ILLUSTRIUM MATERIARUM JURIS PRAXIS MODERNA, PLURIBUS LOCIS DENUO AUCTA, DAS...

Jeremias Frankenberg

ILLUSTRIUM MATERIARUM JURIS
PRAXIS MODERNA,
PLURIBUS LOCIS DENUO AUCTA,

ad Conv. [illegible] Das ist: O. [illegible] Aug. 1793

Auserlesene/ und zu denen vornehmsten Materien der Käyserlichen Rechte sehr dienliche/ jetziger Zeit in Praxi hin und wieder übliche/ anjetzo aufs neue vermehrte

Rechts-Sprüche/

Wie dieselbigen
Nach denen Käyserlichen/ Päbstlichen/ Sächsischen jetzigen Oesterreichischen/ imgleichen nach denen Märckischen Constitutionibus und andern Land-üblichen Rechten abgefasset/

Vordem aus des
CARPZOVII, BRUNNEMANNI, MEVII,
Und anderer alten berühmten Rechts-Gelahrten Schrifften mehr zusamen gezogen/

Anjetzo aber aus
HARPRECHTII, LYNCKERI, HOPPII, SCHOEPFFERI,
und in specie

D. SAMUELIS STRYKII,

Auch andern berühmten Neotericorum Schrifften vermehret/ und zur nöthigen Unterrichtung/ fürnehmlich derer/ so der Rechte sonst nicht kundig/ in Teutscher Sprache entworffen

Von
JEREMIAS FRANKENBERG, JCt.

Wobey eine sehr nützliche Abfass- und Erklärung der in Jure vielfältig vorkommenden Terminorum, benebst einem sehr dienlichen Register.

Leipzig und Zelle/
Verlegts Hieronymus Friederich Hoffmann/ Buchhändler/ 1715.

Vorrede.

Je nöthiger die Administration der Justitz bey einem gemeinen Wesen ist / je nützlicher wird auch die Arbeit müssen geachtet werden / die zu derselben Excolirung angewandt wird. Es irren diejenigen nicht / welche die Gerechtigkeit eine Grund-Seule der gemeinen Wohlfahrt / ein Band der Einigkeit / einen Ursprung guter Policey / eine Befestigung der allgemeinen Tranquillität / und einen Begriff aller Tugenden nennen. Auch eine Räuber-Bande / wiewohl sie sich um andere Tugenden wenig bekümmert / kan dennoch diese ohne unvermeydliche Zerstörung ihrer Zunfft nicht entrathen / und ist kein richtigers Vorzeichen des bevorstehenden Untergangs / als wenn die Justitz bey einer menschlichen Societät hindangesetzet wird. Daher der Käyser Justinianus nicht unbillig seine Institutiones Juris mit dem Wort Justitia angefangen / weil einem Monarchen dieselbe billig stets vor Augen und in Gedancken schweben muß.

Weiln aber nicht ein jeder erkennen kan / bevorab bey eingeführten vielfältigen Positiv-Rechten / nach welcher Seiten die Gerechtigkeit in zweiffelhafften Fällen sich neige / und was vor recht oder unrecht zu halten oder zu nennen sey: Als verdienen diejenigen um destomehr Ruhm / die nach dem Exempel der alten Justitiæ Sacerdotum ac Sacræ Themidos Antistitum, ihren Fleiß dahin anwenden / daß in allen vorkom-

kommenden Fällen eine gewisse und unbeweglige Regul des Rechts gesetzet werde.

Was grossen Nutzen in diesen Stück die berühmten JCti unserer Seiten / als Richterus, Berlichius, Carpzovius, Struvius, Lynkerus und insonderheit der scharffsinnige Mevius, unter denen alten aber Gailus, Afflictus, Cavalcanus, Chartarius, Molineus, und unzehlige andere dem gemeinen Besten geleistet / ist denen am besten bekannt / die sich ihrer Arbeit bedienet haben; Und wenn diejenige eines ewigen Nachruhms würdig geachtet sind / welche löbliche Helden-Thaten der Welt zum Andencken hinterlassen / so werden diese nicht weniger als Wohl-Verdiente um das gemeine Beste bey der Nach-Welt anzusehen seyn / welche die Regeln des Rechts zu untersuchen sich angelegen seyn lassen; Nachdemmahlen eine Republique, nach Agesilai Meynung / wohl ohne Krieg / aber nicht ohne Recht und Gerechtigkeit bestehen kan. In solchen Abscheu hat auch der Verfasser gegenwärtigen Wercks zur Commodität / und Nutzen derer / so dem Grunde des Rechts nachzusuchen sich belieben lassen / dasselbe dem Publico hiemit darstellen wollen / und da sonsten in erster Edition aus denen berühmtesten JCtis Brunnemanno, Carpzovio, Mevio, nach Anleit- und Ordnung der Institutionum Imperialium die nützlichsten / nöthigsten / und in Praxi meistens vorkommenden Observationes und Decisa mit beygefügten Responsis Juristischer Facultäten publiciret / so sind nunmehro in diesen neuen Druck die auserlesensten Responsa, Observata und Judicata, aus den Schrifften Herren LYNCKERI, HOPPII, SCHOEPFFERI, HARPRECHTI, absonderlich Herrn *SAMUEL STRYKII*, anizo hochverdienten Ordinarii bey der Universität Halle mit beygefüget / theils auch die aus eigener Erfahrung ersehene Præjudicia Anmerckungen und Aussprüche hinzugesetzet / in Meinung / daß / wie das Schprichwort saget; Nunquam satis dicitur, quod nunquam satis discitur: Es werde die angewandte Mühe ihres Zwecks nicht gäntzlich verfehlen.

Ob aber wohl die mehresten Schrifften von dieser Art / auch der Grund unserer heutigen Rechte nemlich das Jus Justinianeum selbsten in Lateinischer Sprache abgefasset / so hat man doch kein Bedencken getragen / diesen Tractat in der Teutschen Mutter-Sprache abzufassen / nachdem unsere Teutsche Helden-Sprache nicht sogar intractable ist / das man die Jurisprudentz nicht solte in derselben vertragen können.

Vor

Vor Alters zwar waren unsere Vorfahren mehr bedacht/ ruhmwürdige Thaten zu begehen / als dieselbe durch Schrifften zu rühmen und zur Gedächtnüß aufzuzeignen: Weil sie besser ihre Schlacht-Schwerdter/ Pfeil und Bogen als die Schreibfeder zu führen verstunden: Und daher kam es/ daß man sich auch in Contracten/ Abschieden/ Verträgen/ Schenckungen und andern verbindlichen Handlungen der Lateinischen Sprache durchgehends bedienet hat: Ja es bezeugen sogar die Verfasser der Antiquitäten/ daß man vor Rudolphi I. Zeiten kein Privilegium, Diploma oder Instrument in teutscher Sprache antreffe. Es sind davon mercklich die Worte Christophori Lehmanni in der Speyerschen Chronik l. 2. cap. 45. Die Teutsche Könige haben vor Zeiten weder zu Hofe in ihren Cantzeleyen oder Capellen wie sie damahls geheissen / noch in Reichs-Versammlungen oder in Policey- und andern Ordnungen / noch vor Gericht und Obrigkeiten die Teutsche Sprache in Schrifften und Brieffen wie die Nahmen haben / gar nicht gebraucht / sondern so schwer zu schreiben angesehen / daß man sich davon gäntzlich enthalten. Eginhardus meldet in der Historia Caroli M. daß er dieselbe zu schreiben insonders bemühet / und dashalben auch eine Grammatica in teutscher Sprache angefangen / aber es sey die Arbeit zu nichte worden. Trithemius schreibet / daß er ein Theil derselben Grammattic mit so seltzamen Buchstaben beschrieben gefunden / das sie niemand weder lesen noch schreiben können. Was aber von Teutschen Wörtern und Sachen in den Historien zu finden / daß ist alles mit lateinischen Buchstaben und mehrentheils nach Caroli M. Regierung verzeichnet. Gleichen Gebrauch haben auch die Ungern / Pohlen und Wendischen Völcker gehalten / und seynd eben in den Gedancken / gestanden / man könne ihre Sprache nicht zur Feder setzen; Dahero seynd aller Teutschen Völcker Gesatz und Ordnungen / alle Privilegia, Diplomata, Ubergaben / Schenckungs-Briefe/ Bündnisse/ und was jemahlen von den Teutschen / biß aufs Jahr zwölffhundert hinaus / in Reichs-Versammlungen / Cantzeleien / vor Gerichten und Obrigkeiten publice und privatim geschrieben / in Lateinischer Sprache verfasst und ausgefertiget worden. Käyser Maximilianus I. hat groß Geld und stattliche Verehrung darauf gesetzet / so jemand einen Teutschen offenen Brieff / der vor 500. Jahren in Teutsch geschrieben / hätte können erfinden / und an Tag bringen.

Und bald darauf fähret er fort: Denn nachdem die teutschen Francken den Römern in gallien und andern Völckern obgesieget / die

Römer aber nach ihrer Manier alle Regiment und Obrigkeitliche Aemter in Städten und Landen verwaltet und guberniret/ welche alle Gesetz und Ordnungen/ Contracte, Testamenten/ Verträgen und Bündnissen in lateinischer Sprache beschrieben/ und solche Gewohnheit auch bey den Francken in Flor geblieben: Also haben die Könige der Teutschen zu desto besserer Handhabung der überwundenen Lande die lateinische Sprache in Cantzeleyen/ Reichs-Versammlungen/ Gerichten/ jederzeit behalten/ ꝛc. Aus welchen des Lehmanni Worten umständlich zu ersehen/ wie sogar der Gebrauch der lateinischen Sprache in allen öffentlichen Handlungen in Flor gewesen sey/ daß also kein Wunder/ daß wir alle diejenigen Scripta welche von gerichtlichen Sachen und Rechts-Sprüchen handeln/ in lateinischer Sprache finden. Nach der Hand aber haben gleichwohl die Teutschen gegen ihre Land-Sprache eine solche Hochachtung bekommen/ daß sie solche in Gerichten/ auf Reichs-Tagen und sonsten überall eingeführet/ auch dem Käyser Carolo V. in der Capitulation vorgeschrieben/ die teutsche Sprache nebst der lateinischen zu gebrauchen/ weswegen es denn niemand fremmd düncken wird/ daß man unter Teutschen teutsch schreibet/ ausser daß etwan hie und da Termini Juridici vorfallen/ deren Ubersetzung noch zur Zeit nicht also im Gebrauch/ daß dieselbe vernehmlich und ohne Mühe könten verstanden werden; Zu deren Erklärung dennoch am Ende ein Index angefüget/ worinnen ihre Bedeutung also exprimiret/ daß sie mit leichter Mühe werden können verstanden/ und dem geneigten Leser/ welcher die lateinische Sprache nicht ex professo tractiret/ keine Hinderniß geben werden.

Was

Register

Der in diesen vier Büchern enthaltenen Dingen.

Dabey denn zuwissen / daß die erste Romanische Zahl das Buch /

Die andere kleinere / die

OBSERVATION,

Und dann die dritte das Blat anzeiget.

A.

 Arrest,

Aus-

B.

Bie-

C.

Cau-

D.

E.

Ent-

Exe-

G.

Gesetze/

K.

L.

M.

Mann-

S.

Sub-

Testa-

V. U.

W.

Z.

ENDE.

Das erste Buch
Der sonderbahren Und in PRAXI Anjetzo üblichen
Rechts-Sprüche.

Von Recht- und Gerechtigkeit.

I.
Die Anruffung des Göttlichen Nahmens wird in denen von Notariis errichtenden Instrumenten nothwendig zum Anfange erfordert.

Es ist zwar an dem/ daß die Invocatio Nominis Divini, unbeschadet einem Instrumento vermöge des Römischen Civil-Rechts / nach Beweiß Dn. Joachim. Hoppii in Comment. ad Instit. in proœmio & Authoris Anonymi in Deliciis juridicis part. 1. ad inscript. Rubr. proœm. Inst. Num. IV. könne wegbleiben; denn obwohl einige Texte dawider zu seyn scheinen/ so werden doch die darinn enthaltene Worte/ nicht Verordnungs- sondern nur Erzehlungs-Weise angefüh-

ret: Siquidem verba: Autore Deo quæ ex nov. 7. cap. 1. pro se allegant dissentientes tantum enunciative non dispositive ibidem proferuntur, nihil aliut iis voluit Justinianus, quam invocare Deum pro felici principio exequendi novæ suæ legis dispositionem. Parili sensu etiam alibi hinc inde hac formula usus est Imperator, prout constat ex l. 1. & 2. C. de offic. præfect. Afric. Ut adeo pia magis quam necessaria sit ista invocatio juxta Joach. Hoppen ad Inst. in procemio p. m. 3. Allein da der Käyser Maximilianus I. in der Ordnung und Unterricht der offenen Notarien de anno 1512. §. 3 & 4. die Anruffung des Göttlichen Nahmens unter die solennia instrumentorum referiret / und denen jedesmahlen hinein zu verleiben / befohlen / ist solches heutiges Tages allerdings nothwendig / also daß in Ermangelung dessen ein Instrument nicht bestehen kan / sondern Teste Hunnio in Enigclopædia juris univ. p. 2. tit. 18. cap. 8. num. 2. & Georg. Adam. Struv. in Disp. inaug. de Notariis sive Tabellionibus anno 1664. habita sect. 7. membr. 7. n. 1. für ungültig und unkräfftig erkannt werden muß.

II.

Wegen begangenen Diebstahls sind Edele und Studiosi so wohl als Geringere mit dem Strange hinzurichten. Hanc Quæstionem pluribus pertractat Liebenthal in Colleg. Polit. pag. m. 532. Veneficus quoque Nobilis eadem âfficiendus pœna, qua plebejus, vid. Bocer. de Omnis Gener, Homicid. Lib. 1. cap. 4.

Man findet bey den Auslegern der Rechte fast überall diese gemeine und bekannte Regel: **Daß die / welche Adelichen Standes sind / ingleichen auch die Studiosi, mit einer gelindern Straffe zu belegen seynd / als die geringen Leute.** Regula hæc multis limitatur modis: Nam (1.) fallit in pœnis, quæ pro delictis imponuntur, quæ dignitas vel nobilitas, in qua quis constitutus est auget. Dicitur autem crimen augeri dignitate, si videlicet peccent in his, quæ dignitatem ipsam, vel administrationem ejus concernunt, vel si in his, propter quæ honorem vel dignitatem sunt consecuti; vel si delictum cecidit in dedecus & contumeliam ipsius dignitatis, vel etiam deliquunt prætextu & colore dignitatis. (2.) Mitius puniuntur Nobiles in quibusdam pœnis cor-

corporalibus, non vero in pecuniariis. (3.) Fallit hæc regula, quando Statuta aliter expressim disponunt, & consuetudines locorum aliter docent. Per l. Pedius 4 §. 1. ff. de incend. ruin. nauf. l. annonam. 6. pr. ff. de Extraordinar. crim. l. aut damnum 8. §. in ministerium ff. de Pœn. †. Allein dieses findet statt in den willkührlichen Bestraffungen / darinnen dann durch den Richter ein Unterscheid unter den Persohnen zu machen / nicht aber in den Straffen / welche würcklich in den Gesetzen oder Statuten verfasset / und worinn kein Unterscheid der Persohnen in acht zu nehmen / Jodoc. Damhoud in prax. rerum crim. cap. 55. per tot. worunterer auch ohnstreitig mit zu rechnen die Straffe des Diebstals Dan. Moller. ad Constitut Elect. 42. num. 12. p. 4.

†. Hieraus ist abzunehmen / daß in dergleichen Fällen weder deren von Adel / noch der Studiosorum zu verschonen / auch kein Unterscheid der Persohnen zu machen sey / propter generalitatem textus in c. 1. §. si quis quinque 5. tit. de Pace tenend. † Ja nach Aussage vieler Rechts-Gelahrten soll man die Edelleute / die sich dem abscheulichen Laster des Diebstahls ergeben / in den höhesten Galgen hencken / Gutierez lib. 4. Pract. quæst. c. 15. num. 10. & cap. 16. num. 18. † Jedoch werden zu Tübingen fürnehmlich zu Ehren der Academie die erhenckten Studiosi nicht am Galgen gelassen / sondern mit der Sonnen Untergang abgenommen / und in die Erde verscharret / wie solches bezeuget / Joh. Jacob Speidel in Spec. variar lit. H. tit. Hencker 92.

Auch sagen die Käysere Gratianus, Valentinianus und Theodosius in l. Judices, 12. C. de Dignitatib. daß die / so einiges Diebstahls oder ander Missethat überwiesen / aller Ehren beraubet / vor die allerschimpfflichsten und geringsten Leute zu halten / auch der vorigen Würden / deren sie sich selbst unwürdig gemacht / sich nicht wieder zu getrösten hätten. Vid. Carpzov. in Pract. Crim. p. 2. q. 82. n. 61. & seq. Und haben auf Ansuchung des Raths zu Rostock in Sachsen J. C. C. Die Herren Schöppen zu Leipzig folgender Massen gesprochen: So möchte er wegen solcher begangenen und bekanter Deuben / als ein verleumbder Dieb mit dem Strange vom Leben zum Tode gestraffet werden V. R. W.

Vom natürlichen allgemeinen Völcker- und Bürgerlichen Rechte.

III.

Statuta und Bürgerliche Rechte in einem Lande oder Stadt gehen die / so keine Eingesessene oder Bürger seynd / nicht an.

Es machen die Statuta an dem Ort / wo sie eingeführet / ein Bürgerliches Recht / per §. Jus autem civile Instit. de J. N. G. & Civ. und stehen solcher Gestalt dieselbe mit dem allgemeinen Kays. Rechte in gleicher Autorität / Panormit. in c. Pastoralis 8. num. 2. X. de fide instrument. †. Dahero denn folget / daß wie das Jus Civile oder Bürgerliche Recht keinen / als der ein Bürger ist / verbindet / per. §. supra alleg. also dasselbe auch auf keine Fremde extendiret werden kan / Richter Decis. 3. num. 6. Philipp. Knipschild de Jure & Privil. Civitat Imperial. Lib. 2. cap. 10. n. 69. Dn. Sam. Strykius in disp. 1. cap. 3. num. 6. vol. 2. †. und können allerdings die Statuta auf die Forenses nicht gezogen werden / weil diese dessen der solche Statuta gegeben / Unterthanen nicht sind / sondern eines andern Jurisdiction unterworffen / l. fin. ff. de Jurisd. l. sciendum 63. ibi: vel quia nunquam istorum de hac re fuerat Jurisdictio ff. de Ædilit. Edict. Stryk. in diss. 19. cap. 2. num. 24. vol. 4. †. Zu dem hält man auch dafür / daß niemand diejenigen / so ihm nicht unterthänig sind / seinen Gesetzen oder Statuten wolle unterwürffig machen / Dn Carpzov. Jurispr. Forens. part. 2. Constit. 14. def. 53. n. 5.

Allein gleich wie ein Forensis denen Bürgerlichen Rechten an einem Orte / allda er sich aufhält / nicht unterwürffig ist; also geniesset er hinwiederum auch nicht derjenigen Freyheiten / die in denselben enthalten. (Was demnach von der Niftel-Gerade zu verstehen / solches erkläret Carpzov. Part. 2. Costit. 14. Def. 22. & 51.) †. Was unter den Nahmen Niftel-Gerade in den Leipziger Statuten enthalten / dessen hat sich kein Forensis und Extraneus, der in dieser Stadt kein Bürger oder Einwohner ist / zu erfreuen / Dn. Carpzov. dict. defin 53. n. 1. & seq. und ist deswegen in dem Schöppen-Stuhl alda in Sachen N. N. zu Leipzig Mens. Jul. Anno 1580. wie folget / gesprochen: Ob nun gleich allhier eine Willkühr verhanden / daß ein Mann / nach Absterben seines Weibes / ohne Töchter / der nechsten Nifftel nicht mehr / denn

denn die Niftel-Gerade zu geben schuldig sey/ ꝛc. So hat sich doch N. N. (weil er allhie zu Leipzig des Bürger-Rechts sich nicht angemasset/ noch der Universität zugethan gewesen/ sondern als ein Forensis sich ufgehalten/) solcher Willkühr nicht zu gebrauchen/ sondern ist seines verstorbenen Weibes nebesten Niftel die volle Gerade zu geben und folgen zu lassen/ pflichtig/ von Rechts wegen.

IV.

Man hat sich/ was unbewegliche Gütter anlanget/ nach den Rechten und Statuten desjenigen Orts/ alwo sie gelegen/ (Dannenhero allemahl nach Sächs. Rechte die Donatio Immobilium vor den Gerichten desjenigen Ortes/ darunter die Gütter/ geschehen muß. Land-Recht Lib. I. Artic. 52. & Artic. 21. princ. vid. Carpz. Resp. 57. Lib. 8.) einig und allein zu achten.

Die beweglichen Gütter werden nicht nach den Statuten desjenigen Orts/ allwo sie gelegen/ oder allwo der/ über dessen Erbschafft die Klage angestellet wird/ verstorben ist/ sondern nach desselben Orts Statuten/ da er seine Wohnung gehabt/ geurtheilet. †. Denn solche unter der Jurisdiction derjenigen Obrigkeit desselben Ortes stehen/ an welchem ein solcher Hauß-Vater dieselben stets hat/ oder perpetuirlich zu haben/ beschlossen hat/ per l. ex facto 35. §. rerum 3. ff. de Hæred. Instit. l. Debitor. 32. in f. ff. de Pignoribus. l. Cajus 86. in pr. ff. de Legatis 2. L. si fundus 44. l. quæsitum 78. in pr. & § ult. l. si ita legatum 86. ff. de Legat. 3. † Dahero sagt man auch: Quod mobilia ossibus defuncti inhæreant, da denn per ossa nicht der Mensch/ sondern sein domicilium zu verstehen. Diese Redens-Art erläutert Dn. Carpzov. Part. 2. Constit. 14. Def. 3. Coler. de Processi. Execut. p. 1. c. 3. num. 245. Jacob Schultes. p. 1. quæst. 39. n. 45. † Falls aber man nichts gewisses von seinem Domicilio haben kan/ muß man nach den Statuten des Orts/ da er gebohren/ gehen. Salycet. in l. 1. Cod. de Summa Trinit. & fid. Cathol. Hartm. Pistor Observ. 55. num 4. & 12. Dn. Carpzov. p. 3. Constitut. 12. def. 13. num. fin.

Eine weit andere Beschaffenheit aber hat es mit den unbeweglichen Güttern / wie auch mit dem jährlichen Einkommen / und desgleichen andern Dingen / so vor unbeweglich gehalten werden. Dann solche den Statuten und Jurisdiction desselben Orts / darinnen sie gelegen / unterwürffig sind / l. 1. in fin. l. 2. & l. ult. C. ubi in rem act. l. un. C. ubi de hæred. agat. l. forma 4. 5. is vero. 2. ff. de Censib. obgleich der Herr derselben an einem andern Ort seine Wohnung hat. d. l. 2. pr. & d. l. un verb. ubi autem domicilium habet. Dn. Carpzov. Constit. 12. def. num. 2. & seqq. † Verbinden dahero die Statuten die Sachen selbst / welche in des Ober-Herrn Territorio belegen / und nach demselben auch die / welche keine Unterthanen seynd / oder Forenses, per l. Rescripta in f. π de Munerib. & honorib. l. an in totum 3. C. de Ædific. privat. Tiraquel. de Primogenitura q. 46. Cothmann. Resp. 21. n. 121. & seq. Philipp. Knipschild / de Privil. Civitat Imperial. lib. 2. c. 10. num. 70. † Deswegen auch die Succession in solchen unbeweglichen Gütern geschicht nach den Statuten des Orts / allwo sie gelegen sind. Dol. in l. 1. Cod. de summ. Trinit. H. Pistor. Obs. 55. n. 1. Joh. Köppen Decis. 31. num. 9. Dn. Carpz. lib. 6. Resp. 39. n. 14. 85 seqq. & Dn. Chr. Philipp. Richter tr. de Success. ab intest in Proœm. n. 40.

† Demnach müssen auch die Forenses von den Güttern / so anderswo / als da sie wohnen / gelegen / alle Onera, so auf dieselbe hafften / abtragen / A. Gabriel tit. de Jure Immun. lib. 6. Concl. 2. num. 1. sixtin. de Regalib. lib. 2. cap. 14. num 20. Gail. 2. Obs. 22. Mynsing. cent. 5. Obs. 22. Dn. Carpz. d. Resp. 39. num. 13. Dn. Richter. Decis. 70. num 36. †. Und weil in diesem Punct die Collegia Juridica in dem Churfürstenthum Sachsen unter sich nicht einer Meynung zu seyn / geschienen / so haben Ihro Durchl. Johann Georg II. Churfürst zu Sachsen / selbe in den Resolutionibus Gravaminum de Anno 1661. vereiniget / Decis. 54. und daß in allen Fällen darnach verabschiedet werden solte / ernstlich geboten / als folget:

„Dieweil Rechtens / und in unserm Appellation-Gerichte jederzeit „darauf gesprochen / daß die Grund-Stücke oder Immobilien nach des Orts / „darunter sie gelegen / Statuten und Herkommen in allen Fällen zu achten / „so soll es auch hinführo also gehalten / und Krafft dieser unserer Decision dar„nach verabschiedet und gesprochen werden.

Auch haben schon vorlängst die JCti Jenenses M. Julio Anno 1636. auf Ansuchen Thilonis und Christophs von Seebach folgender Massen gesprochen: Daß die auswärtigen Personen wegen der erkaufften und in eurer Fluhr gelegenen Güter die Beschwerung / so auf denenselben an Steur / Contribution und sonsten hafften / zu tragen verbunden / V. R. W.

Des-

Desgleichen auch Scabini Lipsienses. M. Januar. Anno 1641. auf Ansuchen Ezechiel Eckarts Churfürstl. Sächsischen Baumeister zu Dreßden; Als ihr uns Extract. der Dreßnischen Statuten b. e. f. zugeschickt / u. e. d. f. w. Ist euer Eheweib Barbara Anno 1637. in der alten Stadt Dreßden Todes verfahren / und hat ihre Geschwister an einem / und euch / als den überlebenden Ehemann andern Theils / sammt etlicher Baarschafft und liegenden Gütern / nehmlich einen Garten und etliche Scheffel Acker nach sich verlassen. Ob nun wohl in den Statuten des Raths daselbsten versehen / daß nach Absterben eines Weibes / nicht allein nach gemeinen Sachsen-Rechten alle Mobilien / sondern auch noch über dieses der dritte Theil von den unbeweglichen Gütern auf den überlebenden Ehemann fallen soll; Derowegen ihr euch weil euer Eheweib in des Raths Weichbilde verstorben / ihr auch ein Bürger daselbst seyd / nach berührten Statuten mit dem Geschwister zu theilen / und nebenst den Mobilien auch des dritten Theils der unbeweglichen Güter anzumassen gemeynet: Dieweil aber dennoch bemeldte hinterlassene unbewegliche Güter nicht unter des Raths zu Dreßden Gerichten und Bottmäßigkeit / sondern zu Pirna gelegen / und demnach das Dreßdnische Statutum darauf nicht zu ziehen; Alldieweil Inhalts der Rechte in Successions-Fällen der unbeweglichen Güter man sich nach den Rechten und Statuten desjenigen Orts / darunter sie gelegen / einig und allein zu richten / R. m. i. des überschickten Extracts e. v. f. So habet ihr auch dannenher der Dreßdnischen Statuten euch nicht zu erfreuen; Sondern es bleiben eures Weibes unbewegliche Güter / Inhalts gemeiner Land-üblichen Rechte / woferne zu Pirna kein ander Statutum oder Einführung verhanden / dero Geschwister alleine / und ihr lasset euch an den beweglichen Gütern billig begnügen / V. R. W.

V.

Es gelten die letztere Willen und Contracte auch ausserhalb Landes / die Güter mögen gleich liegen wo sie wollen.

Man bedarf bey Aufrichtung eines letztens Willens keines so genauen Unterscheids / der so wohl beweg- als unbeweglichen Güter / davon in kurtzvorhergegangenen observation gedacht. Zumahlen ein solcher letzterer Wille nach den Statuten desselben Orts / wo er aufgerichtet / allemahl auch ausserhalb Landes / und was die Güter / so anderswo gelegen / betrifft /

betrifft / gültig ist / ob selbiger gleich sonsten / wann er an denselben Ort / da die Gütter gelegen / aufgerichtet worden wäre / nicht gelten könte; Non tamen valet Testamentum extra Provinciam Saxonicam conditum quoad Geradam, si Testatrix mutato domicilio se conferat in Provinciam Saxonicam, ibique vita fungatur, Carpzov. Part. 2. Const. 14. Def. 3. Per. l. 9. & ibi Sichard. C. de Testament. A. Gail. lib. 2. Obs. 123. per tot Bernhard. Græv. 2. Pract. Conclus. 123. Consil. 1 Köppen Decis. 45. n. 3. Mynsinger 5. Observ. 20. † Es sey auch gleich von einem Extraneo oder Forensi solches geschehen / Gail. d. Obs. 123. n. 3. Philipp. Knipschild / tr. de Jurib. & Privil. Civitat. Imperial. lib. 2. cap. 10. n. 87.

† Ist dannenhero ein solches Testament / das vermöge eines Orts Statuten oder Herkommen in Gegenwart zweyer oder dreyer Zeugen / aufgerichtet / auch anderswo gültig / allwo eine grössere Anzahl der Zeugen erfordert wird / so gar / daß der eingesetzte Erbe in den Güttern / sie seynd gelegen wo sie wollen / auch extra territorium succediren könne / Mynsingerus dicto loco. Gail. d. l. num. 1. Carpzov. part. 3. Constit. 6. def. 12. num. 1. & 2. Ne quis pro parte testatus, & pro parte intestatus decedere cogatur; contra Juris disposition. in l. Jus nostr. 7. ff. de Reg. Jur. §. Hæreditas. vers. Neque enim idem Instit. de Hæred. Instit. † Und dieses aus der Ursach / weil / was die Solennitates betrifft / auf das Herkommen eines Orts / allwo ein solcher actus gehalten / gesehen wird / l. si fundus 6. ff. de Eviction. l. semper in Stipulationibus 34. ff. de R. J. Notanda circa hanc materiam verba acutissimi Strauchii Dissertat. Quinque Academic. tertia de Constitut. Princip. th. 35. Quo loco, inquit, quis moritur advena, secundum ejus loci regulas testamentum conditum valet circa bona ubicunque sita. Alex. Consil. 44. num. 30. Vol. 5. per L. 1. C. de Emanc. Liber & L. Si non Speciali. C. de Testament. Bartol. & Janson. in L. 1. C. de Summa Trinit. Gail. Lib. 2. Observ. 123. num 3. Dan. Möller. Lib. 1. Semestr. cap. 29. Secus si moriatur ab intestato. Volunt enim Doctores mobilia ejus sequi domicilium, Vide pergit, novissime, Papinianum Saxonicum Dn. Carpzov. Lib. 6. Resp. 4. 38. etsi pro cathedra disputari contra possit. Hæc ille.

Wird demnach auch in den Contracten der Ort / wo selbe aufgerichtet / attendiret / so / daß daher ein solcher Contract sich auf alle Güter beziehet / ob auch gleich an dem Ort / wo selbige gelegen / eine grössere Solennität erfordert werden solte / d. l. si fundus. 6. ff. de Eviction. Statuta enim cujusque loci firmant vel infirmant contractum quoad solennia l. si non speciali. 9. C. de Testament. Gail. de Obs. 123. num. 3. Und haben in Sachen

chen Wolffgangii Zimmermanns zu Leipzig Scabini Lipsiensis Anno 1652. Mens. Novemb. wie folget/ gesprochen: Es möchte dann der eingesetzte Erbe/ wie recht erweisen und darthun / daß bey denen Stadt-Gerichten allhier über rechts-verwährter Zeit ein anders und sonderlich dieses hergebracht/ daß wann einer Gerichts-Persohn und dem Auctuario Judicii von denen Testatoribus die aufgerichtete Testamenta insinuiret werden / solche vor kräfftig erkannt/ es auch jederzeit also unverbrüchlichen gehalten worden / dessen genösse er/ unangesehen der Testator ein Forensis gewesen / uf solchen Fall billig/ V. R. W. Deßgleichen auf Ansuchen Marien Zeitlers zu Mühlberg/Mens. Nov. Anno 1625. &c. Ob ihr nun wohl bey Schlüssung des Contracts keinen kriegischen Vormund gehabt: Da aber dennoch euren eignen Bericht nach / an selbigem Ort / da der Contract geschlossen / das Sächs. Recht nicht üblichen und in Observantz wäre / und demnach die Weibs-Persohnen bey Celebrirung dergleichen Handlungen und Contracte eines Curatoris nicht von Nöthen hätten/ etc. So hättet ihr euch auch mit euren Einwenden nicht zu behelffen / sondern es wäre der Contract zu Recht beständig / V. R. W.

VI.

Daß ein Gesetze nicht mehr in Observantz / sondern abgeschafft und aufgehoben sey / muß derjenige/ der solches saget / erweisen.

Es ist ein unstreitig/ gewisses Juris principium, daß derjenige / welcher ein gewisses Gesetze aus dem Corpore Juris allegiret / und darinnen seine Intention gründet / dessen Observantz keinesweges zu erweisen gehalten sey/ per deducta Carpzov. p. 2. decis. 101. Reinking. de Retract. Consang qu. 1. n. 31. etc. Mevii ad Jus Lubec. qu. prælim. 7. n. 8. et Dn. Ferd. Christ. Harprecht. in Conciliis novissimis Tubing. vol. 2. Cons. 18. n. 338. in verbis ille, qui aliquam legem allegat. & in ea suam intentionem fundat, is ejusdem observantiam haud probare tenetur, sondern vielmehr derjenige / welcher das angezogene Gesetze an einem Orte abgeschaffet/ zu seyn vorgiebet / entweder ein klar Gegensetze vorweisen / oder eine der Orten contraire Gewohnheit mit deren requisitis vollkömmlich erweisen müsse. Cum Mynsing. & Scapo B. D. Lauterbach. in Conclus. for. exerc. 20. Conclus. 6. ubi scribit. Haud sufficere, si probetur, per multa annorum lustra, neminem dictæ legis beneficium implorasse. Also

haben den 1. Decemb. 1694. JCti Tubing. apud. D. Harprecht. in Cons. 18. n. 337. gesprochen / daß / wenn nicht Titii Kinder aus letzter Ehe entweder ein expressum in contrarium Statutum L. 6. C. de 2. nuptiis correctorium oder eine beständige und mit ihren bekañten rechtlichen requisitis versehenen Consuetudinem ejus abrogatoriam zu probieren vermögen / desselben Vorkinder mit der Observantz dieses Legis durchaus gehöret werden müssen; dessen ohnangesehen / daß dieselbe vielleicht in langen Zeiten und vielen casibus nicht allegiret worden.

VII.

Neue Gesetze und Ordnungen gehen allein auf die zukünfftige Zeit.

DIe Krafft und Würckung der Gesetze bestehet in derselben Execution, l. 1. & tot. tit. C. de Execut. rei jud. Dahero denn / weil in Gebieten und Verbieten der Gesetze Krafft bestehet / per l. legis virtus. 7. ff. de LL. es nicht genug ist / daß selbe in einer Stadt vorhanden / sondern es muß auch darüber gehalten / und das darinn enthaltene Recht exequiret werden / l. 2. §. post originem. ff d. Orig. Jur. Sicut enim glaudius sine lege Tyrannus dicitur; ita lex sine gladio seu executione est quasi campana sine pistillo. Coler. in Præfat. ad Proc. Execut. num. 4. † Dieses aber ist gantz ausgemacht / daß die Gesetze und Ordnungen / welche allererst promulgiret / auf die vergangene Handlungen nicht zu ziehen / sondern nur auf die zukünfftige Zeit / l. leges 7. C. de Legib. l. ab Anastasio 23. §. 3. C. Mandat. l. jubemus. §. fin. C. de Testam. Gail. lib. 2. observ. 9. n. 3. & seqq. Berlich. Decis. aurear. 159 num. 6. & 9. Richter Decis. 4. num. 18. & 19. Nemo enim sine culpa damnum pati debet. † Auch findet dieses gleichfalls statt in pœnalibus, allwo allemahl auf die Zeit da das Delictum geschehen / gesehen wird / d. l. 7. C. de Legibus præsertim cum hujusmodi leges odiosæ sint, & propterea non extendendæ, sed restrigendæ, c. odia de Reg. Jur. in 6. l. 42. ff. de Pœn.

† Man darff aber nicht meynen / als wañ die neuen Gesetze solcher Gestalt euch nicht könten gegeben werden / daß sie zugleich auf die Præterita sich mit bezögen / da denn solches aus des Käysers Friderici Constitution in c. un. 2. Feud. 55. vers. nos autem, deutlich zu ersehen. † Wann demnach in einer neuen Constitution und Ordnung der vorigen Zeit benahmentlich gedacht wird / beziehet sich selbige auch allerdings mit darauf / d. l. 7. C. de Legib.

Novel

Novell. 81. c. 13. Richter. d. Decis. 4. num. 20 Und haben auf Ersuchen Christian Donats von Freywald zu Torgau M. Mart. 1662. Dn. Scabini Lipsienses als folget / gesprochen: Als ihr uns / Extract aus dem Churfürstlichen Sächsischen Land-Tages Abschied sub. J. beneben einer Frage zugeschickt / v. ꝛc. f. D. s. w. ꝛc. haben auf eurem Lehn- und Ritter-Gutte Tannenhayn unterschiedene Creditorn etzliche 1000. Fl. Capitalien zu fodern / welche / vermöge der Verschreibungen mit 6. vom 100. verzinset werden sollen: Und als die Zinsen bey ruin eurer Gütter nicht von Jahren zu Jahren richtig abgegeben werden können / habet ihr einem oder dem andern nur etwas zuweilen auf Abschlag bezahlet / maßen dann dieselben auch also in Anschlag und niemahlen auf gewisse Jahr qvitirt haben / und nunmehro in den Churfürstl. Sächsisch. Land-Tages-Abschiede / daß hinführo nicht mehr den 5. pro 100. gefordert werden mögen / versehen. Ob nun wohl in dem angezogenen Land-Tages-Abschiede / daß hinführo mehr nicht als 5. pro 100. gefodert werden mögen / ausdrücklich verordnet: Dieweil aber dennoch solches von denjenigen Zinsen / so künfftig und nach der Zeit aufgelauffen / zu verstehen / N. m. i. d. b. v. f. So möget ihr euch auch damit gegen eurem Creditorn nicht schützen / sondern ihr seyd ihnen die vor Zeiten ermeldten Abschiedes aufgelauffene rückständige Zinsen mit 6. pro centum völlig zu bezahlen / schuldig. Hergegen aber nach der Zeit des ertheilten Abschiedes / die Capitalia höher nicht / als mit Fünffe von Hundert zu verzinsen verbunden / von R. W.

VIII.

Neue Gesetze und Ordnungen werden nicht auf die zukünfftige Handlungen gezogen / wenn dieselbe eine Verwandschafft mit denen vorhergehenden haben.

In vorgesetzter Decision ist zwar gesaget / daß die Gesetze und Ordnungen / welche allererst promulgiret / nur auf die zukünfftige Zeit und Handlungen zuziehen wären / es findet aber solches sein e Abfälle (1) cum princeps jus constitutum lege sua declarat. arg. l. ab Anastasio 23. §. ult in pr. C. Mandat. Jacob. Mæstert. in Tract. de vi ac potestate legisqu. 4. n. 3. (2) Cum princeps ea prohibet, quæ per ipsam boni & æqui normam antea quasi prohibita erant. arg. L. un. C. de Contract. Jud. L. ult. C. de pact. pignor. Mæstret. d. l. (3) si negotium adhuc pendeat, nec plenissimum adhuc effectum ante legem latam consecu-

secutum sit. l. 7. in fin. C. de leg. l. 21. in fin. l. 22. §. 1. C de SS. Eccles. l. 27. in pr. C. de usur. Mæstert. d. l. p. m. 16. Dann auch endlich (4) wañ die zukünfftige Handlungen eine Verwandtschafft mit dem vorhergehenden haben. Rota diverſ. deciſ. lib. 3. deciſ. 818. Aloys. Riccius p. 6. deciſ. Collect. 2136. limit 1. Also da am 23ten Septemb. 1699. das Reichs-Conclusum de emendando Calendario dahin publiciret wurde/ daß in dem 1700sten Jahr aus den Monat Febr. zehen Tage ausgelassen werden solten/ und es sich begabe / daß am 19ten Februari 1700 des alten Calenders / am 1. Martii aber des verbesserten C. W. zu W. versturbe/ und dessen Lehensfolgere à Kalendis Septemb. 1699. an/ biß Kal. Martii 1700. Styl vet. schon jus quæsitum in lucrandis fructibus feudalibus gehabt hatten/ wurde in Dicasterio C. am 19. Decemb. 1702 gesprochen / daß beklagte Lehensfolgere denen in actis vorgekommenen Umständen nach von angestellter Klage zu absolviren/ ein folglich selbigen die Aerndte von Anno 1700. zu lassen sey.

IX.

Uber neue Gesetze und Ordnungen wird allererst nach Verfliessung zweyer Monat/ von dato der beschehenen Publication gehalten / und selbige exequiret.

Damit ein Gesetz die Unterthanen verbinden möge/ ist nicht genug / daß es von einem Fürsten gegeben/ es muß auch publiciret werden/ Natta Consil. 495. num. 20. Jacob. Schult. p. 2. Quæst. Pract. 69. num. 43. & 45. weil es vor der Publication keine Krafft hat/ arg. l. Jubemus. C. de Defensorib. Civitat. Lex enim regula est humanorum actuum, quæ non dirigit, nisi applicetur; Applicatur autem per promulgationem, Anton. Perez in Prælect. ad C. tit. de LL. num. 20.

Es verbindet aber ein Gesetze nicht so fort / da es publiciret / wie einige wohl der Meynung sind / sondern allererst nach Verlauff zweyer Monate/ von dem Tage an / da es publiciret/ Nov. 66. † Damit nicht jemand unwissent hintergangen werde / Matth. Stephan. ad d. Nov. 66. num 1. & seqq. † Und obgleich diese Novella nur bloß von einer neuen Constitution, so die Testamente angehet / redet; so ist jedennoch solches auf alle ander Constitutiones zu extendiren / Cujac. ad Eand p. 110. Matth. Stephan. ibid. num 8. Coler. de Proc. Execut. p. 1. c. 10. num. 102. † Es wäre denn / daß nahmentlich eine längere oder kürtzere Zeit von dem Richter / oder im Gesetze expri-

exprimiret. Als in Nov. 58. eine Zeit von 3. Monat. in Nov. 116. c. 1. ein Monat/ Barthol. in l. omnes populi num. 37. in cap. cum & singula. de Præbend. in 6. † Dahero/ wann in einem Gesetze enthalten/ daß selbiges so fort in Observantz genommen werden solte/ wäre man darzu allerdings verbunden/ Gloss. in Clement 2. in verb. ex nunc. de Hæret. Jacob. Menoch. de Arbitr. Jud. Quæst. cas. 185. num. 1. & 7. Carpzov. Decis. 101. num. 18.

Und was zuvor von Zeit zweyer Monat gedacht worden/ solches ist wahr von den Gesetzen und Constitutionen einer hohen Obrigkeit/ wegen der Grösse derselben Länder/ als durch welche solche Gesetze nicht so bald kund werden können. Dahingegen die Constitutiones inferioris Magistratus so fort à tempore scientiæ, welche von dem Tage/ da sie promulgiret/ zu præsumiren/ verbindlich seynd: Quia certus non debet amplius expectare admonitionem, c. Eum qui de R. J. in 6. † Auch werden die Edicta gleichfalls dadurch/ daß sie an gewöhnliche Oerter angeschlagen werden/ männiglich kund und offenbahr. Denn gantz ungereimt wäre es/ wann dergleichen Statuten/ so nur die Bürger/ und in einem Collegio stehen/ verpflichten/ zween Monat solten beygeleget werden/ da sie doch deren Innhalt in gar kurtzer Zeit wissen können/ Menoch. d. l. num. 5. A. Perez in Cod. LL. de num. 20.

† Auch ist dieses in so weit wahr/ daß nach Verfliessung 2. Monat von dato der beschehenen Publication, niemand als dann einige Unwissenheit fürschützen können; Es wäre dann/ daß er so gar weit entfernet/ und von solchen Gesetz nichts hätte erfahren können/ d. Nov. 66. §. Provinciarum Matth. Stephan. de Arte Juris cap. 14. num. 16. Solch Spatium Legale, nehmlich 2. Monat hat auch Johann Georg II. Churfürst zu Sachsen p. m. Anno 1661. unter andern Resolutionibus gravaminum und Decisionibus casuum juris controversorum seinen Unterthanen ausdrücklich in nachfolgenden Schluß indulgiret:

„Damit nun diese unsere reif-erwogene Resolutiones, Decisiones und „Erledigungen/ nicht allein zu würcklicher Observantz gebracht/ sondern auch „darinn beständig erhalten/ und allenthalben der gemeine Nutz befördert „werden möge: So befehlen wir hiermit allen und jeden Prälaten/ Grafen/ Herren/ denen von der Ritterschafft/ Ober- Haupt- und Ammt-Leuten/ „Verwaltern/ Schössern/ Gleits-Leuten/ Burgermeistern/ Richtern und „Räthen in Städten/ Schuldheissen/ und insgemein allen unsern Unterthanen und Verwandten/ geist- und weltlichen Standes/ zuförderst aber unserer Regierung/ Consistorien, Appellation- und Hoff-Gerichten/ auch Fa-

„cultäten und Schöppen-Stühlen / daß sie ob diesen Satzungen / Erklärungen und Gebothen / ohne einig Ansehen der Persohnen / steiff / fest und unverbrüchlich halten / sich in vorfallenden Sachen hinführo darnach achten / mit demselben von dato der beschehenen Publication innerhalb zwey Monat den Anfang machen / und keinen / wer der auch sey / darwider zu handeln / nachlassen sollen / rc.

X.

Ein Fürste kan ohne der Stände Rath und Bewilligung keine Gesetze und Ordnungen / weder in Prophan- noch Religion-Sachen änderen.

Gleichwie einem Fürsten zustehet das Recht / Gesetze zu geben; also auch stehet ihm wiederum frey / solche wieder aufzuheben / oder zu ändern; Und ist solche Abrogation oder Veränderung keines weges eines Fürsten Unbeständigkeit zuzuschreiben / vielmehr ist noch seine Klugheit hierinn höchst zu preisen / indem er dasjenige / was zuvor nicht allzuwohl abgefasset / auf einen weit besseren Fuß zu setzen / begehret. Nam, cum Leges ad statum Reipubl. & utilitatem civium accommodandæ sint, ea vero sæpius variet & mutetur, leges una quoque mutari necesse est.

† Es muß aber dergleichen Aenderung der Gesetze nicht übermüthiger Weise fürgenommen werden; Denn gleich wie Niemand ohne sonderbahren Verlust seiner Gesundheit diejenigen Speisen / zu welchen er sich gewehnet / verändert / also werden auch Gesetze nicht ohne öffentliche Verwirrung offtmahls mutirt und geändert. Philipp. Melanchth. in Orat. de Legib. Tom. 1. Declam. fol. 185. † Dannenhero auch Aristoteles Lib. 2. Politic. sehr wohl erinnert / daß man die einmahl angenommene Gesetze nicht leichtlich solle wieder änderen / da sie auch gleich etwas Nachtheiliges in sich hielten. † Und dieses ist fürnehmlich in acht zu nehmen bey denen Gesetzen / so den Staat einer Republ. betreffen. † Denn diejenigen Gesetze / welche auf andere Negotia gerichtet / können noch eher und etwas freyer geändert werden / dergleichen Gesetze dann die sind / welche Servitutum ac Testamentorum jura in sich begreiffen / quæque de rebus rationibusque contrahendis feruntur. Wenn demnach zu einer Republic. Besten / und aus hoher Noth alte Gesetze abgethan / und an derer statt wieder neue eingeführet sollen werden / so ist dieses heilsame Mittel dabey wohl in acht zu nehmen / daß

daß dergleichen Veränderung fürgenommen werde / cum consensu Optimatum & Statuum Reipublicæ, denn auf solche Weise keine Gefahr oder andere Ungelegenheiten / so daraus wohl zu entstehen pflegen / zu besorgen. Joh. Jac. Speidel. in Spec. Variar. Observat. Tit. Privilegien. 97. Stephan. Jun. Brut. in Vindicat. contra Tyrann. quæst. 1. Antimachia vell Lib. 3. Theorem. 22. † Welches dann auch insonderheit / was betrifft das Römischen Reichs Fundamental-Gesetze / in denen Käyserlichen Wahl-Capitulationibus sehr heilsam versehen ist / und unser jetzt regierender Glor-würdigster Käyser eydlich verspricht / daß er nicht ohne Rath und Zuthun der Chur- und Fürsten / auch andern Ständen des Reichs die Gesetze des Röm. Reichs wolle befestigen und erneuern / auch selbige verändern oder erweitern / sondern daß er selbige / auch in specie die Güldene Bull / den Frieden in Religion- und Prophan-Sachen / auch andere Privilegia und Jura der Fürsten und Stände des Reichs confirmiren / selbe auch im geringsten nicht verringern / sondern vielmehr vertheidigen und beschützen wolle; wie solches aus denen klaren Worten der Capitulation unsers Glor-würdigsten Käysers Leopoldi, so d. 18. Julii, Anno 1658 in §. **Wir wollen** 38. aufgerichtet / zu ersehen / da denn selbige also lauten: "Wir wollen und sollen auch in dieser un-"
serer Zusage der Wahl-Capitulation, der Güldenen Bull der Reichs-Ord-"
nung / oder wie dieselbe ins künfftige geändert und gebessert werden möchte / "
dem obangeregten Frieden in Religion- und Prophan-Sachen / auch dem
Land-Frieden sammt Handhabung derselben / wie auch der in Anno 1555."
aufgerichteten Cammer-Gerichts / neben der Reichs-Executions-Ordnung / "
auch mehr ermeldten Münster- und Oßnabrüggischen Friedens-Schluß / "
und deme zu Nürnberg Anno 1650. aufgerichteten Executions-Receß / "
auch andern Gesetzen und Ordnungen / so jetzo gemacht / oder künff-"
tiglich durch Uns mit der Chur- und Fürsten auch andern Stän-"
den des Reichs / Rath und Zuthun / möchten aufgerichtet werden / "
zuwider / kein Rescript, Mandat oder Commission ausgehen lassen / "
oder zu geschehen / gestatten / in einige Weise oder Wege / dergleichen"
auch vor Uns selbsten wider solche Güldene Bull und des Reichs Freyheit-"
den Frieden in Religion- und Prophan-Sachen auch Münster- und Oß-"
nabrüggischen Frieden-Schlusses und Land-Frieden / sammt Handhabung"
desselben / von niemand nichts erlangen / noch auch / ob Uns etwas derglei-"
chen aus eigner Bewegnüß gegeben wäre oder würde / nicht gebrauchen / in"
keine Weise. Ob aber diesen / und andern vorgemeldten Artickeln"
und Puncten / eines zuwider erlanget / oder ausgehen würde / das"
alles soll krafft-loß / todt und ab seyn / immassen Wir es auch jetzt"

vals

„alsdann / und dann als jetzt hiermit cassiren / tödten und abthun /
„und wo Noth / den beschwerten Partheyen derhalben nothdürfftige Urkund
„und Brifflichen Schein zu geben und wiederfahren zu lassen / schuldig seyn
„sollen / Argliste und Gefährde hierinn ausgeschlossen / rc.

† Fürnehmlich muß man auch in Religions-Sachen dieses in acht neh-
men / da dann gleicher Gestalt einem Fürsten und Landes-Herrn nicht zuste-
het / die Ritus Ecclesiasticos oder Kirchen-Ceremonien ohne Consens des Mi-
nisterii und der Zuhörer und Eingepfarrten zu ändern / auch eine Reforma-
tion im Gottesdienst fürzunehmen. Denn niemand leichtlich in Abrede
seyn wird / daß die Reformation der Kirchen-Ceremonien der Kirchen selbst
zukomme / Theodor. Reinking de Regim. Secul. & Ecclesiast. Lib. 3. Class.
1. Cap. 6, num. 6. Frideric. Balduin. de Casib. Conscient. Lib. 4. Cap. 11.
cas. 2. welche Kirche dann der Fürst alleine nicht constituiren kan / sondern
es bestehet dieselbige aus dreyen Ständen / nehmlich / aus dem geistlichen /
worunter begriffen das Ministerium, aus dem weltlichen / worzu gehöret die
Weltliche Obrigkeit / und dann aus dem Hauß-Stande / worzu ein jeder
gemeiner Mann gehöret / Dn. Carpz. Lib. 2. Jurispr. Consistor. det. 247.
num. 12. & seqq. nec non Decis. 113. num. 22. † Und ob gleich der Ma-
gistrat das vornehmste Glied derselben ceu Custos & Scutum Ecclesiæ
kan genannt werden / so seynd die übrigen Membra davon keines weges aus-
zuschliessen / Ernest. Cothmann. Respons. Academ. 42. num. 42. Theodor.
Reinking d. c. 6. num. 15.

Bey dergleichen begebenen Fall hat Anno 1646. Mense Decembris
die Juristen Facultät zu Leipzig auf Ersuchen D. S. & P. B. ac L. folgender
massen gesprochen: Hat der Durchläuchtige / Hochgebohrne Fürst und Herr /
Herr A. H. zu B. und L. &c. eine neue Evangelische Kirchen-Harmoniam
verfertigen / und in offenen Druck ausgehen lassen / zu dem Ende / daß solche
in Dero Fürstenthum und Landen an statt der gewöhlichen Evangelien und
Episteln öffentlich vor dem Altar der Gemeine vorgelesen werden solle / wel-
ches auch in Eu. Fürstlichen Gnaden Residentz-Stadt und gantzen Für-
thums Kirchen eingeführet werden will. Ob nun wohl Hoch-gedachter
Ihro Fürstliche Gnaden daselbsten die Jura Episcopalia zuständig / welche
sie auch zu exerciren befügt. Dennoch aber und dieweil die Veränderung
der Kirchen-Ceremonien und Harmonien ein solches Werck ist / so zwar ex
Jure Episcopali herrühret / jedoch alle und jede Membra der Kirchen / und
also nebens der Obrigkeit und Ministerio, auch die Zuhörer und eingepfar-
reten betrifft / ohne welcher Vorbewust / Consens und Einwilligung derglei-
chen Veränderung und Abschaffung der alten Ceremonien keines weges
vor-

vorzunehmen / weil zumahl dadurch eine Ungleichheit in den Lutherischen Kirchen eingeführet / und Gelegenheit zu Aergernüß dem gemeinen Mann gegeben wird; So mag diesem nach von Hoch-gedachten Fürsten A. Fürstl. Gnaden oberwehnte neue Kirchen-Harmonien nicht eingeführet noch angeordnet werden / V. R. W.

XI.

Privilegia gehen ab von dem allgemeinen Gesetze und Statuten einer Stadt.

PRivilegia oder Freyheiten nennet man dasjenige / wenn ein Landes-Herr jemand einiger Dienste wegen eine besondere Gnade für andern wiederfahren lässet / per §. sed & quod Principi 6. Instit. de J. N. G. & C. † Und hebet ein solch Privilegium auf ein General-Gesetze / wie auch ein Statutum in einer Stadt / l. 31. ff. de Legib. c. peneri d. R. J. in 6. Jacob. Menoch. lib. 6. Præsumt. 38. n. 8. seqq. cum Præsumt. seq. ubi num. 8. ex Ruin. Consil. 94. num. 13. & Consil. 103. n. 1. & 10, dicit: Wann der Kayser einem Comiti Palatino ein solch Privilegium gegeben hätte / daß er die unehrlichen Kinder legitimiren könte / mit dieser angefügten Clausul: Non obstantibus Legibus, Statutis, &c. So werde præsumiret / er wolle es auch von einem solchen Statuto verstanden haben / wodurch die Weiber / wann von männlichen Geschlecht einige verhanden / ausgeschlossen werden: Und excludire dannenhero ein solch legitimirter die Weiber / gleich wie er sie würde excludiret haben / wann er aus einer rechtmäßigen Ehe gezeuget worden wäre.

† Ob nun gleich die Bauren auf denen Dörffern verbunden seynd von undencklichen Zeiten her / wie auch aus einem besondern Gesetze / Herren-Dienste zu thun / zu Aufbauung der Rittersitze / wie dann in der Churfürstlichen Sächsischen Lands-Ordnung de Anno 1555. tit. von Bau-Frohnen dieses klärlich mit verfasset / ibi: Demnach setzen / wollen und verordnen" wir / daß hinführo die Unterthanen in unsern Landen schuldig seyn sollen /" ihren Erb-Herren zu den Gebäuden ihrer Ritter-Gütter Bau-Fuhren zu" thun / rc. Carpzov. lib. 1. Resp. Elector 51. num 3. & seq. † So gehet" solches doch nicht an / wann die Unterthanen durch ein besonderes Privilegium oder Vergleich davon befreyet sind / Dn. Richter. Decis. 4. num. 9. & 10. Denn so sich befindet / daß einige Bauren von solchen Frohn-Diensten entweder durch eine Gewohnheit / ausdrücklicher Convention oder Transact. befreyet / so gehet ihnen die Landes-Ordnung nichts an / sondern

sie gebrauchen allerdings ihr jus quæsitum, nach dem gemeinen Sprichwort: Willkühr bricht Land-Recht. Weichbild. art. 24. in fin. Gloss. Germ. ad Lehn-Recht. cap. 29. num. 3. Dn. Carpzov. p. 1. Constit 52. def. 1. num. 4. & 5. † Welches auch deutlich anzeigen die Worte vorerwehnter Lands-Ordnung d. l. & Constitut. Aug. 52. in Part. sub initium. So sollen sie auf die Fälle / so auf Gewohnheiten / Verträgen / Abschieden / und dergleichen stehen / rechtlich / und denselben gemäß erkennen / etc.

Hat dannenhero auch die Juristische Facultät zu Jena Mens. Febr. Anno 1640. auf Ansuchen Hanß Ernsts von Kommerstad zu Schönfeld / als folget / gesprochen: Daß die Unterthanen solcher Bau-Dienste sich nicht entbrechen könten / sie hätten denn ein sonderlich Privilegium / dadurch der allgemeine Landes-Brauch aufgehoben / vorzulegen / dessen genössen sie billig / V. R. W.

XII.

Privilegia, welche von einem Fürsten besonderer Dienste wegen ertheilet / können nicht revociret werden.

DIe Umstossung eines Privilegii oder Freyheit / stehet bey einem Fürsten / und in dessen völlige Gewalt / c. de constitut. in 6. & l. fin. ff. de Constitut. Dn. Carpzov. Decis. Illustr. Saxon. 87. num. 1. † Welches auch ein Fürst ohnstreitig thun kan / an solchen Privilegien / so aus einer blossen Freygebigkeit herkommen seynd / Carol. Tapia, in l. ult. p. 2 cap. 9. num. 56. ff. de Constit. Princip. Theod. Reinking de Regim. Secul. & Ecclesiast. lib 2. Class. 2. c. 8. num. 29. Dn. Carpzov. d. l. num. 16. & 17. † Wiewohl es demselben weit rühmlicher ist / bey dergleichen Begebenheit dessen sich nicht gebrauchen / Idem lib. 2. Jurispr. Ecclesiast. def. 415. num 8. † Zumahlen einem Fürsten ein wanckelbahres Gemüth gar nicht anständig; Hingegen soll er beständig seyn / und eine Feder und eine Zunge haben / Dom. Cardin. Tusch. tit. 6. lit. P. Concl. 699. Dahero soll er nicht leicht seine eigene / vielweniger seiner Vorfahren Constitutiones ändern / corrigiren / oder gar abschaffen / wo nicht eine rechtmäßige Ursache solches erfordere / can. Decessor. c. 25. q. 2. Dn. Richter. Decis. 4. num. 22. seqq. Balduin. in l. si communi. ff. de Dolo. Klock. de Contribut. cap. 6. num 178. & seq. Dn. S. Strykius in disp. 24. cap. 1. num. 48. vol. 4. † Eine andere Beschaffenheit hat es mit den Privilegiis remuneratoriis, so einem

wegen

wegen treuer Dienste / zu einer Belohnung / ertheilet; und solche können auf keinerley Weise revociret werden / Roman. Consil. 436. Alexand. lib. 4. Consil 50 Bald. in l. cum milit. ff. de Dolo. Arnold. de Reyger in Thesaur. Juris sub voce Privilegium num. 38. Dn. Richter. Decis. 4. num. fin. Auch nicht einmahl unter dem Vorwand einiges Mißbrauchs oder Undanckbarkeit / Schrader apud Borcholt. p 2. Consil. 16. §. similiter. ibique allegati. † Dann dergleichen Privilegium vim & naturam contractus hat / Carol. Tapia in d. l. ult. p. 1. c. 9. n. 1. ff. de Constit princip. und ein Fürst in Contractibus gleich als eine Privat-Persohn consideriret wird / daß er auch ohnangesehen seiner hohen Gewalt sich derselben nicht entbrechen kan. A. Fab. in Cod. lib. 3. tit. 22. def. 12. num. 1. Decian. Consil. 35. n. 1. Dn. Richter. d. Decis. 4. num. 43.

Und hat die Juristische Facultät zu Jena Anno 1626. auf Begehren Philipp Heinrichs von Witzleben auf Wendelstein; Wie auch auf Ansuchen der sämmtlichen Secretarien und Cantzley-Verwandten zu Zell also gesprochen / und ist wohl zu erwegen / daß euch solche Freyheit nicht blosser Dinge / sondern ob justam causam, vestraque merita gnädig concediret worden; denn in denen Fürstlichen Rescriptis unterschiedliche Rationes gesetzet / und dieses exprimiret worden / daß ihr wegen eurer täglichen und stätigen Aufwartung der concedirten Immunität und Exception vor andern nicht unbillig zu geniessen / rc. Dahero ihr dabey / biß euch der Rath durch ein ordentlich possessorium oder petitorium daraus setzen werden / nicht unbillig zu schützen und zu lassen.

Zugleichen Scabini Elector. Lipsienses auf Ansuchen Matthæi Froberger zu Dessau / M. Jun. 1638. Ist euer Vater bey einem Fürsten / von welchem eure Frage meldet / lange Zeit in Diensten gewesen / und hat das Küchenschreiber-Ammt verwaltet / dahero selbiger Fürst verursachet worden / bemeldten euren Vater / wegen seiner langwierigen Dienste / darinnen er sich getreu und fleißig verhalten / und weil er auch eine sehr schlechte und geringe Besoldung gehabt / dergestalt zu privilegiren / daß er und seine Nachkommen in seinem Hause / ohne einige Steur und Zinsen frey Wein und Bier schencken möchte. welches er auch biß an sein Ende gethan / nach dessen Absterben aber ihr gleichfalls dieser Freyheit lange Zeit gebrauchet. Wiewohl nun Hoch-gedachten Fürstens Erben anjetzo diesem zuwider kommen / und von euch die gewöhnliche Steur des Wein- und Bierschenckens zu fordern gemeynet: Dieweil aber dennoch eurem Vater und seinen Nachkommen vorgedachtes Privilegium einmahl / und zwar nicht umsonst / sondern wegen seines Wohlverhaltens / treuer Dienste und als ein Stücke seiner

Besoldung gegeben und ertheilet worden/ ꝛc. So werdet ihr nunmehrö darbey billig gelassen/ V. R. W.

XIII.

Ein Fürst kan Privilegia ertheilen/ ohne Vorbewust und Einwilligung eines dritten/ doch also/ daß er deswegen billig-mäßige Vergnügung thue.

Hieher kan gezogen werden/ was der berühmte H. Grotius in seinem Buche de Jure Belli & Pacis Lib. 2. cap. 14 §. 7. schreibet: Sed hoc quoque sciendum est, ait, posse subditis etiam Jus quæsitum auferri per Regem duplici modo, aut in pœnam, aut ex vi supereminentis Dominii, primum requiritur utilitas publica, deinde ut, si fieri potest, compensatio fiat ei, qui suum amisit ex communi.

Obwohl von denen oneribus publicis und Steuern niemand befreyet seyn soll/ wann er auch davon ein Privilegium aufzuweisen hätte/ per text in l. ult. c. de Diversf. præd. urban. & rustic. † So ist jedoch dieses anderst nicht zuverstehen/ als wenn es dem gemeinen Nechsten zum Nachtheil und Schaden gereichet/ text. in l fraudem. 7. C. de Annon. & tribut. l. jubemus 10. C. SS. Ecclesf. † Ubrigens ist kein Zweifel/ daß dergleichen Privilegia ein Fürst nicht solte ertheilen können/ text. in l. sunt munera. 11. ff. de Vacat. & excusf. muner. l. non tantum. 17. §. non omnia. 9. ibi. Nisi nominatim id privilegium eis indultum sit. ff. de Excusat. Joachim Mynsing. Decisf. 11. Resp. 1. n. 98. Henr. Bocer. de Collect. cap. 11. num. 48. † Ob er gleich zum præjudiz der übrigen Mitbürger regulariter kein Privilegium ertheilen/ oder das allbereit ertheilete bestehen kan/ l. 7. C. de precib. imper. offer. l. 4. C. de Emancip. liberor. † Auch in specie ein Fürst kein Recht hat/ jemand/ zum Verderb der Unterthanen von den Oneribus zu befreyen/ so/ daß die andern desselben Onus auf sich nehmen sollen/

Aymon.

Aymon. Cravett. Consil. 445. & seq. A. Fab. in Cod. lib. 9. tit. 29. def. 6. num. 1. vid. Strykius in disp. privileg. interpret. cap. 4. num. 71.

Diesem Ubel kan und soll ein Fürst dadurch zuvor kommen / wenn er aus seinem Satze das / was er einem andern erlassen / ohne jemandes Nachtheil zu ersetzen gedencket; und so nach diese Freyheit des Fürsten zu seinem selbst-eigenen / nicht aber zu einer gantzen Gemeine / oder eines andern Schaden gereichet / per text. in l. omnes. 4. ibi: Quod alii remiserit de propriis facultatib dare compelletur. C. de Annon. & tribut. Carpzov. lib 1. Resp. Elector. 75. num. 20. & seqq. & p. 3. Decis. 262. Und ist auf Ansuchendes Raths zu Freyburg Anno 1659. in dem Schöppenstuhl zu Leipzig folgender massen gesprochen: Als ihr uns gehaltene Privat-Acten b. 3 v. ff. J. v. e. d. f. w. hat bey Ihr. Churfürstl. Durchl. zu Sachsen Herrn Johann Georgen dem Ersten / Christmildesten Andenckens / David Pitzler über das Schlegelische Erb-Freyhauß und Hoff / sammt dessen Umfange zu Freyburg liegend / so er George Schmidts Wittib und Erbe ab erkaufft / Anno 1652. ein Privilegium erlanget / darinnen solch Hauß und Hof von allen Beschwerungen und Steuren / gewöhn- und ungewöhnlich / wie die allbereit Nahmen haben / oder erdacht / und daselbst neben andern Häusern des Orts sonst künfftiger Zeit in einigerley Wege beleget werden könte oder möchte / sammt der Tranck-Steuer von gebrauen Bier / und in Summa aller Beschwerung gäntzlichen befreyet / und hierüber mit den vollständigen Ober- und Erb-Gerichten / und daß solch Freyhauß und dessen Besitzere alt Cantzeley-Schrifft / und keines weges weder Ammtsäßig / noch dem Rath zu Freyburg mit bürgerlichen Beschwerungen / Auflagen und andern unterwürffig seyn sollen / begnädiget worden. Welches Privilegii gnädigste Confirmation bey jetziger Landes-Fürstl. Obrigkeit des Herrn Administratoris zu Magdeburg Fürstl. Durchl. er nicht alleine / sondern dieses von neuen suchet / daß das / unter andern / darinnen benannte Steuer-freye Bierbrauen / so sonsten keine gewisse Zahl hat / er seine Erben und Nachkommen / um besorgenden künfftigen Streits-Verhütung willen / jährlich ein gewisses / und zwar drey kleine Freyburgische Gebräude Bier nach jetzigen Schutt und Guß / seines Gefallens brauen oder an seine und seiner Nachkommen andern unbeschadet / ihrer selbst habenden Bürgerlichen Brau-Gerechtigkeit zu brauen / und das übrige / so sie vor ihre Haußhaltung nicht bedörffen / verzapffen und verführen möchten. Ob nun wohl solche Begnädigung in einem und dem andern Stücke euch und gemeiner Bürgerschafft nachtheilig seyn möchte; Diweil aber dennoch dem Landes-Fürsten / aus Landes-Fürstlicher Hoheit und Gewalt / einer Persohn Privilegia zu ertheilen / wohl zugelassen / wann selbe gleich einem

nem andern nachtheilig. N. m. i. d. b. v. e. f. f. So seynd auch die vorige und jetzige Landes-Fürsten Pitzlern erwehnte Privilegia / auch ohne Vorbewust und Einwilligung zu geben berechtiget gewesen. Jedoch wird euch und gemeiner Bürgerschafft wegen desjenigen / so euch dadurch abgehen möchte / anderweit billig-mäßige Wiedererseß- und Vergnügung gethan. Inmassen auch solche Befreyungen auf andern Grund und Boden / so in des Schlegelischen Hauses Umfang nicht gehörig / nicht zu extendiren / noch sich Pitzler / der hiebevor gewöhnlichen Gewinnung des Bürger-Rechts und Schaffung eines tüchtigen Lehn-Trägers / weil solches im Privilegio nicht ausdrücklich aufgehoben / zu entbrechen / befugt / V. R. W.

XIV.

Es kan ein Nachfolger in einem Königreich oder Fürstenthum diejenigen Freyheiten / welche von seinen Vorfahren ertheilet / nicht wiederruffen.

Videri huc potest H. Grotius de Jure Belli & Pacis Lib. 2. cap. 14. §. 10. 11. & seqq. Theod. Reinking / de Regim. Seculari & Ecclesiast. Lib. 1. Class. 3. cap. 10. per tot.

Ein Fürst ist verbunden / nicht nur die von ihm gleichsam Contracts-Weise ertheilete Freyheiten / sondern auch die von seinen Vorfahren concediret / zu halten / es sey gleich das Regiment erblich / oder durch eine Wahl auf ihn kommen / Bart. in l. Prohibere. §. plane. n. 5. ff. Quod vi aut Clam. Cravett. Consil. 404. num. 11. Dn. S. Strykius in diss. de privilegior. interpretat. cap. 1. num. 49. † Wann nun dergleichen zu den gemeinen Vortheil gereichen / A. Perez in Cod. ad tit. de LL. num. 16. Sonst wo es die Noth erfordert / gehet die Wohlfahrt des gemeinen Wesens über alle Privilegia oder Gesetze / Joh. Jacob. Speidel. in Specul. Variar. Observat. tit. Privilegien. 97. §. Prudenter faciunt, in Lit. P.

Denn so ein Fürst will / daß seine Befehle von seinen Nachfolgern sollen gehalten werden / so ist es auch billig / daß er selbst derjenigen Befehle und That / so vor ihm regieret / gebührender Masse hoch achte / und darüber halte / c. Justitiæ caus. 15. q. 1. Richter Decis. 4. num. 24. † In Franckreich hat

es

es mit allen Beneficiis, Indultis, wie auch Privilegiis / eine solche Beschaffenheit / daß solche / ob sie gleich vom Könige concediret worden / vor beständig nicht geachtet werden / bevor sie von dem hohen Parlament zu Paris nicht confirmiret sind / Jac. Speidel. In Spec. Variar. Observ. 97. Lit. P. Auch haben Dnn. Scabini Electoral. Lipſ. M. Febr. Anno 1662. auf Ersuchen Sebastian Schneiders LL. Studiosi zu Glückstadt in diesen Formalien gesprochen: Als ihr uns Copien einer Bestallung und Befehligs mit A. B. bemarckt / b. 2. untersch. ff. zugesch. v. e. d. s. w. v. a. a. d. e. f. Hat OTTO PRIMUS, ein vornehmer Fürst des Reichs / Titium / welcher zuvor in seinen Landen zwey Aemmter bedienet / und dabey / Zeit-währendes Krieges / viel Ungemach / Angst und Schaden erdultet und gelitten / zu einem andern Ammt beruffen und dahin beschieden worden / daß er viererley Einkunfft / als B. S. U. und H. so seine Vorfahren im Ammte gehabt / berechnen / und was an denen Ausgaben übrig / einlieffern solte. Nachmahls aber / auf Titii Ansuchen / und in Anmerckung vorgedachten seines ausgestandenen Ungemachs / ihme zu sonderlicher Gnade und Remuneration, verwilliget / daß er über seine Besoldung / so ohne das geringe / und jährlich nur 40. Fl. gewesen / den Uberschuß an vorbedeuteten B. S. U. und H. für sich inne behalten / und nicht einlieffern noch ausstellen / jedoch nich weniger als seine Vorfahren / um Nachricht willen / über Einnahme und Ausgabe / Rechnung führen solte. Welchem allen denn Titius, so lange OTTO PRIMUS gelebet / nachkommen / und die Begnadigung gebrauchet; Dabey ihn auch OTTO II. als er zum Regiment kommen / und ihn anderweit zu seinem Ammte bestellet / gelassen; Worauf als Titius gestorben / und seine Bestallung sich dadurch geendiget / wil seiner Wittibe und Erben angemuthet werden / den an obberührten B. S. U. und H. Zeit OTTONIS II. eingenommenen Uberschuß wiederum heraus zu geben. Ob nun wohl zu solchem Ende und Behauptung dieses Anmuthens vorgewendet werden möchte / daß obbedeutete Begnadigung anfangs nur allein biß auf Widerruffung geschehen / dieselbe auch mit seinem Tode expirirt / und vom OTTONE II nicht confirmiret worden: Dieweil aber dennoch keine Widerruffung erfolget / sondern Titius, so lange er gelebet / so wohl von OTTONE I. als OTTONE II. unverunruhiget dabey gelassen worden; Uber dieses Titius neuer Confirmation von OTTONE II. unvonnöthen gehabt / in Erwegung / daß der Politicorum einhelligen Meynung nach / dergleichen Privilegia und Begnadigung (insonderheit / wann dieselbe / wie allhier geschehen / aus gewisser Ursache / und zu einer Remuneration gleichsam Contracts-Weise ertheilet) der Concedenten Successores ohne Unterscheid / ob dieselbe hæreditario oder per Electionem

zum

zum Regiment kommen / gleichsamm verbindet / zu geschweigen / daß ohne dis solchen Beneficiis zuwider kommen denen Successoribus bey andern höchstschimpflich fallen würde. N. m. i. d. bb. v. e. f. So erscheinet daraus so viel / das Titii Wittibe und Erben bey dem Uberschuß / so ihr Ehemann und Vater an B. S. U. und H. eingenommen / billig gelassen werden / und seynd sie denselben wieder heraus zu geben / zu rechte nicht schuldig / V. R. W.

XV.

Einem erlangten Privilegio wird keine weitere Krafft zugeleget / als in so weit es zur Observantz gebracht worden.

DIe Rechte sind zwar darinnen gantz einig / daß wenn jemand keine Gelegenheit gehabt / seines erhaltenen Privilegii sich zu gebrauchen / er dasselbe auch vermittelst Verlauffung 1000. Jahren nicht verliehre / per L. & aticilinus 35. ff. de servitut. præd. rust. Klock. de Contrib. cap. 16. num. 64. Carpzov. p. 2. Const. 3. def 23. Richter. p. 2. decis. 86. n. 4. Es wird aber dahingegen von denen Dd. behauptet / daß deren Interpretation ex Observantia & Possessione genommen werden müsse. Stryk. in Dissert. de Interpret. privil. cap. 3. num. 50. Maceratus in resol. pract. lib. 1. resol. 75. n. 7. so gar / daß derselbe / welcher ein amplissimum Privilegium hat / und sich desselben diminute bedienet / sich gäntzlich damit præjudicire, daß er ins künfftige dessen so vollkommen / wie er anfänglich gekunt hätte / sich nicht mehr gebrauchen dürffe / Klock tom. 1. Cons. 11. n. 7. 260. Decian. resp. 21. n. 7. vol. 1. Jacob Lesleu. in Dissert. de leg. & privil. th 101. Mev. p. 3. decis. 86. & p. 5. decis. 403. nam. Privilegium ex modo, quo quis eo utitur, ampliatur, restringitur & declaratur Knichen de Sax. non provoc. Jur. cap 1. n. 129. etc. Enenchel. de Privil. lib. 3. cap 15. n. 6. Brunnem. ad L. 4. Cod. de aquæ ductu n. 4. Klock vol. 1. Cons. 4. n. 3. ubi dicit. Privilegia ex subsecuta observantia & usu esse amplianda, restringenda & declaranda; Wenn auch gleich verba Privilegii. usui contradiciren thäten / Joh. Vincent. de Anna alleg. 53. n. 30. Klock. tom. 1. cons. 4. n. 4. Vasq. lib. 1. controvers. c. 2. n. 6. Joseph. Ludov. in comm. Conclus. 38. n. 96. Ist dannenhero am 10ten Januar. 1659. test. Mev. p. 7. decis. 29. In Sachen der Eingesessenen des Landes Keding / contra den Land-Rath Georg Marschall die appellation a Decreto Privilegii usum concedente in Dicasterio Wismariensi für erheblich erkannt und angenommen worden.

XVI.

Ein Richter kan wohl eine im Gesetze oder Statuto geordnete Straffe aus rechtmäßiger Ursach vergrössern.

Einem Richter ist zwar ernstlich anbefohlen / daß er nicht anders als denen Gesetzen / Constitutionen oder Herkommen gemäß / richten soll / pr.). de Offic. Judic. l. 1. §. sed & fi. ff. ad L. Cornel. de Fals. † Nichts destoweniger aber können solche Umstände mit vorkommen / nach welchen ihm vergönnet / auch eine gelinde Straffe zu vergrössern / Lucas de Penna in l. 1. C. de Desert. num. 44. & seqq. Dd in l. quid ergo. §. pœna gravior ff. de his, qui notantur infam † Denn weil es unmüglich / daß alle und jede Umstände in einem Gesetz haben können verfasset werden / so muß man solches dem Richter überlassen / daß derselbe wohl erwege / aus was Ursachen ein Delictum groß werde / l. non possunt. 12. cum l. seq. ff. de LL. Dn. Carpz. in Prax Crim. p. 1. quæst. 24. num. 3. † Jedoch muß er wohl zusehen / daß die Vergrösserung der Straffe / der Vergrösserung des Delicti gleich sey. Hinc omnes in universum pœnæ, etiam uniformes & à Legibus taxatæ juxta delicti scilicet circumstantias & Rei delinquentis qualitates, sunt in arbitrio judicis, adeoque pœnæ arbitrariæ: ita ut judex eas ex justa causa minuere, augere, immutare & pro lubitu dispensare possit. Farinac. de delict. & Pœn. Lib. 1. tit. 3. Qu. 17. n. 7. Sigism. Finckelthaus Observ. 49. num. 22. † welches dann auch im Gesetze GOttes geboten / Deut. 25. v. 1. ibi: **So der Gottlose Schläge verdienet hat / soll ihn der Richter nach der Maß und Zahl seiner Missethat schlagen.** Ne videl. propter lenitatem peccandi aut delinquendi occasio aliqua præstetur Nicol. Reusner. lib. 2. Decis. 16. num. 5.

† Dannenhero / ob wohl auf einen Mord die Straffe mit dem Schwerdt geleget / jedennoch / wann ein solcher B. E. an einem heiligen Ort / und an einer geistlichen Persohn begangen wäre / die Straffe alsdann billig zu vergrössern ist. Und dieses andern zum Schrecken und Exempel: Pœnarum enim fructus omnium maximus ad exemplum pertinet, Joh. Bodin. lib. 7. de Republ. c. 4. n. 21. † Wie aber ein Richter die ordentliche Straffe nach der Grösse des Delicti vergrössern will / solches wird seinen Gutachten anheim gestellet / l. hodie. 13. l. aut facto 16. ff. de Pœn. Ita pronuntiarunt Scabini Lips. Mens. Decembr. Anno 1612. Nach Freyburg in der

Landschafft Kedingen zu Balley an Grafen und Hauptleute des Landes Kedingen.

&c. So wird er von wegen solcher begangenen und bekannten fürsetzlichen und bößlicher Mordthat/ so er in Loco sacro an einem Prediger Göttliches Worts/ als derselbe seinen Zuhörern GOttes Wort geprediget und ausgeleget/ und also seines ordentlichen Beruffs abgewartet/ und dem Gefangenen nichts zuwider und zu leyde gethan/ sondern sein Lehr- und Straff-Ammt/ wie sichs gebühret/ verrichtet/ andern dergleichen Frevelern/ damit sie solche greuliche und abscheuliche Mordthaten in der Kirche an denen Dienern Göttliches Wortes zu begehen und zu verüben gleichsam dadurch geschreckt und abgehalten werden/ anfänglich zu der Feymstadt billig geschleiffet/ und folgends darauf mit dem Rade vom Leben zum Tode gestrafft/ auch nach vollstreckter Execution der todte Cörper auf berührtes Rad/ damit er gerechtfertiget worden/ geleget und und geflochten/ V. R. W.

XVII.

Ein Richter kan aus rechtmäßiger und gläublicher Ursache eine Straffe mindern.

DAs Jus Aggratiandi, oder dasjenige Recht/ dadurch man einem Gnade erzeiget/ und denen Verbrechern die Straffe erlässet/ ob es gleich einem Fürsten/ und denen Reichs-Ständen allein/ als welche in ihren territoriis die Persohn des Kaysers repræsentiren/ zukommt/ auch unter die Regalia oder Jura Majestatis, so einem Fürsten allein gehören/ zu zählen ist/ Prosper Farinac. in Prax. Crim. lib. 1. tit. 1. q. 6. num. 2. Steph. de Jurisdict. lib. 2. p. 1. c. 7. & pag. 2. c. 1. Bidenbach. Quæst. Nobil. 7. vers. Absoderung oder Nachlassung der Straffen. Andr. Schwartz de Jure Aggratiandi. Concl. 3. † Dahero auch die Rechts-Gelahrten in solchen Fällen/ darinnen dieses Recht de Jure statt findet/ in ihren Responsis diese Formalien mit einzurücken pflegen: **Woferne der Churf. zu Sachsen und Burg-Grafe zu Magdeburg unser gnädigster Herr/** &c. vel: **Die hohe Obrigkeit oder Landes-Fürstl. Obrigkeit des Orts dem Gefangenen nicht Gnade erzeigen wolte/** Dn. Carpzov. in Prax. Crim. p. 3. q. 150. num. 26.

† So kan jedoch eine Unter-Obrigkeit und Richter/ welcher merum imperium hat/ wann er probabilem causam die Straffe zu mindern siehet/ auf vorhergangener Rechts-Einholung eine scharffe Straffe/ als Z. E. das

Schwerdt/

Schwerdt/in eine gelindere verwandeln. Und solches aus Zulassung der Gesetze/als welche ein jedwede Straffe/ nach Beschaffenheit der Umstände Causæ, autem propter quas judex pœnam mitigare valet, erunt potissimum sequentes: Ira, Dolor Furor, Ebrietas, Ætas, spontanea confessio, insigne artificium, de quibus & similibus vid. Carpzov. in Pract. Crimin. Part. 3. Qu. 143. & seqq. zu mitigiren vergönnen / l. si aliquid. 38. §. Instrumenta, l. aut facta. §. ult. l. absentem §. fin. ff. de pœn.

† Solchergestalt ist es auch ergangen / daß / da einige Bauren / welche in vergangener Krieges-Zeit / als sie von den Soldaten hefftig geplaget / und aller ihrer Gütter beraubet worden / aus verbittertem Gemüthe andere Soldaten / welche ihnen doch nichts zuwider gethan / angefallen und getödtet / selbige nicht mit der ordentlichen Leibes-Straffe / so denen Mördern gesetzet / beleget / sondern gelinder gestraffet worden / arg. l. si adulterium. §. Imperatores. ff. ad L. Jul. de Adulter. l. 1. §. fin. ff. ad L. Cornel de Sicar.

Wie dann auch auf Ansuchen der Herren Professoren zu Wittenberg Scabini Lipſ. Menſ. Febr. Anno 1630. also gesprochen:

Hat A. F. in Guten bekannt und gestanden / daß er sich mit seinen Gesellen verglichen / bey den beraubten zwey Soldaten Beute zu machen / darauf sie die Soldaten angefallen / auf sie geschmiessen / und ihre Wad-Säcke / als sie sie von sich geworffen / genommen / eröffnet / und die darinnen befundene Sachen unter sich getheilet / er vor seine Persohn hätte zwar nicht selbsten auf die Soldaten geschlagen / aber doch die andern darzu angefrischet / mit Vorgeben / es wären rechte Mausköpffe / darzu ihn verursachet / daß er hiebevor in der Gersten-Erndte von den Soldaten zu Mellensdorff übel tractirt, ausgezogen / an einem Baum gebunden / ihme die Zähne aus dem Maul geschlagen / und das Seinige abgenommen worden / dahero er gedacht / er wolle sich an den Soldaten jetzo wiederum rächen / rc. So wird inquisit solcher seiner Verbrechung wegen / nach Gelegenhei dieses Falls / mit Staupen-Schlägen des Landes ewig billig verwiesen / V. R. W.

Auf gleiche Art haben JCti Jenenses M. October. Anno 1640 in eben solchen Fall auf Ansuchen Richter und Schöppen der Mufflingischen Reichenbachischen Gerichten zu Hohenleuben gesprochen: Hat J. S. und M. J. der Jüngere in der Güte gestanden und bekannt / daß sie einen Soldaten vom Pferde gestossen / ihme dasselbige abgenommen / und solches erst nach F. vertauschet / auch 6. Fl. und ein altes Pferd davor bekommen / den Soldaten aber tödtlich geschlagen / und mit seinem Messer vollends ermordet: so sind sie / gestalten Sachen nach / und daß sie aus einer unziemlichen Rache

solche Unthat verübet/mit Staupen-Schlägen des Landes ewig zu verweisen. V. R. W.

Also ist auch beym Lynckero in Decis. 196. Cent. 2. von einem Soldaten dem wegen eines militarischen Verbrechen der Staupen-Schlag und relegation zu dictiret gewesen/ zu befinden/ daß die JCti Jenenses 1677. sententioniret haben: Es sey die hohe Landes-Fürstl. Obrigkeit den Staupen-Schlag in eine andere/ deroselben fast gleiche Straffe der Spieß-Ruthen und die Relegation in der Schliessung auf etzliche Stunden an den Pfahl zu verwandeln/wohl befugt.

XVIII.

Eine hohe Obrigkeit kan dem Lande zum besten wohl Monopolia verstatten.

Weil die Monopolia insgemein in einer Republique für schädlich gehalten/Herm. Lather. de Censu lib. 3. cap. 14. num. 11. so pflegen sie auch unter die Ursachen der Bürgerlichen Verderb mit gezählet zu werden/Jacob. Bornit. l. 4. de Republ. Curand. pag. 127. † Dannenhero die Beraubung der Commercien unter die Straffen des Volcks mit gezehlet werden/Ezech. 27. weil dadurch den Menschen der nöthige Lebens-Unterhalt entzogen wird/ welches anders nichts ist/ als einem gar das Leben nehmen/ Klcock de Ærrario. lib. 2. cap. 26. n. 13. † Und sind solche verboten in l. un. C. de Monopol. Et in R. A. de Anno. 1512. 1524. 1530. 1548 1592. &c. So gar/ daß wann auch eine Obrigkeit solche nicht abschaffet/ sie an 100. Marck löthigen Goldes bestraffet werden soll/ d. R. A. de Anno 1648. tit. die Monopolia 18. §. zu dem soll auch 7.

† Einer hohen Obrigkeit stehet es dennoch frey daß sie zu des Landes besten Monopolia entweder selbst exercire/ oder doch deren Exercitium andern verstatte/ Aristot. 1. Polit. 7. Christoph. Besold. de Ærar. cap. 3. n. 6, p. 34 & in politic. l. 2. c. 3. § 12. Menoch: arbitrar. cas. 569. Dn. S. Strykius in dissert. de jure Principis subterran. cap. 3. num. 13. 14. etc. † Denn der gemeine Nutz auf allerhand Art zu befördern/ und den Privat-Nutzen vorzuziehen/ l. un. §. 14. ibique Bartol C. de Caduc. toll. Hieron. Schurff. cent. 2. Consil. 9 n. 9. † Dahero auch einem Fürsten wohl zugelassen/aus dergleichen Ursachen den Handlungen gewisse Maß und Ziel zu setzen/ Joh. Schneidew. ad §. ult. Instit. de Emt. & vend. Joh. Köppen Decis. 59. n. 18. Dn. Carpz. in Jurispr. Ecclesiast. p. 2. Def. 414. n. 9. & seqq. & Decis.

Illustr.

Illustr. Saxonic. 4. num. 16. & seq. So gar/ daß wenn es sich zutrüge/ daß denen Kaufleuten daher einiger Verzug und Schaden zuwachsen solte/ dennoch solcher durch des allgemeinen Wesens Beste wieder ersetzet wird/ Leonin. Consil. 7. num. 10. Philipp. Knipschild. de Jurib. & Privileg. Civitat. Imperial. num. 41. Ita responderunt Scabini Libsienses ad requisitionem Georgii Hempels zu Dreßden M. April. Anno 1643. &c.

Ob nun wohl beklagter wider die Churfürstliche Privilegia und Befreyungen sich der gestalt aufhalten will/ daß solche sub-& obreptive ausbracht/ und zwar das Erste nur allein auf 15. Jahr/ nach derer Verfliessung/ und vor anderweit erlangtem Privilegio/ er allbereit das Werck zu treiben/ angefangen/ dahero ihm solches nicht nachtheilig seyn können/ weil dasselbe zumahln auf ein Monopolium, nicht ohne Schaden des gemeinen Wesens hinaus lauffen wolte. Dieweil aber dennoch höchst-gedachte Privilegia einmahl verhanden/ und zwar das letztere ingemein/ und auf keine gewisse Zeit gerichtet/ solche auch aus wichtigen Ursachen/ insonderheit wegen vieler zu solchem Werck aufgewendete Unkosten/ und in Betrachtung/ daß dasselbe zu sonderbahrem Ruhm und Nutzen des Cuhrfürstenthums gereiche/ auch hiedurch so wohl fremmden Handels-Leuten/ als diesen Landen/ alle Ersprießlichkeit zu wachsen/ ausdrücklich ertheilet/ und also keines weges sup-& obreptitie ausbracht/ und dadurch ein verbotenes Monopolium aufgericht worden; Zu geschweigen/ daß nach gemeinen Wahn der Rechts-Gelahrten und Politicorum, die hohe Obrigkeit aus gewissen Ursachen/ und des Landes Nutzen/ eine oder die andere Handlung gewissen Persohnen zulassen/ und andern aber verbieten/ und solcher Gestalt gar wohl Monopolia verstatten kan/ daß also/ was disfalls von Chur-Fürstl. Durchlauchtigkeit gnädigst verwilliget/ und dem Lande zum besten geschehen/ nicht in Zweifel und disputat zu ziehen/ ꝛc. So ist dahero Beklagter die bey währenten Pacht transferirte Meßings-Arbeit/ nach dessen Endigung/ wieder abzuschaffen/ und Klägern gebührliche Caution de non amplius turbando zu bestellen schuldig/ V. R. W.

XIX.

Privilegia erlöschen per non-usum und durch Verjährung.

Es seynd zwar die Privilegia (Privilegia atque beneficia Principis latissime solum sunt interpretanda respectu dantis seu concedentis, L. 3. ff. de Constit. Princip. Respectu tertii enim, ne illi sci-

scilicet noceant, strictissime ea interpretari debemus. Facit pro hac sententia arg. L. 2. §. 10. & 16. ff. Ne quid in loc. publ. Hinc ne quidem ex rantionis identitate extendi possunt ad alias causas & personas: efficacia enim Privilegiorum non dependet ex ratione, sed concedentis voluntate Zoes. ad tit. de legib. num. 21. (2) Fallit regula in Regalibus minoribus atque majoribus: illa enim strictissimam solum admittunt atque patiuntur interpretationem; & hinc generali concessione juris venandi, jus venandi majus non transit; sicuti neque sub generali concessione Jurisdictionis, Merum continetur Imperium. in einem gar weiten Verstande auszulegen / Johan. in l. beneficium. num. 18. ff. de Constitut. Princip. Knichen de Jure Territ. cap. 1. num. 24. Dennoch muß man sie so hoch achten / daß man deren Gebrauch nicht gar hindansetzet. † Dannenhero ist ein solch Privilegium / darinnen jemand etwas zu thun vergönstiget wird / und dessen sich nicht gebrauchet / de Jure Civili nach Verlauff 10. Jahre verlohren / l. 1. ff. de Nundin. Francisc. Pfeil. lib. 2. Consil. 194. n. 31. A. Faber. in Cod. lib. 7. tit. 13. def. 10. † Nach Päbstischen Rechte aber werden 40. Jahr erfodert / Felin. ad c. cum accessissent. num. 27. & 29. de Constitut. Jacob. Menoch. lib. 6 præsunt 41. num. 1.

Anders verhält es sich hiermit nach Sächsischen Rechten / denn nach demselben allererst der non-usus nach Verfliessung 20. Jahre / Jahr und Tag schadet / Matth. Wesenb. in pararit. ff. d. Nund. num. fin. A. Rauchbar. p. 2. q 12. num. 98. Richter Decis. 86. num. 2. Ita responderunt Scabini lipsienses M. Jun. Anno 1662. Den Alter-Leuten des Groß- und Vollhacken-Ammts zu Lüneburg: Als ihr uns ein Facti speciem und andere Urkunden mit A. B. uud C. bemarcket / b. 3. unterschr. Fragen z. v. e. d. s. w. hat der Rath zu Lüneburg bey Aufrichtung des Ammts der Groß- und Vollhacken unter andern in ihrer Innung auch dieses vergünstiget / daß desselben Ammts-Zunfft-Genossen mit Friesischen Käsen / geweicheten Fisch / und andern Waaren des wochentlichen Marckt-Standes sich gebrauchen / und daselbst ihre Waaren an bestimmeten Marckt-Tägen zum feilen Kauff aussetzen möchten. Hierauf haben zwar die Vollhacken sich dieser Concession gebrauchet / und nebst den Mittwochs-Hacken / welche auch dergleichen Nahrung / jedoch in gewiß-benannten Waaren und auf gewisse Massen / zu treiben / erlanget / unter andern auch Friesische Käse geführet / eine Zeitlang aber hernach wegen andere Geschäffte / und weil sie damahln ihre Waaren aus ihren Häusern verkauffen können / solches unterlassen / und von den Mittwochs-Hacken alleine der wöchentliche Marck-Stand mit denen Käsen in 15. Jahr lang inzwischen continuiret worden. Wie nun in abgewichenen

chenen 1661sten Jahre gedachte Vollhacken sich/ nach Ausweisung ihrer Innung/ solchen Marckt-Standes wieder völlig gebrauchen/ und neben dem geweicheten Fisch/ den sie sonsten allezeit zu Marckte bringen lassen/ auch die Friesischen Käse/ gleich denen Mittwochs-Hacken/ zu Marckte wieder aussetzen/ und daselbst verkauffen wollen/ haben benahmte Mittwochs-Hacken solchem Aussätzen widersprochen. Ob sie nun wohl vorwenden/ es hätten die Vollhacken dieses wöchentlichen Marckt-Standes mit den Käsen in 15. Jahren sich nicht gebrauchet/ und also solche Befugniß und Privilegii per non-usum über 10. Jahr lang verlustig gemachet; Dieweil aber dennoch denen Mittwochs-Hacken kein jus prohibendi, und Recht/ daß sie Euch die euch von der Obrigkeit zugelassene Bauung des offenen Wochen-Marckts verbieten können/ zustehet: Zu Lüneburg auch das Sachsen-Recht gebräuchlich/ nach dessen Verordnung und bewährter Rechts-Lehrer Meynung eine Concession und Privilegium eher nicht/ als nach Ablauff 30. Jahr/ Jahr und Tag erlischet und verjähret wird/ N. m. i. d. b. v. e. f. So mögen auch denen Groß- und Voll-Hacken zu Lüneburg/ das Wiederaussetzen und Verkauffen der Friesischen Käse auf den öffentlichen Marckt-Ständen die Mittwochs-Hacken/ gestalten Sachen nach/ nicht verwehren/ V. R. W.

† Welches aber so zu verstehen ist/ daß der Verlauff solcher Zeit an zu rechnen/ von dem Termino, da einer des Privilegii sich hat gebrauchen können/ und doch nicht gebrauchet/ A. Faber. de def. 10. Dn. S. Stryckius dissert. de non-usu juris quæsiti cap. 2. num. 46. † Denn so keine Gelegenheit sich dessen zu gebrauchen/ verhanden/ wird dadurch kein Privilegium verlohren/ wann auch gleich jemand über Menschen Gedencken oder 1000. Jahr dasselben nicht gebrauchet/ Georg. Acac. Enenkel de Privil. cap. 15. n. 31. Weil auf die Weise dem/ so sich dessen nicht gebrauchet/ keine Schuld einiger Nachläßigkeit kan beygemessen werden. Peck. in c. decet. num. 6. & 8. de R. J. in 6to. A. Gail. l. 1. Obs. 6. num. 1. † Wo nun keine Nachläßigkeit ist/ da kan auch keine Straffe folgen/ Janson. vol. 3. consil. 7. in fin. Dn. Carpzov. lib. 2. Jurispr. Forens. constit. 3. num. 6.

† Und daß ein Privilegium erloschen sey/ muß derjenige erweisen/ welcher saget/ daß der Privilegiatus solches nicht gebrauchet. Gregor. Lopetz. in l. 12. tit. 18. part. 3. in fin. Ita pronuntiarunt Scabini Lips. in causa Joh. Christophori a Mehlhorn/ M. April. Anno 1633. seynd euren Vorfahren und Eltern die Ober-Gerichte verliehen/ und auf euch bestätiget worden. Ob nun wohl binnen 40. Jahren ihr euch solcher Ober-Gerichte nicht gebrauchet/ da aber dennoch dasselbe nicht aus Nachläßigkeit/ sondern

dern dahero geschehen / daß sich binnen solcher Zeit kein Ubelthäter bey euch betreten lassen / und ihr also biß dato keinem actum Executionis in euren Gerichten exerciren können: So hättet ihr auch bemeldte Ober-Gerichte per non-usum und durch Verjährung nicht verlohren / sondern es wäre euch derselben auf begehrenden Fall / nochmahls zu gebräuchen / und die Ubelthäter rechtfertigen / auch zu solchem Ende einen neuen Galgen bauen lassen / unbenommen / V. R. W.

XX.

Wer die Gerichte (Straffen-Gerichte) in einem Dorffe hat / kan auch über die Delicta und Crimina, welche in den Kirchen und Kirch-Höffen / in Pfarr- und Küster-Häusern / Schulen / item darzu gehörigen Aeckern / Wiesen oder Gärten verübet / sich einiger Cognition und Bestraffung wohl anmassen.

MAn möchte zwar sagen / daß die Pfaar- und Küster-Häuser / ingleichen die Kirchen und Kirchenhöffe von des Dorffs Jurisdiction eximiret wären / indem bekannt / daß darüber die Cognitio dem Consistorio ordentlich gehöret / propter generalem exemptionem clericorum à Jurisdictione sæculari L. 25. C. de Episc. & Cler. c. Si diligenti 12. X. de for. comp. Quorum Causæ hodie in Consistoriis expediuntur Carpz. lib. 3. Jurispr. Eccles. def. 3. n. 12. Klock. vol. 1. Cons. 39. num. 44. quorsum & Cura Cæmiteriorum pertinet Brunneman. de Jur. Eccles. lib. 1. cap. 6. memb. ult. §. ult. Weil aber die Jurisdiction über Kirchen und Kirchen-Bedienten an sich selbst / von denenjenigen / so in den Kirchen Prediger- und Küster-Häussern delinquiren / wohl zu unterscheiden ist; dergleichen delinquenten aber kein Privilegium daher prædentiren können / daß sie an einem solchen Orthe delinquiret und verbrochen / cum reatus omne privilegium excludat. Unde & præsertim si in mora periculum, ex ipsa pontificiorum permissione, Judex laicus Clericum delinquentem capere potest. Felic. de Oliva de foro Eccles. p. 2. qu. 22. Wie dann auch / der die universalem Jurisdictionem im Dorffe hat / selbe an jedweden Orte des Dorffs exerciren kan / woferne nicht locus aliquis eximiret worden.

Ming.

Ming. de Super Territ. concluſ. 16. welche Exemtio aber/ da ſie/ ſtricti Juris iſt ſo wenig præſumiret wird. Eraſm. a Chokier. Tr. de Jurisdict. ord. in Exempt. p. 1. qu. 8. n. 1. ſeqq. als ſonſten auf die delinquentes tanquam privilegio indignos gezogen und extendiret werden kan / arg. C. auxilium 37. ff. de Minor. Dn. Sam. Stryck. in uſu mod. ff. lib. 2. tit. 1. §. 20. dannenhero auch Anno 1682. Menſ. Martio von der Univerſität Franckfurt reſpondiret und geſprochen worden: daß die von Adel alle im Dorffe delinquirende/ an welchem Orte es auch ſey / anzugreiffen / und den Proceß wider ſie zu formiren / wohl befugt wären/ auch eben ſolches in denen zum Dorffe gehörenden Aeckern / weil ſelbe als ein acceſſorium pagi ejuſdem Juris cum re principali wehren / Rechtens ſey.

XXI.

Wenn einem vom Adel die Gerichte im Dorffe Jure feudali cocediret und eingeräumet seyn / so kan der Landes-Fürst und Lehens-Herr demselben so lange er die Jurisdiction gebühret administriret/ darinnen kein Eingriff thun.

Es ſcheinet zwar/ daß ſolche Conceſſion Jurisdictionis cumulative geſchehen/ und alſo der Landes-Obrigkeit allezeit die Jurisdiction daſelbſt zu exerciren frey bleibe / nicht allein darum / quod ſalvatur Judicium vetante eo qui majus Imperium habet in eadem Jurisdictione L. Judicium ſolvitur 58. ff. de Judiciis, ſondern auch weil nicht præſumiret wird / daß ein Landes-Fürſt oder Lehens-Herr ſeinen Rechten gäntzlich renunciret habe/ cum renuntiatio niſi appareat expreſſe, præſumenda non ſit l. C. Super hoc. 5 X. de renunc. Cephal. vol 4. Conſ. 605. num. 2. deshalben auch viele Dd. in terminis dahin ſchlieſſen / daß die einem Vaſallo concedirte Jurisdiction nur cumulative und nicht privative eingeräumet zu ſeyn præſumiret werde / Barthol. in L. 1. ff. de off. præf. urb. Menoch. lib. 2. præſumpt. 18. n. 1. Schrader. de feud. p. 10. ſect. 1. num. 126. & ibid. plures; So gar / wenn gleich per Contractum vel titulo oneroſo dieſelbige erworben ſey. Heig. qu. Illuſtr. lib. 2. qu. 25. n. 21. ſeqq. Bocer. de juriſd. cap. 8. n. 34. verſ. ſi tamen &c. Weil aber dennoch die Gerichte denen von Adel per modum feudi concediret und in feudalibus der völlige Genuß dem Vaſallo zuſtehet/ cenſetur enim feudum uſufructus jure 2. feud. 23. in fin. Ein proprietarius aber den uſufructuarium in perceptione

tione utilitatis nicht zu impediren vermag/ ein folglich auch nicht dem Lehens-Herrn der Vasallus in Exercitio Jurisdictionis Carpzov. p. c. Constitut. 27. def. 11. num. 2. zumahlen da dergleichen zu Lehen tragende Jurisdiction quasi patrimonialis facta, und dannenhero von dem superiore darinnen nicht verhindert werden kan / Franzk. lib. 1. resol. 18. n. 11. Qui vero Jurisdictionem suo jure & propriam, sive contractu sive privilegio acquisitam habent, ita eam exercent, ut quantum ad prima Judicia seu primam instantiam superior vel anticipando vel præveniendo cum ipsis non concurrat. Paurmeister de Jurisdict. lib. 1. cap. 29. §. 9. auch ein Absehen dessen deren Dd. Meynung / welche in solchem Fall die Jurisdiction denen Nobilibus privative eingeräumet zu seyn sagen. Schrader. de feud. p. 10. sect. 1 n. 126. Knichen de Vestitur pact. p. 3. cap. 2. num. 155. seqq. Hilliger ad Donell. lib. 17. cap. 9 lit. N. allerdings wahr ist; jedoch bleiben sothane denen Edelleuten concedirte Gerichte der Jurisdictioni superiori oder der Landes-herrlichen Obrigkeit dergestalt subordiniret/ daß entweder per modum appellationis oder Querelæ de denegata vel protracta justitia zu den Ober-Richter einem jeden der recurs offen stehen/ damit die iniquitas des Unter-Richters verbessert werden möge. Paurmeister d. l. p. 290. & post plures Dn. Sam. Stryk. in usu mod. ff. lib. 2. tit. 1. §. 26. zu geschweigen/ daß ein Landes-Fürst vermöge der Lehen-Briefe den Vasallum bey denen verliehenen juribus wider Männiglich zu schützen/ verbunden/ 2. feud. 8. pr. & ibid. Dd. und er dahero selbst dem Vasallo darinnen keinen Eintrag thun kan/ quem enim de evictione tenet actio, eum agentem multo magis repellit exceptio L. vindicantem 17. ff. de evict. die tacita renuntiatio auch ex jure alteri concesso offenbahr ist. Welchem nach dann auch Anno 1682. Mense Martio a Facultate Viadrina gesprochen werden/ daß solche concessio Jurisdictionis pro subordinata zu halten / und so lange / die von Adel die Jurisdiction gebührent administriren/ der Landes-Fürst ihnen darinnen keinen Eingriff zu thun gehalten sey.

XXII.

Es ist niemand zu verstatten / ratione Jurisdictionis in possessorio summariissimo wider den Landes-Herrn zu klagen.

Es ist zwar nicht ohne / daß das remedium possessori summariissimi, ob es gleich principaliter deshalben eingeführet / ne partes ad arma

ma veniant. Gail. lib. 1. obs. 5. n. 2. Klock. vol. 1. conf. 40. n. 3. jedennoch usu fori ad cujuscunque possessionis defensionem extendiret sey. Carpz in proc. tit. 23. art. 1. num. 6. seqq. denn ein jeder possessor muß in seiner possession geschützet werden / Postiuis de manut. obs. 2. num. 9. und also auch keinem die commoda possessionis zu benehmen; Weil aber in solchen Fällen super re ex Concessione Principis dependente litigiret wird/ worinnen kein possessor wider den Landes-Herrn in Possessori zu defendiren Pacian. de prob. lib. 2. cap. 10. n. 9 & 27. Brunnem Cent. 4. decis. 24. n. 7. sondern bey solcher possession allemahl der Titulus erfordert wird. Stryk. in usu moderno lib. 2. tit. 1. §. 28. So gar / daß wenn gleich princeps jemanden ratione Jurisdictionis spoliiret und beraubet / derselbe nicht zu restituiren ist / woferne er nicht Titulum allegiret Ant. Fab. in C. lib. 8. tit. 3. def. 3. n. 5. seqq. Mev. p. 7. decis. 44. n. 5. Weshalben denn auch wider den Landes-Fürsten kein purum possessorium Jurisdictionale statt hat/ sondern possessorium mixtum erfordert wird / dessen vornehmstes requisitum ist Deductio tituli. arg. c. Licet. Causam X. de prob. & ibi Canonistæ Paris. lib. 2. Conf. 98. n. 16. Knichen de jur. Territ. cap. 5. n. 12. seqq. Meichsner. lib. 1. decis. Camer. 7. n. 8. seqq. Klock. relat. cap. 127. n. 14. Und ob zwar nicht erfordert wird / daß jemand hoc passu das petitorium cum possessorio cumulire / so ist doch allerdings nöthig / daß titulata possessio angeführet / und der Titulus einiger massen bescheiniget werde / plena enim probatio ad petitorium pertinet. Joh. Wolffgang. Textor Dissert. de possess. Jurisdict. th. 16. Dannenhero auch teste Strykio in usu moderno d. l. a Facultate Viadrina also gesprochen worden / daß die von Adel nicht befugt ratione jurisdictionis in possessorio summariissimo wider den Landes-Herrn zu klagen / sondern dieselbige nebst der possession den titulum per concessionem expressam vel Possessionem immemorialem zu allegiren und zu bescheinigen / schuldig wären / die gäntzliche deducirung aber sothanes Tituli nachmahls ad Judicium petitorium zu reserviren sey.

XXIII.

Die Begnadigung und Belehnung der blossen Jagt/ wann auch gleich des hohen/ rothen und schwartzen Wildes/ Meldung geschehen/ wird nicht dahin verstanden/ daß jemand die Gerechtigkeit solle erlanget haben/ dieselbe mit Püchsen und Schiessen zu verrichten.

Zu Behauptung dieses thesis beziehet man sich nicht allein auf des Carpz. decis. 287. p. 3. sondern auch auf diese unumstößliche Gründe / denn weil erstlich die Jagten unter die Regalia Principium gerechnet werden / petr. Heig. p. 1. qu. 15. n. 44. deren kein Privatus für sich selbst anmassen darff / woferne ihme nicht specialiter dieselbe zu exerciren vergönnet worden; so ist dannenhero auch dessen Concession und Belehnung strictissime zu interpretiren / ut quantum fieri unquam potest, minus de jure hoc Regalium Principi decedat ex natura & qualitate jurium singularium And. Knichen de vestit. pact. p. 2. c. 2. n. 12. seqq. Zweytens / indem die servitutes, worunter Gail. lib. 2. obs. 66. die Venationes referiret / sua natura stricti juris seyn / und dahin / wovon in der Concession keine Meldung geschehen / nicht extendiret werden können / Wesenb. p. 1. cons. 4. n. 3. & 4. Modest. pistor. vol. 1. Cons. 70. n. 11. Mithin verba generalia ad ea quæ Principis Regalibus adscribuntur, nicht zu interpretiren seyn / Carpz d. decis. n. 17. Tertio nihilominus accedunt, quæ Wehner in obs. pract. sub verbo Forst-Recht adducit, quod scilicet feræ ex sonitu bombartarum disturbari, ac in fugam conversæ sua lustra relinquere soleant. Non autem etiam larga Concessione princeps ea largiri præsumitur, quæ in detrimentum juris proprii vel Reipublicæ tendunt, ac nunquam vel non sine difficultate impetrari solent Jason ad L. 2. n. 11. de Jurisdict. Quin quandoque Principes exercitium Venationis cum sclopetis & bombardis expresse excipiunt. Wehner. d. l. 1. So ist solchemnach in Scabinatu Lipsiensi ad Requisitionem R. A. B. & I. W. A. G. Mense Septembri Anno 1649. auch also gesprochen worden: Ist von Hertzog Wilhelms zu Sachsen Weimar unsers gnädigsten Herrn Fürstliche Gnade die hohe Jagt und sonderlich das Püchsen und Schiessen mit Röhren durch scharffe Befehle verbothen worden / worauf ihr einen unterthänigen Bericht und euere Verantwortung gethan / und durch unterschiedene Docu-

Documenta, daß ihr solches zu Recht wohl befugt / beyzubringen euch unterstanden. Ob nun wohl in demselben zu unterschiedenen mahlen gedacht wird / daß euch die Frey-Jagten und Wild-Bahnen zuständig / sonderlich aber in eurer Transaction de Anno 1530. ausdrücklich der hohen Jagt Meldung geschiehet / dahero ihr in denen Gedancken begriffen / daß solches ohne Unterscheid des Jagens / auch auf das Püchsen zu ziehen; Dieweil aber dennoch die Concessiones Belehnungen und Transactiones stricti juris, und ausser deme / was ausdrücklich in denenselben enthalten / nicht wohl zu extendiren / und aber in denen sämmtlichen Documenten des Püchsen / oder mit Röhren das Wild zuschiessen / nicht gedacht wird; So möget ihr euch auch derselben mit bestande Rechtens nicht anmassen / sondern ihr werdet allein bey der euch zustehenden hohen Jagt mit Netzen und Hunden billig gelassen / V. R. W.

XXIV.

Derer von Adel Diener oder Bedienten / die zwar in dero Brodte seyn / doch ausserhalb denen Adelichen Höfen und Gerichten in des Ammts Jurisdiction wohnen / können vor dem Ammte belanget / und immediate citiret werden.

Es scheinet zwar anfänglich / daß die Adelichen Diener oder Bediente nur von denen von Adel ihr forum sortiren / allermassen wie solches in officialibus principium die jura verordnen per L. fin. C. ubi senat. vel Clariss. Heig. lib. 2. qu. 25. n. 13. es auch in aliorum officialibus oder Ministris statt finden müsse / zumahlen da die Dd. dahin schliessen / quod Minister fruatur foro Domini Franc. Vivius lib. 1. decis. 116. Bonacossa de famulis qu. 15. adeo ut sola possessio ædium in Civitate municipali officialem officii Causâ ibi commorantem, Jurisdictioni senatus non subjiciat. L. libertus 17. §. sola 15. ff. ad municip. Cothman. vol. 1. cons. 21. p. 94. Weil aber dennoch dergleichen Jura, so denen Ministris & officialibus zu statten kommen / ex speciali privilegio Principis dependiren / und also auf andere Bedienten nicht können gezogen werden / Jura enim singularia ad consequentiam non extendenda L. 14. & 16. ff. de Leg. Und ausser dem gantz gewiß / daß derjenige / welcher unter eines Jurisdiction sein domicilium hat / daselbsten auch sein forum sortire arg. L. incola

cola ff. ad municip. jam vero domicilium unusquisque constituit, non
quidem ubi domum tantum quis sibi comparat, de quo casu intelli-
genda L. libertus §. 13. ff. ad municip. sed ubi larem & sedem consti-
tuit suasque res habet L. 203. §. igitur ff. de V. S. Richter. de Success. ab
intest. procem. n. 23. quod arbitrio Judicis determinandum Menoch.
de A. J. Q. lib. 2. cas. 86. n. 28. Carpzov. in process. tit. 3. art. 1. n. 39. hier-
nechst auch nirgends gegründet / daß jemand dahero / weil er in eines von
Adel Dienste ist / dessen Jurisdiction unterworffen / wann er nicht zugleich
unter dessen Gerichts-Zwang wohnet / denn der blosse Dienst machet kei-
nen zum Unterthanen / sondern die constituirung des Domicilii unter eines
Territorio, Lauterbach. Dissert. de domicilio c. 8. th. 53. Ist also auch
Anno 1682. Mense Martio a Facultate Viadrina gesprochen worden / daß
die unter des Ammts Jurisdiction wohnende Adeliche Bediente vor dem
Ammte belanget und immediate citiret werden können / dieselbe auch dahin
zu erscheinen schuldig wären.

XXV.

Ein Fürst und Landes-Herr ist allein legitimus Judex und der Ausleger seiner Privilegien und Begnadigung.

Es ist allerdings besser und rathsamer / die alten Gesetze und Ordnun-
gen durch gewisse Auslegungen verbessern / als solche gantz und gar
aufheben. Denn es wird kaum jemahls ein Privilegium mit so gros-
ser Fürsichtigkeit abgefasset seyn / daß nicht über desselben Verstand / Gül-
tigkeit und subsistenz einige controversien solten gemachet werden; Dahe-
ro auch zum öfftern wegen desselben Extension und Erweiterung der gäntz-
lichen Aufhebung Streit entstehet / Theodor. Reinking de Regim. secular.
& Ecclesiast. Libr. 2. Class. 2. cap. 8. n. 26. 33. & 36. A. Gail. Lib. 2. Observ. 1.
n. 12. & seqq.

Und gewiß / wo man an der Gültigkeit und subsistence eines Privile-
gii gar nicht zu Zweifeln hat / auch nicht wegen desselben Verstand und Aus-
legung gestritten wird / & quando Privilegium non tangit Jus Principis,
alsdann kan auch das Käyserliche Cammer-Gericht oder auch ein jeder Ju-
dex Ordinarius darüber erkennen / Gail. dict. loc. num. 13. Joh. Jac. Spei-
del. in Specul. Variar. Observat. tit. Privilegien. 97. §. Cæterum in
lit. P.

† In obbemeldten Fällen aber/ und wann unter denen Unterthanen de mente vel sensu Privilegii ein hefftiger Streit entstehen solte/ welcher aus denen Worten des Privilegii gantz und gar nicht decidiret werden kan/ alsdenn muß der Fürst selbst als Uhrheber des Privilegii solches interpretiren und auslegen/ per tex. in L. ex facto 43. ff. de Vulg. & Pupill. substit. L. Neratius. 191. ff. de R. J. c. cum venissent. X. de Jud. Menoch. Consil. 202. n. 173. lib. 3. Georg. Acac. Enenchel. de Privil. lib. 2. cap. 2. n. 14. & seq. Dn. Carpzov. Part. 2. Const. 6. def. 8. n. 4. Et in Jurispr. Ecclesiast. lib. 2. Definit. 419. n. 6. & seqq. Georg. Schultz in Synops. Jur. Feudal. cap. 7. num. 56. † Wobey noch in acht zu nehmen/ weil der Churfürst von Sachsen Summus Protector ac Defensor Juris Saxonici ist dem auch fürnehmlich auf dessen Conservation Sorge zu haben in der Güldenen Bull Caroli IV. sub. tit. **Von Rechten des Pfaltz-Graffen und Hertzogen zu Sachsen** 5. solches committiret ist/ daß in allen Gerichten/ wo das Sächsische Recht üblich und nach dasselbe gesprochen wird/ die Interpretation und Declaration desselben dem Churfürsten von Sachsen zugehöre. Coler. de Proc. Execut. p. 1. cap. 2. num. 27. Georg. Schultz dict. cap. 7. num. 57. † Und hat das Churfürstliche Ober-Consistorium an dem Rath zu Dreßden d. 25. Augusti Anno 1623. folgender massen rescribirt: Ob wir wohl vermeinet/ es würde A. S. jüngst-ausgegangener Citation zu gehorsamer Folge/ in Sachen ihn und die Großische Erben zu Leipzig betreffend/ vor uns erschienen seyn/ so ist er doch ungehorsamlich ausgeblieben/ indem er Exceptionem Fori vorgewendet/ und derowegen den Termin abgekündiget hat. Wann er dann das Privilegium von uns erlanget/ dahero und sonsten dessen Interpretatio und Cognitio causæ vor uns gehöret; Als ist hierauf an statt Höchst-gedachtes unsers Gnädigsten Herrn unser Begehren/ ihr wollet ihme seines Einwendens ungeachtet/ Krafft dieses bey 20. Rthl. auferlegen/ daß er nunmehr Mittwochs den 17. Septembr. nechstkünfftig früher Tages-Zeit vor uns unausbleibend erscheinen/ und voriger Citation Folge leisten soll/ ꝛc.

XXVI.

XXVI.

Wenn ein Richter behutsam in Entscheidung einiger Streitigkeiten verfahren will/ muß er die Acta einer berühmten Academie zuschicken/ und allda sich Raths erholen.

GEwiß ist es/daß der heutigen JCtorum Responsa von solcher Autorität nicht sind/als der Alten/per §. Responsa Prudentum. 8. Instit. de J. N. G. & C. † Dennoch sind sie wohl zu beobachten und hochzuhalten Responsa Prudentum in Austria infra Anasum non magna præsertim. in judiciis, pollent Actoritate, quoniam ea tantum maxima ex parte optinentur ab informatione partis unius. Reuter de Different. Jur. Civil. & moderni Austriaci Ernest. Cothmann. Consil. 24. n. 14. vol. 1. als welche der Sachen Umstände/ Beschaffenheit der Persohnen/ und der Oerter Gewohnheiten/auch alle und jede Umstände bey einer That wohl und genau untersuchen und betrachten. Jul. Clar. lib. 5. sent. §. ult. quæst. 28. num. 3. † Ist dahero auch kein Zweifel/ daß alsdann recht und nach denen Gesetzen geurtheilet werde/ wañ auf eingeholten Rath der Rechts-Gelahrten gesprochen wird.

Zudem werden auch die Richter in der peinlichen Halß-Gerichts-Ordnung Caroli V. zum öfftern erinnert/ daß sie die Acta an einer Universität übersenden/ und von den Rechts-Gelahrten sich Raths erholen sollen/ wie zu sehen ex art. 91/ 194. 105. 128. 129. und noch viel andern mehr. Im letzten Artickel wird also gesaget: So sollen die Richter/ wo ihnen Zweifel zufiele/ bey den nächsten hohen Schulen/ Städten/ Communen oder andern Rechts-Verständigen/ Rath zu suchen schuldig seyn. Ja auch in dem Churfürstenthum Sachsen (in der Policey-Ordnung de Anno 1612.) wird insonderheit in Criminal-Sachen dergleichen Uberschickung der Acten nothwendig erfordert. † Wie dann auch deswegen geschiehet/ daß zum öfftern die Urtel im Nahmen des Richters/ als welcher die Sache schlichten soll/ abgefasset werden/ doch also/ daß zugleich des eingeholten Raths der Rechts-Verständigen Erwehnung geschiehet. Wie denn bey dem Stadt-Gerichte zu Leipzig Mens. Octobr. Anno 1659. in diesen Formalien gesprochen worden:

Auf Summatische Klage/ beschuldigten Ungehorsam und ferner Vorbringen in Sachen Anwalten H. D. J. P. Klägern an einem/ Wiederauf-sen-

fenbleiben der Ober- und andrer Meister des Kannegiesser-Handwercks alhier/ Beklagten andern Theils/ erkennen wir Richter und Beysitzere des Stadt-Gerichts zu Leipzig/ auf gehabten Rath der Rechts-Gelahrten vor Recht/daß Kläger seine Klage/ und Zusprüche wider Beklagte biß auf Ehehafft und behelffliche Widerrede erstanden und erlanget hat/ V. R. W.

XXVII.

Die Gewohnheit/ das Leinweber/ Müller/ Bader und anderer dergleichen Söhne nicht in Gilden und Zunfften aufgenommen werden/ ist billig abgeschaffet.

Man wird nicht gar leicht Leute finden/ die mehr und genauer auf ein ehrliches Herkommen sehen/ als die Handwercker/ deshalben sie niemand/ der nicht recht ehrlicher Geburth/ in ihre Zünffte nehmen wollen/ Dn. Carpzov. Decis. 192. num. 1. part. 2. arg. l. filius qui fuit. ff. de Constit. Instit. l. nepos. proculo. ff. de V. S. †Und halten sie ob dergleichen/ wiewohl unbilligen Gewohnheiten so steiff und fest/ daß sie auch in ihrer thörichten Einbildung/ nicht ohne præjudiz anderer/ sich für geehrter halten denn andere. Dn. Carpz. Decis. 18. num. 1. & 2.

†Gleich wie aber alle Gewohnheiten und Statuta/ so der Vernunfft zuwider und keine rechtmäßige seynd/ für nichts zu achten; also wird auch diejenige Gewohnheit/ oder vielmehr derselben Mißbrauch verworffen/ welche bey unsern Vorfahren üblich gewesen/ daß der Leinweber/ Barbierer/ Müller/ Schäffer/ Zöllner/ Bader/ Pfeiffer und Trompeter-Söhne nur alleine ein jeder in seiner Eltern Handthierung/ keines weges aber/ ob sie gleich ein gut Gerücht/ und ein ehrbahr Leben geführet/ in andern Handwercken auf- und angenommen werden solle. †Dahero man auch noch findet/ daß an vielen Orten/ damit ja eines ehrliche Geburth desto glaubhaffter am Tage liegen möge/ in dem Geburths-Brieffe unter andern auch diese Clausula ausdrücklich mit eingerücket wird: Daß der/ welchem ein Zeugnüß ertheilet/ nicht von einem Müller/ Schäfer oder dergleichen Eltern gezeuget sey.

†Zu dem Ende hat der Römische Kayser Carolus V. dergleichen Gewohnheit im Römischen Reiche gäntzlich abgeschaffet/ wie zu ersehen im R. A. de Anno 1548. **Von Reformation guter Policey**/ tit. **Von Handwercks-Söhnen**/ ibi: "So wollen wir solche beschwerliche Gebräuche" und Gewohnheiten hiemit aufgehebt und vernichtet haben. Setzen/ ord-"

„nen und wollen demnach / daß die Leinweber / Barbierer / Schäfer / Mül-
„ler / Zöllner / Pfeiffer / Trompeter / Bader / und die deren Eltern davon sie
„gebohren sind / und ihre Kinder / so sie sich ehrlich und wohl gehalten haben /
„hinführo in Zünfften / Caffeln / Ammten und Gülden / keines weges aus-
„geschlossen / sondern wie andere redliche Handwercker aufgenommen / und
„darzu gezogen werden sollen / ꝛc. † Welches Rudolphus II. wiederholet / im
Reichs-Abschied de Anno 1577. verbesserte Policey-Ordnung tit. 38.
Matth. Stephan. de Jurisdict. lib. 2. p. 2. c. 8. num. 43. & 44. Joh. Limn. de
Jure Publ. lib. 4. c. 8. num. 299. Dn. Carpzov. part. 2. Constit. 6. Def. 12.
num. 1. lib. 6. Resp. 99. num. 3. & 4. Decis. 18. num. 3. & Decis. 191. num. 2.
Richter. Dec. 80. n. 10. & seq. vid. Dn. Sam. Strykius in Usu Moderno ff. l. 3.
tit. 2. §. 2. & 6.

† Und eben dieses hat Joh. Georg. II. Churfürst zu Sachsen / Christ-
mildesten Andencken / in der erneuerten und vermehrten Policey-Ord-
nung de Anno 1661. tit. von Handwercken insgemein / 21. §. Was der
Leinweber. 4. so gar auf der Ammts-Frohnen / Stadt- und Land-Knechte /
auch andere dergleichen Leute Kinder / extendiret; auch daß diejenigen / wel-
che erwehnte Persohnen in ihre Innungen nicht einnehmen / oder auch wohl
für übel berüchtiget halten würden / von dem Magistrat eines jeden Orts / mit
einer Geld-Straffe oder Gefängnüß / nach Gutbefinden / ohne einige Erlas-
sung derselben / solten angesehen werden / ernstlich gebothen. Ita pronun-
tiarunt Scabini Lipsienses auf Ansuchen Georgii Reiners zu Kemnitz / M.
Majo Anno 1641. Seyd ihr unlängst von dem Rathe zu Kemnitz zum Bür-
ger aufgenommen worden / habt darauf euch mit eines Fleischhauers Toch-
ter in ein Ehegelöbnüß eingelassen / und bey dem Fleischer-Handwerck um
das Meister-Recht Ansuchung gethan; Ob nun wohl dasselbe aus denen
Ursachen euch verweigert werden will / daß ihr bey euren Lehr-Jahren ein Zie-
genböcklein castirt und eines Schäfers Sohn seyd / auch mit eurem Geburths-
Briefe darinnen ihr eines Zimmermanns Sohn genennet werdet / den Rath
und das Handwerck hintergangen; Dieweil aber dennoch das Fleischer-
Handwerck euch einmahl nicht zum Jungen / sondern auch / nach beschehe-
ner Castration, zum Fleischer-Knecht angenommen / dieselbe aus Unverstand
von euch in der Jugend vorgenommen / wegen desselben niemand des Hand-
wercks sich verlustig machet / der Schäfer Söhne / Innhalts der Reichs-
Constitutionen von ehrlichen Zünfften nicht ausschliessen / und der Ge-
burths-Brief nicht von euch / sondern eurem Vater / ohne eure Anleitung bey
dem Gerichts-Verwalter ausgewürcket / und niemand durch denselben ge-
schadet worden / R. m. i. e. f. So möget ihr auch von dem Fleischer-Hand-
werck

werck nicht ausgeschlossen werden/ sondern es sind die Meister/ wann ihr euch sonsten im übrigen gebührend habilitirt, euch in ihre Innung und zum Mit-Meister anzunehmen schuldig/ V. R. W.

Et Jenenses M. Januar. Anno 1636. auf Ansuchen Caspar Beckens zu Gotha: Ob gleich euer Vater ein Pacht-Schaaf-Meister gewesen/und vor dessen unterschiedliche/ als Leinweber/ Müller/ Schäfer und dergleichen von etzlichen verworffen werden wollen: Jedoch/ dieweil in denen Rechten sonderlich des H. Reichs-Constitutionen solche Gebräuche abgethan/ und daß angezogene Persohnen in die Zünffte angenommen werden sollen/ constituiret worden; So können die Gerber zu Gotha aus angezogen Ursachen/ daß euer Vater ein Pacht-Schaaf-Meister gewesen/ euch nicht tadelhafft machen/noch verwerffen/ sondern da sie keine andere erhebliche Ursache haben/ seynd sie euch ohne fernern Aufenthalt zu einem Meister azunehmen schuldig/ und werden in nochmahliger Verweigerung von der Landes-Fürstlichen hohen Obrigkeit billig dazu mit Ernst angehalten/ V. R. W.

† Anlangend den letztern casum, so haben Scabini Lipsienses Mens. Octobr. Anno 1646. auf Ansuchen der Gerichte zu R. als folget/ gesprochen: Ist euer gewesener Gerichts- und Stadt-Knecht/ anjetzo aber Marckt-Meister daselbst P. V. Vorhabens/ seinen Sohn/ auch P. V. genannt/ das Fleischer-Handwerck lernen zu lassen/ immassen er ihn auch zu Meister E. S. Bürgern und Fleischhauern verdinget; Nachdem aber solches vor das Handwerck kommen/ haben die Fleischhauer gedachtem E. S. es ernstlich verwiesen/ stehen auch in denen Gedancken/ weil des Jungen Vater eine Zeitlang Gerichts- und Stadt-Knecht dessen Groß-Vater auch etliche Jahr Ober-Stadt-Knecht zu Z. gewesen/ es möchte dasselbe dem Handwerck an ihrer Innung und bey andern Meistern den Fleischhauern aufrücklich seyn. Ob nun wohl fast davor gehalten wird/ als wären dergleichen Persohnen nichts weniger/ als die Scharffrichter anrüchtig/ und deshalben Sie und die Ihrigen in ehrlichen Zünfften und Gemeinschafften nicht wohl zu leiden. Dieweil aber dennoch solches in Rechten nirgend versehen/ die Gerichts- und Stadt-Knechte auch in Verrichtung ihres Ammts mit keinen unziemlichen Dingen umgehen/ auch solches auf den Dörffern von Schuld-Häusen und Schöppen/ so vor ehrliche Leute/ wie billig/ gehalten werden/ selbsten verrichtet wird; Und dieses dergleichen böse Gewohnheit durch die Reichs-Abschiede abgeschaffet/ und der Eltern Zustand und Condition den Kindern zumahl in diesem Fall/ da sich der Junge P. V. wohl verhalten/ und als er zur Welt gebohren/ sein Vater noch nicht Stadt-Knecht gewesen/ nicht præjudicirlich seyn kan/ rc. So mag jetzo genannter

P. V. an seiner Geburth nicht getadelt / oder vor unrichtig gehalten werden / sondern er wird zur Fleischer Zunfft und das Handwerck zu lernen billig zu gelassen: Es ist auch solches der Zunfft nicht nachtheilig oder aufrücklich / V. R. W.

XXVIII.

Zu Einführung einer Gewohnheit wird eine über Rechts-verwehrte Zeit erfordert.

DAmit eine Gewohnheit beybehalten werde / so wird ausser dem / daß sie gut / vernünfftig und rechtmäßig seyn muß / annoch erfodert (1) Actuum frequentia, oder daß sie sehr offt exerciret / per l. 1. & 2. C. quæ sit longa consvetud. welches dann / da es zweymahl (scilicet duo actus sufficiunt ad probandam consuetudinem introductam: ad introducendam vero consuetudinem plures requiruntur: & hi priores actus debent esse probati, & tunc demum sufficiunt, si frequentiores haberi nequeant, modo accedat tempus diuturnum, nec contrarii seu difformes existant actus.

Quæritur hic: An hi duo actus præcise esse debeant judiciales? Neg. Quia quæ tacito consensu introducuntur, judicem non requirunt, L. 28. C. de Transact. sed sufficiunt extrajudiciales, per L. 28. ff. de LL. Si enim sententia judicis haberi potest, nulla alia probatione est opus, cum fortius probent qvæ in judicio, quam quæ extra id gesta sunt, L. 34. ff. de LL. Sin minus, sufficit demonstrare eorum consensum exemplis extra judicium minus solennibus. Echolt. tit. π. de LL. §. 23.) geschehen / muß erwiesen werden / arg. d. l. 2. ibique Bartol. & Salycet. Dn. Carpz. part. 2. Constit. 3. def. 22. & 23. jedoch müssen solche actus nicht seyn contrarii, Gail. lib. 1. Obs. 31. num. 7. Coler. de Execut. p. 1. cap. 3. num. 34. vers. tertio articulabit. Henric. Hahn. ad Wesenb. parat. de LL. num. 9. in part. 1. Matth. Berlich. aur. decis. 74. n. 2. Und (2) wird erfordert Præscriptio oder die Verjährung / c. fin. X. de. Consuetud. und zwar so / daß es sey eine alte Gewohnheit / die allzeit continuiret und niemahls interrumpiret worden / vid. supra allegat. Dn. Ferdin. Christoph. Harprecht, in Cons. noviss. Tubing. Cons. 58. num. 196.

† Wie viel Zeit aber zu Einführung einer Gewohnheit erfordert werde / solches wird einem verständigen Richter nach Beschaffenheit der Sache zu urtheilen / anheim gestellet. Dn. Sam. Strykius in Usu Moderno ff. lib. 1. tit. 3. §. 12. Und zwar in Dingen / so von keiner Wichtigkeit / wird ihm bey allen übliche

übliche Zeit von 10. Jahren genug seyn; In wichtigern Händeln aber wird er auf eine weitere Zeit sehen müssen / Menoch. lib. 2. arbitr. quæst. cent. 1. cas. 83. num. 6. & seqq. Hug. Grot. de Jur. Pac. & Bell. lib. 2. cap. 4. n. 5. §. cui simillimum. Theodor. Reinking. de Regimine secul. & Eccles. lib. 2. Class. 2. cap. 9. num. 13.

† Nach den Päbstlichen Rechten sind 10. Jahr genug / falls solches nicht wider die ausdrückliche disposition der Rechte läufft; Denn alsdann eine Zeit von 40. Jahren erfordert wird / secundum Gloss. in c. fin. verb. legitime. pr. & ibi. Panormit. num. 11. de Consuetud. Joh. Schneidw. ad §. 5. J. de J. N. G. & C.

† Nach Sächsischen Rechte ist die Sache klar; Denn nach selbigem keine andere Præscription. denn die von 30. Jahren / Jahr und Tag in unbeweglichen Güttern und Rechten statt findet / Christoph. Zobel. part. 2. Different. jur. 4. num. 8. Dn. Carpz. p. 2. Jurispr. Forens. Const. 3. def. 21. & 22. Ita pronuntiarunt Scabini Lips. in Sachen einiger Bürger Marck-Ranstadt Mens. Febr. Anno 1631.

Ob gleich Lucas von Zwemern / von welchem ihr etliche Felder zu Lehn habet / Todes verfahren / und seine Güter auf seine Söhne gebracht / und verfället / so möget ihr doch denenselbigen einige Lehn-Waar zu entrichten / beständiger Weise nicht angehalten werden / es wäre dann durch eine zu Recht beständige Gewohnheit des Orts ein anders hergebracht / und über rechtsverwehete Zeit jedesmahl / wann der Lehn-Herr verstorben / unverbrüchlich gehalten worden / daß die Lehn-Leute auch in solchen Fall Lehn-Waar entrichten müssen / so wäret ihr dieselbe auch abzustatten schuldig / V. R. W.

XXIX.

Einem blossen Attestato des Richters oder sonsten einer Obrigkeit / wird in Erweisung einer Gewohnheit wider die Statuta nicht geglaubet.

Die Rechts-Vermuthung gehet in dubio dahin / daß die Statuta von der Zeit an / da dieselbe errichtet / offenbahr und publicirt geworden / zur Observanz und Gebrauch gekommen sey / Carpz. p. 1. decis. 3. num. 7. Meichsner. Decis. 6. n. 15. tom. 3. Und ob zwar dieselbe vermittelst einer contraiten Gewohnheit abgeschaffet werden können; Insonderheit da die Consuetudo nicht mehr vim legis hat / sondern auch viel gülti-

gültiger ist als ein Gesetz/ Duar. ad L. 1. §. est autem pactio ff. de pact. obtinetque vim veritatis Gail. lib. 1. obs. 58. num. 7. omnes actus mundi dirigit & informat Anton. Faber in Cod. lib. 4. tit. 2. def. 21. fortiorque & potentior est Statuto. Jacob. Menoch. de A. J. Q. cas. 71. num. 49. Alldieweilen aber die Gewohnheit in facto beruhet / cap. 1. de constit. in 6. die facta oder Geschichte auch die Klügesten betriegen können / und nicht præsumiret werden / L. in bello 12. §. facti 2. ff. de captiv. & posthum. L. 2. de jur. & fact. ignor. So wird auch hierinnen eines Judicis und andern Obrigkeits blossen Attestato nicht geglaubet / per Ernest. Cothman. vol. 5. Cons. 1. num. 448. Ferd. Christ. Harprecht in Cons. nov. Tubing. Cons. 58. n. 220. Brunnem. ad L. 34. n. 4. ff. de LL. Imo nec principi Meichsner. decis. Camer. 14. n. 62. ets. Reinking. de Regim. sæc. & Eccles. lib. 2. class. 2. cap. 9. n. 24. nisi Judex plures ex actis publicis adducat actus, in quibus hoc vel illud jus diu fuerit observatum, tunc enim Consuetudo recte dicitur probata Struv. Ex ad ff. 2. th. 21. in fine; Sondern muß derjenige / der sich auf eine Gewohnheit beziehet dieselbe vollkömmlich & specifice, nebst denen requisitis gebührend erweisen und darthun / arg. L. 2. ff. de prob. Schultes p. 2. qu. 77. num. 4. ets. Cæsar. de Grassis decis. Rot. Rom. 117. n. 5. Harprecht. d. l. Cons. 58. num. 119. und zwar entweder durch Zeugen oder Instrumenta publica, Joh. Jacob. Speidel. in Specul. obs. h. l. Ita judicarunt Scabini Lipsienses ad Requisitionem Senatus Delitiani in Causa Magdalenen Martin Linckens Eheweib contra Georg Schönern zu Delitzsch / Mense Julio anno 1634. & apud Philipp. in Ecclog. 29. §. 11. tit. 2. lib. 1. his verbis: Auf Leuterungs prosecution und ferner rechtliches Einbringen in Erbschaffts-Sachen kriechischen Vormunden und actorn Magdalenen Martin Linckens Eheweibes und Cons. Klägerer an einem / George Schönern beklagten anderen Theils / so ihr uns sammt vorigen ergangenen acten zugeschicket v. e. s. w. Würde Beklagter die angezogene Gewohnheit / daß solches beständiger Weise eingeführet / und über rechts verwährte Zeit jedesmahl unverbrüchlich gehalten worden / darthun und erweisen / immassen er binnen Sächsischer Frist zu thun schuldig / so verbleibt es der von Klägern eingewandten Leuterung ungeacht bey dem an 14. Martii dieses 1634. Jahrs gegebenen Abschieden nochmahls billig /

V. R. W.

XXX.

XXX.

Ob wohl die Legitima (Pflicht-Theil) der Kinder durch ein Statutum oder Gewohnheit kan verringert / so kan doch solche nicht gäntzlich ihnen genommen werden.

Hieher können aus Vigelii Richter-Büchlein folgende Casus, um mehrerer Deutlichkeit dieser Sache / nachgeschlagen werden / als Centur. 2. cas. 2. 54. 59. 74. und Centur. 3. Cas. 54.

Insgemein zwar stehet es einem Herrn frey / das Seine einem andern zuzuwenden / per text. in §. per traditionem. 40. Instit. de Rer. Divis. Wesenbec. ad pr. Inst. Quib. alien. lic. vel non. Weil ein jeder freye Macht hat mit seinen Sachen und ihm zugehörichem Rechte zu thun was er will / l. in re mandata. 21. C. Mandat.

† Dannenhero ist es auch denen Eltern vergönnt / nach ihren Gefallen ein Testament aufzurichten / und eine disposition unter den Kindern zu machen / l. ult. C. famil. hercisc. und solcher disposition eines Vaters sich widersetzen wollen / ist sehr unverschemt / wenn er auch nicht eine Gleichheit unter den Kindern getroffen / Dn. Carpz. 2. Const. 12. def. 37. & lib. 6. Resp. 43. num. 16. & seqq. Dn. Christoph. Philipp. Richter. Dec. 29. num. 52. & seq. † Denn von einem Vater wird præsumiret / daß er aus rechtmäßigen Ursachen seine Kinder zu ungleichen Theilen instituiret: Cum nemo pro liberis melius consilium capiat, quam pater, l. nec in ea. 22. §. ult. ff. ad L. Jul. de Adulter. l. fin. in pr. C. de Curat. furios. Dn. Richter, d. l. num. 39.

† Dieses alles nun gehet zwar an in dispositionibus & contractibus parentis inter vivos: Weil die Kinder vor des Vaters Tode ihnen weder an der Legitima, viel weniger an den andern Gütern einiges zueignen können / per l. 1. §. si impubere. 21. ff. de Collat. l. 1. §. largius 6. ff. de success. Edict. † Weit anders aber ist es beschaffen mit den dispositionibus, so auf den Todes-Fall geschehen / und mit den letzten Willen: Denn zu der Zeit nicht vergönnt ist daß die Kinder durch solche an ihre Legitima (welche der dritte Theil von der Erbschafft ist / so der Kinder 4. oder weniger sind / die Helffte aber / wann der Kinder 5. oder mehr verhanden / Novell. 18.

C. 1.

c. 1.) verkürtzet werden/ sintemahl den Kindern die Legitima gebühret/ jure naturæ, l. Scripto. 7. §. ult. π. si tab. testam. null. extab. l. cum ratio. 7. ff. de Bon. damnat. † Nun aber bleiben die jura naturalia unveränderlich/ per l. eas obligationes. 8. ff. de capit. minut. Deswegen auch den Kindern die gantze Legitima absque omni onere & conditione gehöret/ l. omnimodo. 30. C. de Inoffic. testam. Dn. Sigism. Finckelthaus. Sen. Obs. 76. n. 26. Dn. Richter. Decis. 41. n. 1. nicht anders/ als wäre es eine Schuld/ per text. in l. Papinianus. 8. §. si quis impubes. in fin. π. de Inoffic. Testam.

† Daß aber dennoch die Legitima der Kinder durch ein Statutum oder Gewohnheit verringert/ nicht aber gäntzlich denenselben entnommen werden/ solches ist ausser allen Zweifel gesetzet/ Dan. Moller. lib. 3. Semest. 5. Rittershus. in exposit. Novell. p. 6. c. 4. num. 25. A. Gail. lib. 2. Obs. 122. num 11. Statutum enim & consuetudo jus naturale minuere, non vero tollere possunt, arg. l. Jus Civile 6. π. de Just. & Jur. Dn. Carpzov. part. 3. Con. 38. def. 19. num. 5. & seqq. Ita pronunciarunt Scabini Lipsienses M. Febr. Anno 1606. ad requisit. Senatus zu Waldenburg: Wann gleich/ vermöge der bey euch zu Waldenburg angezogenen Gewohnheit über 50. Jahr denen Kindern von ihrer Mutter einbringen/ keine Mütterliche Legitima wären gegeben worden/ so würde doch derselben Gewohnheit ungeacht/ Christoph Schlegels Tochter von demjenigen/ so ihre Mutter ihrem Ehemann zugebracht/ ihre gebührende Mütterliche Legitima billig gefolget/ V. R. W.

XXXI.

Aus denen Lehens- und Geschlechts-Fidei-Commiss-Güttern können die Töchter keine Legitimam fordern.

Es ist bekannt/ daß aus faveur des Männlichen Stamms fast in allen Provincen die Adeliche Töchter und Fräulein gegen acceptirung eines ehelichen Heyraths-Guts (nachdem sie ihres Rechts wohl erinnert werden/ und hierüber einen Cörperlichen Eyd abgeleget:) allen Väter- Mütter- und Brüderlichen Erb-Ansprüchen in Manns-Lehen schlechter Dinge/ in Weiber-Lehen aber/ wie auch in Erb-Güttern/ biß auf einen ledigen Anfall/ und so lange ein Mannstammen verhanden/ renuntiiren müssen; Ob nun wohl nach den allgemeinen Kayserlichen Rechten vigore Legis

Legis Vaconiæ die Weibes-Bilder den vierdten Theil der Erbschafft per paulum lib. 4. Sent. 8. §. fœminæ, nach den Sächsischen Rechten aber nebst denen Manns-Persohnen gleiche portion erhalten / auch aus einem neuen Lehn ihnen die Legitima zukommt / jedoch daß sie alle dasjenige was sie aus denen Väterlichen Gütern erlanget / mit einrechnen müssen per Modest. pistor. III. qu. 122. §. 99. & Carpz. def. 26. L. 11. §. 24. So hat doch solches eine andere Beschaffenheit in den alten Lehen- oder alten Geschlechts- oder Fidei-Commiss-Gütern / welche dem Lehen hierinnen gleich seyn / und erlangen die Töchter daraus nicht Legitimam, sondern müssen sich mit ihrem Dote und alimentis begnügen lassen / damit durch die ungeschwächten Adelichen Güter die Fortpflantzung des Adelichen Geschlechts desto leichter geschehen / und durch Beybehaltung der Reichthümer die Aufblühung eines Geschlechts nochmehr möge befördert werden / wohin denn solche Gewohnheit angesehen / Besold. Conf. 137. n. 22. Roland. Conf. 44. n. 24. Also haben auch die JCti Jenenses gesprochen: per Lyncker. in decis. Cent. 3. decis. 53.

Vom Recht der Persohnen.

XXXII.

Wann Unterthanen und deren Kinder um gewissen Lohn / Dienste bey andern thun / sind ihre Herren / unter dessen Bothmäßigkeit sie stehen / darzu die nechsten.

Es scheinet so wohl dem Rechte der Natur als auch andern Rechts-Gründen gemäß zu seyn / daß Unterthanen oder Einwohner auf den Dörffern / welche ihre Dienste entweder mit Pferden oder mit Hand-Arbeit zu versprechen pflegen / gantz nicht können gezwungen werden / ihren Herren für andern / auch um denselben Lohn / zu Dienste zu seyn / l. invitus. C. Locati. H. Pistor. Obs. 101. num. 11. Henning. Hammel. de Action c. 44. num. 4.

† Ob nun wohl dieses insgemein also sich verhält / so wird es jedoch in solchem Fall moderiret / wann nehmlich die Bauren und deren Kinder nicht in ihren eigenen Diensten begriffen / sondern selbe einem andern / auch wohl

wohl einem Fremden elociren wollen; Alsdann hat der Herr / re ad huc integra, so er darzu kommt / und gleichen Lohn verspricht / billig eine prærogativ, weil insonderheit ihnen nichts daran gelegen / warum sie nicht vielmehr ihrem Herrn / als einem Fremden dienen wollen / da sie doch jenem insonderheit vermögen ihrer Pflicht zum Gehorsam und Dienst verbunden / Jason. in l. 2. num. 11. C. de Jure Amphyteat. Didac. Covarruv. lib. 3. Resolut. tom. 2. cap. 14. num. 6. † Und so sie dieses nicht thun wollen / sind sie zu Ersetzung des dem Herrn daraus erwachsenden Schadens billig anzuhalten / Hartm. Pistor. d. Obs. 101. Carpz. Constit. 51. def. 9. n. 8. Dn. Ricter. Decis. 98. num. 43. & seqq.

† Und in Betrachtung dieser Billigkeit hat die Juristische Facultät zu Leipzig / pro Magistratu, an H. H. H. zu W. Mens. Majo Anno 1646. also gesprochen: Hat euer Vater sel. bey allen seinen Unterthanen ohne Unterscheid / und also auch mit den Einwohnern der Dörffer / so zuvor in das Amt Grimma gehöret / hernachmahls aber eurem Vater erblich eingeräumet worden / jedes Jahr es also gehalten / daß er der Unterthanen Kinder / so ohne das sich zu Dienste begeben / um Weynachten zu seinen Knechten und Mägden / wie viel er derer bedürfftig gewesen / auf ein Jahrlang ausgelesen / die es auch billig geschehen lassen. Und als euch selbige Dörffer erblich zukommen / habet Ihr es mit den Unterthanen gleichfalls also gehalten; Anjetzo aber wollen sich etliche / insonderheit aber die zu N. darzu ferner nicht verstehen / mit Vorwenden / daß sie es mit euch annehmen wolten. Ob es nun wohl geschehen seyn mag / daß weil man des vielen Gesindes die Zeit über nich bedürfftig gewesen / ihre Kinder mit diesen Anmuthen eine Zeitlang verschonet worden / keine rechtmäßige Præscription und Gewohnheit auch deswegen wider sie verhanden; Dennoch aber und dafern sich ihre Kinder sonsten zu Knechten und Mägden in Dörffern vermiethen wollen / und deswegen keinem gewissen Herrn ihre Dienste allbereit versprochen / ihr auch ferner ihnen eben dasjenige Lohn / so sie bey andern erlangen können / zu geben / sie nicht schärffer / als bey andern gewöhnlich / zu halten / und mit ebenmäßiger Kost zu versehen gemeinet / also / daß sie keine beständige Ursach ihrer Verweigerung vorbringen können / so seynd sie ihres Vorwendens ungeachtet / vor andern bey euch sich / vor Knechte und Mägde auf ein Jahr lang zu vermiethen / und Dienste zu leisten schuldig / darzu sie in Verweigerung durch Gefängniß billig angehalten werden / V. R. W.

Similiter JCti Jenenses M. Majo Anno 1630. ad consult. Hanß Georgens von Hochbergk zu Uhlfeld / habet ihr in der verschiedenen Erndte-Zeit 20. Schock Getreidig / so auf euren Bauren-Gut zu Bartzschefeld erwachsen / gerne

gerne in die Scheune schaffen wollen / weiln sich damahln böses Regenwetter zu besorgen gewesen / und deswegen eure Pferd-Bauren gütlich ansprechen lassen / euch ums Lohn dieselbe einzuführen / neben Anzeigung dieser Ursache/damit es durch das Regenwetter nicht verderbet/noch zu schanden werden möchte; Darauf gemeldte Anspanner / eure Unterthanen / geantwortet / sie wären nicht bedacht / dasselbe zu thun / der fünffte Wagen ginge denn auch mit. Derowegen ihr sie noch einsten gebeten / weil es zu derselben Zeit mit den fünfften Wagen unmöglich wäre / sie solten doch mit den 4. Wagen das Getreidig ums Lohn einführen / und euch / als ihrem Gerichts- und Erb-Herrn / diesen geneigten Willen erweisen / weil sie andern Leuten um das Lohn arbeiteten / und dasselbe ohne solche Hülffe wegen Regenwetters meistens verderben möchte / sie aber bey ihrer Verweigerung geblieben / dahero euch die angezogene 20 Schock Getreidig / durch das eingefallene Regenwetter fast gantz zu schanden worden / welchen Schaden dieselben euch muthwillig zugefüget / und wohl verhütten können; So wird euch von ihnen gestalten Sachen nach / angezogener erlittener Schaden billig ersetzet und erstattet / V. R. W.

† Und eben dieses ist aus gleicher reverence auch biß auf die Dorff-Pfarrer extendiret worden / daß nehmlich die Eingepfarrte ihre Dienste zum Ackerbau andern nicht versprechen können / bevor nicht die Aecker / so bey der Pfarre gehören / von ihnen bestellet worden / wovon weitläufftig Domin. Carpzov. in Jurisprud. Eccles. lib. 2. Def. 318. per tot. Wie auch in der Churfürstlichen Sächsischen Kirchen-Ordnung hiervon insonderheit Versehung gethan / Artic. general. 27. §. Daherowegen und daß die Pfarrer die Aecker / so ihnen zum Unterhalt verordnet / samt ihrem Hauß-Gesinde geniessen / und ihres Studirens und Ammtes desto fleißiger abwarten können / ist unser ernster Will und Meynung / daß die Bauren fremde Aecker um Geld zu beschicken / nicht annehmen / es seynd denn zuvorn des Pfarrers und Schreibers Aecker / da sie nicht selbsten anzuspannen haben / sammt ihren Nachbahren desselben Dorffs Aecker um ein gebührlich und gleich-mäßig Lohn beschickt / ꝛc. Wie auch in Decreto Synodali de Anno 1624. §. Insonderheit aber ibi: Sollen hinführo schuldig seyn / auf Begehren des Pfarrers / wie auch des Custodis, ihre Aecker um einen billigen Lohn vor andern zu beschicken / Dn. Richter. Decis. 98. num. 45. & seqq. Ita Consistorium supremum Electorat. Sax. Superintendenti & Quæstori Misnensibus d. 21. Septembr. Anno 1625. Wir haben Euren eingeschickten Bericht / betreffende die Irrungen / so zwischen dem Pfarr zu Lommatzsch und seinen Eingepfarrten wegen Beschickung der Felder sich ent-

halten/ verlesen hören. Wann dann nicht allein die alten Generalien ausdrücklich besagen / daß die Eingepfarreten frembde Aecker ums Geld zu beschicken / eher nicht annehmen sollen / es seyn dann zuvor des Pfarrers und Schreibers Aecker / um einen gebührlichen und gleichmäßigen Lohn/ Zech-Weise beschickt / sondern auch die neuen sich darauf referiren / und darinnen verordnet / daß wann die Eingepfarreten sich deswegen verweigern / auf erfolgten Bericht / aus dem Consistorio Anordnunge geschehen solte / und hieneben eine grosse Widerspenstigkeit / daß die eingepfarreten Dorffschafften dem Pfarrer auch um das Lohn / so sie sonsten von den Bürgern nehmen / seine Aecker nicht zu bestellen sich verlauten lassen; Als ist hierauf an statt Höchst-gedachtes unsers gnädigsten Herrn / unser Begehren/ ihr wollet denselben solche ihre Widersetzlichkeit mit Ernst verweisen / und dem Pfarrer seine Aecker Zech-Weise vor andern um ein billiges Lohn/welches ihr disfalls ermessen werdet / zu bestellen auferlegen / auch in beharrlicher Verweigerung / ihr der Schösser / sie durch gebührliche Zwangs-Mittel darzu anhalten/ ꝛc.

XXXIII.

Es kan einer durch einen Contract sich einem andern zu eigen geben/ auch wohl gar wegen einer Schuld zur Gefängniß verpflichten.

DAß ein Schuldner sich fest zu einer Gefängnitz oder Arrest / so er auf bestimmten Termin nicht zahlen würde / verpflichten könne / erhellet ex text. in c. ex rescripto. X. de Jurejur. l. Nam & Servius. 21. ff. de Negot. gest. l. 3. §. generaliter. & §. si quis volentem. ff. de liber. hom. exhibend. A. Gail. lib. 2. Obs. 45. Mynsing. 6. Obs. 5. Modest. Pist. p. 1. quæst. 39. Joh. Herm. Stamm. de Servitut. Person. lib. 1. cap. 12. num. 6. † Wie dann heut zu Tage (insonderheit in dem Churfürstenthum Sachsen) nichts gewöhnlichers ist / als dergleichen Convention, auch solche von Churfürst Augusto approbiret worden / in Constit. 21. part. 2. ibique Dn. Carpzov. def. 1. num. 2. & seqq. Matth. Berlich. p. 2. Cornel. 27. num. 7. & seqq. David. Mev. in Comment. ad Jus Lubecens. lib. 1. tit. 3. art. 1. num. 35. Manzius. in Patrocin. Debitor. Decad. 1. quæst. 6. num. 30. & seqq. † Und ist in Sachen Johann Meyers zu Leipzig Mense Aprili Anno 1580. im Schöppen-Stuhl allda folgender Massen gesprochen: Hat A. B. euer Schuldmann sich verpflichtet / da er mit einer oder mehr bewilligten Tag-Zeiten

Zeiten säumig würde / uf seine Leibes-Gefahr und eigene Kosten die gefängliche Hafft / biß er bezahlet / zu tragen / und er hat keinen einigen Termin richtig erleget und abgestattet; Da er nun in gutem auf vorhergehende Erinnerung / noch nicht zahlen würde / so seyd ihr ihn / vermöge seiner Verflichtung / durch Hülffe der Obrigkeit in gefängliche Hafft zu nehmen / und biß er euch bezahlet / darinnen enthalten zu lassen / wohl befugt / V. R. W.

XXXIV.
Die zum Tode verdammet sind / können Testamenta aufrichten.

(Vid. Vigelius in Richterb. Centur. 1. cas. 99. & Centur. 2. cas. 40.)

Die Verdammung zum Tode war vor Zeiten der Arten eine mit / dadurch jemand in die Dienstbarkeit gesetzet wurde / §. Pœnæ servus 3. Inst. Quib. mod. jus patr. potest. solv. Auch wurden solcher verdammten Güter so fort / auf erfolgter Condemnation, eingezogen / l. Ejus qui apud hostes. §. ult. ff. qui testam. fac. poss. l. 1. & t. t. ff. de Bon. damnator. Peregrin. de Jure Fisci. lib. 5. tit. 1. num. 1. konten auch nicht nur keine Testamenta aufrichten / sondern wann solche allbereit vorher gemachet / waren sie ipso jure null und nichtig / l. Ejusqui. 8. §. si cui. π. Qui testam. fac. pass. l. quis 6. §. irritum ff. de Injust. rupt testam. A. Gail. lib. 1. de Pace Publ. cap. 19. num. 8. Matth. Berlich. p. 3. Concl. 8. n. 3. Dn. Richter Decis. 57. num. 1.

† Solche Einziehung der Güter aber ist nachfolgends bey solchen Fällen abgeschaffet / per Novell. 134. c. 17. §. ut autem. & seq. Auth. Bona damnatorum. C. de Bonor. proscript. seu damnator. P. H. O. C. V. art. 118. & art. 135. Ubi Matth. Stephan. in not. Iniquum enim est, culpam Parentum in liberos derivari, Deut. 24. vers. 16. Ezech. 18. vers. 4. & 20. l. cum ratio. 7. π. de Bon. damnat. Philipp. Knipschild. lib. 2. de Jurib. & Privil. Civitat. Imperial. cap. 15. num. 31. & 32. † Auch ist die Prohibition, Testamenta aufzurichten / corrigiret / Salycet. in l. ingressi. num. 2. C. de SS. Eccles. † Und können heutiges Tages die zum Tode Verdammte ihre Güter nicht nur verkauffen / (ausgenommen dieser eintzige casus in Reo Crimine læsæ Majestatis, denn in solchem der zum Tode verurtheileten Güter auch annoch heute der confiscation unterworffen / Auth. Bona damnator. C. de Bon. proscript. seu damnat. d. art. 218. Ordin. Crimin. Car. V. Dn.

V. Dn. Carpzov. in Prax. Crimin. p. 3. q. 135. num. 27. & seqq. Et Jurispr. Forens. p. 3. Constit. 6. Def. 3. num. 8.) und darüber nach ihrem Belieben eine disposition inter vivos machen / Mod. Pist. p. 1. quæst. 13. † Sondern sie können auch / entweder vor oder nach der Verdammung zum Tode / Testamenta machen / Jul. Clar. lib. 3. Sentent. §. Testamentum. q. 21. n. 1. Matth. Coler. p. 1. Decis. 34. num. 6. † Welches auch in Foro Saxonico gebräuchlich / Modest. Pist. d. l. Coler. d. Decis. 34. num. 7. Matth. Wesenb. π. de Testam. num. 13. ibique Henric. Hahn. in not. p. 239. p. 2. vers. Quorum utrunque. † Und in den Churfürstlichen Landen durch eine ausdrückliche Ordnung confirmiret ist / per Constit. 6. p. 3. ibique Moller. Dn. Carpzov. ad d. Const. 6. def. 1. 2. & 3. Dn. Richter. d. Decis. 57. n. 2. Matth. Berlich. d. Concl. 8. num. 9. Ita pronuntiarunt Scabini Lips. Mens. Januar. Anno 1606. in causa Dn. Burckardi Hieronymi Ruswurms Comitis in Engelroda, &c. So hat gedachter euer Graf Hermann Christoph Rußwurm / wegen des von ihm begangenen Todschlages sich seiner Güter / über die erlittene Todes-Straffe nicht verlustig gemacht / und weil derselbe vor seinem Absterben und Execution des gesprochenen Urthels / vor dem Käyserlichen Richter und zween Raths-Persohnen zu Praga, so er zu sich / eurem Berichte nach / erfodern lassen / desgleichen in Gegenwart etlicher Jesuiten sein Testament und letzten Willen aufgerichtet / und euch darinnen zum Erben seiner gantzen Verlassenschafft / ausser etlichen Legaten instituiret und eingesetzet; So seyd ihr auch / Krafft solchen Testaments / welches seiner Solennitäten halber zu Rechte beständig / euch berührter Verlassenschafft anzumassen / und die Legata zu verreichen / wohl befugt / V. R. W.

Nec non JCti Jenenses Mense Majo 1629. Adam Franckensteinen / Ita responderunt: Ob wohl euer Ehe-Weib / Maria / zu der Zeit / als sie verübten Kinder-Mords halber in gefängliche Hafft zu Ronneburg bracht / und nach rechtlichem Erkänntniß / Lebens-Straffe ausstehen sollen / inmassen am 13. May jüngsthin das eingeholete Urtheil an ihr vollgestreckt worden / beygefügter massen ihren letzten Willen aufgerichtet / so ist doch derselbe zu Recht beständig /

V. R. W.

XXXV.

XXXV.

Ein Schuldner / welcher alles durchbracht / ist nach Sächsischem Rechte des Gläubigers Leibeigener; Im Chur-Fürstenthum Sachsen aber wird er in den Schuld-Thurm geworffen.

Nach dem Gesetze der XII. Tafeln wurde ehemahls ein Schuldener den Gläubigern übergeben / die auch freye Macht hatten / ihn nicht allein zu binden / zu schlagen / ins Gefängniß zu legen / und in die Dienstbarkeit zu setzen / sondern auch / wann er die gefängliche Hafft nichts achtete / ihn in Stücken zu zerhauen / und den Cörper unter sich an statt der Bezahlung / auszutheilen / wie von solchen strengen Gesetze gedencket A. Gellius Noct. Attic. lib. ult. c. 1. Et ex eo Cujacius ad Novell. 135. Hotomann. Illustr. quæst. 24. A. Gail. de Pace Publ. c. 2. num. 23. Dav. Mevius ad Jus Lubec. lib. 1. tit. 3. art. 1. num. 1. & seqq. Jedoch soll das letztere niemahls geschehen seyn / Petr. Gudelin. de Jure Noviss. lib. 4. c. 16. vers. extremum.

† Wiewohl nun solcher rigor nach und nach aufgehöret / Liv. Rom. Histor. lib. 8. l. Ob. æs. 12. ibique Sichard. C. de Oblig. & Action. so ist er dennoch so gar nicht abgeschaffet / daß man nicht noch heute gleichsam einen Schatten davon sehen solte / fürnehmlich in Sachsen. † Sintemahl bey den Sachsen / nachdem vieler gottlosen und liederlichen Leute Boßheit und Untreu überhand genommen / wohlbedächtlich eingeführet worden / daß ein Schuldner dem Gläubiger vor die Schulden / so er nicht abtragen kan / durch den Richter loco pignoris, an die Hand gegeben wird / per text. in art. 39. lib. 3. Landr. Weichbild. c. 27. Zobel. 2. Differ. 20. König in Process. c. 138. num. 11. §. aber nach Sachsen-Recht / welcher Gläubiger ihn denn auch / wann er der Flucht halber verdächtig werden solte / so lange in Fesseln legen kan / biß er durch seine Arbeit und Dienste / oder auch auf eine andere Weise die Schuld abgetragen / Joh. Herm. Stamm. tr. de Servitut. Personal. lib. 1. c. 4. num. 3. Coler. de Proc. Execut. p. 1. c. 3. n. 160. & cap. 6. n. 114. ut & cap. 7. n. 16. Matth. Berlich. p. 2. Concl. 28. num. 14. † Welche Verfassung des Sachsen-Rechtes / ob auch selbiges annoch heute ausserhalb der Churfürstlichen Lande in foro Saxonico üblich / vid. Hering. de Fidejussor. c. 6. n. 257. † Davon auch im Lübeckischen Stadt-Recht Versehung geschehen / lib. 1. tit. 3. art. 1. ibique Mevii Comment. num. 95. & seq. Henr. Hahn. ad Wesenb. Paratit. tit. de Cession bonor. num. 3. p. 544. in part. 2. Und haben Scabini Lipsienses, ausserhalb dem Fürstenthum / in

in Sachen Victor Teutschmanns zu Lübeck/ M. Novembr. Anno 1599. Ob gleich nach Sachsen-Recht/ Innhalts des art. 39. lib. 3. Landrecht der Schuldner dem Gläubiger vor die Schulden/ so er nicht abtragen kan/ an die Hand gegeben wird/ 2c.

† Im Churfürstenthum Sachsen aber hat diese Straffe nicht genug zu seyn geschienen; Derowegen werden solche Decoctores, ohngeachtet sie ihre Güter cediret/ (doch nach vorhergangener gnugsamen Untersuchung ihres Vermögens/ ob sie auch davon zu ihrer Bezahlung gelangen können/) in den Schuld-Thurm geworffen/ per verba expressa in p. 2. Constit. Aug. 22. Edicto Trogensi de Anno 1583. Rub. von denen/ welche mehr aufborgen/ 2c. Et in der N. P. v. G. O. de Anno 1622. tit. **Wie des Schuld-Thurms halber wider den Schuldner zu procediren**/ 52. Matth. Wesenb. & Hahn. Dd. loc. Zarger. de Except. p. 3. c. 1. n. 143. Mevius d. art. n. 90. Dn. Carpzov. p. 2. Jurispr. Forens. ad d. Const. 22. Def. 2. & 3. per tot. † Welche Art der Straffe dann hin und wieder in andern Königreichen und Ländern in Observantz kommen/ testante Mev. d. l. n. 33.

† Und ob solche Statuta und Herkommen mit Recht solten gebilliget können werden/ davon wird vergeblich disputiret/ angesehen dessen scheinbahrer Nutze und uhralter Gebrauch solches schon sattsam erwiesen/ Pet. Heig. part. 1. quæst. 35. num. 40. † Deswegen auch Johann. Georg II. Churfürst zu Sachsen diese Ordnung vom Schuld-Thurm wiederholet/ und daß darüber fest solle gehalten werden/ ernstlich befohlen in Resolutionib. Gravamin. Provinc. de Anno 1661. tit. von Justitien-Sachen. „Damit auch zum siebenden männiglich sehe/ daß wir über richtigen be- „känntlichen Schulden zu verhelffen/ und darwider keine Ausflüchte zu „verstatten/ sondern guten Credit, zu des Landes Wohlfarth/ wiederum „aufzurichten gnädigst gemeynet/ so soll die Constitution von dem Schuld- „Thurm/ wie auch unserer in GOtt ruhenden Vorfahren/ als Chur-Fürst „Moritzen/ und Churfürst Augusti Hochlöblicher Gedächtniß/ Landes- „Ordnungen/ sub. tit. Daß zwischen ehrlichen und verleumbten Leuten ein „Unterscheid gehalten werde/ und dasjenige/ was deswegen in der Poli- „cey- und Gerichts-Ordnung versehen/ hinführo bey allen Gerichten wie- „derum genau observiret/ in acht genommen/ und darwider im Geringsten „nichts verstattet werden.

Also haben auf Ansuchen des Ammtmanns in Mügeln Dn. Scabini Lipsienses Anno 1633. in Sachen Johannis Gerwalds folgender massen gesprochen/ 2c. Da nun benahmter Debitor nichts in Vermögen/ noch einiges Mittel zur Zahlung vorzuschlagen gewust/ also/ daß er nunmehr pro

pro excusso und nicht solvendo zu halten; So möchte er in den Schuld-Thurm gesetzet / und biß so lange er den Gläubiger befriediget / darinnen verwahrlichen enthalten werden / V. R. W.

Von Freygebohrnen.

XXXVI.

Mit der Execution einer Tortur / oder Straffe / wider einer Mutter / muß also verfahren werden / damit dem Kinde dadurch kein Leyd zugefüget werde.

Eine sehr löbliche Gewonheit ists / welche heutiges Tages überall in den Gerichten in acht genommen wird / daß die Leibes-Straffe einer schwangern Mutter so lange ausgesetzet wird / biß sie eines Kindes genesen / sie mag nun entweder sollen torquiret werden / oder es sey ihr eine Todes- oder andere harte Leibes-Straffe / Mulieri gravidæ, quæ ante tempus relegationis elapsum reversa, non posse amputari duos digitos, donec a partu præterierint 40. dies, docet Richter. Decis. 7. num. 9. juerkannt / l. prægnatis. 3. ff. de Pœn. l. 18. ff. de Statu hom. Land-Recht. art. 3. lib. 3. Jul. Clar. in Pract. §. ult. quæst. 97. num. 5. † Damit nicht das unschuldige Kind mit der Mutter / als einer Verbrecherin / zugleich umkomme / Ludovic. Carer. in Prax. Crim. tit. de Homicid. §. circa itaque secundum. num. 22. Gomez. tom. 3. Variar. Resolut. c. 13. n. 3. Joh. Zanger. de Tortur. cap. 1. n. 19. Non enim debet calamitas Matris nocere ei, qui in ventre est, pr. Instit. de Ingenuis. Eben diese Ursache ist es auch / warum ein verstorben schwanger Weib nicht müsse begraben werden / bevor ihr die Geburth ausgeschnitten / per. l. 2. ff. de Mort. infer. Dn. Richter. Dec. 7. num. 1. & seqq. † Dahero auch die pœna fustigationis solcher Gestalt zu mäßigen ist / daß an ihr allererst nach Verfliessung 6. Wochen / wann sie eines Kindes genesen / die Execution vollzogen werde / doch also / damit dem Kinde seine Nahrung nicht entzogen werde / Petr. Theodor. in Colleg. Crim. Disp. 10. th. 5. Lit. F. Dn. Carpz. in prax. Crim. part. 3. quæst. 137. num. 23. Dn. Richter. d. Decis. 7. num. 4. & seqq.

Ita pronuntiarunt Scabini Lipsienses ad consulationem Henrici à Schönberg / rc. Jedoch aber wird mit der Execution des Staupenschlagens noch eine Zeitlang / biß man bessere Nachrichtung erlanget / ob sie / die Vettel / gewiß schwanger oder nicht / in Ruhe gestanden / und da es sich also dann befindet / daß sie schwangeres Leibes sey / der zuerkandte Staupenschlag an ihr nicht ehe vollstrecket / biß sie ihres Kindes genesen / auch die sechs Wochen um und verflossen sind / und bey der Execution die Masse gebrauchet / damit ihrem Kinde / woferne sie es selber nähren würde / an seiner Nahrung kein Abbruch geschehe / V. R. W.

Nec non Scabinatus Jenenses Mens. April. Anno 1638. ad Consultationem Quæstoris zu Glaucha / rc. Die ledige Dirne aber ist ihrer Verbrechung wegen mit Staupen-Schlägen des Landes ewig zu verweisen. Jedoch wird im Streichen billig solche Bescheidenheit gebrauchet / damit dem saugenden Kinde an seiner Nahrung nichts entzogen werde / V. R. W.

XXXVII.

Leibeigene Leute / so man anjetzo noch hat / können ohne ihrer Herren Bewilligung nicht von dannen ziehen.

Man findet noch heute einige Unterthanen / die durch ein besonderes Statutum oder hergebrachte Gewohnheit dergestalt an einem Orte zu bleiben / verbunden seynd / daß sie auch ohne ihrer Herren Wissen und Willen weder Leib noch Gut verändern dörffen / sondern sie und ihre Kinder sind gehalten allemahl bey einem Hoff zu stehen / Sichard. in l. 6. num. 4. C. de Secund. Nupt. Husan. de Propriis hominibus cap. 2. n. 29. & seqq. Deswegen sie auch genannt werden Manentes, Hübner / so von einem Herrn oder Closter begütert seynd / Sichard. de loc. §. his illud, n. 4. C. de Secund. Nupt. Stamm. de Servitut. Personal. lib. 3. c. 3. num. 8. † Und findet man dergleichen noch in Westphalen / Ober- und Nieder-Laußnitz / Pommern und an andern Orten mehr / Rittershus. de Homag. Philipp. Knipschild. tr. de Privileg. Civitat. Imperial. lib. 2. cap. 19. n. 162. & seq.

† Solche Leute / wann sie sind durchgangen und flüchtig worden / können wiedergefodert werden / per. l. cum satis. 23. §. cum autem 1. C. de Agric. & Cens. Stamm. d. c. 3. num. 7. cap. 25. num. 2. & seqq. Und ob sie gleich irgend von einem Magistrat zu Bürgern mit aufgenommen wären / müssen sie doch actione præjudiciale utili mit Kindern und Gütern wieder

wieder restituiret werden/ Dav. Mevius Comm. ad Jus Lubecens. lib. 1. tit. 3. art. 3. & in Tract. vom Abfolge der Bauers-Leute/ Henr. Hahn. ad Wesenbec. Paratit. tit. de Statu Hom. num. 5. p. 205.

† Von solcher Leute Zustand in Pommern zeuget klärlich die von Hertzog Philippen Anno 1616. publicirte Bauer-Ordnung/ Tit. von Bau- und Bauer-Knechten/ und andern Dienst-Volcke/ auch Eigenschafft der Bauren/ und ihrer Kinder und Güter. XI. §. "Ob auch wohl in unsern Hertzogthumen und Landen/ die Bauren keine Emphyteu-" tæ und Erb-Zinß/ oder Pachts-Leute/ besondere Leibeigene Homines pro-" prii & Coloni glebæ adscripti seynd/ und von den Hofen/ Aeckern und" Wiesen/ welche ihnen einmahl eingethan/ nur geringe jährliche Pächte ge-" ben/ da entgegen aber allerhand ungemessene Frohn-Dienste ohne limi-" tation und Gewißheit leisten müssen/ auch sie ihre Söhne nicht mächtig" sind/ ohne Vorwissen der Obrigkeit/ und Erlassung der Leibeigenschafft" von den Höfen und Huefen sich weg zubegeben. Gleicher Gestalt auch die" Güter/ so den Bauren eingethan/ keine Emphyteutica oder Erb-Zinß-" Güter sind/ besondern die Huefen/ Aecker/ Wiesen und andere Res soli," einig und allein der Herrschafft und Obrigkeit jedes Orts gehören: Wie" denn auch die Bauren und Coloni gar kein Dominium, nec directum," nec utile, auch keine Erb-Gerechtigkeit/ nec ex contractu Emphyteuti-" co, neb libellario, nec censuali, weder eigenthümlich/ noch sonsten dar-" an haben/ vielweniger Exceptionem causæ Coloniæ, und daß sie und ih-" re Vorfahren/ über 50. 60. auch wohl hundert Jahre die Höfe bewohnet ha-" ben/ vorwenden können; Derowegen denn auch der Bauren Söhne/ oh-" ne Vorwissen der Obrigkeit/ als ihrer Erb-Herren/ sich anderswo nicht" niederlassen/ und Domicilium nehmen mögen/ wie auch die Bauren/" wann die Obrigkeit die Höfe/ Aecker und Wiesen zu sich wieder nehmen/" oder den Bauren auf einen andern Hof versetzen will/ ohne alles Wider-" sprechen folgen müssen/ 2c.

† Welches Recht der Leibeigenschafft in besagter Ordnung so weit extendiret wird/ daß auch der Frey-Schultzen Söhne/ die in solchen Landschafften gebohren/ nicht in der Eltern Zustand stehen/ sondern dem Landes-Gebrauch unterworffen seyn/ und Leibeigene werden/ per verba d. loc. §. Der Frey-Schultzen/ Lehen- oder Erb-Müller/ ingleichen der Krüger/ (so nicht andern Bauern gleich dienen/ sondern Lehn-Brieffe haben/ und" irgends ein Pferd halten/) Söhne sollen gleich andern Bauren mit Leib-" eigenschafft ihrer Herrschafft unterworffen seyn. Unde in facti contin-" gentia ad Requisitionem der Churfürstlichen Brandenburgischen Hinter-

Pommerischen Hoff-Gerichts-Assessores und Räthe / Mens. Septembr. Anno 1692. in Causa Joachim Düsterbeckens / Klägern an einem C. Stephan / und Baltzer von Dewitz / Beklagte / ita responderunt Scabini Lipsienses.

Auf gesuchte Restitution und übergebene Gravamina in Sachen Joachim Düsterbeckens Kläger an einem / wider Stephan und Baltzer von Dewitz Beklagte andern Theils / erkennen von GOttes Gnaden / Wir Friedrich Willhelm / Margaraff zu Brandenburg / des heiligen Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst / 2c. vor Recht / daß es der gesuchten Restitution ungeacht / bey dem am 21. Junii 1661. gegebenen Abschied billig bleibet; Jedoch / so viel den Punct der Leibeigenschafft betrifft / mit dieser Erklärung / daß Kläger vor seine Persohn und insgemein die Seinen nicht leibeigen / sondern nur seine Söhne der Leibeigenschafft unterworffen seyn.

† Fast von gleicher Art sind die Häußler / Lohn- oder Erb-Dröscher unserer Edelleute; Denn nachdem einem solchen Häußling zu dem Ende von seinem Herrn eine Wohnung eingegeben wird / damit er um einen rechtmäßigen Lohn seiner Dienste zum Acker-Bau und Dröschung des Getreides sich gebrauche; So folget hieraus / daß zwischen dem Herrn und Häußling eine mutua obligatio seyn müsse / welcher niemand ohne Bewilligung des andern sich entziehen können / l. sicut. 5. C. de Obl. & Act. Dn. Carpz. Decis. Illustr. 290. n. 7. & seqq. text. in c. indicatum est. 3. X. de Immun. Eccles. l. 3. C. de Fund. Patrimon. Ita pronuntiarunt Scabini Lipsienses ad requisitionem Quæstoris Freiburgici Mens. Sept. Anno 1649. hat sich kurtz vor der Erndte J. B. zu W. unter Herr G. von N. Gerichten gelegen / und darhinweg / und in euer anbefohlnes Ammts-Dorff N. begeben / daselbst niedergelassen / und ein Häußlein erkaufft / darauf wohlgedachter G. a N. an euch begehret / bemeldten B. weil er heimlich und ohne Kundschafft aus seinen Gerichten gezogen / in Arrest zu nehmen / und ihme abfolgen zu lassen. Ob er nun wohl in der von N. Gerichten im Dorffe W. keine Güter / sondern nur ein Häußlein gehabt / auch mit keinem Lohn oder Zinsen ihme verhafftet gewesen / sondern nur ums Lohn gearbeitet / über diß der von N. ihn gütlich nicht abziehen lassen wollen / und hiebevor in dergleichen Fall die Amts-Unterthanen in seinen Gerichten aufgenommen; Dieweil ihr aber dennoch selbsten berichtet / daß J. B. ein Lohn-Arbeiter gewesen / er auch deme von N. wegen des Häußleins / so er besessen / die Dienste / zumahl bey der Erndte-Zeit / leisten müssen / und gleichwohl ohne Vorwissen des Gerichts-Herrn hinweg gezogen / welches er zu thun nicht befuget / noch Herr G. von N. so schlechter Din-

Dinge / weil er bey damahliger Zeit / da das Getreidig theuer / und er ein ziemliches selbst verdienen können / bey jetziger wohlfeilen Zeit ihn loß zu lassen schuldig gewesen / ihr auch euch selbsten zuzumessen / daß ihr die Ammts-Unterthanen / so hinweg zu ihme gegangen / nicht wiederum gebührlich abgefodert / rc. So mag diesem nach J. B. deme von N. nicht vorenthalten werden / sondern er wird ihm billig geliefert / und wann derselbe / daß er zur Ungebühr angehalten würde / sich zu beschweren / ist bey der hohen Obrigkeit / und an gebührendem Orte ihme solches zu suchen / wie an euch in dergleichen Fall die Ammts-Unterthanen wieder zu fodern / und dergleichen Recht zu gebrauchen / unbenommen / V. R. W.

Von Schuldnern.

XXXVIII.

Wann ein Schuldner weder bey seinem Leben / noch nach seinem Tode zu bezahlen hat / so wird ein Curator über seine Güter oder Erbschafft bestellet / der selbige verkauffen / und die Gläubiger / in so weit sich das Vermögen erstrecket / befriedigen muß.

Oftmahls trägt sichs zu / daß Leute nicht nur durch ein übermüthiges Leben und grosse Verschwendung ihrer Güter / sondern auch durch Unglück in solchen elenden Zustand gerathen / daß sie ihre Gläubiger nicht befriedigen können / Petr. Heig. part 1. quæst. 35. num. 44. & seqq. Caspar. Manzius in Patrocin. Debitor. Decad. 1. quæst. 9. princ.

Wann nun dergleichen Debitor obæratus seine Güter entweder cediret / oder auch nach seinem Tode niemand der Erbschafft sich anmasset / so pfleget ein Curator über die Güter bestellet zu werden / der Aufsicht auf selbige hat / sie verkaufft / und die Creditores entweder von den Fructibus oder pretio selbst nach eines jeden Antheil vergnüget / per l. fin. ff. de Curat. bon. dand. & Wesenbec. ibid. num. 2. Nec non. Henr. Hahn. ad Wesenb. ibid. Lud. Gunth. Martini in Comm. for. tit. 41. §. 1. num. 18. & 19. Und dieses geschiehet entweder aus Beliebung der Creditoren / oder von der

der Obrigkeit/ wann sie nehmlich untereinander sie sich nicht vergleichen können/ oder auch niemand dieses onus auf sich nehmen will/ d. l. fin. de Curat. bon. dand. & Wesenb. ibid. Dn. Carpz. part. 1. Constit. 28. def. 8. num. 2. & seq. Lud. Gunth. Martini in Comm. forensi tit. 41. §. 1. n. 17. & 25. † Und zu dem Ende muß er auch des Debitoris Güter öffentlich subhastiren/ damit ihm (dem Debitori) durch eine geringere Wardirung nicht zu nahe geschiehet/ Lud. Gunth. Martini in Comm. forensi tit. 39. §. 11. num. 23. A Fab. in Cod. lib. 8. tit. 16. d. 3. n. 7. Sonder daß ein billiger und rechtmäßiger Preiß/ dergleichen ein jeder Extraneus bieten würde/ möge angetroffen werden/ Coler de Proc. Execut. p. 3. c. 9. n. 108. Dn. Carpz. part. 1. Constit. 32. def. 35. Ita Scabini Lipsienses ad requisitionem Prætorii ibidem responderunt. M. Martio Anno 1659.

A. e. a. v. g. f. s. w. Ist es an Hansen Jacob Kleines Schuld-Sachen gehaltner Commission so weit kommen/ daß auf der Gläubiger Ansuchen/ sein Hauß in der Heu-Strassen einmahl generaliter öffentlich subhastiret/ auch wie sich hernach bey euch ein Licitator angegeben/ so ein gewiß Kauff-Geld darauf gesetzet/ mit solchem pretio anderweit zweymahl/ benanntlich am 6. und 20. Novemb. verwichenen 1658sten Jahres ausgeruffen worden. Inzwischen hat sich gedachter Klein an Ihro Churfürstliche Durchl. unsern gnädigsten Herrn/ supplicando gewendet/ sich dessen beschweret/ und endlich ein gnädigst Rescript de dato Dreßden/ am 24. Novemb. ernannten Jahres/ dieses Innhalts erhoben:

Daß die Commissarii den gefoderten Bericht unverlängt einsenden/ selbigen auch/ was es um jetziges Anziehen vor gründliche Beschaffenheit habe/ mit einverleiben/ und immittelst mit der Subhastation, biß auf Ihro Churfürstl. Durchl. fernere Resolution in Ruhe stehen sollen/ etc.

Welches dann auch also erfolget. Wie nun der begehrte unterthänigste Bericht gehorsamst eingesendet worden/ so ist die gnädigste Resolution de dato Dreßden/ den 18. Jan. dieses instehenden 1659sten Jahres eingekommen:

Im Fall nun diese Creditores nicht dahin zu behandeln/ daß sie den Debitorn länger im Hause dulden/ noch das Hauß um den vorigen Tax annehmen wollen/ so lassen wir es bey der angesetzten Exmission, wie auch beschehenen Subhastation allerdings bewenden.

Und wollen nunmehr die Creditorn den Schuldner nicht länger im Hause dulden/ haben auch nun die Subhastation desselben inständig an-

angesuchet/rc. So wird solch Hauß mit oberwehnten Licitatoris Gebot von neuen gebühelichen / und zu dreyenmahlen von 14. Tagen zu 14. Tagen nach einander ausgeruffen/ V. R. W.

Et porro Mense Jul. seq.

Auf übergebene Liquidationen, producirte Uhrkunden/ derer erfolgte Recognition und fernere Gesetze in Schuld- und Priorität-Sachen Hansen Jacob Kleins Gläubiger Kläger an einem/ über dessen Vermögen verordneten Curatorem litis Beklagten andern Theils/ erkennen wir Richter und Beysitzer des Stadt-Gerichts zu Leipzig/ uf gehabten Rath der Rechts-Gelehrten/vor Recht/ daß der Schuldner gedachtes sein Vermögen/ vermittelst eines Cörperlichen Eydes auf vorhergehende ernstliche Verwarnung vor der schweren Straffe des Meineydes/ zu eröffnen schuldig. Und weil die Creditoren ihre Forderungen liquidiret/ Curator die vorgelegten Documenta recognoscirt/ und was er einem oder dem andern geständig oder nicht/ geantwordet/ die Gläubigere auch über der Priorität/ gegen einander verfahren/ so werden sie in folgender Ordnung befriediget/ rc.

XXXIX.

Ein Schuldner/ so durch Unglück herunter kömmt/ und nicht zu bezahlen hat/ bleibet dennoch bey Ehren/ und kan deswegen seines Ammts nicht entsetzet werden.

DE jure Civili wird ein solcher Schuldner/ dessen Güter öffentlich subhastiret/ für infam und unehrlich geachtet wie zu sehen ex §. Licet autem. 1. vers. valde enim. Inst. Qui & ex quib. caus. manumitt. Ja auch dessen Verwandten gereichet solches allerdings zur grossen Schande mit/ per l. Paterfam. 28. vers. Quod Prætor. de Reb. autor. judic. possid. vid. Lud. Gunth. Martini in Comm. forensi tit. 52. §. 1. num. 18.

† Nicht allein aber de jure Civili, sondern auch in Foro Saxonico, werden dergleichen Durchbringer und Verprasser ihrer Güter/ die nachmahls ihren Gläubigern nicht vollständige Zahlung leisten können/ für Ehrenrüchtige gehalten/ machen sie auch öffentliche Ehren-Aemter zu verwalten unwürdig/ und werden deren entsetzet/ ex Baldo Benevenut. Straccha in Rota Genuens. Decis. 2. num. 34. & de Decoctoribus, p. 3. num. 2. Scaccia de Commerc. §. 11. Gloss. 5. Quæst. 11. num. 329. Ubi dicit: quod Decoctor

ctor sit infamis infamissimus, Dn. Carpzov. p. 2. Constitut. 22. Def. 23. n. 1. & 2. † Dannenhero auch der Chrfürst zu Sachsen in novissimis Resolutionibus Gravaminum provincialium de Anno 1661. Tit. von Justitien-Sachen / §. 78. die Verordnung gemachet / daß dergleichen Decoctores zur Schande einen gelben Huth tragen sollen / hisce verbis:

„Und da ein Fallit in gedachten beyden Städten oder andern Orten „unserer Lande / seinen Gläubigern nicht vollständige Zahlung leisten könte / „gleichwohl aber sie zur gutwilligen Remission und zu Erlassung der Hafft „vermögen thäte / uf solchen Fall er zwar auf freyen Fuß gestellet / jedoch „eine Zeitlang nach des Ordinarii Judicis Ermäßigung / zu Anzeigung sei„nes in Nachläßigkeit und Verschwendung geführten bösen Leben / einen „gelben Huth zu tragen / und andern seinesgleichen besser / als er / Hauß zu „halten ein Beyspiel damit zu geben / angehalten werden solle / rc.

† Diejenigen aber / welche ohne ihre Schuld durch Unglück / als Brandt / Plünderung / Mißwachs / Diebstahl / Schiffbruch / und dergleichen in Armuth und Elend gerathen / werden nicht infames, gehen auch deswegen ihres Ammts nicht verlustig / Lud. Gunth. Martini d. l. n. 116. & 117. weil man vielmehr Mitleiden mit ihnen haben muß / l. Debitores Quibus ex caus. infam. irrog. Stracch. d. num. 2. & seq. arg. Constit. Elector. 22. part. 2. §. fin. ibique Müller. Gloss. Germ. & Lat. ad Landrecht / art. 39. lib. 3. † Und ist es höchst unbillig und unrecht / daß man die / welche auf vorgedachte Weise in Unglück gerathen / straffen wolle / arg. l. Divus Marcus. 14. ff. de Offic. Præsid. Straccha d. loc. P. Gregor. 22. Syntag. 11. num. 5. & 12. † Und wie können auch solche verarmete Leute von ihrem Ammte removiret werden? Da solche Privatio officii eine Straffe ist / l. mutus. 43. §. pœna ff. de Procurat. † Niemand aber von der Verwaltung seines Ammts suspendiret werden kan / er habe denn in selbigen gröblich was versehen / und meritire gantz keine Entschuldigung / A. Fab. in Cod. lib. 9. tit. 28. def. 12. num. 1. Nicol. Boer. quæst. 1. num. 72. Dn. Carpzov. ad. d. Const. 22. def. 23. n. 4. & seq. Ita responderunt Scabini Lips. in causa Andräen Brachmanns zu Mühlberg Mens. Mart. Anno 1629. Habet ihr am 9. Jul. Anno 1622. von einem vornehmen Mann / von welchem eure Frage meldet / 2000. Fl. damahliger leichter Müntze / auf 6. Jahr lang erborget und ufgenommen / dagegen ihr die Wiederzahlung an solcher Churfürstlichen Sächs. Müntze / wie Zeit des Zahl-Termins gäng und gäb seyn würde / sie wäre gesteigert oder geringert / zu thun versprochen / und weil numehr der Zahl-Termin herbey kommen / hat der Gläubiger angeregte 2000. Fl. von euch wieder gefordert / und solche an verschriebener jetzo gangbahrer schwerer

Müntze

Müntze erstattet haben wollen/ so ihr ihm aber nicht zahlen könnet/ gestalt ihr dann in executione & excussione nicht solvendo befunden worden seyd. Ob nun wohl der Gläubiger auf den Schuld-Thurm dringet/ und euch darein legen zu lassen gemeinet ist; Dieweil ihr aber dennoch durch unvermeynte geschwinde Absetzung der Braunschweigischen Müntze/ und also durch unversehen/ und ohne eure Verwarlosung beschehenen Fall in Abgang eurer Nahrung und äusserstes Verderben gerathen; So verbleibet ihr auch/ woferne ihr vermöge Churfürstlicher Sächs. publicirten Gerichts-Ordnung diese eure Exception gebührender Massen einwenden/ in continenti beybringen/ oder sich sonsten in Erkundigung der Obrigkeit also befinden wird/ gestalten Sachen nach/ mit dem Schuld-Thurm billig verschonet. V. R. W.

XL.

Die Ubelthäter/ wenn sie gleich in die Kirchen/ um daselbst Schutz zu suchen/ flüchten/ können ohne Consens des Bischoffs daraus geholet werden.

Es wird dafür gehalten/ daß der Ursprung der Freyheits-Oerter vulgo Asylorum von Alters/ und so wohl durch das Göttliche als menschliche Recht hergebracht sey/ Mager. de Advoc. cap. 15. n. 68. seq. & n. 80. seq. vid. Alex. ab Alex. Geneal. dier. lib. 3. cap. 20. Tiber. Decian. Tract. Crim. lib. 6. cap. 15. n. 4. Unter andern auch ist solches Recht in denen Statutis Cæsarum bißweilen gesetzet gewesen/ h. text. n. L. quis sit fugitivus 17. §. ap. Labeonem 12. ff. de ædil. Edict. l. un. Cod. de his qui sunt sui vel alieni juris Georg. Rittershus. Tr. de jur. Asyl. cap. 13. n. 19. late Tiber. Decian. cap. 15. n. 5. Mit welcher Freyheit annoch heutiges Tages die Fürstlichen Palatia und deren Stände des Reichs privilegiret seyn/ arg. l. fin. ff. quod metus causa, derowegen sie in selbigen und andern öffentlichen Oertern an den Schlössern und Residentzien anzuschlagen pflegen. Ein Zeichen und Aufschrifft des Burgfriedens/ womit diese Oerter geheiliget werden/ und dadurch von allem Unrecht befreyet seyn/ Joh. Harprecht. ad §. sanctæ 10. n. 22. Inst. de rer. divis. Allwo wenn einer etwas Böses begangen/ und jemanden tödtlich verwundet tanquam violator pacis mit schweren Straffen/ und nach Beschaffenheit der Sachen/ auch mit Abhauung der Hand gestraffet wird/

L. sacra 9. §. propriæ 3. ff. de rer. Divis. L. prætor. dixit. 7. §. fin. L. 8. ff. de injur. Christ. Besold. in Thes. pract. verb. Burgfried. Philipp. Knipschild de Civit. Imp. lib. 2. cap. 28. num. 11. seq. Mit eben dergleichen Freyheit ist berechtiget die Kirche / also daß diejenige / so dahin fliehen vom weltlichen Richter wegen Heiligkeit des Orts ohne Licenz des geistlichen Richters darinnen nicht gefangen / noch daraus genommen werden können / L. 6. & t. t. Cod. qui ad Eccles. confugiunt. c. sicut. antiq. 17. qu. 4. de Immun. Eccles. welche Freyheit auf die Kirchhöfen und Hospitalia und andere GOtt-gewevhete Oerter extendiret wird / Tiber. Decian. in Tr. Crim. lib. 6. cap. 25. num. 9. seq. & cap. 31. num. 18. Es ist aber so wohl in Teutschland als Franckreich durch die Gewohnheit eingeführet / daß auch in der Kirchen ohne Licenz des Bischoffs die Ubelthäter können gefänglich gezogen werden / Boër. decis. 100. num. 2. Guido Pap. decis. 121. Idque moribus & praxi Christiani Orbis ita receptum esse testatur, Covarruv. 2. var. resol. cap. 20. num. 18. ac communem esse Opinionem refert. Clarus §. fin. qu. 30. num. 20. und das darum / weil die Prælaten und geistliche Richter in Herausgebung derselben sich sehr beschwerlich machen / und inzwischen daß die Licenz gefordert und erwartet wird / denen Maleficanten öffters Gelegenheit geben zu entfliehen / Farinac. in Prax. Crim. tit. de Carcer. qu. 28. num. 75. da dann wegen Vielheit der Kirchen und öffterer Ubertretungen / solche Malefactores leichtlich dem Schwerdt der Gerechtigkeit entgehen könten / welches gleichwohl wider den Willen derjenigen wäre / die denen Kirchen / sothane Freyheit zugeeignet haben / nicht daß es wären Asyla Delinquentium & speluncæ Latronum, sondern damit denen Armseeligen / welche aus menschlicher Schwachheit / oder ohnversehens einiges Ubel begangen / Beystand geleistet werde / Jul. Clar. lib. 5. sentent. §. ult. qu. 30. vers. sciasautem. prosp. Farinac. in Prax. Crim. lib. 1. tit. 4. qu. 28. n. 75. Carpzov. p. 3. Prax. Crim. qu. 150. num. 51. welches auch allerdings mit dem göttlichen Gesetze übereinkommt / Exod. 21. vers. 14. Deut. 19. vers. 11. seq. 3. Reg. 2. vers. 28. & 31. 4. Reg. 11. vers. 15. seq. Weshalben die obangezogene Constitutiones pontificium, so sich weder auf das Göttl. noch natürl. Recht gründen / sondern demselben gäntzlich zuwider seyn / nicht zu halten / und daß solche in Abgang gekommen / bezeugen Boss. in pract. tit. de Captura n. 31. Clarus d. l. Decian. Tract. Crim. lib. 6. cap. 29. num. 6. ac hujusmodi Consuetudinem validam esse in terminis Asyli docet Alciat. de præsumpt. 33. num. 4. Eandemque optima ratione fundatam, ne domus Dei fiat spelunca Latronum, scribit Damhouder. in prax. Crim. cap. 10. num. 21. seq. & ne delicta maneant impunita Phil. Knipschild. d. c. 28. num. 35.

Also

Also ist von den Scabinis Lipsiensibus Mense August. Anno 1630. ad Consultationem Sigismundi a Glich gesprochen worden: Will sich euer untreuer Schösser vor euch nicht stellen? und denen Gerichts-Persohnen / daß er nicht pariren wolle / unter Augen gesaget / N. i. e. f. So seyd ihr ihn in euren Gerichten / wo ihr ihn antreffet / und auch in dem Pfarr-Hofe anzuhalten / und zu gefänglicher Hafft bringen zu lassen / wohl befugt / V. R. W.

Von Unterthanen.

XLI.

Wann ein Herr allzustrenge mit seinen Leibeigenen oder Unterthanen verfähret / kan er seiner Jurisdiction entsetzet werden.

Gleichwie Unterthanen oder Bauren / welche ihre schuldige Frohnen zu leisten sich weigern / beydes an Gelde / dann auch mit Gefängniß und darinnen mit Wasser und Brodt gespeiset / ja so sie auch dieses nicht achten / wohl gar mit Landes-Verweisung bestraffet / oder gezwungen werden können ihre Güter loßzuschlagen / und sich anders wohin zu begeben / l. Consentaneum. 8. Ubi Gloss. & Bartol. C. Quomodo & quand. Judex. Boss. in Tit. de Multis. num. 17. Berlich. p. 2. Concl. 9. num. 10. & Concl. 34. num. 17. & seqq. nec non Decis. 65. n. 1. & 7. Domin. Carpz. p. 2. Const. 51. def. 16. per tot. Richter. Decis. 98. num. 12. Speidel. in Specul. var. Observat. lit. F. Tit. Frohn. Ita pronuntiarunt Scabini Lipsienses in Causa Subditorum Hansen George Mensingers / ad Requisitionem Quæstoris zum Wolckenstein / Mens. Majo Anno 1604. &c. So werden jetzo benannte halsstarrige / muthwillige Bauern billig von einander gesondert / und in ein härter Gefängniß geleget / auch ufn Fall sie uf ihrer Widersetzlichkeit verharren / darinnen mit Wasser und Brodt einen Monat lang gespeiset / und da einer oder der ander dadurch sich nochmahls zum Gehorsam nicht erwegen lassen will / so werden diejenigen / so auf ihrem Ungehorsam verharren / es sey gleich einer oder mehr / wegen ihres vorsetzlichen muthwilligen Trotzes und Ungehorsams mit zeitlicher Landes-Verweisung billig in Straffe genommen / V. R. W.

Nec non JCti Jenenses Mens. Majo Anno 1632. ad requisitionem Hanß Georgen von Koßberg zu Uhlstedt: Woferne Eure Unterthanen eines Theils oder alle ihre schuldige Frohnen / wohin dieselben richtig vertheilet / zu leisten in erweigerung stehen / so seyd ihr euch eurer Gerichte wider die Ungehorsamen / welche auf Zusprechen und ferner Anmahnen sich widerspenstig erzeigen / zu gebrauchen befugt. Könnet demnach einem jeden Widerspenstigen mit 8. Tage Gefängniß oder 10. Gülden Geld-Buß zu milden Sachen anzuwenden / belegen / und bey weme dieses nicht fruchtet / demselben / daß er sein Guth / so mit Frohnen beschweret / loßschlage und verkauffe / gebieten / ihme auch / wann euch die Ober-Gerichte zustehen / das Dorff verbiethen / V. R. W.

† Also ist im Gegentheil vorlängst schon verboten / daß Herren und Obrigkeiten nicht allzugrausam wider ihre Knechte verfahren sollen / sondern / wenn sie in solcher unerträglichen Grausamkeit verharren / dahin gehalten worden sind / selbige zu verkauffen / und sie auf ewig aus ihrer Gewald zu lassen / per text. §. sed hoc tempore. 2. J. De his, qui sui vel alieni juris. l. 1. §. fin. π. de his, qui sunt sui vel alieni juris. † Welches denn nicht unbillig auf unsere heutige Leibeigene und Unterthanen / so gewisser Herren Bottmäßigkeit unterworffen / appliciret wird: Cum liberi homines durioris hodie conditionis esse non debeant, quam olim servi, A. Gail. de Arest. Imper. c. 8. n. 18. Menoch. in 10. Remed. recup. poss. n. 83. Husan. de Propr. Homin. c. 8. n. 22. & seqq.

† So nun ein Herr / seines Ammts nicht eingedenckt / die Einkünffte und Schoß / welche man von langen Jahren her zu entrichten / gewohnet / vergrössert / mit seinen Leibeigenen / oder Unterthanen / welche er / wie ein gemeiner Vater als seine Söhne gütig tractiren solte / Novell. 159. in præfat. Cravett. Consil. 933. num. 25. grausam und nicht anders als mit einem Vieh verfähret / ihnen allzeit ungewöhnliche und neue Arten der Frohnen auerlegt / daß sie weder sich noch die ihrigen mehr erhalten mögen / contra text. in l. aut certe 19. & l. pen. §. 1. C. Oper libert. † So können Leibeigene oder Unterthanen bey der hohen Obrigkeit sich über ihre Herren beschweren / und bitten / daß man sie bey ihrem alten Herkommen doch möge lassen / per text. in l. fin. & tot. tit. C. in quib. caus. col. cens. Dom. accus. l. cum. satis 23. §. caveant. C. de Agric. & cens. l. non est. 33. π. Quod met. caus. Hartm. tit. 29. Hartm. Obs. 43. Mynsing. cent. 5. Obs. 8.

† Alsdann kan eine hohe Obrigkeit solche Neurungen mandatis pœnalibus abschaffen / und der allzugrossen Strenge gewisse Schrancken setzen / A. Gail. lib. 1. Obs. 17. num. 3. & lib. 2. Obs. 62. in fin. ac de Arest. cap. 10. num. 7.

num. 7. †Und so die Herren darauf noch ferner mit ihrer Grausamkeit fortfahren/ kan die hohe Obrigkeit deswegen die Unterthanen aus ihrer Jurisdiction wegnehmen/ Luc. de Penna. in l. si coloni. in q. 12. C. de Agric. & Cens. Gail. 1. Obs. 17. num. 4. Mynsing. d. Obs. 8. num. 3. Thomas Michael de Jurisdict. Concl. 135. Bodin. de Republ. cap. 5. lib. 2. Knipschild de Privil. Civit. Imperial. lib. 6. cap. 4. n. 16. Dn. Richter Decis. 98. num. 13. †Denn auch wegen einer gar zu grossen sevitiæ einem die Herrschafft und Jurisdiction kan genommen werden / per. l. 1. C. de Emend. Servor. l. ult. c. Quemadm. Civil. muner. indicant. Speculat tit. de Exactorib. num. 3, Dn. Carpz. lib. 1. Respons. 53. num. 11. BOCERUS de Jurisdictione cap. ult. num. 4. HARTM. HARTMANNUS Tit. 54. Obs. 49.

Welches alles auch de Stylo Curiæ Parlamenti Delphinalis in observanz genommen wird / davon A. Fab. in Cod. lib. 3. tit. 18. Defin 2. n. 3. Auch meldet Zach. Viet. de Caus. Exemp. imper. concl. 18. von einem sehr löblichen Edict. in Curia Parisiensi also lautend: Le Seigneur, qui abuse de sa Justice, en doiteestre prive &c. Germ. Welcher Herr seiner Herrschafft gegen die Unterthanen mißbrauchet/ der soll dero entsetzet werden.

Vom Recht der Väterlichen Gewalt.

XLII.

Das Recht der Väterlichen Gewalt kommt allein dem Vater / nicht aber der Mutter und Groß-Mutter zu; Und dahero hat nicht diese / sondern jener des Ususfructus in der Kinder Güter sich zu freuen.

(Vid. Vigelius in Richterb. Centur. 3. cas. 97.)

Obwohl die schuldige Reverentz und Gehorsam der Mutter so wohl als dem Vater gebühret / per. l. Parentes 6. ff. de in jus vocand. so wird doch solches nicht so weit extendiret / daß auch eine Mutter die Kin-

der in ihrer Gewalt haben müste / weil in den Rechten diese Gewalt einer Frauen ausdrücklich versaget / §. Fœminæ. 10. J. de Adopt. & Vultej ibid. §. Cæteri. 3. de hæred. qual. & differ. Vigel. Method. Jur. Civil. lib. 4. cap. 21. Rubr. Quib. competat Patr. potest. Reg. 1. Unde etiam Filii sequuntur Familiam Patris, non Matris, l. 9. ff. de Stat. Hom. A. Perez. in Cod. tit. de Patr. potest. num. 2. vid. Dn. Sam. Strykius in usu Moderno ff. lib. 1. tit. 6. §. 3. † Es wäre denn Sache / daß eine Mutter die Vormundschafft ihrer Kinder über sich genommen / und so nach hätte sie selbige auch in ihre Gewalt / arg. §. 1. Instit. de Tutel. Schrader. ad tit. Instit. de Patr. potest. n. 5. Alber. Gentil. lib. 4. c. 1. de Nupt. Joh. Kizel. in Synops. matrimon. Theoretico-pract. c. 7. th. 9. lit. A.

† Weil nun einem Vater vermöge der väterlichen Gewalt / die Nutzniessungen in den Gütern der Kinder zustehet / text. in l. cum oportet. 6. in pr. C. de Bon. quæ liber. vers. si qui 7. Coler. Decis. German. 41. num. 7. Matth. Berlich. Decis. 160. num. 34. So folget hieraus / daß / weil kein ander ausdrücklich Gesetz verhanden / solche / weder die Mutter noch Groß-Mutter / sie habe gleich die Vormundschafft ihrer Kinder geführet oder nicht / sich anzumassen habe. Quia absque lege nihil temere asseverandum, arg. l. Dissentientes. 5. C. de Repud. c. 15. qui in Ecclesia. 18. de Sent. excommun. in 6. Neque in Practica habetur, quod lege non cavetur, Bald. in C. nihil. 44. num. 25. X. de Elect. Potest. Matth. Berlich. Decis. 160. n. 34. Conrad. Rittershus. in Comment. ad tit. Instit. Per quas person. cuique acquir. §. igitur. liberi 1.

† Auch ist nichts anders auf Sächsischen Boden zu statuiren / denn wann man nicht findet / daß nach Sächsischem Rechte etwas anders disponiret / so bleibet man nicht unbillig bey dem Jure Communi, arg. l. si extraneus, 6. ff. de Condict. caus. dat. caus. non secut. H. Pistor. lib. 2. qu. 13. num. 36. Dn. Carpzov. p. 2. Const. 10. Def. 13. & lib. 6. Respons. Elector. 70. per tot.

Ita respondit Facultas Juridica Lips. Anno 1640. Mens. Mart. in causa Annæ Rosinæ Richterin zu Dreßden; Ist in eures Ehewirts Testament keine Verordnung zu befinden / wie es mit der Fruchtniessung des Sohnes Vermögens zu halten / Dahero ihr vermeinet / es stehe / als der leiblichen Mutter / solcher Ususfructus so lange zu / biß das Kind zu seinen vollständigen mündigen Jahren gelangen wird. Ob nun wohl diese Frage bey den Rechtgelahrten sehr zweiffelhafftig gemacht wird / also daß ihrer etliche vornehmlich in Erwegung der nahen Blutfreundschafft / Zueignung und schuldiger Reverentz / Ehr und natürlicher Billigkeit / den leiblichen Müttern / so

wohl

wohl als den Vätern / den Nutz und Gebrauch der Kinder Vermögen biß zu ihrer Mündigkeit zueigen; Dennoch aber und dieweil in denen geschriebenen allgemeinen Rechten den Vätern einig und allein / wegen ihrer zustehenden väterlichen Gewalt / derer sich die Mütter wider ausdrückliche rechtliche Verordnung nicht anmassen können / die Fruchtniessung gegönnet und übergeben wird / dawider denn ein anders durch die Sächs. Rechte / noch sonsten etwa durch ein Statut eingeführet / nicht zu befinden / und demnach solche Fundamental-Gesetze durch eine scheinbare vernünfftige Ursache nicht stracks corrigiret und aufgehoben / die natürlichen Billigkeiten vielmehr den rechtlichen Verordnungen gemäß seyn sollen / der Mütterliche Respect auch in Gehorsam und Ehrerbietung sonsten aus klaren Recht-Satzungen billig verbleibet: So seyd ihr auch / dahero den Usumfructum in eures unmündigen Sohns Vermögen / wenn ihr gleich hingegen denselben mit nothdürfftigen Unterhalt biß zu seiner Mündigkeit zu versorgen erböhtig / zu fodern / und euch desselben anzumassen / nicht befugt / V. R. W.

Nec non Scabini Lipsienses M. Majo Anno 1636. in causa Georgii Eysolds zu Dreßden / rc.

Ob nun wohl etliche der Sächsischen Rechts-Gelahrten dieser Meynung seynd / daß der Mutter in Vormundschafft ihrer Kinder von den Gütern die Fruchtniessung zustehe. Dieweil aber dennoch nach gemeinen Käyserlichen Rechten / die Mutter oder Groß-Mutter sich des Ususfructus in der unmündigen Kindern Gütern nicht zu erfreuen / und gleichwohl an keinem Orte in Sächsischen Rechten dasselbe ausdrücklich aufgehoben / noch ein anders verordnet / oder durch beständige erweißliche Gewohnheit eingeführet / derowegen hierinnen a Dispositione Juris communis, bevor aus / weil dadurch der Unmündigen Bestes gesuchet und befördert wird / auch auf Sächs. Boden nicht abzuweichen; Zumahl weil den Vätern der Ususfructus in der Kinder Gütern alleine Jure Patriæ Potestatis zustehet / welches Recht bey Mutter und Groß-Mutter nicht statt findet / rc. So seynd auch gedachte Mütter und Groß-Mütter in Vormundschafft ihres Enckleins sich in dessen Gütern der Fruchtniessung anzumassen nicht befugt /

V. R. W.

XLIII.

XLIII.

Nach dem Recht der Väterlichen Gewalt kömmt dem Vater zu / die Nutzung aus der Kinder Güter / so sie durch Vermächtniß oder sonst überkommen / ob sie gleich in ihres Vaters Brodt nicht mehr seyn / sondern anderswo ihren Unterhalt suchen.

DAß der Ususfructus in bonis Liberorum adventitis nicht der geringste Effect. von der Väterlichen Gewalt sey / solches ist in kurtz vorhergegangener Observ. erwiesen. Solche Güter mögen nun gleich einem Sohne / der in des Vaters Gewalt annoch stehet / von der Mutter oder Mütterlichen Linie / oder auch anderswoher / entweder ex testamento oder ab intestato zuwachsen / so überkommt selbige alle / was die Nutzung betrifft / benebst der völligen administration, auch wider der Kinder Willen / der Vater / per l. 1. & 2. C. de Bon. matern. l. cum. oport. 6. C. de Bon. quæ liber. Landrecht. lib. 1. art. 11. Jacob. Schult. Pract. quæst. 46. num. 20. & seq. Berlich. p. 2. Concl. 12. num. 23. Dn. Richter. Decis. 18. num. 2. Dn. Ferd. Christoph. Harprecht, in Cons. noviss. Tubing. Cons. 20. p. 140. † Sintemahl ein Vater legitimus administrator solcher Kinder Güter ist / d. l. 6. cum l. fin. C. de Bon. quæ liber. (diejenigen Güter ausgenommen / welche ad jus publicum gehören / in welchen das Recht der Väterlichen Gewalt nicht exerciret wird / l. Nam quod 14. pr. ff. SC. Trebell. l. Quippe. 78. de Judic. cap. ult. de Judic. in 6to. M. Berlich. p. 3. Concl. 1. num. 10. † Wohin auch gehören die Beneficia Ecclesiastica: Cum Jus publicum non minus consistat in Sacris & Sacerdotibus, quam in Magistratibus, l. 1. §. Publicum Jus. ff. de J. & J. Ant. Faber in Cod. lib. 4. tit. 14. Def. 30. num. 6.) † Und solche Nutzung behält der Vater / wenn er gleich auch zur andern Ehe schreitet / l. ult. C. de Bon. matern. 1. Perez. in Cod. ad. d. tit. num. 2. Dn. Richter. d. Dec. 18. num. 4. Atque ita judicatum in Collegio Juridico Jenensi M. Januar. Anno 1625. Ad requisitionem Annen George Scheibens / Wittib zu Mühlberg / Euer Eydam / Julius Hering / wann er gleich anderweit in Ehestand sich begeben / ist er doch von dem Söhnlein / welches er mit eurer Tochter selig gezeuget / ein gewisses Kost-Geld zu nehmen / und was des Kindes von seinem Groß-Vater / eurem Ehemann seligen ererbte Güter um ein Pacht oder gewisse

Rech-

Rechnung über das Kost- und Unterhaltungs-Geld übrig tragen möchten/ dem Kinde zu Nutz und Besten zu berechnen und auszuthun nicht schuldig/ sondern/ die aus seines Söhnleins Antheil Großväterlichen Gütern eingehobene Nutzungen und Frucht/ biß es zu seinen Jahren kommt/ und eine eigene Haußhaltung angestellet/ wie es ihm/ dem Vater/ beliebet/ anzuwenden berechtiget/ V. R. W.

† Und zwar nach den geschriebenen allgemeinen Rechten behält er solche so lange er lebet/ l. 1. & 2. C. eod. ob gleich der Sohn vollkommenen Alters/ L. fin. §. 3. C. de bon. quæ liberor. † Nach Sächsischen Rechten aber nur so lang/ biß ein Sohn von dem Vater eine besondere Haußhaltung angestellet/ und aus der Väterlichen Gewalt befreyet/ Gloss. ad. Text. latin. Landrecht/ art. 11. lib. 1. Jacob. Schult. d. loc. Berlich. d. Concl. 12. num. 23. Schrader. ad tit. Instit. de Patr. Potest. num. 7. vers. Sexto Pater. Joh. Kizel. in Synops. Matrim. Cap. 7. Theorem. 7. lit. M. Matth. Wesenbec. in Paratit. ff. de his qui sunt sui. num. 3. ibique Henr. Hahn. in notat. pag. 112. part. 1.

† Woraus nun ferner folget/ daß nichts desto weniger einem Vater der Ususfructus ex bonis adventitiis Liberorum gehöre/ wann diese auch gleich anderswo/ und nicht in ihres Vaters Brodt mehr seyn/ Joh. in l. d. Aliment. 8. num. 6. C. de Transact. Dn. Harprecht. d. Cons. 20. n. 140. & Cons. 83. n. 49. Weil alsdenn auch noch die Väterliche Gewalt verbleibet/ Dn. Carpzov. part. 2. Constit. 10. Def. 7. num. 7. & seqq. Dn. Richter. d. Decis. 18. num. 2. Atque ita responderunt Scabini Lipsienses M. Martio Anno 1633. in causa Hansen Richters Erben zu Pegau:

Ob nun wohl der eine Sohn George genannt/ Anno 1626 in fremmde Lande gereiset/ und sieder Anno 1625. der Vater auf ihnen nichts wenden dörffen/ gleichwohl aber sein Muttertheil immittelst gebrauchet und genutzet; Dieweil aber dennoch bemeldter Sohn durch Anstellung einer sonderlichen Haußhaltung von dem Vater sich nicht abgesondert/ sondern in desselben Gewalt biß an sein Ende verblieben/ ꝛc. So ist auch des Ausländischen George Richters Curator, neben denen 1000. Gülden Muttertheil von der Zeit an/ als er von dem Vater nicht alimentirt und erhalten worden/ Zinse zu fordern/ nicht berechtiget/ V. R. W.

Similiter pronuntiavit Dicasterium Jenense ad quæstionem Clauß Hessen zu Tambach. Mens. Jun. Anno 1605. Ob gleich euer Vater sich anderweit verehlichet gehabt/ und ihr in der Fremde bey ehrlichen Leuten zu Dienste für einen Knecht/ und nicht in eures Vatern Brodt aufgehalten/ er auch alles dasselbe biß anhero genutzet; So gebühret doch eurem Vater den

Nutz und Gebrauch eurer Groß-Vätterlichen Erbschafft nicht allein biß zu eurer erlangten Mündigkeit/ sondern auch biß ihr eine eigene Haußhaltung anstellet/ V. R. W.

Vom Ehestand.

XLIV.

Eine rechtmäßige Ehe wird sattsam aus einem Kirchen-Buche bewiesen.

Es ist überaus groß der Favor Matrimonii, als worinnen die Wohlfarth der gantzen Rebublic beruhet. Sintemahl eine Republic ohne generation oder Kinder-Zeugen/ als welches gleichsam das menschliche Geschlecht unsterblich machet/ gar leicht zusammt der Kirchen untergehen kan/ arg. L. 1. π. Solut. matrim. L. 2. C. de Indict. Viduit. toll. † Dannenhero schreibet auch Käyser Justinianus in Novell. 140. princ. hiervon also: Nihil in rebus mortalium perinde venerandum est, atque Matrimonium: Quippe, quo liberi omnisque deinceps sobolis series existat, quod Regiones atque Civitates frequentes reddat; unde denique optimæ Reipublicæ coagmentatio fiat. † Sehr schwer aber hält es/ ja fast unmöglich ist es/ eine Ehe zu beweisen/ arg. l. Lucius 83. ff. de Condit. & demonstrat. Dannenhero es auch genug ist/ daß selbe durch einen Zeugen/ oder auch nur per conjecturas, gleich wie alle andere Dinge/ so zu beweisen schwer falle/ bewiesen wird/ l. non omnes. 5. §. a Barbaris π. de Re militar.

Jedennoch so wird eine rechtmäßige Ehe aus einem Kirchen- oder Tauf-Buche/ darinnen die Getauffte/ Copulirte und andere dergleichen Dinge aufgezeichnet werden/ völlig bewiesen; Sintemahl solche Bücher der Kirchen Acta publica seynd/ welche nicht minder als andere Instrumenta publica völligen Beweiß geben/ c. bonæ memoriæ 23. X. de Elect. l. apud. Bequem. C. de Edend. Nicol. de Passerib. de Privat. Script. l. 5. c. 1. & 2. Besold. in Thesaur. Pract. verb. Tauf-Bücher. Paul. Matth. Wehner. Pract. Observ. verb. Bücher. §. 25. Dn. Carpzov. part. Const. 16. def. 26. num. 9. & lib. 2. Jurispr. Consistor. Def. 315. num. & seqq. vid. Pet. Moller ad ex. 8. th. 43. lit. (a) Struvii Synt. Jur. civ. Ita pronuntiarunt Scabini Lips

Lipſ. in cauſa Chriſtophori Kaldoſens / zu Leipzig / Menſ. Novembr. Anno 1617. Ob nun gleich immitteiſt alle diejenigen Perſohnen / ſo auf eurer Eltern Hochzeit geweſen / verſtorben / und ihr dahero ſo wohl wegen Länge der Zeit niemand aufzubringen vermöget / ſo der Hochzeit beygewohnet / und Braut und Bräutigam zur Kirchen gehen ſehen; So habet ihr doch durch den eingebrachten Extract aus dem Ehe- und Tauf-Buche der Kirchen zu St. Thomas / ſo mit des Herrn Paſtoris D. Polycarpi Leyſers Hand und Siegel bekräfftiget iſt / ſo viel erwieſen / und dargethan / daß ihr nicht allein aus einem rechten und unbefleckten Ehe-Bette gezeuget und gebohren ſeyd; Sondern auch / daß eure Eltern / wie gebräuchlich / öffentlich ſeyn proclamirt / nachmahls getrauet / und ſie alſo ihren Kirch-Gang gehalten haben. Und es iſt euch die Obrigkeit des Orts / alda ihr euch niederzulaſſen gedencket / das Bürger-Recht deswegen / daß ihr niemand aufbringen und vorſtellig machen konnet / ſo auf eurer Eltern Hochzeit geweſen / nach Gelegenheit dieſes Falles beſtändiger Weiſe zu verſagen und abzuſchlagen nicht befuget / V. R. W.

XLV.

Der ledige Stand iſt gantz nicht zu verwerffen.

Der ledige Stand iſt eben ſo wohl als der Eheſtand GOtt gefällig / und deswegen vergont / Eſa. 56. v. 3. 4. &. ſeqq. 1. ad Corinth. 7. verſ. 32. & 34. Matth. 19. verſ. 11. & 12. † Nicht daß jener für dieſen die Sünde bey GOtt ausſühnen / und die Vergebung derſelben können verdienen / und dadurch das ewige Leben erlangen; Denn alles dieſes dem Verdienſte Chriſti / ſo durch den Glauben ergriffen wird / zuzuſchreiben iſt / ad Rom. 3. verſ. 25. & ſeqq. ad Galat. 3. verſ. 25. & ſeqq. † Sondern was den Endzweck und Umſtände betrifft / weil es nehmlich den Unverehlichten beſſer iſt / daß ſie in dem Stande / darinnen ſie ſeynd / bleiben / theils wegen mancherley Elends / Gefahren / Verfolgungen und Widerwärtigkeiten / ſo den frommen Chriſten vielfältig zuſtoſſen / und die ſie alleine viel leichter als mit Weib und Kindern ausſtehen können / 1. ad Corinth. 7. verſ. 6. & 8. Theils auch wegen der Welt Trübſahlen ſo die verehlichten Chriſten in Erziehung ihrer Kinder / in Regierung ihres Haußweſens / in Anſchaff- und Erhaltung der Dinge / welche zum Hauß-Weſen erfordert werden / mehrentheils für die Ledigen über ſich nehmen müſſen / 1. ad Corinth. 7. verſ. 28. & ſeqq. 1. Petri 3. verſ. 7. Und endlich / weil die Ledigen mehr Sorge tragen für das / was dem Herrn angehöret / als die Verehlichten / welche

wegen ihrer Hauß-Sorge von dem GOttes-Dienst sehr viel verhindert und
abgehalten werden/1. ad Corinth. 7. vers. 32. 33. & 34. Dn. Carpz. Decis. Illust.
114. num. 18. & seqq.

† In Ansehen dieser äusserlichen commoditäten / scheinets / daß der
ledige Stand allein dem Ehestande weit fürzuziehen sey / Martin. Chemnitz. Locor. commun. p. 2. Loc. de Castitat. quæst. 1. Et in Exam.
Concil. Tridentin. p. 3. sess. 8. ad can. 9. & 10. de Cælibat. & Virginit.
cap. 1. vers. Tantum igitur. Item cap. 2, per tot. & cap. 3. Henning. Arnis. de Jure Connubior. c. 1. Sect. 7. Paul. Cypræus de Jure Connubior. p.
1. de Sponsal. c. 13. §. 76. Joh. Kizel. in Synops. Matrimon. Cap. 9. theorem. 7. lit. B. & D. † Dannenhero können auch diejenigen Klöster / welche
zur Zeit der Reformation Lutheri zugleich mit andern Greueln in einen bessern Stand gebracht worden / nicht nur geduldet / sondern auch gebilliget
werden. In welchen so wohl Jünglinge in allerhand Künsten und Wissenschafften erzogen; Als auch Jungfrauen unter der Aufsicht einer ansehnlichen
Matron / die man Dominam oder Abbatissam nennet / und unter der Unterweisung eines rechtgläubigen Predigers in der reinen Lehre und wahren
Gottesfurcht unterhalten werden / Bullinger. l. 2. Orig. error. cap. 8. Frideric. Balduin. de Casib. Conscient. lib. 4. cap. 4 Cas. 8. pag. 1092. Dn. Carpz.
Decis. 14. num. 5. & seqq. Ubi num. 9. & seqq. defendit Valere Statuta
Cœnobiorum reformatorum, ut sint Cælibes, qui & quamdiu in iis
commorari ac beneficiis frui cupiunt, d. i. daß diejenigen Statuta bey
den reformirten Stifft- und Klöstern allerdings gelten / daß nehmlich die/
welche / und so lange sie in denselben bleiben / und die Beneficia geniessen wollen / unverheyrathet bleiben sollen. Atque ita judicarunt Scabini Lipsienses ad consultationem A. H. zu L. Mens. Septembr. Anno 1647. Ist Anno
1534. ein berühmtes Adeliches Stifft oder Kloster Benedictiner-Ordens
von allen Päbstlichen Greueln gäntzlich reformiret / und zur wahren Lutherischen Religion gebracht worden. Und nachdem sich die Kloster-Herrn bißhero der Christlichen Freyheit des Heyrathens nicht gebrauchet / will ihnen
anjetzo solches gäntzlich verweigert werden. Ob nun wohl zu dessen Behuff
angeführet wird / daß es etwas neues / und wider die alte Regula des
Stifftes Benedicti, auch allerhand Confusiones und Schmälerungen der
Einkommen und Gefahr daraus zu besorgen; Dieweil aber dennoch der
Ehestand göttlicher Ordnung gemäß / und niemand ordentlicher Weise sich
dahin zu begeben verboten werden mag / die alten Reguln der Päbstlichen
Finsterniß darwider nicht anzuziehen / auch denen angeführten besorglichen Inconvenientien andergestalt gar wohl abzuhelffen; So mag den Herren
Capi-

Capitularen der Ehestand nicht verweigert / noch ihnen die Privatio des Beneficii deswegen angemuthet werden / es wäre denn / daß in bemeldtem Klostern ein anders eingeführet / und aus gewissen Ursachen verordnet / welches die Kloster-Herren / als sie sich dahinein begeben / wohl gewust / und durch solche Ordnung und Statuten beliebet hätten; Auf den Fall wäre zwar denjenigen / so heyrathen wollen / ihrer freyen Belieebung nach / dasselbe zu thun / unbenommen / sie aber das Kloster und die Beneficia zu quitiren schuldig / V. R. W.

XLVI.

Es ist besser sich verehlichen / als im ledigen Stande bleiben.

Nachdieweil das Donum Continentiæ, oder die Gabe der Keuschheit etwas besonders / und nicht allen gegeben ist / nach Aussage der H. Schrifft selbst / Matth. 14. vers. 11. & 12. 1. ad Corinth. vers. 7. Martin. Chemnitz. in Concil. Tritent. p. 1. de Cælibat. & Virginit. c. 4. Et in Loc. commun. p. 2. Loco de Castitate quæst. 2. vers. Errant in Personis. Beza de Divort. & Repud. Kizel. d. Theorem. 7. Lit. C. So ist es besser freyen / als Brunst leiden / 1. ad Corinth. 7. vers. 9. † Denn es ist der Ehestand ein Seminarium des menschlichen Geschlechts / ohne welchem / und ohne den Bürgern / so aus demselben erzeuget / eine Republic auf keine Weise bestehen kan / Nov. 29. in fin. princ. Dannenhero saget Pomponius in l. 1. ff. Solut. matrim. daß das gemeine Wesen in Kinder-Zeugen bestehe. Und Ulpianus in l. 1. §. Et generaliter. 15. π. de Vent. in possess. mittend. spricht: Man müsse der Geburth wohl warnehmen / daß sie ans Tages-Licht komme / als welche nicht allein den Eltern / sondern auch der Republic gebohren wird Philipp. Knipschild / tr. de Privil. & Jurib. Civitat. Imperial. lib. 1. c. 13. num. 11. & 12.

† Und gewiß / es sind die Menschen von GOtt fürnehmlich / daß sie im ledigen Stande bleiben sollen / nicht erschaffen / sondern daß sie sich verehlichen sollen / Genes. 1. vers. 27. & Gen. 9. vers. 1. & 2. allwo sie auch von GOtt selbst mit Verheissung eines Segens darzu angelocket werden / Matth. Wesenbec. in Paratit. ff. de Ritu Nupt. num. 6.

† Dahero siehet man / daß nach dem göttlichen so wohl / als allgemeinen Völcker-Recht / die / so zum Ehestand tüchtig seynd / dennoch aber im ledigen Stande verbleiben und ohne Kinder sterben wollen / schimpff- und verächtlich gehalten worden / Genes. 29. vers. 31. & Gen. 30. vers. 1. & 2. Und

deswegen soll es bey den Griechen/Römern und andern Völckern für eine Schande seyn ausgeleget/ und die Cœlibes mit Beschimpffung und andern Straffen angesehen worden/ ut tradunt Plutarch. in Lacon. Valer. Maxim. lib. 3. c. 4. Covarruv. tom. 1. de Matrim. p. 2. c. 8. in pr. num. 11. Cypræus Jure de Connubior. c. 13. de Sponsal. §. 73. num. 2. Henning. Arnis. de Jure Connubior. c. 1, Sect. 5. num. 5. & seqq. Joh. Kizel in Synops. Matrim. c. 9. Theorem. 7. Lit. H. & J. Philipp. Knipschild, d. c. 13. n. 13.

† Dahingegen lesen wir/ daß in den Rechten denen Verehlichten Belohnungen gegeben worden. Denn Jure Divino durffte der/ welcher ihm allererst ein Weib vertrauet hatte/ nicht mit zu Kriege gehen/ Deut. 20. vers. 7. Jure Romano wurden die Verehelichten denen/ so unverehelichet/ in Bedienungen hoher Ehren-Aemmter vorgezogen/ arg. l. in Albo. 9. C. de Decur. l. 10. l. Spurii. 6. C. Eod. l. 2. ff. de Minor. A. Gell. lib. 2. Noct. Atticar. c. 15. Henning. Arnis. d. tract. c. 1. Sect. 5. n. 21. Paul Cypr. d. c. 13. de Sponsalib. §. 74. vers. sed quia de præmiis.

† Zur Belohnung aber einer fruchtbahren Ehe/ ist das Recht der Kinder eingeführet worden/ welches man sonsten von den Käysern/ als etwas/ das sonsten nicht wohl zu erlangen/ erhalten muste; Nachgehends aber ist es von den Käysern allen und jeden so auch nicht einmahl drum angehalten/ freywillig concediret worden/ tot. tit. Cod. ibique Cujac. & A. Perez. de Jure Liberor. † Also war nach selbigem Rechte/ der/ welcher zu Rom 3. in Italien 4. und in den Provintzien 5. Kinder hatte von einer Vormundschafft und Curatel befreyet/ §. 1. & ibi Dd. communiter. Instit. de Excusat. tutor. l. 1. C. Qui num. liber. Covarruv. tom. 1. p. 2. de Matrim. c. 8. in princ. n. 4. Teutler. Vol. 2. Disp. 9. thes. 2. lit. A. Die Zahl von 12. biß 16. Kindern aber machte einen Vater frey von allen muneribus publicis personalibus, l. si quis Decurio 24. C. de Decurion. junct. l. 5. §. 2. ff. de Jure Immun. A. Tessaur. Dec. 267. Paul. Cypr. d. 13. §. 74. vers. Apud eosdem Dn. Carpzov. lib. 2. Jurisprud. Eccles. Def. 2. per tot. Atque ita respondit Consistorium Electorale Saxonicum Supremum ad Consultationem Anthonii Ferbers zu Grauppa d. 7. Octobr. Anno 1608. hat sich euer Sohn Melchior/ so allbereit das 42ste Jahr seines Alters erreichet/ mit Annen Schliesserin zu verehlichen vorhabens/ deswegen er euch/ als seinen leiblichen Vater hierinnen zuwilligen/ gebeten und ersuchet/ darzu ihr euch aber bißhero nicht verstehen wollen/ wollet auch nochmahls nicht darein consentiren und willigen/ aus Ursachen das bemeldter euer Sohn sich gegen euch jederzeit erkläret und vernehmen lassen/ daß er gar nicht gemeinet/ sich zu verheyrathen/ sondern wolte im ledigen Stande bey euch bleiben/ und euch in

in Bestellung eures Guths an die Hand gehen / und hülffliche Dienste leisten. Ob nun wohl sonsten die Eltern aus rechtmäßigen Ursachen / dergleichen Consens und Einwilligung sich gar wohl entbrechen können / und darzu nicht gezwungen werden mögen; Dennoch aber / und weil die von euch angezogene Ursache gantz nicht erheblich / und vielmehr die Ehe zu befodern / als zu hindern / der Ehestand auch dem Cœlibat disfalls weit vorzuziehen / und dahero eures Sohnes Christliche Intention und Vorhaben billig vorgesetzet wird / weil zumahl eurem eignen Bericht nach / oberwehnte Anna Schlisserin von ehrlichen Eltern gebohren / wohl auferzogen / und derselben nichts tadelhafftes mit Bestande nachgesaget werden mag; So habet ihr euch dahero des Consensus nicht zu verweigern / sondern ihr werdet hierzu billig angehalten / V. R. W.

XLVII.

Die zwiefache Ehe und Polygamia ist bey Lebens-Straffe verbothen.

Aus der ersten Stifftung des Ehestands ist bekannt / daß selbiger bestanden in Zusamengesellung eines Mannnes und einer Frauen / und solche Einsetzung ist im N. Test. confirmiret / und alle Polygamia oder Vielweiberey abgeschaffet / Matth. 19. & Marc. 10. 1. ad Corinth. 7. Dn. Carpzov. lib. 2. Jurispr. Eccles. def. 3. Matth. Wesenbec. in Parat. ff. de Nupt. n. 4. ibique Henr. Hahn. Dn. Sam. Strykius in diss. de Jure Prim. cap. 2. memb. 6. n. 1.

Ob nun zwar die Rechts-Gelahrten verschiedener Meynung seynd / was eigendlich nach den Käyserlichen Rechten vor eine Straffe auf die Polygamie geleget / ut late refert. Dominus Carpz. in p. 2. prax. Crim. quæst. 66. num. 14. & seqq. Matth. Berlich. p. 4. Concl. 28. num. 3. & seqq. So ist doch anjetzo im Röm. Teutschen Reiche die Straffe der zwiefachen Ehe capital, per verba expressa in der P. H. O. C. V. art. 121. und wird gestraffet mit dem Schwerdt / Matth. Stephan. & Georg. Remus ad d. artic. 121. Virgil. Pingizer. q. 8. n. 8. Matth. Wesenbec. in parat. ff. ad L. Jul. de Adulter. num. 8. Beust. de Matrim. p. 2. c. 44. num. 5. Dn. Strykius d. l. † So wohl an einer Frauen als am Manne / es habe gleich dieser eine Unberheyrathete / oder jene einen Verehlichten noch darzu zur Ehe genommen / Matth. Steph. d. loc. Welches dann auch ausdrücklich von Augusto / Churfürsten zu Sachsen confirmiret / in Constit. 20. p. 4. Dan. Moller. ibid. Dn. Carpz. d. loc. p. 4. Jurispr. Forens. ad d. Const. 20. def. 1. & 2. Ita pronuntiarunt

tiarunt Scabini Lipsienses ad Consultationem Quæstoris Salzensis M. Octobr. Anno 1582. hat Inquisit gestanden und bekannt/ daß er ihme ein ander Weib öffentlich trauen lassen/ und derselben ehelich beygewohnet/ ungeachtet er wohl gewust/ daß sein voriges Ehe-Weib annoch am Leben/ 2c. Da er nun auf seinen gethanen Bekänntniß vor Gerichte freywillig verharren/ oder das sonsten/ wie recht/ überwiesen würde? so möchte er von wegen solches begangenen und bekannten Lasters der zwiefachen Ehe mit dem Schwerdt vom Leben zum Tode gestraffet werden/ V. R. W.

XLVIII.

Eheleute können sich selbst nicht scheiden.

Daß der Ehestand ein perpetuirlicher und unzertrennlicher Contract sey/ solches erhellet ex §. 1. vers. Individuam vitæ consuetudinem, Instit. de Patr. Potest. welches auch ebenmäßig mit dessen Einsetzung im Paradieß/ Genens. 1. vers. 27. und Christi Ordnung überein kommt/ Matth. 5. vers. 32. &. c. 19. vers. 9. Marc. 10. Luc. 16.

† Weil nun die/ so GOtt zusammen gefüget hat/ kein Mensch scheiden kan/ d. cap. 19. Matth. c. quos Deus. 18. caus. 33. q. 3. so folget nothwendig daraus/ daß Eheleute vielweniger sich selbst privata autoritate, ohne des Richters Erkänntniß trennen/ c. seculares. c. historia caus. 33. q. 2. † Derowegen dann bey begangenem Ehebruch dem unschuldigen Theil zur andern Ehe zu schreiten nicht vergönnet wird/ bevor hierüber nicht erkannt/ und das Divortium judiciale erfolget/ oder auch der Ehebrecher gestorben/ Dn. Richter. Decis. 88. num. 91. & seqq. † Zu dem Ende ist auch einem Ehemanne nicht erlaubet/ sein Weib wegen begangenen und überall bekannten Ehebruchs propria autoritate, ohne der Kirchen oder Consistorii Urtheil von sich zu jagen; Und so er dieses gethan/ muß er die Frau vor allen Dingen wieder herbey schaffen/ c. sive de Conjugio. caus. 33. q. 2. c. porro X. de Divort. Panormitan. in c. ex quæstione num. 2. X. de Restit. Spoliat. Beust. de Matrim. num. 2. p. 2. cap. 8. vers. Dixi autem. Johann. Schneidewin. ad tit. Inst. de Nupt. p. 4. num. 5. & 6. Beza de Repud. & Divort. p. 243. & seq. vers. & de his quidem hactenus Dn. Richter. d. Decis. 88. num. 93. Joh. Joach. Schoepffer. in Compendio Pandect. lib. 24. Tit. 2. num. 11. Non enim arbitrio privatorum concedendum est, quod Jure pariter Divino & Humano præceptum est, Dn. Carpzov. lib. 2. Jurispr. Ecclesiast. def. 207. num. 12.

† Da-

† Dahero auch Käyser Justinianus in Novell. 117. c. 10. pr. diejenige Ehescheidung / so durch beyder Theile Bewilligung geschehen / billig für nichtig erkläret / Beza de Repud. & Divort. d. loc. Dn. Richter. d. Decis. 88. num. 93. † Vielmehr sollen Eheleute von der geistlichen Obrigkeit durch scharffe Zurede bey einander zu wohnen angehalten werden / c. intelleximus 6. vers. fin. X. de Adult. & stupr. c. literas tuas 13. X. de Restit. Spoliator. ibique Panorm. & Felin. Joachim. a Beust. de Jure Connubior. p. 2. c. 65. † Ja / so sie in ihrer Halßstarrigkeit beharren / sollen sie der weltlichen Obrigkeit übergeben werden / Joh. Harpp. ad. Rubr. Instit. de Nupt. num. 135. Dn. Carpzov. lib. 2. def. 208. num. 2. & seqq. † Welches auch in der Churfürstlichen Sächsischen Kirchen-Ordnung tit. von Ehe-Sachen Rubr. von den Ehegatten / so einander bößlich verlassen. Und in der Ehe-Ordnung / punct. 3. §. Würden auch ꝛc. ausdrücklich verfasset. Atque ita pronuntiavit Consistorium Ecclesiasticum Electorale supremum in Causa Annen / Simon D. Eheweibes / Klägerin an einem / jetzo gedachten ihren Ehemann / Beklagten andern Theils / Mens. Jun. Anno 1611. Daß Beklagter sein Eheweib / sammt ihren beyden Kindern zu sich nehmen / und mit nothdürfftigem Unterhalt zu versorgen / dabey sie ihme in der Haußhaltung treulich vorzustehen / und schuldiges Gehorsams sich zu befleißigen pflichtig; Im Verbleibung dessen / werden beyde Theile von der weltlichen Obrigkeit durch gebührliche Mittel darzu billig angehalten / V. R. W.

XLIX.

Wegen Ehebruch und bößlicher Verlassung wird heut zu Tage die Ehe nur allein geschieden.

MAn muß wohl gestehen / daß GOtt von den durch ihn gegebenen Rechte etwas durch Dispensation nachgelassen / und zur Zeit des Alten Testaments wegen der Juden Hertzens-Härtigkeit eine Ehescheidung vergönnet / Marc. 10. vers. 5. damit nehmlich nicht etwas schädliches aus einem tieff-eingewurtzelten Haß entstehen möchte. † Denn GOtt damahls für nützlicher angesehen / daß das Band der Ehe möchte zertrennet / als daß zur schädlichen Unreinigkeit / Nachstellung und Mord-Anlaß und Gelegenheit gegeben werden / Joh. Gerhard. in Loco de Conjug. num. 563. Dn. Carpzov. p. 3. Prax. Crimin. q. 63. num. 14. & lib. 2. Jurispr. Consistor. Defin. 186. num. 6. † Gleicher Gestalt giengen vormahls Ehe-Leute nach dem allgemeinen geschriebenen Rechte von einander / theils bona cum

 gratia,

gratia, da sie einander nicht zuwider / theils mit zornigen und widerspenstigem Gemüthe / l. cum hic Status 32. §. Si divortium 10. ff. de Donat. int. vir. & ux. oder auch aus einer nichts-würdigen Ursach / Borcholt. ad princ. Instit. de Gradibus und nach ihren eignen Belieben / Arnis. de Jure Conubior. cap. 6. Dn. Sigismund. Finckelthaus. Sen. Obvervat. 42. n. 29. & seq. Ja wohl gar aus keiner Ursache / ut colligitur ex l. si constante. C. de Repud. Connan. lib. 8. Comment. Jur. Civ. c. 12. num. 5.

† Heut zu Tage werden nur zwo eigentlich also genannte Ursachen / weswegen eine vollenzogene Ehe gäntzlich wieder zertrennet werden mag / in Göttlicher Heiliger Schrifft gefunden / nach welcher dann auch die Ehescheidung geschehen muß / can. 12. caus. 32. q. 5. &c. Quos DEUS 18. caus. 33. q. 2. Beust. de Jure Connubior. p. 2. cap. 10. §. Jureconsulti autem fol. 54. Henr. Hahn. ad Wesenbec. paratit. ff. de Divort. num. 9. † Gewiß aber ists / daß ausser diesen zwo Ursachen noch andere / so eine Ehe trennen können / sich finden / als nehmlich coëundi impotentia, oder da einer die eheliche Pflicht nicht leisten kan / nahe Verwandschafft / Irrthum / Furcht / Mangel der Einwilligung / und dergleichen / davon weitläufftig handeln / Joh. Kizel. in Synops. Matrim. cap. 3. & 4. per tot. & Dn. Carpz. lib. 2. Jurispr. Consistor. Def. 193. & seq.

† Weil aber dieses keine warhafftige Ursachen seynd / dadurch eine Ehe zertrennet wird / sondern nur eine solche Ehe / welche vom Anfang noch nicht ihre Richtigkeit gehabt / für nichtig erklären / so können sie auch nicht pro causis veri divortii, aut modis dissolvendi Matrimonii proprie sic dictis gehalten werden / arg. l. Julianus 4. & l. fin. ff. de Divort. l. nam. etsi ff. de Injust. rupt. errit. testam. l. decem ff. de V. O. c. 1. & c. ult. X. de Frigid. & Malef. Beza de Repud. p. 143. Kizel. d. Tract. c. 8. Theorem. Lit. A.

Ist demnach der Ehebruch die erste Ursache / weswegen eine Ehe zertrennet wird / Matth. 5. & 19. Pet. Möller ad Struvii Syntagma J. C. Ex. 30. th. 41. lit. (a) Dn. Richter. Decis. 88. num. 90. Adulterium enim conjugii formam, scil. esse unam carnem, Genes. 2. vers. 24. Matth. 19. vers. 6. sive individuam vitæ consuetudinem, per §. Nuptiæ 1. Instit. de Patr. Potest. tollit. † Wann demnach ein Ehemann sein ehebrecherisches Weib / (aut contra) nicht behalten will / so kan er actione civili, wann er nicht criminaliter wider sie verfahren will / bey dem Consistorio Klage führen / ad matrimonii dissolutionem, nec non dotis & donationis propter nuptias cæterorumque lucrorum nuptialium amissionem, l. Lucius 38. l. cum Mulier 47. ff. Solut. Matrim. l. Miles 11. §. Socer. ff. ad L. Jul. de Adulter. l. ult. C. eod. l. Consensu. 8. C. de Repud. Novell. 22. de Nupt. c. 15.

c. ir. §. & rursus Novell. 117. c. 8, Novell. 134. cap. 10. §. si quando c. plerumque 4. X. de Donat. inter Vir. & Uxor. Mynsing. Decad. 5. Resp. 43. num. 45. A. Rauhbar. lib. 1. quæst. 47. num. 34. Boër. Decis. 338. num. 11. Jacob. Thoming. Decis. 28. Prosper. Farinac. Oper. Crimin. lib. 4. tit. 16. q. 141. num. 21. 35. & seqq. 46. & 48. Henric. Bocer. in Tract. de Adulter. c. 3. num. 19. & cap. 5. in princ. Domin. Carpzov. d. def. 189. num. 12, †Denn der Ehebruch der Substantz des Ehestandes selbst widerstrebet / und gleich wie eine Ehe aus zweyen eins macht / also zertrennet der Ehebruch solche eheliche Unität; Wird derowegen begangenen Ehebruchs halber eine Ehe so wohl nach Göttlichen / als auch Käyser- und Päbstlichen Rechten dissolviret / can. præcipit Dominus caus. 32. q. 5. can. 2. cum aliquot. seq. c. significasti 4. & c. ex literis X. de Divort. Nov. 22. c, 15. & Nov. 117. c. 8. & 9. Monner. de Matrim. p. 5. c. 2. num. 1. Beust. de Matrim. p. 5. c. 17. Gail. 2. Obs. 87. num. 5. Joh. Schneidew. Instit. de Nupt. p. 2. num. 148. Kizel. d. Tract. c. 8. Theorem. 4. lit. C. Ita, tali existente casu, pronuntiarunt Consistorii Electoralis & Ducalis Saxonici Lipsienses Assessores d. 3. Novembr. Anno 1658. Auf Klage / Antwort und beschuldigten Ungehorsam in Ehe-Sachen / Wolff Georgens von Draschwitz / Klägers an einem / wider ungehorsames Aussenbleiben seines Ehe-Weibes / Catharinen Sophien von Enden / Beklagten andern Theils / geben wir Verordnete des Chur- und Fürstlichen Sächsischen Consistorii zu Leipzig / diesen Bescheid: Daß Kläger von der Beklagtinn der Ehe halben billig zu absolviren; Inmassen wir ihn hiemit davon entbinden und loßzehlen / ihme auch / als dem unschuldigen Theile / in andere Wege / da er Gewissens halber länger ausser dem Ehestande nicht leben kan / sich hinwieder Christlichen und gebührlichen zu verehlichen verstatten und nachlassen / der weltlichen Obrigkeit Bestraffung wider Beklagte vorbehaltlich / V. R. W. Urkuntlich mit unserm Insiegel besiegelt.

L.

Wegen bößlicher Verlassung kan eine Ehe-Scheidung geschehen.

Die andere Ursache / warum heute zu Tage eine Ehe-Scheidung vergönnt / ist die Verlassung / jedoch nicht eine jedwede; Dann wann ein Ehemann aus rechtmäßiger und erheblicher Ursache eine geraume Zeit abwesend ist / so ist dem Weibe nicht vergonnt einen andern Mann zu nehmen / sie wüste dann / daß der Mann allbereit gestorben / c. in præ-

præsentia de Sponsal. c. Dominus 2. de Secund. Nupt. Salycet. in l. 2. in 1. C. de Sponsal. Beust. de Matrimon. p. 2. c. 26. pr. Joh. Schneidew. J. de Nupt. p. 2. 4. n. 37. & seqq. † Sondern hier wird nur geredet von der bößlichen Verlassung / welche mit unter dem Ehebruch kan begriffen werden / Joachim. a Beust. tr. de Jure Connubior. p. 2. c. 8. §. Jureconsulti 4. pag. 54. Dn. SAM. STRYKIUS in diss. de Jure primi cap. 2. memb. 6. n. 16. † Wann nehmlich ein Ehegatte dem andern vorsetzlicher Weise / und ohne erhebliche Ursache sitzen lässet / 1. ad Chorinth. 7. vers. 5. arg. c. quoniam. §. porro vers. Si autem X. Ut lite non contestat. c. perlatum. X. Qui fil. sint legit. Wann alsdann der gewöhnliche Processus desertionis geführet und absolviret / de quo Beust. d. p. 2. c. 26. pag. 64. & seqq. so erfolget darauf rechtmäßiger Weise das Divortium oder Ehe-Scheidung und nachdem das Urthel darinn ergangen / so wird dem / welcher verlassen worden / vergonnt / sich anderweit zu verehlichen / Beust. d. p. 2. c. 8. §. Dicitur autem fol. 51. Paul. Cypr. de Jure Connubior. p. 1. c. 13. §. 77. num. 10. Monner. de Matrim. p. 4. c. 7. num. 1. Wesenb. in paratit. ff. de Divort. num. 11. Schneidew. Instit. de Nupt. Mart. Chemniz. in Exam. Concil. Trident. p. 2. c. 6. & 7. Sess. 8. Beza de Repud. p. 187. & seq. Dn. Carpzov. lib. 2. Jurispr. Consistor. def. 192. num. 6. & seqq. SAMUEL. STRYKIUS d. l. num. 7. non attenta Jur. Canonici Dispositione contraria, in c. 1. cum seqq. Caus. 32. Qu. 7. C. quod Deus Caus. 33. Qu. 2.

† Denn keines weges dem unschuldigen Theile sein Recht kan genommen werden / c. discretionem in f. de eo qui cogn. consang. Uxor. su. Auch man ihme kein Strick wegen fremder Verbrechung legen muß / Beust. d. loc.

Ita respondit Consistorium Supremum Dresdense ad consultationem Jobst F. zu Lintz. de 16. August. Anno 1610. hat euer Weib Margaretha / welche ihr Anno 1596. zur Ehe genommen biß auf das 1606. Jahr euch ehelich beygewohnet / und in solcher Zeit sechs Kinder / davon noch eines am Leben / von euch zur Welt gebracht; Als aber sie darnach mit dem letzten in Wochen gewesen / und ihr euren Ammts-Geschäfften nachgereiset / sich mit einem jungen Gesellen von Adel aufgemachet / hinweg gezogen / und also euch bößlich verlassen / und wiewohl nicht allein ihre Mutter / sondern auch ihr selbst derselben ernstlich zugeschrieben / und euch ferner ehelich beyzuwohnen sie vermahnet / hat sie doch solches alles in den Wind geschlagen / und sich erkläret / sie komme nimmermehr wieder an eure Seite / und das Kind / so sie hinführo bey euch hätte oder trüge / soll der Teuffel in tausend Stücken zerreisen / gestalt sie ferner gesagt haben soll / sie wolte einem hundert

hundert Fl. geben / der ihren Mann erschösse / welches in Oesterreich und ob der Ens Land-kündig; So möget ihr eure Desertion-Klage wider euer Eheweib ergehen / und sie ihre Antwort darauf zu thun / citiren lassen; Aufn Fall ihr nun daselbsten ausführen / und durch Urthel und Recht erhalten werdet / daß euer Weib euch bößlich verlassen / alsdenn und wofern bey euch die Aussöhnung nicht zu erhalten / würdet ihr der Ehe wegen von derselben gäntzlichen billig loßgezehlet. Und da ihr ohne Gefahr eures Gewissens ausser dem Ehestande euch nicht enthalten köntet / wie euch doch / zu Verhütung des öffentlichen Aergernisses solches rühmlicher wäre / so möchtet ihr aus Nachlassung Göttlicher Heil. Schrifft / als der unschuldige Theil / euter Gelegenheit nach / euch anderweit in den Heiligen Ehestand wohl begeben. Wider euer gewesenes Weib aber wird die weltliche Obrigkeit ihr Straff-Ammt zu gebrauchen wissen / V. R. W.

LI.

Die Ehe-Scheidung von Tisch und Bette / ist keine rechte und eigentliche Ehe-Scheidung / und muß solche allein von der Obrigkeit geschehen.

Noch eine andere Art der Scheidung unter Ehe-Leutt ist / wann nehmlich diese wegen des einen Theil Grausamkeit oder tödtlicher Nachstellung / stetswehrender Zanck / oder andern dergleichen rechtmäßigen Ursachen vom Tische oder Bette geschieden werden / Beust. d. p. 2. c. 9. welche doch vor kein rechtes Divortium und eigentliche Ehe-Scheidung zu achten / Matth. Wesenbec. in parat. ff. de Divort. num. 11. ibique Henr. Hahn. in notat. p. 193. part 2. Joh. Gerhard. d. loc. de Conjug. DN. SAM. STRYKIUS in Tr. de Dissensu Sponsalitio sect. 6. §. 8. † Denn es geschiehet ja selbige nicht darum / daß sie in steter Uneinigket sollen verharren / l. Divortium. 3. ff. de Divort. Panormit. ad Rubr. X. de Divort. Covarruv. tom. 1. p. 2. de Matrimon. c. 7. §. 4. num. 1. Alberic. Gentil. de Nupt. lib. 6. cap. 5. & 6. † Sondern es ist nur eine Separatio domestica, zwischen Mann und Weib auf eine gewisse Zeit / und daß man in derselben eine Vereinigung unter ihnen verhoffet / c. 1. & 2. de Divort. Schurff. Consil. 42. cent. 1. Wesenbec. & Hahn. D. l.

† Nach Verlauff aber solcher angesetzten Zeit werden Ehe-Leute wieder bey einander zu wohnen angehalten / nach dem ex parte personæ lædentis

gnugsame caution de non amplius offendendo & male tractando gestel-
let worden / c. ex transmissa 8. Ubi Gloss. de Restitut. Spoliator. Beust. d.
loc. Und so Zeit währender Seperation einer von dergleichen Ehe-Leuten
mit einem andern zuhält / begehet er ebenmäßig einen Ehebruch / Dn. Carpz.
p. 2. Prax. Crim. quæst. 61. num. 56.

† Allein es kan auch diese Separation ohne vorhergegangener Er-
känntniß der Sachen und des Richters Ausspruch / und also privata au-
toritate, wegen allerhand Cufusiones, Unheil und Gefahr / so daraus zu
besorgen / nicht fürgenommen werden / Dn. Carpzov. lib. 2. Jurispr. Eccle-
siast. def. 211. per tot. & part. 3. Jurispr. Forens. Const. 26. def. 16. num.
3. & 4. † Dieser eintzige Fall ausgenommen / da nehmlich in casu Fornica-
tionis oder Hurerey der unschuldige Theil des Ehebrechers sich enthält / da-
mit es nicht das Ansehen gewinne / als habe er / der Unschuldige / ihm / dem
Schuldigen / solches verziehen / Joh. Gerhard. d. loc. de Conjug. §. 137. Dn.
Carpzov. d. def. 211. n. 2. & seqq.

Zu mehrer Erläuterung dieses wird nicht undienlich seyn dasjenige
Responsum, welches das Chursächsische Ober-Consistorium auf Ansuchen
Martini N. zu A. d. 27. Sept. Anno 1611. folgendes Innhalts ertheilet: Hat
eure Tochter Barbara sich vor etlichen Jahren mit Thomas B. verheyra-
thet / auch zwey Kinder mit ihm gezeuget; Nachdem sie aber uneins worden /
sich mit einander vielfältig geärgert und gezancket / also / daß es zum Schla-
gen kommen / ihr Ehemann auch sich endlich bethöhrliche Reden gegen ihr
vernehmen lassen / also / daß sie nicht wieder zu ihm gewolt / seynd sie endlich /
vermittelst des geistlichen Consistorii zu Wittenberg / von einander geschieden
worden / und es giebt sich anjetzo einer an / so eure Tochter zu heyrathen ge-
meynet; Ob sie nun wohl Lust zu ihm träget / ihr auch der Meynung seyd /
daß solches fortgängig seyn möchte / alldieweil die Ehe-Scheidung einmahl
erfolget; Dieweil aber dennoch dieselbe weiter nicht / als zu Tische und Bet-
te geschehen / und also vor kein rechtes Divortium und eigentliche Ehe-Schei-
dung zu achten / noch dadurch das Vinculum Conjugale oder Band der
Ehe gäntzlich getrennet / also / daß die Ehe durchaus cassirt und aufgehoben
worden; So mag dahero mehr erwehnter eurer Tochter / sich anderweit zu
verehligen keines weges verstattet und nachgelassen werden / sondern sie wird
vielmehr von euch dahin gehalten und vermahnet / daß sie mit ihrem Manne
sich vereinige / und sie beyde Christlich hinführo sich bezeigen und bey einan-
der wohnen / V. R. W.

† Ein ander præjudicium ist bey Herrn Sam. Strykio in Tr. de Dis-
sensu Sponsalitio sect. 6. §. 23. zu finden / in his verbis: daß zuforderst die

Güte

Güte zwischen Klägern und Beklagtinn / und ob sie ins künfftige einander wieder ehelich beywohnen wollen / nochmahls zu versuchen; Würde nun selbiges entstehen / daß alsdann die zwischen ihnen vollzogene Ehe nunmehro quoad ipsum vinculum wieder aufzuheben / Beklagtin aber gestalten Sachen nach anderweiter Verehligung sich zu enthalten / nicht weniger die aufgelauffene Unkosten jedoch richterlicher Ermäßigung vorbehältlich / zu erstatten schuldig / und darzu zu condemniren / und zu vertheilen sey / massen wir denn gedachte Ehe auf solchen Fall aufheben / Beklagtinnaber darzu zu condemnieren und vertheilen / V. R. W.

Von ungerathner Kinder Bestraffung.

LII.

Ein Vater kan nach dem Rechte der väterlichen Gewalt seinen ungerathenen Sohn in geringen Verbrechen selbst wohl straffen / in grössern aber muß er ihn dem Richter zu straffen übergeben.

(Hodie potest curare pater filium in obedientem in carcerari, & judici puniendum offerre, qui ipsi pœnam quam pater dixit, imponere tenetur, L. 3. C. de Patr. potest. Quin si pater filium per aliquot tempus in certo conclavi concludat, propterea in pœnam L. un. C. de Carcer. privat. inhib. non incurrit, cum correctionis, non jurisdictionis aut custodiæ causa hoc facere intelligitur. Schneidew. ad §. 2. Instit. de Patr. Potest.)

Wann vor Zeiten Kinder wider schuldigen Respect und Gehorsam gegen die Eltern etwas thaten / so hatte ein Vater nach der Römer

Wei-

Weise / das Recht des Lebens und Todes über dieselbe / l. in suis. ff. de Li-
ber. & posth. l. ult. C. de Patr. potest. Forster. de Jurisdict. f. 202. Joh. Ki-
zel. in Synops. Matrimon. c. -. Lit. J. † Diese gar zu harte Bestraffung
der Kinder aber ist wegen der Grausamkeit allmählich in Abnahme ge-
kommen / und durch Käyserliche Rescripta in l. fin. C. de. Patr. Potest. l.
un. C. de emend. propinq. gänzlich aufgehoben / Dn. Carpzov. p. 2. Prax.
Crimin. quæst. 100. num. 26. Acacius Enenckel. in Tr. de Privil. Parent.
& liber. Privileg. 1. Philipp. Pascal. de Virib. Patr. Potest. 3. c. 4. Mantic.
de Patr. Potest. c. fin. num. 24. † Weil die Väterliche Gewalt nicht in einer
Grausamkeit / sondern in der Liebe bestehen soll / l. 5. ff. & L. Pompej. de Par-
ricid. Churfürstliche Sächsische Schul-Ordnung Tit. von der Disci-
plin und Zucht §. 2. Dn. Sam. Strykius in diss. de abusu Juris quæsiti.
cap. 2. num. 11. † Dannenhero auch die Väter / welche ihre Kinder umbrin-
gen / mit der Pœna Parricidii oder Straffe des Vater-Mords angesehen
werden / per l. inauditum. ff. ad L. Cornel. de Sicar. l. un. C. de his, qui
Parent. vel. lib. occider. Johan. Schneidew. ad §. Jus autem. 2. Instit. de
patr. potest. num. 25. & 26. Menoch. Recuper. possess. Remed. 15. num.
301. & seqq. Joh. Kizel d. l. Constit. Electoral. Saxon. 3. p. 4. ibique Dan.
Moller. † Es mögen gleich seyn natürliche oder Huren-Kinder / Cum natu-
ra inter liberos non distinguat, §. si. quis vero habens. Auth. Quib. mod.
mat. effic. legit. l. Adoptivus. §. Serviles. vers. Unde nec vulgo. ff. d. R. N.
† Ja auch solche Kinder / so durch Blutschande und in Ehebruch erzeuget
seynd / Novell. 74. c. 1. Nov. 89. c. 9. Dan. Moller ad d. Const. 3. num. 20.
Dn. Carpzov. Disp. 3. de Arb. consang. thes. 15. num. 28. & seqq. Prout ita
responderunt Scabini Lipsienses Quæstori Torgensi, Mens. Majo Anno
1617. So möchte er von wegen der an seinem Kinde / so er mit N. N. in Ehe-
bruch erzeiget / begangenen und bekannten Mordthat / zusammt einem Hun-
de / Hahn / Schlangen und Katzen an statt eines Affen in einen Sack gesteckt /
ins Wasser geworffen und erträncket werden / V. R. W.

† Jedoch ist einem Vater anjetzo noch unverbothen / daß er seinen unge-
rathenen und ungehorsamen Sohn mäßiglich straffe / per l. si filius 3. C. de
Pater. Potest. l. un. C. d. Emend. propinquor. Stryk ius d. l. num. 13.
Obrecht de Necessar. Defens. c. 6. num. 14. & seqq. Menoch. lib. 2. Arbitr.
jud. quæst. cas. 364. num. 2. & seqq. Nicol. Vigel. lib. 4. Metod. Jur. civil.
c. 21. p. 5. Reg. 7. Schneidewin. d. l. num. 27. Und ihn in einem gewissen Ge-
mach citra privati carceris pœnam, biß zu seiner Besserung verschlossen hal-
te / Joh. Schneidew. d. loc. num. 24. Cyn. in l. un. C. de Privat. Carcer.
Bartol.

Bartol. in l. ex facto in f. ff. de Hæred. instit. Menoch. lib. 5. præsumt. 14. n. 4. & 5. Dn. Carpzov. p. 1. Const. 1. Def. 17. n. 4.

† Zu dem Ende seynd auch in Holland und andern berühmten Städten in Teutschland die Zucht- und Spinn-Häuser angeordnet/ darinnen ungerathene Kinder und ander liederlich Gesinde zu ihres Lebens-Besserung verwarlich gehalten/ Pontan in Histor. Amstelodam. lib. 2. cap. 9. Besold. in Thesaur. Pract. verb. Zucht-Hauß/ Heinric. Hahn. ad Wesenbec. parat. ff. de Obs. parent, & patron. præstand. pag. 38. in Part. 1. Ja zuweilen wohl gar auf die Galleen eine Zeitlang condemniret werden/ Damhoud. in Pract. in Appendic. num. 33. Knipschild/ de Civit. Imperial. lib. 5. c. 25. num. 21. & seq.

† So aber ein Sohn etwas schweres verbrochen/ alsdann muß ein Vater ihn dem Richter zu straffen übergeben/ l. si filius 3. C. de Patr. Potest. Perez. d. l. num. 3. Henr. Hahn. d. l. Strykius d. l. num. 22. damit zwar bey den Eltern die emendatio, nicht aber eine so harte Bestraffung bleibe/ per h. l. 3. & l. un. C. de Emendat. propinq. Joachim Hoppius in Comment. ad Instituta sub tit. de Patria Potestate §. 2. in verb. civium Romanorum.

† Und ob wohl nach vorangezogenem Gesetze ein Richter ein solches Urthel/ wie es der Vater verlangte/ geben muste/ Ærod. de Patr. jur. fol. penult. so ist doch heut zu Tage den Eltern solche Wahl entnommen/ damit sie durch Zorn gantz eingenommen/ ihren ungerathenen Kindern keine härtere Straffe/ als sonst billig/ anthun lassen/ arg. princ. Instit. de Inoff. testam. und solche Straffe des Richters Willkühr überlassen/ Matth. Wesenbec. in Parat. ff. ad L. Pompej. de Parricid. num. 12. in f. † Welche Straffe auch nach der Grösse des Delicti biß auf Staupen-Schlägen/ oder Abhauung der Hand benebst ewiger Landes-Verweisung kan extendiret werden/ Ægid. Boss. in Pract. Crim. tit. de Injur. num. 20. Dn. Carpzov. p. 2. Prax. Crim. qu. 100. num. 37. p. 4. Constit. Elect. 3. def. 19. num. 2. & seqq. Wie dann solche Straffe Dn. Scabini Lips. ad consultat. Quæstor. Zwickaviensis M. Novembr. Anno 1660. einer adelichen Person à Mosel/ welche Hand an ihren Vater geleget/ zu dictiren kein Bedencken getragen/ und also lautet:

Als Ihr uns anderweit ergangene Churfürstliche Sächsische gnädigste Befehliche in originali, des Medici attestatum, und was G. E. v. d. M. der Aeltere unterthänigst gesuchet/ sammt vorigen wider dessen Sohn G. E. v. d. M. ergangenen Inquisition-Acten/ und einer Fragen überschickt/ und Euch D. S. W. dieweil bey dem verhaffteten G. E. v. d. M. wie auch des Medici anderwärtigen Attestato zu ersehen/ kein recht Delirium oder

tiarunt Scabini Lipsienses ad Consultationem Quæstoris Salzensis M.
Octobr. Anno 1582. hat Inquisit gestanden und bekannt / daß er ihme ein
ander Weib öffentlich trauen lassen / und derselben ehelich beygewohnet /
ungeachtet er wohl gewust / daß sein voriges Ehe-Weib annoch am Leben / rc.
Da er nun auf seinen gethanen Bekänntniß vor Gerichte freywillig verhar-
ren / oder das sonsten / wie recht / überwiesen würde? so möchte er von wegen
solches begangenen und bekannten Lasters der zwiefachen Ehe mit dem
Schwerdt vom Leben zum Tode gestraffet werden / V. R. W.

XLVIII.

Eheleute können sich selbst nicht scheiden.

Daß der Ehestand ein perpetuirlicher und unzertrennlicher Contract
sey / solches erhellet ex §. 1. vers. Individuam vitæ consuetudinem,
Instit. de Patr. Potest. welches auch ebenmäßig mit dessen Einse-
tzung im Paradieß / Genens. 1. vers. 27. und Christi Ordnung überein kommt /
Matth. 5. vers. 32. &. c. 19. vers. 9. Marc. 10. Luc. 16.
† Weil nun die / so GOtt zusammen gefüget hat / kein Mensch schei-
den kan / d. cap. 19. Matth. c. quos Deus. 18. caus. 33. q. 3. so folget
nothwendig daraus / daß Eheleute vielweniger sich selbst privata autorita-
te, ohne des Richters Erkänntniß trennen / c. seculares. c. historia caus. 33.
q. 2. † Derowegen dann bey begangenem Ehebruch dem unschuldigen
Theil zur andern Ehe zu schreiten nicht vergönnet wird / bevor hierüber nicht
erkannt / und das Divortium judiciale erfolget / oder auch der Ehebrecher
gestorben / Dn. Richter. Decis. 88. num. 91. & seqq. † Zu dem Ende ist auch
einem Ehemanne nicht erlaubet / sein Weib wegen begangenen und überall
bekannten Ehebruchs propria autoritate / ohne der Kirchen oder Consistorii
Urtheil von sich zu jagen; Und so er dieses gethan / muß er die Frau vor al-
len Dingen wieder herbey schaffen / c. sive de Conjugio. caus. 33. q. 2. c.
porro X. de Divort. Panormitan. in c. ex quæstione num. 2. X. de Restit.
Spoliat. Beust. de Matrim. num. 2. p. 2. cap. 8. vers. Dixi autem. Johann.
Schneidewin. ad tit. Inst. de Nupt. p. 4. num. 5. & 6. Beza de Repud. & Di-
vort. p. 243. & seq. vers. & de his quidem hactenus Dn. Richter. d. Decis.
88. num. 93. Joh. Joach. Schoepffer. in Compendio Pandect. lib.
24. Tit. 2. num. 11. Non enim arbitrio privatorum concedendum est,
quod Jure pariter Divino & Humano præceptum est, Dn. Carpzov. lib.
2. Jurispr. Ecclesiast. def. 207. num. 12.

† Da-

† Dahero auch Käyser Justinianus in Novell. 117. c. 10. pr. diejenige Ehescheidung / so durch beyder Theile Bewilligung geschehen / billig für nichtig erkläret / Beza de Repud. & Divort. d. loc. Dn. Richter. d. Decis. 88. num. 93. † Vielmehr sollen Eheleute von der geistlichen Obrigkeit durch scharffe Zurede bey einander zu wohnen angehalten werden / c. intelleximus 6. vers. fin. X. de Adult. & stupr. c. literas tuas 13. X. de Restit. Spoliator. ibique Panorm. & Felin. Joachim. a Beust. de Jure Connubior. p. 2. c. 65. † Ja / so sie in ihrer Halßstarrigkeit beharren / sollen sie der weltlichen Obrigkeit übergeben werden / Joh. Harpp. ad. Rubr. Instit. de Nupt. num. 135. Dn. Carpzov. lib. 2. def. 208. num. 2. & seqq. † Welches auch in der Churfürstlichen Sächsischen Kirchen-Ordnung tit. von Ehe-Sachen Rubr. von den Ehegatten / so einander bößlich verlassen. Und in der Ehe-Ordnung / punct. 3. §. Würden auch ꝛc. ausdrücklich verfasset. Atque ita pronuntiavit Consistorium Ecclesiasticum Electorale supremum in Causa Annen / Simon D. Eheweibes / Klägerin an einem / jetzo gedachten ihren Ehemann / Beklagten andern Theils / Mens. Jun. Anno 1611. Daß Beklagter sein Eheweib / sammt ihren beyden Kindern zu sich nehmen / und mit nothdürfftigem Unterhalt zu versorgen / dabey sie ihme in der Haußhaltung treulich vorzustehen / und schuldiges Gehorsams sich zu bezeigen schuldig. In Verbleibung dessen / werden beyde Theile von der weltlichen Obrigkeit durch gebührliche Mittel darzu billig angehalten / W. R. W.

XLIX.

Wegen Ehebruch und böslicher Verlassung wird heut zu Tage die Ehe nur allein geschieden.

Man muß wohl gestehen / daß GOtt von den durch ihn gegebenen Rechte etwas durch Dispensation nachgelassen / und zur Zeit des Alten Testaments wegen der Juden Hertzens-Härtigkeit eine Ehescheidung vergönnet / Marc. 10. vers. 5. damit nehmlich nicht etwas schädlichers aus einem tieff-eingewurtzelten Haß entstehen möchte. † Denn GOtt damahls für nützlicher angesehen / daß das Band der Ehe möchte zertrennet / als daß zur schädlichen Unreinigkeit / Nachstellung und Mord Anlaß und Gelegenheit gegeben werden / Joh. Gerhard. in Loco de Conjug. num. 583. Dn. Carpzov. p. 2. Prax. Crimin. q. 61. num. 14. & lib. 2. Jurispr. Consist. Defin. 186. num. 6. † Gleicher Gestalt giengen vormahls Ehe-Leute nach dem allgemeinen geschriebenen Rechte von einander / theils bona cum

 gratia

gratia, da sie einander nicht zuwider/ theils mit zornigen und widerspenstigem Gemüthe/ l. cum hic Status 32. §. Si divortium 10. ff. de Donat. int. vir. & ux. oder auch aus einer nichts-würdigen Ursach/ Borcholt. ad princ. Instit. de Gradibus und nach ihren eignen Belieben/ Arnis. de Jure Conubior. cap. 6. Dn. Sigismund. Finckelthaus. Sen. Obvervat. 42. n. 29. & seq. Ja wohl gar aus keiner Ursache/ ut colligitur ex l. si constante. C. de Repud. Connan. lib. 8. Comment. Jur. Civ. c. 12. num. 5.

† Heut zu Tage werden nur zwo eigentlich also genannte Ursachen/ weswegen eine vollenzogene Ehe gäntzlich wieder zertrennet werden mag/ in Göttlicher Heiliger Schrifft gefunden/ nach welcher dann auch die Ehescheidung geschehen muß/ can. 12. caus. 32. q. 5. &c. Quos DEUS 18. caus. 33. q. 2. Beust. de Jure Connubior. p. 2. cap. 10. §. Jureconsulti autem fol. 54. Henr. Hahn. ad Wesenbec. paratit. ff. de Divort. num. 9. † Gewiß aber ists/ daß ausser diesen zwo Ursachen noch andere/ so eine Ehe trennen können/ sich finden/ als nehmlich coëundi impotentia, oder da einer die eheliche Pflicht nicht leisten kan/ nahe Verwandschafft/ Irrthum/ Furcht/ Mangel der Einwilligung/ und dergleichen/ davon weitläufftig handeln/ Joh. Kizel. in Synops. Matrim. cap. 3. & 4. per tot. & Dn. Carpz. lib. 2. Jurispr. Consistor. Def. 193. & seq.

† Weil aber dieses keine warhafftige Ursachen seynd/ dadurch eine Ehe zertrennet wird/ sondern nur eine solche Ehe/ welche vom Anfang noch nicht ihre Richtigkeit gehabt/ für nichtig erklären/ so können sie auch nicht pro causis veri divortii, aut modis dissolvendi Matrimonii proprie sic dictis gehalten werden/ arg. l. Julianus 4. & l. fin. ff. de Divort. l. nam. etsi ff. de Injust. rupt. errit. testam. l. decem ff. de V. O. c. 1. & c. ult. X. de Frigid. & Malef. Beza de Repud. p. 143. Kizel. d. Tract. c. 8. Theorem. Lit. A.

Ist demnach der Ehebruch die erste Ursache/ weswegen eine Ehe zertrennet wird/ Matth. 5. & 19. Pet. Möller ad Struvii Syntagma J. C. Ex. 30. th. 41. lit. (a) Dn. Richter. Decis. 88. num. 90. Adulterium enim conjugii formam, scil. esse unam carnem, Genes. 2. vers. 24. Matth. 19. vers. 6. sive individuam vitæ consuetudinem, per §. Nuptiæ 1. Instit. de Patr. Potest. tollit. † Wann demnach ein Ehemann sein ehebrecherisches Weib/ (aut contra) nicht behalten will/ so kan er actione civili, wann er nicht criminaliter wider sie verfahren will/ bey dem Consistorio Klage führen/ ad matrimonii dissolutionem, nec non dotis & donationis propter nuptias cæterorumque lucrorum nuptialium amissionem, l. Lutius 38. l. cum Mulier 47. ff. Solut. Matrim. l. Miles 11. §. Socer. ff. ad L. Jul. de Adulter. l. ult. C. eod. l. Consensu. 8. C. de Repud. Novell. 22. de Nupt.

c. 15.

a 1. §. & rursus Novell. 117. c. 8, Novell. 134. cap. 10. §. si quando c. plerumque 4. X. de Donat. inter Vir. & Uxor. Mynsing. Decad. 5. Resp. 43. num. 45. A. Rauhbar. lib. 1. quæst. 47. num. 34. Boër. Decis. 338. num. 11. Jacob. Thoming. Decis. 28. Prosper. Farinac. Oper. Crimin. lib. 4. tit. 16. q. 141. num. 21. 35. & seqq. 46. & 48. Henric. Bocer. in Tract. de Adulter. c. 3. num. 19. & cap. 5. in princ. Domin. Carpzov. d. def. 189. num. 12, † Denn der Ehebruch der Substantz des Ehestandes selbst widerstrebet / und gleich wie eine Ehe aus zweyen eins macht / also zertrennet der Ehebruch solche eheliche Unität; Wird derowegen begangenen Ehebruchs halber eine Ehe so wohl nach Göttlichen / als auch Käyser- und Päbstlichen Rechten dissolviret / can. præcipit Dominus caus. 32. q. 5. can. 2. cum aliquot. seq. c. significasti 4. & c. ex literis X. de Divort. Nov. 22. c. 15. & Nov. 117. c. 8. & 9. Monner. de Matrim. p. 5. c. 2. num. 1. Beust. de Matrim. p. 5. c. 17. Gail. 2. Obs. 87. num. 5. Joh. Schneidew. Instit. de Nupt. p. 2. num. 148. Kizel. d. Tract. c. 8. Theorem. 4. lit. C. Ita, tali existente casu, pronuntiarunt Consistorii Electoralis & Ducalis Saxonici Lipsienses Assessores d. 3. Novembr. Anno 1658. Auf Klage / Antwort und beschuldigten Ungehorsam in Ehe-Sachen / Wolff Georgens von Draschwitz / Klägers an einem / wider ungehorsames Aussenbleiben seines Ehe-Weibes / Catharinen Sophien von Enden / Beklagten andern Theils / geben wir Verordnete des Chur- und Fürstlichen Sächsischen Consistorii zu Leipzig / diesen Bescheid: Daß Kläger von der Beklagtinn der Ehe halben billig zu absolviren; Inmassen wir ihn hiemit davon entbinden und loßzehlen / ihme auch / als dem unschuldigen Theile / in andere Wege / da er Gewissens halber länger ausser dem Ehestande nicht leben kan / sich hinwieder Christlichen und gebührlichen zu verehlichen verstatten und nachlassen / der weltlichen Obrigkeit Bestraffung wider Beklagte vorbehaltlich / V. R. W. Urkuntlich mit unserm Insiegel besiegelt.

L.

Wegen bößlicher Verlassung kan eine Ehe-Scheidung geschehen.

Die andere Ursache / warum heute zu Tage eine Ehe-Scheidung vergonnt / ist die Verlassung / jedoch nicht eine jedwede; Dann wann ein Ehemann aus rechtmäßiger und erheblicher Ursache eine lange Zeit abwesend ist / so ist dem Weibe nicht vergonnt einen andern Mann zu nehmen / sie wüste dann / daß der Mann allbereit gestorben / c. in

præsentia de Sponsal. c. Dominus 2. de Secund. Nupt. Salycet. in l. 2. n. 1. C. de Sponsal. Beust. de Matrimon. p. 2. c. 26. pr. Joh. Schneidew. J. de Nupt. p. 2. 4. n. 37. & seqq. † Sondern hier wird nur geredet von der böszlichen Verlassung / welche mit unter dem Ehebruch kan begriffen werden / Joachim. a Beust. tr. de Jure Connubior. p. 2. c. 8. §. Jureconsulti 4. pag. 54. Dn. SAM. STRYKIUS in diss. de Jure primi cap. 2. memb. 6. n. 16. † Wann nehmlich ein Ehegatte dem andern vorsetzlicher Weise / und ohne erhebliche Ursache sitzen lässet / 1. ad Chorinth. 7. vers. 5. arg. c. quoniam. §. porro vers. Si autem X. Ut lite non contestat. c. perlatum. X. Qui fil. sint legit. Wann alsdann der gewöhnliche Processus desertionis geführet und absolviret / de quo Beust. d. p. 2. c. 26. pag. 64. & seqq. so erfolget darauf rechtmäßiger Weise das Divortium oder Ehe-Scheidung und nachdem das Urthel darinn ergangen / so wird dem / welcher verlassen worden / vergonnt / sich anderweit zu verehlichen / Beust. d. p. 2. c. 8. §. Dicitur autem fol. 51. Paul. Cypr. de Jure Connubior. p. 1. c. 13. §. 77. num. 10. Monner. de Matrim. p. 4. c. 7. num. 1. Wesenb. in paratit. ff. de Divort. num. 11. Schneidew. Instit. de Nupt. Mart. Chemniz. in Exam. Concil. Trident. p. 2. c. 6. & 7. Sess. 8. Beza de Repud. p. 187. & seq. Dn. Carpzov. lib. 2. Jurispr. Consistor. def. 192. num. 6. & seqq. SAMUEL. STRYKIUS d. l. num. 7. non attenta Jur. Canonici Dispositione contraria, in c. 1. cum seqq. Caus. 32. Qu. 7. C. quod Deus Caus. 33. Qu. 2.

† Denn keines weges dem unschuldigen Theile sein Recht kan genommen werden / c. discretionem in f. de eo qui cogn. consang. Uxor. su. Auch man ihme kein Strick wegen fremder Verbrechung legen muß / Beust. d. loc.

Ita respondit Consistorium Supremum Dresdense ad consultationem Jobst F. zu Lintz. de 16. August. Anno 1610. hat euer Weib Margaretha / welche ihr Anno 1596. zur Ehe genommen biß auf das 1606. Jahr euch ehelich beygewohnet / und in solcher Zeit sechs Kinder / davon noch eines am Leben / von euch zur Welt gebracht; Als aber sie darnach mit dem letzten in Wochen gewesen / und ihr euren Ammts-Geschäfften nachgereiset / sich mit einem jungen Gesellen von Adel aufgemachet / hinweg gezogen / und also euch böszlich verlassen / und wiewohl nicht allein ihre Mutter / sondern auch ihr selbst derselben ernstlich zugeschrieben / und euch ferner ehelich beyzuwohnen sie vermahnet / hat sie doch solches alles in den Wind geschlagen / und sich erkläret / sie komme nimmermehr wieder an eure Seite / und das Kind / so sie hinführo bey euch hätte oder trüge / soll der Teuffel in tausend Stücken zerreisen / gestalt sie ferner gesagt haben soll / sie wolte einem hundert

hundert Fl. geben / der ihren Mann erschösse / welches in Oesterreich und ob der Enns Land-kündig; So möget ihr eure Desertion-Klage wider euer Eheweib ergehen / und sie ihre Antwort darauf zu thun / citiren lassen; Auf'n Fall ihr nun daselbsten ausführen / und durch Urthel und Recht erhalten werdet / daß euer Weib euch bößlich verlassen / alsdenn und wofern bey euch die Aussöhnung nicht zu erhalten / würdet ihr der Ehe wegen von derselben gäntzlichen billig loßgezehlet. Und da ihr ohne Gefahr eures Gewissens ausser dem Ehestande euch nicht enthalten köntet / wie euch doch / zu Verhütung des öffentlichen Aergernisses solches rühmlicher wäre / so möchtet ihr aus Nachlassung Göttlicher Heil. Schrifft / als der unschuldige Theil / euer Gelegenheit nach / euch anderweit in den Heiligen Ehestand wohl begeben. Wider euer gewesenes Weib aber wird die weltliche Obrigkeit ihr Straff-Ammt zu gebrauchen wissen / V. R. W.

LI.

Die Ehe-Scheidung von Tisch und Bette / ist keine rechte und eigentliche Ehe-Scheidung / und muß solche allein von der Obrigkeit geschehen.

Noch eine andere Art der Scheidung unter Ehe-Leutt ist / wann nehmlich diese wegen des einen Theil Grausamkeit oder tödtlicher Nachstellung / stetswehrender Zanck / oder andern dergleichen rechtmäßigen Ursachen vom Tische oder Bette geschieden werden / Beust. d. p. 2. c. 9. welche doch vor kein rechtes Divortium und eigentliche Ehe-Scheidung zu achten / Matth. Wesenbec. in parat. ff. de Divort. num. 11. ibique Henr. Hahn. in notat. p. 193. part 2. Joh. Gerhard. d. loc. de Conjug. Dn. Sam. Stryrius in Tr. de Dissensu Sponsalitio sect. 6. §. 8. † Denn es geschiehet ja selbige nicht darum / daß sie in steter Uneinigkeit sollen verharren / l. Divortium. 3. ff. de Divort. Panormit. ad Rubr. X. de Divort. Covarruv. tom. 1. p. 2. de Matrimon. c. 7. §. 4. num. 1. Alberic. Gentil. de Nupt. lib. 6. cap. 5. & 6. † Sondern es ist nur eine Separatio domestica, zwischen Mann und Weib auf eine gewisse Zeit / und daß man in derselben eine Vereinigung unter ihnen verhoffet / c. 1. & 2. de Divort. Schurff. Consil. 42. cent. 1. Wesenbec. & Hahn. D. I.

† Nach Verlauff aber solcher angesetzten Zeit werden Eh-Leute wieder bey einander zu wohnen angehalten / nach dem ex parte personæ lædentis

gnugsame caution de non amplius offendendo & male tractando gestellet worden / c. ex transmissa 8. Ubi Gloss. de Restitut. Spoliator. Beust. d. loc. Und so Zeit währender Seperation einer von dergleichen Ehe-Leuten mit einem andern zuhält / begehet er ebenmäßig einen Ehebruch / Dn. Carpz. p. 2. Prax. Crim. quæst. 61. num. 56.

† Allein es kan auch diese Separation ohne vorhergegangener Erkänntniß der Sachen und des Richters Ausspruch / und also privata autoritate, wegen allerhand Cufusiones, Unheil und Gefahr / so daraus zu besorgen / nicht fürgenommen werden / Dn. Carpzov. lib. 2. Jurispr. Ecclesiast. def. 211. per tot. & part. 3. Jurispr. Forens. Const. 26. def. 16. num. 3. & 4. † Dieser eintzige Fall ausgenommen / da nehmlich in casu Fornicationis oder Hurerey der unschuldige Theil des Ehebrechers sich enthält / damit es nicht das Ansehen gewinne / als habe er / der Unschuldige / ihm / dem Schuldigen / solches verziehen / Joh. Gerhard. d. loc. de Conjug. §. 137. Dn. Carpzov. d. def. 211. n. 2. & seqq.

Zu mehrer Erläuterung dieses wird nicht undienlich seyn dasjenige Responsum, welches das Chursächsische Ober-Consistorium auf Ansuchen Martini N. zu A. d. 27. Sept. Anno 1611. folgendes Innhalts ertheilet: Hat eure Tochter Barbara sich vor etlichen Jahren mit Thomas B. verheyrathet / auch zwey Kinder mit ihm gezeuget; Nachdem sie aber uneins worden / sich mit einander vielfältig geärgert und gezancket / also / daß es zum Schlagen kommen / ihr Ehemann auch sich endlich bethöhrliche Reden gegen ihr vernehmen lassen / also / daß sie nicht wieder zu ihm gewolt / seynd sie endlich / vermittelst des geistlichen Consistorii zu Wittenberg / von einander geschieden worden / und es giebt sich anjetzo einer an / so eure Tochter zu heyrathen gemeynet; Ob sie nun wohl Lust zu ihm träget / ihr auch der Meynung seyd / daß solches fortgängig seyn möchte / alldieweil die Ehe-Scheidung einmahl erfolget; Dieweil aber dennoch dieselbe weiter nicht / als zu Tische und Bette geschehen / und also vor kein rechtes Divortium und eigentliche Ehe-Scheidung zu achten / noch dadurch das Vinculum Conjugale oder Band der Ehe gäntzlich getrennet / also / daß die Ehe durchaus cassirt und aufgehoben worden; So mag dahero mehr erwehnter eurer Tochter / sich anderweit zu verehligen keines weges verstattet und nachgelassen werden / sondern sie wird vielmehr von euch dahin gehalten und vermahnet / daß sie mit ihrem Manne sich vereinige / und sie beyde Christlich hinführo sich bezeigen und bey einander wohnen / V. R. W.

† Ein ander præjudicium ist bey Herrn SAM. STRYKIO in Tr. de Dissensu Sponsalitio sect. 6. §. 23. zu finden / in his verbis: daß zufoderst die

Güte

Güte zwischen Klägern und Beklagtinn / und ob sie ins künfftige einander wieder ehelich beywohnen wollen / nochmahls zu versuchen; Würde nun selbiges entstehen / daß alsdann die zwischen ihnen vollzogene Ehe nunmehro quoad ipsum vinculum wieder aufzuheben / Beklagtin aber gestalten Sachen nach anderweiter Verehligung sich zu enthalten / nicht weniger die aufgelauffene Unkosten jedoch richterlicher Ermäßigung vorbehältlich / zu erstatten schuldig / und darzu zu condemniren / und zu vertheilen sey / massen wir denn gedachte Ehe auf solchen Fall aufheben / Beklagtinn aber darzu zu condemnieren und vertheilen / V. R. W.

Von ungerathner Kinder Bestraffung.

LII.

Ein Vater kan nach dem Rechte der väterlichen Gewalt seinen ungerathenen Sohn in geringen Verbrechen selbst wohl straffen / in grössern aber muß er ihn dem Richter zu straffen übergeben.

(Hodie potest curare pater filium in obedientem in carcerari, & judici puniendum offerre, qui ipsi pœnam quam pater dixit, imponere tenetur, L. 3. C. de Patr. potest. Quin si pater filium per aliquot tempus in certo conclavi concludat, propterea in pœnam L. un. C. de Carcer. privat. inhib. non incurrit, cum correctionis, non jurisdictionis aut custodiæ causa hoc facere intelligitur. Schneidew. ad §. 2. Instit. de Patr. Potest.)

Wann vor Zeiten Kinder wider schuldigen Respect und Gehorsam gegen die Eltern etwas thaten / so hatte ein Vater nach der Römer

Wei-

Weise / das Recht des Lebens und Todes über dieselbe / l. in suis. ff. de Liber. & posth. l. ult. C. de Patr. potest. Forster. de Jurisdict. f. 202. Joh. Kizel. in Synops. Matrimon. c. 7. Lit. J. † Diese gar zu harte Bestraffung der Kinder aber ist wegen der Grausamkeit allmählich in Abnahme gekommen / und durch Käyserliche Rescripta in l. fin. C. de. Patr. Potest. l. un. C. de emend. propinq. gäntzlich aufgehoben / Dn. Carpzov. p. 2. Prax. Crimin. quæst. 100. num. 26. Acacius Enenckel. in Tr. de Privil. Parent. & liber. Privileg. 1. Philipp. Pascal. de Virib. Patr. Potest. 3. c. 4. Mantic. de Patr. Potest. c. fin. num. 24. † Weil die Väterliche Gewalt nicht in einer Grausamkeit / sondern in der Liebe bestehen soll / l. 5. ff. & L. Pompej. de Parricid. Churfürstliche Sächsische Schul-Ordnung Tit. von der Disciplin und Zucht §. 2. Dn. Sam. Strykius in diss. de abusu Juris quæsiti. cap. 2. num. 11. † Dannenhero auch die Väter / welche ihre Kinder umbringen / mit der Pœna Parricidii oder Straffe des Vater-Mords angesehen werden / per l. inauditum. ff. ad L. Cornel. de Sicar. l. un. C. de his, qui Parent. vel. lib. occider. Johan. Schneidew. ad §. Jus autem. 2. Instit. de patr. potest. num. 25. & 26. Menoch. Recuper. possess. Remed. 15. num. 391. & seqq. Joh. Kizel d. l. Constit. Electoral. Saxon. 3. p. 4. ibique Dan. Moller † Es mögen gleich seyn natürliche oder Huren-Kinder / Cum natura inter liberos non distinguat, §. si. quis vero habens. Auth. Quib. mod. nat. effic. legit. l. Adoptivus. §. Serviles. vers. Unde nec vulgo. ff. d. R. N. † Ja auch solche Kinder / so durch Blutschande und in Ehebruch erzeuget seynd / Novell. 74. c. 1. Nov. 89. c. 9. Dan. Moller ad d. Const. 3. num. 20. Dn. Carpzov. Disp. 3. de Arb. consang. thes. 15. num. 28. & seqq. Prout ita responderunt Scabini Lipsienses Quæstori Torgensi, Mens. Majo Anno 1617. So möchte er von wegen der an seinem Kinde / so er mit N. N. in Ehebruch erzeiget / begangenen und bekannten Mordthat / zusammt einem Hunde / Hahn / Schlangen und Katzen an statt eines Affen in einen Sack gesteckt / ins Wasser geworffen und erträncket werden / V. R. W.

† Jedoch ist einem Vater anjetzo noch unverbothen / daß er seinen ungerathenen und ungehorsamen Sohn mäßiglich straffe / per l. si filius 3. C. de Pater. Potest. l. un. C. d. Emend. propinquor. Strykius d. l. num. 13. Obrecht de Necessar. Defens. c. 6. num. 14. & seqq. Menoch. lib. 2. Arbitr. jud. quæst. cas. 364. num. 1. & seqq. Nicol. Vigel. lib. 4. Metod. Jur. civil. c. 21. p. 5. Reg. 7. Schneidewin. d. l. num. 27. Und ihn in einem gewissen Gemach citra privati carceris pœnam, biß zu seiner Besserung verschlossen halte / Joh. Schneidew. d. loc. num. 24. Cyn. in l. un. C. de Privat. Carcer.

Bartol.

Bartol. in l. ex facto in f. ff. de Hæred. instit. Menoch. lib. 5. præsumt. 14. n. 4. & 5. Dn. Carpzov. p. 1. Const. 1. Def. 17. n. 4.

† Zu dem Ende seynd auch in Holland und andern berühmten Städten in Teutschland die Zucht- und Spinn-Häuser angeordnet / darinnen ungerathene Kinder und ander liederlich Gesinde zu ihres Lebens-Besserung verwarlich gehalten / Pontan in Histor. Amstelodam. lib. 2. cap. 9. Besold. in Thesaur. Pract. verb. Zucht-Hauß / Heinric. Hahn. ad Wesenbec. parat. ff. de Obs. parent, & patron. præstand. pag. 38. in Part. 1. Ja zuweilen wohl gar auf die Galleen eine Zeitlang condemniret werden / Damhoud. in Pract. in Appendic. num. 33. Knipschild / de Civit. Imperial. lib. 5. c. 25. num. 21. & seq.

† So aber ein Sohn etwas schweres verbrochen / alsdann muß ein Vater ihn dem Richter zu straffen übergeben / l. si filius 3. C. de Patr. Potest. Perez. d. l. num. 3. Henr. Hahn. d. l. Strykius d. l. num. 22. damit zwar bey den Eltern die emendatio, nicht aber eine so harte Bestraffung bleibe / per h. l. 3. & l. un. C. de Emendat. propinq. Joachim Hoppius in Comment. ad Instituta sub tit. de Patria Potestate §. 2. in verb. civium Romanorum.

† Und ob wohl nach vorangezogenem Gesetze ein Richter ein solches Urthel / wie es der Vater verlangte / geben muste / Ærod. de Patr. jur. fol. penult. so ist doch heut zu Tage den Eltern solche Wahl entnommen / damit sie durch Zorn gantz eingenommen / ihren ungerathenen Kindern keine härtere Straffe / als sonst billig / anthun lassen / arg. princ. Instit. de Inoff. testam. und solche Straffe des Richters Willkühr überlassen / Matth. Wesenbec. in Parat. ff. ad L. Pompej. de Parricid. num. 12. in f. † Welche Straffe auch nach der Grösse des Delicti biß auf Staupen-Schlägen / oder Abhauung der Hand benebst ewiger Landes-Verweisung kan extendiret werden / Ægid. Boss. in Pract. Crim. tit. de Injur. num. 20. Dn. Carpzov. p. 2. Prax. Crim. qu. 100. num. 37. p. 4. Constit. Elect. 3. def. 19. num. 2. & seqq. Wie dann solche Straffe Dn. Scabini Lips. ad consultat. Quæstor. Zwickaviensis M. Novembr. Anno 1660. einer adelichen Person à Mosel / welche Hand an ihren Vater geleget / zu dictiren kein Bedencken getragen / und also lautet:

Als Ihr uns anderweit ergangene Churfürstliche Sächsische gnädigste Befehliche in originali, des Medici attestatum, und was G. E. v. d. M. der Aeltere unterthänigst gesuchet / sammt vorigen wider dessen Sohn G. E. v. d. M. ergangenen Inquisition-Acten / und einer Fragen überschickt / und Euch D. S. W. dieweil bey dem verhafteten G. E. v. d. M. wie auch des Medici anderwärtigen Attestato zu ersehen / kein recht Delirium oder

Wahnsinnigkeit / sondern nur eine Schwachheit des Verstandes sich befindet / und darbey eine Malitia mit eingeschlichen / N. M. i. d. v. Acten; So möchte zwar derselbe wegen seiner groben Verbrechungen / nach Schärffe der Rechte mit Staupen-Schlägen oder Abhauung der einen Faust / der Er am besten entrathen kan / des Landes ewig verwiesen werden: Jedoch beruhet bey Churfürstlicher Durchl. zu Sachsen unsers gnädigsten Herrn gnädigster Verordnnng / ob dieselbe in Ansehung des Inquisiti blöden Gemüthes / dessen Vatern Suchen nach / an statt solcher Straffen ihn mit Festungs-Bau-Arbeit auf eine gewisse Zeit belegen wolte / V. R. W.

Notabile etiam est præ Judicium Facultatis Juridicæ Lipſ. Anno 1642. in notabilis cujusdam Nobilis filii immorigeri Factum, quod ita habet: „In Sachen H. v. E. des ältern / contra dessen Sohn auch H. von „E. genannt denn Jüngern / ꝛc. Ob wohl der Vater in seiner rechtlichen „Deduction, fürnemlich aber in der eingegebenen Gegennothdurfft / das „Jus patriæ potestatis, wie solches so wohl in geistlichen allgemeinen be„schriebenen Rechten gegründet / vor sich hoch anziehen und starck urgiren „thut; Krafft dessen Er diesen seinen ungerahtenen Sohn / weil derselbe / „ungeachtet aller treuhertzigen Vermahnung / Warnung / Väterlichen Be„straffung / auch derer von sich endlich gestellten Reversalien / zu keinen be„ständigen gehorsahm zu bringen / viel mehr gantz incorigibilis, und keine „Besserung bey ihme zu hoffen sey / vor sich selbst / nach seiner Beliebung / „eine hohe / und sonderlich die ewige Gefängniß-Straffe zu dicttiren / und „an ihme / auch ohne einigen vorgehenden Process und Ausführung / voll„strecken zu lassen wohlbefugt seyn will / und solches allhier in besondere „Obacht zu haben gebeten / indem die sechs unterschiedene angeschuldigte „Maleficia und Laster an sich selbsten dermassen hoch straffbahr / daß / wo „nicht in allen / doch in den meisten / die pœna arbitraria, so offtermohls „in die Todes-Straffe verwandelt würde / sicherlich erkannt werden könnte „und demnach die perpetua Custodia, bey disem Fall um so viel mehr „statt finden thäte / weil die meisten Crimina auch iterato wären verübet „und begangen worden: Dennoch aber und dieweil heutiges Tages die „Väterliche Gewalt sonderlich bey numehr erwachsenen Kindern / so ihr „Brodt selbst verdienen können / oder ihr gewisses ausgesetztes Deputat von „den Eltern erlanget haben / auf solche Masse und Weise / wie etwa vor „Alters bey den Römern gewesen / nicht mehr im Brauch / noch desselben „Ausspruch und Bestraffung allein bey den leiblichen Vätern / sondern „vielmehr der ordentlichen hohen Obrigkeit bestehet; Dahero dann beydes „die allgemeinen Rechte selbst bey dem Exercitio der Väterlichen Gewalt

viel-

vielmehr pietatem als atrocitatem erfodern und haben wollen: So wohl"
auch die Chur-Fürstl. Sächs. Generalia dißfalls klare Masse geben/ daß"
in diesem Chur-Fürstenthum und Landen die widerwärtigen ungehorsah-"
men Söhne vielmehr mit Vernunfft und Bescheidenheit/ auch ohne Be-"
schädigung des Leibes und Gesundheit als etwa mit Tyranney und Grau-"
samkeit/ bey verübten Lastern bestrafft werden sollen. Aus den über-"
schickten Acten über diß sich hin und wieder so viel ereignet/ daß der"
Vater die Prodigalitatem und andere Delicta Juventutis allbereit guten"
theils perdoniret/ den Verhafftteten wiederum zum Sohn angenommen/"
und den geschöpfften Väterlichen Unwillen fallen lassen/ und da gleich"
der Sohn/ seinen Reversalien zuwider hernachmahls gehandelt/ und in"
dem Vitio Prodigalitatis, welches sonderlich von dem Vater hoch urgirt"
wird/ besage deren von neuen producirten Documenten/ fortgefahren/"
so hätte doch der Vater solche hohe/ über daß Deputat aufgenommene"
Posten/ vor den Sohn zu bezahlen/ wider seinen Willen nicht angehal-"
ten werden mögen; Und weil es ferner mit den angegebenen Verbre-"
chungen auch diese Bewandniß hat/ daß theils derselben des Vaters"
Persohn directe nicht concerniren/ theils noch nicht plene erwiesen und"
auf bessere Ausführung bestehen/ da auch gleich alle und jede Crimina"
sich also verhalten sollten/ ist doch einem jeden seine gewisse Straffe/"
keinem aber unter diesen allen die ewige Gefängniß-Straffe in Rechten"
verordnet/ noch angesetzet/ also daß keinem Richter/ vielweniger einer Pri-"
vat-Persohn aus den Recht-Satzungen zu schreiten/ und eine gar andre"
Straffe seines Gefallens zu Dictiren gebühren will; Zu geschweigen/ daß"
der Verhafftete durch die in die vierdtehalb Jahr nunmehr erduldete con-"
tinuirliche schwere Gefängniß diese Verbrechung ziemlich verbüsset/ auch/"
besage der Acten/ in solcher Custodi in unterschiedenen Schreiben/ so Er"
an den Vater abgehen lassen/ depreciret/ um Verzeihung wehmühtig"
angesuchet/ sich darneben zum kindlichen Gehorsahm und Schuldigkeit"
in beharlichem Vorsatz anerbohten; So hat auch dahero/ nach Gelegen-"
heit dieser und andrer Umstände/ die vom Vater gesetzte Straffe perpetuæ"
Custodiæ nicht statt/ sondern es wird der Verhaffte H. von E. aus Chur-"
Fürstl. Hoheit/ Macht und Mildigkeit/ der gefänglichen Hafft nunmehr"
billig hinwieder erlassen/ und auf freyen Fuß gestellet/ jedoch also und der-"
gestalt/ daß der Verhafftete zuföderst Sr. Chur-Fürstl. Durchl. Löbl"
Regierung vorgestellet/ und ihme allda in Beyseyn seines leiblichen Va-"
ters ein starcker und ernster Verweiß/ wegen der so vielfältig hoch-straff-"
bahren Laster/ und sonderlich wegen der gebrochenen eydlichen Rever-"

„salien / auch wider seinen Vater gantz grausahmer ausgegossener Male-
„diction/damit er sich den / so wohl gegen Göttl. Majestät selbsten / als auch
„gegen seine liebe Eltern / und die gantze führneme Adel. Familie hart ver-
„griffen / mit gewöhnlicher Verwarnung zugestellet / und dahin angehalten
„werde / daß er seinem verlebten Vater bey vorgedachter Churfürstl. Regie-
„rung eine öffentliche Gerichtliche und Söhnliche Abbitte thue / mit Ver-
„sprechen / denselben ferner nicht zu betrüben / sondern sich hinfüro alles
„schuldigen Respects / Gehorsams und eingezogenen Lebens gegen dem-
„selben zu verhalten / welche Deprecation aber so dann der Vater zu acce-
„ptiren / und vor dißmahl noch anzunehmen / und den bißherigen Väterli-
„chen Zorn und rigorem fallen zu lassen / schuldig. Hierneben ist der Ver-
„hafftete wegen der unterschiedenen libellirten Bedrohungen Cautionem
„juratoriam (woferne er den Vorstand weder mit Gütern noch Bürgen zu
„bestellen / und aufzubringen vermöchte/) daß er weder vor sich / noch durch
„andere / weder an seinen Eltern noch Geschwistern / noch andern Anver-
„wanden / auch ingemein an niemand solche gefängliche Hafft in Ewigkeit
„nicht ahnden noch eifern wolle / zu præstiren / wie nicht weniger an den
„Ammts-Gerichten/des Orts / da er gesessen / dieser ausgestandenen Gefäng-
„niß-Straffe halben sich keines weges zu rächen / ein gewöhnliche Urpfehde-
„abzulegen und zu leisten / V. R. W.

† Und als selbige Acta von den Commissariis auf die Juristische Facultät zu Wittenberg übersandt worden / hat selbe gleichfalls Anno 1642. Mens. Mart. an G. H. P. V. D. und M. B. A. zu H. gesprochen: PP. Daß H. von E. der Aeltere / auf G. seinen Sohn H. v. E. den Jüngern / mit Vorbewust und gnädiger Einwilligung der hohen Obrigkeit in gefängliche Hafft und Verwahrung nehmen zu lassen / zwar wohl befugt gewesen; Es mag aber die vom Vater ihme dictirte Straffe der ewigen Custodien dißfalls nicht statt haben / sondern es ist zufoderst der Vater durch Interposition der Churfürstlichen Sächsischen Regierung dahin güttlich zu vermögen / daß er seinen gefaßten Zorn fallen / und seinen Sohn / auf vorhergehende öffentliche gerichliche Abbitte / und in Manglung annehmlicher Bürgen / auf bestellete Caution, die begangene Verbrechung nunmehr väterlich verzeihen möchte. Solte aber der Vater hiezu in Güte nicht zu bewegen seyn / so wäre der Verhafftete H. V. E. in Erwegung der Umstände / und des allbereit ausgestandenen vier-jährigen Gefängniß / nichts weniger von der hohen Landes-Obrigkeit / nach vorgegangenem starcken und ernsten Verweisens / und Vorhaltung seiner vielfältig verübeten Bescheiden / der gefänglichen Hafft / gegen Leistung eines gewöhnlichen Uhrpfedes hinwiderum zu erlassen / und auf freyen

freyen Fuß zu stellen / jedoch ist er zuvorher seinem Vater eine Söhnliche und Gerichtliche Abbitte zu thun / auch genugsame Caution, daß er hinfüro denselben gebührlich respectiren / ihn ferner nicht betrüben / sich gehorsam erzeigen / ehrbar und unverweißlich verhalten / und weder an dem Vater / Bruder noch sonsten einigen Menschen sich ferner nicht vergreiffen / die gefängliche Hafft vor sich oder durch andere an denenselben nicht eifern / noch ahnden wolle / zu bestellen schuldig; Immassen dann der Verhafftete / da er solchen Verstand mit Bürgen oder Gütern aufzubringen nicht vermögte / ad cautionem Juratoriam nicht unbillig zugelassen wird / V. R. W.

LIII.

Ein Vater kan vermöge seiner Väterlichen Gewalt / einen ungerathenen Sohn enterben.

Vormahls war noch ein ander Effect der väterlichen Gewalt / die Abdicatio, oder Verstossung / so nach Art der Griechen war eingeführet worden / l. Abdicatio. 6. & ibi. Gothofred. in Not. C. de Patr. Potest. Dadurch ungehorsame und ungerathene Kinder aus dem Hause und väterlichen Familie verjagt wurden / Francis. Duaren. Tit. de his qui sunt sui Oswald. Hillig. in Donell. enucleat. lib. 2. c. 16. Lit. G.

† Allein diese Abdicatio oder Verstossung ist nachmahls durch der Römer Gesetze verworffen / d. l. 3. Patr. Potest. und an deren statt ein ander Remedium / nehmlich Exhæredationis oder der Enterbung substituiret worden / Dn. Carpzov. p. 2. Prax. Crim. quæst. 10. num. 22. Joh. Harppr. ad §. Præterea 6. Instit. Quibus mod. Jus Patri. Potest. solv. num. 10. † Nach welchem noch heutiges Tages ein Vater freye Macht hat / seinen undanckbahren und widerspenstigen Sohn / aus den in Novell. 115. c. 3. erhaltenen Ursachen / zu enterben / Besold. lib. 1. Polit. cap. 10. num. 45. pag. 371. Strykius in vol. 2. Diss. 24. Dec. 7. §. 6. ja gar aus seinem Hause zu jagen / arg. l. 132. ff. de V. O. und ihm den nöthigen Unterhalt zu versagen / Surdus de Aliment. tit. 2. q. 1. Mindan. de process. lib. 2. cap. 54. num. 6. Joh. Brunnem. in suo Cod. tit. de Patr. Potest. ad l. Abdicatio. † Damit die Kinder / wo nicht aus schuldiger Pietät / dennoch bloß aus Furcht der Enterbung im Zaum gehalten werden / arg. l. 3. §. si. emancipatus. ff. de Bonor. possess. cont. tab. Ita pronuntiavit Facultas Juridica Lips. ad Consultationem C. F. zu Eulenberg d. 23. Jan. Anno 1652. Ob wohl gewisses Rechtens / daß / wann ein Sohn von seinem Vater / so Schulden halben ins Gefängniß geleget /

leget/ in Bürgschafft nicht hafften will/ der Vater alsodann den Sohn zu enterben befugt ist/ ꝛc.

Von Heyrathen.

LIV.

Ein Bräutigam/ wenn er in denen Ehe-Pacten wegen seiner Braut Väter- oder Mütterlicher Erbschafft renuntiiret/ kan seiner Braut damit nicht præjudiciren.

ES geschicht offt/ daß Eltern mit der Aus-Steuer eine Tochter gantz abzufinden meinen/ oder wegen anderer Ursachen nöthig befinden/ daß die Tochter der künfftigen Erbschafft gäntzlich renuntiire, wie das allerberühmteste Exempel dieser Zeit in dem Königreiche Spanien vorgegangen/ da die Infantin Maria Theresia 1659. ihrer gäntzlichen Erbschafft in die Spanischen Königreiche eydlich renuntiiret/ als sie jetzigen König in Franckreich Ludewig den XIV. geheyrathet/ wenn nun dergleichen fruchtbahrlich geschehen soll/ ist nöthig/ daß die Renuntiation in ihren eigenen Nahmen/ und von ihr selbst/ und zwar eydlich geschehe/ auch von ihr selbst unterschrieben werde/ wenn aber der Bräutigam beydes in ihrem Nahmen thun solte/ wird es unverbindlich seyn/ und der Braut an ihrer rechtlichen Anforderung nicht schaden/ denn ob zwar die Renuntiationes einer künfftigen Erbschafft zu Recht beständig/ Covarruv. ad C. Quamvis de pactis in 6to §. 1. num. 1. & 3. auch durch gantz Teutschland bey den Töchtern bräuchlich seyn/ Cothman. vol. 2. resp. 99. num. 103. Berlich. p. 2. concl. 43. weil aber dennoch eine jedwede Renuntiation nur den Renuntianten bindet/ und nur einer vor sich seinem Rechte/ nicht aber eines anderen renuntiiren kan/ (wiewohl hierzu attendiren/ daß ein Vater oder Mutter ihrer noch nicht gebohrnen Kinder Rechte ebenfalls renuntiiren kan/ weil diese in der Person des Vaters oder Mutter alsdann begriffen seynd/) L. penult. C. de pact. Indem eines fremden und dritten Recht vor irrenuntiabel gehalten wird/ Mynsing. Cent. 5. obs. 63. num. 10. Daen. de renunc. c. 14. num. 1. daher insonderheit die Rechts-Lehrer dahin schliessen/ daß obgleich der Mann

Mann versprochen / daß die Frau der Erbschafft renuntiiren soll / sie dennoch darzu nicht verbunden sey / Kellenbenz. de renunt. qu. 11. Indem der Mann der Erbschafft / welche der Frauen zugehöret / nicht renuntiiren kan / Daen. c. 14. num. 14. weil er der Frauen Nutzen zwar befordern / ihr zu Nachtheil aber nichts thun kan / per Vulg. das blosse Stillschweigen der Braut auch keinen zureichenden Consens inferiret / wie sie sich durch ihr Stillschweigen das Recht vorbehalten / wie denn auch die Rechte allhier einen ausdrücklichen und eydlich bekräfftigten Consens erfordern / C. quamvis de pactis in 6. Faber Cod. lib. 2. tit. 3. def. 1. num. 6. Carpz. p. 2. const. 35. def. 6. seq. Es wäre denn / daß erwiesen würde / daß an einem Orte was anders eingeführet sey / Berlich. p. 2. Conclus. 43. num. 5. Men. p. 3. decis. 270. und wenn auch dieses erwiesen würde / so muß doch zum wenigsten die renuntiation ausdrücklich geschehen / weil sonst nicht davor gehalten wird / daß sich einer seines Rechts habe begeben wollen; Und ob auch gleich die Tochter gesaget hätte / daß sie renuntiiren wolte / so ist doch dieses nicht genug / wo die renutiation nicht würcklich erfolget / Petr. Gregor. Syntagm. l. 41. c. 14. num. 1. Daen. de Renunc. c. 17. num. 13. Dahero wird dafür gehalten / daß die von dem Bräutigam in der Ehestifftung geschehene renuntiation der Frauen an ihren Erb-Rechte nicht præjudiciren könne / wie also die JCti Francof. ad Oder. respondiret haben.

LV.

Aus Schertz- und Zweifelhafften Reden kan keine verbindliche Ehegelöbniß geschlossen werden.

Das erste Requisitum zu einer ehelichen Verbindung ist der Consensus derer / so sich verehlichen wollen / per princ. verb. contrahunt. Instit. de Nupt. Denn gleich wie bey andern Verrichtungen / also muß man auch bey Verlobungen insonderheit genaue Acht haben auf die Intention und Meynung / woraus alsdann die Krafft und Würckung der Verlobung zu urtheilen ist.

† Wann demnach aus Schertz und nicht im Ernst sponsalia contrahirt werden / so haben dieselbe keine Krafft / Dn. Sam. Strykius vol. 5. diss. 7. cap. 2. §. 21. num. 30. Sintemahl bey dem / welcher etwas im Schertz redet / kein Consensus oder Einwilligung seyn kan / angesehen er das / was er saget / nicht will / sondern ein anders / welches er nicht saget; Derowegen dann eine Ironica Locutio, oder verblühmte Redens-Art keinen Consensum

mit

mit sich führet / Gœdd. de Contrah. & Commit. stipul. c. 3. concl. 6. num. 89. & seqq. Mascard. de Probat. vol. 2. Concl. 609. num. 15. † Und sind die blossen äusserlichen Worte ohne Consensu naturali zur Verbindung nicht genug / sondern es wird von beyden Seiten eine rechte Einwilligung des Mundes und Hertzens erfordert / l. non Figura 38. ff. de O. & A. c. & ibi Dd. X. de Sponsa duorum. Paul. Cypræus de Jure Connubiorum. p. 1. cap. 4. §. 16. Johann Kitzel. in Synops. Matrim. c. 4. Theorem. 9. lit. A. Jodoc. Dedekenn. in Thesaur. Consil. & Decis. vol. 3. Sect. 3. num. 16. §. 2. p. 122. die aber aus dunckeln und undeutlichen Worten nicht mag erkannt werden / Dn. Carpzov. Jurispr. Consistor. lib. 2. def. 19. num. 3. & p. 4. Constit. 20. def. 9. num. 4. † Denn in der Einwilligung bestehet die Substantz und der Grund einer Ehe / und wird durch selbige auch / und nicht durch den Beyschlaff vollenzogen / l. Nuptias 20. ff. de Reg. Nupt. c. 4. in fin. c. cum locum. 14. c. apud 23. X. de Sponsalib.

† Wird derowegen bey Ehe-Sachen und Verlobungen kein zweifelhafter Consensus angenommen / sondern es wird ein warhaffter und deutlicher erfordert / Ernest. Cothmann. Resp. 86. num. 7. Dn. Strykius ad Jus Ecclesiast. Brunnem. lib. 2. cap. 16. §. 3. Auch ist nicht ein eintziger Contract zu finden / der mehr und grössere deliberation haben will / als eben dieser Contractus Matrimonii, §. Nuptiæ 1. Instit. de Patr. Potest. l. 1. ff. de R. N.

† Ob nun wohl die Consistoriales sehr genau die Persohnen / Umstände und alle andere Beschaffenheiten betrachten müssen / arg. l. si in fundo 38. ff. de R. V. was zwischen den Partheyen der Warheit gemäß gehandelt worden sey oder nicht / und so viel immer möglich / pro Matrimonio oder zu Vollziehung der Ehe sprechen sollen / zumahlen in dubio vielmehr pro Matrimonio, als contra illud præsumiret wird / arg. c. quemadmodum, ubi Panormit. X. de Jurejur. c. licet. 47. in fin. X. de Testib. cap. fin. X. de Re Judic. Cypr. de Jure Connubior. p. 1. de Sponsalib. cap. 4. §. 14. Monner. de Matrim. p. 3. cap. 12. num. 2. Beust. de Sponsal. p. 1. c. 9. † Daher auch zuweilen dem promittenti das Juramentum Purgationis, oder der Eyd der Reinigung auferleget wird. † Denn in zweiffelhafften Reden man allezeit derselben Verstand von dem / so sie gesprochen / nehmen muß / und werden selbige alsdann durch einen Eyd recht erwiesen / per text. in c. cum tua. §. fin. X. Qui Matrim. accusar. poss. c. Personalis. in fin. X. de except. l. non omnes §. Barbaris. ff. de Remilit. Paul. Cypr. d. c. 4. §. 16. num. 3. & seqq. Kitzel. d. Theor. 9. lit. B. Jodoc. Dedeken. d. num. 16. §. 3. † Dennoch aber wann die Worte solcher gestalt auf Schrauben gesetzet / daß man sie auf vieler-

vielerley Weise ausdeuten kan/ ist mehr pro libertate das Urthel zu sprechen/ l. Quotiens. 20. l. in obscura. 179. ff. de R. J. l. 13. de Probat. l. ult. §. 1. ff. de Vulgar. substit. l. 3. in f. de his, qui ut indign. l. 24. ff. de Manumiss. l. 10. ff. de Manum. testam. Dn. Carpz. d. p. 4. Const. 20. def. 9. † So aber auf Schertz-Reden der Beyschlaff erfolget wäre/ müsten doch pro Matrimonio der Ausspruch geschehen/ Jodoc. Dedekenn. d. n. 16. §. 5. Dn. Sam. Strykius in diss. de Jure Blanditiarum cap. 2. num. 54. Ita Scabini Lips. in causa R. M. zu Leipzig/ Mens. Aprili Anno 1588. Obgleich die Jungfrau/ von der eure Frage meldet/ als ihr sie gefraget/ ob sie euch haben wolte/ mit diesen Worten euch geantwortet: Ists auch Fragens werth? So mag dennoch aus solchen Worten keine verbündliche Ehe-Gelöbniß genommen oder geschlossen werden/ V. R. W.

LVI.

Die/ so einander ehelichen wollen/ müssen mannbahr seyn.

Das andere Requisitum oder nothwendige Stück zu einer rechtmässigen Ehe/ ist/ daß die Contrahenten freye Leute seyn müssen/ l. in orbe ff. de Stat. hom. † Weil aber der Ehestand in Gött- und natürlichen Rechten gegründet/ pr. Instit. de Jure Nat. Gent. & Civ. so können auch heut zu Tage nach Päbstlichem Rechte/ welches guten Theils in den natürlichen gegründet/ Knechte und Mägde/ (so nach dem heutigen Zustand unsere Leibeigene seynd/) entweder unter sich/ oder mit einer andern freyen Persohn/ (wann nur dem Herrn das Jus Servitutis ungekränckt verbleibet/) eben so wohl/ als gantz freye Leute/ eine rechtmäßige und warhafftige Ehe-Verbündnüß fürnehmen/ ut constat. ex c. 1. & tot. tit. X. de Conjug. Servor. Johan. Kitzel. in Synops. Matrimon. c. 3. Theorem. 15, pag. 9. & seq. c. 9. Theorem. 6. lit. C. p. 292.

† Alsdann aber ist allererst sich zu verehlichen vergonnt/ wann Manns- und Weibes-Persohnen/ (welches auch das dritte Requisitum ist/) ihre mannbahre Jahre Aliud enim obtinet in Sponsalibus, ea enim & ab impuberibus contrahi possunt, si nimirum ei, in quorum potestate sunt, consenserint, aut etiam impuberes pubertatem consecuti, illa ratihabuerint, c. 8. X. Desponsal. impuber. Dn. Sam. Strykius vol. 2. Dissert. 12. cap. 2. n. 96. erreichet/ so/ daß bey dem weiblichen Geschlecht/ das 12. und bey dem männlichen das 14. Jahr erfodert wird; Wie solches Käyser Justinianus

nianus in pr. Instit. Quib. mod. tut. fin. l. in Sponsalibus ff. de Sponsalib. darthut. † Deswegen auch kein Weibes-Bild / so nicht 12. Jahr erreichet / an statt einer Concubin nicht einmahl gehalten werden könte / l. 1. ff. de Concubin. Cypr. de Jure Connub. p. 1. c. 9. §. 2. & 7. 1 um. 1. num. 14. & seqq. Arnis. eod. tract. c. 2. num. 1. & seqq. Joh. Kitzel. d. tract. cap. 3. Theorem. 2. Lid. D. † Auch ist nicht genug / daß vorerwehnte Jahre angefangen / sondern die Rechte erfodern selbige völlig / d. pr. Instit. Quib. mod. tut. fin.

† Rathsamer aber scheinets / daß Manns-Persohnen insonderheit / vor ihre 18. Jahre zu heyrathen / sich nicht übereilen / weil sie nehmlich in den jüngern Jahren / kaum so viel von ihrer Handthierung haben können / daß sie sich und die Ihrigen davon erhalten mögen / Alicat. in l. pueri 204. ff. de Verb. Signif. Dn. Carpz. lib. 2. Jurispr. Ecclesiast. d. 12. num. 17. Ita responderunt Præses & Assessores Supremi Consistorii Electoral. quod Dresdæ est, d. 2. Martii Anno 1613. ad consultationem Hansen Weinbergs zu Orlau:

A. e. a. v. g. f. darüber ihr euch Rechtens zu unterrichten gebethen / erkennen und sprechen wir verordnete Präsident und Räthe des Churfürstlichen Sächsischen Ober-Consistorii vor Recht: Ist euer Vetter / Martin Weinberger / nachdem er das Schneider-Handwerck gelernet / mit Christian Ferbers Tochter / Anna Marien / daselbst in Kundschafft gerathen / hat auch dieselbe lieb gewonnen / und zu ehelichen begehret / inmassen denn die Jungfrau gleichfalls Beliebung zu ihm träget / auch beyderseits Eltern darzu geneigt / wozu aber die Obrigkeit des Orts nicht einstimmig seyn / noch die Vereheligung / weil gedachter Weinberger noch eben jung ist / zugeben will; Ob er nun wohl kaum das siebenzehende Jahr seines Alters erfüllet / die Jungfrau aber bereit über achtzehen Jahr alt / und er an seinem Orte zu heyrathen nicht veraltet / derowegen noch wohl eine Zeitlang warten könte / welches ihme auch vielleicht zuträglicher und nützlicher wäre; Demnach aber beyde Persohnen einander mit Liebe zugethan / und nach erlangtem Consens ihrer Eltern die Ehe zu vollziehen gäntzlich entschlossen / wozu denn Weinberger auch seines Theils gnugsame Jahre erreichet / also / daß ihme / wenn er seiner Gelegenheit nach / ausser der Ehe / ohne Verletzung seines Gewissens / nicht länger verbleiben mag / dieses Eheweck nicht zu widerrathen / so wird die Vollziehung der Ehe ihnen billig verstattet / und mag dißfalls von der Obrigkeit nicht verwehret werden / V. R. W.

LVII.

Wann Eltern nicht so fort von Anfang zu der Kinder Heyrath mit eingewilliget / ist solche gantz unkräfftig.

Wann Kinder sich vereheligen wollen / so wird nicht nur der Consens von beyderseits Contrahenten / sondern auch von den Eltern erfordert / princ. verb. Consensu habeant parentum. Inst. de Nupt. & l. Paulus π. de Stat. hom. so wohl von der Mutter / Liberi debent habere consensum Patris & Matris de honestate. Sam. Strykius vol. 2. Disp. 12. cap. 110. Dieser Consens wird in Oesterreich / vermöge der Land-Gerichts-Ordnung / Part. 2. Artic. 79. de honestate stricte erfodert / also gar / daß wann die Töchter ausser der Eltern oder Gerhaber (Vormünder) Vorwissen und Einwilligung / heimlich zum Heyrathen beredt / und mit ihrem Willen entführet werden / die Land-Gerichter nicht allein die Verbrecher / nehmlich den Entführer und die Entführte selbsten / sondern auch alle diejenigen Manns- und Weibes-Persohnen / so wissentlich zu solcher heimlichen Ehebered- und Entführung geholffen / nicht allein um Geld / sondern jedesmahl am Leibe arbitrarie straffen sollen; In Bedencken durch solche heimliche Ehebered- und Entführung denen Eltern / Gerhaben / und Adelichen / oder andern ehrlichen Freundschafften / grosser Gewalt und Verschimpffung zugefüget wird / auch dieses ohne das / denen guten Sitten / schuldigen Respect und Gehorsam zuwider lauffet / Reuter. de Different. Jur. Civil. & Moderni Austriaci pag. 4. num. 1. als Vater / Kubach. cent. 2. Quæst. Illustr. Politico-Juridicar. Decur. 1. quæst. 4. Balduin. lib. 4. c. 14. de Casib. Conscient. cas. 8. p. 1234. cum seq. Dn. Carpzov. lib. 2. Jurispr. Consistor. Def. 44. † Welches nicht allein denen natürlichen und allgemeinen beschriebenen Rechten gemäß / sondern es will auch solches das Göttliche Recht / wegen des Gehorsams und Respects / so Kinder vermöge des vierdten Gebots den Eltern schuldig seynd / Martin. Chemnitz. p. 2. Exam. Concil. Trident. tit. de Clandest. Matrim. fol. 269. Felic. Bidembach. in Promtuar. Connubior. in Append. c. 1. q. 1. Cypr. de Jure Connubior. p. 1. de sponsal. c. 6. §. 7. Coler. Decis. 5. Sam. Strykius d. l. num. 109. So gar / daß auch Kinder / so zu ihren mündigen Jahren allbereit gekommen / nicht befreyet sind von dieser allgemeinen Nothwendigkeit / weder unter dem Schein des Alters / noch der Erlassung aus der väterlichen Gewalt / Johann. Gerhard. in loc. de Conjug. §. 93. p. 167. Churfürstliche Sächsische

Kirchen-Ordnung/ Tit. von Ehe-Sachen/ §. von Ehe-Gelöbniß/ und Churfürstl. Sächsischer Ehe-Ordnung/ de Anno 1624. punct. 1. in pr. Dn. Carpz. lib. 2. Jurispr. Consistor. def. 94. STRYKIUS d. l. n. 110.

† Wann derowegen Kinder ohne der Eltern Einwilligung in ein Ehe-Verbündnüß sich eingelassen/ (wiewohl ihnen dieses zuweilen aus einer erheblichen Ursach zugelassen ist/ ut late ostendit Dn. Carpz. Jurispr. Consistor. def. 53.) so können sie biß auf die Helffte ihrer Legitimæ, auch wohl nach der Sachen/ Beschaffenheit/ gäntzlich exhærediret werden/ Churfürstliche Sächsische Kirchen-Ordnung/ d. p. 1. §. und da sie ꝛc. Beust. tr. de Jure Connubior. p. 1. c. 20. Ja beydes sie selbst/ und die/ welche zu dergleichen Heyrath geholffen/ werden nach Gutachten der Obrigkeit/ andern zum Schrecken/ mit einer Gefängniß-Straffe deswegen beleget/ Vinc. de Franch. Decis. Neapolit. 98. num. 3. A. Hering. de Fidejussor. c. 10. n. 344. Churfürstliche Sächsische Kirchen- und Ehe-Ordnungen/ dict. loc. Arnis. de Jure Connubior. c. 3. sect. 10. n. 14. & seq. Basil. Monner. de Matrim. p. 3. cap. 10. n. 8.

† De Jure Civili verhält es sich weit anders/ denn nach demselben auch der ruchlosesten Eltern Consens in so weit nöthig ist/ daß derselbe unumgänglich vorhergehen muß/ und keine Ratihabition oder Genehmhaltung nachmahls statt findet/ per l. si uxor. 13. §. Si quis uxorem. 6. ff. ad L. Jul. de Adulter. Jacob. Cujac. lib. 3. observ. Monner. de Matrim. p. 3. c. 8. 9. & 10. Beust. de Jure Connubior. p. 2. c. 46. §. aut Parentes f. 86. b. † Deswegen auch diejenigen Kinder/ welche vor der Eltern Consens gebohren/ für solche/ als die in einem unehelichen Bette gezeuget/ ingleichen die Heyrath an ihr selbst ipso jure vor ungültig gehalten wird/ §. si adversus ea. 12. Instit. de Nupt. l. qui contra legum 4. C. de Incest. & inutilib. l. Paulus respondit. 11. de Stat. homin. Monner. d. tract. p. 3. c. 71. Ernest. Cothm. Resp. 1. vol. 1. n. 236. & seqq. n. 508. & seqq. Vid. Dn. SAM. STRYKIUS, in Tr. de Dissensu Sponsalitio sect. 4. c. 1. §. 23.

† Zu leugnen aber ist es nicht/ daß eine tacita ratihabitio auch so viel vermöge/ daß von der Zeit an/ da sie dazu kommen/ die Sponsalia convalescirеn/ l. si ut proponis 5. C. de nupt. l. Dotis promissi 68. ff. de Jure dot. gleich als wann sie von neuen wieder contrahirt/ und der vorige Contract niemahls celebriret worden wäre/ Beust. d. loc. Timæus Faber. Disp. 5. ad Instit. Imperial. th. 8. † Welches denn aus faveur gegen den Ehestand so weit extendiret wird/ daß heut zu Tage durch nachgehends erfolgten Consens auch die vorhin erzeugte uneheliche Kinder legitimiret/ und vor rechte und echte Kinder gehalten werden/ Costal. ad l. 2. ff. de R. J. num. 24. & seq.

& seq. Everhard. Consil. 15. n. 6. & Cons. 96. num. 9. Menoch. Consil. 69. n. 19. Cothman. cons. 1. num. 148. vol. 1. Monner. d. p. 3. c. 9. & 10. Gail. 1. Obs. 112. n. 12. & 2. Obs. 48. n. 6. & obs. 95. n. 4. & 5. Joh. Kitzel. d. Theor. 2. Lit. G.

LVIII.

Kinder sind zwar nicht befugt/ mit ihrer Eltern Bewilligung/ wann sie ihrer Sinnen beraubet/ sich zu verehelichen/ jedoch ist derer Eltern Consens, welche ein ruchloß Leben führen/ nicht hindan zu setzen.

Daß so wohl Söhne und Töchter ohne Consens ihres Vaters/ welcher seiner Sinnen beraubet/ sich verheyrathen können/ solches wird deutlich erwiesen/ ex pr. verb. Unde quæsitum est. Instit. de Nupt. Jedoch also/ daß nach Käysers Justiniani Constitution. in l. Si furiosi 25. C. de Nupt. l. tam dementis 28. C. de Episc. audient. was den Brautschatz und Donationem propter nuptias betrifft/ die Autoritas Curatoris Furiosi, benebst den Fürnehmsten in der Familie, wie auch der Magistrat oder Consistorium nicht vorbey zu gehen/ Johann. Crispin. in not. ad pr. Inst. de Nupt. Henr. Hahn ad Wesenbec. parat. ff. de Sponsalib. num. 4. §. tunc autem pag. 127. in part. 2. & tit. de Rit. Nupt. n. 4. p. 142. de part. 2. Jodoc. Dedekenn. d. tract. Sect. 4. n. 7. pag. 137.

† Dieses aber hat nicht statt bey einem solchen Furioso, welcher dilucida intervalla hat/ d. i. der nicht stets seiner Sinnen beraubet/ sondern zuweilen noch zu ihm selbst kommt/ und ist alsdann desselben Einwilligung/ wann er seiner Vernunfft gebrauchen kan/ nicht zu übergehen/ arg. l. 12. §. 2. vers. Perpetuo l. 39. pr. de Judic. Oswald. Hillig. in Donell. Enucl. lib. 13. cap. 19. lit. N. Dergleichen auch eines solchen Vaters Consens, der arm/ ruchloß und grausam ist/ zumahlen die Rechte hierinnen keinen Unterscheid machen/ arg. Nov. 18. c. 5. † Ja so gar ist auch der Consens eines solchen Vaters nicht hindanzusetzen/ der sein Kind über Seit geleget/ und solches nicht hat ernehren wollen/ per l. Patrem qui Filiam 16. C. de Nupt. Paul. Cypr. tr. de Sponsal. c. 6. §. 5. Tarnov. tract. de Conjug. lib. 1. c. 72. q. 2. Joh. Gerhard. in loco de Conjug. §. 91. Dn. Carpzov. lib. 2. Jurispr. Consistor. def. 43. n. 3. & seq.

Ita respondit Consistor. Eccles. Saxon. Suprem. ad consultationem Marien L. zu Radewald/ d. 2. Aug. Anno 1609. Hat N. L. um eure Tochter Gertruden gefreyhet / und ihr allerhand Verheischung gethan / es auch so weit gebracht / daß ihme dieselbe in Beyseyn zweyer Zeugen ehrlichen versprochen worden; Nachdem er aber auf eine andere Weibes-Persohn sein Hertz und Gemüthe geworffen / will er seinen Versprechen nicht nachkommen / mit Fürwenden / daß sein Vater in das mit eurer Tochter gehaltenes Ehe-Gelöbniß nicht gewilliget / noch davon Wissenschafft getragen. Wenn es nun gleich / eurem Fürgeben nach / mit N. L. Vatern also beschaffen wäre / daß er ein ruchloser Mensch / der sich seiner Kinder wenig angenommen / noch auch diesem seinem Sohne einigen Vorschub und Hülffe gethan / sondern derselbe sich bey andern seinen Befreundten Raths und hülfflicher Hand erholen müssen; So hat doch dem Sohne nicht gebühret / ohne des Vaters Consens und Einwilligung sich zu verehelichen / derowegen das Verlöbniß mit eurer Tochter vor heimlich und unbillig zu achten / und N. L. sich anderweit zu verehelichen wohl befugt / V. R. W.

LIX.

Die Priesterliche Copulation wird zu Vollenziehung einer Ehe nothwendig erfodert.

Der letzte Actus zu Vollenziehung einer Ehe ist bey unsern Evangelischen Kirchen / nach vorhergegangener öffentlicher dreymahliger Aufbietung / die Priesterliche Copulation, c. cum inhibiti. de Clandest. de Sponsat. c. cum in tua 27. X. de Sponsalib. Churfürstliche Sächsische Kirchen-Ordnung / artic. general. 13. §. Es sollen. Und Ehe-Ordnung / punct. 5. §. So dann die neue. (Wiewohl auch an einigen Orten gebräuchlich / daß die Verlobten zweymahl / ja wohl gar nur einmahl / wie zu Franckfurt am Mayn / proclamiret werden / Joh. Kitzel. in Synops. Matrim. c. 4. Theorem. 6. lit. G. & H.) † Und daß diese Priesterliche Copulation von der Apostel Zeit her gebräuchlich gewesen / solches erweiset weitläufftig Henr. Hahn. ad Wesenbec. Paratit. ff. de Ritu Nupt. pag. 153. in part. 2. † Welches auch an statt der Braut Heimführung in des Mannes Hauß ist erfolget / c. aliter. 30. quæst. 4. can. consanguineorum. 3. q. 4. c. ult. X. de Clandest. de sponsat. Wesenbec. d. loc. num. 5. Per. Peck. de Testam. Conjug. lib. 1. cap. 5. num. 6. Beust. tr. de jure connubior. p. 2.

in

in præfat. §. Quod vero ad nostras fol. 46. † Denn weil von GOtt/ als dem Stiffter und Erhalter der Ehe/ alles Glück und Unglück Zeit währenden Ehestandes zu erwarten/ so muß man auch allerdings vermittelst eines inbrünstigen Gebets mit ihm dem Anfang solcher heiligen Verbindniß machen/ Genes. 24. vers. 20. Tobiæ 8. & 9. Chemniz. in Exam. Concil. Trident. Sess. 24. c. 1. Novell. Leon. 89. Cypr. de Jure Connub. p. 1. cap. 5. §. 6. & §. 11. §. 15. & 20. Arnisæus de Jur. Connub. c. 3. Sect. 12. num. 1. & num. 19. cum seq. Ernest. Cothmann. Resp. 34. num. 99. vol. 3. † Und muß nothwendig solch ein heilig Werck/ gleichsam als ein öffentliches Zeugniß einer rechtmäßigen Verehligung darzu kommen/ und kan bey Vermeydung willkürlicher Straffe nicht ausgelassen werden/ Churfürstliche Sächsische Kirchen-Ordnung/ Artic. gener. 13. und Ehe-Ordnung/ punct. 1. Erasm. Brochmand. in artic. de Conjug. cap. 4. quæst. 52. Dn. Carpzov. in Prax. Crimin. p. 1. q. 12. num. 35. Et lib. 2. Jurispr. Consistorial. def. 142. num. 9.

† Uber diß erfordert noch das Sachsen-Recht zu Vollziehung einer Ehe Thori Conscessionem, oder daß die Braut in des Bräutigams Bette tritt/ in Land-Recht/ lib. 1. art. 45. vers. und tritt in sein Recht/ wenn sie in sein Bette tritt/ ibique Gloss. lat. lit. E. & art. 76. vers. Hat aber die Frau. Beust. ad l. 1. ff. de jurejur. num. 116. & in l. admonendi. 31. ff. eod. num. 957. Zobel. p. 3. Diff. 11. n. 3. & seqq. † Dahero auch üblich ist/ daß wann ein Bräutigam oder Braut stirbt ante Conscessionem Thalami, oder bevor sie zusammen ins Bette gestiegen/ der überbliebene von des verstorbenen Güter sich nichts zu erfreuen hat/ aus der Ursach/ weil die Ehe alsdann noch nicht zu ihrer Vollkommenheit gedieen/ Constit. Elect. 10. Patr. 3. ubi Dan. Moller. num. 2. Joh. Schneidew. in §. fuerat. num. 10. Inst. de Action. Matth. Col. Decis. 286. n. 24. part. 2.

† Aber eigentlich von der Sache zu reden/ so gehöret die Copulation vielmehr ad Formam Matrimonii externam quam internam, Dn. Sam. Strykius ad Jus Ecclesiast. Brunnemanni lib. 2. cap. 16. §. 6. und wird deswegen die Ehe nicht ungültig/ wann solche unterlassen/ sondern es werden diejenige/ so sich ohne derselben zusammen begeben/ bestraffet/ auch die in solcher Ehe erzeugete Kinder nicht minder pro legitime natis gehalten/ Matth. Wesenb. d. num. 5. ibique Hahn. Arnis. de Jure Connubior. c. 3. Sect. 12. Richter. tract. de Success. ab intestat. Sect. 1. memb. 3. num. 10. & seqq. Dn. Carpzov. p. 2. Const. 14. def. 12. num. 3. & seqq. † Dannenhero geschiehets auch/ daß in den Nieder-Landen hin und wieder vor Notario und Zeugen ohne dergleichen Copulation eine recht gültige Ehe kan lauf-

aufgerichtet werden / testante Henr. Hahn. d. loc. & Johan. Locen. Syn: Jur. ad leges Suecicas. Diss. 3. membr. 2. th. 8. Hierüber / als die Juristische Facultät zu Helmstädt zu Rath gezogen / hat sie Anno 1630. d. 8. Octobr. „Luberto Edzart Bremensi folgender Massen geantwortet: “Demnach „haben wir solches alles mit obligenden Fleiß verlesen und erwogen / und „lassen nun die in gedachtem Responso eingeführte Jura billig an ihrem „Orte stehen und passiren; können auch zwarten / so viel die erste Frage be„trifft / die angedeutete zwischen des Herrn Bürgermeisters Evangelischen „Sohne und der Mennistischen oder Wiedertäufferischen Tochter ohne vor„gehende Aufbietung und Priesterliche Copulation eine Zeitlang gepflogene „Beywoh- und Vermischung / für eine und bey Christlichen Evangelischen „protestirenden Kirchen und Consistoriis passirliche Ehe nicht achten noch „halten: Alldieweil jedoch sothane Aufbietung und Copulation der Ehegat„ten nurten ex ordinatione aliqua humana hinzu gethan / und also nach „göttlichen Rechten die eheliche Beywohnung auch ohne dieselbige bestän„dige dazu gegenwärtige Persohnen nicht ohne Vorbewust der Obrigkeit „sich zusammen gethan / sondern sie bey dero darum vorher angesuchet / sol„ches ihnen von derselben durch des Raths Secretarium in Beyseyn zwey„er oder dreyer Schöppen des Orts erlaubet / der Wiedertäufferischen „Tochter Eltern die Beywohn- und Vermischung nicht widersprechen / son„dern dieselbe wissentlich verstattet; Item / der Herr Bürgermeister darin„nen / indem er selbsten um dero continuatio geschrieben / und sich nicht we„nig angelegen seyn lassen / ex post facto deutlich genug erhellet / dann in„gleichen zwischen Gläubigen und Ungläubigen die Ehe abermahls in göttli„chen Rechten nicht verboten / ja wenn sie einmahl vollenzogen / dem Gläu„bigen Theil ausserhalb Ehebruch / und wofern der Ungläubige ihm / dem „Gläubigen / nicht malitiose verläst sich von dem Ungläubigen zu scheiden „nicht vergönnet / die bößliche desertion aber gebührlichen beygebracht wer„den muß / und zu deroselbigen / deme bey Evangelischen Protestirenden „Consistoriis üblichen und Christlichen wohlhergebrachten stylo nach / nach „welche der Gläubige in alle Wege zu leben schuldig / nicht ein geringes ge„höret / darinnen es in gegenwärtigem passu, deme uns gethanen Berichte „nach / ermangeln thut: So kan und mag deme allen nach mehrerwehnte „Beywohnung für GOtt nicht anders denn für eine beständige Ehe gehalten „werden / V. R. W.

† Dieweil aber dergleichen unbesonnene und verbothene unmäßige Liebe von der unvernünfftigen Thiere fleischlicher Beywohnung kaum zu unterscheiden / so hat Johann Georg II. Churfürst zu Sachsen / Christmil-

besten Andenckens/ solchem unordentlichen Wesen abzuhelffen/ folgende Verordnung gemachet/ "Daß zwar die Kinder/ welche ex comixtione sponsorum, oder durch der Verlobten Beywohn- und Vermischung vor der Priesterli-" chen Copulation, falls nur publica sponsalia fürhergangen/ erzeuchet/ vor" echte Kinder gehalten werden/ und auf begebenden Fall/ in den väterli-" chen Gütern succediren sollen; Diejenigen aber/ die ex Sponsalibus" Clandestinis, bevor solche öffentlich wiederholet/ oder durch Priesterli-" che Copulation confirmiret worden/ gezeuget werden/ sollen nicht vor" echte Kinder gehalten/ noch ad concessionem paternam admittiret wer-" den/ in Decis. 94. † Summa nach Sächsischen Rechte insonderheit ist keine Ehe durch eine blosse Verlobung vor der Priesterlichen Copulation vollenzogen/ prout probatur verbis expressis, Constit. Aug. Elector. 34. p. 2. ibi: **Daß von Zeit der vollenzogenen Ehe/ und also/ wann der Kirch-Gang geschehen/ 2c.** Quod repetitur in der **Churfürstlichen Sächsischen N. P. und G. O.** tit. **von den Glaubigern/** 53. §. **Welch der Weiber Recht/ vermöge gedachter** Constitution/ **von der Zeit der vollzogenen Ehe/ und wenn der Kirch-Gang oder** Copulation **geschehen/ seinen Anfang gewinnet/ 2c.** Dn. Carpz. in Prax. Crim. d. quæst. 12. n. 35.

† Daher auch die berühmtesten Theologi unserer Kirchen eine solche Ehe/ darzu die Copulation und Einsegnung nicht gekommen/ für null und nichtig zu erklären/ kein Bedencken getragen/ Casp. Erasm. Brochmand. in Artic. de Conjug. cap. 4. quæst. 52. Joh. Gerhard. in loco de Conjug. §. 461. † Und hat zu dem Ende das Chur-Fürstliche Sächsische Ober-Consistorium geurtheilet/ daß diejenigen/ so wider die Gesetze ehelich bey ein-" ander leben wolten/ in keine Aemmter und Gilden aufgenommen werden" solten/ wie es auch Anno 1616. d. 24. Mart. ad requisitionem Magdalenen K. und G. folgender Massen gesprochen:

Hat eure Tochter Barbara/ unangesehen sie unterschiedene Freyer gehabt/ sich mit denselben zu verehelichen Bedencken getragen; Gleichwohl sich hernach an einen Soldaten/ Nahmens Martin Z. gehänget/ mit demselben umgangen/ es auch/ alles Ermahnens und Einredens ungeachtet dahin gelangen lassen/ daß sie mit ihme endlich davon gezogen/ und viele Jahre lang aussen gewesen. Als aber bemeldter Soldat das Krieges-Wesens müde worden/ ist er wieder dahin kommen/ euch um Verzeihung/ daß er eure Tochter mit sich hinweg genommen/ gebeten/ und ist Willens/ sein Schneider-Handwerck/ so er zuvor gelernet/ zu treiben/ und sich mit eurer Tochter ehrlichen zu nehren/ gestalt ihr ihme auch deswegen verziehen/ und

vor eurem Eydam erkennet; Es ist aber das Schneider-Handwerck daselbsten/ aus Ursachen/ daß er mit eurer Tochter nicht ehelichen getrauet/ ihn zu dulden nicht gemeinet/ wie sie denn ferner eure Tochter vor sein Weib nicht erkennen wollen. Ob nun wohl vorerwehnter Martin Z. mit eurer Tochter etliche Jahr lang sich als Ehe-Leute begangen/ dafür einander gehalten/ auch Kinder miteinander gezeuget; Dieweil aber gleichwohl eurem eigenen Berichte nach/ er weder mit derselben getrauet/ noch Hochzeit jemahls gehalten/ und gleichwohl allein durch die Priesterliche Copulation und Einsegnung die Ehe vollenzogen wird/ und ohne derselben keine ehrliche Beywohnnng vor eine rechtmäßige Ehe zu halten; So kan dahero noch zur Zeit euer Eydam vor keinen ehrlichen Ehemann/ noch eure Tochter vor sein Eheweib geachtet und genennet werden/ sondern sie seynd die Ehe nochmahls durch Priesterliche Copulation zu vollziehen schuldig/ V. R. W.

LX.

Die Ehe ist zwar unter Persohnen/ so in gleicher Linie der Blutfreundschafft stehen/ in infinitum verboten/ doch aber nicht zwischen einem Paten und derjenigen/ welche er aus der Tauffe gehoben.

(Vid. Vigelius im Richterb. in casibus postremo additis cas. II.)

Weil alle und jede Persohnen/ die in gleicher Linie der Blutfreundschafft stehen/ unter einander an Eltern und Kinder statt seynd/ so ist deswegen zwischen ihnen die Ehe in infinitum verboten/ wie klärlich zu ersehen aus der Personen Benennung in §. 1. Ergo non omnes Inst. de Nupt. & l. Nuptiæ 53. ff. de R. N. Churfürstliche Sächsische Kirchen-Ordnung/ tit. von Ehe-Sachen Membr. Welche Persohnen sich in Ehe-Gelöbniß mit einander einzulassen verbothen. Et Ehe-Ordnung/ punct. 2. vers. Die Persohnen/ welche den Nahmen Vaters oder Mutters. †Und dieses wegen des Juris Parentelæ und schuldigen natürlichen respects, Joh. Bechstad. in Collat. Jur. Connubial. p. 1. c. 91. pr. Sanchez. de Matrim. lib. 7. d. 51. n. 8. & seq. Richter. Decis. 10. num. 7.

†Zu-

†Zumahlen auch einige von den unvernünfftigen Thieren dergleichen Beywohnung sich enthalten / Novell. 12. c. 1. Ja auch nach dem Göttlichen Gesetze ausdrücklich verboten / Levit. 18. vers. 7. & 10. Wie auch nach dem Päpstlichen Rechte / can. Progeniem c. de Consanguinitate sua. c. in Copulatione 35. q. 1. & 2. Joh. Bechstad. d. cap. 9. num. 1. & seqq. † Und wann solche Persohnen einander ehelich beygewohnet / haben sie dadurch den Tod verwircket / und wird solche Blut-Schande mit dem Schwerdt gestraffet / Joh. Damhoud. in Pract. Crim. c. 94. num. 4. Anton. Tessaur. Decis. 100. Chirland. de Pœn. omnifar. coit. q. 2. num. 9. Farinac. in Prax. Crimin. p. 4. tit. 16. quæst. 149. num. 14. 61. & seqq. Jac. Thoming. Decis. 42. n. 5. & seqq. August. Elector. pag. 4. Const. 22. ibique Dan. Moller. num. 4. & Dn. Carpz. Def. 1. & 2. & Elector. Joh. Georg. I. in der Ehe-Ordnung / punct. 2. §. 1. vers. **Würden sich aber solche Persohnen** / Matth. Berlich. p. 4. Concl. 32. num. 18. & seqq.

†Ein anders ist zwischen einem Pathen und derjenigen / welche er aus der Tauffe gehoben / in Praxi hergebracht / vid. JOACH. HOPPIUS ad potest. lib. 1. tit. 10. §. 11. Denn ob wohl auch nach dem allgemeinen beschriebenen Rechte niemand mit der / so er aus der Tauffe gehoben / in ein Ehe-Gelöbniß sich einzulassen verstattet / l. si quis alumnam. 26. vers. ea videlicet. C. de Nupt. † Und die Canonisten in der Meynung seyn / daß aus dieser Tauff-Hebung eine geistliche Anverwandtschafft entstehe / t. t. X. de Cognat. Spirit. Allwo fürnehmlich in c. Martinus c. gaudemus c. tua nos c. ex literis c. venient. d. tit. & c. fin. de Cognat. in 6. diese Lehre auf neun genera Personarum, die aus dieser geistlichen Anverwandtschafft herkommen sollen / extendiret wird; So gar / daß nicht nur die Ehe zwischen diesen Persohnen verboten / sondern auch die allbereit geschlossene wieder getrennet werden soll / Henr. Hahn. Wesenb. paratit. ff. ad L. Jul. d. Adulter. num. 22. Joh. Kitzel. d. loc. lit. D. † In welchen punct Glossa Saxonica *in Land-Recht* / lib. 1. art. 3. n. 7. mit einstimmet / ibi: **Nach der Gevatterschafft nimmt man kein Erbe / kommt auch nicht zur Vormundschafft / sondern sie hindert allein an der Heyrath und dem Ehe-Leben.**

†Dieweil aber bey unsern Kirchen auf solche unnütze Dinge nichts gehalten wird / vielweniger eine solche Ehe dem göttlichen Rechte zuwider / so hat selbige auch allerdings Beystand / Joh. Schneidew. ad tit. Instit. de Nupt. cap. de Illicit. Nupt. num. 14. Und schreibet deswegen Lutherus in libello suo: **Vom Ehelichen Leben.** "Sage mir / ists nicht grosser / wann" ich die Tauffe selbst nehme / denn wenn ich darzu helffe / so muß ich nun kein Christen-Weib nehmen. Sintemahl alle getauffte Weiber aller ge-"

„taufften Männern geistliche Schwestern sind durch einerley Tauffe / Sacrament / Glauben / Geist / Herren / GOtt und ewiges Erbe. Hindert dich „das nicht / daß die Magd eine Christin ist / so laß dich weniger hindern / „daß du sie getaufft / gelehrt / oder aus der Tauffe gehoben. Hæc ille. Daß auch dergleichen Ehe nach Schwedischen Rechte zuläßig / erweiset ex Ordinar. Ecclesf. & aliis Loccenn. in Synopf. Jur. Suecic. Differt. 3. quæst. 12.

Ita respondit Consistor. Elector. Suprem. Saxon. ad requisitionem Bernhard. S. zu T. d. 7. Septembr. Anno 1612. Hat sich euer Vetter Christian S. nach Absterben seines Weibes / mit Jungfrau Christinen M. in eine Ehe-Gelöbniß eingelassen / dareln auch ihre Eltern verwilliget / und öffentliche Sponsalia halten lassen; Es will aber darwider eingewendet werden / daß / weil bemeldter euer Bruder / die Braut aus der Tauffe gehoben / dergleichen Verlöbniß nicht bestehen könne. Wann nun solches geschehen / und euer Bruder der Braut Pathe ist / so wird doch / dessen ungeachtet / das Verlöbniß vor rechtmäßig gehalten / und durch öffentlichen Kirch-Gang und Trauung von ihnen billig vollzogen / V. R. W.

LXI.

Die Ehe ist in der Seiten-Linie biß auf den dritten Grad ungleicher Linien verboten.

In Ehe-Sachen wird die Computation oder Zehlung der Grad nach dem Päbstlichen Rechte observiret / und ist selbige auch überall im Römischen Reiche und auf Sächsischen Boden üblich / Cypræus de Jure Connubior. p. 2. de Matrim. c. 6. §. 3. num. 2. Beust. de Matrim. p. 2. c. 51. sub. fin. Schneidew. ad tit. Instit. de Nupt. Rubr. de Arbore Consanguinit. num. 11. & Rubr. de Arbor. Canon. num. 1. Manser. de Nupt. p. 357. Churfürstliche Sächsische Kirchen-Ordnung / Rubr. Von Ehe-Sachen. It. Ehe-Ordnung / punct. 2. §. die Persohnen welche / seithalber / rc. Georg. Scultz. in Arbor. Consangu. & Affinit. cap. 4. num. 8. Dn. Carpz. p. 4. Const. 23. def. 9. num. 2. & lib. 2. Jurispr. Consistor. def. 75. n. 11. & seq. nec. non Disput. 1. de Arbor. Consang. Affin. th. 12. num. 68. & seq.

† Aber ob gleich nach diesem Rechte ex novis Pontificium Decretis, die Ehe biß auf den vierdten Grad inclusive, welcher secundum computationem Civilem der achte Grad ist / verboten / c. non debet. 8. & ibi Abbas. X. de Consang. & Affin. † So wird doch an vielen Orten diese Prohibition nicht observiret / sondern es ist die Ehe unter Bluts-Freunden im dritten

Grad

Grad gleicher Linie / (Circa hunc computandi modum sequentes Regulæ sunt notandæ: (1.) In tertio gradu computationis Canonicæ lineæ collateralis consanguinei matrimonium contrahere possunt. Seu, quod idem est: In linea collaterali æquali ad secundum usque gradum prohibitæ sunt nuptiæ inclusive. (2.) In linea collaterali inæquali ad tertium usque gradum nuptiæ inclusive sunt prohibitæ.) secundum computationem Juris Canonici, zugelassen / auch nur in eben diesen Grad ungleicher Linien verboten / welches denn auch in der Marck Hertzogthum Wirtenberg / Schleßwig und Anhalt / in der Grafschafft Henneberg / wie auch in den Sächsischen Fürstenthümern und Landen also üblich und gehalten wird / Ambros. Schurer. tract. de Gradib. Loc. 12. Matth. Coler. Decis. 2. num. 2. Wesenb. in paratit. π. de Ritu Nupt. num. 4. ibique Hahn. Churfürstliche Sächsische Lands-Ordnung de Anno 1543. tit. von Graden / darinnen die Ehe verboten / It. Kirchen-Ordnung / Rubr. von Ehe-Sachen / tit. Welche Persohnen / §. zum andern / It. Ehe-Ordnung / §. zum andern / Schneidew. d. l. de Arbor. Canon. c. 9. vers. & obiter notabilis. Dn. Carpz. lib. 2. Jurispr. Consistor. def. 77. nec non Disp. 1. de Arbor. Consang. & Affin. th. 28. & seqq. † Jedennoch ist auch unter hohen Häuptern in andern Grad computationis Canonicæ die Ehe zugelassen / und zwar de Consuetudine. Hænon. Disp. 6. thes. 4. lit. H. vers. De Consuetudine Georg. Schultz. de Arbor. Consang. c. 8. membr. 1. num. 46. Joh. Bechstad. in Collat. Jur. Connubial. p. 1. tit. 12. n. 15.

Ita pronuntiavit Consist. Elector. Sax. Suprem. ad requisitionem Rudolphi a Bünau in Wesenstein d. 24. Aug. Anno 1608. Als ihr uns berichtet / daß Simon A. Annen / Georgen H. nachgelassene Tochter / welche ihme der Blutfreundschafft wegen also zugethan / daß sie seines Groß-Valtern Vatern Brudern Tochter ist / zu Falle bracht und geschwängert habe / und dahero gefraget / ob die Vermischung dem Geblüte zu nahe / und höher als gemeine Fleischliche Unzucht zu straffen; Demnach erkennen und sprechen wir vor Recht: Weil diese Persohnen secundum Supputationem Canonicam einander näher nicht / denn im 4. Grad ungleicher Linien verwandt / so mag dieses Stuprum nur vor eine gemeine Unzucht an ihnen gestraffet werden / V. R. W.

Item in causa Adam S. contra Marien B. d. 7. Jul. Anno 1610. Dieweil sich in gehaltener Verhör befunden / daß Adam S. der Beklagten Marien Groß-Vaters Brudern Sohn / und also juxta Canonicam graduum Supputationem, darnach man sich dißfalls zurichten / ihr im dritten Grad ungleicher

gleicher Linien zugethan und verwandt ist / so hat in diesem Churfürstenthum die Verehligung nicht statt / V. R. W.

LXII.

Zwischen Brüder- und Schwester-Kinder ist die Ehe ausserhalb Sächsischen Boden nicht verbothen.

WEil aus dem vorhergegangenen erhellet / daß die Ehe auf Sächsis. Boden biß auf den 3. Grad ungleicher Linie verboten / so folget daraus / daß weder Brüder mit Schwestern / noch des Vaters Bruder mit des Bruders Tochter / der Mutter Bruder mit der Schwester Tochter / Vater Schwester und Bruder Tochter / Mutter Swester und Schwester-Tochter / in ein Ehegelöbniß sich unter einander einzulassen vergönnet sey. De quo etiam expresse cautum est, in der Chur-Fürstl. Sächs. Kirchen Ordnug. Tit. von Ehe-Sachen Rubr. Welchen Personen. It. Ehe-Ordnug punct. 2. §. die Personen welche seithalber. 2c. † Welches dann auch mit dem Jure Civili übereinstimmet / §. 2. 3. & 5. Instit. de Nupt. † Und wird solches auf Sächsisen Boden biß auf Brüder- und Schwester-Kinder ex speciali Costtut. Mauritii de Anno 1543. & Anno. 1557. extendiret / Chur-Fürstl. Sächsis. Kirchen uud Ehe-Ordnug dd. ll. Dn. Carpz. l. 2. Juripr. Consist. Def. 78. n. 8. Nec non Disp. 1. de Arbor. Consang. & Affin. th. 29. n. 66. & seqq.

† Es bezeuget auch Tileman. Heshus. in Libell. von Ehe-Verlöbnissen und verbotenen Gradibus Reg. 4. daß dieses Verbot fast in allen reformirten / der Augspurgischen Confession zugethanen Landen gebräuchlich seyn soll; So / daß wann dergleichen Personen sich mit einander vermischen / sie mit ewiger Lands-Verweisung bestraffet werden. Dn. Carpzov. p. 4. Const. 22. Def. 6. n. 6. & in Prax. Crim. p. 2. quæst. 73. n. 29. & 61.

† Allein / weil de Júre Civili ausdrücklich concediret ist / daß vorerwehnte Personen / nehmlich Brüder- und Geschwister-Kinder sich verehelichen können / per text. §. Duorum autem fratrum 4. l. Celebrandis 19. C. de Nupt. l. si nepotem 3. ff. de R. N. l. conditioni. 2. C. de Institut. & Substitut. † Sintemahl sie von einem Stamme in gleicher Weite stehen / und unter sich an Eltern und Kinder statt nicht sind / Cypræus de Jure. Conubior.. p. 2. c. 9. §. 1. & Dd. communiter ad §. supra cit. 4. Bechstad. d. tract. c. 12. n. 4. Dn. Carpz. p. 2. Prax. Crim. q. 73. 31. & p. 4. c. 22. def.

def. 6. n. 4. Georg. Schulz. in Arbore Consang. c. 8. membr. 1. n. 34. & seqq.

† Noch solche Ehe dem Göttlichen Rechte zuwider wie solches bezeuget das Exempel mit Jacob und Rahel/ Genes. 29. Bidenbach. de Caus. Matrim. q. 1. de Consang. Bechstad. de tract. cap. 12. n. 2.

† So ist auch kein Zweifel/ daß ausser dem Sächsischen Chur-und Fürstenthümern/ allwo das Päbstliche Recht/ welches die Ehe in diesem Grad verbiethet/ c. non debet. X. de Consang. & Affinit. nicht üblich/ noch etwa ein anders durch ein öffentlich Gesetze geordnet/ Brüder-und Schwester-Kinder ohngehindert sich verehelichen können. Chemnitz. p. 3. Loc. commun. de Conjug. c. 3. §. secundo loco 2. vers. Ideoque duorum §. 1. n. 19. Alberic. Gentil. lib. 5. de Nupt. c. 11. Wesenbec. in parat. ff. de Ritu Nupt. ibique Hahn. n. 4. §. Quarto gradu. Dn. Carpz. d. quæst. 73. n. 32. & d. d. 6. n. 2. Item lib. 2. Jurispr. Eccles. d. 86. n. 4. nec.non Disp. 1. de Arb. Consang. & Affin. th 29. n. 61. & seqq.

Ita respodit Cosist. Eccl. suprem. Elect. Sax. ad consultationem Adami Idemak Mandosæ a Solospick in Stacotz. 8. APril. Anno 1609. Als uns derselbe in Schrifften berichtet/ daß er entschlossen mit der Edlen und Viel-Ehren-Tugendsahmen Frauen Catharinen/ gebohrnen Berschkewin Dohalschkin von Doltz/ Herrn Adam Klunitz nachgelassene Wittiben/ sich in ein Christlich Ehe-Gelöbniß einzulassen/ welcher verstorbenen Frau Mutter mit eurem Hern Vatern Geschwister gewesen/ und euch also Ehrengedachte Frau in anderm Grad der Blutfreundschafft gleicher Linien verwandt und zugethan/ mit angehefter Bitte/ euch unser rechtliches Bedencken und Ausspruch/ ob nemhlich ihr/ vermöge der Rechte/ und ohne Verletzung eures Gewissens/ mit wohlgedachter Frauen die Ehe Christlich vollziehen/ und derselben ehelich beywohnen könnet oder nicht/ mit zu theilen. Demnach erkennen und sprechen wir vor recht/ daß vermöge heiliger Göttlicher Schrifft auch gemeiner Käserlichen Rechte/ Geschwister-Kinder sich mit einander zu verehelichen/ und also auch euch eures Vaters Schwester Tochter/ ohne Verletzung eures Gewissens zur Ehe zu nehmen unverboten. Wie auch ingleichen/ da das Päbstliche Recht/ welches die Ehe biß auf den vierdten Grad inclusive verbeut/ bey euch in üblichen Brauch/ oder sonsten zu Erhaltung mehrer Zucht und Ehrbarkeit in diesem andern Grad der Blutfreundschafft gleicher Linien/ die Ehe nicht verstatten würde/ ihr bey der Obrigkeit um Dispensation und Nachlassung dißfalls füglich ansuchen könnet und möget/ V. R. W.

LXIII.

LXIII.

Die Ehe ist auch in Linea collaterali verbothen / zwischen Persohnen / so unter einander an Eltern und Kinder Statt sind / ob sie gleich über den dritten Grad ein ander verwandt.

Es begibt sich zuweilen / daß die Ehe über den dritten Grad ungleicher Linie verboten wird. Also ist uns verboten des Vaters Schwester / Mutter Schwester / Großvaters und Großmutter Schwester / ꝛc. zur Ehe zu nehmen / §. Item Amitam. 5. Instit. de Nupt l. 17. C. eod. SAM. STRYKIUS in vol. 4. Disp. 12. cap. 2. memb. 5. n. 23. † Welches auch so wohl dem Göttlichen Rechte / Levit. 18. vers. 12. 13. & 14. Et Levit. 20. vers. 19. Als auch Sächsischem gemäß / Chur-Fürstl. Sächsis. Kirchen Ornung von Ehe-Sachen / Rubr. Welche Person. § Die Personen / welche seithalber einander. vers. „Wie „dann auch niemand sich mit des Großvaters Vatern oder der Großmutter „Geschwister / weil dieselbe der Eltern statt halten / ehelich verloben soll. † Denn es wird allhier nicht der Grad oder proximität / sondern der väterliche Respect beobachtet: Siquidem qui uno distant gradu à Stipite in Linea collaterali, inferioribus ex altero latere existentibus loco Parentum, & isti, respectu illorum Liberorum loco in infinitum habentur, per text. in §. supra cit. 5. Et Johan. Harprecht. ibid. n. 1. Cypr. de Jur. Connubior. p. 2. c. 9. §. 1. n. 16. & seqq. Chemnitz. Locor. Commun. p. 3. §. Secundo loco. vers. Postremo unus. Duar. de Nupt. cap. 3. † Dahero auch mit dergleichen Personen nicht minder / als mit Eltern sich zu verehelichen verboten / Joh. Gerhard. in Loc. Theolog. de Conjug. §. 285. Dn. Carpzov. lib. Jurispr. Consistor. def. 77. n. 6. & Disput. 1. de Arbor. Consang. & Affinit. th. 41. n. 42. & seqq. ac. th. 70. & seqq. Hahn. Wesenbec. parat. ff. de R. N. n. 4. §. Quarto gradu. Georg. Schult. in Arbore Consang. cap. 8. memb. 1. num. 53. p. 181. † Und wann dergleichen Persohnen sich mit einander vermischen / werden sie mit ewiger Landes-Verweisung gestraffet / per text. in Ordinat. Eccles. Elector. Saxon. tit. Von Ehe-Sachen / Rubr. Welchen Persohnen / ꝛc. Dn. Carpz. pag. 2. Prax. Crim. quæst. 73. n. 56. & seq. & Part. 4. Constit. 22. def. 8. & seq.

Ita pronuntiavit Consistorium Suprem. Elector. Sax. ad requisitionem Eliæ R. zu D. die 27. Maji, Anno 1613. Hat sich eure Tochter Martha anfänglichen mit Urban G. verheyrathet gehabt; Nachdem aber der Mann gestor-

gestorben/ und sie etliche Jahr hero im Wittwen-Stande gelebet/ hat sich Matthies C. so gleichfalls ein Wittwer/ und ziemlich betagter Mann bey euch angegeben und vorbringen lassen/ wie daß er zu bemeldter eu- Tochter eine gute Affection geschöpffet/ also gar/ daß er/ wann es euer Wille wäre/ sie zu ehelichen gemeinet/ gestalt denn auch eure Tochter hierzu nicht ungeneigt ist; Es hat aber der Pfarrer desselben Orts berichtet/ wie das wegen naher Anverwandtschafft/ und weil Matthies C. eurer Tochter gleichsam an Vaters Statt wäre/ indem er ihres Groß-Vatern Vatern Bruder/ zwischen ihnen die Ehe nicht zuläßig/ darüber ihr von uns berichtet seyn wollet. Ob nun wohl euren Fürgeben nach mehrerwehnter Matthies C. in linea recta ascendente vel descendente nicht zu befinden/ in welcher allein zwischen Eltern und Kindern die Ehe in infinitum verboten/ sonsten aber in vierdten Grad ungleicher Linien zugelassen; Dieweil aber gleichwohl in diesem Fall nicht so wohl der Grad und proximität/ als der väterliche Respect zu beobachten/ indem mehrerwehnter Matthes C. der Jungfrau Groß-Vatern Vater Stelle vertritt/ nicht anders/ als ob er in linea ascendente zu befinden wäre; So mag dißfalls die Ehe nicht verstattet werden/ V. R. W.

LXIV.

Wie die Grad in der Blutfreundschafft gezehlet/ und die Ehe in denselben verboten/ solches hat in der Schwägerschafft auf gleiche Weise statt.

Von der Schwägerschafft muß man für allen Dingen wohl anmercken/ daß so eine gantze Verwandschafft nicht herkomme aus der Heyrath des einen Schwagers; Sondern des Mannes Anverwandte oder Blutsfreunde werden der Frauen ihre Schwäger/ und der Frauen Anverwandte des Mannes Schwäger; Nicht aber beyder Ehe-Gatten Anverwandte sind Schwäger unter einander/ l. 4. §. 3. π. de Gradib. c. quod super. X. de Consang. & Affin. Henr. Hahn. ad Wesenbec. parat. ff. de R. N. n. 4. † Wiewohl auch diese gemeiniglich/ doch abusive sich Schwäger nennen/ Herm. Vultej. ad tit. Inst. de Nupt. §. Affinitatis 6. princ. n. 50. Joh. Schneidewin. ibid. Rubr. de Arbor. Affinit. num. 9. Dn. Carpzov. lib. 2. Jurispr. Consistor. def. 88. n. 3. & seqq.

† Nachdem nun dieses vorher fest gesetzet / so ist in genere an statt einer Regel zu observiren: In welchen Grad die Ehe verboten in der Blutfreundschafft / in eben demselben ist sie auch verboten in der Schwägerschafft / c. 1. c. pen. X. de Consang. & Affin. Churfürstliche Sächsische Kirchen-Ordnung / Rubr. Von Ehe-Sachen / §. Zum dritten / Item Ehe-Ordnung / Rubr. der ander Punct / §. Zum dritten / Joh. Bechstad. d. tr. p. 2. cap. 4. num. 4. pag. 168. JOACHIM HOPPIUS ad Inst. tit. de nuptiis p. m. 20. Gleich wie nun die Ehe in gleicher Linie in infinitum verboten / so / daß auch unter denen / unter welchen der Eltern und Kinder Respect ist / solche in der Seiten Linie verboten wird; Also auch unter die Schwäger / Levit. 18. vers. 8. 15. 17. & cap. 20. vers. 11. 12. Deut. 27. v. 20. 23. 1. Corinth. 5. v. 1. Ezech. 22. v. 11. Churfürstliche Sächsische Kirchen-Ordnung tit. von Ehe-Sachen / Rubr. Welchen Persohnen sich in Ehe-Gelöbniß mit einander einzulassen verboten. In princ. Ehe-Ordnung / punct. 2. in pr. vers. Wann es auch gleich Stieff-Eltern und Stieff-Kinder / etc. §. 6. 7. & 9. Inst. de Nupt. l. 12. §. 1. & seqq. l. 14. l. 15. l. 40. l. 53. de Rit. Nupt. l. 4. l. 17. C. de Nupt. can. si quis 32. q. 7. can. & hoc si vis. 35. q. 3. cap. transmissa. X. de eo qui cognov. consang. uxor. suæ Richter Decis. 10. n. 10. & seq. Georg. Schultz / de Arbor. Consang. & Affin. c. 8. memb. 1. n. 57.

† Ob nun wohl keine besondere Zehlung der Grad in der Schwägerschafft ist / so sind jedoch die Schwäger nach Zehlung der Grad in der Blutfreundschafft in einen gewissen / und zwar eben denselben Grad / darinn die Persohn gefunden wird / welche sich verehelichet / und eine neue Schwägerschafft machet / zu setzen / Balthasar Menzer. de Conjug. Rubr. de Affinib. p. 72. Dn. Carpzov. d. Disp. 1. th. 20. num. 40. & seqq. † Dannenhero kan ich nicht zur Ehe nehmen meiner verstorbenen Frauen Tochter / Enckel oder Nachenckelin / h. §. n. 6. l. 14. §. 4. vers. Privigna quoque l. Arist. 4. ff. de Rit. Nupt. † Wann auch gleich jene nach der Ehe-Scheidung zwischen mir und meiner Frauen allererst gebohren werden / §. Si uxor. 9. Inst. de Nupt. l. 12. §. si Uxor. 3. ff. d. R. N. † Desgleichen auch nicht meines Groß- oder Aelter-Vaters hinterlassene Frau / d. §. Affinitatis 6. hic. & d. l. 14. §. 4. d. R. N. Noch meiner Frauen Mutter / Groß- oder Aelter-Mutter / §. Socrum quoque 7. Instit. de Nupt, l. 17. in f. C. eod. late Paul. Cypr. de Jure Connubior. p. 2. c. 6. §. 2. num. 1. Monner. de Matrim. p. 4. c. 2. num. & seq. † Und hingegen / gleich wie unter Blutsfreunden Geschwisterte Kinder / ingleichen zusammen gebrachte Stieff-Kinder verehelichet werden können / §. duorum. 4. Inst. de Nupt. Also heyrathen auch nach Käyserlichen Rechte unter

unter Schwägern ungehindert des Ehemanns Sohn von einer andern Frau/ mit der Frauen Tochter von einem andern Manne/ per text. in §. Mariti tamen. 8. J. de Nupt. ibique Wesenb. Pruckmann. vol, 2. Consil. 11. n. 14. Bidenbach. in Promtuar. Connubior. in append. c. 3. q. 2. p. 539. circa fin. Basil. Monner. d. loc. n. 9. † Welches aber nach Päbstl. und Sächsischen Rechte nicht statt findet/ per rationes in praeced. Obs. 47. adductas, Georg. Schultz. d. loc. num. 64. & seq.

† Deswegen auch bey den Schwägern verbleibet/ daß die Ehe auf Sächsischen Boden/ und vielen andern Oertern des Römis. Reichs/ biß auf den dritten Grad ungleicher Linie unter ihnen verboten/ Georg. Schultz. d. loc. num. 65. Dn. Carpzov. lib. 2. Jurisp. Eccles. def. 45. per tot. nec non Disp. 1. de Arbor. Consang. & Affin. th. 40. num. 13. 35. & seqq. Und die/ so darwider handeln/ des Landes verwiesen werden/ Churfürstliche Sächsische Kirchen-Ordnung/ Tit. von Ehe-Sachen/ Rubr. Welchen Persohnen Dn. Carpzov. p. 2. Prax. Crim. q. 74. num. 41. & seq. Dn. Richt. Decis. 88. n. 75.

Ita pronuntiavit Scabinatus Lipsiens. ad Consultat. Quaestoris Wittenbergensis M. Mart. Anno 1630. Hat M. P. euer Ammts-Unterthaner/ sich mit seines Groß-Vaters Bruders hinterlassenen Wittiben in ein Ehe-Gelöbniß eingelassen/ und hernach ausserhalb Landes mit derselben trauen lassen; So werden sie beyderseits/ Innhalts Churfürstlichen Sächsischen Kirchen-Ordnung/ des Landes ewig verwiesen/ V. R. W.

LXV.

Im andern und dritten Grad der Schwägerschafft kan die Ehe nicht verboten werden/ ausgenommen unter den Persohnen/ unter welchen der Eltern und Kindern Respect ist.

NB. Um mehrer Verständniß willen/ und daß man eigendlich wisse/ worin nach Päbstlichem Rechte die drey Genera Affinitatis bestehen/ so machen die Canonistae folgenden Unterscheid:

Primum genus Affinitatis est, in quo Consanguinei mariti sunt affines uxoris, & vice versa. Meiner Frauen Brüder und Schwestern sind meine rechte Schwäger und Schwägerinnen.

Secundum genus vocant, in quo affini meo primi generis additur persona per connubium. Wenn meines Weibes Bruder heyrathet/ so ist seine Frau meine Schwägerin in secundo genere.

Tertium genus dicunt: Wann ich in secundo matrimonio verstürb/ meine Wittwe heyrathete wieder/ so wäre ihr neuer Ehemann/ meiner ersten Frauen Bruder/ mit Schwägerschafft verwandt in tertio genere.

Vor Zeiten ist nach Päbstlichen Rechte das primum Affinitatis genus biß auf den achten Grad/ gleich wie auch in der Blutfreundschafft/ verboten gewesen/ c. de Affinitate c. nullum c. nulli 25. q. 3. das secundum genus biß auf den vierdten/ das tertium biß auf den andern Grad/ c. porro duorum. 35. q. 3. † Allein des Pabsts Innocentii Constitution in c. non debet. 8. X. de Consang. & Affin. hat die prohibition des andern und dritten Grads aufgehoben/ daß also nun der ander und dritte Grad der Schwägerschafft einer Ehe gar nicht hinderlich ist/ Alber. Gent. de Nupt. lib. 5. c. 10. Beust. de Matrim. c. 51. & 53. Joh. Schneidewin. d. Arbore Affinit. n. 11. Beza. tract. de Repud. 81. Consultat. Constitut. Saxon. de contr. Matrimon. lib. 1. q. 18. num. 6. Dn. Richter. Decis. 10. n. 12. Henr. Hahn. d. tit. de Ritu Nupt. Huc facit Responsum Facultat. Jurid. Helmstad. datum C. Decken zu Röbel/ Anno 1634. Mens. Octobr. Habt ihr euer verstorbnen Hauß-Frauen Bruders Hansen Roloffs sel. nachgelassenen Wittiben/ Gesen Meyers die Ehe versprochen/ so seyd ihr sothane Ehe-Versprechung mit einem gewöhnlichen Kirchen-Gang und Copulation zu vollenziehen schuldig/ und kan euch solches/ weil sie euch secundo genere Affinitatis zugethan/ keines weges verboten werden. V. R. W.

† Jedennoch hat solches noch statt bey denen Persohnen/ unter welchen per Interpretationem Juris der Eltern und Kinder Respect seyn soll/ Richt. Decis. 10. n. 14. Wesenbec. in parat. ff. de R. N. n. 4. ibique Henr. Hahn. Sam. Strykius vol. 4. disp. 12. memb. 5. num. 23. † Dahero dann der Pabst in Can. & hoc. 12. caus. 35. q. 2. & 3. diese Versehung gethan/ daß niemand zur Ehe nehmen könne seines Stieff-Sohns hinterlassene Wittibe/ und in Can. Contradicimus 21. caus. ead. stehet ausdrücklich/ daß wer eines seine Stieff-Mutter geheyrathet/ nach deren Tod des Stieff-Sohns Frau nicht nehmen könne/ Georg. Schultz. in Arbor. Consang. c. 8. memb. 1. n. 69.

† Und dieses kommt mit dem Jure Civili allerdings überein/ als welches vor unrecht erkläret/ daß die/ unter welchen/ der Schwägerschafft halber/ der Eltern und Kinder Respect ist/ verehelichet werden mögen/ in l. non

facile.

facile. §. hos itaque 7. ff. de Gradib. Joh. Bechstad. d. tract. p. 2. c. 3. n. 8. §. Durat. & adhuc. pag. 160. † Und dieses ist in gleicher Linie ohnstreitig: Denn alle ingesammt / welche unter dem Grad mit begriffen sind / zu Erweisung der Reverentz und Respects immerwehrend verpflichtet sind / Bechstad. d. p. 2. c. 5. num. 1. Casp. Erasm. Brochmand. in artic. de Conjug. c. 4. q. 45. Joh. Gerhard. Loco de Conjug. 353. Dn. Carpzov. Disp. 1. de Arbor. Consang. th. 42. num. 50. & seq. Ita decidit Consistor. Suprem. Elector. Sax. in responso suo a Vincentio R. zu requisito d. 2. Jun. Anno 1610. Ob nun wohl ihres Theils an Einwilligung und Consens nicht zu zweiffeln; Dieweil aber beyde Persohnen in secundo genere Affinitatis in auf- und niedersteigenden Linien einander verwandt / und niemand seines Stieff-Sohns Wittib ehelichen mag; So mag ihme diese Heyrath nicht unbillig verwehrt / und ist er von solchen Fürnehmen abzustehen schuldig / V. R. W.

Ac extat hac de re in Foro Saxon. Constit. Provinc. de Anno 1557. Rubr. Folget nun von Persohnen und Graden so von der Schwägerschafft zu ehelichen verboten / Dn. Carpz. lib. 2. Jurispr. Consistor. Def. 101. num. 13. & seqq. & Def. 103. n. 8.

In der Seiten Linie ist zwar keine prohibition verhanden / dahero wohl jemand seiner verstorbenen Frauen Bruders Wittib zum Weibe nehmen / und im Gegentheil: Meine Wittibe kan meiner verstorben Schwester Mann ehelichen / aus der Ursache / weil sie einander im andern Grad der Schwägerschafft zugethan sind / Joh. Schneidew. de Arbor. Affin. num. 13. Matth. Wesenbec. ff. de R. N. n. 4. & tit. de Gratib. num. 17. Bechstad. d. loc. num. 2. Beust. de Matrimon. p. 2. cap. 55. Frider. Prukman. Consil. 11. n. 15. vol. 2.

† Damit aber Aergerniß verhütet werde / so ist eine Obrigkeit gehalten / auch von dergleichen Ehe (doch nicht temere oder sonder erhebliche Ursache / und wann noch res integra ist /) abzurathen / Gerh. in Loco de Conjugio p. 528.

Sic responderunt Theologi & JCti Wittenbergenses Anno 1353. Als ihr uns berichtet / daß einer seiner verstorbenen Frauen Brudern Wittib zur Ehe nehmen wolle / und daß solches von geistlichen und weltlichen Standes widersprochen werde / und euch des Rechtens darüber zu berichten gebeten habet; Demnach erachten und bekennen wir Dechant / Senior und andere Doctores im Rechten gegründet / daß die Ehe dißfalls unter denen Persohnen / so in secundo genere Affinitatis einander verwandt / nicht verboten / sondern zuläßlich; Alldieweil aber der gemeine und ungelehrte Mann sich hieran ärgern / und solch Exempel demselben zu Blutschande Anleitung

geben möchte/ so ist die weltliche Obrigkeit befugt/ wenn die obgedachten Persohnen noch zur Zeit sich ehelichen und verbindlichen nicht versprochen/ sie mit allerley unser Vermahnung von ihrem Fürnehmen abzuhalten; Woferne sie aber sich mit einander allbereit ehelichen verbunden/ so würde ihnen die Vollziehung durch Christlichen Kirch-Gang und eheliche Beywohnung billig erlaubet/gestattet und nachgelassen/ V. R. W.

XLVI.

Stieff-Geschwiestere oder zusammen gebrachte Kinder können einander heyrathen.

VOn den Stieff-Kindern/ (Stieff-Geschwistern/ zusammen gebrachten Kindern/ von welchen in §. Mariti tamen. 8. Inst. de Nupt. gehandelt wird/ und folgende Disposition gemacht ist; Daß eines Mannes Sohn von einer andern Frauen/ und einer Frauen Tochter von einem andern Manne sich recht verehelichen mögen/ consentiente l. generali. 34. §. Inter Privignos. 2. ff. d. R. N. l. Titia quæ 134. in pr. ff. d. V. O. wird von Anth. Matth. in Disp. de Fundam. quibusdam jur. aliter jaciendis. 12. th. 18. ex Levit. 18. vers. 11. wird dieses dubium movirt, ob diese Dispositio Jur. Civil. mit dem göttlichen Recht überein komme/ alldieweil in dicto versu 11. verboten ist/ zu entblösen die Schahm der Tochter deines Vaters Weibes/ und dieses daher/ weil sie durch die Heyrath deiner Mutter deinem Vater verwandt worden.

† Allein dieses ist nur ein vergeblicher Disput, und bleibet die autorität der allgemeinen beschriebenen Rechte in diesen Stück ungekränckt. Sintemahl schon vor längst von Casp. Erasm. Brochmand. in artic. de Conjug. c. 4. q. 48. & Joh. Gerhard. in Loc. de Conjug. §. 357. p. 530. deutlich erwiesen/ daß vorerwehnter vers. 11. nicht rede von der Tochter aus der ersten Ehe/ sondern welche die Stieff-Mutter dem Vater in der andern Ehe gebohren/ dahero B. Lutherus in seiner Ubersetzung nach dem Grund-Text es also gegeben: Du solt der Tochter deines Vaters Weibes/ die deinem Vater gebohren ist/ und deine Schwester ist/ 2c.

† Können also solche zusammen gebrachte Kinder/ von welchen supra cit. §. 8. redet/ einander ungehindert ehelichen SAM. STRYKIUS in Not. ad Brunnemanni Jus Ecclesiast. lib. 2. cap. 16. §. 23. JOACH. HOPPIUS in Comment. ad Inst. tit. de nuptiis §. 8. Und solches aus der Ursach/ weil diese Persohnen eigentlich zu reden keine rechte Schwägern sind/ welche wegen der Proximität und nahen Anverwandtschafft/ so aus der Heyrath herkommet/

met/einander zu ehelichen nicht vergonnt; sondern inter affines impropriè & populariter ita dictos zu rechnen/Joh. Bechstad. tr. de Collat. Jur Connub. p. 2. c. 9. n. 1. Dergleichen Affines improprii sind beyder Ehegatten Blutfreunde unter einander/l. non facile 4. §. Affines ff. de Gradib.

†Denn ob wohl alle Blut-Freunde von der Frauen des Mannes Schwäger sind/so wird doch zwischen den Blutsfreunden des Mannes und der Frauen/vermöge ihrer Heyrath/gantz keine Schwägerschafft/ weswegen zwischen ihnen die Ehe gehindert werden solle/gemacht/per allegat. §. 8. Welches auch de Jure Canonico seine Richtigkeit hat/in c. quod super. X. de Consang. de Affin. Covarruv. Tom. 1. de Matrim. p. 2. c. 6. §. 7. num. 7. Kitzel. d. cap. 3. Theorem. 11. lit. B. & Theor. 12. lit. H. † Und ob dergleichen Personen unter einander in infinitum sich Schwäger nennen/ so geschiehet doch solches nur/ wie gesagt/populari modo, und gleichsam wegen der Reverentz/ und nicht wegen der warhafften Schwägerschafft Bechstad. d. p. 1. c. 16. num. 1. & seqq. Joh. Gerhard. Brochmand. d. loc. Dn. Carpzov. in Jurispr. Consistor. lib. 2. Def. 105. num. 2. & seqq. & Disput. de Arbor. Consang. 1. thes. 117. & seqq. †Weil nun einer solchen Ehe nichts/dann die blosse Erbarkeit zuwider ist/ so lieget jedennoch einer Obrigkeit für allen Dingen ob/solche Persohnen/ falls noch res integra verhanden/ das ist/ wann sie noch nicht fest mit einander verbunden/ von solchen ihren Vorhaben in aller Güte abzusprechen: So sie aber alles gütlichen Ermahnens nichts achtend/ auf ihren Vorhaben beharren solten/ so darff man auch nicht meynen/ daß dergleichen eheliche Verbindung der Strenge des Gesetzes zuwider/ vielweniger/wann selbige durch einen völligen Consens confirmirt/zu zertrennen/ und für eine unrechtmäßige und unzuläßige Ehe zu halten sey/Beust. de Matrim. p. 2. c. 55. vers. ne autem per hoc. Hafenreffer. in Loc. comm. lib. 3. Loc. 10. de Conjug. p. 642. vers. Ubi tamen Joh. Kitzel. in Syops. Matrim. c. 3. Theorem. 12. lit. H. ad fin. pag. 53. † Wie dann auch solche Ehe-Verbindungen in den Consistoriis unserer Evangelischen Fürsten und Herren allerdings zugelassen werden/Exempli loco ponimus Responsum Consistor. Ecclesiast. suprem. Electoral. a Victorino Rothen/Pastore in Saida impetratum d. 12. Julii, Anno 1608. hisce formalibus: Als ihr uns schrifftlichen berichtet/ daß Nicolas E. ältester Sohn/auch Nicol. genannt/seiner Stieff-Mutter Tochter/welche sie seinem Vater/ benebst andern Kindern zugebracht/ zur Ehe nehmen wolte/ und gebeten/euch rechtens/ ob sie ohne Verletzung ihres Gewissens/ diese Ehe zu Wercke stellen können/zu berichten: Demnach erkennen und sprechen wir vor Recht/dieweil ermeldte beyde Persohnen einander weder dem Geblüte

blüte noch der Schwägerschafft nach/ zugethan; So wird ihnen durch ausdrückliche Zulassung der Rechte die Ehe mit einander zu vollziehen billig verstattet und nachgelassen/ V. R. W.

LXVII.

Es kan nicht dispensiret werden/ daß einer seines verstorbenen Bruders Wittibe/ ob er gleich mit selber keine Kinder erzeuget/ heyrathe.

Wiewohl einer seines verstorbenen Bruders Braut/ wenn sie eydlich bekräfftiget/ daß sie von ihm fleischlich nicht berühret worden/ heyrathe/ so ist doch ein anders von der Wittibe des Verstorbenen Bruders zu sagen/ weil solche mit ihme in würcklichen Ehestande gelebet/ und præsumiret wird/ daß er sie ehelich erkannt/ ob er gleich keine Kinder mit ihr gezeuget/ dahero kan von keiner Obrigkeit zu einer solchen Ehe Dispensiret werden; denn ob wohl (1.) GOtt in solchen Falle dem Bruder bey Straffe des Schuh-ausziehen seines Bruders Wittibe zum Weibe befohlen/ im 5. Buch Mos. 25. vers. 5. so ist doch dieses bürgerliche Gesetz wegen aufgehoben Unterscheit der Stämme/ abgeschaffet worden. Obwohl (2.) auch das Verbot bey Math. 14. vers. 4. welches der Täuffer Johannes ausführet/ diese Ursache hat/ weil Herodes seines noch lebenden Bruders Philippi Weib an sich gerissen hatte/ nachdem er sein vorig Weib Aretam des Arabischen Königs Tochter von sich gestossen hatte/ wie solches Joseph. lib. 18. Antiq. Jud. c. 7. bezeuget; So wird nichts destoweniger eine solche Ehe/ auch mit des verstorbenen Bruders Wittibe/ Inhalts des 18. Cap. des dritten Buchs Mosis uns verbothen/ und im 20 und 21. Cap. eine schändliche That genennet; Dannenhero kan wider dieses göttlige Gesetz nicht Dispensiret werden. Carpz. 11. Constit. tit. 7. decis. 109. Mev. p. 8. decis. 151. und haben die JCti Jenenses also rescribiret im Jahr 1697. per Lyncker. decis. 186.

LXVIII.

Niemand kan seines verstorbenen Bruders Braut zum Weibe nehmen.

Was bishero von den Graden / darinn die Ehe verbothen / erwehnet / solches wird bey den Verlobten gleichfalls observiret Dn. Carpzov. Disp. 1. de Arbor. Consang. thes. 46. num. 92, †Denn obwohl eigentlich zu reden durch die Sponsalia, welche durch den Beyschlaff nicht vollenzogen / keine Schwägerschafft gemachet wird / l. 14. §. 4. f. ff. de Ritu Nupt. l. 9. §. 1. l. 8. ff. de Gradib. †Weil aber dennoch selbige durch eine blosse Verlobung allbereit ihren Anfang genommen / und die eheliche Treue gegeben worden / welche auch schon einigen Respect nach sich ziehet; so enthält man sich billig / mit solchen Verlobten Personen und deren Blutsfreunden / in sonst verbothenen Graden / in ein Ehe-Gelöbniß einzulassen / Reinhard Bachov. in not. ad Treutl. vol. 2. Disput. 6, th. 3, lit. C. & D. Sam. Strykius vol. 4. disp. 12. cap. 2. membr. 5. n. 61. †Und dises wegen öffentlicher Zucht und Ehrbarkeit / per §. Si uxor. 9. Inst. de Nupt. Joh. Harprecht ibid. n. 2. & 3. l. 8. C. de Incest. & inutilib. Nupt. Georg. Schultz. in Arbor. Cons. & Affinit. c. 8. membr. 1. n. 78. Beust, de Jur. Connubior. p. 1. cap. 97. §. Tertius effectus est. p. 44. Alber. Gentil. de Nupt. lib. 5. c. 12. Menzer. in loco. de Conjug. p. 131. Es sey dann / daß des verstorbenen Bruders Braut mit einem Eyde bekräfftige / daß sie von ihm fleischlich nicht berühret worden.

†Und bleibet dieses nicht nur unter die Ascendentes & Descendentes, sondern auch unter Collaterales, Beust. d. loc. n. 79. per l. 14. §. ult. & si qua mihi. 12. §. 1. & 2. ff. de R. N. Sintemahl nach Göttlichen Rechte Verlobte vor GOtt als Eheleute anzusehen sind / wie zu sehen ex Matth. 1. & Deut. 22. vers. 23. Bechstad. d. p. 2. c. 1. n. 5. & c. 5. n. 9. p. 173. †Deswegen dann ohne Quamvis nudis sponsalibus non contrahatur affinitas, nisi sequantur matrimonium, §. 9. Inst. de Nupt. neque solus consensus cognationem ante copulam carnalem constituat, quæ matrimonio sit impedimento. Dn. Richter part. l. Decis. 11. n. 16 nihilominus Dispensatio obtineri debet ab eo. qui defunctæ Sponsæ sororem (eadem quoque est ratio in Sponsa fratris prædefuncti.) in matrimonium ambit, præstito prius in dubio, si crebra sponsi cum Sponsa conversatio intercessit, juramento purgationis, quod sponsam suam carnaliter non cognoverit, Licet caute in Dispensatione hac procedendum

videatur, eam in amplexus tuos ire, quæ osculis patris filii vel fratris maduit, ut loquitur Matth. in L. 48. n. tit. 3. cap. ult. n. 26. allegatus a Brunnemanno incomment. ad L. 5. & 8. C. de Incest. & Inutil. nupt. Et scandalum facile oriri posset in Ecclesia, præsertim apud plebemquæ inter affinitatem inchoatum & consumatum vix distinguere novit. Dispensatio hoher Obrigkeit nicht zugelassen ist / mit des verstorbenen Bruders Braut / oder der verstorbenen Braut Schwester sich zu verehelichen / l. 8. C. de Incest. & Inutilib. nupt. Ordinat. Provinc. Saxon. de A. 1557. p. 188. fac. 2. Rubric. **Von Bräutigam und der Braut** / das ist: **Die sich mit einander öffentlich verlobet / und doch das eine verstirbet / ehe die Hochzeit und Beylager gehalten** / Et Ruber. **Also ist auch von der Tochter zusagen** / Facultat. Theolog. Robochiens. in Consil. super quæst. An quis defuncti fratris Sponsam ducere queat apud Georg. Dedekenn. Vol. 3. Consil. Theolog. lib. 3. Sect. 2. tit. 2. num. 4. fol, 351. Koppen / Jun. lib. 1. Obs. 40. num. 10. Dn. Carpzov. lib. 2. Jurispr. Consistor. def. 107. num. 5. & seqq. Et p. 4. Jurispr. Forens. Const. 24. def. 13. nec non Disp. 1. de Arbor Consang. th. 46. num. 94. & seqq. cum thes. seq. † Bleibet dannenhero diese Regul unveränderlich: **Wessen Frau mir zu heyrathen nicht erlaubet ist / dessen Braut kan ich ebenfalls nicht ehelichen** / Schrader. ad tit. Inst. de Nupt. Rupr. de Sponsalib. n. 70. vers. Quæ Justitia Georg. Schultz / d. n. 79.

Exemplum casus in Linea Recta exhibet sententia, quam in Consistorio Elect. Saxon. Supr. sustinuit Marcus S. zu Ditmansdorff / d. 25. Jul. Anno 1617. hujusmodi tenoris: Habet ihr euch unlängst mit Adam G. hinterlassener Tochter Jungfer Marien / mit Einwilligung und Consens der Mutter Annen / in ein Ehe-Gelöbniß eingelassen / und öffentliche Sponsalia gehalten; Als aber unlängsten die Braut an der gefährlichen Seuche der Pest / noch vor gehaltener Hochzeit verstorben / seyd ihr gemeynet mit derselben Mutter Annen G. euch zu verehelichen; Wie ihr dann bey ihr dieses Werck durch Mittels-Persohnen allbereit anbringen lassen. Wann sie nun gleich auch ihres Theils zufrieden seyn / und ihr Jawort von sich geben möchte; So wäre doch diese Ehe nicht zuläßlich / V. R. W.

In casu ad Lineam Collateralem pertinentem idem Consistorium ad Superintendentem Annæbergensem d. 5. Mart. Anno 1628. ita rescripsit: Wir haben euren eingeschickten Bericht / die vom Pfarrer zum Grunhaim M. Bartholomæo F. mit George P. daselbst / und seiner verstorbenen Braut Schwester verrichtete Copulation betreffende / verlesen hören. Begehren hierauf an statt ihrer Churfürstlichen Durchl. ihr wollet bemelden

ten P. und den Pfarrer vor euch bescheiden / jenem / daß er seiner verstorbenen Tochter Verlöbniß dem Pfarrer verschwiegen / diesem aber / daß er vor der Proclamation nicht besser nachgefraget / ernstliche Verweisung thun; Darneben von P. 5. Thaler Straffe abfordern / und anhero übersenden; Dem Pfarrer aber / daß er in dergleichen Fällen sich hinfüro fleißiger erkundigen soll / auferlegen / ꝛc.

LXIX.

Die / welche Blut-Schande begehen / werden auf unterschiedliche Weise gestraffet.

Vid. Dn. Samuel Strykius in disp. de Jure primi cap. 2. memb. 5. n. 51.

ZU diesen Zeiten begehen / fürnehmlich in dem Churfürstenthum Sachsen / Bluts-Freunde und Schwäger / die wider die Gesetze / auch gött- und weltliche Gebot sich mit einander vermischen / eine Blut-Schande / Bojard. ad Jul. Clar. lib. 5. Sentent. §. Incestus. num. 1. Jodoc. Damhoud. in Prax. Rer. Crim. cap. 94. num. 7. Matth. Stephan. in not. ad artic. 17. Ordinat. Criminal. Carol. V. Matth. Berlich. pag. 4. Concluſ. 35. num. 1. Und werden auf unterschiedliche Art / nachdem die Blutfreund- und Schwägerschafft nahe / auch die Grad / darinnen sie stehen / nahe oder weit seynd / gestraffet.

Nehmlich / wenn die Vermischung geschiehet / in auf- nnd absteigender Linie / so werden sie mit dem Schwerdt vom Leben zum Tode gestraffet / es wäre dann / daß das Alter oder andere Umstände einige mitigation der Straffe nach sich zögen / daß sie nur mit Staupen-Schlägen beleget würden / Prosper. Farinac. p. 5. Oper. Crim. q. 149. num. 14. & 61. Jodoc. Damhoud. d. c. 94. num. 4. Wesenbec. in parat. ff. ad L. Jul. de Adulter. num. 22. verſ. nisi nefario coetu ibique Henr. Hahn. Nicol. Boër. Deciſ. 318. num. 1. & seqq. Matth. Coler. p. 1. Deciſ. 174. num. 17. Dn. Carpz. p. 4. Conſt. 21. def. 1. & in Prax. Crim. p. 2. q. 72. per tot. Joh. Jac. Speidel. in Specul. suo tit. 142. verb. Blut-Schande. †Welches auch gar so weit gehet / daß nicht einmahl die Intercession des andern Ehegatten / welche doch sonsten in simplici Adulterio oder einfachen Ehebruch dem Beklagten zu statten kommt / etwas ausrichten mag / Matth. Coler. p. 1. Deciſ. 174. num. 18. Dn. Carpz. in Disp. de Arbor. Consang. th. 20. & 21.

Ita responderunt Scabini Lipf. ad requisit. Quæstoris Wurcensis M. Maj. Anno 1608. So möchten sie bey der N.N. und seine mitgefangene Tochter N.N. wegen solches begangenen und bekannten Incestus, Blut-Schande und Ehebruchs / mit dem Schwerdt vom Leben zum Tode gestraffet werden / und hat N. N. Weibes intercessio dißfalls nicht statt / V. R. W.

† So aber unter den Blutsfreunden / welche in der Seiten-Linie befindlich / und zwar im ersten und andern Grad ungleicher Linie eine Blut-Schande begangen wird / so werden sie zur Staupen geschlagen / aber im andern Grad gleicher / und in dem dritten ungleicher Linie / werden sie nur mit Landes-Verweisung gestraffet. Text. in der Churfürstlichen Sächsischen Kirchen-Ordnung / cap. 7. tit. Welchen Persohnen sich in Ehe-Gelöbniß einzulassen verboten / §. Erstlich & seqq. Ehe-Ordnung / Pract. 2. §. 1. Const. Elect. Augusti. 22. part. 4. ibique Dan. Moller. Dn. Carpz. def. 4. & seqq. ac in Prax. Crimin. p. 2. quæst. 73. per tot. nec non Disp. 3. de Arbor. Consang. th. 23. & 26. Hahn. ad Wesenbec. parat. ff. ad L. Jul. de Adulter. n. 21. §. Qui incestu jus sanguinis polluunt. Berlich. p. 4. Concl. 33. n. 12. & seqq.

Was die erste Art der Straffe betrifft / so haben Scabini Lipsienses contra A. N. & H. J. zu D. M. Decembr. Anno 1603. folgender Massen gesprochen: Dieweil aus der abgehörten Persohnen Aussage eydlichen zu befinden / daß die gefangene Weibes-Persohnen H. J. mit welchem sie fleischliche Unzucht begangen / im andern Grad ungleicher Linien mit Blutfreundschafft verwandt / sintemahl ihre Mutter desselben Schwester ist; So werden sie von wegen solcher begangenen und bekanten Blut-Schande / weil sie beyde ledige Persohnen / mit Staupen-Schlägen des Landes ewig verwiesen / V. R. W.

Quoad secundum pœnæ Genus. ita iidem responderunt Philippo ab Hausen in Balhausen M. Jun. Anno 1623. Hat J. T. ein Wittwer mit A. L. seiner Schwester Kindes-Kind / fleischliche Unzucht getrieben / und es ist berührte A. L. schwanger worden / und darauf einer Tochter genesen; So ist J. T. das Kind / biß es das 12. Jahr seines Alters erreichet / und sich selbsten ernehren kan / mit nothdürfftigen Unterhalt zu versorgen schuldig / und werden beyde Persohnen / solcher ihrer Verbrechung halber / mit ewiger Landes-Verweisung in Straffe genommen / V. R. W.

† Welche aber einander mit Schwägerschafft in gleicher Linie / oder im ersten Grad Lineæ Collateralis zugethan / werden mit Staupen-Schlägen des Landes ewig verwiesen; Aber die im andern und dritten Grad ungleicher

gleicher Linie stehen / werden nach Unterscheid der Proximität und Grad mit willkührlicher Landes-Verweisung gestraffet / Constit. Aug. 24. in part. 2. verb. Desgleichen der / rc. Churfürstliche Sächsische Kirchen-Ordnung / §. zum dritten Georg. Schultz ad §. si adversus ea. 12. Inst. de Nupt. lit. G. & in Arbor. cap. 9. num. 25. & seq. Dn. Carpzov. in Prax. Crim. p. 2. q. 74. & in Jurispr. Forens. ad Aug. Constit. 24. Def. 1. & seqq. nec non in Disput. 3. de Arbor. Cons. th. 24. & 25. Dn. Richter Decis. 88. n. 67. & seqq.

Quoad primum pœnæ Genus ita responderunt Scabini Lipsienses contra F. R. zu Augspurg Mens. Octobr. Anno 1630. Hat C. R. gestanden und bekannt / daß er nach seines Brudern Tode dessen Wittib fleischlich erkandt / und sich mit derselben in Böhmen ehelichen trauen lassen; Inmassen er auch zwey Kinder mit ihr gezeuget / sie ist aber unlängsten Todes verblichen / rc. So wird inquisit solcher seiner Verbrechung wegen öffentlich zur Staupen geschlagen / und des Landes ewig verwiesen / V. R. W. Similiter pronuntiarunt JCti Jenenses M. Decembr. Anno 1638.

Ita vero in secundo genere pœnæ Lipsienses M. S. zu Lengefeldt M. Aug. Anno 1629. Hat M. S. im guten bekannt und gestanden / daß mit N. E. auch einen Wittiber / welcher ihres Vatern vollbürtige Schwester zur Ehe gehabt / fleischlichen zugehalten / rc. So wird sie derowegen des Landes ewig billig verwiesen / V. R. W. Nec non JCti Jenenses M. Januar. An. 1624. ad requisitionem Andreä Reuters zu Altenburg: Hat Barthel Wirth zu Obern Trebra / ein Wittiber / sich mit Paul Eulangers hinterlassenen Wittiben verehlichen wollen; Weil aber erwehnten Barthel Wirths Mutter / und dero Annen Eulangers Groß-Vater leibliche Geschwister / hat auf sein schrifftliches Ansuchen / das Fürstliche löbliche Consistorium zu Altenburg Bedencken getragen / dessen Suchen statt zu geben; Haben nun folgende gedachte beyde Persohnen ehelicher Weise sich zusammen gefunden / und ist die Wittib Eulangrin den 28. Augusti nechst-verschienen 1623. Jahres zweyer junger Söhne genesen; So sind sie auf ein Jahr des Landes zu verweisen. Es wolten dann obgedachte Persohnen einander ehelichen / und könten bey unsrer gnädigen Fürstlichen Obrigkeit der nahen Verwandtniß wegen Dispensation erlangen / auf solchen Fall würden sie mit zeitlichen Gefängniß / oder einer ziemlichen Geld-Buß / ihrem Vermögen nach billig gestraffet / V. R. W.

LXX.

Mit Concubinen oder Kebs-Weiber zu leben/ ist verboten.

BEy den Römern war/ nach ihren Gesetzen vergonnt/ eine Concubin zu halten/ per §. Aliquando autem. 13. Inst. de Nupt. l.3. & tot. tit. C. de Concubin. Nov. 9. cap. 5. & similib. Doch saget Corasius 1. Miscell. 3. n. 6. & seqq. daß der Concubinatus nur nach der Römer Recht geduldet/ nicht aber gebilliget sey. †Denn ob gleich das Jus Civile keinen Concubitum oder ungleichen Beyschlaff/ ausser der Ehe/ billiget/ so übersiehet es doch den Concubinatum, und setzet keine Strafe darauf/ wenn nur nicht mit einer verbothenen Concubin zugehalen wird; Damit also hierdurch grössere Ubelthaten gehindert werden mögen/ arg. l. un. C. de Concubin. l. Massurius. 144. ff. de V. S. ibique Gœdd. n.9. Novell. 18.74. &112. c. 2. Clarus lib. 5. Receptar sent. §. Fornicatio. n 5. & 9. Joh. Kitzel. in Synops. Matrim. cap. 9. theor. 3. lit. C. †Gleicher Gestalt lässet auch das Päbstliche Recht zu/ den Concubinat, doch mit gewissen in can solet. 6. caus. 32. q. 2. enthaltenen requisitis.

†Aber unsere Politici so wohl als Theologi, so eines bessern unterichtet/ halten einmüthig daführ/ daß nachdem Göttlichen Rechte/ nach welchem eine jede Conjunction, ausser der rechtmäßigen Ehe verdammet wird 1. ad Corinth. 7. vers. 2. & 9. ad Hebr. 13. v. 4. Hahn. ad Wesenbec. parat. ff. de Concubin. ad vers. Jure autem Canonico, SAM. STRYKIUS in diss. de different. juris civili.& Canonici Dec. 3. th. 4. so wohl in alten als neuen Testament/ der Concubinatus wenig oder nichts von der Hurerey unterschieden sey/ Matth. Wesenb. in parat. ff. ad L. Jul. de Adulter. n. 21. †Weil aller anderer Beyschlaf/ ausser der Ehe/ für ein unzulässiger/ und der nur das Gewissen beschweret/ zu halten sey. Jer. cap. 5. vers. 5. 1. ad Cor. 6. vers. 9. 13 15. Ad Galat. c. 5. v. 19. & Ephes. 5. v. 3. & seqq. Ad Hebr. c. 13. v 4. Ad Coloss. c. 3. v. 5. Matth. 3. v. 28. Wesenb. d. l. Decian. tr. crim. lib. 6. c. 21. n. 5. & n. 25. A. Gomez. in l. Fauri. 80. n. 4. Joh. Kitzel. d. c. 9. Theorem 4. lit. A. †Dahero auch Käyser Leo Novell. 9. denselben als eine sehr schändliche Sache mit allen Recht abgeschaffet. Henr. Hahn. d. l. Welchem nachgehends unsere Röm. Teutschen Käysere in Recess. Imper. de Anno 1530. & 1548. Reformation guter Policey de Anno 1530. tit. von leichtfertiger Beywohnung. gefolget. Ingleichen Mauritius Chur-Fürst zu Sachsen in der Landes-

Ord-

Ordnung de Anno 1550. sub tit. von verdächtigen leichtfertigen Weibes-Personen.

†Ist demnach kein Zweifel / daß die / welche dergleichen Concubinen halten / zu willkürlicher Straffe gezogen / und mit Gefängniß / oder nach der Sachen Umstände auch mit Landes-Verweisung angesehen werden können / arg. Constit. Elect. Aug. 28. p. 4. Dn. Carpzov. in Prax. Crim. p. 2. q. 70. num. 38. & seqq. Et p. 4. Jurispr. Forens. Const. 28. def. 5. Ut & lib. 2. Jurispr. Consistor. def. 235. n. 15 & seqq. In quam sententiam responderunt Scabini Lipsiensi C. L. M. und A. W. M. Mart. Anno 1630. nach Ortrant: Hat L. M. ein Wittwer bey euch mit A. W. so er eine geraume Zeit her im Haushalten vor eine Haushalterin oder Ausgeberinn gebrauchet / fleischlichen zugehalten / und es haben beyde Personen daß sie eine Zeitlang / als ob sie Ehe-Leute wären / sich zusammen gehalten / und mit einander fleischlichen vermischet / gestanden und bekannt: So werden sie alle beyde / so ferne sie einander zu ehelichen nicht bedacht / drey Wochen lang mit Gefängiß gestraffet; Mit dieser Verwarnung / daß / wo sie hinführo davon nicht abstehen / und einander müßig gehen werden / sie mit Landes-Verweisung in Straffe genommen werden sollen / V. R. W.

LXXI.

Diejenigen Kinder / welche per subsequens Matrimonium, ingleichen per Rescriptum principis, oder auch von einem Comite Palatino legitimiret / und für ehrlich erkläret / werden denen / so aus einem rechten und reinem Ehe-Bette gezeuget / gleich gehalten / und für tüchtige Mit-Glieder des Bürger-Rechts und anderer Zünffte und Gilden erkannt.

VOrZeiten wurden die natürlichen Kinder legitimiret per Oblationem Curiæ, §. Aliquando autem. 13. Inst. de Nupt. Novell. 89. cap. 2. (Allhie ist zu mercken / daß bey den Römern Curiæ in den Colonien und andern kleinen Städtgen / welche sie Municipia nannten / eben das sey / was der Rath zu Rom / und Decuriones oder Curiales, was die Römischen Senatores gewesen / Vid. tot. tit. C. de Decurionibus. lib. 10. Weil nun diese Würde des Decurionatus eine nicht geringe Beschwerung mit sich führ-

führte/ und die meisten dessen gern überhoben waren/ so ist gedachter Modus legitimandi von den Käysern Theodosio und Leone zu dem Ende erfunden worden/ damit destomehr solche onera mit zu ertragen/ angelocket werden möchten/arg. l. 3. & l. 4. C. de natural. liber.) Welche Art zu legitimiren heut zu Tage/ nachdem die Form der Republic geändert/ nicht mehr im Gebrauch/ Henr. Hahn. ad Wesenbec. tit. de his qui sunt sui §. aut per Oblationem Curiæ.

Es ist aber noch geblieben der andere Modus legitimandi per supsequens Matrimonium, d. i. Wenn ein Vater eine Weibes-Persohn/ die er an statt einer Concubin gehabt/ auch mit derselben natürliche Kinder gezeuget/ nachgehends zum Weibe nimmt/ so werden die mit ihr vorher erzeugten Kinder dadurch legitimiret/ und sind für ehrliche Kinder zu halten Gail. lib. 2. Obs. 14. num. 1. Mynsing. Cent. 3. obs. 26. n. 9. Hahn. ad Wesenb. d. loc. † Zu welchem Modo annoch gekommen der dritte/ nehmlich per Rescriptum Principis. Dieses kan nun unmittelbahrer Weise geschehen/ per Principem ipsum, welcher in unsern Römischen Reiche der Kayser. (Jedoch können auch Churfürsten des Reichs legitimiren/ aber ein jeder nur in seinem Territorio und Landen/ wie solches von Joachimo II. Churfürsten zu Brandenburg geschehen/ Scheplitz ad Consued. March. p. 3. t. 3. n. u. 9. & seqq. Et p. 4. t. 12. q. 9. erweiset/ Add. Limn. lib. 2. c. 9. num. 140. 141. & 142.) † Oder mittelbahrer Weise/ von dem/ welchen der Römische Käyser solche Macht in specie gegeben/ als da seynd die Comites Palatini. De hisce Comitibus Palatinis, qui germanicum nomen non habent ex opinione Speidelii, vide Tractatum ejus in Specul. Voc. Pfaltz/ Pfaltz-Grafen/ in fin. Und hat die Legitimation von einem Comite Palatino eben die Krafft/ als diejenige/ so vom Käyser selbst conferiret/ auch bekommt ein solcher legitimirter alle das Recht/ so den andern ex legitimo Matrimonio erzeugten Kindern zustehet/ Matth. Stephan. de Jurisdict. lib. 2. p. 1. c. 6. memb. 1. num. 29. & 49. Dn. Sam. Strykius in Usu Moderno ff. lib. 1. tit. 6. §. 14.

† Hieraus folget nun/ daß ein auf dergleichen Weise legitimirter mit Recht an einem Ort das Bürger-Recht suchen könne/ auch zugelassen werden müsse/ Dn. Carpz. p. 2. Const. 6. def. 15. & 16. & lib. 2. Jurispr. Eccles. def. 236. n. 7. & seqq. ohnangesehen irgendwo Statuta in contrarium solten gefunden werden/ Hartm. Pistor. lib. 1. quæst. 30. num. 26. & 31. Matthias Stephan. d. tr. c. 8. num. 40. & seqq. Da hingegen die/ so von einer Concubin gebohren/ in ehrlichen Zünfften und Handwerckern nicht aufgenommen

men werden / Henr. Hahn. d. loc. Mynsing. cent. 4. Obs. 31. vid. STRYKIUS d. l. §. 17.

Ita in casu primo pronuntiavit Consistor. Suprem. Elector. Sax. ad requisitionem Balthasaris M. zu S. d. 21. Sept. Anno 1618. Habt ihr euch bey dem Schuster-Handwerck des Orts angegeben / und gebeten / daß ihr in ihre Innung genommen werden möchtet / wie ihr denn auch dasjenige / so hierzu nöthig / zu leisten erböthig; Es will euch aber von dem Handwerck solches verweigert werden / mit Fürwenden / daß Besage ihrer Innungs-Articul allein diejenigen / so aus einem rechten ehelichen Ehe-Bette gebohren / bey ihnen geduldet würden. Ob nun wohl euer Mutter euch von Abraham G. ausser der Ehe gezeuget; Dieweil sie aber nachmahls geehliget / und alsobald darauf mit ihr Hochzeit halten müssen / wodurch ihr per subsequens Matrimonium legitimiret / und in den Stand bracht worden / daß ihr als aus einem rechten ehrlichen Ehe-Bette gebohren / zu halten; So ist demnach bemeldtes Handwerck euch in ihre Innung aufzunehmen schuldig. In Verweigerung werden sie darzu billig angehalten / V. R. W.

In casu vero secundo ita responderunt Scabini Lipsiens. in causa W. a L. ad requisitionem Johann Fuchsen zu Leipzig / M. Januario Anno 1609. Ist einer / von welchem eure Frage meldet / von zweyen ledigen Persohnen ausser der Ehe gezeuget / nachmahls aber von weyland D. Nicolai Reusnero, Comite Palatino, Krafft habender Käyserl. Majest. Begnadigung legitimiret worden / 2c. So ist er auf solche erlangte Legitimation das Bürger-Recht allhier zu Leipzig zu suchen wohl befugt / V. R. W.

Et in causu ultimo hoc modo JCti Helmstadienses Goslariam Anno 1609. d. 9. Mart. Daß in gedachten Articuls-Briefe das Wort: Geburths-Briefe / der allgemeinen Gewohnheit nach / von einem solchen Briefe zu verstehen / dadurch die eheliche Geburth bekundschaffet und dargethan werde: Demnach auch derselbe / so nicht ehelich / sondern von einer Concubinen gebohren / zu eurem Handwercke des Orts für einem Meister nicht zu verstatten seyn / V. R. W.

Von Aufnehmung an Kindes statt.

LXXII.

Das Recht von Aufnehmung an Kindes statt ist nirgend aufgehoben.

DEr Ursprung von der Adoption oder Aufnehmung an Kindes statt/ ist von uhralten Zeit her / und zu erst daher entstanden / wann nemlich einige sich gar nicht verehelichen wolten / oder die in einer unfruchtbahren Ehe lebten / oder deren Kinder verstorben / rc. Sie alsdann andere zu Kinder annahmen/ und solchen Unfall dadurch ersetzten; Also ist Moses von der Tochter Pharaonis adoptirt worden. Desgleichen befindet sich in den Historien/ daß Julius Cæsar den Augustum, Augustus Tiberium, Nerva Trajanum, Justinus Justinianum adoptiret haben soll. Johan. Schneidewin & Conrad. Rittershusius ad tit. Inst. de Adopt. n. 3. Joh. Harprecht. ibid. num. 2. 3. & 4. Und solche Adoptati werden von den Teutschen genennet Eingewünschte Kinder/ Besold. in Thesaur. Pract. verb. Eingewünschte Kinder/ Vid. DN. SAM. STRYKIUS in Usu Moderno ff. lib. 1. tit. 7. §. 1. & 2. & in disp. de Jure Avorum, c. 2. n. 122.

Daß aber / wie Petr. Gregor. Tholosanus lib. 1. Syntagm. Jur. cap. 6. in fin. dafür hält / die Adoption gar nicht mehr im Gebrauch seyn solle/ solches ist falsch; Weil man von dergleichen mutation nirgends etwas ausdrückliches findet; (Man muß zwar allhier auch gestehen / daß die Adoptio ausser den Sächsischen Landen / allwo sie noch etlicher Massen in Gebrauch/ fast nirgend mehr in Observantz genommen wird / Fuchsius in not. ad tit. Inst. de Adoptionibus.)

Aber/ ob wohl die Adoptio nach dem allgemeinen beschriebenen Rechte vor eine jedwede Obrigkeit geschehen könne/ §. Adoptio 1. verb. Imperio Magistratus. h. & Novell. 15. weil es ein Actus Jurisdictionis voluntariæ ist / l. 2. ff. de Offic. Proconf. Matth. Coler. Decis. 212. num. 1. & seqq. So sind doch nach Sächsischen Rechte die Adoptiones nicht gültig / sie seynd dann coram Judice pro Tribunali sedente vollenzogen. Land-Recht/ lib. 2. art. 30. Coler. d. loc. num. 4. Hahn. ad Wesenbec. parat. ff. de Adopt. n. 5. Dn. Christoph. Philipp. Richter/ tract. de success. ab Intest. sect. memb. 2. n. 16.

LXXIII.

Die blosse Benennung des Sohns / daß nehmlich jemand ein Sohn genennet worden / machet keine Aufnehmung an Kindes statt.

OB gleich sonst in denen Rechten die Tractatio filialis & appellatio filii, daß jemand einen für seinen Sohn hält und so benennet / eine Muthmassung des so verhaltens machet / per Fulv. pacian de probat. lib. 2. cap. 6. num. 29. So ist doch in dieser Materie, da man sich in adoptione gründet / solches nicht genung / sondern es muß die adoptio und Aufnehmung an Kindes statt gebührend erwiesen werden / Sam. Stryk. in Usu Mod. ff. lib. 1. tit. 7. §. 4. Denn wie bekannt / so ist die adoption ein actus legitimus, welcher nicht in eines jeden seiner Willkühr stehet / ob er diesen oder jenen pro adoptato halten wolle oder nicht / sondern es muß dasselbe für der Obrigkeit geschehen / §. 2. Inst. de Adopt. L. 2. ff. eod. und wann schon sich jemand für einem Vater ausgiebt / und einen andern seinen Sohn nennet / so erlanget er doch dadurch nicht das jus filii §. fin. Inst. de Adopt. Weil nicht der blosse Wille / sondern entweder die Natur / oder die solennis adoptio einen Sohn machen muß / L. 1. ff. de adopt. & asservatio nuncupantium filios veritati nihil præjudicat L. neque 5. C. de Testam. L. welches auch heutiges Tages in Praxi sich nicht geändert befindet / hinc secundum Jus commune pronuntiandum, arg. L. 27. C. de Testam. Sam. Stryk. in Usu Moderno ff. lib. 1. tit. 7. §. 4. add. Besold. p. 4. Cons. 154. num. 65. seq. Und dannenhero Anno 1673. d. 25. Martii a Facultate Viadrina gesprochen worden / daß wenn sich die angebende Weibes-Persohn erst ander Gestalt die adoption erweisen würde / wäre sie ad successionem intestatam ohnstreitig zu lassen / V. R. W.

LXXIV.

Die Aufnehmung an Kindes statt / so minus legitime geschehen / kan von dem Landes-Fürsten wohl confirmiret werden / damit sie deren effectum erreiche.

ALso ist am 17ten Martii 1674. a Facultate Viadrina auf folgende facti specie

specie respondiret worden / hat Sempronius Titiam im dritten Jahr ihres Alters zu sich genommen / sie als seiner Frauen Anverwandtin und Pathe erzogen / und weil er selbst keine Kinder gehabt / als seine leibliche Tochter gehalten und ausgesteuret / auch nachmahls in einer Disposition, darinn er seine adoptirte Tochter nennet / ihr ein gewisses vermachet / da aber nach seinem Tode ihr der Titiæ die Erbschafft streitig gemachet / und die adoptio als ungültig ausgegeben / sie darüber Churfürstliche Confirmation erhalten / indessen aber ein Urthel des Innhalts publiciret / daß die adoptio gebührlich nicht erwiesen / und also Titia von der Erbschafft zu excludiren; Dahero jetzo gefraget wird: Ob bey so gestalten Sachen nach erlangter Confirmation die adoption gültig / und sie nunmehro pro filia adoptiva zu halten? Hierauf erachten wir / ob zwar der Defectus adoptionis denen Rechten nach per Confirmationem Principis suppliret werden kan / per L. 38. ff. de adopt. Hingegen in diesem Fall die Confirmatio Principis alsdann erstlich hinzu gekommen / da Sempronius bereits verstorben / und also dessen Verlassenschafft ipso Jure auf die Wittibe und nächste Anverwandte devolviret ist / defertur enim hæreditas in momento mortis; Und solches Jus quæsitum denen Anverwandten per Rescriptum Principis nicht wieder benommen werden können / cum moris non sit, in præjudicium alterius privilegium concedere per L. nec Avus 5. C. de emanc. lib. Zumahlen auch die Anverwandten nicht einmahl dazu citiret / welches aber alsdann / wenn eines andern Rechten præjudiciret werden soll / von Nöthen ist / also / daß die adoptio durch sothane Churfürstl. Confirmation nicht gültig gemacht sey / scheinen will; Weil aber dennoch diese Confirmatio adoptionis nicht schlechter Dinge post mortem patris adoptantis geschehen / auch derselbe in seiner letzten Disposition sie nicht allein seine adoptirte Tochter genañt / sondern dabey deutlich disponiret / daß im Fall nach seinem Tode ihr deshalb Streit moviret würde / die Obrigkeit sie dabey schützen solte; und aber versehenen Rechten / quod, quamvis filius post mortem patris alias legitimari nequeat, si tamen pater in ultima voluntate, eum vocaverit filium, posse ipsũ hanc dispositionem offerre principi, & ab eo etiam post mortẽ, ubi perinde aliis jam delata erat successio, legitimationem impetrare, Novell. 74. cap. 2. Auth. item sine legitimis C. de Natural. lib. Dahero weil solches de Jure geschehen mögen / und die Agnati dawider kein Jus contradicendi gehabt / so ist auch unnöthig gewesen / selbe dazu zu citiren; Halten also davor / daß diese Confirmation Electoralis Voluntatem patris adoptantis wohl corroboriren könne / und Titia deshalb pro filia adoptiva nunmehr zu achten / und ad Successionem zu lassen / V. R. W.

LXXV.

LXXV.

Pacta Unionis Prolium oder Einkindschafft sind in unserm Röm. Reiche heut zu Tage noch sehr im Gebrauch.

WAnn gleich Pacta successoria de acquirenda hæreditate, oder solche Vergleiche wegen Nachfolge in der noch zukünfftigen Erbschafft insonderheit die noch allererst erworben werden soll/ nach dem allgemeinen beschriebenen Rechte/ wann sie auch schon eydlich confirmirt/ unkräfftig sind/ per text. in l. licet. & l. fin. C. de Pact. Hartm. Pistoris lib. 4. quæst. 1. & seqq. † So hat doch die durch gantz Teutschland eingeführte Gewohnheit de Unione Prolium, oder von der Einkindschafft bestand/ als wodurch zweyer Ehegatten Kinder/ so zuvor in unterschiedlichen Ehen gezeuget/ durch eine Heyrath solcher gestalt pflegen vereiniget zu werden/ daß sie von beyden Ehegemahlen pro naturalibus liberis gehalten werden/ und dermahleins zu gleichen Theilen in der Erbschafft gehen/ Dn. Sam. Strykius in vol. 2. Disp. 22. artic. 12. num. 7. Qu. An per hoc pactum Unionis facultas testandi Parentibus sit adempta? Resp. Distingu. Aut quæritur de jure liberis ex pariatione quæsito auferendo, aut non. Priori casu si per testamentum intendatur, ne liberi pariati pro talibus in posterum habeantur, Testamentum non valet. Si vero circa bona solum disponatur, non minus ea valet dispositio, ac alia quævis liberis extantibus valere potest: Jam vero non obstante jure liberorum ab intestato succedendi parentes possunt testari, & inæquales partes liberis, salva tamen Legitima relinquere, Nov. 115. c. 3. Ergo parentes non obstante pacto inæquales portiones, salva tamen Legitima relinquere liberis pariatis possunt, Frantzk. Lib. 2. Resolut. ult. nu. 9. Posteriori casu Testamentum valet, libera enim testandi facultas omnibus competit, per L. 1. C. de SS. Eccles. Henr. Hahn. ad Wesenbec. ff. de Adoption. num. 6. Wehner, in Observat. pract. verb. Einkindschafft/ Johann. Meisner. Decis. Cameral. tom. 4. Decis. 6.

† Hierzu nun wird erfodert eine gantz genaue Untersuchung der Sache und gewisse Solennitäten/ und zwar eben die/ welche bey der Adoption in acht genommen werden müssen/ als da sind adoptandi assensus, tutoris vel curatoris Liberorum Minorum auctoritas, amicorum utriusque lineæ præsentia, Magistratus competentis Decretum & confirmatio, nec non publicis Actis insinuatio, text. in l. quod ne curatoris ff. de Adopt. & in

in l. 2. & l. fin. C. eod. l. hæc autem. §. non defendi ff. Quib. ex caus. in possess. eat. Dn. Sam. Strykius in Cautelis contractuum sect. 3. cap. 6. §. 10. † Und müssen diese Requisita dergestalt/ observiret werden/ daß/ so eines oder das andere davon ausgelassen würde/ der Actus Unionis alsdann nicht bestehen könte/ Jac. Rickius tr. de Unione Prolium. cap. 6. n. 22. Gail. lib. 2. obs. 125. num. 7. Förster in Consil. Academ. tom. 1. Cons. 634. Dn. Carpz. 5. Respons. 6. n. 15. & seqq.

Ita Responderunt Scabini Lips. ad requisitionem Christophori Franckens zu Leipzig/ Mens. Febr. Anno 1538. Hat Balthasar Phemel Anno 1627. mit seiner damahligen Braut/ Reginen/ Hansen Preusers hinterlassenen Wittiben/ eine Ehestifftung aufgerichtet/ welcher auch eine Unio Prolium einverleibet worden. Ob nun wohl in dieselbige nicht allein die Braut/ nebenst ihren sonderlich bestätigten Kriegischen Vormunden/ sondern auch Balthasar Phemel/ wegen seiner Kinder gewilliget/ auch beyderseits Contrahenten/ neben der Frauen Curatorn, solche hernachmahls den Rathe und Gerichten zu Eulenburg vorgetragen/ von welchen sie auch confirmiret worden. Dieweil aber dennoch nicht zu befinden/ daß causæ cognitio vorhergegangen/ auch nicht die nechste Anverwandte und der Kinder Vormunden dabey gewesen/ noch sonsten ander hierzu erfoderte solennitäten in acht genommen worden/ rc. So ist solche Unio Prolium zu Rechte nicht beständig/ noch die Mutter dahero der sämmtlichen Güter administration, oder auch der jungen Phemel Vormundschafft sich anzumassen befugt/ V. R. W.

† Wiewohl auch nicht geleugnet werden kan/ daß vorerwehnte Requisita Unionis, cum sint juris positivi, durch eine beständige Gewohnheit verändert werden können/ und also eine solche Gewohnheit/ die z. E. Decretum Magistratus ausschliesset/ allerdings gültig sey/ wann selbige nur secundum omnia requisita, de quibus supra Obs. 17. exacte kan erwiesen werden. Et ita in contingentia facti responderunt Scabini Lipsienses ad Consultat. Jörge Jungens und Cons. zu Suhla Mens. Februar. Anno 1651.

Als ihr uns Copien der Chur- und Fürstliche Sächsischen Graffschafft Henneberg verordneter Cantzler und Räthen ertheiletes Mandati mit A. bemärckt/ und die zwischen euch und eures Bruders und Schwagers Nicolaus Jungen Wittiben ergangene Acta, sammt dem hierauf gesprochenen Urthel/ übergebenen Beweiß-Artickeln/ und zwey unterschiedenen Fragen zugeschickt/ und euch/ rc. D. S. W. und anfänglichen auf die erste Frage vor Recht: Seyd ihr mit jetzo gemeldten eures Brudern und Schwagern Witti-

Wittiben wegen dessen Erbschafft in eine Rechtfertigung gerathen/ indem die Wittibe wegen vorgeschützten Pactis Unionis Prolium euch von desselben sonsten auch gehörigen Succession ausschliessen wollen/ und haben die Fürstliche Sächsische Schöppen zu Jena auf beyderseits rechtliches Einbringen vor Recht erkannt/ daß ihr der Wittiben Einwendens ungeachtet zu eures Brudern und Schwagers succession zu lassen/ es könte und möchte dann die Wittib binnnen Sächsischer Frist das vorgeschützte Pactum Unionis Prolium ander und besser Gestalt beybringen und erweisen/ worauf dieselbe sich des Beweisens angemasset/ und gewisse Articul überg ben/ weil dieselben aber nicht so wohl auf die Requisita substantialia des Pacti der Einkindschafft/ sondern mehrenth ils auf eine vermeinte/ bey der Stadt Suhla hergebrachte Gewohnheit gerichtet/ begehret ihr rechtliche Information euch zu ertheilen/ ob solche wider die gemeinen Reichs-Satzunge 1 und Fürstliche Hennebergische Landes-Ordnung/ und Anno 1627. ertheilten General-Mandat lauffende Gewonheit vor zu recht beständig zu achten. Ob nun wohl dergleichen Gewonheiten/ da sie über Rechts verwehrte Zeit unverbrüchlichen eingeführet/ vor gültig zu achten/ da sie gleich etwas/ so den gemeinen Rechten zuwider läuffet/ in sich halten; Dieweil aber dennoch in vorgemeldtem von der Fürstlichen Hennebergischen Regirung Anno 1617. publicirten Mandat die Unione Prolium, so ohne vorhergehendes der Obrigkeit rechtliches Erkänntnis und andern vorgeschriebenen Solennitäten geschehen/ gäntzlichen verworffen/ und die widrigen Gewoheiten und Gebräuche abgeschaffet worden; Diejenigen Actus auch/ dadurch euer Gegentheil der Stadt Suhla eingeführte widrige Gewohnheit zu behaupten vermeinet/ Anno 1608. und also lange vor dem publicirten Mandat geschehen/ euch dadurch dieselbe Consuetudo interrumpirt worden. N. M. J. D. B. V. E. F. So erscheinet auch daraus/ daß wenn gleich eures Brudern und Schwagers Wittibe die übergebenen Articul erweißlich machte/ sie dennoch die angeführte Suhler Gewonheit/ und dahero auch die Beständigkeit des vorgeschützten Pacti Unionis Prolium nicht behaupten könne/ rc.

Auf

Auf was Weise die Våterliche Gewalt erlöschet.

LXXVI.

Die des Landes verwiesen sind/ behalten ihr Bürger-Recht.

RElegati, oder die des Landes verwiesen / dürffen entweder/ so sie auf ewig verwiesen / niemahls l. servos. 10. C. de Pœn. Hartm. Pistor. Obs. 189. Dn. Richter. Decis. 93. num. 8. oder / da sie nur auf eine gewisse Zeit/ innerhalb derselben/ sich nicht unternehmen/ in dem Lande wieder zukommen/ es wåre denn/ daß sie aus sonderbahrer Begünstigung des Landes-Fürsten dessen freye Macht håtten / per texs. in §. Cum autem is. 1. Instit. Quibus mod. Jus Patr. Potest. solv. l. 1. & tot. tit. De Sentent. pass. & restitut. Joh. Schneidew. ad hunc §. modo cit. 1. so gar/ daß auch die / welche betrüglicher Weise auf den Messen und öffentlichen Jahrmårckten/ (deren Privilegia ad causas criminales nicht können gezogen werden/ Dan. Moller. ad Constit. Elector. 30. num. 16. & Reinhardus Rosa in not. ad ejusd. comment. in Constit. Elector. 48. p. 4. num. 2. Lit. A. Matth. Berlich. p. 1. Concl. 77. num. 13.) wieder ins Land kommen/ „Zum erstenmahl mit Abhauung (Mulieri tamen, quæ ante tem„pus relegationis elapsum reversa, non posse duos amputari digitos, „donec a partu præterierint 40. dies, docet Dn. Richter. Part. I. Decis. 7. „num. 9.) der Finger; Zum andernmahl mit Staupen-Schlågen/ und „zum drittenmahl/ wegen solcher vorsetzlichen contumatien/ auch des zum „drittenmahl reiterirten Meineides / mit dem Schwerdt gestraffet werden/ per text. peinliche Halß-Gerichts-Ordnung / Carol. V. art. 108. & d. Const. Aug. 48. ibique Dn. Carpzov. in Jurispr. Forens. def. 1. ac seqq. & in Prax. Crim. p. 1. quæst. 47. nec non Dan. Moller. ad dict. Const. num. 2. & lib. 2. Semestr. c. 38. num. 1. & seqq. Dn. Richter. Decis. 93. num. 24. & seqq. Matth. Berlich. p. 5. Concl. 72. num. 21. & seqq. Coler. Decis. 114. num. 8. Ita responderunt Scabini Lips. M. Septembr. Anno 1662. Contra N. N. zu Zeitz. Ist N. N. vermöge unsers vorigen Urthels/ wegen seines begangenen Meineides / mit Abhauung der förder Glieder der beyden Fingere/ damit er geschworen / gegen Leistung eines gewöhnlichen Urphedens des Landes anderweit verwiesen worden. Und es hat sich der Gefangene/ seinem

seinem geleisteten Eyde zuwider / laut seines gethanen Bekänntniß / in dem Churfürstenthum Sachsen abermahls betreten und antreffen lassen / darüber er auch wieder gefänglich angehalten worden; So wird obgedachter N. N. wegen solches seines zum andernmahl begangenen Meineydes / öffentlich billig zur Staupen geschlagen / und nach ausgestandener Leibes-Straffe des Landes ewig verwiesen / mit dieser ausdrücklichen Commination und Verwarnung / daß / wenn er künfftig zum drittenmahl wieder in das Churfürstenthum Sachsen kommen wird / er wegen solcher vorsetzlichen contumatien / auch des reiterirten Meineydes mit dem Schwerd vom Leben zum Tode gestraffet und hingerichtet werde / V. R. W.

Itemque Scabini Jenenses Mens. Jul. Anno 1645. ad Consultationem Quæstoris zu Dornburg: Als ihr uns abermahlen die Inquisition-Acta wider Peter Nöckeln zu Fluhrstädt zugeschickt / und darneben berichtet / welcher gestalt demselben bey jüngster an ihm vollstreckter abermahligen ewigen Landes-Verweisung / so wohl vor als nach erlittenen Staupen-Schlägen / das Urthel deutlich vorgelesen / und er der darinnen angedroheten Leib- und Lebens-Straffe zur Gnüge erinnert / die Verwarnung des Meineydes mit und nebenst dem Eyde selbsten ihme geschärffet / und daß er ja nicht wiederkommen solte / treulich verwarnet worden / dessen allen ungeachtet / er sich abermahls in unsers gnädigsten Fürsten und Herrn Lande vor kurtzer Zeit antreffen und betreten lassen / und zur gefänglichen Hafft gebracht worden. Weil dann / besage der Inquisition-Acten besagter Nöckel zu seiner Entschuldigung nichts erhebliches darwider vorbringen können / sondern gestanden / daß er seiner theuren Eydes-Leistungen zu unterschiednen mahlen zuwider gehandelt / so ist er seines widersetzlichen Ungehorsams / auch des wiederholeten Meineydes halben / mit dem Schwerdt vom Leben zum Tode zu straffen / V. R. W.

† Unterdessen gehen solche Relegati oder Verwiesene ihres Bürger-Rechts nicht verlustig / sondern behalten ihre Kinder in ihrer Gewalt / können Testamenta machen / und geniessen alle Beneficia, auch andere Bürgerliche Gerechtigkeiten mehr / deren sie vorhin sich gebrauchen können / per text. in §. Relegati autem patres. 2. Inst. Quibus mod. jus Patr. Potest. solv. l. relegati. 4. l. relegatus. 14. §. magna. 1. ff. de Interdict. & relegat. l. ejus qui 8. §. pen. ff. Qui testam. fac. poss. Dn. Carpzov. p. 4. Jurispr. Forens. Const. 47. def. 9. & in Prax. Crim. p. 3. q. 130. num. 52. Dn. Richter. Dec. 80. num. 24. Joach. Hoppius in Comment. ad Instit. lib. 1. tit. 12. §. 2. Unde Scabini Lips. ita pronuntiarunt Mens. Mart. Anno 1602. in causa P. S. zu Bitterfeld; Obwohl P. S. ein lediger Geselle und Bürgers Sohn bey euch

von wegen etzlicher Injurien, damit er den Rath angegriffen / des Landes auf drey Jahr lang verwiesen worden; So mag ihme doch solche Verweisunge an seinem Bürger-Recht / so von seinem Vater auf ihn kommen / nicht nachtheilig seyn / und weil er sich noch zur Zeit an keinem fremden Orte niedergelassen / und seine eigene Haußhaltung daselbst angestellet / so seyd ihr ihme auch den vierdten Pfennig an der Erbschafft / so ihme von seinem verstorbenen Bruder bey euch angefallen / vermöge eurer Statuten / davon der übersendete Extract meldet / abzuziehen nicht befugt / V. R. W.

† Dahero geschichets auch / daß Zeit-währender Relegation ein solcher Relegatus seinen Debitorem, wo er ihn nur antrifft / belangen kan Berlich. d. Concl. 72. num. 63. ibique relati. Ja er kan an einem andern Orte auch gar zu öffentlichen Ehren-Aemmtern gezogen werden / Bald. in l. 2. §. postea. de Orig. Jur. Felin. in c. cum contingat. in pr. X. de Foro Compet. Vid. Dn. Sam. Strykius vol. 2. Disp. 11. c. 5. th. 2. num. 9. Cum relegationis effectus sive punitio non extendatur extra territorium relegantis, Joh. Schneidew. in §. 2. & seq. hic. Ergo nec infamia, ceu accessorium relegationis, l. 3. & 4. C. Ex quib. caus. infam. irrog. † Wann er nur nicht ex crimine per se famoso religirt worden; Denn auf dergleichen Fall wird er auch an einem andern Orte pro famoso gehalten / und folglich von ehrlichen chen Aemmtern ausgeschlossen / l. palam. 4. ff. de rit. nupt. Gloss. in l. 1. C. de mod. mulct. Jac. Cujac. lib. 7. Obs. 19. Matth. Wesenbec. in parat. ff. de his qui not. infam. n. 8. Dn. Richter, Decis. 80. n. 27. & 34. Dn. Carpzov. de Const. 47. def. 11. & 12. Joach. Hoppius cit. loc.

Ita pronuntiarunt Scabini Lips. in causa A. O. zu Arsleben / Mens. August. Anno 1628. Seyd ihr rechtmäßiger Weise zu einem Gerichts-Schöppen des Orts erkieset und gewählet; Wann ihr nun gleich hiebevor im Stifft Magdeburg / des Landes verwiesen wäret / rc. So möchte doch derowegen die einmahl geschehene Wahl nicht hinterzogen werden / sondern ihr würdet zum Gerichts-Schöppen-Ammt billig zugelassen. Es wäre denn / daß ihr wegen einer solchen Begünstigung / so Innhalts der Rechte infamiret und anrüchtig machet / verwiesen / auf den Fall würdet ihr auch selbiges Orts vor anrüchtig gehalten / und zum Gerichts-Schöppen-Ammt keines Weges admittiret / V. R. W.

Nec non JCti Jenenses ad requisitionem Opificii Pistorum zu Lobenstein / M. Aug. Anno 1635. Hat euer Handwercks-Genoß Hanß Müller sich unterstanden / auf einen Käyserlichen Soldaten aufzupassen / und mit dreyen Schüssen ihn vom Pferde abzusetzen und zu ermorden. Da nun durch Urthel und Recht ihme mit Staupen-Schlägen des Landes-Verweisung

fung zu erkennet worden; So wird er/ uf euer Anhalten/ von der Obrigkeit aus dem Handwerck billig gesetzet/ und seyd ihn unter euch/ als einen ehrlichen Mitt-Meister zu dulden nicht schuldig/ V. R. W.

LXXVII.

Es stehen noch unter väterlicher Gewalt/ die/ welche sich den Krieges-Wesen ergeben/ den Gradum Doctoris annehmen/ und in einen Geistlichen oder Priester-Orden treten.

Nach dem Exempel der Patriciorum bey den Römern/ sind von der väterlichen Gewalt nicht nur befreyet die Käyserlichen Räthe und Cammer-Gerichts-Assessores, sondern auch eines jeden Churfürsten und Reichs-Standes-Räthe/ als welche in ihren Gebiet und Landen eben die Macht und Gewalt haben/ die der Käyser im Reich hat/ Gail. de Pace Publ. lib. 1. c. 6. Hartm. Obs. 97. num. 7. lib. 2. nec non cap. 9. num. 1. de Arrest. Imper. Bartol. in l. infamem. num. 14. ff. de Publ. Judic. & in l. Civitas num. 3. ff. si cert. petat. Thomas Maul. de Jure conducendi tit. 2. num. 17. Casp. Ziegler. Verb. Austregæ in limitat. num. 45. & §. Landsassii concl. 1. num. 203. Joh. Philipp. Knipschild/ de Jurib. & Privileg. Civit. Imper. lib. 2. cap. 1. num. 40. & seqq. ibique relati plures Vid. Dn. Sam. Strykius in Usu Modern. ff. tit. de Adopt. §. 24. Joach. Hoppius in Comment. ad Instit. quib. mod. Patr. Potest. solv. §. 4. in verbo, Patriciatus. Harprecht in Instit. d. l. num. 2.

† Es bleiben aber der väterlichen Gewalt noch unterworffen/ die/ welche in den Krieg gehen/ ut dicit. Imperat. in §. Filius familias si militaverit. 4. Inst. Quib. mod. Jus Patr. Potest. solv. & l. si maritus 7. C. de Patr. Potest. Joh. Schneidew. ad h. §. 4. num. 5. † Deßgleichen diejenigen/ so in den geistlichen Orden treten/ und Mönche oder Priester werden/ (ausgenommen ein Bischoff/ welcher alsdann nicht mehr unter väterlicher Gewalt stehet/ per Auth. sed. Episcopalis. C. de Episcop. & Cleric. & Nov. 84. c. ult.) Oder da einer den Gradum Doctoris annimmet/ oder in einem Adelichen Stand erhoben wird/ Sam. Strykius in Usu Mod. ff. d. l. Denn † alle diese Dignitäten nicht unter die Modos dissolvendæ Patriæ Potestatis, in tit. Instit. supra citat. mit befindlich seynd/ Schneidewin. ad d. tit. num. 6. Jason. in l. Patre furioso 8. num. 48. 50. & fin. π. de his qui sunt sui. A.

Hering. de Fide jussorib. c. 7. n. 624. Dn. Carpz. p. 2. Jurispr. Forens. Const. 10. def. 4. & 17.

Ita pronuntiarunt Scabini Lips. Mens. Septembr. 1627. in causa Mauritii Clemens zu Fußegk: Ob wohl euer Sohn sich vor drey Jahren verehlichet/auch vor einem Jahre den Gradum Doctoris angenommen; Dieweil er aber dennoch biß dato noch bey euch wohnet/ und an eurem Brodte ist/ und sich durch Anstellung seiner eigenen Haußhaltung von euch nicht abgesondert hat/ N. m. i. e. f. So ist er auch dannenhero der väterlichen Gewalt noch unterworffen/ und ihr möget ihme demnach sein Mutter-Gut auszuantworten nicht angehalten werden/ V. R. W.

LXXVIII.

Kinder/ welche Majorennes oder ihre mündige Jahre erreichet/ seynd der Väterlichen Gewalt nicht mehr unterwürffig/ wann sie sich verheyrathen/ und eine eigene Haußhaltung anstellen.

EMancipatio Justinianea, oder diejenige Erlassung aus der väterlichen Gewalt/ so zu Zeiten Käysers Justiniani im Gebrauch gewesen/ ist in Foro Saxonico noch in üblicher Observanz, Fried. Pensold in addit. ad Coler. Decis. 222. num. 4. p. 2. Dan. Moller. ad Constit. Aug. 10. n. 3. vers. Deinde cum modus emancipandi. pag. 2. Matth. Berlich. part. 2. Concl. 11. num. 21. Wie wir denn auch sehen/ daß der Römische Käyser solch ihm zustehendes Recht noch fast täglich durch seine Comites Palatinos exerciret/ wie solches die vom Käyser ihnen ertheilete Comitiv ausweisen/ da unter andern jederzeit folgende Worte darinn mit begriffen seynd:-- Filios legitimatos, ut & legitimandos, adoptivosque & adoptandos in quavis ætate constitutos emancipare, ac patria potestate liberare, &c.

† Ausser diesen und andern modis emancipandi, sind noch andere/ wodurch die väterliche Gewalt aufgehaben wird/ erfunden; Welche durch gantz Teutschland/ und fast durch gantz Europa üb- und bräuchlich seynd/ Henr. Hahn. ad Wesenb. paratit. ff. de Adopt. num. 7. ad verb. Hodie iis antiquitatis.

Der † erste modus ist/ wann Kinder von ihren Eltern sich separiren/ und eine eigene Haußhaltung anstellen/ nachdem sie nehmlich ihre mündige Jahre erreichet/ per text. express. in Const. Aug. Elector. 10. part. 2.

Dan.

Dan. Moller. ibid. num. 9. & seqq. & Decis. 12. num. 4. Decis. 41. num. 8. Henr. Hahn. d. loc. ad verb. Jure vero Saxonico. Dn. Carpz. lib. 1. Jurispr. Consist. Def. 107. num. 9. Dn. Richter / Decis. 8. num. 72. Nicol. Reusner. lib. 1. Decis. 10. num. 9. A. Rauchbar. p. 2. q. 14. n. 24. Pruckmann. Consil. 1. num. 13. Cons. 34. num. 96. vol. 1. Joh. Kitzel. in Synops. Matrim. cap. 7. lit. M. Dn. Sam. Strykius, in Usu Mod. ff. lib. 1. tit. 7. §. 18. & 19. † Welches auch wahr ist / ob solche Separation gleich nicht judicialiter geschehen / dict. Constit. 10. Dan. Moller. d. loc. num. 4. Pensold. d. loc. n. 7. Hering. de Fidejussor. cap. 7. num. 625. Ita Scabini Lipsienses Mens. Mart. Anno 1600. Inmassen euch denn auch die Frucht-Niessung von allen euers Sohns Mütterlichen Gütern / so lange / biß er seine mündige Jahre erreichet / und sich mit Anstellung seiner eignen Haußhaltung von euch abgesondert / und also sich der väterlichen Gewalt entbrochen / vermöge der Rechte gebühret / V. R. W.

Der † andere modus gehet dem Weiblichen Geschlechte allein an: Denn so bald diese Hochzeit gehalten / treten sie in den Schutz und Gewalt ihrer Männer / Landr. lib. 1. art. 31. & lib. 3. art. 45. Coler. Decis. 12. num. 4. Dn. Richter. Decis. 76. num. 37. und werden hierdurch der väterlichen Gewalt entrissen / ob sie gleich / da sie schon verheyrathet / bey dem Vater im Hause noch verbleiben / Berlich. d. loc. num. 44. Dn. Carpzov. part. 2. Jurispr. Forens. const. 10. def. 2. num. fin. ibique Groswin ab Esbach in Notis. Sam. Strykius in Usu Mod. d. l. §. 23. Denn auch † keine Frau unter zweyer Gewalt seyn kan / arg. l. 5. §. ult. ff. Commod. l. Quod contra 141. §. uni duo ff. de Reg. Jur. §. Permissum. Inst. de Tutel. Schurff. Consil. 20. num. 19. vol. 2. Joh. Kitzel. d. loc. Matth. Wesenbec. in parat. ff. de his qui sunt sui. ibique Henr. Hahn. in notat. in potestate Maritorum. Ita pronuntiarunt Scabini Lips. in causa Martini Devers zu Auligk / M. Jun. Anno 1633. Habet ihr nach Absterben eures Weibes eurer Tochter ein gewisses Mutter-Geld ausgesetzet / welches ihr doch bey euch behalten und genützet. Ob nun wohl bemeldte eure Tochter biß dato noch bey euch wohnet / und an eurem Tische ist; Dieweil ihr aber dennoch selbsten berichtet / daß sie allbereit vor einem Jahre verehelichet / rc. So ist durch solche Verehelichung die väterliche Gewalt erloschen / V. R. W.

Von Vormundschafften.

LXXIX.

Ein im Testament verordneter Vormund / kan die Administration solcher Vormundschafft sich nicht unternehmen / ehe die Obrigkeit ihm selbige nicht anbefohlen.

Nach dem Rechte des Käysers Justiniani scheinet es / daß / ehe die Vormundschafft angetreten wird / man keines Decreti der Obrigkeit von nöthen habe / weil solches nirgends verlanget wird / sondern es sey ein Vormund vielmehr verbunden / so fort / da er nur weiß / daß er dazu erkieset / solche auf sich zu nehmen. Fürnehmlich aber / da einige Dinge mit der Zeit solten verlohren oder zu Grunde gehen / und keinen Aufschub leiden / ingleichen wo periculum in mora wäre / l. Tutor qui repertorium. in fin. pr. ff. de Administr. tutor. Joh. Schneidewin. ad princ. Inst. de Tutel. num. 20. Und so er darinn säumig / geschiehet es auf seine Gefahr / ut patet ex l. 1. pr & §. 1. ff. de Administr. & peric. tutor. Sam. Strykius in Cautel. Contract. sect. 3. cap. 2. § 2. Daher Bachovius ad Wesenb. in paratit. ff d. Tutel. vermeinet; Ob man gleich bey dergleichen Fall bey der Obrigkeit sich angiebt / geschehe solches per accidens.

Aber † nach den Reichs-Abschieden / als neuestem Rechte / wird die Administration der Vormundschafft gäntzlich keinem Vormund / er sey gleich ein Testamentarius, Legitimus oder Dativus Tutor, verstattet / es sey dann selbige von der Obrigkeit ihm anbefohlen / per text. express. in der Reformation guter Policey / de Anno 1548. und de Anno 1577. tit. von der Pupillen und minderjährigen Kinder-Tutorn und Vormunden / Dn. Carpzov. lib. 5. Resp. 82. num. 1. & Resp. seq. 84. num. 2. & 3. Henr. Hahn. ad Wesenbec. tit. de Tutel. num. 6. & tit seq. de Testamentar. Tutel. num. 2. It. tit. de Confirmat. tutor. num. 3. Dn. Richter. Decis. 83. num. 162. † Wann auch gleich die Mutter oder Groß-Mutter die Vormundschafft verwalte / Dn. Sam. Strykius in diss. de Jure Avorum cap. 2. num. 140. et. Joachim. Hoppius in Comment. ad Instit. tit. de Tutelis §. 5. in non hodierno. oder ein Testamentum sey imperfectum, oder inter liberos und dergleichen / Cornæus l. 4. Consil. 46. num. 4. Montae. de Jure tutor. & curator. cap. 14. num. 7. Dn. Carpzov. lib. 5. Resp. 81. num.

81. num. 6. Henr. Hahn. ad Wesenbec. d. tit. de Testam. tut. d. num. 2. † Wann nicht vielleicht der Testator, der den Vormund im Testament verordnet/ ausdrücklich gewolt/ daß er propria authoritate die Güter des Pupillen zu verwalten antreten solle/ Johann. Schneidew. ad pr. Inst. de legit. Agnat. Tutel. num. 14. Borgnin. Cavalcan. tr. de Tutor & Curator. num. 23. Dn. Carpzov. dict. Resp. 82. num. 2. † Dannenhero es kann geschehe/ (saget vorgedachter Carpzovius dict. Resp 82. num. 4.) daß die Vormünder/ ob sie schon Testamentarii oder Legitimi seynd/ vor Gericht/ wann sie ihre Pupillen verthädigen wollen/ nicht zugelassen werden/ ehe und bevor sie ihr Tutorium, dadurch ihnen die Administration von der Obrigkeit anbefohlen/ dargeleget/ und ihre Persohnen/ wie man saget/ legitimiret haben/ SAM. STRYKIUS in vol. 4. disp. 17. n. 71. cap. 2.

Daß auch dieses allerdings bey Fürstlichen und andern hohen Persohnen Vormundschafften erfordert werde/ solches erinnert Henr. Hahn. d. loc. ad verb. Nam habenti. Atque ita pronuntiavit Facultas Juridica Helmstadiens. Dn. C. A. Mens. Januar. 1646. zu geschweigen/ wann schon auch die Testamentaria Tutoris constitutio ihre völlige Richtigkeit hätte/ daß dennoch der F. A. F G. der Vormundschafft Administration sich nicht unternehmen mögen/ ehe und zuvor ihr dieselbe von Käys. Maj. decretiret und befohlen worden/ rc.

LXXX.

Ein Vormund muß heutiges Tages seiner Pfleg-Befohlenen zugehörige müßige Gelder auf gewöhnliche Zinse austhun/ woferne er nicht selbst dafür angesehen werden will.

Nach dem alten Käyserlichen Rechten war ein Vormund/ wenn er sahe/ daß in seiner Pfleg-Befohlenen Gütern einiges bahres Geld verhanden war/ gehalten/ solches Geld entweder zu Ankauffung einiger Land-Güter anzuwenden/ oder auf gewöhnliche Zinse auszuthun/ per l. 7. § 3. ff. de administ. Tutor. l. 24. C eod. es wurde aber diese necessitas pecuniam fœnori exponendi nachgehends verändert/ so gar/ daß wenn ein Vormund dergleichen Geld auf Zinse austhat/ die Gefahr des Capitalis auf ihm allein fiel/ per nov. 72. cap. 6. & Authent. noviss. C. de administ. Tutor. es sey dann/ daß der Pupillus nicht so viel unbewegliche Güter hätte/ woher die bedürffende alimentation konte genommen werden/ solchen Falls

num

nun war dem Vormunde vergünstiget / das Geld auf Zinse zu belegen / damit der Pupillus aus denen Aufkünfften erhalten werden könte / d. nov. 72. cap. 7. Allein in Praxi seyn die Dd. und Interpretes Juris hievon wieder ab- und zu den alten Rechte gegangen; Also dafern ein Vormund heutiges Tages sothanes Geld nicht auf gebührenden Zinß austhut / er selbsten gehalten ist / die Zinse oder Interesse davon dem Pupillo zu ersetzen / Carpzov. p. 1. Const. 11. def. 2. Dn. Sam. Strykius in Cautel. Contract. sect. 3. cap. 2. §. 3. es sey dann / daß es ihn an der Gelegenheit gäntzlich ermangelt habe / solche Gelder unterzubringen / wovon ein præjudicium beym Carpzov. d. l. def. 23. zu befinden.

Es lieget aber allhier dem Pupillo ob zu erweisen / daß der Vormund fügliche und sichere Gelegenheit gehabt die Gelder zu unterbringen / und der Vormund damit zu belchonen / welchen Falls dann auch am 28 Jul. 1673. gesprochen worden; Würde Kläger besser als geschehen binnen 6. Wochen erweisen / daß Beklagter über die zu der Pupillen täglichen Unterhalt benöthigten Gelder so viel übrig gehabt / oder sonsten aus der Vormundschafft gehoben / daß er solche Gelder zinßbahr austhun können / unter welchen dasjenige / was Beklagter von verkaufften Silber gelöset / von der Zeit an / da es verkauffet worden / mit zu rechnen / es auch Beklagten an Gelegenheit / da er solche Gelder sicher unterbringen können / nicht ermangelt / so sind Beklagten seine Erben von Zeit / da die Gelder erweißlich untergebracht werden können / Klägern die Land-übliche Zinsen davon / jedoch salvo beneficio divisionis, so viel den Neben-Vormund betrifft / zu erstatten schuldig / da alsdann / was Beklagter wegen gethanen Vorschusses als 64. Fl. 8. Gr. angegeben / billig in Consideration kommt / in Ermangelung aber solches Beweisses / sind Beklagte von angestellter Klage zu absolviren / und ist Kläger vor berührten Vorschuß ihnen zu erstatten schuldig / die nach angewandter Leuterung verwandte Proceß-Kosten / werden aus bewegenden Ursachen gegen einander aufgehoben / V. R. W.

LXXXI.

Ein Gläubiger so wohl als Schuldner kan zum Vormunde eines noch Unmündigen im Testament bestellet werden.

Vermöge Käysers Justiniani Constitution in Novell. 72. & Auth. Minoris Debitor. C. Qui dare tutor. aut curator. poss. ist eingefüh-

geführet worden / daß einem Minori oder Minderjährigen weder dessen Debitor oder Creditor zum Vormund noch Curatore können gegeben werden; Weil zu besorgen stehet / sie möchten die Qvitungen und Handschrifften heimlich unterschlagen / und also die Beweißthüm:r der annoch schuldigen oder allbereit geschehenen Zahlung vertuschen / A Perez. in Cod. tit. Qui dare tutor. vel curator. poss. Salycet. in dict. Auth. Minoris. C. Qui dare tut. vel curat. poss. Joh. Schneidew. ad tit. Instit. Qui testamento tutores dari poss. n. 12. Joh. Gutierez. tract. de tutel. & curat. p. 1. cap. 20. num. 2. & seqq. Paul. Montan. tract. eod. c. 9. num. 55. Roland. a Valle Cons. 183. num. 4. lib. 1. Matth. Berlich. Decis. 257. num. 1. Dn. SAM. STRYKIUS in Cautel. Contract. sect. 3. cap. 2. §. 5. † Allein dieses hat einige limitation bey den Vormündern und Curatorn / so im Testament verordnet / Contradicit Eccolt, quia prohibitio est generalis tam quoad verba in dict. Novell. 72. tam quoad rationem, quæ militat etiam in testamentario tutore, vid. dict. Eccolt. tit. π. de Tutel. §. 15. Azo in Summa C. d. tit. num. 8. vers. Sed in testamento Speculator lib. 1. p. 3. tit. de Tutore. §. generaliter. 5. num. 12. Charond. in Resolut. notab. p. 3. tit. 21. cap. 1. A. Perez. in Cod. d. tit. num. 5. Wenn nun der Testator vom Credito / womit er dem Vormund verpflichtet / Wissenschafft gehabt; Denn so ers unwissend gethan / so behält vorgedachte Constitution Justinianea dennoch ihre Krafft / und wann ein Vormund oder Curator das Creditum nicht angemeldet / gehen sie solches verlustig / d. Auth. & Nov. A Perez. d. l. num. 4. Paul. Montan. tr. de Jure tut. & cur. c. 9. num. 67. & seqq. Dn. Carpzov. p. 2. Jurispr. Forens. Const. 11. def. 19. n. 3. & lib. 5. Resp. 88. num. 6. SAM. STRYKIUS d. l. §. 5. BRUNNEMANN in Comm. C. ad Auth. Minoris debitor. Qui dare Tutor. Weil man nicht sehen kan / daß er / der Testator, auf deren Treu / von welchen er nicht gewust / daß sie seine Gläubigere / einiges Absehen gehabt haben solten / Bartol. ad d. Auth. Minoris num. 15. Oldrad. in d. Novell. 72. n. 5. & Cons. 148. n. 1. p. 1. Montan. d. c. 9. num. 67. & seqq. junct. n. 72. Joh. Gutierez. d. c. 20. n. 6. & seqq. Berlich. d. Decis. 257. n. 18. Ubi nec non Decis. seq. 258. limitationes & ampliationes plures adducit. A. Faber. in Cod. lib. 5. tit. 20. def. 1. n. 3. & 4. A. Perez. d. loc.

† Wird demnach ein Tutor oder Curator, welcher Zeit-währender Vormundschafft einiges Creditum entweder per cessionem vel alio quovis titulo an sich bringet / und solches nicht kund machet / mit gleicher Straffe / daß er dessen verlustig wird / angesehen. Denn wer wolte nicht præsumiren / das ein Tutor solches thäte in fraudem pupilli, d. Novel. 72. c. 1. & 5. Salycet. in d. Auth. num. 3. Dn. Carpzov. de Resp. 88. num. 18. So sich dann

zutragen solte / daß ein Tutor oder Curator Zeit seines währenden Ammts
ein Debitor oder Creditor Minoris werden solte / etwa wegen Erbschafft / die
ihm zu Handen kommen möchte / so muß demselben ein Curator adjungiret
werden / welcher Aufsicht hat / daß der ander wider des Minoris Commo-
dum nicht untreulich handele / A. Perez. de loc. num. 4. SAM. STRYKIUS in
Caut. Contract. d. l. §. 5.

Ita Scabini Lips. Mens. April. Anno 1638. ad requisitionem Friede-
rich Lachmanns: Hat Hanß Jahne in Vormundschafft eurer Tochter erster
Ehe / Dorothea Lachmannin / mit Jacob Melingen und Consorten als Mit-
Erben zu Rebecken Römerin Verlassenschafft am 22. Septemb. Anno 1634.
sich verglichen / und vor alle ihre Ansoderung 600. Fl. auf gewisse Termine
innerhalb vierdthalb Jahr zu bezahlen versprochen; Bald des folgendes Ta-
ges aber hernach / er den 23. Septemb. von obgedachten Mit-Erben diese
bey seinem Mündlein habende Foderung vor seine Persohn an sich erhandelt /
und ihnen 400. Fl. in Jahr und Tag auf drey Termine zu entrichten / verwil-
liget / diese vorgegangene seines Mündleins Schuld / wie auch daß dasselbe
noch über 700. Fl. davon die Römerischen Mit-Erben der gewilligten 600. Fl.
Terminlich wohl befriediget werden können / bey Peter Zorn zu fodern / ver-
schwiegen / und durch Producirung der in Vormundschafft mit den Römeri-
schen Mit-Erben / am 22. Septemb. Anno 1634. getroffenen Vergleichung /
bey den Vormundschafft-Herren einen Bericht an E. E. Rath / und vermit-
telst desselben ein Decret zur alienation des Mündleins Behausung erhalten
also / daß dieselbe subhastiret / und wofern ihr euch eurer Tochter des Münd-
leins nicht angenommen / und der Subhastation dahero / daß der Vormund
des Mündlein Schuld ungebührlicher und zu rechte verbotener Massen / an
sich erhandelt / und durch Verschweigung desselben rechten Vermögens / das
Decret erlanget / widersprochen / das Mündlein seine Behausung um ein ge-
ringe Geld hin zu lassen / wäre gezwungen worden / etc. So hat gedachter
Vormund derer 40. Fl. die er den Römerischen Mit-Erben vor eures
Mündleins eurer Tochter Schuld ausgezahlet und entrichtet / sich verlustig
gemachet / und mag dieselbe in der Vormundschafft-Rechnung bey
den Ausgaben nicht ansetzen noch wieder fodern /

V. R. W.

LXXXII.

Unter dem Worte KINDER Vide Casum hunc quadrantem apud Vigelium im Richterb. Centur. 2. cas. 45. werden auch mit verstanden Kindes-Kinder so wohl Männlich- als Weibliches Geschlechts.

Ob wohl das Wort Söhne / wenn es von dem Testatore oder Contrahenten gebrauchet und ausgesprochen wird / oder auch in den Statuten befindlich ist / allezeit wider den / der ausspricht / erkläret werden muß / also / daß es nicht darunter mit begreiffet die Kindes-Kinder / l. Filium. de finimus. ff. de his qui sunt sui. H. Pistor. p. 3. quæst. 30. n. 3. JOACH. HOPPIUS in Comm. ad Instit. tit. qui Test. Tutor. dar. poss. §. 5. in verb. aliter enim Filii. † Daher auch unter dieser Benennung / wann ein Vater seinen Töchtern und Söhnen Vormünder zugeordnet hat / die Kindes-Kinder nicht damit verstanden werden / per text. in §. Si quis Filiabus 5. Inst. Qui testam. tut. dari poss. Sintemal allhier keine Ursache sich findet / warum man von dem eigendlichen Wort-Bestand abweichen / und die Vormünder allzubeschwerlich fallen solle / wie es denn auch denen Pupillen selbst / als welchen es eigendlich angehet / nicht zuträglich ist / daß das Ihrige in vieler Hände gerathe. † So hat es doch eine andere Bewandniß / wann der Testator sich des Wortes Kinder / gebrauchet hat; Denn alsdenn scheinet es / er habe denen Kinds-Kindern Vormünder gegeben / per text. in §. super cit. 5. † Denn unter der Benennung der Kinder sind mit begriffen / alle Descendentes, nehmlich Kindes-Kinder / und nachfolgends alle andere / l. liberorum. 10. ff. de Senatorib. l. 220. de verbor. Signif. Jacob Menoch. de Præsumt. 189. num 14. So wohl männliches als weibliches Geschlechts; Denn der Nahme Kinder / ist ein allgemeiner Nahme / und begreiffet deswegen beyde Geschlechter in sich / Menoch. d. loc. Dn. Carpzov. pag. 3. Const. 10. def. 5. & 6. Et lib. 6. Resp. 29. num. 14. nec non Decis. 22. num. 18 † Es wäre dann / daß die Art zu reden dieser Bedeutung entgegen / alsdenn so wird auch ein anders zu observiren seyn / arg. l. cum. vir. 25. ff. de condit. & demonstrat. Alciat. in d. l. 220. de V. S. Marcus Vertraneus Maurus in lib. sing. de Jure Liberor. cap. 42. pag. 299. & seqq. Ita pronuntiarunt Scabini Lips. Mens. Jun. Anno 1604. in causa Caspari Sausens: Obgleich / vermöge des 6ten Articuls der Handwercks-Innung der Schneider / zu

Weissenfels versehen/ daß die Schneider auf den Dörffern innerhalb der Meilweges/ so ihre Innungs-Gerechtigkeit erlanget und gewonnen/ keinen Lehr-Jungen/ als ihre eigene Kinder setzen dürffen; Dieweil aber dennoch in dergleichen Ordnungen unter dem Worte Kinder/ die Kindes-Kinder/ vermöge der Rechte/ auch mit verstanden werden/ rc. So ist Peter Meidler seiner Tochter Sohn/ das Handwerck zu lernen wohl befugt/ V. R. W.

† Und dieser Verstand/ nehmlich/ daß unter dem Worte/ Kinder/ alle Descendentes mit verstanden werden/ hat auch statt in causa privilegiata, wann Kinder aus vielen Ehen/ die doch von einem Vater gezeuget/ zusammen kommen/ arg. d. l. liberorum. 220. ff. de V. S. Dn. Sigismund. Finkelth. Sen. in Tract. de Jure Patronat. cap. 6. num. 102. & seq. Dn. Carpz. lib. 1. Jurisprud. Ecclesiast. def. 209. num. 4. & seqq. Ita pronuntiavit Consistorium Lipsiens. Ecclesiast. Dieweil in der Churfürstlichen Sächsischen Kirchen-Ordnung zu sonderlichen Gnaden der verstorbenen Pastorn und Kirchen-Diener Wittiben und Kindern das Gnaden-halbe Jahr geordnet worden/ und die Kinder erster Ehe/ so wohl als die Kinder andrer Ehe darunter begriffen und dessen zugeniessen; So mögen auch eures Ehe-Wirths Kinder erster Ehe davon nicht ausgeschlossen werden/ V. R. W.

Nec non Consistorium Supremum Ecclesiast. Elector. Superintendenti Misnensi, d. 2 Septembr. Anno 1639. Wann wir dann vermercken/ daß die Partheyen allerseits auf ihrer Meynung beruhen/ auch keiner in Güten zu weichen gemeinet/ und ohne diß an sich selbst klar und unzweiflich/ daß die Kinder erster Ehe/ mit den Kindern andrer Ehe/ gleiche Berechtigung zu dem halben Gnaden-Jahr haben; Als lassen wir es auch dabey bewenden/ rc. Begehrende/ ihr wollet die Partheyen hierauf/ und insonderheit die Wittiben bescheiden/ daß sie den Kindern erster Ehe ihren Antheil des halben Gnaden-Jahrs unwegerlich folgen lassen sollen/ V. R. W.

LXXXIII.

Unter den Agnaten wird die Vormundschafft dem/ so der nächste im Grad ist/ aufgetragen.

Welchen im Testament kein Vormund gegeben worden/ die bekommen nach dem Gesetze der XII. Tafeln die nähesten Agnaten/ (d. i. Blutsfreunde vom Vater her/ Schwerdtmagen/) zu Vormünden/ per text. in pr. Instit. de Legit. Agnat. tut. Nachdem aber per Jus hoc

hoc Novellarum approbare videtur Jus nostrum Prutenicum: Land-Recht/lib. 2. tit. 6. Artic. 2. §. 1. & seqq. Novell. 118. cap. 5. der Unterscheid/ inter Agnatos & cognatos, de qua in §. 1. & fin. d. tit. was die Vormundschafft betrifft / aufgehoben / so wird selbige denen proximioribus ohne Unterscheid aufgetragen / ad de text. in §. Cum autem fin. de Capit. demin. Joh. Schneidew. ad supra cit. tit. Inst. num. 10. Joh. Harp. ad pr. d. tit. n. 4. JOACHIM. HOPPIUS ad Inst. §. 1. d. l. Add. Andr. Lipf. Cent. 1. observ. Pr. 65. num. 12. † Denn gleich wie die Cognati (Bluts-Freunde von der Mutter her/) mit den Agnatis zugleich in der Erbschafft succediren / also werden auch gleicher gestalt alle ad Tutelam Agnati proximi tutelam in Austria recusantes, excluduntur etiam ab hæreditate pupilli: Wenn die nächsten Befreunde im Geblüt/ ohne erhebliche Ursachen / sich in Oesterreich der Gerhabschafft/(Vormundschafft/) weigern/ so haben sie für ihre Personen/ die Anwartung zu des Pupillen Erbschafft/ verfallen/ doch ihre Erben dessen zu entgelten/ Reuter. de Different. Jur. Civil. & moderni Austriaci, p. 3. num. 17.) legitimam beruffen / d. Novell. 118, c. 5. Auth. sicut hæreditas. C. de Legit. tutor. Nehmlich † die Vormundschafft wird Regulariter Secundum naturam successionis denen aufgetragen / welchen die Ordnung der succession betrifft/ l. 1. de Legit. tutel. d. Auth. sicut. C. eod. Also/ daß wenn ihrer viel concurriren / die Administration alsdann dem / der am besten sich darzu schicket / anvertrauet wird / doch auf Gefahr der andern alle/ und daß derselben Güter sub tacita hypotheca stehen / per text. express. in l. si plures ff. de Ligit. tut. d. Auth. sicut. C. eod. Joh. Schneidewin. ad pr. dict. tit. Inst. n. 11. Rudolph. Schrader. de Feud. p. 10. Sect. 19. n. 13. Weil nehmlich alle / welche sich in gleichen Grad befinden / ingesammt succediren.

Was das Sächsische Recht betrifft / so bleibet solches bey dem alten Gesetze der XII. Tafeln / Fachsius Differ. 40. Teutler. vol. 1. Disp. 8. th. 3. lit. B. und ziehet die Agnaten / so lange sie noch vorhanden / in Verwaltung der Vormundschafft den Cognatis für. Wenn aber der näheste Agnat selbst noch minderjährig wäre/ so ist der folgende näheste Agnatus, welcher schon seine mündige Jahre erreichet / so lange / biß jener der Sachen selbst vorstehen kan/ sein Mit-Helffer / per text. in artic. 23. lib. 1. Land-Recht/ & art. 49. in Weichbild/ ibi: Stirbet ein Mann/ der Kinder hat/ die noch nicht zu ihren Jahren komen seyn / ihr nächster ebenbürtiger Schwerdtmage soll ihr Vormund seyn / biß sie zu ihren Jahren kommen / und ist er selbst zu seinem Jahren nicht kommen / also daß er ihnen nicht vorstehen mag / so soll sein Helffer seyn ein ander / sein ebenbürtiger Schwerdt-magen / rc. Joh. Schneidew. d. loc. 12. † Und wird

allhier gar nicht attendirt die Regul / daß auch die Cognati mit den Agnatis in Foro Saxonico zugleich succediren / Land-Recht / lib. 1. art. 3. Coler. Decis. 49. num. 14. & seq. p. 1. Joh. Schneidew. ad pr. Inst. de hæred. quæ ab intest. def. Rubr. de Text. Ordin. Succedend. n. 23.

Ferner hat das Sachsen-Recht auch noch dieses besonders / daß wann ihrer viel der Agnaten in gleichen Grad verhanden / selbige nicht alle zur Administration der Vormundschafft gelassen werden / sondern nur den Aeltesten unter ihnen / d. art. 23. Land-Recht / Ibique Gloss. & Sobell. in addit. Teutler. d. loc. † Es seynd gleich Allodial- oder Lehn-Güter / Schrader. d. sect. 19. num. 39. Dn. Carpzov. lib. 5. Resp. 81. num. 16. Welches dann auch bey den Churfürstlichen Persohnen des Römischen Reichs observirt wird / per text. Aur. Bullæ tit. 5. vers. Da sichs begebe / daß ein Churfürst / rc. Allwo der Käyser Carolus IV. die Administration der Vormunschafft des verstorbenen Churfürsten / erstgebohrnen und noch minderjährigen Printzen dem Vater Bruder / als ältesten und nähesten Agnaten anträgt / A. Knichen. in Comment. ad Sax. non provoc. jure verb. Electorum c. 5. num. 42.

Ita pronuntiarunt Scabini Lips. ad requisit. Christophori Ihlens nachgelassener Erben zu Witzschendorff / Mens. Novembr. Anno 1637. Ist Jacob Reichel Anno 1633. benebenst seinem Weibe / sämmtlichen Kindern erster und anderer Ehe an der gefährlichen Seuche der Pestilentz Todes verfahren / und ist von ihnen mehr nicht als das kleineste Söhnlein überblieben / dessen nächste Freunde auf der einen Seiten seynd des Vatern Brudes drey Kinder / auf der ander aber ihr der Mutter fünff vollbürtige Brüder / rc. So gebühret bemeldtes unmündigen Hansen Reichels Vormundschafft des Vatern Bruders ältesten Sohne / als nächsten ältesten Schwerdtmagen / alleine billig / und so lange unter denselben einer verhanden / habet ihr als Cognati, euch solcher Vormundschafft nicht anzumassen / V. R. W.

LXXXIV.

Eine Proavia kan zwar wohl der Proneptin zugleich nebst deren Brüderen Erbe seyn / aber keine Vormünderin von ihr werden.

OB wohl die Groß-Mutter einem solchen unmündigen Kinde nebst dessen Geschwisteren succediren kan / Strauch. Dissert. 11. th. 24. ohne

ohne Unterscheid / ob schon die Güter von den Vater herrührig seynd / Hilliger in Donello enucleato IX. c. 3. lit. D. Struv. Ex. Civ. 38. §. 27. Dieweil aber Tutela fœminea auf das Recht der Succession nicht / sondern auf die sonderbahre Zuversicht / so die Rechte zu der Matre und Avia haben gebauet / Strauch. Dissert. 5. th. 14. Carpzov. lib. 5. resp. 80. So hat deswegen eine Groß-Aelter-Mutter zur Vormundschafft über ein solches Kind keinen Zutritt; Auch ist die Tutela fœminea nur auf die Matrem und Aviam gerichtet / Und lässet sich diese sonderbahre Verordnung / ausser denenselben weiter nicht extendiren / arg. c. 28. de R. J. in 6to Dn. Nicol. Lynker. in Decis. 1125. wie dann auch eine Proavia, hohen Alters halber / ihr selbst kaum vorstehen mag; Dannenhero Mens. Jan. 1692. von der Universität Jena gesprochen worden / daß vielmehr die Tutela legitima der Unmündigen ältisten Bruder zu überlassen sey / V. R. W.

LXXXV.

Was eine Mutter als Vormünderin ihren unmündigen Kindern zum Nachtheil eingegangen / haben dieselbe / ob gleich sie von der Mutter Erben geworden / nicht nöthig zu approbiren und genehm zu halten.

Ob wohl ein factum Tutoris pro facto pupilli gehalten wird / l. 2. ff. quando ex fact. Tutor. und dahero der Mutter renuntiation, welche sie als Vormünderin auf eine Gerechtigkeit so ihren leiblichen Kindern zuständig / gethan; Hernach aber dieselbe weder vorträglich / noch auch mit gehörigen solennien geschehen zu seyn / erwiesen worden / gleichsam nicht dafür gehalten werden wolte / als ob es von denen Kindern improbiret / und sie ihnen ihr voriges Recht wiederum zu asseriren zugelassen werden können / bevorab da die Kinder über dieses die Mutter geerbet: Qua ratione hæres omnino defuncti, & filius adeo multo magis factum Matris, etiam in re filii ejusque alienatione susceptum impugnare eique contravenire non potest l. 14. C. de rei vindicat. Dieweil aber ein factum Tutoris nur so weit pro facto pupilli geachtet wird / als es dem pupillo vorträglich ist; sonsten ein Unmündiger wieder ein factum seines Vormundes niemahlen per restitutionem in integrum oder in anderen Wege sich würde behelffen können / Nicol. Lynker. in Decis. 1083. Eine Mutter auch diß-

dißfalls nicht als Mutter / sondern als eine Vormünderin anzusehen; cujus uti tutricis hæredes facti non sunt liberi. Zudem auch ein Erbe seines Vorfahren factum, wenn es ipso jure nullum ist / zu hinterziehen / wohl bemächtiget ist / l. 7. C. de Agric. & Cens. Carpzov. p. 2. Const. 14. def. 70. num. 10. Gleich wie es der defunctus selbst hat thun können; Ist also im Monat April 1674. von der Juristischen Facultät gesprochen worden / daß Marianæ Verzicht denen Kindern / ob sie schon dieselbe geerbet / nichts destoweniger nachtheilig seyn / noch dieselbe zu agnosciren verbunden wären / V. R. W.

LXXXVI.

Mutter und Groß-Mutter werden in Vormuntschafft den Agnaten vorgezogen.

Wiewohl man von der Vormundschafft saget / daß sie ein officium virile, oder Ammt / das Männern zu verwalten gebühret / sey / und so nach einer Frauen regulariter nicht verstattet werde / l. Tutela l. fœmina. ff. de Tutel. §. fin. Instit. de Legit. Patron. tutel. Gozadin. Consil. 18. num. 15. & Cons. 68. num. 2. Franc. Caldas Pereiza de integr. restit. p. 2. pag. 1131. n. 106. Dahero auch die Weiber in Foro Saxonico selbst eines Curatoris in Verrichtung wichtiger Händel benöthiget / per Const. Aug. Elect. 15. §. gleicher gestalt soll auch den Weibes-Persohn p. 2. Nun aber lassen die Rechte nicht zu / daß der einen andern Vormund oder Curator seyn solle / welcher selbst sub Tutela vel Cura alterius ist / §. Item major. 13. vers. cum sit incivile. Instit. de excusat. tutor. l. ult. C. de legit. tutur. Nichts destoweniger aber wird einer * Mutter oder Groß-Mutter in Ansehen der Liebe / so sie gegen ihre Kinder tragen / und ihnen am allerbesten gerathen wissen wollen / der Kinder Vormundschafft dergestalt referirt / daß wenn sie die Mühe auf sich nehmen wollen / sie allen Agnaten und Cognaten (die Vormünder so Testaments Weise verordnet / aus-

* Eben dieses ist auch üblich nach dem Oesterreichischem Rechte; denn in der neuen Gerhabschafft-Ordnung *Tit. 3. §. 2.* nachfolgende Worte enthalten: In diesem Lande Oesterreich gebühret der Mutter / wann sie will / und kein Bedencken wider sie verhanden / ihrer leiblichen Kinder Ober-Gerhabschafft / (Ober-Vormundschafft /) doch sollen ihr von Gericht aus / ein oder zween Mitt-Gerhaben zugeordnet werden / *Reuter. de different. Jur. Civil. & moderni Austriaci p. 3. n. 16.*

ausgenommen/) so wohl nach dem neuesten allgemeinen beschriebenen/ als auch Sächsischen Rechte fürgezogen werden/ Novell. 118. cap. 5. Auth. Matri & Aviæ C. Quand. mul. tutel. offic. fung. Land-Recht/ lib. 1. artic. 11. in fin. & Gloss. ibid. A. Faber. in Cod. lib. 5. tit. 21. def. 1. num. 7. Gutierez. de Tutel. & Curator. p. 1. c. 8. num. 7. Montan. tract. de Tutel. c. 15. num. 8. Corn. lib. 3. Cons. 101. Matth. Wesenbec. paratit. ff. tit. de Tutel. num. 5. Richter/ Decis. 18. num. 3. und geschiehet solches so wohl in denen Allodial- als Lehn-Gütern/ DN. SAM. STRYKIUS in Exam. Juris feudalis c. 7. q. 16. JOACH. HOPPIUS ad Instit. lib. 1. tit. 14. §. 1. in q. quid Juris in feudalib.. HAHN ad WESENBEC. d. l. num. 5. ubi ista Decisum testatur ab Ampliss. Antecessoribus Helmstad. Anno 1600. d. 19. Novembr. Wenn sie nur Majorennes seynd/ l. 2. C. Quand. mul. tut. offic. Montan. d. c. 15. num. 18. Nic. Boër. Decis. 124. n. 7. Chassan. Consuetud. tit. Des enfans des plusiers licts. §. 6. princ. Gutierez. d. p. 1. c. 7. n. 18. † Und über das sich wieder zu verehelichen/ und dem SCto Vellejano judicialiter renunciiren/ Auth. Matri cum Auth. Sacramentum. C. dict. tit. Petr. Heig. p. 2. quæst. 13. n. 46. Dn. Carpz. part. 2. Jurispr. forens. c. 11. def. 14. & lib. 5. Resp. 80. n. 11. & seqq.

† Und dieses wegen des schlimmen Argwohns/ daß die Weiber denen Männern nicht nur die Güter/ sondern auch gar der Kinder Leben zu eigen geben/ l. lex. quæ Tutores 22. §. Lex. enim C. de Administ. Tutor. † Wenn demnach eine Mutter/ so zur andern Ehe schreitet/ allerdings der Vormundschafft zu entsetzen ist/ per text. in Auth. Sacramentum. C. Quando mulier. Tutel. so folget/ daß sie die Stelle eines Vormundes nicht vertreten kan/ wann gleich alle Anverwandte vom Vater so wohl als Mutter darein consentiren wolten/ A. Faber. in Cod. lib. 5. tit. 20. def. 11. per tot. † Dannenhero sie dann/ wann sie abermahl in den Wittiben-Stand gesetzet/ die Vormundschafft nicht wieder überkommt/ weil sie einmahl/ als verdächtige/ derselben vorhero sich verlustig gemachet/ und solche causa suspicionis alsdann noch immer bleibet/ Mynsinger. cent. 3. Obs. 83. Joh. Gutierez de Tutel. p. 1. c. 8. & 9. Wann auch gleich mit Bewilligung der Kinder es geschehen/ daß sie zum andernmahl sich verheyrathet/ Boër. Decis. 185. n. 22. Spinosa in Specul. testam. Gloss. 29. n. 10. & 11.

Ita responderunt Scabini Lips. Mens. Septembr. Anno 1632. S. F. Viduæ in Mügeln: Seyd ihr euer Kinder-Vormundschafft auf euch zu nehmen/ und gebührlichen zu verwalten/ vorhabens/ ꝛc. So werdet ihr/ vermöge der Rechte/ vor allen andern Bluts-Freunden/ ausserhalb des väterlichen Großvatern/ wann der noch verhanden/ und selbst Vormund seyn wolte/

dazu billig zugelassen. Ihr seyd aber denen Secundis Nuptiis und SCto Vellejano, jedoch ohne Eyd / zu renunciren / und euch von der Obrigkeit / unter welcher ihr und eure Kinder gesessen / zum Vormunden gebührlichen bestättigen / auch ein Tutorium zu legitimirung eurer Persohn in Einmahnung der Schulden auszantworten zu lassen pflichtig / V. R. W.

Necnon Facultas Juridica Helmstadiensis d. 19. Nov. Anno 1600. ad Annam W. H. Daß die legitima Administratio eures unmündigen Sohns Lehn- und Thal-Güter / euch / die ihr nun euer 25. Jahr erreichet / und im Wittwenstande bißhero verblieben / auch ferner zu verbleiben gemeinet / vor dem Agnaten C. W. des widrigen Einwendens ungeachtet zustehe und gebühre / auch dazu von der Obrigkeit zuzulassen und zu verstatten seyd / V. R. W.

NB. Quæstionem illam: Nam mater quoque ad reddendas rationes sit obstricta, vide affirmative defendentem Vigel. im Richter-Büchlein / Cent. 3. casu 62.

LXXXVII.

Ein Curator oder Tutor (Dativus) muß von der Obrigkeit verordnet werden / wenn keine testamentarische oder legitimarische Vormünder vorhanden seyn.

WEnn kein Vormund im Testament benennet / oder keine Anverwandten / welche Vormünder seyn können / verhanden / alsdann wird ein Vormund von der Obrigkeit bestellet / und Tutor dativus genennet / pr. Inst. tit. de Attil. Tut. & Mynſ. in Not. ibid. und welcher solche Gewalt specialiter gegeben worden / l. mutuo 6. Tutores 2. ff. de Tutel. Georg. Frantzkius Ex. 3. qu. 1. & lib. 1. resol. 17. num. 5 & seq. Treutler. vol. 2. Disp. 8. th. 4. lit. A. Dann die Vormunds-Bestellung gehöret weder zur Jurisdiction noch dem Rechte der Obrigkeit / Hahn ad Wesenbec. ff. de Tutel. & Curat. dat. num. 1. pag. 122. imp. 2. Heutiges Tages / nachdem die Republic eine andere Gestalt bekommen / kan eine jedwede Municipal Obrigkeit und Stadt-Richter / welcher mixtum imperium hat / ohne Unterscheid Vormünder bestellen / Carol. V. Policey-Ordnung / de Anno 1548. & Reichs-Abschied de Anuo 1577. Rubr. von den Pupillen und Minderjährigen §. so sollen wir 2c. welches durch hergebrachte Gewohnheit hin und wieder so gehalten wird / Georg. Schulze in not. h. lit. A. Schneidewin.

dewin. h. t. Rubr. qui possit dare Tutor. n. num. 4. Zanger. de Except. p. 2. c. 8. num. 10. vers. modo talis Berlich. p. 1. Conclus. 18. num. 9. Also die Käyserliche Cammer denen immediate imperio subjectis einen Vormund setzet / Ordinat. Cammer. p. 3. tit. Gail. Obs. 1. num. 42. P. Frider. de process. cap. 12. n. 2. & cap. 20. n. 1. Reinking. de Regim. sec. p. 2. class. 2. cap. 14. num. 22. & seq. Welche Vormunds-Bestellung nehmlichen heutiges Tages einer ordinairen Jurisdiction (wie desgleichen auch ist eine Academische) auch de Jure Saxonico einem Unter-Gerichte angeknüpffet ist / Frantzkius lib. 1. resol. 16. num. 4. & resol. seq. 17. num. 7. Allwo er in seq. ad rationes dubitandi antwortet / und diese assertion zugleich auf den Fall / da einer Frauen ein Curator gegeben werden soll / extendiret / num. 67. & seq. Berlich. d. Conclus. 18. num. 10. ja so gar die Obrigkeiten / welche diese ihre Pflicht und Ammt verabsäumen / und denen Pupillen oder Minoren Vormünder zu bestellen / unterlassen / wegen dadurch denen Pupillen zugefügten Schaden / de Syndicatu belanget werden können / Schrader. de feud. p. 10. sect. 20. num. 10. Philip. Knipschild. Tract. de jure & Privil. Civit. Imp. lib. 5. cap. 17. num. 2. Wenn aber der Pupill oder Minor, der Vormund oder Curator unter unterschiedlichen Gerichts-Zwangen stehen / so muß ein Vormund von solchem Richter / unter wessen Gerichte der Pupill oder Minor gesessen / constituiret werden / dann dieser actus eigentlich die Persohn des Münderjährigen betrifft; Dahero auch im selbigem Gerichte / worunter der Minor seine Wohnung hat / die Expedition geschehen muß / cap. fin. vers. delegatus de Jud. in 6to. Dan. Möller ad Constit. Elect. 15. num. 10. in pr. Berlich. p. 1. Conclus. 18. num. 4. Mynsing. Cent. 1. Obs. 87. Carpzov. p. 2. Const. 15. def. 26. Richter. Decis. 12. num. 11. Es kan auch nicht dieses gleichen Constitution unter die Casus voluntariæ Jurisdictionis gerechnet werden / wie imgleichen in casu, da einer Frauen ein Curator zugeordnet werden soll / resolutive a serenissimo Saxoniæ Electore. Joh. Georg. in nov. Decis. 59. decidiret worden; Und also haben schon längst gesprochen die Scabini Lipsienses ad requisitionem Marien Frenzels / Mense Septembri 1631. Es wird euch aber ein Curator von der Obrigkeit / unter welcher ihr gesessen / billig verordnet /

V. R. W.

LXXXVIII.

Vormünder / die zugleich ihrer Pupillen näheste Erben / dürffen nur nach geendigter Vormundschafft ihrer Administration halber Rechnung thun; die andern Vormünder sind gehalten solche jährlich abzulegen.

Nach allgemeinen Käyserlichen Rechte dürffen Vormünder ihre Rechnung wegen verwalteter Vormundschafft eher nicht ablegen / bevor selbige nicht geendiget / per §. Cum ergo. fin. Instit. D. Attiliano Tutore. l. nisi finita. 4. ff. de Administrat. tutor. Hahn. ad Wesenbec. paratit. ff. de Tutel. † Ausgenommen die Tutores honorarii, (sind diejenigen / welche ohne Beschwerung der Administration dazu bestellet werden / daß sie der ordentlichen Vormünder Inspectores seynd /) von welchen allemahl Rechnung zu fodern / die Gesetze zulassen / und befehlen / l. si plures 3. §. Cæteri. 2. ff. de Adminiſt. & peric. tutor. Und wo nicht eine Ursache einigen Verdachts mit darzwischen kommt / arg. l. fin. ff. de Suſpect. Tutor. 17. ff. eod. Matth. Berlich. p. 2. Concl. 13. n. 1.

Nach Päbstlichen Rechte aber sind alle und jede Administratores, und so nach auch die Vormünder * verbunden / alljährlich ihre Rechnung abzulegen / Clement. 2. §. Ut autem præmissa. de Relig. dom. Matth. Berlich. d. loc. num. 2. & seq. Joach. Hoppius ad Instit. tit. de Attiliano Tutore §. fin. in Usu hodierno. † Welches heut zu Tage die Vormünder selbsten / auch unerfodert alle Jahre zu thun schuldig sind / Reichs-Abschied / de Anno 1548. von der Pupillen und minderjährigen Kinder Tutoren. Tit. §. Item, daß er nach beschehener Policey-Ordnung de Anno 1577. tit. 32. von der Pupillen und minderjährigen / §. Item, daß er / Johann. Brunnemann. in Cod. suo. tit. de Administr. tutor. ad l. adversus. 2. † Und ist auf Sächsischen Boden und nach dessen Land-üblichen Rechten eben dieses

* Nach den Oesterreichischen Rechten ist ein jedweder Vormund / auch die Mutter selbst / schuldig / aus freyen Stücken alljährlich / und zwar innerhalb drey Monat / wann ein Jahr verflossen / der geführten *Administration* halber Rechnung abzulegen. Es wäre dann ein / oder anderer Gerhab solcher Verraitung (Rechnung) durch letzten Willen absonderlich erlassen / und hätte die Obrigkeit dawider kein Bedencken / Gerhabschafft-Ordnung *Tit.* 8. §. 4. & *Tit.* 17. §. *in fin.*

dieses in Observanz, per text. in Land-Recht / lib. 1. art. 23. §. Und aber / so des Kindes Erbe ist. Et in Weichbild / art. 40. §. Und soll den Kindern / Dn. Richter. Decis. 13. num. 20. & 21. † Dasjenige nun / was von Ablegung der Rechnung gesagt / hat bey allen Vormündern statt / sie mögen gleich seyn Testaments-Weise verordnet / oder vom Gesetz / oder Obrigkeit gegeben / Christoph. Zobel. p. 2. Different. 16. n. 2. Berlich. d. Concl. c. n. 7. per text. express. in Constitut. Augusti 11. p. 2. ibique Dan. Moller. n. 2. & seqq. & in p. 1. const. 19. n. 30. Dn. Sam. Strykius in Cautelis Contract. sect. 3. C. 2. §. 11. Mevius p. 3. Dec. 112. ubi dicit: quod Mandatis sine Clausula compelli possint Tutores, ut rationes reddant. Vid. Schilter ad ff. Ex. 37. §. 174.

† Jedoch wird der Casus ausgenommen / wann ein Vormund zugleich des Pupillen nähester Erbe ist; Denn nach den Fall ist er allererst nach geendigter Vormundschafft / seiner Verwaltung und Administration halber / dem gewesenen Mündlein Rechnung zu thun schuldig / per text. in Land-Recht / lib. 1. art. 23. in fin. ibique Gloss. Ord. & Gloss. Latin. in Weichbild / art. 26. num. 25. Rosa ad Moller. d. loc. num. 10. Coler. Decis. 6. n. 19. 24. & 25. part. 1. Dn. Carpz. p. 2. Const. 11. def. 3. n. 10. & seqq. Dn. Richter. Decis. 13. n. 23.

Ita responderunt Scabini Lips. in causa V. A. a G. ejusque Agnati C. a G. Mens. Febr. Anno 1631. Seyd ihr eures Brudern Sohn C. a G. zum Vormunden verordnet worden; Ob nun wohl sonsten Innhalts der Rechte ein jeglicher Vormund von allen seiner Mündlein Lehen- und Allodial-Gütern wegen geführter Administration alle Jahr Rechnung zu thun / und sich auch selbsten unerfodert hierzu anzugeben schuldig ist: Da ihr aber dennoch gedachten eures Vettern / des Unmündigen / nähester Erbe zugleich mit wäre / etc. So möchtet ihr auch jährlichen Rechnung abzulegen nicht angehalten werden; Jedoch seyd ihr nichts weniger / nach geendigter Vormundschafft eurer Verwaltung und Administration halber / dem gewesenen Mündlein gebührliche Rechnung zu thun schuldig / V. R. W.

LXXXIX.

Wann ein Pupill und Minderjähriger einen Contract vollziehen will/ so muß des Vormunds und Curatoris Autorität und Einwilligung in ipso Actu dazu kommen.

Es muß eines Vormunds Autorität entweder vor/ oder so fort bey Schliessung einer Handelung interponirt/ (Praxin Provincialem manifestat Land-Recht/ Lib. 2. tit. 6. Artic. 7. §. 1. seq.) werden; Wenn aber solche eine Zeit hernach allererst dazu kommt/ hat solche Handelung keine Krafft/ sondern ist ungültig/ per text. in §. Tutor. autem. 2. de Autorit. tutor. ibique Bartol. n. un. & in l. tam is qui §. filius fam. qui non. 1. ff. de mort. caus. donat. num. 8. text. in l. obligati §. tutor. 5. ff. de Autor. tutor. Berlich. p. 2. Concl. 18. num. 24. † Jedennoch hat dergleichen Contract auch seine Krafft/ wann nehmlich solche autorität und Einwilligung in continenti und so fort nach geendigter Handelung/ bevor beyde Theile zu einer andern Handelung schreiten/ darzu gekommen/ Jason. in l. 1. §. quo præsens. 1. ff. de V. O. num. 4. vers. Antequam perveniatur. Dn. Carpzov. p. 2. Const. 15. def. 31. arg. l. si quis mihi §. jussum. ff. de adquir. hæred. † Denn was in continenti geschiehet/ wird eben für so gültig gehalten/ als wenn es bey der Handlung selbst geschehen/ l. lecta. ff. si cert. petat. Gothofred. in not. marginal. ad Joh. Schneidewin. Comm. Instit. tit. 21. tit. C. Montan. de Tutel. c. 30. num. 50. Hahn. ad Wesenbec. paratit. tit. de Autor. & Consens tutor. num. 5. Wiewohl auch der heutige Praxis nicht eben so præcise mehr des Tutoris Gegenwart erfodert/ sondern gnug ist/ wann er quocunque modo etiam ex Intervallo, in dem mit seinem Pupillo getroffenen Handel consentiret habe/ argum. l. final. C. ad SCti Macedon. Struv. in Synt. Juris. Civil. Exerc. 31. th. 42. Paul. Voet. in Inst. tit. de auctor. tut. §. 2. num. 3. Joach. Hoppius. d. l. Jedoch aber/ daß er zufoderst bey sich überleget habe/ ob der Handel seinem Pupillo auch erspreßlich sey/ Brunnemann. ad Wesenbec. d. l. qu. 14. † Im übrigen ist vonnöthen/ daß die Autorität mit ausdrücklichen Worten interponirt werde/ und ist in solchem Fall Consensus tacitus oder eine heimliche Einwilligung nicht genug noch gültig/ text. in l. 1. §. mutuus 2. & seq. ff. de Tutel. A. Tiraquell. tract. de LL. Connub. verb. expresse. Gloss. 7. n. 2. Dan. Moller. ad d. Const. 15 num. 3. & seqq. Mynsing. cent. 2. Obs. 34. num. 6. Berlich. p. 2. Concl. 18. num. 27. & seq. Ita responderunt Scabini

bini Lipsiens. ad requisitionem Joh. Schröters zu Penig / Mens. Mart. & Mens. Jul. Anno 1632. Obgleich bemeldte Wittib bey der Lehn-Reichung ihren Kriechischen Vormunden bey sich gehabt / und derselbe also den Kauff allenthalben beliebet; Dieweil sie aber dennoch zuvor und bey Schliessung des Kauff-Contracts noch unbevormundet gewesen; So ist berührter Kauff seiner Solennitäten halber zu recht nicht beständig. Ihr könnet denn bescheinigen und beybringen / daß Verkäufferin nach beschlossenen Kauff-Contract so bald und in continenti, ehe sie zu einer andern Handlung geschritten / ihr bestätigter Curator denselben beliebet / und sein Voll-Wort darzu gegeben; Uf den Fall bliebe es bey dem einmahl geschlossenen Kauff-Contract billig / V. R. W.

XC.

Die Vormundschafft höret auf / wann ein Pupill seine mündige Jahr erreichet hat.

Wann Pupillen mündig worden sind / so hat die Vormundschafft ein * Ende / und solches geschiehet / wann die / so Männlein 14. die Weiblein aber 12. Jahr völlig zurück geleget haben / adde l. ult. C. Quando Tutor. vel Curator, esse desinant. Und nach Verfliessung dieser Zeit erlischet die Vormundschafft / ipso jure, princ. Instit. Qui mod. tutel. ibique

* *In Austria aliter observatur: Ibi enim non pubertate, sed demum majorennitate, scilicet in masculo anno 22. & in fœmina, anno 20. completo, finitur tutela, comprehensa cura, quæ uno verbo vocantur* Gerhabschafft / Gerhabschaffts-Ordnung / *tit.* 16. §. 2.

Præterea exspirat Tutela de Jure Austriaco, wann der Landes-Fürst / auf Vernehmung des Gerichts / einer Pupillen vorgemeldter Zeit *veniam ætatis* ertheilt; Jedoch ist der geweste Pupill dennoch nicht befugt / vor erlangter völliger Vogtbarkeit / von seinen liegenden Gütern / oder da dessen meistes Vermögen in Baarschafft / *Capitalien*, und andern fahrbahren *Mobilien* bestunde / etwas merckliches / ohne Vorwissen der Obrigkeit / auch unterm Vorwandt einer *Recompens*, zu verschencken / oder sonsten zu *veraliениren* / oder zu verschwenden.

Item, wann sich ein Pupill / Manns- und Weibs-Persohn vor obberührter Zeit verheyrathet / oder ein geistlichen Stand würcklich *Profeß* gethan / wird er auch der Gerhabschafft entbunden. Oesterreichis. Gerhabschaffts-Ordnung / *tit.* 16. §. 3. & 4.

que Joh. Schneidewin. num. 2. Manzin. tract. de Tutel. quæst. 9. princ.
num. 4. Jedoch aber muß der Tutor dem Pupillo ernstlich antreiben/ daß
er einen Curatorem sich erst ausbitte/ damit in dessen Gegenwart er die
Rechnung ablegen könne: Denn daß dieses dem Vormundschaffts-Ammte
annoch anhange/ wird expresse in lib. 5. §. 5. ff de admin. Tut. vermeldet/
JOACH. HOPPIUS ad Inst. tit. quib. mod. Tut. fin. in princ.

Wiewohl/ nach Sächsischen Rechten werden die Hæredes feuda-
les mündig/ wenn sie 13. Jahr und 6. Wochen alt worden/ Lehnr. c. 26.
pr. Ubi Gloss. & Gloss. in Weichbild/ art. 29. & 49. † Ingleichen werden in
delictis die Mägdlein nach eben dem Rechte vor mündig allererst erkläret/ so
sie völlig 14. Jahr alt seynd/ Caroli X. Peinl. Ger. Ordnung/ art. 164. Dn.
Carpz. in Prax. Crim. p. 3. quæst. 143. num. 26. † In Vormundschafften
aber/ und andern negotiis civilibus, erreichen sie ihre mündige Jahre nach
der Disposition der allgemeinen Käyserl. Rechte/ und seynd der Vormund-
schafft entrissen/ wenn sie das 12. Jahr völlig geendiget/ Dn. Carpzov. in Ju-
rispr. Forens. p. 2. Const. 11. def. 9. n. 10.

Ita Scabini Lipsienses in causa Hansen Melzers/ zu Wiedebach/
Mens. Majo 1624 Dieweil ihr selbsten berichtet/ daß Anna Burcklebens eu-
er Mündlein nur 10. Jahr und 12. Wochen alt ist/ 2c. So mag sie noch zur
Zeit vor mündig nicht gehalten werden So bald sie aber das zwölffte Jahr
ihres Alters erfüllet/ ist sie auch/ nach Sächsischen Rechten mündig/ und von
ihren Gütern zu restiren befugt/ V. R. W.

XCI.

Ein Vormund kan kein Salarium begehren/ es sey ihm dann von dem Richter vorher zuerkannt worden.

Gleichwie ein Mündlein nach geendigter Vormundschafft zuweilen ei-
ne Klage wider den Vormund/ (sonst Actio Tutelæ directa ge-
nannt/) anstellen kan/ daß er seiner geführten Administration hal-
ber Rechnung thun/ und die Güter nach dem Inventario sammt der Nutzung
auszantworten müsse/ per §. ult. Inst. de Attilian. tut. l. 1. pr. §. officio 3.
& §. fin. ff. de Tutel & ration. distrahend. l. non solum debitorem. 8. §.
Is, qui reddere 5. ff. de Liberat. legat. Jodoc. Damhouder. in Patrocin.
Pupill. tit. de Tut. & Curat. rat. cap. 2. num. 6. vers. Mihi tamen magis
arridet, &. num. 7. Dn. Carpzov. Decis. 94. num. 1. & seq. † Also hat
ein

ein Vormund hingegen Actionem tutelæ contrariam, oder Gegen-Klage/ so die Vormündere wider die gewesene Unmündige anstellen/ wegen dessen/ so sie ihrer Pupillen wegen ausgeleget/ oder wegen Schadens/ so sie wegen der Vormundschafft gehabt/ per §. Tutores quoque 2. Instit. de Obligat. quæ quasi ex Contract. nasc. l. si quis absentis 5. §. 1. ff. de O. & A. l. 1. l. 3. §. 1. & tot. tit. ff. de Contr. tut. & util. act. † Und solche Actio Tutelæ contraria hat statt/ wann auch gleich eines Richters Decret, solcher Ausgaben halber/ nicht ist darzwischen kommen. Denn dasjenige/ was von einem Vormunde oder Curatore ex necessitate officii & bona fide wird ausgegeben/ wird vielmehr durch die Gerechtigkeit/ als eines andern autorität bekräfftiget/ l. sumtus 3. C. de Administr. tutor. Garcia de Expens. cap. 26. A. Perez. Cod. de tit. Wann auch gleich solche Ausgaben des Pupillen ganzes Vermögen consumiren solten/ l. 3. ff. de Contr. tutel. Johann. Brunnemann. ad d. l. 3. C. de Administr. tutor Guttierez. lib. 2. de Tutel. cap. 1. num. 141.

† Denn es kan von keinem Vormund erfodert werden / daß er die Güter des Pupillen aus seinen eigenen Kosten verwalte / Ant. Fabr. in Cod. lib. 5. tit. 36. def. 1. num. 2. H. Pistor. Obs. 124. num. 2. Carpzov. p. 2. Constit. 11. def. 40. num. 1. † Und wie er ihm selbst keinen Vortheil aus der Vormundschafft machen muß / so darff er auch daraus keinen Schaden haben/ l. sed si quis 7. ff. de Testam. quemadm. aper. l. qui negotiationem 58. in fin. princ. ff de Admin. & peric. tutor. l. si quis putans 6. §. 2. ibi: neque lucrum neque damnum. ff. Commun. divid. † Ob nun gleich ein Vormund seine Mühe für den Pupillen anzuwenden schuldig / per text. in l. qui sine 38. in f. ff. de Negot. gest. † So kan dennoch ein Richter zuweilen ihm aus einer gewissen Ursach / nachdem des Pupillen Sachen weitläufftig und eine mühsame Administration mit sich führen / dann auch nach Beschaffenheit des Vormunds / und desselben Pupillen Einkünffte und Vermögen / wohl ein jährlich Salarium costituiren / per text. in l. a tutoribus. 33 §. 3. in fin. ff. de Administr. tutor. DN. SAM. STRYKIUS in diss. de Jure reverentiali 3. vol. 2. memb. 1. num. 63. 64. 65. & 66. Als wann ein Vormund Ammts-wegen Reisen zu des Unmündigen besten fürnehmen / arg. l. 1. §. Item sumtus 9. ff. de Tutel. & rat. distrahend. oder wenn er wegen Administration seine eigene Geschäffte hindan setzen muß/ als der sonsten von seiner Handthierung/ seinen Unterhalt zu suchen pfleget/ arg. l. sed etsi 11. §. Libi: artificio suo. π. ad exhibend. Z. E. wann ein Vormund der seiner Handthierung nach ein Schneider/ Kleider für seine Pupillen verfertiget/ oder/ so er ein Ackermann/ des Pupillen Acker mit eigener Hand und Pferden

bestellet / einen Weinberg anleget / und was dergleichen andere rechtmäßige Ursachen mehr seynd / welche alle / auch wie hoch ein solch Salarium zu constituiren / ein Richter nach seinem Gutdüncken schon wird zu mäßigen wissen. Jacob. Menoch. de Arbitr. jud. qu. cas. 512. num. 11. 12. 15. & 16. Nec non lib. 4. Consil. 380. num 24. ac Consil. 570. num. 4. Montan. tract. de Tutel. c. 23. num. 19. & seqq. & cap. 40. num. 11. Matth. Berlich. Decis. 134. Finkelthaus. Sen. Obs. 62. num. 24. & seqq. Dn. Carpzov. d. def. 40. n. 6. Prout ita pronuntiavit Facultas Juridica Lipsiensis Mens. Maj. Anno 1635. an M. P. in Vormundschafft / A. G. Ob wohl sonsten ingemein kein Vormund eine jährliche Besoldung zu fodern berechtiget ist; Dennoch aber und weil ein Vormund vor seine sonderbahre Mühe und Arbeit einen jährlichen Recompens zu begehren wohl befugt / sonderlich wann an fremden Orten der Unmündigen Schulden einzubringen / und also sein Gewerb und Handel zu versäumen / er verursachet wird; So wird euch auch dißfalls / weil ihr von eurem Handel und Gewerb euren Unterhalt suchen und ertragen müsset / eine jährliche Ergötzlichkeit / auf vorgehende Bescheinigung eurer hierinn gehabte Mühe und Versäumniß / nach eurer Mündlein / und dessen Erbschafft Zustand / auf Erkänntnüß der Obrigkeit verordnet / und nebenst den aufgewandten Unkosten / auf vorgehende Liquidation und richterliche Ermäßigung billig abgestattet / V. R. W.

† Wie dann auch solches auf die Advocaten und andere / welche um ein gewisses Salarium anderen zu dienen pflegen / extendiret wird; denn auch sie für die / in ihrer Pupillen Sachen angewandte Mühe / Salaria zu fodern / wohl befugt sind / ut in specie tradit Vincent, de Franchis p. 1. Decis. 122. num. 4. quem sequitur Munnoz. ab Escobar. d. c. 27. num. 52. & seq. Berlich. d. Decis. 134. num. 7. Atque ita respondit Facultas Juridica Lips. M. Aug. Anno 1624. ad requisitionem Georg Börners zu Leipzig. Ist an einem Orte ein ehrlicher Mann / so sich sonsten von Advociren genehret / etlichen Unmündigen zum Vormunden verordnet worden; Als er nun seinen Pupillen Rechnung gethan / hat er unter andern auch vor dasjenige / was er in denen ihme aufgetragenen Vormundschaffts-Sachen abgefasset und gestellet / ein leidliches / nehmlich 200. und etliche Gulden specifice liquidiret und angesetzet / welches aber einem von den Unmündigen / bey vorgehender Schluß-Rechnung nicht will passiret werden. Ob nun das Ammt eines Vormunden also beschaffen / daß er deswegen von den Unmündigen keine Belohnung fodern kan: Dennoch aber und dieweil die obberührte 200. und etliche Gulden bey den gewesenen Unmündigen von dem Vormunden / nicht als einem Vormunden / sondern als einem Advocaten gefodert worden / er auch

auch deswegen andere Sachen versäumet / und dergleichen Gebühr sonsten einem Fremden hätte bezahlet werden müssen; So seynd auch obberührte Unmündigen ihrem gewesene Vormunden / die in Rechnung angesetzte leidliche Advocaten-Gebühre passiren zu lassen / und gut zu machen schuldig / V. R. W.

Von Kriegischen Vormündern.

XCII.

Einem Unmündigen / wann er gleich noch keinen Vormund hat / kan ein Curator ad Litem zugeordnet werden.

MAn hat schon vorlängst / und wird anjetzo noch um diese Frage gestritten: Ob man wohl einem Unmündigen / der keinen Vormund hat / einen Curatorem ad Litem zuordnen können? † Und sind deren warlich sehr viel / welche negativam sententiam defendiren / worunter auch sich findet / Jacob. Gujac. 4. ad African. leg. 49. ff. de Adquir. hæred. & Dion. Gothofred. in l. cum in una §. Tutor. lit. B. ff. de Appellat. dieses zum Grunde ihrer Meynung / ex l. in causæ 16. in pr. ff. de Minorib. setzend / daß / wo noch ein ordentliches Mittel / nehmlich Tutelæ datio, oder daß ein Vormund bestellet werden könne / verhanden / alsdann unvonnöthen sey / zu einem extraordinairen Mittel / als da sind Curatoris datio, seine Zuflucht zu nehmen.

† Weil aber ex §. fin. Institut de Auctorit. tutor. klahr und deutlich / daß wenn ein Vormund und Pupille eine Sache mit einander vor Gerichte haben / dem Pupillen so lange ein Curator ad Litem gesetzet werde; davon Exempel zu finden / in l. Curatorem. 28. ff. de Tutor. & Curator. dat. ab his & in l. 1. §. 7. ff. de Eo, qui pro tutor. nec non in c. ult. de Judic. 6to. So ist nun kein Zweifel mehr übrig / daß wenn man so bald einen Vormund nicht haben kan / und bey dem Aufschub einige Gefahr ist / dem Pupillen ein Curator, welcher dessen Nutzen befodere / mit Recht können gegeben werden. Denn so man demjenigen / der zwar einen Vormund hat / aber mit demselben in Recht stehet / einen Curatorem kan zuordnen / da denn der Pupille anders nicht anzusehen / als hätte er gar keinen Vormund; So finde ich

keine Ursache / warum man auch nicht einem Pupillen / der noch gantz keinen Vormund hat / könne einen Curatorem ad Litem zuordnen. Alexander. vol. 1. Consil. 122. Joh. Brunnemann. in Cod. suo tit. de in litem dando &c. Atque ita responderunt Scabini Lips. ad requisitionem Matthæi Sommerleins / Mens. Febr. Anno 1639. Ist David Heiderste Todes verfahren / und hat drey unmündige Kinder / nebenst einer ziemlichen Schuld-Last nach sich verlassen / und es ist unter andern Gläubigern einer / welchem der Garten verpfändet worden / davon er gerne bezahlet seyn wolte; Nachdem aber bemeldte unmündige Kinder auch ihr Mutter-Theil annoch zu fodern / wird gezweiffelt / ob jetzo gedachter Gläubiger vor denselben von dem Garten zu bezahlen sey / deswegen dann förderlichst ein gerichtlicher Termin angesetzet und Verhör gehalten werden soll: Immittelst aber zu keinem Vormunden leichtlichen zu gelangen / gleichwohl der Gläubiger den Termin nicht gerne verschieben noch rückwendig machen lassen will. So wird gestalten Sachen nach den unmündigen Kindern zu dieser Sache ein Curator ad Litem verordnet / welcher dero Nothdurfft vor Gerichte vorzubringen und auszuüben schuldig / darauf also dann / welches Theil vor dem andern zu bezahlen / ergehet was recht ist / V. R. W.

Von Bürgerschafft und Versicherung der Vormünder.

XCIII.

Wann der Vormünder viele verhanden / so ist die Verwaltung demjenigen aufzutragen / der deswegen gnugsame Caution stellet.

Zuweilen trägt sichs zu / daß von einem Testatore, oder auch von einer Obrigkeit viele Vormünder verordnet / dabey aber nicht ausdrücklich gemeldet worden / wer unter ihnen die Administration haben soll. † Wann nun einer gewisse Persohn die Administration von dem Testatore im Testament aufgetragen / so muß er dieselbe verwalten / jedoch ohne

ohne einige (*) Satisdation, §. si ex testamento 1. Instit. de Satisdat. Tutor. l. testamento 17. ff. de Testament. tutel. Weil desselben Treue und Fleiß von dem Testatore approbiret worden / A. Peretz. in Cod. tit. de Tutor. & Curator. qui satis non dedit. n. 1. Denn auch die Gesetze allemahl dahin gehen / daß ein Vater seines Kindes Besten wohl beobachtet / l. fin. Cod. de Curat. furiosi. † Es wäre denn / daß der Vormund nachgehends ein gantz ander Leben anfinge / oder auch sein Vermögen und Güter in Abnahme kommen wäre. Daß auch alsdann von einem im Testament verordneten Vormund einige Versicherung gefordert werden könne / solches erweiset Joh. Schneidew. ad cit. §. 1. num. 10. Zumahl ein Richter mehr auf der Pupillen Nutzen / als auf das Testament sehen muß / l. in confirmando cum duabus seqq. ff. de Confirm. Tutor. wohin dann auch zielet die Reformatio Politica de Anno 1577. tit. 32. §. item, daß er 3. und

(*) *De jure Austriaco tutor legitimus, qui tutelam affectat, item testamentarius, qui in provincia non possessionatus est, debet idoneam præstare cautionem. Datus autem a Magistratu tenetur saltem ad cautionem juratoriam, modo se excusaverit, & dimissus non fuerit, alias secus. Ad minimum debet tutor in Provincia sufficienter esse possessionatus, & contra quem nulla alia exceptio locum habet, cujuscunque conditionis ille sit, stipulata manu promittere,* (*i. e.* Die Gerhab-Pflicht / welche eben die Krafft und Würckung hat / als ein leiblicher Eyd ablegen / *sequenti modo:* Ihr werdet (die Obrigkeit zu benennen /) an Eydes statt angeloben und vergreiffen / daß ihr euch der = = = Pupillen / darüber ihr zu Gerhaben / (*i.e.* Vormunden /) verordnet seyd / treulich annehmen / dieselben in allen fleißig versorgen und versehen / auch ihre An- und Zugehörungen / inliegend- und fahrenden / aufrichtig verwalten / deswegen jährlich ordentliche Raittung (Rechnung) thun / und zu = = Handen erlegen; wie nicht weniger von ihr / der Pupillen Haab und Gütern / sonderlich von liegenden Grundstücken / auch andern / so ohne Schaden / biß zu derselben Vogtbarkeit (*pubertät*) aufbehalten werden kan / ohne sonder Ehehaffte Ursachen / auch = = der Obrigkeit Vorwissen und Einwilligung / nichtes *veralieniren* / oder verkauffen / auch sonsten in allen andern dasjenige thun / und handlen wollet / was getreuen und aufrichtigen Gerhaben gebühret / und euch in Krafft der Gerhabschaffts-Ordnung zustehet / treulich und ohne Gefährde / *Reuter. de Different. Jur. Civil. & moderni Austriaci p. 3. n. 21. & 22.*

ist nach solcher ohn Unterscheid ein jedweder Tutor, er sey Testamentarius legitimus oder Dativus gehalten / Caution zu præstiren / entweder durch Bürgen oder Pfände / JOACH. HOPPIUS ad Inst. lib. 1. tit. 24. in princip. Hahn ad Wesenbec. tit. de Tutelis num. 5. in fin.

† Ausser diesem Fall / wenn alle Vormünder ingesammt die Administration nicht verwalten wollen / welches ihnen doch nicht verbothen ist / l. sic plures 9. ff. de Legit. tutor. l. si tutor. plures 3. §. pen. ff. de Administ. So kan einer unter ihnen denen andern die Wahl anbieten / ob jemand von ihnen die Verwaltung allein auf sich nehmen / und deswegen settsahme Caution præstiren wolle; Wo nicht / so hat der / welcher den andern solches angeboten / auf geleistete Caution die Administration allein / l. non omnium. C. de Tutor. & Curat. qui satis non ded. Joh. Schneidew. d. l. n. 4. & 5. Dn. Carpz. lib. 5. Resp. 82. n. 17. & seqq.

† Und ob gleich heut zu Tage der Vormünder Güter denen Pupillen ipso jure verpfändet / und sub Hypotheca stehen / per l. 20. C. d. Administ. Tutor. So thut dennoch eine Obrigkeit wohl / daß wenn sie mercket / daß eines Vormundes Güter nicht zulänglich / sie alsdann mit einer guten Caution sich versiehet / weil sie sonst ad Interesse kan belanget werden / A. Fab. in Cod. lib. 5. tit. 41. def. 1. num. 3. Joh. Brunnem. in suo Cod. tit. de Tut. & Curat. qui satis non ded.

Quod ad casum primum, ita Scabini Lips. responderunt ad requisitionem Andreä Vinholtz zu Leipzig / Mens. Maj. Anno 1638. Hat ein vornehmer Bürger zu Dreßden / noch bey seinem Leben / der Obrigkeit zwey Persohnen vorstellig gemacht / und gebeten / daß dieselbe / auf den Fall / wann er sterben solte / seinen Kindern zu Vormunden möchten bestättiget werden / welches auch geschehen. Worauf derselbige Bürger verstorben / und zween Söhne / derer einer 16. der ander 19. Jahr damahls alt gewesen / nach sich verlassen / welcher Curatel die beyden Persohnen sich angemasset. Demnach aber bey der Administration sich Zwiespalt ereignet / hat der eine Vormund / so der Unmündigen Vetter ist / der Obrigkeit und seinen Mit-Vormunden des verstorbenen Eydam vorgeschlagen / daß entweder er die Administration allein / gegen gnugsahmer Caution behalten wolte; Oder es solte der andere die völlige Verwaltung mit gleichmäßiger Bedingung auf sich nehmen. Ob nun wohl der Vetter dahero mehr Recht zu der Verwaltung zu haben vermeinet / weil er der Unmündigen Bluts-Freund / und am besten um ihre Sache wisse / da hingegen der andere der Unmündigen Schuldner / und solches verschwiegen / auch von dem 19. jährigen Unmündigen / ihme / als Minori, diesen Curatorem nicht aufzudringen gebeten worden. Daferne aber

aber dennoch der Eydam die begehrte Caution bestellen würde / ꝛc so wäre auch die Obrigkeit ihme die Administration, der von andern Vormunden beschehenen Vorwendung ungeachtet / alleine auffzutragen schuldig. Ufn Fall er aber darzu sich nicht verstehen wolte / würde die Verwaltung dem Vetter / so zur Caution sich erboten / gegen Bestellung derselben / billig allein gelassen / V. R. W.

Quod ad casum ultimum, Scabini Lipſ. ad requiſ. Nicolai Kirchhofs zu Weissensee / Menſ. Octobr. Anno 1617. ita responderunt: Da es nun mit des Vormunden Gütern diese Gelegenheit hätte / daß sich seine gewesene Mündlein daran nicht erholen könten / und also allbereit die Excuſſio wider den Vormunden ergangen / ꝛc. So wäre das Mündlein die Obrigkeit / von welcher der Vormund bestätiget worden / Actione ſubſidiaria gebührlichen zubelangen / wohl befugt / V. R. W.

XCIV.

Eine Obrigkeit / wenn sie entweder von denen verordneten Vormündern gar keine Bürgschafft gefodert / oder nicht rechtschaffene Bürgschafft bestellen lassen / ist / vermittelst der Actione Supſidiaria, den dieserwegen entstandenen Schaden in ſubſidium denen Pupillen zu ersetzen gehalten.

Die Obrigkeiten müssen in Bestell- und Bestätigung der Vormünder vorsichtig verfahren / und theils auf die Vormünder selbst / theils auf deren Bürgen und Güter fleißig Acht haben / dann es ist ex §. 2. Inſt. de Satisd. Tutor. bekannt / daß wann dieselbe sich von denen Vormünderen oder Curatoren entweder gar keine / oder nicht gnugsame Bürgschafft haben leisten lassen / alsdann in Ermangelung anderen Mittelen der Billigkeit nach nicht allein die Obrigkeiten selbsten / welche so[l]che Vormundschafften angeordnet / sondern auch deren Erben in ſubſidium belanget werden können / hi tamen ex culpa lata tantum l. 2. l. non ſimiliter 4. ff. de Magiſtrat. conven. l. 2. Cod. eod. Joh. Harprecht. h. t. num. 5. Knipſchild. d. l. num. 21. Brunnem. in C. tit. de Magiſtrat. conven. ad l. in hæredes 2. Perez. in Cod. tit. de Magiſtrat. conven. num. 1. & ſeq. Allwo er n. 4. saget / daß auch wider die Schreibers oder Notarios, welchen der

der Prætor nach der Minorum Güter zu erforschen und sich zu erkundigen befohlen hatte/ damit nach deren Vermögen ein Tutor oder Curator angenommen würde/ agiret werden könne/ wann sie durch Betrug oder ihrer Nachläßigkeit halber/ den warhafften Werth des Erbtheils sich haben verdecken lassen/ ex l. ult. d. tit. ibidemque Brunnem. Allwo er auch saget/ daß der lædirte Theil/ durch die vom Notario geschehene Unterlassung mittels Eydes in litem zugelassen werde. Damit dann die Vormünder sich dergleichen Gefahr nicht über den Halß laden/ werden sie a serno Electore Saxonico Joh. Georg. daß sie ihres Ammts eingedenck/ und wenn schon aller Schade erstattet würde/ dieselbe nicht mahl von der Straffe/ wann sie nachläßiger fürnehmlich in nicht zu rechter Zeit bestellender Vormundschafft seyn/ befreyet seyn sollen/ zum hefftigsten vermahnet/ in noviss. Decis. 41. §. Wir wollen aber hierbey alle Obrigkeiten ernstlich vermahnet haben/ ihrem Ammte hierinnen ein Gnügen zu thun/ und die Unmündigen/ wann darum bey ihnen angesuchet/ oder sonsten das Absterben der Eltern zu ihrer Wissenschafft kommet/ zu rechter Zeit zu Verhütung dergleichen Ungelegenheit/ mit Vormunden zu versehen/ widrigen falls sie denselben vor allen Schaden/ der ihnen aus dieser Säumniß zuwachsen möchte/ selbsten hafften/ auch der Straffe auf vorgehende summarische Cognition gewärtig seyn. Es vermeinet nun zwar Hieron. Treutler. vol. 2. Disp. 9. th. 7. lit. E. mit einigen anderen/ welchen beystimmen Lud. Bugnon. de leg. abrog. lib. 1. art. 1. A. Perez. d. tit. num. fin. daß diese actio zur heutigen Zeit nicht gebrauchet werde/ weil aber nirgends dieses denen Pupillen zum besten ausdrücklich verordnetes Beneficium abgeschaffet ist/ bleibet ihnen solche actio auf den eräugenden Fall offen/ Carpz. p. 2. Const. 11. def. 41. num. 4. & lib. 5. resp. 82. num. 15. ibique alleg. Beticus de pact. illust. famil. cap. 7. f. 257. in fin. cum seq. Knipschild. d. l. num. 20. Hahn. ad Wesenbec. tit. de Magistrat. conven. num. 1. pag. 243. part. 2. Wiewohl dieses letzte Remedium zu ergreiffen nicht zugelassen ist/ es sey dann/ daß vor allen die Tutoren und Contutoren/ wie weniger nicht deren Erben sammt denen für dieselbe sich eingelassenen Bürgen excutiret und ausgeklaget sey/ tot. tit. ff. de Fidejuss. & nominator. & hæred. text. h. n. l. 1. & 4. de Magistrat. conven. & Wesenbec. in Comment. ibid. num. 1. Joh. Harprecht. h. n. 1. & 8. Perez. d. t. n. 1. Knipschild. d. l. n. 20. Brunnem. in C. d. t. ad l. si Magistratus. Wenn dennoch die Vormünder oder deren Caventen von Anfang und zu der Zeit/ da sie zur Vormundschafft angenommen/ wohl gestanden und bezahlen können/ nachmahls aber gantz herunter kommen/ also daß sie nicht mehr solvendo seynd/ seynd die Obrigkeiten

keiten dafür einzustehen nicht gehalten/ lib. 1. §. 11. & seq. ff. de Magistrat. conven. l. in Magistratu 5. ibique Brunnem. C. eod. Perez. d. t. num. 2. Und daß es also auch nicht anders practiciret/ saget Christinæus Decis. Belg. 182. num. 2. vol. 3. Gleichwohl der Beweiß lieget nicht dem Pupillo/ daß er beweise/ daß die Tutoren und Caventen zu der Zeit/ wie sie angenommen/ nicht solvendo gewesen/ sondern denen Obrigkeiten ob/ daß sie dociren/ daß die benannte und bestellte Tutoren und Caventen damahls bezahlen können/ l. 1. §. 13. ff. h. t. Perez. in C. d. t. num. 2. in fin. & Brunnem. ibid. ad l. 1. Dann die Obrigkeit ist gehalten von einem Vormunde tüchtige und gnugsame Burgschafft zu exigiren/ und darum muß selbige selbst beweisen/ daß sie ihr Ammt wohl vertreten/ fürnehmlich da dieses facti ist/ und nicht præsumiret wird/ Montan. Tr. de Tutel. cap. 32. reg. 7. num. 33. 37. & seq. Hahn. d. tit. num. 1. pag. 244. in part. 2. ubi in fine hoc in praxi obtinere, & subinde pronuntiatum memorat. Also ist von denen Scabini Lipsiensibus ad requisitionem Nicolai Kirchhofs zu Weissensee/ Mense Octobr. 1617. gesprochen worden: Da es nun mit des Vormunden Güteren diese Gelegenheit hätte/ daß sich seine gewesene Mündelein daran nicht erholen könten/ und also allbereit die excussio wider den Vormunden ergangen/ so wäre das Mündlein die Obrigkeit/ von welcher der Vormunde bestättiget worden/ actione subsidiaria gebührlichen zu belangen wohl befugt/ V. R. W.

Aus was Ursachen sich einer von der Vormundschafft und Curatel entschuldigen könne.

XCV.

Drey wichtige Vormundschafften oder Curatelen, darum man selbst nicht angehalten/ befreyet jederman von der Vierdten.

Unter andern Ursachen/ weswegen sich der Vormundschafft jemand entbrechen könne/ setzet der Käyser Justinianus in pr. & §. Item

tria 5. Inst. de Excusat. tutor. & curat. oben an Πολυπαιδίαν, oder wann einer (*) viele Kinder hat. † Daß aber diese Ursache nicht aller Orten hiervon entschuldige / solches erweiset Georg. Schultze in Synops. Inst. ad cit. tit. lit. A. Doch gedencket Lud. Charondas lib. 9. Resp. 26. daß / wenn ein Bürger zu Pariß 3. Kinder / in andern Städten Franckreichs aber jemand 5. Kinder hat / er von Annehmung der Vormundschafften befreyet sey. Und weil dieses mit unsern Rechte überein kommt / und nirgends verändert / l. 2. §. 2. cum seqq. ff. de Excusat. l. 1. C. qui numer. liberor. se excus. A. Perez. C. eod. num. fin. Joh. Brunnemann. ad Eand. SCHILTER Exerc. 37. ad ff. th. 155. JOACHIM. HOPPIUS ad Inst. tit. de Excus. Tut. in pr. So haben bey dergleichen Fall Dn. Scabini Lipsiens. auf Ansuchen Marien Schäfferin zu Görlitz folgender massen gesprochen: Als ihr uns Extract aus einem Testament / b. e. f. zugesch. v. e. d. s. w. Ist unlängst Gottfried Schäffer / J. U. Licent. verstorben / und hat unter andern Erben zwey unmündige Töchter verlassen / denen er in seinem Testament Gregor Schäffern / als seines Vatern Brudern / wie auch Teysnern / verordnen; Dafern sich auch Gregor Schäffer Alters halben entschuldigen würde / demselben George Göldnern / Bürger und Seyden-Krahmern substituiret. Nun hat obgemeldter Gregor Schäffer sich wohl wegen seines Alters / als auch tragenden öffentlichen Ammts halber entschuldiget. Dahero solche Tutela dem im Testament substituirten Vormunden George Göldnern aufgetragen werden will. Ob nun wohl derselbe sich darmit entschuldiget / und die Vormundschafft sich zu entbrechen vermeinet / weil er den Verstorbenen nur mit Schwägerschafft / und keiner Blut-Freundschafft zugethan; In seiner Handelung viel zu verrichten / und offt zu verreisen / auch ein einfältiger Mann / so der Rechte nicht kündig; Und dahero der Vormundschafft / wegen unterschiedener darbey sich ereigenden Rechfertigungen nicht würde sattsahm vorstehen können. Da hergegen Christian Krebs / so dem Verstorbenen mit Blut-Freundschafft verwandt / und ein Practicus Juris, auch künfftig spem successionis habe / sich darzu viel besser schicke: Dieweil aber dennoch der Verstorbene im Testament Georgen Göldnern erwählet / und dem Magistratui oblieget / auf des Testatoris Willen sein Absehen / bey Constitution der Vormünder zu richten; Die

---

(*) *De Jure Civil. per l. 1. C. qui n. liber. quinque liberi praestant excusationem a tutela; de Jure vero Austriaco iste numerus non sufficit, sed demum excusatus est parens sex, vel plurium liberorum, in ipsius potestate existentium. Reuter. d. loc. n. 19.*

Die von Göldnern angeführte Entschuldigung auch zu Rechte nicht erheblich/ R. m. i. d. b. v. e. f. So mag sich gedachter Göldner solcher Vormundschafft nicht entbrechen; Es hätte dann derselbe die zu Rechte erfoderte Zahl der fünff Kinder vorzuschützen/ damit würde er billig gehöret/ und mit der angetragener Vormundschafft verschonet/ V. R. W.

† Gewiß ist/ daß dieses in Praxi hergebracht/ daß **drey Bürden der Vormundschafft** von der Vierten befreyen/ juxta text. §. supra cit. 5. l. 2. §. ult. l. 3. cum. trib. seqq. ff. de excusat. tut. l. un. C. Qui num tutel. † So aber ein oder die andere fast zu Ende/ oder auch schon ihre Endschafft erreichet/ doch aber noch nicht die Rechnung davon abgeleget worden/ arg. l. 17. pr. ff. de Excus. tut. Joh. Brunnem. in Cod. suo tit. Qui num. tutel. num. 3. Q. 1. Oder/ da man nach dieser oder jener Vormundschafft getrachtet und darum angehalten/ so hat alsdann die Entschuldigung der dreyen Vormundschafften nicht statt/ per §. supra cit. Dn. Hüber. Disp. Jur. Fundam. 26. n. 12.

† Desgleichen gilt vorgedachte Entschuldigung auch nicht/ wenn bey denen allbereit habenden Vormundschafften keine sonderbahre Mühe ist/ und solche in wenigen und geringen Gütern bestehen/ text. in l. Spadonem. 15. §. est autem. 15. ff. de Excusat. **denn nicht so wohl drey Vormundschafften/ als drey schwere Bürden derselben entschuldigen**/ arg. l. si is, qui tres. 31. in fin. d. tit. Dn. Carpz. part. 2. Const. 11. def. 39. num. 6. † Ja auch wohl zuweilen eine eintzige/ die sehr groß/ und von einer sonderbahren Weitläufftigkeit/ hierzu genug ist/ l. 31. §. fin. ff. h. tit. Joh. Brunnemann. in Cod. tit. Qui num. tutelar. princ. Joach. Hoppius ad Instit. tit. de excusat. tit. & Joh. Sam. Strykius d. l. §. 5.

Ita pronuntiarunt Scabini Lipsienses in causa Christophori Bötgers zu Mittweide/ Mens. Aprilis Anno 1635. Hat der Rath zu Mittweida/ nach Absterben Peter Hermanns/ Daniel Erhards und Hansen Sattlers/ dero allerseits unmündigen Kindern euch zum Vormunden verordnet; Und ihr habet solche drey Vormundschafften nochmahls auf euch/ und seynd derselben keiner noch nicht entlediget. Da ihr nun zu solchen dreyen Vormundschafften euch nicht selbsten angegeben/ R. m. i. e. f. So möget ihr mit Hansen Arndtes Kindern/ und also der vierdten Vormundschafft/ wider euren Willen/ noch zur Zeit nicht beleget werden. Es würde denn erwiesen/ und beygebracht/ daß obberührte drey Vormundschafft so geringe/ daß ihr die Vierdte ohne sonderbahre Mühe und mit Nutz der Unmündigen/ verrichten könte/ auf solchen Fall ihr derselben euch nicht zu entbrechen wüstet/ V. R. W.

XCVI.

Wer Alters wegen einiger Vormundschafft sich entbrechen will / derselbe muß über 70. Jahr alt seyn.

Wann jemand mit einer solchen Unpäßlichkeit behafftet / daß er dadurch auch nicht einmahl seine eigene Geschäffte dabey abwarten kan / so ist er von der Vormundschafft befreyet / per §. item propter. 7. Inst. de Excusat. tutor. & curat. l. 10. §. 8. ff. de Excusat. † Und ist ein solcher / da ers auch selbst verlangete / zur Vormundschafft nicht zuzulassen / weil er derselben nicht vorstehen kan / Montan. de Tutel. c. 35. Reg 1. num. 154. Gutierez. tract. eod p. 1. c. 7. n. 8. & seq. Joh. Brunnem. in Cod. suo tit. Qui morbo. verb. Et talis. num. 2. † Weil dann auch die Alten mit unter die kränckliche Persohnen zu zehlen sind / l. Senium. 3. C. qui testam. fac. poss. Matth. Berlich. Decis. 176. n. 4. so sind sie mit der Vormundschafft und Curatel, ja mit allen muneribus personalibus zu verschonen / l. 3. §. quamvis de Munerib. & honorib. l. 2. §. 1. ff. de Vacat. mun. l. majores 3. ff. de Jure immunit. l. un. C. Qui ætat. se excus. l. 10. C. de Decurionibus. † Allein hierzu wird erfodert / daß der / so Alters halben sich entschuldigen will / allbereit über 70. Jahr seyn müsse / per text. in §. Item major. 13. Inst. de Excus. tut. & cur. l. 2. pr. ff. de Excus. tutor. † Ob nun gleich auch bey öffentlichen Ehren-Aemmtern / der faveur halber / ein Jahr / das erst angangen / für voll gehalten wird / l. 8. ff. de Munerib. & honorib. So ist es doch anders bewandt mit den Freyheiten und Privilegien / ingleichen mit den Entschuldigungen von den Oneribus, d. l. 8. ff. de Jure immunit. l. 74. §. fin. ff. de SCt. Trebell. Dahero der Herr Carpzov. lib. 5. Resp. 90. num. 16. solchen Schluß machet / daß der / welcher den allerletzten Tag seines 70ten (*) Jahrs zwar erreichet / doch aber noch nicht geendiget / und er am selbigen Tage zur Vormundschafft beruffen würde / sich gantz und gar nicht

(*) *De Jure communi major demum 70. annis, a tutela se potest Excusare. De Jure vero Austriaco sufficit, si sit major 60. annis. Et quamvis de Jure communi minor. 25. annis ad tutelam non admittatur, ita ut excusatione non habeat opus, per §. item major. 13. Inst. de Excusat. Tutor. & Cur. de Jure tamen Austriaco istius ætatis vir, aut tutelam suscipere, aut se legitime excusare debet; quia hic masculorum minorennitas completo anno 22. terminatur, & per hoc cessat ratio d. §. item major. Reuter. de Different. Jur. Civ. & mod. Austr. p. 3. n. 18.*

nicht entschuldigen könne / Vid. etiam Henric. Hahn. ad Wesenbec. Parat. ff. de Excusat. tutor. num. 3. Joach. Hoppius ad Instit. tit. de Excusation. Tut. §. 13. Joh. a Sande. lib. 2. Decis. tit. 9. Def. 5. † Und als von dem Durchlauchtigsten Churfürsten zu Sachsen / Heinrich von Staarschedel / auf Ansuchen Catharinen Margarethen / Diedrich von Staarschedels / Obristen / Wittiben / zu seiner Agnaten Vormundschafft Anno 1637. beruffen wurde / und er sein hohes Alter fürschützete / auch deswegen ihn mit dieser Vormundschafft zu übersehen gebeten; So ist er / indem er das 70ste Jahr noch nicht völlig geendiget / in dem Ober-Appellations-Gericht damit nicht gehöret worden / vielmehr hat er diese Sentenz annehmen müssen:

Erkennen von GOttes Gnaden Wir Johann Georg / Hertzog zu Sachsen / Jülich / Cleve und Berg / Chur-fürst / vor Recht; Daß Beklag. er Heinrich von Staarschedel / seines Vorwendens ungeacht / seines verstorbenen Brudern unmündigen Kindern Vormundschafft auf sich zu nehmen schuldig / V. R. W.

XCVII.

Ein Vormund kan nicht gezwungen werden / nach geendigter Vormundschafft auch seines gewesenen Pupillen Curator zu verbleiben.

Es ist durch eine Gewohnheit in Teutschland eingeführet / daß die Vormundschafft und (*) Curatel gemeiniglich / wann nehmlich der Vormund nicht darwider spricht / beysammen verbleiben / sicuri testatur Gailius lib. 2. Obs. 96. num. 1. & seqq. Matth. Coler. Decis. 6. n. 16

 p. 1

(*) *Jure Civili impuberes sunt in tutela, puberes vera in cura. Sed Jus statutarium Provinciæ Austriæ infra Anasum etiam in hoc passu multum recedit a Jure Civili, quia illud, quoad administrationem bonorum nullam admittit differentiam inter puberes & impuberes, nec consequenter inter tutores & curatores, ita ut tutor non minus bonis quam personæ usque ad hujus majorennitatem præesse debeat, quod definitio tutelæ* in der neuen Gerhabschafft-Ordnung / *tit.* 1. §. 1. *satis clare ostendit hoc modo*: Die Gerhab- oder Vormundschafft ist ein Recht und Gewalt zu Beschützung derjenigen Leute / oder derselben Güter / welche wegen ihrer Jugend / oder anderer Ursachen halber / ihnen / und ihren Gütern selbst nicht vorstehen können / *Reuteri d. loc. n.* 15.

p. 1. Richter. Decis. 13. n. 16. ubi adducit sequens Præjudicium in Collegio Juridico Jen. Anno 1604. ad consultationem Dippolds von Schönfeld pronuntiatum:

Als ihr uns berichtet / daß ihr Anno 1599. euch zu eurer unmündigen Vettern / Christoph und Hansen von Schönfeld Vormundschafft / nach beschehener Confirmation, gebrauchen lassen / und daß dieselbe nunmehro zu ihren mündigen Jahren kommen / und Puberes worden / dahero ihr Rechnung zu thun / und die Curatel zu recusiren willens. Wann ihr dann / ob ihr dessen befugt seyd / unsere Rechts-Berichtung gebeten habt: Demnach sprechen wir vor Recht: Obgleich Käyserlichen beschriebenen Rechten nach der Tutor seines gewesenen Pupilli curatel auf sich zu nehmen nicht schuldig; So wird doch solches in diesen Landen nicht also gehalten / dahero ohne der hohen Obrigkeit und euer Vetter Einwilligung ihr euch von der Cura nicht loß würcken könnet / sondern seyd / ungeachtet dessen / daß ihr derselben Tutor gewesen / auch die Curatel zu verwalten verpflichtet / ihr seyd aber euer Rechnung ratione tutelæ gestæ, zu thun / und wenn dieselbe richtig befunden / um Quitung anzuhalten wohl befugt / V R W.

† Dahero werden sie auch ohn Unterscheid in unser Mutter-Sprache Vormünden genennet / Vultej. in §. 1. Inst Quib. mod. tut. fin. n. 2. Daß solches auch also in Franckreich hergebracht sey / bezeuget Faber. ad l. 31. §. pen. ff. de Negot. gest. Wie dann auch bey denen Rechts-Gelahrten die Nahmen Vormund und Curator, ohne Unterscheid gebrauchet werden / in l. si ad excludendam. 4. C. de Reb. cred. l. ult. sub. fin. C. de Autor præstand. Matth. Berlich. Decis. 139. n. 7.

† Doch diese Gewohnheit ungeachtet / so können Vormünder / nachdem durch die Pubertät ihrer Pupillen die Vormundschafft geendiget / von der Curatel befreyet werden / wenn sie so fort für ihre gewesene Pupillen bey der Obrigkeit um einen Curatorem anhalten / und wegen ihrer geführten Administration Rechnung zu thun / sich erbiethen / Gailius d. loc. num. 3. & 6. Dn. Carpz. part. 2. Const. 11. Def. 10. n. 9. † Welches dann auch in so weit wahr verbleibet / daß / wann gleich jemand / der Testaments-weise einen zum Vormund verordnet / solte darzu gesetzet haben / daß er ihn (den Tutorem) auch hiermit zugleich zum Curatore wolle bestellet haben / er dennoch wider seinen Willen nicht darzu gezwungen werden könne / secundum text. in §. Qui Tutelam. 18. Inst. de Excusat. tutor. & curat. & in l. Curat. 20. C. hoc tit. Ratio est, quoniam nemo contra Jus Publicum disponere aut cavere potest, ne leges in Testamento suo locum habeant, l. Nemo potest. 55. de Legat. 1. l. Quod bonis 15. §. 1. vers. privatorum cautione ff. ad L. Falcid. Et

Et hunc in modum responderunt Scabini Lipſ. ad Conſultationem Mauritii Preuſſens zu Leipzig / Menſ. Aug. 1582. Dieweil ihr ſelbſten berichtet / daß eure Brüdere / von denen eure Frage meldet / das vierzehende Jahr ihres Alters vollkömmlich erreichet / ſo iſt auch Joachim Widemann ihre Vormundſchafft / damit er vom Rath zu Merſeburg beleget worden / wider ſeinen Willen ferner zu verwalten / nicht pflichtig / V. R. W.

Addere quoque lubet Reſcriptum Electoris Saxon. ad Senatum Lipſ. ſub dato 30. Mart. Anno 1644. ita ſonans: Von GOttes Gnaden / Johann Georg / Hertzog zu Sachſen / Jülich / Cleve und Berg / ꝛc. Churfürſt / ꝛc. Liebe Getreue: Wir haben verleſen hören / was bey Uns ihr / wegen etlicher Vormunden / nach ihrer Pupillen erreichter Minderjährigkeit vor euch geſuchten Loßzehlung ihrer Vormundſchafften / vor- und anbracht / auch wie ihr Unſere gewiſſe Reſolution deswegen begehret. Wiewohl ihr nun wider gedachter Vormunden Intention allerhand Urſachen anführet / inſonderheit aber euch auf eine Gewohnheit gründen wollet. Wann aber gleichwohl / daß die Vormunden / nach ihrer Pupillen erreichter Pubertät / ihrer Vormundſchafften erlaſſen / und zu derſelben Curatelen, da ſie ſich dieſer Excuſation in gebührender Zeit gebrauchen / nicht gezwungen werden ſollen / in Rechten klar verſehen / auch vielmehr / vermöge unſerer Policey-Ordnung die Vormundſchafft-Rechnungen jährlichen abgeleget / als daß eurem Anziehen nach / ſolche biß zu Endung oder Abwechſelung der Tutelen oder Curatelen, verſchoben werden ſolten / ſo wohl uns von einer andern bey unſerer Regierung eingeführten widrigen Obſervantz nichts wiſſende / und ihr die Requiſita eurer dargegen angeführten Gewohnheiten noch zur Zeit nicht beygebracht: So mögen Wir nicht abſehen / wie die Vormunden / wider ihren Willen zu ihrer geweſenen Mündlein Curatelen angehalten werden möchten. Können aber doch darneben geſchehen laſſen / daß ihr / um derer darbey von euch angeführten / und den Minderjährigen zuwachſenden inconvenientien, hierunter eine beſondere perſpicuität und Beſcheidenheit gebrauchet / und darbey ereigenden Umſtänden nach / euch dermaſſen bezeuget / damit die Vormündere / durch hierzu dienliche Motiven zu fernerer Verwaltung ihrer Mündlein Güter und Vermögen behandelt / und den Pupillen und Minderjährigen hiedurch nicht allzugroſſer Schaden und Verderb zugezogen werden möge. Möchten wir euch hinwieder- um nicht bergen / ꝛc.

Von

Von verdächtigen Vormunden.

XCVIII.

Eine jede Obrigkeit hat noch heut zu Tage das Recht/ verdächtige Vormünder abzusetzen.

Gleichwie eine jede rechtmäßige Obrigkeit Vormünder einsetzen kan/ (wie allbereit droben erwiesen;) so folget auch daraus/ daß derselben gleichfalls zukomme das Recht und die Gewalt/ solche auf erheischender Noth ihres Ammts zu entsetzen/ arg. l. nihil. tam. naturale 35. ff. de R J. Schneidew. ad §. Datum autem. 1. Inst. de suspect. Tutorib. † Es seynd gleich die Vormünder von welcher Art sie wollen/ so gar auch die welche Testaments-weise eingesetzet worden/ l. 1. §. 5. ff. de Suspect. Tutor. l. 4. C. eod. Wann nehmlich vorher ihr liederliches Leben noch so gar nicht kund gewesen ist/ l. in confirmando ff. de Confirm. Tutor. Denn so nach ein Richter mehr auf des Pupillen Nutzen/ als auf der Leute Urtheil sehen muß/ l. utilitatem. ff. de Confirm. Tutor. Montan. de Tutel. cap. 36. Reg 6. n. 1. & seqq. Brunnemann. in suo Cod. tit. de suspect. Tutor. ad l. Etiam. 4. † Deswegen auch insgemein allen Richtern oblieget nach solche Verdächtige zu forschen/ Wesenbec. in Paratit. ff. de Suspect. Tutor. n. 6. Obrecht. de Patrocin. Pupillor. th. 737. & seqq. Fürnehmlich denenjenigen die ordinariam Jurisdictionem haben/ Juxta Reform. Polit. de Anno 1577. tit. 32. §. 3. und so lange civiliter ad nudam remotionem agiret wird: nicht aber/ wenn criminaliter, ad pœnam aliquam tutori infligendam, verfahren wird/ alsdann muß die Obrigkeit herbey/ welche dem verdächtigen Vormund eine solche Straffe irrogiren kan/ BRUNNEMANN. Ex. 5. ad Inst. §. 1. de suspect. Tutor. DN. SCHILTER. Ex. 37. ff. th. 141.

† Nicht aber nur die allein/ welchen der nahen Anverwandschafft halber Actione Suspecti anzustellen erlaubt/ sondern auch die Pupillen selbst (doch auf Rath ihrer Freunde/) können solche Klage wider die Vormünder erheben. Ja auch ein Vormund kan nicht nur deswegen seinen Mit-Vormund anklagen/ sondern er ist gehalten solches nothwendig zu thun/ damit falls er es unterläst/ die Gefahr aus solcher Administration nicht gleichfalls über ihn mit komme/ l. 1. C. de Peric. Tutor. l. 8. C. de Suspect. Tutor. A. Perez. ad d. tit. n. 4. SCHILTER ad ff. Ex. 37. th. 135.

† Zuweilen kan auch eine Obrigkeit ex officio, ohne vorher gegangene Klage/ inquisitorie einen Vormund removiren/ wenn es offenbar/ daß er in

in Verdacht sey / l. 3. §. præterea 4. & Bartolus ibid. & l. fin. ff. de Suspect. Tutor Matth. Wesenbec. in parat. cit. tit. num. 5. ibique Henric. Hahn. in notat. JOACH. HOPPIUS ad Instit. tit. de suspect. Tutor. §. 3. † Also hat der Rath zu Leipzig die Gewalt ex officio nach der Vormünder gantzes Verhalten zu inquiriren / und nach Bewandnüß der Sache / wann es der Pupillen Nutzen also erfordert / sie von ihrem Ammte abzusetzen / wie solches aus der Vormundschafft-Ordnung des Orts / welche von den Durchl. Durchl. Churfürstl. Churfürstl. confirmiret / zu ersehen / in welcher §. 32. diese Worte enthalten:

Wann dann auch sonst insgemein von den Deputirten gespüret und befunden werden möchte / daß jemand von den Vormünden zu solcher Pflegeschafft und Administration nicht tüchtig und unqualificiret wäre / oder sonsten seinen Pflege-Kindern zu Schaden und Nachtheil durch seine Verwahrlosung und Eigennützigkeit übel oder unbillig vorstünde / so soll derselbige aus dem Rathe angezeiget / fürgestellet / und neben Erstattung desjenigen / was sich disfalls befinden möchte / in ernste Straffe genommen / von dem Ammte abgesetzet / und ein ander tüchtiger Vormund an seine statt verordnet werden / rc.

XCIX.

Ein verdächtiger Vormund kan auch noch vor angetretener Administration wieder abgesetzet werden.

Für suspect wird gehalten / nicht der wenig in Vermögen / sondern welcher nicht wohl / sondern betrieglicher Weise administriret / und dabey ein liederliches Leben führet / per text. in §. Suspectus autem est. 5. Inst. de Suspect. Tutor. l. suspectum. 8. ff. eod. † Es sind aber justæ suspicionis causæ, alle diejenigen / welche ein Richter für dergleiche erkennen und halten wird / arg. l. 3. §. Si Tutor. 12. ibi: Et generaliter, si quæ justa causa Prætorem moverit. ff. de suspect. Tutor. Vid. DN. SAM STRYKIUS in diss. de Suspicione cap. 2 num. 53 etsi. † Unter andern Special-Ursachen aber / so vom Ulpiano in l. 3. §. nunc videamus 5. cit. tit Inst. erzehlet werden / wird auch mit gerechnet / wann ein Vormund kein Inventarium aufgerichtet; bey welchem Fall er nicht nur als ein Verdächtiger kan abgesetzet werden / sondern wird dazu noch infamis, l. fin. C. Arbitr. Tutel.

ibique Joh. Brunnemann. in comment. ad §. 1. Wesenbec. Comment. in Cod. h. tit. num. 7. Henr. Hahn. ad Eund. n. 7. Ubi hanc assertionem 14. modis limitat. SAM. STRYKIUS in dict. diss. cap. 2. num. 60. † Wann demnach bey einem Vormunde / ehe ihm die Administration anvertrauet wird / so fort ein ruchloses Leben verspüret wird / kan er mit allem Fug und Recht davon removiret werden / per text. antea cit. l. hæ enim causæ 4. §. ult. ff. eod. A. Perez. in Cod. tit. de Suspect. Tutor. n. 1. Brunnemann. in suo Cod. eod. tit. ad l. etiam 4. Ratio est: quod magis expediat Pupillo, rem suam statim ab initio salvam esse, quam post vulnus acceptum quærere remedium, arg. l. suspectus 5. ff. de Suspect. Tutor. l. 1. vers. melius enim est. C. Quando liceat unicuique sine judice se vindic.

Atque ita pronuntiarunt Scabini Lips. Dieweil eurem Anzeigen nach / N. N. ein verthunlicher / leichtfertiger und zaghaffter Mann / der sein eigen Gut umbracht und verzehret / so mag er auch seiner unmündigen Vetter Vormunde nicht seyn / sondern möget den Kindern aus richterlichem Ammte tüchtige Vormunden / die den Pupillis ihr Gut verwalten und versorgen / ordnen und setzen /

V. R. W.

Ende des ersten Buchs.

Was

Das andere Buch
Der sonderbahren
Und in
PRAXI
Anjetzo üblichen
Rechts-Sprüche.

Ex Tit. Instit.
DE RERUM DIVISIONE.
§. Flumina autem. 2.

I.
In fremde Wasser oder Flüsse zu fischen ist verboten.

Nach dem allgemeinen beschriebenen Rechte ist einem jeden frey nach seinem Belieben in einem jedweden Flusse zu fischen/ per §. cit. 2. l. nemo 4. §. ult. l. Riparum. 5. §. ult. ff. de Rerum Divis. l. Venditor. 13. ff. Commun. Prædior. Welches auch dem göttlichen Rechte gemäß/ Gen. 1. vers. 20. & seq. vers. 27. Jmgleichen dem natürlichen/ c. Jus naturale 7. distinct. 1. Und Sächsi-

schen Rechte / Land-Recht / lib. 2. art. 61. vers. Darum haben wir das / & seqq. † So gar / daß man auch Actionem Injuriarum wider den / der es verbieten will / anstellen kan / per l. injuriar. 13. §. ult. ff. de Injur. Matth. Coler. Decis. 101. n. 1. p. 1. Heig. part. 1. Quæst. 15. n. 17. & seq. Berlich. p. 5. concl. 51. n. 2.

† Heut zu Tage aber ist denen Privatis das Recht zu Fischen / wie ebenmäßig das Recht zu Jagen / entzogen / und wird mit unter die Regalia gezehlet / c. un. in fin. Quæ sint Regal. † Denn was für ein Recht grosse Herren ihnen angemasset von der Jagt und Vogel-Fang / eben dergleichen haben sie auch / was die Fischerey betrifft / nach sich gezogen / Besold. in Thesaur. verb. Fischerey / Sixtin de Regal. lib. 2. c. 18. num. 15. Knipschild. de Jurib. & Privil. Civit. Imperial. lib. 2. cap. 4. n. 132. & c. 5. num. 169. ac cap. 7. num. 32. Gryphiander tract. de Insul. cap. 9. num. 44. DN. SAMUEL. STRYKIUS in Usu Mod. ff. lib. 1. Tit. 8. §. 14. † Weit anders aber verhält es sich doch mit den Seen und andern Flüssen / die Privat-Leute zuständig sind / als in welchen ohne des Herren Bewilligung zu fischen nicht erlaubet ist / Joh. Schneidew. ad tit. Inst. de Rer. Divis. ejusdemque §. 2. num. 11. Besold. in Thesaur. Pract. verbo: Fischerey / §. Secundo fallit. Wie dann Anno 1659. auf Ansuchen Michael Cuntzens zu Schönau in dem Churfürstlichen Sächsischen Schöppenstuhl zu Leipzig folgender Massen gesprochen worden:

A. e. a. b. g. f. f. w. Hat euer Vater / Hanß Cuntze / eine Mühle zu Schönau / die rothe Mühle genannt / vom Curatorn der Wildenfelsischen Herrschaffts-Verlassenschafft im Jahr 1606. erblichen / an sich gebracht und gekaufft; Und habet ihr sie nach seinem Tode angenommen. Nun ist zwar solcher Mühlen Gerechtigkeit wegen kein Streit verhanden / ihr lasset auch dem alten Herkommen gemässe / geschehen / daß allezeit am Sonnabend der Mühl-Graben zu Wässerung derer Nachbahren Wiesen biß gegen Sonntag abgeschlagen werde. Welcher dann sonsten so angeleget und gefasset / daß das Wasser darinnen durch vier andrer Einwohner Güter gehen und lauffen muß; Dahero jetzo zwischen euch und denenselben / deßwegen / daß sie die Gerechtigkeit Fische und Krebse in gemeldtem Mühl-Graben zu fangen / haben wollen / sich Streitigkeit erreget. Ob nun wohl die gedachten vier Hauß-Wirthe zu ihrem Behuff vorwenden / es liege der Mühl-Graben auf ihrem Grund und Boden / und stösse das Wasser durch dieselben. Dafernne aber dennoch euch der gantze Mühl-Graben / so wohl als die Mühle erblichen und eigenthümlich zustehet / und erwöhnte Nachbarn die Gerechtigkeit / darinnen zu fischen oder zu krebsen / wie zu rechte beständig /

dig/nicht beygebracht/N. m. i. e. f. So seyd ihr auch ihnen das Fischen und Krebsen darinnen zu verstatten nicht verbunden/V. R. W.

† Jedoch stehet es auch in diesem Fall bey einem Fürsten/ ob es gleich ein Privat-Fluß ist/ eine Art und Weise fürzuschreiben/ wie und wann sie in denselben fischen sollen oder nicht. Denn in denen Dingen/ welche dem allgemeinen Völcker-Rechte zustehen/ kan auch ein Fürst solche Gesetze/ die zu Erhaltung der Dinge gereichen/ wohl geben/ Besold. d. l.

† Im übrigen folget aus dem/ was vorhero erwehnet/ daß der einen Diebstahl begehe/ welcher sich unternommen in anderer Leute Wasser oder Bächen zu fischen; Deswegen auch sowohl die Fisch- als Krebs-Diebe/ nach des Diebstahls Grösse/ willkührlich bestraffet werden/ P. H. G. O. art. 169. Landr. lib. 2. art. 28. Cæpolla tit. de Piscat. num. 3. Coler. Decis. 148. num. 5. part. 1. Berlich. d. Concl. 51. n. 9. & seqq. † Und im Churfürstenthum Sachsen werden sie/ vermöge in einer besonderen Constitution, entweder mit Landes-Verweisung/ oder Ausdehnung der Glieder/ TRATTO DI CORDA genannt/ auch wohl nach Beschaffenheit des Diebstahls/ mit einer schärffern Straffe beleget/ Dn. Carpz. part. 2. Prax. Crim. quæst. 84. n. 84. & seqq. Unde in hujusmodi casu Scabini Lips. Johanni a Plögen/ Mens. Jul. Anno 1628. ita responderunt:

Hat B. T. als er/ vermöge unsers gesprochenen Urtels/ dem Scharffrichter auf gewisse Masse untergeben worden/ gestanden und bekannt/ daß er in die drey Jahr lang in des Herrn Grafen und euer gehegeten Fischbach/ neben andern seinen Gesellen gekrebset/ möchte wohl mit einander in die 13. mahl geschehen seyn/ und sie ohngefehr in eurem Bache 10. oder 11. Schock/ in des Herrn Grafen Bache aber ein Schock Krebse oder 6. miteinander gefangen haben/ etc. So wird inquisit solcher seiner Verbrechung wegen mit der Tratto di Corda auf zwo Springe gestraffet/ und darauf des Landes ewig verwiesen/ V. R. W.

II.
Wer die Stadt-Mauren oder Thor übersteiget/ wird deswegen willkührlich bestraffet.

Eine Lebens-Straffe ist gesetzet wider die/ welche die Mauren und Thore der Städte violiren/ §. Sanctæ 10. Inst. de Rer. Devis. l. Sactum. l. Sacra. l. fin. ff. Eod. Matth. Wesenbec. in Parat. eod. tit.

tit. n. 2. † Es geschehe nun dieses gleich durch Ubersteigen / oder auf eine andere Weise / d. l. fin. l. sacra 9. §. proprie ff. Eod. † Desgleichen hat auch vorgedachte Straffe statt / so einer einen Wall überstiegen / und über einen Stadt-Graben gangen / Roman. singul. 743. Tiber. Decian. Tract. Crim. lib. 7. cap. 36. num. 6. & seqq. † Welches aber die Dd. so weit restringiren / wann nehmlich einer aus feindlichem Gemüthe übersteiget / Dn. Carpz. part. 1. Prax. Crim. quæst. 40. n. 24. Dn. Sam. Strikius in Usu Moderno ff. tit. de Rer. Divis. §. 6. oder wann es Thore oder Mauren seynd von Käyserlichen Reichs-Städten / allwo die Käyserliche Cammer / oder auch andere geheime Sachen verwahret werden; Item wo Vestungen / oder sonst andere feste Schlösser sind / Georg. Schultz. in not. ad §. supra cit. 10. lit. G. Henr. Hahn. ad Wesenbec. Parat. ff. tit. de Rev. Div. num. 1. §. Sanctæ Joh. Jacob. Speidel. tit. Porten / 77. † Im übrigen aber werden solche Verbrecher mit willkührlicher Straffe angesehen / Menoch. Arbitrar. cas. 487. Clar. quæst. 68. num. 29. Farinac. quæst. 20. num. 146. & seqq. l. Balthasar Conrad. Zahn. in Schnograph. Municipali. c. 74. num. 6. & seq. Dn. Strykius d. l.

Ita responderunt Scabini Lips. Anno 1607. So wird Inquisit von wegen seines geübten Frevels / und daß er die Stadt-Mauer überstiegen / gestalten Sachen nach / dieweil aus seiner gethanen Aussage so viel erscheinet / daß er solches nicht gefährlicher Weise / sondern zu Entfliehung der Straffe gethan / des Landes ewig billig verwiesen / V. R. W.

III.

Die Jagten sind anjetzo denen Privatis, ohne sonderbahre ausdrückliche Concession, gantz und gar verboten.

Es hat zwar GOTT der Allerhöchste dem gantzen menschlichen Geschlechte die Herrschafft über die wilden Thiere überlassen / Genes. cap. 1. vers. 26. & 28. Wormit auch übereinkommt der Text in §. Feræ igitur. 12. Inst. de Rev. Div. & Land-Recht / lib. 2. artic. 61. † Daß also so wohl nach dem Gött- als Menschlichen Rechte / d. i. nach dem natürlichen / gemeinen Völcker- und allgemeinen beschriebenen Rechten / allen und jeden zu jagen erlaubet / Matth. Wesenbec. in parat. ff. de Adquir. Rer. Domin. n. 7.

† Allein

†Allein es haben Fürsten und hohe Häupter solche Jagten zu dem Ende ihnen angemasset / auf daß dadurch die Unterthanen von ihrem Ackerbau nicht möchten abgehalten / arg. tit. Cod. ne rustican. ad ull. obs. lib. 11. & in tit. Negot. ne militent, lib. 12. Sie auch sich nicht in grosse Unkosten / als die zur Jagt erfodert werden / und also zu arme Leute werden; Ja / daß auch die Privat-Leute hiedurch nicht zu Rauberey / als welche mit der Jagt eine grosse Gemeinschafft hat / möchten angelocket werden. †Und exerciren so nach Fürsten und Herren solch Jus prohibendi wider ihre Unterthanen / entweder Præscriptione immemoriali, oder Consuetudine longissima, d. i. durch eine undenckliche Zeit und Verjährung / oder durch eine sehr lange Gewohnheit. †In so weit / daß auch sie / die Unterthanen / auf ihren eigenen Grund und Boden zu jagen nicht Macht haben / sie haben denn solches aus einer sonderbahren Concession erhalten / Valentin. Forster. tr. de Domin. cap. 9. num. 44. & seqq. Sigism. Finckelthaus Sen. Obs. 41. num. 6. & seqq. Carpzov. p. 2. Prax. Crim. quæst. 84. num. 6. & seqq. & p 3. Jurispr. forens Const. 32. def. 17. Dn. Richter. Dec. 16. num. 3. Sixtin. de Regal. lib. 2. c. 18. num. 32. & 45. vid. Dn. Sam. Strykius in disp. de jure Principis subterraneo, cap. 1. num. 32. † Daß also Fürsten und Herren ihre Lust und Ergetzung für sich behalten / Covarruv. in c. peccatum. p. 2. §. 5. Christinæus Decis. 84. num. 38. A. Perez. in Cod. tit. de Venat. Ferar. num. 3. & Joh. Brunnemann. ibid. †Und folglich solch Recht zu jagen niemand hat / ohne dem es von einem Fürsten ausdrücklich concediret / oder auch von undencklichen Zeiten her / jemand solches exerciret / Stephan. de Jurisdict. lib. 2. part. 1. cap. 7. num. 444. Gail. 2. Obs. 66. num. 7. Rosenthal de Feud. cap. 5. concl. 14. Zanger. de except. p. 3. cap. 8. num. 65. Finckelthaus d. Obs. 41. num. 11. Dannenhero die Juristische Facultät zu Jena Mens. Febr. Anno 1639. Conrado Sigonio zu grossen Glogau folgende Sententz gesprochen:

Dieweil nach bewehrter Rechts-lehrer Meynung / und durchgehender üblichen Observantz / die Hohe- und Nieder-Jagt ohne Unterscheid unter die Regal Stücke gehöret / dergleichen ohe sonderbahre ausdrückliche Concession, sich kein Privatus, auch auf seinen eignen Grund und Boden unterfangen darff / gestalt es denn an solcher Special-Concession in gegenwärtigem Fall ermangeln thut: So mag dahero und bey solcher Beschaffenheit euer Client sich auf obbemeldten seinen beyden Gütern der Jagt und Weidewerck mit Hünerfangen / zumahl wider den Dominum Directum selbsten / nicht anmassen / rc.

VI.

IV.

Wem nur bloß hinzujagen erlaubet / der hat nicht die Hohe- sondern allein die Nieder-Jagt.

SO ein Fürst jemand unter andern Rechten auch mit den Jagten in genere belehnen solte / so ist ihm nur erlaubet klein Wild / als Haasen / Füchse / etc. nicht aber hohes / roth und schwartz Wild / als Hirsche / Schweine / etc. zu fangen / also daß unter der blossen Belehnung der Jagt nicht eine jedwede / sondern nur die Nider-Jagt verstanden wird / P. Heig. qu. 15. num. 56. Dn. Joh. Christoph Herold in obs. for. consult. Decis. 14. num. 113. per Rationem: Quod generali concessione non transeant ea quæ Princeps vix specialiter alicui concedere solet cap. in generali. de R. J. in 6to l. obligatione generali 6. ff. de Pignor. † Wo demnach eine Special-Versehung eines Dinges verlanget wird / da ist eine general oder allgemeine nicht genug / A. Knichen / de Vestitur. paction. p. 2. c. num. 32. & seq. Wehner. Pract. Obs. Verbo, Forst-Recht / Sigism. Finckelthaus Obs. 41. num. 15. & seqq. Dn. Carpzov. p. 3. Const. 32. def. 17. n. 14. Richter. Dec. 16. num. 4. §. notandum etiam. Deswegen auch die Juristische Facultät zu Leipzig Anno 1630. auf Ansuchen der Churfürstlichen Commissarien H. von F. S. E. von W. und S. G. S. zu W in Sachsen / C. S. C. H. B. von D. gesprochen: P. S. Daß sich der von D. der hohen Jagt zu enthalten schuldig / V. R. W. † Ja es wird dafür gehalten / daß unter der Concession des kleinen Weidewercks nicht einmahl mit begriffen seynd / die Jagten der Auerhahnen / falls / und die Reigerbeiß mit dem Klaufuß / Habicht etc. zu treiben; Sondern daß solche von den Fürsten und Herren unter die raresten Arten der Jagten / und sehr hoch gehalten werden / Lindenspur. Dissert. de Imper. & famil. orig 130. num. 11. Worzu er auch mit zehlet die Bären-Jagt / d. loc. Wiewohl in diesem Stück Speidel. tit. Jagen / mit jenem nicht einer Meynung ist / und hält er dafür / daß der / so die Hohe-Jagt nicht hat / ohne einiges Bedencken einen Bären / der in seine Höltzung kommen solte / fangen könte: Er erinnert aber hiebey doch / daß man darauf / was bey solchen Fällen gebräuchlich / sehen soll.

† Noch viel weniger aber ist unter der Concession der Hohen-Jagt / oder Wild-Bahn mit begreiffen das Exercitium mit Bürchsen und Schiessen: Insonderheit weill durch dergleichen Knall das Wild pfleget gestöret zu werden / daß es auch sein gewöhnliches Lager verlässet / vide late Wehner. in

in Observat. Pract. verb. Forst-Recht / Carpzov. Decis. 287. num. 7. & seqq. Modest. Pistor. Cons. 70. num. 15. & seq. Vol. 1. Speidel. in suo Speculo tit. Wild-Bahn / 119. Dn. Leiser. in Tr. de Prædiis lib. 3. cap. 12. num. 33.

Ita Scabini Lipsienses ad Requisit. R. a B. & J. W. a G. Mens. Sept. Anno 1640. Ist von Hertzog Wilhelms zu Sachsen-Weimar unsers gnädigsten Herrn Fürstlichen Gnaden / die Hohe-Jagt / und sonderlich das Pürschen und Schiessen mit Röhren und scharffe Befehlige verboten worden; Worauf ihr einen unterthänigsten Bericht / und eure Verantwortung gethan / und durch unterschiedliche Documenta, daß ihr solches zu recht wohl befugt / beyzubringen euch unterstanden. Ob nun wohl in denselben zu unterschiedenen mahlen gedacht wird / daß euch die Frey-Jagten und Wild-Bähne zuständig / sonderlich aber in einer Transactio de Anno 1530. ausdrücklichen der Hohen-Jagt Meldung geschicht / dahero ihr in denen Gedancken begriffen / daß solches ohne Unterscheid des Jagens / auch auf das Pürschen zu ziehen; Dieweil aber dennoch die Concessiones, Belohnungen und Transactiones stricti Juris, und ausser deme / was ausdrücklichen in denenselben enthalten / nicht wohl zu extendiren / und aber in denen sämmtlichen Documenten des Pürschens / oder mit Röhren das Wild zu schiessen / mit keinem Worte gedacht wird / 2c. So möget ihr euch auch desselben mit Beystande Rechtens nicht anmassen / sondern ihr werdet alleine bey der euch zustehenden Hohen-Jagt / mit Netzen und Hunden billig gelassen / V. R. W.

V.

Fliehet ein Bienen-Schwarm aus / behält selbigen der / so ihn einfängt.

Nach dem allgemeinen beschriebenen Rechte bleibet dieses unveränderlich / daß ein Bienen-Schwarm / so lange unser verbleibet / so lange wir ihn in unserm Gesichte behalten / und ungehindert verfolgen können / per text. §. Apium quoque 14. Inst. de R.D. Ubi Johann. Schneidew. & Joh. Harpr. in suis Commentar. l. naturalem. 5. §. Examen. 4. ff. de Acquir. rer. domin. Dan. Moller. ad Constit. Elector. 36. n. 5. part. 4. † Welches dann war ist von den zahmen Bienen / die durch die alltägige Gewohnheit / indem sie an einem Ort gewehnet / daß sie pflegen auszufliehen und wieder zurück zu kommen. † Nicht aber ist solches zu verstehen

von den wilden (*) Bienen / welche in Wäldern sich enthalten / und solche / weil sie nicht zu unsern Eigenthum gehören / dem verbleiben / so sie in seine Gewehr bringet / und begehet deswegen keinen Diebstahl / text. in l. si apes. 26. ff. de Furt. Matth. Berlich. p. 5. concl. 50. num. 10. Hahnius ad Wesenbec. parat. tit. de Furt. num. 5. GOTHOF. CHRIST. LEISER. in Tr. de Prædiis lib. 2. cap. 21. num. 7. Dannenhero auf Ansuchen Hieronymi von Minckwitz / Dn. Scabini Lipf. Anno 1563. also gesprochen:

P. P. Ob gleich gemeldter Frantz einen Schwarm in euren Gerichten zu Briessen aus einer Eiche hinter dem Pfarr-Hofe genommen und weggetragen: Dieweil aber dennoch aus euer Frage nicht zu befinden / daß ihr solche Bienen gefast / und in euer Gewehr bracht; So hat auch an solchen wilden und nicht gefaßten Bienen / vermöge der Rechte / kein Diebstahl begangen werden können: Und demnach wird der Gefangene seines Gefängniß / auf einen gewöhnlichen Uhrfrieden / billig entlediget / V. R. W.

† Eben dieses hat auch statt bey einem jungen Bienen-Schwarm / welchen die alten Bienen aus ihren Stöcken / um sich anderswo zu setzen / zu vertreiben pflegen / welcher junge Schwarm dann solcher Gestalt mit dem Ort / allwo er sich setzet / vereiniget wird / daß er allda angebunden zu seyn scheinet / per text. in §. supra cit. 14. verf. Examen quoque, LEISER. d. l. n. 11. † Nicht aber gehet dieses an mit den Bienen / so allbereit in den Bienenstock geschlagen / daß sie Honig machen und schon in unser Gewahrsam sind. † Denn an solchen wird ein Diebstahl begangen / l. Pumpejus 8. §. 1. ff. famil. hercifcund. Henr. Hahn. ad Wesenbec. parat. tit. de Furt. num. 5. † Und hat sonsten auch die gewöhnliche Straffe des Diebstahls statt / es habe gleich einer entweder die Bienen oder denn Honig gestohlen / Const. August. 36. part. 5. ibique Dn. Moller. num. 3. Jodoc. Damhouder. in prax. rer. Crim. c. 113. num. 4. Jacob de Bellovis. in Pract. crim. c. 10. n. 52. Berlich. p. 5. concl. 50. n. 7. feqq. Dn. LEISER. d. l. n. 24.

† Nach Sächsischem Rechte aber ist ein anders hergebracht / denn so ein junger Bienen-Schwarm ausfliehet / und in des Nachbarn Gehege sich niederlässet / verbleibet er dem Nachbahr / und ist nicht gehalten selbigen dem rechten Herrn / der selbigen Schwarm verfolget / zu restituiren / per text. in Weichbild / art. 119. ibique Gloss. Ordin. n. 10. & feqq. Idque in Practica observari testatur. Dn. Carpzov. p. 4. Const. 36. def. 4. num. 7. Ita Scabini Lipsiens. Anno 1631. in causa Bastian Schmidts / zu Ermlitz: Hat euch am 9. Junii jüngsthin ein Bienen-Stock geschwärmet / welchen jun-

(*) *Hoc tamen fallit de Jure Prutenico quod videri potest.*

jungen Schwarm euer Weib zwar angeklungen / sich aber derselbe / weil ihr ein klein Gärtlein habt / in eures Nachbars Garten / etwa ein drey Meßruthen lang angeleget / rc. So möchte auch bemeldter euer Nachbar solchen eingefangenen Bienen-Schwarm / vermöge Land-üblicher Sächsischen Rechte / woferne ein anders bey euch nicht hergebracht / wiederum auszuantworten und abfolgen zu lassen / wider seinen Willen nicht gedrungen werden / V. R. W.

VI.

Wer fremde Tauben fänget / kan als ein Dieb angeklaget werden.

DAß ein jeder Tauben halten möge / solches ist allerdings zugelassen / und darff der Herr derselben / wann sie gleich denen Nachbarn Schaden thun / dafür nicht einstehen. † Denn der Schaden / so denen Nachbarn auf den Aeckern von selbigen zugefüget wird / den ersetzen sie wiederum mit grossen Nutzen / indem sie die Aecker / durch ihren sehr feisten Mist von denen der Saat schädlichen Gewürmen und Unkraut reinigen. Deswegen ihre Speise von den H. Augustino, in Can. non omnis 2. q. 2. victus innocens, oder die keinen Schaden bringet / genannt wird / Alberic. in Dictionario suo verb. Columba Christoph. Zobel. part. 4. Differ. 10. n. 4. † Ist demnach einem jeden erlaubet / auf seinen Grund und Boden ein Tauben-Hauß / auch ohne Vergönstigung der Obrigkeit / aufzubauen / Anton. Guibert. in Quæstion. Juris cap. 17. num. 25. Andr. Rauchbar. Quæst. 27. n. 19. §. 2.

† Daran aber wird noch gezweifelt / ob einem ohn Unterscheid Tauben zu fangen erlaubt sey? Und gewiß / nach dem Sächsischen Rechte ist diese General-Disposition, daß die Tauben / Pfauen / rc. welche in die Felder fliehen / gemein werden / und also von allen gefangen werden können / Weichbild / art. 118. Dahero auch das bekannte Sprichwort entstanden: **Die Tauben haben keine Gall / und sind der Leute all.** † Aber in Praxi, auch auf Sächsischen Boden / wird dieses observiret / daß vorangezogner Text aus dem Sächsischen Rechte nach der Disposition Juris Communis, und zwar nach dem §. Pavonum. quoque 15. & 16. Inst. de Rer. Divis. müsse verstanden werden / und zwar solcher Gestalt / daß sie alsdann gemein werden / si animum redeundi deposuerint, d. i. wann sie ihre alte Wohnung nicht mehr besuchen wollen / Joh. Schneidew. & Georg. Schultz. ad eund. Virgil. Pingizer. quæst. 56. num. 38. † Wenn aber solches geschehen / wird

wird eines Richters Gutdüncken anheim gestellet / Dn. Carpzov. ad d.
Const. 36. def. 5. n. 5. Und daß dieses / ob sie zu gewöhnlicher Stunde
und Tag wieder kommen / oder nicht / gar leicht zu mercken sey / solches leh-
ret Joh. Schneidew. ad eund. §. n. 3. Hahn. ad Wesenbec. d. loc. Goth.
Christ. Leiser. in Tr. de Prædiis lib. 2. cap. 20. n. 5.

† Wann nun jemand unsere Tauben eingefangen / kan er Actione
furti belanget werden / per l. Pomponius 8. §. Pomponius. 1. ff. famil. her-
cisc. Berlich. p. 5. Concl. 50. num. 19. Joh. Bonifac. tract. de Furt. & Con-
tract. §. Mobilis. num. 21. Leiser. d. l. num. 5. † Auch kan dieses alsdann
geschehen / wann die Tauben solcher Gestalt von andern bezogen werden /
daß sie durch Lockspeise und andern Fallen pflegen berückt zu werden / damit
sie nicht wieder zurück kehren können / das doch generaliter in denen Säch-
sischen Land-Ordnungen verboten / Schneidew. d. n. 3. Berlich. p. 5. Concl.
50. num. 22. & seq. Henr. Hahn. ad d. tit. Dn. Leiser. d. l. n. 9. † Daß aber
solches geschehen / muß für allen Dingen / das Eigenthum nach allen seinen er-
foderten Qualitäten bewiesen werden / juxta l. fin. C. de Edict. D. Hadrian.
tollend. l. Actor. 23. C. de Probat. l. qui accusavit. 4. C. de Edend. l. fin.
C. de R. V. Quare Scabini Lipsiens. Mens. Jun. Anno in causa Melchior
Hübners / zu Löbenitz ita responderunt:

Habt ihr eine ziemliche Anzahl Tauben / so zu Felde fliegen und wieder
kommen; Und es hat euer Nachbar sich unterstanden / etliche paar davon in
seinen Tauben-Schlag mit Liste aufzufangen / etc. So ist er euch dieselbe wie-
der auszuantworten schuldig / und mag hierüber ein zween Tage lang mit Ge-
fängniß gestraffet werden / V. R. W.

VII.

Was in einem rechtmäßigen Kriege dem Feinde abge- nommen wird / verbleibet dem / der es in seine Gewehr genommen.

Was wir unsern Feinden abnehmen / solches bleibt so fort / nach dem allgemeinen Völcker-Recht / unser eigen / ita inquit Imperator in §. Item ea 17. Inst. de Rer. Divis. & JCtus in l. naturalem. 5. §.
ult. π. de Acquir. rer. domin. Gloss. ad Artic. 2. in Weichbild / ibi:
„Was ich meinem rechten Feinde nehme / das ist mein Fuß-
„Knechts Bestallung / de Anno 1570. Artic. 62. Was ein jeder in
„Schlachten / Stürmen / oder sonsten den Feinden abgewinnet / soll
einem

einem jeden nach Krieges-Recht und Ordnung bleiben/ junct. artic. 64. ibid. Joh. Schneidew. ad cit. §. num. 2. in f. Forster. de Domin. cap. 9. num. 167. Morla in Emporio p. 1. tit. 12. q. 6. num. 6. Finckelthaus/ Observ. Pract. 56. num. 21. JOACHIM. HOPPIUS in Comm. ad Instit. tit. de rerum Divisione §. 17. † Kan derowegen eine solche Sache/ in dergleichen Fällen/ ohne Erlegung des pretii nicht wieder gefodert/ sondern es muß selbige redimiret werden/ per l. Mulier. 6. ff. de Captiv. & postlimin. reversf. Richterus Decis. 96. num. 119. † Hierzu wird aber erfordert/ daß es ein rechtmäßiger Krieg sey/ der so wohl von dem/ welcher das Jus Belli hat/ geführet/ als auch aus einer rechtmäßigen Ursache angekündiget/ Schneidew. cit. loc. Dn. Finckelthaus d. l. Sunt. autem. Dn. Carpz. part. 4. Const. 35. def. 8. num. 1. & seq. & def. 10. num. 1. † Wann demnach Soldaten/ die in Besatzung liegen/ und uns defendiren sollen/ denen Einwohnern etwas räuberischer Weise wegnehmen/ so begehen sie dadurch einen Raub/ und sollen auch als Räuber bestraffet werden/ wie zu sehen in Erklärung des Land-Friedens zu Nürnberg/ de Anno 1522. tit. Ob etliche Persohnen oder Güter/ verb. auch die entwehreten Güter denenjenigen/ welchen sie zugehören/ wiederum zugestellet werden sollen.

† Und ist also kein Zweifel/ es müssen die/ welche von dergleichen geraubten Sachen etwas an sich gebracht/ solches denen Eigenthums-Herren/ ohne einigen Entgelt wieder restituiren/ Dn. Finckelthaus d. Obs. 56. num. 6. & seqq. Carpzov. d. def. 8. num. 12. & seqq. & def. 10. num. 5. & seqq. Richter/ Decis. 96. num. 129. & seq. Late Georg. Frantzk. lib. 2. Resol. 8. & 9. per tot. Ita Facultas Juridica Lipsiensis Anno 1632. an T. S. Land-Rath zu G.

P. P. Ob wohl die Krieges-Herren und Feld-Obristen dasjenige/ was sie neben ihrer Armee/ durch rechtmäßige verordnete Kriegs-Mittel erobern und einnehmen/ jure belli acquiriren und ihnen eigenthümlich verbleibet; Und was sie dergestalt erlangen/ hinwiederum als Eigenthums-Herren/ auf andere Leute zu bringen/ zu verkauffen und zu übergeben/ wohl befugt; Dennoch aber/ und dieweil so wohl Käyserlichen als Schwedischen und Churfürstlichen Soldaten/ das abgenommene Vieh und andere Mobilia, nicht Jure Belli, sondern auf Strassen/ in Städten/ Flecken und Dörffern/ wider ihre Articuls-Briefe/ denen Leuten entweder heimlich entwendet/ oder mit Gewalt erpresset; Und in des Heiligen Röm. Reichs-Abschieden klährlich versehen/ daß weder die Reuter noch Fuß-Knechte Beute machen und plündern/ sondern aber/ und da sie deswegen verbrechen würden/ ernstlich gestraffet werden sollen. So haben sie auch an denenselben

Mobilien kein rechtmäßig Dominium und Eigenthum überkommen/ auch daher solch Viehe und offterwehnte andre Mobilia auf andrer Leute beständig/ nicht transferiren und durch Verkäuffe bringen können/ und seynd derowegen die jetzigen Käuffer/ Detentores und Innhabere/ alle und jede Stücke denen vorigen rechten Eigenthums-Herrn/ auch ohne Entgelt im gutem Stande wiederum zu restituiren und abfolgen zu lassen/ pflichtig/ V. R. W.

† Wenn man aber der Billigkeit nachgehen soll/ so erfodert das/ was vorhero gesaget/ einige limitation, daß es nehmlich zu verstehen sey/ von einem warhafften Verkauff oder Vertauschung/ da ein gewisser Werth/ oder etwas anders/ so doch einige Proportion damit hat/ für die verkauffte oder vertauschte Sache ist erleget worden. So aber im Anruck/ oder Durchzuge ohngefehr ein gantzes Krieges-Heer/ oder einige Regimenter/ durch Raubung Viehe/ Schaafe/ Pferde und dergleichen mit sich wegtreiben/ (daß man aus Beysorge/ es möchte solches geschlachtet oder gar mit weggetrieben werden/ wenige Hoffnung haben kan/ alles wieder zu bekommen/) und wie gemeiniglich zu geschehen pfleget/ um einen gar geringen Preiß solche Stücke wieder loßschlagen; so ist billig und recht/ daß solches Geld/ oder dafür erlegte Werth dem/ so dergleichen an sich gebracht/ müsse wieder erstattet werden/ weil solcher Kauff zu der Herren Nutzen abgesehen gewesen/ l. 65. ff. de R. V. l. si pretium 19. C. de Procurat. Georg. Frantzk. d. Resol. 9. in Addit. p. 184. Carpzov. p. 4. Const. 35. def. 8. num. 19. & seqq. quos novissime sequitur Joh. Brunnemann. ad l. incivilem. 2. C. de Furt. & l. si mancipium. 23. C. de Rei Vindic. † Weswegen in der vorigen Krieges-Zeit in dem Hertzogthum Gotha diese Ordnung hierüber ergangen:

„Und so viel Anfangs das geraubete Gut/ sonderlich an Pferden und Viehe/ so anderweit verkauffet worden/ ob und welcher „Gestalt dasselbige von denen Eigenthums-Herren wieder eingelöset/ oder ihnen ohne Entgelt wieder abgefolget werden solte/ „anbelangen thut/ soll es damit also gehalten werden/ daß/ in „Fällen/ wenn gantze Armaden/ oder unabwendliche starcke Troup„pen durchmarchiren/ oder auch etliche Tage im Lande stille lie„gen/ und wie es zu geschehen pfleget/ auch wohl Hauffen-weise „Pferde und Viehe abnehmen/ und offte um ein Geringes wieder „loßschlagen/ einem oder dem andern bevor und frey stehen solle/ „aus Christlicher Liebe demjenigen/ der die Pferde und das Viehe/ „damit es nicht gäntzlich aus dem Lande an andere entlegene Oer„ter weg- und fortgetrieben werde/ verlohren/ zum besten biß auf „den vierdten Theil des Werths/ solch abgenommenes Gut an sich

zu bringen oder einzulösen / jedoch solcher Gestalt / daß er dasselbe" nicht allein bey der ordentlichen Obrigkeit jedes Ortes / da der Kauff" oder die Einlösung geschehen / gebührlichen vermelde und aufzeichnen lasse / sondern auch förder das / oder die verkauffte Stücke nicht" vertausche / noch das Viehe stracks schlachte / sondern zum we-" nigsten sechs Wochen / die andern Mobilia aber ein gantzes Jahr" bey sich behalte / und das Viehe und die Pferde zu öffentlicher" Hut und Weide treiben / oder zur gewöhnlichen Arbeit brauchen /" damit dem Eigenthums-Herren / wo das Seinige anzutreffen / de-" sto eher kundbahr / und dasselbe / mit Erstattung des abgelegten" Geldes und Abtragung der nothwendigen Fütterung von ihme /" immassen er denn dasselbe / in Krafft dieses / zu thun schuldig seyn" soll / wieder zu sich gelöset werden möge. Und lassen wir es son-" sten ausser diesen Special-Fällen bey denen allgemeinen Käyserli-" chen und Sächsischen Rechten / so wegen unentgeltlicher Vindica-" tion des gestohlenen oder geraubeten Guts verordnet / allerdings" bewenden."

So haben auch bey dergleichen sich begebenden Fall Scabini Lipsienses auf Ersuchen des Ammt-Manns zu Colditz / Mens. Febr. Anno 1636. folgender masse gesprochen: P.P. Ob nun zwar die Eigenthums-Herren die ihnen abgeraubten Sachen / Innhalts der Rechte / sonsten ohne Entgeltniß von den Besitzern wieder abzufodern wohl befugt; Dieweil es aber dennoch mit denen von den Käyserlichen Soldaten abgenommenen Pferden und Viehe diese Beschaffenheit hat / daß sie an einem Theil in offenen Vehdes und Krieges-Zeiten / von ihnen / als auswärtigen Feinden / nach gewaltsamer Einnehmung eines und des andern Orts abgetrieben / anders Theils in ihrer Hand und Gewalt so weit gewesen / daß die Eigenthums-Herren derselben gantz hätten verlustig seyn müssen / wann sie nicht von den Unterthanen wären erkaufft / und dadurch im Lande erhalten / da sie sonsten darvon und ausserhalb Landes vermuthlichen getrieben worden; Darzu auch dieses kömmt / daß wie ingemein davor gehalten wird / solche Abnahme meistentheils auf Zulassung der Käyserlichen Krieges-Officirer geschehen / und dannenhero die Unterthanen / wann sie gleich bey denenselben um Restitution angesuchet / doch einiger Wiedererstattung sich nicht hätten zu getrösten gehabt / rc. So seynd auch die Eigenthums-Herren nach Gelegenheit disfalls / und derer dabey mit einlauffenden Umstände / jedoch auf vorgehende Bescheinigung des Eigenthums / den Käuffern das ausgelegte Kauff-Geld wieder zu erstatten schuldig / V. R. W.

Daß

† Daß man auch solche Billigkeit nachgehen solle / hat deswegen der Churfürst zu Sachsen unlängst eine gewisse Verordnung gemacht: in Decis. casuum Dubiorum XC. Wann nur die Käuffer solcher geraubten Güter diesen ihren Contract so fort Anfangs der Obrigkeit / oder so bald sie zu ihr kommen können / anmelden / und da sie solche Sachen in Gemüth und Meynung / selbige dem vorigen rechten Herrn / wann er sich angeben würde / wieder zu überliefern / an sich erkaufft und eingelöset / bescheinigen / Verba citat. Decis. sunt sequentia:

„ P. P. Setzen demnach und ordnen hiermit / daß der / wel„chem das Eigenthum zugestanden / und solches bescheiniget / das „Seinige von dem Innhaber ohne Entgelt wiederum zu suchen und „zu fordern berechtiget: Es hätte sich denn derselbe bald Anfangs „vor Gerichte angegeben / und daß er die Sachen im Gemüth und „Meynung / selbige dem vorigen Herrn / wenn er sich anmelden wür„de / wieder zu überliefern gegen den Richter / oder da er denselben „flugs nicht erlangen solte / hernach / so bald er zu ihm kommen kan / „angemeldet / auf solchen Fall / soll er so viel / als er bescheinigen „wird / daß er davor gegeben / wieder bekommen / und ihme darzu verholffen werden. Quam etiam sententiam jam dudum amplexi sunt Barthol. Cæpoll. caut. 25 Hostiens. in Summa de Pœn. & remiss. §. fin. vers. Quid si emit. rem. Jason. in l. si prætium. num. 2. C. de Procurat. Wurmser. Pract. Observ. 1. n. 2. lib. 1. tit. 31. de Emt. vend. Franc. Marc. p. 2. Decis. Parlam. Delph. Dec. 7. n. 1. & Decis. 8. num. fin. in fin. d. p. 2. Marta in Digest. noviss. tom. 2. tit. Fur. cap. 7.

VIII.

Diejenige Strich Landes / wodurch der alte Strohm ehemahls seinen Fluß gehabt / sonst Alveus genannt / gehöret denen zu / welche von beyden Seiten des Ufers Gütern daran liegen haben.

DAß dem vorgesagter massen so sey / solches hat Käyser Justinianus in §. Quod si naturali 23. Inst. de Rer. Div. also decidiret / und ist die Ratio diese: Weil dergleichen Alveus etlicher massen ein Theil von dem nächst-angelegenen Acker zu seyn scheinet / Cæpolla de Servitut. Rust. prædior. c. 34. Schneidew. & Harprecht. ad dict. §. Land-Recht / ib. 2. art.

art. 56. verb. **Dasselbe that auch der Ubergang.** Und ist dieses zu verstehen von einem solchen Alveo, der von dem vorbey fliessenden Wasser vollkommen verlassen/ Barthol. Tract. de Alluvio verb. Relict. Dn. Carpzov. part. 3. Const. 31. def. 15. num. 1. JOACH. HOPPIUS in Comm. ad Inst. tit. de R. D. §. 22.

† Gleicher massen kan solches auch geschehen/ alsdann/ wann gleich noch etwas Wasser durch solchen hinfliesset/ doch daß es so wenig ist/ daß es für keinen rechten Strohm zu achten/ wie solches am besten aus derer Meynung/ welche da herum wohnen/ kan entschieden werden/ l. 1. §. 1. ff de Fluminib. Baptista Ayman. de Jure Alluvion. lib. 1. c. 13. num. 6. Dominus Carpzov. d. loc. n. 3. Ita responderunt Scabini Lipsienses ad Consultat. Præfecti Torgensis, Mens. Aug. Anno 1600. Da der Elb-Strohm sich an einem andern Ort wenden/ und einen neuen Strohm machen/ aber dennoch darneben mit dem Ort/ da der alte Strohm gegangen/ es diese Gelegenheit haben würde/ daß des Orts nur Lachen und stille Wasser/ oder so wenig fliessendes Wasser bleiben würde/ daß es männiglich vor keinen rechten Wasser-Strohm des Elb-Flusses achten könte/ so hätten sich die Benachbahrten/ so von beyden Seiten Güter daran liegen haben/ mit der Fischerey und aller anderer Nutzung solches Wasserbauchs anzumassen/ guten Fug; Was aber die Gerichte des Orts anlanget/ bleiben dieselbe unserer gnädigsten Herrschafft billig/ V. R. W.

IX.

Ein neuer Alveus (Wasser-Lauff) gehöret dem zu/ des der Fluß ist.

Weil heut zu Tage die Flumina publica unter die Regal-Stücke mit gehören/ per c. un. Quæ sint Regal. 2. Feudor. 56. Bocer. de Regalib. c. 2. num. 162. Joh. Hering. de Molend. Quæst. 16. num. 25. & seqq. So folget daraus/ daß ein neuer Alveus oder Wasser-Bauch auch dem zukomme/ welchem die Regal-Stücke angehören/ cujac. ad d. c. un. † Und kan so nach ein Käyser/ auch wohl ein anderer/ dem die Regalia concediret/ verwehren/ daß nicht jemand auf solchen neuen Strohm schiffe/ A. Rauchbar. part. 1. Quæst. 23. num. 15. & fin. Georg. Schultz/ in Synops. Feudal. cap. 7. n. 146. zu solchen Regal-Stücken werden auch gerechnet die Ripatica, oder diejenigen Einkünffte und Nutzungen/ welche gleich als ein Zoll/ zu Erhaltung der Ufer/ für die Uberfahrt aufgenommen werden/ Bocer. de Tract. cap. 3. num. 136. Schultz/ d. cap. 7. num. 148.

Besold. Thesaur. Pract. verb. Fährich-Geld. † Welches dann auch gleichfalls zu verstehen ist von demjenigen Schiffe / welches man die Fähre zu nennen pfleget / in so weit / daß derselben niemand sich gebrauchen kan / als welcher das gewöhnliche Fähr-Geld erleget. † Doch mit dieser Exception, daß dasjenige / was zu Bestellung des Ackerbaus übergeführet wird / favore agriculturæ von solchem Zoll frey ist / per l. Universi. 5. C. de Vectigal. Philipp. Knipschild de Jurib. Civitat. Imperial. lib. 3. cap. 18. num. 15. ibique allegati.

† Es werden aber sonsten durchgehends diejenigen Sachen / welche man nicht zum Verkauff oder damit zu handeln / sondern zu seinem eigenen Nutzen kaufft / nicht verzollet / d. l. 5. ibique Joh. Brunnemann. & l. 7. §. 1. π. de Vectigalib. l. 4. §. 1. ff. de Public. Vectigal. & commiss. suæque Familiæ arg. lib. 2. §. 1. l. pen. §. 1. de Usu & habitat. A. Perez. in Cod. de Vectigal. num. 5. Heinric. Hahn. ad Wesenbec. Paratit. ff. de Public. & Vectigal. n. 4. Quæst. 443. † Solcher gestalt seynd alle Professores und Studiosi vom Zoll frey / was betrifft die Bücher und andere Sachen / die sie zu Fortsetzung ihrer Studien haben / arg. aut habita C. Ne fil. pro patre ibique Perez. in Cod. suo num. 5. Rebuff. de Privil. Scholar. priv. 146. num. 1. & 2. Horat. Luc. de Privil. Scholar. priv. 55. Quod ad Priora, Scabini Lips. M. Aug. 1658. Generali Præfecto. Vigilum W. C. ab A. zu P. ita responderunt:

Auf des Herrn an uns gethane Frage / S. W. ꝛc. Ist von Ihr. Churfürstlichen Durchlauchtigkeit zu Sachsen / unserm gnädigsten Herrn / der Herr mit den Gerichten Oberst. und Niederst. auch mit der Zoll- und Fähr-Gerechtigkeit auf der Elbe von und mit der Brosucker-Marck / biß an die Bleddinische Fähre gnädigst beliehen: Und hat sich in solcher Revier verwichenes Jahres begeben / daß die Elbe bey Greudenitz einen neuen Strohm gesuchet / und etzliche Aecker und Wiesen unter sich gerissen / daß nunmehr die beladene Schiffe daselbsten ordentlich gehen. Da denn die Greudenitzer und dero Obrigkeit sich unterfangen / an solchem Orte eine neue Fähre zu erbauen / und zu ihrer Uberfahrt auf den neuen Elb-Strohm zu gebrauchen. Ob sie nun wohl aller Gerechtigkeit am Grunde der durch den Elb-Strohm abgerissenen Aecker nicht verlustig worden / und dahero / wann solcher Strohm sich wieder anders wohin lencken möchte / sich diejenigen / welche zunechst daran gelegen / so dann derselben wieder anzunehmen berechtiget werden: Auch vorgeben / daß sie die neue Fähre / nur zu ihrer Uberfahrt / und daß sie ihre / durch den neuen Strohm abgesonderte Früchte / einsammlen könten / keines weges aber um Geld und Gewinstes willen fremde Leute überzusetzen und zu gebrauchen gemeinet; Dieweil aber dennoch

noch der Herr alleine mit den Gerichten / auch Zoll- und Fähr-Gerechtigkeit auf dem Elb-Strohm in der angezogenen Gegend beliehen / und dergestalt dieselbe auch auf dem neu-gemachten Alveo und Wasser-Lauffe zu exerciren befugt; Hierüber / dem dergleichen Regale und Gerechtigkeit zustehet / andern die Fahrt zu verbieten / zu rechte nachgelassen ist / N. m. i. S. q. So ist der Herr der gnädigst verliehenen Jurisdiction, Zoll- und Fähr-Gerechtigkeit nicht alleine auf dem alten / sondern auch dem neuen Elb-Strohme sich zu gebrauchen befugt / und deshalben die Greudenitzer Fähre wider seinen Willen darauf zu leiden nicht schuldig. Jedoch ist er ihnen ihr abgebrachtes Getraidig / und was sie zu Bestellung / der durch den neuen Strohm abgesonderten Aecker benöthiget / ohne Entgelt / überführen / oder zu dem Ende / und weiter nicht / eine eigene Fähre zuzulassen verbunden / V. R. W.

X.

Bey den gestohlenen Sachen / die in eine andere Form verwandelt / oder auch verthan / wird das Dominium oder Eigenthum nicht verlohren.

Es ist klares Rechtens / daß ein Eigenthums-Herr dasjenige / was ihm heimlich / oder mit gewaltsamer Hand genommen und veralieniret vindiciren / und ohne einigen (*) Entgelt / bey was für einem Possessore er solches nur antrifft / wieder fodern könne / l. in civilem. 2. C. de Furt. l. si Mancipium. C. de R. V.

† Welches dann auch bey dergleichen Fall / da solch gestohlen Gut verzehret / von abhänden gebracht / oder in eine andere Form verwandelt worden / also verbleibet / wann selbige nur wieder in der vorigen Form wieder reduciret werden kan. † Falls aber solches unmüglich / so wird zwar das Dominium transferiret / aber der Werth des Dinges muß dafür erleget werden / per text. in §. Cum ex aliena & seqq. Inst. de Rer. Divis. l. adeo 7. §. cum quis 7. ff. de acquir. rer. Dom. Sigism. Finckelthaus. Observ. Pract. 56. num. 33. Georg. Frantzk lib. 2. Resolut. 9. num. 117. JOACH. Hop-

(*) *Exceptio est*, wann zu dem Ende ein Käuffer eine Sache an sich bringet / daß er selbige dem rechten Herrn wieder zustellen möchte / alsdann kan eine gestohlne Sache von dem Käuffer ohne Entgelt nicht vindiciret werden / *Carpzov. part. 4. Const. 39. def. 7.*

Hoppius in Comment. ad Inst. lib. 2. tit. 1. §. 25. Denn es ist nicht weni-
ger der Billigkeit gemäß / daß dem Domino der Werth seines Dinges / als
die Sache selbst erleget werde / Dn. Carpz. part. 4. Const. 39. def. 9. num. 5.
& 6. Richter / Decis. 96. num. 106. & seq. † Es wird aber die Æstimati-
on darauf gezogen / so viel / nehmlich ein bonæ fidei possessor, durch die Con-
sumir- oder Verwandelung der Dinge sich bereichert: Dannenhero dann
selbige ad veram rei æstimationem, oder was die Sache an sich werth / nicht
zu extendiren / Cardinal. Tusch. Pract. Concl. Lit. A. Concl. 555. num. 17.
in f. Menoch. lib. 5. Præsumt. 29. num. 19. Richter / d. Decis. 96. n. 109.
Georg. Frantzk. d. l. n. 118. Ubi numeris seqq. explicat. quatenus dici
quis possit locupletior. factus.

Ita Facultas Juridica Lips. Anno 1633. respondit. An H. von A. Dro-
sten / zu F. P. P. Ob ihr wohl nicht geständig seyn wollet / daß die Kläger ihr
Dominium und Eigenthum an solchem Viehe jemahls erwiesen / auch / daß
ihr dasselbe in possess. vel quasi bekommen / und vor euch / oder durch die Eu-
rigen / gefährlicher Weise wäre von abhänden kommen: Dennoch aber / und
woferne Kläger angeregtes Dominium, an deme ihnen abgeraubeten Viehe
gebührlich beybringen können / welches vor allen Dingen billig geschicht;
So seyd ihr dasselbe / weil ihr es zumahl vom Feinde wissendlich erkaufft / und
nach Fürstenberg treiben lassen / ohne Entgelt Klägern wieder abfolgen zu
lassen: Oder da solch Vieh geschlachtet oder abgangen / der Werth dessel-
ben / neben Erstattung der Nutzungen / so Kläger entbehren müssen / auch die
Unkosten dieses Processes, auf vorgehende der Klägere Liquidation und
Richterliche Ermäßigung ihnen abzutragen und zu entrichten schuldig / V.
R. W.

Similiter JCti Jenenses Mens. Januar. Anno 1639. ad requisit.
Quæstoris zu Königsee: Und wird über dieses Hansen Wolffen zuförderst zu
dem Werth seines gestohlen Pferdes billig geholffen / V. R. W.

Nec non Scabini Lipsiens. in causa C. M. zu Bernstein / Mens. Sept.
Anno 1621. Dieweil der verhaffte C. M. vermittelst Eydes sich gereiniget /
und daß er die von H. H. ihme verkauffte Sachen nicht wissentlichen / daß sie
gestohlen gewesen / an sich gebracht / geschworen: So mag auch nunmehr wi-
der ihn der Straffe halber nichts vorgenommen werden / sondern er wird der
gefänglichen Hafft hinwiederum billig entlediget. Er ist aber gleichwohl der
Frauen von Bernsteinin ihre Sachen / wofern dieselben noch verhanden / wie-
der zu erstatten / oder / da sie verthan / dasjenige / so viel er sich dadurch berei-
chert / wieder von sich zu stellen schuldig / V. R. W.

XI.

Eine Wind-Mühle / die auf einen Lehn-Stücke gebauet / fället denen Land-Lehns-Erben anheim.

WAnn jemand auf seinen Grund und Boden von eines andern Bau-Materialien ein Gebäu aufführen lassen / so wird er Herr / von selbigem Gebäu / per text. & rationem in §. Cum in suo solo 29. Inst. de Rer. Divis. juncta l. adeo 7. §. cum in suo 10. ff. de acquirendo rer. Domin. † Wann aber einer von seinem Bau-Holtze auf eines andern Boden ein Gebäu setzen lassen / verbleibet solches dem / des der Grund und Boden ist. Fürnehmlich aber wird allhier verstanden ein solch Gebäu / welches fest und unbeweglich auf dem Boden stehet / und in selbigen eingesencket. Denn was man ohne sondere Mühe von einem Ort und Stelle fortbringen kan / als da sind Tische / Wein-Kältern / rc. dessen hat der Herr des Bodens sich nicht anzumassen / l. Titius 60. ff. de Acquir. rer. domin. l. granaria. 18. ff. de Action. emt. † Weil dann ein Herr von den Bau-Materialien / wie solche an- und vor sich zu betrachten / deroselben Herr verbleibet / und ein Gebäu / welches nicht fest und tieff im Grunde eingesenckt / eigentlich zu reden kein Gebäu kan genannt werden / ut patet ex d. l. granaria 18. † Dahero geschichts / daß auch eine / auf einem Lehn-Stücke gesetzte Wind-Mühle / die keinen festen Grund in der Erden hat / sondern von ihrem Orte weggebracht werden kan / nicht dem Lehns-Herrn / Lehns-Folgern / oder Agnaten / sondern denen Allodial-Erben anheim fällt / als welchen die Mobilia zukommen / Berlich. part. 3. Concl. 42. num. 25. Georg. Schultz / in Synops. Feudal. cap. 6. num. 18. † So aber dergleichen Mühle solcher Gestalt in der Erden fest eingesencket / daß sie gleichsam mit dem Grund und Boden verbunden / so ist kein Zweifel / es werde solche zum Lehn-Gut gerechnet / per Rationem: Quæ in solo ædificantur, ea dicuntur solo contineri, ut partes, l. cum fundus 21. in f. ff. de instruct. vel Instrum. legat. terra teneri, adeoque fundi esse, l. fundi 12. pr. ff. de Act. emt. solo cedere, l. adeo. 7. §. cum in suo ff. de acquir. rer. Dom. Hering. tract. de Molend. Q. 8. num. 49. Rosenthal / de Feud. cap. 10. Concl. 33. n. 21. & seq. & Concl. 43. num. 32. G. A. STRUVIUS in Centuria Decis. quæ nam res feudalis, quæ nam Allodialis Decis. 42. † So gar / daß auch die Räder / Mühl-Steine und andere Instrumenta, welche an sich beweglich / zu den unbeweglichen Stücken mit gerechnet werden / per l. 18. ff. de act

emt. l. 60. ff. de acquirend. rer. Dom. Henr. Hahn. ad Wesenbec. Parat. ff. tit. de Rer. Div. num. 4. Finckelthaus/ Obs. 26. num. 6. & seqq. Georg. Schultz/ d. loc. † Und hat der Durchlauchtigste Churfürst zu Sachsen Joh. Georg. II. p. m. in Decis. noviss. 53. diesen Unterscheid angenommen/ auch darneben befohlen/ daß die Collegia Juridica in seinen Landen darnach gehen und sprechen sollen.

Ita Facultas Juridica Lips. Mens. August. 1639. von G. S. zu Dreßden. P. P. Ob wohl/ wann keine Gewißheit vorhanden/ alle Güter vielmehr vor Allodial- und Erb- als Lehn-Stücken zu halten seyn/ und nach etlicher Rechts-Lehrer Meynung/ insonderheit die Wind-Mühlen/ wann sie gleich auf einem Lehn-Stücke befunden werden/ zu dem Erbe referiret und angezogen werden wollen; Dennoch aber und dieweil angeregte Wind-Mühle nicht auf Erb-Stücken/ sondern des Affter-Lehns-Grund und Boden gebauet worden/ und noch jetzo daselbst stehet und befindlich ist: Und rechtens/ daß die Gebäude/ nach dem Grund und Boden geachtet werden/ die Wind-Mühlen auch gleichsam ein Stück der Lehn-Güter dadurch werden/ wann sie in die Erde gesencket/ und zu stets-währen dem Nutz daselbst erbauet worden seyn; So haben auch sich dieser Wind-Mühlen nicht die Land- sonder Affter-Lehns-Erben billig anzumassen/ V. R. W.

Similiter pronuntiavit Facult. Jurid. Jenens. Mense Sept. A. 1622. Wofern die zwo Windmühlen auf das Lehn erbauet/ und auf desselben Grund/ wie disfalls bräuchlich/ angemacht/ gehören solche Wind-Mühlen zu dem Lehn und nicht zum Erbe/ V. R. W.

XII.

Wer mit Wissen auf eines andern Grund und Boden bauet/ derselbe wird eines solchen Gebäudes verlustig.

Daß solches wahr sey/ wird deutlich in §. Ex diverso 30. Inst. de Rer. Divis. erwiesen/ und ist die Ratio diese: Weil præsumiret wird/ daß ein solcher Bau-Herr es habe wollen verschencken/ l. adeo 7. §. ex diverso 12. ff. de acquir. rer. Dom. Besold. in Delib. Jur. ex lib. 41. ff. Quæst. 3. pag. 143. † Denn Animus donandi, oder der Vorsatz zu schencken daher abgenommen wird/ weil er gewust/ daß der Grund und Boden einem andern zugehöre/ und daß aus einer natürlichen Ursache diejenigen Bau-Materialien/ die auf eines andern Grund gesetzet/ dem Herrn desselben

ben anheim fallen / Qui enim vult antecedens, vult etiam consequens. Joh. Schneidew. & Joh. Harpr. ad cit. §.

Ita Scabini Lips. Mens. Maj. Anno 1620. in causa der Bürgerschafft zu Landshut. P. P. Darum bemeldter Sempronius wohl gewust / daß der Ort / darauf das Hauß und Hof / von allerhand ihme zuständigen und dahin geschafften Materien gebauet / nicht seine / sondern des Spittals und gemeiner Stadt Eigenthum wäre / und er gleichwohl also wissendlich auf eines andern Grund und Boden seinen vorgenommenen Bau / ungebührlichen vollbracht; So bleibet solches / auf angedeuteten Orte gesetztes Gebäude dem Spittal und gemeiner Stadt billig / welche sich desselben anzumassen wohl befugt sind / V. R. W.

† Und gewiß / wann einer ist bonæ fidei possessor von eines andern Grund / als da sind die Eingesessene / Pacht-Männer / 2c. alsdann kan derselbe die impensas necessarias, oder diejenigen Kosten / so er nothwendig anwenden müssen / Exceptione doli mali adjutus, wieder fodern / per text. §. supra cit. 30. vers. certe illud. Dn. Carpzov. part. 3. Const. 31. def. 10. n. 4. & seqq. Dn. Christoph. Philipp. Richter / Dec. 17. n. 7. & seqq. † Wiewohl noch andere dafür halten / daß so wohl malæ als bonæ fidei possessor, nicht nur die necessarias impensas, sondern auch voluptuarias, oder die man zur Lust angewandt / wann sie nehmlich weggenommen werden können / zu behalten befugt / Joh. Carsia de Expens. & meliorat. num. 2. Hahn. ad Wesenbec. parat. ff. de Rei Vindic. num. 3. per l. 39. §. 1. π. de Hæreditat. petit. Vid. Dn. Joach. Hoppius in Comment. ad Inst. lib. 2. Tit. 1. §. 30. Joh. Joach. Schöpffer in Synops. ff. tit. de acquir. rer. domin. n. 47. & 48.

† Wann demnach ein Ehemann ein Grundstück / der Frauen zuständig / bona fide besitzet / so ist zwar das Gebäud welches er darauf Zeit währender Ehe aufrichten lassen / nach dem Grund und Boden zu achten / und wird nach seines Weibes Tode auf deroselben Agnaten gebracht / aber es sind auch solche Erben nichts destoweniger gehalten / die Kosten / welche an selbigem Gebäud gewand / zu restituiren / per L. cum in fundo 28. §. pen. ff. de Jur. dot. Hartm. Pistor. Obs. 57. † In Verweigerung dessen kan der Mann des Weibes Erben belangen / Actione Negotiorum gestorum, ad id, quod Uxoris nomine expendit. arg. l. quod in Uxorem. 13. C. de Negot. gest. Gleichergestalt wie ein Bruder / welcher für seine Schwester Tribut und Schoß erleget / l. si negotium. 16. ubi Gothofred. C. Eod. oder jemand anders / der nöthige und erweißliche Kosten / in einer gemeinen Sache angewandt / mit solcher Action sich schützen kan / L. ejus qui 41. vers.

Earum

Earum autem. ff. de Reb. Credit. l. 31. §. ult. ff. de Negot. gest. Dn. Richter/d. Decis. 17. n. 8.

Ita Scabini Lipsiens. in causa Hansen Bremens zu Pegau/ Mens. Febr. Anno 1601. Hat vor eure Mutter ihr ander Ehe-Mann euer Stieff-Vater 650. Fl. so sie noch vor das erkauffte Hauß schuldig gewesen/ bezahlet. Ob nun gleich gedachter euer Stieff-Vater/ nach der Mutter Absterben an verlassenen Mobilien wiederum so viel erlanget/ als ohngefehr 650. Fl. austragen; So ist er doch dieselbe gegen die von ihme aufs Hauß bezahlete 650. Fl. zu compensiren und vergleichen zu lassen nicht schuldig/ V. R. W.

Similiter in Dicasterio Jenensi Mens. Decembr. Anno 1635. ad quæstionem D. Johannis Casp. Unrahts/ P. P. zu Jena. Hat Titius Sejam zum Weibe genommen/ und ihrentwegen ein Hauß mit ziemlichen Vorrath an Hopffen und andern/ neben etzlichen baaren Gelde/ und dem halben Theil eines Guts ererbet/ ist aber das Hauß durch grosse entstandene Feuers-Brunst aus GOttes Verhängniß/ mit allem Vorrath/ neben vielen andern Häusern und Gebäuden in die Asche geleget. folgends aber durch Titium ein anders/ welches anjetzo noch vorhanden/ auf die Brandt-Städte/ nicht alleine von dem Constante Matrimonio erworben/ sondern auch erborgten Geldern/ von neuem aufgebauet worden. Hat sich nun darauf begeben/ daß Seja von dieser Welt geschieden/ und Titius auch bald darauf verstorben/ welche beyde Ehe-Leute keine Kinder/ sondern allein Geschwister hinter sich verlassen; So ist zwar bey solcher Beschaffenheit/ das neue erbaute Hauß/ weil dasselbe in ædificationis Jure der Sejæ zuständig gewesen/ nunmehr ihrem nachgelassenem Bruder erblich angefallen/ er ist aber Titii Erben die aufgewandte Bau-Kosten nicht unbillig abzustatten verbunden/ V. R. W.

XIII.

Die Früchte/ so von den Zweigen meiner Bäume in des Nachbars Garten fallen/ verbleiben dem Nachbar.

WAnn jemandes Baum seine Wurtzeln und Zweige in oder auf meinem Grund und Boden geworffen/ so stehet mir frey/ daß ich denselben Baum/ oder dessen Zweige/ die auf mein Hauß hängen/ mit Bewilligung der Obrigkeit/ behaue/ per l. si plures 6. §. fin. ff. arbor. furt. cæsar. † So ist aber dem Nachbar angesaget/ daß er solches hinweg nehme/ und er weigert sich dessen/ so ist mir/ per Edictum Prætoris de arboribus cæden-

cædendis, zugelassen / auch aus eigener Macht / nicht nur die Zweige und Wurtzeln / sondern auch den gantzen Baum abzuhauen / und das Holtz weg zu tragen / l. 1. §. si arbor. ædibus junct. §. ait Prætor. verſ. prius itaque ff de arborib. Wesenbec. in Paratit. Cæpoll. de Servitut. urb. præd. c. 81. Mynsing. ad §. 31. Inſt. de Rer. Diviſ. num. 6. Dn. SCHILTER. ad Inſt. h. §. & HOPPIUS ad §. 31. Inſt. de Rerum Diviſ. Dn. Carpzov. part. 3. Conſt. 32. def. 25. num. 5. † Welches auch zu verstehen von den Weinstöcken / Hopffen / Weiden- Feigen- Castanien-Bäumen / und dergleichen / Joh. Schneidew. ad cit. §. num. 4. Berlich. p. 5. Concl. 52. num. 22. & seqq. † Und eben dieses hat auch nach Sächsischem Rechte statt / Schneidew. d. loc.

† Darinn kommt das Jus Commune mit dem Saxonico nicht überein / was anlanget die Früchte / wann selbige von meinem Baum in des Nachbars Garten fallen. Denn de Jure Civili kan ich auch noch in den dritten Tag solche Früchte (zumahlen sie nachgehends verfaulen / und pro derelictis, oder Sachen / die man vor verlohren schätzet / zu halten / und dahero dem Nachbar verbleiben /) sammlen und auflesen / l. un. ff. de Gland. legend. l. 9. §. 1. ff. Ad Exhibend. Und wann gleich regulariter in eines andern Gebiete / wider des Herrn Willen / zu gehen nicht vergonnt / so ist es dennoch alsdann zuläßig / wann man nach das Seinige suchet / Wesenbec. in Parat. ad d. l. un. Dn. Carpzov. d. loc. num. 1. & seqq. † Nach dem Sächsischen Rechte aber / wann die Früchte von meinen Bäumen in des Nachbars Garten fallen / gehören solche dem Nachbar ohne Unterscheid / und kan der Herr der Bäume / zu Erlangung solcher Früchte keine Actionem wider ihn anstellen / Land-Recht / lib. 2. art. 52. Weichbild / art. 126. Matth. Coler. p. 1. Deciſ. 25. & Deciſ. 145. Ludvic. Fachſ. diff. 14. Wesenbec. d. tit. ibique Hahn. in notat.

Ita pronuntiarunt Scabini Lipſ. in causa Petri Ferbers zu Lommatzsch / Menſ. Dec. Anno 1630. Stehen in eurem Garten etliche Obst-Bäume hart an dem Zaune / also / daß die Zweige in eures Nachbarn Garten hangen / und wann ihr dieselbigen Bäume schüttelt / die Früchte von solchen Zweigen in des Nachbars Garten fallen / rc. So verbleiben solche Früchte nach Sachsen Recht / dem Nachbar billig / und ihr seyd dieselben in seinem Garten aufzulesen und wegzunehmen nicht befugt / V. R. W.

XIV.

Wer einen fremmden Acker besäet / bringet die Früchte auf dem / des der Acker ist.

DAß dem gedachter massen also sey / solches geben die Worte des §. Qua ratione 32. Inst. de Rer. Divis. Dessen Innhalt die vorangezogene Worte sind / deutlich an den Tag / und ist die Ratio diese: Weil die Früchte genossen werden / Jure soli, non jure seminis, d. i. Vermöge des Rechts / welches man an seinem Acker hat / und nicht desjenigen Rechts / das ein anderer an das ausgesäete Korn hat / l. qui scit. 25. in pr. & §. 1. ff. de Usur. Joh. Schneidew. ad cit. §. 32. num. 1. Dahero auch die bekannten Lateinischen Verse gekommmen / welche also lauten:

Quicquid plantatur, seritur sive ædificatur,
Omne solo cedit, radices si tamen egit.

d. i.

Was gepflantzet / gesäet und gebauet wird / das alles ist nach dem Grund und Boden zu achten / wenn es nur sich eingewurtzelt hat.

† Wann ich aber bona fide, oder in Meynung / daß ich dazu berechtiget einen fremmden Acker bestellet und besäet habe / so müssen mir doch die Unkosten deswegen gut gethan werden / per §. antea citat. Da aber jemand mala fide, oder mit Wissen und Willen sein Korn auf einen fremmden Acker gesäet / so wird ihm die Exceptio doli mali, die doch jener fürschützen kan / nicht zu statten kommen. Denn er es ihm selbst beyzumessen / weil er so verwegen gewesen / und einen ihm nicht zustehenden Acker gebauet / l. fin. autem. 27. §. in rem. 5. & l. sumtus 48. ff. de Rei Vindicat. † Jedoch ist auch denen Possessoribus malæ fidei zugelassen / daß sie / ob sie gleich die Unkosten nicht wieder fodern können / die Früchte vom Lande wegnehmen können / per l. Julianus 37. cum. l. seq. ff. de Rei Vindic. domum. 5. C. eod. Wann dieselbigen nur ihre volle Reiffe haben / und die Erndte noch nicht herbey kommen / sonsten aber hat der / welcher sein Korn ausgestreuet / kein Mittel zu einiger Compensation zu gewarten / Joh. Harpr. ad §. ex diverso 30. num. 14. & seqq. & §. 32. n. 2. J. de Rer. divis. Vid. JOACH. HOPPIUS in Comm. ad Inst, tit. de Rer. Divis. §. 32. † Und solches ist auch nach Sachsen-Recht üblich / testante Carpz. lib. 1, Resp. 100. n. 13. & seqq.

Ita

Ita judicarunt Scabini Lipsiens. Mens. Octobr. Anno 1638. ad consultationem Anthonii Voigts zu Sangerhausen. Hat Andreas Weisse/ Ammt-Mann zu Grossen-Wansleben/ vor etlichen Jahren seine Länderey/ und darunter auch vier Aecker auf der Sau-Weide vor Rorbach gelegen/ Paul Danckhorn verpachtet; Solche Aecker aber hat der Schäfer/ ohne Vorwissen und Begünstigung des Eigenthums-Herrn oder Pacht-Manns/ vor drey Jahren mit den Schaafen beleget und bedünget. Nachdem nun der Pacht-Mann abgetreten/ die Aecker unbestellet liegen blieben/ öde und zur Leide worden/ der Schaafdünger auch sich selbsten consumiret und verweset/ hab ihr vorgedachte verwüstete Länderey Andreä Weissen abgepachtet/ und weil es euch an Saamen gemangelt/ angeregte vier Aecker/ durch Jacob Schmieden um die Helffte mit Hafer bestellen lassen/ davor auch jedweder seine Helffte eingeerndtet. Ob nun wohl der Schäfer zugefallen/ und den Dünger/ wie auch die dritte Garbe von euch allein erzwingen wollen/ gestalt er es auch so weit gebracht/ daß euch so bald die Scheune versperret worden; Daferne er aber dennoch wissentlichen/ daß die Aecker nicht ihme/ sondern einem andern zugestanden/ und ohne dessen Vergünstigung die Schaafe darauf geleget/ und dieselbe gedünget hätte/ davor sichs aus euer Frage ansehen lässet; So wäre er nunmehr weder von euch/ noch von Jacob Schmieden einigen Abtrag/ oder die dritte Garbe zu fodern nicht berechtiget/ sondern es würde die Scheune hinwiderum gerichtlichen billig geöffnet/ V. R. W.

XV.

Ein Possessor bonæ fidei, darff nicht die Früchte/ welche er allbereit genossen/ wieder erstatten/ ausbenommen die/ dadurch er sich bereichert.

Einem Possessore malæ fidei, oder der ein Gut auf unrechtmäßige Weise besitzet/ muß ohne Unterscheid alle und jede Früchte/ die so wohl von Natur ohne zuthun des Menschen/ wachsen/ als auch die durch des Menschen Fleiß erbauet werden/ sie mögen nun gleich annoch verhanden oder verthan seyn/ restituiren/ per text. in §. si quis a non Domino 35. Inst. de Rer. Divis. l. fructus l. si navis §. ult. ff. de Rei Vindic. §. & si in rem. cum §. seq. Instit. de Offic. Judic. l. sed. & si §. sed & fructus ff. de Petit. hæred. Corpus Tract. de Fructib. lib. 2. tit. 4. Carpzov.

c. 2. p. 3. Const. 32. def. 30. & lib. 1. Resp. 39. num. 1. & seqq. Wesenbec. in parat. π. de Rei Vindic num. 7. ibique Hahn. in notat. † Und pfleget im Schöppen-Stuhl zu Leipzig also gesprochen zu werden / wie dann auch geschehen in Sachen Hansen Bobens / und Consort. contra Philipp. Mebussen zu Bauchstedt / Mens. Febr. Anno 1630.

P. P. Daß Kläger dasjenige / so ihnen zu beweisen auferleget / zur Nothdurfft erwiesen und beygebracht haben; Derowegen ist ihnen Beklagter das streitige Feld / cum fructibus perceptis & percepiendis, abzutreten / auch in dieser Sache aufgewandte Unkosten auf vorgehende Liquidation und richterliche Ermäßigung zu erstatten schuldig / V. R. W.

† Aber einem Possessori bonæ fidei, oder / welcher ein Gut auf guten Glauben besitzet / (der nehmlich einen Acker inne hat von einem / so nicht Herr desselben / dafür er ihn doch gehalten /) kommen vor seine Mühe und Arbeit / so er zu Bestellung des Ackers angewandt / diejenigen Früchte zu Nutz / welche er eingeerndtet / und darff nur die so annoch stehen / l. sed & loci 4. §. post. litem 2. ff. fin. regund. l quæsitum. 40. in f. ff. de Acquir. rer. Dom. Oder / welchen gleich seynd diejenigen / wodurch er sich bereichert / wieder erstatten / l. 1. C. de Petit. hæred. l. item veniunt. 20. §. præter hæc 6. vers. Eos autem. ff. Eod. H. Pistor. part. 4. Consentit. quoad Praxin hodiernam, Joach. Hoppius in Comm. ad Inst. tit. de Rer. Div. parag. 35. sed .quoad Jus Civile dissentit. & quidem recte. Quæst. 25. n. 4. † Denn wovon einer sich bereichert / und dasselbige noch in corpore Patrimonii behalten wird / pro consumto nicht zu achten / l. Imperator. 70. §. ult. cum ll. seqq. ff. de Legat. 2. l. si fructus. 8. C. de Donat. inter Vir. & Uxor. ibique Joh. Brunnem. in suo Commentario Carpz. p. 3. Const. 32. def. 28. n. 18. & seqq. ibique relati.

Ita Scabini Lipsiens. in causa Wolffgangi Christophori Rosenau / & Consort. C. Wolff Christophen von Helldritt zu Harras / ad consultationem Serenissimi Principis Dn. Johannis Casimiri, Ducis Saxon. Jul. Cliv. & Mont. zu Coburg / Mens. Novembr. Anno 1622. P. P. Derowegen ist Beklagter Klägern die obbenahmten Lehn-Stücke / nebenst denen erübrigten Früchten / vermöge eines richtigen Inventarii, oder in Mangelung desselben / vermittelst eydlicher Specification wieder abzutreten / und einzuräumen schuldig / V. R. W.

XVI.

Wer die Nutzung oder Nießbrauch von einem Dinge hat/ demselben kommen keine Fructus, ausser die/ so er genossen/ zu gut.

Es acquirirt ein Usufructuarius alle und jede Früchte nicht aus einem Eigenthums- oder andern Rechte/ so die Erlangung der Früchte zu wege bringet/ sondern bloß durch die perception oder Einerndtung. Dannenhero/ wenn ein Usufructuarius stirbt ehe er die Früchte eingeerndtet/ so fallen solche Früchte/ wann sie gleich reiff/ nicht desselben Erben/ sondern dem Herrn des Grund und Bodens/ oder dem neuen Besitzer/ z. E. einem Käuffer/ l. Julianus 13. §. si fructibus 10. ff. de Action. emt. l. qui fundum. 40. §. cum fundum. 4. ff. de contrahend. emt. einem Legatorio oder fidei Commissario anheim/ l. in Falcidia l. Herennius 42. ff. de usur. l. a Titio 64. ff. de Furt. l. qui scit. 25. §. 1. vers. præterea de Usur. l. defuncta 48. ff. de Usufr. † Denn es ist der Ususfructus, oder Nießbrauch ein jus servitutis, welches nicht nur sola voluntate Domini patientis constituiret wird/ sondern es muß nothwendig die That dessen/ der sich solcher Servitut gebrauchet/ und die Fructus apprehendiret/ darzu kommen/ per l. 3. π. de Usufr. l. non statim. 8. ff. de Pecul. H. Pistor. p. 1. Quæst. 24. num. 28. & 29. Del. Castillo tr. de Usufr. c. 77. n. 20. & seqq. es sey dann/ daß der Usufructuarius die Früchte von dem Acker oder Grunde und Boden bereits abgesondert/ ob gleich dieselbe noch auf der Erden liegen/ und in keine Scheure oder Hauß gebracht worden/ solchem Falls gehören ihm oder seinen Erben die Fructus naturales noch zu/ per l. si fructuarius 13. pr. ff. quib. mod. Usufr. amitt. Joh. Joach. Schoepffer in Synopsi ff. tit. de Usufr. n. 10.

† Hieraus wollen einige behaupten/ daß die Zinsen und andere jährliche Gefälle/ wann der Usufructuarius vor dem Tage/ an welchen solche gezahlet werden müssen/ gestorben ist/ dem Eigenthums-Herrn nachgehends gantz und gar zufallen/ Hartm. Pistor. d. p. 1. quæst. 25. num. 8. M. Berlich. p. 8. Conclus. 22. num. 29. Dn. Carpzov. p. 3 Const. 16. def. 5. num. 2. & 6. Et sic Scabini Lipsienses in causa Hansen Amerleins zu Colleda/ Mens. Octobr. Anno 1628. ita pronunciar: P. P. Dieweil ihr selbsten berichtet/ daß euer Vater in seinem Gute nur allein den Usumfructum gehabt/ ehe und zuvor aber der Zinß-Tag kommen/ da die Bauren von ihren Aeckern die jährlichen Gefälle abstatten sollen/ Todes verfahren/ ꝛc. So seyd ihr nun-

nunmehr von den Zinß-Leuten einigen Zinß zu fodern nicht berechtiget/ V. R. W.

Andere dahingegen seyn legalischer Meynung/ daß die Zinssen und jährlichen Gefälle pro rata temporis acquiriret und auf des Usufructuarii Erben transmittiret werden/ welches sich auch in l. 26. ff. de Usufruct. gegründet befindet/ Brunnemann. ad l. 13. ff. quib. mod. Usufruct. amitt. n. 4. SCHOEPFFER d. l. n. 10.

†Wiewohl nach Sachsen-Recht ein anders versehen/ denn nach selbigen bringet ein Usufructuarius so fort nach seinem Absterben/ wann nur Aecker besäet/und völlig bestellet/ die Früchte auf seine Erben/ und zwar wegen der Bauung der Aecker/per text. **Land-Recht**/ lib. 2. art. 5. lib. 3. art. 76. & 77. Zobell. p. 3. Diff. 27. num. 1. & 3. Daher im gemeinen Sprichwort gesaget wird: **Was die Egde bestreichet und die Hacke bedecket hat/ das folget dem Erbe.** †Sihet demnach das Sachsen-Recht nicht nur auf die blosse Einerndtung/sondern über das noch auf die Bestellung der Aecker. Nehmlich es will dasselbe/ daß dem Usufructuario für seine Mühe und Arbeit/ an statt einer Belohnung/die Früchte/ so durch seinen Fleiß erbauet/ verbleiben sollen/wann sie gleich noch nicht eingeerndtet worden/Matth. Coler. p. 1. Decis. 194. num. 4. & p. 2. Decis. 286. num. 104. Dn Carpzov. p. 1. Const. 5. def. 21. num. 3. & seq. & p. 3. Const. 32. def. 5. **Finckelthaus** Observ. Pract. 54. num. 10. & seqq. ubi ad rationes dubitandi late respondet. †Daß auch eben dieses bey den Weinbergen zu observiren sey/ solches bezeuchet Richterus Decis. 56. n. 4. Und ist in Thüringen genug/ wann die meiste Arbeit/ nehmlich die **Hacke**/ in den Weinbergen gethan/ und wird die letztere/ als **die Ruhr**/ bey diesem Fall gar nicht erfodert/Matth. Coler. part. 3. de Process. Execut. p. 2. c. 3. n. 303.

Ita Scabini Lipsiens. in causa hæredum Sebastian Köhlers/zu Rotenschirmbach/Mens. Jul. Anno 1621. **Ist Bastian Köhler**/ euer Vater/ den 6ten Julii jüngsthin mit Tode abgangen/ und hat unter andern Gütern/ etliche auf seines andern Ehe-Weibes Ländereyen/ so sie ihme zugebracht/noch stehende/und durch seinen Fleiß und Besaamung erbauete Winter- und Sommer-Früchte/auf euch/ seine sämmtliche Erben gebracht und verfället; Und seine hinterlassene Wittib hat sich derselben/neben den Ländereyen/welche sie/als ihr eingebracht Gut/hinweg nimmet/ nicht anzumassen/ V. R. W.

Nec non Facultas Juridica ibidem Anno 1618. Mens. Aug. ad consultationem B. V. S. **Wittib.** P. P. Ob wohl N. weiter vorwendent/ Daß euer

euer verstorbener Ehe-Mann / die blosse Frucht-Niessung gehabt / welche mit seinem Tode erloschen / und daß derselbe die Früchte nicht eingeerndtet / derohalben er sich keines Rechten daran rühmen könte / sondern es wäre das erwachsene Korn ihr / als der Proprietarien / eigenthümlich zuständig: Dennoch aber und dieweil zu Sachsen-Recht versehen / daß diejenigen Früchte / so die Egge bestrichen hat / und der Verstorbene bey seinem Leben unterbracht / seinen Erben wegen angewandten Fleisses und Erbauung / folgen und bleiben sollen: So habt auch ihr als des Ususfructuarii Erbin / von N. Wittiben / als der Proprietarien / dieser heurigen Früchte euch billig anzumassen / V. R. W.

XVII.

Ein Usufructuarius darff den Schaden / welcher durch einen unvermutheten Unglücks-Fall einer Heerde Viehes zugestossen / nicht wieder ersetzen.

NB. De Ovis ac Vaccis ferreis (vulgo Eiserne Schaafe und Kühe:) *videri potest Carpzov. part. 2. Const. 37. def. 19. Add. Tabor. Dissertat. de Jure Soccidæ. Quod jus Socidæ autem differt. ab Usufructu uti videre licet apud. Hoppen in Comment. ad Instituta tit. de R. D. §. 38.*

Gleich wie alles junge Vieh mit unter die fructus gerechnet wird / und also dem Usufructuario zukommt / §. In pecudum. 37. Inst. de Rer. divis. Also muß er auch für solchen Nutzen einigen Schaden wieder empfinden / Joh. Harprecht. ad cit. §. num. 1. So nun jemand den Usumfructum von einer Heerde Vieh hat / muß er auch derselben wohl warten / und als ein rechtschaffener Hauß-Vater derselben sich gebrauchen / d. i. Wann einige Stück von den alten abgehen solten / so muß deren Anzahl von den Zuwachs wieder vollmachen / per text. §. supra cit. l. vetus 65. §. ult. cum. l. seq. ff. de Usufruct. Es sey dann / daß von gewissen Stücken / v. g. von 100. vel. 50. der Usufructus vergünstiget ist / tunc submittere alios necessum non habet l. 70. §. 3. ff. de Usufruct. Joh. Joach. Schoepffer in Synopsi ff. d. tit. num. 14. † Es habe aber gleich jemand den Usumfructum von gewissen Stücken / oder von einer gantzen Heerde / so ist er / der Usufructuarius, nicht gehalten / wann etwa solche Stücke oder auch die gantze Heerde durch ein unvermuthetes Unglück / als Einfall der Feinde rc. umkommen solte / einigen Schaden auf keinerley Weise zu ersetzen / Joh.

Schnei-

Schneidew. ad h. §. num. 12. Mynsing. ibid. Carpzov. part. 2. Const. 26. def. 9. num. 5. & seq. † Welches dann auch statt findet an den Weinstöcken / und ausgangenen oder erstorbenen Bäumen / also / daß der Usufructuarius an deren Stelle andere wieder pflantzen muß / Schneidew. cit. loc. Wann sie nur nicht durch ein Ungewitter seynd abgeschlagen / oder gar aus der Erden gerissen worden / denn in solchen Fall kan er / andre an deren Stelle wieder zu pflantzen / nicht angehalten werden / per l. Arbores 59. Ubi Gothofred. ff. de Usufruct. Mynsing. cit. loc. n. 3. P. Gregor. in Syntagm. lib. 4. cap. 35. n. 18. & seq.

Ita Scabini Lipsiens. in causa Matthæi Nuppings zu Rötau / Mens. Jul. Anno 1633. P. P. Hat bemeldte Wittib auch etliches Viehe ihrem Ehe-Mann zugebracht / welches ihnen aber ingesammt in jüngster Wallensteinischen Plünderung ist abgenommen worden / 2c. So gehet der Schaden über die Wittib billig / und ist sie dannenhero einige Erstattung von euch / als des Mannes und Usufructuarii Erben zu fodern nicht berechtiget / V. R. W.

XVIII.

Wann ein Schatz von jemand in seinem eigenem Hause gefunden wird / verbleibet solcher dem alleine / so ihn gefunden; Wird aber von ohngefehr auf eines fremmden Grund gefunden / so bekömmt er die Helffte davon.

Ein gefundener Schatz wird nach Anweisung der natürlichen Vernunff dem / der ihn findet / gelassen / per princ. §. Thesauros, quos quis 39. Inst. de Rer. Divis. als der in keines Dominio mehr ist / und da man Alters halben nicht weiß / wer Herr von selbigen ist / l. nunquam. 31. §. 1. ff. de Acquir. rer. dom. allda ein Schatz beschrieben wird / daß er sey / vetus pecuniæ depositio, cujus non extat memoria, ut jam Dominum non habeat, d. i. **Ein Schatz ist ein vor langen Zeiten vergrabenes Geld / dessen man nicht kan gedencken / so / daß solches auch in keines Dominio mehr stehet.** Diejenige Sache aber / welche in keines Dominio oder Eigenthum ist / bleibet dem / der sie in seine Gewehr gebracht / per §. feræ igitur 12. Inst. de Rer. Divis. l. 3. l. 31. ff. de Acquir. rer. dom. Dn. Christoph. Philipp. Richter / Decis. 99. num. 102. & seq. † Woraus

zu

zu ersehen / daß dasjenige Geld / so jemand entweder aus Geitz / Furcht / oder zu desto sicherer Verwarung hat unter die Erde verscharret / wenn es annoch zu unser Zeit gepreget / und dessen man auch wohl gedencken kan / eigentlich vor keinen Schatz zu halten sey / l. a Tutore pupilli. 67. ff. de Rei Vind. l. peregre 44. in pr. ff. de Acquir. vel amittend. possess. Johann. Schneidew. ad cit. §. 39. num. 3. & seq. Georg. Schultz / in Synops. Feud. cap. 7. num. 181. vers. Unde Constat. Wann man auch gleich nicht weiß / von wem es vergraben / Joh. Garsia tr. de Expens. & meliorat. cap. 22. num. 56. & seqq. Berlich. part. 2. concl. 66. num. 25. Sondern es verbleibet solches dem vorigen Herrn / so gar / daß der / welcher solches nicht wieder heraus geben will Actione furti belanget werden kan / per l. nunquam. 31. §. 1. π. de A. R. D. Dn. Carpz. p. 2. Const. 53. def. 10. num. 7. & 8. Jacob. Menoch. de præsumt. 30. n. 7. & seq. lib. 5. Zobel. v. 5. diff. 61. n. 1. & seq. M. Berlich. d. l. n. 26.

† Was aber vom Schatz gesaget worden / dasselbe wird also unterschieden: Denn es findet einer einen Schatz / entweder auf seinen eigenen Grund und Boden / und so nach behält selbigen der Inventor alleine / d. pr. h. l. unic. C. de Thesaur. Petr. Heigius. p. 1. quæst. 13. num. 55. Ratio est: quia beneficium Dei est, quod beat inventorem Henr. Arnis. de jurib. Majest. lib. 5. cap. 6. num. 22. Klock. de Ærar. lib. 2. c. 116. num. 7. & seqq. Wenn er auch gefunden wird in einem unlängst erkaufften Hause / l. 67. π. de re vindic. latissime Arumæus p. 1. Decis. 1. Henr. Hahn. ad Wesenbec. parat. tit. de Contrah. emt. num. 8. Dn. Richter / Decis. 99. num. 101. & seqq. A. Perez in Cod. tit. de Thesaur. num. 9. & seqq. † Oder es wird von ohngefehr ein Schatz gefunden auf eines andern Grund / als durch pflügen / graben / oder auf eine andere Art; Und alsdann gebühret er halb dem Imventori, und die ander Helffte dem Eigenthums-Herrn / l. 3. §. 10. ff. de Jure Fisci. A. Perez. & Brunnemann. d. loc. † Und ist hierinn nach Sachsen-Recht anders nichts versehen ohne nur / daß man selbigen / gleich wie nach dem allgemeinen beschriebenen Rechte / die Gold- und Silber-Gruben / ingleichen alle andere Metallene Adern / so gefunden worden / unter die Regal-Stücke mit gerechnet werden / und dem Fisco alleine zugehören / c. un. Quæ sit long. consuetud. lib. 1. Land-Recht / artic. 35. Coler. Decis. 100. num. 2. p. 1. A. Perez. in C. tit. de Metallar. & Metall. num. 17. & 18. Klock. de Ærar. lib. 2. c. 27. num. 15. ibique Relat. Matth. Berlich. p. 2. concl. 66. n. 9. Dn. Carpz. p. 2. prax. crim. quæst. 86. n. 4. & d. const. 53. def. 5. n. 2.

†Was nun die bey den ersten Casus betrifft / so haben Domini Scabini Lipsiens. Mens. Febr. Anno 1629. in Sachen Melchior Reibolds Ehe-Weibes zum Hain folgender massen gesprochen: P. P. Habt ihr in eurem Keller / als ihr in demselben etwas unter die Erde verscharren und verwahren wollen / einen Schatz / als hundert und zwantzig alte Reichs-Thaler / in einem Topffe gefunden und angetroffen. Ob nun wohl in dergleichen Fall auch auf Sächsischen Boden ein Schatz / wann er in einem Hause von dem Eigenthums-Herrn gefunden wird / ihme alleine gehörig; Dieweil aber dennoch nur alleine die Frucht-Niessung vorgedachtes Hauses / euch auf euer Leben verschrieben / das Eigenthum aber desselben euch nicht zuständig ist / in welchem Fall denn der Schatz / so ohngefehr von einem andern gefunden wird / halb dem Eigenthums-Herrn / die andere Helffte aber alleine demjenigen / so ihn gefunden / gebühret; So habet ihr euch auch eines mehrern / ausser des halben Theils an solchen hundert und zwantzig Reichs-Thalern nicht anzumassen / sondern ihr seyd die andere Helffte dem Eigenthums-Herrn auszuantworten schuldig / V. R. W.

Et in casu ultimo, Mens. Novembr. 12. Anno 1614. ad consultationem Diderichs von Burckersroda zu Rötzschau. P.P. Haben sich in dreyen Teichen / so in euren Gerichten gelegen / kurtz-verrückter Zeit Saltz-Qvellen ereignet. Ob nun wohl von der hohen Obrigkeit / dem Churfürsten zu Sachsen / und Burggrafen zu Magdeburg / rc. Unsern gnädigsten Herrn / ihr unter andern auch mit solchen Teichen beliehen worden / dieweil es aber dennoch mit den Saltz-Qvellen diese Gelegenheit hat / daß sie unter die Regalien gehörig / und davor gehalten werden / auch solche in der güldenen Bulle dem geist- und weltlichen Churfürsten gäntzlichen mit allen Rechten / nichts ausgenommen / ausdrücklichen seyn vorbehalten worden. So habet ihr mehr-erwehnter Saltz-Qvellen und der Nutzung derselben / ohne sonderliche Nachlassung höchst-gedachtes Churfürsten zu Sachsen / und Burggrafen zu Magdeburg / unsers gnädigsten Herrn / euch eigenthümlich nicht anzumassen / sondern es bleiben solche Ihro Churfürstliche Durchlauchtigkeit billig /
V. R. W.

XIX.

Es kan niemand der in seinen Grund und Boden gefundene Gold- oder Silber-Grube/ ohne sonderbahre Begünstig- oder Belehnung des Landes-Fürsten sich anmassen.

Von dem alten Rechte der Römer/ da die Ertz-Gruben einem jedweden privato zustunden/ l. 11. cujus 13. §. inde est quæsitum 5. ff. de Usufructu l. 7. §. 10. ff. soluto matrim. l. 3. & 6. de metallorum lib. 11. in C. Jacob. Cujac. lib. 15. Obs. 21. ist man heutiges Tages sehr weit abgangen/ wie solches ex c. un. quæ sint regal. in usib. feud. juxta Matthæum de Afflictis in d. c. un. num. 20. & Andr. de Isern. num. 75. Petr. Heig. p. 1. q. 13. num. 26. nicht allein erhellet/ sondern auch in den Römischen Reiche Teutscher Nation nicht den geringsten Zweifel mehr hat unter die Regalia gezehlet zu werden/ Idque propter Sanctionem Caroli IV. Imperatoris in aurea bulla tit. von Gold/ Silber und andern Ertz-Wegen/ &c. quo & facit in foro Saxonico art. 35. lib. 1. Land-Rechts ibi: alle Schätze unter der Erden begraben/ &c. Heig. d. qu. 13. num. 32. Und ob wohl die Interpretes juris die jura regalia nur quoad decimam metallorum denen Fürsten und Obrigkeiten zuschreiben/ den übrigen Nutzen aber einem jeden Privato zugeeignet wissen wollen/ Schneidew. de feud. p. 2. num. 104. Matth. Wesenbec. p. 1. Conf. 45. num. 4. Schurff. Cent. 1. Conf. 26. So ist doch ex generali ac notaria Germaniæ Consuetudine ein anders eingeführet/ und werden die Ertz-Gruben blosser dings unter die Regalia gezehlet/ also/ daß keinem Privato, er sey auch wer er wolle/ nicht vergönnet Ertz zu suchen und zu graben/ so gar nicht in seinem Grund und Boden/ es sey dann/ daß ihme solches von der Landes-Fürstlichen Obrigkeit vergünstiget/ oder damit beliehen worden/ prout etiam passim in variis regionibus jura de hoc constituta videmus ad metalli fodinas eos tantum admittentia, qui Concessionem de super expressam obtinuerunt & quidem cum onere decimarum de omni, quod inde erutum est, Petr. Heig. d. qu. 13. num. 29. Benedict. Reinhard. p. 6. different. 8. Matth. Coler. p. 1. Decis. 98. num. 3. ubi in addit. Jacob. Schultes. num. 16. & 17. Dannenhero auch/ wann schon ein Vasallus fürwenden wolte/ daß er mit allen Lehns-Nutzungen beliehen sey/ so kan er doch nicht die Ertz-Gruben und deren Aufkünffte sich anmassen/ sondern muß erweisen/ daß er expresse damit belehnet worden/ insonderheit da solche

Gruben unter die Regalia wie gedacht / gerechnet / selbige aber nicht anderst / als eine special concession oder immemorial-præscription heutiges Tages acquiriret und erlanget werden können / Wesenb. p. 1. Conf. 60. n. 2. & de feud. cap. 12. num. 4. Petr. Heig. d. qu. 13. num. 30. Carpzov. p. 2. Constit. 53. Def. 1. Und solchergestalt haben Anno 1614. Mens. Novembri Scabini Lipsienses in Causa Theodorici a Burckersroda gesprochen: Gleichergestalt verhält es sich mit den Saltz-Qvellen / welche sammt denen Nutzungen keinem privato auf seinen Grund-Boden ohne sonderliche Begünstigung des Landes-Fürsten zugelassen seyn / per d. auream bullam von Gold / Silber / etc. Andr. Rauchb. p. 1. qu. 22. num. 1. Petr. Heig. p. 1. qu. 14. num. 19. Carpzov. d. l. def. 2. Also haben auch Scabini Lipsienses in eadem Causa gesprochen: verba sententiæ sunt sequentia: Haben sich in dreyen Teichen / so in euren Gerichten gelegen kurtz-verrückter Zeit Saltz-Qvellen eräuget / ob nun wohl von der hohen Obrigkeit dem Churfürsten zu Sachsen und Burggrafen zu Magdeburg / etc. Unserm gnädigsten Herrn ihr unter anderen auch mit solchen Teichen beliehen worden / dieweil es aber dennoch mit den Saltz-Qvellen diese Gelegenheit hat / daß sie unter die Regalien gehörig / und dafür gehalten werden / auch solche in der güldenen Bullen der geistlichen nnd weltlichen Churfürsten gäntzlich mit allen Rechten nichts ausgenommen / ausdrücklichen seynd vorbehalten worden. So habt ihr mehr erwehnter Saltz-Qvellen und der Nutzung derselben ohne sonderliche Nachlassung höchst-gedachten Churfürsten zu Sachsen und Burggrafen zu Magdeburg euch eigenthümlich nicht anzumassen / sondern es bleiben solche Ihro Durchl. allein billig / V. R. W.

XX.

Stein- und Kalck-Brüche gehören demjenigen zu / in dessen Grund und Boden sie gefunden werden / nicht aber der Landesfürstl. hohen Obrigkeit.

Eine andere Beschaffenheit hat es mit diesen Kalck- und Stein-Gruben / als wie mit denen in vorhergehender Observation benannten Gruben / und werden diese so schlechter Dinges unter die Regalia nicht mit gerechnet / vielweniger aller Orten der Herrschafft zugeeignet / sondern es muß hierinn eines jeden Orts Gewohnheit in acht genommen werden / per l. 1. & 2. C. de Metallis & Metellariis lib. 1. afflictis in c. un. quæ

quæ sint Regalia num. 16. & 17. ibique Alvarottus num. 6. Wesenbec. p. 2. Consf. 60. num. 30. Es wird aber in Ober-Sachsen und denen meisten Oertern in Teutschland die Sanctio Juris communis observiret / nach welcher die Kalck- und Stein-Gruben / auch ohne besondere Bewilligung dem Grund-Herrn oder Vasallo allein zugehören / nicht aber dem Landes-Herrn / l. Venditor 13. §. si constat 1. ff. communia prædiorm. Matth. Coler. p. 2. Decis. 242. Et quod Calcis coquendæ & sic fodiendæ Jus servitutis nomine privato, in alieno quoque fundo competere possit, textus est expressus in §. inter rusticorum 2. Inst. de servitut. l. 1. §. in rusticis l. ergo 5. ff. de servit. rust. præd. Andr. Rauchb. p. 1. qu. 22. n. 11. Eben so verhält es sich mit der Erde / wovon die Ziegel-Steine gemacht werden / imgleichen mit den Schwefel / Salpeter und anderen geringen Metallen-Gruben / welche nicht unter die Regalia gerechnet werden / Matth. Wesenbec. de Cons. 60. num. 3. & p. 1. Cons. 45. num. 24. Nec Domino Superiori vel Principi cedunt, sed horum usus cuique privato in fundo suo permissus est, Andr. Rauchb. d. qu. 22. num. 12. Carpzov. p. 2. Const. 53. def. 3. Dannenhero auch Domini Lipsienses in Causa Nicolai von Sonnenstett auf Krebstorff Mense Octobri Anno 1579. folgender Massen gesprochen: Hat ein Fürst einem von Adel ein Ritter-Gut zusammt allen Zugehörungen und Pertinentien in Lehen gegeben / ꝛc. und es ist auf dem Grunde und Boden desselben verlihenen Guts ein Stein- und Kalck-Bruch verhanden / so gebühret solcher Kalck- und Stein-Bruch dem Lehn-Mann und Besitzern allein / und es hat der Lehn-Herr nicht Fug ihn darinnen mit Recht zu turbiren und zuverhindern / oder desselben als eines Regal-Stücks sich zu unterfangen und zu gebrauchen / V. R. W.

XXI.

Einer / der in eines andern Grund und Boden einen Schatz findet / und solchen verheelet / wird mit willkührlicher Straffe beleget.

Von der Erfindung des Schatzes führet ex Petro Ravenna Christ. Zobel. p. 2. diff. 42. sehr aufmercksams-werthe Regulen und distinctiones an / und zwar unter andern auch dieses / daß nehmlich zu Erlangung eines Thesauri oder Schatzes nicht genug sey / daß man den Schatz gesehen / sondern zugleich erfordert werde / daß der Inventor denselben angegriffen / und von der Stelle gebracht / per l. 3. §. Neratius 3. sub

fin. l. peregre 44. ff. de acquir. poss. Joh. Harprecht. ad §. Thesaurus 40. num. 26. Inst. de rerum divis. Also ist auch ein solches Geld für einen Schatz zu halten / welches von unbekandten Leuten über Menschen Gedencken ist vergraben gewesen / so daß man anjetzo davon nicht mehr den Herrn weiß / l. nunquam 31. §. Thesaurus 1. ff. de acquir. rerum Domin. Weshalber dann auch die Vergrabung des Geldes / so dieselbe einigen Leuten noch bekandt / und vielleicht wegen Furcht des bevorstehenden Krieges / oder sonsten einer Gefahr halber dahin ist in Verwahrung geleget worden / keines weges dem Inventori zukommt / sondern einen Diebstahl begehet / und in dessen Straffe verfällt / wenn er denselben nicht restituiret / oder durch öffentliche proclamation kund thut daß er dergleichen gefunden / Carpz. in pract. Crim. p. 2. qu. 86. num. 12. seq. Gleichfalls ist derjenige mit einer willkührlichen Straffe zu belegen / welcher einen auf eines fremmden Grund und Boden gefundenen Schatz verbirget und verheelet / und zwar zu dem Ende / damit er denselben gantz lucrire / und nicht nöthig habe dem Domino fundi die Halbscheid davon heraus zu geben / Jacob. Menoch. lib. 1. præsumpt. 30. num. 7. Carpzov. p. 2. Const. 53. def. 7. Also haben Domini Lipsienses in Causa derer zu Tieffenau Mens. Novembri Anno 1600. folgender massen gesprochen: So ist der Zimmermann den halben Theil des gefundenen Geldes demjenigen / auf dessen Grund und Boden ers gefunden / zuzustellen pflichtig / und wird von wegen dessen / daß er solch Geld verborgner Weise allein behalten / mit Gefängniß auf 14. Tage lang billig gestraffet. Item an die Land-Herren des Raths Ritter-Güter zu Leipzig / Mens. Aug. 1636.

Es kan auch der Inventor Thesauri darzu angehalten werden / daß er vermittelst Eydes dessen quantität anzeigen müsse / Dan. Möller. ad Const. Sax. 53. num. 7. & lib. 4. Semest. 27. in fine Carpzov. d. l. def. 8. Und giebt diß gantz kein Wunder / zumahlen der Inventor ohnedem / Si homo levis sit und eines Maineydes verdächtig / der Tortur unterworffen werden kan / damit er die rechte Summe des gefundenen Schatzes offenbahren müsse / Moller. d. l. Petr. Heig. p. 1. qu. 13. n. 57. Carpz. in Pract. Crim. p. 2. qu. 86. n. 25. & in Jurispr. for. p. 2. Const. 53. def. 8. ita Domini Lipsienses Mense Novembri 1600. in Causa derer zu Tieffenau responderunt: So ist bemeldter Zimmermann vermittelst seines leiblichen Eydes / wieviel des gefundenen Geldes gewesen / anzuzeigen pflichtig.

Et in Causa fratrum Nobilium a Mordteysen / deren zu Reichenbach Mens. Majo Anno 1599. Ob sie nun daneben wohl fürgewendet / daß des Geldes mehr nicht denn 18. Fl. gewesen. So ist sie doch vermittelst ihres

ihres leiblichen Eydes / wieviel des Geldes gewesen / anzuzeigen schuldig / V. R. W.

Ed ad requisitionem Senatus Lipsiensis Mense August. 1636. So seynd die Arbeiter vermittelst Eydes anzuzeigen schuldig / V. R. W.

XXII.

Nach Sachsen-Rechte wird das (*) Eigenthum durch die Ubergabe der unbeweglichen Güter nicht auf einen andern gebracht / es sey dann solche im Gericht geschehen.

VErmöge der gemeinen Rechte / ist klahr und deutlich / daß das Eigenthum durch die blosse Ubergabe / so von dem Herrn desselben Dinges geschehen / auf einen andern gebracht wird / per text. in §. per tradi-

(*) *Dominium*, *i. e.* das Eigenthum erhaltet der *Creditor.* in Oesterreich in *Executions*-Sachen erst durch das Urlaub / *i. e. Secundum Decretum*, welches der Richter so dann ertheilet / wann der Schuldner / oder die nächsten Befreundte / die angesetzten unbeweglichen Güter inner sechs Wochen nicht aus dem Ansatz *seu primum judicis Decretum* lösen. Bey denen *Mobilien* aber / welche der *Creditor* nicht selbst in Händen hat / giebt man dem Schuldner nur 14. Tage *Termin*, zu der Auslösung / welche ihme / ohne Ausfertigung des Anbott-Briefs *sive* Befehls allein durch Rathschlag zugelassen werden. Und haben die Befreundte dabey kein Einstand-Recht / dahero auch wegen derselben kein *Edict* ausgefertiget wird. Bey denen *Mobilien* aber / so der *Creditor* Pfandweise selbsten in Händen hat / wird die Schätzung gleich mit Vorwissen nach dreyen Tagen / nachmahl mit Vorwissen / und abermahl auf verstrichene drey Tage / wann nehmlich der *Debitor* keine Richtigkeit machet / mit *fiat*, woferne nichts einkommen verwilliget. Indem nun der *Creditor*, wie oben gemeldtet / das Urlaub erhaltet / so werden auch zugleich *Commissarien ex officio* verordnet / welche ihm von denen angesetzten Gütern / so viel / als sich sein Behebnüß in Capital und Interesse / auch darüber gelauffene *Expens* und Unkosten / erstrecket / der Ordnung nach / ein-

traditionem. 40. Inst. de Rer. Divis. l. 10. C. de Pact. † Und geschiehet solche bey den unbeweglichen Stücken durch die Hineinführung in die Possession eines Hauses oder Grunde / lib. 3. ff. de Acquir. possess. Mynsing. ad cit. §. 40. lit. Dom. Joh. Schneidew. ibid. n. 2. & 3.

† Nach Sachsen-Recht aber überkommt niemand das Dominium oder Eigenthum / es bekomme dann darzu von Seiten des Verkäuffers ABDICATIO possessionis, daß er die Lehn am Hause oder Grunde auflasse / und von des Käuffers Seiten RECOGNITIO, daß er wiederum von dem Lehn-Herrn zu Lehn empfahe / gegen Entrichtung gebührenden Lehn-Geldes. † Welches alles nothwendig geschehen muß vor dem Richter / unter dessen Jurisdiction die Sache / so übergeben werden soll / gelegen / und gilt die Traditio ausser Gerichts bey den unbeweglichen Stücken gantz nichts / Coler. de Process. Execut. p. 1. cap. 10. n. 199. Dn. Carpz. p. 2. Const. 39. Def. 35. & p. 1. Resp. 127.

† Hierinnen aber dissentiren Georg. Schultz / ad supra cit. §. Inst. 40. lit. Oo. Und Georg. Frantzkius lib. 2. Resolut. 12. allwo er ex professo erweiset / daß die Nothwendigkeit aus keinem Text des Sachsen-Rechts / ohne in Donatione Bonorum Avitorum, können erwiesen werden: Diesen aber / und daß man von solcher Observantz des Sachsen-Rechts nicht abgehen müsse / zumahln fast alle JCti Saxonici damit einstimmig seynd / antwortet / und beweiset zugleich auch solches Carpzov. Decis. 127. num. 12. † So hat auch solcher streitigen Meynung abzuhelffen / und daß man bey der uhr-

---

einantworten und schätzen. Damit aber die *Commission* durch den *Debitorn* um so viel weniger verhindert werde / läst der Richter an denselben einen Poenfälligen *Paritions*-Befehlich / und nach Beschaffenheit des angesetzten Guts / an die Unterthanen / mit Bedrohung des Stadt-Grabens / einen Gehorsam-Brief zugleich ausfertigen / *Vid. Reuter. de Different. Jur. Civil. & moderni Austriaci pag. 8. num. 28. seqq.*

Dominium etiam acquiritur per fictam seu quasi-traditionem, de quo de Jure Austriaco ita cautum: Man pfleget allda demjenigen / an den etwas ver*alienirt* wird / einen Kauf-Brief / und Auffsandung zuzustellen / wormit er bey dem Grund-Buch sein *Dominium* gnugsam zeigen kan / also daß er ohne weitere *Tradition* und Prob an statt des vorigen Innhabers / von welchem die Auffsandung / *i. e. notificatio factæ alienationis*, ausgehet / gleich an Nutz und Gewehr geschrieben wird / *Idem cit. loc. num. 43.*

uhralten Observantz verbleiben solle/ der Churfürst zu Sachsen in Decisionibus novissimis, und zwar Dec. 61. hierinn einen Entschluß gemacht.

Ita responderunt Scabini Lipsienses ad requisitionem der Gerichte zu Dreßden/ Mens. Januar. Anno 1647. P. P. Befinden sich bey einem entstandenen Concursu unterschiedene Gläubiger/ derer etliche auf des Debitoris Hauß eine gerichtliche Hypothec prætendiren/ und deshalben den Arestanten fürgehen wollen; Denen aber die Arestanten widersprochen. Und weil der Debitor das Hauß niemahls in Lehn und Würden gehabt/ die Hypothec vor nichtig achten. Ob nun wohl der Debitor das Hauß erkaufft/ und justo titulo an sich bracht/ auch vermöge der gemeinen Rechte extra-judiciales traditio gnugsam: Dieweil aber dennoch nach Sachsen-Rechten/ zu Erlangung des Eigenthums eines unbeweglichen Guts extra-judicialia Traditio nicht gnugsam/ sondern die Lehn/ auf vorgehende des vorigen Possessoris Auflassung/ vermittelst des Lehn-Herrens/ gerichtlich erlanget werden muß/ so der Debitor dißfalls niemahls überkommen. So ist auch dergleichen angegebene Hypothec zu rechte nicht beständig/ und werden demnach die Arestanten denjenigen Gläubigern/ welche dergleichen Hypothec prætendiret/ billig fürgezogen/ V. R. W.

XXIII.

Eine Sache/ die man für verlohren geschätzet/ gehöret dem/ der sie occupirt/ wann es auch in eines andern Hause geschiehet.

DAs Dominium, oder Eigenthum eines Dinges wird nicht nur auf den/ der solches occupirt/ oder in seine Gewehr bringet/ Traditione vera, sondern auch quasi-traditione (*) transferiret; Wie klahr zu ersehen aus den Exempeln in §. Interdum 44. & tribus seqq. Inst de Rer. Divis.

† Unter die res quasi-traditas werden auch mit gerechnet/ Res [illegible] Derelicto habitæ, oder/ Dinge die man vor verlohren gehalten/ und sind diejenigen/ welche der Herr derselben aus der Meynung weggeworffen/ daß er solche nicht mehr unter die Zahl seiner Sachen haben wolle/ per §. Qua ratione 47. supra cit. tit. Welche dann so fort nicht mehr des vorigen Herrn

(*) Daß das *Dominium per quasi-traditionem.* nach Oesterreichischem Recht gleichfalls acquiriret werde/ davon *vid. Annotat. in proxime præced. Observat.*

sind / sondern dem zugehören / so sie in seine Gewehr bringet / l. 1. l. 7. ff. Pro derelict. & h. §. n. † Denn da ich etwas Pro Derelicto halte / ist solches gleich ein Titulus verus, dadurch das Dominium auf einen andern gebracht wird / Hillig. in Donell. enucl. lib. 4. cap. 14. lit. A. Und ist die Ratio diese: Weil solch eine Sache angesehen wird / als wäre sie verschencket / per l. quod servus 36. π. de Stipulat. Servor. Matth. Wesenbec. ff. Pro derelict. num. 1. † Nun müssen diese zwey Stück bey einander seyn / erstlich / daß jemand eine Sache nicht mehr begehre / zum andern / daß er auch solche zu dem Ende verwerffe / Henr. Hahn. ad Wesenbec. d. l. n 2.

† Hieraus folget nun / daß dergleichen Dinge dem zugehören / der sie zu allererst occupiret. † Und wann ich demnach auch in eines andern Hause ein Ding / so ein ander weggeworffen / in der That ergreiffe / so werde ich dem Herrn desselben Hauses / indem ich ihm zuvor kommen / fürgezogen in Occupir- und Erlangung des Eigenthums / Joh. Harpr. ad cit. §. n. 4. Dn. Carpz. p. 3. Const. 31. def. 17. num. 5.

† Ob nun gleich der / welcher auf eines andern Grund und Boden / oder in eines andern Hauß wider des Herrn Willen / und da er dem widersprochen / Actione Injuriarum kan belanget werden / per text. in §. feræ igitur 12. Inst. h. tit. l. 3. §. 1. ff. de acquir. rer. dom. l. injuriarum 13. §. ult. ff. de Injur. l. 2. §. Si quis in mari. 9. ff. ne quid in loc. publ. l. Divus 16. Ubi Gloss. & Dd. ff. de Servitut. rusticor. prædior. l. per agrum. 11. Cod. de Servit. & Aq. † Nichts destoweniger erlanget doch die Occupation ihren Effect in dominii rei occupatæ translatione, oder in Ubergebung des Eigenthums derer Dinge / welche occupirt werden / Joh. Schneidew. ad §. feræ igitur. 12. num. 7. Dn. Carpzov. part. 2. Const. 53. def. 19. n. 6. & 7. Denn zwar der Actus ingressionis, nicht aber der Actus occupationis verboten ist / Joh. Harprecht. d. §. Feræ 12, n. 28. † Dannenhero machen die Rechts-Gelahrten diesen Schluß / daß derjenige / welcher eine von jemand verlassene Sache wegnimmt / ob er auch gleich den Sinn zu stehlen gehabt / Actione furti nicht könne belanget werden / per eos, quos allegat. Dn. Carpz. in Prax. Crimin. p. 2. Quæst. 86. n. 4.

Ita pronuntiarunt Scabini Lipsiens. in causa, Sebastian Spans / Schönburgischen Ammt-Manns zu Hartenstein / Mens. Febr. Anno 1633. P. P. Dieweil aber dennoch der Pfarr-Herr von solchem Pferde / so in seinem Hause gestanden / und von des Feindes Volcke darinnen verlassen worden / nichts gewust / des Bauren Sohn aber dasselbige zum ersten in des Pfarres Hause angetroffen / occupiret / und in seine Gewehr bekommen / rc. So verbleibet es ihme eigenthümlichen billig / und der Pfarr-Herr hat sich dar-

darwider mit seinem Einwenden beständiger Weise nicht zu behelffen/ W. R. W.

XXIV.

Sachen/ so auf dem Wasser oder sonsten gefunden werden/ wann der Herr derselben solche nicht wieder fodert/ so gehöret der dritte Theil davon dem/ der sie gefunden/ die übrigen zwey Theile bleiben der Obrigkeit.

Daß durch eine lange Gewohnheit dem Königreich Sicilien/ Engelland und Italien die Güter derer/ so Schiffbruch gelitten/ unter die Regal-Stücke werden gerechnet/ und der Obrigkeit anheim fallen/ davon schre bet Lucas de Penna in l. 1. C. de Naufrag. Bruning. de Variar. Universitat. specieb. Concl. 53. † Daß auch solches vor Zeiten in Teutschland üblich gewesen/ bezeuget Kirchner. de Republ. Disp. 17. Coroll. 7. A. Gail. lib. 1. Observ. 18. num. 6. † Allein weil dieses eine Gewohnheit/ so gantz nicht zu billigen ist/ Hillig. ad Donell. lib. 4. cap. 14. lit. C. Lather. de Censib. cap. 11. num. 11. & seqq. Philipp. Knipschild/ de Jurib. & privileg. Civitat. Imperial. lib. 2. cap. 10. num. 62. Bruning. de loc. Joh. Brunnemann. in Cod. suo tit. de Naufrag. ad l. si quando 1. † Also ist sie deswegen auch nicht nur in d. l. un. von dem Käyser Friderico per Auth. Navigia. C. de Furt. sondern auch von Carolo dem V. in der peinlichen Halß-Gerichts-Ordnung/ Art. 218. gäntzlich abgeschaffet: Ja/ nach Päbstlichen Rechten sind diejenigen/ welche von dem Schiffbruch ihren Nutzen suchen/ durch solche That verbannet/ c. excommunicati. 3. X. de Raptor. Dahero bezeuget Gailius d. loc. daß er sich erinnere/ daß in Sachen des Raths zu Hamburg wider die Hertzogen von Hollstein/ mandata sine clausula, wie er solche Gewohnheiten ertheilet worden. † Und agnosciren auch anietzo noch solche unbillige und barbarische Gewohnheit das Königreich Dennemarck/ das Hertzogthum Schleßwig und Hollstein/ und wollen von den Gütern solcher elenden Kauff-Leute sich nicht bereichern/ Joh. Stypmann. Contin. de Jure Nautar. p. 5. c. 5. num. 5. Löwbuch/ lib. c. 63. Wie imgleichen auch das Hertzogthum Pommern/ secundum Land-Privilegia §. dem handthierenden Kauff-Mann. † Daß es also falsch und keinen Grund hat/ dessen sich wohl einige rühmen/ daß nach aller Völcker Recht

 besagte

besagte Gewohnheit in Observantz sey / wie denn solches mit mehrern darthut Joh. Marquadus de Jure Mercatorum & Commercior. lib. 2. c. 4. num. 13. & seqq.

† Eine gleiche Bewandtniß hat es mit denen Sachen / welche zu Erleichterung eines Schiffes ausgeworffen werden / von welchen Käyser Justinianus in §. Alia sane causa 48. Inst. de Rer. Div. also spricht: Offenbahr ist es / daß zur Zeit eines Ungewitters diejenigen Sachen / so das Schiff zu erleichtern ausgeworffen werden / nicht in der Meynung / als wolle man solche gantz und gar nicht mehr haben / ausgeworffen werden. Die Ratio ist diese: Weil zu der Zeit der Actus abjiciendi nicht auf die Verlierung des Eigenthums gerichtet ist / Henr. Hahn. ad Wesenbec. Parat. ff. de L. Rhod. de jact. num. 5. & seqq. Allwo gedachter Autor den Text in l. 44. §. 11. ff. de Furt. Welcher dem vorigen scheinet zuwider zu seyn / auf solche ausgeworffene Sachen restringiret / von welchen der / so sie ausgeworffen / wohl gewust / daß sie so fort verderben werden: Dergleichen dann sind Bücher und andere Dinge / die / wann sie naß werden / nicht lange gut bleiben können. † Müssen demnach dergleichen Sachen / die zur Zeit eines Sturms oder Uberschwemmung aus dem Wasser gezogen / oder auch sonsten gefunden werden / denen Eigenthums-Herrn / wann sie sich angeben / ohne einigen Entgelt wieder heraus gegeben werden / (l. falsæ creditor. 43. §. si jactum ex nave π. de Furt.) † Ausgenommen / wann jemand von dem Herrn / solche ausgeworffene Sachen zu suchen / ausgesandt worden: Denn alsdann dem Inventori für seine Mühe einige Belohnung gebühret / ingleichen auch das / so er deswegen anwenden müssen / ihm wieder gut gethan muß werden / Bartol. in d. l. 43. §. qui alienum. ff. de Furt. Christoph. Zopel. p. 2. Diss. 61. num. 6. † Es wäre dann / daß auch in diesen Fall der Herr einem die Freyheit solche Sachen zu suchen / und da er sie finden würde / zu überlassen gemeinet / Zobel. d. loc. n. 4.

† Derohalben / allen Verdacht und Argwohn zu verhüten / und damit der Feind nicht eines Diebstahls beschuldiget werden könne / juxta d. l. falsus Creditor 43. §. qui alienum. ff. de Furt. c. si quid invenisti &c. multi sunt can. 14. quæst. 5. Land-Recht / lib. 2. art. 37. fürnehmlich da man nicht weiß / wer Herr von den gefundenen Sachen ist / so thut der Finder wohl / daß er solches öffentlich von der Cantzel abkündigen / oder auch anschlagen lasse / wie er nehmlich dieses oder jenes gefunden / und dem rechten Herrn wieder zustellen wolle / per text. in d. l. 43. §. proinde videamus 8. sub. fin. ff. de Furt. Land-Recht / lib. 2. art. 37. vers. das soll er ausbitten / Christoph. Zobel. p. 2. dissert. 61. num. 5. Joh. Peter Molignat. de

Jur.

Jur. retent. q. 243. per tot. Matth. Berlich. p. 2. Concluſ. 66. num. 27. † Falls aber nach öffentlich geschehener proclamation man noch nicht dahinter kommen kan / wer Herr davon iſt / ſo kan der Finder / wenn er arm / und deſſen wohl bedürfftig / das Gefundene wohl behalten; Iſt es aber ein Reicher / ſo thut er beſſer daran / daß er das Gefundene unter die Armen austheilet / oder ſonſten auch ad pios uſus wendet / arg. Auth. omnes ergo C. commun. de ſucceſſ. c. nemo qui rapit. 14. quæſt. 5. Coler. p. 1. Deciſ. 149. num. 3. Molignat. d. quæſt. 243. Berlich. d. l. n. 20.

† Was das Sachſen-Recht anlanget / ſo wird ein ſolches zu dem Ende öffentlich angeſchlagenes Edict auf 6. Wochen extendiret / und es werde gleich der Herr von ſolchen gefundenen Sachen kund / und beweiſe ſein daran habendes Eigenthum / oder es geſchehe ſolches nicht / ſo gebühret der dritte Theil dem Inventori, doch ſolcher Geſtalt / daß / was den letzten Caſum anlanget / nehmlich / wann der Herr ſich nicht angibt / die übrigen zwey Theile dem Magiſtrat anheim fallen / *Land-Recht* / lib. 2. art. 37. Zobel. d. l. n. 8. & num. 16. Coler. dict. Deciſ. 149. n. 4. Dn. Carpz. p. 2. Conſt. 3. def. 15. & p. 3. Conſt. 31. def. 18. n. 8. & ſeqq.

Ita Scabini Lipſienſ. ad conſultationem Præfecti zu Saleg / Menſ. Jul. Anno 1605. pronuntiarunt. Iſt Anno 1613. als ſich den Sonnabend nach Pfingſten die Gewäſſere in Thüringen ergoſſen / eine Lade darinnen etlich weiß Geräthe und andere Sachen geweſen / ufm Saal-Strohm von zweyen Fiſchern aufgefangen / und denen Gerichten zu Saleg zugeſtellet worden: Welche Lade / auf Befehl der Fürſtlichen Stiffts-Regierung zu Zeits zu zween unterſchiedenen mahlen öffentlich von der Cantzel verkündiget worden / ob ſich jemand finden wolte / deme dieſelbe Lade zuſtändig. Ob ſich nun wohl ein Weib hierzu angegeben / und daß die Lade ihrer Schweſter geweſen / ſo in groſſen Gewäſſer ertruncken / und derer nächſte Erbinn ſie ſey / vorbracht / welches ſie durch zwey Zeugen / ſo ſie abhören laſſen / erweiſen wollen: Dieweil aber dennoch benahmte Zeugen ihr nichts zu beſten ausgeſaget / ſo hat ſie ſich auch ſolcher Laden / und was darinnen zu befinden / auf das von ihr geführte Zeugniß nicht anzumaſſen: Sondern es werden woferne ſich nochmahls kein ander und gewiſſer dem ſolche Lade gebühret / angeben wird / von mehr berührter Laden / und denen darinnen befindlichen Sachen zwey Theile dem Ammt Saleg / und der dritte Theil den Fiſchern / ſo dieſelbe aufgefangen / nach Sächſiſchen Rechten / und derſelben Rechts-Lehrer gemeinem Wahn billig gefolget / V. R. W.

XXV.

Wenn auch jemand mit der Freyheit und Exemption von allen Oneribus über seine Güter begnadiget worden; So werden doch die Onera insolita, und nachgehends erhaltene Güter nicht darunter mit verstanden.

ES hat Cajus, Burgermeister zu Magdeburg / Anno 1649. eine unbeschränckte Immunität und Exemption von allen Oneribus seiner Güter wegen / von den Rath erlanget; Auch war solche ab Electore Brandeburgico 1666. confirmiret / und hat er hierüber a Cæsare ein Exempt-Privilegium erhalten / Da nun aber ermeldter Cajus nach der Zeit mehrere Güter acquiriret / auch von insolitis præstationibus bey inzwischen eingefallenen schweren Kriege / dabey im Reich zu Hülffe der Käyserlichen Majestät niemand befreyet bleiben / sich loßziehen wollen; Dasjenige Meritum auch / worauf der Rath mit der Befreyung gesehen / daß Cajus der Stadt den Effect des art. 11. Instrum. pacis §. Civitati vero Magdeburg. zuwege bringen wolte / nicht erfolget. So wolte die Stadt denselben und dessen Nachkommen / nicht ferner bey der unbeschrenckten Exemtion, bevorab beyschweren Zeiten / auch über die nachhero angeschafften Güter bleiben lassen. Darwider allegirte er (1.) die merita, weswegen auch die übrigen Bürger gehalten wären seine Onera auf sich zu nehmen / Cephal. lib. 1. Cons. 58. num. 49. Surd. Cons. 278. num. 15. Cravetta Cons. 135. n. 41. (2.) sey die Immunität von allen oneribus Civilibus, personalibus, realibus, ordinariis & extraordinariis: Diese gehe auf die insolita, und sogar auf die subsidia charitativa, Decius lib. 3. Cons. 11. Klock. cap. 16. de Contrib. num. 50. so werde auch (3) eine Exemptio indefinita nicht weniger auf die nachhero angeschaffte Güter gezogen / arg. l. 23. ff. de Servitut. urb. præd. l. 13. pr. ff. de pign. & Hypoth. l. ult. §. fin. ff. de liberat. legat. Klock. d. l. num. 77. 85. & 86. Alldieweil aber (1.) die merita nicht erfolget / und solche nur de futuris, oder in Hoffnung gewesen: indeque Causa cessaverit. Tiraquell. Tr. cess. Caus. & tit. de condict. caus. dat. (2.) Der Rath / dessen Bürgeren zu grösser Last dergleichen nicht eingehen / auch ihnen kein fremmd onus aufbürden können / als wie der Fürste selbst nicht thun kan / arg. l. 21. ff. de reg. jur. paris. Cons. 70. num. 14. Cravetta Cons. 945. seq. Die Concession über dem auch das vitium importunitatis hat /

hat/ l. 1. Cod. de petit. bon. sublat. Klock. d. l. num. 20. cum citat. (3.) Umso viel weniger in denen Nothfällen/ worauf man nicht gedacht sich derselben zu gebrauchen seyn will/ Klock. d. l. cap. 8. num. 1. & 3. & cap. 16. n. 194. & cap. 14. n. 60. seq. Cacheran. Decis. 91. Hartm. lib. 2. de Censib. cap. 6. So gar wenn gleich expresse jemand die Freyheit ab insolitis concediret worden/ dennoch bey Erfoderen den gemeinen Besten wegen nichts schaffen kan/ Besold. 2. Cons. 79. num. 55. seq. (4) Die futura bona ohne dem obstrictam privilegiorum naturam nicht darunter mit begriffen seyn können/ cap. 7. X. de privil. l. 99. ff. de V. O. Insonderheit da in tertii præjudicium, in so weit es geschehen kan/ die privilegia nicht zu extendiren seyn/ cap. 5. X. de auct. & usu pallii Wesenbec. vol. 2. Cons. 73. num. 16. Gail. lib. 2. obs. num. 14. Die Güter auch vorhin an sich steurbahr gewesen/ und also ex catastro nicht eximiret bleiben/ Cacheran. Decis. 136. n. 3. und die Befreyung ihm dergestalt auf die acquisita gegeben worden/ so lange er und seine Nachkommen darauf keine Bürgerliche Nahrung treiben würden/ da er zwar selbige zum Brauen/ und andern dergleichen Nutzungen zurichten lassen/ Cessare vero privilegium cessante ejus conditione oportet Menoch. de A. J. Q. cas. 55. num. 6. Surd. Decis. 209. num. 1. Im übrigen aber die entgegen angeführte Jura von servitutibus, pignoribus, decimis und zwar auch unterschiedlich handelen/ daß daher auf die Immunität ad futura bona nicht zu schliessen/ per Lyncker. Centur. 3. Decis. 234. Wie solcher Gestalt Domini Jenenses Mense Januario 1677. gesprochen haben.

XXVI.

Das Berg-Ammt hat ausser denen Berg-Sachen in denen bürgerlichen Sachen/ über die Berg-Leute/ so der Stadt unterworffen keine Jurisdiction.

Als das Berg-Ammt einigen Orts/ sich mit dem Rath daselbst/ der concurrentz der Jurisdiction anmassete/ weil (1) selbige durch eine præscription könne acquiriret werden/ Coler. lib. 2. de process. execut. cap. 1. num. 188. Th. Michael de Jurisdict. Conclus. 86. lit. c. & d. so gar daß solche præscriptio nicht mal titulum erfordere/ Bald. de præscript. p. 4. qu. 2. n. 4. seq. nach des Ober-Herrn Wissenschafft und patience, Idem p. 5. qu. 3. num. 10. (2) der Rath dergleichen geschehen lassen/ woher

woher auch dem concession oder remission colligiret werde / l. 10. si servitus vind. l. 2. C. de servit. Paurmeist. de Jurisd. l. 1. cap. 22. num. 12. Gebhard de Usucap. cap. 3. num. 8. seq. (3) der gröste Theil der Stadt in Berg-Leuten bestehe; und ohne dem das Berg-Ammt denen Criminal-processen über Berg-Leute beywohne / quod majus esse videatur Eberhard. in top. legal. loc, a majori; Dieweil aber dem Rath in Municipiis die Jurisdiction über ihre Bürger zukommt / Zahn. Ichnogr. Municip. cap. 7. num. 4. Auch dergleichen Privilegium privative zuverstehen / Coler. d. l. num. 153. seq. Berlich. p. 1. Concl. 2. num. 3. Jmmassen auch der Rath in exercitio ab immemoriali tempore gestanden. Das Berg-Ammt aber / vermöge der Berg-Ordnung nur in Bergwercks-Sachen zu judiciren hat. v. Löhneiß Bericht vom Bergwerck / part. 1. pag, 193. seq. idem Berg-Buch der Crohn Boheimb / lib. 1. c. 4. Joh. Drucer. in corp. jur. metall. Speidel. specul. notab. voc. Berckwerck. Und eine Jurisdictio specialium causarum ad alias diversæ naturæ nicht extendiret / noch auch von denen Partheyen prorogiret werden kan / Gail. lib. 1. de p. publ. cap. 12. num. 11. Paurmeist. l. 1. de Jurisd. c. 25. num. 4. Frantzkius lib. 1. resol. 17. num. 95. seq. Vielmehr hingegen die Confusio Jurisdictionis zu verhüten seyn will / L. 239. §. 8. de V. S. L. fin. de Jurisd. L. 15. §. 1. de re Jud. Jm übrigen etliche Actus nicht so fort eine præscription machen / die Zeit ermangelt / die possessio nicht quieta noch continua ist / vid. Gebhard. de Usucap. cap. 4. §. 4. auch bona fides mangelt / ohne welchem keine Verjährung statt findet / Carpzov. lib. 1. resp. 33. & 40. und die actus contrarii pro turbativis zu halten / Decius Cons. 694. Zudem die Berg-Leute ausser denen Berg-Sachen der Stadt unterworffen; a mero Imperio ad Civile keine Folge / und in dergleichen das argumentum a majori ad minus nicht angehet / l. 6. §. 8. de off. præs. l. 2. §. 1. de pœn. l. 6. §. de interdict. & releg. Nic. Anton. de Exilio lib. 2. cap. 29. Everhard. d. l. So habe dannenhero der Rath / zu Hintertreibung unbefugter Eingriffe / des remedii uti possidetis sich gebrauchen / Menoch. ret. remed. 3. n. 148. Zahn. d. Tr. cap. 24. n. 1. Lyncker. Centur. 4. Decis. 366. Ita Responderunt Domini Jenenses Mense Junio 1678. nach Zellerfeld.

Von

Von Stadt- und Feld-Dienstbarkeiten.

XXVII.

Die Städte seynd bey ihrer erworbenen Gerechtigkeit Bier zu brauen/ und in die Nachbarschafft zu verkauffen wider die Turbatores zu defendiren und zu schützen.

DJe Städte des Halberstädtischen Fürstenthums Halberstadt/ Aschersleben und Osterwick/ wolten den Flecken Oschersleben ein anders nicht verstatten/ als daß derselbe sein Bier innerhalb verzapffen; der Ausfuhr aber in das Land und Belegung der benachbarten Krüge sich weiter nicht unternehmen/ und Cautionem de non amplius turbando leisten solte. Denn ob wohl dieser Flecken die libertatem commerciorum vorschützte/ welche vielmehr zu befordesen als einzuschrencken/ Coler. de Process. execut. lib. 2. c. 16. n. 68. Und natürlicher Weise dasjenige erlaubt sey/ cujus prohibitio non extat, Mev. Conf. 51. n. 70. Vielmehr die libertät præsumiret werde/ Cavalcan. decis. 44. num. 155. ut prohibitionem allegans eam probare debeat Mascard. Conf. 1243. num. 2. Das Privilegium auch so von denen dreyen Städten angezogen werde/ solche prohibition nicht mit sich führe; Zumahl der Flecke sich so lange in der regul zu fundiren/ biß erwiesen werde/ daß man denselben daraus gezogen habe/ Pacian. de prob. lib. 1. cap. 8. num. 12. indem er ebenwohl Stadt-Recht/ & parium igitur eandem esse naturam. l. 44. Sol. matrim. Die Privilegia ohne dem strictæ interpretationis Cephal. V. Conf. 704. num. 9. Und weil der Flecke in possessione, müste auch allenfalls in dubio vor denselben gesprochen werden/ Mascard. de prob. cap. 539. num. 23. Menoch. lib. 6. præsumpt. 69. Ferner sey der drey Städte Vorhaben ein Monopolium Carpzov. lib. 1. cap. 5. resp. 41. num. 10. welchem alle Rechte widerstunden/ und würde das Privilegium bey solcher Deutung und Mißbrauch in eine iniquität gezogen/ so keines weges zu dulden/ Rol. a Valle lib. 2. Conf. 1. num. 163. Alldieweil aber hingegen einer hohen Obrigkeit nicht nur verstattet ist/ sondern auch derselben oblieget/ zu Einrichtung Handels und Wandels/ damit ein jedweder seine Nahrung finden möge/ bey Städten/ Colle-

giis und Gemeinden / auch denen Bauren und geringsten Unterthanen / einen Unterscheid der Handthierung und Gewerbs zu erhalten / und die Confusion daß alles erlaubt sey / zu behindern; Wie dann insonderheit die Brau-Nahrung in vielen Fürstenthümen / nur denen Städten zu ihrer Subsistenz, wiewohl auch einiger Orten nur mit gewisser Masse / wie im Churfürstenthum Sachsen / aufs Meilen-Recht eingeräumet wird; Auch die Handwercks Zünffte durchgehends die Gerechtigkeit haben / daß binnen einer oder zwey Meilen / sich kein Stöhrer um die Stadt setzen und arbeiten dörffe / Göden Cons. 12. num. 11. Köppen. Decis. 16. num. 2. Carpzov. d. l. resp. 42. num. 4. Estque justa Principis Constitutio, quæ emolumentum commune & publicum promovet, licet singulis aut privato officere videatur, Cravetta lib. 1. Cons. 5. num. 4. Indem doch gleichwohl auch diesen sein stück Brodt / und nicht weniger gantzen Gemeinden das ihrige auf eine andere schickliche Weise / zu erwerben Mittel und Gelegenheit gelassen und verschaffet wird / daß eines neben dem anderen hinkommen / und das gesammte Land bey Kräfften erhalten werden möge; dahero kein Zweifel / weil denen dreyen Städten ein besonderes Privilegium auf das Brauen und Verlegen mit Bier ausserhalb gegeben daß es deshalb anderen untersaget und verboten sey: quippe diversum quid est a communi libertate priwilegium Hord. lib. 3. Cons. 419. num. 20. ut non nisi in eo expresis tale quid liceat. Carpzov. lib. 3. cap. 4. resp. 22. Immassen auch die darauf erfolgte rescripta prohibitiva Principis, cujus est interpretari privilegium suum, Gail. lib. 1. obs. 1. num. 18. Zanger. de Except. lib. 2. cap. 1. num. 389. ein solches mit sich bringen / auch die drey Städte mit Inhibition, Pfandungen und dergleichen / sich bey ihrem jure prohibendi die Zeit hero geschützet / ut vitiosa sit adversariorum possessio, quæ nec longissimo tempore jus aliquod tribuit, Decian. lib. 4. cons. 17. num. 18. Menoch. lib. 6. præsumpt. 76. num. 6. Immassen auch per possessionem actoris justam, die Possessio rei pro vitiosa zu halten ist / Afflict. Decis. 327. num. 2. Cravetta. Cons. 248. num. 6. Und dem gantzen Lande daran gelegen / daß denen Städten die ihnen gewidmete Nahrung erhalten werde / Pfeil. Cons. 202. num. 42. Tabor. de jure Cerevis. cap. 3. §. 1. als wodurch die commercia in universum nicht gehemmet / sondern die Stöhrung und Confusion dererjenigen / denen sonst andere Stücke offen stehen / welche ihnen mehrers eignen / billig gehindert werden. Gestalt auch gar auf denen Dörffern die Brau-Nahrung denen Gemeinden velut amplæ familiæ, zu ihrem Unterhalt mit gegönnet wird / Berlich. p. 1. Decis. 1. num. 2. zu dem dergleichen Privilegia, welche sonderlich gantzen Städten und Collegiis

gis verliehen werden / die rationem und odium derer eigenmächtigen Monopolien und Bedrückungen des gemeinen Wesens / (da etliche Wucherer mit ihrem Geld und Auffkauffen / auch über Theurung des Bedurffs nur ihren Privat-Reichthum suchen / und das gemeine Wesen schwächen /) nicht haben: Siquidem ista publicam utilitatem & sic etiam singulos adjuvant; indeque potius necessariæ sunt, Scaccias lib. 1. de commerc. & camb. qu. 7. p. 3. limit. 10. num. 15. etc. Mev. p. 3. Decis. 70. num. 7. Marquart. lib. 4. de jur. Mercart. cap. 7. num. 2. Ist dannenhero a Dominis Jenensibus Mens. Majo 1685. teste Lynckero Decis. 829. nach Halberstadt hin gesprochen worden / daß das Flecken Oschers-Leben solche denen privilegirten Städten zugefügte turbation billig nieder zu legen / und per tradita Gail. lib. 1. Obs. 166. zur verlangter Caution anzuhalten seyn / V. R. W.

XXVIII.

Wer auf eines andern Acker / die Servitut der Viehtrifft hat / der kan auch über denselben das kleine Vieh zur Weide treiben.

Es scheinet / daß die Servitus Actus, oder diejenige Dienstbarkeit / vermöge welcher ich über eines andern Acker mein Vieh treiben kan / a Servitute Viæ, oder der Dienstbarkeit einen Fahr-Weg über eines andern Acker zu haben / solchergestalt unterschieden sey / daß / wer einen Fahr-Weg hat / der auch zugleich in genere die Macht habe sein Vieh darüber zu treiben: Wer aber nur bloß die Viehtreib hat / daß der nur das Recht habe groß Vieh darüber zu treiben / oder mit einem Wagen darüber zu fahren / princ. Inst. de Servitut. Rusticor. & Urbanor. prædior. l. 1. §. Actus ff. de Servitut. Rustic. præd. Barthol. Cæpoll. de Servit Rusticor. prædior. cap. 2. num. 1. † Dannenhero scheinets / daß wer auf eines andern Acker nur hat Servitutem Actus, derselbe nicht das kleine Vieh durch solchen Weg zur Weide treiben könne. Aber obgleich diese Materie von den Dienstbarkeiten nicht wenig Schwierigkeit machet / demonstrante Harpr. ad cit. pr. num. 61. & seqq. So ist dennoch ex L. tamen 12. ff. de Servit. Rustic. præd. klahr und offenbahr / daß sub Servitute Actus auch mit begriffen werde / potestas trahendi & ducendi armenta, d. i. daß ich kan groß Vieh über einen solchen Acker treiben und führen / Matth. Wesenbec. C. de Servitut. Rustic. prædior. num. 1. † Wie ich dann festiglich gläube / daß

daß das Wort Armentum in besagten Lege so gar stricte nicht könne genommen werden / daß es auch nicht zugleich in sich begreiffen solte allerhand klein Vieh / dann sonsten die Rechts-Regul falsch seyn würde / die also lautet: Non debet cui plus licet, quod minus est, non licere, l. 12. ff. de Reg. Jur. d. i. Wem viel zu thun erlaubet / dem muß auch frey stehen zu thun dasjenige / was geringer oder weniger ist. Insonderheit / da diese Dienstbarkeit von solcher Eigenschafft ist / daß nichts scheinet daran gelegen zu seyn / ob groß oder klein Vieh darüber getrieben werde; Sintemahl beyderley Actus von einer Nothwendigkeit / auch einerley effect haben / Dn. Carpz. p. 2. Decis. 107. n. 12.

Ita responderunt Scabini Lipsiens. ad consultationem H. M. zu Auerbach / Mens. Aug. Anno 1647. P. P. Ob nun wohl das Viehtreiben und mit dem Wägenfahren ihrer Eigenschafft nach / vor und an sich selbst unterschieden / F. auch über Rechts-verwehrte Zeit sich solches Viehetreiben nicht gebrauchet; über dieses in dem gerichtlichen Recess nur bey dem vierdten Punct des Vietreibens gedacht / hingegen bey dem ersten Punct mit keinem Worte erwehnet worden: Dieweil aber dennoch die Servitus Actus nicht alleine den Fahr-Weg / sondern auch die Viehtrifft / in sich begreiffet / also / daß derjenige / welcher auf des andern Grund und Boden zu fahren berechtiget / auch auf selbigem Wege sein Viehe zu treiben befugt / ferner die præscriptio in den Servitutibus ehe und zuvor ihren Anfang nicht gewinnen kan / biß von dem Besitzer des fundi servientis die Gerechtigkeit verweigert worden / 2c. So verbleibet es auch nochmahls bey unserm jüngst-gesprochenen Informat billig / und ihr seyd eingewandter Leuterung ungeachtet / die Viehetrifft auf bemeldtem Fahr-Wege zu verstatten schuldig / V. R. W.

XXIX.

Es ist jemand in seiner Wand ein Fenster / dadurch er in des Nachbahrn Hauß sehen kan / zu machen wohl befugt.

Es kan Jure Servitutis mir auferleget werden / daß ich in meiner Wand oder Mauer kein Fenster machen darff / l. Altius 8. C. de Servit. & aq. Joh. Schneidew. ad §. Prædiorum Urbanorum. 1. Inst. de Servitut. Rusticor. & Urbanor. prædior. num. 21. † Und durch eben dergleichen Servitut oder Dienstbarkeit kan mein Nachbahr mein Licht auffangen /

gen/l. 4. l. 40. ff. de Servitut. Prædior. Urbanor. † Welches dann in einer gemeinen Wand sich dergestalt zutragen kan/ daß der Nachbahr dieselbe extra casum servitutis nicht öffnen kan/ d. l. 40. junct. l. 8. & 21. ff. de Servit. Urban. prædior. Dn. Carpzov. p. 2. Const. 41. def. 2. n. 9. & 10. Joh. Brunnemann. ad d. l. altius 8. C. Servitut. & aq.

† Sonsten aber/ wenn man von keiner Servitut weiß/ auch etwan nicht erwiesen werden kan/ daß etwas aus æmultation oder zu des Nachbahrn despect geschiehet/ so kan ein jeder des Lichts halben seine Wand öffnen/ und in derselben/ auch wider des Nachbahrn Willen/ vermöge seines Rechtes Fenster darinn machen/ Joh. Schneidew. cit. loc. num. 21. A. Gail. lib. 2. Observ. 69. num. 31. Dn. Carpz. d. def. 12. num. 3. Wesenbec. in Parat. π. tit. de Servit. Urban. præd. num. 4. ibique Hahn in notat. † Denn es allerdings einem jeden erlaubt ist/ nach seinem Gefallen in dem Seinen zu bauen/ auch mit eines andern incommodität und Nachtheil/ per l. sicuti 8. §. Arist. ff. Si servit. vindic. l. fluminum. 24. ult. de Damn. infect. † Wann nur der Servitut hierdurch nicht præjudicirt wird/ l. altius 8. cum. seq. C. de Servit. & aq. H. Pistor. Obs. 215. Bursat. Consil. 87. n. 2. A. Perez. in Cod. tit. de Servitut. & aq. num. 18. Und der da bauet/ das Gebäude in vorigen Stand stellet und wieder aufrichtet/ und also dem Nachbahr die freye Lufft nicht verbauet/ l. fin. §. fin. C. d. tit. † Auch hat bey dergleichen Fall der Nachbahr nichts/ darüber er sich mit Recht beschweren könne/ daß auf diese Weise sein Nachbahr alles/ was nur in seinem Hause fürgienge/ wissen könte; Sintemahl auch ihm nicht verbothen ist/ auf seinen Grund und Boden eine andere Wand dawider aufzuführen/ und also dem Nachbahr den Prospect nach seinem Hause oder Garten zu benehmen/ arg. l. 11. ff. de Serv. Urban. præd. Menoch. cent. 2. Arbitrar. cas. 156. Cæpoll. de Servit. Urban. præd. cap. 5. & 62. Carpz. d. l. num. 4. Decis. 108. num. 11. Dn. Richter/ Decis. 6. num. 4. Joh. Brunnemann. ad d. l. 8. Weil auch ihm nicht verwehret werden kan in dem Seinen zu thun was er nur will/ l. 21. C. mandat. l. Proculus 26. ff. de Damn. infect. Cothmann. Consil. 7. n. 7.

Ita pronuntiavit Facultas Juridica Jenensis Mens. August. Anno 1607. ad requisitionem Adami Stollens in Blanckenburg. Ist durch euer Hinter-Hauß vor Alters ein Lufft-Fenster in eures Nachbahrn Hinter-Hof gegangen/ und wollet mehr Fenster dahin bringen. Ob nun wohl euer Nachbahr allein aus diesen Ursachen/ daß man dadurch in seinen Hinter-Hof sehen könne/ euch zu verhindern sich untersteher: Dennoch so er nichts anders und Erheblichers vorzuwenden hat/ so seyd ihr/ dessen ungeachtet eurem

eurem Gefallen nach / andere Fenster machen zu lassen befugt; Aber doch ist eurem Nachbahr dieselbe neu-erbauete Fenster zuverbauen unbenommen/ V. R. W.

Et Scabini Lipsiens. in causa Johannis Anshelms/ zu Leipz. Mens. Novembr. Anno 1629. P. P. Ob nun wohl ein jeder in seinem Eigenthum auch mit Nachtheil des Nachbahrn zu bauen / und seiner Beliebung nach mit dem Seinigen zu gebahren befuget; Da aber dennoch solches von bemeldten eurem Nachbahrn allein zu dem Ende geschehen wäre / damit euch und eurem Hause grosser Schade und Ungelegenheit zugezogen würde / rc. So wäre mehr berührter eurer Nachbahr den Brunnen wiederum abzuschaffen pflichtig. Et porro: Hat vorbemeldter euer Nachbahr in seiner Wand und Kammer ein Fenster machen lassen; Wann er nun gleich dadurch in euren Hof sehen kan / rc. So mag ihme doch solches von euch nicht gewehret / noch er das Fenster wieder abzuschaffen angehalten werden; Es ist euch aber / durch Aufführung eines Gebäudes auf eurem Hofe / solchen prospectum zu verbauen unbenommen/ V. R. W.

Nec non JCti Helmstadienses ad Senat. Wismar. Anno 1609. d. 20. Nov. P. P. Daß Kläger an dem Orte / da bevor / nach eingenommenen Augenschein und Außweisung der Zeugen Aussage / innerhalb 20. Jahren/ das jetzo in Streit gezogene Fenster-Loch gewesen / dasselbe ferner zu haben/ befugt: Gleichwohl aber Beklagten in dem Seinen aufzubauen / nicht benommen.

XXX.

Einem jedweden ist auf den Seinigen zu bauen unverwehret / wenn nur der Nachbahrschafft darab kein Ungemach und Gefahr zu befürchten / wie solches bey dem Back-Ofen und dergleichen stets-während ist.

Ob wohl einem jeden auf den Seinigen zu bauen und zu ändern unverwehret ist / per l. 24. ff. de Servit. Urb. præd. l. 8. & 9. C. de Servit. & aqua Cothman. resp. 93. n. 60. Wann gleich er niemahls an denselbigen Ort was stehen gehabt hat / Idem n. 35. Carpzov. p. 2. Const. 4. def. 13. Immassen auch nicht præsumirt wird / daß jemand seinem Nachbahr einen Schaden zufügen wolle: l. 9. ff. de S. U. P. l. 26. ff. de

de damno infect. Vivius decis. 306. n. 4. quanquam in statuto disponatur ne quis ædificando vicino noceat Mev. lib. 3. in comment. ad jus lub. tit. 11 art. 7. n. 7. & 15. Dieweil aber mit Brauhäuseren / Darren auch Backofen und dergleichen es eine besondere Beschaffenheit / daß solche von des Nachbahrn Wand eine gewisse Distantz haben müssen / l. fin. ff. fin. revund. l. 13. ff. de S.U.P. Lindenspur. ad ordinat. Würtenberg. Wie dann in dem Lübeckschen Statuto sonderlich versehen / daß die Badstuben / Back- und Töpffer-Ofen / weil davon der Gefahr / auch Dampffs und und anderen Ungemachs halben / denen Nachbahrn unverschuldeter Verdruß / auch extra solum ædificantis zugefüget wird / ohne Vorwissen und Gutbefinden des Raths nich auferbauet werden sollen Mev. d. t. 12. art. 11. Dergleichen auch in der reformatione politica Francofurt. p. 8. tit. 5. und in mehren Statutis zu befinden / welchen Verordnungen auch das jus Civile nicht zuwider ist / teste Lynkero in Decis. 1383. Also ist auch Mense Aprili 1690. nach Franckfurt a Dominis Jenensibus gesprochen worden / daß Anthemius seinen Bau in solchen Stand / daß deshalben denen Nachbahren an Dampff / Stanck und Rauch / kein Ungemach zugefüget werden möge / zu setzen verbunden sey / V. R. W.

XXXI.

Wer auf eines andern Acker die Hütungs- und Trifft-Gerechtigkeit hat / der darff kein kranck und inficirt Vieh auf solche Weide treiben.

Niemand darff sich unterstehen sein Vieh auf eines andern Acker zu treiben / um allda zu weiden / dafern er nicht das Jus pascendi, oder die Trifft hat / und damit berechtiget ist / per l. Quintus ff. ad L. Aquid. l. Divus ibique Dd. ff. de Servit. rust. prædior. Cæpolla de Servit. rust. præd. cap. 9. n. 46. & seq. Land-Recht / lib. 1. artic. 47. Dn. Christoph. Philipp. Richter / Decis. 5. n. 2. † Denn es wird præsumiret / daß ein jedwedes Gut oder Acker von aller Servitut oder Dienstbarkeit frey sey / l. Altius. 8. cum seq. C. de Servit. & acq.

† Wann demnach jemand das Jus pascendi auf eines Acker rechtmäßiger Weise erlanget hat / so kan er derselben sich mit allen seinen Viehe / welcherley Art es auch nur ist / gebrauchen / l. si servitus. 23. ff. de S. U.P. l. certo generi. 13. §. ult. ff. de S.R.P. Prukman. Vol. 1. Cons. 14. n. 3.

Ber-

Berlich. p, 2. concl. 49. n. 13. † Es wäre dann ein anders bey der Aufrichtung solcher Berechtigung verglichen / d. l. certo generi 13. ff. de Serv. rust. præd. oder sonst das contrarium aus den Umständen zu beweisen / l. si servuus plurium. §. fin. ibique Dd. ff. deLegat. l. Cæpolla de Servit. rustic. præd. cap. 9. n. 28. & seq. † Es soll aber der Possessor fundi dominantis, oder der Besitzer des herschenden Guts solcher Gestalt dergleichen Rechts sich gebrauchen / daß dem Nachbahr dadurch kein Schade zuwachse / l. 1. §. idem ajunt aquam 11. ff. de Aqua pluv. arcend. † Derowegen soll derjenige / welcher auf eines Acker sein Vieh zu weiden berechtiget ist / solcher Weide / also ihm zu Nutze machen / daß er nicht kranck und inficirt Vieh darauf treiben lässet / damit nicht ander rein Vieh auch davon angesteckt möge werden / arg. l. Julianus 13. in princ. ff. de Act. emt. càn. 16. caus. 24. q. 3. can. pen. vers. sicut ex una ove morbida distinct. 45. Cæpolla d. loc. n. 29. Dn.Carpzov. part. 2. Const. 41. def. 8.

Ita Scabini Libsienses Mens. Februar. Anno 1627. ad Consultationem Heinerichs von Heiligen: P. P. Dieweil ihr selbsten berichtet / daß die Dorffschafft und etliche Benachtbahrten auf eurem Grund und Feldern das Jus pascendi und die Trifft erlanget / N / m. i. c. f. So seyd ihr solche Felder und Laiden umzureissen und zu Acker zu machen nicht befuget. Es wäre dann / daß solche Hütungs- und Trifft-Gerechtigkeit bemelte Dorffschafften und Nachbahrn auf eurem Feldern und Aeckern allein zu offnen und nicht bey geschlossenen Feldern zustünde / immassen solches im Zweiffel zu Recht præsumiret / und davor gehalten wird / dessen genösset ihr billig; und möchte auch auf solchen Fall / die Felder und Laiden umzureissen und zu Aeckern zu machen / nicht Einhalt gethan werde. Aber kranck und inficirt Vihe seyn bemeldte Dorffschafften / auf die Weyd und Felder zu treiben nicht berechtiget / V. R. W.

XXXII.

Das Compascuum so nicht durch alte Gewohnheit oder aus Noth eingeführet / und also kein mutua servitus constituiret worden / dasselbe kan von einen Theil wider des andern Willen wohl aufgehoben werden.

Wiewohl ein Compascuum durch alte Gewohnheit oder aus Noth / eingeführet / und also eine mutua servitus constituiret worden / dassel-

dasselbe von einem Theil / wider des andern Willen nicht aufgehoben werden mag / Mev. p. 5. dec. 251. auch solchen Falls ein Theil zu des andern præjudiz / ut hinc Causa servitutis fiat deterior, in dem Seinigen nichts vornehmen darff / l. 13. §. 1. ff. de S. P. R. Carpzov. p. 2. Const. 41. def. 1. Wann aber eine Koppel-Trifft vermittelst einer Convention aufgerichtet / und biß daher jure societatis gebraucht worden: Solchen Falls cum in re propria Servitus non sit, l. 26. ff. de S. P. U. l. 5. pr. ff. si ususfr. petatur, kan ein jeder von denen Sociis der Gemeinschafft sich wohl begeben / Lynker. Decis. 1387. Dannenhero auch Mense Februario 1699. nach grossen Saltze hin von der Juristen Facultät zu Jena gesprochen worden / daß der von Münnichhausen sich dergestalt wohl separiren könne; Und hinwiederum der von Latdorff sich der Mast / einiger Massen / auf den Münnighäusischen zu gebrauchen nicht befugt / V. R. W.

XXXIII.

Die Gerechtigkeit Schaafe oder ander Viehe auf eines andern Feldmarck zu weiden / kan ohne das beherrschende Guth nicht vermiethet werden.

Unter die dinglichen Dienstbarkeiten (Servitutes prædiales seu reales sonsten genandt /) wird auch mit gezehlet / die Gerechtigkeit Schaafe oder ander Vieh auf eines andern Feld zu weiden / §. Inter rusticorum 2. Inst. de Servit. Rust. & Urban. præd. l. item sic. 3. in pr. l. pecoris 4. ff. de Servit. Rustic. præd. † Welche Servitutes dann dergestalt mit dem Prædio dominanti oder herrschenden Gut verbunden / daß sie davon ohne dasselbe Gut nicht veralieniret / oder auf einen andern transferiret werden können / l. 1. §. 1. & l. 12. ff. Commun. prædior. l. via 23. §. Si fundus 2. l. cum fundo 36. ff. de Servitut. rusticor. prædior. l. unus ex Sociis 24. l. 36. ff. eod. l. si aliena 10. §. 1. ff. de Usurpat. & Usucap. Carol. Molinæ ad Consuetud. Parisiens. tit. 1. §. 22. num. 156. † Auch können sie daher ohne solch Gut weder verkaufft / arg. l. ex meo 34. ff. de Servit. præd. rustic. noch verpfändet oder vermiethet werden / l. 44. ff. locat. Althus in Diceol. lib. 1. c. 76. num. 12. als welches auch eine Art der Veräusserung ist / l. 1. pr. C. de Jur. Emphyt. l. ult. C. de reb. alien. non alienand. Carpzov. lib. 1. Resp. 57. num. 9. & Decis. 106. num. 13. † Ja es gilt keine Servitut, wann selbige nicht den Nutzen desjenigen Guts / auf welchem sie geleget / in sich be-

greiffet/ l. Quotiens 15. ff. de Servitut. Conan. lib. 4. Comment. 7. num. 3.

† Wann demnach dadurch/ daß das Jus pascendi einem andern wäre vermiethet worden/ dem Prædio dominanti oder herrschenden Gut kein Nutzen zuwächst/ so hat allerdings alsdann die Servitut keinen Bestand/ und kan daher der Possessor Prædii servientis, oder Besitzer des dienenden Guts seine Freyheit mit allem Recht wider den/ so ihn darinn turbiren will/ beschützen/ Dn. Carpzov. d. Decis. n. 16.

Diesem nach hat die Juristische Facultät zu Leipzig/ Anno 1646. Mens. Octobr. auf Ansuchen G. W. zu Leipzig also gesprochen: Will einer von Adel/ so bey dieser Stadt zwey Ritter-Güter im Besitz hat/ auf eure Wiesen/ welche unter das erste Gut/ so gar verwüstet/ gehörig/ sich der Hütung mit seinen Schaafen von Michaelis biß Quasimodogeniti anmassen/ die ihr ihme auch dißmahl nicht streitig zu machen gemeinet. Es unterstehet sich aber derselbe/ bemeldte Hütung auch den Fleischern und Polnischen-Ochsen-Händlern zu vermiethen/ so ihr aber nicht gestatten wollet. Ob nun wohl ermeldter von Adel das Jus pascendi auf euren Wiesen mit den Schaafen beybringen und vorgeben möchte/ daß den Wiesen gantz zuträglichen und nützlichen/ wann sie mit Kühen oder Ochsen betrieben werden. Dennoch aber und dieweil der Natur und Eigenschafft der Servituten gantz zuwider/ solche auf andere Fälle und Viehe zu ziehen/ dieselbe auch sonsten/ wann sie Reales, ausser und ohne dem Gute absonderlich nicht verpachtet noch vermiethet werden können/ und disfalls nicht/ was nützlichen/ sondern vielmehr was zuläßlichen/ zubeobachten; So ist demnach oberwehnter von Adel die Hütung auf euren Wiesen andern zu vermiethen/ und Polnische Ochsen darauf treiben zu lassen/ nicht befugt/ noch ihr ihme dasselbe zu verstatten schuldig/ V. R. W.

XXXIV.

Das Recht einige Benachbahrte zuzwingen in einer gewissen Mühle zumahlen schuldig/ wird durch eine Verjährung erlanget.

DJe Servitutes oder Dienstbarkeiten werden erlanget/ entweder durch gewisse pacta oder Vergleiche unter Lebendige/ oder in den letzten Willen/ per text. in §. Final. Inst. de Servit. Rusticor. & Urbanor. præd. Unter welchen Arten auch die Verjährungen mit gerechnet werden/ Hier.

Hier. Treutl. Vol. 1. Disp. 17. thes. 7. & 8. JOH. JOACH. SCHOEPFFER in Synopsi ff. lib. 8. Tit. 4. num. 12. † Wiewohl nach den allgemeinen beschriebenen Rechten die Doctores diesen Unterscheid unter den Servituten machen/ daß nehmlich die Servitutes Personales mit Verfliessung 10. Jahr unter den Anwesenden/ und 20. Jahr unter Abwesenden; die Servitutes Reales aber tempore immemoriali, oder von undencklichen Zeiten her/ præscribiret werden sollen/ A. Gail. lib. 2. Obs. 66. & Mynsing. cent. 4. Obs. 83. Ubi hanc sententiam in Camera Imperial. observari docent. Guid. Pap. Decis. 575. Zanger. de Except. p. 3. c. 10. num. 180. Johann. Schneidew. ad cit. §. fin. num. 15. Wesenbec. in Parat. ff. tit. de Servitut. num. 5. ibique Henr. Hahn. in notat. ubi de Communi testantur; tutiusque huic inhæreri judicat. Joh. Brunnemann, ad l. si aquam. 2. C. de Servit. & aq.

† Nach Sächsischen Rechte aber verjähren ohn Unterscheid alle und jede Servitutes mit 30. Jahr/ Jahr und Tag/ *Land-Recht*/ lib. 1. art. 29. ubi Gloss. lit. A. & Gloss. pen. & lib. 2. *Land-Recht*/ art. 28. Matth. Colerus ad Cap. de quarta num. 68 X. de Præscript. & p. 1. Decis. 20. n. 5. Wesenbec. in Addit. margin. ad Schneidew. d. l. Dn. Carpzov. lib. 1. Resp. 36. num. 3. & seqq. Dn. Richter/ Decis. 21. num. 57. Wesenbec. & Hahn. dict. loc. † Dannenhero/ ob nun gleich das Mahlen in dieser oder jener Mühle ein Actus voluntarius & meræ facultatis oder eine Handelung so in freye Willkühr beruhet/ ist/ dadurch jemand weder eine Obligation noch Besitz erlangen kan/ l. Lucius 88. §. testator. 5. ff. de Legat. 2. l. 2. & l. 15 ff. de Precar. l. si in meo fundo 21. π. de Aq. & aq. pluv. Menoch. de Arbitrar. Judic. Quæst. lib. 2. cent. 7. cas. 170. Coras. lib. 6. Miscell. c. 21. num. 2. & Besold. Thesaur. Pract. verb. Zwanck-Mühle/ Ob auch gleich Unterthanen von langer Zeit her/ nach eines andern Herrn Mühle gangen/ so können sie deswegen nicht gezwungen werden/ daß sie folglich und ins künfftige allezeit allda mahlen sollen/ Covarruv. in c. Possessor. de R. J. in 6to in 2. part. Relect. §. 4. Francisc. Bald. de Præscript. p. 4. q. 5. Borcholt. in c. un. Quæ sint Regal. Da sie auch gleich über tausend Jahr zu solcher Mühle sich gehalten/ Wehner. Pract. Observ. verb. Mühlen. † Dennoch aber/ wann die Benachbahrte/ an welchen ein Verbot ergangen/ daß sie sich zu keiner andern/ als an einer gewissen Mühle halten sollen/ dabey stille geschwiegen/ und dem Verbot gehorsamet/ so ist alsdann in der von dem Gesetz verordneten Zeit/ welche/ wie schon gedacht/ nach Sächsischen Recht ist 30. Jahr/ Jahr und Tag/ das Recht sie dahin zu zwingen/ durch solche Verjährung erlanget/ daß sie also nach solchem

Recht der Servitut gezwungen werden können / inskünfftige nicht anders-wo / denn da sie zu vorhin gemahlen / ihr Getreide zur Mühle zu bringen / Cæpoll. de Servitut. urb. præd. cap. 50. num. 2. Par. de Puteo Tr. de Syndicat. cap. de Excessib. Baron. vers. Excedunt etiam Barones. n. 15. Knichen. de Sublim. territ. cap. 3. num. 121. & seq. cum. num. 130. Mindan. lib. 2. de Mandat. judic. c. 38. num. 3. Joh. Schneidew. in Epitom. Feudor. p. 2. n. 83. cum seq. Köppen / Decis. 19. & 20. Wehner. d. l. Carpzov. p. 2. Const. 4. def. 9. n. 3. † Auch wird auf solche Weise bey dergleichen Verjährung nicht erfodert einiger titulus, sondern es ist hierzu ohne Unterscheid genung / daß man ihnen solches verstattet / es geschehe auch gleich diese Verjährung wider den Eigenthums-Herrn oder nicht / per l. 10. ff. si serv. vindic. l. 5. §. 3. ff. de Itin. actuque priv. l. fin. ff. de Aq. & aq. pluv. arc. prout pro Communi militat & late explicat. Henr. Hahn. ad Wesebec. parat. ff. de Servitut. n. 5.

Ita Scabini Lipsiens. Anno 1594. Mens. Mart. in causa des Ammts Lichtenwalde / und der Einwohner zu Gorensdorff ad Requisit. Quæstoris Lichtenwaldensis. P. P. Da ihr nun darthun und erweisen köntet / daß von der Zeit an / obbemeldte beyde Dörffer in der Ammts-Mühle zu Lichtedwalde zu mahlen / gedrungen worden / Rechts-verwehrte Zeit / als nehmlich 30. Jahr / Jahr und Tag / das sind 31. Jahr / 6. Wochen und 3. Tage verflossen / und die Einwohner bemeldter Dörffer diese Zeit über ohne Verweigerung und Widerrede darinnen gemahlen hätten / rc. So hätte das Ammt die Gerechtigkeit einer Zwang-Mühlen / durch solche Verjährung erlanget / und wären die Einwohner bemeldter Dörffer in vorgedachter Ammts-Mühlen nachmahls zumahlen schuldig / V. R. W.

XXXV.

Es ist einem Edelmann nicht verbothen auf seinen Ritter-Gute eine Mühle zu bauen.

Es beklagen sich einige nah-liegende Müller über Eremium einen von Adel / welcher an seinem Bach eine Mühle angelegt / daß ihnen das Wasser dadurch entzogen werde / auch ihnen die Mahl-Gäste entgiengen / und sey insonderheit einem Privato Mühlen zu bauen / ohne Landes-Herrliche Concession nicht verstattet / Carpzov. p. 2. Const. 4. def. 10. Richter. p. 1. Decis. 6. num. 13. & p. 3. Decis. 131. cujus & intersit in usu fluminum, Knipschild. de Jur. Civit. Imp. p. 5. c. 26. n. 35. Alldieweil aber einem jeden in dem Seinen zu bauen frey stehet / l. 8. §. 6. Si serv. vind.

vind. l. 7. C. de Relig. Wenn gleich einem andern daher ein Schade entstünde/ l. 24. §. fin. de damn. inf. l. 26. eod. l. 1. §. 12. de aq. & aqu. plur. arc. auch solches meræ facultatis ist/ welche durch eine lange Unterlassung nicht verlohren werden kan/ so lange man nicht daran verhindert worden/ & a prohibitione illa præscriptio inchoari possit, Bald. de præscript. p. 4. part. 5. pr. qu. 5. so wohl auch ein Privatus auf seinem Grund/ an einem flumine publico, eine Mühle wohl bauen kan/ modo per hoc usus publicus fluminis non fiat deterior. d. l. 24. l. 1. pr. & §. 12. de flum. Sixtin. de regal. p. 2. cap. 3. num. 72. Thesaur. Decis. 16. Ob schon dadurch dem Nachbahr die Mühl-Gäste verringert würden/ indem der Ædificans sich seines Rechten gebraucht/ nec non attenidtur hac ratione, quod aliis quid inde detrahatur, l. 26. de damn. inf. ubi Zoes num. 19. l. 55. de R. J. nisi vero ædificet, non ut sibi prosit, Sed ut noceat aliis, Ant. Fab. C. S. tit. de serv. & aqu. def. 5. Welches disfalls sich nicht befindet/ noch auch Eremius zur æmulation und Verdruß mit Vorsatz bauet/ ceu non æmulatio præsumitur, arg. l. 52. pro soc. Gail. p. 2. obs. 69. num. 30. Klock. de Contrib. c. 12. num. 139. Immassen auch das Recht Mühlen zu bauen/ insgemein nnter die Regalia Principis nicht gehörig/ wann schon dieselbe an ein flumen publicum gebauet werden wolten/ Herold. Cons. Decis. 22. num. 8. & seq. gestalt Carpzovius, daß in Sachsen ein anders angeführet/ mit nichtes erwiesen/ und dazu eines einigen Doctoris assertion nicht genug ist/ ipse Carpzov. p. 1. Decis. 3. num. 20. seq. Wiewohl derselbe sich selbst auf andere/ als Modest. Pist. Rauchb. und Köppen. beziehet; da doch Pist. von Pommern redet/ Rauchb. aber sich auf ihn berufft/ und Köppen von der Marck auf eine Gewohnheit in Teutschland übel schliesset/ die er sonst mit nichts beweiset. Ferner die bey dem Richtero p. 3. Decis. 135. befindliche Regieruns-Attestata von Zeitz/ Weymar und Altenburg eines Theils von einer Gewohnheit simpliciter reden/ die doch mit nichts erwiesen wird/ anderen Theils aber ausdrücklich diesen Umstand mit sich führen; wenn das Herrschafftliche/ oder der Benachbahrten gegründetes interesse darunter versire: Vielmehr die Landes-Ordnungen davon keine Meldung thun/ & in dubio permissum quid potius, quam prohibitum esse censetur, l. 28. ex qu. caus. maj. l. 43. §. 1. de Procur. d. l. 7. C. d. Relig. Menoch. p. 6. præsumpt. 16. num. 2. cum primis quando libertas naturalis per prohibitionem restringeretur; So ist demnach Teste Lynkero Decis. 567. Mense Majo, Anno 1695. nach Löbichau gesprochen worden/ das Eremius auf seinem Ritter-Gute an dem daselbst befindlichen Bach/ eine neue Mühle/

le / sonderlich zum Behuffe seines Hauß = Wesens anzurichten befugt / V. R. W.

XXXVI.

Wie und auf was Weise jemand gehalten sey / die Frohn = oder so genandte Herren = Dienste abzustatten / kan aus den Lehn = Briefen nicht gewiß hergenommen / sondern besser aus denen Recessen und alten Herkommen / wogegen dann nicht leicht Zeugen in Contrarium de Universitate zu admittiren seyn.

ES erfoderte Julius von seinen Unterthanen / die Flacks = Arbeit zu verrichten / als gethen / rauffen / rösseln / einrösten / auswaschen / brechen / 2c. Auch solten sie das Heu hauen / streuen / trocknen / und ohne Beyhülffe der Hof = Pferde an die Schober schaffen; Jngleichen das Grummet streuen / trocknen / rechen / langen und abladen / wobey er sich auf einen Ober = Hof = Gerichts = Recess von Anno 1619. bezogen / und daß ihme biß anhero solche Frohnen geleistet worden. Dargegen führten die Bauren an / es seyn alle Frohn = Dienste in dem Lehn = Brief von Anno 1679. benennet und determiniret / und darinn kein Wort von der Flacks = Arbeit gedacht. Et vero operas definitas & limitatas in alias mutari vel extendi non posse, l. penult. C. de agric. & censit. Carpzov. p. 1. resp. 154. nec teneri subditos ad alias, quam ad quas illi se pactis obstrinxerint. Jnsonderheit stehet in dem Lehn = Brieff (quæ investiturarum literæ cum primis quoad operas spectandæ sint, Carpz. p. 1. Const. 7. def. 65.) was die Heu = Frohnen anbelanget: Wann es gestreuet und getrocknet / rechen sie es zusammen / und bringen es in Schober. Nun aber inducire das Wort wenn eine Condition, daß so lang die nicht erfüllet / sie das übrige zu thun nicht verbunden l. 41. de V. O. Sey auch ihnen solches voriger Zeit nicht zugemuthtet worden wie dasselbe durch alte Leute in der Gemeinde könne bezeuget werden / und würden die Actus cotrarii nicht legales seyn / indem das Gesinde auch Kinder manchmal dergleichen / wieder Wissen und Willen ihrer Dienst = Herren und Elteren verrichtet / oder auch precario geschehen / ut si Dominus dicat, se illas suo jure exegisse, Rusticis & præcario standum sit, Möller p. 4. sem. cap. 38. Was aber den

den Recess anbelanget / wisse sich niemand in der Gemeinde zuerinneren / daß dieselben ihnen jemahl puliciret worden sey / & tamen inde vim omnem sententiæ pendere, Carpzov. in proc. tit. 16. art. 3. auch sey aus denen Aussagen der Zeugen zu ersehen / daß dieser Recess nie zur Obseravntz gediehen. Alldieweil aber der Ober-Hof-Gerichts-Recess, soleicht nicht zu verwerffen / in denen Lehn-Brieffen auch zum öfftern nicht alles enthalten; sondern vielmehr was die Frohnen und dergleichen Dinge betrifft / auf das Herkommen zusehen; wie dann die Unterthanen / daß von ihnen die Frohnen / auf obbeschriebene Weis geschehen / nicht läugnen können / wobey aber nicht vermuthlich / das die Kinder / Mägde und Jungen / solche ohne der Eltern und Dienst-Herren Consens verrichtet / Uber dieses die angegebene Zeugen / gestalten Sachen und umständen nach / pro Universitate sua nicht zuläßig; Solchem nach ist Teste D. Lynkero decis. 859. zu Jena Mense Dcembri 1686. gesprochen worden / daß die Unterthanen sich solcher Frohnen / in Mangel besserer Gründe / nicht entbrechen können / V. R. W.

XXXVII.

Daß die Frohn-Dienste in langen Jahren nicht gefordert worden / und dieserwegen können die Unterthanen sich derselben nicht entziehen.

Etliche Dorffschafften wolten sich der Acker-Frohnen jetzo entziehen / nachdem sie darzu von einer langen Zeit nicht gebrauchet worden; esse enim servitia exigenda pro ratione temporis longi, circa eadem observari, Balthasar de Op. Subd. & ad hoc, quod solitum est. l. 31. §. 20. de ædil. ed. l. 34. de R. J. Quin & restringendas potius Operas. Carpzov, p. 2. Const. 51. def. 6. seq. Richter. p. 2. Decis. 98. Und obschon in denen Amts Büchern / daß diese Dorffschafften dahin zu frohnen schuldig seyn / enthalten; so müste dennoch die Observantz dieselbe interpretiren / Arg. 1. Cons. 93. n. 24. Auch können die Libertät per Præsciptionem recuperiret werden / non usu solo, quamvis non accedat aliqua denegatio. Carpzov. p. 2. Const. 4. def. 8. & p. 3. decis. 288. Berlich. pag. 2. Conclus. 6. num. 13. Richter. p. 1. decis. 31. num. 59. Zudem hätte immittelst eine ander Dorffsafften an einigen Felderen daselbst die Frohnen verrichtet. Non esse vero aliquem onere alieno prægravandum, l. f. C.

l. f. C. de legit. tut. noch auch sey jemanden die Last unerträglich zu machen/ can. 14. cap. 2. qu. 6. Alldieweil aber die Amts-Bücher und Frohn-Register daß die Dorffschafft / die daselbst / beschriebene Dienste zu leisten schuldig / und voriger Zeit unweigerlich geleistet / unlaugbar. Solche Bücher auch ohne dem plenam fidem haben / l. 4. de Cens. l. 10. de prob. Mev. pag. 4. decis. 179. und dißfalls durch die damahlige Observantz gnugsahm gestärcket seynd; Ob gleich in denen folgenden Jahren / die Frohnen würcklich nicht geleistet worden / weil die Herrschafft die Felder zu Leeden liegen lassen / und sich derselben zur Trifft gebrauchet; Dagegen sie eine andere Dorffschafft an statt eines anderen Abgangs denn man ebenwohl zur Ländereÿ nicht ferner angewendet) wegen näherer Angelegenheit/ zur Befrohnung solcher zum Theil annoch im Brauch behaltener Felder gezogen: Also daß die Verschohnung jener Dorffschafften / und die neuere Observantz auf eine imerwährende Befreyung nicht zu ziehen: quippe quod intentio in hac causa præprimis spectanda sit, Wesenb. p. 6. Cons. 269. n. 41. nec possit locum habere præsumtio, quod quis juri suo sine retributione censeatur renuntiare voluisse, Cephal. p. 1. Cons. 25. n. 50. l. 24. §. 1. de pign. act. secus in re dubia si versaremur, & in modo servitutis definiendo, Worbey die Observantz den Ausschlag geben müste. Gestalt auch die Dorffschafften auf einige Verjährung sich nicht zu beziehen / da dieselbe keine Vermuhtung eines bonæ fidei vorsich haben können: Eo ipso, daß sie ihrer Schuldigkeit gewiß / und dieselbe in recenti memoria. was gestalt sie und ihre Vorfahren die Dienste geleistet: Nur daß die Herrschafft wegen anderen Anstalts ihrer Frohnen die Zeit über nicht nöthig gehabt. Et vero quando quis servitute uti necesse non habet, per hoc si vel longo tempore ea non utitur, eandem non amittit, l. 34. seqq. de S. P. R. l. 14. quemadm. serv. amitt. Struv. Ex 43. §. 22. cum primis si denegatio nulla accesserit, nec venerit serviens in veram possessionem libertatis Struv. d. l. So ist dahero juxta Lynkerum in Decis. 961. Mense Junio 1696. a JCtis Jenensibus folgender massen gesprochen worden: Daß die Dorffschafften der Leistung ihrer hiebevorigen Frohnen sich nicht entziehen könnten/ V. R. W.

XXXVIII.

XXXVIII.

Die Frohn-Dienste / oder Opera Rusticorum können wohl anderstwohin transferiret und verändert werden / wenn nur der Unterthanen Condition nicht verschlimmert wird.

CApreolo wurden von dem Fürsten / die dessen Ammt in Capreoli Dorff-schuldige ungemessene Pferd- und Hand-Frohnen zu seinem Gut vererbt / welches zwar etliche derer Unterthanen / als ihnen solches im Ammt angezeiget worden / eingegangen / und darauf angelobt; die Ubrigen aber sich zu dieser Versetzung nicht beqvemen wollen: nec enim mutationem vel translationem servitiorum, de loco ad locum fieri posse. Sichard. ad rubr. num. 7. C. de Op. Libert. Maul. de Homag. tit. 4. num. 14 Husan. de homin. propr. cap. 6. num. 14. Berlich. p. 1. Decis. 77. num. 4. Ob gleich Capreolus sich erklähret / das gantze Jahr über / nicht mehr von jedem / so wohl Anspänner als Hintersiedeler / denn zwölff Tage der Gestalt zu begehren / daß die Pferdner / wann es Zeit zu pflügen / jeglicher einen Tag / und die Hand-Fröhner oder Hintersiedler bey der Haußhaltung die vorfallende Hand-Arbeit verrichten solten; da sie voriger Zeit eine halbe Meile nach denen Diensten zu gehen / auch unter anderen die schwere Wolffs- und übrige Jagten / auf etliche Meilen verrichten / auch vielmahl etliche Tage und gantze Wochen damit auswerts zubringen müssen. Nachdem aber die Verwandelung so dann nicht geschehen kan / wenn dadurch der dienstbahren Leute conditio durior gemacht werden wolte / aber disfalls solches nicht geschiehet; da an statt die Bauren bey dem Ammt früh und spät / in der Nähe und Ferne fort gemustet / die Pferde abgemattet / Schiff und Geschirr verdorben / und offt des Nachts in vielen Tagen nicht heim kommen / zumahl aber Winters-Zeit / die schweren Jagts-Dienste / wobey ihnen das Geringste nicht gereichet worden / mit Aufwendung ziemlicher Unkosten und grosser Versäumniß verrichten müssen. Hingegen sie hinkünfftig nur die gesetzten Tage / des Morgens um 6. Uhr in Acker ziehen / um 11. Uhr Mittag machen / um 1. Uhr Nachmittags wieder anspannen / und des Abends um 6. Feyerabend machen / und zwar vorm Dorffe / daß sie dazu weder Karn noch Wagen / noch eintzigen Knecht / oder andere Beyhülffe brauchen; die Hand-Fröhner aber ihre Verrichtung im Adelichen Hause / Garten oder Feld vorm Dorffe haben / und deren jedem des Tages 6. Pf. gereichet werden sollen / cujusmodi casu, ubi subditorum conditio

ditio non sit deterior, conversionem & cessionem operarum, licitam esse communiter statuunt, Coler. de processs. Ex. p. 1. cap. 11. num. 41. Besold. Cons. 189. num. 18. Joh. Euch. Erhard. Concl. 28. de Op. Rust. tit. 6. So seynd solche Verwend- und Verwandelung derer Frohnen / die Unterthanen unter sich zu nehmen / oder aber die vorhin ihnen obgelegene ungemessene Dienste / wie sie solche ins Ammt leisten müssen / Caprcolo zu dessen Gut zu leisten verbunden. Und weil von demjenigen / was stipulato besonders in Judicio zugesagt und eingegangen wird / niemand wieder zurück treten kan / l. 5. C. de O. & A. l. 22. §. fin. Mand. & quod semel placuit. amplius displicere nequit c. 21. de R. J. in 6. Welchem nach dann a JCtis Jenensibus folgender Massen gesprochen worden: Teste Lynkero Decis. 1442. Daß diejenige / welche sich zur Verwandelung schon beqvemet / sich nicht wieder zu denen Contradicenten zuschlagen / sondern werden zu denen versprochenen Diensten durch gehörige Zwangs-Mittel billig angehalten / V. R. W.

Von der Frucht-Niessung.

XXXIX.

Nachdem ein Acker erweitert / so wird auch zugleich die darauf hafftende Dienstbarkeit mit erweitert.

WAnn ein Gut im Abgang kommen / oder gar untergangen / so wird auch die Servitut selbst verringert / oder es erlöschet dieselbe per text. in princ. & §. fin. Inst. de Usufr. l. si ager. 23. π. Quib. mod. Usufr. amittat. l. si locus 14. ff. Quemadm. servit. amittat. Baptist. Aymon. de Alluvionib. lib. 2. c. 23. num. 6. † Welches in so weit wahr verbleibet / wann nur nicht das Gebäud von neuen wieder aufgeführet wird / denn eben die Servitut, so auf dem vorigen gehafftet / alsdann wieder ihren Anfang nimmt; Sintemahl das Recht der Dinglichen Dienstbarkeit bey dem Platz verbleibet / l. si servitutes 20. §. si sublatam 2. ff. de S. U. P. l. si locus ff. Quemadmodum servit. amitt. l. Et Attillicinus 35. ff. de S. R. P. oder da auch gleich das gantze Gebäude wäre abgeworffen

sen worden / so bleibet jedennoch die Servitut auf den Grund und Boden / l. certo generi 13. pr. ff. de Servitut. præd. rusticor. † Wiewohl was die persöhnliche Dienstbarkeiten anlanget / wann das Gebäude nicht mehr verhanden / so haben auch dieselben keinen Bestand mehr / l. reperti. §. & rei mutatione 2. π. Quib. mod. usufr. Dn. Carpzov. p. 2. Const. 41. def. 19.

† Im Gegentheil / wann ein Acker oder Gut / welches dienet / durch eine Anlage (per Alluvionem,) oder sonsten in andere Wege sich gemehret (*) oder gebessert hätte / so wird auch die Servitut dadurch mit vergrössert / l. hoc jure §. si acquam. ff. de Aq. quotid. & æstiv. l. item si fundi. §. huic vicinus ff. de Usufr. π. l. 1. de Pignorat. Action Baptist. Aymus de Alluvion. d. lib. 2. c. 16. num. 15. & seq. Joh. del. Castillo ibique relati in tr. de Usufr. c. 36. num. 45. Carpzov. lib. 1. Resp. 45. num. 9. & seqq. Brunnemann. ad l. non modus 12. de servit. & Aq. † Gleicher Gestalt wie einem Creditori, dem ein ligender Grund zum Unterpfande verschrieben / auch der Zuwachs so nach vollzogener Hypothec darzu kommt / mit verpflichtet ist / l. si fundus 16. in princ. ff. de Pignorib. Francisc. Curtz. Senior. Cons. 56. Col. 4. 5. & 6. Alber. Brunus tract. de Augment. Concl. 5. col. 27. cum pluribus seqq.

Ita Scabini Lips. ad Consultationem Martin Rosts / zu Qveist / Mens. Januar. Anno 1622. Habet ihr auf eures Nachbahrn Aeckern und Werder die Trifft-Gerechtigkeit hiebevor erlanget / und es hat das Wasser eine Zeithero ein ziemliches Stück zu bemeldtem Acker angeleget / also / daß es um ein merckliches erweitert worden / ꝛc. So stehet euch auf solchem angelegten Stücke die Trifft-Gerechtigkeit gleichfalls zu / und es ist bemeldter euer Nachbahr euch solche darauf zu verweigern nicht befugt / V. R. W.

(*) *Circa quæstionem de Incrementis an cedant fructuario, distinguere solent Dd. inter incrementa latentia & parentia. Latentia, puta, si quid fundo per alluvionem adjiciatur, per accessionem usufructuario ac quiri affirmant Patentia vero non item, cujus generis est insula prope fundum in flumine renata, quippe quæ fundum proprium repræsentat*, L. 9. §. 4. π. *de Usur. Dn. Carpzov. Part. 3. Constitut.* 13. *Def.* 17.

XL.

Ein jeder Usufructuarius oder Frucht-Niesser muß Caution stellen. (*)

(*) *Excipitur Donatrix, reservans sibi usumfructum Geradæ, illa enim non tenetur præstare cautionem usufructuariam, per ea quæ tradit Carpzov. Part. 2. Const. 14. def. 7. Item quilibet Donator, qui bona sua alteri donat, retento tamen sibi usufructu tempore vitæ suæ, non est obnoxius præstare Cautionem de mendo arbitrio boni viri. Idem cit. loc.*

DEr Nießbrauch ist zweyerley / Proprius sive Verus, da die Sachen in ihrem Wesen unverletzt bleiben; oder Improprius sive quasi Ususfructus, da durch den täglichen Gebrauch die Sachen allmählich verringert werden / und in Abgang kommen / per text. in §. Constituitur 2. Inst. de Usufr. tot. tit. π. eod. & tot. tit. de Usufr. ear. rer. quæ usu consum. Joh. Harpr. ad cit. §. 2. n. 23. & seq.

† Der Usufructus Improprius wird anders nicht geordnet / als daß der Usufructuarius, Bürgschafft leisten muß / daß er / nach geendigten Nießbrauch / in genere eben die Sache / oder den Werth / davor so hoch dieselbe würde geschätzet seyn / restituiren oder erlegen wolle / per text. supra cit. & l. si tibi. 6. cum. l. seqq. π. de Usufr. ear. rer. quæ usu consum. Joh. Brunnemann. ad l. 1. C. de Usufr. Dn. Carpzov. lib. 6. Resp. 51. num. 15. JOH. JOACH. SCHOEPFFER in Synopsi ff. lib. 7. tit. 9. † Und muß die æstimation oder Werth gesetzet werden nach dem Valor des Geldes / wie solches zu der Zeit / da der Nießbrauch übergeben worden / im Gang gewesen nicht aber nach dem Werth / als es gilt / da der Nießbrauch aufhöret / Philipp. Portius lib. 3. concl. 18. limit. 3. Herm. Vultej. ad cit. §. 2. num. 5. Et Joh. Harpr. ibid. num. 14. † Dahero haben Dn. Scabini Lipsiens. als sie von Joh. Nicolai zu Leißnick consulirt, Anno 1637. Mens. August. folgender masse gesprochen:

Hat euer Vater Anthonius Clauß / Weyland Bürgermeister daselbsten / als er Anno 1620. des Ammtschössers Matthäi Horns Tochter geehliget / 300. Fl. zur Mit-Gifft empfangen / und als er nunmehr todtes verfahren / wird solche Mit-Gifft von des Weibes Vatern / dem Ammtschösser / im Nahmen der Tochter / als ihr eingebracht Gut / wieder gefodert. Da nun bemeldte eingebrachte 300. Fl. Mit-Gifft an solcher Müntze und Werth immassen euer Vater empfangen / der Wittiben hinwiederum entrichtet würden / ꝛc. So liesse sie sich daran billig begnügen / und es wäre

ihr

ihr Vater ihrentwegen / etwas ferner zu fodern / nicht berechtiget / V. R. W.

† Was den Usumfructum Verum betrifft / so muß bey desselben constituirung der Usufructuarius, nach vorhergangener Verfertigung eines Inventarii caviren / daß er die Dinge als ein rechtschaffener Mann wolle nutzen / und selbige gantz unversehrt / wie sie ihm zur Nutzung über und zwar eben dieselben Stücke wieder restituiren; Davon wird gehandelt in l. 1. & tot. tit. π. Usufruct. quemadmod. caveat. Joh. Harpr. cit. loc. n. 2. & seqq. & n. 145. & seqq. Matth. Wesenbec. num. 2. ibique Henr. Hahn. π. Usufr. quemadm. cav.

† Daraus dann folget / daß alle und jede Usufructuarii zu einer Caution verbunden seynd / l. 1. §. 1. ff. d. tit. l. 4. C. de Ususfruct. Joh. Schneidew. ad pr. tit. Inst. de Ususfruct. num. 10. Dn. Richter / Decis. 19. n. 3. Unde Scabini Jenenses Mens. Febr. Anno 1632. ad quæstionem Matthäi Kanissen / zur Naumburg / ita responderunt: Dieweil Hanß Grosse / also testirt, es wäre sein endlicher und letzter Wille / daß seine liebe Hauß-Frau / Catharina / die ihme in seiner Haußhaltung treulich beygestanden / seine gantze Verlassenschafft / nichts überall ausgeschlossen / wenn die Legata abgestattet / die Zeit ihres Lebens / als ihr Eigenthum alleine besitzen / geniessen und gebrauchen solte. Und da nach ihme sie durch den zeitlichen Tod von dieser Welt auch abgefodert würde / so solten sein Vetter / Nicol. Groß / und seine Muhme / Regina Gebhardin / darzu / auf die von ihme verordnete Masse gelangen: So ist obgedachte Catharina eure Pflege-Frau die von Regina Gebhardin Vormünden gefoderte Cautionem Usufructuariam zu bestellen / und das begehrte Inventarium zu ediren oder ihres Mannes Vormundschafft eydlich zu specificiren schuldig / V. R. W.

Et novissime Mens. Febr. Anno 1663. Scabini Lipsiens. ad consultationem, Stephan Papens / zu Magdeburg. P. P. Zum andern / auf die dritte / vierdte und fünffte Fragen / s. w. Wendet gedachten Alslebens Mutter vor / es habe ihr Ehe-Mann / des Verstorben Vater / einen letzten Willen aufgerichtet / und ihr den Usumfructum oder Frucht-Niessung aller seiner Verlassenschafft vermachet. Ob es nun wohl bey solcher Disposition, daferne sie sonsten an sich selbsten beständig / billig verbleibet. Dieweil aber dennoch die versprochenen Remuneration-Gelder des Sohns Wittib / ingleichen zum wenigsten die Legitima ihren mit demselben erzeugeten Kindern daraus zu bezahlen. N. m. i. e. f. So ist die Alslebische Wittib solche Disposition, ihres Vorwendens ungeachtet / zu ediren / und es sey gleich solche verhanden oder nicht / über ihren Mannes gantze Verlassenschafft ein zu recht

recht beständig Inventarium, oder in dessen Ermangelung / eine eydliche Specification zu ediren / auch daferne es sich befindet / daß ihr der Usus-fructus beständig vermacht / gnugsahme Cautionem Usufructuariam denen Kindern und ihren Vormunden / ungeacht ihr solches in angezogenem letzten Willen ausdrücklichen erlassen seyn möchte / zu bestellen schuldig / V. R. W.

† Und diese Caution wird durchgehends von einem Eigenthums-Herrn erfodert / es werde der Eigenthums-Herr entweder inter vivos und unter lebendige / oder auch im Testament constituiret und zugeordnet / Joh. Brunnemann. ad l. 4. C. de Usufr. so gar / daß auch selbige von dem Testatore in seinem letzten Willen ihm nicht kan erlassen werden / l. 6. Ut in possess. legat. vel fidei comm. l. pen. C. de Usufr. arg. l. nemo potest. d. R. J. Joh. Sichard. ad l. 1. C. de Usufr. cap. 15. P. Peckius de Testam. Conjug. lib. 5. c. 9. num. 2. Joh. Köppen / Decis. 33. num. 9. & seqq. Dn Carpzov. p. 3. Const. 13. def. 12. A. Perez in Cod. de Usufr. num. 7. Henr. Hahn. ad Wesenbec. d. tit. Brunnemann. ad l. 1. C. de Usufr. Joh. Joach. Schoepffer in Synopsi ff. lib. 7. tit. 9. num. 10. † Wann auch gleich vom Testatore eine Straffe mit angehänget worden wäre / Gail. lib. 2. Obs. Pract. 145. num. 5. & seqq.

† Da aber jemanden der Ususfructus constituiret wird inter vivos, so kan es wohl geschehen / daß die Erlassung solcher Caution statt hat / l. 7. π. ap. L. Falcid. Denn allhier der Proprietarius constituens einzig und allein renuntiirt favori suo, welcher doch ein Testator, weil dieser favor im vorigen casu auf die Erben gehet / nicht renunciiren kunte / A. Gail. d. l. num. 4. & 12. Gozadin. Consil. 91. num. 6. Joh. Brunnemann. ad d. l. 1. C. de Usufr. Harprecht. ad §. 1. Inst. de Usufruct. num. ult. Sopffer d. l. num. 7.

† Falls nun ein Ususfructuarius, welcher Caution zu stellen verbunden ist / aus Dürfftigkeit weder Bürgen noch Unterpfand haben kan / alsdann / fürnemblich da er von gahr schlechten Glauben wird er weder nach der Schärffe der Recht / noch aus Mitleiden zu eydlicher Caution gelassen / an seiner Fruchtniessung aber wird ihm im geringsten nichts entzogen / oder er derselben gahr beraubt / sondern es kan das Gut darinn der Nießbrauch gesetzet / entweder ad sequestrationem gebracht / oder dem Proprietario gelassen werden / doch das jenem / dem Eigenthums-Herrn / die Niessung darvon gereichet werden. Und daß dieses der sicherste Weg sey / und täglich practiciret werde / solches erweiset Joh. Köppen / Decis. 33. n. 17. & 19. & seqq. per l. 6. §. 1. C. de secund. nupt. Dn. Richter / d. Decis.

Decis. 19. n. 14. & seqq. Atque ita respondit Facultas Juridica Helmstad. ad consultat. Detloff Bruchdorff in Windebin / Mens. Dec. Anno 1607. Wenn Detloff Rantzowen Wittib / euer Kinder Groß-Mutter nach Innhalt mehr berührten Testaments / beym Usufructu der sämtlichen Güter solte gelassen werden / ist sie auf den Fall / eine gebührliche Cautionem Usufructuariam, dessen ungehindert / daß der Testator ihr dieselben erlassen / zu bestellen schuldig / oder können / auf endliche ihre Verweigerung / solche Güter ad sequestrationem gebracht werden / V. R. W.

XLI.

Die nießbahre Gerechtigkeit kan einem andern cedirt und abgetreten werden.

Ein Eigenthums-Herr kann einem Usufructuario nicht verwehren / daß er nicht nach seinem Gefallen des zum Nießbrauch ihm übergebenen Guts sich gebrauchen könte. Henr. Bocer. de Jurisdict. cap. 8. n. 80. † Dahero auch der Ususfructus auf einen andern von ihm durch Vermiethen / Verpfändung / Verkauff oder Cession übergeben werden kan / l. 11. §. 2. ff. de Pignorib. l. 8. pr. ff. de reb. autor. jud. possid. l. 12. §. 2. l. 38. l. 39. l. 67. π. de Usufr.

† Dieses verursachet nur einigen Zweiffel / daß in §. finitur 3. Inst. de Usufr. ausdrücklich enthalten / daß der Ususfructus oder Nießbrauch ohne des Eigenthums-Herrn Willen auf einen Frembden nicht cediret werden könne: Mit welchen Text übereinkommt / l. Ususfructus, 66. π. de Jur. dot. l. 57. §. 1. ff. Solut. matrim. † Aber allhier muß man sich halten an diesen gemeinen Unterscheid der Rechtsgelarten / welche die vorangezogene Texte verstehen De ipso jure Ususfuctus, oder von des Nießbrauchs Gerechtigkeit selbst / also / daß dieses Recht / weil es bloß auf die Persohn gehet / und nach dem stets bey der Persohn bleiben muß / l. 5. §. ult. ff. de per. & comm. rei vendit. arg. l. 4. π. de Novat. nicht einem andern cediret / oder auch veralieniret werden könne / Barthol. Socin. Vol. 1. Cons. 10. n. 13. Bachov. in not. ad. Wesenbec. in paratit. ff. Quib. mod. Ususfr. amittat. num. 5. Et Henr. Hahn. ibid. in notat. † Ein anders aber ist dieses Recht würcklich ausüben / welches exercitium oder jus in der Nutzung und also zu reden ausser der Persohn des Usufructuarii bestehet; Denn dieses wohl auf einen andern / unter der Benennung des Nießbrauchs / transferiret werden kan / per. l. 12. §. 2. l. 38. l. 67. ff. de Usufr. Joh. Joach. Schoepffer in Synopsi ff. lib. 7. tit. 4. n. 8.

da

da inzwischen doch das Jus Usufructus bey dem Usufructuario verbleibet/
als welcher selbst vermittelst der Persohn des Cessionarii der den Nieß-
brauch zuhaben angesehen wird / arg. §. minus. autem Inst. de Usu &
Habitat. Dn. Carpzov. part 2. Const. 25. def. 16. n. 7. & 8. Et lib. 7. Resp.
53. n. 15. Joh. Schneidew. ad §. supra cit. n. 8. Henr. Hahn. d. loc. A.
Perez. in Cod. tit. de Usufr. n. 12 Joh. Brunnemann. ad l. 9. C. eod.

† Ob auch gleich droben Observ. 33. dieses andern Buchs erwiesen/
daß die Servitutes reales, oder Dingliche Dienstbahrkeiten besonders ohne
das herrschende Gut auf einen andern nicht gebracht werden könnten / so
ist jedennoch der Usufructus ausgenommen / §. Usufructus 1. Inst. de.
Usu & Habitat. 14. C. eod. mit welchem / wie schon gesagt / der Usu-
fructuarius was den Nutzen davon betrifft / ohngehindert schalten und
walten mag / so / daß er selbigen einem andern cediren / verkauffen / ver-
miethen / umsonst jemand zuwenden und zum Unterpfand geben könne /
auch wider des Eigenthums-Herrn Willen / und ist diesem hierinn kein
Vorzug vergonnt / Joh. de Castillo in tr. de Usufructu cap. 69. n. 15. &
seqq. Et cap. 70. per tot. Didac. Covarruv. lib. 3. Variar. resolut. c. 14. n. 6
Quos sequitur, & contra communem late defendit. Dn. Carpzov. De-
cis. 138. n. 8. & seqq. A. Perez. in Cod. tit. de Usufr. n. 13. † Dieses
alles doch solcher Gestalt / daß der Usufructuarius, welcher eine solche
nutzbahre Geniessung auf einen andern bringet / vor wie nach ein Usu-
fructuarius verbleibet / so lange er lebet / und so lange er dessen geniessen
kann: Und wenn er todt oder der Usufructus sonsten aufhöret / alsdann
der Cessionarius solchen Nutzen auch nicht mehr zu geniessen / denn soluto
jure Datoris, solvitur etiam jus Acceptoris, d. i. Nimmt daß Recht
dessen / so da gibt / ein Ende / so höret auch auf das Recht dessen / der
etwas empfänget / l. 31. ff. de Pignor. Hahn. d. loc. A. Perez. d. n. 13.
Joh. Brunnemann. ad l. 2. & 10. C. Eod.

Ita Scabini Lipsienses responderunt ad Consultationem Wolff-
gangi F. zu A. Mens. Dec. Anno 1646. Ist von mehr ermeldter Wittib
nach eures Vatern Absterben / das eine Wohn-Hauß inne behalten / und biß-
hero Usufructuarie besessen worden / darinnen sie so wohl ihre Freunde / als
auch andere fremmde Leute aufgenommen / hingegen euch in solchen Logia-
mentern zu wohnen nicht vergönnen will. Ob nun wohl euch und eurem
Geschwister das Eigenthum an diesem Hause zustehet / und euer Geschwi-
ster in die begehrte Einmiethung verwilliget / ihr auch erböthig / das Mied-
Geld gleich einem Fremmden zu entrichten: Dieweil aber dennoch die Wit-
tib den Usumfructum an solches Hause zu geniessen / und ihr dahero frey stehet /
was

was vor Mietleute Zeit währender Frucht-Niessung sie in demselben haben will; So mag sie auch in eine oder in die andere Wohnung euch Miet-weise aufzunehmen/ wider ihren Willen nicht angehalten werden. Jedoch ist sie wegen deteriorirung solches Hauses/ wann sie sonsten mit unbeweglichen Gütern nicht angesessen, Caution zu bestellen schuldig/ V. R. W.

Nec non JCti Helmstadienses ad Ulricum Traub zu Quedlingburg/ Anno 1603. Mens. Octobr. Daß eine Leibzüchterinn ihrer Leibzucht Nießbarkeit/ ohne besondern erlangten des Lehn-Herrn Consens, oder dißfalls geleisteter Caution, einem andern zum besten zu versetzen befugt sey. V. R. W. Et Anno 1644. Mens. Jul. ad Senatum Regio Lothar. Daß jetztgedachte Catharina Gösels/ das in Ehe-Pactis ad vitam ihr verschrieben Hauß/ so viel dessen Usumfructum, oder nießbare Gerechtigkeit betrifft/ jemand zu cediren und abzutreten befugt/ V. R. W.

LXII.

Ein Frucht-Niesser ist schuldig/ die Sache in gutem Stande zu erhalten/ auch die Unpflichten abzustatten.

DAs Recht eines Fruchtniessers bestehet darinn/ daß er allen Vortheil/ Früchte und Nutzen/ so ein Gut oder eine Mobel-Sache aufbringen kan/ zu geniessen und zu gebrauchen hat; Jedoch so/ daß er an dem Eigenthum se bst sich kein Recht anmasse/ sondern dasselbe dem Eigenthums-Herrn unversehret und unverdorben verbleibe. Dieserwegen muß er nicht allein das Gut/ darauf der Ususfructus hafftet/ nicht anders brauchen/ als wozu es dienet/ und damit als ein guter Haußhalter verfahren/ l. 7. l. 9. in princ. & l. 59. §. 1. ff. de Usufr. sondern er ist auch gehalten/ die Sache auszubessern/ die Gebäude in Dach und Fach auf eigene Kosten zu erhalten/ auch die Unkosten/ so auf die Einsammlung der Früchte gehen/ vor sich zu stehen/ l. 64. ff. de Usufr. l. 7. Cod. eod. An statt der verdorreten und abgängigen Bäume muß er junge wieder zupflantzen/ l. 68. 69. 70. ff. de Usufr. † Er ist ebenmäßig auch schuldig die Unpflichten/ so von den Gütern und nicht den Persohnen gegeben werden/ abzustatten/ l. 27. §. 3. ff. de Usufr. l. 13. de Impens. in res dot. Einqvartierung zustehen/ Tabor. Comm. de Metat. c. 3. n. 20. Bey Lehn-Gütern muß er die Ritter-Dienste leisten/ Rosenthal c. 10. Concl. 6. n. 16. de feud. Wie auf solche Meynung die Jenische Juristen Facultät auf Anfrage Wolff Melchior von Griesheim Anno 1631. gesprochen:

Woferne des Sigmund von Berga seel. Lehns-Folger von den Lehn-Gütern nichts von Nutzungen bekommen / sondern allein dessen hinterlassene Wittib / neben der Tochter solche geniessen und gebrauchen; So ist der erfoderter Ritter-Dienst / wenn erwehnte Wittib und Tochter von des gewesenen Ehe-Manns und Vaters seel. hinterlassenen Gütern darüber ihren Unterhalt haben können / von angedeuteter Frucht und Niessung der Lehn-Güter zu versorgen und zubestellen / und sind damit noch zur Zeit die Lehns-Folger nicht zu belegen / V. R. W.

† Es ist aber dieses nur zu verstehen von mittelmäßigen Kosten / welche nicht höher hinan lauffen / als die Früchte selbsten eintragen / denn sonsten der Usufructuarius es nicht schuldig zu stehen / sondern von dem Eigenthums-Herrn wieder fodern kan / Mev. part. 3. dec. 260. Carpzov. p. 1. resp. 105. num. 12. Klock. de Contrib. cap. 11. num. 115. seq. Hahn. in tit. de Usufr. 1. num. 115. in f. Solchergestalt ist von gemeldter Jenischen Facultät Anno 1637. auf Anfrage der Beammten zu Wernigeroda gesprochen:

Des klagenden Curatoris Pfleghafftinn die ausgelegte Kosten an Steur / Einqvartierung und andern dergleichen Beschwerungen so weit die Nutzung von dem Innhabenden ihres verstorbenen ersten Mannes hinterlassenen Gütern zureichet / als Usufructuaria und Besitzerinn vermöge klarer beschriebener Rechte für sich allein zu tragen schuldig; Es seynd aber beklagte Erben was über solcher Nutzung in Ansehung der berührten Güter von der Stollischen Wittib abgetragen worden / derselben hergegen billig zu ersetzen / V. R. W.

† Eine andere Beschaffenheit hat es auch mit denen Unkosten / welche zu einem immerwährenden Aufnehmen des Guts gereichen / oder zu Einsammlung der Früchte nicht gehören / denn dieselbe nicht von dem Usufructuario sondern dem Eigenthums-Herrn übernommen werden müssen / l. 3. §. 1. ff. de Impens. in res dot. l. 7. §. ult. sol. matr. Carpzov. p. 3. const. 31. def. 9. Allwo er referiret / daß in den Leipziger Schöppen-Stuhl unterschiedlich also gesprochen worden.

XLIII.

Die Fruchtniessung des Vaters in der Kinder bonis adventitiis höret auf / wenn die Kinder sich verheyrathen / oder ihrer eigene Haußhaltung anstellen.

OB wohl einem Vater der Ususfructus von demjenigen / was seiner Tochter gehörig ist / so lang dieselbe sich in seiner patria potestate befindet / zustehet / l. 1. l. 2. C. de bonis matern. l. 6. C. de bon. quæ lib. Carpzov. p. 2. Const. 10. def. 7. Dieweil aber Titii Weib nach ihrer Verheyrathung an ihn / und durch Anstellung einer eigenen Haußhaltung / in des Vaters Gewalt / quoad illa quæ ipsi filiæ onerosa in illa potestate sunt, nicht geblieben / Carpzov. p. 2. Const. 1. def. 10. Besold. thes. pract. voc. Freyen / sondern ihr derselben eigenthümlich zugehörige Großmütterliche Güter so fort ausgeantwortet werden sollen; Immassen auch nach des Weibes Tod / solche auf ihr mit Titio erzeugtes Kind / und von diesem auf ihn gefallen. So ist der Vater Titio solch Vermögen / mit denen von Zeit an seines Weibes Verheyrathung davon erhobenen Nutzungen auszuhändigen und einzuräumen verbunden. Ita pronuntiarunt secundum Lynckerum in Decis. 933. JCti Jenenses Mense Novembr. Anno 1686.

XLIV.

Derjenige / welcher einen Wider-Kauff ansaget / kan die Fructus des widerkaufflichen Gutes nicht eher geniessen / bevor er nicht die Kauff-Gelder wieder erleget.

SEmpronius saget einen Wider-Kauff auf / die Kauff-Summe auf Michaelis zu erlegen; Da zwar in der Wider-Kauffs-Verschreibung kein terminus retrovenditionis ausgedruckt ist / und fordert die so dann fällige Zinsen. Ob nun wohl die Fructus tempore retrovenditionis pendentes pro rata temporis unter den Emptorem und Venditorem dividirt werden müssen / Carpzov. p. 2. const. 1. def. 20. welches nicht weniger auf die Fructus Civiles gezogen wird / Covarruv. lib. 1. resol. cap. 15. num. 10. Und es scheinet / daß die Redemtion nicht von Zeit des wie-

wieder gezahlten Kauff-Geldes / sondern von der Zeit der Auffkündigung anzurechnen / welche / weil sie ein viertel Jahr in sich hält / dem Wider-Käuffer der vierdte Theil der Zinsen gebühren würde. Dieweil aber dazu / ut Emptor intentionem fundatam ad mercem recuperandam habeat, die oblatio pretii vonnöthen / und mehr fructus nicht zu restituiren / nisi qui a tempore oblati pretii provenerunt: qui vero pretio nondum oblato percipiuntur, venditoris tanquam Domini sunt, Struv. Ex. Civ. 23. §. 45. Auch Far. ad d. lib. 1. cap. 15. num. 10. Resol. Cavarruv. dafür hält / eum, qui Censum velit redimere ut sibi deinde Reditus debeantur, oportere sortem legitime deponere, nec solam prodesse consignationem; Und wenn gleich nuda oblatio oder exhibitio, sine vera adnumeratione aut solenni oblatione consignatione & depositione hinlängig wäre / ceu non nulli per l. 2. C. de pact. inter Empt. & Vend. & l. 13. §. 8. de A. Empt. existimant, dennoch disfalls nur die blosse Auffkündigung geschehen / die vor keine oblation zu halten; also ungehindert die Erb-Zinsen auf Michaeli nicht fällig seyn würden / dieselbe jedennoch dem possessori usque ad tempus distinatæ solutionis seu redemptionis gebühren. Worzu kommt / daß auf eben den Tag / da der Termin der Einlösung stehet / auch die Fall-Zeit der Erb-Zinsen ist Cavarruvias hingegen und andere vom dem Casu reden / quo dies solvendi census nondum venit. d. l. num. 11. Berlich. p. 2. Conclus. 2. num. 73. nicht zu gedencken / daß Guido Pap. qu. 271. arg. l. 122. de V. O. dafür hält / quod is, qui Censum redemit, ante tempus constitutum ejus solutioni solvere debeat venditori suo censum ejus anni integrum; So ist diesemnach der Revenditor die auf Michaelis fällig Zinsen / ungehindert solches auch der Zahlungs-Tag ist / gantz zuheben befugt und dem Redemptori etwas davon zu überlassen nicht verbunden / wie also a JCtis Jenensibus teste Lynckero in Decis. 201. Mense Sept. 1697. respondiret worden.

XLV.

Ob gleich jemand ein Gut mit der Erndte und allen Nutzungen kaufft / gehören ihme / doch die fructus Civiles nicht weiter / als pro rata anni.

WAnn der Ususfructus durch Absterben des Usufructuarii oder in andere Wege aufhöret / bleiben die fructus naturales, necdum sepa-

separati bey dem proprietario, die Civiles aber gehören pro rata temporis denen Erben des Usufructuarii: licet dies solvendi redituum nondum venerit, l. 26. de Usufruct. arg. l. 58. eod. Welches nicht nur von Pacht-Geldern / sondern auch Zinsen / Zehenden und andern dergleichen Gefällen zu verstehen / Berlich. p. 3. Concl. 22. & 44. Itemque obtinet in dotalitio Carpzov. 3. & Const. 16. def. 1. seq. Und ob schon Carpzov. def. 5. & 6. item Const. 32. def. 19. vermeynet / daß solches nach Sächsischen Rechten in den successore feudali und Usufructuario nicht statt habe / so widerspricht doch demselben Berlich. d. Conclus. 22. per tot. und erweiset / daß die von Carpzov. angezogene Textus dahin nicht gehören / vel de fructibus Civilibus rei dotalis Carpzov. d. Const. 16. def. 4. num. 5. post. H. Pist. p. 1. qu. 24. num. 12. seq. & bonorum parochialium, Carpzov. p. 1. Consist. d. 162. itemque bonorum quæ retrovenduntur, Carpzov. p. 2. Const. 1. def. 20. & p. 5. resp. 29. Fachin. p. 2. cap. 14. Hieraus ist zu schliessen / daß wenn gleich jemand ein Gut mit der Erndte im Augusto verkauffet wird / er dennoch sich der fructuum Civilium anderst nicht den pro rata anni, wie sie fällig / annehmen / und also ihme die gantze auf Michaelis fällige Erb-Zinsen und Pacht-Gelder nicht zueignen können / sondern er sich mit der rata, welche von Zeit der tradition an / biß auf Mich. gerechnet werden kan / zu begnügen habe. Ita pronuntiarunt Domini Jenenses secundum Lyncherum in Decis. 206. Mens. Septembri Anno 1697. nach Niedern-Trebra.

XLVI.

Die Rechnungen über die Lehns-Ankünffte seynd die Landes-Erben denen Lehens-Folgeren herauszugeben nicht gehalten.

Uranius stirbt ledigen Standes / und befällt mit seinen Lehn-Gütern / seinen Vater Josiam. Als nun Uranius mehrentheils in der Fremmde / und über dis in seiner Minderjährigkeit gewesen / daß ein gewisser Verwalter seine Güter administriret / und annoch einige Rechnungen abzulegen hat / will Josias ihme die sämmtliche / und insonderheit auch die rückständige Rechnungen / edirt haben; deme die Land-Erben / sich darinne widersetzen. Jedoch vermeynet Josias, weil noch einige Schulden vom Lehen zu bezahlen; Er müsse von demjenigen / was darauf bezahlet worden sey / sich informiren. Et sicuti tertius pro dicenda veritate ad

testimonium cogi possit: Ita etiam tertium ad edendum rationes & documenta, in eum finem adstringi debere, l. 3. 9. & 14. ad exhib. l. 2. C. de edent. maxime si petentis interesse constet, d. l. 3. §. 9. & 11. Gail. p. 1. obs. 106. num. 2. seq. Zudem auch noch eine Tochter auszustatten. Unde Dos æstimari non possit, nisi redituum ratio habeatur, Mev. pag. 1. Decis. 31. Alldieweil aber der Verwalter nur allein denen Land-Erben/ über den bißherigen Ertrag des Lehens zur Rechnung verbunden/ und der Lehens-Folger damit nichts zu thun/ Mev. p. 6. Decis. 177. num. 6. Siquidem ad ipsum ea solum pertinent, quæ post casum mortis vasalli evenerunt, l. 5. si ususfr. pet. sine jure autem non agitur, etsi interesse aliquatenus videri queat, l. 3. §. 11. ad exhib. Mev. d. l. num. 6. Die Bezahlung auch einiger Schuld/ ex privata Administratoris annotatione nicht bewiesen werden könte/ Mev. p. 5. Decis. 403. Die Dos aber nach der Beschaffenheit des Lehens/ arbitram Domini schon ausgefunden werden kan/ & ratio haberi Successoris feudalis, Mev. p. 3. Decis. 364. So seynd die Land-Erben die Rechnungen dem Lehen-Folger auszustellen oder zu ediren nicht verbunden/ wie also die JCti Jenenses teste Lynkero in Decis. 888. Mense Martio 1685. respondiret haben.

Vom Gebrauch und Wohnungs-Gerechtigkeit.

XLVII.

Wann im Legato jemand der Gebrauch eines Dinges vermachet/ muß dafür zuweilen der Nießbrauch erstattet werden.

Daß der Gebrauch von dem Nießbrauch in der That sehr viel unterschieden/ und daß bey dem Gebrauch so viel nicht vermachet/ als bey den Nießbrauch/ solches wird mit Exempeln gar deutlich in §. 1. & 2. Inst. de Usu & Habitat. dargethan. Sintemahl den Gebrauch haben/ so viel ist/ als von einem Dinge ihm so viel zu Nutzen machen/ als der Usuarius, zu seiner alltägigen Nothdurff bedarff/ l. plenum. 12. §. 1. ff. de Usu & Habit. Matth. Wesenbec. in parat. Eod. num. 1. & 2. Dahingegen der Nieß-

Nießbrauch alle Nothdurfft in sich begreiffet / Joh. Schneidew. ad §. 1. Inst. d. tit. num. 10.

† Indessen hat doch der Gebrauch mit dem Nießbrauch viel gemein / so daß offt gezweifelt wird / was und wieviel unter eines jeden Gebrauch begriffen ist; Dannenhero von einem Richter determiniret werden muß / wie und auf was Art einer den Gebrauch haben solle / l. pen. in f. ff. de Usu & Habitat. Bocer. ad Inst. eod. num. 6. & 7. Joh. Harpr. ad pr. eod. num. 5. & seqq. † Welches insonderheit statt hat / wann eine andere præsumption darzu kommt / aus welcher abzunehmen / daß vielmehr gehandelt worden von dem Nießbrauch als von dem blossen Gebrauch; Als wenn ein Testator, oder ein ander / so dergleichen Verordnung gemacht / per Usum, oder durch den Gebrauch wolle verstanden haben fructificationem oder den Nießbrauch; Sintemahl man niemahls an die Worte sich binden darff / daß nicht der Verstand dessen so da redet / allenthalben vorgehe / l. 3. C. de Liter. præter. Camill. Galin. de V. S. lib. 1. cap. 4. num. 8. Borgn. Cavalc. tr. de Usufr. mulieri relict. num. 21. Cravett. Consil. 25. num. 27. † Wie dann solches insonderheit bey uns Deutschen zu geschehen pfleget / daß gemeiniglich die zwey Usus & Uusus fructus dergestalt confundiret werden / daß auch der Klügste ihm einbilden kan / daß per Usum oder durch den Gebrauch ipsa fructificatio, oder der Nießbrauch müsse verstanden werden / Matth. Wesenbec. ff. ad tit. num 3. Dn. Benedict. Carpzov. Decis. 69. num. 20. & seqq.

† Wir wollen diese Sache erleutern mit dem Responso, welches Scabini Lipsienses gegeben Annä Krausinn / Erasmi Schultzens / W. zu Halla Mens. Mart. Anno 1644. Hat der Rath zu Halla euch Anno 1634. eine in Gibichensteiner Marck gelegene halbe Hufen Landes / so eurem verstorbenen Ehe-Manne zugestanden / und nach dessen Tode dem Rathe in solutum Schulden halber übergeben worden / dergestalt / auf euer Bitten / aus gutem Willen verschrieben / daß ihr nach Abzug der Krieges-Steuern und andrer Gefälle / die Nutzung solcher halben Hufen Landes / die Zeit eures Lebens haben und behalten sollet; Und hat nach diesem Anno 1643. gedachter Rath selbige halbe Hufe Landes ihrem Cammer-Schreiber / Gottfried Schiltern / eigenthümlichen verkaufft / jedoch / daß euch die Zeit eures Lebens die Nutzung verbleiben möchte. Ob nun wohl gedachter Schilter euch nur pro Usuaria achten / und demnach / daß ihr die halbe Hufe Landes verpachten möget / nicht zugeben will; Dieweil aber dennoch von mehr berührten halben Hufen Landes / euch die Nutzung / ohne einige restriction verschrieben / die volle Nutzung seithero jährlichen vom Rathe gelassen worden /

den / und überdiß die Krieges-Steuren und andere Gefälle von euch abgetragen werden müsten / welches sonsten nicht dem Usuario, sondern dem Usufructuario zuthun / obliegt / ꝛc. So verbleibet euch dannenhero der Ususfructus offterwehnter halben Hufen Landes auf euer Leben nochmahls billig / und ihr seyd dieselben zu verpachten wohl befugt / V. R. W.

† Auf gleiche Weise muß der Nießbrauch für den blossen Gebrauch verstanden werden / so jemanden nur der Usus von einem Dinge wäre legiret worden / dem Legatario aber daraus ein gar schlechter Nutzen zuwachsen solte: Z. E. Es wäre einem der Gebrauch von einer Höltzung legiret worden; Nun aber kan der / welcher ein solch legatum vermacht / kein ander Absehen gehabt haben / als daß der Nießbrauch des Holtzes ihm vermacht seyn sollen. Denn der Legatarius, wenn er nicht solche Holtzung dürffte umhauen / das Holtz verkauffen / und solchergestalt sich daraus der Fruchtung bedienen / aus solchen legato wenig oder gar nichts zugeniessen würde haben / l. Divus 22. in pr. ff. de Usu & Habit. Joh. Schneidew. ad Inst. h. tit. ad pr. num. 9. Anthon. Quetta. Consil. 5. num. 21. Matth. Wesenbec. ff. h. t. num. 3. Dominus Carpzov. p. 3. Const. 13. def. 4. num. 7. & 8. seqq. † Wiewohl / wann der blosse Gebrauch einem mit diesen Worten: **Zu nothwendigen Feuer-Holtze oder Unterhaltung** / ꝛc. legiret würde / alsdann nicht der Uususfructus, sondern nur der schlechte Gebrauch zu verstehen ist / und so nach darff auch der Usuarius nicht mehr Holtz / als er zu seiner Nothdurfft von nöthen hat / in solchen Walde umhauen lassen / Henr. Hahn. ad Wesenbec. Paratit. ff. tit. de Uusu & Habit. n. 3.

Ita pronutiarunt Scabini Lipsienses in causa Christophori Schultes / zu Leipzig / Mens. Septembr. Anno 1620. P. P. So hat jetzo berührte Verpachtung / nach Gelegenheit dißfalls / weil vorberührter Wittiben nur der schlechte Gebrauch legiret / und ihr nicht die vollständige Frucht-Niessung vergünstiget worden / nicht statt; Es wäre dann mit oben angedeutetem Eck-Gewölbe also bewandt / daß mehr gedachter Wittiben der Gebrauch sonsten nicht nützlichen oder zuträglichen wäre / wann sie dasselbe nicht Pacht-weise austhäte / dessen genösse sie auf solchen Fall billig / V. R. W.

Von der USUCAPION und Verjährung.

XLVIII.

Durch die zwo Species der Verjährung / welche nach Sächsischen Rechte erfunden / sind die / so nach gemeinen Käyserlichen Rechten besonders eingeführet / nicht aufgehoben.

Nach gemeinen Käyserlichen Rechten hat man fürnehmlich vier Regulares Præscriptiones, nehmlich: Die beweglichen Güter werden præscribiret in drey Jahr / die unbeweglichen in zehen Jahr / unter die / so an eben denselben Orte gegenwärtig sind / oder / da sie nicht zugegen / in zwantzig Jahr / per princ. Inst. de Usucapionibus l. pen. C. de Præsc. 30. vel 40. annor. Die Gerechtigkeiten und Ansprüche / (Actiones) mit Verlauff 30. oder 40. Jahr / l. sicut. 3. l. omnes 4. C. de Præscr. 30. vel 40. annor. Schneidew. ad cit. tit. inst. Rubr. de Spec. Præscr. num. 1. & seq. Matth. Wesenbec. in Parat. ff. de Usurpat. sive Usucap. Hernach sind nach eben den Rechten in besondere Fälle / auch einige Special-Verjährungen introduciret; Nehmlich die Injurien / so durch Worte geschehen / verjähren in einem Jahr / per l. 5. C. de Injur. Actio Doli, in zwey Jahr / l. fin. C. de Dolo die Præscriptio quadriennalis hat statt / contra Fiscum. §. fin. Inst. de Usucap. tot. tit. de Quadrien. præscript Kirchen-Güter werden præscribiret im 40. Jahr / Auth. Quas actiones C. de SS. Eccles. Joh. Joach. Schoepffer. in Synopsi ff. lib. 41. tit. 3. num. 18. und die Güter bey der Römischen Kirche in 100 Jahr / Auth. 23. C. de SS. Eccles. Treutl Vol. 2. Disp. 22. & 4. per tot. Joh. Shneidew. d. Rubr. de Spec. præscript. Herm. Vultej. in Jurispr. Roman. lib. 1. cap. 71. per tot.

† Nach Sächsischen Rechte hat man nur zwo ausdrückliche Species der Verjährung: Præscriptio annalis, nehmlich Jahr und Tag / d. i. ein Jahr und sechs Wochen in unbeweglichen Gütern und Gerechtigkeiten / so wohl unter die / so ab- als anwesend sind / Land-Recht / Art. 29. lib. 1. ibique Gloss. ohne Unterscheid inter Servitutes continuatas & discontinuatas, Zobel. p. 1. Diff. 1. Schneidew. c. loc. num. 53. Matth. Col. ad cap. de Quarta n. 77. X. de Præscript. & p. 1. Decis. 20. num. 3. & 10. Wesenbec. in Parat

Parat. ff. de Usucap. n. 7. Finckelthaus / Obs. 83. n. 1. Dn. Carpz. part. 2. Const. 3. def. 3. & 5. Dn. Richter / Decis. 21. n. 54. & seqq.

Ita JCti Jenenses Mens. Aug. 1626. ad consultationem Senatus zu Werningeroda: Hat einem Herrn zu Ebstein / George Kepler / 4000. Thaler Anno 1556. geliehen / darvor Bürger-Meister und Rath zu Rhoda und Berga sich in Bürgschafft eingelassen. Da nun der Herr Gläubiger und dessen nachgelassene Erben die Bürgen belangen können / und aus Nachlässigkeit XXX. Jahr über / oder nach Sachsen-Recht 30. Jahr / Jahr und Tag / weder Haupt-Summa noch Zinsen gefodert; So seynd solche Bürger wider die zu spatt erhobene Klage die Exceptionem Præscriptionis vorzuschützen berechtiget / und werden davon / wann ihr Gegentheil nicht malam fidem allegiret / und beweiset / billig absolviret / und entbunden / V. R. W.

† Aber durch diese Disposition des Sächsischen Rechts sind die übrigen Special-Verjährungen / welche von den allgemeinen Rechten mit so viel Bemühung ausgesonnen und erfunden worden / nicht aufgehoben / sondern werden auch annoch in Foro Saxonico, eine jede auf begebenden Fall / in Observantz gezogen / Dissentit. SCHOEPFFER. d. l. n. 17. Sintemahl eine neue Ordnung der statutum nicht auf die Casus speciales, welche nicht ausdrücklich mit nahmhafft gemacht / gezogen wird / Meig. p. 1. Quæst. 16. n. 43. Goler. d. De quarta n. 88. Hieron. Treutl. Vol. 2. Disp. 22. th. 4. lit. L. Berlich. p. 2. Concl. 7. n. 3. & seq. & Concl. 8. n. 18. & seqv. Dn. Carpz. p. 2. Const. 3. def. 4. Item lib. 1. Resp. 35. n. 15. & seqq. Nec non Decis. 218. n. 21. Wesenbec. in Paratit. ff. de Usurpat. n. 7. Dn. Richter / de Decis. 21. n. 62. & seqq.

Ita respondit Curia Electoralis Wittembergensis ad requisitionem Conradi Bernsteins / Mens. Jul. Anno 1551. Dieweil die Schuld / davon eure Frage meldet / eine Kirche belanget / und von den Kirch-Vätern derselben Kirchen ausgeliehen; So hat der Rath / dem das Geld geliehen / von wegen der verlauffenen 35. Jahr in der Verjährung wider die Kirch-Väter sich nicht zu schützen / V. R. W.

Nec aliter Scabini Lipsiens. ad consultationem Friderici Sternbachs zu Görlitz / Mens. Majo Anno 1637. P. P. Ob nun wohl darwider excipiret werden möchte / daß in den Allmosen Büchern / so sieder Anno 1596. gehalten / wie fleißig man auch darinnen nachgesuchet / wegen obangeregter Donation der 400. Thaler / gantz und gar keine Nachrichtung befunden / nunmehro auch eine sehr lange Zeit hero / sieder Anno 1599. kein Interesse gefodert / noch das Capital bey den Allmosen Vorstehern aufgemahnet

net worden / daraus zu vermuthen / daß kein debitum mehr verhanden / sondern dasselbe in andere Wege und vorlängst abgeleget und bezahlet seyn müste; Dieweil aber dennoch obbemeldte Donation und Versicherung der 400. Thlr. auf des Verstorbenen Hause in dem Stadt-Buche / daraus fürnehmlich dergleichen hypothecen zu erweisen / ausdrücklichen zu befinden / daß auch derselbe die Verstorbene / als Käuffer auf sich genommen / dahero zu schliessen / daß er / laut zweyer befundenen Qvitungen / von solchen 400. Thlr. die Zinsen Anno 1597. und Anno 1599. der Breitenbachinn bezahlet und abgestattet / und gleichwohl die Befriedigung und Ablegung des Capitals der 400. Thlr. noch zur Zeit nicht dargethan und beygebracht. noch auch dasselbe / als eine Privilegirte / und von der gemeinen Sächsischen Præscription, so in 30. Jahren / Jahr und Tag geschicht / excipirte Allmosen-Schuld / durch das neun und dreyßig jährige Stillschweigen / weil noch zur Zeit 40. Jahr complet nicht verflossen / verjähret werden mögen / ꝛc. So haben sich auch obbemeldte Erben mit ihrem Einwenden / beständiger Weise nicht zu behelffen / sondern daferne sie die Zahlung richtiger und anderer gestalt nicht bescheinigen können / seynd sie mehr-berührtes Capital der 400. Thlr. von des Verstorbenen Erbschafft / so weit dieselbe zureichet / nochmahls zu zahlen und abzustatten pflichtig / V. R. W.

† So wird auch de Jure Civili eine Klage / welche durch die Kriegs-Befestigung (per Litis contestationem) fortgesetzet / allererst innnerhalb 40. Jahren præscribiret / l. sæpe quidem l. ult. C. de Præscript. 30. vel 40. ann. l. 1. §. 1. in fin. C. de Annal. præscript. A. Perez. in Cod. tit. de Præscript. 30. n. 4. & 14. Joh. Brunnemann. ad d. l. ult. C. Eod. † Daß solches auch nach Sächsischen Recht observiret werde / daran wird gantz nicht gezweifelt / zumahl solches erhellet aus der ausdrücklichen Disposition Churfürst Augusti in Constit. 5. part. 2. Matth. Coler. ad Rubric. X. de Præscript. n. 3. Dn. Carpz. d. Decis. n. 24. & seqq. Denn man allhier niemahls von den allgemeinen Käyserlichen Rechten abweichen muß / es sey dann in den Sächsischen Rechten eine besondere Verfassung / oder daß auch das contrarium durch die observantz könne erwiesen werden / Dn. Carpz. d. loc. n. 25. arg. l. si quando 35. in pr. C. de Inoffic. testam.

† Dannenhero haben auch Dn. Scabini Lipsiens. Mens. Septembr. Anno 1647. auf Ansuchen Johannis Habersburg / zu Halla / auf folgende Art gesprochen: Ist Adam Habersburg / Anno 1585. verstorben / und weil er keine männliche Leibes-Lehns-Erben / sondern nur eine Wittib und Töchter hinterlassen / haben dieselben / bey gehaltener Theilung / auch ein Stücke von obigen Aeckern Holtz darein gezogen; Und ob wohl die nähesten Agnaten

damahls darwider protestiret/ und Commission erhaben/ sind sie doch Anno 1599. in das Ordinarium Petitorium gewiesen worden; Welches sie auch Anno 1602. erhoben/ darauf unterschiedene Termine biß Anno 1609. eure Vorfahren zu Ersparung der Unkosten/ anderweit um gnädigste Commission angesuchet/ und nicht erhalten/ ist die Sache also ersitzen blieben/ biß endlichen Anno 1641. euer Vetter Wolff Habersberger/ eine Commission erhalten/ so auf euer unterthänigst Bitten/ nach eures Vatern Tode renoviret worden. Ob nun wohl diese Sache von Anno 1609. an/ eine ziemliche geraume Zeit stecken blieben/ auch aus dem Ammt Freyberg/ eurem Vater/ Wolff Habersbergen/ nur eine Sächsische Frist zu Anstellung des Petitorii, in zweyen Bescheiden ertheilet worden/ und inzwischen Adam Haberbergs Wittib und Erben dieses streitige Stück des Holtzes an Hansen Schumann/ Anno 1623. verkaufft: Dieweil aber dennoch allbereit Anno 1602. eine ordentliche Klage in Petitorio erhaben/ und durch unterschiedene Citationes und gehaltene Termine, die Præscriptio interrumpirt/ das einmahl fundirte Judicium anderer Gestalt nicht/ als durch ein 40. jähriges Stillschweigen/ auch im Sächsischen foro præscribiret wird/ die beyden Bescheide sub B. C. gebührende nicht publiciret; Uber diß erst Anno 1645. durch eures Vatern Todes-Fall dieses Mann-Lehn eröffnet worden/ und also ohne das/ negligentia Antecessorum euch nicht schaden könte/ rc. So kan euch auch von Hanß Schumanns Erben keine præscription, mit Bestande opponiret werden/ und haben sie sich wider euch damit nicht zu behelffen/ V. R. W.

XLIX.

Einem jeden Eigenthums-Herrn ist in Rechten eine gewisse Zeit gesetzt/ da er seinen Sachen nachfragen soll.

Es wird zwar die Verjährung von einigen einer Unbilligkeit beschuldiget/ weil sie ein einmahl erlangtes Recht wieder hinweg nimmet/ wie zu sehen beym Mevio part. 2. dec. 102. n. 1. Allein wenn man zum Grunde setzet/ daß die allgemeine Wohlfahrt dem Privat-Nutzen billig vorzuziehen/ kann dieselbe wohl recht genennet werden/ weil dadurch ein unendlicher Streit wegen des Eigenthums der Weg abgeschnitten wird/ und es nicht wider das Natur-Recht laufft/ daß derjenige/ so in Verwahr- und

Ver-

Verfolgung seiner Sachen so nachläßig ist/ daß er sie in so geraumer Zeit nicht fodert/ deren verlustig werde.

† Also ist nun durch die alte Civil-Rechte geordnet/ daß ein bewegliches Gut innerhalb Jahres Frist præscribiret werde/ wenn es der Besitzer durch einen rechtmäßigen Kauff oder Handlung (justum titulum) an sich gebracht/ und nicht anders weiß/ als daß es dem Verkäuffer zugehöret/ welches die Jura, bonam fidem nennen. Bey gestohlenen Gütern aber gehet die Præscription in einen Jahr nicht zu Ende/ sondern wenn der Eigenthums-Herr/ sein Dominium und daß es ihm würcklich gestohlen/ erweisen kan/ wird ihm auch nach verflossenen Jahr sein Gut restituiret. Mascard. de probat. concl. 829. Wie von den Herren Jenensibus Anno 1530. auf Ansuchen Conrad Ochsens/ Richters zu Schlotwein gesprochen: Wofern Nicol Voltracht/ wie zu recht erheblich beydes seinen angezogenen Eigenthum des streitigen Pferdes/ und daß es ihm gestohlen worden/ beweiset/ so ist Heintz Pecher den Steinbruthen/ und Pechern der Nicol Senger zu Bößneck der Gewehr halber zu befriedigen schuldig/ V. R. W.

† In Jahrs-Frist wird auch præscribiret/ die Injurien-Klage/ l. 5. C. de Injur. so wohl nach gemeinen Käyserlichen- als Sachsen-Recht/ Const. Aug. 46. p. 4. in pr. ibique Moller. n. 3. & seq. Welches nach gemeiner Meynung der Doctorum auch in schrifftlich angefügten Schmach-Reden statt hat/ wie von den JCtis Jenensibus Anno 1625. Mens. Septembri Casparo Reblin zu Demstädt respondiret worden:

Wenn ihr gleich dem Wendel Rumpeler den Eltern den 21. Jun. jüngsthin schrifftlich injuriiret hättet; So würden doch dieselbe den Wörtlichen gleich durch Verfliessung eines Jahrs præscribiret/ V. R. W.

† Ein anders aber ist in öffentlich ausgestreueten Schmäh-Schrifften/ oder libellis famosis, welche nicht ehender/ als in 30. Jahren præscribiret werden/ Constit. Elect. 46. n. 4.

† In zweyen Jahren wird die Exceptio non numeratæ pecuniæ præscribiret; Weil nehmlich es öffters geschiehet/ daß wer Geld benöthiget ist/ eher die Obligation von sich stellen muß/ als ihm das Geld gezahlet wird/ so ist innerhalb den ersten 2. Jahren die Obligation nicht zulänglich die Zahlung des Geldes zu beweisen/ nach Verfliessung aber solcher Zeit/ wird sie davor gnugsam geachtet; Auf solche masse haben obgemeldte Jenische JCti Anno 1624. dem Rath zu Weimar respondiret:

Habt ihr querimoniam non numeratæ pecuniæ eingewendet; So seyd ihr/ daß euch solche Vorsetzung nicht geschehen/ darzuthun unverbunden/ sondern es ist Georg Mumber/ daß er euch die streitige 600. Fl.

gelichen / anderer Gestalt als mit der Verschreibung zu erweisen schuldig / V. R. W.

† In dreyen Jahren wird nach denen neuern Constitutionibus alle Fahrniß oder mobilia præscribiret / l. un. C. de Usucap. transf. auch nach geistlichen Rechten / can. placuit. 15. §. quas actiones caus. 16. qu. 3.

† Innerhalb 4. Jahr wird præscribiret wider den Fiscum, wenn demselben eröffnete Güter / dazu sich kein Erbe anfindet / heimfallen / Harprecht. ad princ. Inst. de Usucap.

† In fünffjähriger Frist ist die Querela in officiosi testamenti erloschen l. 16. C. de inoff. test. Und in solcher Zeit erlischet auch die Straffe des einfachen Ehebruchs / so wohl nach gemeinen als Sachsen-Recht. l. 29. §. ad l. Jul. de Adult. Carpzov. pract. Crim. p. 3. qu. 141. n. 40. Welches auch bey andern Arten der Unzucht / in Ansehung der darauf setzenden Straffe / nicht aber das Interesse des beleidigten Theils betrifft / statt hat. Wie davon ein Rechts-Spruch in dem Scabinatu Jenensi Anno 1636. an den Ammtmann zu Allendorff ertheilet.

Weil nach Verfliesung fünf Jahr die Straffe des Ehebruchs verjähret wird. So ist gemeldter Andreas bey so bewandter Sache allerdings zu absolviren / V. R. W.

Jedoch hat es eine andere Bewandniß mit dem gedoppelten Ehebruch oder so genannten Ober-Hurerey / wie auch bey dem Jungfrauen-Raub (Raptu) Blut-Schande und dergleichen groben Verbrechen / als welche ungeachtet verflossener fünff Jahre dennoch gebührend gestraffet werden können / Farinac. p. 5. qu. 145. n. 67. Dan. Moller. ad Const. Elect. 23. p. 4. fin. † Innerhalb 10. Jahren unter Gegenwärtigen und 20. Jahren unter Abwesenden werden præscribiret unbewegliche Güter / auch Jura incorporalia, als Dienstbarkeiten / ꝛc. l. 9. & l. ult. C. de præscript. long. temp. Wie auch Verbrechen / so wohl publica als privata l. 12. C. ad l. Corn. de fals. Welcher massen im August 1606. von dem Jenischen Juristen-Collegio gesprochen:

Da jetzo erst eine Klage oder Inquisition deßwegen / was euer Ehemann vor drey und zwantzig Jahren vor Frevel begünstiget / vorgenommen und ihm eine Staffe auferleget worden / so ist er exceptionem præscriptionis vorzuschützen wohl befug / V. R. W.

Und Anno 1646. ist in selbiger löbligen Facultät auf Anfrage Gabriel Deschners zu Culmbach erkennet:

Daß N. den N. wegen des beschuldigten Todschlages / weilen derselbe vor zwey und zwantzig Jahren geschehen seyn soll / anzuklagen nicht befugt.

† Dafern aber nicht auf die Straffe criminaliter, sondern nur Erstattung des Schadens civiliter geklaget würde / hat obemeldte zwantzigjährige præscriptio nicht statt; Wie auch dieselbe in gargroben Verbrechen nicht beobachtet wird / als Z. E. des Assassinii Sodomiæ und dergleichen/

† In 30. Jahren werden verjähret solche inmoble Güter / da weder ein Rechtmäßiger Titul noch bona fides befindlich/ als gestohlne mit Gewalt eingenommene Sachen/ l. 7. C. de præscr. 30. ann. (2.) alle Actiones und Zusprüche/ l. 3. l. 4. d. t. (3.) Jährliche Monathliche Renthe. d. l. 7. (4.) bey Lehnen wird so wohl das Dominium directum als utile gegen dem Lehn-Herren in solcher Zeit erlanget/ und wenn daher ein Vetter des verstorbenen Vasallen ein Lehn-Gut dreyßig Jahr besitzet / ohne dem Lehn-Herrn zu recognosciren / ist dasselbe dadurch zum Erb-Gut worden / wie solcher gestalt die Facultas Juridica Jenenses im Julio 1652. auf Befragen Christophori Senerti gesprochen:

† Innerhalb viertzig Jahren werden acquiriret Kirchen-Güter / welche innerhalb dreyßig Jahren sonst nicht præscriptibel sind / als auch solche Actiones und Ansprüche / welche innerhalb / obgesetzter Zeit nicht erleschen. l. 4. C. de præscr. 30. vel 40. ann. (2.) die Zehnten / als welche von dem Päbstlichen Recht mit zu denen Kirchen-Sachen gezogen werden. Davon ist ein Rechts-Spruch von denen Scabinis Jenensibus Anno 1636. auf Anfrage M. Georgii Richters / Pastoris zu Friesa ertheilet:

Befindet ihr in denen bey euch auf der Pfarre Friesa/ verhandenen uhralten Pfarr- und Decems-Registern / daß unter andern von Anno 1558. an biß auf 1568. Jahr Nicol. Haselahn von einer halben Hufen /so die Ubermasse genennet wird / dem damahligen Pfarrern Hn. Erhard Tillern/ gleich allen andern Hufen jährlichen anderthalb achtel Korn und ein achtel Hafern zum Decem gleichförmig gereicht und gegeben Ob nun wohl die Decimæ aus dem göttlichen Recht ihren Uhrsprung haben / und dahero nicht scheinen / als wenn selbe mögen oder können præscribiret werden. Jedoch aber weilen weit über 40. Jahr von den Possessoribus bemeldter halber Hufen oder Ubermaß / erwehnter Decem nicht gefodert worden. Als können sich auch dahero Christoph Eisenbeissers Erben mit der vorgeschützten præscription oder Verjährung wohl verhelffen / und seyd ihr von demselben aus angezogener Ursach / weder den versessenen / noch auch

den

den zukünfftigen jährlichen Decem wegen innhabender halben Hufen oder Ubermaß zu begehren nicht befugt/ V. R. W.

Hieher gehören auch (3) die Fiscal-Sachen auch derer Fürsten und Herrn eigene Güter l 4. C. de Bon. vac. Gebhard. tr. de Usucaptione c. 4. §. 4. n. 1. (4.) Die Stadt-Güter l. 9. C. de SS. Eccles. Gilken ad authenticam quas actiones C. de SS. Eccles. (5.) Wann jemand ein Recht hat / so er fodern oder suchen solte / solches aber unterlässet / ist er derselben nach Verlauff 40. Jahren verlustig l. 3. & 4. C. de Usurpat. & Usucap.

In hundert Jahren werden præscribiret die Güter der Römischen Kirchen / authentica quas actiones Cod. de SS. Eccles. Nov. 131. c. 6. Wie auch die hohen Regalien, Zöllen / Jurisdiction, und was sonst denen Fürsten und Landes-Herrn / vermöge ihrer Landes Obrigkeit zukommt Gebhardus d. tr. c. 5. n. 11. & 12. Carpz. parte 2. Const. 3. Def. 24. dahin ist auch zu referiren das Jagt-Recht / welches wie es heutiges Tages unter die hohe Rechte gezehlet wird / so dem Landes-Herrn zustehen / also wird selbiges weder in 30. noch 40. Jahren / sondern allein durch eine undenckliche oder 100. Jährige Possession erlanget. Also ist von denen JCtis Jenensis Anno 1639. im Febr. auf Anfrage Conrad Sigonii zu Groß-Glogau gesprochen:

So mag euer Client auf seinen beyden Gütern der Jagt- und Weide-Werck mit Hünerfangen zumahl wider den Dominum directum selbst nicht anmassen / also daß er auch zu seinem Behueff die gemeine Verjähder 30. Jahre Jahr und Tag gestalten Sachen nach fürzuschützen nicht berechtiget/ V. R. W.

L.

Gestohlen Gut kan nach Verlauff 30. Jahren præscribiret werden.

IN vorhergegangener Observ. 46. ist gemeldtet worden / daß nach Käyserlichen Rechten die beweglichen Güter mit Verlauff dreyer Jahre / nach Sachsen-Recht aber in einem Jahr præscribiret werden. † Allein dieses gehet nicht an in rebus furtivis, oder bey gestohlnen Gut / als welches wegen des ihm anklebenden Vitii weder von dem jenigen der es als ein Käuffer noch Erbe an sich bringet / kan præscribiret werden / wann auch gleich die hierzu geordnete Zeit verflossen ist / per §. Furtivæ quoque res. 2. Inst. de Usu cap. l. 33. in pr. ff. Eod. l. Vita 10. C. de

de acquir. possess. ibique Joh. Brunnemann. in Comment. Dn. Richter/ Decis. 96. num 102 & seq. Henr. Hahn ad Wesenbec. tit. de Usu cap. n. 10. JOH. JOACHIM. SCHOEPFFER. in Synopsi ff. tit. de usurpationib. num. 14.

† Und ob gleich das Sachsen-Recht denen Juden diese Freyheit gibt/ daß sie das gestohlene Gut/ welches sie an sich gekaufft/ oder zum Unterpfand angenommen/ dem rechten Herrn/ bevor ihnen nicht der Werth wieder erleget werde/ nicht heraus geben dürffen/ per text. in Land-Recht/ lib. 3. art. 7. & Gloss. Germ. ibid, † Wie denn gleichfalls einige Städte mit dergleichen Statutis und Privilegien auch versehen seyn sollen/ Panormit. in c. quod Clericis de Foro Compet. Joh. de Anania concil. 70. † Weil aber solche Statuta und Privilegien/ so denen Wucherern concediret/ nur Anlaß und Gelegenheit zu sündigen geben/ contra id quod habetur in l. convenire ff. de Pact. dotalib. & in c. Quemadmodum de Jure jurand. so sind sie nicht unbillig abgeschaffet und verworffen/ Virgil. Pingizer. Quæst. 49. Sichard. in l. 2. num. 2. C. de Furt. Menoch. 5. præs. 29. num. 35. & seq. Stamm/ de Servit. personal. lib. 1. tit. 5. c. 3. in fin. † So bezeuget auch Georg. Schultz/ in Synops. Instit. de Obligat. quæ ex delict. nasc. lit. P. daß vorerwehnte Verordnung des Sächsischen Rechtes nicht in Observantz gezogen werde. † Ja es ist vielmehr in des Caroli V. Policey-Ordnung de Anno 1548. ausdrücklich die Verordnung gemacht/ daß die Juden die gestohlne Güter ohne einigen Entgelt wieder heraus geben sollen. Welches auch wiederholet und confirmiret worden auf den Reichs-Tag zu Franckfurt de Anno 1577. tit. von Juden und ihrem Wucher/ 20. Philipp. Knipschild/ tr. de Jurib. & privil. Civitat. imperial. lib. 2. cap. 30. n. 43. & 44.

† Allein eine gantz andere Beschaffenheit hat es mit den gestohlnen Gütern/ wann eine gar lange Zeit/ nehmlich in Foro Civ. 30. Jahr/ in Foro Saxonico 31. Jahr/ 6. Wochen und 3. Tage verflossen. Denn in solcher Zeit das Vitium reale & qualitas furtifitatis in so weit purgiret wird/ daß auch ein Dieb selbst und ein jeder violentus possessor eine Sache præscribiret/ l. omnes 4. C. de præscript. 30. vel 40. ann. l. 1. §. Ad hæc C. de Annal. Except. Joh. Schneidew. ad tit. Inst. de Usucap. Rubr. Quæ res præscrib. poss. num. 60. Ubi hoc etiam de jure Canonico (*) pro-

(*) *Contra dicit Manzius ad §. Furtivæ quoque res 2. J. de Usucap. qui videri potest. Omnium optime vero tum quid in Praxi, tum etiam in puncto juris obtineat, tradit Hahn. ad Wesenbec. Tit. de Usurpat. & Usucap. n. 11. ibi; quod Jure Pontificio &c.*

procedere dicit Francisc. Bald. Tract. de præscript. 2. p. 3. princ. q. 12. n. 6. vers. Quam confusionem limitat. Joh. Harpr. ad §. quod autem 3. Inst. de Usucap. n. 4. Henr. Hahn. ad Wesenbec. paratit. ff. de Usurpat. unic. num. Dn. Richter / Decis. 96. num. 152.

Wann demnach die vorangezogene lange Zeit völlig verflossen / so wird der Herr von solchen gestohlnen Gut in judicio vindicatorio nicht mehr gehöret / Dn. Carpzov. part. 4. Const. 39. def. 6. num. 5. & 6. Dn. Richter. d. loc. Dahero dann Dn. Scabini Lipsiens. Mens. April. Anno 1633. in Sachen Melchior Fickers zu Aulig also gesprochen: Habet ihr ein gülden Halß-Band bey N. N. angetroffen. Wenn nun gleich dasselbe hiebevor euren Eltern gestohlen worden wäre; Dieweil aber dennoch eurem eigenen Berichte nach / bemeldter N. N. solch Halß-Band allbereit über 30. Jahr / Jahr und Tag in geruhlichem Besitz gehabt / und darum nicht angesprochen worden / ɩc. So hat er sich auch nunmehr mit der Verjährung zu behelffen / und ihr seyd dasselbe ferner zu vindiciren nicht befugt / V. R. W.

LI.

Die Gerechtigkeit zu jagen wird wider den Lands-Herrn durch Verjährung undencklicher Zeit erworben.

Die von Oberg hatten gegen das Amt Meinerssen den Beweiß übernommen / daß sie auf gewissen Feldmarcken / die Jagten a tempore immemoriali geübt. Worgegen die Beammte / daß denen Gegenern die Clandestinität im Weg stünde / das tempus auch nicht immemoriale sey / indem sie ältere Nachrichten in contrarium, vorschützten. Dieweil aber die Zeugen durchgehends deponirten / daß die vorige Beamhte dieses Jagen wohl gewust / dasselbe auch theils mit angesehen / indem es öffentlich geschehen / und dawider etwas niemahlen gesprochen. Im übrigen die Jagten auch contra Dominum feudi per tempus immemoriale wohl præscribiret werden können / Gilken. p. 3. de præscript cap. 2. num. 14. Heig. p. 1. qu. 13. num. 31. Rosenthal de feud. cap. 5. Conclus. 16. Bocer. de Regal. cap. 4. num. 45. Einsidel. Sim. Tr. cap. 4. num. 74. Das tempus immemoriale aber hinlängig erwiesen wird / quando testes dicunt, se vidisse ita fieri semper, & nunquam vidisse actum contrarium, nec a Majoribus & Senioribus aliter audivisse, & de hac re publicam esse famam ac opinionem apud eos, qui rei cognitionem habent,

habent, Carpz. p. 1. Const. 16. def. 74. n. 16. & in proc. tit. 13. art. 3. n. 61. Matth. Stephan. de Jurisd. lib. 2. p. 1. cap. 7. n. 158. Lynker. in Decis. 1123. So wurde auf der von Oberg geführten Beweiß Mense Febr. 1692. nacher Zelle a JCtis Jenensibus beyfällig gesprochen.

LII.

Die Begnadig- und Belehnungs-Gerechtigkeit ist mancherley.

OB schon die Jagten ein sonderbahres Regale seynd / und billig in denen Lehn-Briefen benennet seyn sollen / Rosenthal de feud. cap. 5. Conclus. 14. Heig. p. 1. qu. 15. num. 44. Finckelthaus Obs. 41. n. 11. & 13. Daferne aber doch / in einem über ein Lehen-Gut aufgerichteten Kauff-Brief / dasselbe mit denen Jagten verkaufft wird / und der Lehn-Herr seinen Consens insgemein über alles / was darinnen enthalten / ertheilet / auch der Vasall hierüber sich eine lange Zeit der Jagten öffentlich gebrauchet; So ist daraus des Vasalli jus venandi, wie es verschrieben ist / genugsam zu behaubten; wiewohl in investitura der Jagt nicht gedacht werde / sintemahl der Consensus Domini, wann er nachgehends erfolget / gnug ist / Curt. Tr. feud. 2. reg. 4. estque diutinum in venatione exercitium, præsertim cum titulo, qualis in h. c. in Consensu Domini constituitur, omnino attendendum, Finckelthaus d. l. num. 3. 19. Noë Meurer. p. 4. vom Jagt- und Forst-Recht / fol. 85. Im übrigen seynd mit denen Worten / Wild-Fuhr / Wild-Bahn / item Wild-Jagten und aller Wild-Fuhr in denen Lehn-Briefen die Hohe- und Niedere-Jagten zu verstehen / per Sixtin. de regal. p. 2. cap. 8. num. 48. Hingegen obgleich die Worte mit allen Gnaden und Gerechtigkeiten / sehr general, dieweil aber doch ein und ander besonders Regal, nicht eben darunter nothwendig begriffen seyn muß / sondern vielmehr eine general Concession eine Erleuterung sonst woher / auch sonderlich ex usu & exercitio, bedarff / so seynd auch für sich darunter die Jagten nicht gemeinet; als welche einer specialen investitur, oder præscriptionis longissimi temporis, nöthig haben / Schrader. de feud. p. 3. cap. 4. n. 47. Mod. Pistor p. 2. Const. 14. num. 23. seq. Carpzov. Decis. 287. n. 4. Insonderheit aber hat es mit denen Hohen-Jagten die Bewandtnuß / daß solche unter der Verleihung der Jagten indefinite nicht begriffen / Knichen. p. 2. de vest. pact. cap. 2. Finckelthaus. d. l. num. 38. seq. Schrader. de lib. num. 47. Rosenthal. d. cap. 5. Conclus. 94. num. 9. ob wohl einer belehnet gewesen / cum Castro & territorio, in quo plures sylvæ fuerint,

 Schra-

Schrader. d. l. num. 47. Wenn aber in denen Lehen-Briefen folgende formalia befindlich / mit allen anderen Gnaden und Gerechtigkeiten / nichts ausgenommen / item wie es alles Nahmen haben mag / nichts ausgeschlossen. Jmgleichen Herrlichkeit an Jagten und andern / nichts ausgenommen / ferner Jagten aller Thiere / gehend und fliehend. So seyn dem Vasallen auch Hohe-Jagten verliehen / quoniam verbis universalibus omnia comprehenduntur, c. Solitæ X. de Majoral. & Obed. l. Julianus de leg. 3. etiam quæ ex cogitari possunt, l. verum C. de fideicomm. Roman. Cons. 279. ibi quod verba universalia contineant etiam Regalia non expressa item Decius Cons. 197. ibi: cum primis in geminatis, ut hic: alle / nichts ausgenommen. Quin & jura principi alias reservata his contineri tradit, Pingizer. Cons. 1. num. 29. Endlich ist der Unterscheid / was eigentlich zur Hohen- und was zur Nieder-Jagt gehöre / aus dem Gebrauch eines und anderen Orts zu nehmen / und nach denselben sich allda zu achten / Rosenthal. d. cap. 5. Conclus. 94. in fine. Jedoch werden insgemein zum Hohen-Wildprett gerechnet: Hirsche wilde Schweine / Bären / Rehe / Trappen / Auerhanen / Haselhüner / Berghüner / Schwanen. Wie zu dem Nieder-Weid-Werck: Haasen / Dächse / Füchse / wilde Katzen / Feld oder Reb-Hüner / Krams-Vogel / Lerchen / wilde Endten / wilde Tauben / Schneppen und dergleichen Wasser-Vögel: Wiewohl auch an etlich Orten die Mittel-Jagt / dazu Rehe und Frischlinge gezehlet werden / in Ubung ist / ad d. Wehner. O.P. voc. Forst-Recht / Knichen. p. 2. cap. 2. num. 45. seq. Seckendorff. p. 3. Fürsten-Staats cap. 5. num. 2. Ita pronunciatum Jenæ Mense Febr. 1686. teste Lynkero in Decis. 853.

LIII.

Die Zeit zwischen einem Käuffer und Verkäuffer hänget aneinander / so viel die Verjährung betrifft.

Zu einer Verjährung wird nicht allein erfodert bona fides, und ein rechtmäßiger Titel / princ. §. Diutinæ possess. 12. Inst. de Usucap. l. 2. 4. 8. C. de præsc. long. welcher gantzer 30. Jahr auch für den Besitzer vermuthet wird / Petr. Heig. p. 1. Quæst. 16. num. 58. Dn. Richter / Decis. 21. num. 61. JOH. JOACH. SCHOEPFFER. in Synopsi Pandectarum tit. de Usurpationib. n. 12. † Sondern es wird über das noch erfodert eine stets an einander hangende und nicht interrumpirte Possession,

d. princ.

d. princ. ohne welches die Verjährung nicht statt hat / l. 3. l. possessio 20. l. sine possessione 25. l. nunquam 31. §. 1. ff. de Usurp. & Usuc. l. nemo 10. C. de Adquir. possess.

† Ob nun wohl die Possession eines Verstorbenen / und die von desselben Erben / wie auch eines Käuffers und Verkäuffers Innhabung von einander unterschieden sind / so gar / daß mit dem Tode des Verstorbenen zugleich die Possession mit aufhöret / und interrumpiret wird / und so nach ein solches Ansehen gewinnet / als wann die Verjährung mit interrumpiret und gar erloschen sey / arg. l. naturaliter 5. l. si is qui in princ. ff. de Usurp. & Usucap. Joh. Harprecht. ad §. Inst. supra cit. n. 1. & seq. † Weil aber dennoch ein Erbe in des Verstorbenen völliges Recht / so er gehabt / tritt / und ein Käuffer in das Recht des Verkäuffers; So ist in Ansehung der Billigkeit herbracht / daß die Zeiten der Besitzungen zwischen dem Verstorbenen und dem Erben / desgleichen zwischen dem Käuffer und Verkäuffer / wie auch zwischen dem Erben und Legatario, oder Fidei commissario, &c. Ja auf den dritten und vierdten Successorem continuiret werden / die Præscription und Verjährung zu vollziehen / l. de Accessionibus 14. in princ. ff. de divers. temporalib. præscript. l. un. C. de Usucap. transformand. vers. Hoc tantum modo observando, ibique Joh. Brunnemann. Carpzov. p. 2. Const. 4. def. 17. num. 2. & seqq. Matth. Wesenbec. de Usurpat. num. 12. & tit. de divers. temp. Præscript. num. 1. A. Perez. in C. tit. de Præscript. longi temp. num. 6. & tit. de Usucap. transform. n. 3. & 64. † Auf welche Meynung die Leipzigischen Scabini auf Anfrage des Magistrats zu Freyberg im Decembr. 1633. gesprochen:

P. P. Ob nun wohl solche Erb-Gelder allbereit vor dreißig Jahren / Jahr und Tag fällig gewesen / und die Häuser / darauf sie stehen und hafften / solche Zeit über nicht einen / sondern unterschiedene Besitzere gehabt / und etliche in die dritte und vierdte Hand kommen und verkaufft worden. Da sie aber dennoch binnen obgesetzter Zeit niemahls gemahnet worden / etc. So wären sie nunmehr verjähret / und möchten mit Bestande ferner nicht eingemahnet werden / V. R. W.

LIV.

Die Verjährung ist dem nicht schädlich / der sein Recht nicht ausführen können.

Nachdieweil die præscriptio zu dem Ende eingeführet / daß die Nachlässigkeit desjenigen / der seine Sachen also vergessentlich fahren

läßt / daß er in einer geraumen Zeit nicht darnach fraget / also ist daraus zu schliessen / daß wenn jemand seinen Zuspruch nicht fodern / noch seine Action anstellen können / alsden die Præscription ihm nicht nachteilig sey / gleich wie in specie in der Actione injuriarum die Jährliche Præscription nicht statt hat / es sey dann / daß der injuriirte die injurie gewust und erfahren hätte / nach der Regel wo keine Nachläßigkeit zu finden / auch keine Præscriptione statt habe. Schurff. Cent. 1. Conſt. 61. n. 6. Gailius l. 2. Observ. 105. Mynsing. Cent. 5. Observ. n. 7. Fachineus l. 9 Contr. 8. und daß solches auch in der Käyserlichen Cammer also üblich sey / bezeuget Gailius an obangezogenem Orte / daher dann auch denen Partheyen so sich in obgedachten Sücke auf die Unwissenheit beruffen / pflege das Jurament aufgeleget zu werden / Ebener Gestalt wenn jemand ein Privilegium von dem Landes-Herrn erlanget / solches ihm aber unbewust gewesen / oder er solches durch Krieg / Pest-Zeit / oder dergleichen Zufälle es nicht gebrauchet / so verlieret er dasselbe nicht / ob er gleich solches 30. 40. biß 100. Jahr nicht gebrauchet. l. unus ex sociis §. fin. ff. de Servitut. rusticorum prædiorum. Gailius l. 2. Observ. 60. Und wie wohl die tempora Appellationum sehr stricte gehalten werden / gilt doch in denenselben eben diese Regel / und ist der Appellans von seinem Recht / wenn er dazu nicht gelangen können / nicht ausgeschlagen Wurmserus Tit. 60. Observ. 17. Gail. l. 1. Obs. 60. Es kan sich auch ein Vormund mit der Præscriptione von 30. Jahren nicht behelffen / wenn er seinen Unmündigen kein Inventarium errichtet noch Rechnung abgeleget / wenn die Pupillen hernach erfahren daß er mit ihren Gütern nicht rechtschaffen umgegangen / sondern ist deren ungeachtet schuldig denen Pupillen Satisfaction zu geben / aus der Ration weil sein eigen Gewissen ihm seine Schuldigkeit genugsam zu Gemüht geführet / und die Minderjährigkeit die Pupillen verhindert ihr Recht zu urgiren. Cothmannus Conſ. 63. vol. 2. per totum. Mevius part. 7. Dec. 173. Also wann wegen Krieges-Gefahr das Gericht geschlossen ist / kan niemand die Schuld beygemessen werden / daß er das Seinige versäumet / und hat also auch keine Verjährung statt. Mevius part. 8. Dec. 459. Weil auch diejenigen / so dem Kriege nachfolgen / in Gesandschafften verschicket / oder vom Feinde gefangen sind / bey dem Ihrigen nicht seyn können / hat dabey eben die Disposition statt / gleich wie auch denen Pupillen und Minderjährigen keine Præscription schädlich ist l. 3. Cod. de præscritione 30. vel 40. annorum l. fin. C. in quibus causis restitutio in integrum non est, wie auf solche masse von der Juristen Facultät zu Jena Anno 1637. auf Anfrage Jobsten von Mandelsloh Pfandes-Innhabern

der

der Herrschafft Blanckenheim gesprochen worden. Wofern eurem Bericht nach die Zeit eurer Unmündigkeit dazwischen kommen / welche die Verjährung verhindert / so hat sich das Gegentheil mit der Præscription bey so gestalten Sachen nicht zu behelffen / V. R. W.

Dannenhero insgemein gesagt wird daß bey denen Pupillen und Minderjährigen die Præscription eingeschlaffen sey / wiewohl wegen der Minorum oder Minderjährigen zu bemercken / daß sie nicht so wohl gantz und gar aufgehoben sey / sondern vielmehr durch die restitutionem in integrum zerissen werde.

LV.

Die Præscription wird zerrissen / wenn die Possession oder der Besitz nicht allezeit ruhig ist / und aneinander hängt.

Gleich wie die Rechts-Regel will / daß nur so viel præscribiret wird / als man im Besitz hat / also kan dieselbe nicht gültig seyn / wann die Possession die zu Recht erforderten Requisita nicht hat / nehmlich wann einer aus der Possession geworffen / und derselben verlustig wird. l. 5. & l. 14. ff. de usurpat & usucap. Als wenn jemand die Trifft-Gerechtigkeit an einem Orte hätte eine Zeitlang besessen / es würde ihm aber dieselbe von dem Nachbar streitig gemacht / und von dem Viehe etwas gepfändet / ist die Possession von der Zeit an auffgeruffen / und kan die Verjährung nicht Statt finden Colerus de Processu Executivo part. 1. c. 3. n. 90. 92. Wesenbec. in Tit. ff. de usurpat. & usucap. circa finem, und wenn gleich derselbe dem das Viehe gepfändet sich der Trifft-Gerechtigkeit wieder anmassete / und wieder in Possession setzte / wird doch die Zeit nicht anders gerechnet / als von dem Tage der Pfandung an / wobey über dem erfodert wird / daß der Possessor in bona fide geblieben / und nicht etwan durch die Pfandung überführet sey / daß er das Weyde-Recht mit Unrecht suchete / denn sonsten er mit der gewöhnlichen Zeit der præscription nicht auskommen könte. l. 15. §. 2. de usurpat. & usucap. Was aber res incoporales als Servitutes Jura und actiones anbelanget / so werden dieselbe insgemein durch die Gerichtliche Klage von der Præscription ausgeschlossen / jedoch mit diesem Unterscheid / daß die dreyjährige Præscription, so bey Mobilien statt hat / nur durch die Krieges-Befestigung vor Gericht oder litis contestation unterbrochen werde l. 18. ff. de rei vindic. l. 10 Cod. de præscript. long. temp.

Rauch-

Rauchbar. lib. 2. qu. 28. n. 38. Perezius in C. d. t. num. 2. 3. In der Præscriptione von 30. oder 40. Jahren / als welche von denen Dd. odiös genannt wird / ist gnug / wann nur aus dem Gericht die citation insinuiret ist. Castrensis in l. nemo C. deacquir. possess. wann nehmlich die Citation richtig insinuiret / und daran kein Fehler ist. Felin. in C. illud. n. 11. de præscript. In der actione injuriarum wird bey der Kayserlichen Cammer durch die blosse Citation die præscriptio interrumpiret Gailius l.2. Obs. 103. Welches daher seinen Ursprung zu haben scheinet / daß eine Klag-Schrifft / so dem Kayser oder Landes-Herrn übergeben wird / eben den Effect habe / als ob lis schon contestiret wäre l. 13. in fine ff de injuriis l. 1. C. quando lib. princ. oblat. Gilmannus l. 1. Dec. 41. n. 6. welches doch einige auff den Fall restringiren / wenn der Fürst keinen Ober-Herrn über sich erkennet / sondern als souverein regieret Mevius part. V. Dec. 369. Diejenige præscriptio aber / wobey nicht nur die blosse Nachlässigkeit des Eigenthums-Herrn / sondern auch bona fides und Justus Titulus an Seiten des Possessoris befindlich / wird nicht durch die blosse Citation noch durch die litis contestation, sondern bloß durch die gesprochene Endurthel abgerissen. Guido Dec. 416. Angelus in §. pœnales n. 27. Institut. de Action. Eine außergerichtliche Interpellation oder Zuspruch aber / welche nur privatim mündlich geschiehet / ist nicht gnugsam die præscription zu verhindern / als wenn einer protestiret oder wider etwas contradiciret: Nur in einigen gewissen Fällen wird dieselbe vor zulänglich erachtet / als Z. E. in Schuldforderungen und anderen personalactionen. Heig. l. 1. qu. 16. n. 54. Gebhard. d. Tr. c. 1. §. 4. n. 9 &c. 2. §. f. Rauchbar l. 2. qu. 28. n. 30 in rebus incorporalibus als Gerechtigkeiten / Dienstbarkeiten und dergleichen wollen einige / daß auch ein extra Judicial-Verboth zu interrumpirung der Usucapionen gnug sey. Gebhard. cit. cap. 1. §. 4. n. 10.

Von Gaben oder Geschencken.

LVI.

Eine Schenckung wird nicht præsumiret.

Weil eine Schenckung oder Donatio nichts anders ist / als eine freywillige Ubergab / da mein eigenthümliches Gut auf einen andern

aus

aus Freygebigkeit gebracht wird; Man aber nicht præsumiren kan / daß jemand etwas ohne davor ein æquivalent zu bekommen / leichtlich hinweg geben / und also mit dem Seinigen nicht als ein guter Haußhalter umgehen werde / l. 25. princ. de probat. Dahero wann jemand in seinem Testament gesaget hätte / daß er eine Schenckung / welche er jemand durch ein Schreiben gethan im Testament confirmiren wolte / und man den Brief / davon das Testament meldet / nicht finden könte / wird es nicht vor eine Donation unter Lebenden / sondern vielmehr vor ein fidei commiss. gehalten / und unter solchem Titul gefordert. Es leidet aber diese Rechts-Regel eine und andere Abfälle / nehmlich erstlich / wenn jemand einem andern Geld zehlet / daß er weiß / er sey es ihm auf keinerley Weise schuldig; Zum andern / wenn jemand einem andern zu solchem Ende Geld thut / daß er davor etwas solle machen lassen / welcher ausser diesem Fall nicht aufgewendet hätte / als zum Exempel / wenn einer einem Dürfftigen Geld thut / zu Erbauung eines Hauses / welches der andere von ihm nicht verlanget / dabey auch nicht abgeredet / daß es solte geliehen seyn / l. 13. §. fin. de donation: inter virum & uxorem. Vierdtens / wenn der Donator und Geschenck-Nehmer mit näher Verwandschafft einander beygethan sind / und sonsten ein und andere Vermuthungen hinzu kommen / daraus eine Schenckung abzunehmen / l. 26. de probat. Bocerus de probat. c. 3. num. 19. Koppen p. I. Dec. 14. Alexander. Cons. 133. und weil absonderlich die alimenta oder Unterhalts-Mittel in Rechten sonderlich favorabel sind / so wird davor gehalten / daß wenn jemand der wohl bey Mitteln einen nahen Vettern / Z. E. einen Schwester Sohn bey sich hat und ihn erziehet / welcher sich aus dem Seinigen nicht erhalten kan / wenn derselbe die Unterhaltungs-Kosten niemahls in seine Rechnung getragen: Wenn der Minderjährige Vormünder hat / dieselbe aber um die Unterhalts-Kosten niemahls angesprochen noch gemahnet sind / da doch dem Vormund oblieget / vor die Unterhaltung des Pupillen zu sorgen / l. 1. Cod. de alimentis pup. præst. Wenn er mit der Forderung 10. Jahr stille geschwiegen / und nichts wieder gefordert / wenn der Pupille in Entstehung dieser alimenten anderwerts hätte können eben so wohl den freyen Auffenthalt finden: So wird aus diesen Argumenten mit Fug geschlossen / daß dem Pupillen die Alimenta geschencket seyn / und können also dieselbe auch hinkünfftig nicht wieder gefodert werden. Gleichwie also im hohen Tribunal zu Wißmar den 16. Octobr. 1656. in Sachen Johann Bracken wider Jochen Stabeloen Wittwen gesprochen worden / ref. Mev. p. IV. Dec. 317.

LVII.

Eine Schenckung auf den Todes-Fall/ wann sie nicht für Gerichte geschehen/ ist sie nicht kräfftig/ es sey dann selbige in Gegenwart fünff Zeugen aufgerichtet. (*)

Es wird die Schenckung unterschieden/ in die Schenckung unter den Lebendigen/ und auf den Todes-Fall/ und wird diese letztere denen Legatis (**) und andern letzten Willen verglichen/ §. Mortis causa 1. Inst. de Donat. Matth. Berlich. part. 2. Decis. aur. 223. num. 5. Henr. Hahn. in Observ. ad Wesenbec. Tit. de Donat. n. 3. JOH. JOACH. SCOEPFFER. in Synopsi ff. lib. 39 tit. 6. n. 10.

† Diese Schenckung auf den Todes-Fall/ wie auch andre letztere Willen geschehen insgemein judicialiter und für Gericht/ oder auch wohl in des Donatoris Behausung in Beyseyn 5. Zeugen/ so hierzu besonders erbeten werden müssen/ Constit. Aug. 14. §. Da auch von Gerichts wegen/ in part. 2. Dan. Moller. ad Const. 1. Elect. p. 3. n. 8. † Fürnehmlich aber muß in dem Churfürstenthum Sachsen die Donatio omnium bonorum, oder die Schenckung aller Güter nothwendig judicialiter geschehen/ per d. Const. 1. p. 3. §. Wir ordnen auch darneben/ ꝛc. Virgil. Pingizer. Quæst. 13. num. 13. Dominus Carpzov. ad d. Const. 1. def. 23 num. 6. Dominus Richter/ Decis. 22. num. 35. & seqq. † Wiewohl sonsten nach gemeinen Rechten solche auch ohne daß sie der Obrigkeit insinuiret/ gültig ist/ Dn. Richter/ d. l. num. 34. Ant. Perez. C. de Donat. mort. caus.

† Ita responderunt Scabini Lipsiens. Mens. Majo 1633. in Sachen Melchior Kleeblats/ zu Eulenburg/ hat euch Marten Nobel alle seine Güter/ Jura und actiones so wohl Gegenwärtige als Zukünfftige durch eine Ubergabe auf den Todes-Fall geschencket/ und übereignet. Ob nun wohl solche Ubergabe für den Gerichten/ darunter seine Güter/ und sonderlich die Unbewegliche gelegen/ nicht aufgerichtet; Dieweil aber dennoch gedachter Martin Nobel/ als er zu Merseburg kranck worden/ solche Ubergabe auf

---

(*) *Casum huc quadrantem vide apud Vigelium* im Richter-Buch. *Cent. 2. cas. 29.*

(**) *Verum non simpliciter, quia Legatum confertur ignoranti, Donatio Mortis causa scienti.*

auf den Todes-Fall / als er sie zuvor zu Papier gebracht / bey den Gerichten des Orts gebührlichen insinuiret / und also gerichtlich vollzogen / ꝛc. So ist auch angeregte Ubergabe aufn Todes-Fall zu rechte kräfftig und beständig / V. R. W.

† Nec non Scabinatus Jenensis Mens. October. Anno 1631. ad requisitionem Nicolai Moses zur Neustadt / an der Orla. P. P. Da gleich solche Ubergabe zu vorhero ausser der Gerichts-Stelle / daheim geschrieben und aufgerichtet worden wäre; So ist doch dieselbe / weil sie hernach von beyden Ehe-Leuten selbsten gerichtlich insinuiret worden / bewehrter Rechts-Lehrer beständiger Meynung nach / vor nichtig keines Weges zu achten / V. R. W.

† Aber Res particulares, oder eintzelne Dinge können auch ausserhalb Gericht geschencket werden / doch also / daß zum wenigsten 5. Zeugen dabey seyn müssen / l. ult. C. de Donat. mort. caus. † (Nur werden allhier ausgenommen die Donationes privilegiatæ, als da sind: Ubergaben so zur Pest-Zeit geschehen / Donationes ad pias causas, oder zu milden Sachen. Ubergabe zwischen Eltern und Kindern / bey welchen zween Zeugen genug / vid. Carpzov. part. 3. Const. 1. def. 33. Dn. Richter / Decis. 28. num. 25. & seqq. cum Dec. seq. Henr. Hahn. ad Wesenbec. c. l. num. 6. ab iisdemque relati.) † Die Ratio ist / weil die Ubergabe auf den Todes-Fall dem letzten Willen verglichen wird / d. l. ult. A. Perez. in Cod. tit. Eod. num. 4. & num. 19. §. observandum itaque. Zu welchen aufs allerwenigste 5. Zeugen erfodert werden / l. ult. C. d. Codicill. Dn. Richter / Decis. 21. num. 30. Joh. Brunnemann. ad l. intestata 2. C. de Donat. mort. caus. & l. fin. C. Eod. † Denn sonsten dergleichen Donation nicht beständig / wann auch gleich solche eydlich bekräfftiget / Joh. Zanger. de Except. p. 3. cap. 2. num. 201. Carpz. p. 3. Const. 1. def. 29. n. 4. & seqq. & lib. 6. Resp. 2. num. 7. & seq. Joh. Schneidew. ad pr. §. Mortis caus. donat. num. 20. Matth. Wesenbec. in parat. ff. de mort. caus. donat. n. 6. Henr. Hahn. in not. ibid. Petr. Gregor. Syntagm. Univers. lib. 41. c. 2. n. 8. & 9. Mozz. de Contract. tit. de Donat. num. 21. Peckius de Testam. Conjug. lib. 4. n. 1. in fin. A. Rauchbar. p. 2. quæst. 16. n. 10.

Diesem nach haben Dn. Scabini Electorales Lipsiens. in Sachen Johannis Lanigers zu Nordhausen / Mens. April. Anno 1629. also gesprochen: P. P. Dieweil ihr selbsten berichtet / daß die Ubergabe aufn Todes-Fall / von welchen eure Frage meldet / weder gerichtlichen noch in Beyseyn fünff Zeugen aufgerichtet worden / ꝛc. So mag dieselbe auch / unangesehen sie

sie eydlich geschehen / im Stande Rechtens für kräfftig und beständig nicht geachtet noch gehalten werden / V. R. W.

Imgleichen auch JCti Jenenses Mens. Octobr. Anno 1641. auf Ansuchen Dominici Gerlachs zu Altenburg: Als ihr uns Copiam der zwischen zweyen Ehe-Leuten / benanntlichen Hansen Pflocken / und seinem Weibe Agnesen / aufgerichtete Donationis mortis causa reciprocæ, beneben einer darüber verfertigten rechtlichen Deduction zugeschicket / und obangeregte Donation zu rechte kräfftig / unsere Rechts-Berichtigung gebeten; Demnach sprechen wir vor recht: Wann gleich dieselbe / als eine gerichtliche Ubergabe nicht bestehen kan; Dieweil aber dennoch ein Notarius, neben vier Zeugen / bey solcher Verordnung gewesen: So ist auch gemeldte Donatio Mortis causa, jedoch wann nebenst den vier Zeugen der Notarius zugleich / und also fünff Zeugen solche eydlich erhalten werden / eurer angezogenen Motiven ungeacht / zu Rechte gültig; Und mag gestalten Sachen nach / von des verstorbenen Brudern Sohn nicht gefochten noch hinterzogen werden / V. R. W.

Ita JCti Helmstadienses Mens. Jun. Anno 1611. A. Schröders Dannæberguta: P. P. Gleichwohl aber / wann gedachter ältester Sohn erster Ehe / so von 16. Jahren gewesen / als derselbe an der Pest gelegen / seiner Mutter Schwester zugeruffen / daß sie / wann er verstürbe / aus seines Vaters Gütern / so viel deren zu seinem Antheil auf ihn vererbet gewesen / 100. Thaler haben solte / auch / daß solches geschehen / kundbahr / oder mit zweyen Zeugen kan bewiesen werden / ist hierzu dieselbe befugt / V. R. W.

LVIII.

Die Schenckung / so auf eines dritten und zwar erfolgten Todes-Fall geschehen / kan von dem Donante nicht revociret werden.

URsula läst zu Aufrichtung ihres letzten Willens / vor ihrem Ende die Gerichte fordern; Bey deren Erscheinung sagt sie in Beyseyn ihres Mannes Cornelii und Vaters / daß alle das Ihrige ihrem Mann seyn solte / und weil das Reden ihr schwer fällt / fähret der Vater fort / wie seine Tochter unterschiedliche mahl gesagt / wann sie nach GOttes Willen sterben solte / wolte sie ihrem Manne alles / und sonderlich auch denjenigen Antheil / denn sie heut oder morgen von ihme / ihrem Vater zu gewarten habe / vermachen; So wäre er / der Vater / damit wohl zu frieden; Er wäre sein lieber

lieber Eydam/und wolte darinne seinen Willen gegeben haben/ auch daß der Mann/nach seinem/des Vatern Tod/seiner Tochter Ursulen/Erb-Portion haben solte: Worauf sich der Eydam bedancket/und ihme die Hand gegeben. Da nun auf erfolgten Tod der Ursulä ihr Vater seine Güter den übrigen Kindern würcklich übergiebet/ und von denenselben ihme einen gewissen Auszug/zu seinem Unterhalt/auch etliche Neben-Præstationes von denenselben bedinget/ belanget denselben Cornelius ex l. fin. C. de Ed. D. Andr. Toll. fodert recognition seiner Frauen Testaments, und will in die ihme darinne vermachte ratam immitiret seyn; Nachdem er ohne dem der Ursulæ mobilia als hæres mobiliaris behalten/ der Schwieger-Vater aber will das Testament pro recognoscibili nicht erkennen/weil die Tochter super re aliena disponiret/ auch ihn seine Erklärung nicht binde/ noch jemand bey Leben geerbet werden könne: wie dann auch/ wenn schon er Cornelio ein Stück seiner Güter zu überlassen versprochen hätte/ nichts destoweniger dieses Erbiethen revocabel, und ein ultima voluntas, welche/ da sie auch gleich jurata wäre / dennoch jederzeit usque ad mortem zurückgezogen werden könne. Ja/wann einer expresse gesagt hätte/ se voluntatem illam super bonis suis post mortem in alium transferendis, revocare nolle: tamen ipsum sibi hanc legem dicere non posse, l. 23. de legat. 3. l 55. de leg. 1. Also daß vielmehr er seine vätterliche legitimam an seiner Tochter Mobilien zu prætendiren. Nachdem aber es mit diesem Fall/eine sonderliche Bewandtnüs hat; quoniam si præsens Præsenti consentiat, rem suam alicui relinqui, vel generali formula potesttatem ei testandi concedat, habetur pro donatione, eaque mortis quidem sed non donatis, verum tertii seu ipsius deponentis causa, l. 11. l. 18. de donat. m. c. indeque revocari a donante non potest l. 3. C. eod. Also daß indem die Ursula über das jenige/was ihr Vater/daß sie auf ihren Todesfall darüber zu disponiren haben solte/ ihr geschencket/ derselbe solches nicht wiederum zurücknehmen können/und kan der Consensus testandi nicht revociret werden/wann die jenige verstorben/welche in Krafft solchen Consensus, und zwar mit ihren Willen super re concessa disponiret hat. P. Stockmann. dec. Brab. XX. ubi præjud. Bevorab da noch über diß der Eydam solche Ubergabe / & suo & uxoris nomine acceptiret gehabt. Hierneben auch der Vater sich alles dessen/was seiner Tochter bereits zugestanden/und noch hätte zutheil werden können/ohne einigen Vorbehalt begeben: und daß die Tochter solches/in seiner Gegenwart miteinander dem Manne überlassen/ gewilliget; gestalt dann ihr gantzer damahliger Nachlaß/da sie bey den Vater nebst ihren Manne gewohnet/in anderm nicht/ als

als einem Bett / Kleider und weissen Geräth / auch einigen noch übrigen Hochzeit-Geschenck / und wenig anderen Dingen bestanden / wann aber einer actum sibi præjudicialem auf allerhand Weise verhindern oder mäßigen könte / deme ohngeachtet aber solchen enixe & cum omni abdicatione approbiret / alsdann derselbe vielmehr dadurch bestärcket wird / Carpz. p. 2. Const. 46. def 11. n. 3. Richter. p. 2. Coust. 197. n. 6. Soviel aber die seinem Weib hiernechstgehörige portionem paternam betrifft / der Vater daran / nach seinem eigenen Tod / keine legitimam zu prætendiren gehabt noch derselben bedürffen wird / Cornelius auch die portion selbst von ihm / bey noch währenden dessen Leben / nicht würde gefodert haben ; wenn nicht er unlängst / mit seinen Kindern eine Theilung vorgenommen / und dabey Ihn Cornelium gäntzlich übergangen hätte; Wie er dann auch über Cornelium, daß derselbe ihm die facultatem testandi nicht benehmen könte / sich nicht zu beschweren / weil er selbst ihme dieselbe durch die Hingabe seiner Güter benommen: Nec facultatem testandi sibi asserere potest, qui nulla amplius bona habet, So ist dem nach prout Lynker habet in Decis. 1460. also gesprochen worden / daß Cornelius, da desselben intentio in seines Weibes Testamento nullum visibele vitium habente, gegründet / in seines Schwieger-Vaters Güter zu seiner Portion gleich anderen dessen Kindern / billig eingesetzet. pronunc. Jenæ Mense Septembr. 1701.

LIX.

Die Ubergabe auf den Todes-Fall wird auch / ausser andern modis, durch eine blosse Reue widerruffen.

Diese Donation und Ubergabe kan auff vielerley Weise widerruffen werden. Fürnehmlich aber werden in §. Mortis causa 1. Inst. de Donat. drey Arten erzehlet / als erstlich / wann der Donator und Geschenck-Geber wieder von der Kranckheit genesen ist ; wann er aus der Gefahr / darinn er zur Zeit der Ubergabe gestecket entledig t / so gar / daß keine fernere Erklärung hierüber mehr vonnöthen ist. Denn ja niemand / welcher in einer Kranckheit etwas schencket oder übergibt / ein ander Absehen hat / als daß der Donatarius alsdenn dasjenige haben solle / wann er in der Kranckheit stürbe / falls aber er dieselbe überstehen solte / alsdann er nichtes wolte übergeben haben, Cornx. Consil. 78. lib. 3. Vors andre wird

wird eine Ubergabe wiederruffen / wann der Donatarius und Geschenck-nehmer eher verstirbet / als der Geber / l. 42. & fin. de Donat. † Und endlich durch eine blosse Reue (*) des Donatoris. l. quod mortis. π. de Donat. mortis caus. Henr. Hahn. ad Wesenbec. d. tit. num. 7. Dn. Richter Decis. 122. num. 14. † Es ist aber solche Reue zweyerley / eine ausdrückliche und eine stillschweigende oder vermuthende; Wann nemlich zwischen dem Donante und Donatario eine Todt-Feindschafft entstehen solt / arg. l. 3. §. fin. cum l. seq. ff. de Admin. tutor. l. 3. ff. de Adim. legat. † Denn niemand dafür angesehen wird / daß er noch dem / von welchen er auffs schimpflichste tractiret / guts thun wolle / l. 9. ff. de his, quæ ut indig. A. Perez. C. de Donat. mort. caus. n. 10. Dan Møller. lib. 2. Semestr. c. 39. Henr. Hahn. d. l. num. 7. Berlich. p. 3. Concl. 2 num. 45. & seqq. Dn. Carpzov. Decis. 98. num. 9. † Oder es erhellet auch die Wiederruffung einer Ubergab / ex facto contrario, oder einer solchen Handlung / damit die erste nicht bestehen kan / wann der Donator nachgehends das jenige / was vergeben / mit gutem Bedacht und Willen veralieniret / l. 22. l. 32. §. 5. ff. de Donat. inter vir. & uxor. Hahn. ad Wesenbec. d. num. 7. Z. E. Wann er solches einem andern legiret oder im Testament beschieden / arg. l. cum. servus 15. l. rem legatam 18. ff. de Adim. & transfer. legat. oder auch durch ein Fideicommiss. vermachet. Sintemahl diese Donation und Ubergabe / gleich alle andere letzte Willen / biß an eines Tode verändert kan. A. perez. C. de Donat. mort. caus. num. 10. Joh. Harpr. ad h. §. 2. num. 74. & seqq. Dn. Carpzov. p. 3. Const. 2. def. 10. num. 6. & 7. Henr. Hahn. d. num. 7. vers. Illud hic notandum.

Ita Scabini Lipsienses Mens. Nov. Anno 1627. pronuntiarunt in causa Eliæ Hendels zu Freyberg. Ob wohl Marcus Tiehne euch seine zwey Stutten / so er vor dem Wagen geführet / wie auch seinen Trauer-Mantel durch eine Ubergabe auff den Todesfall geschencket. Dieweil er aber dennoch nochmahls kurs vor seinem Absterben ein Testament gemacht / und darinnen bemeldte zwo Stutten und den Trauer-Mantel / nebenst etlichem Gelde / seinem Diener Valentin Kronachen legiret / beschieden ꝛc. So ist hier durch vorgedachte Ubergabe ufn Todesfall hinwiederum cassiret und auffgehoben worden / und ihr habet euch weder der Pferde noch des Trauer Mantels nunmehr anzumassen / V. R. W.

LX.

(*) Vid. Casum apud Vigelium im Richter-Buch / Centur. 2. cas. 15.

LX.

Wenn ein verschuldeter Bräutigam nach der Verlöbnüß seiner Braut etwas geschencket hat / kan von dessen Creditoren revociret werden.

WAs ein Bräutigam seiner Braut vor und bey dem Ehelichen Versprechen gegeben / können dessen Creditores, wann die Braut nicht gewust / daß solche Schenckung denenselben zum Nachtheil geschehen / vid. l. 2. §. 3. ad JCt. Vellej. & quoad dotem L. 2. C. de revoc. his quæ in fraud. Cred. L. fin. §. 1. ff. eod. obwohl der Bräutigam die Meinung die Creditores zu hintergehen nicht gehabt hätte / nicht zurück fodern / L. 13. C. de donat. ante nupt. die Verunterpfandung aber / wann dere welche die Creditores in den verschenckten Sachen gehabt haben / werden denenselben durch diese Donation nicht entwendet. Was aber nach der Verlöbniß die Braut verehrt bekommen / wiewohl selbige des Betrugs nicht theilhafftig gewesen / seynd dieselbe zu revociren wohl befugt. Wann auch schon der Maritus oberatus einem tertio v. c. 1000. Rthlr. pro reditu vitalitio von 80. Thlr. viduæ solvendo zahlte / qui titulus utique onerosus, nec ille fraudis particeps est, indeque pauliana teneri non videtur, L. 6. §. 8. quæ in fr. cred. L. 5. C. eod. So würden doch die Creditores per actionem paulianam an ein und anderen Theil / quoad locupletior redditus fuerit sich erholen können. L. 6. §. 11. ff. d. t. m. Ita pronuntiarunt Domini Jenenses secundum Lynkerum in Decis. 338. Mense Novembri 1693.

LXI.

Eine jede Donation, wann dabey Zweifel vorfället / ist vor ein schlecht Geschenck und Donation unter den Lebenden zu achten.

ES lieget sehr viel an dieser Frage / und hat dieselbe auch einen grossen Nutzen / was nehmlich für eine Donation und Ubergabe / wann dabey Zweifel vorfällt / ob sie für eine Ubergabe unter den Lebendigen oder auf den Todes-Fall aufgerichtet / zu præsumiren sey. † Denn so es eine Ubergabe unter den Lebenden ist / so kan sie ohne rechtmäßige Ursache nicht widerruffen werden / L. 18. ff. de donat. John. Köppen / lib. 1. Observ.

Observ. 97. num. 4. Dn. Richter / Decis. 22. num. 11. und erreichet dieselbe / da der Donator annoch im Leben / ihren Effect. Item. Ibid. num. 40. † Ja wann sie auch nur in Beyseyn zweyer Zeugen aufgerichtet / ist sie doch kräfftig; weil diese Donation eben die Krafft hat / welche ein Contract oder rechtmäßiger Vertrag an sich hat / per text. §. Aliæ autem. 2. Inst. de Donat. l. si quis argentum. 35. §. sed si quis & §. ult. C. de Donat. l. si unquam C. de Revoc. donat. l. omnes 17. §. 1. ff. Quæ in fraud. Creditor. Anton. Gomez. 2, Variar. Resolut. cap. 4. in pr. Carpzov. lib. 5. Resp. 55. num. 15. & Decis. 134. num. 12. & seq. † Welches alles mit der Ubergabe auf den Todes-Fall eine andere Bewandnüß hat / davon in den zweyen kurtz vorhergegangenen Observat. gehandelt worden. † Wird dannenhero solche Donation vielmehr für eine / so unter den Lebenden / als für eine auf den Todes-Fall aufgerichtete Ubergabe gehalten / Jacob. Schultes. in Addit. ad Modestin. Pistor. part. 1. Quæst. 31. Hartm. Pistor. lib. 1. quæst. 8. num. 2. Dn. Richter / d. Dec. 22. num. 8. & seq. † Denn nicht so fort daraus / daß des Todes bey einer Ubergabe gedacht worden / selbige für eine auf den Todes-Fall aufgerichtete Ubergabe zu halten ist / per l. ubi ita donatur. 27. ff. de Mort. caus. Donat. Mantic. de Conjectur. ultim. voluntat. lib. 1. tit. 13. num. 4. † Sondern es geschiehet allererst dann / wenn es nicht justa interpretatione geschehen kan / daß sie vor ein schlecht Geschencke und Donation inter vivos gelten mag / A. Faber in Cod. lib. 8. tit. 35. def. 3. Dn. Carpzov. p. 2. Const. 12. def. 24. num. 1. & seq. † So ist auch diejenige Ubergabe pro Donatione inter vivos zu halten / wann der Donatarius erst nach des Schenckers Tode des Geschencks fähig seyn soll / l. un. C. Ut act. ad hæred. l. Seja 24. §. ult. ff. de Donat. mort. caus. l. ult. C. de Contrah. & comm. stipul. Henr Bocer. de Donat. cap. 5. n. 17. Dn. Carpzov. lib. 3. Resp, 55. num. 10. Ubi in seqq. plura hujus generis exempla refert. Late Henr. Hahn / ad Wesenbec. parat. ff. de Mort. caus. donat. n. 3. Dn. Richter / Decis. 22. n. 6. A. Perez. in Cod. tit. de Donat. mort. caus. n. 8.

† Dannenhero haben JCti Jenenses Mens. Aug. Anno 1637. also geurtheilet: Ob gleich des Donatarii Mit-Erben ihm Donatario anjetzo nicht das Geringste geständig seyn wollen / mit Vorwenden / daß diß Geschencke / weil es eine eigendliche Donatio mortis causa sey / und dieselbe den Legatis gleich geachtet werde / nicht fünff Zeugen dabey gewesen / zu Recht unkräfftig wäre. Dennoch aber / weil jede Donation, wann dabey Zweifel vorfallet / ob sie eine Ubergabe unter den Lebendigen oder ufn Todes-Fall aufgerichtet / nur vor ein schlecht Geschencke und Donation inter vivos zu achten;

Zumahl / wann dieselbe nicht von einem krancken / sondern starcken und noch gesunden Menschen / wie aus gegenwärtigem Fall zu sehen / geschehen / und darbey des Todes-Falls / und das erste nach des Schenckers Tode / des Geschenckes der Donatarius fähig seyn soll / nicht gedacht worden: Zu dem nicht nur des Bruders / sondern auch seiner Erben zugleich ausdrücklich gedacht / in welchem Fall denn auch eine Donation, da sie auch schon auf den Todes-Fall aufgerichtet / doch ihre Natur in ein bloß Geschencke und unwiderruffliche Ubergabe verwandelt wird / ꝛc.

Ut & Scabini Lipsienses in Sachen Melchior Hartwigs zu Gommarn / Mens. April. Anno 1631. Hat euch ein guter Freund ein Ansehnliches an Mobilien und Baarschafft verehret. Ob nun wohl der Donator dabey seines Todes gedacht / und sich der Sterbligkeit erinnert / auch ferner Verordnung gethan / daß allererst nach seinem Absterben ihr euch der geschenckten Sachen anzumassen befugt seyn sollet; So wird doch nichts destoweniger / allem Ansehen nach / und in dubio, berührte Donation, bevoraus weil der Donator solche gerichtlichen insinuiren lassen / pro Donatione inter vivos billig gehalten; Derowegen der Donator solche / ohne gnugsam Ursache zu revociren nicht befugt ist / V. R. W.

LXII.

Eine Ubergabe unter der Lebenden / so sie über 500. Ducaten / muß gerichtlichen insinuiret werden.

Es ist droben in diesen anderen Buch Meldung geschehen / daß eine Ubergabe unter den Lebenden auch ausser dem Gerichte geschehen könne. † Und dieses bleibet in so weit wahr / wenn nur die Summa sich nicht beläufft über 500. Soliden / d. i. 500. Ungarische Gülden / per text. in Constitut. Elector. Aug. 14. §. So aber p. 2. Et moderna Dn. Elector. in Noviss. resolutionibus casuum dubiorum Decis. 16. Dn. Sigism. Finckelthaus, observ. 116. num. 18. Joh. Brunnemann. ad l. Sancimus 34. C. de Donat. Wesenbec. in Parat. π. d. nonat. num. 6. Wiewohl Henr. Hahn / in notat. ibid. das Wort Solidum verstehet von einen Rheinischen Gülden. † Allhier ist aber wohl zu observiren / daß in solchen Fällen die æstimation oder Werth zu rechnen sey / nach eines jeden Landes gangbahre Müntze und dessen Gewohnheit / A. Gail. lib. 2. Observ. 39. n. 1. & seqq. Dn. Carpz. p. 2. Const. 12. def. 12. n. 5. & seqq.

† Wenn

†Wenn demnach ein solcher Excessus, oder Ubermasse sich findet / so muß die Donation, soll sie anders gelten / gerichtlichen insinuiret werden / l. pen. l. ult. C. de Donat. Dn. Richter / Decis. 22. num. 57. & Decis. 33. n. 3. Dn. Carpzov. lib. 5. Resp. 56. num. 1. & seqq. Dn. Sigism. Finckelthaus Sen. Obs. 116. num. 18. & 19. Matth. Berlich. Decis. 168. num. 3. & Decis. 225. num. 11. & seqq. A. Perez. in Cod. tit. de Donat. num. 28. †Wie dann ebenmäßig dieses vonnöthen ist / wann gleich solche Donation mit einem (*) Eyd / selbe nicht zu widerruffen / wäre befästiget worden; Sintemahl die gerichtliche Insinuation als ein wesentlich Stück erfodert wird / c. si diligent. 12. Ubi Abb. de Foro compet. c. Juris 39. ubi Felin de Testib. Bald. in l. illud. C. d. SS. Eccles. col. 4. vers. Quando quæritur. A. Faber lib. 8. Cod. tit. 38. def. 5. Dn. Carpz. p. 2. Const. 12. def. 14. & Decis. 190. num. 22. SAM. STRYKIUS in Caut. contract. sect. 3. c. 9. §. †Und ist die Ursache solcher Insinuation diese / daß dergleichen gar übermäßige Schenckungen in etwas mögen gehemmet / und denen Betriegereyen dadurch zuvor gekommen werden / Joh. Schneidew. ad §. 2. Inst. de Donat. vid. Mozzium de Contract. tit. Donat. collat. 3. de Substantialibus. &c. n. 7. Wesenbec. de Donat. n. 7. ibique Hahn. ad §. Nam ne prodigaliter. †Welche ratio auch mehr bey den Blut-Freunden und Anverwandten / als bey andern statt hat / Joh. Brunnemann. ad l. 27. C. de Donat. per illum textum. Hahn. d. l. ad §. Est autem insinuatio.

†Es ist aber im Fall eine solche Donation nicht gerichtlichen wäre insinuiret worden / dieselbe gantz und gar nicht ungültig / sondern nur der Theil / der excediret / oder die Ubermasse nichtig und unverbindlich / aber die 500. Soliden, oder Ungarische Gülden nichts destoweniger kräfftig und beständig / text. express. in l. sancimus 34. in pr. C. de Donat. Joh. Schneidew. cit. loc. num. 39. & Joh. Harpr. Eod. num. 148. Dn. Carpzov. p. 2. Const. 12. def. 17. num. 2. Dn. Richter / Decis. 22. n. 64. Brunnemann. ad l. 34. C. de Donat. JOH. JOACH. SCHOEPFFER. in Synopsi ff. tit. de donation. num. 15. †Utile namque per inutile non vititatur, (**) quando utile

(*) Nach Preußischen Rechten ist dieses so hergebracht / daß eine Ubergabe unter den Lebenden / da sie 500. *Soliden excediret* / und nicht gerichtlichen *insinuiret* / aber dabey doch mit einem Eyde bekräfftiget / nach selbigen Recht gültig und kräfftig ist / Land-Recht / *lib.* 4. *tit.* 14. *art.* 2. §. 8.

(**) *Ratio, Cur Donatio 500. Solidos excedens, nec insinuata, ex parte solum vitietur, est, quia utile per inutile non vitiatur.*

utile ab inutili separari potest. l. 9. 20. 29. π. de Usufr. Gutierez. lib. 1. de jurament.

† Daß auch vorermeldte Donationes non insinuatæ, auf Sächsischen Boden nicht gültig seyn sollen/ ohngeacht sie mit einem Eyde wären befästiget worden/ solches hat Johann Georg II. Churfürst zu Sachsen in Resolutionibus Casuum Dubiorum Decis. XXVI. ernstlich verordnet/ wornach auch nunmehr die Collegia Juridica in dem Churfürstenthum Sachsen sich zu richten haben.

Ita pronuntiarunt JCti Lipsiens. Mens. Jul. Anno 1633. in causa Christoph Franckens/ zu Leipzig. P.P. Wiewohl viel Rechts-Gelehrte des Wahns seyn/ daß der Donator eydlich der von Rechtswegen erforderten Insinuation sich begeben/ und derselben renunciren könne; So ist doch der andern vornehmsten Rechts-Verständigen bewehrtesten Meynung nach/ solche Renuntiation, bevorab/ wann sie nicht corporali juramento bestärcket/ gantz von Unkräfften; Derowegen/ weil in diesem Fall der Donator nur bey dem Wort der ewigen Warheit renunciret/ und wann er gleich mit einem leiblichen Eyde solche Insinuation abgesagt hätte/ ist doch diese Ubergabe der 1500. Ducaten/ so viel die Ubermasse/ und was über 500. Soliden betrifft/ aus Mangel derer zu rechte/ des gemeinen Nutzen halber/ erforderten Solennitäten/ welchen keiner seines Gefallens abzusagen/ und dieselbe beyseit zu setzen befugt/ euer angezogenen Motiven und Beyfälle ungeachtet/ ohngültig und kräfftig/ V. R. W.

Nec non Scabini Lipsiens. in Sachen Henrici Webers/ zu Leipzig/ Mens. Decembr. Anno 1632. P.P. Ob nun wohl der Donator solche Ubergabe mit einem leiblichen Eyde bestärcket/ und vermittelst desselben/ daß berührter Ubergabe nach gelebet/ und solche nicht angefochten noch hinterzogen werden solte/ versprochen. Dieweil aber dennoch vorgedachte Ubergab gerichtlichen nicht insinuiret worden/ ꝛc. So ist auch solche nach Verordnung der Rechte weiter/ als auf 500. Ungarische Gülden nicht kräfftig/ derowegen des Donatoris Erben auch ein mehrers auf erwehnte Ubergabe abfolgen zu lassen/ wider ihren Willen nicht gedrungen werden mögen/ V. R. W.

LXIII.

Eine Schenckung aller Güter / wenn sie remuneratoria ist gültig / und kan nicht hinterzogen werden / obgleich dieselbe nicht gerichtlich insinuiret.

Eine von Wehrtern / hatte ihrem Advocato ihr gantzes Vermögen inter vivos, jedoch mit Vorbehalt der Nothdurfft zu ihrem Standmäßigen Unterhalt / um deswegen geschenckt / weil derselbe ihr die Zeithero ihre Sachen wohl beobachtet / und ferner in acht nehmen würde. Als aber der Advocat stirbt / will sie solche Donation hinterziehen / weil (1) dieselbe omnium bonorum, und also an sich ungültig sey: eo quod testandi facultatem impediat, cum primis quod donatrix nil reservaverit, de quo testari posset, Carpzov. 3. Const. 1. def. 23. & p. 5. resp. 26. (2) leichtlich darunter ein Betrug oder Beredung verhanden / Mascard. de prob. Conclus. 558. num. 2. Zumahl (3) solche Schenckung nicht gerichtlich insinuiret; und eben deswegen / als ultra 500. solidos nicht bestehen könne. (4) Wenn sie pro remuneratoria zu halten / die merita in specie nicht angeführet / und also für erdichtet zu halten / l. 17. de donat. Menoch. Cons. 307. num. 10. (5) Die Causa ohnedem cessire / weil der Donatarius nunmehro todt / und der Donatricin Sachen ferner nicht würde treiben können. Nachdem aber erstlich die Gegen-Meynung / quod donatio omnium bonorum etiam nullo reservato valeat, in denen Rechten weit besser gegründet / Struv. Ex. 40. §. 9. Nicolai resol. pr. X. p. 224. (2) Der Betrug facti und schwer zu erweisen. (3) Des Judicis nicht dabey vonnöthen gewesen / und wie allenfalls die Schenckung / nur so weit sie über 1000. Thaler ist / inutilis seyn würde / ut valeat ad mille Imperiales l. 53. §. 3. l. pr. §. ult. C. de donat. Also weil dieselbe remuneratoria ist / si modo condet de meritis eximiis, daß um solcher willen der Donatarius eine ansehnliche Vergeltung (auf so hoch der Excessus gehet /) hätte / wohl gar in foro prætendiren können / dieselbe keiner Insinuation bedürffen / Struv. cap. 33. pec. 25. & d. Ex. §. 17. (4.) Die expression in specie nicht erfordert wird / wenn sonst die merita bekandt / wiewohl auch nicht vonnöthen / daß eben die merita der Schenckung gleich seyn müssen / Textor. Decis. 31. (5) Daß der Donatarius sterblich sey / die Donatrix wohl gewust / auch er so viel gethan / und noch zu thun Willens gewesen / als es möglich seyn wollen: nec simpliciter hæc causa finalis sed impulsiva fuit donationis. So mag diese Do-

Donatio ihrer Beschaffenheit nach nicht hinterzogen werden; Wie also zu Jena Mense Decembr. 1685. gesprochen worden/ prout habet Dn. Lynker. in Decis. 907.

LXIV.

Die Ubergabe unter den Lebenden wird nicht widerruffen/ ausser denen Ursachen/ welche in L. ult. C. de Revocand. Donat. ausdrücklich benennet/ nicht aber auch aus andern gleich geltenden oder grössern. (*)

OHne erhebliche Ursachen kan die Ubergabe unter den Lebenden nicht widerruffen werden/ §. 2. Inst. de Donat. † Doch verstatten die Rechte eine Widerruffung auf zweyerley Weise: Erstlich/ wann nach geschehener Ubergabe dem Donatori Kinder oder Enckel solten gebohren werden/ l. si unquam C. de Revocand. donat Treutl. Vol. 2. Disp. 19. th. 7. lit. E. Matth. Wesenbec. ff. de Donat. num. 7. ibique Henr. Hahn. ad §. Si quis liberos Joachim Mynsinger. Cent. 5. Obs. 63. Valent. Guil. Förster/ de Domin. cap. 9. num. 235. Finckelthaus/ Observ. 36. per tot. Carpzov. p. 2. Const. 12. def. 32. & Const. 14. def. 19. Ac. lib. 5. Resp. 4. n. 19. & seq. vid. Dn. SAMUEL STRYKIUS in Caut. contract. sect. 3. cap. 9. §. 7. † Welche Widerruffung dergestalt favorabel ist/ daß sie auch denen Erben des Donatoris (**) zukommt. A. Fab. in Cod. lib. 8. tit. 36. def. 14. num. 3. Myns. Cent. 5. Obs. 63. Dn. Carpzov. p. 2. Const. 13. def. 9. n. 2. & seqq. Et const. 12. def. 40. num. 4. Georg. Beatus Sentent. p. 2. de Testament. tit. de Donationibus 5. cap. 29. p. 71. † Denn es allerdinges wahrscheinlich ist/ daß so er noch Kinder zu überkommen gedacht/ er das Seine nicht hätte verschencken würden/ arg, l. 102. π. de Condit. & Demonstrat. l. 6. §. Cum autem. C. de Instit. & Substit. l. 30. C. de Fideicommiss. Es wäre dann/ daß er sich solches Widerruffes ausdrücklich verziehen und renunciret oder begeben hätte. Joh. Schneidew. in §. sciendum. Inst. de Donat. n. 9. A. Gail. lib. 1. Obs. 40. n. 13. Dn. Carpzov. lib, 5. Resp. 63. n. 8. ibique Relati. Joh. Brunnemann. ad l. si unquam. 4. Quæst.

(*) *Dissentit hac in re Magnific. Dn. Struvius in Syntag. Jur. Civil. Exercitat. XL. thes. 16.*

(**) *Nisi expresse Donator renuntiaverit. Vid. Eccelt. Tit. de Donat. §. 17.*

4. Quæst. 4. C. de Donat. ubi declarat. † Ita respondit Facultas Juridica Lipsiens. an C. Z. zu Staßfurth / Anno 1614. Mens. Mert.

P. P. Obwohl N bey der Ubergabe / ihres anderen Mannes Lieb und Treue gegen sie gerühmet / auch solche Ubergabe festiglich zuhalten versprochen; Dennoch aber und dieweil ein Geschencke und Ubergabe / welche von dem geschicht / so keine Kinder hat diese stillschweigende Condition in sich hat: Woferne der Schencker und Geber künfftig keine Kinder erzeugen würde; Nach begebender Condition aber hinterzogen werden soll / und nach der gemeinen Lehre der Rechts-Verständigen / nicht vermuthet wird / daß einer / auff den Fall / da er zuvor gewust hätte / daß er künfftig Kinder erzeugen würde / anderen Fremden würde etwas geschencket / und also dieselbe seinen Kindern würde verzogen haben: So ist auch vorbemeldte Weibes-Persohn / die von ihr hiebevorn ihrem Stieff-Sohne versprochene Donation, vor Notarien und Zeugen / oder aber Gerichtlich zu revociren und auffzuheben / wohl befugt / V. R. W.

Nec non Facultas Juridica Helmstadiens. in Responso, quod dedit Diederich von Eldingen / Nobili Lüneburgico, Mens. Januar. Ann. 1603. Hat einer von Adel / als er junger Gesell / ohngefehr von 18. Jahren / unbevormundet gewesen / 1000. Goldfl. und 1000. Thal. so ihme im Testament legiret / dem Debitori, seinem Vetter hinterlassen; Und als hernach ermeldter vom Adel zu seinen Jahren kommen / und in den Ehestand getreten vier noch lebende Kinder erzeuget: So ist derselbe solche Verlassung und Donation zu hinterziehen befugt / und der Debitor das Legatum außzurichten und zu bezahlen schuldig / V. R. W.

Ut & Scabini Lipsiens. Mens. Jul. Anno. 1633. ad requisitionem Georgii Günthers zu Leipig. P. P. Ob nun wohl die Donatrix bey ihrem Leben die Donation nicht revociret / sondern darüber Todes verfahren Dieweil aber dennoch vorgedachte Donation ex supervenientia Filiæ ipso Jure verloschen / und die Gerade der Mutter wiederum anheim fallen / rc. So haben sich auch nunmehr die Söhne der geschenckten Gerade ferner nicht anzumassen / sodern es verbleibet dieselbe der Tochter / eurem Mündlein billig / V. R. W.

† Zum andern kan ein Ubergabe vom Donatore revociret werden / wann der Donatarius gegen den Donatorem sich undanckbahr verhält / per text. h. n. & l. ult. C. de Revoc. donat. † Nicht aber auch von dessen Erben / l. ult. C. de Donat. weil dieses auff eine Rache außläufft / die doch mit dem Tode des Donatoris verloschten / Joh. Brunnemann. ad d. l. ult. als welcher selbige schon vergeben zu haben vermuthet wird / Jacob. Cujac.

4. Observ.

4. Observ. 19. A. Fab. d. def. 14. n. 2. Dn. Carpz. p. 2. c. 12. def. 40. n. 1.
& seq. Dn. Richter / Decis. 22. num. 12. Ant. Perez. C. de Revoc. Donat.
num. 5. Joh. Joachim. Schoepffer. in Synosi ff. tit. de Donation. num. 25.
† Dieser Widerruff aber hat nicht statt bey einer jeden Ursach / die
etwan einer Undanckbarkeit ähnlich zu sein scheinet / wie einige Rechts-Ge-
lahrten wohl dafür halten / cum Gomez. variar. resolut. cap. 4. n. 4.
Reinhard. Bachor. in Animadvers. ad Treutler. vol. 2. Disp. 19. th. 7.
lit. D. † Sondern nur allein bey denen / welche in d. l. fin. C. de Revo-
cand. Donat. außdrücklich benennet. Joh. Joach. Schoepffer. d. l. num. 24.
Und ist darauff nicht zu sehen / wann die Ursachen etwann denen andern
solten gleich / oder auch wohl noch grösser seyn. Salycet. in d. l. fin. C. de
Revoc. donat. Harpr. ad §. 2. Inst. de donat. n. 157. Joh. Schneidew. eod.
num. 6. Carpzov. Decis. 123. n. 3. & seq. Molina disputat. 281. n. 3. Joh.
Brunnemann. ad d. l. fin. 15. C. de Revocand. Donat. † Denn Käyser
Justinianus nur einige gewissen Ursachen in offterwehnten L. fin. hat de-
finiren wollen / die andern alle gantz außgeschlossen; wie solches die auß-
drücklichen Worten allda an den Tag geben / und also lauten: Ex his tan-
tum modo causis Donationes factæ everti concedimus, d. i. Wir ver-
statten / daß nur auß diesen Ursachen alleine die geschehene Donationes
und Ubergabe mögen umgestossen werden

Ita responderunt Scabini Lipsiens. Mens. Novembr. Anno 1630. in
causa A. M. & P.P. Zu Ziegenrück. Habet ihr eurem Eydam etliche Feld-
Gütere durch eine Ubergabe unter den Lebendigen übereignet und zugewen-
det. Ob nun wohl derselbe in seinem Wittwenstande Euer andre Tochter
ein Mägdlein von 13. Jahren / fleischligen erkandt / und euch hierdurch in
Spott gesetzet / dannenhero ihr berührte Güter ex causa ingratitudinis
ihme wieder zu entwenden gemeinet seyd: Dieweil aber dennoch in l. fin.
C. de Revocand. Donat. auß etlichen gewissen Ursachen / darunter gegen-
wärtiger Fall mit außdrücklichen Worten nicht gesetzet / eine Ubergabe un-
ter den Lebendigen umgestossen werden mag / etc. So hat sich berührter euer
Eydam / der ihme geschenckten Güter nicht verlustig gemacht / und ihr seyd
auch dannenhero die Donation zu revociren nicht befugt /

V. R. W.

LXVII.

LXVI.

Die Verehrung wegen getroffener Verheyrathung/ kommt/ nachdem die Ehe getrennet/ wieder auf den Mann und dessen Erben.

UNter der Zahl der Ubergaben und Schenckung unter den Lebendigen wird auch mit gerechnet Donatio propter nuptias (*) vulgo, Gegenvermächtnüß/ Gegensteuer/ §. Est & aliud genus. 3. Inst. de Donat. † Welche Donation aber von demjenigen Geschenck unterschieden/ welches ein Ehe-Mann seinem Weibe/ die er als Jungfer überkommen/ in præmium amissæ Virginitatis, oder zu Belohnung der verlohrnen Jungfrauschafft; und im Gegentheil zu weilen eine Wittwe einem jungen Gesellen/ den sie geheyrathet/ zu verehren pfleget/ Land-Recht/ lib. 1. Art. 20. Welches dann mehrentheils bestehet in einer güldenen Kette/ oder in einer gewissen Summa Geldes/ insgemein die Morgen-Gabe genandt/ Wehner. Observat. Pract. verb. Morgen-Gabe/ Matth. Wesenbec. in Parat. ff. de Jure Dot. num. 11. ibique Henric. Hahn/ in not. Welche Morgen-Gabe völlig so wohl was das Eigenthum/ als auch was die Administration und Verwaltung betrifft/ dem Weibe pflegt zu gehören/ l. inter eos 27. l. Seja Sempronia 66. §. Virgini. 1. ff. de Donat. inter. Vir. & Ux. Joh. Schneidew. ad §. Supra cit. 3. num. 62. Besold. dissert. 1. Compend jur. privat. c. 3. th. 64. pag. 79. Joh. Harpr. ad eund. §. 3. Inst. n. 9. Dn. Richter/ decis. 22. num. 21. Ubi ita in Dicasterio Jenensi Mens. Maj. Anno 1618. ad requisitionem Christoph von Kreutzen zu Görnitz decisum fuisse refert. Und wird nach des Mannes Absterben auf die nächste Verwandten mit allen andern Grad-Stücken transmittiret/ H. Pist. p. 1. Quæst. 44. num. 7. & seqq. Matth. Coler. p. 1. decis. 60. num. 62. Joh. Schneidew. Instit. de Hæredit. quæ ab intest. defer. Rubr. de Success. inter Vir. & Ux. n. 41. Dan. Moller. lib. 2. Semestr. 43. in f. Dn. Carpzov. p. 2. Const. 13. def. 19.

Do †Und

(*) *Donatio ante sive, ut hodie indigitatur, propter nuptias est, quam maritus uxori facit ad compensationem & securitatem dotis L. ult. C. de Usucap. Non ut Dominium ejus acquiratur mulieri, & fructus exinde lucretur sed ut saltem jus pignoris in ea habeat, Græcis Antipherne dicitur: Germ.* Gegenvermächtnüß/ Gegensteuer.

† Und haben demnach Dn. Scabini Lipſ. auf Anſuchen Antonii Boceri Cottæ zu Wihſenſtade/ Menſ. Jun. Anno 1622. alſo geſprochen: P.P. Daß die güldene Kette/ welche Juncker J. H. ſeinem verſtorbenen Weibe vor deſſen/ nach gehaltenen Beylager/ zur Morgen-Gabe geſchencket/ zur Gerade gehörig/ und der verſtorbenen näheſten Niffiel billig abgefolget wird/ V. R. W.

† Was aber für Species zur Morgen-Gabe/ welche nach Sachſen-Recht unter die Edele introduciret/ gehören/ davon ſiehe Carpz. ibidemque relatos p. 3. Conſt. 33. def. 20. num. 4. & lib. 6. Reſponſ. 60. num. 5.

† Es wird aber die Donatio propter Nuptias, oder Gegenvermächtniß beſchrieben/ daß ſie ſey eine Verſicherung des Braut-Schatzes/ zu dem Ende conſtituiret und geordnet/ damit das Weib deſto verſicherter ſey wegen ihres Braut-Schatzes/ und ſo etwan der Mann ſchon veralieniren/ verſchwenden/ oder ſonſten gar verlieren ſolten/ ſie daraus ſich wieder/ wegen ihres erlittenen Schadens/ daraus erholen könte/ l. ult. & tot. tit. C. de donat. ant. nupt. Joh. Schneidew. cit loc. num. 1. Carpz. lib. 6. Reſp. 5. n. 3. & deciſ. 198. n. 4. Joh. Brunnemann. ad Auth. Sive C. ad SC. Vellejan. & l. 16. C. de Donat. ante nupt. † Dahero auch geordnet iſt/ daß zwiſchen dem Braut-Schatz und der Gegenvermächtniß einige (*) Gleichheit seyn muß/ tam quoat conſtitutionem, quam quoad pacta lucrorum Nov. 97. cap. 1. Auth. Æqualitas C. de Pact. convent. H. Piſtor. p. 1. Quæſt. 14. n. 5. & ſeqq. A. Perez. in Cod. d. tit. num. 2.

† Aber zu dieſen Zeiten wird dieſe Gleichheit/ faſt aller Orten/ durch eine gemeine Gewohnheit nicht mehr obſerviret/ ſondern ſind mehrentheils Pacta diſparta, Gail. lib. 2. Obſ. 78. n. 2. Bocer. de Donat. c. 10. num. 11. & ſeqq. A. Perez. d. num. 2. in fin. Weſenbec. π. de Jure dot. n. 11. ibique Henr. Hahn. in not. & tit. de Pact. dotalib. num. 3. † Gleichergeſtalt iſt auch in denen Landen/ allwo das Sachſen-Recht üblich/ einem jeden/ welcher ſich verehliget/ frey/ ſeinem Weibe ſo viel/ als ihm beliebet/ zur Gegenvermächt-

(*) *Donatio propter nuptias vocatur in Auſtria* die Niederlage. Und ob zwar *de Jure Civili* ſolche nicht gröſſer/ als des Weibes Heyrath-Gut ſeyn ſolle/ ſo hat es doch der Zeit in dieſem Lande deshalben kein Geſetz/ ſondern es bleibet bey dem/ bey der Heyraths-Abrede gemachten Vergleich und Heyraths-Brief/ in welchen vornehmlich die ledigen Standes-Perſohnen/ die alten Männer und Wittiber/ meiſtentheils ſehr hoch treiben/ *Reutter. de Different. Jur. Civ. & Moderni Auſtriaci.*

mächtniß zu constituiren. † Wann nur die Kinder an ihrer Legitima nicht gefähret werden / Uti post Henning. Gœden. & alios tradet Coler. Decis. 192. n. 2. & seq.

† Gleichwie aber der Braut-Schatz nach getrenneter Ehe / der Frauen wiederum anheim fället / l. 30. ff. solut. matrim. Matth. Wesenbec. in Parat. Eod. ibique Henr. Hahn. num. 2. Joh. Brunnemann. ad l. fin. C. eod. tit. num. 12. & seqq. Also gehöret dem Manne die Donatio propter nuptias, oder Gegenvermächtniß im Gegentheil / und nach dessen Absterben / desselben Erben / l. si liberis 18. C. de Donat. ante nupt. c. donatio 8. §. sane solut. matrim. X. de Donat. int. vir. & ux. Joh. Schneidew. & Bocer. d. loc. Hartm. Pistor. lib. 1. Quæst. 14. num. 34. † Es wäre dann vermöge eines ausdrücklichen Vergleichs / Gewonheit / Statuti ein anders herbracht / Bocer. d. l. Dn. Carpzov. p. 2. Const. 41. def. 1. num. 8. & Decis. 168. n. 9. Joh. Brunnemann. ad d. l. 18 C. de Donat. ante nupt. Perez. d. loc.

Ita pronuntiarunt Scabini Lipsiens. Mense Octobr. Anno 1628. in causa Davids Kolbingers / zu Leipzig. P. P. Ob nun wohl die Wittib anziehen thut / daß ihr / über ihr Einbringen / noch einsten so viel zum Gegenvermächtniß verschrieben worden / derowegen sie nunmehr nach des Mannes Absterben / beydes zu fodern gemeinet ist: Dieweil aber dennoch bey demjenigen Punct / da / des Gegenvermächtnüß wegen / Verordnung geschehen / ihr davon nichts eigenthümlich zugewendet worden / dannenhero sie dadurch ein mehrers nicht / als ihres eingebrachten Gutes assecuration und Versicherung erlanget / und es also bey der Dispositione juris Communis verbleibet / rc. So ist auch bemeldte Wittib / das ihr constituirte Gegenvermächtniß / nach Gelegenheit dieses Falles / zu fordern nicht berechtiget / V. R. W.

 Von

Von den Persohnen/ so die Güter zu veräusern Macht haben/ oder nicht.

LXV.

Ob gleich der versprochene Braut-Schatz nicht ausgezahlet worden/ so lucriret doch die Frau nach des Mannes Tode das in der Ehestifftung verschriebene Gegenvermächtniß.

NEocorus verschreibet seiner Braut in der Ehestifftung/ da sie ihme 300. Reichsthaler einzubringen versprochen/ 300. Reichsthaler in donationem propter nuptias, daran sie ihm aber nur 100. Reichsthaler baar zahlet/ und der übrigen 200. Reichsthaler wegen/ ihme auf so hoch eine Verschreibung zustellet; Als er nun nach etlichen Monathen tödtlich kranck wird/ disponiret er in seinem Testament: Das Weib solte nur ihre 100. Reichsthaler/ und eben so viel zum Gegenvermächtniß aus seinem Vermögen zu empfangen haben/ und stirbt. Hierauf wollen seine Erben solche Disposition gegen die Wittib behaupten/ sie habe ihr Versprechen nicht gehalten; dannenhero sey auch Neocorus an das Gegenvermächtniß nicht verbunden gewesen/ l. 13. §. 8. de A. E. V. Carpzov. p. 2. Const. 44. def. 12. num. 6. Und sey billig/ daß unter dem dote (Braut-Schatz/) und donatione propter nuptias oder Gegenvermächtniß eine Gleichheit gehalten werde/ l. fin. C. de donat. ant. nupt. Roland. a valle de dot. qu. 10. n. 5. Die obligation sey keine Zahlung/ l. 3. §. 4. de re jud. l. 20. de pignor. act. Berlich. p. 2. Concluf. 41. num. 14. und könne nicht aliud pro alio gezahlet werden/ l. 2. §. 1. si cert. pet. lib. 21. §. fin. de Const. pec. So finde auch ihr Erbieten nunmehro nicht statt/ wenn sie gleich die völlige 300. Reichsthaler annoch inferiren wolte/ Authent. dos data C. de donat. ant. nupt. Dieweil aber doch die pacta dotalia klar/ die Wittib auch an statt der 200. Reichsthaler dem Neocoro eine Versicherung gegeben/ so von ihme acceptiret worden/ und dadurch der Verschreibung ein Genügen geleistet zu seyn geachtet wird/ Tusch. p. 5. Concluf. 340. num. 31. Und kein Zweifel/ wenn das Weib vor den Neocoro ihren Manne hingestorben wäre/ derselbe den dotem

dotem sich zum Lucro oder Gewinn schon würde geeignet haben / æquissimum vero est, ut in se admittat, quod quis in alium statuit, l.59. de admin. tut. l. 44. de pact. Wie dann auch von der Ehe-Beredung als einer Convention wider Willen des andern Theils nicht abgegangen werden kan / Cothmann. lib. 2. resp. 78. num. 196. Carpzov. 2.43. 11. seq. Zumahl das Weib nach Sächsischen Rechten / wann je die Zahlung nicht schon geschehen wäre / annoch mit der Illation oder Einbringung zugelassen werden müste / Carpzov. 2.44. 11. & fin. & 6. resp. 56. Dn. Lynker. decis. 671. So seynd demnach die 300. Reichsthaler Gegenvermächtniß der Wittiben nicht destoweniger zu entrichten; Wie dann also auch Mense Julio, 1695. nacher Magdeburg von der löblichen Universität zu Jena decidiret und gesprochen worden.

LXVI.

Es kan ein Vater in Nahmen seiner Tochter dasjenige / so ihr geschencket wird / wohl annehmen / und wird die Tochter desfalls / weil sie geheyrathet / nicht pro emancipata geachtet.

Christoph Zetsch / so eine Zeitlang bey Georg Sandern in dessen Hauß gelebt / hatte des abwesenden Tochter / auf Anhalten des Vaters / 25. Gülden inter vivos gerichtlich geschencket; Diese Schenckung wolte er nunmehro widerruffen / weil die Donataria solche biß dahin noch nicht acceptiret; Und ob wohl die Donatio als remuneratoria angegeben wurde / dennoch auch eine solche Schenckung / um eben der Ursachen willen / daß sie nicht acceptiret worden / widerruffen werden könte / noch habe der Vater Nahmens seiner Tochter solche donation nicht annehmen können / welche datumahl nicht mehr in dessen Gewalt / sondern verheyrathet gewesen / und wiewohl auch ein Fremmder eine einem andern geschehene Verehrung in diesen Nahmen annehmen könne; So müsse aber doch der Donatarius solche acceptation, bevor der Donator seine Schenckung retractirte / oder aufhüffte / ratihabiren / Carpzov. p. 2. Const. 12. def. 20. & lib. V. resp. 62. num. 10. Dn. Lynker. decis. 97. das sey nun von der Tochter nicht geschehen. Dieweil aber eine Schenckung aus blosser Reu / wann sie einmahl zu Kräfften kommen / nicht retractiret werden kan / l. 5. & 6. C. de revoc. donat.

Dißfalls aber die Tochter quoad jus suitatis, und so weit das Jus familiæ
und potestatis zu ihrem Nutzen gereichet / pro emancipata & extranea, des-
wegen / weil sie verheyrathet / nicht zu achten / dann es benimmt zwar der
Ehestand die väterliche Gewalt an der Tochter / aber nur in tantum, so
hat dahero der Vater die seiner Tochter beschehene Schenckung also fort
wohl acceptiren können / da er bißhero mit ihr für eine Persohn gehalten
wird / und hat des Klägers Meynung solcher Gestalt nicht statt / sondern er
ist die Schenckung zu erfüllen / und nicht weniger dem Beklagten die verur-
sachten Unkosten zu erstatten verbunden: Ita responderunt Teste Dn. Lyn-
ker. d. decis. JCti Jenenses denen Adelichen Hendrichischen Gerichten zu
Schöpperitz Mense Auguste Anno 1698.

LXVII.

Ein Ehe-Mann kan das Stücke-Gut / so ihme zur Mit-Gifft mit gegeben / auch mit Einwilligung seines Weibes / nicht veräusert.

Es werden in dem Titulo Instit. Quibus alienar licet, vel non
drey Paradoxa, oder wundersame Dinge / so wider gemeine Ge-
dancken / Urtheil und Meynung seyn / proponiret / in dem gelehret
wird / daß der / welcher ein Herr ist / (als da sind ein Ehemann und ein Pu-
pill /) des Seine nicht veräusern könne / princ. & §. 2. d. tit. Und im Ge-
gentheil der / welcher kein Herr / nehmlich ein Creditor, so ein Unterpfand
in Händen hat /) Macht habe / das ihme verpfändete Gut zu veräusern /
§. 1. d. tit. Joh. Harpr. d. pr. h. n. 10. † Was den Ehe-Mann betrifft /
kan derselbe / ob er gleich nach gemeinen Wahn der Rechts-Gelahrten /
Zeit wehrender Ehe ein Herr ist von dem ihm zur Mittgifft gebrachten
Gut / auch daß ihm für einen gewissen Werth nicht zugeschlagen worden /
pr. h. l. si ego. 9. §. 1. in fin. l. quamvis 75. ff. de Jur. dot. l. si prædium
23. C. de jur. dot. A. Rauchbar p. 1. Quæst. 33. n. 4. Coler. p. 2. Decis.
223. n. 3. solch Gut auch mit Bewilligung seines Weibes heut zu Tage we-
der vereusern noch verpfänden / l. un. §. Et cum lex Julia 15. C. de Rei
Uxor. act. tot. tit. C. de Funddotal. † So gar / daß auch diese aliena-
tion von dem Weibe nicht einmahl mit einem Eyde bekräfftiget werden
mag / als welche wieder außdrücklichen Verbot der Gesetze geschehen ist /
l. non dubium 5. C. de LL. Joh. Schneidew. h. n. 4. † Wiewohl nach
Päbst-

Päbstlichen Rechten ein andes herbracht / per cap. cum contingat. 28. de Jurjurand. & c. 2. eod. in h. Als bey dem man allerdings / weil solches mit der Vernunfft sehr genau übereinkommt / verbleiben / und den gethanen Eyd halten muß / Hunnius lib. 2. Variar. Resolut. Jur. Civ. tract. 4. Quæst. 15. sub. fin. Mynsinger. Cent. 3. Obs. 10. num. 5. A. Gail. lib. 2. Obs. 39. & seq. A. Perez. C. de Fund. dotal. in fin. Johann Rauchbar / p. 1. Quæst. Jur. 34. n. 19. Matth. Wesenbec. ff. de Fund. dotal. n. 6. & 7. Joh. Brunnemann. in Cod. Eod. ad l. 1. & 2. Scil aliud est Juramenti observatio, aliud Contractus validitas. Hier. Treutl. vol. 1. Disp. 7. th. 9. in fin. †Wann demnach ein Eheweib ihr zum Brautschatz dem Manne zugebrachtes Gut mit Beystand veralieniren will / so ist vonnöthen / daß sie hirzu einen besondern Curatorem auf ihrer Seiten mit nimmt. Es kan zwar dieses aus angezogenen l. un. C. de Rei uxor. action. welchen Wesenbecius in paratit. π. de Fund. dotal. n. 7. & Schneidew. hic. num. 4. nebst andern zu dem Ende allegiret / nicht erwiesen werden; daß dennoch aber solches so wohl nach dem Jure Civili als Saxonico geschehen könne / lehren die Rechts Gelahrten durchgehens / wie zu sehen ex Georg. Schultz / ad h. §. 1. lit. B. Dn. Carpzov. p. 2. Const. 15. def. 21. num. 5. & 6. & Const. 43. def. 9. num. 8. nec non p. 2. decis. 143. n. 28. Ut & Tract. de Jure Fæmin. Decad. 3. Pos. 7. n. 34. & seqq. Joh. Brunnemann. ad l. 2. C. de Fundo dot. vid. Dn. SAMUEL. STRYKIUS in Caut contract. sect. 1. cap. 3. §. 24. Ita pronuntiarunt Scabini Lipsiens. Mens. Febr. Anno 1605. in causa. Anna Ticklerin zu Dreßden.

P. P. Ob gleich ihr benebens eurem Ehemanne euer Hauß / welches ihr ihme in Dotem zugebracht / eurem Bruder Martin Egelinnen verkaufft: Dieweil ihr aber dennoch zu solchem Kauffe mit keinem Kriegischen Vormunden versehen gewesen / rc. So ist selbiger Kauff zu rechte nicht

krafftig / V. R. W.

LXVIII.

Donatio ihrer Beschaffenheit nach nicht hinterzogen werden; Wie also zu Jena Mense Decembr. 1685. gesprochen worden/ prout habet Dn. Lynker. in Decis. 907.

LXIV.

Die Ubergabe unter den Lebenden wird nicht widerruffen/ ausser denen Ursachen/ welche in L. ult. C. de Revocand. Donat. ausdrücklich benennet/ nicht aber auch aus andern gleich geltenden oder grössern. (*)

Ohne erhebliche Ursachen kan die Ubergabe unter den Lebenden nicht widerruffen werden/ §. 2. Inst. de Donat. † Doch verstatten die Rechte eine Widerruffung auf zweyerley Weise: Erstlich/ wann nachgeschehener Ubergabe dem Donatori Kinder oder Enckel solten gebohren werden/ l. si unquam C. de Revocand. donat Treutl. Vol. 2. Disp. 19. th. 7. lit. E. Matth. Wesenbec. ff. de Donat. num. 7. ibique Henr. Hahn. ad §. Si quis liberos Joachim Mynsinger. Cent. 5. Obs. 63. Valent. Guil. Förster/ de Domin. cap. 9. num. 235. Finckelthaus/ Observ. 36. per tot. Carpzov. p. 2. Const. 12. def. 32. & Const. 14. def. 19. Ac. lib. 5. Resp. 4. n. 19. & seq. vid. Dn. SAMUEL STRYKIUS in Caut. contract. sect. 3. cap. 9. §. 7. † Welche Widerruffung dergestalt favorabel ist/ daß sie auch denen Erben des Donatoris (**) zukommt. A. Fab. in Cod. lib. 8. tit. 36. def. 14. num. 3. Mynf. Cent. 5. Obs. 63. Dn. Carpzov. p. 2. Const. 13. def. 9. n. 2. & seqq. Et const. 12. def. 40. num. 4. Georg. Beatus Sentent. p. 2. de Testament. tit. de Donationibus 5. cap. 29. p. 71. † Denn es allerdinges wahrscheinlich ist/ daß so er noch Kinder zu überkommen gedacht/ er das Seine nicht hätte verschencken würden/ arg. l. 102. π. de Condit. & Demonstrat. l. 6. §. Cum autem. C. de Instit. & Substit. l. 30. C. de Fideicommiss. Es wäre dann/ daß er sich solches Widerruffes ausdrücklich verziehen und renunciret oder begeben hätte. Joh. Schneidew. in §. sciendum. Inst. de Donat. n. 9. A. Gail. lib. 1. Obs. 40. n. 13. Dn. Carpzov. lib. 5. Resp. 63. n. 8. ibique Relati. Joh. Brunnemann. ad l. si unquam. 4. Quæst.

(*) *Dissentit hac in re Magnific. Dn. Struvius in Syntag. Jur. Civil. Exercitat. XL. thes. 16.*

(**) *Nisi expresse Donator renuntiaverit. Vid. Eccelt. Tit. de Donat. §. 17.*

4. Quæst. 4. C. de Donat. ubi declarat. † Ita respondit Facultas Juridica Lipsiens. an C. Z. zu Staßfurth / Anno 1614. Mens. Mert.

P. P. Obwohl N bey der Ubergabe / ihres anderen Mannes Lieb und Treue gegen sie gerühmet / auch solche Ubergabe festiglich zuhalten versprochen; Dennoch aber und dieweil ein Geschencke und Ubergabe / welche von dem geschicht / so keine Kinder hat diese stillschweigende Condition in sich hat: Woferne der Schencker und Geber künfftig keine Kinder erzeugen würde; Nach begebender Condition aber hinterzogen werden soll / und nach der gemeinen Lehre der Rechts-Verständigen / nicht vermuthet wird / daß einer / auff den Fall / da er zuvor gewust hätte / daß er künfftig Kinder erzeugen würde / anderen Fremden würde etwas geschencket / und also dieselbe seinen Kindern würde verzogen haben: So ist auch vorbemeldte Weibes-Persohn / die von ihr hiebevorn ihrem Stieff-Sohne versprochene Donation, vor Notarien und Zeugen / oder aber Gerichtlich zu revociren und auffzuheben / wohl befugt / V. R. W.

Nec non Facultas Juridica Helmstadiens. in Responso, quod dedit Diederich von Eldingen / Nobili Lüneburgico, Mens. Januar. Ann. 1603. Hat einer von Adel / als er junger Gesell / ohngefehr von 18. Jahren / unbevormundet gewesen / 1000. Goldtfl. und 1000. Thal. so ihme im Testament legiret / dem Debitori, seinem Vetter hinterlassen; Und als hernach ermeldter vom Adel zu seinen Jahren kommen / und in den Ehestand getreten vier noch lebende Kinder erzeuget: So ist derselbe solche Verlassung und Donation zu hinterziehen befugt / und der Debitor das Legatum außzurichten und zu bezahlen schuldig / V. R. W.

Ut & Scabini Lipsiens. Mens. Jul. Anno. 1633. ad requisitionem Georgii Günthers zu Leipig. P. P. Ob nun wohl die Donatrix bey ihrem Leben die Donation nicht revociret / sondern darüber Todes verfahren Dieweil aber dennoch vorgedachte Donation ex supervenientia Filiæ ipso Jure verloschen / und die Gerade der Mutter wiederum anheim fallen / etc. So haben sich auch nunmehr die Söhne der geschenckten Gerade ferner nicht anzumassen / sodern es verbleibet dieselbe der Tochter / eurem Mündlein billig / V. R. W.

† Zum andern kan ein Ubergabe vom Donatore revociret werden / wann der Donatarius gegen den Donatorem sich undanckbahr verhält / per text. h. n. & l. ult. C. de Revoc. donat. † Nicht aber auch von dessen Erben / l. ult. C. de Donat. weil dieses auff eine Rache außläufft / die doch mit dem Tode des Donatoris verloschten / Joh. Brunnemann. ad d. l. ult. als welcher selbige schon vergeben zu haben vermuthet wird / Jacob. Cujac. 4. Observ.

4. Observ. 19. A. Fab. d. def. 14. n. 2. Dn. Carpz. p. 2. c. 12. def. 40. n. 1. & seq. Dn. Richter / Decis. 22. num. 12. Ant. Perez. C. de Revoc. Donat. num. 5. JOH. JOACHIM. SCHOEPFFER. in Synosi ff. tit. de Donation. num. 25.

† Dieser Widerruff aber hat nicht statt bey einer jeden Ursach / die etwan einer Undanckbarkeit ähnlich zu sein scheinet / wie einige Rechts-Gelahrten wohl dafür halten / cum Gomez. variar. resolut. cap. 4. n. 4. Reinhard. Bachor. in Animadvers. ad Treutler. vol. 2. Disp. 19. th. 7. lit. D. † Sondern nur allein bey denen / welche in d. l. fin. C. de Revocand. Donat. außdrücklich benennet. JOH. JOACH. SCHOEPFFER. d. l. num. 24. Und ist darauff nicht zu sehen / wann die Ursachen etwann denen andern solten gleich / oder auch wohl noch grösser seyn. Salycet. in d. l. fin. C. de Revoc. donat. Harpr. ad §. 2. Inst. de donat. n. 157. Joh. Schneidew. eod. num. 6. Carpzov. Decis. 123. n. 3. & seq. Molina disputat. 281. n. 3. Joh. Brunnemann. ad d. l. fin. 15. C. de Revocand. Donat. † Denn Käyser Justinianus nur einige gewissen Ursachen in offterwehnten L. fin. hat definiren wollen / die andern alle gantz außgeschlossen; wie solches die außdrücklichen Worten allda an den Tag geben / und also lauten: Ex his tantum modo causis Donationes factæ everti concedimus, d. i. Wir verstatten / daß nur auß diesen Ursachen alleine die geschehene Donationes und Ubergabe mögen umgestossen werden

Ita responderunt Scabini Lipsiens. Mens. Novembr. Anno 1630. in causa A. M. & P.P. Zu Ziegenrück. Habet ihr eurem Eydam etliche Feld-Gütere durch eine Ubergabe unter den Lebendigen übereignet und zugewendet. Ob nun wohl derselbe in seinem Wittwenstande Euer andre Tochter ein Mägdlein von 13. Jahren / fleischligen erkandt / und euch hierdurch in Spott gesetzet / dannenhero ihr berührte Güter ex causa ingratitudinis ihme wieder zu entwenden gemeinet seyd: Dieweil aber dennoch in l. fin. C. de Revocand. Donat. auß etlichen gewissen Ursachen / darunter gegenwärtiger Fall mit außdrücklichen Worten nicht gesetzet / eine Ubergabe unter den Lebendigen umgestossen werden mag / etc. So hat sich berührter euer Eydam / der ihme geschenckten Güter nicht verlustig gemacht / und ihr seyd auch dannenhero die Donation zu revociren nicht befugt /

V. R. W.

LXVII.

LXVI.

Die Verehrung wegen getroffener Verheyrathung/ kommt/ nachdem die Ehe getrennet/ wieder auf den Mann und dessen Erben.

Unter der Zahl der Ubergaben und Schenckung unter den Lebendigen wird auch mit gerechnet Donatio propter nuptias (*) vulgo, Gegenvermächtnüß/ Gegensteuer/ §. Est & aliud genus. 3. Inst. de Donat. † Welche Donation aber von demjenigen Geschenck unterschieden/ welches ein Ehe-Mann seinem Weibe/ die er als Jungfer überkommen/ in præmium amissæ Virginitatis, oder zu Belohnung der verlohrnen Jungfrauschafft; und im Gegentheil zu weilen eine Wittwe einem jungen Gesellen/ den sie geheyrathet/ zu verehren pfleget/ **Land-Recht**/ lib. 1. Art. 20. Welches dann mehrentheils bestehet in einer güldenen Kette/ oder in einer gewissen Summa Geldes/ insgemein die **Morgen-Gabe** genandt/ Wehner. Observat. Pract. verb. **Morgen-Gabe**/ Matth. Wesenbec. in Parat. π. de Jure Dot. num. 11. ibique Henric. **Hahn**/ in not. Welche Morgen-Gabe völlig so wohl was das Eigenthum/ als auch was die Administration und Verwaltung betrifft/ dem Weibe pflegt zu gehören/ l. inter eos 27. l. Seja Sempronia 66. §. Virgini. 1. ff. de Donat. inter. Vir. & Ux. Joh. Schneidew. ad §. Supra cit. 3. num. 62. Besold. dissert. 1. Compend jur. privat. c. 3. th. 64. pag. 79. Joh. Harpr. ad eund. §. 3. Inst. n. 9. Dn. **Richter**/ decis. 22. num. 21. Ubi ita in Dicasterio Jenensi Mens. Maj. Anno 1618. ad requisitionem **Christoph von Kreutzen zu Görnitz** decisum fuisse refert. Und wird nach des Mannes Absterben auf die nächste Verwandten mit allen andern Grad-Stücken transmittiret/ H. Pist. p. 1. Quæst. 44. num. 7. & seqq. Matth. Coler. p. 1. decis. 60. num. 62. Joh. Schneidew. Instit. de Hæredit. quæ ab intest. defer. Rubr. de Success. inter Vir. & Ux. n. 41. Dan. Moller. lib. 2. Semestr. 43. in f. Dn. Carpzov. p. 2. Const. 13. def. 19.

(*) *Donatio ante sive, ut hodie indigitatur, propter nuptias est, quam maritus uxori facit ad compensationem & securitatem dotis L. ult. C. de Usucap. Non ut Dominium ejus acquiratur mulieri, & fructus exinde lucretur sed ut saltem jus pignoris in ea habeat, Græcis Antipherne dicitur: Germ.* Gegenvermächtnüß/ Gegensteuer.

† Und haben demnach Dn. Scabini Lipſ. auf Anſuchen Antonii Boceri Cottæ zu Wihſenſtade/ Menſ. Jun. Anno 1622. alſo geſprochen: P. P. Daß die güldene Kette/ welche Juncker J. H. ſeinem verſtorbenen Weibe vor deſſen/ nach gehaltenen Beylager/ zur Morgen-Gabe geſchencket/ zur Gerade gehörig/ und der verſtorbenen näheſten Niffkel billig abgefolget wird/ V. R. W.

† Was aber für Species zur Morgen-Gabe/ welche nach Sachſen-Recht unter die Edele introduciret/ gehören/ davon ſiehe Carpz. ibidemque relatos p. 3. Conſt. 33. def. 20. num. 4. & lib. 6. Reſponſ. 60. num. 5.

† Es wird aber die Donatio propter Nuptias, oder Gegenvermächtniß beſchrieben/ daß ſie ſey eine Verſicherung des Braut-Schatzes/ zu dem Ende conſtituiret und geordnet/ damit das Weib deſto verſicherter ſey wegen ihres Braut-Schatzes/ und ſo etwan der Mann ſchon veralieniren/ verſchwenden/ oder ſonſten gar verlieren ſolten/ ſie daraus ſich wieder/ wegen ihres erlittenen Schadens/ daraus erholen könte/ l. ult. & tot. tit. C. de donat. ant. nupt. Joh. Schneidew. cit loc. num. 1. Carpz. lib. 6. Reſp. 5. n. 3. & deciſ. 198. n. 4. Joh. Brunnemann. ad Auth. Sive C. ad SC. Vellejan. & l. 16. C. de Donat. ante nupt. † Dahero auch geordnet iſt/ daß zwiſchen dem Braut-Schatz und der Gegenvermächtniß einige (*) Gleichheit ſeyn muß/ tam quoad conſtitutionem, quam quoad pacta lucrorum Nov. 97. cap. 1. Auth. Æqualitas C. de Pact. convent. H. Piſtor. p. 1. Quæſt. 14. n. 5. & ſeqq. A. Perez. in Cod. d. tit. num. 2.

† Aber zu dieſen Zeiten wird dieſe Gleichheit/ faſt aller Orten/ durch eine gemeine Gewohnheit nicht mehr obſerviret/ ſondern ſind mehrentheils Pacta diſparta, Gail. lib. 2. Obſ. 78. n. 2. Bocer. de Donat. c. 10. num. 11. & ſeqq. A. Perez. d. num. 2. in fin. Weſenbec. π. de Jure dot. n. 11. ibique Henr. Hahn. in not. & tit. de Pact. dotalib. num. 3. † Gleichergeſtalt iſt auch in denen Landen/ allwo das Sachſen-Recht üblich/ einem jeden/ welcher ſich verehliget/ frey/ ſeinem Weibe ſo viel/ als ihm beliebet/ zur Gegenvermächt-

(*) *Donatio propter nuptias vocatur in Auſtria* die Niederlage. Und ob zwar *de Jure Civili* ſolche nicht gröſſer/ als des Weibes Heyrath-Gut ſeyn ſolle/ ſo hat es doch der Zeit in dieſem Lande deshalben kein Geſetz/ ſondern es bleibet bey dem/ bey der Heyraths-Abrede gemachten Vergleich und Heyraths-Brief/ in welchen vornehmlich die ledigen Standes-Perſohnen/ die alten Männer und Wittiber/ meiſtentheils ſehr hoch treiben/ *Reutter. de Different. Jur. Civ. & Moderni Auſtriaci.*

mächtniß zu constituiren. † Wann nur die Kinder an ihrer Legitima nicht gefähret werden / Uti post Henning. Gœden. & alios tradet Coler. Decis. 192. n. 2. & seq.

† Gleichwie aber der Braut-Schatz nach getrenneter Ehe / der Frauen wiederum anheim fället / l. 30. π. solut. matrim. Matth. Wesenbec. in Parat. Eod. ibique Henr. Hahn. num. 2. Joh. Brunnemann. ad l. fin. C. eod. tit. num. 12. & seqq. Also gehöret dem Manne die Donatio propter nuptias, oder Gegenvermächtniß im Gegentheil / und nach dessen Absterben / desselben Erben / l. si liberis 18. C. de Donat. ante nupt. c. donatio 8. §. sane solut. matrim. X. de Donat. int. vir. & ux. Joh. Schneidew. & Bocer. d. loc. Hartm Pistor. lib. 1. Quæst. 14. num. 34. † Es wäre dann vermöge eines ausdrücklichen Vergleichs / Gewonheit / Statuti ein anders herbracht / Bocer. d. l. Dn. Carpzov. p. 2. Const. 41. def. 1. num. 8. & Decis. 168. n. 9. Joh. Brunnemann. ad d. l. 18 C. de Donat. ante nupt. Perez. d. loc.

Ita pronuntiârunt Scabini Lipsiens. Mense Octobr. Anno 1628. in causa Davids Kolbingers / zu Leipzig. P. P. Ob nun wohl die Wittib anziehen thut / daß ihr / über ihr Einbringen / noch einsten so viel zum Gegenvermächtniß verschrieben worden / derowegen sie nunmehr nach des Mannes Absterben / beydes zu fodern gemeinet ist: Dieweil aber dennoch bey demjenigen Punct / da / des Gegenvermächtnüß wegen / Verordnung geschehen / ihr davon nichts eigenthümlich zugewendet worden / dannenhero sie dadurch ein mehrers nicht / als ihres eingebrachten Gutes assecuration und Versicherung erlanget / und es also bey der Dispositione juris Communis verbleibet / 2c. So ist auch bemeldte Wittib / das ihr constituirte Gegenvermächtniß / nach Gelegenheit dieses Falles / zu fordern nicht berechtiget / V. R. W.

Von den Persohnen/ so die Güter zu veräusern Macht haben/ oder nicht.

LXV.

Ob gleich der versprochene Braut-Schatz nicht ausgezahlet worden/ so lucriret doch die Frau nach des Mannes Tode das in der Ehestifftung verschriebene Gegenvermächtniß.

Neocorus verschreibet seiner Braut in der Ehestifftung/ da sie ihme 300. Reichsthaler einzubringen versprochen/ 300. Reichsthaler in donationem propter nuptias, daran sie ihm aber nur 100. Reichsthaler baar zahlet/ und der übrigen 200. Reichsthaler wegen/ ihme auf solche eine Verschreibung zustellet; Als er nun nach etlichen Monathen tödtlich kranck wird/ disponiret er in seinem Testament: Das Weib solte nur ihre 100. Reichsthaler/ und eben so viel zum Gegenvermächtniß aus seinem Vermögen zu empfangen haben/ und stirbt. Hierauf wollen seine Erben solche Disposition gegen die Wittib behaupten/ sie habe ihr Versprechen nicht gehalten; dannenhero sey auch Neocorus an das Gegenvermächtniß nicht verbunden gewesen/ l. 13. §. 8. de A. E. V. Carpzov. p. 2. Const. 44. def. 12. num. 6. Und sey billig/ daß unter dem dote (Braut-Schatz/) und donatione propter nuptias oder Gegenvermächtniß eine Gleichheit gehalten werde/ l. fin. C. de donat. ant. nupt. Roland. a valle de dot. qu. 10. n. 5. Die obligation sey keine Zahlung/ l. 3. §. 4. de re jud. l. 20. de pignor. act. Berlich. p. 2. Concluſ. 41. num. 14. und könne nicht aliud pro alio gezahlet werden/ l. 2. §. 1. si cert. pet. lib. 21. §. fin. de Const. pec. So finde auch ihr Erbieten nunmehro nicht statt/ wenn sie gleich die völlige 300. Reichsthaler annoch inferiren wolte/ Authent. dos data C. de donat. ant. nupt. Dieweil aber doch die pacta dotalia klar/ die Wittib auch an statt der 200. Reichsthaler dem Neocoro eine Versicherung gegeben/ so von ihme acceptiret worden/ und dadurch der Verschreibung ein Genügen geleistet zu seyn geachtet wird/ Tusch. p. 5. Concluſ. 340. num. 31. Und kein Zweifel/ wenn das Weib vor den Neocoro ihren Manne hingestorben wäre/ derselbe den dotem

dotem sich zum Lucro oder Gewinn schon würde geeignet haben / æquissimum vero est, ut in se admittat, quod quis in alium statuit, l. 59. de admin. tut. l. 44. de pact. Wie dann auch von der Ehe-Beredung als einer Convention wider Willen des andern Theils nicht abgegangen werden kan / Cothmann. lib. 2. resp. 78. num. 196. Carpzov. 2. 43. 11. seq. Zumahl das Weib nach Sächsischen Rechten / wann je die Zahlung nicht schon geschehen wäre / annoch mit der Illation oder Einbringung zugelassen werden müste / Carpzov. 2. 44. 11. & fin. & 6. resp. 56. Dn. Lynker. decis. 671. So seynd demnach die 300. Reichsthaler Gegenvermächtniß der Wittiben nicht destoweniger zu entrichten; Wie dann also auch Mense Julio, 1695. nacher Magdeburg von der löblichen Universität zu Jena decidiret und gesprochen worden.

LXVI.

Es kan ein Vater in Nahmen seiner Tochter dasjenige / so ihr geschencket wird / wohl annehmen / und wird die Tochter desfalls / weil sie geheyrathet / nicht pro emancipata geachtet.

Christoph Zetsch / so eine Zeitlang bey Georg Sandern in dessen Hauß gelebt / hatte des abwesenden Tochter / auf Anhalten des Vaters / 25. Gülden inter vivos gerichtlich geschencket; Diese Schenckung wolte er nunmehro widerruffen / weil die Donataria solche biß dahin noch nicht acceptiret; Und ob wohl die Donatio als remuneratoria angegeben wurde / dennoch auch eine solche Schenckung / um eben der Ursachen willen / daß sie nicht acceptiret worden / widerruffen werden könte / noch habe der Vater Nahmens seiner Tochter solche donation nicht annehmen können / welche dazumahl nicht mehr in dessen Gewalt / sondern verheyrathet gewesen / und wiewohl auch ein Fremmder eine einem andern geschehene Verehrung in dieses Nahmen annehmen könne; So müsse aber doch der Donatarius solche acceptation, bevor der Donator seine Schenckung retractirte / oder auf öffte / ratihabiren / Carpzov. p. 2. Const. 12. def. 20. & lib. V. resp. 62. num. 10. Dn. Lynker. decis. 97. das sey nun von der Tochter nicht geschehen. Dieweil aber eine Schenckung aus blosser Reu / wann sie einmahl zu Kräfften kommen / nicht retractiret werden kan / l. 5. & 6. C. de revoc. donat.

Dißfalls aber die Tochter quoad jus suitatis, und so weit das Jus familiæ und potestatis zu ihrem Nutzen gereichet / pro emancipata & extranea, deswegen / weil sie verheyrathet / nicht zu achten / dann es benimmt zwar der Ehestand die väterliche Gewalt an der Tochter / aber nur in tantum, so hat dahero der Vater die seiner Tochter beschehene Schenckung also fort wohl acceptiren können / da er bißhero mit ihr für eine Persohn gehalten wird / und hat des Klägers Meynung solcher Gestalt nicht statt / sondern er ist die Schenckung zu erfüllen / und nicht weniger dem Beklagten die verursachten Unkosten zu erstatten verbunden: Ita responderunt Teste Dn. Lynker. d. decis. JCti Jenenses denen Adelichen Hendrichischen Gerichten zu Schöpperitz Mense Auguste Anno 1698.

LXVII.

Ein Ehe-Mann kan das Stücke-Gut / so ihme zur Mit-Gifft mit gegeben / auch mit Einwilligung seines Weibes / nicht veräusert.

Es werden in dem Titulo Instit. Quibus alienare licet, vel non drey Paradoxa, oder wundersame Dinge / so wider gemeine Gedancken / Urtheil und Meynung seyn / proponiret / in dem gelehret wird / daß der / welcher ein Herr ist / (als da sind ein Ehemann und ein Pupill /) das Seine nicht veräusern könne / princ. & §. 2. d. tit. Und im Gegentheil der / welcher kein Herr / nehmlich ein Creditor, so ein Unterpfand in Händen hat /) Macht habe / das ihme verpfändete Gut zu veräusern / §. 1. d. tit. Joh. Harpr. d. pr. h. n. 10. † Was den Ehe-Mann betrifft / kan derselbe / ob er gleich nach gemeinen Wahn der Rechts-Gelahrten / Zeit wehrender Ehe ein Herr ist von dem ihm zur Mittgifft gebrachten Gut / auch daß ihm für einen gewissen Werth nicht zugeschlagen worden / pr. h. l. si ego. 9. §. 1. in fin. l. quamvis 75. π. de Jur. dot. l. si prædium 13. C. de jur. dot. A. Rauchbar p. 1. Quæst. 33. n. 4. Coler. p. 2. Decis. 223. n. 3. solch Gut auch mit Bewilligung seines Weibes heut zu Tage weder vereusern noch verpfänden / l. un. §. Et cum lex Julia 15. C. de Rei Uxor. act. tot. tit. C. de Funddotal. † So gar / daß auch diese alienation von dem Weibe nicht einmahl mit einem Eyde bekräfftiget werden mag / als welche wieder außdrücklichen Verbot der Gesetze geschehen ist / l. non dubium 5. C. de LL. Joh. Schneidew. h. n. 4. † Wiewohl nach

Päbst-

Päbstlichen Rechten ein andes herbracht / per cap. cum contingat. 28. de Jurjurand. & c. 2. eod. in h. Als bey dem man allerdings / weil solches mit der Vernunfft sehr genau übereinkommt / verbleiben / und den gethanen Eyd halten muß / Hunnius lib. 2. Variar. Resolut. Jur. Civ. tract. 4. Quæst. 15. sub. fin. Mynsinger. Cent. 3. Obs. 10. num. 5. A. Gail. lib. 2. Obs. 39. & seq. A. Perez. C. de Fund. dotal. in fin. Johann Rauchbar / p. 1. Quæst. Jur. 34. n. 19. Matth. Wesenbec. ff. de Fund. dotal. n. 6. & 7. Joh. Brunnemann. in Cod. Eod. ad l. 1. & 2. Scil aliud est Juramenti observatio, aliud Contractus validitas. Hier. Treutl. vol. 1. Disp. 7. th. 9. in fin. †Wann demnach ein Eheweib ihr zum Brautschatz dem Manne zugebrachtes Gut mit Beystand veralieniren will / so ist vonnöthen / daß sie hierzu einen besondern Curatorem auf ihrer Seiten mit nimmt. Es kan zwar dieses aus angezogenen l. un. C. de Rei uxor. action. welchen Wesenbecius in paratit. ff. de Fund. dotal. n. 7. & Schneidew. hic. num. 4. nebst andern zu dem Ende allegiret / nicht erwiesen werden; daß dennoch aber solches so wohl nach dem Jure Civili als Saxonico geschehen könne / lehren die Rechts Gelahrten durchgehens / wie zu sehen ex Georg. Schultz / ad h. §. 1. lit. B. Dn. Carpzov. p. 2. Const. 15. def. 21. num. 5. & 6. & Const. 43. def. 9. num. 8. nec non p. 2. decis. 143. n. 28. Ut & Tract. de Jure Fæmin. Decad. 3. Pos. 7. n. 34. & seqq. Joh. Brunnemann. ad l. 2. C. de Fundo dot. vid. Dn. SAMUEL. STRYKIUS in Caut contract. sect. 1. cap. 3. §. 24. Ita pronuntiarunt Scabini Lipsiens. Mens. Febr. Anno 1605. in causa. Anna Ticklerin zu Dreßden.

P. P. Ob gleich ihr benebens eurem Ehemanne euer Hauß / welches ihr ihme in Dotem zugebracht / eurem Bruder Martin Egelinnen verkaufft: Dieweil ihr aber dennoch zu solchem Kauffe mit keinem Kriegischen Vormunden versehen gewesen / rc. So ist selbiger Kauff zu rechte nicht kräfftig / V. R. W.

LXVIII.

Wenn viel Creditores, es geschehe solches noch vor dem Concurs, oder in währenden Concurs, zu gleicher Zeit auf ihre Zahlung dringen/ so kan der Debitor einem darunter nicht gratificiren/ und die Zahlung thun.

Obgleich die Rechte nicht vermehren/daß ein Creditor vom verschuldeten Debitore, ungeachtet noch viele andere Creditores verhanden/ seine Zahlung suche dergleichen Zahlung auch nicht retractiret werden kan/ cum Creditor sibi jure permittente vigilaverit, l. pupillus 24. §. fin. ff. quæ in fraud. Cred. Mev. p. 3. decis. 88. n. 5. Denn es wird nicht vermuthtet/ daß derjenige/ der das Seinige wieder bekommen einen Betrug thue/ l. 6. §. 7. ff. d. t. Welches in diesem Fall um so vielmehr statt finden muß/ da bey dem Mevio noch kein Concursus Creditorum erwecket vor einem Concurs aber kan ein Debitor oder dessen Erbe einem oder anderen Creditori durch Gratificirung wohl bezahlen/ arg. l. fin. §. 4. C. de jur. de lib. l. 21. in fin. ff. de pecul. daher auch denen Creditoribus keine revocatio alienati, als wenn etwas veräusert/ zu statten kommt/ wann nicht die Alienatio, nachdem die Güter schon von denen Creditoren in Besitz genommen worden/ geschehen/ §. item si quis 6. ibi a Creditoribus possessis Inst. de act. l. 6. §. 7. ff. quæ in fraud. Cred. Weil alsdann die bona Debitoris denen Creditoribus schon verunterpfändet/ l. non est. amicum. 26. §. 1. ff. de pignor. act. Und dahero scheinet/ daß des verstorbenen Debitoris Mevii Wittiben Curator und der Tochter Tutor, durch Bezahlung einiger Creditorum nach/ noch nicht angestellten Concursu nichts wider Rechtliches gethan/ und also deshalb nicht zu belangen; Weil aber denoch (1) dem Curatori und Tutori des einen Creditoris Javoleni grosse Anforderung nicht allein wohlwissend gewesen/ sondern (2) Javolenus auch dieser Anforderung halber sich nicht säumig/ sondern vigilant genug erwiesen/ indem bald nach Mevii Tode diese Anforderung zur gerichtlichen Klage kommen/ und seithero eifferig getrieben/ und des Javoleni Bezahlung durch die vom Curatore und Tutore gemachte Weitläufftigkeit hintertrieben; (3) nichts destominder aber pendente hac lite, der Curator und Tutor, andere Creditores befriediget/ dadurch des Debitoris Nachlaß mercklich vermindert/ daß wann Javolenus in processu obtiniret/ die victoria gang

gantz elusoria, da Debitoris Nachlaß nicht mehr solvendo seyn würde/ da doch sonst pendente lite nichts innoviret werden sollen/ tot. tit. X. ut. lit. pend. (4) Die Rechte auch klar verordnen/ daß ein Debitor, wenn mehr Creditores verhanden und auf die Bezahlung dringen/ einem durch Willfahrung nicht bezahlen könne/ sondern/ wenn was also bezahlet worden/ dieses denen Ubrigen communiciret/ oder einem andern dieselbige prortion præstiret werden müsse/ wie solches de Tutore ex bonis paternis solvente in terminis decidiret ist/ in l. si non expedierit. 6. §. 2. ff. de reb. aut. jud. poss. l. 24. pr. ibi per gratificationem Tutorum ff. quæ in fraud. Cred. & in genere probant Doctores, quod pluribus instantibus uni solvi nequeat, Hartm. Pist. lib. 3. qu. 20. num. 3. Vincent. Caroc. decis. 109. num. 27. seq. Joh. a Sande lib. 3. decis. Frisicar. tit. 15. def. 1. (5) welche assertio auch von denen Doctoribus dahin extendiret wird/ daß auch vor dem Concurs, und ehe die Güter von denen Creditoren in Besitz genommen worden/ instantibus pluribus die an einem geschehene Bezahlung nicht gültig sey/ Carpzov. p. 1. Const. 28. def. 128. num. 4. Mev. ad Jus Lub. lib. 3. tit. 1. art. 3. num. 21. Berlich. p. 1. Conclus. 71. num. 14. seq. (6) Zumahlen wann ein Debitor oder Curator weiß/ daß das Vermögen in solchem Zustande/ daß nicht alle Creditores können befriediget werden/ welchen Falls er einem oder anderen Creditori nicht bezahlen/ sondern vielmehr die übrige Creditores vermahnen muß/ daß sie zugleich instiren/ Franc. Salgado in Labyr. Cred. p. 1. cap. 1. num. 7. massen dann genug/ wann nur ein Creditor. defraudiret wird/ l. 10. §. 6. ff. quæ in fraud. Cred. Dn. Stryk. de Caut. Contract. sect. 4. cap. 1. §. 10. So ist demnach teste Stryk. d. l. a facultate Viadrina Mense Octobri Anno 1682. folgender massen gesprochen worden: Daß Javolenus, wenn er den Process gewonnen/ sich wegen der pendente lite vom Curatore und Tutore geschehenen Bezahlung zu erholen wohl befugt/ V. R. W.

LXIX.

Ein Gläubiger und Schuldener können unter sich über ein Unterpfand einen solchen Pact machen / daß / wenn der Debitor das ihm fürgestreckte Geld an einem gewissen Tage nicht wieder zahlen würde / der Creditor alsdann Macht haben solle / das Unterpfand zu verkauffen.

WAnn ein Schuldener sein Pfand zu der Zeit / die er selbst beliebt und zur Zahlung bestimmt / nicht wieder einlöset / so kan der Gläubiger solches verkauffen / per §. Contra autem. 1. Inst. Quib. alien. licet vel non. † Welches dann auch Bestand hat in dem Fall / wann von der distraction nichts benahmentlich unter ihnen abgeredet worden ist; Sintemahl alsdann dem Creditori dieses Recht ex mora commissa zukommt / l. 4. π. de Pignor. act. l. si cessante 7. l. quæ specialiter. 9. l. si in hoc. 14. C. de Distract. pignor. & l. 1. C. de Pact. pignor. Matth. Wesenbec. in Parat. ff. de Distract. pignor. n. 1. SAM. STRYKIUS in Caut. contract. sect. 2. cap. 4. §. 41. † Wann nur der Creditor dieses auf gebührende Weise anfängt / und zuvor den Schuldener erinnert / daß er das Geld darbringen könne / l. 4. l. quæ specialiter. C. de distract. pignor. l. si mandator. 59. §. Creditor. ff. Mandat. Wesenbec. d. l. num. 3. A. Perez. in Cod. de Distract. pignor. num. 1. & 2. 7. & 8. allwo er erwehnet / was vor Solennia bey Veralienirung eines Pfandes erfordert werden. † Ja alsdann auch ist es allerdings zugelassen ein solch Pfand zu veräusern / wann gleich ausdrücklich unter beyden Theilen abgeredet worden wäre / daß mans nicht distrahiren solte. † Wann nur der Schuldener zu dreyen unterschiedenenmahlen dessen erinnert / mit der Zahlung sich nicht eingefunden / d. l. 4. in fin. π. de Pignor. act. A. Perez. d. l. n. 3. so / daß zum wenigsten allemahl zehn Tage auf vorergangener Erinnerung verflossen / Joh. Harpr. ad supra cit. §. 1. n. 2. & 3. † Nach Verlauff dieser Zeit / wann sie nicht ein anders sich verglichen / muß der Gläubiger noch zwey Jahr abwarten / ehe er das Pfand verkauffen kan / l. fin. (*) C. de Jure domin. impetrand. Wesenbec. d. l. n. 3. H. Pistor. part. 3. Quæst. 8. num. 14. Dn. Carpzov. part. 1. Constitut. 28. definit. 136. n. 8. & seqq.

† Und

(*) *Usum bujus legis hodie exiguum esse, cum hodie ut plurimum judicialiter constituantur pignora, docet Carpz. Part. 1. Const. 28. Def. 136.*

†Und gewiß/wann beyde Theile ein anders abgeredet/ und sich verglichen/ daß ein Pfand eher möchte veralieniret werden/ sind sie an dieser vom Gesetz definirten Zeit nich gebunden; Also gilt ein solch Pactum, daß/ wann ein Schuldener seinem Gläubiger zur bestimmten Zeit nicht befriediget/das Unterpfand ihm so dann für die Schuld verbleib.n soll/ l. si fundus 16. §. ult. π. de pignor. & hypothec. l. ult. pr. ff. de contrah. empt. Henric. Hahn. ad Parat. Wesenbec. tit. de Pignorib. & hypothec. ad §. Pactum legis. †Es sey nun gleich ein gewisser Preiß oder Werth darauf gesetzet oder nicht/ Neguzant. de Pignor. 4. part. princip. num. 6. Dn. Carpz. lib. 5. Respons. 12. num. 20. & seqq. †Ob nun wohl das Pactum Legis Commissoriæ (*) insgemein für ein usurarium pactum gehalten wird/und bey Verpfändungen gantz nicht gebilliget wird/ per l. 1. & l. ult. C. de Pact. pignor. Fabian de Monte in tract. de Emt. Vendit. q. 7. princ. num. 10. Wesenbec. in parat. π. de Pignor. in fin. Joh. Harpr. in §. Creditor. 4. num. 216. Inst. Quib. mod. re contrah. oblig. †Jedennoch/ wann ein solcher Vergleich unter ihnen getroffen/ daß wenn am bestimmten Tage das Geld nicht erfolgen würde/ alsdann das Pfand dem Gläubiger um einen rechtmäßigen Preiß verkaufft seyn solte/ und so nach wird dieses mit der Emtione Venditione verglichen/ l. eleganter. pr. π. de Pignor. act Afflict. decis. 368. num. 2. Sam. Strykius in Caut. contract. Sect. 2. cap. 4. §. 38. †Und weil der Debitor auf diese Weise den rechten Werth für sein Unterpfand überkommt/ kan er deswegen den Creditorem nicht beschuldigen/ ullius usurariæ pravitatis Honded. vol. 1. p. 3. Consult. 31. num. 36. Bursad. lib. 3. Cons. 320. num. 114. Janson. in l. Quamvis n. 4. C. de Transact. Carpzov. d. l. num. 14. & seq. Jac. Mæstert. tract. de Lege Commissoria. †Denn keiner unter beyden hierdurch lædiret wird/ und läufft ein solch Pactum aus/ auf einen Kauff/ der mit gewisser Bedingung geschiehet/ und nachdem das Pfand æstimiret/ muß dem Debitori die

(*) *Pactum Legis Commissoriæ vel emptioni venditioni, vel contractui pignoratitio adjici consuevit. Priori modo definitur, quod si Pactum emptioni venditioni adjectum, hac lege, ut nisi intra certum diem pretium offeratur, res fiat in empta, L. 4. L. 5. L. 6. §. 1. π. de Lege Commissor. Hoc vero describi potest, quod sit Pactum, quo ea Lege Pignus creditori traditur. ut solutione statuto tempore non facta, illa Creditori cedat. Et hoc regulariter iniquum ac prohibitum: subsistit tamen si rei in pignus datæ justum constituatur pretium. Cæterum spectant huc ea, quæ habet illustr. Struvius in Syntagm. Jur. Civil. Exerc. 26. thes. 43. & seq.*

Ubermasse restituiret werden / daß doch sonsten in L. Commissoria nicht zu geschehen pfleget / Salycet. ad l. 3. C. de Pact. pignor. Alexander lib. 7. Consil. 378. num. 9. Covarruv. lib. 3. Variar. c. 2. num. 7. vers. Secundo A. Perez. d. l. num. 6. Henric. Hahn / ad Wesenbec. parat. π. de Pignor. d. l.

Ita pronuntiarunt Scabini Lipsienses Mens. Septembr. Anno 1629. ad consultat. Arnoldi Medings: Habet ihr von Heinrich Klädern / 100. Fl. um Verzinsung aufgenommen / und solches zu gewisser Zeit hinwiederum zu bezahlen versprochen / davor auch ein stücke Feldes ihme unterpfändlichen verschrieben und eingesetzet / mit der ausdrücklichen Bedingung / daß / wann die Wiederbezahlung zu gesatzter Zeit nicht erfolgte / solches Feld ihm um das Geld / was es euch gekostet / verkaufft seyn solte; Und ihr habt mit der Wiederzahlung nicht inne gehalten / etc. So verbleibet nunmehr das verkauffte Unterpfand eurem Gläubiger billig / und weil es euch 150. Fl. gekostet / ist bemeldter euer Creditor, nach abgezogenem seinem Capital und aufgelauffenen Interesse, euch die Ubermasse zu bezahlen schuldig V. R. W.

LXX.

Wann die Veräusserung eines Dinges nur ausserhalb der Familie verboten worden / kann dieselbige auf einen weitläufftigen Verwandten wohl geschehen.

Micronius macht unter seinen Kindern ein Testament über sein gantz Vermögen / und will unter andern eine von seinem Vater auf ihn ererbte Mühle nicht veräussert / sondern zur Pacht ausgethan / und das Pacht-Geld unter seine Kinder / so lange eines von denselben lebte / vertheilet haben. Nach der Zeit verkaufft eines unter denen adnepotibus davon seinen Antheil an einem Fremmden; deme die übrigen widerstreben / und sich auf ein stets-wehrendes fideicommissum in absteigender Linie gründen. Ob nun wohl unter den Nahmen Kinder / nicht allewege auch die Kindes-Kinder verstanden werden / und dißfalls nicht scheinet / daß der Testator das Verbot / sich aus Nöthen durch die alienation zu retten auf so weit verstanden habe / weil er sonst solches hätte weitläufftig expriminiren können / Tiraquel. ad L. si unquam verb. libert. num. 21. Dannenhero auch die exprimirung keine weitläufftige conjecturen zuläst / Mantica de conject. ult. vol. lib. 12. tit. 17. num. 12. & seq. Die daraus entstehende

stehende Absurdität / auch billig zu vermeiden / zumahlen eine solche Mühle / wenn sie auf viele Descendenten kommen würde / ein fideicommissum inalienabile nach sich ziehen würde / L. 57. §. 1. ad rebell. ff. L. 13. §. 2. ff. de excusat. Mantica d. l. lib. 6. tit. 11. num. 13. Also vielmehr dasjenige pro expresso zu halten ist / welches der Testator, wenn er darum gefraget worden / warscheinlich geantwort hätte / L. 25. §. Lucius Titius ff. de lib. & posth. l. 29. §. 5. ff. eod. die fideicommissa auch ohnedem odiosa seyn / und stricte verstanden werden müssen / nicht minder wider dieselbe die interpretation zu machen ist / Peregr. de fideicomm. art. 1. num. 29. seq. Capon. discept. for. 332. num. 2. & seq. so gar / daß wann denen Söhnen was hinterlassen / keines weges auf die nepotes gezogen werden könne / Grammat. decis. 160. num. 6. wie dann deswegen pro nepotibus viel eher das Wort Kindes-Kinder / gebrauchet wird / Mod. Pistor. lib. 2. qu. 118. Sand. IV. tit. 5. d. 10. Allenfalls / und so aus anderen Umständen / daß der Testator seinen Willen auf mehrere Grad extendiret haben wollen / abzunehmen / also wenn einer gesaget / daß dieses oder jenes Ding ewiglich bey der Familie bleiben solle / dennoch solches über den vierdten Grad nicht zu erstrecken / per Nov. 159. Dann ob wohl dieses der eigentliche Verstand der Novellæ, nach dem Cujacio nicht seyn möchte / gleichwohl sehr viele diesen Verstand angenommen / von denen es fast schwer seyn will / abzugehen / ut tradit. Sand. d. tit. 5. def. 4. Jedoch nichts destoweniger / und weil die fideicommissa anderen Theils / nach den gemeinen Nutzen der Familie / wo man siehet / daß darauf der Testator gedacht habe / favorabilia seynd / und latius gedeutet werden sollen / Mantica de Conject. ult. vol. lib. 8. cap. 2. tit. 18. num. 36. so gar / daß auch ex verbis enuntiativis & conditionalibus, so nur Erzehlungs- und Bedingungs-Weise gesetzet / welche doch sonsten nicht dispositiva das ist / Verordnungs-Weise angeführet seyn / Mascard. Conclus. 1349. des Testatoris voluntas dahin angenommen wird / Idem d. l. & Conclus. 776. num. 6. Petra de fideicomm. qu. 9. num. 62. Das Wort Kinder aber ohne dis / wo nicht dringenden Gegen-Gründe seynd / seiner Natur und Eigenschafft nach / auf alle in absteigender Linie sich ziehet / Petra d. l. qu. 11. und es wird vermeinet / daß der Testamentmacher allhie diese alle eben auch geliebet / und in ihnen die Gedächtnüß der Langwierigkeit gesuchet habe / L. 220. de V. S. Ja auch durch die Benennung der Söhne verstanden werden können / alle Descendenten / wie solches bejahet ad L. 220. Albert. Gentilis & Grammat. d. decis. 160. num. 8. Gœdd. ad L. 84. ff. de V. S. num. 4. Damit nicht durch allzugenaues scrupuliren der Verstorbenen Meynungen zu defraudiren /

diren / Sand. d. def. 10. Zumahlen dißfalls kein tertius, sondern nur diejenige graviret würden / zwischen welchen das fideicommissum gemacht ist / Idem d. l. Wozu dann die Worte dienen: Daß jemand seiner posterität wolle versorget haben / wenn einer Stetswehrenheit gedacht wird / daß es ewiglich von Erben zu Erben kommen soll / so lange jemand von meinen Nachkommen übrig ist / rc. Capon. dec. 320. num. 7. 17. & decis. 321. num. 24. Sandæus de prohib. rer. alien. cap. 5. num. 151. & p 4. dec. 5. def. 2. ubi repudiat quoque interpretationem d. Nov. vulgarem. quippe quod restrictionem non ferant talia verba prægnantia Testatoris, add. de prohib. rerum alien. p. 3. cap. 5. item Fabrit. ad lib. 6. Obs. Mynf. 64. Ferner auch hinzu kommt / daß folgender Zeit unter des Testatoris descendenten die ausdrückliche Bestättigung auf ein stetswehrendes fideicommissum geschehen / wie dann auch von neuen ein fideicommissum durch eine Behandelung unter Lebendigen constituiret werden kan / Peregrin. art. 1. de fideicom. n. 16. Capon. d. discept. for. 320. n. 2. & 350. n. 10. So ist derowegen solch fideicommissum unter Kinderen auf alle in absteigender Linie ewiglich zu erstrecken; Jedoch ist die Veräusserung auf deren einen / ob gleich in weitläufftigem gratu gültig / petra de fideicomm. qu. 7. num. 2. & seq. Sandæus d. tract. p. 3. cap. 6. §. 28. Knipschild. cap. 11. de fideicomm. fam. num. 422. & seq. Gestalt auch dergleichen in feudis zuläßig / Vultejus lib. 1. de feud. cap. 10. so viel des Lehens-Herrn præjuditz betrifft / da sonst dem nächsten successori nicht præjudiciret werden darff; in diesen Fall aber die Veräusserung nur ausserhalb der Familie verboten / deme durch die Veräusserung auf einen weitläufftigen Verwandten nicht zuwider gelebet wird / wie also Mense Octobri 1699. von der Universität zu Jena gesprochen worden.

LXXI.

Ein Mitt-Belehnter (simultanee investitus) welcher versprochen die Veräusserung des Lehens nicht zu verhindern / kan kein näher Recht prætendiren.

NEratius kaufft ein Lehn-Gut aus seinen Mittelen / und nimmt zum Mitt-Belehnten Hamilcarn; Der ihme aber durch einen Revers die freye disposition und alienation des Guts eingeräumet / und sich denselben

selben wiederum in diejenigen Güter / so er überkommen würde / auf eben so hoch in die Mitbelehnschafft zu nehmen verbunden. Da nun Neratius seinen Eydam das Gut verkaufft / will Hamilcar das näher Recht haben / weil dasselbe die Mittbelehnung mit sich bringet / 2. feud. 9. §. ult. Schrader. de feud. p. 8. cap. 7. Richter. decis. 76. num. 75. Carpzov. p. 2. Const. 49. def. 1. und des juris retractus in dem revers nicht gedacht wird; Denn es ist eine solche Behandelung stricti juris, und wird kein Verzicht præsumiret / sondern muß exprimiret werden: Adeo ut ne quidem ex actu ei proximo inducatur Cephal. lib. 1. Consf. 25. num. 50. nec extendi ultra specificata possit, L. 21. C. ad SCtum Vellejan. l. 35. l. 47. §. 1. de pact. bevorab Hamilcar biß dahero von Fällen zu Fällen Unkosten aufwenden müssen / und dafür solchergestalt keine satisfaction erlangen würde. Alldieweil aber dennoch derjenige simultanee investitus, welcher in die Veräuserung des Lehens williget / sich des juris retractus nicht zu bedienen hat / Carpzov. p. 2. Const. 49. def. 7. Struv. Syops. jur. feud. cap. 13. aphor. 22. num. 4. Dn. Lynker. Cent. X. decis. 951. der revers aber den Hamilcar von sich gestellet / ausdrücklich dahin lautet / daß weder er / noch seine Leibes-Lehens-Erben / Neratium an der Veräuserung des Lehens nicht hindern / noch sonsten einige rescission, restitution in integrum und revocation keineswegs suchen noch anstellen wollen / das jus retractus aber eine Hinderung des Verkauffs ausser Zweifel mit sich bringet; indem dadurch den Verkäuffer so wohl / als dem Käuffer die alienation schwer gemacht / und wohl gar behindert wird: at vero inanem esse renunciationem illam non oportet, L. 81. d. V. O. Im übrigen Hamilcar seine Bemühung und Kosten / auf künfftige Hoffnung angewendet: Die Neratius oder sonst jemand ihme zu gewähren nicht schuldig ist / sondern er ihme den daraus entspringenden Schaden selbst beyzumessen / L. 203. d. R. J. und unterdessen gleichwohl er auf den Fall das Lehen zu gewarten gehabt / auf daß / welcher den Nutzen hoffet / auch den ihme zufliessenden Schaden auf sich nehmen müsse / L. 10. de R. J. L. 13. §. 19. de A. E. V. Zudem auch er Neratium in seine neu acquirirte Lehen zur Mittbelehnschafft nicht mit eingenommen / dahero auch er desjenigen / was er ihme in den revers reciproce bedungen / sich verlustig gemacht / L. 13. §. 8. de A. E. V. Carpz. p. 2. Const. 44. def. 12. num. 6. Dn. Lynker. d. decis. So mag demnach Hamilcar den Kauff nicht hindern / sondern bleibt nichts destoweniger / wenn der Lehens-Herr darein willigen wird / derselbe beständig. Ita Responderunt JCti Jenenses Mense Augusto 1700.

LXXII.

LXXII.

Wann eines Pupillen Güter auf eine unrechtmäßige Weise veralieniret/ wird solche Alienation, oder Veräuserung kräfftig/ wann der Pupill/ da er mündig worden/ in selbige gewilliget.

Es können die Pupillen nicht allein ihre Güter ohne Autorität ihrer
Vormünder nicht veralieniren/ §. Nunc admonendi. 2. Inst. Quib.
alien. licet vel non l. 15. & seq. C. de Præd. minor. Sondern
auch die Tutores oder deren Erben selbst nicht/ l. 1. l. 8. ff. de Reb. eorum
qui &c. Ausser diesen vier Requisitis: Zum (1.) muß eine rechtmäßige Ur-
sache verhanden seyn/ warum die Güter veralieniret werden müssen/ der-
gleichen dann eine ist/ wann Schulden zu bezahlen da sind/ (*) l. 12. l. 22.
C. de Præd. minor. Sam. Strykius in Cautel. contract. sect. 1. cap. 3. §.
18. † Vors (2.) muß die Sache gnugsam gerichtlichen erkandt werden. (**)
† Zum (3.) muß es geschehen Decreto & autoritate Magistratus, dd. ll. A.
Gail. lib. 2. Observ. 72. Jac. Schultes. p. 1. qu. 17. num. 4. Dn. Carpz. p. 2.
Const. 11. def. 28. n. 4. & seqq. Sam. Strykius in Caut. contract. Sect. 1.
C. 3. §. 19. † Hierzu muß (4.) kommen die Subhastatio und öffentliche Feyl-
bietung/ 7. π. de Minor. l. incivile 4. C. de Bonor. aut. jud. possid. Afflict.
Decis. 249. num, 2. Menoch. 2. Arbitrar. cas. 171. num. 27. Matth. Coler.
de Process. Execut. p. 3. c 9. num. 107. Gutierez. de Tutel. p. 2. c. 5. num. 5.
Montan. de Tutel. cap. 33. num. 60. Dn. Carpzov. lib. 5. Resp. 72. num. 12.
& seqq.

(*) *Justam hanc alienandi causam esse docet Ulpian. in L. 5. §. 14. ff. De reb. eor. qui sub tutel. sunt. Add. Carpzov. Part. 2. Const. 1. Def. 28. Perez. in Cod. de Præd. Minor. ubi docent. præter æs alienum alias justas causas hujus alienationis dari, causam scilicet alimentorum; Si forte annui reditus & proventus alendo Pupillo non sufficiant, Molin. de J. & J. tr. 2. Disp. 224. num. 22. Vel causa studiorum qu. alimentorum & dotis. causæ æquiparatur. Joh. a Sande de Probib. rer. alienat. Cap. 1. num. 46.*

(**) *Quoad Patrem tutorem legitimum filiorum cessat Decretum, ita ut ipse vi administrationis cum libera generali, quam habet, procedere possit, per L. fin. C. §. 4. de Præd. minor. Mascard. de Probat. Conclus. 1149. num. 18.*

& seqq. A. Perez. C. de Præd minor. num. 7. & 8. Joh. Brunnemann. ad l. 5. 6. 12. & ult. C. Eod. Wesenbec. π. Eod. n. 4. ibique Hahn. in not.

Ita responsum est a Scabinis Lipsiens. Mens. Jul. Anno 1638. ad requisitionem Hansen Doberenzens / und Bastian Kühnens zu Oberthau: Seyd ihr Hansen Doberenzens Sohne Andreassen zum Vormunden verordnet / und gerichtlichen bestätiget worden; Und demnach jetzo gedachtes eures Mündleins Gut durch das Krieges-Wesen gantz ruiniret und verderbet / also / daß weder Pacht-Mann darzu anzutreffen / noch dasselbe dem Unmündigen zu Nutzen erhalten werden mag / seyd ihr solches zu verkauffen vorhabens / inmassen sich auch allbereit ein Käuffer angegeben / und 1000. Fl. davor zuerlegen erbötig ist / rc. So will euch vor allen Dingen obliegen / solches bey der ordentlichen Obrigkeit / darunter das Gut gelegen / gebührlichen anzubringen / und wenn dieselbe auf vorgehende gnugsame Erkundigung / und eingezogene der Sachen Beschaffenheit / die von euch angeführte Ursache / warum nehmlich des Unmündigen Gut verkaufft werden müste / vor erheblichen und unumgänglichen befindet / darzu auch ihren Willen und ausdrückliches Decretum ertheilet / wird so dann bemeldtes eures Unmündigen unbewegliches Gut / ohne alle eure Gefahr demjenigen / der das meiste und wahre pretium, welches nach Gelegenheit der Sachen / durch vorgehende öffentliche Subhastation zu erkundigen / darauf setzet / darum käufflichen billig zugeschlagen / V. R. W.

† Wann demnach diese Requisita alle nicht gantz genau observiret / und darinn gewilliget worden / hat die alienation keine Krafft / per l. 5. C. de Præd. minor. † Und kan der Minor oder Pupill / wider seinen Vormund nicht nur personalem tutelæ actionem anstellen / l. 3. l. cum interdictæ 6. C. de Præd. minor. vel negotior. gestorum. l. 3. l. 6. C. Arbitr. tutel. Matth. Wesenbec. π. de Reb. eorum qui &c. num. 5. ibique Henr. Hahn. † Sondern er hat auch Macht sein veralienirtes Gut mit allen genossenen Früchten und Nutzungen von einem jeden Possessore zu vindiciren / per l. 4. l. prædior. 10. l. si prædium 16. C. de Præd. minor. §. omnium. Inst. de Action. l. in rem actio 23. de R. Vind. l. 16. ff. de Minorib. † Weil dasjenige / so unrechtmäßiger Weise veralieniret worden / angesehen wird / als wann es in des Pupillen Dominio und Eigenthum geblieben wäre / Matth. Wesenb. π. de Reb. eorum qui &c. Dn. Christoph. Philipp. Richter / Decis. 13. num. 12. Dn. Carpzov. part. 2. Constitut. 11. def. 29. num. 2. & seqq. † Denn wer wider der Gesetze Verbot etwas käufft / der verlieret sein Geld / und ist malo fidei emtor. l. 7. in fin. C. de Agric. & cens. A. Perez. d. l. num. 11. † Ist dannenhero ein Unmündiger nicht verbunden den

 Werth

Werth wieder zu erstatten / auch nicht einmahl die Unkosten es könne dann erwiesen werden / daß solche zu des Pupillen Nutzen wären angewandt worden / per l. 7. §. 5. l. 13. §. 1. π. de Reb. eor. qui &c. l. prædiorum. 10. l. 14. 16. C. de Præd. minor. &c. Und damit der Pupill nicht mit eines andern Schaden sich bereichere / A. Perez. C. Eod. num 123. Henr. Hahn ad Wesenb. parat. π. de tit. num. 5. Joh. Brunnemann. ad l. 10. & 16. C. Eod.

Ita in Dicasterio Jenensi Mens. Majo Anno 1626. ad requisit. Simon Leutholds / und Martin Heubners / Matthes Grossen hinterlassener Kinder zu Brüneberg Vormunden responsum fuit: P. P. Da nun gleich dringende Schulden euer Mündlein leiblicher Vater hinterlassen / derowegen das väterliche Gut verkauffet werden muß; Dennoch wenn die Verkauffung / obberührten Guts / ohne vorgehendes der Obrigkeit Decret, oder ohne öffentliche Feylbietung geschehen; So ist der Käuffer entweder mit eurem Mündlein mit schwerem Geld / ihrer Forderung nach / sich abzufinden schuldig / oder wird ihnen ihr väterliches Gut / gegen Erstattung dessen / was zu ihrem Nutz abgetragen / billig eingeräumet / V. R. W.

Similiter responderunt Scabini Lipsiens. an Marien / Hansen Rothhäupts Ehe-Weib zu Malchwitz / Mens. Decembr. Anno 1601. P. P. Ist demnach oberwehnter Hanß Becker euch eures Vatern Gut / gegen baarer Erstattung seines ausgelegten Kauff-Geldes der 200. Fl. und der nutzbarlichen Besserung des Gutes so wohl auch Bezahlung der Erb-Gelder / immassen er dieselbe erleget / wiederum abzutreten und einzuräumen schuldig / V. R. W.

Dieses / was vorhero gesaget worden / falliret in dem Fall / wann ein Minderjähriger / da er seine mündige Jahre erreichet / den Contract durch eine oder andere That approbiret hat / tot. tit. C. Si major fact. rat. habuer. Z. E. Wann er von dem Käuffer das Geld angenommen / per text. in l. quidam 12. π. de Evict. Dn. Carpzov. ad d. Const. 11. def. 31. num. 2. & seqq. Johann. Brunnemann. ad l. 2. C. d. tit. † Ingleichen / wann der Minor, indem er seine mündige Jahre erreichet / (*) oder auch dessen Erben / binnen fünff jähriger Frist solches nicht gesuchet / l. ult. C. si major factus A. Fab. in Cod. lib. 5. tit. 39. def. 2. num. 1. Dn. Carpzov. ad d. Const. 11. def. 30. num. 2. & seqq. Menoch. d. l. 148. Montan. cit. l. num. 556. Trentacinq. de Minorib. Resolut. 10. num. 7. Joh. Brunnemann. ad l. 2. & l. ult. C. d. tit. A. Perez. in C. d. tit. num. 1. Henr. Hahn / ad Wesenb. parat. π. de Reb. eor.

(*) *Præjudicium de hac re vid. apud. Vigel.* im Richter-Buch / *Centur. 3. cas. 20.*

eor. qui &c. ad §. Nisi videlicet. † Doch daß nur der Unmündige bey Erlangung seiner mündigen Jahre Wissenschafft von dem Contract gehabt/ denn sonsten das Quinquennium, oder fünff jährige Frist nicht/ als nur von dem Tage an/ da er solches gewust/ fortgezehlet werden mag/ Ant. Fab. d. l. num. 3. Simoncell. tr. de Decret. lib. 2. tit. 6. inspect. 10. num. 37. & seqq. Dominus Carpzov. d. l. num. 8. & seqq. Dn. Richter/ p. decis. 13. num. 16.

Ita pronuntiarunt JCti. Lipsiens. Mens. Mart. 1636. in causa Martini Stauden/ contra Cyriacum Schwaben zu Lobeda ad consultationem D. Jacobi Jomanns. Unsere freundliche Dienst zuvorn. Ehrenvester/ Hochgelahrter/ günstiger guter Freund. Als ihr uns vorhero gesetzte ausführliche Deduction-Schrifft/ und derselben mit lit. A. B. C. D. bezeichnete Beylagen zugeschicket/ und euch des rechten darüber zu berichten gebeten/ demnach erachten wir/ nach fleißiger Vorlesung und Erwegung derselben/ darauf in Rechten gegründet und zu erkennen sey. Ist am 1. Septembris des 1598sten Jahres B. Cyriaci Schwabens zu Lobeda/ erstes Ehe-Weib verstorben/ welche dann vier mit itzo gedachtem ihrem Ehe-Manne erzeugete Kinder/ als drey Söhne und eine Tochter/ beneben beweglichen und unbeweglichen Gütern verlassen; als nun der überlebende Wittwer folgendes Jahr sich mit Wolff Ritters Tochter in Ehe-Gelöbnüß eingelassen/ ist am Sontage Judica 1599. zwischen ihme an einem/ seiner Kinder erster Ehe am andern/ und der Braut Vater Wolff Ritter dritten Theils/ ein Erb-Vertrag Gerichtlich aufgerichtet worden/ unter andern dessen Innhalts/ daß der Vater erstlich zu seinem Leibe/ Hauß und Hoff/ wie er solches mit grosser Mühe und Unkosten erbauet/ auch seiner Schwägerinn 100. fl. vor ihrem Außzug geben und reichen müssen/ samt den Garten zu Wöllnitz/ außgezogen/ so dem Vater zur Leibzucht folgen solten/ und den/ nach des Vatern Tode/ solten solche Leibzucht-Güter in fünff Theile getheilet werden/ und da dann der Kinder eines oder das andere erwachsen/ und zu Ehren greiffen würden/ solte jedem sein Theil in Jahr und Tag gefolget/ und vom Vater übergeben/ darzu auch jedem 30. Gülden zur Austattung/ ein gericht Bette und eine Kuhe zugestellet werden. Zum dritten die fahrende Haabe und liegende Gründe/ als des Vatern fünffte Theil so itzo vorhanden/ oder durch GOttes Seegen erzeuget werden/ können/ die solten/ nach des Vatern tödtlichen Abgang/ auf die Kinder erster und anderer Ehe zugleich/ doch das dem itzigen Weibe zuvor aus der Fahrnüß 100. Gülden/ sammt einem Kindes-Theile gereichet werde/ fallen und vertheilet werden. Nach etlichen Jahren hat nun

B. Cyriax Schwabe seine Tochter erster Ehe Elisabethen Martin Staudens Sohn Elias Stauden ehelich versprochen und verheurathet / aber von den Mütterlichen Gütern ihr nichts mit gegeben / sondern an statt derselben Nutzung / in die acht Jahr / so lange sie im Ehestand mit Elias Stauden gelebet / zum Pachtgelde ihrer Güter 20. Gülden ihr jährlich entrichtet. Worauf dann ermeldte Elias Staudens Hauß-Frau Anno 1626. verstorben / dahero dann B. Cyriax Schwabe dem überlebenden seinem Eydam / wie zuvor / also auch folgends / jährliche die obgedachte 20. fl. Pacht-geld abgetragen / biß endlich nicht allein derselbe / sondern auch seine beyde mit Cyriax Schwabens Tochter erzeugete Kinder im Jahr 1630. Todes verfahren / und mit ihrer Erbschafft ihre beyde Großväter / als itzo gedachten Schwaben / der Mutter Vater / und Martin Stauden des Vatern Vater nach Erbgans-Recht verfället / zwischen welchen wegen der Theilung vorgefallen / indem B. Cyriax Schwaben seines ersten Weibes hinterlassene unbewegliche Güter in fünff Theile / obgedachten Anno 1599. auffgerichtetem Vertrage zu folge / zu zerschlagen / einen fünfften Theil zu sich zunehmen / und anitzo einen andern der Verstorbenen seiner Tochter / als dem vierdten Kinde / zukommenden fünff Theile in gemeine Erbtheilung zu bringen / Martin Staude aber einenen vierdten Theil mehrerwehnter Immobilien zu vertheilen begehret. Ob nun wohl itzgedachter Staude zu seinem Vorthel anziehen thät / daß oberwehnter Anno 1599. auffgerichtete Vertrag durch eine Gewohnheit behauptet werden wolte / dieselbe aber keinesweges erwiesen und wäre gleichwohl an deme / daß B. Cyriax Schwabens Ehe-Weib ihre unbewegliche Güter nicht auf ihren Ehe-Mann / sondern auf ihre vier Kinder verfället / welche dann ohne dringende Schulden / und ohne vorgehendes Decret keines weges weder den Vater noch jemand anders zugewendet werden können / und möchte dieses Orts keine Verjährung Statt finden: Dennoch aber und dieweil ihr in keiner Abrede / daß B. Cyriax Schwabens Tochter Elias Staudens Ehe-Weib / nach geschehener Ausstattung / die acht Jahr über / als sie im Ehe-stande gelebet / nicht allein mehr ermeldtem Anno 1599. geschlossenem Erb-Vertrage niemahls widersprochen / sondern auch die ihr zukommende Mütterliche Güter demselben in einem gewissen Pacht innen gelassen / und das deswegen versprochene Pacht-Geld jährlich von ihme angenommen / womit dann auch ihr überlebender Ehe-Mann biß an seinen Tod zufrieden gewesen / und dadurch dasjenige / was in itzo gemeldter B. Cyriax Schwabens Tochter Unmündigkeit / wegen dessen mit ihrem Vater geschlossenen Erb-Vertrages vorgegangen / ratificiret und bekräfftiget worden / und bey solchem Pacht-Wesen nicht zu vermuthen /

muthen / daß weder Elias Staude / noch sein Weib / wie es um die verpachte Güter beschaffen gewesen / niemahls Wissenschafft gehabt hätten / und Martin Staude / als seines verstorbenen Sohnes Elias Staudens nachgelassener Kinder Erbe / demjenigen / was deroselben Eltern ratificando beliebet / nachzuleben verbunden; So bleibet es auch bey offtgedachten Sonntage Judica Anno 1599. zwischen B. Cyriax Swaben / und seiner Kinder erster Ehe Vormunden auffgerichteten Erb-Vertrage allendhalben billig / und es ist itztgedachter B. Cyriax Schwabe von denen zu seiner Leibzucht und sonsten innen behaltenen / und von seinem ersten Ehe-Weibe verlassenen unbeweglichen Gütern / weiter nichts / als was der Buchstabe solchen Erb-Vertrages besaget / in die zwischen ihme und Martin Staudens angestellete Erb-Theilung zu bringen schuldig / V. R. W.

Similiter pronuntiavit Facultas Juridica Jenensis Mens. Decembr. Anno 1623. ad requisitionem Rosinen Barbaren / Christoph Carls von Raitzenstein Ehe-Weibes. Haben mehrem Bericht nach Hanß Wild / Hieronymus Zettwitz / Hanß Dietrich von Schieding als nechste Freunde / sich euer Güter / und darunter eines Zehenden im Dorffe Scheiden angemasset / und denselben in euren unmündigen Jahren Hansen von Gleissenthal vor etliche zwantzig Jahren ohne einige Noth und dringende Schuld verkaufft / von welcher Kauff-Summa ihr keinen Heller empfangen. So ist der itzige Besitzer euch gedachten Zehenden ohne Entgeld neben den eingehobenen Früchten abzutreten und zu ersetzen schuldig. Es hätte denn solche Bona fide an sich gebracht / und nicht gewust / daß er Unmündigen zuständig / oder könte die Præscription, daß ihr nach erlangten vollen mündigen Jahren / binnen fünff-jähriger Frist / gebührend nichts gesucht / vorschützen auf solchen ersten Fall wäre er euch zwar den Zehend abzutreten / nicht aber zugleich die eingehobene Früchte zu erstatten schuldig: auf den andern Fall ist er weder den Zehenden / noch Früchte euch einzuräumen und zu ersetzen verbunden / sondern ihr würdet mit euer Foderung an euer Freunde / so das Gut zur Ungebühr veräusert / billich verwiesen.

Ita & JCti Helmstadienses Anno 1653. A. S. viduæ W. B. Quedlinburgum. P.P. Seynd dazu nicht allein die Unmündige wegen nicht beschehener Subhastation, sodern auch die Mündige / weil sie das Hauß mit dem Pupillen noch in communion gehabt / bevor / weil noch keine fünff Jahr von Zeit der Veräuserung verflossen / secundum l. fin. C. si maj. fact. alien sine decret. fact. rat. hab. in integrum zu restituiren / V. R. W.

Nec non Scabini Lipsiens. ad consultationem Hanß Christoph Zahns zu Greussen Mens. Jan. Anno 1663. Als ihr uns Abschrifft zweyer Verglei-

gleichungen mit A. und B. bemarckt/ b.e.f.t.r.e.d.s.w. Hat euer Vater Niclas Zahn am 15. Octobris des 1663sten Jahres / wie er / nach euer Mutter Tode / sich wieder in den heiligen Ehestand begeben / sich mit euch und eurem Bruder also verglichen / daß er euch den dritten Theil der Güter geben wollen / worunter ein Hauß an der Neustädter Strassen zur Greussen gelegen / so er um 360. fl. angeschlagen / und euch und eurem Bruder jedweden 60. fl. davon zu geben verordnet. Demnach nun euer Vater auch verstorben / ist den 8. Jun. Anno 1648. zwischen euch und eurem Bruder / nebest denen Vormunden an einem / dann euer Stieff-Mutter andern Theils ein ander Vergleich getroffen / uud darinnen gemeldtes Hauß nur auf 120. fl. angesetzet / und euch eurem Bruder zusammen auf 40 fl. bewilliget worden. Ob ihr nun wohl durch solche Transaction sehr ledirt / und dieselbe ohne Decret und Subhastation ergangen. Dieweil aber dennoch bey Vollziehung derselben / da ihr je damahlen noch unmündig / euer Vormunde gewesen / und wie es sich ansehen lässet / nach erlangtem vollkommenen Alter und erlangten Wissenschafft von solchen Vergleich / denselben durch fünff-jähriges Stillschweigen ratificiret hättet / N. m. l. D. bb. e. e. f. Auf den Fall seyd ihr ihn zu widerfechten nicht befuget. Jedoch ist euch die Vormunden / da ihr sie nicht allbereit der geführten Vormundschafft halber quittiret / deswegen zu belangen unbenommen / V. R. W.

Durch welche Persohnen man Güter erwerbe.

LXXIII.

Ein Sohn kan ohne Bewilligung des Vaters keine Disposition machen / oder auch einigen Contract schliessen / es sey denn von den Bonis Castrensibus oder Quasi-Castrensibus.

Kinder / die noch in väterlicher Gewalt sind / was sie aus des Vaters Vermögen überkommen / (welches Peculium Profectitium genannt

nannt wird/) und mit demselben erwerben/ das gehöret alles dem Vater/ l. 10. ff. de Acquir. rer. dom. †Was ihnen sonst anderswoher zukommt/ (so genannd wird Peculum Adventitium,) gehöret zwar dem Eigenthum nach/ den Kindern/ aber der Ususfructus oder Fruchtniessung dem Vater/ §. Igitur liberi 1. J. Per quas person. cuique adquir. l. 5. §. pen. & ult. π. de Pecul. l. cum oportet. §. cum. autem. C. de bon. quæ liber. Joh. Schneidew. ad pr. h. n. 12. & seqq. Dn. Richter/ Decis. 18. num. 1. & 2. †Hier werden nun ausgenommen die Güter/ welche ein Sohn im Kriege erworben/ (Peculium Castrense) Castrense 11. de Castrens. pecul. oder durch freye Künste/ als: Wann ein Sohn in ein Predig-Ammt sitzt/ advociret/ oder sonst andere Bedienungen verwaltet/ l. 2. C. de Assess. l. 4. C. de Advoc. divers. judic. ihm Güter acquiriret/ welches Peculium Quasi-Castrense genennet wird/ §. fin. Inst. de Testam. Ordinand. l. 1. §. hoc autem ad SC. Trebell. l. 1. §. nec castrense de Collat. Curad. Rittershus. in Comment. ad Instit. tit. per quas pers. cuique adquir. ad §. 1. Mynsing. ibid. lit. C. A. Perez. C. de Pecul. Castrens. num. 1. Joh. Brunnemann. C. l. Fori 4. C. de Advocat. divers. judic. †Denn an diesen hat der Vater weder einiges Recht/ noch die Fruchtniessung/ so wohl nach gemeinen Rechten/ per text. cit. §. 1. l. 3. C. de Castrens. pecul. Matth. Wesenbec. in Parat. ff. de Castrens. pecul. num. 2. C. Perez. C. de Castrens. pecul. num. 2. als auch nach Sachsen-Recht/ Gloss. ordinar. in Land-Recht/ lib. 1. art. 20. in verb. giebt der Vater/ M. Berlich. part. 1. Decis. 138. num. 7. †Weil was das Peculium Castrens. & Quasi-Castrense betrifft/ ein Sohn gleichsam eines Vaters Stelle vertritt/ l. 1. §. ult. junct. l. 2. ad SC. Macedon. l. ult. C. de Inoffic. Testam. †Und derselben Eigenthum und Fruchtniessung ihm verbleibet/ Mynsinger. d. l. Derowegen er dann von demselben kan testiren/ oder auf andere Weise einige Disposition machen/ l. fin. C. de Inoffic. Testam. §. in Testib. 9. Inst. de Testam. ordinand. Matth. Wesenb. in parat. π. de pecul. Castrens. num. 2. Joh. Joach. Schoepffer. in Synopsi p. lib. 15. tit. 1. num. 9. & 13. Dn. Sam. Strykius in Caut. Testam. cap. 3. §. 34. & 35. A. Perez. C. Eod. Joh. Brunnemann. ad l. un. C. eod. allwo erzehlet wird/ was denn all zu diesem Peculo oder besondern Gut gehöre/ per ibid. allegata. †Welches aber ein Sohn in bonis Adventitiis, es sey dann in Donatione Mortis causa, oder Ubergabe auf den Todes-Fall/ (doch daß der Vater/ wie bey den Contracten geschehen muß/ ausdrücklich darinnen gewilliget/) nicht zu thun vermag/ l. ult. §. ipsum autem ubique Brunnemann. C. de Bon. quæ liber. Facit. text. in l. Filius fam. 7. §. pari autem ratione 4. ff. de Donat. Matth. Wesenbec. in Parat. ff. de Mort.

caus.

caus. donat. num. 4. Bocer. Tract. de Donat. cap. 5. num. 37. Matth. Berlich. p. 3. Concl. 1. num. 7. & seqq. per rationis Ibid. Dn. Carpzov. lib. 6. Resp. 118. num. 11. Henric. Hahn / ad Wesenbec. Parat. ff. de Mort. caus. Donat. n. 4.

Ita Scabini Lipsienses Mens. Januar. Anno 1659. ad Consultationem August Seidels / Steuer-Einnehmers zu Stollberg: Als ihr uns Copien zweyer Kauff-Contracte mit Lit. A. und B. bemarckt / b. e. f. J. r. e. d. f. w. Habet ihr euch am 13. Augusti des nunmehr zurückgelegten 1658sten Jahres mit Johann Jacob Drummern / Ammts-Adjuncto wegen eures Hauses zu Stollberg / eines gewissen Kauff-Contracts verglichen / und selbigen zu Papier bringen lassen / welchen ihr auch eures Theils / als Verkäuffer alsobald unterschrieben und vollzogen; Als aber desselben Vater / Johann Drummer / Ammts-Schösser daselbst / am nechst-abgewichenen 5. Januarii / wegen gewisser Verrichtung / mit euch aufs Rath-Hauß kommen / und ihr in gewöhnlicher Raths-Stuben beysammen gewesen / hat derselbe den Aufsatz ermeldten Kauff-Contracts vor dem Rathe produciret / und sich ausdrücklich erkläret / auch gerichtlich zu registriren begehret / wie er wegen seines Sohns / des Käuffers / diesen Kauff hinwieder loßgesaget / und selbigen renunciret haben wolte; Und zwar fürnehmlich dahero / weil er Churfürstl. zu Sachsen / unsers gnädigsten Herrns Interesse dabey zu beobachten hätte / deswegen er damit nichts zu thun haben möchte; Gestalt dann auch solcher Kauff niemahls unterschrieben / noch besiegelt und vollzogen / vielweniger dem Rath zu Stollberg zur ratification vorgetragen worden. Worauf auch ermeldter Ammts-Schösser den Aufsatz wieder zu sich genommen / und sich dabey erkläret / daß ihr euer Hauß einem andern verkauffen möchtet / welches ihr eures Orts geschehen lassen müssen / habet aber des folgenden Tages / als am 6. Januarii / mit Oßwald Zahnen / über dieses euer Hauß einen Kauff geschlossen / und nebst denen zugezogenen Beyständen / beyderseits gebührend vollzogen; Indem ihr nun vermeinet / diesen Kauff bey dem Rathe confirmiren zu lassen / hat der erste Käuffer / Johann Jacob Drummer / den zwischen ihme und euch verfertigten Aufsatz / welcher sonst vom 13. Augusti / 1581. biß dahero liegen blieben / unterschrieben und besiegelt / auch dem regierenden Bürgermeister am 7. Januarii / gleich als ihr mit eurem andern Käuffer auf dem Wege gewesen / auf das Rath-Hauß zu gehen / ohne euer Vorwissen insinuiret / in Meynung / daß es bey dem zwischen ihme und euch getroffenen Kauff-Contract nochmahls allerdings verbleiben müsse / und der mit Oßwald Zahnen aufgerichtete Kauff zu rechte nicht bestehen könne; Dahingegen ihr in denen Gedancken begriffen / daß

daß ihr und Oßwald Zahn bey dem letzten Kauffe zu schützen / und zu solchem Ende / was disfalls Rechtens / berichtet seyn wollet. Ob nun wohl Johann Jacob Drummer vorwendet / daß sein Vater ihme zu Nachtheil / den einmahl geschlossenen Contract nicht cassiren könne / zumahl derselbe allbereit zu Papier gebracht / und von euch vollzogen / auch hierauf 30. Fl. dem GOttes-Kasten von beyderseits Contrahenten gegeben worden: Dieweil aber dennoch ermeldter Drummer sich noch in seines Vatern Gewalt befindet / und dahero vor sich alleine / ohne dessen Consens, beständiger Weise zu contrahiren nicht vermag; Der Contract auch mit Auszahlung des ersten und andern abgehandelten Termins von ihm nicht adimpliret / sondern der Kauff vielmehr von seinem Vater gerichtlich cassiret worden. N. m. i. d. bb. v. e. f. So ist auch Johann Jacob Drummers Contract zu rechte nicht kräfftig / und ihr seyd dahero euer Hauß Oßwald Zahnen zu verkauffen wohl befugt gewesen. Gestalt es auch bey solchem Kauffe billig verbleibet; Es wäre dann / daß Drummer vor sich ein Peculium Castrense oder Quasi-Castrense gehabt / und von demselben das Hauß zubezahlen / vorhabens gewesen / auf solchen Fall möchte sein Contract durch des Vatern Cassation nicht hintertzogen oder umgestossen werden / sondern er würde dabey billig geschützet / V. R. W.

LXXIV.

Diejenige / welche an statt der würcklichen Dienste / so der Dominus nicht hat / füglichen (commode) gebrauchen können / von langer Zeit her / ein gewisses Geld gegeben / seynd mit der Verjährung nicht zu hören / daß sie dieserwegen nunmehro frey seyn solten / die Dienste in natura hintwieder abzustatten.

ES können die Bauers-Leute wider die Exigirung der Dienste der Exceptioni præscriptionis sich nicht bedienen / es sey dann / daß sie die convention und transaction leugnen / und simpliciter opponiren / daß sie an statt der Dienste / welche sie vor Zeiten dem Guts-Herrn zu præstiren schuldig gewesen / eine gewisse Summe Geldes / oder etwas anders / dreyßig Jahr herdurch gleichförmig gezahlet haben / wie solche Meynung communi Dd. Calculo recipiret / atque Germania consuetudine

approbiret ist / test. Joh. Euch. Erhard. de op. Rust. Conclus. 28. eamque sequuntur Joh. Koppen decis. 13. num. 8. Berlich. p. 2. Conclus. 6. n. 2. Klock. vol. 1. Cons. 10. num. 526. Wenn aber der Dominus wegen ferner Abgelegenheit seines Orts / oder aus einer andern Ursach / die Dienste nicht hat füglich gebrauchen können / oder nicht bedürfftig gewesen / und also an statt deren ein gewisses Geld genommen / dieselbe Ursache aber nachgehends cessiret / und also der Dominus dieserwegen die Dienste in natura hinwieder geleistet zu werden vielmehr verlanget; so können die Dienst-Leute / wann sie auch gleich von undencklichen Jahren her ein gewisses gleichförmiges Geld für die Dienste gezahlet / keine præscription wider die Dienste opponiren / sondern müssen dieselbe / wenn der Dominus solche wieder verlanget / in natura hinwieder abstatten / Mod. Pistor. vol. 1. Cons. 7. num. 14. Sixtin. de Regal. lib. 2. cap. 13. num. 76. Klock. vol. 1. Cons. 10. num. 567. Erhard. de oper. subd. Conclus. 28. lit. A. Carpzov. p. 2. Const. 4. def. 4. num. 2. sintemahl der Dominus, wenn er die Dienste nicht hat füglich brauchen können / ein gewisses Geld aber dafür genommen / denen Dienst-Leuten die Dienste Pachts-Weise eingethan / und einen Contractum locationis mit denenselben celebriret zu haben / præsumiret wird / L. patronus 25. §. 1. de oper. libert. L. 1. C. eod. Ein Conductor aber / indem er keine possession hat / kan niemahls etwas præscribiren und verjähren / Balthasar de oper. subdit. cap. 16. pag. 394. limit. 3. Also haben die Domini Lipsiens. in Causa Caspari Zobels zu Auma / Mense Julio Anno 1625. gesprochen. Verba sententiæ sunt sequentia: Ob wohl eure Unterthanen an statt der schuldigen Dienste nunmehr über Rechts verwehrte Zeit jährlichen ein gewisses Geld allewege erleget und abgestattet / da sie aber dennoch nicht in Abrede seyn könten / daß solches aus keiner andern Ursache geschehen / als weil ihr der Dienste nicht füglichen gebrauchen mögen / und dannenhero an solcher statt ein gewisses Geld gefordert / so sie auch willig biß dato erlegt / rc. so hätten sie sich mit der Verjährung nicht zu behelffen / sondern sie wären oberührte Dienste auf Erfordern nochmahls zu leisten schuldig /

V. R. W.

LXXV.

Unterthanen können gezwungen werden / daß sie für andern ihren eigenen Herrn und Pastoren der Kirchen dienen und arbeiten müssen.

WAs unsere Dienstboten und freye Leute / so uns Bona fide und redlich dienen / durch ihre Hand-Arbeit erwerben / solches alles wird uns acquiriret / per text. in §. De iis autem servis 4. verf. Idem placet. Instit. Per quas person. cuique acquir. † Denn sie solche Arbeit uns nicht umsonst thun / sondern um einen gewissen Lohn pflegen gemiethet zu werden / Bartol. in l. Præses 1. §. Divius 13. num. 6. ff. de Var. & extraord. cognit. Dn. Carpz. part. 2. Constit. 51. Def. 11. n. 1. † Und ob wohl regulariter zu Verrichtung solcher Arbeit sie nicht gezwungen werden können / arg. l. invitos 11. C. de locat. † Jedennoch wenn etliche Unterthanen / vermöge gewisser aufgerichteten Pacte und Vergleiche zu einigen Diensten verpflichtet sind / oder / wenn sie andern Leuten ums Tage-Lohn zu dienen pflegen / so wird der Herr / unter dessen Botmäßigkeit sie stehen / da er ihnen eben den Lohn geben will / einem extraneo und Fremmden / (wann sie nur sich diesem allbereit verdinget und versprochen /) in Ansehen des ihm gebührenden Respects fürgezogen / Wie solches mit mehrern erweiset Carpzov. part. 2. Const. 51. def. 9. Et lib. 1. Resp. 58. & 59. † Und so etwa hierinn die Unterthanen sich widerspenstig erzeigen solten / sind sie gehalten ihrem Herrn den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen / Dn. Richter / decis. 98. n. 44. Dn. Carpz. lib. 6. Resp. 59. n. 3. & 4.

† Dannenhero ist auch in dem Churfürstenthum Sachsen / nach Aussage der Kirchen-Ordnung / Artic. general. 27. §. Derowegen und auf das ꝛc. heylsam versehen / daß die Bauren / oder Eingepfarrete verbunden seynd / zuerst ihre Arbeit denen Kirchen Dienern und Pfarrern zu Bestellung ihrer Aecker zu elociren / und da solche noch nicht besäet / anderer Leute Aecker zu bestellen / sich nicht unternehmen dürffen: Weil die Eingepfarrete mit gleichem Rechte der Kirchen / als ihre Mutter verbunden; Mit welchem die Unterthanen ihrem Herrn und Obrigkeit verpflichtet sind / Dn. Carpzov. lib. 2. Jurispr. Consistor. def. 358. n. 9. & seqq. Dn. Richter / de decis. 98. num. 45.

† Diesemnach hat das Churfürstliche Sächsische Ober-Consistorium an den Superintendenten und Schösser zu Meissen / die 21. Septembr.

Anno 1625. nachfolgendes Rescriptum ertheilet: Wir haben euren eingeschickten Bericht/betreffende die Irrungen/so zwischen dem Pfarr zu Lannutzsch und seinen Eingepfarreten/wegen Beschickung der Felder sich enthalten/verlesen hören. Wann dann nicht allein die alten Generalien ausdrücklich besagen/ daß die eingepfarreten fremmden Aecker zu beschicken nicht ehe annehmen sollen/es sey dann zuvor des Pfarrers und Schreibers Aecker/um einen gebührlichen und gleich-mäßigen Lohn Zech-Weise beschicket/sondern auch die neuen sich darauf referiren/ und darinnen verordnet/ daß/wann die Eingepfarreten sich dessen verweigern/auf erfolgten Bericht aus dem Consistorio Anordnung geschehen solle/ und hieneben eine grosse Widerspenstigkeit/daß die eingepfarreten Dorffschafften dem Pfarrer auch um das Lohn/ so sie sonsten von Bürgern nehmen/ seine Aecker nicht zu bestellen/sich verlauten lassen; Als ist hierauf/ anstatt höchst-gedachtes unsers gnädigsten Herrns unser Begehren/ ihr wollet denselben solche ihre Widersetzlichkeit mit Ernst erweisen/ und dem Pfarrer seine Aecker Zechweise vor andern um ein billiges Lohn/welches ihr disfalls ermessen werdet/ zu bestellen auferlegen/auch in beharrlicher Verweigerung ihr der Schösser/ sie durch gebührliche Zwangs-Mittel darzu anhalten/rc. Similiter respondit Facultas Juridica Jenensis Mens. Maj. Anno 1630. ad requisitionem Hanß Georgens von Kohberg: Habet ihr in der verschiedenen Erndte-Zeit 20. Schock Getreydig/ so auf euren Bauren-Gut zu Brotzschefeld erwachsen/ gerne in die Scheuren schaffen wollen/ weil sich damahlen bösen Regenwetters zu besorgen gewesen/ und deswegen eure Pferde-Bauren güttlich ansprechen lassen/ euch um das Lohn dieselbe einzuführen/ neben Anzeigung dieser Ursache/ damit es durch das Regenwetter nicht verderbet/ noch zu Schanden werden möchte. Darauf gemeldte Anspanner/ eure Unterthanen geantwortet/ sie wären nicht bedacht/ dasselbe zu thun/ der fünffte Wagen gienge denn auch mit. Derowegen ihr sie noch einsten gebeten/ weil es zu derselben Zeit mit dem fünfften Wagen unmüglich wäre/ sie wolten doch mit dem vier Wagen das Getreydig ums Lohn einführen/ und euch/ als ihrem Gerichts- und Erb-Herrn diesen geneigten Willen erweisen/ weil sie andern Leuten ums Lohn arbeiten/ und dasselbe ohne solche Hülffe wegen des Regenwetters sonsten verderben möchte; Sie aber bey ihrer Verweigerung blieben/ dahero euch die angezogene 20. Schock Getreydig durch das eingefallene Regenwetter fast gantz zu schanden worden/ welchen Schaden dieselbe euch muthwillig zugefüget/ und wohl verhüten können; So wird euch von ihnen/ gestalten Sachen nach/ angezogener erlittener Schade billig ersetzet und erstattet/ V. R. W.

Ita

Ita Scabinatus Electoralis Lipsiens. in causa Christophori a Nißmitz zu Rebra Mens. Nov. Anno 1593. P. P. Da nun euer Unterthanen/ so andern Leuten ums Tage-Lohn zu arbeiten pflegen/ mit ihrer eigenen Arbeit nicht zu thun/ noch sich andern allbereit verdinget und versprochen hätten/ auch ihr und ein Fremder solche Hand-Arbeit/ davon sie gleichen Lohn haben und verdienen könten/ ihnen zu einer Zeit andeuten würdet/ rc. So wären sie euch vor Fremmden um solchen Lohn zu arbeiten schuldig/ V. R. W.

Von Aufrichtung der Testamenten und letzten Willen.

LXXVI.

Einem Fürsten des Reichs ist wohl erlaubet dem Juri Civili entgegen lauffende Landes-Constitutiones zu machen/ und bey denen Testamenten eine grösseren oder kleineren Zahl der Zeugen einzuführen.

Wiewohl die Fürsten des Reichs an das gemeine Kayser-Recht verbunden/ indem sie solches auf öffentlichen Reichs-Tagen erkant/ auch das allgemeine Reichs-Cammer-Gerichte/ welches so wohl von Kayserlicher Majestät/ als denen Ständen des Reichs aufgerichtet worden/ auf solches gemeine Recht gegründet ist/ und also einem oder anderen Reichs-Fürsten nicht frey stehen kan/ dasselbe Recht/ was auf gemeiner Bewilligung der Stände angenommen worden/ seinem Belieben nach zu ändern/ und sich davon außzunehmen. Weil aber hie selbst die Frage nicht ist/ ob und wieweit ein Fürst respectu der anderen Herren Mitständen des heiligen Römischen Reichs dem Juri Civili derogiren könne/ inmassen es daselbst billig heisset/ das die Fürsten unter sich gebrauchen des juris privati, und nach diesen ihre Sachen an denen höchsten Reichs-Stühlen geschlichtet werden/ sondern ob er unter seinen Unterthanen/ Krafft seiner Landes-Herrlichen Hoheit/ von den gemeinen Käyserlichen Recht

abtreten / und ein anders einführen könne / welche Macht eines Fürsten in Ansehen der Unterthanen und in Ansehen der anderen Reichs-Stände gantz unterschieden ist / indem was die Unterthanen betrifft / einer jeden Landes-Obrigkeit absonderliche Statuta oder Landes-Constitutiones zu machen nirgend verbohten / sondern ihnen vielmehr / was sie ihren Unterthanen dien-sam erachten / einzuführen von undencklichen Jahren her nachgelassen wor-den / allermassen bekannt / daß ohngeachtet der Käyser Carolus V. durch eine Reichs-Constitution de Anno 1529. denen Bruder-Kindern das jus præsentationis verstattet / dennoch von Chur-Sachsen darwider aus-drücklich protestiret / und solches biß dato nicht angenommen worden / glei-cher Gestalt ist bekannt / daß da auf öffentlichen Reichs-Tag verbohten / mehr als 5. pro cent. am Platz der Zinsen zu nehmen / dennoch per contra-riam Constitutionem nicht allein in der Marck Brandenburg / sondern auch in unterschiedenen anderen Provincien 6. pro cent. approbiret seyn / es ist auch fast kein Land in Teuschland / da nicht in Erbfällen / insonder-heit was die Eheleute betrifft / per statuta dem Juri Civili derogiret sey / und insonderheit was die Testamenta betrifft / ist bekannt / daß Jure Ci-vili auch zu Zeiten der Pest 7. Zeugen gebraucht werden müssen / welches der Käyser Maximilianus in ord. Notar. de Anno 1512. nicht geändert / sondern vielmehr per verba generalia bestätiget / nichts desto minder ist in denen meisten Fürstenthümern eingeführet daß 2. Zeugen tempore pestis genung seyn. Ferner ist in einem Bauren-Testament nöthig / daß zum we-nigsten 5. Zeugen gebrauchet werden / dessen ungeachtet ist sowohl in Sach-sen / als vielen andern Orten per Statuta eingeführet / daß genug sey / wann ein Prediger nebst 2. Zeugen adhibiret worden; zugeschweigen / daß die Fürsten des Reichs in ihren Ländern das Käyser-Recht nicht aus Noth sondern ereyen Willen angenommen / indem aus der güldenen Bulle be-kannt / daß dazumahl in Nieder-Teuschland das Sachsen-Recht überall gegolten / welches der Chur-Fürst von Brandenburg im Anfang des vori-gen Sæculi, die Hertzogen von Braunschweig im Anfang dieses Sæculi. ja bey der Stadt Braunschweig erstlich vor 25. Jahren freywillig abgeschaffet und das Käyser-Recht angenommen / und ihnen also nicht verwehret wer-den kan / contraria voluntate dasjenige zu ändern / was sie dergestalt aus eigener Bewegnüß eingeführet / Dn. Stryk. in Tract. de Caut. Test. cap. 1. §. 12. So erscheinet hieraus allenthalben so viel / daß einem Fürsten des Reichs wohl erlaubet sey dem Juri Civili entgegen lauffende Landes Con-stitutiones zumachen / und bey denen Testamenten einen kleineren oder grösseren Anzahl der Zeugen einzuführen / zumahlen da solcher numeros nicht ad

ad substantiam Testamentorum, sondern ad solennia gehöret/ welche in arbitrio eines jeden Landes-Herren verbleiben/ V. R. W. Wie also juxta Stryk. d. l. a Facultate Hallensi Mense Novembr. Anno 1687. gesprochen worden.

LXXVII.

Ein in Schrifften verferdigtes Solennisch Testament ist kräfftig/ wann gleich der Testator selbst des eingesetzten Erbens Nahmen nicht darinnen geschrieben.

Unter andern Solennitäten / so bey Aufrichtung eines Testaments vonöthen / wird §. Sed cum paulatim. 3. Inst. de Testam. ordin. erfodert / das ausser die Sieben (*) darzu erbetene Zeugen auch der Testator selbst das Testament unterschreiben solle / welches doch in l. hac consultissima. 21. & l. 28. §. 1. C. de Testament. also erkläret werden /daß/ wenn ja der Testator vielleicht selbst nicht schreiben könte / oder doch nicht unterschreiben wolte / noch in diesem Fall das Testament mit eigener Hand völlig geschrieben hätte / l. 28. C. de Testam. quod Holographum appellatur a Valentiniano in Nov. 2. de Testam. A. Perez. C. de Testam. n. 6. Cujac. ad l. 20. pr. de Testam. P. Fab. 3. Semestr. 23. p. 344. Hillig. ad Donell. lib. 6. c. 7. lit. C. daß als dann an seine statt ein ander / als der 8. Zeuge

(*) *De Jure Civili 7. testes ad confectionem testamenti regulariter requiruntur; De Jure vero Austriaco aliud obtinet.* Denn nach der Wienerischen Stadt-Ordnung gilt ein schrifftliches Testament / welches der *Testator* selbsten gantz geschrieben / unterschrieben / und mit seinem Pettschafft verwahret / ohn einigen Zeugen. Schreibt ers aber nicht / sondern unterschreibts nur / und verpettschierts / so muß ers noch dazu mit eines Zeugen Insiegel / oder zweyer Zeugen Pettschafften fertigen lassen. Jedoch machet man der Zeit zwischen denen Insiegeln und Pettschafften keinen Unterscheid. Kann er aber das Testament selbst nicht schreiben / noch unterschreiben / hat auch kein Insiegel oder Pettschafft / so muß er einen andern an seiner statt / und noch darzu zwey andere / als Zeugen / siegeln / oder 4 Pettschafften lassen / *vid. Reutter. de Different. Jur. Civ. & Moderni Austriaci, p. 10. num. 5. & 6.*

Zeuge unterschreiben möge. Und solches ist wiederholet im Reichs-Abschied zu Cölln de Anno 1512. Tit. Von Testamenten. §. Nun die Form. vers. und vor dem Zeugen.. Joh. Brunnemann. ad d. l. Hac consultissima. 21. C. de Testam. Dominus Sam. Strykius in Cautel. Testament. cap. 15. §. 3. Joh. Joach. Schoepffer. in Synopsi ff. lib. 28. Tit. num. 30. † Doch dergestalt / daß derselbe 8 Zeuge nicht des Testatoris, sondern seinen eigenen Nahmen / auf des Testatoris Befehl sich beziehend / unterzeichne. Speculat. Tit. de Instrum. edit. §. compendiose. num. 40. Dn. Carpzov. Decis. 147. num. 13. & 14.

† Diesem nach hat die Juristische Facultät zu Leipzig auf ansuchen des Dom-Capittels zu Halberstadt Mens. Januar. 1646. also gesprochen: Hat Jungfrau M. von V. als sie am 9. Aprill des abgewichen Jahres in grosser Schwachheit gelegen / eine Dispositionem auf den Todes-Fall aufgerichtet / darinnen unterschiedene viel Legata, auch gewisse Executores ihres letzten Willens verordnet. Nachdem sie aber Todes verfahren / wird von denen Erben ab intestato in Zweiffel gezogen; Ob nun wohl in derselben keine Hæredis Institutio eigentlich zu befinden / die Zeugen nicht absonderlich hierzu requiriret noch die Testirerinn ihren Nahmen unterschrieben / dahero selbige Dispositio, als ein Testamentum solenne nicht beständig. Dennoch aber und dieweil dergleichen Legata auch ohne Einsetzung und benennung eines gewissen Erben / durch ein blosses Codicill verordnet werden mögen / welches in gegenwärtigem Fall von der Testirerinn / in Beyseyn sieben Zeugen geschehen / Gestalt nicht allein die Clausula Codicillaris ausdrücklichen mit angehengt / sondern auch die Zeugen ihre Nahmen unterschrieben / und die Pettschafft aufgedrucket: Ferner an der Testirerinn statt / Innhalts der Reichs-Abschiede / ein Notarius, als achter Zeuge / auf ihr Begehren sich unterschrieben: So ist angerechtes Vermächtnüß / als ein Codicill, zu rechte beständig / jedoch werden zuvor die befinlich- und erweißliche Schulden abgestattet / die Gerade auch denjenigen / denen sie gebühret / außgeantwortet / und so dann den Erben ab intestato Quartam Falcidiam, woferne sie derselben aus der übrigen Verlassenschafft nicht contentiret werden mögen / von den Legaten abzuziehen billig verstattet / V. R. W.

† Nechst diesen will auch Käyser Justinianus in §. 4. cit. tit. als ein Substantiale Requisitum haben / daß / der Testator mit eigener Hand den Nahmen des Erben außdrücklich setzen solle / oder so er nicht schreiben kan / dieses doch durch der Zeugen einen in seiner Gegenwart geschehen möge; welches auch confirmiret wird / in L. Jubemus 29. & seqq. C. de Testament. † Allein weil der Käyser nachgehends wohl erkannt / daß durch der-

gleis

gleichen Subtilität die meisten Testamente möchten destruiret werden / indem die Testatores nicht vermöchten solche Solennität zu halten / oder vielleicht auch nicht wolten / daß ein jeder ihren aufgesetzten letzten Willen wissen solte / so hat er concediret / daß es dem Testatori frey stehen solte / ob der Nahme des Erben durch ihm selbst / oder durch jemand anders eingezeichnet werde / in Novell. 119. cap. & Auth. Et non observat. C. de Testam. Joh. Sichard. ad l. l. jubemus 29. C. Eod. A. Perez. C. de Testament. n. 5. Joh. Brunnemann. ad d. l. jubemus 20. † Und daß dieses in Praxi also observiret werde / lehret Carpz. part. 3. Const. 3. def. 1. n. 11. & seq. & lib. 6 Resp. 9. n. 17.

Ita Scabini Lipsienses Mens. Januar Anno 1599. in causa Margarethæ, Viduæ Francisci a Schwantzens / hat euer Sohn durch den Pfarr-Herrn seinen letzten Willen und Testament schreiben lassen / und hernach für sieben Zeugen sich erkläret / daß in solcher Schrifft sein letzter Wille begriffen / auch in ihrer aller Beyseyn mit eigner Hand unterschrieben / und mit seinem Pettschafft besiegelt / auch die abwesenden Zeugen gebeten / daß sie die Zeugen gleicher gestalt solche Schrifft unterschreiben / und dieselbe besiegeln wolten / inmassen denn auch geschehen / rc. So ist solch Testament / seiner Solennitäten halber / zu Rechte kräfftig und beständig / V. R. W.

LXXVIII.

In einem Testament können auch die darinn benannte Legatarii Zeugen seyn.

Ein im Testament eingesetzter Erbe konte jure antiquo in eben demselben Testament ein Zeuge seyn / Conrad. Rittershus. in suo Comment. ad §. Sed. neque hæres. 10. Inst. de Testam. ordin. † Aber dieses ist heutiges Tages verbothen / das nicht nur er / sondern auch derjenige / welcher in des Testirers Gewalt ist / kein Zeuge seyn kan / d. §. 10. h. & l. 20. in princ. π. de Testam. † Sintemahl auch vor Zeiten der Familiæ emtor, der den Erben repræsentirete, kein Zeuge seyn könte / Ulpian. tit. 20. in Fragment.

† Es können aber wohl anjetzo Zeugnüß geben die Legatarii und Fideicommissarii, es sey gleich in einem solennen / oder von Mund ausgesprochenen Testament / Codicill oder andern letzten Willen / per textum clarum in l. 22. C. de Testament. Dn. Carpzov. decis. 151. num. 17. & seqq. Joh. Joach. Schoepffer in Synopsi ff. lib. 28 tit. 1. num. 36. Sam. Strykius in Caut. Testam. cap. 23. §. 9. Dn. Ferd. Christ. Harpr. in disp. de Testimonio

stimonio testamentario Legatariis & Fideicommissariis permisso per
tot: Weil diese in des Erb-Guts-Recht nicht succediren / und sie die Erb-
schafft selbsten und Aufrichtung der Testamente / so zwischen dem Testirer
und Erben gehandelt wird / nicht angehet / §. Legatariis 11. h. l. 2. C. de
Testament. † Nehmlich / weil durch die Zeugen ein Testament bestätiget
wird / so ist wohl zugelassen / daß ihnen pro labore gleichsam eine Beloh-
nung ertheilet werde / und kan man einem Testirer das nicht wehren / daß
er seinen Freunden / die er zu Zeugen erwehlet / nicht einige Legata verma-
chen solte / Dn. Carpzov. de decis. num. 18. & seq. nec non part. 3. Const.
3. def. 6. n. 12. Dn. Richter / decis. 31. n. 21. A. Perez. in Cod. tit. de Testam.
13. Farinac. de Testib. Quæst. 60. n. 288. Joh. Harpr. ad §. 11. Inst. de Te-
stam. ordin. n. 8. & seqq. Ubi de Communi Testatur. Joh. Brunnemann.
ad d. l. 22. C. de Testament.

Ita pronuntiarunt Scabini Lipsienses in causa Testamenti, Mens.
Januar. Anno 1634. in Sachen Sophien von Miltitzen / ad consultat.
Quæstoris Dresdensis, P.P. Hat nun auch die Testirerinn den Zeugen selb-
sten ein gewisses Geld legiret und beschieden / etc. So ist solches Testament
zu rechte beständig / und werden demnach auch den Zeugen die vermachte Le-
gata billig ausgeantwortet / V. R. W.

Similiter Iidem in causa Codicilli ad consultationem Ernesti ab
H. M. April. Anno 1647. Hat euer naher Anverwandter / Hanß von K.
kurtz vor seinem Tode im Städtlein Hoyerswerda / seinen letzten Willen auf-
gerichtet / und darinnen einen seiner Anverwandten / Jacob von K. genannt /
zum Erben instituiret / darnebens unterschiedene Legata ad pias causas
und sonsten verordnet / euch aber / als seinen nächsten Anverwandten gäntz-
lich übergangen. Ob nun wohl ihr dem Testatori näher verwandt / als Ja-
cob von K. denen Zeugen auch ein gewisses legirt worden / und derer nur
zween der Testator bekennet / auch sonsten in Codicillen keine Hæredis In-
stitutio geschehen kan; Uber dieses darinnen so viel Legata verordnet / daß
dadurch die Verlassenschafft gantz verschöpffet werden will: Dieweil aber
dennoch Jacob von K. keine anrüchtige Persohn / und also euch / als nächste
Erben / gar wohl vorgezogen werden mögen / einen Legatarium auch in Co-
dicillis die Rechte zum Zeugen zulassen / und aus den Beylagen erscheinet /
daß zween Zeugen zwar nur zur Abfassung des Codicillis erfordert worden /
der andern Gegenwart aber / so ohngefehr darzu kommen / dadurch nicht
ausgeloschen wird / inmassen der Notarius derer Zeugen in genere geden-
cket / und die Hæredis Institutio nur in re certa geschehen ist / etc. So ist
auch solcher letzter Wille zu rechte beständig / euch aber / als Hæredi ab
inte-

intestato proximo Quartam hæreditas zu defalciren unbekommen. Ihr köntet denn/ daß A. G. und G. P. zugleich nicht da gewesen/ und uno & eodem tempore, nebenst den andern Zeugen nicht unterschrieben und gesiegelt/ gebührent beybringen/ auf den Fall wäre solches Codicill, ausser denen ad pias causas, zu rechte nicht gültig/ und ihr/ als der nächste Anverwandte/ hättet euch der Verlassenschafft alleine anzumassen/ guten Fug/ V. R. W.

LXXIX.

Ein Testament desjenigen/ welcher nicht schreiben/ noch geschriebene Schrifft lesen kan/ kan nicht bestehen/ woferne es nicht demselben in actu testandi und Gegenwart der Zeugen vorgelesen worden.

OBschon/ wenn ein Testator vor dem Notario und Zeugen sich erkläret/ daß in diese Schrifft sein letzter Wille sey/ es nicht von nöthen/ daß derselbe den Inhalt des Testaments wiederholet; weniger/ daß das Testament denen Zeugen vorgelesen werde/ Berlich. p. 4. Conclus. 4. num. 10. Carpzov. p. 6. resp. 9. & p. 3. Const. 3. def. 28. Mev. ad jus Lubec. p. 2. tit. 1. art. 2. num. 147. seqq. Dessen auch bey gerichtlicher Insinuation eines geschriebenen letzten Willens es nicht bedarff; Wiewohl dieses nur von demjenigen Testatore einzuräumen/ der Geschriebens lesen kan/ (aliter Richter. dec. 144.) daß man von denselben die Zuversicht und Vermuthung zu schöpffen/ es werde die Schrifft in einer so wichtigen seinen letzten Willen betreffenden Sach/ selbst anzusehen/ nicht unterlassen/ und einem dritten nicht bloßhin/ was er geschrieben haben möchte/ getrauet haben. Wie dann auch/ wann ein solcher ihme von einem andern einen Zettul/ worinnen er die Erben und anders benahmet/ schreiben lassen/ und denselben denen Zeugen vorweiset/ mit Vermelden/ daß darinnen sein letzter Wille sey/ alsdann dadurch ein Testamentum nuncupativum implicitum rechts beständig aufgerichtet wird/ Clarus p. 3. Sent. §. Testam. qu. 36. in fine. Andr. Gerhard. de Testam. disp. 2. th. 15. Bocer. Cl. 3. disp. 2. th. 148. Daferne aber ein Testator weder schreiben noch Geschriebenes lesen kan; Da muß nicht nur demselben im Gericht der Auffsatz vorgelesen werden/ sondern es muß auch dasselbe in denen extrajudicial Testamenten/ vor der rechten Anzahl Zeugen geschehen/ wann das Testament für aufrichtig und gültig

 erkennet

erkennet werden soll / Carpzov. p. 2. decis. 149. Ist auch nicht genug / wenn ein solcher Testator gegen die Zeugen erwehnet / daß er sich dasselbe vorlesen lasse / weil ihme mehr oder weniger / wie geschrieben / von den Concipienten hat vorgelesen seyn können / Aliter Lauterbach. Disp. de Testam. jud. §. 11. So ist dahero bey einem solchen Testatore, daß die Zeugen seinen letzten Willen entweder aus seinem Munde hören müssen / oder derselbe ihnen ex scripto vorgelesen werde / allerdings vonnöthen / und ist das Testament anderer Gestalt nicht gültig / inmassen auch nicht umsonst / daß einem Blinden anderer Gestalt / dann per Nuncupationem zu testiren nicht verstattet ist / L. 8. C. qui Test. facere poss. Dn. Lynker. in Cent. decis. 520. Wie dann auch solchergestalt Mense Octobri 1699. nach Erfurt a Facultate Jenensi gesprochen worden.

LXXX.

Ein vom Notario über ein Testament aufgerichtetes Instrument dürffen die dabey gewesene Zeugen nicht beschweren.

Es werden sieben (*) Zeugen / welche besonders hierzu erbeten / so wohl bey einem von Munde ausgesprochen / als solennen schrifftlichen

---

(*) Nach Oesterreichischen Rechte werden zu denen mündlichen Testamenten nur fünff Zeugen erfordert / welche / so bald sie des Testirers letzten Willen vernommen / der Obrigkeit denselben anzeigen / und dorten beschreiben lassen müssen / der Zeit aber / wann ein *Testamentum Nuncupativum*, welches ohne des Wiennerischen Stadt-Raths Beschreibung aufgerichtet worden / bey demselben erst nach des *Testatoris* Tod vorkommt / müssen die Zeugsfertiger / vor dessen *publication*, gemeiniglich einen Eyd / daß solches des *Testatoris* Willen gewesen / ablegen / *Reuter. de Differ. Jur. Civ. & Moderni Austr. pag. 10. num. 6.*

Porro: In der Frauen und Wittiben Testament / werden / so sie geschrieben / durchgehend 3. Insiegel / oder 4. Pettschaffter erfordert. *In nuncupativo autem eadem cum viris ratio est.*

Ausser der Bürgerschafft / ist bey andern Oesterreichischen Gerichts-Stellen genug / wann drey gültige Zeugen bey einem Testamens / es sey schrifft- oder mündlich *adbibiret* worden. *Imo & du-*

chen Testament erfodert / per §. Sed eum 3. & §. Sed hæc quidem. final. Inst. de Testament. ordin. l. hæredes 21. §. 2. ff. Qui Testam. fac. poss. Recess. Imperii Coloniens. de Anno 1512. Tit. von Testamenten / §. Aber die Form in verb. vor sieben Zeugen / die darzu beruffen und gebeten seyn sollen / Joh. Schneidew. ad §. cit. fin. num. 3. Joh. Harprecht. ad §. 3. & 4. eod. tit. num. 18. Dn. Carpzov. part. 3. Const. 3. def. 33. num. 8. † Es ist aber nicht genung / daß bey den aufgerichteten Testamenten sieben Zeugen an der Zahl gewesen / sondern über das ist noch vonnöthen / daß solches von dem Richter / durch derselben eydliche Aussage / daß sie nehmlich die Benennung des Erben / und des Testirers letzten Willen aus seinem Munde gehöret / bekräfftiget werde / L. hac consultissima 21. §. quis autem. in fin. l. ult. §. fin. Vero unus verbo: Et hoc post mortem testatoris jurati deponant. C. de Testam. Matth. Coler. part. 2. decis. 250. num. 1. & 2. Durand. de arte testand. tit. 2. de Testam. ordinand. cautel. 1. num. 2. Dn. Richter / decis. 32. num. 14. Dn. Carpzov. d. Const. 3. def. 36. num. 2. & seqq. Joh. Brunnemann. d. l. final. in fin. C. de Testam. † Welcher Rigor aber darinnen mitigiret wird / wann nehmlich kein ander Beweiß vorhanden. Denn so von einem Notario Publico ein Instrument über ein Testament verfertiget worden ist / da auch zugleich die sieben benannte Zeugen mit beygewesen / so machet solches fidem plenissimam, so gar / daß man der Zeugen eydliche Aussage unvonnöthen / Coler. d. decis. num. 3. & 4. Joh. Schneidew. hic num. 7. Salycet. in l. 1. C. de Testament. Mascard. de Probat. Conclus. 1352. num. 47. lib. 3. Joh. Dauth. Tract. num. 454. Dn. Carpzov. d. l. def. 37. Dn. Richter / d. l. num. 15. 16. 19. & 20.

Und haben Dn. Scabini Lipsiens. Mens. Aprili, Anno 1633. in Sachen Martini Schobers zu Franckenberg also gesprochen. Hat euer Bruder für Notarien und sieben Zeugen ein Testamentum Nuncupativum aufgerichtet. Ob nun wohl sonsten in dergleichen Testament den Gezeugen anderer Gestalt nicht / als wann sie vermittels ihres leiblichen Eydes aussagen / daß sie die Verordnung aus des Testaroris Munde angehöret / Glauben zugestellet wird / und also ein Testamentum Nuncupativum durch der Zeugen eydlichen Bericht bekräfftiget werden muß: Dieweil aber dennoch über gedachtes eures Brudern Testament / vom Notario Publico ein Instrumentum publicum aufgerichtet worden / in welchen Fall der Zeugen eyd-

 liche

duobus idoneis testibus adhibitis, si modo nullo alio vitio laborat, subsistit, Reutter. de loc.

liche Aussage unvonnöthen / rc. So wird angeregtem Instrumento publico, ohne der Zeugen weitern Bericht / obgedachtes Testamenti nuncupativi wegen billich Glauben zugestellet / V. R. W.

LXXXI.

Wenn ein gerichtlich übergebenes Testament der Testator hinwieder zurück fordert / und das Sigillum davon abreisset / kommt in keine Consideration, wofern es nicht von neuen wieder insinuiret / sondern es wird dem Testatori succediret / gleich als wenn er kein Testament gemacht hätte.

Remigius machet unter seinen Kindern ein Testament / und übergiebt es in denen Gerichten. Nach der Zeit fordert er dasselbe ein- und andermahl ab / um darinne etwas zu ändern; lifert aber solches gleichwohl wieder ein: biß er endlich es wiederum ablangen lassen; worbey er gegen seine Abgeordnete eines Puncts gedacht / den er ändern wolte. Nachdem er aber diesen seinen letzten Willen zurück erhalten / erbricht er solchen / und legt ihn auf den Tisch; auch ob er wohl nach der Zeit etliche mahl / daß er denselben ändern wolte / sich verlauten lassen: stirbt er aber doch / ehe er dieses zu Werck richtet; und wird die Disposition unter seinen Sachen gefunden. Wiewohl nun ein Gerichtlich Testament durch die Wieder-Abfoderung / wenn nicht andere Umstände darzu kommen / seine Krafft nicht verlieret: Ein Testament auch sonst / durch den Willen des Testirers allein nicht widerruffen werden kan; sondern die hinterziehung eben wohl ihre requisita haben muß / zudem auch die Gunst eines letzten Willens insonderheit unter Kinder groß: wenn derselbe schon ad acta nicht gebracht wird; also daß auch wohl der Testator diese seine Disposition, als ein minus solenne inter liberos, könte wollen gegolten haben. Dieweil aber doch dißfalls nicht nur die Absoderung geschehen sondern auch der Testator das Gerichts-Siegel davon genommen / Richter decis. 54. n. 13. seq. Hierüber auch dafür gehalten wird / daß ein Testamentum inter liberos durch einen blossen Gegenwillen widerruffen werden könne. Idem n. 16. seq. Zudem Remigius sich ausdrücklich erkläret / daß er solches ändern wolle / und es dißmahl nicht zurück geschickt; auch ungewiß / ob er denjenigen Punct / dessen er nahmentlich gedacht / alleine oder noch mehrere ändern wollen: und wei-

weilen er nicht gesonnon gewesen / eine blosse Dispositiones inter liberos zu hinterlassen / sondern sich bey der Abholung erkläret / daß er nach der Aenderung es wieder zurück geben wolte: so aber nicht geschehen; und dahero / weil es ihm an Zeit nicht ermangelt / dafür gäntzlich zu halten / daß er ohne Testament zu sterben / sich entschlossen gehabt. Pantschmann. de Testam. qu. 18. Richter. d. l. n. 18. Dn. Lynker. decis. 1138. So wird nunmehro die Succession ab intestato billich angestellet. Ita pronnntiatum Jenæ Mens. August. 1692. nach Salfeld.

LXXXII.

Ein gerichtlich übergebenes Testament ist zu rechte beständig / wann gleich von Schöppen oder andern Zeugen niemand zugegen gewesen. (*)

DJe dritte Art von den Testamenten ist / wann ein Testament Grichtlich insinuiret wird. Zu derselben Aufrichtung aber ist nicht vonnöthen / daß Schöppen oder andere Zeugen zugegen seyn dürfen / so wohl der Jure Civili, per text. in l. omnium 19. C. de Testament. l. Sancimus. 27. C. eod. Henrich. Hahn / ad Wesenbecius in para. π. qui testam. fac. possunt. num. 7. A. Perez. in C. de Testam. Als Jure Saxonico communi, oder gemeinen Sachsen-Recht / Beust. in l. Admonendi 31. num. 489. ff. de Jure jurand. Desgleichen im Chur-Fürstenthum Sachsen / per text. in Constit. August. 3. p. 3. princ ibique Moller. n. 1. Johann Köppen / decis. 45. num. 14. Dn. Carpzov. ad d. Constit. 3. def. 11. num. 2. & seqq.

† Und dieses ist in so weit wahr / daß auch jemand mit Bestand und kräftigen kan testiren vor einem Richter oder Amts-Befehlichhaber allein / der Gerichte hält / wann gleich keine Schöppen oder Assessores mit zugegen wären: Cum Judex solus pro Tribunali sedens Judicium & Acta repræsentet. Herm. Vultej. vol. 1. Consil. Marpurg. 34. 55. Hartmann Pistor. part. 5. Quest. 28. num. 5. 6. & 12. Dn. Carpzov. d. Constit. 2. def. 15. num. 5. & seqq. Dn. Richter / decis. 30. uum. 24. † Welches auch von Ihro Durchl. dem Chur-Fürst zu Sachsen in Novissimis Decisionibus Casuum

(*) *Praxin provincialem Prutenicam vide* im Land-Rechte / *Lib.* 5. *Tit.* 1. *Artic.* 4. §. 1. & 2.

Casuum hactenus dubiorum decis. 45. von neuen approbiret / mit dieser declaration, daß ins künftige bey dem / an gewöhnlichen Gerichts-Ort / Gericht-haltenden Richter nur allein der Actuarius Judicii, oder Gerichts-Schreiber gegenwärtig seyn solle / es wäre dann / daß wegen des Testatoris herannahenden Tode periculum in morta, und man seiner so bald nicht haben könte. Wie dann auch gleicher Meynung ist Joh. Brunnemann. ad l. omnium 19. C. de Testament.

Auch haben Dn. Scabini Lipsiens. Anno 1631. Mens. Mart. in Sachen Hansen Goldbachs zu Frauenloba hierüber folgender massen gesprochen: Hat euer Bruder seinen letzten Willen aufgerichtet / und euch darinnen zum Erben eingesetzet / denselben auch in der Persohn dem Ammte insinuiret. Ob nun gleich damahls niemand / als der Ammtschösser / nebenst seinem Diener und dem Ammtschreiber in der Ammtstuben verhanden / die Land-Gerichte aber und Schöppen nicht zugegen gewesen / rc. So ist doch solch Testament seiner Solennitäten halber zu rechte kräftig und beständig / V. R. W.

Ita quoque Facultas Juridica Jenensis, Mens. Septembr. Anno 1632 ad requisitionem Johe von Wilckan zu Gepulzig: P. P. Es ist diese Gerichtliche Ubergabe unangesehn zur Zeit derselben Aufrichtung bey dem Ammts-Befehlhaber von Schöppen niemand zugegen gewesen / der Solennien und Substantialien halber zu rechte gnugsam beständig / V. R. W.

† Eine andere Beschaffenheit hat es alsdann / wenn der Richter zu Hause / oder an einen andern Ort ausser Gericht sich findet; Denn alsdann vonnöthen ist / daß ein oder der ander Schöppe ohne den Richter mit zugegen sey. Sintemahl zu Formirung eines Gerichts / ausser den gewöhnlichen Gerichts Ort / erfodert wird / daß einige Schöppen ihm zur Seiten sey / c. quoniam 11. X. de Probat. Lib. 3. Land-Recht / art. 88. Reusner. de Testam. p. 4. c. 19. num. 17. Johann Köppen / decis. 45. num. 16. Dan Moller. ad d. Constit. Augusti. 3. num. 24. & seq. ibique Reinhard. Rosa / nec non Dn. Carpzov. de Const. 3. def. 7. Berlich. part. 3. Concl. 4. num. 16. Dn. Richter / d. decis. 30. num. 25. † Welches dann auch ebenmäßig höchstgedachten Chur-Fürstl. Durchl. in dictis Decisionibus Novellis decis. 173. beliebet hat / mit dieser ausdrücklichen Declaration, daß / weil vorangezogene Constitutio Augusti ausdrücklich pluralitatem Scabinorum erfodert / nicht genug sey / daß nur ein Schöppe benebenst dem Actuario, welcher doch mit unter die Persohnen so ein Gericht constituiren / nicht gezehlet wird / erscheine / sondern deren zum wenigsten zween seyn sollen. † Es wäre dann dem Actuario zugleich ipsum exercitium Jurisdictionis man-

mandato speciali mit anbefohlen / auf welchen Fall er des Richters Persohn repræsentiret / und wäre so dann genug / wann er nur einen einigen Schöppen bey sich hätte. Et pro dicta pluralitate Scabinorum pugnarunt jamdudum allegati a Math. Berlich. decis. 85. num. 6. & seqq. Dn. Sigism. Finckelthaus / Sen. Observ. 63. num. 14. & seqq. Dn. Carpzov. ad d. Const. 3. def. 18. † Und haben JCti Lipsiens. ad requisit. H. K. und H. S. zu Dreßden / d. 12. Januar. Anno 1621. also gesprochen: Hat euer Freund H. K. wegen Leibes-Schwachheit / den Stadt-Richter / Johann Wernern / in seine Behausung erfordern lassen: Und demnach derselbe neben dem Gericht-Schreiber dahin kommen / hat ermeldter euer Freund / vor ihnen ein Testament aufgerichtet / alles nach mehrem Innhalt beygefügter Copien. Ob nun wohl zu rechte versehen / daß an gewöhnlicher Gerichts-Stelle / oder auch wohl in der Testatorn Häusern / vor denen darzu erforderten / und sonderlich deputirten und abgeferdigten Gerichts-Persohnen Testamenta beständiger Weise aufgerichtet werden können; Dennoch aber und dieweil besage beygefügter Copien / bey diesem Testament der Stadt-Richter alleine / ohne einigen bey sich habenden Schöppen / gewesen / und demselben beygewohnet; Und aber in dergleichen Fällen zum wenigsten zwo Gerichts-Persohnen verhanden seyn müssen / und der Gerichts-Schreiber eines Gerichts-Schöppen Stelle nicht vertreten kan; So ist auch / aus Mangelung dessen / solch Testament zu rechte nicht beständig / V. R. W.

Tum JCti Jenenses Mense Augnst. Anno 1638. ad consultationem Clementis Friedenreich zu Braunschweig: Ob wohl etliche Rechts-Lehrer dafür halten / daß zu Aufrichtung eines gerichtlichen Testaments gnugsam / wann solches allein vor dem Judice, ohne Beyseyn ein oder mehr Gerichts-Persohnen gesehen; Dieweil aber selbige selbst eigener Meynung nach / solches allein von denen testamentlichen Verordnungen / so vor dem Judice an gewöhnlicher Gerichts-Stelle aufgerichtet worden / verstehen / nicht aber / wie allhie beschehen / wann extra locum Juridicii der Actus testandi vorgegangen / auf welchen Fall / zu Verhütung allerhand Verdachts / nicht nur eine / sondern mehr Gerichts-Persohnen verhanden seyn müssen / rc. Inmassen dann auch die von euch angezogene Braunschweigische Stadt-Recht / sub lit. A. B. und C. gleichsam pro forma substantiali erfordern / daß einer krancken und Bett-lägerigen Persohn Testament / auf Anordnung des Bürgermeisters / durch zweene Raths-Manne abgeholet / und ob sie solche Persohnen bey guter Vernunfft befunden / von ihnen nochmahls vor dem Rathe ausgesaget werden solle / welches dißfalls der Bürgermeister præcise hätte in acht nehmen / und die Abhohlung nicht eben durch

seine eigene Persohn / oder vor sich allein verrichten sollen / rc. So ist dahero und bey solcher Beschaffenheit / das von der Mævia aufgerichtete Testament vor ungültig zu achten / V. R. W.

† Tum JCti Helmstadienses in ead. causa d. 24. Junii, Anno 1638. Thut sichs in facto also befinden / daß obgedachtes Testament / auf Anordnung des Bürgermeisters durch zween Rath-Manne von der franck-gelegenen Mævia nicht abgeholet / also / daß die solennia Testamenti in diesem Fall übergangen / und nicht in acht genommen; So ist selbiges Testamentum nach Innhalt angezogener Stadt-Rechte propter defectum solennitatis, zu Rechte unkräfftig / V. R. W.

Tum Scabini Electorales Lipsienses in causa H. K. und H. S. zu Dreßden / d. 18. Januar. Anno 1621. Hat H. K. Churfürstlicher Sächsisch. Schützen-Meister / am 16. Septemb. des nechst-verwichenen 1620. Jahres einen letzten Willen aufgerichtet. Ob nun gleich solches von dem Stadt-Richter und Gerichts-Schreiber / so er deswegen zu sich in seine Behausung erfordert / geschehen ist; Dieweil aber dennoch die Churfürstl. Sächsische Constitution, zu Aufrichtung dergleichen letzten Willen / nicht den Richter alleine / sondern Gerichts-Persohnen erfordert / und des Gericht-Schreibers Ammt von demjenigen / so die Gerichts-Schöppen tragen / abgesondert ist / nach mehrem Innhalt angeführter Copie und eurer Fragen: So ist auch vorberührter letzter Wille seiner Solennität halber zu Rechte nicht kräfftig / V. R. W.

LXXXIII.

Ein dem Landes-Fürsten überreichtes Testament kan nicht bestehen / woferne nicht der Testator bey Insinuirung dessen Meldung davon gethan / daß solches sein letzter Wille sey.

Es hat Sempronius, ein Fürstlicher Minister, seinen letzten Willen entworffen / auch solchen ein halb Jahr vor seinem Tode / dem Landes-Fürsten eingehändiget / und zwar dergestalt / daß er Sr. Fürstl. Durchlauchtigkeit ein Paquet versiegelt überreichet / mit vermelden / daß weil er seines Alters halber vielleicht diese Welt bald würde verlassen müssen / er dieses Paquet / darinnen etliche von Sr. Fürstlichen Durchlauchtigkeit ihm vormahls anvertrauete Sachen befindlich / denen er einige privata, so ihm Sempronio ins besondere angingen / beygefüget / zurück gegeben / und derselben

selben aufs beste recommendiret haben wolte. Wie nun ohnlängst Sempronius in Beyseyn Ihro Fürstlichen Durchlauchtigkeit verstorben / und sie nicht erwehnet / daß einig Testament bey derselben verhanden / jedoch zwey Stunden hernach des Verstorbenen Schwester anmelden lassen / daß sie das Paquet eröffnet / und darinnen des Defuncti Disposition gefunden / liessen also vernehmen / ob die Schwester verlangete / daß solche Disposition in der Fürstlichen Cantzley verwahrlich niedergeleget / oder denen anderen des Defuncti verschlossenen Sachen beygefüget werden möchte / darauf allererst diese Disposition in der Cantzeley biß zu erfolgten publication hinterleget worden; Ob nun zwar (1) Sempronius seinen letzten Willen mit eigener Hand verfasset und unterschrieben / auch darinnen nicht allein die solennia interna, was die Einsetzung eines Erben betrifft / observiret / sondern auch (2) die Clausulam Condicillarem hinzugesetzet / wodurch gemeiner Meynung nach der defectus solennitatum ersetzet wird / über dem (3) der Testator in solchen Testament seinen gnädigsten Landes-Fürsten unterthänigst ersuchet / durch Dero Landes-Fürstliche Macht und Gewalt über diese seine letzte Verordnung und Willen alles Ernstes zu halten / und die Wittibe / als Erbinn dabey kräfftig zu schützen / woraus daß durch diese Bitte das Testament dem Fürsten überreichet sey / geschlossen werden möchte / zumahlen (4) Sempronius das Testament selbst benebst einigen Fürstlichen Acten Ihro Fürstliche Durchl. versiegelt zugestellet / und dabey erwehnet / daß darinnen etwas von seinen Privat-Sachen verhanden / welche er Ihro Fürstlichen Durchl. bestens recommendiret haben wolte / daraußer eine implicita oblatio Testamenti zu schliessen seyn scheinet / welch deshalben vor gültig zu achten / weil nicht unbekannt daß hæredis institutio implicita per relationem ad certam Schedulam facta gültig sey / per L. 10. pr. ff. de condit. instit. L. 38. ff. de Condit. & demonst. Mantica de Conject. ult. vol. lib. 4. tit. 3. num. 10. & seq. Wie denn (5) in Testamento Principi oblato die Rechte nicht erfordern / daß der Testator mündlich den Fürsten seine Angelegenheit eröffne / sondern es ist gnung / wenn solches nur in denen precibus principi oblatis geschehen / per L. omnium 19. ibi inserta mera fide precibus C. de testam. (6) auch Ihro Fürstliche Durchl. die demselben recommendirte Privat-Sache / und das darunter verhandene Testament von dem Testatore mit eigenen Händen angenommen und verwahret / auch nach den Tode desselben solches denen Interessenten eröffnet / da nun dergestalt die oblatio, acceptatio ac publicatio ex ipsa principis Confessione gantz unläugbar / so scheinet solches Testament dem ersten Ansehen nach / beständig zu seyn. Dennoch aber und dieweil (1) der

Testator am Ende seiner Disposition selbst dencket/daß er dieselbe bey der
Fürstlichen Regierung insinuiret habe/ solches aber nicht geschehen/(2) die
darinnen geschehene unterthänigste Ansuchen/daß Seiner Fürstl. Durchl.
über solches Testament halten möchte: Pro oblatione principi facta nicht
geachtet werden kan/ weil nicht gebeten worden/ daß Ihro Fürstl. Durch-
lauchtigkeit solches Testament annehmen/ sondern daß sie über die bey der
Regierung insinuirte Disposition halten/ und die Wittib dabey schützen/
da nun keine Insinuation bey der Regierung erfolget/ so kan auch das An-
suchen über die insinuirte Disposition zu halten/ von keiner Würckung
seyn/ (3) sonst aber in facto nicht dargethan/ daß dieses Testament per
preces oder Libellum supplicem dem Fürsten übergeben worden/welches
dennoch von unterschiedenen Doctoribus erfordert wird/in de L. C. de Te-
stam. Tabor de Testam. princ. obl. cap. 5. §. 9. (4) und ob gleich einige
Doctores der Meynung seyn/daß solche oblatio auch wohl mündlich gesche-
hen könne/so ist dennoch zum wenigsten übrig/ daß der Testator dem Prin-
cipi endecke/ daß er seine letzten Willen offerire/ und denselben anzuneh-
men bitte/ dergleichen in diesen Fall nicht geschehen/derowegen auch (5) da
ein Fürste nicht weiß/ was ihm offeriret wird/ von ihm nicht gesaget wer-
den kan/ quod Testamentum ignoranti principi oblatum ejus Conscien-
tiam teneat, wie doch abermahl erfordert wird/in de L. 19. ibi Conscien-
tiam Principis teneat, (6)und ist über dem Rechtens/ daß in Aufrichtung
eines Testaments kein actus extraneus interveniiren müsse/L.21. §.fin. ff.
qui Testam. facere poss. L. 11. C. de Testam. Daher um so viel weniger
ein Testamentum coram Principe inter alia negotia incidenter gemacht
werden kan/ und zwar ohne einige Benennung eines Testaments/welches
dem Berichte nach in gegenwärtigen Fall geschehen/da Sempronius seinen
Landes-Fürsten die von demselben in Händen gehabte Brieffschafften we-
gen des besorgenden Todes-Fall zurück gegeben/ und zugleich gebeten/daß
Ihro Fürstliche Durchlauchtigkeit die dabey befindliche Privat-Sachen
deroselben möchte recommendiret seyn lassen/ woraus zur Gnüge abzuneh-
men/daß der Actus testandi nicht principalis, sondern plane accessorius
sey/ und dahero nur in terminis generalibus & ambiguis davon Erweh-
nung geschehen. Zu geschweigen/daß (7) Ihro Fürstliche Durchl da die-
ses geschehen/mit dem Testatore gar allein gewesen/ und selbst nicht ein-
mahl zu der Zeit erfahren/ daß ihr ein Testament insinuiret würde/ viel-
weniger sie dasselbe als ein Testament in dero Archiv beylegen lassen/wel-
che scientia Principis, und daß es demnach dem Archivo inseriret werde/
von den meisten Doctoribus erfordert wird/per d. L. 19. ubi Nobis mediis
& toto

& toto jure (quod in nostris & scriniis) teste succedit. Derowege von welchen Testament so wenig der Fürste selbst als dessen scrinia Wissenschafft haben/ solches pro testimonio successionis nicht angezogen werden mag/ hierwieder auch nichtes verfangen kan/ was vorhero loco rationum dubitandi angeführet. Immassen (1) nicht gnung/ daß der defunctus seinen letzten Willen mit eigener Hand unterschrieben/ und darinnen einen gewissen Erben benennet/ wenn nicht die übrigen requisita juris hinzu kommen/ idem enim est non velle, vel non legitime velle; unde ex scriptura defuncti, cui juris auctoritas de est, nec princeps hæreditatem capere potest, §. fin. Inst. quib. mod. Testam. infirmetur. (2) der Gestalt auch die Clausula Codicillaris von keiner Wirckung ist/ weil bey der producirten Disposition nicht einmahl die requisita codicilli verhanden/ welches alsdann nöthig ist/ wenn solche Clausulla bestehen solle/ Carpzov. lib. 6. resp. 7. num. 12. (3) Kan auch die in Testament geschehene Ansuchung/ daß Seine Fürstliche Durchl. darüber halten möchten/ pro ejusmodi precibus, quales in l. 19. C. de Testam. erfordert werden/ nicht gehalten werden/ weil in gedachten Textu das Testament denen precibus inseriret seyn muß/ ibi insertum mera fide precibus, oder es muß durch eine Supplication dem Fürsten übergeben/ oder sonst deutlich zu seiner Wissenschafft gebracht werden/ ibi quod per Supplicationem nostris auribus intimatur. Welches alles in diesem Fall nicht geschehen/ wie denn auch der Defunctus laut producirter Disposition nicht einmahl der Meynung gewesen/ daß Seine Fürstl. Durchl. solches Testament annehmen möchte/ sondern es hat der Regierung insinuiret werden sollen/ und über dieses der Regierung insinuirtes Testament sind Ihro Fürstl. Durchl. zu halten angesuchet worden/ da nun die Insinuation bey der Regierung nicht erfolget/ so können auch die darauf sich gegründete preces von keiner Würckung seyn/ wie oben ratione decidendi 2. angeführet/ (4) vielweniger kan hieselbst eine mündliche Oblatio Testamenti coram Principe erwiesen werden/ immassen Sempronius mit keinem Worte gedacht/ daß er Ihro Fürstliche Durchlauchtigkeit hiemit sein Testament offeriren wolle/ es haben es auch dazumahl Ihro Fürstl. Durchl. selbst nicht gewust/ daß unter denen zurückgegebenen Fürstlichen Brieffschafften ein Testament verhanden/ kan also solches ad testamentum implicitum oder relativum keines weges gezogen werden/ weil daselbst expresse gedacht werden muß/ quod in Schedula certo loco recondita contineatur ejus Testamentum, wiewohl ohne dem die meisten Doctores darinnen einig/ quod ille modus per relationem testandi nuncupative non procedat, quod prolixe probat, Manzius Tr. de testam.

 vol.

vol. tit. 4. qu. 2. n. 33. seq. Was (5.) angeführet ist an sich Rechtens / es fehlet aber in diesen Fall an der Application, indem allhie keine preces vorgezeiget werden können / vermittelst welcher Sempronius seine Disposition offeriret / wann dann so wohl die schrifftliche als mündliche Ansuchungen / wodurch dem Fürsten das Testament überreichet / ermangelen / so fällt die Insinuirung übern Hauffen / derowegen (6.) nicht gesaget werden mag / daß solches Testament a principe angenommen; denn weil Ihro Fürstl. Durchl. nicht gewust / daß unter denen Sachen ein Testament verhanden / so können sie auch keinen animum gehabt haben / solches Testament anzunehmen oder zu approbiren / da ein Unwissender weder was thun noch einwilligen kan / L. nec ignorans 10. C. de donat. & ibi Dd. Consil. Argent. vol. 1. Cons. 24. n. 87. Und obgleich in einem geschriebenen Testament die Zeugen ebenfals nicht wissen / was im Testament enthalten / so müssen sie dennoch wissen / daß das jenige / was sie unterschrieben / ein Testament sey zumahlen sie insonderheit zu Unterschreibung des Testaments müssen gebeten seyn / deshalb auch die nachher erfolgte publicatio solcher Disposition keine Krafft beylegen kan / cum quod ab initio vitiosum, ex postfacto non possit convalescre. L. 29. ff. de R. J. und ist die sola Confessio principis post Mortem Disponentis facta nicht zureichend / denen hæredibus ab intestato das per mortem erworbene jus quæsitum auffzuheben / per L. nec avus 4. C. de emanc. lib Dn. Stryk. de Caut. Testam. cap. 7. §. 14. So erscheinet daraus so viel / daß die offtberührte Disposition pro Testamento Principi oblato keines weges bestehen könne / V. R. W. prout Responderunt JCti Hallenses secundum Stryk. d. l.

LXXXIV.

Ein väterlich ohne Zeugen entrichtetes Testament / worinnen der Wittwen die Nießgebrauch des Lehens vermachet worden / ist allerdings gültig / wenn nur denen Kindern ihr Pflicht-Theil Legitima genannt / in salvo gelassen.

Melissus hinterlässet seinen Schrifftlichen eigenhändigen letzten Willen / dieses Inhalts: So verordne und will ich / daß mein liebes Weib / um der mir in unserm Ehestande erwiesenen hertzlichen Liebe und Treue willen / die Zeit ihres Lebens / so lang sie in Wittwen Stande bleibet / die völlige Nutzung meiner beyden Ritter-Güter an Lehen und Erbe ha-

be haben / und dieselbe nebst dem Inventario, an Pferden / Horn- und Feder-Viehe / Schaafen / Schweinen / Getrayde / Kupfer / Zinn / Betten Geschirr und allem vorhandenen Hauß-Raht nutzen und geniessen; Jedoch in ihren freyen Willen stehen solle / solche Güter denen Söhnen zu verpachten / oder auf andere Weise ihres eigenen Gefallens zu überlassen. Wiewohl nun bey dieser disposition zum wenigsten zwey Zeugen nicht gewesen; aus einem Testament aber unter Kinderen aufgerichtet kan das jenige / so einem Extraneo und der Frauen vermacht nicht abgefolget werden / es sey dann / daß zwey Zeugen dazu adhibiret worden / Nov. 107. c. 1. Schæfer. p. 3. qu. 23. n. 5. Reusner. de testam lib. 2. cap. 2. n. 19 & cap. 4. n. 26. (ubi nequidem ad pias causas in tali testamento quid relinqui posse, absque testibus scribit.) Carpz. p. 3. Const. 4. n. 19. seq. über dieses solcher letzter Wille über die Niessung der Lehen ohne erforderten Lehensherrlichen Consens aufgerichtet: Dergleichen Verordnung so gar über ein neues Lehen anderst nicht bestehen kan / als unter den jenigen / die sonst in fœculo succediren / worunter aber die Frau nicht mitzurechnen / Richter. cum alleg. p. 1. decis. 25. n. 13. Dieweil aber doch dißfals / da auch der Testator noch zwey Tage vor seinem Ende / auf einem besondern Bogen eben solches wiederholet / de enixa ejus voluntate kein Zweiffel / dahero keines Beweises dazu vonnöthen / Castrens. in Auth. quod sine C. de Testam. It. Hartmann. Obs. pract. 5. tit. 38. Richter decis. 29. n. 89. & fin. Zu dem auch Melissus bey seinem Leben gegen seine Kinder eben dieses mündlich gesaget: In welchen Fall ein jeder Erbe auch ausser Kinder / was ihme der Testator aufferleget / ins Werck zu richten verbunden / §. fin. Inst. de fideicom. hæred. ubi Philippi us. pract. l. fin. C. de fideicom. ibique Dd. Panschmann. p. 2. qu. 7. n. 26. seq. Ferner ein Vasall von denen fructibus feudi, und besonders ein Vater zum Nachtheil der Söhne und ohne Consens des Lehens-Herrn wohl disponiren kan: Isern. in c. un. an agnat. Afflict. ibid. Alex. Cons. 18. lib. 5. Schrader. p. 7. cap. 2. n. 125. Zumahl aber Söhne / nach den Sächsischen und Magdeburgischen Recht ihres Vatern facta und Verordnung / so wohl in alten als neuen Lehen nachkommen müssen / Carpz. lib. 2. decis. 169. n. 7. ut nec dipositioni testamentariæ patris contravenire queant. H. Pistor. lib. 2. qu. 4. n. 57. Carpz. d. l. n. 8. So gehöret demnach des Melissi Wittiben der Usus fructus seiner neuerkaufften hinterlassenen Ritter-Güter billig. Es wäre dann / daß derselbe keine andere Güter / daraus die Kinder ihre legitimam haben könten / verlassen. Auf solchen Fall müste ihnen also viel / tam quoad proprietatem quam usumfructum verbleiben / daß sie davon ihrer legitimæ sich zu erfreuen /

freuen / sintemahl diese gebühret ihnen ohne eintzige Hinderung / L. 32. C.
de inoff. testam. Nov. 18. cap. 3. und ist nicht gnung den blossen Eigen-
thum denen Kinderen vermacht zu seyn / Carpzov. p. 3. Const. 12. def. 7.
d. L. 32. L. 36. §. 1. eod. Merlin. T. 89. de legitima num. 4. besonders
aber ist dem successori feudi von denen fructibus so viel zu überlassen / als
er zur Leistung der Ritter-Dienste bedarff / da dazu gewisse Früchte des
Lehens destiniret seyn / c. 1. §. ult. ex quib. caus. feud. amitt. c. Imp. de
prohib. feud. alien. und darinnen dem Lehens-Herrn nicht præjudiciret
werden kan / Kohl. p. 1. de serv. feud. num. 78. Dn. Lynker. decis. 793.
Wie also nacher Halle Mense Aug. 1679. a JCtis Jenensibus gesprochen
worden.

LXXXV.

Das hohe Alter eines Testatoris, die Schmeichel- und Beredung des Erben / daß ein Ehe-Mann auf des Testirers Begehren ein Testament zu Papier bringen / und darinnen sein Ehe-Weib zum Erben einsetzen müssen / ingleichen das blosse Vorhaben das Testament zu cassiren / ist keinem Testamento schädlich.

Mildegardis macht in ihrem hohen Alter ein Testament / welches aber
von ihren Erben ab intestato, aus vielerley Ursachen / für unkräff-
tig gehalten werden wolte; Denn (1) habe es nur sechs Zeugen /
contra L. 21. C. de Testam. Const. Maximil. 1512. tit. von Testamenten /
§. 2. (2) Sey dasselbe von der einen instituirten Erbin Ehemann geschrie-
ben / und dahero hinfällig / arg. L. 4. C. de his, qui sibi adscrib. in test.
Carpz. p. 3. Const. 3. def. 19. & decis. 151. num. 17. allwo / daß ein Lega-
tum nicht gültig sey / welches vom Vater seinen Kindern in eines Fremm-
den Testament verschrieben ist. Und obschon (3) die Testatrix diesem
Zweifel vorkommen wollen / und solch ihr Testament nachhero anderweit
bekräfftiget / mit der ausdrücklichen Verwahrung / daß dieser Ursachen und
des JCti Liboniani halben ihr Testament nicht solle angefochten werden /
solche Declaratio dennoch in dem Testament selbst nicht enthalten / noch zu
befinden / daß ihr besonders / was das JCtum Libonianum auf sich habe /
bedeutet und ausgeleget worden / da doch ein Weib in dergleichen Fällen
vom

vom Verstand der Legum und JCtorum zu unterrichten ist/ Gail. lib. 2. Obs. 77. num. 7. (4) Die Durchstreichung des 14ten Puncts einiges Nachdencken verursache; zumahl in dem Anfang nicht gemeldet werde/ daß solches auf der Testatricin Geheiß geschehen/ Tusch. Concl. 21. num. 13. seq. (5) Der eine Mit-Erbe nicht mit Nahmen genennet/ welches doch das fürnehmste Fundament eines Testamenti ist/ L. 29. C. de hæred. inst. (6) nicht zu glauben/ daß die Testirerin/ indem sie neun und siebentzig Jahr alt gewesen/ ihren vollkommenen Verstand gehabt/ wie sie dann auch fast nicht hören können/ und solchergestalt man nicht gewiß dafür halten kan/ daß sie noch ihren Verstand gehabt/ arg. L. 9. C. de Testam. L. 6. §. 1. ff. qui testam. fac. poss. Mithin (7) einige suggestiones und importunæ sollicitationes mit anzuführen/ wegen welche das Testament für nichtig zu erkennen sey/ H. Pistor. lib. 1. qu. 29. Carpz. & cit. p. 3. Const. 5. def. 8. num. 9. Deßwegen auch scheine/ daß (8) nach Aussage des Confessionarii, die Testatrix das Testament habe zerreissen/ und ohne Testament sterben wollen/ (9) Die eine Mit-Erbin selbst gestanden/ daß es mit Aufrichtung des Testaments nicht richtig zugangen. (1) Alldieweil aber hingegen (1) über die 6. Zeugen ein Notarius mit zugegen gewesen/ welche laut der Constitution Maximil. 1512. §. 2. zu denen Zeugen auch zu zählen. Zudem auch/ wenn dem Testament an einigen Solennien es mangelte/ dasselbe eine Clausulam Codicillarem hat; die solches in vim fideicommissi erhalten müste/ Turretin. d. Cl. Codic. qu. 24. Zepper. de Codicill. cap. 4. (2) nirgends verbothen/ daß ein Ehe-Mann auf der Testatricin Begehren ein Testament abschreiben/ oder zu Papier bringen möge/ darinnen sein Ehe-Weib zur Erbin eingesetzet/ sondern solches vielmehr nachdrücklich nachgelassen/ L. 15. pr. ad L. Corn. de fals. Farin. p. 6. Obs. Crim. de fals. qu. 150. num. 206. und dann allhie die Gleichheit der Persohnen nicht aus der männlichen potestät zu consideriren ist/ (3) deshalben weniger Verdacht zu fassen/ weil die Testatricin das Testament/ wie auch den Anhang/ daß durch der Mit-Erbin Ehmann sie solches unterschreiben lassen/ eigenhändig unterschrieben/ weswegen kein Testament nicht mahl dasjenige/ worinn einer sich selbst was zugeschrieben/ ungültig ist/ Carpzov. p. 3. Const. 3. def. 10. Also daß hieraus die Bedeutung des JCti Liboniani ihr geschehen zu seyn/ genugsam abzunehmen; wiewohl auch/ wann diese adscriptio nicht hätte gültig seyn mögen/ dasselbe doch denen andern Mit-Erben nicht hätte können schaden/ nach denen hæredibus ab intestato einigen Vortheil bringen können/ weil diejenige portion denen übrigen Erben hätte zuwachsen sollen/ L. 4. C. de his qui sibi adscr. So auch (4) aus der Durchstreichung des einen Puncts gar nicht zu schliessen/

daß sie dadurch das gantze Testament habe aufheben / sondern vielmehr daß sie dabey in denen übrigen Puncten verbleiben wollen / L. 2. ff. de inj. rupt. & irrit. testam. (5) Wann auch schon die nicht exprimirte Erbin weg fiele / dennoch auch dieses nicht denen hæredibus ab intestato zu statten käme / sondern solche portion denen übrigen hæredibus scriptis accescirte / L. 13. §. 3. de H. J. §. 7. Inst. eod. d. l. 2. de inj. rupt. & irrit. testam. jedoch auch daran genug / daß die Mit-Erben dergestalt beschrieben / daß man an ihrer Persohn nicht fehlen könne / L. 9. §. 8. de hæred. Inst. §. 29. J. de Legat. (6) Das hohe Alter zwar den Leib / aber nicht auch den Verstand schwächer machet / Lib. 3. C. qui test. fac. poss. wiewohl sie gewiß alt gewesen / Reusner. de Testam. p. 2. cap. 15. num. 12. und obwohl auch an denen Alten die Gemüths-Kräffte abgehen / wie weniger nicht die Sinnen durch das grosse Alter allgemählig vermindert werden / so wird jedoch præsumiret / daß das Alterthum einen vollkommenen und beharrlichen Verstand haben / Bald. in d. l. 3. C. de testam. (7) Das blosse Vorhaben das Testament zu cassiren / dessen Gültigkeit nicht schadet / da so gar nicht mahl die vor sieben Zeugen geschehene Aufruffung selbst ein Testament aufheben / L. 27. C. de Testam. §. 7. Inst. quib. mod. testam. infirm. Panhuss. de mutat. U. V. c. 11. & 12. Obgleich der Testator gesagt hätte: Ich widerruffe und zernichtige das Testament / denn ich will ohne Testament versterben / Clarus R. S. §. testam. qu. 91. (8) Die Schmeichel- und Beredungen dem Testament nichts benehmen / L. 3. si quis aliq. testam. prohib. L. ult. C. eod. Sand. l. 4. tit. 1. decis. 11. Daß aber die harten Wörter allzuviele Anspornungen und betrügliche Zurathung um ein Testament zu machen / dd. tt. Carpzov. p. 3. Const. 5. def. 7. darzwischen gekommen / wird nicht gemuthmasset / sondern muß erwiesen werden / Idem. def. 2. seqq. so gar / daß ein Erbe zum juramento purgatorio, wann er durch die Umstände sehr genöthiget wird / zu admittiren sey / Carpz. d. l. def. 15. Dn. Lynker. decis. 832. Immassen auch (9) wenn der Confessionarius, daß er die Testirerin das Testament zu zerreissen / gehindert hätte / (da nur solches ihr ernstlicher Wille gewesen) überführet werden könte / die Erben ab intestato ihn ad interesse wohl würden belangen können / Cæpolla Caut. 36 Carpz. d. Const. def. 10. Lynker. d. l. sonsten aber weder das blosse Sagen der Testirerin / noch auch (10) das Geschwätz der einen Mit-Erbin / und ihre Meynung ohne mehrere Deutlichkeit wider das Testament in einige Consideration nicht kommt. So ist dannenhero solches für zu recht beständig zu halten / und ist also Mense Majo, 1685. nach Coburg von der Juristen Universität zu Jena gesprochen worden.

LXXXVI.

LXXXVI.

Bey Errichtung eines Testaments/ worinnen der Landes-Herr zum Erben eingesetzet wird/ kan wohl zu Zeugen, dessen Cantzler und Räthe adhibiret werden.

Man wolte das Testament einer Gräfin dieserwegen ungültig machen/ weil der Cantzler und Räthe auch andere Bediente/ von denen solches aufgerichtet/ dem zum Erben eingesetzten Erben mit Pflichten zugethan/ diejenige Zeugen aber/ welche zu einen Erben eine sonderliche Affection und Verbindlichkeit tragen/ zu Testaments-Zeugen für untüchtig gehalten werden/ L. 20. pr. & §. 1. qui testam. fac. poss. §. 10. Inst. de testam. ord. ibique Dd. welche lehren/ daß kein Minister in einem Testament/ worinnen sein Herr zum Erben eingesetzet/ zeugen könne/ Franc. d. Barry de succes. test. & intest. lib. 1. tit. 1. num. 27. Wozu auch kommt/ daß erwehnte Persohnen und Bediente selbst/ aus solchem Testament/ ein ziemliches zu gewarten. Dieweil aber jedoch Cantzler und Räthe/ auch Secretarii und übrige Cantzley-Bediente in officio publico constituiret/ und zur Justitz und denen actibus contentiosæ & voluntariæ Jurisdictionis sonderlich vereydet/ denen Bedienten aber darinn/ was ihres Ammtes und Schuldigkeit ist/ vollkommener Glaube beyzulegen ist/ C. 14. X. de præscript. Mascard. de prob. Conclus. 1153. cap. 1. Mantica de Conject. ult. vol. lib. 2. tit. 12. num. 19. Bursal. tom. 4. Cons. 387. num. 3. Worgegen die affection keinen Verdacht erwecken kan/ arg. d. c. X. und die gerichtliche auctorität allen Argwohn excludiret/ Carpz. lib. 4. resp. 24. n. 9. Zumahl die Gräfin zu ihnen sammt und sonders ein gutes Vertrauen gesetzet; dieselbe zu Annehmung ihres Testaments ersuchet/ und ihnen bey dero Ankunfft ihren schrifftlich verfaßten letzten Willen überreichet; den sie auch vorhero auf allen Blättern unterschrieben/ damit die Unterschreibung/ die Bekänntniß und Approbirung auf der unterschriebenen Schrifft/ allenthalben darthue/ Decian. lib. 29. Cons. 2. num. 30. seq. Also daß an denen requisitis eines Testamenti judicialis dergestalt nichts ermangelt. Im übrigen aber/ auch in dergleich einem Judici und Assessoribus legata zu vermachen allerdings nachgelassen/ Carpzov. lib. 6. resp. 24. Auch endlich in dubio, wann ja sich ein Zweifel sonst woher finden möchte/ diejenige Meynungen jederzeit zu ergreiffen ist/ welche für einem Testament ist/ damit dasselbe seine völlige Krafft erlange/ Besold. Cons. 21. lib. 2. num. 23. Dn.

Lynker. in Cent. decis. 1096. So ist auch a JCtis Jenensibus Mens. Aug. 1688. nach Ellrich gesprochen worden: daß obberegtes Testament vor zu recht beständig zu halten/ V. R. W.

LXXXVII.

Es kan niemand/ der in letzten Zügen lieget/ gültig testiren/ auch nicht auf Befragen eines anderen.

PRiscillæ und Macariæ wird von einem Stadt-Gericht aus der Fremm-
de/ wo ihre Basa Lucretia gewohnet und gestorben/ ein gerichtlich
Testament zugefertiget/ worinnen die Erbschafft mit legatis fast aus-
geschöpffet zu befinden. Wiewohl nun ein gerichtlich Testament die præ-
sumption der Richtigkeit vor sich hat/ c. 16. X. de sent. & re jud. c. 6. de re-
nunc. in dubio auch pro testamento zu sprechen/ L. 10. de inoff. testam.
L. 85. de R. J. Dieweil aber nur der Verwalter den Rath ersuchet/ und daß
solches Lucretia befohlen habe/ mit niemand erweisen kan/ auch ihme in
nichts/ was er sagt/ zu glauben/ weil er ihme in dem Testament zwey Acker-
Gebreiten zugeschrieben/ weswegen das Zeugnis desjenigen Zeugens/ wel-
cher einen Nutzen aus einem Wercke hoffet/ nichtig ist/ L. 17. C. de testib.
L. 13. §. 5. ff. eod. Auch da die Testirerin/ daß sie ihren letzten Willen de-
nen Gerichten übergeben wolle/ selbst in deren Gegenwart melden sollen/
Carpzov. p. 3. Const. 3. def. 20. num. 4. ihr Curator nur allein geredet/
dahero dafür gehalten ist/ daß die Verstorbene dasjenige/ was sie nicht ge-
sagt/ nicht haben wollen/ Besold. Cons. 263. num. 11. die Scriptura auch/ so
der Curator überreichet/ von Lucretia, die doch lesen und schreiben/ nicht
unterschreiben/ und dahero als ein Testamentum scriptum auch nicht gel-
ten/ L. 28. §. fin. C. de Testam. noch derjenige Mangel durch Confirmi-
rung des Richters ersetzet werden kan/ weil das/ was nichtig ist/
nicht zu confirmiren stehet/ c. 6. de Concess. præb. L. 24. rat. rem hab. Als
ein Nuncupativum aber solches anzunehmen unmöglich/ weil die Defuncta
nichts gesprochen/ §. fin. de testam. ord. Const. Maximil. 1512. §. Die aber/
Auch obwohl die Scriptura Puncts-weise abgelesen worden/ und Lucre-
tia das eintzige Wort Ja gesaget/ auch ein Testament auf Befragung
eines ander nicht zu verwerffen ist/ Carpzov. p. 3. Const. 5. def. 4. Den-
noch die Zeugen/ welche die hæredes abhören lassen/ einhellich aussagen/
daß Lucretia schon Tages vorher angefangen/ nicht mehr gekennet/ auch
solche

solche zwiefach gesehen / welches eine unfehlbare Anzeigung / daß der Verstand und Sinnen bey ihr schon zerrücket gewesen: wie sie dann auch gantz geitzig und geschwind eine Suppe aufgessen; auch / da nichts mehr in der Schüssel gewesen / dennoch mit dem Löffel hinnein gegriffen: überdiß mit denen Händen / nach Art der Sterbenden / auf der Bett-Decke gekrappelt / und darneben sich entblösset / da sie doch sonst sehr schamhafftig gewesen / das Testament aber eines Sterbenden nicht gültig ist es sey dann / daß er vollkommenen Verstandes gewesen / Carpz. p. 3. Const. 5. def. 2. zu geschweigen / daß ein Testametum ad interrogationem alterius factum nicht anders gültig / als wann die Frage durch eine unverdächtige Persohn geschehen / Carpz. d. l. def. 6. Wie auch / so der Testator vorher dem Interroganti seinen Willen zu verstehen giebt / und sodann dieser coram testibus vel Judicie den Testaturum darüber befraget / Idem def. 4. n. 7. Dergleichen auch allhier nicht zu befinden / sondern vielmehr der eine Gerichts-Schöppen deutlich aussaget / daß man aus der Defunctæ Gebärden keineswegs schliessen können / ob sey sie in denen Gedancken gewesen / ein Testament zu machen / weil sie mehr in der Todes-Angst gelegen / und kein Wort / als das eintzige Ja von sich hören lassen; auch eine Stunde darauf verschieden. So ist demnach diß Testament von Ukräfften / und wann es auch schon bestünde / so wäre dennoch das dem Verwalter von ihme selbst sich zugeschriebene Legatum nicht gültig / L. fin. C. de his, qui sibi adscrib. Carpzov. p. 3. Const. 3. def. 10. Dn. Lynker. decis. 1497. Wie dann auch also die JCti Jenenses Mense Decembri 1694. respondiret haben.

LXXXVIII.

Derjenige / welcher durch ein jus statutarium zu testiren ausgeschlossen wird / kan nach denen Käyserlichen Rechten kein Testament machen.

Es hat J. L. H. kurtz vor seinem Ende ein Testament aufgerichtet / und zwar im 16ten Jahr seines Alters da er doch nach denen Zellischen Statuta 18. Jahr alt seyn sollen / darbey er expresse bedungen / daß er nach dem gemeinen Käyser-Recht / nicht aber nach dem Zellischen Stadt-Recht testiret haben wolle / hat auch solchem Testament die Clausulam Codicillarem beygefüget / und da auch diese nicht zureichend

seyn würde / er dabey verordnet / daß es als eine Schenckung unter Lebendigen bestehen solle / darwider sich die hæredes ab intestato opponiret / und ex interdicto quorum bonorum ad adipiscendam hæreditatem geklaget / deßhalb itzo gefraget wird: Ob das prætendirte Testament / da es notorie jure statutario nicht bestehen kan / jure communi salviret werden / und ein Testator, der jure statutario zu testiren prohibiret ist / jure communi testiren könne? Ob nun wohl der Defunctus expresse bezeuget / daß er nicht nach dem Zellischen Stadt-Recht / sondern nach dem gemeinen Kayser-Recht testiret haben wollen / nach welchen er zu testiren sonder Zweiffel Macht gehabt / indem er bereits das 16te Jahr erfüllet / durch diese Statuta Cellensia auch dem juri civili nicht derogiret werden mag / weil zu der Zeit / da das Statutum Cellense aufgerichtet / nemlich Anno 1447. das jus civile dieser Orten in Gebrauch noch nicht gewesen / und also vielmehr vermuhtlich / daß nachhero / da das Käyser-Recht angenommen worden / dadurch denen vorigen Statutis derogiret sey. Weil aber dennoch dieses jus statutarium bey der Stadt Zelle auch nach eingeführtem Käyser-Rechte allezeit in Observanz geblieben / und bißhero darnach gesprochen worden / solche Statuta auch in denen Fällen / wo sie expresse dem juri communi derogiren / inpronuntiando vornemlich zu attendiren sind / Gail. lib. 2. Obs. 124. num. 2. Welches fürnemlich in denen entweder von dem Fürsten selbst oder durch seine Zulassung aufgerichteten Statutis Platz hat / quæ ut ut jus particulare sint, tamen illo loco pro jure communi habentur, Cardin. de Luca theatr. ver. & just. Tr. de legit. discurs. 3. n. 24. Und es also in niemands Willkühr stehet / in seinem Testament / zu verordnen / damit nicht solche Statuta in seinem Testament observiret werden / arg. L. Nemo 55. ff. de legat. 1. sondern vielmehr recht und billich / daß in vorfallenden Sachen / welche jure statutario eine gewisse determination haben / davon nicht abzugehen / sondern das jus loci tanquam commune nachzufolgen / noch zuzulassen sey / daß ein Bürger seinem Stadt-Rechte ein anders vorziehe / Mev. p. 2. decis. 99. num. 5. Dahero auch in terminis die Dd. dahin schliessen / daß / wann durch die Stadt-Statuta die völlige Mannbarkeit oder das 18jährige Alter zum Testament-machen erfordert wird / dasjenige Testament / was unter solchem Alter aufgerichtet / nicht gültig sey / Manzius de Testam. val. tit. 2. qu. 1. n. 59. Perez. in Cod. tit. qui testam. fac. possint n. 1. Stryk. de Caut. testam. cap 3. §. 66. denn das Statutum, so eine Persohn zu testiren unfähig machet / hat auch seine Würckung ausserhalb Landes / wohin die Persohn gehet / Alberic. Brunus de Statut. art. 8. n. 127. So erscheinet

net daraus allenthalben soviel/ daß dem Defuncto nicht frey gestanden/ dem juri statutario zu renunciren/ und sein Testament nach dem jure civili einzurichten/ sondern es ist solches für ungültig zu achten/ wie solches Facultatis Hallensis Responso de anno 1694. Mense Septembri bestätiget worden.

Von der Kriegs-Leute Testamenten und letzten Willen.

LXXXIX.

Krieges-Leute/ so nicht zu Felde liegen/ können nicht Jure Militari testiren.

Es haben die Krieges-Leute/ auch zu diesen Zeiten/ unter andern Freyheiten auch dieses/ daß wenn sie in Streit begriffen/ oder auch nur zum Streit sich gerüstet/ auf was Art sie immer wollen/ testiren können/ wenn nur solcher ihr Wille/ der auch durch ein blosses Wincken zu verstehen gegeben/ kundbar ist/ per text. in pr. & §. 1. & seqq. Inst. de Militari Testament. l. miles 35. ff. de Testament. milit. l. 15. C. eod. Dauth. de Testam. cap. Qui testam. fac. poss. num. 93. Dn. Richter/ decis. 38. num. 1. seqq. Bocer. de Bell. & Duell. lib. 1. c. 28. num. 8. Dn. Carpzov. part. 3. const. 4. def. 16. num. 4. seqq. & lib. 6. Resp. 14. num. 2. & num. 5. cum seqq. Henr. Hahn/ ad Wesenbec. paratit. π. de Testament. milit. vers. Explicatius res Joh. Joach. Schoepffer in Synopsi ff. lib. 29. tit. 1. † Wann sie aber nur solten zu Felde liegen/ und nicht im Streit seyn/ so geniessen sie dennoch einige Freyheit/ indem ihnen die Zahl der Zeugen/ welche sonsten bey Aufrichtung eines Testaments erfordert werden/ nachgelassen/ biß auf (*) zween/ arg. d. l. 15. C. h. t. §. supra cit. 1. Gail. lib. 2. Observat. 118. num. 2. & seqq. Mascard. de Probat. Concl.

1361

(*) *Distinguendum hic inter Testamentum Militare scriptum, in quo nulli prorsus testes requiruntur, & nuncupativum, quod duos ad minimum testes efflagitat. Quaestionem vero; An hi duo testes specialiter debeant esse rogati, tractat Manz. ad §. 1. J. de Milit. Testam. n. 13. & seqq.*

1361. n.5. Barry de Successionib. lib. 15. tit. 5. n. 2. Simon de Præt. lib. 3. de
Interpret. ult. volunt. Int. 2. Dub. 1. fol. 8. n. 17. Gloss. in l. 15. C. h. tit. Jo-
hann. Brunnemann. ad eand. l. 15. & ad l. 17. Henr. Hahn/ d. l. Welche
Distinction ausdrücklich approbiret / in Reichs-Abschied zu Cölln / de
Anno 1512. Tit. Von Testamenten / §. Und sollen die Notarien / ꝛc.
vers. oder von Rittern / ꝛc. Dn. Carpz. d. def. 26. n. 9. & seqq. Dn. Rich-
ter / d. decis. 38. n. 11.

Ita responderunt Scabini Lipsienses in causa Daniel Hehnels / zu
Mittweyda / Mens. Aug. Anno 1627. Ob wohl euer Schwager Gabriel
Pechmann / Römisch. Käyserlichen Majestät Obrister / in seinem letzten
Willen / so er mit eigner Hand in seine Schreib-Tafel aufgezeichnet / ge-
wisse Persohnen zu Erben eingesetzet / und sonsten etliche Legata verord-
net. Dieweil aber dennoch er solche seine Meynung im Quartier bey
Friedland / in sein Büchlein eingezeichnet / und nicht zu befinden / daß
solches im Streit / oder vor zween Zeugen geschehen; So ist auch selbige
eures Schwagers Verordnung / als ein Testamentum militare nicht
kräfftig / sondern ihr desselben gantze Verlassenschafft des letzten Willens
ungeacht vor euer Weib und desselben Brüdere einzusodern wohl befugt /
V. R. W.

† Item JCti Jenenses Mens. Majo Anno 1624. ad questionem An-
tonii von Obernheim zu Neinburg. Hat der Gräffliche Mannsfeldische
Krieges-Obrister Ernst von Rogen zu Sedan in Franckereich im Krieges-
Dienst und vorstehenden Treffen / als er von seinem damahligen Feinde
umringet / und in Lebens-Gefahr gesetzet gewesen / ein Testament verfer-
tiget / und bald darauff ihn sein Feind mit einem groben Gestück getroffen /
dadurch er sein Leben enden müssen; So ist dasselbe Krieges-Testament /
so er mit eigener Hand unterschrieben / und mit seinem angebohrnen Pett-
schafft bekräfftiget / ungeachtet kein Zeuge dabey gewesen / zu Rechte be-
ständig / V. R. W.

† Eben diese Freyheit extendiren die Rechts-Gelahrten ex identi-
tate rationis & periculi auch auf die Feld-Prediger / Feld-Medicos des-
gleichen auch auf die Marckerender / Gloss. & vulgo Dd. ad l. 1. & 6. C. h.
t. Colleg. Jurid. Coloniens. Disp. de Testam. 12. th. 97. Dn. Finckel-
thaus / Sen. Obs. 46. num. 15. & seqq. Henr. Hahn / ad Wesenbec. Pa-
rat. π. de Testament. milit vers. accedit. §. Testament. quæst. 3. num.
6. vid. FERD. CHRIST. HARPRECHT. in disp. de Testamento, pagani in
hostico conditum.

† Die-

† Diejenigen Krieges-Leute aber/ so nicht in Ubung des Streits begriffen sind/ oder auch zu Felde liegen/ sondern nur in ihre Quartiere oder an andern Orten sich befinden/ müssen ihre Testament nach gemeinen Rechten aufrichten/ per text. in pr. & §. sed hactenus. 3. Instit. de Testam. milit. l. 17. C. h. t. l. Sancimus ult. C. de Restit. milit. A. Perez. C. h. t. n. 2. Henric. Hahn/ d. l. vers. tertius casus Hoppius in Comment. ad Instit. lib. 2. tit. 9. in pr. † Wann sie gleich auf der Rolle schon mit aufgezeichnet/ Gail. lib. 2. Obs. 118. n. 8. & seqq. Mynsing. Dec. 3. Resp. 46. n. 5. & 6. Dn. Carpz. p 3. Const. 4. Def. 28. num. 4. Dn. Richter/ decis. 38. num. 13. † Oder der Fahnen geschworen haben/ Dn. Finckelthaus/ Observat. 46. num. 25. Dn. Carpzov. lib. 6. Resp. 14. num. 21. Henric. Hahn/ ad Wesenbec. d. l.

Ita pronuntiavit Facultas Juridica Jenens. Mens. Majo 1622. ad consultat. Christiani Magdeburgs von Mellingen. P.P. Daß nicht alle Krieges-Leute sich der Privilegien zu erfreuen/ welche ihnen zulassen/ ohne einige Solennität ein Testament zu machen. Wie dann den Rittern/ so zu Felde liegen/ die Anzahl der Zeugen biß auf zween erlassen Welche aber in den Grentz-Häusern und Vestungen in der Besatzung liegen/ denen gebühret ihr Testament nach gemeinen Rechten zu machen. Dieweil nun gedachter Lieutenant weder in Ubung des Streits/ noch bald/ als er sich daraus und nicht weit davon Kranckheit halben/ auf vorgehende gebräuchliche Vergünstigung gewendet/ in Gemüth und Meynung sich stracks/ nach erlangter Gesundheit wieder an denselben Streit zu begeben/ solches geschrieben/ so ist es vor ein zu Recht beständiger und kräfftiger letzter Wille nicht zu achten/ V. R. W.

Eod modo in eadem causa Facultas Juridica Lipsiens. P.P. Ob wohln der verstorbene Lieutenant noch zur Zeit/ als er in Jena verstorben/ der Stände in Schlesien/ bestalter Obrister-Lieutenant gewesen/ und biß an sein Ende verblieben/ seine Diener und Pferde daselbst gehalten/ und des Gemüths und Meynung gewesen/ wann er zu seiner vorigen Gesundheit gelangen würde/ daß er sein Ammt ferner beziehen und verwalten wolte. Dennoch aber und dieweil die Rechte klärlich verordnen/ daß ein Testamentum militare also dann gültig seyn solle/ wann diejenigen/ so dem Krieges-Wesen zugethan und verwandt seyn/ dasselbe im Läger/ oder sonst in Krieges-Expeditionen/ und in gegenwärtiger Gefahr Leibes und Lebens/ oder stetiger Furcht des Todes verordnet und verfassen/ Christian Schön aber diese seine Verordnung nicht zu solcher benannter Zeit und Ort zu Papier bracht/ sondern an einem sichern Ort/ nehmlich in Mollingen/ auf seinen

nen eignen Gütern / da er aus aller Gefahr und Furcht gewesen: So ist auch dieses Verzeichniß des verstorbenen Lieutenants vor ein Testamentum militare nicht zu achten / sondern es wird seine Verlassenschafft auf seine nechste Erben / nach Erbgangs-Recht / billig gebracht und verfället / V. R. W.

Similiter pronuntiavit Scabinatus Libsiens. in causa Hansen Wilhelms von Heiligen zu Neuheiligen / Mens. Januar. Anno 1634. P. P. Ob wohl vorgedachter Julius von Heiligen vor zween Zeugen etliche Legata verordnet / rc. So seynd doch solche Legata, aus Mangelung derer darzu gehörigen Solennitäten zu Rechte nicht kräfftig; Mögen auch dannenhero / unangesehen der Testator ein Soldat gewesen / weil nicht zu befinden / daß er damahls zu Felde gelegen / sondern in der Stadt Erfurt verstorben / als eine Dispositio militaris in Rechten nicht bestehen / V. R. W.

XC.

Ein Testament eines Soldaten / der beordret wird / gegen den Feind zu marchiren / und im Durchmarche einer Stadt aufm Papier setzet / wie er es nach seinem Tode / dafern er in der bevorstehenden Recontre mit dem Feinde bleiben werde / gehalten wissen wolte / ist ohne Zeugen gültig.

Es hat Rittmeister B. da er von Sr. Churfürstlichen Durchlauchtigkeit zu Brandenburg schleunigst beordret worden / mit seiner Compagnie gegen den Feind zu marchiren / im Durchmarch zu Magdeburg einen Brief sub dato d. 12. Junii 1675. an seine Schwester N. N. aufgesetzet / des Inhalts / daß wenn er in der bevorstehenden Recontre mit denen Schweden bleiben würde / gedachte seine Schwester alles / was er erworben nicht allein am Gelde / sondern auch an Silber-Geschirr / behalten solte / darauf er auch wenig Tage hernach in dem harten Treffen bey Fehrbellin geblieben / und jetzo (1) die Frage ist: Ob vorerwehnter Brief als ein letzter Wille eines Soldaten gelten könne oder möge? Ob nun wohl gedachter Brief von keinem Zeugen unterschrieben / und er damahl noch nicht in der Schlacht gewesen / da er solchen Brief ausgesetzet; Der Käyser Maximilianus aber klar verordnet / daß diejenige / welche zwar zu Felde / aber nicht im Streit wären / zween Zeugen adhibiren sollen / Ord. Notar. de Anno 1512

1512. tit. von Testamenten §. Und sollen die Notarien/rc. welches um so viel mehr/ wenn ein Soldat in einer Stadt sein Testament aufsetzen wolte/ statt finden müste. Weil aber dennoch (1) der Rittmeister zu Zeit des verfertigten Briefes an keinem Orte still gelegen/ sondern bereits im schleunigen March begriffen gewesen/ wie denn seine Compagnie gleich durch Magdeburg marchiret/ (2) solcher March auch recta auf den Feind loßgegangen/ und so wohl den gedachten Rittmeister/ als auch seinen unterhabenden Reutern keine Zeit zum stille liegen vergönnet worden/ (3) haben auch den Feind/ so bald sie vor ihn kommen/ würcklich angegriffen/ und mit demselben schlagen müssen; und also (4) der March und die Schlacht für einen immerwehrenden Actu billig zu achten; Indem kein Intervallum temporis oder Actus extraneus darzwischen kommen/ arg. L. continuus 137. pr. ff. de V. O. und also (5) einerley ist/ in pugna seyn/ oder gleich ad pugnam gehen/ cingendus enim habetur pro cincto, L. penult. ff. de testam. milit. und seynd schon in Verrichtung/ welche beordret und bereit zum Fechten/ sie seyn würcklich darein/ oder parat darzu/ Hahn. ad Wesenb. de testam. milit. num. 2. in med. Wie dann auch (6) bey sothanen March eadem ratio gewesen/ nehmlich daß so viel Zeit nicht übrig gewesen/ daß in Gegenwart der Zeugen ein Testament hätte aufgerichtet werden können/ immassen auch ein præjudicium von einem Rittmeister/ welcher im March verstorben/ und dessen geschriebener letzter Wille dennoch für gültig erkläret worden/ zu befinden ist beym Richtero decis. 38. num. 10. in med. über dem (7) in dubio allemahl pro dispositione militari zu erkennen ist/ Gail. lib. 2. obs. 118. num. 2. So halten wir davor/ daß auch angezogener Brief des Rittmeisters B. pro ultima voluntate militari wohl könne bestehen/ V. R. W. Ac ita in Collegio Juridico Academiæ Francofurtanæ 6. Aug. 1675. judicatum esse testatur Dn. Sam. Stryk. in Tr. de Caut. Test. cap. 9. §. 14.

XCI.

Weder die Soldaten/ so in denen Vestungen und in Besatzungen liegen/ noch diejenigen/ welche in die Winter-Quartier verleget/ können anders als nach gemeinen Rechten testiren.

Diejenigen Soldaten/ welche in den Vestungen und in Besatzungen

liegen / ingleichen auch die / welche in die Winter-Quartiere verleget / sind eben so wohl Soldaten wie die andere / die zu Felde liegen / oder im Streit selbst begriffen sind / wie zu ersehen / ex l. 2. C. de fundis limitroph. l. univers. 5. ibi: Stationariis & Urbanis militibus. C. de Vectigal. l. 2. §. Pro limitaneis 8. §. cum autem. C. de Offic. præfect. prætor. Afric. Nic. Reusner. de Testam. p. 5. c. 4. num. 16. Enenckel. de privil. milit. l. 1. c. 5. n. 19. Dn. Carpzov. lib. 6. Resp. 14. num. 8. Dn. Finckelthaus / Sen. Observat. pract. 46. n. 5. † Dennoch aber / weil die Gesetze denen Soldaten besonders / die etweder in der Ubung des Streits begriffen / oder auch zu Felde liegen / das Privilegium gegeben / daß sie ohne alle Solennität und Form testiren mögen / so kan solches auf andere und vorerzehlte nicht extendiret werden / arg. l. Quod constitutum 21. π. de Milit. Testam. Dn. Carpzov. d. Resp. 14. num. 21. & part. 3. Constit. 4. def. 28. Hoppius ad pr. Inst. in verb. in expeditionibus. † Fürnehmlich weil dieser Ausspruch deutlich approbiret in R. A. zu Cölln / Tit. von Testamenten. §. Und sollen die Notarien / vers. Aber diejenigen Ritter / so nicht in solcher Ubung und Streit / noch auch (NB.) zu Felde liegen / sollen ihre Testamenta nach gemeinen Rechten machen. Hat demnach Käyser Justinianus gewolt / daß dergleichen Soldaten ein Privilegium zu testiren haben sollen / doch also / daß sie nothwendig nach gemeinen Rechten ihre Testamenta aufrichten müssen / §. 1. h. & l. pen. princ. C. eod. † Nach welchen Recht auch bey einer zweifelhafften Sache præsumiret wird / daß ein Soldat nach demselben testiret habe / decis. in l. Jus nostrum. 7. n. 8. π. de Reg. Jur. A. Perez. C. h. t. n. 2. Joh. Brunnemann. ad l. 14. 15. & 17. C. Eod.

Hunc in modum respondit Dicasterium Jenense Blasio Pompelmann / zur Neustadt an der Orla / Mens. Septembr. Anno 1638. P. P. So würde es auch für kein Testamentum militare dahero bestehen können / dieweil mehr ermeldter Defunctus nicht in expeditione und zu Felde gelegen / sondern in der Besatzung / und zwar in einem solchen Orte / ubi peritorum & aliorum copia haberi potuit, sein Leben geendet / etc. Dahero bey sogestalten Sachen / und Umständen / solche Disposition vor kein Testamentum militare zu achten / V. R. W.

Nec non Scabini Lipsiens. Januar. 1628. ad requisitionem Catharinen / Jacobi Abels / Wittiben zu Kottbus. P. P. Ob nun wohl gedachter euer Ehe-Mann zu Wehlau in Preussen / den 4. Aug. Anno 1632. in Beyseyn des Orts verordneten Stadt-Schreibers / und anderen zween Gezeugen / berührten seinen letzten Willen / und Verordnung / darinn er euch zur Erbinn seiner Verlassenschafft eingesetzet / wiederholet / und dabey

biß

biß an sein Ende verharret/ dessen ihr von Zeugenden begläubten Schein erlanget: Dieweil er aber dennoch zu der Zeit/ als er berührte Verordnung gemacht/ in keinem offenen Feldzuge/ vielweniger in einiger Gefahr oder Schlacht/ sondern in einer Stadt/ darinnen er das Winter-Quartier gehabt/ und also an einem gantz sichern Orte gewesen/ rc. So mag auch solche seine Verordnung/ als ein Testamentum militare, vor beständig nicht geachtet werden/ sondern ist/ in Mangelung gebührender Solennitäten/ zu Rechte unkräfftig; Und wird demnach eures Ehe-Mannes Erbschafft seinen nechsten Freunden ab inteſtato billig abgefolget/ V. R. W.

Welche Persohnen zu TESTIREN, oder ihren letzten Willen zu ordnen/ zugelassen oder nicht.

XCII.

Ein zum Tode Verdammter mag heutiges Tages seiner Güter halber wohl ein Testament und Verordnung machen. (*)

De jure Digeſtorum konte ehemahls ein zur Todes-Straffe Verdammter weder mit einem andern contrahiren/ noch Testament/ oder einen letzten Willen aufrichten/ Matth. Weſenbec. in Parat. ff. de Pœn. num. 9. circa fin. Johann. Schneidew. in §. ſervi autem. num. 5. Inſtit. de Jure perſon. Maximil. Fauſtus ab Aschaffenberg/ in Conſil. de Ærar. Ordinat. 730. Berlich. part. 3. Concl. 8. num. 3. Gail. lib. 1. de Pac. Publ. c. 19. num. 8. † Aber dieser Rigor und Schärffe der Rechte iſt Jure Novellarum, und zwar per Novell. 22. cap. 8. gäntzlich aufgehoben/

 Auth.

(*) *Vid. caſum huc quadrantem apud Vigelium* im Richter-Buch/ *Cent.* 1. *caſ.* 99. *Et Centur.* 2. *caſ.* 40.

Auth. sed hodie C. de Donat. inter Vir. & Uxor. ibique Joh. Brunnemann. in fin. Wesenb. d. n. 9. Dn. Finckelthaus / Observat. 84. num. 42. Carpzov. part. 3. Prax. Crimin. Quæst. 135. n. 4. JOACH. HOPPIUS in Comment. ad. Inst. §. 5. ad quæst. An ad mortem damnatis.

† Diesemnach ist nicht nur Jure Saxonico per Novell. Augusti 6. part. 3. sondern auch aller Orten / ex Consuetudine generali eingeführet / (Obwohl Käyser Justinianus solchen zur Todes-Straffe Verdammten nirgend das Recht Testament zu machen / restituiret / Ant. Matth. ad tit. 18. de Pœn. c. 2. num. 5.) daß solche Testamenta und letzte Willen / welche die zur Todes-Straffe Verdammte / um welcher Ubelthat es auch nur ist / (das Crimen læsæ Majestatis ausgenommen / Auth. Bona damnatorum C. de Bon. proscript. Peinliche Halßgericht-Ordnung / art. 128. d. Nov. Aug. 6. Dn. Carpzov. d. quæst. num. 31. & seq. necnon dict. Const. 6. def. 3. num. 6. & seqq. A. Perez. in Cod. De bon. proscript. n. 22. Joh. Brunnemann. C. d. l.) entweder vor oder nach der Condemnation aufgerichtet / gültig und kräfftig seynd / (*) Teste Jul. Clar. lib. 3. sent. §. Testamentum q. 21 num. 1. Dn. Carpzov. in Prax. Crimin. d. q. 135 num. 22. & part. 3. Const. 6. def. 1. & 2. Dn. Sigismund. Finckelthaus / Sen. Obs. 84. num. 12. 42. & seq. Matth. Wesenbec. in Parat. ff. de Testam. fac. possunt num. 18. ibique Henric. Hahn / §. Quorum utrumque Dn. Richter / decis. 57. num. 2. & seq. Joh. Brunnemann. C. ad l. si is 2. C. Qui testam. fac. possunt.

Ita responderunt Scabini Jenenses Mens. Majo, Anno 1629. Adamo Francken zu Grossenstein: Ob wohl euer Ehe-Weib / Maria / zu der Zeit / als sie verübten Kinder-Mords halber in gefängliche Hafft zu Ronnenburg bracht / und nach rechtlichen Erkänntniß / Lebens-Straffe ausstehen sollen / immassen am 13. Maji jüngsthin das eingeholte Urthel an ihr vollstrecket worden / beygefügter massen ihren letzten Willen aufgerichtet / so ist doch derselbe zu Recht beständig / V. R. W.

Ut & Scabini Lipsiens. in causa Dn. Burckhardi Hieronymi Rußwurms / Comitis in Engelroda / Mens. Januar. Anno 1606. P. P. So hat doch gedachter euer Vetter Graf Hermann Christoph Rußwurm / wegen des von ihm begangenen Todschlages / sich seiner Güter / über die erlittene Todes-Straffe / nicht verlustig gemachet; Und weil derselbe vor seinem Absterben und Excution des gesprochenen Urtheils / vor dem Käyserl. Rich-

(*) *Idem etiam obtinet de Jure Austriaco, de quo vid. Reutter. de Different. Jur. Civ. & Moderni Austriaci, pag. 11. n. 13.*

Richter nnd zween Raths-Persohnen zu Prage/ so er zu sich eurem Bericht nach/ erfodern lassen/ desgleichen in Gegenwart etlicher Jesuiten/ sein Testament und letzten Willen aufgerichtet/ und euch darinnen zum Erben seiner gantzen Verlassenschafft/ ausser etlichen Legaten/ instituiret und eingesetzet/ 2c. So seyd ihr auch Krafft solchen Testaments/ welches seiner Solennitäten halber zu Recht beständig/ euch berührter Verlassenschafft anzumassen/ und die Legata zu verrichten wohl befugt/ V. R. W.

†Nach diesem Fundament der allgemeinen hergebrachten Gewohnheit/ gilt auch desjenigen (*) Testament/ welcher sich selbst entleibet hat/ l. si quis filio. §. Ejus qui 7. π. de Injust. rupt. irrit. l. qui rei. 3. §. fin. §. si quis autem. π. de Bon. eor. l. 1. §. si quis. 23. de SCto Syllan. l. in fraudem 45. §. Ejus bona 2. in fin. ff. de jure Fisc. Constitut. Criminal. art. 135. §. Wo sich aber/ Constit. Elect. Aug. 6. p. 3. † Daß also die Texte/ darinnen derer Testamenta/ so sich selbst umbracht/ für nichtig erkläret worden/ l. si quis. 6. §. ejus qui 7. vers. nam eorum. ff. de Injust. rupt. irrit. fact. l. qui rei. 3. princ. ff. de Bon. eor. qui ant. Sent. 1. si is. qui 2. in fin. C. Qui Testam. fac. possunt. auf solche Ubelthat zu restringiren/ um welcher Willen jemand nicht allein zum Tode/ sondern auch zur Confiscation aller Güter verdammet worden; dergleichen dann ist das Crimen læsæ Majestatis, Matth. Stephan. ad d. artic. 135. vers. Si quis vero. Menoch Arbitrar. cas. 284. num. 16. Dn. Finckelthaus/ Sen. Obs. 43. num. 28. & seq. Dn. Carpzov. pag. 3. Const. 6. def. 13. Wesenbec. in Parat. π. de bon. eor. qui ante sent. in fin. ibique Henrich. Hahn/ Joh. Schneidew. ad §. Juris præcepta. num. 6. Inst. de J. & J. Johann. Brunnemann. ad l. si is. 3. C. Qui testam. fac. poss. & tit. C. De bon. eorum, qui sibi §. Hodie etiamsi quis Reusner. de Testam. p. 2. c. 52. n. 12.

Ita

(*) *Contrarium obtinet de Jure Austriaco. Ita enim Sancitum* in Land-Gericht-Ordnung/ *part. 2. art. 69. §. 6.* Unter andern *Delictis*, darum denn einer das Leben und Gut zugleich verlieret/ und *consequenter intestabilis* wird/ ist das *Crimen læsæ Majestatis*, Müntz-Verfälschung/ Selbst-Entleibnng/ welche aus Furcht der Straffe/ oder bösen Vorsatz und Willen geschiehet/ in welchem Fall des Selbst-Mörders hinterlassenes Testament/ oder ander letzter Wille/ ausser der Geschäffte zu gottseligen Wercken/ nicht gültig ist/ *Reutter. de Different. Jur. Civ. & Moderni Austriaci pag. 11. num. 14.*

Ita respondit Facultas Jurid. Lips. d. 4. Octobr. Anno 1629. P. P. Obwohl diejenigen welche / wegen begangener Missethat / ihr Leib und Gut zugleich verwircket / und aus Furcht solcher verschuldeten Straffe sich selbsten ertödten / kein Testament machen können: Dennoch aber und dieweil V. H. solcher Verbrechung nicht theilhafftig gewesen / sondern aus Melancholey oder anderer Einbildung sich zu Hause selbsten erhencket; So ist sein Testament / wenn es sonsten der gebührenden Solennitäten halber gültig / seiner Ermordung halben nicht unbündig / sondern es ist zu rechte kräfftig und beständig: Und wird demnach demselben allenthalben billich nachgelebet / V. R. W.

Ita quoque Scabini Lips. an C. S. verordnete B. Räthe / Mens. Mai. Anno 1588. PP. Obgleich der alte M. S. welcher wegen etzlicher Verbrechungen/gefänglich eingezogen/darauf auch ihme die Tortur durch ein Urthel zuerkannt worden / ehe und zuvor dieselbe gegen ihm vorgenommen / durch eingenommenen Gifft sich selbst ertödtet und umbracht: Dieweil es aber dennoch um seine Verbrechung also nicht bewandt / daß er dadurch Leib und Gut zugleich verwircket / 2c. So mögen auch seine Güter / wegen solcher seiner eigenen Ertödtung / nicht confisciret / noch eingezogen werden / sondern bleiben seinen nachgelassenen Kindern und Erben billig / V. R. W.

XCIII.

Die Dispositio testamentaria einer wegen überwiesenen Ehebruchs und Todschlag ihres Mannes justificirten Frauen / wann sie keine Ascendenten oder Descendenten biß auf den dritten Grad hinterlässet / kan zu Recht nicht bestehen.

Obgleich viele Rechts-Lehrer in der Meynung seyn / daß heutiges Tages ein Damnatus ad ultimum supplicium zu testiren wohl befugt sey / Philipp. in usu pract. Inst. lib. 2. Eccl. 51. n. 5. Carpz. p. 3. Const. 6. def. 1. Coler. pag. 1. decis. 34. n. 6. Sixtin. de Regal. lib. 2. cap. 12. 93. welches in diesem Fall um so viel eher zuzulassen / da eine zum Tod verdammte und verstorbene Frauens-Persohn ihr Vermögen der Kirchen und also ad pias causas vermachet hat / cujus dispositionis liber debet esse stylus per L. 1. C. de SS. Eccles. weil aber dennoch diejenigen Dd. welche

welche die Machung eines Testaments einem zum Tod Verdammten zulassen / ihr hauptsächliches Fundament darein setzen / nicht daß die Straffe der Dienstbarkeit aufgehoben / per Nov. 22. cap. 8. sondern daß ausser dem Crimine læsæ Majestatis die Güter der Ubelthäter heutiges Tages nicht confisciret werden / und dahero / wann keine Confiscirung geschiehet / auch die Verbietung zu testiren keinen Platz habe / Richter. decis. 57. in fine, Carpz. p. 3. Const. 6. def. 3. n. 1. seq. Hingegen gewiß / daß die Confiscatio bonorum nicht gäntzlich aufgehoben / sondern nur alsdenn / wenn der Condemnatus Ascendenten oder Descendenten biß zum dritten Grad hat / per Nov. 134. cap. ult. welchen nach Meynung Irnerii die Collaterales im dritten Grad annoch beygefüget seynd / Auth. bona dammnatorum C. de bon proscript. und dergleichen in gegenwärtigen Fall keine vorhanden / daher allerdings secundum alleg. Nov. das jus confiscandi statt finden muß / dann die praxis, welche denen zum Tod Verdammten die Freyheit zu testiren vergönnet / stricte zu verstehen / und bevor sie der Laster vollkömmlich überwiesen / a jure communi nicht abzuschreiten ist / und es hat nicht der Imperator einem jeden zu testiren gantz frey concediret in Nov. 134. cap. ult. sondern nur gewisse Persohnen damit ansehen gewolt / so gar / daß ausser solchen Persohnen nichtmahl ad pias causas ein damnatus ad mortem testiren könne / Paul. Castrens. ad L. ejus qui 8. §. ult. n. 11. ff. qui testam. fac. poss. Dn. Stryk. de Caut. test. cap. 3. §. 56. Zu geschweigen / daß hie der Fiscus nicht einmahl die Verlassenschafft prætendiret / weil die Defuncta nicht testiren können / sondern weil sie unwürdig gewesen / und daher / wann ihr gleich die Lebens-Straffe wäre erlassen worden / sie dennoch ihres Mannes Verlassenschafft verlustig erkandt werden müssen / wie bey der vorigen Frage ausgeführet. So erscheinet auch hieraus so viel / daß die aufgerichtete Dispositio ad pias causas zu Recht nicht beständig sey / V. R. W. und also haben gesprochen die Jurisconsulti Hallenses

Mense Septembri, Anno 1695.

XCIV.

Ein Testament / so von einem verschwenderischen Menschen aufgerichtet / ist gültig / wann in demselben den Seinigen / oder seiner Posterität zum besten eine vernünfftige Ordnung geschehen.

Gleich wie ein Unmündiger wegen Mangel des Verstandes kein Testament (*) machen kan / per §. Testamentum 1. Inst. Quib. non est permissum facere testamentum. Also kan auch weder ein Unsinniger / noch ein Prodigus und Verschwender testiren / oder einige Disposition aufrichten. Bey dem letzteren aber wird erfodert / daß er von der Obrigkeit für einen solchen declariret / und um deswillen ihm seine Güter zu administriren und zu verwalten / durch seine Obrigkeit verboten worden; Sintemahl er sonst vor dergleichen nicht kan gehalten werden / Gail. lib. 2. Obs. 51. num. 2. Wesenbec. in Parat. π. de Curator. fur. num. 2. ibique in Notat. Et tit. de Pactis num. 5. §. Prodigi auch so wohl als andere zu testi-

---

(*) *Et hoc de Jure Civili. De Jure Austriaco vero contrarium.* Denn vermöge der Wienerischen Stadt-Ordnung / muß ein Knab (*Sunt formalia*) erst 20. und eine Jungfrau erst 18. Jahr völlig alt seyn / ehe sie Geschäffte thun mögen. Wären sie zu denselben ihren erstandenen Jahren / noch in der Gerhaben Händen / sollen sie die Geschäffte mit Wissen der Gerhaben und der nächsten Befreundten thun. Im übrigen aber machet / nach des *Gualteri notatis*, der Landes-Brauch unter einer Weibes- und Manns-Persohn disfalls keinen Unterscheid / sondern es können beyde / so bald sie das 18. Jahr erreicht / gültig *testiren* / und seynd nicht verbunden / ihre Eltern / Befreunde und Gerhaben deshalben um Rath zu fragen. Da sich aber eine solche Persohn noch vor dem 18ten Jahr verheyrathet / ist sie / zu Machung eines Testaments / schon *qualificir*et. So können sie auch vor dem 18. Jahr *veniam ætatis & testandi* bey dem Landes-Fürsten erhalten / allwo aber die darzu *allegirt*en Ursachen / *ante concessionem* reifflich erwogen werden / *Reutter. de Different. Jur. Civ. & Moderni Austriaci pag. 10. num. 9. & seqq.*

testiren befugt ist/ §. 1. & 2. Inst. Quibus non est permiss. fac. test. ibique HOPPIUS l. hi qui 12. ff. de Tutor. & Curat. l. 10. π de Curat. furios. l. 18. pr. π. h. t. A. Fab. in Cod. lib. 5. tit. 38. def. un. num. 5. Dn. Carpzov. part. 3. Const. 6. def. 9. & 10. Dn. Richter/decis. 43. n. 7. Dauth. de Testam. tit. Qui testam. fac. poss. num. 121. Joh. Brunnemann. ad l. Furiosum 9. C. h. tit.

Ita responderunt Scabini Lipsiens. in causa Augusti Krantzens/ zu Breßlau/Mens. April. Anno 1634. P. P. Ob ihr nun wohl in denen Gedancken stehet/ daß solches Testament zu Rechte nicht erhalten werden möge/ in sonderbahrer Erwegung/daß der Testator so wohl von seinen Eltern/ als auch hernach von der Obrigkeit und männiglichen vor einen Prodigum gehalten worden/welchen/ seiner Beliebung nach/ von dem Seinigen zu disponiren/ oder auch zu testiren in Rechten nicht nachgelassen; Dieweil aber dennoch nicht zu befinden/ daß gedachter Testator von der Obrigkeit auf vorgehende gnugsame Erkundigung und der Sachen reiffe Erwegung/ vor einen Prodigum ausdrücklichen erkläret/ weniger ihme an Administration seiner Güter Innhalt gethan worden/ 2c. So ist auch mehr berührtes sein Testament zu Rechte kräfftig/ V. R. W.

Nec non Dicasterium Jenense Mens. April. Anno 1634. ad requisitionem Augusti Frantzens/ zu Breßlau. P. P. Wann gleich der Vater seinen ältesten Sohn Carln nicht ausdrücklich einen Prodigum genennet/ jedoch weil er ihm nicht allein seinen väterlichen Zustand zu verwalten nicht vertrauen wollen/ sondern auch im Testament gewisse Curatores verordnet/ die auch von dem Magistratu des Orts/ wie Rechtens/ darzu confirmiret und bestätiget worden/ und sonderlich gedachter Carl bey diesen allen acquiesciret/ und so wohl des Vaters Judicium, als des Magistratus Decretum und Confirmation approbiret/ und gut geheissen/ so ist er auch in der That und Warheit pro Prodigo zu achten gewesen/ und ist dahero dessen aufgerichtetes Testament zu Rechte unkräfftig/ V. R. W.

† Doch wird gemeiniglich von den Rechts-Gelahrten dieses also erkläret/ daß eines Prodigi Disposition ohngeachtet alles Verbots nichts destoweniger kräfftig sey/ wann er seiner Posterität Bestes beobachtet/ oder sonsten auch eine nützliche Verfassung gemachet/ per Novellam Leonis 39. Hillig. in Donell. enucl. lib. 6. c. 5. lit. O. Dauth. de Testam Tit. Qui. testament. fac. poss. num. 225. Joh. Borcholt. ad §. 2. Inst. Quib. non est permiss. fac. testam. per Novell. Leon. 39. Cujac. ad l. 6. de V. O. Ant. Fab. dict. def. unic. num. 4. Hieronym. Treutler. Vol. 2. Disp. 10. th. 3.

lit. D. SANDÆUS lib. 4. decis. Tit. 1. def. 3. † Denn wer siehet nicht / daß die Interdictio bonorum zu des Prodigi Besten introduciret worden / damit er nehmlich sein Haab und Gut nicht durchbringen / und elendig in Armuth gesetzet werden möchte? Welche ratio aber in diesen Fall cessiret / Dn. Carpz. part. 3. Const. 6. def. 11. n. 8. & 9.

Ita Scabini Lipsiens. Mens. April. Anno 1636. in causa Augustin. Krantzes / in Breßlau. P.P. Uber diß / nach gemeinen Wahn / der Rechts-Gelehrten auch die von denen Prodigis aufgerichtete Testamenta, in welchen den Ihrigen zum Besten vernünfftige Verordnung geschehen / vor unkräfftig und ungültig nicht zu achten; Inmassen denn aus mehr-gedachtes N.N. letzten Willen zu verspüren / daß derselbe / zu Bezeugung seines danckbahren Gemüths / seinen Bruder / bey dem er sich eine Zeitlang aufgehalten / vor dem andern Geschwistern bedencken wollen; Gestalt er denn auch dieselbe wohl gäntzlichen zu præteriren befugt gewesen / und also solche seine Verordnung für keine ungereimte Disposition gehalten werden mag / rc. So ist auch mehrberührtes N.N. Testament zu Rechte kräfftig; Und mag von seinen Geschwistern aus angeführten Ursachen / beständiger Weise nicht gefochten noch hinterzogen werden / V. R. W.

XCV.

Eines Blinden Testament ist gültig / wann es vor sieben Zeugen und einem Notario, oder an dessen statt den achten Zeugen genommen / vollzogen worden.

Es kan weder ein Tauber (*) noch Stummer ein Testament / oder andere letzte Willen machen / ausser gewissen Fällen / so vom Kayser Justiniano in l. Dicretis 10. C. Qui testam. fac. poss. ausdrücklich benennet. Idem Surdus 3. & seqq. Inst. Quib. non est permiss. fac. testam. Matth. Wesenbec. in parat. π. de Testament. num. fin. Henric. Hahn / ibid. in Observat. Theoretico-Pract. † Nehmlich die Tauben können testiren / wann sie reden können; Taube und Stumme zugleich / (wann sie

(*) *Quamvis testamenti factio sit juris permissivi non tamen ea omnibus competit, quia non omnes necessaria habent requisita; ex parte enim testantis requiruntur tria (1.) integritas status, (2.) integritas judicii & mentis, & (3.) integritas sensuum.*

sie durch einen Zufall also worden/) oder Stumme allein/ so sie schreiben können/ und ihren letzten Willen mit eigner Hand aufsetzen / d. l. 10. Treutl. vol. 2. Disp. 10. th. 3. lit. E. Hillig. in Donell. enucl. lib. 6. c. 5. lit. R. A. Peretz. C. Qui testam. fac. poss. n. 5. Joh. Brunnemann. ad d. l. 10. C. Qui testam. fac. poss.

† Aber es kan auch ein Blinder kein Testament machen / ohne nach denen Requisitis in l. Hac consultissima 8. C. Qui testam. fac. poss. nehmlich wann hierzu sieben erbetene Zeugen / benebst einem Notario, die des Blinden kundgemachten und ausgesprochenen letzten Willen aufzeichnen und unterschreiben / genommen werden; Oder / da man keinen Notarium so bald haben kan / an dessen statt der achte Zeuge adhibiret wird / Georg. Schultz / Inst. h. lit. D. Treutler. d. th. 3. lit. F. Hillig. d. lib. 6. cap. 9. lit. B. Joh. Schneidew. hic. num. 4. & seqq. & Joh. Harprecht. ibid. num. 2. & seqq. JOACH. HOPPIUS in Comm. ad Instit. quibus non est permissum facere test. §. 4. Welches auch wiederholet in Reichs-Abschied zu Cölln/ de Anno 1512. Tit. von Testamenten. §. Aber da eines Blinden. † Allwo der Käyser diese Solennitäten auch bey den Codicillen erfordert. † Und ist diese Caution wegen der Furcht einiger Verfälschung / die sonst durch das Gesicht wohl præcaviret werden kan / fürgeschrieben worden/ Dn. Carpz. part. 3. Const. 6. def. 5. num. 2. A. Perez. C. d. t. num. 6.

† Dannenhero / wann solche Caution und Requisita nicht mit allem Fleiß observiret und in acht genommen worden / so ist ausser allem Zweifel dergleichen aufgerichtetes Testament nicht kräfftig / es sey dann / daß ein Blinder ein Testament unter den Kindern / ad pias causas und milden Sachen mache / bey welchem / nach einhelligen Ausspruch der Rechts-Gelahrten / auch zween Zeugen genug seyn / Dn. Carpzov. d. l. num. 5. & 6. Joh. Schneidew. d. l. n. 6. & 7. Vasqu. de success. Progress. lib. 1. c. 1. num. 173. Barry de Success. lib. 15. tit. 7. n. 49. A. Perez in Cod. d. t. n. 6. Joh. Brunnemann. ad l. 10. C. Eod.

Ita pronuntiarunt Scabini Lipsiens. Mens. Febr. Anno 1663. ad requisitionem Elisabeth Fridrich Beckmanns hinterlassener Wittib. Als ihr uns Abschrifft eines letzten Willens mit A. bemarckt / l. e. f. z. u. e. d. f. w. Hat euer Stieff-Mutter Ursula gebohrne Trebsinn / Philipp Sattlers Burckmeisters zur Neustadt / nachgelassene Wittib / am 24. Decembr. des abgewichenen 1662sten Jahres ein Testamentum Nuncupativum aufgerichtet / und euch darinnen / der Gutthaten wegen / so ihr derоselben in kindlichen Gehorsam erwiesen / aus danckbahrem Gemüthe / zur Universal-Erbinn ihrer gantzen Verlassenschafft / und im Fall ihr ihren Tod nicht erleben soltet/

tet/ an eure statt eure mit eurem verstorbenen Ehe-Mann / Friedrich Beck-
mann / erzeugete sämmtliche Töchter instituiret und eingesetzet. Ob nun
wohl gedachte Sattlerische Wittib zur Zeit des aufgerichteten Testaments
gantz blind gewesen; Dieweil aber dennoch die in l. 8. C. Qui testam. fac.
poss. vel. non, zu derer Blinden letzten Willen geordnete / und in des Heil.
Römis. Reichs-Abschiede de Anno 1512. wiederholete Requisita, allent-
halben wohl observiret und in acht genommen worden / indeme solcher letz-
ter Wille vor sieben Zeugen und einem Notario, so darzu beruffen und ge-
beten / und worzu sie erfordert / von der Testatricin wissend gemacht / und
von ihr klärlich erzählet und ausgesprochen / nicht allein ihr und eure Kinder/
so sie zu Erben auf gewisse masse eingesetzet / mit Nahmen benennet / sondern
auch / was Würde / Standes und Wesens sie sind / beschrieben / solch Testa-
ment / nachdeme es vor ihnen allen abgelesen und eröffnet / auch darauf von
der Testirerinn / daß solches ihr Testament und Wille sey / und daß sie / was
vorgelesen worden / nach ihrem Sinn / Meynung und Gemüthe / also ha-
ben setzen lassen / vom Notario, der es zu Papier gebracht / denen gesammten
Zeugen im untersten Spatio des aufgerichteten Instruments mit eigenen
Händen unterschrieben / und mit ihren eigenen / und theils in Mangelung
des Ihrigen / von einem Mitzeugen erborgten Signets besiegelt worden / N. m.
j. d. b. v. e. f. So ist auch erwehntes Testament zu Recht beständig/
V. R. W.

Von Enterbung der Kinder.

XCVI.

Ein Testament wird nicht unkräfftig / wann die Ur-sach der Ausschließ- und Enterbung / so zu der Kinder Besten geschehen / mit angedeutet worden.

Gleichwie in favorem liberorum heilsam in denen Rechten versehen/
daß / wann denen Kindern im Testament nichts Titulo institutio-
nis, oder unter den Nahmen der Erbsatzung hinterlassen worden/
das väterliche Testament alsdann nichts gilt / princ. Instit. de Exhæredat.
liberor. Johann. Harprecht. ad §. ult. num. 6. Inst. de Inoffic. Testament.

† Also kan auch der Neglectus institutionis, oder da man einen nicht hat wollen zum Erben einsetzen/ ein Testament nicht annulliren/ wann solches von dem Vater mit gutem Bedacht/ und nicht aus einem widrigen Sinn/ sondern vielmehr zu der Kinder Vortheil und Besten geschehen/ Joh. Harprecht. ad §. fin. Inst. de Exhær. lib. num. 83. Dn. Carpzov. part. 3. Const. 9. def. 11. num. 2. Dn. Richter/ dec. 41. num. 48.

† Gleichergestalt kan ein Vater seinen unsinnigen und verschwenderischen Sohn enterben oder ausschliessen/ wenn er auf seiner Enckel oder Kindes-Kinder Nutzen siehet/ und diese zu Erben einsetzet/ hingegen nur seinem Sohn zu seiner Sustentation und Unterhaltung einige Legata vermachet. Doch muß die Ursach/ warum er solches gethan/ und was ihn nothwendig hierzu bewogen/ als ein gantz nöthiges Stück mit angeführet werden/ l. Si furioso 16. §. potuit. 2. l. hæres 51. in princ. ff. de Hæred. petit. l. si patronus 12. §. si quis 2. ff. de Bon. libert. l. Paulus 47. in pr. d. t. Cujac. in Recitationib. solennib. ad d. princ. lib. 11. Responsor. Pauli fol. 64. col. 2. Nicolaus Intrigiol de Substitut. cent. 1. quæst. 78. num. 21. Marc. Anton. Cuchus in Tract. de Legitima tit. Legitima nullum gravamen admittit. num. 24. & seqq. Sichard. in d. Auth. non licet. num. 26. C. de Liber. præterit. Joh. Baptist. Pontan. tr. de Aliment. tit. 13. n. fin. Joh. a Sanden. lib. 4. decis. Frisicar. tit. 2. definit. 3. Dn. Richter/ d. decis. 41. num. 52. SCHOEPFFER. in Synopsi ff. lib. 5. Tit. 2. num. 3.

† Wie dann auch solches alsdann zugelassen ist/ wann ein Vater seinen Sohn/ der in grossen Schulden steckt/ præteriret, und seine Enckel oder Kindes-Kinder zu Erben einsetzet/ damit nicht die Creditores die Güter insgesammt zu sich reissen/ und sie also beyderseits ruiniret werden/ d. l. si furioso 16. §. potuit. 2. l. hæres 51. princ. ff. de Hæred. petit. Cujac. lib. 2. Responsor. Papinian. ad d. princip. Gloss. in l. scimus §. repletionem. C. de inoffic. Testament. Matth. Berlich. part. 3. Concl. 55. num. 54. Dn. Carpzov. d. Defin. 11. num. 4. & seqq. Dn. Richter/ decis. 41. num. 49.

† Ja es kan auch ex conjecturis geschlossen werden/ daß die Exhæredatio und Enterbung bona mente, oder aus einer guten Meynung geschehen sey/ wiewohl sonst in dubio und bey einer zweifelhafften Sache præsumiret wird/ daß sie mala mente, oder aus böser Intention geschehen/ Johann. a Sande d. l. §. Porro. † Und dieses ist nach dem neuesten Recht nicht corrigiret worden/ Hillig. in Donell. lib. 6. cap. 12. lit. N. ibique relati denn es handelt die Novella 115. nur von der Enterbung/ so mala mente, von zornigen Eltern/ und die sonst in keinen guten Ruff/ geschehen/ Cujac. ad l. Multi 18. ff. de liber. & posthum. Joh. Sichard. ad Auth. Non licet. C. de

de Libr. præterit Simon de Prætis lib. 3. de Interpr. ult. voluntat. Dubit. 6. solut. 2. n. 7. Ludovic. Charond. in Resolut. notabil. quæst. part. 3. tit. 23. cap. 1. Joh. a Sande d. Def. 3. §. Hæc. jura.

Ita responderunt JCti Jenens. in Consilio a Furiosi Nicolai Krebsens Vidua & liberis prioris & posterioris Matrimonii zu Ohrdurff / petito, Mens. Aug. Anno 1629.

Es hat Valentin Krebs zu Tambach / einen letzten Willen aufgerichtet / dessen Innhalts / daß alles dasjenige / was an Hauß und Hof / Aeckern / Wiesen und Gärten / so wohl an Fahrniß oder sonsten er hinterlassen würde / seines in Schwermuth und Toben gerathenen Sohns / Claus Krebsens Kinder erster und ander Ehe erben / und denselben bleiben solle / und davon gedachtes seines Sohns Gläubigern / wann sie gleich sich auf dessen legitimam beruffen würden / nicht abzufolgen sey. Wann denn erst-erwehnter Valentin Krebs / hernach desselben Sohn / Claus Krebs / Todes verblichen / welcher zur Zeit seines Vaters Absterben / Sinn-loß gewesen / und dergestalt sein Leben geendiget / wird demnach gefraget: Ob Antonii Müllers / und Stephan Geiers / Weiland Bürger und Handels-Leute in Nürnberg sel. hinterlassene Erben der Schuld halben / damit ihnen Claus Krebs verhafft geblieben / sich an seines Vaters hinterlassenen Erbschafft zu halten / und davon gar oder zum theil bezahlet zu machen / berechtiget / und also des angelegten Arrest zu erfreuen haben? Es lässet sich zwar ansehen / als wann obbemeldte Arrestanden aus Valentin Krebsen sel. Hinterlassenschafft zu befriedigen; Dann der Sinn-lose Claus Krebs / von seinem Vater nicht exhærediret / sondern præteriret / &c. Weil aber Valentin Krebs / guter Meynung / seinem / der Vernunfft-beraubten Sohne / Clausen / dessen Weib und Kindern zum besten / von seinen / des Vatern Gütern ein Testament gemacht / neben Andeutung der Ursachen / so ihm hierzu bewogen / daß nehmlich der Sohn in grosse Schuld gerathen / und der Vater so viel für ihn bezahlet / daß er von des Sohns Gütern nicht könne wieder befriediget werden / gleichwohl noch viel Schulden verhanden / damit der Sohn verhafft geblieben / und deswegen der Vater von seiner Verlassenschafft den Sohn Claus Krebsen / welcher Tempore testamenti conditi, so wohl obitu Patris, furiosus gewesen / und in solcher Beschwerung gestorben / ausgeschlossen / aber dagegen ihn mit nothdürfftigem Unterhalt die Zeit seines Lebens / und seine Kinder mit der Institutione hæredis bedacht; So sind offt erwehnten Claus Krebsen / Creditorn des Valentin Krebsens / selligen Testament / vor Null anzuziehen / und an seine Verlassenschafft der Zahlung halben sich zu halten nicht befugt / sondern werden des Claus Kreb-

Krebsen / hinterlassene Wittib und Kinder erster und andere Ehe von solchen Zuspruch und angelegten Arrest billig absolviret und entbunden / 2c.

Ita etiam Scabini Lipsiens. in causa Hansen und Georgen / der Fischer zu Lengefeld / Mens. Decembr. Anno 1628. P. P. Ob nun wohl die Testirerinn auch ihre Söhne in solchen Testament præteriret / und eure Kinder / als ihre Encklein allein zu Erben eingesetzet: Dieweil aber dennoch solches euch und den Eurigen zum besten geschehen / damit eure Gläubigere nicht zufallen / ihrer Verlassenschafft sich anmassen / und also eure Kinder um die Großmütterliche Erbschafft bringen möchten; So verbleibets bey solcher eurer Mutter Testament billig / und es seyn eure Gläubigere dasselbe zu fechten nicht befugt / V. R. W.

XCVII.

Aus einem Testament / welches wegen gäntzlicher Ubergebung derer / so zu Erben eingesetzet werden sollen / unkräfftig / müssen jedennoch die Legata gereichet werden. (*)

NAch dem alten Rechte wurde vormahls aus einem Testament / welches wegen præterition und Ausschliessung beydes der Kinder als auch Eltern unkräfftig / gantz nichts gefolget / l. 5. l. 30. ff. de Lib. & posth. l. 1. ff. de Injust. rupt. &c. l. ult. in fin. C. de Lib. præterit. Dn. Carpzov. lib. 6. Resp. 113. num. 3. † Heutiges Tages aber ist dieses von Käyser Justiniano per Novell. 115. c. 3. §. ult. & c. 4. in fin. Auth. ex causa C. de Liber. præterit. also gemäßiget / daß ein Testament / aus Ursach der Ausschließ- und Enterbung; Allein was die Einsetzung zum Erben belanget / umgestossen wird: Im übrigen seynd die darinnen vermachte Legata und Fideicommissa gültig und kräfftig / müssen auch von den Erben ab intestato ausgereichet werden / A. Gail. lib. 2. Obs. 134. num. 1. Rittershus. ad Novell. p. 6. c. 3. num. 23. Matth. Stephan. in d. Non. 115. n. 22. Paul. Christinæus decis. Belgic. 18. num. 5. & 6. vol. 4. Et vol. 5. decis. 28. num. 10. † Denn es wird allemahl bey der Eltern Testament / betreffend die Dispositionem inter liberos, die Clausula Codicillaris mit dar-

(*) *Consentit hac in re Jus Prutenicum, de quo.* im Land-Recht / *lib. 5. tit. 5. Artic. 2. §. 3.*
Add. Vigelius im Richter-Büchl. *Centur. 1. Cas. 95. & 97.*

unter tacite verstanden / A. Fab. in Cod. lib. 6. tit. 5. def. 7. num. 4. Dn. Carpzov. d. loc. † Und ist dieses nicht nur der gemeine Ausspruch aller Rechts-Gelahrten / Gail. d. l. num. 9. Grass. Recept. sent. §. Bonorum possess. Matth. Wesenbec. π. de Legat. præstand. ibique Hahn. Johann. Brunnemann. ad l. 1. & 2. C. de Bonor. possess. contr. tab. Joh. Joach. Schoepffer. in Synopsi ff. lib. 5. Tit. 2. num. 10. Sondern ist auch vom Churfürst zu Sachsen in Constit. 9. part. 3. verb. Und doch nichts destoweniger die Legata denen / welchen sie vermacht seyn / folgen und gegeben werden sollen / 2c. ausdrücklich approbiret / Moller. ad dict. Const. num. 1. Auch hat dieses statt / so wohl bey dem mütterlichen als väterlichen Testament / Dn. Carpzov. lib. 6. Resp. 10. num. 3. Dn. Richter / decis. 51. num. 7.

Ita Scabini Lipsiens. ad consultat. Jacob Gottschalcks / zu Coldiz / Mens. Novembr. Anno 1633. Ob gleich euer Eydam / Michael Lindener / als er an der gefährlichen Seuche der Pest kranck gelegen / den Stadt-Richter und einen Schöppen vor sein Hauß erfodern lassen / und vor denenselben seinen letzten Willen dergestalt erkläret: Wann ihn GOtt von dieser Welt absodern möchte / wolte er der Kirchen zehen Fl. und euch / seinem Schwieger-Vater / zwantzig Fl vermacht / das Ubrige aber solten seine Brüder / und sonderlich der jüngste / Melchior / das Handwercks-Zeug / neben den verhandenen Holtze zum Voraus haben. Dieweil er aber dennoch damahls noch zwey mit eurer Tochter erzeugete Kinder am Leben gehabt / und solche im berührtem seinem Testament zu Erben nicht eingesetzet / sondern gäntzlich mit Stillschweigen übergangen. N. m. i. e. f. So ist auch gedachter sein letzter Wille ausser den Legaten / zu Rechte nicht beständig / derowegen er seine Erbschafft auf seine beyde Kinder / ab intestato, und dieselben / als sie auch verstorben / solche folgends auf euch bracht und verfället; Und haben eures verstorbenen Eydams - Geschwister daran keine Forderung / V. R. W.

XCVIII.

XCVIII.

Wann ein Posthumus aus Unwissenheit im Testament übergangen/ ist solch Testament unkräfftig/ auch was die Legata und Fideicommissa betrifft.

WAs in vorigen Observ. von den im Testament ausgeschlossenen Kindern in gemein gesaget worden/ solches hat auch statt bey einem ausgeschlossenen Posthumo, (oder solchem Kinde/ welches nach des Vaters Tode oder aufgerichteten Testament gebohren/) daß nehmlich ein solch Testament/ so viel die Einsetzung des Erben betrifft/ zwar vernichtet werde/ die Legata aber und Fideicommissa, welche in denselben verlassen/ allerdings gültig verbleiben/ secundum dispositionem d. Novell. 115. c. 3. A. Fab. in Cod. lib. 6. tit. 9. def. 1. num. 13. A. Perez. C. de Liber. præterit. num. 14. † Doch muß hierbey dieses Temperament observiret werden/ daß man nichts destoweniger mit Bartholo in Auth. ex causa C. de Liber. præter. diesen Unterscheid mache; ob der Testator den Posthumum wissentlich oder unwissentlich ausgeschlossen? Denn so er solches wissentlich gethan/ muß es allerdings bey seinem Willen verbleiben. Und scheinet es/ daß er sich bey solchen Fall habe nach dem gemeinen Rechte conformiren wollen/ nach welchen/ wann gleich aus Ursach der præterition ein Testament nicht bestehet/ die Legata dennoch verbleiben. † So er aber zur Zeit des aufgerichteten Testaments/ oder seines Todes nicht gewust/ daß sein Ehe-Weib schwanger/ so hat die Verordnung in d. Novell. 115. c. 3. keine statt/ sondern es wird das Testament agnatione posthumi solcher Gestalt umgestossen/ daß auch nicht die Legata, welche zu milden Sachen verlassen; Wann auch gleich die Clausula Codicillaris demselben beygefüget/ A. Gail. lib. 2. Obs. 13. num. 2. 8. & seqq. Hieronymus Treutler. vol. 2. Disp. 10. th. 7. lit. A. Joh. Harprecht/ ad §. Posthumi 1. Inst. de Exhæred. liberor. num. fin. vid. Joh. Joach. Schoepffer. in Synopsi ff. lib. 28. tit. 3. num. 3. † Denn gantz nicht zu præsumiren/ daß ein Vater/ der nicht weiß/ daß ihm noch ein Kind solle gebohren werden/ zu dessen Nachtheil Legata hätte vermachen sollen/ l. 1. sub. fin. C. de posthum. hæred. instit. l. 3 π. de Condict. indebit. arg. l. cum avus 102. π. de Condit. & demonstr. l. militis 3. π. de Testament. milit. Jason in d. Auth. ex causa num. 4. & 5. C. de liber. præterit. A. Tiraquell. ad l. si unquam. verb. Donatione largitus num. 263. C. de revocand. donat. Angel. Aretin. Consil. 158. Alexand. l. 1. Consil. 41. num. 6. & lib.

& lib. 2. Consil. 47. num. 8. Jul. Clar. lib. 3. Sentent. §. Testamentum quæst. 52. num. 4. vers. Sed quid si Posthumus. A. Gail. lib. 2. Obs. 113. num. 2. A. Fab. in Cod. lib. 6. tit. 9. def. 1. num. 14. Dn. Carpzov. p. 3. Const. 9. def. 5. num. 4. Et lib. 6. Respons. 10. num. 8. & 9. cum. Resp. seq. per tot. A. Perez. d. num. 14. vers. Si modo Joh. Brunnemann. ad d. Auth. ex causa C. de liber. præter. & l. 1. 2. & 3. C. d. Posth. hæred. instit. † Nun aber ist in gegenwärtigen Fall die Unwissenheit nicht leicht zu præsumiren/ weil dieses einen Posthumum nach sich verlassen/ in facto testatoris proprio bestehet/ darinn mehr die Scientia als Ignorantia præsumiret wird Dec. Consil. 185. num. 12. Cod. pen. vers. Et de priori investitura, Alexand. Randens. decis. Pisan. 12. num. 52. Modest. Pistor. lib. 1. Const. 42. num. 10. vers. So seynd wir auch allhier in facto proprio. † Und ist die Schwängerung eines Weibes eine solche That/ die kaum ex ventre intumescente unwissent seyn kan/ und worinn mehr die Scientia zu præsumiren Ayn Cravett. Cons. 168. n. 5. Dn. Carpz. d. Resp. 10. num. 13.

Ita responderunt Scabini Lipsiens. Mens. April. Anno 1638. ad requisit. Wolffgangi Kühnens: Hat Johann Krauthaupt daselbst mit seinem Weibe ein Testamentum reciprocum aufgerichtet/ und darinnen verordnet/ daß/ wenn er zuerst Todes verfahren würde/ sein hinterlassenes Ehe-Weib seine eintzige Erbin seyn und bleiben solte: Darnebenst auch seinen Brüdern/ Schwestern und andern Persohnen unterschiedene Legata vermachet und ausgesetzt. Ob er es nun wohl bey solcher Verordnung jederzeit bewenden lassen/ auch endlichen vor seinem Weibe Todes verfahren; Dahero sich die Legatarii der ihnen vermachten Legaten anmassen wollen: Dieweil aber dennoch die hinterlassene Wittib nunmehr schwangeres Leibes befunden wird/ dessen sich der Testator bey seinem Leben nicht versehen noch auf einen Posthumum gedacht/ in welchem Fall/ nach gemeinen Wahne bewehrte Rechts-Gelahrten/ dergleichen Testament/ auch so viel die Legata belanget/ aufgehoben wird; Alldieweil nicht vermuthlichen/ daß der Vater zu seines Kindes Nachtheil etwas andern legiren wollen/ 2c. So mag auch nunmehr der hinterlassene Posthumus, als ein Erbe ab intestato, der väterlichen Disposition nachzukommen/ und die Legata abzustatten/ wider seinen Willen nicht gedrungen werden/

V. R. W.

CIX.

Ein Sohn kan aus gleichmäßigen / oder noch wohl erheblicheren Ursachen / als diejenigen sind / welche in Novella 115. c. 3. ausdrücklich benennet worden / enterbet werden. (*)

Es müssen die Kinder / welcher Art sie auch seynd / so wohl männlichen als weiblichen Geschlechts / beydes / die in väterlicher Gewalt / und nicht mehr in väterlicher Gewalt seynd / entweder zu Erben eingesetzet / oder ausdrücklich enterbet werden / doch daß die Ursach solcher Enterbung mit ausdrücklichen Worten angezeuget / und von dem eingesetzten Erbe probiret und erwiesen werde / princ. & §. Sed hæc 5. Inst. De Exhæred. liber. Novell. 115. c. 3. Wesenbec. in Paratit. ff. de lib. & Posthum. num. 4. A. Perez. C. de liber. præter. n. 13.

† Es ist aber den Eltern nicht vergonnt / ihre Kinder um eine jede Ursach willen zu exhærediren / sondern nur aus denen allein / welche in den Gesetzen und Rechten befindlich / Novell. 115. §. aliud quoque Matth. Wesenbec. d. num. 4. † In besagter 115. Novella aber werden vierzehen Ursachen erzehlet / um welcher willen / so sie erwiesen / ein Vater seinen Sohn / vermöge der väterlichen Gewalt enterben kan / Joh. Schneidew. ad cit. princ. n. 13. Dn. Carpzov. part. 1. Const. 19. def. 28. num. 8. Et in Prax. Crim. p. 2. Quæst. 69. num. 68. † Und zwar seynd solche Ursachen diese: 1. Wann ein Kind seinen Vater / Mutter / Groß-Vater oder Groß-Mutter / ꝛc. freventlich geschlagen / und gewaltsame Hand an sie geleget hätte. Die 2. ist / wenn ein Kind oder Enckel seiner Eltern einem / eine schwere / unehrliche / trotzige Schmach zugemessen / und also dadurch freventlich injuriret hätte. Die 3. ist / wenn ein Kind oder Enckel / ꝛc. seine Eltern peinlich beklagte / es wäre denn eine solche Ubelthat und Laster / so wider die höchste Obrigkeit und Majestät / oder auch wider den Landes-Fürsten und unser Fürstenthum / oder den gemeinen Nutzen fürgenommen worden. Die 4. ist / wann ein Kind oder Enckel sich zu den Zauberer gesellet / auch bey denselben wohnet / und selbst mit Zauberey oder Hexen-Werck umginge. Die 5. ist / wenn ein Kind oder Enckel seiner Eltern einem nach dem Leben stellete / und dieselbige mit Gifft oder in andern Weg umzubringen unterstünde. Die 6. ist / wenn ein

(*) *Vid.* *Vigelius* im Richter-Buch / *Centur.* 2. *caf.* 59.

ein Kind oder Enckel sich zu seiner Stieff-Mutter oder Stieff-Vater gelegt / und mit ihme die Wercke der Unkeuschheit getrieben hätte. Die 7. ist / so ein Kind oder Enckel seine Eltern verrathen oder angegeben / und dadurch sie zu schweren Schaden und Nachtheil gebracht hätte. Die 8. ist / wenn die Eltern einer Schulden oder andern Sache halben in Hafftung und Gefängnis kommen / und ein Kind / so es darum angesuchet worden / seinem Vermögen nach / seine Eltern nicht wieder ausbürgen wolte / auch sonsten sich nicht bestens Vermögens beflieſſe / damit sie der Gefängnis entlediget werden möchten; Doch hat solche Erledigung und Ausbürgung allein in Manns-Persohn statt: Die Töchter und Weibs-Persohnen mögen sich für niemands bürgen. Die 9. ist / wann Kinder ihre Eltern an Ausrichtung ihres vorhabenden Testaments und letzten Willen zu verhindern / und ihnen ein solches zu wehren fürsetzlich und beharrlich unterstünden. Da auch die Eltern durch solche ihre Kinder-Sperrung an Aufrichtung ihres letzten Willens verhindert bleiben / und also darüber untestiret abstürben / und solches hernach durch die / so die Eltern mit ihrem vorhabenden letzten Willen / mit Legaten Verschaffung / oder in andere Wege bedencken wollen / fürgebracht: Alsdenn sollen selbige Kinder auf Beklagung und gründliche Beweisung desselbigen / von unsern Ober- und Unter-Gerichten nicht weniger als ihrer angemaßten Gerechtigkeit / darinnen der Eltern vorhabende Verordnungen verhindert werden / entsetzt / und denen gefolget werden / welchen es der Abgestorben verschaffen wollen.

Die 10. ist / wenn ein Kind sich wider seiner Eltern Willen in ein leichtfertiges / üppiges Leben und Wesen begebe; Als da seynd Frauen / Wirth oder Wirthin / Nachrichter / Büttel / Gauckler und dergleichen andere verachteter Mann würde: Es wäre dann / daß sein Vater / der ihn enterben wolte / selbst in gleichen üppigen Leben gewest.

Die 11. ist / so die Eltern eine Tochter zur ehrlichen Heyrath helffen / sie auch darzu mit gebührlichem Heyrath-Gut nach Gelegenheit ihres Vermögens versehen wollen / und sie über solches die Heyrath ausschlügen / und sich in ein unehrlich Wesen und Leben gebe / mag sie durch ihre Eltern von solcher Unerbarkeit wegen / auch enterbet werden. Es soll auch ferner eine solche Enterbung statt haben / wenn ein Kind ohne rechtmäßige Ursachen allein aus freventlichen Muthwillen und Ungehorsam / ohne seiner Eltern Consens, Vorwissen und Bewilligung / sich ehelichen versprochen / und darauf obstinate halßstarriglich beharren wolte / sonderlich / da die Eltern

solch

solch Kind für sich selbsten (wie oben stehet/) dessen Stand und Alter gemäß/ anderwerts ehrlich auszusteuren gewilliget/ dasselbe aber nicht folgen wolte; Es wäre denn solches aus Thorheit der Jugend erfolget/ oder sonst durch Kuppeley ein Kind hinterführet/ und doch in seiner Eltern Straffe/ sich wiederum ergeben/ von solcher Heyrath vor gäntzlicher Vollziehung der Hochzeit abstehen wolte: Oder sich sonsten an eine ehrliche Persohn verheyrathete/ oder dadurch seine Sachen mercklich verbessert hätte In diesen Fällen hat die Enterbung nicht statt.

Die 12. ist/ wann die Eltern an Leibes-Nahrung und gebührlicher Pflege/ Cur oder Versehung und Unterhaltung Mangel hätten/ es wäre gleich von wegen zugestandener Armuth/ Kranckheit/ oder auch/ daß sie von ihren Sinn und Vernunfft kommen: Und ihre Kinder und Kindes-Kinder sich ihrem Vermögen nach/ derselben nicht annehmen/ und nach Nothdurfft versehen/ die sollen exhærediret und enterbet seyn und bleiben. Obgleich solche Vater/ Mutter/ Groß-Vater/ Groß-Mutter kein Testament mehr machen würden. Und sollen diejenige derselben Erben seyn/ die sie in ihrer Pflege/ Cur und Versehen genommen haben/ sie seynd gleich Kinder/ Verwandte oder Unverwandte.

Die 13. ist/ so Vater/ Mutter/ oder andere Eltern gefangen würden/ und ihre Kinder eines oder mehr/ dieselben zu erledigen nicht Fleiß anwendeten/ und darinnen säumig würden. Da mag die gefangene Persohn/ so sich nachfolgend solcher Gefängniß wieder bemüßiget und erlediget würde/ das Kind oder die Kinder/ an denen solche Säumniß gespüret oder gefunden würde/ enterben. So aber die Gefangene nicht erlediget/ sondern im Gefängnis gestorben wären/ und ihnen doch durch seine Kinder und andere Freunde und Erben wohl hätte mögen geholffen werden/ so sollen dieselben Kinder/ Freunde oder Erben/ des Gestorbenen Guts/ auch unfähig und gäntzlich untheilhafftig seyn/ und dasselbe Gut/ nach vorhergehender Inventirung/ an Kirchen/ zu Erledigung der Gefangenen/ oder sonst ad pias causas zu milden Sachen gewendet werden.

Die 14. und letzte Ursach der Enterbung ist/ so ein Kind eines Ketzerischen Glaubens wäre/ der mag durch seinen Vater/ der Christlich ist/ auch enterbet werden. Hæ causæ omnes ita explicatius sunt traditæ a Domino Struvio in Jurisprudent. Romano Germ. Forens.

† Vor

† Vorgedachte 14. Ursachen seynd in nachfolgenden Lateinischen Versen kurtz enthalten/ und lauten also:

Bis septem ex causis Exhæres Filius esto:
Si Patrem feriat, vel maledicat ei.
Carcere detrusum Si negligat, aut Furiosum
Criminis accuset, vel paret insidias.
Si dederit damnum grave; Si nec ab hoste redemit:
Testarive vetet, se societve malis.
Si mimos sequitur, vitietve cubile Paternum,
Non ortodoxus; Filia si meretrix.

† Es lassen sich aber die Rechts-Gelahrten mit dieser Anzahl nicht begnügen/ sondern seynd der Meynung/ daß auch aus eben so wichtigen und erheblichen/ ja noch grössern Ursachen/ als in d. Novella erzehlet worden/ der Exhæredation und Enterbung geschehen könne/ Joh. Schneidew. ad princ. Inst. de Exhæredat. liber. num. 14. Matth. Wesenbec. in Parat. ff. de Liber. & posthum. num. 5. Ugepauer. Exercit. Justin. 8. quæst. 7. p. 331. cum seqq. Matth. Berlich. decis. 36. num. 4. Henric. Hahn/ ad Wesenbec. π. de Lib. & Posthum. num. 5. † Allein weil man in den Bestraffungen und odiösen Sachen mit der extension nicht gar zu fertig seyn soll/ per c. Odia. 15. de Reg. Jur. in 6to. Fürnehmlich weil die Exhæredation dem Enterbten einigen Schand-Flecken anhänget/ per l. cum te 18. C. de Inoffic. Testam. l. si cum 10. C. de Testam. milit. Menoch. lib. 4. Præsumt. 28. num. 2. & 8. (Dahero auch Käyser Justinianus in besagter Novella solche Extension gar deutlich hat verbieten wollen/ indem er gesaget: Nominatim. &c. Præter ipsas &c. Causas autem has esse decernimus &c.) So fällen die heutigen Practici hierinnen ein leidliches Urthel/ Enenckel. Privil. 4. p. 1. c. 14. num. 10. Menoch. Arbitrar. Cas. 267. ibique relati Joh. Harprecht. ad §. fin. Inst. de Exhæred. Lib. num. 66. & seqq. Ubi num. 73. plures allegat. A. Perez. C. De Liber. præter. num. 18. Brunnemann. ad Auth. Non licet. C. Eod. tit. Connan. lib. 9. Comment. c. 10. num. 6. † Und sagen demnach/ daß ein Sohn/ der vor seinen Vater/ so nicht mit beschwerlicher Gefängniß behafftet/ in Bürgschafft nicht stehen will/ nicht könne enterbet werden/ Molina Tract. 2. Disp. 175. num. 44. & seqq. Oswald. Hillig. in Donell. enucleat. lib. 6. cap. 12. lit. M. verb.

M. verb. an extensio Matth. Stephan. ad Novell. 115. n. 20. Anthon. Hering. de Fidejussorib. c. 7. num. 366. vers. Tamen illa Dn. Sigismund. Finckelthaus/ Sen. Observ. 99. n. 14. & seqq.

Ita pronuntiavit Facultas Juridica Lipsiens. ad Consultat. C. Fr. zu Eulenburg/ Anno 1632. d. 23. Januar. P. P. Obwohl gewisses Rechtens/ daß/ wann ein Sohn vor seinem Vater/ so Schulden halben ins Gefängnis geleget/ in Bürgschafft nicht hafften will/ der Vater alsodenn den Sohn zu enterben befugt ist; Und sonsten/ nach gemeinen Schluß der Rechts-Gelehrten/ die Ursache der Enterbung nicht eben auf den Buchstaben der beschriebenen Rechte/ sondern vielmehr auf richterliche Decision und Erkänntnis beruhet/ und wann solche Ursachen erheblich und billig befunden werden/ sie so enge nicht einzuspannen seyn/ sondern vielmehr wider die ungehorsame und widerspenstige Kinder angeführet und gebrauchet werden können: Dennoch aber und dieweil alle und jede Contracte/ und also auch Bürgschafften in beyder Contrahenten guten Willen bestehet/ und niemand dazu/ mit seinem Schaden/ zu nöthigen/ und sonsten ein Sohn/ des Vaters Schulden zu zahlen/ nicht angehalten werden kan: In gegenwärtigem Fall auch der Vater nicht mit beschwerlichem Gefängnis behafftet/ und etwan dadurch in Gefahr seiner Gesundheit schwebet: Uber dis die blosse Schuld des Vatern eine solche wichtige und erhebliche Ursach nicht ist/ daß sie den Sohn zur Bürgschafft zwingen kan: So ist auch der Vater Paul L. seinen Sohn F. allein darum/ daß er auf seine blosse Schuld und beschehenes Anmuthen und Begehren sich in Bürgschafft nicht einlassen will/ zu enterben nicht befugt/ V. R. W.

† Gleichergestalt kan eine Tochter wegen begangener Unzucht oder Hurerey nicht enterbet werden/ es sey dann/ daß sie/ welches obgedachte Novella 115. ausdrücklich in sich hält/ more meretricio lebe und sich einer solchen unehrlichen und leichtfertigen Lebens-Art gäntzlich ergeben/ Gilken. ad d. Auth. non licet. C. de Liber. præterit. n. 26. & seqq. Sichard. ibid. num. 4. Und nach dieser Meynung haben Dn. Scabini Lipsiens. Mens. August. Anno 1661. auf Ansuchen Johann Uhlich/ zu Dreßden/ nachfolgender massen gesprochen:

P. P. Zum dritten/ auf die 4. und 7. Fragen/ S. W. Obwohl der Testator ferner seine Tochter erster Ehe/ Annen Margarethen/ euer Ehe-Weib in seinem Testament/ unter andern darum/ weil sie sich mit allerhand Lastern besudelt/ und zweymahl Unzucht und Hurerey getrieben/ biß auf 25. Fl. enterbet/ auch dem Sohn erster Ehe sein ander Geschwister substituiret/ und euer Ehe-Weib davon gäntzlich ausgeschlossen hat: Dieweil aber

dennoch diese angeführte Ursache zu Ausschliessung so wohl der väterlichen
als auch des Brudern Verlassenschafft nicht gnugsam ist; Dem Sohne er-
ster Ehe auch seine Erb-Portion durch eine Fideicommissarische Substituti-
on nicht hat beschweret werden können. R. m. i. d. b. u. e. s. So ist auch / so
viel eures Ehe-Weibs Persohn betrifft / daferne nicht andere erhebliche / in
Rechten ausdrücklich enthaltene Ursachen der Exhæredation beyzubringen /
das Testament disfalls zu Rechte unkräfftig / und wird eurem Ehe-Weibe
aus ihres Vatern Verlassenschafft / ihre Legitima Portio billig abge-
folget / &c.

† Hingegen kan ein Sohn / wegen grobe und schmertzliche Verbal-In-
jurien / so er dem Vater angethan / allerdings enterbet werden / Secundum
text. expressum in d. Novell. 115. c. 3. num. 2. Johann. Brunnemann. d.
1. §. secunda causa. Prout ita responderunt Dn. Scabini Lipsienses Mens.
Januar. Anno 1660. M. Augustino Lippach / Archi-Diacono ad D.
Wentzel / in Naumburg / vid. JOH. JOACH. SCHOEPFFER. in Synopsi ff. lib.
5. Tit. 2. num. 9.

Als ihr uns Copiam eines letzten Willens / b. e. s. v. e. d. s. w. Ist eu-
er Sohn Christian / Anno 1646. seinem Handels-Herrn / Conrad Plitzen /
Bürgern und Handels-Manne allhier / bößlicher Weise aus seinem Dien-
ste entlauffen / und hat dadurch euch nicht alleine / sondern auch Hn. Bür-
gern / Jacob Metznern allhier / als den Bürgen / in Schimpff und Spott ge-
setzet: Ferner wider euer Wissen und Willen auf Hamburg und Amsterdam
sich begeben / auch daselbst in Ost-Indien vor einen Soldaten sich bestellen
lassen; Immittelst / wenn er auch seithero geschrieben / gantz hönischer Weise
seinen Nahmen solchergestalt unterschrieben: Euer Sohn / den lieben
darff ich doch nicht nennen. Item: Euer Sohn / jedoch nicht allzu
lieb. Ingleichen seinem Vaterlande dabey abgesaget / und eine Indianerin
zu heyrathen sich verlauten lassen. Uber diß im Castell Zeiland einen letzten
Willen / als ein Soldat / vor zween Zeugen aufgesetzet / und Michael Zah-
nen / zu allen seinem Vater- und Mutter-Theil zum Erben eingesetzet / euch
aber übergangen / und sonsten euch an eurem Ammte gantz Ehren-rühriger
Weise angegriffen und beschuldiget; Ihr stündet auf der Cantzel und pre-
diget andern / und wäret selbst verwerfflich. Item / ihr hättet seine Mutter
gehalten wie eine Hure / und ihre Kinder wie Huren-Kinder / da ihr doch eu-
er Ehe-Weib jederzeit hertzlich geliebet / und ihr die gantze Haußhaltung und
alles vertrauet / auch die andern eure Kinder wohl erzogen / daß die beyden
Töchter ehrliche Heyrathen getroffen / und der andere Sohn / den Gradum
Magistri in Philosophica Facultate erhalten; Demnach seyd ihr solchen
aus-

ausländischen ungerathenen Sohn zu enterben gemeinet. Ob er nun wohl deswegen/ daß er aus dem Dienste entlauffen/ in Krieg sich begeben/ in seinem Schreiben den Nahmen schimpfflich unterschrieben/ seinem Vaterlande abgesaget/ und im Testament euch übergangen/ von euch nicht mag enterbet werden; Auch sein Testament/ so viel euer Vermögen anlanget/ weil ihr noch am Leben/ nicht kräfftig/ und da gleich euer Weib/ des Ausländischen Mutter/ verstorben/ euch an seinem Mutter Theil die Legitimam, das ist der dritte Theil/ nicht entziehen kan; Da er aber dennoch gegen andere Leute euch beschuldiget/ daß ihr auf der Cantzel andern prediget/ und selbst verwerfflich wäret/ auch euer Weib/ als eine Hure/ und die Kinder/ als Huren-Kinder/ gehalten/ welches hoch-ärgerliche Laster/ zumahl einem Christlichen Priester/ zu grosser Schmach gereichet/ immassen aus gedachten eures Sohnes andern Reden/ Schrifften und Actionen/ daß euch zu sonderbahrer Schmach solche Beschuldigung geschehen und ausgegossen worden/ gnugsam erscheinet/ und euer Sohn dieser hoch-schmertzlichen Injurien gebührent zu überführen ist. N m. i. d. b. u. e. f. So seyd ihr ihn in eurem l tzten Willen gäntzlich zu enterben wohl befugt/ und er hat sich sodann euer Verlass nschafft nicht anzumassen/ V. R. W.

C.

Ein Vater/ Evangelischer Religion/ kan seinen Sohn deswegen/ daß er sich zu denen Papisten gewendet/ nicht enterben.

In offt angezogener Novella 115. c. 3. §. si quis 14. ist generaliter verfasset/ daß Kinder/ welche zu Ketzerischer Religion sich gewendet/ und dem recht Catholischen Glauben nicht ergeben sind/ das ist/ welche es nicht mit denen vier Conciliis, als Nicenischen/ Constantinopolitanischen/ Ersten Ephesinischen und Chalcedonensischen halten/ von ihren Eltern/ fürnehmlich aus dieser Ursach enterbet werden können; Wie auch solches deutlich wiederholet wird in l. quicunque 8. C. de Hæretic. Matth. Wesenbec. ibid. num. 1. Auth. Idem est. Auth. Gazaros C. Eod. †Wann sie nur solcher Ketzerey rechtmäßiger Weise seynd überwiesen/ und deswegen condemniret worden/ l. ult. §. ult. ff. de Bon. eorum, qui ante sent. sibi mort consciv. l. 2. C. Qui testam. fac. poss. Joh. Brunnem. ad Auth. Non licet. C. de Liber. præterit.

† Allhier ist nun die Frage: Ob ein Vater / welcher der reinen Evan-
gelischen Religion zugethan / seinen Sohn / der auch in derselben zwar erzo-
gen / nachmahls aber abgefallen / und zu den Papisten getreten / deswegen
wohl wird enterben können? Und wird solches mit Nein beantwortet;
Denn auch die Papisten vorerwehnte vier Concilia nicht verwerffen / son-
dern solche mit andern unser rechtgläubigen Kirchen Fundamenten / ob wohl
mit vielen Traditionen und Menschen-Satzungen beflecket / annehmen /
dahero sie auch unter die Hæreticos und Ketzer nicht können gezehlet wer-
den / Dn. Carpzov. de L. Reg. German. cap. 6. sect. 4. num. 10. † Inson-
derheit / weil in dem Anno 1555. in Röm. Reich promulgirten Religions-
Frieden beyden Religionen / der Papistischen so wohl als Reformirten zuge-
lassen / daß man von der einen ab- und zu der andern treten möge / ohne daß
man deswegen an seinen Gütern / ehrlichen Nahmen und Ehren verletzet
werden solle. §. Und damit solcher Friede / etc. in verb. Sondern bey
solcher Religion / auch ihre Haabe / Gütern / liegend und fahrend /
Land / Leuten / Herrlichkeiten und Gerechtigkeiten / friedlich und
geruhiglich bleiben lassen / etc. Auch wird eben dieses in dem Oßnabrü-
ckischen Friedens-Schluß de Anno 1654. cap. 5. in nachfolgenden Worten
confirmiret: Es seyen aber gleich Catholischer oder Augspurgischer
Confession die Unterthanen / sollen sie nirgends wegen der Religi-
on veracht: auch nicht aus der Kauff-Leuten / Handwerckern oder
Zünfften-Gemeinschafft / Erbschafften / Legaten / Hospitalen / Son-
dersichen / Allmosen / auch andern Gerechtigkeiten oder Handlun-
gen / vielwenigers öffentlichen Kirch-Höfen und ehrlichen Begräb-
nissen / ausgeschlossen / oder dergestalt ichtwas für Begräbniß-Ko-
sten an die noch Lebende / ausser was derselben Pfarr-Kirchen Ge-
rechtigkeit / in dergleichen Fällen mit sich bringet / gefordert wer-
den: Sondern in diesen und dergleichen / sollen sie mit denen Ne-
ben-Bürgern einigerley Recht / Schutz und Gleichheit geniessen /
Petrus Syring. de Pace Religionis Concl. 38. Lit. A. Wann auch gleich
ein Privatus den andern in solchen Fällen für einen Hæreticum und Ketzer
hält / Joh. Brunnemann. ad d. Auth. Non licet. C. de liber. præter. §. Cau-
sa decima tertia.

† Hieraus ist nun festiglich zu schliessen / daß ein Vater seinen Sohn /
der zur Papistischen Kirchen getreten / als einen Ketzer und der ein schändlich
Leben führet / nicht enterben könne / Christoph. Besold. in Delibat. Jur. lib.
5. Pandect. tit. 2. num. 27. pag. 468. & seqq. Conrad. Rittershus. in Ex-
position. Novell. 115. p. 6. cap. 3. num. 14. Georg. Schultz / in Synops.

Inst. de Exhæred. liber. lit. E. Dn. Carpzov. part. 3. Const. 14. def. 10. num. 8. & decis. Illustr. 89. num. 4.

Ita judicarunt Scabini Lipsiens. in causa Josephi Wolrabs / zu Weida / Mens. Febr. Anno 1631. Ist eure Mutter Todes verfahren / und hat euch und euren Bruder Philipp Wolraben / an einem / und dann seine Tochter / des Pfarr-Herrn zu Teuchwolfersdorff Ehe-Weib an andern Theil / zusammt einer Erbschafft nach sich verlassen. Ob nun wohl Philipp Wolrabe / sich zur Catholischen Religion gewendet / auch ein alter 60. jähriger Mann ist / so keine Leibes-Erben zu hoffen / und sonsten gnungsam begütert / etc. So mag er doch dahero / von der mütterlichen Erbschafft nicht ausgeschlossen werden / sondern es wird ihme sein Antheil / so der dritte Theil der Erbschafft ist / billig ausgeantwortet und abgefolget / V. R. W.

Von der Einsetzung zum Erben.

CI.

Wann einer oder mehr zu Erben in gewissen Stücken eingesetzet worden / die Erbschafft aber wäre damit nicht völlig vertheilet / so nehmen diese die gantze Erbschafft. (*)

Einem Testatori stehets frey seine Haab und Güter in so viel Theile zu theilen / als es ihm beliebet / per §. Hæreditas. 5. Inst. de Hæredib. Instit. Und muß diese Division und Theilung / so der Testirer gemachet sehr genau observiret werden / l. 2. l. 14. ibique Joh. Brunnemann. C. de Famil. hercisc. l. 53. ff. de Legat. l. und behält den Vorzug / l. in Conditionibus primum locum. 19. ff. de Condit. & de monstrat. Dn. Richter / decis. 37. num. 7.

† Wenn aber ein Testator einen oder mehr in gewissen Stücken / und also in den grösten Theil seiner Güter zu Erben eingesetzet hätte / alsdenn nehmen sie / gleich als wären sie ohne gewisse Theile eingesetzet / die gantze Erb-

(*) *Vid. Vigelius* im Richter-Buch / *Centur. 2. cas. 38. Add. Struvius in Syntagm. Jur. Civil. Exercitat. 33. thes. 7.*

Erbschafft / und seynd die / welche sonst ab intestato succedirten / gäntzlich außgeschlossen. Denn der Theil / dessen nicht gedacht / fällt allemahl dem eingesetzten Erben anheim / §. 6. Inst. de tit. Und so der Erben mehr dann einer eingesetzet / gehöret der übrige Theil einem jeden pro rata portione nach seiner Angebühr / nach welcher er zum Erben ist eingesetzet / §. 6. & 7. d. tit. l. 13. §. 1. & seqq. π. de Hæred. Instit. l. Quotiens, 13. C. de Hæred. Inst. † Denn es gantz ungereimt / auch wieder Recht ist / daß einer nur zum Theil testiret / und zum Theil ohne Testament abstürbe / §. 5. h. l. jus nostrum. 7. ff. de R. J. Matth. Wesenbec. ff. de Hæred. Instit. n. 5. ibique Henric. Hahn / Dn. Carpzov. part. 3. Const. 9. def. 19. num 9. & seqq. Joh. Brunnemann. ad l. 1. 2. & 3 C. d. Testam. milit. vid. Joh. Joach. Schoepffer in Synopsi. ff. lib. 28. Tit. 5. num. 14.

Ita responderunt JCti Jenenses Mens. Jun. Anno 1623. Erhardo Bauchspies / zu Olbersleben. P. P. Ob nun wohl der Testator einen halben Acker im Testament mit Stillschweigen übergangen / und dessen gar nicht gedacht / ꝛc. So ist doch / dessen ungeachtet / obgesagtes Testament zu Rechte kräfftig / und sind wegen des ausgelassenen halben Ackers / gestalten Sachen nach / zwey Theile zu machen / derer einer eurer Pflege-Frauen / und der ander ihren Mit-Erben gehörig / V. R. W.

Similiter Scabini Lipsiens. in causa Nicolai Debichts / zu Zeitz / Mens. Decembr. 1633. Hat euer Schwager / als er an der gefährlichen Seuche der Pestilentz kranck gelegen / ein Testamentum nuncupativum aufgerichtet / und darinnen Verordnung gethan / daß ihr nach seinem Tode aus seinen Gütern das meiste haben soltet / ꝛc. So habt ihr euch als Hæres institutus der gantzen Erbschafft alleine anzumassen / ꝛc.

CII.

Es kan auch eine Persona (*) Extranea zum Erben eingesetzet werden sub conditione casuali, oder solche Bedingung / die in einem ungefähren Fall bestehet.

DAß ein Erbe so wohl mit gewisser Bedingung / oder aber pure schlechter Weise /

(*) *Persona Extranea* wird allhier genannt ein jeder / der kein *Filius familias* oder Sohn von dem *Testirer* ist / deswegen auch dieser jenem entgegen gesetzet wird.

Weise / ohne einige Bedingung / entweder alleine / oder mit andern mehr / eingesetzet werden könne / daran ist kein Zweifel / §. Hæres 9. & §. Si plures 11. Inst. de Hæred. Instit. Sintemahl keine Rechts-Regul solches verhindert / Giphan. in not. ad. cit. §. vers. & sub conditione. † Und wann die Conditio erfüllet wird / so wird solche zurück gezogen auf den Tod des Testirers und pro institutione pura oder Einsetzung / die ohne Bedingung geschehen / gehalten / l. Necessario §. 1. ff. de Peric. & commod. rei vendit. l. ult. §. 1. de vulgari & pupill. Substit. Johann Harprecht / ad supra cit. §. 9. num. 1. † Nur wird allhier erfordert / daß die Conditio sey possibilis, die zu erfüllen müglich / dann sie sonst für eine nicht geschriebene zu halten / §. 10. h. l. 1. l. 9. l. 14. 15. 27. ff. de Condit. instit. Joh. Schneidew. in Comment. ad d. §. 10. Joh. Brunnemann. ad l. 5. C. de Institut. & Substit. Matth. Wesenbec. d. tit. ibique Henric. Hahn / d. l.

† Ob nun auch gleich die Conditio possibilis ist / muß man dennoch diesen Unterscheid machen / ob ein Extraneus oder Filius familias zum Erben eingesetzet worden. † Denn wann dieser nicht Sub Conditione potestativa oder Bedingung / die in seinen freyen Willen und Gewalt stehet / eingesetzet wird / so ist die Einsetzung unkräfftig / und das Testament Null und nichtig / L. Lucius Titius 83. ff. de Condit. & Demonstrat. l. ult. in princ. ff. de Condit. institut. & substit. ibique Joh. Brunnemann. Fachin. 5. Controv. 71. Vasqu. de Success. Creatur. §. 10. num. 225. & seqq. Joh. Joach. Schoepffer. in Synopsi ff. lib. 28. Tit. 7. num. 9. Dannenhero so er eingesetzet worden wäre / sub Conditione casuali, unter einer Bedingung / die in einem ungefähren Fall bestehet / könte sichs gar leichte zutragen / daß die Bedingung nicht erfüllet / und er also wider Recht præteriret und ausgeschlossen würde. Wie er dann auch so fort / ohngeachtet der Ausgang nicht erfolget / pro præterito und der ausgeschlossen worden / zu halten ist: Alldieweil er nicht categorice und ausdrücklich zum Erben eingesetzet / noch / wie geschehen muß / ausdrücklich exhærediret und enterbet worden / secundum princ. supra cit. tit. Instit. de Hæred. Inst. Johann Harprecht / ad §. impossibilis 10. eod. num. 7. Matth. Wesenbec. & Henr. Hahn / dict. loc.

† Weit anders aber gehet es mit einem Hærede extraneo, welcher unter einer jeden Bedingung / die zu erfüllen müglich / kan zum Erben eingesetzet werden / weil einem Testirer frey stehet / denselben zum Erben zu machen oder nicht / l. Ex facto 35. §. 3. ff. de Hæred. Institut. Johann Harprecht / d. num. 7. Matth. Wesenbec. & Hahn. dict. loc. Dn. Carpzov. part. 3. Constit. 9. def. 18. num. 7. & seq. Schoepffer d. l. Ita responderunt Scabini Lipsiens. in causa Nicolai Königs Geschwistere / zu Gesell / Mens.

Mens. Novembr. Anno 1633. P. P. Ob nun wohl euer Bruder vor acht Jahren ein Testament aufgerichtet / und darinnen Verordnung gethan / daß auf den Fall er nicht wieder käme / seiner verstorbenen Schwester Kinder / zugleich mit euch erben solten. Dieweil er aber dennoch hernach wieder kommen / und durch die Condition erloschen / ꝛc. So haben sich nunmehr der Geschwister Kinder mit solchem Testament nicht zu behelffen / sondern es hat der Verstorbene seine Erbschafft ab intestato auf euch / seine Geschwister alleine bracht und verfället / und der Geschwister Kinder haben daran keine Forderung / V. R. W.

Von der Affter-Einsetzung / oder Untersetzung der Erben / oder Nach-Erb-Einsetzung.

CIII.

Wann das Testament nicht beständig / so gilt auch die darinnen enthaltene Substitution und Affter-Einsetzung nicht. (*)

DAß eine Substitutio und Affter-Einsetzuug gültig und kräfftig sey / darzu wird erfordert / daß das Testament selbst / in welchen diese enthalten / beständig sey. Denn unmüglich die Substitutio bestehen kan / wann das Testament selbst nicht gültig ist / l. ex pupillari 44. ff. de Vulg. & pupill. Substit. Alldieweil dieses pro fundamento Substitutionis gehalten wird / und præsupponiret man / daß auf die Substitution die rechtmäßige Institution und Erb-Einsetzung vorher gangen sey / Dn. Richter / decis. 29. num. 11. Dn. Carpzov. p. 3. Const. 8. def. 6. num. 1. Und bleibet dieses nicht nur in Vulgari, sondern auch Pupillari Substitutione: Angesehen † die Pupillaris Substitutio, ein Theil des väterlichen Testaments ist / und demselben allererst folget / so gar / daß wenn des Vaters Testament nicht

(*) *Casum huc quadrantem vide apud Vigelium* im Richter-Buch / *Centur. 2. cas. 17.*

nicht gilt / auch des Sohns Testament ebenmäßig nicht gelten kan / §. Liberis 5. Instit. de Vulgari Substit. ibique Joh. Harprecht / & Joachim. Mynsing. lit. B. ut & Heig. num. 3. † Kan derowegen dem Sohne für das väterliche Testament / kein Testament gemacht werden / l. §. Prius 4. ff. de Vulgar. & Pupill. Substit. Vasq. de Successf. Progresf. lib. 2. §. 14. num. 5. A. Perez. Cod. de Impuber. & al. substitut. n. 18.

Ita pronuntiarunt Scabini Lipsiens. in Causa Catharinæ, Viduæ M. Crispini Albini zu Roßwein / Mens. Octobr. Anno 1633. P. P. Ob nun wohl der Vater die Kinder solchergestalt einander zu substituiren befugt gewesen. Dieweil aber dennoch in bemeldten seinem Testament keine Hæredes institutio zu befinden / ꝛc. So ist auch angeregtes Testament / so wohl die darinne begriffene Substitutio zu Rechte nicht beständig. Derowegen nach des einen Kindes Absterben / dessen hinterlassene Erbschafft / euch / als der leiblichen Groß-Mutter / alleine billig abgefolget wird / V. R. W.

CIV.

Eine Mutter kan ihren Kindern nicht Pupillariter substituiren / es geschehe dann Jure Fideicommissi und Exemplariter.

Niemand kan seinen Kindern pupillariter substituiren / er habe dann selbige unter seiner Gewalt / princ. Instit. de Pupill. Substitut. 4. Weil nun die Mütter die Kinder nicht unter ihrer Gewalt haben / per §. Fœminæ 10. Instit. de Adopt. §. Cæteri Instit. de Hæred. qual. & differ. so folget daraus / daß sie auch ihren Kindern nicht pupillariter können substituiren / Joh. Schneidew. ad pr. de Pupill. Substitut. num. 8. Matth. Berlich. Decis. 111. num. 1. & 2. Dn. Carpzov. part. 3. Const. 8. def. 16. num. 2. Henr. Hahn / ad Wesenbec. in parat. de Vulgar. & pupillar. Substitut. num. 5. A. Perez. in C. de Impuber. & al. Substit. n. 11. Dn. Richter / decis. 44. n. 6.

Ita responderunt JCti Jenenses Mens. Octobr. Anno 1610. Ursulä Jacob Krantzen / Viduæ zu Altenburg: Als ihr uns euer Testament / darinnen ihr die vier Töchter / und des verstorbenen Sohns Nicoln Tochter / Ursulen / zu Erben eingesetzt / zugeschicket / und darüber unsere Rechts-Berichtung gebeten. Demnach sprechen wir vor Recht: Wann gleich dasselbige sonst kräfftig; Dennoch woferne nach GOttes Willen ihr vor jetzo gedachter Ursulen mit Tode abgehet / und sie euch erbet / und nach ihrem Abschiede ihre

 leib-

leibliche Mutter oder Halb-Geschwister hinterlässet / so ist doch berührter eu-
er letzter Wille / so viel den §. woferne auch nach GOttes Willen / rc. be-
trifft / zu Rechte nicht beständig / sondern ist solche Substitution unbündig /
V. R. W.

† Es wäre dann einem solchen Testament die Clausula Codicillaris
beygefüget; Sintemahl alsdann in Ansehen derselben solche Substitution
in ein Fideicommiss. verwandelt wird / l. 29. §. 1. ff. Qui testam. fac. pos-
sunt. l. ult. §. 1. C. de Codicill. Joh. Schneidew. ad §. Condicillos 3. num.
15. Instit. de Codicill. Dn. Carpz. d. Const. 8. def. 17. n. 4. & seqq Et lib.
6. Resp. 29. n. 19. & 20. Dn. Richter / decis. 44. sub. fin. Henric. Hahn / ad
Wesenbec. Parat. d. l. n. 5.

Ita responderunt Scabini Lipsiens. in causa Andreæ Lasani zu
Borna / Mens. Jun. Anno 1633. Als ihr Copien zweyer gesprochenen In-
format-Urthel eines letzten Willens und gethaner Erklärung / mit A. B. C.
und D. bemarckt / b. e. f. z. v. e. d. s. w. Hat Martha / Martin Schumanns
Wittib / einen letzten Willen aufgerichtet / und darinnen / nach ihrem und
ihrer Tochter Absterben / alle dasjenige / so sie zu ihrem Ehe-Manne gebracht /
ihren Geschwistern vermacht. Wann nun gleich / laut der abgehörten Aus-
sage / der Testirerin Meynung gewesen / erstlichen ihre Tochter zur Erbin
einzusetzen / und nach dero Absterben allererst ihren Geschwistern das Ihri-
ge zuzuwenden; Dieweil aber dennoch die Mutter ihren Kindern zu Rech-
te pupillariter nicht substituiren mag: Die mütterliche Verordnung auch /
weil keine Clausula Codicillaris oder Fideicommissaria darinnen zu befin-
den / als ein Fideicommiss nicht erhalten werden kan / rc. So haben sich
auch nunmehr ihre Geschwister / nach des Kindes Absterben / solcher Ver-
ordnung nicht zu erfreuen; Sondern es hat bemeldtes Kind die anererbte
Verlassenschafft auf seine nechste Erben ab intestato bracht und verfället /
V. R. W.

† Jedennoch kan auch eine Mutter / wann sie zur andern Ehe ge-
schritten / ihrem Sohne / welcher seiner Sinne beraubet / er sey gleich mündig
oder nicht / exemplariter oder Quasi-pupillariter substituiren / per text. in
§. 1. de Pupill. Substit. ibique Vigilius num. 1. Vasqu. lib. 2. Success. pro-
cess. §. 7. num. 65. Welches dann auch in l. Humanitatis 9. C. de Impub.
& al substit. ibique Johann. Brunnemann. 3. & Gilken. n. 12. † Ohne ei-
nige determination eines gewissen Alters / generaliter gesetzt wird / Joh.
Harprecht / h. de pupill. substit. num. 6. & 8. Dn. Carpzov. part. 3. cap. 8.
def. 13. & 14. A. Perez. C. de Impub. & al. substitut. num. 38. † Und ob-
gleich vorangezogener lex 9. nur allein von den Unsinnigen redet / so wird
doch

doch solcher auch gemeiniglich auf die Wahnsinnige/ Verschwender/ Stumme/ die von Natur taub/ auch andere/ so an dergleichen perpetuirlichen Kranckheiten laboriren/ extendiret/ Joh. Schneidew. h. de Pupill. Substir. Rubr. de Exemplar. Substitut. num. 1. & 5. Matth. Wesenbec. in Parat. ff. de Vulgar. & Pupill. Substit. n. 8. ibique Henr. Hahn/ Ubi requisita hujus substitutionis repetit.

Ita judicarunt Scabini Lipsiens. in causa Jacobi Volckmars zu Leipzig/ Mens. Januar. Anno 1601. Hat euer voriges Ehe-Weib ein Testament gemachet/ und darinnen ihrem einigen Sohn den dritten Theil ihrer Verlassenschafft beschieden/ und euch ihme substituiret; Und es hat gedachte Testirerin verordnet/ daß/ wann ihr Sohn in seinen unmündigen Jahren/ oder sonsten ohne Leibes-Erben abgehen würde/ daß alsdann ihr/ als der Stieff-Vater/ ihme substituiret seyn soltet. Da ihr nun beweisen köntet/ daß mehr-gedachter euer Stieff-Sohn noch bey der Mutter Leben/ und hernach mit Blödigkeit behafft gewesen/ derowegen er vom Ministerio niemahls zum Abendmahl gelassen werden wollen/ und daß er auch in solcher seiner Blödigkeit verstorben/ rc. So wäre/ Krafft angeregter Verordnung vorerwehntem eurem Stieff-Sohne zuständiger dritter Theil auf euch gekommen und gefallen/ und seine Freunde hätten daran keine Foderung/ V. R. W.

Von den Testamenten/ welche umgestossen werden.

CV.

Ein Testament wird umgestossen/ wann ein Posthumus lebendig zur Welt gebohren/ ob er gleich so fort/ ehe er ein Geschrey von sich gegeben/ wieder gestorben.

Daß diese Assertio wahr sey auch von Kindern/ so nicht zeitig seynd/ solches wird deutlich erwiesen/ ex l. 2. §. 1. ff. de Lib. Posthum. l. 3. C. de Posthumis hæred. instituit. ibique Johann. Brunnemann. Coler.

Coler. p. 2. decis. 259. num. 5. A. Perez. in C. d. tit. num. 11. Land-Recht
lib. 1. Art. 33. Rauchbar / p. 2. qu. 15. num. 49. † Auch ist in Foro Saxoni-
co gantz nicht nöthig / daß / damit ein solch zur Welt gebohrnes Kind für le-
bendig erzeuget zu achten / und die Erbschafft / wie auch die Lehn-Stücke
auf seine Erben bringen könne / dasselbe einen solchen Laut von sich gebe /
daß man es ins vierdte Hauß hören könne / quem in finem allegantur ver-
ba Text. in Land-Recht / Art. 20. & lib. 1. Land-Recht / Art. 33. cum
Gloss. in Art. 94. Weichbild / quam sequitur Ambros. Scurerius Tract.
de Success. ab intest. Tit. 5. Denn solche Worte nur Erklärungs-Weise
an gedachten Ort gesetzet sind / damit man nehmlich wissen möge / es sey
schon genung / wenn man aus dergleichen Zeichen / als da sind die Bewegung
des Leibes / der Füsse / Hände / das Athemholen / rc. wissen könne / daß der
Posthumus lebendig zur Welt gebohren sey; Welches dann auch mit dem /
was Justinianus in d. l. C. de Posthum. hæred. geordnet / überein kömmt /
Matth. Coler. d. decis. 258. num. 7. & seq. Dn. Carpzov. p. 3. Const. 17.
def. 18. & 19. Dn. Richter / Tract. de Success. ab intest. Sect. 1. memb. 1.
num. 9. & 10.

Ita judicarunt Scabini Lipsiens. in Sachen / Oßwald Mörings zu
Lommatzsch / Mens. Octobr. Anno 1633. Hat Andräen Mörings hinter-
lassene Wittib / ein Kind zur Welt gebohren. Ob nun wohl solches nicht zei-
tig gewesen / und die Mutter mit demselben länger nicht / denn im sechsten
Monat schwanger gangen: Dieweil aber dennoch benahmtes Kind gelebet /
und eurem Bericht nach vor seinem Absterben etliche Seufftzerlein gethan / rc.
So ist auch seines zuvor verstorbenen Vatern und Groß-Vatern Erbschafft
auf dasselbe Kind kommen / und es hat solche Erbschafft hernach / als es
verstorben / auf seine Mutter / und ferner die Mutter auf ihre Freunde bracht
und verfället / und des Kindes Freunde vom Vater haben daran keine Fode-
rung / V. R. W.

Similiter JCti Jenenses Mens. Jan. Anno 1625. ad informationem
Ulrich Pabsts zu Hardisleben: Ist Hanß Bentzig bey euch vor 6. Wochen
ohne lebendige oder zur Welt gebohrne Leibes-Erben / Todes verblichen /
sein Ehe-Weib aber Dorotheam / eure Stieff-Tochter / schwangers Leibes
hinterlassen / welche vor wenig Tagen der Kindes-Geburth genesen / und eine
vollkömmliche Leibes-Frucht zur Welt bracht. Da nun solch Kind / als es
gebohren / sich am Arm / Leib und Beinen gereget / und nach der Gebuhrt auf
eine viertel Stunde des Hertzens Bewegung bey ihme vermercket worden:
So ist dasselbe noch vor lebendig erzeuget zu achten / und hat mit der väterli-
chen Verlassenschafft seine Mutter befället / V. R. W.

Nec

Nec non Scabini Electorales Lipsienſ. in cauſa Georgii Winckens/ zu Hirſchfeld/ Menſ. Majo Anno 1614. Iſt euer Tochter Mann geſtorben/ und hat ſein Ehe-Weib ſchwangeres Leibes/ zuſammt einem Gütlein/ nach ſich verlaſſen/ und es hat nachmahls bemeldte Wittib/ eure Tochter/ einen jungen Sohn zur Welt gebracht. Ob nun wohl ſolch Kind/ wie es gebohren worden/ ſich gar nicht gereget/ noch geſchryen; Dieweil aber dennoch die beyden Weiber/ ſo bey ihr in ihren gefährlichen Kindes-Nöthen geweſen/ vermittels Eydes ausgeſaget/ daß das Kind/ als ihme ein wenig Pfeffer in die Naſen geblaſen und gerieben worden/ zweymahl mit der Naſen gar mählig geſchnupffet/ ꝛc. So erſcheinet daraus ſo viel/ daß daſſelbe noch das Leben gehabt/ wie es auf die Welt kommen; Dahero dann offterwehntes eures Eydams Verlaſſenſchafft/ ungeachtet/ daß es bald geſtorben/ und nicht die Tauffe bekommen/ auf ſeine Mutter/ eure Tochter/ vererbet/ V. R. W.

CVI.

Durch ein Teſtament werden die Erb-Stifftungen/ welche in Krafft eines Contractus aufgerichtet/ nicht aufgehoben.

Remigius richtet mit ſeiner Frauen pacta dotalia auf/ und wird darinnen auf eines oder des andern Todes-Fall Verordnung gepflogen/ als aber er einige Jahre hernach bett-lägerig wird/ machet er auch ein Teſtament und ſtirbt; Worauf die Wittib ſo wohl aus denen Ehe-Pacten als auch dem Teſtament/ ſo weit ſolche compatibel, das ihr darinn verſchaffte gegen des Mannes Erben behaupten will. Dieſe aber halten ſich damit auf/ daß die Eheſtifftungen in Krafft eines Contracts nicht beſtehen können/ in denen der Todes-Fälle gedacht werde/ Carpzov. p. 2. Conſt. 43. num. 5. wie dann in ſolchen dieſes enthalten/ daß die Braut den Mann zu einem vollſtändigen Erben ihrer gantzen Verlaſſenſchafft eingeſetzet haben wolte/ nec facile in vim Contractus valere promiſſionem, qua hæreditas relicta eſt, Carpzov. d. l. n. 5. alſo daß ein ſolcher Wille oder pactum dotale mixtum, durch den letzten Willen/ wie diſfalls das Teſtamentum des Ehe-Manns hinwiederum vor aufgehoben müſte gehalten werden/ Carpzov. d. l. def. 10. Kohl. de pact. dot. part. 2. num. 80. Allein die Meldung der Tods-Fälle mag nicht hindern/ daß eine Eheſtifftung nicht ſolte unwiderrufflich ſeyn/ Carpzov. d. l. defin. 6. num. 3. & 8. in verbis: Auf eines oder des an-

dern Tods-Fall / wann auch schon darinnen über die sämmtliche Güter und
Verlassenschafft Versehung geschehen / Idem num. 1. & 8. ibi sämmtliche
Güter / Vasqu. lib. 2. de Success. creat. §. 18. num. 297. & de Success. resol.
L. 1. §. 3. num. 22. Dauth. de testam. tit. de mutand. testam facult. n. 44.
Wiewohl jedoch bey dem Fall / welcher sich in Uberlebung des Weibes zu-
getragen / keiner erblichen Succession gedacht wird. Vornehmlich aber in
dergleichen Verordnungen auf die Intention der Interessenten und den
Schluß zu sehen ist. Da sich denn in fine diese Worte befinden: Zu wah-
rer Bekräfftigung auch steter und fester Haltung dieser Dinge / rc.
Aus welchen offenbahr erhellet / daß dergleichen Pacta Contracts-Weise
eingegangen seyn / und selbige nicht haben widerruffen werden können /
Tusch. pract. Concl. lib. 1. Conclus. 266. Dahero solche Pacta neben dem
Testament in ihrem Vigor billig zu lassen. Auch ist die Wittib / weil der
Mann ihr im Testament die Cautionem Usufructuariam und Inventari-
um erlassen / (welches ja geschehen können /) L. 12. ut leg. vel Fideicomm.
caus. cav. L. 77. §. fin. de C. & D. L. 2. L. 4. L. 7. C. ut in possess. leg. ibique
Dd. Dn. Lynker. decis. 1017. mit deren keinem zu beschweren / Prout respon-
derunt JCti Jenenses Mense Majo 1688.

CVII.

Ein Testamentum inter Conjuges reciprocum, worinnen verordnet wird / daß / dafern der überlebende Theil ohne Kinder versterben würde / alsdann / was noch übrig / zur Helffte auf des Mannes / und die andere Helffte auf des Weibes Verwandte fallen solle / kan von dem Uberlebenden durch einen andern letzten Willen nicht aufgehoben werden.

Sejus und Mevia, so ohne Kinder / richten ein Testamentum reciprocum auf / worinnen jedweder Freundschafft zehen Gülden vermacht / und daneben versehen wird / daß / daferne das überlebende Theil unverheyrathet / oder nach seiner anderweiten Verheyrathung / ohne Kinder sterben würde / sodann was noch übrig / zur Helffte auf des Mannes / und die andere Helffte auf des Weibes Verwandte fallen solte. Darauf stirb Sejus

Sejus erst/und als sich Mevia an Cajum verehliget/aber mit ihm keine Kinder erziehet/machet sie ein Testament/und setzet dadurch ihren Mann in allem/was vorhanden ist/zum Erben ein: worunter denn die immobilia von des vorigen Mannes Eltern herrührig; worüber per statutum des Orts versehen/daß solche Güter/ wann die Ehe-Leute ohne Kinder sterben/ auf desjenigen Freundschafft/ von dessen Eltern sie herrühren/verfallen sollen. Wiewohl nun solch Statutum nur allein auf den Casum intestati gehet/und hierüber/weil das Weib nach Seji Tod die Güter nach Gefallen/wie es scheinet/vermindern/oder inter vivos verbringen/und des Seji Freundschafft entziehen können/indem diesen ein anders und mehrers nicht denn die Helffte dessen/was noch übrig seyn würde/vermacht worden/derjenige aber/ welcher unter Lebendigen eine Sache veräussert/und verbringen kan/ kan noch vielmehr von seinen eigenen Gütern und Lebendigen disponiren/Jason lib. 4. Conf. 130. & Covarrur. lib. 3. resol. cap. 12. num. 3. Nicht weniger auch der Uberlebende seiner Helffte wegen/das Testament aufheben und ändern kan/Peck. de testam. Conjug. lib. 1. cap. 43. num. 1. 2. Dieweil aber dennoch Mevia auch von ihres Mannes Helffte/ und dahero von allem/was zu Zeit ihres Absterbens übrig gewesen/disponiret/ da doch ihr ein weiters von dem Sejo nach beyder Meynung nicht vergönnet gewesen/als die gemein gemachten Güter nur zu gebrauchen/ und zur äussersten Nothdurfft durch deren Veräusserung/so weit dieselbe unumgänglich sich zu retten; Die Immobilia auch ohne diß von dem Manne herstammen/ und so viel davon verhanden/ weil dasselbe beyde dergestalt/ und sonderlich Sejus gewolt/ dessen Freunden von der Mevia so schlechterdings nicht entzogen werden mögen. Ohne das bekandt/quod rogatus ab uno solo testatore id, quod ex bonis supererit, restituere, deminuere quidem & alienare medio tempore bona, viri boni arbitrio possit, L. 54. L. 58. §. pen. ad JCtum Trebell. L. 3. §. 2. de Usur. sed hoc tamen hodie non liceat regulariter nisi usque ad quadrantem. Nov. 108. c. 1. Carpzov. p. 3. Const. 8. def. 37. Dn. Lynker. decis. 1380. So ist demnach a Facultate Jenensi Mens. Novembr. 1676. nacher Rudolstadt gesprochen worden: Daß der Meviæ Testament nur allein von ihrer Helffte für gültig zu halten/und wird die andere Helffte nach des Seji Testament dessen Freunden billig überlassen/V. R. W.

CVIII.

CVIII.

Einer Mutter wird durch des Vatern und Groß-Vatern pupillarische Substitution (unmündige After-Erben-Setzung/) nach dem Tode des Sohnes / der schuldige Pflicht-Theil / legitima genannt / nicht benommen.

UBer diese Frage seynd die Rechts-Lehrer untereinander sehr uneinig tam ratione Juris Civilis quam Canonici, einige wollen die affirmativam, andere aber die negativam behaupten / wie zu ersehen beym Rimero decad. 6. illust. quæst. 10. Joh. Harprecht. ad pr. de pupill. subst. num. 47. & seq. Georg. Schultz. in Syn. h. de pupill. subst. lit. B. Sigism. Finckelthaus Sen. Obs. 29. Carpzov. p. 3. Const. 8. def. 1. & lib. 6. resp. 29. num. 1. & seq. Richter. decis. 25. num. 1. & seq. ibique alleg. Jacob. Menoch. lib. 4. præsumtione 37. & seq. Berlich. p. 3. Conclus. 10. Ant. Perez. in Cod. de impub. & alia substit. num. 29. & seq. Molina Disp. 184. num. 25. Joh. Brunnemann. ad L. fin. C. de Instit. Die meisten dennoch aus Antrieb der natürlichen Billigkeit in casu tacitæ substitutionis, wo nicht aus klaren und untrüglichen Muthmassungen hervor leuchte / daß der Testator ein anders gewolt habe / declariren sich für die Mütter; Der Churfürst von Sachsen Joh. Georg aber / auf die natürliche Billigkeit sehend / hat p. 3. Const. 8. constituiret und verordnet / daß der dritte Theil aller Güter / in denen Rechten Legitima genannt / im väterlichen Testament der Mutter ausdrücklichen gelassen werde / und da ein anders geschiehet / und die Mutter tacite vorbey gegangen worden / ihr nichts destoweniger die legitima ohne Unterscheid / wie die Substitution auch beschaffen seyn möchte / folgen und zukommen solle / Richter. decis. 46. num. 3. & seq. Dan. Möller. ad Const. 8. num. 1. Berlich. p. 3. Conclus. 10. num. 39. Finckelthaus. Obs. 29. num. 17. & seq. ibique allegati. Welches dann auch billig ad avi substitutionem extendiret wird / da unter dem Nahmen des Vaters oder Eltern der Groß-Vater und übrige in aufsteigender Linie mit verstanden / tot. tit. de legit. parent. tutel. §. 3. Inst. de tutel. pr. Inst. de grad. L. appellatione 51. L. justa 201. ff. de V. S. Gleich als unter dem Nahmen der Kinder / nicht allein Sohn und Tochter / sondern auch die Enckels und übrige vom Sohn oder Tochter entsprossene Kinder gerechnet werden / §. ult. Inst. de patr. potest. L. liberorum 220. ff. de V. S. Hartm. Pistor. Obs. 171.

Berlich. d. Concl. 10. num. 41. Carpzov. d. Const. 8. def. 4. & d. resp. 29. num. 9. & seq. Ita respondit Facultas Juridica Lipsiensis ad Consultationem C. A. Bürgern zu W. Anno 1629. den 13ten Junii P. P. Obwohl des Groß-Vaters und Testatoris eigentliche Meynung diese gewesen seyn mag/ daß nach Absterben eines von eueren Kindern auf die überlebende sein Theil vor voll kommen solte; Dennoch aber und dieweil eines jeden Testatoris Will und Meynung mit den allgemeinen üblichen Rechten übereinstimmen muß/ und dann nicht allein nach bewehrter Rechts-Lehrer Meynung/ sondern auch insonderheit vermöge Churfürstl. Sächsischen Landes-Constitution der Mutter oder dem Vater/ in solchen und dergleichen Fällen durch Substitution oder andere Verordnung die gebührende legitima auf ihrer Kinder Verlassenschafft mit nichten entzogen werden kan; So seyd ihr auch auf eures verstorbenen Kindes Großväterlichen Antheilen eure legitimam zu fordern wohl befugt/ V. R. W.

Desgleichen haben gesprochen die JCti Jenenses Mens. Octobr. 1610. in Causa Ursula Jacobi Krantzens viduæ zu Altenburg. P. P. Obwohl die Wittib in ihrem Testament diese Verordnung gemacht/ daß alles dasjenige/ so ihres Sohns Tochter von ihr ererbe/ wieder zurücke auf ihre vier Töchter fallen/ und ihre Mutter gäntzlich ausgeschlossen seyn solle; So ist doch solche Substitution unbündig/ V. R. W.

Also haben auch gesprochen Scabini Lipsienses Mense Martio 1636. in Causæ Matthæi Seyffarts zu Wurtzen. P. P. Wann nun gleich dem Großvater die Nepotes einander ufm Todes-Fall jure Fideicommissa zu substituiren unbenommen/ &c. So mag doch solche Substitution dero Eltern an der Legitima, so ihnen aus der Enckelin/ als ihrer Kinder gantzen Verlassenschafft gebühret/ nicht nachtheilig seyn/ noch ihnen dieselbe entzogen werden/ V. R. W.

Weilen nun höchst-gedachte Seine Churfürstl. Durchlauchtigkeit befunden/ daß dasjenige/ was in obgemeldter Constitution gemeldet/ der natürlichen und Christlichen Billigkeit nach/ ebenfalls auf die Großväter- und Großmütterliche Seite könne gezogen werden/ als haben sie in Decis. nov. 48. bestätiget/ daß desgleichen/ was oben von der Mutter erwehnet worden/ auch von dero Großvater und Großmutter hinführo gehalten und observiret werden solle/ wie auch vorhin der Meynung gewesen Finckelthaus Obs. 29. num. 42. sub fin. Und also hat die Facultas Juridica Lipsiensis d. 11. Nov. 1633. gesprochen an T. M. zu Kemnitz. P. P. Ob nun wohl/ wann die Succession nach Erbgangs-Recht geschehen solte/ der mütterliche Großvater zum Erbe näher ist/ als des Vatern Bruder; Dennoch aber und dieweil T. M.

als der Vater / ein Testament nicht allein ihme / sondern auch seinem unmündigen Sohne verfertiget / und ihme euch substituiret / so verbleibt es auch bey solchem Testament / als zur Zeit der Pest aufgerichtet / billig. Ihr seyd aber nach Anleitung Churfürstl. Sächsischen Constitution, dem mütterlichen Großvater die ihme sonsten gebührende legitimam zu reichen und abfolgen zu lassen schuldig / V. R. W.

CIX.

Die Affter-Erb-Einsetzung des Unmündigen wird durch Erreichung der mündigen Jahre erloschen / es wäre dann / daß durch eine angehängte Clausula Codicillari, oder jure Fideicommissi dieselbe könne erhalten werden.

EIner Manns-Persohnen kan jemand biß ins 14. Jahr einer Frauens-Persohn aber biß ins 12te Jahre substituiret werden / und wenn solche Zeit verstrichen / zerfällt auch die Substitution, wie der Imperator saget / h. in §. Musculo 8. de pupill. Substit. L. 7. ff. de Vulg. & Pup. Subst. Obgleich eine längere Zeit im Testament begriffen gewesen / d. L. 11. ff. d. t. Denn es ein Testator sothane Zeit nicht verlängern / wohl aber verringern und einziehen / Ant. Perez. in Cod. de imp. & al. Subst. num. 33. Also haben gesprochen JCti Jenenses Mense Febr. 1622. M. Joh. Ludolffs hæredibus zu Dauderstadt: Hat der Großvater / M. Johann Ludolff / seines Sohnes hinterlassene Tochter Elisabethen pupillariter substituiret / und hat dieselbe nachmahls vor ihrem Absterben das 20. Jahr ihres Alters erreichet / so ist solche pupillaris substitutio erloschen / und erwehnte Elisabeth ab intestato Todes verblichen / V. R. W.

Welches dann bestehet / wann die Substitution mit lautern klaren und deutlichen Worten allein geschehen / L. verbis civilibus 7. L. in pupillari 14. ff. de Vulg. & Pup. Subst. Carpzov. p. 3. Const. 8. def. 19. num. 4. Wesenbec. in paratit. ff. de Vulg. & Pup. Subst. n. 5. ibique Hahn. in not. p. 276. part. 2. Richter. decis. 44. num. 5. Brunnemann. C. ad L. si franter. 5. C. de impub. & al. Subst. Wenn aber dunckele oder zweydeutige Wörter / oder eine heilsame Clausul, das ist Codicillaris, angehenget worden / ist es eben so viel / als wenn eine Clausula fideicommissoria mit ausdrücklichen Worten exprimiret sey / L. ult. §. 1. C. de Codicill. L. 29. §. 1. ff. qui testam. fac. poss. Ant. Faber. in C. lib. 6. tit. 8. def. 10. Brunnem. ad

ad L. ult. C. de Codicill. welche so viel auswürcket/ daß die Erbschafft nach Absterben des mannbahren Sohnes/ titulo fideicommissi auf den After-Erb-Eingesetzten gelange/ L. ex facto 17. pr. L. Scævola 76. ff. ad SC. Trebell. c. Raynutius X. de testam. A. Comez. var. resol. cap. 4. num. 6. Fusar. qu. 245. num. 35. Trentacinq. de Substit. p. 2. cad. 10. num. 4. & 7. Maul. de vulg. Subst. tit. 21. Carpzov. d. def. 19. num. 5. & seq. Hahn. ad Wesenbec. d. t. pag. 279. in part. 2. Also haben gesprochen die JCti Helmstadienses G. H. M. & Consortibus: Daß des Vaters J. D. letzter Wille/ wann derselbe in probandi forma verhanden/ durch die inserirte Clausulam Codicillarem & omni meliori modo &c. vim fideicommissi in sich begreiffe/ und derselben die darinnen benannte substituirte Erben zur possession der von J. D. herrührenden Güter zu verstatten/ und Gegentheil davon abzustehen schuldig/ dann auf die andere Frage/ daß demnach des Sohns H. D. letzte Verordnung zu Rechte ungültig/ wodurch berührtes fideicommissum nicht hinterzogen noch Krafft-loß gemachet/ ꝛc.

Wie auch die Scabini Lipsienses in Causa Sebastiani a Nostitz/ Mense Octobri 1611. P. P. Ob nun gleich ihr eure mündige Jahre erreichet/ und dannenhero die pupillaris substitutio erloschen/ euer Vater auch nach dem 14. Jahr eures Alters/ niemand directo euch substituiren können; Dieweil aber dennoch in solchem eures Vaters letzten Willen die Clausula Codicillaris zu befinden/ daß nehmlichen/ wo derselbe nicht als ein solenne Testamentum bestehen solte oder könte/ dennoch als ein Codicill oder ander beständiger letzter Wille/ Ordnung oder Disposition, wie derselbe vermöge geschriebener/ oder der Land-üblichen Rechten und Gewohnheiten/ am kräfftigsten seyn könne oder solte; Dahero dann aus gemeinem Wahn der Rechts-Gelahrten zu vermuthen/ daß eures Vaters letzter Wille und Meynung gewesen/ daß seine Verordnung als eine fideicommissoria substitutio kräfftig seyn und gelten soll/ ꝛc. So ist auch derselbe letzte Wille als ein fideicommissum zu Rechte beständig/ und mag aus denen in eurer Frage angezogenen Ursachen/ beständiger Weise nicht gefochten werden/ V. R. W.

CX.

Wann ein Testirer ein ander Testament aufgerichtet/ ist dadurch die erste Disposition cassiret.

Ein Testament wird ferner umgestossen durch dasjenige/ welches zu allerletzt mit allen darzu gehörigen Solennitäten aufgerichtet/ §. Posteri-

steriore 2. cum seqq. Inst. Quib. mod. testam. in firm. & §. ex eo per h. l. Sancimus 27. C. de Testam. ibique Joh. Brunnemann. Und dieses nicht allein / wenn der Testirer solches ausdrücklich revociret / sondern es geschiehet auch tacite und stillschweigend / nehmlich durch Aufrichtung eines andern §. 2. hic. l. si quis priore 29. ff. ad SC. Trebell. indem er vielleicht des ersten Testaments vergessen / Jacob Schultes in addit. ad Modest. Pistor. p. 1. quæst. 17. num. 3. seqq. † Denn gantz absurd ist es / daß diese Freyheit zu testiren / die man doch biß an seinem Tode hat / durch Vergessenheit einem solte benommen seyn / l. cum hic status 32. §. pœnitentiam 3. π. de Donat. int. Vir. & Uxor. l. quod si iterum 4. ff. de Adim. legat. Menoch. lib. 4. præsumt. 166. num. 15. Dn. Carpzop. p. 3. Const. 5. def. 19. num. 4. & seq. Dn. Richter / decis. 49. num. 14. † Ja vielmehr ist glaublich / daß / wann der Testator des ersten Testaments sich erinnert / er dasselbe hätte widerruffen müssen / Osw. Hillig. in Donell. enucleat. lib. 6. c. 16. lit. E. in not. † und bleibet dieses in so weit wahr / daß / wenn gleich der Testator in dem ersten Testament mit einem Eyde versprochen / daß er solches nicht widerruffen wolle / das letztere Testament dennoch das erste aufhebe. † Sintemahl niemand ihm selbst im Testament ein Gesetz geben kan / daß ihme nicht frey stehen solle von seinem ersten Willen abzuweichen / l. si quis 22. ff. de Legat. 3. l. nemo potest. 55. π. de Legat. 1. Jul. Clar. lib. 3. Sent. §. Testament. q. 94. num. 3. Dauth. tr. de Testam. num. 81. & seqq. Dn. Carpz. part. 3. Const. 3. def. 39. n. 4. & seqq. Et const. 9. def. 26. num. fin. Dn. Richter / decis. 49. n. 3.

Ita Scabini Lipsiens. Anno 1532. ad requisit. Wolff Groschopffs / Junioris & Consort. zu Elerlein: Als ihr uns Copien eines letzten Willens und Codicilli mit A. B. bemarckt / b. e. f. zugeschicket / und euch ꝛc. Hat nach Absterben eures Vaters und Schwehers dessen Wittib seiner Gütere / Handlung und Verlassenschafft sich angemasset / und gebrauchet; Inmassen dann auch / als sie sich hernach anderweit mit Nicol Kleinhempeln verehliget / derselbe gleichesfalls in solche Gütere kommen / und mit eurer Beliebung dieselbe verwaltet / und für sich alleine ungehindert / Zeit seines Lebens / genutzet und gebrauchet / und dagegen / dieselbe nebenst allem seinem Eigenthum euch und seiner Schwester und Geschwister-Kindern zu vermachen / versprochen; Inmassen er auch solchem nachkommen / Anno 1625. ein Testament aufgerichtet / und euch / nebenst seiner Schwester und Schwester Töchtern zugleiche zu Erben eingesetzet / auch dasselbe nachmahls Anno 1626. in einem absonderlichen Codicill, auf gewisse Masse / wiederholet und bekräfftiget. Solchen zuwider aber / hat er nachmahls kurtz vor seinem Absterr-

sterben/ auf Anhalten seiner Schwester und Schwester Kinder/ vor Notarien und Zeugen einen andern letzten Willen aufgerichtet/ und voriges Testament geändert. Ob ihr nun wohl in denen Gedancken stehet/ daß der Testator von dem ersten Testament abzuweichen nicht befugt gewesen/ weil er versprochen/ es bey demselben bewenden zu lassen/ und solches nicht zu revociren; Auch ohne dis/ ohne eines oder des andern Bewilligung/ ein geschlossener Contract nicht wieder aufgehoben werden mag. Dieweil aber dennoch dergleichen Renuntiation und Versprechung das Testament nicht zu ändern und zu cassiren zu Rechte unkräfftig/ und nicht zu befinden/ daß der Testator mit euch einen Contract oder Vergleichung unter den Lebendigen geschlossen/ sondern allein auf seinen Todes-Fall/ euch die Güter Testaments-weise vermachet. N. m. i. e. f. So verbleibets auch/ so viel seine/ des Testatoris eigenthümliche Güter anlanget/ bey deme zuletzt aufgerichteten Testament/ woferne dasselbe sonsten seiner Solennien halber richtig/ allenthalben billig. Es ist euch aber/ aufn Fall euch solches Testament nicht belieben würde/ euer Vater- und Mutter-Theil nochmahls zu fodern unbenommen. So viel aber den vom Testatorn mit euch im ersten Testament geschlossenen Cotract anlanget/ weil selber einmahl zu Rechte kräfftig gewesen/ hat er nochmahls durch Cassirung der Testamente nicht wiederum aufgehoben werden können/ sondern es ist berührte Tochter solchen zu halten schuldig/ V. R. W.

Nec non JCti Jenens. Mens. Decembr. Anno 1641. ad Consultationem Jacob Wolffens/ zu Dohna: Hat vor 16. Jahren eures Vatern Brudern einen letzten Willen zu Dohna aufgerichtet/ den er allda hinter die Gerichte geleget/ und ist derselbe/ nachdem er 7. Jahr hernach zu Pirna eine andere Disposition, in welcher er die erste in totum annulliret/ gemacht/ und solche gleichergestalt daselbsten hinter die Gerichte geleget/ verstorben. Ob nun gleich die Gerichte zu Dohna die vor 16. Jahren schon in ihren Gerichten deponirte Disposition publiciren wollen: Jedoch aber/ woferne eurem Berichte nach/ besagter Testator ein ander Testament zu angedeutetem Pirna aufgerichtet/ und solches nicht allein bey den Gerichten daselbst hinterleget/ sondern auch darinnen das erste Testament ausdrücklich wieder cassiret und aufgehoben/ und von Zeit an des letzten Willens/ so erstlich zu gemeldtem Dohna geordnet und gemacht worden/ 10. Jahr verflossen; So wird auch dahero angezogene erste Disposition von angedeuten zu Dohna nicht unbillig wieder abgefodert und cassiret/ V. R. W.

Et iterum Scabini Lipsiens. Anno 1634. in causa hæredum Mariæ, Uxoris Georgii Zimmermanns/ ad requisit. Senatus Marienbergensis:

Hat Maria/George Zimmermanns Ehe-Weib ein gerichtliches Testament
auffgericht/ und darinnen ihrem Ehe-Mann zum Universal-Erben ihrer
Verlassenschafft eingesetzet/darneben auch etliche Legata verordnet: Nach-
mahls aber auch vor denen Gerichts-Persohnen ein ander Testament ge-
macht/und nebenst dem Ehe-Manne auch ihre Brüdere zugleich zu Erben in-
stituiret/ 2c. So ist durch das letzte Testament das erste/wann er auch gleich
dasselbe vergessen hätte / wiederum auffgehoben und geändert worden/und
wird demnach solcher anderer und zuletz gemachten Verordnung billig nachge-
lebet / V. R. W.

CXI.

Ein Testament wird erloschen und zernichtet/ wenn ein Erbe sich desselben nicht anmassen will.

Ein Testament/welches im Anfang denen Rechten nach nicht gema-
chet worden/wird zernichtet / §. hoc autem 5. h. Richter. decis. 50.
num. 3. Es wird aber dasselbe erloschen und nichtig gemachet/ent-
weder captis minutione maximæ (das ist/ durch die Veränderung des
Standes/ da einer zugleich die Stadt und Freyheit verlieret/) & media
(das ist/da die Stadt zwar verlohren/aber die Freyheit behalten wird/2c.)
§. 4. h. l. si quis §. irritum 5. cum seq. ff. de injust. rupt. irrit. Paul. Æmil.
Gal. tr. de Except. in success. tam ab intest. quam ex testam. p. 3. tit. 1.
Except. 1. num. 2. & seq. vel destitutione das ist/wenn kein Erbe verhan-
den ist/L. 20. ff. de bon. possess. contr. tabb. L. 1. in fin. ff. de injust. rupt.
Hahn. ad Wesenbec. ibid. num. 4. pag. 268. Welches geschicht/ wenn der
Erbe entweder für dem Testatore gestorben/ oder die Erbschafft nicht hat
annehmen wollen/ oder es an der Conditione ermangelt/ alsdann fällt die
Verlassenschafft auf die Erben/ ab intestato, §. 2. h. Mantica de conject.
ult. vol. lib. 2. tit. 2. num. 4. und hat solches in soweit statt/ daß/ wo nicht
Clausula Codicillaris darzwischen gekommen/ auch die legata und fidei-
commissa zerfallen: Weil in diesem Casu, wo niemand die Erbschafft an-
tritt/ nicht das Geringste gültig ist/ was in dem Testamento geschrieben
worden/ L. si nemo 9. ibique Gothofred. in not. ff testam. tutel. Johann.
Dilect. de art. testand. tit. 6. de legat. cautel. 2. num. 1. Wie dann auch
von der Vorbeygehung der Kinder in testamento per Novell. 115. c. 3. §.
ult. & Constit. Aug. 9. p. 3. auf den Fall/ da kein Erbe verhanden/ kein

Schluß zu machen stehet / Carpzov. p. 3. Const. 2. def. 20. & 21. Richter. decis. 50. num. 5. zumahlen in diesen letzteren Casu der Imperator allein das Unrecht der Enterbung oder Vorbeygehung abgeschaffet wissen wollen / und der Testator blosser Dings in der Einsetzung pecciret hat / daß dannenhero auch hierinnen nur straffens würdig ist / Rittershus. p. 6. Nov. cap. 3. num. 27. die anderen capita testamenti aber zu halten seyn / welche ohngeachtet / daß der Sohn zum Erben eingesetzet wäre / seine Würckung gehabt hätte; Also haben gesprochen Scabini Lipsienses Mense Jan. 1636. in Causa Andreæ Schubarts zu Reichenbach. P. P. Obwohl Wolff Knor / Röm. Käyserlichen Majestät Hof-Diener / in der Steuermarck / ein Testamentum nuncupativum aufgerichtet / darinnen er gewisse Legata verordnet / und sein Weib zum Erben eingesetzet; Dieweil aber dennoch die instituirte Erbin vor dem Testatore verstorben / so ist bemeldtes Testamentum nuncupativum dadurch erloschen / und mögen auch dahero die legata mit Bestande nicht gefodert werden / sondern es hat der Testator seine gantze Verlassenschafft auf seine Erben ab intestato gebracht und verfället / V. R. W.

CXII.

Ein Testament wird mit Recht vor sieben Zeugen / oder auch nach Verlauff 10. Jahr vor drey widerruffen.

Zu Widerruffung eines Testaments ist nicht genung / daß der Testator sich bloß erkläre solches zu thun / §. Ex eo 7. Instit. Quib. mod. testam. infirm. l. 27. C. de Testam. Joh. Schneidew. ad cit. tit. in pr. sondern es muß solches geschehen durch ein ander zu Recht beständig Testament / oder solenne Disposition, die sonst bey Aufrichtung der Testamente erfodert wird / l. omnium 19. vers. Nec contra Judicium suum. C. de Testam. Dan. Moller. lib. 3. Semestr. 22. num. 3. Dn. Carpzov. lib. 6. Resp. 4. n. 14. † Denn was solenniter aufgerichtet worden / dasselbe muß auch mit eben denen Solennitäten wiederum aufgehoben werden. l. 35. ff. de R. J. Rol. a Valle lib. 3. Cons. 33. num. 4. & 5. Dn. Richter / decis. 54. n. 2. & seqq.

† Derowegen / wann einer sein zu Recht aufgerichtet Testament / es sey gleich vor Gericht oder vor 7. darzu erbetene Zeugen geschehen / widerruffen will / muß er entweder zum Richter gehen / und vor selbigem ausdrücklich

sich

sich erklären / daß sein Testament nicht gelten solte / und wolle er in der Meinung solches ab actis wegnehmen. Dan. Moller. d. l. Berlich. p. 3. Conclus. 4. num 53. Dn. Richter / decis. 54. num. 15. †. Oder er muß solche seine Meinung vor 7. darzu erbetene Zeugen zu verstehen geben. † Auch kan hierdurch ein Testamentum judiciale auffgehoben werden. Sintemal es eben das ist / ein Testament vor Gericht oder vor 7. Zeugen auffrichten / arg. l. Sacimus. 27. C. de Testam. ibique Salicet. n. 3. Dn. Carpzov. p. 3 Const. 3. def. 42. num 2. & seqq. Dominus Sigism. Finckelthaus / Obs. Pract. 43. num. 6. & seqq. Mantic. de Conject. ult. volunt. lib. 2. tit. 15. num. 19. vers. sed contrariam.

Ita respondit Facultas Jurid. Lipsiens. in causa H. K. Contr. M. S. O. filias Anno 1633. d. Mart. ad consultat. H. K. zu L. P. P. Ob wohl Frau M. S. ihr Testament selbst bey den Gerichten zu L. hinterleget / und dasselbe auf Maß und Weise / wie es aufgerichtet / also auch wieder aufgehoben werden soll / und wann die Form und Art / so zu Recht verordnet ist / nicht gehalten oder in acht genommen wird / dasjenige / so gehandelt und verrichtet / vor unkräfftig und nichtig zu halten; Dennoch aber und dieweil Testamenta und letzten Willens Verordnungen nicht allein bey Gerichten / sondern auch vor Notarien und Zeugen / so darzu sonderlich erfodert und erbethen / beständig und kräfftiger Weise gemacht und aufgerichtet / und also wieder aufgehoben werden können / weil beydes gleicher Würckung: So hat in gedachter Frau S. freyen Willen gestanden / ihr Testament / so bey den Gerichten hinterleget / vor Notarien und sieben darzu erbetene Zeugen beständiger Weise wieder zu cassiren und aufzuheben / V. R. W.

Et JCti Jenenses Mens. April. Anno 1630. ad requisitionem Annen / Hansen Berlents zu Oberweymar / relictæ filiæ. Wann ihr einen zu Recht beständigen / und im Fürstlichen Sächsischen Ammte Weymar befindlichen letzten Willen Anno 1619. aufgerichtet / und darinnen euren Halb-Bruder / Caspar Krausen / euer Vermögen gantz zugewendet / so ist durch eure am 24. April / 1627. vor vier Zeugen beschehene Erklärung dasselbe Testament beständiger Weise nicht aufgehoben / und zu nichte gemacht; Jedoch seyd ihr wohl befugt / dasselbe persöhnlich abzufodern und zu zerreissen / daneben dem Schösser anzeigende / daß ihr euren rechten Geschwistern zum besten ohne Testament euer Leben zu enden und zu beschliessen entschlossen / auf welchem Fall obangezogener letzter Wille nichtig und von keinen Würden / V. R. W.

Similiter Scabini Electoral. Lips. in causa Johannis Vetters zu Rochlitz / Mens. Novembr. Anno 1631. P. P. Ob wohl euer Eydam vor Gerichte

Gerichte einen letzten Willen aufgerichtet / und darinnen zum Erben seiner Verlassenschafft eingesetzet; Dieweil er aber dennoch hernach vor 7. Zeugen solch Testament wiederum umgestossen / und ausdrücklichen widerruffen / rc. So habt ihr euch auch seiner Verlassenschafft nicht anzumassen / sondern es verbleibet dieselbe seinem Erben ab intestato billig / V. R. W.

† Aber es wird auch mit Recht ein Testament vor drey Zeugen aufgehoben / wenn nehmlich der Testator in ihrer Gegenwart sich erkläret hat / daß sein Testament nicht gelten solle / und von der Zeit des aufgerichteten Testaments bey Leb-Zeit des Testatoris völlig zehen Jahr verflossen seynd / l. Sancimus 27. ibique Gloss. num. 15. & Joh. Brunnemann. Ant. Perez. in Cod. tit. de Testament. num. 21. Dn. Carpzov. p. 3. Const. 3. def. 41. num. 2. & lib. 6. Resp. 6. num. 2. nec non Resp. 17. Dn. Richter / decis. 54. num. 19. Henr. Hahn / ad Wesenbec. parat. ff. de Injust. rupt. num. 3.

Ita judicarunt Scabini Lipsiens. ad consultat. Job Wölffs / zu Dohna / Mens. Novembr. Anno 1641. Hat euers Vatern Bruder vor 16. Jahren einen letzten Willen zu Dohna aufgerichtet / und sechs Jahr hernach ein ander Testament zu Pirna verfertiget / darinnen das vorige cassiret / nochmahls solches den Gerichten daselbst übergeben / auch seithero verstorben. Wann nun gleich bemeldtes ander Testament zu Recht nicht beständig / und pro nuda declaratione coram actis zu achten: Dieweil aber dennoch das decennium von Zeit des ersten Testaments allbereit vorlängst verflossen / rc. So ist auch das erste Testament nunmehr wiederum zu rechte cassiret und aufgehoben / V. R. W.

CXIII.

Ein Kind / welches ohne erhebliche Ursachen seines Vatern Testament in Zweifel ziehet / oder darüber rechtliche Klage erhebet / wird seines gebührenden Antheils dadurch verlustig.

Weil dem gemeinen Wesen sehr viel daran gelegen / daß eines Menschen letzter Wille seinen Zweck erreiche / L. 5. ff. quemadm. testam aper. l. 1. C. de SS. Eccles. So erfordert allerdings die Christliche Liebe / daß man nicht ohne erhebliche Ursachen wider jemandes letzten Willen fechte / und denselben in Zweiffel ziehe. † Diesemnach ist in denen Gesetzen heilsam versehen / daß wann ein Erbe oder auch ein Legatarius jemandes letzten Willen frivole oder auch fälschlicher Weise in disputat ziehet / und

 nichts

nichts dadurch erhält / sondern die Sache vielmehr verlieret / er alsdann alles dessen / was ihm in solchen Testament vermacht worden / verlustig wird / L. Papinianus 8. §. meminisse 14. π. de inoffic. testam. L. Destitisse 10. π. de Judic. L. 8. C. de his quib. ut indign. Dn. Sigism. Finckelthaus / Sen. Observat. 109. num. 12. † Gleiche Bewandtniß hat es / wann ein Testator seinem letzten Willen dieses mit einverleibet / daß / welcher unter seinen Erben seinem letzten Willen sich widersetzen würde / derselbe seines Antheils gäntzlich verlustig seyn solte; welches dann auch die Rechte einem Testatori concediren / Gail. lib. 2. Obs. 145. num. 8. & 9. Dn. Carpzov. part. 3. Const. 7. def. 23. n. 4. Dn. Richter / Decis. 42. n. 2. & 3.

Ungeachtet dieses Verboths aber so jemand entweder aus rechtmäßiger und erheblicher Ursache / Z. E. Ein Vormund ratione officii im Nahmen seines Pupillen / oder wann einer nur allein Solennia testamenti inpugnirte / alsdann hat die pœna privationis, welche im Testament mit einverleibet / nicht statt / per text. in L. pen. π. de his, quæ ut indign. † Sintemahl niemand hintertreiben kan / daß die Gesetze in seinem Testament nicht solten statt haben / L. nemo potest. π. de Legat. 1. M. Berlich. Decis. 28. n. 7. Dn. Finckelthaus / d. l. Dn. Carpz. de Const. 7. def. 24. n. 1. & seqq. Dn. Richter / Decis. 42. n. 7.

Ita pronuntiavit Facultas Juridica Lips. ad Consultationem S. P. zu L. Anno 1614. d. 9. Septembr. P. P. Ob wohl die Testatrix ihrem Testament diese Clausul mit einverleibet / da sich einer oder mehr unter den Erben dieser ihrer Ordnung widersetzen und fechten möchte / daß deme oder denenselben nichts gefolget werden / sondern ihres Antheils gäntzlichen verlustig seyn / und auf die ander Erben kommen solle: Dennoch aber und dieweil der Schwester Töchter die Land-üblichen Sächsischen Rechte vor sich haben / vermöge welcher von der Gerade / der nächsten Nifftel zu Nachtheil / niemand testiren kan; So sind die Schwester Töchter / von den Schwester Töchtern / als die eines Gradus weiter / der Gerade / der ermeldten Clausul ungehindert / sich anzumassen / und dieselbe ihnen alleine zueignen / wohl befugt / V. R. W.

Et JCti Wittembergenses ad consultationem der Riemer / Anno 1613. P. P. Ob nun wohl zu Rechte versehen / daß einer des Legati verlustig wird / wenn er des Defuncti Testamentum, tanquam inofficiosum anzufechten und umzustossen sich unterstehet; Dennoch aber und dieweil ihr aus darzu erheblichen Ursachen bewogen worden / die Legitima euch auch jure naturæ gebühret / und nicht kan entzogen werden: So habet ihr euch derselben

ben nicht verlustig gemacht/ sondern wird euch aus des Verstorbenen Gütern billig gefolget/ V. R. W.

Ut & JCti Jenenses Mens. Mart. Anno 1618. ad Consultationem Christophori Stumps/ & Danielis Neumeyers/ zu Eisenberg: Ob wohl euer Schwäher seinem Testament diese Clausul annectiret: Da einer oder der andere sich demselben Testament widersetzte/ daß also dann das letzte Theil des ersten Capitels der Eisenbergischen Statuten in gebührende Acht genommen werden solle/ darinnen gesetzet: Die Kinder sollen gar nicht befugt seyn/ ihrer Eltern Testament in einigen Zweifel zu ziehen/ oder darüber rechtliche Klage erheben/ und welches Kind seines Vatern Testament fechten würde/ das soll seiner Eltern Erbschafft und Güter/ und seines gebührenden Antheils/ biß auf die Legitimam verlustig seyn/ und den andern gehorsamen Kindern accresciren und zuwachsen; So ist doch bey solchem Statut diese Erklärung und Limitation befindlich/ was von den Eltern beständiger Weise verordnet/ dabey sollen es die Kinder allenthalben verbleiben lassen. Darum/ wann ihr solche Klage-Puncten anbringet und beweiset/ welche entweder eures Schwehers letzten Willen und Meynung nicht zuwider/ oder sonsten den Rechten also gemässe sind/ daß der Testator darwider nicht könne disponiren/ so habt ihr euch solcher angedeuteten Straffe nicht zu befahren/ V. R. W.

Nec non Scabini Lipsienses in causa Matthia Gnaspens/ zu Leipzig/ Mens. Octobr. Anno 1617. P. P. Ob wohl euer Schwager angeregten seinen letzten Willen dieses einzuverleiben befohlen/ daß/ welcher unter seinen Erben seinen letzten Willen in disputat ziehen würde/ derselbe 200. Fl. von seinem Antheil verlustig seyn solle: Da ihr aber dennoch des Verstorbenen letzten Willen und Judicium nicht an sich selbsten/ sondern nur die Solennitäten desselben impugniren und fechten würdet/ ꝛc. So möchte euch derowegen an eurem Antheil nichts abgekürtzet noch entzogen werden/ V. R. W.

CXIV.

Wann uneheliche Kinder in einem Testament zu Erben eingesetzet worden/ kan solches als inofficiosum von des Testatoris Brüdern impugniret und gefochten werden.

Es kommt die Querela inofficiosi allen denen Kindern und Eltern/ welche

welche injuste exhærediret / nicht aber denen Brüdern und Schwestern zu/
es wäre dann / daß ihnen anrüchtige Persohnen wären fürgezogen und zu
Erben eingesetzet / per text. in §. 1. J. de Querel. Inoffic. testam. L. 21. &
27. C. eod. Denn allein bey dergleichen Fall werden sie zu solcher gelassen/
Dn. Carpzov. lib. 6. Resp. 8. num. 8. Dominus Richter / decis. 53. num. 3.
& seqq.

Ita pronuntiarunt JCti Jenenses Mens. Jul. Anno 1633. ad Consul-
tationem Dieterich Thymen / zu Hardisleben: Hat eures Ehe-Weibes
leibliche vollbürdige Schwester Magdalena / Hansen Kutzschbachens Weib/
vor dem Ammts-Voigt und zweyen Schöppen einen letzten Willen münd-
lich aufgerichtet / darinnen sie alle ihre Verlassenschafft ihrem obangeregten
Ehe-Manne überlassen ; Wann nun gleich keine Ursache verhanden / warum
sie ihre Schwester / euer Ehe-Weib / gäntzlich übergangen: Dennoch aber/
weil sie keiner solchen Persohn / so an ihren Ehren anrüchtig / und ihres Han-
dels und Wandels wegen beschryen / ihre Güter vermacht / so bleibet es bey
solcher Verordnung billig / und hat sich euer Weib keiner Legitimen oder
Pflicht-Theils disfalls anzumassen / V. R. W.

Dieses Beneficium aber geniessen nicht allein Fratres Germani, (d. i.
Brüder oder Kinder / so von einem Vater und einer Mutter gebohren /)
sondern auch Fratres consanguinei, (Kinder / so von einem Vater und zwo
Mütter erzeuget /) nur werden allein ausgeschlossen die Uterini, (d. i. Kin-
der / welche von einer Mutter und zween Vätern erzeuget /) uti Henr. Hahn/
ad Wesenbec. tit. de Inoffic. Testam. num. 5. defendit. per textum clarum
& rotundum in L. 2. Ubi Johann. Brunnemann. C. de Inoffic. Testam.
† Wiewohl doch sonsten die Uterini zugleich mit denen Fratribus Consan-
guineis ad successionem ab intestato gelassen werden / Novell. 118. cap. 3.
seynd sie in dieser odiösen quæstion einander doch nicht gleich / A. Perez. C.
de Inoffic. testam. num. 12.

Was für Persohnen aber unter der Zahl derer / so an ihren Ehren an-
rüchtig / an diesem Ort zu verstehen sind / darüber seynd die Rechts-Gelahr-
ten allerdings selbst nicht eines. Gewiß ist es / daß einige diejenigen / so aus
einem unehrlichen Bette gezeuget / hiervon ausschliessen wollen / Quos inter
est Treutler. Vol. 1. Disp. 13. th. 4. lit. B. ibique Ulric. Hunn. qu. 9. & lib.
2. Variar. Resolut. Jur. Civ. tract. 7. qu. 6. † Jedennoch ist gantz offenbahr/
daß denen Spuriis levis aliqua macula anklebe / nicht zwar ex facto suo,
sed propter illegitimos natales, & quia ex putrido fuere procreati san-
guine. A. Fab. in Cod. lib. 9. tit. 28. def. 20. num. 3. † Und weil demnach
diese Querela inofficiosi testamenti ob levis notæ maculam statt hat/
wenn

wenn dergleichen natürliche oder unechte Kinder zu Erben eingesetzet worden/ so können bey dergleichen Fall des Testatoris Brüder solche Querelam inofficiosi wider dieselbe mit allem Fug und Recht wohl anstellen/ H. Pistor. Part. 1. Quest. 30. num. 5. P. Heig. P. 1. Quest. 21. num. 18. Mynsinger. Centur. 4. Obs. 31. Dn. Carpz. Part. 3. Constit. 10. def. 10. n. 3. & seqq. Dn. Richter/ decis. 53. num. 7. Joh. Brunnemann. ad L. 27. C. de Inoffic. Testam. † Wann nur solche Brüder und Schwestern selbst gutes Gerüchts seynd/ cum mores, quos aliquis in se probat, in aliis frustra improbet, L. 11. C. de Inoffic. testam. arg. c. cum Apostolicæ X. de Except. Johann. Brunnemann. ad d. L. 11. C. de Inoffic. testam.

Ita pronuntiarunt JCti Helmstadiens. versus Mindam. Friderico Römeling/ d. 8. Jul. Anno 1600. P. P. Daß von Dietrich L. dasjenige/ was er aus vorbemeldtem Testament/ und sonst von seinem Vater ererbet/ auf seine hinterlassene Concubin und zwey unehliche Töchter durch ein Testament/ darinn Elisabeth/ seine vollbürtige Schwester/ jetzo eure Hauß-Frau/ vorbeygangen/ beständiglich nicht hat mögen gebracht werden; Sondern ist/ auf euer Ansuchen/ solch Testament/ als ein inofficiosum zu rescindiren/ und eure Hauß-Frau zu ihres Bruders Erb-Gütern/ als die näheste zu verstatten/ V. R. W.

Ita & Scabini Electoral. Lipsiens. in causa Johann Morsdorffs/ zu Frauenloba/ Mens. Jun. Anno 1629. Hat euer Bruder einen letzten Willen aufgerichtet/ und darinn Martin Lubben zum Erben seiner Verlassenschafft eingesetzet/ euch aber nichts vermacht/ sondern gantz præteriret; Da nun eurem Fürgeben nach/ gedachter Martin Lubbe ausser der Ehe/ und also aus verbothener fleischlicher Unzucht gezeuget wäre; So möchte berührtes eures Bruders Testament zu Rechte nicht erhalten werden/ sondern ihr wäret dasselbe per querelam inofficiosi testamenti zu fechten wohl befugt/ V. R. W.

CXV.

Es kan auf keine Weise der Vater denen Kindern præjudiciren/ daß sie nicht solten befugt seyn/ ihren kindlichen Pflicht-Theil oder dessen Erfüllung zu suchen.

Es können die Kinder das väterliche Testament nicht impugniren/ wann denenselben entweder ihre legitima, kindlicher Pflicht-Theil

genannt/oder nur ein gewisser Theil hinterlassen worden/ h. h. text. text.
n. n. Richter. decis. 40. num. 16. Wesenbec. in Paratit. ff. de inoff. testam.
num. 7. Henric. Hahn. ibid. num. 6. pag. 378. in part. 1. Zumahlen auf
diesen letzten Fall/ was an der Legitima ermangelt/ aus der gantzen Erb-
schafft suppliret werden muß/ h. h. §. §. n. n. zu welchem Ende die actio ad
supplementum denen Kindern zustehet/ h. §. 3. in fin. L. 30. C. de inoff.
Testam. ibique Joh. Brunnemann. Nov. 115. cap. 5. Berlich. p. 3. Con-
clus. 13. num. 1. & n. 27. cum seq. Richter. d. l. num. 18. Hilliger. in Do-
nell. enucl. lib. 19. cap. 4. lit. 99. Hahn. d. l. num. 6. pag. 378. p. 1. Und
obgleich der Vater etwan durch die Stieff-mütterliche schmeichlerische List/
oder auf andere Weise zu Benehmung oder Verminderung der legitimæ
angereitzet/ entweder den Nießbrauch aller seiner Güter einem andern legi-
ret/ contra Nov. 18. cap. 3. oder unter dem betrüglichem prætext, als wenn
er einen Hauffen schuldig/ contra L. Papin. 8. §. quarta ff. de inoff. testam.
oder eine unrechtmäßige Theilung unter die Kinder/ contra L. 8. in pr. C.
de inoff. Testam. L. si filia 20. §. si pater 3. L. quæ pater 32. L. ex parte
39. ff. famil. Ercisc. L. quoties 10. L. si cogitatione 21. C. eod. L. cum
pater 77. §. evictis 8. ff. de legat. II. oder auch durch eine verdächtige taxi-
rung seiner Güter etwas disponiret/ so hindert doch nicht/ daß denen Kin-
dern die legitima nicht müste salva bleiben/ sondern es können dieselbe
nichts destominder/ auch ohngeachtet/ daß der Vater etwa im Testament
dasselbe mit klaren Worten verbothen/ zu Erfüllung dessen agiren/ Berlich.
d. Concl. 13. num. 16. Carpzov. p. 3. cap. 12. def. 7. 8. & 9. & lib. 6. resp.
43. num 29. & seq. Brunnemann. ad L. quoniam in prioribus 32. C. de
inoff. testam. Dannenhero auch/ da die Kinder durch eine taxirung/ War-
dierung in der wahren quantität der Legitimæ zu erhalten lædiret wor-
den/ ihnen frey stehet/ per implorationem officii Judicis zu suchen/ daß die
väterliche Güter von neuen durch Scabinos Commissarios oder andere Per-
sohnen/ in eine rechte wahre Tax gebracht/ und also ihnen die schuldige Er-
füllung der Legitimæ aus denenselben assigniret worden/ Paul. de Castr.
Cons. 177. num. 1. & 3. Tusch. tom. 4. pract. Conclus. lit H. Conclus. 53.
num. 62. Ant. Fab. in C. lib. tit. 19. def. 29. num. 9. Berlich. de Conclus.
13. num. 25. & seq. Carpz. d. def. 9. num. 4. & lib. 5. resp. 26. num. 22. Rich-
ter. decis. 40. num. 19. & 20. Brunnemann. d. l. Denn es hat der Impera-
tor in d. Nov. 115. constituiret/ daß eine jedwede Ausflucht/ Bedingung
und Dispositio, so da moram vel quodcunque aliud onus introduciret/
aufgehoben seyn/ und keiner auch nicht oblique in der legitima graviret
werden soll/ Finckelthaus Obs. 29. n. 17. Perez. in C. tit. de inoff. testam.
n. 41.

n. 41. & 42. Weshalben die JCti Lipsienses also gesprochen/ A. 1602. an L. von der G. P.P. Obwohl L. von der G. in seinem Testament verbothen/daß seine Söhne einig Inventarium oder Find-Zettul aufzurichten nicht schuldig seyn/noch von seinen Töchtern/ oder derselben Erben/ noch sonsten jemand anders darzu gezwungen oder angehalten werden sollen/ und dann einem jeden seines Gefallens und Willens über seine Güter Verordnung zu machen frey gelassen/ die eingesetzten Erben auch einer solchen Verordnung gehorsamlich nachzukommen schuldig: Dennoch aber und dieweil die Eltern ihren Kindern aus Verordnung der Rechte ihre gebührende legitimam auf ihren Gütern vollkömmlich zu lassen verpflichtet/ solche aber ohne Aufrichtung eines Inventarii oder dergleichen richtig Verzeichniß nicht gewiß und eigentlich erkläret werden mag; So ist solche Ordnung/ so weit dieselbe den Töchtern an ihrer legitima schädlich und nachtheilig/ zu Rechte unkräfftig und unbeständig/ und mögen die Söhne auf Ansuchen der Töchter/ unbeschadet des väterlichen Testaments und letzten Willens/ weil sie in dem allein dasjenige suchen/ dazu der Vater nach Ordnung der Rechte verbunden gewesen/ durch das richterliche Ammt zu einem vollständigen Verzeichniß der Verlassenschafft wohl angehalten werden/ V. R. W.

Desgleichen ist in eadem Causa Mense Junio 1611. wie auch in Sachen Thomæ Denhards nachgelassener Kinder/ Mense Octobri, 1629. a Scabinatu Lipsiensi gesprochen worden; Mithin a Facultate Jenensi, Mens. Martio, 1638. ad quæst. Bartholomæi Fuhrmanns/ Syndici Vinariensis.

Ja wann gleich ein Sohn schlechterdings dasjenige/ so ihme verlassen oder geschencket worden/ und die legitima nicht erreichet/ ohne expresse renuncirung angenommen/ sich dennoch nicht præjudicire/ daß er nicht solte ad supplementum agiren können/ ohnangesehen/ daß der Vater mit der Condition dem Sohn etwas hinterlassen oder geschencket/ das an statt der legitimæ solte gerechnet werden: Denn obschon es dafür gehalten wird/ daß er hierinnen voluntatem patris approbiret habe/ so ist doch die approbation nicht weiter als pro parte, ratione speciei sibi relictæ geschehen/ L. si quando 35. §. 2. C. de inoff. testam. & Brunnemann. in Comment. ibid. nec non Barbosa ibid. & magno numero ab eodem allegati. Und wird eine tacita damnatio nicht præsumiret/ allwo eine andere Muthmassung genommen werden kan/ Menoch. d. A. J. Q. lib. 2. Cont. 1. cas. 88. n. 2. & lib. 3. præs. 10. Schneidew. in §. quædam actiones num. 51. Inst. de act. Carpzov. lib. 6. resp. 46. num. 10. & seq. Also haben gesprochen Scabini Lipsienses ad Consultationem Christophori a Minckwitz/ zu Rati-

bor

bar Land-Erben/Mens. Aprili, 1641. Hat Christoph von Minckwitz/ An-
no 1633. über Lehn- und Erb-Güter einen letzten Willen aufgerichtet/und
unter andern auch verordnet/ daß seine Tochter Anna Sabina Temritzin/
die er zuvor sammt seinen andern Kindern zu Erbin eingesetzet/ nebenst ih-
rem Ehe-Manne von ihrem künfftigen ererbten Antheil/ die jährlichen Zinsen
auf ihr Lebetage zu empfahen und zu geniessen haben. Nach ihrem Tode
aber ihr gantzes ererbtes Antheil/ ohne eintzigen Abzug/ auf ihre andere über-
lebende Schwestern und deroselben Kinder in stirpes kommen und fallen
sollen/ welchen letzten Willen auch der Testator durch seinen Tod confir-
miret hat. Ob nun wohl die Frau Temritzin nach des Vatern Tode bey
solcher Verordnung verblieben/ und die Zinsen alleine ohne einige Contra-
diction eingehoben; Dieweil sie aber dennoch das supplementi legitimæ
sich nicht begeben/ ꝛc. so ist der Ehe-Mann/ als dero Erbe/ dasselbe nochmahls
zu fordern wohl befugt; Das gantze Testament aber/ weil die Clausula Co-
dicillaris & fideicommissi dabey angehefftet/ mag im Stande des Rechten
nicht umgestossen werden/ V. R. W.

CXVI.

Die zum Studieren angewandte Kosten können in Erfüllung der Legitimæ nicht gerechnet werden.

Nachdem die Legitima ex ipsa substantia und Erbschafft des Vaters
oder der Mutter denen Kindern gebühret/ L. cum quæritur 6. auth.
nov. L. scimus 36. C. de inoff. testam. so folget/ daß all dasjenige/
welches entweder aus einem Erbschaffts-Recht/ legati, fideicommissi,
Schenckung auf den Todes-Fall/ oder unter einem andern Nahmen/ aus
denen Gütern des Verstorbenen gekommen/ in der Kinder legitima und
deren Erfüllung müsse mit gerechnet werden/ d. auth. nov. 1. omnimodo
30. pr. L. 35. C. de inoff. testam. Dan. Möller. ad Const. Aug. 11. p. 3. n. 6.
Mantica de conject. ult. vol. lib. 10. tit. 2. num. 6. Surd. Cons. 112. n. 3.
Schrader. de feud. p. 7. cap. 5. num. 44. Carpzov. ad dict. Const. 11. def. 1.
num. 6. Brunnemann. ad d. l. omnimodo 30. C. de inoff. testam. Dan-
nenhero nicht allein der Braut-Schatz/ sondern auch das Gegen-Vermächt-
niß/ und was sonsten loco dotis gegeben worden/ wenn es aus dem Vermö-
gen des Vaters und Großvaters hergekommen/ zu conferiren ist/ l. 18. ff.
fam. hercisc. l. 29. C. de inoff. testam. ibique Brunnemann. l. 1. & 11. ff.
de

de dot. collat. Ein anderst aber hat es sich mit denen Unkosten/ so zu dem Studieren von beyderseits Eltern angewandt worden/ welche der Collation, woferne dieselbe nicht animo credendi subministriret worden/ nicht unterworffen/ l. 50. ff. fam. hercisc. H. Pist. p. 1. qu. 19. num. 1. Coler. p. 1. decis. 62. num. 20. & seq. Jac. Thoming. decis. 31. num. 9. Hahn. ad paratit. Wesenbec. ff. fam. hercisc. num. 5. pag. 454. in part. 1. & ad tit. de Collat. dot. num. 3. pag. 393. p. 2. auch in keine legitimam zu rechnen seyn/ juxta Dd. communit. wie bezeuget H. Pistor. ad qu. 19. num. 3. Hilliger. in Donell. lib. 19. cap. 4. lit. XX. Wann auch gleich dieselbe zu Ankauffung der Bücher/ zu Erlangung des Gradus Magisterii, Doctoratus oder Notariatus gereichet worden/ per L. 2. §. sed an id quod dignitatis nomine ff. de Collat. Wesenbec. in paratit. ff. de Collat. num. 3. H. Pist. d. l. Carpz. p. 3. Const. 11. def. 17. & 18. Text. in decis. nov. Elect. Sax. Joh. Georg. II. 50. in pr. Weil in dubio præsumiret wird/ daß die Eltern alle diese Kosten animo animo donandi angewandt haben/ Coler. d. decis. 62. num. 24. Carpzov. d. def. 17. num. fin. Und also haben gesprochen Scabini Lipsienses Mense Septembri, Anno 1577. in Causa D. Laurentii Müllers zu Leipzig: Habt ihr auf ernstliches Anhalten und Befehl eures Vatern bey Leben desselben eure Studia continuiret/ und die Insignia Doctoralia erlanget/ er euch auch über die jährlichen Unkosten noch hundert Thaler zugeschicket/ ꝛc. so seyd ihr dieselbige in gemeine Theilung zu bringen nicht schuldig/ V. R. W.

Es müssen aber diese Unkosten das Vermögen des Vaters nicht solchergestalt überwegen/ daß die anderen Kinder auch ihre Legitimam bekommen können/ denn sonsten wird dergleichen Schenckung nicht præsumiret/ Hartm. Pistor. d. qu. 19. num. 8. & seq. Berlich. p. 2. decis. 240. num. 5. ibique alleg. Carpzov. d. Const. 11. def. 19. num. 2. & seq. Hilliger. d. l. welches auch statt hat/ wenn der Vater einige Güter gehabt/ so dem Sohn peculiariter zugehöret haben/ zumahlen alsdann dafür gehalten wird/ daß er diese Unkosten nicht von den seinen/ sondern von des Sohns Gütern ausgegeben habe/ und seynd deshalben in die Legitima zu computiren/ Hartm. Pistor. d. qu. 19. num. 6. Coler. p. 1. decis. 62. num. 21. Carpzov. d. def. 19. num. 5. & 6. & lib. 6. resp. 71. num. 4. & seq. Wie solches auch Elect. in decis. nov. 50. in pr. vers. Immassen dann auch ꝛc. approbiret/ gleichwie dann auch solchergestalt a ICtis Lipsiensibus ad Consultationem Georgii Neumanns/ zu Leipzig/ Mense Augusto, Anno 1628. gesprochen worden: Ist vor etlichen Jahren ein Bürger und Handelsmann verstorben/ und hat seine Wittib nebst 7. mit ihr erzeugeten Kinderen/ als 5. Söhnen

und 2. Töchteren nach sich verlassen/ welchen bemeldte ihre Mutter zur Vormündinn bestättiget/ derselben auch ein Contutor zugeordnet worden/ darauf sie sich der Vormundschafft angemasset/ die hinterlassene Güter und Handelung/ auch nach der Kinder Mündigkeit biß an ihr Ende verwaltet/ und es seynd Zeit-währender Vormünder der Kinder drey/ als nehmlich zween Söhne und eine Tochter verstorben/ von dem überlebenden aber haben zween Söhne an anderen Orten ohne der Mutter ferneren Vorschub und Zuthun ihre Unterhaltung gesuchet; Immittelst auf den dritten/ welcher studiret/ und in fremmde Landen sich begeben/ von der Mutter ein Ansehnliches angewendet/ imgleichen der Tochter bey ihrer Ausstattung der Hochzeit/ sammt anderen Zubehörungen an Schmuck und Kleidern ausgerichtet/ und selbige neben ihren Ehe-Manne zwey Jahr bey ihr/ der Mutter/ im Hause und am Tische/ mit Wohnung und Kosten-frey gehalten worden. Als nun die Mutter auch gestorben/ und die Kinder zur Erbtheilung zu schreiten vorhabens/ wollen die auswärtigen beyden Söhne/ denen von der Mutter keine Hülffe wiederfahren/ die anderen Geschwister zur Collation desjenigen/ so auf sie gewendet/ anhalten: Ob nunwohl dieselbe der Collation sich verweigern/ fürgebende/ daß von gemeldten Hülffen und Ausstattung/ nichts überall von der Mutter aufgezeichnet worden/ noch deswegen einige Nachrichtung zu befinden sey; Dieweil aber dennoch die Mutter der väterlichen Güter Administration gehabt/ von welchen sie alle dasjenige/ so auf die Kinder gewendet/ genommen/ und aber sie als Administratrix keinen unter denselben etwas zum Nachtheil dem andern aus gemeiner Erbschafft zuwenden können/ auch nicht vermuthlichen/ daß solches von ihrer eigenthümlichen Vermögen zuthun/ ihre Meynung und Wille gewesen. So wird für allen Dingen dasjenige/ so auf die Tochter dero Ehe-Mann und den Sohn gewendet worden/ von ihnen vor der Theilung/ in gemeine Erbschafft hinwiederum billig gebracht und conferiret/ V. R. W.

Ob aber der Vater diese sumptus studiorum animo credendi subministriret habe/ ist nicht aus einer von dem Vater geschehenen blossen Verzeichniß zu schliessen/ sondern es muß erwiesen werden/ daß die Elter mit dieser ausdrücklichen Erklärung und angehängten Protestation diese Sumptus Lehnungs-weise auf die Söhne verwandt/ welches in judicando nachzufolgen höchst-besagter Elector. Sax. in d. decis. nov. 50. d. pr. ausdrücklichen befiehlet; Und gewiß/ obgleich einige præsumptio Collationis aus dem Anzeichnen des Vaters herrühre/ so ist doch solche von keiner Erheblichkeit/ und eine andere kräfftigere/ nehmlichen die väterliche Gütigkeit und dessen Gunst zum Studiren wider die Collationem oder als wenn solche angewandte Unkosten

kosten mit der hinterlassenen Erbschafft conferiret und abgezogen werden solten/militiren/ l. quæ pater ibi: pietate debita ductus 50. ff. fam. hercisc. Welcher Meynung vorlängst gewesen Joh. Wolffg. Hiller. de Expens. stud. num. 72. vers. fallit. 6. & num. 73. Krenberg. Tr. de Sumpt. Stud. qu. 1. memb. 4. num. 18. vers. quis enim nescit. pag. 213. Brunner. de Collat. bon. cap. 4. num. 36. & seq. Mantica de tacit. & ambig. Convent. lib. 13. tit. 18. num. 16. & 17. Finckelthaus Obs. 11. n. 6. & seq. Hahn. ad Paratit. Wesenbec. d. l. Dahero auch Facultas Juridica Lipsiensis W. von B. zu Z. Anno 1629. den 16. Maij folgender massen gesprochen: Daß des Vatern blosse consignation und Verzeichniß in sein Tage-Büchlein zur gesuchten Collation in Mangelung anderer Nachricht und Beweises nicht gnugsam/ V. R. W.

CXVII.

Es müssen die Kinder sowohl als die Eltern in der Legitima zu erben ausdrücklich eingesetzet werden.

DErjenige/ welcher in einem Testament seine Legitimam hat/ kan Querelam inofficiosi nicht anstellen/ per §. 2. & 3 J. de Querel. inoffic. testam. Und zwar war dieses Jure Veteri gleiche viel/ ob dasjenige/ was die Legitimam austrug/ entweder Titulo particulari Legati, oder Titulo Universali Institutionis & Hæreditatis hinterlassen war/ per §. fin. d. tit. † Allein heut zu Tage kan die Legitima entweder gantz oder auch nur zum Theil anders nicht hinterlassen werden/ als Honorabili Institutionis Titulo, alias Testamentum, tanquam injuriosum Liberis, est ipso jure nullum, per text. in Novell. 115. cap. 3. Die Ursachen dieses Dinges können gefunden werden beym Carpzov. part. 3. Const. 9. def. 1. num. 4. & 5. Henr. Hahn. ad Wesenbec tit. de Quer. inoffic. Testam. numer. 6. † Welches dann nicht nur bey denen Kindern (*) allein/ sondern auch

(*) In den Nieder-Oesterreichischen Landen haben die Töchter des Herrn- und Ritter-Standes von der väterlichen Verlassenschafft/ keine andere *Legitimam* zu begehren/ als ihre Abfertigung/ welche in einer geringen *quantität* in baaren Geld und der gebührenden Bekleid- und Ausstaffierung bestehet/ wann schon ihre Brüder eine sehr grosse Erbschafft von ihrem Vater bekommen thä-

auch propter rationes identitatem bey denen Eltern mit statt findet / per text. in d. Novell. 115. c. 4. & 5. Johann. Schneidew. ad § ult. Inst. de inoffic. Testam. num. 7. Und dieses wird ausdrücklich confirmiret in Const. Aug. 9. part. 3. Moller. ibid. num. 3. Dn. Carpz. de def. 1. cum def. seq. Dn. Richter / Decis. 4. n. 5. & Decis. 41. n. 16. Joh. Brunnemann. ad Auth. Novissima C. te Inoffic. testam.

Ita pronuntiarunt JCti Lipsiens. Mens. Januar. Anno 1635. ad quæstionem Veit Heinrichs von Magewitz: Ob zwar eures Weibes letzter Wille und Ubergabe auf den Todes-Fall / so viel eure Persohn betrefft / bestehen könte / so wird doch bey andern Puncten dieser Mangel verspüret / daß den Kindern / so ihr mit eurem Weibe / durch GOttes Segen erzeuget / und euer Weib / nach ihrem seligen Abschiede verlassen würde / die Legitima und von Natur gebührende Pflicht-Theil nicht titulo honorabili verlassen / sie euch darinnen nicht ausdrücklich zu Erben eingesetzet / sondern dieses verordnet / daß von eures Weibes Verlassenschafft den Kindern nichts / als biß nach eurem Tode abgefolget werden solle / dahero dann / wofern berührter letzter Wille / auch der Kinder halber bestehen / und bey Kräfften gelassen werden solle / vor nöthig erachtet wird / daß sich euer Weib nochmahls in Gegenwart derer zu sich erbetenen Gerichts-Persohnen ausdrücklich erkläre / auch ihrem letzten Willen einverleiben lasse / daß sie ihre Kinder / so ihr GOtt bescheren würde / in der Legitima ausdrücklich zu Erben eingesetzet haben wolte / also und dergestalt / daß ihnen auch solcher von Natur gebührende Pflicht-Theil nach ihrem Tode / und noch vor eurem / als ihres Ehe-Junckern / tödtlichen Hintritt / ausgeantwortet werden solle / V. R. W.

Nec non Scabini Lipsiens. Mens. Febr. Ann 1633. in causa Valentin Glöckners / zu Löbau: Ob wohl euer Stieff-Sohn einen letzten Willen aufgerichtet / und darinnen seiner Verlassenschafft wegen gewisse Verordnung gethan; Dieweil er aber dennoch seine leibliche Mutter / euer Eheweib / gäntzlichen præteriret / und ihr die gebührende Legitimam titulo honorabili nicht verlassen / rc. So ist solch Testament zu Rechte nicht beständig; Dero-

---

thäten Und sind die Töchter bey ihrer Verehligung oder Clösterlichen Eingang / gegen dem Manns-Stammen / auf so lang / als derselbe wehret / sich des väterlichen Guts zu verzeihen schuldig / dahero man sie verziehene Töchter zu nennen pfleget / *vid. Reutter. de different. Jur. Civil. & Moderni Austriaci pag. 11. num. 1. & 2.*

Derowegen bemeldtes euer Ehe-Weib/ als des Verstorbenen leibliche Mutter zu ihres Sohnes Verlassenschafft ab inteſtato billig zugelassen wird/ V. R. W.

Wenn auch ein Teſtamentum inter Liberos beſtehen und kräfftig seyn soll/so ist gleichfalls nöthig/ daß in ihrer Legitima die Kinder honorabili inſtitutionis titulo eingeſetzet sind. Non enim probabile eſt, Imperatorem locutum eſſe de ſpecie rariori. Rarius enim Parentes Teſtatores extraneos inſtituunt, frequentius inter Liberos teſtantur, Covarruv. in c. Raynutius §. 1. num. 4. X. de Teſtament. Dn. Carpzov. p. 3. Conſt. 4. def. 21. Joh. Brunnemann. ad Auth. Noviſſima C. de Inoffic. teſtam. Welches jedoch nicht zu verstehen von einer blossen diviſion, welche ein Vater mit seinen Kindern wohl pfleget fürzunehmen/ (wovon in L. ult. C. Famil. erciſc. nachzulesen/) wie dann auch gültig ist/ obgleich kein Testament aufgerichtet/ noch der titulus inſtitutionis honorabilis, oder andere Solennitäten dabey in acht genommen worden; Sintemahl alsdann auch eines Vaters blosser Wille/ den er in Gegenwart zweyer Zeugen ausgesprochen/ oder desselben schrifftliche Abfassung hierüber/ oder aber/ wann die Kinder hierinn gewilliget/ genug ist/ Nov. 18. cap. 7. Nov. 107. & Auth. Si modo C. Famil. herciſc. Hartm. Piſtor. p. 1. Qu. 1. num. 12. Lit. O. Joh. Brunnem. ad d. Auth. Si modo C. Famil. erciſc. Wann nur eines jeden Kindes von Natur gebührende Pflicht-Theil ihm völlig verbleibet/ es sey solcher auch gleich unter was Nahmen oder Titul es wolle/ demselben hinterlassen/ L. Omnimodo 30. C. de Inoffic. Teſtam. L. Quoniam 3. Conſt. 4. def. 22. n. 8. & ſeqq. Et lib. 6. Reſponſ. 43. num. 29. Finckelthaus/ Obſerv. 78. n. 12. & ſeqq. Dn. Richter/ deciſ. 40. num. 18.

Atque ita reſponderunt Scabini Lipſienſ. Menſ. Decembr. Anno 1633. in Cauſa Balthaſari Peris zu Peris. P.P. Ob er nun wohl darinnen seiner Tochter/ eurem Ehe-Weibe/ Titulo inſtitutionis honorabili nichts überlassen/ und also berührte Verordnung/ als ein Teſtamentum inter liberos nicht bestehen kan; Dieweil er aber dennoch gleichwohl in denselben gedachtem eurem Ehe-Weibe einen gewissen Theil seiner Güter/ als 4500. Fl. aſſigniret und zugeeignet/ rc. So ist auch angeregte Verordnung/ als eine väterliche Theilung/ zu Rechte gültig/ und mag beständiger Weise nicht gefochten noch hinterzogen; Es wäre dann/ daß euer Ehe-Weib an ihrer Legitimen verkürtzet worden/ auf solchen Fall wäre sie derer Erfüllung zu suchen wohl befugt/ V. R. W.

Ut & Scabinatus Jenenſis Menſ. Mart. Anno 1638. ad conſultationem Barbaræ Merckin. Es ist eures Vaters Wille/ bey so gestalter Sache/

 nicht

nicht zu rescindiren/ sondern ihr seyd ad supplementum Legitimæ zu agi- reu/ wie auch dasjenige/ was euch an eurem Mutter-Theil noch rückständig/ aus eures Vatern Verlassenschafft zu fodern wohl befugt/ V. R. W.

CXVIII.

Wenn von einem eintzigen Sohne fünff oder mehr Kindes-Kinder verhanden/ wird zur legitima die Halbscheid der Güter gerechnet.

DJe Legitima war vor dem ohne Unterscheid der vierdte Theil/ h. §. num. & L. 8. §. 9. ff. h. t. L. 6. & 8. C. eod. Treutler. vol. 1. disp. 13. th. 13. lit. A. heutiges Tages aber ist sie vermehret/ und der dritte Theil/ wenn vier oder wenig Kinder/ die Halbscheid aber/ wenn mehr Kinder hinterlassen werden/ Nov. 18. c. 1. Auth. Novissima C. de inoff. testam. Joach. a Beust. ad L. 1. ff. de jurejur. num. 157. Richter. decis. 40. num. 2. & 3. Obwohl der Vater sein Vermögen an mehren Orten und verschiedenen Ländern habe/ Berlich. decis. 249. num. 6. Gloss. in verb. pro virili portione &c. schreibet von dieser Materie folgende Versus:

> Quatuor aut infra dant natis jura trientem:
> Semissem vero dant natis quinque vel ultra,
> Arbitrium sequitur substantia cætera patris.

Welches Argument auch in der Eltern legitima observiret wird/ arg. Nov. 18. in fine ibi: Hoc observando in omnibus personis. Grass. §. Legitima qu. 9. Brunnem. ad d. auth. Novissima C. de Inoff. Testam. Treutler. d. l. lit. B. Constit. Aug. 12. p. 3. & Carpz. ibid. def. 11. n. 3. Berlich. p. 3. Conclus. 12. num. 42. & seq. Perez. C. de inoff. testam. num. 36. An denen Kindes-Kindern aber wird nicht der Zahl derselben/ wie sonst an denen Kindern/ beobachtet/ sondern der Eltern/ deren Persohn sie representiren/ also daß die legitima der dritte Theil ist/ ob gleich von einem Sohn zehen Kinder vorhanden/ und von dem andern eben so viel da wären/ wenn nur nicht mehr als vier Stämme gezehlet werden/ Salicet. in d. authent. Novissima C. de inoff. Testam. qu. 6. num. 69. Und das bringet zuwege das Recht der Representirung/ Krafft welcher ein jeder seines Vaters Persohn vertritt/ und nicht Kopffs- und Persohns-weise/ sondern nach den Stämmen/ die Erbschafft zu sich nimmt/ §. cum filius Inst. de hæred. quæ ab intest.

test. deferr. ibique Joh. Schneidew. Rubr. de success. fil. natur. & legit. num. 33. L. 2. & 3. C. de Suis legit. ibique Brunnemann. Oswald. Hilliger. in Donell. lib. 19. c. 4. lit. Bb. Hingegen wenn aus einem eintzigen Sohne allein Kinder verhanden / und andere Kinder oder Kindes-Kinder zusammen kommen / mus deren Zahl beobachtet werden / da alsdann das jus representationis aufhöret / und diese alle nach ihrer Persohn in so viel Köpffe succediren. Und dahero / wenn 5. oder mehr Nepotes verhanden / so ist die legitima die Halbscheid der Erbschafft / Salicet. d. l. Beust. ad L. 1. ff. de jurejur. num. 159. Berlich. p. 3. Conclus. 12. num. 40. & seq. Carpzov. p. 3. Const. 12. def. 11. nnm. 10. Also haben gesprochen Scabini Lipsienses in Causa Nicolai Halbritters / zum Hayn / Mense Novembri 1631. Ist euer Groß-Mutter Todes verfahren / und hat ihren Ehe-Mann an einem / und euch und eure Geschwisteren als ihres Sohns Kinder am andern Theil zusammt etlicher Fahrniß nach sich verlassen / rc. So hat sie ihrer Verlassenschafft / vermöge Land-üblicher Sächsischen Rechte / auf gedachten ihren Ehe-Mann allein bracht und verfället. Es ist aber derselbe euch die gebührende legitimam, so nach Gelegenheit disfalls / weil euer der Enckelin 5. sind / und sonst kein Kind oder Kindes-Kind vorhanden / der halbe Theil ist / davon abzustatten schuldig / V. R. W.

CXIX.

Kinder / so ihrer Eltern Erbe nicht sind / sind nicht verpflichtet derer Schulden von dem / was sie von ihren Groß-Eltern ererbet / zu bezahlen.

Es sind zwar Kinder verbunden diejenige Schulden / so ihre Eltern gemachet / nach derselben Tode mit zubezahlen / weil sie so wohl passive, als active, in des Verstorbenen Recht treten / und demselben succediren / l. 62. π. d. R. J. Dn. Richter / decis. 55. num. 1. weil sie auch in allen des defuncti Persohn præsentiren / l. cum hæres 11. π. de Divers. temp. præscript. Novell. 48. Dominus Richter / d. decis. num. 2. & seqq. Wann sie nehmlich der Erbschafft sich angemasset / und sich solchergestalt als Erben bezeiget / indem sie gethan / was sonsten citra nomen & jus hæredis nicht wohl geschehen kan / arg. text. in l. 20. §. Papinianus in fin. ff. de Acquir. vel omittend. hæred. Es wäre dann / daß sie hierwider protestiret hätten / Henric. Hahn / ad Wesenbec. de tit. num. 4. Dn. Richter. d. decis.

decis. 55. num. 9. †Denn indem ein Erbe sich der Erbschafft anmasset/ so
contrahiret er gleichsam mit denen Creditoribus hæreditariis, und ist da-
her denenselben verpflichtet/ ex quasi contractu, §. Hæres quoque 5. Inst.
de Obligat. quæ quasi ex contract. Ein anders ist es aber/ wann ei-
ner seiner Eltern Erbe nicht seyn will/ Si quidem Liberis Jure Prætorio
abstinendi potestas concessa est, per §. Si autem. 2. J. de Hæred. qualit.
& different. & L. 57. π. de Acquir. hæred. Dan. Moller. 4. Semestr. cap.
39. num. 3. Alsdann kan er auch zur Bezahluug der väterlichen Schulden
nicht angehalten werden/ §. supra cit. in fin. Dn. Carpzov. p. Const. 14.
def. 16. & 17. Dn. Richter/ d. l. num. 10. †Welches dann auch in so weit
wahr ist/ daß wann gleich ein Enckel seinem Groß-Vater succediret/ er
nichts destoweniger die väterliche Schulden von diesen acquirirten Gütern
zu bezahlen nicht gehalten/ Coler. decis. 255. part. 2. †Zumahlen ein Enckel/
so seines Vaters Erbe nicht ist/ nicht in Persohn seines Vaters/ sondern in
seiner eigenen Persohn in die Großväterliche Güter tritt/ L. Scripto 7. π.
Unde Liberi. Auch ist allerdings des Großvatern Erbschafft von der väter-
lichen/ l. 7. §. 1. π. de Acquir. hæred. l. Qui se Patris fin. ubi Dd. C. Unde
Liberi Joh. Brunnem. ad d. l. fin.

Ita pronuntiarunt Scabini Lips. Mens. Majo, Anno 1639. ad requi-
sitionem Senatus Uratislaviensis. Ist David Büttner/ der jüngere vor
seiner Mutter gestorben/ und seinem Stieff-Vater Christoph Riedeln unter-
schiedene Posten schuldig verblieben; Nachdem aber nunmehr auch dessen
Mutter verstorben/ wollen seine Kinder/ ihr/ als der Groß-Mutter/ zugleich
neben dero noch lebenden Sohne/ Tochter und Tochter-Kindern/ in stirpes
succediren/ und verweigern sich ihres Vaters/ David Büttners/ des jün-
gern Schulden/ und sonderlich Christoph Riedeln/ zu bezahlen. Ob nun
wohl jetzo gedachte David Büttners Kinder bey Eintheilung der Großmüt-
terlichen Verlassenschafft an ihres Vatern statt getreten/ und wenn ihr Va-
ter von seiner Mutter etwas empfangen hätte/ sie zur Collation verbunden
wären/ dahero ihr in den Gedancken stehet/ daß sie ihres Vatern Schulden
abzutragen pflichtig; Dieweil aber dennoch mehrerwehnte Enckelin/ eurem
Berichte nach/ ihres Vatern/ David Büttners Erben nicht worden/ dahero
von dessen Gläubigern zu Rechte nicht belanget werden mögen/ noch einiger-
ley Action wider sie fundiret ist/ und was wegen der Collation angezogen
wird/ allein auf dem Fall gehet/ wann die Groß-Eltern/ denen die Enckelein
succediren/ dem Vater oder Mutter etwas vorgesetzet/ rc. So mögen auch
offterwehnte Enckelin ihres Vatern Schulden/ und sonderlich Christoph Rie-
deln zu bezahlen/ mit Recht nicht angehalten werden/ V. R. W.

Et

Et Facultas Juridica Lipsiensis in eadem causa. P.P. Ob nun wohl Christoph Riedel vermeynet / weil eure Unmündige an statt ihres Vatern ihrer Groß-Mutter succediren / daß sie die Schuld / damit ihr Vater / ihm / Christoph Riedeln / verhafftet / zu zahlen schuldig seyn sollen. Dennoch aber und dieweil eure Unmündige sich ihres Vatern Verlassenschafft nicht angemasset / und dahero mit ihres Vatren Gläubigern nicht quasi-contrahiret / sondern nach Verordnung der Rechte / alleine ihrer Groß-Mutter succediren; So seynd auch eure Unmündige selbige Schuld Christoph Riedeln zu zahlen nicht verpflichtet / V. R. W.

Similiter JCti Jenenses Mens. April. 1632. Henrico Kistnern / zu Arnstadt: Haben Heinrich Beyers hinterlassene sechs unmündige und noch unerzogene Kinder etzliche Güterlein von ihrer Groß-Mutter ererbet / so sind sie davon ihres Vatern Schulden zu bezahlen unverbunden / sonderlich / wann sie von ihme von Gütern nichts bekommen / und den Vater nicht geerbet / V. R. W.

CXX.

Ein Erbe / welcher sich einer Erbschafft einmahl angemasset / kan solcher sich jedennoch wieder begeben. (*)

Nach den allgemeinen Rechten ist es unstreitig / daß ein Erbe / so sich einer Erbschafft entweder zum Theil oder auch gäntzlichen ong masset / derselben sich nicht wieder begeben könne / per text. in §. Extraneis 5. J. de Hæred. Qualit. & Different. l. Suus hæres. 3. cum l. seq. C. de repud. vel abstinend. hæred. Und der / welcher einmahl ein Erbe worden / auch Erbe verbleiben / l. ait. Prætor. 7. §. 10. π. de Minorib. l. 20. ibique Barthol C. de Jur. deliber. Matth. Wesenbec. in Paratit. π. de Acquirend. vel amittend. hæred. in fin. Johann Harprecht / ad cit. §. 5. Inst. de Hæred. qualit. & different. Auch ist er dahero gehalten die Creditores hæreditarios zu befriedigen / §. cit. A. Perez. in C. tit. de Jure de liber. n. 33. † Es werden aber allhier ausgenommen die / welche noch ihre mündige Jahre nicht erreichet haben / und wird denenselben / so sie ja aus Unvorsichtigkeit eine ihnen schädliche Erbschafft angetreten / Beneficio Restitutionis in integrum geholffen / d. l. ait. Prætor. 7. §. 5. π. de Minorib. l. ult sub fin. C.

Fff de

(*) *Vide Casum, quo hæreditas semel repudiata de novo adiri potest, apud Vigel.* im Richter-Buch / *Centuria 2. cas. 20.*

de Repud. vel. abstinen. hæred. A. Perez. C. de Jur. deliber. num. 33.
Johann. Brunnemann. ad d. l. 3. & 4. C. de Repud. & abstinen. hæredit.
† Imgleichen auch / wann ein Erbe ein Inventarium verfertiget. Denn wann
dieses geschehen / stehet ihm auch de Jure Civili frey / einer Erbschafft sich
zu begeben / wie dann solches mit vielen Gründen erweisen / Dn. Carpzov.
dec. 23. num. 2. & seqq. Sebastian. Monticul. Tract. de Inventar. hæred.
in præfat. num. 140. eum seq. & cap. 9. n. 331. Et in explicat. l. scimus ult.
§. 9. vers. 6. C. de Jur. de liber. n. 226.

Nach Sächsischem Rechte aber kan ein Erbe zu jederzeit die einmahl
angetretene Erbschafft wiederum repudiren / wann er auch gleich kein Inven-
tarium aufgerichtet. Die Ratio ist diese / weil nach diesem Rechte der Erbe
mehr nicht / als so weit die empfangene Erbschafft sich erstrecket / zu zahlen
schuldig / er auch solche Erbschafft auf erheischenden Fall beschweren kan /
per text. in Artic. 6. lib. 1. Land-Recht / Matth. Coler. de Process. Exe-
cut. p. 1. c. 10. num. 327. & p. 2. cap. 9. num. 399. A. Rauchbar / p. 1. Qu.
29. num. 16. Hart. Pistor. lib. 2. Qu. num. 4. Ubi id ita usu forensi ob-
servari tradit; de quo etiam testatur Augustus Elector im Torgaui-
schen Ausschreiben / Rubric. Welcher Gestalt die Agnaten §. Dieweil
aber dennoch diejenigen / Matth. Coler. Decis. 68. num. 6. † Wie dann
auch dieses mit dem Jure Canonico übereinstimmet / Gloss. in C. quan-
quam 2. ibique Canonist. communit. per verba: prout patiuntur facul-
tates de Usur. in 6. Georg. Schultz / in Synops. Institut. ad h. tit. Lit. E.
† Denn es lieget gar nichts daran / ob die Creditores entweder von dem
Erben oder von dem Curatore Bonorum befriediget werden; weil solches
um so viel mehr denen Legatariis zum Nutzen gereichet / sintemahl ein Erbe
hierdurch renuntiiret. Daß er den ex L. Falcidia ihm gebührenden vierd-
ten Theil nicht abziehen wolle / per tit. Instit. de Lege Falcid. Novell. 1.
Johann. Brunnemann. ad l. fin. §. 4. & seqq. C. de Jur. deliber. Wodurch
dann die Bona hæreditaria nicht weniger vermehret werden. † Ja / wann
einem jeden Schuldner erlaubet ist / daß er denen Creditoribus seine Güter
cedire, warum soll auch einem Erben solches nicht frey stehen? Dn. Carpz. p.
3. Const. 14. def. 31. n. 9. & seqq. Et lib. 6. Resp. 73. n. 14. & seqq. Nec non
Decis. 25. n. 1.

Ita pronuntiavit Facultas Juridica Wittenbergensis ad consulta-
tionem Rudolphi Müllers / zu Leipzig / Mens. August. Anno 1641. Ist ein
Mann ohne Eltern / Weib und Kind verstorben / und hat in seinem Testa-
ment seinen Bruder zum Erben eingesetzt / Creditores hinterlassen / und ge-
wisse Legata verordnet / der instituirte Bruder aber hat ferner / seiner

Schwe-

Schwester Tochter in solcher brüderliche ererbte Verlassenschafft/ weil er die Lehn-Güter vor sich allein behalten/ pro parte dimidia zur Mit-Erbin angenommen/ welche sie also acceptiret/ die von ihme/ als ihrem Tutore übergebene/ und darauf gerichtete Rechnungen angenommen/ und judicialiter quitiret; Demnach sich aber nunmehr befindet/ daß solche Helffte der väterlichen Verlassenschafft zu repudiren. Ob nun wohl in gemeinen beschriebenen Rechten nicht zugelassen/ daß derjenige/ so einer Erbschafft sich einmahl angemasset/ und selbige/ bevorab ohne ein beständiges Inventarium angetreten/ solcher sich wieder begeben könne/ sondern denen Creditoribus und Legatariis vollkömmliche Zahlung/ auch von dem seinen/ zu thun verbunden: Dennoch und weil Land-üblichen Sächsischen Rechten nach/ dergleichen Obligation zwischen den Erben und Gläubigern nicht vorgehet/ sondern der Erbe mehr nicht/ als soweit die empfangene Erbschafft sich erstrecket/ zu zahlen schuldig; Dahero denen Gläubigern nichts abgehet/ ob sie die Zahlung aus der Erbschafft/ so weit sie zureichet/ von dem Hærede oder einem andern empfangen; So ist gedachten instituirten Erbens Schwester Tochter/ sich der väterlichen Verlassenschafft zu begeben/ und die empfangene Ubermasse/ nach Abzug der von ihr bezahleten Schulden und Legaten/ vermittelst eines beständigen Inventarii oder eydlichen Specification abzutreten wohl befugt. Sie ist aber nichts destominder ihrer Administration halber Rede und Antwort zu geben/ auch gebührliche Rechnung zu thun/ und da denen Creditoren wegen Bestellung eines Curatoris bonorum und seiner Besoldung Schaden oder Abgang zuwachsen würde/ denselben zu ersetzen/ oder solche Verrichtung ferner zu continuiren schuldig/ V. R. W.

Similiter Senatus Appellationem Electoralis Saxon. in causa der Anwälde und Actorn Balthas. Waltrichs und Consorten Klägerer an einem/ Heinrich Zorschens/ des Aeltern vor sich/ und Jüngern hinterlassener Erben/ Beklagten andern Theils/ Term. Martini Anno 1639. Erkennen von GOttes Gnaden Wir Johann George/ Hertzog zu Sachsen/ Jülich/ Cleve und Berg/ Churfürst/ rc. vor Recht: Dieweil Heinrich Zorschens Erben sich erkläret/ daß sie ihres Vaters Erben ferner nicht seyn wollen/ so wird nunmehr zu dessen Verlassenschafft ein Curator ex officio billig geordnet/ darauf ferner zu beschehen/ was recht ist/

V. R. W.

CXXI.

Ein Erbe ist nach Land-üblichen Sächsischen Rechten mehr nicht/ als die Erbschafft sich erstrecket/ zu zahlen schuldig/ ob er gleich kein beständig Inventarium (*) aufgerichtet und verfertiget.

Wann ein Erbe/ nach gemeinen geschriebenen Rechten/ nachdem er ein Inventarium über des Defuncti Verlassenschafft aufgerichtet/ einer Erbschafft sich anmasset/ ist er ein mehrers/ als die Bona hæredi-

---

(*) *Quamvis de Jure communi ad solennem inventarii confectionem multa requirantur, nempe quod scribatur manu Publici Notarii: quod adhibeantur testes: quod hi cognoscant hæredem: quod hæres inventarium subscribat, vel alium loco sui subscribentem adhibeat &c. De Consuetudine tamen Austriaca neutrum requiritur, sed Commissariis, ad id a Judice, cui defunctus in vita, quoad personam, subjectus fuit, deputatis, totum negotium committitur, & plena fides adhibetur.* Und ist in Oesterreich/ vornehmlich aber zu Wien/ der Gebrauch/ daß man nicht absonderliche Ursachen/ darumen die Spörr und *Inventar* unterlassen wird/ vorhanden/ so bald ein Richter oder Obrigkeit vernimmt/ daß ein Mann oder Weib/ oder auch eine ledige Persohn/ welche ihr Vermögen selbst *administriret*/ und ihme in Leb-Zeiten *personaliter* unterworffen gewesen/ gestorben/ er/ auch *irrequisitus* gleich *ex officio Commissarien* verordnet/ welche des Verstorbenen beste Mobilien/ oder da nichts absonderliches vorhanden/ wenigst etwas geschlechtes/ zu Erhaltung der *Jurisdiction*, alsobalden in die gerichtliche Spörr nehmen müssen/ die hernach so lang hafftet/ biß über beschehene gerichtliche Auflag/ das *Inventarium* verfertiget/ die Abhandelung der Verlassenschafft vorbey gangen/ der *Commissarien Relation* darüber eingereicht/ und solche von der Obrigkeit *ratificirt* worden. Wann dieses alles geschehen/ so wird *regulariter* die Spörr wieder eröffnet/ und dem Erben die Verlassenschafft gerichtlich eingeantwortet. Es geschiehet auch gar offt/ vornehmlich aber auf dem Lande/ bey denenjenigen/ so der

reditaria zureichen wollen / zu zahlen nicht verbunden / §. Extraneis 5. Instit. de Hæred. Qualit. & different. Dn. Carpzov. Part. 3. Const. 14. def. 31. num. 9. & seqq. † Wann er aber kein Inventarium aufrichten und verfertigen lassen / muß er auch ultra vires hæreditatis und von seinen eigenen Mitteln die Creditores und Legatarios befriedigen / l. ult. §. 4. & 5. C. de Jur. deliber. Henr. Hahn / ad Wesenbec. Paratit. π. de Jur. deliber. Dn. Richter / decis. 60. n. 7.

Eine weit andere Bewandtnis aber hat es hiemit nach Sächsischem Recht / sintemahl nach diesem ein Erbe zu ein mehrers / als die Erbschafft sich erstrecket / nicht verbunden / wann er auch gleich kein Inventarium darüber aufgerichtet / per modo allegata in præced. Observ. Oswald. Hilliger / in Donell. enucleat. lib. 2. c. 3. in fin. (Und wird dises ex Generali consuetudine harum Provinciarum so wohl in den Allodial- als Lehn-Gütern observiret / teste Henning. Goden. Consil. 11. num. 8. Dn. Carpz. p. 3. C. 33. def. 18. num. 6. Et lib. 6. Resp. 72. num. 10. & 73. & num. 7. 15. & seqq. Dn. Richter / decis. 60. num. 8.) Sondern wann er vermittels Eydes die gantze Erbschafft ansaget / welches nach diesen Rechten eben so viel als ein Inventarium gilt / ist solches schon genug / Dn. Carpz. dec. 25. num. 33. & dec. 160. num. 17. † Solche Eydes-Formul aber kan auf folgende Art (Referente Dn. Richter / dec. 58. num. 36.) abgefasset werden: "Ich N. N. schwere einen Eyd zu GOtt dem Allmächtigen / daß ich in das am 2. Maji des 1628sten Jahrs" übergebene Inventarium alle beweg- und unbewegliche Güter / welche N. N." nach seinem Tode hinterlassen / aufrichtig und getreulich gebracht und ver-" zeichnet / und darinnen an Baarschafft / Brief und Siegel / Registern /" Schuld und Gegen-Schuld / auch allen verhandenen Urkunden / Küpf-" fern / Zinnern / Meßing und allem andern Haus-Geräthe / wie es Nah-" men haben mag / nicht das allergeringste wissentlich und vorsetzlich ver-" schwiegen / hinterhalten oder beyseits gethan / noch meiner Haus-Frauen /" noch jemand anders zu thun befohlen / oder auf einerley Weise und Wege" verstattet habe. Da aber etwas ohngefähr und aus Unwissenheit aussen" gelas-

der N. O. Regier. oder dem Land-Marschallischen Gericht *immediate* unterworffen / daß des Verstorbene Befreundte / oder andere entzwischen / biß die gerichtlichen *Commissarien* kommen können / die Freund oder Noth-Spörr vornehmen / welche hernach von denen *Commissarien* ab- und hergegen die Ihrige angethan wird / *Reutter. de Different. Jur. Civil. & moderni Austriaci pag. 11. & seq.*

„gelassen wäre/ und ich mich dessen künfftig erinnerte/ oder von andern erinnert „würde/ soll und will ich solches/ es sey wenig oder viel/ offenbahren/ und mit „ins Inventarium bringen/ alles getreulich und ohne Gefährde/ so wahr als „mir GOTT helffe/ durch JEsum Christum/ Amen.

Ita responderunt Facultas Juridica Jenensis Mense Majo, Anno 1640. ad requisitionem Dn. Sigismundi Seyfried/ Liberi Baronis a Promnitz/ auf Pleß/ etc. P.P. Weil aus eurer Gn. Berichte so viel zu befinden/ daß sie dero Hoch-wohlselige Herrn Vatern Erbe nicht worden/ noch dessen Erbschafft genossen/ auch ohne das/ vermöge Sächsis. Rechte/ welche in den Marggrafthum Nieder-Lausitz observiret werden/ kein Erbe/ wann er gleich kein Inventarium aufrichten und verfertigen lassen/ über der Erbschafft Vermögen belanget werden mag: Als seynd eure Gn. über dero Herrn Vaters Verlassenschafft ichtwas/ aus oberzehlten Majorat-Gütern zu zahlen unverbunden/ V. R. W.

Similiter pronuntiavit Senatus Appellationum Elector. Saxon. in causa D. Christian Franckensteins/ Erben und Consorten/ Klägern an einem/ Thomæ Lebzelters Erben/ Beklagten andern Theils/ Term. Mart. 1643. Erkennen von GOttes Gnaden/ Wir/ Johann George/ Hertzog zu Sachsen/ Jülich/ Cleve und Berg/ Churfürst/ etc. vor Recht: Daß beklagten Erben die Lebzelterische Erbschafft vermittels eines richtigen Inventarii oder eydlichen Specification, nach abgelegter Rechnung der geführten Administration, hinwiederum abzutreten unbenommen/ V. R. W.

Nec non Scabini Electorales Lipsiens. ad consultationem Christoph Crellens/ zu Syra/ Mens. Febr. Anno 1638. Seynd in eures Junckern Innocentii von Einsiedels Gerichten etliche Unterthanen/ so nach ihrer Eltern Absterben dero verlassenen Güter sich angemasset/ und in denselben etliche Jahr lang/ theils ohne/ theils auf vorgehende geleistete Pflicht die Haußhaltung verwaltet. Nachdem sie aber anjetzo befinden/ daß viel Creditores verhanden/ welcher Befriedigung schwer vorfallen will/ ihnen auch sonsten in andern Gerichten etwas zugestorben/ seynd sie von gedachten Erben ererbten Gütern wieder abzustehen/ dieselbe von dem Gerichts-Herrn und Creditori abzutreten/ und sich anderswohin zu wenden/ vorhabens/ etc. So mag ihnen zwar solches nicht gewehret werden/ sie seynd aber gleichwohl die Güter/ deren sie sich einmal angemasset/ vermittels eines richtigen Inventarii oder eydlichen Specification abzutreten/ so wohl den durch ihre Nachlaßigkeit und Säumniß/ oder sonst erweißlichen Schaden zu erstatten schuldig/ und ehe und zuvor solches geschicht/ oder deswegen gnugsame Versicherung von ihnen gemacht wird/ seyd ihr sie in euren Gerichten anzuhalten wohl befugt/ aber

mit

mit gefänglicher Hafft / oder anderer Straffe mögen sie / gestalten Sachen nach / nicht beleget werden / V. R. W.

† Was in übrigen von dieser Materia in Praxi zu observiren anjetzo ist / solches ist in decis. Elector. Saxon. Noviss. 57. enthalten / und lauten die Worte desselben folgender Massen: P. P. "Damit nun diesem schändlichen Beginnen gesteuret / das gemeine Wesen beobachtet / vielem Unheil und" Zerrüttungen abgeholffen / Ungewißheit und Unrichtigkeit vermieden / und ehr-" liche Leute / so einem andern treuhertzig ausgeholffen / nicht so vorsetzlich ge-" fähret werden / so setzen / ordnen und wollen wir / daß zwar denen Erben das" Spatium deliberandi annuum, so ihnen die Rechte verstattet / und auf 52." Wochen zu rechnen ist / allerdings verbleiben / und da sie die von ihnen an-" maßte Erbschafft denen Gläubigern nach Innhalt eines beständig-aufge-" richteten Inventarii, oder in Mangel dessen / einer eydlichen Specification," binnen obiger Frist abtreten wollen / sie zwar damit zugelassen werden / je-" doch pflichtig seyn sollen / in Mangel des Inventarii, vor Ausgang des" Jahres solche Specification in Gerichten nieder zu legen / und zugleich zu der" eydlichen Bestärckung / auf Bezehren der Gläubiger / anzubieten / auch sol-" ches / bey Abtretung der Erbschafft / ohne rechtliches Erkäntniß / würcklich" zu leisten. Würde aber einer oder der ander solchem / vorgeschriebener mas-" sen nicht nachkommen / oder obgesetzte Frist verstreichen lassen / so sollen sie" ferner mit der Renuntiation der Erbschafft nicht zugelassen / sondern diesel-" be / so weit sie sich / vermög eines beständigen Inventarii oder eydliche" Specification, erstrecket / zu vertreten; Bey verspürter vortheilhafftiger Ge-" fährde aber auch ultra vires hæreditatis, die Gläubiger von ihrem eigenen" Vermögen zu bezahlen angehalten werden / rc.

CXXII.

Ein Erbe / welcher des Verstorbenen Güter verwaltet / wird præsumiret / daß er die Erbschafft angetreten habe / woferne er nicht das Gegentheil beweise.

Es wird nicht allein die Antretung der Erbschafft probiret / wann ein Erbe / mit was für Worte es auch geschiehet / sich erkläret / daß er die Erbschafft annehmen wolle / L. fin. h. Donell. lib. 7. Comment. jur. Civ. Duaren. ad tit. de acquir. vel amitt. hæred. sondern auch / wann er sich für einen Erben angiebt / da er nehmlich die erbschafftliche Sachen als

Erbe

Erbe gebrauchet / indem er dieselbe verkauffet / oder die Aecker bestellet oder
verpachtet / h. §. n. L. pro hærede 20. ff. de acquir. vel amitt. hæred. oder
wann er die erbschafftliche Schulden bezahlet / l. 2. C. de jure delib. l. pa-
rentibus 8. §. 1. C. de inoff. testam. Menoch. lib. 4. præsumpt. 101. num.
80. Joh. Harprecht. ad §. n. n. 3. & seq. Imgleichen wann der Sohn nach
dem Tod des Vaters lange Zeit in dem väterlichen Hause verblieben / die
Früchte und Einkünffte aus der Erbschafft genossen / und die erbschafftliche
Schulden eingefordert hat / l. 2. ibique Brunnemann. C. de repud. vel abst.
hæred. Denn aus dergleichen Handlungen wird præsumiret / daß er solches
als Erbe verrichtet habe / Ant. Fab. in C. lib. 6. tit. 12. def. 8. Dahero / wann
dieses von ihme geleugnet wird / muß diese seine negativa mit stärckern und
kräfftigern Gegen-Præsumtionen dargethan werden / Faber. d. l. def. 9.
Hahn. d. l. n. 6. p. 289. in part. 2. daß er nehmlichen das Hauß nicht bewohnet /
noch die Früchte gehoben als ein Erbe / sondern als zum Exempel Pfands-weise
wegen des mütterlichen Brautschatzes / L. un. C. de Rei ux. act. oder vermöge
eines pacti oder wann die Erbschafft verschuldet / welchenfalls nicht geglaubet
wird / daß jemand sich deren anmassen wolle / Ant. Faber. in C. d. tit. 12.
def. 3. oder aus einer beweißlichen Ursache / Faber. d. l. def. 9. fürnehmlich
wann vielleicht darwider protestiret worden / Wesenbec. in Paratit. ff. de
acquir. vel amitt. hæred. num. 4. ibique Hahn. pag. 208. p. 2. oder wenn
es actus seynd / woraus die angemassete Erbschafft nicht simpliciter zu er-
zwingen / als den Toden begraben lassen / die Schulden absonderlich die ge-
ringsten ablegen / arg. l. 39. de Negot. gest. l. 20. §. 1. eod. Mascard. de pro-
bat. vol. 1. Concl. 44. num. 10. & Concl. 41. num. 11. & 12. Hahn. d. l.
Menoch. lib. 4. præsumt. 101. num. 34. & seq. Mantica de Conject. ult.
vol. lib. 12. tit. 10. num. 16. Barry de Success. lib. 11. tit. 3. num. 10. Brun-
nem. ad l. 1. C. de repud. vel abst. hæred. sintemahl nicht die alleinige Besi-
tzung / sondern der Wille einen Sohn zum Erben machet / L. gerit. 88. l. pro
hærede 20. ff. de acquir. poss. Gail. lib. 2. Obs. 128. num. 9. Afflict. decis.
372. num. 1. Carpzov. p. 3. Const. 14. def. 21. num. 7. & seq. Mev. Tract.
de Jurisd. summ. Trib. Reg. Vismar. p. 1. decis. 72. Weil aber / daß nehm-
lichen einer nicht animo die Erbschafft anzutreten in den Gütern gesessen /
und damit geschaltet / am schweresten zu erweisen ist / da es im blossen Willen
bestehet / d. l. pro hærede 20. ff. de acquir. hæred. so probiren doch genug die
negativam zu beschönen die præsumptiones, und seynd solche Muthmassun-
gen nicht zu verachten / und wann selbige nicht genug muß in dubio darauf
gedrungen werden / daß der Erbe juramento sich purgire / L. Theopompus
14. ubi Bartolus ff. de Dot. præleg. Fulv. Pacian. de probat. lib. 1. cap. 47.
num.

num. 31. H. Pist. Obs. 136. num. 4. & seq. Joh. Plotus in l. si quando 9. §. 29. num. 3. C. unde vi. Carpzov. d. Const. 14. def. 22. num. 2. & seq. Brunnemann. ad l. 2. C. de repud. & abst. hæred. Ita judicarunt Scabini Lipsienses Causa Sebastiani Mockens zu Hermersdorff/ Mense April, 1627. Seyd ihr nach Absterben eures Vatern in seinem Gute verblieben/ dasselbe nicht allein bestellet/ sondern euch auch der Frucht-Niessung angemasset: Ob nun wohl dahero von den Gläubigern gemuthmasset wird/ daß ihr gedachtes eures Vatern Erbe worden/ deswegen auch die Zahlung hart in euch gedrungen wird. Da ihr aber dennoch nicht in Meynung euch des Vatern Erbschafft zu immisciren/ sondern nur allein wegen eures noch rückständigen Mutter-Theils/ des juris retentionis euch zu gebrauchen im Gute verblieben wäret/ auch dasselbe vermittelst Eydes/ damit ihr gestalten Sachen nach zuzulassen/ erhalten würdet/ rc. So möchte euch solches zu Schaden und Nachtheil nicht gereichen/ noch auch die additio hæreditatis dadurch erwiesen und beygebracht werden/ V. R. W.

Von denen LEGATEN.

CXXIII.

Ein Legatarius kan auch von denen Erben sein von dem Testirer vermachtes Legatum, vermöge der Execution, fordern.

Ein Legatarius überkommt zwar so fort nach des Testatoris Tode Dominium Legati; Er kan aber solches nicht propria auctoritate und wider des Erben Wissen und Willen in seine Possession nehmen/ per l. Legatum 80. π. de Legat. 11. l. 1. §. 2. π. Quod Legator. ubi Wesenbec. in Paratit. num. 3. ibique Hahn. num. 4. Dn. Carpzov. part. 3. Const. 13. def. 30. num. 3. Non enim cum Dominio simul possessio in Legatarium ipso jure, ut in Hæredem, transit, Dn. Carpzov. p. 3. C. 9. def. 27. num. 6. †Ja es ist hierzu auch nicht einmahl genug/ daß ich Autoritatem judicis inplorire; Sondern es muß das Legatum von denjenigen Erben/ welcher dasselbe aushändigen soll/ gefodert werden/ dict. l. 1. §. 2. Quod Legator. Unde ex Interdicto, Quod Legatorum, cogitur Legatarius, ut rei Legatæ possessionem ipsi hæredi restituat, vel interesse

præstet, l. 1. pr. & l. 2. §. ex hoc interdicto 2. d. tit. Dn. Carpzov. p. 3. C. 13. def. 31. num. 2. seq. Damit aber ein Legatarius das Seine überkommen könne / darzu geben ihm die Jura dreyerley Remedia Ordinaria an die Hand; Zuerst nehmlich kan er anstellen Actionem personalem wider den Erben selbst. Er hat zum andern Rei Vindicationem wider den Possessorem rei legatæ. Drittens hat er auch Actionem hypothecariam wider denjenigen / welcher des Testatoris Güter inne hat / die ihm doch Jure tacitæ hypothecæ obligat sind / per text. in §. Sed olim. 2. J. de Legat. Mynsing. ad. eund. num. 2. l. a Titio 64. in fin. ff. de Furt. l. 1 Comm. de Legat. Dn. Finckelthaus / Observ. 121. num. 4. Dn. Carpz. d. Const. 13. def. 39. num. 1. & seq. †Ja / damit einem Legatario noch um so viel mehr möge gerathen seyn / so hat noch vor sich ein Remedium extraordinarium, nehmlich Paratam Executionem, welche er wider einen widersinnigen Erben anstellen kan / so derselbe binnen angesetzter Frist daß Legatum aushändigen soll / Joh. Sichard. ad l. ult. num. 12. C. de Edict. Div. Hadrian. tollend. Coler. de Proc. Execut. p. 1. cap. 5. n. 71. Joach. Mynsing. Cent. 5. Obs. 61. Finckelthaus / d. Obs. 121. n. 15. & 17. Dn. Carpzov. p. 3. C. 13. def. 35. n. 6. & seqq.

Ita pronuntiavit Facultas Jurid. Lipsiens. A. J. M. & Consort. des A. M. Stiffts / zu W. P. P. Ob wohl nach vieler Rechts-Lehrer Meynung / die Legata einig und allein durch die in Rechten verordnete Actiones bey dem eingesetzten Testament-Erben / nicht aber stracks Executive durch gerichtliche Immission, erklaget werden sollen; Dennoch aber und woferne die Testaments-Verordnungen / dessen Copia uns nicht mit überschicket worden / an sich selbst unstreitig / und in ihren Formalien beständig; So seynd ihr / der beklagten M. Erben einwenden ungeachtet / mit Vorzeigung des Testaments / zumahl weil es Legatæ ad pias causas, so summariter, und vom richterlichen Ammte schleunig erörtert und darzu verholffen werden solle / in die 1200. Fl. Capital und rückständige Interesse, so bey N. hafften / und in die M. Erbschafft gehören / zu Bezahlung derer euch zustehenden und betageten Adelichen Stifftischen Interesse, die Immission Summarischer Weise / pœn. implorationem officii Judicis nobilis, zu suchen / auch auf vorgehende Liquidation und richterliche Ermäßigung / die von beklagten Erben disfalls durch ihre Verzögerung verursachte Unkosten zu fodern wohlbefugt / V. R. W.

Nec non Scabini Lipsiens. Mens. Mart. Anno 1633. in causa Johannis Baums / zu Löbschütz. P. P. Es wäre dann / daß ihr zu Erlangung des Legati Executive aus dem Testament wider den Erben agiret / und also

also die Execution rechtmäßiger Weise erhalten hättet / welches euch denn zu thun unbenommen gewesen / dessen genösset ihr auf solchen Fall billig / V. R. W.

CXXIV.

Eine Sache / so einem andern zugehöret / kan auch jemand legiret werden.

Es können nicht nur eines Testatoris eigene Güter und Sachen / sondern auch die dem Erben selbst zuständig seynd / legiret und vermachet werden / princ. & §. 4. J. de Legat. Dn. Carpzov. lib. 6. Resp. 28. num. 2. & seqq. A. Perez. C. de Legat. num. 16. Ja so gar auch eine fremmde Sache / propter favorem Testamenti, und damit ein letzter Wille seinen Endzweck erreichen möge / l. cum servus 39. §. Const. π. de Legat. 1. l. cum alienam 10. ibique Brunnemann. C. de Legat. † Dannenhero ist auf solchen Fall ein Erbe gehalten / dergleichen Sachen und Stücke einzulösen und auszuantworten / oder so sie nicht können ausgelöset werden / die æstimation derselben zu geben / l. si domus 71. §. qui confitetur 3. π. de Legat. 1. l. 9. l. 104. §. 2. eod. c. si Episcopus 12. quest. 5. Covarruv. ad c. 5. X. de Testament. † Jedoch ist diese Regula hierbey in acht zu nehmen daß nehmlich dem Testatori wohl wissend gewesen / daß von ihm eine fremmde Sache legiret worden. Quia Testator errans in rei suæ Dominio consentire haut intelligitur, l. si per errorem. 15. π. de Jurisd. l cum Testament. 8. & l. seq. C. de Jur. & Fact. ignorant. Dn. Carpzov. lib. 6. Resp. 27. num. 5. & seqq. † Welche Wissenschafft aber der Legatarius, so sie von ihm angeführet wird / als das Fundament seiner Intention beweisen muß / l. 21. π. de Probat. Dn. Carpzov. de loc. num. 14. A. Perez. in C. tit. de Legat. num. 4. Joh. Brunnem. d. loc.

Ita responderunt Scabini Lipsiens. in consultationem Tulliæ, Caji und Mævii zu Freyberg / Mens. Mart. Anno 1638. ist Titius in minorennitate verstorben / zuvor aber hat er ein Testament und letzten Willen aufgerichtet / darinnen er seines Vormundens Kindern etzliche Mobilia, die er von seiner Mutter ererbet / benahmentlich den Söhnen die Hutschnure und Ringe / den Töchtern aber die Hauben / Betten / Haußgerath und Weißgeräthe / ingleichen Perlen / güldene Arm-Bänder und weiblichen Schmuck legiret. Da nun etzliche Stücke solcher Mobilien allbereit zuvor / ehe Titius das Testament aufgerichtet / veralieniret gewesen / rc. So wären die Legatarii die æstimation derselben zu fodern nicht befugt / sie könten

denn darthun und beweisen / daß der Testator um die Alienation gewust / und gleichwohl diese Stücke / als res alienas wissentlich legiret / dessen genössen sie auf solchen Fall billig / V. R. W.

† Von welcher assertion aber ausgenommen wird ein Legatum conjunctæ personæ, Z. E. Wann Brüdern / Schwestern / Schwester oder Brüder Töchtern / etc. etwas legiret worden wäre; Denn ein solch Legatum allerdings præstiret werden muß / obgleich der Testator nicht gewust / daß dasjenige / so er legiret / einem andern zugehöre / sondern es schlechterdings für seine eigene gehalten / per text. in l. cum. alienam 10. C. de Legat. Cujus specialitatis ratio in sola affectione erga personam conjunctam consistit, arg. d. l. 10. Francisc. Mantic. de Conjectur. ult. volunt. lib. 9. tit. 9. num. 4. Dn. Sigism. Finckelthaus / Observ. 27. n. 4. Dn. Carpz. lib. 6. Respons. 28. n. 6. & seq. † Wie dann auch solches auf die Legata ad pias causas einige extendiren / Tiraquell. Privileg. piæ caus. 66. Vasq. de Success. progress. §. 27. num. 41. Colleg. Argentor. de Legat. th. 20. Joh. Brunnem. ad d. l. 10 & 20. C. de Legat.

Ita pronuntiarunt Scabini Lipsiens. Mens. Majo, Anno 1629. ad consultationem Ahasveri Götzens / zu Glaucha. Hat eine Wittib herrlichen Standes ein Testament aufgerichtet / in welchem sie ihren einigen Herrn Sohn zum Erben aller ihrer Güter / sie seyn beweglich oder unbeweglich / allodialia oder feudalia, und wie dieselben sonsten Nahmen haben mögen / eingesetzet. Darneben aber ihrer Frau Schwester Tochter etzliche gewisse Mobilia legiret und beschieden. Ob nun wohl die Frau Testatrix ihrem Herrn Sohn zuvorhin solche Mobilien durch eine zu Recht beständige Ubergabe unter den Lebendigen geschencket / der Herr Sohn auch dieselbe zu Danck angenommen / und also das Eigenthum erlanget; Dieweil aber dennoch ein Erbe auch seine eigene Sachen einem anderen auszuantworten / per legatum aut fideicommissum beschweret werden kan / darzu er sich gleichsam / wann er sich der Erbschafft anmasset / verbinden / etc. So hat auch die Frau Testatrix, der vorhin beschehenen Donation ungeachtet / ihren Herrn Sohn mit dergleichen onere und Legato wohl beschweren können / und er oder seine Erben seynd demselben / wann auch gleich die Testatrix der vorigen Donation sich nicht erinnert / und daß die Mobilia ihr nicht ferner zugestanden / nicht gewust hätte / nachzukommen / und die Legatarien des ihnen vermachten Legati halber zu befriedigen schuldig / V. R. W.

CXXV
Wenn jemand ein besonderes Ding legiret worden/ einem andern aber verhypotheciret ist/ muß soches von den in Testamento eingesetzeten Erben redimiret werden.

Was in vorhergehender Observation von einer fremmden Sache/ so jemand legiret worden/ gesagt ist/ dasselbe wird in §. sed etsi rem Inst. de legat. von einer Sache/ so einem Fremmden verunterpfändet/ wiederholet; Daß nehmlich selbiges von den Erben von der darauf hafftenden Schuld-Last müsse befreyet werden/ wenn der Testator gewust/ daß solches einem andern verpflichtet sey/ und nicht anderst daruber verordnet hat/ d. §. 4. & 5. hic l. si res obligata 57. de legat. 1. l. licet placeat 15. ff. de dot. præleg. l. prædia 6. C. de fideicomm. Joh. Harprecht. h. n. 1. Carpzov. lib. 6. resp. 17. num. 13. & seq. & decis. 20. num. 11. & seq. A. Perez. in C. de legat. num. 16. welche Wissenschafft von dem Legatario probiret werden muß/ ut in Casu præcedentis paragraphi, arg. l. 21. ff. de probat. und wird solche dadurch erwiesen/ wann dargethan/ daß der Testator selber es unterpfändet/ da die Unwissenheit des eigenen facti nicht præsumiret wird/ l. 7. ff. ad J. C. Vellejan. Harprecht. h. n. 2. Brunnem. ad d. l. 6. C. de fideicomm. Ita Responderunt Scabini Lipsienses Mense Junio 1638. ad Requisitionem Anthonii Conradi zu Weisenfels: Hafften auf den Hofe jure hypothecæ, welchen die Testirerin ihrem Ehe-Manne legiret und beschieden/ hundert Gülden. Da sie nun um solche Schuld und Verpfändung gute Wissenschafft getragen/ und dasselbe der Legatarius bescheinigen und beybringen könne; so wäre euer Ehe-Weib/ als Erbin/ solchen Hof zu befreyen/ und die darauf hafftende 100. Fl. abzutragen verpflichtet/ V. R. W.

Ja so gar auch nach den Testament muß der Erbe die verpfändete Sache ohne Unterscheid einlösen/ zumahlen die Sache des Testatoris ist/ und ihm frey gestanden/ dasselbe zu legiren/ auch nicht zu præsumiren stehet/ daß er seinen Willen dieserwegen/ weil es verpfändet/ solle geändert haben/ per L. 3. C. de legat. Joh. Schneidew. ad alleg. §. Inst. num. 2. Perez. in C. eod. tit. num. 16. Es giebt auch niemand das Seinige zum Unterpfand/ woferne ihn nicht die höchste Noth dazu treibet/ und wird durch die Verpfändung das Dominium nicht übergeben/ sondern nur bloß ein jus in re per L. 35. §. 1. ff. de pignor. act. welches durch eine Wiedereinlösung aufgehoben

hoben wird; Es wird aber von denen Dd. dahin limitiret/ daß wenn eine
Sache/ so legiret worden/ um eine gleichmäßige Summe Geldes sey ver-
hypotheciret/ solchen falls die Hoffnung zu Wiedereinlösung erloschen sey/
oder also verpfändet/ daß es ewig bey den Creditoren bleiben solle/ oder auch
der Consens des Legatarii dazu kommen/ Johann. Schneidew. d. l. num. 5.
Mascard. de prob. Concl. 1287. num. 56. & seq. Gomez. tom. 1. cap. 12.
num. 56. Mantica de Conject. ult. vol. lib. 12. cap. 6. 21. Barry de success.
lib. 9. tit. 30. num. 13. Brunnemann. ad d. L. C. de legat. Es hat aber die-
ses zwar in legato particulari ausser Zweifel also seine Richtigkeit/ anderst
aber verhält es sich bey einem Legato universali. Denn wenn sich zuträgt/
daß eine gewisse Sache in Universitate jemand legiret/ einem andern aber
verpfändet worden/ so muß der Legatarius von den nexu pignoris dieselbe
selber befreyen und loß machen/ Joh. Schneidew. ad d. §. Inst. num. 3. per
text. in l. licet. 13. ff. de dot. præleg. zumahlen ein legatum universale al-
lezeit mit seinem onere auf den Legatarium fällt/ l. cum pater. 77. §. Men-
sæ 16. ff. de legat. 11. ibique Gothofred. in not. Carpzov. d. decis. 20.
num. 14. & seqq. Also haben gesprochen Scabini Lipsienses Mense Majo
Anno 1643. ad Consultationem D. Laurentii Baysts/ zu Dreßden: Hat
Johann Wachinger/ gewesener Hof-Apothecker daselbsten/ in seinen letzten
Willen sein Ehe-Weib zur Universal-Erbin eingesatzt/ und daneben eueren
Pfleg-befohlenen Johann Georg Grünbergern ein Hauß in der alten Stadt
Dreßden sammt der darinn befindlichen Apothecken/ wie auch alle dazu ge-
hörige Materialien/ Artzneyen/ Gefässe/ Behältnüsse/ sie seynd zu finden in
der Festung oder zu Alten-Dreßden/ so wohl alle und jede Instrumenta,
Kunst-Sachen/ Kunst-Bücher/ sammt der gantzen Bibliothec und Chur-
fürstlichen Sächsischen Privilegio mit allen auf dem Hause zu Alt-Dreßden
hafftenden Oneribus, restireuden Kauff-Geldern und Schulden legiret
und vermachet; Und es finden sich anjetzo nach des Testatoris Tode/ debi-
ta, so von der Apothecken herrühren; Dahero Zweifel vorfället/ ob euer
Pfleg-befohlener/ oder die Wittib/ als Erbin/ solche Schulden abzutragen
verbunden. Ob nun wohl jetzt gedachter Legatarius vermöge des Testa-
ments diejenigen Schulden/ so auf den Hause hafften/ abzutragen verbun-
den/ und sonsten in universali Legato der Legatarius die verpfändeten Stü-
cke einzulösen pflichtig: Da aber dennoch die streitigen Schulden auf die
Apothecken vom Testatore nicht versichert worden; So möchtet ihr oder
euer Pfleg-befohlener solche Schulden abzutragen nicht angehalten werden.
Im wi. drigen Fall aber und da die berührte Schulden wegeu der Apothecke
aus-

ausdrücklichen verschrieben oder verpfändet/ so ist euer Pflege-befohlener dieselbe abzustatten schuldig/ V. R. W.

CXXVI.

Das Anwachsungs-Recht hat in einer jeden Zusammensetzung der Legatorum statt.

IN Erbschafften wenn der Testator viel Erben einsetzet/ und dieselbe nicht conjungiret/ der andere aber vorweg stirbt/ aber die Erbschafft nicht antreten will/ so wächset der vacirende Theil der Erbschafft den Mit-Erben wider Willen zu/ §. videamus 7. Inst. de hæred. instit. ibique Joh. Schneidew. num. 4. & Joh. Harprecht. n. 4. Carpz. p. 3. Const. 2. def. 17. num. 4. & seq. Dannenhero wenn etwa der abgehende Theil mit legatis und conditionibus beladen oder belästiget worden/ muß der Mit-Erbe selbigen auch annehmen. Weil absurd ist einen Theil der Erbschafft agnosciren/ den anderen Theil aber verwerffen/ wie der Imperator saget in l. un. §. 10. C. de caduc. toll. ibique Ant. Perez. n. 14. & Brunnemann. Ita Responderunt Scabini Lipsienses Mense Decembri 1632. in Causa hæredum Hansen Friederichs zu Sitzeroda. P. P. Ob nun wohl der eine Erbe von dem Testatore verstorben; So habet doch ihr als Erben ab intestato euch dessen Theils nicht anzumassen/ sondern es ist dasselbe/ unangesehen einige Conjunction vom Testatore nicht geschehen/ dem andern eingesetzten Miterben gleichfalls anheim gefallen und zugewachsen/ und es hat in gegenwärtigen Fall/ weil ein Testament vorhanden/ die Succesio ab intestato nicht statt/ V. R. W.

Ein anderst ist in Legatariis, denn wenn dieselben seynd von einander gesetzet/ so hat das jus accrescendi wider Willen unter selbigen nicht statt/ arg. §. h. 8. num. L. 1. princ. ff. de Usufruct. accresc. l. un. §. 11. Cod. de Caduc. toll. ibique Ant. Perez. num. 15. zu mahlen in den Legatis die Ursach des Anwachsungs-Recht ist der blosse Wille des Testatoris, in Erbschafften aber ist die gleichmäßige Ursache das Gesetze/ welches die Erbschafft nach unterschiedenen Rechten/ als nehmlich Theils ex testamento theils ab intestato zu deferiren nicht leidet/ d. l. un. §. 4. C. de Caduc. toll. Ant. Faber. in Cod. lib. 6. tit. 6. def. 1. num. 12. Ant. Fumæ Tract. de Conjunct. tit. de Disjunctis omnino num. 1. Dan. Moller. lib. 1. semestr. 31. Carpzov. d. Const. 2. def. 18. num. 2. & seq. Also ist gesprochen worden a Dominis Scabinis Lipsiensibus in Causa Christiani a Klitzing/ Mense Novembri, 1599. hat eure Hauß-Frau in ihrem Testament und letzten Willen/

Willen / so sie vor 8. Zeugen und einem Notario aufgerichtet / und euch dar-
innen zum Erben eingesetzet / etliche Legata verordnet; Und es seynd etliche
von den Legatariis vorgedachter eurer Hauß-Frau der Testirerin mit Tode
abgegangen; So seynd solche Legata erloschen / und bleiben demnach diesel-
be euch als den instituirten Erben billig / V. R. W.

Wann aber die Legatarii vom Testatore in einer legirten Sache zu-
sammen gesetzet / so wird das Legatum unter ihnen getheilet / wenn aber einer
davon verstorben / oder das Legatum nicht annehmen will / so wächset das-
selbe dem Collegatario gantz zu / nicht aber dem Erben / h. §. n. Sie seynd
entweder mit Worten und dem Dinge zugleich / oder allein mit dem Dinge /
ja wenn sie auch nur mit Wörtern conjungiret seynd / l. un. §. 10. & 11. C.
de caduc. toll. ibique Brunnemann. l. 142. ff. de V.S. L. 89. ff. de legat. 3.
welche Meynung dann auch von der Dd. communiter recipiret worden /
Bartolus in l. re conjuncti 89. ff. de Legat. 3. Duaren. de jur. accresc. c.
10. Hugo Donell. lib. 7. cap. 17. ibique Oswald. Hilliger. lit. O. Gœdd. ad
d. l. 142. de V.S. Jacob. Schult. in addit. ad Modest. Pist. p. 1. qu. 29. n. 6.
Jacob. Cancer. p. 3. var. resol. cap. 22. num. 133. & seq. Joh. a Sande decis.
Frisii lib. 4. tit. 4. def. 7. aliique relati a Joh. Harpreht. h. num. 17. welcher
doch selbst von der Meynung abgehet. Welches auch in foro Saxonico also
practiciret wird / Joh. Schneidew. h. num. 5. Berlich. decis. 285. num. 19. &
seq. & decis. 286. num. 9. & seq. Carpz. p. 3. Const. 2. def. 14. n. 7. & seq.
Also haben gesprochen Scabini Lipsienses Mense Februario, 1632. ad re-
quisitionem Gedeon Hahnemanns / zu Leipzig / hinterlassener Wittiben und
Kinder anderer Ehe verordneten Vormunden.

Desgleichen JCti Wittenbergenses ad Consultationem Gedeon
Hahnemanns / des Aeltern / hinterlassenen Tochter erster Ehe / zu Leipzig /
Mense April, 1632. verba sententiæ sunt sequentia. Ist euer Bruder /
Gedeon Hahnemann / der Jünger / etliche Jahr vor eueren Vater verstor-
ben / und hat unterschiedene Kleider und Rüstungen / als Büchsen / Pantzer /
Wehren und dergleichen / sammt etlichen Büchern hinter sich verlassen / der
Vater aber noch bey dessen Leben einen letzten Willen aufgerichtet / und ver-
ordnet / daß alle seine Kleider / und was sonsten eines Mannes ist / wie solches
Nahmen haben mag / keines dabey ausgeschlossen / so wohl was an Rüstun-
gen / Büchern und Gläsern verhanden / seinen fünff Söhnen erster und an-
derer Ehe ingesammt / in fünff Theile zu theilen / ausgesetzet seyn solten / ver-
möge welcher Disposition die vier Söhne anderer Ehe vermeynen / daß ihnen
des verstorbenen Brudern Antheil allein zugewachsen seyn. Wann nun
gleich obberührte Verordnung / von denjenigen Kleidern / Rüstungen und
Bü-

Büchern / welche der Testator damahls gehabt / redet der Bruder auch / als ob gedachter letzter Wille aufgerichtet worden / noch am Leben gewesen / dennoch aber und dieweil derselbe vor dem Vater verstorben / und solche Stücken auf ihn nicht verfället / davon der Vater auch anderweit nicht disponiret; So seyn die vier Söhne anderer Ehe solche eueres Brudern verlassene Stücke alleine sich anzumassen wohl befugt / V. R. W.

CXXVII.

Daß ein Testator, so eine legirte Sache veralieniret / dadurch das Legatum revociret habe / wird nicht præsumiret.

WAnn ein Testator eine legirte Sache nachgehends veralieniret / in Willen und Meynung das Legatum aufzuheben / so wird dasselbe erloschen / §. n h. ibique Joh. Harprecht. num. 1. l. scribit Quintus 34. §. idem scribit. ibi: tunc mutatur voluntas ff. de aur. & arg. legat. Wann aber die Gewißheit des Willens nicht klar erhellet / so ist zu considerixen / ob der Testator aus einer Ursache / die ihn gleichsam gezwungen / oder aus freyen Willen dasselbe gethan; Sintemahl wenn aus dringender Noth die Alienation vor sich gangen / vermeyne / so der Testator sich und seiner Familie nicht anders hat zu rathen gewust / alsdann wird der animus adimendi nicht præsumiret / es sey dann / daß von den Erben ein anders könne dargethan werden / l. scribit. 34. vers. sed si ex necessitate aliqua ff. de aur. & arg. leg. l. fideicommissa 11. §. si rem suam 12. ff. de legat. 3. l. 2. C. de leg. Mantica de Conject. ult. vol. lib. 12. tit. 6. num. 12. Matth. Wesenbec. in paratit. ff. de adim. legat. num. 4. vers. quod si alio ex Contractu, Joh. Schneidew. ad h. §. n. num. 4. Hilliger. in Donell. lib. 8. cap. 17. lit. L. Finckelthaus Obs. 108. num. 10. Wo aber die Veräusserung aus lautern und vorsetzlich geschehen / das ist / wenn er einem andern die legirte Sache geschencket / oder sonsten Belohnungs wegen gegeben hat / l. si rem legatam 18. ff. de adim. & transfer. hæred. oder ohne Noth an andere verkaufft / arg. l. scribit. 34. §. 1. ff. de aur. & arg. legat. so wird gemuthmasset / daß der animus adimendi dar sey / Mantica d. tit. 6. num. 17. Johann. Harprecht. h. num. 9. In so weit / daß die legirte Sache dem Legatario nicht gebühre / obgleich der Testator dieselbe hernach wieder eingelöset habe / l. cum servus 15. l. rem. legatam 18. ff. de adim. & transfer. legat. Carpzov. decis. 68. num. 11. welches auch in denen legatis ad pias causas nicht

verändert wird / arg. l. legatum sub conditione 24. §. 1. de adim. & trans-
fer. leg. l. verum est 58. ff. de manum. testam. Socin. jun. lib. 2. Conf.
162. num. 11. Vasq. de Success. progress. lib. 3. tit. de legat. §. 28. num. 10.
Mantica d. tit. 6. num. 6. Menoch. lib. 4. præsumpt. 167. num. 17. & Conf.
429. lib. 4. Joh. Harprecht. h. num. 10. & seq. Und in diesem Fall muß
der Legatarius beweisen / daß hoc animo die Veräuserung geschehen sey.
Ita pronuntiavit Facultas Juridica Lipsiensis Mense Majo, 1633. ad Con-
sultationem C. H. und Gebrüderen von S. sequentibus verbis: Obwohl
die 200. Fl. so den Legatariis zu gute ausgesetzet / nicht mehr verhanden /
sondern von der Donatricin vor ihrem tödtlichen Hintritt selbsten eingemah-
net und verzehret worden seyn mögen; Dennoch aber und wofern keine Nach-
richtung in ihrer Verlassenschafft sich befindet / daraus zu sehen / daß sie diese
200. Fl. zu dem Ende / ob hätte sie dadurch die Legata den Legatarien be-
nehmen und entziehen wollen / von ihrem Schuldener abgeforderet / eure
Schwester auch hiedurch ihre Güter und Verlassenschafft dahero gebessert /
daß sie andere ihre unbewegliche Güter nicht angreiffen noch veräussern dürf-
fen / welches sonst geschehen müssen / wann sie die 200. Fl. stehen lassen; So
erscheinet hieraus so viel / daß ihr diese Legata denen beyden Dienerinnen
aus dem Erben zu bezahlen schuldig / V. R. W.

CXXVIII.

Ein dem Creditori geschehenes Legatum (Vermach-nüß) kan wohl bestehen.

Ein Legatum Liberationis, wodurch wer von seiner Schuld-Last ent-
lediget wird / nutzet nicht allein den Debitori selbsten / sondern auch
dessen Erben und anderen / welche in Platz der Erben treten / als da ist
Bonorum possessor & Fideicommissarius, §. si quis Debitori 13. h. l. si quis
in testam. 15. ff. de liberat. leg. Joh. Harprecht. ad §. 13. n. 3. Ant. Peretz.
C. de legat. num. 11. Wann nehmlich ein Legatum in rem, das ist / auf
ein gewisses ausdrücklich benahmtes Stück conferiret wird / ein anders aber
ist / wann es ein legatum personale, weil dieses nicht auf die Erben kommt /
l. non solum 8. §. tale 13. & l. Aurelio in pr. ff. d. t. Joh. Schneidew. h.
num. 5. Mysing. h. lit. D. Vautus lib. 1. var. quæst. 18. Hingegen / wann
der Debitor seinem Creditori was vermachet / wird vielmehr daran gezwei-
felt / ob solches Legatum gültig sey? Gewißlich / wann dasselbe / was ein De-
bitor dem Creditori schuldig / des Creditoris Legatum ist / und diesem nichtes
mehr / als womit der Debitor ihme verschaffet / von dem Debitore vermachet /

ist solches Legatum umsonst/ h. §. num. 14. cum seq. und wird dafür gehalten/ daß s lches Bezahlungs-weise geschehen sey/ l. 22. §. 3. ff. solut. matrim. A. Perez. C. de leg. num. 10. es sey dann/ daß gesaget werde/ weil der Creditor dadurch heutiges Tages die Hypothec erlanget/ l. 1. & 2. C. Comment. de leg. §. sed. olim. 2. h. daß das Legatum generaliter bestehen könne/ Hahn. ad Wesenb. in Paratit. ff. de liberat. legat. n. 1. pag. 325. in part. 2. Welches auch noch vor ihn gehalten/ Joh. Schneidew. ad §. 5. h. in fin. Wenn aber er ohne dieses/ was er dem Creditori schuldig/ noch ein anders vermacht/ alsdann hat solches Legatum seine Gültigkeit/ denn es nicht zu glauben/ daß im zweifelhafftigen Fall ein Legatum, der Meynung solches zu compensiren/ hinterlassen sey/ l. Creditoren 85. ff. de legat. 3. si compensando 6. C. de hæred. Inst. Berlich. decis. 223. num. 9. Carpz. part. 3. Const. 13. def. 29. n. 2. Brunnemann ad l. un. §. 3. C. de Rei uxor. act. Daher eine Wittib/ welcher der Nießbrauch der Güter nachgelassen worden/ kan daraus wohl ihren eingebrachten Braut-Schatz wieder forderen/ Stephan. Gratian. tom. 1. cap. 134. Weil sie ihre Freyheit exerciren/ nicht aber dadurch die prætension wegen ihres Braut-Schatzes erlöschen wollen/ Barbosa ad l. un. C. de Rei ux. act. num. 16. Woferne dann aus den Muthmassungen nicht herfür leuchtet/ daß der Testator ein anders gewollt/ so muß sowohl das Debitum als Legatum abgeführet werden; Was nun solche für Muthmassungen seyn/ ist zu sehen beym Hartm. Pistor. Obs. 105. Matthæ. de Afflictis decis. 44. Carpzov. d. l. Berlich. d. decis. 223. num. 9. & seq. & p. 3. Conclus. 27. num. 49. & seq. Also haben gesprochen Scabini Lipsienses in causa Melchioris, zum Hayn/ Mense Majo, Anno 1628. Ist Marcus Rosenberg vor etlichen Jahren eurem Weibe mit 200. Fl. geliehen Geldes verhafftet worden/ welche er biß dato nicht abgestattet. Ob er nun wohl darsieder in seinem Testament gedachtem eurem Ehe-Weibe 100. Fl. legiret und beschiden/ welche sie auch von den Erben baar über empfangen 2c. So mag doch solches Legatum auf ihre Forderung nicht gereichet werden/ sondern sie ist bemeldtes Debitum der 100. Gülden nochmahl einzumahnen wohl befugt/

V. R. W.

CXXIX.

Wenn jemanden ein Gut mit Zubehörungen legiret worden/ so gehöret auch das darauf mit gefundene Haußgeräthe darzu.

MAtthias Wesenbec. in paratit. suis ff. de Instruct. vel Instrum. leg.
n. 2. ist zwar der Meynung/ als wenn nichts daran gelegen/ ob jemand ein Gut mit den Instrumenten oder ein Gut mit allen Zubehörungen/oder das Gut und Instrumentum legire/und daß in einem so viel als im andern Wirckung sey;. Davon aber aus Rechts-begründeten Ursachen ihren Abfall nehmen/ Bachov. ad Treutler. vol. 2. disp. 13. th. 4. lit.
Dn. Hahn. ad Wesenb. paratit. d. t. pag. 319. in p. 3. Denn es erhället ex lib.
12. §. 15 27. & seq. ff. d. t. l. 1. & 2. C. de V. S. daß das Gut und dessen Instrumenten/ oder das Gut mit den Instrumenten legiret/ nur die Instrumenten desselbigen Ackers darunter begriffen/ nehmlich wenn solche lange beym dem Grund und Boden gewesen/ und ohne welche die Besitzung nicht kan fortgesetzet oder geübet werden/ per l. 12. §. 29. ff. de Inst. Legat. Brunnemann. ad l. 2. C. de V. S. Carpz. lib. 6. Resp. 26. n. 8. Wenn aber ein zubereiteter Acker sammt allem/ was dazu gehöret/ legiret worden/ so wird darunter begriffen des Hauß-Vaters selbst eigne Geschirr/ l. 12. §. 27. d. l.
l. 1. & 2. C. de. V. S. Ant. August. lib. 2 Emend. cap. 4. Joh. Harprecht. ad Inst. §. si quis 17. de leg. Scheidew. d. l. n. 11. & 12. Hilliger. in Donell. lib. 8. cap. 17. lit. N. Weshalber/ da ein zubereitetes Gut oder Acker legiret worden/ so wird darunter alles begriffen/ welches zum Gute gewidmet ist/ oder welches der Haußvater zu dem Ende darauf gehabt hat/ damit er das Gut desto füglicher könne brauchen/ d. l. 12. §. 27. & 37. Menoch. de præsumpt. lib. 4. præsumpt. 154. n. 14. Finckelthus. Sen. Obs. 27. n. 19. Carpz. p. 3. Const. 13. def. 22. n. 4. Hahn. d. l. Perez. in C. de V. S. num. 1. Barry lib. 9. tit. 12. n. 10. Wesenb. ad §. si quis ancillas 17. n. 6. Inst. de legat. So gar unter diesem Legato dasjenige mit begriffen werde/ was zur Zubereitung eines Ackers ist gebrauchet/ ob schon es demselben noch nicht zugeeignet worden/ l. item legato 49. §. fin. ibi: vel destinata ff. de Legat. 3. l. quæsitum 78. §. fin. ibi: etiam ea quæ tunc non sunt, quæ esse solent §. eod. Finckelthus. d. l. Und hat zwar dieses in jeden Legato generis ordinari seinen Platz/ l. Grege legato 21. ff. de legat. 1. l. si Mancipia 19. ff. de instruct. vel instrum. leg. Ant. Faber. de var. nummar. debit. solut. Cap. 21. pag. 293. Finkelthus. d. l. n. 20. Surd. decis. 201. in fin. Brunnem:

nem. ad l. n. 2. C. de V. S. in fin. ausgenommen in denjenigen Sachen/ die zu einem andern Gebrauch als zu dem Gute angewandt/ und nur auf eine gewisse Zeit daselbsten sind behalten worden/ l. 1. de V. S. d. l. 12. §. 29. & seq. Mantica de Conject. ult. vol. lib. 9. tit. 2. n. 20. Carpzov. d. Const. 13. def. 23. n. 4. Und also haben Sacbini Lipsienses in Causa Hansen Schildbachs zu Willitzgrün Mense Novembri 1633. gesprochen: Hat euer Vater/ Hanß Schildbach/ der altere am 24sten Maji, 1631. einen letzten Willen auffgerichtet/ und darinnen euch ein halbes Gut zu Willitzgrün/ zusamt aller und jeder seiner Zugehörung/ wie es damahlen gestanden und gelegen/ vermachet und zugewendet ꝛc. So gebühret euch/ Innhalts berührter Verordnung/ neben dem halben Gute/ und denen dazu gehörigen Betten/ und unbesäeten Aeckern/ Wiesen und Gärten/ auch die Helffte alles darinnen verhandenen Vorraths an Schiff/ Geschirr/ Pferden/ Kühen und andern Vieh/ Heu/ Strohe/ Tischen/ Bäncken/ Spanbetten und dergleichen/ wie auch die Helffte des Getraydes/ so viel man zur Brötung und Saat/ oder sonst in der Haußhaltung bedürfftig. Des anderen Getraydes aber/ so man zur Brötung und Haußhaltung nicht benöthiget/ sondern zum feilen Kauffe da lieget und ausgeschüttet worden/ habt ihr euch nicht anzumassen/ sondern es hat solches der Testator auf seine beyde Schwestern ab intestato bracht und verfället/ V. R. W.

CXXX.

Wann einem ein Hauß vermachet ist/ wird auch der darzu gehörige Garte mit darunter gerechnet.

Wenn ein Hauß legiret worden/ so gehören die Seulen und Marmel-Bilder/ sie seynd aber vor oder nach dem Testament dem Hause zugefüget worden/ mit darunter/ per §. ædibus denique Inst. de legat & ibi Schneidew. n. 15. ja auch alle anklebende Dinge/ so zu Zeit des Testaments verhanden/ werden mit zu diesem Legato gezogen/ §. 20. h. l. cum aurum 19. §. ult. l. si quando 29. ff. de aur. & arg. legat. Alberic. Brun. Tr. de augment. & diminut. Conclus. 15. Carol. Molin. in Consuet. Paris. tit. 1. §. 1. Gloss. 5. n. 19. Govarruv. pract. quæst. cap. 2. n. 2. Desgleichen wann ein Hauß mit allen Zubehörungen vermachet wird/ drunter werden auch die darinnen befundene Mobilia gerechnet und verstanden/ welche zum ewigen Gebrauch des Hauses verordnet seynd/ L. Cajus 87. ff. de legat. 2. l. si fundus

44. ff. de legat. 3. Coler. p. 2. decis. 245. Denn es werden dieselbige als ein
ankelbendes Ding nach der Natur/ dem sie angeklebet worden/ eingerichtet/
C. de prudentia X. de donat. int. vir. & ux. Coler. de procesf. Execut. p. 2.
cap. 5. n. 30. Und wann einem eine Sache vermacht und nachgelassen/ als-
dann thut das anklebende solche Sache auch folgen/ l. 14. ff. de aur. & arg.
legat. Richter. decis. 37. n. 23. Deswegen auch dafür gehalten wird/ daß
der am Hause belegener Garte mit dem Hause vermacht sey/ Richter. d. l.
Hahn. ad Wesenb. de legat. 3. pag. 311. p. 2. woferne nur an dem/ daß der
Garte zu solchem Hause gehöre/ welches daraus zugleich abzunehmen ist/
wenn durch das Hauß der Gang zum Garten gehet; Denn zu einer eigent-
lichen Zubehörung wird erfodert/ daß aus dem Hause inwerts eine Thür zum
Garten gehe/ und solcher der Testator und dessen Frau allezeit sich bedienet/
Mantica de Conject. ult. vol. lib. 9. tit. 2. num. 35. & seq. Menoch. lib. 4.
præsumpt. 129. num. 14. Berlich. decis. 191. num. 33. 34. & 44. Zumahlen
so anders woher als aus dem Hause/ der Gang zum Garten gehet/ wird un-
ter dem Legato des Hauses der Garte nicht mit verstanden/ Mantica d. l.
n. 37. & seq. Menoch. d. præsumpt. 129. num. 15. Berlich. d. l. num. 50.
Ita respondit Collegium JCtorum in Academia Jenensi, Mense Aprili,
1632. ad requisitionem Quæstoris zu Georgen-Thal: Hat Hanß Stötzer/
zu Schönau/ besage überschickter vidimirten Abschrifft seinem letzten Weibe
und deren Kindern/ das grössere und fördere Wohn-Hauß zum Voraus ver-
macht. Ob er nun wohl des Hofes und Garten keine Erwehnung gethan;
Dennoch woferne derselbe am grossen Wohn-Hause lieget und darzu gehö-
ret/ so sind die Kinder erster Ehe solchen Hof und Garten ihrer Stieff-Mut-
ter und deren Kindern abfolgen zu lassen schuldig/ und es zu dem Hinter-
Häußlein/ welches auch sonsten einen Hof und Garten hat/ zu ziehen nicht be-
fugt/ V. R. W.

CXXXI.

Ein Legatum einer ausstehenden Schuld wird durch die geschehene Einforderung erloschen.

Gleichwie einem Testatori frey stehet seinen Willen biß an sein letztes
Ende zu verändern/ l. quod iterum 4. ff. de adim. & transf. legat.
also auch kan derselbe die gemachte Legata nach seinem Gefallen
entweder gantz oder zum Theil hinwieder aufheben; Und geschiehet solches
nicht allein expresse, nehmlich entweder durch ein Testament/ Codicill oder
durch andere klare Worte/ §. pr. Inst. adim. & transf. legat. l. 2. §. 1. ff. de
Con-

Condict. indeb. l. 17. C. de legat. ibique Brunnemann. Mascard. de prob. vol. 2. Conclus. 969. Perez. in C. de legat. num. 27. Nicht minder durch ein blosses Zettul / obgleich nicht die geringste Solennität dabey vorgangen/ L. 3. §. non solum ff. de legat. 3. Coler. p. 2. decis. 249. Carpz. p. 3. Const. 13. def. 19. num. 1. Hahn. ad Wesenb. tit. de adimend. vel transf. legat. num. 4. pag. 326. part. 2. sondern es wird auch tacite die Entziehung der Vermächtniß præsumiret/ wann nehmlich aus einem facto die Reue und der Gegenwill des Testatoris zu colligiren stehet/ als: Wenn der Testator aus keiner Noth gedrungen das Legatum nachgehends verkauffet / veräusser und verschencket/ l. 13. C. de legat. l. rem legatam ff. de adim. vel transfer. leg. Schneidew. ad Inst. de translat. legat. num. 16. & seq. Perez. in C. de legat. num. 27. Brunnemann. ad l. fideicommissum 27. C. communia de legat. Dieses begiebet sich in einem Legato der ausstehenden Schulden / wenn der Testator selbst dasselbe von dem Debitore eingefordert / alsdann wird dieses Legatum erloschen/ l. si legatum 75. §. 2. vers. nam etsi vivus ff. de legat. 1. l. 11. §. 13. ff. de legat. 3. Schneidew. d. l. num. 4. & seq. Hilliger in Donell. lib. 8. cap. 17. lit. N. Brunnemann. & Hahn. d. l. Und hat dieses regulariter also seinen Platz/ es sey dann / daß andere Umstände darzwischen kommen / woraus ein kluger Richter muthmassen könne / daß der Testator nicht zu dem Ende die vermachte Gelder eingefordert / per l. fideicommissa 11. §. 13. ff. de legat. 3. L. Nepoti 6. circa fin. ff. de instruct. vel instrum. legat. wie solche Umstände erzehlen Mantica de Conject. ult. vol. lib. 12. tit. 2. num. 19. & seq. Carpzov. p. 3. Const. 13. def. 19. num. 5. & seq. Also haben die Scabini Lipsienses Mense Aprili, 1644. ad requisitionem Sebastian Preusers zu Dreßden gesprochen: Hat Hanß von Blausdorff auf Gerbitz und Ellersdorff Anno 1632. zu Nürnberg ein gerichtlich Testament aufgerichtet/ darinnen er unter andern seinen überlebenden Geschwistern und derer verstorbenen Kindern eine Schuld auf 3080. Thaler in capita unter sie auszutheilen legiret/ nachmahls aber selbige Forderung selbst aufgekündiget / mit Hülffs-Zwang erpresset und zu sich genommen/ darauf er nach Verfliessung eines Jahrs Todes verfahren. Ob nun wohl vorgedachte Legatarii in denen Gedancken stehen/ daß ihnen nichts weniger die legirte Summa Geldes aus des Verstorbenen Verlassenschafft abzustatten/ weil derselbe auch nach Einbringung der Schuld es bey seinem Testament verbleiben lassen; Dieweil aber dennoch das Legatum von Testatore auf einen gewissen Schuld-Brief præcise gerichtet und restringiret worden / mit fernern Anhange / daß von der übrigen Verlassenschafft die Legatarii ausgeschlossen seyn solten/ und aber er bey seinem Leben

ben diesen Schuld-Brief wieder von sich geben/ das Geld zu sich genom-
men/ und also nach seinem Absterben res legata nicht mehr vorhanden ge-
wesen/ woraus die ademptio und Benehmung des einmahl verordneten Le-
gati klärlichen zu schliessen/ rc. So seynd dahero die Legatarii aus des
Testatoris Verlassenschafft etwas weiter zu fordern nicht berechtiget/
V. R. W.

CXXXII.

Derjenige ist arm/ welcher sich mit der Hand-Arbeit ernähren muß.

Einer gewissen Persohn kunte vor dem keine Legata und fideicom-
missa hinderlassen werden/ §. 25. & 26. Inst. de legat. Ulpian. in
fragment. tit. 24. ausgenommen denen Gefangenen und Armen/
l. 24. l. 28. l. 49. C. de Episc. & Cler. Ob wohl heutiges Tages ohne Unter-
scheid einer ungewissen Persohn etwas denen Rechten nach hinterlassen wer-
den kan/ §. nec hujusmodi 27. h. vid. tit. Cod. de incert. person. Berlich.
decis. 298. num. 50. Hahn. ad Wesenbec. ff. de legat. 2. pag. 208. p. 2. wenn
nur auf einigerley Weise des Legatarii Persohn genennet wird/ §. 27. h. l.
14. in fin. C. de fideicommiss. libert. A. Perez. ad tit. C. de incert. pers.
num. 1. & 2. Bachov. in Comment. h. Joh. Harprecht. h. num. 7. & seq.
Wiewohl die Legata ungewissen Persohnen hinterlassen fürnehmlich zu
milden Sachen und Armen gültig seyn/ Mynsing. h. num. 2. Heig. h. n. 6.
es ist aber annoch ungewiß/ wenn so viele seyn/ die sich vor arm ausschreyen/
und dasjenige/ was unter Armen ausgetheilet werden soll/ verlangen/ wel-
cher eigentlich für arm zu nennen sey? traun derjenige/ welcher sich auf eini-
ge Armuth beruffet/ muß dieselbige erweisen Covarruv. lib. 2. var. resol. c. 6.
num. 2. Menoch. l. 6. præsumpt. 25. num. 14. Gilkin. ad l. ex persona 3.
C. de prob. Joh. Brunnemann. ibid. wenn er aber erwiesen/ daß er keine
eigene bewegliche noch unbewegliche Güter besitze/ womit er sich herdurch
bringen könne/ sondern mit der Hand-Arbeit sich zu ernähren genöthiget
werde/ alsdann ist zu glauben/ daß er seine Armuth zur Gnüge dargethan/
und des Legati fähig sey/ Jason in l. si constante 147. ff. solut. matrim.
Schneidew. ad §. sed & propter Inst. de Excus. Tut. num. 2. Carpzov.
p. 3. Const. 13. def. 21. num. 4. & seq. Weshalb es bloß in arbitrio Judi-
cis stehet/ Menoch. de A. J. Q. lib. 2. cent. 1. cas. 65. num. 7. & seq.
Treutler. vol. 1. disp. 3. th. 10. lit. C. und so es ein Legatum von grosser
Quan-

Quantität/ muß solches nicht leichtlich einem allein gereichet werden/ indem zu præsumiren/ daß der Testator der Armuth der Armen etwa beysteuren/ nicht aber die Arme zu Reiche machen wollen/ Treutler. vol. 2. Disp. 13. th. 2. lit. D. Bachov. in not. ibid. Mynsing. lib. 5. Obs. 67. Wo aber an den Orte/ wo der Testator das Testament auffgerichtet/ keine verhanden/ muß das Legatum denen Armen in der Nachbarschafft ausgetheilet werden/ Menoch. lib. 2. A. J. Q. cas. 22. num. 4. Brunnemann. ad d. l. 49. C. de Episc. & Cler. Wie dann auch a Scabinis Lipsiensibus Mense Majo, 1602. in Causa Martini Oemichens/ zu Mittweida/ folgender Massen gesprochen werden: Hat euer Vetter/ Caspar Oemichen/ in seinem Testament unter anderen verordnet/ daß aus seiner Verlassenschafft sollen 500. Gülden auf Zinsen ausgethan/ und die Zinse davon jährlichen einem armen unvermögenden Freunde in der Freundschafft/ der sich in Ehestand zu begeben willens/ zur höfflichen Beysteur/ oder da keiner vorhanden/ gedachte Zinsen anderen seinen armen Freunden/ jedoch einem jeden nur einmahl gefolget werden. Ob er nun wohl dabey nicht gemeldet/ wie arm derselbige seyn solle/ so des beneficii fähig seyn will/ ꝛc. So werden doch solche Worte von denen Freunden/ so nichts eigenes haben/ sondern sich mit ihren Handwercken oder Hand-Arbeit ernähren müssen/ billig verstanden/ V. R. W.

CXXXIII.

Der Irrthum im Nahmen oder Benennung ist einem Legato nicht schädlich.

Weil die Nahmen zur Benennung und Bedeutung der Menschen erfunden/ dannenhero auch/ obgleich in den Nahmen etwa/ oder Vornahmen oder Zunahmen/ oder in dem Vaterlande und dergleichen geirret worden/ solcher Irrthum nicht schadet/ wann nur auff ein und andere Weise der Wille des Testatoris hergenommen werden kan/ §. 29. h. l. si ita 8. §. 2. ff. de bonor. poss. secund. l. si in nomine 4. C. de Testam. ibique Brunnemann. l. 10. C. de ingen. manumiss. Joh. Harprecht. h. n. 6. Welche Ursach dann auch in der falschen Andeutung Platz hat/ §. 30. h. l. falsa demonstratio 33. pr. ff. de Condit. & demonstrat. Wesenb. in paratit. ff. eod. num. 9. Hilliger in Donell. lib. 8. cap. 14. lit. G. denn es bedarff eben der Wörter nicht/ wenn die Sache an sich klar und verstanden werden kan/ was dadurch gemeynet werden soll/ Mand. ca de Conject. ult. vol. lib. 4. tit. 5. num. 1. Richter. decis. 37. num. 53. & seq. Hahn. ad Wesenbec. d. l. pag. 334. p. 2. Ant. Perez. C. de fals. Caus. adject. legat. n. 2. & seq.

& seq. und benimmt die falsche Andeutung dem actui und der Disposition in seinen Haupt-Puncten nichts/l. si sic Legatum 7. §. si mihi 1. in fin. ff. de Legat. 1. Guido Pap. Cons. 55. num. 5. vers. non enim defectus Carpzov. p. 3. Const. 9. def. 22. num. 3. & lib. 6. resp. 61. num. 9. & 10. kan auch dahero dem Legato nichts schaden/ l. si servus legatus 108. §. qui quinque 10. ff. de Legat. 1. l. his verbis 102. §. pater. ff. de legat. 3. Rauchbar. p. 1. qu. 22. num. 10. Carpzov. d. lib. 5. resp. 47. num. 3. es sey dann/ daß eine gewisse Sache legiret werde/ welche in der Welt nicht zu befinden/l. 40. §. pen. ff. de condit. & demonst. zum Exempel wenn 100. Thlr. vermacht werden/ welche Mevius deponiret haben soll/ und doch nichts deponiret ist/L. 108. §. 10. de Legat. 1. l. 1. §. 7. ff. de Dot. præleg. Hilliger. d. lib. 8. cap. 14. lit. D. Ita pronuntiavit Facultas Juridica Jenensis Mense Septembri 1633. D. Ernesto Schönleben. Similiter responderunt Scabini Lipsienses ad Consultationem Johann Buschmann/ des Aelteren/ zu Hamburg/ 1641. Mense Aprili sequentibus verbis: Haben Johann Buschmann/ und Magdalena Timesin/ als sie sich mit einander verehliget/ einen Ehezerter aufgerichtet/ darinnen sie/ weil die Braut von ihrem ersten Ehe-Manne einen Sohn/ Nahmens Adrian Notenberg gehabt/ ihrer Güter und derselben Nützung wegen/ Vergleichung getroffen/ auch unter andern der künfftigen Successions-Fälle halber/ diese Versehung gethan/ daß/ wenn der Ehe-Mann vor dem Weibe ohne Kinder versterben würde/ die Wittib von des Mannes inventirten Gütern 1500. Marck bekommen/ das übrige seinen nächsten Erben zu fallen; Was sie auch beyderseits über ihre inventirte Güter zusammen erworben und gewonnen/ sie mit seinen Freunden zugleiche theilen solle: Stirbe aber nach dem Willen GOttes das Ehe-Weib/ Magdalena Timesin/ vor Johann Buschmann/ ihrem Ehe-Manne/ ohne Nachlassung etlicher Leibes-Erben/ von ihnen beyden gebohren/ so solle der überlebende Ehe-Mann seine Kleider/ benebens allen seinen habenden und eingebrachten Gütern/ nach laut des unterschriebenen Inventarii, ungehindert voraus nehmen/ und hierüber von der verstorbenen Hauß-Frauen inventirten und eingebrachten Gütern/ 3000. Marck Lübisch bekommen/ das übrige aber alles von ihren inventirten Gütern ihrem Sohne oder anderen nächsten Freunden/ ebenmäßig zu gleicher Helffte freundlich zu theilen schuldig sey. Ob nun wohl die gethane Verordnung beyderseits auf die inventirten Güter gerichtet/ und also die Contrahenten ad Inventaria ihr Absehen gehabt/ gestalt den nicht allein derselbe zu unterschiedenen mahlen erwehnet/ sondern auch Eingangs ausdrücklich gedacht wird/ daß beyder Theil Inventaria von zweyen Verwandten/ um Gewißheit

heit willen/ unterschrieben versiegelt/ und bey jedem Ehezerter in Verwahrung und zur Nachricht geleget werden sollen; Gleichwohl aber niemahls von einem oder dem andern Theil ein Inventarium aufgerichtet/ vielweniger ausgegeben worden/ dahero es das Ansehen gewinnen will/ ob wäre der Ehezerter und die darinnen gethane Verordnung zu Rechte ungültig und unverbindlich; Dieweil aber dennoch solches allein dahin zu verstehen/ wann die annectirte qualität und Bedingung ipsam Dispositionis existentiam, oder derselben End-Ursache concerniret und betrifft: In gegenwärtigen Fall aber/ was von den Inventariis und inventirten Gütern gesagt/ und zum öfftern wiederholet/ Inhalt des gantzen Contexts des Ehezerters/ nicht so wohl die Substantz und das Haupt-Wesen der darinnen gethanen Verordnung und Vermächtniß/ als einig und allein den Beweiß und Bescheinigung der eingebrachten und anderer verhandenen Güter und Vermögen angehet/ und also nicht substantialiter & restrictive, sondern nur accidentaliter & demonstrative der Eheberedung einverleibet/ wodurch aber und wann solche demonstration den Worten nach nicht verificiret wird/ das Haupt-Wesen und die Verordnung an sich keines weges aufgehoben wird; Über dieses offenbahr/ daß im berührten Ehezerter alle dasjenige/ so von denen Inventariis darinnen gemeldet/ nicht dispositive sondern allein narrative oder enuntiative verbracht worden/ aus welchen denn wider die Disposition nichts widriges zu inferiren/ rc. Als erscheinet daraus so viel/ daß offterwehnter Ehezerter/ aus Mangelung der aufgerichteten Inventarien nicht umzustossen/ sondern es ist derselbe/ woferne sonsten die zu einer Ehestifftung/ Inhalts der Rechte/ und selbigen Orts wohl hergebrachter Gewohnheit/ gehörige solemnia & requisita dabey in acht genommen worden/ zu Recht allerdings beständig/ V. R. W.

CXXXIV.

Eine falsche dem Legato angehengte Ursache/ wann sie impulsiva und nicht finalis, benimmt dem Legato nichts.

Vielweniger schadet dem Legato eine falsche Ursache/ per text. h. n. L. 72. §. 6. & seq. ff. de Condit. & demonst. Hahn. ad Wesenbec. d. t. n. 9. pag. 335. in parat. 2. A. perez. in C. tit. de falsa Caus. adject. leg. n. 1. Weil in diesem Fall die Persohn gewiß/ und die Ursache nicht pfleget die Persohn zu bedeuten/ wie der Nahm oder die Bezeichniß/ Joh. Harprecht.

precht. ad Inst. §. longe magis 31. de legat. n. 2. Nehmlich die Ursache zu legiren ist dem Legato nicht anhängig/ das ist/ weil die Würckung und das Wesen des Legati von den Willen des Testatoris enstehet/ und also ohne eintzige Ursache seinen Effect haben kan/ l. cum tale. 72. §. 6.& seq. ff. de Condit.& demonst. Giphan & Harprecht. ad Inst. d.l. Perez. d. l. es muß aber fürnehmlich attendiret werden/ ob die Ursache impulsiva oder finalis sey/ denn wenn dieselbe nur impulsiva, ist das ist/ welche nicht dem Legato cohæriret/ sondern nur bloß das Absehen auf die Gewogenheit des Legatarii machet/ nicht aber finalis, das ist/ wenn selbe den Nutzen oder die Ehre des Testatoris, oder auch eines tertii respiciret, wie man gemeiniglich zu distinguiren pfleget/ per Manticam de conject. ult. vol. tit. 14. n. 14. Carpz. lib. 6. resp. 22. n. 12. & seq. so wird das Legatum niemahls bestricket/ per l. Titio §. 1. ff. de condit.& demonst. Und obgleich die Ursache selbst ermangelt/ so muß doch nicht destoweniger das Legatum erfolgen Decian. Cons. 40. n. 2. Petr. Gregor. Tolosan. lib. 42. cap. 32. num. 53. Carpzov.. d. l. num. 10. & 11. Brunnemann. d. l. Gleichwie auch in zweiffelhafften Fall die Causa legati nicht præsumiret wird finalis, sondern impulsiva zu seyn/ Cæphall. Cons. 81. num. 9. Carpzov. d.l. num. 12. & p. 3. Const. 12. def. 20. und die Wörter vielmehr demonstrative als restrictive vorgebracht zu seyn gemuthmasset wird/ Cravetta Cons. 301. num. 5. Rot. Rom. decis. 662. par. 1. in noviss. Also haben auch die Scabini Lipsienses Mense Augusto, Anno 1636. in causa N. a. L. hinterlassene Söhne und der Unmündigen Vormünder folgender massen gesprochen: Ob sich nun wohl anjetzo über die vom Testatore angegebene/ noch mehr nomina passiva befinden/ und also in dem Calculo ein ziemlicher Irrthum begangen worden/ über diß die Güther/ so vom Testatore eben so hoch taxiret/ durch das biß anhero vorgegangene Krieges-Wesen dermassen depretioriret/ daß anjetzo dieselben kaum auf zweydrittel auszubringen noch uber 100000. fl. würdig sind/ auch ferner mit den aussenstehenden Schuld-forderungen es dermassen beschaffen/ daß solche/ des Testatoris Meynung nach/ nicht so völlig zu erheben/ noch auch bey jetzigen Zeiten allerdings einzubringen/ und fast pro inexigibilibus zuhalten: Woraus dann folget/ daß nach Befriedigung der Schwestern angeordneter und verglichener massen/ so wohl nach Abzug der verhandenen Schulden/ den dreyen Söhnen fast nichts/ oder zum meisten über 10000. fl. nicht verblieben; und sie also ein weit geringers als die Schwestern/ aus der väterlichen Erbschafft erlangen würden/ da doch der Testator ad Conservationem familiæ gesehen/ nnd ihnen vor den Schwestern prospiciren wollen. Dannenhero ihr in denen Gedancken stehet/ daß nach befun-

fundenen des Testatoris Irrthum und Veränderung derjenigen Ursache/ so ihn zu solcher disposition veranlasset/ auch die väterliche Verordnung an sich selbsten/ und die daraus/ aus ebenmäßigen Irrthum getroffene Transaction und Vergleichung zu ändern/ und die Schwestern an der ihnen ausgemachten Forderung/ etwas nachzulassen schuldig seyn: Dieweil aber dennoch bemeldtetes Testatoris Verordnung einmahl vorhanden/ und auff keine ausdrückliche Condition und Bedingung gerichtet/ dahero auch der angezogene und in Calculo Nominum passivorum vom Testatore begangene Irrthum/ nicht so wohl auf die End-Ursache seines letzten Willens/ als auf Causam impulsivam zu deuten; In welchem Fall denn des Testatoris Irrthum seine Verordnung/ daferne derselbe sonsten den Rechten nach bestehen kan/ keines Weges aufhebet/ über diß in taxatione der Güter und consideratione der aussenstehenden Schulden man nicht auf gegenwärtige Zeit/ sondern einig und allein dahin zu sehen/ was es vor fünff Jahren/ da der Testator verstorben/ und die Vergleichung aufgerichtet worden/ vor eine Beschaffenheit damit gehabt/ alldieweil die hernach oder do sieder aus dem Kriegs-Wesen entstandene Schaden/ und das periculum der aussenstehenden Schulden den Söhnen/ als Eigenthums-Herrn zugewachsen/ und also aus deme/ so ex post facto sich ereignet/ vorige einmahl richtig getroffene Vergleichung/ als erronea und ex causa Læsionis nicht aufzuheben/ rc. So verbleibt es auch bey erwehneten väterlichen Disposition, und darauf getroffenen Transaction und Vergleichung billig/ und es mögen ihnen nunmehr die Schwestern etwas ferner an denen ihnen ausgemachten Geldern abkürtzen zu lassen/ wider ihren Willen nicht gedrungen werden/ V. R. W.

CXXXV.

Ein zum studiren destinirtes Legatum wird erloschen/ und gehet solches wieder zur Erbschafft/ wann der Legatarius das studiren nicht fortsetzet

IN vorgehenden Rechts-Spruch ist gesaget worden/ daß die falsche Ursache/ wenn sie impulsiva ist/ das Legatum nicht verhindere/ es hat aber solches seinen mercklichen Abfall hierinnen/ wann die Ursache Bedingungs-weise ist gesetzet worden; Immassen ein solches Legatum unter der Condition hinterlassen/ nicht eher fällig wird/ bevor die Condition erfüllet worden/ l. si post diem. 5. §. 2 ff. quand. dies legat. ced. l. 2. C. de his,

his, quæ sub modo leg. vel fideicomm. relinq. ibique Joh. Brunnemann. Johann. Harprecht. num. 6. Hahn. ad Wesenbec. paratit. tit. de Condit. & demonst. num. 9. pag. 335. p. 2. Hilliger. in Donell. lib. 8. cap. 14. lit. G. A. Perez, in C. tit. de fals. Caus. §. aut nisi. Und wenn die dem Legato Bedingungs-weise angehengte Ursache falsch ist / zerfällt auch das Legatum, L. 52. l. 65. §. id quoque ff. de Condict. indeb. l. 17. l. 72. §. falsam ff. de Condit. & demonst. Carpzov. p. 3. Const. 13. def. 20. num. 7. Dannenhero auch kein Wunder ist / daß ein Legatum eines gewissen stück Geldes / so zum studiren hinterlassen / und dem Studioso schon würcklich ausgezahlet ist / die Erben des Testatoris wieder fordern können / wann von dem Studioso hernach die angefangene Studia verlassen werden / denn dasjenige Legatum ist gantz und gar auf gewisse Bedingung gesetzet / und dahero dafür gehalten wird / daß solches / wann die geschehene Bedingung abgehet oder aufhöret / ausgeloschen werde / und wieder zu den Erben komme / zumahlen / so die Ursache / warum das Legatum verordnet / vergehet / thut auch das Legatum selbst vergehen / l. Epistolam 75. princ. ff. ad Trebell. Mantica de Conject. ult. vol. lib. 6. tit. 14. Carpzov. p. 3. Const. 13. def. 26. num. 6. & seq. Antique ita responderunt Scabini Lipsienses, Mense Februario, 1631. in Causa hæredum Christophori Nürnbergers / ad Consultationem Senatus Weidensis, tenore sequenti: Hat euer Mit-Bürger / Christoph Nürnberger / ein Testamentum inter liberos aufgerichtet / und darinnen unter anderen verordnet / daß seinen Sohn / Johann Nürnbergern / so damahls zu Eisleben in der Schule gewesen / zu seinen Studiis eine gewisse Schuld-Forderung uf 120. Fl. zu voraus abgetreten werden solte. Ob nun wohl solches allbereit geschehen / und Johann Nürnberger / das Legatum zu voraus erlanget; Dieweil er aber dennoch seine Studia nicht fortgesetzet / sondern alsobald nach des Vatern Absterben davon abgestanden / sich verehliget und bürgerliche Nahrung mit Brauen und Acker-Bau angefangen / rc. So hat er sich des Legati hierdurch verlustig gemacht; Derowegen er solches wiederum auszuantworten / und in gemeine Erbtheilung zubringen schuldig / V. R. W.

CXXXVI.

CXXXVI.

Die Benehmung oder Widerruffung der Legatorum für weniger als fünff Zeugen kan nicht bestehen.

Die Legata können nicht allein im Testament sondern auch ausser dasselbe / ohne Einsetzung des Erben / ab inteſtato, und ohne schreiben benommen werden / h. text. n. l. 2. & paſſim. ff. de adim. vel transfer. legat. l. 2. §. 1. ff. de Condict. indeb. l. datum legatum. 17. C. de legat. Wenn nur dergleichen Wille rechtlicher Gebühr erwiesen wird / denn die Reue muß offenbahr seyn / l. 27. C. de fideicomm. ibique Brunnem. Hahn. ad Weſenbec. tit. de adim. vel transf. legat. num. 3. p. 326. p. 2. Zur Bestehung oder Benehmung der Legatorum ist nothwendig / daß zum wenigsten fünff Zeugen darzu gebrauchet werden / da nehmlichen zur Verordnung derselben eben so viel erforderet werden / l. fin. C. de Codicill. arg. l. unumquodque de R. J. Dahero Weſenbec. in Paratit. ad d. tit. de adim. vel transfer. legat. num. 3. & Bocero Claſſ. 2. diſp. 8. th. 72. wie auch Joh. Harprecht. kein Beyfall zu geben ist / daß diese Widerruff- und Benehmung der Legaten nur allein für zwey Zeugen geschehen könne / indem die von ihnen angezogene Leges als l. 27. C. de fideicommiſſ. l. 18. de legat. 3. nec non l. 3. §. fin. h. t. dieses nicht melden / Bachov. ad Weſenbec. d. l. & Hahn. ibid. num. 3. pag. 326. p. 2. Ita reſponderunt Menſ. Auguſto 1629. in cauſa Viet Knauts / zu Dasich: Da aber dennoch die fünff Zeugen eydlich aussagen würden / daß die Teſtirerin von dem ersten Legato abgewichen / und euch davon 300. Fl. vermachet / rc. So wäre dadurch die von der Teſtirerin zu erst aufgerichtete Verordnung / so viel diesem Punct betrifft / caſſiret und aufgehoben / und werden demnach euch die legirte 300. Fl. billig entrichtet und abgefolget / V. R. W.

Es sey dann / daß man sagen wolle / als wenn auch die Bkräfftigung zweyer abgehörten Zeugen gnung sey / die Benehmung oder Widerruffung / so gleichwohl vor fünff Zeugen geschehen / zu probiren / welches auch sonsten in den Testamenten / wenn die darüber aufgerichtete Inſtrumentæ verlohren / Platz zu haben scheinet / aus demjenigen / was Carpzov. p. 3. Conſt. 3. def. 41. num. 4. & ſeq. Richter. deciſ. 32. num. 29. & ſeq. & deciſ. 62. num. 17. Brunnemann. ad d. l. 27. de fideicomm. ibique relati angeführt haben; Wie in dergleichen Fall die Scabini Lipſienſes Menſe Novembri 1634. in cauſa Johannis Hauts zu Löbleda gesprochen haben.

Des-

Desgleichen die JCti Jenenses Mense Martio Anno 1625. ad Consultationem Johann Gerlachen zu Rodichin/ als folget: Es ist gestalten Sachen nach der Bruder/ wann er solches Vermächtniß geständig/ oder dessen durch zwo Manns-Persohnen überwiesen wird/ euch die verhaffte Wiesen einzuräumen/ und erblichen folgen zu lassen schuldig/ V. R. W.

CXXXVII.

Das einem Legatario hinterlassenes Legatum kan vom Testatore zu welcher Zeit er nur will/ wieder benommen/ und auf einen andern transferiret werden.

Die Benehm- oder Widerruffung des Legati ist zweyerley/ eine genannt in specie, wovon in pr. h. die andere die transferirung eines Legati, § 1. h. & arg. rubr. h. & ff. eod. Hahn. ad Wesenbec. in paratit. ff. de adim. & transf. legat. n. 4. pag. 326. p. 2. Ob nun aber in specie und nahmentlich das Legatum benommen/ oder durch eine general-Clausul vom vorigen Willen abgewichen werde/ dennoch auf beyden Fällen werden die legata erloschen/ ausgenommen das legatum der alimentirung/ l. liberatis 18. §. posthumis 3. ff. de alim. & cibar. legat. Afflict. decis. 111. num. 10. Wie auch die Vermächtniß/ ad pias causas, Mantica lib. 12. de Conject. ult. vol. tit. 2. num. 23. & 24. Besold. in delib. jur. ex lib. 30 ff. quæst. 7. p. 121. Joh. Harprecht. h. 5. num. 8. & seq. Und hat solche Benehmung nicht allein zu selbiger Zeit/ sondern auch nebst dem seinen Platz/ h. text. num. l. 2. & passim. ff. eod. lib. 17. C. de legat. Carpzov. p. 3 Const. 4. def. 26. num. 3. Joh. Schneidew. h. n. 11. & seq. Dahero kein Zweifel ist/ daß ein den Kindern hinterlassenes Legatum zu jederzeit nicht könne revociret werden/ denn es kan keiner im Testament sich selbst dieses Gesetz vorschreiben/ daß ihme nicht zugelassen sey von dem vorigen Willen abzugehen/ l. si quis 22. ff. de legat. 3. l. nemo potest. 55. de legat. 1. Carpz. p. 3. Const. 9. def. 26. num. 3. & seq. Und solchergestalt die Translatio erlöschet das Legatum, daß selbige ihre Wirckung habe/ ob sie gleich inutiliter geschehen/ als zum Exempel/ wenn derjenige/ auf welchen das legatum transferitet worden/ dasselbe nicht fähig ist/ L. plane 30. pr. ff. de legat. 1. l. 20. l. 24. §. 1. ff. de adim. & transf. legat. Mynsing. h. n. 6. Heig. ibid. num. 13. Joh. Harpr. ibid. num. 10. Schneidew. h. n. fin. in soweit/ daß die der Benehmung zugelegte falsche Ursache nicht das

das geringste schade / Carpzov. de Const. 9. def. 25. num. 2. & seq. Ita pronuntiarunt Scabini Lipsienses Mense Martio, 1685. in Causa Kiliani Schlantzens / zu Leipzig: Obgleich eure Schwiegerin ihrem letzten Willen / deswegen / daß ihr derselbe in ihrer Kranckheit viel Gutes erzeuget / euch 100. Fl. legiret und beschieden / dieweil sie aber dennoch hernach solches legatum aus Ursache / als soltet ihr euch übel halten / und das Eure unnützlichen verschwenden / biß auf 20. Fl. widerruffen / 2c. So lasset ihr euch an denselben billig vergnügen / und ihr habt solche Widerruffung / ungeachtet / wann gleich die angezogene Ursache nicht ausgeführet werden könte / zu fechten nicht Fug / V. R. W.

CXXXVIII.

Die quarta Falcidia hat in allen und jeden letzten Verordnungen statt / es sey dann / daß der Testator dessen Abzug mit klaren und ausdrücklichen Worten verboten.

DEr Lex Falcidia ist ein Gesetz / welches gebrauchet wird / wenn einer zum Erben eingesetzet oder gebethen worden / daß einer einem andern die Erbschafft zustellen solle / und er doch nichts wegen vieler Vermächtniß / oder wegen gäntzlicher Auslieferung einer Erbschafft behalten / daß er alsdann den vierdten Theil davon abziehen und nehmen mag. Und obwohl dieses beneficium quartæ Falcidiæ von den legatis abzuziehen nach dem alten Rechte fürnehmlich in gratiam & favorem Testatorum erfunden ist / damit nicht deren eingesetzte Erben in Ermangelung einiger Nutzen und Vortheil die Erbschafft zu deren Beschimpffung anzutreten verweigern möchten / per pr. & §. 2. Inst. de leg. Wesenb. in paratit. ff. ad l. falcid. num. 10. ibique Hahn. pag. 337. p. 2. so ist doch von denen Legislatoribus solches auch nachgehends auf alle und jede letzte Willen / ja auch auf die successiones ab intestato verordnet / und denen Erben / daß sie entweder diese quartam Falcidiam abziehen / oder dieselbe aus der Erbschafft suppliren mögen / frey gelassen worden / l. filius C. eod. 18. ff. ad l. falcid. l. 5. l. pen. Joh. Harprecht. h. num. 14 & seq. Carpzov. p. 3. Const. 1. def. 12 num. 5. & seq. und hindert hier nicht / daß der Legatarius in grossem Ansehen und Würden stehet / l. 1. §. 1. ff. h. t. ja gar / wenn auch gleich dem Vater und Landes-Fürsten was legiret worden / l. 4. ibique Brunnemann. C. h. t. Gregor. lib. 42. tit. 34. num. 7. Barry lib. 15. tit. 3. num. 10. Donell. lib. 8.

cap. 27. lit. L. Perez. C. ad l. Falcid. num. 2. Dergestalt haben gesprochen
die Scabini Lipsienses Mense Januario, 1634. in Causa Hansen und Eliä
Krugens / zu Dreßden: Wird eures Brudern Erbschafft durch die verord-
neten Legata, wann dieselbe abgestattet werden sollen / gantz erschöpffet / rc.
So seynd die sämmtlichen Legatarii ein jeder pro rata so viel / damit euch
als denen Erben ab intestato der vierdte Theil der gantzen Verlassenschafft
zu Recht Falcidia genannt / verbleiben mögen / schwinden zu lassen pflichtig /
V. R. W.

Welches dann auch in denen Schenckungen auf den Todes-Fall so
wohl nach denen Käyserlichen- als Sachsen-Rechte Platz findet / d. l. 5. & l.
pen. l. 2. in fin. C. de mort. caus. donat. ibique Brunnem. l. cum pater
77. §. Mater & §. Mævio ff. de legat. 2. l. 1. §. si quis mort. caus. ff. quod
legat. Roland. passag. in Tr. de mort. caus. donat. num. 26. Wesenbec.
in paratit ad l. ad l. falcid. num. 6. ibique Hahn. pag. 338. & seq. p. 2.
Coler. p. 1. decis. 12. num. 27. Berlich. p. 3. Conclus. 1. num. 44. Carpz.
d. Const. 2. def. 12. & 14. Richter. decis. 22. num. 38. & seq. Perez. C. ad
l. falcid. n. 3. Ita pronuntiarunt JCti Jenenses Mense Octobri, 1628.
ad Consultationem Hansen Frantzens zu Bobigk: Obwohl eures Vatern
Brudern Tochter / Anna / Viet Knabens / Bürgers zu Jena / Ehe-Weib /
mit ihrem Ehe-Manne eine reciprocam Donationem aufgerichtet / darin-
nen die Clausul enthalten / wo gleich ihrer Befreunden einer sich darwider
setzen / und diese Donation mit oder ohne Recht fechten wolten / daß dieselbe
gäntzlich nicht gehöret / sondern bloß abgewiesen werden solte: So seyd ihr
doch dessen allen ungeachtet / nach gemeinen so wohl Käyserlichen als Säch-
sischen Rechten / gedachter euer Muhmen rechter Erbe ab intestato zu achten
und zu halten; und dannenhero auch der Falcidien und vierdten Theils al-
ler ihrer Verlassenschafft / darunter auch das Fahrniß zu rechnen / anzumassen /
und solche von der Erbschafft abzuziehen / und inne zu behalten berechtiget /
V. R. W.

Similiter Facultas Juridica in Universitate Griswaldensi Mense
Februario 1604. Werdet ihr mit glaubhafften 5. Zeugen darthun / daß
seliger Martin Werner als Bräutigam seiner Braut / eurer Tochter / alle
seine Güter auf seinen Todes-Fall gegeben / daß derowegen solch sein letz-
ter Wille kräfftig zu halten / jedoch daß seine Erben ab intestato quar-
tam Falcidiæ von solchen Gütern / vors erste abzuziehen befugt seyn.
V. R. W.

Wie auch Scabini Coburgenses den 13. April. Anno 1622. Wann
die Schenckung auf des Thomä Schmidts Todes-Fall so übermäßig / daß
euch

euch quarta Falcidiæ nicht bevorn und übrig bleibet; so hättet ihr dieselbe abzuziehen/ und innen zu behalten/ V. R. W.

Welches aber in der Donation oder Schenckung aller Güter im Chur-fürstenthum Sachsen ausdrücklich aufgehoben ist/ per d. Const. Elect. 1. p. 3. ubi Dan. Möller. num. 10. Carpzov. def. 5. num. 2. & seq. Jac. Schult. in addit. ad M. Pist. p. 1. qu. 48. num. 14. & seq. Coler. d. decis. 12. num. 71. Berlich. d. Conclus. 1. num. 46. Rauchbar. p. 1. qu. 29. n. 17. & 19. Richter. d. decis. num. 17. Und dieses hat zwar also seinen Fortgang/ wenn der Testator ein anders nicht befohlen. Denn wiewohl vor dem in des Testatoris Macht nicht war die Falcidiam zu verbieten/ l. quod bonis 15 §. 1. ff. ad l. falcid. so ist doch heutiges Tages ein anders verordnet/ per N. 1. cap. 2. auth. sed cum Testator C. Ob aber eine stillschweigende Verbietung/ nehmlich/ wenn der Testator dem Erben befohlen/ die Legata vollkommen zu reichen/ gnug sey/ darinnen seyn die Dd. nicht einig/ wie zu sehen beym Matth. Berlich. p. 3. Conclus. 1. num. 72. Finckelthus Obs. 120. Carpz. p. 3. Const. 1. def. 13. num. 6. & seq. daß solches nicht geschehen könne/ und eine tacita prohibitio nicht gnug sey/ davon ist expressus Text. vorhanden/ in Nov. 1. cap. 2. verb. si vero expressium designaverit, & in d. authent. ibi: sed cum Testator hoc expressim vetuit. C. ad l. falcid. Also ist Mense Junio, 1603. ad requisitionem Veronicæ a Schleinitz/ in Sehkassa/ a Facultate Juridica Lipsiensi gesprochen worden: Hat mehr gedachte Frau Veronica von Schleinitz so viel nicht verlassen/ daß ihr nach Befriedigung der Legatarien und Schulden eure falcidiam übrig/ und ohne Schaden behalten köntet. Ob es nun wohl das Ansehen gewinnen möchte/ daß gleichsam ipso facto dispositionis falcidiam abzukürtzen verbothen worden; Dennoch aber und dieweil solches Verboth/ da es seine Würckung haben solte/ ausdrücklichen geschehen müste/ und an solchen Umständen allhier der Mangel/ rc. So ist euch auch jüngst-ermeldte falcidiam von denen Hanß Dietrichen/ und George Aßmussen von Schleinitz/ vermachten 3000. Fl. auf allen Fall abzuziehen unbenommen/ V. R. W.

CXXXIX.

Derjenige Erbe / so die quartam Falcidiam ziehet / darff nicht entstehen / für die casus fortuitos, wohl aber derjenige Erbe / so die quartam Trebellianicam ziehet.

JN Berechnung der Erbschafft mit den Erben wird die Zeit und Absterben des Testatoris angesehen / dannenhero auch der erfolgende Abgang und Verderb der Sachen keinesweges den Legatariis schädlich seyn / sondern der Erbe / auf welchen der Nutze kommt / muß solchen ertragen / obgleich die Güter vor Antretung der Erbschafft in so weit abgenommen / als etwa durch Feuer und Brand / Schiffbruch und dergleichen / daß der Erbe die quartam Falcidiam nach Abzug der Legaten nicht haben kan; Nichts destoweniger müssen die legata vollkommen gereichet werden / per §. 2. Inst. de l. falcid. & in l. ratione 30. pr. & §. rursus diligenter 2. & l. in quantitate 73. ff. ad L. falcid. nach dem gemeinen Sprichwort: Daß eine jede Sache seinem Herrn zu Grund gehe und verderbe / l. de pignus C. de pignor. act. Wesenbec. h. Schneidew. ad d. §. 2. h. num. 1. 2. & 3. Joh. Harprecht. ibid. num. 1. & seq. welches zwar in hærede falcidio, welcher den Legatariis obligirt ist / seine gewiesene Wege hat: Ein anderst aber verhält es sich mit dem hærdde Trebellianico: denn weil nicht jener / sondern der hæres fideicommissarius den Platz des Universal-Erben annimmt / l. qui quatraginta, l. si postulante §. 1. l. ex asse ff. ad JCtum Trebell. und das gantze Vermögen der Erbschafft nimmt ihrer Natur nach eine Vermehr- oder Verminderung an / l. item veniunt. §. item non solum ff. de petit. hæred. und gehören also alle Vermehrungen zu denselben / l. 3. ff. de fund. instruct. l. scribit Celsus ff. ad SC. Trebell. Peregrin. de fideicomm. art. 10. num. 17. & 22. und ist die gantze Erbschafft dem hæredi fideicommissario zu restituiren / §. 2. Inst. h. t. weshalber auch nicht unbillig der Abgang die Erbschafft vermindert / und zum Schaden des fideicommissarii gereichen / l. 1. l. Mulier 22. §. 3. & in f. l. deducta 58. §. 6. d. l. scribit Celsus ad SC. Trebell. Sintemahlen nicht zu leiden ist / daß derjenige / welcher einen Gewinn und Vortheil von einem Dinge hat / desselben Last zuertragen sich verweigern solle / l. un. §. pro secundo C. de caduc. toll. dec. Cons. 81. in quinto dubio & Cons. 44. num. 83. Paris. Cons. 45. num. 23. Bertazol. Cons. 58. num. 45. Peregrin. d. Tr. art. 10. num. 29. Carpz. lib. 6. resp. 32. num. 9. & seq. Ita pronuntiarunt Scabini Lipsienses, Mense Augu-

Augusto, 1637. ad requisitionem der Gebrüdere und Vettern von Bünau/ aus dem Hause Lauenstein und Tyschen: Hat euer Vetter/ Rudolph von Bünau/ auf Wesen- und Planckenstein/ Anno 1622. einen letzten Willen aufgerichtet/ und auf vorgehende gnädigste Nachlassung Churfürstl. Durchl. zu Saschen/ als des Lehens-Herrns/ darinnen verordnet/ daß sein erkaufftes Gut/ Ottendorff/ sammt dessen Ein- und Zugehörigen/ für kein Lehen/ sondern Erbe zu achten seyn soll/ immassen er dann ferner seine nunmehr verlassene Wittib/ Margarethen von Bünau/ gebohrne von Ponickau/ in solchem Gute zu seiner Erbin eingesetzet/ dergestalt/ daß sie nach seinem Tode berührtes Gut und Leib-Gedinge/ mit allen Ein- und Zugehörungen/ Mobilien/ Getraydig und Vorrath auf ihr Leben ihres Gefallens/ ohne einige Rechnung/ als ihr Eigenthum inne haben/ geniessen und gebrauchen/ nach ihrem Absterben aber/ oder ufm Fall sie ihren Wittibenstand verrücken würde/ dasselbe wiederum/ vermöge eines Inventarii, auf die nächste mitbelehnte Vettern kommen solte. Und nachdeme unlängsten daß daselbst einquartirte bey Torgau geschlagene Churfürstl. Sächsische Krieges-Volck/ die Eingebäude zu Ottendorff/ aufs äusserste verderbet/ Schräncke/ Tische/ Bäncke/ Fenster und Ofen zerschlagen/ das zur Zierde verhandene güldene Leder weg genommen/ das Schaaf- und Rind-Viehe weggetrieben/ das vorhandene Geträydig abgeführet/ und also das Gut in Grund spoliret/ will zwischen euch und gedachter Wittib Streitigkeit sich ereignen/ wer solchen Schaden auf dem Gute Otendorff zu tragen schuldig. Wenn nun gleich vorgenannte Bünauin das Eigenthum solches Guts/ aus ihres Ehe-Junckern Testament als Erbin erlanget/ darbey aber nach anderweit Verheyrathung/ Krafft sonderbahrer hierüber aufgerichteten Vergleichung/ allerdings gelassen worden/ dannenhero ihr in denen Gedancken stehet/ daß der Schade ihr/ der Besitzerin/ als Eigenthums-Frauen/ zugewachsen/ und demnach auf begebenden Fall/ solches Gut ohne einigen Abgang euch zukommen/ und Inventarium ersetzet werden müste/ zumahl weil sie das Gut in Dach und Fach zu halten/ und allermassen sie dasselbe in bäulichem Wesen/ und mit allen Pertinentien überkommen/ solches dermahleinst hinwiederum zu verlassen/ sich ausdrücklich verpflichtet. Dieweil aber dennoch offtgedachtes Gut Ottendorff der Wittiben länger nicht als auf ihr Leben eigenthümlichen zu gebrauchen und zu geniessen/ vom Testatore ihrem Ehe-Junckern vermacht/ hernach aber oder ufm Fall sie sich anderweit verehlichen würde/ dem nächsten mitbelehnten Vettern gelassen und zugeeignet worden/ welche sodann bemeldtes Gut jure fideicommissi zu gewarten haben/ bey welcher des Testatoris Verordnung

nung auch / nach der Wittiben anderweit Verheyrathung / ihr es aller-
dings bewenden lassen / und euch darauf ausdrücklichen beruffen; In der-
gleichen Fällen aber Rechtens / daß derjenige Schade und Deterioration,
so casu fortuito ohne einige Schuld und Nachläßigkeit des eingesetzten Er-
ben sich begeben / ebener massen über den fideicommissarium gehe / und von
dem hærede instituto einige Erstattung dessen / so ohne seine Schuld und
Verwahrlosung geschehen / nicht gefordert werden mag: Ferner mit der
Wittiben Verpflichtung es diese Gelegenheit hat / daß solche gleichfalls
von der vorsetzlichen Verwüstung und deterioration zu verstehen und auf
einigen casum fortuitum nicht zu deuten / allermassen aus der Anno 1622.
aufgerichteten Vergleichung / darauf sich der folgende Contract de Anno
1624. referiret / klärlichen zu vernehmen / und aber die jetztbeschehene Ver-
wüstung des Guts / ohne einige der Wittiben Verwahrlosung sich zugetra-
gen / und den Rechten nach pro casu fortuito zu halten / 2c. So mag auch
mehrgedachte Wittib / anjetzo Rudolphs von Bünau des Jüngern aus dem
Hause Eula Ehe-Weib / solchen Schaden über sich gehen zu lassen / und die
Wiederanrichtung selbigen Guts auf ihre eigene Kosten zu thun / oder das
Inventarium von dem Ihrigen zu ersetzen / beständiger Weise nicht angehal-
ten werden / V. R. W.

CXL.

Die Falcidia muß nach Antheil eines iedem Legati abgezogen werden.

DAmit eigentlich erkannt werde / was die quarta falcidia sey / so dem in-
stituirten Erben gehöre / so muß die gantze quantitas des Erbtheils /
wie viel der Testator in bonis gehabt / wohl untersuchet werden /
nehmlich wie viel dieselbe bey Absterben des Testatoris gewesen / per l. cum
quo 56. pr. & l. in quantitate 73. pr. ff. ad leg. falcid. Althus. lib. 1. Dicæ-
ol. cap. 57. num. 3. & seq. Weil von der Zeit an / den Legatariis ein Recht
erworben worden / und die Erbschafft als dann erst angefangen zu seyn / §.
2. Inst. de leg. falcid. A. Perez. in Cod. ad l. falcid. n. 7. Bevor aber die Ab-
ziehung des Falcidiæ Platz habe / muß vor allen dingen die Schuld von den
Erbschafftlichen Gütern abgezogen werden / h. §. n. Wesenbec. in paratit.
h. tit. num. 9. Denn es werden nur die jenigen Güter unter die Erbschafft
mit gerechnet / welche nach abgezogener Schuld noch übrig seyn / l. subsig-
natum 39. ff. de V. S. auch dasjenige welches den Erben selbst schuldig re-
stiret /

niret/ ob gleich durch Antretung der Erbschafft die actio confisciret woden/ l. in imponenda 6. C. h. tit l. qui fundum ff. eod. Schneidew. h. n. 3. & Gothofred. in not. marg. ad eund. Hilliger lib. 8. cap. 19. lit. A. Brunnem. ad d. l. 6. Franc. Barry lib. 15. tit. 3. n. 2. Perez. in. C. ad leg. Aquil. n. 8. Worunter auch die zur Begräbniß des Testatoris angewandte Unkosten referiret werden / h. §. n. & l. 18. l. 19. ff. de Relig. & sumpt. fun. Schneidew. h. n. 7. Treutler. vol. 2. Disp. 14. th. 4. lit. C. A. Perez. d. l. n. 8. so zwarn von denen Land-Erben auszuzahlen seynd / Thoming. Decis. 17. n. 18. Carpzov. p. 2. Const. 45. def. 36. num. 3. & seq. & decis. 172. n. 8. & seq. nec non in Tract. de Oner. feud. decad. 4. posit. 10. n. 22. & seq. Und am Platz der Schuld werden auch die in der Erbschafft gefundene fremde Sachen gehalten / welche zuvor abgekürtzet werden / ob gleich der Testator ein Soldat sey / l. 7. C. ad leg. falcid. A. Perez. eod. n. Brunnem. ad eand. leg. Wann dann vorher dieses alles von des Verstorbenen Erbschafft abgezogen / so wird im übrigen die Rechnung also eingetheilet / daß daraus der vierdte Theil den Erben verbleibe / §. cum autem h. t. l. 73. §. ult. & l. 26. eod. tit. Wesenbec. d. num. 9. ibique Hahn. pag. 340. vers. olim tantum p. 2. Hilliger. in Donell. lib. 8. cap. 27. lit. B. drey Theile aber unter die Legatarios ausgetheilet werden / nicht zwarn in gleiche Theile / sondern nach Portion dessen / was jedem vermacht worden / h. t. n. Ulpian. in fragment. Inst. tit. 24. circa fin. Joh. Harprecht. num. 10. Hilliger. d. cap. 27. lit. A. Perez. C. ad leg. falcid. num. 9. Wovon jedoch die pia Causa ausgenommen wird / wie die Dd. gemeiniglich statuiren / per text. in authent. similiter C. d. tit. ibique Brunnemann. A. Perez. eod. n. fin. welcher doch zeiget / daß diese Authent. mit der Nov. 131. woraus sie hergenommen / nicht gantz übereinstimme. Also ist von denen Lipsiensibus Mense Junio, 1632. ad Consultatioem Hansen Zschauens / zu Eulenburg gesprochen worden: Als ihr uns Copien eines letzten Willens b. e. f. z. v. e. d. s. w. Hat euer Bruder Christoff Zschau vor denen darzu erforderten Gerichts-Persohnen einen letzten Willen aufgerichtet / und darinnen unterschiedene Legata verordnet / nachmahls euch und euere Mit-Geschwister zu Erben eingesetzet; Dieweil sich aber die Legata auf ein ziemliches belauffen / also / daß nach beschehener Verordnung des Testatoris, die Erben ingesammt bey weitem nicht den vierdten Theil der verlassenen Erbschafft bekommen / seyd ihr und euere Mit-Erben des Beneficii legis falcidiæ zu gebrauchen vorhabens / N. m. i. d. b. v. e. f. So seyd ihr dasselbe zu thun / und zu Erfüllung der euch zustehenden Quartæ, zu Rechte Falcidia genannt von den Legatis pro rata etwas abzukürtzen wohl befugt; So viel aber

aber das im Testament der Kirchen zu St. Niclaus gethane Legatum anlanget / ist dasselbe als ein legatum ad pias causas von der Abkürtzung der Falcidiæ billig befreyet / V. R. W.

CXLI.

Ein Sohn / welcher mit einem Legato oder Fideicommisso graviret worden / kan nur die Legitimam, nicht aber zwey vierdte Theile abziehen / es sey dann daß ein fideicommissum Conditionale vorhanden.

Es ist zwar vorher gesagt worden / daß Vermöge der Rechten ein Erbe Macht habe den vierdten Theil von denen Legatis und fideicommissis abzuziehen und einzubehalten. Weilen aber aus obigen angeführten bekannt / daß denen Kindern der vierdte Theil zu ihrer legitima, so ihnen von Natur gehöret / hinterlassen oder aus der Erbschafft erfüllet werden müsse; so entstehet dannenhero der Zweiffel / ob nicht der Sohn / ausser der quartam legitimam, auch die falscidiam in specie so genannt oder Trebellianicam, mit Zulassung der Rechten als ein fremder Erbe / und also zwey vierdte Theile von der Erbschafft abziehen könne / und zwar jene als eine fremmde Schuld / und denen Kindern von Natur gebührendes / diese aber als ein Zustehendes denen gravirten Erben? Wenn wir das Jus Canonicum ansehen wollen / so scheinet es / daß die Detractio dieser beyden vierdten Theile in Cap. Raynutius 16. & in c. Raynaldus 18. X. de Testam. klar gegründet sey / Georg. Schultze in Synop. Inst. h. lit. A. Joh. Harpr. ad §. 1. h. num. 22. Hahn. ad Wesenb. ff. ad SC. Trebell. num. 6. p. 341. in p. 2. Aber die Käyserlichen Rechte / so hierinnen der Billigkeit mehr gemäß / lassen solches nicht zu / als welche nehmlich dem Testatori die Freyheit gegeben / den gantzen dritten Theil seiner Güter mit Legatis zu belegen / und davon nach seinen Gutdüncken zu disponiren / per l. 1. ff. ad Leg. falcid. welches auch in fideicommissis statt hat / per l. 6. C. ad S. C. Trebell. Dannenhero wird nicht præsumiret / daß einem Sohn frey stehe zwey vierdte Theile abzuziehen / weil hiedurch dem Vater die in Rechten ihm vergönnete Freyheit per indirectum benommen würde; Sondern es ist vielmehr in denen Rechten versehen / daß wenn ein Sohn die falcidiam von den Legatis bekommen / das Testamentum als inofficiosum nicht ankla-

anklagen könne/ l. Papinianus 8. §. quarta 9. §. unte si quis 11. & 15. ff. de inoff. testam. Darum dann auch/ wenn ein Sohn einmahl seinen vierdten Theil/ es geschehe solches unter den Nahmen der legitimæ, oder falcidiæ und Trebell. erlanget hat/ ist er nicht befugt ein mehres abzuziehen/ Joh. Harpr. d. l. Carpz. p. 3. const. 1. def. 20. n. 4. & seq. Gail. lib. 2. Obs. 120. n. 2. & 3. Cujac. lib. 8. Obs. cap. 3. Govean. in præfat. ad l. falcid. Ant. Faber. de error. pragmat. d. 11. error. 7. Perez. in Cod. ad S. C. Trebell. num. 11. und ist also das Canonische Recht dagegen falsch und irrig/ und seynd die Decreta der Päbste aus einem falschen Verstande der Rechten entsprossen/ wie da beweisen Hotoman. illustr. qu. 43. & Hilliger. in Donell. lib. 7. cap. 30. lit. I. In praxi wird durch eine Distinction dieser Zwiespalt gehoben/ denn der Sohn/ oder andere von dergleichen Condition, worunter auch die Ascendentes verstanden werden/ Gail. d. Obs. 120. n. 11. Hartm. Pistor. Obs. 171. num. 5. sollen das legatum oder fideicommissum entweder schlechter Dings/ oder auf einen gewissen Tag/ oder mit Condition auszahlen; Jenen Falls wird nur die Legitima oder ein viertel Theil abgezogen/ wie vorher gemeldtet; Diesen Fall aber kan der Sohn über die legitimam annoch die falcidiam oder Trebellianicam abziehen/ weil allhie ein zweyfaches lucrum ist deferiret worden/ aus unterschiedenen Ursachen und auf besondere Zeiten/ welches beydes nach und nach gefordert werden kan/ und ist solches vielmehr der Billigkeit gemäß/ Gomez. ad l. 3. Tuari num. 8. ubi plures Heig. qu. 32. num. 19. Carpzov. d. Const. 1. def. 21. num. 5. Joh. Parlador. lib. 1. rer. quotid. cap. 11. n. 4. Rittershus. in Comment. ad Nov. p. 6. cap. 4. num. 28. Richter. decis. 52. in fine Hahn. d. l. Brunnemann. ad l. jubemus 6. C. ad S. C. Trebell. Ita pronuntiarunt Scabini Lipsienses, Mense Jan. 1636. in Causa Augustini Treulichs von Warten zu Breßlau: Wann nun gleich Rechtens/ daß Kinder in dergleichen Fall/ wann die gantze Erbschafft mit Legatis oder fideicommissis beschweret/ sich an der Abziehung ihrer legitimen begnügen lassen müssen/ und hierüber einen ferneren vierdten Theil zu Rechte Falcidiam oder Trebellianicam genannt/ inne zu behalten/ nicht berechtiget seyn; Dieweil aber dennoch obbenahmter Testator das Gut Stralendorff nicht bloß und pure, sondern auf seinen Todes-Fall/ und also in casum mortis mit dem fideicommisso beschweret/ dahero solches pro fideicommisso in diem zu achten/ von welchem nach gemeinen Wahn bewährter Rechts-Gelahrten/ die Kinder duplicem quartam als legitimam und Trebellianicam abzukürtzen gar wohl befugt seyn/ welches Recht auch Inhalts klarer rechtlichen Verordnung/ auf ihre Erben gebracht wird/ ꝛc. So wird auch der Wittiben/ als

Testaments-Erbin duplicem quartam von dem Gut Stralendorff/ und also die Helffte abzukürtzen/ und inne zu behalten/ zu Recht billig verstattet und nachgelassen/ V. R. W.

CXLII.

Ein/ in einem gewissen Dinge eingesetzter Erbe/ wird für einen Legatario gehalten/ und ist deswegen nicht schuldig einige Schuld davon abzulegen.

Wer da gebeten ist/ daß wenn er einen gewissen Theil inne behalten/ die Erbschafft einem anderen ausantworten solte/ muß nach Proportion seines behaltenen Antheils davon die Schulden erlegen/ §. 5. 6. & 9. vers. sed illud interest h. tit. l. si legatus 3. §. multum. 3. ff. ad S. C. Trebell. l. pen. C. de hæred. instit. weil der Erbe desjenigen Antheils wahrer Erbe ist/ welcher dann auch für die erbschafft ichen Schulden einstehen muß/ l. fin. C. ad S. C. Trebell. l. 1. §. fin. eod. Joh. Harprecht. ad §. n. 9. n. 3. Hahn. ad Wesenbec. paratit. ff. ad S. C. Trebell. num. 7. pag. 342. part. 2. Ein anders aber ist/ wann dem Erben/ nachdem er ein gewiß Stück inne behalten/ anbefohlen worden/ die Erbschafft auszutheilen/ dann so wird derselbe mit keiner erbschafftlichen Schulden-Last beladen/ sondern es kommen solche alle auf den fideicommissarium, h. §. num. 9. Gl. in l. 1. §. fin. ff. ad S. C. Trebell. Hahn. ad Wesenbec. ibid. num. 7. pag. 342. p. 2. die Ursach der Unterscheid ist/ daß dieser die Stelle eines Legatarii vertrete/ so denen erbschafftlichen Schulden nicht unterworffen/ h. §. num. 9. ibi: sine ullo onere, l. si hæreditatem 32. vers. nam legatum ff. Mandati d. l. pen. C. de hæred. instit. ibique Brunnemann. Richter. decis. 49. num. 13. & decis. 61. num. 4. Hilliger. in Donell. lib. 7. cap. 30. lit. R. Perez. C. de hæred. instit. num. 13. welches in soweit war ist/ daß/ wenn gleich der gröste Theil der Erbschafft in denselben Stücke/ welches jemand abzuziehen und vor abzunehmen vergönnet/ enthalten sey/ jedennoch alle Ansprüche und onera hæreditaria auf den fideicommissarium insgesammt transferiret werden/ l. si quis una ff. de fideicomm. hæred. und wird dem hæredi fiduciario davon nichts aufgebürdet/ Hahn. d. l. ist auch nicht gehalten/ etwas auf des defuncti Schulden zu bezahlen/ Carpzov. decis. 81. num. 8 & 9. es sey dann daß der pars fideicommissarii zu Abtragung der Legatorum nicht zulänglich wäre/ alsdann ist der Erbe gehal-

gehalten / über die quartam welche er gezogen / dasjenige welches übrig ist auf die Schulden mit zu verwenden / l. 1. si is qui 17. ff. ad S. C. Trebell. Hahn. ad Wesenbec. eod. tit. num. 7. pag. 342. p. 2. Wiewohl im Gegentheil / wenn die res percepta weniger als der vierdte Theil ist / der Erbe ein mehrers aus der Erbschafft nicht suchen kan / l. si legatus 3. §. pen. ff. ad S. C. Trebell. Borcholt. ad §. 19. inst. tit. 24. lib. 2. num. 4. und also wegen diesen besonderen Stücke ein mehrers loco Trebellianicæ nicht abziehen kan / weil solches keinem anderen als dem hæredi universali zugelassen / l. ex falcid. 47. in fin. ff. ad leg. falcid. l. 22. §. ult. ff. ad S. C. Trebell. Mynsing. in §. potest. autem 1. Inst. de Sing. reb. per fideicomm. relictis num. 6. Carpzov. p. 3. Const. 1. def. 15. und seynd allhier nicht auszuschliessen die Söhne und Töchter / gleich als wenn dieselbe in einem gewissen Dinge eingesetzet / zu Bezahlung der Schulden verbunden wären / zumahlen ein anderst enthalten / in l. quoties 13. C. de hæred. inst. welcher Textus klar / general und indefinit redet / auch keine differenz machet / und also auch generaliter zu verstehen ist / Bartol. in l. 14. C. de hæred. Inst. Joh. Sichard. ad eand. Leg. num. 5. Carpzov. d. decis. num. 9. & seq. Brunnem. ad d. l. pen. qui tamen subdubitat. Ita pronuntiarunt Scabini Lipsienses, Mense Aprili, 1644. ad Consult. Gregor. Aßmanns / und Gottfried Gebels / zu Breßlau: Hat Hanß Landeshüter sowohl Söhne als Töchter nach sich verlassen. Ob nun wohl bemeldte Söhne in den Gedancken stehen / daß die Schwestern zu Abstattung eurer Mündlein Forderung gleichfalls verbunden / in Betrachtung / daß dergleichen Schulden von den allgemeinen Erben bezahlet werden müssen; Dieweil es aber dennoch in gegenwärtigen Falle diese Beschaffenheit hat / daß Hanß Landeshüter ein Testament aufgerichtet / darinnen zwar seine sämmtliche Kinder / Söhne und Töchter / zu Erben eingesetzet / jedoch den Töchtern nur eine gewisse Summe Geldes beschieden / welche sie von den Brüdern / so hingegen ein mehrers als Universal-Erben erlangen / habhafft werden sollen / dahero sie pro institutis in re certa, und also in effectu pro legatariis zu halten / von welchen die Schulden / wofern sonsten die Erbschafft zureichnet / nicht bezahlet werden dürffen / rc. So bleiben mehrgemeldte Schwestern mit Abstattung der 1000. Rthl. Gegenvermächtniß gestalten Sachen nach billig verschonet / V. R. W.

CXLIII.

Die fideicommissa oder Legata können auch ohne Testament vor fünff Zeugen hinterlassen werden.

Gleichwie heutiges Tages die Legata auch ohne Testament directo können hinterlassen werden / l. 2. C. communia de leg. ibique Johann. Brunnem. also verhält es sich auch mit den fideicommissis, per l. 1. §. hoc autem JCtum ff. ad S.C. Trebell. Carpzov. p. 3. cap. 4. def. 35. num. 1. & seq. Hahn. ad Wesenbec. paratit. ff. de leg. & fideicomm. 2. §. in secundo pag. 38. p. 2. in soweit / daß wenn etwa eine Erbschafft durch ein blosses Codicill hinterlassen worden / der Wille des Testatoris dahin verstanden werde / als wenn er ein fideicommissum gemacht / und derjenige / der ab intestato succediret / die Erbschafft denenjenigen zu geben / welche mit klaren Worten seynd eingesetzet worden / gebethen zu seyn / dafür gehalten wird / per l. 2. C. de Codicill. ibique Brunnemann. A. Perez. in C. tit. eod. num. 7. Zumahlen diejenige / die ab intestato succediren / nicht nur durch das Gesetze dazu gelangen / sondern auch durch einen still-schweigenden Willen des Testatoris, weil man dafür hält / daß der Pater familias freywillig denenjenigen die Erbschafft hinterlassen / wie Paulus saget in l. conficiuntur. 8. §. 1. ff. de jure Codicill. und derselbe / so ohne Testament verstirbet / denjenigen eingesetzet habe / welcher ihm sonst ab intestato succediret / arg. l. si quis. 3. princ. ff. de jur. Codicill. Schurff. Cons. 26. num. 2. Cent. 2. Heig. in Comment. ad Inst. §. 10. de Sing. reb. per fideicomm. num. 2. Weßhalber denn auch beyderseits Erbe / er sey falcidius oder fiduciarius von denen Legatis und fideicommissis ohne Testament hinterlassen / quartam abziehen kan / l. si filius familias 18. ff. ad leg. falcid. Wesenbec. ad Inst. d. l. num. 2. und hat dieses also statt / wenn nur fünff Zeugen dabey adhibiret worden / obschon dieselbe nicht dazu gebethen / fürnehmlich weil ohne deren Gegenwart regulariter kein letzter Wille bestehen kan / l. ult. §. fin. C. de Codicill. l. 22. C. de Testam. l. ult. C. de mort. caus. donat. Finckelthaus Obs. 51. num. 6. Richter. decis. 62. num. 16. & decis. 63. num. 2. Perez. in C. de Codicill. num. 3. Brunnemann. ad l. fin. C. de Codicill. es müssen aber die Zeugen den Codicillantem gesehen haben / Reusner. de Testam. p. 3. cap. 13. num. 16. Menoch. lib. 2. A. J. Q. cas. 475. num. 24. Sichard. in C. ad l. ult. C. de fideicomm. num. 1. Col. 1. & 2. Also haben gesprochen die Scabini Lipsien-

sienses Mense Decembri, 1612. in Causa Caspari Meussers zu Dreßden: Obgleich eures Vatern Bruder bey seinem Leben euch etliche Posten an Geld zugeschicket/ und in zweyen Missiven euch darneben zugeschrieben/ daß ihr solches in Verwahrung behalten/ nach seinem und seines Sohnes Tod aber dasselbe euch und euren Kindern verbleiben solte/ ꝛc. Dieweil aber dennoch solche missiven ohne Beyseyn fünff Zeugen an euch abgegangen; So sey ihr auch in Mangelung gebührender solennitäten/ euch solcher Posten anzumassen nicht befugt/ V. R. W.

Wie auch die Facultas Juridica Jenensis, Mense Januario, 1639. ad Consultationem Wolffen Albrechts/ und Rudolffs von Kerbesdorff/ zu Starckenbürg: Woferne ihr vor gewiß nicht sagen und beybringen könnet/ daß angeregtes fideicommissum in Gegenwart fünff Zeugen zwischen Ehe-Leuten aufgerichtet worden; So ist auch dasselbe/ da es gleich durch zweyen Zeugen erwiesen werden möchte/ aus Mangelung gebührender solennität/ zu Rechte, nicht beständig/ V. R. W.

CXLIV.

Einem hæredi fideicommissario kan auch ein ander wieder substituiret werden/ wovon jedoch der Erbe allein/ die Trebellianicam abziehen kan.

Aus diesen §. eum quoque 11. Inst. tit. de Sing. reb. per Commiss. relictis ist zu ersehen/ daß nicht allein der Erbe mit einem fideicommisso beladen/ sondern auch der fideicommissarius selbst beschweret werden könne/ daß er dasjenige/ was ihme aus einem fideicommisso anvertrauet wird/ wiederum einem andern ausantworte/ welches auch in l. 1. §. de illo quæritur. 8. ff. ad S. C. Trebell. zu finden/ es kan so gar ein Erbe eines fideicommissarii also gebeten werden/ wie bekannt/ ex l. si fuerit. 5. §. 1. ff. de legat. 3. Angel. Mattheac, in Tr. de legat & fideicomm. lib. 2. cap. 2. num. 4. wie dann auch die Substitutio in Legatis und fideicommissis zu Rechte gültig ist/ per l. ut hæredibus 50. ff. de legatis 3. Carpzov. p. 3. const. 8. def. 21. num. 7. analogica scilicet non directa, und also haben gesprochen Scabini Lipsienses, Mense Januario, 1634. in Causa Elisabethæ viduæ Martini Richters/ zu Roßwein: Habet in euren letzten Willen unter andern euren dreyen Kindern/ Christiano Martino und Annen ein gewisses Geld vor anderen zu voraus prælegiret/ und

 ihnen

ihnen hierinnen aufm Todes-Fall ihre Kinder substituiret / rc. Da ihr nun
nach Gelegenheit dieses Falls eurem Testament die Clausulam Codicilla-
rem oder fideicommissoriam annectiren und anhängen würdet / so wäre
berührte Substitutio als fideicommissoria zu Rechte kräfftig / und möchte
beständiger Weise nicht gefochten noch hinterzogen werden / V. R. W.

Es kan aber die Trebellianicam davon keiner abziehen als nur einer /
wenn dann der Erbe solche abgezogen / so kan der fideicommissarius von
demjenigen / was er einem Tertio geben muß / nichts weiters abziehen / und
hat derselbe alsdann erst das Recht / die Trebellianicam zu detrahiren /
wenn der hæres fiduciarius dieselbe hätte abziehen können / und solches
nicht gethan hat / l. 1. §. inde Nerotius scribit. ff. ad S. C. Trebell. Fachin.
lib. 5. controvers. cap. 7. P. Heig. h. num. 12. ad h. §. n. Carpzov. p. 3.
cap. 1. def. 13. num. 6. allwo er bezeuget / daß also in Causa hæredum
Haubolden von Schleunitz zum Grebell / Mense Octobri, 1599. gesprochen
worden.

CXCV.

Ein Erbe muß das Fideicommissum abtragen / oder in Ermangelung anderen Beweises sein Gewissen mit einem Juramento purgiren / wenn er nur zu der Zeit / wie ihme das Fideicommissum aufgetragen / gegenwärtig gewesen.

Kurtz vorher ist gesagt worden / daß die Legata und Fideicommissa
ordentlich und gebräuchlich nicht / als vor fünff Zeugen können nach-
gelassen werden / in den §. fin. & quia prima d. tit. aber lobet der
Imperator die absonderliche in l. ult. C. fideicomm. verhandene wieder
die gemeine Rechts-Regul lauffende / und aus sonderbahren Gunst wider
den letzten Willen eingeführte Constitution, Krafft dessen der Fideicom-
messarius, wenn er auf keinerley Weise beweisen kan / daß ihme ein fidei-
commissum hinterlassen / darüber dem Erben ein Eyd zuzuschreiben ver-
mag / welches dann der Erbe / nachdem der deferirende Theil zuvor das
Juramentum Calumniæ abgeschwohren / annehmen / und also schweren
muß / daß der Verstorbene seiner Treue nicht aufgetragen / daß er etwas
aus seiner Erbschafft ausanworten solte / oder so er nicht schweren will / wird
er pro confesso, als wann er es würcklich gestanden / gehalten / und ist das
Fidei-

Fideicommissum, es sey allgemein oder special gewesen / auszuzahlen schuldig / Joh. Harprecht. h. n. 1. & seq. Panschman. lib. 2. qu. 7. n. 26. Allwo d. l. fin. ausdrücklich von ihme erklähret / und auch auf die Legata extendiret worden / Carpz. p. 3. Const. 8. def. 40. num. 2. & seq. Treutler. vol. 2. disp. 14. th. 8. lit. F. Richter. decis. 62. num. 18. & 20. Wesenbec. in paratit. ff. de jur. Codicill. Frantzkius in Comment. ad h. §. n. Joh. Harprecht. h. num. 1. & seq. n. 4. ibique Hahn. in Not. §. non etiam quando pag. 293. part. 2. Brunnemann. ad d. l. fin. C. de fideicomm. und kan dawider der Mangel der Solennitäten nicht vorgeschützet werden zumahlen / da die Intention klar / man nicht auf die media zu sehen hat / nec confugiendum ad externa media. ubi habentur propria & indubitata, A. Perez. C. de fideicomm. Ita responsum est in Dicasterio Jenensi Mense Decembri 1616. ad consultationem Hansen und Quirin Schröters Kinderen zu Trohstett: Hat euer Mumen Hauß-Wirth Hanß Hüfener / da er vor beschehener Ermordung etwas schwach gewesen / seiner Schwester / so sich itzo zur Erbin angegeben / befohlen / alle beweg- und unbewegliche Güter / so sie in währendem Ehestande mit einander erworben / oder von denen zusammen gebracht n Geldern erkaufft / in zwey gleiche Theil zu zerschlagen / davon die eine Helffte euch / als seines Weibes Anverwandten / gefolget werden solte. Da nun gedachte seine Schwester solches Fideicommissi geständig / so wird sie demselben nachzuleben von der Obrigkeit billig angehalten. In Verneinung dessen / ist sie mit denen glaubhafftigen Männern / gegen welche sie es gestanden / zu confrontiren / und da dieselbe es noch nicht gestehet / und auf vorgehende ernste Verwarnung der Straffe des Mayneydes / mit einen leiblichen Eyde / daß obgedachter Bruder ihr nicht auferleget / an der helffte seiner Verlassenschafft sich zu sättigen / und die andere Helffte seinem Weibe und dero Freundschafft folgen zu lassen / zu bestärcken schuldig / sie thue nun solches oder nicht / ergehet ferner / was Recht ist / V. R. W.

Es hat aber diese juramenti delatio alsdann erst statt / wann der Erbe gegenwärtig gewesen / denn / wie kan der Erbe / welcher nicht weiß / was der Testator gesaget / mit einem Eyde beleget werden? per §. fin. Inst de sing. reb. per fideicomm. rel. Nehmlich da die wahre Ursache hierinnen sich gegründet findet / daß der Erbe / dessen Gegenwart und Treue das Fideicommissum ist anvertrauet / und am besten der Wille des Testatoris bekant ist / dasselbe boßhafftiger Weise nicht verhehlen soll / Panschman. d. quæst. 7. n. 26. Caspar. Anton. Tessaur. lib. 2. quæst. for. qu. 97. n. 2. Finckelthus. Obs. 51. n. 7. 11. & seq. Richter. decis. 62. n. 21. & 32. Ita pronun-

nutiavit Facultas Juridica Lipsiensis Mense Junio 1632. ad Consultationem O. P. zu W. Ob wohl die verstorbene Jungfrau A. E. von T. ihro nächste Anverwandten / dero Adelichen Treu und Glauben hoch erinnert / und ihnen eingebunden haben will / ihrem Bräutigam die Hand-Schrifft auf 3000. Thlr. absolgen zu lassen / wie etwa in dem Instrumento publico verfasset seyn mag / dessen Abschrifft ihr uns doch nicht mit übersendet / dennoch aber und dieweil bey diesem letzten Willen / weder 7. noch 5. Zeugen verhanden gewesen / und also die Absolgung weder aus einem zierlichen Testament / noch als aus einer anderen letzten Willens Verfassung gefodert werden kan / auch die Erben / weil sie angeregte Absolgung / oder fideicommiss der 3000. Thlr. von der Jungfrauen A. E. von T. selbst gegenwärtig nicht gehöret / mit dem dißfalls in Rechten zugelassenen Eyde nicht zubelegen; So ist auch dieß Vermächtniß zu Recht nicht beständig / und seynd demnach die Erben solche 3000. Thlr. der verstorbenen Jungfrauen hinterlassenen Bräutigam absolgen zulassen nicht verpflichtet / V. R. W.

Also ist auch in diesen Fideicommiss-Punct das Klag-Libell, weil darinnen von der Gegenwart des Erben nicht Meldung geschehen war / verworffen worden in Curia Electorali zu Leipzig Anno 1633. Term. Reminiscere in Causa D. J. H. contra C. G. viduam est p. l. Daß das unförmliche Libell nicht zuläßig / welche Sentenz hernach in der Appellations-Instanz termino Martini 1634. confirmiret worden mit folgenden Formalien: Der Materialien halber erscheinet aus denen Acten und Rechtlichen Einbringen so viel / daß in voriger Instanz wohl gesprochen und übel appelliret; Derowegen diese Sache an denselben Richter zu remittiren / wie wir solche dahin remittiren und weisen / V. R. W.

Von den Codicillen.

CXLVI.

Die Clausula Codicillaris, so einem Testament beygefüget / machet / daß solches Jure Codicillorum bestehet / welches sonst wegen Mangel der Solennitäten / als ein beständig Testament / nicht gültig ist.

Es pflegen die Notarien gemeiniglich bey Auffrichtung der Testamente

mente die Clausulam Codicillarem mit anzuhängen / die also lautet: Woferne diß mein Testament / Ordnung und Geschäffte einiger Ursachen oder Mängel halben von Rechts wegen nicht / als ein zierlicher letzter Wille gelten oder kräfftig seyn solte / so soll es doch als ein Testamentum Nuncupativum, Codicill, Fideicommissum, oder Donatio mortis causa, oder eine andere Disposition, wie dieselbe zu Rechte am kräfftigsten und beständigsten geordnet und aufgerichtet werden kan oder mag / gelten oder kräfftig seyn. Dn. Richter / decis. 63. num. 2. & 3. Henr. Hahn / ad Wesenbec. Paratit. de Jure Codicill. num. 5. Reusner. de Codicill. cap. 23. num. 7. Dominus Carpz. decis. 155. num. 4. & 5. † Derowegen dann billich die Testatores um dieser Clausula bekümmert sind; Weil / so etwan ein Testament wegen einigen Mangel nicht als ein Testamentum solenne gelten solte / diese Clausula machet / daß es doch als ein Codicill, Fideicommiss oder anderer letzter Wille gelte. Dan. Moller. ad Constit. Electoral. 4. p. 3. num. 39. Dn. Carpz. ibid. def. 38. num. 4. A. Perez. C. de Codicill. num. 8. † So hat auch diese Clausula ferner solche Würckung / daß man meynet / als sey der Erbe / welcher sonst ab intestato succediret / gebeten worden / nicht nur die Legata auszuantworten / sondern auch den andern / die in dem Testamento minus solenni zu Erben eingesetzet worden / die Erbschafft zu restituiren / doch solchergestalt / daß er Quartam Trebellianicam für sich abzihet / l. 25. §. 1. π. Qui testam. fac. poss. l. ult. §. 1. ibique Joh. Brunnemann. C. de Codicill. Joh. Schneidew. ad §. Codicill. 2. Inst. de Codic. num 15. Gail. lib. 2. Observ. Pract. 113. per tot. Dn. Carpz. d. loc. num. 3. Const. 8. def. 19. num. 3. Dn. Richter / decis. 63. num. 4. & seqq.

Ita responderunt Scabini Lipsiens. Mense Octobr. Anno 1611. in causa Sebastiani à Nostitz. Ob ihr gleich eure mündige Jahre erreichet / und dannenhero die Pupillaris substitutio erloschen / euer Vater auch nach dem vierzehenden Jahr eures Alters niemand directó euch substituiren können: Dieweil aber dennoch in solchem eures Vatern letzten Willen die Clausula Codicillaris zu finden / daß nemlich / wo derselbe nicht als ein solenne Testamentum bestehen solte oder könte / dennoch als ein Codicill oder ander beständiger letzter Wille / Ordnung oder Diposition, wie dieselbe vermöge beschriebener oder derer Land-üblichen Rechten und Gewohnheiten am kräfftigsten seyn könte oder solte / dahero dan / aus gemeinem Wahn der Rechts-Gelehrten zu vermuthen / das eures Vaters letzter Wille und Meinung gewesen / daß seine Verordnung / als eine Fideicommissaria Institutio kräfftig sey und gelten soll ꝛc. So ist auch derselbe letzte Wille / als ein Fideicommissum

 zu

zu Rech'e beständig/ und mag aus denen in euer Frage angezogenen Ursachen/
beständiger Weise nicht gefochten werden. V. R. W.

Nec non JCti Jenens. Mens. Mart. Anno 1618. M. Alckens/ Hære-
dib. zu Jena/ als ihr uns des Herrn M. Alckens/ weyland Pfarrers zu
Ep.eta sel. letzten Willens Abschrifft zugeschickt/ und darüber unsre Rechts-
Belernung gebeten Demnach sprechen wir vor Recht: Obwohl derselbe/
als ein Testamentum solenne in scriptis nicht beständig noch kräfftig ist;
Dennoch/ dieweil die Clausula Codicillaris darbey gesetzt/ und der Testa-
tor mit eigener Hand unterschrieben/ auch sechs Zeugen aus des Testa-
toris Munde selbsten angehöret/ und wohl vernommen/ daß in solcher
Schrifft sein letzter Wille und Testament begriffen sey/ welche darauf also-
bald mit eigener Hand unterschrieben; So ist dasselbe Testament so weit
nicht zu hintertreiben/ daß ihr solche Erbschafft ab intestato adiren und be-
halten köntet/ sondern seyd/ als Fiduciarii Hæredes des Testatoris Wit-
tiben/ was ihr verordnet/ abzutreten und zu lassen schuldig/ und seynd die
euch legirten Aecker in Quartam Trebellianicam zu imputiren/ V. R. W.

CXLVII.

Von denen ohne Testament gemachten Codicillen können nur diejenigen bestehen/ welche vor fünff Zeugen aufgerichtet/ ausgenommen in causis privilegiatis.

Es kan nicht allein einer durch ein Testament Codicillen machen/ son-
dern auch ohne Testament/ per text. h. n. L. si quis 3. L. confici-
untur. 8. ab intestato 16. ff. de Jur. Codicill. L. non idcirco 4. C.
h. tit. ibique Brunnemann. welches ausdrücklichen verordnet/ in Recess.
Imp. Colon. de 1512. tit. Von Testamenten/ §. und sollen die Nota-
rien. Vers. aber in Codicillen/ ꝛc. Carpzov. p. 3. Const. 4. def. 25. num.
5. Ant. Perez. in C. de Codicill. num. 3. Dannenhero nicht mahl die dem
Testamento angefügte Clausula Codicillaris seine Würckung hat/ wovon
vorhin schon gesagt worden/ noch weniger kan das Testamentum bestehen/
woferne nicht die Zahl der fünff Zeugen dazu gebrauchet worden/ Richter.
decis. 63. num. 21. es sey dann/ daß solches in privilegirten Ursachen/ und
also zu Zeit der Pest aufgerichtet sey/ Covarruv. p. 3. Rubr. de Testam. num.
21. Franc. Barry lib. 1. tit. 6. num. 2. weil alsdann der Billigkeit gemäß/
und so wohl nach den allgemeinen Käyserlichen als Sächsischen Rechten zwey
Zeugen genug seyn/ Gail. lib. 2. Obs. 188. num. 18. Mynsing. lib. 1. Obs. 96.
Fa-

Finckelthus Sen. Obs. 7. num. 8. per text. in Const. Elect. 4. p. 3. ibique Carpzov. p. 3. Const. 4. def. 1. Brunnemann. ad L. casus 8. C. de Testam. Richter. decis. 28. num. 23. Da nun in solchem Fall zu Aufrichtung der Testamenten zwey Zeugen gnug seyn / warum solte es denn nicht auf die Schenckungen an den Todes-Fall / Vermächtnissen und Codicillen? So wohl aus Ursache der Gleichheit / als auch weil der Nahme eines Testaments allgemein ist / und darunter zugleich die Codicillen / Legata und andere letzte Willens mit begriffen werden / L. Marcellus 15. ff. de mort. Caus. donat. L. si quis in gravi 3. ff. si quis Codicillos 25. ff. de S. C. Silan. Carpzov. p. 3. Const. 4. def. 3. num. 1. & seq. Ita pronuntiarunt Scabini Lipsienses Mense Aprili, Anno 1624. in Causa Conradi Gärtners / zu Wilsa: Hat Jonas Lebermann / ein Testament gemacht / und darinnen euch zum Universal-Erben eingesetzet / darneben die Clausulam Codicillarem ausdrücklichen mit angehänget. Ob nun wohl sonsten vermöge derselben ein Testamentum auch vor fünff Zeugen als ein Codicill beständig / und euch dannenhero jure fideicommissi die Erbschafft / jedoch nach Abzug quartæ Trebellianicæ von den Erben ab intestato übergeben werden müste; Da aber dennoch der Testator wegen seines minder-jährigen Alters nicht testiren können / oder aber solches in Beyseyn gnugsamer Zeugen / derer zum wenigsten fünffe seyn müssen / nicht gethan hätte / 2c. So möchte auch angeregte Verordnung / als ein Codicill oder ander letzter Wille nicht bestehen / V. R. W.

Sic Facultas Juridica Lipsiensis Mense Aprili, 1627. ad Consultationem C. H. A. S. viduæ zu Hornburg / 2c. Woferne S. entweder selbst an der Pest kranck gelegen / oder in seiner Behausung solche Seuche regiret: Auf solchen Fall wäre diß Testament von zweyen oder dreyen Zeugen aufgerichtet / wann gleich dieselbe Weibes-Persohnen wären / zu Recht für beständig billig zu achten / V. R. W.

CXLVIII.

Die in den Codicillis gemachte Einsetzung des Erben ist gültig in Krafft eines Fideicommissi.

Dasselbe kan für kein Testament bestehen / worinnen keiner zum Erben eingesetzet worden / zumahlen die Einsetzung des Erben das Nothwendigste und Fürnehmste und gleichsam der Grund-Fest des Testamenti ist / §. ante hæredis 28. Inst. de legat. und aus der Einsetzung des Erben bekommt solches seine Krafft und Gültigkeit / L. quod per manus 10. ult. ff. de Jur. Codicill. L. 1. pr. ff. de hæred. Inst. Hingegen ist auch kein

59. n. 67. Joh. Schneidew. in §. Testes n. 3. Inst. de Testam. ordin. Mascard. Concl. 308. n. 6. & Concl. 467. n. 7. Franc. Barry d. tract. lib. 1. tit. 1. n. 10. Dilect. de arte testand. tit. 2. caut. 3. Carpzov. p. 3. Const. 1. def. 30. num. 2. & part. 5. Const. 4. def. 36. n. 4. & 7. Richter. decis. 22. n. 27. Brunnem. ad l. fin. §. ult. C. de Codicill. Und daß solches in legatis, fideicommissis, Schenckungen auf den Todes-Fall/ Codicillen und schier in allen andern privilegirten Testamenten Platz habe/ beweiset mit vielen Argumenten und Auctoritäten prosp. Farinac. de test. qu. 59. num. 67. Joh. Harprech. §. 3. & 4. n. 40. Inst. de testam. ordinand. Ita responderunt Scabini Lipsienses ad Consultationem Mariæ, Peter Breitenbachs Eheweibes und Cons Mense Julio 1632: Als ihr uns copien eines letzten Willens/ B. e. f. z. v. e. d. f w. hat am 13. Decembr. des verwichenen 1631. Jahrs Anna/ Hironymi Krauthaupts nachgelassene Tochter den Richter und 2. Gerichts-Schöppen in Abwesenheit des Gerichts-Verwalters zu sich forderen lassen/ und in derselbigen und vier Weibes-Personen Gegenwart die Verordnung gemacht/ daß nach ihrem Absterben euch ihrer drey Schwestern 100. Fl. Geld/ ein Mantel/ 2. Kühe und 8. Schaaffe/ und der Kirchen 2. Thlr. aus ihrer Verlassenschafft als prælegata entrichtet und abgefolget werden solten. Ob nun wohl solche Verordnung als ein Testament zu Recht nicht beständig; da aber dennoch die/ so dabey gewesen/ oder zum wenigsten 5. Personen vermittelst ihres leiblichen Eydes erhalten würden/ daß euch von der Verstorbenen gewiß und in Wahrheit solche obberührte prælegata verordnet worden. N. m. l. d. v. v. e. f. So würden euch dieselbe aus der Erbschafft billig abgestattet und gefolget/ V. R. W.

Ende des Anderen Buchs.

Was

Das dritte Buch
Der sonderbahren Und in PRAXI Anjetzo üblichen
Rechts-Sprüche.

Von Erb-Fällen.

I.

Die natürliche Kinder werden per subsequens Matrimonium solcher Gestalt legitimiret / daß sie / auch ausser dem Churfürstenthum Sachsen / ehe die Ehe durch Priesterliche Copulation vollzogen wird / in der Eltern Verlassenschafft succediren. (*)

Die auf den unzeitigen Beyschlaff erfolgte und vollenzogene Ehe nimmt allen Macul und Schaden hinweg / und machet / daß die Kinder / welche vor derselben erzeuget / für rechte und echte Kinder müssen gehalten werden / per text. in §. 2. vers. Nec non

(*) *Vid. Vigel.* im Richter-Büchl. *Cent. 2. cas. 61. & 72. Quid obtineat in liberis*

non eos Instit. de Hæreditat. quæ ab intest. defer. Dn. Richter / decis.
80. num. 60. überkommen auch alles Recht / so die Legitimi und recht-
mäßig erzeugten Kinder haben / und seynd von diesen nichts unterschieden /
Novell. 12. cap. ult. Nov. 74. c. 1. & 2. cap. tanta vis X. fil. sint. legitim.
A. Gail. lib. 2. Obs. 141. Samuel. Strykius in Tr. de Successſ. ab inte-
stato diss. 1. cap. 2. §. 61. † Dahero sie auch mit andern Legitimis in der
Eltern Verlassenschafft succediren / auch nach gemeinem Wahn der Rechts-
Gelahrten / in den Lehn-Gütern / (*) A. Gail. d. loc. num. 2. Mynsing.
Cent. 5. Obs. 42. num. 1. & seqq. wann auch gleich die Belehnung nur de
Filiis legitime natis, sive de Filiis ex corpore legitime descendentibus
redet / nachfolgendes Innhalts: **Vor sich und seine eheliche gebohrne**
männliche Leibes-Lehn-Erben / Wesenbec. de Feud. cap. 6. num. 9.
vers. inter Liberos Georg. Schultz. in Synops. Jur. Feudal. cap. 8. num.
44. Samuel. Strykius d. l. cap. 3. §. 27. † Und dieses propter vim Matri-
monii welche so groß / daß solches mit Recht auf die Zeit der Geburth zu-
rück gezogen wird / Hartm. Pistor. part. 2. Quæst. 41. num. 1. & seq. Dn.
Carpzov. part. 3. Const. 28. def. 17. n. 4. & seq. nec non in Synops. feu-
dal. Disp. 5. th. 34.

† Und obgleich nach den allgemeinen Rechten die natürlichen Kinder /
welche mit einer Concubin erzeuget / das Subjectum Legitimationis sind / so

liberis legitimatis per Rescriptum Principis, docet Struvius in Syntagm. Jur.
Civ. Exercit. 38. th. 20. Carpzov. Part. 2. Const. 6. def. 27.

(*) *Quæstianem hanc, An scilicet legitimati per subsequens matrimonium suc-*
cedant in Feudis, negat de jure Habn. ad Wesenbec. tit. de his qui sui vel
alieni jur. num. 3. pag. 73. tit. 2. (1.) per text. 2. Feud. 26. (2.) quod ficti-
oni Juris Civilis in feudalibus non sit locus 2. Feud. 1. Carpzov. S. J. Feud.
Disp. 5. th. post alios. Affirmat. vero eam do Praxit. Nisi aliud & de hoc
quoque peculiariter constitutum reperiatus. Quomodo in Ducatu Brunsui-
censi & Luniburgensi Wolfferbytano ex Constitutione Dn. Henrici Julii, An-
no 1593. d. 3. Jan. **Wegen Ehebruch und Hurerey:** *Naturales non*
debent per subsequens matrimonium legitimari inpræjudicium Domini Feudi,
agnatorum ac simultanee investitorum, vel privilegiorum, quæ jam ante ob-
tenta. Quid obtineat de jure Saxon. exponit. Carpzov. Part. 3. Const. 28.
def. 17. tradens, quod & hodie in Foro Saxonico ejusmodi legitimati contra
Illustrissimi Electoris Mauritii Ordinationem ad Feudi successionem admit-
tantur.

so wird jedoch solches Jure Canonico & moribus nostris weiter extendiret / daß nehmlich ob favorem Liberorum per subsequens Matrimonium legitimiret werden / welche nur vor Vollenziehung der Ehe von solchen Eltern erzeuget / zwischen welchen zur Zeit der Gebuhrt keine Hinderniß war / solche Ehe rechtmäßig zu vollziehen / Molma 2. Disp. 172. num. 3. Henric. Hahn / ad Wesenbec. parat. π. de his, qui sunt sui num. 2. † Wenn nur die Mutter nicht publicum Seortum und eine gemeine Metze ist / sondern eine andere freye Frauens-Persohn / mit welcher jemand aus allzugrosser Liebe zugehalten / Dn. Carpz. decis. 167. n. 4.

† Aus diesen wird nun folgen / daß wenn heut zu Tage Verlobte wider die Kirchen-Ordnungen vor der Priesterlichen Copulation sich mit einander vermischet / und der eine Theil etwa stirbet / die aus solcher Ehe erzeugte Kinder alsdann nicht illegitimi und unächte Kinder seynd / sondern denen Eltern succediren / Samuel. Strykius d. l cap. 2. §. 49. Ferd. Christ. Harprecht. in disp. de jure liberorum a desponsatis ante benedictionem sacerdotalem, nec ex post subsecutam procreatorum cap. 1. §. 4. Sintemahl der Consens die Ehe machet / per l. 30. d. R. J. und selbiger dahero auch anima matrimonii genannt wird / in c. tua nos X. de Sponsal. Raphael Fulgos. in l. 5. C. de Bon. quæ liber. Panormit. Consil. 1. num. 2. p. 1. Dn. Carpzov. p. 3. Const. 14. def. 12. num. 3. & seqq. † Dannenhero gestehen unsere Theologi selber / daß die Benedictio Sacerdotalis oder Priesterliche Copulation nicht ein substantiale requisitum matrimonii sey / Dn. Gerhard. tom. 7. Locor. Theolog. §. 476. in Resp. ad argument. 3. sondern vielmehr gehöre ad Festivitatem, solennitatem & publicationem matrimonii jamdudum contracti, Dn. Richter / tract. de Success. ab intest. Sect. 1. memb. 3. num. 10. & seqq. † Und werden deswegen auch die Kinder / welche durch solche Vermischung erzeuget / zu Ehren-Aemmtern und Würden erhoben / Joh. Lupus de Matrim. & legitimat. p. 2. num. 29. vers. Verum si morum honestas Matth. Berlich. decis. 299. num. 9. † Nichts destoweniger aber sind doch / bey dergleichen Fall / solche Eltern wegen Verachtung der Obrigkeitlichen Verordnung in der Churfürstlichen Sächsischen Kirchen-Ordnung / Artic. general. 13. Et Ehe-Ordnung / punct. 4. princ. a pœna stupri, welche eine vier- oder fünff-tägige Gefängniß zu seyn pfleget / nicht befreyet / Dn. Carpzov. part. 2. Prax. Crim. quæst. 69. n. 49. & seq.

Secundum istam doctrinam responderunt JCti Jenenses Mens. Febr. Anno 1633. ad quæstionem Hermanni Sturms / zu Leipzig / hisce formalibus: Als ihr uns berichtet / welchergestalt ein junger Gesell / so weder

Vater noch Mutter gehabt / sondern seines Willens gelebet / mit Nahmen Sempronius, sich mit eines ehrlichen vornehmen Mannes hinterlassener Wittib / Magdalenen / in ein heimliches Ehe-Verlöbniß eingelassen / und ihr darauf einen güldenen Ring / und sie ihme hinwiederum einen zum Mahl-Schatze gegeben; Es hätte sich aber zugetragen / daß gedachte beyde Persohnen / so gegen einander hefftig entzündet / sich zu einander gefunden / und der Liebe gepflogen / also daß binnen drey viertel Jahren die Magdalena ein Kind auf die Welt gebohern; Nach beschehener Beschwängerung sey Sempronius in sein Vaterland / mit dem Verlaß / daß er allda seine liegende Güter verkauffen / das Geld zu der Magdalenen wenden / und nach verrichteten Sachen sich mit ehesten wieder zu ihr begeben / und mit ihr trauen lassen wolte / gezogen. Da er aber seine Sachen fast zum Ende gebracht / und er sich zur Reise geschickt gemacht / wäre er in plötzliche Kranckheit gefallen / daß er in wenig Tagen darüber Todes verfahren müssen / als eurem Berichte nach mit mehrem. Wann ihr euch dann / über angehefffte Frage des Rechtens zu berichten gebethen / demnach sprechen wir vor Recht: Woferne es demselben allenthalben nach bewandt / und ihr könnet solches darthun und erweisen / so haben sich zwar die Verlobte durch Beyschlaffen vor der Trauung wider weltliche Obrigkeit / Landes- oder Kirchen-Ordnung versündiget / und ist dahero die noch lebende Magdalena deswegen / solcher Ordnung nach / und wie es des Orts herkommen / oder sonsten nach Beschaffenheit und Umständen dieses Falls / zu bestraffen; So viel aber das Kind und die Ehe an ihr selbst und dero Würckung anlanget / weil vermöge nnserer Käyserlichen Rechte / (denen dißfalls GOttes Wort und das natürliche Recht gantz nicht zuwider / sondern allerseits gleichstimmig /) die Eheschließ- und Versprechung / oder die Ehe selbsten auf Braut und Bräutigams / oder der verlobten Persohnen / da sie ihrer mächtig / consens allein / als dem Hauptstück / keines weges aber auf der Priesterlichen Trau-Ehestifft- oder auch Heimführung bestehet / und beruhet; So ist auch / aus denen angezogenen und andern unsern wichtigen Gründen / solch Ehe-Versprechen und folgendes Beywohnen so weit eine kräfftige Ehe / daß das Kind vor ehelich zu achten und zu halten / und dahero des Vaters Verlassenschafft auf dasselbe Erbgangs-weise gefallen / V. R. W.

Similiter judicarunt Scabini Lipsiens. Mens. Mart. Anno 1633. in ead. causa. Hat ein junger Geselle Sempronius, so keine Eltern gehabt / sich mit einer Wittwen in heimlich Ehegelöbniß eingelassen / nnd dieselbe also bald fleischlich erkannt / und geschwängert / immassen sie denn ein Kind zur Welt gebohren. Ob nun wohlgedachter Sempronius ehe und zuvor öffentliche

liche Sponsalia vorgegangen / und die Ehe durch Priesterliche Copolation vollzogen worden / Todes verfahren: Da aber dennoch die geschwängerte Wittib / daß ihr die Ehe versprochen worden / darthun und erweisen möge / rc. So wird das von ihr erzeugte Kind vor ein ehrlich Kind gehalten / und zu des Vatern Sempronii Verlassenschafft / als ein rechter Erbe billig zugelassen / V. R. W.

† Wiewohl anjetzo im Churfürstenthum Sachen nach den letztern Churfürstl. Decisionib. dieses observiret wird / nehmlich / wenn Verlobte vor der Vertrauung / oder ehe sie die heimliche Verlobung durch öffentliche Sponsalia wiederholet / sich mit einander vermischen / und einer von ihnen inzwischen mit Tode abgehet / daß die aus solchen Beyschlaff erzeugete Kinder von der Eltern Succession gäntzlich ausgeschlossen werden / De quo pluribus actum in lib. 1.

II.

Kinder / so nach des Vatern Absterben allererst gebohren / seynd für solche / als die schon vorher gebohren / zu halten.

NIcht allein werden inter suos hæredes gezehlet diejenigen / so allbereit zur Welt gebohren / sondern auch diejenigen Posthumi, welche / so sie bey des Vatern Leb-Zeiten gebohren wären / in seiner Gewalt gewesen / und den ersten Grad gehabt hätten / §. 2. J. de Hæredit. quæ ab intest. defer. & l. 3. π. de Injust. rupt. irrit. fact. testament. Dahero sie auch mit denen übrigen Kindern so wohl in Allodialibus als Feudalibus succediren / *Land-Recht* / lib. 1. art. 30. & *Lehn-Recht* / c. 20. cum ibi notat. Richter. de Success. ab intest. Sect. 1. Membr. 1. num. 9. SAMUEL. STRYKIUS in Tr. de Success. abintestato diss. 1. cap. 2. §. 12. etc. Die Ratio dessen ist / weil die Posthumi, oder diejenigen / welche noch in Utero und zur Welt nicht gebohren / pro jam natis zu halten / cum nimirum de ipsorum commodo agitur, L. qui in Utero 7. & l. 26. π. de Stat. hom. l. vel si vivo 7. π. de suis & legit. † Und solches hat nicht nur statt bey Einsetzung der Erben / sondern auch in substitutionibus oder Affter-Einsetzung / §. Posthumorum. 2. Instit. de Exhæredat. liber. §. non solum autem Inst. de Pupill. substit. ibique *Harprecht* / num. 10. Qui favor, quod etiam ad successionem ab intestato, ex identitate rationis, extendendus sit, dubitandum non est, per text. in cit. §. 2. Inst. de Hæred. quæ ab intest. defer.

Ita judicarunt Scabini Lipsiens. Mense Jul. Anno 1634. ad requisitionem Quæstoris zu Mühlberg: Ist ein Knabe / Hanß Hanisch genannt / Todes verfahren / und hat seines Vatern Bruders / George Hanischens Töchterlein / Maria / an einem / und seiner Mutter Bruder / Andreas Kollens Töchterlein / so aber acht Tage / nach seinem / des Knabens Ableiben allererst zur Welt gebohren worden / am andern Theil / zusammt demjenigen / so er von seinen Eltern ererbet / nach sich gelassen / rc. So hat er seine Verlassenschafft auf seines Vatern Brudern und der Mutter Bruder Töchterlein zugleich bracht und verfället / und des Vatern Bruders Töchterlein hat sich der Erbschafft allein nicht anzumassen / V. R. W.

Ita quoque responderunt JCti Jenenses Mense Januar Anno 1625. ad consultationem Utterich Pabsts / zu Hardisleben: Ist Hanß Bentzig bey euch vor 6. Wochen / ohne lebendige oder zur Welt gebohrne Leibes-Erben Todes verblichen; Sein Ehe-Weib aber Dorotheam / eure Stieff-Tochter schwangers Leibes hinterlassen / welche vor wenig Tagen der Kindes-Geburth genesen / und eine vollkömmliche Leibes-Frucht zur Welt bracht. Da nun solch Kind / als es gebohren / sich am Leibe / Armen und Beinen gereget / und nach der Geburth eine virtel Stunde des Hertzens Bewegung bey ihme vermercket worden; So ist dasselbe noch vor lebendig erzeuget zu achten / und hat mit der väterlichen Verlassenschafft seine Mutter befället / V. R. W.

III.

Die vom Feind gefangen gewesene und wieder gekommene succediren jure postliminii.

OBwohl die vom Feinde Gefangene zu Zeiten des Absterbens des Vaters dessen Erben nicht seyn / noch unter desselben Gewalt stehen / wenn aber dieselbe nach den Tod ihres Vaters entweder durch Erlassung der Feinde / oder durch Gewalt / oder auch durch Betrug / oder durch Krafft unserer Soldaten wieder gekommen / l. 2. C. de postl. revers. Wenn sie nur nicht mit den Willen nach den Feinde wieder zukehren sich angefunden / l. 26. ff. eod. l. 5. §. 3. ff. h. t. oder nicht Uberläuffers gewesen / l. fin. C. ibique Brunnemann. l. 19. §. 14. ex quib. caus. maj. Decion. lib. 7. cap. 14. num. 6. Magon. decis. 24. so werden diejenige des Vaters Erben und succediren demselben / welches das jus postliminii auswürcket / text. h. n. l. 15. C. de postlim. revers. ibique Brunnem. weil ein solcher Krafft dieses Rechts

Rechts für ein Hauß-Sohn gehalten wird / als wenn er niemahls bey den Feinden gefangen gewesen / sondern allezeit unter des Vaters Gewalt geblieben / l. si ab hostibus §. ff. quib. mod. jus patr. potest. solv. l. retro 26. ff. de Capt. & postl. reverſ. Joh. Harprecht. n. 1. Richter. Sect. 1. memb. 1. n. 15. Ambroſ. Schurer. d. l. ampliat. 9. Ein solcher Wiederkommender dann bekommt wieder seine vorige jura, und was ihme mittler Zeit der Gefangenschafft zufallen können / da beneben dasjenige / was er vorhin an Aeckern / Leibeigenschafften / oder anderen Sachen gehabt / obgleich selbige vom Fisco besessen werden / er hat sich auch nicht zu befürchten für ein weitläufftig contradiciren / indem diß allein zu untersuchen ist / ob er vielleicht bey den Feinden freywillig / oder dazu gezwungen gewesen / l. pen. ibique Brunnemann. C. de postl. reverſ. A. Perez. C. de eod. num. 5. ausgenommen in denen Dingen / welche facti seynd / als die possessio, l. 23. §. 1. ff. de acquir. poss. Denn ob zwar bey den Postliminio die jura eine fiction statuiren / so hat doch solches nur statt in denen Dingen / welche juris und nicht facti seyn / Jacob. Hopper. de art. jur. lib. 2. cap. 11. A. Perez. d. l. num. 6. Brunnemann. ad l. pen. C. d. tit. Schurer. d. l. ubi seq. præjudicium allegat. Habet ihr und eure einwärtige Geschwister euch aus eures Vatern Erbe und Gütern nach desselben Absterben vererbtheilet / und eurem abwesenden in der Türckey gefangenem / und daselbst zu leibeigenen Knechte verkaufften Bruder seinen Theil nicht ausgesetzet / und aber nunmehr derselbe wieder heim kommen / rc. so seyd ihr sammt euren Geschwistern / ihme seinen gebührlichen väterlichen Erbtheil zu reichen / zuzustellen und folgen zu lassen schuldig / und möget euch damit / daß er mit leibeigener Dienerschafft behafft gewest / darwider nicht schützen / V. R. W.

IV.

Wann der Kinder vom ersten Grad viel seynd / succediren sie zugleich in Capita, und wird keine Prærogativ des Alters oder anderer Condition hierbey angesehen.

Wann nur Kind vom ersten Grad nachgelassen werden / succediren sie denen ab intestato verstorbenen Eltern zugleich in Capita, und muß die Verlassenschafft in so viel Theile vertheilet werden / als sich Persohnen finden / l. 2. §. 2. ff. de suis & leg. hæred. Nov. 118. c. 1. Ambroſ. Schurer. tract. de Hæredit. quæ ab intest. defer. tit. 8. Reg. 1.

Codicill / worinnen kein Erbe eingesetzet worden / weil denen Codicillis die Erbschafft directo nicht kan gegeben werden / h. §. n. so gar / daß nichtmahl der Vater seinen Kindern die Erbschafft in den hinterlassen / vermag / L. Scævola 76. ff. ad S. C. Trebell. Reusner. Tract. de Codicil. cap. 7. n 27. ja auch daß nichtmahl den piis causis die Erbschafft in Codicillis hinterlassen werden könnne / ist abzunehmen ex text. L. quod per manus 10. ff. eod. damit das Recht der Testamenten / und das Recht der Codicillen nicht confundiret werden / wie der Imperator saget / h. §. n. Carpzov. decis. 152. num. 2. 3. & 4. Joh. Harprecht. h. num. 2. Richter. decis. 64. n. 1. 2. & 3. Und auf daß es nicht scheine / daß das Testament / so durch die Einsetzung des Erben seinen Bestand erhält durch die Codicillen confirmiret werde / welche selbsten durch das Testament bestätiget werden / l. 10. ff. de Jur. Codicill. Ant. Perez in C. eod. tit. num. 7.

Also haben gesprochen JCti Jenenses, Mense Septembri, 1616. ad quæstionem Margarethen und Barbaren Rungen / zu Neukirchen: Woferne N. in berührtem Codicill mehrgedachte seine Hauß-Frau zu einer gemeinen Erbin seiner Verlassenschafft directo instituiret; So ist solch Vermächtniß zu Recht unkräfftig / und hat die Wittib Krafft solchen Codicillis, ihres Mannes Verlassenschafft sich nicht anzumassen / sondern läst sich entweder mit dem dritten oder vierdten Theil / so ihr nach der Willkühr oder beständig hergebrachten Gewohnheit des Ortes sonsten ab intestato gebühret / billig begnügen / V. R. W.

Es kan aber wohl die Erbschafft durch ein Fdeicommissum hinterlassen werden / und in denen Codicillen die Erklärung geschehen / l. 77. ff. de hæred. instit. Dannenhero auch der Testator in denen Codicillen zu erklären vermag / daß der im Testament geschriebene Erbe die Erbschafft einem andern zustelle; Welche Einsetzung des Erben in den Codicillen per indirectum und in Krafft eines Fideicommissi gültig ist / l. hæreditatem 2. ibique Brunnemann. C. de Codicill. Gleichwie hingegen der Testator im Testament sich beziehen kan auf die in Codicillis geschehene Benennung des Erben / l. asse toto ff. de hæred. Inst. Grass. de Testam. §. Codicill. Q. 1. Mantica de Conject. ult. vol. lib. 4 tit. 3. num. 10. Franc. Barry de Success. lib. 1. tit. 7. Denn wenn der Testator allein legata oder fideicommissa nachgelassen / ist es ein Codicill, obgleich der Testator solchen seinen Willen für ein Testament benennet / l. 24. C. de testam. l. ult. ff. de jur. Codicill. l. 7. C. eod. weil die Codicilli aus einer weiten Bedeutung ein Testament genannt werden / Gloss. in l. 2. verbo: personales C. commun. de legat. Carpzov. lib. 6. resp. 20. num. 6. Und die Beschaffenheit die Intention

tion des Testatoris anzeiget / die Vollenziehung aber nicht von der blossen Benennung sondern der Sache selbst und Würckung angedeutet wird / Johann. Harprecht. h. num. 11. & seq. Richter. decis. 64. num. 4. 7. & 8. solche Einsetzung des Erben dann wird verändert und gezogen auf den Fideicommissarium, also daß der rechtmäßige ohne Testament dazu gehörige Erbe die Erbschafft dem Fideicommissario auszuantworten nicht verpflichtet sey / l. Scævola 76. ff. ad R. C. Trebell. Carpzov. p. 3. Const. 4. def. 35. n. 7. & 8. wenn nur die Ursache des rechten Verstandes solches zuläst / Dan. Möller. lib. 3. Semestr. 43. Richter. decis. 46. num. 4. & 5. Ita respondit Facultas Juridica Würtzburgensis, Christoph Krebs / Consulii in Civitate Schweinfurtensi Mense Julio, Anno 1627. Obwohl Directa hæredis Institutio in Codicillis weder gegeben noch benommen werden mag / jedoch solches per indirectum & in obliquum in vim fideicommissi, secundum communem Dd. Opinionem rechtlich geschehen kan; Derohalben falls das Anno 1618. aufgerichtete Codicill solenni modo von der Testirerin selbst in eigener Persohn bey E. E. Rath zu Schweinfurt apud acta deponiret / und solches vor ihren letzten Willen zu halten / gebethen / oder etliche Herren des Raths dieser Intention zu der Testirerin ins Hauß geschicket worden / falls auch dergleichen letzter Wille zu Schweinfurt vigore statuti, jetztgesetzter Gestalt / corroboriret / und vor gültig gehalten / erkennen wir vor Recht / daß sie denn ferner dadurch die Erbschafft wohl benehmen können / auch solche Disposition in jure pro valida zu halten sey / V. R. W.

CXLIX.

In den Codicillen kan so wohl eine Frauens-Person als der Legatarius zeugen.

Da in hoc §. fin. tit. de Codicill. gesaget wird / daß zu den Codicillen keine Solennität der Verordnug nöthig sey / so ist solches zu verstehen / daß zu Bestehung derselben 5. Zeugen und nicht mehr erfodert werden / l. ult. Cod. de jur. Codicill. ibique Joh. Brunnem. und diese gehören nicht zu der Solennität der Verordnung / sondern allein zur Solennität des Beweißthums / Wesenb. in Paratit. h. t. n. 5. ibique Hahn. pag. 299. p. 2. Hilliger in Donell. lib. 7. cap. 19. lit. E. Dabeneben auch wird diß darunter verstanden / daß auch die Frauens-Persohnen in Codicillis zeugen können / und ist eben nicht nöthig / daß solche gebehten / sondern genug / wenn sie zufällig dazu gekommen / prosp. Farinaci de testib. qu. 59. n.

59. n. 67. Joh. Schneidew. in §. Testes n. 3. Inst. de Testam. ordin. Mascard. Concl. 308. n. 6. & Concl. 467. n. 7. Franc. Barry d. tract. lib. 1. tit. 1. n. 10. Dilect. de arte testand. tit. 2. caut. 3. Carpzov. p. 3. Const. 1. def. 30. num. 2. & part. 5. Const. 4. def. 36. n. 4. & 7. Richter. decis. 22. n. 27. Brunnem. ad l. fin. §. ult. C. de Codicill. Und daß solches in legatis, fideicommissis, Schenckungen auf den Todes-Fall/ Codicillen und schier in allen andern privilegirten Testamenten Platz habe/ beweiset mit vielen Argumenten und Auctoritäten prosp. Farinac. de test. qu. 59. num. 67. Joh. Harprech. §. 3. & 4. n. 40. Inst. de testam. ordinand. Ita responderunt Scabini Lipsienses ad Consultationem Mariæ, Peter Breitenbachs Eheweibes und Cons Mense Julio 1632: Als ihr uns copien eines letzten Willens/ B. e. f. z. v. e. d. f w. hat am 13. Decembr. des verwichenen 1631. Jahrs Anna/ Hironymi Krauthauptz nachgelassene Tochter den Richter und 2. Gerichts-Schöppen in Abwesenheit des Gerichts-Verwalters zu sich forderen lassen/ und in derselbigen und vier Weibes-Personen Gegenwart die Verordnung gemacht/ daß nach ihrem Absterben euch ihrer drey Schwestern 100. Fl. Geld/ ein Mantel/ 2. Kühe und 8. Schaaffe/ und der Kirchen 1. Thlr. auf ihrer Verlassenschafft als prælegata entrichtet und abgefolget werden solten. Ob nun wohl solche Verordnung als ein Testament zu Recht nicht beständig; da aber dennoch die/ so dabey gewesen/ oder zum wenigsten 5. Personen vermittelst ihres leiblichen Eydes erhalten würden/ daß euch von der Verstorbenen gewiß und in Wahrheit solche obberührte prælegata verordnet worden. N. m. l. d. b. v. e. f. So würden euch dieselbe aus der Erbschafft billig abgestattet und gefolget/ V. R. W.

Ende des Anderen Buchs.

Das

Das dritte Buch
Der sonderbahren Und in PRAXI Anjetzo üblichen Rechts-Sprüche.

Von Erb-Fällen.

I.

Die natürliche Kinder werden per subsequens Matrimonium solcher Gestalt legitimiret/ daß sie/ auch ausser dem Churfürstenthum Sachsen/ ehe die Ehe durch Priesterliche Copulation vollzogen wird / in der Eltern Verlassenschafft succediren. (*)

Die auf den unzeitigen Beyschlaff erfolgte und vollenzogene Ehe nimmt allen Macul und Schaden hinweg/ und machet/ daß die Kinder/ welche vor derselben erzeuget/ für rechte und echte Kinder müssen gehalten werden/ per text. in §. 2. vers. Nec non

(*) *Vid. Vigel.* im Richter-Büchl. *Cent. 2. cas. 61. & 72. Quid obtineat in liberis*

ihnen hierinnen aufm Todes-Fall ihre Kinder substituiret / 2c. Da ihr nun nach Gelegenheit dieses Falls eurem Testament die Clausulam Codicillarem oder fideicommissoriam annectiren und anhängen würdet / so wäre berührte Substitutio als fideicommissoria zu Rechte kräfftig / und möchte beständiger Weise nicht gefochten noch hinterzogen werden / V. R. W.

Es kan aber die Trebellianicam davon keiner abziehen als nur einer / wenn dann der Erbe solche abgezogen / so kan der fideicommissarius von demjenigen / was er einem Tertio geben muß / nichts weiters abziehen / und hat derselbe alsdann erst das Recht / die Trebellianicam zu detrahiren / wenn der hæres fiduciarius dieselbe hätte abziehen können / und solches nicht gethan hat / l. 1. §. inde Nerotius scribit. ff. ad S. C. Trebell. Fachin. lib. 5. controvers. cap. 7. P. Heig. h. num. 12. ad h. §. n. Carpzov. p. 3. cap. 1. def. 13. num. 6. allwo er bezeuget / daß also in Causa hæredum Hauboldten von Schleunitz zum Gredell / Mense Octobri, 1599. gesprochen worden.

CXCV.

Ein Erbe muß das Fideicommissum abtragen / oder in Ermangelung anderen Beweises sein Gewissen mit einem Juramento purgiren / wenn er nur zu der Zeit / wie ihme das Fideicommissum aufgetragen / gegenwärtig gewesen.

Kurtz vorher ist gesagt worden / daß die Legata und Fideicommissa ordentlich und gebräuchlich nicht / als vor fünff Zeugen können nachgelassen werden / in den §. fin. & quia prima d. tit. aber lobet der Imperator die absonderliche in l. ult. C. fideicomm. verhandene wieder die gemeine Rechts-Regul lauffende / und aus sonderbahren Gunst wider den letzten Willen eingeführte Constitution, Krafft dessen der Fideicommessarius, wenn er auf keinerley Weise beweisen kan / daß ihme ein fideicommissum hinterlassen / darüber dem Erben ein Eyd zuzuschreiben vermag / welches dann der Erbe / nachdem der deferirende Theil zuvor das Juramentum Calumniæ abgeschwohren / annehmen / und also schweren muß / daß der Verstorbene seiner Treue nicht aufgetragen / daß er etwas aus seiner Erbschafft ausantworten solte / oder so er nicht schweren will / wird er pro confesso, als wann er es würcklich gestanden / gehalten / und ist das Fidei-

Fideicommissum, es sey allgemein oder special gewesen / auszuzahlen schuldig / Joh. Harprecht. h. n. 1. & seq. Panschman. lib. 2. qu. 7. n. 26. Allwo d. l. fin. ausdrücklich von ihme erklähret / und auch auf die Legata extendiret worden / Carpz. p. 3. Const. 8. def. 40. num. 2. & seq. Treutler. vol. 2. disp. 14. th. 8. lit. F. Richter. decis. 62. num. 18. & 20. Wesenbec. in paratit. ff. de jur. Codicill. Frantzkius in Comment. ad h. §. n. Joh. Harprecht. h. num. 1. & seq. n. 4. ibique Hahn. in Not. §. non etiam quando pag. 293. part. 2. Brunnemann. ad d. l. fin. C. de fideicomm. und kan dawider der Mangel der Solennitäten nicht vorgeschützet werden zumahlen / da die Intention klar / man nicht auf die media zu sehen hat / nec confugiendum ad externa media. ubi habentur propria & indubitata, A. Perez. C. de fideicomm. Ita responsum est in Dicasterio Jenensi Mense Decembri 1616. ad consultationem Hansen und Quirin Schröters Kinderen zu Trohstett: Hat euer Mumen Hauß-Wirth Hanß Hüfener / da er vor beschehener Ermordung etwas schwach gewesen / seiner Schwester / so sich itzo zur Erbin angegeben / befohlen / alle beweg- und unbewegliche Güter / so sie in währendem Ehestande mit einander erworben / oder von denen zusammen gebracht n Geldern erkaufft / in zwey gleiche Theil zu zerschlagen / davon die eine Helffte euch / als seines Weibes Anverwandten / gefolget werden solte. Da nun gedachte seine Schwester solches Fideicommissi geständig / so wird sie demselben nachzuleben von der Obrigkeit billig angehalten. In Verneinung dessen / ist sie mit denen glaubhafftigen Männern / gegen welche sie es gestanden / zu confrontiren / und da dieselbe es noch nicht gestehet / und auf vorgehende ernste Verwarnung der Straffe des Mayneydes / mit einen leiblichen Eyde / daß obgedachter Bruder ihr nicht auferleget / an der helffte seiner Verlassenschafft sich zu sättigen / und die andere Helffte seinem Weibe und dero Freundschafft folgen zu lassen / zu bestärcken schuldig / sie thue nun solches oder nicht / ergehet ferner / was Recht ist / V. R. W.

Es hat aber diese juramenti delatio alsdann erst statt / wann der Erbe gegenwärtig gewesen / denn / wie kan der Erbe / welcher nicht weiß / was der Testator gesaget / mit einem Eyde beleget werden? per §. fin. Inst. de sing. reb. per fideicomm. rel. Nehmlich da die wahre Ursache hierinnen sich gegründet findet / daß der Erbe / dessen Gegenwart und Treue das Fideicommissum ist anvertrauet / und am besten der Wille des Testatoris bekant ist / dasselbe boßhafftiger Weise nicht verhehlen soll / Panschman. d. quæst. 7. n. 26. Caspar. Anton. Tessaur. lib. 2. quæst. for. qu. 97. n. 2. Funkechus. Obs. 51. n. 7. 11. & seq. Richter. decis. 62. n. 21. & 32. Ita pronun-

nutiavit Facultas Juridica Lipsiensis Mense Junio 1632. ad Consultationem O. P. zu W. Ob wohl die verstorbene Jungfrau A. E. von T. ihro nächste Anverwandten / dero Adelichen Treu und Glauben hoch erinnert / und ihnen eingebunden haben will / ihrem Bräutigam die Hand-Schrifft auf 3000. Thlr. abfolgen zu lassen / wie etwa in dem Instrumento publico verfasset seyn mag / dessen Abschrifft ihr uns doch nicht mit übersendet / dennoch aber und dieweil bey diesem letzten Willen / weder 7. noch 5. Zeugen verhanden gewesen / und also die Abfolgung weder aus einem zierlichen Testament / noch als aus einer anderen letzten Willens Verfassung gefodert werden kan / auch die Erben / weil sie angeregte Abfolgung / oder fideicommiss der 3000. Thlr. von der Jungfrauen A. E. von T. selbst gegenwärtig nicht gehöret / mit dem dißfalls in Rechten zugelassenen Eyde nicht zubelegen; So ist auch dieß Vermächtniß zu Recht nicht beständig / und seynd demnach die Erben solche 3000. Thlr. der verstorbenen Jungfrauen hinterlassenen Bräutigam abfolgen zulassen nich verpflichtet / V. R. W.

Also ist auch in diesen Fideicommiss-Punct das Klag-Libell, weil darinnen von der Gegenwart des Erben nicht Meldung geschehen war / verworffen worden in Curia Electorali zu Leipzig Anno 1633. Term. Reminiscere in Causa D. J. H. contra C. G. viduam est p. l. Daß das unförmliche Libell nicht zuläßig / welche Sententz hernach in der Appellations-Instantz termino Martini 1634. confirmiret worden mit folgenden Formalien: Der Materialien halber erscheinet aus denen Acten und Rechtlichen Einbringen so viel / daß in voriger Instantz wohl gesprochen und übel appelliret; Derowegen diese Sache andenselben Richter zu remittiren / wie wir solche dahin remittiren und weisen / V. R. W.

Von den Codicillen.

CXLVI.

Die Clausula Codicillaris, so einem Testament beygefüget / machet / daß solches Jure Codicillorum bestehet / welches sonst wegen Mangel der Solennitäten / als ein beständig Testament / nicht gültig ist.

Es pflegen die Notarien gemeiniglich bey Auffrichtung der Testamente

mente die Clausulam Codicillarem mit anzuhängen / die also lautet: Woferne diß mein Testament / Ordnung und Geschäffte einiger Ursachen oder Mängel halben von Rechts wegen nicht / als ein zierlicher letzter Wille gelten oder kräfftig seyn solte / so soll es doch als ein Testamentum Nuncupativum, Codicill, Fideicommissum, oder Donatio mortis causa, oder eine andere Disposition, wie dieselbe zu Rechte am kräfftigsten und beständigsten geordnet und aufgerichtet werden kan oder mag / gelten oder kräfftig seyn. Dn. Richter / decis. 63. num. 2. & 3. Henr. Hahn / ad Wesenbec. Paratit. de Jure Codicill. num. 5. Reusner. de Codicill. cap. 23. num. 7. Dominus Carpz. decis. 155. num. 4. & 5. † Derowegen dann billich die Testatores um dieser Clausula bekümmert sind; Weil / so etwan ein Testament wegen einigen Mangel nicht als ein Testamentum solenne gelten solte / diese Clausula machet / daß es doch als ein Codicill, Fideicommiss oder anderer letzter Wille gelte. Dan. Moller. ad Constit. Electoral. 4. p. 3. num. 39. Dn. Carpz. ibid. def. 38. num. 4. A. Perez. C. de Codicill. num. 8. † So hat auch diese Clausula ferner solche Würckung / daß man meynet / als sey der Erbe / welcher sonst ab intestato succediret / gebeten worden / nicht nur die Legata auszuantworten / sondern auch den andern / die in dem Testamento minus solenni zu Erben eingesetzet worden / die Erbschafft zu restituiren / doch solchergestalt / daß er Quartam Trebellianicam für sich abzihet / l. 25. §. 1. π. Qui testam. fac. poss. l. ult. §. 1. ibique Joh. Brunnemann. C. de Codicill. Joh. Schneidew. ad §. Codicill. 2. Inst. de Codic. num 15. Gail. lib. 2. Observ. Pract. 113. per tot. Dn. Carpz. d. loc. num. 3. Const. 8. def. 19. num. 3. Dn. Richter / decis. 63. num. 4. & seqq.

Ita responderunt Scabini Lipsiens. Mense Octobr. Anno 1611. in causa Sebastiani à Nostitz. Ob ihr gleich eure mündige Jahre erreichet / und dannenhero die Pupillaris substitutio erloschen / euer Vater auch nach dem vierzehenden Jahr eures Alters niemand directó euch substituiren können: Dieweil aber dennoch in solchem eures Vatern letzten Willen die Clausula Codicillaris zu finden / daß nemlich / wo derselbe nicht als ein solenne Testamentum bestehen solte oder könte / dennoch als ein Codicill oder ander beständiger letzter Wille / Ordnung oder Diposition, wie dieselbe vermöge beschriebener oder derer Land-üblichen Rechten und Gewohnheiten am kräfftigsten seyn könte oder solte / dahero dan / aus gemeinem Wahn der Rechts-Gelehrten zu vermuthen / das eures Vaters letzter Wille und Meinung gewesen / daß seine Verordnung / als eine Fideicommissaria Institutio kräfftig sey und gelten soll ꝛc. So ist auch derselbe letzte Wille / als ein Fideicommissum

zu Recht/e beständig/ und mag aus denen in euer Frage angezogenen Ursachen/
beständiger Weise nicht gefochten werden. V. R. W.

Nec non JCti Jenens. Mens. Mart. Anno 1618. M. Alckens / Hære-
dib. zu Jena / als ihr uns des Herrn M. Alckens / weyland Pfarrers zu
Ep. eta sel. letzten Willens Abschrifft zugeschickt/ und darüber unsre Rechts-
Belernung gebeten Demnach sprechen wir vor Recht: Obwohl derselbe/
als ein Testamentum solenne in scriptis nicht beständig noch kräfftig ist;
Dennoch/ dieweil die Clausula Codicillaris darbey gesetzt/ und der Testa-
tor mit eigener Hand unterschrieben/ auch sechs Zeugen aus des Testa-
toris Munde selbsten angehöret/ und wohl vernommen/ daß in solcher
Schrifft sein letzter Wille und Testament begriffen sey/ welche darauf also
bald mit eigener Hand unterschrieben; So ist dasselbe Testament so weit
nicht zu hintertreiben/ daß ihr solche Erbschafft ab intestato adiren und be-
halten köntet/ sondern seyd/ als Fiduciarii Hæredes des Testatoris Wit-
tiben/ was ihr verordnet/ abzutreten und zu lassen schuldig/ und seynd die
euch legirten Aecker in Quartam Trebellianicam zu imputiren/ V. R. W.

CXLVII.

Von denen ohne Testament gemachten Codicillen kön-nen nur diejenigen bestehen/ welche vor fünff Zeu-gen aufgerichtet/ ausgenommen in cau-sis privilegiatis.

Es kan nicht allein einer durch ein Testament Codicillen machen/ son-
dern auch ohne Testament/ per text. h. n. L. si quis 3. L. conffici-
untur. 8. ab intestato 16. ff. de Jur. Codicill. L. non idcirco 4. C.
h. tit. ibique Brunnemann. welches ausdrücklichen verordnet/ in Recess.
Imp. Colon. de 1512. tit. Von Testamenten/ §. und sollen die Nota-
rien. Vers. aber in Codicillen/ etc. Carpzov. p. 3. Const. 4. def. 25. num.
5. Ant. Perez. in C. de Codicill. num. 3. Dannenhero nicht mahl die dem
Testamento angefügte Clausula Codicillaris seine Würckung hat/ wovon
vorhin schon gesagt worden/ noch weniger kan das Testamentum bestehen/
woferne nicht die Zahl der fünff Zeugen dazu gebrauchet worden/ Richter.
decis. 63. num. 21. es sey dann/ daß solches in privilegirten Ursachen/ und
also zu Zeit der Pest aufgerichtet sey/ Covarruv. p. 3. Rubr. de Testam. num.
21. Franc. Barry lib. 1. tit. 6. num. 2. weil alsdann der Billigkeit gemäß/
und so wohl nach den allgemeinen Käyserlichen als Sächsischen Rechten zwey
Zeugen genug seyn/ Gail. lib. 2. Obs. 188. num. 18. Mynsing. lib. 1. Obs. 96.
Fix-

Finckelthus Sen. Obs. 7. num. 8. per text. in Const. Elect. 4. p. 3. ibique Carpzov. p. 3. Const. 4. def. 1. Brunnemann. ad L. casus 8. C. de Testam. Richter. decis. 28. num. 23. Da nun in solchem Fall zu Aufrichtung der Testamenten zwey Zeugen gnug seyn/ warum solte es denn nicht auf die Schenckungen an den Todes-Fall/ Vermächtnissen und Codicillen? So wohl aus Ursache der Gleichheit/ als auch weil der Nahme eines Testaments allgemein ist/ und darunter zugleich die Codicillen/ Legata und andere letzte Willens mit begriffen werden/ L. Marcellus 15. ff. de mort. Caus. donat. L. si quis in gravi 3. ff. si quis Codicillos 25. ff. de S. C. Silan. Carpzov. p. 3. Const. 4. def. 3. num. 1. & seq. Ita pronuntiarunt Scabini Lipsienses Mense Aprili, Anno 1624. in Causa Conradi Gärtners/ zu Wilsa: Hat Jonas Lebermann/ ein Testament gemacht/ und darinnen euch zum Universal-Erben eingesetzet/ darneben die Clausulam Codicillarem ausdrücklichen mit angehänget. Ob nun wohl sonsten vermöge derselben ein Testamentum auch vor fünff Zeugen als ein Codicill beständig/ und euch dannenhero jure fideicommissi die Erbschafft/ jedoch nach Abzug quartæ Trebellianicæ von den Erben ab intestato übergeben werden müste; Da aber dennoch der Testator wegen seines minder-jährigen Alters nicht testiren können/ oder aber solches in Beyseyn gnugsamer Zeugen/ derer zum wenigsten fünffe seyn müssen/ nicht gethan hätte/ 2c. So möchte auch angeregte Verordnung/ als ein Codicill oder ander letzter Wille nicht bestehen/ V. R. W.

Sic Facultas Juridica Lipsiensis Mense Aprili, 1627. ad Consultationem C. H. A. S. viduæ zu Hornburg/ 2c. Woferne S. entweder selbst an der Pest kranck gelegen/ oder in seiner Behausung solche Seuche regiret: Auf solchen Fall wäre diß Testament von zweyen oder dreyen Zeugen aufgerichtet/ wann gleich dieselbe Weibes-Persohnen wären/ zu Recht für beständig billig zu achten/ V. R. W.

CXLVIII.

Die in den Codicillis gemachte Einsetzung des Erben ist gültig in Krafft eines Fideicommissi.

Dasselbe kan für kein Testament bestehen/ worinnen keiner zum Erben eingesetzet worden/ zumahlen die Einsetzung des Erben das Nothwendigste und Fürnehmste und gleichsam der Grund-Fest des Testaments ist/ §. ante hæredis 28. Inst. de legat. und aus der Einsetzung des Erben bekömmt solches seine Krafft und Gültigkeit/ L. quod per manus 10. ult. ff. de Jur. Codicill. L. 1. pr. ff. de hæred. Inst. Hingegen ist auch kein

Codicill / worinnen kein Erbe eingesetzet worden / weil denen Codicillis die Erbschafft directo nicht kan gegeben werden / h. §. n. so gar / daß nichtmahl der Vater seinen Kindern die Erbschafft in den hinterlassen / vermag / L. Scævola 76. ff. ad S. C. Trebell. Reusner. Tract. de Codicil. cap. 7. n 27. ja auch daß nichtmahl den piis causis die Erbschafft in Codicillis hinterlassen werden könnne / ist abzunehmen ex text. L. quod per manus 10. ff. eod. damit das Recht der Testamenten / und das Recht der Codicillen nicht confundiret werden / wie der Imperator saget / h. §. n. Carpzov. decis. 152. num. 2. 3. & 4. Joh. Harprecht. h. num. 2. Richter. decis. 64. n. 1. 2. & 3. Und auf daß es nicht scheine / daß das Testament / so durch die Einsetzung des Erben seinen Bestand erhält durch die Codicillen confirmiret werde / welche selbsten durch das Testament bestätiget werden / l. 10. ff. de Jur. Codicill. Ant. Perez in C. eod. tit. num. 7.

Also haben gesprochen JCti Jenenses, Mense Septembri, 1616. ad quæstionem Margarethen und Barbaren Rungen / zu Neukirchen: Woferne N. in berührtem Codicill mehrgedachte seine Hauß-Frau zu einer gemeinen Erbin seiner Verlassenschafft directo instituiret; So ist solch Vermächtniß zu Recht unkräfftig / und hat die Wittib Krafft solchen Codicillis, ihres Mannes Verlassenschafft sich nicht anzumassen / sondern läst sich entweder mit dem dritten oder vierdten Theil / so ihr nach der Willkühr oder beständig hergebrachten Gewohnheit des Ortes sonsten ab intestato gebühret / billig begnügen / V. R. W.

Es kan aber wohl die Erbschafft durch ein Fdeicommissum hinterlassen werden / und in denen Codicillen die Erklärung geschehen / l. 77. ff. de hæred. instit. Dannenhero auch der Testator in denen Codicillen zu erklären vermag / daß der im Testament geschriebene Erbe die Erbschafft einem andern zustelle; Welche Einsetzung des Erben in den Codicillen per indirectum und in Krafft eines Fideicommissi gültig ist / l. hæreditatem 2. ibique Brunnemann. C. de Codicill. Gleichwie hingegen der Testator im Testament sich beziehen kan auf die in Codicillis geschehene Benennung des Erben / l. asse toto ff. de hæred. Inst. Grass. de Testam. §. Codicill. Q. 7. Mantica de Conject. ult. vol. lib. 4 tit. 3. num. 10. Franc. Barry de Success. lib. 1. tit. 7. Denn wenn der Testator allein legata oder fideicommissa nachgelassen / ist es ein Codicill, obgleich der Testator solchen seinen Willen für ein Testament benennet / l. 24. C. de testam. l. ult. ff. de jur. Codicill. l. 7. C. eod. weil die Codicilli aus einer weiten Bedeutung ein Testament genannt werden / Gloss. in l. 2. verbo: personales C. commun. de legat. Carpzov. lib. 6. resp. 20. num. 6. Und die Beschaffenheit die Intention

tion des Testatoris anzeiget/ die Vollenziehung aber nicht von der blossen Benennung sondern der Sache selbst und Würckung angedeutet wird/ Johann. Harprecht. h. num. 11. & seq. Richter. decis. 64. num. 4. 7. & 8. solche Einsetzung des Erben dann wird verändert und gezogen auf den Fideicommissarium, also daß der rechtmäßige ohne Testament dazu gehörige Erbe die Erbschafft dem Fideicommissario auszuantworten nicht verpflichtet sey/ l. Scævola 76. ff. ad R. C. Trebell. Carpzov. p. 3. Const. 4. def. 35. n. 7. & 8. wenn nur die Ursache des rechten Verstandes solches zuläst/ Dan. Möller. lib. 3. Semestr. 43. Richter. decis. 46. num. 4. & 5. Ita respondit Facultas Juridica Würtzburgensis, Christoph Krebs/ Consulii in Civitate Schweinfurtensi Mense Julio, Anno 1627. Obwohl Directa hæredis Institutio in Codicillis weder gegeben noch benommen werden mag/ jedoch solches per indirectum & in obliquum in vim fideicommissi, secundum communem Dd. Opinionem rechtlich geschehen kan; Derohalben falls das Anno 1618. aufgerichtete Codicill solenni modo von der Testirerin selbst in eigener Persohn bey E. E. Rath zu Schweinfurt apud acta deponiret/ und solches vor ihren letzten Willen zu halten/ gebethen/ oder etliche Herren des Raths dieser Intention zu der Testirerin ins Hauß geschicket worden/ falls auch dergleichen letzter Wille zu Schweinfurt vigore statuti, jetztgesetzter Gestalt/ corroboriret/ und vor gültig gehalten/ erkennen wir vor Recht/ daß sie denn ferner dadurch die Erbschafft wohl benehmen können/ auch solche Disposition in jure pro valida zu halten sey/ V. R. W.

CXLIX.

In den Codicillen kan so wohl eine Frauens-Person als der Legatarius zeugen.

Da in hoc §. fin. tit. de Codicill. gesaget wird/ daß zu den Codicillen keine Solennität der Verordnug nöthig sey/ so ist solches zu verstehen/ daß zu Bestehung derselben 5. Zeugen und nicht mehr erfodert werden/ l. ult. Cod. de jur. Codicill. ibique Joh. Brunnem. und diese gehören nicht zu der Solennität der Verordnung/ sondern allein zur Solennität des Beweißthums/ Wesenb. in Paratit. h. t. n. 5. ibique Hahn. pag. 299. p. 2. Hilliger in Donell. lib. 7. cap. 19. lit. E. Dabeneben auch wird diß darunter verstanden/ daß auch die Frauens-Persohnen in Codicillis zeugen können/ und ist eben nicht nöthig/ daß solche gebehten/ sondern genug/ wenn sie zufällig dazu gekommen/ prosp. Farinaci de testib. qu.

 59. n.

59. n. 67. Joh. Schneidew. in §. Testes n. 3. Inst. de Testam. ordin. Mascard. Concl. 308. n. 6. & Concl. 467. n. 7. Franc. Barry d. tract. lib. 1. tit. 1. n. 10. Dilect. de arte testand. tit. 2. caut. 3. Carpzov. p. 3. Const. 1. def. 30. num. 2. & part. 5. Const. 4. def. 36. n. 4. & 7. Richter. decis. 22. n. 27. Brunnem. ad l. fin. §. ult. C. de Codicill. Und daß solches in legatis, fideicommissis, Schenckungen auf den Todes-Fall/ Codicillen und schier in allen andern privilegirten Testamenten Platz habe/ beweiset mit vielen Argumenten und Auctoritäten prosp. Farinac. de test. qu. 59. num. 67. Joh. Harprech. §. 3. & 4. n. 40. Inst. de testam. ordinand. Ita responderunt Scabini Lipsienses ad Consultationem Mariæ, Peter Breitenbachs Eheweibes und Cons. Mense Julio 1632: Als ihr uns copien eines letzten Willens/ B. e. f. z. v. e. d. f. w. hat am 13. Decembr. des verwichenen 1631. Jahrs Anna/ Hironymi Krauthaupts nachgelassene Tochter den Richter und 2. Gerichts-Schöppen in Abwesenheit des Gerichts-Verwalters zu sich forderen lassen/ und in derselbigen und vier Weibes-Personen Gegenwart die Verordnung gemacht/ daß nach ihrem Absterben euch ihrer drey Schwestern 100. Fl. Geld/ ein Mantel/ 2. Kühe und 8. Schaaffe/ und der Kirchen 1. Thlr. auf ihrer Verlassenschafft als prælegata entrichtet und abgefolget werden sollen. Ob nun wohl solche Verordnung als ein Testament zu Recht nicht beständig; da aber dennoch die/ so dabey gewesen/ oder zum wenigsten 5. Personen vermittelst ihres leiblichen Eydes erhalten würden/ daß euch von der Verstorbenen gewiß und in Wahrheit solche obberührte prælegata verordnet worden. N. m. l. d. b. v. e. f. So würden euch dieselbe aus der Erbschafft billig abgestattet und gefolget/ V. R. W.

Ende des Anderen Buchs.

Was

Das dritte Buch
Der sonderbahren Und in
PRAXI
Anjetzo üblichen
Rechts-Sprüche.

Von Erb-Fällen.

I.

Die natürliche Kinder werden per subsequens Matrimonium solcher Gestalt legitimiret / daß sie / auch ausser dem Churfürstenthum Sachsen / ehe die Ehe durch Priesterliche Copulation vollzogen wird / in der Eltern Verlassenschafft succediren. (*)

Die auf den unzeitigen Beyschlaff erfolgte und vollenzogene Ehe nimmt allen Macul und Schaden hinweg / und machet / daß die Kinder / welche vor derselben erzeuget / für rechte und echte Kinder müssen gehalten werden / per text. in §. 2. vers. Nec non

(*) *Vid. Vigel.* im Richter-Büchl. *Cent.* 2. *cas.* 61. & 72. *Quid obtineat in liberis*

ihnen hierinnen aufm Todes-Fall ihre Kinder substituiret/ rc. Da ihr nun nach Gelegenheit dieses Falls eurem Testament die Clausulam Codicillarem oder fideicommissoriam annectiren und anhängen würdet / so wäre berührte Substitutio als fideicommissoria zu Rechte kräfftig / und möchte beständiger Weise nicht gefochten noch hinterzogen werden / V. R. W.

Es kan aber die Trebellianicam davon keiner abziehen als nur einer/ wenn dann der Erbe solche abgezogen / so kan der fideicommissarius von demjenigen / was er einem Tertio geben muß / nichts weiters abziehen / und hat derselbe alsdann erst das Recht / die Trebellianicam zu detrahiren / wenn der hæres fiduciarius dieselbe hätte abziehen können / und solches nicht gethan hat / l. 1. §. inde Nerotius scribit. ff. ad S. C. Trebell. Fachin. lib. 5. controvers. cap. 7. P. Heig. h. num. 12. ad h. §. n. Carpzov. p. 3. cap. 1. def. 13. num. 6. allwo er bezeuget / daß also in Causa hæredum Haubolden von Schleunitz zum Gredell / Mense Octobri, 1599. gesprochen worden.

CXCV.

Ein Erbe muß das Fideicommissum abtragen / oder in Ermangelung anderen Beweises sein Gewissen mit einem Juramento purgiren / wenn er nur zu der Zeit / wie ihme das Fideicommissum aufgetragen / gegenwärtig gewesen.

Kurtz vorher ist gesagt worden / daß die Legata und Fideicommissa ordentlich und gebräuchlich nicht / als vor fünff Zeugen können nachgelassen werden / in den §. fin. & quia prima d. tit. aber lobet der Imperator die absonderliche in l. ult. C. fideicomm. verhandene wieder die gemeine Rechts-Regul lauffende / und aus sonderbahren Gunst wider den letzten Willen eingeführte Constitution, Krafft dessen der Fideicommessarius, wenn er auf keinerley Weise beweisen kan / daß ihme ein fideicommissum hinterlassen / darüber dem Erben ein Eyd zuzuschreiben vermag / welches dann der Erbe / nachdem der deferirende Theil zuvor das Juramentum Calumniæ abgeschwohren / annehmen / und also schweren muß / daß der Verstorbene seiner Treue nicht aufgetragen / daß er etwas aus seiner Erbschafft ausanworten solte / oder so er nicht schweren will / wird er pro confesso, als wann er es würcklich gestanden / gehalten / und ist das Fidei-

Fideicommissum, es sey allgemein oder special gewesen / auszuzahlen schuldig / Joh. Harprecht. h. n. 1. & seq. Panschman. lib. 2. qu. 7. n. 26. Allwo d. l. fin. ausdrücklich von ihme erklähret / und auch auf die Legata extendiret worden / Carpz. p. 3. Const. 8. def. 40. num. 2. & seq. Treutler. vol. 2. disp. 14. th. 8. lit. F. Richter. decis. 62. num. 18. & 20. Wesenbec. in paratit. ff. de jur. Codicill. Frantzkius in Comment. ad h. §. n. Joh. Harprecht. h. num. 1. & seq. n. 4. ibique Hahn. in Not. §. non etiam quando pag. 293. part. 2. Brunnemann. ad d. l. fin. C. de fideicomm. und kan dawider der Mangel der Solennitäten nicht vorgeschützet werden zumahlen / da die Intention klar / man nicht auf die media zu sehen hat / nec confugiendum ad externa media. ubi habentur propria & indubitata, A. Perez. C. de fideicomm. Ita responsum est in Dicasterio Jenensi Mense Decembri 1616. ad consultationem Hansen und Quirin Schröters Kinderen zu Trohstett: Hat euer Mumen Hauß-Wirth Hanß Hüfener / da er vor beschehener Ermordung etwas schwach gewesen / seiner Schwester / so sich itzo zur Erbin angegeben / befohlen / alle beweg- und unbewegliche Güter / so sie in währendem Ehestande mit einander erworben / oder von denen zusammen gebracht n Geldern erkaufft / in zwey gleiche Theil zu zerschlagen / davon die eine Helffte euch / als seines Weibes Anverwandten / gefolget werden solte. Da nun gedachte seine Schwester solches Fideicommissi geständig / so wird sie demselben nachzuleben von der Obrigkeit billig angehalten. In Verneinung dessen / ist sie mit denen glaubhafftigen Männern / gegen welche sie es gestanden / zu confrontiren / und da dieselbe es noch nicht gestehet / und auf vorgehende ernste Verwarnung der Straffe des Mayneydes / mit einen leiblichen Eyde / daß obgedachter Bruder ihr nicht auferleget / an der helffte seiner Verlassenschafft sich zu sättigen / und die andere Helffte seinem Weibe und dero Freundschafft folgen zu lassen / zu bestärcken schuldig / sie thue nun solches oder nicht / ergehet ferner / was Recht ist / V. R. W.

Es hat aber diese juramenti delatio alsdann erst statt / wann der Erbe gegenwärtig gewesen / denn / wie kan der Erbe / welcher nicht weiß / was der Testator gesaget / mit einem Eyde beleget werden? per §. fin. Inst de sing. reb. per fideicomm. rel. Nehmlich da die wahre Ursache hierinnen sich gegründet findet / daß der Erbe / dessen Gegenwart und Treue das Fideicommissum ist anvertrauet / und am besten der Wille des Testatoris bekant ist / dasselbe boßhafftiger Weise nicht verhehlen soll / Panschman. d. quæst. 7. n. 26. Caspar. Anton. Tessaur. lib. 2. quæst. for. qu. 97. n. 2. Finkelthus. Obs. 51. n. 7. 11. & seq. Richter. decis. 62. n. 21. & 32. Ita pronun-

nung auch / nach der Wittiben anderweit Verheyrathung / ihr es allerdings bewenden lassen / und euch darauf ausdrücklichen beruffen; In dergleichen Fällen aber Rechtens / daß derjenige Schade und Deterioration, so casu fortuito ohne einige Schuld und Nachläßigkeit des eingesetzten Erben sich begeben / ebener massen über den fideicommissarium gehe / und von dem hærede instituto einige Erstattung dessen / so ohne seine Schuld und Verwahrlosung geschehen / nicht gefordert werden mag: Ferner mit der Wittiben Verpflichtung es diese Gelegenheit hat / daß solche gleichsfalls von der vorsetzlichen Verwüstung und deterioration zu verstehen und auf einigen casum fortuitum nicht zu deuten / allermassen aus der Anno 1622. aufgerichteten Vergleichung / darauf sich der folgende Contract de Anno 1624. referiret / klärlichen zu vernehmen / und aber die jetztbeschehene Verwüstung des Guts / ohne einige der Wittiben Verwahrlosung sich zugetragen / und den Rechten nach pro casu fortuito zu halten / etc. So mag auch mehrgedachte Wittib / anjetzo Rudolphs von Bünau des Jüngern aus dem Hause Eula Ehe-Weib / solchen Schaden über sich gehen zu lassen / und die Wiederanrichtung selbigen Guts auf ihre eigene Kosten zu thun / oder das Inventarium von dem Ihrigen zu ersetzen / beständiger Weise nicht angehalten werden / V. R. W.

CXL.

Die Falcidia muß nach Antheil eines iedem Legati abgezogen werden.

Damit eigentlich erkannt werde / was die quarta falcidia sey / so dem instituirten Erben gehöre / so muß die gantze quantitas des Erbtheils / wie viel der Testator in bonis gehabt / wohl untersuchet werden / nehmlich wie viel dieselbe bey Absterben des Testatoris gewesen / per l. cum quo 56. pr. & l. in quantitate 73. pr. ff. ad leg. falcid. Althus. lib. 1. Dicæol. cap. 57. num. 3. & seq. Weil von der Zeit an / den Legatariis ein Recht erworben worden / und die Erbschafft als dann erst angefangen zu seyn / §. 2. Inst. de leg. falcid. A. Perez. in Cod. ad l. falcid. n. 7. Bevor aber die Abziehung des Falcidiæ Platz habe / muß vor allen dingen die Schuld von den Erbschafftlichen Gütern abgezogen werden / h. §. n. Wesenbec. in paratit. h. tit. num. 9. Denn es werden nur die jenigen Güter unter die Erbschafft mit gerechnet / welche nach abgezogener Schuld noch übrig seyn / l. subsignatum 39. ff. de V. S. auch dasjenige welches den Erben selbst schuldig restiret /

stiret/ ob gleich durch Antretung der Erbschafft die actio consisciret woden/ l. in imponenda 6. C. h. tit l. qui fundum ff. eod. Schneidew. h. n. 3. & Gothofred. in not. marg. ad eund. Hilliger lib. 8. cap. 19. lit. A. Brunnem. ad d. l. 6. Franc. Barry lib. 15. tit. 3. n. 2. Perez. in. C. ad leg. Aquil. n. 8. Worunter auch die zur Begräbniß des Testatoris angewandte Unkosten referiret werden / h. §. n. & l. 18. l. 19. ff. de Relig. & sumpt. fun. Schneidew. h. n. 7. Treutler. vol. 2. Disp. 14. th. 4. lit. C. A. Perez. d. l. n. 8. so zwarn von denen Land-Erben auszuzahlen seynd / Thoming. Decis. 17. n. 18. Carpzov. p. 2. Const. 45. def. 36. num. 3. & seq. & decis. 172. n. 8. & seq. nec non in Tract. de Oner. feud. decad. 4. posit. 10. n. 22. & seq. Und am Platz der Schuld werden auch die in der Erbschafft gefundene fremde Sachen gehalten / welche zuvor abgekürtzet werden / ob gleich der Testator ein Soldat sey / l. 7. C. ad leg. falcid. A. Perez. eod. n. Brunnem. ad eand. leg. Wann dann vorher dieses alles von des Verstorbenen Erbschafft abgezogen / so wird im übrigen die Rechnung also eingetheilet / daß daraus der vierdte Theil den Erben verbleibe / §. cum autem h. t. l. 73. §. ult. & l. 26. eod. tit. Wesenbec. d. num. 9. ibique Hahn. pag. 340. vers. olim tantum p. 2. Hilliger. in Donell. lib. 8. cap. 27. lit. B. drey Theile aber unter die Legatarios ausgetheilet werden / nicht zwarn in gleiche Theile / sondern nach Portion dessen / was jedem vermacht worden / h. t. n. Ulpian. in fragment. Inst. tit. 24. circa fin. Joh. Harprecht. num. 10. Hilliger. d. cap. 27. lit. A. Perez. C. ad leg. falcid. num. 9. Wovon jedoch die pia Causa ausgenommen wird / wie die Dd. gemeiniglich statuiren / per text. in authent. similiter C. d. tit. ibique Brunnemann. A. Perez. eod. n. fin. welcher doch zeiget / daß diese Authent. mit der Nov. 131. woraus sie hergenommen / nicht gantz übereinstimme. Also ist von denen Lipsiensibus Mense Junio, 1632. ad Consultatioem Hansen Zschauens / zu Eulenburg gesprochen worden: Als ihr uns Copien eines letzten Willens b. e. f. z. v. e. d. s. w. Hat euer Bruder Christoff Zschau vor denen darzu erforderten Gerichts-Persohnen einen letzten Willen aufgerichtet / und darinnen unterschiedene Legata verordnet / nachmahls euch und euere Mit-Geschwister zu Erben eingesetzet; Dieweil sich aber die Legata auf ein ziemliches belauffen / also / daß nach beschehener Verordnung des Testatoris, die Erben ingesammt bey weitem nicht den vierdten Theil der verlassenen Erbschafft bekommen / seyd ihr und euere Mit-Erben des Beneficii legis falcidiæ zu gebrauchen vorhabens / N. m. i. d. b. v. e. f. So seyd ihr dasselbe zu thun / und zu Erfüllung der euch zustehenden Quartæ, zu Rechte Falcidia genannt von den Legatis pro rata etwas abzukürtzen wohl befugt; So viel

aber

aber das im Testament der Kirchen zu St. Niclaus gethane Legatum anlanget / ist dasselbe als ein legatum ad pias causas von der Abkürtzung der Falcidiæ billig befreyet / V. R. W.

CXLI.

Ein Sohn / welcher mit einem Legato oder Fideicommisso graviret worden / kan nur die Legitimam, nicht aber zwey vierdte Theile abziehen / es sey dann daß ein fideicommissum Conditionale vorhanden.

ES ist zwar vorher gesagt worden / daß Vermöge der Rechten ein Erbe Macht habe den vierdten Theil von denen Legatis und fideicommissis abzuziehen und einzubehalten. Weilen aber aus obigen angeführten bekannt / daß denen Kindern der vierdte Theil zu ihrer legitima, so ihnen von Natur gehöret / hinterlassen oder aus der Erbschafft erfüllet werden müsse; so entstehet dannenhero der Zweiffel / ob nicht der Sohn / ausser der quartam legitimam, auch die falscidiam in specie so genannt oder Trebellianicam, mit Zulassung der Rechten als ein fremder Erbe / und also zwey vierdte Theile von der Erbschafft abziehen könne / und zwar jene als eine fremmde Schuld / und denen Kindern von Natur gebührendes / diese aber als ein Zustehendes denen gravirten Erben? Wenn wir das Jus Canonicum ansehen wollen / so scheinet es / daß die Detractio dieser beyden vierdten Theile in Cap. Raynutius 16. & in c. Raynaldus 18. X. de Testam. klar gegründet sey / Georg. Schultze in Synop. Inst. h. lit. A. Joh. Harpr. ad §. 1. h. num. 22. Hahn. ad Wesenb. ff. ad SC. Trebell. num. 6. p. 341. in p. 2. Aber die Käyserlichen Rechte / so hierinnen der Billigkeit mehr gemäß / lassen solches nicht zu / als welche nehmlich dem Testatori die Freyheit gegeben / den gantzen dritten Theil seiner Güter mit Legatis zu belegen / und davon nach seinen Gutdüncken zu disponiren / per l. 1. ff. ad Leg. falcid. welches auch in fideicommissis statt hat / per l. 6. C. ad S. C. Trebell. Dannenhero wird nicht præsumiret / daß einem Sohn frey stehe zwey vierdte Theile abzuziehen / weil hiedurch dem Vater die in Rechten ihm vergönnete Freyheit per indirectum benommen würde; Sondern es ist vielmehr in denen Rechten versehen / daß wenn ein Sohn die falcidiam von den Legatis bekommen / das Testamentum als inofficiosum nicht ankla-

anklagen könne/ l. Papinianus 8. §. quarta 9. §. unte si quis 11. & 15. ff. de inoff. testam. Darum dann auch/ wenn ein Sohn einmahl seinen vierdten Theil/ es geschehe solches unter den Nahmen der legitimæ, oder falcidiæ und Trebell. erlanget hat/ ist er nicht befugt ein mehres abzuziehen/ Joh. Harpr. d. l. Carpz. p. 3. const. 1. def. 20. n. 4. & seq. Gail. lib. 2. Obs. 120. n. 2. & 3. Cujac. lib. 8. Obs. cap. 3. Govean. in præfat. ad l. falcid. Ant. Faber. de error. pragmat. d. 11. error. 7. Perez. in Cod. ad S. C. Trebell. num. 11. und ist also das Canonische Recht dagegen falsch und irrig/ und seynd die Decreta der Päbste aus einem falschen Verstande der Rechten entsprossen/ wie da beweisen Hotoman. illustr. qu. 43. & Hilliger. in Donell. lib. 7. cap. 30. lit. I. In praxi wird durch eine Distinction dieser Zwiespalt gehoben/ denn der Sohn/ oder andere von dergleichen Condition, worunter auch die Ascendentes verstanden werden/ Gail. d. Obs. 120. n. 11. Hartm. Pistor. Obs. 171. num. 5. sollen das legatum oder fideicommissum entweder schlechter Dings/ oder auf einen gewissen Tag/ oder mit Condition auszahlen; Jenen Falls wird nur die Legitima oder ein viertel Theil abgezogen/ wie vorher gemeldtet; Diesen Fall aber kan der Sohn über die legitimam annoch die falcidiam oder Trebellianicam abziehen/ weil allhie ein zweyfaches lucrum ist deferiret worden/ aus unterschiedenen Ursachen und auf besondere Zeiten/ welches beydes nach und nach gefordert werden kan/ und ist solches vielmehr der Billigkeit gemäß/ Gomez. ad l. 3. Tuari num. 8. ubi plures Heig. qu. 32. num. 19. Carpzov. d. Const. 1. def. 21. num. 5. Joh. Parlador. lib. 1. rer. quotid. cap. 11. n. 4. Rittershus. in Comment. ad Nov. p. 6. cap. 4. num. 28. Richter. decis. 52. in fine Hahn. d. l. Brunnemann. ad l. jubemus 6. C. ad S. C. Trebell. Ita pronuntiarunt Scabini Lipsienses, Mense Jan. 1636. in Causa Augustini Treulichs von Warten zu Breßlau: Wann nun gleich Rechtens/ daß Kinder in dergleichen Fall/ wann die gantze Erbschafft mit Legatis oder fideicommissis beschweret/ sich an der Abziehung ihrer legitimen begnügen lassen müssen/ und hierüber einen ferneren vierdten Theil zu Rechte Falcidiam oder Trebellianicam genannt/ inne zu behalten/ nicht berechtiget seyn; Dieweil aber dennoch obbenahmter Testator das Gut Stralendorff nicht bloß und pure, sondern auf seinen Todes-Fall/ und also in casum mortis mit dem fideicommisso beschweret/ dahero solches pro fideicommisso in diem zu achten/ von welchem nach gemeinen Wahn bewährter Rechts-Gelohrten/ die Kinder duplicem quartam als legitimam und Trebellianicam abzukürtzen gar wohl befugt seyn/ welches Recht auch Inhalts klarer rechtlichen Verordnung/ auf ihre Erben gebracht wird/ 2c. So wird auch der Wittiben/ als Te-

Testaments-Erbin duplicem quartam von dem Gut Stralendorff/ und also die Helffte abzukürtzen/ und inne zu behalten/ zu Recht billig verstattet und nachgelassen/ V. R. W.

CXLII.

Ein/ in einem gewissen Dinge eingesetzter Erbe/ wird für einen Legatario gehalten/ und ist deswegen nicht schuldig einige Schuld davon abzulegen.

Wer da gebeten ist/ daß wenn er einen gewissen Theil inne behalten/ die Erbschafft einem anderen ausantworten solte/ muß nach Proportion seines behaltenen Antheils davon die Schulden erlegen/ §. 5. 6. & 9. verf. sed illud interest h. tit. l. si legatus 3. §. multum. 3. ff. ad S. C. Trebell. l. pen. C. de hæred. instit. weil der Erbe desjenigen Antheils wahrer Erbe ist/ welcher dann auch für die erbschafft ichen Schulden einstehen muß/ l. fin. C. ad S. C. Trebell. l. 1. §. fin. eod. Joh. Harprecht. ad §. n. 9. n. 3. Hahn. ad Wesenbec. paratit. ff. ad S. C. Trebell. num. 7. pag. 342. part. 2. Ein anderst aber ist/ wann dem Erben/ nachdem er ein gewiß Stück inne behalten/ anbefohlen worden/ die Erbschafft auszutheilen/ dann so wird derselbe mit keiner erbschafftlichen Schulden-Last beladen/ sondern es kommen solche alle auf den fideicommissarium, h. §. num. 9. Gl. in l. 1. §. fin. ff. ad S. C. Trebell. Hahn. ad Wesenbec. ibid. num. 7. pag. 342. p. 2. Die Ursach der Unterscheid ist/ daß dieser die Stelle eines Legatarii vertrete/ so denen erbschafftlichen Schulden nicht unterworffen/ h. §. num. 9. ibi: sine ullo onere, l. si hæreditatem 32. verf. nam legatum ff. Mandati d. l. pen. C. de hæred. instit. ibique Brunnemann. Richter. decis. 49. num. 13. & decis. 61. num. 4. Hilliger. in Donell. lib. 7. cap. 30. lit. R. Perez. C. de hæred. instit. num. 13. welches in soweit war ist/ daß/ wenn gleich der gröste Theil der Erbschafft in denselben Stücke/ welches jemand abzuziehen und vor abzunehmen vergönnet/ enthalten sey/ jedennoch alle Ansprüche und onera hæreditaria auf den fideicommissarium ingesammt transferiret werden/ l. si quis una ff. de fideicomm. hæred. und wird dem hæredi fiduciario davon nichts aufgebürdet/ Hahn. d. l. ist auch nicht gehalten/ etwas auf des defuncti Schulden zu bezahlen/ Carpzov. decis. 81. num. 8 & 9. es sey dann daß der pars fideicommissarii zu Antragung der Legatorum nicht zulänglich wäre/ alsdann ist der Erbe gehal-

gehalten / über die quartam welche er gezogen / dasjenige welches übrig ist auf die Schulden mit zu verwenden / l. 1. si is qui 17. ff. ad S. C. Trebell. Hahn. ad Wesenbec. eod. tit. num. 7. pag. 342. p. 2. Wiewohl im Gegentheil / wenn die res percepta weniger als der vierdte Theil ist / der Erbe ein mehrers aus der Erbschafft nicht suchen kan / l. si legatus 3. §. pen. ff. ad S. C. Trebell. Borcholt. ad §. 19. inst. tit. 24. lib. 2. num. 4. und also wegen diesen besonderen Stücke ein mehrers loco Trebellianicæ nicht abziehen kan / weil solches keinem anderen als dem hæredi universali zugelassen / l. ex falcid. 47. in fin. ff. ad leg. falcid. l. 22. §. ult. ff. ad S. C. Trebell. Mynsing. in §. potest. autem 1. Inst. de Sing. reb. per fideicomm. relictis num. 6. Carpzov. p. 3. Const. 1. def. 15. und seynd allhier nicht auszuschliessen die Söhne und Töchter / gleich als wenn dieselbe in einem gewissen Dinge eingesetzet / zu Bezahlung der Schulden verbunden wären / zumahlen ein anderst enthalten / in l. quoties 13. C. de hæred. inst. welcher Textus klar / general und indefinit redet / auch keine differenz machet / und also auch generaliter zu verstehen ist / Bartol. in l. 14. C. de hæred. Inst. Joh. Sichard. ad eand. Leg. num. 5. Carpzov. d. decis. num. 9. & seq. Brunnem. ad d. l. pen. qui tamen subdubitat. Ita pronuntiarunt Scabini Lipsienses, Mense Aprili, 1644. ad Consult. Gregor. Aßmanns / und Gottfried Gebels / zu Breßlau: Hat Hanß Landeshüter sowohl Söhne als Töchter nach sich verlassen. Ob nun wohl bemeldte Söhne in den Gedancken stehen / daß die Schwestern zu Abstattung eurer Mündlein Forderung gleichfalls verbunden / in Betrachtung / daß dergleichen Schulden von den allgemeinen Erben bezahlet werden müssen; Dieweil es aber dennoch in gegenwärtigen Falle diese Beschaffenheit hat / daß Hanß Landeshüter ein Testament aufgerichtet / darinnen zwar seine sämmtliche Kinder / Söhne und Töchter / zu Erben eingesetzet / jedoch den Töchtern nur eine gewisse Summe Geldes beschieden / welche sie von den Brüdern / so hingegen ein mehrers als Universal-Erben erlangen / habhafft werden sollen / dahero sie pro institutis in re certa, und also in effectu pro legatariis zu halten / von welchen die Schulden / wofern sonsten die Erbschafft zureichnet / nicht bezahlet werden dürffen / rc. So bleiben mehrgemeldte Schwestern mit Abstattung der 1000. Rthl. Gegenvermächtniß gestalten Sachen nach billig verschonet / V. R. W.

CXLIII.

Die fideicommissa oder Legata können auch ohne Testament vor fünff Zeugen hinterlassen werden.

Gleichwie heutiges Tages die Legata auch ohne Testament directo können hinterlassen werden / l. 2. C. communia de leg. ibique Johann. Brunnem. also verhält es sich auch mit den fideicommissis, per l. 1. §. hoc autem JCtum ff. ad S. C. Trebell. Carpzov. p. 3. cap. 4. def. 35. num. 1. & seq. Hahn. ad Wesenbec. paratit. ff. de leg. & fideicomm. 2. §. in secundo pag. 38. p. 2. in soweit / daß wenn etwa eine Erbschafft durch ein blosses Codicill hinterlassen worden / der Wille des Testatoris dahin verstanden werde / als wenn er ein fideicommissum gemacht / und derjenige / der ab intestato succediret / die Erbschafft denenjenigen zu geben / welche mit klaren Worten seynd eingesetzet worden / gebethen zu seyn / dafür gehalten wird / per l. 2. C. de Codicill. ibique Brunnemann. A. Perez. in C. tit. eod. num. 7. Zumahlen diejenige / die ab intestato succediren / nicht nur durch das Gesetze dazu gelangen / sondern auch durch einen still-schweigenden Willen des Testatoris, weil man dafür hält / daß der Pater familias freywillig denenjenigen die Erbschafft hinterlassen / wie Paulus saget in l. conficiuntur. 8. §. 1. ff. de jure Codicill. und derselbe / so ohne Testament verstirbet / denjenigen eingesetzet habe / welcher ihm sonst ab intestato succediret / arg. l. si quis. 5. princ. ff. de jur. Codicill. Schurff. Cons. 26. num. 2. Cent. 2. Heig. in Comment. ad Inst. §. 10. de Sing. reb. per fideicomm. num. 2. Weshalber denn auch beyderseits Erbe / er sey falcidius oder fiduciarius von denen Legatis und fideicommissis ohne Testament hinterlassen / quartam abziehen kan / l. si filius familias 18. ff. ad leg. falcid. Wesenbec. ad Inst. d. l. num. 2. und hat dieses also statt / wenn nur fünff Zeugen dabey adhibiret worden / obschon dieselbe nicht dazu gebethen / fürnehmlich weil ohne deren Gegenwart regulariter kein letzter Wille bestehen kan / l. ult. §. fin. C. de Codicill. l. 22. C. de Testam. l. ult. C. de mort. caus. donat. Finckelthaus Obs. 51. num. 6. Richter. decis. 62. num. 16. & decis. 63. num. 2. Perez. in C. de Codicill. num. 3. Brunnemann. ad l. fin. C. de Codicill. es müssen aber die Zeugen den Codicillantem gesehen haben / Reusner. de Testam. p. 3. cap. 13. num. 16. Menoch. lib. 2. A. J. Q. cas. 475. num. 24. Sichard. in C. ad l. ult. C. de fideicomm. num. 1. Col. 1. & 2. Also haben gesprochen die Scabini Lipsien-

siences Mense Decembri, 1612. in Causa Caspari Meussers zu Dreßden: Obgleich eures Vatern Bruder bey seinem Leben euch etliche Posten an Geld zugeschicket/ und in zweyen Missiven euch darneben zugeschrieben/ daß ihr solches in Verwahrung behalten/ nach seinem und seines Sohnes Tod aber dasselbe euch und euren Kindern verbleiben solte/ rc. Dieweil aber dennoch solche missiven ohne Beyseyn fünff Zeugen an euch abgegangen; So sey ihr auch in Mangelung gebührender solennitäten/ euch solcher Posten anzumassen nicht befugt/ V. R. W.

Wie auch die Facultas Juridica Jenensis, Mense Januario, 1639. ad Consultationem Wolffen Albrechts/ und Rudolffs von Lerbesdorff/ zu Starckenbürg: Woferne ihr vor gewiß nicht sagen und beybringen könnet/ daß angeregtes fideicommissum in Gegenwart fünff Zeugen zwischen Ehe-Leuten aufgerichtet worden; So ist auch dasselbe/ da es gleich durch zweyen Zeugen erwiesen werden möchte/ aus Mangelung gebührender solennität/ zu Rechte nicht beständig/ V. R. W.

CXLIV.

Einem hæredi fideicommissario kan auch ein ander wieder substituiret werden/ wovon jedoch der Erbe allein/ die Trebellianicam abziehen kan.

Aus diesen §. eum quoque 11. Inst. tit. de Sing. reb. per Commiss. relictis ist zu ersehen/ daß nicht allein der Erbe mit einem fideicommisso beladen/ sondern auch der fideicommissarius selbst beschweret werden könne/ daß er dasjenige/ was ihme aus einem fideicommisso anvertrauet wird/ wiederum einem andern ausantworte/ welches auch in l. 1. §. de illo quæritur. 8. ff. ad S. C. Trebell. zu finden/ es kan so gar ein Erbe eines fideicommissarii also gebeten werden/ wie bekannt/ ex l. si fuerit. 5. §. 1. ff. de legat. 3. Angel. Mattheac, in Tr. de legat & fideicomm. lib. 2. cap. 2. num. 4. wie dann auch die Substitutio in Legatis und fideicommissis zu Rechte gültig ist/ per l. ut hæredibus 50. ff. de legatis 3. Carpzov. p. 3. const. 8. def. 21. num. 7. analogica scilicet non directa, und also haben gesprochen Scabini Lipsienses, Mense Januario, 1634. in Causa Elisabethæ viduæ Martini Richters/ zu Roßwein: Habet in euren letzten Willen unter andern euren dreyen Kindern/ Christiano Martino und Annen ein gewisses Geld vor anderen zu voraus prælegiret/ und

 ihnen

ihnen hierinnen aufm Todes-Fall ihre Kinder substituiret / rc. Da ihr nun nach Gelegenheit dieses Falls eurem Testament die Clausulam Codicillarem oder fideicommissoriam annectiren und anhängen würdet / so wäre berührte Substitutio als fideicommissoria zu Rechte kräfftig / und möchte beständiger Weise nicht gefochten noch hinterzogen werden / V. R. W.

Es kan aber die Trebellianicam davon keiner abziehen als nur einer / wenn dann der Erbe solche abgezogen / so kan der fideicommissarius von demjenigen / was er einem Tertio geben muß / nichts weiters abziehen / und hat derselbe alsdann erst das Recht / die Trebellianicam zu detrahiren / wenn der hæres fiduciarius dieselbe hätte abziehen können / und solches nicht gethan hat / l. 1. §. inde Nerotius scribit. ff. ad S. C. Trebell. Fachin. lib. 5. controvers. cap. 7. P. Heig. h. num. 12. ad h. §. n. Carpzov. p. 3. cap. 1. def. 13. num. 6. allwo er bezeuget / daß also in Causa hæredum Hauboldten von Schleunitz zum Gredell / Mense Octobri, 1599. gesprochen worden.

CXCV.

Ein Erbe muß das Fideicommissum abtragen / oder in Ermangelung anderen Beweises sein Gewissen mit einem Juramento purgiren / wenn er nur zu der Zeit / wie ihme das Fideicommissum aufgetragen / gegenwärtig gewesen.

Kurtz vorher ist gesagt worden / daß die Legata und Fideicommissa ordentlich und gebräuchlich nicht / als vor fünff Zeugen können nachgelassen werden / in den §. fin. & quia prima d. tit. aber lobet der Imperator die absonderliche in l. ult. C. fideicomm. verhandene wieder die gemeine Rechts-Regul lauffende / und aus sonderbahren Gunst wider den letzten Willen eingeführte Constitution, Krafft dessen der Fideicommissarius, wenn er auf keinerley Weise beweisen kan / daß ihme ein fideicommissum hinterlassen / darüber dem Erben ein Eyd zuzuschreiben vermag / welches dann der Erbe / nachdem der deferirende Theil zuvor das Juramentum Calumniæ abgeschwohren / annehmen / und also schweren muß / daß der Verstorbene seiner Treue nicht aufgetragen / daß er etwas aus seiner Erbschafft ausanworten solte / oder so er nicht schweren will / wird er pro confesso, als wann er es würcklich gestanden / gehalten / und ist das Fidei-

Fideicommissum, es sey allgemein oder special gewesen / auszuzahlen schuldig / Joh. Harprecht. h. n. 1. & seq. Panschman. lib. 2. qu. 7. n. 26. Allwo d. l. fin. ausdrücklich von ihme erklähret / und auch auf die Legata extendiret worden / Carpz. p. 3. Const. 8. def. 40. num. 2. & seq. Treutler. vol. 2. disp. 14. th. 8. lit. F. Richter. decis. 62. num. 18. & 20. Wesenbec. in paratit. ff. de jur. Codicill. Frantzkius in Comment. ad h. §. n. Joh. Harprecht. h. num. 1. & seq. n. 4. ibique Hahn. in Not. §. non etiam quando pag. 293. part. 2. Brunnemann. ad d. l. fin. C. de fideicomm. und kan dawider der Mangel der Solennitäten nicht vorgeschützet werden zumahlen / da die Intention klar / man nicht auf die media zu sehen hat / nec confugiendum ad externa media. ubi habentur propria & indubitata, A. Perez. C. de fideicomm. Ita responsum est in Dicasterio Jenensi Mense Decembri 1616. ad consultationem Hansen und Quirin Schröters Kinderen zu Trohstett: Hat euer Mumen Hauß-Wirth Hanß Hüfener / da er vor beschehener Ermordung etwas schwach gewesen / seiner Schwester / so sich itzo zur Erbin angegeben / befohlen / alle beweg- und unbewegliche Güter / so sie in währendem Ehestande mit einander erworben / oder von denen zusammen gebracht n Geldern erkaufft / in zwey gleiche Theil zu zerschlagen / davon die eine Helffte euch / als seines Weibes Anverwandten / gefolget werden solte. Da nun gedachte seine Schwester solches Fideicommissi geständig / so wird sie demselben nachzuleben von der Obrigkeit billig angehalten. In Verneinung dessen / ist sie mit denen glaubhafftigen Männern / gegen welche sie es gestanden / zu confrontiren / und da dieselbe es noch nicht gestehet / und auf vorgehende ernste Verwarnung der Straffe des Meyneydes / mit einen leiblichen Eyde / daß obgedachter Bruder ihr nicht auferleget / an der helffte seiner Verlassenschafft sich zu sättigen / und die andere Helffte seinem Weibe und dero Freundschafft folgen zu lassen / zu bestärcken schuldig / sie thue nun solches oder nicht / ergehet ferner / was Recht ist / V. R. W.

Es hat aber diese juramenti delatio alsdann erst statt / wann der Erbe gegenwärtig gewesen / denn / wie kan der Erbe / welcher nicht weiß / was der Testator gesaget / mit einem Eyde beleget werden ? per §. fin. Inst de sing. reb. per fideicomm. rel. Nehmlich da die wahre Ursache hierinnen sich gegründet findet / daß der Erbe / dessen Gegenwart und Treue das Fideicommissum ist anvertrauet / und am besten der Wille des Testatoris bekant ist / dasselbe boßhafftiger Weise nicht verhehlen soll / Panschman. d. quæst. 7. n. 26. Caspar. Anton. Tessaur. lib. 2. quæst. for. qu. 97. n. 2. Funkethus. Obs. 51. n. 7. 11. & seq. Richter. decis. 62. n. 21. & 32. Ita pronun-

nutiavit Facultas Juridica Lipsiensis Mense Junio 1632. ad Consultationem O. P. zu W. Ob wohl die verstorbene Jungfrau A. E. von T. ihre nächste Anverwandten / dero Adelichen Treu und Glauben hoch erinnert / und ihnen eingebunden haben will / ihrem Bräutigam die Hand-Schrifft auf 3000. Thlr. abfolgen zu lassen / wie etwa in dem Instrumento publico verfasset seyn mag / dessen Abschrifft ihr uns doch nicht mit übersendet / dennoch aber und dieweil bey diesem letzten Willen / weder 7. noch 5. Zeugen verhanden gewesen / und also die Abfolgung weder aus einem zierlichen Testament / noch als aus einer anderen letzten Willens Verfassung gefodert werden kan / auch die Erben / weil sie angeregte Abfolgung / oder fideicommiss der 3000. Thlr. von der Jungfrauen A. E. von T. selbst gegenwärtig nicht gehöret / mit dem dißfalls in Rechten zugelassenen Eyde nicht zubelegen; So ist auch dieß Vermächtniß zu Recht nicht beständig / und seynd demnach die Erben solche 3000. Thlr. der verstorbenen Jungfrauen hinterlassenen Bräutigam abfolgen zulassen nicht verpflichtet / V. R. W.

Also ist auch in diesen Fideicommiss-Punct das Klag-Libell, weil darinnen von der Gegenwart des Erben nicht Meldung geschehen war / verworffen worden in Curia Electorali zu Leipzig Anno 1633. Term. Reminiscere in Causa D. J. H. contra C. G. viduam est p. l. Daß das unförmliche Libell nicht zuläßig / welche Sententz hernach in der Appellations-Instantz termino Martini 1634. confirmiret worden mit folgenden Formalien: Der Materialien halber erscheinet aus denen Acten und Rechtlichen Einbringen so viel / daß in voriger Instantz wohl gesprochen und übel appelliret; Derowegen diese Sache an denselben Richter zu remittiren / wie wir solche dahin remittiren und weisen / V. R. W.

Von den Codicillen.

CXLVI.

Die Clausula Codicillaris, so einem Testament beygefüget / machet / daß solches Jure Codicillorum bestehet / welches sonst wegen Mangel der Solennitäten / als ein beständig Testament / nicht gültig ist.

Es pflegen die Notarien gemeiniglich bey Auffrichtung der Testamente

mente die Clausulam Codicillarem mit anzuhängen / die also lautet: Woferne diß mein Testament / Ordnung und Geschäffte einiger Ursachen oder Mängel halben von Rechts wegen nicht / als ein zierlicher letzter Wille gelten oder kräfftig seyn solte / so soll es doch als ein Testamentum Nuncupativum, Codicill, Fideicommissum, oder Donatio mortis causa, oder eine andere Disposition, wie dieselbe zu Rechte am kräfftigsten und beständigsten geordnet und aufgerichtet werden kan oder mag / gelten oder kräfftig seyn. Dn. Richter / decis. 63. num. 2. & 3. Henr. Hahn / ad Wesenbec. Paratit. de Jure Codicill. num. 5. Reusner. de Codicill. cap. 23. num. 7. Dominus Carpz. decis. 155. num. 4. & 5. † Derowegen dann billich die Testatores um dieser Clausula bekümmert sind; Weil / so etwan ein Testament wegen einigen Mangel nicht als ein Testamentum solenne gelten solte / diese Clausula machet / daß es doch als ein Codicill, Fideicommiss oder anderer letzter Wille gelte. Dan. Moller. ad Constit. Electoral. 4. p. 3. num. 39. Dn. Carpz. ibid. def. 38. num. 4. A. Perez. C. de Codicill. num. 8. † So hat auch diese Clausula ferner solche Würckung / daß man meynet / als sey der Erbe / welcher sonst ab intestato succediret / gebeten worden / nicht nur die Legata auszuantworten / sondern auch den andern / die in dem Testamento minus solenni zu Erben eingesetzet worden / die Erbschafft zu restituiren / doch solchergestalt / daß er Quartam Trebellianicam für sich abzihet / l. 25. §. 1. π. Qui testam. fac. poss. l. ult. §. 1. ibique Joh. Brunnemann. C. de Codicill. Joh. Schneidew. ad §. Codicill. 2. Inst. de Codic. num. 15. Gail. lib. 2. Observ. Pract. 113. per tot. Dn. Carpz. d. loc. num. 3. Const. 8. def. 19. num. 3. Dn. Richter / decis. 63. num. 4. & seqq.

Ita responderunt Scabini Lipsiens. Mense Octobr. Anno 1611. in causa Sebastiani à Nostitz. Ob ihr gleich eure mündige Jahre erreichet / und dannenhero die Pupillaris substitutio erloschen / euer Vater auch nach dem vierzehenden Jahr eures Alters niemand directò euch substituiren können: Dieweil aber dennoch in solchem eures Vatern letzten Willen die Clausula Codicillaris zu finden / daß nemlich / wo derselbe nicht als ein solenne Testamentum bestehen solte oder könte / dennoch als ein Codicill oder ander beständiger letzter Wille / Ordnung oder Diposition, wie dieselbe vermöge beschriebener oder derer Land-üblichen Rechten und Gewohnheiten am kräfftigsten seyn könte oder solte / dahero dan / aus gemeinem Wahn der Rechts-Gelehrten zu vermuthen / das eures Vaters letzter Wille und Meinung gewesen / daß seine Verordnung / als eine Fideicommissaria Institutio kräfftig sey und gelten soll ꝛc. So ist auch derselbe letzte Wille / als ein Fideicommissum zu

zu Rech e beständig / und mag aus denen in euer Frage angezogenen Ursachen /
beständiger Weise nicht gefochten werden. V. R. W.

Nec non JCti Jenens. Mens. Mart. Anno 1618. M. Alckens / Hære-
dib. zu Jena / als ihr uns des Herrn M. Alckens / weyland Pfarrers zu
Ep eta sel. letzten Willens Abschrifft zugeschickt / und darüber uns e Rechts-
Belernung gebeten Demnach sprechen wir vor Recht: Obwohl derselbe /
als ein Testamentum solenne in scriptis nicht beständig noch kräfftig ist;
Dennoch / dieweil die Clausula Codicillaris darbey gesetzt / und der Testa-
tor mit eigener Hand unterschrieben / auch sechs Zeugen aus des Testa-
toris Munde selbsten angehöret / und wohl vernommen / daß in solcher
Schrifft sein letzter Wille und Testament begriffen sey / welche darauf also
bald mit eigener Hand unterschrieben; So ist dasselbe Testament so weit
nicht zu hintertreiben / daß ihr solche Erbschafft ab inteſtato adiren und be-
halten köntet / sondern seyd / als Fiduciarii Hæredes des Testatoris Wit-
tiben / was ihr verordnet / abzutreten und zu lassen schuldig / und seynd die
euch legirten Aecker in Quartam Trebellianicam zu imputiren / V. R. W.

CXLVII.

Von denen ohne Testament gemachten Codicillen kön- nen nur diejenigen bestehen / welche vor fünff Zeu- gen aufgerichtet / ausgenommen in cau- sis privilegiatis.

ES kan nicht allein einer durch ein Testament Codicillen machen / son-
dern auch ohne Testament / per text. h. n. L. si quis 3. L. confici-
untur. 8. ab intestato 16. ff. de Jur. Codicill. L. non idcirco 4. C.
h. tit. ibique Brunnemann. welches ausdrücklichen verordnet / in Recess.
Imp. Colon. de 1512. tit. Von Testamenten / §. und sollen die Nota-
rien. Vers. aber in Codicillen / 2c. Carpzov. p. 3. Const. 4. def. 25. num.
5. Ant. Perez. in C. de Codicill. num. 3. Dannenhero nicht mahl die dem
Testamento angefügte Clausula Codicillaris seine Würckung hat / wovon
vorhi schon gesagt worden / noch weniger kan das Testamentum bestehen /
woferne n cht die Zahl der fünff Zeugen dazu gebrauchet worden / Richter.
decis. 63. num. 2 . es sey dann / daß solches in privilegirten Ursachen / und
als zu Zeit der Pest aufgerichtet sey / Covarruv. p. 3. Rubr. de Testam. num.
21. Franc. Barry lib. 1. tit. 6. num. 2. weil alsdann der Billigkeit gemäß /
und so wohl nach den allgemeinen Käyserlichen als Sächsischen Rechten zwey
Zeugen genug seyn / Gail. lib. 2. Obs. 188. num. 18. Mynsing. lib. 1. Obs. 96.
Fia-

Finckelthus Sen. Obs. 7. num. 8. per text. in Const. Elect. 4. p. 3. ibique Carpzov. p. 3. Const. 4. def. 1. Brunnemann. ad L. casus 8. C. de Testam. Richter. decis. 28. num. 23. Da nun in solchem Fall zu Aufrichtung der Testamenten zwey Zeugen gnug seyn/ warum solte es denn nicht auf die Schenckungen an den Todes-Fall/ Vermächtnissen und Codicillen? So wohl aus Ursache der Gleichheit/ als auch weil der Nahme eines Testaments allgemein ist/ und darunter zugleich die Codicillen/ Legata und andere letzte Willens mit begriffen werden/ L. Marcellus 15. ff. de mort. Caus. donat. L. si quis in gravi 3. ff. si quis Codicillos 25. ff. de S. C. Silan. Carpzov. p. 3. Const. 4. def. 3. num. 1. & seq. Ita pronuntiarunt Scabini Lipsienses Mense Aprili, Anno 1624. in Causa Conradi Gärtners/ zu Wilsa: Hat Jonas Lebermann/ ein Testament gemacht/ und darinnen euch zum Universal-Erben eingesetzet/ darneben die Clausulam Codicillarem ausdrücklichen mit angehänget. Ob nun wohl sonsten vermöge derselben ein Testamentum auch vor fünff Zeugen als ein Codicill beständig/ und euch dannenhero jure fideicommissi die Erbschafft/ jedoch nach Abzug quartæ Trebellianicæ von den Erben ab intestato übergeben werden müste; Da aber dennoch der Testator wegen seines minder-jährigen Alters nicht testiren können/ oder aber solches in Beyseyn gnugsamer Zeugen/ derer zum wenigsten fünffe seyn müssen/ nicht gethan hätte/ ꝛc. So möchte auch angeregte Verordnung/ als ein Codicill oder ander letzter Wille nicht bestehen/ V. R. W.

Sic Facultas Juridica Lipsiensis Mense Aprili, 1627. ad Consultationem C. H. A. S. viduæ zu Hornburg/ ꝛc. Woferne S. entweder selbst an der Pest kranck gelegen/ oder in seiner Behausung solche Seuche regiret: Auf solchen Fall wäre diß Testament von zweyen oder dreyen Zeugen aufgerichtet/ wann gleich dieselbe Weibes-Persohnen wären/ zu Recht für beständig billig zu achten/ V. R. W.

CXLVIII.

Die in den Codicillis gemachte Einsetzung des Erben ist gültig in Krafft eines Fideicommissi.

Dasselbe kan für kein Testament bestehen/ worinnen keiner zum Erben eingesetzet worden/ zumahlen die Einsetzung des Erben das Nothwendigste und Fürnehmste und gleichsam der Grund-Fest des Testaments ist/ §. ante hæredis 28. Inst. de legat. und aus der Einsetzung des Erben bekommt solches seine Krafft und Gültigkeit/ L. quod per manus 10. ult. ff. de Jur. Codicill. L. 1. pr. ff. de hæred. Inst. Hingegen ist auch kein

Codicill / worinnen kein Erbe eingesetzet worden / weil denen Codicillis die Erbschafft directo nicht kan gegeben werden / h. §. n. so gar / daß nichtmahl der Vater seinen Kindern die Erbschafft in den hinterlassen / vermag / L. Scævola 76. ff. ad S.C. Trebell. Reusner. Tract. de Codicil. cap. 7. n 27. ja auch daß nichtmahl den piis causis die Erbschafft in Codicillis hinterlassen werden könne / ist abzunehmen ex text. L. quod per manus 10. ff. eod. damit das Recht der Testamenten / und das Recht der Codicillen nicht confundiret werden / wie der Imperator saget / h. §. n. Carpzov. decis. 152. num. 2. 3. & 4. Joh. Harprecht. h. num. 2. Richter. decis. 64. n. 1. 2. & 3. Und auf daß es nicht scheine / daß das Testament / so durch die Einsetzung des Erben seinen Bestand erhält durch die Codicillen confirmiret werde / welche selbsten durch das Testament bestätiget werden / l. 10. ff. de Jur. Codicill. Ant. Perez in C. eod. tit. num. 7.

Also haben gesprochen JCti Jenenses, Mense Septembri, 1616. ad quæstionem Margarethen und Barbaren Rungen / zu Neukirchen: Woferne N. in berührtem Codicill mehrgedachte seine Hauß-Frau zu einer gemeinen Erbin seiner Verlassenschafft directo instituiret; So ist solch Vermächtniß zu Recht unkräfftig / und hat die Wittib Krafft solchen Codicillis, ihres Mannes Verlassenschafft sich nicht anzumassen / sondern läst sich entweder mit dem dritten oder vierdten Theil / so ihr nach der Willkühr oder beständig hergebrachten Gewohnheit des Ortes sonsten ab intestato gebühret / billig begnügen / V. R. W.

Es kan aber wohl die Erbschafft durch ein Fdeicommissum hinterlassen werden / und in denen Codicillen die Erklärung geschehen / l. 77. ff. de hæred. instit. Dannenhero auch der Testator in denen Codicillen zu erklären vermag / daß der im Testament geschriebene Erbe die Erbschafft einem andern zustelle; Welche Einsetzung des Erben in den Codicillen per indirectum und in Krafft eines Fideicommissi gültig ist / l. hæreditatem 2. ibique Brunnemann. C. de Codicill. Gleichwie hingegen der Testator im Testament sich beziehen kan auf die in Codicillis geschehene Benennung des Erben / l. asse toto ff. de hæred. Inst. Graff. de Testam. §. Codicill. Q. 1. Mantica de Conject. ult. vol. lib. 4 tit. 3. num. 10. Franc. Barry de Success. lib. 1. tit. 7. Denn wenn der Testator allein legata oder fideicommissa nachgelassen / ist es ein Codicill, obgleich der Testator solchen seinen Willen für ein Testament benennet / l. 24. C. de testam. l. ult. ff. de jur. Codicill. l. 7. C. eod. weil die Codicilli aus einer weiten Bedeutung ein Testament genannt werden / Gloss. in l. 2. verbo: personales C. commun. de legat. Carpzov. lib. 6. resp. 20. num. 6. Und die Beschaffenheit die Intention

tion des Testatoris anzeiget / die Vollenziehung aber nicht von der blossen Benennung sondern der Sache selbst und Würckung angedeutet wird / Johann. Harprecht. h. num. 11. & seq. Richter. decis. 64. num. 4. 7. & 8. solche Einsetzung des Erben dann wird verändert und gezogen auf den Fideicommissarium, also daß der rechtmäßige ohne Testament dazu gehörige Erbe die Erbschafft dem Fideicommissario auszuantworten nicht verpflichtet sey / l. Scævola 76. ff. ad R. C. Trebell. Carpzov. p. 3. Const. 4. def. 35. n. 7. & 8. wenn nur die Ursache des rechten Verstandes solches zuläst / Dan. Möller. lib. 3. Semestr. 43. Richter. decis. 46. num. 4. & 5. Ita respondit Facultas Juridica Würtzburgensis, Christoph Krebs / Consulii in Civitate Schweinfurtensi Mense Julio, Anno 1627. Obwohl Directa hæredis Institutio in Codicillis weder gegeben noch benommen werden mag / jedoch solches per indirectum & in obliquum in vim fideicommissi, secundum communem Dd. Opinionem rechtlich geschehen kan; Derohalben falls das Anno 1618. aufgerichtete Codicill solenni modo von der Testirerin selbst in eigener Persohn bey E. E. Rath zu Schweinfurt apud acta deponiret / und solches vor ihren letzten Willen zu halten / gebethen / oder etliche Herren des Raths dieser Intention zu der Testirerin ins Hauß geschicket worden / falls auch dergleichen letzter Wille zu Schweinfurt vigore statuti, jetztgesetzter Gestalt / corroboriret / und vor gültig gehalten / erkennen wir vor Recht / daß sie denn ferner dadurch die Erbschafft wohl benehmen können / auch solche Disposition in jure pro valida zu halten sey / V. R. W.

CXLIX.

In den Codicillen kan so wohl eine Frauens-Person als der Legatarius zeugen.

Da in hoc §. fin. tit. de Codicill. gesaget wird / daß zu den Codicillen keine Solennität der Verordnug nöthig sey / so ist solches zu verstehen / daß zu Bestehung derselben 5. Zeugen und nicht mehr erfodert werden / l. ult. Cod. de jur. Codicill. ibique Joh. Brunnem. und diese gehören nicht zu der Solennität der Verordnung / sondern allein zur Solennität des Beweißthums / Wesenb. in Paratit. h. t. n. 5. ibique Hahn. pag. 299. p. 2. Hilliger in Donell. lib. 7. cap. 19. lit. E. Dabeneben auch wird diß darunter verstanden / daß auch die Frauens-Persohnen in Codicillis zeugen können / und ist eben nicht nöthig / daß solche gebehten / sondern genug / wenn sie zufällig dazu gekommen / prosp. Farinaci de testib. qu.

 59. n.

59. n. 67. Joh. Schneidew. in §. Testes n. 3. Inst. de Testam. ordin. Mascard. Concl. 308. n. 6. & Concl. 467. n. 7. Franc. Barry d. tract. lib. 1. tit. 1. n. 10. Dilect. de arte testand. tit. 2. caut. 3. Carpzov. p. 3. Const. 1. def. 30. num. 2. & part. 5. Const. 4. def. 36. n. 4. &7. Richter. decis. 22. n. 27. Brunnem. ad l. fin. §. ult. C. de Codicill. Und daß solches in legatis, fideicommissis, Schenckungen auf den Todes-Fall/ Codicillen und schier in allen andern privilegirten Testamenten Platz habe/ beweiset mit vielen Argumenten und Auctoritäten prosp. Farinac. de test. qu. 59. num. 67. Joh. Harprech. §. 3. & 4. n. 40. Inst. de testam. ordinand. Ita responderunt Scabini Lipsienses ad Consultationem Mariæ, Peter Breitenbachs Eheweibes und Cons. Mense Julio 1632: Als ihr uns copien eines letzten Willens/ W. e. f. s. z. v. e. d. f. w. hat am 13. Decembr. des verwichenen 1631. Jahrs Anna/ Hieronymi Krauthaupts nachgelassene Tochter den Richter und 2. Gerichts-Schöppen in Abwesenheit des Gerichts-Verwalters zu sich fordern lassen/ und in derselbigen und vier Weibes-Personen Gegenwart die Verordnung gemacht/ daß nach ihrem Absterben euch ihrer drey Schwestern 100. Fl. Geld/ ein Mantel/ 2. Kühe und 8. Schaaffe/ und der Kirchen 1. Thlr. auf ihrer Verlassenschafft als prælegata entrichtet und abgefolget werden sollen. Ob nun wohl solche Verordnung als ein Testament zu Recht nicht beständig; da aber dennoch die/ so dabey gewesen/ oder zum wenigsten 5. Personen vermittelst ihres leiblichen Eydes erhalten würden/ daß euch von der Verstorbenen gewiß und in Wahrheit solche obberührte prælegata verordnet worden. N. m. l. d. b. v. e. f. So würden euch dieselbe aus der Erbschafft billig abgestattet und gefolget/ V. R. W.

Ende des Anderen Buchs.

Was

Das dritte Buch
Der sonderbahren Und in
PRAXI
Anjetzo üblichen
Rechts-Sprüche.

Von Erb-Fällen.

I.

Die natürliche Kinder werden per subsequens Matrimonium solcher Gestalt legitimiret / daß sie / auch ausser dem Churfürstenthum Sachsen / ehe die Ehe durch Priesterliche Copulation vollzogen wird / in der Eltern Verlassenschafft succediren. (*)

DJe auf den unzeitigen Beyschlaff erfolgte und vollenzogene Ehe nimmt allen Macul und Schaden hinweg / und machet / daß die Kinder / welche vor derselben erzeuget / für rechte und echte Kinder müssen gehalten werden / per text. in §. 2. vers. Nec non

(*) *Vid. Vigel.* im Richter-Büchl. *Cent. 2. cas. 61, & 72. Quid obtineat in liberis*

non eos Instit. de Hæreditat. quæ ab intest. defer. Dn. Richter / decis.
80. num. 60. überkommen auch alles Recht / so die Legitimi und recht-
mäßig erzeugten Kinder haben / und seynd von diesen nichts unterschieden /
Novell. 12. cap. ult. Nov. 74. c. 1. & 2. cap. tanta vis X. fil. sint. legitim.
A. Gail. lib. 2. Obs. 141. SAMUEL. STRYKIUS in Tr. de Success. ab inte-
stato diss. 1. cap. 2. §. 61. † Dahero sie auch mit andern Legitimis in der
Eltern Verlassenschafft succediren / auch nach gemeinem Wahn der Rechts-
Gelahrten / in den Lehn-Gütern / (*) A. Gail. d. loc. num. 2. Mynsing.
Cent. 5. Obs. 42. num. 1. & seqq. wann auch gleich die Belehnung nur de
Filiis legitime natis, sive de Filiis ex corpore legitime descendentibus
redet / nachfolgendes Innhalts: **Vor sich und seine eheliche gebohrne
männliche Leibes-Lehn-Erben** / Wesenbec. de Feud. cap. 6. num. 9.
vers. inter Liberos Georg. Schultz. in Synops. Jur. Feudal. cap. 8. num.
44. SAMUEL. STRYKIUS d. l. cap. 3. §. 27. † Und dieses propter vim Matri-
monii welche so groß / daß solches mit Recht auf die Zeit der Geburth zu-
rück gezogen wird / Hartm. Pistor. part. 2. Quæst. 41. num. 1. & seq. Dn.
Carpzov. part. 3. Const. 28. def. 17. n. 4. & seq. nec non in Synops. feu-
dal. Disp. 5. th. 34.

† Und obgleich nach den allgemeinen Rechten die natürlichen Kinder /
welche mit einer Concubin erzeuget / das Subjectum Legitimationis sind / so

---

*liberis legitimatis per Rescriptum Principis, docet Struvius in Syntagm. Jur.
Civ. Exercit. 38. th. 20. Carpzov. Part. 2. Const. 6. def. 27.*

(*) *Quæstionem hanc, An scilicet legitimati per subsequens matrimonium suc-
cedant in Feudis, negat de jure Habn. ad Wesenbec. tit. de his qui sui vel
alieni jur. num. 3. pag. 73. tit. 2. (1.) per text. 2. Feud. 26. (2.) quod fict-
oni Juris Civilis in feudalibus non sit locus 2. Feud. 1. Carpzov. S. J. Feud.
Disp. 5. th. post alios. Affirmat. vero eam do Praxit. Nisi aliud & de hoc
quoque peculiariter constitutum reperiatus. Quomodo in Ducatu Brunsui-
censi & Luniburgensi Wolfferbytano ex Constitutione Dn. Henrici Julii, An-
no 1593. d. 3. Jan.* **Wegen Ehebruch und Hurerey:** *Naturales non
debent per subsequens matrimonium legitimari inpræjudicium Domini Feudi,
agnatorum ac simultanee investitorum, vel privilegiorum, quæ jam ante ob-
tenta. Quid obtineat de jure Saxon. exponit. Carpzov. Part. 3. Const. 28.
def. 17. tradens, quod & hodie in Foro Saxonico ejusmodi legitimati contra
Illustrissimi Electoris Mauritii Ordinationem ad Feudi successionem admit-
tantur.*

so wird jedoch solches Jure Canonico & moribus nostris weiter extendiret/ daß nehmlich ob favorem Liberorum per subsequens Matrimonium legitimiret werden/ welche nur vor Vollenziehung der Ehe von solchen Eltern erzeuget/ zwischen welchen zur Zeit der Gebuhrt keine Hinderniß war/ solche Ehe rechtmäßig zu vollziehen/ Molma 2. Disp. 172. num. 3. Henric. Hahn/ ad Wesenbec. parat. π. de his, qui sunt sui num. 2. † Wenn nur die Mutter nicht publicum Seortum und eine gemeine Metze ist/ sondern eine andere freye Frauens-Persohn/ mit welcher jemand aus allzugrosser Liebe zugehalten/ Dn. Carpz. decis. 167. n. 4.

† Aus diesen wird nun folgen/ daß wenn heut zu Tage Verlobte wider die Kirchen-Ordnungen vor der Priesterlichen Copulation sich mit einander vermischet/ und der eine Theil etwa stirbet/ die aus solcher Ehe erzeugte Kinder alsdann nicht illegitimi und unächte Kinder seynd/ sondern denen Eltern succediren/ SAMUEL STRYKIUS d. l cap. 2. §. 49. FERD. CHRIST. HARPRECHT. in disp. de jure liberorum a desponsatis ante benedictionem sacerdotalem, nec ex post subsecutam procreatorum cap. 1. §. 4. Sintemahl der Consens die Ehe machet/ per l. 30. d. R. J. und selbiger dahero auch anima matrimonii genannt wird/ in c. tua nos X. de Sponsal. Raphael Fulgos. in l. 5. C. de Bon. quæ liber. Panormit. Consil. 1. num. 2. p. 1. Dn. Carpzov. p. 3. Const. 14. def. 12. num. 3. & seqq. † Dannenhero gestehen unsere Theologi selber/ daß die Benedictio Sacerdotalis oder Priesterliche Copulation nicht ein substantiale requisitum matrimonii sey/ Dn. Gerhard. tom. 7. Locor. Theolog. §. 476. in Resp. ad argument. 3. sondern vielmehr gehöre ad Festivitatem, solennitatem & publicationem matrimonii jamdudum contracti, Dn. Richter/ tract. de Success. ab intest. Sect. 1. memb. 3. num. 10. & seqq. † Und werden deswegen auch die Kinder/ welche durch solche Vermischung erzeuget/ zu Ehren-Aemmtern und Würden erhoben/ Joh. Lupus de Matrim. & legitimat. p. 2. num. 29. vers. Verum si morum honestas Matth. Berlich. decis. 299. num. 9. † Nichts destoweniger aber sind doch/ bey dergleichen Fall/ solche Eltern wegen Verachtung der Obrigkeitlichen Verordnung in der Churfürstlichen Sächsischen Kirchen-Ordnung/ Artic. general. 13. Et Ehe-Ordnung/ punct. 4. princ. a pœna stupri, welche eine vier- oder fünff-tägige Gefängniß zu seyn pfleget/ nicht befreyet/ Dn. Carpzov. part. 2. Prax. Crim. quæst. 69. n. 49. & seq.

Secundum istam doctrinam responderunt JCti Jenenses Mens. Febr. Anno 1633. ad quæstionem Hermanni Sturms/ zu Leipzig/ hisce formalibus: Als ihr uns berichtet/ welchergestalt ein junger Gesell/ so weder

Vater noch Mutter gehabt / sondern seines Willens gelebet / mit Nahmen
Sempronius, sich mit eines ehrlichen vornehmen Mannes hinterlassener
Wittib / Magdalenen / in ein heimliches Ehe-Verlöbniß eingelassen / und
ihr darauf einen güldenen Ring / und sie ihme hinwiederum einen zum Mahl-
Schatze gegeben; Es hätte sich aber zugetragen / daß gedachte beyde Per-
sohnen / so gegen einander hefftig entzündet / sich zu einander gefunden / und
der Liebe gepflogen / also daß binnen drey viertel Jahren die Magdalena ein
Kind auf die Welt gebohern; Nach beschehener Beschwängerung sey Sem-
pronius in sein Vaterland / mit dem Verlaß / daß er allda seine liegende
Güter verkauffen / das Geld zu der Magdalenen wenden / und nach verrich-
teten Sachen sich mit ehesten wieder zu ihr begeben / und mit ihr trauen las-
sen wolte / gezogen. Da er aber seine Sachen fast zum Ende gebracht / und
er sich zur Reise geschickt gemacht / wäre er in plötzliche Kranckheit gefallen /
daß er in wenig Tagen darüber Todes verfahren müssen / als eurem Berichte
nach mit mehrem. Wann ihr euch dann / über angeheffte Frage des Rech-
tens zu berichten gebethen / demnach sprechen wir vor Recht: Woferne es
demselben allenthalben nach bewandt / und ihr könnet solches darthun und
erweisen / so haben sich zwar die Verlobte durch Beyschlaffen vor der Trau-
ung wider weltliche Obrigkeit / Landes- oder Kirchen-Ordnung versündiget /
und ist dahero die noch lebende Magdalena deswegen / solcher Ordnung
nach / und wie es des Orts herkommen / oder sonsten nach Beschaffenheit
und Umständen dieses Falls / zu bestraffen; So viel aber das Kind und die
Ehe an ihr selbst und dero Würckung anlanget / weil vermöge unserer Käy-
serlichen Rechte / (denen dißfalls GOttes Wort und das natürliche Recht
gantz nicht zuwider / sondern allerseits gleichstimmig /) die Eheschließ- und
Versprechung / oder die Ehe selbsten auf Braut und Bräutigams / oder der
verlobten Persohnen / da sie ihrer mächtig / consens allein / als dem Haupt-
stück / keines weges aber auf der Priesterlichen Trau-Ehestifft- oder auch
Heimführung bestehet / und beruhet; So ist auch / aus denen angezogenen
und andern unsern wichtigen Gründen / solch Ehe-Versprechen und folgendes
Beywohnen so weit eine kräfftige Ehe / daß das Kind vor ehelich zu achten
und zu halten / und dahero des Vaters Verlassenschafft auf dasselbe Erb-
gangs-weise gefallen / V. R. W.

Similiter judicarunt Scabini Lipsiens. Mens. Mart. Anno 1633. in
ead. causa. Hat ein junger Geselle Sempronius, so keine Eltern gehabt / sich
mit einer Wittwen in heimlich Ehegelöbniß eingelassen / und dieselbe also-
bald fleischlich erkannt / und geschwängert / immassen sie denn ein Kind zur
Welt gebohren. Ob nun wohl gedachter Sempronius ehe und zuvor öffent-
liche

liche Sponsalia vorgegangen / und die Ehe durch Priesterliche Copolation vollzogen worden / Todes verfahren: Da aber dennoch die geschwängerte Wittib / daß ihr die Ehe versprochen worden / darthun und erweisen möge / rc. So wird das von ihr erzeugte Kind vor ein ehrlich Kind gehalten / und zu des Vatern Sempronii Verlassenschafft / als ein rechter Erbe billig zugelassen / V. R. W.

† Wiewohl anjetzo im Churfürstenthum Sachsen nach den letztern Churfürstl. Decisionib. dieses observiret wird / nehmlich / wenn Verlobte vor der Vertrauung / oder ehe sie die heimliche Verlobung durch öffentliche Sponsalia wiederholet / sich mit einander vermischen / und einer von ihnen inzwischen mit Tode abgehet / daß die aus solchen Beyschlaff erzeugete Kinder von der Eltern Succession gäntzlich ausgeschlossen werden / De quo pluribus actum in lib. 1.

II.

Kinder / so nach des Vatern Absterben allererst gebohren / seynd für solche / als die schon vorher gebohren / zu halten.

NIcht allein werden inter suos hæredes gezehlet diejenigen / so allbereit zur Welt gebohren / sondern auch diejenigen Posthumi, welche / so sie bey des Vatern Leb-Zeiten gebohren wären / in seiner Gewalt gewesen / und den ersten Grad gehabt hätten / §. 2. J. de Hæredit. quæ ab intest. defer. & l. 3. π. de Injust. rupt. irrit. fact. testament. Dahero sie auch mit denen übrigen Kindern so wohl in Allodialibus als Feudalibus succediren / Land-Recht / lib. 1. art. 30. & Lehn-Recht / c. 20. cum ibi notat, Richter. de Success. ab intest. Sect. 1. Membr. 1. num. 9. SAMUEL. STRYKIUS in Tr. de Success. abintestato diss. 1. cap. 2. §. 12. etc. Die Ratio dessen ist / weil die Posthumi, oder diejenigen / welche noch in Utero und zur Welt nicht gebohren / pro jam natis zu halten / cum nimirum de ipsorum commodo agitur, L. qui in Utero 7. & l. 26. π. de Stat. hom. l. vel si vivo 7. π. de suis & legit. † Und solches hat nicht nur statt bey Einsetzung der Erben / sondern auch in substitutionibus oder Affter-Einsetzung / §. Posthumorum. 2. Instit. de Exhæredat. liber. §. non solum autem Inst. de Pupill. substit. ibique Harprecht / num. 10. Qui favor, quod etiam ad successionem ab intestato, ex identitate rationis, extendendus sit, dubitandum non est, per text. in cit. §. 2. Inst. de Hæred. quæ ab intest. defer.

 Ita

Ita judicarunt Scabini Lipsiens. Mense Jul. Anno 1634. ad requisitionem Quæstoris zu Mühlberg: Ist ein Knabe / Hanß Hanisch genannt / Todes verfahren / und hat seines Vatern Bruders / George Hanischens Töchterlein / Maria / an einem / und seiner Mutter Bruder / Andreas Rollens Töchterlein / so aber acht Tage / nach seinem / des Knabens Ableiben allererst zur Welt gebohren worden / am andern Theil / zusammt demjenigen / so er von seinen Eltern ererbet / nach sich gelassen / rc. So hat er seine Verlassenschafft auf seines Vatern Brudern und der Mutter Bruder Töchterlein zugleich bracht und verfället / und des Vatern Bruders Töchterlein hat sich der Erbschafft allein nicht anzumassen / V. R. W.

Ita quoque responderunt JCti Jenenses Mense Januar Anno 1625. ad consultationem Ulterich Pabsts / zu Hardisleben: Ist Hanß Bentzig bey euch vor 6. Wochen / ohne lebendige oder zur Welt gebohrne Leibes-Erben Todes verblichen; Sein Ehe-Weib aber Dorotheam / eure Stieff-Tochter schwangers Leibes hinterlassen / welche vor wenig Tagen der Kindes-Geburth genesen / und eine vollkömmliche Leibes-Frucht zur Welt bracht. Da nun solch Kind / als es gebohren / sich am Leibe / Armen und Beinen gereget / und nach der Geburth eine virtel Stunde des Hertzens Bewegung bey ihme vermercket worden; So ist dasselbe noch vor lebendig erzeuget zu achten / und hat mit der väterlichen Verlassenschafft seine Mutter befället / V. R. W.

III.

Die vom Feind gefangen gewesene und wieder gekommene succediren jure postliminii.

Obwohl die vom Feinde Gefangene zu Zeiten des Absterbens des Vaters dessen Erben nicht seyn / noch unter desselben Gewalt stehen / wenn aber dieselbe nach den Tod ihres Vaters entweder durch Erlassung der Feinde / oder durch Gewalt / oder auch durch Betrug / oder durch Krafft unserer Soldaten wieder gekommen / l. 2. C. de postl. revers. Wenn sie nur nicht mit den Willen nach den Feinde wieder zukehren sich angefunden / l. 26. ff. eod. l. 5. §. 3. ff. h. t. oder nicht Uberläuffers gewesen / l. fin. C. ibique Brunnemann. l. 19. §. 14. ex quib. caus. maj. Decion. lib. 7. cap. 14. num. 6. Magon. decis. 24. so werden diejenige des Vaters Erben und succediren demselben / welches das jus postliminii auswürcket / text. h. n. l. 15. C. de postlim. revers. ibique Brunnem. weil ein solcher Krafft dieses

Rechts

Rechts für ein Hauß-Sohn gehalten wird / als wenn er niemahls bey den Feinden gefangen gewesen / sondern allezeit unter des Vaters Gewalt geblieben / l. si ab hostibus §. ff. quib. mod. jus patr. potest. solv. l. retro 26. ff. de Capt. & postl. reverf. Joh. Harprecht. n. 1. Richter. Sect. 1. memb. 1. n. 15. Ambros. Schurer. d. l. ampliat. 9. Ein solcher Wiederkommender dann bekommt wieder seine vorige jura, und was ihme mittler Zeit der Gefangenschafft zufallen können / da beneben dasjenige / was er vorhin an Aeckern / Leibeigenschafften / oder anderen Sachen gehabt / obgleich selbige vom Fisco besessen werden / er hat sich auch nicht zu befürchten für ein weitläufftig contradiciren / indem diß allein zu untersuchen ist / ob er vielleicht bey den Feinden freywillig / oder dazu gezwungen gewesen / l. pen. ibique Brunnemann. C. de postl. reverf. A. Perez. C. de eod. num. 5. ausgenommen in denen Dingen / welche facti seynd / als die possessio, l. 23. §. 1. ff. de acquir. poss. Denn ob zwar bey den Postliminio die jura eine fiction statuiren / so hat doch solches nur statt in denen Dingen / welche juris und nicht facti seyn / Jacob. Hopper. de art. jur. lib. 2. cap. 11. A. Perez. d. l. num. 6. Brunnemann. ad l. pen. C. d. tit. Schurer. d. l. ubi seq. præjudicium allegat. Habet ihr und eure einwärtige Geschwister euch aus eures Vatern Erbe und Gütern nach desselben Absterben vererbtheilet / und eurem abwesenden in der Türckey gefangenem / und daselbst zu leibeigenen Knechte verkaufften Bruder seinen Theil nicht ausgesetzet / und aber nunmehr derselbe wieder heim kommen / 2c. so seyd ihr sammt euren Geschwistern / ihme seinen gebührlichen väterlichen Erbtheil zu reichen / zuzustellen und folgen zu lassen schuldig / und möget euch damit / daß er mit leibeigener Dienerschafft behafft gewest / darwider nicht schützen / V. R. W.

IV.

Wann der Kinder vom ersten Grad viel seynd / succediren sie zugleich in Capita, und wird keine Prærogativ des Alters oder anderer Condition hierbey angesehen.

WAnn nur Kind vom ersten Grad nachgelassen werden / succediren sie denen ab intestato verstorbenen Eltern zugleich in Capita, und muß die Verlassenschafft in so viel Theile vertheilet werden / als sich Persohnen finden / l. 2. §. 2. ff. de suis & leg. hæred. Nov. 118. c. 1. Ambros. Schurer. tract. de Hæredit. quæ ab intest. defer. tit. 8. Reg. 1. spec.

spect. Dn. Richter / Decis. 29. num. 30. & d. tract. de Success. ab intest.
Sect. I. Membr. 1. num. 2. Joh. Brunnemann. ad tit. C. de suis & legit.
num. 15. edit. nov. Samuel. Strykius in Tr. de success. ab intestato diss.
1. cap. 2. §. 6. † Welche Gleichheit auch in so weit in acht genommen werden
muß / daß niemand von den Sociis und Mit-Erben einige Prærogativ, ent-
weder des Alters / weil etwan einer von ihnen noch ein zartes Kind ist / oder
auch unter einen andern Schein ihm beymessen darff. † Sintemahl die / so
da theilen wollen / nicht das Vorhaben / daß sie entweder etwas wollen ac-
quiriren oder veralieniren / sondern nur / daß ein jeder seinen Theil / welchen
er zuvor in communione hatte / zu sich nehme / arg. l. cum pater. 77. §. dul-
cissimis. π. de Legat. 2. Dn. Richter / d. membr. 1. num. 3. Dn. Carpz. p. 3.
Const. 15. def. 33. A. Fab. in Cod. lit. 3. tit. 27. def. 3. n. 9.

Ita pronuntiarunt Scabini Lipsiens. Mens. Octobr. ad requisit.
Hanß Wigands Kinder erster Ehe zu Eulenburg: Habt ihr euch nach Ab-
sterben eures Vatern / mit eurer Stieff-Mutter / wegen Alimentation der
unmündigen Halb-Geschwister / so bey ihr im Hause geblieben / dergestalt
verglichen / daß / weil man aus allerhand Ursachen / so geschwinde zu einer
richtigen Erbtheilung nicht gelangen könte / sie die Wittib immittelst für sich /
ihre Kinder / den Præceptorem, und eine Magd wochentlich sieben Thaler
aus gemeiner Erbschafft haben solte / inmassen sie auch in die XIII. Wochen
lang / biß sie verstorben / solches Geld / und also zusammen 14. Thaler em-
pfangen; Nachdem aber anjetzo die Erbtheilung vor die Hand genommen
wird / seyd ihr von jetzo gedachten Geldern dasjenige / so auf die Kinder an-
derer Ehe gewendet worden / an ihrem Antheil abzukürtzen / gemeynet. Ob
nun wohl die Vormunden solches nicht gestatten und zugeben wollen; Die-
weil aber dennoch bey oberwehnter Iterims-Vergleichung / unter andern auch
dieses abgeredet worden / daß es mit der Abkürtzung dessen / so auf die Kinder
anderer Ehe gewendet würde / nach gemeinen Rechten gehalten werden sol-
le / und aber die Unmündigen / wegen ihres Unterhalts / in der Eltern Erb-
schafft vor den Mündigen und Erwachsenen in Rechten keinen Vorzug ha-
ben. N. m. i. e. f. So wird auch nunmehr dasjenige / so in obgesatzte XIII.
Wochen auf die Kinder anderer Ehe aus gemeiner Erbschafft gewendet wor-
den / an ihren Erb- und Antheil billig defalciret und abgekürtzet /

V. R. W.

V.

V.

Kindes-Kinder (*) succediren mit den Kindern vom ersten Grad nach den Stämmen.

Es succediren die Kindes-Kinder und andere Descendenten an ihrer Eltern statt / und nehmen die Erbschafft mit den übrigen in der herniedersteigenden Linie / wann sie gleich einen Grad näher seynd / nicht zwar in Capita, daß die Erbschafft in so viel Theile zertheilet werde / als Persohnen verhanden / sondern in Stirpes und nach den Stämmen / d. i. Sie bekommen so viel / als ihr Vater würde bekommen haben / wann er noch am Leben wäre / und zwar Jure Repræsentationis, nach welchem sie ihres Vatern oder Mutter Persohn repræsentiren / §. 6. Instit. de Hæred. quæ ab intest. defer. & §. fin. eod. l. Papinianus 8. §. Quoniam. 8. π. de Inoffic. testam. l. 2. C. de suis & legitim. ibique Joh. Brunnemann. Nov. 118. cap. 1. Joh. Schneidew. ad supra cit. tit. Rubr. de Succession. filior. natural. & legit. num. 33. Reichs-Abschied / de Anno 1500. Land-Recht / lib. 1. art. 5. in pr. Gloss. ordinar. in Land-Recht / art. 17. d. lib. super. verb. Stirbet ein Mann / Weichbild / art. 63. num. 7. Joh. Harprecht. ad h. § n. 6. n. 5. Sam. Strykius in Tr. de Success. ab intestato Diss. 1. cap. 2. §. 31. Dn. Carpzov. p. 3. Const. 12. def. 11. num. 5. Dn. Richter / d. tract. Sect. 1. membr. 1. num. 102. †Und obgleich ein Statutum die näheste fodern solte / so wird doch der Nepos oder Enckel mit dem Sohne zugleich succediten können / Barry de Success. num. 2. Grass. in §. Successio ab intestato Quæst. 2. num. 9. Forster. de Success. lib. 4. c. 22. num. 10. Samuel. Strykius d. l. §. 32. †Auch hat das Jus Repræsentationis über Kindes-Kinder in infinitum statt / Covarruv. pract. qu. 38. num. 6. Gomez. p. 1. cap. 1. num. 15. Grass. d. q. 2. num. 17. Forster. d. c. 22. n. 12. Barry d. num. 2. Joh. Brunnemann. ad d. tit. C. de suis & legit. n. 25. edit. noviss.

†Nach dem alten Sachsen-Recht hatten die Tochter-Kinder dieses Juris Repræsentationis mit den Nepotibus ex Masculis sich nicht zu erfreuen / sondern wurden excludiret / per text. in d. art. 5. post. princ. †Allein dieses ist anjetzo corrigiret / und wird de consuetudine nicht observiret / attestante Gloss. lat. ad text. germ. Weichbild / art. 63. in fin. †Und daß

(*) Wann auch diesen allein succediren / so ist es doch allemahl Successio repræsentalis: Dn. Muller. in Jurisprudent. Elementar. Disput. 33. th. 5. in med.

daß anjetzo hiernach auf allen Sächsischen Universitäten und Hof-Gerichten gesprochen und geurtheilet werde / solches bezeuget Joh. Schneidew. d. l. num. 15. Matth. Coler. decis. 43. num. 4. & 6. Ambros. Schurer. d. Reg. 1. spec. ampliat. 3. pag. 55. Dn. Richter / d. membr. 1. num. 106. & seq.

Proinde ita pronuntiarunt Scabini Lipsiens. Mens. April. Anno 1632. in causa Balthasaris Siebers / zu Oederan. Ist eine Frau / die Donat Thielin genannt / Todes verfahren / und hat ihre Kinder an einem / und ihrer verstorbenen Tochter drey Kinder am andern Theil / zusammt einer Erbschafft / nach sich verlassen / N. m. i. e. f. So hat sie dieselbe auf ihre Kinder und Tochter-Kinder zugleich / jedoch nach den Stämmen zu vertheilen gebracht und verfället; Und es mögen die zwey Tochter Kinder und ihre Vormunden dem jüngsten Tochter-Kinde / eurem Mündlein / daß es allein noch unerzogen ist / zu besserer Unterhaltung etwas zum Voraus zu überlassen / nicht gedrungen werden / sondern ihr lasset euch wegen gedachtes eures Mündleins am dritten Theil desjenigen / so der Mutter / wann sie gelebet / gebühret hätte / billig begnügen / V. R. W.

Ita etiam Scabinatus Jenensis Mense Jul. Anno 1633. ad consultationem Henrici Eschenbachs / zu Buttstädt: P. P. Es wird die Erbschafft in zwey gleiche Theile zu schlagen / davon das eine der Tochter / das andere der Tochter seligen Tochter-Kind / als welches an seiner Mutter statt treten thut / gefolget / V. R. W.

VI.

Es succediren die Enckel oder Kindes-Kinder dem Groß-Vater / wann gleich ihr Vater für sich und den Seinigen solcher Erbschafft renunciret und Verzicht (*) gethan.

WEnn in §. Cum filius 6. Inst. de Hæred. quæ ab intest. defer. gesaget wird / daß die Kindes-Kinder an ihrer Eltern statt succediren / ist solches also zu verstehen / daß sie nicht des Vaters Persohn / sondern nur den Grad repræsentiren; Und sie also für ihre eigene Persohn und proprio jure dem Groß-Vater succediren / l. 6. §. 1. ff. de Hæred. Instit. l. Seja 73. π. de Evict. l. An. vitium. §. 1. π. de divers. præscript. A. Fab. in

God.

(*) *Vid. Vigel.* im Richter-Buch / *Centur. 2. Cas. 27. 28. & 63. item Struv. in Syntagm. Jur. Civil. Exercitat. 38. thes. 26. & ult.*

Cod. lib. 2. tit. 3. def. 14. num. 10. Valent. Forst. de Successſ. lib. 4. c. 20. Adam Keller. de Successſ. ab inteſt. tit. 5. num. 24. Fr. Barry de Successſ. tit. 18. c. 1. num. 6. & ſeq. Brunnemann. ad tit. C. ſuis & legit. num. 22. † Derhalben / ob gleich ein Sohn oder Tochter eydlich des Vaters Erbschafft renunciret / können doch nichtsdestoweniger die Kindes-Kinder / nachdem ihre Eltern vorher verſtorben / zu des Groß-Vaters Erbſchafft gelangen / Georg. Beat. in Deciſion antinomiar. quæſt. 26. Beſold. vol. 1. Conſil. 13. & 14. Johann Harprecht / ad princ. ſupra cit. tit. num. 132. verſ. illud autem perplexum eſt, & ſeqq. Virgil. Pingiz. quæſt. 31. num. 17. & ſeqq. Samuel. Strykius in Tr. de Successſ. ab inteſt. diſſ. 1. cap. 2. §. 33. † Denn es iſt dieſe Verzicht eine perſöhnliche Verzicht / und erſtrecket ſich auſſer der Perſohn / die renunciret / weiter nicht / als der Eyd ſelber / welcher zu deren Bekräfftigung pfleget zugeſetzt zu werden / l. ait. Prætor. 3. §. pen. π. de Jurejurand. † Und hält dergleichen renuntiation dieſe ſtillſchweigende Bedingung in ſich / wann die Erbſchafft deferiret und angeboten werde; Wann nun Eltern / ſo dergleichen Verzicht gethan / annoch bey Leb-Zeiten des Groß-vaters verſtorben / iſt ja die Erbſchafft niemahls deferiret worden / l. 1. ff. de hæred. vel act. vend. l. hæreditas 5. C. de pact. convent. juncta l. 1. ff. Qui teſtam. fac. poſſ. Und in dieſem Fall eben als wann niemahls einige Verzicht wäre gethan worden / A. Fab. d. l. Schurer. d. Reg. 1. ſpec. ampliat. 3. §. Obſervatione dignum eſt, pag. 55. † Sind demnach die Rechts-Gelahrten auch der Meynung / daß / wann ein Vater / oder für ſich und zugleich in ſpecie für ihre Erben und der Groß-väterlichen Erbſchafft renunciret hätten / man aus kurtz vorher angeführten Gründen ein gleichmäßiges Urthel fällen könne / A. Fab. de def. 14. num. 12. Hartm. Piſtor. d. Quæſt. 7. n. 7. Et Dn. Carpz. part. 2. Conſt. 35. def. 12. per tot.

Ita reſponderunt Scabini Lipſienſ. Menſ. Jun. Anno 1634. ad requiſitionem Senatus Plavienſis. Als ihr uns zwey vidimirte Copien einer gerichtlichen Verzicht / zwo Qvittungen / und gethane Meſſiven / b. e. f. z. b. e. d. f. w. Iſt Sybilla / Auguſtini Möſtel / Pfarrers zu Traben / Wittib / Todes verfahren / und hat ihres aus anderer Ehe verſtorbenen Kindes-Kindere / an einem / und dann ihres Sohnes erſter Ehe / Wolff Strubens Söhnlein Auguſtum, andern Theils / zuſammt einer Erbſchafft / ſo ſie von ihren Eltern und zuvor verſtorbenen Kindern erlanget / nach ſich verlaſſen / worauf bemeldte Kindes-Kindere zur Erbtheilung geſchritten. Ob nun wohl die Kinder anderer Ehe gedachten Wolff Strubens / als des Sohnes erſter Ehe Söhnlein Auguſtum, von der Groß-mütterlichen Erbſchafft gäntzlich auszuſchlieſſen gemeynet / vorgebende / daß ſein Vater / Wolff Strube / noch

bey der Mutter Leben sein Antheil an der mütterlichen Erbschafft von dem Stieffvater/Augustin Möstein erlanget/ und dagegen nicht allein gerichtlichen/ sondern auch hernach in zweyen unterschiedenen Extrajudicial-Qvittungen für sich und die Seinigen der mütterlichen Erbschafft gäntzlich renunciret und Verzicht gethan; Und davon weder bey ihr noch bey ihren Erben nichts weiter zu fodern sich verpflichtet/immassen er dann auch zehen Jahr lang darauf beruhet/ und nichts weiter gesuchet/ dannenhero nunmehr sein Sohn/ Augustus, der väterlichen Verpflichtung zuwider kommen/ nicht befugt sey; Dieweil aber dennoch nicht zu befinden/ daß bemeldte Verzicht der Mutter selbsten/ sondern allein gegen den Stieffvater/ von wegen der mütterlichen Erbschafft/ und also de hæreditate tertiæ personæ geschehen/ so in Rechten ungültig/ über diß gedachten Wolff Struben/ noch vor seiner Mutter Todes verfahren/ und also nunmehr dessen Sohn/ welcher als Nepos für sich selbst der Großmutter succediret/ vorberührter Renuntiation nicht schädlich seyn kan. N. m. i. d. bb. v. e. f. So mag auch dannenhero mehrgedachter Augustin Strube/ von der Groß-mütterlichen Erbschafft nicht ausgeschlossen werden/ sondern es wird dieselbe unter ihre und die andere Mit-Erben zugleich nach den Stämmen billig vertheilet/ immassen er denn auch dasjenige/ so sein Vater zu seiner Abfindung/ oder sonsten überkommen/ gestalten Sachen nach/ weil er seines Vatern Erbe nicht worden/ in gemeine Theilung zu conferiren/ nicht gedrungen werden mag/ V. R. W.

VII.

Auch diejenigen Kinder/ so der väterlichen Gewalt erlassen worden/ succediren mit den übrigen Erben/ so noch darunter stehen.

Weil der Unterscheid der Freylassung und väterlichen Gewalt heutiges Tages aufgehoben/ per Nov. 118. cap. 1. & 4. auth. in Success. Cod. de suis & legit. liber. so succediren die emancipati mit demjenigen/ so noch unter väterlicher Gewalt stehen/ ohne Unterscheid/ auch in denen Lehen/ wenn nur die prærogativa gradus observiret wird/ §. emancipati autem 9. Inst. de hæred. quæ ab intest. defer. & d. auth. in Successionem, L. fin. §. 2. ibique Brunnemann. C. de legit. hæred. n. 18. edit. nov. Joh. Schneidew. ad h. tit. n. Rubr. de Success. filior. natur. & legit. sim. num. 5. Val. Förster. de Success. ab intest. cap. 9. num. 6. Ambros.

brosʃ. Schurer. d. Reg. 1. ſpec. ampl. 7. Weſenbec. in paratit. de conjug. cum emancip. lib. n. fin. ibique Hahn. in not. p. 394 p. 2. Hilliger. in Donell. lib. 9. c. 2. lit. C. Enenckel. de privil. parent. privil. 141. p. 1. cap. 3. num. 1. & ſeq. Roſenthal de feud. cap. 7. concluſ. 16. num. 1. Rittershuſen. in paratit. feud. lib. 1. cap. 15. quæſt. 1. Borcholt. Tract. feud. cap. 7. tit. de Succeſſ. num. 15. Weſenbec. de feud. cap. 6. num. 9. Carpzov. diſput. feud. 5. th. 25. Richter. deciſ. 67. n. 13. & ſeq. Jacob. Schultz. ad Mod. Piſt. p. 4. qu. 131. num. 26. & ſeq. In Sachſen aber wird der Unterſcheid inter emancipatos & ſuos noch heutiges Tages obſerviret/ daß wenn jene einige Güter bekommen/ und damit aus dem väterlichen Hauſe zu gehen genöthiget ſeyn/ alſo ihnen die ſucceſſio inteſtati verſaget werde/ Weichbild art. 57. & art. 63. ibique Gloſſ. Es ſey dann/ daß ſie dasjenige/ was ſie empfangen/ hinwieder in maſſam conferiren wollen/ auch der väterlichen Erbſchafft zugleich und zwar endlich ſich nicht begeben haben/ text. in Land-Recht/ lib. 1. art. 13. verb. Sie müſſen die Theilung/ ꝛc. & Gloſſ. ibid. Ambroſ. Schurer. de reg. 1. ſpec. limit. 2. Georg. Schultz. in Synopſ. Inſt. hic lit. F. Fichter. d. membr. 1. n. 7. Tract. de Succeſſ. ab inteſt. Wie alſo folgendes præjudicium a Schurer. d. l. allegiret wird: Obgleich euer Bruder/ bey Leben eures Vatern/ der väterlichen Gewalt entlediget/ und von ihme abgeſondert/ ſo wird er doch zugleich mit euch und euren andern Geſchwiſtern/ nach gemeinen beſchriebenen Rechten/ zu ſein und eures Vatern ſel. Erbſchafft auch dem Lehn billig gelaſſen/ und ihr möget euch darwider nicht behelffen/ V. R. W.

VIII.

Alle Adſcendentes die mit einander im gleichen Grad ſtehen/ ſuccediren den Nepotibus in Foro Saxonico zugleich/ ohne eigen gemachten und in Foro Civili üblichen Unterſcheid der Güter.

Nach dem allgemeinen Rechten/ wann viel Adſcendentes in gleichem Grad verhanden/ als der Großvater väter- und mütterlicher Seiten/ ꝛc. alsdann fallen der Kinder Güter/ die von der väterlichen Linie herkommen ſind/ auf die Adſcendentes paterni generis allein; Die von mütterlicher Linie herkommen ſind/ allein auf die Adſcendentes materni

generis, per text. in l. quod scitis 3. §. fin. autem. C. de bon. quæ liber: ibique Joh. Brunnem. in Commentar. l. cum aliis 4. C. de secund. nupt. §. 1. vers. Quæ enim invidia Inst. per quas person. cuique acquir. A. Fab. in Cod. lib. 6. tit. 31. def. 1. num. 4. Henr. Hahn / d. loc. Ambros. Schurer. d. tract. tit. 10. reg. 2. spec. ampliat. 3. pag. 146. Oswald. Hillig. Donell. enucl. lib. 9. c. 2. lit. D. Joh. Schneidew. Inst. de Hæred. que ab intest. def. Rubr. de secund. ord. succed. num. 12. Vid. Sam. Strykius in Tr. de Success. ab intest. diss. 2. cap. 1. §. 21.

† Ob nun wohl dieser Unterscheid nach den allgemeinen Rechten sehr genau in acht genommen wird / so wird in Foro Saxonico doch dieses nicht attendiret / sondern es succediren Vater und Mutter / Großvater / väter- und mütterlicher Seiten / in der Kinder sämmtliche Güter zugleich / so / daß man darauf nicht siehet / woher die Güter gekommen / Matth. Coler. p. 1. Decis. 47. num. 5. Strykius d. l. cap. 3. §. 4. † Es wäre dann / daß einige Statuta in contrarium vorhanden wären; Dergleichen dann zu Zeitz sich findet / nach welchem der halbe Theil von der Erbschafft denen Adscendentibus, und die andere Helffte den Collateralibus gebühret / wie solches bezeuget Dn. Richter / de Jure & Ord. succedendi ab intest. Sect. 2. membr. 1. num. 27. Und haben auch nach solchem JCti Jenens. Mens. Mart. Anno 1638. auf Ansuchen Dn. Severini Weissens / nachfolgendes Innhalts gesprochen: Ob gleich nach Innhalt des 17. Articuls Zeitzischer Statuten ein Adscendens die nächste Bluts-Freunde nicht ausschleust / sondern nur die Helffte des Erbes / die andere Helffte die andern nächsten Bluts-Freunde bekommen / 2c.

† Im Churfürstenthum Sachsen ist von solcher abgeschafften Successione mixta ferner kein Zweifel mehr übrig / per verba generalia Const. Augusti 14. part. 3 ibi: Dieweil aber solcher Unterscheid zu Sachsen-Rechte nicht gehalten wird / 2c. Dn. Richter / d. tract. d. memb. 1. n. 11. & n. 24. Dn. Carpzov. p. 3. Const. 14. def. 5. & Const. 17. def. 2. n. 3. & seqq.

Ita responderunt Scabini Jenenses, Mense Mart. Anno 1634. ad consultationem Caspari Plötners / Senatoris zu Bürgel / Erben: Ist nunmehr vor 5. Jahren nicht allein euer Vater / sondern auch des andern Tages hernach euer Mutter und eine Schwester mit Tode abgangen / und weil von der damahligen gehabten Einqvartierung der Piccolominischen Cuirassirer von einem francken Reuter / so bey euch Qvartier gehabt / das Hauß inficiret worden / und niemand hinein gewolt / acht Kinder / welche zum Theil auch mit damahliger Kranckheit beleget worden / aber durch GOttes Hülffe

Hülffe wieder aufkommen / darinnen verblieben / und also die Theilung eine geraume Zeit anstehen müssen; Endlich aber hat der Rath euch gebührlichen vervormundet / und darauf die Theilung angestellet / und was einem jeden pro quota durchs Loß zukommen / wie gebräuchlichen / aufzeichnen lassen / worauf ferner von solchen Geschwistern verschienenen Herbst zwey / nemlich ein Bruder und eine Schwester verstorben. Ob nun gleich diese gantze Verlassenschafft einig und allein von einem leiblichen Vater und nicht von der Mutter herkommt / von der Großmutter aber von der Mutter / weil sie diese Stunde am Leben / euer Vater nicht das Geringste wegen eurer Mutter geerbet / noch bekommen / sondern sie biß dato ihr Hauß und Güter hat und besitzet; So haben doch auf sie / jetztermeldte Großmutter / eures Vorwendens ungehindert / euer beyde abgestorbene Geschwister ihrer Verlassenschafft / nach Erbgangs-Recht allein gebracht / und habet euch daran als rechte vollbürtige Brüder und Schwestern keiner Gerechtigkeit anzumassen / V. R. W.

Similiter responsum est a Scabinis Lipsiens. Mense Mart. Anno 1577. ad Consultat. Dn. Petri Werners / zu Leipzig: Hat ein Frey-Herr zu einem Fräulein gleiches Standes geheyrathet / und einen Sohn in stehender Ehe mit ihr erzeuget / welche in dem Kind-Bette / vor Ausgang der Sechswochen erstlich / und über sechs Jahr hernach ihr Herr und Ehegatte / da sich nicht wieder verehliget / letzlichen auch der Sohn und junge Herr / mit Tode abgegangen / und hat sein Großvater und Großmutter von der Mutter nach sich verlassen / etc. So hat er seine Baarschafft / so wohl die Güter / so sein Herr Vater an sich erkaufft / und auf ihn vererbet / auf seinen überlebenden Großvater und Großmutter zugleich verfället / und des Vatern Geschwister haben daran keine Forderung.

Similiter Scabini Hallenses, Mens. Aug. Anno 1598. Ist euer Tochter-Kind verstorben / euch und euer Ehe-Weib / als eure Groß-Eltern / an einem / dann seine Großmutter vom Vatern / andern Theils / hinter sich verlassend / so hat es seine Erbschafft auf beyderseits Groß-Eltern zugleich verfället / und die Großmutter vom Vater hat sich der Güter ungeacht / wo sie herkommen / allein nicht anzumassen /

V. R. W.

IX.

Nach Sachsen-Recht schliessen Eltern/ was die Succession der Kinder anlanget/ ohne Unterscheid alle Collaterales aus. (*)

WAnn Kinder mit Tode abgangen/ so/ daß sie keine Kinder nach sich verlassen/ bekommen dero Eltern aus Commiseration ihre Verlassenschafft/ per text. in l. Scripto hærede 6. π. Si tabb. Testam. null. extab. l. jure succursum 6. π. de Jure dot. Dn. Carpzov. part. 3. Const. 17. def. 8. num. 3. Dn. Richter/ decis. 51. num. 4. Sam. Strykius in Tr. de Success. ab intest disp. 2. §. 1. † Und gewiß nach dem alten Rechte schlossen die Brüder oder Unterscheid die Eltern aus/ d. d. l. l. Matth. Wesenbec. π. de Gradib. num. 15. † Daß dieses auch annoch heut zu Tage/ zu Bruck in Flandern/ nicht ohne erhebliche Ursachen übliche sey/ solches bezeuget Oswald. Hillig. in Donell. enucleat. lib. 9. c. 3. lit. G. † Allein/ nach unsern neuen Rechte ist solches geändert/ und schliessen anjetzo die Adscendentes alle Collaterales aus/ ausgenommen die vollbürtige Brüder/ und deroselben Kinder/ mit welchen sie nach den Stämmen succediren/ Auth. Defuncto C. ad SCt. Tertul. ibique Johann. Brunnemann. Novell. 127. cap. 1. Matth. Wesenbec. d. l. & Henric. Hahn/ ibid. in not. Ambros. Schurer. d. tract. tit. 10. ampliat. 3. pag. 149. Dn. Carpzov. part. 3. Const. 17. def. 4. & 5. Dn. Richter/ d. tract. sect. 2. membr. 1. num. 13. & seqq.

Ita responsum est in Facultate Juridica Wittenbergensi Anno 1602. ad requisitionem Nicolai Boren/ zu Mühldorff/ in Dietmarschen; Ist Claus Dencker mit Tode verblichen/ und hat seinen Vater und dann seiner verstorbenen voll-bürtigen Schwester-Sohn/ neben der von seiner Mutter auf ihn verfallenen Erbschafft nach sich gelassen; So hat er auch solche seine Erbschafft auf seinen Vater und seiner voll-bürtigen Schwester-Sohn nach gemeinen Kayserlichen Rechten zu gleichem Theil verstammet/ V. R. W.

† Aber es ist auch dieses de Jure Saxonico gäntzlich aufgehoben/ und hingegen beybehalten/ daß die Adscendentes allein denen Kindern succediren/ und alle andere Collaterales, ja die Brüder selbst/ wann sie auch gleich

(*) Nicht aber nach Preußischem Recht/ de quo Land-Recht/ Lib. 5. Tit. 12. §. 5.

gleich Fratres Germani seynd / gäntzlich excludiren / Land-Recht / lib. 1. art. 17. Schurer. d. tract. tit. 9. §. Jus Saxonicum pag. 169. Hillig. d. l. Dn. Carpzov. d. Const. 17. def. 6. Dn. Richter / d. Sect. 2. membrum. 1. num. 23.

Ita responderunt Scabini Lipsiens. Mens. Mart. Anno 1595. in causa M. Friderici Schmids zur Augustusburg: Ist Dorothea Weisens zu Eppendorff ohne Testament mit Tode abgegangen / und hat ihren Vätern Nicol Pergern an einem / und Andreas Weisen / ihren vollbürtigen Bruder / am andern Theil / nach sich verlassen / rc. So hat sie ihre gantze Verlassenschafft ausserhalb der Gerade / vermöge Land-üblicher Sächsischer Rechte / auf gedachten ihren Vater allein bracht und vererbet / und ihr vollbürdiger Bruder hat daran keine Forderung / V. R. W.

Ita Facultas Juridica in Universitate Marpurgensi in modo dicta causa: Ist Claus Dencker gestorben / und hat derselbe keine Kinder / sondern seinen eheleiblichen natürlichen Vater / so dann seiner vor ihme verstorbenen vollbürdigen Schwester-Sohn nach sich am Leben hinterlassen. Ob dann wohl die Sächsische Rechte den Vater vor den Geschwistern zum Erbe verstatten; Jedoch dieweil das besondere Dietmarsische Land-Recht sich dißfalls / wann einer verstirbet / und seinen Vater oder Mutter / und vollbürdige Geschwistere hinterlässet / den gemeinen beschriebenen Käyserlichen Rechten nachachten; So wird auch in diesem Fall zu sein / Claus Denckers / Erb- und Verlassenschafft nicht der Vater allein / sondern zugleich / mit und neben ihm dem Vater / auch seiner verstorbenen vollbürdigen Schwester-Sohn billig gestattet / und berührte Erb- und Verlassenschafft zwischen dem Vater und der Schwester-Sohn in gleiche Theil vertheilet / V. R. W.

Similiter Facultas Juridica Jenens. Mens. Jan. Anno 1631. ad requisitionem der Befehlichshaber / zu Greitz: Ist Georg Edelmann / ein Bauersmann zu Frauenreuth verschienen Herbst verstorben / und ist das Weib 14. Tage hernach auch Todes verfahren / denen das Söhnlein bald darauf nachgefolget / dahero das Mägdlein alleine überblieben. Da nun ein Gütlein vorhanden / welches nach der Eltern Tode / sammt dem Erbe / auf beyde Kinder zugleich kommen / so hat das Söhnlein seinen Antheil auf George Flühren zu Frauenreuth / als den mütterlichen Großvater / vermöge Sächsisch. Rechte verbracht / und wird hiervon das Mägdlein / nehmlich die Schwester ausgeschlossen / V. R. W.

X.

X.

Die nähesten Eltern excludiren in der Succession der Kinder diejenigen/ so einen Grad weiter stehen/ ohne Ansehung einiges Respects/ ob sie Edle seynd oder nicht. (*)

GLeichwie diß bey den Collateralibus Rechtens ist/ daß der nähere den ferneren excludiret/ per §. Sunt autem Agnati 1. Inst. de legit. Agnator. Success. also bleibet auch solches bey den Adscendentibus unveränderlich/ Novell. 118. cap. 2. vers. si autem plurimi Auth. Defuncto C. ad SC. Tertull. SAMUEL. STRYKIUS in Tr. de Success. ab intest. diss. 2. cap. 1. §. 6. † Sintemahl das Jus repræsentationis in der aufsteigenden Linie keine statt hat/ Oswald. Hillig. in Donell. enucl. lib 9. c. 2. lit. E. in not. † Weil es wider die Natur ist/ daß ein Großvater seinen Sohn/ als von welchen er gezeuget/ repræsentiren könne/ Johann. Schneidew. ad princ. supra cit. tit. Rubr. de Secund. Ord. succed. adscendent. num. 20. Alexand. Consil. 114. vol. 2. Castrens. Consil. 344. Matth. Wesenbec. in Parat. ff. de Gradib. num. 15. & Henric. Hahn/ in Observ. ibid. Joh. Harprecht/ ad princ. cit. num. 368. Dn. Carpz. part. 3. Const. 17. def. 8. Dn. Richter/ de Sect. 2. membr. 1. num. 7. & seqq. STRYKIUS d. l. cap. 1. §. 17.

Ita pronuntiarunt Scabini Lipsiens. Mens. Nov. Anno 1633. in causa Hansen Grunens/ und Consort zu Grossenparda: Ist Caspar Goldammers Söhnlein abgewichener Zeit/ Todes verfahren/ und hat seine leibliche Mutter an einem/ und seine Großmutter am andern Theil/ zusammt demjenigen/ was er von seinem zuvor verstorbenen Vater ererbet/ nach sich verlassen/ rc. So hat er solche seine gantze Verlassenschafft auf seine Mutter alleine bracht und verfället/ und die Großmutter hat daran keine Foderung/ V. R. W.

Ita etiam Scabinatus Jenensis Mens. Mart. Anno 1638. ad requisitionem des Ammts Bürgel: Ist nunmehr fast vor einem Jahr Hanß Gräfe/ ein Leinweber/ bey euch Todes verfahren/ und hat nach sich ein Weib nebenst einem Söhnlein verlassen/ welches Söhnlein auch in weniger Zeit die Schuld der Natur bezahlet/ und dann der Großvater vom Vater/

(*) *Vid.* Land-Recht/ *Lib. 5. Tit. 12. §. 4 ibi idem jus proponitur. Ad. Struvius in Syntagm. Jur. Civ. Exercit. 38. Thes. 27.*

ter / Hanß Gräfe der Aeltere / zu Geroga / von einer rauberischen Parthey zu todte gehauen und umgebracht worden / und nach sich sein Weib verlassen / so hat erwehnten Hansen Gräfens / des jüngeren Söhnlein dasjenige / was ihme von seinem Vater angefallen / und derselbe junge Gräfe / als er noch in seines Vaters Hanß Gräfens / des Aeltern Gewalt und an seinem Brodt gewesen / verdienet und erworben / auf seine Mutter / des jungen Hanß Gräfen Wittiben / alleine gebracht / und hat sich daran die Großmutter / des alten Gräfen Wittib / des Leinwebers Mutter keiner Gerechtigkeit anzumassen / V. R. W.

† Auch hinderts an dieser Succession nicht / so etwan einer von den Eltern von Adel seyn solte / daß nehmlich die Collaterales ex eodem descendentes in die Güter / so von ihm hergekommen / admittiret werden / weil solches die generalitas textus in offt angezogener Sächsischen XVII. Constitution nicht zugiebt / arg. L. 1. §. generaliter. ff. de Legat. præstand. † Und wird in der Materia von der Succession oder Erbnehmung nicht sowohl gesehen auf die Nobilitas und Geschlechte / als auf das Jus Sanguinis & proximitatis A. Fab. in Cod. lib. 6. tit. 31. def. 11. Dn. Carpzov. d. Const. 17. def. 9.

Ita responderunt Scabini Lipsiens. Mens. Majo, Anno 1595. in causa filiarum Alberti a Miltitz. P. P. Ist nach diesem bemeldter Albrecht von Miltitz der jüngere / auch Todes verfahren / und hat oberwehnte seine Mutter an einem / und seine zwo Schwestern am andern Theil nach sich verlassen / ꝛc. So hat er seine Erbschafft / so ihme aus dem väterlichen Testament zukommen / zu sammt aller anderer seiner Verlassenschafft zum Erbe gehörig / auf seine Mutter gebracht / und verfället; Und die adelichen Schwestern haben daran keine Foderung / V. R. W.

XI.

Voll-bürtige Brüder schliessen die Halb-bürtige Geschwister gäntzlich von der Erbnehmung aus. (*)

WAnn diejenigen so in gerader Linie stehen / nehmlich die Descendentes und Adscendentes, nicht mehr am Leben / alsdann succediren und

(*) *Casum huc quadrantem vide apud Vigelium* im Richter-Buch / *Cent. 1. cas. 91. Add. Dn. Struv. Syntagm. Jur. Civil. Exerc. 38. th. 33. circa med. Quod.*

und nehmen das Erbe/ die in der Seiten-Linie stehen/ sie seynd gleich Agnati oder Cognati, d. i. Verwandte vom Vater oder von der Mutter/ denn heute zu Tage dieser Unterscheid unter ihnen gäntzlich aufgehoben ist/ per Novell. 118. cap. 8. Dn. Carpzov. lib. 6. Resp. 42. princ. & §. Sunt autem Agnati 1. Inst. de Legit. Agnator. success. l. 14. ff. Eod. l. 5. 7. 9. fin. §. 3. C. Eod. Joh. Brunnemann. ad d. l. 5. seqq. SAMUEL. STRYKIUS in Tr. de Success. ab intest. diss. 3. cap. 1. §. 5. Denn was das Recht der Erbnehmung anlanget/ so sind darinn anjetzo die Agnati und Cognati gleich/ Dn. Carpz. d. lib. 6. Resp. 83. n. 8. Dannenhero/ wenn sie in gleichem Grad stehen/ succediren sie zugleich/ d. Nov. 118.

† Unter denen aber/ welche in der Seiten-Linie stehen/ sind die Brüder und Schwestern die Vornehmsten/ Nov. 118. cap. 4. welche zu gleichen Theilen und in capita succediren/ d. Novell. 118. cap. Si igitur defuncto 3. in princ. doch solchergestalt/ daß ein Unterscheid zu machen unter den vollbürtigen und halbbürtigen Brüdern; Denn jene diese/ (sie mögen seyn Fratres consanguinei, d. i. Brüder/ so von einem Vater/ nicht aber von einer Mutter erzeuget/ oder Fratres Uterini, d. i. Brüder/ die zwar eine Mutter/ nicht aber einen Vater haben/) und derselben Kinder gantz und gar excludiren/ Auth. post. Fratres C. de Legit. hæred. Nov. 84. cap. 1. §. 1. Novell. 118. cap. 3. vers. His autem non existentibus Valent. Forster. de Success. lib. 8. cap. 4. num. 1. & seqq. Oswald. Hillig. in Donell. enucl. lib. 9. cap. 4. lit. B. Mattheac. lib. 2. de Via Jur. cap. 20. num. 19. SAM. STRYKIUS in Tr. de Success. ab intest. diss. 3. cap. 1. §. 6.

Ita pronuntiarunt JCti Jenenses Mens. Sept. Anno 1638. ad consultationem Martini Göblers/ & Theodori Evandri. Ist der Fürstliche Sächsis. gewesene Rittmeister/ Herr Nicklas Köhler unlängsten Todes verfahren/ und hat nach sich eine vom Vater und Mutter vollbürtige Schwester/ an einem/ einen Halb-Bruder/ allein vom Vater recht Geschwister/ am andern/ und eines vollbürtigen von ihme verstorbenen Bruder hinterlassenen Sohn/ welcher nun ins siebende Jahr sich in der Fremmde befunden/ daß man/ ob er noch lebe oder nicht/ keine Gewißheit/ am dritten Theil/ beneben etzlichen nicht von seinen Eltern anererbeten/ sondern allein im Kriegs-Wesen erworbenen Baarschafft und beweglichen Gütern verlassen/ so hat er solche seine Verlassenschafft auf seine vollbürtige Schwester/ nach Land-üblichen Sächsischen Rechten allein gebracht/ und haben sich daran der

Quod, & idem obtineat de Jure Provinciali Prutenico, videri potest Land-Recht/ *Lib. 5. Tit. 12. Artic. 3. §. 1.*

der Halb-Bruder / und des zuvor verstorbenen Brudern Sohn / als welche beyde einen Grad weiter gesippet / keiner Gerechtigkeit anzumaßen / V. R. W.

Similiter in Scabinatu ibid. Menſ. Mart. Anno 1636. ad consultationem Hanß Caspars vom Wolfframsdorff / responsum fuit: Dieweil vermöge Land-üblicher Sächsischen Rechten / die halb-bürtigen Geschwister mit den vollbürtigen in ungleichem Grad stehen; So ist bey sogestalten Sachen / euer Weib / als Halb-Schwester / von erwehnter Verlassenschafft etwas zu fodern nicht befugt / sondern es verbleibet dieselbe dem vollbürtigen Bruder billig allein / V. R. W.

Nec non Scabini Lipsienses M. Jul. Anno 1624. in Causa Caspari Schönens / zu Voigtsberg: Ist euer vollbürtiger Bruder unlängsten Todes verfahren / und hat euch / seinen vollbürtigen Bruder an einem / seinem halbbürtigen Bruder vom Vater am andern / und dann seine halbbürtige Schwester von der Mutter am dritten Theil / zusammt einer Erbschafft nach sich verlassen / ꝛc. So hat er solche seine Erbschafft auf euch alleine bracht und verfället / und der halbbürtige Bruder und Schwester haben daran keine Foderung / V. R. W.

XII.

Leibliche Brüder und Schwester excludiren in den Lehn-Gütern nicht der Brüder und Schwester Kinder.

Nach den allgemeinen beschriebenen Rechten ist es nunmehro gantz ausgemacht / daß wann mit den leiblichen Brüdern und Schwestern / der verstorbenen leiblichen Brüder und Schwester-Kinder concurriren / diese alsdann zugleich mit jenen jure Repræsentationis nach den Stämmen zur Verlassenschafft zugelassen werden / daß ist / sie bekommen von der Verlassenschafft so viel / als ihr Vater würde bekommen haben / wann er gelebet / Nov. 118. cap. 3. verſ. Si autem defuncto Auth. Cessante ibique Joh. Brunnemann. C. de Legit. hæred. Ambr. Schurer. d. tit. 2. Ampl. 3. A. Perez. in C. de Legit. lib. n. 5. Dn. Richter / Tr. de Succeſſ. ab inteſt. Sect. 3. memb. 1. n. 8. SAMUEL. STRYKIUS in Tr. de Succeſſ. ab inteſt. diſſ. 3. cap. 1. §. 7. † Welches Recht jedoch nicht weiter extendiret wird / sondern bey den Geschwistern-Kindern allein verbleibet / Valentin. Forster. tract. de Succeſſ. lib. 8. cap. 9. num. 1. Rittershuſ. p. 7.

 cap.

cap. 13. ad Novell. Ita pronuntiarunt Scabini Hallenses, Mens. Febr. Anno 1597. in causa N. N.

Ist eures Weibes selige vollbürtige und natürliche Schwester im Stifft Halberstadt verstorben / eure mit eurem Weibe erzeugete Kinder / an einem / und ihre noch lebende Schwestern / andern Theils / nach sich verlassend. Ob nun gleich gedachte ihre Schwestern nicht allein die Sipschafft verneinen / besondern auch nicht nachgeben wollen / daß eure Kinder / neben ihnen zu der verstorbenen Verlassenschafft verstattet und zugelassen werden solten / mit vorgeben / als ob die im Reich Anno 21. publicirte Constitution, darinnen den Käyserl. allgemeinen Rechten nach / der Bruder und Schwester mit den Bruder- und Schwestern-Kindern zur Verlassenschafft der verstorbenen Geschwister jure repræsentationis zugelassen werden / in den Bißthum Halberstadt wider das Sachsen-Recht / so das Contrarium eingeführet / nicht angenommen wäre: Weil aber dennoch berührte Reichs-Constitution ein allgemeines Recht / auch von allen Ständen / ausser deme / was das Chur- und Fürstliche Hauß zu Sachsen dargegen protestiret / und also auch von dem Cardinal und Ertz-Bischoffe des Stiffts Magdeburg / und damahls Bischoffen zu Halberstadt angenommen worden / und also nicht nöthig gewesen / anderer Gestalt / dann durch einen Reichs-Abschied solche Constitution zu publiciren; So wäre euer Gegentheil ihre Negativam, so in facto beruhet / zu erweisen / und daß das Gegenspiel / wider die Reichs-Constitution jederzeit unverändert gehalten / und in contradictor judicio erstritten worden / zu erweisen und beyzubringen schuldig / V. R. W.

† Auch ist hierinnen das Jus Feudale von dem Jure communi nicht unterschieden / cap. un. vers. his deficientibus 2. Feud. 11. cap. un. §. Si Capetanei 2. Feud. 14. Dn. Richter / d. l. num. 10. Samuel. Strykius in Tr. de Success. ab intest. diss. 3. cap. 2. §. 4. † Wie auch das (*) Sachsen-Recht nicht / nach den Auslegern desselben / die denn zum Grunde anführen den

(*) *Secus est in allodialibus, in his enim Fratres & Sorores germani in Foro Saxon. excludunt Fratrum & Sororum germanarum liberos, cum in linea collaterali hic jus repræsentationis locum non habeat,* Land-Recht / *lib. 1. art. 13. Sub fin. & art. 17. vers.* Wann sich aber ein Erbe / rc. *Dn. Carpzov. pag. 3. c. 18. def. 1. num. 5. & seqq. Dn.* Richter / *de success. ab intest. membr. 1. num. 11. & seqq. Ita Facultas Juridica Jenensis, M. Januar. 1639.* Weil nach Sächs. Rechten das *Jus repræsentationis in Collateralibus* nicht statt findet / als hat auch dahero euer verstorbener Bruder

den Text im Lehn-Recht / cap. 32. ant. med. †Welcher Text / ob er gleich nur redet von einem Sohne / welcher den Theil überkommt / denn der verstorbene Vater mit dem Bruder gemein gehabt; Jedoch ist solcher von vielen Jahren her auf diesen unsern Casum gezogen / und also nach der gemeinen Gewohnheit / davon man nicht so leichtlich abgehen soll / erkläret worden / Gloss. in Lehn-Recht / d. cap. 32. lit. G. verb. So tritt sein Sohn / Coler. Dec. 48. n. 4. H. Pist. lib. 2. quæst. 23. num. 4. Dn. Richter / d. l. †Welche Gewohnheit also hierinnen zu sprechen / auch Augustus Churfürst zu Sachsen in Novell. suis pag. 3. Const. 29. gebilliget hat / so gar / daß selbige dennoch statt findet / wenn gleich in den Lehn-Briefen diese Clausul: Nach rechter Sipzahl / mit eingezogen worden wäre / d. Const. 29. ibique Dan. Moller. n. 2. & Dn. Carpz. def. 2.

Ita responderunt JCti Jenenses Mense Aug. Anno 1636. ad requisitionem Henr. Heldbergs / zu Zell: Hat Anno 1598. der Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg seinem Hof-Marschall / Dietrichen von Hohnstedt / und seinen Leibes-Lehn-Erben / wegen seiner geleisteten Dienste / auf Hansen Güttels Lehn-Güter Anwartung gegeben / und die Apertur Anno 1633. nachdem allbereit nicht allein gedachter Hof-Marschall / sondern auch seine beyden ältesten Söhne / Balthasar und George von Hohnstedt / verstorben / sich ereignet / und ist von dem noch übrigen dritten Sohn / Dietrichen von Hohnstedt / das eröffnete Feudum occupiret worden. Ob nun wohl der verstorbenen beyden Gebrüdere hinterlassene unmündige Söhne / als Christian / Augustus und Friedrich von Hohnstedt Gradu remotiores seynd / als besagter ihr Vetter / Dietrich von Hohnstedt / der jetzige Frofessor, so ist doch derselbe angedeutete / seine beyde Vetter / Jure repræsentationis in das eröffnete Lehn mit zu lassen verpflichtet / V. R. W.

Nec non Scabini Lipsienses Mense Junio, Anno 1632. in causa Hansen von Wellin im Stifft Halberstadt: Ist euer Bruder Todes verfahren / und hat euch an einem / und seines zuvor verstorbenen Bruders zwey Söhne / am andern Theil / zusammt einem Lehn-Gute / daran der verstorbene Bruder und seine Kinder / nebenst euch / nach rechter Sipzahl / die gesammte Hand erlanget / nach sich verlassen / etc. So hat er solches Lehn auf euch / und des verstorbenen Bruders zwey Söhne / weil auf Sächsischen Boden / unangesehen in dem Lehn-Briefe diese Clausul nach rechter Sipzahl zu befinden / das

der seine Verlassenschafft auf euch allein verfället / und werden euer Geschwister-Kinder davon nicht unbillig ausgeschlossen / V. R. W.

das Jus repræsentationis in Lehns-Fällen unter Brüdern und Brüders-
Kindern statt hat / zugleich nach den Stämmen zu vertheilen / gebracht und
verfället / und ihr habet euch der Succession allein anzumassen nicht Fug /
V. R. W.

XIII.

Brüder- und Schwester-Kinder nehmen die Erbschafft nach den Häuptern (*) und der Persohnen Anzahl.

Wann keine leibliche Brüder und Schwestern mehr vorhanden / son-
dern nur deroselben Kinder / alsdenn werden diese zu des Vatern
Bruders Verlassenschafft zugleich admittiret / und vertheilen die-
selbe nach den Häuptern / und nach der Persohnen Anzahl / Novell. 118.
cap. 3. post. princ. Henr. Hahn / ad Wesenbec. parat. π. de Gradib. num.
16. Samuel. Strykius in Tract. de Success. ab intest. diss. 3. cap. 1. §. 9.
† Und hat allhier das Jus repræsentationis nicht statt; Weil Justinianus
solches Recht durch ein besonderes Privilegium des Brudern Kinder alleine
in dem Fall indulgiret / wann sie nehmlich mit des Vatern Brüder concur-
riren / d. Nov. 118. cap. 3. vers. sed & ipsis allwo die allda sich befindliche
particula (tunc) alle andere Fälle ausschliesset / Zas. lib. 1. Resp. sing. 7.
† Nehmlich / sie vertreten so nach nicht ihres Vaters Stelle / sondern haben
ihr eigen Recht / und seynd dem Verstorbenen gleich nahe verwandt / dero-
wegen sie auch zugleich nach den Häuptern das Erbe nehmen / l. pen. C. de
legit. hæred. Mynsing. Cent. 3. Obs. 94. A. Perez. in suo Cod. d. tit. n. 7.
† Welche Meynung auch Carl der V. durch eine besondere Constitution,
die auf dem gehaltenen Reichs-Tag zu Speyer / Anno 1529. promulgiret /
ausdrücklich confirmiret hat / M. Berlich. p. 5. concl. 34. num. 36. Valent.
Forster. de Success. lib. 8. cap. 3. Fachin. lib. 6. cap. 3. Rittershus. ad No-
vell. 118. pag. 7. cap. 13. num. 13. Barry de Success. lib. 18. tit. 3. num. 5.
Joh. Brunnemann. ad l. 5. & seqq. C. de legit. hæred. verb. Notandum
n. 4. Auch hat dieses auf Sächsischem Boden gantz keinen Zweifel / als auf
wel-

(*) Nehmlich wann sie in der *Succession* alleine *concurriren*; So sie aber mit des Vatern Brüder in der Erbnehmung kommen / als-dann gehen sie nach den Stämmen. *De qua controversia videri potest Illustris Dn. Fuchs, in Paraphrasi Instit. ad Tit. de Legit. Agnat. Success. §. 4. ubi eam solide tractat.*

welchen und nach desselben Recht das Jus repræsentationis in der Seiten-Linie gäntzlich keine statt hat / Land-Recht / lib. 1. Art. 17. vers. Wann sich aber ein Erbe / etc. Const. Aug. 18. §. ult. ibique Dn. Carpz. def. 3. n. 2.

Ita responderunt Scabini Lipsienses Mense Dec. Anno 1599. in causa Hæredum Even Horsters / Senatui Werdensi. P. P. So viel aber die übrige vorbemeldter verstorbener Even Hopsin hinterlassene Erbschafft anlanget / hat sie dieselbe / ausserhalb der Gerade / so der nechsten Nifftel gehörig / auf ihres verstorbenen Bruders / und der beyden verstorbenen Schwester-Kinder zugleich / nach der Persohnen Anzahl und in capita zu vertheilen gebracht und verfället / V. R. W.

Similiter Scabini Jenenses Mens. Mart. Anno 1633. ad consultationem Pauli Riesens junioris, civis zu Auma: Ist vor etlichen Wochen B. Jeremias Faber verstorben / und keine Kinder / sondern nur seiner vor ihme verstorbenen fünff Geschwister-Kinder nach sich verlassen; So wird dessen Erbschafft unter fünff Brüder und Schwester seligen Kinder / nach den Häuptern / und also eurem Bericht nach / in 16. Theile / und nicht in die Stämme vertheilet / V. R. W.

Ita quoque Scabini Hallenses, Mense August. Anno 1597. Ist eures Vatern Schwestern ohne Leibes-Erben verstorben / und Urban Tillickers / ihres Brudern drey Kinder / an einem / ihre Schwester-Kinder am andern / und euch / als ihres Brudern Sohns / dritten Theils / neben etlichen Gütern nach sich verlassen: So hat sie berührte Güter auf gedachte Brüder- und Schwester-Kinder zugleich / und in die Häupter dergestalt verfället / daß die Erbschafft in fünff gleiche Theile zu theilen / V. R. W.

† Welches dann ebenermassen in den Lehn-Gütern auch also observiret wird / Dn. Richter / d. Sect. 3. membr. 1. num. 68. weil nach demselben Rechte nichts anders versehen ist / bey welchem Fall man allezeit der Disposition des allgemeinen Käyserl. Rechtes nachgehen muß / Georg. Schultz. in Synops. Jur. Feud. cap. 8. num. 142. Sam. Strykius in Tr. de Success. ab intestato diss. 3. cap. 2. §. 4. † Und hat nach Sachsen-Recht das Jus repræsentationis in den Lehn-Gütern alsdenn nur statt / wann zwischen dem Bruder und des andern Bruder-Kinder der Succession halber Klage geführet wird / H. Pist. lib. 2. quæst. 23. in fin. Matth. Wesenbec. de Feud. c. 6. n. 17. Mynsing. cent. 3. Obs. 94. num. 2. & seqq.

Unde Facultas Juridica Lipsiens. Mens. Jun. Anno 1631. ad requisitionem Moritz Christophs / Marschallen zu Wülbershausen / ita respondit: Ist unlängsten Hanß Dietrich / Marschall zu Wülbershausen / Todes verblichen / und hat nach sich seines Brudern Hanß Christophs des ältern

zu

zu Tanheim drey Söhne verlassen / desgleichen seines Brudern Carls Sohn / euch nehmlich hinterlassen: So ist doch das verledigte Ritter-Gut in vier Theile zu zerschlagen / und hat die Repraesentatio dißfalls nicht statt.

Et Scabini Hallenses Mense Febr. Anno 1594. ad requisitionem Hansen und Arnd von Treßkow / in Vormundschafft Rudolphs von Treßkow / Söhne zu Scharteuck / in Erb-Stifft Magdeb. ohne Leibes-Lehns-Erben verstorben / und hat seines Brudern Rudolphen zwey Söhne / an einem / dann auch seines Brudern Hansen / drey Söhne / andern Theils hinter sich verlassen; So hat er seine Lehn- und Erb-Güter auf jetzo genannter seiner Bruder-Söhne zugleich in die Häupter / und nach der Persohnen Anzahl vererbet und verfallet / V. R. W.

XIV.

Wann Kinder versterben / wird so wohl die Mutter als der Vater derselben Erbe.

VOr dem SCto Tertylliano verfiel der Kinder Verlassenschafft nicht auf die Mutter; Ausser daß nachgehends ex Jure Praetorio solches geschahe unter den Cognaten / wiewohl auch dieses auf gewisse Art und Condition geschehen / wie zu ersehen ex pr. §. 1. 2. & 3. J. De SC. Tertylliano. † Endlich hat Käyser Justinianus ex singulari indulgentia ohne Unterscheid concediret / daß die Mutter zugleich mit dem Vater aequaliter und zu gleiche Theile succediren möchte / §. 4. & 5. d. tit. L. 2. C. de Jure liberor. & Nov. 22. cap. 47. §. fin. cum Novell. 118. cap. 2. pr. nec non Auth. Defunctor. C. h. tit. Dn. Richter / Tract. de Success. ab Intest. Sect. 2. Membr. 1. num. 1. A. Perez. in Cod. tit. de SC. Tertyll. n. 1. Joh. Brunnemann. ad L. 3. C. eod. SAM. SURYKIUS in Tr. de Success. ab intestato diss. 2. cap. 1. §. 9. 11. & 12.

† Nach Sächsischen Recht ist gleichfalls nichts anders herbracht; Und obgleich einige von den Sächsischen Rechts-Gelahrten ex text. Artic. 17. lib. 1. im Land-Recht / ubi dicitur: Stirbet ein Mann ohne Kinder / sein Vater nimmt sein Erbe. Hat er des Vaters nicht / so nimmt es seine Mutter mit mehrem Recht / denn seine Schwester oder Bruder / 2c. schliessen wollen / daß der Vater der Mutter fürgezogen werde; So sind jedennoch andere anderer und besserer Meynung / daß zwar dieses im angezogenen Texte statuiret werde / daß auf Sächsischen Boden ein Vater seines Sohnes Erbe nehme / doch nicht eo animo & jure, daß selbiges ihme gantz alleine zukomme / sondern nur ratione administrationis, und weil er seines

seines Weibes Curator, auch der Ususfructus ihm davon zugehöre / inzwischen bleibet doch die Helffte solcher Güter dem Weibe als ihr Eigenthum / Ant. Consult. Saxon. tom. 1. part. 33. n. 3. & seqq. Dn. Carpz. Part. 3. Const. 17. def. 1. n. 5. & seqq. Dn. Richter / d. loc.

Ita responderunt Scabini Lipsiens. Mense Jun. Anno 1576. in causa Anna Kurtzschbeins zu Luckewitz: Ist eure Schwester / bey Leben eures Vatern und Mutter verstorben / und hat am Gelde und Gütern / Gerade und andern in die 700. Fl. würdig nach sich verlassen / rc. So hat sie die Gerade / sammt dem halben Theil der andern Verlassenschafft auf ihre Mutter / und die andere Helffte auf den Vater bracht und verfället / V. R. W.

† Auch wird dieses gleichfalls auf den Großvater und der Großmutter und andere Adscendenten / welche alle Parentum appellatione zu verstehen / extendiret / d. Nov. 118. cap. 2. Matth. Berlich. p. 2. Conclus. 23. num. 7. Dn. Richter / d. Sect. 2. Membr. 1. num. 2. Ita responderunt Scabini Jenenses, Mense Febr. Anno 1638. ad requisitionem: Hansen Caspars vom Wolfframsdorff / zu Bürgel: Hat eure Tochter die Schuld der Natur bezahlet / imgleichen seynd die Kinder alle nacheinander / als die älteste Tochter den 18. Decembr. ferner den 21. Ejusd. der einige Sohn und die andere Tochter / und denn endlich den 27. gemeldten Monaths Decembr. die jüngste Tochter von dieser Welt abgeschieden; So seyd ihr und euer Weib / nach Land-üblichen Sächs. Rechten / von eurer verstorbenen Tochter-Kindern / mit aller ihrer Verlassenschafft / so sie von ihrem Vater und Mutter ererbet / und demjenigen / was zu Erb- und Gerechtigkeit gehöret / nichts überall ausgeschlossen / allein befället / V. R. W.

XV.

Wie die Manns-Persohnen allein nach Sachsen-Recht in dem Heer-Geräthe; Also succediren die Weibs-Bilder allein in der Gerade. (*)

In den Allodial-Gütern gehen sonsten nach gemeinem Rechte die Söhne und Töchter ohne Unterscheid des Geschlechts in der Erbneh-

(*) *Alium casum de successione ratione Geradæ vide apud Vigelium* im Richter-Büchl. *Centuria 2. cas. 73. Vid. quoque Struv. in Syntagm. Jur. Civil. Exercit. 38. th. 25.*

nehmung zu gleiche Theile / per text. in princ. & §. 1. Instit. de SC. Orfi-
ciano. † Gleichwie aber keine Regul so fest gegründet / die nicht einige Exce-
ption und Limitation nach sich ziehen solte / also ist es hiermit auch bewandt.
† Denn gleich wie denen Manns-Persohnen / und zwar aus einem beson-
dern Rechte / denen Agnaten allein gefolget wird das Heer-Geräthe /
Heer-Gewette / worzu gehöret (1.) des verstorbenen Mannes
Schwerdt / (2.) ein gesattelt Pferd / (3.) der beste Harnisch zu ei-
nes Mannes Leibe / (4.) des Mannes tägliche Kleider / (5.) ein Bette
nechst dem besten / zwey Leilachen / ein Küssen / (6.) ein Tisch-Tuch /
und (7.) eine Qvele / (8.) ein Fisch-Tiegel / (9.) ein Hol-Ring / A.
Goldbeck. de Gerada cap. 5. de Specieb. quas ux. Gerad. capiens. num.
4. in fin. Dn. Carpzov. p. 3. cap. 38. def. 25 num. 4. & seqq. Coler. p. 2.
decis. 262. num. 4. Dn. Richter / de Success. ab intest. Sect. 1. membr.
1. num. 55. Glossa im Land-Recht / lib. 1. art. 23. verb. Nimt das Heer-
Gewette / Georg. Rothschitz / de Dotalit. art. 23. n. 4. 13. & 19.

Atque ita pronuntiare solent Scabini Lipsiens. prout factum in
causa Christophori von Polentz / zum Lintz / Anno 1609. Habet ihr nach
eures verstorbenen Vetters tödtlichen Abgange das Heer-Geräthe als der
nächste Agnat und Schwerd-Magen gefodert; So werden euch nachfol-
gende Stücke zum Heer-Geräthe gehörig / als nehmlich / ein gesattelt Pferd /
ein Schwerdt / der beste Harnisch zu eines Mannes Leibe / ein Bette nächst
dem besten / zwey Leilachen / ein Küssen / ein Tisch-Tuch / eine Qvele / des
Mannes tägliche Kleider / zwo Schüsseln / ein Fisch-Tiegel / und ein Hol-Ring
oder Schüssel-Ring billig ausgeantwortet / V. R. W.

Similiter Facultas Juridica Jenens. 1638. ad requisitionem Martini
Gebleri & Theodori Evandri zu Weimar. P. P. Jedoch woferne bey euch
zu Weymar das Heer-Gewette zu geben und zu nehmen / gebräuchlich / und
beständig hergebracht / so wird dasselbe dem Halb-Bruder / so vom Vater
allein rechte Geschwister / nicht unbillig abgefolget / V. R. W.

Ead. Mense Mart. Anno 1632. ad consultationem Jost Heinrichs
von Witzleben / zu Neurada. Das Hauß-Geräthe bestehet darinnen /
daß euch dreyen Brüdern ingesammt / eures Brudern bestes Pferd gesattelt
und gezäumet / der beste Harnisch und Schwerdt / so er in seiner Rüstung
hat verlassen / seine tägliche Kleider / einen Heer-Pfühl / das ist / ein Bette
nächst dem besten / ein Küssen / ein Tisch-Tuch / zwey Leilachen / eine Hand-
Qvele / zwo zinnerne Schüsseln / ein Fisch-Tiegel und ein Kessel-Hacken gehö-
ret / V. R. W.

Ita in causa Carnificis Mortui responderunt JCti Helmstadienses, Mense Jul. Anno 1642. M. R. zu Weissenfels: Daß dem Sohn von den hinterlassenen Richt-Schwerdtern nicht mehr als eines / und zwar das Beste / zum Heer-Geräthe gehöret / die übrigen kommen in gemeine Theilung / und haben daran die Töchter ihren Antheil / V. R. W.

† Hiervon werden doch ausgeschlossen die Pfarrer und Geistlichen / welche / weil sie kein Heer-Geräthe nach sich verlassen / also bekommen sie solches auch nicht / lib. Land-Recht / Art. 27. A. Goldbeck. d. tit. de Specieb. quas ux. n. 13. Dn. Carpzov. d. Const. 38. def. 38. n. 3. & seqq. cum def. seq.

Ita in primo casu responderunt Scabini Lipsiens. Mens. Octobr. Anno 1627. in causa Georgii Kochs viduæ & hæredum zu Deltzig: Ist George Koch / Pfarrer zu grossen Deltzig / mit Tode abgegangen / und hat zween Söhne und zwey Töchter / zusammt einer Erbschafft und etlichen Stücken zum Heer-Geräthe gehörig / nach sich verlassen / rc. So werden die Stücke zum Heer-Geräthe gehörig / gestalten Sachen nach / weil der Verstorbene ein Pfarrer gewesen / vor Erbe geachtet und gehalten; Und haben sich die zween Söhne desselben alleine anzumassen nicht Fug / V. R. W.

Iidem in secundo casu Anno 1628. ad consultat. Senatus zu Liebenwerda: Ist Hanß Köhler / Todes verfahren / und hat zween Söhne / als Conrad Köhlern / Pfarrern zu Würdenhain / an einem / Michael Köhlern am andern Theil / zusammt einen Heer-Geräthe nach sich verlassen / rc. So hat sich solches Heer-Geräths Michael Köhler allein anzumassen / und der andre Bruder / Conrad Köhler / weil er geistlich ist / hat daran keine Foderung / V. R. W.

† Also werden im Gegentheil die Gerade-Stücke nicht denen Männern / sondern denen Weibern allein / nehmlich denen nächsten Cognaten angeantwortet / Land-Recht / lib. 1. Art. 27. & lib. 3. art. 15. Weichbild / art. 32. Goldbeck. d. cap. 9. num. 57. Dn. Richter / d. Sect. 1. membr. 1. n. 60. Dn. Carpzov. de Jurib. fæmin. singul. Dec. 6. posit. 1. Sic pronuntiarunt Scabini Lipsiens. Mens. Mart. Anno 1633. in causa Sibyllen Todtin zu Leipzig: Ist eures Sohnes Töchterlein Todes verfahren / und hat euch / als ihre leibliche Großmutter vom Vater / an einem / und ihrer leiblichen Mutter Schwester von aller Geburth am andern Theil / samm einer Gerade nach sich verlassen / rc. So hat sie solche Gerade auf ihrer Mutter Schwester / als die näheste Nifftel / alleine gebracht und verfället / und ihr / als die Großmutter vom Vater / haben daran keine Forderung / V. R. W.

† Allhier wird ausgenommen ein Geistlicher / der ein einiger Sohn ist/
welcher mit denen Schwestern nur in der Mutter Gerade succediret / nicht
aber auch in der Tochter- Schwester- oder Frauen-Gerade / per text. in lib.
1. art. 5. **Land-Recht** / in verb. **Der Pfaff nimmt gleichen Theil mit
der Schwester / in der Mutter Gerade** / Golbeck. d. Tr. fol. 37. n. 17.
Dn. Richter / d. Sect. 1. membr. 1. n. 85. & seqq. Andr. Rothschütz / tr.
de Dotalit. art. 14. num. 13. & seqq. Berlich. Decis. 48. H. Pistor. Observ.
172. num. 2. Dn. Carpzov. p. 2. Const. 14. def. 60. & lib. 2. Jurispr. Consi-
stor. def. 10.

Ita Scabini Lipsiens. in primo casu, Anno 1616. ad requisit. M.
Johannis Scammelii, Diaconi zu Röthau: Ist euer Mutter / Margaretha
Martini Scammelii, Pfarrers zu Krippa / Ehe-Weib / unlängst mit Tode
abgegangen / und hat eine Tochter / auch Margaretha genannt / anjetzo
Wolff Günthers / Bürgers zu Lützen Hauß-Frau an einem / und euch ihren
Sohn andern Theil beneben etlichen Gerade-Stücken / nach sich verlassen/
nach mehrem Innhalt eurer Frage; So hat sie solche auf bemeldte ihre
Tochter und euch / der ihr ein Priester / und jetziger Zeit Pfarrer zu Röthau
seyd / zugleich gebracht und verfället / und vorerwehnten Wolff Günthers
Ehe-Weib / eure Schwester / ist sich derselben / aus denen in eurer Frage ange-
führten Ursachen / allein anzumassen nicht befugt / V. R. W.

Deinde & in secundo casu, ad Consultationem Senatus. in Zör-
big / Mens. Majo, Anno 1633. Ist M. B. Todes verfahren / und hat ihre
Gerade nach sich verlassen; Wann nun gleich keine Nifftel / so der Gera-
de fähig / verhanden wäre / etc. So hätte sie doch der verstorbenen Bruder /
A. L. unangesehen / daß er ein Clericus ist / derselben nicht anzumassen /
V. R. W.

† Falls nun keine Weibs-Persohnen / als die nächsten Nifftel ver-
handen / so bekommen jedennoch solche Gerade Stücke nicht die Manns-
Persohnen / sondern fallen selbige vielmehr der Obrigkeit desselben Orts / all-
wo der Verstorbene wohnhafft gewesen / die aber dabey die Obergerichte hat /
anheim / Gloss. in **Land-Recht** / lib. 1. art. 28. lit. B. **Weichbild** / art. 59.
text. in Const. Aug. p. 3. C. 38. in fin. Coler. de Proc. Execut. pag. 1. cap.
3. n. 275. Joh. Schneidew. ad princ. Instit. de Success. quæ ab intest. def.
Rubr. de Success. Fisci n. 17. Dn. Carpz. p. 3. C. 38. def. 13. 14. 15. & 16. nec
non in d. def. 10 Jurispr. Eccles. n. 15. in fin. Dn. Richter / d. Tr. Sect. 2.
membr. 1. n. 32. & seq. & Sect. 3. membr. 1. n. 124.

Ita respondit Facultas Jurid. Jenens. Mens. Octobr. Anno 1619.
Wann gleich bey euch zu Altenburg ein solch Statutum verhanden / daß /
wann

wann keine Nifftel oder Spielmagen seitwarts oder sonsten im Weichbild verhanden / daß so dann die Gerade dem Rathe zukommen soll / dennoch aber / weil unter dem Wort Nifftel oder nächste Gespinn der verstorbenen Frauen zugehörige von Weibes wegen / und zu Latein Cognatæ genannt / vornehmlich auch die Mutter begriffen / welche in Ererbung der Gerade den andern Niffteln / so der Verstorbenen seitwarts zugethan / vorgehet / über diß solche Gerade / nach üblichen Sächsischen Rechten / nicht ehe an die Königliche Gewalt / und die Obrigkeit / oder Ober-Herren kommen kan / als wenn dieselbe erb-loß stürbet / und das verstorbene Weib darzu weder Tochter / Mutter / Schwestern / oder andre Gespinn verlässet: Als hat sich gestalten Sachen nach / der Rath zu Altenburg / Krafft berührten Statuti, an euer Tochter Gerade keiner Gerechtigkeit anzumassen / sondern bleiben solche Gerade-Stücke / so viel derer verhanden / der leiblichen Mutter billig allein / V. R. W.

Pariter Scabini Electoral. Lipsiens. Anno 1633. ad consultat. des Raths zu Zörbig: Ist Margaretha / Christoph Bauermeisters Wittib Todes verfahren / und hat eine Gerade nach sich verlassen; Da nun keine Nifftel / so der Gerade fähig / des Orts / oder anderswo / da die Gerade hinwiederum abgefolget wird / verhanden / ꝛc. So hättet ihr euch / als die Obrigkeit diß Orts / wofern euch die Ober-Gerichte zuständig / der Gerade anzumassen / und der verstorbenen Frauen Bruder / A. L. unangesehen / daß er ein Clericus ist / hat daran keine Forderung / V. R. W.

XVI.

Der Brüderen und Schwesteren unehliche Kinder schliessen von der Erbschafft aus die Verwandten von Mutter wegen / so einen Grad weiter seyn.

Obgleich die Spurii proprie sic dicti dem Vater nicht succediren / so werden sie dennoch zur mütterlichen Erbschafft gelassen / und dieses geschicht auch an den Seiten-Freunden / denn es ist kein Zweifel / daß der Bruder- und Schwester-Kinder / des Vatern Bruder-Kinder / sowohl den Sächsischen als Käyserlichen Rechten nach / nicht solten excludiren / weil diese in weiteren und jene in näheren Gradu begriffen seyn / l. JCtus 10. §. 15. vers. eod. gradu ff. de Gradib. Nun ist aber bekannt / daß welche näher in Gradu seynd / denenjenigen die Erbschafft gebühre / §. sunt autem

autem 1. Inſt. de legit. agnat. ſucceſſ. Weſenbec. in paratit. ff. de grad.
n. 16. und die nähere die weitere in Gradu ausſchlieſſen / auth. poſt. Fra-
tres C. de legit. hæred. c. ſi jus 3. Nov. 118. Schurff. Conſ. 52. n. 1. Gent.
1. Coler. deciſ. 52. num. 16. Und dahero wenn gleich der Sohn oder die
Tochter der Schweſter uneheliche Kinder ſeyn / und auſſer Ehe gebohren / ſo
ſchlieſſen ſie dennoch des Vatern Bruder Kinder und andere Verwandten
gäntzlich aus / l. 2. §. vulgo quæſiti ff. ad S. C. Tertyll. l. 2. verſ. itaque l.
ſi Spurius 4. ff. unde cognati Carpzov. p. 3. Conſt. 18. def. 25. num. 4.
& ſeq. Alſo haben geſprochen Scabini Lipſienſes Menſe Martio, 1588.
Richter und Schöppen zu Averbach: Iſt Hanß Stulpe verſtorben / und
hat ſeines Vatern und ſeiner Mutter Schweſter Kinder an einem / und dann
ſeiner Schweſter Tochter / welche ſie auſſer der Ehe mit einem Junggeſellen
erzeuget / ſammt etlichen Gütern nach ſich verlaſſen / ꝛc. So hat er ſeine hin-
terlaſſene Erbſchafft auf ſeiner Schweſter Tochter gebracht und verfället /
und des Vatern und Mutter Schweſter Kinder haben ſich derſelben nicht an-
zumaſſen / V. R. W.

XVII.

Die Anverwandten können unter ſich eines Abweſenden Güter nicht eher als Erben ſich anmaſſen / bevor ſie nicht deſſen Todes-Fall erwieſen / oder aber cautionem de reſtituendo geleiſtet haben.

Es werden zwar zu einer Erbnehmung die Collaterales zugelaſſen /
bevor aber ſolches geſchiehet / müſſen dieſelbe nicht nur die Verwand-
ſchafft / ſondern auch den gradum cognationis beweiſen / Sam. Stry-
kius in Tr. de Succeſſ. ab inteſt. Diſſert. 3. cap. 1. §. 3. Capriol. in praxi
Succeſſ. ab inteſt. num. 159. & 162. Eyben. in Obſ. pract. ad Inſt. diſp. 12.
obſ. 15. Ferner muß der Tod desjenigen zu deſſen Erbſchafft ſie treten wol-
len / bewieſen werden / und wird derſelbe nicht præſumiret / obgleich der Ver-
wandte lange Zeit abweſend geweſen / wiewol die curam bonorum inzwiſchen
dieſelbe / wenn ſie zuförderſt caution beſtellet / erlangen können / Sam. Stryk.
d. l. Alſo iſt geſprochen worden a Facultate Viadrina den 21ten Septemb.
1682. Ob zwar Perpetua nebſt ihren Kindern 40. und mehr Jahr abwe-
ſend geweſen / und man binnen der Zeit gantz keine Nachricht von ihnen
haben

haben können. Weilen aber dennoch der Tod nicht præsumiret wird/sondern erwiesen werden muß/ wann einer gleich lange Zeit abwesend gewesen/ Mascard. de prob. conclus. 1074. num. 1. und also niemand sich als dessen Erben angeben kan/von wessen Tode man noch nicht versichert ist/ l. 13. §. 1. l. 19. l. 32. pr. ff. de acquir. hæred. Mantica de Conject. ult. vol. lib. 12. tit. 9. num. 5. So können zwar die Anverwandten unter sich des Abwesenden Güter als Erben nicht theilen. In Erwegung aber/ daß die cura des Absentis Güter vornehmlich denen Verwandten anzuvertrauen/ welche sonst ab intestato künfftig Erben seyn werden/ l. 4. C. de postlim. revers. Carpz. p. 3. Const. 15. def. 48. Joh. Sandæus lib. 4. tit. 9. def. 8. zumahlen wann dieselbe/ im Fall sie nicht possessioniret/per fidejussores, oder auch eydlich caviren/ Carpz. d. l. def. 33. So halten wir davor/ daß zwar des absentis Verlassenschafft denen Anverwandten auszuantworten/ dieselbe aber nur sub Cautione als Curatores sich solcher Güter anzumassen befugt/ V. R. W.

XVIII.

Alle/ so in der Seiten-Linie stehen/ und einem Verstorbenen innerhalb dem zehenden Grad verwandt sind/ nehmen das Erbe zugleich.

Diejenige/ welche in der herniedersteigenden Linie stehen/ zu Latein Descendentes genannt/ nehmen das Erbe in infinitum, §. fin. Instit. de Hæred. quæ ab intest. def. Novell. 118. cap. 1. ibi: aut alios descendentes Oswald. Hillig. in Donell. enucl. lib. 9. cap. 2. lit. K. & seqq. † Und so lang noch der Unterscheid war zwischen den Agnaten und Cognaten/ was die Erbnehmung betrifft/ so succedirten die Cognati, die in der Seiten-Linie stunden/ nur biß auf den sechsten Grad/ und die Agnaten biß an den zehenden Grad/ §. Hoc loco & illud. fin. Inst. de Success. Cognator. † Alldieweil aber nunmehr dieser Unterscheid gäntzlich aufgehoben/ Novell. 118. cap. 4. so werden zur Erbnehmung gelassen alle Collaterales biß auf den zehenden Grad/ sie mögen nun seyn Agnaten oder Cognaten/ Gloss. in d. Nov. 118. §. Si vero Coler. decis. 51. Henr. Hahn/ ad Wesenbec. Paratit. ff. Unde Cognati §. Etsi longissimo Gradu sint. A. Perez. C. Unde Cognati num. 3. vid. Dn. Sam. Strykius in Tr. de Success. ab intest. disp. 3. cap. 1. §. 28. & 29. † Ja/ daß denenselben auch noch über

über den zehenden Grad die Verlassenschafft könne gereichet werden / wenn
man nur der Verwandtniß halber versichert / solches bekräfftiget Perez. am
vorangezogenen Ort / Joh. Schneidew. ad pr. Inst. de Hæred. quæ ab in-
test. Rubr. de Tert. ord. succed. num. 39. Dannenhero erweiset Wesen-
bec. d. num. 4. daß auf Sächsischen Boden eben dieses in Observantz sey/
Christoph. Zobel. Different. Jur. Civ. pag. 3. diff. 8. circa fin. Dn. Carp-
zov. p. 3. const. 18. def. 31. num. 1. & seqq. & lib. 6. Resp. 42. num. 1. Dn.
Richter / d. Sect. 3. membr. 4. num. 30. & seq. Ubi ex Schurero sequens
præjudicium refert: Ist einer / vor dessen Verwandten ihr euch angege-
ben / verstorben / euch an einem / und sein Ehe-Weib / andern Theils / zusammt
etzlichem Gut / liegend und fahrend / nach sich gelassen; Dieweil euch
dann die nachgelassene Wittib keiner / oder doch nicht so naher Bluts-
Freundschafft / daß ihr ihres verstorbenen Ehe-Manns Güter ererben möch-
tet / geständig / so müsset ihr beweisen / daß ihr dem Verstorbenen innerhalb
der zehenden Sip-Zahl oder Gradu / mit blutlicher Verwandtniß zugethan;
Sonst und in Mangelung solcher Beweisung würde sein Ehe-Weib in erb-
lichen eigenthümlichen Besitz ihres Hauß-Wirths seligen Güter billig gelas-
sen / V. R. W.

Similiter pronuntiarunt Scabini Lipsiens. Mens. Jan. Anno 1599.
in causa Anthonii Frühens zu Thomasbrücken. P. P. Ist nun solcher un-
mächtige Sohn ohe Leibes-Erben verstorben / und hat keine Bluts-Freun-
de / so ihm von seiner Mutter hero innerhalb dem zehenden Grad verwandt /
sondern allein euer Weib / als seines Vatern Brudern Tochter an einem /
und seine Wittib am andern Theil / zusammt einer Erbschafft / nach sich
verlassen; So hat er dieselbe auf seine Wittib allein gebracht und verfäl-
let / und es hat weder euer Weib / nach der Fiscus daran einige Foderung /
V. R. W.

XIX.

Die Canonische Zehlung der Graduum wird in Ehe-Sachen / auch in denen Sächsischen und anderen Kirchen observiret.

Mit der Zehlung der Graduum nach den Käyserlichen Rechten hat es keine Beschwerniß / und wird solche eintzige Regul darinnen begrif-
fen: Zehle die Geschlechter / so wirst du die Gradus finden / zumahlen
eine gebohrne Persohn allezeit einen Gradum an sich nimmt / §. Inst. hacte-
nus

mus ostendisse 7. l. ult. §. 9. & §. 16. ff. de grad. und diese Zehlung der Graduum nach den Käyserlichen Rechten wird in denen Erbfällen/ Vormundschafften und Zeugnissen ja auch im gerichtlichen Process nicht minder in Bestraffung der Ubelthäter allenthalben observiret/ und daß nicht allein in den weltlichen/ sondern auch geistlichen Fürstenthümern/ so gar approbiret/ das geistliche Recht selbsten in den Erbschafften sothane computation der Graduum, in c. ad Sedem 2. caus. 35. qu. 5. Schneidew. ad pr. Instit. de Hæred. quæ ab intest. num. 8. & ad tit. Instit. de Nupt. rubr. de Arbor. Consang. num. 10. & Rubr. de Arbor. Civil. num. 1. ut & Rubr. de Arbor. Can. num. 1. Petr. Gregor. Synt. jur. univ lib. 9. cap. 9. num. 30. Georg. Schultz. in arb. sua cap. 4. n. 5. Hilliger. in Donell. lib. 9. cap. 4. lit. N. late Carpzov. disp. de arb. Consang. & affin. 1. th. 6. & seq. th. 15. num. 89. Nun seyd zwar einige/ welche selbige Meynung in den Ehe-Sachen haben/ und darinnen auch die Civilem Computationem graduum admittiren/ uti Beza de repud. & divort. p. 22. & seq. Matth. Stephan. de Jurisd. lib. 3. p. 1. cap. 3. n. 31. & seq. Borcholt. de Grad. p. 10. & alii; Allein das Contrarium beweisen/ und daß die computatio Graduum Canonica in denen Ehe-Sachen mit Consens des Käysers und Ständen und von alter Gewohnheit her im Römischen Reich recipiret/ und darnach in den Consistoriis auch denen Evangelischen gesprochen werde/ bezeugen Joach. Beust. de Matrim. p. 2. cap. 51. Schneidew. ad tit. Inst. de Nupt. Rubr. de arb. Consang. n. ult. & rubr. de arb. Can. num. 1. Carpzov. p. 4. Const. 23. def. 8. n. 6. & def. 9. n. 2. nec non in jurispr. Consist. lib. 2. def. 75. n. 14. & seq. Hahn. ad Wesenbec. paratit. ff. de grad. n. 12. pag. 407. p. 2. Auch an denen Oertern/ wo der Römisch-Catholische Glaube sonsten nicht floriret/ Carpzov. d. disp. 1. th. 12. n. 68. Wird dannenhero billig/ dasjenige nicht verändert/ welche allezeit eine gewisse interpretation gehabt haben/ Secundum L. minime ff. de L. L. Beust. d. l. fin. diese computation dann ist gleichfalls in den Churfürstenthum Sachsen admittiret worden/ und wird auch darnach gesprochen/ wie zu sehen ex Ord. Eccles. Rubr. von Ehe-Sachen/ & Nov. Aug. p. 4. Const. 22. Coler. p. 1. decis. 94. n. 14. & seq. Carpz. in Disp. de Arb. Consang. & Affin. th. 15. n. 90. ita judicavit Consistorium Supremum Dresdense in Causa Adam S. C. Maria B. den 7ten Julii, 1610. Dieweil sich in gehaltener Verhör befunden/ daß Adam S. der beklagten Marien Großvaters Brudern Sohn/ und also juxta Canonicum Gradum Supputationem, darnach man sich dißfalls zu richten/ ihr im dritten Grad ungleicher Linien zugethan und verwand ist; So hat diese Verehligung in diesen Churfürstenthum nicht statt/ V. R. W.

XX.

Leibeigene Leute / wenn dieselbe versterben / erben die Herren.

DJe Patroni und Patronæ gelangen zu der Erbschafft der Freygelassenen / wenn dieselbe ohne Kinder verstorben und kein Testament gemacht / per Inst. §. 1. & seq. de Success. Libert. l. Liberto ff. de bon. libert. wiewohl aber niemahls in Teutschland recht leibeigene Knechte gewesen / auch anjetzo nicht seyn / Joh. Herm. Stam. de Servit. pers. lib. 3. cap. 17. num. 1. und dannenhero die species Successionis heutiges Tages bey denen Teutschen nicht in Observantz ist / Ambros. Schurer. Tr. de Success. tit. 14. pag. 247. es saget aber Ferrar. in sua pract. in forma Libelli pro hærede ab intestato vers. nullisque superstitionibus num. 41. Daß obgedachtes de Successione Libertorum öffters in denen Ländern Montferrarischen / Savoyschen und Piemontischen nützlich appliciret werde: Allwo die Unterthanen der Edelleute denen Freygelassenen und die Edelleute denen Patronis gleich geschätzet werden. Dieses wird auch mehrentheils observiret bey den Leibeigenen Leuten in Liefland / zum Theil in Böhmen / Pohlen / &c. in der Landgraffschafft Hessen und Graffschafft Nassau / allwo die Erben der verstorbenen leibeigenen Leute mortuaria, genannt Todes-Fälle / Baulebung bezahlen müssen / Stam. d. l. cap. 17. num. 7. und wird in Francken dieses Recht genannt manus mortua, Schurer. d. l. Anderer Orten succediren die Herren aus alter Gewohnheit und Begnadigung / wenn keine Kinder verhanden / ihren leibeigenen Leuten im dritten Theil der Güter / und können dasjenige / was zum Nachtheil ihres Erb-Rechts veralieniret worden / gleich denen Patronis revociren / Men. d. A. J. Q. cas. 230. Anderer Orten / wo dergleichen Begnadigung und Gewohnheit nicht ist / geschiehet die Succession nach den gemeinen Käyserlichen Rechten / Stam. d. l. Nach den Sachsen-Recht werden diese denenjenigen gleich geschätzet / die da genannt werden / LASSI die Lassen / welche solche Leute seyn / die zu dem Ende in der unterworffenen Botmäßigkeit hinterlassen seyn / daß sie den Acker bestellen sollen / Gloss. in Land-Recht / l. 2. art. 59. Ubi dicitur: Wer in Sachsen-Recht zu Zinßgut gebohren ist / der ist ein Laß / der mag sich des Gutes nicht / ohne des Herrn Willen unterziehen; Die sind / die unsere Eltern liessen / da sie die Lande bezwungen auf Bescheid / Schurer. d. l. §. secundum Jus Sax. pag. 249. Stam. d. l. Hier gehören auch hin diejenigen / welche ihrem Herrn zu gewissen Knechtischen Diensten / Zinsen und ande-

anderen Oneribus härter/ wie andere Unterthanen verpflichtet seyn/ und werden genannt leibeigene Leute/ homines proprii, und wird der Status wegen Bebauung des Ackers/ denen sie mehrentheils zugeeignet seyn/ zu Latein agriculatio, zu Teutsch Leibeigenschafft benennet; Es ist auch annoch im Sachsen-Land an vielen Oertern die Gewohnheit/ daß die Adelichen von denen Gütern einiger Unterthanen/ so ohne Kinder verstorben/ die Halbscheid/ den dritten oder vierdten Theil nach Beschaffenheit eines jedweden Orts und Gewohnheit zu sich nehmen/ Zobel. in not. marg. ad Gloss. Ord. lib. 3. Land-Recht/ art. 44. lit. A. Schurer. d. l. allwo er folgendes præjudicium anführet: Habet ihr eurer Land-Art den Gebrauch/ daß ihr etliche/ die sonsten euere eigene Leute seyn/ wann sie sich treulich und wohl verhalten/ freygebet/ und euch sonsten in deme gemeiner verschriebener Rechte gehalten/ und neulich einer solcher eurer Freygelassener verstorben/ und etliche Güter über 100. Gülden würdig nach sich verlassen; So hat er die mit mehrem Rechte auf euch (wann ihr ihn gleich nicht selbst freygelassen hättet sondern dem/ so ihn frey gemacht/ biß in fünfften Grad verwandt) denn auf seinen Vater oder Bruder gebracht; Es wäre dann Sach/ daß er Leibes-Erben oder Kinder gelassen/ die würden den Entledigern oder Patronen und seinen Verwandten/ als euch und anderen billig vorgezogen/ V. R. W.

XXI.

Ein Vater ist wohl befugt einem seiner Kinder vor den andern seine Güter zuzuwenden.

DAß ein Vater die Eintheilung seiner Güter unter seinen Kindern solchergestalt machen könne/ daß er dem einen unter ihnen einen grössern Theil solcher Güter/ auf was Weise er will/ zuwende/ daran ist gantz nicht zu zweifeln/ Auth. Novissima C. de Inoffic. Testam. Dn. Richter/ Decis. 39. num. 5. & 7. Dn. SAMUEL. STRYKIUS in Tr. de Cautel. Test. cap. 10. §. 12. † Denn so ein Vater die Macht hat/ seine Güter/ ohneracht seine Kinder nicht darinn consentiren/ auf einen extraneum (*) zu bringen/ per l. cum a Matre 14. C. de Rei vindic. l. 3. C. de Reb. alien. non alienwar-

(*) *Bona tamen in fraudem Legitimæ a patre vendita & alienata, revocantur a liberis per Actionem Quasi-Calvisianam & Favianam, qua alienatio fraudulenta revocatur, non quidem in totum, sed pro modo legitimæ portionis, Carpzov. Part. 2. Const. 12. def. 26.*

warum solte er auch nicht die Freyheit haben / nur den grösten Theil seiner Güter einem seiner Söhne / wann gleich die andern sich über die Ungleichheit beklagen solten / zuzuwenden / Dn. Carpzov. lib. 6. Resp. 43. num. 24. & 25. † Wann nur die übrigen Kinder ihr völlig Legitimam behalten; Als welche durch keine Veräuserung der Güter / so entweder einem extraneo oder einem von den Kindern geschehen / von einem Vater kan verringert werden / d. Auth. Novissima C. de Inoffic. Testam. l. 8. pr. C. Eod. Constit Augusti Elector. 12. in f. A. Faber. in Cod. lib. 3. tit. 21. def. 4. n. 2. Dn. Carpz. P. 3. C. 12. def. 37. num. 6. Dn. Richter / d. l. vid. Dn. Sam. Strykius d. Tr. cap. 17. memb. 2. §. 26. & §. 7.

Ita judicavit Senatus Elector. Sax. appellat. in causa Alexander von Miltitzens Töchtere Vormunden Appellanten / eines C. desselben Lehns-Erben / Appellanten andern Theils / Term. Trinit. Anno 1631. P.P. Der Materialien halber erscheinet aus denen Acten und der Partheyen Vorbringen so viel / daß in erster Instantz wohl verabscheidet / und übel appelliret / jedoch mit dieser Erklärung / daß Appellanten / da sie durch die väterliche Verordnung an der Legitima verkürtzet zu seyn vermeynet / ad supplementum zu agiren / unbenommen / wie dann diese Sache an die Richter voriger Instantz hinwiederum zu remittiren / immassen wir sie hiermit dahin remittiren und erweisen / V. R. W.

Similiter Facultas Jurid. Jenens. Mens. Mart. Anno 1618. ad consultationem Christophori Stumpfen und Daniel Neumeyers / zu Eisenberg. P.P. Wann ihr gleich darthun und bestärcken wollet / daß in den väterlichen Anschlag der Güter euer Weib ultra dimidium justi prætii verkürtzet; So seyd ihr doch damit nicht zuläßlich / sondern da eure Weiber eine jede / so viel sine gravamine bekömmt / als der dritte Theil dessen austräget / was ihr ab intestato zugestanden und gehöret hätte; So bleibet es bey der vom Schwäher-Vater gemachten Theilung und Anschlag billig / V. R. W.

Ut & Scabinatus Electoral. Lipsiens. Anno 1632. in causa Rebeccæ, Conjugis Georgii Schneiders zu Dreßden. P.P. Ob nun wohl euer Vater euch ferner nicht / als mit 250. Fl. geholffen / euren Mit-Geschwistern aber eine viel höhere väterliche Hülffe gethan; Dieweil aber dennoch in dergleichen väterlichen Hülffe keine Gleichheit unter den Kindern zu halten nothwendig / sondern der Eltern / ihren Kindern einem vor dem andern etwas zu geben / und mit einem mehrern zu helffen frey stehet / auch nicht zu befinden / daß ihr dadurch an eurer väterlichen Legitimen verkürtzet oder benachtheiliget

liget worden/ ꝛc. So habet ihr euch auch darüber zu beschweren nicht Fug/ V. R. W.

Sic etiam in Scabinatu Jenensi Anno 1633. Casparo & Valentino Schneidern/ zu Zella/ responsum fuit: Weil den Eltern einem Kinde vor dem andern einen Vortheil/ so dem Pflicht-Theil oder Legitimæ nicht nachtheilig/ zu thun unbenommen; So ist eure Mutter/ euren noch lebenden Schwestern/ der abgeleibten Tochter Kleider und Verlassenschafft gar oder zum Theil/ gebührlicher Weise zuzuwenden wohl befugt/ V. R. W.

Von Ehehafften.

XXII.

Ein Schuldener/ welcher ungehorsamlich aussenbleibet/ wird biß auff die Ehehafften condemniret.

VOr Zeiten/ wenn der Debitor in der Bezahlung säumig war/ und dieserwegen Klage wider ihn entstunde/ er aber nicht erschiene/ sondern ungehorsamlich aussen bliebe/ alsdann der Creditor wegen dessen Ungehorsam in alle des Debitoris Güter/ gleichsam als wäre er gestorben/ succedirte/ und war ihm vergönnet/ sothane Güter zu verkauffen/ Azo ad pr. §. 1. Inst. qui manumitt. non poss. Schneidew. h. l. n. 2. Mit was für Solennität und Umständen solches geschehen sey/ erkläret Theoph. ad Inst. d. l. & Harpr. in Comment. ibig. Heutiges Tages/ nachdem dergleichen Succession aufgehoben/ per pr. Inst. d. t. wird der Creditor pro modo debiti durch das erste Decretum Judicis in die possession des ungehorsamen Debitoris Güter Verwahr- und Innhabungs-weise immittiret; und wann alsdann der Debitor nicht erscheinet/ so erlanget der Creditor durch das andere Decretum Judicis die wahre possession der Güter/ welchem nachgehends folget die Verkauffung desselben/ Speculat. in tit. de 1. & 2. Decreto, Schneidew. d. l. n. 3. late Wesenbec. in paratit. ff. ad tit. de damn. infect. n. 4. & seq. ibique Hahn. in not. Nach dem Sachsen-Recht aber wird der ungehorsamliche Beklagte gleich in dem ersten Termino tanquam confessus & convictus in der Sache biß auf Ehehafft id est ad legitima impedimenta condemniret/ per text. Land-Recht/ lib. 2. art. 9. vers.

Er ist der Klage überwunden/ꝛc. H. Pistor. p. 1. qu. 31. num. 13. Dan:
Möller. ad Const. Elect. 10. n. 7. p. 1. Coler. de proc. Exec. p. 1. cap. 2.
n. 15. & p. 1. decis. 104. num. 13. Welches auch klar approbiret ist in dem
Churfürstenthum Sachsen/ per Ord. jud. proc. tit. 8. §. Im Fall aber der
Beklagte ꝛc. Und hat dieses statt so wohl in actionibus realibus als per-
sonalibus, Coler. d. cap. 2. num. 62. & p. 3. cap. 12. num. 16. König. in
proc. cap. 37. num. 3. Carpzov. p. 1. Const. 9. def. 3. num. 2. & seq. Es ist
aber zu notiren/ daß bevor zu diesen rigoreusen Spruch man gelange/ zwey-
erley vorher gehen müssen: Erstlich eine dreyfache Citatio, deren eine jede
14. Tage in sich halten muß/ per text. in Land-Recht/ lib. 3. art. 39. vers.
Also thut man auch ꝛc. oder welches heutiges Tages in allen Sächsischen
Gerichten durch eine Gewohnheit introduciret worden/ eine einfache pe-
remptorische Citatio, welche 6. Wochen und 3. Tage in sich halten muß/
Zoboll. p. 1. diff. 16. num. 10. Zahger. de Except. p. 2. cap. 6. num. 9.
Ord. Jud. appell. Sax. §. item es sollen die Citationis tit. von Aufbrin-
gung der Ladung/ ꝛc. Welche Citation aber/ damit sie einen terminum
Saxonicum in sich halte/ zugleich durch einen geschwornen Bothen muß in-
sinuiret werden/ Ord. nov. proc. jud. tit. 10. §. Im Fall aber Kläger ꝛc.
Zobell. p. 1. diff. 16. num. 17. Carpzov. lib. 3. resp. 25. num. 8. Zweytens
wird erfordert/ daß der Kläger in termino erscheine/ des Beklagtens Unge-
horsam accusire/ mithin bitte/ daß der Richter den ungehorsamen Beklag-
ten tanquam confessum & convictum biß auf die Erbschafft condemni-
ren möge/ H. Pistor. d. quæst. 3. num. 10. & seq. Jacob. Schultes in addit.
ad Matth. Coler. p. 1. decis. 104. num. 27. per text. in Ord. Jud. appell.
Sax. d. tit. Wie wider die aussenbleibende ꝛc. Würde aber ibi auf
des Klägers vorgehende Beschuldigung/ & nov. Ord. proc. jud. d.
§. Im Fall aber ꝛc. Ita pronuntiarunt Scabini Lipsienses Mense Fe-
bre, 1660. ad consultationem Prætorii Marlisburgensis: Auf ferner Vor-
bringen und beschuldigten Ungehorsam in Arrest-Sachen Anwaldten Bal-
tzer Jäckels/ Klägers an einem/ wider Aussenbleiben Christoph Bierauens
Beklagten anderen Theils/ so ihr uns sammt vorigen Acten zugeschicket/ und
euch des Rechten darüber zu belernen gebeten habet/ sprechen wir Churfürstl.
Sächsische Schöppen zu Leipzig darauf für Recht: Daß die Unkosten vori-
gen Termins auf 4. Thlr. 15. Gr. 9. denar. zu mäßigen/ welche Beklagter
Kläger zu erstatten schuldig/ und hat Kläger seine Klage und Zusprüche wider
Beklagten biß auf Ehehafft und behülffliche Widerrede erstanden
und erlanget/ V. R. W.

XXIII.

XXIII.

Wann der Beklagte in dem nechst-folgenden Termino keine Ehehafft dociren kan / so wird er zu Verlust der Sachen condemniret.

Nach den Käyserlichen Rechten wird das ungehorsame Aussenbleiben nach Gutdüncken eines verständigen Richters auf unterschiedliche Weise gestrafft / welche melden / Menoch. de A. J. Q. cas. 365. Marant. in spec. part. 6. tit. de contum. 2. membr. præjud. Scaccias de jud. lib. 1. cap. 96. Carpzov. lib. 3. resp. 25. Nach der Observantz aber der Sächsischen Gerichte ist nur eine Straffe / nehmlich die Verlierung der Sachen / wann der Beklagte im Gerichte nicht erscheinet / König. in proc. cap. 37. n. 2. & 5. Coler. de proc. Ex. p. 1. cap. 2. num. 14. & p. 1. dec. 104. num. 11. Carpzov. d. l. n. 2. & in proc. jur. Civ. tit. 8. art. 2. num. 3. & 4. welche sehr harte Straffe dennoch nicht sogleich Platz hat / woferne nicht der Beklagte zuvor zur Ehehafft condemniret werde / wie vorhin gemeldtet / wenn solches geschehen / muß er seine Verhinderungen in dem nechstfolgenden termino anführen und beweisen / Dan. Möller. ad Const. Elect. 10. num. 7. Coler. d. decis. n. 13. wenn er nur auf Anhalten des Klägers specialiter dazu citiret worden / Carpzov. in proc. Civ. d. art. 2. num. 69. so er aber in solchem Termino, welche die gantze Sächsische Zeit in sich halten muß / H. Pistor. p. 1. qu. 2. num. 16. Carpzov. d. resp. 25. num. 15. & resp. 28. n. 9. & seq. per text. in Ord. proc. jud. Sax. tit. 10. §. Im Fall aber vers. und er von der Zeit an solcher Insinuation die vollkommene Sächsische Frist gehabt habe ꝛc. die Ehehafften nicht dargethan / oder wieder ausgeblieben / wird er zur execution condemniret / das ist nach Inhalt der Klage und fürnehmlichen Willen des Klägers / gleich als wäre er durch rechtliche Beweisung überführet / Carpzov. d. l. art. 2. num. 22. & seq. & p. 1. Const. 9. def. 14. num. 4. Berlich. p. 1. Concl. 17. num. 71. per text. in Ord. app. Sax. rubr. wie wider die Aussenbleibende §. Würde er aber ꝛc. & innov. Ord. proc. jud. tit. 10. §. Im Fall aber ꝛc. vers. Im Gegenfall ꝛc. dann die contumacia machet / daß der Beklagte alsdann für überzeuget und gestanden geachtet wird / Zobell. p. 1. diff. 14. num. 1. & diff. 15. in fin. Rauchb. p. 1. qu. 1. num. 2. Faber. in C. lib. 3. tit. 12. def. 44. num. 1. Carpz. p. 1. Const. 9. def. 14. num. 3. Also haben die Scabini Lipsienses Mense Aug. 1660. an die Stadt-Gerichte zu Merseburg gesprochen: Daß Kläger Beklagten nunmehr auch biß auf die Hülffe erstanden / derowegen derselbe Klägern

gern das libellirte Capital der 89. Th. 12. Gr. nebst dem interesse mor-
und verursachten Unkosten/ welche ausser den allbereit zuerkannten Expensen
auf 17. Thlr. 3. Gr. 6. Pf. zu moderiren/ zu bezahlen schuldig/ in Verblei-
bung gütiger Befriedigung/ wird Kläger auf Hanß Baums Eheweibs Hau-
se am Marckte zu Merseburg hafftenden 2000. Gülden Capital und davon
aufgelauffenen Interesse vor allen andern/ so kein besser Recht daran erlanget/
billig befriediget/ V. R. W.

Von PRIVIRUNG des Lehens.

XXIV.

Ein Lehens-Mann/ welcher nicht aus Frevel und Verachtung seines Lehens-Herrn unterlassen die Muthung zu rechter Zeit zu thun/ wird deswegen seiner Lehne nicht entsetzet.

Obwohl in Lehn-Rechten kein Zweifel/ daß ein jeder Lehn-Mann die
Lehen innerhalb Jahr und Tages bey dem Lehn-Herrn zu suchen
schuldig sey/ also daß in Verbleibung dessen derselbe sich keiner Le-
hen hierdurch verlustig gemacht; Dennoch aber/ weil in dergleichen Fällen
die Einziehung des Lehens eher nicht der Lehen-Herr vorzunehmen befugt/ es
sey dann des Lehn-Mannes boßhaffter/ betrüglicher und gefährlicher Vor-
satz oder Schuld/ und daß er aus Frevel und Verachtung seines Lehens-
Herrns um die Belehnung nicht angehalten/ gnugsam bescheinet und beyge-
bracht/ per text. in cap. 1. quo tempore miles investitur. d. 1. R. 22. c.
quoniam de prohibita feudi alien. jur per Lothar. F. 52. Rrubri-
ca &c. un. non amitt. feud. eum qui sine dolo cessavit per ann. in petit.
invest. 2. Feud. 97. Auch insonderheit in solchem Fall einige Bestraffung
nicht statt findet/ wann dem Besitzer des Gutes von der Lehens-Qualität
nichts wissend/ sondern das Gut für Erbe gehalten/ auch deswegen sich um
die Belohnung/ Investitur und Verneurung Anregung zuthun unterlassen/
An-

Ant. Thesaur. decis. pedemont. 227. num. 2. 3. & 6. Gail. lib. 1. Obs. 48. num. 11. Hartmann. obs. 8. 11. tit. de feud. 54. lib. 4. Vultej. de feud. lib. 1. cap. 7. num. 7. Rosenth. de feud. tom. 1. cap. 6. concl. 47. num. 2. Zumahlen derselbe keinen Frevel und Verachtung begehet/ welchen die Qualität des Dinges unbewust/ und rechtmäßige Ursache das Gegentheil zu glauben hat/ C. si vasall. si de feud. def. controv. fuer. c. quia diversitatem & ibi Glossa ext. de Concess. præb. l. si quis solutioni ff. de Usur. Tiber. Decian. Cons. 44 n. 36. lib. 1. Schneidew. de feud. cap. 5. n. 37. zu geschweigen/ daß heutiges Tages vornehmer Rechts-Lehrer und Ausleger Meynung nach wegen unterlassener Lehns-Suchung/ auch wohl um wichtiger in Rechten ausgedrückten Ursachen willen zur Einziehung der Güter nicht leichtlichen/ zumahl auch auf Sächsischen Boden geschritten werde/ Wesenbec. Cons. 43. num. 117. & 18. l. 1. Andr. de Isernia in c. 1. quo temp. miles 1. f. 22. Schrad. de feud. p. 6. c. 2. n. 59. H. Pist. lib. 2. qu. 18. num. 6. Petr. Wesenb. Cons. 7. num. 25. 26. & 28. theils weil der Lehens-Herr gegen seine Lehens-Leute vielmehr die æquität vor Augen nehmen/ als nach den Rigeur der Rechten procediren solle/ c. ult. de proh. feud. alien. per tot. 2. f. 52. Baldus Cons. 429. num. 1. theils auch dergleichen Straffen mehr zum Schrecken als daßelbe zur Execution gebracht werden sollen/ angesetzet seyn/ wie da lehret post. Nattam Cons. 593. num. 6. Ant. Thesaur. d. decis. 227. num. 2. So erachten wir davor/ daß wegen solcher unterlassenen Muthung N. N. seiner Lehne nicht entsetzet werden könne/ V. R. W. Wie also Teste Strykius in Tr. de Success. ab intest. Dissert. 12. th. 19. a Facultate juridica Jenensi respondirt worden.

Von OBLIGATIONEN.

XXV.

Ein solcher Vergleich/ vermöge welches einer mehr wiederzugeben versprochen/ als ihm geliehen worden/ ist nicht gültig und kräfftig.

Nach dem Päbstlichen Rechten/ wie auch nach der heutigen eingeführten

über den zehenden Grad die Verlassenschafft könne gereichet werden / wenn man nur der Verwandtniß halber versichert / solches bekräfftiget Perez. am vorangezogenen Ort / Joh. Schneidew. ad pr. Inst. de Hæred. quæ ab intest. Rubr. de Tert. ord. succed. num. 39. Dannenhero erweiset Wesenbec. d. num. 4. daß auf Sächsischen Boden eben dieses in Observantz sey / Christoph. Zobel. Different. Jur. Civ. pag. 3. diff. 8. circa fin. Dn. Carpzov. p. 3. const. 18. def. 31. num. 1. & seqq. & lib. 6. Resp. 42. num. 1. Dn. Richter / d. Sect. 3. membr. 4. num. 30. & seq. Ubi ex Schurero sequens præjudicium refert: Ist einer / vor dessen Verwandten ihr euch angegeben / verstorben / euch an einem / und sein Ehe-Weib / andern Theils / zusammt etzlichem Gut / liegend und fahrend / nach sich gelassen; Dieweil euch dann die nachgelassene Wittib keiner / oder doch nicht so naher Bluts-Freundschafft / daß ihr ihres verstorbenen Ehe-Manns Güter ererben möchtet / geständig / so müsset ihr beweisen / daß ihr dem Verstorbenen innerhalb der zehenden Sip-Zahl oder Gradu / mit blutlicher Verwandtniß zugethan; Sonst und in Mangelung solcher Beweisung würde sein Ehe-Weib in erblichen eigenthümlichen Besitz ihres Hauß-Wirths seligen Güter billig gelassen / V. R. W.

Similiter pronuntiarunt Scabini Lipsiens. Mens. Jan. Anno 1599. in causa Anthonii Frühens zu Thomasbrücken. P. P. Ist nun solcher unmächtige Sohn ohe Leibes-Erben verstorben / und hat keine Bluts-Freunde / so ihm von seiner Mutter hero innerhalb dem zehenden Grad verwandt / sondern allein euer Weib / als seines Vatern Brudern Tochter an einem / und seine Wittib am andern Theil / zusammt einer Erbschafft / nach sich verlassen; So hat er dieselbe auf seine Wittib allein gebracht und verfället / und es hat weder euer Weib / nach der Fiscus daran einige Foderung / V. R. W.

XIX.

Die Canonische Zehlung der Graduum wird in Ehe-Sachen / auch in denen Sächsischen und anderen Kirchen observiret.

Mit der Zehlung der Graduum nach den Käyserlichen Rechten hat es keine Beschwerniß / und wird solche eintzige Regul darinnen begriffen: Zehle die Geschlechter / so wirst du die Gradus finden / zumahlen eine gebohrne Persohn allezeit einen Gradum an sich nimmt / §. Inst. hacte-

mus ostendisse 7. l. ult. §. 9. & §. 16. ff. de grad. und diese Zehlung der Graduum nach den Käyserlichen Rechten wird in denen Erbfällen / Vormundschafften und Zeugnissen ja auch im gerichtlichen Procesſ nicht minder in Bestraffung der Ubelthater allenthalben observiret / und daß nicht allein in den weltlichen / sondern auch geistlichen Fürstenthümern / so gar approbiret / das geistliche Recht selbsten in den Erbschafften sothane computation der Graduum, in c. ad Sedem 2. caus. 35. qu. 5. Schneidew. ad pr. Instit. de Hæred. quæ ab intest. num. 8. & ad tit. Instit. de Nupt. rubr. de Arbor. Consang. num. 10. & Rubr. de Arbor. Civil. num. 1. ut & Rubr. de Arbor. Can. num. 1. Petr. Gregor. Synt. jur. univ lib. 9. cap. 9. num. 30. Georg. Schultz. in arb. sua cap. 4. n. 5. Hilliger. in Donell. lib. 9. cap. 4. lit. N. late Carpzov. disp. de arb. Consang. & affin. 1. th. 6. & seq. th. 15. num. 89. Nun seyd zwar einige / welche selbige Meynung in den Ehe-Sachen haben / und darinnen auch die Civilem Computationem graduum admittiren / uti Beza de repud. & divort. p. 22. & seq. Matth. Stephan. de Jurisd. lib. 3. p. 1. cap. 3. n. 31. & seq. Borcholt. de Grad. p. 10. & alii; Allein das Contrarium beweisen / und daß die computatio Graduum Canonica in denen Ehe-Sachen mit Consens des Käysers und Ständen und von alter Gewohnheit her im Römischen Reich recipiret / und darnach in den Consistoriis, auch denen Evangelischen gesprochen werde / bezeugen Joach. Beust. de Matrim. p. 2. cap. 51. Schneidew. ad tit. Inst. de Nupt. Rubr. de arb. Consang. n. ult. & rubr. de arb. Can. num. 1. Carpzov. p. 4. Const. 23. def. 8. n. 6. & def. 9. n. 2. nec non in jurispr. Consist. lib. 2. def. 75. n. 14. & seq. Hahn. ad Wesenbec. paratit. ff. de grad. n. 12. pag. 407. p. 2. Auch an denen Oertern / wo der Römisch-Catholische Glaube sonsten nicht floriret / Carpzov. d. disp. 1. th. 12. n. 68. Wird dannenhero billig / dasjenige nicht verändert / welche allezeit eine gewisse interpretation gehabt haben / Secundum L. minime ff. de L. L. Beust. d. l. fin. diese computation dann ist gleichfalls in den Churfürstenthum Sachsen admittiret worden / und wird auch darnach gesprochen / wie zu sehen ex Ord. Eccles. Rubr. von Ehe-Sachen / & Nov. Aug. p. 4. Const. 22. Coler. p. 1. decis. 94. n. 14. & seq. Carpz. in Disp. de Arb. Consang. & Affin. th. 15. n. 90. ita judicavit Consistorium Supremum Dresdense in Causa Adam S. C. Maria B. den 7ten Julii, 1610. Dieweil sich in gehaltener Verhör befunden / daß Adam S. der beklagten Marien Großvaters Brudern Sohn / und also juxta Canonicum Gradum Supputationem, darnach man sich dißfalls zu richten / ihr im dritten Grad ungleicher Linien zugethan und verwand ist; So hat diese Verehligung in diesen Churfürstenthum nicht statt / V. R. W.

XX.

Leibeigene Leute / wenn dieselbe versterben / erben die Herren.

DJe Patroni und Patronæ gelangen zu der Erbschafft der Freygelassenen / wenn dieselbe ohne Kinder verstorben und kein Testament gemacht / per Inst. §. 1. & seq. de Success. Libert. l. Liberto ff. de bon. libert. wiewohl aber niemahls in Teutschland recht leibeigene Knechte gewesen / auch anjetzo nicht seyn / Joh. Herm. Stam. de Servit. pers. lib. 3. cap. 17. num. 1. und dannenhero die species Successionis heutiges Tages bey denen Teutschen nicht in Observantz ist / Ambros. Schurer. Tr. de Success. tit. 14. pag. 247. es saget aber Ferrar. in sua pract. in forma Libelli pro hærede ab intestato vers. nullisque superstitionibus num. 41. Daß obgedachtes de Successione Libertorum öffters in denen Ländern Montferrarischen / Savoyschen und Piemontischen nützlich appliciret werde: Allwo die Unterthanen der Edelleute denen Freygelassenen und die Edelleute denen Patronis gleich geschätzet werden. Dieses wird auch mehrentheils observiret bey den Leibeigenen Leuten in Liefftand / zum Theil in Böhmen / Pohlen / 2c. in der Landgraffschafft Hessen und Graffschafft Nassau / allwo die Erben der verstorbenen leibeigenen Leute mortuaria, genannt Todes-Fälle / Baulebung bezahlen müssen / Stam. d. l. cap. 17. num. 7. und wird in Francken dieses Recht genannt manus mortua, Schurer. d. l. Anderer Orten succediren die Herren aus alter Gewohnheit und Begnadigung / wenn keine Kinder verhanden / ihren leibeigenen Leuten im dritten Theil der Güter / und können dasjenige / was zum Nachtheil ihres Erb-Rechts veralieniret worden / gleich denen Patronis revociren / Men. d. A. J. Q. cas. 230. Anderer Orten / wo dergleichen Begnadigung und Gewohnheit nicht ist / geschiehet die Succession nach den gemeinen Käyserlichen Rechten / Stam. d. l. Nach den Sachsen-Recht werden diese denenjenigen gleich geschätzet / die da genannt werden / LASSI die Lassen / welche solche Leute seyn / die zu dem Ende in der unterworffenen Botmäßigkeit hinterlassen seyn / daß sie den Acker bestellen sollen / Gloss. in Land-Recht / l. 2. art. 59. Ubi dicitur: Wer in Sachsen-Recht zu Zinßgut gebohren ist / der ist ein Laß / der mag sich des Gutes nicht / ohne des Herrn Willen unterziehen; Die sind / die unsere Eltern liessen / da sie die Lande bezwungen auf Bescheid / Schurer. d. l. §. secundum Jus Sax. pag. 249. Stam. d. l. Hier gehören auch hin diejenigen / welche ihrem Herrn zu gewissen Knechtischen Diensten / Zinsen und ande-

anderen Oneribus härter / wie andere Unterthanen verpflichtet seyn / und werden genannt leibeigene Leute / homines proprii, und wird der Status wegen Bebauung des Ackers / denen sie mehrentheils zugeeignet seyn / zu Latein agriculatio, zu Teutsch Leibeigenschafft benennet; Es ist auch annoch im Sachsen-Land an vielen Oertern die Gewohnheit / daß die Adelichen von denen Gütern einiger Unterthanen / so ohne Kinder verstorben / die Halbscheid / den dritten oder vierdten Theil nach Beschaffenheit eines jedweden Orts und Gewohnheit zu sich nehmen / Zobel. in not. marg. ad Gloss. Ord. lib. 3. Land-Recht / art. 44. lit. A. Schurer. d. l. allwo er folgendes præjudicium anführet: Habet ihr eurer Land-Art den Gebrauch / daß ihr etliche / die sonsten euere eigene Leute seyn / wann sie sich treulich und wohl verhalten / freygebet / und euch sonsten in deme gemeiner verschriebener Rechte gehalten / und neulich einer solcher eurer Freygelassener verstorben / und etliche Güter über 100. Gülden würdig nach sich verlassen; So hat er die mit mehrem Rechte auf euch (wann ihr ihn gleich nicht selbst freygelassen hättet sondern dem / so ihn frey gemacht / biß in fünfften Grad verwandt) denn auf seinen Vater oder Bruder gebracht; Es wäre dann Sach / daß er Leibes-Erben oder Kinder gelassen / die würden den Entledigern oder Patronen und seinen Verwandten / als euch und anderen billig vorgezogen / V. R. W.

XXI.

Ein Vater ist wohl befugt einem seiner Kinder vor den andern seine Güter zuzuwenden.

DAß ein Vater die Eintheilung seiner Güter unter seinen Kindern solchergestalt machen könne / daß er dem einen unter ihnen einen grössern Theil solcher Güter / auf was Weise er will / zuwende / daran ist gantz nicht zu zweifeln / Auth. Novissima C. de Inoffic. Testam. Dn. Richter / Decis. 39. num. 5. & 7. Dn. SAMUEL. STRYKIUS in Tr. de Cautel. Test. cap. 10. §. 12. † Denn so ein Vater die Macht hat / seine Güter / ohnerachtet seine Kinder nicht darinn consentiren / auf einen extraneum (*) zu bringen / per l. cum a Matre 14. C. de Rei vindic. l. 3. C. de Reb. alien. non aliena-

(*) *Bona tamen in fraudem Legitimæ a patre vendita & alienata, revocantur a liberis per Actionem Quasi-Calvisianam & Favianam, qua alienatio fraudulenta revocatur, non quidem in totum, sed pro modo legitimæ portionis, Carpzov. Part. 2. Const. 12. def. 26.*

warum solte er auch nicht die Freyheit haben / nur den grösten Theil seiner Güter einem seiner Söhne / wann gleich die andern sich über die Ungleichheit beklagen solten / zuzuwenden / Dn. Carpzov. lib. 6. Resp. 43. num. 24. & 25. † Wann nur die übrigen Kinder ihr völlig Legitimam behalten; Als welche durch keine Veräuserung der Güter / so entweder einem extraneo oder einem von den Kindern geschehen / von einem Vater kan verringert werden / d. Auth. Novissima C. de Inoffic. Testam. l. 8. pr. C. Eod. Constit Augusti Elector. 12. in f. A. Faber. in Cod. lib. 3. tit. 21. def. 4. n. 2. Dn. Carpz. P. 3. C. 12. def. 37. num. 6. Dn. Richter / d. l. vid. Dn. Sam. Strykius d. Tr. cap. 17. memb. 2. §. 26. & §. 7.

Ita judicavit Senatus Elector. Sax. appellat. in causa Alexander von Miltitzens Töchtere Vormunden Appellanten / eines C. desselben Lehns-Erben / Appellanten andern Theils / Term. Trinit. Anno 1631. P.P. Der Materialien halber erscheinet aus denen Acten und der Partheyen Vorbringen so viel / daß in erster Instantz wohl verabscheidet / und übel appelliret / jedoch mit dieser Erklärung / daß Appellanten / da sie durch die väterliche Verordnung an der Legitima verkürtzet zu seyn vermeynet / ad supplementum zu agiren / unbenommen / wie dann diese Sache an die Richter voriger Instantz hinwiederum zu remittiren / immassen wir sie hiermit dahin remittiren und erweisen / V. R. W.

Similiter Facultas Jurid. Jenens. Mens. Mart. Anno 1618. ad consultationem Christophori Stumpfen und Daniel Neumeyers / zu Eisenberg. P.P. Wann ihr gleich darthun und bestärcken wollet / daß in den väterlichen Anschlag der Güter euer Weib ultra dimidium justi prætii verkürtzet; So seyd ihr doch damit nicht zuläßlich / sondern da eure Weiber eine jede / so viel sine gravamine bekommt / als der dritte Theil dessen austräget / was ihr ab intestato zugestanden und gehöret hätte; So bleibet es bey der vom Schwäher-Vater gemachten Theilung und Anschlag billig / V. R. W.

Ut & Scabinatus Electoral. Lipsiens. Anno 1632. in causa Rebeccæ, Conjugis Georgii Schneiders zu Dreßden. P.P. Ob nun wohl euer Vater euch ferner nicht / als mit 250. Fl. geholffen / euren Mit-Geschwistern aber eine viel höhere väterliche Hülffe gethan; Dieweil aber dennoch in dergleichen väterlichen Hülffe keine Gleichheit unter den Kindern zu halten nothwendig / sondern den Eltern / ihren Kindern einem vor dem andern etwas zu geben / und mit einem mehrern zu helffen frey stehet / auch nicht zu befinden / daß ihr dadurch an eurer väterlichen Legitimen verkürtzet oder benachtheiliget

liget worden/ rc. So habet ihr euch auch darüber zu beschweren nicht Fug/ V. R. W.

Sic etiam in Scabinatu Jenensi Anno 1633. Casparo & Valentino Schneidern/ zu Zella/ responsum fuit: Weil den Eltern einem Kinde vor dem andern einen Vortheil/ so dem Pflicht-Theil oder Legitimæ nicht nachtheilig/ zu thun unbenommen; So ist eure Mutter/ euren noch lebenden Schwestern/ der abgeleibten Tochter Kleider und Verlassenschafft gar oder zum Theil/ gebührlicher Weise zuzuwenden wohl befugt/ V. R. W.

Von Ehehafften.

XXII.

Ein Schuldener/ welcher ungehorsamlich aussenbleibet/ wird biß auff die Ehehafften condemniret.

VOr Zeiten/ wenn der Debitor in der Bezahlung säumig war/ und dieserwegen Klage wider ihn entstunde/ er aber nicht erschiene/ sondern ungehorsamlich aussen bliebe/ alsdann der Creditor wegen dessen Ungehorsam in alle des Debitoris Güter/ gleichsam als wäre er gestorben/ succedirte/ und war ihm vergönnet/ sothane Güter zu verkauffen/ Azo ad pr. §. 1. Inst. qui manumitt. non poss. Schneidew. h. l. n. 2. Mit was für Solennität und Umständen solches geschehen sey/ erkläret Theoph. ad Inst. d. l. & Harpr. in Comment. ibig. Heutiges Tages/ nachdem dergleichen Succession aufgehoben/ per pr. Inst. d. t. wird der Creditor pro modo debiti durch das erste Decretum Judicis in die possession des ungehorsamen Debitoris Güter Verwahr- und Innhabungs-weise immittiret; und wann alsdann der Debitor nicht erscheinet/ so erlanget der Creditor durch das andere Decretum Judicis die wahre possession der Güter/ welchem nachgehends folget die Verkauffung desselben/ Speculat. in tit. de 1. & 2. Decreto, Schneidew. d. l. n. 3. late Wesenbec. in paratit. ff. ad tit. de damn. infect. n. 4. & seq. ibique Hahn. in not. Nach dem Sachsen-Recht aber wird der ungehorsamliche Beklagte gleich in dem ersten Termino tanquam confessus & convictus in der Sache biß auf Ehehafft id est ad legitima impedimenta condemniret/ per text. Land-Recht/ lib. 2. art. 9. vers.

Er ist der Klage überwunden/ꝛc. H. Pistor. p. 1. qu. 31. num. 13. Dan.
Möller. ad Const. Elect. 10. n. 7. p. 1. Coler. de proc. Exec. p. 1. cap. 2.
n. 15. & p. 1. decis. 104. num. 13. Welches auch klar approbiret ist in dem
Churfürstenthum Sachsen/per Ord. jud. proc. tit. 8. §. Im Fall aber der
Beklagte ꝛc. Und hat dieses statt so wohl in actionibus realibus als per-
sonalibus, Coler. d. cap. 2. num. 62. & p. 3. cap. 12. num. 16. König. in
proc. cap. 37. num. 3. Carpzov. p. 1. Const. 9. def. 3. num. 2. & seq. Es ist
aber zu notiren/daß bevor zu diesen rigoreusen Spruch man gelange/ zweyer-
erley vorher gehen müssen: Erstlich eine dreyfache Citatio, deren eine jede
14. Tage in sich halten muß/ per text. in Land-Recht/ lib. 3. art. 39. vers.
Also thut man auch ꝛc. oder welches heutiges Tages in allen Sächsischen
Gerichten durch eine Gewohnheit introduciret worden/ eine einfache pe-
remptorische Citatio, welche 6. Wochen und 3. Tage in sich halten muß/
Zoboll. p. 1. diff. 16. num. 10. Zahger. de Except. p. 2. cap. 6. num. 9.
Ord. Jud. appell. Sax. §. item es sollen die Citationis tit. von Aufbrin-
gung der Ladung/ꝛc. Welche Citation aber/damit sie einen terminum
Saxonicum in sich halte/zugleich durch einen geschwornen Bothen muß in-
sinuiret werden/ Ord. nov. proc. jud. tit. 10. §. Im Fall aber Kläger ꝛc.
Zoboll. p. 1. diff. 16. num. 17. Carpzov. lib. 3. resp. 25. num. 8. Zweytens
wird erfordert/daß der Kläger in termino erscheine/des Beklagtens Unge-
horsam accusire/mithin bitte/daß der Richter den ungehorsamen Beklag-
ten tanquam confessum & convictum biß auf die Erbschafft condemni-
ren möge/ H. Pistor. d. quæst. 3. num. 10. & seq. Jacob. Schultes in addit.
ad Matth. Coler. p. 1. decis. 104. num. 27. per text. in Ord. Jud. appell.
Sax. d. tit. Wie wider die aussenbleibende ꝛc. Würde aber ibi auf
des Klägers vorgehende Beschuldigung/ & nov. Ord. proc. jud. d.
§. Im Fall aber ꝛc. Ita pronuntiarunt Scabini Lipsienses Mense Fe-
bre, 1660. ad consultationem Prætorii Marlisburgensis: Auf ferner Vor-
bringen und beschuldigten Ungehorsam in Arrest-Sachen Anwaldten Bal-
tzer Jäckels/ Klägers an einem/wider Aussenbleiben Christoph Bierauens
Beklagten anderen Theils/ so ihr uns sammt vorigen Acten zugeschicket/ und
euch des Rechten darüber zu belernen gebeten habet/ sprechen wir Churfürstl.
Sächsische Schöppen zu Leipzig darauf für Recht: Daß die Unkosten vori-
gen Termins auf 4. Thlr. 15. Gr. 9. denar. zu mäßigen/ welche Beklagter
Kläger zu erstatten schuldig/ und hat Kläger seine Klage und Zusprüche wider
Beklagten biß auf Ehehafft und behülffliche Widerrede erstanden
und erlanget/ V. R. W.

XXIII.

Wann der Beklagte in dem nechst-folgenden Termino keine Ehehafft dociren kan / so wird er zu Verlust der Sachen condemniret.

Nach den Käyserlichen Rechten wird das ungehorsame Aussenbleiben nach Gutdüncken eines verständigen Richters auf unterschiedliche Weise gestrafft / welche melden / Menoch. de A. J. Q. cas. 365. Marant. in spec. part. 6. tit. de contum. 2. membr. præjud. Scaccias de jud. lib. 1. cap. 96. Carpzov. lib. 3. resp. 25. Nach der Observantz aber der Sächsischen Gerichte in nur eine Straffe / nehmlich die Verlierung der Sachen / wann der Beklagte im Gerichte nicht erscheinet / König. in proc. cap. 37. n. 2. & 5. Coler. de proc. Ex. p. 1. cap. 2. num. 14. & p. 1. dec. 104. num. 11. Carpzov. d. l. n. 2. & in proc. jur. Civ. tit. 8. art. 2. num. 3. & 4. welche sehr harte Straffe dennoch nicht sogleich Platz hat / woferne nicht der Beklagte zuvor zur Ehehafft condemniret werde / wie vorhin gemeldtet / wenn solches geschehen / muß er seine Verhinderungen in dem nechstfolgenden termino anführen und beweisen / Dan. Möller. ad Const. Elect. 10. num. 7. Coler. d. decis. n. 13. wenn er nur auf Anhalten des Klägers specialiter dazu citiret worden / Carpzov. in proc. Civ. d. art. 2. num. 69. so er aber in solchem Termino, welche die gantze Sächsische Zeit in sich halten muß / H. Pistor. p. 1. qu. 2. num. 16. Carpzov. d. resp. 25. num. 15. & resp. 28. n. 9. & seq. per text. in Ord. proc. jud. Sax. tit. 10. §. Im Fall aber vers. und er von der Zeit an solcher Insinuation die vollkommene Sächsische Frist gehabt habe ꝛc. die Ehehafften nicht dargethan / oder wieder ausgeblieben / wird er zur execution condemniret / das ist nach Inhalt der Klage und fürnehmlichen Willen des Klägers / gleich als wäre er durch rechtliche Beweisung überführet / Carpzov. d. l. art. 2. num. 22. & seq. & p. 1. Const. 9. def. 14. num. 4. Berlich. p. 1. Concl. 17. num. 71. per text. in Ord. app. Sax. rubr. wie wider die Aussenbleibende §. Würde er aber ꝛc. & in nov. Ord. proc. jud. tit. 10. §. Im Fall aber ꝛc. vers. Im Gegenfall ꝛc. dann die contumacia machet / daß der Beklagte alsdann für überzeuget und gestanden geachtet wird / Zobell. p. 1. diff. 14. num. 1. & diff. 15. in fin. Rauchb. p. 1. qu. 1. num. 2. Faber. in C. lib. 3. tit. 12. def. 44. num. 1. Carpz. p. 1. Const. 9. def. 14. num. 3. Also haben die Scabini Lipsienses Mense Aug. 1660. an die Stadt-Gerichte zu Merseburg gesprochen: Daß Kläger Beklagten nunmehr auch biß auf die Hülffe erstanden / derowegen derselbe Klägern

gern das libellirte Capital der 89. Th. 12. Gr. nebst dem interesse mor=
und verursachten Unkosten / welche ausser den allbereit zuerkannten Expensen
auf 17. Thlr. 3. Gr. 6. Pf. zu moderiren / zu bezahlen schuldig / in Verblei=
bung gütiger Befriedigung / wird Kläger auf Hanß Baums Eheweibs Hau=
se am Marckte zu Merseburg hafftenden 2000. Gülden Capital und davon
aufgelauffenen Interesse vor allen andern / so kein besser Recht daran erlanget /
billig befriediget / V. R. W.

Von PRIVIRUNG des Lehens.

XXIV.

Ein Lehens=Mann / welcher nicht aus Frevel und Verachtung seines Lehens=Herrn unterlassen die Mu=thung zu rechter Zeit zu thun / wird deswegen seiner Lehne nicht ent=setzet.

OBwohl in Lehn=Rechten kein Zweifel / daß ein jeder Lehn=Mann die
Lehen innerhalb Jahr und Tages bey dem Lehn=Herrn zu suchen
schuldig sey / also daß in Verbleibung dessen derselbe sich keiner Le=
hen hierdurch verlustig gemacht; Dennoch aber / weil in dergleichen Fällen
die Einziehung des Lehens eher nicht der Lehen=Herr vorzunehmen befugt / es
sey dann des Lehn=Mannes boßhaffter / betrüglicher und gefährlicher Vor=
satz oder Schuld / und daß er aus Frevel und Verachtung seines Lehens=
Herrns um die Belehnung nicht angehalten / gnugsam bescheinet und beyge=
bracht / per text. in cap. 1. quo tempore miles investitur. d. 1. R. 22. c.
quoniam de prohibita feudi alien. jur per Lothar. F. 52. Rrubri-
ca &c. un. non amitt. feud. eum qui sine dolo cessavit per ann. in petit.
invest. 2. Feud. 97. Auch insonderheit in solchem Fall einige Bestraffung
nicht statt findet / wann dem Besitzer des Gutes von der Lehens=Qualität
nichts wissend / sondern das Gut für Erbe gehalten / auch deswegen sich um
die Belohnung / Investitur und Verneurung Anregung zuthun unterlassen /
An=

Ant. Thesaur. decis. pedemont. 227. num. 2. 3. & 6. Gail. lib. 1. Obs. 48. num. 11. Hartmann. obs. 8. 11. tit. de feud. 54. lib. 4. Vultej. de feud. lib. 1. cap. 7. num. 7. Rosenth. de feud. tom. 1. cap. 6. concl. 47. num. 2. Zumahlen derselbe keinen Frevel und Verachtung begehet/ welchen die Qualität des Dinges unbewust/ und rechtmäßige Ursache das Gegentheil zu glauben hat/ C. si vasall. si de feud. def. controv. fuer. c. quia diversitatem & ibi Glossa ext. de Concess. præb. l. si quis solutioni ff. de Usur. Tiber. Decian. Cons. 44 n. 36. lib. 1. Schneidew. de feud. cap. 5. n. 37. zu geschweigen/ daß heutiges Tages vornehmer Rechts-Lehrer und Ausleger Meynung nach wegen unterlassener Lehns-Suchung/ auch wohl um wichtiger in Rechten ausgedrückten Ursachen willen zur Einziehung der Güter nicht leichtlichen/ zumahl auch auf Sächsischen Boden geschritten werde/ Wesenbec. Cons. 43. num. 117. & 18. l. 1. Andr. de Isernia in c. 1. quo temp. miles 1. f. 22. Schrad. de feud. p. 6. c. 2. n. 59. H. Pist. lib. 2. qu. 18. num. 6. Petr. Wesenb. Cons. 7. num. 25. 26. & 28. theils weil der Lehens-Herr gegen seine Lehens-Leute vielmehr die æquität vor Augen nehmen/ als nach den Rigeur der Rechten procediren solle/ c. ult. de proh. feud. alien. per tot. 2. f. 52. Baldus Cons. 429. num. 1. theils auch dergleichen Straffen mehr zum Schrecken als dasselbe zur Execution gebracht werden sollen/ angesetzet seyn/ wie da lehret post. Nattam Cons. 593. num. 6. Ant. Thesaur. d. decis. 227. num. 2. So erachten wir davor/ daß wegen solcher unterlassenen Muthung N. N. seiner Lehne nicht entsetzet werden könne/ V. R. W. Wie also Teste Strykius in Tr. de Success. ab intest. Dissert. 12. th. 19. a Facultate juridica Jenensi respondirt worden.

Von OBLIGATIONEN.

XXV.

Ein solcher Vergleich/ vermöge welches einer mehr wiederzugeben versprochen/ als ihm geliehen worden/ ist nicht gültig und kräfftig.

Nach dem Päbstlichen Rechten/ wie auch nach der heutigen eingeführten

ten Gewohnheit kan man Ex Pacto, so wohl in Römischen Reich als auch auf Sächsischen Boden Klage führen / Matth. Wesenbec. in parat. ff. de Pact. num. 9. **Land-Recht** / lib. 2. art. 17. Garcias in Repetit. c. 1. X. de Pact. num. 1. 17. Joh. Brunnemann. ad l. 10. C. de Pact. Dn. SAM. STRYKIUS in Cautel. contract. sect. 3. cap. 6. §. 1. † Wann nur ein solch Pactum auf eine rechtmäßige Ursach sich gründet / Gomez. tom. 2. Resolut. 11. num. 5. Brunnemann. d. l. Henr. Hahn / ad Wesenbec. d. l. Ita pronuntiarunt Facultistæ in Academ. Helmstad. Mens. Mart. Anno 1621. ad consultationem Baronis de Platen. Hat Engel von Borstel Anno 1590. Mittwochs post Ægidii, mit Joachim Edlen von Plato ein Pactum reciprocum unter ihren Handschrifften und Pitschafften aufgerichtet / dergestalt / daß der Superstes unter ihnen beyden von des erst-verstorbenen Erben ein tausend Thaler / die beste gültene Kette / und das beste Pferd / so gut / wie er solches auf der Streu gehabt habe / fordern solte; Darauf den Engel von Borstel zuerst mit Tode abgegangen / und nunmehr Joachim Edler von Plato demselben auch gefolget: So seyn dessen Erben die versprochene tausend Thaler / sammt der Ketten und Pferde / von den Borstelischen Erben / aus denen von euch angezogenen Ursachen / zu fodern / auch mit den tausend Thalern / damit sie gedachten Borstlische Erben verhafftet / zu compensiren wohl befugt / V. R. W.

† Dannenhero ist auch ein solch Pactum gültig / wann Partheyen so miteinander sich vergleichen / daß man eine geringere Summa / als geliehen worden ist / wieder bezahlen solle / Ulpian. in l. Rogasti me 11. §. 1. ff. de Reb. credit. † Allein / wie ist wohl daraus zu kommen / wann an jetztgemeldten Orten der JCtus im Gegentheil spricht / daß ein solch Pactum, da man zu einer grössern Summa sich bekennet / als man empfangen / nichts gelten? Nehmlich es ist dergleichen Convention und Vergleich der Natur des Mutui gantz zuwider / denn es ist das Mutuum (ein Anlehn / geborgen Geld oder Gut) ein solch Contract, welcher durch die Uberreichung (*) der Sachen selbst vollzogen wird / per princ. Inst. Quib. mod. re contrah. obligat. l. 3. §. 2. ff. de O. & A. l. 2. §. Creditum. 3. vers. Item Mutuum ff. de reb. credit. und wann demnach die Sache selbst nicht darzwischen kömmt / so kan keine Obligatio Mutui contrahiret werden. † So kan auch das Geld / welches über die rechtmäßige Summa befindlich / nicht pro quasi-

---

(*) *Transferri alias Dominium non posset. Cæterum Mutuum non esse contractum Dominium translativum, affirmavit, sed infeliciter sani, clarissimus cæteroquin Salmasius.*

quasi-credita pecunia angesehen werden / sintemahl es ja zuvor nicht gezahlet worden / l. si tibi decem 17. C. de Non num. pec. Joh. Harprecht / ad supra cit. princ. num. 73. Dn. Carpzov. Decis. 146. num. 12. & 13. Joh. Brunnemann. ad l. si non singuli 5. C. si cert. petat. Dn. SAMUEL STRYKIUS Cautel. contract sect. 2. cap. 1. §. 24. † Ferner kan der Mutuans, oder der etwas verleihet und verborget / damit sich nicht behelffen / als sey solche Ubermaß ihm von dem Debitore geschencket worden / weil auf dieses Seite die Muthmassung verhanden / als habe er nur solches darum dem Mutuanti versprochen / damit er von ihm destoeher etwas geliehen überkommen möchte / Castal. ad l. 17. ff. de Pact. welche Muthmassung dann eine Donation gäntzlich excludiret / als von welcher nichts ist zuvor gemeldtet und gehandelt worden; Denn † ohne beyden Partheyen Gemüth und Meynung keine Donation contrahiret werden kan / l. si ergo 18. ff. de Reb. Cred. l. Si tibi 25. ff. de Don. l. In Omnibus 55. ff. de Oblig. & Action. Henr. Hahn / ad Wesenb. Parat. π. tit. de reb. Credit. num. 10. † So kan auch solche Ubermaß nicht usurarum nomine und unter den Schein der Zinse gefodert werden / angesehen man zu solchen Zinsen / darzu sich jemand wann ihm das Geld geliehen würde / gleich ex pacto in continenti adjecto bekennen solte / jedoch nicht gestehen darff / per l. Quamvis 3. C. de Usur. Besold. in Delibat. Jur. ad lib. 22. ff. quæst. 2. pag. 55. & seq. weil die Usuraria pravitas auf keinerley Weise geduldet werden soll / wie also vom Käyser in Ordinat. Polit. Francofurt. de Anno 1577. tit. 17. decidiret / ibi; Wie biß anhero im H. Reich mannigfaltig wucherliche Contracte / die nicht allein unziemlich / sondern auch unchristlich / wider GOtt und Recht geübet worden / als daß etliche eine Summa Geldes / als 800. Fl. hinleihen sollen / und doch im Kauff-Briefe mehr / denn 1000. Fl. setzen lassen / dadurch ihnen mehr denn fünffe von Hundert verzinset / und im Wieder-Kauff mehr denn ihre Haupt-Summa gewesen / empfahen / etc. Dn. Carpzov. d. Dec. 146. num. 14. & 15. Et lib. 5. Resp. 9. num. 16. & seq. Henr. Hahn / d. l. † Wird demnach ein Debitor, wann er nur die rechte Summa wieder erleget / hiervon befreyet und loßgesprochen / A. Perez. d. tit. num. 18.

Unde Facultas Jurid. Lipsiens. Mens. Febr. Anno 1648. ad consultationem J. O. zu Leipzig / ita pronuntiavit: Hat vorbemeldter L. von M. Anno 1640. von Frauen S. von G. 200. Thaler erborget / welche er nach seiner Jahres-Frist mit 400. Thalern wieder zu bezahlen versprochen; Ob nun wohl sonsten über klare Briefe und Siegel allerdings zu halten; Dennoch aber und dieweil solches allein von rechtmäßigen Contracten zu verstehen /

hen/in Rechten aber nicht zugelassen/ daß die Wiedererstattung des Mu-
tui gedoppelt geschehe/ und darauf Brief und Siegel abgegeben werde/
vielmehr aber wird solches pro usuraria pravitate gehalten: So ist diesem-
nach oberwehnte Frau S. von G. ein mehrers als 200. Thaler/ bene-
bens dem Interesse a tempore moræ wieder zu fordern nicht befugt/
B. R. W.

Nec non Facultas Jurid. Helmstad. Mens. Mart. Anno 1622. ad
instantiam Nicolai Firnekrantz: P.P. Hat einer den Reichs-Thaler bey
jüngst-vergangenen Müntzwesen zu 4. Reichs-Thalern empfangen/ und
denselben vor 8. Thaler hinwieder ausgeben/ und in seinen Nutzen verwen-
det/sich auch verpflichtet/ für einen jeden Reichs-Thaler 4. Thaler an gu-
ter Müntze wieder zu geben. Ob nun wohl der Contractus Mutui nicht
weniger denn andere/so engen Rechtens seyn/ diejenigen Pacta so in con-
tinenti demselben hinzu gethan werden/ admittiret/auch darnach reguliret
werden müssen; Dieweil aber jedoch angezogenes Pactum indem eine höch-
ste Unbilligkeit nach sich hat/daß vermöge desselbigen der Debitor für einen
jeden Reichs-Thaler 4. gantzer wiedergeben solte/ derselbige auch den
Reichs-Thaler kundbar nicht für 4. Reichs-Thaler/ sondern nur allein für
8. eine Zeithero vermeyntlich genannte Thaler/ so in der Warheit nicht
mehr dann einen Reichs-Thaler austragen/ ausgegeben; So ist derselbe
nicht verpflichtet mehr Reichs-Thaler/als er empfangen/oder an statt dersel-
ben mehr guter Müntze/ als der hinwieder eingeführten Müntz-Ordnung
nach/ so viel Reichs-Thaler austragen/ seinem Creditori hinwider zu entrich-
ten schuldig/ B. R. W.

XXVI.

Ein Commodatarius ist verbunden einen Casum fortuitum zu præstiren / wann seine Schuld und Versehen vorher gangen ist.

DEr sonderbahre Unterscheid zwischen ein Mutuum und Commoda-
tum bestehet darinn/ daß der/ welcher ein Mutuum von jemand ge-
nommen/ ob er gleich durch einen Casum Fortuitum oder Un-
glücks-Fall um dasselbe gekommen/ jedennoch dafür einstehen muß/ und dem
andern/ von dem er etwas geliehen/ obligat verbleibet; Hingegen aber ein
Commodatar[illegible] nicht/ per §. Item is, cui 2. Instit. Quib. mod.

re contrah. Obligat. l. si ut certo. 5. §. Quod vero senectute 4. ff. Commodat. Joh. Harpr. ad cit. § 2. num. 33. † Weil der Casus furtuitus dem rechten Herrn anheim fällt/ l. quæ fortuitis 6. C. de Pignorat. act. A. Fab. in Cod. lib. 4. tit. 41. def. 24. num. 5. Joh. Brunnemann. ad l. 1. C. de Commodat. A. Perez. D. ad Eund. tit. num. 11. † Allein dieses hat alsdenn nur statt/ wann der Commodatarius durch sein Versehen nicht schuld daran ist/ daß etwas gestorben oder sonst verunglücket/ l. item quæritur. 13. l. Si quis servum 3. ff. Locat. Matth. Coler. p. 1. decis. 7. num. 16 & seq. Joh. Brunnemann. d. l. vid. Dn. SAM. STRYKIUS in Tr. de Cautelis contract. sect. 2. cap. 2. §. 9. † Falls aber durch des Commodatarii Schuld/ Mißbrauch und Verabsäumung ein Ding zu nichte wird oder gar umkommt/ muß er allerdings dafür stehen/ alldieweil solcher Contractus des Commodatarii halber eingegangen ist/ l. 5. §. nunc. videndum l. in rebus 18. pr. π. Quib. mod re contrah. obligat. dann auch/ weil ihm eine Sache bona fide anvertrauet wird/ deswegen er auch als ein guter Haußvater dessen sich muß gebrauchen/ und dahin sehen/ daß es in seinem Wesen wohl erhalten werde/ Matth. Wesenbec. in Parat. π. Commod. num. 7. & 8. Henr. Hahn. ibid. Joh. Schneidew. ad supra cit. tit. Inst. n. 14.

Ita pronuntiarunt Scabini Lipsienses Mens. Aug. Anno 1656. ad Consultationem Christian Zänckers/ Bürgers zu Meisen. A. v. a. v. g. s. w. Habt ihr eurem Nachbar/ Johann Winckern/ auf sein Bitten ein Pferd aus Freundschafft auf etliche Tage zu brauchen/ geliehen/ welches er gesund und frisch überkommen/ und den ersten Abend damit zwey Meilen/ den andern Tag biß auf Freyberg/ wiederum zwey Meylen/ und wieder zurücke vier Meilen geritten; Unterwegens aber hat er solches auf die grosse Hitze sauffen lassen/ davon es kranck worden/ die Vive bekommen/ welche er einen Schmidt öffnen/ die Lungen-Ader schlagen/ die Ohren vielfältig zerschneiden/ und solch Pferd auf einen Anger führen lassen/ allda es gestorben/ darauf euch Wincker die Halffter ins Hauß gebracht/ und vor das umgefallene Pferd drey Tonnen Wein/ nach der Weinlese zu geben/ geboten/ womit ihr doch nicht zufrieden seyn wollen. Nach diesem hat Wincker das Aaß den Caviller/ ohne euren Vorbewust/ aufhauen lassen/ welcher vorgegeben/ es wäre am Hertze/ Lunge und Miltze gut/ an der Leber etwas anbrüchtig gewesen/ und möchte noch wohl ein Jahr haben leben können: Worauf Wincker nach dreyen Tagen einen Bürger an euch geschicket/ und eine Tonne weniger als zuvor/ euch zu geben/ entbieten lassen/ welches euch viel zu wenig bedüncket/ indem ihr das Pferd um ein Faß guten alten Wein/ so 32. Thaler werth gewesen/ vor diesem ertauschet; Dahero ihr solch pre-

tium von Winckern hinwieder völlig begehret. Ob er sich nun wohl dar-
zu nicht verstehen will / noch ein Commodatarius einen Casum fortuitum
zu præstiren verbunden; Daferne ihr aber dennoch beybringen könnet / daß
derselbe euer Pferd auf die Hitze sauffen lassen / und solches dadurch verwar-
loset / daß es davon gestorben / N. m. i. e. f. So ist auch Wincker euch den
vollkommenen erweißlichen Werth des Pferdes / imgleichen die verursachten
Unkosten auf vorhergehende liquidation und richterliche Ermessung / zu erstat-
ten schuldig / V. R. W.

XXVII.

Wenn jemand ex Causa Depositi condemniret wor- den / kan aus Zunfft und Gilden gestossen werden.

BEy weme eine Sache deponiret worden ist gehalten vermittelst der
actione depositi directa dasselbe zu restituiren / L. depositum 1.
§. 54. & seq. ff. de positi Wesenbec. in paratit. ff. depositi n. 5.
Vultej. lib. 1. jurispr. n. 33. Richter decis. 1. num. 7. woher dann folget /
daß so jemand bel inget und ex causa depositi condemniret worden / daß
er nehmlich das depositum boßhaffter Weise unteraeschlagen / derselbe ein
Flecken einer Schande oder Unehrlichkeit an sich ziehe / §. ex quibus 2. Inst.
de pœn. tem. litig. l. 1. l. furti 6. §. si quis alieno ff. de his qui notant
infamiam, l. quod depositum 10. C. deposit. ibique Brunnem. Joh.
Harprecht. h. n. 55. Treutler. vol. 1. disp. 8. th. 7. lit. F. & Disp. 26. th.
fin. lit. F. A. Perez C. depositi num. 17. & 18. Richter. decis. 80. num.
35. Ob dann ein Depositi Condemnatus auf einem Collegio abgesondert
werden könne / ist kein Zweifel / denn es werden nichtmal in die Zusammen-
künffte der Handwercker die berüchtigte und unehrliche Personen angenom-
men der Schande halber aus ihren Aemtern und Gilden verstossen / Rich-
ter. d. decis. 80. welches auf einer alten in Teutschland hergebrachten Ge-
wohnheit herrühren soll / bezeugen / Matth. Stephan. de Jurisd. lib. 2. pag.
2. c. 8. Carpzov. p. 4. Const. 45. def. 10. num. 2. Hahn. ad Wesenbec. pa-
ratit. ff. deposit. num. 15. pag. 596. in p. 1. Zumahlen denen famosis und
mit einer Mackel behafteten keine Ehren-Pforten offen seyn / per l. 2. C. de
dignit. auch die darauf erfolgete infamia auch die allschon erlangte Ehr
hinwieder benimmt / per l. 8. C. de Decurion. l. 2. ubi Gloss. de dignit.
denn die Ursache einer infamiæ wird für ein Capital-Laster gehalten / per l.
justa

justa 9. ff. de manumiss. vindict. l. cognitionum ff. de var. & extraord. Cognit. Wesenbec. in paratit. ff. de his quæ not. infam. num. 8. Carpz. decis. 17. num. 8. Ita pronuntiarunt Scabini Lipsienses Mense Novembri 1635. in Causa des Handwercks der Grob-Schmiede / zu Meissen: Als ihr uns zwey Verzeichnisse und Extracte aus des Raths zu Meissen Protocoll. mit A. B. und C. bemarckt / b. e. s. z. v. r. d. s. w. hat Magdalena / euers gewesenen Mit-Meisters / Hansen Werners / hinterlassene Wittib / nach Absterben gedachten ihres Ehemanns / nicht allein das Handwerck fortgetrieben; Sondern auch Gastung zu halten / und fremmde Leute zu beherbergen angefangen; Und als ein Wachtmeister / Hanß Georg Steiner genannt / mit seinem Weibe bey ihr eingekehret / und vor seinem Wiederhinwegreisen in einem Felleisen etliche Sachen an Geld / Kleidern und anderen Fahrniß 126. Thlr. 9. Gr. wert / aufzuheben gegeben / und in einem verschlossenen Kasten / den sie ihme dazu geliehen / verwahrlichen beygesetzet / hat sie beydes den Kasten und das Felleisen eröffnet / und alles daraus entwendet / solches nachdem der Wachtmeister wiederkommen / und derowegen geklaget / anfänglichen auf die durchreisende Soldaten geleget / endlichen aber zu der Entfremmdung sich bekennen / und mit ihme / dem Wachtmeister / vertragen müssen; Imgleichen sie dann auch dergleichen Untreu ihrem Gesellen / Georgen Bormannen / so in Krieg gezogen / und ihr etliche Sachen hinterlassen und anvertrauet / erwiesen / und nach seinem Tode dessen Brudern und Erben alles verleugnet / jedoch endlich wieder erstatten müssen. N. m. i. d. bb. v. e. f. da sie nun derowegen / daß sie das anvertrauete und bey ihr hinterlegte Gut angegriffen und veruntrauet / gerichtlichen beklaget / und solches gestanden oder überwiesen / auch deswegen von der Obrigkeit zur Wiedererstattung vertheilet / und also dadurch an ihren Ehren anrüchtig worden / rc. So möchtet ihr sie in euerer Innung und Handwercks-Zunfft ferner zu dulden / wider euern Willen nicht gedrungen werden / V. R. W.

XXVIII.

Ein Depositarius ist nicht gehalten das Depositum, falls es verlohren / zu restituiren / es werde dann erwiesen / daß solches durch seine Schuld und grossen Fahrläßigkeit geschehen.

Es muß ein Depositum dem Deponenti, zu jederzeit / da ers wiederfodert / von dem Depositario wieder restituiret werden / wann sie auch

auch gleich beyderseits sich verglichen / daß die restitution zu einer gewissen
Zeit allererst geschehen solte. Denn weil dieser Contract des Deponentis
halber eingegangen wird / kan ihm nicht verwehret werden / seinem Belieben
nach solchen Contract zu revociren / und seine vorige Meynung und Willen
zu ändern / l. 1. §. est. autem 22. §. Si deposuero 45. Ubi Dd. ff. Depositi
Matth. Wesenbec. in Parat. Eod. num. 7. ibique Henric. Hahn / Johann.
Harprecht. ad §. Præterea & is 3. Inst. Quib. mod. re contr. oblig. n. 42.
Dn. Richter / Decis. 1. num. 7. † Dieses aber hat alsdenn nur statt / wenn
das Depositum annoch verhanden ist; Sonsten wann selbiges etwa durch
ein unvermuthetes Unglück solte weg kommen und verlohren worden seyn / so
wird der / bey welchem eine Sache deponiret / von der restitution befreyet /
per l. quæ fortuitis 6. C. de Pignor. act. ibique Johann. Brunnemann. l.
Contractus 23. in fin. π. de R. J. Anton. Faber. in Cod. lib. 4. tit. 18. def.
5. num. 1. A. Perez. C. Deposit. num. 10. † Es wäre dann hierzu kommen
des Depositarii Betrug / oder welches diesem am nächsten / seine grobe Fahr-
lässigkeit / und so nach muß er allerdings dafür einstehen / l. 1. §. ult. ff. Depos.
l. 7. princ. l. 20. ff. Depos. Johann. Harprecht. cit. l. num. 26. Joh. Schnei-
dew. ad eund. loc. num. 13. Vid. Dn. SAMUEL. STRYKIUS in Tr. de Cau-
telis contract. sect. 2. cap. 1. §. 1. etc. † Im übrigen ist ein Depositarius
nicht verpflichtet / de culpa levi & levissima einzustehen / l. 1. §. ult. quod.
Nerva 32. ff. Depos. † Es wäre dann zwischen den Contrahenten ein an-
ders abgeredet / l. 1. C. de Depos. ibique Joh. Brunnemann. l. si ut certo 5.
§. nunc. videndum. π. Commodat. A. Perez. C. Depos. n. 9.

Ita pronuntiarunt Scabini Lipsiens. Mens. Januar. Anno 1638. ad
requisitionem Caspari Neanders zu Linckau: Hat ein hoher Kriegs-Offi-
cirer / von welchem eure Frage meldet / Anno 1638. in einem verwahrten Ka-
sten etliche stattliche Fahrnüß und Kleider / dabey auch ein schwartz Säcklein
mit 450. Ducaten gewesen / eurem Vater aufzuheben gegeben / worüber er
eine Designation derjenigen Stücke / so in den Kasten geleget worden / un-
terschrieben / und sich zu derer Restitution verbunden / darauf selbigen Ka-
sten in seine Schlaff-Kammer setzen lassen / und solchen gleich andern seinen
Sachen verwahrlich gehalten. Als aber vorbeniehmter Officirer den Ka-
sten wiederum eröffnet / ist das Säcklein mit dem Golde nicht mehr vor-
handen gewesen / dannenhero er solches von eurem Vater / als dem Deposi-
tario, wieder erstattet haben will. Ob nun wohl derselbe / laut vorberührter
Designation, sich zur Restitution der im Kasten verwahrlich gelegter Stü-
cken verobligirt / und dahero die Officirer aus solchem Schein die Paratam
executionem, zu Erstattung des Geldes / wider euren Vater / als Deposita-
rium,

rium, suchen thut; Dieweil es aber dennoch damit diese Beschaffenheit hat / daß besagtes Säcklein mit dem Gelde unzweifelhafftig causa fortuito hinweg genommen / und entfremmdet worden / gestalt dann der Kasten verschlossen / und mit des Deponentis Petschafft unterschiedlich versiegelt / die Schlösser und Siegel auch / bey der Wiedereröffnung richtig befunden worden / daraus nothwendig zu schliessen / auch vom Deponenten selbst nicht vermeynet werden mag / es müsse das Säcklein entweder bey dem Einlegen in den Kasten unter den Händen hinweg kommen / oder doch hernacher dolose und fraudulenter gestohlen worden seyn; Im welchem Fall aber ein Depositarius ehe und zuvor sein eigener Dolus oder Culpa lata vom Deponente erwiesen / dafür zu hafften / und des Schadens einige Erstattung zu thun / zu rechte nicht verbunden / ꝛc. So mag auch bey so gestalten Sachen / die schleunige Execution, wegen des verlohrnen Geldes / wider euren Vater nicht angeordnet / noch derselbe zu Wiedererstattung dessen angehalten werden / es könnte und möchte dann mehrbesagter Officirer wie recht erweisen und beybringen / daß aus eures Vatern hohen Nachläßigkeit und Betrug obangeregtes Säcklein mit dem Gelde verlohren worden / und hinweg kommen / immassen ihme dann solchen Beweiß zu führen vor allen Dingen obliegет: Auf selbigen Fall hätte sich mehrbemeldter euer Vater der Restitution nicht zu entbrechen / V. R. W.

XXIX.

Ein Creditor wird seines Crediti wegen unglücklicher Verlierung eines Pfandes (*) nicht verlustig.

Im §. Creditor quoque 4. Instit. Quib. mod. re contr. obligat. ist deutlich enthalten / daß ein Creditor, dem ein Pfand anvertrauet / nur de Dolo, lata & levi culpa einstehen muß. Denn weil ein

Ttt Pfand

(*) *De Jure Communi quadruplex constituitur Pignus, nempe Conventiale, Legale Prætorium & judiciale. Quoad duas speciet priores Consuetudo Austriaca istam divisionem non alterat. Circa posteriores autem observandum venit*, daß / wenn mans gar genau suchen will / nach dem Oesterreichischen *Stylo*, der Ansatz (*ita enim vocatur immissio ex primo Decreto*) welcher über eine richtige Schuld-Verschreibung / oder in andern

Pfand um beyder Willen gegeben wird / sowohl des Debitoris halber / damit dieser destoeher Geld überkomme / als auch des Creditoris wegen / damit er destomehr seines Crediti versichert seyn möge / so spricht Justinianus an obangezogenem Ort / daß es genung sey / wenn man solch Pfand zu verwahren exactam diligentiam, oder eine gantz genaue Aufsicht angewendet / l. 13. in fin. π. de Pignor. act. l. Creditor. 3. C. Eod. ibique Johann. Brunnemann. Anton. Perez. C. Eod. num. 14. Ist derowegen ein Creditor nicht verbunden einen Casum fortuitum zu præstiren / als welcher in keinem Contractu bonæ fidei pfleget præstiret zu werden; weil solcher nicht vorher gesehen werden kan / l. Contractus 23. in fin. ff. de R. J. l. 5. & 6. C. Eod. tit. ibique Joh. Brunnemann. Dn. Sigism. Finckelthaus / Sen. Observ. 87. num. 18. So ihm nun keine Schuld kan beygemessen werden / bleibet er sicher / und wird wegen Verlierung solches Pfandes seines Crediti nicht verlustig / sondern kan solches jedennoch von seinem Schuldner fordern / l. si cum venderet. 13. & 1. ff. de Pignorat. act. Die Ratio ist / weil der Debitor Herr des Pfandes ist / derowegen auch der Schaden desselben billig über ihn gehet / und nicht über einen andern / l. Pignus 9. C. de Pignorat. act. ibique Joh. Brunnemann. Joh. Schneidew. ad supra cit. §. Instit. num. 20. Henric. Hahn / ad Wesenbec. Parat. π. de Pignorat. act. n. 7.

---

dern dergleichen Sachen geführet wird / ein *Pignus Prætorium* giebt. *Pignus enim Prætorium constituitur, quando Judex, nulla præcedente sententia definitiva, contra Reum, propter ipsius forte contumaciam, procedit, & ex Edicto Prætoris per primum Decretum* (Ansatz) *Actorem mittit in possessionem bonorum Debitoris. vid. L. 1. per tot. tit. π. quib. ex caus. in possess. eat. & C. de Prætor. Pign.* Wann aber ein Ansatz geführet wird über einen Abschied / *Declaration, Revisions*-Urthel / sodann giebt derselbe ein *Pignus judiciale. Hoc enim constituitur, quando Judex tulit sententiam definitivam, & pro ejus executione mittit Creditorem in possessionem bonorum debitoris condemnati. Tot. tit. π. & C. de Bon. autor. Judic. possident. & L. a D. Pio 15. §. in venditione. π. de re Jud. In effectu autem in Praxi Austriaca, inter supra dictum pignus Prætorium & Judiciale nulla est differentia, sed si talia* (so mit einem Nahmen Gerichtliche Pfandschafften oder *Hypothecæ judiciales* genennet werden /) *cum Hypothecis legalibus tacitis*, oder rechtlichen Pfandschafften *concurrant, tunc communis regula juris, qui prior tempore, potior jure, ubique locum habet, Sutting. Obs. 112. n. 8. Reutter. de Different. Jur. Civil. & Modern. Austriac.*

n. 7. A. Perez. C. Eod. tit. n. 15. †Es wäre denn zwischen beyden Partheyen ein anders verglichen/ nehmlich/ daß der Verlust des Pfandes auch den Debitorem befreyen solte/ d. l. 5. & 6. C. de Pignor. act. ibique Joh. Brunn. A. Perez. C. eod. num. 15.

†Und obwohl das Sachsen-Recht dieser Meynung scheinet zuwider zu seyn/ per text. in Land-Recht/ lib. 3. art. 5. sub. fin. vers. Stirbt aber sein Pferd/ etc. Ubi Gloss. lat. lit. E. Wie denn auch eben der Meynung seynd/ Johann. Schneidew. d. l. Matth. Wesenbec. in Parat. ff. de Pignor. act. num. 7. vers. Quod tamen Jur. Sax. & Henric. Hahn/ ibid. Derowegen auch der Churfürst zu Sachsen solche Meynung des Sächsischen Rechts/ als die dem natürlichen Rechte einiger Massen zuwider/ gäntzlich verworffen/ in Constit. 26. part. 2. und nach der Disposition des allgemeinen Rechts in seinem Lande zu sprechen befohlen: Dennoch/ weil vorangezogener Text des Sachsen-Rechts ausdrücklich redet von Pferden und Viehe/ so ist an sich klar/ daß selbiger auf ihre Pfände nicht müsse extendiret werden/ und ist deswegen auf Sächs. Boden ausserhalb dem Churfürstenthum nach der Disposition des Käys. Rechts zu urtheilen/ secundum Gloss. latin. ad d. art. 5. lit. E. vers. sed adverte, Zobell. p. 2. Differ. 32. n. 6. Matth. Berlich. p. 2. Concl. 33. n. 4. Dn. Carpz. p. 2. Const. 26. def. 1. 2. 3. & 4.

Unde Scabinatus Lipsiensis Mens. Octobr. Anno 1633. in causa Oswaldi Matthiæ & Bartholomæi Schülers/ zu Leipzig/ ita pronuntiavit: A. e. a. v. g. f. s. w. Habet ihr Anno 1627. zu Magdeburg eurem Mit-Bürger daselbsten/ Johann Westphalen/ auf sein inständiges Anhalten/ 640. Reichs-Thaler auf silberne und güldene Pfande/ auf etliche Monathen/ um gebührliche Verzinsung geliehen und vorgestrecket/ welche er aber zu rechter und gesetzter Zeit nicht wieder bezahlet/ sondern eures offtgeschehenen Anhaltens ungeachtet/ sich mit Einlösung der Pfande gantz säumig erwiesen; Worauf sichs immittelst begeben/ daß bey Eroberung der Stadt Magdeburg die versetzten Pfande/ neben andern euren Sachen/ ohne eure Verwarlosung/ geraubet und gebeutet worden; Derowegen sich nunmehr der Schuldner zu Wiederbezahlung des geliehenen Geldes nicht verstehen will. Ob nun wohl sonsten in gemeinen Sächsischen Rechten klar versehen/ daß durch Hinwegkommen und Verlierung des Pfandes/ der Gläubiger zugleich sein Geld verlohren; Dieweil aber dennoch solche Verordnung/ nach Buchstäblichen Inhalt des Sachsen-Rechts/ allein von Pferdten und Viehe zu verstehen/ und keinesweges auf andere Pfände zu ziehen/ derowegen es auf Sächsischem Boden bey der Versehung gemeinen Käyserlichen Rechte verbleibet/ etc. So hat sich euer Schuldener mit der Verordnung

des Sachsen-Rechts nicht zu behelffen / sondern er ist euch / ungeachtet die
Pfande hinwegkommen / zu Wiederzahlung obangeregten Capitals der
640. Reichs-Thaler benebens den aufgelauffenen Land-üblichen Zinsen noch-
mahls zu leisten pflichtig / er könte denn beweisen und darthun / daß obge-
dachte Pfande von euch wohl erhalten werden können / dieselbe aber durch
eure Schuld und Fahrläßigkeit hinweg kommen wäre / dessen genösse er auf
solchen Fall billig / V. R. W.

XXX.

Die Execution kan auch wohl vor dem bestimmten Tag gesuchet werden / wenn eine Gefahr augenscheinlich vorhanden.

WEnn auf einen gewissen Tag in denen stipulationibus eine summa
versprochen worden / so ist zwar dieselbe gleich fällig / sie kan aber
vor Ankomm- und Verfliessung des Tages nicht gefordert werden /
§. 2 Inst. vers. in diem & §. loca 5. tit. de V. O. L. certi condicti 9. pr.
vers. Cæterum ff. de reb. Cred. L. obligationum 44. §. 1. ff. de A. & O.
weil der Tag dieser Versprechung zwar verhanden / aber noch nicht gekom-
men ist / L. cedere 213. ff. de V. S. Der gesetzte und bestimmte Tag nehm-
lichen gehöret nicht dahin / daß er die Verschreibung aufschiebe / sondern
nur allein die Bezahlung oder Vollenziehung / biß solcher Tag heran kom-
me / L. centesimus 46. pr. ff. de V. O. welcher selbst den Debitorem mah-
net / L. magnam 12. C. de contrah. stipulat. und dieses ist auch zu verste-
hen von einem unbenannten Tage / welcher legalis genannt wird / wann
nehmlich in der Versprechung eine solche Zeit ist / als wenn jemand durch
eine stipulation mir versprochen zehen Thlr. zu geben an einem gewissen
Orte / als zu Nürenberg / alsdenn wird eine solche Zeit darunter begriffen /
in welcher der promissor daselbsten hinkommen kan / §. loca 5. Inst. de V.
O. L. interdum 37. L. continuus 137. ff. eod Joh. Harprecht. ad d. §. 5.
num. 6. Also wenn jemand verspricht / erster Tage zu zahlen / wird solches
von zweyen Tagen verstanden / per L. 217. §. 1. ff. de V. S. L. 41. L. 109.
ff. de V. O. Schneidew. ad Inst. h. tit. num. 8. & 9. Dieses alles aber hat
alsdann statt / wenn der Debitor ein glaubhaffter Mann / und wegen der
Flucht nicht verdächtig ist / so kan der Debitor gezwungen werden / auch
vor Ankunfft desselbigen Tages / nicht zwar daß er eher zahle / sondern daß
er dem Creditori mit Pfänden oder Bürgen cavire / Dan. Möller. lib. 2. se-
mest.

mest. cap. 23. num. 2. Denn es kan der Creditor solchenfalls wohl auf die Execution dringen/ aber nur zu dem Ende/ damit er in des Debitoris Güter/ wenn etwa ihme nicht gnugsam Versicherung geschehen/ ein jus reale erlange/ Möller. d. l. Carpzov. p. 1. Const. 27. def. 32. num. 7. & seq. & in processf. tit. 22. art. 1. num. 59. Zu welchem Ende auch ein arrest wegen eines Debiti auf einen gewissen Tag gesetzet/ bestehen könne/ erweiset Coler. de processf. execut. p. 2. cap. 3. num. 113. & seq. Carpzov. d. l. Const. 28. def. 147. per tot. Berlich. p. 1. Concluf. 74. num. 25. Richter. decif. 77. num. 47. Also hat gesprochen Facultas Juridica Lipsiensis Mense Februario, 1615. P. P. Dennoch aber und dieweil viel vornehme Rechts-Lehrer dahin schliessen/ daß/ wann periculum in mora, ein arrest auch wegen einer solchen Schuld/ so noch nicht fällig/ wohl kan gesuchet und erlanget werden; So werdet ihr auch Krafft eures erlangten Arrests den andern Arrestanten billig vorgezogen/ V. R. W.

Imgleichen Scabinatus Lipsiensis Mense Septembri 1616. in causa Martin Zoppens: Seyd ihr ex jure cesso wider Hansen Bernharden auf Brief und Siegel zu klagen gemeinet/ inmassen ihr euch auch solches allbereit gegen gedachten Bernharden verlauten lassen/ dawider er aber fürwendet/ daß der in der Obligation zugesagte Zahlungs-Termin noch nicht herbey kommen; Ob nun wohl sonsten in dem Fall/ wann der Schuldener in Abfall seiner Nahrung kommt/ auch vor der Zahlungs-Frist die Execution auf klare Brief und Siegel/ zu Versicherung des Creditoris, angeordnet werden mag; Dieweil ihr aber dennoch eurem Andeuten nach durch Vorlegung richtiger cession, oder sonsten nicht beybringen möget/ welchergestalt ihr vorgedachte Obligation, so auf Andreas Kormanns Nahmen gerichtet/ kommen und an euch bracht/ So mag auch/ ehe und zuvor solches von euch geschicht/ die Execution wider Hansen Bernharden nicht angestellet werden/ V. R. W.

XXXI.

Derjenige/ welcher ein Factum verspricht/ ist zwar ad interesse gehalten/ er kan aber jedennoch das Factum selbst præstiren.

IN denen Obligationibus faciendi wird der Debitor befreyet/ wenn er das Interesse davon hergiebt/ §. non solum res fin. tit. de V. O. l. 1. pr. ff. de act. empt. l. stipulationes non dividuntur in pr. verf.

Welches sich auch nach dem Sächsischem Rechte nicht an-
Celsus d. V.O. Allwo der Lehens-Herr/
derst verhält/per text. Land-Recht/in cap. 32.
welcher nicht kan denjenigen/so er belehnet/ in possession setzen/gehalten ist/
dasjenige zu præstiren/was solches Gut verinteressiren kan/ Carpzov. lib.
3. resp. 99. num. 13. Das muß aber also verstanden werden/wenn der Ver-
sprecher des Vermögen nicht hat es zu übergeben/ Coler. p. 1. decis.
8. num. 4. so nehmlich einem in seinen Vermögen es zu tradiren nicht ist/
alsdann wird er/ wann von ihme/ was das Gut werth ist/ abgeführet
wird/befreyet/Gloss. in cap. si facta in verb. Dominum in fin. si de feud.
defunct. content sit, welches ebenfalls an dem Verkäuffer observiret
wird/welcher/ ob er gleich zur Ubergebung des Dinges eigentlich gehalten/
§. 1. Inst. de empt. & vendit. §. 2. de donat. l. 11. §. 2. h. arg. l. 6. C. de
rescind. vend. Wesenbec. ff. de contrah. empt. num. 13. ibique Hahn.
pag. 647. in p. 2. jedoch/wenn er bezahlet/was das Gut abtragen kan/wird
er absolviret/ wann in seinen Mächten nicht gewesen das Ding zu überge-
ben/d.l. 1. princ. ff. de act. empt. ubi Paulus de Castro & Dd. l. 2. C. eod.
denn keiner muß zu einer unmüglichen Sachen gezwungen werden/ für-
nehmlich in facto eines dritten/welches nicht kan præstiret werden/ wenn
gleich die Versprechung mit einem Eyd betheuret worden/ Carpzov. in
proc. tit. 16. art. 4. num. 16. Und ob zwar der Versprecher das/ was er
ausgesaget/ eigentlich zu thun schuldig sey/ und nicht von Abführung des
Eintrags überhoben werde/ Guido Papæ qu. 627. Jason. lib. 1. Cons. 9.
So ist dennoch solches nicht anderst als auf den müglichen Fall zu deuten/
zumahlen da das versprochene Factum nicht kan geleistet werden/ kan der
Debitor mit Ablegung des Interesse wegen einer Unmüglichkeit sich davon
loß binden/ Cravetta p. 1. Cons. 12. num. 3. in fine Richter. decis. 97. n. 7.
Wesenbec. & Hahn. d. l. Gomez. tom. 2. var. resol. cap. 2. num. 2. Cæval-
los qu. 459. Mozz. de natur. empt. num. 22. Hilliger. in Donell. lib. 13.
cap. 14. lit. A. Bachov. ad Treutler. vol. 1. disp. 28. th. lit. C. & ad We-
senbec. paratit. d. t. num. 4. wenn auch schon eine in Krafft Rechtens ge-
tretene Urthel dagegen wäre/ Carpzov. d. resp. 99. num. 6. 10. & 15. Aber
was ist zu thun/ wenn der Promissor des facti oder dessen Erben das ge-
schehene Versprechen annoch vollenstrecken können und wollen? Alsdann
seynd sie gantz und gar zu hören/wo nur dem Stipulatori kein Interesse oder
Nutzen davon abgehet/Schneidew. h. n. 6. per l. ubi autem 75. §. qui id,
quod in faciendo 7. de V. O. Dannenhero ob schon die Erben des ver-
storbenen Vasalli, welcher mit den Agnaten sich vereiniget hat/eine gewisse
Summe Geldes wieder zu Lehen zu machen/ bevor aber solches geschiehet
ver-

verstirbet denen Agnaten ex facto nimirum defuncti ad interesse gehalten seyn/ l. cum a Matre 14. C. de rei vind. l. unum ex familia 67. ff. de legat. 2. l. loci corpus 4. §. si fundus 3. vers. Sed in æstimationem ff. si serv. vind. Rosenthal. de feud. cap. 4. Conclus. 8. num. 5. Berlich. p. 3. Conclus. 41. num. 37. Constit. Elect. 30. p. 3. §. es seyn aber/ ꝛc. ibique Dan. Moller. num. 3. & Carpzov. ibid. def. 6. num. 2. & seq. wo aber das Factum a defuncto promissum sie noch vollenführen/ und das Geld mit Bewilligung des Lehen-Herrn ins Lehen verwenden wollen/ seynd selbige gar billig darzu admittiret/ und können nicht zu Auszahlung des Geldes oder interesse gezwungen werden/ wie also gesprochen worden a Scabinis Lipsiensibus Mens. Jan. 1632. Brigitten von Ende Wittiben in Zwickau: Als ihr uns Copien eines Kauff-Contracts Vergleichung und Muth-Zettuls mit A. B. C. bemercket/ B. e. f. zugeschicket/ und euch ꝛc. D. f. w. hat euer Sohn/ Wolff George von Ende/ sein Lehen-Gut/ Lischwitz/ so er kurtz vor seinem Tode/ von seinem Bruder/ Wolff Friederichen von Ende/ vollständig an sich gebracht/ Christophen von Raschau/ käufflichen zukommen lassen/ und weil sich beyde Brüder mit einander verglichen/ daß jeder 4000. Fl. zu Lehen machen soll/ und Verkäuffer/ Wolffgang von Ende/ nunmehr Todes verfahren/ ist der Bruder/ euer ander Sohn/ Wolffen Friederich von Ende sich solcher 4000. Fl. als Lehen anzumassen gemeynet. Ob nun wohl in vorgedachter Vergleichung/ unter anderen auch dieses zu befinden/ daß die/ aus dem Lehn-Gut/ Lischwitz/ herrührende 8000. Kauff-Gelder/ biß so lange sie wiederum in Lehen würcklich verwandelt/ die Art und Natur eines Lehens behalten solle/ er/ Wolff Friederich/ auch über solche Gelder die Lehen gemuthet; Dieweil aber dennoch dieselbe Gelder vom Lehen-Herren ausdrücklichen zu Lehen niemahlen gemacht/ noch in Lehen verwendet worden/ N. m. l. der Beylagen/ v. e. f. so mögen auch obgeregte 4000. Fl. vor Lehen nicht gehalten werden/ sondern es verbleiben dieselbe [illegible] Erbe/ euch/ der leiblichen Mutter/ billig; Ihr seyd aber gleichwohl mehrberührtem euren Sohne/ Wolff Friederichen von Ende/ ab interesse verbunden/ und des verstorbenen Wolff Georgens von Ende Zusage nochmahls als Erbin zu halten/ oder die 4000. Fl. baar über abzustatten und abzutreten schuldig/ V. R. W.

XXXII.

XXXII.

Es hat zwar in denen Verschreibungen etwas zu thun nicht aber zu geben die vereinbarte Straf-fe Platz.

Unter die Stipulationes und Obligationes dandi ac faciendi ist eine ar sse difference; Denn bey diesen kan eine Straffe gesetzet werden/ als zum Exempel/ wann es also/ wie man versprochen/ nicht geschehen wird/ man alsdann zur Straffe zehen gfl. zu geben auslobet/ §. Inst. non solum res fin. d. t. weil diese Stipulationes etwas ungewisses in sich begriffen/ wie hoch nehmlich solche Sache seyn werde/ darum zur Vermeydung des beschwerlichen Beweißthums desselben Werths pfleget darinnen behandelt/ damit etwas geschehe/ und eine Straffe geschrieben werden/ daß/ wenn selbiges nicht geschehen ist/ unter den Nahmen der Straffe eine Stipulatio begangen werde/ h. l. n. l. in omnibus 6. cum l. fin. ff. de prætor. Stip. Wesenbec. in paratit. eod. num. 8. Carpzov. lib. 5. resp. 11. n. 1. 2. & 3. & resp. 106. num. 5. 6. 7. & 8. Schneidew. h. n. 7. Castrens. ad l. cum allegas. 15. num. 4. ibique Brunnemann. Anderst aber verhält es sich in denen Lehnungen und deren Schuldverschreibungen/ denn umsonst wird in denen/ dergleichen Straffe gesetzet/ und wird auch keine begangen/ obgleich in den angesetzten termino das Geld oder andere gelehnte Sache nicht restituiret werde/ Wesenbec. in not. marg. ad Schneidew. h. tit. C. Afflict. decis. 135. paris. lib. 1. Cons. 34. Benevenut. Stracha de adject. p. 2. num. 42. & 43. Die Ursache der Unterscheid ist/ weil in denen Versprechungen eines facti die Ungewißheit den Verheiß so wohl des facti selbsten/ als das Interesse der gesetzten Straffe erfordert/ l. quatenus 24. de R. J. L. ubi autem [illegible] §. qui id ff. de V. O. Welche Ursache in denen Lehnungen und anderen Schuld-Obligationen aufhöret/ in welchen die versprochene Sache allezeit gewiß seyn kan/ daß also überflüßig seyn würde/ die Versprechung unter einer Straffe beyzufügen/ ja es würde dieserwegen eine wucherliche Boßheit committiret/ wenn nebst dem Interesse oder Zinsen/ welche dem Debitori gehören/ auch noch die versprochene Geld-Straffe auszuzahlen zugelassen wäre/ Wesenbec. d. l. Hahn. ad Wesenbec. in paratit. ff. de Nautic. fan. num. 3. pag. 67. in part. 2. Carpzov. d. resp. 11. num. 8. & seq. & in Asylo Debit. cap. 1. num. 383. Georg. Frantzk. p. 2. resol. 10. num. 9. So gar/ weil nach den geistlichen Rechte die Zinsen gar nicht gebühren/ wo nicht das warhafftige Interesse probiret werde/ schliessen dar-

daraus die Doctores, daß præsumiret werde / daß die der gelehnten Summe beygesetzte Straffe zum Betrug der Zinsen zugeleget sey / Benevenut. Stracchra d. Tract. de adject. p. 2. num. 59. Afflict. d. decis. 135. num. 2. Mascard. d. prob. Conclus. 1172. num. 16. Thesaur. decis. 98. num. 4. Gutierez. dejuram. confirm. p. 1. cap. 26. num. 10. Castrens. ad l. cum allegas 15. C. de Usur. Dannenhero dergleichen pœnalis conventio im Chur-fürstlichen Sächsischen Turgauischen Ausschreiben de Anno 1583. Rubr. von Wucher und wucherlichen Contracten / §. desgleichen / daß man um ein klar Versäumniß der Zeit / so zur Bezahlung bestimmet / eine gewisse Geld-Straffe ansetzet / rc. & §. setzen / ordnen und wollen / rc. als wucherlich und nichtig erkläret / wie also auch Scabini Lipsienses Mense Decembri 1637. ad Consultationem Michael Lübachs zu Leipzig gesprochen haben: Habt ihr im nächstvergangenen Augusto einem Prager Juden vor 20. Thaler Haber / und 5. Thaler Gewürtz folgen lassen / und ihm das Geld biß auf folgenden Michaelis Marckt gestündet / welcher euch sodann bemeldte 25. Thlr. zubezahlen / bey seinem Eyde sich verschrieben / auch ferner verpflichtet / im Fall solches nicht geschehe / 100. Thlr. dafür zu legen / und mit keiner Exception sich darwider zu schützen. Ob nun wohl der Jude auf bestimmte Zeit mit der Zahlung sich nicht eingestellet / so seyd ihr doch die 100. Thlr. von ihme zu forderen nicht befugt / sondern lasset euch an den 25. Thalern und Interesse davon billig begnügen.

XXXIII.

Wenn zwey oder mehr zugleich schuldig sind / gebühret ihnen das Beneficium Divisionis.

Es können nicht allein einer sondern auch zwey oder mehr sich zusammen zu Schuldener constituiren / sondern auch andere ihnen sich verbindlich machen / und werden diese in denen Rechten genant Rei promittendi, pr. h. & l. 1. ff. de duob. Reis constit. Matth. Wesenbec. in paratit. ff. eod. num. 1. & 5. es werden aber die correi debendi nicht anderst constituiret / es sey dann solches so abgeredet / und in der Verschreibung enthalten / l. 11. §. 1. l. 3. in fin. d. t. als wenn in der Obligation diese Worte begriffen: IN SOLIDUM sämmtlich und sonderlich / Wehner. pract. obs. verb. sämmtlich und sonders / num. 10. aut. einer für alle und alle für einen / Besold. in thesaur. pract. verb. sammt und sonderlich / Hahn. ad Wesenbec. in paratit. ff. h. t. num. 5. §. diversum est si conjunctim,

ctim. pag. 650. in part. 2. Joh. Schneidew. h. ad princ. num. 3. & 12. der Effectus dieser Verbindung bestehet hierinnen / daß einem jedweden von den Reis Stipulandi das gantze Versprechen zu fordern zustehe / und die anderen correi solches nicht nachmahl forderen können / §. 1. h. & l. 2. ff. eod. Schneidew. ad d. §. 1. num. 1. Joh. Harprecht. h. n. 3 Ant. Perez. C. de duobus reis stipul. num. 4. denn obgleich viele obligationes seyn in Ansehung der Forderungen und Persohnen / l. eandem §. fin. ff. de 2. reis Stipul. weilen aber allen nur ein Ding verschrieben ist / so wird auch / wenn dasselbe einmahl erfolget / die Obligation zugleich verloschen / zumahlen ein Ding nicht mehr als einmahl kan ausgefolget werden / §. sic. itaque 14. Inst. de action. l. ex eadem 13. §. penult. ff. de Except. rei jud. l. 3. §. ex pluribus de acquir. possess. Wesenbec. d. num. 5. ff. h. t. Was nun anlanget die Rei promittendi, so seynd zwar dieselbe sammt und sonders für dasjenige einzustehen gehalten / es können aber dieselbe mit der Exceptions Divisionis, wenn derselben mit klaren Worten nicht renunciiret worden ist / sich schützen / immassen nicht einer sondern alle belanget werden müssen / damit also die Sache zugleich und gemeinschafftlicher Weise examiniret / und nachgehends die actio und obligatio unter ihnen zertheilet werde / wie dann auch heutiges Tages ein jeder / nicht weiter als was seinen Strang betrifft / belanget und executiret werden kan / Nov. 99. cap. 1. auth. hoc ita C. de duobi reis, Joh. Schneidew. d. l. n. 3. & 4. Giphan. ad l. 2. eod. Hahn. ad Wesenbec. d. num. 5. vers. sed. hæc novissimo jure pag. 651. in p. 2. welches die allgemeine der Rechtsgelehrten Meynung ist / Wesenbec. h. n. 7. Zanger. de Except. p. 3. cap. 19. num. 11. Coler. de Process. Execut. pag. 1. cap. 10. num. 410. Carpzov. p. 2. Const. 17. def. 13. num. 9. wenn nur diese Exceptio Divisionis vor dem Reo in judicio opponiret wird / sonsten würde er in Solidum condemniret wären / denn die actio und obligatio ist keine Zertheilung nach den Rechten / sondern wird zertheilet durch Einwendung der Exception, Ronchegall. in l. 2. n. 13. & l. 13. §. ubi duo num. 40. ff. ne duob. reis Gail. lib. 2. Obs. 27. n. 5. Rittersh. in Nov. pag. 3. cap. 6. n. 11. und diese Exception können die Debitores nicht allein in währendem Proceß, sondern auch in der Execution obmoviren / wenn nur die übrigen zu bezahlen haben / L. fidejussor C. de fide juss. Alex. vol. 2. Cons. 7. n. 10. Gail. lib. 2. Obs. 14. n. 5. Carpz. lib. 6. resp. 64. n. 18. Ant. Perez. C. de duob. reis Stipul. n. 16. wie solches mit dem in folgenden Rechts-Spruche verhandenen ad hunc casum auch mit gehörigen præjudicio bestätiget wird.

XXXIV.

Ein Correus Debendi, welcher die gantze Schuld bezahlet/ kan ohne eintzige geschehene Cession von seinem Correo dasjenige/ was er über seine quote bezahlet/ wieder forderen.

Durch was für eine Action oder Klage einem Correo Debendi oder promittendo, welcher die gantze Schuld bezahlet/ und dadurch alle correos befreyet/ geholffen werden könne/ auf daß er dasjenige/ so er über seine quote abgeführet/ von selbigen wieder foderen könne/ davon ist bey denen Dd. nichts zu finden/ Hahn. ad Wesenbec. in paratit. ff. de duob. reis, und traun nach der rigeur der Richter ist diese Meynung an allerwahresten/ Faber lib. 11. Conject. cap. 6. & seq. daß demjenigen/ der da gezahlet hat/ eine actio wider den Correum zustehe/ uti asserit. Petr. Heig. p. 1. qu. 37. num. 11. daß aber der Imperator in l. 2. C. de duob. reis demjenigen/ so die gantze Forderung gezahlet/ die Macht giebet/ von dem Correo den übrigen Antheil wieder zu fordern/ solches geschiehet aus blosser æquität und Billigkeit/ zumahlen nach geschehener solution des gantzen Debiti, von einem der Correorum præsumiret wird/ daß das Geld auf den anderen zurück gekommen sey; daß also dasselbe hinwieder gegeben werde/ die Billigkeit mit sich bringet/ per text. in l. si & me 32. ff. de reb. Cred. aus blosser æquität dann geben die interpretes juris allhier actionem utilem & subsidiariam atque officii Judicis Implorationem, Heig. de qu. 37. num. 11. Matth. Coler. de process. Execut. p. 1. cap. 10. num. 422. Carpz. p. 2. concl. 17. def. 14. num. 9. & seq. def. 15. num. 6. & 7. Ob gleich vom Creditore, wem bezahlet worden ist/ keine Cessio seiner action und gehabten Forderung auf den Bezahler/ welche sonsten an denen Bürgen nothwendig ist/ geschehen/ Carpzov. d. def. 15. num. 8. & seq. & lib. 5. resp. 91. num. 15. welche actio Molinæus ad d. l. 2. & Hahn. ad Wesenbec. h. t. num. 7. §. qui tamen Solidum &c. pag. 653. in p. 2. Condictio ex l. 32. ff. de reb. cred. nennen/ Bachov. ad Wesenbec. h. t. n. 7. Anton. Thesaur. decis. 191. surd. decis. 308. Gomez. d. cap. 12. num. 3. Brunnemann. d. l. und rühret solches aus der natürlichen Billigkeit/ weil dasjenige/ was auf einen anderen gekommen/ mir von denselben für welchen es mit bezahlet/ hinwieder gegeben werden müsse/ billig und recht ist/ Hahn. d. l. ita responderunt Scabini Lipsienses Mense Novembri, 1625. in Causa Melchior Gablers/ zu Neusing: Habt ihr euch nebst Martin

Neumannen/ gegen eueren Nachbahren/ auf eine gewisse Summa Geldes in Solitum verschrieben. Ob euch nun wohl als einem Correo debendi das Beneficium Divisionis weil nicht zu befinden/ daß ihr demselben gebührlichen renunciiret/ zu Rechte zugestanden/ und ihr dannenhero mehr nicht/ als eüeren Antheil zu zahlen verpflichtet gewesen: Da ihr aber dennoch dem Gläubiger die gantze und vollständige Summa allein vor euch ausgezahlet hättet/ ꝛc. So wäret ihr die Helffte solches Geldes unangesehen euch der Gläubiger seine action und Forderung nicht cediret/ von euerem Correo hinwiederum zu foderen wohl berechtiget/ V. R. W.

XXXV.

Eines Weibes kriegischer Vormund machet dieselbe nicht verbindlich/ es sey dann/ daß sie den Actum selbst ratificiret.

Wann einem jeden etwas/ das ein ander thun soll/ verspricht/ so gilt regulariter solches nicht/ wann nehmlich die Worte directe und ausdrücklich in personam tertii extranei gerichtet sind/ so gar/ daß weder der Promissor, es sey dann/ daß er verspricht es dahin zu bringen/ (dergleiche obligatoria promissio aus der Kauff-Leute Wechsel-Briefen entstehet/ H. Pistor. Obs. 176. n. 7. & seqq. Coler. de Proc. Execut. p. 1. c. 10. num. 394.) noch der tertius, als mit welchen nichts gehandelt worden/ deswegen einstehen darff/ und ist die Ursach dessen secundum JCtum in l. inter Stipulantem 82. princ. de V. O. † Nehmlich/ weil zu dergleichen Stipulation und Zusage erfordert wird/ daß solch negotium unter den Contrahenten selbst/ verstehe so wohl Stipulantem als Promittentem ausgemachet werde/ Schneidew. ad §. Si quis alium 3. Instit. de Verb. Oblig. † Denn alle Obligationes müssen von unser eigen/ und nicht von eines andern Persohn ihren Anfang nehmen/ l. quæcunque 11. ff. de Obligat. & action. Joh. Harprecht ad supra cit. §. 3. Instit. num. 1.

Ita responderut Scabini Lipsiens. Mens. Jul. Anno 1662. ad consultationem H. H. M. Grafens zu S. Als eure Gräfl. Gnad. uns gehaltene Privat-Acten und abgehandelte Ehe-Pacten/ b. 3. unterschiedliche Fragen zu geschehen/ und sich/ ꝛc. d. s. w. haben vor wenig Jahren/ zwey Er. Gr. Gn. Baasen und Fräulein von Stollberg/ so Er. Gn. im dritten Grad ungleicher Linien mit Blut-Freundschafft verwandt/ sich verehliget/ und die älteste Er. Gr. Gn. Hrn. Brudern/ Heinrich Ernsten/ Grafen zu Stollberg/

berg/die jüngste aber Fürst Lebrechten/zu Anhalt-Plötzke/geheyrathet/darüber gewisse Pacta dotalia aufgerichtet/und von eurer Gräfl. Gnaden/beneben dero Herrn Brudern/darinnen einer jeden 4000. Gfl. pro dote dergestalt gesprochen/ und solche quantum von dero gesammten Unterthanen einzubringen/zugesaget; Worauf auch/ auf beschehenes Andeuten/ Graf Henrich Ernsts Unterthanen ihren Antheil abgeführet/ Er. Gr. Gn. Unterthanen aber haben sich dessen geweigert/und daß der Fräulein Herr Vater/ ausser der gesammten Hand/an der Stollbergischen Graffschafft kein Recht gehabt/ sie hätten auch solche Steuren niemahls gewilliget/ und wären in possessione libertatis, vorgeschützet/hätten auch vom Chur- und Fürstlichen Sächsischen Ober-Hof-Gerichte zu Leipzig deswegen Inhibition ausgebracht. Wie nun Er. Gr. Gn. zu dem zu Abführung des zugesagten Heyraths-Guts versprochenen Mittel nicht gelangen können/wollen Er. Gr. Gn. Baasen dasselbe/ krafft des aufgerichteten Instruments/ von den Proper-Gütern bezahlet wissen. Ob sie nun wohl vornehmlich des aufgerichtete Pactum, und Er. Gr. Gn. darinnen exprimirtes Versprechen urgiren; Dieweil sie aber dennoch ein mehrers nicht zugesaget/ als daß sie versprochen/daß zum Heyraths-Gute 4000. Gfl. durch eine Collecte von Er. Gr. Gn. Unterthanen/ dem alten Herkommen gemäß/ eingebracht und erhoben werden mögen und sollen/ das alte Herkommen aber/ darauf sich bezogen/ nicht eingeräumet/ noch der deswegen zwischen den Herrn Grafen von Stollberg in vorigen Zeiten aufgerichtete Vertrag/ weil er mit Vorbewust und Einwilligung der Unterthanen nicht gemacht/ agnoscirt werden will/ daß aber Er. Gr. Gn. disfalls in Persohn hafften wollen/ in den Ehe-Pacten nicht zu befinden. R. m. i. d. Beylagen und Er. Gr. Gn. fragen/ so mögen sie ernannte 4000. Gfl. verheischenes Ehe-Geld vor sich und aus ihrem Vermögen abzurichten nicht gedrungen werden/ hat auch Actio personalis wider sie nicht statt; Es werden aber Er. Gr. Gn. Baasen aus dero Herrn Vatern Gütern/ nach Abzug der darinnen hafftenden Schulden/ auf Erkäntniß und Moderation des Lehn-Herrn/ der Aussteuer halber billig abgefunden/ V. R. W.

†Aus diesen machen wir nun diesen Schluß/ daß ein Weibes-kriegischer Vormund in ihrem Nahmen kräfftiglich nichts ausrichte/ noch contrahire/ im Fall sie selbst nicht gegenwärtig ist/ und darinne consentire. Denn wann eine Frau contrahiret/ so wird nicht so wohl auf ihres Curatoris, als auf ihre eigene Persohn/so den Contract machet/gesehen/ in welchen Contract der Curator nur seinen Rath und Willen/wegen der weiblichen Schwachheit/geben darff/ Land-Recht/ lib. 1. art. 44. Zobell. p. 2.

Differ. Dn. Carpzov. p. 2. Const. 15. def. 38. num. 2. & seq. & decis. 92. num. 1. & 2. Welches denn in so weit wahr ist/ daß auch des Curatoris Consens/ falls er nicht in ipso actu, sondern allererst einige Zeit hern ch dar zu kommen/ nichts wircket/ Dan. Moller. ad d. Const. Elector. 15. num. 34. Mynsing. cent. 2. Obs. 34. num. 2. & 3. Matth. Berlich. p. 2. Conclus. 17. num. 102.

† Jedoch hat dieses alles in soweit statt/ es wäre dann/ daß ein Weib in dem von ihrem Curatore aufgerichteten Contract ex post facto entweder ausdrücklich willigte/ oder auch stillschweigend denselben ratificirte/ Dn. Carpzov. decis. 92. num. fin. Matth. Berlich. dec. 148. n. 17. & seq. Hartm. Pist. Obs. 155. n. 5. & seq.

Ita Scabini Jenenses Mense Nov. Anno 1623. ad requisitionem Simon Reinhards/ J. U. D. & Com Palat. Cæsar. zu Weisenfels: P. P. Wann gleich eures Weibes kriegischer Vormund/ ohne Beyseyn und Vorbewust euer Hauß-Frauen beygefügte Vergleichung aufgerichtet; Dennoch weil gedachter kriegischer Vormund hernach eurem Weibe durch euch/ als ihrem Ehe-Manne/ solches anmeldten lassen/ und ihren Consens darüber erfodert/ euer Weib auch damit zufrieden gewesen/ und solche Vergleichung dahero approbirt/ gut geheissen und angenommen/ indem sie auf solche Vergleichung etlich Geld von ihrer Stieffmutter durch euch/ als ihren Ehe-Mann/ empfangen lassen/ und neben euch quittiret/ so ist eures Anführens und Einwendens ungeacht die getroffene Transaction und Vergleichung zu Rechte kräfftig und gültig/ V. R. W.

Itemque Facultas Wittenbergensis Mense Decembr. Anno 1623. ad Consultationem Ejusdem respondit. P. P. Ob nun wohl euer Weib bey der Vergleichung persöhnlich nicht gewesen/ sondern der kriegische Vormund/ ehe er sich mit ihr davon unterredet/ solche vor sich alleine getroffen. Dennoch aber und dieweil euer Weib solche Vergleichung unterschrieben/ etlich Geld von ihrer Stieffmutter/ durch euch/ als ihren Ehe-Mann/ darauf empfangen lassen/ und neben euch quittiret/ auch ein Blanquet zu Verzicht und Auflassung des Hauses von sich gestellet; So mag auch nunmehr dieselbe vor unkräfftig nicht gehalten werden/ V. R. W.

Similiter Scabini Lipsiens. in ead. causa, Anno & Mense. Hat euer Ehe-Frau/ Curator wegen derselben eine Vergleichung und Transaction aufgerichtet; Ob nun wohl damahls gedachtes euer Ehe-Weib nicht dabey gewesen/ noch ihren Consens und Vollwort darzu gegeben/ dannenhero selbige Vergleichung vor null und nichtig gehalten werden will; Dieweil

weil aber dennoch hernach bemeldtes euer Ehe-Weib mit selbiger Transaction nicht allein zufrieden gewesen / dieselbe unterschrieben / und also ratificiret / sondern auch Innhalts solches / etliches Geld von ihrer Stieffmutter / durch euch / als ihren Ehe-Mann / empfangen lassen / und nebens euch darüber quittiret / auch ein Blanquet zur Verzicht- und Auflassung des Hauses von sich gestellet / ꝛc. So verbleibets dabey billig / und es mag mehrgedachte Transaction vor null und nichtig keines weges gehalten werden / V. R. W.

XXXVI.

Die Mutter kan sich auf ihre Kinder nichts stipuliren und versprechen lassen.

Der Imperator saget in den §. si quis alii 4. Inst. de in util. stipulat. daß eine stipulation so einem anderen geschehen / gantz und gar ungültig sey / das ist / daß wenn jemanden anderst als dem Stipulati, etwas soll gegeben werden. E. G. Wilst du versprechen / daß dem Titio 100. Thlr. gegeben werden sollen / ꝛc. Joh. Schneid. h. n. 1. & seq. Joh. Harprecht. h. n. 2. Die Ursache dieser Assertion oder Regul wird gezeiget von dem Ulpiano in l. stipulatio ista 38. §. alteri 17. ff. de V. O. und von dem Käyser Justiniano in §. alteri 18. qu. h. t. weil nehmlich die stipulationes darzu erfunden seyn / daß ein jeder erlange was ihm selbst betrifft / übrigens was einem anderen gegeben werde / gehet der stipulatio nichtes an / uud kan dasjenige / was juris Civilis ist / als da ist Obligatio, ex stipulatione einem anderen nicht acquiriret werden / l. ea quæ Civiliter 53. ff. de acquir. rer. Dn. Carpzov. decis. 252. num. 12. & seq. und es scheinet / daß in jure Canonico gleichfalls in Ermangelung desjenigen Textus nicht anderst zu statuiren sey / wohin incliniret / Gloss. in Can. quoties cordis oculus 8. super verb. & per te caus. 1. q. 7. Covarruv. in C. quamvis de pact. lib. 6. p. 2. §. 4. num. 2. & 9. cum aliis, zumahlen kein Unterscheid unter dieses / und das jus Civile zu machen / es sey dann solcher ausdrücklich gesetzet worden / c. 1. de nov. op. nunt. Heig. h. num. 4. Joh. Harprecht. h. n. 4. panorm. in cap. si cautio 14. col. 3. de fid. instrum. Emanuel Suarez in addit. ad Gomez. tom. 2. var. resol. jur. civ. cap. 15, num. 18. Matth. Stephan. cent. 3. qu. 42. Diese Regul aber kan nicht auf den Sohn gezogen werden / welchem der Vater etwas versprechen lassen kan / h. text. n. wobey diese Ursache gesetzet wird / daß die Stimme des Sohns und die Stimm des Vaters / das ist der Vater und Sohn für eine und eben selbige Persohn / ausgenommen

Celsus d. V. O. Welches sich auch nach dem Sächsischem Rechte nicht anderst verhält / per text. Land-Recht / in cap. 32. Allwo der Lehens-Herr / welcher nicht kan denjenigen / so er belehnet / in possession setzen / gehalten ist / dasjenige zu præstiren / was solches Gut verinteressiren kan / Carpzov. lib. 3. resp. 99. num. 13. das muß aber also verstanden werden / wenn der Versprecher des Vermögen nicht hat es zu übergeben / Coler. p. 1. decis. 8. num. 4. so nehmlich einem in seinen Vermögen es zu tradiren nicht ist / alsdann wird er / wann von ihme / was das Gut werth ist / abgeführet wird / befreyet / Gloss. in cap. si facta in verb. Dominum in fin. si de feud. defunct. content sit, welches ebenfalls an dem Verkäuffer observiret wird / welcher / ob er gleich zur Ubergebung des Dinges eigentlich gehalten / §. 1. Inst. de empt. & vendit. §. 2. de donat. l. 11. §. 2. h. arg. l. 6. C. de rescind. vend. Wesenbec. ff. de contrah. empt. num. 13. ibique Hahn. pag. 647. in p. 2. jedoch / wenn er bezahlet / was das Gut abtragen kan / wird er absolviret / wann in seinen Mächten nicht gewesen das Ding zu übergeben / d. l. 1. princ. ff. de act. empt. ubi Paulus de Castro & Dd. l. 2. C. eod. denn keiner muß zu einer unmüglichen Sachen gezwungen werden / fürnehmlich in facto eines dritten / welches nicht kan præstiret werden / wenn gleich die Versprechung mit einem Eyd betheuret worden / Carpzov. in proc. tit. 16. art. 4. num. 16. Und ob zwar der Versprecher das / was er ausgesaget / eigentlich zu thun schuldig sey / und nicht von Abführung des Eintrags überhoben werde / Guido Papæ qu. 627. Jason. lib. 1. Cons. 9. So ist dennoch solches nicht anderst als auf den müglichen Fall zu deuten / zumahlen da das versprochene Factum nicht kan geleistet werden / kan der Debitor mit Ablegung des Interesse wegen einer Unmüglichkeit sich davon loß binden / Cravetta p. 1. Cons. 12. num. 3. in fine Richter. decis. 97. n. 7. Wesenbec. & Hahn. d. l. Gomez. tom. 2. var. resol. cap. 2. num. 2. Cævallos qu. 459. Mozz. de natur. empt. num. 22. Hilliger. in Donell. lib. 13. cap. 14. lit. A. Bachov. ad Treutler. vol. 1. disp. 28. th. lit. C. & ad Wesenbec. paratit. d. t. num. 4. wenn auch schon eine in Krafft Rechtens getretene Urthel dagegen wäre / Carpzov. d. resp. 99. num. 6. 10. & 15. Aber was ist zu thun / wenn der Promissor des facti oder dessen Erben das geschehene Versprechen annoch vollenstrecken können und wollen? Alsdann seynd sie gantz und gar zu hören / wo nur dem Stipulatori kein Interesse oder Nutzen davon abgehet / Schneidew. h. n. 6. per l. ubi autem 75. §. qui id, quod in faciendo 7. de V. O. Dannenhero ob schon die Erben des verstorbenen Vasalli, welcher mit den Agnaten sich vereiniget hat / eine gewisse Summe Geldes wieder zu Lehen zu machen / bevor aber solches geschiehet ver-

verstirbet denen Agnaten ex facto nimirum defuncti ad interesse gehalten seyn/ l. cum a Matre 14. C. de rei vind. l. unum ex familia 67. ff. de legat. 2. l. loci corpus 4. §. si fundus 3. vers. Sed in æstimationem ff. si serv. vind. Rosenthal. de feud. cap. 4. Conclus. 8. num. 5. Berlich. p. 3. Conclus. 41. num. 37. Constit. Elect. 30. p. 3. §. es seyn aber/ ꝛc. ibique Dan. Moller. num. 3. & Carpzov. ibid. def. 6. num. 2. & seq. wo aber das Factum a defuncto promissum sie noch vollenführen/ und das Geld mit Bewilligung des Lehen-Herrn ins Lehen verwenden wollen/ seynd selbige gar billig darzu admittiret/ und können nicht zu Auszahlung des Geldes oder interesse gezwungen werden/ wie also gesprochen worden a Scabinis Lipsiensibus Mens. Jan. 1632. Brigitten von Ende Wittiben in Zwickau: Als ihr uns Copien eines Kauff-Contracts Vergleichung und Muth-Zettuls mit A. B. C. bemercket/ B. e. f. zugeschicket/ und euch ꝛc. D. f. w. hat euer Sohn/ Wolff George von Ende/ sein Lehen-Gut/ Lischwitz/ so er kurtz vor seinem Tode/ von seinem Bruder/ Wolff Friederichen von Ende/ vollständig an sich gebracht/ Christophen von Raschau/ käufflichen zukommen lassen/ und weil sich beyde Brüder mit einander verglichen/ daß jeder 4000. Fl. zu Lehen machen soll/ und Verkäuffer/ Wolffgang von Ende/ nunmehr Todes verfahren/ ist der Bruder/ euer ander Sohn/ Wolffen Friederich von Ende sich solcher 4000. Fl. als Lehen anzumassen gemeynet. Ob nun wohl in vorgedachter Vergleichung/ unter anderen auch dieses zu befinden/ daß die/ aus dem Lehn-Gut/ Lischwitz/ herrührende 8000. Kauff-Gelder/ biß so lange sie wiederum in Lehen würcklich verwandelt/ die Art und Natur eines Lehens behalten solle/ er/ Wolff Friederich/ auch über solche Gelder die Lehen gemuthet; Dieweil aber dennoch dieselbe Gelder vom Lehen-Herren ausdrücklichen zu Lehen niemahlen gemacht/ noch in Lehen verwendet worden/ N. m. i. der Beylagen/ v. e. f. so mögen auch obgeregte 4000. Fl. vor Lehen nicht gehalten werden/ sondern es verbleiben dieselbe als Erbe/ euch/ der leiblichen Mutter/ billig; Ihr seyd aber gleichwohl mehrberührtem euren Sohne/ Wolff Friederichen von Ende/ ab interesse verbunden/ und des verstorbenen Wolff Georgens von Ende Zusage nochmahls als Erbin zu halten/ oder die 4000. Fl. baar über abzustatten und abzutreten schuldig/ V. R. W.

XXXII.

Es hat zwar in denen Verschreibungen etwas zu thun nicht aber zu geben die vereinbarte Straf- fe Platz.

Unter die Stipulationes und Obligationes dandi ac faciendi ist eine gr sse difference; Denn bey diesen kan eine Straffe gesetzet werden/ als zum Exempel/ wann es also/ wie man versprochen/ nicht geschehen wird/ man alsdann zur Straffe zehen gfl. zu geben auslobet/ §. Inst. non solum res fin. d. t. weil diese Stipulationes etwas ungewisses in sich begriffen/ wie hoch nehmlich solche Sache seyn werde/ darum zur Vermeydung des beschwerlichen Beweißthums desselben Werths pfleget darinnen behandelt/ damit etwas geschehe/ und eine Straffe geschrieben werden/ daß/ wenn selbiges nicht geschehen ist/ unter den Nahmen der Straffe eine Stipulatio begangen werde/ h. l. n. l. in omnibus 6. cum l. fin. ff. de prætor. Stip. Wesenbec. in paratit. eod. num. 8. Carpzov. lib. 5. resp. 11. n. 1. 2. & 3. & resp. 106. num. 5. 6. 7. & 8. Schneidew. h. n. 7. Castrens. ad l. cum allegas. 15. num. 4. ibique Brunnemann. Anderst aber verhält es sich in denen Lehnungen und deren Schuldverschreibungen/ denn umsonst wird in denen/ dergleichen Straffe gesetzet/ und wird auch keine begangen/ obgleich in den angesetzten termino das Geld oder andere gelehnte Sache nicht restituiret werde/ Wesenbec. in not. marg. ad Schneidew. h. tit. C. Afflict. decis. 135. paris. lib. 1. Cons. 34. Benevenut. Stracha de adject. p. 2. num. 42. & 43. Die Ursache der Unterscheid ist/ weil in denen Versprechungen eines facti die Ungewißheit den Verheiß so wohl des facti selbsten/ als das Interesse der gesetzten Straffe erfordert/ l. quatenus 24. de R. J. L. ubi autem [illegible] §. qui id ff. de V. O. Welche Ursache in denen Lehnungen und anderen Schuld-Obligationen aufhöret/ in welchen die versprochene Sache allezeit gewiß seyn kan/ daß also überflüßig seyn würde/ die Versprechung unter einer Straffe beyzufügen/ ja es würde dieserwegen eine wucherliche Boßheit committiret/ wenn nebst dem Interesse oder Zinsen/ welche dem Debitori gehören/ auch noch die versprochene Geld-Straffe auszuzahlen zugelassen wäre/ Wesenbec. d. l. Hahn. ad Wesenbec. in paratit. ff. de Nautic. fan. num. 3. pag. 67. in part. 2. Carpzov. d. resp. 11. num. 8. & seq. & in Asylo Debit. cap. 1. num. 383. Georg. Frantzk. p. 2. resol. 10. num. 9. So gar/ weil nach den geistlichen Rechte die Zinsen gar nicht gebühren/ wo nicht das warhafftige Interesse probiret werde/ schliessen dar-

daraus die Doctores, daß præsumiret werde/ daß die der gelehnten Summe beygesetzte Straffe zum Betrug der Zinsen zugeleget sey/ Benevenut. Stractra d. Tract. de adject. p. 2. num. 59. Afflict. d. decis. 135. num. 2. Mascard. d. prob. Conclus. 1172. num. 16. Thesaur. decis. 98. num. 4. Gutierez. dejuram. confirm. p. 1. cap. 26. num. 10. Castrens. ad l. cum allegas 15. C. de Usur. Dannenhero dergleichen pœnalis conventio im Churfürstlichen Sächsischen Turgauischen Ausschreiben de Anno 1583. Rubr. von Wucher und wucherlichen Contracten/ §. desgleichen/ daß man um ein klar Versäumniß der Zeit/ so zur Bezahlung bestimmet/ eine gewisse Geld-Straffe ansetzet/ ꝛc. & §. setzen/ ordnen und wollen/ ꝛc. als wucherlich und nichtig erkläret/ wie also auch Scabini Lipsienses Mense Decembri 1637. ad Consultationem Michael Lübachs zu Leipzig gesprochen haben: Habt ihr im nächstvergangenen Augusto einem Prager Juden vor 20. Thaler Haber/ und 5. Thaler Gewürtz folgen lassen/ und ihm das Geld biß auf folgenden Michaelis Marckt gestündet/ welcher euch sodann bemeldte 25. Thlr. zu bezahlen/ bey seinem Eyde sich verschrieben/ auch ferner verpflichtet/ im Fall solches nicht geschehe/ 100. Thlr. dafür zu legen/ und mit keiner Exception sich dawider zu schützen. Ob nun wohl der Jude auf bestimmte Zeit mit der Zahlung sich nicht eingestellet/ so seyd ihr doch die 100. Thlr. von ihme zu forderen nicht befugt/ sondern lasset euch an den 25. Thalern und Interesse davon billig begnügen.

XXXIII.

Wenn zwey oder mehr zugleich schuldig sind/ gebühret ihnen das Beneficium Divisionis.

Es können nicht allein einer sondern auch zwey oder mehr sich zusammen zu Schuldener constituiren/ sondern auch andere ihnen sich verbindlich machen/ und werden diese in denen Rechten genant Rei promittendi, pr. h. & l. 1. ff. de duob. Reis constit. Matth. Wesenbec. in paratit. ff. eod. num. 1. & 5. es werden aber die correi debendi nicht anderst constituiret/ es sey dann solches so abgeredet/ und in der Verschreibung enthalten/ l. 11. §. 1. l. 3. in fin. d. t. als wenn in der Obligation diese Worte begriffen: IN SOLIDUM sämmtlich und sonderlich/ Wehner. pract. obs. verb. sämmtlich und sonders/ num. 10. aut. einer für alle und alle für einen/ Besold. in thesaur. pract. verb. sammt und sonderlich/ Hahn. ad Wesenbec. in paratit. ff. h. t. num. 5. §. diversum est si conjun-

ctim. pag. 650. in part. 2. Joh. Schneidew. h. ad princ. num. 3. & 11. der Effectus dieser Verbindung bestehet hierinnen / daß einem jedweden von den Reis Stipulandi das gantze Versprechen zu fordern zustehe / und die anderen correi solches nicht nachmahl forderen können / §. 1. h. & l. 2. ff. eod. Schneidew. ad d. §. 1. num. 1. Joh. Harprecht. h. n. 3 Ant. Perez. C. de duobus reis stipul. num. 4. denn obgleich viele obligationes seyn in Ansehung der Forderungen und Persohnen / l. eandem §. fin. ff. de 2. reis Stipul. weilen aber allen nur ein Ding verschrieben ist / so wird auch / wenn dasselbe einmahl erfolget / die Obligation zugleich verloschen / zumahlen ein Ding nicht mehr als einmahl kan ausgefolget werden / §. sic. itaque 14. Inst. de action. l. ex eadem 13. §. penult. ff. de Except. rei jud. l. 3. §. ex pluribus de acquir. possess. Wesenbec. d. num. 5. ff. h. t. Was nun anlanget die Rei promittendi, so seynd zwar dieselbe sammt und sonders für dasjenige einzustehen gehalten / es können aber dieselbe mit der Exceptions Divisionis, wenn derselben mit klaren Worten nicht renunciiret worden ist / sich schützen / immassen nicht einer sondern alle belanget werden müssen / damit also die Sache zugleich und gemeinschafftlicher Weise examiniret / und nachgehends die actio und obligatio unter ihnen zertheilet werde / wie dann auch heutiges Tages ein jeder / nicht weiter als was seinen Strang betrifft / belanget und executiret werden kan / Nov. 99. cap. 1. auth. hoc ita C. de duobi reis, Joh. Schneidew. d. l. n. 3. & 4. Giphan. ad l. 2. eod. Hahn. ad Wesenbec. d. num. 5. vers. sed. hæc novissimo jure pag. 651. in p. 2. welches die allgemeine der Rechtsgelehrten Meynung ist / Wesenbec. h. n. 7. Zanger. de Except. p. 3. cap. 19. num. 11. Coler. de Process. Execut. pag. 1. cap. 10. num. 410. Carpzov. p. 2. Const. 17. def. 13. num. 9. wenn nur diese Exceptio Divisionis vor dem Reo in judicio opponiret wird / sonsten würde er in Solidum condemniret wären / denn die actio und obligatio ist keine Zertheilung nach den Rechten / sondern wird zertheilet durch Einwendung der Exception, Ronchegall. in l. 2. n. 13. & l. 13. §. ubi duo num. 40. ff. ne duob. reis Gail. lib. 2. Obs. 27. n. 5. Rittersh. in Nov. pag. 3. cap. 6. n. 11. und diese Exception können die Debitores nicht allein in währendem Process, sondern auch in der Execution obmoviren / wenn nur die übrigen zu bezahlen haben / L. fidejussor C. de fide juss. Alex. vol. 2. Cons. 7. n. 10. Gail. lib. 2. Obs. 14. n. 5. Carpz. lib. 6. resp. 64. n. 18. Ant. Perez. C. de duob. reis Stipul. n. 16. wie solches mit dem in folgenden Rechts-Spruche verhandenen ad hunc casum auch mit gehörigen præjudicio bestätiget wird.

XXXIV.

XXXIV.

Ein Correus Debendi, welcher die gantze Schuld bezahlet/ kan ohne eintzige geschehene Cession von seinem Correo dasjenige/ was er über seine quote bezahlet/ wieder forderen.

DUrch was für eine Action oder Klage einem Correo Debendi oder promittendo, welcher die gantze Schuld bezahlet/ und dadurch alle correos befreyet/ geholffen werden könne/ auf daß er dasjenige/ so er über seine quote abgeführet/ von selbigen wieder foderen könne/ davon ist bey denen Dd. nichts zu finden/ Hahn. ad Wesenbec. in paratit. ff. de duob. reis, und traun nach der rigeur der Richter ist diese Meynung an allerwahresten/ Faber lib. 11. Conject. cap. 6. & seq. daß demjenigen/ der da gezahlet hat/ eine actio wider den Correum zustehe/ uti asserit. Petr. Heig. p. 1. qu. 37. num. 11. daß aber der Imperator in l. 2. C. de duob. reis demjenigen/ so die gantze Forderung gezahlet/ die Macht giebet/ von dem Correo den übrigen Antheil wieder zu fordern/ solches geschiehet aus blosser æquität und Billigkeit/ zumahlen nach geschehener solution des gantzen Debiti, von einem der Correorum præsumiret wird/ daß das Geld auf den anderen zurück gekommen sey; daß also dasselbe hinwieder gegeben werde/ die Billigkeit mit sich bringet/ per text. in l. si & me 32. ff. de reb. Cred. aus blosser æquität dann geben die interpretes juris allhier actionem utilem & subsidiariam atque officii Judicis Implorationem, Heig. de qu. 37. num. 11. Matth. Coler. de process. Execut. p. 1. cap. 10. num. 422. Carpz. p. 2. concl. 17. def. 14. num. 9. & seq. def. 15. num. 6. & 7. Ob gleich vom Creditore, wem bezahlet worden ist/ keine Cessio seiner action und gehabten Forderung auf den Bezahler/ welche sonsten an denen Bürgen nothwendig ist/ geschehen/ Carpzov. d. def. 15. num. 8. & seq. & lib. 5. resp. 91. num. 15. welche actio Molinæus ad d. l. 2. & Hahn. ad Wesenbec. h. t. num. 7. §. qui tamen Solidum &c. pag 653. in p. 2. Condictio ex l. 32. ff. de reb. cred. nennen/ Bachov. ad Wesenbec. h. t. n. 7. Anton. Thesaur. decis. 191. surd. decis. 308. Gomez. d. cap. 12. num. 3. Brunnemann. d. l. und rühret solches aus der natürlichen Billigkeit/ weil dasjenige/ was auf einen anderen gekommen/ mir von denselben für welchen es mit bezahlet/ hinwieder gegeben werden müsse/ billig und recht ist/ Hahn. d. l. ita responderunt Scabini Lipsienses Mense Novembri, 1625. in Causa Melchior Gablers/ zu Neusing: Habt ihr euch nebst Martin

Neumannen/gegen eueren Nachbahren/ auf eine gewisse Summa Geldes
in Solitum verschrieben. Ob euch nun wohl als einem Correo debendi
das Beneficium Divisionis weil nicht zu befinden/ daß ihr demselben ge-
bührlichen renunciiret/ zu Rechte zugestanden/ und ihr dannenhero mehr
nicht/ als eueren Antheil zu zahlen verpflichtet gewesen: Da ihr aber den-
noch dem Gläubiger die gantze und vollständige Summa allein vor euch
ausgezahlet hättet/ rc. So wäret ihr die Helffte solches Geldes unangese-
hen euch der Gläubiger seine action und Forderung nicht cediret/ von eu-
erem Correo hinwiederum zu foderen wohl berechtiget/ V. R. W.

XXXV.

Eines Weibes kriegischer Vormund machet dieselbe nicht verbindlich/ es sey dann/ daß sie den Actum selbst ratificiret.

WAnn einem jeden etwas/ das ein ander thun soll/ verspricht/ so gilt
regulariter solches nicht/ wann nehmlich die Worte directe und
ausdrücklich in personam tertii extranei gerichtet sind/ so gar/
daß weder der Promissor, es sey dann/ daß er verspricht es dahin zu bringen/
(dergleiche obligatoria promissio aus der Kauff-Leute Wechsel-Briefen
entstehet/ H. Pistor. Obs. 176. n. 7. & seqq. Coler. de Proc. Execut. p. 1. c.
10. num. 394.) noch der tertius, als mit welchen nichts gehandelt worden/
deswegen einstehen darff/ und ist die Ursach dessen secundum JCtum in l.
inter Stipulantem 82. princ. de V.O. † Nehmlich/ weil zu dergleichen Sti-
pulation und Zusage erfordert wird/ daß solch negotium unter den Con-
trahenten selbst/ verstehe so wohl Stipulantem als Promittentem ausge-
machet werde/ Schneidew. ad §. Si quis alium 3. Instit. de Verb. Oblig.
† Denn alle Obligationes müssen von unser eigen/ und nicht von eines an-
dern Persohn ihren Anfang nehmen/ l. quæcunque 11. ff. de Obligat. &
action. Joh. Harprecht ad supra cit. §. 3. Instit. num. 1.

Ita responderunt Scabini Lipsiens. Mens. Jul. Anno 1662. ad con-
sultationem H. H. M. Grafens zu S. Als eure Gräfl. Gnad. uns gehalte-
ne Privat-Acten und abgehandelte Ehe-Pacten/ b. 3. unterschiedliche Fra-
gen zu geschehen/ und sich/ rc. d. s. w. haben vor wenig Jahren/ zwey Er. Gr.
Gn. Baasen und Fräulein von Stollberg/ so Er. Gn. im dritten Grad un-
gleicher Linien mit Blut-Freundschafft verwandt/ sich verehliget/ und die
älteste Er. Gr. Gn. Hrn. Brudern/ Heinrich Ernsten/ Grafen zu Stoll-
berg/

berg/die jüngste aber Fürst Lebrechten/zu Anhalt-Plötzke/geheyrathet/darüber gewisse Pacta dotalia aufgerichtet/und von eurer Gräfl. Gnaden/beneben dero Herrn Brudern/darinnen einer jeden 4000. Gfl. pro dote dergestalt gesprochen/ und solche quantum von dero gesammten Unterthanen einzubringen/zugesaget; Worauf auch/ auf beschehenes Andeuten/ Graf Henrich Ernsts Unterthanen ihren Antheil abgeführet/ Er. Gr. Gn. Unterthanen aber haben sich dessen geweigert/und daß der Fräulein Herr Vater/ ausser der gesammten Hand/an der Stollbergischen Graffschafft kein Recht gehabt/ sie hätten auch solche Steuren niemahls gewilliget/ und wären in possessione libertatis, vorgeschützet/hätten auch vom Chur- und Fürstlichen Sächsischen Ober-Hof-Gerichte zu Leipzig deswegen Inhibition ausgebracht. Wie nun Er. Gr. Gn. zu dem zu Abführung des zugesagten Heyraths-Guts versprochenen Mittel nicht gelangen können/wollen Er. Gr. Gn. Baasen dasselbe/ krafft des aufgerichteten Instruments/ von den Proper-Gütern bezahlet wissen. Ob sie nun wohl vornehmlich des aufgerichtete Pactum, und Er. Gr. Gn. darinnen exprimirtes Versprechen urgiren; Dieweil sie aber dennoch ein mehrers nicht zugesaget/ als daß sie versprochen/daß zum Heyraths-Gute 4000. Gfl. durch eine Collecte von Er. Gr. Gn. Unterthanen/ dem alten Herkommen gemäß/ eingebracht und erhoben werden mögen und sollen/ das alte Herkommen aber/ darauf sich bezogen/ nicht eingeräumet/ noch der deswegen zwischen den Herrn Grafen von Stollberg in vorigen Zeiten aufgerichtete Vertrag/ weil er mit Vorbewust und Einwilligung der Unterthanen nicht gemacht/ agnoscirt werden will/ daß aber Er. Gr. Gn. disfalls in Persohn hafften wollen/ in den Ehe-Pacten nicht zu befinden. N. m. i. d. Beylagen und Er. Gr. Gn. fragen/ so mögen sie ernannte 4000. Gfl. verheischenes Ehe-Geld vor sich und aus ihrem Vermögen abzurichten nicht gedrungen werden/ hat auch Actio personalis wider sie nicht statt; Es werden aber Er. Gr. Gn. Baasen aus dero Herrn Vatern Gütern/ nach Abzug der darinnen hafftenden Schulden/ auf Erkäntniß und Moderation des Lehn-Herrn/der Aussteuer halber billig abgefunden/ V. R. W.

† Aus diesen machen wir nun diesen Schluß/ daß ein Weibes-kriegischer Vormund in ihrem Nahmen kräfftiglich nichts ausrichte/ noch contrahire/ im Fall sie selbst nicht gegenwärtig ist/ und darinne consentire. Denn wann eine Frau contrahiret/ so wird nicht so wohl auf ihres Curatoris, als auf ihre eigene Persohn/so den Contract machet/gesehen/ in welchen Contract der Curator nur seinen Rath und Willen/wegen der weiblichen Schwachheit/geben darff/Land-Recht/lib. 1. art. 44. Zobell. p. 2.

Differ. Dn. Carpzov. p. 2. Const. 15. def. 38. num. 2. & seq. & decis. 92. num. 1. & 2. Welches denn in so weit wahr ist/ daß auch des Curatoris Consens/ falls er nicht in ipso actu, sondern allererst einige Zeit hern ch darzu kommen/ nichts wircket/ Dan. Moller. ad d. Const. Elector. 15. num. 34. Mynsing. cent. 2. Obs. 34. num. 2. & 3. Matth. Berlich. p. 2. Conclus. 17. num. 102.

† Jedoch hat dieses alles in soweit statt/ es wäre dann/ daß ein Weib in dem von ihrem Curatore aufgerichteten Contract ex post facto entweder ausdrücklich willigte/ oder auch stillschweigend denselben ratificirte/ Dn. Carpzov. decis. 92. num. fin. Matth. Berlich. dec. 148. n. 17. & seq. Hartm. Pist. Obs. 155. n. 5. & seq.

Ita Scabini Jenenses Mense Nov. Anno 1623. ad requisitionem Simon Reinhards/ J. U. D. & Com Palat. Cæsar. zu Weisenfels: P. P. Wann gleich eures Weibes kriegischer Vormund/ ohne Beyseyn und Vorbewust euer Hauß-Frauen beygefügte Vergleichung aufgerichtet; Dennoch weil gedachter kriegischer Vormund hernach eurem Weibe durch euch/ als ihrem Ehe-Manne/ solches anmeldten lassen/ und ihren Consens darüber erfodert/ euer Weib auch damit zufrieden gewesen/ und solche Vergleichung dahero approbirt/ gut geheissen und angenommen/ indem sie auf solche Vergleichung etlich Geld von ihrer Stieffmutter durch euch/ als ihren Ehe-Mann/ empfangen lassen/ und neben euch quittiret/ so ist eures Anführens und Einwendens ungeacht die getroffene Transaction und Vergleichung zu Rechte kräfftig und gültig/ V. R. W.

Itemque Facultas Wittenbergensis Mense Decembr. Anno 1623. ad Consultationem Ejusdem respondit. P. P. Ob nun wohl euer Weib bey der Vergleichung persöhnlich nicht gewesen / sondern der kriegische Vormund / ehe er sich mit ihr davon unterredet/ solche vor sich alleine getroffen. Dennoch aber und dieweil euer Weib solche Vergleichung unterschrieben/ etlich Geld von ihrer Stieffmutter/ durch euch/ als ihren Ehe-Mann/ darauf empfangen lassen/ und neben euch quittiret/ auch ein Blanquet zu Verzicht und Auflassung des Hauses von sich gestellet; So mag auch nunmehr dieselbe vor unkräfftig nicht gehalten werden/ V. R. W.

Similiter Scabini Lipsiens. in ead. causa, Anno & Mense. Hat euer Ehe-Frau/ Curator wegen derselben eine Vergleichung und Transaction aufgerichtet; Ob nun wohl damahls gedachtes euer Ehe-Weib nicht dabey gewesen/ noch ihren Consens und Vollwort darzu gegeben/ dannenhero selbige Vergleichung vor null und nichtig gehalten werden will; Dieweil

weil aber dennoch hernach bemeldtes euer Ehe-Weib mit selbiger Transaction nicht allein zufrieden gewesen/ dieselbe unterschrieben/ und also ratificiret/ sondern auch Innhalts solches/ etliches Geld von ihrer Stieffmutter/ durch euch/ als ihren Ehe-Mann/ empfangen lassen/ und nebens euch darüber quittiret/ auch ein Blanquet zur Verzicht- und Auflassung des Hauses von sich gestellet/ ꝛc. So verbleibets dabey billig/ und es mag mehrgedachte Transaction vor null und nichtig keines weges gehalten werden/ V. R. W.

XXXVI.

Die Mutter kan sich auf ihre Kinder nichts stipuliren und versprechen lassen.

Der Imperator saget in den §. si quis alii 4. Inst. de in util. stipulat. daß eine stipulation so einem anderen geschehen/ gantz und gar ungültig sey/ das ist/ daß wenn jemanden anderst als dem Stipulati, etwas soll gegeben werden. E. G. Wilst du versprechen/ daß dem Titio 100. Thlr. gegeben werden sollen/ ꝛc. Joh. Schneid. h. n. 1. & seq. Joh. Harprecht. h. n. 2. Die Ursache dieser Assertion oder Regul wird gezeiget von dem Ulpiano in l. stipulatio ista 38. §. alteri 17. ff. de V. O. und von dem Käyser Justiniano in §. alteri 18. qu. h. t. weil nehmlich die stipulationes darzu erfunden seyn/ daß ein jeder erlange was ihm selbst betrifft/ übrigens was einem anderen gegeben werde/ gehet der stipulatio nichtes an/ und kan dasjenige/ was juris Civilis ist/ als da ist Obligatio, ex stipulatione einem anderen nicht acquiriret werden/ l. ea quæ Civiliter 53. ff. de acquir. rer. Dn. Carpzov. decis. 252. num. 12. & seq. und es scheinet/ daß in jure Canonico gleichfalls in Ermangelung desjenigen Textus nicht anderst zu statuiren sey/ wohin incliniret/ Gloss. in Can. quoties cordis oculus 8. super verb. & per te caus. 1. q. 7. Covarruv. in C. quamvis de pact. lib. 6. p. 2. §. 4. num. 2. & 9. cum aliis, zumahlen kein Unterscheid unter dieses/ und das jus Civile zu machen/ es sey dann solcher ausdrücklich gesetzet worden/ c. 1. de nov. op. nunt. Heig. h. num. 4. Joh. Harprecht. h. n. 4. panorm. in cap. si cautio 14. col. 3. de fid. instrum. Emanuel Suarez in addit. ad Gomez. tom. 2. var. resol. jur. civ. cap. 15, num. 18. Matth. Stephan. cent. 3. qu. 42. Diese Regul aber kan nicht auf den Sohn gezogen werden/ welchem der Vater etwas versprechen lassen kan/ h. text. n. wobey diese Ursache gesetzet wird/ daß die Stimme des Sohns und die Stimm des Vaters/ das ist der Vater und Sohn für eine und eben selbige Persohn/ ausgenommen

men der Natur nach / gehalten werden / l. ult. ibique Brunnemann. C. de
impub. & al. supstit. Giphan. h. in fine Bachov. ad Treutler. vol. 2. disp.
27. th. 2. lit. D. pag. 818. & seq. Was übrigens allhie vom S ohne gesaget
wird / ist von solchen zu verstehen / welcher annoch unter der väterlichen Ge-
walt stehet / denn wenn der Vater einem Sohn / so von seiner Hand frey-
gelassen / etwas versprechen läst / ist solche stipulatio umsonst / indem der
freygelassene Sohn für ein fremmder geachtet wird / l. si genero 26. ibique
Gothofred. Brunnemann. & Dd. C. de jur. dot. Johann. Harprecht. d. l.
n. 10. worob dann folget / daß auch nicht die Mutter ihren Kinderen was
stipuliren oder versprechen lassen könne / als welche sie nicht unter ihrer Ge-
walt hat / §. fœminæ 10. Inst. de adopt. §. cæteri 3. Inst. de hæred. qual.
& differ. & nulla 13. ff. de suis & legitimis Carpzov. p. 2. constit. 33. def.
26. num. 10. & seq. Wie in dergleichen casu Scabini Lipsienses Mense
Julio 1634. ad requisitionem Annen Stülperinn / zu Lützen / also gespro-
chen: Als ihr uns Copien einer Ubergabe unter den Lebendigen aufgerich-
tet / b. e f. z. v. e. r. d. s. w. Habet ihr mit eurem Ehe-Manne vor Notarien
und Zeugen eine Donationem remuneratoriam aufgerichtet / und ihm die
Helffte euerer Gerade geschencket / wogegen er euch hinwiederum 100. Thlr.
verehret / worauf ihr nachmahls eine Tochter mit ihm gezeuget / so aber bald
wiederum Todes verfahren. Ob ihr nun wohl in denen Gedancken stehet /
daß hierdurch berührte Donatio wiederum erloschen / zumahl / weil ihr von
gedachten eueren Ehe-Manne bey der Donation bittlichen erhalten / daß ufm
Fall ihr Töchter erzeigen würdet / er die geschenckte Gerade denenselben wieder
verehren wolte; Dieweil aber dennoch / nach bewehrtem Schluß der Rechts-
Gelehrten dergleichen Donationes remuneratoriæ, per supervenientiam
liberorum nicht revociret werden mögen / ihr auch euren künfftigen Töch-
tern in Rechten nicht stipuliren können / dahero berührter euer Ehe-Mann /
durch die beschehene Zusage ihr der Tochter beständiger Weise nicht obligirt
worden / bevoraus / weil dieselbe solche promission niemahlen gebührlich
acceptiret / weniger die Gerade würcklich erlanget / sondern darüber Todes
verfahren / N. m. l. d. überschickten Copey v. e. s. So verbleibt es auch bey
der euerem Ehe-Manne einmahl gethanen Ubergabe der halben Gerade noch-
mahls billig / und ihr seyd euch derselben beständiger Weise wieder-
um anzumassen nicht befugt / V. R. W.

XXXVII.

Aus der einem anderen geschehenen Stipulation wird dem Tertio keine actio acquiriret / sondern dem Stipulatori wegen seines interesse.

IM vorigen Recht-Spruch ist gesaget / daß die einem andern geschehene stipulation nicht bestehe / welches in soweit wahr ist / daß keine naturalis obligatio davon herrühre / weil diese ohne Consens nicht seyn kan / L. 1. §. Conventionis 3. vers. adeo autem ff. de pact. mithin nicht bewust ist / daß mit demjenigen / worauf die stipulatio conferiret worden / (welche in jure Adjectus genannt wird / Benevenut. Stracha Tract. de adjecto §. quid sit adjectus num. 31. pag. 501.) der promissor tractiret habe / da er nehmlich nicht das geringste mit ihme gehandelt / dahero auch ohne allen Zweifel dem adjecto gar nicht verpflichtet werden kan / Johann. Harprecht. h. n. 3. & seq. welche assertio aber auf zweyerley Weise fürnehmlich limitiret wird: Erstlich wenn der stipulationi facti eine Straffe angehänget ist / §. 18. & 20. Inst. de inutil. stip. Zweytens hat solches seinen Abfall in §. sed & si quis Inst. d. t. wenn nehmlich dem stipulanti daran gelegen / daß die stipulatio vollenzogen werde / per L. stipulatio 38. §. si stipuler. 20. ff. de V. O. die Ursach ist / weil solchergestalt der stipulator nicht einem andern / sondern sich selbst / die obligation oder action seines Interesse halber acquiriret / L. liber homo 118. §. fin. ff. de V. O. Bachov. ad Treutler. vol. 2. Disp. 27. th. 2. lit. F. pag. 829. Carpzov. p. 2. Const. 18. def. 23. num. 6. & Const. 30. def. 20. per tot. welches auch statt hat / wenn gleich das interesse nachgehends erst seinen Anfang nimmt / Vasqu. lib. 3. controv. 58. num. 31. Hilliger ad Donell. lib. 12. cap. 18. Es wird aber allhier durch das Wort interest verstanden dasjenige / welches Geld-Sachen anbelanget / das ist / welches mir ermangelt / und gleichwohl lucriren können / per L. si commissa 13. ff. rem ratam haberi, dasjenige aber / welches lucriret wird / ist dasselbe / welches in unser Vermögen und Habseligkeit verwandt wird / Joh. Harprecht. ad Inst. d. l. num. 13. Es geschiehet aber solches auf zweyerley Weise / einsmahl / wenn derjenige / welchen wir stipuliren lassen / verpflichtet ist / dasselbige Ding wieder zu geben / welches hierinnen seinen Fortgang hat / wann jemand auf seinen Gevollmächtigten stipuliret hat / §. 19. Inst d. l. Zum andernmahl geschiehet solches bey einem Vormunde / so seinem Pupillen was zusagen lassen / und bey einem Schuldner / welcher seinem Creditori was versprechen lassen / §. 19. Inst. d. l. Andere

 Exem-

Exempel mehr seynd zu finden / in L. stipulatio ista 38. §. si stipuler. 20. & seq. de V.O. Nun kan zwar in dieser stipulatione die Bezahlung auf den adjectum conferiret werden / also / daß demselben / auch wider Willen des stipulatoris, die res stipulata gezahlet werden könne / §. si quis 4. Inst. h. der adjectus aber hat wider den promissorem keine action, indem die obligatio nicht diesem / sondern dem stipulanti acquiriret wird / d. §. 4. Ac. curs. h. n. 19. Carpzov. p. 2. const. 33. def. 27. num. 2. & 3. Hilliger. in Donell. lib. 12. cap. 18. lit. A. Also haben gesprochen Scabini Lipsienses in causa Hansen Engelhardts / zu Colditz / Mense Majo, Anno 1626. Hat Mevius euch versprochen und zugesaget / euertwegen dem Sempronio 100. Reichs-Thaler zu zahlen / und dadurch euer Brief und Siegel wieder zu lösen / welches er aber nicht gethan / etc. So ist solche des Mevii euch gethane Zusage zu Rechte so ferne verbindlich / daß ihr ihn zu Erfüllung derselbigen zu belangen wohl befugt / der Sempronius aber hat dannenhero wider ihn keine Klage und Zusprache / V. R. W.

XXXVIII.

Ein wahnsinniger Mensch / so wegen begangener Missethat mit der Todes-Straffe (*) verschonet worden / muß von den nächsten Agnaten / oder von der Obrigkeit fleißig verwahret / und mit nothdürfftige Alimenta versehen werden.

Es wird ein wahnsinniger Mensch einer verbrochenen Ubelthat wegen mit aller und jeden Straffe verschonet / per l. infans π. ad L. Cornel. de Sicar. l. Apud Aristonem. 61. ff. de Admin. & peric. tutor. † Weil in den Delictis nicht auf den Ausgang / sondern auf den Willen und Vorsatz gesehen wird / l. 1. §. 3. l. 7. l. 14. ff. ad L. Cornel. de Sicar. wel-

(*) *Nota* (1.) *Si quis ante furorem crimen admiserit, ob furorem supervenientem pœnæ, quamvis extraordinariæ, subjici nequit. Anthon. Matthæi de Criminib, Proleg. cap. 2. num. 7. Part. 3. Qu. 145. Prax. Crimen.* (2.) *Obligatur tamen furiosus in tantum, in quantum scilicet consensus ejus aut factum non requiritur, sed ex ipsa re nascitur obligatio, L. 46. π. de Obl. & Act. L. 10. cum L. seq. de n. o. n. L. 2. C. de Curat. Furiosor.*

welchem Vorsatz ein Furiosus und Wahnsinniger nicht hat/ sondern man hält denselben für so einen/ als der nicht vorhanden/ und von dem man nichts weiß/ ja gar für einen todten Menschen/ l. 2. §. Furiosus ff. de Procurat. l. Ubi non voce, 124. §. 1. ff. de R. J. † Auch verstehet derselbe nicht/ was er thue oder vorhabe / §. Furiosus 8. Instit. de Inutil. Stipulat. Jul. Clar. in Pract. §. ult. quæst. 69. num. 7. A. Gail. 2. Obs. 110. num. 20. Joh. Schneidew. ad cit. §. 8. num. 1. Dn. Carpzov. in Prax. Crim. p. 3. quæst. 145. n. 13. & seqq. nec non decis. 95. n. 15. weil es demselben am rechten Verstande gebricht/ Henric. Hahn/ ad Wesenbec. Paratit. ff. de Pact. n. 5. Dn. SAM. STRYKIUS in Cautel. contract. Sect. 1. cap. 2. §. 7.

Es wird aber allhier ein solcher Furiosus verstanden/ der seiner Sinnen stets beraubet ist/ denn sonsten es mit denen weit anders sich verhält/ die zuweilen noch zu sich selbst kommen/ als welche tempore intermissionis, oder da sie ihren völligen Verstand haben/ alle und jede Handlungen und Contracte recht celebriren/ l. 12. §. 2. l. 39. de Judic. l. pen. ibique Joh. Brunnemann. C. de Curat. furios. Hahn. de loc. A. Gomez. ad L. Tauri 14 num. 28. Dn. SAM. STRYKIUS d. l. §. 9. und so man erweisen kan/ daß der Delinquent zu der Zeit und Stunde/ da die That begangen/ bey Vernunfft gewesen/ so wird er allerdings solch Verbrechens halber mit gehöriger Straffe beleget/ l. eum qui 22. ff. de Probat. l. 2. C. Eod. Jason. in l. Furiosum 9. C. Qui testam. fac. poss. Dn. Carpzov. in Prax. Crim. d. quæst. 145. num. 33. & seq. Nicol. Reusner. lib. 1. decis. 17. num. 13. & 30. Ubi Scabinos Lipsienses in tali casu ita respondisse refert. Hat ein Weib/ so nicht Sinn-reich/ in Abwesenheit ihres Ehe-Mannes/ ihre eigene Kinder mit einer Axt erschlagen/ und dem dritten eine Hand abgehauen. Da es nun eurem Berichte also bewandt/ daß gemeldtes Weib nicht stets ihrer Sinnen beraubet/ sondern bißweilen zu ihr selbst kommen/ so gebühret euch mit Fleiß zu erkundigen/ ob sie auch zu der Zeit/ da sie ihre Kinder erwürget und beschädiget/ ihrer Sinnen beraubet gewesen/ und da ihr dessen gewiß wäret/ oder nochmahls gewisse Erfahrung bekämet/ so würde sie von wegen der Wahnsinnigkeit/ damit sie ohne das genugsam geplaget/ mit der Todes-Straffe billig verschonet/ und desto fleißiger verwahret/ damit sie sich oder andre nicht mehr beschädigen möge; Da ihr aber befindet/ und dessen gewisse Erfahrung hättet/ daß sie zu der Zeit/ da sie die Kinder erwürget/ bey ihrer Vernunfft gewesen/ und solches allein aus einem Widerwillen/ so sie zu den Kindern getragen/ oder sonsten aus einem bösen Vorsatze gethan/ so möchten sie in der Zeit/ wann sie bey ihr selbsten ist/ und eine

Zeitlang ihrer Vernunfft gebrauchen kan / nach Gelegenheit disfalls / mit dem Schwerdte vom Leben zum Tode gestraffet werden / V. R. W.

† Allein ob nun gleich ein solcher Furiosus, der seiner Sinnen stets beraubet ist / wegen begangener Ubelthat nicht gestraffet werden kan / so muß er deswegen doch gantz und gar nicht loß und frey gelassen werden / sondern in Verwahrung / und so es vonnöthen / auch wohl in Hafften gehalten werden; Zwar nicht zur Straffe der begangenen Ubelthat / sondern damit er nicht etwas Schädliches an ihm selbst oder an andere ausüben möge / per text. in l. 14. ff. de Offic. Præsid. l. pen. §. 2. ff. ad L. Pompej. de Particit. Dn. Carpzov. d. quæst. 145. num. 41. † Welches onus so wohl der Verwahrung als auch Veralimentirung denen nächsten Anverwandten / wann sie auch gleich der Erbschafft renunciiret / zukommt / und in Ermangelung derer / fället es der Obrigkeit anheim / d. l. 14. π. de Offic. Præsid. l. 12. cum seq. π. de Curat. furios. Joh. Petr. Suid. de Aliment. tit. 1. quæst. 25. num. 26. & seq. Wie dann auch solches in den Churfürstl. Sächsis. Landen / wegen ausdrücklicher Verordnung in Orden. Provinc. de Anno 1543. & de Anno 1555. sub. tit. **Was zu Ober- Nieder- und Erb-Gerichte gehöret.** vers. Unsinnige **Leute durch die Freunde / oder aus richterlichem Ammte verwahren lassen** / ebenmäßig also observiret wird / Dn. Carpz. lib. 4. Respons. 61. n. 5. & seqq.

Ita respoderunt Scabini Lipsienses, Mense Januar. Anno 1640. ad requisitionem Caspari Gröbitzens / zu Finsterwalde: Hat ein Bürger / zu Torgau / hiebevor einen erschossen / und weil solches von ihm aus Wahnwitzigkeit geschehen / ist zu Recht erkandt worden / daß er in Verwahrung und Hafften gehalten werden solle / damit er hinführo andern kein Leid zufügen möge. Als nun dieser Recht-Spruch exequiret / hat ihn anfänglichen sein Weib / nachmahls seine Schwester / so gleichfalls zu Torgau gewohnet / von seinen eigentlichen Gütern ernähret. Es ist aber nunmehr bemeldte Schwester auch Todes verfahren / und weil gedachter Bürger ausser dem Hause / so anjetzo nicht verkauffet werden mag / darauf auch noch Erb-Gelder hafften / ferner nichts im Vermögen / davon er sich ernähren konte / hat der Rath zu Torgau / eurem Weibe / so auch des Wahnwitzen Schwester ist / so wohl dem andern Geschwister-Kindern die Alimentation auferleget. Da es nun mit ihm also beschaffen / daß er noch zur Zeit seinen völligen und richtigen Verstand nicht wiederum erlanget / auch sich sonsten durch keine andere Mittel selbsten ernähren möchte / rc. So wäre euer Ehe-Weib / als seine Schwester und nächste Anverwandtin / ihme die nothdürfftige Alimenta zu reichen schuldig / und hätte sich damit / daß sie nicht zu Torgau wohnhaff-

hafftig/ seiner Erbschafft auch sich begeben wolte/ dawider nicht zu behelffen/ V. R. W.

XXXIX.

Ein Bürge/ welcher sich für einen Minderjährigen oder Weibes-Persohn/ so absque Curatore contrahiret haben/ bürglich einläst/ macht sich kräfftig verbindlich.

IN allen Obligationen/ sie entstehen aus bürgerlichen oder natürlichen Rechten/ können Bürgen bestellet werden/ so gar/ daß auch für einem leibeigenen Knechte/ welcher denen natürlichen Rechten nach sich nur verbindlich machet/ L. quod attinet 32. ff. de reg. jur. sich jemand verbürgen kan/ §. in omnibus 1. Inst. tit. de fidejuss. und derselbe sowohl dem Domino als einem extraneo der Bürgschafft halber verpflichtet ist/ L. 35. & L. 7. ff. de fidejuss. Anton. Perez. in C. eod. 11. In welchem Fall nun der Bürge für einem Debitore, obgleich nur denen natürlichen Rechten nach/ derselbe sich obligirt machet/ als zum Exempel für einen Unmündigen ohne des Tutoris autorität/ Dd. in L. pupillus 189. ff. de R. J. Valent. Franc. in Tr. de fidejuss. cap. 3. in pr. sich einläst/ so ist er doch nach den Käserlichen Rechten verbunden/ und kan der Bürgschafft halber wohl belanget werden/ wenn schon wider den Principal-Debitorem keine actio statt hat/ per L. 16. §. 3. L. 25. L. ubicunque 60. ff. de fidejuss. L. si pupillus 127. ff. de V. O. l. t. in fin. ff de Novat. Hilliger. in Donell. lib. 12. cap. 22. lit. P. Wesenbec. in paratit. ff. de fidejuss. num. 4. Hahn. ibid. num. 5. §. tamen potest efficacius pag. 657. in part. 2. Anton. Perez. in Cod. tit. de fidejuss. num. 11. und ist dahero nicht zu schliessen/ daß der Bürge contra §. fidejussores 5. Inst. h. & L. Græce 8. §. 7. L. hi, qui accessionis 34. ff. h. t. härter als der principalis Debitor verbunden/ sondern nur allein die Verschreibung eines Bürgens kräfftiger ist/ Rittershus. §. in omnibus 1. Inst. de fidejuss. pag. 455. Joh. Harprecht. h. num. 5. Schneidew. h. n. 3. Denn obgleich ein Fidejussor zu kein grössers und mehrers/ jedoch fester und stärcker verbunden werden kan/ Vultej. Jurispr. Rom. lib. 1. cap. 39. num. 46. Hilliger in Donell. lib. 15. cap. 48. lit. J. Und hat er sich solches zu imputiren/ indeme er ja von der eingelassenen Bürgschafft hätte abstehen können; Nachdem er nun/ für einen solchen/ der nur denen natürlichen Rechten nach verbunden ist/ sich eingelassen/ und wohl gewust oder wissen

sollen / daß derjenige / nach den gemeinen Rechten nicht belanget werden könne / so wird præsumiret / daß er solches animo donandi gethan habe / L. 32. ff. de pact. Ant. Perez. d. num. 11. Dannenhero folget / obgleich die Verschreibung einer Frauens-Persohn nach dem Sächsischen Rechte / allwo dieselbe einem Minori gleich geschätzet wird / Hieron. Panzschmann. p. 2. quæst. 5. num. 16. & num. 87. Aut. Consult. Saxon. p. 1. qu. 40. tom. 1. Dan. Möller. ad Const. Elector. 15. p. 2. num. 99. Zanger. de Except. p. 3. cap. 1. num 96. Anton. Rauchbar. quæst. 32. num. 51. & seq. p. 1. & p. 2. quæst. 22. num. 24. und ein Contract, so mit ihr ohne Curatore gemacht / gleich anfangs ipso jure null und nichtig ist / Coler. p. 1. decis. 67. n. 21. Zobel in addit. ad Gloss. German. Land-Recht / lib. 1. art. 46. num. 3. ungültig / und nicht bestehet / Dan. Möller. ad Constit. Elector. 15. p. 2. num. 59. & seq. Ant. Hering. de fidejuss. cap. 10. num. 3. Dennoch aber / weil selbige naturaliter saltem obligiret wird / nehmlich aus dem dazu gegebene Consens, welcher / ob er schon bloß / gleichwohl eine natürliche Verbindung verursachet / L. Stichum 95. §. naturalis 4. ff. de solut. der für dieselbe cavirende Bürge / wann sie gleich keinen Curatorem dazu angenommen / kräfftigst verbunden wird / Dan. Möller. ad Const. 15. num. 59. & seq. & Anton. Hering. d. cap. 10. num. 3. Carpzov. p. 2. Const. 15 def. 7. num. 1. & seq. Atque ita pronuntiarunt Scabini Lipsienses, Mense Junio, 1623. in causa Michael Hendels / zu Merckersdorff: Habt ihr euch für eures Nachbahrs Ehe-Weib / als sie mit Johann Zänckern einen Hauß-Kauff geschlossen / gegen denselben in Bürgschafft eingelassen; Ob sie nun wohl bey solcher Handlung keinen kriegischen Vormunden gehabt / und also für ihre Persohn sich beständiger Weise nicht verflichten können / 2c. So ist doch dessen ungeachtet / die von euch bestellte Bürgschafft zu Rechte kräfftig und beständig / und möget ihr dannenhero von Johann Zänckern wohl belanget werrden / V. R. W.

Von

Von Bürgschafften.

XL.

Eines Bürgen Erben (*) seynd verpflichtet / wann auch gleich in Bürgschafft-Verschreibung ihrer ausdrücklich nicht gedacht worden.

DAß nach Sachsen-Recht der Bürgen Erben nicht verpflichtet seyn / sie haben denn selbst sich in Bürgschafft mit eingelassen / solches will erhellen aus dem Artic. 6. lib. 1. Land-Recht. Allein es redet solcher Text nur von einen besondern Casu, nehmlich vom Diebstahl / Rauben / oder auch davon / was im Spielen verlohren worden; Wie aus den Anfangs-Worten besagten Articuli 6. cum Gloss. lat. ad text. latin. ibit. & ad text. German. ib. lit. A. gnugsam zu ersehen.

† Denn

(*) *In Foro Saxonico hæredes fidejussoris ultra vires hæreditarias non teneri, sive inventarium confecerint, sive non, docet Carpzov. p. 2. c. 20. def. 7. quamvis Jure Civili pro portionibus hæreditariis teneantur. l. 49. §. 1. π. de Fidejussorib. propter rationem l. 6. C. Famil. Ercisc. & l. 56. in fin. π. de Condit & Demonstr. Obligatio tamen hoc ad hæredes fidejussoris non extenditur (α.) Si principalis obligatio sit. ex delicto; hoc enim casu non indistincte adversus hæredem agi potest ipsius fidejussoris, sed tamdiu, quoad vivit ipse principalis delinquens, pro quo spospondit fidejussor. l. 10. §. 2. π. Si quis caut. in jud. sist. caus. Est enim fidejussor. rei principalis loco l. 4. §. 1. π. de fidejussor. per mortem enim delinquentis delictum exstinguitur. (β.) Si expresse fidejussioni insertum, ne hæredes teneantur. (γ.) Si consuetudine hoc introductum, ut hæredes defuncti fidejussoris non obligentur, prout te variorum locorum moribus testatur Carpzov. p. 2. c. 20. def. 4. (δ.) Si hæredes tacite ab obligatione sint exemti, ut puta, si expresse ita convenerint contrahentes, ut si unus ex fidejussoribus mortuus fuerit, alius in ejus locum substituatur a debitore; quo quidem casu licet ipso jure conveniri possint hæredes, ex mente tamen contrahentium exceptione pacti taciti eosdem exemptos esse, verissime statuit Carpzov. dict. Const. 20. def. 5. siquidem hisce conventionis verbis hoc agi videtur, ut tantum personæ ipsorum fidejussorum adstringantur. Dissentit. Bachov. ad Treutler. vol. 2. Disp. 28. th. 5. lit. B.*

† Denn ein Erbe ist nicht gehalten dasjenige zu zahlen / es wäre dann die Erbschafft dadurch bereichert worden / oder er hätte es selbst zu restituiren angelobet / Matth. Coler. part. 1. decis. 30. num. 5. Valentin. Franc. de Fidejuss. cap. 5. n. 72. † Ausser diesen Fällen wird auch auf Sächsischem Boden / das Käyserliche-Recht observiret / welches ungezweiffelt dafür hält / daß eine Handelung von diesen Bürgen die Erben allerdings verpflichte / per text. §. Fidejussor. 2. Inst. de Fidejussorib. l. 4. §. ult. cum l. seq. π. Eod. aus dieser General-ration. daß eine jede Obligation, welche aus einem Contract herkommt / auf die Erben transmittirt werde / l. ex Contracticus 49. π. de O. & A. l. hoc. Jure 152. §. ult. ff. de R. J. §. Non autem omnes 1. Inst. de perpet. & tempor. Act. l. un. C. ut action. & ab hæred. & contr. hæred. incip. A. Perez. C. de Fidejuss. num. 13. † Und ist dieses insgemein so wohl bey den Stipulationibus dandi. als auch faciendi daß die Erben stillschweigend darunter begriffen sind / l. 13. C. de Contrah. Stipul. Val. Franc. de Fidejuss. cap. 5. num. 70. M. Pist. Vol. 1. Consil. 1. qu. 2. num. 30. Coler. de Proc. Execut. p. 1. c. 10. n. 312. Besold. Cons. 35. n. 1. Gödd. de Stipul. c. 9. concl. 7. per tot. Gail. lib. 2. Observ. 2. n. 10. A. Perez. d. l. n. 13. Joh. Brunnemann. ad d. l. 13. C. de Contr. Stipulat. JOH. JOACH. SCHOEPFFER, in Synopsi ff. lib. 46. tit. 1. n. 23. † Und lieget nichts daran / ob in den aufgerichteten Instrument der Bürgschafft-Verschreibung der Erben gedacht worden oder nicht; John. Schneidew. ad supra cit. §. 2. n. 1. & seq. Valent. Franc. tract. de Fidejuss. c. 5. n. 63. & seq. A. Hering. de Fidejuss. cap. 20. §. 1. num. 21. Dn. Richter / Dec. 55. n. 12. & seq. Et. decis. 99. n. 28.

† Und damit auf Sächsischen Boden in dieser Sache aller Zweiffel möchte benommen seyn / so hat Chur-Fürst Augustus per Constitutionem 20. part. 1. ausdrücklich verordnet / daß eine Obligatio Fidejussoria ohne Unterscheid auf die Erben komme / per verba: **Ob gleich der Erben in der Verschreibung nicht gedacht / rc.** Ubi Dan. Moller. n. 2. & Dn. Carpzov. def. 1. n. 7. & 8. † So gar / daß die Erben nichts destoweniger verpflichtet seynd / ob gleich der Bürge sich per taxativam dictionem SOLUS, TANTUM, DUNTAXAT &c. verpflichtet hat / per text. in l. si necessarias. 8 §. de vendendo. 4. ff. de Pignor. act. l. stipulatio ista 38. post. princ. π. de V. O. † Denn wann gleich eine Dictio taxativa alle andere personas extraneas ausschliesset / so werden doch durch dieselbe die Erben nicht excludiret / Nicol. Everhard. in Topic. in Loc. a nat. n. 5. A. Hering. de Fidejussor. cap. 20. §. 10. num. 54. Berlich. p. 2. Concl.

26. num. 19. Dn Carpzov. ad d. Const. 20. def. 2. num. 5. & seqq. Joh. Joach. Schoepffer d. l. n. 24.

Ita responsum est a Scabinis Lipsiens. Mense August. Anno. 1585. ad consultationem Caroli Dittels zu Lauchstedt. P. P. Ob nun gleich in der Bürgschafft-Verschreibung die Bürgen alleine sich verpflichtet/ und der Erben ausdrücklich nicht gedacht worden/ dasieder auch der eine Bürge mit Tode abgegangen; So ist dennoch seine gethane Verpflichtung dadurch nicht erloschen/ rc. Sondern es seynd seine Erben in Bürgschafft die Zahlung nebenst den andern Mit-Bürgen/ zu ihrem halben Theil/ nochmals zu leisten schuldig/ V. R. W.

XLI.

Die Exceptio Divisionis kan von einem fidejussore, welche nicht nahmhafft und ausdrücklich diesem beneficio renunciiret/ wohl opponirt werden.

Obgleich mehrere zu einem Debito wegen ihrer eingelassenen Bürgschafft sich anheißig gemacht/ so werden dennoch alle und jede in Solidum sammt und sonders/ und nicht in gleiche Theile verbunden/ also daß der Creditor von jeden/ und von welchen er nur will/ seine gantze Schuld fordern kan/ §. Si plures Inst. 4. tit. de fidejuss. l. non recte 3. l. reos 23. C. de fidejuss. Ant. Perez. C. de fidejuss. n. 21. weilen sie zusammen correi promittendi seynd/ dann diese Bedingung ist/ daß alle sammt und sonders/ einer für allen und alle für einen obligirt werden/ §. 1. Inst. de duob. reis Stipul. so gar kan der Creditor auch mit Vorbeygehung des principalis Debitoris, von den fidejussoribus die gantze Schuld prætendiren/ h. §. n. l. si mandavero 22. §. interdum 2. ff. mandati l. jure nostro 5. l. liberum 16. cum seq. & l. 19. 20. ac 23. C. de fidejuss. A. Perez. d. num. 21. Gleichwie nun dieses regulariter und nach der höchsten Billigkeit sich also verhält/ Hilliger. in Donell. lib. 15. cap. 48. lit. Q. so können sich doch die fidejussores des l. Hadriani h. text. n. vel juxta verba l. si testamento 49. §. 1. in fin. ff. de fidejuss. Antoni pii, qui fort. Hadriani patris sui adoptivi nomen forte assumpsit, Jacob Cujac. in l. 49. l. 24. quæst. Papin. bedienen/ durch welchen beneficio sie nur pro rata gehalten seyn/ h. t. n. l. inter 26. ff. de fidejuss. l. ult. C. de constit. pecun. Joh. Schneidew. h. n. 16. & seq. wenn nehmlich alle zu Zeit der fürgewandten Division bezahlen kön-

können / h. text. n. 5. ideoque l. 3. §. 1. C. h. t. A. Perez. C. de fidejuss. n. 28. Brunnem. ad l. 3. C. h. t. und nicht solchem Beneficio ausdrücklich und nahmhafft renunciiret haben / denn die Wörter / daß sie sämmtlich und sonderlich einer vor alle und alle vor einen ungeschiedener und ungetheilter Hand hafften wollen / die speciale Begebung des beneficii Divisionis nicht ergeben / zumahlen solche Wörter dubiös und allzu general seynd / und nichts anderst darthun / als was der Imperator saget / daß alle fidejussor ante Epistolam Divi Hadriani factam in solidum verhafftet und verbunden gewesen / worauf gleichwohl nicht geschlossen werden kan / daß besagtes Beneficium deshalben nicht Platz habe / wozu auch kommt / daß in stipulationibus, die verba dubia vielmehr für den promissore und wider Stipulatorem interpretiret werde / l. quicquid astrigeondæ 99. de V.O. l. veteribus ff. de post. Dan. Moller. p. 2. Const Elect. Sax. 17. A. Perez. C. de fidejuss. num. 29. Brunnemann. ad d. l. 3. C. de fidejuss. Wann dann in d. Const. 17. enthalten / daß in solchen Fällen eine ausdrückliche und specificirte renuntiation erfordert werde / und zu diesem Ende keine general-renuntiation, wann gleich dieselbe auf die Wohlthaten / so den Bürgen in Rechten gebühren / in gemein gerichtet / nicht statt haben sollen / so müssen diese verba Constitutionis etwas sonderliches würcken / und weil sie zur Nothwendigkeit gesetzet seyn / müssen selbige auch aufs genaueste observirt / und können durch ein gleichscheinendes nicht erfüllet werden / Jacon. in l. quid si nominatim 1. num. 18. ff. de liber. & posth. Carpzov. p. 2. Const. 17. def. 6. num. 1. 2. & def. 9. num. 18. & seq. & decis. 252. num. 3. & seq. Denn es seynd zwar die Fidejussoriæ Exceptiones de natura actus, deswegen aber nicht scheinet / daß denenselben renunciiret worden / es sey dann solches specialiter geschehen / Ant. Faber. in Cond. lib. 8. tit. 22. def. 31. num. 3. Carpzov. lib. 2. resp. 73. num. 13. Ita pronuntiarunt Scabini Lipsienses Mense August. 1627. in Causa Hermanni Schaders / zu Dreßden: Habet ihr euch wegen 300. Fl. vor N. N. gegen N. N. in Bürgschafft als ein Selbst-Schuldener eingelassen. Ob nun wohl in den Dreßdnischen Statuten versehen / daß diejenigen / so sich in dergleichen Bürgschafft als Selbstschuldige eingelassen / præcise und ohne allen Behelff die Zahlung leisten sollen / dannenhero der Creditor, unangesehen euer principal solvendo ist / von euch die Zahlung erzwingen will; Dieweil ihr aber dennoch dem Beneficio Excussionis gebührlichen nicht renunciiret hättet / rc. So möchtet ihr auch / weil gleichwohl gemeldtes Statutum jetztgedachtes Beneficium Excussionis ausdrücklich nicht ausschleust / ehe der Principal-

De-

Debitor gebührlichen excutirt/ die Zahlung zu thun/ wider euren Willen nicht angehalten werden.

XLII.

Ein Bürge/ so die gantze Schuld bezahlet/ und sich nicht des Creditores jura abtreten läst/ kan seine Mit-Bürgen nicht belangen.

DAß denen Correis debendi, welche die gantze Schuld bezahlet actio wider die übrige correos prorata competire/ auch ohne erhaltene Cession des Creditoris gehabten Rechts/ ist vorhin gesagt worden/ dasselbige aber wird denen fidejussoribus nicht verstattet/ denn es kan der fidejussor, was er über seinen Antheil bezahlet/ von dem Creditore als ein indebitum nicht wieder/ forderen/ zumahlen er sich selbst zu imputiren/ daß er die Exceptionem Epistolæ Divi Hadriani nicht entgegen gesetzet/ noch begehret habe/ daß er nur nach seiner bringenden quote actio wider ihn angestellet würde/ §. 4. Inst. vers. sed si ab uno l. ut fidejussor. 39. l. si testamento 45. §. 1. vers. quasi duo ff. de fidejuss. 27. pag. 2. num. 84. & sequens Franc. tract. eod. cap. 5. num. 443. Joh. Harprecht. h. num. 7. Welches er auch von seinen Mit-Bürgen nicht zu erlangen vermag/ arg. h. text. & d l. 39. ff. h. t. & l. cum alter. 11. C. eod. weil zwischen den Bürgen keine obligatio contrahiret wird/ und dannenhero auch keine actio Platz hat/ d l. 11. und obgleich regulariter demjenigen/ welcher eines anderen abwesend oder unwissenden Geschäffte nützlich verwaltet actio negotiorum gestorum verstattet werde/ l. 2. l. si pupilli 6. §. 1. cum seq. ff. de negot. gest. so wird selbige doch dem fidejussori wider den confidejussorem in diesem Fall billig abgeschlagen/ indeme er nicht principaliter in Ansehen seines Mit-Bürgens bezahlet/ sondern daß er den principal Debitorem, wofür er gut gesaget/ und sich selbst befreyen möchte/ Joh. Schneidew. h. n. 22. Matth. Berlich. p. 2. Conclus. 22. num. 76. ibique relati, denn wiewohl unterweilen scheinet/ allwenn er seines Mit-Bürgens negotia verwalte/ so geschicht doch solches nur per accidens & per consequentiam, und dahero darauf nicht zu attendiren/ l. 6. §. 1. ff. de negot. gest. Brunnemann. ad d. L. 11. C. de fidejuss. ja es bedarff eben der Bürge sich nicht dieser action zu bedienen/ indem ihme ein anders beneficium nehmlichen cedendarum actionum zustehet/ H. Pist. obs. 157. n. 4. & seq. denn es kan der Beklagter sich mit dieser Exception schützen/ daß er nicht/

 bevor

bevor ihme des Creditoris habende actiones wider die fidejussores pro rata, und wider den principal Debitorem mit Uberantwortung der Original Verschreibung nicht cediret werden / zu bezahlen gehalten sey / l. cum is 36. l. fidejussoribus 17. ff. de fidejuss. l. Creditori 2. l. cum alter 11. C. h. t. l. ult. C. ad exhib. H. Pist. l. 1. qu. 48. num. 1. Dan. Moller. ibid. 3. Semestr. 15. P. Heig. p. 1. qu. 38. num. 53. M. Berlich. decis. 10. per tot. & decis. 207. num. 5. 15. & 16. Gœdd. Tract. de Stipul. p. 9. Conclus. 5. num. 114. seq. Hering. de fidejuss. cap. 27. p. 3. num. 6. Johann. a Sande de Cessionibus cap. 6. n. 32. Carpzov. p. 2. const. 17. def. 15. & decis. 25. num. 24. Brunnemann. ad d. l. 2. & l. 11. C. de fidejuss. und ist die Uberreichung der Obligation so nöthig / daß / obgleich der Creditor dessen Verlierung mit einem Eyd oder sonsten probiren will / gleichwohl der Debitor zur Bezahlung nicht angestrenget werden könne / zumahlen / wann er solche Verschreibung nicht hat / wider den principal Debitorem seinen regress nicht suchen kan / And. Gail. lib. 2. Obs. 37. num. 2. Matth. Berlich. d. decis. 10. num. 7. & seq. Dannenhero in aula Altenburgensi d. 21. April. Anno 1618. in causa Burgkersrodischen Actorn an einem / der von Thuna andern Theils / ita pronuntiatum est: Daß nunmehro aus den Acten so viel erscheinet / daß Beklagte / ehe und zuvor ihnen die Haupt-Verschreibung ausgeantwortet wird / ferner den Klägern etwas wegen dieser Bürgschafft auszuzahlen nicht schuldig / V. R. W.

Similiter ad consultationem derer von Thuna Mens. Octobr. 1617. Scabini Lipsienses, Scabini Jenenses responderunt: Obwohl sonsten der Gläubiger mit seinem Eyde / daß die Schuld-Verschreibung verlohren / zuläßig / und der Schuldener wegen der verlohrnen Verschreibung wieder die geforderte Zahlung sich nicht aufhalten kan; Dennoch dieweil ihr in Bürgschafft / und nicht für euch den Rest der 1600. Gülden / denen von Bürckersroda zu erlegen verpflichtet seyd / und solche Haupt-Verschreibung zu dem Ende begehret / euch eures Schadens bey denjenigen zu erholen / für welchen ihr in Mangelung derselben Verschreibung nicht gelangen möget / ꝛc. So seyd ihr / biß so lange mehr angezogene Verschreibung neben der versprochenen Cession euch eingehändiget / den Hinderstand der 1600. Gülden zu zahlen nicht schuldig / V. R. W.

Und diese Exceptio hat auch noch / nach der geschehenen Bezahlung juxta communem Dd. sententiam Platz / denn obgleich durch die Solution die actio erlöschet wird / so ist doch solches nur de accessoria & fidejussoria zu verstehen / nicht aber de principali und daherrührenden actione, welche der Creditor annoch cediren kan / l. & magis 5. ff. de solut. l. Papinianus

28. ff.

28. ff. Mand. P. Heig. d. qu. 38. num. 14. Carpzov. Const. 17. def. 16. & lib. 2. resp. 70. num. 3. & seq. Joh. Harprecht. h. num. 60. & seq. wenn schon der Fidejussor dieser Exception sich ausdrücklichen begeben hätte / da nur zu solchem Ende die renunciatio geschehen zu seyn scheinet / auf daß die Executio nicht verzögert werde / P. Heig. qu. 38. num. 40. per l. in Creditore 38. ff. de evict. Zanger. de Except. p. 2. c. 16. num. 43. Carpz. ad d. Const. 17. def. 17. num. 7. & seq. & lib. 2. resp. 70. num. 10. & seq. nec non decis. 21. num. 26. & seq. Ita responderunt Scabini Lipsienses Mense Martio, 1631. ad requisitionem Caspari Schellers / zu Reblingen: Habet ihr euch vor Andreas Bartschen wegen 1000. Fl. nebenst noch anderen zweyen Persohnen / in Bürgschafft eingelassen / und als der Schuldner säumig gewesen / und der Creditor auf euch / als einen Bürge / gedrungen / habet ihr ohne Zuthun der beyden Mit-Bürgen / die Zahlung berührter 1000. Fl. allein geleistet. Ob euch nun wohl beniehmter Creditor bey beschehener Zahlung seine Action nicht cediret und abgetreten / euch auch sonsten gedachte eure Mit-Bürgen hinwiederum pro rata zu belangen / einige andere actio zu Rechte nicht zu statten kommt; Da ihr aber dennoch bey dem Creditore, um Cession der ihme zustehenden action nochmahls gebührlichen ansuchen würdet / rc. So wäre er unangesehen die Zahlung von euch vor längst geschehen / ihr auch dem Beneficio cedendarum actionum bey gethanen Bürgschafft ausdrücklich renunciiret / solche action euch zu cediren schuldig / und, ihr hättet euch nochmahlen derselben wider eure Mit-Bürgen / oder auch wider den Principal-Debitorem gebührlichen zu gebrauchen wohl fug / V. R. W.

XLIII.

Ein Schad-loß-Bürge hat dennoch des Beneficii Excussionis sich zuerfreuen / wann er gleich demselben renunciret hat.

DAß die Bürgen solchergestalt einem Gläubiger verpflichtet seynd / das dieser / wann er den Principal-Schuldner vorbey gangen / so fort dieselben belangen könne / solches bezeugen die Texte in §. Si plures 4. Inst. de Fidejussorib. l. si mandavero 22. §. Interdum 2. ff. Mandati. l. Jure nostro 5. l. liberum 16. cum seq. & l. 19. 20. atque 23. C. de Fidejussorib. A. Perez. C. eod. num. 2. † Jedennoch ist auch in diesem Stück denen Bürgen geholffen / daß ihnen das Beneficium Ordinis sive Excussionis,

nis, (dessen sie entweder vor oder nach der Krieges-Befestigung / oder auch
nach dem gesprochenen Urtel bey der Execution selbst gebrauchen mögen/
Joh. Zanger. de Except. p. 2. c. 15. num. 3. & seq. Berlich. p. 1. Conclus.
84. num. 23. Henr. Hahn / ad Wesenbec. parat. ff. de Fidejuss. num. 5. §.
ante litis contestationem. in part. 2.) indulgiret / Krafft dessen der Deb-
tor principalis zu erst muß belanget / und wie die Rechte sprechen / usque
ad saccum & peram, doch daß ihm ein eintziges Kleid gelassen werde / da-
mit er nicht nacket gehen dürffe / excutiret werden / Nov. 4. c. 1. Auth. hoc
si Debitor. C. de Pignor. & hypothec. ibique Sichard. Mynsing. cent. 1.
Obs. 15. Vicent. Carocius de Excuss. bonor. qu. 1. num. 1. Ant. Fab. p. 1.
de Error. pragmat. dec. 5. error. 8. Joh. Joach. Schoepffer. in Synopsi
ff. tit. de fidejussoribus num. 28. etc. † Wie dann auch solches in Proces-
su Executivo statt hat / per ea, quæ tradit Zanger. de Except. p. 3. c. 26.
num. 93. & 94. Berlich. p. 1. Conclus. 57. num. 23. & 24. Dn. Carpzov.
p. 2. Const. 18. def. 4. per tot. † Wann auch ein Bürger gleich als ein
Selbstschuldiger sich verpflichtet hätte / weil mit diesen Worten anders
nichts angedeutet wird / als daß der Bürger sein williges Gemüthe für dem
Schuldener zu bezahlen am Tag giebt / alsdenn nehmlich / wann der De-
bitor selbst nicht zu bezahlen hat / arg. l. non recte 3. C. de Fidejuss. text.
in Cnostit. Elector. Aug. 18. p. 2. Ibique Dn. Carpzov. def. 2. num. 2. 3.
& 4. Dn. Sigism. Finckelthaus / Sen. Obs. 107. num. 10. Henr. Hahn /
ad Wesenbec. de Fidejuss. de num. 5. §. aut. excussis Samuel. Strykius
in Cautel. contract. sect. 2. cap. 6. §. 24. † Wenn nur nicht eine Special-
Renuntiation darzu kommen / d. Const. Elect. 18. welche die exceptionem
Excussionis gäntzlich aufhebet / Valent. Franc. de Fidejuss. cap. 5. num.
169. Gail. lib. 2. Obs. 27. num. 13. Caroc. de Excuss. bonor. p. 2. qu. 14.
num. 8. Coler. de Proc. Execut. p. 1. c. 10. num. 450. † Also haben in glei-
chem Fall (nehmlich in Constituto, welches denn anders nicht / gleich der
Bürgschafft / als pro intercessione zu halten ist / arg. l. 1. & tot. tit. ff. ad
SC. Vellej. A. Faber. in Cod. lib. 8. tit. 27. def. 1. num. 2. aus deswegen
das Beneficium Ordinis allhier statt hat / ex d. Nov. 4. & Auth. Præsente
C. de Fidejuss. Gail. 2. Obs. 28. num. 1. Hering. de Fidejuss. c. 27. p. 1. num.
126.) Dn. Scabini Lipsiens. Mens. Mart. Anno 1627. in Sachen Martini
Südels zu Breißigk / folgender massen gesprochen:

Ob ihr wohl gegen einen / von welchem eure Frage meldtet / euch ver-
pflichtet / und eines andern Schuld ex Constituto auf euch genommen / da
aber dennoch derselbe zu zahlen hätte / und mit ausdrücklichen Worten zwi-
schen euch keine Novation getroffen / noch vorige obligation aufgehoben
wor-

worden wäre/rc. So möget ihr/ ehe und zuvor der Principal-Debitor gebührlichen excudiret/ beständiger Weise nicht belanget werden/ sondern ihr hättet euch mit dem Beneficio-Excussionis, ungeacht/ daß allerseit Contrahenten der Abhandelung und geschlossenen Contract, treulich/ sonder arge List und ohne Gefährde/ nachkommen versprochen/ wohl zu behelffen/ V. R. W.

† Ja es kan auch vorbesagte Renuntiation einen Bürgen/ wenn er nur zugesagt den Gläubiger Schad-loß zu halten/ (daher er auch genannt wird ein Schad-loß- oder Rück-Bürge/) im geringsten nicht schaden; Denn zu forderst der Debitor principalis, und seine andere Bürgen excutiret werden müssen/ und nachmahls allererst der Fidejussor indemnitatis oder Schad-loß-Bürge. † Sintemahl vor allen Dingen man ja wissen muß/ ob und wie viel der Creditor vor dem Schuldner selbst und dessen Bürgen erlangen könne? So nichts von diesen zu hoffen/ daß alsdenn ein solcher Bürge in subsidium & defectum primæ obligationis, zu welcher er Bedingungs-Weise sich verbindlich gemacht/ belanget werde/ und die Versprechung der Schad-loß-Haltung statt habe/ l. Decem. 116. ff. de V. O. l. si stipulatus 15. §. 1. ff. de Fidejuss. Gail. 2. Obs. 27. num. 13. Valent. Franc. de Fidejuss. c. 5. num. 169. Berlich. p. 2. Concl. 22. num. 34. & 35. Finckelthaus/ Obs. 107. num. 5. & seq. Dn. Carpzov. p. 2. c. 17. def. 7. num. 1. & 2. † Wann demnach ein solcher Bürge dem Beneficio excussionis renunciret/ solches läuffet wider die Natur dieser Bekäntnüß/ und scheinet solche renuntiation gantz irrig und widrig zu seyn/ M. Wesenbec. Consil. 10. n. 31. Hering. de Fidejuss. c. 27. p. 1. num. 142. Joh. Brunnemann. ad l. Omissis C. 17. de Fidejussor. † Dahero sind viel in der Meynung/ daß auch eine eydlich renuntiation solche exception nichts verhindere/ Emanuel. Suarez. in Thesaur. recept. sent. verb. Fidejuss. Indemnitatis n. 138. Coler. de Proc. Execut. p. 1. c. 10. n. 451. Dn. Carpz. decis. 14. n. 7. Henric. Hahn/ ad Wesenbec. parat. tit. de Fidejussor. n. 5. §. Aut. excussis.

Ita Curia Provincialis Wittenbergens. an J. S. Schössern zu M. P. P. Wann gleich F. B. des Beneficii Excussionis sich begeben; Dennoch aber und die weil seine Verpflichtung vor eine Schadloß-Bürgschafft zu achten/ derer Natur und Eigenschafft mit sich bringet/ daß der Schadloß-Bürge nicht ehe/ es könne dann der Bürge/ vor den er sich beschrieben/ seines Schadens sich sonst nicht erholen; Welche eigenschafft eine Schadloß-Bürgschafft durch dergleichen Verzicht/ als welche derselben nicht zuwider/ nicht verleuret: So mögen F. B. Erben/ ehe und zuvorn L. von H. den Principal-Debitorn und Neben-Bürgen excutiret- und so viel beybrin-

get/ daß er bey denenselben seines Schadens nicht zu erholen/ etwas zu
zahlen/ wider ihren Willen/ nicht angehalten werden/ V. R. W.

Similiter Facultas Jurid. Lipsiens. Mens. Majo Anno 1633. an J. S.
Schössern zu M. P. P. Ob wohl F. B. die Schuld der 550. Thlr. als seine
eigene/ auf sich genommen/ sich als ein Selbstschuldiger unterschrieben/
auch die Zahlung zu thun/ adelich und ehrbarlich versprochen/ und deme
von A. alle seine Güter/ beweg- und unbeweglich cum clausula Constituti
Possessorii verpfändet/ insonderheit des Beneficii Excussionis und anderer
Rechts-Wohlthaten sich ausdrücklich begeben: Dennoch aber und dieweil
die Principal-Intention des von A. und F. B. aus der Obligation de dato
20. Junii Anno 1606. dieses zu vernehmen/ daß F. B. ein Schadloß-
Bürge seyn soll: Nemlich/ daß L. von A. wann er von dem Principal
Debitorn, und andern Neben-Bürgen nicht befriediget würde/ er also
dann ohne Schaden seyn/ und von ihm F. B. die Zahlung adelich und ehr-
barlich erlangen solle: Und nach bewehrter Rechts-Lehrer Meynung/ ein
Schadloß-Bürge/ wann er sich gleich der Exception Excussionis begeben/
jedoch denn erst belanget werden kan/ wann der Principal-Schuldener/
und andre Neben-Bürgen nicht zu zahlen haben/ dieweil die Verziehung
der Exception Excussionis der Natur und Eigenschafft einer Schadloß-
Verschreibung zu entgehen/ welche durch widrige Exceptiones und andere
untüchtige Clausuln/ nicht aufgehoben werden kan/ So ist der von A. zu-
forderst den Principal-Debitorn, und die Neben Bürgen/ derer jeder in
solidum hafftet/ in Anspruch zu nehmen/ und/ wann er seine völlige Zah-
lung/ nach beschehener vorgegangener Excussion nicht habhafft werden kan/
alsdann seinen Regress zu F. B. Wittib und Erben/ wegen erstandenen
Schadens/ als Schadloß-Bürgen zu belangen schuldig/ V. R. W.

Item Scabini Lipsiens. Mense. Majo Anno 1621. ad consultatio-
nem Matthæi Dißlerß zu Oßlau. Hat sich Martin Wehner für seinen
Nachbar/ auf 200. fl. gegen euch in Bürgschafft eingelassen/ dergestalt/
daß wann der Principal-Schuldner nicht zahlen würde/ noch ihr von ihme
befriediget werden möchtet/ er dafür hafften/ und euch Schadloß halten
wolte. Ob er nun wohl dabey aller rechtlichen Wohlthaten/ so den Bür-
gen zustatten kommen mögen/ insonderheit auch derer/ so eine Special-Re-
nuntiation erfodern/ ausdrücklichen sich verziehen und begeben: Dieweil
aber dennoch nicht zu befinden/ daß in solcher Renuntiation einiges Bene-
ficii in specie und mit ausdrücklichen Worten/ immassen die Chur-Fürstl.
Sächsische Constitution erfodert/ gedacht worden/ rc. So hat bemeldter
Bürge/ wann er auch gleich dem Beneficio Excussionis ausdrücklichen re-
nun-

punciret hätte/ gestalten Sachen nach/ weil er in Rück- und Schadloß-Bürge ist/ dessen ungeacht/ mit der Excussion sich nochmahlen wohl zu behelffen/ V. R. W/

Nec non Decanus & cæteri Assessores Scabinatus Jenensis ad d. J. S. B. Schössern zu M. P. P. Daß bey solcher Sachen Beschaffenheit/ und vermöge der Verschreibung/ F. B. Obligation vor eine blosse Fidejussio Indemnitatis, oder Schadloß-Bürgschafft zu halten/ und dahero der von A. ehe und zuvor er die B. als Schadloß-Bürgens Wittib und Erben de damno belanget/ nicht allein den Principal-Schuldener/ sondern auch die Neben-Bürgen/ der jeder in solidum hafftet/ und von welchen er die gantze Summa/ oder doch zum wenigsten nach abgezogenen des von A. Antheils/ das übrige alles vollständig und in solidum erlangen kan/ zu excludiren schuldig/ und ehe solches geschicht/ ist er des Schad-loß-Bürgens F. B. Wittibe in solidum wegen der gantzen Summa cum effectu zu belangen/ gantz nicht befugt/, V. R. W.

XLIV.

Bürgen können durch die auf sich genommene Bürgschafft nicht härter/ als die Schuldner selbst verbunden werden.

Daß die Bürger zwar zu einer geringern Summa/ als der Selbst-Schuldner/ können verbindlich gemacht werden/ daran ist gantz nicht zu zweifeln/ per text. in §. Fidejussores 5. Inst. de Fidejussor. wann nun die Obligation nicht auf eine andere Sache/ als die den Principal-Debitorn crediciret/ gezogen wird/ l. si ita Fidejussorem 42. π. h. t. Joh. Harprecht. ad cit. §. 5. num. 12. † Jedennoch können sie solchergestalt nicht verbunden werden/ daß sie mehr (*) entweder zu gewisser Zeit/ an einem

Zzz

(*) *Qu. An. in plus & duriorem causam accipiatur quoque is, qui ad Obstagium, vulgo* zur Leistung/ *vel in* das Einlager/ *se obligavit, h. e. Quando promisit Fidejussor, si debitor die constituto non solverit, se, requirente Creditore ad certum locum vel diversorium venturum, nec inde recessurum fore, priusquam sit satisfactum? Quod negatur; non enim in plus, sed efficacius saltem obligatur, Hering. de Fidejussorib. cap. 24 num. 115. Valent. Franzk. eod. Tract. cap. 31 num. 105. Hæc obligatio Obstagii licet apud Saxo-*

nem gewissen Ort / aus einer besondern Ursach / schuldig seyn sollen / als
derjenige schuldig ist / für welchen sie verbindlich gemachet werden / per eund.
text. in §. cit. 5. l. si ultra 22. ibi Joh. Brunnemann. C. d. Fidejuss. Die
Ursache dessen setzet der Käyser Justinianus in vorangezogenem §. 5. hinzu:
Nehmlich / weil der Bürgen Obligation nur ist accessio principalis obli-
gationis; † Nun aber kan in accessoria obligatione nicht mehr seyn / als
in der Haupt-Sache. † Auch hilfft allhier nichts darzu / wenn man gleich
das Pactum vorschützen will: Denn diß ist Rechtens / daß ein Bürge zu
einer grössern Summa / als der Schuldner zu bezahlen hat / nicht kan ver-
bunden werden / l. 8. §. 7. π. de Fidejuss. und so nach ein solch Pactum
contra bonos mores Joh. Brunnemann. ad d. l. 22. C. de Fidejuss. Gædd.
in Comment. de Contrah. & commit. stipul. c. 6. conclus. 24. num. 431.
A. Perez. C. de Fidejuss. num. 15. † Und obgleich viele unter denen Rechts-
Gelehrten darauf bestehen / daß in diesem Fall die gantze Bürgschafft
null (*) und nichtig seyn solle / wie selbige in grosser Anzahl anführet und
widerleget / Johann. Harprecht. ad cit. §. Instit. de Fidejuss. num. 13. &
seqq. Dennoch hält er dafür / daß contrarium sententia benignior &
probabillior sey / nehmlich / daß solche Obligation nur unkräfftig sey / was
den überflüßigen Theil anlanget / aber gültig pro parte concurrente, und
was

---

*Saxones aliosque Germanos quondam fuerit frequens, & a Pontifice quoque,
si jurejurando confirmetur, observari præcipiatur in cap. 9. X. de Jureju-
rand. Attamen non tantum restricta fuit Recessu Imperii de Anno 1548.*
Tit. Von wucherlichen *Contracten.* §. So auch eine Schuld-Ver-
schreibung: *Sed demum posterioribus temporibus in totum propter ab-
usum & ad evitandum scandalum publica Imperii lege sublata est in Recess.
Imper. de Anno* 1577. *tit.* 17. §. Wiewohl auch / *Gail. Lib.* 2. *Observ.*
45. *num.* 6. *Hering. de tract. cap.* 17. *num.* 65. *Modest. Pistor. Quæst.*
138. *quod & de Observantia fori Saxonici testatur Carpzov. Part.* 2. *Const.*
22. *def.* 30.

(*) *Obligationem hanc prorsus esse inutilem, in contum, ut ne quidem quoad
summam concurrentem subsistat, defendit Eccolt. tit. π. de Fidejussor.
§. 15. allegans pro sua sententia Hering. de Fidejussorib. cap. 14. num.
54. Bronchorst. Centur. 4. Assert. 53. Ceterum placet opinio Domini Stru-
vii, qui Exercit. 47. th. 40. distinguit, an fidejussor plus promiserit, quam
fuit interrogatus, an vero & in plus si interrogatus, quam Reus principa-
lis debeat, ita ut hoc casu fidejussio sit nulla, ille vero subsistat in summa
concurrente.*

was die verschriebene Summa betrifft / per d. l. si ultra 22. C. de Fidejussor. l. 33. ff. Mandat. l. 11. §. 1. ff. de constit. pec. Hering. de fidejussor. cap. 24. num. 65. & seqq. Hahn. ad Wesenbec. Paratit. ff. de fidejussor. num. 1. §. vel græce § illud. Johann. Brunnemann. ad d. l. 22. sub fin. Ant. Perez. C. eod. num. 16. Dn. Carpzov. p. 2. Const. 19. def. 9. num. 2.

Ita Scabini Lipsienses Mense Novembr. Anno 1621. in causa Caspari a Schönberg / zu Zwockau. P.P. So ist auch jetzo bemeldter von Mergenthal euch die Zahlung auf die von euch begehrte Masse / gestalten Sachen nach / weil er durch die auf sich genommene Bürgschafft nicht härter / als der Schuldner selbst verbunden werden mögen / zu thun nicht schuldig: Sondern wann er die Zahlung auf solche Masse / wie sich der Principal-Debitor gegen euch verschrieben / leisten wird / lasset ihr daran billig begnügen / V.R.W.

† Hieraus schliessen wir nun / wann die Bürgen sich auch zu einer Straffe verbunden / zu welcher doch der Principal-Debitor sich nicht verpflichtet hätte / daß selbige von ihnen nicht könne gefordert werden / sondern daß ein solcher Zustand für überflüßig zu halten sey / Dn. Carpzov. lib. 5. Resp. 106. num. 13. Henr. Hahn. ad Wesenbec. cit. loc. num. 5. vers. tamen bene efficacius.

Atque ita in contingentia facti responderunt Scabini Lipsienses Mense Jun. Anno 1641. ad requisitionem Valentini Wallreichs / zu Freyberg: Hat euch ein Vormund sein Mündlein / als einen Jungen / die Apothecker-Kunst zu lernen / anverdinget / und zum Lehr-Gelde 100. Fl. dergestalt versprochen / daß die Helffte baar erleget / und die andere Helffte bey des Mündleins Loßzählung abgetragen werden solte / immassen 50. Fl. alsobald / bey Antretung desselben ihr empfangen; Woneben des Jungen Bruder / sammt dem Vormund / für ihn auf 200. Fl. sich in Bürgschafft eingelassen / und ist nächst-hin derselbe / als ihr ihn nach Debeln / etliche Schulden einzumahnen / verschicket / mit 10. Thalern / so er eingehoben / davon gelauffen / ehe ein Jahr verflossen: Darneben er euch in der Apothecken grossen Schaden gethan / und ein ziemliches am Gelde und Materialien veruntrauet. Ob nun wohl des Lehr-Jungen Bruder und Vormund auf den Fall / da er die Lehr-Jahre nicht ausstehen / noch sonsten sich redlich verhalten würde / vorgedachte 200. Fl. zur Straffe in Bürgschafft zu erlegen versprochen; Dieweil aber dennoch der Junge zu solcher Straffe nicht verpflichtet gewesen / und aber ein Bürge zu einem mehrern / eher höhern / als der Principal verobligiret / sich nicht verbinden mag / rc. So seynd dahero des Jungen

Bruder und Vormund / als Bürgen / da gleich derselbe ohne erhebliche Ursache entlauffen / die versprochene 200. Fl. euch zu entrichten / nicht verpflichtet. Von denen empfangenen 50. Fl. aber / werden die euch zugefügten Schäden / soweit dieselbigen zu bescheinigen / billig angezogen / V. R. W.

Vom Kauff-CONTRACT.

XLV.

Von dem einmahl richtig geschlossenen Kauff kan der eine Contrahent / ohne des andern Beliebung / nicht zurückziehen / wann er auch gleich das darauff gegebene Hand-Geld oder den Reu-Kauff fallen lassen wil.

DAß von dem Kauff- und Verkauff-Contract, wenn noch res integra da ist / das ist / wenn der Contract (er sey gleich schrifftlich auffgerichtet oder nicht) noch nicht zur völligen Perfection gedeyen / der eine Theil ungestrafft davon abziehen könne / solches wird erwiesen ex Princip. tit. Instit. de Emt. & Vendit. l. 16. in fin. ff. de Contrah. emt. Joh. Schneidew. ad d. pr. num. 5. Cothmann. Vol. 4. Resp. 18. Hahn. ad Wesenbec. de Contrah. emt. num. 10. Welches jedoch mit dieser Caution anzunehmen ist / daß / so Arrahrum nomine, und wie man zu sagen pfleget / auf die Hand etwas gegeben / oder auch der Reu-Kauff versprochen worden / auf den Fall / da es etwan den Käuffer gereuen solte / der GOttes-Pfennig verlohren ist / und die eingegangene Straffe ausgezahlet werden muß / text. in cit. pr. l. pen. C. de Sponsalib. l. 17. C. de Fide Instrument. A. Perez. C. de Contr. emt. num. 20. †Eine gantz andere Beschaffenheit aber hat es alsdenn / wann der Contract gäntzlich vollzogen ist; Denn es sonach nicht angehet / davon / worinn man vorhero gewilliget / fürnehmlich so es mit des einen Contrahenten Widerwillen geschehen solte / abzutreten / auch nicht einmahl Rescripto Principis, oder auf ein Fürstl. Befehl kan solches geschehen / l. de contractu 3. l. non est probabilis l. 7. C. de Rescind. Vendit. Wann auch gleich der / dem die Reue ankommen solte / gedoppelt zehen-

zehenfach das Interesse oder den Reu-Kauff fallen lassen wolte / d. l. 6. & Joh. Brunnemann. ibid. l. 1. & l. ex emto 11. ff. de Act. emt. Speidel. in suo Speculo tit. Reu-Kauff / Dn. Carpzov. lib. 5. Resp. 23. num. 4. & seq. † Denn indem die arrhæ oder GOttes-Pfennige zum Beweiß und Bekräfftigung des Contracts darzu kommen / l. Quod sæpe 35. pr. ff. de Contrah. emt. so muß das / was zur Bekräfftigung ist hinzugefüget worden / nicht zu dessen Infirmation und Vernichtung gereichen / arg. l. legata inutiliter 19. princ. ff. de Legat. 1. l. 19. π. de Instruct. & Instrum. legat. Matth. Wesenbec. in Parat. ff. de Contrah. emt. num. 9. ibique Hahn. Dn. Carpzov. de Constitut. def. 14. num. 10. & 11. A. Perez. C. de Contrah. emt. num. 20.

Ita pronuntiarunt Scabini Lipsienses in causa Andreæ Kretschmarsch zu Liebenwerda / Mense Majo, Anno 1632. P. P. Ob nun wohl in solcher Handlung 100. Fl. zum Reu-Kauff verwilliget / der Kauff auch / noch zur Zeit nicht gerichtlichen ratificiret worde; Dieweil aber dennoch solcher Kauff einmahl richtig geschlossen / in welchem Fall der bedingte Reu-Kauff anderergestalt keine Würckung hat / als / woferne einer oder der andere Contrahent / mit Beliebung und Einwilligung des andern Theils pœnitiret / ꝛc. So bleibet es auch bey angeregten Kauff billig / und es mag derselbe von Gegentheil / wider euren Willen / nicht hinterzogen werden / V. R. W.

XLVI.

So bald eine Sache verkaufft worden / so fällt der Schade derselben auf den Käuffer / wenn gleich die Tradition noch nicht geschehen.

NAch richtig vollzogenen Kauff und Verkauff gehöret der Schaden der verkaufften Sache sofort dem Käuffer / ob sie ihm gleich noch nicht übergeben worden / §. Cum autem emtio 3. Inst. de Emt. & Vendit. l. id quod post. l. necessarios 8. l. si vendita 11. ff. de Peric. commod. rei vendit. ibique Joh. Brunnemann. A. Perez. C. Eod. Johann. Schneidew. ad d. §. 3. num. 1. & 2. † Denn obgleich das Dominium vor der Tradition annoch bey dem Verkäuffer ist / per text. § cit. 3. in fin. † Weil Dominia rerum und Eigenthum der Sachen durch die Tradition und nicht nudis pactis transferiret werden / l. traditionibus 20. C. de Pact.

Pact. §. per traditionem 40. Inst. de Rer. divis. Joh. Brunnemann. d. l. † Regulariter auch eine jede Sache seinem Herrn zum Schaden verlohren gehet/ l. pignus 9. C. de Pignorat. act. Jedoch haben die Gesetzgeber für billiger angesehen/ daß der Schaden in diesem Contract nicht auf den Verkäuffer/ sondern auf den Käuffer fallen solle; † Alldieweil nach vollzogenem Kauff es in der Macht und Beliebung des Käuffers stehet/ die Possession und Eigenthum der verkaufften Sache/ wann er nur will/ durch Zahlung des Werths an sich zu bringen/ daß es also ihm selbst zu imputiren/ dem Verkäuffer aber weniger beygemessen werden könne/ daß solche Sache der Käuffer nicht so fort überkommen/ und er also durch seine eigene Schuld/ indem er mit der Zahlung zurück gehalten/ den Schaden erlitten hat/ arg. l. quod quis 102. ff. de R. J. Henr. Hahn. ad Wesenbec. parat. ff. de Peric. & Comm. rei vend. n. 1.

† Und was ist wohl der Gerechtigkeit gemässer/ als wann dem Käuffer/ auch vorgeschehener Tradition, aller Nutzen zuwächset/ daß auch der Schaden und die Gefahr ihm accrescire/ per text. in cit. §. arg. l. secundum naturam 10. ff. de Reg. Jur. l. 1. C. de Peric. & commod rei vend. Dn. Richter/ decis. 74. num. 33. Joh. Brunnemann. d. l. Derohalben/ wann auch gleich dasjenige/ was verkaufft worden/ consumiret auch wohl gar in Feuer aufgangen wäre/ so kan der Käuffer nicht allein den Verkäuffer ad Interesse nicht belangen; Sondern muß noch dem Verkäuffer das Pretium, im Fall es noch nicht völlig abgezahlet/ darzu erlegen; Und wann ers ja schon solte erleget haben/ so kan er doch solches von dem Verkäuffer nicht wieder fordern/ l. cum emtor. 5. §. ult. ff. de Rescind. vend. Dn. Carpzov. p. Const. 26. def. 20. num. 2. Dn. Richter/ decis. 99. num. 115. & seq.

Quare ita responderunt Assessores Juridicæ Facultatis in Academia Julia, Anno 1614. d. 28. Febr. Johanni Drönen/ Civi Magdeburg. Daß nachdem über angeregtem Weitzen am 13. April. Anno 1613. geschlossenen Kauffe/ darvon berührtes Schreiben meldet/ die Gefahr/ und daß den 18. erstgemeldten Monaths/ in dem allgemeinen Brandschaden zu Magdeburg/ derselbe mit aufgegangen/ der Käuffer/ Simon Elvers/ nach Ausweisung der Rechte/ und wann hierinn zur Güte nicht ein Mittelweg zu treffen/ über sich gehen zu lassen/ und euch an Bezahlung desfalls ein Begnügung zu thun schuldig sey/ V. R. W.

Sic Facultas Jurid. Jenens. pronuntiavit Mens. Majo, Anno 1635. ad consultationem der Koßpotischen Lehns-Erben/ zu Langen Wolffersdorff; P. P. Daß nach vollzogenem Kauff-Contract, wie der gemeine Nutz und

und frommen Käuffern zukömmt/ also auch aller Schaden/ Verlust und Beschwerung über ihn gehet/ und ohne das auch/ dergleichen und andere unvermeynte und unversehene Fälle und Ungelegenheiten Abkäuffer auf sich zu nehmen und zu tragen/ und nichts destoweniger das vollständige Kauff-Geld/ dem Verkäuffer zu zahlen oder zu verzinsen verpflichtet/ V. R. W.

Nec non Scabini Lipsiens. Mens. Majo, Anno 1633. in causa Reginæ, viduæ Johann Jahnens/ zu Pönig: Hat euer Ehe-Mann ein Hauß vor und um 550. Fl. erkaufft und an sich gebracht/ darauf auch allbereit 113. Fl. baar Geld gezahlet; Und es ist solch Hauß/ nachdem die Käyserlichen Soldaten die gantze Stadt in Brand gesteckt/ zugleich mit verbronnen/ und in die Asche geleget worden. Ob nun wohl gedachter euer Ehe-Mann berührtes Hauß niemahlen in Posses und Lehen bekommen/ und also das Dominium daran noch zur Zeit nicht erlanget; Dieweil ihr aber dennoch nicht in Abrede seyn könnet/ sondern gestehen müsset/ daß der Kauff einmahl richtig geschlossen worden/ rc. So ist auch euer Ehe-Mann und nunmehr desselben Erben den durch die Feuersbrunst entstandenen Schaden zu tragen/ und des Verkäuffers Erben die restirende Kauff-Gelder abzustatten und zu bezahlen schuldig/ V. R. W.

XLVII.

Der Verlust eines verkaufften Dinges gehet über den Verkäuffer/ wenn es durch seinen Betrug oder Versehen umkommen.

In vorige Observ. ist gemeldet worden/ daß bey einem rechtmäßig vollzogenen Kauff die Gefahr und Schadem dem Käuffer zukomme/ und dieses war alsdann/ wann ohne des Verkäuffers Betrug und Schuld solches sich zugetragen/ juxta text. cit. §. 3. vers. Quicquid enim sine dolo. Sonsten/ wann eine verkauffte Sache von der Tradition durch des Verkäuffers Betrug oder grobe Fahrläßigkeit verlohren gangen/ so muß er selbst/ der Verkäuffer/ billich solchen Schaden ersetzen/ per l. 31. ff. Locat. l. 3. 4. & ult. C. de Contrah. emtor. Joh. Scheidew. ad tit. Inst. de Emt. & Vendit. n. 8. A. Fab. lib. 3. Conjectur. 4. Dn. Carpzov. p. 2. Const. 26. def. 14. n. 3.

Ita responderunt Scabini Lipsiens. Mens. Novembr. Anno 1619. in causa Albrecht Saler zu Pegau: Habet ihr in abgewichener Zeit von einem Mahler ein kostbares Bild vor und um 72. Rthlr. erkaufft / und weil er daran noch etliche Schattierung zu machen gehabt / hat er in etlichen Tage dasselbe zu verfertigen / und euch zuzuschicken / versprochen / immittelst aber ist bey verrichteter Arbeit das Bild gantz zersprengt und verderbet worden. Ob nun wohl gedachter Mahler in denen Gedancken stehet / das weil der Kauff geschlossen / und er das Geld allbereit empfangen / er dißfalls ohne Schaden seyn / und denselben nicht gelten dörffte; Dieweil aber dennoch / eurem Andeuten nach / durch seine / des Verkäuffers Verwahrlosung / ehe und zuvor er das Bild ausgehändiget / verderbet worden / und dieses also pro casu fortuito nicht zu halten / ihr auch sonsten in mora, das verkauffte Bild an und in euer Gewahrsam zu nehmen / nicht gewesen / N. m. i. e. f. So möget ihr auch den Schaden über euch gehen zu lassen / nicht gedrungen werden / sondern es ist der Mahler sich des verderbten Bildes wegen / mit euch zu vergleichen / oder gegen Wiederannehmung desselben / das Kauff-Geld wieder auszuantworten schuldig / V. R. W.

XLVIII.

Wer einen Menschen zu tödten befiehlet / wird eben so wohl als der / dem es befohlen worden / auch die Mordthat verübet / am Leben gestraffet.

Ein solch Mandatum, welches contra bonos mores ist / verbindet niemand etwas zu thun / §. Illud quoque 7. Instit. De Mandat. † Dannenhero kan derjenige / welcher ein solches Mandatum ausrichtet / wenn er etwa verklaget oder zur Straffe verdammet wird / keine contrariam actionem wider den Mandatorem anstellen; Angesehen er nicht nöthig gehabt / ein solch Mandatum zu erfüllen / vielweniger hätte er ein Mandatum rei turpis auf sich nehmen sollen. Auch entstehet aus diesem Mandato keine Obligation zwischen dem Mandanti und Mandatario, l. Si remunerandi 6. §. Rei turpis 3. π. Mandat. Henr. Hahn. ad Wesenbec. Parat. π. Mandati num. 5. † Wann demnach jemand befiehlet / es solte einer einen andern verwunden / dieser auch dem Folge leisten würde / und er um dieser seiner Verwegenheit solte gestraffet werden / so kan jener nehmlich der Mandans, von diesem / als Mandatario, nicht belanget werden / pro-

propter turpitudinem suscepti mandati, und daß er einen so schändlichen Befehl eingegangen/ l. si vero. 12. §. Si adolescens. 11. & d. l. si. mandavero. 22. §. Qui ædem. 6. π. Mandat. A. Perez. C. Mandat. n. 7. Wann auch gleich der Mandatarius solcher That halber insonderheit schon wäre gestraffet worden/ per text. §. cit. 7. weil das Gesetz fingiret/ daß ihm solches nichts angehe/ arg. l. 203. de Reg. Jur. Hieronym. Treutler. vol. 1. disp. 26. def. 3. lit. F.

Ita responderunt. Scabini Lipsienses Mens. Majo Anno 1661. ad consultationem Heinrich Marquarts Przichowsky zu Bucha. Als ihr uns Copien eines Veranlassungs-Schreibens zu seiner Verbrechung eines Recht-Spruchs/ Klage-Schrifft/ zweyer Chur-Fürstl. und eines Fürstl. Befehlichs/ b. e. f. z. v. e. d. s. w. Hat eure Hauß-Frau Maria Sabina von Przichowsky gebohrne von Kauffungen vor 11. Jahren/ aus grosser Ungedult/ nachdem sie mit dem Diacono zu Rohda in schwere Wiederwärtigkeit gerathen/ am andern Sontage nach Epiphanias Anno 1649. da eben ihr Bruder/ Hans Christoph von Kauffung/ und/ nebest ihme/ noch drey andere von Adel/ unter welchen Christoph Ernst Winckler gewesen/ itztgedachtem ihren Bruder ein Brieflein/ ohne euer Wissen in die Kirche hinnach geschickt/ worinnen sie denseben/ bemeldten Diaconum, wann er aus der Kirchen gehen würde/ wol abzuschlagen/ angereitzet und veranlasset/ welche böse That auch erfolget/ und von allen 4. von Adel/ zu Wercke gerichtet worden; Als nun der Diaconus deshalber klagbar worden/ auch von Chur-fürstl. Durchl. zu Sachsen an dero Schössern zu Plauen Commission, wider eure Frau/ und andre 4. von Adel und Delinquenten inquisitore zu verfahren/ angeordnet/ ist endlich ein Rechts-Spruch aus dem Churfürstlichen Sächsischen Schöppen-Stuhl erfolget/ so Churfürstl. Durchl. Hochseliger Gedächtnis/ allerdings confirmiret/ und vermöge dessen von eurem Ehe-Weibe 400. Thlr. Straffe/ nebest ihrem Antheil der verursachten Unkosten/ eingebracht worden; Weil aber [illegible] von Beilwitz/ und berührter Winckler/ die Geld-Straffe nicht aufbringen können/ ist mit der Relegation wider dieselbe verfahren worden; Jedoch hat hernach Herrn Moritzens/ Churfürstl. Durchl. bey angetretener Regierung ihnen beyden perdoniret und sie restituiret. Nach diesem hat Winckler/ wider euer Ehe-Weib/ am 7. Januarii, dieses 1661. Jahres der erlittenen Schäden und Unkosten halben Klage erhoben; Ob er nun wohl fürwendet/ daß er von eurem Ehe-Weibe zu obgedachter straffbahrer Verbrechung veranlasset/ und darneben Schad-loß-Haltung versprochen/ im selbigen Schreiben sub A. auch alle vier von Adel angemasset worden: Dieweil aber dennoch dergleichen Mandata an sich selbst illicita, und demnach gantz unverbindlich unter

Aa aa denen

denen Contrahenten oder Socio criminis angestellet werden mag / sondern
ein jeder Verbrecher seiner Mißhandlung verbüssen muß / N. m. j. d. bb. v.
e. fr. So mag auch euer Ehe-Weib / einiger Schäden und Unkosten we-
gen / von mehrerwehnten Winckleru mit Fug nicht belanget werden /
sondern sie wird von seinen Ansprüchen billig entbunden und loßgezehlet /
V. R. W.

† Und auf solche Weise hat ein Mandatarius den Schaden / welchen
er durch seine Schuld empfindet / nacht dem Mandanti, sondern ihm selbst
zu imputiren / c. damnum. 86. de R. J. in 6. l. Quod quis 203. π. Eod. Joh.
Harpr. ad d. §. 7. n. 1. & 2. † Und wer solche Mandata exequiret / ist vielmehr
einer Straffe / als Hülffe vom Gesetze würdig / l. Auxilium de Minorib.
Matth. Wesenb. parat. π. de Mandat. n. 5.

† Derowegen wird nicht nur ein Mandatarius, welcher einen Men-
schen umbringet / sondern auch der Mandans mit der ordentlichen Straffe
des Todschlages ohne allen Zweifel beleget / weil nichts daran liegt / ob ei-
ner selbst einen Todschlag begehet / oder ob er dolose Ursach zum Tode ge-
be / l. nihil interest. 15. §. 1. ff. ad l. Corn. de Sicar. l. non solum 11. §. si
mandatum. ff. de Injur. l. non ideo 5. ibique Joh. Brunnemann. C. de
Accusat. Tiber. Decian. tr. Crimin. lib. 9. c. 37. num. 1. Jul. Clar. in
Pract. §. fin. Quæst. 89. num. 1. Ægid. Boss. in Pract. Crimin. tit. de Man-
dat. ad homicid. num. 1. Johann. Harprecht. cit. l. num. 9. & seqq.
Und bezeuget Dn. Carpzov. in Prax. Crimin. p. 1. qu. 4. num. 6 & seqq.
daß also fast täglich pfleget gesprochen zu werden / nehmlich / wann revera
der Todschlag erfolget ist / Decian. d. lib. 9. c. 36. num. 2. Boss. d. l. num.
36. Salycet. in l. non ideo minus in 3. qu. C. de accusat. Dn. Carpzov.
d. qu. 4. num. 14. Unde Scabini Lipsiens. responderunt. Senatui Wei-
densi Mens. Jun. Anno 1599. Hat der Gefangene M. R. als er / auf unser
jüngstgesprochenes Urthel / mit scharffer Frage angegriffen worden / bekannt /
daß er einen Bruder D. R. zu erschiessen und umzubringen befohlen / welches
auch darauf erfolget und geschehen. Da er nun nach seinem gethanen Be-
känntniß vor Gerichte freywillig verharren / oder des sonsten / wie recht / über-
wiesen würde / so möchte er derowegen / daß solche Mordthat auf seinen Be-
fehl ich geschehen / mit dem Schwerdt vom Leben zum Tode gestrafft werden /
V. R. W.

† Und da sonsten der Mandatarius eben den Sinn nicht gehabt
einen Todtschlag zu begehen / so er in den Fall mit willkührlicher Staffe ange-
sehen / Joh. Harpr. c. loc. num. 12. Dn. Carpzov. p. 4. Const. 6. def. 7. Jacob.
Menoch. de Arbitrar. judic. quæst. cent. 4. cas. 352. num. 13. Tiber. Decian

Tract

Tract. Crim. lib. 9. c. 36. num. 14. Ægid. Boss d. l. num. 64. Prout Scabini Lipsiens. pronunt. Mens. Febr. Anno 1610. contra M. S. zu Gruhnau: Hat M. S. in Guten bekant und gestanden/ daß sie ihren Bruder/ als derselbe den Stieff-Vater allbereit übel geschlagen/ daß er kaum sitzen können: geheissen/ den Stieff-Vater vollends todt zuschlagen/ denn sie künfftig vor ihme nicht sicher seyn würden/ ꝛc. So wird sie/ gestalten Sachen nach/ mit Staupen-Schlägen des Landes ewig billig verwiesen/ V. R. W.

XLIX.

Ehestifftungen/ welche in Krafft eines Contracts aufgerichtet worden/ können nicht wiederruffen werden/ wann der andere Theil nicht damit zufrieden ist. (*)

Es verpflichten zwar die Ehestifftungen von beyden Seiten die Contrahenten/ l. Quod autem 7. §. Si vir. & Uxor. 2. ff. de Donat. inter vir. & Uxor. Gail. lib. 2. Obs. 126. num. 3. † Denn sie werden mit unter diejenigen Contractus gerechnet/ welche beyderseits Contrahenten obligiren/ l. 23. ff. de R. J. Dn. Richter. decis. 74. num. 20. † Jedennoch/ wann selbige in Krafft eines letzten willens abgefasset worden/ daß ein Theil dem andern succediren solle/ so können sie/ auch wider Willen des andern Theils/ von einem/ der Ehe-Leute allerdings revociret werden/ Matth. Coler. p. 1. Decis. 17. num. 4. Pet. Heig. p. 1. qu. 23. num. 36. Reinhard. Rosa ad Moller. in Constit. Elector. 43. p. 2. n. 7. † Weil ein jeder letzter Wille kan biß in den Tod verändert werden/ l. cum hic status 31. l. pœnitentiam 3. ff. de Donat. inter vir. & uxor. l. si mihi 12. §. in legatis 3. ff. de Legat. l. Dn. Richter/ decis. 26. num. 38.

Quo in casu Scab. Lipsiens. Mens. Dec. Anno 1632. ad consultat. Caspari Johannes/ ita pronuntiarunt. P. P. Wann gleich mehrberührte Ehestifftung/ darinnen zwischen beyden Ehe-Leuten der Erbschafft und Succession wegen Versehung gethan/ in beyseyn fünff Zeugen abgeredet und richtig vollzogen/ oder auch gerichtlichen insinuiret worden wäre/ ꝛc. So wäre doch/ auf solchen Fall/ das Weib/ des Ehe-Mannes widerfechtens ungeacht von solcher Ehestifftung wieder abzuweichen/ und ein ander Te-

(*) *Legi quoque potest de hac materia Cas. 15. Centur. 2. apud Vigel.* im Richter-Büchl.

stament oder Ubergabe aufn Todes-Fall gebührlichen aufzurichten wohl befugt / V. R. W.

Nec non Facultas Juridica Jenensis Mens. Jun. Anno 1636. ad requisitionem D. Josiæ Dedeken / zu Hamburg. P.P. Ob gleich sonsten eine solche Ehestifftung / darinnen von eines oder des andern Ehe-Gatten Universal-Erbschafft Meldung geschicht / und dieselbe unter Bräutigam und Braut solchergestalt aufgerichtet worden / daß wenn eines unter ihnen beyden ohne Leibes-Erben verstürbe / diesen Nachlaß oder Verlassenschafft auf seine nachgelassene / und sodann noch verhandene nächste Erben hinwiederum verstammet seyn solle / nach gemeinen Käyserlichen Rechten unkräfftig oder ungültig. So mag doch dergleichen Ehe-Pact, vermöge allgemeiner in Teutschland hergebrachter und üblichen Gewohnheit / nicht umgestossen werden / sondern wird als eine Ubergabe auf den Todes-Fall / oder in Gestalt eines andern letzten Willens bey Kräfften gelassen. Es ist in solchem Fall auch wider des andern Ehe-Gatten Willen / beyden Ehe-Leuten / dem Mann oder Weibe / darwider ein Testament / nach Ordnung der Rechte / zu machen unbenommen / V. R. W.

† Eine andere Beschaffenheit hat es alsdann / wann solche Ehe-Pacte per verba contractus und einer schlechten Ubergabe in Krafft einer Obligation abgefasset seynd; Denn so kan alsdenn eine Ehe-Gatte ohne des andern requisition und consens dieselbe nicht ändern noch widerruffen / Gailius d. Observ. 126. A. Fab. in Cod. lib. 5. tit. 9. def. 7. num. 2. Rosa d. l. Berlich. p. 2. Conclus. 51. num. 25. † Weil die Pacte und Contracte nicht dissolvirt können werden / es sey denn / daß beyde Theile darinn consentiret / c. quod semel. de R. J. in 6. l. ab emtione 58. ff. de Pact. l. sicut. 5. c. de O. & A. ibique Joh. Brunnemann. † Auch kan das Recht / welches jemand durch einen Pact ihm zuwege gebracht / wider des andern Willen ihm nicht genommen werden / l. ult. ff. de Pact. auch nicht einmahl durch einen letzten Willen / l. cum maritus 29. §. ult. ff. de Pact. dotal. Dn. Carpzov. p. 2. Const. 43. def. 11. num. 1. & seqq. Andr. Kohl de Pact. dotal. p. 2. num. 59. & 76. Pet. Beck. de Testam. Conjug. c. 7. Cothmann. Vol. 2. Resp. 78. n. 169. & seqq. Henric. Hahn. ad Wesenbec. parat. ff. de Pact. dotal. num. 4. vers. Illud quæstionis est.

Ita responderunt JCti Jenens. in d. causa *D. Dedeken*: Da in der Ehestifftung nur vom Braut-Schatz und des Weibes Einbringen / wie auch zugleich von Gegen-Vermächtniß und Leib-Gedinge / oder sonsten von etlichen gewissen Gütern und Particular-Stücken allein / und wie es damit nach eines oder des andern Tode gehalten werden solle / tractiret / gehandelt / und

und mit verbündlichen Worten per verba contractus, oder einer schlechten Ubergabe/ darüber Versprechung geschiehet; Ist dieselbe nicht allein vermöge angezogener allgemeiner Gewohnheit/ sondern auch nach gemeinen Käyserlichen Rechten/ nichts weniger/ als ein ander Contract, kräfftig und gültig.

Similiter Scabini Lipsiens. Mens. August. Anno 1629. ad requisitionem Balthasari Knorrs zu Merseburg. P.P. So verbleibet es bey solcher Ehestifftung billig/ und es ist dieselbe der Ehe-Mann durch ein Testament/ oder andern letzten Willen/ seines Gefallens aufzuheben und zu ändern nicht befugt/ 2c.

Von mancherley Straffen.

L.

Ein jeder Diebstahl/ welcher mit Einbrechen geschehen/ wird mit dem Strange gestraffet.

Es ist der Diebstahl zweyerley/ Furtum manifestum, da der Dieb auf frischer That ergriffen wird/ & non manifestum, insgemein genannt/ ein heimlicher Diebstahl/ de quibus in §. 3. & 5. Inst. de Obligat. quæ ex delict. nascuntur, l. 4. & l. 8. ff. de Furt. Henric. Bocer. de Furt. c. 1. num. 106. & seqq. † Und wird diese division von Käyser Carl den V. in der peinlichen Halß-Gerichts-Ordnung/ art. 157. & 158. ausdrücklich approbiret/ und will zugleich/ daß in dictirung der Straffe selbige soll wohl attendiret und observiret werden. † Allein anjetzo wird auf solche differentz nicht mehr gesehen/ teste Mynsing ad §. 18. num. 24. Inst. de Action. Joh. Harprecht. ad §. 3. Inst. d. tit. num. 5. Berlich. p. 5. conclus. 43. n. 68. Georg. Schultz/ in Synopsi Instit. h. lit. B. welches auch auf Sächsischem Boden und Churfürstlichen Sächsischen Landen observiret werden solle/ testa Carpzov. in Pract. Crimin. p. 2. quæst. 78. num. 8. & 9. † So wird auch heutiges Tages kein Unterscheid mehr gemacht/ was die Straffe anlanget/ inter furem nocturnum & diurnum, oder/ zwischen einem Dieb/ so bey Nacht/ und dem/ so bey Tage stiehlt/ Gloss. lat. ad text. Germ. Land-Recht/ lib. 2. art. 28. lit. C. Matth. Coler. Decis. 144.

num. 10. & seqq. Dn. Carpzov. d. quæst. 78. num. 9. Georg. Schultz/ cit. loc. lit. Q.

† Dieses pfleget nur insonderheit circa qualitates und was die Beschaffenheit anlanget/ considerirt zu werden/ ob ein Diebstahl begangen sey mit ohne Einbrechen; Dann wann selbiger begangen mit Einbrechen/ so wird die Straffe nach der Disposition der peinlichen Halß-Gerichts-Ordnung/ art. 159. & 160. Constit. Augusti 32. §. Wären dann ꝛc. in part. 4. exasperirt. † Und werden solche Einbrecher und Diebe regulariter/ ohnangesehen einiger differentz/ ob der Diebstahl groß oder klein/ ob er geschehen sey bey Nacht oder bey Tage/ aufgehencket/ per verba der peinlichen Halß-Gerichts-Ordnung/ art. 159. ibi: Solches sey der erste oder mehr Diebstahl/ auch der Diebstahl groß oder klein/ ꝛc. Matth. Wesenb. ff. de Effractorib. n. 2. Berlich. p. 5. Concl. 43. n. 73. Dn. Carpz. p. 2. Prax. Crimin. quæst. 79. n. 2. & n. nec non pag. 4. Constit. 32. def. 9. n. 3. & seq. Georg. Schultz/ d. loc. lit. C.

† Es ist aber wohl zu bemercken/ daß allhier nicht verstanden werde nur ein schlechtes Einbrechen/ als welches an sich selbst keine Todes-Straffe nach sich ziehet/ Prosper. Farinac. p. 7. oper. Crimin. qu. 167. num. 27. A. Gomez. de Delict. cap. 5. Rubr. de Furt. num. 2. Jac. Menoch. lib. 2. arbitr. cas. 296. num. 13. & cas. 299. num. 4. & 5. Henric. Hahn/ ad Parat. Wesenbec. ff. de furt. n. 15. §. Non etiam in furtis pluribus. † Sondern ein gewaltthätiges und auffrührisches Einbrechen/ welches nehmlich geschiehet mit Wehr und Waffen/ und mit Zuchung grosser Gewalt/ woraus gar leicht ein Auffruhr entstehen könte/ und da man von einem solchen Diebe/ welcher mit Gewalt zu einen tritt/ einen Mord und Strassen-Raub zu befürchten/ insgemein/ ein geflissener gefährlicher Diebstahl/ daraus eine Vergewaltigung und Verletzung zu besorgen. Peinl. Hals-Gerichts-Ordnung/ art. 159. & art. 160. in fin. auf welche Ordnung sich die besagte Constit. Elect. 32. d. §. Wären denn auch ꝛc. ausdrücklich beziehet.

Ita responderunt Scabini Lipsienses Mens. Jun. Anno 1598. Prætori Lips. P. P. Wann nun gleich berührte Deubin über fünff Sollden/ das seyn 5. Gülden des besten Ungarischen Goldes nicht austragen thäten: Da sie aber dennoch mit gewaltsamen Einbrechen geschehen wären/ und der Gefangene auf seinem gethanen Bekäntniß vor peinlichen Halß-Gerichte freywillig verharren/ oder des sonsten/ wie recht/ überwiesen würde/ ꝛc. So möchte er wegen solches geflissenen und gefährlicher Weise begangenen Diebstahls/

stahls / mit dem Strange vom Leben zum Tode gerichtet und gestraffet werden / V. R. W.

LI.

Ein begangener Diebstahl ohne Einbrechen / wann er nicht über fünff Soliden sich beläufft / wird mit dem Strange nicht gestraffet. (*)

WAnn ein Diebstahl ohne Einbrechen begangen ist / so muß in dictirung der Straffe consideriret werden / ob der Diebstahl groß gewesen / das ist / daß er über fünff soliden sich beläufft / peinliche Halß-Gerichts-Ordnung / art. 160. Const. Elector. 32. §. 1. part. 4. †Soliden aber seynd allhier Gülden / und zwar nicht gemeine (quo benignior fiat interpretatio in pœnalibus, juxta l. 42. ff. de Pœn. C. in pœnis de R. J. in 6.) sondern die besten Ungarischen Gülden / d. Const. 32. Henr. Bocer. de furt. c. 1. num. 58. Dn. Richter / dec. 34. num. 4. Matth. Wesenbec. in parat. ff. de furt. num. 15. vers. seu, ut interpretamur. Et Henric. Hahn / in notat. ibid. Matth. Stephan. in not. ad d. artic. 160. der peinlichen Halß-Gerichts-Ordnung / Joh. Schneidew. ad §. aliæ 2. Inst. de Donat. num. 25. & in §. fin. Inst. de Obligat. quæ ex delicto nasc. num. 7. †Und wegen solches grossen Diebstahls wird regulariter einem Diebe der Strang zuerkannt / per modo allegata, ob es auch gleich nur der erste Diebstahl ist / Bald. in Auth. Sed novo jure, num. 3. C. de Serv. fugit. Jacob. Menoch. lib. 2. Arbitrar. judic. quæst. cent. 2. cas. 295. num. 9. M. Berlich. p. 5. Concl. 43. num. 22. Didac. Covarruv. l. 2. Variar. c. 9. num. 7. Dn. Carpzov. p. 2. Prax. Crim. qu. 78. num. 71. & seqq. Welche Meynung nicht allein in den Churfürstlichen Sächsischen Landen / ex Constit. Aug. 32. §. Wann einer ꝛc. part. 4. sondern auch fast durch gantz Teutschland in Praxi üblich ist / teste Dan. Moller. ad Const. 32. num. 8. in f. & lib.

(*) *Qu. An Mulieres quoque ob crimen furti pœnam suspendii incurrant? Resp. De jure Carolino negatur, sed pœna submersionis in aqua locum habet, Constitut. Criminal. Carol. V. Artic. 159. & 162. de moribus multis in locis pœna gladii mulctantur. Tabor. Racim. Crimin. pag. 427. De Jure vero Saxonico pœna suspendii tam in masculis qam in fœminis viget. Carpz. Prax. Crimin. P. 2. Quæst. 82. n. 7. Dn. Richter / Part. 1. decis. 1. n. 36.*

lib. 1. Semestr. c. 37. num. 3. Matth. Steph. & Georg. Remo ad d. art. 160. der Peinl. Hals-Ger. Ordnung.

† Eine andere Beschaffenheit hat es alsdenn / wann der Diebstahl klein ist / und über fünff Soliden sich nicht erstrecket / Peinliche Halß-Ger. Ordnung / art. 157. pr. verb. unter fünff Gülden / &c. & artic. 158. † Denn ein solcher Diebstahl wird nur extraordinaria pœna, als mit Staupen-Schlägen / Landes-Verweisung / oder mit einer Geld-Straffe / nach des Richters Gutdüncken und Beschaffenheit des Verbrechens und anderer Umstände gestraffet / per text. expreſſ. in der Peinl. Halß-Ger. Ordn. Art. 157. 158. & 161. Et d. Conſt. Elector. §. Ferner / Henric. Bocer. d. c. 1. num. 119. Matth. Weſenbec. in Paratit. ff. de Furt. n. 15. verſ. inferiora autem. ibique Henr. Hahn / ubi late circumſtantias pœnam furti mitigantes recenſet; nec non Dn. Carpz. d. part. 2. Prax. Crimin. qu. 78. & ſeqq.

† Soll demnach die Straffe mit dem Strange ſtatt haben / ſo wird nothwendig erfordert / daß der Exceſſus über fünff Soliden ſeyn müſſe. † Dannenhero / wann die æſtimation des geſtohlenen Guts præciſe nur 5. Soliden / und nicht mehr noch weniger machet / kan kein Dieb aufgehencket werden / propter verba d. Conſt. Elector. 32. §. 1. verb. über fünff der beſten Ungariſchen Gülden werth / Et §. Wann denn einer &c. ibi: Trügen nicht über fünff Ungariſche Gülden / &c. Dn. Carpzov. d. p. 2. Prax. Crim. qu. 78. n. 106. & ſeqq. & p. 4. Conſt. 32. def. 1. n. 8. & ſeqq. Hoppius in Comm. ad Inſt. lib. 4. tit. 1. §. 5. in uſu hod.

Unde & Scabini Lipſienſes in tali caſu Prætori Zittavienſi Menſe Aprili, Anno 1630. ita reſponderunt: Wird T. Z. beſchuldiget / daß er vorm Jahr auf öffentlichen Jahrmarckte einem in die Hoſen gegriffen / und einen Beutel darinnen 5. Ungariſche Ducaten in ſpecie geweſen / heraus gezogen / dieſelbe zu ſich genommen und verthan. Ob nun wohl gedachter T. Z. des Diebſtahls geſtändig / ſich auch ſolches in der Erkundigung alſo befindet / &c. So mag er doch geſtalten Sachen nach / weil die Deube nicht über fünff Soliden ferner nichts austräget / mit dem Strange am Leben nicht geſtraffet werden; Er wird aber gleichwohl / wegen ſeiner Verbrechung mit Staupen-Schlägen euer Gerichte ewig verwieſen /

V. R. W.

LII.

LII.

Die/so zum Diebstahl mit geholffen/werden gleichfalls aufgehenckt

ES ist gantz nicht daran zu zweiffeln/ ob auch die Diebes-Helffer actione furti können belanget werden/ §. interdum quoque 11. Inst. de Obligat. quæ ex delict. nasc. l. si pignore 54. §. Qui ferramenta 4. ff. de Furt. Joh. Harpr. ad cit. §. 11. num. 1. A. Perez. C. de Furt. num 5. † Jedennoch/ was die Aufferlegung der Straffe anlaget/ wird ein Unterscheid gemacht inter Auxilium cooperativum, peractum proximum, & actum remotum. Denn wenn nur jemand ein consilium und Gelegenheit zum Diebstahl an die Hand gegeben/ von dem kan nicht gesaget werden/ daß er eines anderen Sachen selbst heimlicher und diebischer Weise an sich gezogen/ Modest. Pistor. p. 2. qu. 63. num. 4. † Derowegen er dann auch nicht mit der ordentlichen Straffe des Diebstahls/ sonder ausser ordenlichen/ wenn er gleich nachmahls von dem Diebstahls participiret/ beleget wird/ welche pœna extraordinaria auf Sächsischen Boden ist die Fustigatio oder daß er zur Staupen geschlagen werde/ per text. in Const. Aug. 40. p. 4. Dn. Carpz. p. 2. Prax. Crim. qu. 87. n. 23. & seqq. & ad Const. 40. def. 1. † Welches aber anderst sich verhält in auxilio cooperativo, da einer immediate per actum proximum Hülffe darzu leistet/ Jul. Clar. lib. 5. § ult. qu. 90. num. 1. & seq. † Und solches geschihet/ wann jemand etwa die Leitern an die Fenster wirfft/ oder selbige mit wissen darzu hergeliehen/ daß sie könten angeworffen werden: Oder auch/ wann er selbst Thüre und Fenster auffbricht/ damit ein ander den Diebstahl verrichten könne/ oder welcher das Eisenwerck zum Auffbrechen dargibt/ §. Supra. cit. 11. l. si pignore 54. §. pen. ff. de Furt. J. Hoppius in Comm. ad Inst. l. 4. tit. 1. §. 11. in verb. op. consil. Schoepffer ad ff. de furtis n. 12. † Denn alsdann mit der ordentlichen Straffe des Diebstahls angesehen/ wann er nur auch wieder von selbigen Diebstahl über 5. Soliden participiret hat/ Nic. Boer. decis. 164. Matth. Wesenb. ff. de Furt. n. 11. ibique Henr. Hahn/ Dn. Carpz. d. quæst. 87. n. 29. & seqq. & Part 4. Const. 40. def. 2. n. 3. † Zu welche auch Chur-Fürst Augustus in d. Const. 39. part. 4. diejenigen rechnet/ die nur auf der Wacht inzwischen gestanden/ und vom Diebstahl über 5. Soliden zu ihrem Antheil überkommen; Sintemahl solche eben so wohl/ als die Principales Diebe zu nennen sind; Und weil einer dem andern sich zum Gefehrten adjugiret/ so werden sie auch billig mit einer Straffe beleget/ Facit. text. in Land-

Recht lib. 2. Art. 13. vers. wer einem Mit-Hülffe darzu stercket/ wird
er deß überwunden/ man soll über ihn richten/ als über jenen/ der es
selbst gethan hat. Matt. Wesenbec in Parat. π. de Furt. c. 3. n. 11. Joh.
Gœdd. ad l. 53. n. 12. ff. de V.S. Farinac. de qu 130. n. 77. & seqq.

In tali casu Scabini Lipsienses Mense Aprili Anno 1627. in causa N.
M. zu Unckersdorff/ ita pronuntiarunt: Da N. M. geständig/ oder über-
führet werden könte. daß er/ als der in euere Frage gedachte Diebstahl ver-
übet worden/ immittelst auf der Wache gestanden/ und also darzu geholffen;
So hätte er sich der Straffe des Stranges nicht zu entbrechen. Es wäre
dann/ daß N. M. von den gestohlenen Sachen nichts/ oder nicht so viel. daß
ihme zu seinem Antheil über fünff Soliden/ daß seyn fünf Gülden Ungarisch
des besten Goldes/ austräget/ überkommen hätte/ auf dem Fall hätte die or-
dentliche Todes-Straffe nicht statt/ V. R. W.

LIII.

Strassen-Räuber/ wann sie auch nur das Geringste denen Leuten abgenommen/ werden mit dem Schwerdt gestraffet/ und deren Cörper auf ein Rad geflochten.

Es seynd zweyerley Arth Räuber/ denn einige berauben und tödten
zugleich die Menschen/ die eigentlich Latrones (Vulgo Mörder) ge-
nennet werden: solches zu sehen/ ex l. Capitalium, §. famosos π. de
Pœn. l. Divus. π. de L. Pompej. de Parricid. c. suscepimus. X. de Homi-
cid. Gloss. German. in art. 13. lib. 2. Land-Recht. ibi: Etliche ermor-
den die Leute um Geldes oder Gutes willen/ und mit wolbedachtem
Muthe/ diese sind rechte Mörder. Jodoc. Damhauder. in Prax. rer.
crimin. c. 86. per tot. Dn. Sigism. Finckelthaus/ Sen. Obs. 112. num. 17.
& 18. Ant. Perez. de vi bonor. raptor. †Und diese werden nach Käyser-
lichen Rechten am Galgen gehencket/ d. l. Capitalium. d. §. Famosos. π.
de Pœn. Prosper. Farinac. p. 7. oper. crimin. quæst. 167. n. 89. Dn. Rich-
ter/ decis. 96. n. 128. Joh. Joach. Schoepff. in Synopsi ff. lib. 47. tit. 8. n. 3.
†In Teutschland werden sie mit dem Rade gestraffet/ per text. in der
Peinl. Halß-Ger. Ordn. art. 130. & art. 137. §. 1. Land-Recht/ lib. 2.
art. 13. Constit. Augusti 15. part. 4. in princ. ibique Dan. Moller. nec
non Dn. Carpzov. def. 4. num. 1. & seqq. & ad Constit. 35. in f. d. part.
4. Matth. Berlich. p. 4. Concl. 9. num. 2. Dn. Finckelthaus/ d. Obs. 112.
num.

num. 18. Georg. Schultz/in Synopſ. Inſt. tit. de vi bonor. raptor. lit. A. Dn. Richter/ deciſ. 96. num. 128. A. Perez. C. de Furt. num. 26. & tit. de vi bonor. raptor. num. 6. † Auch lieget nichts daran/ob ein ſolch delictum geſchehen ſey auf öffentlicher Heer-Straſſe/ oder auch in einem Privat-Hauſe/arg. Conſtit. Aug. 5. p. 4. ibique Dn. Carpzov. d. def. 4. num. 7. & ſeqq. & in Prax. Crimin. p. 1. quæſt. 23. n. 19. & ſeqq. Joh. Damhouder. d. c. 86. num. 1. & 2. Farinac. d. l. qu. 165. num. 11, & 13. Tiber. Decian. in Tract. Crimin. lib. 9. cap. 27. n. 6.

Zum andern giebt es auch Räuber/ welche/ nehmlich die Menſchen/ ohne Ertödtung mit gewaltſamer Hand berauben/ und das Ihrige ihnen abnehmen/ (ſonſten Freybeuter/ Puſchklepper/ ꝛc. genannt/) Damhoud. c. 86. n. 1. & 2. † Und dieſe werden am Leben geſtraffet/ d. l. Capitalium 28. d. §. graſſatores 10. ff. de Pœn. und nicht allein in Sachſenland/ ſondern auch im gantzen Römiſchen Reiche mit dem Schwerdt vom Leben zum Tode gebracht/ Peinliche Halß-Gerichts-Ordnung/ Art. 126. Land-Recht/ lib. 2. art. 13. Conſt. Elector. Auguſti 25. §. ult. p. 4 Matth. Coler. p. 1. deciſ. 185. ibique Jacob. Schultes/ in addit. Georg. Schultz/ c. loc. Henric. Hahn. ad Weſenbec. Parat. π. de Vi bon. rapt. in f. Schoepffer. d. l. num. 7. Hoppius in Comm. ad Inſtit. de vi bon. rapt. in princ. uſus hod. † Auch werden ſolcher beſtrafften Miſſethäter Cörper ex obſervantia diurna atque vetuſta, zum Abſcheu anderer/ auf ein Rad geleget und geflochten/ Dn. Carpzov. p. 2. Prax. Crimin. qu. 90. num. 14. & ſeqq. Et p. 4. Conſtit. 25. def. 6. & ſeqq. Georg. Schultz/ d. l. Ant. Perez. C. de Vi bonor. raptor. num. 6. Johann. Brunnemann. ad l. 2. C. Eod. arg. l. Capitalium. 28. §. 10. π. de Pœn. Und geſchiehet ſolches auch ob rem. minimam raptam, da einem das Geringſte nur abgenommen iſt/ princ. Inſt. de Vi bonor raptor. Matth. Weſenbec. ff. Eod. num. 5. & 6. † Ohne Conſideration einiger quantität oder einiges Werths/ und ob ſolch delictum zum erſten oder ſchon mehrmahl/ (welches ſonſt das Jus Civile deſideriret/ l. 28. §. 10. π. de Pœn. Farinac. quæſt. 167. num. 87. Joh. Brunnemann. ad l. 2. C. de Vi bonor. raptor.) begangen ſey/ ob generalitem der Peinl. Hals-Gerichts Ordnung/ d. art. 126. Joh. Bodin. lib. 2. de Republ. c. fin. Henr. Hahn. ad Weſenb. parat. de Vi bnor. rapt. in fin. † Sintemahl bey dieſem delicto nicht ſo wohl auf dem zugefügten Schaden/ als auf die Verletzung der Securität und des öffentlichen Fridens/ welche ſonſt mit dem Schwerdt pfleget geſtraffet zu werden/ per l. fin. ff. de Re milit. geſehen wird. Peinl. Hals-Gerichts Ordnung/ art. 128. & 129. Ubi Matth. Stephan. Reichs-Abſchied/ Ferdinand.

nand. I. de Anno 1555. §. Wir setzen/ ordnen. A. Gail lib. 1. de Pace publ. c. 1. n. 6. Const. Elector. Augusti 13. princ. p. 4. ibique Dan. Moller. n. 5. & Dn. Carpzov. d. quæst. 90 n. 43. & seqq.

Ita responderunt Scabini Lipsienses Mense Mart. Anno 1632 an den Welffersdorffschen Verwalter zu Marckersdorff/ P. P. So möchte C. G. derowegen/ daß er des Wirths zu Waltersdorff/ Mägdlein vor 4. Gr. Semmlen auf der Strassen mit Gewalt abgenommen und geraubet/ nach Schärffe der Rechte/ mit dem Schwerdt vom Leben zum Tode gestraffet/ und/ nach vollbrachter Execution, der Cörper auf ein Rad geleget und geflochten werden/ V. R. W.

LIV.

Im Fall eines gäntzlich unversehenen Todschlags/ ist der Beklagte von aller Straffe frey.

DEr Todschlag wird getheilet in einen fürsetzlichen zu Latein/ & Homicidium dolosum, culposum, daran man gantz keine Schuld und Ursach gegeben/ und casuale, der von ongefehr und ohne Betrug gschicht; Das Homicidium dolosum aber wird nur allein am Leben gestraffet/ §. Item lex Cornelia Inst. de Public. Judic. l. 3. patiatur. C. de Episcop. audient. das Casuale homicidium gantz nicht. † Es ist aber ein Casuale homicidium das/ welches aus einem unvermutheten Fall/ darzu gantz kein Betrug und keine Schuld kömmt oder vorhergegangen/ verübet wird/ §. Inst. de l. Aquil. Petr. Theodor. in Colleg. Crimin. Disput. 7. th. 6. lit. D. Damhoud. in Praxi rer. Crimin. cap. 85. Prosper. Farinac. p. 5. Oper. Criminal. quæst. 126. num. 5. Joh. Joachim. Schoepffer. in Synopsi ff. lib. 48. tit. 8. §. 10. † Ein solcher Todschlag ist/ Z. E. wann ein Soldat oder Schütz auf dem Felde/ allwo man pflegt sich in Waffen zu üben oder zu schiessen/ einen Fürübergehenden ohne Vorsatz erschiesset/ §. 4. Inst. d. tit. l. 9. §. ult. ff. ad l. Aquil. Oder/ wann ein Baumstücker/ (der die Bäume behauet/) indem er Zweige hinunter wirfft/ und rufft/ daß die Fürübergehenden sich hüten mögen/ einen Menschen tödten möchte/ d. §. 4. & seqq. l. in lege Cornelia π. ad l. Cornel. de Sicar. Noch andere Exempel werden angeführet in der Peinlichen Halß-Gerichts-Ordnung/ art. 146. in princ.

† In dergleichen Arth des Todtschlages hat gantz keine Straffe statt/ §. 3. Inst. d. tit. l. 1. §. 3. in fin. π. ad l. Cornel. de Sicar. l. & 5. ibique Joh.

Joh. Brunnemann. C. eod. l. 31. & 51. in fin. ff. ad l. Aquil. Ægid. Boss. tit. de Homicid. num. 66. Gail. lib. 2. Obs. 110. n. 38. Jac. Ayrer. tr. de Homicid. p. 2. n. 101. & p. 3. n. 8. Peinl. Halß-Gerichts-Ordnung / art. 146. vers. So ein Schütz / rc. verb: Diese beyde sind entschuldiget / M. Wesenbec. in Parat. ff. ad l. Cornel. de Sicar. n. 23. ibique Henr. Hahn / A. Perez. C. ad l. Corn. de Sicar. n. 8. & 9. Dn. Richter / decis. 2. n. 3. §. secus est pag. 11.

† Welches in so weit wahr ist / daß auch die Straffe des Wehr-Geldes / (Sühne- oder Mann-Geldes /) welches ist eine Summa von LX. Soliden / d. i. XX. Reichs-Thaler; Und sonsten denen Erben des Entleibten / wann es eine Manns-Persohn ist / völlig; so es eine Weibs-Persohn / die Helffte / nach Sachsen-Recht ausgezahlet werden muß / Land-Recht / lib. 3. art. 45. Dn. Carpzov. p. 4. const. 11. def. 5. Land-Recht / art. 63. & 64. ibique Gloss. German. in lib. 3. Coler. p. 1. decis. 161. in fin. Joh. Schneidew. in §. Sed lex. Cornelia n. 7. Inst. de Injur. Wehner. Observ. Pract. verb. Sühne-Geld / Coler. de Process. Execut. p. 2. c. 3. n. 95. & seqq. Et decis. 22. pag. 1. Besold. in Thesaur. Pract. verb Mann-Geld / Henr. Hahn / d. l. allhier nicht statt findet; Weil es eine Straffe genennet wird / und in locum pœnæ l. Aquilæ vel de Injuriis sancitæ surrogiret ist / Gloss. in Land-Recht / lib. 2. art. 16. verb. An den Mund / num. 6. Joh. Schneidew. in §. In summa Instit. de Injur. M. Berlich. p. 4. Concl. 11. n. 21. Dn. Carpzov. in Prax. Crimin. p. 1. quæst. 28. n. 62. & p. 4. Const. 11. def. 4. n. 4.

† Nur wird hierzu noch erfordert / daß ein solch Homicidium muß seyn mere fortuitum, da nehmlich keine Schuld / die von dem / welchem der Casus selbst beyzumessen ist / dependiret / vorhergegangen. Denn / so nur auch die allergeringste Schuld vor solchen Fall vorhergegangen / (welcher auch daher genennet wird / Casus Inprovisus,) so muß denen nächsten Erben des Entleibten die Straffe des Wehr-Geldes erleget werden / wann gleich sonst keine andere Straffe statt hat. Denn es ist der Beklagte allhier / so schlechterdings nicht ohne alle Schuld / derowegen er auch einiger Straffe schuldig ist / juxta l. 1. §. 3. ff. ad l. Cornel. de Sicar. Peinlichen Halß-Gerichts-Ordnung / Artic. 146. Dn. Carpzov. p. 1. prax. crim. qu. 27. n. 34. & seqq. Dn. Richter / decis. 2. num. 3. Henr. Hahn / d. l. Joh. Brunnem. ad l. Eum. 8. C. ad l. Cornel. de Sicar.

In terminis anterioris casus ita responderunt Scabini Lipsienses Mens. Aug. Anno 1590. requisitionem Quæstoris Schliebensis: Ist G. K. mit seinem Haußgenossen / Oßwalden genannt / in die Heyde / Holtz zu

holen/gefahren/und als gedachter K. einen Baum gefället/hat ein Ast an
solchem Baum bemeldten Oßwalden/ so nicht weit davon gestanden/ und
Holtz gekürtzet/ im Nacken getroffen/ und dermassen beschädiget/ daß er
alsobald todt blieben. N.m.i.e.f. Da nun G. K. vermittels seines leibli-
chen Eydes erhalten und schweren würde/ daß seinem Berichte und Fürge-
ben nach/ er vorerwehnten Oßwalden/ ehe und zuvor er zu hauen angefan-
gen/ zu entweichen befohlen/ derselbe aber solches nicht thun wollen/ son-
dern stehen blieben/ und da gleich der Baum gefallen/ allererst entweichen
wollen/ꝛc. So wäre er seinen Erben einigen Abtrag zu thun nicht schul-
dig/ und möchte auch derowegen in Straffe nicht genommen werden/
V.R.W.

Iid. in casu posteriori Mens. Nov. Anno 1597. An Ammts-Voigt
zu Weissenfels: Hat M.N. Eckern geschlagen/ und als in solchen Schla-
gen einer eine Büchse loßgeschossen/ ist er dermassen erschrocken/ daß er den
Hacken/damit er die Eicheln abgeschlagen/ darüber aus den Händen fal-
len lassen/und es ist von solchem Fall des Hackens ein Kind/so benebens sei-
nem Kinde unter dem Baum gewesen/und Eicheln gelesen/ verletzet wor-
den/daß es alsobald gestorben/ꝛc. So ist er des entleibten Kindes Eltern
oder nächsten Freunden ein gantz Wehr-Geld/wofern es ein Knäblein/da
es aber ein Mägdlein gewesen/nur ein halb Wehr-Geld zu geben schuldig/
und mag hierüber in einer fernere Straffe/nach Gelegenheit dißfalls/weil
es ein unversehener Fall ist/nicht genommen werden/V.R.W.

Similiter Scabini Jenenses, Mens. Jul. Anno 1618. ad requisit.
Valtin Pheils/zu Bürgel: Ist euer Vetter/ Balthasar zu Kahla/ zu
Sienschen oben in seiner Scheunen im Wiederherabsteigen ungefehr auf
ein Bret getreten/ welches herab/ und dem schlaffenden Kinde/ so acht
Jahr alt/ auf die lincke Brust geschossen/ daß es in einer Stunde hernach
verstorben; So wird euer Vetter mit dem Gefängniß billig verschonet/ er
ist aber des abgeleibten Kindes Vatern ein gantzes Wehr-Geld/ das sind
24. Schock nach Sächsischen Rechten/ zu erlegen schuldig/ und mag
darüber weiter nicht belanget/noch bedränget werden/
V. R. W.

LV.

LV.

Eine Feuers-Brunst/ so durch Schuld und Verwahrlosung des Gesindes verursachet/ kan regulariter dem Wirth nicht beygemessen werden.

Es wird zwar præsumiret/ daß eine Feuers-Brunst aus Schuld und Unachtsamkeit des Gesindes geschehen/ l. nam salutem 3. §. 1. ff. de Offic. præfect. vigil. l. si vendita 11. ff. de Peric. & commod. rei vend. † Diese Præsumtion aber ist Personæ indeterminatæ præsumtio, da keine gewisse Persohn bemeldtet wird/ Krafft dessen sofort ein Wirth nicht kan condemniret werden/ ut eleganti, collectione demonstratur ab Alfeno in d. l. si vendita 11. de peric. & commod. rei vend. Denn spricht er: † Es kan ohne des Wirths Schuld eine Feuers-Brunst auskommen/ und so selbige durch des Gesindes Unachtsamkeit entstanden/ kan der Herr sofort nicht in Culpa seyn/ Joh. Harprecht. ad §. Capite tertio 13. vers. In cæteris Inst. de l. Aquil. Scheinet dannenhero dererjenigen Meynung billiger zu seyn/ welche dafür halten/ daß das Onus brobandi, daß eine Feuers-Brunst culpa lata vel levi inhabitatorum, aus einer groben Fahrläßigkeit und ohne sondere Behutsamkeit des Gesindes entstanden/ demjenigen/ welcher zu Ersetzung des Schadens/ Klage führet/ obliget/ daß ers in individuo darthue/ d. i. daß er beweise/ es habe dieser oder jener in Persohn solche Feuers-Brunst verursachet/ A. Rauchbar. quæst. 10. num. 36. & seqq. p. 2. Virg. Pingizer. quæst. 24. n. 1. & seqq. M. Berlich. p. 4. Concl. 25. num. 83 ibique relati FERD. CHRIST. HARPRECHT. tom. 6. conf. 88. n. 79. 80. & 81.

† Dannenhero wird bey einem zweifelhafften Fall/ welcher unter dem Gesinde/ so ihrer viel seynd/ Ursach zur Feuers-Brunst gegeben/ solches mit unter die casus fortuitos, welche niemand zu præstiren kan gezwungen werden/ gezehlet/ l. Contractus 23. in fin. π. de R. J. l. si ut certo 5. §. Quod vero & l. in rebus 18. ff. Commodati l. si quis donum. 9. §. Si colonis 3. π. Locat. Joh. Harprecht. cit. loc. num. 9. vid. HOPPIUS in Comment. ad Inst. lib. 3. tit. 14. §. 2. in fine. † Und kan deswegen niemand condemniret werden/ sondern es sind alle davon loßzusprechen/ es sey dann/ daß erwiesen werde/ daß dieser oder jener gewiß Schuld daran sey/ Prosper. Farinac. in Pract. Crimin. p. 3. qu. 110. c. 2. num. 46. & 98. Jac. Menoch. lib. 2. arbitrar. cent. 4. cas. 390. num. 12. Berlich. d. l. num.

num. 85. cum seqq. Dominus Finckelthaus/ Sen. Obs. 89. num. 28.
† Welcher dann auch in Warheit dem/ so durch solche Feuers-Brunst
Schaden genommen/ denselben wieder ersetzen muß/ l. Capitalium. 28. §.
Incendiarii 12. vers. nam fortuita. π. de Pœn. l. qui occidit. 30. §. pen. ff.
ad l. Aquil. † Zwar so etwa ein Herr des Hauses liederliche und ruchlose
Leutgen in seinem Dienst hätte/ und selbige/ wann er von seinen Freunden
und Nachbahrn gewarnet/ nicht abschaffete/ so müste der Herr alsdenn
selbst/ so einer unter ihnen Schaden verursachet/ und des überwiesen würde/
dafür einstehen/ und hätte er in solchen Fall ihm selbst zuzuschreiben/
daß er solche Leute in seinen Dienst behalten/ l. si servus 27. §. Si Fornicarius 9. cum §. Proculus 11. π. ad l. Aquil. Philipp. Matth. ad d. l.
Contractus 23. num. 108. & seqq. π. de R. J. Dn. Finckelthaus/ Obs. 89.
num. 17. Rauchbar. d. qu. 10. num. 60. Dn. Carpzov. p. 4. Const. 18. def.
13. num. 7.

Et secundum hanc sententiam pronuntiavit Facultas Jurid. Lips.
d. 4. Januar. Anno 1634. an M. S. zu Fr. P. P. Ob nun wohl bey den
Rechts-Gelehrten widrige Meynungen disfalls gefunden werden/ und
theils deroselben dahin zielen/ ob der Wirth/ in welchem Hause das Feuer
auskommen/ ohne Unterscheid/ er habe die Feuers-Brunst gleich selbsten
oder sein Gesinde verursachet/ den Nachbahrn ihren daraus empfundenen
Schaden fürnehmlich dahero zu erstatten schuldig/ weil ein jeder Hauß-
Vater sein Gesinde zu vertreten/ und was dasselbe böses beginnet/ dafür
zu hafften/ und zu antworten/ verpflichtet seyn soll; Dennoch aber und die-
weil kein Hauß-Wirth seiner Diener/ Gesindes/ und dero Mißhandlungen
wegen/ weder die Gemeine/ bey welcher er wohnet/ noch gegen seinen Nach-
bahrn/ verbindet/ auch niemand/ vermöge kundbahrer unzweifflichen Rechte
te eines andern Schuld oder Verbrechung auf sich zu nehmen und dieselbe
zu gelten/ wider seinen Willen gedrungen werden kan/ und unter vielen/
keine gewisse Persohn der begünstigten Thätigkeit wegen/ nahmhafftig ge-
machet werden kan/ so lange keine Klage wider irgend einen statt und Raum
findet; So folget daraus so viel/ daß/ anderer Rechts-Lehrer Meynung
ungeachtet/ kein Hauß-Wirth/ der in seinem Hause entstandenen Feuers-
Brunst wegen/ belanget werden soll/ ehe und zuvor erwiesen und darge-
than/ daß er selbst das Feuer verwahrloset/ und dadurch seinem Nach-
bahr Schaden zugefüget. Für seines Gesindes und Diener Fahrläßigkeit
aber ist er/ wann dadurch dem Nachbahrn Schaden entstanden/ zu ant-
worten/ oder solchen Schaden zu ersetzen/ nicht verbunden/ sondern denje-
nigen unter dem Hauß-Gesinde/ vermittels welches Unfleisses das Feuer
aus-

auskommen / ist dem beschadeten Nachbahr in Anspruch zu nehmen / und sich an ihm zu erholen / ihm unbenommen / V. R. W.

† Weil aber in dieser Materie zu sprechen in den Collegis Juridicis des Chur-Fürstenthums Sachsen biß dahero sehr variret / so ist von Ihr. Durchl. zu Sachsen in decis. Casuum dubiorum LXXIX. daß man ins künfftige gantz genau bey gegenwärtigen Ausspruch verbleiben solle / diese Verordnung gemacht / welche / also lautet: „ Wiewohl diese Frage hin und wieder sehr" weitläufftig tractiret wird / und etliche Rechts-Lehrer dahin zielen / als wä-" re der Hauß-Wirth / bey welchen Feuer enstanden / ohne Unterscheid / es" möchte die Brunst gleich durch ihn selbst oder seines Weibes / Kinder und" Gesindes Fahrläßigkeit verursachet seyn / wenn es nur circa commissum" officium geschehen / den Schaden / welchen die Gemeine oder die Nachbahren / oder auch andere daraus empfunden / daher zu erstatten verbunden / weil" ein jeder fromme / vorsichtige und sorgfältige Leute um und neben sich haben" und sich um dergleichen jederzeit mit Fleiß bewerben / oder / wenn sie was" böses verübet doch hingegen auch viel / dafür stehen und hafften solle: So" statuiren doch hingegen auch viel / daß die andere Meynung / so vor dem" Hauß-Wirth fällt / weit Christlicher / billiger / übliger und den Rechten" gleichförmiger sey; Weil niemands seines Hauß-Gesindes Mißhande-" lung zutragen / oder eines andern Schuld und Verbrechen auf sich zu nehmen /" gedrungen werden kan."

Verbleiben demnach aus solchen und andern Motiven nicht unbillig" bey dieser letzten Meynung / und ordnen hiermit / daß kein Hauß-Wirth" bloß um des Willen / daß in seinem Hause eine Feuers-Brunst entstanden /" darbey ihm ohne das der gröste Schaden betrifft / zu Erstattung des Scha-" dens angehalten / sondern nur diejenige Persohn durch deren Schuld / Un-" fleiß / Verwahrlosung und Unachtsamkeit das Feuer auskommen / belanget /" angestrenget und nach Befindung den abgebrandten Leuten ihren erlittenen" Schaden wieder zu ersetzen angehalten / oder in Mangel des / willkühriichen" bestraffet werden soll. Es wäre denn das Feuer durch des Hauß-Wirths" eigene Schuld oder Fährläßigkeit entstanden / oder er wäre seines Gesindes" halben von Nachbahrn oder andern gewarnet / und hätte doch solches nicht" abgeschaffet / auf diesen Fall ist er zu antworten und nach Befindung" den Schaden zu ersetzen schuldig."

LVI.

Eine Injurien-Klage hat wider den nicht statt / welcher erweisen kan / daß er nicht den Sinn gehabt den andern zu injuriren.

Alle und jede Reden / wenn sie an sich verba injuriosa sind / werden angsehen / als seynd sie animo injuriandi, und in der Meynung einen anderen an seiner Ehre damit anzugreiffen / ausgesprochen / es werde denn das Contrarium erwiesen / arg. l. Stipulatio ista, 38. §. hi qui 6. π. de V. O. l. Si non convitii. 5. ibique Gloss. super verb. Probare potes. & Dd. Commun. C. de Injur. ibique Joh. Bruunemann. Clarus in §. Injuria num. 12. Farinac. Qu. 105. num. 118. Menoch. lib. 5. præs. 3. n. 47. Mascard. Concl. 903. num. 3. A. Gail. 2. Obs. 106. n. 1. vid. Ferd. Christ. Harprecht. tom. 6. vol. 87. n. 10. 11. & 12. † Derowegen / wenn dasjenige / was einem fürgeworffen ist / seiner Natur oder jetzigen Gewohnheit nach / an und vor sich injuriosum ist / und zur Beschimpffung gereichet Sam. Strykius de jure sensuum Diss. 2. cap. 5. n. 60. Schoepffer in Synopsi ff lib. 47. Tit. 10. n. 32. alsdenn ist der Kläger nur durch Muthmassungen den animum injuriosum zu erweisen / anzuhalten / l. 2. ante omnia 23. ff. de Probat. arg l. non omnes. 5. §. a Barbaris. 6. π. de Re milit. Berlich. p. 5. Concl. 60. num. 5. & 6. Dn. Carpzov. lib. 2. Resp. 66. num. 3. † Auch ist eben dieses zu halten von dergleichen Reden / welche indifferent seyn / die nemlich eine Injurie mit sich führen können / oder nicht / Cravetta, tom. 1. Consil. 9. n. 20. cum seq. Hiron. Mangon decis. 9. n. 17. Prosper. Farinac. lib. 3. Prax. crimin. tit. 12. qu. 105. n. 118. Joh. Schneidew. ad §. ult Inst. de Injur. num. 3. vers. Si vere dictum. M. Berlich. d. Concl. 60. n. 6. A. Perez. C. de Injur. n. 1.

† Im Gegentheil / wann der / welcher sonst injuriosa verba herausstöst / erweisen kan / er habe solche Worte animo injurandi nicht geredet / so ist er allerdings zuzulassen; † Sintemahl der Beweiß allemahl kräfftiger ist als die Præsumption, Aymon. Cravett. cons. 35. n. 5. & Cons. 146. n. 7. Octav. Cacheran. dec. 101. n. 33. & seqq. † Allwo aber gleichfals nicht exactæ & plenæ probationes erfordert werden / sondern es seynd auch conjecturæ und Muthmassungen so dann genug / z. E. daß es geschehen aus Freundschafft / Schertz / etc. Dan. Moller. ad Constit. Elector. 42. p. 4. n. 30. & seqq. ibique

que Dn. Carpzov. def. 9. num. 2. & 3. Et lib. 2. Resp. 66. num. 8. & seqq. M. Berlich. de Concl. 60. num 9. Christianæ Vol. 4. decis. 202. num. 2. & seqq. Joh. Joach. Schopffer. in Synopsi ff. tit. de injuriis num. 25. † Wenn aber dem Beklagten an dergleichen probation und Beweiß es fehlen solte / so kan er zugelassen werden das Juramentum purgationis abzustatten; † Sintemahl dasjenige / was im Gewissen und Verstand bestehet / durch eine assertion vermöge eines Juraments recht probiret wird / Cap. cum. in tua. 6. §. ult. Qui matrim. accus. poss. c. Pastoralis in fin. de Except. Ordin. Proc. Judic. Saxon. tit. 19. §. Wann nun einer / 2c. vers. Also auch / 2c. A. Gail. lib. 2. Obs. 106. n. 5. Dn. Carpz. p. 4. Const. 42. def. 9. n. 4. & seqq. & lib. Resp. 66. n. 11. & seqq. Joachim. Hoppius in Comment. ad Inst. tit. de injuriis in princ. p. m. 838. † Wann nur des Beklagten Assertion nehmlich / daß er nicht gehabt habe animum injuriandi, auf einige præsumtion sich gründet / ehe und bevor er zu den Reinigungs-Eyd gelassen wird / welcher Eyd sonst nicht statt hat / er sey denn mit eigener præsumtion befestiget / Joh. Brunnemann. d. l. A. Perez. C. de injur. num. 1. † Derowegen dann ein Richter / wie A. Gail. d. Obs. 106. n. 5. sehr wohl erinnert / mit deferirung dieses Juraments nicht gar zu fertig seyn / sondern damit sehr behutsam gehen soll / und wohl consideriren die Persohnen / den Ort und Zeit / von wem / wo und wann solche injurie geschehen sey / arg. l. Pædius ff. de Incend. ruin. naufrag. l. aut. facta. §. persona ff. de pœn. c. ex tuarum 8. X. de Purgat. Canon. l. ult. §. 4. C. de his qui ad Eccl. confuger. Dn. Carpz. d. def. 9. n. 4. & seqq. & lib. 2. Respons. 67. n. 5. & seqq.

Ita respondit Senatus Appellation. Electoral. Saxon. in causa N. N. contra N. N. Term. Martini Anno 1635. P. P. Erkennen von GOttes Gnaden / Wir Johann Georg / Herzog zu Sachsen / Jülich / Cleve und Berg / Chur-Fürst / 2c. vor Recht: Daß Beklagter der geklagten Injurien halber / Klägern eine öffentliche Abbitte vor Gerichte zu thun / auch die in dieser Sachen aufgewendete Unkosten / auf vorgehende Liquidation und unsere Ermäßigung / zu erstatten schuldig / und wird hierüber um 50 Reinische Goldfl. in Straffe / zu milden Sachen anzuweden / billig genommen. Er könte und wolte denn / daß er die lieberirte Retorsion animo injuriandi nicht abgehen lassen / vermittels Eydes erhalten / und dadurch / seinem erbitten nach sich purgiren / damit würde er in gebühreder Frist billig zugelassen /

V. R. W.

LVII.

Wann ein Injuriant seine Schmach-Reden nicht widerruffen will/ wird endlich solcher Widerruff durch den Hencker an seine statt verrichtet.

Ein Richter kan wohl einen Beklagten aus gewissen Ursachen und nach den Umständen und Beschaffenheit der Injurien/ (wann nehmlich ein geringer und gemeiner Mann seines gleichen einen/ oder ein Vornehmer einen Geringern ehrenrührig angegriffen/) diese Gunst erweisen/ daß er die Recantation und Widerruff in eine Christliche Abbitt/ und Erklährung verwandele/ Anton. Tessauer. decis. 229. num. 7. † Und dieses darum/ daß die infamia, welche sonsten gemeiniglich auf die Recantation und Widerruff folget/ möge abgekehret/ und der Reus noch bey Ehren erhalten werden/ l. 1. l. 4. §. fin. ff. de his qui notant. infam. l. Lex. Cornelia 5. §. ff. si. quis 9. in fin. l. Divivus 40. l. judic. 42. de Injur. Prosper. Farinac. p. oper. crimin. qu. 205. num. 61. M. Berlich. p. 4. Conclus. 63. num. 1. & seqq. Henric. Hahn/ ad Wesenbec. Paratit. ff. de Injur. † Wann nur nicht res judicata im Wege ist: Denn der Beklagte alsdenn entweder durch Gefängniß oder durch eine Geld-Straffe dahin anzuhalten/ daß er den Widerruff thun muß/ Dan. Moller. lib. 1. Semestr. 23. num. 1. M. Berlich. p. 5. Concl. 62. num. 36. † Wann aber auch alsdann noch der Beklagte/ nach Verlauff der angesetzten Zeit/ sich nicht bequemen will/ soll er ferner gefänglich gehalten/ und mit Wasser und Brodt einen Month lang gespeiset werden/ mit Bedrohung einer noch härtern Straffe/ die auch wohl zuweilen die Landes-Verweisung ist/ wann der Beklagte muthwillig und halsstarrig bey seiner vorgesetzten Meynung verbleibet. † Und im Fall er den auch nicht will gehorchen/ so stehets einem Richter frey/ die Landes-Verweisung ihm aufzuerlegen/ mit der ferneren Bedrohung/ daß nehmlich/ im Fall er von seinem trotzigen Sinn nicht abstehen werde/ der Büttel/ in seinem Nahmen/ die Injurien widerruffen solle; Welches dann auch der Büttel bey sothaner trotzigen Verharrung in seiner Gegenwart also exequiren soll/ Matth. Berlich. part. 5. Concl. 62. num. 43. & seqq. Dn. Carpzov. in Prax. Crim. d. qu. 94. num. 21. seqq.

Ita Scabini Lipsienses Anno 1615. Mense Martio Consulibus & Senatui in Hedstädt responderunt. P. P. So wird nunmehr weil an dem

dem Gefangenen keine Folge und Besserung zu hoffen/ sondern er auf seiner eingebildeten und vorgesetzten Meynung und Wahn/ muthwillig/ halsstarrig und trotziglich verbleiben thut/ obbemeldter unser euch ertheilter Rechts-Spruch an ihm gebührender massen billig verstrecket/ nemlich auf die Masse/ daß dem Büttel des Orts aufferleget werde/ an statt und im Nahme des Gefangenen/ jedoch/ daß er dabey und mit zur Stelle sey/ wie auch in Gegenwart des Injuriati, so er durch sein gifftiges nnd böses Maul injuriret und Ehrenverletzlichen angelassen/ den Widerruff öffentlichen und Gerichtlichen zu leisten/ und/ wenn solches also effectuiret/ wird auch die Landes-Verweisung an ihme billig vollstrecket/ V. R. W.

LVIII.

Die Bestürmung eines Hauses/ wann die Ausplünderung darzu kommen/ wird mit der Straffe/ so denen Räubern gebühret/ angesehen.

Unter andern Injurien rächet Lex Cornelia,(vom Cornelio Sylla gegeben / l. 12. §. ff. de Accusat.) in specie auch diejenige/ wann jemands Hauß / es sey sein eignes oder ein gemiethetes/ mit Gewalt gestürmet wird/ §. Sed & Lex Cornelia. 8. Inst. de Injur. l. Lex Cornel. 5. princ. & §. 2. ff. de Agnoscend. & Alend. liber l. in lege censoria 203. ibique Joh. Gœdd. n. 2. ff. de V. S. Closs. Saxon. in Land-Recht/ lib. 2. artic. 66. ibi: **Der Miether geneust auch des Friedens in seinen gemietheten vier Pfählen**/ Joh. Scheidew. ad cit. §. 8. n. 13. † Denn zu seinen Hause kan ein jeder seine sichere Zuflucht und Auffenthalt nehmen / l. plerique 18. ff. de in Jus vocand. † Derohalben werden auch dergleichen violatores Pacis privatæ seu domesticæ (so den Hauß-Frieden brechen/ willkührlich gestraffet/ l. 3. § 6. l. 1. in pr. π. ad L. Jul. de vi pupl. l. 5. π. ad L. Jul. de vi privat. Schoepffer. in Synopsi ff. lib. 48. Tit. 7. n. 2.

† Heutiges Tages wird auf Sächsischen Boden/ durch eine hergebrachte Gewonheit/ dergleichen gewaltsamer Einfall/ nach des Richters Gutdüncken mit zeitlicher oder ewiger Landes-Verweisung/ zu weilen auch mit Staupen-Schlägen bestraffet/ teste M. Coler. decis. 155. n. 24. Georg. Schultz/ in Synops. Inst. tit. de Injur. lit. D. Dn. Carpzov. p. 4. Const. 13. def. 4. n. 9. & seq. Prout ita pronuutiarunt Scabini Lips. Mense Junio, Anno 1543 contra N. N. Hat ein Bruder einen andern Bürger sein Thor an seiner

 Thür

Thür und Hof gewaltiglich zutreten / und zustossen / und also den Hauß-Frieden gebrochen / und darzu keine andere Ursache gehabt / denn daß ihn ein Knabe daselbst unversehens ein wenig mit Mist-Pfützen besprenget / rc. So möget ihr nach Gestalt der Sachen ihn der Stadt auf zehen Jahr verweisen / V. R. W.

† Ja / wann hierzu kommen / daß die Leuten mit gesammter und bewehrter Hand gewaltiglich hinein gedrungen / und das Hauß beraubet und geplündert / so kan an solche Hauß-Räuber die Straffe der Strassen-Räuber vollzogen werden. Sintemahl wenig daran liegt / ob man auf öffentlicher Heer-Strasse / oder in einem Privat-Hause / einen Raub begangen. † Denn nach den vielfältigen Umständen wird eine Ubelthat entschieden / Matth. Wesenbec. in parat. π. ad L. Jul. de vi publ. n. 3. ibique Henric. Hahn / in notat. Petr. Frider. Midan. de Proc. Cameral. lib. 1. cap. 24. sect. 4. Dn. Carpzov. p. 4. Constit. 13. def. 7. per tot.

Ita Scabini Lipsiens. Mens. Febr. Anno 1628. pronuntiarunt contra H. F. zu Quedlinburg: P. P. Da ihr euch nun allbereit erkündiget hättet / oder nochmahls erkundigen würdet / daß das Forwerg Hildenschwendau und Kloster Adersleben gewaltsamer Weise überfallen und ausgeplündert worden / und der Gefangene würde auf seinem gethanen Bekänntnüß / vor öffentlich gehegtem peinlichen Halß-Gerichte / freywillig verharren / oder des sonsten / wie recht / überwiesen / so mögte er wegen solcher begangenen und bekandten Beraubung mit dem Schwerdte vom Leben zum Tode gestraffet und hingerichtet / und sein Cörper nachmahls auf ein Rad geleget und geflochten werden / V. R. W.

LIX.

Man kan auch ein Crimen læsæ Majestatis begehen an eines Käysers oder Königes Bedienten. (*)

Es wird das Crimen læsæ Majestatis, als das allerabscheulichste unter allen / auch sehr hart gestraffet / es sey vom Manne oder Weibes-Persohn begangen / Rol. a Valle Cons. 73. n. 3 vol. 1. Mundius vol. 1. Consil. 20. n. 3. Farinac. oper. crimin. qu. 112. n. 227. A. Matth. de De-

(*) *Vocant hoc crimen Doctores alias. Quasi Perduellionis Crimen. D. Petr. Muller. Jurisprd. Element. Disp. 53. th. 3. cit. lit. D. in not.*

Delict. t. 2. c. 3. num. 3. † Denn es wird dasselbe nicht allein am Leben gestraffet/ als zuweilen mit dem Schwerdt/ zuweilen mit Feuer/ der Ubelthäter gar in vier Stücke zerrissen/ ja es hat auch zuweilen noch eine härtere Straffe statt/ Joh. Damhoud. in Prax. rer. criminal. cap. 62. num. 6. Jul. Clar. lib. 5. senten. §. Læsæ Majestatis. n. 8. Prosper. Farinac. p. 5. oper. crimin. quæst. 116. num. 3. Henr. Bocer. tract. de Crim. læsæ Majest. c. 2. num. 13. Reinhard. p. 5. differ. 34. Joh. Brunnemann. ad l. 5. C. ad L. Jul. Majest. Daher ist auch nach der Grösse der Missethat und Ansehen der Persohnen/ an welchen ein solch Crimen begangen/ in diesen Landen üblich/ daß der Reus und Missethäter für gäntzlicher Ertödtung entweder mit glüenden Zangen gezogen/ oder zur Richtstatt geschleiffet oder gerädert werde/ juxta dispositionem Ordinat. Criminal. Carolin. art. 137. Dn. Carpzov. p. 1. Prax. Crimin. qu. 41. num 56. † Sondern es werden denen Reis hujus criminis, ausser der Leibes-Straffe/ auch alle Güter entzogen/ und dem Fisco zugewandt/ Farin. d. quæst. 16. Bachoy. ad Treutl. vol. 2. disp. 32. thes. 1. lit. G. Joh. Brunnemann. d. l. † Auch kömmt auf deren Kinder die Infamia paterna l. 5. 7. & fin. C. ad L. Jul. Maj. ibique Joh. Brunnemann. l. fin. l. Donationes 31 §. fin. ff. de Donat. l. cum filius 76. §. fin. ff. de legat. 2. l. 1. C. de Bon. libert. Carol. IV. Imper. in Aur. Bulla tit. 24. in verb. So soll derselbige/ als der an der Maj. schuldig/ mit dem Schwerdt gestraffet/ und alle seine Güter unserm Fisco zugeeignet werden/ Peinl. Halß-Gerichts-Ordnung/ Carol. V. art. 218. in verb. Wann an etlichen Orten/ so ein Ubelthäter/ ausserhalb des Lasters unser beleidigten Majestät/ oder sonst in andern Fällen/ so der Ubelthäter Leib und Gut nicht verwürcket/ vom Leben zum Tode gestraffet werden/ Weib und Kinder am Bettel-Stab/ und das Gut den Herrn zugewiesen/ etc. JOH. JOACHIM. SCHOEPFFER. in Synopsi ff. lib. 48. Tit 4. num. 13. † Und wird ihnen nur aus besonderlicher Kayserl. Gnade das Leben (*) allein geschencket/ per text. in l. 5. ff. ad L. Jul. Majest. Aur. Bulla d. tit. 24. verb. Seinen Söhnen aber wollen wir/ aus sonderlicher Käyserl. Mildigkeit das Leben geschencket haben; Denn sonsten die mit der väterlichen Straffe gestraffet werden solten/ in denen man des väterlichen/ das ist/ erblichen Lasters Exempel zu befahren/ Matth. Wesenbec. in Paratit. ff. ad L. Jul. Majest. num. 7. Buxdorff. & Rumelin. ad Aur. Bull. d. tit. 24. Dn. Carpz. in l. Regia German. cap. 9. Sect. 9. n. fin. Matt. Stephan. de Jurisdict. lib. 2. p. 1. c. 7.

(*) *Videri huc potest Liebenthal. in Colleg. Polit. Exercitat. X. Quæst. 13.*

c. 7. membr. 1. num. 263. † Es mögen solche Kinder annoch unter väterlicher Gewalt stehen oder nicht/ sie mögen auch seyn naturales oder legitimi, entweder vor oder nach des Vaters begangenen Missethat gebohren/ Covarruv. 2. var. resolut. cap. 8. Farinac. in Prax. crimin. p. 5. qu. 115. num. 9. Gomez. variar. resolut. c. 2. num. 16. Menoch. 9. præsumt. 33. Ant. Perez. C. de ad tit. Ad L. Jul. Majest. num. 16. & seqq. Joh. Brunnemann. d. l. 5. C. Eod. A. Matth. de Delict. tit. 2. c. 3. num. 15. vid. SAM. STRYKIus in Tr. de Success. ab intestato Disp. 12. cap. 2. §. 6. sie seynd auch männlich- oder weibliches Geschlechts/ jedoch daß diese ihre mütterliche Legitimam allein gantz behalten/ per text. in d. l. 5. §. 3. C. ad L. Jul. Majest. ibique Joh. Brunnemann Anth. Matthæi, t. 2. c. 3. num. 12. Gigos de Crim. læsæ Majest. lib. 2. quæst. 4. num. 1. Sixtin. de Regal. lib. 2. cap. 10. per tot. Philipp. Knipschild/ de Jure Civit. Imperial. lib. 2. cap. 15. num. 2. & seqq. Wiewohl Clar. 5. Sentent. §. Blasphemia num. 10. & 14. der Meynung ist/ daß solche Straffen heutiges Tages an den Kindern nicht vollstrecket/ sondern mit ihnen gelinder verfahren werde/ Treutl. vol. 2. disp. 32. thes. 1. lit. K. Farinac. qu. 116. num. 114. Und daß auch mit denselben in den Niederlanden und Franckreich glimpfflicher verfahren werde/ solches bezeuget Christinæ C. ad h. t. n. 9. Quam refert. A. Perez. d. l. in fin.

Ita pronuntiarunt Scabini Lipsienses Mense Majo, Anno 1624. P. P. Obwohl/ auf vorgenommen Inquisition, sich allerhand starcke Indicia ereignet/ daß N. N. mit der Römisch-Käyserl. Majestät öffentlichem Feinde und erklärten Aechter G. E. M. wider die Käyserl. Majest. als Er, Chur-Fürstl. Durchl. Allergnädigsten Lehn-Herrn conspiriret/ also/ daß wann er noch am Leben/ zur elision und Ablehnung derselbe/ zufoderst aber zu Erkündigung der Wahrheit/ er mit der scharffen Frage zu belegen gewesen: Dieweil aber dennoch bey seinem Leben der Inquisition-Procesś wider ihn deßwegen nicht formiret/ noch er darüber mit seiner Nothdurfft und Defension, so vor allen Dingen/ auf sein Begehren/ hätte geschehen müssen/ gehöret worden/ rc. Als hat auch in Manglung anders Beweises und Ausführung die gesuchte Confiscatio bonorum und Einziehung der Güter/ nach Gelegenheit dißfals/ noch zur Zeit nicht statt/ V. R. W.

Ita in causa quadam magna pronuntiavit Supremum Parlamentum Regni Daniæ d. 24. Julii, Anno 1663. Nachdemmahl E. G. V. U. an statt die hohe Königliche Pardon unverschuldete Gnade/ so ihme wiederfahren/ zu erkennen/ indeme er von Ihr. Königl. Majest. vermittels demüthiger Deprecation nnd Bekäntniß seines unterschiedlichen Verbrechens/ von seiner Custodie loßgegeben/ mit betrachteten Muth und verächtlicher

Weise/ so wohl den Cörperlich- und Christlich-abgelegten Treu- und Huldigungs-Eyd/ womit er/ als ein Erbe und Unterthan seinem Herrn und Könige verpflichtet gewesen/ als auch seinen unter Hand und Siegel Ihr. Königlichen Maj. gutwillig ausgegebenen strengen eydlichen Revers gebrochen/ gestalt ihme dann durch klare orignaliter und von hohen Standes-Persohnen attestirte Documenta, so vor dem höchsten Gerichte produciret gewesen/ so vollkommen überwiesen worden/ daß keiner die vorgelegte probationes in Zweiffel setzen können/ daß er ja wider Ihr. Königl. Majest. Person/ das gantze Königl. Hauß/ und sein eigen Vaterland attentiret hat; Indeme er Ihr Königl. Majest. Reiche und Lande unter fremde Herrschafft zu bringen/ und dero Unterthanen/ unter welchen er den gantzen Adel und geistlichen Stand/ sammt den meisten von dem gemeinen Manne/ fälschlich vorgegeben/ mit Ihr. Königl. Majest. Regirung übel zufrieden zu seyn/ abfällig und rebellisch zu machen/ gesuchet/ dadurch seinen Erb-Herrn und König von Scepter und Königl. Krone/ und alle dessen getreue Unterthanen/ von dero geruhigen Wohlstande zu scheiden/ als ist hierauf vorm Gerichte abgesaget: Daß C. G. V. U. mit solcher seiner begangenen Action und Vorhaben Crimen læsæ Majestatis Divinæ & Humanæ im höchsten Grad begangen/ und daß er wegen Ihr. Königl. Majest. und des gantzen Königl. Hauses Sicherheit/ wie auch der sämmtlichen Unterhanen Ruhe und Wohlstand/ ohne eintzige Intimation, Erscheinung in eigner Persohn/ oder anderer sonsten in Processen üblichen formalitäten/ als welche aller Christlichen Nationen wohlgegründete Rechte in solchem Fall excipiren und ausnehmen/ für solche seine abscheuliche und criminelle Betreibung/ hiemit geurtheilet seyn soll/ nachfolgende Straffe zu leiden:

(1.) Soll C. G. V. U. von seinem Stand und Dignitäten degradiret/ und sein Wapen für ihn/ seine Kinder und alle ihre Descendenten/ durch den Scharffrichter gebrochen werden/ doch allen von seinem und selbigem Geschlechte ohne eintzig præjudiz.

(2.) Daferne man C. G. V. U. seiner Persohn einiges Orths kan mächtig werden/ so soll ihme/ wann er zur Judiz geführet wird/ seine Hand/ als eines Meyneydigen abgeschlagen/ darnach der Kopff abgehauen/ und an einem remarquablen Orth/ zu abscheulichem Andencken/ auf einer Spitze/ wo Ihr. Königl. Maj. solches selbst erachten/ gesetzet werden.

(3.) Soll C. G. V. U. Leib in vier Theile partirt/ und ein jedes Theil davon auf 4. vornehmsten Bastionen allhier in Ihr. Königl. Maj. Residentz Vestung zum spectacul aufgesetzet werden.

(4.) Sollen alle C. G. V. U. wie auch seiner Kinder Güter confisciret werden / wann zuvor seine rechtmäßige beweißliche Schulden von seinem Vermögen bezahlet worden.

(5.) Keines von C. G. V. U. Kindern sollen hinführo in Ihr. Königl. Maj. Reiche / Fürstenthüme und Lande kommen.

(6.) Eines von C. G. V. U. Höfen und Häusern / welches Ihr. Kön. Majestät erwehlen wollen / soll rasiret / nimmermehr auf den Grund wieder gebauet / sondern eine Pyramide allda auffgerichtet / und darinnen ausgegraben werden / die Ursache warum solches geschehen.

(7.) Daferne man C. G. V. U. Persohn nicht kan mächtig werden / soll seine Execution in effigie geschehen solchergestalt / wie vorgemeldt / und immittelst eine gewisse Summa Geldes / nach Ihr. Königl. Majest. eignen Gefallen auf sein Haupt gesetzet werden / vor denjenigen / so ihn entweder lebendig verschaffen / oder vom Leben zum Tode bringen kan.

† Im übrigen begehet auch derjenige ein Crimen læsæ Majestatis, welcher darnach trachtet / wie er des Käysers Räthe aus dem Wege räumen möge / weil diese nehmlich ein Theil sind / von dem Leibe eines so vornehmen Haupts / l. Quisquis 5. pr. ibique Johann. Brunnemann. ff. ad l. Jul. Majest. Dn. Carpzov. in Prax. crimin. qu. 41. num. 56. cum seqq. Henric. Hahn / ad Wesenbec. Parat. ff. ad l. Jul. Maj. num. 4. vid. Dn. RHETZ. in Instit. jur. publ. lib. 1. tit. 6. §. 23. SCHOEPFFER. in Synopsi ff. lib. 48. tit. 4. n. 11.

Ita responderunt Scabini Lips. Mens. Novembr. Anno 1625. ad requisit. Sereniss. Ducis Lignicensis Dn. Georgii Rudolphi in Causa D. S. Als Euer Fürstl. Gn. unterschiedene verfaste Inquisition-Articul, des gefangenen D. S. darauf gethane Antwort gütliches und peinliches Bekänntniß / zweyer gesprochenen Urthel der Herren Schöppen zu Breßlau / Abschrifft / und andere Beylagen / mit num. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. und 12. notiret / b. c. f. zugeschicket / und sich des Rechtens darüber zu berichten / gnädig besonnen / D. S. W. 2c. Hat bemeldteter Gefangener D. S. beydes in guten / so wohl in scharffer Frage / als er zuletzte damit angegriffen worden / bekannt: Daß er Er. Fürstl. Gnaden nach Leib und Leben gestanden / Indeme er einen Zauberer / Nahmens Johannem Baptistam Großschädel conduciret und gedinget / Er. Fürstl. Gn. auf eine gewisse Zeit umzubringen / und aus dem Wege zu räumen / zu dem Ende / damit er die Geld-Busse / darzu es Er. Fürstl. Gn. ihme wegen eines auf freyer Strasse entleibten Mannes / kommen lassen / nicht ablegen dörffte / gegen welchen Zauberer sich mit eignen Blute verschrieben / und ihme gewisse Vergeltung / mit höchster Vermessenheit /

heit/ verheissen; Dabey es nicht verblieben/ sondern hierüber gedachten Großschädel noch gebethen/ daß gleichergestalt durch Zauberwerck Sigmund Gerstmann und die Magd Anne/ verderbet und getödtet werden möchten/ damit er destoeher zu seinem Intent gelangen können/ zu dessen Behuff er den Zauberer Er. Fürstl. Gn. Nahmen und eigne Handschrifft/ so er aus Dero Fürstl. Rescript. einem ausgeschnitten/ an statt eines Leibzeichens/ ein stücklein Tafft aus Sigmunds Gerstmanns Hute/ eine Nadel/ so der Gerstmannin ausgezogen/ Item/ Haar/ von der Magd Annen/ und ein Ringlein mit Blute zugefertiget/ mit angehengtem fernern Bitten/ daß der Zauberer machen wolte/ daß ihne seine Dame/ in die er sich verliebet/ lieb gewinnen/ daß ihr angst nnd bange würde/ biß daß er zu ihr käme/ ihr Nahme wäre Blandina Christina, und ungeachtet Großschädel/ seinem Berichte nach/ ihn/ den Gefangenen/ von seinem bösen Vornehmen abgemahnet haben will/ hätte doch er gesaget: Hülffe Großschädel ihme nicht/ müste er andre Wege Rath suchen/ und wolte es mit eigner Hand verrichten/ mit angehengtem Berichte/ Großschädel hätte 30. Stücke Rthlr. ein Roß und ein paar Stieffeln von ihme begehret. Imgleichen hat Inquisit in guten gestanden/ ist auch in der Tortur darauf verblieben/ daß er mit Sigmund Gerstmanns Weibe/ und mit Christoph S. Weibe/ so das kleine Weib genannt wird/ fleischlich zugehalten: Ob er Hurerey getrieben und geehbruchet. Item/ daß bey Waldau/ daselbsten er geschossen/ da einer vom Pferde gefallen/ und dasselbe stehen lassen/ sein Diener/ Melchior/ solch Pferd geholet/ dann er ihm nachmahln 6. Rthl. gegeben; Item Gerstmanns Weib hätte in die Zauberey/ ihren Mann umbringen gewilliget/ derwegen sie auch Melchioren die Haare gegeben; Und es hat sich in der Erkundigung befunden/ daß gefangener D. S. dergleichen Schreiben/ davon die übersandte Copien mit N. 1. und 2. bemercket/ Meldung thun/ darinnen er dem Zauberer zugeschrieben/ Er. Fürstl. Gn. ums Leben zu bringen/ Gewiß und in Wahrheit unter seiner eignen Hand und Blut/ so er selbsten als seine Schrifft/ richtig recognosciret/ abgefertiget/ alles n. m. i. der uns zugesandten Inquisition-Acten: So hat mehrgedachter gefangener D. S. wegen solches seines boßhafftigen Vornehmens/ und daß er mit List/ und durch hoch-verbothene zauberische Mittel/ Er. Fürstl. Gn. als dero Lehn-Herrn/ und Käyserl. auch in Hungarn und Böheim/ Königlicher Majest. Hoch-ansehnlichen geheimen Rath/ Cämmerern und Verwaltern der Ober-Hauptmannschafft in Ober- und Nieder-Schlesien/ nach Leib und Leben gestanden/ seines habenden Lehn-Guts sich verlustig gemacht/ und mag hierüber/ wegen dieser/ so wohl andern seinen begangenen und bekannten vielfältigen

Mißhandelung / anfänglich zur Faimstadt geschleiffet / folgends mit dem Schwerdte vom Leben zum Tode gerichtet / und nach beschehener Execution, dessen Cörper / andern zum Schrecken und Abscheu / auf ein Rad geleget und geflochten werden / V. R. W.

LX.

Die Straffe des Ehebruchs verjähret auch auf Sächsischen Boden innerhalb fünff Jahr.

DIeweil Augustinus cap. de Bonit. Conjug. einen Ehebruch recht beschreibet / daß derselbe sey ein Concubitus und Beyschlaff wider den ehelichen Pact / so halten wir auch mit den Theologis unser Kirchen / wie recht und billig / dafür / daß ein Ehe-Mann / welcher mit einer ledigen Persohn fleischlichen sich vermischet / eben so wohl einen Ehebruch begehe / als ein Ehe-Weib / Joh. Gerhard. tom. 3. Locor. commun. Loco de Lege Dei num. 1621. Chemnitz p. 3. Locor. commun. Loc. de Lege Dei p. 204. Dn. Carpzov. in Prax. crimin. p. 2. qu. 52. num. 49. † Insonderheit weil diese Assertion mit GOttes Wort übereinkömmt / Matth. 19. vers. 9. Marc. 10. v. 11. auch mit dem Päbstlichen Rechte / c. non mæchaberis 32. q. 5. c. nemo blandiatur. 32. q. 4. A. Perez. C. ad l. Jul. de Adulter. Auch mag das Jus Civile diesen nicht zuwider seyn / wie Carpzov. in d. qu. 52. num. 61. & seqq. mit mehren difendiret. Dahero auch Käyser Carolus V. in der Peinlichen Halß-Gerichts-Ordnung / art. 120. §. 1. & art. 121. gantz kein Bedencken getragen / dergleichen Vermischung eines Ehe-Mannes / ausserhalb der Ehe / einen Ehebruch zu nennen / vid. Stephan. ad dd. art. desgleichen auch der Churfürst zu Sachsen part. 4. Const. 19.

† Es ist aber vormahls die Straffe des Ehebruchs ex l. Julia capital gewesen / per §. Item Lex Julia 4. Inst. de Publ. Judic. † Nachgehends aber hat Käyser Justinianus dieselbe indifferenter restringiret auf die Mannes-Persohnen / ad Consultat. Henrici a Tzirnhauß und Polckenhayn / auf Reissendorff und Soffendorff / Römischen Käyserl. Majest. Rittmeisters / folgender massen gesprochen: Auf eure an uns gethane Frage / E. W. Hat Christoph Steinichen / ein Ehe-Mann / in guten bekannt und gestanden / daß er auf eurem Ritter-Sitz / zu Reissendorff / mit Christinen / Anthonii Stossens nachgelassenen Wittiben / der Schäferin fleischliche Unzucht und Ehebruch getrieben / davon sie schwanger worden / und unlängst eines Kindes genesen. Da nun der gefangene Christoph Steinichen auf seine gethane

thane Bekänntniß vor öffentlichen gehegten peinlichen Halß-Gerichte freywillig verharren / oder dessen sonsten / wie recht / erwiesen würde / so möchte er von wegen solches seinen begangenen und bekandten Ehebruchs Innhalts Churfürstl. Sächsisch. Constitution, woferne dieselbe des Orths in Ubung / mit dem Schwerdt vom Leben zum Tode gerichtet werden. Es wolte ihm dann sein Ehe-Weib solche seine Verbrechung verzeihen / und ihme ferner ehelich beywohnen / auf den Fall bleibet er mit der Straffe des Schwerdts verschonet / und würde allein des Landes ewig billig verwiesen. Da aber der Churfürstlichen Sächs. Constitution an dem Orte / da die Gefangene einkommen / und jetzo gefänglichen enthalten wird / nicht gebräuchlichen / so möchte er / vermöge gemeiner beschriebenen Käyserl. Rechte öffentlich billig zur Staupen geschlagen / und des Landes ewig verwiesen werden. Es wäre dann / daß sein Ehe-Weib vor ihn bitten / und ihme diese Mißhandlung verzeihen wolte / auf solchen Fall würde der Ehe-Mann allein / entweder noch eine Zeitlang mit längerm Gefängniß / oder mit zeitlicher Verweisung auf 2. oder 3. Jahr in Straffe genommen / rc.

† Es gehet aber Käyser Justinianus mit den Weibes-Persohnen weit gelinder / so / daß die Weiber / wann sie zur Staupen geschlagen in ein Kloster auf ewig sollen verschicket werden / falls dero Männer innerhalb zwey Jahr dieselbe nicht wieder zu sich nehmen wollen / d. Nov. 134. cap. 10. dict. Auth. Sed hodie ibique Joh. Brunnemann. Jod. Damhouder. d. cap. 89. num. 17. Schneidew. ad tit. Inst. de Nupt. sub tit. de Divort. num. 2. & seqq. Berlich. de Concl. 27. num. 17. Welches auch weder in de art. 120 ibique Stephan. num. 4. der peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung Carl des V. noch nach gemeinen Sachsen-Recht verändert / gefunden wird / ohne daß an statt der Verstossung in ein Kloster / heutiges Tages in terris Reformatarum Ecclesiarum, zu gäntzlicher Abthuung der Aergerniß / die ewige Landes-Verweisung ihnen zuerkandt wird / Joachim. a Beust. de Jure Connubior. p. 2. cap. 18. vers. Veteres Scabini M. Coler. decis. 176. num. 11. Dn. Carpzov. d. qu. 53. num. 28. & seqq. & p. 4. Const. 19. def. 1. 2. Dn. Richter / decis. 88. num. 42. ubi ita in Collegio Juridico Jenensi Mens. Febr. Anno 1630. ad requisit. Senatus Mulhusani responsum refert. † Ja / auf den Fall / da eine ledige Persohn einen Ehe-Mann admittiret / hat nach einhelliger Meynung der Rechts-Gelahrten nur statt eine willkührliche Straffe / entweder das Gefängniß oder zeitliche Landes-Verweisung / M. Berlich. d. Concl. 27. num. 51. Dn. Carpzov. d. qu. 53. num. 64. & seqq. & p. 4. Const. 19. def. 5. Dn. Richter / decis. 88. num. 42.

Ita responderunt Scabini Lipsiens. Mens. Febr. Anno 1631. contra N. S. zu Coßwick / ad consultationem der Fürstlichen Anhaltischen Wittums-Beammten daselbst; Als ihr uns des gefangenen Martin Schertzens / peinliches und Magdalenen Schröterin / gütliches Bekänntniß / zusammt vorigen Inquisition-Acten zugeschicket / und euch / rc. S. W. P. P. So viel aber die mitgefangene Wittib / Magdalenen Schröterin anlanget; Dieweil sich dieselbe nunmehr zu deme / mit dem mitgefangenen Martin Schertzen / begangnen Ehebruch / richtig bekannt / und daß sie sich wohl 20. mahl auf dem Boden / zweymahl im Busche / und einmahl aufm Stalle mit ihme fleischlichen vermischet / gestanden / N. m. l. d. überschickten Inquisition-Acten: So wird sie solches mit Martin Schertzen / einen Ehe-Manne begangen und bekannten Ehebruchs wegen willkührlichen / entweder mit zeitlicher Landes-Verweisung / oder noch eine Zeitlang mit Gefängniß gestrafft / rc.

† Allein / diese Straffe ist im Churfürstenthum Sachsen dermassen exasperiret / daß bey einer jeden Arth des Ehebruchs / es sey gleich Adulterium simplex ein schlechter Ehebruch / oder duplicatum Ober-Hurerey / und entweder mit einer verehlichten oder ledigen Weibes-Persohn begangen worden / pœna ultimi supplicii, oder die Leib- und Lebens-Straffe an ihnen vollzogen werde. † Nur daß / wann eine ledige Persohn mit einem Ehe-Manne sich fleischlichen vermischet / dieselbe beym Leben erhalten / und mit Staupen-Schlägen ewig verwiesen werde / Per. Ordinat. Provinc. Elector. Mauritii de Anno 1543. & Constit. Augusti 19. p. 4. Churfürstliche Sächsischen Kirchen-Ordnung fol. 98. it. Ehe-Ordnung / de Anno 1625. Joh. Schneidew. d. l. num. 26. M. Berlich. p. 4. Concl. 17. n. 31. & seqq. Dan. Moller. ad Const. Elector. 19. n. 3. p. 4. Dn. Carpz. ad eand. def. 6. 7. 8. & 9. nec non in Prax. crimin. p. 2. qu. 54. num. 16. & seqq. Dn. Richter / decis. 88. num. 42. §. De Jure Saxonico.

Ita in puncto duplicis Adulterii pronuntiarunt Scabini Lipsiens. ad consultationem der Verordneten zu des Raths zu Leipzig Land- und Ritter-Gütern / M. Jun. 1654. Als ihr uns Hansen Tingels vor dem Scharffrichter gethanes ferner Bekäntniß / sammt voriger wider ihn ergangenen Inquisition-Acten übergeben / v. e. rc. d. s. w. Hat Hans Tingel vor dem Scharffrichter / als derselbe mit ziemlicher scharffer Frage den Anfang gemachet / nunmehr gestanden und bekant / daß er mit George Theilens Wittiben noch bey Leben-Zeiten ihres Ehe-Mannes zweymahl fleischlichen zugehalten und geehebruchet / auch solche Unzucht würcklichen vollbracht / dergleichen auch in die zehen mahl nach Theilens Tode geschehen / N. m. l. d.

f. d. Acten. Da nun Hans Tingel auf solchen seinem gethanen Bekäntniß vor öffentlichen gehägten peinlichen Hals-Gerichte freywillig verharren/ oder des sonsten/ wie recht/ überwiesen würde; So möchte er von wegen solches begangenen und bekanten Ehebruchs und Ober-Hurerey/ vermöge Chur-Fürstl. Sächsischen Constitution, mit dem Schwerdt von Leben zum Tode gestraffet werden. V. R. W.

Iidem in casu simplicis Adulterii, & quidem a martio cum soluta commissi Mens. Maj. Anno 1663. ad Eosdem. Als ihr uns gehaltene Registraturen/ und des verhafften Andreen Schnellens Richters zu Leutsch/ Uhrgich/ sammt vorigen Inquisition-Acten/ übergeben/ und euch rc. D. S. W. Hat itztgedachter Andreas Schnelle/ ein Ehe-Mann/ als er/ Innhalts unsers jüngsten Urtels/ mit der Schärffe ziemlicher Weise angegriffen worden/ bekant und gestanden/ daß er mit Getrauten Waltherinn/ einer ledigen Magd fleichlichen zugehalten und geehebruchet/ welches zweymahl und vor anderthalb Jahren geschehen/ das Werck auch vollbracht worden/ ingleichen/ als die Vettel eines Kindes genesen/ und es ermordet/ welches er nur todt gesehen/ dasselbe bey Nacht heimlich begraben helffen; bey welchem bekäntniß/ als er des andern Tages hernach/ ausserhalb dem Orte der Tortur abermahls in guten befraget worden/ verharret; Und es hat sich sein Ehe-Weib nochmahls gerichtlichen erkläret/ ihme nicht zu verzeihen/ N. m. i. der Inquisition-Acten. Da nun der verhaffte Andreas Schneller auf solchen gethanen Bekäntniß vor öffentlich gehegten peinlichen Hals-Gerichte freywillig verharren/ oder des sonsten/ wie recht/ überwiesen würde; So möchte er seiner Verbrechung wegen/ mit dem Schwerdt von Leben zum Tode gerichtet und gestraffet werden/ V. R. W.

Iidem in casu simplicis Adulterii, Uxoris cum soluto commissi M. Dec. 1661. An die Stadt-Gerichte zu Leipzig: Als ihr uns angebrachte Rüge/ verfaste Inquisitidonal Articul der gefangenen Marien Magdalenen/ Martin Hintschens Ehe-Weibes darauf gethane Antwort/ samm andern Registraturn/ v. e. f. übergeben/ und E. rc. D. S. W. hat itztgedachte Inquisition, als sie Articuls-weise vernommen worden/in guten bekant und gestanden/ daß sie sowohl mit Johann Weissen/ nach verwichenen Oster-Marckte unterschiedlichen/ wie auch hernach mit Hartmann Kreuchen zweymahl/ beyden ledigen Persohnen/ vor wenig Tagen/ fleischliche Unzucht und Ehebruch getrieben/ inmassen auch Kreuche der fleischlichen Unzucht geständig/ und Martin Hintsche/ daß er seinem Ehe-Weibe verziehen und unerachtet gebrochener Treu und Glaubens/ ihr ferner ehelichen beywonen wolle/ sich gerichtlich erkläret/ N. m. i. der Acten; So wird Inquisitinn dem heiligen Ehe-

Ehestande zu Ehren mit der verwirckten Todes-Straffe verschonet/ aber gleichwohl des Landes ewig billig verwiesen; Daraus ihr der Ehe-Mann mit wesentlicher Wohnung zu folgen schuldig/ V. R. W.

In causa autem quod ad Solutam cum Marito congredientem Scabini Jenenses Mens. April. Anno 1634. Quæstori zu Ichtershausen Ita responderunt: Die Catarinen Meisters anlangend/ woferne sie gestehet/ daß sie mit einem Ehe-Mann Hurerey verübet/ und er mit ihr solches Werck vollbracht; So ist dieselbe wann gleich keine Schwängerung erfolget/ mit öffentlichen Staupen-Schlägen und ewiger Landes-Verweisung/ solches Ehebruchs halber zu belegen/ V. R. W.

Gleich wie aber insgemein eine jedwede Anklagung/ so ex L. Julia herkommt/ innerhalb fünff Jahr verjähret und præscribiret wird/ l. 29. §. 6. ff. ad L. Jul. de Adulter. Matth. Wesenbec. in Parat. eod. n. 18. Dn. Richter/ decis. 21. n. 31. Sam. Strykius in diss. de criminum præscriptione per. tot. Hoppius in Comment. ad Instit. lib. 4. lit. 12. in pr. verb. tam. in rem. pag. 1196. † Also verjähret auch die Anklage des Ehebruchs und dessen Straffe innerhalb gedachter Zeit/ l. Miles. 11. §. 4. l. Mariti. 29. §. Sex. mensium 5. vers. prætera π. ad l. Jul. de Adulter. l. 5. & l. 38. C. Eod. l. 1. §. Accusationem 10. l. Senatus-Consultum 15. §. Sipropter. 3. ff. ad SC. Turpil. l. querela 12. C. ad L. Cornel. de Fals. Zanger. de Exept. p. 3. cap. 10. n. 213. † Und zwar ist die Præscription von dem letzten Tage des begangenen Delicti anzurechnen/ Farinac. lib. 1. qu. 10. n. 16. Clar. §. Adulterium in fin Boer. decis. 26. n. 12. Joh. Brunnem. ad l. 5. C. ad L. Jul. de Adulter. es werde auch hierinn procediret per viam accusationis, oder per viam inquisitionis, arg. c. qualiter & quando de Accusat. Henric. Hahn/ ad Wesenbec. in parat. π. ad L. Jul. de Adulter. n. 18. Joh. Brunnem. ad l. Adulter. 5. C. ad L. Jul. de Adulter. † Es habe gleich der Beklagte diese exeption vorgeschützt oder nicht/ arg. l. 1. π. de Quæst. M. Berlich. p. 4. Concl. 27. n. 128. Ant. Perez. C. ad L. Jul. de Adulter. n. 46. † Es sey der begangene Ehebruch/ ein schlechter Ehebruch oder Ober-Hurerey/ Henric. Hahn. d. l. Dn. Carpzov. in Prax. crimin. qu. 59. n. 10. Dn. Richter/ decis. 21. n. 32. So gar/ daß der Beklagte des Ehebruchs von der ordentlichen Leib- und Lebens-Straffe nicht allein/ sondern von allen andern Bestraffung befreyet bleibet. P. Theodoric. in Colleg. Crimen. Disp. th. 3. lit. G. Auch auf Sächsischen Boden/ M. Coler. p. 1. dec. 176. n. 39. Berlich. d. Concl. n. 21. Dn. Carpzov. in Prax. crimin. d. qu. 59. n. 19. & seq.

Ita responderunt Scabini Lipsiens. Mens. April. 1626. ad consultationem des Raths zu Auma; Hat die verhaffte Vettel/ Catharina Leuzerin/ als sie anderweit auf den 13. Inquisitional-Articul vernommen worden/ bekannt und ausgesaget/ daß/ als sie nunmehr ins siebende Jahr gehende/ bey dem itzigen verordneten Richter Hansen Hörnern gedienet/ er zu unterschiedenenmahlen in seiner Stuben/ wann sein Weib zu Bette gewesen/ Unzucht und Ehebruch mit ihr verübet; Einsmahls auch/ als sein Weib auffm Dorffe Zickera bey Christoph Heisseln zu Gevattern gestanden/ und über Nacht daselbsten gblieben/ er Hans Hörner aber bey Nacht heimkommen/ hätte er sie mit sich in sein Bette genommen und mit ihr fleischlichen zugehalten. Und es mit dem verhafften Richter also bewandt/ daß er allbereit so viel berichtet/ daß er sie mit in sein Bette genommen/ auch sonsten in der Stuben manchmahl allenthalben begriffen und betastet/ aber sonsten hätte er mit ihr nichts zuthun gehabt. Wann nun gleich der Richter Hans Hörner sich hierzu in guten nochmahls bekennen würde/ daß er nemlichen mit der Vettel sich verbotenermassen vermischet und Ehebruch begangen: Dieweil sie aber dennoch selbsten in ihrer Aussage berichtet/ daß sie vor 7. Jahren mit dem Richter zu thun gehabt/ N. m. i. der uns zugesandter Inquisition-Acten und eurer Frage/ als ist nunmehr gedachter Hans Hörner durch die Præscription und Verjahrung/ weil es vor 7. Jahren geschehen/ der Straffe halber gesichert/ und mag demnach wieder ihn weiter nichts vorgenommen werden/ sondern er wird nunmehr der gefänglichen Hafft hinwiederum billig entlediget/ V. R. W.

Similiter respondit Facultas Jurid. Jenens. M. Majo, Anno 1638. ad consultationem Judicii Oppidani Naumburgensis. Obgleich B. L. gegen euch/ dem Richter/ gutwillig gestanden und bekannt/ daß/ als sie bey Meister G. R. vor eine Magd gedienet/ und einesmahls an einem Sonntage nachmittage auf den Boden gehen/ und Heu vor das Vieh holen wollen/ R. so ihr nachgegangen/ bey ihr/ auf den Heu geschlaffen/ davon sie aber nicht schwanger worden. Weil sie aber darneben berichtet/ daß die beschuldigte fleischliche Vermischung und Beyschlaff vor 7. Jahren geschehen/ so ist nunmehr solche Verbrechung durch Verjährung aufgehoben/ und können demnach gedachte beyde Inquisiten mit eintziger Straffe von euch nicht beleget/ noch beständiger Weise mit fernerem Inquisition-Procefs beschweret werden/ V. R. W.

Ita quoque in Scabinatu ibid. decisum, ad requisitionem Quæstoris Schwarzenburgici zu Allendorff/ Mens. Mart. Anno 1636. Weil nach Verfliessung fünff Jahr/ die Straffe des Ehebruchs/ verjähret wird;

So ist gemeldter Andres/ bey so bewandter Sache/ allerdings zu absolviren/ V. R. W.

LXI.

Wer ein Mägdchen nothzüchtiget/ der wird mit dem Schwerdt gestraffet

Nach den allgemeinen Käyserlichen Rechten/ und zwar ex Lege Julia ist denen/ welche so wol Jungfrauen als ehrbahre Wittiben schwächen und zu Fall bringen diese Straffe zuerkant/ daß die Helffte ihrer Güter ihnen entzogen werde/ wann sie nehmlich vornehmen Standes sind; Sind sie aber Leute von geringer Conditio und Herkommen/ sollen sie nach demselben Gesetz mit ein Leibes-Straffe/ als Staupen-Schlägen und darauf mit ewiger Landes-Verweisung beleget werden/ per text. in §. 4. vers. Sed eadem Lege. Inst. de Publ. judic. ibique Joh. Harprecht. num. 4. Joh. Damhouder in Prax. rer. crimin. c. 92. n. 4. Joh. Brunnem. ad l. un. C. Si quis eam, cujus tut. fuer. corrupt.

† Heut zu Tage aber ist diese Straffe des Käyserl. Rechts durch das päbstliche Recht corrigiret/ welches bey diesen Fall mit dem göttlichen Worte/ Exod. 22. v. 16. & 17. Deut. 22. v. 28. übereinkommt/ und befiehlet die/ so zu Fall gebracht worden/ entweder zu dotiren/ oder zur Ehe zu nehmen/ c. 1 & 2. X. de Adulter. Salycet. in l. Eum. qui duas C. ad l. Jul. de Adulter. num. 3. Gilhaus. in Arbor. Judic. crimin. cap. 2. tit. 21. num. 6. Prosper. Farinac. p. 5. Oper. crimin. qu. 147. num. 97. & num. 113. M. Coler. p. 1. decis. 176. num. 87. & seq. Ant. Perez. C. ad l. Jul. de Adulter. n. 51. Ubi de generali consuetudine testatur. Joh. Joach. Schoepffer. in Synopsi ff. lib. 48. tit. 5. num. 45. Strykius ad Brunnem. Jus Eccles. lib. 2. cap. 18. §. 26. † Welche Straffe auch auf Sächsischen Boden üblich ist/ Chilian König in suo Processu tit. von Pöen/ der Jungfrauen Schwächer/ vers. und diß letzte geistliche Recht/ Georg. Rothschütz in Proc. p. 2. c. 5. vers. aber in geistlichen Rechten/ und confirmiret dieselbe Constit. Aug. Elector. in Constit. 27. p. 4. Matth. Berlich p. 5. conclus. 38. n. 12. Dn. Carpzov. p. 2. Prax. Crimin. qu. 68. num. 8. & num. 12. nec non in Jurispr. Consistor. lib. 2. def. 229. num. 8. Dn. Richter/ decis. 88. num. 1. & 2. † Jedoch daß es des Stupratoris Willkühr und Wahl anheim gestellet/ verbleibe/ ob er die Geschwächte zur Ehe nehmen/ (welches auch billiger) oder dotiren wolle/ per text. in d. Const. Elector. 27. ibi: Da

Da eine ledige Manns-Persohn eine Jungfrau oder unberichtigte Wittib beschläfft/ und er/(wie dann billig geschicht/) dieselbe zur Ehe nicht nehmen will/ so soll er sie ihres Standes und Herkommens nach/ dotiren/ Joh. Damhoud. in Pract. crimin. c. 92. num. 6. vers. atque hæc pœna quidem. Berlich. d. l. num. 16. Dn. Richter/ dec. 88. n. 26. Dn. Carpzov. d. def. 229. num. 9. 10. † Es muß aber der Stuprator der Stupratæ den Dotem so constituiren/ daß derselbe ihrem Stande und Herkommen gemäß sey/ d. i. dergleichen ein Vater seiner Tochter mitgegeben hätte/ H. Pistor. Obs. 161. num. 2. & 3 text. in d. Constitut. 27. verb. Ihres Standes und Herkommens nach/ rc. Dn. Moller. ad eand. Const. num. 6. Dn. Carpzov. d. qu. 68. n. 13. & 14. Cypræ de Sponsa lib. c. 10. num. 7. Finckelthaus/ Sen. Obs. 162. n. 8. ZIEGLER. ad Lancellot. Inst. lib. 4. tit. 8. §. 3.

Ita respondit Facultas Juridica Jenensis Mense Aug. Anno 1608. ad requisitionem Caspar Abrahams von Harras zu Magdala: Es ist des Beklagten Vater/ welcher vor seinen Sohn gut gesagt/ und zu hafften versprochen/ der Dirnen so viel zur Mitgifft/ als vielleicht ihr Vater ihr mitgegeben hätte/ zu reichen schuldig/ damit sie einen andern Mann bekommen möge/ sonderlich/ weil der Beklagte Nicol Müller sie zu ehlichen nicht bedachte/ auch seine Eltern darein nicht willigen wollen.

† Uber das ist auch der Stuprator, wann die Schwängerung darauf erfolget/ gehalten/ dem Kinde seinen nöthigen Unterhalt zu reichen/ per text. in c. cum haberet. 5. sub fin. vers. solicitudinis tamen X. de eo, qui Dux in matrim. l. nec filium 9. ibique Joh. Brunnemann. C. de Patr. potest. l. Si competenti 3. ibique Joh. Brunnemann. C. de Alend. liber. & Parent. M. Coler. p. 3. decis. 176. num. 89. & seq. Dn. Richter/ decis. 88. n. 31. † So fort von dem Tage an/ da es gebohren/ Coler. de Aliment. lib. 1. cap. 6. num. 4. & seqq. Dn. Carpzov. d. quæst. 68. num. 106. & seqq. biß es sich selbst ernehren und sein Brodt schaffen kan/ Nevizan. in Sylv. Nupt. lib. 3. vers. 5. Stuprator. num. 15. & vers. Intellige semper. Dn. Richter/ d. decis. num. 37. SCHOEPFFER. d. l. num. 48. welches gemeiniglich/ biß das Kind 13. Jahr völlig alt/ pfleget prætendiret zu werden/ Dn. Carpzov. d. l. num. 111. Dn. Finckelthaus/ d. l. num. 20. Doch solchergestalt/ daß auch die Mutter in den dreyen ersten Jahren/ ihr Kind säugen und verpflegen muß/ arg. l. Si competenti 3. C. de Alend. liber. Coler. l. 1. de Aliment. cap. 6. num. 4. Dn. Finckelthaus/ Obs. 102. num. 17. Joh. Brunnemann. C. ad l. nec filium 9. C. de Patr. potest. vid. SCHOEPFFER. d. l. lib. 25. Tit. 3. num. 3.

Ita respondit Facultas Juridica Lipsienses Mense Novembr. Anno1612. an A. S. zu Zw. Dieweil ihr der Schwängerung geständig/ so seyt ihr jährlich auch dem Kinde 12. Fl. zum Unterhalt zu reichen/oder solches selbst zu euch zu nehmen und zu unterhalten schuldig. Wofern aber eurem Berichte nach/bey euch von einem Kinde ein Jahr mehr nicht/ denn 5. Fl. gegeben würden/und der Geschwängerten Vater ihr über 130. Fl. Ehe-Geld nicht helffen können; Auf solchen Fall wäret ihr derselben 130. Fl. für den Krantz/und fünff Gülden dem Kinde zum jährlichen Unterhalt/ auf 12. Jahr lang zu reichen verpflichtet/ V. R. W.

Ita quoque respondit Facultas Juridica Jenensis Mense Junio, Anno 1623. ad requisitionem derer zu den Ehe-Sachen verordneten Commissarien zu Erffurt: Wann gleich N. der Ehe halber von der Klägerin künfftig loßgezehlet wird/ ist von ihme gleichwohl das Kind/ biß es sich selbst ernähren kan/ zu versorgen.

Ita Consistorium Supremum in Causa Barbaren/George W. Tochter/ Klägerin an einem/ Matthes B. zu H. Beklagten am andern Theil/ d. Jul. Anno 1621. Daß Beklagter/der Ehe wegen/von der Klägerin Zusprüchen zu entbinden und loß zu zählen/ immassen wir ihn hiermit davon entbinden und loßzehlen; Er ist aber der Klägerin für die Schmach/ und des Kindes Unterhalt/weil ihr der Vater 150. Fl. mitgeben wollen/ 150. Fl. nehmlich 25. Fl. binnen 14. Tagen/25. Fl. nächstkommenden Michaelis/ und dann Michaelis 1622. und Michaelis 1623. jedesmahl 50. Fl. zu entrichten/ und solche allezeit bey dem Superintendenten , zu Leißnigk/ zu erlegen schuldig: Er wolte dann die Klägerin nochmahls gutwillig ehelichen/ auf solchen Fall wäre er mit berührtem Abtrag zu verschonen/ V. R. W.

† Und dieses alles hat alsdann statt / wann dergleichen Vettel nur nicht mit mehren zugehalten; Denn auf diesen Fall kan sie den Unterhalt des Kindes mit Recht nicht fodern/sintemahl sodann ungewiß/ wer zu solchem Kinde der Vater/als welchem das onus alimentandi sonsten auferleget seyn mag/und diesemnach muß eine Mutter ihr Kind selbst versorgen/ Surd. de Aliment. tit. 1. qu. 15. num. 11. Dn. Carpzov. in Jurispr. Ecclesiast. lib. 2. def. 81. n. 10. & seqq.

Ita decrevit Consistorium Supremum Elect. Sax. in causa Julianen, Hansen H. Tochter, Klägerin an einem/ Moritz R. zu A. Beklagten andern Theils/d. 13. Jul. Anno 1609. Dieweil Beklagter vermittelst Eydes erhalten/ daß er der Klägerin niemahls die Ehe versprochen: So wird er nunmehr von ihren Zusprüchen der Ehe halber billig entbunden/ immassen wir ihn hiermit damit entbinden und loßzählen; Er wird aber gleichwohl von

von der weltlichen Obrigkeit seiner Begünstigung wegen/ und daß er sich mit der Klägerin zu unterschiedenen mahlen fleichlichen vermischet/ mit Gefängniß gestraffet; Das Kind aber zu alimentiren/ mag er gestalten Sachen nach/ weil die Vettel/ ihrem eigenen Bekänntnis nach/ mit andern gleichfalls zugehalten/ nicht gedrungen werden/ V. R. W.

†Uber dieses alles werden so wohl die Stupratores als Stupratæ von der weltlichen Obrigkeit mit willkührlicher Straffe belege/ Prosper. Farinac. p. 5. oper. crim. qu. 147, n. 96. & n.103. Paul. Chirland. de Pœn. omni-var. coitus qu. 7. n. 3. sub fin. vers. Si vero nollet. Dn. Finckelth. obs. 102. n. 32. †Welche Straffe auf Sächsischen Boden ist die Gefängniß/ König. in process. crimin. rubr. **Von Pöen der Jungfrau Schwächer/** §. **aber sonst**/ vers. **Und disfalls**/ Rothschütz/ in Proc. p. 2. art. 5. sub fin. Coler. decis. 176. num. 81. p. 1. Ordin. Provinc. Saxon. tit. **Von Straffe der Jungfrau-Schwächer.** Const. Elector. 27. p. 4. Dn. Richter/ d, l. num. 38.

†Auch kan solche Straffe auf Sächsischem Boden in keine andere willkührliche verwandelt werden/ sondern es ist die Geld-Straffe in den Delictis carnis wegen ausdrücklichen Verbots D. Christiani II. Electoris abgeschaffet/ in Rescripto quodam de Anno 1609. §. **Und nachdem wir/** verb. Und dann daß die Gerichts-Herren entweder die Verbrecher gar„ nicht/ oder nur um Geld/ Leinwand und dergleichen/ gestraffet/ und hier-„ inn mehr ihren Privat- als den gemeinen Nutzen in acht genommen/ so„ wollen wir/ bey Vermeidung unserer Ungnade und ernsten Einsehen/ daß„ hinführo die Gerichts-Herren uf Belehnung unserer Schöppen-Stühle wi-„ der die Verbrecher in allen oberzehlten Fällen verfahren sollen/ und also„ hierinnen die Geld-Straffen gäntzlich abgeschaffet haben/ rc. Ordinat.„ Politic. de Anno 1612. Rubr. Consistorial-Sachen/ n. 4. in fin. Ordinat. Matrimon. de Anno 1624. punct. 4. §. **Und nachdem wir/ rc.** circa fin. †Wie dann auch solches von der Kirchen-Busse/ welche an etlichen Orten eingeführet/ zu verstehen ist/ daß selbige nehmlich in eine Geld-Straffe nicht solle verwandelt werden/ per verba in Resolutione novissima Gravaminum Provincialium de Anno 1661. tit. von Consistorial-Sachen/ §. 6. vers. **Die Kirchen-Busse aber/ wo solche hergebracht/ mit Vorwissen und Genehmhaltung der** Superintendenten **anordnen/ und keinesweges in Geld verwandeln/ rc.**

Ita responderunt Scabini Lipsienses Mense Decembr. Anno 1629. Consulibus & Senatui Wittembergensi. Als uns Copien einer im Churfürstlichen Sächsischen Consistorio daselbst getroffenen Vergleichung/ und von

von demselben an euch gethanes Schreiben/ b. e. f. zugesch. u. e. d. s. w. Haben Ambrosius Althans/ und Margaretha Richterin/ sich zusammen gefunden/ und miteinander fleischliche Unzucht begangen/ darauf sie sich her- nach in dem Churfürstlichen Sächsischen Consistorio dergestalt verglichen/ daß Althans Margarethen Richterin für alle Zusprüche und Foderungen/ 65. Fl. zu entrichten verwilliget/ ihnen beyderseits anderweit Verehligung verstattet/ und also die Sache/ biß auf der weltlichen Straffe beygeleget worden. N. m. i. e. f. So werden bemeldte drey Persohnen solcher ihrer Verbrechung wegen in 12. Tage lang mit Gefängniß gestraffet/ und hat die Geld-Busse nach Gelegenheit disfalls nicht statt/ V. R. W.

†Ja/ wenn die Beschaffenheit der Persohn oder andere Umstände das Delictum aggraviren: Z. E. Wann einer mit vielen zu thun gehabt/ oder ein Bauer oder ander Mensch von geringer Condition eine Adeliche Jungfrau solte geschwächet haben/ so kan vorerwehnte Straffe auch biß auf fustigation extendiret werden/ per text. in Const. Elector. 27. per p. 4. Da aber 2c. Ordinat. Ecclesiast. tit. von Ehegelöbnissen. Ordinat. Matrimon. punct. 4. Von der Straffe der Unzucht. Dn. Carpzov. in Prax. crimin. p. 2. qu. 69. num. 10. seqq. & num. 19 cum seqq. nec non p. 4. Constit. 27. def. 6. cum seq. nec non in Jurispr. Consistor. lib. 2. def. 231. num. 3. & seq. Dn. Richter/ dec. 88. num. 41. Henr. Hahn/ ad Wesenbec. Parat. ff. ad L. Jul. de Adulter. in fin. Allwo er aus der Constitution Dn. Henr. Julii, Hertzogs zu Braunschweig/ tit. von Ehe- bruch und Hurerey/ meldet/ daß die Straffe der Hurerey zuweilen nach des Orts Beschaffenheit capital sey/ Verba ita habent: Wenn solche Hu- rerey in Klöstern/ Kirchen/ oder auf unsern Fürstlichen Schlössern/ Frauen-Zimmer und Ammt-Häusern/ nicht ohne grosse Aergerniß/ begangen/ an Mannes- und Weibes-Persohnen das Schwerdt; Wie auch/ wann auf unsern Cantzeleyen/ Marställen/ Apothecken/ Mühlen/ Brau- und Back-Häusern/ Vorwercken und Meyereyen ge- schehen/ öffentliche Staup-Schläge gebrauchet/ und sie des Landes ewig verwiesen werden.

Ita Facultas Juridica Jenensis Mense Octobr. Anno 1657. ad con- sultationem Martini Brümels zu Cranichfeld; Daß N. ihrer Verbre- chung halber mit Gefängniß auf 4. Wochen lang/ oder einer zimlichen Geld- Straffe willkührlichen zu belegen. S. H. aber/ weil zwischen ihme und der geschwengerten von Adel/ des Standes halben ein grosser Unterscheid/ wird auf ein Jahr lang des Landes nicht unbillig verwiesen/ V. R. W.

† Die-

† Dieses zwar/ was bißher von der Hurerey erwehnet worden/ hat alles stadt in stupro voluntario und solcher Hurerey/ darinnen einer williget: Weit anders aber verhält sichs mit dem stupro violento oder Noth-Zucht. In welchem Fall nach den Käyserlichen Rechten ein solcher Schänder einer ehrbahren Weibes-Person mit dem Schwerdt gestraffet wird/ l. 1. §. 2. π. de Extraordin. crimin. l. 3. §. 4. π. ad L. Jul. de Vi publ. Ludov. Carer. in Pract. crminal. in tractat. de Homicidio & Assassim. §. Circa igitur quartum. num. 7. Pet. Theodor. Colleg. crimin. disp. 6. th. 8. lit. B. M. Berlich. p. 5. Concl. 41. n. 20. Peinl. Hals-Ger. Ord. Caroli V. Art. 119. ibique Matth. Stephan. & Georg. Remus. Joach. Hoppius in Comm. ad Instit. tit. de publ. Indiciis §. 4. in verb. pœnam autem &c. pag. 1291. Welches denn auch mit dem göttlichen Worte übereinstimmet/ Deut. 22. vers. 25. & seqq. Nach Sachsen-Recht ist es gleich viel eine Nothzucht begangen an einer ehrbaren oder gemeinen Weibs-Persohn/ per text in Land-Recht/ lib. 3. art. 46. ibi: An freyen Weibern ꝛc. p. 4. Const. Elector. 31. & Ordinat. Ecclesiast. d. Rubr. von Straffe der Unzucht. §. Da auch jemand. Joachim. a Beust. de Sponsalib. cap. 39. §. fin. Denn an dieser Mißhandlung nnd Ubelthat wird meistentheils der Noth-Zwang bestraffet/ l. Qui cætu 5. §. 2. π. ad L. Jul. de Vi publ. Dn. Carpzov. in prax. Crimin. p. qu. 75. n. 6. & seqq. & n. 52. & seqq. nec. non p. 4. Constit. 30. def. 3. n. 5. & seqq. Dn. Richter/ decis. 88. n. 84. Dn. Finckeltaus Obs. 114. n. 13. † Wiewohl nun auch das Sachsen-Recht eine Todes-Straffe auf all und jedes Vieh/ so zur Zeit Noth-Zwangs zugegen gewesen/ leget/ und über das die Gebäude der Land-Güter und Meyerhöfe/ in welchen Weiber und Jungfrauen mit Gewalt sind genothzügtiget worden/ hernider zu reissen befielet/ Land-Recht lib. 3. art. 1. so ist doch solches nicht mehr üblich/ M. Coler. p. 1. decis. 176. n. 102. Reinhard. p. 5. differ. 44. in med. vers. Sed in practica non observatur M. Berlich. p. 5. Concl. 41. num. 28.

Ita pronuntiavit Scabinatus Jenens. Mense Julio Anno 1630. ad requisitionem Quæstoris Altenburgensis Hat Andreas Hartzendorff in- und ausser der Tortur gestanden und bekannt/ daß er Thomas Götzen Tochter Mariam zu Preinefall an der Partitzer Kirchemesse/ auf öffentlichen Wege niedergerissen/ und nicht allein ihr Unzucht angemuthet/ und sie an unziemlichen Orten begriffen/ geknippen und entblösset/ sondern auch mit Gewalt das werck der Nothzucht an ihr würcklichen vollbracht/ alles nach fernerm Innhalt seiner Urgicht und Aussage. Da er nun auf solchem seinen Bekänntniß vor öffenlichem Gerichte nochmahls freywillig verharret/ so wird er

er solcher gewaltsamen verübten Noth-Zucht wegen / mit dem Schwerdte
vom Leben zum Tode gerichtet und gestraffet werden / V. R. W.

Similiter Scabini Lipsiensens Mense Aprili, Anno 1622. contra J.
G. zu Polenischen. Hat Inquisit bekannt und gestanden / daß er M. G. so
sonsten eine öffentliche Hure und gemein Weib ist / deswegen auch der Ge-
richte des Orts hiebevor verwiesen worden / auf der Strassen angefallen / sie
niedergeworffen und mit Gewalt / wider ihren Willen / genothzüchtiget / al-
lermassen sie solches gerüget / und sich dasselbe in der Erkundigung also be-
funden / rc. Da nun J. G. auf seinem gethanen Bekänntniß vor Gerichte
freywillig verharren / oder des sonsten / wie recht / überwiesen würde; So
möchte er / wegen solcher begangenen und bekanten gewaltsamen Noth-
Zucht mit dem Schwerdte vom Leben zum Tode gestraffet werden /
V. R. W.

† Jedennoch / wann die Genothzüchtigte pro Stuperatore violento (so
er noch eine ledige Persohn) intercediret / und ihn ehelichen wil / so kan die
Todes-Straffe in eine willkürliche verwandelt werden / welche doch über die
ewige Landes-Verweisung nicht zu extendiren; solchergestalt / daß die Ge-
nothzüchtigte / nach dem Exempel eines Ehe-Weibes / die für ihrem Man-
ne / als einem Ehebrecher / intercediret / ihm folgen und beywohnen muß / arg.
l. qui cætu. §. 2. ff. ad L. Jul. de Vi publ. Farinac. oper. crimin. lib. 5.
quæst. 145. §. raptus n. 97. Menoch. Arbitrar. cas. 291. n. 17. Joh. Schnei-
dew. ad §. Sin. autem 10. n. 3. Instit. de Public. Judic. Dn. Carpzovius
Prax. Crimin. p. 2. qu. 75. n. 65. & seq. ac. part. 4. Const. 30. def. 7. Dn.
Finckelthaus / Obs. 114. n. 17. & seqq. SCHOEPFER de l. n. 54.

Ita pronuntiavit Facultas Jurid. Lipsiens. Mens. Aug. Anno 1635.
ad requisitionem A. R. Pfarrern zu P. P. P. Wofern N. die an eurer
Tochter begangne Noth-Zucht vor gehegtem peinlichen Halß-Gerichte / an
entweder freywillig bekennen oder derselben / wie recht / überführet werden
solte: So wird er / wegen solcher Noth-Zucht / mit dem Schwerdt vom Leben
zum Tode billig gestraffet. Wann er aber N. eure Tochter zur Ehe begeh-
ren / und sie auch hinwiederum selbst / aus freyem ungezwungenen Willen ihn
ehelichen wolte / und ihr / als der Vater / darein verwilligen würdet; So ist
zwar die Ehe zwischen ihnen zuläßlich / und N. auf solchen Fall / mit der or-
dentlichen Todes-Straffe zu verschonen; Es wird aber nichts destowenie-
ger / wegen verübter Noth-Zucht andern zum Abscheu und Exempel / nach
vollzogener Ehe / des Landes ewig verwiesen; Und sie ihme alsdenn zu fol-
gen / und sich wesendlich bey ihme aufzuhalten / und ihme beyzuwohnen schul-
dig / V. R. W.

Simi-

Similiter Scabini Lipsienses Mense Jun. Anno 1604. Contra N. N. zu Dippoldiswalda / ad Consultationem Melchior Cares / Quæstoris ibid. Hat der gefangene Fleischer-Knecht / Elias Petschmann / seines Alters im 20sten Jahr / als er auf unser voriges Urthel mit scharffer Frage angegriffen werden sollen / in guten ausgesaget und bekannt / daß er Lorentz Losens Dienst-Mägdlein / so ihres Alters bey 15. Jahren / und ein arm Mägdlein ist / und von jetzo gedachten Losen / auferzogen worden / mit Gewalt darnieder gerissen / sie gezwungen / daß sie seines Willens pflegen müssen / ihr das Maul / wie sie geschrien / zugehalten / und sie also genothzüchtiget / alles nach m. i. Eurer jetzigen und vorigen Fragen / und dero darneben übersandten Inquisition-Acten. Da er nun auf sein gethanes Bekänntniß vor Gerichte freywillig verharren / oder sonsten wie recht / überwiesen würde; So möchte er von wegen solcher an oberwehnten Dienst-Mägdlein begangenen und bekannten Unzucht / ungeacht er hiebevorn sich dahin erbothen / das Mägdlein / wann sie schwanger wäre / zu ehelichen / mit dem Schwerdte vom Leben zum Tode gestraffet werden / es wäre dann / daß das Mägdlein selber / ihn zur Ehe begehren und haben wolte / auf den Fall möchte ihme / aus Gnaden / die Todes-Straffe erlassen werden; Er würde aber gleichwohl / nach vollzogener Ehe / des Landes ewig billig verwiesen / und sie wäre ihme / mit wesentlicher Wohnung zu folgen schuldig / V. R. W.

LXII.

Kirchen-Räuber werden mit dem Rade vom Leben zum Tode gestraffet.

DAs Crimen Peculatus ist ein solcher Diebstahl / da sich einer entweder vergreifft an gemeinem Gelde / und wird Jure Civili bestrafft / mit der Verweisung / per text. in §. Item Lex Julia Peculatus 9. Inst. de Publ. Judic. l. 3. ff. ad l. Jul. Peculat. Heutiges Tages aber mit der ordentlichen Straffe des Diebstahls / Matth. Berlich. p. 5. Concl. 57. n. 51. Matth. Wesenbec. in Supplem. ad Schneidew. ad cit. §. 9. n. fin. A. Perez. C. de Crimin. Peculat. num. 1. & seqq. Joh. Damhoud. in Prax. Crimin. cap. 115. num. 3. ENGELBRECHT. in Comp. ff. tit. 13. §. 72. Oder es wird solcher Diebstahl begangen an Rebus Sacris, d. i. an solchen Sachen / die zu Verrichtung des GOttes-Dienstes gewidmet seynd / dergleichen dann sind die Kelche und andere geweihete Dinge / l. Sacrilegi 9. §. Labeo 2. ff. ad l. Jul. Peculat.

† Das Furtum rei Sacræ wird nun eigentlich genannt ein Kirchen-Raub / Matth. Wesenbec. in Parat. π. d. tit. n. 4. ibique Henr. Hahn / n. 2. M. Berlich. d. Concl. 57. n. 13.

† Dieser Diebstahl oder Kirchen-Raub ist nach der distinction des Päbstlichen Rechts / dreyerley Arth: (1.) Wann einer Rem sacram oder zum GOttes-Dienst gewidmete und geheiligte Dinge in loco sacro und an einem heiligen Ort / diebischer Weise wegstiehlet. (2.) Wann res sacra in loco profano, Z. E. Kelche und andere geheiligte Gefässe aus des Küsters Hause gestohlen werden. (3.) Wann jemand rem profanam und zum GOttes-Dienst eigentlich nicht gewidmete Sachen / (dergleichen dann sind der Zierath / auf den Altären und Cantzeln /) in loco sacro und an einem heiligen Ort wegnimmt / c. Si quis contumax. §. Sacrilegium ergo est 17. qu. 4. Matth. Stephan. in not. ad artic. 171. Der Peinlichen Halß-Gerichts-Ordnungen / Caroli V. Henr. Bocer. tr. de Furt. cap. 2. num. 2. Joh. Damhod. in Prax. rer. criminal. cap. 111. num. 1. Conrad. Rittershus. in Differ. Jur. Civ. & Canon. lib. 1. cap. 9. in princ. Henr. Hahn / ad Wesenbec. parat. π. ad l. Jul. Peculat. n. 4.

† Und ist die Straffe dieser Ubelthat de Jure Civili willkührlich / per text. express. in l. 6. pr. π. ad l. Jul. peculat. so / daß selbige auch biß auf die Todes-Straffe / nach den Umständen der Persohnen und Sachen / extendiret werden kan / d. l. 6. vers. Et scio Bocer. tr. de Furt. d. cap. 2. n. 11. & seqq. Ludovic. de Peguer. decis. Crimin. 24. n. 20. Damhoud. d. c. 111. n. 4. A. Perez. C. de Crimin. Sacrileg. n. 2. † Und daß auch eben dieses im Röm. Reiche also statt habe / solches erhellet klärlich aus der Peinlichen Halß-Gerichts-Ordnung Caroli V. artic. 172. 174. 157. & 158. Coler. decis. 153. Joh. Köppen. lib. 2. Obs. 134. n. 4.

† Was die beyden letzteren Species anlanget / so wird auch in Foro Saxonico eben darnach gegangen / und solche Sacrilegia wie andere Diebereyen bestraffet / per ea, quæ probat, Nicolaus Reusner. lib. 1. decis. 16. Dn. Carpz. p. 2. Prax. Crim. qu. 89. num. 17. & seqq. & n. 76. & seqq. Joh. Köppen. de Obs. 134. n. 3.

Ita in casu penultimo responderunt Scabini Lips. Mens. Januar. Anno 1599. ad requisitionem Quæstoris zu Hartenstein: Hat der Gefangene V. W. H. in scharffer Frage bekannt und gestanden / daß er nebest seinen Gesellen / die beyde Kelche / so in die Kirchen bey euch gehörig / und der Kirch-Vater in seiner Verwahrung gehabt / gestohlen / und daß gedachter sein Geselle zuvor ausgekundschaffet / daß die Kelche in gedachtes Kirch-Vaters Hause gewiß zu erlangen; Derowegen er sich mit seine Gesellschafft vergli-

glichen / den Diebstahl auf gleiche Beute mit einander zu verbringen / welches auch geschehen / 2c. Da ihr euch nun allbereit erkundiget hättet / oder nochmahls erkundigen würdet / daß dem Kirch-Vater sein Hauß erbrochen / und die Kelche daraus gestohlen worden; Und der Gefangne würde auf seinem gethanen Bekäntniß / vor Gerichte / freywillig verharren / oder des sonst / wie recht / überwiesen; So möchte er / wegen solches begangnen und bekandten Diebstahls / mit dem Strange vom Leben zum Tode gestraffet werden / V. R. W.

Ita Iidem in casu ultimo Mens. Jun. Anno 1614. ad consultationem Senatus Hamburgensis: Hat A. R. bekannt / daß er zu Hamburg unterschiedenemahl Eysen und Bley gestohlen / auch auf einen Mittag / zwischen vier und fünff Uhren in St. Peters-Kirche über die höltzerne Schranck-Wände in die Capellen gestiegen / die Wändel-Treppe hinauf auf die alte Orgel sich begeben / daselbsten fünff Pfund Kupffer dieblichen enttragen / daraus er 13. Schilling / 6. Pfennig gelöset; Hernach zu dreyen unterschiedenenmahlen wieder kommen / und etliche Pfeiffen aus der Orgel / so in die 20. Pfund Bley gehabt / gestohlen / 2c. Da er nun auf seinem gethanen Bekänntniß vor Gerichte freywillig verharren / oder des sonsten / wie recht / überwiesen würde / so möchte er / von wegen solches begangenen und bekannten Diebstahls / nach Gelegenheit dißfalls / weil obangeregte des Gefangenen Verbrechung mehr vor einen Diebstahl / als vor einen Kirchen-Raub zu rechnen / mit dem Strange vom Leben zum Tode gestraffet werden. Da aber die gestohlne Sachen die fünff Soliden nicht austragen thäten / würde er allein mit Staupen-Schlägen eurer Gerichte ewig verwiesen / V. R. W.

Allein / was die erste Arth betrifft / da eine geweihete Sache aus einen heiligen Ort weggetragen wird / und magis proprie ein Kirchen-Raub zu nennen ist / arg. l. Div. 5. l. Sacrilegi 9. §. 1. ff. ad L. Jul. peculat. Salycet. in l. si nondum. n. 2. Sichard. ibid. n. 9. C. de Furt. Joh. Brunnem. ad tit. C. de Crim. Sacrileg. A. Perez. ibid. num. 1. vid. SCHOEPFFER. in Synopsi ff. lib. 48. tit. 13. num. 7. & 8. So ist auf Sächsischen Boden einem Richter hierinn sein Willkühr entnommen / und werden die Sacrilegi und Kirchen-Räuber / gleich denen Strassen-Räubern mit dem Rade hingerichtet / Land-Recht / lib. 2. art. 13. Matth. Coler. p. 1. decis. 152. n. 2. Nic. Reusner. d. decis. 16. n. 6. Wann auch gleich ein solcher Diebstahl ohne Einbrechen begangen wäre / propter generalitatem textus Saxonici Nic. Reusner. d. dec. 16. n. 9. Henr. Boc. tr. de Furt. cap. 2. n. 4. Dn. Carpzov. d. qu. 89. num. 18. & seqq. & num. 25. & seqq.

Ita responderunt Scabini Lipsiens. M. Aug. Anno 1584. ad consultationem Quæstoris Cœnobii S. Georgii prope Numburgum: Hat der Gefangene H. G. in guten bekannt/ daß er den 30. Julii nächst verschienen/ sich in der Kirchen zu Schelschitz verschliessen lassen/ und daraus einen grossen und kleinen Kelch/ desgleichen einen Chor-Rock/ etliche alte Kelche/ Kauff- und Leichen-Tücher/ auch einen meßingen Leuchter/ und ander Kirchen-Geräthe mehr/ alles auf 60. Fl. 1. Gr. gewürdiget/ geraubet. Da ihr euch nun allbereit erkundiget hättet/ oder nochmahls erkundigen würdet/ daß solcher Kirchen-Raub gewiß und in Warheit also geschehen/ und H. G. würde auf seinem gethanen Bekäntniß vor Gerichte freywillig verharren/ oder des sonsten/ wie recht/ überwiesen; So möchte er von wegen solches begangen und bekannten Kirchen-Raubes/ mit dem Rade vom Leben zum Tode gestraffet werden/ V. R. W.

LXIII.

Menschen-Diebe/ ingleichen auch diejenigen/ welche darzu helffen/ werden mit dem Schwerdt vom Leben zum Tode gestraffet.

SO jemand einen freyen Menschen/ oder einen fremmden Knecht dolo malo verhelet/ verkaufft oder verschenckt/ solches wird ein Menschen-Raub/ zu Latein/ PLAGIUM, genannt/ L. 1. 2. 3. 4. 5. 6. π. ad L. Fab. de Plagiar. l. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 15. C. Eod. † Und wurden vor Zeiten dergleichen Verbrecher nur an Gelde oder sonsten willkührlich gestraffet/ per l. Pœn. §. 2. l. fin. π. ad l. Fab. de Plagiar. Joh. Brunnemann. ad l. 7. & ult. C. Eod. † Solche Straffe aber/ als welche gar zu gelinde/ ist schon vorlängst nicht mehr in brauch gewesen/ l. ult. π. de tit. Nochmahls aber ist eine etwas härtere Straffe auf dieses Verbrechen geleget worden/ nehmlich pœna Metalli sive Exilii, d. ult. π. & l. ult. C. ad Fab. de Plagiar. welche zuweilen auch biß zur Lebens-Straffe extendiret wird/ per §. Est & inter. 10. Inst. de Publ. Judic. † Sonsten verbleibet nach den allgemeinen beschriebenen Rechten pro conditione personarum & pro modo sceleris die willkührliche Straffe/ d. l. ult. π. & C. d. tit. Wesenbec. in Parat. Eod. n. 4. A. Perez. in Cod. d. tit. num. 6.

† Nach dem göttlichen Rechte/ Exod. 21. v. 17. Deuter. cap. 24. v. 7. wie auch den päbstlichen/ c. qui furatur hominem l. X. de Furt. wird ein jeder Menschen-Dieb/ qui sciens dolo malo liberum hominem

ven-

vendit, aut alio modo supprimit, am Leben gestrafft/ Jul. Clar. in Pract. Crimin. §. fin. Qu. 68. vers. Plagiarius Pet. Heig. Part. 2. Qu. 32. num. 13. Joh. Brunnemann. ad l. 7. C. d. tit. † Wie dann auch heut zu Tage/ die Plagiarii oder Menschen-Diebe in unsern teutschen Römischen Reich/ mit der Straffe des Schwerdts beleget werden/ Pet. Theodor. in Colleg. Crimin. disp. 4. th. 8. lit. E. vers. Quemadmodum & hodie, Joh. Köppen. lib. 2. Obs. 135. num. 5. Georg. Schultz/ in Synops. Inst. de Publ. Jud. lit. Z. ENGELBRECHT. & SCHOEPFFER. ad ff. sub tit. de plagiarius. † Welche gedachte Straffe auch nach Sächsischen Recht üblich/ und dergleichen Verbrecher mit dem Schwerdt gestraffet werden/ P. Heig. d. Qu. 32. num. 2. & 3. Dn. Carpzov. Part. 2. Prax. Crimin. quæst. 83. num. 90. † Ein sehr denckwürdiges Exempel eines Menschen-Diebstahls hat das Hauß Sachsen in vorigen Seculis erfahren/ indem Anno 1455. aus dem Altenburgischen Schlosse/ als damahliger Churfürstlichen Residentz/ zween Printzen/ Churfürst Friederichs des II. nehmlich Ernestus und Albertus von Conrad Kauffungen entführet worden/ welchen man aber alsofort wieder bekommen/ und seynd die Thäter zu Freyberg am Leben gestraffet worden/ davon zu lesen Petrus Albinus in Chronic. Misnens. Part. 1. c. 21. Dn. Andr. Müller/ in Theatro Chronic. Freibergens. p. 2. in Anno 1455. pag. 99. & seqq.

Ita pronuntiarunt Scabini Lipsiens. Mens. Januar. Anno 1596. ad consultationem Cœlestini Göritzens/ Quæstoris Lipsiensis: Als ihr uns etliche Inquisitional-Articul, und zweyer Gefangenen/ als nehmlich Peter Seiferts von Lensdorff/ und Arnd Kurtzens von Niemneck/ im Stifft Paderborn gelegen/ darauf gethane gütliche Aussagen und Bekäntnisse/ auch Copien etlicher Schreiben/ so sie wegen des von ihnen abgeführten edlen Knabens abgehen lassen/ b. e. f. zugeschickt/ und euch/ rc. Demnach S. W. rc. Hat Peter Seifert/ von Lensdorff/ welcher sich anfänglich Philipp Siegmund von Leinewitz genannt/ in guten bekannt und ausgesaget/ daß er und gedachter Arndt Kurtz/ sein Geselle/ zu Erffurt/ im Gast-Hofe/ zum dreyen Hennen/ zusammen kommen/ welcher ihn berichtet/ daß er mit Bernhard von Westphalen eine Rechts-Sache im Cammer-Gericht gehabt/ die er aus Mangel Geldes/ daß er die Sache nicht vorlegen können/ verlohren/ derowegen er entschlossen/ ihme seinen Sohn hinweg zu führen/ und um eine stattliche Summa Geldes zu rantzioniren/ und ihn also überredet/ daß er sich nach Merseburg begeben/ daselbsten einen Kutscher gedinget/ mit demselben wiederum nach Erffurt/ und von dannen mit gedachtem Arnd Kurtzen/ nach Lemgau gefahren/ allda ermeldter Kurtz in die Schule daselbst gan-

gangen/obgedachtes Westphalen Sohn/Bernhard Friederichen/heraus-
geholet/er aber/als der Knabe zu ihm vor den Kutscher kommen/ihm ange-
zeiget/daß er Brieffe von seiner Freundschafft an ihn hätte/die wolte er ih-
me zu lesen geben/ er solte zu ihme auf die Kutschen sitzen; Und als der
Knabe solches gethan/ferner zu ihme gesaget/ er solte mit fahren/ welchen
auch gedachter Arnd Kurtz zugesprochen/daß er sich nur nicht streuben solte/
er müste mit fort und hülffe nichts dafür/denn er etwas weiter mit ihme zu
reden hätte/und daß er/Peter Seifert/ ihm/den Knaben/bey der Stadt
Lemgau/wie sie vorüber gefahren/ein Schnuptuch in den Mund gestecket/
daß er nicht schreyen können/und des andern Tages Arnd Kurtze/sein Ge-
selle/ an des Knaben Vatern ein Schreiben gestellet/ dasselbige ihn um-
schreiben lassen/und forder obgedachten Bernhard von Westphalen zuge-
schicket/darinnen sie/unter unbenannten Nahmen/ für des Knaben Leben
achtzehen tausend Thaler gefodert/ die er ihnen auf zween Termine/ bey
Verlust des Knabens Leben/ auszahlen lassen solte; Auch dem Knaben ei-
nen Revers/den er vollziehen müssen/vorgeschrieben/ immassen dann auch
gedachter Arnd ferner unterm dato den 28. Dec. des abgelauffenen 95 Jah-
res/ noch ein Schreiben an mehr-ernanntes Westphals Abgesandte oder
Gevollmächtigte gestellet/darinn ihme zuwissen gethan worden/ daß er die
Auszahlung des ersten Termins bey Christoph Pfeiffern/ dem Wirthe zu
Eulenberg/thun solte/ mit angehefftet Dräuung/ da dieser Sache Be-
schaffenheit des Endes Obrigkeit vorkommen/ und ihrer einer oder zweene
in Gefährlichkeit gesetzet/oder auch das Ranzion-Geld an gebührliche Oer-
ter zu verschaffen/in einem oder dem andern Wege verhindert/ oder auch
dem Wirthe inhibiret werden solte/ solches/ auf ihr gelegenes Ansin-
nen/ nicht von sich zu geben/ so solte er mit der That und Wahrheit er-
fahren/ daß der Gefangene mit keinem Rappen über das Schannfeld rei-
sen würde/ sondern in kurtzen Tagen das Alleluja singen müste/ und ih-
me Peter Seiferten das Concept/ vermöge der Copey sub Num. 4. nach
Merseburg/ allda er den Knaben in des Kutschers Behausung bey sich ge-
habt/ zugeschickt/ und umschreiben lassen/welches dann vielgedachter Arndt
Kurtze/ so sich sonst Arnold von Cappel vom Geyer genant/ auch bekannt
und gestanden/ insonderheit aber/ daß er die Concepte der obgemeldten
Schreiben und des Reverses mit eigener Hand gestellet/ und ferner ausge-
saget/ daß er den Knaben der gestalt mit ihme aus der Schulen zu gehen ü-
berredet/ daß er ihme anzeiget/ es wäre einer seiner Verwandten vor der
Pforten/ welcher ihme wegen seines Vatern etwas zu vermelden/ und daß
er auch das Schreiben sub num. 7. an den Wirth Eulenberg mit eigner
Hand

Hand geschrieben/ darinn unter andern vermeldet wird/ woferne innerhalb 3. Tagen die gefoderte Rantion richtig nicht erleget/ oder sie an Empfahung derselbigen gehindert würden/ daß sie/ so wahr GOtt lebet/ und so hoch und weit sie es imer/ bey ihrer Seelen Heyl und Seligkeit betheuren und schweren können/ entschlossen/ dem Vater binnen 14. Tagen des gefangenen Knaben Kopf in seine Behausung zu übersenden/ alles nach fernerm Inhahlt ihrer Aussage/ und obbemeldter Copeyen/ inmassen dann auch vielgedachter Peter Seifert von Lensdorff zu Merseburg mit dem gefangenem Knaben betreten/ und daruf sowohl/ als sein Gesell/ zu Dieben gefänglich eingezogen worden. Da nun obbenannte beyden Gefangene auf ihrem gethanen Bekäntnisse vor Gerichte freywillig verharren/ oder sonsten/ wie recht/ überwiesen würden/ so möchten sie von wegen solcher ihrer begangenen und bekannten Verbrechung/ beyde/ mit dem Schwerdt vom Leben zum Tode gestraffet werden/ V. R. W.

Et iterum eod. tempore. Als ihr uns etliche Inquisitional-Articul, und des gefangenen Peter Jahns/ gütliche gethane Aussage/ b. e. f. ꝛc. D. S. W. Obgleich jetztgemeldter Gefangner/ ein Kutscher/ in guten bekannt/ daß er Peter Seifferten von Lensdorff/ so sich zuvor bey ihm Philip Sigmund von Leinewitz genannt/ von Merseburg nach Erfurt/ ferner mit Arnold Kurtzen bis gen Lemgau gefüret/ und dabey gewesen/ wie Seiffert und Kurtze einen Edelen Knaben/ Bernhard Friderich von Westphal aus der Schule zu Lemgau seinen Vater entführet/ und denselben/ neben Peter Seifferten etwa drey Wochen in seinem Hause auffenthalten und geherberget. Die weil er aber dennoch darneben vorgewandt/ daß gemeldter Peter Seiffert/ als er ihme seinen Kutschen gegen Erfurt abgedinget/ ihn berichtet/ daß allda sein Juncker/ welcher an einem Orte sechs Meilen von dannen gelegen/ einen erstochen hätte/ anzutreffen seyn würde/ den er abhohlen/ in sein Hauß gegen Merseburg führen/ darinnen biß zu Austrag der Sachen enthalten/ und davon hundert Thaler zu gewarten haben solte; Item ferner angezogen/ daß beyde Seiffert und Kurtze ihn hierüber berichtet/ es hätte des abgeführten Edelen Knabens Vater die Frey-Beuter aufgehalten/ welche ihnen alles an silbern und güldenen Geschmeiden/ und andern genommen/ darum wolten sie seinen Sohn gefangen nehmen/ und sich an demselben ihres Schadens erholen/ und darneben mit hoher Betheurung und Schweren zugesaget/ es solte dem Knaben kein Leyd geschehen/ noch der geringste Schaden wiederfahren: Und mehrbemeldter Arnold Kurtze in seiner auf den 16. Inquisitional-Articul gethanen gtülichen Bekäntniß/ selbst gestanden/ daß der gefangene Kutscher zu der Abführung keinen Rath gegeben. Aus eurem Bericht auch so viel zu befinden/ daß er/ der gefangene Kutscher/

scher/ eher und zuvor rüchtbahr worden/ wo die Thäter sammt den entführ-
ten Knaben anzutreffen/ seiner ordentlichen Obrigkeit den gantzen Handel
umständiglich offenbahret/ dadurch der Knabe ohne Schaden entlediget/
und die Thäter zur Hafft bracht worden/ N. m. i. seiner und des angefange-
nen Arnd Kurtzen Aussagen/und euer Frage: So erscheinet aus obangeregten
Ursachen allent halben so viel/ daß vielgedachter gefangener Kuscher/ mit
der ordentlichen Todes-Straffe/ welche er sowol als die Thäter/ sonsten ver-
wircket hätte in Ansehung obangezogener Umstände/ billig verschonet bleibet.
Er wird aber gleichwohl von deswegen/ daß er diese Verbrechung so lang
verschwiegen/ und den einem Thäter geherberget/ mit ewiger Landes-Ver-
weisung in Straffe genommen/ V. R. W.

† Es werden aber nicht allein die Plagiarii und Menschen-Wegführer
selbst/ sondern auch diejenigen/ welche ihnen zu solchen Verbrechen helffen/
gleichfals mit dem Schwerdte vom Leben zum Tode gestraffet/ arg. L.
Comparantem 10. ibique Joh. Brunnemann. C. ad L. Fab. de Plagiar.
P. Heig. d. qu. 32. n. 64. & 55. Dn. Carpzov. d. Qu. 83. n. 93. & seq. Anth.
Matthæi d. tit. 12. cap. 2. n. 4. SCHOEPFFER. d. tit. de plagiariis n. 3.

Ita pronuntiarunt Scabini Lipsiens. Mense Novembr. Anno 1593.
ad consultationem Quæstoris in Schwartzenberg/ Sebald Werners A. e.
a. v. g. f. w. Ob gleich der gefangne Zacharias Spundeler in scharffere Fra-
ge/ damit er vermöge unsers jüngstgesprochenen Urthels angegriffen/ erhal-
ten/ daß ihme George Wageners verlohrnen Kindes halben weiter nichts be-
wust/ dann daß er dasselbige gesuchet und gesehen/ daß hinter jetzo bemeld-
ten Wageners Hause am Korn/ ein Mann und Weib beysammen gewe-
sen/ und das Weib allbereit das Kind in einem Korb gefasset/ und mit dem
Mantel zugedecket der Mann aber/ auf sein Zuschreyen/ wo sie mit dem
Kinde hin wolten/ geantwortet/ er wolte es mit hin in Oberwald nehmen/ und
er würde in kurtzen wieder durchgehen/ so wolte er ihme einen Thaler Tranck-
geld schencken: Dieweil er aber dennoch hernach in guten bekannt/ als das
Kind aus dem Hause kommen/ und vielleicht dem Mägdlein/ so er hinweg
geschicket/ nachlauffen wollen/ daß er hinaus gangen dasselbige zu suchen/
und es auf den Garten stehen sehen/ nicht weit vom Fustege am Korn allda
obgedachter Mann/ so sich Christoph Schmidt genannt/ mit einem Weibe
aufm Fustegei vom Schneberge hergegangen kommen/ und ihn angespro-
chen/ er solte ihm das Kind folgen lassen/ sie wolten es mit hinnein in den
Schwartzwald nehmen/ und weil sie kürtzlich wiederum durchgehen würden/
wolten sie ihme einen Thaler schencken/ auch sonsten eine Verehrung thun/
dessen er sich nicht versehen haben solte; Darauf er gewilliget/ sie solten es

immer

immer mitnehmen; Auch da das Weib das Kind bey dem Aermlein genommen/ und in den Korbe heben wollen/ selbst mit zugegriffen/ es bey einem beinlein gefast/ und in den Korb heben helffen / welchen das Weib mit einem Mantel zugebunden/ und darauf beyde/ Mann und Weib/ eilend damit davon gegangen; So mag er/ von wegen seiner begangenen und bekannten Verbrechen/ woferne er auf seinem gethanen Bekänntniß vor Gerichte frywilig verharren/ oder der sonsten/ wie recht/ überwiesen würde/ mit dem Schwerdt vom Leben zum Tode gestraffet werden / V. R. W.

LXIV.

Eine Obrigkeit kan diejenigen Injurien/ welche ihr in Ansehen ihres Ammts angethan/ selbst rächen und bestraffen.

WAnn injuriæ leviores Persohn / so in sonderlichen Dignitäten seynd/ angethan werden/ werde solche pro atrocioribus gehalten. Derowegen/ wann ein Bauer oder sonsten ein gemeiner Mann einem Edelmann/ oder einen der in hohen Ehren sitzet/ ein Sohn seinen Vater/ ein Discipul seinen Lehrmeister/ ein Untertban seine Obrigkeit schimffet und mit groben Injurien belästiget/ so werden solche sodann mit einer etwas härteren Straffe bestraffet/ l. Prætor edixit. 7. §. 8. π. de Injur. §. 9. verb. vel ex persona. instit. de injur. ibique Joh. Harprecht. num. 8. Dn. Carpz. in Prax. Crimin. part. 2. Quæst. 99. num. 27. †So gar/ daß auch solche nach gelegenheit der Umstände biß zur Todes-Straffe können extendiret werden/ Felin. in cap. 1. X. de Accusat. num. 10. Gail. lib. 1. Obs. 38. n. 1. Menoch. de Arbitrar. jud. Quæstion. cas. 763. num. 6. Wie dennauch solches Augusto, Chur-Fürst zu Sachsen / in Const. 42. part. 4. beliebet/ die Worte also lauten: **Und auch wol nach Gelegenheit der Persohnen und anderer Umstände/ mit dem Schwerdte vom Leben zum Tod gestraffet / und gerichtet werden/ꝛc.** Weil nehmlich ein solches Werck gereichet zum gemeinen Nutz / und zu Beschirmung der Obrigkeilichen Jurisdiction, arg. l. non est singulis 186. π. de R. J. L. prohibentium 5. ubi Dd. C. de Jure Fisci Dn. Carpzov. ad d. Constit. 43. d. 1. n. 6. & seqq. & def. 2. n. 2 & 3, ibidemque Dan. Moller. n. 4, & seqq. Modest. Pistor p. 2. qu. 92. n. 17.

Ita pronuntiarunt Scabini Lips. Mens. Jun. 1613. ad consultationem M. Christoph Funckens/ Ammtschössers zu Leipzig/ contra C. V. H. Als

ihr uns zweene unterschiedene Churfürstlich Sächsis. an euch ergangene Befehliche / eine Registratur, und zween von uns euch ertheilte Rechts-Sprüche / den gefangenen G.V.H. belangende / b. e. f. z. v. e. d. s. w. Ist dem verhafften G.V.H. deswegen / daß er sich des Wildpret-schiessens an unbefugten Orten gebrauchet / die ewige Landes-Verweisung zu Rechte zuerkannt worden; Und nachdem der Churfürst zu Sachsen / rc. Und Burggraf zu Magdeburg / unser gnädigster Herr / solche zuerkannte Landes-Verweisung an bemeldten von H. zu vollstrecken / euch gnädigst anbefohlen / und ihr darauf an verschienen Donnerstage / als den 27. May / neben den Gerichten und des Ammts Notarien / Henrico Fabricio euch in die Vestung Pleissenburg begeben / und gedachten von H. aus seiner Custodi, daselbst / in die nächste Stuben daran / für euch erfodern lassen / ihme in Beyseyn der Gerichte das Urthel / und darauf ergangnen Churfürstl. Befehlich vorgehalten / und den gewöhnlichen Uhrfrieden von ihme zu leisten / und sich alsobalden aus dem Lande zu begeben / begehret / hat er anfangs zu lamentiren / zu heulen und zu weinen angefangen / auch allerhand beschwerlicher Reden und Einwendung sich vernehmen lassen / aber endlich einen Abtritt / sich mit seinen anwesenden Wirth / Christoph Reichelten / wieweit er noch desselben Tages beneben seinen suppellectile kommen könte / zu unterreden gebeten; Und nachdem solcher Abtritt ihme vergönnet / er aber etwas lange aussengeblieben / und dahero endlich obgedachter Ammtschreiber / Henrich Fabricius / hinausgegangen / ihn aus seiner Custodie, darinn er mit bemeldten seinen Wirth sich unterredet / wieder gefodert / und zur Parition angemahnet / hat ermeldter von H. in Beyseyn jetztgedachten seines Wirths und des Land-Knechts / den Ammtschreiber alsobalden unverschuldeter Weise angefallen / und ihn gantz heimisch und meuchelisch / mit einem starcken Brodt-Messer / welches er heimlich bey sich gehabt / oben / in die rechte Brust / nach der Hertz-Gruben / einen gefährlichen Stich zugefüget / und das Messer darinn stecken lassen / auch nach vollbrachter That / sich dieser Reden gebrauchet / daß ihn gereue / daß er bemeldten Ammtschreiber nicht besser / und also getroffen / daß er stracks auf der Stelle todt blieben / und da ers ausser der Verhör-Stuben nicht verüben können / hätte ers in derselben / wann er wieder hinein kommen / zu Wercke richten wollen / auch dieses allbereit anfangs / als er zur Vorhaltung Churfürstlichen Befehlichs und Urthels hinein erfodert worden / im Sinne gehabt / und sich dazu gefast gemacht; Alles nach mehrem Innhalt der übersandten Registraturn / Churfürstl. Sächs. gnädigsten Befehlichen ergangenen Urtheln / und E. F.

So wird mit Vollstreckung der zuerkannten Landes-Verweisung billig inne gehalten/ und er/ der von H. in gefänglicher Hafft/ weil der zugefügte Stich an Fabricio sehr gefährlich/ und man noch nicht wissen kan/ ob der Verwundete beym Leben bleiben möge/ oder nicht/ wohl verwahret/ damit er nicht entkommen/ oder auch an ihme selber/ wie er sich verlauten lassen/ Hand anlegen könne/ nochmahls billig enthalten; Und damit man sein Bekäntniß zu solcher heimischen und meuchlischen an einem Beammten/ vereydeten und zur Execution des gesprochenen Urthels deputirter Personen/ verübten und begangenen That/ richtig und deutlich/ mit allen Umständen haben möge/ wird ihme dieselbe Articuls-weise billig vorgehalten; Und wenn seine Aussage mit Fleiß registriret/ und man Nachricht erlanget/ ob der verwundete Ammtschreiber beym Leben bleiben möge/ oder nicht/ so ergehet alsdann seiner Persohn und verwürckten Straffe wegen/ ferner/ was recht ist/ V. R. W.

Quam Sententiam postea hæc Definitiva eod. Mense secuta est: Als ihr uns einen Churfürstl. Sächsisch. an euch ergangenen Befehlich/ verfaste Inquisitional-Articul, und des verhafften G. V. H. darauf gethane gerichtliche Aussage/ beneben den vorigen Inquisition-Acten/ und e. f. zugeschickt/ 2c. D. f. w. hat der gefangene G. V. H. auf beschehene Vorhaltung/ bekannt/ und gestanden/ daß er am 27. May jüngsthin/ nachdem auf Churfürstl. Sächsisch. sonderbahren Befehlich/ in Beyseyn der Gerichte und des Ammtschreibers/ Heinrich Fabricii, als Gerichts-Notarii, ihr ihm auf der Vestung Pleissenburg das Urthel/ darinn ihme die ewige Landes-Verweisung zu Rechte zuerkannt/ neben höchst-gedachtem Churfürstl. gnädigsten Befehlich vorgehalten/ und den gewöhnlichen Unfrieden zu leisten/ und sich darauf aus Ihr. Churfürstl. Gnaden Landen zu begeben/ und derselben ewig zu enthalten/ Krafft habenden Churfürstl. Befehlichs/ auferleget/ er hierauf zu lamentiren/ zu heulen und zu weinen angefangen/ auch dieser Worte/ daß ihme unrecht geschehe/ und er es nicht verschuldet/ auch lieber den Tod/ als solche Schmach leiden wolte/ sich unter andern vernehmen lassen/ aber endlich um einen Abtritt/ sich mit seinem Wirth/ Christoph Reinholden/ der damahls auf der Vestung gewesen/ zu unterreden gebeten; Und nachdeme ihm solcher Abtritt vergönnet/ er aber etwas lange aussenblieben/ und dahero endlichen obbenannter Ammtschreiber Henrich Fabricius hinausgangen/ ihn aus seiner Custodie wieder gefordert/ und zur Parition angemahnet/ er der von H. dem Ammtschreiber unversehens ein starck Brodt-Messer eben in die rechte Brust nach der Hertz-Gruben biß an das Hefft gestossen/ und das Messer darinn stecken lassen. Und er hat nach vollbrachter

That sich dieser Reden / deren er durch der abgehörten Zeugen eydliche Aus-
sage zur Nothdurfft überwiesen / verlauten lassen / daß ers gerne gethan / und
da ers nicht gethan / hätte er solches noch thun wollen / 2c. Und daß ihn reu-
ete / daß er den Ammtschreiber nicht dermassen getroffen / daß er alsobald todt
blieben / wie dann auch er / der Verhaffte selbsten / beym 13. Inquisitional-
Articul in keiner gäntzlichen Abrede seyn können ; Alles nach mehrerm Inn-
halt der überschickten Inquisitional-Articul und des gefangenen G. V. H.
so wohl der abgehörten Zeugen Aussage / den andern Inquisition-Acten / und
eurer Frage ; Da nun der gefangene G. V. H. auf seinen gethanen Bekänt-
niß vor Gerichte nochmahls freywillig verharren / oder des sonsten / wie recht /
überwiesen würde / so möchte er deswegen / daß er als ein Gefangener in seiner
Custodie, auch in der Vestung / als einem privilegirten Orte / an einer Be-
ammten Vereydeten und zur Execution des gesprochen Urthels deputirten
Persohn / in und bey der Execution, so von dem Churfürsten zu Sachsen / 2c.
und Burggrafen zu Magdeburg / 2c. Unsern gnädigsten Herr / insonderheit
angeordnet / solche heimische und meuchlische That begangen / der Executi-
on und Gerichten sich dergestalt zuwider gesatzt / und den Ammtschreiber
gantz gefährlichen und biß auf den Tod vorsetzlichen verwundet / nach
Schärffe der Rechte mit dem Schwerdte vom Leben zum Tode gestraffet
werden ; Es wolten dann Höchst-gedachter Churfürst zu Sachsen und
Burggrafe zu Magdeburg / unser gnädigster Herr / ihme solche zuerkannte
Todes-Straffe / in Ansehung / daß gleichwohl die Entleibung würcklich
nicht erfolget / sondern der verwundete Ammtschreiber beym Leben blieben /
und man / Innhalts des Medici gethanem Berichte / der Hoffnung / daß es
hinfüro / vermittelst göttlicher Hülffe / keine Noth haben möchte / aus Gna-
den erlassen / auf dem Fall möchte ihm die Faust / welche er am besten entra-
then kan / abgehauen / und er folgends darauf / nach erlittener und ausgestan-
dener Leibes-Straffe / des Landes ewig verwiesen / V. R. W.

Dannenhero kan auch noch allemahl eine jede Obrigkeit / so derselben
oder auch deren Bedienten / in Verrichtung ihres anbefohlenen Ammtes / ei-
nige Injurien angethan worden / darüber selbst erkennen / und den Injurian-
ten deshalb straffen. Si modo ei, vel eis non ut privatis, sed contempla-
tione Officii seu Dignitatis illata est injuria. † Denn obwohl niemand
in seiner eigenen Sache ein Urthel sprechen soll / per L. qui Juris dictioni 10.
ff. de Jurisd. L. un. C. ne quis in sua causa Judic. So ist jedennoch in die-
sem Fall es nicht anzusehen / als wenn solches geschehn / in proprio negotio,
sondern vielmehr in alieno, nempe Reipublicæ negotio, und dahero eine
Obrigkeit oder Richter gar wohl befugt ist / darinn zu procediren und zu spre-
chen ;

chen; Weil solche Injurien anzusehen / als wären sie dem gemeinen Wesen selbst / oder der Dignität darinn eine Obrigkeit sitzet / angethan worden / c. 1. de Pœn. in 6. ibique Gloss. verb. Punire Farinac. Qu. 17. num. 44. Joh. Brunnemann. ad L. ne C. ne quis in sua causa Gail. lib. 1. Obs. 39. n. 1. & seqq. Reinking / de Regim. Secul. & Ecclesiast. Class. 1. lib. 1. cap. 3. n. 24. † Auf daß aber eine Obrigkeit oder Richter allen Verdacht in solcher Sache vermeide / wird er wohl thun / wann er ad causam determinandam die Acta ad Collegium non suspectum überschicket / per ea, quæ tradit Joh. Brunnem. dict. L. in fin. und also in seiner Sache / gleich wie in andern ein Urthel einholet / Ant. Perez. in L. un. C. Si quis imperat. num. 3. in fin.

Ita pronuntiarunt Scabini Lipsienses Mense Martio Anno 1602. Senatui in Kempnitz: Wann gleich G. U. sich eures gegebenen Bescheides zu beschweren gehabt / so hätte ihm doch nicht gebühret / so ein hönisch / schimpflich und spöttisches Schreiben an euch zu thun / derowegen wird er solcher Unbescheidenheit halber willkührlich mit Gefängniß / oder um eine ziemliche Geld-Busse / seinem Vermögen nach / billig in Straffe genommen / und ihr seyd solche Straffe ex officio wider ihn zu exequiren wohl befugt. Da ihr ihn aber injuriarum, auf einen Widerruff / belangen wollet / so wäret ihr nach Gelegenheit disfalls wider ihn ordentlicher Weise zu procediren schuldig / V. R. W.

LXV.

Eine Injurien-Klage erlöschet / wann der eine Theil den andern verzeihet; Jedoch ist der Obrigkeit Interesse hiedurch nichts benommen.

Es erlöschet eine Injurien-Klage auf vielerley Weise / einmahl durch Verjährung / und zwar in denen Verbal-Injurien / wann ein gantzes Jahr verflossen / L. si non convitii 5. ibique Gloss. communiter approbata C. de Injur. Gail. lib. 2. Obs. 105. Unde Scabini Lipsienses, Mense April. Anno 1623. in causa Hieronymi Salfelds zu Geithen / ita pronuntiarunt: Ob euch wohl M. R. in einem Schreiben / so er an den Rath gethan / mit Injurien ziemlich angelassen; Da aber dennoch solches allbereit vor einem Jahre / von Zeit der erlangten Wissenschafft an / zu rechnen / dafür sichs aus eurer Frage ansehen lässet; So wäre nunmehr

solche Injurien durch Verjährung aufgehoben/ und ihr dannenhero wider ihn zu klagen nicht befugt/ V. R. W.

† In denen Real-Injurien aber ist die Actio perpetua, princ. Inst. de Perpet. & tempor. action. l. omnes 4. C. de Præscription 30. vel. 40. annor. welches dann die Churfürstl. Sächsis. Constitution. 46. §. Also auch/ daß die Real-Injurien/ ꝛc. in part. 4. nur restringiret/ ad injurias atrociores, dergleichen dann ist die Tortur/ nicht aber auf die Gefängniß/ Dn. Carpzov. ibid. def. 4. num. 1. & seqq. Ant. Rauchbar p. 1. Qu. 49. n. 18. & seqq. Prout ita responderunt Scabini Lipsienses Mense Febr. Anno 1628. in causa H. E. zu Schlieben: Seyd ihr/ eurem Fürgeben nach/ wegen beschuldigten Diebstahls von der Obrigkeit zur Ungebühr vor anderthalb Jahren in gefängliche Hafft genommen/ und ohne rechtliches Erkänntniß gemartert worden/ deswegen ihr selbige Obrigkeit Actione injuriarum zu belangen vorhabens seyd; Wann nun gleich die Actio wegen des unrechtmäßigen Gefängniß per præscriptionem annalem verjähret und aufgehoben worden/ so wäret ihr doch/ wegen der unrechtmäßigen und zur Ungebühr an euch verübten Tortur/ dergleichen Injurien binnen dreyßig Jahren/ Jahr und Tag/ auf Sächsis. Boden nicht verjähret werden/ noch anjetzo zu agiren/ und die Obrigkeit zu belangen/ wohl befugt/ V. R. W.

Ferner werden Injurien aufgehaben durch die RETORSION, so in continenti geschehen/ M. Berlich. p. 5. Concl. 64. num. 39. & seqq. Dn. Richter/ decis. 92. per tot. Dn. Carpzov. de Const. 46. def. 11. Mynsing. lib. 5. Obs. 17. A. Gail. lib. 2. Obs. 100. ibique Græven. STRUVIUS de Vindicta privata cap. 10. aph. 12. HARPRECHT. ad Instit. §. 12. de Injur. p. 227. Ita judicavit Facultas Juridica Jenensis, Mense Aug. Anno 1605. ad requisitionem Caspari Müllers/ zu Saalfeld: Hat D. E. eine Famos-Schrifft am Rath zu Saalfeld/ wider euch abgehen lassen/ sub lit. A. Darauf ihr die Retorsion-Schrifft sub B. hinwiederum gethan: Ob nun wohl D. E. vorgiebet/ daß ihr der Sachen zuviel gethan/ so seyd ihr solcher schrifftlichen Retorsion nach Ordnung der Rechte zur Defension eurer Ehren wohl befugt gewesen/ V. R. W.

Itemque Scabini Lipsienses Mense Februar. Anno 1636. in causa J. O. contra N. N. zu Wittenberg: Hat J. O. in seiner Retorsion-Schrifft sich dieser Formalien gebrauchet/ er wolte N. N. wie auch allen denjenigen/ so der Injurien Autores und Anstiffter/ als boßhafftigen Injurianten und Diffamanten/ die auf ihn erlogene fälschliche und erdichtete Auflage/ in ihren eignen Halß und Busen/ daraus sie dieselbe gespeyet/ zu verschlucken und zu verdauen wieder zurück geschoben haben/ dergestalt und

also/

also / daß er sie so lange für hoch-sträffliche Ehren-Schänder / und für diejenigen / dafür er gescholten worden / 2c. achte und halte / biß sie auf ihn / wie recht / dergleichen erwiesen / und ihn durch Urthel und Recht überzeuget hätten / 2c. So wird solche Schrifft für eine zu Recht zugelassene Retorsion gehalten / und es mag der Retorquent J. O. ob hätte er der Sachen zu viel gethan / und den modum retorquendi überschritten / mit Bestande nicht beschuldiget werden / V. R. W.

† Endlich so erlöschet eine Injurie DISSIMULATIONE, oder da man sich stellet / als achte man derselben nicht; Und so nun jemand auf solche Weise eine Injurie einmahl nichts geachtet / kan solche per pœnitentiam nachgehends nicht von neuen wieder angehoben werden / L. non solum 11. π. de Injur. Und zwar kan der Injuriat keine Action anstellen / wann er die ihm angethane injurien nicht alsofort ad animum revociret / d. i. solche nicht für injurien hält / sodern darüber lachet und nichts achtet ita ut apparet, sibi non displicere illud, quod fit. Volenti igitur non fit injuria, l. 1. §. usque adeo. 5. ff. de injur. † Zwar kan auch zuweilen wol eine Actio Injuriarum angestellet werden / wann nemlich der Beleidigte die injurie nicht zwar mit ausdrücklichen Wroten ad animum revocirt / jedoch aber zuverstehen gibt / daß er darüber zürne auch nachhero nichts thut / wodurch einige Remissio injuriæ abzunehmen sey. Si vero Injuriatus ex intervallo dissimulatione injuriam emittat, cessat actio, Platin. ad §. final. ad Inst. de Injur. So ist auch ferner die Remissio Injuriarum daraus abzunehmen / wann der Injuriante mit den Injurianten isset / trincket / spielet / freundlich mit ihm redet / c. nec aliqua 27. quæst. 1. ihm die Hand bietet / oder grüsset / und sonsten sich aller Freundschafft gegen ihm bezeuget / Gloss. German. ad Artic. 31. lib. 3. Land-Recht / n. 7. † Es hätte dann solches der Injuriant oder Beleidigte gethan / nicht motu proprio und aus eigenem Triebe / sondern etwan Ehren halber bey einer öffentlichen Versammlung / ad evitandum vulgi rumorem & scandalum wann Z. E. der Beleidiger sowohl als der Beleidigte bey einer Gasterey an einen Tisch gebracht werden / so ist daraus gantz keine Remission zu præsumiren / Joh. Schneidew. ad cit. §. final. num 3. Dn. Carpzov. in Prax. Crim. p. 2. quæst. 97. num. 50. & p. 4 Const 46. def. 8. Ant. Perez. C. de Injur. num. 23. & 24. † Damit aber dergleichen præsumption um soviel mehr die Höflinge von sich ablehnen / pflegen sie / (wann der Injuriant dem Injuriato zutrinckt /) die Becher des Injurianten mit dieser Protestation anzunehmen / nehmlich auf Hof-Recht / d. i. ohne allen præjudiz der Injurie, A. Gail. tract. de Arest. Imper. cap. 14. num. 9. Paul. Matth. Wehner. in Observat. Pract. verb. Hof-Recht / Joh.

Joh. Jac. Speidel in suo Speculo, §. auf Hof-Recht/ 177. Hoppius ad §. 12. Inst. de Injuriis num. 2.

Es sey nun gleich eine Injurie tacite oder expresse erlassen/ so præjudiciret doch dieses im geringsten einer Obrigkeit nicht/ daß sie nicht ex officio den Injurianten straffen könne. Ægid. Boss. in Pract. Crim. tit. de Injur. num. 17. & 32. Gloss. ordin. in Land-Recht lib. 1. artic. 68. n. 3. lit. B. † Weil dasjenige/ was beyde Theile hierinn unter sich gethan/ dem Richter der Obrigkeit nichts schaden kan/ Dn. Carpz. d. qu. 79. n. 63. & seqq. & Const. 46. def. 9. M. Berlich. p. 5. Concl. 70. n. 16.

Ita pronuntiarunt Scabini Lipsienses Mense Junio Anno 1629. ad requisitionem Conrad. Gaudelitz des Jüngern in Leißnigk; Als ihr Uns Copien unsers gesprochenen Urthels/ zusammt denen wider euch ergangenen Inquisition-Acten/ und drey unterschiedenen Fragen zugeschickt/ und euch rc. s. w. rc. und anfänglich/ auf die erste Frage vor Recht: Ist wegen etlicher von euch wider den Rath daselbsten/ und den Cämmerer ausgegossenen und verübten Injurien ein Inquisition-Proceß angestellet worden; Worauf wir/ auf euer Befragen/ zu rechte erkannt/ daß aufn Fall bemeldter Rath und Cämmerer auf Hochzeiten und andern Gastereyen mit euch gegessen und getruncken/ euch freundlichen gegrüsset / und die Hand gebothen / und sich aller Freundschafft/ gegen euch bezeiget hätte / die Injurien dadurch erloschen / und ihr ferner von ihnen nicht belanget werden möchtet/ N. m. i. e. f. So werden in unserm Urthel durch den Rath insonderheit alle und jede Rats-Persohnen/ und also der gesammte Rath verstanden: Und wann gedachter massen der gantze Rath mit euch freundlichen conversiret und umgangen ist/ seynd ihr wider euch habende Zusprüche dadurch aufgehoben.

Zum andern/ und auf 2. und 3. F. S. W. Ist von uns ferner erkannt worden / daß auf selbigen Fall ihr nichts destoweniger eures unziemlichen Beginnens halber Straffe verwürcket hättet. N. m. i. unsers gesprochenen Urthels/ so wird dadurch willkührliche/ entweder Gefängniß oder eine gewisse Geld-Straffe verstanden / immassen ihr auch auf solchen Fall die auf den Inquisition-Proceß gewendete Unkosten/ auf vorhergehende Liquidation und Ermäßigung/ abzustatten schuldig seyd/

V. R. W.

LXVI.

Das Beneficium Competentiæ kommt auch denen Predigern/ imgleichen denen Doctoribus zu.

OBwohl bey allen Actionibus dieses gemein ist / daß ein Kläger die gantze Schuld-Forderung forderen könne / per. l. nihil aliud ff. de Obl. & Act. Und dannenhero auch die Execution in des Schuldners gantzes Vermögen vorgenommen werden kan / so gar / daß dem Debitori auch nichts gelassen wird / davon er sein Leben erhalten möge / L. 1. C. Qui bon. ced. post. M. Wesenbec. p. 1. Consf. 50. n. 17. Coler. de Process. Execut. part. 2. c. 3. n. 116. Dn. Richter / decis. 24. n. 1.

† So werden doch einige Casus gefunden / in welchen man nicht allemahl das totum fordern kan / oder bey welchen die Condemnatio in solidum nicht geschiehet / als in actione de Peculio, de Dote, pro Sotio, in Parentum, in Patronum, in Donatorem, ad compensationem & cessionem bonorum, von welchen allen Justinianus in tit. Instit. de Actionibus gar weitläufftig handelt / vid. Casp. Manz. in Patrocin. Debitor. Decat. 3. quæst. 1. per. tot. A. Perez. C. de Peculio n. 27. & seqq. † Dergleichen Privilegium und Freyheit genissen auch die Soldaten / die Edelleute / Grafen / und andere personæ illustres, L. Miles 6. L. item Miles 18. ff. de re judicat. † Wañ demnach wider ermeldte Persohnen eine Execution ergehet / so müssen denselben doch die Alimenta, und so viel sie zu ihrer und ihrer Familie Erhaltung von nöthen haben / gelassen werden / secundum scil. arbitrium & moderationem Magistratus, arg. L. tutor. 13. ff. de Administr. tutor. L. 1. §. Mulier. L. Habitatio 4. §. servis 1. ff. de Ventr. inpossess. mittend. Dn. Carpz. p. 1. Const. 32. def. 16. & 17. Dn. Richter d. decis. 24. n. 6. & 7. MOLLER in Resol. March. 52. n. 35. Mevius in Discurs. levam. prop. debit. cap. 4. Sect. n. 14. † Und dieses Privilegium nennen die Doctores Juris insgemein BENEFICIUM COMPETENTIÆ, oder EXEPTIONEM, IN QVANTUM DEBITOR FACERE POTEST, Matth. Coler. d. cap. 3. n. 118. Valentin. Franc. tract. de Fidejus. cap. 3. n. 6. & seqq.

Ita Facultas Jurid. Jenens. in causa Dotis Mens. Januar. Anno 1610 Sebastiano Köhlern / Sculteto in Dietzhausen respondit: Als ihr uns berichtet / welcher gestalt ihr euch vor 18. Jahren mit Melchior Gögels / Müllers zu Dietzhausen Tochter / Barbaren / in den Ehestand / beyde lediger weise / eingelassen / und darinnen 6. Kinder erzeuget; sie aber vor 2. Jahren Todes

verfahren / in währenden Ehestande auch / an Hochzeit-Hülffe / Ehe-Steur / von Jahren zu Jahren / so an guten als leichten Gelde auf 1000. fl. werth / von ihrem Vater empfangen. Ehe ihr euch aber wieder in die Ehe begeben / hättet ihr mit ihres Vaters Melchior Gögels / und der unmündigen Kinder Vormünden / Bewilligung / und zugefügtes Pactum Unionis aufgerichtet / und darinn einem jeden Kinde 400. sammt andern Pertinentien / Anno 1622. da eben die leichten Gelder im hohem Werth gewesen / versprochen und zugesaget. Nach diesem / als die älteste Tochter Martha gefreyet / und die Gelder ufm alten Werth reduciret / begehrte sie solche / an itzigem Valor, ihr auszuzahlen. Woferne nun / eurem Berichte nach / ihr die damahls am leichtem Gelde versprochene 400. Gülden mit 200. Gülden / anitzo gänger und geber Müntze zu erlegen / und ein mehres nicht vermöget: So könnet ihr / als ein Vater von euren Kindern / damit ihr selbst nicht Mangel leiden dörffet / zu einem höhern nicht angehalten werden / V. R. W.

Ead. in causa Nobilis cujusdam Mense. April. Anno 1642. ad requisitionem Illustris. Regiminis Altenburg. Weil sonsten die Gerichtliche Hülffe wider die von Adel weiters nicht zuvollstrecken / als daferne / ihrem Stande nach / ein gewisses zu ihrem Unterhalt / und Verrichtung der Herren Dienste / aus denen Gütern deputirt und verordnet worden: So hat sich auch Beklagter in diesem Concursu solches Beneficii, nach Verordnung der Landes-Fürstl. hohen Obrigkeit / nicht unbillig zu gebrauchen / V. R. W.

† Was nun vorgedachter massen angeführet / wird auch in so weit extendiret / daß dieses Beneficium nicht allein denen von Adel und denen Soldaten / deren kurtz vorhero Meldung geschehen / sondern auch denen Doctoribus, Magistris, Professoribus, Advocatis, Scholaribus und Clericis concediret sey / Coler. d. cap. 3. n. 119. Jason. in L. Miles 6. n. 9. ff. de Re Judic. Matth. Bruno de Cessionib. Bonor. Quæst. 3. pr. n. 10. Dn. Carpz. ad d. Constit. 32. def. 18. Dn. Richter / d. decis. 24. n. 2. & seqq. Dn. Sigism. Finckelthaus Observ. 113. n. 15. & seqq. HILLIGER ad Donell. lib. 27. cap. 9. lit. N JOH. JOACHIM. SCHOEPFFER. in Synopsi ff. tit. de cessione bon. n. 13.

Ita pronuntiarunt Scabini Lipsiens. Mens. Jul. Anno 1631. in causa cujusdam Baronis, ad consultationem Eliæ Friedels / zu Leipzig: Als ihr uns Facti speciem B. e. f. zugesch. v. e. ꝛc. d. s. w. Ist Herr Huldrich / ein Frey-Herr / und wegen der Mit-Belehnschafft-Stand / des H. Römischen Reichs / Hrn. Oßwalden / auch einem Frey-Herrn / 10000. Fl. und dann Hansen / einem von Adel / 6000. Fl. Capital schuldig / und beyde Cer-

Creditores auf das Ammt und Herrschafft Pomnitz/ so 80000. Thaler werth/ und jährlichen ein Jahr dem andern zu Hülffe über 5000. Thaler zu Nutzen versichert worden; Nachdem aber der Herr Debitor baare Zahlung nicht leisten können/ die Gläubigere auch an gewissen Stücke Güter und Schulden sich verweisen zu lassen/ Bedencken gehabt/ und particularem solutionem anzunehmen vielmehr beliebet/ ist die Zahlung beyder Posten jährlichen mit 2000. Fl. ufs Capital/ und hierüber der verfallenen Zinsen zu thun/ allerseits beliebet worden. Dieweil aber/ wegen eingefallenen Mißwachs/ Sterben des Schaaf-Viehes/ und Einquartierung der Käyserlichen Völcker/ der Herr Debitor dieser Vergleichung nicht nachleben können/ haben die Creditores die particularem solutionem wieder aufgekündiget/ und der verpfändeten Herrschafft Fructus sequestriren lassen/ willens/ sich von den jährlichen Einkünfften der Zahlung zu erholen; Dawider der Herr Debitor das Beneficium Competentiæ vorgeschützet/ und so wohl zu Unterhaltung der vier Ritter-Pferde/ als auch zu Ihr. Gnaden eigenen alimentation jährlichen 2845. Fl. 8. Gr. angesetzet/ so Ihr. Gnaden von der Fruchtniessung abgestattet werden solle. Ob nun wohl der eine Creditor, Herr Oswald/ ein mehrers nicht/ als jährlichen 1000. Fl verwilligen/ der andere Gläubiger Hanß aber/ sich dessen gäntzlich verweigern thut/ mit Fürwenden/ daß Herr Debitor in der von sich gestellten Obligation, sub dato 11. Octobr. Anno 1624. dem Creditori, nach Verflissung dreyer Jahre/ sich des Capitals halber/ sammt dessen Zinsen an seinem gantzen Vermögen/ Herrschafft und Gütern/ und an dem in specie verpfändeten Ammte bezahlet zu machen/ dasselbe einzunehmen/ zu besitzen und zu verkauffen/ ohne einige Condition verwilliget und versprochen/ darneben allen und jeden Exceptionen renuncirt/ sich auch biß dato dieser Exception nicht gebrauchet/ dahero nunmehr dieselbe vorzuschützen/ viel zu spät seyn wolte: Dieweil aber dennoch/ Innhalts der Rechte/ so wohl die Sequestration der Güter/ als auch die Execution der Hülffe wider die Milites andergestalt nicht statt hat/ als daferne ihnen/ ihrem Stande nach/ die alimentation und jährliches Auskommen/ so wohl zu ihrem und der übrigen Unterhalt/ als auch zu Verrichtung der Herren-Dienste/ als den Gütern frey gelassen wird/ welches Beneficium competentiæ denen Illustribus, Adels-Persohnen/ Doctoribus und Clericis, nach gemeinem Wahn der Rechts-Gelahrten/ heutiges Tages auch auf Sächsischen Boden/ gleichfalls/ und nichts weniger als den Krieges-Leuten zustehet. Dessen sich denn Hoch-gedachter Herr Debitor mit ausdrücklichen Worten niemahls begeben/ noch demselben beständig renunciren können; Zumahlen auch/ so viel

die Verrichtung der Ritter-Dienste anlanget / demselben / zu Nachtheil der Ober-Herrn und Domini Feudi, nicht renunciren mögen; Damit es ferner die Beschaffenheit hat / daß solche Exceptio gleich andern dergleichen Exceptionem / auch bey Verrichtung der Sequestration oder Execution vorgeschützet werden mag / N. m. i. des überschickten Casus und denen darinn angezogenen Beneficii competentiæ nochmahls zu gebrauchen wohl Fug / und wird demnach Ihr. Gnaden dem Herrn Debitori, der Creditorn Verweigerung ungeachtet / so wohl zu Verrichtung der Ritter-Dienste / Unterhaltung der Pferde / als auch zu ihrer und der ihrigen Alimentation, ihrem Stande und Herkommen nach / jedoch auf des Lehn-Herrn und dessen verordneten Execution, Gutachten und Ermäßigung / bey währender Sequestration jährlichen eine gewisse Summa Geldes billig angesetzet / und von der Fruchtniessung entrichtet / V. R. W.

LXVII.

Wann ein Herr sein Vieh / welches einem andern Schaden zugefüget / so fort von sich jaget / darff er dafür nicht stehen; Derselbe aber / welcher den Schaden erlitten / kan auf solchen Fall solches zu sich nehmen.

WAnn ein vierfüßiges Thier / es sey gleich ein Pferd / Hund oder Ochse / einem Menschen oder auch sonsten einem Viehe Schaden zufüget / so kan man wider den Herrn desselben Actionem noxalem de Pauperie anstellen / daß derselbe solchen Schaden entweder ersetze / oder dasselbe Vieh zur Straffe dahin gebe demjenigen / so der Schaden geschehen; Iniquum enim esset, nequitiam sive lasciviam horum animalium Domino, ultra corpora ipsorum, damnosam esse. §. 2. Instit. de Noxal. act. L. Prætor. ait. 7. §. 1. π. de Damn. infect. Joh. Thoma Tract. de Noxia animal. cap. 17. num. 3. Matth. Wesenbec. h. t. num. 1. ibique Henric. Hahn / num. 3. pag. 445. part. 1. Ubi in tali casu in Facultate Juridica G. Z. Præfecto Schœningensi, Anno 1645. d. 16. Octobr. ita judicatum refert: Dieweil aus der Zeugen Aussage zu vernehmen / daß Jo-

Joachim Kulps Sattel-Pferd vorhin andere herunter geworffen / und beschädiget / auch Heinrich Schapern unlängst aus dem Sattel gesetzet / worüber die Pferde im Geläuffe den Soldaten / Henning Heinen / umgestossen / und er übergefahren worden; So kan dieses verursachten Unfalls halber / der Knecht / Heinrich Schaber / nicht / sondern Joachim Kulps / als Herr / des schüchternen und ungehaltenen Pferdes belanget werden: Also / daß er solches jedoch weiter nicht / denn mit Hergebung gedachten Sattel-Pferdes / oder dessen Werth zu büssen schuldig / V. R. W.

† Der Herr aber desselben Viehes / verliehret so fort de Jure Civili die Election und Wahl / nicht zwar daß er solch Vieh in seiner Possession behalten / sondern allein / daß er darum gewust und es verleugnet hat / d. L. 1. π. Si quadrupes pauper. fecisse dicat. §. omnis 55. Inst. de Noxal. action. M. Coler. p. 1. decis. 168. num. 3. Joh. Joachim. Schoepffer. in Synopsi ff. lib. 9. Tit. 1. num. 8. † Nach Sächsischem Rechte aber verhält es sich hiermit weit anders / denn nach demselben verliehret der Herr des Viehes so fort die Election oder Wahl dadurch / wann er / nachdem der Schade geschehen / des Viehes sich weiter angemasset / per text. Land-Recht / lib. 2. articul. 4. & 47. Dn. Carpzov. in Prax. Crimin. p. 3. qu. 131. num. 18. † Auch kan der Possessor über dem / ausser der æstimation des Schadens ob culpam, si qua intervenerit, mit einer willkührlichen Straffe angesehen werden / per text. in der P. H. G. O. Carol. V. tit. 136. ibique Remus Dn. Carpzov. d. Quæst. 131. num. 21. † So aber der Herr solch Vieh / nachdem es Schaden gethan / gäntzlich von sich jaget / und nicht mehr haben will / alsdann darff er für nichtes stehen; Jedoch kan der Beschädigte solches Vieh in diesem Fall zu sich nehmen und behalten / text. in d. Artic. 40. in Land-Recht / post. princ. Joh. Schneidew. in fin. n. 5. Instit. ad L. Aquil. Coler. dict. decis. 168. Dn. Carpzov. d. qu. 131. num. 19. & 20.

Ita responderunt Scabini Lipsienses Prætori & Scabinis Freibergensibus, Mense Julio, Anno 1626. Hat Hansen Börners Rammel-Ochse / am 25. Junii / frühe gegen sechs Uhr / das Vieh-Mägdlein von zwölff Jahren / Lorentz Franckens / eines Fleischhauers Tochter / auf der Weide gestossen und umgebracht. Da nun Hanß Börner / nach geschehener That / solchen Ochsen / mit seinem andern Viehe / hinwiederum in seinen Stall treiben / und ihn allda anbinden lassen / also / daß er sich des Ochsen wieder angemasset / ꝛc. So ist er den Schaden mit einem halben Wehr-Gelde / so er des entleibten Mägdleins Vater zu erlegen schuldig /

zu büssen verpflichtet; Und mag hierüber / daß er den Ochsen bey Zeiten nicht abgeschaffet / ungeacht er doch wohl gewust / daß er stößig gewesen / willkührlichen / entweder um vier neue Schock / oder ein vierzehen Tage lang mit Gefängniß in Straffe genommen werden: Und ist hierüber / die in dieser Sachen aufgewendete Unkosten auf vorgehende Liquidation und richterliche Ermäßigung zu erstatten / so wohl auch den Ochsen abthun zu lassen / schuldig / damit ferner Schade verhütet werden möge / V. R. W.

Ita iid. Esaias Krügern / Notar. Publ. und Gerichts-Verwaltern / zu Tannewitz / Mense Majo, Anno 1662. Als ihr uns Michael Griechs Attestatum mit Y. bemarckt / b. e. f. zugesch. v. e. &c. D. f. w. Hat Andreas Müllers Hund / des Richters / George Kurths Sohn gebissen / also / daß er sich in des Baders / zu Nercha / Cur begeben müssen; Ob nun wohl dahero der Richter / George Kurth / von Andräen Müllern / dem der Hund gehört / Abtrag wegen des seinem Sohne zugefügten Schadens / Artzt-Lohn / Versäumnisses und andern Unkosten erstattet haben will / zumahln weil er zuvor gewust / daß der Hund beißig gewesen / ihme auch denselben abzuschaffen / auferleget worden; Dieweil aber dennoch Andreas Müller dem Gebot einmahl Folge geleistet / und den Hund an Michael Griechen in ein ander Gerichte / gegen ein Paar Tauben vertauschet / der Hund aber allein für sich zu ihme / als dem vorigen Herrn / zurücke gelauffen / und also nicht mehr sein eigenthümlicher Hund gewesen / N. m. i. des beygefügten Attestati, v. e. f. So mag auch Andreas Müller / (daferne er sich nach der Beschadigung / des Hundes weiter nicht angemasset /) einigen Abtrag zu thun / nicht angehalten werden / V. R. W.

LXIIX.

Welcher Mensch sich mit einem Viehe vermischet / der wird nebst demselben mit dem Feuer vom Leben zum Tode gestraffet.

DErjenige ist einer Todes-Straffe unterworffen / und ist eine Art der Sodomitischen Sünde / wann ein Mensch / er sey gleich Männliches

ches- oder Weibliches-Geschlechts / sich auf unnatürlicher Weise mit einem Vieh vermischet / wie klar zu ersehen ex Levitic. cap. 18. vers. 23. & Levit. 20. vers. 15. Contra naturam enim semen & sangvis humanus cum Brutorum Sanguine confunditur & commiscetur, Jac. Menoch. lib. 2. arbitr. Jud. quæst. cent. 3. cas. 286. Jodoc. Damhoud. in Prax. rer. crimin. cap. 96. num. 12. Pet. Teodoric. in Colleg. Crimin. Disp. 6. th. 5 lit. H. †Auch hat Gott der Herr auf diese Missethat einen so hefftigen Fluch geleget / indem er gedräuet gantze Völcker zu verderben und auszurotten / auch befiehlet / daß solche Sodomiter mit dem Vieh selbst mit Feuer sollen verbrandt werden / d. Levit. 20. vers. 15. & Exod. 22. vers. 19. Womit denn auch das Päbstliche Recht übereinkommt / in c. Mulier. 15. qu. 1. & c. Reos §. qui coierit. 32. qu. 5.

†Und weil dieses so eine abscheuliche und unnatürliche Unzucht ist / also wird auch in unsern Teutschen Römischen Reiche dieselbe mit einer sehr harten Straffe beleget / und werden solche Sodomiter zusammt dem Vieh / mit welchen die Missethat verübet / mit Feuer verbrennet; In majorem nempe detestationem hujus sceleris: Ne Bruta, tali flagitio contaminata, superviventia, indignam refricent facti memoriam, c. Mulier. 15. qu. 1. per text. in der P. H. G. O. Corol. V. art. 116. ibique Georg. Remus & Matth. Stephan. Jul. Clar. lib. 5. sent. §. Fornicatio. num. 22. & §. fin qu. 99. n. 8 vers. Cæterum hæc consuetudo. Joh Speidel. in suo Specul. tit. Feuer 31. §. Cur. autem Bruta BRUNNEM. in process. inquisit cap. 9. n. 48. RHETZ in Meditat. ad institut. Ex. 31. th. 26. SCHOEPFFER in Synopsi ff. ad l. Jul. de Adulteriis n. 56. & 57. †Welche Gewohnheit dann noch heut zu Tage auf Sächsis. Boden ebenfalls beygehalten wird / wie solches Dn. Carpzov. in Prax. Crimin. p. 2. Qu. 76. num. 31. & seqq. mit mehrem bezeuget. Atque iidem Mense Jul. Anno 1663. ad requisitionem der Fürstlichen Regierung zur Liegnitz responderunt hisce verbis:

Als die Herren uns des verhafften George Niebligs vor dem Scharffrichter gethanes Bekäntniß / b. c. f. z. v. sich d. S. W. hat inquisit, als er dem Scharffrichter untergeben werden sollen / bekannt und gestanden / das er mit dem Windspiel / Schönmägdel genannt / vor 4. Wochen in der grossen Stuben / als er truncken gewesen / unnatürliche Unzucht getrieben / solches auch vorher einmahl in die kleinen Stuben gethan; Endlich ferner gestanden / daß er es über ein halb Jahr getrieben / und nicht wisse / wie offt es geschehen / N. m. i. der überschickten Registraturen und deroselben Frage.

Da

Da nun Inquisit auch bekennen würde / daß er das Werck der unnatürlichen Unzucht mit dem Windspiel ein oder das anderemahl gäntzlichen vollbracht / worauf er Innhalts vorigen Urthels / vor allen Dingen nochmahls deutlichen zu befragen / auch sein vor dem Scharffrichter gethanes Bekäntniß des andern oder dritten Tages hernach / ausser dem Orte der Tortur / in Beyseyn der Gerichts-Persohnen ratificiret hat / oder im Fall es nicht geschehen / solches nochmahls wiederholen / und sodann auf seinem gethanen Bekäntniß vor gehegetem Peinlichen Halß-Gerichte freywillig verharren / oder des sonst / wie Recht / überwiesen würde; So möchte er von wegen solcher begangenen und bekannten unmenschlichen unnatürlichen Unzucht mit dem Feuer vom Leben zum Tode gestraffet / und das Windspiel zugleich mit ihm verbrannt werden. Von Rechts-Wegen.

Ende des Dritten Buchs.

Das vierdte und letzte Buch
Der sonderbahren
Und in
PRAXI
Anjetzo üblichen
Rechts-Sprüche.

I.
Von der freyen Niederlage oder Stapel-Gerechtigkeit/ auch wie weit solche die berühmte Stadt Leipzig exerciren kan.

Die Stapel-Gerechtigkeit ist allerdings zu rechnen unter die Monopolia, welche zugelassen sind/ und auch ohne Schaden des gemeinen Wesens können fortgesetzet werden. † Denn es müssen die Commercien und Schiffarthen nicht gehemmet/ noch weniger kan jemand gezwungen werden/ daß er an diesem oder jenem Orte seine Waaren niedersetze/ es sey dann/ daß derjenige/ so darauf dringet/ die freye Niederlage oder Stapel-Gerechtigkeit habe/ und zwar solche durch einer Käyserl. Concession, oder durch eine Præscription und Verjährung WOLFGANG. TEXTOR in disp. de Jure Stapulæ per tot. Mynsinger. Consil. 119. num. 3. Ubi ita in Camera Judicari ait. Syxtin. de Regalib. cap. 5. num. 29. † Dergleichen Gerechtigkeit

hat auch die in aller Welt von der Academie und grossen Handelung berühmte Stadt Leipzig / welche solcher gestalt privilegirt ist / daß die Kauff-Leute im Bezirck funffzehen Meilweges / so auch ausser denen Messen negotiiren und Handlen alle ihre Waaren / welche sie von andern Orten dahinein bringen / auf dem Marckte führen / und entweder daselbst verkauffen / oder davon den Zoll erlegen müssen; Matth. Dresser. in Isagog. histor. de præcip. german. urbib. Tit. Lipsia. pag. 362. & 364. & pag. 369. & seqq. †Welches Privilegium und Freyheit die Leipziger auf intercession ihrer gnädigsten Chur-Fürsten / Fürsten und Hertzogen zu Sachsen Anno 1469. von Kayser Friederico III. erlanget / auch haben solches die Kaysere Maximilianus I. Anno 1497. Carolus V. Anno 1521. imgleichen aller dero Nachfolger im Reiche biß auf unsern glorwürdigsten LEOPOLD / in so weit augiret und confirmiret / daß in besagten Bezirck / der 15. Meil-weges an keinem Orte entweder Messen noch Niederlagen dürffen angerichtet und exerciret werden / bey Straffe 50. Marck Löthiges Goldes / wie auch sub clausula cassatoria attentatorum, nec non pœna Banni Imperialis, D. Tobias Heidenreich in Chronico Lipsiensi pag. 65. & 84. & seqq. L. Zach. Schneider in suo Chronico Lipf. lib. 7. pag. 362. & seqq. & pag. 475. & seqq. Benjamin Leuber / in Disquisit. planar. Stapul. Saxon. num. 18. 253. & seqq. 293. 1648. 1658. & seqq. Ubi exercitum Juris Prohibendi Lipsiensium contra circumjacentes civitatis intra 15. Millaria in contradictorio etiam obtentum & præscriptione immemoriali munitum late & perspicue deducit ac defendit. †Und ist dieses was angeführet / aus denen Käyserlichen Concessionibus und confirmationibus klärlich zu ersehen; Welche wir auch loca Præjudicorum mit beyfügen wollen:

Abdruck

Dero von Röm. Käyserlichen Majestät der Stadt Leipzig ertheilten Marckt-Freyheit / sammt denen zugehörigen Chur-Fürstlichen Sächsischen Rescriptis.

WIr Leopold / von GOttes Gnaden Erwehlter Römischer Käyser / zu allen Zeiten / Mehrer des Reichs / in Germanien / zu Hungarn / Böheim / Dalmatien / Cro-

Croatien und Sclavanien / rc. König / Ertz-Hertzog zu Oesterreich / Hertzog zu Burgund / zu Braband / zu Steyer / zu Kärndten / zu Crain / zu Lützenburg / zu Würtemberg / Ober- und Nieder-Schlesien / Fürst zu Schwaben / Marggraff des Heiligen Römischen Reichs zu Burgau / zu Mähren Ober- und Nieder-Lausitz / gefürster Graf zu Haspurg / zu Tyrol / zu Pfird / zu Kyburg und Görtz / Landgraf in Lesas / Herr auf der Windischen Marck / zu Portenau und Salins / rc. Bekennen öffentlich mit diesen Brief / und thun kund allermännniglich / daß uns um des Reichs liebe Getreue / Bürgermeister und Gemeinde der Stadt Leipzig / in glaub-wirdigem Schein unterthäniglich haben fürbringen lassen / vier unterschiedliche Briefe von Weyland unsern lieben Herrn Uhr-Uhran-Herren und auch Vettern / Käysern Maximilian dem Ersten / und Käyser Carln dem Fünfften / beyder Hoch-löblichen Gedächtniß ausgangen / besagend über gemeldter von Leipzig drey Jahr-Märckte / Stapel-Niederlage und anderer Privilegien / Gnad und Freyheit / so ihren Vordern und Weyland unsern Vorfahren am Reiche / Römischen Käysern und Königen mildiglich mitgetheilet und gegeben worden / welche obberührte Briefe von Worten zu Worten hernach geschrieben stehen / und also lauten / nehmlich der

Erste:

WIr Maximilian / von GOttes Gnaden Römischer König / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs / zu Hungarn / Dalmatien / Croatien / König / Ertz-Hertzog zu Oestereich / Hertzog zu Burgund / und Lottrich / zu Brabant / zu Steyr / zu Kärndten / zu Crain / zu Limburg / zu Lützenburg und zu Geldern / Graf zu Flandern / zu Habspurg / zu Tyrol / zu Pfird / zu Kyburg / zu Arthols / zu Burgundi / Pfaltzgraf zu Hennigau / zu Holland / zu Seeland / zu Namur / und

zu Zütphen / Marggraf des Heiligen Römischen Reichs und
zu Börgau / Landgraf in Elsas / Herr zu Frißland / auf der
Windischen Marck / zu Portenau / Salins und Mecheln / rc.
Bekennen öffentlich mit diesem Brief / und thun kund aller-
männiglich / daß Uns der Hochgebohrne Albrecht / Hertzog zu
Sachsen / Landgraf in Thüringen nnd Marggraf zu Meissen /
Unser lieber Oheim und Fürst / hat fürbracht / wie bey Regi-
rung seiner Vor-Eltern / Fürsten zu Sachsen / und ihn diesel-
ben seiner Vor-Eltern Er und Ihrer Ld. Stadt Leipzig / dieser
nochberührten dreyer Jahr-Märckte / nehmlich eines jeden
Jahrs einen / auf den Sonntag Jubilate anzufahen / und
bis auf den Sonntag Cantate nechst darnach währende / den
Andern auf den nechsten Sontag nach St. Michaelis Tag
anzufahen / und acht Tage die nechsten darnach währende /
und den Dritten an dem Heiligen Neuen-Jahrs-Tage an-
zuheben / und auch die nechsten acht Tage darnach folgende /
zu währen / in ruhiger Ubung und Gebrauch gewesen / und Er
und dieselbe Stadt noch seye / und Uns darauf demühtiglich an-
geruffen und gebeten / daß Wir Ihme / seinen Erben und Un-
sern und des Reichs lieben getreuen / Bürgermeister / Räthe
und Gemeinde der jetzgemeldeten seiner Stadt Leipzig dieselben
jetzberührte drey Jahrmärckte mit sammt Ubung nnd Ge-
brauch derselben / und vornemlich auch eine Vrneurung-Con-
firmation und Bestetiguns-Brief / von weyland Käyser Frideri-
chen den Dritten / unsern lieben Herrn und Vater seliger und
löblicher Gedächtniß / unserm lieben Oheim und Churfürsten
Hertzog Ersten zu Sachsen / und Ihme des letzt-berührten Jahr-
Marckts halben auf den Neuen Jars-Tag gehalten gegeben /
darinnen Seiner Käyserl. Maj. Fürnehmen eines Jahrmar-
ckes zu Hall und alles das demselben vermeynten Jahrmarckt
zu Bestärckung durch Seine Maj. oder jemandes anders mit
Privilegien / Freyheiten / Briefen gebohten / und in andere
Wege

Wege beschehen und ausgangen wäre / oder hinfüro in künfftiger Zeit denselben ihren Jahr-Marckt zu Leipzig / zu Verletzung und Verhinderung ausgehen möchten / gantz aufgehoben / wiederrufft / vernichtet und abgethan hätte / des Abschrifft sie uns vorbrachten / und am Dato also lautet: Geben zu Grätz / am Erchtag vor St. Laurentien-Tage / nach Christi Geburth vierzehen Hundert und im neun und sechzigsten Jahr zu erneuren / zu confirmiren und bestätigen / gnädiglich geruheten / daß haben Wir angesehen / solch des genannten unsers Ohims und Fürsten Hertzogen Albrechten / demühtig zimliche Bitte / auch die angenehmen getreuen und nützlichen Dienste / so er dem genannten Unserm lieben Herrn und Vater / auch Uns / dem Heiligen Reiche / und unsern löblichen Häusern / Oesterreich und Burgund / mit Darstreckung seines Leibes und Guts in mannigfaltiger Weise gethan hat / und hinfüro in künfftiger Zeit wohl thun mag und soll / und darum mit wohlbedachtem Muth / guhtem Rath demselben unserm Fürsten Hertzog Albrechten / Sr. Ld. Erben auch Bürgermeister / Rath und Gemeinde zu Leipzig / die obberührten drey Jahr-Merckte mit sammt ihren Ubungen und Gebrauch / und darzu dem ehegemeldten unsers lieben Herrn und Vaters Erneuerung / Confirmation Bestätigung-Briefe des vorbestimmten letztgesagten Jahr-Marckts halben gegeben / gnädiglich erneuert / confirmiret und bestätiget. Erneuren / confirmiren und bestätigen die also von Röm. Kön. Macht / wissentlich in Krafft dieses Briefes / und meynen und wollen / daß die nun hinführo kräfftig und beständig seyn / die gemeldter Unser Oheim und Fürst / Hertzog Albrecht und seine liebe Erben und Bürgermeister / Räthe und Gemeinde der Stadt Leipzig darbey bleiben / und sie und alle und jegliche Persohnen / so die vorgemeldten Jahr-Märckte mit ihren Kauffmanschafften haben / Haaben / Gütern besuchen / darzu und daovn ziehen / sich derselben / Jahr-

 Märckte /

Märckte Gnaden und Freyheiten nach ihren Innhaltungen
für Allermänniglich ungehindert gebrauchen und geniessen /
und hinführo in künfftiger Zeit thun / und den berührten ih-
ren Jahr-Märckten zu gefährlichem Abbruch und Nachtheil
weder in Städten noch Flecken daselbst um in den Bißthumen
Magdeburg / Halberstadt / Meissen / Merseburg und Naum-
burg gelegen / durch jemand / wer der oder die wären / keine
neue Jahr-Märckte noch Freyheit erworben / aufgericht noch
gebraucht werden soll / noch mag keinesweges / und gebieten
darauf allen und jeglichen Churfürsten / Fürsten / Geistlichen
und Weltlichen / Prälaten / Grafen / Freyen / Herren / Rittern /
Knechten / Haupt-Leuten / Vietzthumen / Voigten / Pflegern /
Verwesern / Ammt-Leuten / Schultheissen / Bürgermeistern /
Richtern / Räthen / Bürgern / Gemeinden und sonsten allen
andern / Unsern und des Reichs Unterthanen und Getreuen /
in was Würden / Stand oder Wesen die seyn / ernstlich und
festiglich mit diesem Brief / und wollen / daß sie die vorgemeld-
ten Unsern Oheim und Fürsten / Hertzog Albrechten von Sach-
sen / und Seiner Ld. Erben / auch Bürgermeister / Räthe und
Gemeinde zu Leipzig / an den obbestimmten ihren Jahr-Märck-
ten und derselben Ubung / Gebrauch / Gnaden / Freyheiten und
dieser Unser Königlichen Erneurung / Confirmation und Be-
stätigung nicht hindern noch irren / sondern sie und alle die / so
obstehet / dieselbe Jahrmärckte mit ihrem Handel und Gewerb
suchen / darzu und davon ziehen / die also geruhiglich gebrau-
chen / geniessen / und gäntzlich darbey bleiben lassen / und hier-
wider nicht thun / jemands andern von ihrentwegen zu thun
gestatten / in keine Weise / als lieb einem jeglichen sey / Unser
und des Reichs Ungnade und Straffe und Verlierung der
Poenen in den vor ausgegangenen Privilegien über solche Jahr-
märckte sagend / begreiffen / und darzu eine sondere Poen /
nehmlich 50. Marck löthiges Goldes / zu vermeiden / die ein je-
der /

der / so offt er freventlich hierwider thät / verfallen seyn solle / Uns halb in Unser und des Reichs Cammer / und den andern halben Theil dem ehegenannten / Unsern Oheim / Hertzog Albrechten / Sr. Ld. Erben und Bürgermeister / Rath und Gemeinde zu Leipzig / unnachläßig zu bezahlen; Mit Uhrkund dieß Briefs / und des Heil. Reichs-Stadt Worms / am zwanzigsten Tage des Monaths Julii / nach Christi Geburth vierzehen Hundert und im sieben und neuntzigsten / Unserer Reiche des Römischen in 12ten / und des Hungarischen im 8ten Jahre.

Ad mandatum Domini Regis proprium Bartholdus Archi-Episcopus Moguntinus Cancellarius pr. m.

WIR MAXIMILIAN / von GOttes Gnaden Römischer König / zu allen Zeiten / Mehrer des Reichs / zu Hungarn / Dalmatien / Croatien König / Ertz-Hertzog zu Oesterreich / Hertzog zu Burgund / zu Lotharingen / zu Braband / zu Steyer / zu Lützenburg und zu Geldern / Land-Graf in Elsas / Fürst zu Schwaben / Pfaltz-Graf zu Habspurg und zu Hennigau / Gefürsteter Graf zu Burgund / zu Flandern / zu Tyrol / zu Görtz / zu Arthois / zu Holland / zu Seeland / zu Pfird / zu Kyburg / zu Namur und Zütphen / Marg-Graf des Heil. Römischen Reichs / der Ends und Burgau / Herr zu Frießland / auf der Windischen Marck / zu Mecheln / zu Portenau / und zu Salins / rc. Bekennen öffentlich mit diesem Brief / und thun kund Allermänniglich / nachdem Wir hievor auf Anruffen und Bitte Weyland des Hochgebohrnen Albrechten / Hertzogen zu Sachsen / Land-Grafen in Thüringen und Marg-Grafen zu Meissen / Unsers lieben Oheims / Fürsten / und Unser des Reichs ewigen Gubernator in Frießland / Unsern und des Reichs lieben Getreuen / Bürgermeister / Räthe und Gemeinde der Stadt Leipzig / drey Jahrmärck't / nehmlich eines

eines jeden Jahrs / einen aufn Sonntag Jubilate anzufahen/
biß aufn Sonntag Cantate nächst darnach währende / den an-
dern aufn nächsten Sonntag nach Michaelis-Tag anzufahen/
und acht Tage die nächsten darnach währende und den dritten
an dem heiligen Neuen-Jahrs-Tage anzufahen / und auch die
nächsten acht Tage darnach folgende zu währen/ mit sammt ih-
ren Ubungen und Gebrauch confirmirt und bestätiget / und
darzu mit sondern Gnaden und Freyheiten versehen Innhalts
unsers Königlichen Briefes darüber ausgangen / daß Wir um
des Hoch-gebohrnen Georgen / Hertzogen zu Sachsen / Land-
Grafen in Thüringen / und Marg-Grafen zu Meissen/ Unsers
lieben Oheim / Fürsten/ Rath und ewigen Gubernator in Frieß-
land / fleißigen Gebete und treuen Verdienens willen / den ehge-
meldten Bürgermeister/ Räthe und Gemeinde zu Leipzig zu sol-
chen die Gnad und Freyheiten gethan/ und gegeben / und solch in
vorgegebenen Gnaden erweitert/thun geben und erweitern ihnen
die auch von Römischer Königlichen Macht / Vollkommenheit/
wissentlich in Krafft dieses Briefs / also daß sie zusammt Ge-
brauchung jetztgemeldter Jahrmärckte und Freyheiten / auch
in der gemeldten Stadt Leipzig Niederlage und Stapel / mit
grosser und kleiner Waar haben / alle und jegliche Gnade/ Frey-
heiten und Rechten darzu gebrauchen und geniessen ; die andere
Städte / so dergleichen Niederlage und Stapel haben / gebrau-
chen und geniessen von Recht oder Gewohnheit/ darzu / daß auch
nun hinführo kein Jahrmarckt Messe oder Niederlage inner
funffzehen Meilen gerings um die obbestimmte Stadt Leipzig
soll aufgerichtet und gehalten werden in keinerley Weise / und
damit die genannten von Leipzig / und ihre Nachkommen bey
den obgemeldten Jahrmärckten / Niederlage/ Gnaden und Frey-
heiten destostattlicher und geruhiger bleiben / und ersucht wer-
den möge / setzen / ordnen und wollen Wir / daß alle und jegli-
che Kauff-Leute / Käuffer / Verkäuffer und andere Persohnen/
aus

aus was Königreichen / Fürstenthümen / Landen / Städten und Dörffern / oder was Würden / Standes oder Wesens die seyn / die Zeit / so sie / die obbestimmte Jahrmärckte / oder Niederlage besuchen / und mit ihren Haaben und Gütern mit zu-und abziehen Unser und Unserer Nachkommen am Reich Römischer Käyser und König / und des H. Reichs frey stracks Sicherheit und Gebieth haben solle / daß auch die Strassen durch alle Lande Unsers Röm. Reichs zu und von andzeigten Märckten und Niederlagen durch keinerley Sache / wie sich die begeben möchte / nicht versperret / desgleichen die Waar und Güter / so zu und von bestimmten Märckten und Niederlagen geführet und getrieben wird / nicht sollen auffgehalten / verhindret und rechtlich arrestiret werden / und ob jemand wäre / der / oder die wären dieselben Persohnen / der ihr Haab und Güter ingemein und sonderheit darüber mitnehme / That / Gefängniß / oder in andere Wege gewaltiglichen angriffe und beschädigte / die Strassen sperren / oder die Güter / wie vorberühret / auffhalten / oder arrestiren wolte / in was Weise und Gestalt solches geschehe / das den vorgemeldten Jahrmärckten und Niederlage zu Abbruch und Schmälerung reichen und kommen möchte / dieselben sollen mit der Taht in Unser und des Reichs Acht und Aber-Acht / und andere Pœnen / Straffen und Bussen in gemeiner Unserer Land-Frieden begriffen / gefallen seyn / die Wir auch jetzo alsdann / und dann als jetzo in denselben Pœnen erkennen und denunciren / also / daß gegen derselben Leib / Haab und Güter / als Verbrecher Unser und des Heil. Reichs Geleit und Land-Friede soll und mag gehandelt und verfahren werden / von Allermänniglichen ungehindert / und ob hievor von uns der Stadt Erffurt ichtes gegeben / oder derselben zu gut ichtes ausgegangen / wäre / hinfort von Uns und Unsern Nachkommen am Reiche der bemeldten Stadt Erffurt / oder ander darwider aus einiger Vergessenheit / das zu Abbruch / Verhinde-

rung oder Verletzung der vorgemeldten Jahrmärckte / Nie-
derlage / Gnaden und Freyheiten reichen möchte / ausgehen oder
gegeben würde / dasselbe alles und jedes erkennen und erklären
Wir sammt allen Statuten / Gewohnheiten und Rechten / so
hierwider seyn / aufgelegt oder verstanden werden möchte / ab /
und vernichtigen die also / jetzo alsdann / und dann als jetzo /
von obgemeldter Unser Königlichen Macht / Vollkommenheit /
eigner Bewegniß und rechten Wissen / in Krafft dieses Briefs /
alles ohn Gefähr / und gebieten darauf allen und jeglichen Un-
sern und des Heiligen Reichs Churfürsten / Fürsten / Geistli-
chen und Weltlichen / Prälaten / Grafen / Freyen / Herren / Rit-
tern / Knechten / Hauptleuten / Vietzthümen / Voigten / Pfle-
gern / Verwesern / Ammt-Leuten / Schuldheissen / Bürgermei-
stern / Richtern / Räthen / Bürgern / Gemeinden / und sonsten
allen andern / und des Reichs Unterthanen und Getreuen / in
was Würden / Stand oder Wesens die seyn / von Römischer
Königlichen Macht ernstlich und festiglich mit diesem Brief / und
wollen / daß sie die obgemeldten unsern Oheim und Fürsten / Her-
tzogen Georgen von Sachsen / und seine Erben / auch Bürger-
meister und Räthe der Stadt Leipzig und ihrer Nachkommen /
an den obgemeldten Jahrmärckten / Niederlagen / Gnaden / Frey-
heiten / Privilegien / Rechten und Gerechtigkeiten / nicht irren noch
hindern / sondern sie / der / wie obstehet / geruhiglich gebrauchen /
geniessen und gäntzlich darbey bleiben lassen / und hierwider nicht
thun / noch jemand anders zu thun gestatten / in keine Weise / als
lieb einem jeglichen sey / Unsere und des Reichs schwere Ungnad
und Straffe / und darzu ein Pœn, nehmlich funffzig Marck lö-
thiges Goldes / zu vermeiden / die ein jeder / so offt er freventlich
hierwider thäte / Uns halb in Unser und des Reichs Cammer /
und den andern halben Theil dem gemeldten Unsern Oheim /
Hertzog Georgen / auch den berührten von Leipzig / ihren
Erben und Nachkommen / unabläßig zu bezahlen / verfallen
seyn

seyn soll; Mit Urkund dieses Briefs besiegelt mit Unserm Königlichen anhangenden Insiegel. Geben in des Heiligen Reichs Stadt Constantz / am drey und zwantzigsten Tage des Monaths Julii / nach Christi Geburth funffzehen hundert und siebenden / Unserer Reiche / des Römischen im zwey und zwantzigsten / und des Hungarischen im achtzehenden Jahren.

WIr Carl der Fünffte / von GOttes Gnaden erwählter Römischer Käyser / zu allen Zeiten / Mehrer des Reichs / König zu Germanien / zu Castilien / zu Arragon / zu Leon / beyder Sicilien / zu Hierusalem / zu Hungarn / Dalmatien / zu Croatien / zu Navarra / zu Granaten / zum Tolloten / zu Valentz / zu Gallicien / Majoricarum / zu Hispalis / Sardinia / Corduba / Corsica / Murcien / Ginis / Algarbien / Allgeziern / zu Gebraltaris / und der Insulen Canariá / auch der Insulen Indiarum und Terræ firmæ, des Meers Oceani, Ertz-Hertzog zu Oesterreich / Hertzog zu Burgund / zu Lotterich / zu Braband / zu Steyr / Kärndten / Crain / Limburg / Lützenburg / Geldern / Würtemberg / Calabrien / Athenarum / Neopatria / Graf zu Flandern / zu Habspurg / Tyrol / Grätz / Barsilani / zu Arthois und Burgundi / Pfaltz-Grafe zu Hennigau / zu Holland / zu Seeland / zu Pfird / zu Kyburg / zu Namur / zu Rosilien / zu Zerritan / und zu Zütphen / Land-Graf in Elsas / Marggraf zu Burgau / zu Oristani / zu Goziani und des Heiligen Römischen Reichs / Fürst zu Schwaben / zu Catalonia / Asturia / Herr zu Frießland / auf der Windischen Marck / zu Portenau / zu Biscaja / zu Wolin / zu Salins / zu Tripoli und zu Mecheln / rc. Bekennen öffentlich mit diesem Brief / und thun kund Allermänniglich / daß Uns der Hochgebohrne Georg / Hertzog zu Sachsen / Land-Graf in Thüringen / Marggrafe zu Meissen / Unser liebee Oheim und Fürst / einen Brief / darinn Weyland der Allerdurchlauchtigste Käyser Maximilian / Unser lieber Herr und An-Herr löblicher Gedächtniß Unsern

und des Reichs lieben Getreuen/ Bürgermeistern/ Räthen und Gemeinde der Stadt Leipzig/ ihre Privilegien und Freyheiten/ darmit sie von unsern Vorfahren am Reiche/ Römischen Käysern und Königen/ ihrer drey Jahrmärckte halben begnadiget und versehen seyn/ nehmlich eines jeden Jahrs/ einen aufn Sonntag Jubilate anzufahen/ biß auf den Sonntag Cantate nächst darnach währende/ den andern auf den nächsten Sonntag nach St. Michaelis-Tag anzufahen/ und acht Tage im nächsten darnach währende/ und den dritten am heiligen Neuen-Jahrs Tage anzufahen/ und auch die nächsten acht Tage darnach folgend/ zu währen/ mit sammt ihren Ubungen und Gebrauch confirmiret und bestätiget/ und dazu mit sondern Gnaden und Freyheiten/ auch nachfolgend mit einer Niederlage und Stapel in derselbigen Stadt zu haben/ und daß hinführo kein Jahrmarckt/ Meß oder Niederlage innerhalb funffzehen Meilen gerings um dieselbe Stadt Leipzig/ soll aufgerichtet und gehalten werden/ begnadet/ und versehen fürbracht hat/ das Datum stehet zu Costantz am drey und zwantzigsten Tag des Monaths Junii/ nach Christi Geburth funffzehen Hundert und im siebenden Jahre; Und uns darauf angeruffen und gebeten/ daß wir denselben Bürgermeister/ Rath und Gemeinde der Stadt Leipzig/ solche Gnad und Freyheiten der obberührten drey Jahrmärckte/ auch Niederlage und Stapel/ auch zu erneuern und zu confirmiren und zu bestäten/ gnädiglich geruheten/ das haben Wir angesehen/ solch seine fleißige Bitte und darum mit wohlbedachtem Muth/ gutem Rath und rechtem Wissen ihnen alle und jegliche ihre Gnad und Freyheiten derselben dreyer Jahrmärckte und andere ihre Gnad und Freyheiten ihnen darüber von Weyland vorgenannten Käyser Maximilian gegeben in allen und jeglichen ihren Puncten/ Articuln/ Meynungen und Begreiffungen gnädiglich erneuert/ confirmirt und bestätet/ und ihnen darzu diese sondere

Gnad

Gnad und Freyheit gethan und gegeben / also / daß zu der Zeit so die obbestimmten drey Jahrmärckte in der Stadt Leipzig gehalten / wider jemands / der solche Jahrmärckte besucht / keine Repressalien gelegt / noch verschaffet / gebraucht und zugelassen werden sollen / und ob jemandes wider diese unsere Gnad und Freyheit / oder andere vorbestimmte ihre Privilegien und Freyheiten etwas vornehmen und handeln würde / das denselben Jahrmärckten und Niederlage / zu Abbruch und Schmälerung reichen und kommen möchte / daß dieselben alle und jeglichen / was Würden und Standes die seyn / mit der That in Unser und des Reichs Acht und Aber-Acht und andere Pœnen / Straffen und Büssen / in gemeinen unsern und des Reichs Land-Frieden begriffen / und nach Vermög vorgemeldtes Weyland Käyser Maximilians Gnad und Freyheit gefallen seyn sollen / erneuren / confirmiren / bestäten und geben ihnen / und also diese sondere Gnad und Freyheit von Römischer Käyserlichen Macht / Vollkommenheit / wissentlich und in Krafft dieses Briefs und meinen / setzen und wollen / daß solch Weyland Käyser Maximilians Brief und Privilegien und diese obbestimmte Unsere sondere Gnad und Freyheit kräfftig und mächtig seyn / und ob hierwider aus Vergessenheit oder ungestümm Anhalten / durch uns oder unsere Nachkommen am Reich jetzt zu Abbruch / Verhinderung und Verletzung der vorgemeldten Jahrmärckte / Niederlag / Gnad und Freyheiten ausgehn und gegeben würde / dasselbig alles und jedes erkennen und erklären wir (mit sammt allen Statuten / Gewohnheiten und Rechten / so hierwider seyn / ausleget oder verstanden werden möchten /) ob und vernichten / das alles jetzt von obgemeldter Unser Käyserlichen Macht / Vollkommenheit / eigner Bewegung und rechten Wissen / in Krafft dieses Briefs / alles ungefehrde / und gebieten darauf allen und jeglichen Churfürsten / Fürsten / Geistlichen und Weltlichen / Prälaten / Grafen / Freyen / Herren / Rittern /

 Knech-

Knechten / Hauptleuten / Vitzdomben / Voigten / Pflegern / Verwesern / Ammt-Leuten / Schuldheissen / Bürgermeistern / Richtern / Räthen / Bürgern und Gemeinden / und sonst allen andern unsern und des Reichs Unterthanen und Getreuen / in was Würden / Stand oder Wesen die seynd / von Römischer Käyserlichen Macht ernstlich und festiglich mit diesem Brief / und wollen / daß sie die obgemeldter unsern Oheim und Fürsten / Hertzog Georgen von Sachsen und seine Erben / auch Bürgermeister und Rath der Stadt Leipzig und ihre Nachkommen an den obgemeldten Jahrmärckten / Niederlagen / Gnaden / Freyheiten / Privilegien / Rechten und Gerechtigkeiten / und dieser Unser Käyserlichen Erneuerung / Confirmation, auch sonder Gnade und Freyheiten nicht irren noch hindern / sondern sie der / obstehet / geruhiglich gebrauchen / geniessen und gäntzlich darbey bleiben lassen / und hierwider nicht thun / noch jemand anders zu thun gestatten / in keine Weise / als lieb einem jeglichen sey Unser und des Reichs schwere Ungnad / Straff und Pœn in denselben ihren Freyheiten begreiffen / auch darzu eine sonder Pœn, nehmlich funfftzig Marck löthiges Goldes / zu vermeyden / die in jeder / so offt er freventlich hierwider thut / halb in Unser und des Reichs Cammer / und den andern halben Theil den gedachten von Leipzig / unablaßig zu bezahlen verfallen seyn soll / ungefehrde. Mit Uhrkund dieses Briefs besiegelt mit unserm Käyserlichen anhangenden Innsiegel. Geben in unser und des Heil. Reichs-Stadt Worms am elfften Tag des Monats Februarii / nach Christi Geburth funffzehen Hundert und im ein und zwantzigsten / Unserer Reiche des Römischen im andern / und der andern aller im sechsten Jahre.

WIr Carl der Fünffte / von GOttes Gnaden Römischer Käyser zu allen Zeiten / Mehrer des Reichs / König in Ger-

Germanien / zu Castilien / Arragon / Leon / beyder Sicilien / Hierusalem / Hungarn / Dalmatien / Croatien / Navarra / Granaten / Toletin / Valentz / Gallicien / Majorica / Hispalis / Sardinien / Corduba / Corsica / Murcien / Ginis / Algarbien / Algeziern / Gibraltar / der Canarischen und Indianischen Insulen und der Terræ firmæ, des Oceanischen Meers / Ertz-Hertzog in Oesterreich / Hertzog zu Burgund / zu Lottering / zu Braband / zu Steyer / zu Kärndten / zu Crain / zu Limburg / zu Lützenburg / zu Calabrien / zu Athen / zu Neopatrien / zu Würtemberg / Grafe zu Habspurg / zu Flandern / zu Tyrol / zu Görtz / zu Barcinon / zu Arthois zu Burgund / Pfaltz-Grafe zu Hennigau / Holland / zu Seeland / zu Pfird / zu Kyburg / zu Namnur / zu Rosilien / zu Zeritania und zu Zütphen / Land-Graf in Elsas / Marggraf zu Burgau / zu Oristani / zu Goziani / und der Heiligen Römischen Reichs / Fürst zu Schwaben / Cathalonia / Asturia / Herr in Frießland / auf der Windischen Marck / zu Portenau / zu Bißcaja / zu Wolin / zu Salins / zu Tripoli und zu Mecheln / 2c. Bekennen für Uns und Unsere Nachkommen am Reiche öffentlich mit diesem Brief / und thun kund Allermänniglich / daß Uns der Ehrsam / Gelehrt unser Rath und des lieber Getreuer Ludwig Fax / Lehrer der Rechte / von wegen Unser und des Reichs lieben Getreuen / Bürgermeister / Rath und Gemeinde der Stadt Leipzig / unterthäniglich angebracht und zu erkennen gegeben / wie Weyland Unser lieber Herr und An-Herr Käyser Maximilian löblicher Gedächtniß / auf Ansuchen des Hochgebohrnen Georgen / etwan Hertzog zu Sachsen / Land-Graf in Thüringen / Marggrafen zu Meissen / unsers lieben Oheims und Fürsten / bemeldten Bürgermeistern / Rath und Gemeinde der Stadt Leipzig / ihre Privilegia und Freyheiten / damit sie von Unsern Vorfahren am Reich / Römischen Käysern uud Königen / ihrer drey Jahrmärckte halben begabet und versehen seyn / nehmlich eines jeden Jahrs / aufn Sonntag

tag Jubilate anzufahen/ biß aufn Sonntag Cantate nächst dar-
nach während/ den andern auf den nächsten Sonntag Micha-
elis-Tag anzufahen/ und acht Tage die nechsten darnach wäh-
rend/ und den dritten an dem heiligen Neuen-Jahrs-Tage an-
zufahen/ und auch die nechsten acht Tage darnach folgend zu
währen/ mit sammt ihren Ubungen und Gebrauch confirmi-
ret und bestätiget/ und darzu mit sondern Gnaden und Frey-
heiten/ auch nachfolgend mit einer Niederlage und Stapel in
derselben Stadt zu haben/ und daß hinführo kein Jahrmarckt/
Messe oder Niederlage/ innerhalb funffzehen Meilen gerings
um dieselbe Stadt Leipzig soll aufgericht und gehalten werden/
begnadet und versehen/ und Wir folgends auf unserm Reichs-
Tage zu Worms auf bemeldtes Hertzog Georgen seligen An-
ruffen und Bitten/ bemeldten Bürgermeistern/ Rath und Ge-
meinde der Stadt Leipzig solche Gnade und Freyheit/ der obbe-
rührten dreyen Jahrmärckte/ auch Niederlage und Stapel
sammt andern ihren Gnaden und Freyheiten/ ihnen darüber
von Weyland vorgenannten unsern lieben An-Herrn/ Kayser
Maximilian/ gegeben in allen und jeglichen ihren Puncten/
Articuln/ Meynungen und Begreiffungen/ gnädiglich erneuert/
confirmirt und bestätiget/ und ihnen darzu sondere Gnad und
Freyheit gethan und gegeben/ daß zu der Zeit/ so die obbestimm-
ten drey Jahrmärckte in der Stadt Leipzig gehalten/ wider je-
mands/ der solche Jahrmärckte besucht/ keine Repressalien ge-
leget noch verschaffet/ gebraucht noch zugelassen werden sollen/
und ob jemand wider solche Unsere Gnad und Freyheit und an-
dere vorbestimmte ihre Privilegien etwas fürnehmen und han-
deln würde/ daß denselben Jahrmarckt und Niederlage zu
Abbruch und Schmälerung reichen und kommen möchte/ daß
dieselben alle und jegliche/ in was Würden und Wesen die seyn/
mit der That in Unser und des Reichs Acht und Aber-Acht/
und andere Pœnen/ Straffen und Bussen/ in gemeinen Unsern
und

und des Reichs Land-Frieden begriffen / und nach vorgemeldtes / Weyland Käyser Maximilians Gnad und Freyheit gefallen seyn sollen / alles nach laut Unsers lieben An-Herrn Kaysers Maximilians Hochlöblicher Gedächtniß und Unserer Briefe darüber ausgangen / so würde aber denselben ihren habenden Freyheiten und Unsrer Kayserl. Confirmation zu entgegen und zuwider von etlichen Städten und Flecken in den Gezirck der funffzehen Meilweges gelegen auf Erlaubung und vermeynte Privilegirung ihrer Herren und Obrigkeiten / mercklicher Eingriff und Beschwerung zugefüget / also / daß sie sich besorgen müssen / daß ihnen derowegen mit der Zeit allerhand Disputation vorfallen möchte / und uns darauf demüthiglich angeruffen und gebeten / daß Wir als Römischer Kayser berührte ihre Privilegia und Begnadungen / Jahrmärckte / Stapel und Niederlage / und sonderlich der funffzehen Meilweges halben / nochmahl zu erneuren zu confirmiren und zu bestätigen gnädiglich geruheten / das haben Wir angesehen / solche seine fleißige Bitte / auch unterthänigste Gehorsam / darinn sich die gemeldten Bürgermeister / Rath und Gemeinde der Stadt Leipzig / als in diesen Krieges-Läufften / durch Johannes Friederichen / gewesenen Churfürsten zu Sachsen / und seine Anhänger mit Heers-Krafft gewaltiglich belägert gewesen / ehrlich / redlich und treulich / mit Darstreckung ihrer Leiber und Güter gehalten / erzeigt und beweist / auch die getreuen angenehmen Dienste / die ihre Vordern / Weyland unsern Vorfahren / Römischen Kaysern und Königen / löblicher Gedächtniß / und Sie Uns und dem Heiligen Reich in andere viel Wege willig und unverdrossentlich gethan haben / und hinführo zu thun sich unterthäniglich erbieten / auch wohl thun mögen und sollen / und darum mit wohlbedachtem Muth / gutem Rath und rechtem Wissen Ihnen obvermeldte alle und jegliche der gemeldter dreyer Jahrmärckten und ander ihre Gnad und Freyheiten / Ihnen darüber von Weyland Kayser

Maximilian Unserm An-Herrn löblicher Gedächtniß/ auch Uns und sonderlich der funffzehen Meilwegs allhier gegeben/ in allen und jeglichen ihren Puncten/ Articuln/ Meynungen und Begreiffungen/ als Römischer Kayser wiederum gnädiglich verneuert/ confirmirt und bestätiget/ erneuren/ confirmirn und bestätigen/ ihnen solches alles hiemit von Römischer Kayserl. Macht/ Vollkommenheit wissentlich in Krafft dieß/ und meynen/ setzen und wollen/ daß solch/ Weyland Kayser Maximilian Brief und Privilegien sammt obberührter Unser hiervor gegebnen Confirmation, Gnad und Freyheit/ kräfftig und mächtig seyn/ und ob Wir hierwider aus Unwissenheit vergessen/ oder ungestühm Anhalten/ oder aber sonsten etwas andern Städten einer oder mehr/ einige Freyheiten/ darinnen deren von Leipzig Freyheiten nicht ausdrücklich derogiret wäre/ gegeben hätten/ oder künfftiglich von Uns und Unsern Nachkommen am Reich/ ichtes zu Abbruch/ Verhinderung und Verletzung der vorgemeldten Jahrmärckte/ Niederlage/ Gnad und Freyheiten ausgehen oder geben würde/ dasselbe alles und jedes/ sammt allen neuen Jahrmärckten/ so innerhalb der funffzehen Meil/ vor sich selbst/ oder aus Gönnung und Befreyung durch ihre Selbst-Obrigkeiten/ geschehen/ aufgerichtet/ und vorgenommen/ erkennen und erklären wir (mit sammt allen Statuten/ Gewohnheiten und Rechten/ so hierwider seyn/ ausgeleget und verstanden werden möchten/) abe und vernichtigen/ daß alles jetzo alsdann/ und dann als jetzo von obgemeldter Unser Kayserl. Macht/ Vollkommenheit/ eigner Bewegniß und rechtem Wissen in Krafft dieß Briefs alles ohne Gefehrde; und gebieten darauf allen und jeglichen Chur-Fürsten/ Fürsten/ Geistlichen und Weltlichen/ Prälaten/ Grafen/ Freyen/ Herren/ Rittern/ Knechten/ Haupt-Leuten/ Land-Voigten/ Vitz-Domen/ Voigten/ Pflegern/ Verwesern/ Ammtleuten/ Schuldheissen/ Bürgermeistern/ Richtern/ Räthen/ Bürgern/ Gemeinden und sonst allen

allen und andern / Unserm und des Reichs Unterthanen und Getreuen / in was Würden / Stand oder Wesens die seyn / von Römischer Kayserl. Macht / ernstlich und festiglich mit diesem Brief / daß sie die obgenannten Bürgermeister / Rath und Gemeinde der Stadt Leipzig und ihre Nachkommen / an den obbemeldten Jahrmärckten / Niederlagen / Gnaden / Freyheiten / Privilegien / Rechten und Gerechtigkeiten / und obberührten auch dieser unser Kayserl. Erinnerung / Confirmation, Gnaden und Freyheiten / nicht irren noch hindern / sondern sie deren / wie obstehet / geruhlich gebrauchen / geniessen und gäntzlich darbey bleiben lassen / und hierwider nicht thun / noch jemands anders zu thun gestatten / in keine Weise / als lieb einem jeden sey Unser und des Reichs schwere Ungnad / Straff und Pœn in denselben / Weyland unsers Vorfahren Kaysern Maximilians und Unsern gegebnen Freyheiten begriffen / auch darzu ein sondere Pœn, nehmlich funfftzig Marck löthiges Goldes zu vermeiden / die ein jeder / so offt er freventlich hierwider thät / Uns halb in Unser und des Reichs Cammer / und den andern halben Theil den Genannten von Leipzig unabläßig zu bezahlen / verfallen seyn solle / ohn Gefehrde / mit Uhrkund dieses Briefs besiegelt mit Unserm Kayserlichen anhangenden Insiegel. Geben in Unserer und des Reichs-Stadt Augspurg am funffzehenden Tag des Monaths Octobris, nach Christi Unsers lieben HErrn und Seligmachers Geburth funffzehen Hundert und sieben und viertzigsten / Unsers Kayserthums im sieben und zwantzigsten / und Unserer Reiche im zwey und dreyßigsten Jahren.

Und Uns darauf vornen Anfang besagte Bürgermeister / Rath und Gemeinde zu Leipzig / demüthiglich angeruffen und gebeten / daß Wir als jetzt regierender Römischer Kayser / ihnen obbeschriebene Briefe in allen ihren Worten / Puncten / Clausuln / Articuln / Inhaltungen / Meynungen und Be-

greiffungen / wie die obbeschrieben / und ihnen jüngstlich von Weyland dem Aller-Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn / Herrn Ferdinanden dem Dritten / Römischen Kayser / unserm freundlich-geliebten Herrn und Vettern / auch nechsten Vorfahren am Reich / Höchst-seliger Gedächtniß gleichergestalt confirmirt worden / zu confirmiren / zu bestätigen und zu erneuern gnädiglich geruheten / daß Wir angesehen / solche ihre demüthige ziemliche Bitt / wie auch des Durchlauchtigsten Hochgebohrnen Johann Georgen zu Sachsen / Jülich / Clev und Berg / Landgrafen in Thüringen / Marggrafen zu Meissen / Ober- und Nieder-Lausitz / und Burg-Grafen zu Magdeburg / unsers lieben Oheims und Churfürsten für Sie eingelangte Intercession, auch die angenehmen getreuen Dienste / so deren von Leipzig Vordern Weyland unsern Vorfahren / Römischen Kaysern und Königen löblicher Gedächtniß / offt williglich gethan / und sie Uns und dem Heiligen Reiche / nicht weniger zu thun gehorsamlich urpüttig seynd / auch wohl thun mögen und sollen / und darum mit wohlbedachtem Muth / guten Rath und rechtem Wissen / obgemeldten Bürgermeistern / Rath und Gemeinde der Stadt Leipzig / und ihren Nachkommen obgeschriebene vier Briefe / und alle darein verleibte Privilegien / Gnad und Freyheit in allen ihren Worten / Puncten / Clausuln / Articuln / Inhaltungen / Meynungen und Begreiffungen / als Römischer Kayser / gnädiglich confirmirt / bestätiget und erneuert / confirmiren / bestatten und erneuern / Ihnen die auch hiemit von Römischer Kayserlicher Macht / Vollkommenheit wissentlich in Krafft dieses Briefs / was Wir Ihnen von Rechts- und Billigkeit wegen / daran zu confirmiren / zu bestätigen und zu erneuern haben / confirmiren / bestätigen und erneuern sollen / und mögen und meynen / setzen und wollen von obberührter Unser Kayserlichen Macht / daß hinführo obbeschriebene Briefe und alle darinn angezogene Privilegien / Gnad / Freyheit in allen ihren Pun-

Puncten/ Clausuln/ Articuln/ Innhaltungen/ Meynungen und Begreiffungen/ kräfftig und mächtig seyn/ stet/ fest und unverbrüchlich gehalten und vollzogen werden/ und obbemeldte Bürgermeister/ Rath und Gemeinde der Stadt Leipzig und ihre Nachkommen sich derselben als ihres Innhalts geruhiglich freuen/ gebrauchen/ geniessen/ und gäntzlich darbey bleiben sollen und mögen von Allermänniglich ungehindert/ und gebieten darauf allen und jeden Churfürsten/ Geistlichen und Weltlichen/ Prälaten/ Grafen/ Freyen/ Herren/ Rittern/ Knechten/ Lands-Hauptleuten/ Land-Vögten/ Hauptleuten/ Vitzdomen/ Voigten/ Pflegern/ Verwesern/ Ammtleuten/ Landrichtern/ Bürgermeistern/ Richtern/ Räthen/ Bürgern/ Gemeinden und sonst allen andern Unsern und des Reichs Unterthanen und Getreuen/ was Würden/ Standes oder Wesens die seyn/ ernstlich und festiglich mit diesem Brief/ und wollen/ daß Sie offtgedachte Bürgermeister/ Rath und Gemeinde der Stadt Leipzig und ihre Nachkommen/ an obbeschriebenen Briefen und darein verleibten Privilegien/ Gnaden/ Freyheiten/ und dieser unser Kayserlichen Confirmation, Bestätigung und Erneuerung nicht irren noch hindern/ sondern sie derselben/ alles ihres Innhalts geruhiglich freuen/ gebrauchen und geniessen/ und gäntzlich dabey bleiben lassen/ und hierwider nicht thun/ noch des jemands andern zu thun gestatten in keiner Weise/ als lieb einem jeden sey unser und des Reichs schwere Ungnade und Straffe/ und darzu die Pœn in obgeschriebenen Weyland unsern Uhran-Herrn und Vetters/ Kayser Maximilians/ und Kayser Carls/ Briefen begriffen/ zu vermeyden/ gestalten auch obgedachter unser lieber Oheim/ Churfürst und Hertzog Johann Georgen zu Sachsen/ und dessen Erben/ guten Fug und Macht haben sollen/ vermöge obernanntes unsers Vorfahren/ Kayser Maximilians/ Hertzog Georgen zu Sachsen/ den siebenden Monaths Novembris, Anno funffzehen Hundert siebenzehen gegeben Freyheit und

Gnad / die in obeinverleibten Privilegio, bestimmte Pœn funfftzig Marck löthiges Goldes / zum halben Theil an Unser Stadt / und in Unserm Nahmen / so offt dieselbe verwürckt würde / einzufordern / einzunehmen / und in ihren Nutzen zu wenden / das meynen Wir ernstlich / mit Uhrkund dieß Brieses besiegelt / mit Unserm Kayserlichen anhangenden Insiegel / der gegeben ist in Unserer Stadt Wien / den eilfften Tag des Monaths Julii / nach Christi unsers lieben HErrn und Seligmachers glorwürdigen Geburth im sechzehen Hundert neun und funfftzigsten / Unserer Reiche / des Römischen im ersten / des Hungarischen im fünfften / und des Böheimischen im dritten Jahre.

LEOPOLD.

Georg Ulrich / Graf zu Wolckenstein.

(L. S.)

Ad Mandatum Sacr. Cæs. Majestatis proprium

Wilhelm Schröder.

VOn GOttes Gnaden /. Wir Johann Georg / Hertzog zu Sachsen / Jülich / Cleve und Berg / rc. Des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Marschall und Churfürst / Land-Graf in Thüringen / Marg-Grafen zu Meissen / auch Ober- und Nieder-Lausitz / Burggraf zu Magdeburg / Graf zu der Marck und Ravensberg / Herr zum Ravenstein / thun kund hierdurch jedermänniglich / daß bey Uns der Rath Unserer Stadt Leipzig unterthänigst einkommen / und Klage geführet / daß ihnen an ihrer von unterschiedlichen Römischen Kaysern erlangten freyen Niederlage und Stapel-Gerechtigkeit nicht allein ausser- sondern auch innerhalb unsers Churfürstenthums und Lande allerhand Nachtheil und Eintrag / auch sofern geschehen wolte / daß eine Zeithero (der Auswärtigen zu geschweigen /) etliche Privat-Persohnen in den mehrern Städten unserer Lande / (die sie auch nahmhafft und specifice anzugeben gewust /) sich eigenthätig unterzogen / allerhand Waaren in grosser Menge an- und einzuführen / dieselbe ungescheuet ihres Gefallens in- und ausser Landes zu verhandeln / und solchergestalt fast in eines jedwedern Stadt eine neue und eigene Niederlage anzurichten; Dahero Uns gehorsamstem Fleisses gebeten / Wir wolten nicht allein bey den benachbahrten Reichs-Ständen um Anstellung dergleichen eingerissenen unserer Stadt Leipzig höchst-schädlichen Mißbrauchs förderlichst ansuchen; Sondern auch denselben / bey den Unserigen mit Churfürstlichen Ernst untersagen und abschaffen; Wenn Wir denn vermittelst göttlicher Verleihung männiglich der Unserigen bey seinem guten Recht und zustehenden Befugniß zu schützen / auch was durch des langwirige verderbte Kriegs-Wesen in Unordnung kommen / nach und nach abzuschaffen gemeinet / deswegen denn bey angräntzenden unsern Mitständen des Reichs dieser Sache halben gehörige Erinnerung zu thun entschlossen seyn / vor allen Dingen aber / was unter geführten Kriegs-Waffen eines oder

des

des andern Orts Unsere Lande zur Ungebühr hierinnen einge-
schleiffet / ohne ferner Nachsehen abzustellen / der Nothdurfft be-
funden: Als befehlen Wir hiermit allen und jeden unsern Prä-
laten / Grafen / Herren / denen von der Ritterschafft / Ober-
Haupt und Ammt-Leuten / Verwaltern / Schössern / Bürger-
meistern und Räthen der Städte / Richtern / Gemeinden und
sonst in gemein allen andern unsern Unterthanen / Zugehörigen
und Verwandten / sonderlich bey denen oberwähnte häuffige
Einfuhr und Verhandelung der Waaren bißhero eigenmächtig
verübet seyn mag / daß Sie die Ihrigen nunmehr davon mit ge-
hörigen Ernst abmahnen / von fernerer unbefugten Einführung
verwarnen / und alles der massen in Stand richten / wie es vor
obenbemeldter Kriegs-Unruhe sich befunden / mit angehengter
ausdrücklichen Bedrohung / wofern einer oder der ander mit An-
richtung dergleichen unbefugten Niederlage, ins künfftig sich be-
treffen lassen / und dasselbe bey uns klagbahr gemacht würde / daß
alsdenn gegen solche Verbrecher mit gehöriger Schärffe und un-
nachläßiger Straffe verfahren werden soll. Darnach sich män-
niglich zu richten und seinen Schaden zu verhüten wissen wird /
gestalt denn auch unser gnädigster Wille und Meynung ist / daß
jeder Obrigkeit unserer Lande / auf des Raths zu Leipzig Ansu-
chen / dieses Unser Verkündig- und Abmahnungs-Patent / oder
dessen gnugsam beglaubte Abschrifften / durch offenen Anschlag /
oder sonsten zu Männigliches der ihren Wissenschafft bringen
und publiciren sollen. Hieran vollbringen Sie Unsere zuver-
läßige Anordnung. Uhrkündlich haben Wir uns eigenhändig
unterschrieben / und Unser Chur-Secret hierauf drucken lassen.
Geben zu Dreßden / am 30. Septembris, Anno 1651.

Johann Georg /
Churfürst.

(L. S.)

Von

VOn GOttes Gnaden / Wir Johann Georg / Hertzog zu Sachsen / Jülich / Clev und Berg / des H. Römischen Reichs Ertz-Marschall und Churfürst / Landgraf in Thüringen / Marggraf zu Meissen / auch Ober- und Nieder-Lausitz / Burggraf zu Magdeburg / Graf zu der Marck und Ravensberg / Herr zu Ravenstein / etc. Fügen allen und jeglichen unsern Unterthanen von Prälaten / Grafen / Herren / denen von der Ritterschafft / Ober-Haupt- und Ammt-Leuten / Verwaltern / Schössern / Gleits-Leuten / Bürgermeistern / Richtern und Räthen in Städten / auch Schuldheissen und Gemeinden in Flecken und Dörffern / hiermit gnädigst zu wissen / wie uns unsere lieben Getreuen / der Rath zu Leipzig / unterthänigst berichtet / daß ob sie wohl verhoffet / es solte unserm der Stadt Leipzig zustehenden auch von unterschiedenen Römischen Kaysern erlangten und verneuerten Niederlags- und Stapel-Gerechtigkeit halber ihnen am 30. Septembris vorigen 1651. Jahres gnädigst ertheilten Patent / nachdem solches nicht allein daselbst öffentlich affigiret / sondern auch benachbahrten Städten von Ihnen zugesendet worden / der unterthänigsten Schuldigkeit nach überall in unsern Landen nachgelebet werden / so hätten sie doch ein Widriges / und zwar dieses erfahren müssen / daß demselben Schnur-stracks zu entgegen / fast täglich unterschiedene Waaren der Stadt Leipzig vorbey und auf andere Städte geschicket / daselbst niedergeleget / und ferner ins Land vertheilet / auch gar an fremmde Orte vertrieben würden; Dannenhero und weil dergleichen Turbationes sich immerdar häufften / auch ohne Verletzung ihrer Pflicht / sie denselben ferner nicht nachsehen könten / wären sie veranlasset worden / eine gewisse Persohn zu bestellen / welche hinführo / allermassen vor diesem auch geschehen / die Strassen bereiten und auf die Vorbeygehende fleißige Acht haben solten / damit an einem Theil erwehntes Privilegium der Niederlags- und Stapel-Gerechtigkeit der Stadt Leipzig / und

dem gantzen Lande zum Besten wieder im Schwang gebracht/
anders Theils aber unser Landesfürstliches Interesse an Zöllen
und Geleiten der Gebühr nach befördert werden möchte/ mit
unterthänigster Bitte/ solches ihr Vorhaben gnädigst zu belie-
ben/ und ihnen zu der Sachen Behuf ein offen Mandat an alle
und jede Unter-Obrigkeiten/ und Gerichts-Herren unserer
Lande zu ertheilen; Nun Wir dann obgedachten Rath/ bey
dem von ihnen angezogenen Patent und dessen Innhalt zu schü-
tzen/ nochmahls gemeynet/ und dahero ihr Suchen gnädigst
angesehen; Als ist an oberwehnte unsere Prälaten/ Grafen/
Herren/ die von der Ritterschafft/ Ober-Haupt- und Ammt-
Leute/ Verwalter/ Schösser/ Geleits-Leute/ Bürgermeister/
Richter und Räthe in Städten/ auch Schuldheissen und Ge-
meinden in Flecken und Dörffern hiermit/ und in Krafft diesen
offenen Mandats unser gnädigster Befehl/ sie wollen derjenigen
Persohn/ welche der Rath zu Leipzig darzu bestellen/ auch sich
deshalber legitimiren/ und diese Unsere Anordnung origina-
liter/ oder in glaubhaffter Form vorlegen wird/ auf sein ge-
bührendes Ansuchen/ jederzeit an die Hand gehen/ und die
Delinquenten/ sammt Waaren/ Gütern und Pferden/ biß
auf fernere Anordnung/ in Verhafftung nehmen; An die-
sen allen vollbringen sie Unsern zuverläßigen Willen/ zu Uhr-
kund mit Unserm zu Ende aufgedruckten Cantzeley-Secret be-
siegelt und geben zu Dreßden/ am 14. Decembris, Anno 1652.

(L. S.)

Heinrich von Friesen/
Anth. Weck.

Von

VOn GOttes Gnaden/ Wir Johann Georg der Andere/ Hertzog zu Sachsen/ Jülich/ Cleve und Berg/ des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Marschall und Churfürst/ Land-Graf in Thüringen/ Marggraf zu Meissen/ auch Ober- und Nieder-Lausitz/ Burggraf zu Magdeburg/ Graf zu der Marck und Ravensberg/ Herr zu Ravenstein/ ꝛc. Thun hiermit jedermänniglich kund/ daß Uns der Rath unserer Stadt Leipzig unterthänigst zu erkennen geben/ was Gestalt die Römische Kayserliche Majestät/ Unser Allergnädigster Herr/ auf Ihr allerunterthänigstes Ansuchen/ daß von Unsern Vorfahren/ um geleisteten treuer Dienste willen/ ihnen concedirte Marckt- und Niederlags-Privilegium nunmehro erneuert und confirmiret/ mit gehorsamster Bitte/ Wir wolten geruhen/ solches erneuertes Privilegium nach dem Exempel Unsers höchst-geehrten Herrn Vaters Christ-seligsten Gedächtniß durch öffentlichen Anschlag zu Männigliches Wissenschafft bringen/ und zu dessen unverbrüchlicher Observantz durch ernsten Befehl männiglich verbinden und halten zu lassen.

Wann Wir dann Ihr unterthäniges Suchen der Billigkeit nicht ungemäß befinden/ auch ohne diß geneigt/ vermittelst göttlicher Verleihung unsere Unterthanen ingesammt/ und jeden insonderheit/ bey seinen guten Recht und zustehenden Befugniß zu schützen.

Als wollen Wir nicht allein solch verneuert Marckt- und Niederlags-Privilegium zu jedermanns Wissenschafft/ vermittelst dieses unsers publicirten Patents intimiren besondern befehlen auch hiemit allen und jeden unsern Prälaten/ Grafen/ Herren/ denen von der Ritterschafft/ auch Ober-Haupt- und Ammt-Leuten/ Schössern/ Verwaltern/ Räthen in Städten/ Richtern/ Schöppen/ und insgemein allen und jeden unsern Unterthanen/ daß sie solch Privilegium in allen seinen Puncten/ Clausulen und Inhalt observiren/ darwider nichts thun/

noch verstatten / auch die Ihrigen selbiges in gebührende Acht zu haben / ermahnen / vor Gegenbezeigung verwarnen sollen/ mit angehengter ausdrücklichen Bedrohung / woferne einer oder der andere sich deme zuwider etwas unterfangen/ darüber betreten lassen / und dasselbe bey Uns klagbahr gemacht würde/ daß alsdann gegen die Verbrecher mit gehöriger Schärffe und Straffe verfahren werden soll.

Darnach sich männiglich zu richten / und seinen Schaden zu verhüten wissen wird / gestalt dann auch Unser gnädigster Will und Meynung ist / daß jedere Obrigkeit unserer Lande auf des Raths zu Leipzig Ansuchen / dieses unser Verkündigungs-Patent / oder dessen gnugsame beglaubte Abschrifften / durch offenen Anschlag oder sonsten zu männigliches der ihrigen Wissenschafft bringen und publiciren sollen.

Hieran vollbringen Sie unsere zuverläßige Meynung. Uhrkündlich haben Wir uns eigenhändig unterschrieben / und unser Chur-Secret darauf drücken lassen. Geben zu Dreßden / den 15. Martii / Anno 1660.

Johann Georg /
Churfürst.

(L. S.)

Abraham von Sebottendorff.
Rudolph Putscher.

Die-

Diesen oberwehnten Privilegiis wird des Römischen Pabsts Confirmation zum Überfluß noch beygefüget/ welche aus dem Originali selbst genommen/ und folgender Gestalt lautet:

LEO Episcopus, Servus Servorum Dei venerabilibus Fratribus Misnensi & Merseburgensi Episcopis, ac dilecto Filio, Præposito Collegii, per Præpositum Gubernare soliti, Sancti Thomæ, Oppidi Lipsiensis, Merseburgensis Diœcesis, Salutem & Apostolicam benedictionem!

Hodie emanarunt a nobis Literæ subsequentes: LEO Episcopus, Servus Servorum Dei, ad perpetuam rei memoriam, Romanus Pontifex, cui Gregis Dominici per Universum Orbem diffusi Patrocinium & cura fuit superna dispositione commissa, hisce, quæ personis Romanæ Ecclesiæ devotis sunt largitione Regum Catholicorum concessa liberaliter, cum ab eo petitur, adjicit muniminis firmitatem, ac de super alias disponit, prout Domino conspicit salutariter expedire. Sane pro parte dilectorum Filiorum Consulis ac Senatus ac Populi Oppidi Lipsiensis Merseburgensis Diœcesis, Nobis nuper exhibita petitio continebat, quod alias, postquam Carissimus in CHRISTO Filius Noster Maximilianus, in Romanum Imperatorem Electus, ad illustris quondam Alberti, Saxonia Ducis, tunc in humanis agentis, & dicti Oppidi, in quo a Dominica, cujus Jubilate, ad cujus Cantate incipi Missæ introitus, diem Dominicam & a post Festum Dedicationis S. Michaëlis Archangeli prima Dominica, dies usque ad octo, nec non a Festo Circumcisionis Domini Nostri JESU CHristi incipiendæ usque ad similiter octo dies immediate sequentes, duraturæ Nundinæ celebrari antea consueverant, Domini temporalis instantiam, consuetudinem hujusmodi confirmaverat & approbaverat, ac certas gratias, immunitates ac præroga-

rogativas de super concesserat, Idem Maximilianus Electus Imperator gratias, immunitates & prærogativas hujusmodi, ejus imperiali potestate, ex certa scientia, ad dilecti viri Nobilis Georgii similiter Ducis Saxon. & Domini dicti Oppidi, ac Alberti prædicti filii instantiam concessit iterum & ampliavit, ita ut in dicto Oppido etiam Emporium ac Depositiones tam parvarum, quam magnarum mercium exercerentur ac fierent, ipsumque Oppidum omnibus ac singulis gratiis, immunitatibus ac juribus, quibus alia loca, in quibus Nundinæ, Emporia ac mercium Depositiones similiter exercentur ac fiunt de jure aut consuetudine utuntur & potiuntur, uti potirive posset. Utque nullæ Nundinæ seu mercium Depositiones circa circumdictum Oppidum, per quindecim milliaria Germanica fieri aut celebrari valerent, & quod omnes Mercatores tam Emtores quam Venditores, ac aliæ personæ quarum vis partium, & cujuscunque dignitatis, Status, gradus & conditionis forent, eo tempore, quo ad nundinas aut mercium depositionis hujusmodi accederent, tam eundo, recedendo, securum & liberum Salvum conductum, etiam cum eorum bonis haberent prohibendo, ne viæ quacunque de causa inter cluderentur, neve merces, sive bona interciperentur, aut etiam juridico arestarentur, ac varias pœnas in contra facientes statuendo, & si quæ ab ipso in contrarium certo alicui loco tunc expresso illarum partium Oppido aut aliis quibusvis concessa essent, aut in futurum concederentur annihilando: Prout in ipsius Maximiliani electi de super confectis literis dicitur plenius contineri. Quare tam pro parte Ducis Georgii, quam Proconsulis & Senatus ac Populi prædictorum, Nobis humiliter fuit supplicatum, ut concessionibus & literis, ac aliis præmissis, pro illarum subsistentia firmiori, robur Apostolicæ Confirmationis adjicere, aliasque in præmissis opportune providere, de benignitate Apostolica dignaremur.

Nos

Nos igitur Georgium Ducem Saxonicæ, Proconſulem & Senatum, ac Populum præfatos, ac eorum ſingulos a quibusvis excommunicationis, ſuſpenſionis & interdicti, aliisque Eccleſiaſticis Sententiis, cenſuris & pœnis, a jure vel ab homine, quavis occaſione vel cauſa latis, ſi quibus innodati exiſtunt, ad effectum præſentium duntaxat conſequendum harum ſeriæ abſolventes, & abſolutos fore cenſentes, hujusmodi ſupplicationibus inclinati, conceſſiones & literas, ac alia præmiſſa, nec non quantum, & quatenus ſint in uſu, & præfati Georgii Ducis, ac ejus ſucceſſorum ſuperioritati vel Dominio non repugnent, quæcunque alia Oppido Lipſienſi, illius Senatui, incolis, nundinis, depoſitionibus mercium, & emperiis prædictis, quomodolibet conceſſa Privilegia, gratias, immunitates, cum omnibus & ſingulis eis contentis clauſulis & inde ſecuta quæcunque, Apoſtolica autoritate approbamus & confirmamus, ſupplentes omnes & ſingulos defectus ſi qui forſan intervenerunt in eisdem; & nihilominus ea omnia de novo concedimus, non obſtantibus Conſtitutionibus & Ordinationibus Apoſtolicis, cæterisque contrariis quibuscunque.

Nulli ergo hominum liceat, hancce paginam noſtræ abſolutionis ac conceſſionis infringere, vel ei, auſu temerario contravenire. Si quis autem hoc attentare præſumpſerit, indignationem Omnipotentis Dei, ac Beatorum Petri & Pauli Apoſtolorum ejus, ſe noverit incurſurum. Data Romæ apud S. Petrum anno Incarnationis Dominicæ 1514. die 6. Iduum Decembris, Pontificatus noſtri anno ſecundo.

Quocirca diſcretioni veſtræ per Apoſtolica ſcripta mandamus, quatenus Vos, aut unus veſtrum per Vos, ſeu alium vel alios, literas prædictas, & in eis contenta quæcunque, ubi, quando & quoties opus fuerit, ac ſuper hoc pro parte Proconſulis, & Senatus & Univerſitatis prædictorum, vel alicujus eorum,

eorum, fueritis requisiti, solenniter publicantes, ipsisque in præmissis, efficacis defensionis præsidio assistentes, faciatis autoritate nostra omnia & singula præmissa inviolabiliter, Proconsulem, ac Senatum, ac Universitatem præfatos eis pacifice gaudere. Non permittentes ipsos, aliosve quoscunque mercatores ac personas, ad nundinas, vel emporia hujusmodi pro tempore accedentes, vel ab eis recedentes, in personis seu rebus ac bonis, contra earundem nostrarum literarum tenorem quomodolibet molestari: Contradictores quoslibet & rebelles per Censuram Ecclesiasticam appellatione postposita, compescendo, invocato ad hoc, si opus fuerit, auxilio brachii secularis. Et nihilominus super his servatis processibus Censuras per vos tempore latas contra eos, qui vobis in currisse constiterit, quoties opus fuerit, etiam iteratis vicibus, aggravare curetis. Non obstantibus omnibus supra dictis, aut si aliquid cummuniter, vel diversim ab eadem sit sede indultum, quod interdici, suspendi vel excommunicari non possint, per literas Apostolicas, non facientes plenam & expressam, ac de Verbo ad Verbum, indultus hujusmodi mentionem. Datum Romæ apud S. Petrum, Anno Incarnationis Dominicæ 1514. die 6. Id. Decembris, Pontificatus nostri Anno Secundo.

Die Päbstliche Confirmation ist durch L. Zacharias Schneidern in seiner Leipziger Chronica lib. 7. pag. 362. & seqq. & pag. 475. & seqq. also verteutschet:

Wir Leo / Bischoff / ein Knecht aller Knechte GOttes / entbieten den würdigen Brüdern / beyden Bischöffen zu Meissen und Merseburg / auch unsern geliebten Sohne / dem Probst zu St. Thomas in Leipzig / Merseburgischen Spren-

Sprengels/ Unsern Gruß und Apostolischen Seegen! Dieser Brief ist heute von Uns ausgangen.

LEO, Bischoff/ ein Knecht aller Knechte GOttes/ zu stetswährender Gedächtniß/ Römischer Pabst/ dem der Schutz und Seegen des HErrn Christi Heerde/ durch die gantze Welt/ aus göttlicher Verordnung/ ist anbefohlen/ pfleget die Begnadungen/ so aus Mildigkeit der Christlichen Könige denen der Römischen Kirche zugethanen Persohnen/ freygeblich verliehen werden/ wenn es gebeten wird/ mächtiglich zu bestätigen/ auch sonst Verordnung zu machen/ nachdem er siehet/ was zu GOttes Ehre nützlich seyn mag. Uns ist wegen Unser geliebten Söhne/ des Vice-Bürgermeisters/ Raths und Bürger der Stadt Leipzig zum Merseburgischen Sprengel gehörigen/ neulich eine Bittschrifft überreichet worden/ des Innhalts/ daß auch sonsten/ nachdem unser in Christo höchst-geliebter Sohn/ Maximilianus, erwehlter Römischer Kayser/ auf des Weyland Durchlauchtigen Albrechts/ Hertzogs zu Sachsen/ dazumahl noch am Leben/ und gedachter Stadt (in welcher vom Sonntag Jubilate/ biß auf den Sonntag Cantate/ und von Sonntag nach Michaelis an/ acht Tage/ und von Neuen Jahrs-Tag an/ gleichfalls acht Tage währende Jahrmärckte von langer Zeithero/ und aus alter Gewohnheit öffentlich gehalten worden/) inständiges Anhalten diese Gewohnheit bestätiget und bekräfftiget/ auch gewisse Gnaden Freyheit und Herrlichkeiten darüber verliehen gehabt hätte/ eben derselbige Kayser Maximilianus, gedachte Gnaden/ Freyheiten und Herrlichkeiten/ von Kayserlicher Macht und Wissen/ auf inständiges Begehren des edlen Herrn Georgen/ Hertzogs zu Sachsen/ vorgedachtes Hertzogs Albrechts Sohn/ und Herrns der Stadt Leipzig/ von neuem gegeben und vermehret/ also und dergestalt/ daß in genannter Stadt/ ein Kauff-Handel und Niederlage/ so wohl geringer als köstlicher Waaren getrieben und ge-

halten werden / die Stadt auch selbsten / aller und jeder Gna-
den / Freyheiten und Gerechtigkeiten (welche andere Ort / an
den Jahrmärckten / Handlungen und Niederlagen geübet und
gehalten werden / von Recht oder Gewohnheit / gebrauchen /)
geniessen und gebrauchen solte / und daß kein Jahrmarckt und
Niederlage / auf funffzehen teutscher Meilen / rings um ge-
meldte Stadt solte angestellet und gehalten werden / und daß
alle Kauff-Leute / so wohl Käuffer als Verkäuffer / und andere
Leute / was Ehren / Würden / Standes und Wesens die seyn
möchten / zu der Zeit / da sie auf solche Jahrmärckte und Nie-
derlagen sich zu begeben pflegten / im Hin- und Rückreisen
sammt ihren Gütern / ein frey und sicher Geleit haben solten /
ernstlich verbietende / daß weder die Strassen aus einiger Ursach
gesperret / noch die Waaren und Güter angehalten / geheim-
met / oder mit Arrest beleget werden möchten / mit angeheng-
ter Straffe wider die Verbrecher und Verwehrung / daß alles /
so andern Orten / von ihm / dem Kayser / dieser Begnadung zu-
wider / schon verwilliget worden / oder ins künfftige verwilliget
werden möchte / hiermit gäntzlich cassiret / abgethan und ver-
nichtet seyn solte / wie in des erwehlten Kaysers Maximiliani aus-
gefertigten öffentlichen Brief mit mehrern begriffen.

Darum ist Uns sowohl wegen Hertzogs Georgen / als
vorgedachten Vice-Bürgermeisters / Raths und Bürger / un-
terthänig suppliciret worden / daß Wir die verliehene Freyhei-
ten / Begnadungs-Briefe / und was mehr erwehnet worden /
damit dieselbigen destobeständiger seyn möchten / weiter bekräff-
tigen / und aus Apostolischer Mildigkeit / auch sonsten gute Ver-
sehung thun wollen.

Thun demnach an den Hertzog zu Sachsen / Georgen /
oberwehnte Vice-Bürgermeister / Rath und Bürger / alle und
jede / von allen Bannes / Ammts-Enthaltungs und geistlichen
Verbots Erklärungen / auch andern Straffen / von Recht / oder

Men-

Menschen / aus wasserley Anleitung und Ursach ergangen / so sie damit bestrickt seyn möchten / so viel die Werckstellung dieses Briefs belanget / hiermit loßsprechen / auch vor loßgesprochen erkennen / und durch ihr unterthäniges Bitten bewogen / thun Wir alle Verleihungen / Freyheiten und Begnadigungs-Brieffe / und alles / was vorgesetzet / wie nicht weniger / (so viel und so weit solches im Gebrauch / und obgenanntes Hertzog Georgens / und seiner Nachkommen Hoch-fürstlicher Gewalt und Bothmäßigkeit nicht zuwider ist /) alle andere der Stadt Leipzig / ihrem Rath und Innwohnern auch vorberührten Jahrmarckten / Niederlagen und Stapeln / auf wasserley Wege verliehene Privilegien / Begnadungen und Freyheiten mit allen und jeden darinn begriffenen Clausulen / und was daraus folget / und geschlossen werden kan / aus Apostolischer Macht und Gewalt bestätigen und bekräfftigen / auch alle und jede Mängel / die darinn vorfallen möchten / ergäntzen / und nichts destominder alles gleichsam von neuen geben und verleihen / und sollen keine Apostolische / oder widrige Satzungen und Verordnungen darwider etwas gelten.

Diesen Unsern Loßsprechungs- und Begnadigungs-Brief muthwillig zu brechen / oder darwider zu thun / soll keinem Menschen vergönnet seyn. So aber jemand darwider zu thun sich unterstehen würde / der soll wissen / daß er in GOttes des Allmächtigen / und der heiligen Apostel Petri und Pauli Zorn und Ungnade fallen werde. Geben zu Röm / bey dem heiligen Petro am achten Tage Decembris, nach der Menschwerdung Christi im 1514. Unsers Pabstthums aber im andern Jahre.

Befehlen demnach Eurem hohen Verstande / durch dieses Apostolische Schreiben / daß Ihr / oder einer aus Euch / durch Euch / einen andern / oder andere / diesen Brief / und alles was darinn begriffen ist / wo / wann / und wie offt es nöthig / und

deswegen von gedachtem Vice-Bürgermeister / dem Rath und Gemeinde / oder einem von denselbigen / ihr ersuchet werden möchtet / öffentlich anschlagen / und in allen / so obstehet / Ihnen Schutz und Schirm leisten / und durch Unsere Hoheit und Ansehen es dahin richten wollet / daß vorgenannte Vice-Bürgermeister / Rath und Gemeinde aller und jeden obgesetzten Begnadungen / unverbrüchlich und geruhiglich geniessen mögen / Ihr wollet auch nicht zugeben / daß Sie / oder alle andere Kauff-Leute und Persohnen / welche zu jederzeit diese Jahrmärckte und Stapeln zu besuchen / zu- und abziehen / weder an ihren Persohnen / noch Waaren und Gütern / wider dieses Unsers Briefs Innhalt / einiger Weise beleidiget werden mögen.

Die Widerspenstigen aber und alle die darwider streben / wollet ihr durch die Kirchen-Straffe / alles appellirens ungeachtet / im Zaum halten / und wofern es nöthig / die weltliche Obrigkeit darüber um Hülffe ansuchen: Nichts minder wollet Ihr mit Inachtnehmung des rechtlichen Processus, die durch Euch wider Sie ergangene Kirchen-Straffe / so offt es vonnöthen seyn wird / wiederholen und schärffen / und euch daran nichts hindern lassen / alles so oben gesagt / oder so etwas in gemein oder insonderheit vom päbstlichen Stuhl darwider möchte verwilliget worden seyn / daß ihnen nicht Verboth geschehen / sie suspendirt oder excommunicirt werden könten / durch Apostolische Bullen / so sie nicht ausführlich / ausdrücklich / und von Wort zu Worten dieser Unser Verwilligung gedencken. Geben zu Rom / bey dem heiligen Petro / am 8. Tag Decembris, nach der Menschwerdung Christi im 1514. Unsers Pabstthums aber im andern Jahre.

II.

Derjenigen uhralten Gewohnheit / vermöge welcher die Doctores Juris vor denen Medicis in der Stadt und Universität Leipzig die Præcedentz ohne Unterscheid haben / wird anitzo noch eyffe- richst nachgelebet.

Es wird insgemein die Gewohnheit und eines jedweden Ortes Statuta für das allgemeine Recht desselben Ortes gehalten / auch dahero jus commune illius civitatis genannt / per §. Sine scripto 9. I. de jure Nat. Gent. & Civ. L. omnnes populi ff. de just. & jur. L. jus singulare Eod. † Und dahero kommt es / daß die Assessores bey der Keyserlichen Cammer / wann sie mit in der Zahl angenommen werden / schweren müssen / daß sie nach denen Reichs-Costitutionen / nach dem allgemeinen Recht / und nach denen Löblichen Gewohnheiten eines jeden Ortes urtheilen und sprechen wollen; † Wie denn auch solches insgemein bey allen und jeden Gerichten eines jedweden Ortes üblich ist / text. in c. venientes de Jurejur. ibi: Secundum consuetudinem vestræ Civitatis judicare juraverunt, text. in §. Jusjurandum Auth. de Defens. Civit. Joh. Jacob. Speidel. in Speculo Variar. Obs. Lit. G. Tit. Gewohnheit / 117. §. Hinc. etiam est.

† Diesem nach muß man einer Gewohnheit / nach dem Ausspruch Baldi lib. 2. Consil. 218. gleich einer Mutter / Ehre erweisen / und dieselbe wie eine Königin hoch achten / Pet. Anton. de Petra, Tract. de potest. Princip. cap. 4. qu. 1. Als welche auch / nach itzgemeldten Baldi Meynung / über das Blut herschet und Gewalt hat / Dn. Sigism. Finckelthaus Senior. tr. de Jure Patronatus, cap. 8. n. 62. † Und dieser Ursachen wegen / weil nicht alleine dem allgemeinen Recht gemäß ist / daß ein Doctor Juris in einer Session, Station und procession für einem Doctore Medicinæ die Præcedentz und Oberstelle hat / (wie solches weitläufftig ausführen Oswald. Hillig. in Donell. Enuncl. l. 3. cap. 10. in Not. lit. N. Joh. Limn. de jur. Publ. l. 8. c. 4. & novissime Dn. Carpz. decis. illustr. 7. p. 1. ibique relati; Sondern auch durch eine (*) uhralte Gewohnheit / dessen Anfang

(*) *NB. Ad introducendam consuetudinem Doctores vulgo quatuor requirunt:* (1.)

fang man auch nicht weiß / bey der berümten Universität Leipzig introdu-
ciret und observiret worden / daß alle und jede Doctores Juris die Præce-
dentz und Oberstelle vor denen Doctoribus Medicinæ, Wann Sie auch
gleich Professores oder Assessores in Medica Facultate seyn / haben / wird
solche Consuetudo und Gewohnheit annoch heut zu Tage billig in acht ge-
nommen und beybehalten. † Welches dann auch nachfolgendes Rescrip-
tum Decisivum **Johann Georg des Ersten** / Chur-Fürsten zu Sach-
sen / als im Jahr 1642. unter diesen Doctoribus der Præcedentz wegen ein
sehr harter Streit entstanden / mit mehrern bezeuget / worinn die Gewohn-
heit und Observantz dieses Orts / als folget / confirmiret und bestätiget
worden:

**VOn GOttes Gnaden / Johannes George / Hertzog
zu Sachsen / Jülich / Cleve und Berg / des Heiligen Rö-
mischen Reichs Ertz-Marschall und Churfürst.**

Würdige / Hochgelahrte / Andächtige und liebe Getreue.
Wir haben euren eingeschickten unterthänigsten Bericht / be-
treffend die Irrungen / welche sich zwischen etzlichen Doctoribus
Juris und der Medicinischen Facultät bey euch / der Præcedentz
halber bißher ereignet / und was ein und das andere Theil zu
seinem Behuff angeführet / verlesen hören: Seynd auch erin-
nert worden / was die Juristen-Facultät / so wohl aus unsern
zum Obern-Consistorio verordnete Präsident und Räthe an
Uns deswegen absonderlich gelangen lassen. Allermassen Wir
es nun bey der angezogenen / und durch die Partheyen selbst
eingeräumten Observantz und üblichen Herkommen nicht un-
billig bewenden / auch darneben hiermit geschehen lassen / daß
hinführo die Doctores Juris, so von ihren Rechte nicht wei-
chen / und erfahrnen Medicis die Oberstelle gutwillig verstatten
wol-

(1.) *ut consuetudo sit rationabilis*, vernünfftig; (2.) *inveterata & per mul-
tos annos observata*, Alt Herkommen: (3.) *Usu sæpe frequenta, h. e.
actibus exemplisve aliquot confirmata, unde dici solet:* hergebrachte / ge-
übte Gewohnheit: (4.) *Consensu populi introducta. Mynsinger. cent. 6.
Obs. 41. Christinæ. decis. Belgic. Vol. 2. dec. 55. n. 3. & 4.*

wollen / ohne Unterscheid denenselben / sie mögen Professores oder Assessores in Medica Facultate seyn oder nicht / sammt und sonders jederzeit vorgehen und præferiret werden sollen; Also befinden wir uns Eurer und der Juristen-Facultät Attestation darneben so viel / daß zwischen denen jetzigen vier Professoribus Medicinæ, D. Francisco Kesten / D. Johann Heintzen / D. Johann Zeidlern / und D. Johann Michelsen / und denen sechs recentioribus Doctoribus Juris, als D. Caspar Bierlingen / D. Friedrich Kühlwein / D. Michael Wirthen / D. Christian Schütern / D. Polycarpo Heylanden und D. Tobiæ Mœbio, am 3. Augusti dieses Jahrs / diese Vergleichung getroffen / und von denen Interponenten vollzogen worden / daß solche Doctores, so lange sie extra Facultatem Juridicam seyn / ermeldten vier Professoribus Medicis die Præcedenz in Actibus Academicis publicis lassen wolten. Dieweil sie denn demjenigen / was sie einmahl beliebet / und die Juristen-Facultät selbst vor billig erachtet / nachzukommen schuldig / auch durch solche Vergleichung / die wir einig und allein von denen ernannten Individuis verstanden / und weiter nicht extendirt wissen wollen / zumahl / weil ihnen die Medici, wenn einer oder der ander unter ihnen künfftig in die Juristen-Facultät / oder unser Ober-Hof-Gerichte aufgenommen werden solte / zu weichen sich allbereit erkläret und anheischig gemachet; Als begehren Wir hiemit gnädigst / ihr wollet sie / in Betrachtung / daß Wir diesen Passum ohne daß / aus Landes-fürstlicher hoher Obrigkeitlichen Gewalt auf solche massen zu erördern befugt / der angezogenen Vergleichung gemässe / entscheiden: Was von hitzigen anzöglichen Reden oder Schreiben bey währendem Streit vorgegangen / gegen einander / Krafft dieses / aufheben / und im übrigen so wohl jetzo als künfftig es bey der Observantz / wie obgemeldtet / allerdings verbleiben lassen / und D. N. N. der diesen unnöthigen ärgerlichen Streit / wie Wir vermercken / anfänglich erreget /

reget/ einen guten Verweiß geben. Daran geschicht unsere Meynung/ und Wir sind Euch mit Gnaden gewogen. Datum Dreßden/ am 4. April. Anno 1642.

Johannes George/
Churfürst.

An die Universität zu Leipzig.

III.
Was man in einem rechtmäßigen Krieg seinen Feinden abnimmt/ verbleibet dem/ der solches zuerst überkömmt.

Kayser Justinianus saget in §. Item ex ea 17. Instit. de Rer. divis. &
Ictus in L. naturalem 5. §. ult. ff. de Adquir. rer. dom. Was
man von seinen Feinden nimmt/ und von denenselben erobert/ dasselbe
bleibet so fort/ nach aller Völcker Recht/ unsere. Und Gloss. ad Artic. 2. in
Weichbild/ ibi: Was ich meinem rechten Feinde nehme/ das ist
meines Fußknechts Bestallung/ de Anno 1570. art. 62. Was ein je-
der in Schlachten/ Stürmen/ oder sonsten den Feiden abgewinnet/
soll einem jeden nach Kriegs-Recht und Ordnung bleiben/ junct.
artic. 64. ibid. Forster. de Domin. cap. 9. num. 167. Dn. Sigism. Finckel-
thaus Sen. Observ. 56. num. 21. † Bey solchen Fall nun kan man dergle[i]-
chen Sachen ohne Erlegung desselben Werths nicht wiederfordern/ sondern
es müssen solche redemiret werden/ per l. Mulier. 6. ff. de Captiv. & post-
limin. revers. Dn. Richter/ decis. 96. num. 119. † Hierbey aber ist wohl
in acht zu nehmen/ daß der geführte Krieg rechtmäßiger Weisse müsse gefüh-
ret werden/ so wohl von Seiten desjenigen/ der das Recht des Kriegs hat/
angefangen/ als auch aus einer erheblichen und rechtmäßigen Ursach ange-
saget und angekündiget/ Dn. Finckelth. d. l. §. sunt autem. Dn. Carpzov.
p. 4. Const. 35. def. 8. num. 1. & seq. & def. 10. num. 1. † Wann dem-
nach diejenigen Soldaten/ welche in denen Besatzungen liegen/ und Unse-
re Beschützer seyn sollen/ denen Einwohnern das Ihrige wegnehmen/ und
solches zwar mit Gewalt/ so begehen dieselbe allerdings eine Rauberey/ und
werden

werden auch als Räuber deshalb bestraffet / nach der Erklärung des Land-Friedens zu Nürnberg / de Anno 1522. Tit: Ob etliche / Persohnen oder Güter. Verb. auch die entwehreten Güter denenjenigen / welchen sie zugehören / wiederum zugestellet werden soll. † Dannenhero ist kein Zweifel / daß diejenigen / welche dergleichen Sachen von denen Soldaten an sich bringen / solche ohne Entgeld ihren rechten Eigenthums-Herrn wieder herauszugeben schuldig seynd / Dn. Finckelthaus. d. Obs. 56. num. 6. & seqq. Dn. Carpzov. d. def. 8. num. 12. & seqq. & def. 10. n. 5. & seqq. Dn. Richter / decis. 96. num. 129. & seqq. Late Georg. Frantzk. lib. 2. Resol. 8. & 9. per tot. JOACHIM. HOPPIUS in Comm. ad Instituta de Rer. div. §. 17. Atque ita respondit Facultas Juridica Lipsiens. d. 22. Decembr. Anno 1632. an T. S. Land-Recht / zu G. P. P. Ob wohl die Kriegs-Herren oder Feld-Obristen dasjenige / was sie neben ihrer Armee durch rechtmäßige verordnete Kriegs-Mittel erobern und einnehmen / Jure belli acquiriren / und ihnen eigenthümlich verbleibt: Und was sie dergestalt erlangen / hinwiederum als Eigenthums-Herren / auf andere Leute zu bringen / zu verkauffen und zu übergeben wohl befugt: Dennoch aber und dieweil so wohl Käyserlichen / als Schwedischen und Churfürstlichen Soldaten / das abgenommene Vieh und andere Mobilia, nicht Jure belli, sondern auf Strassen / in Städten / Flecken und Dörffern / wider ihre Articuls-Briefe / den Leuten entweder heimlich entwendet oder mit Gewalt erpresset; Und in des Heiligen Römischen Reichs Abschieden klärlich versehen / daß weder die Reuter noch Fuß-Knechte Beute machen und plündern / sonsten aber / und da sie deswegen verbrechen würden / ernstlich gestraffet werden sollen. So haben sie auch an denen Mobilien kein rechtmäßig Dominium und Eigenthum überkommen / auch dahero solch Vieh und offterwehnte andre Mobilia auf andere Leute beständig nicht transferiren und durch Verkäuffe bringen können / und seynd derowegen die jetzten Käuffer / Detentores und Innehabere / alle und jede Stücke denen vorigen rechten Eigenthums-Herren / auch ohne Entgeld / in gutem Stande wiederum zu restituiren und abfolgen zu lassen / pflichtig / V. R. W.

† Jedennoch aber hat dasjenige / was vorher gesaget worden / vermöge der Billigkeit / diese Limitation bey sich / daß solches nehmlich nur zu verstehen von einen wahrhafften Verkauf oder Vertauschung / allwo dasjenige / so verkauffet oder vertauschet worden / mit dem dafür überkommenen Werth einige Proportion und Gleichheit hat. Wann aber gantze Armeen oder einige Regimenter durchmarschirn / und bey geschehener Plünderung Hauffen-weise / Pferde / Schaafe und anderes dergleichen Viehe mehr mit weg-

 trei-

daß solches entweder ge-
treiben / dahero man auch in Sorgen stehen muß / und da so dann der-
schlachtet / oder gar aus dem Lande fortgetrieben werde / zu geschehen pflegt /
gleichen Vieh um ein geringes Geld / wie gemeiniglich daß demjenigen / wel-
eingelöset wird / so ist der Billigkeit allerdings gemäß / werde / sinte-
cher es eingelöset / solch Geld oder Werth wieder restituiret fürgenom-
mahl ein solcher Kauff zu Nutzen der rechten Eigenthums-Herren Dn. Carpzov.
men / per l. 65. ff. de R. V. L. si pretium 19. C. de Procurat. ad l. incivi-
p. 4. Constit. 35. def. 8. num. 19. & seqq. Joh. Brunnemann. † Aus dieser
lem 2. C. de Furt. & l. si mancipium 23. C. de Rei Vindic. nachfolgende
Ursache ist in den Hertzogthum Gotha in voriger Kriegs-Zeit sonder-
Verordnung gemachet: „Und so viel anfangs das geraubte Gut / ob und
„derlich an Pferden und Viehe / so anderweit verkaufft worden / eingelöset /
„welchergestalt dasselbige von denen Eigenthums-Herren wieder soll es
„oder ihnen ohne wieder abgefolget werden solte / anbelangen thut / oder
„damit also gehalten werden / daß in Fällen / wenn gantze Armaden / Tage
„unabwendliche starcke Trouppen durchmarschiren / oder auch etliche Hauffen-
„im Lande stille liegen / und wie es zu geschehen pfleget / auch wohl wieder
„weise Pferde und Viehe abnehmen / und offt um ein Geringes Christ-
„loßschlagen / einem oder dem andern bevor und frey stehen solle / aus gänt-
„licher Liebe demjenigen / der die Pferde und das Viehe / damit es nicht wer-
„lich aus den Lande an andere entlegene Oerter weg- und fortgetrieben solch ab-
„de / verlohren / zum besten biß auf den vierdten Theil des Werths Gestalt
„genommenes Gut an sich bringen oder einzulösen / jedoch solcher da
„daß er dasselbe nicht allein bey der ordentlichen Obrigkeit jedes Orts / und
„der Kauff oder die Einlösung geschicht / deswegen nebenst dem Kauffe für
„Einlösung gebührlichen vermeldte und auffzeichnen lassen / sondern auch straks
„der das oder die verkauffte Stücke nicht vertusche / noch das Viehe aber
„schlachte / sondern zum wenigsten sechs Wochen / die andern Mobilia offent-
„ein gantzes Jahr bey sich behalte / und das Viehe und die Pferde zu brauchen /
„licher Hut und Weide treiben / oder zur gewöhnlichen Arbeit desto eher
„damit dem Eigenthums-Herrn / wo das Seinige anzutreffen / Abtra-
„kundbahr / und dasselbe / mit Erstattung des abgelegten Geldes um dasselbe
„gung der nothwendigen Fütterung von ihme / immassen er denn werden
„in Krafft dieses / zu thun schuldig seyn soll / wieder zu sich gelöset denen
„möge. Und lassen Wir es sonsten ausser diesen Special-Fällen bey unentgeldli-
„allgemeinen Käyserlichen und Sächsischen Rechten / so wegen aller-
„cher Vindication des gestohlenen oder geraubeten Guts verordnet /
„dings bewenden.

Sie

Sic etiam in ejusmodi casu responderunt Scabini Lipsienses Mens. Febr. Anno 1636. ad Consultationem Quæstoris Coldicensis. P. P. Ob nun zwar die Eigenthums-Herren die ihnen abgeraubten Sachen/ Innhalts der Rechte/ sonsten ohne Entgeltniß von den Besitzern wieder abzufodern wohl befugt: Dieweil es aber dennoch mit denen von der Käyserlichen Soldaten abgenommenen Pferden und Viehe diese Beschaffenheit hat/ daß sie an einem Theil in offenen Vehdes und Krieges-Zeiten/ von ihnen/ als auswärtigen Feinden/ nach gewaltsamer Einnehmung eines und des andern Orts abgetrieben/ anders Theils in ihrer Hand und Gewalt so weit gewesen/ daß die Eigenthums-Herren derselben gantz hätten verlustig seyn müssen/ wann sie nicht von den Unterthanen wären erkaufft/ und dadurch im Lande erhalten/ da sie sonsten davon und ausserhalb Landes vermuthlichen getrieben worden; Darzu auch dieses kommt/ daß/ wie ingemein dafür gehalten wird/ solche Abnahme meistentheils auf Zulassung der Käyserlichen Kriegs-Officirer geschehen/ und dannenhero die Unterthanen/ wann sie gleich bey denenselben um Restitution angesuchet/ doch einiger Wiedererstattung sich nicht hätten zu getrösten gehabt/ ꝛc. So seynd auch die Eigenthums-Herren nach Gelegenheit dißfalls/ und derer dabey mit einlauffenden Umstände/ jedoch auf vorgehende Bescheinigung des Eigenthums/ den Käuffern das ausgelegte Kauff-Geld wieder zu erstatten schuldig. V. R. W.

† So hat auch Sr. Chur-Fürstl. Durchl. Johann Georg der Andere in decis. Casuum Dubiorum XC. gleichfals verordnet/ daß bey Kauffung solcher geraubeten Güter so fort solches des Orts Obrigkeit/ oder so bald es nur geschehen können/ solle angemeldet werden/ mit dieser angehängten contestation, daß er solch Gut/ in Meynung selbiges dem rechten Herren/ wann er sich anmelden würde/ wieder zu überlieffern/ an sich gekauffet. Verba Decisionis ita se habent: PP. Setzen demnach und ordnen hiermit/ daß der/ welchem das Eigenthum zugestanden/ und solches bescheiniget/ das Seinige von dem Inhaber ohne Entgelt wiederum zu suchen und zu fordern berechtiget: Es hätte sich denn derselbe bald Anfangs vor Gerichte angegeben/ und daß er die Sachen in Gemüth und Meynung/ selbige dem vorigen Herrn/ wann er sich anmelden würde/ wieder zu überliefern gegen den Richter/ oder/ da er denselben flugs nicht erlangen solte/ hernacher/ so bald er zu ihm kommen kan/ angemeldet/ auf solchen Fall soll er/ so viel als er bescheinigen wird/ daß er dafür gegeben/ wieder bekommen/ und ihme darzu verholffen werden. Quam sententiam jamdudum etiam amplexi sunt Bartholom. Cæpoll. Caut. 85. Wurmser. Pract. Ob-

servat. 1. n. 2 lib. 1. tit. 31. de Emt. Vendit. Franc. Marc. p. 2. Dec. Parl.
Delph. decis. 7. n. 1. & decis. 8. n. fin.

IV.

In denen Erb-Fällen werden die Kinder allen andern Bluts-Freunden vorgezogen/ wenn sie nur lebendig zur Welt kommen.

Die erste Ordnung in denen Successions-Fällen/ wann kein Testa-
ment verhanden ist/ trifft die Descendentes, oder die in der niedersteig-
genden Linie seynd/ und zwar in infinitum, oder so lang als in der-
selben welche zuzählen oder zu finden sind/ per princ. & §. 1. & 2. Instit. de
hered. quæ ab intest. defer. tit. 8. reg. 1. Ampl. 5. Sam. Strykius in Tr. de
Success. ab intest. Disp. 1. cap. 1. per tot. † Und werden sie dahero Descen-
dentes genannt/ weil sie in der niedersteigenden Linie befindlich/ in Re-
spect dessen/ welches Erbschafft soll getheilet werden/ und werden diese ins
gemein Kinder genennet/ L. 10. §. 9. ff. de in Jus vocand. l. 220. de V.
S. † Denn diese werden wegen der natürlichen Liebe und affection, auch
wegen Ordnung der Natur allen andern in der Succession vorgezogen;
Sintemahl auch dieselbigen annoch bey Lebzeiten der Eltern/ einiger mas-
sen Domini Paternarum rerum, oder Herren der Väterlichen Güter seynd/
§. sui autem 3. h. t. l. fin. ff. de Bon. damnator. Nov. 118. c. 1. † So lang
demnach Kinder verhanden sind/ werden alle andere Consanguinei oder
Bluts-Freunde excludiret/ Dn. Richter/ decis. 76. n. 12. & tract. de
Success. ab intest. Sect. 1. n. 1. 2. & 3. † So gar auch diejenigen ohne
Unterscheid/ welche in der auffsteigenden Linie sind/ Dn. Carpzov. p. 3.
Constit. 17. def. 3. n. 2. & 3. Semper enim Descendentium potior est
causa, quam Adscendentium, l. 11. C. de suis & legit. ibique Johann.
Brunnemann. † Nur ist hierbey dieses ein sehr nothwendiges Stück/ daß
ein Kind lebendig zur Welt gebohren werde/ und keinem Monstro ähnlich
sey/ l. Quod certatum est. 3. C. Posthum. hæred. Instit. l. quid dicitur
12. ff. de lib. & posthum. Ant. Perez. in C. de tit. n. 11. Sam. Strykius
d. l. cap. 2. §. 12. † Und liegt nichts daran/ ob ein solch Kind gleich noch
nicht zu seiner Volkommenheit/ oder auch im sechsten Monat gebohren
worden/ per text. express. in d. l. quod dicitur. 12. §. 4. ibi: Si non in-
tegrum animal editum sit, cum spiritu tamen. ff. de lib. & Posth.
Matth.

Matth. Coler. decis. 258. n. 5. & 6. Dn. Carpzov. d. Const. 17. def. 18. n. 3. & seqq. Joh. Brunnem. ad d. l. 3. Dissentit. SAM. STRYKIUS cit. loc. §. 14.

Ita judicarunt Scabini Lipsienses in causa Oßwald Mörings zu Lommatzsch / Mens. Octobr. Anno 1633. Hat Andräen Mörings hinterlassene Wittib ein Kind zur Welt gebohren. Ob nun wohl solches nicht zeitig gewesen / und die Mutter mit demselben länger nicht / denn im sechsten Monat schwanger gangen; Dieweil aber dennoch benjemtes Kind gelebet / und eurem Bericht nach vor seinem Absterben etliche Seufftzerlein gethan 2c. So auch seines zuvor verstorbenen Vatern und Groß-Vatern Erbschafft auf dasselbe Kind kommen / und es hat solche Erbschafft hernach / als es verstorben / auf seine Mutter und ferner die Mutter auf ihre Freunde bracht und verfället / und des Kindes Freunde vom Vater haben daran keine Foderung / V. R. W.

V.

Angewündschte Kinder (Adoptivi liberi) nehmen so wohl von ihrem natürlichen Vater / als auch von demjenigen / der sie adoptiret / oder an Kindes statt angenommen / das Erbtheil.

Diejenigen Kinder / welche in denen Rechten Legitimi Liberi genannt werden / seind zweyerley Art: Denn einige seynd Naturales und Legitimi zugleich / das ist / diejenigen / so aus einer rechtmäßigen Ehe erzeuget seynd / l. 3 & filium. 6. ff. de his, qui sui vel alieni jur. † Naturales oder Natürliche seynd sie daher genennet / dieweil sie nach dem Lauff der Natur von ihren Eltern gebohren worden; Legitimi aber / weil solche Conjunctio der Eltern / von welchen sie gebohren / mit dem Göttlichen und Weltlichen Gesetze / so wohl nach dem allgemeinen Käyserlichen als Päbstlichen Rechte übereinkommt / und denenselben gemäß ist / Johann. Schneidew. ad princ. Instit. de Hæredit. quæ ab intestat. defer. Rubr. de Success. filiorum natural. & legitim. num. 1. Joh. Harprecht. ad d. pr. num. 53. † Einige von diesen Kindern seynd nur allein Legitimi, nemlich ADOPTIVI: welche weder aus einer rechtmäßigen Ehe / noch von einer Concubin desjenigen Vaters / der sie adoptiret / erzeuget / sondern

Legis auctoritate & potestate dergleichen worden/ und denen Kindern/ welche aus einer rechtmäßigen Ehe erzeuget/ gleich gehalten werden/ §. 8. Instit. de Adopt. † Und diese ADOPTIVI oder angewünschte Kinder succediren ab intestato ihrem Patri adoptivo, so lange/ nehmlich das Jus Adoptionis wäret/ eben so wohl als die andere jetzterwehnte Kinder/ §. sed hodie 2. Instit. de Adopt. l. pen. §. 1. c. eod. ibique Joh. Brunnemann. l. 5. C. de suis & legitim. SAM. STRYKIUS in Tract. de Successi. ab intest. disp. 1. cap. 2. §. 36. † Jedoch aber nicht in denen Lehen/ 2. Feud. 26. c. 4. §. Adoptivus Schrader. de Feud. p. 7. c. 5. num. 19. SAM. STRYKIUS d. l. cap. 3. §. 25. Hierbey aber ist wohl in acht zu nehmen/ daß dergleichen angewünschte Kinder nichts destoweniger auch ihren natürlichen Vater/ begegenden Fall succediren können/ l. pen. §. pen. ibique Brunnemann. C. de Adopt. Jura enim cognationis & sanguinis nullo Jure Civili dirimi possunt, l. jura sanguinis ff. de R. J. Adamus Kellerus de Jur. succed. ab intest. tit. 25. num. 3. FRANZKIUS in Comm. ad Instit. lib. 3. cap. 9. num. 9. † Dannenhero sie auch von allen Bonis adventitiis ihren natürlichen Vater/ den Usumfructum acquiriren/ §. 1. Instit. per quas personcuique acquir. Joh. Brunnem. d. l.

Præjudicium hac de re Scabinorum Lipsiensium Schneiderus Tr. de Successi. ab intestat. tit. 8. Reg. special. 8. Ampliat. 14. recenset tale: P.P. Daß des Verstorbenen angewünschter oder gewillkührter Sohn mit den andern seinen Kindern in des Vatern nachgelassenen Gütern/ gleich Erbtheil nehme/ V. R. W.

VI.

Wann jemand an der hohen Herrschafft sich vergriffen/ und seine Güter deswegen eingezogen werden/ so ist solche Confiscation weder der Wittiben noch andern Gläubigern im Geringsten nicht nachtheilig.

Daß die Verletzer der hohen Herrschafft nicht nur am Leben selbst gestraffet/ sondern auch so gar deren Kinder dadurch infames werden/ solches ist deutlich zu ersehen in l. Quisquis 5. c. ad L. Jul. Majestat. c. Felicis §. nulli præterea de Pœn in 6. tit. 24. Aur. Bullæ Oswald Hiliger. in Donell. enucl. lib. 18. c. 8. lit. XX. in not. † Und können sie des Vaters Erben nicht seyn/ L. 1. §. interdum ff. de suis & legit. hæred. Ein-

Sintemahl dieselbe auch ipso jure von der Erbschafft des annoch lebenden Vaters gäntzlich excludiret werden / so gar auch / was die Legitimam betrifft / Pet. Theodoric. Disp. Crim. 5. th. 6. lit. R. Hillig d. Tract. l. 19. c. 4. lit. U. pag. 479. † Und fällt solche dem Fisco anheim / l. 3. §. fin. π. de Donat. l. 76 §. fin. π. de Legat. 2. d. l. 5. c. ad L. Jul. Majest. ibique Johann. Brunnemann. ad princ. §. 1. & 2. † Es mögen auch gleich seyn Allodial- oder Lehn-Güter / c. num. 2. Feud. 86. text. in Aur. Bull. d. tit. 24. & in der Peinl. Halß-Gerichts-Ordn. Art. 218. §. Wann an etlichen / Georg. Schultz. in Synops. Feudal. c. 7. num. 170 Brunnemann. d. loc. Dn. Carpzov. p. 1. Prax. Crimin. Qu. 41. num. 98. & 99. Stephan. de Jurisdict. lib. 2. Part. 1. cap. 7. membr. 1. num. 263. Philipp. Knipschild / de Jurib. & Privil. Civit. Imperial. lib. 2. cap. 15. num. 24. † Jedoch werden allhier diejenigen Güter nur verstanden / welche in territorio Principis læsi gelegen seyn / arg. c. 2. de Constit. in 6. Ant. Perez. c. ad L. Jul. Majestat. num. 12. & 13. Ant. Matth. tract. Crimin. tit. 2. cap. 3. Vor solche Confiscation aber muß nothwendig eine Sententia declaratoria vorhergehen / arg. l. fin. c. de Accusat. l. 1. l. 14. C. ex quib. caus. infam. irrog. l. furti 6. pr. ff. de his, qui not. infam. Aur. Bull. tit. 24. §. Wir wollen auch / etc. Hieronym. Gigas tract. de Crimin. Læs. Majestat. Rubr. de Pœn. commun. Crimin. Læs. Majestat. Quæst. 25. num. 5. Dn. Carpzov. Prax. Crimin. p. 1. Quæst. 41. num. 102. & seqq. Joh. Brunnemann. ad d. l. 5. pr. c. ad L. Jul. Majest.

Und haben Scabini Lipsienses bey dergleichen begebenden Fall Mense Majo, 1628. folgender Massen gesprochen: PP. Obwohl / auf vorgenommene Inquisition sich allerhand starcke Indicia ereignet / daß N. N. mit der Römischen Käyserl. Majestät öffentlichen Feinden und erklärten Aechter G. E. M. wider die Käyserliche Majestät / als Er. Churfürstl. Durchl. allergnädigsten Herrn / conspirirt / also / daß wenn er noch am Leben / zur elision und Ablehnung derselben / zufoderst aber zu Erkundigung der Wahrheit er mit der scharffen Frage zu belegen gewesen. Dieweil aber dennoch bey seinem Leben der Inquisition-Process wider ihn deswegen nicht formirt / noch er darüber mit seiner Defension, so vor allen Dingen / auf sein Begehren / hätte geschehen müssen / gehöret worden / etc. Als hat auch in Mangelung anderes Beweises und Ausführung / die gesuchte Confiscation Bonorum und Einziehung der Güter / nach Gelegenheit dißfalls noch zur Zeit nicht statt / V. R. W.

† Als es aber zur Confiscation ausschlagen soll / muß solches also verstanden werden / daß dieselbe keinesweges der Wittiben und andern Creditorn /

ditorn/ so der Condemnatus gehabt/ zum Nachtheil gereicht. † Denn man von niemands Güter sagen kan/ daß er etwas hinterlassen/ ehe und bevor alle und jede Schulden abgetragen und bezahlet worden seynd/ L. Subsignatum de Verb. signif. † Und ist der Fiscus anders nicht als ein Extraneus Successor anzusehen/ welcher auch so weit des Verstorbenen Erbschafft zureichet/ denen Creditoribus ein Genüge thun muß/ L. Si marito in pr. ff. Solut. matrim. l. in facto 60. §. 1. ff. de Condit. & Demonstr. L. Statius 48. §. Cornelio ff. de Jure Fisci Farinac. Prax. Crimin. Qu. 25. num. 169. & seq. † So gar/ daß derselbe nicht nur zu Abtragung der Schulden alleine/ sondern auch zu alle andere Onera hæreditaria, zu welche der Condemnatus selbst verbunden gewesen/ verbunden ist/ Riga in l. ex facto §. ex facto num. 5. ff. ad SC. Trebell. Farinac. d. loc num. 170. Joh. Brunnemann. ad L. Tutoris 2. ad L. Jul. de vi Publ. † Dannenhero auch die Frau insonderheit ihr Eingebrachtes/ oder da selbe lieber Portionem statutariam, als welche in locum Dotis succediret/ erwehlen will/ vom dem Fisco zu fordern hat/ L. Ob maritorum 2. C. ne Uxor. pro marito, l. Res Uxoris 24. C. de Donat. int. Vir. & Uxor. A. Gail. lib. 2. Observ. 86. num. 1. & num. 17. Berlich. Part. 3. Concl. 27. num. 24. Carpzov. p. Const. 20. def. 23. n. 5. & seqq. Idem in Prax. Crim. p. 3. Qu. 135. n. 42. & seqq. Dan. Möller. ad d. Const. 20. num. 54. Regner. Sixtin. de Regalib. lib. 3. concl. 27. num. 24.

Ita pronuntiarunt Scabini Lipsienses Mense Jan. Anno 1630. ad Consultationem Adolff von Görsdorff/ zu Budißin/ Ober-Ammts-Verwalters in Ober-Laußitz. Als ihr uns Copien eines Klag-Libells, ergangenen Citation und anderer Schrifften/ b. e. f. v. c. d. s/ w/ 2c. Hat der gemeine Käyserl. und Churf. Sächsisi Cammer-Fiscal, auf erlangten allergnädigsten Befehl gegen und wider Georgen von Görsdorff zu Ottenhain/ daß derselbe wider ihre Käyserl. Majest. bey den Feinden und Widerwärtigen sich in Diensten und Kriegs-Bestallung brauchen lassen/ peinliche Klage angestellet. Nachdem aber beydes Ankläger und Angeklagte Todes verfahren/ hat der jetzige Cammer-Fiscal contra defuncti memoriam anderweit peinlichen Proceß erhoben/ und confiscationem bonorum gebethen/ darzu des verstorbenen Georgen von Görsdorff Wittib und Erben citiren lassen/ so aber/ weil sie unbevormündet gewesen/ nicht erschienen; Gleichwohl aber die Wittib/ weil ihr die Citation zu spat kommen/ nach dem Termin sich entschuldiget/ mit Erklärung/ daß sie mit dieser Sachen nichts zu schaffen/ noch ihres verstorbenen Junckern Beginnen sich theilhafftig gemacht hätte/ nach mehrern Inhalt der übersch[illegible]ten Copien/ und eurer Frage; So were den

den des verstorbenen Georgen von Görsdorff Kindern vor allen Dingen Vormündere zugeordnet / welche / auf anderweit vorgehende gebührende Ladung zu erscheinen / und auf angestellte Klage sich einzulassen schuldig; Und wenn Ankläger seine Klage gebührender massen beybringen und ausführen wird / hat die Einziehung der Güter / so nach Befriedigung der Wittiben ihres Embringens und weiblichen Gerechtigkeit / wie auch der andern Gläubigere / so ihrer Foderung halber / auf Angeklagtens Vermögen ein Dingliches Recht erlanget / denen allen des Fiscals Suchen nicht nachtheilig ist / verhanden seyn mögen / wohl statt / V. R. W.

VII.

In der Lehns-Folge succediren die Töchter nicht mit denen Söhnen / es sey denn / daß die Lehn auf beyde zugleich gerichtet seynd.

NAch den allgemeinen Käyserlichen Rechten gehen die Kinder männliches so wohl als weibliches Geschlechts / in der Erbnehmung zu gleichen Theilen / per l. pen. de Legit. hæred. cum Novell. 118. §. item vetustas Joh. Brunnemann. ad d. l. pen. num. 15. † Welches nach Sächsischem Recht / was die Allodialia betrifft / ebenfalls auch also observiret wird / per text. Land-Recht / lib. 1. art. 3. & art. 27. pr. Et extat sententia Scabinorum Lipſ. post Land-Recht / tit. Was zur Gerade gehöret / Rubr. zu Mußtheil gehöret / fol. 561. quæ sub fin. ita habent.

PP. Und die Stücke so zu Erbe gehören / folgen nahmhafftig hernach verzeichnet; Solch Erbe fället der Verstorbene auf seinen Sohn und Tochter zugleich / durch seinen Tod ohne Testament / ꝛc.

† Nach dem Jure Feudali aber wird der Unterscheid des Geschlechts allerdings beydes nach dem Jure communi als Saxonico attendiret; sintemahl insgemein die Männer in der Lehns-Folge die Weiber ausschliessen / cap. un. §. hoc autem. 3. 1. Feud. 1. c. un. pr. & §. Filia 2. Lehnr. art. 2. Johann. Brunnemann. ad tit. C. de suis & legitim. num. 15. verb. licet alia sit ratio. † Weil die Weiber keine Kriegs- oder andere Dienste / um welcher Willen insgemein die Lehen pflegen concediret zu werden / auf sich nehmen und verrichten können / 2. Feud. 24. §. Item qui Dominum. † Und obgleich regulariter denen Erben ein Feudum ist concediret worden / so werden doch nichts destoweniger von desselben Succession die Weiber ausgeschlossen; Cum in materia Feudali Hæredum nomine soli comprehendantur

Hæredes sanguinis & Masculi, c. 1. §. Et si clientulus tit. de Alienat. feud. A. Gail. lib. 2. Obs. 159. num. 1. Ludolph. Schrader. de Feud. p. 7. cap. 4. num. 2. Et de natura Feudi est, ut ad masculos hæredes pertineat, c. un. de Success. frater. Dn. Richter / decis. 79. num. 53. Sam. Strykius in Tr. de Success. ab intestat. disp. 1. cap. 3. §. 2. Ludwell. in Tr. de Success. feud. cap. 2. p. 152. † Jmgleichen / wann ein Lehn wäre concediret worden / unter dem Nahmen / zu einem rechten Erb-Gut / ist solches alsdann in materia feudali nicht für ein Allodial, als welches auf die Weiber mit fället / sondern für ein Lehn-Gut abermahl anzusehen. Censetur quippe nomini Hæredis semper inesse natura Feudi. Bald. in l. Liberti, col. 2. vers. Modo firmabitur. C. de Oper. libert. Dn. Carpz. decis. 170. n. 9. & seqq.

† Es wäre denn / daß ein Lehn wäre FEUDUM FOEMINEUM, d. i. welches entweder von einer Frau zuerst wäre acquiriret / oder daß dieselbe sonsten durch eine ausdrückliche Convention ad jus successionis im Lehn wäre vociret worden / lib. 2. Feud. tit. 30. & lib. 1. tit. 1. §. 3. Jacob. Alvarett. tit. 11. lib. 2. Feudor. Borcholt. de Feud. cap. 7. tit. de Success. num. 66. & 69. Rosenthal / de Feud. cap. 7. conclus. 39. Carpzov. disp. Feud. 5. th. 45. & seqq. Samuel. Strykius d. l. §. 3. Und obgleich sonsten bey dergleichen Fällen die Frauen alsdann allererst admittirt werden / wann keine männliche Erben verhanden / wie bey dergleichen Fall auch Scabini Lipsienses in Sachen Johannis Palmers in Plauen folgender gestalt gesprochen:

Jst George Schürer vor wenig Wochen verstorben / und hat drey Töchter erster Ehe an einem / und sein ander Eheweib / eure Schwester / und zweene mit ihr ehrlich erzeugte Söhne am andern Theil / zusammt beweglichen und unbeweglichen Gütern / darunter auch ein Lehn- oder Ritter-Gütlein / so 4000. Fl. würdig / und mit einem halben Pferde verdienet wird / nach sich verlassen. Ob nun wohl der über berührtes Lehn-Gütlein und dieselben Zugehörungen erlangte Lehn-Brief / auf gedachten Schürer und seine Leibes-Erben / beydes Söhne und Töchter / zugleich gerichtet / 2c. So werden doch die Söhne den Töchtern in solchem Lehn-Gütlein billig vorgezogen / und haben die Töchter daran / so lange Söhne und ihre Männliche Leibes-Erben verhanden / keine Foderung / V. R. W.

† So hat jedennoch solche Exclusio und Ausschliessung in der Lehns-Nachfolge nicht mehr statt / wann in denen Lehn-Briefen folgender massen disponiret / daß die Weiber in Lehn succediren sollen gleich denen männlichen Leibes-Erben / oder mit denen männlichen Erben / oder ohne Un-

Unterscheid/ männliches und weibliches Geschlecht zugleich/ Jacob. de S. Georg. Feud. verb. Et fœminis n. 10. Hartm. Pistor. part. 2. Quæst. 35. num. 39. Octav. Cacheran. decis. 81. num. 2. & num. 18. Carpzov. p. 3. Const. 28. def. 14. & lib. Respons. 82. num. 10. & seqq. vid. SAM. STRYKIUS d. l. cap. 3. §. 5.

Ita responderunt Scabini Lipsiens. Mens. Octobr. Anno 1640. ad consultationem Henrici Hoyers/ zu Dreßden: Hat weyland Churfürst Christian der Ander hoch-löblichster Gedächtniß/ H. G. a W. dergestalt begnadet/ daß Seine Churfürstliche Durchl. seinen Gütern die Art/ Natur und Eigenschafften Mann-Lehn-Guts gäntzlich benommen/ und dieselbe in Erbe verwandelt/ dergestalt/ daß er für sich selbsten/ so wohl seine Erben und Erbnehmen/ männliches und weibliches Geschlechts/ ohne Unterscheid/ solche haben/ besitzen und geniessen/ dieselbe mit einander gleich Erb-Lehn seyn/ und zu rechten Erb-Lehn gereichet werden solten/ welches jetzige Churfürstl. Durchl. zu Sachsen/ unser gnädigster Herr Anno 1611. in einem sonderbahren sub dato 8. Augusti ertheilten Lehn-Briefe gnädigst bestätiget und wiederholet/ dergestalt/ daß gedachter H. G. a W. alle seine Güter/ Dörffer und andere Zugehörungen vor sich/ seines Leibes- Lehn- und Land-Erben/ auch Erbnehmen/ zu rechtem Erb-Lehn inne zu behalten/ zu besitzen und zu gebrauchen/ davon zu testiren/ zu verkauffen/ zu verpfänden nach seinem guten Willen an sein Weib/ Töchter/ oder weme er sie sonst gönnen möchte/ zu bringen/ guten Fug und Macht haben soll. Solcher gnädigsten Verwilligung hat sich nochmahls H. G. a W. gebrauchet/ ein Testament aufgerichtet/ und darinnnen seine beyde Töchter/ H. a P. und E. E. a M. in aller seiner Verlassenschaffe und gantzen Vermögen wie das Nahmen haben mag/ zu Erben eingesetzet/ und danebens ferner Versehung gethan/ rc. Worauf als der Testator Anno 1628. Todes verfahren/ haben obgedachte seine beyde zu Erben eingesetzte Töchter sich Innhalts des Testaments vertheilet/ da dann der jüngsten gewisse Güter an Erbe und Lehn zukommen/ welche sie auch biß an ihr Ende besessen. Nachdem sie aber den 22. Julii jüngsthin todtes verfahren/ und eine Tochter/ nebest zweyen Söhnen zu Erben nach sich verlassen/ wird von derer Vormunden/ bey Theilung der fürnehmsten Stücke der Erbschafft/ und verlassenen Erb-Lehn-Gütern/ Dorffschafften und Zugehörungen/ ob zu denselben die Tochter den Söhnen zugleich zuzulassen/ und solche unter die sämmtlichen Erben/ in drey gleiche Theile zu vertheilen/ gezweiffelt/ rc. So wird nach oberwehnten Umständen und Innhalt des Lehn-Briefes/ von uns dahin geschlossen/ daß in gegenwärtigem Fall/ die Tochter nebenst den beyden Brüdern/ zu der mütterlichen

Erb-Lehn-Gütern / zugleich zuzulassen / und dieselbe unter die sämmtlichen
drey Kinder / in drey gleiche Theile billig zu vertheilen seyn / V. R. W.

VIII.

Vollbürthige Brüder und Schwestern schliessen nach Sachsen-Recht in denen Allodial-Gütern vollbürthige Brüder- und Schwester-Kinder aus.

Es ist droben Meldung geschehen / daß de Jure Civili Brüdern und
Schwestern zusammt des verstorbenen Bruder- oder Schwester-
Kinder in die Stämme succediren / welches Carolus der Fünffte /
Römischer Käyser / auf den Reichs-Tag / welcher Anno 1521. zu Worms
gehalten / wiederholet. Dahero auch diese Constitution billig zu observi-
ren ist / Forster. lib. 8. de Successione ab intest. cap. 3. Mynsinger. Cent. 3.
Observ. 94. A. Perez. in Cod. tit. de Legit. hæred. num. 7. Sam. Stry-
kius in Tr. de Success. ab intestato Diss. 3. cap. 1. §. 7. † Auch in denen-
jenigen Sächsischen Provincien / allwo gedachte Constitution Zeithero
observiret worden / Joh. Schneidew. ad pr. Instit. de legit. agnator. suc-
cess. Rubr. de tert. ord. suced. num. 14. Carpzov. p. 3. Const. 18. def. 2.
num. 11. Dn. Richter / de Success. ab Intest. Membr. 1. Sect. 3. num. 13.
† Sonsten schliessen de Consuetudine Fori Saxonici vollbürthige Brüder
und Schwestern in denen Allodial-Gütern der Brüder- und Schwester-
Kinder aus / sintemahl in diesen Foro ein ungezweifeltes Principium ist /
daß in der Seiten-Linie das Jus Repræsentationis gantz und gar nicht statt
hat / Land-Recht / lib. 1. art. 13. Sub. fin. & art. 17. vers. Wann sich aber
ein Erbe / etc. Schneidew. d. loc. num. 14. Dan. Moller. ad d. Const. 18. n.
2. & 3. Dn. Carpzov. ibid. def. 1. num. 5. & seqq. Dn. Richter / de Membr.
3. num. 11. & seqq. Henr. Hahn / ad Wesenb. ff. de Gradib. num. 15. vers.
Jure tamen Saxonum pag. 411. part. 2. Joh. Brunnem. ad l. 3. & seqq. C.
de Legit. hæred.

† Ob auch gleich vorgedachter Käyser in dem Nürenbergischen Edict,
so Anno 1521. hiervon heraus gegeben worden alle widrige Gewohnheiten
abgeschaffet / so gebrauchen sich dennoch die Stände des Reichs auf Säch-
sischen Boden bey diesen Fall ihres Rechts / und ist ihnen dadurch nichts
benommen / Matth. Coler. d. decis. 48. num. 9. Siquidem Jus Saxoni-
cum semper vigorem suum integrum & robur, etiam adversus Jus Cæ-

trem novissimum retinet: Cum hoc, quatenus a Jure Saxonico discrepat, in Saxonia & ditionibus, in quibus Jus Saxonicum viget, non observetur. † Dannenhero auch der Churfürst zu Sachsen/ als der höchste Beschützer des Sächsischen Rechts/ auf denen Reichs-Tagen/ wann neue Gesetze promulgiret werden/ insgemein zu protestiren pfleget/ daß selbige dem Sächsischen Rechte/ als welches gleichsam durch ein besonderes Privilegium die Sächsische Provincien sich gebrauchen/ keinesweges nachtheilig seyn sollen/ Gloss. Latin. ad text. Germ. Land-Recht/ lib. 1. artic. 3. lit. M. Carpzov. Disp. 2. de Arbor. Consanguin. th. 17. num. 174. Wann dann auch Churfürst Augustus in einer besondern Constitution, quæ est XVIII. in part. 3. diese Observantz des Sächsischen Rechts von neuen confirmiret/ und gebothen/ daß in denen Collegiis Juridicis, welche in seinen Landen befindlich/ nach derselben solle gesprochen werden: Sic Facultas Juridica Jenensis, Mens. Jan. Anno 1639. ad quæstionem Georgen und Christophen Haubold zu Auma/ ita respondit: Weiln nach Sächsischen Rechten das Jus repræsentationis in Collateralibus nicht statt findet/ als hat auch dahero euer verstorbener Bruder seine Verlassenschafft auf euch allein verfället/ und werden euer Geschwister-Kinder davon nicht unbillig ausgeschlossen/ V. R. W.

Similiter Scabini Electorales Lips. Mense Majo, Anno 1630. in causa Matthæi Semlers zu Cölleda: Ist euer Bruder unlängsten todtes verfahren/ und hat euch/ seinen vollbürthigen Bruder an einem/ und seiner vollbürthigen Geschwister-Kinder am andern Theil zusammt einer Erbschafft nach sich verlassen/ 2c. So hat er solche seine Erbschafft/ nach Sächsischen Rechten auf euch/ den Bruder/ alleine bracht und verfället/ und der Geschwister Kinder haben daran keine Foderung/ V. R. W.

† Ein anders wird an denenjenigen Orten/ allwo diese Disposition des Sächsischen Rechts nicht statt hat/ observiret/ denn alsdann an solchen aus den Sächsischen Landen/ Jure retorsionis, keine Erbschafft abgefolget wird/ per text. in Constitut. Aug. 38. part. 3. ibique Dan. Moller. num. 1. & seqq. nec non Dn. Carpzov, ibid. def. 9. & lib. 6. Resp. 37. num. 10. & seqq. per l. cum in eo 44. in fin. ff. de Pact. l. Cum hæreditas 59. ff. de Admin. tutor. l. Altius ædes 15. ff. si servit vindic. c. Justum 2. vers. nec in se posse distinct. 9. c. cum omnes 6. vers. cum igitur. X. de Constit. Jacob. Thoming. decis. 26. Matth. Berlich. p. 3. Concl. 51. num. 3. A. Rauchbar. p. 2. Qu. 19. n. 9. Dn. Richter/ d. Sect. 3. Membr. 1. num. 92.

Ita pronuntiarunt Scabini Lipsienses Mense Febr. Anno 1638. ad requisitionem Ulrici Grossen zu Leipzig. Ist Albrecht von der Schulenburg auf Dreßden Todes verfahren / und hat zwey halbbürtige Schwestern an einem und seine vollbürtige Schwester-Kinder am andern Theil zu Land-Erben nach sich verlassen. Wie wol nun nach Sächsischen Rechten solche Land-Erben zugleich zu des Verstorbenen Erb-Gütern zugelassen werden / so wird doch gezweiffelt / ob auch der einen halbbürtigen Schwester / so in der Marck / (allda man sich des Käyserlichen Rechts gebrauchet / und der vollbürtigen Geschwister-Kinder dem halbbürtigen Geschwister / jure repræsentationis vorziehen) gesessen / ihr Antheil zuzustellen / oder man sich nicht vielmehr gegen dieselbe des Juris retorsionis zu gebrauchen habe. Da nun in der gleichen Fall die Erbschafft aus der Marck den halbbürtigen Geschwistern nicht gefolget worden / und dasselbe also zu erweisen wäre / ꝛc. So hätte die Obrigkeit dieses Orts hinwiederum des Juris retorsionis sich zu gebrauchen wol Fug: Und möchte demnach der in der Marck gesessenen halbbürtigen Schwester von der Schulenburgischen Erbschafft ihr Antheil nicht gefolget werden / V. R. W.

Ita Scabinatus Hallensis Mens. Novembr. Anno 1598. ad quæstionem Stephan Straussen auffm Steinwege zu Hall. Ob wohl nach Sachsen-Recht / so wohl der Chur-Fürstl. Sächsis. Constitution ein Halb-Bruder mit des vollbürtigen Bruders Kindern / als die im gleichen Grad / Innhalts derselben / bestehen / zu des verstorbenen Bruders und Vatern Bruders Verlassenschafft verstattet werden / und ihr / vermöge derselben Rechte mit eures Halb-Bruders vollbürtigen Bruders-Söhne / Barthel Voigten zu Leipzig / zugleich Erbe wäret: Weil aber dennoch im Käyserlichen Abschied zu Worms / und Constitution zu Nürnberg de Anno 1521. das Jus repræsentationis und zugleich / so viel Bruder und Bruders-Kinder anlanget / die Succession der allgemeinen Rechte eingeführet / in diesem Ertz-Stiffte angenommen / auch bißhero in dergleichen Fällen der Halb-Bruder von den vollbürtigen Bruders Kindern excludirt, und also in viridi Observantia gehalten: So würdet ihr auch dahero von eures Halb-Bruders Erbschafft ausgeschlossen / es wäre dann / daß aus dem Chur-Fürstenthum Sachsen gegen dieses Ertz-Stiffts Unterthanen das Sachsen-Recht und Constitution gebrauchet worden / auf den Fall hättet ihr euch des Juris retorsionis wider Barthel Voigten auch zu gebrauchen / und würdet neben ihme zu eures Bruders Erbschafft zugelassen / V. R. W.

IX.

IX.

In der Lehens-Folge wird auf das gedoppelte Band der Freundschafft nicht gesehen / sondern eintzig und allein die Freundschafft / welche vom Vater herkommt / beobachtet.

IM dritten Buch ist gedacht worden / daß bey dem Erb-Fällen der Unterscheid inter Agnatos & Cognatos, oder zwischen den Freunden von Vater und Mutter / gäntzlich cessire. Solches aber hat nur all in in denen Allodial-Gütern statt / Joh. Brunnem. ad l. 3. & seqq. D. de Legit. hæred. §. sed jure Saxonico. Nicht aber in feudalibus, allwo nur allein die Freundschafft von des Vatern Seite / oder die Agnaten attendiret werden. Hartm. Pistor. l. 2. qu. 43. n. 13. Matth. Coler. part. 1. Decur. 49. n. 3. † Woraus dann folget / daß das gedoppelte Band nach diesem Recht nicht consideriret werde. Siquidem conjunctis Matris nihil in feudis patrocinatus, neque vinculum Cognationis suffragatur. Cum qualitas illa non consideretur, quæ in materia ea, de qua agitur, nihil operatur. Hartm. Pistor. lib. 1. qu. 13. n. 24. Dn. Richter. d. Sect. 3. Membr. 1. n. 36. & seqq. † Derohalben schlisset de jure feudali in der Succession und Lehns-Folge ein Germanus seinen Consanguineum Fratrem nicht aus. c. 1. de Gradib. Success. in feud. ibique Matth. de Afflictis n. 20 Dn. Carpzöv. p. 1. Const. 29. def. 4. n. 1. Dn. Richter. d. loc. n. 35. † Und folget hieraus ferner / daß des Halb-Bruders Söhne (von der Mutter) zugleich mit dem Bruder / so von einem Vater und einer Mutter in der Lehns-Folge / auch nach Sachsen-Recht Jure repræsentationis zugelassen werden. Hartm. Pistor. qu. 43. n. 12. & seq. Patr. 2. Virgil. Pinz. qu. 22. n. 16. & seq. Henr. Habn. ad Wesenbec. Paratit. ff. de Gradib. n. 15. vers. Uno latere juncti p. 410. &. seq. in part. 2. † Denn es hat der Chur-Fürst das Jus repræsentationis nur in Allodialibus unter denen / welche in der Seiten-Linie stehen / abschaffen wollen; Nicht aber in feudis, allwo er des Bruders Kinder zugleich mit des Vatern Bruder in stirpem zulässe / per text. in Const August. 29. part. 3. §. So thun wir auch ꝛc. in verb. daß bemeldtes Juris repræsentationis auf Sächsischen Boden unserer Lande diessfalls in der Lehns-Folge statt haben soll ꝛc. Dn. Moller. ibid. n. 2. & seqq. Dn. Carpzov. ibid. def. 11 n. 3. Hartm. Pistor. p. 2. Quæst. 43. n. 12 & seq. Dn. Richter. d. l. n. 39.

† Die

† Dieſes Jus repræſentationis aber wird auf andere Collaterales auſ-
ſer des Brudern Sohne nicht extendiret; Sintemahl auch nach den all-
gemeinen Käyſerl. Rechten das Jus repræſentationis unter denen Brü-
dern und Bruder-Kindes Kindern nicht ſtatt hat / Novel. 118. cap. Si igi-
tur defunctus verſ. Hujusmodi vero privilegium. J. Schneidew. ad tit.
Inſt. 2. lib. 3. Rubr. de Tert. Ord. Succed. n. 12. & ſeq. † So iſt auch die
Chur-Sächſ. Conſtitution nicht weiter / als was ſie in ſich hält / zu exten-
diren. Regulare enim eſt, & lex nova de materia juris communis diſpo-
nens, omnes Declarationes Juris communis recipiat. c. & parte. Ubi
Dd. de V.S.L. 1. §. Lex falcid. 1. ff. ad l. falcid. Dn. Carpz. d. Conſt. 29.
def. 6. n. 6. & ſeq. cum def. 7.

Ita pronuntiarunt Scabini Hallenſes, ad requiſitionem der Rudol-
phen / Fratrum & Civium zu Duderſtadt: Iſt euer vollbürtiger Bruder
Paul Rudolph verſtorben / euch an einem und eures Vatern Halb-Bruders
Andreen Rudolphen Sohn / anders Theis / ſammt einem Stücke Holtzes /
Erbmann-Lehn-Guts hinter ſich verlaſſen: So hat er ſolch Mann-Lehn-
Gut auf euch und eures Halb-Bruders Sohne zugleiche in die Häupter
verſtammet und verfället / V. R. W.

Ita etiam Scabini Jenenſes Menſe Junio Anno 1640. Hat G. C.
M. Anno 1602. ein Gräfflich Schwartzburgiſch Lehn im Ammte D. ſitui-
ret / empfangen / und ſeinem Bruder H. M. deßgleichen C. F. H. und C.
M. Gevettern / und derer Eheliche Männliche Lehns-Erben / beſage des
uns überſchickten Original-Inveſtitur und Lehn-Breffes in Mitbelehn-
ſchafft genommen; Und ſich begeben / daß alle Mitbelehnte und endlich
auch G. C. M. verſtorben / welche hinter ſich ſeines mitbelehnten Bruder H.
M. Sohn G. H. M. und ſeines Brudern H. M. verſtorbenen Sohn / Ti-
tii zween Söhne Cajum & Mevium verlaſſen; So iſt der Bruders
Sohn G. H. M. allein zu ſolchen Lehn zuzulaſſen / und werden Cajus und Me-
vius von der Succeſſion gäntzlich excludiret und ausgeſchloſſen / V. R. W.

Nec non Scabini Lipſ. Menſe Majo, Anno 1634. in cauſa Nobili-
um a Birckholtz: Iſt eures Brudern Sohn / Wolff Chriſtoph von Birck-
holtz todtes verfahren / und hat euch ſeines Vatern drey Brüdern an einem /
und ſeines Vatern Brudern Sohn / Wolff Heinrichen von Birckholtz / am
andern Theil / zuſammt dem Lehn-Gute Marſchwitz / nach ſich verlaſſen. Ob
nun wohl ſonſten vermöge Churfürſtl. Sächſiſcher Conſtitution das Jus Re-
præſentationis in Succeſſion der Lehn-Güter auch in linea collaterali ſtatt
hat; Dieweil aber dennoch ſolche Conſtitutio einig und allein von des ver-
ſtorbenen Brudern und Bruders Kinder zu verſtehen / auf die andern

Vettern

Vettern aber/ so dem Verstorbenen in recentioribus Gradibus verwandt seyn/ keinesweges zu ziehen/ rc. So hat vorgedachter euer verstorbener Vetter (woferne in dem Lehn-Brieffe/ dessen ihr uns keine Abschrifft zugeschicket/ ein anders nicht versehen/) sein Lehn-Gut Marschwitz auf euch Gebrüdere alleine gebracht und verfället/ und des andern Brudern Sohn hat sich dessen/ nebenst euch anzumassen/ nicht Fug/ V. R. W.

X.

Eine Mutter/ welche ihrer Kinder sich nicht annimmt/ und denenselben Vormünder ausbittet/ wird dadurch ihrer Kinder Verlassenschafft verlustig.

Alldieweil Käyser Justinianus denen Müttern/ was die Succession der Kinder betrifft/ überaus wohl gewolt/ so hat er auch in §. Sed quem admodum 6. Instit de SC. Tertyllian. diese Versehung gethan/ daß diese hinwiederum für ihre Kinder sorgen/ und daß sie insonderheit Vormünder ihnen ausbitten solten. Da sie aber innerhalb Jahres-Frist solches nicht thun/ und ihnen Vormünder zu bitten säumig erfunden werden/ so sollen sie alsdann deroselben Erben/ wenn sie versterben/ nicht seyn/ Matth. Wesenbec. in Parat. ff. Qui pet. tut. num. 2. & seq. Grass. §. Successio ab intestato Qu. 27. † Und wann sie noch in ihren unmündigen Jahren versterben; Denn wenn sie schon ihre mündige Jahre erreichet/ alsdann können die Mütter von der Erbschafft nicht ausgeschlossen werden/ L. Matres 3. L. Omnem 6. c. de SC. Tertyll. ibique Joh. Brunnemann. Quia culpam Matris delevit voluntas Filii, qui pubes redditus, Testamentum non faciendo, cum posset, tacito judicio Matrem quasi instituisse censetur, l. 3. §. 1. in princ. l. 8. de Jure Codicill. l. 3. §. 6. ff. de LL. Ant. Fab. 1. Jurispr. Papinian. 12. pr. 5. ill. 6. Oswald. Hilliger. in Donell. enucl. l. 3. cap. 8. lit. H. in not. Henric. Hahn/ ad Wesenbec. d. t. pag. 122. part. 2. † So ist auch eine Mutter von der vorerwehnten Straffe befreyet/ wann dieselbe selbst noch minorennis, l. 2. c. Si advers. delict. Forster. de Success. ab intestat. lib. 7. cap. 16. num. 5. Johann. Sichard. ad l. fin. c. de Sponsal. † Endlich ist auch eine Mutter/ wann sie etwan Casibus fortuitis, oder aus andern wichtigen Ursachen/ Vormünder für ihre Kinder zu bitten/ abgehalten und verhindert wird/ ihrer Kinder Verlassenschafft dadurch keinesweges verlustig/ l. 8. pr. c. Qui petant tut. Henric. Hahn/ d. l

Schurer. d. tit. 10. limit. 4. Ant. Perez. c. Qui petant. tut. num. 2. Mod. Pistor. part. 2. quæst. 57. num. 1. Ant. Fab. in Cod. l. 5. tit. 18. def. 2. n. 3. † Was für Ursachen aber eigentl allhier verstanden werden/ davon kan nach der Länge gelesen werden/ Robertus Maranta in enarratione l. Potest. 15. n. 215. cum seqq. ff. de adquir. vel omitt. hæred. Montan. de Tutel. c. 18. num. 30. 33. & seqq. Joh. Schneidew. ad princ. Instit. de Successione ab intestato Rubr. de Sec. Ord. succed. num. 16. & seqq. & ad Instit. de SCto Tertyll. n. 9. ibique Gothofred. in not. marginal. Joh. Brunneman. ad l. 3. & seq. c. Qui petant. Tutor. † Und daß dieses auch also auf Sächsischem Grund und Boden observiret werde/ solches bezeuget Christoph. Zobel. in addit. ad Gloss. art. 11. num. 4. l. 1. Land-Recht/ Dn. Carpzov. part. 2. Constitut. 11. def. 15. per tot.

Ita pronuntiavit quondam Facultas Juridica Lips. referente Ambros. Schurer. d. l. hisce verbis: Obwohl euer Mündlein oder Pflege-Kinder Mutter dem einen/ so nur neulich in GOtt verstorben/ keinen Vormunden gebeten/ sondern ihr habt durch einen ehrbahren Rath/ als die Obrigkeit darzu bestätiget werden müssen; Wo aber dennoch gleichwohl euer Mündlein unmündig verstorben/ oder gedachte Frau/ eurer Mündlein Mutter/ ihre 25. Jahr noch nicht erreichet gehabt/ oder aber sie einen Vollmächtigen/ dem Kinde um einen Vormunden zu bitten/ bestellet und geschicket/ und also ihren Fleiß angewandt/ oder da sie sonst andere zu Recht beständige Ursachen darthun könte; So möchtet ihr gemeldter Frauen ihren gebührenden Antheil an des verstorbenen Kindes Gut/ wie ihr das/ nach gemeinen beschriebenen Käyserl. Rechten/ gebühret/ nicht vorenthalten/ sondern müst ihn den unverwegerlichen folgen lassen/ V. R. W.

Sic etiam Scabini Lipsienses Mense April. Anno 1600. responderunt in causa Catharinen/ Georgii Schurichts Eheweibes/ zu Freyberg. PP. Ob ihr nun gleich in Ansehung/ daß der Großvater/ als der natürliche Vormund noch gelebet/ die Unterlassung ihrer Tochter einen Vormund zu bitten/ nicht hinderlich seyn kan: Da sie aber dennoch hernach/ als auch der Großvater Todes abgangen/ sich mehrbemeldtes ihres Kindes innerhalb Jahres-Frist nicht angenommen/ noch demselben einen Vormund gebethen/ und warum sie solches unterlassen/ keine erhebliche Ursache gehabt/ &c. So wäre sie der Erbschafft/ so viel benannte ihre Tochter/ wofern dieselbe unter zwölff Jahren gewesen/ die Mutter auch das 21ste Jahr ihres Alters vollendet gehabt/ nach sich verlassen/ verlustig/

V. R. W.

XI.

XI.

Das Erbe eines ausser der Ehe erzeugeten Kindes verfället auf seiner Mutter allein/ und auf deren Cognaten/ und wird der Vater und die Agnaten davon gäntzlich ausgeschlossen.

Ein Vater/ (*) als welcher allemahl bey denen ausser der Ehe erzeugeten Kindern ungewiß ist/ kan denenselben/ wann sie versterben/ nicht in der Verlassenschafft succediren/ §. vulgo Institutio de Successione Cognator. † Es wäre dann/ daß er gewiß seyn könte aus solcher Gewißheit/ die man hat durch Muthmassungen/ ut dicit Glossa in l. hujus ff. de Condit. & Demonstr. Ambros. Schurer Reg. 2. special. limit. 8. † Und alsodann succediret er seinem filio naturali im sechsten Theil/ Joh. Schneidew. ad pr. Instit. de hæred. quæ ab intest. defer. Rubr. de Ord. succed. num. 45. Adamus Keller. tract. de Success. ab intestat. tit. 18. num. 2. † Im Gegentheil aber succediret eine Mutter/ als welche allezeit gewiß ist/ ihnen (denen Spuriis eben so wohl/ als denen andern in der Ehe rechtmäßig erzeugeten Kindern/ l. vulgo 2. 3. ff. de Statu hominum l. quia semper ff. de in jus voc. l. 2. ff. ad Script. Tertyll. l. si Spurius 4. ff. unde Cognat. † Und wann die Mutter nicht mehr vorhanden/ so folgen in der Ordnung die übrige Cognaten/ d. l. 4. & 2. vers. itaque ff. eodem Johann. Harprecht. Instit. de Hæred. quæ ab Intestato defer. num. 338. † Und ob gleich Glossa und andere in der Meynung/ quod Mater illustris ab hæreditate filii Spurii repellenda sit, eo quod in Mulieribus Illustribus, quibus

(*) *Spurii dicuntur in jure ex ista Mulieri nati, quæ pluribus sese prostituit more meretricio, unde & vulgo quæsiti vocantur. Hi, si pater demonstrari possit ex æquitate consequuntur alimenta. Matri vero suæ quoniam ea semper certa est, succedunt excepta Muliere illustri, & quæ alios liberos ex justo matrimonio quæsitos habet, qua causa ex maternis bonis nil nisi alimenta consequuntur, l. 5. §. 4. ff. de agnosc. & alend. liber. l. 5. C. ad SCtum Orfitian. Quæritur: An Spurius Fratri Spurio succedat? Responderunt: Aut eundem solum habuere Patrem, & sibi invicem non succedunt: Aut unam habuere matrem, diversos vero Patres, & utique sibi invicem succedunt per ea, quæ tradit Rittershusius ad Novell. Part. 7. Cap. 15. num. 2. Et hoc procedit sive soli sint, sive cum aliis legitime natis concurrant.*

bus castitatis observatio præcipuum debitum est, nominari Spurios, ta-tis ignominiosum satisque acerbum sit l. si quæ Illustris s. c. ad SC. Orfitian. †Jedennoch aber / weil nichts besonders de Matre illustri in diesem Stück in denen Rechten versehen / so ist auch gebräuchlich / daß dieselbe ihrem Sohn / welcher ein Spurius ist / in der Verlassenschafft succediren könne / Joh. Schneidew. d. l. num. 48. Valent. Forster. de Success. ab Intestat. lib. 7. cap. 17. num. 5. & seqq. Keller. d. l. num. 3. Dn. Carpz. p. 4. Const. 28. def. 7. num. 2. & seqq. Ant. Perez. in Cod. tit. Ad SC. Orfitian. num. 3.

Ita responderunt Scabini Lipsienses in causa hæredum M. B. zu Belßnitz / Mense Septembr. Anno 1629. Ist M. B. ein Knabe von 14. Jahren / so ausser der Ehe gezeuget worden / todtes verfahren / und hat seine halbe von seinem Vater in der Ehe gezeugete Geschwister an einem / und seiner Mutter vollbürthige Brüder und Schwestern am andern Theil / zusammen einer Erbschafft nach sich verlassen / etc. So hätte er solche Erbschafft auf seiner Mutter vollbürthige Schwestern bracht und verfället / und seine halbe von seinem Vater in der Ehe gezeugete Geschwister / haben daran keine Foderung / V. R. W.

XII.

Ausser der Ehe erzeugete Kinder bekommen sonst ohne was sie von ihrer Mutter Verlassenschafft zu geniessen / kein Erbtheil.

Gleich wie ein Vater seines ausser der Ehe erzeugeten Kindes Verlassenschafft nicht zu geniessen hat; Also bekommen auch die Spurii (*) oder unechte Kinder / und welche von einer gemeinen Metze erzeuget /

(*) *Ratione illegitimorum Parentum reciproca abtinet successio, ita scil. ut liberis naturalibus seu ex concubina procreatis Pater aut adscendentes paterni in duas unicas succedant: Mater vero in solidum Auth. Licet. C. de Natural. lib. Novell. 89. c. 13. §. final. Instit. de SC. Tertyllian. Spuriis vera sive vulgo quæsitis non nisi Mater aut reliqui ex linea. Materna Adscendentes in solidum succedunt l. 5. ff. de in jus voc. l. 2. ff. Unde Cogn. Pater, quia incertus, excluditur, l. 4. ff. Unde Cognat. Adulterinis vero incestuosis & exdamnato coitu ortis parentes nequicquam succedunt, Auth. Ex complexu C. de incest. nupt. Nov. 89. c. ult.*

get / kein Erbe / ohne was sie von ihrer Mutter / und denen Adscendenten in der Mütterlichen Linie zugewarten haben / und solches gleich denen Liberis legitimis §. Novissime sciendum 3. Instit. de SC. Tertyllian. l. si suspecta. 29. §. de inofficios. 1. ff. de in offic. testam. L. si Spuriis. 4. l. hac parte 2. ff. Unde Cognati. Dn. Richter de Success. ab Intest. Membr. 3. n. 7. Sect. 1. † Gleicher gestalt haben dieselbe auch von denen Cognaten Mütterlichen niedersteigenden Linie die Succession zu hoffen. Dn. Carpzov. part. 4. Constit. 28. def. 6. num. 2. & decis. 167. num. 2. Dn. Richter. Membr. 3. n. 6. † Es succediren aber diese Spurii nicht ihren Vater oder andern Agnaten / so in der aufsteigenden väterlichen Linie sich befinden; Sintemahl dieselbe niemahls Patrem certum, sodern nur allein Matrem certam haben / d. l. Vulgo quæsiti ff. de Stathomin. l. Quia semper 5. ff. de in Jus voc. l. 2. & l. 4. ff. Unde Cognat. Joh. Schneidew. ad princ. Instit. de hæred. quæ. ab. intest. defer. Rubr. de Success. Spurior. Forster. de Success. lib. 6. cap. 47. Joh. Borcholt. de Gradib. tit. de Spur. pag. 209. Dn. Carpz. dd. ll. † Dannenhero sie auch nec Legitimationem nec successionem Patris zu gewarten haben / Nov. 18. Joach. Stephan. ad Nov. 12. n. 13 Adam. Keller. d. Tract. tit. 10. n. 2. † So können sie auch weder des Vaters Waffen noch Wapen führen / überkommen auch nicht desselben Adel / Nobilit. cap. 11. n. 74. & seq.

Ita judicarunt. Scabini Jenenses Mense Aug. Anno 1636. ad consultationem Martini Kraußkopff zu Erffurt: Daß der ausser der Ehe erzeugte Sohn aus seiner Mutter Vaters Verlassenschafft / eben so viel als seine Stieff-Schwester / so in dem Ehestande erzielet worden / zu fodern / V. R. W.

Nec non Scabini Lipsiens. Mens. Decemb. 1633. ad requisitionem Hansen Wesers zu Meuselwitz P.P. Solte aber bemeldtes euer Eheweib / mit J. W. einer andern Weibes-Persohn ausser der Ehe gezeuget seyn / davor sichs aus euer Frage fast wil ansehen lassen: Auf solchen Fall hätte mehrgedachtes euer Eheweib zu angeregter Ihres vom Vater halbbürthigen Brüdern Erbschafft keine Anfoderung / V. R. W.

XIII.

Natürliche Kinder und Spurii von deren Vater man gewiß weiß / bekommen aus der väterlichen Verlassenschafft den sechsten Theil.

Natürliche Kinder / die mit einer Concubin erzeuget worden / succediren ihren natürlichen Vater in der Verlassenschafft nicht / wann nemlich noch andere in der Ehe rechtmäßig erzeugte Kinder zusamt dem ehelichen Weibe verhanden seynd / Novell. 18. c. 5. Nov. 89. c. 12. §. si quis autem defunctus. Auth. Licet patri C. de Natural. liber. Johann. Harpr. ad princ. Institut. de Hæred. quæ ab intestat. n. 264. Sam. Strykius in Tr. de Success. ab intestato Diss. 1. cap 2. §. 46. † Wann aber jene nicht mher verhanden seynd / bekommen diese aus der väterlichen Verlassenschafft den sechsten Theil / Dn. Carpzov. decis. 167. n. 5. Dn. Richter / de Success. ab intest. Sect. 1. Membr. 3. n. 9. Joh. Brunnemann. ad L. 2. & d. Auth. Licet c. de Naturalib. lib. vers. ab intestata sane. Welches dann auch zu verstehen ist von denen jenigen Kindern / welche von einer ledigen Weibes-Persohn coitu non damnato erzeuget worden / Panormit. in c. Tanta X. Qui fil. sint legit. n. 12. Covarruv. de Matrim. p. 1. c. 8. §. 4. n. 5. Dn. Carpzov. de decis. 167. num. 4. & lib. 4. Resp. 60. num. 9. Gracias Mastiellus decis. 152. Georg. Acac. Enenckel. de Privil. Parent. & lib. in Prolegom. num. 95. & seqq. Johann. Brunnemann. d. loc.

Ita pronuntiarunt Scabini Jenes. Mens. Majo. 1604. ad requisitionem Hansen Grauben zu Landenschade. Hat Hans Graub vor vier Jahren Catharinen Voigts geschwängert / darauf er in Krieg gezogen / traun wieder heim kommen / und sich erbohten / sie zu ehelichen / doch mitler weile gestorben / und das uneheliche Kind an einem / denn seine leibliche Mutter anderen Theils / hinter sich verlassen ; Da nun er / Hans Graub / von seinem Vater Güter ererbet / daran die Mutter den niessichen Gebrauch gehabt: So hat er den sechsten Theil seiner väterlichen Güter auf das uneheliche Kind vererbet / daran es sich billig låst begnügen / V. R. W.

† Und dieses wird auch nach Sachsen-Recht practiciret / Ambros. Schurer. d. tract. tit. 9. §. 10. pag. 143. Denn obgleich von Churfürst Mauritio in der Landes-Ordnung / de Anno 1550. sub. Rubr. von verdächtigen und leichtfertigen Weibes-Persohnen / ꝛc. Der Concubinatus gäntzlich verbothen / woraus dann folget / daß heut zu Tage die Kinder / welche in

in solchen Concubinatu erzeuget / pro Spuriis zu halten seyn; Weil diese aber dennoch durch kein neues Gesetz von aller des Vaters Verlassenschafft gäntzlich ausgeschlossen werden / und ermeldte Constitution nur die Liberos concubinarios angehet / so muß solche auf die natürliche Kinder und derselben jura tam quoad successionem, quam legitimationem gar nicht extendiret werden / ne ex alterius facto alteri injuria inferatur præter mentem, L. de Pupillo 3. §. Si plurium Dominorum 6. ff. de Nov. oper. nunt. Mod. Pist. lib. 2. Consil. 40. num. 17. Dn. Carpz. d. decis. 167. num. 15. & seqq.

Ita Facultas Juridica Lipsiensis ad requisitionem W. G. & H. W. a K. Mens. Jul. Anno 1648. Hat vorgedachter Testator noch einen Sohn und Filium Naturalem mit seiner Concubin erzeuget. Ob nun wohl demselben in vorerwehnten Testament nichts überall vermachet; Dennoch aber und dieweil denen Filiis Naturalibus, wie auch der Mutter aus des Verstorbenen Verlassenschafft / Innhalts der Rechte / der sechste Theil gehörig / welches Recht auch an denen Oerten / da der Concubinatus verboten / nicht aufgehoben: So wird dem dritten Sohne / wie auch der überlebenden Mutter / ihre an den sechsten Theile zustehende Portion billig abgefolget / V. R. W.

Nec non Scabini Lips. ad petitionem Johannis R. zu A. Mens. Aug. Anno 1648. Ist eurer Curandin J. M. Sohn / Nahmens C. M. Feldscherer unter dem L. Regiment nach dem er ziemliche Zeit in Kriegs-Diensten gewesen / mit einer bey sich habenden Concubin / seine alte Mutter noch einsten zu besuchen / in sein Vaterland kommen; Und als er wieder verreisen wollen / hat er in Gegenwart seiner Concubin / dem Cantori daselbst ein Stück Geldes in Verwahrung übergeben / mit ausdrücklichem Befehl / daß er seiner alten verlebten Mutter / J. M. von solchem Gelde / alle Wochen 8. Gr. zum Unterhalt geben / und da ins künfftige sein Todes-Fall erwiesen werden möchte / das noch übrige einig und allein ihr verbleiben solte. Worauf sichs begeben / daß im nächst-abgewichenen Monat Majo erwehnten E. M. Concubin mit einem von ihme erzeugeten Töchterlein daselbst angelanget; Und weil sie E. M. nothdürfftig bescheiniget / hat sie vor sich und ihr Kind / dessen gantze Verlassenschafft und unter derselben auch die bey dem Cantore deponirte Post Geldes heben / und sich derselben anmassen wollen / welcher aber eure Curandin, als des Defuncti Mutter / widersprochen / und haben endlich auf Zurede und Unterhaltung guter Leute beyde Theil / mit Consens und Autorität ihrer Griechischen Vormünden sich dergestalt verglichen / daß die Mutter nicht allein ihres Sohnes Concubin und dero unehrlichen

chen Kinde / als ihres Sohnes Verlassenschafft an Pferden / Kleidern /
Schulden und andern / so sie bey sich gehabt / sondern auch von dem beym
Cantore deponirten Gelde 20. Thlr. zu geben versprochen / auch etliche
andre Mobilia ihr alsobald ausantwortet; Womit dann auch die Concu-
bin / benebens ihrem Curatorn und des Kindes Vormunden zu frieden gewe-
sen / und sich gerichtlichen aller ferneren An- und Zusprüche / so wohl gegen die
Mutter / als den Curatorem, freywillig und wohlbedächtig verziehen und be-
geben / und bey demselben in Ewigkeit ferner nichts zu suchen noch zu begeh-
ren sich verpflichtet. Ob nun wohl offterwehnte eure Curandin Sohnes
Concubin mit ihrem Kinde anjetzo wieder kommt / den Vertrag umzustossen /
und die gantze Verlassenschafft des verstorbenen Feldscherers / nochmahls zu
suchen gemeynet / derselben an dem Cantorn ertheilte Befehlich auch / aus
Mangel gebührender Solennitäten / vor einen letzten Willen nicht zu achten;
Dieweil aber dennoch über dieser Sache eine beständige Vergleichung ge-
richtlichen / mit beyder Theile und derselben Kriegischen und anderer Vor-
munden Einwilligung getroffen worden / allem Ansehen nach auch eurer Cu-
randin Sohnes natürliches Kind indeme demselben nicht mehr als der sechste
Theil seines Vatern Verlassenschafft / vermöge der Rechte gebühret / nicht
benachtheiliget / rc. So verbleibets auch bey solcher getroffenen Verglei-
chung billig / und ist eure Curandin ihres Sohns Concubin und dem Kinde ein
mehrers / als ihnen in der Vergleichung gewilliget / zu geben nicht verbunden /
V. R. W.

† Keinesweges aber kan solche Succession der natürlichen Kinder ad
ultiores Adscendentes extendiret werden. Und werden die unechten En-
ckel nach denen Rechten nicht würdig geschätzet / daß sie ab intestato etwas
aus des Groß- und Aelter-Vatern / väterlichen Seiten / Verlassenschafft zu
gewarten hätten / sondern werden davon gäntzlichen ausgeschlossen / L. ult.
C. de Natural. liber. Bald. in L. generaliter. 6. §. cum autem C. de Instit.
& Substit. Dn. Carpzov. d. decis. 167. num. 9. SAMUEL. STRYKIUS in Tr.
de Successs. ab intest. diss. 1. cap. 2. §. 48. Ita responderunt Scabini Lipsi-
enses Mens. Januar. Anno 1664. ad consultationem Wolffgang Ferbers
Præfecti Plaviens. A. e. a. v. g f. f. w. Ist vor wenig Tagen Brigitta Catha-
rina von Steinwach / gebohrne von Köckeritz / Wittib / todtes verfahren /
und hat sich Henrichen Sebastian von Watzdorff / und Jungfer Sabinen
von Ertzdorff / als ihrer Mutter vollbürthigen Bruders und Schwester
Kinder / an einem / und einen unächten Enckel / welchen dero vor ihr verstor-
bener Sohn Adam Engelhard von Steinwach ausser der Ehe mit einer Bau-
er-Magd erziehlet / am andern / beneben einer Erbschafft in einem Erb-Guter

stem-

ziemlichen Vorrathe an Viehe / Getraidig und andern Mobilien / dann etlichen hundert Gülden Baarschafft / und auf ein paar tausend Gülden Activ-Schulden bey einer nahmhafften Fürstl. Rent-Cammer bestehende verlassen. Ob nun wohl solch Vermögen guten Theils von gedachten ihrem verstorbenen Sohne Adam Engelhard herrühren mag; Dieweil aber dennoch zu Recht verordnet / daß einem unächten Kinde aus seines Vatern Verlassenschafft mehr nicht / als dero sechster Theil / den es mit seiner Mutter zu theilen pflichtig gebühret. U. m. i. e. f. So lässet sich auch obgedachter / des von Steiwachs überlebender unächtiger Sohn / an solchem sechsten Theil billig vergnügen / und wird ihm solcher aus der großmütterlichen Erbschafft / weil sie seines Vatern Vermögen zu sich genommen / billig abgefolget. Von der neulich verstorbenen Großmutter vom Vater succession aber wird er gäntzlichen ausgeschlossen; Und sie hat dero gantzes Vermögen / sowohl was sie erwehnten ihrem Sohne ererbet / als was ihr sonsten eigenthümlich zugestanden / und sie bey ihrem Tode in ihrem Munde verlediget / an obberührte ihre Mutter vollbürthigen Bruders und Schwester-Kinder verfället / V. R. W.

XIV.

Das Jus Accrescendi hat sowohl in der Donation, welche aus einer Fürstlichen Begnadung herkommen / als auch in Successione ab intestato statt.

Es hat Jus Accrescendi, d. i. dasjenige Recht / wodurch einen anderen etwas zuwächset / auch statt in der Succession allwo kein Testament verhanden / sogar / daß / wann ein Erbe sein Erbschfft-Theil nicht begehret / oder durch andere Wege verhindert wird / daß er solches nicht antreten kan / desselben vacirende Antheil denen andern / welche die Erbschafft angetreten / auch wieder ihren Willen / ja auch derselben Erben / obgleich jene vor der Antretung verstorben / accresciret und zuwächset / §. si ex pluribus. 4. Instit. de SC. Tertyll. L. si ex pluribus ff. de suis. & legitim. Franc. Duaren. lib. 1. de Jur. accresc. cap. 2. Joh. Harpr. ad cit. §. n. 1. & seq. Joh. Sneidew. ibid. n. 1. & seqq. SAM. STRYKIUS in Tr. de Success. ab intestato Diss. 1. cap. 1. §. 41. Welches auch in Possessione Bonorum statt hat / l. 3. pen. ff. de Bon. possess. L. quotiens. un c. Quand. non petent. part. pet. accresc. ibique Joh. Brunnem. Donell. lib. 7. c. 12.

ibique Hillig. in not. lit. G. Damit man nicht vonnöhten hat den Richter und Obrigkeit von neuen zu beschweren / sufficit enim Possessionem semel agnovisse, l. 6. in pr. ff. de Bonor. possess. A. Perez. in Cod. d. tit. n. 1. † So hat auch eben dieses Jus accrescendi statt in denen andern letzteren Willen / wie auch bey der übergabe auf den Todes-Fall. Gomez. lib. 1. cap. 10. num. 7. Mattheac de Legat. lib. 3. c. 7. Mantic. lib. 1. Conject. tit ult. num. 2. Barry de Success. lib. 13. tit. 3. num. 9. Dn. Carpzov. Part. 3. Const. 2. def. 1. in princ. Joh. Brunnemann. ad d. l. un. §. 14. Joach. Hoppius in Comm. ad instituta §. 8. de legatis.

† Dieses aber hat nach Sachsen-Recht eine weit andere Bewantniß / denn nach demselben behält der / so etwas schenket und übergibt seine freye Disposition, und fället das / so er ausser der Donation, vor sich behalten / nach seinem Tode nicht dem Donatori, ob er gleich nicht anderweit darvon disponiret / sondern seinen Erben ab intestato anheim / per text. Constit. Elect. Aug. 2. in part. 3. ibique Dn. Carpz. def. 1. n. 6. & seqq. Ita pronuntiarunt Scabini Lipsienses Mense Jun. Anno 1629. in causa Martini Remlers zu Neberitz. Ob gleich Veit Holland euch seine Güter durch eine Ubergabe aufn Todes-Fall zu geeignet / da er aber demnoch ihme darneben 200. Fl. ausdrücklichen vorbehalten / darvon seines Gefallens anderweit zu disponiren / rc. So hättet ihr euch unangesehen keine Disposition und Verordnung von ihme erfolget / solcher 200. Fl. nicht anzumassen / sondern es verbleiben dieselbe seinen Erben ab intestato billig / V. R. W.

† Dem sey aber wie ihm wolle / so weichet doch das / was vor erwehnet / ab in Donatione inter vivos; Sintemahl dieselbe sofort / da sie nur geschehen / eine Obligation machet / und dahero nicht unbillig pro Contractu vel pacto legitimo gehalten wird / l. si quis argentum. 35. sed. si quis & §. ult. ibique Joh. Brunnem. c. de Donat. l. si unquam c. de Revocand. Donat. Anton. Gomez. 2. Variar. Resolut. cap. 4. in princ. † In denen Contracten aber hat das Jus accrescendi nicht statt / Duaren. d. lib. 1. cap. 15. n. 16. Joach. Hoppius ad Instit. de Donation. §. 4. in notis. Angesehen davon kein Gesetz zu finden ist. Unde potius in l. si mihi. 110. ff. de V. O. dicitur: Quod si quis stipulando non cavit, ut totum sibi acquireretur, id ipsius culpæ imputandum sit, Joh. Suev. tract. de Jure accresc. cap. 2. post princ. lib. 2. Dn. Carpzov. p. 3. Const. 2. def. 16. n. 3. & seqq. & lib. 6. Resp. 80. n. 6. nec non decis. 134. n. 10. & seqq. Ita Scabini Lips. ad petitionem J. Mauritii Hofmanns zu Meissen M. Mart. Anno 1638. pronuntiarunt: Hat eine von Adel ihren Stieff-Kindern / etliche

cher gewissen Ursachen wegen / so die Stieff-Kinder auf sie gewust / und / nach ihres Vatern seligen Absterben rege zu machen / sich vernehmen lassen / eine ansehnliche Summa Geldes zu dem Ende Gerichtlichen geschencket / damit die Stieff-Kinder solche Sachen verschweigen / und nicht an Tag bringen möchten: Es hat aber hernach einer und der ander von den Stieff-Kindern nichts destoweniger solche Sachen geklaget / und also der Donation zu seinem Theil sich verlustig gemachet / dahero Zweifel entstehet / weme solche Antheile zu kommen / der Donatricin Erben / oder den andern Geschwistern. Ob nun wohl die sämtliche Geschwistere uno ex eodem Donationis instrumento begriffen / und ihnen conjunctim die Summa Geldes geschencket worden / dahero es das Ansehen gewinnen möchte / daß ex Jure Accrescendi die vacirende Antheile ihnen gegbührten: Dieweil aber dennoch das Jus accrescendii in Donatione inter vivos nicht statt hat / zumahl in gegenwärtigen Fall / da die Donatrix bey ihrem Leben / ob in gratitudinem etlicher Donatarien / dieselbe revociret / und also ihren Willen gnugsam zu verstehen gegeben: So haben auch die andern Geschwistere derselben / Antheil sich nicht anzumassen / sondern es bleiben solche der Stieff-Mutter Erben billig / V. R. W.

† Allein dieses hat in der Ubergabe unter den Lebenden / so von einer Privat-Persohn geschiehet / allerdings statt; Wann aber ein Fürst oder Persona illustris jemand womit begnadet und schencket / so hat es damit eine andere Beschaffenheit. Denn so dieser etlichen conjunctim etwas schencket / und der eine aus ihnen verstirbet / so fället des Verstorbenen Theil denen übrigen Consorten anheim / per text. express. in l. un. c. Si Liber. Imperi l. soc. sine hæred. decess. Duaren. d. l. Henr. Hahn / ad Wesenbec. ff. Unde Vir & Ux. num. 1. vid. Illustr. Dn. Fuchs in Paraphras. Instit. tit. de Donation §. ult. Regum enim ac Principum munus est, de quam plurimis indesinenter mereri, nequaquam convenit, beneficia eorum ita explicare, ut cum tempore cessent & ad concedentem rursus redeant, inquit Philipp. Cominæ lib. 2. Comment. pag. 377. Nicol. Reusner. lib. 1. Consil. 1. num. 55. Unde de Scabini Lips. in causa Filiarum P. S. a B. Mens. Jul. Anno 1648. Hat P. S. a B. Anno 1616. als er die Verwilligung auf 10000. Fl. erhalten / drey Töchter gehabt / welchen damahls solche Post versprochen und verschrieben worden. Es seyn aber darsieder derselben zwey mit Tode abgangen / also daß nur noch eine eintzige Tochter verhanden; Und wird dem nach in Zweifel gezogen / wann der Besitzer des Lehns ohne fernere erzeugte Kinder versterben solte / ob sich / diese eintzige Tochter der völligen 10000. Fl. anzumassen habe. Ob nun wohl vorgege-

ben werden könte / daß der beyden verstorbenen Schwestern Antheile von
berührten Geldern wiederum in das Gut zurücke gefallen / in Betrachtung/
daß Ihre Churfürstliche Durchl. und Fürstl. Gn. Gn. Gn. auf die Anzahl
der dreyen Töchter ihr gnädigstes und gnädiges Absehen gehabt/ und ihnen
sämmtlichen nur so viel verwilliget; Dieweil aber dennoch jetzo erwehnte
Chur- und Fürstliche Verwilligung mit hellen und klaren Worten den Töch-
tern ingesammt wiederfahren / wodurch sie re & verbis conjugirt: In wel-
chem Fall aber / Innhalts der Rechte und derer Gelahrten Meynung das
Jus accrescendi, oder vielmehr non decrescendi auch in den Fürstlichen
Contracten und Begnadungen statt findet / welchen nach keine widrige
Præsumption und Vermuthung den hellen Worten entgegen zu lassen / ꝛc.
So ist auf begebenden Fall die eintzige Tochter der verwilligten Gelder / ohne
Abgang / ihrer verstorbenen Schwestern Portion sich anzumassen wohl befugt/
V. R. W.

† Daß auch dieses Jus Accrescendi von vielen Rechtsgelahrten ad Feu-
da extendiret wird / davon können nachgelesen werden Rosenthal de Feud.
cap. 6. concl. 74. Schrader. de Feud. p. 7. c. 1. num. 11. Clarus §. Feudum.
Qu. 77. num. 7. Card. Mantic. de Tacit. & ambig. convent. lib. 23. tit. 38.
num. 59. Vosq. de Success. Progress. lib. 3. §. 23 n. 120. Klock. Vol. 2. Consil.
24. num. 21. Dn. Carpz. lib. 6. Resp. 80. Quare Scabini Lipsienses Mens.
Febr. Anno 1638. ad consultationem Andreæ Plugens / hunc in modum
responderunt:

Hat euer Schwiegervater / Hanß von Scheiding / auf Welcka / vor
etlichen Jahren das Preisnische Ritter-Gut Trebitz an sich erkaufft / und
Herrn C. a L. &c. in die Mitb-lehnschafft und gesammte Hand genommen;
Welche sich aber dahin reversiret / daß gedachter euer Schwiegervater/
Hanß von Scheiding / wie auch dessen Leibes-Lehns-Erben guten Zug / Macht
und Gewalt haben sollen / ihres Gefallens / ohne des Mitbelehnten Vorwis-
sen und Bewilligung / auf 20000. Fl. zu disponiren / darein dann gedach-
ter / a L. einmahl vor all mahl seinen Consens würcklichen ertheilet. Und
es ist nicht allein euer Schweher vater / sondern auch hernach sein einiger
Sohn / ohne aufgerichtete Disposition todtes verfahren; Dahero ihr in den
Gedancken stehet / ob wären vorberührte 20000. Fl. auf euer Eheweib / als
des jungen Scheidings Schwester verfallen / welche ihr des Lehns-Folger
C. a L. aus dem Lehn-Gut Trebitz zu entrichten schuldig. Ob nun wohl sol-
ches zu behaupten von euch angeführet werden will / daß die Facultas di-
sponendi nicht von dem Lehn-Gut / sondern allein von einer gewissen Sum-
men der Kauff-Gelder eurem Schweher und dessen Sohn vorbehalten
wor-

worden; Dannenhero/ gleich wie das Kauff-Geld an sich selbsten/ gleich andern Allodial-Gütern/ also auch das darüber aufgerichtete Pactum und Verwilligung/ davon zu disponiren auf die Land-Erben gebracht worden sey; Weil zumahlen auch sonsten nach Sächsischen Rechten/ das bey einer Ubergabe und Vermächtniß vorbehaltene Reservatum nicht dem Donatario, sondern des Donatoris Bluts-Freunden und nächsten Erben anheim falle/ auch nicht zu vermuthen/ daß euer Schwehervater die 20000. Fl. lieber den Mitbelehnten/ als seiner Tochter gegönnet habe. Dieweil aber dennoch aus dem angeführten Pacto und Verwilligung nicht zu vernehmen/ daß eigentlich eine gewisse Summa des Kauff-Geldes ausgesetzet/ und als ein Allodial-Gut eurem Schweher und dessen Erben/ damit ihrer Beliebung nach zu disponiren/ vorbehalten worden/ in welchem Fall nicht unbillig solches Reservatum gleich andern Allodial-Stücken/ den Land-Erben zuständig wäre/ sondern es ist vielmehr davon L. ohne einige Bedingung in der Mitbelehnschafft des gantzen Ritter-Guts Trebitz/ einmahl richtig genommen/ und dabey von den Kauff-Geldern nichts gewisses ausgesetzt/ und als ein Allodial-Gut reserviret/ die vorbehaltene blosse Facultas disponendi aber einig und allein auf eures Schwehers Persohn/ und dessen Leibes-Lehns-Erben mit ausdrücklichen Worten restringiret worden; Dannenhero dieselbe wider den klaren Vertrag und Verwilligung auf euer Eheweib/ als die keine Lehns-Erbin ist/ nicht zu ziehen/ noch auch aus einiger Præsumption und Muthmassen/ wider den buchstablichen Innhalt des Pacti, eine andere Deutung einzuführen/ oder dem Lehns-Folger an seinem einmahl an dem Lehn-Gute erlangten Lehn-Recht zu præjudiciren/ rc. Als habt ihr euch auch mit obgedachtem Einwenden nicht zu behelffen/ sondern es wird der Lehns-Folger-Herr/ G. a L. bey dem völligen Besitz des Ritter-Guts Trebitz billig gelassen/ und mag darvon eurem Ehe-Weibe etwas zu entrichten oder heraus zu geben/ wider seinen Willen nicht gedrungen werden/ V. R. W.

XV.

In den Sachsen-Recht succediren dem Verstorbenen alle/ so in der Seiten-Linie befindlich/ ohne Unterscheid/ die Güter rühren auch her/ wo sie wollen.

WAnn jemand nach seinem Tode hinterlässet Fratres Consanguinei & Ute-

Uterini, so succediren nach allgemeinen Käyserlichen Rechten jene in denenjenigen Gütern / welche von der väterlichen Linie / diese aber in denen Gütern / so von der mütterlichen Linie herkommen seynd / l. de emancipatis 13. §. 2. vers. Exceptis maternis rebus C. de Ligitim. hæredib. Valent. Forster. de Success. lib. 8. cap. 8. num. 2. & seq. SAM. STRYKIUS in Tr. de Success. ab intestat. Diss. 3. cap. 1. §. 22. † Welches auch insgemein auf der Brüder-Söhne pfleget extendiret zu werden / Ambross. Schurer. d. tr. tit. 12. dilata 7. Matth. Berlich. Part. 3. Concl. 20. num. 4. Molina de Just. & Jur. Disp. 164. num. 7. Barry de Success. lib. 18. tit. 3. num. 5. Joh. Borcholt. tr. de Gradib. tit. de Success. ab intest. in art. 3. princ. num. 58. Carpzov. p. 3. Const. 14. Def. 1. num. 5. & seqq. Joh. Brunnemann. ad l. de emancipatis 13. C. de legit. hæredib.

Diesen allen sind in judicando nachgefolget Scabini Lipsienses Mens. April. Anno 1624. in causa Ernesti Köbens / zu Würtzburg: Ist euer halbbürthiger Bruder todtes verfahren / und hat euch seinen halbbürthigen Bruder von der Mutter / am andern Theil / nach sich verlassen. Ob nun wohl sonsten / nach gemeinen Käyserlichen Rechten / in dergleichen Successions-Fall ein Unterscheid der Güter / so vom Vater oder der Mutter herkommen / üblichen / also / daß jene dem Bruder vom Vater / diese aber dem Bruder von der Mutter zufallen / solcher Unterscheid der Güter auch / so wohl in successione der halbbürthigen Geschwister-Kinder / als auch der Eltern und Groß-Eltern an den Orten / da man sich des Käyserlichen Rechtens gebrauchet / gehalten wird / rc.

† Es hat aber vorgedachte Meynung nur allein statt in dem Fall / wann die Güter immediate von den Eltern auf den Sohn gebracht worden; sonsten aber / wann ein Bruder nicht von den Adscendentibus, sondern von den Collateralibus Güter erlanget hat / alsdenn wird nach dessen Tode unter seine Güter keinen Unterscheid gemachet / sondern es succediren die Halb-Brüder von der Mutter / (Fratres Uterini) und die Halb-Brüder vom Vater / (Consanguinei) zu gleichen Theilen / Ambros. Schurer. d. tr. 12. Dilat. 9. Forster. d. c. 8. n. 4. Johann. Schneidew. ad princ. Instit. de Hæred. quæ ab intest. Rubr. de Tert. Ord. succed. num. 23. Carpz. Const. 14. Def. 3. & d. Def. 1. num. 6. Dn. Richter. de Success. ab intest. Sect. 3. Membr. 1. n. 103. SAMUEL. STRYKIUS d. l. §. 25. † Und ist dieses die Ursach / weil solche Güter so dann nicht mehr väterliche oder mütterliche Güter genannt werden / sondern eigenthümliche data immixtione Filiorum, Roland, a Valle Consil. 99. num. 1. Vol. 1. Adam. Keller. d. tr. tit. 20. num. 35. Wie also in vorerwehnter Sache Scabini Lipsienses ferner gesprochen; Dieweil aber den

dennoch solches allein von dem Fall zu verstehen / wann der verstorbene Bruder immediate von dem Vater oder Mutter seine Güter vererbet / in gegenwärtigen Fall aber euer verstorbener Bruder seine hinterlassene Güter nicht von seinen Eltern / sondern theils von seinen Geschwistern / theils von andern Freunden und Collateralibus erlanget / ꝛc. So hat er auch solche seine Erbschafft / wann gleich darunter etliche Güter von den Adscendentibus väterlicher oder mütterlicher Linie anfänglichen hergerühret / auf euch / und den andern halbbürthigen Bruder / zu gleichen Theilen / ohne Unterscheid zu vertheilen / gebracht und verfället / V. R. W.

† Welches Letztere auch mit dem Sächsisch. Recht in soweit übereinkommt / daß gantz und gar auf keinen Unterscheid der Güter / woher auch solche immer gekommen / auch unter den Collateralibus in infinitum gesehen wird / lib. 1. Land-Recht / art. 3. & lib. 2. art. 2. Aut. Consult. Constit. Saxon. tom. 2. part. 2. Qu. 31. num. 2. Virgil. Pingiz. Quæst. 14. num. 21. Welche Gewohnheit des Sachsen-Rechts Churfürst Augustus in seinen Landen confirmiret hat / Part. 3. Const. 14. §. **Dieweil aber solcher Unterscheid zu Sachsen-Recht nicht gehalten wird / so wollen wir es dabey bleiben lassen / ꝛc.** ubi Moller, n. 2. & Dn. Carpzov. def. 4. num. 5. & seqq. Ambros. Schurer. d. tit. 12. dict. dilatat. 7. in fin. Dn. Richter / d. Sect. 3. Membr. num. 104. Wesenbec. in not. margin. ad Joh. Schneidew. d. l. Rubr. de Successׄ. fratr. ex uno later. lit. C.

Ita pronuntiarunt Scabini Lipsienses Mense Jan. Anno 1634. in causa Hansen Wilhelms von Heiligen / zu Neuheiligen: Als ihr uns die zwischen Wilhelm Bernhardten von Hagen / an einem / Jobst Heinrichen von Obeg / und dessen Schwester Pelitten Ringin / andern Theils ergangene Acta, beneben zwey unterschiedlichen Fragen zugeschicket / und euch ꝛc. und anfänglich auf die erste Frage vor Recht: Ist Heinrich Julius von Heiligen / zu Erffurt / todtes verfahren / und hat seiner Mutter vollbürthig Geschwister benanntlichen Jobst Heinrich von Obeg / und dessen Schwester / Pelitten Ringin / an einem / und seines Vater vollbürthiger Schwester-Kinder / als Wilhelm Leonhard von Hagen / und die von Kutzleben zu Freyen-Betzinger am andern Theil / zusammt etlichen Allodial-Gütern und Erbstücken nach sich verlassen / nach mehrern Innhalt der überschickten Acten; So hat er solche seine Erbschafft / unangesehen dieselbe vom Vater herrühret / auf der Mutter vollbürthige Geschwister allein bracht und verfället / und des verstorbenen Mutter Geschwister denen einigen Eintrag und Hinderung zu thun nicht Fug / V. R. W.

Simi-

Similiter Facultas Juridica Jenens. Mense Febr. Anno 1641. ad requisitionem Barbara Bäuerlein zu Gera: Ist vor etzlichen Jahren euer Bruder Michael Geißler bey euch zu Gera verstorben / und hat demselben in jüngst-verwichener Herbst-Zeit / nachdem sich bey euch ein Contagium oder pestilentzische Seuche ereignet / erstlich seine hinterbliebene Wittib / und darnach die eintzige Tochter Maria / gefolget / und euch als ihres Vetters vollbürthige eheleibliche Schwester an einem / und dann Magdalenen / Wolffen Kürbissen nachgebliebene Wittib / ihrer Mutter eheleibliche auch vollbürthige Schwester / am andern Theil / hinter sich verlassen; Wann nun gleich besagte Wittib ihrer Schwester beweißliches Einbringen alleine begehret / und auf eine Priorität / welche sie vor euch zu erhalten gedencket / sich ziehen thut / so hat jedoch erwehntes euer Mühmlein ihre Verlassenschafft auf euch und erwehnte Magdalenen Kürbßin zu gleichen Theilen ohne Unterscheid der Güter zu vertheilen / gebracht und verfället / V. R. W.

Eodem modo in Scabinatu Jenensi responsum est Mense Februar. Anno 1641. Senatui zu Gera: Als ihr uns berichtet / welchergestalt vor etlichen Jahren einer eurer Bürger / Nahmens Michael Geißler / mit Tode abgegangen / und nach sich nur eine Tochter / beneben der Wittiben / als leiblichen Mutter / verlassen / auch verwichenen Jahres / bey damahliger ereigneten Pest-Zeit anfänglich die Mutter / und nach wenig Tagen / die Tochter gleichfalls verstorben / und weil nicht allein zu dero Verlassenschafft zweyerley Erben / als die eine der abgelebten Mutter leibliche Schwester / Magdalena / Wolff Kürbißin Wittib / und die andre / des verstorbenen Vaters auch vollbürtige Schwester / Jacob Bäuerleins Wittib / sich angegeben / und jede die nächste zu seyn begehrte / sondern auch der Mutter Schwester / weil die Tochter zu letzt verschieden / sich auf das Einbringen / so über 500. Fl. sich erstrecken soll / jetzo aber / nach Abkürtzung der Erbschulden / kaum 300. Fl. noch übrig / beruffte / und dahero den Vorzug haben / und des Vaters Schwester / welche desselben hinterlassenes Hauß zu Erben allein vermeynet / an der Erbschafft nichts gestehen wolte. Wann ihr dann / was dißfalls Rechtens / v. r. b. g. d. s. w. v. r. Daß die verstorbene Tochter ihre gantze Verlassenschafft / ohne Unterscheid der Güter / wo sie herrühren / auf beyderseits Erben in gleiche Theile verfället /

V. R. W.

XVI.

XVI.

Alle Collaterales, welche dem Verstorbenen innerhalb den zehenden Grad verwandt seynd/ succediren demselbigen.

Alle und jede Descendentes, oder die in der niedersteigenden Linie stehen/ succediren dem Verstorbenen in infinitum, §. fin. Instit. de Hæred. quæ ab intest. def. Nov. 118. cap. 1. ibi: aut alios Descendentes Oswald. Hillig. in Donell. enucl. lib. 9. c. 2. lit. K. & seqq. Matth. Wesenbec. in paratit. ff. Unde cognat. n. 4. † Und da vorzeiten noch unter denen Agnaten und Cognaten/ was die Successions-Fälle anlanget/ einiger Unterscheid war/ so succedirten die Cognati Collaterales nur biß auf den sechsten Grad/ und die Agnaten biß auf den zehenden/ per §. Hoc loco & illud. fin. Instit. de Success. Cognator. † Weil aber anitzo solcher Unterscheid zwischen denen Agnaten und Cognaten gäntzlich abgethan/ per Novell. 118. cap. 4. so ist in üblicher Observantz/ daß alle Agnaten und Cognaten/ welche in der Seiten-Linie stehen/ biß auf den zehenden Grad/ zur Erbschafft gelassen werden/ Gloss. in dict. Novell. 118. §. si vero. Ambr. Schurer. tit. 12. pag. 182. Coler. decis. 51. Henr. Hahn ad Wesenbec. Parat. ff. unde Cognati. Etsi longissimo gradu sint. Ant. Pererz. C. unde Cognat. n. 3. Sam. Strykius in Tr. de Success. ab. intest. Diss. 3. cap. 1. §. 18. Auch kan denenselben noch über solchen zehenden Grad das Erbe gefolget/ wenn man nur wegen der Verwandschafft gewißheit hat/ Joh. Schneidew. ad princ. Instit. de Hæred. quæ ab intest. Rubr. de Tert. ord. succed. num. 39. † Und daß solches ebenmäßig nach Sachsen-Recht bestehe/ erweiset/ Matth. Wesenbec. dict. n. 4. Christoph. Zobel. Different. Jur. Civ. part. 3. differ. 8. circa fin. Dn. Carpzov. p. 3. Constit. 18. def. 31. num. 1 & seqq. & lib. 6. Resp. 42. n. 1. Dn. Richter/ de Success. ab intest. Sect. 3. Membr. 4. n. 30. &. seq. Ubi ex Schurero sequens præjuditium refert.

Ist einer/ vor dessen Verwandten ihr euch angegeben/ verstorben/ euch an einem/ und sein Ehe-Weib/ andern Theils/ zusammt etlichem Gut/ liegend und fahrend/ nach sich gelassen. Dieweil euch dann die nachgelassene Wittib keiner oder doch so naher Blut-Freundschafft/ daß ihr ihres verstorbenen Ehe-Mannes Güther erben möchtet/ geständig/ so müsset ihr beweisen/ daß ihr dem Verstorbenen innerhalb der zehenden Sipzahl oder Gradu, mit blutiger Verwantniß zugethan; Sonst und in Mangelung

solcher Beweisung würde sein Ehe-Weib in erblichen eigenthümlichen Besitz ihres Haus-Wirths seligen Güter billig gelassen / V. R. W.

Similter pronuntiarunt Scabini Lipsienses Mense Januar. Anno 1599. in causa Ambrosii Frühens zu Thomasbrücken. PP. Ist nun solcher unächtige Sohn ohne Leibes-Erben verstorben / und hat keine Bluts-Freunde / so ihm von seiner Mutter hero innerhalb dem zehenden Grad verwandt / sondern allein euer Weib / als seines Vatern Bruder Tochter an einem / und seine Wittib am andern Theil / zusammt einer Erbschafft nach sich verlassen. So hat er dieselbe auf seine Wittib allein gebracht und verfället / und es hat weder euer Weib / noch der Fiscus darann einige Foderung / V. R. W.

XVII.

Die nähere Anverwandschafft kan auch durch Conjecturas und Præsumtiones erwiesen werden.

DErjenige / welcher sich für einem fürnehmen Herren / oder einen von Adel ausgibt / muß solches billig erweißlich machen / cum Nobilitas non præsumatur, l. 1. ff. de Probat. & ibi Bald. Felin. in cap. Ex literis. de Probat. Georg. de Cabedo Part. 2. decis. 73. num. 10. † So gar / daß / wann jemand eine Erbschafft als ein Consanguineus begehret / solche Blut-Freundschafft erwiesen werden muß / Castrens. Vol. 2. Consil. 178. Joseph. Mascard. de Probat. Vol. 1. Conclus. 73 in pr. † Weil aber Consanguinitatis probatio sehr schwer ist / L. Lucius 87. ff. de Condit. & Demostr. So ist auch genug qualis probatio vel demonstratio wann es gleich per testes de auditu, oder de Fama geschiehet / Georg. de Cabedo de. loc. Mascard. d. l. n. 3. Pacian. de. cap. 12. n. 24.

† Und eben dieses ist auch zu sagen von der Proximität der Grade / fürnehmlich aber / wenn es auf derselben Beweiß ankommt / welche ausser dem vierdten Grad stehen / da dann auch ein Testimonium auditus de auditu angenommen wird / Felin. in cap. licet. num. 1. X. de Testib. Mascard. de tract. Vol. 1. Conclus. 109. & Vol. 2. Conclus. 944. num. 5. Nur wird hierbey erfodert / daß diejenigen Persohnen / von welchen solches gehöret worden / seynd Personæ graves, oder die in sonderlichem Ansehen bey andern seynd / per text. in c. licet ex quadam 47. X. de Testib. Denn es scheinet auch allerdings ein Gezeugniß vom Hören genug zu seyn / eine Sache zu beweisen / welche bey Menschen Gedencken nicht passiret ist / L. si arbitr. 28. ff. de

ff. de Probat. Lanfranc. de Oriano in c. quoniam X. de Probat. cap. 8. num. 94. Dn. Carpzov. Part. 3. Const. 28. def. 29. num. 5. & seqq. & lib. 1. Resp. 65. num. 6. & seq. Dn. Richter/ d. tract. de Success. ab intest. Sect. 3. membr. 4. num. fin.

Ita pronuntiarunt Scabini Lipsiens. Mense Nov. Anno 1634. in causa Nobilium a Trotha zu Halle. P.P. zum andern/ und auf die andre und dritte Fragen S. W. Seyd ihr vorgedachte Proximität und nächbere Anverwandschafft dergestalt zuerweisen Vorhabens/ daß nehmlichen anfänglichen Anno 1438. derer von Trotha in allen nur zwey Linien/ und in der einen nur zwey Brüder/ als Thilo und Hermann/ in der andern aber fünff Brüdere/ Claus/ Hans/ Hermann/ Albrecht und Balthaser gewesen seyn/ aus welcher letzten Linien/ und benahmentlich von Clausen/ obgedachte eure Vettern die Gebrüdere von Trotha Guthenbergischer Linien entsprossen/ dann gedachter Claus zwey Söhne gehabt/ Hintzen und Clausen/ darunter der eine/ Hintze/ die Söhne nach sich verlassen/ Albrechten/ Petern und Bruno/ derer letzte/ nehmlich Bruno wiederum zween Söhne Albrechten und Braunen gezeuget/ welcher Braun eurer Vettern Großvater ist. Auf eurer Seiten aber hat unter obgedachten 5. Brüdern der einen Linien/ Hanß von Trotha die Söhne Hansen/ Andreassen und Hansen erzeuget/ unter denen abermahls der eine Hanß genannt/ Friedrichen/ Hansen und Andreassen nach sich verlassen/ welcher Andreas euer Großvater gewesen/ daß also ihr/ als die Gebrüder Teuschenthälischer Linien a communi Stipite im fünfften Grad/ eure Vettern aber Guttenbergischer Linien im sechsten Grad seynd/ worauf folget/ daß ihr dem verstorbenen Georg Friederichen von Trotha eines Grads näher zugethan; Zu dessen allen Behauptung ihr jetzgedachte Genealogiam in ein gewiß Schema verfassen lassen/ und die darinnen befindliche Generationes durch unterschiedene Lehns-Fälle/ und darüber ertheilete Lehn-Briefe von vielen undencklichen Jahren hero beyzubringen gemeynet. Ob nun wohl hierdurch die auf eurer Seiten angeführte näher Anverwandschafft von eurem Vetter/ wie zu Recht genugsam nicht bewiesen werden mag/ in Betrachtung/ daß in allen und jeden Lehn-Briefen ausdrücklich nicht gedacht wird/ ob die von neuen jedesmahl erwehnte und benannte Persohnen den vorigen abgeleibten Söhne oder Vettern gewesen/ und es wohl seyn könte/ daß nach Gebrauch Sächsischer Rechte/ andre Vettern weil zumahl ihrer viel dieses Geschlechts in andern Linien einerley Nahmen führen/ in die gesammte Hand genommen worden wären/ daß also die Generationes aus solchen Lehn-Briefen plene und unzweifelhafftig nicht zu erzwingen; Hierüber auch vorgegeben werden will/

ob wäre eurer Vettern / der Gebrüdere von Throtha / Gutterbergischer Li-
nien Großvater / Braun genannt / Heintzens Sohn / und also dazwischen
kein ander Braun gewesen / noch sie dahero eines Grads weiter / als ihr /
a communi stipite seyn. Dieweil aber dennoch aus erwehnten Lehn-Brie-
fen / darinnen alleweg an statt der vorigen ausgelassenen und ausser Zweifel
abgeleibten Persohnen andre hinein gesetzet / gar starcke Præsumptiones und
Muthmassungen geschöpffet werden / daß dero Kindere von Fällen zu Fällen
succedirt / und weil kein anders dargethan / in den Lehn-Briefen an ihrer
verstorbenen Eltern statt getreten / wie dann dieselbe zuweiln der abgelebten
Söhne ausdrücklichen genannt werden. Daß aber eurer Vettern Groß-
vater Braun / nicht Heintzens / sondern sein Nepos, und also zween Bruno-
nes gewesen / durch die Lehn-Briefe sub S. Y. des Pfarrers zu Mordell Be-
richt sub AA. Braun von Trothens Schreiben de dato 19. Julii, Anno
1595. sub BB. Sabinen Liedens Klag-Libell / sub CC. und das darauf ge-
sprochene Urthel sub C. so dann durch ein ander Schreiben unter Brauns
von Trotha Nahmen abgangen / de dato 6. Septembr. Anno 1587. sub DD.
von euch zur Gnüge dargethan wird / und gleichwohl / nach gemeinem Wahn
der Rechts-Gelehrten die Anverwandschafft und Gradus Generationum,
bevoraus in alten Geschlechten und von langer Zeit / und undencklichen Jah-
ren hero auch durch Conjecturas und Præsumtiones erwiesen werden kön-
nen / n. m. i. des eingeschickten Schematis, der Beylagen und eurer Fragen.
So erscheinen daraus so viel / daß wann vorgedachte Præsumptiones vom
Gegenpart / euren Vettern / durch gnugsamen Beweiß und stärckere Ver-
muthungen zur Gnüge nicht abgelehnet werden mögen / ihr durch die pro-
ducirten Lehn-Briefe / wann solche mit den Originalien bestärcket werden /
die libellirte Proximität und naher Anverwandschafft zur Notdurfft be-
scheiniget und beybracht habet; Derowegen ihr vor mehrbeniemten euren
Vettern / den Gebrüdern von Trotha / Guttenbergischer Linie / zur Suc-
cession der Lehn-Güter Croßig und Wettin allein billig zugelassen werdet /
V. R. W.

XVIII.

Kinder können binnen neuntzig Jahren ihre väterliche und Großväterliche Erbe noch fodern.

Vor Zeiten und ex jure Prætorio musten Eltern und Kinder binnen Jah-

Jahres-Frist Possessionem Bonorum suchen; andere aber innerhalb hundert Tagen oder drey Monathe / §. cum igitur. 4. & seq. Instit. de Bonor. Possess. † Anjetzo aber können nach den allgemeinen Käyserlichen Rechten Kinder ex triplici capite innerhalb neuntzig Jahren eine Erbschafft fodern / und dieses solchergestalt / daß ein Sohn / welcher in den nächsten dreyßig Jahren seines Vatern Erbschafft nicht agnosciren wollen / als ein Sohn / solche in den andern nechst-folgenden dreißig Jahren antreten könne / als ein Agnatus; da auch diese verflossen / kan er ein Erbtheil noch in andere folgende 30. Jahre als ein Cognatus fordern / es betreffe gleich eine väterliche oder mütterliche / oder auch großväterliche Hæredität und Erbschafft / Bald. & Dd. in l. licet. 8. C. de Jure deliber. Hanc quoque sententiam in Judiciis communiter receptam esse testantur Hillius in Donell. enucl. lib. 7. cap. 3. lit. B. Barry de Successss. lib. 11. tit. 2. num. 4. Anton. Gabriel. de Præscript. concl. 9. num. 3. Joh. Brunnemann. ad d. l. licet. 8. C. de Jure deliber. SAM. STRYKIUS in Tr. de Successs. ab intestato diss. 9. cap. 2. §. 39. & JOH. JOACHIM. SCHOEPFFER. ad ff. de hæred. petit. num. 20.

Weil nach Sachsen-Recht hierinn nichts anders verordnet / so bleibt solche dispositio Juris Civilis billig auch in Foro Saxonico, arg. L. Sancimus C. de Testam. L. præcipimus C. de Appellat. Dn. Carpzov. p. 3. Const. 14. def. 30. num. 9. & seqq. Ita pronuntiarunt Scabini Lipss. Mens. Apr. Anno 1621. in causa Johannis Georgii a Bobschütz: Hat euer Eheweib von Christoph von Arleben ihr großmütterlich Gut gefodert. Ob er sie nun gleich daher abweisen wollen / daß nunmehr fast in die 70. Jahr von ihrer Großmutter Absterben verflossen / binnen welcher Zeit keine beständige Foderung derselben geschehen; Dieweil aber dennoch / nach gemeinen Schluß der Rechts-Gelehrten / Kinder ex triplici capite, Unde Liberi, Unte Legitimi, & Unde Cognati, zu einer solchen Erbschafft / davon eure Frage meldet / kommen können; So hat auch obbemeldte eure Hauß-Frau an den Anspruch zu ihrer großmütterlichen Erbschafft sich noch zur Zeit nicht versäumet / sondern sie wird darzu nochmahls ex Capite unde Cognati billig gelassen / V. R. W.

† Jedoch stehet dieses Recht / tanquam jus singulare & exorbitans, denen Kindern alleine zu / und kan auf andere Extraneus nicht extendiret werden / l. Jus singulare 16. ff. de LL. SAM. STRYKIUS d. l. in fine §. 39. Unde dicti Scabini Lips. hunc in modum responderunt Mens. Augusto, Anno 1661. ad consultationem Martin Meltzers zu Wolckenstein: Als ihr uns gehaltene Privat-Acten / b. e. f. z. v. e. d. s. w. Hat euer Vorfahrer / Simon Schaarschmiedt / Einwohner auf dem Forwerge unterm

Wolckenstein / nach seines Vatern / Peter Schaarschmiedts Absterbens / aus dessen im Dorffe Schönbrunn stehenden und nachgelassenen Gute / zu seinem Antheil 51. Fl. 10. Gr. 6. dr. mütterlichen Legitimen / benebest 17. Fl. 12. Gr. sechstehalb dr. annoch rückständigen Erb-Geldern / zu fodern gehabt; Welche zwey ihme zugetheilete Erb-Portionen er in seiner mit seinem damahligen Weibe / Magdalenen / Anno 1604. aufgerichteten Donatione omnium reciproca auf die Todes-Fälle gerichtet / derselben unter andern geschencket und zugeeignet; und hat das Eheweib / so ihr / nach Schaarschmiedts Absterben geheyrathet / nicht allein alle ihre vom vorigen Manne geschenckt-bekommene Güter / am 12. Martii / 1627. euch in gerichtliche Lehn reichen und zuschreiben lassen; Sondern hat euch auch am vorhergehenden 8. selben Monats ebenmäßig oberwehnte von ihrem vorigen Manne gerichtlich geschenckten und ihme in väterlicher Erbtheilung zugefallene 51. Fl. 10. Gr. 6. dr. mütterlicher Legitimen / neben den 17. Fl. 12. Gr. sechstehalb dr. Erb-Geldern geschencket / welche Donation sie dann Anno 1632. mit ihrem darauf erfolgten Tode bekräfftiget. Wie ihr nun am nächst-verwichenen 23. Junii / im Churfürstlichen Ammte Wolckenstein / wider George Schaarschmiedts / zum Schönbrunn / nachgelassene Erben / die das großväterliche Gut allda inne gehabt / auch selbiges ohngefehr vor 9. Jahren an George Müllern / jetzigen Besitzer / ohne euren Bewust / verkaufft / deswegen Klage angestellet / so wollen die Beklagte sich nicht einlassen / mit Vorwenden / daß diese Schulden / weil sie binnen 30. Jahren / Jahr und Tag / nicht gebührlich gemahnet worden / præscribiret / dahin auch der in dieser Sachen gegebene Abschied zielet. Ob nun wohl sonsten nach gemeinen Schluß der Rechts-Gelehrten / Kinder ex triplici Capite, Unde Liberi, Unde Legitimi, & Unde Cognati zu ihrer Eltern Erbschafft / auch binnen 90. Jahren kommen können; Dieweil aber dennoch solches / als ein speciale Jus, alleine den Kindern zustehet / und auf andre Extraneos, dergleichen ihr und eure Donatrix, nicht zu extendiren. V. m. i. d. bb. und e. f. So möget ihr euch auch solches Kinder-Rechts nicht gebrauchen / sondern ihr seyd / dem gegebenen Abschiede gemäß / daß ihr erwehnte Foderung binnen 31. Jahren / Jahr und Tag gebührend gesuchet / zu beweisen verbunden / ihr woltet und köntet dann binnen Sächsis. Frist beybringen und darthun / daß ihr durch die Krieges-Unruhe / daß ihr der ritterlichen Hülffe gantz nicht fähig werden können / ohne eure Fahrläßigkeit verhindert worden / dessen genösset ihr billig / und wird euch solches in künfftigen Urthel / wann ihr die Leutrung prosequiret / vorbehalten / und der Abschied so weit erkläret / V. R. W.

XIX.

XIX.

Mann und Weib succediren einander / wann sonsten keine Erben vorhanden seynd.

JUre antiquo Civili wurde Mann und Weib gar nicht zur Succession gelassen / indem sie weder unter den Nahmen der Kinder / noch der Agnaten oder Cognaten zu rechnen waren. Dannenhero muste ein Weib nach solchem Recht mit ihrer Mitgifft zu frieden seyn / und konten nicht das Geringste mehr aus ihres verstorbenen Mannes Güter fodern / Matth. Coler. part. 1. decis. 61. num. 44. † Es hat aber der Prætor, als welcher allemahl auf die æquität und was der Billigkeit gemäß siehet / l. Quod si Ephesi 4. ff. de Eo, quod cert. loc. zu allererst auf dieselben gesehen / indem er ihnen Bonorum possessionem ab intestato, Unde Vir & Uxor gegeben; Derogestalt / daß wann gleich innerhalb den zehenden Grad alle Agnaten und Cognaten mangeln / sie dem Fisco (*) vorgezogen werden / und einer dem andern in totum succediren kan / Joh. Schneidew. Instit. de Hæred. quæ ab intest. de Hæred. quæ ab intest. defer. Rubr. de Success. inter Virum & Uxorum num. 10. & seqq. Et tit. de Bonor. Possess. ad §. cum igitur. num. 15, Dn. Carpzov. part. 3. Const. 18. def. 31. num. 7. & 8. Dn. Richter. d. tract. de Success. ab intest. Sect. 4. Membr. 1. num. 3. A. Perez. C. Unde Vir & Uxor. num. 1. JOH. JOACH. SCHOEPFFER. in Synopsi ff. lib. 38. tit. 11. num. 12. SAMUEL. STRYKIUS in Tr de Success. ab intest. Diss. 4. cap. 1. §. 2. & seqq. † Wann nur eine rechtmäßige Ehe usque ad tempus mortis unter ihnen gewesen ist / l. 1. princ. & §. 1. ff. Unde Vir & Uxor. Jacob. Cujac. & Matth. Wesenbec. in Parat. eod. tit. A. Perez. d. l. num. 2. STRYKIUS d. l. §. 8. † Und diese Prætoria Successio ist nachgehends durch die Kåysere in l. C Eod. confirmiret worden / Ambros. Schurer. d. tract. tit. 15. pag. 251. Henr. Hahn / ad Wesenbec. Parat. ff. Unde Vir & Uxor. num. 1. pag. 414. in Part. 2.

De Praxi hujus doctrinæ Shurer. d. l. tale refert præjudicium: Ist einer / vor des Verwandten ihr euch angebet / verstorben / und hat euch an einem / und sein Ehe-Weib andern Theils / zusammt etlichen Gut / liegends und fahrends / nach sich gelassen. Dieweil euch dann die nachgelassene Wit-

(*) *In Marchia tamen Brandenburgensi decedente Conjugum uno, superstes dimidiam partem bonorum retinet, altera vero medietas pertinet ad Fiscum. Fuchs. in Paraphr. Instit. pag. 414.*

Wittibe/keiner oder doch nicht so naher Blut-Freundschafft/daß ihr ihres
verstorbenen Ehe-Mannes Güther erben möchtet/geständig: So müs-
set ihr beweissen/daß ihr dem Verstorbenen innerhalb der zehenden Sip-
zahl/oder Grad/mit blutiger Verwandniß zugethan; Sonst/und in
Mangelung socher Beweisung/würde sein Ehe-Weib im erblichen eigen-
thümlichen Besitz ihres Hauß-Wirths seligen Güther billig gelassen/
V. R. W.

Ita etiam pronuntiarunt Scabini Lipsiens. Mens. Jan. 1599. in cau-
sa Ambrosii Frühens zu Thomasbrücken. P.P. Ist nun solcher unächti-
ger Sohn ohne Leibes-Erben verstorben/und hat keine Bluts-Freunde/so
ihme von seiner Mutter hero/innerhalb dem zehenden Grad verwand/son-
dern allein euer Weib/als seines Vatern Brudern Tochter an einem/
und seine Wittib am andern Theil/zusammt einer Erbschafft nach sich
verlassen/rc. So hat er dieselbe auf seine Wittib allein gebracht und
verfället/und es hat weder euer Weib/noch der Fiscus daran einige
Foderung/V. R. W.

XX.

Wann ein Debitor von einem Creditore Geld leh- net/und ein mehrers wieder zugeben/als er empfan- gen/verspricht/ist er doch zu einer grössern Summa nicht verpflichtet.

Nach dem Jure Canonico enstehet unter denen/so ein Pactum un-
ter sich aufgerichtet/ein Actio, so wol im Römischen Reiche/als
auf Sächsischen Boden/Matth. Wesenb. in Paratit. ff. de pact.
n. 9. Land-Recht/lib 2. artic. 17. Garcias in Repetit. c. 1. X. de Pact.
n. 117. Hilliger in donell. enucleat. lib. 12. cap. 9. lit. A. Joh. Brunne-
mann. ad l. 10. C. de Pact. † Wann nur dergleichen Pactum. eine gewisse
Ursache neben sich hat/Gomez. tom. 2. Resolut. 11. num. 5. Brunne-
mann. d. loc. Henric. Hahn/ad Wesenbec. d. loc. pag. 262. & seq. p. 1.
Ita pronuntiarunt Facultistæ in Academia Julia Mense Martio. Anno
1621. ad consultationem Baronis de Platen. Hat Engel von Bortfeld
1590. Mitwochs post Ægidii, mit Joachim Edeln von Plato ein Pactum
Reciprocum aufgerichtet unter ihren Handschrifften und Petschafften/der-
gestalt/daß der Superstes unter ihnen beyden von des erst verstorbenen Er-
ben ein tausend Thaler/die beste güldene Kette/und das beste Pferd/so

gut

gut / wie er solches auf der Streu gehabt habe / fodern solte; Darauf den Engel von Borstel zu erst mit Tode abgegangen / und nunmehr Joachim Edler von Plato demselben auch gefolget: So seyn dessen Erben die versprochene 1000. Thaler / sammt der Ketten und Pferde / von den Bostelischen Erben / aus denen von euch angezogenen Ursachen / zu fodern / auch mit den 1000. Thalern / damit sie gedachten Borstelischen Erben verhafftet / zu compensiren wohl befugt / V. R. W.

† Dannero ist auch ein solches Pactum gültig / mittelst welches einer weniger / als ihm geliehen worden / zahlen soll / Ulpian. in l. Rogastime. 11. §. 1. ff. de reb. credit. † Wie aber / wann gedachter Ulpianus im Gegentheil setzet / daß ein Pactum nicht gelte / wann darinn ein mehrers wieder zugeben / als man empfangen / versprochen worden; Resp. Eine soche Convention ist der Natur des Contractus Mutui gantz und gar zu wider. Mutuum enim contractus est realis, qui rei ipsius datione perficitur, princ. Instit. Quib. mod. re contr. Obligat. l. 1. §. 2. ff. de O. & A. l. 2. §. Creditum. 3. verf. item Mutuum ff. de Reb. Credit. Quatenus autem res non intervenit, non contrahitur Mutui Obligatio. † Und kan ein solches Pactum auf keinerley Weise bestehen / auch nicht einmahl Usurarum nomine. Quia Usuræ pecuniæ creditæ ex pacto, etiam in continenti adjecto regulariter non debentur, l. Quamvis. 3. c. de Usur. Christ. Besold. in Delibat. Jur. ad lib. 22. ff. Qu. 2. pag. 55. & seq. Sam. Strykius in Cautelis contractuum sect. 2. cap. 1. §. 24. Joh. Joach. Schoepffer ad ff. de reb. cred. n. 20 etſ. † Auch werden dergleichen Pacto nur pro usuraria private gehalten / welche aber nicht kan geduldet werden / prout in terminis decidit Imperator in Ordinat. Politica Francofurt de Anno 1577. tit. 17. ibi: Wie bis anhero im H. Reich mannigfältige wucherliche Contracte, die nicht allein unziemlich / sondern auch unchristlich / wider GOtt und Recht geübet werden / also daß etliche eine Summa Geldes / als 800. Fl. hinleihen sollen / und doch im Kauff-Briefe mehr den 1000. Fl. setzen lassen / dadurch ihnen mehr denn fünfe vom Hundert verzinset und im Wieder-Kauff mehr denn ihre Haupt-Summa gewesen empfahen. Dn. Carpzov. decis. 146. n. 14. & 15. Et lib. 5. Resp. 9. n. 16. & seq. Henr. Hahn / d. loc. † Diesem nach wird ein Schuldener / wann er nur so viel / als er gelehnet / widergibt / hierinn allerdings liberiret und frey gesprochen / Ant. Perez. in c. tit. Si cert. petat. n. 18. Unde Facultas Juridica Lipsiensis Mens. Febr. Anno 1618. ad Consultationem J. O. zu Leipzig / ita pronuntiavit: Hat vorbemeldter L. von M. Anno 1640. von Frauen S. von G. 200. Thaler erborget / wel-

che er nach einer Jahres-Frist mit 400. Thalern wieder zu bezahlen ver-
sprochen. Ob nun wohl sonsten über klar Brief Siegil allerdings zu hal-
ten: Dennoch aber und dieweil soches allein von rechtmäßigen Contra-
eten zu verstehen / in Rechten aber nicht zugelassen / daß Wider-Erstattung
des Mutui gedoppelt geschehe / und darauf Brief und Siegel abgegeben
werde / vielmehr aber wird solches pro usuraria pravitate gehalten; So
ist deisem nach oberwehnte Frau S. von G. ein mehrers / als 200. Thaler /
benebens dem Interesse a tempore more wieder zu fodern nicht befugt /
V. R. W.

Nec non Facultas Juridica Accademiæ Juliæ Mense. Mart. Anno
1622. ad instantiam Nicolai Firnekrantz. P. P. Hat einer den Reichstha-
ler / bey dem jüngst vergangenen Müntzwesen zu 4. Reichsthalern empfan-
gen / denselben vor 8. Thl. hinwieder ausgeben / und in seinen Nutzen ver-
wendet / sich auch verpflichtet / für einen jeden Reichsthaler 4. Thaler an
guter Müntze wieder zugeben. Ob nun wohl der Contractus Mutui nicht
weniger / denn andere / so engen Rechtens seyn / diejenigen Pacta, so in con-
tinenti demselben hinzugethan werden / admittiret / auch darnach regulirt
werden müssen; Dieweil aber jedoch angezogenes Pactum in deme eine
höchste Unbilligkeit nach sich hat / daß vermöge desselbigen der Debitor für ei-
nen jeden Reichsthaler / 4. gantze wieder geben solte / derselbige auch den
Reichsthaler kundbar nicht für 4. Reichsthaler / sondern nur allein für 8. ei-
ne Zeit hero vermeyntlich genannte Thaler / so in der Warheit nicht mehr
dann einen Reichsthaler austragen / ausgegeben. So ist derselbe nicht ver-
pflichtet mehr Reichsthaler / als er empfangen / oder an statt derselben mehr
guter Müntze als der hinwieder eingeführten Müntz-Ordnung nach / so viel
Reichsthaler austragen / seinem Creditori hinwider zu entrichten schuldig /
V. R. W.

Ut & Scabini Lipsiens. Mense Jan. Anno 1638. ad requisitionem
Jonæ von Walwitzens: Hat euer Schwehervater / Heinrich von Breder-
leh / sein Lehn-Gut / Dammenhain / Herrn Donat von Freywalden / käuffli-
chen hingelassen. Nachdem aber Anno 1622. die damahlige geringe Müntz-
Sorten auf den halben Werth gefallen / und dahero bey Auszahlung der
Kauff-Gelder / sich Streitigkeit ereignet / ist zu Recht erkannt worden / daß
gedachter euer Schweher / weil er auf den halben Werth verletzt / den Kauff
zu halten nicht schuldig / sondern sich des Guts Dammenhain / als seines
Eigenthums wieder anzumassen berechtiget wäre; Es wäre dann / daß Herr
Freywald einen Gewehrs-Mann zuwege bringen könte / der die 38000. Fl.
vor voll annehmen / und eurem Schwähervater gnugsame Versicherung
dar-

darüber schlaffen würde / auf welchen Fall es bey dem Kauffe billig verbliebe. Worauf als damahls Ihr. Fürstl. Gnad. die Hertzoge von Sachsen / rc. Altenburgischer Linien / zu Werbung etzliches Krieges-Volcks Geldes benöthiget gewesen / sind bey Ihr. Fürstl. Gnad. beniehmte Gelder um Verzinsung unterbracht worden; Dabey sich dann Herr Johann Philipp / Hertzog zu Sachsen / rc. Unser gnädiger Herr verpflichtet / daß die ausgenommene 38000. Fl. wann die Auffkündigung / nach Verfliessung zweyer Jahre / vor Ausgang des dritten Jahres geschehen würde / in einer unzertrenneten Summa / wie dieselbe auf einmahl vollständig und unzertrennlich ausgezahlet / an guter / künfftiger / gänger und geber Müntze und Landeswehrung / und zwar den Fl. zu guten 20. Gr. gerechnet / ohne einigen Auffenthalt gezahlet / immittelst aber das Hundert mit 6. verzinset werden solte. Und wiewohl etliche Termine Zinsen entrichtet worden / so ist doch der Rest sammt der Haupt-Summa bißhero zurücke blieben; Es haben sich aber Ihr. Fürstliche Gnad. erklären lassen / daß sie obbeniehmtes Anlehn / anderer Gestalt nicht / als dem Werth nach / was damahls die Müntz-Sorten gegolten / und zwar vor die verschriebene 38000. Fl. nur allein 12000. Fl. gut Geld zu zahlen gemeynet seyn. Ob nun wohl euer Schwehervater 38000. Fl. vor das Lehn-Gut Dannenhaim / an statt gutes alten Geldes empfangen / und annehmen müssen / Ihre Fürstl. Gnaden auch eurem Fürgeben nach / durch Werbung der Soldaten / damit / gleich wie mit anjetzo gangbahre schweren Müntze / ebenmäßig Nutzen geschaffet / sich zu solchen Müntz-Sorten / wie die künfftig und anjetzo gangbahr / verschrieben / auch ferner bey Ihren Fürstlichen Ehren / wahren Worten / Trauen und Glauben / und also eydlichen dasselbe zu halten versprochen; Dannenhero ihr / als nach Absterben mehrgedachtes eures Schweher / von dessen Erben / solche Schuld-Foderung auf euch gebracht worden / in denen Gedancken stehet / es müsten offtgedachte 38000. Fl. hinwiederum an jetzo gangbahrer schweren Müntze und Wehrung erleget und abgestattet werden. Dieweil aber dennoch / Inhalts der Rechte / und nach derer Gelehrten Meynung / in Wiedererstattung der Anlehen / man sich einig und allein nach dem Werth der Müntze / wie solche tempore Contractus, und zur Zeit der Aufnahme gegolten / zu richten / der Natur und Eigenschafft des Mutui auch durchaus zuwider / daß ein mehrers und höhers / als in rei veritate hergeliehen / wieder erstattet / oder auch von dem Debitore versprochen werde / und demnach / wann ein anders geschicht / solche Versprechung auf Seiten des Creditoris pro usuraria pravitate, und also für gantz nichtig / unverbündlich und ungültig zu halten / auch durch eine eydliche Verbindung / den Rechten zuwider / nicht bekräfftiget

solcher Beweisung würde sein Ehe-Weib in erblichen eigenthümlichen Besitz ihres Haus-Wirths seligen Güter billig gelassen / V. R. W.

Similter pronuntiarunt Scabini Lipsienses Mense Januar. Anno 1599. in causa Ambrosii Frühens zu Thomasbrücken. PP. Ist nun solcher unächtige Sohn ohne Leibes-Erben verstorben / und hat keine Bluts-Freunde / so ihm von seiner Mutter hero innerhalb dem zehenden Grad verwandt / sondern allein euer Weib / als seines Vatern Bruder Tochter an einem / und seine Wittib am andern Theil / zusammt einer Erbschafft nach sich verlassen. So hat er dieselbe auf seine Wittib allein gebracht und verfället / und es hat weder euer Weib / noch der Fiscus darann einige Foderung / V. R. W.

XVII.

Die nähere Anverwandschafft kan auch durch Conjecturas und Præsumtiones erwiesen werden.

DErjenige / welcher sich für einem fürnehmen Herren / oder einen von Adel ausgibt / muß solches billig erweißlich machen / cum Nobilitas non præsumatur, l. 1. ff. de Probat. & ibi Bald. Felin. in cap. Ex literis. de Probat. Georg. de Cabedo Part. 1. decis. 73. num. 10. † So gar / daß / wann jemand eine Erbschafft als ein Consanguineus begehret / solche Blut-Freundschafft erwiesen werden muß / Castrens. Vol. 2. Consil. 178. Joseph. Mascard. de Probat. Vol. 1. Conclus. 73 in pr. † Weil aber Consanguinitatis probatio sehr schwer ist / L. Lucius 87. ff. de Condit. & Demostr. So ist auch genug qualis probatio vel demonstratio wann es gleich per testes de auditu, oder de Fama geschiehet / Georg. de Cabedo de. loc. Mascard. d. l. n. 3. Pacian. de. cap. 12. n. 24.

† Und eben dieses ist auch zu sagen von der Proximität der Grade / fürnehmlich aber / wenn es auf derselben Beweiß ankommt / welche ausser dem vierdten Grad stehen / da dann auch ein Testimonium auditus de auditu angenommen wird / Felin. in cap. licet. num. 1. X. de Testib. Mascard. de tract. Vol. 1. Conclus. 109. & Vol. 2. Conclus. 944. num. 5. Nur wird hierbey erfodert / daß diejenigen Persohnen / von welchen solches gehöret worden / seynd Personæ graves, oder die in sonderlichem Ansehen bey andern seynd / per text. in c. licet ex quadam 47. X. de Testib. Denn es scheinet auch allerdings ein Gezeugniß vom Hören genug zu seyn / eine Sache zu beweisen / welche bey Menschen Gedencken nicht passiret ist / L. si arbitr. 28. ff. de

ff. de Probat. Lanfranc. de Oriano in c. quoniam X. de Probat. cap. 8. num. 94. Dn. Carpzov. Part. 3. Const. 28. def. 29. num. 5. & seqq. & lib. 3. Resp. 65. num. 6. & seq. Dn. Richter / d. tract. de Success. ab intest. Sect. 3. membr. 4. num. fin.

Ita pronuntiarunt Scabini Lipsiens. Mense Nov. Anno 1634. in causa Nobilium a Trotha zu Halle. P.P. zum andern / und auf die andre und dritte Fragen S. W. Seyd ihr vorgedachte Proximität und nächhere Anverwandschafft dergestalt zuerweisen Vorhabens / daß nehmlichen anfänglichen Anno 1438. derer von Trotha in allen nur zwey Linien / und in der einen nur zwey Brüder / als Thilo und Hermann / in der andern aber fünff Brüdere / Claus / Hans / Hermann / Albrecht und Balthaser gewesen seyn / aus welcher letzten Linien / und benahmentlich von Clausen / obgedachte eure Vettern die Gebrüdere von Trotha Guthenbergischer Linien entsprossen / dann gedachter Claus zwey Söhne gehabt / Hintzen und Clausen / darunter der eine / Hintze / die Söhne nach sich verlassen / Albrechten / Petern und Bruno / derer letzte / nehmlich Bruno wiederum zween Söhne Albrechten und Braunen gezeuget / welcher Braun eurer Vettern Großvater ist. Auf eurer Seiten aber hat unter obgedachten 5. Brüdern der einen Linien / Hanß von Trotha die Söhne Hansen / Andreassen und Hansen erzeuget / unter denen abermahls der eine Hanß genannt / Friedrichen / Hansen und Andreassen nach sich verlassen / welcher Andreas euer Großvater gewesen / daß also ihr / als die Gebrüder Teuschenthälischer Linien a communi Stipite im fünfften Grad / eure Vettern aber Guttenbergischer Linien im sechsten Grad seynd / worauf folget / daß ihr dem verstorbenen Georg Friederichen von Trotha eines Grads näher zugethan; Zu dessen allen Behauptung ihr jetzgedachte Genealogiam in ein gewiß Schema verfassen lassen / und die darinnen befindliche Generationes durch unterschiedene Lehns-Fälle / und darüber ertheilete Lehn-Briefe von vielen undencklichen Jahren hero beyzubringen gemeynet. Ob nun wohl hierdurch die auf eurer Seiten angeführte näher Anverwandschafft von eurem Vetter / wie zu Recht genugsam nicht bewiesen werden mag / in Betrachtung / daß in allen und jeden Lehn-Briefen ausdrücklich nicht gedacht wird / ob die von neuen jedesmahl erwehnte und benannte Persohnen den vorigen abgeleibten Söhne oder Vettern gewesen / und es wohl seyn könte / daß nach Gebrauch Sächsischer Rechte / andre Vettern weil zumahl ihrer viel dieses Geschlechts in andern Linien einerley Nahmen führen / in die gesammte Hand genommen worden wären / daß also die Generationes aus solchen Lehn-Briefen plene und unzweifelhafftig nicht zu erzwingen; Hierüber auch vorgegeben werden will /

ob wäre eurer Vettern / der Gebrüdere von Throtha / Gutterbergischer Linien Großvater / Braun genannt / Heintzens Sohn / und also dazwischen kein ander Braun gewesen / noch sie dahero eines Grads weiter / als ihr / a communi stipite seyn. Dieweil aber dennoch aus erwehnten Lehn-Briefen / darinnen allewege an statt der vorigen ausgelassenen und ausser Zweifel abgeleibten Persohnen andre hinein gesetzet / gar starcke Præsumptiones und Muthmassungen geschöpffet werden / daß dero Kindere von Fällen zu Fällen succedirt / und weil kein anders dargethan / in den Lehn-Briefen an ihrer verstorbenen Eltern statt getreten / wie dann dieselbe zuweiln der abgelebten Söhne ausdrücklichen genannt werden. Daß aber eurer Vettern Großvater Braun / nicht Heintzens / sondern sein Nepos, und also zween Brunones gewesen / durch die Lehn-Briefe sub S. Y. des Pfarrers zu Mordell Bericht sub AA. Braun von Trothens Schreiben de dato 19. Julii, Anno 1595. sub BB. Sabinen Liedens Klag-Libell / sub CC. und das darauf gesprochene Urthel sub C. so dann durch ein ander Schreiben unter Brauns von Trotha Nahmen abgangen / de dato 6. Septembr. Anno 1587. sub DD. von euch zur Gnüge dargethan wird / und gleichwohl / nach gemeinem Wahn der Rechts-Gelehrten die Anverwandschafft und Gradus Generationum, bevoraus in alten Geschlechten und von langer Zeit / und undencklichen Jahren hero auch durch Conjecturas und Præsumtiones erwiesen werden können / n. m. i. des eingeschickten Schematis, der Beylagen und eurer Fragen. So erscheinen daraus so viel / daß wann vorgedachte Præsumptiones vom Gegenpart / euren Vettern / durch gnugsamen Beweiß und stärckere Vermuthungen zur Gnüge nicht abgelehnet werden mögen / ihr durch die producirten Lehn-Briefe / wann solche mit den Originalien bestärcket werden / die libellirte Proximität und naher Anverwandschafft zur Notdurfft bescheiniget und beybracht habet; Derowegen ihr vor mehrbeniemten euren Vettern / den Gebrüdern von Trotha / Guttenbergischer Linie / zur Succession der Lehn-Güter Croßig und Wettin allein billig zugelassen werdet / V. R. W.

XVIII.

Kinder können binnen neuntzig Jahren ihre väterliche und Großväterliche Erbe noch fodern.

Vor Zeiten und ex jure Prætorio musten Eltern und Kinder binnen Jah-

Jahres-Frist Possessionem Bonorum suchen; andere aber innerhalb hundert Tagen oder drey Monathe / §. cum igitur. 4. & seq. Instit. de Bonor. Possess. † Anjetzo aber können nach den allgemeinen Käyserlichen Rechten Kinder ex triplici capite innerhalb neuntzig Jahren eine Erbschafft fodern / und dieses solchergestalt / daß ein Sohn / welcher in den nächsten dreyßig Jahren seines Vatern Erbschafft nicht agnosciren wollen / als ein Sohn / solche in den andern nechst-folgenden dreißig Jahren antreten könne / als ein Agnatus; da auch diese verflossen / kan er ein Erbtheil noch in andere folgende 30. Jahre als ein Cognatus fordern / es betreffe gleich eine väterliche oder mütterliche / oder auch großväterliche Hæredität und Erbschafft / Bald. & Dd. in l. licet. 8. C. de Jure deliber. Hanc quoque sententiam in Judiciis communiter receptam esse testantur Hillius in Donell. enucl. lib. 7. cap. 3. lit. B. Barry de Success. lib. 11. tit. 2. num. 4. Anton. Gabriel. de Præscript. concl. 9. num. 3. Joh. Brunnemann. ad d. l. licet. 8. C. de Jure deliber. Sam. Strykius in Tr. de Success. ab intestato diss. 9. cap. 2. §. 39. & Joh. Joachim. Schoepffer. ad ff. de hæred. petit. num. 20.

Weil nach Sachsen-Recht hierinn nichts anders verordnet / so bleibt solche dispositio Juris Civilis billig auch in Foro Saxonico, arg. L. Sancimus C. de Testam. L. præcipimus C. de Appellat. Dn. Carpzov. p. 3. Const. 14. def. 30. num. 9. & seqq. Ita pronuntiarunt Scabini Lips. Mens. Apr. Anno 1621. in causa Johannis Georgii a Bobschütz: Hat euer Eheweib von Christoph von Arleben ihr großmütterlich Gut gefodert. Ob er sie nun gleich daher abweisen wollen / daß nunmehr fast in die 70. Jahr von ihrer Großmutter Absterben verflossen / binnen welcher Zeit keine beständige Foderung derselben geschehen; Dieweil aber dennoch / nach gemeinen Schluß der Rechts-Gelehrten / Kinder ex triplici capite, Unde Liberi, Unte Legitimi, & Unde Cognati, zu einer solchen Erbschafft / davon eure Frage meldet / kommen können; So hat auch obbemeldte eure Hauß-Frau an den Anspruch zu ihrer großmütterlichen Erbschafft sich noch zur Zeit nicht versäumet / sondern sie wird darzu nochmahls ex Capite unde Cognati billig gelassen / V. R. W.

† Jedoch stehet dieses Recht / tanquam jus singulare & exorbitans, denen Kindern alleine zu / und kan auf andere Extraneus nicht extendiret werden / l. Jus singulare 16. ff. de LL. Sam. Strykius d. l. in fine §. 39. Unde dicti Scabini Lips. hunc in modum responderunt Mens. Augusto, Anno 1661. ad consultationem Martin Meltzers zu Wolckenstein: Als ihr uns gehaltene Privat-Acten / b. e. f. z. v. e. d. s. w. Hat euer Vorfahrer / Simon Schaarschmiedt / Einwohner auf dem Forwerge unterm

Wolckenstein / nach seines Vatern / Peter Schaarschmiedts Absterben / zu dessen im Dorffe Schönbrunn stehenden und nachgelassenen Gute / aus seinem Antheil 51. Fl. 10. Gr. 6. dr. mütterlichen Legitimen / benebest 17. Fl. 12. Gr. sechstehalb dr. annoch rückständigen Erb-Geldern / zu fodern gehabt; Welche zwey ihme zugetheilete Erb-Portionen er in seiner mit seinem damahligen Weibe / Magdalenen / Anno 1604. aufgerichteten Donatione omnium reciproca auf die Todes-Fälle gerichtet / derselben unter andern geschencket und zugeeignet; und hat das Eheweib / so ihr / nach Schaarschmiedts Absterben geheyrathet / nicht allein alle ihre vom vorigen Manne geschenckt-bekommene Güter / am 12. Martii / 1627. euch in gerichtliche Lehn reichen und zuschreiben lassen; Sondern hat euch auch am vorhergehenden 8. selben Monats ebenmäßig oberwehnte von ihrem vorigen Manne gerichtlich geschenckten und ihme in väterlicher Erbtheilung zugefallene 51. Fl. 10. Gr. 6. dr. mütterlicher Legitimen / neben den 17. Fl. 12. Gr. sechstehalb dr. Erb-Geldern geschencket / welche Donation sie dann Anno 1632. mit ihrem darauf erfolgten Tode bekräfftiget. Wie ihr nun am nächst-verwichenen 23. Junii / im Churfürstlichen Ammte Wolckenstein / wider George Schaarschmiedts / zum Schönbrunn / nachgelassene Erben / die das großväterliche Gut allda inne gehabt / auch selbiges ohngefehr vor 9. Jahren an George Müllern / jetzigen Besitzer / ohne euren Bewust / verkaufft / deswegen Klage angestellet / so wollen die Beklagte sich nicht einlassen / mit Vorwenden / daß diese Schulden / weil sie binnen 30. Jahren / Jahr und Tag / nicht gebührlich gemahnet worden / præscribiret / dahin auch der in dieser Sachen gegebene Abschied zielet. Ob nun wohl sonsten nach gemeinen Schluß der Rechts-Gelehrten / Kinder ex triplici Capite, Unde Liberi, Unde Legitimi, & Unde Cognati zu ihrer Eltern Erbschafft / auch binnen 90. Jahren kommen können; Dieweil aber dennoch solches / als ein speciale Jus, alleine den Kindern zustehet / und auf andre Extraneos, dergleichen ihr und eure Donatrix, nicht zu extendiren. N. m. i. d. bb. und e. f. So möget ihr euch auch solches Kinder-Rechts nicht gebrauchen / sondern ihr seyd / dem gegebenen Abschiede gemäß / daß ihr erwehnte Foderung binnen 31. Jahren / Jahr und Tag gebührend gesuchet / zu beweisen verbunden / ihr woltet und köntet dann binnen Sächsis. Frist beybringen und darthun / daß ihr durch die Krieges-Unruhe / daß ihr der ritterlichen Hülffe gantz nicht fähig werden können / ohne eure Fahrläßigkeit verhindert worden / dessen genösset ihr billig / und wird euch solches in künfftigen Urthel / wann ihr die Leuterung prosequiret / vorbehalten / und der Abschied so weit erkläret / V. R. W.

XIX.

XIX.

Mann und Weib succediren einander / wann sonsten keine Erben vorhanden seynd.

JUre antiquo Civili wurde Mann und Weib gar nicht zur Succession gelassen / indem sie weder unter den Nahmen der Kinder / noch der Agnaten oder Cognaten zu rechnen waren. Dannenhero muste ein Weib nach solchem Recht mit ihrer Mitgifft zu frieden seyn / und konten nicht das Geringste mehr aus ihres verstorbenen Mannes Güter fodern / Matth. Coler. part. 1. decis. 61. num. 44. † Es hat aber der Prætor, als welcher allemahl auf die æquität und was der Billigkeit gemäß siehet / l. Quod si Ephesi 4. ff. de Eo, quod cert. loc. zu allererst auf dieselben gesehen / indem er ihnen Bonorum possessionem ab intestato, Unde Vir & Uxor gegeben; Derogestalt / daß wann gleich innerhalb den zehenden Grad alle Agnaten und Cognaten mangeln / sie dem Fisco (*) vorgezogen werden / und einer dem andern in totum succediren kan / Joh. Schneidew. Instit. de Hæred. quæ ab intest. de Hæred. quæ ab intest. defer. Rubr. de Success. inter Virum & Uxorum num. 10. & seqq. Et tit. de Bonor. Possess. ad §. cum igitur. num. 15, Dn. Carpzov. part. 3. Const. 18. def. 31. num. 7. & 8. Dn. Richter. d. tract. de Success. ab intest. Sect. 4. Membr. 1. num. 3. A. Perez. C. Unde Vir & Uxor. num. 1. JOH. JOACH. SCHOEPFFER. in Synopsi ff. lib. 38. tit. 11. num. 12. SAMUEL. STRYKIUS in Tr de Success. ab intest. Diss. 4. cap. 1. §. 2. & seqq. † Wann nur eine rechtmäßige Ehe usque ad tempus mortis unter ihnen gewesen ist / l. 1. princ. & §. 1. ff. Unde Vir & Uxor. Jacob. Cujac. & Matth. Wesenbec. in Parat. eod. tit. A. Perez. d. l. num. 2. STRYKIUS d. l. §. 8. † Und diese Prætoria Successio ist nachgehends durch die Käysere in l. C Eod. confirmiret worden / Ambros. Schurer. d. tract. tit. 15. pag. 251. Henr. Hahn / ad Wesenbec. Parat. ff. Unde Vir & Uxor. num. 1. pag. 414. in Part. 2.

De Praxi hujus doctrinæ Shurer. d. l. tale refert præjudicium: Ist einer / vor des Verwandten ihr euch angebet / verstorben / und hat euch an einem / und sein Ehe-Weib andern Theils / zusammt etlichen Gut / liegends und fahrends / nach sich gelassen. Dieweil euch dann die nachgelassene Wit-

(*) *In Marchia tamen Brandenburgensi decedente Conjugum uno, superstes dimidiam partem bonorum retinet, altera vero medietas pertinet ad Fiscum. Fuchs. in Paraphr. Instit. pag. 414.*

Wittibe / keiner oder doch nicht so naher Blut-Freundschafft / daß ihr ihres
verstorbenen Ehe-Mannes Güther erben möchtet / geständig: So müs-
set ihr beweisen / daß ihr dem Verstorbenen innerhalb der zehenden Sip-
zahl / oder Grad / mit blutiger Verwandniß zugethan; Sonst / und in
Mangelung socher Beweisung / würde sein Ehe-Weib im erblichen eigen-
thümlichen Besitz ihres Hauß-Wirths seligen Güther billig gelassen /
V. R. W.

Ita etiam pronuntiarunt Scabini Lipsiens. Mens. Jan. 1599. in cau-
sa Ambrosii Krühens zu Thomasbrücken. P.P. Ist nun solcher unächti-
ger Sohn ohne Leibes-Erben verstorben / und hat keine Bluts-Freunde / so
ihme von seiner Mutter hero / innerhalb dem zehenden Grad verwand / son-
dern allein euer Weib / als seines Vatern Brudern Tochter an einem /
und seine Wittib am andern Theil / zusammt einer Erbschafft nach sich
verlassen / ꝛc. So hat er dieselbe auf seine Wittib allein gebracht und
verfället / und es hat weder euer Weib / noch der Fiscus daran einige
Foderung / V. R. W.

XX.

Wann ein Debitor von einem Creditore Geld leh-net / und ein mehrers wieder zugeben / als er empfan-gen / verspricht / ist er doch zu einer grössern Summa nicht verpflichtet.

Nach dem Jure Canonico enstehet unter denen / so ein Pactum un-
ter sich aufgerichtet / ein Actio, so wol im Römischen Reiche / als
auf Sächsischen Boden / Matth. Wesenb. in Paratit. ff. de pact.
n. 9. Land-Recht / lib 2. artic. 17. Garcias in Repetit. c. 1. X. de Pact.
n. 117. Hilliger in donell. enucleat. lib. 12. cap. 9. lit. A. Joh. Brunne-
mann. ad l. 10. C. de Pact. † Wann nur dergleichen Pactum. eine gewisse
Ursache neben sich hat / Gomez. tom. 2. Resolut. 11. num. 5. Brunne-
mann. d. loc. Henric. Hahn / ad Wesenbec. d. loc. pag. 262. & seq. p. 1.
Ita pronuntiarunt Facultistæ in Academia Julia Mense Martio. Anno
1621. ad consultationem Baronis de Platen. Hat Engel von Borsel
1590. Mitwochs post Ægidii, mit Joachim Edeln von Plato ein Pactum
Reciprocum aufgerichtet unter ihren Handschrifften und Petschafften / der-
gestalt / daß der Superstes unter ihnen beyden von des erst verstorbenen Er-
ben ein tausend Thaler / die beste güldene Kette / und das beste Pferd / so
gut

gut / wie er solches auf der Streu gehabt habe / fodern solte; Darauf den Engel von Borstel zu erst mit Tode abgegangen / und nunmehr Joachim Edler von Plato demselben auch gefolget: So seyn dessen Erben die versprochene 1000. Thaler / sammt der Ketten und Pferde / von den Bostelischen Erben / aus denen von euch angezogenen Ursachen / zu fodern / auch mit den 1000. Thalern / damit sie gedachten Borstelischen Erben verhafftet / zu compensiren wohl befugt / V. R. W.

† Dannero ist auch ein solches Pactum gültig / mittelst welches einer weniger / als ihm geliehen worden / zahlen soll / Ulpian. in l. Rogastime. 11. §. 1. ff. de reb. credit. † Wie aber / wann gedachter Ulpianus im Gegentheil setzet / daß ein Pactum nicht gelte / wann darinn ein mehrers wieder zugeben / als man empfangen / versprochen worden; Resp. Eine soche Convention ist der Natur des Contractus Mutui gantz und gar zu wider. Mutuum enim contractus est realis, qui rei ipsius datione perficitur, princ. Instit. Quib. mod. re contr. Obligat. l. 1. §. 2. ff. de O. & A. l. 2. §. Creditum. 3. vers. item Mutuum ff. de Reb. Credit. Quatenus autem res non intervenit, non contrahitur Mutui Obligatio. † Und kan ein solches Pactum auf keinerley Weise bestehen / auch nicht einmahl Usurarum nomine. Quia Usuræ pecuniæ creditæ ex pacto, etiam in continenti adjecto regulariter non debentur, l. Quamvis. 3. c. de Usur. Christ. Besold. in Delibat. Jur. ad lib. 22. ff. Qu. 2. pag. 55. & seq. SAM. STRYKIUS in Cautelis contractuum sect. 2. cap. 1. §. 24. JOH. JOACH. SCHOEPFFER ad ff. de reb. cred. n. 20 ets. † Auch werden dergleichen Pacta nur pro usuraria private gehalten / welche aber nicht kan geduldet werden / prout in terminis decidit Imperator in Ordinat. Politica Francofurt de Anno 1577. tit. 17. ibi: *Wie bis anhero im H. Reich mannigfältige wucherliche Contracte, die nicht allein unziemlich / sondern auch unchristlich / wider GOtt und Recht geübet werden / also daß etliche eine Summa Geldes / als 800. Fl. hinleihen sollen / und doch im Kauff-Briefe mehr den 1000. Fl. setzen lassen / dadurch ihnen mehr denn fünfe vom Hundert verzinset und im Wieder-Kauff mehr denn ihre Haupt-Summa gewesen empfahen.* Dn. Carpzov. decis. 146. n. 14. & 15. Et lib. 5. Resp. 9. n. 16. & seq. Henr. Hahn / d. loc. † Diesem nach wird ein Schuldener / wann er nur so viel / als er gelehnet / widergibt / hierinn allerdings liberiret und frey gesprochen / Ant. Perez. in c. tit. Si cert. petat. n. 18. Unde Facultas Juridica Lipsiensis Mens. Febr. Anno 1618. ad Consultationem J. O. zu Leipzig / ita pronuntiavit: Hat vorbemeldter L. von M. Anno 1640. von Frauen S. von G. 200. Thaler erborget / wel-

che er nach einer Jahres-Frist mit 400. Thalern wieder zu bezahlen versprochen. Ob nun wohl sonsten über klar Brief Siegil allerdings zu halten: Dennoch aber und dieweil soches allein von rechtmäßigen Contracten zu verstehen / in Rechten aber nicht zugelassen / daß Wider-Erstattung des Mutui gedoppelt geschehe / und darauf Brief und Siegel abgegeben werde / vielmehr aber wird solches pro usuraria pravitate gehalten; So ist deisem nach oberwehnte Frau S. von G. ein mehrers / als 200. Thaler / benebens dem Interesse a tempore more wieder zu fodern nicht befugt / V. R. W.

Nec non Facultas Juridica Accademiæ Juliæ Mense. Mart. Anno 1622. ad instantiam Nicolai Firnekrantz. P. P. Hat einer den Reichsthaler / bey dem jüngst vergangenen Müntzwesen zu 4. Reichsthalern empfangen / denselben vor 8. Thl. hinwieder ausgeben / und in seinen Nutzen verwendet / sich auch verpflichtet / für einen jeden Reichsthaler 4. Thaler an guter Müntze wieder zugeben. Ob nun wohl der Contractus Mutui nicht weniger / denn andere / so engen Rechtens seyn / diejenigen Pacta, so in continenti demselben hinzugethan werden / admittiret / auch darnach regulirt werden müssen; Dieweil aber jedoch angezogenes Pactum in deme eine höchste Unbilligkeit nach sich hat / daß vermöge desselbigen der Debitor für einen jeden Reichsthaler / 4. gantze wieder geben solte / derselbige auch den Reichsthaler kundbar nicht für 4. Reichsthaler / sondern nur allein für 8. eine Zeit hero vermeyntlich genannte Thaler / so in der Warheit nicht mehr dann einen Reichsthaler austragen / ausgegeben. So ist derselbe nicht verpflichtet mehr Reichsthaler / als er empfangen / oder an statt derselben mehr guter Müntze als der hinwieder eingeführten Müntz-Ordnung nach / so viel Reichsthaler austragen / seinem Creditori hinwider zu entrichten schuldig / V. R. W.

Ut & Scabini Lipsiens. Mense Jan. Anno 1638. ad requisitionem Jonæ von Walwitzens: Hat euer Schwehervater / Heinrich von Brederleh / sein Lehn-Gut / Dammenhain / Herrn Donat von Freywalden / käufflichen hingelassen. Nachdem aber Anno 1622. die damahlige geringe Müntz-Sorten auf den halben Werth gefallen / und dahero bey Auszahlung der Kauff-Gelder / sich Streitigkeit ereignet / ist zu Recht erkannt worden / daß gedachter euer Schweher / weil er auf den halben Werth verletzt / den Kauff zu halten nicht schuldig / sondern sich des Guts Dammenhain / als seines Eigenthums wieder anzumassen berechtiget wäre; Es wäre dann / daß Herr Freywald einen Gewehrs-Mann zuwege bringen könne / der die 38000. Fl. vor voll annehmen / und eurem Schwähervater gnugsame Versicherung dar-

darüber schlaffen würde / auf welchen Fall es bey dem Kauffe billig verbliebe. Worauf als damahls Ihr. Fürstl. Gnad. die Hertzoge von Sachsen / rc. Altenburgischer Linien / zu Werbung etzliches Krieges-Volcks Geldes benöthiget gewesen / sind bey Ihr. Fürstl. Gnad. beniehmte Gelder um Verzinsung unterbracht worden; Dabey sich dann Herr Johann Philipp / Hertzog zu Sachsen / rc. Unser gnädiger Herr verpflichtet / daß die ausgenommene 38000. Fl. wann die Auffkündigung / nach Verfliessung zweyer Jahre / vor Ausgang des dritten Jahres geschehen würde / in einer unzertrenneten Summa / wie dieselbe auf einmahl vollständig und unzertrennlich ausgezahlet / an guter / künfftiger / gänger und geber Müntze und Landeswehrung / und zwar den Fl. zu guten 20. Gr. gerechnet / ohne einigen Auffenthalt gezahlet / immittelst aber das Hundert mit 6. verzinset werden solte. Und wiewohl etliche Termine Zinsen entrichtet worden / so ist doch der Rest sammt der Haupt-Summa bißhero zurücke blieben; Es haben sich aber Ihr. Fürstliche Gnad. erklären lassen / daß sie obbeniehmtes Anlehn / anderer Gestalt nicht / als dem Werth nach / was damahls die Müntz-Sorten gegolten / und zwar vor die verschriebene 38000. Fl. nur allein 12000. Fl. gut Geld zu zahlen gemeynet seyn. Ob nun wohl euer Schwehervater 38000. Fl. vor das Lehn-Gut Dannenhaim / an statt gutes alten Geldes empfangen / und annehmen müssen / Ihre Fürstl. Gnaden auch eurem Fürgeben nach / durch Werbung der Soldaten / damit / gleich wie mit anjetzo gangbahre schweren Müntze / ebenmäßig Nutzen geschaffet / sich zu solchen Müntz-Sorten / wie die künfftig und anjetzo gangbahr / verschrieben / auch ferner bey Ihren Fürstlichen Ehren / wahren Worten / Trauen und Glauben / und also eydlichen dasselbe zu halten versprochen; Dannenhero ihr / als nach Absterben mehrgedachtes eures Schweher / von dessen Erben / solche Schuld-Foderung auf euch gebracht worden / in denen Gedancken stehet / es müsten offtgedachte 38000. Fl. hinwiederum an jetzo gangbahrer schweren Müntze und Wehrung erleget und abgestattet werden. Dieweil aber dennoch / Inhalts der Rechte / und nach derer Gelehrten Meynung / in Wiedererstattung der Anlehen / man sich einig und allein nach dem Werth der Müntze / wie solche tempore Contractus, und zur Zeit der Aufnahme gegolten / zu richten / der Natur und Eigenschafft des Mutui auch durchaus zuwider / daß ein mehrers und höhers / als in rei veritate hergeliehen / wieder erstattet / oder auch von dem Debitore versprochen werde / und demnach / wann ein anders geschicht / solche Versprechung auf Seiten des Creditoris pro usuraria pravitate, und also für gantz nichtig / unverbündlich und ungültig zu halten / auch durch eine eydliche Verbindung / den Rechten zuwider / nicht bekräfftiget

tiget werden mag / zumahlen weil auch in diesen Landen die Verpflichtung bey Fürstl. und Adelichen Ehren / Treu und Glauben / für eine rechtmäßige eydliche Obligation nicht zu halten; Hierüber / wenn Ihro Fürstliche Gnaden die Widererstattung an jetzigen schweren Müntz-Sorten thun solle in ipso Mutui Contractu, und zur Zeit des Anlehns weit über die Helffte / aller Billigkeit und Rechten zuwider / verkürtzet seyn würde / 2c. Als seyn auch dannenhero / Ihr. Fürstl. Gnaden die Auszahlung mehrberührter 38000. Fl. an jetziger Zeit gangbahrer schweren Müntze und Werth zu thun nicht schuldig / sondern / wann Ihr. Fürstlichen Gnaden das Anlehn benebenst dem rückständigen Zinsen an solchen Werth der Müntze / was dieselbe tempore Contractus, öffentlichen Anschlag nach / gegolten / wieder erstatten / lasset ihr euch billig begnügen / V. R. W.

XXI.

Wann eine Veränderung in der Müntze vorgegangen / so muß in Wiedererstattung eines Anlehns gesehen werden / auf den Werth und Güte derselben / wie solche tempore Contractus und zur Zeit der Aufnahme gewesen.

Gleich wie die wesentliche Form in dem Anlehen auf Seiten des Mutuantis und der da leihet / bestehet in der Ubergabe eines Dinges; Also gehöret ebenmäßig zu desselben Form von Seiten des Mutuarii und der ein Anlehn aufnimmt / die Obligatio, solches wieder zu erstatten / cum sub ea omne Mutuum contrahatur, princ. vers. Et quoniam nobis Institut. Quib. mod. re contrah. Obligat. † Es hält aber dergleichen Obligation dreyerley in sich / (1.) Daß dasjenige / welches im Anlehn gegeben worden / wieder erstattet und gegeben werde / eodem genere, d. i in eben solcher Gattung / (als z. E. Leihet mir jemand Korn / muß ich ihm eben der Art Korn wieder geben. Item: Leihet mir einer Geld / bin ich schuldig demselben e[illegible]en solch Geld wieder zu geben / 2c.) Zum (2.) daß solches in eben der Vielheit / und (3.) in solcher Qualität und Güte geschehe / l. 2. π. Quib. mod. re contrah obligat. l. 11. §. 1. π. de Reb. Credit. l. 3. π. eod.

† Es gehöret aber zur Qualität des geliehenen Geldes auch die Bonität und Fü[illegible]e / welche zweyerley ist / die innerliche und die äusserliche / arg. l. 1. C. de Veter. numismat. ibique & ad l. seq. Joh. Brunnem. Ant. Perez. in C. Eod. num. 11. Jene bestehet wiederum in zwey Stücke / nehmlich in

Liga

Liga oder in pretiosität der Materie / welche Gold oder Silber ist / und in pondere oder am Gewichte / welche beyde Stücke von denen Müntz-Meistern genennet werden Schrot und Korn / oder Gehalt und Gewichte. Diese / (nehmlich die äusserliche Güte /) bestehet ebenfalls in zweyerley / als im Werth oder Wardirung / Item: Wie die Müntze gänge und gäbe ist; Und am Schlag / Gepräge / Uberschrifft. Vid. Müntz-Ordnung / Ferdinandi I. de Anno 1550. Besold. in Thesaur. pract. verb. Schrot und Korn / num. 49. Henric. Hahn. ad Wesenbec. Paratit. ff. de Reb. Cred. num. 10. Ant. Perez. in C. tit. de Veter. numismat. n. 11. Matth. Berlich. p. 2. Concl. 35. num. 4. & 5. † Es sey nun gleich die äusserliche Güte des Werths verändert / d. i. da der Werth verändert / versteigert oder geringert / oder die innerliche / wann Korn / (die Materie selbst /) und Schrot / (Gewicht /) an der Müntze gemindert wird / das ist / wann die Thaler oder Goldgülden an der Feine schlechter / oder am Gewicht geringer worden / Joh. Harprecht. ad cit. princ, Instit. num. 209. cum seqq. † So muß die Wiedererstattung des creditirten Geldes in beyden Fällen geschehen nach dem Werth der Müntze / wie solche tempore contractus und zur Zeit der Aufnahme gegolten / per text. in cap. cum Canonicis 26. & cap. olim caussam. 20. X. de Censib. l. cum quidem 3. in fin. ff. de Reb. Credit. l. Rutilia Polla 69. ff. de Contrah. emt. Novell. August. 28. in part. 2. † Und auf diese Art wird weder der Creditor noch Debitor lædiret / weil jener nicht weniger / als er gegeben / empfänget / auch nicht ein mehrers fodern muß; Dieser aber mehr nicht / als er empfangen / wieder zahlet / auch nicht weniger wieder geben kan / d. l. 3. §. 1. ff. de Reb. Cred. Molinæ tract. de Usur. Qu. 93. num. 749. Kohl / Exercit. 19. Besold. Consil. 61. num. 40. & Consil. 62. num. 6. Berlich. d. Concl. 35. & seq. Dn. Carpzov. ad d. Constit. 28. def. 4. & 5. Et lib. 5. Resp. 93. num. 14. & seqq. & Resp. 99. num. 17. Joh. Harprecht. d. l. num. 210. & seqq. Dn. Richter / decis. 27. n. 7. & seqq. Joh. Brunnem ad l. 1. & 2. C. de Veter. Numismat.

Ita pronuntiarunt Scabini Lipsienses Mense Aug. Anno 1589. in causa M. Ambrosii Sonnewalds / zu Leipzig: Hat Anno 1570. als der Contract aufgerichtet worden / der Thaler 36. Stieber gegolten / etc. So ist der Schuldener die Ablegung mit Thalern oder solchen Stiebern / wie die tempore Contractus gewesen / zu thun / oder da sie nicht mehr zu bekommen wären / den rechten Werth derselbe zu erstatten verpflichtet; Und ihr seyd die jetzige Stieber anders nicht / als in ihrem Werth anzunehmen schuldig / V. R. W.

Item Facultas Juridica Jenensis, Mense Majo, Anno 1633. ad consultationem Johannis Münden / von Hamburg: PP. Daß Beklagte die libellirte 12000. Marck Lübisch an Reichsthalern / jeden in dem Werth / wie er zur Zeit der Aufnahme / als Ostern / Anno 1597. 1601. und 1605. Item Michael. Anno 1609. und Ostern A. 1611. gegolten / abzustatten und zu erlegen schuldig / und ebenermassen die 4000. Marck Lübisch mit solcher guten Müntze / wie dieselbe Ostern / 1612. in der innerlichen Güte gäng und gäbe gewesen / sammt den hinterständigen Zinsen zu bezahlen verbunden und pflichtig / V. R. W.

Ita Facultas Francofurtensis Mense Mart. Anno 1619. ad consultationem Frantzen von Borglens Hæredum: PP. Dieweil jetziger Zeit die Bonitas intrinseca in der kleinen Müntz dermassen geringet / daß 32. Marck den Werth der 24. Marck allererst und kümmerlich erreichen / so habt ihr euch nicht zu beschweren / obgleich 32. Marck für 24. Marck an Thalern sollen erleget werden / V. R. W.

Similiter Facultas Juridica Helmstadiensis 30. Octobr. Anno 1621. PP. Daß der Debitor die jetztlauffenden verringerte Müntze mit desto grösserem Anzahl / biß daß derselben innerliche Werth erreichet werde / zu ersetzen / oder dem Creditori Augustino Pesseln sothane Species hinwieder zuerlegen schuldig sey / als er zur Zeit der beschehenen Entleihung an Schrot und Korn / Gehalt und Gewerth / gehoben und empfangen / V. R. W.

XXII.

Wann jemand aus Irrthum und Unwissenheit der Rechten an einem andern etwas zahlet / muß solches demselben Condictione Indebiti wieder erstattet werden.

Kayser Justinianus saget in §. Is quoque 1. Institut. Quib. mod. re contr. Obligat. daß ein Indebitum, oder dasjenige / so man gezahlet / und nicht zu zahlen schuldig gewesen / könne wiedergefodert werden / wann nehmlich solches aus Irrthum oder Unwissenheit geschehen / wie solches erkläret / Franzk. Exercit. Juridic. 11. Quæst. 8. num. 1. Cum quo concordat l. 1. ff. de Condict. indeb. † Denn so einer wissentlich ein Indebitum zahlet / wird solches mehr für ein Geschenck als ein Indebitum gehalten und geachtet / l. Qui fundum. 7. §. Servus meus in fin. ff. Pro emtor. l. 1. l. Si is qui 24. l. Si non sortem. 26. §. indebit. 3. in fin. & §. qui Filio

Filio familias §. ff. de Condict. indebit. l. 9. princ. C. Eod. ibique Joh. Brunnemann. † Allhier aber ist kein Unterscheid zu machen/ ob die Solutio errore facti, oder errore Juris geschehen sey/ l. 3. ff. de transact. l. 4. C. de Jur. & facti ignorant. Wiewohl nicht zu läugnen/ daß nach gemeinen Wahn der Rechts-Gelahrten/ solche Foderung/ da die Solutio errore Juris geschehen/ nicht admittiret werde/ l. cum quis 10. C. de jur. & fact. ignor. l. Si per ignorantiam 6. & l. Fideicommissum. 7. Cod. de Condict. indebit. Dn. Carpzov. p. 2. Constit. 28. def. 20. & p. 3. Constit. 15. def. 42. num. 9. A. Perez. in C. tit. de Condict. indebit. num. 14. Joh. Brunnem. ad l. 6. & 7. C. Eod. † Doch ist dieses nicht anders zu verstehen/ als de errore juris naturalis, oder in so weit de lucro captando, non in damnis amittendæ rei, die Klage angestrenget wird/ juxta l. 4. l. juris cum LL. seqq. de Jur. & facti ignor. l. Error. 8. & l. Juris ignorantia 4. ff. d. tit. A. Gail. lib. 2. Observat. 48. num. 22. Wesenbec. in Paratit. d. tit. de Jur. & fact. ignorant. num. 4. & 9. ibique Henr. Hahn. Idem Wesenbec. & Hahn. ad tit. de Condict. indebit. num. 9. Dn. Carpzov. d. def. 42. num. 11. & seqq. Et lib. 5. Respons. 7. num. 14. & 15. Berlich. Part. 2. Conclus. 17. num. 114. Dn. Richter/ decis. 63. num. 10.

Ita responderunt Assessores Facultatis Juridicæ Helmstadiensis Bartholdo V. V. versus Ricklingam, Mense Januar. Anno 1636. Haben eure sel. Brüder Jobst und Basilius W. in Anno 1630. da sie noch junge angehende/ und dem Krieg zugethane Leute gewesen/ aus Irrthum und Unwissenheit der Rechten/ auch ohne Beyseyn Rechts-verständiger Leute/ einen Vertrag in etlichen Fidejussorn/ als Otten von R. Dieterichen von L. Wilhelms und Cord von A. so zu der Zeit notorie nicht solvendo gewesen/ alle Onera auf sich genommen/ und dieselbe gäntzlich abzutragen sich versprochen/ da sie jedoch dazu in solidum nicht verbunden/ sondern W. von R. und S. von A. als Confidejussorn, der rückfälligen Bürgen mit denen von W. zu gesamter Hand hätte tragen sollen. Es hätte auch deßwegen und das widerrechtlich die von W. auf der von A. und R. zugelegte Rechnung/ der nicht solvendo gewesener Mit-Bürgen viriles portiones über sich nehmen müssen/ der eine Fürstl. Commissarius Herr D. Georg T. die Vergleichung nicht unterschrieben und versiegeln wollen; So seyd ihr als eurer Brüder Erbin/ der rückfälligen Bürgen Quoten gäntzlich abzutragen nicht verbunden/ sondern exceptione indebiti vel plus petionis euch wider die A. und R. wann sie euch wegen des Contracts vornehmen würden/ zuschützen/ oder imploratione Judicis pro errore corrigendo wider sie zu verfahren wohl befugt/ V. R. W.

Simi-

Similiter Scabinatus Jenensis respondit Mense Jun. Anno 1623. Dn. D. H. J. U. R. D. in P. &c. Haben Ew. Gnaden / von dero Herrn Brüdern 2c. in der Theilung die 2000. Gülden / aus Irrthum / als eine Lehn-Schuld zu rechnen und abkürtzen lassen: So ist Euer Gnaden von deroselben Herrn Brüdern der erlidtene Abgang zu erstatten / V. R. W.

Ut & Sabini Lipsienses Mense April. Anno 1662. ad requisitionem Albrecht Christians von Krommsdorff zu Ottenhausen. Als ihr uns Abschrifft eines getroffenen Vergleichs mit Sig. H. bemerckt / b. e. f. z. v. e. d. s. w. Ist euer Vetter Dietrich von Krobsdorff länger / als vor 20 Jahren / nach Eures Vatern Absterben gestorben / und hat die helffte des Ritter-Guts Ottenhausen / so er biß an sein Ende besessen / hinter sich verlassen / und es auf euch seinen letzten Lehns-Folger gebracht. Wie ihr nun nach geendigten Teutschen Krige / bey eurer Anheimkunfft und erlangten Mündigkeit / die zu der von Vettern auf euch gekommene Helffte gedachten Guts gehörige / sowohl als die bey der andern Helffte / so ihr von eurem Vater ererbet / befindliche Unterthanen / wegen der von vielen Jahren versessenen Erb-Zinsen / Geschoß / Pferd- und Hand-Dinste angestrenget / haben sie vorgeschützet / daß sie mit erwehntem euren Vetter eine wichtige Rechtfertigung / wegen erlittener Gehorsams und angemutheter Dienste / geführet / und derselbe in Erstattung der erlittenen Schäden und Unkosten verthei-let / dahero sie dero Liquidation über die 6000. Fl. angegeben / und euch durch dessen zu Gemütführung und Drohung mit der Klage fortzufahren / und die Execution wider euch in die Helffte des vom Vettern auf euch gestammten halben Lehn-Guts zu suchen / bey damaligen schweren Zeiten / da ihr wenig zum besten gehabt / und euch für Rechtfertigungen gefürchtet / auch noch ein junger Mensch gewesen / der von dergleichen Dingen wenig verstanden / dahin bewogen / daß ihr euch mit ihnen in Tractaten eingelassen / und ihnen 6000. Fl. durch Entnehmung / Compensation, und auf andre massen ausgezahlet. Ob nun wol solcher Vergleich am 9 Julii 1657. in einen Recess gebracht / und von euch sammt andern Beyständen / durch Hand und Siegel vollzogen worden / sonsten auch über Transactoinem unverbrüchlich zu halten; Dieweil ihr aber dennoch eures Vettern Erbe nicht worden / als Lehn-Folger die von ihme verwürckte und ihme zuerkannte Schäden und Unkosten zubezahlen nicht schuldig. und also dieser euch schädliche Irrthum / daß ihr den Unterthanen seinetwegen Vergnügung gethan / so sonsten aus dessen Erb-Gütern geschehen sollen euch nicht nachteilig seyn mag N. m. i. d. b. v. e. f. So seyd ihr die den Unterthanen vergnügte 6000. Fl. per condicti-

dictionem indebiti, jedoch ordentlicher weise / wieder zu fodern wohl besucht / V. R. W.

† Insonderheit hat das / so vorgedacht / statt in repetitione Summæ Capitalis indebite exsolutæ: Bey den Zinsen oder und deren Wiederforderung gehet solches nicht an; Denn es können dieselben gantz und gar nicht vermittelst dieser Action (Condictione scilicet indebiti) gefodert werden Cum actione Condictionis ea sola quatitas repetitur, quæ indebita soluta est, per text. in d. L. C. de Condict. indebit. ibique J. Brunnemann. Welches aber von denen Usuris nicht kan gesaget werden. Nam cum Condictio naturali æquitate nitatur, æquitas non patitur, ut plus reddatur, quam datum sit, nec vult, ut, qui solvit, lucretur cum alterius jactura, sed ne damno afficiatur. l. 13. & seqq. C. de Condict. indeb. A. Perez. C. Eod. num. 22. † Wiewohl auch die Usuræ post litem contestatam können gefodert werden / per l. 35. π. de Usur.

Ita pronuntiarunt Scabini Lipsienses Mense Aug. Anno 1663. ad requisitionem George Seidels zu Breßlau: Als ihr uns Abschrifft eines Vergleichs Schuld-Verschreibung und zweyer Bescheide / mit A. B. C. und D. bemarckt / b. e. f. j. v. e. d. s. w. Hat Anno 1624. der damahlige Stadt-Voigt zu Breßlau / Peter Müller / zwischen seinem Ehe-Weibe und dreyen Kindern erster Ehe / einen letzten Willen aufgerichtet / worinnen er zuvoraus seinem Weibe ihr eingebracht Heyraths-Gut / sammt dem Gegenvermächtniß verschaffet; Das übrige Vermögen aber zu gleichen Theilen unter gedachte seine Kinder und Ehe-Weib / als der Kinder Stieff-Mutter / Reginen Müllerin / gebohrne Jonerin / zu distribuiren anbefohlen: Dargegen sich seine Ehewirthin gegen ihme deutlich erkläret / daß alles dasjenige / was durch gedachten ihres Ehe-Mannes Verordnung an sich stammen und fallen würde / nach ihrem Ableben / an seine / Peter Müllers Kinder / erster Ehe / oder dero Kindes-Kinder / im Fall sie solches zu ihrer selbst-eigenen Nothdurfft nicht bedürffen würde / hinwieder kommen und fallen solte. Worauf Anno 1627. den 16. April. nach gedachten Müllers erfolgten Todes-Falle / die hinterbliebene Wittib und Erben sich solchem Testament gemäß getheilet / daß der Wittib / Krafft desselben / 386. Thlr. mehr / dann sie sonsten ab intestato bekommen haben würde / zugeeignet worden. Nachdeme nun / nach geraumen Jahren / auch erwehnte Müllerische Wittib diese Welt gesegnet / und nach sich fast nichts mehr / als eine Georg Flandrinen betreffende Schuld-Verschreibung über 500. Thlr. verlassen / haben dero Stieff-Kinder erster Ehe / ihnen solche zu appliciren vermeynet / und ob wären sie / Krafft Peter Müllers Testament / und dessen Ehe-Weibes darinnen enthal-

tenen Erklärung / sich daran zu halten befugt / vorgewendet; Dagegen offt ermeldter Wittib nächste Anverwandten / Carl und Johann Joachim die Johner Gebrüdere sich opponirt / und daß solches Nomen auf sie als welchen es zumahl bald im Eingang der Flandrinischen Obligation zugeeignet durch ihrer Freundin Tod ab intestato verfället / das Testament auch in formalibus gantz unkräfftig sey / vorgeschützet / derowegen der Rath daselbsten / in einem am 19. November des 1650. Jahres gegebenen Abschiede / denen Johnern ernannte Schuld zuerkannt / so auch hernach in der Leuterungs-Instantz confirmiret / und allenthalben Res Judicata worden; Weil aber in gemeldten Reichs-Abschiede ihnen die Reconvention, und darinnen / daß sie dasjenige / was sie ex invalida Dispositione ungezwungen und gutwillig der Müllerischen Wittib zu viel aus des Peter Müllers Verlassenschafft entrichtet / und daß sie die Wittib solches zu ihrem nothdürfftigen Unterhalt zur Ungebühr angegriffen und verbrauchet / und also tanquam indebitum zu condiciren befuget / auszuführen vorbehalten / begonnen sie sich dessen zu unterfangen / und daß ihnen die von der Wittib / über die gehörige Statutariam, empfangene 386. Thlr. sammt dem Intresse Moræ, aus dero Verlassenschafft wieder erstattet werden müsse / per conditionem indebiti zu begehren. Ob nun wohl / nach gemeinem Wahn der Rechts-Gelehrten / bey vorgegangenem Errore Juris die Condiction nicht statt hat; Dieweil aber dennoch solches allein vom Errore Juris Naturalis, und wann der Auszahler durch die beschehene Bezahlung keinen Schaden noch Abgang leyder / zu verstehen / da hingegen die Ubermasse der abgefolgten 386 Thlr. in gegenwärtigem Fall den Kindern zu Nachtheil gereichen / und ihres Erbtheils Abgang ausschlagen will / bey welcher Beschaffenheit auch der Error Juris der Condiction nicht im Wege stehet / N. m. i. d. bb. v. e. f. So sind auch gedachte Kinder solchen Abgang Condictione Indebiti zu suchen wohl befugt; Die Zinsen aber von ernannter Summa der 386. Thlr. sind sie allererst / wann auf die / angestalte Condiction die Litis Contestation geschehen seyn wird / zu fodern berechtiget / V. R. W.

XXIII.

Diejenigen Solennitäten so in Frage und Antwort bestehen/ werden heutiges Tages bey einer Stipulation nicht mehr observiret/ seynd auch von keiner Nothwendigkeit.

Nach den allgemeinen Käyserlichen Rechten bestehet die Forma stipulationis in Abfassung gewisser Worte/ als nehmlich in Frage und Antwort/ l. 1. Stipulationum 5. ff. de Verbor. Obligat. l. 1. & 10. c. de Contrah. & committ. stipulat. † Denn auch allerdings eine Frage und Antwort vonnöthen ist/ und müssen dieselben gantz gleichförmig seyn/ und eines mit dem andern überein kommen/ sonsten wird die Stipulation unkräfftig/ §. præterea Institut. de in util. stipul. Vor Zeiten aber wurde die Stipulation in gewisse Formulen und Redens-Arten abgefasset/ daß auch derjenige/ welcher gefraget worden/ mit eben denen Worten/ wie die Frage lautete/ wieder antworten muste/ wie zu sehen ex §. 1. Institut. de Verbor. Obligat. † Und wiewohl der Römische Käyser Leo, in seiner Constitution in d. l. 10. c. de Contr. & commit. stipul. solche Curiosität der Worte abgeschaffet/ so hat er doch nicht zugleich mit abgeschaffet/ Interrogationem & Responsionem congruentem, atque consonantem ab utraque parte intellectum, in was für Worte solche auch immer bestehen möchten/ §. Supra cit. 1. & ad l. 10. ibique Joh. Brunnem. & Rittershus. ad cit. §. 1.

† Heutiges Tages aber hat auch diese Solennität/ so in ninergewissen Frage und Antwort bestehet/ keine statt mehr/ sondern ist gentzlich aufgehoben/ sogar/ daß einer auch abwesend durch einen Cotarium stipuliren und etwas versprechen kan/ Dion. Gothofred. in l. 28. §. alteri. 17. lit X. & L. 1. §, 2 lit. A. ff. de Verb. Oblig. Ant Fab. in Cod. l. 4. tit. 34. def. 4. num. 4. † Und wenn von einen Notario in seinem Instrument nur dieses Wort; Promisit, er hats versprochen/ mit eingesetzet worden/ ist solches so fort de stipulatione zu verstehen/ Joh. Schneidew. princ. Instit. de Verb. Obligat. num. 18. † Also werden bey allen und jeden Contracten die Stipulationes tacite verstanden/ haben auch solche Krafft/ daß sie paratam executionem nach sich ziehen/ per ea que abducit Matth. Berlich. Part. 2. Concl. 80. num. 77. † Ja wann in einer Obligation nur diß Wort allein (DABO) mit eingesetzet worden/ hat solches schon die Krafft einer völ-

che er nach einer Jahres-Frist mit 400. Thalern wieder zu bezahlen versprochen. Ob nun wohl sonsten über klar Brief Siegil allerdings zu halten: Dennoch aber und dieweil soches allein von rechtmäßigen Contracten zu verstehen / in Rechten aber nicht zugelassen / daß Wider-Erstattung des Mutui gedoppelt geschehe / und darauf Brief und Siegel abgegeben werde / vielmehr aber wird solches pro usuraria pravitate gehalten; So ist deisem nach oberwehnte Frau S. von G. ein mehrers / als 200. Thaler / benebens dem Interesse a tempore more wieder zu fodern nicht befugt / V. R. W.

Nec non Facultas Juridica Accademiæ Juliæ Mense. Mart. Anno 1622. ad instantiam Nicolai Firnekrantz. P. P. Hat einer den Reichsthaler / bey dem jüngst vergangenen Müntzwesen zu 4. Reichsthalern empfangen / denselben vor 8. Thl. hinwieder ausgeben / und in seinen Nutzen verwendet / sich auch verpflichtet / für einen jeden Reichsthaler 4. Thaler an guter Müntze wieder zugeben. Ob nun wohl der Contractus Mutui nicht weniger / denn andere / so engen Rechtens seyn / diejenigen Pacta, so in continenti demselben hinzugethan werden / admittiret / auch darnach reguliret werden müssen; Dieweil aber jedoch angezogenes Pactum in deme eine höchste Unbilligkeit nach sich hat / daß vermöge desselbigen der Debitor für einen jeden Reichsthaler / 4. gantze wieder geben solte / derselbige auch den Reichsthaler kundbar nicht für 4. Reichsthaler / sondern nur allein für 8. eine Zeit hero vermeyntlich genannte Thaler / so in der Warheit nicht mehr dann einen Reichsthaler austragen / ausgegeben. So ist derselbe nicht verpflichtet mehr Reichsthaler / als er empfangen / oder an statt derselben mehr guter Müntze als der hinwieder eingeführten Müntz-Ordnung nach / so viel Reichsthaler austragen / seinem Creditori hinwider zu entrichten schuldig / V. R. W.

Ut & Scabini Lipsiens. Mense Jan. Anno 1638. ad requisitionem Jonæ von Walwitzens: Hat euer Schwehervater / Heinrich von Bederleh / sein Lehn-Gut / Dammenhain / Herrn Donat von Freywalden / käufflichen hingelassen. Nachdem aber Anno 1622. die damahlige geringe Müntz-Sorten auf den halben Werth gefallen / und dahero bey Auszahlung der Kauff-Gelder / sich Streitigkeit ereignet / ist zu Recht erkannt worden / daß gedachter euer Schweher / weil er auf den halben Werth verletzt / den Kauff zu halten nicht schuldig / sondern sich des Guts Dammenhain / als seines Eigenthums wieder anzumassen berechtiget wäre; Es wäre dann / daß Herr Freywald einen Gewehrs-Mann zuwege bringen könte / der die 38000. Fl. vor voll annehmen / und eurem Schwähervater gnugsame Versicherung dar-

darüber schlaffen würde/auf welchen Fall es bey dem Kauffe billig verbliebe. Worauf als damahls Ihr. Fürstl. Gnad. die Hertzoge von Sachsen/ rc. Altenburgischer Linien/ zu Werbung etzliches Krieges-Volcks Geldes benöthiget gewesen/ sind bey Ihr. Fürstl. Gnad. beniehmte Gelder um Verzinsung unterbracht worden; Dabey sich dann Herr Johann Philipp/ Hertzog zu Sachsen/ rc. Unser gnädiger Herr verpflichtet/ daß die ausgenommene 38000. Fl. wann die Auffkündigung/ nach Verfliessung zweyer Jahre/ vor Ausgang des dritten Jahres geschehen würde/ in einer unzertrenneten Summa/ wie dieselbe auf einmahl vollständig und unzertrennlich ausgezahlet/ an guter/ künfftiger/ gänger und geber Müntze und Landeswehrung/ und zwar den Fl. zu guten 20. Gr. gerechnet/ ohne einigen Auffenthalt gezahlet/ immittelst aber das Hundert mit 6. verzinset werden solte. Und wiewohl etliche Termine Zinsen entrichtet worden/ so ist doch der Rest sammt der Haupt-Summa bißhero zurücke blieben; Es haben sich aber Ihr. Fürstliche Gnad. erklären lassen/ daß sie obbeniehmtes Anlehn/ anderer Gestalt nicht/ als dem Werth nach/ was damahls die Müntz-Sorten gegolten/ und zwar vor die verschriebene 38000. Fl. nur allein 12000. Fl. gut Geld zu zahlen gemeynet seyn. Ob nun wohl euer Schwehervater 38000. Fl. vor das Lehn-Gut Dannenhaim/ an statt gutes alten Geldes empfangen/ und annehmen müssen/ Ihre Fürstl. Gnaden auch eurem Fürgeben nach/ durch Werbung der Soldaten/ damit/ gleich wie mit anjetzo gangbahre schweren Müntze/ ebenmäßig Nutzen geschaffet/ sich zu solchen Müntz-Sorten/ wie die künfftig und anjetzo gangbahr/ verschrieben/ auch ferner bey Ihren Fürstlichen Ehren/ wahren Worten/ Trauen und Glauben/ und also eydlichen dasselbe zu halten versprochen; Dannenhero ihr/ als nach Absterben mehrgedachtes eures Schweher/ von dessen Erben/ solche Schuld-Foderung auf euch gebracht worden/ in denen Gedancken stehet/ es müsten offtgedachte 38000. Fl. hinwiederum an jetzo gangbahrer schweren Müntze und Wehrung erleget und abgestattet werden. Dieweil aber dennoch/ Inhalts der Rechte/ und nach derer Gelehrten Meynung/ in Wiedererstattung der Anlehen/ man sich einig und allein nach dem Werth der Müntze/ wie solche tempore Contractus, und zur Zeit der Aufnahme gegolten/ zu richten/ der Natur und Eigenschafft des Mutui auch durchaus zuwider/ daß ein mehrers und höhers/ als in rei veritate hergeliehen/ wieder erstattet/ oder auch von dem Debitore versprochen werde/ und demnach/ wann ein anders geschicht/ solche Versprechung auf Seiten des Creditoris pro usuraria pravitate, und also für gantz nichtig/ unverbündlich und ungültig zu halten/ auch durch eine eydliche Verbindung/ den Rechten zuwider/ nicht bekräff-

tiget werden mag / zumahlen weil auch in diesen Landen die Verpflichtung
bey Fürstl. und Adelichen Ehren / Treu und Glauben / für eine rechtmäßige
eydliche Obligation nicht zu halten; Hierüber / wenn Ihro Fürstliche Gna-
den die Widererstattung an jetzigen schweren Müntz-Sorten thun solle in
ipso Mutui Contractu, und zur Zeit des Anlehns weit über die Helffte/
aller Billigkeit und Rechten zuwider / verkürtzet seyn würde / 2c. Als seyn auch
Dannenhero / Ihr. Fürstl. Gnaden die Auszahlung mehrberührter 38000. Fl.
an jetziger Zeit gangbahrer schweren Müntze und Werth zu thun nicht schul-
dig/sondern/ wann Ihr. Fürstlichen Gnaden das Anlehn benebenst dem rück-
ständigen Zinsen an solchen Werth der Müntze / was dieselbe tempore Con-
tractus, öffentlichen Anschlag nach / gegolten / wieder erstatten / lasset ihr euch
billig begnügen / V. R. W.

XXI.

Wann eine Veränderung in der Müntze vorgegangen/ so muß in Wiedererstattung eines Anlehns gesehen wer- den / auf den Werth und Güte derselben / wie solche tempore Contractus und zur Zeit der Auf- nahme gewesen.

Gleich wie die wesentliche Form in dem Anlehen auf Seiten des Mu-
tuantis und der da leihet / bestehet in der Ubergabe eines Dinges;
Also gehöret ebenmäßig zu desselben Form von Seiten des Mutua-
rii und der ein Anlehn aufnimmt / die Obligatio, solches wieder zu erstatten/
cum sub ea omne Mutuum contrahatur, princ. vers. Et quoniam nobis
Institut. Quib. mod. re contrah. Obligat. † Es hält aber dergleichen Ob-
ligation dreyerley in sich / (1.) Daß dasjenige / welches im Anlehn gegeben
worden / wieder erstattet und gegeben werde / eodem genere, d. i in eben
solcher Gattung / (als z. E. Leihet mir jemand Korn / muß ich ihm eben der
Art Korn wieder geben. Item: Leihet mir einer Geld / bin ich schuldig dem-
selben e en solch Geld wieder zu geben / 2c.) Zum (2.) daß solches in eben der
Vielheit / und (3.) in solcher Qualität und Güte geschehe / l. 2. π. Quib. mod.
re contrah obligat. l. 11. §. 1. π. de Reb. Credit. l. 3. π. eod.

† Es gehöret aber zur Qualität des geliehenen Geldes auch die Boni-
tät und Fü e / welche zweyerley ist / die innerliche und die äusserliche / arg.
l. 1. C. de Veter. numismat. ibique & ad l. seq. Joh. Brunnem. Ant. Perez.
in C. Eod. num. 11. Jene bestehet wiederum in zwey Stücke / nehmlich in

Liga

Liga oder in pretiositát der Materie / welche Gold oder Silber ist / und in pondere oder am Gewichte / welche beyde Stücke von denen Müntz-Meistern genennet werden Schrot und Korn / oder Gehalt und Gewichte. Diese / (nehmlich die äusserliche Güte /) bestehet ebenfalls in zweyerley / als im Werth oder Wardirung / Item: Wie die Müntze gänge und gäbe ist; Und am Schlag / Gepräge / Uberschrifft. Vid. Müntz-Ordnung / Ferdinandi I. de Anno 1550. Besold. in Thesaur. pract. verb. Schrot und Korn / num. 49. Henric. Hahn. ad Wesenbec. Paratit. ff. de Reb. Cred. num. 10. Ant. Perez. in C. tit. de Veter. numismat. n. 11. Matth. Berlich. p. 2. Concl. 35. num. 4. & 5. † Es sey nun gleich die äusserliche Güte des Werths verändert / d. i. da der Werth verändert / versteigert oder geringert / oder die innerliche / wann Korn / (die Materie selbst /) und Schrot / (Gewicht /) an der Müntze gemindert wird / das ist / wann die Thaler oder Goldgülden an der Feine schlechter / oder am Gewicht geringer worden / Joh. Harprecht. ad cit. princ. Instit. num. 209. cum seqq. † So muß die Wiedererstattung des creditirten Geldes in beyden Fällen geschehen nach dem Werth der Müntze / wie solche tempore contractus und zur Zeit der Aufnahme gegolten / per text. in cap. cum Canonicis 26. & cap. olim causam. 20. X. de Censib. l. cum quidem 3. in fin. ff. de Reb. Credit. l. Rutilia Polla 69. ff. de Contrah. emt. Novell. August. 28. in part. 2. † Und auf diese Art wird weder der Creditor noch Debitor lædiret / weil jener nicht weniger / als er gegeben / empfänget / auch nicht ein mehrers fodern muß; Dieser aber mehr nicht / als er empfangen / wieder zahlet / auch nicht weniger wieder geben kan / d. l. 3. §. 1. ff. de Reb. Cred. Molinæ tract. de Usur. Qu. 93. num. 749. Kohl / Exercit. 19. Besold. Consil. 61. num. 40. & Consil. 62. num. 6. Berlich. d. Concl. 35. & seq. Dn. Carpzov. ad d. Constit. 28. def. 4. & 5. Et lib. 5. Resp. 93. num. 14. & seqq. & Resp. 99. num. 17. Joh. Harprecht. d. l. num. 210. & seqq. Dn. Richter / decis. 27. n. 7. & seqq. Joh. Brunnem ad l. 1. & 2. C. de Veter. Numismat.

Ita pronuntiarunt Scabini Lipsienses Mense Aug. Anno 1589. in causa M. Ambrosii Sonnewalds / zu Leipzig: Hat Anno 1570. als der Contract aufgerichtet worden / der Thaler 36. Stieber gegolten / rc. So ist der Schuldener die Ablegung mit Thalern oder solchen Stiebern / wie die tempore Contractus gewesen / zu thun / oder da sie nicht mehr zu bekommen wären / den rechten Werth derselbe zu erstatten verpflichtet; Und ihr seyd die jetzige Stieber anders nicht / als in ihrem Werth anzunehmen schuldig / V. R. W.

Item Facultas Juridica Jenensis, Mense Majo, Anno 1633. ad consultationem Johannis Münden / von Hamburg: PP. Daß Beklagte die libellirte 12000. Marck Lübisch an Reichsthalern / jeden in dem Werth / wie er zur Zeit der Aufnahme / als Ostern / Anno 1597. 1601. und 1605. Item Michael. Anno 1609. und Ostern A. 1611. gegolten / abzustatten und zu erlegen schuldig / und ebenermassen die 4000. Marck Lübisch mit solcher guten Müntze / wie dieselbe Ostern / 1612. in der innerlichen Güte gäng und gäbe gewesen / sammt den hinterständigen Zinsen zu bezahlen verbunden und pflichtig / V. R. W.

Ita Facultas Francofurtensis Mense Mart. Anno 1619. ad consultationem Frantzen von Borglens Hæredum: PP. Dieweil jetziger Zeit die Bonitas intrinseca in der kleinen Müntz dermassen geringet / daß 32. Marck den Werth der 24. Marck allererst und kümmerlich erreichen / so habt ihr euch nicht zu beschweren / obgleich 32. Marck für 24. Marck an Thalern sollen erleget werden / V. R. W.

Similiter Facultas Juridica Helmstadiensis 30. Octobr. Anno 1621. PP. Daß der Debitor die jetzlauffenden verringerte Müntze mit desto grösserem Anzahl / biß daß derselben innerliche Werth erreichet werde / zu ersetzen / oder dem Creditori Augustino Pesseln sothane Species hinwieder zuerlegen schuldig sey / als er zur Zeit der beschehenen Entleihung an Schrot und Korn / Gehalt und Gewerth / gehoben und empfangen / V. R. W.

XXII.

Wann jemand aus Irrthum und Unwissenheit der Rechten an einem andern etwas zahlet / muß solches demselben Condictione Indebiti wieder erstattet werden.

Kayser Justinianus saget in §. Is quoque 1. Institut. Quib. mod. re contr. Obligat. daß ein Indebitum, oder dasjenige / so man gezahlet / und nicht zu zahlen schuldig gewesen / könne wiedergefodert werden / wann nehmlich solches aus Irrthum oder Unwissenheit geschehen / wie solches erkläret / Franzk. Exercit. Juridic. 11. Quæst. 8. num. 1. Cum quo concordat l. 1. ff. de Condict. indeb. † Denn so einer wissentlich ein Indebitum zahlet / wird solches mehr für ein Geschenck als ein Indebitum gehalten und geachtet / l. Qui fundum. 7. §. Servus meus in fin. ff. Pro emtor. l. 1. l. Si is qui 24. l. Si non sortem. 26. §. intebit. 3. in fin, & §. qui Filio

Filio familias §. ff. de Condict. indebit. l. 9. princ. C. Eod. ibique Joh. Brunnemann. † Allhier aber ist kein Unterscheid zu machen/ ob die Solutio errore facti, oder errore Juris geschehen sey/ l. 3. ff. de transact. l. 4. C. de Jur. & facti ignorant. Wiewohl nicht zu läugnen/ daß nach gemeinen Wahn der Rechts-Gelahrten/ solche Foderung/ da die Solutio errore Juris geschehen/ nicht admittiret werde/ l. cum quis 10. C. de jur. & fact. ignor. l. Si per ignorantiam 6. & l. Fideicommissum. 7. Cod. de Condict. indebit. Dn. Carpzov. p. 2. Constit. 28. def. 20. & p. 3. Constit. 15. def. 42. num. 9. A. Perez. in C. tit. de Condict. indebit. num. 14. Joh. Brunnem. ad l. 6. & 7. C. Eod. † Doch ist dieses nicht anders zu verstehen/ als de errore juris naturalis, oder in so weit de lucro captando, non in damnis amittendæ rei, die Klage angestrenget wird/ juxta l. 4. l. juris cum LL. seqq. de Jur. & facti ignor. l. Error. 8. & l. Juris ignorantia 4. ff. d. tit. A. Gail. lib. 2. Observat. 48. num. 22. Wesenbec. in Paratit. d. tit. de Jur. & fact. ignorant. num. 4. & 9. ibique Henr. Hahn. Idem Wesenbec. & Hahn. ad tit. de Condict. indebit. num. 9. Dn. Carpzov. d. def. 42. num. 11. & seqq. Et lib. 5. Respons. 7. num. 14. & 15. Berlich. Part. 2. Conclus. 17. num. 114. Dn. Richter/ decis. 63. num. 10.

Ita responderunt Assessores Facultatis Juridicæ Helmstadiensis Bartholdo V. V. versus Ricklingam, Mense Januar. Anno 1636. Haben eure sel. Brüder Jobst und Basilius W. in Anno 1630. da sie noch junge angehende/ und dem Krieg zugethane Leute gewesen/ aus Irrthum und Unwissenheit der Rechten/ auch ohne Beyseyn Rechts-verständiger Leute/ einen Vertrag in etlichen Fidejussorn/ als Otten von R. Dieterichen von L. Wilhelms und Cord von A. so zu der Zeit notorie nicht solvendo gewesen/ alle Onera auf sich genommen/ und dieselbe gäntzlich abzutragen sich versprochen/ da sie jedoch dazu in solidum nicht verbunden/ sondern W. von R. und S. von A. als Confidejussorn, der rückfälligen Bürgen mit denen von W. zu gesamter Hand hätte tragen sollen. Es hätte auch deßwegen und das widerrechtlich die von W. auf der von A. und R. zugelegte Rechnung/ der nicht solvendo gewesener Mit-Bürgen viriles portiones über sich nehmen müssen/ der eine Fürstl. Commissarius Herr D. Georg T. die Vergleichung nicht unterschrieben und versiegeln wollen; So seyd ihr als eurer Brüder Erbin/ der rückfälligen Bürgen Quoten gäntzlich abzutragen nicht verbunden/ sondern exceptione indebiti vel plus petionis euch wider die A. und R. wann sie euch wegen des Contracts vornehmen würden/ zuschützen/ oder imploratione Judicis pro errore corrigendo wider sie zu verfahren wohl befugt/ V. R. W.

Simi-

Similiter Scabinatus Jenensis respondit Mense Jun. Anno 1623. Dn. D. H. J. U. R. D. in P. &c. Haben Ew. Gnaden / von dero Herrn Brüdern 2c. in der Theilung die 2000. Gülden / aus Irrthum / als eine Lehn-Schuld zu rechnen und abkürtzen lassen: So ist Euer Gnaden von deroselben Herrn Brüdern der erlidtene Abgang zu erstatten / V. R. W.

Ut & Sabini Lipsienses Mense April. Anno 1662. ad requisitionem Albrecht Christians von Krommsdorff zu Ottenhausen. Als ihr uns Abschrifft eines getroffenen Vergleichs mit Sig. H. bemerckt / b. e. f. z. v. e. d. s. w. Ist euer Vetter Dietrich von Krobsdorff länger / als vor 20 Jahren / nach Eures Vatern Absterben gestorben / und hat die helffte des Ritter-Guts Ottenhausen / so er biß an sein Ende besessen / hinter sich verlassen / und es auf euch seinen letzten Lehns-Folger gebracht. Wie ihr nun nach geendigten Teutschen Krige / bey eurer Anheimkunfft und erlangten Mündigkeit / die zu der von Vettern auf euch gekommene Helffte gedachten Guts gehörige / sowohl als die bey der andern Helffte / so ihr von eurem Vater ererbet / befindliche Unterthanen / wegen der von vielen Jahren versessenen Erb-Zinsen / Geschoß / Pferd- und Hand-Dinste angestrenget / haben sie vorgeschützet / daß sie mit erwehntem euren Vetter eine wichtige Rechtfertigung / wegen erlittener Gehorsams und angemutheter Dienste / geführet / und derselbe in Erstattung der erlittenen Schäden und Unkosten vertheilet / dahero sie dero Liquidation über die 6000. Fl. angegeben / und euch durch dessen zu Gemüthführung und Drohung mit der Klage fortzufahren / und die Execution wider euch in die Helffte des vom Vettern auf euch gestammten halben Lehn-Guts zu suchen / bey damaligen schweren Zeiten / da ihr wenig zum besten gehabt / und euch für Rechtfertigungen gefürchtet / auch noch ein junger Mensch gewesen / der von dergleichen Dingen wenig verstanden / dahin bewogen / daß ihr euch mit ihnen in Tractaten eingelassen / und ihnen 6000. Fl. durch Entnehmung / Compensation, und auf andre massen ausgezahlet. Ob nun wol solcher Vergleich am 9 Julii 1657. in einen Recess gebracht / und von euch sammt andern Beyständen / durch Hand und Siegel vollzogen worden / sonsten auch über Transactoinem unverbrüchlich zu halten; Dieweil ihr aber dennoch eures Vettern Erbe nicht worden / als Lehn-Folger die von ihme verwürckte und ihme zuerkannte Schäden und Unkosten zubezahlen nicht schuldig. und also dieser euch schädliche Irrthum / daß ihr den Unterthanen seinetwegen Vergnügung gethan / so sonsten aus dessen Erb-Gütern geschehen sollen euch nicht nachteilig seyn mag N. m. i. d. b. v. e. f. So seyd ihr die den Unterthanen vergnügte 6000. Fl. per condicti-

dictionem indebiti, jedoch ordentlicher weise / wieder zu fodern wohl besucht / V. R. W.

† Insonderheit hat das / so vorgedacht / statt in repetitione Summæ Capitalis indebite exsolutæ: Bey den Zinsen oder und deren Wiederforderung gehet solches nicht an; Denn es können dieselben gantz und gar nicht vermittelst dieser Action (Condictione scilicet indebiti) gefodert werden Cum actione Condictionis ea sola quatitas repetitur, quæ indebita soluta est, per text. in d. L. C. de Condict. indebit. ibique J. Brunnemann. Welches aber von denen Usuris nicht kan gesaget werden. Nam cum Condictio naturali æquitate nitatur, æquitas non patitur, ut plus reddatur, quam datum sit, nec vult, ut, qui solvit, lucretur cum alterius jactura, sed ne damno afficiatur. l. 13. & seqq. C. de Condict. indeb. A. Perez. C. Eod. num. 22. † Wiewohl auch die Usuræ post litem contestatam können gefodert werden / per l. 35. π. de Usur.

Ita pronuntiarunt Scabini Lipsienses Mense Aug. Anno 1663. ad requisitionem George Seidels zu Breßlau: Als ihr uns Abschrifft eines Vergleichs Schuld-Verschreibung und zweyer Bescheide / mit A. B. C. und D. bemarckt / b. e. s. z. v. e. d. s. w. Hat Anno 1624. der damahlige Stadt-Voigt zu Breßlau / Peter Müller / zwischen seinem Ehe-Weibe und dreyen Kindern erster Ehe / einen letzten Willen aufgerichtet / worinnen er zuvoraus seinem Weibe ihr eingebracht Heyraths-Gut / sammt dem Gegenvermächtniß verschaffet; Das übrige Vermögen aber zu gleichen Theilen unter gedachte seine Kinder und Ehe-Weib / als der Kinder Stieff-Mutter / Reginen Müllerin / gebohrne Jonerin / zu distribuiren anbefohlen: Dargegen sich seine Ehewirthin gegen ihme deutlich erkläret / daß alles dasjenige / was durch gedachten ihres Ehe-Mannes Verordnung an sich stammen und fallen würde / nach ihrem Ableben / an seine / Peter Müllers Kinder / erster Ehe / oder dero Kindes-Kinder / im Fall sie solches zu ihrer selbst-eigenen Nothdurfft nicht bedürffen würde / hinwieder kommen und fallen solte. Worauf Anno 1627. den 16. April. nach gedachten Müllers erfolgten Todes-Falle / die hinterbliebene Wittib und Erben sich solchem Testament gemäß getheilet / daß der Wittib / Krafft desselben / 386. Thlr. mehr / dann sie sonsten ab intestato bekommen haben würde / zugeeignet worden. Nachdeme nun / nach geraumen Jahren / auch erwehnte Müllerische Wittib diese Welt gesegnet / und nach sich fast nichts mehr / als eine Georg Flandrinen betreffende Schuld-Verschreibung über 500. Thlr. verlassen / haben dero Stieff-Kinder erster Ehe / ihnen solche zu appliciren vermeynet / und ob wären sie / Krafft Peter Müllers Testament / und dessen Ehe-Weibes darinnen enthal-

tenen Erklärung/ sich daran zu halten befugt/ vorgewendet; Dagegen offt ermeldter Wittib nächste Anverwandten/ Carl und Johann Joachim die Johner Gebrüdere sich opponirt/ und daß solches Nomen auf sie als welchen es zumahl bald im Eingang der Flandrinischen Obligation zugeeignet durch ihrer Freundin Tod ab intestato verfället/ das Testament auch in formalibus gantz unkräfftig sey/ vorgeschützet/ derowegen der Rath daselbsten/ in einem am 19. November des 1650. Jahres gegebenen Abschiede/ denen Johnern ernannte Schuld zuerkannt/ so auch hernach in der Leuterungs-Instantz confirmiret/ und allenthalben Res Judicata worden; Weil aber in gemeldten Reichs-Abschiede ihnen die Reconvention, und darinnen/ daß sie dasjenige/ was sie ex invalida Dispositione ungezwungen und gutwillig der Müllerischen Wittib zu viel aus des Peter Müllers Verlassenschafft entrichtet/ und daß sie die Wittib solches zu ihrem nothdürfftigen Unterhalt zur Ungebühr angegriffen und verbrauchet/ und also tanquam indebitum zu condiciren befuget/ auszuführen vorbehalten/ begönnen sie sich dessen zu unterfangen/ und daß ihnen die von der Wittib/ über die gehörige Statutariam, empfangene 386. Thlr. sammt dem Intresse Moræ, aus dero Verlassenschafft wieder erstattet werden müsse/ per condictionem indebiti zu begehren. Ob nun wohl/ nach gemeinem Wahn der Rechts-Gelehrten/ bey vorgegangenem Errore Juris die Condiction nicht statt hat; Dieweil aber dennoch solches allein vom Errore Juris Naturalis, und wann der Auszahler durch die beschehene Bezahlung keinen Schaden noch Abgang leyder/ zu verstehen/ da hingegen die Ubermasse der abgefolgten 386 Thlr. in gegenwärtigem Fall den Kindern zu Nachtheil gereichen/ und ihres Erbtheils Abgang ausschlagen will/ bey welcher Beschaffenheit auch der Error Juris der Condiction nicht im Wege stehet/ N. m. i. d. bb. v. e. f. So sind auch gedachte Kinder solchen Abgang Condictione Indebiti zu suchen wohl befugt; Die Zinsen aber von ernannter Summa der 386. Thlr. sind sie allererst/ wann auf die/ angestalte Condiction die Litis Contestation geschehen seyn wird/ zu fodern berechtiget/ V. R. W.

XXIII.

XXIII.

Diejenigen Solennitäten so in Frage und Antwort bestehen/ werden heutiges Tages bey einer Stipulation nicht mehr observiret/ seynd auch von keiner Nothwendigkeit.

NAch den allgemeinen Käyserlichen Rechten bestehet die Forma stipulationis in Abfassung gewisser Worte/ als nehmlich in Frage und Antwort/ l. 1. Stipulationum 5. ff. de Verbor. Obligat. l. 1. & 10. c. de Contrah. & committ. stipulat. † Denn auch allerdings eine Frage und Antwort vonnöthen ist/ und müssen dieselben gantz gleichförmig seyn/ und eines mit dem andern überein kommen/ sonsten wird die Stipulation unkräfftig/ §. præterea Institut. de in util. stipul. Vor Zeiten aber wurde die Stipulation in gewisse Formulen und Redens-Arten abgefasset/ daß auch derjenige/ welcher gefraget worden/ mit eben denen Worten/ wie die Frage lautete/ wieder antworten muste/ wie zu sehen ex §. 1. Institut. de Verbor. Obligat. † Und wiewohl der Römische Käyser Leo, in seiner Constitution in d. l. 10. c. de Contr. & commit. stipul. solche Curiosität der Worte abgeschaffet/ so hat er doch nicht zugleich mit abgeschaffet/ Interrogationem & Responsionem congruentem, atque consonantem ab utraque parte intellectum, in was für Worte solche auch immer bestehen möchten/ §. Supra cit. 1. & ad l. 10. ibique Joh. Brunnem. & Rittershus. ad cit. §. 1.

† Heutiges Tages aber hat auch diese Solennität/ so in ninergewissen Frage und Antwort bestehet/ keine statt mehr/ sondern ist gentzlich aufgehoben/ sogar/ daß einer auch abwesend durch einen Cotarium stipuliren und etwas versprechen kan/ Dion. Gothofred. in l. 28. §. alteri. 17. lit X. & L. 1. §. 2 lit. A. ff. de Verb. Oblig. Ant Fab. in Cod. l. 4. tit. 34. def. 4. num. 4. † Und wenn von einen Notario in seinem Instrument nur dieses Wort: Promisit, er hats versprochen/ mit eingesetzet worden/ ist solches so fort de stipulatione zu verstehen/ Joh. Schneidew. princ. Instit. de Verb. Obligat. num. 18. † Also werden bey allen und jeden Contracten die Stipulationes tacite verstanden/ haben auch solche Krafft/ daß sie paratam executionem nach sich ziehen/ per ea que abducit Matth. Berlich. Part. 2. Concl. 80. num. 77. † Ja wann in einer Obligation nur diß Wort allein (DABO) mit eingesetzet worden/ hat solches schon die Krafft einer völ-

ligen Stipulation, secundum trabita Modest. Pistor. part. 1. Qu. 49. Dn.
Carpzov. part. 2. Constitut. 19. Def. 17. num. 6. † Und sagt Justinia-
nus in §. Si scriptum 16. Inst. de in util. stipul. Daß wann in einem In-
strument gesetzet worde / das einer etwas versprochen habe / solches so
angesehen werde / als wenn auf vorhergegangener Frage Antwort wäre ge-
geben worden / Dn. Carpzov. part. 2. Const. 20. def. 9. num. 11. † Unde
quoties super aliquo Contractu confectum est instrumentum, tum,
etsi opposita non sit stipulatio, nihilominus intervenisse præsumitur,
Bald. in prælud. feudor. n. 14. ibi: Sed pone quod contractus feudi sit ce-
lebratus, &c. Jac. Schultes. ad Modest. Pistot. d. l. n. 16. Joh. Brunnem.
ad l. 1. & 10. c. de Contrah. & Commit. stipulat. A. Perez. c. Eod. num. 5.

Ita pronuntiarunt Scabini Lipsiens. Mens. Febr. Anno 1635. in
causa Sempronii zu Berlin: Als ihr uns Copien einer Vergleichung und
Revers mit A. B. bemerckt / b. e. s. z. v. e. d. s. w. Hat Titius Creditor Ca-
jo Debitori Anno 1622. Zeit währender leichten Müntze 24000. Thlr. ge-
liehen und vorgestrecket / worvor Sempronii, ihr vier von Adel / sich bür-
gerlichen eingelassen; Und wiewohl Titius die Bürgen vorgenommen / und
mit Executions-Mitteln bedränget / so ist doch nachmahln / auf Unterhal-
tung etzlicher unpartheyschen und Adel / zwischen den Creditorn und Debi-
torn eine andere Vergleichung getroffen / und dabey dieses geschlossen wor-
den / daß die Bürgen dieser Bürgerschafft halber einerley Wege nicht sol-
ten ferner molestiret und zu Ungelegenheit gebracht werden; Wie dann zu
solchem Ende die bürgl. Assecuration beständigster Form Rechtens cassirt /
getödtet / aufgehoben / die ausgesatzte Bürgen ihrer Bürgschafft liberiret
und entfreyet / hingegen der Creditor in andre Wege auf dem Lehn-Gute
Glitte / so ihme auf gewisse maß hierzu eingeräumet worden / versichert seyn
solle / zu welchem allen die Contrahenten solches redlich / aufrichtig / ohne
alle Gefährde und List zu halten / sich verbunden / wobey es auch ei-
ne geraume Zeit verblieben. Nachdeme aber der Debitor Cajus Todes
verfahren / hat Titius, vorgedachter Abhandlung zuwider / die Semproni-
us zu belangen sich unterstanden / in Meynung / daß sie nachmahls in Bürg-
schafft die Zahlung zu thun verbunden. Wann er nun gleich zu seinem Be-
huf anführen möchte / daß bey Entlassung der Bürgschafft / die zu einer recht-
mäßigen Stipulation und Acceptilation gehörige Solennia nicht in acht
genommen worden / ja auch die Sempronii nicht gegenwärtig gewesen / noch
dasjenige / so zwischen ihnen und dem Schuldner gehandelt und verglichen
worden / gebührlich acceptirt / noch der Debitor der getroffenen Novation
und Vergleichung / allerdings nachgekommen wäre; Derowegen sie sich
mit

mit gedachter Liberation und Entlassung der Bürgerschafft nicht zu behelffen; Dieweil aber dennoch berührte Solennitäten heutiges Tages so stricte nicht erfodert werden / sondern die Erlassung der Bürgschafft durch blosse Verwilligung und Abhandlung gar wohl geschehen kan / und gleichwohl ihme / als Creditorn, und dem Debitorn Cajo einmahl die Bürgschafft cassirt und aufgehoben / auch dergestalt ein richtiges Pactum de non petendo a Fidejussoribus getroffen werden / welchen in Rechten auch den abwesenden Bürgen / so der Handlung nicht beygewohnet / noch dieselbe vollziehen helffen / allermassen zu statten kommt / und dann ferner die von dem Debitore hernach von neuen getroffene Vergleichung die einmahl entbundene Bürgen nicht obligiren / noch dannenhero des Debitoris Nicht-Haltung ihnen in etwas præjudicirlich seyn können / alles n. m. i. d. bb. v. e. f. So bleibet es auch bey solcher einmahl beschehenen richtigen Cassation und Aufhebung der Bürgschafft nochmahls billig; Und es ist nunmehr Titius offtgedachte Sempronius einigerley Weise disfalls ferner zu belangeng / oder die Zahlung von ihnen zu suchen / nicht befugt / V. R. W.

XXIV.

Das Interesse a tempore Moræ, so von Zeit der gerichtlichen Interpellation angehet / kan in denen Debitis Liquidis nach derselben gefodert werden.

Alles und jedes / was per Stipulationem puram versprochen worden / kan sofort gefodert werden / §. Omnis Stipulatio 2. Institut. de Verb. Obligat. L. eum qui Calendis 41. pr. §. 1. & §. quoties ff. de V. O. L. Si dies 21. ff. Quand. dies legat. ced. Und solches hat zwar nach Strenge der Rechte statt; Jedennoch muß man in dem / welcher etwas versprochen / sogleich nicht hineinsetzen / sondern es muß demselben zum wenigsten doch so viel Zeit gegönnet werden / binnen welcher er das / was er zugesaget hat / füglich leisten und zahlen kan / arg. §. fin. ibi: non poteris continuo agere. Inst. de Inutil. Stipul. L. Ratum. 13. ff. de Solut. L. Continuus 137. §. cum ita 2. ff. de Verb. Obligat.

† Hieraus nun wird folgen / daß wann eine Schuld in denen Obligationibus puris in continenti nicht kan gefodert werden / auch dem Schuldener die Mora nicht könne imputiret noch das Interesse ob moram gefodert werden; Insonderheit wann er in der Obligation versprochen hätte /

daß er das Creditum förderlichst wieder restituiren und erlegen wolle.
Sintemahl dieses Wort / Förderlichst / Bald / in continenti &c. nach sei-
nem eigentlichen Verstande einige Zeit und Frist scheinet in sich zu haben /
wie solches die Exempel in l. ult. ibi: Ilico, id est, intra triduum C. de
Judic. l. fin. ibi: In continenti, i. e. triduo proximo, C. de Error. Advo-
cat. l. Promissor. Stichi 21. §. Si sine die ibi: Confestim tecum agi pote-
rit, sed modicum tempus statuendum est, non minus decem dierum,
ut exactio celebretur. ff. de Constit. pec. klärlich darthun / vid. Matth.
Coler. de Proc. Execut. p. 4. c. 2. Soll demnach ein Debitor in mora
constituiret werden / so ist hierbey von Nöthen / daß eine gerichtliche Inter-
pellation vorhergehen müsse / l. mora 32. ff. de Usur. L. Titio Sejo 87. §.
Usuras ff. de Legat. 2. † Oder da man Judicialem Interpellationem nicht
haben kan / so hat die extrajudicialis, wann sie mit Gezeugniß geschehen /
eben diese Krafft / Henr. Hahn. ad Wesenbec. Parat. tit. de Usucap. in fin.
Joh. Brunnemann. ad l. 7. C. de Annal. Præscript. † Mora enim non in-
telligitur fieri, ubi nulla petitio est, l. nulla 88. ff. de R. J. L. Si pupil-
lus 127. ff. de V. O. † Wann aber keine gerichtliche Klage oder Interpella-
tion ergangen so scheinets / daß der Creditor in prorogationem debiti ge-
williget / und dem Schuldner vielmehr tacite die Schuld noch gestanden /
Dn. Carpzov. lib. 4. Resp. 56. num. 14. & 22.

Ita responderunt Scabini Lipsiens. Mense Septembr. Anno 1662.
ad consultationem Christinen Wincklerin / George Meyers hinterlassenen
Wittib zu Budißin: PP. Zum andern a. d. a. f. Gestehet euer Bruder in
erwehnter Rechnung allenthalben / daß ihr ihme von Anno 1623. biß 1631.
eines und anders geliehen / auch von Anno 1632. biß 1635. Gersten zu
brauen gegeben / und Geträutig aus euer Mühlen folgen lassen. Ob nun
wohl bey Schliessung der Rechnung keiner Verzinsung gedacht; Dieweil
aber dennoch ein gewisses Liquidum, damit er euch verhafftet worden / ge-
machet / N. m. i. d. b. v. e. f. So ist euch das Interesse a tempore moræ,
so von Zeit der gerichtlichen Interpellation angehet / zu erstaten schuldig /
und bey solcher Abrechnung der Anfang auf das Interesse zu machen /
V. R. W.

Iidem Mens. Mart. Anno 1642. ad Consultationem Georgii Vi-
tzings zu Leipzig. Hat Anno 1626 Christoph Spatz von eurem Vater
Joh. Vitzingen 100. Rthlr. in specie erborget / und ihme darüber eine Hand-
Schrifft ausgeantwortet / worinnen er sich verpflichtet / solche 100. Rthlr.
förderlichst wieder zu bezahlen. Als aber die Wiederzahlung binnen 10.
Jahren nicht erfolget / immittels auch beydes der Creditor und Debitor
ver-

verstorben/ seynd 1636. und 1637. die vorgeliehene 100. Rthlr. von den Erben gemahnet/ auch endlichen darauf geklaget / und am 12. Octobr. 1638. verabschiedet worden / daß Beklagte die 100. Rthlr. Capital. nebens denen von Zeit des Verzugs rückstendigen Zinsen / Klägern abzustatten schuldig. Nachdem nun solcher Bescheid / Krafft Rechtens ergriffen / wird gezweifelt / wann und zu welcher Zeit die Mora begangen worden. Ob ihr nun wohl in denen Gedancken stehet / daß / weil die Wiederzahlung föderlichst versprochen / solche eben selbiges Tages / oder doch wenig Tage oder Monath / nach gethanen verleihen / geschehen sollen / und demnach so bald der Debitor im Verzug begriffen gewesen / dahero er dann von selbiger Zeit an das Interesse abstatten müsse: Dieweil aber dennoch durch das Wörtlein / förderlichst / keine gewisse Zeit / Monath oder Tag zur Wiederzahlung eigentlich beniemet / noch auch so bald die vorgesetzten 100. Rthl. wieder gefodert / sondern vielmehr tacitè gestündet / auch allererst Anno 1638. Gerichtlichen darauf geklaget / und der Verzug eigentlich begangen worden rc. So mögen auch die Interesse ferner nicht / als von solcher Zeit der gethanen Gerichtlichen Antwort und Litis contestation anzurechnen / gefodert werden / V. R. W.

XXV.

Wetten / wann sie keine unerbahre oder verbothne Ursachen in sich haben / seynd vergont / und verbinden die Contrahenten.

Kein Zweiffel ist / daß diejenigen Stipulationes und Pacta, welche unter einer gewissen Bedingung aufgerichtet worden / und deren Ausgang vom zukünfftigen Glück dependiret / in denen Rechten nicht solten zugelassen seyn / §. Sub Conditione 4. Instit. de Verb. Obligat. L. Si ita quis 63. ibi: Si navis ex Asia venerit, sive Titius Consul factus fuerit, ff. de Verb. Obligat. l. si quis 57. L. a Titio 108. l. si quis 129. Eod. l. periculi ff. de Nautic. fœnor Christin. Vol. 2. decis. Belgic. 200. num. 11. vers. alterum Sponsionis genus Joann a Sande decis. Frisicar. lib. 3. tit. 9. † Sintemahl des Glücks zweiffelhaffter Ausgang nicht machet / daß die Contracte nicht bestehen solten / Saccia de Commerc. & Camb. §. 1. Qu. 1. num. 88. † Denn gleich wie in eines jeglichen Gewalt stehet das Seinige absolute an einen andern zu verschencken / also kan er dasselbe einem zuwenden unter einer ehrbaren Bedingung / Sive ea conditio fortuita sit,

sive

sive ex industria pendeat, L. in re mandata 21. vers. Nam Suæ quoque rei C. Mandat. l. 2. vers. Quia iniquum est ff. Si quis a Parente manumiss. Christin. d. Vol. 2. decis. 198. † Dannenhero seynd die Sponsiones (*) und Wetten / welche de rebus honestis sind / gar nicht zu verwerffen / Joh. Schneidew. ad supra cit. §. 4. Inst. num. 15. Dn. Carpz. Part. 3. Prax. Crimin. Qu. 134. num. 32. & p. 2. Const. 19. def. 18. num. 6. † Sintemahl auch dieselbigen nach den allgemeinen Käyserlichen Rechten / wann sie nur aus ehrbahren und vergonten Ursachen herrühren / jedoch die vom Spielen ausgenommen / zu admittiren seynd / per l. 3. ff. de Aleator. l. Si gratuitam 17. §. Si quis Sponsionis 5. ff. Præscript. verb. Matth. Wesenbec. in Paratit. ff. de Aleator. num. 4. ibique Henric. Hahn / num. 5. Johann. Parlador. lib. 2. Rerum quotidian. cap. 3. num. 5. Grivell. decis. Dolana 57. Christin. Vol. 2. decis. 199. num. 2. & 3. Johann. a Sande d. def. 1. † Ja auch nach Sachsen-Recht werden nicht alle Wetten ohne Unterscheid / sondern nur diejenigen allein / welche aus einem schändlichen Gewinn herrühren / verworffen / **Land-Recht** / lib. 1. Art. 6. Heig. Part. 2. Qu. 10. num. 53. **Finckelthaus** / Obs. 33. num. 13. Carpzov. d. def. 18. num.

(*) *Ad Stipulationis sub conditione conceptas referuntur quoque Sponsiones,* **die Wetten / Wettungen** / *de quibus quæritur, An & quatenus sint licitæ? Resp. Mero jure illas subsistere, l. 45. §. 1. 2. 3. l. 108. ff. de Verb. Obligat. Moribus Imperii distingu. Aut enim conceptæ sunt de rebus honestis, & absque dolo, & valent. Webner. in Obs. Pract. lit. W. verb.* **Wetten** / *Carpzov. Part. 2. Const. 19. def. 18. Nonnullis tamen Statutis etiam Sponsiones de rebus licitis sunt prohibitæ, si immodicæ sint, Mev. ad jus Lubec. lib. 3. tit. 9. art. 3. num. 41. idque publicæ utilitatis gratia, quia iisdem res & fortunas suas profundere solent homines prodigi. Aut vero de rebus illicitis factæ Sponsiones, & non valent, quales sunt quæ lusus illiciti causa factæ, puta si duo ludentes Sponsionem super victoria faciant, quia tunc non recreationis, sed lucri causa hoc fit Schultz. Synops. ad tit. Instit. de V. O. lit. B. In Anglia tamen & hæ Sponsiones sustinentur, & admodum frequentantur in certaminibus gallorum* **Hahn-Kampff** / *& ferarum. Cæterum in Gallia & Belgio indistincte Sponsiones improbantur, ita ut pars victa ad solvendum non teneatur, nisi sponte velit, ut ita etiam Hollandia judicatum refert Grænero ad l. 108. de V. O. Excipiuntur tamen illæ Sponsiones, in quarum eventu partium utilitas fertur, quales sunt Assecurationes, quibus nihil ibi frequentius H. Grotius Introduct. Lib. 3. Part. 3. num. 114. Christin. Vol. 2. decis. 200.*

num. 9. & seqq. † Dahero seynd die Wetten im Römischen Reiche aller Orten üblich / auch durch gewisse Statuta confirmirt / Wehner. Pract. Observat. verb. Wetten. Ja der Churfürst zu Sachsen / hat solche ebenfalls approbirt in der Policey-Ordnung / de Anno 1612. cap. 12. ibi: Nun stellen wir zwar / ludos honestos, oder artis, welche virtutis & ingenii excitandi vel acuendi causa in Rechten vergönnet / wann nur dieselbe nicht quæstus & lucri gratia instituirt / oder sonsten kein Betrug darunter; Wie dann auch Honestas Sponsiones, so extra causam Ludi geschehen / an seinen Ort: Allein die andern Spiele / so Ludi fortunæ, so wohl die / welche Misti genennet werden / als da sind Bretspiel / Karten uud dergleichen / sollen keinen / so unter 18. Jahr ist / verstattet werden / ꝛc.

† Und dieses wird fast mit eben den Worten wiederholet / in Resolutionibus Gravaminum Provincialium de Anno 1661. cap. Policey-Ordnung / tit. Vom Spiel / 8.

† Diesemnach ist ohnstreitig / daß die Wetten der Kauff-Leute / fürnehmlich wann sie keine unerbahre und verbothene Ursachen in sich haben / nicht gültig und vergönnt seyn solten / Joh. Schneidew. ad cit. §. num. 15. ab eoque allegatus Paul. de Castro Ruding. cent. 5. Obs. 60. Wehner. d. l. Besold. verb. Wetten / Petr. Santerna de Assecurat. & sponsionibus Mercator. p. 2. num. 2. & seqq. Grivell. decis. 57. num. 12. & seqq. Dn. Finckelthaus / d. l. num. 30. seqq. Jedoch muß die Summa von solcher Wette nicht gar zu groß seyn / sonsten muß die Sache dem arbitrio Judicis anheim gestellet werden / censente Wehner. d. l. pag. 362. vers. Extant. & quibusdam eumque secutus Dn. Finckelthaus / d. loc.

Ita pronuntiat Facultas Juridica Lips. Mense Majo, Anno 1612. an G. K. von Freyberg in Brißgow. P. P. Obwohl / vermöge Sächsischer Rechte / über Wetten und falsche Müntze der Richter nicht richten soll; Dennoch aber und dieweil diejenigen Wetten / so keine unerbahre oder verbotene Ursache in sich haben / zu rechte zuläßig seyn; So ist auch die beschehene Wettung zu Rechte kräfftig und beständig / und seyd ihr den Juden deshalben zu verklagen wohl befugt. Es wird aber die Moderation berührte Wettung dem richterlichen Ammte billig anheim gestellet / V. R. W.

Nec non Scabini Lipsienses Mense Jul. Anno 1631. in causa Martini Webers / zu Rochlitz: Habt ihr mit Hansen Rolckens einem Bauersmann um zehen Reichsthaler gewettet / und solche gewonnen. Da nun die Sache / darüber gewettet worden / nicht unerbahr und verbothen wäre / ꝛc. So würde bemeldte Wette für zuläßig gehalten;

Und wäre Hanß Rolcke euch die zehen Reichsthaler auszuzahlen schuldig/ V. R. W.

XXIV.

Alle und jede Instrumenta (Recesse) führen einen völligen Beweiß mit sich solang biß in der Reconvention der Irrthum rechtmäßig erwiesen wird.

WAnn die Instrumenta (Recesse) unterschrieben und besiegelt seynd so ziehen sie sofort die würckliche Execution nach sich/ und dieses beydes nach den allgemeinen/ als auch Sächsischen Rechten Umius ad Processf. Disp. 17. num. 22. Nicol. de Passerib. tract. de Script. privat. lib. 1. Quæst. 1. num. 122. Matth. Berlich. part. 2. decis. 284. † So gar daß/ wenn ein Richter denen Partheyen auferleget/ selbige zu recognosciren/ und sie sich widersetzen/ solche alsdann pro recognitis & confessis gehalten werden/ Gail. lib. 1. Observ. 80. n. 6. Joh. Köppen decis. 46. num. 33. Matth. Coler. de Proc. Executiv. part. 3. c. 1. num. 101. Churfürstl. Sächsis. Proceß-Ordnung/ tit. 25. §. Weil es auch vers. Und daß im widrigen Fall/ &c. Dn. Carpzov. p. 1. Const. 17. Def. 13. Matth. Berlich. d. Decis. 284. num. 28. & seqq. Ubi Mens. Novembr. Anno 1623. in causa Johann Siebers Klägern an einem Ludwig Fachsen und Vormünden Ernst Fachsen sel. hinterlassener unmündiger Kinder Beklagter am andern Theil/ ita observatum & judicatum esse ait, hisce formalibus: Daß Beklagte die Producta sub B. C. E. F. und G. zur Nothdurfft recognosciret; die Producta sub A. D. H. K. und L. aber seynd sie/ auf vorgehende Exhibition der Originalien/ ihres darwider gethanen Vorwendens ungeachtet/ nochmahls zu recognosciren oder eydlich zu diffitiren schuldig: In Verbleibung dessen werden dieselbe pro recognitis billig gehalten/ V. R. W.

† Auch befreyet einen Beklagten dieses nicht/ wann er etwan einwenden möchte/ es wäre nur ein Blancquet gewesen/ und wolte hiermit seine Unwissenheit respectu extensionis factæ, auch daß er nicht darein gewilliget/ fürschützen. † Denn obwohl derjenige/ welcher von der Extension eines Instruments nicht gewust/ noch darinn gewilliget/ eben nicht hafften darff/ l. Filius fam. 8. §. 1. ff. de Procurat. l. Distrahente 2. c. de Reb. alien. ibique Joh. Brunnemann. † Vielweniger der/ welcher ein Instrument unter-

terschreibet / und zuvor nicht durchlieset / l. 3. ff. de Resomd. Vendit. L. Si falsum 5. c. Plus valere quod agit. ibique Joh. Brunnem. & ad d. l. 2. c. de reb. alien. A. Gabriel. lib. 1. Concl. 3. tit. de Præsumt. Cravetta Consil. 73. Menoch. Consil. 450. & l. 3. Præsumpt. 66. Roland. a Valla Consil. 44. lib. 1. Coler. de Proc. Execut. d. l. num. 130. Schurff. Consil. 17. num. 12. Cent. 1. Matth. Berlich. p. 1. Concl. 44. num. 11. † Errantis enim nullus est consensus nec obligatio, L. Si per errorem 15. ff. de Jurisdict. l. 8. ff. de Jur. & facti ignor. † So ist dennoch die Præsumtion wider den / der es geschrieben und untersiegelt hat / daß er den Innhalt des Instruments gewust / und solches also approbiret und gebilliget hat / arg. l. 2. §. Inspectio 5. ff. Testam. quemadm. aper. l. alienationis 28. pr. de Verb. Signif. † Unde Scripturis hisce, quæ præsto fuisse partes, indicant, omnino esse credendum, sancit Imperator in §. Item verborum Institut. de Verbor. Obligat. Dn. Carpzov. part. 1. Const. 17. Def. 42.

Ita responderunt Scabini Lipsienses Mense Majo, Anno 1632. ad requisitionem Simon Hopffens zu Wechselburg: Hat euer Ammts-Anbefohlner Gregor Breunigk / zu Königs-Hain / den 17. April / Anno 1610. seinen verstorbenen Vaters / Matthes Breunigs / hinterlassene Güter erkaufft / und dafür nicht allein 6700. Fl. auf gewisse Termine abzustatten / sondern auch dem jüngsten Bruder / Wolff Breunigken / 20. gute Schock / 10. Schock Kühr-Geld / 4. neue Schock Kleider-Geld / und 6. neue Schock Hochzeit-Hülffe zu zahlen versprochen und zugesaget; Nachdeme er aber Todes verfahren / hat sich bey seinen Erben / gedachter Wolff Breunigke / angegeben / und denenselben benannte 20. Schock nebens denen Intressen gefodert / immassen er auch solche Forderung durch die Kauff-Verschreibung behauptet und bescheiniget. Ob nun wohl beklagte Erben darwider eingewendet / daß Kläger / unangesehen er des Geldes hochbenöthiget gewesen / indeme er bey ihrem Vater / gegen Liefferung der Kost / gearbeitet / auch nachmahls an Korn und Brodt zur Verehrung etwas angenommen / und noch 6. neue Schock auf Zinse erborget / er doch in die 20. Jahr friedlich gewesen / und nicht gefodert / dahero zu muthmassen / daß ihme die 10. neue Schock vorlängst bezahlt seyn müssen / immassen denn aus diesen und dergleichen Præsumptionibus die Exceptio Solutionis erwiesen und dargethan werden mag. Dieweil aber dennoch solches der Beklagten Erben Einwenden / altioris indaginis ist / von Klägern nicht eingeräumet / noch sobald und in continenti verificiret werden mag / rc. So seyn beklagte Erben / wann sie zuvor die producirte Kauf-Verschreibung gebührlichen recognosciret / immassen sie zu thun schuldig / Klägern die gefoderte 20. neue Schock / bene-

benebens dem Land-üblichen Interesse, jedoch auf vorgehende Compensati-
on und Abzug derer von ihrem Vater dargeliehene 6. neue Schock / wofern
Kläger sein Brief und Siegel eydlichen nicht diffitiren mag / zu zahlen und ab-
zustatten schuldig / und werden mit ihrer vorgeschützten Exceptione Soluti-
onis. gestalten Sachen nach / in die Reconvention billig verwiesen /
V. R. W.

Wann aber gewisse Judicia verhanden seynd / daraus abzunehmen /
daß ein Falsum in Contractu Obligationis begangen / alsdann ist dieses
das Rathsamste / daß die Criminal-Sache / als die von grösserer Wichtig-
keit / und in welcher der Zustand der gantzen Sache bestehet / der Causæ
Civili vorgezogen werde / innuente Constantino Imperatore in l. ult. C.
de Ordin. Judic. l. 54. ff. de Judic. † Vor allen Dingen aber ist bey der-
gleichen Fall wohl acht zu haben / ob dann auch ein Falsum begangen sey
oder nicht / Anton. Fab. in Cod. lib. 9. tit. 18. def. 1. Capyc. decis. 25. n. 1.
& seq. Maranta tit. de Inquisit. num. 85. P. Heig. part. 1. Quæst. 39. num.
40. & seq. Herm. Vultej. Disceptat. Schol. cap. 3. † Wann nun das Fal-
sum am Tage / muß die Haupt-Sache so lange anstehen / biß die Inquisi-
tion super Crimine Falsi geendiget / d. l. ult. l. 22. in princ. C. ad L. Cor-
nel. de Fals. l. 2. §. Si publico ff. ad L. Jul. de Adulter. Afflict. decis. 229.
Capyc. 35. Ricc. decis. 409. Farinac. Quæst. 100. c. 2. Carpzov. lib. 2. Resp.
52. Joh. Brunnemann. ad d. l. ult. C. de Ord. Cognit.

Ita responderunt Scabini Lipsienses Mense Novembr. Anno 1619.
in causa Hansen Weichmanns / contra Ambrosium Schützeln: Hat Hanß
Weichmann / Ambrosium Schützeln / wegen 250. Fl. in Anspruch genom-
men / so er auch geständig gewesen / nachmahls aber vorgewendet / daß er solche
Schuld Klägers Anwalden / George Walthern bezahlet / von welchen er
auch darüber quittiret worden / und die Quittung / von den Beklagten selb-
sten fälschlich geschrieben / besiegelt / und also ein Crimen Falsi begangen
worden wäre / immassen sich dann deswegen allerhand Verdacht wider ihn
ereignet / rc. So erscheinet daraus allenthalben so viel / daß ihr wider Dan-
sen Schützeln derowegen gebührlichen zu inquiriren wohl befugt / und wird
Inquisit, vor allen Dingen / auf solche seine Verbrechung Articuls-weise
vernommen / auch da etwas darein verneinet / werden Zeugen vermittels
Eydes abgehöret / und da es nöthig / mit Inquisito confrontiret; Darauf
alsodann / wie in der Sachen ferner zu procediren / ergehet / was recht ist.
Immittelst aber wird mit dem Hauptwercke / und der angesetzten Hülffe bil-
lich in Ruhe gestanden / V. R. W.

XXVII.

XXVII.

Es kan keine Straffe/ welche unter den Contrahenten abgeredet/ gefodert werden/ ehe und bevor darüber nicht erkannt worden/ auch eine Sententia Declaratoria ergangen.

WAnn jemand für einen andern/ und nicht für sich selbst/ sich einläsſet/ hat er dadurch sich nicht verbindlich gemachet/ er habe gleich versprochen/ daß ein ander entweder etwas geben oder thun solle/ es wäre dann eine Straffe dabey gesetzet/ §. fin. Institut. d. Verbor. Obligat. Joh. Harprecht. ad §. 18. & seqq. Inst. de Inutil Stipul. num. 17. † Allein/ gleich wie in denen Legalibus Pœnis nicht zugelassen ist/ daß solche können gefodert werden/ es sey dann eine richterliche Erkänntniß vorhergangen; Sintemahl alle Straffen juxta delicti circumstantias & Rei delinquentis qualitates in eines Richters Willkühr stehen; So gar/ daß derselbe solche aus rechtmäßiger Ursache kan lindern/ vergrössern/ verändern/ und nach Belieben darinn dispensiren/ Farinac. de delict. & pœn. lib. 1. tit. 3. qu. 17. num. 7. Dn. Sigism. Finckelthaus/ Sen. Observ. 49. num. 22. † Dannenhero auch wider die Bürgen/ welche Cautionem de sistendo Reo geleistet/ nicht sofort executive kan verfahren werden/ diejenige Straffe/ so sie verheissen zu geben/ wann der Beklagte an bestimmten Tage sich nicht gestellet/ sondern seynd allerdings zuzulassen/ ad purgandam mori sui Principalis, damit er keinen Schaden davon habe/ c. mora sua X. de R. J. in 6. per text. in l. sancimus 26. in princ. ibique Joh. Brunnemann. C. de Fidejussorib. Cacheran. decis. 49. in fin. Farinac. Quæst. 34. num. 146. Dn. Carpzov. in Prax. Crimin. Part. 3. Qu. 112. num. 128. & seq. Secundum quod Scabini Lipsienses responderunt Hiob Christoph. Sehbach/ Mense Aug. Anno 1610. PP. So seyn vor allen Dingen vorerwehnte Bürgen/ H. W. für den sie sich eingelassen/ in der Persohn/ damit an ihme dasjenige/ was ihme durch Urthel und Recht zuerkannt worden/ vollends exequiret und vollstreckt werden möge/ für euch nochmahls zu stellen schuldig/ V. R. W.

† Gleichergestalt kan auch keine Conventional-Straffe/ welche mittelst Contracts/ unter den Contrahenten gesetzet/ gefodert worden/ auch nicht einmahl in Fisci commodum, ehe und bevor darüber nicht erkannt und gesprochen worden/ dieselbige zu erlegen/ l. si pacto 14. ibique Johann. Brunnem. C. de Pact. l. nuda 5. C. de contrah. & commit. stipulat. cap. cum secundum §. fin. de Hæred. in 6. Ziller. Consil. crimin. 130. num. 6.

tit. 1. & Caballin. Caf. crimin. 233. num. 7. Afflict. decis. 3. Ant. Fab. in
Cod. lib. 7. tit. 23. def. 2. num. 1. Multa enim possunt intervenire, quæ
faciunt ut pœna vel nunquam commissa, vel ut, etiamsi maxime com-
missa sit, remittenda tamen videatur, vel saltem ex æquitate, vel si ni-
hil revera intersit Stipulatoris, l. si ita 135. §. Seja ff. de Verb. Oblig. l.
23. ff. de Recept. qui arbitr. recept. Ant. Faber. d. l. Dn. Carpzov. Part. 4.
Constit. 47. def. 7. n. 3. & seqq.

Ita Scabini Lipsienses Mense April. Anno 1633. in causa Andreæ
Weidemanns / zu Schwartzenberg / responderunt: PP. Ist in vorgedach-
tem Contract unter andern auch dieses abgeredet worden / daß / welches
Theil auf einigen Vortheil und Eigennutze betreten werde / seines Antheils
verlustig seyn / und solches den andern Contrahenten anheim gefallen seyn
solle; Und es hat N. N. dem Contract zuwider seinen Vortheil und Eigen-
nutz mit eurem grossen Schaden gesuchet / rc. Da ihr ihn nun deswegen ge-
bührlichen beklagen / und eurem Fürgeben / wie recht / erweisen würdet / Be-
klagter auch darwider nichts Beständiges fürwenden könte / rc. So hätte er
sich seines Antheils verlustig gemacht / und es würde euch dasselbe billig zuge-
wendet / V. R. W.

XXVIII.

Ein Spieler kan wohl sein Spielen bey einer nahm-hafften Straffe einem andern ver-kauffen.

Es werden nicht nur vermittelst einer Exception alle Stipulationes
turpes, oder die denen guten Sitten zuwider sind / für nichtig er-
kannt / sondern seynd gar von Rechts wegen und an und vor sich selbst
von keinem Nachdruck / §. Quod turpi 23. Instit. de Inutil. Stipulat. l. ge-
neraliter 26. l. Stipulatio 61. ff. de V. O. woraus dann folget / daß weder
eine Obligation noch Action daher fliessen kan / Arum. Disp. 22. ad præcip.
LL. Pandect. th. 9. Besold. in Delibat. Jur. ex lib. 23. ff. Qu. 5. pag. 169.
† Wann dergleichen Stipulationes auch mit einem Eyde bestärcket wären /
haben sie jedennoch keine Krafft / l. Juris gentium 7. §. & generaliter 16. ff.
de Pact. c. Non est Obligatorum 58. de R. J. in 6. Joh. Schneidew. ad cit.
§. 23. n. 3. Hujusmodi enim transgressio magis placet Deo, quam Juris-
jurandi observatio: Juxta text. in Nov. 51. in præf. post. med. † Ein
Exempel dergleichen schändlichen und nichtswürdigen Stipulation und
Ver-

Versprechung ist / wann zweene dahin sich unterreden und versprochen / daß / wann einer von ihnen versterben möchte / der ander alsdann seine hinterlassene Wittib / (welche darinn zuvor auch gewilliget /) heyrathen solte; Daß aber eine solche Stipulation allerdings straffbahr / haben Scabini Lipsienses Mense Decembr. Anno 1662. ad Consultationem Caspar Dietrichs von Schönberg / folgendergestalt gesprochen: Als ihr uns speciem facti und einen Pacht-Contract in Originali mit Sing. ʃ/. & ʃ. bemarckt / benebens 4. unterschiedenen Fragen zugeschickt / u. e. d. s. w. Hat eur Unterthaner Michael Schirmer zum Planckenstein / ein 73. jähriger Mann / sein Guth daselbst dem in seinem Hause und an seinen Brodte gehabten Caspar Gießmannen auf gewisse Zeit / wann er darüber versterben / und wie mit seinem unmündigen Sohne gehalten werden solte / verpachtet / und euch solchen Pacht-Contract sub dato Planckenstein am Tage Johannis Anno 1662. zur Confirmation oder ratification überreichet: Ob nun wohl / was die blosse Verpachtung des Guths btrifft / und so ferne sich dabey sonsten kein Bedencken ereignet / von euch / als der Obrigkeit wohl confirmiret werden mag; Dieweil aber dennoch in dem überreichten Pacht-Contract zugleich diese Clausul enthalten; Und weil auch Verpachter / sein Eheweib und Pachter sich dahin unterredet und versprochen haben / daß / wann Verpachtere / nach GOttes Willen / sterben möchten / so soll Pachter die hinterlassene Wittib heyrathen / und sich mit ihr ehelichen lassen / massen sie dann ein solches nachzukommen vor Verpachtern einander zugesaget / und mit Hand und Mund versprochen / dessen sie allerseits / bey Auffsetzung dieses Pachts geständig gewesen; Item, weil sie nun einander ehelichten / so soll / etc. Solch Pactum aber denen göttlichen und weltlichen Rechten / auch guten Sitten zuwider / U. m. i. d. übergebenen Beylage; So wird auch dasselbe / und was deme anhängig ist / aus dem Contract billig gelassen / Michael Schirmer aber / sein Ehe-Weib und Caspar Gießmann / der jüngere / werden dieses ärgerlichen Beginnens halber / andern zum Exempel und Abscheu / an den Pranger / und zwar Schirmer eine halbe Stunde / sein Ehe-Weib aber und Caspar Gießmann / eine Stunde lang / jedermänniglichen anzuschauen / gestellet / und jedes von denenselben hierüber um 1. Rthlr. oder 5. Tage mit Gefängniß in Straffe billig genommen / V. R. W.

† Zu solchen schändlichen Versprechungen und Wettungen werden auch diejenigen mitgerechnet / welche geschehen bey denen Spielen. Denn obwohl ehrliche und künstliche Spiele / welche zur Tugend anzuleiden / oder den Verstand zu schärffen vorgenommen werden / im Rechten vergönnet und zugelassen seynd / wann nur kein Betrug darunter / l. 1. verf. absque dolo

ult.

ult. verb. quibus sine dolo C. de Aleator. Und daß nur dieselben nicht Gewinst halber angestellet/ l. 2. Ait. Prætor. 5. cum l. seq. ff. de his, qui not. infam. l. 1. §. movet autem 6. ff. de Postul. l. Minæ 4. C. de Episc. aud. l. Consensu 8. Vir quoque §. 3. C. de Repud. Zu welchen vergonnten Spielen dann mitgerechnet werden das Ball- und Ballon-Schlagen/ das Schacht-Spiel; Wie denn auch die Ritter-Spiele/ (dergleichen seynd das Turnieren/ Ringel-Rennen/ zu welchen Justinianus in l. fin. c. de aleator. noch fünff andere zehlet/) gantz nicht verboten/ sondern vielmehr zugelassen seynd/ A. Rauchbar. p. 2. Quæst. 25. num. 3. 5. 7. Ant. Perez. C. de Aleator. num. 5. Jul. Clar. §. Ludus lib. 5. Sentent. num. 3. † Verbotene Spiele aber/ dergleichen dann seynd diejenigen/ so bloß auf dem Glück/ oder zugleich aufn Glück und Nachsinnen beruhen/ als da seynd Bretspiel/ Karten und dergleichen/ seynd gantz nicht zugelassen/ so gar/ daß auch diejenigen/ welche dergleichen Spiele belieben/ es sey dann/ daß es zu Gemüths-Ergetzung geschehe/ mit willkührlicher Straffe können beleget werden/ Petr. Gregor. lib. 39. Synt. cap. 3. num. 11. A. Rauchbar. d. Qu. 25. num. 23. Henr. Hahn/ ad Wesenbec. ff. de Aleatoribus num. 1. pag. 462. in part. 1. Prax. Crimin. Qu. 134. num. 18. & seqq. ut & num. 34. † Sintemahl nur Hader/ Zanck/ Mord und andere dergleichen Ungelegenheiten mehr daraus zuentstehen pflegen/ l. fin. C. de aleator. Daniel Seuterius tract. de Alea lib. 2. cap. 2. & seqq. Zinckelthaus/ Observat. 33. num. 30. Ant. Perez. d. l. num. 3. & 7. † Derowegen dann auch keine Klage kan angestellet werden von dem/ welchem eine Schuld durch das Spiel worden ist; Ja es kan auch der/ welcher in dergleichen Spielen Schaden gelitten/ von dem/ so das Geld gewonnen/ solches als ein Indebitum wieder fodern/ l. 1. c. de Aleator. Jul. Clar. d. §. Ludus num. 7. A. Rauchbar. p. 2. Quæst. 25. P. Gregor. d. c. 3. num. 13. Land-Recht/ lib. 1. art. 6. Gloss. Weichbild/ artic. 101. Chilian. König/ in Proc. cap. 57. num. 1. Matth. Coler. dec. 173. num. 5. Dn. Carpzov. d. Quæst. 134. num. 32. & seqq. Matth. Wesenbec. in Paratit. ff. de Aleator. num. 4. ibique Henr. Hahn/ in notat. Oswald. Hillig. in Donell. enucl. lib. 14. cap. 25. lit. H. in not. A. Perez. d. l. num. 4. Joh. Brunnem. ad d. l. 3. C. de Aleatorib.

Ita pronuntiarunt Scabini Lipsienses Mense Decembr. Anno 1662. ad Consultationem Martin Pilners/ Not. Publ. Cæsar. Haben unlängsten zwey Kauff-Leute/ Titius und Mævius, miteinander in Dreßden gespielet/ und hat daselbst Titius dem Mævio 6606. Rthlr. abgewonnen/ weswegen auch/ weil kein baar Geld bey dem Mævio vorhanden gewesen/ Mævius dem Titio eine Obligation ausgehändiget. Es hat aber nach ausgehändigter Obli-

Obligation, Mævius den Titium beschuldiget / als ob er ihm diese Obligation mit Gewalt und gezücktem Brodt-Messer hätte abgezwungen / auch durch ungleiches Angeben / es dahin gebracht / daß Titio der Arrest angekündiget worden / dergestalt und also / daß er so lange darinnen verbleiben solte / biß er die Obligation deponirt oder ausgehändiget. Ob nun wohl Titius vorwendet / daß weder er noch Mævius in Churfürstlichen Sächsisch. Landen angesessen / zudem wäre er weder geständig noch überführet / daß er dem Mævio die Obligation obgedachter massen abgedrungen / und dahero mit Arrest so blosser Dinge nicht beleget / oder zur Edition der Obligation, ehe er die darinnen enthaltene Summa fodere / angehalten werden könne; Dieweil aber dennoch Titius nicht in Abrede / daß er mit dem Mævio gespielet / bey solchem Spiel ihme 6606. Rthlr. abgewonnen / und darüber eine Obligation erhalten / dergleichen Spielen aber in hiesigen Landen Innhalts der Churfürstlichen Sächs. Landes-Ordnung ausdrücklich und bey Straffe ohne Unterscheid verbothen / welches zu übertreten denen Ausländern so wenig / als den Einwohnern / vergünstiget / dahero dann obgedachte Obligation zur Ungebühr ausgestellet / und gantz unkräfftig / 2c. So ist auch der Titius dem Mævio die Obligation hinwiederum auszuantworten verbunden / und mag / ehe und bevor solches geschehen / oder dessentwegen Mævius dem Titio genugsame Caution bestellet / des angelegten Arrests nicht erlassen werden / V. R. W.

† Serenissimus Saxoniæ Elector in Resolutione Gravaminum Provincialium de Anno 1661. Rubr. Policey-Ordnung / tit. vom Spiel § 8. Ludis hisce verbis frenum injicere voluit: "Es ist nicht unbekannt / wie mancher durch vielfältiges Spielen und Doppeln in Abfall seiner Nahrung kommen / sich beneben den Seinigen an den Bettel-Stab gebracht / und ihrer viel wohl gar darüber ermordet worden. Nun stellen wir zwar ehrliche oder künstliche Spiele / welche zur Tugend anzuleiten / oder den Verstand zu schärffen / im Rechten vergönnet / wann nur dieselben nicht Gewinst-halber angestellet / oder sonst kein Betrug darunter / wie dann auch ehrliche Wetten / so ausser dem Spiel geschehen / an ihren Ort: Alleine die andern Spiele / so bloß auf dem Glück / oder zugleich aufm Glück und Nachsinnen beruhen / als da seynd Bretspiel / Karten und dergleichen / sollen keinem / so unter 18. Jahren ist / verstattet / den andern aber soweit nachgelassen werden / wann dieselbe ohne Versäumniß der Nahrung und zu einer Ergetzung geschehen / oder um ein liederliches Geld zu einer Mahlzeit und ehrlichen Zusammenkunfft / ohne alle Schelt-Worte und Gotteslästerungen gespielet würde. Jedoch daß ei-

 ner

„ ner von Adel über einen Thaler / ein vornehmer Mann / so bürgerlichen
„ Standes ist / über 12. Gr. und ein Handwercks-Mann über 4. Gr. ein
„ Baur aber über einen Groschen auf einmahl nicht verspiele / solches auch
„ in einen Monath über einmahl nicht geschehe; Sintemahl ein jeder seine
„ Nahrung mit fleißiger Arbeit / nicht aber mit Spielen / und andern zu-
„ läßigen Mittel zu suchen schuldig. Welcher nun hiewider handeln / oder
„ solches in seiner Behausung nachgeben wird / der soll jedesmahl 10. Thl.
„ zur Straffe / (davon 1. Thlr. deme / so es in Erfahrung bracht / gebühret /)
„ entrichten / oder / da er es nicht in Vermögen / acht oder mehr Tage lang in
„ gefänglicher Hafft enthalten werden / &c.

† Ob nun wohl im Rechten die Spiel-Sucht dergestalt gehemmet / daß auch in den verbothenen Spielen / Stipulatio pœnæ nicht statt hat Henr. Hahn / ad Wesenbec. Paratit. ff. de Aleator. num. 1. ibique: quo excluduntur Ludi Pœnæ &c. So kan sich doch jemand einem andern Freunde zur gewissen Straffe / daß er nicht mehr dem Spiel nachhängen wolle / verbindlich machen / Matth. Wesenbec. d. l. in fin. Petr. Satern. tract. de Assecurat. & Sponsion. pag. 3. in fin. Maleficium enim ne fiat, adstringi quis potest pœna promissa, L. 121. §. Mulier. ibique Bartol. & Dd. ff. de Verb. Obligat. Henr. Hahn / ad Wesenbec. d. tit. num. 4. Ita pronuntiarunt Scabini Lipsienses Mense Jul. Anno 1657. ad Consultationem Johann Posters Huffschmiedes zu Pegau / U. e. a. v. g. f. s. w. Ist Jacob Ehrlich / Bürger und Vierttels-Meister zu Pegau / seyder dem Brande daselbst / in die 11. Jahr bey euch zu Hause gewesen / welcher sich dermassen aufs Karten-Spiel geleget / daß er eine gantze Nacht / und biß in die Helffte des folgenden Tages gespielet / auch manchmahl nicht wenig verspielet; Worüber er dann mit guten Freunden in hefftigen Zanck und Streit gerathen; Immassen er einsmahls in eurem Hause / als ihr Bier geschencket / mit euer guten Freunden und Gewercken einen sich hefftig geärgert / und biß aufs Schlagen sich gezancket. Als er auch Anno 1651. dermahleins ziemlich unglücklich gespielet / und es ihm folgenden Morgen im Kopffe herum gegangen / hat er sich gegen euch in eurer Stuben in Beyseyn zweyer Bürger verlauten lassen / wann ihme doch jemand sein Spielen abkauffte / und ein weniges / wanns gleich kaum ein Ducaten wäre / davor gebe / so wolt er es verreden / nimmermehr wieder zu spielen / und dargegen sich auf ein hohes verobligiren / damit er daran gedencken / und das Spielen unterwegens lassen müste: Gestalt er auch alsobald 50. Rthl. nahmhafft gemacht / daß er derselben verlustig seyn / und sie / wann er wieder spielen würde / dem / der ihme dasselbe um einen Ducaten abkauffte / baar bezahlen wolte. Weil er dann

dann euer Gevatter/ Hauß-Genoß und guter Freund/ deswegen ihr mit ihme recht mitleiden/ daß er so offt mit grossen Schaden spielete/ getragen/ euch auch besorgen müsset/ daß wann ihr Bier schencketet/ oder gute Freunde bey euch hättet/ er mit ihnen zu spielen/ zu zancken/ und allerhand Ungelegenheit bey euch zu machen/ nicht nachlassen würde/ einen Ducaten zu geben/ euch anerbothen; Hingegen solte er wissen/ da er hierwider handeln/ und wieder spielen würde/ daß ihr die von ihme selbsten euch/ aus gutem freyen und ungezwungenem Willen und nüchtern Munde/ versprochene und eingesetzte 50. Rthlr. nicht lassen/ sondern er sie bey euch gewiß zu zahlen verbunden seyn solte/ euch vernehmen lassen; Worauf er in Gegenwart zweyer ehrlicher Bürger/ Ja/ gesaget/ und mit Hand und Mund/ auch Annehmung des von euch erlegten Ducatens bestätiget. Dieweil er nun solcher seiner Zusage/ zwar etliche Jahr ingedenck gewesen/ und sich des Spielens in etwas enthalten/ so hat er doch/ nachdem er ihme vorm Jahre selbsten ein Hauß gebauet/ und von euch weggezogen/ inzwischen etlichemahl sich wieder das Karten-Spielens um sein eigen Geld unterfangen. Ob er nun wohl wie er hierüber sowohl von euch/ als andern zu Rede gesetzet/ vorgewendet/ wäre er doch nicht mehr in eurem Hause/ und sey der Contract weiter nicht/ als so lang er darinnen seyn würde/ eingangen und geschlossen; Dieweil aber dennoch mit euch pure und ohne Bedingung contrahiret/ und in dergleichen Fällen/ da einer bey Straffe/ des Spielens sich zu enthalten/ anheischig worden/ die gesetzte Straffe aufn widrigen Fall/ dem Gegentheil zu Rechte anheim fället/ und erstattet werden muß/ N. m. i. e. f. So ist auch gemeldter Jacob Ehrlich/ euch die versprochene 50. Rthlr. verfallen/ und zu entrichten schuldig/ V. R. W.

XXVIII.

Ein Bürge/ welcher lange in Bürgschafft gestanden/ kan auch vor der Bezahlung wegen Erlassung der Bürgschafft wider den Debitorem agiren.

WAnn ein fidejussor für einen gegenwärtigen Debitore etwas abgeführet oder ausgezahlet/ kan er solches actione mandati contraria wieder forderen/ l. itemque 10. §. fidejussores 11. l. rogatus 33. l. qui fide alterius 53. ff. mand. l. si fidejussor. 6. C. eod. l. qui patitur 18. C. eod. Menoch. lib. 6. præsumpt. 99. num. 18. A. Hering. de fidejuss.

Und wäre Hanß Rolcke euch die zehen Reichsthaler auszuzahlen schuldig/ V. R. W.

XXIV.

Alle und jede Instrumenta (Recesse) führen einen völligen Beweiß mit sich solang biß in der Reconvention der Irrthum rechtmäßig erwiesen wird.

Wann die Instrumenta (Recesse) unterschrieben und besiegelt seynd so ziehen sie sofort die würckliche Execution nach sich/ und dieses beydes nach den allgemeinen/ als auch Sächsischen Rechten Umius ad Processf. Disp. 17. num. 22. Nicol. de Passerib. tract. de Script. privat. lib. 1. Quæst. 1. num. 122. Matth. Berlich. part. 2. decis. 284. † So gar daß/ wenn ein Richter denen Partheyen auferleget/ selbige zu recognosciren/ und sie sich widersetzen/ solche alsdann prorecognitis & confessis gehalten werden/ Gail. lib. 1. Observ. 80. n. 6. Joh. Köppen decis. 46. num. 33. Matth. Coler. de Proc. Executiv. part. 3. c. 1. num. 101. Chur-fürstl. Sächsis. Proceß-Ordnung/ tit. 25. §. Weil es auch vers. Und daß im widrigen Fall/ &c. Dn. Carpzov. p. 1. Const. 17. Def. 13. Matth. Berlich. d. Decis. 284. num. 28. & seqq. Ubi Mens. Novembr. Anno 1623. in causa Johann Siebers Klägern an einem Ludwig Fachsen und Vormünden Ernst Fachsen sel. hinterlassener unmündiger Kinder Beklagter am andern Theil/ ita observatum & judicatum esse ait, hisce formalibus: Daß Beklagte die Producta sub B. C. E. F. und G. zur Nothdurfft recognosciret; die Producta sub A. D. H. K. und L. aber seynd sie/ auf vorgehende Exhibition der Originalien/ ihres darwider gethanen Vorwendens ungeachtet/ nochmahls zu recognosciren oder endlich zu diffitiren schuldig: In Verbleibung dessen werden dieselbe pro recognitis billig gehalten/ V. R. W.

† Auch befreyet einen Beklagten dieses nicht/ wann er etwan einwenden möchte/ es wäre nur ein Blancquet gewesen/ und wolte hiermit seine Unwissenheit respectu extensionis factæ, auch daß er nicht darein gewilliget/ fürschützen. † Denn obwohl derjenige/ welcher von der Extension eines Instruments nicht gewust/ noch darinn gewilliget/ eben nicht hafften darff/ l. Filius fam. 8. §. 1. ff. de Procurat. l. Distrahente 2. c. de Reb. alien. ibique Joh. Brunnemann. † Vielweniger der/ welcher ein Instrument unter-

terschreibet/ und zuvor nicht durchlieset/ l. 3. ff. de Resomd. Vendit. L. Si falsum 5. c. Plus valere quod agit. ibique Joh. Brunnem. & ad d. l. 2. c. de reb. alien. A. Gabriel. lib. 1. Concl. 3. tit. de Præsumt. Cravetta Consil. 73. Menoch. Consil. 450. & l. 3. Præsumpt. 66. Roland. a Valla Consil. 44. lib. 1. Coler. de Proc. Execut. d. l. num. 130. Schurff. Consil. 17. num. 12. Cent. 1. Matth. Berlich. p. 1. Concl. 44. num. 11. † Errantis enim nullus est consensus nec obligatio, L. Si per errorem 15. ff. de Jurisdict. l. 8. ff. de Jur. & facti ignor. † So ist dennoch die Præsumtion wider den/ der es geschrieben und untersiegelt hat/ daß er den Innhalt des Instruments gewust/ und solches also approbiret und gebilliget hat/ arg. l. 2. §. Inspectio 5. ff. Testam. quemadm. aper. l. alienationis 28. pr. de Verb. Signif. † Unde Scripturis hisce, quæ præsto fuisse partes, indicant, omnino esse credendum, sancit Imperator in §. Item verborum Institut. de Verbor. Obligat. Dn. Carpzov. part. 1. Const. 17. Def. 42.

Ita responderunt Scabini Lipsienses Mense Majo, Anno 1632. ad requisitionem Simon Hopffens zu Wechselburg: Hat euer Ammts-Anbefohlner Gregor Breunigk/ zu Königs-Hain/ den 17. April/ Anno 1610. seinen verstorbenen Vaters/ Matthes Breunigs/ hinterlassene Güter erkaufft/ und dafür nicht allein 6700. Fl. auf gewisse Termine abzustatten/ sondern auch dem jüngsten Bruder/ Wolff Breunigken/ 20. gute Schock/ 10. Schock Kühr-Geld/ 4. neue Schock Kleider-Geld/ und 6. neue Schock Hochzeit-Hülffe zu zahlen versprochen und zugesaget; Nachdeme er aber Todes verfahren/ hat sich bey seinen Erben/ gedachter Wolff Breunigke/ angegeben/ und denenselben benannte 20. Schock nebens denen Intressen gefodert/ immassen er auch solche Forderung durch die Kauff-Verschreibung behauptet und bescheiniget. Ob nun wohl beklagte Erben darwider eingewendet/ daß Kläger/ unangesehen er des Geldes hochbenöthiget gewesen/ indeme er bey ihrem Vater/ gegen Liefferung der Kost/ gearbeitet/ auch nachmahls an Korn und Brodt zur Verehrung etwas angenommen/ und noch 6. neue Schock auf Zinse erborget/ er doch in die 20. Jahr friedlich gewesen/ und nicht gefodert/ dahero zu muthmassen/ daß ihme die 10. neue Schock vorlängst bezahlt seyn müssen/ immassen denn aus diesen und dergleichen Præsumptionibus die Exceptio Solutionis erwiesen und dargethan werden mag. Dieweil aber dennoch solches der Beklagten Erben Einwenden/ altioris indaginis ist/ von Klägern nicht eingeräumet/ noch sobald und in continenti verificiret werden mag/ etc. So seyn beklagte Erben/ wann sie zuvor die producirte Kauf-Verschreibung gebührlichen recognosciret/ immassen sie zu thun schuldig/ Klägern die gefoderte 20. neue Schock/

 bene-

benebens dem Land-üblichen Interesse, jedoch auf vorgehende Compensation und Abzug derer von ihrem Vater dargeliehene 6. neue Schock / wofern Kläger sein Brief und Siegel eydlichen nicht diffitiren mag / zu zahlen und abzustatten schuldig / und werden mit ihrer vorgeschützten Exceptione Solutionis gestalten Sachen nach / in die Reconvention billig verwiesen / V. R. W.

Wann aber gewisse Judicia verhanden seynd / daraus abzunehmen / daß ein Falsum in Contractu Obligationis begangen / alsdann ist dieses das Rathsamste / daß die Criminal-Sache / als die von grösserer Wichtigkeit / und in welcher der Zustand der gantzen Sache bestehet / der Causae Civili vorgezogen werde / innuente Constantino Imperatore in l. ult. C. de Ordin. Judic. l. 54. ff. de Judic. † Vor allen Dingen aber ist bey dergleichen Fall wohl acht zu haben / ob dann auch ein Falsum begangen sey oder nicht / Anton. Fab. in Cod. lib. 9. tit. 18. def. 1. Capyc. decis. 25. n. 1. & seq. Maranta tit. de Inquisit. num. 85. P. Heig. part. 1. Quaest. 39. num. 40. & seq. Herm. Vultej. Disceptat. Schol. cap. 3. † Wann nun das Falsum am Tage / muß die Haupt-Sache so lange anstehen / biß die Inquisition super Crimine Falsi geendiget / d. l. ult. l. 22. in princ. C. ad L. Cornel. de Fals. l. 2. §. Si publico ff. ad L. Jul. de Adulter. Afflict. decis. 229. Capyc. 35. Ricc. decis. 409. Farinac. Quaest. 100. c. 2. Carpzov. lib. 2. Resp. 52. Joh. Brunnemann. ad d. l. ult. C. de Ord. Cognit.

Ita responderunt Scabini Lipsienses Mense Novembr. Anno 1619. in causa Hansen Weichmanns / contra Ambrosium Schützeln: Hat Hanß Weichmann / Ambrosium Schützeln / wegen 250. Fl. in Anspruch genommen / so er auch geständig gewesen / nachmahls aber vorgewendet / daß er solche Schuld Klägers Anwalden / George Walthern bezahlet / von welchen er auch darüber quittiret worden / und die Quittung / von den Beklagten selbsten fälschlich geschrieben / besiegelt / und also ein Crimen Falsi begangen worden wäre / immassen sich dann deswegen allerhand Verdacht wider ihn ereignet / 2c. So erscheinet daraus allenthalben so viel / daß ihr wider Hansen Schützeln derowegen gebührlichen zu inquiriren wohl befugt / und wird Inquisit, vor allen Dingen / auf solche seine Verbrechung Articuls-weise vernommen / auch da etwas darein verneinet / werden Zeugen vermittelst Eydes abgehöret / und da es nöthig / mit Inquisito confrontiret; Darauf alsodann / wie in der Sachen ferner zu procediren / ergehet / was recht ist. Immittelst aber wird mit dem Hauptwercke / und der angesetzten Hülffe billich in Ruhe gestanden / V. R. W.

XXVII.

XXVII.

Es kan keine Straffe / welche unter den Contrahenten abgeredet / gefodert werden / ehe und bevor darüber nicht erkannt worden / auch eine Sententia Declaratoria ergangen.

WAnn jemand für einen andern / und nicht für sich selbst / sich einlässet / hat er dadurch sich nicht verbindlich gemachet / er habe gleich versprochen / daß ein ander entweder etwas geben oder thun solle / es wäre dann eine Straffe dabey gesetzet / §. fin. Institut. d. Verbor. Obligat. Joh. Harprecht. ad §. 18. & seqq. Inst. de Inutil Stipul. num. 17. † Allein / gleich wie in denen Legalibus Pœnis nicht zugelassen ist / daß solche können gefodert werden / es sey dann eine richterliche Erkänntniß vorhergangen; Sintemahl alle Straffen juxta delicti circumstantias & Rei delinquentis qualitates in eines Richters Willkühr stehen; So gar / daß derselbe solche aus rechtmäßiger Ursache kan lindern / vergrössern / verändern / und nach Belieben darinn dispensiren / Farinac. de delict. & pœn. lib. 1. tit. 3. qu. 17. num. 7. Dn. Sigism. Finckelthaus / Sen. Observ. 49. num. 22. † Dannenhero auch wider die Bürgen / welche Cautionem de sistendo Reo geleistet / nicht sofort executive kan verfahren werden / diejenige Straffe / so sie verheissen zu geben / wann der Beklagte an bestimmten Tage sich nicht gestellet / sondern seynd allerdings zuzulassen / ad purgandam mori sui Principalis, damit er keinen Schaden davon habe / c. mora sua X. de R. J. in 6. per text. in l. sancimus 26. in princ. ibique Joh. Brunnemann. C. de Fidejussorib. Cacheran. decis. 49. in fin. Farinac. Quæst. 34. num. 146. Dn. Carpzov. in Prax. Crimin. Part. 3. Qu. 112. num. 128. & seq. Secundum quod Scabini Lipsienses responderunt Hiob Christoph. Sehbach / Mense Aug. Anno 1610. PP. So seyn vor allen Dingen vorerwehnte Bürgen / H. W. für den sie sich eingelassen / in der Persohn / damit an ihme dasjenige / was ihme durch Urthel und Recht zuerkannt worden / vollends exequiret und vollstreckt werden möge / für euch nochmahls zu stellen schuldig / V. R. W.

† Gleichergestalt kan auch keine Conventional-Straffe / welche mittelst Contracts / unter den Contrahenten gesetzet / gefodert worden / auch nicht einmahl in Fisci commodum, ehe und bevor darüber nicht erkannt und gesprochen worden / daß selbige zu erlegen / l. si pacto 14. ibique Johann. Brunnem. C. de Pact. l. nuda 5. C. de contrah. & commit. stipulat. cap. cum secundum §. fin. de Hæred. in 6. Zillet. Consil. crimin. 130. num. 6.

tit. 1. & Caballin. Caſ. crimin. 233. num. 7. Afflict. deciſ. 3. Ant. Fab. in Cod. lib. 7. tit. 23. def. 2, num. 1. Multa enim poſſunt intervenire, quæ faciunt ut pœna vel nunquam commiſſa, vel ut, etiamſi maxime commiſſa ſit, remittenda tamen videatur, vel ſaltem ex æquitate, vel ſi nihil revera interſit Stipulatoris, l. ſi ita 135. §. Seja ff. de Verb. Oblig. l. 23. ff. de Recept. qui arbitr. recept. Ant. Faber. d. l. Dn. Carpzov. Part. 4. Conſtit. 47. def. 7. n. 3. & ſeqq.

Ita Scabini Lipſienſes Menſe April. Anno 1633. in cauſa Andreæ Weidemanns / zu Schwartzenberg / reſponderunt: PP. Iſt in vorgedachtem Contract unter andern auch dieſes abgeredet worden / daß / welches Theil auf einigen Vortheil und Eigennutze betreten werde / ſeines Antheils verluſtig ſeyn / und ſolches den andern Contrahenten anheim gefallen ſeyn ſolle; Und es hat N. N. dem Contract zuwider ſeinen Vortheil und Eigennutz mit eurem groſſen Schaden geſuchet / ꝛc. Da ihr ihm nun deswegen gebührlichen beklagen / und eurem Fürgeben / wie recht / erweiſen würdet / Beklagter auch darwider nichts Beſtändiges fürwenden könte / ꝛc. So hätte er ſich ſeines Antheils verluſtig gemacht / und es würde euch daſſelbe billig zugewendet / V. R. W.

XXVIII.

Ein Spieler kan wohl ſein Spielen bey einer nahmhafften Straffe einem andern verkauffen.

Es werden nicht nur vermittelſt einer Exception alle Stipulationes turpes, oder die denen guten Sitten zuwider ſind / für nichtig erkannt / ſondern ſeynd gar von Rechts wegen und an und vor ſich ſelbſt von keinem Nachdruck / §. Quod turpi 23. Inſtit. de Inutil. Stipulat. l. generaliter 26. l. Stipulatio 61. ff. de V. O. woraus dann folget / daß weder eine Obligation noch Action daher flieſſen kan / Arum. Diſp. 22. ad præcip. LL. Pandect. th. 9. Beſold. in Delibat. Jur. ex lib. 23. ff. Qu. 5. pag. 169. † Wann dergleichen Stipulationes auch mit einem Eyde beſtärcket wären / haben ſie jedennoch keine Krafft / l. Juris gentium 7. §. & generaliter 16. ff. de Pact. c. Non eſt Obligatorum 58. de R. J. in 6. Joh. Schneidew. ad cit. §. 23. n. 3. Hujusmodi enim transgreſſio magis placet Deo, quam Jurisjurandi obſervatio: Juxta text. in Nov. 51. in præf. poſt. med. † Ein Exempel dergleichen ſchändlichen und nichts-würdigen Stipulation und Ver-

Versprechung ist / wann zweene dahin sich unterreden und versprochen / daß / wann einer von ihnen versterben möchte / der ander alsdann seine hinterlassene Wittib / (welche darinn zuvor auch gewilliget /) heyrathen solte; Daß aber eine solche Stipulation allerdings straffbahr / haben Scabini Lipsienses Mense Decembr. Anno 1662. ad Consultationem Caspar Dietrichs von Schönberg / folgendergestalt gesprochen: Als ihr uns speciem facti und einen Pacht-Contract in Originali mit Sing. ʃ/. & ʃ. bemarckt / benebens 4. unterschiedenen Fragen zugeschickt / u. e. d. ſ. w. Hat eur Unterthaner Michael Schirmer zum Planckenstein / ein 73. jähriger Mann / sein Guth daselbst dem in seinem Hause und an seinen Brodte gehabten Caspar Gießmannen auf gewisse Zeit / wann er darüber versterben / und wie mit seinem unmündigen Sohne gehalten werden solte / verpachtet / und euch solchen Pacht-Contract sub dato Planckenstein am Tage Johannis Anno 1662. zur Confirmation oder ratification überreichet: Ob nun wohl / was die blosse Verpachtung des Guths btrifft / und so ferne sich dabey sonsten kein Bedencken ereignet / von euch / als der Obrigkeit wohl confirmiret werden mag; Dieweil aber dennoch in dem überreichten Pacht-Contract zugleich diese Clausul enthalten; Und weil auch Verpachter / sein Eheweib und Pachter sich dahin unterredet und versprochen haben / daß / wann Verpachtere / nach GOttes Willen / sterben möchten / so soll Pachter die hinterlassene Wittib heyrathen / und sich mit ihr ehelichen lassen / massen sie dann ein solches nachzukommen vor Verpachtern einander zugesaget / und mit Hand und Mund versprochen / dessen sie allerseits / bey Auffsetzung dieses Pachts geständig gewesen; Item, weil sie nun einander ehelichten / so soll / rc. Solch Pactum aber denen göttlichen und weltlichen Rechten / auch guten Sitten zuwider / U. m. i. d. übergebenen Beylage; So wird auch dasselbe / und was deme anhängig ist / aus dem Contract billig gelassen / Michael Schirmer aber / sein Ehe-Weib und Caspar Gießmann / der jüngere / werden dieses ärgerlichen Beginnens halber / andern zum Exempel und Abscheu / an den Pranger / und zwar Schirmer eine halbe Stunde / sein Ehe-Weib aber und Caspar Gießmann / eine Stunde lang / jedermänniglichen anzuschauen / gestellet / und jedes von denenselben hierüber um 1. Rthlr. oder 5. Tage mit Gefängniß in Straffe billig genommen / V. R. W.

† Zu solchen schändlichen Versprechungen und Wettungen werden auch diejenigen mitgerechnet / welche geschehen bey denen Spielen. Denn obwohl ehrliche und künstliche Spiele / welche zur Tugend anzuleiden / oder den Verstand zu schärffen vorgenommen werden / im Rechten vergönnet und zugelassen seynd / wann nur kein Betrug darunter / l. 1. vers. absque dolo

ult.

ult. verb. quibus sine dolo C. de Aleator. Und daß nur dieselben nicht
Gewinst halber angestellet / l. 2. Ait. Prætor. 5. cum l. seq. ff. de his, qui
not. infam. l. 1. §. movet autem 6. ff. de Postul. l. Minæ 4. C. de Episc.
aud. l. Consensu 8. Vir quoque §. 3. C. de Repud. Zu welchen vergonnten
Spielen dann mitgerechnet werden das Ball- und Ballon-Schlagen / das
Schacht-Spiel; Wie denn auch die Ritter-Spiele / (dergleichen seynd
das Turnieren / Ringel-Rennen / zu welchen Justinianus in l. fin. c. de ale-
ator. noch fünff andere zehlet /) gantz nicht verboten / sondern vielmehr zuge-
lassen seynd / A. Rauchbar. p. 2. Quæst. 25. num. 3. 5. 7. Ant. Perez. C. de
Aleator. num. 5. Jul. Clar. §. Ludus lib. 5. Sentent. num. 3. † Verbotene
Spiele aber / dergleichen dann seynd diejenigen / so bloß auf dem Glück /
oder zugleich aufn Glück nnd Nachsinnen beruhen / als da seynd Bretspiel /
Karten und dergleichen / seynd gantz nicht zugelassen / so gar / daß auch die-
jenigen / welche dergleichen Spiele belieben / es sey dann / daß es zu Ge-
müths-Ergetzung geschehe / mit willkührlicher Straffe können beleget wer-
den / Petr. Gregor. lib. 39. Synt. cap. 3. num. 11. A. Rauchbar. d. Qu. 25.
num. 23. Henr. Hahn / ad Wesenbec. ff. de Aleatoribus num. 1. pag. 462.
in part. 1. Prax. Crimin. Qu. 134. num. 18. & seqq. ut & num. 34. † Sin-
temahl nur Hader / Zanck / Mord und andere dergleichen Ungelegenheiten
mehr daraus zuentstehen pflegen / l. fin. C. de aleator. Daniel Seuterius:
tract. de Alea lib. 2. cap. 2. & seqq. Finckelthaus / Observat. 33. num. 30.
Ant. Perez. d. l. num. 3. & 7. † Derowegen dann auch keine Klage kan an-
gestellet werden von dem / welchem eine Schuld durch das Spiel worden ist;
Ja es kan auch der / welcher in dergleichen Spielen Schaden gelitten / von
dem / so das Geld gewonnen / solches als ein Indebitum wieder fodern / l. 1.
c. de Aleator. Jul. Clar. d. §. Ludus num. 7. A. Rauchbar. p. 2. Quæst. 25.
P. Gregor. d. c. 3. num. 13. Land-Recht / lib. 1. art. 6. Gloss. Weichbild /
artic. 101. Chilian. König / in Proc. cap. 57. num. 1. Matth. Coler. dec. 173.
num. 5. Dn. Carpzov. d. Quæst. 134. num. 32. & seqq. Matth. Wesenbec. in
Paratit. ff. de Aleator. num. 4. ibique Henr. Hahn / in notat. Oswald. Hil-
lig. in Donell. enucl. lib. 14. cap. 25. lit. H. in not. A. Perez. d. l. num. 4. Joh.
Brunnem. ad d. l. 3. C. de Aleatorib.

Ita pronuntiarunt Scabini Lipsienses Mense Decembr. Anno 1661.
ad Consultationem Martin Pilners / Not. Publ. Cæsar. Haben unlängsten
zwey Kauff-Leute / Titius und Mævius, miteinander in Dreßden gespielet /
und hat daselbst Titius dem Mævio 6606. Rthlr. abgewonnen / weswegen
auch / weil kein baar Geld bey dem Mævio vorhanden gewesen / Mævius dem
Titio eine Obligation ausgehändiget; Es hat aber nach ausgehändigter
Obli-

Obligation, Mævius den Titium beschuldiget / als ob er ihm diese Obligation mit Gewalt und gezücktem Brodt-Messer hätte abgezwungen / auch durch ungleiches Angeben / es dahin gebracht / daß Titio der Arrest angekündiget worden / dergestalt und also / daß er so lange darinnen verbleiben solte / biß er die Obligation deponirt oder ausgehändiget. Ob nun wohl Titius vorwendet / daß weder er noch Mævius in Churfürstlichen Sächsisch. Landen angesessen / zudem wäre er weder geständig noch überführet / daß er dem Mævio die Obligation obgedachter massen abgedrungen / und daher mit Arrest so blosser Dinge nicht beleget / oder zur Edition der Obligation, ehe er die darinnen enthaltene Summa fodere / angehalten werden könne; Dieweil aber dennoch Titius nicht in Abrede / daß er mit dem Mævio gespielet / bey solchem Spiel ihme 6606. Rthlr. abgewonnen / und darüber eine Obligation erhalten / dergleichen Spielen aber in hiesigen Landen Innhalts der Churfürstlichen Sächs. Landes-Ordnung ausdrücklich und bey Straffe ohne Unterscheid verbothen / welches zu übertreten denen Ausländern so wenig / als den Einwohnern / vergünstiget / dahero dann obgedachte Obligation zur Ungebühr ausgestellet / und gantz unkräfftig / etc. So ist auch der Titius dem Mævio die Obligation hinwiederum auszuantworten verbunden / und mag / ehe und bevor solches geschehen / oder dessentwegen Mævius dem Titio genugsame Caution bestellet / des angelegten Arrests nicht erlassen werden / V. R. W.

† Serenissimus Saxoniæ Elector in Resolutione Gravaminum Provincialium de Anno 1661. Rubr. Policey-Ordnung / tit. vom Spiel / 8. Ludis hisce verbis frenum injicere voluit: "Es ist nicht unbekannt / wie mancher durch vielfältiges Spielen und Doppeln in Abfall seiner Nahrung kommen / sich beneben den Seinigen an den Bettel-Stab gebracht / und ihrer viel wohl gar darüber ermordet worden. Nun stellen wir zwar ehrliche oder künstliche Spiele / welche zur Tugend anzuleiten / oder den Verstand zu schärffen / im Rechten vergönnet / wann nur dieselben nicht Gewinst-halber angestellet / oder sonst kein Betrug darunter / wie dann auch ehrliche Wetten / so ausser dem Spiel geschehen / an ihren Ort: Alleine die andern Spiele / so bloß auf dem Glück / oder zugleich aufm Glück und Nachsinnen beruhen / als da seynd Bretspiel / Karten und dergleichen / sollen keinem / so unter 18. Jahren ist / verstattet / den andern aber soweit nachgelassen werden / wann dieselbe ohne Versäumniß der Nahrung und zu einer Ergetzung geschehen / oder um ein liederliches Geld zu einer Mahlzeit und ehrlichen Zusammenkunfft / ohne alle Schelt-Worte und Gotteslästerungen gespielet würde. Jedoch daß ei-

 nes

„ ner von Adel über einen Thaler / ein vornehmer Mann / so bürgerlichen
„ Standes ist / über 12. Gr. und ein Handwercks-Mann über 4. Gr. ein
„ Baur aber über einen Groschen auf einmahl nicht verspiele / solches auch
„ in einen Monath über einmahl nicht geschehe ; Sintemahl ein jeder seine
„ Nahrung mit fleißiger Arbeit / nicht aber mit Spielen / und andern zu-
„ läßigen Mittel zu suchen schuldig. Welcher nun hiewider handeln / oder
„ solches in seiner Behausung nachgeben wird / der soll jedesmahl 10. Thl.
„ zur Straffe / (davon 1. Thlr. deme / so es in Erfahrung bracht / gebühret /)
„ entrichten / oder / da er es nicht in Vermögen / acht oder mehr Tage lang in
„ gefänglicher Hafft enthalten werden / &c.

† Ob nun wohl im Rechten die Spiel-Sucht dergestalt gehemmet / daß auch in den verbothenen Spielen / Stipulatio pœnæ nicht statt hat / Henr. Hahn / ad Wesenbec. Paratit. ff. de Aleator. num. 1. ibique: quo excluduntur Ludi Pœnæ &c. So kan sich doch jemand einem andern Freunde zur gewissen Straffe / daß er nicht mehr dem Spiel nachhängen wolle / verbindlich machen / Matth. Wesenbec. d. l. in fin. Petr. Satern. tract. de Assecurat. & Sponsion. pag. 3. in fin. Maleficium enim ne fiat, adstringi quis potest pœna promissa, L. 121. §. Mulier. ibique Bartol. & Dd. ff. de Verb. Obligat. Henr. Hahn / ad Wesenbec. d. tit. num. 4. Ita pronuntiarunt Scabini Lipsienses Mense Jul. Anno 1657. ad Consultationem Johann Posters Huffschmiedes zu Pegau / A. e. a. v. g. f. s. w. Ist Jacob Ehrlich / Bürger und Vierttels-Meister zu Pegau / seyder dem Brande daselbst / in die 11. Jahr bey euch zu Hause gewesen / welcher sich dermassen aufs Karten-Spiel geleget / daß er eine gantze Nacht / und biß in die Helffte des folgenden Tages gespielet / auch manchmahl nicht wenig verspielet ; Worüber er dann mit guten Freunden in hefftigen Zanck und Streit gerathen ; Immassen er einsmahls in eurem Hause / als ihr Bier geschencket / mit eurer guten Freunden und Gewercken einen sich hefftig geärgert / und biß aufs Schlagen sich gezancket. Als er auch Anno 1651. dermahleins ziemlich unglücklich gespielet / und es ihm folgenden Morgen im Kopffe herum gegangen / hat er sich gegen euch in eurer Stuben in Beyseyn zweyer Bürger verlauten lassen / wann ihme doch jemand sein Spielen abkauffte / und ein weniges / wanns gleich kaum ein Ducaten wäre / davor gebe / so wolt er es verreden / nimmermehr wieder zu spielen / und dargegen sich auf ein hohes verobligiren / damit er daran gedencken / und das Spielen unterwegens lassen müste : Gestalt er auch alsobald 50. Rthlr. nahmhafft gemacht / daß er derselben verlustig seyn / und sie / wann er wieder spielen würde / dem / der ihme dasselbe um einen Ducaten abkauffte / baar bezahlen wolle. Weil er

dann

dann euer Gevatter / Hauß-Genoß und guter Freund / deswegen ihr mit ihme recht mitleiden / daß er so offt mit grossen Schaden spielete / getragen / euch auch besorgen müsset / daß wann ihr Bier schencketet / oder gute Freunde bey euch hättet / er mit ihnen zu spielen / zu zancken / und allerhand Ungelegenheit bey euch zu machen / nicht nachlassen würde / einen Ducaten zu geben / euch anerbothen; Hingegen solte er wissen / da er hierwider handeln / und wieder spielen würde / daß ihr die von ihme selbsten euch / aus gutem freyen und ungezwungenem Willen und nüchtern Munde / versprochene und eingesetzte 50. Rthlr. nicht lassen / sondern er sie bey euch gewiß zu zahlen verbunden seyn solte / euch vernehmen lassen; Worauf er in Gegenwart zweyer ehrlicher Bürger / Ja / gesaget / und mit Hand und Mund / auch Annehmung des von euch erlegten Ducatens bestätiget. Dieweil er nun solcher seiner Zusage / zwar etliche Jahr ingedenck gewesen / und sich des Spielens in etwas enthalten / so hat er doch / nachdem er ihme vorm Jahre selbsten ein Hauß gebauet / und von euch weggezogen / inzwischen etlichemahl sich wieder das Karten-Spielens um sein eigen Geld unterfangen. Ob er nun wohl wie er hierüber sowohl von euch / als andern zu Rede gesetzet / vorgewendet / wäre er doch nicht mehr in eurem Hause / und sey der Contract weiter nicht / als so lang er darinnen seyn würde / eingangen und geschlossen; Dieweil aber dennoch mit euch pure und ohne Bedingung contrahiret / und in dergleichen Fällen / da einer bey Straffe / des Spielens sich zu enthalten / anheischig worden / die gesetzte Straffe aufn widrigen Fall / dem Gegentheil zu Rechte anheim fället / und erstattet werden muß / N. m. i. e. f. So ist auch gemeldter Jacob Ehrlich / euch die versprochene 50. Rthlr. verfallen / und zu entrichten schuldig / V. R. W.

XXVIII.

Ein Bürge / welcher lange in Bürgschafft gestanden / kan auch vor der Bezahlung wegen Erlassung der Bürgschafft wider den Debitorem agiren.

WAnn ein fidejussor für einen gegenwärtigen Debitore etwas abgeführet oder ausgezahlet / kan er solches actione mandati contraria wieder forderen / l. itemque 10. §. fidejussores 11. l. rogatus 33. l. qui fide alterius 53. ff. mand. l. si fidejussor. 6. C. eod. l. qui patitur 18. ff. eod. Menoch. lib. 6. præsumpt. 99. num. 18. A. Hering. de fidejuss.

 c. 7.

c. 7. num. 32. Petr. Barbosa in l. quæ dotis 34. num. 93. ff. solut. matrim.
so er aber für einen Abwesenden bezahlet / kan er negotiorum gestorum
actionem anstellen / l. 1. 2. & tot. tit. ff. de negot. gest. Durch welche
actionen er nicht allein die Haupt-Schuld / sondern auch allen Schaden /
Unkosten und Interesse wieder fodert und erhält / c. 2. X. h. t. l. si quis ali-
cui 27. §. impendia ff. mandati valenti Frauc. Tr. de fidejuss. c. 5. num.
508. cum seq. A. Hering. eod. tract. cap. 26. num. 60. & seq. Georg.
Frantzk. lib. 2. resol. 10. num. 98. Ob nun wohl aber vor der Bezahlung
regulariter diese actiones nicht Platz haben / §. 4. Inst. tit. de fidejuss. l.
hæredem 14. pr. l. si mandavero 22. pr. & §. 1. l. fidejussor. 51. ff. man-
dat. Donell. lib. 13. comment. jur. Civ. cap. 13. Johann. Schneidew. h.
num. 4. und der fidejussor, bevor er nicht bezahlet / für ein Creditor nicht
zu halten / l. si pro ea 10. C. mandat. ibique Joh. Brunnemann. l. Lucius
38. §. 1. ff. eod. Berlich. decis. 261. num. 13. & seq. es befinden sich den-
noch einige Fälle / worinnen ein fidejussor vor beschehene Bezahlung wider
den Debitorem um Erlassung der Bürgschafft agiren kan / welche benennet
werden beym Schneidew. d. l. Joh. Harpr. h. num. 8. & seq. Carpzov. p.
2. Const. 19. def. 12. num. 7. & seq. A. Perez. C. de fidejuss. num. 45. & seq.
Brunnemann. ad d. l. 10. C. Mandat. worunter auch derjenige gezehlet wird /
wann der fidejussor lange in Bürgschafft gestanden / (als welche Zeit in
den Belieben des Richters bestehet /) d. l. 10. C. mandat. Jac. Menoch. de
A. J. Q. cas. 41. num. 3. Camill. Gallinius de V. S. lib. 5. cap. 20. num.
143. Hering. d. l. num. 33. Coler. de process. execut. p. 1. cap. 19. num.
319. und der Termin der Bezahlung verflossen / dann alsdann kan der fide-
jussor den Debitorem belangen / auf daß diese ihn nehmlich nach der ihme
wieder herausgegebenen Cautions-Schein / von der Bürgschafft befreyet /
und so der Debitor solches unterlässet / von dem Bürgen in desselben Güter
die Execution gebeten werden mag / l. Lucius 38. §. 1. ff. mandat. c. fin. X.
de fidejuss. d. l. 10. ibique Brunnemann. C. de fidejuss. Ant. Gail. lib. 2.
Obs. 29. num. 2. Coler. de process. execut. p. 1. cap. 10. num. 364. & seq.
Heig. p. 2. qu. 7. num. 78. & seq. Carpzov. d. l. n. 9. & lib. 5. resp. 21. n.
12. & seq. Wesenbec. ff. de fidejuss. num. fin. ibique Hahn. pag. 658. in
p. 2. und muß die fidejussio nicht allezeit währen / damit nicht stets für die
Gefahr der Bezahlung zu befürchten sey / l. si mera 9. ibique Zasius ff. so-
luto matrim. noch einer in zweiffelhafftigen Dingen alle Augenblick herum
zu wancken gezwungen werde / l. si is a quo 3. in fin. ff. ut in possess. legat.
vel fideicomm. servand. Joh. Harprecht. h. 9. & 10. Ita pronunciarunt
Scabini Lipsienses Mense Martio, 1624. in Causa Sebastiani Diehlhorne /

zu

zu Draußig: Habt ihr euch vor George Wegenern wegen einer hohen Summa Geldes in Bürgschafft eingelassen. Ob ihr nun wohl noch zur Zeit für ihn die Zahlung nicht geleistet/ noch von den Gläubigern belanget worden; Da ihr aber dennoch allbereit eine geraume Zeit in solcher Bürgschafft verhafftet gewesen/ und der Debitor sich mit der Zahlung säumig erwiesen/ oder aber in Abfall seiner Nahrung gerathen/ also/ daß ihr euch dahero ziemlichen Schadens zu befürchten hättet/ rc. So wäret ihr den Principal-Schuldener gerichtlichen zubelangen/ und damit er euch durch würckliche Zahlung der Bürgschafft hinwiederum entnehme/ oder gnugsame Schad-loß Caution bestelle/ zu suchen wohl befugt/ V. R. W.

XXIX.

Wann gleich bey einer Bürgschafft-Verschreibung der Erben ausdrücklich nicht gedacht worden/ so seynd dennoch solche/ wann die Bürgen verstorben/ verpflichtet.

Nach Sachsen-Recht/ (*) seynd die Erben eines Bürgen/ wo sie selbst an Bürgschafft sich nicht mit eingelassen/ nicht verpflichtet/ welches ex Land-Recht/ lib. 1. artic. 6. allerdings zu schliessen ist.

 Allein

(*) *In Foro Saxonico Hæredes Fidejussoris ultra vires hæreditarias non teneri, sive inventarium confecerint, sive non, docet Carpzov. Part. 2, Const. 20, def. 7. Quamvis Jure Civili pro portionibus hæreditariis teneantur, l. 24. l. 49. §. 1. ff. de Fidejuss. propter rationem l. 6. C. Famil. ercisc. & 56. in f. ff. de Cond. & demonstrat. Obligatio tamen hæc ad hæredes fidejussoris non extenditur. (1.) Si principalis obligatio si ex delicto; hoc enim casu non indistincte adversus hæredem agi potest ipsius fidejussoris, sed tamdiu, quoad vivit ipse principalis delinquens, pro quo spospondit fidejussor. l. 10. §. 2. ff. Si quis caut. in jud. sist. caus. Est enim fidejussor Rei principalis loco, l. 4. §. 1. ff. de Fidejuss. per mortem enim delinquentis delictum extinguitur. (2.) Si expresse fidejussioni insertum, ne hæredes teneantur. (3.) Si consuetudine hoc introductum, ut hæredes defuncti fidejussoris non obligentur, prout de variorum locorum moribus testatur Carpzov. Part. 2. Const. 20. def. 4. (4.) Si hæredes tacite ab obligatione sint exemti, ut puta si expresse ita convenerint contrahentes, ut si unus ex fidejussoribus mortuus fuerit, alius in*

ejus

Allein es meldtet der angeführte Text von einem sonderbahren Fall / als
nehmlich von Diebstahl / Raub / oder von demjenigen / was im Spiel ver-
lohren worden / wie aus den Anfangs-Worten d. Artic. 6. cum. Gloss. la-
tin. ad text. latin. 16. & ad text. German. ibid. lit. A. gnugsam zu ersehen
ist. † Denn es ist ein Erbe nicht gehalten dasjenige zuerlegen / es wäre dann /
daß die Erbschafft dadurch wäre vermehret worden / oder aber / daß derselbe
angelobet hätte / solches zu restituiren / Matth. Coler. Part. 1. decis. 30. n. 5.
Valent. Franc. de Fidejuss. cap. 5. num. 72. † Ausser besagten Fällen nun
wird auch auf Sächsis. Boden das Jus Civile in Obacht genommen / ver-
möge welches der Bürgen Erben verpflichtet / deroselben factum zu præsti-
ren / per text. in §. Fidejussor. 2. Instit. de Fidejussor. l. 4. §. ult. cum l. seq.
ff. de Fidejussor. Und dieses per rationem generalem: Quod omnis
Obligatio ex Contractu ad hæredes transmittitur, l. Ex contractibus 49.
ff. de Obl. & Act. l. Hoc jure 152. §. ult. ff. de R. J. §. Non autem omnes 1.
Inst. de Perpet. & tempor. Action. l. un. C. ut action. & ab hæred. & cont.
hæred. incip. A. Perez. C. de Fidejussor. n. 13. Sam. Strykius in Caut. con-
tract. sect. 2. cap. 5. per tot. † Hiernechst ist auch nicht daran gelegen / ob
der Erben in der Bürgschafft-Verschreibung ausdrücklich gedacht worden
oder nicht / Johann. Schneidew. ad supra cit. §. 2. num. 1. & seq. Valent.
Franc. tract. de Fidejuss. cap. 5. num. 63. & seq. Ant. Hering. de Fide-
juss. cap. 20. §. 1. num. 21. Dn. Richter / decis. 55. num. 12. & seq. & de-
cis. 99. num. 28. Joh. Joach. Schoepffer. in Synopsi ff. de fidejussorib.
num. 24. & 25.

Ita responsum est a Scabinis Lipsiens. Mense Aug. Anno 1535. ad
Consultationem Caroli Dittels zu Lauchstädt. P. P. Ob nun gleich in der
Bürgschafft-Verschreibung die Bürgen alleine (*) sich verpflichtet / und der
Erben

---

*ejus locum substituatur a debitore; Quo quidem casu, licet ipso jure conve-
niri possint hæredes, ex mente tamen contrahentium exceptione pacti taciti
eodem exemptos esse, verissime statuit Carpzov. dict. Const. 20. def. 5. Siqui-
dem hisce conventionis verbis hoc agi videtur, ut tantum personæ ipsorum
fidejussorum adstringantur. Dissent. Bachov. ad Treutler. Vol. 2. Disp. 28. thes.
5. lit. B.*

(*) *Fidejussor licet per taxativam* SOLUS, DUNTAXAT, TANTUM
*&c. sese obligaverit, nihilominus tamen ejus hæredes obligantur, per text. in
l. Si necessarias 8. §. de vendendo. 4. ff. de Pignor. action. l. Stipulatio ista. 38.
post princ. ff. de Verbor. Obligat. Nam etiamsi Dictio taxativa omnes alios
per-*

Erben ausdrücklich nicht gedacht worden / dasiedet auch der eine Bürge mit Tode abgangen; So ist dennoch seine gethane Verpflichtung dadurch nicht erloschen / rc. Sondern es seynd seine Erben in Bürgschafft die Zahlung / nebenst den andern Mit-Bürgen / zu ihrem halben Theil / nochmahls zu leisten schuldig / V. R. W.

XXX.

Ein Advocatus oder Procurator, obgleich der Proceß schon zu Ende / kan dennoch vor die verflossene gantze Zeit des Contracts das völlige Salarium forderen.

DJe Natur und Eigenschafft eines Mandati oder Vollmacht ist / daß sie umsonst geschehe §. in summa fin. tit. de Mand. Wesenbec. in paratit. ff. h. tit. n. 6. Hahn. ibid. in not. n. 3. pag. 598. p. 1. denn sie hanget an einer Freundschafft und Willkührlichen Dienst des anderen / l. 1. §. ult. ff. Mand. Weshalb so das Mandatum nicht umsonst ertheilet / sondern ein Lohn dafür gegeben wird / ist es kein Mandatum (indeme solches Lohn für Vergleich- und Vergeltung der Arbeit versprochen wird) sondern wird seyn eine Locatio-Conduxio. d. §. inst. A. Perez. in C. h. tit. n. 1. wenn nemlich die Persohnen dazu geschickt und die Sachen so beschaffen / daß sie sonst pflegen verpachtet werden / Brunnem. ad l. 1. C. Mand; so aber der Lohn gleich Anfangs einem gegeben wird ausser dieser Beschaffenheit / ist solches ein Contractus innominatus, entweder do ut facias, oder do ut des. l. 5. §. 2. ff. de præscript. verb. Bachov. in not. h. & in Treutler. Vol. 1. Disp. 27. th. 1. lit. E. Hahn. ad Wesenbec. d. num. 3. Übrigens ob gleich dem Mandatario oder Procuratori kein Lohn gegeben wird / so kan dennoch demselben ein honorarium l. 6. h. t. oder wie es in l. 7. ff. h. t. genennet wird salarium constituiret werden / denn dieses wird nicht gleich Anffangs des Contracts als ein rechtes Lohn gesetzet / sondern als eine Vergeltung der umsonst gehabten Mühe hinzu gethan / Donell. lib. 13. Comment. c. 10. und diß ist kein absonderlicher Contract / worauf einem

---

personas extraneas excludat, non etiam heredes per eam excluduntur, Nicol. Everhard. in Topic. in Loc. a vat. dict. loxat. num. 5. A. Hering. de Fidejussor. cap. 20. §. 10. n. 54. Math. Berlich. Part. 2. Concl. 26. n. 19. Du. Carpz. ad dict. Constitut. 20. def. 2. n. 5. & seqq.

nem Salarium gebühre / Hilliger. ad eund. ibid. lit. F. in not. dannenhero selbiges nicht actione Mandati sondern extra ordinem gefodert werden kann / l. 6. &. l. 56. §. penult. ff. h. tit. l. 1. C. eod. ibique Brunnem. Hahn. d. l. denn gleichwie es keine Schenckung ist wo einem Lohn versprochen worden / und dennoch wo die Mühe mit einer andern Wohlthat erkennet wird / dadurch nicht gleich aufhöret eine Schenckung zu seyn / per l. Aquilius Regulus. 27. ff. de donat. Also auch wird das Mandatum nicht verletzet / obgleich der Mandatarius in Ansehen der Vergeltung die Vollmacht auf sich genommen / und anfänglich über die Ersetzung behandelt worden / Ludov. Molin. tom. 2. de J. & J. Disp. 548. num. 2 & seq. wenn nur ein gewisses quantum accordirt / zumahlen das salarium einer ungewissen Versprechung nicht gefodert werden kan / l. ita stipulatus 115. in pr. ff. de V. O. l. 17. C. h. t. ibique Brunnem. A. Perez. C. Eod. n. 1. Allein / wenn schon anfänglich oder nachgehends entweder gar keines / oder kein gewisses salarium versprochen worden / wenn dennoch das Werck an sich mühselich ist / kan davon ein salarium extra ordinem prætendiret werden / l. 1. ibique Brunnem. C. Mand. Florez Dietz de Mena lib. 1. qu. 8. art. 1. n. 16. & seq. Menoch. Conf. 228. n. 2. August. Barbos. C. h. n. 4. Welches am meisten denen Advocatis und Procuratoribus zu gute kommt / welche wegen Qualität und Condition ihrer Persohnen / indeme sie diß Amt zum Nutzen zu vertreten præsumirt werden / salarium extra ordinem begehren können / L. salarium 7. ff. h. t. l. fin. eod. l. 1. C. de suffrag. l. 1. §. in honorariis cum seq. ff. de var. & extraord. cognit. Wesenbec. ff. h. t. n. 12. ibique Hahn. in not. pag. 603. p. 1. Stephan. Gratian. tom. 2. discept. for. cap. 257. Brunnem. ad l. salarium C. de Mand. und dieses ist also war / daß wenn wegen eines gewissen salarii vielleicht auf ein Jahr accordiret worden der Doctor, Mandatarius, Procurator, Advocatus, Medicus oder welcher ein anderes dergleichen Ammt verrichtet / nach Ende des processus auch vor Verfliessung des Jahres / oder wenn der Advocatus oder Client selbst stirbet / oder die streitende Partheyen sich vergleichen / nichsto minder das völlige salarium forderen könne / sintemahlen es an den Advocaten oder Bedienten nicht gelegen / daß sie ihre Arbeit nicht verrichteten / l. qui operas ff. locuti, l. pen. C. de Condict. ob caus. dator. A. Geil. lib. 1. Obs. 44. Carpzov. p. 1. Const. 1. def. 34. n. 3. & seq. & p. 2. Const. 5. def. 10. n. 1. nec non Const. 51. def. 12. n. 4. & 5. Ant. Perez. C. de Condict. ob caus. Dator n. 6. Woraus dann die Doctores generaliter schliessen / daß / wenn ein Theologus, Doctor, Raths-Herr / Richter / oder Academischer Professor auf seiner gerechten Ursache behindert sein Ammt nicht thun können /

können/ deswegen dennoch ihm oder dessen Erben nicht zu weigern/ sondern gäntzlich auszuzahlen sey/ Mezz. in tract. de Locat. & Conduct. tit. de accidens. loc. n. 43. And. Gail. lib. 1. Obs. 44. n. 12. Ant. Rauchbar. p. 1. qu. 25. Carpzov. decis. 264. n. 13. Brunnem. ad l. ult. C. de Condict. ob caus. dator. & ad l. post duos 16. C. de Advoc. divers. Jud. Gail. lib. 1. obs. 44. n. 12. obgleich im Anfang des Jahres der Todt erfolget wäre/ per text. in l. post duos 15. C. de Advocat. divers. Jud. l. 3. §. ult. l. 5. §. ult. C. de Advocat. divers. jud. Florez. Dietz. lib. 1. qu. 8. n. 58. Gail. de obs. 44. num. 12. Brunemann. ad d. l. 15. C. de Advocat. divers. jud. Hilliger. in Donel. lib. 18. c. 3. lit. K. Bachov. in Treutler. vol. 3. Disp. 8. th. 3. in fine.

Ita pronuntiarunt Scabini Lips. Mense Jan. 1636. in Causa Even/ David Schnuers Wittiben zu Groß-Stolpen. Als ihr uns Abschrifft einer Bestallung und etzliche Rechtliche Gesetze 6. 2. untersch. f. f. zugesch. u. E. D. S. W. und Anfänlich auf die erste Frage V. R. Hat Michael Scheuer/ als sein Sohn David Scheuer/ euer gewesener Ehe-Mann von George Hänels Wittiben und Tochter Curatorn und Tutorn, wegen beschuldigten Todtschlages/ in einem Peinlichen Proceß gezogen worden/ mit D. Friderich Gläsern eine Bestallung aufgerichtet/ und sich darinnen/ wenn solcher peinliche Proceß binnen Jahrs Frist vom 25. April. Anno 1631. anzurechnen/ auf was Masse/ Weise und Ausschlag es auch geschehen möge/ gäntzlich erörtert werden/ und seine Endschafft erreichen solte/ ermeldtem Doctori Gläsern in Betrachtung seiner allbereit gehabten Mühe 100. Thlr. zu dieser Jahrs Bestallung oder Salario, und dann 10. Thlr. zu Schreib- und Copial Gebühr zu entrichten/ als selbst schuldiger principal verpflichtet. Ob nun wohl der Sohn David Scheuer euer Ehe-Mann an 5. Monat nach aufgerichteter Bestallung verstorben/ so werden doch gestalten Sachen nach die 100. Thlr. verschriebene Jahres Bestallungs-Gelder und 10. Thalr Copial. Gebühr D. Friederich Gläsern vollständig billig abgestattet. Zum andern und a. d. a. f. S. W. daß solche Bestallungs-Gelder und Copial-Gebühren aus Michael Scheuerens eures Schweher Vatern Verlassenschafft zu entrichten/ und dessen hinterlassene Tochter/ woferne sie des Vatern Erbin worden/ solche pro rata zu ertragen schuldig/

V. R. W.

ult. verb. quibus sine dolo C. de Aleator. Und daß nur dieselben nicht Gewinst halber angestellet / l. 2. Ait. Prætor. 5. cum l. seq. ff. de his, qui not. infam. l. 1. §. movet autem 6. ff. de Postul. l. Minæ 4. C. de Episc. aud. l. Consensu 8. Vir quoque §. 3. C. de Repud. Zu welchen vergonnten Spielen dann mitgerechnet werden das Ball- und Ballon-Schlagen / das Schacht-Spiel; Wie denn auch die Ritter-Spiele / (dergleichen seynd das Turnieren / Ringel-Rennen / zu welchen Justinianus in l. fin. c. de aleator. noch fünff andere zehlet /) gantz nicht verboten / sondern vielmehr zugelassen seynd / A. Rauchbar. p. 2. Quæst. 25. num. 3. 5. 7. Ant. Perez. C. de Aleator. num. 5. Jul. Clar. §. Ludus lib. 5. Sentent. num. 3. † Verbotene Spiele aber / dergleichen dann seynd diejenigen / so bloß auf dem Glück / oder zugleich aufn Glück nnd Nachsinnen beruhen / als da seynd Bretspiel / Karten und dergleichen / seynd gantz nicht zugelassen / so gar / daß auch diejenigen / welche dergleichen Spiele belieben / es sey dann / daß es zu Gemüths-Ergetzung geschehe / mit willkührlicher Straffe können beleget werden / Petr. Gregor. lib. 39. Synt. cap. 3. num. 11. A. Rauchbar. d. Qu. 25. num. 23. Henr. Hahn / ad Wesenbec. ff. de Aleatoribus num. 1. pag. 462. in part. 1. Prax. Crimin. Qu. 134. num. 18. & seqq. ut & num. 34. † Sintemahl nur Hader / Zanck / Mord und andere dergleichen Ungelegenheiten mehr daraus zuentstehen pflegen / l. fin. C. de aleator. Daniel Seuterius tract. de Alea lib. 2. cap. 2 & seqq. Finckelthaus / Observat. 33. num. 30. Ant. Perez. d. l. num. 3. & 7. † Derowegen dann auch keine Klage kan angestellet werden von dem / welchem eine Schuld durch das Spiel worden ist; Ja es kan auch der / welcher in dergleichen Spielen Schaden gelitten / von dem / so das Geld gewonnen / solches als ein Indebitum wieder fodern / l. 1. c. de Aleator. Jul. Clar. d. §. Ludus num. 7. A. Rauchbar. p. 2. Quæst. 25. P. Gregor. d. c. 3. num 13 Land-Recht / lib. 1. art. 6. Gloss. Weichbild / artic. 101. Chilian. König / in Proc. cap. 57. num. 1. Matth. Coler. dec. 173. num. 5. Dn. Carpzov. d. Quæst. 134. num. 32. & seqq. Matth. Wesenbec. in Paratit. ff. de Aleator. num. 4. ibique Henr. Hahn / in notat. Oswald. Hillig. in Donell. enucl. lib. 14. cap. 25. lit. H. in not. A. Perez. d. l. num. 4. Joh. Brunnem. ad d. l. 3. C. de Aleatorib.

Ita pronuntiarunt Scabini Lipsienses Mense Decembr. Anno 1662. ad Consultationem Martin Pilners / Not. Publ. Cæsar. Haben unlängsten zwey Kauff-Leute / Titius und Mævius, miteinander in Dreßden gespielet / und hat daselbst Titius dem Mævio 6606. Rthlr. abgewonnen / weswegen auch / weil kein baar Geld bey dem Mævio vorhanden gewesen / Mævius dem Titio eine Obligation ausgehändiget; Es hat aber nach ausgehändigter Obli-

Obligation, Mævius den Titium beschuldiget / als ob er ihm diese Obligation mit Gewalt und gezücktem Brodt-Messer hätte abgezwungen / auch durch ungleiches Angeben / es dahin gebracht / daß Titio der Arrest angekündiget worden / dergestalt und also / daß er so lange darinnen verbleiben solte / biß er die Obligation deponirt oder ausgehändiget. Ob nun wohl Titius vorwendet / daß weder er noch Mævius in Churfürstlichen Sächsisch. Landen angesessen / zudem wäre er weder geständig noch überführet / daß er dem Mævio die Obligation obgedachter massen abgedrungen / und d hero mit Arrest so blosser Dinge nicht beleget / oder zur Edition der Obligation, ehe er die darinnen enthaltene Summa fodere / angehalten werden könne; Dieweil aber dennoch Titius nicht in Abrede / daß er mit dem Mævio gespielet / bey solchem Spiel ihme 6606. Rthlr. abgewonnen / und darüber eine Obligation erhalten / dergleichen Spielen aber in hiesigen Landen Innhalts der Churfürstlichen Sächs. Landes-Ordnung ausdrücklich und bey Straffe ohne Unterscheid verbothen / welches zu übertreten denen Ausländern so wenig / als den Einwohnern / vergünstiget / dahero dann obgedachte Obligation zur Ungebühr ausgestellet / und gantz unkräfftig / ꝛc. So ist auch der Titius dem Mævio die Obligation hinwiederum auszuantworten verbunden / und mag / ehe und bevor solches geschehen / oder dessentwegen Mævius dem Titio genugsame Caution bestellet / des angelegten Arrests nicht erlassen werden / V. R. W.

† Serenissimus Saxoniæ Elector in Resolutione Gravaminum Provincialium de Anno 1661. Rubr. Policey-Ordnung / tit. vom Spiel / §. Ludis hisce verbis frenum injicere voluit: "Es ist nicht unbekannt / " wie mancher durch vielfältiges Spielen und Doppeln in Abfall seiner " Nahrung kommen / sich beneben den Seinigen an den Bettel-Stab ge- " bracht / und ihrer viel wohl gar darüber ermordet worden. Nun stellen " wir zwar ehrliche oder künstliche Spiele / welche zur Tugend anzuleiten / " oder den Verstand zu schärffen / im Rechten vergönnet / wann nur diesel- " ben nicht Gewinst-halber angestellet / oder sonst kein Betrug darunter / " wie dann auch ehrliche Wetten / so ausser dem Spiel geschehen / an ihren " Ort: Alleine die andern Spiele / so bloß auf dem Glück / oder zugleich " ausm Glück und Nachsinnen beruhen / als da seynd Bretspiel / Karten " und dergleichen / sollen keinem / so unter 18. Jahren ist / verstattet / den " andern aber soweit nachgelassen werden / wann dieselbe ohne Versäum- " niß der Nahrung und zu einer Ergetzung geschehen / oder um ein lieder- " liches Geld zu einer Mahlzeit und ehrlichen Zusammenkunfft / ohne alle " Schelt-Worte und Gotteslästerungen gespielet würde. Jedoch daß ei-

 „ ner

„ ner von Adel über einen Thaler / ein vornehmer Mann / so bürgerlichen
„ Standes ist / über 12. Gr. und ein Handwercks-Mann über 4. Gr. ein
„ Baur aber über einen Groschen auf einmahl nicht verspiele / solches auch
„ in einen Monath über einmahl nicht geschehe; Sintemahl ein jeder seine
„ Nahrung mit fleißiger Arbeit / nicht aber mit Spielen / und andern zu-
„ läßigen Mittel zu suchen schuldig. Welcher nun hiewider handeln / oder
„ solches in seiner Behausung nachgeben wird / der soll jedesmahl 10. Thl.
„ zur Straffe / (davon 1. Thlr. deme / so es in Erfahrung bracht / gebühret /)
„ entrichten / oder / da er es nicht in Vermögen / acht oder mehr Tage lang in
„ gefänglicher Hafft enthalten werden / etc.

† Ob nun wohl im Rechten die Spiel-Sucht dergestalt gehemmet / daß auch in den verbothenen Spielen / Stipulatio pœnæ nicht statt hat / Henr. Hahn / ad Wesenbec. Paratit. ff. de Aleator. num. 1. ibique: quo excluduntur Ludi Pœnæ &c. So kan sich doch jemand einem andern Freunde zur gewissen Straffe / daß er nicht mehr dem Spiel nachhängen wolle / verbindlich machen / Matth. Wesenbec. d. l. in fin. Petr. Satern. tract. de Assecurat. & Sponsion. pag. 3. in fin. Maleficium enim ne fiat, adstringi quis potest pœna promissa, L. 121. §. Mulier. ibique Bartol. & Dd. ff. de Verb. Obligat. Henr. Hahn / ad Wesenbec. d. tit. num. 4. Ita pronuntiarunt Scabini Lipsienses Mense Jul. Anno 1657. ad Consultationem Johann Posters Huffschmiedes zu Pegau / A. e. a. v. g. f. s. w. Ist Jacob Ehrlich / Bürger und Vierttels-Meister zu Pegau / seyder dem Brande daselbst / in die 11. Jahr bey euch zu Hause gewesen / welcher sich dermassen aufs Karten-Spiel geleget / daß er eine gantze Nacht / und biß in die Helffte des folgenden Tages gespielet / auch manchmahl nicht wenig verspielet; Worüber er dann mit guten Freunden in hefftigen Zanck und Streit gerathen; Immassen er einsmahls in eurem Hause / als ihr Bier geschencket / mit eurer guten Freunden und Gewercken einen sich hefftig geärgert / und biß aufs Schlagen sich gezancket. Als er auch Anno 1651. dermahl eine ziemlich unglücklich gespielet / und es ihm folgenden Morgen im Kopffe herum gegangen / hat er sich gegen euch in eurer Stuben in Beyseyn zweyer Bürger verlauten lassen / wann ihme doch jemand sein Spielen abkauffte / und ein weniges / wanns gleich kaum ein Ducaten wäre / davor gebe / so wolt er es verreden / nimmermehr wieder zu spielen / und dargegen sich auf ein hohes verobligiren / damit er daran gedencken / und das Spielen unterwegens lassen müste: Gestalt er auch alsobald 50. Rthlr. nahmhafft gemacht / daß er derselben verlustig seyn / und sie / wann er wieder spielen würde / dem / der ihme dasselbe um einen Ducaten abkauffte / baar bezahlen wolle. Weiter

dann euer Gevatter / Hauß-Genoß und guter Freund / deswegen ihr mit ihme recht mitleiden / daß er so offt mit grossen Schaden spielete / getragen / euch auch besorgen müsset / daß wann ihr Bier schencketet / oder gute Freunde bey euch hättet / er mit ihnen zu spielen / zu zancken / und allerhand Ungelegenheit bey euch zu machen / nicht nachlassen würde / einen Ducaten zu geben / euch anerbothen; Hingegen solte er wissen / da er hierwider handeln / und wieder spielen würde / daß ihr die von ihme selbsten euch / aus gutem freyen und ungezwungenem Willen und nüchtern Munde / versprochene und eingesetzte 50. Rthlr. nicht lassen / sondern er sie bey euch gewiß zu zahlen verbunden seyn solte / euch vernehmen lassen; Worauf er in Gegenwart zweyer ehrlicher Bürger / Ja / gesaget / und mit Hand und Mund / auch Annehmung des von euch erlegten Ducatens bestätiget. Dieweil er nun solcher seiner Zusage / zwar etliche Jahr ingedenck gewesen / und sich des Spielens in etwas enthalten / so hat er doch / nachdem er ihme vorm Jahre selbsten ein Hauß gebauet / und von euch weggezogen / inzwischen etlichemahl sich wieder das Karten-Spielens um sein eigen Geld unterfangen. Ob er nun wohl wie er hierüber sowohl von euch / als andern zu Rede gesetzet / vorgewendet / wäre er doch nicht mehr in eurem Hause / und sey der Contract weiter nicht / als so lang er darinnen seyn würde / eingangen und geschlossen; Dieweil aber dennoch mit euch pure und ohne Bedingung contrahiret / und in dergleichen Fällen / da einer bey Straffe / des Spielens sich zu enthalten / anheischig worden / die gesetzte Straffe ausn widrigen Fall / dem Gegentheil zu Rechte anheim fället / und erstattet werden muß / N. m. i. e. f. So ist auch gemeldter Jacob Ehrlich / euch die versprochene 50. Rthlr. verfallen / und zu entrichten schuldig / V. R. W.

XXVIII.

Ein Bürge / welcher lange in Bürgschafft gestanden / kan auch vor der Bezahlung wegen Erlassung der Bürgschafft wider den Debitorem agiren.

Wann ein fidejussor für einen gegenwärtigen Debitore etwas abgeführet oder ausgezahlet / kan er solches actione mandati contraria wieder forderen / l. itemque 10. §. fidejussores 11. l. rogatus 33. l. qui fide alterius 53. ff. mand. l. si fidejussor. 6. C. eod. l. qui patitur 18. ff. eod. Menoch. lib. 6. præsumpt. 99. num. 18. A. Hering. de fidejuss. c. 7.

c. 7. num. 32. Petr. Barbosa in l. quæ dotis 34. num. 93. ff. solut. matrim. so er aber für einen Abwesenden bezahlet/ kan er negotiorum gestorum actionem anstellen/ l. 1. 2. & tot. tit. ff. de negot. gest. Durch welche actionen er nicht allein die Haupt-Schuld/ sondern auch allen Schaden/ Unkosten und Interesse wieder fodert und erhält/ c. 2. X. h. t. l. si quis alicui 27. §. impendia ff. mandati valenti Frauc. Tr. de fidejuss. c. 5. num. 508. cum seq. A. Hering. eod. tract. cap. 26. num. 60. & seq. Georg. Frantzk. lib. 2. resol. 10. num. 98. Ob nun wohl aber vor der Bezahlung regulariter diese actiones nicht Platz haben/ §. 4. Inst. tit. de fidejuss. l. hæredem 14. pr. l. si mandavero 22. pr. & §. 1. l. fidejussor. 51. ff. mandat. Donell. lib. 13. comment. jur. Civ. cap. 13. Johann. Schneidew. h. num. 4. und der fidejussor, bevor er nicht bezahlet/ für ein Creditor nicht zu halten/ l. si pro ea 10. C. mandat. ibique Joh. Brunnemann. l. Lucius 38. §. 1. ff. eod. Berlich. decis. 261. num. 13. & seq. es befinden sich dennoch einige Fälle/ worinnen ein fidejussor vor beschehene Bezahlung wider den Debitorem um Erlassung der Bürgschafft agiren kan/ welche benennet werden beym Schneidew. d. l. Joh. Harpr. h. num. 8. & seq. Carpzov. p. 2. Const. 19. def. 12. num. 7. & seq. A. Perez. C. de fidejuss. num. 45. & seq. Brunnemann. ad d. l. 10. C. Mandat. worunter auch derjenige gezehlet wird/ wann der fidejussor lange in Bürgschafft gestanden/ (als welche Zeit in den Belieben des Richters bestehet/) d. l. 10. C. mandat. Jac. Menoch. de A. J. Q. cus. 41. num. 3. Camill. Gallinius de V. S. lib. 5. cap. 20. num. 143. Hering. d. l. num. 33. Coler. de process. execut. p. 1. cap. 19. num. 319. und der Termin der Bezahlung verflossen/ dann alsdann kan der fidejussor den Debitorem belangen/ auf daß diese ihn nehmlich nach der ihme wieder herausgegebenen Cautions-Schein/ von der Bürgschafft befreye/ und so der Debitor solches unterlässet/ von dem Bürgen in desselben Güter die Execution gebeten werden mag/ l. Lucius 38. §. 1. ff. mandat. c. fin. X. de fidejuss. d. l. 10. ibique Brunnemann. C. de fidejuss. Ant. Gail. lib. 2. Obs. 29. num. 2. Coler. de process. execut. p. 1. cap. 10. num. 364. & seq. Heig. p. 2. qu. 7. num. 78. & seq. Carpzov. d. l. n. 9. & lib. 5. resp. 11. n. 12. & seq. Wesenbec. ff. de fidejuss. num. fin. ibique Hahn. pag. 658. in p. 2. und muß die fidejussio nicht allezeit währen/ damit nicht stets für die Gefahr der Bezahlung zu befürchten sey/ l. si mera 9. ibique Zasius ff. soluto matrim. noch einer in zweiffelhafftigen Dingen alle Augenblick herum zu wancken gezwungen werde/ l. si is a quo 3. in fin. ff. ut in possess. legat. vel fideicomm. servand. Joh. Harprecht. h. 9. & 10. Ita pronunciarunt Scabini Lipsienses Mense Martio, 1624. in Causa Sebastiani Diehlhorns/ zu

zu Draußig: Habt ihr euch vor George Wegenern wegen einer hohen Summa Geldes in Bürgschafft eingelassen. Ob ihr nun wohl noch zur Zeit für ihn die Zahlung nicht geleistet / noch von den Gläubigern belanget worden; Da ihr aber dennoch allbereit eine geraume Zeit in solcher Bürgschafft verhafftet gewesen / und der Debitor sich mit der Zahlung säumig erwiesen / oder aber in Abfall seiner Nahrung gerathen / also / daß ihr euch dahero ziemlichen Schadens zu befürchten hättet / 2c. So wäret ihr den Principal-Schuldener gerichtlichen zubelangen / und damit er euch durch würckliche Zahlung der Bürgschafft hinwiederum entnehme / oder gnugsame Schad-loß Caution bestelle / zu suchen wohl befugt / V. R. W.

XXIX.

Wann gleich bey einer Bürgschafft-Verschreibung der Erben ausdrücklich nicht gedacht worden / so seynd dennoch solche / wann die Bürgen verstorben / verpflichtet.

NAch Sachsen-Recht / (*) seynd die Erben eines Bürgen / wo sie selbst an Bürgschafft sich nicht mit eingelassen / nicht verpflichtet / welches ex Land-Recht / lib. 1. artic. 6. allerdings zu schliessen ist.

 Allein

(*) *In Foro Saxonico Hæredes Fidejussoris ultra vires hæreditarias non teneri, sive inventarium confecerint, Sive non, docet Carpzov. Part. 2, Const. 20, def. 7. Quamvis Jure Civili pro portionibus hæreditariis teneantur, l. 24. l. 49. §. 1. ff. de Fidejuss. propter rationem l. 6. C. Famil. erciſc. & 56. in f. ff. de Cond. & demonstrat. Obligatio tamen hæc ad hæredes fidejussoris non extenditur. (1.) Si principalis obligatio si ex delicto; hoc enim casu non indistincte adversus hæredem agi potest ipsius fidejussoris, sed tamdiu, quoad vivit ipse principalis delinquens, pro quo spospondit fidejussor. l. 10. §. 2. ff. Si quis caut. in jud. sist. caus. Est enim fidejussor Rei principalis loco, l. 4. §. 1. ff. de Fidejuss. per mortem enim delinquentis delictum extinguitur. (2.) Si expresse fidejussioni insertum, ne hæredes teneantur. (3.) Si consuetudine hoc introductum, ut hæredes defuncti fidejussoris non obligentur, prout de variorum locorum moribus testatur Carpzov. Part. 2. Const. 20. def. 4. (4.) Si hæredes tacite ab obligatione sint exemti, ut puta si expresse ita convenerint contrahentes, ut si unus ex fidejussoribus mortuus fuerit, alius in*

eyus

Allein es meldet der angeführte Text von einem sonderbahren Fall / als nehmlich von Diebstahl / Raub / oder von demjenigen / was im Spiel verlohren worden / wie aus den Anfangs-Worten d. Artic. 6. cum. Gloss. latin. ad text. latin. 16. & ad text. German. ibid. lit. A. gnugsam zu ersehen ist. † Denn es ist ein Erbe nicht gehalten dasjenige zuerlegen / es wäre dann / daß die Erbschafft dadurch wäre vermehret worden / oder aber / daß derselbe angelobet hätte / solches zu restituiren / Matth. Coler. Part. 1. decis. 30. n. 5. Valent. Franc. de Fidejuss. cap. 5. num. 72. † Ausser besagten Fällen nun wird auch auf Sächsis. Boden das Jus Civile in Obacht genommen / vermöge welches der Bürgen Erben verpflichtet / deroselben factum zu præstiren / per text. in §. Fidejussor. 2. Instit. de Fidejussor. l. 4. §. ult. cum l. seq. ff. de Fidejussor. Und dieses per rationem generalem: Quod omnis Obligatio ex Contractu ad hæredes transmittitur, l. Ex contractibus 49. ff. de Obl. & Act. l. Hoc jure 152. §. ult. ff. de R. J. §. Non autem omnes 1. Inst. de Perpet. & tempor. Action. l. un. C. ut action. & ab hæred. & cont. hæred. incip. A. Perez. C. de Fidejussor. n. 13. Sam. Strykius in Caut. contract sect. 2. cap. 5. per tot. † Hiernechst ist auch nicht daran gelegen / ob der Erben in der Bürgschafft-Verschreibung ausdrücklich gedacht worden oder nicht / Johann. Schneidew. ad supra cit. §. 2. num. 1. & seq. Valent. Franc. tract. de Fidejuss. cap. 5. num. 63. & seq. Ant. Hering. de Fidejuss. cap. 20. §. 1. num. 21. Dn. Richter / decis. 55. num. 12. & seq. & decis. 99. num. 28. Joh. Joach. Schoepffer. in Synopsi ff. de fidejussorib. num. 24. & 25.

Ita responsum est a Scabinis Lipsiens. Mense Aug. Anno 1535. ad Consultationem Caroli Dittels zu Lauchstädt. P.P. Ob nun gleich in der Bürgschafft-Verschreibung die Bürgen alleine (*) sich verpflichtet / und der Erben

ejus locum substituatur a debitore; Quo quidem casu, licet ipso jure conveniri possint hæredes, ex mente tamen contrahentium exceptione pacti taciti eodem exemptos esse, verissime statuit Carpzov. dict. Consil. 20. def. 5. Siquidem hisce conventionis verbis hoc agi videtur, ut tantum personæ ipsorum fidejussorum adstringantur. Dissent. Bachov. ad Treutler. Vol. 1. Disp. 28. thes. 5. lit. B.

(*) *Fidejussor licet per taxativam* SOLUS, DUNTAXAT, TANTUM *&c. sese obligaverit, nihilominus tamen ejus hæredes obligantur, per text. in l. Si necessarias 8. §. de vendendo. 4. ff. de Pignor. action. l. Stipulatio ista 38. post princ. ff. de Verbor. Obligat. Nam etiamsi Dictio taxativa omnes alias per-*

Erben ausdrücklich nicht gedacht worden / dasiedet auch der eine Bürge mit Tode abgangen; So ist dennoch seine gethane Verpflichtung dadurch nicht erloschen / rc. Sondern es seynd seine Erben in Bürgschafft die Zahlung / nebenst den andern Mit-Bürgen / zu ihrem halben Theil / nochmahls zu leisten schuldig / V. R. W.

XXX.

Ein Advocatus oder Procurator, obgleich der Proceß schon zu Ende / kan dennoch vor die verflossene gantze Zeit des Contracts das vollige Salarium forderen.

DJe Natur und Eigenschafft eines Mandati oder Vollmacht ist / daß sie umsonst geschehe §. in summa fin. tit. de Mand. Wesenbec. in paratit. ff. h. tit. n. 6. Hahn. ibid. in not. n. 3. pag. 598. p. 1. denn sie hanget an einer Freundschafft und Willkührlichen Dienst des anderen / l. 1. §. ult. ff. Mand. Weshalb so das Mandatum nicht umsonst ertheilet / sondern ein Lohn dafür gegeben wird / ist es kein Mandatum (indeme solches Lohn für Vergleich / und Vergeltung der Arbeit versprochen wird) sondern wird seyn eine Locatio-Conduxio. d. §. inst. A. Perez. in C. h. tit. n. 1. wenn nemlich die Persohnen dazu geschickt und die Sachen so beschaffen / daß sie sonst pflegen verpachtet werden / Brunnem. ad l. 1. C. Mand. so aber der Lohn gleich Anfangs einem gegeben wird ausser dieser Beschaffenheit / ist solches ein Contractus innominatus, entweder do ut facias, oder do ut des. l. 5. §. 2. ff. de præscript. verb. Bachov. in not. h. & in Treutler. Vol. 1. Disp. 27. th. 1. lit. E. Hahn. ad Wesenbec. d. num. 3. Ubrigens ob gleich dem Mandatario oder Procuratori kein Lohn gegeben wird / so kan dennoch demselben ein honorarium l. 6. h. t. oder wie es in l. 7. ff. h. t. genennet wird salarium constituirt werden / denn dieses wird nicht gleich Anffangs des Contracts als ein rechtes Lohn gesetzet / sondern als eine Vergeltung der umsonst gehabten Mühe hinzu gethan / Donell. lib. 13. Comment. c. 10. und diß ist kein absonderlicher Contract / worauf einem

personas extraneas excludat, non etiam heredes per eam excluduntur, Nicol. Everhard. in Topic. in Loc. a val. dict. taxat. num. 5. A. Hering. de Fidejussor. cap. 20. §. 10. n. 54. Math. Berlich. Part. 2. Concl. 26. n. 19. Dn. Carpz. ad dict. Constitut. 20. def. 2. n. 5. & seqq.

nem Salarium gebühre / Hilliger. ad eund. ibid. lit. F. in not. dannenhero
selbiges nicht actione Mandati sondern extra ordinem gefodert werden
kann / l. 6. &. l. 56. §. penult. ff. h. tit. l. 1. C. eod. ibique Brunnem. Hahn.
d. l. denn gleichwie es keine Schenckung ist wo einem Lohn versprochen wor-
den / und dennoch wo die Mühe mit einer andern Wohlthat erkennet wird /
dadurch nicht gleich aufhöret eine Schenckung zu seyn / per l. Aquilius Re-
gulus. 27. ff. de donat. Also auch wird das Mandatum nicht verletzet / ob-
gleich der Mandatarius in Ansehen der Vergeltung die Vollmacht auf sich
genommen / und anfänglich über die Ersetzung behandelt worden / Ludov.
Molin. tom. 2. de J. & J. Disp. 548. num. 2. & seq. wenn nur ein gewisses
quantum accordirt / zumahlen das salarium einer ungewissen Versprechung
nicht gefodert werden kan / l. ita stipulatus 115. in pr. ff. de V. O. l. 17. C. h.
t. ibique Brunnem. A. Perez. C. Eod. n. 1. Allein / wenn schon anfäng-
lich oder nachgehends entweder gar keines / oder kein gewisses salarium ver-
sprochen worden / wenn dennoch das Werck an sich mühselich ist / kan da-
von ein salarium extra ordinem prætendiret werden / l. 1. ibique Brun-
nem. C. Mand. Florez Dietz de Mena lib. 1. qu. 8. art. 1. n. 16. & seq.
Menoch. Conf. 218. n. 2. August. Barbos. C. h. n. 4. Welches am mei-
sten denen Advocatis und Procuratoribus zu gute kommt / welche wegen
Qualität und Condition ihrer Persohnen / indeme sie diß Amt zum Nutzen
zu vertreten præsumirt werden / salarium extra ordinem begehren können /
L. salarium 7. ff. h. t. l. fin. eod. l. 1. C. de suffrag. l. 1. §. in honorariis
cum seq. ff. de var. & extraord. cognit. Wesenbec. ff. h. t. n. 12. ibique
Hahn. in not. pag. 603. p. 1. Stephan. Gratian. tom. 2. discept. for. cap.
257. Brunnem. ad l. salarium C. de Mand. und dieses ist also war / daß
wenn wegen eines gewissen salarii vielleicht auf ein Jahr accordiret wor-
den der Doctor, Mandatarius, Procurator, Advocatus, Medicus oder
welcher ein anderes dergleichen Ammt verrichtet / nach Ende des processus
auch vor Verfliessung des Jahres / oder wenn der Advocatus oder Client
selbst stirbet / oder die streitende Partheyen sich vergleichen / nichsto minder
das völlige salarium forderen könne / sintemahlen es an den Advocaten
oder Bedienten nicht gelegen / daß sie ihre Arbeit nicht verrichteten / l. qui
operas ff. locuti, l. pen. C. de Condict. ob caus. dator. A. Geil. lib. 1.
Obs. 44. Carpzov. p. 1. Const. 1. def. 34. n. 3. & seq. & p. 2. Const. 5. def.
10. n. 1. nec non Const. 51. def. 12. n. 4. & 5. Ant. Perez. C. de Condict.
ob caus. Dator n. 6. Woraus dann die Doctores generaliter schliessen / daß /
wenn ein Theologus, Doctor, Raths-Herr / Richter / oder Academischer
Professor auf seiner gerechten Ursache behindert sein Ammt nicht thun
können /

können/ deswegen dennoch ihm oder dessen Erben nicht zu weigern / sondern gäntzlich auszuzahlen sey / Mezz. in tract. de Locat. & Conduct. tit. de accidens. loc. n. 43. And. Gail. lib. 1. Obs. 44. n. 12. Ant. Rauchbar. p. 1. qu. 25. Carpzov. decis. 264. n. 13. Brunnem. ad l. ult. C. de Condict. ob caus. dator. & ad l. post duos 16. C. de Advoc. divers. Jud. Gail. lib. 1. obs. 44. n. 12. obgleich im Anfang des Jahres der Todt erfolget wäre/ per text. in l. post duos 15. C. de Advocat. divers. Jud. l. 3. §. ult. l. 5. §. ult. C. de Advocat. divers. jud. Florez. Dietz. lib. 1. qu. 8. n. 58. Gail. de obs. 44. num. 12. Brunemann. ad d. l. 15. C. de Advocat. divers. jud. Hilliger. in Donel. lib. 18. c. 3. lit. K. Bachov. in Treutler. vol. 3. Disp. 8. th. 3. in fine.

Ita pronuntiarunt Scabini Lips. Mense Jan. 1636. in Causa Even / David Schnuers Wittiben zu Groß-Stolpen. Als ihr uns Abschrifft einer Bestallung und etzliche Rechtliche Gesetze 6. 2. untersch. f. f. zugesch. u. E. D. S. W. und Anfänlich auf die erste Frage V. R. Hat Michael Scheuer/ als sein Sohn David Scheuer / euer gewesener Ehe-Mann von George Hänels Wittiben und Tochter Curatorn und Tutorn, wegen beschuldigten Todtschlages / in einem Peinlichen Proceß gezogen worden/ mit D. Friderich Gläsern eine Bestallung aufgerichtet/ und sich darinnen/ wenn solcher peinliche Proceß binnen Jahrs Frist vom 25. April. Anno 1631. anzurechnen / auf was Masse / Weise und Ausschlag es auch geschehen möge / gäntzlich erörtert werden / und seine Endschafft erreichen solte / ermeldtem Doctori Gläsern in Betrachtung seiner allbereit gehabten Mühe 100. Thlr. zu dieser Jahrs Bestallung oder Salario, und dann 10. Thlr. zu Schreib- und Copial Gebühr zu entrichten / als selbst schuldiger principal verpflichtet. Ob nun wohl der Sohn David Scheuer euer Ehe-Mann an 5. Monat nach aufgerichteter Bestallung verstorben / so werden doch gestalten Sachen nach die 100. Thlr. verschriebene Jahres Bestallungs-Gelder und 10. Thalr Copial. Gebühr D. Friederich Gläsern vollständig billig abgestattet. Zum andern und a. d. a. f. S. W. daß solche Bestallungs-Gelder und Copial-Gebühren aus Michael Scheuerens eures Schweher Vatern Verlassenschafft zu entrichten / und dessen hinterlassene Tochter / woferne sie des Vatern Erbin worden / solche pro rata zu ertragen schuldig/
V. R. W.

XXXI.

Derjenige so da die Geschäffte eines Abwesenden verwaltet/ ist gehalten Rechnung abzulegen.

Es trägt sich zu Zeiten zu/ daß deren Geschäffte/ welche abwesend seyn und keinem Vollmacht zu Verwaltung derselben gegeben/ die anwesende Freunde zu administriren freywillig auf sich nehmen/ per §. igitur 1. Inst. de Oblig. quæ quasi ex Contr. nasc. Weil es aber unbillig seyn würde/ wenn entweder derjenige/ welcher die Geschäffte des Abwesenden zu verwalten auf sich genommen/ keine Action dieserwegen/ was er nützlich von den Seinen darein gewandt haben solte/ oder derjenige dessen Geschäffte etwa nachläßig verwaltet seyn/ wider denselben/ welcher solche administriret hat/ mit keinem Rechte agiren könte; So seynd zu dem Ende Rechts-Ansprüche actiones genannt/ introduciret worden/ welche negotiorum gestorem benahmset werden/ l. 2. ff. de negot. gest. l. si quis absenti 5. ff. de O. & A. Wesenbec. in paratit. ff. de negot. gest. n. 1. Es entstehen nun aber solche Actiones nicht ex contractu, weil der negotiorum gestor mit dem Abwesenden nicht hat contrahiren/ also auch um so vielweniger mit demselben der Abwesende/ indeme er nicht gewust/ was in währender Abwesenheit mit seinen Geschäfften oder zu Hause passirte/ l. 5. ff. de Obligat. & Act. Weil jedennoch der negotiorum gestor der Billigkeit nach verbindlich wird/ so wird dafür gehalten/ als wenn er gleich mit dem Abwesenden/ oder der Abwesende mit ihm contrahiret hätte/ pr. Inst. h. t. Dannenhero auch wird ein Furiosus, Pupillus und Infans, wie auch die liegende Erbschafft aus des Negotiorum gestoris Verwaltung verbindlich gemacht/ in soweit ihnen dadurch ein Vortheil zugewachsen. Und dieses ist alleben welches in l. 46. ff. de O. & A. gesaget wird/ daß dergleichen Persohnen verbindlich gemacht werden/ wenn die Obligatio aus der Sachen selbst entstehet/ auch ohngeacht sie selbst nicht consentiren können/ zumahln diese Actio nicht aus einem wahren Consensu, sondern nur aus einem in Rechten vermuthenden Consensu entspringet/ l. 3. §. 5. ff. negot. gest. l. 2. ibique Brunnemann. C. de negot. gest. A. Perez. in C. eod. n. 3. Wenn derohalben zum Exempel ein Erbenzinß-Mann sein Erbenzinß-Gut verläst/ dessen Acker-Bau versäumet/ und keine andere Güter besitzet/ wovon der jährliche Canon exigiret werden kan/ alsdann/ weilen die Privirung Emphytheseos nicht sogleich dieserwegen statt hat/ daß entweder das bien-

nium noch nicht verflossen / oder da solches gleich geschehen / nicht anderst als mit vorhergehender Cognition der Sache in processu, und wenn darüber eine vollkommene Urthel erst gesprochen / zu Privirung des Erbenzinß-Guts geschritten werden kan / per text. in Const. Elect. 38. part. 2. ibique Dan. Möller. n. 4. & Carpzov. def. 1. & 2. Match. Berlich. p. 2. Concl. 46. n. 5. welches ohne Verfliessung einiger Zeit nicht expediret werden mag / so ist dem abwesenden Emphyteute oder dem Domino selbst heilsamlich versehen / daß entweder der Dominus selbst oder ein ander mit dessen Zulassung die Auffsicht und Administrirung der Güter auf sich nehme / per text. expressi. in l. 8. C. de omni agr. desert. und wird dadurch dem Domino nichts unrechts imputiret / welcher / indem er die verlassene Aecker bauen läst / sowohl seine eigene als fremmde Geschäffte nützlich zu administriren scheinet / Carpzov. decis. 140. num. 15. Weil aber aus einer solchen Verwaltung eines Abwesenden Güter / demjenigen / dessen Güter verwaltet worden / wider den negotiorum gestorem ein Anspruch dahin verstattet wird / daß dieser seiner Verrichtung und Handelung halber / Rechnung ablege / und das / was er an Gewinn und Nutzen genossen / alles ihme wieder heraus gebe / wie auch den Schaden / so durch seine Nachläßigkeit auch die geringste Schuld seiner / dem Eigenthums-Herrn / zugefüget worden / wann er nehmlich dasjenige zu thun versäumet / was ein ander würde verrichtet haben / ersetze / h. t. n. l. 2. l. si negotia 11. l. 17. l. 20. ff. de negot. gest. l. Tutori 10. C. eod. ibique Brunnemann. Donell. lib. 15. Comment. jur. Civ. cap. 15. pag. 420. ibique Hilliger. in not. ad lit. F. Hahn. ad Wesenbec. paratit. ff. de negot. gest. num. 10. p. 314. P. 1. Hunn. & Bacchov. ad Treutler. vol. 1. disp. 10. th. 5. lit. C. & D. A. Perez. C. de negot. gest. num. 4. Also auch der Dominus, wenn entweder der Emphyteuta innerhalb zwey Jahren wiederkommt / oder zum wenigsten der Verlassung oder einer übermäßigen Veräusserung der Güter nicht überzeuget werden kan / und also seine Aecker nach erstatteten zur Verbesserung derselben von dem Cultore nützlich angewandten Kosten wieder erlanget / d. l. 8. C. de omni ag. desert. l. 10. l. 45. in fin. ff. negot. gest. Zur Ablegung der Rechnung nicht unbillig gehalten ist / per supra deducta, damit es nicht das Ansehen habe / als wenn er sich mit eines andern Verlust und Schaden wider den ausdrücklichen Verboth der Rechte / bereichern wolle / l. nam hæc natum. 14. ff. de R. J. Und solchergestalt hat gesprochen Facultas Juridica Lipsiensis Mense Octobr. 1646. an die Dombprobstey-Gerichte zu Osterfeld / werden unterschiedene viel Persohnen gefunden / die ihre Erbzinß-Güter und Lehen-Stücke auch wohl aus Vorsatz / viele Jahr unbestel-

let haben liegen lassen / und seynd dem Kriege und anderer Handthierung nachgelauffen / und haben weder Erbzinß / Steur / Contribution / noch andere Gefälle von solchen ihren unbestellten Gütern abrichten wollen / wodurch die Last der schweren extraordinair Contribution denen andern Nachbahrn zugewachsen. Ob nun wohl sonsten ingemein einer des andern Güter sich nicht anzumassen; Demnach aber und dieweil in dergleichen Fällen / zu Rechte diese Verordnung gethan / daß der Erb- und Lehn-Herr / die verlassene Güter entweder selbsten anzunehmen / oder anderen auf vorgehende Vergleichung dergestalt / daß sie solche wieder anbauen und gebrauchen mögen / jedoch aber / daß sie dieselbe / woferne die Eigenthums-Herren sich wiederum finden möchten / ihnen gegen Erstattung desjenigen / so darein gewendet oder verbessert worden / wiederum abtreten sollen / einzuräumen und zu übergeben wohl befugt; So verbleibet es auch darbey billig / und wird demselben allerdings nachgelebet / V. R. W.

XXXII.

Unter den minder-jährigen Erben kan ohne gnugsame und billige Ursache / auch ohne Befehl der Obrigkeit / eine Theilung der unbeweglichen Güter nicht vorgenommen werden / es sey dann / daß der vollständige Mit-Erbe (Cohæres majorennis) dazu schreiten wolle.

EIner / der da mit einem andern in gemeinschafftlichen Gütern stehet / hat viel Ungemach und Verdruß auszustehen / ja es wird demjenigen für eine grosse Unbilligkeit gerechnet / welcher von seinen Sachen etwas wider Willen zu thun genöthiget wird / l. falso 3. C. comm. divid. l. dudum. 14. C. de contrah. empt. Diesem Ubel dann kan nicht anders als durch die Theilung / so allein die Communion auflöset / geholffen werden / l. pen. C. comm. divid. l. Divisionis 45. ff. de pact. A. Faber. in C. lib. 3. tit. 1. def. 10. num. 2. Ob nun zwar niemand der Rechts-Regul nach wider Willen in Communion zu bleiben gehalten ist / l. si non sortem 26. §. si centum 4. vers. Nemo enim invitus ff. de condict. indeb. l. fin. C. comm. divid. ibique Brunnem. Schneidewin. ad §. quædam actiones rubr. de act. comm. divid. num. 17. & seq. Inst. de action; so hat dennoch solches in denen unbeweglichen Gütern der Minorum einen ziemlichen Ab-

Abfall / als welche ohne gewisse vorhergehende requisiten / so wenig veräusſert als getheilet werden können / l. si pupillorum 7. ff. de reb. eor. qui sub Tutor. l. inter omnes pen. C. de præd. & al. reb. minor. Zumahlen die Theilung an statt der Veräusserung und Verkauffung gehalten wird / l. 1. C. comm. utriusque Jud. A. Faber. in C. lib. 4. tit. 2. def. 4. num. 9. Carpzov. p. 3. Concl. 15. def. 44. num. 1. 2. & 3. Diejenigen solennia oder requisita aber erstrecken sich fürnehmlich in drey Stücke / in l. 12. C. de præd. & al. reb. min. Als zum ersten wird erfodert die rechtmäßige Ursach solche Güter zu veräussern / zweytens die gnugsame Untersuchung dieser Ursache / und drittens die Erkänntniß und Auctorität der Obrigkeit / per l. 22. C. de admin. Tutor. l. 1. l. 10. 11. 12. & tot. tit. ff. de præd. minor. Carpzov. lib. 5. resp. 68. num. 3. & seq. & num. 6. & 7. ut & resp. 72. num. 2. 3. & 4. & decis. 195. num. 3. Richter / decis. 13. num. 11. & seq. Ant. Perez. C. de præd. & al. reb. min. num. 6. Wesenbec. in paratit. ff. de reb. eor. qui sub tut. num. 4. ibique Hahn / pag. 245. p. 2. allwo / wie die cognition der Sachen anzustellen sey / klärlich dargethan wird / ex Octavio Simoncello Tract. de Decret. lib. 1. tit. num. 17. & seq. videatur quoque Gail. lib. 2. obs. 72. num. 6. Klock. vol. 2. Consil. 51. num. 15. Menoch. de A. J. Q. lib. 2. cas. 171. num. 6. & seq. Montan. de tutel. cap. 33. num. 6. & seq. Brunnemann. ad l. 5. C. de præd. & al. reb. minor. Und dieses Decretum muß nicht versäumet werden / obgleich die alienation dem Minori nützlich wäre / als wenn ein dürrer unfruchtbahrer oder steinigter Acker soll verkauffet werden / welcher gantz keine Früchte verschaffen thut / oder eine auf dem Ufer des Wassers gebauete Mühle / als welche vielen Kosten unterworffen ist / Pinell. l. 1. p. 3. num. 28. C. de bon. matern. Treutler. vol. 2. disp. 8. th. 6. lit. H. Denn ob zwar dergleichen Sachen Veräusserung nützlich zu seyn scheinet / jedennoch aber gebühret solches dem Ammt des Richters zu untersuchen / ob es dienlicher sey davon abzustehen / l. 5. §. 14. l. penult. ff. de bon. eor. qui sub tutel. Matth. de Afflict. decis. 87. Fachin. lib. 3. controvers. c. 3. Ant. Perez. C. de præd. & al. reb. num. 3. Unter welcher Erkänntniß der Sachen auch die Subhastation (Ausruffung) als ein nothwendiges Theil der Untersuchung mit begriffen wird / indem der Richter nicht nur nach der Nothwendigkeit der Verkauffung / sondern auch nach dem wahren Preiß / wofür die Güter hingethan werden sollen / sich erkundigen / und folglich darnach sehen muß / daß selbige subhastiret werden / Carpzov. d. resp. 72. num. 17. & seq. welches insoweit würcket / daß / wenn solche Erkänntniß des Richters versäumet worden / die alienatio als unzuläßig gehalten werde / l. 7. §. 8. ff. de Minor. l. in Civile 4. C. de bon. aut. jud. poss. Afflict.

Afflict. decis. 249. num. 2. Menoch. d. l. num. 27. Guttierez. de tut. p. 2.
c. 5. num. 5. Montan. d. l. n. 60. Matth. Coler. de process. execut. p. 3.
cap. 9. num. 107. Carpzov. d. resp. 72. n. 8. & seq. & d. decis. 121. num. 3.
Ludov. Morol. Cons. 58. num 10. Ludov. Postius de subhastatione in-
spect. 4. num. 1. & seq. cum ibidem magno cumulo allegatis. Hinge-
gen aber hat solches einen mercklichen Abfall/ wenn ein oder ander Mit-Er-
be/ so schon Majorennis ist/ zur Theilung schreiten wolle/ denn alsdann ist
kein Zweifel/ daß ohne Decret, ohne Subhastation, oder andere der Sa-
chen Erkänntniß/ wenn nur der Minorum Tutores oder Curatores mit da-
bey seyn/ die Theilung recht und beständig könne vorgenommen werden/ per
text. clariss. in l. pen. C. de præd. vel al. reb. minor. Ant. Fab. in C. lib.
4. tit. 27. def. 11. num. 1. Wesenbec. in paratit. ff. de reb. eor. qui sub tut.
num. 4. Carpzov. p. 3. Const. 15. def. 44. num. 4. & seq. & lib. 5. resp.
78. num. 8. Trentacinq. lib. 2. resolut. tit. de Minor. resol. 9. num. 23.
Ant. Perez. C. de præd. & al. reb. min. num. 5. Brunnemann. ad l. 1. C. de
præd. & al. reb. min. Octav. Simoncell. Tr. de Decret. lib. 3. tit. 8. Hahn.
ad Wesenbec. paratit. ff. de reb. eor. qui num. 3. pag. 344. p. 2. Dan-
nenhero Scabini Lipsienses Mense Novembri, 1660. in causa Gottfried
Groschners/ und Consorten zu Eulenburg/ folgender massen gesprochen:
PP. Ist Johann Köhler Anno 1657. verstorben/ und dringet jetzo dessen
Wittib auf die Veräusser- und Vertheilung der Försterischen unbeweglichen
Güter. Ob nun wohl nicht undienlich/ wann dieselben zu besserer Erfor-
schung eines rechtmäßigen pretii öffentlich subhastiret und ausgeruffen wer-
den; Dieweil aber dennoch die Wittib als Majorennis ad Divisionem
provociret/ in welchen Fall nach bewehrter Rechts-Lehrer Meynung/ kein
Decret noch Subhastation vonnöthen/ N. m. i. e. f. So wird die Theilung
und Veräusserung ernannter Güter/ auch ohne Subhastation billig ange-
nommen/ und mögen dieselben ohne der Wittben Einwilligung/ denen Un-
mündigen zum besten/ biß zu ihrer Mündigkeit/ bey so gestalten
Sachen/ nicht erhalten werden/ V. R. W.

XXXIII.

XXXIII.

Was in Ansehen Christlicher Liebe und naher Freundschafft / das man sonst nicht schuldig zu thun ist / ausgezahlet worden / kan nicht wieder gefodert werden.

Vorhin ist gesaget worden / daß dasjenige / was einer aus Irrthum und Unwissenheit der Rechte ausgezahlet / so er zu zahlen nicht schuldig gewesen / wieder gefordert werden könne; Dennoch trägt sich zuweilen zu / daß was einer nicht schuldig / und aus Irrthum bezahlet / nicht könne wiedergefodert werden / welches mit begriffen wird unter dem Nahmen derjenigen Sachen / woraus durch das Leugnen der Process entstehet / als in einer action ex l. Aquilia, §. item is 6. tit. de oblig. quæ quasi ex Contr. nasc. wie auch in actione depositi, wegen Verlust entstandenen Feuersbrunst / erlittenen Schiffbruch / oder eines andern ohnvorsehnlichen Unglücks / l. 1. ff. depositi §. sed furti 26. Inst. de action. welchem hinzu gefüget wird / was aus denen legatis und fideicommissis ad pias causas zur Ungebühr bezahlet / d. §. 6. Inst. Hilliger. in Donell. lib. 14. cap. 15. lit. A. Dannenhero die Doctores generaliter dahin schliessen / das / was denen Armen / der Kirchen / denen Studenten / und sonsten ad pias causas aus Irrthum ausgezahlet / nicht wieder angeklaget werden könne / Hahn. ad Wesenbec. paratit. ff. de condict. indeb. num. 7. pag. 517. p. 1. Denn es wird allhie auf die Ursache der Andacht gesehen / weswegen das ausgezahlete / nicht wieder zu fordern stehet / per l. cum is 32. §. pen. ff. d. t. l. 17. §. 4. ff. de relig. & sumpt. fun. Tiraquell. de privil. piæ causæ 119. Schneidew. ad d. §. 6. num. fin. Borcholt. in fin. ibid. Treutler. vol. 1. disp. 22. th. 10. lit. E. A. Perez. in C. de Condict. indeb. n. 7. Weshalben dann / obgleich præsumiret wird / daß der Stieff-Vater den Stieff-Sohn / um die Alimentations-Kosten wieder zu fordern ernehret habe / und dahero die demselben geleistete Nahrung wieder einfordern kan / l. si paterno 15. vers. quod si repetiturus C. de negot. gest. Indeme zwischen dem Stieff-Vater und Sohn keine Verwandschafft / oder solche Verknüpffung ist / welche aus dem natürlichen Rechte oder einer Bluts-Freundschafft herrühret / sondern nur eine Schwägerschafft / §. Affinitatis 6. Inst. de nupt. l. nemini 17. C. de nupt. in Ansehung dessen keine lebens Unterhaltung præstiret wird / Coler. de aliment. l. 1. cap. 4. n. 24. & cap. 12. n. 23. ult. & lib. 3. cap. 5. n. 22. Surd. de aliment. tit. 5. quæst. 11. n. 4. Jacob. Me-

Menoch. de A. J. Q. cas. 88. n. 13. Sigism. Finckelthaus / Sen. obs. 10. def. 25. n. 3. & seq. Wenn dennoch der Wille solche zu schencken kundbar ist / d. l. si paterno 15. C. de negot. gest. welcher auch mit Muthmassungen und Præsumptionen / so aus der Beschaffenheit des Stieff-Sohns oder Vaters hergenommen / probiret wird / Bartol. in d. l. 15. & Salycet. ibid. und wird dem Richter anheim gestellet / was für eine Muthmassung zu Præsumirung der Donation oder repetition gnug sey / l. 1. ff. de jur. delib. Corner. vol. 1. Cons. 265. in fin. Als zum Exempel / wann der Stieff-Sohn im Dienste des Stieff-Vaters gewesen wäre; Alsdann hat die Wiederforderung keine statt / weil dafür gehalten wird / daß er aus gottseliger Liebe dis Ammt verrichtet habe / per text. in d. l. 15. C. de negot. gest. ibique Brunnem. Bachov. ad Treutler. vol. 1. disp. 10. th. 3 lit. C. Finckelthaus. de observ. 10. num. 8. Carpzov. ad d. Const. 10. def. 26. num. 2. Also auch eine Frau / ein Minor, Bauersmann und andere dergleichen Persohnen / so aus Irrthum bezahlen / können solches wiederfordern und transferiren / so gar die probation auf denjenigen / welchen sie beschuldigen / daß er zur Ungebühr gehoben habe / l. 25. §. 1. ff. de Usur. A. Perez. de Condict. indeb. n. 22. Brunnem. ad d. l. 1. C. eod.

Ita responderunt Scabini Lipsienses Mense Febr. 1660. ad Consultationem Johann Andräen Vogels zu Dreßden: A. c. a. v. g. f. f. w. Hat bet ihr mit euren jüngst-verstorbenen Ehe-Weibe / Susannen / in die drittehalb Jahr im Ehestande gelebet / und mit derselben ein Söhnlein / so noch am Leben / gezeuget; auf eure beyde Stieff-Töchter aber / so besagtes euer Ehe-Weib von ihrem ersten Hauß-Wirthe / Hanß Jenichen gehabt / bey währender Ehe für Kost und Kleidung / über die 200. Thaler aufgewendet. Als ihr nun nach der Mutter Absterben / von den Stieff-Kindern deren Erstattung gefordert / haben sie sich dessen / ungeacht von ihrem Vater und Mutter / inclusive der ansehnlichen Gnade / jede in die 1000. Fl. euer Söhnlein aber ein gar weniges / und nur ohngefehr etliche 30. oder 40. Rthlr. ererbet / verweigert / und einen Schein vorgeleget / vermittelst dessen sie zu behaupten vermeynen / daß ihr euch / von ihnen dißfalls nichts zufordern / verreversiret. Ob nun wohl sonsten vermöge der Rechte / die supervenientia liberorum für eine gnugsame Ursache / so wohl die Donationes universales als particulares aufzuheben / zu achten / dahero auch der von euch gegebene Schein / so viel die zukünfftige Alimentation euer Stieff-Töchter betrifft / billig zu cassiren; Dieweil aber dennoch dafür gehalten wird / wann ein Stieff-Vater auf nothdürfftigen Unterhalt seiner Kinder / obbeschriebener massen etwas wendet / daß er solches pietatis causa gethan habe / auf welchem Fall bewähr-

bewehrter Rechts-Lehrer Meynung nach/ die Condictio indebiti nicht statt hat/ N. m. i. e. f. So mögen auch/ nach Gelegenheit dieses Falls/ euer Stieff-Kinder/ die vor eurem erzeugten Söhnlein an Kost und Kleidern auf sie gewandte 200. Rthlr. euch wieder zu erstatten nicht angehalten werden; Ihr seyd aller dieselbe ferner zu alimentiren nicht verbunden/ V. R. W.

XXXIV.

Es wird præsumiret/ daß im zweiffelhafftigen Fall/ die Zahlung vielmehr auf die Zinse als auf das Capital geschehen sey.

ES mag die Bezahlung geschehen/ auf was Art sie wolle entweder durch bahre Bezahlung/ l. 49. ff. de solut. oder durch eine andere Befreyung/ so wird sowohl die Schuld als die Verschreibung/ worauf das Geld gezahlet worden/ erloschen/ l. 54. ff. eod. l. 176. junct. l. 47. ff. de V. S. oder sie geschehe durch eine Compensation, l. 7. C. tit. quib. mod. tollitur oblig. durch eine Confusion, als wenn ein Debitor des Creditoris, oder der Creditor des Debitoris Erbe wird/ l. pen. ff. eod. durch solenne Versiegelung und Deponirung l. 9. C. d. t. oder durch geschehene Anweisung des Debitoris, und Annehmung des Creditoris, §. 1. & 2. Inst. tit. quib. mod. tollitur Oblig. Finckelthaus. sen. Obs. 61. n. 11. Hahn. ad Wesenbec. paratit. h. t. n. 1. pag. 667. p. 2. Dieses ist nur dabey zu untersuchen/ wenn mehr Schulden verhanden/ und in der Bezahlung weder vom Creditore noch vom Debitore ichtwas gesagt worden/ zu was Ursache sie es bezahlet haben wolten/ auf welche Summa die Bezahlung conferiret werden müsse? Gewißlich in vielen und unterschiedenen anstehenden Schulden wird in zweiffelhafftigen Sachen die klahreste und liquideste Schuld vorgezogen/ derjenigen welche annoch in Streit ist/ und auf gewisse Condition hafftet/ l. 1. & 3. §. 1. ff. de solut. l. ex. pluribus in fin. eod. l. cum. de indebito in pr. ff. de prob. Cravetta Conf. 106. n. 11. Menoch. lib. 2. Cons. 121. n. 44. & 48. & lib. 3. præsumt. 136. n. 13. und in klahren und ohnstreitigen Forderungen wird in zweiffelhafftigen Sachen præsumiret/ daß auf den schweresten und grössesten Post und Fall bezahlet worden/ l. 5. ff. de solut. l. cum ex pluribus 97. ff. eod. A. Faber. in Cod. lib 8. tit. 29. def. 31. n. 6. Menoch. de præsumt. 136. n. 3. Hartm. Pist. p. 1. qu. 21. n. 15. Richter. decis. 74. n. 107. Die schwerersten Fälle aber seyn/ wann die Schuld überall berüchtiget/ l. si quid ex famosa 7. d. l. 97. pr. ff. de solut. welchem doch

vorgezogen wird der Fall / der eines Menschen Glied oder Leben betrifft / arg. l. 1. ff. de bon. eor. qui mort. sibi consciv. Menoch. d. præsumpt. 136. num. 3. Hartm. Pistor. d. l. n. 16. Noch schwerer ist / welcher eine Straffe in sich hält / d. l. 97. vers. mox ejus pæn. continet, l. si quid. ex famosa 7. vers. ergo si ex causa ff. de solut. Menoch. d. l. num. 4. Hartm. Pistor. d. qu. num. 17. wie auch / wenn für die Schuld ein Hypothec gesetzet / und ein Pfand gereichet / oder Bürgen dafür bestellet / l. & magis 4. d. l. 97. vers. tertio quæ sub Hypotheca ff. de solut. Hartm. Pist. d. l. n. 19. Menoch. d. l. n. 7. & 8. Surd. Cons. 290. num. 15. Ferner wann die Forderung auf einem Instrumento Guarentigialo, so die Execution stets mit sich führet / herkommet / Menoch. d. præsumpt. 136. num. 7. & de A. J. Q. lib. 2. cas. 493. num. 7. & 14. per text. in l. si quid 7. ff. de solut. Endlich wann einer für sich selbst schuldig ist / l. 1. & 3. ff. de solut. d. l. 97. vers. post. hunc. ordinem ff. eod. H. Pist. d. qu. 21. num. 20. & 21. Menoch. præsumpt. 136. num 8. Wo aber die Schulden alle gleicher Erheblichkeit seyn / alsdann wird præsumiret / daß die Bezahlung auf die ältere Schuld nicht zwar nach der Zeit des aufgerichteten Contracts / sondern der zu thun schuldigen Bezahlung geschehen sey / l. in his vero 5. & d. l. 97. vers. si nihil. eor. ff. de solut. Hartm. Pist. d. l. num. 23. Menoch. d. præsumpt. 136. num. 10. Surd. decis. 186. num. 5. & 7. Woferne aber von einem selbigen Debito, welches theils die Haupt-Summe / theils das Geld in sich betrifft / Zweifel entstehet / wird dasjenige / was bezahlet / erst an Zinsen / demnächst an Capital abgezogen / per l. 1. vers. in neutr. C. de solut. l. 21. C. de Usur. l. in his vero 5. §. 2. ff. eod. A. Perez. in Cod. de solut. n. 20. Brunnemann. ad l. 1. C. de solut. welches dennoch nur zuverstehen ist von denen Zinsen / welche können gefodert werden / ausser dem Fall des sich ereigenden Concursus Creditorum, allwo in Foro Saxonico dieselbige in Causa mutui, bevor nicht allen die Haupt-Summa abgezahlet worden / Churfürstl. Sächsisch. Torgauischen Ausschreiben de Anno 1583. tit. von Wucher / §. jedoch wann eines Schuldners / item N. P. B. S. O. tit. 50. §. es ist aber hierbey / rc. vers. der Zinsen aber / rc. Berlich. p. 1. Conclus. 66. num. 9. Zanger. de Except. p. 3. c. 25. num. 47. & seq. Carpzov. lib. 5. resp. 103. per tot. & p. 2. cap. 29. def. 16. & 17. Hartm. Pistor. d. qu. 21. num. 7. & seq. Wesenbec. in paratit. ff. de solut. num. 6. & Hahn. ibid. in notis pag. 671. p. 2. Richter. decis. 74. num. 105. Hilliger in Donell. lib. 16. cap. 12. lit. B. & seq. Molina Tract. 2. disp. 565. Ita responderunt Facultatistæ Jenenses Mense Aug. 1619. ad requisitionem Balthasar Pusters zu Hartmannsdorff: PP. Daß euer Abkäuffer von den 4000. floren Haupt-

Haupt-Summe sieder den 1. Jan. dieses Jahres / biß euch dieselbe würcklich ausgezahlet / Zinß zureichen / und an den nunmehr erlegten / und mit Vorbehalt empfangenen 1000. Fl. vor allen Dingen die versessene Zinsen abgehen zu lassen / und also die Zinsen in solutam Summam zu imputiren schuldig / V. R. W.

Similiter pronuntiarunt Scabini Lipsiens. Mens. Jul. 1613. ad requisitionem Laurentii Krebsens zu Leipzig. haben Hansen Philips von Nürnberg Wittib und Erben den 9. Decembr. 1611. Hansen Gablern und dessen Ehe-Weib über die 9483. Fl. 20. Schilling 5. Pf. damit Gabler ihnen allbereit verhafftet gewesen / noch 10554. Fl. 8. Schilling 5. Pf. und also in einer Summa 20038. Fl. 7. ß. 10 pf. geliehen und vorgesetzt / darüber eine notul einer Obligation. davon die übersandte Abschrifft mit A. notiret / verfertiget und von bemeldten Gablern und seinem Ehe-Weibe vollzihen lassen und haben nochmahls die Philippische Wittib und Erben mit Hansen Gablern noch weiter gehandelt / und ihme über die in der Obligation berührte 20038. fl. getrauet / worauf bemeldter Gabler zu unterschieden mahlen in die 13004. bezahlet und erleget / rc. So wird solche Bezahlung auf die in der Obligation beniemte 20038. fl. gestalten Sachen nach / weil dieselbe Summa grösser sowohl eine verhypothecirte Schuld ist / und Philippischen zu Zeit der Zahlung ein anders nicht bedinget / billig gerechnet / und zuerst abgekürtzet / V. R. W.

XXXV.

Es geschiehet so wenig eine Erneuerung als Anweisung einer Obligation, es sey dan / daß mit ausdrülichen Worten von der vorigen geschritten werde.

VOr Zeiten nicht allein nach den alten Rechte wurde in zweiffelhafftigen Fall aus denen præsumtionen und Muthmassungen die Erneuerung hergenommen / §. præterea Inst. 3. tit. quib. mod. tollitur obligat. als: Wenn eine neue Persoen / eine Bedingung / ein Tag / oder Bürge zu einer alten Obligation hinzugesetzet / oder auch davon abgezogen wird / d. §. 3. præterea. wenn nur nicht erhellet / daß das Gegentheil gehandelt worden / L. dotem 30. ff. de jure dot. Joh. Sichard. ad l. ult. C. de Novat. Joh. Harprecht. ad h. §. n. num. 37. Wesenbec. in paratit. ff. de Novat. n. 6. ibique Hahn. pag. 665. in part. 2. sondern auch noch heutiges Ta-

ges nach des Keysers Justiniani Zeiten halten viele Doctores selbige Mey-
nung/ deren Anzahl in grosser Menge erzehlet/ Joh. Harprech. d. l. n. 42.
&. Dn. Carpzov. lib. 5. resp. 105. n. 5. Der Käyser Justinianus aber hat
durch eine schon längst ausgegangene Constitution, welche verhanden in l.
ult. C. de Novat. dahin verordnet/ daß die Novatio oder Erneuerung nicht
mehr aus Muthmassungen/ sondern alsdann wenigstens geschehen zu seyn
præsumiret werde/ wenn dasselbige unter denen Contrahenten ausdrück-
lich benennet worden/ daß sie wegen Erneuerung der vorigen Obligation
gehandelt haben/ und wird selbige nicht eingeführet/ woferne nicht/ wie die
verba d. l. ult. lauten/ die Contrahentes die vorige Obligation absonder-
lich heraus gegeben/ und dieses ausdrücklich gesetzet/ daß sie die letzte viel-
mehr als die vorige erwehlet haben: Sonsten bleibet die erste Verschreibung
nebst der zweyten in gleicher Krafft und Verbindlichkeit/ also daß aus beyden
Sachen eine Obligation nicht aber Novatio præsumiret werde/ Salicet. ad d.
l. ult. n. 3. Joh. Sichard. ad eand. n. 2. Joh. Schneid. h. n. 12. Wesenb. in para-
tit. ff. dict. n. 6. ibique Hahn. in not. Hunn. lib. 3. var resol. jur. civ. tract.
8. qu. 11. Joh. Harprecht. n. 41. Gregor. Tholosan. lib. 21. syntagm. cap. 20.
n. 12. Goed de contrah. Stipul. cap. 5. n. 10. & seq. Oswald. Hillig. in
Donell. lib. 16. cap. 29. lit Q. Ummius in process. disp. ult. th. 7. n. 130.
Carpzov. p. 2. Const. 19. def. 4. n. 6. & seq. & lib. 5. resp. 105 n. 4. & seq.
Und dieses hat auch Platz in der Anweisung oder delegation einer Verschrei-
bung/ daß nemlichen die vorige durch Anweisung der andern von der Schuld
nicht befreyet werde/ wenn die Contrahentes die erste Obligation nicht mit
ausdrücklichen Worten aufgeruffen/ und dadurch erloschen haben wollen/
weil die delegatio ist eine species der novation, Finckelthaus Sen. Obs.
91. num. 9. Joh. Harprecht. d. 1. §. num. 17. ja gar selbsten eine Novatio d.
§. 3. Jason. in l. singularia 15. num. 33. vers. unde debes scire & num. 45.
vers. nam clarum est ff. si cert. petatur, und wird von den anderen specie
der Novation nicht unterschieden/ als durch Eintretung einer neuen Per-
sohn/ L. delegare 11. ff. de Novat. Joh. Sichard. ad rubr. C. de Novat.
num. 17. (Hahn. ad Wesenbec. d. l. n. 8. in fin. welches sonsten den vor-
gesetzten thesi nach contrairer Meynung ist/) dannenhero aus denen Wör-
teren: Wann einer eine andere Persohn dazu angenommen/ oder verän-
dert hat/ klärlich zu schliessen/ daß der Imperator in d. l. ult. alleben von
der delegation rede/ welche generale Worte und die gesunde Vernunfft
ergeben/ daß selbige auf die Burgschafft/ wie einige wollen/ nicht können
gezogen werden/ Jacob. Cujac. lib. 19. obs. 35. Carpzov, d. resp. num. 23.
& seq. Parlador. 2. rer. quotid. p. 1. §. 12. limit. 9. num. 46. Hilliger. in
Donell.

Donell. lit. R. in not. A. Perez. C. de Novat. num. 7. Weil aber dennoch Paul. de castr. in l. delegare 11. ff. de novat. und alle hierinnen vorhin zuwider seyende Doctores dafür halten / daß diese Frage einer Käyserlichen Special-Decision bedürffe / und deshalb öffters geschehen / daß auch in Sachsen die Collegia Juridica, wann sie in dieser Sachen sprechen wollen / unter einander uneinig gewesen seyn; So ist durch eine absonderliche neue Churfürstliche Sächsische Decision in ordine LXVI. diese Uneinigkeit zertrennet / und denen im Rath versammleten Landständen anbefohlen worden / daß nach dieser Meynung / so allhie defendiret wird / ausgenommen in denen unter die Kauff-Leute hergebrachten Gewohnheiten gesprochen werden solle / in Resol. Gravam. provincial. de Anno 1661. publicat. Welche besagte Decisio also lautet: Obzwar etliche Rechts-Lehrer auf diese Meynung gerathen / daß durch Anweisung an eine gewisse Persohn eine Novation getroffen / und vorige Obligation hierdurch aufgehoben werde; Nachdeme aber andere mit besseren Rechts-Gründen behaupten / daß bey der Anweisung nicht allein der Novation, sondern auch das vorige Obligation, hypothec. oder Bürgschafft-Verschreibung mit ausdrücklichen Worten cassiret und aufgehoben worden / gedacht werden solle / allermassen dieses in Delegationibus sowohl als anderen Novationibus, wofern dieselbe kräfftig seyn sollen / nothwendig geschehen muß; Als wollen wir diese letztere Meynung hiemit allerdings approbiret / und ernstlich befohlen haben / derselben in unseren hohen und anderen Gerichten nachzuleben / und ein widriges nicht einführen zu lassen. Jedoch bleibet es bey dem unter den Kauff- und Handels-Leuten in diesem passu eingeführten Gebrauch billig.

Also haben schon längst gesprochen Scabini Lipsienses Mense Julio 1632. ad Consultationem Andreæ Landrocks / zu Leipzig: Hat euer Schwehervater / Paul Porsch / am 24. Julii des 1605. Jahrs Casper Fohrbergen 50. Thlr. baar Geld geliehen / dafür ihme nebenst beständiger Einwilligung seines Weibes / Hauß und Hof zum Unterpfande verschrieben worden / darauf gedachter euer Schweher ihme noch ferner / jedoch ohne Unterpfand 341. Fl. 13. Gr. an Waaren und Gelde getrauet / und als euer Schwehervater Todes verfahren / haben eures Weibes Vormunden / mit dem Debitore dergestalt transigiret / daß er die 341. Fl. 13. Gr. alle Leipziger Märckte mit 6. Fl. abtragen solle. Ob nun wohl obige 50. Fl. gleichfalls in berührte Vergleichung gezogen worden / dahero nach des Debitoris Absterben / dessen Erben wegen 100. Fl. Mutter-Theil euch fürzugehen gemeynet / in Erwegung daß durch die Vergleichung eine Novation getroffen / und das Unterpfand cassiret worden sey; Dieweil aber dennoch nicht zu befinden / daß

nes Hündelein zu euer Wollust gehalten / welches Abraham Dahme aus
Muthwillen erschossen / 2c. So wird er derowegen um 1. Thlr. in Straffe ge-
nommen / V. R. W.

Ita idem in secundo casu Mens. April. 1620. contra H. H. zu Pouch:
Hat H. H. im nechstverschiedenen Martio, als die Sonne warm geschie-
nen / und ein schöner heller Tag gewesen / eine Schüssel mit Honig / unter
welches / wie vermuthlich / auch andere sachen vermischet / in seinen Garten
gesetzet / und als seines Nachbahren Bienen solches gerochen und häuffig
zu geflogen / und sich angehänget / hat viel derselben mit einem Span zer-
drücket und umgebracht; Immittelst aber seine eigene Bienen / damit sie
nicht gleiches falls herzufliehen möchten / in seiner Scheuer verwahret /
und mit Tücheren bedecket; und als solches durch seine Nachbahren gerü-
get worden / hat er zu seinem Behelff nur dieses angeführet / er hätte es vor
Raub-Bienen gehalten / welche den Seinigen ihr Honig entführen wollen 2c.
So ist vorbemeldter H. H. seinem Nachbahren den Abgang der Bienen /
und dahero rührenden Schaden / so viel ein jeder bescheinigen wird / zu erstat-
ten schuldig. Und mag hierüber willkührlichen / entweder in 3. oder 4. Ta-
ge lang mit Gefängniß / oder um eine ziemliche Geld-Busse / seinem Ver-
mögen nach / jedoch daß sich dieselbe über ein silbern Schock nicht erstrecke /
in Straffe genommen werden / V. R. W.

XXXVII.

Die Exceptio non numeratæ pecuniæ wider eine Obligation muß innerhalb zwey Jahren von dem Debitore opponiret werden.

DAß eine schrifftlich errichtende Verbindlichkeit nach den heutigen Rechten contrahiret werde / wird alsdann erkennet / wann der Debitor unter Hoffnung der künfftigen Zahlung einem Creditori ei-
nen schein oder Hand-Schrifft giebet / worinnen er gestehet / daß er eine ge-
wisse Summe Geldes von ihme auffgeborget (in anderen Contracten aber /
ausgenommen in den Deposito und der Außsteur wird diese Exceptio nicht
attendiret / es sey dann / daß die Sache anderst gehalten sey / mit klaren
argumenten erwiesen werde /) l. 5. l. 12. & 14. C. de non numer. pecun.
A. Perez. C. eod. n. 5. Brunnem. ad d. l. 13. & 34. Zanger. de except. p.
3. cap. 5. n. 14. & seq. Covarruv. lib. 1. resolut. cap. 7. n. 5. Richter. de-
cis. n. 21. welche Summe dennoch harnachmalhs ihme nicht gezahlet wor-
den /

den / §. 4. Inst. tit. de lit. oblig. vers. plane si quis ibique Schneidew. n. 2. Mynsing. n. & Dd. communiter. Und diese literarum obligatio, wann die gemeine Regul des Käyserlichen Rechts beobachtet wird / verpflichtet und verbindet zwar gäntzlich / in denen legibus aber ist enthalten / daß / wer da vorgibt / daß ihme das Geld nicht gantz / oder nur zum Theil ausgezahlet / es geschehe solcher Vorwand / entweder von dem Principal-Schuldener oder dessen Erben / entweder von den Bürgen oder Gevollmächtigten / l. 8. l. 12. l. ult. C. de non num. pec. Perez. C. eod. n. 10. Brunnem. ad d. l. 8 &. seq. oder durch andere / welche darunter interessirt / Tiraquell. de retract. Consang. §. 1. Gloss. 18. num. 83. Mascard. de probat. Conclus. 361. n. 31. Brunnem. ad d. l. 12. C. de non num. pec. sich der Exception non numeratæ pecuniæ bedienen könne / h. text. num. l. 2. 9. 14. & tit. C. d. non num. pec. l. si sub specie. 3. C. de Errore Calc. ibique Brunnemann. welche dem Creditori den Beweißthum / daß nemlich das Geld würcklich ausgezahlet / auffbürdet / l. si ex Cautione 3. l. Adseveratio 10. C. de non num. pec. Denn es præsumiren die Rechte wider eine Hand-Schrifft / daß selbiges nicht gezahlet / obgleich die besagte Hand-Schrifft solches bezeuge: zum theil wegen Haß der Wucherer / welche gemeiniglich die Hand-Schrifft uud Verschreibung / bevor das Geld ausgezahlet / fordern / zum Theil wegen der allzugrossen Fertigkeit der Schuldner selbst / welche gleich ochne einig Nachdencken allerhand confessionen und obligationen dargeben / wenn sie nur die Hoffnung haben / daß das Geld noch solle ausgezahlet werden / Mynsing. h. advers. plane si quis num. 6. Rittershus. h. §. & solent. Richter. decis. 21. n. 8. & 9. Perez. C. de non num. pec. num. pec. n. 9.

Also haben gesprochen Ordinarius Decanus und übrige Assessores der Juristen Facultät zu Jena / Mense Majo 1624. ad Consultationem Senatus Vinariensis: Habet ihr querimoniam non numeratæ pecuniæ intra biennium gebührlich eingewendet: So seyd ihr / daß euch solche Vorsetzung nicht geschehen / darzuthun unverbunden / sondern es ist Bürgermeister George Mumber / daß er euch die streitige 67. Gulden 17. Gr. 10. Pf. geliehen anderer Gestalt / als mit der Verschreibung zu beweisen schuldig / V. R. W.

Ob nun gleich diese Exceptio vorzeiten innerhalb fünff Jahren noch opponiret werden können / wie aus der Constitution des Käysers Aurelii zu ersehen / welche verhanden / fragment. Cod. Hermogen. tit. de Caut. & non num. pec. so ist doch solches heutiges Tages durch Verordnung des Käysers Justiniani auf zwey Jahr und zwar nach einander restringiret / damit

die Creditores nicht länger um ihr Geld vielleicht betrogen werden mögen/
wovon gleichwohl die Causæ Minorum ausgeschlossen bleiben/ l. sancimus
§. ibique Brunnemann. C. in quibus caus. in integr. h. tit. n. & §. Idem
juris 2. Inst. de Except. l. in Contract. 14. C. de non num. pec. Perez.
C. eod. n. 3. & 4. Und kan in bemeldter Zeit auch wider ein Instrumentum
Guarentigiatum, ja so gar wider die Execution obmoviret werden/ H.
Pist. lib. 4. 9. 12. num. 7. Gomez. lib. 2. resol. 6. num. 3. Hilliger. in Do-
nell. lib. 14. cap. 37. lit. F. Carpzov. lib. 2. resp. 89. num. 6. & seq. Mascard.
de probat. Concl. 361. num. 23. Brunnem. ad l. 3. C. de non num. pec.

Ita pronuntiarunt Scabini Lipsiens. Mens. Jan. 1632. ad Consul-
tationem Ludovici Colditzens/ in Vormundschafft Friedrich Hahnens
Töchter/ zu Weissenfels: Als ihr uns Copien E. Churfürstl. Sächsis. gnä-
digsten Befehlichs unterthänigsten supplication und zweyer Schuld-Ver-
schreibungen mit A. B. C. D. bemarckt/ b. e. f. zugeschicket/ v. e. ꝛc. d. s. w.
Hat Hanß Strauche der jünger/ Churfürstl. Sächsisch. Lieutenant, im
Januar. 1622. bey damahligen leichten Müntz-Wesen Adam Prachten/
Raths-Verwandten daselbsten 100. Rthlr. geliehen und vorgestrecket/ wel-
cher ihme dagegen eine Obligation auf 500. Fl. voll-gültiger Müntze/ als
wenn solche Michaelis zuvor geliehen worden/ ausgeantwortet/ und nach-
dem die leichte Müntze gefallen/ und der Debitor in grosse Schulden gera-
then/ hat Anno 1626. gedachter Lieutenant Friedrich Hahnen dahin ver-
möcht/ daß er als Bürge seiner Pflege-Frauen des Debitoris Ehe-Weibes
auf 650. Fl. ohne Meldung der Bürgschafft/ und als wenn er solche Post
an guter Müntze empfangen hätte/ sich verschrieben/ und dabey aller Exce-
ptionen begeben/ worauf nachmahls der Gläubiger durch seinen Vater/
Johann Rauen/ nach Absterben Friedrich Hahnens/ wider dessen unmün-
dige Erben eure Mündelein/ eine summarische Hülff-Klage auf Brief und
Siegel erheben/ auch weil euch die Sache anfänglichen unwissend gewesen/
und ihr die Schuld für richtig gehalten/ es so weit gebracht/ daß euch die
Zahlung auferleget worden/ immassen ihr auch 200. Fl. durch compensa-
tion richtig gemacht/ wegen des Hinterstandes aber/ ist der Unmündigen
Hauß und Brau-Hof am Marckte taxiret/ und zu feilen Kauff subhastiret
worden; Darauf Kläger selbst 1200. Fl. auf gewisse Masse zu erlegen/ li-
citiret. Ob er nun wohl sein Licitation-Recht damahls erstanden/ und da-
hero nunmehr nach seinem Absterben seine Erben auf die adjudication des
Hauses dringen/ und euch wegen euer Unmündigen ferner mit euren Ex-
ceptionibus zuhören/ noch sich mit des Principal-Debitoris Erben einzulas-
sen nicht gemeynet seyn; Dieweil ihr aber dennoch anjetzo allererst in Erfah-
rung

rung bracht / daß der mit euren Mündelein Vatern Friederich Hahn getroffene Contract ein Simulat-Werck ist / derselbe auch solch Geld niemahls empfangen / weniger selbst Schuldener / noch beständiger Weise / weil der Principal-Debitor mehr nicht denn 100. Rthlr. schuldig gewesen / zu Recht obligirt worden / und demnach sich unter andern auch mit der Exceptione simulati Contractus und non numeratæ pecuniæ zu behelffen / welche Exceptiones dann auch bey der Hülffe / wider klare Brief und Siegel vorgeschützet werden mögen; So werdet ihr gestalten Sachen nach / mit dieser euer Nothdurfft und rechtmäßigen Exception, woferne solche alsobald verificiret werden können / nochmahls gehöret und zugelassen; Und wird immittelst mit fernerem Hülffs-Procesz in Ruhe gestanden / V. R. W.

Und thut auch nichts zur Sache / wenn gleich dieser Exception expresse renunciiret worden / denn es scheinet / daß mit eben solcher Leichte und Fertigkeit dieser Exception renunciiret worden / als mit welcher unter der Hoffnung der künfftigen Zahlung / die Auszahlung geschehen zu seyn gesagt wird / Salicet. in l. si ea Cautione 3. C. de non num. pec. ibique Brunnem. H. Pist. p. 4. quæst. 12. num. 4. Hilliger. in Donell. lib. 14. cap. 37. lit. F. Harpr. h. num. 40. Berlich. p. 1. Conclus. 84. num. 16. Carpzov. lib. 2. resp. 91. num. 1. & 2. & in proc. tit. 22. art. 3. num. 16. obschon nachgehends solches geschehen / Schneidew. h. n. 19. Carpzov. p. 1. Const. 32. def. 65. num. 7. ibique relati & art. 3. num. 65. Hilliger. d. lit. F. Covarruv. lib. 2. var. resol. cap. 4. num. 3. Brunnem. ad l. 3. & 4. C. de non numer. pecun. oder die beschehene Renuntiatio eydlich wäre / l. fin. C. de non num. pec. Coler. de processf. execut. p. 1. c. 10. num. 148. & seq. H. Pistor. p. 4. quæst. 12. num. 6. Carpzov. resp. 91. num. 3. & 4. in processf. art. 3. num. 64. Richter. d. decis. 21. n. 21. Johann. Harprecht. h. n. 50. Castrens. ad d. l. fin. num. 4. Salicet. ibid. num. 2. Brunnem. ad Eandem Gutierez de juram. confirm. p. 1. c. 37. num. 8. Jedennoch nach geschehener Zahlung das Ausgezahlte wiedergefordert werden kan / per c. Debitores 6. X. de juram. Salycet & Brunnem. d. l. Und also ist auch beschlossen in Senatu Appellationum Electorali Saxonico term. Trinit. 1609. So hat man sich verglichen / daß dem Debitori per Sententiam die Solution nicht auferleget worden / sondern der Gläubiger schuldig seyn soll / realem numerationem, welche der Schuldener verneinet / zuerweisen und darzuthun; Und dieses hat ebenmäßig statt / obgleich der Debitor Exceptioni non numeratæ pecuniæ in der Verschreibung renunciiret; Es wäre dann Sache / daß solche renunciatio vermittelst Eydes geschehen / in welchem Fall es bey der communi opinione verbleibet. Dannenhero Scabini

 Lipsi-

Lipsienses Mense Januar. 1661. ad Consultationem Joanne Cratiosæ zu Leipzig folgender massen pronunciiret haben: Als ihr uns Copien einer Obligation mit lit. A. bemarckt/b. e. f. z. v. e. d. s. w. Hat euer verstorbener Ehe-Mann/ einem Rauch-Händler von Augspurg 800. Rth. geliehen/welche er versprochen auf den Leipziger Michaelis-Marckt 659. wiederum abzustatten/massen er auch am jetzt-gedachten Michaelis-Marckt 400. Rthlr. abgeführet/ wegen der übrigen 400. Rthlr. aber gestundet erhalten/ und dargegen sein gantzes Vermögen unterpfändlich eingesetzet/auch einen Bürgen/welcher sich als Selbst-Schuldener unterschrieben/ euch verschaffet. Demnach er aber nunmehr zur Zahlung angemahnet worden/ hat er sich säumig erwiesen/und vorgegeben/ er hätte das Geld nicht/sondern der eingesetzte Bürge in Empfang genommen/ und in seinen Nutzen verwendet; Ob nun wohl in der Obligation davon nichts zubefinden/ sondern mit ausdrücklichen Worten gesetzet/daß N.G. das Geld eingehoben/ und in seinen Nutzen verwendet: Dieweil aber dennoch von Zeit der ausgestellten Obligation noch nicht zwey Jahr verflossen/und der Exception non numeratæ pecuniæ vermittelst Eydes/ oder doch ex intervallo, wie sichs gebühret/ nicht renunciiret worden/ in welchem Fall bewehrter Rechts-Lehrer Meynung nach der Debitor die Ausflucht des nicht gezahlten Geldes vorzuschützen wohl vermag/ so gar/ daß auch dem Gläubiger selbsten oblieget/ die würckliche Zahlung richtig zu erweisen/ N. m. i. d. b. v. e. f. so werdet ihr euch/daferne die Klage vor Verfliessung des biennii angestellet/und von dem Schuldner dieser Einwurff/ wie zu vermuthen vorgeschützet wird/ vom Beweiß der würcklich beschehenen Zahlung schwerlich entbrechen können/ V. R. W.

XXXVIII.

Die Exceptio non numeratæ pecuniæ wieder eine Quittung muß von dem Creditore innerhalb dreyßig Tagen opponiret werden.

Die Exceptio wird nicht allein dem Debitori sondern auch dem Creditori verstattet/ daß er solche wider eine Quittung opponiren könne/ durch welche/daß das Geld bezahlet sey/ bezeiget wird/ jedoch also/ daß demselben keine gantze zwey Jahr/ sondern nur dreyßig Tage dazu verwilliget werden/ d. l. in Contract. 14. §. super cæteris 2. ibique Brunnem. C. de

C. de non numer. pecun. Dann die Begierlichkeit des Creditoris ist eben so groß nicht sein Geld wieder zu nehmen / als des Debitoris solches zum Borg auffzunehmen / Joh. Harpr. h. n. 58. Zanger. de Excep. t p. 3. c. 14. num. 25. Dannenhero auch nach sothanen verflossenen 30. Tagen wird der Creditor in soweit dieser Exception verlustig / daß er gäntzlich seinen ertheilten Cautions-Schein halten müsse / und nicht weiter gehöret werde / obgleich er den Beweißthum / daß ihm das Geld nicht bezahlet / auf sich nehmen wolle / d. l. 14. §. 2. ibique Sichard. num. 5. Zanger. d. l. n. 30. & 31. Perez. in Cod. h. t. n. 4. und dieser ist die allgemeine Meynung der Rechts-Gelahrten / von welcher aus faveur der Befreyung nicht abzutreten / Carpzov. p. 2. const. 29. def. 19. num. fin. & lib. 2. resp. 90. num. 12. & seq. nec non in process. tit. 22. Art. 3. num. 54. & seq.

Ita pronuntiarunt Scabini Lipsienses Mense Aprili 1635. in causa Christiani von Heinitz zu alten Krotitz: Als ihr uns Copien zweyer Quittungen und einer aufgerichteten Vergleichung mit A. B. und D. bemarckt / b. e. f. z. v. e. d. s. w. Haben M. Sylvestri Fiedlers / gewesenen Pfarrers zu Colmen hinterlassene Wittib und Erben ihre zu Marck Röhlitz habende Mühle am 28sten Novembr. des verwichenen 1630sten Jahrs / Hansen Heintzen Müllern von Lamperswalda / auf drey Jahr lang um gewissen Korn- und Geld-Zinß Pacht-weise eingethan / und es ist der Pachtmann / von der Verpächterin Bruder / Johann Hoffmann / Pfarrer zu Strebitz / deroselben Eydam / Tobien Acken / Pfarrern zu Buckelwitz / und ihrem Sohne / Christian Fiedlern / Schulmeistern zu Brandtewitz / wegen entrichteten zweyjährigen Pachts / durch ein de dato den 26. Martii, 1633. unter ihrer eigenhändigen subscription ausgeantworteten Bekänntniß / biß auf 8. Gr. 6. Pf. quittiret / des Innhalts: Daß in der Pacht-Frauen Gegenwart die Berechnung vorgenomen / und von beyden Theilen beliebet worden / N. m. i. d. Beylagen / und e. f. So verbleibt es auch bey solcher Abrechnung und Quittung nochmahls billig; Und es mag die Pacht-Frau mit der vorgeschützten Exception des nicht entrichteten anderen Jahrs Pacht-Zinses nunmehro nicht zugelassen noch gehöret werden /

V. R. W.

XXXIX.

Die Exceptio non numeratæ pecuniæ kan auch nach verflossenen zweyen Jahren vorgeschützet werden/ wann sie so gleich liquidabel, oder der Debitor das Onus probandi auf sich nehmen will.

DAß nach verflossenen zweyen Jahren der Einwurff als wenn das Geld nicht gezahlet/ auf keinerley Weise statt habe/ bestreitet sehr hefftig/ Joh. Harprecht. h. n. l. 2. & seq. mit vielen bewehrten daselbst allegirten Doctoribus, und absonderlich textus in l. 7. & l. 14. C. de non num. pec. daß aber die widrige Meynung/ daß nehmlich besagte Einwendung/ auch nach verflossenen zweyen Jahren anzunehmen sey/ nicht allein allgemein recipiret/ sondern auch am wahresten/ und in denen Rechten fundirt/ per l. 25. §. ult. ff. de prob. l. 13. C. de non num. pecun. von welcher in praxi nicht abzuweichen sey/ bewehren/ H. Pistor. p. 4. qu. 12. n. 13. in fin. mit vielen daselbst allegirten/ A. Faber. in C. lib. 4. tit. 22. def. 1. n. 6. Coler. de process. execut. p. 1. c. 20. n. 253. & 255. Joh. Schneidew. h. n. 10. & seq. Carpzov. p. 1. Const. 32. def. 66. n. 14. & 15. & lib. 2. resp. 91. n. 8. 9. & 10. Ant. Perez. C. de non num. pec. n. 15. Denn daß in d. l. 8. & l. 14. C. de non. num. pec. & h. tit. in fin. gesagt wird/ daß diese Exception wenigstens innerhalb 2. Jahren opponiret werden müsse/ und über solche Zeit nicht extendiret wird/ solches wird rechtlich auf die privilegirte/ welche den Beweißthum dem Debitori oder Actori aufbürdet/ restringiret/ anderst aber/ wenn der Beklagter oder Debitor selbst den Beweißthum führen will/ denn daß alsdann derselbe in ordinario processu hinwieder auch nach verflossenen zweyen Jahren als Actor und ordinarer Beweißthums-Führer/ (ausgenommen mit der Eydes delation) zu hören sey/ per d. l. 12. §. 3. & l. 13. ibique Brunnemann. C. eod. Gomez. tom. 2. var. resol. cap. 6. n. 7. Fachin. lib. 2. Controvers. cap. 82. & seq. Perez. C. d. l. n. 16. Brunnemann. ad d. l. 14. §. 3. C. de non num. pec. für billiger geachtet wird/ zumahl also dessen Versäumniß/ durch die Beschwerde und Last des Beweises gleichfalls gezähmet wird/ welchen auch Beyfall geben Zanger. de Except. p. 3. c. 14. num. 67. & 70. Georg. Schultz. in Synopsi hic lit. A. allwo sie bezeugen/ daß also von den Wittenbergensibus gesprochen sey/ Richter. decis. 21. n. 10. & seq. Wesenbec. in paratit. ff. de Except.

Except. num. 12. vers. veluti in Except. non numer. pec. ibique Hahn. pag. 625. Mantica de tacit. & ambig. Convent. lib. 18. tit. 2. num. 17. & seq. H. Pistor. p. 4. qu. 12. num. 13. Vasq. de Creatur. success. l. 1. §. 9. n. 21. Menoch. Cons. 47. Welche Billigkeit durch das Caponische Recht also erhoben wird / daß auch die Wehrung dieses Beneficii biß auf tausend Jahr extendiren / welches aber wider alle Rechte der Præscriptionum hinaus laufft / dieses dennoch ist gewiß / daß wenn der Debitor auch nach Abfliessung des Biennii zur Stunde diese Exception beweisen könte / ein solcher annoch wider die würckliche Execution zu hören sey / wo aber nicht / wird ihm die Actio nicht gäntzlich abgeschlagen / sondern nur in der Reconvention biß zur Ausführung der Sachen hinausgesetzet / welches gemeiniglich in allen Exceptionem, die erst noch ferner zu untersuchen seyn / Platz hat / per text. in Churf. S. N. P. v. G. O. tit. 39. §. Wann aber das Urthel / &c. in fine Coler. de process. execut. p. 1. cap. 10. n. 254. H. Pistor. d. qu. 12. n. 15. Carpzov. d. Const. 32. def. 67. n. 1. & d. resp. 91. n. 11. & seq. nec. non resp. 106. n. 32. Ut & in process. d. tit. 22. art. 3. n. 9. & seq. Und daß darnach gesprochen werden solle / hat der Senatus Appellationum Electoralis d. term. Trinit. 1609. constituiret. Da aber der Debitor intra biennium nicht queruliret / er thut es aber erst hernach / wann er solche Zeit hat vorüber streichen lassen / und will sich alsdann mit berührter Exception contra Creditorem schützen und aufhalten / so ist man zwar anfänglichen zweifelhafftiger Meynung gewesen / ob der Debitor in solchen Fall in distincte ad probandum, realem numerationem factum non esse zuzulassen. Man hat sich aber in pleno Senatu vereiniget / daß vor allen Dingen zu sehen / ob die vorgeschützte Exceptio notoria oder in continenti, ex confessione partis, productis Instrumentis, oder sonsten ex actis conventionis dermassen liquida beygebracht worden / oder dargethan / daß sie ferner einer sonderlichen Ausführung nicht bedürffe / und in solchem Fall soll derselben summarische Bescheinigung admittiret / im widrigen aber verworffen / dem Schuldener die Bezahlung auferleget / und nach geleisteter Zahlung oder erlittener Hülffe / dieselbe ordentlicher Weise auszuführen / vorbehalten werden / und solches ohne Unterscheid processus ordinarii vel executivi. Also auch haben gesprochen Scabini Lipsienses Mense Junio, 1626. in Causa Augustini Stephani Kleiners / und Cons. contra Hansen Willcken / daß Beklagter seinem Brief und Siegel nachkommen / und Klägern zubezahlen schuldig / und sich darwider mit der vorgeschützten Exception non numeratæ pecuniæ gestalten Sachen nach / weil allbereit zwey Jahr verflossen / und er dieselbe in continenti zu verificiren nicht vermag / nicht zu

der Novation gedacht/ oder vorige Obligation und hypotheca mit aus-drücklichen Worten cassiret und aufgehoben worden/ so gleichwohl zu einer beständigen Novation zu Recht erforderet wird/ rc. So mag auch angeregte Vergleichung/ soviel die 50. Fl. anlanget/ für eine beständige Novation nicht gehalten werden/ sondern es wird euer Ehe-Weib/ vermöge der erlangten hypothec, von des Debitoris Erben derselben wegen billig befriediget/ V. R. W.

Ita iidem in pro Delegationis Mense Octobri 1638. ad requisitionem Petri Stachlichts und Conf. Leipzig: Ist Lucas Helmer von Augspurg euch 90. und etliche Thlr. Bereiter- und Färber-Lohn schuldig worden/ immassen er dessen nicht in Abrede ist. Ob er nun wohl vorwendet/ er hätte euch an David Bocken dergestalt verwiesen/ daß wann ihr die Tuche ihme lieferen würdet/ er euch alsdann das Lohn zahlen solte/ welches ihr auch acceptiret/ von Hebern einen solchen Zettel an Bocken angenommen/ demselben die Tuche und euere Auszüge geliefert/ darauf bey ihme/ und nicht bey Helmern die Zahlung ferner sollicitiret hättet/ wie dann auch Bock Helmern solche angewiesene Gelder angesetzet/ welches alles er euch/ auf den Fall der Verweigerung ins Gewissen Wissenschafft und Wohlbewust geschoben/ auch den referirten Eyd in eventum acceptiret haben wolte/ welchergestalt er sich also der Zahlung zu entbrechen gemeynet; Dieweil aber dennoch bey gethaner delegation, vorige/ des Helms Obligation, mit ausdrücklichen Worten nicht cassiret noch aufgehoben worden/ so doch Innhalts der Rechten und nach gemeinen Wahn bewehrter Rechts-Gelahrten geschehen sollen/ rc. So ist Helmer/ seines Vorwendens ungeachtet/ euch das Capital und Zinsen nochmahls zu zahlen schuldig/ und hat/ weil man zumahlen in processu summario begriffen/ die Eydes delatio nicht statt. Es ist euch auch/ dafern ein anders decretiret werden solte/ Leuterung dawider einzuwenden wohl zugelassen/ V. R. W.

XXXVI.

Wer eines andern Hund/ Bienen/ oder anderes Thier tödtet/ ist nebenst der willkührlichen Straffe dem Domino den Schaden zuersetzen schuldig.

Wenn jemand ein fremmdes vierfüßiges Thier/ welches unter der Zahl des Viehes gehöret/ das ist/ welches unter den Hirten auf der Weide

Weide gehütet wird / und aus deren Zucht / Milch / Wolle / Fleisch man grossen Nutzen zu geniessen pfleget / A. Perez. C. de leg. aquil. num. 3. unrechtmäßiger Weise getödtet / ist er den gemeinen Rechten nach / dem Domino so viel zu geben schuldig / wieviel ihm das Viehe in solchem gantzen Jahre biß auf die geschehene Verwundung genutzet / §. pr. 1. tit. de l. aquil. ibique Schneidew. num. 8. & seq. l. 2. l. 21. ff. eod. Wenn aber jemand ohne Unterscheid ein vierfüßiges oder anderes wildes Thier verwundet / oder auch ein anderes / welches unter das Viehe gezehlet wird / getödtet / wird der Schade in den nächsten 30. Tagen taxiret / §. capite tertio 3. pr. tit. de l. aquilia ibique Schneidew. n. 1. & seq. l. si servus 5. §. 5. & seq. ff. eod. tit. Joh. Harprecht. ad d. §. 3. num. 3. Coler. decis. 181. num. 1. & 3. Nach den Sächsischen Rechten aber wird es unterschieden / ob die vierfüßigen Thiere zur Lust gehalten werden / oder nicht? Als da seynd Jagt- und Wind-Hunde / Engelsche Docken / und andere / welche zur Lust unterhalten werden / und selbige kan man mit dergleichen und eben so guten / oder mit Erlegung einer Geld-Busse oder Wehr-Geldes vergelten / per text. in Land-Recht / lib. 3. art. 47. vers. Da mag man Wind- und Hetz-Hunde / auch Pracken-Vogel und alle andere Thiere zum Wildewerck gehörig / oder so man sonsten Lust halber hält / mit dergleichen wohl vergelten / oder mit seinem Wehr-Gelde / Joh. Schneidew. ad §. 13. num. 9. so es aber keine Thiere seynd / so Lust halber gehalten werden / alsdann wird der Occidens durch Bezahlung des Wehr-Geldes befreyet / was aber für Wehr-Geld für jedwedes Thier gegeben werde / dessen taxa ist verhanden / in text. Land-Recht / lib. 3. art. 51. & art. 47. Matth. Coler. p. 1. decis. 181. num. 2. & 3. Welche Thiere aber kein gewisses und gesetztes Wehr-Geld haben / selbige werden nach der Æstimirung des erlittenen Schadens des Herrn gebüsset / es sey dann daß derjenige / so den Schaden verursachet / mit einem Eyde die Summa der Wardierung verringert habe / Land-Recht / d. art. 51. Bened. Reinhart. diff. 12. p. 5. Coler. d. l. Schneidew. ad d. §. 13. h. num. 9. Schultze in synops. h. lit. B. & D. Es wird dennoch dadurch der Obrigkeit nichts benommen / daß dieselbe wegen dieser angethanen Unbill dem Occidenti eine willkührliche Straffe nicht auflegen könne / Carpzov. p. 4. Const. 37. def. 8. num 6. & Const. 36. def. 3. Dann im Fall einer verdienten und nicht ausdrücklich gesetzten gewissen Straffe / wird selbige dem Willkühr der Obrigkeit anheim gestellet / Menoch. de A. J. R. lib. 1. qu. 86. num. 8. vers. aut a jure communi. Jacob. Schultze in addit. ad Modest. Pistor. p. 3. qu. 104. num. 9. Ita quoad primum casum pronuntiarunt Scabini Lipsienses Mense Junio Anno 15[illegible] in Causa Marien Hübschens zu Sotheim: Habet ihr ein kleines

nes Hündelein zu euer Wollust gehalten / welches Abraham Daume aus Muthwillen erschossen / rc. So wird er derowegen um 1. Thlr. in Straffe ge-nommen / V. R. W.

Ita idem in secundo casu Mens. April. 1620. contra H. H. zu Pouch: Hat H. H. im nechstverschiedenen Martio, als die Sonne warm geschie-nen / und ein schöner heller Tag gewesen / eine Schüssel mit Honig / unter welches / wie vermuthlich / auch andere sachen vermischet / in seinen Garten gesetzet / und als seines Nachbahren Bienen solches gerochen und häuffig zu geflogen / und sich angehänget / hat viel derselben mit einem Span zer-drücket und umgebracht; Immittelst aber seine eigene Bienen / damit sie nicht gleiches falls herzuflihen möchten / in seiner Scheuer verwahret / und mit Tücheren bedecket; und als solches durch seine Nachbahren gerü-get worden / hat er zu seinem Behelff nur dieses angeführet / er hätte es vor Raub-Bienen gehalten / welche den Seinigen ihr Honig entführen wollen rc. So ist vorbemeldter H. H. seinem Nachbahren den Abgang der Bienen / und dahero rührenden Schaden / so viel ein jeder bescheinigen wird / zu erstat-ten schuldig. Und mag hierüber willkührlichen / entweder in 3. oder 4. Ta-ge lang mit Gefängniß / oder um eine ziemliche Geld-Busse / seinem Ver-mögen nach / jedoch daß sich dieselbe über ein silbern Schock nicht erstrecke / in Straffe genommen werden / V. R. W.

XXXVII.

Die Exceptio non numeratæ pecuniæ wider eine Obli-gation muß innerhalb zwey Jahren von dem Debitore opponiret werden.

DAß eine schrifftlich errichtende Verbindlichkeit nach den heutigen Rechten contrahiret werde / wird alsdann erkennet / wann der De-bitor unter Hoffnung der künfftigen Zahlung einem Creditori ei-nen schein oder Hand-Schrifft giebet / worinnen er gestehet / daß er eine ge-wisse Summe Geldes von ihme auffgeborget (in anderen Contracten aber / ausgenommen in den Deposito und der Außsteur wird diese Exceptio nicht attendiret / es sey dann / daß die Sache anderst gehalten sey / mit klaren argumenten erwiesen werde /) l. 5. l. 12. & 14. C. de non numer. pecun. A. Perez. C. eod. n. 5. Brunnem. ad d. l. 13. & 34. Zanger. de except. p. 3. cap. 5. n. 14. & seq. Covarruv. lib. 1. resolut. cap. 7. n. 5. Richter. de-cis. n. 21. welche Summe dennoch harnachmalhs ihme nicht gezahlet wor-den /

den / §. 4. Inst. tit. de lit. oblig. vers. plane si quis ibique Schneidew. n. 2. Mynsing. n. &c. Dd. communiter. Und diese literarum obligatio, wann die gemeine Regul des Käyserlichen Rechts beobachtet wird / verpflichtet und verbindet zwar gäntzlich / in denen legibus aber ist enthalten / daß / wer da vorgibt / daß ihme das Geld nicht gantz / oder nur zum Theil ausgezahlet / es geschehe solcher Vorwand / entweder von dem Principal-Schuldener oder dessen Erben / entweder von den Bürgen oder Gevollmächtigten / l. 8. l. 12. l. ult. C. de non num. pec. Perez. C. eod. n. 10. Brunnem. ad d. l. 8 &. seq. oder durch andere / welche darunter interessirt / Tiraquell. de retract. Consang. §. 1. Gloss. 18. num. 83. Mascard. de probat. Conclus. 361. n. 31. Brunnem. ad d. l. 12. C. de non num. pec. sich der Exception non numeratæ pecuniæ bedienen könne / h. text. num. l. 2. 9. 14. & tit. C. d. non num. pec. l. si sub specie. 3. C. de Errore Calc. ibique Brunnemann. welche dem Creditori den Beweißthum / daß nemlich das Geld würcklich ausgezahlet / auffbürdet / l. si ex Cautione 3. l. Adseveratio 10. C. de non num. pec. Denn es præsumiren die Rechte wider eine Hand-Schrifft / daß selbiges nicht gezahlet / obgleich die besagte Hand-Schrifft solches bezeuge: zum theil wegen Haß der Wucherer / welche gemeiniglich die Hand-Schrifft uud Verschreibung / bevor das Geld ausgezahlet / fordern / zum Theil wegen der allzugrossen Fertigkeit der Schuldner selbst / welche gleich ohne einig Nachdencken allerhand confessionen und obligationen dargeben / wenn sie nur die Hoffnung haben / daß das Geld noch solle ausgezahlet werden / Mynsing. h. advers. plane si quis num. 6. Rittershuss. h. §. & solent. Richter. decis. 21. n. 8. & 9. Perez. C. de non num. pec. num. pec. n. 9.

Also haben gesprochen Ordinarius Decanus und übrige Assessores der Juristen Facultät zu Jena / Mense Majo 1624. ad Consultationem Senatus Vinariensis: Habet ihr querimoniam non numeratæ pecuniæ intra biennium gebührlich eingewendet: So seyd ihr / daß euch solche Vorsetzung nicht geschehen / darzuthun unverbunden / sondern es ist Bürgermeister George Mumber / daß er euch die streitige 67. Gulden 17. Gr. 10. Pf. geliehen anderer Gestalt / als mit der Verschreibung zu beweisen schuldig / V. R. W.

Ob nun gleich diese Exceptio vorzeiten innerhalb fünff Jahren noch opponiret werden können / wie aus der Constitution des Käysers Aurelii zu ersehen / welche verhanden / fragment. Cod. Hermogen. tit. de Caut. & non num. pec. so ist doch solches heutiges Tages durch Verordnung des Käysers Justiniani auf zwey Jahr und zwar nach einander restringiret / damit

Afflict. decis. 249. num. 2. Menoch. d. l. num. 27. Guttierez. de tut. p. 1. c. 5. num. 5. Montan. d. l. n. 60. Matth. Coler. de process. execut. p. 3. cap. 9. num. 107. Carpzov. d. resp. 72. n. 8. & seq. & d. decis. 121. num. 3. Ludov. Morol. Cons. 58. num 10. Ludov. Postius de subhastatione inspect. 4. num. 1. & seq. cum ibidem magno cumulo allegatis. Hinatgegen aber hat solches einen mercklichen Abfall / wenn ein oder ander Mit-Erbe / so schon Majorennis ist / zur Theilung schreiten wolle / denn alsdann ist kein Zweifel / daß ohne Decret, ohne Subhastation, oder andere der Sachen Erkänntniß / wenn nur der Minorum Tutores oder Curatores mit dabey seyn / die Theilung recht und beständig könne vorgenommen werden / per text. clariss. in l. pen. C. de præd. vel al. reb. minor. Ant. Fab. in C. lib. 4. tit. 27. def. 11. num. 1. Wesenbec. in paratit. ff. de reb. eor. qui sub tut. num. 4. Carpzov. p. 3. Const. 15. def. 44. num. 4. & seq. & lib. 5. resp. 78. num. 8. Trentacinq. lib. 2. resolut. tit. de Minor. resol. 9. num. 23. Ant. Perez. C. de præd. & al. reb. min. num. 5. Brunnemann. ad l. 1. C. de præd. & al. reb. min. Octav. Simoncell. Tr. de Decret. lib. 3. tit. 8. Hahn. ad Wesenbec. paratit. ff. de reb. eor. qui num. 3. pag. 344. p. 2. Dannenhero Scabini Lipsienses Mense Novembri, 1660. in causa Gottfried Groschners / und Consorten zu Eulenburg / folgender massen gesprochen: PP. Ist Johann Köhler Anno 1657. verstorben / und dringet jetzo dessen Wittib auf die Veräusser- und Vertheilung der Försterischen unbeweglichen Güter. Ob nun wohl nicht undienlich / wann dieselben zu besserer Erforschung eines rechtmäßigen pretii öffentlich subhastiret und ausgeruffen werden; Dieweil aber dennoch die Wittib als Majorennis ad Divisionem provociret / in welchen Fall nach bewehrter Rechts-Lehrer Meynung / kein Decret noch Subhastation vonnöthen / N. m. i. e. f. So wird die Theilung und Veräusserung ernannter Güter / auch ohne Subhastation billig angenommen / und mögen dieselben ohne der Wittben Einwilligung / denen Unmündigen zum besten / biß zu ihrer Mündigkeit / bey so gestalten Sachen / nicht erhalten werden / V. R. W.

XXXIII.

Was in Ansehen Christlicher Liebe und naher Freundschafft / das man sonst nicht schuldig zu thun ist / ausgezahlet worden / kan nicht wieder gefodert werden.

Vorhin ist gesaget worden / daß dasjenige / was einer aus Irrthum und Unwissenheit der Rechte ausgezahlet / so er zu zahlen nicht schuldig gewesen / wieder gefordert werden könne; Dennoch trägt sich zuweilen zu / daß was einer nicht schuldig / und aus Irrthum bezahlet / nicht könne wiedergefodert werden / welches mit begriffen wird unter dem Nahmen derjenigen Sachen / woraus durch das Leugnen der Proceſs entstehet / als in einer action ex l. Aquilia, §. item is 6. tit. de oblig. quæ quasi ex Contr. nasc. wie auch in actione depositi, wegen Verlust entstandenen Feuersbrunst / erlittenen Schiffbruch / oder eines andern ohnvorsehnlichen Unglücks / l. 1. ff. depositi §. sed furti 26. Inst. de action. welchem hinzu gefüget wird / was aus denen legatis und fideicommissis ad pias causas zur Ungebühr bezahlet / d. §. 6. Inst. Hilliger. in Donell. lib. 14. cap. 15. lit. A. Dannenhero die Doctores generaliter dahin schliessen / das / was denen Armen / der Kirchen / denen Studenten / und sonsten ad pias causas aus Irrthum ausgezahlet / nicht wieder angeklaget werden könne / Hahn. ad Wesenbec. paratit. ff. de condict. indeb. num. 7. pag. 517. p. 1. Denn es wird allhie auf die Ursache der Andacht gesehen / weswegen das ausgezahlete / nicht wieder zu fordern stehet / per l. cum is 32. §. pen. ff. d. t. l. 17. §. 4. ff. de relig. & sumpt. fun. Tiraquell. de privil. piæ causæ 119. Schneidew. ad d. §. 6. num. fin. Borcholt. in fin. ibid. Treutler. vol. 1. disp. 22. th. 10. lit. E. A. Perez. in C. de Condict. indeb. n. 7. Weshalben dann / obgleich præsumiret wird / daß der Stieff-Vater den Stieff-Sohn / um die Alimentations-Kosten wieder zu fordern ernehret habe / und dahero die demselben geleistete Nahrung wieder einfordern kan / l. si paterno 15. vers. quod si repetiturus C. de negot. gest. Indeme zwischen dem Sieff-Vater und Sohn keine Verwandschafft / oder solche Verknüpffung ist / welche aus dem natürlichen Rechte oder einer Bluts-Freundschafft herühret / sondern nur eine Schwägerschafft / §. Affinitatis 6. Inst. de nupt. l. nemini 17. C. de nupt. in Ansehung dessen keine lebens Unterhaltung præstiret wird / Coler. de aliment. l. 1. cap. 4. n. 24. & cap. 12. n. 23. ult. & lib. 3. cap. 5. n. 22. Surd. de aliment. tit. 5. quæst. 11. n. 4. Jacob.

Me-

Menoch. de A. J. Q. cas. 88. n. 13. Sigism. Finckelthaus / Sen. obs. 10.
def. 25. n. 3. & seq. Wenn dennoch der Wille solche zu schencken kundbar
ist / d. l. si paterno 15. C. de negot. gest. welcher auch mit Muthmassungen
und Præsumptionen / so aus der Beschaffenheit des Stieff-Sohns oder
Vaters hergenommen / probiret wird / Bartol. in d. l. 15. & Salycet. ibid.
und wird dem Richter anheim gestellet / was für eine Muthmassung zu Præ-
sumirung der Donation oder repetition gnug sey / l. 1. ff. de jur. delib.
Corner. vol. 1. Cons. 265. in fin. Als zum Exempel / wann der Stieff-Sohn
im Dienste des Stieff-Vaters gewesen wäre; Alsdann hat die Wieder-
forderung keine statt / weil dafür gehalten wird / daß er aus gottseliger Liebe
dis Ammt verrichtet habe / per text. in d. l. 15. C. de negot. gest. ibique
Brunnem. Bachov. ad Treutler. vol. 1. disp. 10. th. 3 lit. C. Finckelthaus. de
observ. 10. num. 8. Carpzov. ad d. Const. 10. def. 26. num. 2. Also auch
eine Frau / ein Minor, Bauersmann und andere dergleichen Persohnen / so
aus Irrthum bezahlen / können solches wiederfordern und transferiren / so
gar die probation auf denjenigen / welchen sie beschuldigen / daß er zur Un-
gebühr gehoben habe / l. 25. §. 1. ff. de Usur. A. Perez. de Condict. indeb. n. 22.
Brunnem. ad d. l. 1. C. eod.

Ita responderunt Scabini Lipsienses Mense Febr. 1660. ad Consul-
tationem Johann Andräen Vogels zu Dreßden: A. c. a. v. g. f. s. w. Ha-
bet ihr mit euren jüngst-verstorbenen Ehe-Weibe / Susannen / in die dritte-
halb Jahr im Ehestande gelebet / und mit derselben ein Söhnlein / so noch
am Leben / gezeuget; auf eure beyde Stieff-Töchter aber / so besagtes euer
Ehe-Weib von ihrem ersten Hauß-Wirthe / Hanß Jenichen gehabt / bey
währender Ehe für Kost und Kleidung / über die 200. Thaler aufgewendet.
Als ihr nun nach der Mutter Absterben / von den Stieff-Kindern derer Erse-
tzung gefordert / haben sie sich dessen / ungeacht von ihrem Vater und Mut-
ter / inclusive der ansehnlichen Gnade / jede in die 1000. Fl. euer Söhnlein
aber ein gar weniges / und nur ohngefehr etliche 30. oder 40. Rthlr. ererbet /
verweigert / und einen Schein vorgeleget / vermittelst dessen sie zu behaupten
vermeynen / daß ihr euch / von ihnen dißfalls nichts zufordern / verreversiret.
Ob nun wohl sonsten vermöge der Rechte / die supervenientia liberorum
für eine gnugsame Ursache / so wohl die Donationes universales als parti-
culares aufzuheben / zu achten / dahero auch der von euch gegebene Schein /
so viel die zukünfftige Alimentation euer Stieff-Töchter betrifft / billig zu
cassiren; Dieweil aber dennoch dafür gehalten wird / wann ein Stieff-Va-
ter auf nothdürfftigen Unterhalt seiner Kinder / obbeschriebener massen et-
was wendet / daß er solches pietatis causa gethan habe / auf welchem Fall /
bewähr-

bewehrter Rechts-Lehrer Meynung nach/ die Condictio indebiti nicht statt hat/ N. m. i. e. f. So mögen auch/ nach Gelegenheit dieses Falls/ euer Stieff-Kinder/ die vor eurem erzeugten Söhnlein an Kost und Kleidern auf sie gewandte 200. Rthlr. euch wieder zu erstatten nicht angehalten werden; Ihr seyd aller dieselbe ferner zu alimentiren nicht verbunden/ V. R. W.

XXXIV.

Es wird præsumiret/ daß im zweiffelhafftigen Fall/ die Zahlung vielmehr auf die Zinse als auf das Capital geschehen sey.

Es mag die Bezahlung geschehen/ auf was Art sie wolle entweder durch bahre Bezahlung/ l. 49. ff. de solut. oder durch eine andere Befreyung/ so wird sowohl die Schuld als die Verschreibung/ worauf das Geld gezahlet worden/ erloschen/ l. 54. ff. eod. l. 176. junct. l. 47. ff. de V. S. oder sie geschehe durch eine Compensation, l. 7. C. tit. quib. mod. tollitur oblig. durch eine Confusion, als wenn ein Debitor des Creditoris, oder der Creditor des Debitoris Erbe wird/ l. pen. ff. eod. durch solenne Versiegelung und Deponirung l. 9. C. d. t. oder durch geschehene Anweisung des Debitoris, und Annehmung des Creditoris, §. 1. & 2. Inst. tit. quib. mod. tollitur Oblig. Finckelthaus. sen. Obs. 61. n. 11. Hahn. ad Wesenbec. paratit. h. t. n. 1. pag. 667. p. 2. Dieses ist nur dabey zu untersuchen/ wenn mehr Schulden verhanden/ und in der Bezahlung weder vom Creditore noch vom Debitore ichtwas gesagt worden/ zu was Ursache sie es bezahlet haben wolten/ auf welche Summa die Bezahlung conferiret werden müsse? Gewißlich in vielen und unterschiedenen anstehenden Schulden wird in zweiffelhafftigen Sachen die klahreste und liquideste Schuld vorgezogen/ derjenigen welche annoch in Streit ist/ und auf gewisse Condition hafftet/ l. 1. & 3. §. 1. ff. de solut. l. ex. pluribus in fin. eod. l. cum. de indebito in pr. ff. de prob. Cravetta Cons. 106. n. 11. Menoch. lib. 2. Cons. 121. n. 44. & 48. & lib. 3. præsumt. 136. n. 13. und in klahren und ohnstreitigen Forderungen wird in zweiffelhafftigen Sachen præsumiret/ daß auf den schweresten und grössesten Post und Fall bezahlet worden/ l. 5. ff. de solut. l. cum ex pluribus 97. ff. eod. A. Faber. in Cod. lib 8. tit. 29. def. 31. n. 6. Menoch. de præsumt. 136. n. 3. Hartm. Pist. p. 1. qu. 21. n. 15. Richter. decis. 74. n. 107. Die schweresten Fälle aber seyn/ wann die Schuld überall berüchtiget/ l. si quid ex famosa 7. d. l. 97. pr. ff. de solut. welchem doch

nem Salarium gebühre / Hilliger. ad eund. ibid. lit. F. in not. dannenhero selbiges nicht actione Mandati sondern extra ordinem gefodert werden kann / l. 6. & l. 56. §. penult. ff. h. tit. l. 1. C. eod. ibique Brunnem. Hahn. d. l. denn gleichwie es keine Schenckung ist wo einem Lohn versprochen worden / und dennoch wo die Mühe mit einer andern Wohlthat erkennet wird / dadurch nicht gleich aufhöret eine Schenckung zu seyn / per l. Aquilius Regulus. 27. ff. de donat. Also auch wird das Mandatum nicht verletzet / obgleich der Mandatarius in Ansehen der Vergeltung die Vollmacht auf sich genommen / und anfänglich über die Ersetzung behandelt worden / Ludov. Molin. tom. 2. de J. & J. Disp. 548. num. 2. & seq. wenn nur ein gewisses quantum accordirt / zumahlen das salarium einer ungewissen Versprechung nicht gefodert werden kan / l. ita stipulatus 115. in pr. ff. de V. O. l. 17. C. h. t. ibique Brunnem. A. Perez. C. Eod. n. 1. Allein / wenn schon anfänglich oder nachgehends entweder gar keines / oder kein gewisses salarium versprochen worden / wenn dennoch das Werck an sich mühselich ist / kan davon ein salarium extra ordinem prætendiret werden / l. 1. ibique Brunnem. C. Mand. Florez Dietz de Mena lib. 1. qu. 8. art. 1. n. 16. & seq. Menoch. Consf. 228. n. 2. August. Barbos. C. h. n. 4. Welches am meisten denen Advocatis und Procuratoribus zu gute kommt / welche wegen Qualität und Condition ihrer Persohnen / indeme sie diß Amt zum Nutzen zu vertreten præsumirt werden / salarium extra ordinem begehren können / L. salarium 7. ff. h. t. l. fin. eod. l. 1. C. de suffrag. l. 1. §. in honorariis cum seq. ff. de var. & extraord. cognit. Wesenbec. ff. h. t. n. 12. ibique Hahn. in not. pag. 603. p. 1. Stephan. Gratian. tom. 2. discept. for. cap. 257. Brunnem. ad l. salarium C. de Mand. und dieses ist also war / daß wenn wegen eines gewissen salarii vielleicht auf ein Jahr accordiret worden der Doctor, Mandatarius, Procurator, Advocatus, Medicus oder welcher ein anderes dergleichen Ammt verrichtet / nach Ende des processus auch vor Verfliessung des Jahres / oder wenn der Advocatus oder Client selbst stirbet / oder die streitende Partheyen sich vergleichen / nichsto minder das völlige salarium forderen könne / sintemahlen es an den Advocaten oder Bedienten nicht gelegen / daß sie ihre Arbeit nicht verrichteten / l. qui operas ff. locuti, l. pen. C. de Condict. ob caus. dator. A. Geil. lib. 1. Obs. 44. Carpzov. p. 1. Const. 1. def. 34. n. 3. & seq. & p. 2. Const. 5. def. 10. n. 1. nec non Const. 51. def. 12. n. 4. & 5. Ant. Perez. C. de Condict. ob caus. Dator n. 6. Woraus dann die Doctores generaliter schliessen / daß / wenn ein Theologus, Doctor, Raths-Herr / Richter / oder Academischer Professor auf seiner gerechten Ursache behindert sein Ammt nicht thun

können /

können/deswegen dennoch ihm oder dessen Erben nicht zu weigern/sondern gäntzlich auszuzahlen sey/ Mezz. in tract. de Locat. & Conduct. tit. de accidens. loc. n. 43. And. Gail. lib. 1. Obs. 44. n. 12. Ant. Rauchbar. p. 1. qu. 25. Carpzov. decis. 264. n. 13. Brunnem. ad l. ult. C. de Condict. ob caus. dator. & ad l. post duos 16. C. de Advoc. divers. Jud. Gail. lib. 1. obs. 44. n. 12. obgleich im Anfang des Jahres der Todt erfolget wäre/ per text. in l. post duos 15. C. de Advocat. divers. Jud. l. 3. §. ult. l. 5. §. ult. C. de Advocat. divers. jud. Florez. Dietz. lib. 1. qu. 8. n. 58. Gail. de obs. 44. num. 12. Brunemann. ad d. l. 15. C. de Advocat. divers. jud. Hilliger. in Donel. lib. 18. c. 3. lit. K. Bachov. in Treutler. vol. 3. Disp. 8. th. 3. in fine.

Ita pronuntiarunt Scabini Lips. Mense Jan. 1636. in Causa Even/ David Schnuers Wittiben zu Groß-Stolpen. Als ihr uns Abschrifft einer Bestallung und etzliche Rechtliche Gesetze 6. 2. untersch. f. f. zugesch. u. E. D. S. W. und Anfänlich auf die erste Frage V. R. Hat Michael Scheuer/ als sein Sohn David Scheuer/ euer gewesener Ehe-Mann von George Hänels Wittiben und Tochter Curatorn und Tutorn, wegen beschuldigten Todtschlages/ in einem Peinlichen Proceß gezogen worden/ mit D. Friderich Gläsern eine Bestallung aufgerichtet/ und sich darinnen/ wenn solcher peinliche Proceß binnen Jahrs Frist vom 25. April. Anno 1631. anzurechnen/ auf was Masse/ Weise und Ausschlag es auch geschehen möge/ gäntzlich erörtert werden/ und seine Endschafft erreichen solte/ ermeldtem Doctori Gläsern in Betrachtung seiner allbereit gehabten Mühe 100. Thlr. zu dieser Jahrs Bestallung oder Salario, und dann 10. Thlr. zu Schreib- und Copial Gebühr zu entrichten/ als selbst schuldiger principal verpflichtet. Ob nun wohl der Sohn David Scheuer euer Ehe-Mann an 5. Monat nach aufgerichteter Bestallung verstorben/ so werden doch gestalten Sachen nach die 100. Thlr. verschriebene Jahres Bestallungs-Gelder und 10. Thalr Copial. Gebühr D. Friederich Gläsern vollständig billig abgestattet. Zum andern und a. d. a. f. S. W. daß solche Bestall ungs-Gelder und Copial-Gebühren aus Michael Scheuerens eures Schwe her Vaterns Verlassenschafft zu entrichten/ und dessen hinterlassene Tochter/ woferne sie des Vatern Erbin worden/ solche pro rata zu ertragen schuldig/ V. R. W.

XXXI.

Derjenige so da die Geschäffte eines Abwesenden verwaltet/ ist gehalten Rechnung abzulegen.

Es trägt sich zu Zeiten zu/ daß deren Geschäffte/ welche abwesend seyn/ und keinem Vollmacht zu Verwaltung derselben gegeben/ die anwesende Freunde zu administriren freywillig auf sich nehmen/ per §. igitur 1. Inst. de Oblig. quæ quasi ex Contr. nasc. Weil es aber unbillig seyn würde/ wenn entweder derjenige/ welcher die Geschäffte des Abwesenden zu verwalten auf sich genommen/ keine Action dieserwegen/ was er nützlich von den Seinen darein gewandt haben solte/ oder derjenige dessen Geschäffte etwa nachläßig verwaltet seyn/ wider denselben/ welcher solche administriret hat/ mit keinem Rechte agiren könte; So seynd zu dem Ende Rechts-Ansprüche actiones genannt/ introduciret worden/ welche negotiorum gestorem benahmset werden/ l. 2. ff. de negot. gest. l. si quis absenti. 5. ff. de O. & A. Wesenbec. in paratit. ff. de negot. gest. n. 1. Es entstehen nun aber solche Actiones nicht ex contractu, weil der negotiorum gestor mit dem Abwesenden nicht hat contrahiren/ also auch um so vielweniger mit demselben der Abwesende/ indeme er nicht gewust/ was in währender Abwesenheit mit seinen Geschäfften oder zu Hause passirte/ l. 5. ff. de Obligat. & Act. Weil jedennoch der negotiorum gestor der Billigkeit nach verbindlich wird/ so wird dafür gehalten/ als wenn er gleich mit dem Abwesenden/ oder der Abwesende mit ihm contrahiret hätte/ pr. Inst. h. t. Dannenhero auch wird ein Furiosus, Pupillus und Infans, wie auch die liegende Erbschafft uus des Negotiorum gestoris Verwaltung verbindlich gemacht/ in soweit ihnen dadurch ein Vortheil zugewachsen. Und dieses ist alleben welches in l. 46. ff. de O. & A. gesaget wird/ daß dergleichen Persohnen verbindlich gemacht werden/ wenn die Obligatio aus der Sachen selbst entstehet/ auch ohngeacht sie selbst nicht consentiren können/ zumahln diese Actio nicht aus einem wahren Consensu, sondern nur aus einem in Rechten vermuthenden Consensu entspringet/ l. 3. §. 5. ff. negot. gest. l. 2. ibique Brunnemann. C. de negot. gest. A. Perez. in C. eod. n. 3. Wenn derohalben zum Exempel ein Erbenzinß-Mann sein Erbenzinß-Gut verläst/ dessen Acker-Bau versäumet/ und keine andere Güter besitzet/ wovon der jährliche Canon exigiret werden kan/ alsdann/ weilen die Privirung Emphytheseos nicht sogleich dieserwegen statt hat/ daß entweder das bien-

dum

nium noch nicht verflossen/ oder da solches gleich geschehen/ nicht anderst als mit vorhergehender Cognition der Sache in processu, und wenn darüber eine vollkommene Urthel erst gesprochen/ zu Privirung des Erbenzinß-Guts geschritten werden kan/ per text. in Const. Elect. 38. part. 2. ibique Dan. Möller. n. 4. & Carpzov. def. 1. & 2. Matth. Berlich. p. 2. Concl. 46. n. 5. welches ohne Verfliessung einiger Zeit nicht expediret werden mag/ so ist dem abwesenden Emphyteute oder dem Domino selbst heilsamlich versehen/ daß entweder der Dominus selbst oder ein ander mit dessen Zulassung die Auffsicht und Administrirung der Güter auf sich nehme/ per text. express. in l. 8. C. de omni agr. desert. und wird dadurch dem Domino nichts unrechts imputiret/ welcher/ indem er die verlassene Aecker bauen läst/ sowohl seine eigene als fremmde Geschäffte nützlich zu administriren scheinet/ Carpzov. decis. 140. num. 15. Weil aber aus einer solchen Verwaltung eines Abwesenden Güter/ demjenigen/ dessen Güter verwaltet worden/ wider den negotiorum gestorem ein Anspruch dahin verstattet wird/ daß dieser seiner Verrichtung und Handelung halber/ Rechnung ablege/ und das/ was er an Gewinn und Nutzen genossen/ alles ihme wieder heraus gebe/ wie auch den Schaden/ so durch seine Nachläßigkeit auch die geringste Schuld seiner/ dem Eigenthums-Herrn/ zugefüget worden/ wann er nehmlich dasjenige zu thun versäumet/ was ein ander würde verrichtet haben/ ersetze/ h. t. n. l. 2. l. si negotia 11. l. 17. l. 20. ff. de negot. gest. l. Tutori 10. C. eod. ibique Brunnemann. Donell. lib. 15. Comment. jur. Civ. cap. 15. pag. 420. ibique Hilliger. in not. ad lit. F. Hahn. ad Wesenbec. paratit. ff. de negot. gest. num. 10. p. 314. P. 1. Hunn. & Bacchov. ad Treutler. vol. 1. disp. 10. th. 5. lit. C. & D. A. Perez. C. de negot. gest. num. 4. Also auch der Dominus, wenn entweder der Emphyteuta innerhalb zwey Jahren wiederkommt/ oder zum wenigsten der Verlassung oder einer übermäßigen Veräusserung der Güter nicht überzeuget werden kan/ und also seine Aecker nach erstatteten zur Verbesserung derselben von dem Cultore nützlich angewandten Kosten wieder erlanget/ d. l. 8. C. de omni ag. desert. l. 10. l. 45. in fin. ff. negot. gest. Zur Ablegung der Rechnung nicht unbillig gehalten ist/ per supra deducta, damit es nicht das Ansehen habe/ als wenn er sich mit eines andern Verlust und Schaden wider den ausdrücklichen Verboth der Rechte/ bereichern wolle/ l. nam hæc natum. 14. ff. de R. J. Und solchergestalt hat gesprochen Facultas Juridica Lipsiensis Mense Octobr. 1646. an die Dombprobstey-Gerichte zu Osterfeld/ werden unterschiedene viel Persohnen gefunden/ die ihre Erbzinß-Güter und Lehen-Stücke auch wohl aus Vorsatz/ viele Jahr unbestel-

let haben liegen lassen / und seynd dem Kriege und anderer Handthierung nachgelauffen / und haben weder Erbzinß / Steur / Contribution / noch andere Gefälle von solchen ihren unbestellten Gütern abrichten wollen / wodurch die Last der schweren extraordinair Contribution denen andern Nachbahrn zugewachsen. Ob nun wohl sonsten ingemein einer des andern Güter sich nicht anzumassen; Demnach aber und dieweil in dergleichen Fällen zu Rechte diese Verordnung gethan / daß der Erb- und Lehn-Herr / die verlassene Güter entweder selbsten anzunehmen / oder anderen auf vorgehende Vergleichung dergestalt / daß sie solche wieder anbauen und gebrauchen mögen / jedoch aber / daß sie dieselbe / woferne die Eigenthums-Herren sich wiederum finden möchten / ihnen gegen Erstattung desjenigen / so darein gewendet oder verbessert worden / wiederum abtreten sollen / einzuräumen und zu übergeben wohl befugt; So verbleibet es auch darbey billig / und wird demselben allerdings nachgelebet / V. R. W.

XXXII.

Unter den minder-jährigen Erben kan ohne gnugsame und billige Ursache / auch ohne Befehl der Obrigkeit / eine Theilung der unbeweglichen Güter nicht vorgenommen werden / es sey dann / daß der vollständige Mit-Erbe (Cohæres majorennis) dazu schreiten wolle.

Einer / der da mit einem andern in gemeinschafftlichen Gütern stehet / hat viel Ungemach und Verdruß auszustehen / ja es wird demjenigen für eine grosse Unbilligkeit gerechnet / welcher von seinen Sachen etwas wider Willen zu thun genöthiget wird / l. falso 3. C. comm. divid. l. dudum. 14. C. de contrah. empt. Diesem Ubel dann kan nicht anders als durch die Theilung / so allein die Communion auflöset / geholffen werden / l. pen. C. comm. divid. l. Divisionis 45. ff. de pact. A. Faber. in C. lib. 3. tit. 1. def. 10. num. 2. Ob nun zwar niemand der Rechts-Regul nach wider Willen in Communion zu bleiben gehalten ist / l. si non sortem 26. §. si centum 4. verf. Nemo enim invitus ff. de condict. indeb. l. fin. C. comm. divid. ibique Brunnem. Schneidewin. ad §. quædam actiones rubr. de act. comm. divid. num. 17. & seq. Inst. de action; so hat dennoch solches in denen unbeweglichen Gütern der Minorum einen ziemlichen

Abfall / als welche ohne gewisse vorhergehende requisiten / so wenig veräusſert als getheilet werden können / l. si pupillorum 7. ff. de reb. eor. qui sub Tutor. l. inter omnes pen. C. de præd. & al. reb. minor. Zumahlen die Theilung an statt der Veräusserung und Verkauffung gehalten wird / l. 1. C. comm. utriusque Jud. A. Faber. in C. lib. 4. tit. 2. def. 4. num. 9. Carpzov. p. 3. Concl. 15. def. 44. num. 1. 2. & 3. Diejenigen solennia oder requisita aber erstrecken sich fürnehmlich in drey Stücke / in l. 12. C. de præd. & al. reb. min. Als zum ersten wird erfodert die rechtmäßige Ursach solche Güter zu veräussern / zweytens die gnugsame Untersuchung dieser Ursache / und drittens die Erkänntniß und Auctorität der Obrigkeit / per l. 22. C. de admin. Tutor. l. 1. l. 10. 11. 12. & tot. tit. ff. de præd. minor. Carpzov. lib. 5. resp. 68. num. 3. & seq. & num. 6. & 7. ut & resp. 72. num. 2. 3. & 4. & decis. 195. num. 3. Richter / decis. 13. num. 11. & seq. Ant. Perez. C. de præd. & al. reb. min. num. 6. Wesenbec. in paratit. ff. de reb. eor. qui sub tut. num. 4. ibique Hahn / pag. 245. p. 2. allwo / wie die cognition der Sachen anzustellen sey / klärlich dargethan wird / ex Octavio Simoncello Tract. de Decret. lib. 1. tit. num. 17. & seq. videatur quoque Gail. lib. 2. obs. 72. num. 6. Klock. vol. 2. Consil. 51. num. 15. Menoch. de A. J. Q. lib. 2. cas. 171. num. 6. & seq. Montan. de tutel. cap. 33. num. 6. & seq. Brunnemann. ad l. 5. C. de præd. & al. reb. minor. Und dieses Decretum muß nicht versäumet werden / obgleich die alienation dem Minori nützlich wäre / als wenn ein dürrer unfruchtbahrer oder steinigter Acker soll verkauffet werden / welcher gantz keine Früchte verschaffen thut / oder eine auf dem Ufer des Wassers gebauete Mühle / als welche vielen Kosten unterworffen ist / Pinell. l. 1. p. 3. num. 28. C. de bon. matern. Treutler. vol. 2. disp. 8. th. 6. lit. H. Denn ob zwar dergleichen Sachen Veräusserung nützlich zu seyn scheinet / jedennoch aber gebühret solches dem Ammt des Richters zu untersuchen / ob es dienlicher sey davon abzustehen / l. 5. §. 14. l. penult. ff. de bon. eor. qui sub tutel. Matth. de Afflict. decis. 87. Fachin. lib. 3. controvers. c. 3. Ant. Perez. C. de præd. & al. reb. num. 3. Unter welcher Erkänntniß der Sachen auch die Subhastation (Ausruffung) als ein nothwendiges Theil der Untersuchung mit begriffen wird / indem der Richter nicht nur nach der Nothwendigkeit der Verkauffung / sondern auch nach dem wahren Preiß / wofür die Güter hingethan werden sollen / sich erkundigen / und so glich darnach sehen muß / daß selbige subhastiret werden / Carpzov. d. resp. 72. num. 17. & seq. welches insoweit würcket / daß / wenn solche Erkänntniß des Richters versäumet worden / die alienatio als unzuläßig gehalten werde / l. 7. §. 8. ff. de Minor. l. in Civile 4. C. de bon. aut. jud. poss.

 Afflict.

Afflict. decis. 249. num. 2. Menoch. d. l. num. 27. Guttierez. de tut. p. 2. c. 5. num. 5. Montan. d. l. n. 60. Matth. Coler. de process. execut. p. 3. cap. 9. num. 107. Carpzov. d. resp. 72. n. 8. & seq. & d. decis. 121. num. 3. Ludov. Morol. Cons. 58. num 10. Ludov. Postius de subhastatione inspect. 4. num. 1. & seq. cum ibidem magno cumulo allegatis. Hingegen aber hat solches einen mercklichen Abfall/ wenn ein oder ander Mit-Erbe/ so schon Majorennis ist/ zur Theilung schreiten wolle/ denn alsdann ist kein Zweifel/ daß ohne Decret, ohne Subhastation, oder andere der Sachen Erkänntniß/ wenn nur der Minorum Tutores oder Curatores mit dabey seyn/ die Theilung recht und beständig könne vorgenommen werden/ per text. clariss. in l. pen. C. de præd. vel al. reb. minor. Ant. Fab. in C. lib. 4. tit. 27. def. 11. num. 1. Wesenbec. in paratit. ff. de reb. eor. qui sub tut. num. 4. Carpzov. p. 3. Const. 15. def. 44. num. 4. & seq. & lib. 5. resp. 78. num. 8. Trentacinq. lib. 2. resolut. tit. de Minor. resol. 9. num. 23. Ant. Perez. C. de præd. & al. reb. min. num. 5. Brunnemann. ad l. 1. C. de præd. & al. reb. min. Octav. Simoncell. Tr. de Decret. lib. 3. tit. 8. Hahn. ad Wesenbec. paratit. ff. de reb. eor. qui num. 3. pag. 344. p. 2. Dannenhero Scabini Lipsienses Mense Novembri, 1660. in causa Gottfried Groschners/ und Consorten zu Eulenburg/ folgender massen gesprochen:

PP. Ist Johann Köhler Anno 1657. verstorben/ und dringet jetzo dessen Wittib auf die Veräusser- und Vertheilung der Försterischen unbeweglichen Güter. Ob nun wohl nicht undienlich/ wann dieselben zu besserer Erforschung eines rechtmäßigen pretii öffentlich subhastiret und ausgeruffen werden; Dieweil aber dennoch die Wittib als Majorennis ad Divisionem provociret/ in welchen Fall nach bewehrter Rechts-Lehrer Meynung/ kein Decret noch Subhastation vonnöthen/ N. m. i. e. s. So wird die Theilung und Veräusserung ernannter Güter/ auch ohne Subhastation billig angenommen/ und mögen dieselben ohne der Wittben Einwilligung/ denen Unmündigen zum besten/ biß zu ihrer Mündigkeit/ bey so gestalten Sachen/ nicht erhalten werden/ V. R. W.

XXXIII.

Was in Ansehen Christlicher Liebe und naher Freundschafft / das man sonst nicht schuldig zu thun ist / ausgezahlet worden / kan nicht wieder gefodert werden.

VOrhin ist gesaget worden / daß dasjenige / was einer aus Irrthum und Unwissenheit der Rechte ausgezahlet / so er zu zahlen nicht schuldig gewesen / wieder gefordert werden könne; Dennoch trägt sich zuweilen zu / daß was einer nicht schuldig / und aus Irrthum bezahlet / nicht könne wiedergefodert werden / welches mit begriffen wird unter dem Nahmen derjenigen Sachen / woraus durch das Leugnen der Proceß entstehet / als in einer action ex l. Aquilia, §. item is 6. tit. de oblig. quæ quasi ex Contr. nasc. wie auch in actione depositi, wegen Verlust entstandenen Feuersbrunst / erlittenen Schiffbruch / oder eines andern ohnvorsehnlichen Unglücks / l. 1. ff. depositi §. sed furti 26. Inst. de action. welchem hinzu gefüget wird / was aus denen legatis und fideicommissis ad pias causas zur Ungebühr bezahlet / d. §. 6. Inst. Hilliger. in Donell. lib. 14. cap. 15. lit. A. Dannenhero die Doctores generaliter dahin schliessen / das / was denen Armen / der Kirchen / denen Studenten / und sonsten ad pias causas aus Irrthum ausgezahlet / nicht wieder angeklaget werden könne / Hahn. ad Wesenbec. paratit. ff. de condict. indeb. num. 7. pag. 517. p. 1. Denn es wird allhie auf die Ursache der Andacht gesehen / weswegen das ausgezahlete / nicht wieder zu fordern stehet / per l. cum is 32. §. pen. ff. d. t. l. 17. §. 4. ff. de relig. & sumpt. fun. Tiraquell. de privil. piæ causæ 119. Schneidew. ad d. §. 6. num. fin. Borcholt. in fin. ibid. Treutler. vol. 1. disp. 22. th. 10. lit. E. A. Perez. in C. de Condict. indeb. n. 7. Weshalben dann / obgleich præsumiret wird / daß der Stieff-Vater den Stieff-Sohn / um die Alimentations-Kosten wieder zu fordern ernehret habe / und dahero die demselben geleistete Nahrung wieder einfordern kan / l. si paterno 15. vers. quod si repetiturus C. de negot. gest. Indeme zwischen dem Stieff-Vater und Sohn keine Verwandschafft / oder solche Verknüpffung ist / welche aus dem natürlichen Rechte oder einer Bluts-Freundschafft herrühret / sondern nur eine Schwägerschafft / §. Affinitatis 6. Inst. de nupt. l. nemini 17. C. de nupt. in Ansehung dessen keine lebens Unterhaltung præstiret wird / Coler. de aliment. l. 1. cap. 4. n. 24. & cap. 12. n. 23. ult. & lib. 3. cap. 5. n. 22. Surd. de aliment. tit. 5. quæst. 11. n. 4. Jacob. Me-

Menoch. de A. J. Q. cas. 88. n. 13. Sigism. Finckelthaus / Sen. obs. 10. def. 25. n. 3. & seq. Wenn dennoch der Wille solche zu schencken kundbar ist / d. l. si paterno 15. C. de negot. gest. welcher auch mit Muthmassungen und Præsumptionen / so aus der Beschaffenheit des Stieff-Sohns oder Vaters hergenommen / probiret wird / Bartol. in d. l. 15. & Salycet. ibid. und wird dem Richter anheim gestellet / was für eine Muthmassung zu Præsumirung der Donation oder repetition gnug sey / l. 1. ff. de jur. delib. Corner. vol. 1. Cons. 265. in fin. Als zum Exempel / wann der Stieff-Sohn im Dienste des Stieff-Vaters gewesen wäre; Alsdann hat die Wiederforderung keine statt / weil dafür gehalten wird / daß er aus gottseliger Liebe dis Ammt verrichtet habe / per text. in d. l. 15. C. de negot. gest. ibique Brunnem. Bachov. ad Treutler. vol. 1. disp. 10. th. 3 lit. C. Finckelthaus. de observ. 10. num. 8. Carpzov. ad d. Const. 10. def. 26. num. 2. Also auch eine Frau / ein Minor, Bauersmann und andere dergleichen Persohnen / so aus Irrthum bezahlen / können solches wiederfordern und transferiren / so gar die probation auf denjenigen / welchen sie beschuldigen / daß er zur Ungebühr gehoben habe / l. 25. §. 1. ff. de Usur. A. Perez. de Condict. indeb. n. 22. Brunnem. ad d. l. 1. C. eod.

Ita responderunt Scabini Lipsienses Mense Febr. 1660. ad Consultationem Johann Andräen Vogels zu Dreßden: A. c. a. v. g. f. s. w. Habet ihr mit euren jüngst-verstorbenen Ehe-Weibe / Susannen / in die dritte-halb Jahr im Ehestande gelebet / und mit derselben ein Söhnlein / so noch am Leben / gezeuget; auf eure beyde Stieff-Töchter aber / so besagtes euer Ehe-Weib von ihrem ersten Hauß-Wirthe / Hanß Jenichen gehabt / bey währender Ehe für Kost und Kleidung / über die 200. Thaler aufgewendet. Als ihr nun nach der Mutter Absterben / von den Stieff-Kindern derer Ersetzung gefordert / haben sie sich dessen / ungeacht von ihrem Vater und Mutter / inclusive der ansehnlichen Gnade / jede in die 1000. Fl. euer Söhnlein aber ein gar weniges / und nur ohngefehr etliche 30. oder 40. Rthlr. ererbet / verweigert / und einen Schein vorgeleget / vermittelst dessen sie zu behaupten vermeynen / daß ihr euch / von ihnen dißfalls nichts zufordern / verreversiret. Ob nun wohl sonsten vermöge der Rechte / die supervenientia liberorum für eine gnugsame Ursache / so wohl die Donationes universales als particulares auffzuheben / zu achten / dahero auch der von euch gegebene Schein / so viel die zukünfftige Alimentation euer Stieff-Töchter betrifft / billig zu cassiren; Dieweil aber dennoch dafür gehalten wird / wann ein Stieff-Vater auf nothdürfftigen Unterhalt seiner Kinder / obbeschriebener massen etwas wendet / daß er solches pietatis causa gethan habe / auf welchem Fall /

bewähr-

bewehrter Rechts-Lehrer Meynung nach / die Condictio indebiti nicht statt hat / N. m. i. e. f. So mögen auch / nach Gelegenheit dieses Falls / euer Stieff-Kinder / die vor eurem erzeugten Söhnlein an Kost und Kleidern auf sie gewandte 200. Rthlr. euch wieder zu erstatten uicht angehalten werden; Ihr seyd aller dieselbe ferner zu alimentiren nicht verbunden / V. R. W.

XXXIV.

Es wird præsumiret / daß im zweiffelhafftigen Fall / die Zahlung vielmehr auf die Zinse als auf das Capital geschehen sey.

Es mag die Bezahlung geschehen / auf was Art sie wolle entweder durch bahre Bezahlung / l. 49. ff. de solut. oder durch eine andere Befreyung / so wird sowohl die Schuld als die Verschreibung / worauf das Geld gezahlet worden / erloschen / l. 54. ff. eod. l. 176. junct. l. 47. ff. de V. S. oder sie geschehe durch eine Compensation, l. 7. C. tit. quib. mod. tollitur oblig. durch eine Confusion, als wenn ein Debitor des Creditoris, oder der Creditor des Debitoris Erbe wird / l. pen. ff. eod. durch solenne Versiegelung und Deponirung l. 9. C. d. t. oder durch geschehene Anweisung des Debitoris, und Annehmung des Creditoris, §. 1. & 2. Inst. tit. quib. mod. tollitur Oblig. Finckelthaus. sen. Obs. 61. n. 11. Hahn. ad Wesenbec. paratit. h. t. n. 1. pag. 667. p. 2. Dieses ist nur dabey zu untersuchen / wenn mehr Schulden verhanden / und in der Bezahlung weder vom Creditore noch vom Debitore ichtwas gesagt worden / zu was Ursache sie es bezahlet haben wolten / auf welche Summa die Bezahlung conferiret werden müsse? Gewißlich in vielen und unterschiedenen anstehenden Schulden wird in zweiffelhafftigen Sachen die klahreste und liquideste Schuld vorgezogen / derjenigen welche annoch in Streit ist / und auf gewisse Condition hafftet / l. 1. & 3. §. 1. ff. de solut. l. ex. pluribus in fin. eod. l. cum. de indebito in pr. ff. de prob. Cravetta Cons. 106. n. 11. Menoch. lib. 2. Cons. 121. n. 44. & 48. & lib. 3. præsumt. 136. n. 13. und in klahren und ohnstreitigen Forderungen wird in zweiffelhafftigen Sachen præsumiret / daß auf den schweresten und grössesten Post und Fall bezahlet worden / l. 5. ff. de solut. l. cum expluribus 97. ff. eod. A. Faber. in Cod. lib 8. tit. 29. def. 31. n. 6. Menoch. de præsumt. 136. n. 3. Hartm. Pist. p. 1. qu. 21. n. 15. Richter. decis. 74. n. 107. Die schweresten Fälle aber seyn / wann die Schuld überall berüchtiget / l. si quid ex famosa 7. d. l. 97. pr. ff. de solut. welchem doch

vorgezogen wird der Fall / der eines Menschen Glied oder Leben betrifft /
arg. l. 1. ff. de bon. eor. qui mort. sibi consciv. Menoch. d. præsumpt.
136. num. 3. Hartm. Pistor. d. l. n. 16. Noch schwerer ist / welcher eine
Straffe in sich hält / d. l. 97. vers. mox ejus pæn. continet, l. si quid. ex
famosa 7. vers. ergo si ex causa ff. de solut. Menoch. d. l. num. 4. Hartm.
Pistor. d. qu. num. 17. wie auch / wenn für die Schuld ein Hypothec ge-
setzet / und ein Pfand gereichet / oder Bürgen dafür bestellet / l. & magis 4.
d. l. 97. vers. tertio quæ sub Hypotheca ff. de solut. Hartm. Pist. d. l. n.
19. Menoch. d. l. n. 7. & 8. Surd. Cons. 290. num. 15. Ferner wann die
Forderung auf einem Instrumento Guarentigialo, so die Execution stets
mit sich führet / herkommet / Menoch. d. præsumpt. 136. num. 7. & de A. J.
Q. lib. 2. cas. 493. num. 7. & 14. per text. in l. si quid 7. ff. de solut. End-
lich wann einer für sich selbst schuldig ist / l. 1. & 3. ff. de solut. d. l. 97. vers.
post. hunc. ordinem ff. eod. H. Pist. d. qu. 21. num. 20. & 21. Menoch.
præsumpt. 136. num 8. Wo aber die Schulden alle gleicher Erheblichkeit
seyn / alsdann wird præsumiret / daß die Bezahlung auf die ältere Schuld
nicht zwar nach der Zeit des aufgerichteten Contracts / sondern der zu thun
schuldigen Bezahlung geschehen sey / l. in his vero 5. & d. l. 97. vers. si ni-
hil. eor. ff. de solut. Hartm. Pist. d. l. num. 23. Menoch. d. præsumpt. 136.
num. 10. Surd. decis. 186. num. 5. & 7. Woferne aber von einem selbigen
Debito, welches theils die Haupt-Summe / theils das Geld in sich betrifft /
Zweifel entstehet / wird dasjenige / was bezahlet / erst an Zinsen / demnächst
an Capital abgezogen / per l. 1. vers. in neutr. C. de solut. l. 21. C. de
Usur. l. in his vero 5. §. 2. ff. eod. A. Perez. in Cod. de solut. n. 20. Brun-
nemann. ad l. 1. C. de solut. welches dennoch nur zuverstehen ist von de-
nen Zinsen / welche können gefodert werden / ausser dem Fall des sich erei-
genden Concursus Creditorum, allwo in Foro Saxonico dieselbige in Cau-
sa mutui, bevor nicht allen die Haupt-Summa abgezahlet worden / Chur-
fürstl. Sächsisch. Torgauischen Ausschreiben de Anno 1583. tit. von Wu-
cher / §. jedoch wann eines Schuldners / item N. P. O. tit. 50. §.
es ist aber hierbey / rc. vers. der Zinsen aber / rc. Berlich. p. 1. Conclus. 66.
num. 9. Zanger. de Except. p. 3. c. 25. num. 47. & seq. Carpzov. lib. 5.
resp. 103. per tot. & p. 2. cap. 29. def. 16. & 17. Hartm. Pistor. d. qu. 21.
num. 7. & seq. Wesenbec. in paratit. ff. de solut. num. 6. & Hahn. ibid.
in notis pag. 671. p. 2. Richter. decis. 74. num. 105. Hilliger in Donell.
lib. 16. cap. 12. lit. B. & seq. Molina Tract. 2. disp. 565. Ita responderunt
Facultatistæ Jenenses Mense Aug. 1619. ad requisitionem Balthasar
Pusters zu Hartmannsdorff: PP. Daß euer Abkäuffer von den 4000. floren
Haupt-

Haupt-Summe sieder den 1. Jan. dieses Jahres / biß euch dieselbe würcklich ausgezahlet / Zinß zureichen / und an den nunmehr erlegten / und mit Vorbehalt entpfangenen 1000. Fl. vor allen Dingen die versessene Zinsen abgehen zu lassen / und also die Zinsen in solutam Summam zu imputiren schuldig / V. R. W.

Similiter pronuntiarunt Scabini Lipsiens. Mens. Jul. 1613. ad requisitionem Laurentii Krebsens zu Leipzig. haben Hansen Philips von Nürnberg Wittib und Erben den 9. Decembr. 1611. Hansen Gablern und dessen Ehe-Weib über die 9483. Fl. 20. Schilling 5. Pf. damit Gabler ihnen allbereit verhafftet gewesen / noch 10554. Fl. 8. Schilling 5. Pf. und also in einer Summa 20038. Fl. 7. ß. 10 Pf. geliehen und vorgesetzt / darüber eine notul einer Obligation. davon die übersandte Abschrifft mit A. notiret / versertiget und von bemeldten Gablern und seinem Ehe-Weibe vollzihen lassen und haben nochmahls die Philippische Wittib und Erben mit Hansen Gablern noch weiter gehandelt / und ihme über die in der Obligation berührte 20038. fl. getrauet / worauf bemeldter Gabler zu unterschieden mahlen in die 13004. bezahlet und erleget / rc. So wird solche Bezahlung auf die in der Obligation benie mte 20038. fl. gestalten Sachen nach / weil dieselbe Summa grösser sowohl eine verhypothecirte Schuld ist / und Philippischen zu Zeit der Zahlung ein anders nicht bedinget / billig gerechnet / und zuerst abgekürtzet / V. R. W.

XXXV.

Es geschiehet so wenig eine Erneuerung als Anweisung einer Obligation, es sey dan / daß mit ausdrülichen Worten von der vorigen geschritten werde.

VOr Zeiten nicht allein nach den alten Rechte wurde in zweiffelhafftigen Fall aus denen præsumtionen und Mutmassungen die Erreuerung hergenommen / §. præterea Inst. 3. tit. quib. mod. tollitur obligat. als: Wenn eine neue Persoen / eine Bedingung / ein Tag / oder Bürge zu einer alten Obligation hinzugesetzet / oder auch davon abgezogen wird / d. §. 3. præterea. wenn nur nicht erhellet / daß das Gegentheil gehandelt worden / L. dotem 30. ff. de jure dot. Joh. Sichard. ad l. ult. C. de Novat. Joh. Harprecht. ad h. §. n. num. 37. Wesenbec. in paratit. ff. de Novat. n. 6. ibique Hahn. pag. 665. in part. 2. sondern auch noch heutiges Ta-

ges nach des Keysers Justiniani Zeiten halten viele Doctores selbige Meynung / deren Anzahl in grosser Menge erzehlet / Joh. Harprech. d. l. n. 42. &. Dn. Carpzov. lib. 5. resp. 105. n. 5. Der Käyser Justinianus aber hat durch eine schon längst ausgegangene Constitution, welche verhanden in l. ult. C. de Novat. dahin verordnet / daß die Novatio oder Erneuerung nicht mehr aus Muthmassungen / sondern alsdann wenigstens geschehen zu seyn præsumiret werde / wenn dasselbige unter denen Contrahenten ausdrücklich benennet worden / daß sie wegen Erneuerung der vorigen Obligation gehandelt haben / und wird selbige nicht eingeführet / woferne nicht / wie die verba d. l. ult. lauten / die Contrahentes die vorige Obligation absonderlich heraus gegeben / und dieses ausdrücklich gesetzet / daß sie die letzte vielmehr als die vorige erwehlet haben: Sonsten bleibet die erste Verschreibung nebst der zweyten in gleicher Krafft und Verbindlichkeit / also daß aus beyden Sachen eine Obligation nicht aber Novatio præsumiret werde / Salicet. ad d. l. ult. n. 3. Joh. Sichard. ad eand. n. 2. Joh. Schneid. h. n. 12. Wesenb. in paratit. ff. dict. n. 6. ibique Hahn. in not. Hunn. lib. 3. var resol. jur. civ. tract. 8. qu. 11. Joh. Harprecht. n. 41. Gregor. Tholosan. lib. 21. syntagm. cap. 20. n. 12. Goed de contrah. Stipul. cap. 5. n. 10. & seq. Oswald. Hillig. in Donell. lib. 16. cap. 29. lit. Q. Ummius in processf. disp. ult. th. 7. n. 130. Carpzov. p. 2. Const. 19. def. 4. n. 6. & seq. &. lib. 5. resp. 105 n. 4. & seq. Und dieses hat auch Platz in der Anweisung oder delegation einer Verschreibung / daß nemlichen die vorige durch Anweisung der andern von der Schuld nicht befreyet werde / wenn die Contrahentes die erste Obligation nicht mit ausdrücklichen Worten aufgeruffen / und dadurch erloschen haben wollen / weil die delegatio ist eine species der novation, Finckelthaus Sen. Obs. 91. num. 9. Joh. Harprecht. d. l. §. num. 17. ja gar selbsten eine Novatio d. §. 3. Jason. in l. singularia 15. num. 33. vers. unde debes scire & num. 45. vers. nam clarum est ff. si cert. petatur, und wird von der anderen specie der Novation nicht unterschieden / als durch Eintretung einer neuen Persohn / L. delegare 11. ff. de Novat. Joh. Sichard. ad rubr. C. de Novat. num. 17. (Hahn. ad Wesenbec. d. l. n. 8. in fin. welches sonsten den vorgesetzten thesi nach contrairer Meynung ist /) dannenhero aus denen Wörteren: Wann einer eine andere Persohn dazu angenommen / oder verändert hat / klärlich zu schliessen / daß der Imperator in d. l. ult. alleben von der delegation rede / welche generale Worte und die gesunde Vernunfft ergeben / daß selbige auf die Burgschafft / wie einige wollen / nicht können gezogen werden / Jacob. Cujac. lib. 19. obs. 36. Carpzov, d. resp. num. 23. & seq. Parlador. 2. rer. quotid. p. 1. §. 12. limit. 9. num. 46. Hilliger. in Donell.

Donell. lit. R. in not. A. Perez. C. de Novat. num. 7. Weil aber dennoch Paul. de castr. in l. delegare 11. ff. de novat. und alle hierinnen vorhin zuwider seyende Doctores dafür halten / daß diese Frage einer Käyserlichen Special-Decision bedürffe / und deshalb öffters geschehen / daß auch in Sachsen die Collegia Juridica, wann sie in dieser Sachen sprechen wollen / unter einander uneinig gewesen seyn; So ist durch eine absonderliche neue Churfürstliche Sächsische Decision in ordine LXVI. diese Uneinigkeit zertrennet / und denen im Rath versammleten Landständen anbefohlen worden / daß nach dieser Meynung / so allhie defendiret wird / ausgenommen in denen unter die Kauff-Leute hergebrachten Gewohnheiten gesprochen werden solle / in Resol. Gravam. provincial. de Anno 1661. publicat. Welche besagte Decisio also lautet: Obzwar etliche Rechts-Lehrer auf diese Meynung gerathen / daß durch Anweisung an eine gewisse Persohn eine Novation getroffen / und vorige Obligation hierdurch aufgehoben werde; Nachdeme aber andere mit besseren Rechts-Gründen behaupten / daß bey der Anweisung nicht allein der Novation, sondern auch das vorige Obligation, hypothec. oder Bürgschafft-Verschreibung mit ausdrücklichen Worten cassiret und aufgehoben worden / gedacht werden solle / allermassen dieses in Delegationibus sowohl als anderen Novationibus, wofern dieselbe kräfftig seyn sollen / nothwendig geschehen muß; Als wollen wir diese letztere Meynung hiemit allerdings approbiret / und ernstlich befohlen haben / derselben in unseren hohen und anderen Gerichten nachzuleben / und ein widriges nicht einführen zu lassen. Jedoch bleibet es bey dem unter den Kauff- und Handels-Leuten in diesem passu eingeführten Gebrauch billig.

Also haben schon längst gesprochen Scabini Lipsienses Mense Julio 1632. ad Consultationem Andreæ Landrocks / zu Leipzig: Hat euer Schwehervater / Paul Porsch / am 24. Julii des 1605. Jahrs Casper Fohrbergen 50. Thlr. baar Geld geliehen / dafür ihme nebenst beständiger Einwilligung seines Weibes / Hauß und Hof zum Unterpfande verschrieben worden / darauf gedachter euer Schweher ihme noch ferner / jedoch ohne Unterpfand 341. Fl. 13. Gr. an Waaren und Gelde getrauet / und als euer Schwehervater Todes verfahren / haben eures Weibes Vormunden / mit dem Debitore dergestalt transigiret / daß er die 341. Fl. 13. Gr. alle Leipziger Märckte mit 6. Fl. abtragen solle. Ob nun wohl obige 50. Fl. gleichfalls in berührte Vergleichung gezogen worden / dahero nach des Debitoris Absterben / dessen Erben wegen 100. Fl. Mutter-Theil euch fürzugehen gemeynet / in Erwegung daß durch die Vergleichung eine Novation getroffen / und das Unterpfand cassiret worden sey; Dieweil aber dennoch nicht zu befinden / daß

der Novation gedacht / oder vorige Obligation und hypotheca mit aus-
drücklichen Worten cassiret und aufgehoben worden / so gleichwohl zu einer
beständigen Novation zu Recht erforderet wird / 2c. So mag auch angeregte
Vergleichung / so viel die 50. Fl. anlanget / für eine beständige Novation
nicht gehalten werden / sondern es wird euer Ehe-Weib / vermöge der erlang-
ten hypothec, von des Debitoris Erben derselben wegen billig befriediget /
V. R. W.

Ita iidem in pro Delegationis Mense Octobri 1638. ad requisiti-
onem Petri Stachlichts und Conf. Leipzig: Ist Lucas Helmer von Aug-
spurg euch 90. und etliche Thlr. Bereiter- und Färber-Lohn schuldig worden /
immassen er dessen nicht in Abrede ist. Ob er nun wohl vorwendet / er hät-
te euch an David Bocken dergestalt verwiesen / daß wann ihr die Tuche ih-
me lieferen würdet / er euch alsdann das Lohn zahlen solte / welches ihr auch
acceptiret / von Hebern einen solchen Zettel an Bocken angenommen / dem-
selben die Tuche und euere Auszüge geliefert / darauf bey ihme / und nicht bey
Helmern die Zahlung ferner sollicitiret hättet / wie dann auch Bock Helmern
solche angewiesene Gelder angesetzet / welches alles er euch / auf den Fall der
Verweigerung ins Gewissen Wissenschafft und Wohlbewust geschoben / auch
den referirten Eyd in eventum acceptiret haben wolte / welchergestalt er
sich also der Zahlung zu entbrechen gemeynet; Dieweil aber dennoch bey ge-
thaner delegation, vorige / des Helms Obligation, mit ausdrücklichen Wor-
ten nicht cassiret noch aufgehoben worden / so doch Innhalts der Rechten und
nach gemeinen Wahn bewehrter Rechts-Gelahrten geschehen sollen / 2c. So
ist Helmer / seines Vorwendens ungeachtet / euch das Capital und Zinsen
nochmahls zu zahlen schuldig / und hat / weil man zumahlen in processu sum-
mario begriffen / die Eydes delatio nicht statt. Es ist euch auch / dafern ein
anders decretiret werden solte / Leuterung dawider einzuwenden wohl zuge-
lassen / V. R. W.

XXXVI.

Wer eines andern Hund / Bienen / oder anderes Thier tödtet / ist nebenst der willkührlichen Straffe dem Domino den Schaden zuersetzen schuldig.

WEnn jemand ein fremmdes vierfüßiges Thier / welches unter der
Zahl des Viehes gehöret / das ist / welches unter den Hirten auf der
Weide

Weide gehütet wird / und aus deren Zucht / Milch / Wolle / Fleisch man grossen Nutzen zu geniessen pfleget / A. Perez. C. de leg. aquil. num. 3. unrechtmäßiger Weise getödtet / ist er den gemeinen Rechten nach / dem Domino so viel zu geben schuldig / wieviel ihm das Viehe in solchem gantzen Jahre biß auf die geschehene Verwundung genutzet / §. pr. 1. tit. de l. aquil. ibique Schneidew. num. 8. & seq. l. 2. l. 21. ff. eod. Wenn aber jemand ohne Unterscheid ein vierfüßiges oder anderes wildes Thier verwundet / oder auch ein anderes / welches unter das Viehe gezehlet wird / getödtet / wird der Schade in den nächsten 30. Tagen taxiret / §. capite tertio 3. pr. tit. de l. aquilia ibique Schneidew. n. 1. & seq. l. si servus 5. §. 5. & seq. ff. eod. tit. Joh. Harprecht. ad d. §. 3. num. 3. Coler. decis. 181. num. 1. & 3. Nach den Sächsischen Rechten aber wird es unterschieden / ob die vierfüßigen Thiere zur Lust gehalten werden / oder nicht? Als da seynd Jagt- und Wind-Hunde / Engelsche Docken / und andere / welche zur Lust unterhalten werden / und selbige kan man mit dergleichen und eben so guten / oder mit Erlegung einer Geld-Busse oder Wehr-Geldes vergelten / per text. in Land-Recht / lib. 3. art. 47. vers. Da mag man Wind- und Hetz-Hunde / auch Pracken-Vogel und alle andere Thiere zum Wildewerck gehörig / oder so man sonsten Lust halber hält / mit dergleichen wohl vergelten / oder mit seinem Wehr-Gelde / Joh. Schneidew. ad §. 13. num. 9. so es aber keine Thiere seynd / so Lust halber gehalten werden / alsdann wird der Occidens durch Bezahlung des Wehr-Geldes befreyet / was aber für Wehr-Geld für jedwedes Thier gegeben werde / dessen taxa ist verhanden / in text. Land-Recht / lib. 3. art. 51. & art. 47. Matth. Coler. p. 1. decis. 181. num. 2. & 3. Welche Thiere aber kein gewisses und gesetztes Wehr-Geld haben / selbige werden nach der Æstimirung des erlittenen Schadens des Herrn gebüsset / es sey dann daß derjenige / so den Schaden verursachet / mit einem Eyde die Summa der Wardierung verringert habe / Land-Recht / d. art. 51. Bened. Reinhart. diff. 12. p. 5. Coler. d. l. Schneidew. ad d. §. 13. h. num. 9. Schultze in synops. h. lit. B. & D. Es wird dennoch dadurch der Obrigkeit nichts benommen / daß dieselbe wegen dieser angethanen Unbill dem Occidenti eine willkührliche Straffe nicht auflegen könne / Carpzov. p. 4. Const. 37. def. 8. num. 6. & Const. 36. def. 3. Dann im Fall einer verdienten und nicht ausdrücklich gesetzten gewissen Straffe / wird selbige dem Willkühr der Obrigkeit anheim gestellet / Menoch. de A. J. R. lib. 1. qu. 86. num. 8. vers. aut a jure communi. Jacob. Schultze in addit. ad Modest. Pistor. p. 3. qu. 104. num. 9. Ita quoad primum casum pronuntiarunt Scabini Lipsienses Mense Junio Anno 1531. in Causa Marien Hübschens zu Sotheim: Habet ihr ein kleines

nes Hündelein zu euer Wollust gehalten / welches Abraham Dalme aus Muthwillen erschossen/ꝛc. So wird er derowegen um 1. Thlr. in Straffe genommen / V. R. W.

Ita idem in secundo casu Mens. April. 1620. contra H. H. zu Pouch: Hat H. H. im nechstverschiedenen Martio, als die Sonne warm geschienen / und ein schöner heller Tag gewesen / eine Schüssel mit Honig / unter welches / wie vermuthlich / auch andere sachen vermischet / in seinen Garten gesetzet / und als seines Nachbahren Bienen solches gerochen und häuffig zu geflogen / und sich angehänget / hat viel derselben mit einem Span zerdrücket und umgebracht ; Immittelst aber seine eigene Bienen / damit sie nicht gleiches falls herzuflihen möchten / in seiner Scheuer verwahret / und mit Tücheren bedecket ; und als solches durch seine Nachbahren gerüget worden / hat er zu seinem Behelff nur dieses angeführet / er hätte es vor Raub-Bienen gehalten / welche den Seinigen ihr Honig entführen wollen ꝛc. So ist vorbemeldter H. H. seinem Nachbahren den Abgang der Bienen / und dahero rührenden Schaden / so viel ein jeder bescheinigen wird / zu erstatten schuldig. Und mag hierüber willkührlichen / entweder in 3. oder 4. Tage lang mit Gefängniß / oder um eine ziemliche Geld-Busse / seinem Vermögen nach / jedoch daß sich dieselbe über ein silbern Schock nicht erstrecke / in Straffe genommen werden / V. R. W.

XXXVII.

Die Exceptio non numeratæ pecuniæ wider eine Obligation muß innerhalb zwey Jahren von dem Debitore opponiret werden.

Daß eine schrifftlich errichtende Verbindlichkeit nach den heutigen Rechten contrahiret werde / wird alsdann erkennet / wann der Debitor unter Hoffnung der künfftigen Zahlung einem Creditori einen schein oder Hand-Schrifft giebet / worinnen er gestehet / daß er eine gewisse Summe Geldes von ihme auffgeborget (in anderen Contracten aber / ausgenommen in den Deposito und der Außsteur wird diese Exceptio nicht attendiret / es sey dann / daß die Sache anderst gehalten sey / mit klaren argumenten erwiesen werde /) l. 5. l. 12. & 14. C. de non numer. pecun. A. Perez. C. eod. n. 5. Brunnem. ad d. l. 13. & 34. Zanger. de except. p. 3. cap. 5. n. 14. & seq. Covarruv. lib. 1. resolut. cap. 7. n. 5. Richter. decis. n. 21. welche Summe dennoch harnachmalhs ihme nicht gezahlet worden /

den / §. 4. Inst. tit. de lit. oblig. vers. plane si quis ibique Schneidew. n. 2. Mynsing. n. 8. Dd. communiter. Und diese literarum obligatio, wann die gemeine Regul des Käyserlichen Rechts beobachtet wird / verpflichtet und verbindet zwar gäntzlich / in denen legibus aber ist enthalten / daß / wer da vorgibt / daß ihme das Geld nicht gantz / oder nur zum Theil ausgezahlet / es geschehe solcher Vorwand / entweder von dem Principal-Schuldener oder dessen Erben / entweder von den Bürgen oder Gevollmächtigten / l. 8. l. 12. l. ult. C. de non num. pec. Perez. C. eod. n. 10. Brunnem. ad d. l. 8 & seq. oder durch andere / welche darunter interessirt / Tiraquell. de retract. Consang. §. 1. Gloss. 18. num. 83. Mascard. de probat. Conclus. 361. n. 31. Brunnem. ad d. l. 12. C. de non num. pec. sich der Exception non numeratæ pecuniæ bedienen könne / h. text. num. l. 2. 9. 14. & tit. C. d. non num. pec. l. si sub specie. 3. C. de Errore Calc. ibique Brunnemann. welche dem Creditori den Beweißthum / daß nemlich das Geld würcklich ausgezahlet / auffbürdet / l. si ex Cautione 3. l. Adseveratio 10. C. de non num. pec. Denn es præsumiren die Rechte wider eine Hand-Schrifft / daß selbiges nicht gezahlet / obgleich die besagte Hand-Schrifft solches bezeuge: zum theil wegen Haß der Wucherer / welche gemeiniglich die Hand-Schrifft uud Verschreibung / bevor das Geld ausgezahlet / fordern / zum Theil wegen der allzugrossen Fertigkeit der Schuldner selbst / welche gleich oehne einig Nachdencken allerhand confessionen und obligationen dargeben / wenn sie nur die Hoffnung haben / daß das Geld noch solle ausgezahlet werden / Mynsing. h. advers. plane si quis num. 6. Rittershus. h. §. & solent. Richter. decis. 21. n. 8. & 9. Perez. C. de non num. pec. num. pec. n. 9.

Also haben gesprochen Ordinarius Decanus und übrige Assessores der Juristen Facultät zu Jena / Mense Majo 1624. ad Consultationem Senatus Vinariensis: Habet ihr querimoniam non numeratæ pecuniæ intra biennium gebührlich eingewendet: So seyd ihr / daß euch solche Vorsetzung nicht geschehen / darzuthun unverbunden / sondern es ist Bürgermeister George Mumber / daß er euch die streitige 67. Gulden 17. Gr. 10. Pf. geliehen anderer Gestalt / als mit der Verschreibung zu beweisen schuldig / V. R. W.

Ob nun gleich diese Exceptio vorzeiten innerhalb fünff Jahren noch opponiret werden können / wie aus der Constitution des Käysers Aurelii zu ersehen / welche verhanden / fragment. Cod. Hermogen. tit. de Caut. & non num. pec. so ist doch solches heutiges Tages durch Verordnung des Käysers Justiniani auf zwey Jahr und zwar nach einander restringiret / damit

die Creditores nicht länger um ihr Geld vielleicht betrogen werden mögen/ wovon gleichwohl die Causæ Minorum ausgeschlossen bleiben/ l. sancimus §. ibique Brunnemann. C. in quibus caus. in integr. h. tit. n. & §. Idem juris 2. Inst. de Except. l. in Contract. 14. C. de non num. pec. Perez. C. eod. n. 3. & 4. Und kan in bemeldter Zeit auch wider ein Instrumentum Guarentigiatum, ja so gar wider die Execution obmoviret werden/ H. Pist. lib. 4. 9. 12. num. 7. Gomez. lib. 2. resol. 6. num. 3. Hilliger. in Donell. lib. 14. cap. 37. lit. F. Carpzov. lib. 2. resp. 89. num. 6. & seq. Mascard. de probat. Concl. 361. num. 23. Brunnem. ad l. 3. C. de non num. pec.

Ita pronuntiarunt Scabini Lipsiens. Mens. Jan. 1632. ad Consultationem Ludovici Colditzens/ in Vormundschafft Friedrich Hahnens Töchter/ zu Weissenfels: Als ihr uns Copien C. Churfürstl. Sächsis. gnädigsten Befehlichs unterthänigsten supplication und zweyer Schuld-Verschreibungen mit A. B. C. D. bemarckt/ b. e. f. zugeschicket/ v. e. x. d. f. w. Hat Hanß Strauche der jünger/ Churfürstl. Sächsisch. Lieutenant, im Januar. 1622. bey damahligen leichten Müntz-Wesen Adam Prachtens Raths-Verwandten daselbsten 100. Rthlr. geliehen und vorgestrecket/ welcher ihme dagegen eine Obligation auf 500. Fl. voll-gültiger Müntze/ als wenn solche Michaelis zuvor geliehen worden/ ausgeantwortet/ und nachdem die leichte Müntze gefallen/ und der Debitor in grosse Schulden gerathen/ hat Anno 1626. gedachter Lieutenant Friedrich Hahnen dahin vermöcht/ daß er als Bürge seiner Pflege-Frauen des Debitoris Ehe-Weibes auf 650. Fl. ohne Meldung der Bürgschafft/ und als wenn er solche Post an guter Müntze empfangen hätte/ sich verschrieben/ und dabey aller Exceptionen begeben/ worauf nachmahls der Gläubiger durch seinen Vater/ Johann Rauen/ nach Absterben Friedrich Hahnens/ wider dessen unmündige Erben eure Mündelein/ eine summarische Hülff-Klage auf Brief und Siegel erheben/ auch weil euch die Sache anfänglichen unwissend gewesen/ und ihr die Schuld für richtig gehalten/ es so weit gebracht/ daß euch die Zahlung auferleget worden/ immassen ihr auch 200. Fl. durch compensation richtig gemacht/ wegen des Hinterstandes aber/ ist der Unmündigen Hauß und Brau-Hof am Marckte taxiret/ und zu feilen Kauff subhastiret worden; Darauf Kläger selbst 1200. Fl. auf gewisse Messe zu erlegen/ liciriret. Ob er nun wohl sein Licitation-Recht damahls erstanden/ und dahero nunmehr nach seinem Absterben seine Erben auf die adjudication des Hauses dringen/ und euch wegen euer Unmündigen ferner mit euren Exceptionibus zuhören/ noch sich mit des Principal-Debitoris Erben einzulassen nicht gemeynet seyn; Dieweil ihr aber dennoch anjetzo allererst in Erfahrung

rung bracht/ daß der mit euren Mündelein Vatern Friederich Hahn getroffene Contract ein Simulat-Werck ist/ derselbe auch solch Geld niemahls empfangen/ weniger selbst Schuldener/ noch beständiger Weise/ weil der Principal-Debitor mehr nicht denn 100. Rthlr. schuldig gewesen/ zu Recht obligirt worden/ und demnach sich unter andern auch mit der Exceptione simulati Contractus und non numeratæ pecuniæ zu behelffen/ welche Exceptiones dann auch bey der Hülffe/ wider klare Brief und Siegel vorgeschützet werden mögen; So werdet ihr gestalten Sachen nach/ mit dieser euer Nothdurfft und rechtmäßigen Exception, woferne solche alsobald verificiret werden können/ nochmahls gehöret und zugelassen; Und wird immittelst mit fernerem Hülffs-Proceß in Ruhe gestanden/ V. R. W.

Und thut auch nichts zur Sache/ wenn gleich dieser Exception expresse renunciiret worden/ denn es scheinet/ daß mit eben solcher Leichte und Fertigkeit dieser Exception renunciiret worden/ als mit welcher unter der Hoffnung der künfftigen Zahlung/ die Auszahlung geschehen zu seyn gesagt wird/ Salicet. in l. si ea Cautione 3. C. de non num. pec. ibique Brunnem. H. Pist. p. 4. quæst. 12. num. 4. Hilliger. in Donell. lib. 14. cap. 37. lit. F. Harpr. h. num. 40. Berlich. p. 1. Conclus. 84. num. 16. Carpzov. lib. 2. resp. 91. num. 1. & 2. & in proc. tit. 22. art. 3. num. 16. obschon nachgehends solches geschehen/ Schneidew. h. n. 19. Carpzov. p. 1. Const. 32. def. 65. num. 7. ibique relati & art. 3. num. 65. Hilliger. d. lit. F. Covarruv. lib. 1. var. resol. cap. 4. num. 3. Brunnem. ad l. 3. & 4. C. de non numer. pecun. oder die beschehene Renuntiatio eydlich wäre/ l. fin. C. de non num. pec. Coler. de process. execut. p. 1. c. 10. num. 148. & seq. H. Pistor. p. 4. quæst. 12. num. 6. Carpzov. resp. 91. num. 3. & 4. in process. art. 3. num. 64. Richter. d. decis. 21. n. 21. Johann. Harprecht. h. n. 50. Castrens. ad d. l. fin. num. 4. Salicet. ibid. num. 2. Brunnem. ad Eandem Gutierez de juram. confirm. p. 1. c. 37. num. 8. Jedennoch nach geschehener Zahlung das Ausgezahlte wiedergefordert werden kan/ per c. Debitores 6. X. de juram. Salycet & Brunnem. d. l. Und also ist auch beschlossen in Senatu Appellationum Electorali Saxonico term. Trinit. 1609. So hat man sich verglichen/ daß dem Debitori per Sententiam die Solution nicht auferleget worden/ sondern der Gläubiger schuldig seyn soll/ realem numerationem, welche der Schuldener verneinet/ zuerweisen und darzuthun; Und dieses hat ebenmäßig statt/ obgleich der Debitor Exceptioni non numeratæ pecuniæ in der Verschreibung renunciiret; Es wäre dann Sache/ daß solche renunciatio vermittelst Eydes geschehen/ in welchem Fall es bey der communi opinione verbleibet. Dannenhero Scabini

 Lipsi-

Lipsienses Mense Januar. 1661. ad Consultationem Joanue Cratiosæ zu
Leipzig folgender massen pronunciiret haben: Als ihr uns Copien einer
Obligation mit lit. A. bemarckt/ b. e. f. z. v. e. d. s. w. Hat euer verstorbener
Ehe-Mann/ einem Rauch-Händler von Augspurg 800. Rth. geliehen/ wel-
che er versprochen auf den Leipziger Michaelis-Marckt 659. wiederum ab-
zustatten/ massen er auch am jetzt-gedachten Michaelis-Marckt 400. Rthlr.
abgeführet/ wegen der übrigen 400. Rthlr. aber gestundet erhalten/ und
dargegen sein gantzes Vermögen unterpfändlich eingesetzet/ auch einen Bür-
gen/ welcher sich als Selbst-Schuldener unterschrieben/ euch verschaffet.
Demnach er aber nunmehr zur Zahlung angemahnet worden/ hat er sich
säumig erwiesen/ und vorgegeben/ er hätte das Geld nicht/ sondern der ein-
gesetzte Bürge in Empfang genommen/ und in seinen Nutzen verwendet;
Ob nun wohl in der Obligation davon nichts zubefinden/ sondern mit aus-
drücklichen Worten gesetzet/ daß N. G. das Geld eingehoben/ und in seinen
Nutzen verwendet: Dieweil aber dennoch von Zeit der ausgestellten Obli-
gation noch nicht zwey Jahr verflossen/ und der Exception non numeratæ
pecuniæ vermittelst Eydes/ oder doch ex intervallo, wie sichs gebühret/
nicht renunciiret worden/ in welchem Fall bewehrter Rechts-Lehrer Mey-
nung nach der Debitor die Ausflucht des nicht gezahlten Geldes vorzuschü-
tzen wohl vermag/ so gar/ daß auch dem Gläubiger selbsten obliegt/ die
würckliche Zahlung richtig zu erweisen/ N. m. i. d. b. v. e. f. so werdet ihr
euch/ daferne die Klage vor Verfliessung des biennii angestellet/ und von dem
Schuldner dieser Einwurff/ wie zu vermuthen vorgeschützet wird/ vom
Beweiß der würcklich beschehenen Zahlung schwerlich entbrechen können/
V. R. W.

XXXVIII.

Die Exceptio non numeratæ pecuniæ wieder eine Quittung muß von dem Creditore innerhalb dreysig Tagen opponiret werden.

DJe Exeptio wird nicht allein dem Debitori sondern auch dem Credi-
tori verstattet/ daß er solche wider eine Quittung opponiren könne/
durch welche/ daß das Geld bezahlet sey/ bezeiget wird/ jedoch also/
daß demselben keine gantze zwey Jahr/ sondern nur dreyßig Tage dazu ver-
williget werden/ d. l. in Contract. 14. §. super cæteris 2. ibique Brunnem.
C. de

C. de non numer. pecun. Dann die Begierlichkeit des Creditoris ist eben so groß nicht sein Geld wieder zu nehmen / als des Debitoris solches zum Borg auffzunehmen / Joh. Harpr. h. n. 58. Zanger. de Except. p. 3. c. 14. num. 25. Dannenhero auch nach sothanen verflossenen 30. Tagen wird der Creditor in soweit dieser Exception verlustig / daß er gäntzlich seinen ertheilten Cautions-Schein halten müsse / und nicht weiter gehöret werde / obgleich er den Beweißthum / daß ihm das Geld nicht bezahlet / auf sich nehmen wolle / d. l. 14. §. 2. ibique Sichard. num. 5. Zanger. d. l. n. 30. & 31. Perez. in Cod. h. t. n. 4. und dieser ist die allgemeine Meynung der Rechts-Gelahrten / von welcher aus faveur der Befreyung nicht abzutreten / Carpzov. p. 2. const. 29. def. 19. num. fin. & lib. 2. resp. 90. num. 12. & seq. nec non in processl. tit. 22. Art. 3. num. 54. & seq.

Ita pronuntiarunt Scabini Lipsienses Mense Aprili 1635. in causa Christiani von Heinitz zu alten Krotitz: Als ihr uns Copien zweyer Quittungen und einer aufgerichteten Vergleichung mit A. B. und D. bemarckt / h. e. f. z. v. e. d. s. w. Haben M. Sylvestri Fiedlers / gewesenen Pfarrers zu Colmen hinterlassene Wittib und Erben ihre zu Marck Röhlitz habende Mühle am 28sten Novembr. des verwichenen 1630sten Jahrs / Hansen Heintzen Müllern von Lamperswalda / auf drey Jahr lang um gewissen Korn- und Geld-Zinß Pacht-weise eingethan / und es ist der Pachtmann / von der Verpächterin Bruder / Johann Hoffmann / Pfarrer zu Strebitz / derselben Edam / Tobien Acken / Pfarrern zu Buckelwitz / und ihrem Sohne / Christian Fiedlern / Schulmeistern zu Brandtewitz / wegen entrichteten zweyjährigen Pachts / durch ein de dato den 26. Martii, 1633. unter ihrer eigenhändigen subscription ausgeantworteten Bekänntniß / biß auf 8. Gr. 6. Pf. quittiret / des Innhalts: Daß in der Pacht-Frauen Gegenwart die Berechnung vorgenomen / und von beyden Theilen beliebet worden / N. m. i. d. Beylagen / und e. f. So verbleibt es auch bey solcher Abrechnung und Quittung nochmahls billig; Und es mag die Pacht-Frau mit der vorgeschützten Exception des nicht entrichteten anderen Jahrs Pacht-Zinses nunmehro nicht zugelassen noch gehöret werden /

V. R. W.

XXXIX.

Die Exceptio non numeratæ pecuniæ kan auch nach verflossenen zweyen Jahren vorgeschützet werden/ wann sie so gleich liquidabel, oder der Debitor das Onus probandi auf sich nehmen will.

DAß nach verflossenen zweyen Jahren der Einwurff als wenn das Geld nicht gezahlet/ auf keinerley Weise statt habe/ bestreitet sehr heftig/ Joh. Harprecht. h. n. l. 2. & seq. mit vielen bewehrten daselbst allegirten Doctoribus, und absonderlich textus in l. 7. & l. 14. C. de non num. pec. daß aber die widrige Meynung/ daß nehmlich besagte Einwendung/ auch nach verflossenen zweyen Jahren anzunehmen sey/ nicht allein allgemein recipiret/ sondern auch am wahresten/ und in denen Rechten fundirt/ per l. 25. §. ult. ff. de prob. l. 13. C. de non num. pecun. von welcher in praxi nicht abzuweichen sey/ bewehren/ H. Pistor. p. 4. qu. 12. n. 13. in fin. mit vielen daselbst allegirten/ A. Faber. in C. lib. 4. tit. 22. def. 1. n. 6. Coler. de process. execut. p. 1. c. 20. n. 253. & 255. Joh. Schneidew. h. n. 10. & seq. Carpzov. p. 1. Const. 32. def. 66. n. 14. & 15. & lib. 2. resp. 91. n. 8. 9. & 10. Ant. Perez. C. de non num. pec. n. 15. Denn daß in d. l. 8. & l. 14. C. de non. num. pec. & h. tit. in fin. gesagt wird/ daß diese Exception wenigstens innerhalb 2. Jahren opponiret werden müsse/ und über solche Zeit nicht extendiret wird/ solches wird rechtlich auf die privilegirte/ welche den Beweißthum dem Debitori oder Actori aufbürdet/ restringiret/ anderst aber/ wenn der Beklagter oder Debitor selbst den Beweißthum führen will/ denn daß alsdann derselbe in ordinario processu hinwieder auch nach verflossenen zweyen Jahren als Actor und ordinairer Beweißthums-Führer/ (ausgenommen mit der Eydes delation) zu hören sey/ per d. l. 12. §. 3. & l. 13. ibique Brunnemann. C. eod. Gomez. tom. 2. var. resol. cap. 6. n. 7. Fachin. lib. 2. Controvers. cap. 82. & seq. Perez. C. d. l. n. 16. Brunnemann. ad d. l. 14. §. 3. C. de non num. pec. für billiger geachtet wird/ zumahl also dessen Versäumniß/ durch die Beschwerde und Last des Beweises gleichfalls gezähmet wird/ welchen auch Beyfall geben Zanger. de Except. p. 3. c. 14. num. 67. & 70. Georg. Schultz. in Synopsi hic lit. A. allwo sie bezeugen/ daß also von den Wittenbergensibus gesprochen sey/ Richter. decis. 21. n. 10. & seq. Wesenbec. in paratit. ff. de Except.

Except. num. 12. verſ. veluti in Except. non numer. pec. ibique Hahn. pag. 625. Mantica de tacit. & ambig. Convent. lib. 18. tit. 2. num. 17. & ſeq. H. Piſtor. p. 4. qu. 12. num. 13. Vaſq. de Creatur. ſucceſſ. l. 1. §. 9. n. 21. Menoch. Conſ. 47. Welche Billigkeit durch das Caponiſche Recht alſo erhoben wird / daß auch die Wehrung dieſes Beneficii biß auf tauſend Jahr extendiren / welches aber wider alle Rechte der Præſcriptionum hinaus laufft / dieſes dennoch iſt gewiß / daß wenn der Debitor auch nach Abflieſſung des Biennii zur Stunde dieſe Exception beweiſen könte / ein ſolcher annoch wider die würckliche Execution zu hören ſey / wo aber nicht / wird ihm die Actio nicht gäntzlich abgeſchlagen / ſondern nur in der Reconvention biß zur Ausführung der Sachen hinausgeſetzet / welches gemeiniglich in allen Exceptionem, die erſt noch ferner zu unterſuchen ſeyn / Platz hat / per text. in Churſ. S. N. P. v. G. O. tit. 39. §. Wann aber das Urthel / ꝛc. in fine Coler. de proceſſ. execut. p. 1. cap. 10. n. 254. H. Piſtor. d. qu. 12. n. 15. Carpzov. d. Conſt. 32. def. 67. n. 1. & d. reſp. 91. n. 11. & ſeq. nec non reſp. 106. n. 32. Ut & in proceſſ. d. tit. 22. art. 3. n. 9. & ſeq. Und daß darnach geſprochen werden ſolle / hat der Senatus Appellationum Electoralis d. term. Trinit. 1609. conſtituiret. Da aber der Debitor intra biennium nicht queruliret / er thut es aber erſt hernach / wann er ſolche Zeit hat vorüber ſtreichen laſſen / und will ſich alsdann mit berührter Exception contra Creditorem ſchützen und aufhalten / ſo iſt man zwar anfänglichen zweifelhafftiger Meynung geweſen / ob der Debitor in ſolchen Fall in diſtincte ad probandum, realem numerationem factum non eſſe zuzulaſſen. Man hat ſich aber in pleno Senatu vereiniget / daß vor allen Dingen zu ſehen / ob die vorgeſchützte Exceptio notoria oder in continenti, ex confeſſione partis, productis Inſtrumentis, oder ſonſten ex actis conventionis dermaſſen liquida beygebracht worden / oder dargethan / daß ſie ferner einer ſonderlichen Ausführung nicht bedürffe / und in ſolchem Fall ſoll derſelben ſummariſche Beſcheinigung admittiret / im widrigen aber verworſſen / dem Schuldener die Bezahlung auferleget / und nach geleiſteter Zahlung oder erlittener Hülffe / dieſelbe ordentlicher Weiſe auszuführen / vorbehalten werden / und ſolches ohne Unterſcheid proceſſus ordinarii vel executivi. Alſo auch haben geſprochen Scabini Lipſienſes Menſe Junio, 1626. in Cauſa Auguſtini Stephani Kleiners / und Conſ. contra Hanſen Willcken / daß Beklagter ſeinem Brief und Siegel nachzukommen / und Klägern zubezahlen ſchuldig / und ſich darwider mit der vorgeſchützten Exception non numeratæ pecuniæ geſtalten Sachen nach / weil allbereit zwey Jahr verfloſſen / und er dieſelbe in continenti zu verificiren nicht vermag / nicht

zu

zu behelffen. Es wird ihm aber solche seine Nothdurffe nach geleisteter
Zahlung in der Reconvention gebührlichen zu suchen/ billig vorbehalten/
V. R. W.

XL.

Ein Schrifftlicher Kauff- und Verkauffungs-Contract ist nicht gültig / bevor das Instrumentum darüber nicht aufgerichtet worden.

MAn hält dafür/ daß in zweiffelhafftigen Sachen der schrifftliche
Kauff- und Verkauffungs-Contract vielmehr zur Probation als
deßelben Gültigkeit diene/ zumahlen dieser Contractus mit beyder-
seits Consens errichtet/ und gleich vollkommen und geschlossen ist/ sobald sich
die Partheyen wegen des Preisses vereinbahret/ §. 6. Inst. tit. de Empt. &
Vend. und ist eben der Scriptur nicht nöthig/ damit dergleichen Obligati-
on bestehen könne/ sondern es ist genug/ daß diejenige welche handeln wol-
len/ zusammen willigen/ per text. in §. ideo 1. Inst. de Oblig. ex Cons.
Brunn. ad l. pactum. 17. C. de pact. Ob gleich die scriptura zu leichterer
Beweisung in denen Handelungen öffters adhibiret wird/ l. contrahit. 4.
ff. de fide Instr. l. 4. ff. de Pign. & Hypoth. Ant. Faber. in C. lib. 4. tit.
15. def. 23. n. 8. A. Perez. C. de Contrah. Empt. num. 2. Dannenhero/
wann der verkauff soll in Schrifften verfertiget werden/ muß erwiesen wer-
den/ daß gleich Anfangs unter denen Partheyen gehandelt sey/ also daß dar-
auß die Schrifft errichtet und der wille der Contrahentium erkannt werde/
daß sie nemlichen sich nicht eher obligiren wollen/ biß der Contract schrifftlich
auffgesetzet würde/ l. Contractus 17. ibique Brunnemann. C. de fid. In-
strum. Schneidew. h. n. 4. Vasqu. p. 1. lib. 1. controvers. cap. 28. n. fin.
Mascard. de Probat. Conclus. 435. n. 8. & seq. Klock. cons. 16. n. 117. vol.
2. Marsil. sing. 666. Covarruv. in c. relatum 11. num. 19 A. Pist. p. 3.
qu. 27. num. 22. Castillo lib. 3. præsumpt. 148. Allwo diese Meynung
für gemein gehalten wird/ wann demnach bewust/ daß die Contrahentes
den Contract schrifftlich celebriren wollen/ so ist kein Zweiffel/ daß der
Schrifftliche Kauff- und Verkauffungs-Contract nicht vollkommen sey/ be-
vor der Kauff-Brieff allerseits geschlossen/ und von denen Contrahenten
unterschrieben/ oder vom Notario in forma probante verferriget/ denen
Theilen vorgelesen/ und von selbigen approbiret worden/ h. §. n. vers. in
iis autem d. l. Contractus 17. ibique Brunnemann. C. d. fide Instrum.

Joh.

Joh. Harpr. h. n. 85. H. Pist. p. 3. qu. 27. n. 22. Carpzov. p. 2. Const. 33. def. 12. n. 8. A. Perez. C. de tit. n. 2. denn so lange etwas hierinnen mangelt / so offt hat auch der Reu-Kauff Platz / und kan der Käuffer oder Verkäuffer ohngehalten von den Kauff oder Verkauff abtreten / d. text. n. l. 6. in fin. ff. de contrah. emt. Schneidew. h. n. 5. Cothmann. vol. 4. resp. 18. Georg. Frantzkius ad Wesenb. paratit. ff. de contrah. emt. n. 209. cum multis seq. Hahn. ad Wesemb. d. tit. n. 10. pag. 622. p. 1. Ita pronuntiarunt Scabini Lips. in causa Joannis Albini zu Quetfur Mens. Febr. 1626. Ob wohl euer Nachbahr Hans Werder euch seinen Garten zu Kauff angebohten / darüber ein schrifftlicher Contract zu Papier gebracht worden; Dieweil aber dennoch nicht zu befinden / daß solcher Contract von beyden Theilen vollzogen worden / und gleichwohl beyder Contrahenten Meynung gewesen / einen schrifftlichen Kauff aufzurichten / und also in scriptis zu contrahiren ꝛc. So mag auch berührter Kauff vor vollzogen und geschlossen nicht geachtet worden / derowegen Verkauffer nochmahls zu pœnitiren wohl befugt ist / V. R. W.

XLI.

In einem Tausch ist man vorgeschehene Ubergebung der Sachen zu pœnitiren wohl befugt.

OBgleich der Tausch in einigen Stücken dem Kauff gleich gehalten wird / in l. ult. ff. de rer. permut. l. sciendum 19. pen. ff. de ædil. Edict. l. 2. C. de rerum permut. A. Perez. C. eod. tit. n. 3. Richter. decis. 99. n. 44. so seynd dennoch diese beyde Contractus von einander sehr unterschieden / zumahlen zu ersehen / daß in Celebrirung eines Tausches / kein Pretium ausgesaget / sondern eine Sache für die andere hingegeben werde / das Pretium aber in Kauff und Verkauff muß in Auszahlung des Geldes bestehen / §. item pretium 2. Instit. de Empt. & vend. Also wird der Kauff- und Verkauffungs-Contract durch blossen Consens der Contrahenten errichtet / wenn schon das Pretium noch nicht ausgezahlet worden / pr. h. l. §. ult. ff. de contrah. empt. l. 2. pr. ff. de O. & A. Hingegen ist ohngezweifelt / daß der Tausch in der That und würcklich contrahiret werde / l. 1. §. 2. ff. de rer. permut. l. 2. & 3. C. eod. Harprecht. h. n. 3. Denn diese erst nach Ubergebung der Sache den Anfang der Obligation machet / und unter einander die Dargeb- und Uberreichung des Eigenthums erfodert / l. 1. §. ideoque 3. ff. de rerum. permut. l. 4. Cod. eod. tit. A. Fab. 6. Conject. 9. Carpzov. p. 2. Const. 33. def. 23. n. 4. A. Perez. C. d. rer. permut. num. 1. & 2.

Wiewohl dann in dem Kauff- und Verkauffungs-Contract, wann nur die Partes darein gewilliget / ob auch gleich die Ubergebung noch nicht würcklich geschehen / die Reu / als in einem zur völligen Perfection schon gedienen Dinge kein Platz hat / pr. h. D. Möller. l. 4. semestr. 9. n. 1. so kan man dennoch in einem Tausch vor die geschehene Tradition tanquam re ad adhuc integra, pænitiren / H. Pist. obs. 167. Also / daß der andere Theil / ob selbiger gleich von dem anderen aus den Tausch schon was erhalten / den Contract zu erfüllen / und seine Sache heraus zu geben nicht gezwungen werden könne / sondern allein dazu / daß er das Empfangene restituire / und daneben das Interesse ablege / anzuhalten sey / d. l. 1. §. ult. ff. de rer. permut. l. 1. l. ult. C. eod. Carpzov. d. def. 23. n. 3. & seq. Brunnem. ad l. cum precibus 2. C. de rer. permut. Denn die Permutatio oder Tausch ist ein unbenannter Contract, per l. 3. ff. de præscript. verb. Herm. Vultej. l. 1. Jurispr. Rom. c. 41. n. 13. in den unbenannten Contracten aber hat die Reue statt / biß der Contract von beyden Seiten erfüllet werde / l. si pecuniam 5. in princ. ubi Bartol. ff. de condict. caus. dat. Carpzov. d. l. 7. A. Perez. C. de rer. permut. n. 2. wenn nur das Interesse, so einer an seinen Platz den Contract ad impliret hätte / angeführet wird / d. l. 5. Schneidew. Inst. de Oblig. Rubr. de Contr. n. 14. Hier. Magon. dec. 17. p. 427. A. Faber. in C. l. 4. tit. 7. def. 9. H. Pist. obs. 167. Mynf. decad. 8 resp. 77. Riccius Collect. dec. 2816. Spedel. d. l. A. Perez. d. n. 2. Ita respond. Scabini Lips. Mens. Jan. 1663. ad Consultationem Senatus Crimenis. Hat ein Bürger bey euch / Nahmens Adam Nicol Berschmann / seinem Nachbahrn / Balthasar Schindelern / bißhero unterschiedlichen angelegen / daß er mit ihm auf sein Hauß tauschen wolte / worauf endlichen beyde Theile am 14. Dec. des nächst-abgewichenen 1662sten Jahrs jeglicher auf einem hierzu absonderlich erbethenen Beystande zusammen kommen / und sich mit einander eines gewissen Tausch-Contracts verglichen / welchen sie dann durch einen dazu erforderten Stadt-Schreiber auffsetzen lassen / und hat ihn förder der Stadt-Schreiber selbst sammt den Contrahenten und anderen Beyständen / eigenhändig unterschrieben / dabey dann 50. Fl. zum Reu-Gelde ausgesetzet worden. Ob nun wohl erwehnter Tausch richtig vollzogen / dieweil aber dennoch in Tauschhandelungen / ehe die gerichtliche Vortragung erfolget / und dabey durch Judicial-Auffassung und anderweit vorgangene Reichung der Lehen die würckliche tradition der vertauschten Häuser geschehen / einem oder dem andern von den Händlern zu pænitiren / und den eingegangenen Contract zu retractiren nachgelassen / N. m. e. l. f. so ist auch Berschmann / dem beliebten Tausch-Contract nachzuleben nicht schuldig / sondern von denselben / dafern er nicht dabey geru-

geruhen will / abzutreten wohl befugt; Immassen er auch auf solchen Fall die versprochene 50. Fl. Reue-Geld / weil in stipulationibus dandi (dergleichen diese ist /) die Verbindung zur Straffe nicht statt hat / zu erlegen nicht verpflichtet ist / V. R. W.

XLII.

In einem auf gewisse Condition geschlossenen Kauff- und Verkauffs-Contract fällt der gantze überall sich ereigte Schade auf den Verkauffer der nur zum Theil zugestossener Schade aber auf den Käuffer.

DEr Gebrauch der Distinction, unter einer emptione venditione pura und conditionali, wird observirt bey der Materie, wenn gehandelt wird von der Gefahr und Schaden des verkaufften Dinges / die Gefahr nehmlichen einer puræ venditionis, weil diese gleich vollkommen ist / kommt regulariter auf den Käuffer / wie vorhin deducirt worden / der Schade und Gefahr aber eines bedinglichen Kauffs oder Verkauffs auf den Verkäuffer / l. necessario 8. ff. de peric. & commod. rei vend. l. cum speciem 5. C. eod. ibique Brunnem. Harprecht. h. n. 3. §. usus porro. Indeme der conditionalis erst nach erfüllter Bedingung geschlossen wird / l. hæc venditio 7. ff. de contrah. empt. Dannenhero auch so lang die Schuldigkeit die Sache herauszugeben / aufgeschoben bleibet / d. l. 7. ff. de contrah. empt. Hahn. ad Wesenbec. paratit. h. t. num. 10. p. 621. in p. 1. zumahlen vor Ausgang der Condition der Kauff für unvollkommen geachtet wird / Richter. decis. 83. num. 88. & 89. und thut den vollkommenen Consens der auch bey solcher Verschreibung gethaner Eyd nicht suppliren / Carpzov. decis. 69. num. 13. & seq. Paul. Castrens. vol. 2. Cons. 122. num. 4. Honded. 2. Cons. 68. num. 44. Wie also Scabini Lipsienses Mense Aprili, 1624. ad Consultationem Knauers zu Leipzig / respondirt haben: Hat Philipp Landgrafe euerem Eheweibe Anno 1621. als sie euer Hauß von den Gläubigern angenommen / zu besserer Behauptung desselbigen etliche Gelder geliehen und vorgesatzt; Dagegen sie neben euch vermittelst eines leiblichen Eydes sich verpflichtet / berührtes Hauß / ihme / Landgrafen / von solcher Zeit an / innerhalb einer halben Jahres Frist / oder auch eher / da es ihme / Landgrafen / gefällig seyn würde / vor und um 19500. Fl. Kauffs-weise hinwieder zu

überlassen. Ob ihr nun wohl solchem gebührlich nachzukommen schuldig
gewesen/ dieweil aber dennoch Landgrafe binnen gesetzter halben Jahrs Frist/
daß er gedachtes euer Hauß käufflichen annehmen wolte/ sich nicht erkläret/
sondern solche Zeit stillschweigend vorüber gehen lassen/ rc. So seyd ihr nun-
mehro an die beschehene Verwilligung ferner nicht verbunden/ und möget
dannenhero mehr-erwehntes Hauß ihme/ Landgrafen/ zu überlassen/ wider
eueren Willen nicht gedrungen werden/ V. R. W.

Worab dann folget/ daß/ so lange die Condition annoch wehret/
die Gefahr/ oder der Untergang des Dinges/ nicht der Käuffer/ sondern
Verkäuffer auf sich nehmen müsse/ l. pen. C. de peric. & commod. rei vend.
ibique Brunnemann. Carpzov. decis. 131. num. 13. wann nehmlich der
Untergang über die gantze Sache sich ereignet/ l. necessario 8. pr. ff. eod. tit.
Schneidew. ad §. 3. h. num. 5. Harprecht. ibid. n. 8. Carpzov. p. 2. Const.
26. def. 21. num. 6. & 7. & lib. 1. resp. 108. num. 16. denn für den geringen
und nur zum Theil erregten Schaden und deteriorirung der unter einer
condition verkaufften Sache/ hat der Käuffer einzustehen/ d. l. necessa-
rio 8. pr. ff. de peric. & commod. rei vend. Schneidew. d. l. num. 5. Joh.
Harprecht. d. l. Fabian. de Monte de Empt. qu. 6. num. 47. Wesenbec.
in paratit. ff. de peric. & commod. rei vend. num. 4. ibique Bachov. Mo-
lina Tract. 2. disp. 366. num. 19. Trentacinq. tit. de Empt. resolut. 5. n. 3.
& 4. Brunnemann. ad l. penult. C. de peric. & commod. rei vend. Die Ur-
sach dessen ist zu finden in l. huic scripturæ 15. ff. ad l. Aquil.

Ita pronuntiarunt Scabini Lipsienses Mense Decembri 1631. in
Causa Mich. Findteissens/ und Hansen Panitzschen zu Eiteritzsch: Als ihr
uns Copien eines Subhastations-Scheins und Vergleichung mit A. B. be-
marckt/ b. e. f. zugeschicket/ und euch/ rc. d. s. w. Hat im verschienen Mo-
nath Junio Zacharias Marauffs Wittib/ mit ihren Stieff-Kinderen eueren
Mündelein das Erbe nach Dorffs Brauch getheilet/ und ihres verstorbenen
Ehemanns Baurgut daselbsten um 400. Gülden/ drum es subhastiret wer-
den solte/ wann sich niemand finden würde/ der ein mehrers geben wolte/
vor denen Land-Gerichts-Herren allhier mit Einwilligung ihres Curatorn,
käufflichen anzunehmen sich erkläret/ worauf die Subhastation ergangen;
ehe und zuvor aber die letzte Proclamation erfolget/ seynd nicht allein die
Churf. Reuter in selbiges Gut einqvartiert worden/ sondern es ist auch noch-
mahls der Feind dahinein gerathen/ von welchen allerseits an Pferden/
Viehe/ Getraidig und Haußrath in die 600. Fl. Schade geschehen. Ob
nun wohl ehe und zuvor die Conditio sich ereignet/ und also der Kauff voll-
kommen gewesen/ gedachter Kriegs-Schaden erfolget/ welchen Innhalt der

Rechte/ der Verkäuffer zu tragen schuldig: Dieweil aber dennoch solches allein von dem total Schaden und gäntzlichen ruin des verkaufften Stücke Guts zuverstehen/ die deterioration aber und Verringerung des Stück Guts darunter gegenwärtiger Kriegs-Schaden zuziehen/ auch in venditione conditionali vor der tradition dem Käuffer zuwachsen thut/ rc. So hat mehr-gedachte Wittib/ als Käufferin mit ihrem Fürwenden sich nicht zu behelffen/ sondern sie ist den Schaden für sich zu tragen schuldig/ V. R. W.

XLIII.

Einer wird seines Erbenzinß-Gutes nicht verlustig/ wenn er den jährlichen Canonem wenigstens zum Theil bezahlet hat.

WAnn jemand von einem weltlichen Erbenzinß-Gut in dreyen gantzen Jahren/ von einem geistlichen aber in zweyen Jahren ob favorem piæ Causæ, c. fin. X. de locat. Conduct. den jährlichen Canonem nicht abführet/ so wird er desselben verlustig/ und verfällt solches auf den Erbenzinß-Herrn/ l. in Emphyteuticariis C. de jur. Emphyt ibique Brunnemann. Nov. 7. cap. Emphyteusin. 3. §. scire autem. 2. H. Pistor. obs. 70. Guido pap. decis. 174. Molina Disp. 353. n. 13. Wesenbec. in paratit. ff. si ager vectigal. id est emphyt. petat. n. 4. Berlich. p. 2. Conclus. 46. num. 1. Joh. Harprecht. h. n. 479. A. Perez. C. de jure Emphyt. num. 20. Richter. decis. 84. num. 9. und obgleich nach den gemeinen Sachsen-Recht dieses nicht eigentlich observiret/ sondern nur der Canon in solchen Fall verdoppelt wird/ per text. Land-Recht/ lib. 1. art. 54. vers. Wer seinen Zinß zu rechter Zeit nicht giebet/ zwiefach soll er ihn geben/ rc. Georg. Schultz. in synopsi lit. A. so ist dennoch selbiges von Zinß-Gütern allein zu verstehen/ Christoph. Zobel. p. 2. diff. 45. num. 16. Dann wegen der Erbenzinß-Güter thut das Sächsische mit dem gemeinen Käyserlichen Rechte überein kommen/ per text. in Const. Elect. Aug. 38. & 39. p. 1. Dan. Moller. ad d. Const. 30. num. 3. & seq. Berlich. p. 2. Conclus. 48. n. 24. & seq. Carpzov. ad d. const. 38 def. 2. & 3. & decis. 240. num. 3. daß aber durch unterlassene Bezahlung des Canonis jemand seines Rechts privirt werde/ hat in vielen Dingen seine Abfälle/ welche zu sehen apud. Card. Tusch. tom. 3. pract. Conclus. lit. E. Conclus. 19. num. 84. & seq. Joh. Harprecht. ad §. adeo autem 3. Inst. tit. de locat.

& Conduct. num. 533. & seq. Carpzov. ad d. Const. 38. per tot. Hahn. ad Wesenbec. paratit. ff. si ager vectig. num. 15. pag. 411. p. 1. Menoch. præsumpt. 112. In Summa gleichwie in allen / also auch in hoc negotio die Billigkeit am meisten attendiret werden muß / Hahn. d. l. pag. 412. p. 1. Brunnemann. ad d. l. 2. C. de jure Emphyteut. Denn was ist zu thun / so der Erbenzinß-Mann nicht gleich den gantzen Canonem, jedennoch etwas davon innerhalb der bestimmten Zeit bezahlet? Gewißlich die billigere Meynung der Rechts-Gelehrten gehet dahin / daß weder das gantze Erbenzinß-Gut / weder ein Theil davon verfallen sey / zumahlen nicht gesagt werden kan / daß nicht bezahlet worden / indeme etwas dem Erbenzinß-Herrn abgeführet / ja auch die particularis solutio, wenn der Creditor solche gewolt und angenommen / eine Bezahlung zu nennen ist / l. Tutor. §. Lucius ff. de usu & habit. Guido Pap. decis. 174. num. 1. Molina disp. 353. num. 13. Bachov. ad Treutler. vol. 1. disp. 29. th. 12. lit. B. Brunnemann. ad d. l. 2. C. de jur. emphyt. und die Straffe der Privirung des Emphyteusis ist eben nicht wegen interesse des Erbenzinß-Herren introduciret / wie in anderen Fällen und Stipulationen / von welchen die allegirte Regul der übrigen Rechts-Lehrer redet: Daß / wer etwas unter einer Straffe zu zahlen gehalten ist / in die Straffe verfalle / wenn er es nicht gantz bezahlet / arg. l. in execut. 85. §. item si ita 6. ff. de V. O. sondern vielmehr deswegen / daß der nicht bezahlende Emphyteuta præsumirt werde / als wenn er den Erbenzinß-Herrn seines Rechtens berauben / und ihn nicht weiter recognosciren wolle / sondern sich selben einmahl zum Herrn zu machen / intentire / welches aber gewiß derjenige nicht thut / welcher zum Theil bezahlet / da er vielleicht aus Armuth das Ubrige zu bezahlen abgehalten und behindert worden / Trentacinq. lib. 3. var. resol. 4. num. 19. Jul. Clarus lib. 3. sent. §. Emphytheusis qu. 8. num. 4. Carpzov. p. 2. Const. 38. def. 4. num. 3. & seq. Hahn. ad Wesenbec. d. num. 15. pag. 412. p. 1. Hunn. ad Treutler. vol. 1. disp. 29. th. 12. lit. B. qu. 47. Brunnemann. ad d. l. 2. C. de jur. Emphytheut.

Ita judicarunt Scabini Lipsienses Mense Martio, 1624. in Causa Caspari Legels / zu Erleberg: Seyd ihr in Abstattung des Erbzinses von eurem Gute / so ein bonum Emphyteuticum ist / über drey Jahr lang säumig gewesen; Ob nun wohl dannenhero der Herr solch Gut ob non solutum Canonem einzuziehen gemeynet; Da ihr aber dennoch binnen ermeldten drey Jahren eines Theils von solchem Erbzinse abgestattet hättet / den Rest auch vollend zu bezahlen / nochmahln erbötig wäret / etc. So würdet ihr bey eurem Rech-

Rechten billig gelassen / und möchtet gestalten Sachen nach des Erbenzinß-Gutes nicht priviret werden / V. R. W.

Dannenhero obgleich gemeiniglich dafür gehalten wird / daß das Erbenzinß-Gut ipso jure verlohren werde / Salicet. num. 8. & Sichard num. 19. ad l. 2. C. de jur. Emphyt. Jul. Clarus lib. 4. sent. §. Emphytheus. qu. 9. Joh. Harprecht. in §. adeo autem 3. num. 530. Inst. de locat. & Conduct. so ist dennoch billiger und sicherer / daß solches ohne Erkänntniß der Sache und Erklärungs-Urthel nicht geschehen könne / auf daß dem Emphyteutæ von dem allzuvielfertigen Domino kein Unrecht widerfahren möge / Richter. d. decis. 84. num. 9. Berlich. p. 2. Conclus. 46. num. 9. Carpzov. p. 2. Const. 38. def. 1. & seq. Hahn. d. l. Brunnemann. ad d. l. 2. C. de jure Emphyt.

Derohalben JCti Helmstadienses Mense Julio, 1649. ad C. C. A. D. L. folgendes Responsum abgegeben: Haben etliche des Closters S. L. Erbenzinß-Leute dem Erbenzinß-Herrn den gebührenden Canonem, welcher gar geringe seyn soll / in vielen Jahren auch vor dem Krieges-Wesen / nicht abgetragen / so haben selbige Leute dadurch der Güter zu Rechte sich verlustig gemacht / seynd dieselbe caduc worden / und dem Closter heimgefallen. Es ist aber der sicherste Weg / daß die Leute vor der Obrigkeit zuvor abgehört worden / ob etwa bey vorgangenen Kriegs-Läufften die Leute umkommen / und keiner der Acker sich angemasset / die Kinder unbevormundet geblieben / oder ob ein oder der ander den Erbenzinß neulicher Jahren erleget / den Erbenzinß-Herrn damit erkennet / und zu Abtrag des hinterstelligen Canonis sich anheischig gemacht / und also in diesen und dergleichen Fällen die Billigkeit beobachtet würde / V. R. W.

Imglichen Scabini Jenens. M. Febr. 1634. ad requisitionem Wolff Heinrich von Gestnitz: Weil nunmehr offtberührter Hennel mit allen seinen Männlichen Leibes-Lehns Erben verstorben / und ihr denselben wegen Einziehung des Lehens gebührlich nicht besprochen: So seyd ihr auch von dem itzigen possessore der Mühlen vor euch selbst solch Lehen einzuziehen nicht berechtiget / sondern bey der ordentlichen Obrigkeit deswegen euere Klage anzustellen schuldig / V. R. W.

XLIV.

Ein Pachter ist nur de levi culpa nicht aber levissima einzustehen gehalten.

In einem Pacht- und Verpacht-Contract ist der Conductor an die unver-

unverhoffte Fälle nicht verbunden / dannenhero / wo etwas demsel-
ben zu seinem Gebrauch für ein gewiß Pacht-Geld untergeben / und
er dessen durch einen unversehenen unglücklichen Zufall verlustig worden / zur
Wiederstattung nicht gehalten ist / §. Coeductor 5. Inst. de locat. & Con-
duct. l. 1. & 4. ibique Brunnem. C. de locat. & Conduct. Weil ein ca-
sus fortuitus in keinem Contractu bone fidei præstiret wird / es sey dann
einanders accordiret / l. Contractus 23. in fin. de R. J. l. si quis domum 9.
§. Julianus ff. locut. l. licet. 8. C. eod l. quæ fortuitis 6. C. de pignor.
act. Joh. Harprecht. h. n. 7. Wesenbec. in paratit. ff. h. t. num. 11. ibi-
que Hahn. num. 14. pag. 656. in part. 1. Richter. decis. 81. num. 12. &
num. 31. & 32. Weshalben wann der Conductor die Gefahr aller casu-
um fortuitorum auf sich genommen / nicht zu hören ist / so er nachmahls um
Erlassung der Pacht-Gelder wegen der allzugrossen Truckenheit und Kriegs-
Verheerung / wegen der grassirenden Pest / und anderen unverhofften Zu-
fällen halber anhält / l. 7. & 28. ibique Brunnem. C. de local. & Conduct.
zu mahlen ein solch pactum gehalten werden muß / l. 9. §. 2. ff. Locat. l. 6.
C. de Pignor. action. A. Tessaur. lib. 1. cap. 47. pinellus in l. 2. C. de re-
scind. vend. p. 1. cap. 3. num. 26. Ant. Faber. in Cod. lib. 4. tit. 41. def.
2. num. 2. & def. 53. n. 1. Carpzov. p. 2. Const. 37. def. 17. n. 2. & seq.
Richter. d. decis. 81. num. 12. & seq. A. Perez. C. de locat. & Conduct. n.
27. Hingegen muß von dem Conductore wie einem fleißigsten Hauß-Va-
ter eignet und gebehret / Achtung gegeben werden / l. Contractus 23. ff. de R.
J. l. si quis domum 9. §. Celsus 5. ff. locati, l. 9. §. 2. ff. eod. Richter. de-
cis. 81. num. 46. Denn dieser Contract geschiehet beyden contrahirenden
Theilen zum besten / in welchen Contracten dolus & culpa præstiret werden
muß / l. sint. certo 5. §. nunc. videndum 2. vers. sed. ubi utriusque ff.
Commodati l. 28. C. de Locat. & Conduct. Joh. Harpr. d. l. n. 6. Ba-
chov. in Treutler vol. Disp. 29. tit. 6. lit. E. Brunnem. ad d. l. 28. unter
den Nahmen culpæ oder Unachtsamkeit aber wird allhie die culpa novis-
sima nicht mit gerechnet / arg. l. penult. C. de incend. zumahlen die levis-
sima culpa, wodurch einer nicht solchen Fleiß anwendet / welchen der aller-
fleißigste Hauß-Vater in seinen Sachen anwendet / ist dem casui fortuito
gleich / gewiß aber ist / daß der zufällige unversehene Casus, welchen man
nicht wiederstehen kan / in Juditio, wo Klage darüber sich erregen solte / nicht
in Consideration komme per l. 28. C. de locat. A. Perez. C. eod. n. 19.
Weil in denen Contracten / worinnen auf beyderseite Nutzen gesehen wird /
die culpa levissima nicht zu attendiren / d. l. si ut. certo 5. §. nunc. viden-
dum 2. ff. commod. §. ult. Inst. quib. mot. recontrah. oblig. Timæus. Fa-
ber

ber. Disp. 24. ad Inst. th. 11. lit. B. Oswald. Hillig. in Donell. lib. 13. c. 8. lit. A. A. Perez. d. n. 28.

Also ist a Facultate Jurid. Jenes. M. Mart. 1627. ad requisitionem Otten und Christian / Gebrüder von der Malßburg / decidiret worden in verbis. Ihr seyd dem Conductori der Krieges-Durchzügen und Einquartierungen halber / so viel den von ihme verursachten Schaden anlanget evictionem zu leisten und zu gewähren unverbunden / und dieweil dem Conductori gebühret den geschlossenen Contract zu halten / und sich hierinnen als einen diligentem patremfamilias zu erzeigen ist er bey solchem Zustande nicht befugt gewesen / ohne eure Einwilligung vom Pacht-Contract abzustehen / die zur Abwendung der Einquartierung dienliche Mittel hindansetzen / und euch den Schaden heimzuweisen / sondern / demnach er die Feld-Früchte lange und fast ein halb Jahr zuvor eingesammelet / und in seine Eigenschafft gebracht / welche beneben der im Inventario, um einen gewissen Wehrt zugeschlagenen Fahrnis / auffs beste zu verwahren / an sichere Oerter verschaffen / und nicht auffs letzte damit verziehen / sondern sich nach der Benachbarten Exempel / die da bey Zeiten ehe die Einquartierung sie begriffen / das ihrige an gewehrsame Oerter abgeschickt / richten sollen: So ist er denn aus seiner Fahr-und Nachleßigkeit erlittenen Schaden ohne Nachlassung oder Verminderung des Pacht-Geldes / biß zu der Zeit / da ihr das Pacht-Guth wieder angenommen / über sich gantz und gar zu nehmen schuldig. Aber an deme vom käys. Krieges-Volck zugefügten Schaden welchen der Conductor nicht verhüten noch abwenden können / ist derselbe / nach Anleitung des Pacht-Brieffes die Helffte am bedachten Pacht-Gelde innen zu behalten berechtiget / V. R. W.

XLV.

Ein Successor singularis, welcher das verpachte Guth entweder durch einen getroffenen Kauff / oder Cession erlanget / kan den Pächter davon vertreiben.

Es seynd nicht allein des Pächters Erben die Pacht zu halten schuldig / per text. in §. mortuo fin. tit. de Locat. & Conduct. l. viam veritatis 10. l. 29. & 34. ibique Brunnemann. A. Faber. in C. lib. 4. tit. 41. def. 36. num. 1. ut & per text. Land-Recht / lib. 2. artic. 59. post. princ. vers. Stirbet aber der Zinßmann / sein Erbe tritt an seine statt / 2c.

 Matth.

Matth. Coler. decis. 8. n. 13. Georg. Schultz. in synopsi h. lit. C. sondern
auch des Verpächters Erben seynd an die vom sel. Erblasser geschehene Ver-
pachtung verbunden / h. t. n. dd. LL. ibique Brunnemann. Wesenbec. in
paratit. ff. locat. conduct. num. 13. in fine Gomez. tom. 2. var. resol.
cap. 3. num. 7. A. Perez. C. de locat. Conduct. num. 15. & 16. Und ob-
gleich das gemeine Sachsen-Recht in diesem Fall von dem Käyserlichen
Rechte zu discordiren scheinet / per text. in Land-Recht / lib. 3. art. 77. so
erscheinet doch aus der decision in d. art. 77. beygefügten Ursache / daß der
Sächsische textus allda von einem solchen Acker rede / wessen Eigenthum
dem Locatori nur Zeit seines Lebens gehörte / Dan. Moller. ad p. 2. Const.
Elect. 37. num. 2. & Carpzov. ibid. num. 2. 3. & 4. welches auch mit dem
jure civili übereinkömmt / also / daß nachdem das Recht des Verpachtenden
ausgelöschet wird / auch das Recht des Pachtenden aufhöre / l. si quis do-
mum 9. §. 1. ff. locat. l. 31. ff. de pignor. Nicol. Reusner. lib. 1. decis. 14.
num. 41. Worüber heutiges Tages im Churfürstenthum Sachsen kein
Zweifel mehr verhanden ist / per text. in d. Const. 37. ibique Moller. num.
3. & Carpzov. d. def. n. 9. Und daß solches also schon längsten in praxi her-
gebracht und observiret worden / testiren / Wesenbec. ff. Locat. Conduct.
n. 13. Hahn. ad eund. ibid. n. 14. p. 656. p. 1. Reusner. lib. 1. decis. 14. Hil-
liger. in Donell. lib. 13. cap. 8. Welches dann zwar von einem Successori
universali oder Erb-Folger also gehalten werden muß / anders aber verhält
es sich mit dem Successore singulari oder Käuffer / dann diesergleichen Suc-
cessor des Locatoris ist den mit dessen Antecessore getroffenen Pacht- oder
Meyer-Contract zu halten nicht schuldig / indeme dieselbe an keinem Rechte
zusammen verbunden / l. 25. §. 1. l. 32. h. t. l. Emtorem. 9. C. eod. ibique
Brunnemann. Und das ist / was man gemeiniglich zu sagen pfleget: Kauff
gehet vor Miethe / oder Kauff bricht Heuer. Zumahlen dieser gantze
Contract / oder davon herkommende Actio nur gehet auf die Persohnen /
durch welche der Conductor dem Locatori, und hingegen der Locator dem
Conductori sich verbinden; Dannenhero / wann der Successor singularis
in debitis vel juribus personalibus nicht succediret / so kan er auch einen
andern ex facto Antecessoris sich nicht verbindlich machen / und das ist /
was in l. 25. ff. de O. & A. gesaget wird / daß wider selbigen actio perso-
nalis statt habe / Joh. Schneidew. h. n. 2. Valent. Forster. 1. de Success.
45. num. 30. & seq. Hilliger. in Donell. lib. 13. cap. 7. lit. H. Wesenbec. h.
t. n. 13. ibique Hahn. p. 655. p. 1. Weshalben dann der Käuffer / oder ein
jeder Successor singularis, wo in contractu es nicht anders enthalten / den
Conductorem vertreiben kan / per text. express. in l. Emtorem 9. C. de
locat.

locat. & Conclus. ibique Brunnemann. Guido Pap. decis. 480. Joh. Harprecht. h. n. 8. Gloss. latin. ad text. German. Land-Recht / lib. 3. art. 77. lit. A. vers. ultra hoc etiam nota. Georg. Schultz. in synopsi h. lit. C. Schneidew. d. l. Coler. decis. 8. num. 18. Carpzov. p. 2. Const. 37. def. 4. num. 4. & 5. A. Perez. C. de Locat. & Conduct. num. 16. Wenn auch so gar ein anders behandelt wäre / kann der Emtor durch Erlegung des Interesse davon befreyet werden / d. l. 25. l. 12. §. fin. ff. de Act. Emt. H. d. l. Es ist gleichwohl der Locator, so vor geendigter Verpachtung das verpachtete Gut verkaufft / gehalten dem Conductori das Interesse des Gewinns / welchen er aus dem verpachteten Dinge / wenn die Verpachtung biß zu Ende verschriebener massen gewähret hätte / inzwischen noch geniessen können / heraus zu geben / per text. in l. si in lege 24. §. Colonus 4. l. qui in insulam 30. l. si fundus 33. ff. locati Gloss. latin. d. l. circa fin. Dan. Moller. lib. 4. semestr. cap. 15. num. 4. Schultz. d. l. Hahn. d. l. pag. 656. p. 1. Gomez. tom. 2. var. resolut. cap. 3. num. 9. Berlich. p. 2. Conclus. 45. num. 10. Johann. Harprecht. h. n. 9. Carpzov. d. Const. 37. def. 5. n. 5. & seq. Bachov. ad Treutler. vol. 2. disp. 28. th. 8. Riccius decis. Collect. 93. Brunnemann. ad l. Emptorem. C. de Locat. & Conduct. Ant. Perez. ibid. n. 16.

Ita pronuntiarunt Scabini Lipsienses, Mense Febr. 1633. in causa Eliæ Hartigs / zu Grimma: Als ihr uns Copien eines Pacht-Contracts / und remissiven mit N. 12. bemarckt / b. 2. unterschiedenen f. f. zugeschickt / und euch ꝛc. d. s. w. und anfänglich auf die 1. Frage vor Recht: Ist euch 1623. ein Gut / von welchem eure Frage meldtet / auf 9. Jahr lang verpachtet worden / welches ihr auch 4. Jahr lang Pacht-weise besessen / und die versprochene Pacht-Gelder / zu jeder Zeit / richtig abgetragen / und weil ihr auf die bestimmte Zeit der 9. Jahr der Nützung wegen euer Absehen getragen / habet ihr die Felder destobesser bestellet / und ein ziemlich hohes Pacht-Geld verwilliget / es haben aber Verpachtere 1627. da allererst 4. Jahre verflossen gewesen / bemeldtes Gut ihrem Gläubiger / ohne euren Vorbewust als einen Pfand-Schilling abgetreten und eingeräumet / wodurch euch die übrigen 5. Jahr über die Pacht-Nutzung / deme mit euch getroffenen Contract zuwider / entzogen worden / immassen ihr auch sonsten durch Mißwachs und andere schwere Zufälle / ziemlichen Schaden gelitten / n. m. l. der überschickten Copien und e. f. So verbleibt es zwar / weil nicht zu befinden / daß ihr euch bey der Verpachtung einige hypothec vorbehalten / bey solcher der Verpachtere alienation und Abtretung des Pacht-Guts billig; Es wird euch aber von ihnen wegen des Abgangs der rückständigen 5. jährigen Pacht-Nützung

und erlittenen Schaden / so viel ihr derselben liquidiren und bescheinigen möget / eine billige und rechtmäßige Erstattung gethan.

Zum andern / und auf die 2te Frage sagen Wir / 2c. Habet ihr in gedachtem Pacht-Gute / als ihr dasselbe räumen müssen / nicht allein über das Inventarium an erwachsenen Früchten / Viehe und andern Stücken eine Ubermasse gelassen / sondern auch zu Erhaltung des Guts an Bau- und andern nothwendigen Kosten in die 1083. Fl. 4. Gr. aufgewendet / immassen ihr solches mit Zettuln darzuthun und zu bescheinigen erböthig seyd / N. m. i. e. f. So seyn auch die Verpachtere so wohl die ausgelegte Bau- und andere Kosten hinwiederum zu erstatten / als auch die Ubermasse des Inventarii billigem Werth nach / zu bezahlen schuldig / V. R. W.

XLVI.

In Gesellschaffts-Handelungen / wird der Gewinn und Verlust gleich getheilet / nicht nach Befindung / der Anlage / sondern nachdem einer viel oder wenig Mühe und Arbeit in der Societät verrichtet hat.

Daß eine Societät oder Gesellschaffts-Handelung eingegangen sey / wird entweder aus einem ausdrücklichen Vertrag probiret / oder auch ex facto præsumiret / l. 2. ibique Brunnemann. C. pro Socio Hilliger. in Donell. lib. 13. cap. 15. lit. C. Alphanus Coll. 416. welches alles erwiesen werden muß / arg. l. in bello §. facta ff. de captiv. & postlim. revers. Auf was für Weise nun sothane probatio geschehen könne / zeiget in mehrern Carpzov. lib. 5. resp. 20. num. 8. & seq. ibique alleg. Gleichwie aber eine jegliche Gemeinschafft Zanck und Streit erwecket / arg. l. in hoc Judicium 14. §. si conveniat. 2. ff. comm. divid. l. cum pater 77. §. dulcissimis 20. ff. de legat. 2. weshalb selbige eine Mutter der Uneinigkeit genannt wird / Gloss. in C. 1. distinct. 17. Schneidew. in §. quædam actiones Inst. de act. tit. action. commun. dividunt. num. 17. & seq. Also auch dergleichen in einer Societät vorkommen / daß / wann zur Theilung des Gewinns oder Verlust geschritten werden soll / ein solches ohne difficultät nicht zugehe. Es seynd zwar die Theilungen / woferne keine gewisse Theile in einem Societäts-Contract ausdrücklich benennet worden / unter den Socios oder Interessenten / so wohl in dem Vortheil als Schaden gleich einzurichten / §. & quidem 1. h. l. si non fuerint. 29. in princ. ff. pro

pro Socio l. 3. C. eod. A. Perez. C. eod. num. 6. Wo aber gewisse Theile ausdrücklich gesetzet seyn / muß denen nachgelebet werden / d. §. 1. Zumahlen nichts billigers / als dasjenige / in denen auf guten treuen Glauben eingegangenen Contracten zu erfüllen / was unter den Contrahenten abgeredet und gehandelt worden / l. 1. si convenit. 6. ff. depos. l. ex emto 11. §. 1. ff. de act. emt. und mögen die Contrahenten sich selber zuschreiben / wann sie wissentlich von der Theilung wegen einer Schenckung oder anderer Ursach halber abgegangen / Covarruv. lib. 3. var. resol. cap. 2. num. 3. Gomez. tom. 2. var. resol. c. 5. A. Perez. C. h. t. num. 6. Wenn nur die billige Gleichheit gehalten wird / also / daß einem jeden Socio so wohl der Theil des Verlusts als Gewinns secundum proportionem Geometricam seu qualitativam, non Arithmeticam seu quantitativam, nachdem einer in der Societät viel oder wenig Mühe und Fleiß angewandt / oder auch viel oder wenig Geld darein gebracht / gereichet werde / wie solches der Imperator mit Exempeln demonstriret / in §. 1. 2. & 3. h. l. si Societatis 4. C. pro Socio ibique Brunnemann. H. Pist. p. 3. quæst. 1. num. 6. Carpzov. lib. 5. resp. 20. num. 5. & p. 2. Const. 30. def. 38. num. 1. & seq. Wesenbec. ff. pro Socio num. 6. Menoch. de A. J. Q. lib. 2. Cent. 2. cas. 125. Treutler. vol. 1. disp. 27. th. 8. lit. D. Hilliger. in Donell. lib. 13. c. 16. lit. K. in not. Molina Tract. 2. disp. 415. num. 3. Mantica de tac. & ambig. Convent. lib. 6. tit. 4. num. 7. Denn diejenige Austheilung oder Societät / worinnen dem einen Socio nur der Vortheil und Gewinn / dem andern allein der Schade und Verlust zufällt / kan im geringsten nicht bestehen / per l. si non fuerint 29. ff. pro Socio; Dannenhero eine solche Societas, leonina a Cassio JCto in d. l. 29. §. Aristo 2. genennet wird / juxta apologum Phrygii Tabulatoris Æsopi, Mynf. h. num. 7. Garsias Mastrill. decis. 75. num. 7. Joh. Harprecht. h. num. 18. & seq. Hilliger in Donell lib. 13. cap. 16. lit. M. Wesenbec. in paratit. ff. pro Socio num. 7. Gail. lib. 2. Obs. 24. Ant. Perez. C. h. t. num. 7. Es will nun zwar aus vielen Ursachen Hahn. ad Wesenbec. d. l. cum Molina de J. & J. tom. tract. 1. disp. 12. vers. Est vero hoc discrimen. Bachov. ad Treutler. d. th. lit. D. Hopper. lib. 5. pag. 169. & seq. behaupten / daß die proportion, so in einer Societät zu attendiren ist / nicht auf die Persohnen / nach deren angewandten Mühe und Fleiß / sondern auf die Sache nach dem eingebrachten quanto eingetheilet werden müsse; Unterdessen bleibet dennoch gewiß / daß die Gleichheit eben nicht stricte erfordert werde / so offt als eine billige Ursache darzwischen kommt / welche zu der Ungleichheit der Theilung Anlaß giebet; Als zum Exempel das grosse Vermögen des einen Socii, oder daß derselbe / welchem

mehr / als sonsten die gleiche Richtschnur mit sich bringet / gegeben wird / bey allen Interessenten in grossem Werth und Ansehen sey / l. quod enim 50. ff. pro Socio, oder daß er demjenigen / von welchem ihme solches geschencket wird / unterweilen geholffen / zu dessen Vergeltung er dann ihme den grösseren Theil des Gewinns gerne gönnen und concediren wolle / §. 2. vers. nam & ita h. Ludov. Molin. de J. Tract. 2. disp. 415. num. 2. Petr. de Ubald. in Tract. de duob. fratrib. p. 4. quæst. 1. & seq. Corner. vol. 2. Cons. 233. in fin. da nehmlich die eintzige Schenckungs-Ursach zu einer Ungleichheit genug ist / secundum Hartm. Pistor. de quæst. 3. num. 4. Weshalben dann auch keine gewisse Regul / wegen Vielheit der Geschäffte / was für eine taxa accordiret und placidiret werden solle / nicht gesetzet werden kan / sondern vieles man auf das Gutdüncken eines verständigen Mannes oder Richters / wie es mit der Gleich- und Billigkeit am meisten übereinkommt / ankommen lassen muß / arg. l. si societatem 73. l. in proposita 78. ff. pro Socio, prout recte statuunt. Menoch. d. cas. 125. & 126. H. Pist. d. qu. 3. num. 1. & n. 29. Carpzov. d. def. 38. n. 6. & seq.

Ita responderunt Scabini Lipsienses Mense Aprili, Anno 1627. in causa Matthæi Hobergs / zu Lüneburg: Habet ihr mit Simon Gräfen / einem Handelsmann daselbsten / einen Contract geschlossen / jedoch dergestalt / daß euer eingelegtes Geld / euch ohne Verlust und Schaden wiederum werden solte. Ob nun wohl in dergleichen Contracten / so wohl des Verlustes als des Gewinnstes Gleichheit unter den Gesellschafftern / nach Befindung der Anlage und andern Umständen / gehalten werden muß. Da ihr aber dennoch allein in Verwaltung der Gesellschaffts-Handelung die Mühe und Arbeit verrichten müssen / damit aber die andere Gesellschaffteren gäntzlich verschonet worden / etc. So mögte obangeregter Contract zu Rechte wohl bestehen / und euch dannenhero einiger Schade nicht zuwachsen / V. R. W.

XLVII.

Eine Societät kan auf ewig nicht eingerichtet werden.

Dieses ist einem Contractu Mandati, und Societatis zu mercken / daß solche Contractus, obgleich selbige mit beyderseits Contrahenten Bewilligung errichtet / mit des andern blossen Willen aufgehoben und widerruffen werden können / §. recte quoque 9. Inst. de mand. & §. manet autem 4. tit. de Societ. Wider die Natur und Eigenschafft der anderen Han-

Handelungs-Contracten/l. sicut 5. C. de O. & A. Joh. Harprecht. h. n. 9. Wann demnach jemand nicht aus List einen zu hintergehen/vielleicht seines Vortheils halber/zum Nachtheil des Interesse Socii die Societät aufgekündiget/wird selbige dadurch erloschen/d. §. 4. Inst. tit. de Societ. l. Societatem 4. §. 1. l. verum. est 63. §. ult. cum. LL. duabus seq. ff. pro Socio l. 5. C. pro Socio ibique Brunnem. Wesenb. in paratit. ff. eod. tit. n. 11. aus Ursachen/weil niemand wider seinen Willen in Communion, welche gemeiniglich Zanck und Streit zu gebühren pflegt/ per l. cum pater 77. §. dulcissimis 20. ff. de legat. 11. zu stehen schuldig ist/ l. ult. C. commun. divid. Schneidew. §. 4. Inst. tit. de Societ. n. 1. & 2. A. Perez. C. pro Socio n. 14. & in tit. C. commun. divid. n. 5. Welches in soweit seine Richtigkeit hat/ daß auch dieserg'eichen renunciatio Platz habe/und die Societät zernichtige/obgleich unter den Socius ausdrück- und benanntlich vereinbahret und accordiret worden/daß dieselbe auf ewig dauren solle/ zumahln in denen Rechten versehen ist/ daß keine Societät mit diesem pacto, daß selbige stets und immerwährend oder ewige währe/geschlossen werden könne/per l. 24 §. 1. & l. ult. C. comm. divid. l. nulla 70. ff. pro Socio. Wann dann ein pactum die Societät auf ewig einzugehen/denen Rechten ausdrücklich zuwider laufft/wird solche billig als unnütz und ungültig gehalten/ per l. non dubium 5. C. de LL. Joh. Harprecht. h. n. 3. & seq. Joh Schneidew. ad §. quædam actiones Inst. de action. tit. de action. comm. divid. Treutler. vol. 1. disp. 19. th. 14. lit. J. Carpzov. lib. 1. resp 103. n. 8. & seq. H. Pistor. p. 4. qu. 2. n. 1. Petr. Barbos. in l. si filiosam. 26. §. fin. n. 36. ff. solut. matrim. A. Perez. C. h. t. n. 16. & tit. commun. divid. n. 5. Brunnemann. C. ad d. l. 5. sub. fin. C. eod. Ja/sogar/wenn auch gleich das Pactum, aus der Communion oder Societät nicht zutreten/ mit einem Eyde betheuret wäre/ dennoch partes, im Fall das ohnabwendliche Zwietrachten aus der Commuion entstehen solten/zu Abkehr- und Verhütung der Sünde/ von der Division abtreten könten/ Bachov. & Treutler d. disp. 19. d. th 14. lit. J. Menoch. Cons. 609. num. 31. & seq. Roland. a Valle Cons. 84. n. 10. & 22. Barbosa h. ibique relati Brunnem ad l. fin. C. fin. regund. Also auch die Beruffung zur Theilung jemanden nicht benommen wird/ob schon der Testator seinen Erben im Testament/daß sie in Communion bleiben möchten/befohlen hätte/arg. d. l. fin. C. comm. divid. Göden. Cons. 19. n. 10. & seq. Oldrad. Cons. 241. Boerius dec. 87. n. 3. & Cons. seq. Vivius decis. 294. Schurff. cent. 2. Cons. 37. n. 14. Cothmann. vol. 1. Cons. 38. n. 105. & seq. Joh Schneidew. d. l. n. 21. & seq. Treutl. vol. 1. disp. 19. th. 14. lit. J. Welche Regul diese Doctores so fest und kräfftig zu seyn asseriren/

ren / daß auch nicht mahl durch eine Verjährung die perpetuirliche Com-
munio oder Societät eingeführet werden könne / wenn auch gleich einige
100. oder 1000. Jahr lang in Communion stünden / und alle zugleich in
possessione wären / denn es würde dadurch der Theilung nicht præscribiret /
daß von der Communion abzustehen nicht zugelassen seyn solte / per l. fin.
C. de annal. Except. act. utrobique Brunnem. Immassen währender
Communion die Actio communi dividundo oder pro Socio keine statt
hat / indem in eines jeden Belieben und Gutdüncken stehet / ob er theilen
wolle / welche Dinge nicht können præscribiret werden / per l. viam publi-
cam 2. ff. de via publ. Franc. Balb. de præscript. p. 4. princ. & p. 5. princ.
qu. 1. per tot. Carpzov. lib. 1. resp. 103. num. 7. Simon. Pistor. Cons.
5. qu. 3. Schurff. Cent. 2. Cons. 37. num. 18. A. Perez. C. comm. divid.
num. 6.

Ita prountiarunt. Scabini Lipsienses Mens. Jan. 1639. in causa Se-
bastiani Andreen Wittib zu Leipzig A. e. a. v. g. zwey unterschiedene Fra-
gen / und anfänglich auf die erste Frage / S. W. hat N. Hellebron / mit
eurem Ehe-Manne Sebastian Andreen allhier zu Leipzig eine Gesellschafft
aufgerichtet / darbey dieses zugleich abgeredet worden / daß / wo der eine verster-
ben würde / des anderen Erben dem überlebenden einem tüchtigen Diener
zuordnen solten / und diesem nach euer Ehe-Mann ermeldten Helleborns we-
gen / weil derselben Schulden halben / ausgezogen und verreiset / einen Die-
ner angenommen / und ist seithero euer Ehe-Mann verstorben; Dahero jetzo
die Frage entstehet: Ob ihr / als eueres Ehe-Manns Erben verbunden / sol-
che Gesellschafft mit den ausländischen Helleborn zu continuiren / oder aber
eine Sonderung zu suchen befugt seyd? Ob nun wohl bey geschlossener Ge-
sellschafft beyderseits Contrahenten auf ihre Erben ein Absehen gehabt / de-
ren Abschrifft ihr doch nicht beygeleget / auch sonst ein jeder Erbe demjenigen /
was sein Vorfahr geschlossen / nachzukommen schuldig. Dieweil aber den-
noch niemand in communione und in einer Gesellschafft zuverbleiben ge-
zwungen werden mag; Vielweniger die Rechte eine Gesellschafft auf die Er-
ben auch durch eine sonderbahre Vergleichung ziehen lassen / und also solch
Pactum, so der Natur der Gesellschafft zuwider / die Erben nicht verbindet /
N. m. i. e. f. So seyd ihr und eure Mit-Erben angeregte Gesellschafft mit
den ausländischen Helleborn oder Stephan Packpuschen / durch einen tüch-
tigen Diener zu continuiren nicht schuldig / sondern zu einer Sonderung zu
proviciren wohl befugt. Zum andern und auf eure andere Frage: Ist N.
Hellebvorn Schulden halben ausgereiset / auch eine Zeitlang seithero aussen-
blieben / und habt ihr keine Nachrichtung / wo derselbe sich aufhalte / oder ob
er

er gar noch am Leben sey: Ob nun wohl Stephan Packpusch in Vormundschafft des ausländischen Helleborns unmündigen Schwester-Tochter bey eures Ehe-Manns Leben mit dessen Belieben einen Diener zu gemeiner Handelung verordnet; Da aber dennoch ermeldter Packpusch in berührter Vormundschafft gnugsame Caution wegen des abwesenden Helleborns Güter und Antheil dieser gemeinen Handelung gebührent nicht bestellet hätte/ noch dieselbe nochmahln zu bestellen/ und der Administration sich zu unterfangen gemeinet/ N. i. e. f. So wird von der Obrigkeit dieses Orts dem ausländischen Helleborn ex officio ein Curator bonorum, mit deme ihr euch berechnet/ und eine Sonderung der Handelung anstellen möget/ billig verordnet/ V. R. W.

XLVIII.

Es kommt zwar nicht die Societät/ jedoch der Nutzen desselben/ auf die Erben.

Es ist nicht allein die Renuncirung ein Modus die Societät aufzuheben/ sondern auch ein Ende desselben Handels/ per §. 6. Inst. de societ. l. 58. in pr. ff. pro Socio, ja auch der Tod/ er sey entweder civiliter, das ist/ in den Rechten also verordnet/ zum Exempel die confiscirung aller Güter/ §. 7. Inst. d. l. die Abtretung der Güter/ §. item si quis 8. oder aber natürlich/ das ist/ wenn jemand von denen Socciis stirbt/ § 6. h. l. actione 65. §. publicatione quoque l. verum 6. §. ult. ff. pro Sociis Schneid. ad §. 5. h. n. 1. & seq. Joh. Harprecht. h. t. n. 25. cum seq. A. Perez. C. pro Socio in fin. Und fällt die Societät nicht auf die Erben/ l. 59. ff. pro Socio. Ob gleich solches durch ein Special-Pact unter den Socios also behandelt worden/ l. nemo potest. 35. ff. de Pact. l. adeo 60. ff. pro Socio. Theils weil auf einer gewissen Persohn Fleiß gesehen worden/ theils auch/ damit niemand wider seinen Willen als Socius mit einem/ mit welchen er nicht will/ gemacht werde/ §. 5. Inst. de Societ. welches der Societät zuwider wäre/ so aus einhelligen Consens bestehet/ l. fin. C. comm. divid. tot. tit. Inst. de Oblig. ex Consens. Wesenbec. in paratit. ff. pro Socio num. 11. Johann. Schneidew. d. l. num. 2. & Joh. Harprecht. ad §. manet. 4. num. 15. & seq. h. tit. Brunnemann. ad d. l. 3. C. pro Socio Ant. Perez. C. eod. num. 16. Wiewohl dann ohngezweifelten Rechtens ist/ daß durch den Tod des Socii die Gesellschafft geendiget werde/ so wird doch solches mit nichten auf die actionem pro Socio extendiret/ denn diese gebühret denen Erben/ also daß nach dem Tode des Socii der aus dem Handel kommende Gewinst mit sei-

nen Erben getheilet werden müsse/l. actione 65. §. si in rem 2. & §. item si
alicujus 10. ff. pro Socio l. cum in Societatis 3. ibique Brunnemann. C.
eod. dannenhero wegen der Handel/ welche bereits angefangen worden/
aufs künfftige getrieben zu werden/unter den übrigen Socium, und den Er-
ben des verstorbenen Socii bleibet/auf daß nehmlich der Gewinst und Ver-
lust/welche aus den vorigen Handel herrühren/ mit dem Erben insgemein
conferiret werde/l. hæres 40. & l. 65. §. morte 9. in fin. ff. pro Socio Jo-
hann. Harprecht. d. l. num. 19. Carpzov. p. 2. const. 37. def. 28. num. 4.
Brunnemann. d. l. Denn obwohl durch den Tod die Societas aufgelöset
wird/so muß dennoch der Erbe die angefangene Negotia seines Nutzens und
Vortheils halber absolviren/ l. hæres Socii 40. ff. pro socio Wesenbec.
ad Eand. tit. in fin. obgleich der Erbe kein Socius mehr ist/ er werde dann
hernächst dazu angeommen/l. 36. §. 8. ff. h. t. A. Perez. C. eod. num. 16.
in fin.

Also haben gesprochen Scabini Lipsienses Mense Junio, 1632. in
Causa Hieronymi Karputz/zu Naumburg: P.P. Zum andern/und auf die
andere Frage/S. W. Hat vorgedachter Heinrich Hermann/ nebenst der
Fahrniß und Kauffmanns-Handlung auch unbewegliche Güter nach sich
verlassen; Da nun die andere Erben sich in die unbewegliche Güter verthei-
len wolten/N. m. i. e. f. So wäre sie dasselbe zu thun wohl befugt/ und es
möchte keines in Communione zu verbleiben wider seinen Willen angehal-
ten werden. Jedoch wird auch der Handelung wegen/ weil die getroffene
Societät der letzten Vergleichung ungeacht/die Erben nicht verbindet/auf eu-
res Weibes oder anderer Mit-Erben Begehren/ eine gewisse Theilung und
Vergleichung billig getroffen/V. R. W.

XLIX.

Ein Socius muß dem Socio erstatten/was dieser durch dessen culpam levem nicht aber levissimam oder zufälliger Weise an Schaden gelitten.

Ein Socius muß dem Socio überall bonam fidem præstiren/l. nemo
35. in fin. l. cum duob. 52. §. 1. ff. pro socio, denn die Societät ist
ein Contract und Handelung auf guten Glauben/§. actionem 28.
Inst. de action. l. in proposita 78. in fin. & l. seq. ff. pro Socio. Als wor-
innen die bona fides überhand nimmt/l. cum. in Societatis 3. C. pro Socio.
Wes-

Weshalber nicht nur für den Betrug / als welcher bonæ fidei gerade zuwider ist / l. ea vero 3. §. fin. ff. eod. sondern auch für die Fahrläßigkeit in diesem Contract eingestanden werden muß / §. fin. Inst. de societ. l. adeo 89. in fin. l. Socius Socio 72. ff. de R. J. aus Ursache / weil die Societät zu aller Contrahenten Nutzen und Vortheil erreichet / und deshalber ein Socius grösseren und genaueren Fleiß als auf das Seinige anwenden muß / l. 5. ff. commodat. Ant. Perez. C. h. t. num. 1. Welche Culpa oder Fahrläßigkeit dennoch nicht auf den alleräussersten Fleiß oder culpam levissimam, sondern nur auf die culpam levem oder möglichen Fleiß zu ziehen ist / zumahlen generaliter in denen Contracten / welche zu beyderseits Contrahenten Besten gemacht werden / oder in welchen beyder Theilen Nutzen gesuchet wird / wenigstens die Culpa levis abzustatten ist / l. sint certo 5. §. 2. vers. sed ubi utriusque ff. commodati. Denn einer über sich zu klagen / und sich selbsten zu imputiren hat / daß er einen unfleißigen und säumigen Socium erwehlet / §. fin. Inst. de Societ. indem er desselben Beschaffenheit oder Fahrläßigkeit entweder gewust / oder wissen sollen / arg. l. qui cum alio 19. ff. de Reg. jur Harprecht. §. fin. Inst. de Societ. n. 5. & 7. Wesenbec. in paratit. ff. h. t. num. 9. dannenhero der Socius den casum furtuitum nicht abträgt / er sey dann durch dessen Betrug oder Schuld entstanden / l. 52. §. 4. ff. h. t. l. 23. ff. de R. J. Hahn. ad Wesenbec. d. l. num. 9. pag. 609. § qualem suis in part. 1. Hilliger. in Donell. lib. 13. cap. 16. lit. O. Schneidew. h. num. 1. & seq. Carpzov. p. 2. Const. 26. def. 12. num. 8. A. Perez. C. h. num. 12.

Ita Responderunt Scabini Lipsienses Mense Majo 1590. in Causa Henrici Bräutigams / zu Leipzig / præmiss. præmit. Ob nun wohl euer Gesellschaffter solchen Schaden von euch erstattet haben will; Da aber dennoch euerem Berichte nach / ohne euere sonderbahre Schuld und Verwahrlossung solcher Verlust geschehen / etc. So wäret ihr obgedachtem eueren Gesellschaffter angeregten Schaden zu erstatten nicht verpflicht / V. R. W.

L.

Ein Bote / welcher dasjenige Geld / so ihm anvertrauet worden / in seinen Nutzen verwendet / wird nach Sachsen-Recht mit dem Schwerdt gestraffet / wann die Summa über zwantzig Gülden austräget.

ES giebt zweyerley Art Leute / welche die ihnen anvertrauete Sachen / wider der Herren Willen / betrüglicher Weise an sich bringen. † Denn welche per modum Contractus vel quasi, jedoch ohne administration und Verwaltung / die Sachen / so auf ihrer Treue ihnen anbefohlen worden / unterschlagen / als da seyd / Creditor Pignoris, Depositarius, Commodatarius und dergleichen / diese begehen zwar alle einen Diebstahl / §. 6. §. 16. & 17. Instit. de Obligat. quæ ex Delict. nasc. l. 5. §. 8. ff. Commod. l. 16. ff. de Condict. furti l. 3. §. 18. ff. de acquir. possess. A. Matthæi ad tit. de Furt. cap. 1. num. 2. Jodoc. Damhouder. in Prax. rer. crimin. cap. 110. num. 14. † Sufficit enim rem tantum attrectari lucrandi animo, etiamsi plena ablatio sive amotio non fiat, Matth. Wesenbec. in paratit. ff. de Furt. num. 4. A. Perez. C. de Furt. num. 6. † Jedennoch aber werden dieselben nicht mit dem Strange / auch nicht einmahl in dem Churfürstenthum Sachsen gestraffet / sondern nur mit willkührlicher Straffe beleget / Cum hi non tam invito Domino rem contrectare aut propria autoritate occupare, quam perfide & contra legem contractus agere, resque suæ curæ commissas subsas subvertere videantur, arg. l. si tres tutores 55. §. Sed si ipsi tutores 1. ff. de Administ. tutor. Carpzov. Part. 2. Prax. Crimin. Qu. 85. num. 71. & Part. 4. Const. 41. def. 14. num. 4. & seqq.

† Welches dann auch aus gleichmäßigen Ursachen bey denen Boten in acht zu nehmen ist / Virgil. Pingizer. Quæst. Saxon. 48. num. 23. M. Berlich. Part. 5. Concl. 58. num. 2. Dannenhero pfleget auch heut zu Tage (wie dann auch vor langen Zeiten ebenfalls geschehen /) ausserhalb dem Churfürstenthum Sachsen dergleichen Boten nur eine willkührliche Straf- dictirt zu werden / JOACH. HOPPIUS in Comment. ad Inst. de oblig. quæ ex delicto nasc. § 6. Carpzov. d. Quæst. 85. num. 79. ohngeachtet dieses Unterscheids / ob ihm das Geld zugezehlet / oder versiegelt überreichet worden sey / l. 7. c. de Furt. l. 22. §. 7. ff. Mandat. l. 52. §. 16. ff. de Furt. Dan.

Moller. 4. Semest. cap. 2. Farinac. Qu. 96. num. 42. Boeer. de Furt. cap. 2. num. 148. & seqq. M. Berlich. d. Concl. 58. num. 7. Henric. Hahn/ ad Wesenbec. ff. de Furt. num. 11. Joh. Brunnem. ad l. Si is C. de Furt. † Jedennoch ist solche Straffe in des Churfürsten Augusti Constitution, Part. 4. Constit. 41. in soweit exasperiret und vergrössert/ daß/ wann einem Boten Geld an einem andern Orte hinzutragen gegeben worden/ und derselbe solches durchgebracht und verschwendet / oder auch zu seinen Nutzen gewandt hat/ er alsdann/ so die Summa über 20 Gülden austräget/ mit dem Strange hingerichtet wird/ Dan. Moller. ad d. Constit. num. 7. & lib. 4. Semestr. 2. Dn. Carpz. ad eand. Constit. def. 9. num. 3. & d. Quæst. 85. in Prax. Crimin. num. 81. Virgil. Pingizer. d. Qu. 48. n. 26 Hier. Treutl. Vol. 2. Disp. 30. th. 1. lit. F. Georg. Schultz in Synops. Instit. tit. de Obligat. quæ ex delict. nasc. lit. M.

Ita pronuntiarunt Scabini Lipsienses Mens. Mart. Anno 1626. Judici & Scabinis Dresdensibus. P. P. Da ihr nun euch allbereit erkundiget hättet/ oder nochmahls eigentlich erkundigen würdet/ den gefangenen Boten C. O. in dem Königlichen Spanischen Lager/ von denen alldadienenden Soldaten/ an Ringen/ Reinischen Golde und Ducaten gewiß und in Warheit soviel zugestellet und anvertrauet worden/ daß es ihme über 12. Fl. Müntze austragen thäte/ und der gefangene C. O. würde auf seinem gethanen Bekänntniß/ (daß er nehmlich die ihme anvertraute Ringe und Gold/ so zusammen in vier und virtzig Ducaten gewesen/ versoffen und verpancketiret/) vor öffentlichen gehegten peinlichen Halß-Gerichte freywillig verharren/ oder sonsten/ wie recht/ überwiesen/ 2c. So möchte er wegen solcher seiner begangenen und bekannten Veruntrauung/ vermöge Churfürstl. Sächs. Constituion. mit dem Strange vom Leben zum Tode gerichtet und gestraffet werden. In Mangelung aber der Erkundigung/ wird er allein mit Staupenschlägen des Landes ewig verwiesen/ V. R. W.

LI.

Beammte und andere Verwalter/ wann sie eine Summa von hundert Gülden betrüglicher Weise unterschlagen/ werden mit dem Strange vom Leben zum Tode gestraffet.

AUch diejenigen werden mit dem Strange gestraffet/ welchen eine fremmde Sache zusammt der Administration anvertrauet worden/

und sie solche in ihren Nutzen verwenden; Dergleichen dann seynd betrügliche Vormünder/Factoren/Beammte/Zöllner/Berckwercks-Verwalter/ Müller und dergleichen andere mehr/ l. 4. §. Hunc autem. 22. l. Actione 2. §. Quod si furandi 1. ff. de Tutel. & rat. distrah. l. Tutor. 33. ff. de furt. † Denn obgleich ein solcher Administrator würcklich einen Diebstahl begehet/ auch deswegen Actione furti kan angeklaget werden/ l. Tres tutores 55. §. 1. pr. ff. de Admin. & peric. tut. l. 2. §. 1. ff. de Tutel. & rat. distrah. d. l. Tutor. 33. Matth. Wesenbec. in parat. ff. de Leg. Jul. peculat. num. 9. & ff. de Furt. num. 11. ibique Henr. Hahn/ in not. Henr. Bocer. de Furt. cap. 2. num. 125. Coler. p. 1. decis. 207. num. 1. † So hat dennoch nicht die ordentliche/ sondern ausserordentliche Straffe des Diebstahls bey demselben statt/ d. l. Tres tutores 33. ff. de Furt. Matth. Wesenbec. d. tit. de Furt. num. 5. Tiraquell. de Pœn. temp. caus. 58. num. 1. & seqq. M. Berlich. Part. 5. Concl. 57. num. 31. Sintemahl solche Leute anzusehen für die/ welche nicht sowol das Geld invito Domino unterschlagen/ als die nur untreu handeln/ Pet. Heig. ad §. nostr. 6. h. num 9. Reinhard. Rosa in addit. ad Moller. Part. 2. Const. 41. num. 3. † Welches auch nach Sachsen-Recht also observiret wird/ und wird dergleichen Veruntrauung nur mit Gefängniß/ Landes-Verweisung/ oder auch mit Staupenschlägen bestraffet/ Virg. Pingicer. Quæst. Saxon. 47. Matth. Coler. Part. 1. decis. 207. num 3. Matth. Wesenbec. ff. de Furt. num. 11. ibique Henr. Hahn. Matth. Berlich. d. conclus. 57. num. 35. Rosa d. loc. † Denn nach Sachsen-Recht seynd diejenigen eigentlich nur Diebe/ und mit der Straffe des Diebstahls zu belegen/ welche eine Sache ex Domini possessione wegnehmen/ welches ihres Herrn von denen Administratoribus, als die mit Einwilligung aber ein Ding inne haben/ nicht kan gesaget werden/ Text. in Land-Recht/ Artic. 29. lib. 2. ibi in fin. Alldieweil es nie dieblich noch räublich aus jener Gewehren bracht/ ꝛc. Dan. Moller. ad d. Constit. 41. num. 9. Dn. Carpz. Part. 2 Prax. Crimin. Qu. 85. num. 15. & seqq. nec non ad d. Const. 41. def. 2. & seqq. † Dieweil aber dergleichen Veruntrauung so gar gemein/ so ist solche Straffe in den Churfürstenthum Sachsen in etwas verändert/ und ist denjenigen/ welche animo doloso furandi Geld oder andere Dinge/ so sie in ihre Verwaltung haben/ mit Betrug unterschlagen/ wann die Summa auf hundert Gülden sich beläuffet/ die Straffe des Stranges in Constitutione Electoris Augusti 41. Part. 4. zuerkandt worden/ Dn. Carpz. d. Qu. 85. num. 18. & seqq. & n. 38. Ibidemque in Ducatu Luneburgensi 1. Aug. An. 1594. sancitum esse testatur Hahn. d. l.

Unde

Unde Scabini Lipsienses Mense Febr. Anno 1682. ita responderunt an die Beammten und Verwaltern des Bergwercks zu Freyberg. Hat J. F. in Güten bekannt und gestanden / daß / er von ihrer etlichen an Zubuß 132. Fl. 5. Gr. eingenommen / und davon mehr nicht / denn 16. Fl. 10. Gr. den Gewercken zum besten verbauet. H. daß er / Hr. Johann Traubenbuhl und Anthonio Freudemann etliche Kuckes vor 62. Fl. 13. Gr. verkaufft / davon den Gewercken nichts wiederum zu gute kommen / rc. Da ihr euch nun allbereit erkundiget hättet / oder nochmahls erkundigen würdet / daß er solch Geld / so er vonobgedachten Persohnen bekommen / gar oder dessen so viel unterschlagen / und in seinen Nutzen gewand / daß es ihme über 100. Fl. austragen thäte / und er würde auf seinem gethanen Bekäntniß vor Gerichte freywillig verharren / oder des sonsten / wie recht / überwiesen ; So möchte er von wegen solcher begangnen und bekannten Veruntrauung und Betruges / vermöge Churfürstlichen Sächsischen Constitution, mit dem Strange vom Leben zum Tode gestraffet werden / V. R. W.

LII.

Diebstahl von Eheleuten / Eltern / Kindern und andern nahen Anverwandten begangen / wird / mit dem Strange nicht bestraffet.

OB wohl ein Diebstahl / welcher von Eltern oder Kinder verübet / die Natur des Diebstahls allerdings behält / so hat dennoch Actio Furti unter solchen Persohnen nicht statt / §. Hi qui in parentum. 12. Instit. de Oblig. quæ ex delict. nasc. Fiber. Decian. Tract. Crimin. l. 3. cap. 13. num. 3. † Denn es kan ja ein Vater bey dergleichen Fällen domasticam disciplinam gegen seine Kinder statuiren und hat nicht Ursach in Process. mit ihnen sich zu legen / inquit Ulpianus in l. Servi. 17. ff. de Furt. l. Congruentius 4. C. de Patr. Potest. Tiber. Decian. d. cap. 13. num. 1. † Oder / da ein Sohn ein Peculium oder bona adventitia hat / kan er dasjenige so ihm entwandt worden / actione in Factum wieder fodern. Angel. Aretin. ad cit. §. 12. & Barthol. in l. 1. ff. Rer. amotar. per text. in l. non debet. 11. cum. seq. ff. de Dolo mal. †Oder es kan auch ein Vater seinen ungerahtenen Sohn / und der das Entwandte nicht wieder heraus geben will / der Obrigkeit zur Straffe übergeben. L. Si filius & d. L. Congruentius C. de Patr. Potest. Joh. Schneidew. ad cit.

§. 12.

§. 12. num. 4. Tiber. Decian d. cap. 1. num. 2. & 3. Mol. disp. 228. num. 25. A. Perez. C. de Patr. Potest. num. 2. Johann. Brunnemann. ad l. 3. c. Eod.

† Und solches hat auch unter denen Ehe-Leuten statt / daß nicht Actio Furti, sondern nur Rerum amotarum kan angestellet werden / l. 1. & tot. tit. ff. rer. amotar. Ubi Matth. Wesenbec. in Paratit. num. 1. & seq. Jodoc. Damhouder. in Praxi rer. crimin. cap. 110. n. 41. & seqq. Matth. Berlich. part. 5. Conclus. 44. num. 55. & Concl. 54. num. 13. & 14. Joh. Harpr. h. num. 7. A. Perez. C. de Furt. num. 22. & seq. Joach. Hoppius in comment. ad Instit. lib. 4. tit. 1. §. 12. Und versagen die Gesetze Actionem Furti beyden Parteyen propter honorem Sanguinis & Matrimonii, per. text. in l. fin. §. fin. C. de Furt. ibique Joh. Brunnem. l. 2. ff. Rer. amotar. P. Gregor. Tholosan. in Syntagm. Jur. lib. 37. c. 11. n. 1. Dn. Carpzov. lib. 6. Resp. 85. num. 14. & 15. † Auch kan ein Richter vorbesagte Persohnen ex officio criminaliter nicht straffen / was dergleichen Diebstahl anlanget Joh. Scheidew. & Dd. ad h. §. 12. Dn. Carpzov. in Prax. Crimin. part. 2. Qu. 82. n. 42. & d. Resp. 85. n. 9. Dan. Moller. ad Constit. Elect. 38. num. 5. in part. 4. Welchen Respect und Ehre Churfürst Augustus vorbemeldten Persohnen nicht einziehen wollen / sondern hat in einer besondern Constitution, welche in der Ordnung die sechste ist unter denen / so aus gewissen Ursachen nicht seynd heraus gegeben / geordnet / daß sie / ob der Diebstahl gleich groß und weit über fünff Hungarische Ducaten sich erstrecket / nicht mit dem Strange / noch andere Leibes-Straffe / sondern mit einer extraordinairen gelindern Straffe / als mit Gefängniß / Landes-Verweisung / oder Geld-Staffe sollen beleget werden. Quam Constitutionem refert. Dn. Carpzov. in Crim. d. Qu. 82. num. 42. Autor Consult. Saxon. Tom. 2. part. 4. Qu. 32. n. 2. vers. Wann aber der Mann ꝛc. Atque ita responderunt Scabini Lipsienses Mense Martio Anno 1601. contra K. M. ad consultationem Nicoln von Marschlach. Hat inquisit in guten bekannt und gestanden / daß er seinen Eltern etliche Leinewand und andere Stücke mehr dieblichen entwendet / ꝛc. So wird er derowegen auf einen Monat lang mit Gefängniß gestraffet / V. R. W.

† Welcher Favor Sanguinis, weil er allgemein ist / auch auf die Verwandten / ex indentitate rationis auch auf die Schwäger extendiret wird / arg. §. Socrum 7. verb. Quia matris loco §. Affinitatis Instit. de Nupt. l. cum. pater. 4. ff. ad. l. Pompei. de Parricid. Also daß dieselbigen mit der ordentlichen Straffe des Diebstahls nicht können beleget werden / Johann.

Schneidew. ad cit. §. 12. n. 2. Wie dann auch Augustus, Chur-Fürst zu Sachsen/ solches ad quartum consanguinitatis aut affinitatis gradum inclusive restringirt hat/ in Constit. peculiar. tit. vom Diebstahl der Verwandten ꝛc. Sondern daß sie mit einer andern ausserordentlichen Straffe/ nach der Grösse des Verbrechens/ so auch biß auf Staupen-Schlägen extendiret werden kan/ bestraffet werden/ d. Constit. pecul. Dn. Carpz. part. 4. Const. 28. def. 4. & 5. & in Prax. Crim. Qu. 82. n. 44. & seq. Quare in primo casu Scabini Lipsienses Mens. Mart. Anno 1658. ad Consultationem Quæstoris zu Ziegenrück/ C. N. N. ita responderunt: Dieweil aus eurer Frage und des Gefangenen Aussage nicht zu befinden/ wie nahe ihme H. A. verwandt/ so will euch gebühren/ solches vor der Execution zu erkundigen; Und da sichs befinden würde/ daß er ihme innerhalb des vierdten Grades verwandt wäre/ so möchten die 10. alte Schock/ so er ihme entwendet/ in die fünff Soliden nicht mitgerechnet werden/ V. R. W.

In secundo casu ita Mense Nov. Anno 1597. ad consultationem Quæstoris zu Lichtenstein. P. P. So möchte Inquisit, wegen solcher begangnen und bekannten Deuben/ nach Schärffe der Rechte/ mit dem Strange vom Leben zum Tode gestraffet werden; Es wäre denn/ daß die Schaafe gedachtes H. O. gewesen/ und derselbe dem Gefangenen mit naher Schwägerschafft/ als/ daß einer des andern Schwester zur Ehe hätte/ zugethan wäre; Auf den Fall möchte er/ in Ansehung/ daß die andern Diebstähle ihme zu seinem Antheil fünff Soliden nicht austragen/ am Leben nicht gestraffet werden; Er würde aber mit Staupenschlägen eurer anbefohlnen Amts-Gerichte ewig billig verwiesen.

LIII.

Gestohlen Gut muß seinem Herrn/ und nicht dem Fisco (*) übergeben werden.

Ein Herr kan dasjenige/ was ihm durch Diebstahl entwandt worden/ von einem jedweden Besitzer/ und an allen Orten vindiciren/ §. Furti actio

(*) *Consuetudinem hanc vigere in Gallia, Lotharinga, & quibusdam etiam Germaniæ locis, testatur Mindanus, lib. 2. de Mandat. judic. cap. 43. num. 9. sed eam impiam esse, barbaram, brutamque, & tam a naturali æquitate, quam a jure scripto alienissimam dicit Setser. de jurament. lib. 1. cap. 20. num.*

actio fin. Instit. de Oblig. quæ ex del. nasc. so gar/daß er auch dem/welcher es an sich gekaufft/ob derselbe gleich bonæ fidei possessor ist/den ausgelegten Werth nicht wieder ersetzen darff/l. 3. princ. L. Si mancipium 23. C. de R. V. l. 2. C. de Furt. **Peinliche Halß-Gerichts-Ordn.** art. 213. & seqq. Solches ist nach Sachsen-Recht nichts geändert/per text. in **Land-Recht**/ lib. 2. art. 36. vers. **Seine Pfennige aber verleust er/ die er darum gab**/ Dn. Carpzov. part. Const. 39. de fin. 5. num. 2. & 3. Petr. Theodoric. in Colleg. crimin. Disp. 2. th. 7. lit. B. Dn. Christoph. Philipp. **Richter**/decis. 96. JOACH. HOPPIUS in Comm. ad Inst. tit. de Obligat. quæ ex delicto nascund. §. fin. † Es habe auch gleich ein Kauffmann solch gestohlen Gut in öffentlichen Messen oder Jahrmärckten erkaufft/ per text. ex princ. in **Land-Recht**/ lib. 2. art. 36. Statut. Lubec. art. 9. lib. 4. tit. 1. de Furt. Rhenat. Choppin. lib. 1. de Jurisdictione, cap. 46. num. 53. in princ. Denn der Jahrmärckte und Messen Sicherheit bestehet nicht darinn/daß jemand wider die Gesetze und Rechte Handlung treibe/sondern es geben dieselben nur einen freyen und sicheren Zugang und Abzug; Und damit nicht jemand in denselben zur Ungebühr beschweret/ l. un. & ibi Cujac. C. de Nundin. Es seynd aber dieselben gantz und gar nicht privilegiret/daß die Kauff- und Handels-Leute nicht fürsichtiglich handeln und negotiiren sollen/Fritsch. de Jure Nundinar. cap. 8. n. 18. & seqq. Johann. Marquard. de Jur. Mercator. & Commercior. lib. 2. cap. 9. n. 78. seqq.

† So gelten auch nicht solche Statuta und Gewohnheiten/ welche das Gegentheil in sich halten/ d. **Peinl. Halß-Gerichts-Ordn.** art. 207. & 209. Capella Tholosan. decis. 151. Treutler. Vol. 2. disp. 30. th. 3. lit. A. Sicard. ad l. 2. C. de Furt. num. 1. Matth. Berlich. Part. 5. §. Conclus. 45. n. 17. cum seq. Joh. Harprecht. ad supra cit. §. fin. n. 12. & seqq.

† Ist derowegen die Meynung etlicher Richter und Obrigkeiten gantz irrig/welche die Gewohnheit ihrer Gerichte vorschützend/das gestohlne Gut dem Fisco zuzuwenden/sich anzumassen; Denn wer siehet doch nicht/ daß dergleichen Gewohnheit gantz gottloß ist? Sub cujus prætextu nec Dominus, qui nihil admisit, propter delictum furis, re sua privari debet. l. Cri-

---

num. 11. *Add. Schneidew. ad §. fin. Inst. de Obligat. quæ ex del. nasc. num.* 8. *Thadæ Piso in §. furtorum. num.* 9. *&* 10. *Inst. Eod. tit. Vultej. in §. Item lapilli num.* 9. *Inst. de Rer. Div. Camill. Borell. Consil.* 80. *Andr. Knichen. in Tract. de Privil. Saxon. verb. Ducum.* §. **Wasser-Fischerey.** *Tametsi eam sibi semper placuisse scribat Cujac. ad L. Sirem, §. Papinianus ff. Præscript. verb.*

Crimen. 26. ff. de pœn. l. Sancimus 22. Eod. † Auch wäre gantz wider alle Billigkeit / daß eine Obrigkeit cum jactura & damno Domini sich bereichern solte. Diesemnach hat solche Gewohnheit Käyser Carl der Fünffte in der Peinl. Halß-Ger. Ordn. dict. artic. 207. verſ. Ob es gleich an etlichen Orten / rc. gäntzlich abgeschaffet / Virgil. Pingiz. Quæſt. Saxon. 19. Damhoud. in Prax. rer. crim. cap. 120. num. 51. Dan. Moller. ad Conſtit. Elector. 33. num. 7. Part. 4. ibique Reinhard. Roſa Matth. Berlich. d. Concl. 45. num. 30. Dn. Carpzov. Prax. Crimin. Part. 2. Qu. 80. num. 12. & 13. † Und hat eine Obrigkeit nur ſo lang ein geſtohlen Gut in Verwahrung / biß es ſeinem rechten Herrn kan reſtituiret werden / Peinl. Halß-Gerichts-Ordn. d. art. 207. Land-Recht / lib. 2. art. 31. verſ. Dieberey und Raub / Zobell. Part. 4. differ. 36. num. 11. Joh. Schneidew. ad cit. §. n. 8. verſ. de Jure Saxon. Matth. Coler. part. 1. deciſ. 146. n. 4. † Welches auch in Churfürſtlichen Sächſiſch. Conſtitution 33. part. 4. ausdrücklich alſo verſehen iſt / und dieſes in §. Es ſoll aber / rc. Ubi Dan. Moller. num. 6. verſ. porro ſubjicit. † Zu ſolcher reſtitution iſt auch eine Obrigkeit dergeſtalt verbunden / daß ſie nicht einmahl davon die Unkoſten / ſo wegen des Diebes gefänglichen Hafft / Tortur / oder auch zu deſſelben Execution angewandt / abziehen darff / Reichs-Abſchied zu Augſpurg de Anno 1559. §. Und nachdem / rc. Incivile namque eſt, rem furtivam tantiſper detineri, donec pretium reſtituatur, inquit Imperator in l. 2. C. de furt. Caſpar. Ziegler. Sen. §. Civitas Concluſ. 1. num. 14. & ſeq. Knichen / cit. loc. verb. Ducum. cap. 5. num. 149. Dn. Richter / deciſ. 96. num. 40. & num. 164. & ſeq. Hermann. Lather. de Cenſib. lib. 2. cap. 10. num. 16. & ſeq. Philipp. Knipſchild / de Jur. & Privil. Civit. Imperial. lib. 2. c. 10. n. 61.

Ita Facultas Jenenſis Juridica reſpondit Menſe Octobr. Anno 1620. ad requiſitionem Dn. Wolffgangi Erneſti, liberi Baronis a Schönburg. PP. Dieweil beyde Jungen / als ſie eingezogen worden / bekannt / daß ſie die geklagte Stücke dieblich entwendet / auch Eu. Gn. ſolche Jungen peinlich zu verfolgen nicht gemeinet / ſondern es den Gerichten anheim geſtellet / und allein Churf. Gn. Chriſtiani II. hoch-löblichſter Gedächtniß Geſellſchafft-Ketten / und anderer Eu. Gn. geſtohlnen Stücke Ausantwortung begehret / auch derſelben Aſſecuration-Brief E. E. Rath zu Kahla anzunehmen ſich verweigert / mit Vermeldung / daß er ſich an die Gräventhaliſche Gerichte zu halten gemeinet / und dadurch gnugſam verſichert; So iſt Eu. Gn. dero entwendeten Stück vorzuenthalten gedachter Rath nicht befugt / ſondern werden Eu. Gn. dieſelbe billig gefolget / V. R. W.

nen Erben getheilet werden müsse / l. actione 65. §. si in rem 2. & §. item si alicujus 10. ff. pro Socio l. cum in Societatis 3. ibique Brunnemann. C. eod. dannenhero wegen der Handel / welche bereits angefangen worden / aufs künfftige getrieben zu werden / unter den übrigen Socium, und den Erben des verstorbenen Socii bleibet / auf daß nehmlich der Gewinst und Verlust / welche aus den vorigen Handel herrühren / mit dem Erben insgemein conferiret werde / l. hæres 40. & l. 65. §. morte 9. in fin. ff. pro Socio Johann. Harprecht. d. l. num. 19. Carpzov. p. 2. const. 37. def. 28. num. 4. Brunnemann. d. l. Denn obwohl durch den Tod die Societas aufgelöset wird / so muß dennoch der Erbe die angefangene Negotia seines Nutzens und Vortheils halber absolviren / l. hæres Socii 40. ff. pro socio Wesenbec. ad Eand. tit. in fin. obgleich der Erbe kein Socius mehr ist / er werde dann hernächst dazu angeommen / l. 36. §. 8. ff. h. t. A. Perez. C. eod. num. 16. in fin.

Also haben gesprochen Scabini Lipsienses Mense Junio, 1632. in Causa Hieronymi Karputz / zu Naumburg: P. P. Zum andern / und auf die andere Frage / S. W. Hat vorgedachter Heinrich Hermann / nebenst der Fahrniß und Kauffmanns-Handlung auch unbewegliche Güter nach sich verlassen; Da nun die andere Erben sich in die unbewegliche Güter vertheilen wolten / N. m. i. e. f. So wäre sie dasselbe zu thun wohl befugt / und es möchte keines in Communione zu verbleiben wider seinen Willen angehalten werden. Jedoch wird auch der Handelung wegen / weil die getroffene Societät der letzten Vergleichung ungeacht / die Erben nicht verbindet / auf eures Weibes oder anderer Mit-Erben Begehren / eine gewisse Theilung und Vergleichung billig getroffen / V. R. W.

XLIX.

Ein Socius muß dem Socio erstatten / was dieser durch dessen culpam levem nicht aber levissimam oder zufälliger Weise an Schaden gelitten.

Ein Socius muß dem Socio überall bonam fidem præstiren / l. nemo 35. in fin. l. cum duob. 52. §. 1. ff. pro socio, denn die Societät ist ein Contract und Handelung auf guten Glauben / §. actionem 28. Inst. de action. l. in proposita 78. in fin. & l. seq. ff. pro Socio. Als worinnen die bona fides überhand nimmt / l. cum. in Societatis 3. C. pro Socio. Wes-

Weshalber nicht nur für den Betrug / als welcher bonæ fidei gerade zuwider ist / l. ea vero 3. §. fin. ff. eod. sondern auch für die Fahrläßigkeit in diesem Contract eingestanden werden muß / §. fin. Inst. de societ. l. adeo 89. in fin. l. Socius Socio 72. ff. de R. J. aus Ursache / weil die Societät zu aller Contrahenten Nutzen und Vortheil erreichet / und deshalber ein Socius grösseren und genaueren Fleiß als auf das Seinige anwenden muß / l. 5. ff. commodat. Ant. Perez. C. h. t. num. 1. Welche Culpa oder Fahrläßigkeit dennoch nicht auf den alleräussersten Fleiß oder culpam levissimam, sondern nur auf die culpam levem oder möglichen Fleiß zu ziehen ist / zumahlen generaliter in denen Contracten / welche zu beyderseits Contrahenten Besten gemacht werden / oder in welchen beyder Theilen Nutzen gesuchet wird / wenigstens die Culpa levis abzustatten ist / l. sint certo 5. §. 2. vers. sed ubi utriusque ff. commodati. Denn einer über sich zu klagen / und sich selbsten zu imputiren hat / daß er einen unfleißigen und säumigen Socium erwehlet / §. fin. Inst. de Societ. indem er desselben Beschaffenheit oder Fahrläßigkeit entweder gewust / oder wissen sollen / arg. l. qui cum alio 19. ff. de Reg. jur Harprecht. §. fin. Inst. de Societ. n. 5. & 7. Wesenbec. in paratit. ff. h. t. num. 9. dannenhero der Socius den casum furtuitum nicht abträgt / er sey dann durch dessen Betrug oder Schuld entstanden / l. 52. §. 4. ff. h. t. l. 23. ff. de R. J. Hahn. ad Wesenbec. d. l. num. 9. pag. 609. § qualem suis in part. 1. Hilliger. in Donell. lib. 13. cap. 16. lit. O. Schneidew. h. num. 1. & seq. Carpzov. p. 2. Const. 26. def. 12. num. 8. A. Perez. C. h. num. 12.

Ita Responderunt Scabini Lipsienses Mense Majo 1590. in Causa Henrici Bräutigams / zu Leipzig / præmiss. præmit. Ob nun wohl euer Gesellschaffter solchen Schaden vou euch erstattet haben will; Da aber dennoch euerem Berichte nach / ohne euere sonderbahre Schuld und Verwahrlossung solcher Verlust geschehen / 2c. So wäret ihr obgedachtem eueren Gesellschaffter angeregten Schaden zu erstatten nicht verpflicht / V. R. W.

L.

Ein Bote / welcher dasjenige Geld / so ihm anvertrauet worden / in seinen Nutzen verwendet / wird nach Sachsen-Recht mit dem Schwerdt gestraffet / wann die Summa über zwantzig Gülden austräget.

Es giebt zweyerley Art Leute / welche die ihnen anvertrauete Sachen / wider der Herren Willen / betrüglicher Weise an sich bringen. † Denn welche per modum Contractus vel quasi, jedoch ohne administration und Verwaltung / die Sachen / so auf ihrer Treue ihnen anbefohlen worden / unterschlagen / als da seyd / Creditor Pignoris, Depositarius, Commodatarius und dergleichen / diese begehen zwar alle einen Diebstahl / §. 6. §. 16. & 17. Instit. de Obligat. quæ ex Delict. nasc. l. 5. §. 8. ff. Commod. l. 16. ff. de Condict. furti l. 3. §. 18. ff. de acquir. possess. A. Matthæi ad tit. de Furt. cap. 1. num. 2. Jodoc. Damhouder. in Prax. rer. crimin. cap. 110. num. 14. † Sufficit enim rem tantum attrectari lucrandi animo, etiamsi plena ablatio sive amotio non fiat, Matth. Wesenbec. in paratit. ff. de Furt. num. 4. A. Perez. C. de Furt. num. 6. † Jedennoch aber werden dieselben nicht mit dem Strange / auch nicht einmahl in dem Churfürstenthum Sachsen gestraffet / sondern nur mit willkührlicher Straffe beleget / Cum hi non tam invito Domino rem contrectare aut propria autoritate occupare, quam perfide & contra legem contractus agere, resque suæ curæ commissas subsas subvertere videantur, arg. l. si tres tutores 55. §. Sed si ipsi tutores 1. ff. de Adminift. tutor. Carpzov. Part. 2. Prax. Crimin. Qu. 85. num. 71. & Part. 4. Const. 41. def. 14. num. 4. & seqq.

† Welches dann auch aus gleichmäßigen Ursachen bey denen Boten in acht zu nehmen ist / Virgil. Pingizer. Quæst. Saxon. 48. num. 23. M. Berlich. Part. 5. Concl. 58. num. 2. Dannenhero pfleget auch heut zu Tage (wie dann auch vor langen Zeiten ebenfalls geschehen /) ausserhalb dem Churfürstenthum Sachsen dergleichen Boten nur eine willkührliche Straffe dictirt zu werden / Joach. Hoppius in Comment. ad Inst. de oblig. quæ ex delicto nasc. § 6. Carpzov. d. Quæst. 85. num. 79. ohngeachtet dieses Unterscheids / ob ihm das Geld zugezehlet / oder versiegelt überreichet worden sey / l. 7. c. de Furt. l. 22. §. 7. ff. Mandat. l. 52. §. 16. ff. de Furt. Dan. Moller.

Moller. 4. Semest. cap. 2. Farinac. Qu. 96. num. 42. Boeer. de Furt. cap. 2. num. 148. & seqq. M. Berlich. d. Concl. 58. num. 7. Henric. Hahn/ ad Wesenbec. ff. de Furt. num. 11. Joh. Brunnem. ad l. Si is C. de Furt. † Jedennoch ist solche Straffe in des Churfürsten Augusti Constitution, Part. 4. Constit. 41. in soweit exasperiret und vergrössert/ daß/ wann einem Boten Geld an einem andern Orte hinzutragen gegeben worden/ und derselbe solches durchgebracht und verschwendet / oder auch zu seinen Nutzen gewandt hat/ er alsdann/ so die Summa über 20 Gülden austräget/ mit dem Strange hingerichtet wird/ Dan. Moller. ad d. Constit. num. 7. & lib. 4. Semestr. 2. Dn. Carpz. ad eand. Constit. def. 9. num. 3. & d. Quæst. 85. in Prax. Crimin. num. 81. Virgil. Pingizer. d. Qu. 48. n. 26. Hier. Treutl. Vol. 2. Disp. 30. th. 1. lit. F. Georg. Schultz/ in Synops. Instit. tit. de Obligat. quæ ex delict. nasc. lit. M.

Ita pronuntiarunt Scabini Lipsienses Mens. Mart. Anno 1626. Judici & Scabinis Dresdensibus. P. P. Da ihr nun euch allbereit erkundiget hättet/ oder nochmahls eigentlich erkundigen würdet/ den gefangenen Boten C. O. in dem Königlichen Spanischen Lager/ von denen alldadienenden Soldaten/ an Ringen/ Reinischen Golde und Ducaten gewiß und in Warheit soviel zugestellet und anvertrauet worden/ daß es ihme über 12. Fl. Müntze austragen thäte/ und der gefangene C. O. würde auf seinem gethanen Bekänntniß/ (daß er nehmlich die ihme anvertraute Ringe und Gold/ so zusammen in vier und virtzig Ducaten gewesen/ versoffen und verpancketiret/) vor öffentlichen gehegten peinlichen Halß-Gerichte freywillig verharren/ oder sonsten/ wie recht/ überwiesen/ 2c. So möchte er wegen solcher seiner begangenen und bekannten Veruntrauung/ vermöge Churfürstl. Sächs. Constituion. mit dem Strange vom Leben zum Tode gerichtet und gestraffet werden. In Mangelung aber der Erkundigung/ wird er allein mit Staupenschlägen des Landes ewig verwiesen/ V. R. W.

LI.

Beammte und andere Verwalter/ wann sie eine Summa von hundert Gülden betrüglicher Weise unterschlagen/ werden mit dem Strange vom Leben zum Tode gestraffet.

Auch diejenigen werden mit dem Strange gestraffet/ welchen eine fremmde Sache zusammt der Administration anvertrauet worden/

und sie solche in ihren Nutzen verwenden; Dergleichen dann seynd betrügliche Vormünder / Factoren / Beammte / Zöllner / Berckwercks-Verwalter / Müller und dergleichen andere mehr / l. 4. §. Hunc autem. 22. l. Actione 2. §. Quod si furandi 1. ff. de Tutel. & rat. distrah. l. Tutor. 33. ff. de furt. † Denn obgleich ein solcher Administrator würcklich einen Diebstahl begehet / auch deswegen Actione furti kan angeklaget werden / l. Tres tutores 55. §. 1. pr. ff. de Admin. & peric. tut. l. 2. §. 1. ff. de Tutel. & rat. distrah. d. l. Tutor. 33. Matth. Wesenbec. in parat. ff. de Leg. Jul. peculat. num. 9. & ff. de Furt. num. 11. ibique Henr. Hahn / in not. Henr. Bocer. de Furt. cap. 2. num. 125. Coler. p. 1. decis. 207. num. 1. † So hat dennoch nicht die ordentliche / sondern ausserordentliche Straffe des Diebstahls bey demselben statt / d. l. Tres tutores 33. ff. de Furt. Matth. Wesenbec. d. tit. de Furt. num. 5. Tiraquell. de Pœn. temp. caus. 58. num. 1. & seqq. M. Berlich. Part. 5. Concl. 57. num. 31. Sintemahl solche Leute anzusehen für die / welche nicht sowol das Geld invito Domino unterschlagen / als die nur untreu handeln / Pet. Heig. ad §. nostr. 6. h. num 9. Reinhard. Rosa in addit. ad Moller. Part. 2. Const. 41. num. 3. † Welches auch nach Sachsen-Recht also observiret wird / und wird dergleichen Veruntrauung nur mit Gefängniß / Landes-Verweisung / oder auch mit Staupenschlägen bestraffet / Virg. Pingicer. Quæst. Saxon. 47. Matth. Coler. Part. 1. decis. 207. num 3. Matth. Wesenbec. ff. de Furt. num. 11. ibique Henr. Hahn. Matth. Berlich. d. conclus. 57. num. 35. Rosa d. loc. † Denn nach Sachsen-Recht seynd diejenigen eigentlich nur Diebe / und mit der Straffe des Diebstahls zu belegen / welche eine Sache ex Domini possessione wegnehmen / welches ihres Herrn von denen Administratoribus, als die mit Einwilligung aber ein Ding inne haben / nicht kan gesaget werden / Text. in Land-Recht / Artic. 29. lib. 2. ibi in fin. Alldieweil es nie dieblich noch räublich aus jener Gewehren bracht / rc. Dan. Moller. ad d. Constit. 41. num. 9. Dn. Carpz. Part. 2 Prax. Crimin. Qu. 85. num. 15. & seqq. nec non ad d. Const. 41. def. 2. & seqq. † Dieweil aber dergleichen Veruntrauung so gar gemein / so ist solche Straffe in den Churfürstenthum Sachsen in etwas verändert / und ist denjenigen / welche animo doloso furandi Geld oder andere Dinge / so sie in ihre Verwaltung haben / mit Betrug unterschlagen / wann die Summa auf hundert Gülden sich beläuffet / die Straffe des Stranges in Constitutione Electoris Augusti 41. Part. 4. zuerkandt worden / Dn. Carpz. d. Qu. 85. num. 18. & seqq. & n. 38. Ibidemque in Ducatu Luneburgensi 1. Aug. An. 1594. sancitum esse testatur Hahn. d. l.

Unde Scabini Lipsienses Mense Febr. Anno 1682. ita responderunt an die Beammten und Verwaltern des Bergwercks zu Freyberg. Hat J. F. in Hüten bekannt und gestanden / daß / er von ihrer etlichen an Zubuß 132. Fl. 5. Gr. eingenommen / und davon mehr nicht / denn 16. Fl. 10. Gr. den Gewercken zum besten verbauet. H. daß er / Hr. Johann Trauberbuhl und Anthonio Freudemann etliche Kuckes vor 62. Fl. 13. Gr. verkaufft / davon den Gewercken nichts wiederum zu gute kommen / ꝛc. Da ihr euch nun allbereit erkundiget hättet / oder nochmahls erkundigen würdet / daß er solch Geld / so er vonobgedachten Persohnen bekommen / gar oder dessen so viel unterschlagen / und in seinen Nutzen gewand / daß es ihme über 100. Fl. austragen thäte / und er würde auf seinem gethanen Bekäntniß vor Gerichte freywillig verharren / oder des sonsten / wie recht / überwiesen; So möchte er von wegen solcher begangnen und bekannten Veruntrauung und Betruges / vermöge Churfürstlichen Sächsischen Constitution, mit dem Strange von Leben zum Tode gestraffet werden / V. R. W.

LII.

Diebstahl von Eheleuten / Eltern / Kindern und andern nahen Anverwandten begangen / wird / mit dem Strange nicht bestraffet.

OB wohl ein Diebstahl / welcher von Eltern oder Kinder verübet / die Natur des Diebstahls allerdings behält / so hat dennoch Actio Furti unter solchen Persohnen nicht statt / §. Hi qui in parentum. 12. Instit. de Oblig. quæ ex delict. nasc. Fiber. Decian. Tract. Crimin. l. 3. cap. 13. num. 3. † Denn es kan ja ein Vater bey dergleichen Fällen domasticam disciplinam gegen seine Kinder statuiren und hat nicht Ursach in Process. mit ihnen sich zu legen / inquit Ulpianus in l. Servi. 17. ff. de Furt. l. Congruentius 4. C. de Patr. Potest. Tiber. Decian. d. cap. 13. num. 1. † Oder / da ein Sohn ein Peculium oder bona adventitia hat / kan er dasjenige so ihm entwandt worden / actione in Factum wieder fodern. Angel. Aretin. ad cit. §. 12. & Barthol. in l. 1. ff. Rer. amotar. per text. in l. non debet. 11. cum. seq. ff. de Dolo mal. † Oder es kan auch ein Vater seinen ungerahtenen Sohn / und der das Entwandte nicht wieder heraus geben will / der Obrigkeit zur Straffe übergeben. L. Si filius & d. L. Congruentius C. de Patr. Potest. Joh. Schneidew. ad cit.

§. 12.

§. 12. num. 4. Tiber. Decian d. cap. 1. num. 2. & 3. Mol. disp. 228. num.
25. A. Perez. C. de Patr. Potest. num. 2. Johann. Brunnemann. ad l. 3.
c. Eod.

† Und solches hat auch unter denen Ehe-Leuten statt / daß nicht Actio
Furti, sondern nur Rerum amotarum kan angestellet werden / l. 1. & tot.
tit. ff. rer. amotar. Ubi Matth. Wesenbec. in Paratit. num. 1. &. seq. Jo-
doc. Damhouder. in Praxi rer. crimin. cap. 110. n. 41. & seqq. Matth.
Berlich. part. 5. Conclus. 44. num. 55. & Concl. 54. num. 13. & 14. Joh.
Harpr. h. num. 7. A. Perez. C. de Furt. num. 22. & seq. Joach. Hoppi-
us in comment. ad Instit. lib. 4. tit. 1. §. 12. Und versagen die Gesetze
Actionem Furti beyden Parteyen propter honorem Sanguinis & Matri-
monii, per. text. in l. fin. §. fin. C. de Furt. ibique Joh. Brunnem. l. 2. ff.
Rer. amotar. P. Gregor. Tholosan. in Syntagm. Jur. lib. 37. c. 11. n. 1.
Dn. Carpzov. lib. 6. Resp. 85. num. 14. & 15. † Auch kan ein Richter
vorbesagte Persohnen ex officio criminaliter nicht straffen / was derglei-
chen Diebstahl anlanget Joh. Scheidew. & Dd. ad h. §. 12. Dn. Carpzov.
in Prax. Crimin. part. 2. Qu. 82. n. 42. & d. Resp. 85. n. 9. Dan. Moller.
ad Constit. Elect. 38. num. 5. in part. 4. Welchen Respect und Ehre
Churfürst Augustus vorbemeldten Persohnen nicht einziehen wollen / sondern
hat in einer besondern Constitution, welche in der Ordnung die sechste ist
unter denen / so aus gewissen Ursachen nicht seynd heraus gegeben / geor-
dnet / daß sie / ob der Diebstahl gleich groß und weit über fünff Hungari-
sche Ducaten sich erstrecket / nicht mit dem Strange / noch andere Leibes-
Straffe / sondern mit einer extraordinairen gelindern Straffe / als mit Ge-
fängniß / Landes-Verweisung / oder Geld-Staffe sollen beleget werden.
Quam Constitutionem refert. Dn. Carpzov. in Crim. d. Qu. 82. num.
42. Autor Consult. Saxon. Tom. 2. part. 4. Qu. 32. n. 2. vers. Wann
aber der Mann ꝛc. Atque ita responderunt Scabini Lipsienses Men-
se Martio Anno 1601. contra K. M. ad consultationem Nicoln von
Marschlach. Hat inquisit in guten bekannt und gestanden / daß er seinen
Eltern etliche Leinewand und andere Stücke mehr dieblichen entwendet / ꝛc.
So wird er derowegen auf einen Monat lang mit Gefängniß gestraffet /
V. R. W.

† Welcher Favor Sanguinis, weil er allgemein ist / auch auf die Ver-
wandten / ex indentitate rationis auch auf die Schwäger extendiret wird /
arg. §. Socrum 7. verb. Quia matris loco §. Affinitatis Instit. de Nupt. l.
cum. pater. 4. ff. ad. l. Pompei. de Parricid. Also daß dieselbigen mit der
ordentlichen Straffe des Diebstahls nicht können beleget werden / Johann.

Schnei-

Schneidew. ad cit. §. 12. n. 2. Wie dann auch Augustus, Chur-Fürst zu Sachsen / solches ad quartum consanguinitatis aut affinitatis gradum inclusive restringirt hat / in Constit. peculiar. tit. vom Diebstahl der Verwandten ꝛc. Sondern daß sie mit einer andern ausserordentlichen Straffe / nach der Grösse des Verbrechens / so auch biß auf Staupen-Schlägen extendiret werden kan / bestraffet werden / d. Constit. pecul. Dn. Carpz. part. 4. Const. 28. def. 4. & 5. & in Prax. Crim. Qu. 82. n. 44. & seq. Quare in primo casu Scabini Lipsienses Mens. Mart. Anno 1658. ad Consultationem Quæstoris zu Ziegenrück / C. N. N. ita responderunt: Dieweil aus eurer Frage und des Gefangenen Aussage nicht zu befinden / wie nahe ihme H. A. verwandt / so will euch gebühren / solches vor der Execution zu erkundigen; Und da sichs befinden würde / daß er ihme innerhalb des vierdten Grades verwandt wäre / so möchten die 10. alte Schock / so er ihme entwendet / in die fünff Soliden nicht mitgerechnet werden / V. R. W.

In secundo casu ita Mense Nov. Anno 1597. ad consultationem Quæstoris zu Lichtenstein. P. P. So möchte Inquisit, wegen solcher begangnen und bekannten Deuben / nach Schärffe der Rechte / mit dem Strange vom Leben zum Tode gestraffet werden; Es wäre denn / daß die Schaafe gedachtes H. O. gewesen / und derselbe dem Gefangenen mit naher Schwägerschafft / als / daß einer des andern Schwester zur Ehe hätte / zugethan wäre; Auf den Fall möchte er / in Ansehung / daß die andern Diebstähle ihme zu seinem Antheil fünff Soliden nicht austragen / am Leben nicht gestraffet werden; Er würde aber mit Staupenschlägen eurer anbefohlnen Amts-Gerichte ewig billig verwiesen.

LIII.

Gestohlen Gut muß seinem Herrn / und nicht dem Fisco (*) übergeben werden.

Ein Herr kan dasjenige / was ihm durch Diebstahl entwandt worden / von einem jedweden Besitzer / und an allen Orten vindiciren / §. Furti actio

(*) *Consuetudinem hanc vigere in Gallia, Lotharinga, & quibusdam etiam Germaniæ locis, testatur Mindanus, lib. 2. de Mandat. judic. cap. 43. num. 9. sed eam impiam esse, barbaram, brutamque, & tam a naturali æquitate, quam a jure scripto alienissimam dicit Setser. de jurament. lib. 1. cap. 20. num.*

actio fin. Instit. de Oblig. quæ ex del. nasc. so gar/daß er auch dem/welcher es an sich gekaufft/ob derselbe gleich bonæ fidei possessor ist/den ausgelegten Werth nicht wieder ersetzen darff/l. 3. princ. L. Si mancipium 23. C. de R. V. l. 2. C. de Furt. **Peinliche Halß-Gerichts-Ordn.** art. 213. & seqq. Solches ist nach Sachsen-Recht nichts geändert/per text. in **Land-Recht**/ lib. 2. art. 36. vers. **Seine Pfennige aber verleust er/ die er darum gab**/ Dn. Carpzov. part. Const. 39. de fin. 5. num. 2. & 3. Petr. Theodoric. in Colleg. crimin. Disp. 2. th. 7. lit. B. Dn. Christoph. Philipp. **Richter**/decis. 96. JOACH. HOPPIUS in Comm. ad Inst. tit. de Obligat. quæ ex delicto nascund. §. fin. † Es habe auch gleich ein Kauffmann solch gestohlen Gut in öffentlichen Messen oder Jahrmärckten erkaufft/ per text. ex princ. in **Land-Recht**/ lib. 2. art. 36. Statut. Lubec. art. 9. lib. 4. tit. 1. de Furt. Rhenat. Choppin. lib. 1. de Jurisdictione, cap. 46. num. 53. in princ. Denn der Jahrmärckte und Messen Sicherheit bestehet nicht darinn/daß jemand wider die Gesetze und Rechte Handlung treibe/sondern es geben dieselben nur einen freyen und sicheren Zugang und Abzug; Und damit nicht jemand in denselben zur Ungebühr beschweret/ L. un. & ibi Cujac. C. de Nundin. Es seynd aber dieselben gantz und gar nicht privilegiret/daß die Kauff- und Handels-Leute nicht fürsichtiglich handeln und negotiiren sollen/Fritsch. de Jure Nundinar. cap. 8. n. 18. & seqq. Johann. Marquard. de Jur. Mercator. & Commercior. lib. 2. cap. 9. n. 78. seqq.

† So gelten auch nicht solche Statuta und Gewohnheiten/ welche das Gegentheil in sich halten/ d. **Peinl. Halß-Gerichts-Ordn.** art. 207. & 209. Capella Tholosan. decis. 151. Treutler. Vol. 2. disp. 30. th. 3. lit. A. Sicard. ad l. 2. C. de Furt. num. 1. Matth. Berlich. Part. 5. §. Conclus. 45. n. 17. cum seq. Joh. Harprecht. ad supra cit. §. fin. n. 12. & seqq.

† Ist derowegen die Meynung etlicher Richter und Obrigkeiten gantz irrig/welche die Gewohnheit ihrer Gerichte vorschützend/das gestohlne Gut dem Fisco zuzuwenden/sich anzumassen; Denn wer siehet doch nicht/ daß dergleichen Gewohnheit gantz gottloß ist? Sub cujus prætextu nec Dominus, qui nihil admisit, propter delictum furis, re sua privari debet. L. Cri-

---

num. 11. Add. Schneidew. ad §. fin. Inst. de Obligat. quæ ex del. nasc. num. 8. Thadæ Piso in §. furtorum. num. 9. & 10. Inst. Eod. tit. Vultej. in §. Item lapilli num. 9. Inst. de Rer. Div. Camill. Borell. Consil. 80. Andr. Knichen. in Tract. de Privil. Saxon. verb. Ducum. §. **Wasser-Fischerey.** *Tametsi eam sibi semper placuisse scribat Cujac. ad L. Sirem, §. Papinianus ff. Praescript. verb.*

Crimen. 26. ff. de pœn. l. Sancimus 22. Eod. † Auch wäre gantz wider alle Billigkeit / daß eine Obrigkeit cum jactura & damno Domini sich bereichern solte. Diesemnach hat solche Gewohnheit Käyser Carl der Fünffte in der Peinl. Halß-Ger. Ordn. dict. artic. 207. vers. Ob es gleich an etlichen Orten / etc. gäntzlich abgeschaffet / Virgil. Pingiz. Quæst. Saxon. 19. Damhoud. in Prax. rer. crim. cap. 120. num. 51. Dan. Moller. ad Constit. Elector. 33. num. 7. Part. 4. ibique Reinhard. Rosa Matth. Berlich. d. Concl. 45. num. 30. Dn. Carpzov. Prax. Crimin. Part. 2. Qu. 80. num. 12. & 13. † Und hat eine Obrigkeit nur so lang ein gestohlen Gut in Verwahrung / biß es seinem rechten Herrn kan restituiret werden / Peinl. Halß-Gerichts-Ordn. d. art. 207. Land-Recht / lib. 2. art. 31. vers. Dieberey und Raub / Zobell. Part. 4. differ. 36. num. 11. Joh. Schneidew. ad cit. §. n. 8. vers. de Jure Saxon. Matth. Coler. part. 1. decis. 146. n. 4. † Welches auch in Churfürstlichen Sächsisch. Constitution 33. part. 4. ausdrücklich also versehen ist / und dieses in §. Es soll aber / etc. Ubi Dan. Moller. num. 6. vers. porro subjicit. † Zu solcher restitution ist auch eine Obrigkeit dergestalt verbunden / daß sie nicht einmahl davon die Unkosten / so wegen des Diebes gefänglichen Hafft / Tortur / oder auch zu desselben Execution angewandt / abziehen darff / Reichs-Abschied zu Augspurg de Anno 1559. §. Und nachdem / etc. Incivile namque est, rem furtivam tantisper detineri, donec pretium restituatur, inquit Imperator in l. 2. C. de furt. Caspar. Ziegler. Sen. §. Civitas Conclus. 1. num. 14. & seq. Knichen / cit. loc. verb. Ducum. cap. 5. num. 149. Dn. Richter / decis. 96. num. 40. & num. 164. & seq. Hermann. Lather. de Censib. lib. 2. cap. 10. num. 16. & seq. Philipp. Knipschild / de Jur. & Privil. Civit. Imperial. lib. 2. c. 10. n. 61.

Ita Facultas Jenensis Juridica respondit Mense Octobr. Anno 1620. ad requisitionem Dn. Wolffgangi Ernesti, liberi Baronis a Schönburg. PP. Dieweil beyde Jungen / als sie eingezogen worden / bekannt / daß sie die geklagte Stücke dieblich entwendet / auch Eu. Gn. solche Jungen peinlich zu verfolgen nicht gemeinet / sondern es den Gerichten anheim gestellet / und allein Churf. Gn. Christiani II. hoch-löblichster Gedächtniß Gesellschafft-Ketten / und anderer Eu. Gn. gestohlnen Stücke Ausantwortung begehret / auch derselben Assecuration-Brief E. E. Rath zu Kahla anzunehmen sich verweigert / mit Vermeldung / daß er sich an die Gräventhalische Gerichte zu halten gemeinet / und dadurch gnugsam versichert; So ist Eu. Gn. dero entwendeten Stück vorzuenthalten gedachter Rath nicht befugt / sondern werden Eu. Gn. dieselbe billig gefolget / V. R. W.

Nec non Scabini Lipsienses Mense Octobr. Anno 1619. ad consultationem M. Caspari Höfleri, Pfarrers zu Langenleibe. P.P. Ob nun wohl / als ihr dasjenige / so man an Baarschafft und andern bey vorbemeldtem Diebe befunden / und euch zugestanden / von gedachtem Rathe abgefodert / man euch dagegen angemuthet / die Unkosten / so auf diesen peinlichen Proceß gewandt / abzutragen / und wenn solches erfolget / eurem Suchen alsdenn Raum gegeben werden soll; Da aber dennoch der Gefangene / eurem fernern Bericht nach / auf der Fürstl. Regierung zu Altenburg Befehl / und demnach nicht auf euer Begehren / Gefahr und Unkosten eingezogen worden / 2c. So wäret ihr angeregte Unkosten zu erstatten nicht schuldig / sondern es ist der Rath zu Schmölln euch das gestohlne Geld / neben andern Stücken / so man bey dem Diebe funden / und sie zu sich aufs Rath-Hauß in Verwahrung genommen / ohne Entgeld und Beschwerung wiederum folgen zu lassen schuldig / V. R. W.

LIV.

Ein Räuber muß nach gemeinen Käyserlichen Rechten die abgenommene Sachen vierfach / nach dem Jure Canonico aber nur einfach restituiren.

Es kommt die Actio Vi bonorum raptorum mit dem Diebstahl überein / weil dieselbe nur bloß de Mobilibus & de se moventibus gegeben wird / l. 1. C. de Vi bonor. raptor. l. 1. §. 32. l. ff. 14. de Vi & Vi armat. §. 1. instit. de Vi bonor. raptor. † Denn eigentlich von der Sache zu reden / kan von denen Immobilibus nicht gesaget werden / quod rapiantur, sed invadantur, Joh. Harprechr. ad pr. d. tit. Inst. num. 3. Farinac. Quæst. 166. num. 31. † Sondern ratione violentiæ, was die Gewaltthätigkeit betrifft / ist solche actio a Furto unterschieden / Vultej. ad dict. princ. num. 2. Solche Gewalt sey auch gleich verübet mit oder ohne Wehr und Waffen / Molin. de Justitia & Jure tract. 2. disp. 68. num. 2. Ja / obgleich keine Gewaltthätigkeit actu secundo, oder in der That selbst / verübet worden / so ist dennoch genug / wann der Raub nur öffentlich geschehen / und die solchen begehen / bereit seynd Gewalt zu verüben / Farinac. d. l. Dn. Carpz. Part. 2. Prax. Crimin. Qu. 9. num. 68. † Et ex tali facto tam publicum quam privatum crimen nascitur. Boss. tit. de Rapin. num. 14.

† Die

† Diese Actio aber hat nur allein statt / wann die Klage innerhalb Jahres-Frist angestellet wird / und zwar in quadruplum, oder zur vierfachen Restitution, entweder einer Sache / wenn der Herr derselben selber klaget / oder das Interesse, wann ein ander klaget; Nach Verfliessung aber desselben Jahres in simplum, oder daß der einfache Werth erstattet werde l. 1. pr. ff. Quæ in fraud. credit. Joh. Harprecht. d. l. num. 16. Joh. Brunnem. ad l. 2. c. de Vi bonor. raptor. JOH. JOACH. SCHOEPFFER. in Synopsi ff. de vi bonor. rap. num. 5. † Nach Sachsen-Recht / wann nicht peinlich geklaget wird / wird diese Gewaltthätigkeit nur gantz gelinde gestraffet / und zwar simplici rei ablatæ restitutione Land-Recht / art. 47. lib. 3. Fach. C. diff. 61. M. Wesenbec. in Paratit. ff. d. vi bonor. raptor. num. 8. Auch ohne einigen Unterscheid der Zeit / Dn. Richter / decis. 96. num. 116.

Ita responderunt JCti Jenenses Mense Julio, Anno 1638. ad requisitionem illustris Dn. Mariæ Barbaræ von Teuffelin / gebohrne Brennerinn: Obwohl in gemeinen Käyserlichen Rechten der Unterscheid gemacht wird / daß die vierfache Restitution der abgenommenen Sachen alsdann statt habe / wann die Klage innerhalb des Jahres erhoben / nach Verfliessung aber desselben nur der einfache Werth erstattet werde; Dennoch aber / weil in Sächs. üblichen Rechten versehen / daß ohne Unterscheid der Zeit derjenige / so jemand das Seinige mit Gewalt / oder ohne sein Wissen nimmet / entweder das Gut wieder gebe / oder / so dieses nicht geschehen mag / dasselbe Geld / wie es der achtet / dem es genommen: So mag der Gefangne auch nicht mit der vierfachen Erstattung / unangesehen innerhalb Jahres-Frist solche gebeten worden / beschweret werden / sondern ist den Hinterstand der geraubten Sachen / so hoch den Schaden En. Gn. achten und schätzen wird / und er vermittelst Eydes nicht vermindern dörffte und könte / zu gelten und abzustatten schuldig / V. R. W.

LV.

Wer im Duelliren den / welcher den andern ausgefodert / entleibet / wird mit Staupen-Schlägen gestraffet / und des Landes ewig verwiesen.

Es ist nicht zuläßig / daß man denjenigen / so auf einen eindringet / so fort / auf einigerley Art und Weise / entleiben kan / und zwar / daß es demselben ungestraffet ausgehen solle / es wäre denn / daß der / so aus-

ausgefodert worden / in Gefahr seines Lebens stünde / und anders nicht / als durch des andern Entleibung entrinnen konte / princip. & §. seqq. Inst. ad L. Aquil. l. scientiam 45. §. Qui cum aliter. 4. ff. ad L. Aquil. Henric. Bocer. de Duello cap. 10. num. 13. Johann. Damhouder. in prax. rer. crim. cap. 76. num. 4, Peinlichen Halß-Gerichts-Ordnung / art. 140. Joach. Hoppius in Comment. Inst. lib. 4. tit. 3. §. 2. † Ist demnach dieses allererst eine rechtmäßige Defension, wann die Art der Nothwehr nicht überschritten wird; Solche Nothwehr aber bestehet fürnehmlich in diesen dreyen Stücken: (1.) muß jemand unrechtmäßiger Weise beleidiget seyn. (2.) muß die Defension mit der Offension und Beleidigung eine Proportion haben / und (3.) muß die Nothwehr so fort und auf frischer That geschehen / per text. in l. Scientiam 45. §. pen. ad L. Aquil. text. der Peinl. Halß-Ger. Ordn. d. artic. 140. Georg. Frantzk. lib. 2. Resolut. 23. num. 7. & Exercit. 12. Quæst. 6. num. 19. & seqq. Dn. Carpzov. in Prax. Crimin. Part. 1. Quæst. 29. num. 20. & seq. Dn Richter / decis. 2. num. 6 & 7. Henric. Hahn / ad Paratit. Wesenbec. ad L. Aquil. num. 4. §. Ut si quis pag. 448. Joh. Joachim. Schoepffer. in Synopsi ff. ad L. Corn. de Sicariis num. 3. etc. † Wann nun derjenige / so sich vertheidigen will / gedachte drey Stücke auf einige Art überschritten / wird er von aller und jeder Straffe nicht befreyet seyn können / sondern solcher Exceß muß gestraffet werden / obgleich nicht mit der ordentlichen Straffe des Todschlages / doch etwas gelinder / nach Gutachten des Richters / welche Straffe auch biß zu Staupen-Schlägen / oder Abhauung der Hand wohl kan extendiret werden / Georg. Obrecht. de Necess. Defens. cap. 13. per. tot. Petr. Theodoric. in Colleg. Crimin. disp. fin. th. 7. Dn. Carpzov. d. Quæst. 28. num. 15. Georg. Schultz / in Synopsi ad supra cit. tit. F. Dn. Richter / d. decis. 2. num. 7. † A dolo enim excusat perturbatio justi doloris, Fachin. 1. Controv. cap. 32. Menoch. arbitr. judic. quæst. cas. 277 & seqq. A. Perez. C. ad L. Cornel. de Sicar. num. 56. & seq. Schoepffer. d. d. l. num. 5.

† Hieraus nun ist gar leicht zu schlissen / was von den Duellen / wann einer den andern ausfodert / der ander auch erscheinet / zu halten sey; Und sind solche gar nicht zugelassen / auch in Christlichen Republiqven nicht zu dulden / oder dieselbe ungestraffet übersehen / auch nicht einmahl zu Vertheidigung eines Unschuld / c. 1. & 2. de Torneament. Joh. Brunnemann. ad l. un. C. de Gladiator. penitus tollend. † Non enim vindictæ privatæ indulgendum est, quando suppetit remedium Juris, l. 19. c. de Judæis, Ant. Perez. c. de Gladiator. penitus tollend. num. 6. Matth. Coler. de Proc, Exec. Part. 1. cap. 5. n. 32, Henr. Bocer. lib. 2. de Duello cap. 8. † So

weiß

weiß man auch/ daß das Faust-oder Kolben-Recht/ (de cujus Origine & Processu vid. Caspar. a Lerche/ in discurs. de Ordin. Equest. German. in 2. Fudam. num. 94. fol. 141. lit. K. Verba ex eodem relata vide apud Johann. Jacob. Speidel. in ipsius Specul. variar. observat. tit. Faust- und Kolben-Recht/ 16.) durch die Reichs- und anderer Fürsten Constitutionen aufgehoben/ Dan. Moller. ad Constit. August. 10. part. 4. num. 12. Dn. Carpzov. in Prax. Crim. Part. 1. Quæst. 29. num. 91. & seqq. Ventura de Valent. in Parthon. litigios. lib. 1. cap. 3. num. 32. & lib. 2. c. 2. n. 5. & seqq. † Wie denn auch denen Soltaten selbst diese Art der Rache/ nehmlich das Duelliren/ bey Leib- und Lebens-Straffe verbothen ist/ Imper. Maxim. II. Articuls-Brief/ Artic. 29. & 31. Franzk. d. l. 65. Henric. Hahn/ ad Wesenbec. Paratit. ff. ad L. Aquil. num. 4. §. Ut si quis provocantem. pag. 448. part. 3.

† Diesem nach können weder die Provocanten noch die Provocati, wann einer den andern im Duelliren entleibet/ die Straffen * der Todschläger

* *Saxonici Juris Commentatores ac Interpretes, inter quos agmen ducit Dn. Carpzov. in Prax. Crimin. Part. 1. Quæst. 29. num. 75. & aliquot seqq. nec non Part. 4. Constit. 10. Def. 1. & 2. theorema, qua pœna afficiendi sint Duellantes, distinctionis fœgere rem expedire satagunt, facto scilicet discrimine inter Provocantem & Provocatum, illum ordinariæ L. Corneliæ de Sicariis pœnæ destinantes, hunc vero ab eadem eximentes, nuda ipsi relicta pœna extra ordinaria, Rationes Carpzovii apprime adjuvat Constitut. Electoral. 10. Part. 4. cujus verba sunt:* So einer mit Ehren-rührigen Worten durch jemand/ unserm Verbot zuwider/ zum Kampff gefodert worden/ und den/ welcher jetzt-gedachter Gestalt *provocirt*/ verletzt und verwundet/ so soll der/ so *provociret* worden/ einigen Abtrag zu geben nicht schuldig seyn. Würde sichs aber zutragen/ daß der/ so der Ehren-verletzliche Worte gefodert/ den *Provocanten* entleibte/ so soll in Erwegung der Persohnen Umstände mit ordentlicher Straffe der Todschläger nicht beleget/ sondern willkührlich gestraffet werden/ und hiernach sich die Schöppen-Stühle und Gerichte in unserm Lande zu richten haben. *Verum hanc sententiam valde esse lenem notat. Dn. Frantzk. lib. 2. Resolut. 23. num. 52. cum non minus Provocatus quam Provocans omni jure a duellis abstinere jubeatur. Hinc quamplurimi cordatiores sibi hodie habent persuasum, dictam Constitut. X. ceu sub & obreptitie impetratam, diu vires suas*

ger entkommen: Jedoch mit diesem Unterscheid / daß der Provocant mit der ordentlichen Todes-Straffe / der Provocatus aber mit der ausserordentlichen Straffe beleget werde; Dan. Moller. ad Const. Elector. 10. n. 12. part. 4. & Dn. Carpzov. ad Constitut. Elector. 9. def. 2 Georg. Obrechtus de Defension. cap. 11. num. 56. Georg. Frantzk. de Resolut. 23. n. 5. Dn. Richter / decis. 2. num. 6. §. Solas. † Und wann der / so provociret worden durch Ehren-verletzliche Worte wäre zum Zorn gebracht worden / so wird er nur mit Landes-Verweisung / Gefängniß oder auch mit einer Geld-Straffe beleget; Wann aber die Ausfoderung ohne Ehren-verletzliche Worte geschehen / alsdann wird der / so ausgefodert worden / der Staupen-Schläge nicht entkommen. Zur ordentlichen Straffe aber kommt es nicht: Sintemahl nicht zu läugnen / daß auch jemand per simplicem provocationem zum Zorn gereitzet werden könne: Unde huic quoque ex parte indulgendum est; Cum difficile ipsi fuerit, sibi temperare, l. 38. §. 8. ff. ad l. Jul. de Adulter. Regulariter scilicet ignoscendum est ei, qui se voluit ulcisci provocatus, l. 14. §. 6. ff. de Bon libert. A. Tiraquell. de pœn. temp. cap. 1. Dn. Carpz. in Prax. Crimin. Quæst. 28. num. 88. & seqq. & part. 4. Constitut. 10. def. 2. num. 2. & seqq. † Alldieweil aber ein solcher Provocatus, oder der ausgefodert worden / einen grössern Excess begehet / als derjenige so durch Injurien zum Kampff ausgefodert worden / und er den Provocanten entleibet / so hat auch bey demselben eine grössere Straffe / nemlich der Staupen-Schlag / mit der ewigen Landes-Verweisung / wie oben gemeldet / statt. Dn. Carpzov. d. Qu. 29. num. 89. & seq. & part. 4. Const. 10. def. 2. num. 6.

Ita pronuntiarunt Scabini Lipsienses Mense Jul. Anno 1618. in causa M. P. zu Dippoldiswalda. P.P. Ob nun wohl Inquisit. M. P. sich in Güten zu solcher Entleibung bekannt / und gestanden / daß er dem Entleibten die an ihme angefundene zween Stiche zugefügt; Dieweil aber denoch darneben fürgiebet / daß der Entleibte sich zu ihme genöhtiget und ihn proviciret / immassen dann der ander und dritte Zeuge / auf den fünfften Articul berichten / daß Inquisit. von dem Entleibten ausgefodert worden / und die erste Zeugin beym andern Articul, Inquisit sey zu gütlicher Handlung

suas per non usum & contrarias Scabinorum responsiones perdidisse. Accedit, quod illa non adeo crude & simpliciter intelligenda sit, sed ad circumstantias gravantes, ibi: In Erwegung der Persohnen Umstände / *restringenda. Ad textus & rationes Carpzovii responderi potest, omnino eas de defensione necessaria esse accipiendas.*

lung geneiget gewesen / ꝛc. So erscheinet daraus so viel / daß Inquisit mit der ordentlichen Todes-Straffe zu verschonen: Er wird aber wegen der an Jacob Schmieden begangenen Entleibung öffentlich zur Staupen geschlagen / und darauf des Landes ewig billig verwiesen / V. R. W.

† Und weil das Duelliren in den Sächsischen Landen so gar gemein gewesen / so hat solche Chur-Fürst Johann Georg / I. in einem besonderen Rescripto de dato Dreßden den 30. Julii Anno 1653. mit allem Ernst verbothen / welches auch sein Sohn und Nachfolger im Chur-Fürstenthum Johann Georg / II. wiederholet in Resolutionibus Gravaminum provincialium de Anno 1661. Rubric. Policey-Ordnung. tit. von unhöfflichen Umreiten / auch von unchristlichen Ausfodern und Balgen 7. §. Nachdem hierüber 5. Dessen Innhalt dieser ist:

Nachdem hierüber das Ausfodern / Zuschickung der Cartel, und die Balgerey zu Roß und Fuß / bey denen von Adel und andern Leuten vor ein solch Recht und Gewohnheit gehalten werden wil / so zu Austragung ihrer fürfallenden Irrungen / ihnen nicht wohl zu wehren stünde / solches aber nicht nur wider die ausdrücklichen Göttlichen und Weltlichen Rechte / Reichs-Abschiede / Ehrbarkeit und Polycey / vor welchem Laster auch die barbarischen Völcker einen Abscheu tragen / und es mit harten Straffen zu belegen pflegen / sondern auch uns als vorgesetzter ordentlicher Obrigkeit / in unser Landes-Fürstliches hohes Amt und anvertrautes Rach-Schwerdt dadurch gegriffen / die deswegen wohl-bedächtig gemachte Gesetz / worinnen einem jeden Beleidigten gnugsame Hülffe und Erstattung seiner verletzten Ehren beschehen / übern hauffen geworffen / die wieder alle Göttliche und natürliche Rechte / auch alle Ehrbarkeit eingeschlichene Opinion und Gewohnheit gleichsahm hieran alle Ehre Leumuth und guter Nahme hienge / der Vernunfft zu gegen gestärcket / vielen der Verlust des Lebens / welches sie doch zu Rettung und Dienste des Vaterlandes ehrlicher anzuwenden / versparen / solten / und die Gefahr der Seelen Seligkeit / plötzlich übern Halß gezogen / ja zu grossen Aergerniß / Anlaß und Ursach gegeben wird; So ist um so viel mehr mit allem Ernst diesem Beginnen bey Zeiten zu begegnen nochmahls von nöthen.

§. 6. Gestalt denn / da dergleichen Ausfoderung wider dieß Unser ausdrücklich Verboth vorgehen solte / weder der ausgefoderte Theil / noch jemand anders an seine statt zu erscheinen schuldig / auch die Nicht-Erscheinung keinem an seinen Ehren / Leumuth / Adelichen Herkommen und erworbenen redlichen Namen auf einigerley Wege præjudicirlich oder nachtheilch seyn / sondern vielmehr jedermänniglich / wer der auch sey / mit seinen

Beschicks-Leuten und Beyständen / so sich dessen unterfingen / an Leib/ Guth und Blut nach Gelegenheit der Fälle / unnachläßig gestraffet/seiner Ehren verlustig gehalten / und darinnen keine Unter-Obrigkeit / für sich eintzige Milderung vorzunehmen / Macht haben / sondern gegen diejenigen/ so sich bey denen ihnen utergebenen Jurisdictionen solcher Gestalt vergreiffen würden / ohne Nachsehen mit einziehung der Gerichte / oder sonsten verfahren werden solle / mit der ausdrücklichen Erklärung / woferne in den Balgen ein oder das ander Theil entleibet würde / daß die ordentliche Straffe des Todschlages ohn Unterscheid / es habe der Thäter ausgefodert/ oder sey ausgefodert worden / vollstrecket werden soll.

§. 7. Würde auch jemand einen andern / unter wasserley Vorwenden es auch geschehen mag / ausfodern / derselbe soll bloß / des Ausfoderns halben / wann gleich das würckliche Balgen oder Kugel-wechseln nicht erfolget / von 1. 2. 300. biß 500. Rthl. auch nach Gelegenheit der Umstände/und wann er es zum 2. oder 3. mahl wiederholet / gar mit Landes-Verweisung und andern ernsten unnachläßlichen Straffen angesehen / wie auch diejenigen/ so einen und anderen zusammen hetzen / oder als Beschickts-Leute gebrauchen lassen / desgleichen die anderen / welche es vermocht / und nicht abgewehret / Item die Gerichts-Herren / welche nicht inhibiret / und dann auch die Gast- und andere Wirthe / die die vorgehende von ihnen vermerckte Balgereyen / nicht alsobalden der Obrigkeit angemeldet / und endlichen die/ so einen ausgefoderten / wegen seines Nichterscheinen / schelten und antasten / mit Geld oder Gefängniß / oder sonsten der Gebühr nach / unnachläßig gestraffet werden.

LVI.

Wer die ihm anvertraute Krancken aus Nachläßigkeit versäumet / so / daß sie gar sterben / derselbe wird mit Gefängniß oder Landes-Verweisung gestraffet.

WAnn ein Medicus mit Wissen und guten Wolbedacht jemand schädliche Artzeneyen gereichet / und ihm dadurch den Tod veruhrsachet/ so wird er gleich einem Mörder mit dem Rade gestraffet / Peinliche Halß-Gerichts-Ordnung Art. 134. in fin. ubi Georg. Remus, Bernhardus Ziritzius & Matth. Stephani in not. Brunnem. ad Inst. Exercit 24. ad L. aquil. num. 3.

† Was aber vor einem Medico, Chirurgo und andern mehr/ aus Unwissenheit begangen wird/ solches wird ihm allerdings beygemessen/ und kan auch ex l. Aquilia, solchen Schaden/ der daraus erwachsen/ zu ersetzen/ belanget werden. Cum imperitia culpæ adnumeratur. §. 6. 7. & 8. Instit. ad L. Aquil. L. Imperitia 132. ff. de R. J. L. Si quis Domum 9. §. Celsus 5. ff. Locati Ant. Perez. C. de l. Aquil. n. 11. JOH. JOACHIM. SCHOEPFFER. in Synopsi ff. ad l. Aquil. num. 6. † Welche demnach durch ihre Unwissenheit jemand Artzney verordnen/ und ihm dadurch den Tod verursachen/ dieselben können mit dem Exilio, oder daß ihnen ferner Medicamenten zu machen untersaget wird/ gestraffet werden/ Pet. Heig. p. 2. Qu. 26. num. 75. Jul. Clar. receptar. Sentent. lib. 5. in §. Homicidium num. 17. Georg. Schultz/ ad tit. Instit. de l. Aquil. lit. E. Unde Scaliger. referente Arithmæo disp. Crimin. 3. sub th. 6. accinit:

Certo modulo te & tua metire probando,
Nec scande locos, e quibus inde sit ruendum.

† Allein/ wann ein Medicus eine Cur angetreten/ in derselben auch allbereit etwas mit guten Glück verrichtet/ nachhero aber wieder solche Cur verlassen/ und der Patient deswegen gestorben wäre/ wird die Schuld ihme doch beygemessen/ §. supra cit. 6. l. Qua actione 7. §. ult. cum l. seq. ff. ad l. Aquil. l. nihil. interest 15. ff. ad l. Cornel. de Sicar. † Welches dann insgemein bey allen/ so ihre Krancken/ die ihnen zu warten anvertrauet/ durch Hunger umkommen lassen/ statt findet. Wiewohl dieselben/ wann nur kein Betrug darunter ist/ mit keiner Todes-Straffe zu belegen; Siquidem sola negligentia vel lata culpa in Crimine homicidii dolo haud æquiparatur. l. in lege Cornelia, ubi Dd. ff. ad l. Cornel. de Sicar. Jul. Clar. in Pract. §. ult. Qu. 84. in princ. & lib. 5. Sentent. §. Homicidium num. 3. Johann. Damhouder. in Prax. crim. cap. 8. Qu. 5. Jedennoch müssen sie pro ratione culpæ ac negligentiæ willkührlich entweder mit Gefängniß oder Landes-Verweisung gestraffet werden/ text. in Constitut. Elector. 5. §. Diejenigen aber/ part. 4. ibique Dn. Carpzov. def. 3. num. 5. & 6. Matth. Wesenbec. in Paratit. ff. de Sepulch. violat. in fin. JOACH. HOPPIUS ad Inst. l. Aquil. §. 6.

Ita responderunt Scabini Lipsienses Mens. Majo, Anno 1630. in causa Maria Hopffens/ zu Koppach: Seyd ihr bey währender Pest-Zeit daselbst zur Wärterin einer krancken Frauen zugegeben worden/ welche aber Todes verfahren/ und ihr werdet beschuldiget/ ob hättet ihr die Patientin nicht gebührender massen gewartet/ sondern dieselbe aus Nachläßigkeit ver-

säumet / und verschmachten lassen; Dahero etliche in denen Gedancken ste-
het / wenn die Beschuldigung wider euch ausgeführet wäre / ihr Vermöge
Churfürstl. Sächs. Constitution mit dem Schwerdt gerichtet werden kön-
tet. Ob nun wohl in dergleichen Fall / wann keine Beraubung und Dieb-
stahl darzu kommen / solche Straffe in erwehnter Churfürstl. Constitution
gesetzet worden; Dieweil aber dennoch solches allein von einer vorsetzlichen
Entleibung der inficirten Persohn zu verstehen / keines weges aber / auf die
Nachläßigkeit und Versäumniß / dahero die Patientin verstorben / zu deu-
ten / rc. So hätte auch / nach Gelegenheit dißfalls die Straffe des Schwerd-
tes nicht statt / ihr möchtet aber / wenn ihr die Bezüchtigung geständig / oder
überführet würdet / willkührlichen mit Gefängniß oder Landes-Verweisung
in Straffe genommen werden / V. R. W.

LVII.

Es hat keine Injurien-Klage statt wider einen Zeugen / und den / so eydlich etwas aussaget.

Eine Injurie ist eigentlich dasjenige / was geschiehet zur Beschimpffung eines andern / per text. in princ. Instit. de Injur. Joh. Harprecht. ibid. num. 4. † Injuria igitur tunc facta intelligitur, si dolus interveniat: Neque constare potest, etiamsi ad contumeliam alicujus pertinere videatur, l. Qui servum 34. princ. ff. de O. & A. l. 3. §. 1. l. Lex Cornelia 5. §. Si quis liberum 9. l. non solum 11. pr. ff. de Injur. §. Injuria 1. vers. vel si quis & §. Non solum. 11. Instit. de Injur. † Dannenhero ist das Fundament und die Substanz einer Injurie animus injuriandi, und wann einer in Gemüth und Meynung jemand zu schmähen antastet / Gœden. Conf. 31. num. 11. & Conf. 106. num. 27. Berlich. Part. 5. Concl. 60. num. 1. Befold. Vol. 4. Conf. 158. num. 20. JOH. JOACH. SCHOPPFFER. in Synopsi ff. de injur. num. 25. † Auch kan kein Wahnsinniger / Unmündiger / Schlaffender und andere mehr / bey welchen kein Dolus verhanden / injuriarum belanget werden / l. Infans ff. ad l. Cornel. de Sicar. Peinliche Halß-Gerichts-Ordnung / Artic. 199. Nicol. Reusner. lib. 2. decis. 16. num. 8. & seq. Dn. Carpzov. lib. 4. Resp. 58. per tot. Ant. Perez. C. de Injur. num. 3. JOACH HOPPIUS in Comment. ad Instit. de injuriis in princ. Unde Senatus Appellation. Electoral. Saxon. in puncto Furoris in causa Curatorn Florian Kletschens Ehe-Weib / Klägern an einem / contra Jobst

Jobst Müllern / und Consorten / Beklagten andern Theils / Term. Trinit. Anno 1624. ita pronuntiavit. Erkennen von GOttes Gnaden / Wir Johann George / Hertzog zu Sachsen / Jülich / Cleve und Berg / des H. Römischen Reichs Ertz-Marschall und Churfürst / rc. vor Recht: Daß N. N. und N. N. gestalten Sachen nach / ex lite billig gelassen werden / V. R. W.

† So kan auch nicht derjenige Injuriarum belanget werden / welcher entweder das gesaget oder gethan hat / welches zwar an und vor sich injuriosum ist / nicht aber ex proæresi vel affectu injuriandi, sondern vielmehr animo jocandi vel corrigendi hervorbracht hat / l. 3. §. 1. l. 4. l. Injuriarum 13. §. Quæ jure potestatis l. Item apud. 15. §. Meminisse 23. l. Quod Reipubl. 33. l. 3. ff. de Injur. §. ult ff. de O. & A. † Jmgleichen ist auch nicht zu præsumiren / daß alles dasjenige / es bestehe in Worten oder in der That selbst / was von denen Eltern / Præceptoren / Herren / Meistern / Anverwandten / Freunden / Predigern / Bunds-Genossen / rc. gesaget oder gethan worden / animo injuriandi, sondern vielmehr corrigendi, docendi aut jocandi animo geschehen sey / l. set etsi 5. §. Si Magister. 3. ff. ad l. Aquil. l. Item quæritur. 13. §. Item Julianus 4. ff. Locati l. Vestem. 39. ff. de Injur. l. 19. C. Eod. l. aut. facta 16. §. Causa 2. ff. de Pœn. Rutger. Ruland. tract. de Comiss. Part. 4. lib. 7. cap. 6. num. 4. M. Berlich. d. part. 5. Concl. 60. num. 7. & 8. Alicat. Reg. 3. Præsumt. 9. A. Gail. lib. 2. Obs. 106. num. 6. Dn. Carpzov. lib. 3. Jurispr. Consist. def. 99. num. 6. & def. 100. num. 8. Joh. Brunnemann. ad l. Verbum 17. C. de Procurat. JOH. JOACH. SCOEPFFER. in Synopsi ff. de injur. & famos libell. num. 11. 12. etc. Ita rescripsit Sereniss. Elector. Saxon. Capitaneo & Ordinario Juridicæ Facultatis in Academia Wittebergensi Mens. Octobr. Anno 1617. An uns hat über den Würdigen und Hoch-gelahrten / unsern andächtigen / und auch lieben getreuen Herrn Doctor F. B. Superindenten und Professorn bey euch A. R. zu B. sich beklaget / wie in der von unsern Consistorio zu Wittenberg am 6. Junii, dieses Jahres gehaltenen Verhör / von jetzt-gedachten Superintendenten / er wäre injuriret worden / und um einen Vorbescheid vor unsern geistlichen Räthen angesuchet; Wir haben auch / wie es hierum allenthalben bewandt / Erkundigung einziehen lassen / wie ihr aus dem Beyschluß mit mehrem zu ersehen. Wann aber aus unsers Consistorii Bericht gnugsam erscheinet / daß Supplicant vor-erwehnten Superintendenten mit einer schmählichen Injurien-Klage zu belangen / nicht Ursach gehabt: Als können wir ihme seinen Muthwillen also ungestraffet nicht hingehen lassen; Hierauf gnädigst begehrende / ihr wollet beyde Persohnen alsbalden vor euch erfordern /

A. R. seinen Unfug in Ernst verweisen / ihn zu einer Christlichen Deprecation anhalten / und hernach ihr / der Hof-Richter / denselben / andern zum Exempel etliche Tage mit Gefängniß-Straffe belegen lassen / ꝛc.

† Dannenhero geschichts auch / daß wenn eine Obrigkeit Ammts-wegen etwas thut / so dem / welchen es schadet / schimpfflich ist / solches keine Injurie in sich hat / quia publico jure utitur, l. Quod Reipublicæ 33. l. Injuriarum 13. §. 1. ff. de Injur. Matth. Wesenbec. in Paratit. ff. de Injur. num. 8. Joh. Brunnemann, d. l. Hoppius ad Inst. d. l. † Gleichmäßige Bewandtniß hat es auch / wann jemand einen als eine anrüchtige Persohn infamiret und anklaget / cujus delictum Reipubl. patefieri interest, L. eum qui 18. Ubi Dd. ff. de Injur. Wesenbec. d. l. † Ingleichen / wann zu Verwerffung der Zeugen in denen Interrogatoriis ein Verbrechen jemand wird aufgerücket / Wesenbec. d. l. ibique Hahn. in Notat. Carpzov. part. 4. Const. 42. def. 7. num. 5. Denn dieses præsumiret wird / daß der vielmehr sein Recht zu vertheidigen / als in Gemüth und Meynung den andern zu schmähen / solches gethan habe / arg. l. Item apud. Labeonem 15. §. 38. ff. de Injur. A. Gail. lib. 2. Obs. 106. n. 6. Dan. Moller. ad d. Constitut. Elector. 42. num. 3. Unde Scabini Lipsienses Mense Januar. Anno 1584. in causa M. Balthasari Kichlers / zu Leipzig / ita responderunt: Obgleich der Advocat, von dem eure Frage meldet / den Mann / dessen gleiche Gestalt in eure Frage gedacht wird / darum zum Zeugen verworffen / daß er ein öffentlicher Wucherer und derowegen / als eine anrüchtige Persohn zum Zeugen nicht zuläßlich seyn solte; Dieweil es aber dennoch zu Rechte dafür gehalten wird / daß solches nicht animo injuriandi, sondern zu Erhaltung seines Rechtens geschehen; So mag er auch derowegen zum Widerruff / oder in einige Straffe nicht verurtheilet werden / es könnte dann der obgemeldte Mann / wie recht / beweisen / daß der Advocat solches vorsetzlichen / und in Gemüth und Meynung ihn zu schmähen / auf den Fall würde er billig damit gehöret und zugelassen / V. R. W.

† Auf gleiche Art / wann jemand nicht freywillig / sondern ein Zeugniß abzulegen vorgestellet / oder auch sonsten von einer Obrigkeit darzu erfodert worden / und er auf Befragen von dem allbereit kundbahren Verbrechen dasjenige / so viel ihm davon bewust / eydlich entdecket / und dem Autorem Criminis anzeiget; Obgleich nachhero solches nicht erwiesen wird / und der Beschuldigte für unschuldig befunden / so kan dennoch ein solcher Zeuge oder Delator Criminis (Rüge-Meister) injuriarum nicht belanget werden / Bald. Consil. 351. lib. 5. col. 4. Ægid. Boss. tit. de Injur. num. 3. & 4. M. Berlich. part. 5. Concl. 59. num. 70. † Denn weil ein solcher verbunden ist das-

dasjenige / was ihm von solchen Dingen bewust / zu entdecken / und von der Obrigkeit zu Ablegung eines Zeugnisses gezwungen wird / so ist nicht zu præsumiren / daß er animo injuriandi geantwortet / weil er nehmlich thut / was seines Ammts ist / L. Inviti 8. ff. de Testib. & tot. tit. X. de Testib. cogend. L. Item Labeonem 15. §. Si quis Astrologus 13. ff. de Injur. Joh. Harpr. ad tit. Inst. de Injur. num. 117. Dn. Carpzov. lib. 2. Resp. 60. num. 4. & seqq. & decis. 188. num. 18. & seqq.

Quare Scabini Lipsiens. Mens. Jul. 1632. ad requisitionem Michael Osens zu Dannewitz. Ist Severin Bauchbach etlicher Deuben / so er daselbst begangen haben solle / bezüchtiget worden. Als nun die Gerichte des Orts deswegen Snmmarische Erkündigung eingezogen / und auch unter andern euch zu Zeugen beruffen / und Bericht von euch eingenommen / habt ihr / was euch hierum bewust / und ihr von anderngehöret / ausgesaget und berichtet: Wenn nun gleich solche Bezüchtigung über gedachten Buchbachen nicht ausgeführet werden möchte / rc. So wäre er dennoch euch / eurer von den Gerichten gethanen Disposition halber / actione injuriarum zu belangen / und wider euch zu klagen nicht berechtiget / V. R. W.

LVIII.

Wer wegen ausgestossenen Schmach-Reden angeklaget worden / derselbe wird heut zu Tage auf geleisteten öffentlichen Wider-Ruff / noch mit willkührlicher Straffe beleget.

Es ist die Straffe / welche auf denen Injurien und Schmach-Reden geleget / eine willkührliche / und kan nach Beschaffenheit der Umstände vergrössert oder gemindert werden / arg. l. Hodie 13. ff. de Pœn. l. 3. c. Ex quib. caus. irrog. infam. Joh. Harprecht. ad §. In summa 10. num. 6. Joach. Hoppius in Inst. d. l. A. Perez. C. de Injur. num. 16. † So gar / daß selbige / nach der Grösse des Verbrechens / auch usque ad mortem naturalem kan extendiret werden / Harpr. de l. num. 14. & seqq. Vultej. lib. 2. Jurispr. Rom. cap. 19. num. 52. M. Berlich. Part. 5. Conclus. 61. n. 56. Dn. Carpzov. in Prax. Crim. Part. 2. Qu. 94. n. 47. & 48. † Wiewohl Carpzovius im angezogenen Ort dieses letztere nur auf die Real-Injurien ziehet.

† Heut

† Heut zu Tage klaget ein solcher Geschmehete auf einen Wieder-Ruff / und wird dahero die daraus entstehende Actio genannt / Actio recantatoria, reclamatoria & revocatoria; Ordin. Camer. Imperial. Part. 2. tit. 28. §. Und sonderlich setzen 2c. Mynsing. ad §. 10. Instit. de injur. n. 5. ibique Joh. Harpr. n. 63. vers. Præter duas. Wurmser. lib. 1. tit. 47. Obs. 8. num. 1. & seq. Matth. Berlich. p. 5. Conclus. 62. num. 1. & seq. Ant. Perez. C. de Injur. num. 21. † In den Spanischen Niederlanden / wie Perezius. im angezogenen Ort bezeuget / soll bey der Recantation und Wider-Ruff dieser Gebrauch seyn / daß solche in acerbioribus Injuriis, welche wider einen ehrbahren Mann ausgestossen worden / insgemein geschehen solle mit einer brennenden Fackel oder Kertze / welche der Beklagte in der Hand muß halten / in blossen Füssen und mit auffgewickelten Hemde am Leibe stehen / und dem Geschmäheten solcher gestalt eine Abbitt thun.

† Und diese Straffe / so durch einen öffentlichen Wieder-Ruff geschiehet / hat auch noch anitzo in dem Chur-Fürstenthum Sachsen statt / nachdem per Constitutionem Augusti 42. part. 4. die Straffe des alten Sachsen-Rechts / welche darinnen bestand / daß der Beklagte für die ausgestossene Verbal-Injurien 30. Soliden oder Ungarischen Ducaten erlegen muste / abgeschaffet worden / Gloss. in **Land-Recht** lib. 1. artic. 68. n. 3. Matth. Wesenbec. in paratit. ff. de Injur. n. 17. Joh. Joach. Scoepffer. in Synopsi ff. tit. de injuriis num. 47. etc. † Auch kan solche wider allerhand Standes-Persohnen / etiam Nobiles & Clericos, angestrenget werden / Dan. Moller. ad d. Const. Elector. 42. num. 9. & Dn. Carpz. in Prax. Crimin. p. 2. Quæst. 96. num. 11. & seqq. Henr. Hahn ad Wesenbec. ff. de Injur. num. 5. † Ja / auch diejenigen / welche ihres Verbrechens wegen zur Todes-Straffe verurtheilet worden / können ad Revocationem injuriarum gezwungen werden / per text. in d. Constit. Elector. 42. §. Darüber aber. verb. **Oder auch nach Gelegenheit.** Dn. Carpz. p. 4. Const. 44. def. 10. per tot. Prout pronuntiarunt Scabini Lipsiens. Mens. Aug. Anno 1617. contra H. S. zu Quedlinburg. PP. Da nun der Gefangene auf seinem gethanen Bekänntniß vor öffentlichen gehegten peinlichen Halß-Gerichte freywillig verharren / oder des sonsten / wie Recht / überwiesen würde; So möchte er / wegen seiner begangnen und bekannten Mißhandlung / daß er gefährliche Vehdes-Brieffe geschrieben und angeschlagen / jedoch daß er zuvor N. N. und N. N. wegen der wider sie ausgestossenen Injurien / einen öffentlichen Wider-Ruff thun und leiste / mit dem Schwerdte vom Leben zum Tode bestraffet werden / V. R. W.

† Im

† Im übrigen / weil diese Klage / so auf einen Wider-Ruff gerichtet / nur des beleidigten Theils jus privatum betrifft / so kan auch eine Obrigkeit ratione publici Interesse dem Injurianten noch überdem eine andere Straffe aufflegen / Marant. in specul. part. 4. dist. 1. num. 20. Dn. Carpzov. in Prax. Crimin. Part. 2. Quæst. 94. num. 32. & seqq. nec non Part. 4. Constit. 42. def. 1 num. 6. & seqq. † Aus dieser Uhrsachen hat auch Chur-Fürst Augustus in bemeldter 42. Constitution, damit aller Zweiffel in dieser Sache möge gehoben werden / verordnet / daß der / so wegen ausgestossener Injurien angeklaget worden / über den öffentlichen Widerruff mit Gefängniß / Landes-Verweisung oder Geld-Straffe / ja nach Beschaffenheit der Injurien / Persohnen / des Orts / und andern Umständen / auch mit Staupenschlägen nebst ewiger Landes-Verweisung könne gestraffet werden / Matth. Wesenbec. in Paratit. ff. de Injur. num. 17. ibique Henr. Hahn / in not. Sigism. Finckelthaus / Sen. Observat. 50. num. 4.

Ita pronuntiavit Facultas Juridica Lipsiens. Mense Jul. Anno 1634. an Rath zu Leipzig / in causa D. P. H. und Consorten contra B. M. S. Eheweib: Daß N. sämmlichen Klägern / der zugezogenen Ehren-Schmähung und Lästerung wegen / vor euch / im sitzenden Rathe / einen öffentlichen Widerruff zu thun schuldig / und wird darüber auf 3. Jahr des Landes billig verwiesen / V. R. W.

Ita Scabini Lipsienses Mense Octobr. Anno 1620. ad requisitionem Quæstoris in Wolckenstein: Hat N. N. vor sitzendem Rathe wider das gantze Ministerium sich dieser Schmach-Reden verlauten lassen / es lebete kein gottloser Volck unter der Sonnen / als die Pfaffen / immassen er auch den Rath zu Geier übel angelassen / und vielerley Partirerey und Untreu beschuldiget / etc. So ist N. N. dem gantzen Ministerio und Rath zu Geier einen öffentlichen Widerruff zu thun schuldig / und wird hierüber mit Landes-Verweisung billig in Straffe genommen / V. R. W.

LIX.

Wer in einer Famos-Schrifft und Paßquill seinen Nahmen unterschreibet / kan Actione Famosi libelli nicht belanget werden.

Eine Injurie, so in Schrifften geschiehet / und eine Famos-Schrifft oder Paßqvill seynd voneinander unterschieden ut Genus & Species. Denn eine jede Famos-Schrifft und Paßqvill ist schon für sich eine

schrifftliche Injurie, und machet Actionem injuriarum, welche auch der beleidigte Theil præ actione famosi libelli zu erwälen frey hat / per text. in §. 1. Institut. de Injur. l. Lex Cornelia 5. §. Si quis librum 9. ff. de Injur. Dan. Moller. ad Costitut. Electoralem 44. part. 4. num. 1. & 7. Et Dn. Carpzov. ibid. def. 5. num. 1. nec non in Prax. Crimin. Part. 2. Quæst. 98. n. 45. & seqq. Wann aber Action famosi libelli einmahl erwählet / kan nachhero Injuriarum actio nicht angestellet werden / Dn. Carpzov. d. def. 5. num. 2. & 3. Henric. Hahn / ad Wesenbec. Paratit. ff. de Injur. num. 19. vers Hoc est impingit. Proinde Scabini Lipsienses Mense Januar Anno 1634. in causa Martini Metzners zu Naumburg hunc in modum responderunt: Wollen sich wider M. V. N. ob habe er eine Famos-Schrifft und Paßquill gefertiget / indicia ereignen ꝛc. So seyd ihr ihn / eurer beliebung nach / entweder ex l. un. C. de famos. libell. oder aber / als wegen schrifftlichen Injurien / Actione injuriarum gebührlichen zu belangen wohl befugt; Und wann ihr erwehnte Indicia und Verdacht in forma probante wider ihn beybracht / derselbe auch mit seiner Gegen-Nothurfft darauff vernommen worden / ergehet so dann / ob und wie weit solche Verbrechung wider ihn erwiesen / oder ob er mit dem Juramento purgationis deßwegen zu belegen / ferner / was recht ist. Inmassen euch denn auch / auffn Fall ihr Actionem injuriarum civilem anstellen / und die Injurien allein auf ein gewisses Geld æstimiren / und desselben Erstattung suchen woltet / ihme die Klage in sein Gewissen zu schieben unbenommen / V. R. W.

† Hiernechst seynd sie auch unterschieden / was die Materia betrifft; Denn ein Famos-Schrifft und Paßqvill hält in sich Crimen aliquod famosum seu notabile, so unter die Leute dadurch gebracht wird / worauf entweder eine Todes- oder andere Leibes-Straffe gelegt ist / Peinl. Halß-Gerichts-Ordnung / Art. 110. ibl: peinlich gestraffet werden möchte / l. un. ibique Joh. Brunnem C. de famos. libell. † Eine Injurie aber (Injuria in specie sic dicta) hat in sich eine andere geringe Mißhandelung in Schrifften / Henr. Hahn / d. loc. Dn. Carpzov. ad dict. Constit. 44. def. 4. num. 2. & seqq. Matth. Wesenbec. d. loc. num. 19. † Insonderheit lieget sehr viel daran / ob ein schrifftliche Injurie des Urhebers Nahmen mit sich führet / oder nicht. Denn eine solche Schrifft ist alsdann allererst für ein Paßquill oder Famos-Schrifft zu halten / wann selbige zu eines andern Beschimpffung verfertiget / und unter die Leute geworffen / oder sonst an einem gewissen Ort angeheffet worden / entweder mit des Autoris Nahmen / oder sub nomine ficto, Reichs-Abschied / de Anno 1548. tit. von Schmäh-Schrifften / ꝛc. §. Ferner setzen. De Anno 1570. §. Wiewohl auch /

auch/2c. Und de Anno 1577. tit. 35. §. Und setzen/ordnen/2c. d. l. 5. §. 9. ff. de Injur. Peinl. Halß-Ger. Ordnung/ Artic. 110. Constit. Elector. 44. p. 4. ibique Dn. Carpzov. def. 3. num. 4. & seq. in Prax. Crimin. Part. 2. Qu. 98. & seqq. Henric. Melbelkrä/ decis. 16. vers. Nec etiam alias Finckelthaus/Sen. Obs. 38. num. 12. & seqq. Joh. Dauth. Tract. de Testament. num. 258. sub. fin. vers. Quarto quoad verum autorem. Jacob. Schultes in addit. ad Matth. Coler. decis. 164. num. 15. part. 1. Johann. Brunnemann. ad l. un. C. de Famos. libell. JOACHIM. HOPPIUS in Commentar. ad Instit. §. 1. Famosus libellus insgemein pfleget also definiret zu werden: COMPOSITIO OCCULTO NOMINE FACTA. Matth. Stephan. ad dict. artic. 110. & Georg. Remus ibid. Matth. Wesenbec. Consil. 22. † Denn wenn des Autoris Nahme nicht darunter gesetzet/ so kan solche Injurie auch nicht an denselben gerochen werden. Hinc seviore pœna autorem postea manifestum plecti voluerunt Imperatores in l. un. C. de famos. libell. Quæ ratio cum cesset in Pasquillo subscripto, merito in hoc Doctorum Dissensu, contra communem in mitiorem inclinamus sententiam arg. l. Rapienda occasio 165. l. 56. l. 95. pr. & §. fin. ff. de Reg. Jur. Interpretatione 42. ff. de Pœn.

Ita pronuntiarunt Scabini Lipsienses Mense Julio, Anno 1628. contra G. M. zu Graffstadt: Obwohl G. M. in einer offenen Schrifft euch auch mit Injurien übel angelassen/ und unter andern euch begangnen Ehebruchs bezüchtiget/2c. Dieweil er aber seinen Nahmen nicht vertuschet/ sondern denselben unterschrieben/2c. So mag auch solche Schrifft für ein recht Famos-libell und Paßquill nicht gehalten/noch G. M. mit der Straffe/ so in der Peinlichen Halß-Gerichts-Ordnung auf die Famos-Schrifften/ geordnet/ beleget werden; Es ist aber euch Actione injuriarum ihn zu belangen/ unbenommen.

LX.

Die Straffe eines Paßquills unter andern ist/ daß dem Autori desselben dasjenige Verbrechen/ womit dieser einen andern beschuldiget/ hinwiederum in sein Gemüth geschoben werde/ und er selbst desselben Straffe werth sey.

Vermöge Käyserlicher Constitutionen in l. un. C. de famos. libell. ist die Straffe eines Paßquills capital. Wiewohl nicht allemahl

Pœna capitalis genommen wird für diejenige Straffe / welche Leib und Leben betrifft l. 2. l. Capitalium 18. ff. de Pœn. l. 1. ff. de Publ. judic. l. Edicto 13. ff. de Bonor. Possess. l. licet capitalis. 103. ff. de Verb. Signif. † Heut zu Tage wird gemeldter l. un. also restringirt und nach der æquität erkläret / daß / wann in einem Paßquill jemand eine Capital-Sache / oder eine grosse Mißhandlung aufgerückt und vorgeworffen worden / ihn dadurch in Gefahr zu stürtzen / der Autor solches Paßquills und Famos-Schrifft eben derselben Straffe / welche auf dergleichen Mißhandlung geleget / werth geachtet werde / es sey solch vorgeworffenes Verbrechen an sich wahr oder falsch / Gloss. in d. l. un. Peinl. Halß-Ger. Ordnung / artic. 110. ibi: Mit der Pön / ꝛc. Constit. August. Elector. 44. Part. 4. Mynsing. Cent. 5. Observ. 4. num. 2. Matth. Wesenbec. in Paratit. ff. de Injur. num. 19. §. Quod tamen hodie Schultz. in Synops. Instit. de Injur. lit. A. † Denn es wäre gantz ungereimt und unbillig / wann jemand ohne Unterscheid / auch wegen ein geringes Verbrechen / so in dem Paßquill vorgeworffen / am Leben solte gestraffet werden: Cum pœna non debeat esse gravior, quam ejus causa l. Sanciamus 22. C. de Pœn. Schultz / d. loc. Dan. Moller. in Comment. ad Constit. Saxon. de Part. 4. Constit. 44. num. 5. Pet. Heig. Qu. 31. num. 45. part. 2. Berlich. Part. 5. Concl. 67. num. 9. & seqq. Dn. Carpzov. p. 2. Prax. Crimin. Qu. 98. num. 6. & seqq. & ad d. Const. Elector. 44. def. 1. num. 8. & seqq. JOH. JOACH. SCHOEPFFER. in Synopsi ff. de Injuriis num. 7. 8. & 9.

Ita responderunt Scabini Lipsienses Mense Aug. Anno 1617. contra H. S. zu Qvedlinburg. P. P. Da nun der Gefangene vor öffentlichem gehegten Peinl. Halß-Gerichte / auf seinen Bekänntniß freywillig beharren / oder des sonsten / wie recht / überwiesen würde / so möchte er / wegen seiner begangenen und bekannten Mißhandelung / daß er nehmlichen obgedachten Vehde-Brief / so auch vor ein Paßqvill und Famos-Schrifft zugleich zu achten und zu halten / darinnen er drey Persohnen eures Mittels aus dem Rathe gantz übel und gefährlichen angelassen / und denselben hoch-sträffliche Thaten zugemessen / also / wann sie derer überführet werden könnten / vermöge der Rechte / schwere Todes-Straffe verwircket hätten vorsetzlichen schreiben lassen / und solchen selber angeschlagen / vermöge Käysers Carls des V. und des H. Röm. Reichs Peinl. Gerichts-Ordn. auch Innhalts Churfürstl. Sächsisch. Constitution, mit dem Schwerdte vom Leben zum Tode gestraffet und hingerichtet / und der Cörper folgends andern dergleichen Mißhändlern zum Exempel und Abscheu / damit sie von dergleichen Vehde- und Paßqvill-Schreiben geschrecket und abgehalten / auf ein Rad geleget und geflochten werden / V. R. W.

† Vermöge obbemeldter Ration, daß die Straffe nicht grösser / als die Mißhandelung seyn müssen / können auch diejenigen / so ein Paßqvill ausgesprenget / nicht mit der ordentlichen Todes-Straffe beleget / sondern es ist genug / wann dieselben deßhalb willkührlich gestraffet werden / Bursat. Consil. 94. num. 33. Carpzov. d. Qu. 98. num. 21. Johann Brunnemann. ad L. un. C. de Famos. libell. Ant. Perez. ibid. n. 5. † Solches hat ebenmässig auch statt / wann das Delictum, so in dem Paßqvill gedacht / von den Paßqvillanten gleich erwiesen wird / Peinl. Halß-Ger. Ordn. d. artic. 110. verb. final. nach Ermessung des Richters. Welches Wort: Ermessung / nicht eine Vergrösserung / sondern ein Temperament und Verringerung andeutet / arg. c. Statutum 3. ibique Gloss. super verbum, Moderandum de Præbend. in 6. ult. de Verbor. Signif. Wie solches auch also erkläret dict. Constit. Electoral. Aug. 44. §. 4. n. ubi Dan. Moller. num. 5. & Dn. Carpzov. ibid. def. 8. per tot. nec non in Prax. Crimin. d. Qu. 98. num. 40. & seqq. Georg. Schultz / in Synops. Instit. de Injur. lit. A. pag. 513. Henr. Hahn. ad Wesenbec. in paratit. ff. de Injur. num. 19. §. sive falso Pet. Heig. part. 2 Qu. 31, num. 42. M. Berlich. p. 5. Conclus. 67. num. 33. vid. Henric. Gresebert. in justin. Harmon. de injuriis num. 59. etc. † Nehmlich / es können noch viel andere Ursachen darzwischen kommen / welche eine Obrigkeit zu einer Mittigation und Milterung bewegen können; Daß also Jacobus Schultes nicht ohne Ursache gesagt / daß heut zu Tage insgemein etwas gelinder bey diesen Punct pflege gesprochen zu werden / in additionibus ad Matth. Coler. decis. 154. num. 14. Dn. Carpzov. part. 4. Const. 41. def. 2. num. 10. † Jedennoch aber ist ein solcher / welcher ein Paßqvill auswirfft / und aussprenget / obgleich das Verbrechen / so darinn enthalten war / und dem gemeinem Wesen zuträglich / daß solches offenbahr werde / von aller und jeden Straffe gantz nicht befreyet; Weil nehmlich solches nicht auf rechtmässige Weise geschiehet / indem es einer Obrigkeit hätte sollen kund gemacht werden / A. Perez. C. de tit. n. 4.

Ita responderunt Scabini Lipsiens. Mense Decembr. Anno 1630. in causa Georgii Reinpeins / contra Valtin Mahlern / zu Bockeroda: Hat Valtin Mahler / in einem ausgesprengten Paßqvill euch unterschiedener Begünstigungen beschuldiget; Wann er nun gleich dieselbe / oder derer eines Theils erwiesen und beybringen möchte / etc. So hätte er sich doch damit nicht zu behelffen; er würde aber gleichwohl mit einer leidlichen Straffe / gestalten Sachen nach / billig beleget / V. R. W.

LXI.

Ein Advocatus oder Procurator wird deswegen von der actione Injuriarum nicht liberiret / daß er auf Geheiß seines Clientis die Injurien ausgestossen.

Gleichwie in allen Delictis, also auch in den zugefügten Injurien eine Vollmacht nichts hilfft / in soweit / daß wegen der daher entspringenden Straffe oder Schadens dem Injurianten wider den Mandatarium den regreß genommen / sondern vielmehr der Mandatarius selbst so wohl in seinen eigenen Nahmen / als der Mandans gestrafft werde / §. 7. Inst. vers. aut. de injur. tit. de mand. l. 3 §. 4. & 15. ff. de Sicariis, l. 11. §. 3. ff. de injur. l. 6. C. de his quibus ut indign. l. non ideo 5. C. de accusat. ibique Brunnemann. Es mögen sich dannenhero die Advocati oder Procuratores, welche in ihren Schrifften auf die Gegenparthey hart anfahren / nicht einbilden / daß sie von der actione injuriarum frey seyn werden / wann dieselbe / daß es auf Geheiß ihres Client geschehen / vorgeben / denn so er Ehrenrührige Wörter ausstosset / wird solches animo injuriandi gethan zu haben / vermeynet / l. si non convitii 5. ibique Brunnemann. C. de injur. Clar. in §. in juria num. 12. Farin. qu. 185. num. 118. Menoch. lib. 5. præsumpt. 3. num. 47. Mascard. de probat. Conclus. 903. num. 6. And. Gail. lib. 2. Obs. 106. num. 1. Joh. Harprecht. in §. injuria autem 1. num. 79. Inst. de injur. Welche præsumtion der Geheiß oder Vollmacht nicht abkehren kan / als denen zu gehorchen einige nicht schuldig gewesen / und das ist / was vulgo gesaget wird: Wehrmann haben / hilfft nicht. Joh. Schneidew. in d. §. 1. num. 5. Instit. de injur. Speckhan. cent. 2. class. 3. qu. 7. num. 11. Sigism. Finckelthaus. Sen Obs. 73. num. 10. Weshalb ein Mandatum in delictis niemanden / nicht mahl / die Kinder und Knechte / welche sonsten ihrer Herren oder Eltern pariren müssen, entschuldiget / l. servus non in omnibus ff. de O. & A. l. 1. §. quoties. ff. quod vi aut clam. l. denique §. ult. ff. de injur. l. non solum §. si mandato ff. eod. l. non ideo minus C. de Accusat. Ang. Aretin. in malefic. in verb. Et Sepronium Mandatorem num. 10. vielweniger dann andere / welche zur parition nicht verbunden / per jam ante deducta. Woraus auch folget / daß niemand der Injurien-Klage entfliehen könne / welcher die Injurien von einem andern gehöret zu haben vorgiebet / ob er gleich seinen Authorem außsage und darthue / per text. in l. un. ibique Salicet. de

famos

famos. Libel. Scheidew. ad §. injuria autem. 1. n. 5. Inst. de Injur. Joh. Harpr. n. 129. Coler. p. 1. decis. 161. n. 41. Berlich. p. 4. Conclus. 65. n. 51. Sigism. Finckelthaus. sen. d. Obs. 73. n. 6. & seq. Carpzov. in prax. Crim. p. 2. qu. 96. n. 71. & 72. & lib. 2. resp. 62. n. 8. allwo dieser d. resp. 62. num. 4. & 5. folgendes erzehlet: Daß wie ein Advocatus, welcher für den Appellations-Gerichte in Sachsen termino Martini 1612. in Causa D. Michael Wirts Erben / C. N. N. wegen der in Schrifften ausgegossenen injurien actione injuriarum belanget worden / und / daß solches auf Geheiß seines Clientis geschehen sey / vorwenden wollen / er zwar die Exceptionem contra se non competentis actionis vorgeschüttet / und gleich Anfangs daß er damit würde absolviret werden / sich die Hoffnuug gemacht / jedoch aber in sothaner Meynung sich geirret befunden / und eine wiedrige Urthel erhalten habe; Worinnen ihme die Antwort und Einlassung auf der Klage folgender massen injungiret worden: P. P. Erkennen von GOttes Gnaden Wir Johann Georg Hertzog zu Sachsen / Jülich / Cleve und Bergen / des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Marschall und Chur-Fürst ꝛc. für Recht / daß Beklagter seines Fürwendens ungeacht auf die erhobene injurien Klage sich einzulassen und zu antworten schuldig / V. R. W.

Also hat gleichfals gesprochen Curia Electoralis Wittenbergensis. P. P. Da seyd ihr A. B. Tochter und dero Eltern eine öffentliche Abbitte vor Gerichte zu thun schuldig / und darneben willkürlich mit Gefängniß / oder einer zimlichen Geld-Buße / eueren Vermögen nach zu bestraffen / V. R. W.

LXII.

Wer auf Verlassung eines andern Injurien ausübet / derselbe kan wider den Mandantem keine Action anzustellen.

Es kan nicht nun derjenige allein injuriarum belanget werden / welcher selbst Injurien ausübet / sondern auch der / so zwar nicht selbst / jedennoch dolose es dahin bracht / oder befohlen / daß Injurien wider einen andern ausgestossen worden / §. non solum. 11. Instit. de Injur. l. non solum 11. in pr. & §. Si mandatu. 3. & l. item apud. 5. §. fecisse 8. ff. de Injur. † Denn / quod quis per alium facit, ipse facere videtur, l. hoc jure 152. §. 1. is damnum. 169. de Reg. Jur. c. Qui facit. 72. de R. J. in 6to. † Sonsten werden insgemein in denen Delictis der Mandator und

und Mandatarius, welcher das Delictum verübet/ mit gleicher Straffe beleget/ l. 1. §. Dejecisse 12. l. Quod est 3. §. cum Procurator. 10. ff. de Vi & Viarmat. l. Si quis id 7. in f. ff. de Jurisdict. l. 1. §. 1. ff. de eo per quem fact. erit. &c. l. nihil interest 15. ff. ad l. Cornel de Sicar. l. non ideo 5. C. de accusat. ibique Joh. Brunnemann. Clarus §. fin. Qu. 89. Menoch. lib. 2. Arbitr. cas. 352. Ant. Matthæi in Prolegom. ad tractat. Criminal. cap. 1. num. 12. † Denn das Delictum eines Mandatoris und Mandatarii ist fast eines wie das andere/ Bartol. in l. Sed si unius 17. §. Servus meus 2. num. 5. ff. de Injur. Dn. Carpzov. Part. 4. Constit. 14. def. 6. num. 5. † Jedoch mit diesem Unterscheid/ daß der Mandator, wenn der Mandatarius aus freyen Stücken/ nullo etiam præcedente aut interveniente Mandato, solche Injurien hätte ausgestossen/ eben so nicht/ als der Mandatarius, sondern mit einer gelindern Straffe/ arbitrio judicis, beleget wird/ Jacob. Menoch. lib. 2. de Arbitrar. Jud. Quæst. Centur. 4. cas. 352. num 13. Sichard. ad l. 1. num. 15. & seq. C. de Servis fugitiv. Prosper. Farinac. in Prax. crimin. Qu. 129. num. 134. & seq. Martin. Mager. tract. de Advocat. armat. c. 17. num. 283. cum seq. † Gleich wie auch in andern Delictis Z. E. bey einem Todschlag/ wird der Mandator in diesem Fall nicht mit der ordentlichen Straffe/ womit der Todschläger selbst beleget wird/ sondern mit einer gelinderen angesehen/ Jacob. Menoch d. cas. 352. num. 13. Tiber. Decian. in tract. Crimin. lib. 9. cap. 36. num. 14. Hippol. de Marsil. in l. 1. §. Divus Antonius num. 7. ff. de Quæstion. Dn. Carpzov. Part. 4. Const. 6. def. 7. num. 2. & seqq. † Es kan aber ein Mandatarius, welcher Injurien ausstösset/ oder ein Delictum begehet/ und er deshalb belanget oder zur Straffe condemniret wird/ wider den Mandantem keine Action oder Klage anstrengen. Sibi enim imputare habet, quod mandatum rei turpis in sese susceperit, atque ita damnum sua culpa sentiat, c. Damnum 86. de R. J. in 6. l. Quod quis. 203. ff. de R. J. in tantum, ut id nec Juramento convalidari possit, c. Non est obligatorium. 58. de R. J. in 6. l. Juris gentium. 7. §. generaliter. 6. ff. de Pact. l. si quis inquilinos. 112. §. pen. & ult. ff. de legat. 1. Dn. Carpzov. Part. 4. Const. 14. def. 6. n. 4. &. lib. 2. Resp. 62. num. 9. & 10. † Wer demnach dergleichen schändliche Mandat werckstellig machet/ und einem andern injuriret und schmehet/ derselbe ist vielmehr einer Straffe/ als einiger Rechts-Hülffe würdig zu achten/ juxta l. Auxilium de Minoribus. M. Wesenbec. ff. Mandati. num. 5. Unde in terminis casus nostri respondet JCtus in l. Si mandavero 22. ff. Mandati. Qui ædem Sacram Spoliandam, hominem vulnerandum occiden-

cidendum, mandatum suscipit, nihil mandati judicio consequi potest, propter turpitudinem mandati, Ant. Perez. C. Mandati n. 6. & 7.

Ita Scabini Lipsienses responderunt ad consultationem Heinrich Marquarts Przichowsky zu Buche: Als ihr uns Copien eines Veranlassungs-Schreibens zu einer Verbrechung eines Rechtspruchs / Klagschrifft / 2. Churfürstl. und 1. Fürstl. Befehlichs / b. e. f. z. v. e. d. f. w. Hat eure Hauß-Frau / Maria Sabina / gebohrne von Kauffung vor 11. Jahren / aus grosser Ungedult / nachdem sie mit dem Diacono zu Rhoda / in schwere Widerwärtigkeit gerathen / am andern Sonntage nach Epiphanias, Anno 1649. da eben ihr Bruder / Hanß Christoph von Kauffung und nebest ihme noch zwey andere vom Adel / unter welchen Christoph Ernst Winckler gewesen / jetzt-gedachten ihrem Bruder / ein Brieflein / ohne euer Wissen / in die Kirche hinnach geschicket / worinnen sie denselben / bemeldten Diaconum, wann er aus der Kirchen gehen würde / wohl abzuschlagen / angereitzet und veranlasset; welche bösse That auch erfolget / und ist von allen vier vom Adel / zum Wercke gerichtet worden. Als nun der Diaconus deshalben klagbahr worden / auch von Churfürstlicher Durchlauchtigkeit zu Sachsen / an Dero Schösser zu Plauen / Commission wider eure Frau und die andre vier von Adel und Delinquenten inquisitorie zu verfahren / angeordnet / ist endlich ein Rechts-Spruch aus dem Churfürstl. Sächsisch. Schöppen-Stuhl erfolget / so Churfürstl. Durchl. Höchst-seliger Gedächtniß allerdings confirmirt / und Vermöge dessen von eurem Ehe-Weibe / 4000. Thlr. Straffe / nebest ihrem Antheil der verursachten Unkosten / eingebracht worden. Weil aber der von Beilwitz / und berührter Winckler / die Geld-Straffe nicht aufbringen können / ist mit der Relation wider dieselben verfahren worden; Jedoch hat hernach Herrn Moritzen / Hertzogs zu Sachsen / Fürstl. Durchl. bey angetretener Regierung sie beyde perdonirt und restituiret. Nach diesem hat Winckler wider euer Ehe-Weib am 7. Januarii dieses 1661. Jahres / der erlittenen Schäden und Unkosten halber / Klage erhoben. Ob er nun wohl vorwendet / daß er von eurem Ehe-Weibe zu obgedachter straffbahren Verbrechung veranlasset / und darneben ihme Schad-loß-Haltung versprochen / in ihrem Schreiben sub A. auch alle vier von Adel angemahnet worden; Dieweil aber dennoch dergleichen Mandata an sich selbsten illicita, und demnach gantz unverbündlich unter dem Contrahenten oder Sociis Criminis seyn / dahero keine rechtliche Klage / mit Bestande / wider den Mandantem von dem Socio Criminis angestellet werden mag / sondern ein jeder Verbrecher seine Mißhandlung verbüssen muß / V. m. i. d. bb. v. e. f. So mag auch euer Ehe-Weib einiger Schaden Unkosten wegen / von mehr-erwehnten Winckler / mit Fug

nicht belanget werden / sondern sie wird von seinen Ansprüchen billig entbunden und loßgezehlet / V. R. W.

LXIII.

Woferne der Mandatarius seine habende Vollmacht überschreitet / so kan er von dem Mandante zur Restitution des daherrührenden Schadens belanget werden.

DAs Ammt eines Mandatarii bestehet darinnen / daß er das einmahl auf sich genommene Mandatum fleißig und treulich erfülle / l. si Mandavero 22. §. ult. l. si fundum 35. in fin. l. si creditor. 6. §. ult ff. Mandat. und die vorgeschriebene Weise und Ziele genau observire / §. is qui exequitur. 8. Inst. de Mand. l. cum Mandati 12. C. eod. A. Fab. in C. l. 4. tit. 28. def. 6. num. 16. Denn wer er darüber gehet / wird præsumiret / daß er nicht dasjenige / was ihme committiret / sondern ein anders verrichtet / l. diligenter 5. in pr. & lib. rogatus 33. circa fin. ff. h. t. Althus lib 1. Dicæolog. cap. 38. num. 21. pag. 295. Joh. Harprecht. h. n. 1. Als zum Exempel / so jemand bevollmächtiget wird / daß er dem Titio einen Grund und Boden für 100 Fl. verkauffen solte / der Mandatarius aber solchen hernachmahls dem Sejo verkauffet / oder auch nur für 50. Fl. hinthut / dadurch bekommt man daran kein Eigenthums-Recht / und kan darauf keine Klage herrühren / indeme nichtes gehandelt worden / l. diligenter 5. ff. Mand. l. cum Mandati 12. C. eod. ibique Brunnemann. A. Perez. C. eod. num. 13. Wenn aber die Vollmacht mit keinen gewissen Terminis beschrieben / muß selbige auf des Mandantis vorgehabten Willen / und dessen Besten gezogen werden / und ist alles und jedes zu thun nicht zugelassen / sondern der treue und gute Glaube muß die Ziel und Masse geben / per l. 35. l. 46. l. 60. §. ult h. tit. Vultej. ad h. §. num. 2. Oswald. Hilliger. in Donell. lib. 13. cap. 12. lit. A. in not. Welches gleichwohl so stricte nicht zu nehmen / daß keiner die Vollmacht nichtmahl zum besten des Mandantis überschreiten könne / weil in Causa Mandati dahin gesehen wird / daß die Causa Mandantis zuweilen besser nicht aber schlimmer ausgewircket werden möge / per text. in l. præterea 3. princ. ff. Mand. Joh. Harprecht. d. l. Tiraquel. in l. si unquam verb. Libertis num. 59. C. de revoc. donat. Molina de J. & J. Tract. 2. disp. 552. Fachin. lib. 2. controvers. 93. Mantica lib. 7. de tacit. & ambig. Convent. tit. 14. & seq. Scaccias de commerc. §. 2. Gloss. 5. num. 370. Brunnem. ad

ad d. l. 12. C. h. t. Und obgleich auch in diesem Fall die Actio Mandati kein statt hat / (indem selbige nicht verstatten wird / als nur darinnen / was in dem Mandato enthalten /) weil dennoch zum besten und Vortheil des Domini oder Mandantis ohne dazu gehabte Vollmacht gehandelt worden / thut dem Mandatario die Actio negotiorum gestorum der Billigkeit nachzukommen / l. 2. & 45. ff. de negot. gest. Wo nicht in solchen Fall die ausdrücklich geschehene Verbietung im Wege lieget / l. ult. C. de Negot. gest. Mynsing. & Baro ad §. h. n. Castrens. ad d. l. ult. C. h. t. Aus welchen Fundament, daß wenn einer committiret worden / jemanden Geld in der Leipzigschen Messe zu gewöhnlicher Zahlungs-Zeit auszuzahlen / und er gleich in den ersten oder zweyten Tag der Messe solches ausgezahlet hat / der Vollmacht dadurch ein Gnügen geleistet habe / defendiret Carpzov. decis. 132. num. 15. Wie also Scabini Lipsienses Mense Decembr. 1647. ad requisitionem N. N. zu Leipzig gesprochen haben: Hat A. auf B. einen Wechsel gezogen von 500. Rthlr. und mit ausdrücklichen und umschriebenen Befehlch in dem deswegen ausgefertigten Wechsel-Briefe ausgedrücket / solche 500. Rthlr. im Leipziger Oster-Marckte zu bezahlen / zu gewöhnlicher Zahlungs-Zeit / darauf B. im Oster-Marckte noch die erste Woche / ehe und zuvor die Zahl-Woche eingetreten / solche 500. Rthlr. an D. bezahlet / welcher aber alsobald den ersten Tag in der Zahl-Woche banquerotiret. und dahero Zweifel entstehet / ob sich A. nicht dieser 500. Rthlr. bey B. zu erholen. Ob nun wohl A. für sich anzeiget / daß dem bekannten Stylo nach unter Handels-Leuten die Wechsel-Zahlung / und also die gewöhnliche Zahlungs-Zeit nicht falle ausser der Zahl-Wochen / davon sie den Nahmen hat / und B. dem Befehlich nachgehen / und ohne des A. Vorwissen die Zahlung vor solcher Zeit nicht leisten sollen; Dieweil aber dennoch die Worte der gewöhnlichen Zahlungs-Zeit so genau auf die Zahl-Woche nicht zuziehen / als ob vor derselben keine Zahlung geschehen könne / sondern sie vielmehr also zu verstehen / daß niemand wider seinen Willen vor der Zahl-Woche zur Zahlung könne gedrungen und angehalten werden; So ist B. die einmahl an D. bezahlte 500. Rthlr. dem A. wieder zu erstatten nicht schuldig; Es wäre dann / daß B. einen Vortheil oder Gewinst betrüglicher Weise durch solche ungesäumte Bezahlung gesucht zu haben / von A. könnte überwiesen werden / auf solchen Fall hätte sich A. an B. billig zu erholen / V. R. W.

Zudeme auch die zu einem Dinge gegebene Vollmacht auch auf andere Geschäfften gezogen wird / ohne welche das aufgetragene Werck nicht füglich verrichtet / und recht zum Ende gebracht werden kan / arg. l. 2. ff. de Jurisdict. l. ad rem mobilem 56. ibique Dd. ff. de procurat. l. illud, 7. & ibid.

Bartol. ff. de acquir. vel. omitt. hæred. Wesenbec. in paratit. ff. Mand. num. 6. Hingegen / wann zum Schaden und Nachtheil des Mandantis einen Excess der Mandatarius begehet / so ist er deswegen dem Mandanti verhafftet / und kan von ihme um den zugefügten Schaden zu ersetzen belanget werden / d. l. præterea 3. pr. ff. mand. also / daß er nicht allein de levi culpa sondern auch de levissima, den eintzigen Unversehenen / oder fortuitum casum ausgenommen / verbindlich und gehalten sey / l. a procuratore 13. C. Mand. Connan. lib. 7. c. 14. num. 7. Donell. lib. 13. c. 11. ibique Hilliger. lit. E. Ant. Perez. C. Mandati n. 9. Brunnem. ad d. l. 13. C. h. t. welcher doch nur diesen Text. de procuratore ad litem verstehet / daß an selbigen der äusserste Fleiß erfordert werde / Mozz. de mand. num. 26. Joh. Harpr. h. num. 21. & seq. Wesenb. in paratit. ff. mand. num. 10. ibique Hahn. in not. pag. 602. in part. 1. Carpzov. p. 2. c. 20. def. 11. num. 5. & seq. und hat der Mandatarius des Excessus halber wider den Mandantem keinen Regress, l. 12. C. h. t. denn wer die Schräncke der Vollmacht übersteiget / lebet der Vollmacht nicht im geringsten nach / l. 3. §. fin. l. 45. 33. ff. Eod. Hahn. d. tit. pag. 603. p. 1.

Ita responderunt Scabini Lipsienses Mense Januar. Anno 1636. in Causa Christophori Löbels / contra Thomas Möckel / zu Schwartzberg: P. P. Es ist aber Thomas Möckel / weil er seinem eigenen Bekänntniß nach / das Geld nicht in die Glaßkrumpen / immassen er befehliget gewesen / sondern in einen Karn mit Korn gestecket / und also die fines Mandati mercklichen überschritten / Christoph Löbeln den Schaden zu erstatten schuldig / V. R. W.

LXIV.

Proxeneta oder ein Mäckler / so die Vollmacht überschreitet / verbindet den Mandantem.

WAnn der Mandatarius die Vollmacht überschreitet / ist er nicht allein dem Mandanti per ante deducta, sondern auch dem Contrahenti, so mit ihme gehandelt / ad interesse verhafftet; Denn wo der Mandans dasjenige / was der Mandatarius über seine Vollmacht gethan und gehandelt / nicht genehm halten will / und vielleicht den mit dem tertio von ihm eingegangenen Contract auffruffet / wie ihme zugelassen ist / in arg. §. fin. autem 3. Inst. de Satisdat. l. cum mandati 12. C. mand. l. si pretium 19. C.

19. C. de procurat. also / daß ohngeachtet der schon würcklich-geschehenen Ubergebung der Mandans seine Sachen vindiciren könne / l. 1. §. Celsus 3. ff. Except. rei vend. es sey dann / daß er vielleicht durch den Käuffer mit Erlegung dessen / was an dem Preiß ermangelt / schad-loß gehalten werde / l. diligenter 5. § servo quoque 4. ff. mand. Schneidew. h. num. 3. in fin. Hilliger. in Donell. lib. 12. cap. 12. lit. B. Joh. Harprecht. h. num. 2. & seq. So kan zwar der Tertius ex Contractu wider den Mandatarium nach dem Exempel eines falsi procuratoris ad Interesse agiren / l. si commissa 13. l. in stipulatione 19. ff. rem ratam. hab. Mynsing. Cent. 5. Obs. 49. num. 3. Joh. Harprecht. ad d. §. 3. num 9. Carpzov. p. 2. Const. 20. def. 12. num. 4. & seq. Wie also Scabini Lipsienses Mense Aug. 1581. in causa Michaelis Heydenreichs zu Leipzig gesprochen haben: P. P. Hat nun der Verkäuffer vorgegeben / als wenn er von bemeldten seinen Freunden das Hauß seines Gefallens zu verkauffen / plenarie gevollmächtiget / und wie ihr begehret habt der Vormunden Consens hierzu nicht benöthiget wäre; Welches sich aber hernach anders befunden / und haben seine Freunde den Kauff nicht halten wollen / derowegen ihr ihnen noch 100. Fl. zugeben müssen / rc. So ist gedachter Mandatarius euer Verkäuffer deswegen euch ad Interesse verbunden / und dasselbe zu erstatten schuldig / V. R. W.

Es wird aber diesem Tertio, auch wider den Mandantem des Excessus halber der Regress nicht verstattet / sondern wird dafür gehalten / als wenn die Sache nicht verkauffet oder veräussert wäre / l. 1. §. Celsus 3. ff. de Except. rei vend. Carpzov. p. 2. decis. 130. n. 4. & seq. Es hat aber dieses allein statt / wenn man in terminis nudi mandati versiret / und darinnen keiner gewissen Handelung zwischen den Mandantem, und demjenigen / so mit dem Mandatario contrahiren will / gedacht wird. Wenn aber unter denselben in der Vollmacht etwas abgehandelt ist / oder der Mandans derjenigen dritten Persohn præsumptive befohlen / daß sie seinem Mandatario Glauben zustellen solten / zum Exempel / wenn der Principalis für seinen Gevollmächtigten caviret hat / per l. nulla dubitatio 23. C. de procurat. Ant. Gabriel lib. 2. comm. Conclus. tit. de procur. Concl. 2. num. 11. Trentacinq. lib. 2. tit. de procurat. resol. 10. num. 8. And. Gail. lib. obs. 109. Treutler, vol. 1. disp. 9. th. 10. lit. F. alsdann ist der Mandans gehalten für dem Mandatario einzustehen / wie zubefinden in l. cuicunque 5. §. idem labeo ait. 9. ff. de Instit. act. Also auch wird die einem Buchhalter ertheilte Vollmacht durch den Tod des Mandantis nicht erloschen / l. 17. §. 3. ff. de Instit. act. Trentacinq. d. l. num. 5. Mantica d. tit. 23. num. 39. Gabriel. d. l. num. 20. Brunnemann, ad l. Mandatum 15. C. Mand. Gleichergestalt

 ver-

verhält es sich mit dem proxeneta, sintemahl aus dem Gebrauch der Commercien/ und der unter die Kauff-Leute/ hergebrachten Gewohnheit es dahin zu Rechte gedyen/ daß durch einen Mäckler auch zwischen ungewissen Persohnen eine Handlung getroffen werden/ arg. l. si proxeneta 2. ff. de proxeneticis l. cuicunque 5. §. idem labeo ait. 9. ff. de Instit. act. Carpz. 130. num. 10. & seq.

Dannenhero Scabini Lipsienses Mense Octobr. 1647. ad requisitionem Tobiæ Singers zu Freyberg/ folgender massen gesprochen: Hat Titius der Semproniæ einer offentlichen Mäcklerin und Tredel-Frauen/ welche manchmahl Gold und Silber/ grossen Werths/ andern Leuten/ jedoch ohne Benennung des Debitoris zu versetzen pfleget/ eine Schuld-Verschreibung über 800. Fl. so auf ihn/ als Creditorn, gerichtet/ dergestalt übergeben/ daß sie ihme 40. Fl. auf eine gewisse Zeit borgen/ und dagegen selbige Verschreibung unterpfändlichen versetzen solte. Sempronia hat bey der Cornelia hierauf 90. Fl. geborget/ und dem Titio mehr nicht als beregte 40. Fl. überbracht/ das Ubrige aber für sich behalten/ welches so wohl Titio als Corneliæ unwissend. Nach diesem ist Sempronia hinweg kommen/ dahero nunmehr Cornelia vom Titio 90. Fl. für voll fordert/ und bezahlet seyn will. Ob nun wohl Titius vorwendet/ daß er/ der Semproniæ, mehr nicht als 40. Fl. zu erborgen/ anbefohlen/ und empfangen; Dieweil er aber dennoch die Semproniam, derer Gelegenheit und Zustandes sich zuförderst zu erkundigen/ ihme obgelegen/ abgeschicket/ und dahero Ursach gegeben/ daß die Cornelia derselben getrauet/ auch in keiner Abrede nunmehr ist/ daß die Sempronia 90. Fl. aufgenommen/ etc. So ist Titius der Corneliæ die 90. Fl. völlig zu bezahlen schuldig: Es ist ihme aber der übrigen 50. Fl. halber an der Sempronia sich wieder zu erholen unbenommen/ V. R. W.

LXV.

Es kan ein Mandans auch wider Willen des Mandatarii über eine gerichtlich bereits eingeführte Sache sich vergleichen.

EIne Vollmacht wird aufgehoben/ wann einer von beyden/ entweder der Vollmachts-Geber oder Gevollmächtigter mit Tode abgehet/ §. item adhuc 10. h. t. Wesenbec. in paratit. ff. h. t. n. 9. Schneidew. ad d. d. §. 10. h. n. 3. & seq. Ant. Perez. C. Mand. num. 26. auch durch Abruffung des Mandatarii, §. Mandatum 11. h. tit. oder Mandantis re scil.

adhuc integra, das ist / bevor des Mandatarii Interesse sich hervorgethan / arg. l. si procuratorem 8. §. Mandati ff. h. tit. Schneidew. ad §. 9. h. n. 2. Ant. Perez. d. tit. num. 24. & 25. wenn nehmlich er die Vollmacht entweder gäntzlich vollenzogen / oder angefangen zu vollenziehen / oder deshalb einige Kosten angewandt / denn in solchen Fällen ist dem Mandatario die actio mandati contraria also erworben / daß ihm solche keine Auffkündigung des Mandantis benehmen könne / h. §. 10. l. si mandassem 15. ff. Mandati l. Mandatum 15. C. eod. ibique Brunnemann. Joh. Harprecht. ad d. §. 9. num. 3. & seq. Wesenb. in Paratit. ff. h. t. num. 9. ibique Hahn / pag. 600 p. 1. Mantica lib. 7. de tac. & ambig. convent. tit. 23. n. 23. & 28. Imgleichen auch hilfft dem Mandatario nichts die geschehene unzeitige Auffkündigung der Vollmacht / sondern er ist deswegen dem Mandanti ad Interesse gehalten / es sey dann / daß billige Ursache / solche unzeitig auffzuruffen / darzwischen komme / als Kranckheit / Landes-Verweissung / tödtliche Feindschafften / Gefangenschafften und dergleichen / etc. l. sane 23. cum duab. seq. l. si quis 27. §. qui mandatum 2. ff. eod. l. post litem. 17. cum 8. seq. ff. de Procurat. Schneidew. ad §. 11. h. n. 2. Arnold. Vinnius lib. 2. Jurisprud. Contract. cap. 18. p. 83. Joh. Harprecht. ad d. § 9. & 10. h. Wesenbec. d. num. 9. ibique Hahn. de pag. 600. Ant. Perez. C. Mand. in fin. Brunnemann. ad l. procuratoribus 22. C. de procur. Absonderlich aber kan der Mandans nach Belieben die Vollmacht auffruffen / und über die streitige Sache transigiren / obgleich dieselbe bereits gerichtlich eingeführet und contestiret worden / wodurch der Mandatarius oder Procurator Dominus litis geworden zu seyn gesagt wird / c. 1. §. 1. X. de procurat. l. nulla 23. C. eod. ibique Brunnemann. Er wird aber nur pro Domino litis gehalten / und ist kein Dominus derselben Sache / sondern es bleibet der Streit für sich allein: Welcher / wenn er eigen würde des Procuratoris, hierdurch auffhörte Procurator zu seyn / welches aber nicht geschiehet / l. alienam 18. C. de procur. l. 26. §. ult. ff. ex quibus caus. major. Carpzov. decis. 246. num. 19. In summa, was der Mandatarius in dem Gerichte thut / dasselbe thut er im Nahmen seines Principalen / welcher ihn bestellet hat / und ist dessen Persohn / Meynung und Wille / fürnehmlich in consideration zu ziehen / als deme der Vortheil und Schade aus der angestellten actio zuwächst; Kan dannenhero auf keine Weise der Mandatarius seinem Principalen verwehren / daß er nicht solte mit dem Gegentheil auch unwissend / und wider Willen seiner sich vergleichen können / Carpzov. d. l. num. 9. & seq.

Ita pronuntiarunt Scabini Lipsienses Mense Julio 1649. ad requisitionem Georgii Haverlandes. Hat ein Creditor seinem Procuratori eine solche Vollmacht gegeben / daß er wider den Debitorn der Schuld halber nicht alleine agiren / sondern auch die Schuld als sein Eigenthum / erheben und darüber quitiren möge. Worauf selbiger Procurator, weil er auch für sich selbsten eine Schuld-Forderung bey dem Debitorn gehabt / eine solche Vergleichung getroffen / daß ihme so wohl seine eigene / als des Principalen Gelder ausgezahlet werden sollen. Als sichs aber begeben / daß der Creditor und Principal mit dem Debitore transsigiret / und von ihme seine Forderung erlanget / ist nichtsdestoweniger der Mandatarius diese Gelder noch einsten von dem Debitore einzufordern gemeinet. Ob er sich nun wohl deßwegen auf seinen Vergleich beruffen wil / danebst ferner anführet / daß er Dominus litis worden / und mit niemand anders als mit ihme dißfals zu handeln gewesen: So hätte er annoch seine Gebühr und auffgewandte Unkosten zu fodern / dieweil aber dennoch eurem Berichte nach im angezogenen Vergleich ausdrücklichen gedacht wird / daß er nomine alieno und vermöge der von euch ihme auffgetragenen Vollmacht eure Gelder gefordert / wodurch in continenti sein Vorgeben hinwegfällt / ihr auch einmahl wie das andere Dominus causæ verbliben / deme in guten mit dem Principal Debitorn zu tractiren und transsigiren unbenommen / er ferner Gebühr und Unkosten auf vorgehende Liquidation und Bescheinigung sich bey euch zu erholen ꝛc. So seyd ihr diesemnach des Procuratoris Vorgeben ungeachtet / das eurige bey dem Principal-Debitore einzuheben / und der Debitor solches euch zu zahlen wohl befugt gewesen / und werdet ihr demnach alle beyde wider den Gevollmächtigten deswegen billig beschützet / V. R. W.

LXVI.

Wann Allodial-Güter denen Gläubigern zum Nachtheil in Lehn-Güter verwandelt worden / so können selbige von ihnen widerruffen werden.

Es trägt sich offtmahls zu / daß Schuldner / wann sie distractionem Bonorum befürchten / ihre Güter frühzeitig / denen Gläubigern zum Nachteil und Præjudiz veräussern Matth. Wesenbec. in Paratit. ff. Quæ in fraudem Creditor. Ob es nun wohl unbillig und unrecht ist / daß

daß jemand mit eines andern Schaden sich bereichern solle/ l. Nam hoc naturæ. 14. ff. de Condict. indeb. l. Jure naturæ 206. ff. de R. J. Nichts destoweniger hat doch diese alienation, ob sie gleich in fraudem geschehen/ zu Rechte Bestand/ utpote a Domino facta, l. sciens. 26. in f. ff. de contrahend. emt. Dannenhero wurde auch Jure Civili keine Actio in rem verstattet/ weder dem Domino, weil derselbe hatte aufgehöret Herr zu seyn; Noch denen immittirten Creditorn/ weil dieselben niemahls warhafftige Herrn solcher Güter gewesen; ideoque Prætor hoc Edictum de hac Actione Pauliana proposuit, quo consuluit Creditoribus, revocando, debitore prius excusso, ea, quæcunque in eorum fraudem, (etiam conjecturis probatam, l. 6. C. de Dolo.) quomodocunque alienata sunt, §. Item si quis in fraudem. 6. Instit. de Actionib. l. 1. §. 1. l. Omnes. 17. §. Lucius. ff. Quæ in fraud. Creditor. Henric. Hahn/ad Wesenbec. Paratit. num. 6. ff. Quæ in fraud. credit. Joh. Schneidew. ad supra cit. §. 6. num. 44. & 45. Eckolt ad ff. tit. quæ in fraud. cred. §. fin. † Gleichwie nun besagter Massen alle und jede Güter/ so denen Creditorn zum Præjudiz und Nachtheil alieniret worden/ Actione Pauliana wieder revociret können werden; Also fingiren allhier die Rechte/ als wann die alienirte Sachen allemahl in bonis Debitorum & Creditorum gewesen/ und daß diese durch die Immission in der Possession Herren von ihres Schuldeners Güter worden/ l. si finita 15. §. Julianus 16. ff. de Damn. infect. tot. tit. C. de Revoc. his, quæ in fraud. ibique Joh. Brunnemann. Ant. Fab. in Cot. lib. 8. tit. 34. def. 5. num. 8. 10. 20. Dn. Carpzov. p. 2. Const. 12. def. 29. & 30. A. Perez. C. de Revoc. quæ in fraud. num. 4. & seqq. Hierbey aber ist in acht zu nehmen/ daß derjenige/ so ex causa sive titulo oneroso dergleichen Güter besitzet/ innerhalb Jahres-Frist nur könne belangt werden/ wann erwiesen wird/ daß er um solchen Betrug gewust: Wer aber ex causa lucrativa dieselben besitzet/ ob ihm gleich der Betrug nicht bewust/ kan zu jeder Zeit belanget werden/ l. Quod autem. 6. §. hoc Edictum. 8. cum §. 11. l. 1. & l. 10. in pr. cum. l. 24. ff. Qu. in fraud. creditor. Dn. Carpz. lib. 1. Resp. 83. num. 15. Joh. Joach. Schoepffer ad ff. tit. quæ in fraud. cred. num. 5. & 6. Weil nemlich jener streitet de damno vitando, Schaden zu vermeiden/ dieser aber de lucro captando, einen Gewinn und Vortheil zu machen. Joh. Harpr. ad cit. tit. inst. num. 11. & seqq. Treutler. Vol. 2. disp. 24. th. 4. lit. D. & Bachov. ibid. ad th. 5. lit. D. Matth. Wesenbec. in paratit. ff. Quæ in fraud. creditor. n. 6. & 10. ibique Henric. Hahn/ in Not. n. 6. §. Nam. ut. locus sit. Dn. Carpz. decis. 224. n. 7. & seqq. Jac. Cujac. lib. 12. Obs. 5.

UndeScabini Lipsienses in causa Donationis fraudulentæ ita responderunt Mens. Jun. Anno 1632. ad consultationem Christoph Abrahams von Haubitz zu Zeits / Churfürstl. Sächsis. Haubtmanns. Als ihr uns Copien einer Ubergabe unter den Lebendigen / und beschehener Insinuation mit Z. bemercket / b. 3. unterschiedenen Fragen zugeschickt / u. e. 2c. D. f. w. und anfänglich auf die erste Frage vor Recht: Hat euch Balthasar von Pusen auf Gladitz / im Monath Julio / des abgewichenen 1652. Jahres / alle seine Mobilien und wehrende Baarschafft / wie die Nahmen haben / auch wo und an welchen Orte die gefunden werden mögen / so wohl Jura und Actiones zu denselben; Item / Geldere / Kleidung / und in Summa / alles / was Erbe genennet / auch über diß unter dem Wort Mobile kan verstanden oder begriffen werden / durch eine Ubergabe unter den Lebenden geschenckt und zugeeignet / daran ihme aber ferner nichts als die Frucht-Niessung auf sein Leben vorbehalten / welche Ubergabe er auch nachmahls der Churfürstl. Sächsisch. Stiffts-Regierung zu Zeitz / gebührlichen insinuiren lassen / und als er darauf Todes verfahren / hat sich ein Concursus Creditorum zu seiner Verlassenschafft ereignet. Ob nun wohl sich kein Erbe dazu angegeben / die verhandenen unbeweglichen Güter auch zu Abtragung der Schulden nicht zureichen thun / dannenhero die Gläubiger von euch / dem Donatario, ihre Foderungen / befriediget seyn wollen; Dieweil aber dennoch in dergleichen Fall ein Donatarius des Donatoris Gläubigern in Rechten nicht verbunden / noch was verpflichtet / N. m. i. d. überschickten Copien / und e. f. So seyn auch vorgedachte Gläubigere euch beständiger Weise in Anspruch zu nehmen / und die Zahlung von denen euch geschenckten Mobilien zu erzwingen nicht befugt; Es wäre dann / daß etliche unter den Creditorn in des Donatoris Gütern und Mobilien vor beschehener Ubergabe / eine hypothec und dinglich Recht erlanget / oder auch die sämmtlichen Creditores durch gnugsame Vermuthung erweissen und beybringen möchten / daß die Donatio von deme von Pusen / vorsetzlichen ihnen zu Nachtheil / und also in fraudem Creditorum geschehen / dessen genössen sie auf dem Fall billig.

Zum 2. und a. d. a. f. S. w. Wann gleich die angeführte Donation in fraudem Creditorum geschehen wäre / N. m. i. e. f. So möchtet ihr doch von denen Gläubigern alsobald nicht besprochen werden / sondern es wären dieselbe zuvor die beschehene Donation zu fechten / und dannenhero / daß sie in fraudem und zu ihrem Nachtheil geschehen / Revocatoriam anzustellen schuldig; Mit welcher Action sie aber / nach Gelegenheit dieses Falls / weil ihr des Schuldeners Mobilien ex causa lucrativa erlanget / auch nach verflossener Jahrs-Frist zugelassen werden.

Zum

Zum 3. und auf die 3. Frage S. W. würde obangeregte Donation daher/ daß sie in frautem Creditorum geschehen/ gefochten werden. So würden die Chirographarii, welchen der Debitor vor beschehener Donation allbereit verhafftet gewesen/ nebens den hypothecariis zugleich Actionem revocatoriam anzustellen billig zugelassen/ V. R. W.

Similiter Facultas Juridica Lipſ. in emtione venditione dolosa Menſ. Jun. Anno 1629. ad consultationem B. S. zur Neustadt/ an der Orla: Hat vorerwehnter N. S. bey währenden Concursu seine unbewegliche Güter/ euch und andern Gläubigern zum Nachtheil/ um ein geringes Geld verkaufft und distrahiret. Ob nun wohl sonsten die Veräusserung der Güter/ dem Eigenthums-Herrn nicht verbothen; Dennoch aber und dieweil solches von N. S. gefährlicher Weise/ dolose und in fraudem Creditorum geschehen/ diejenigen Emtores und Besitzere auch/ welche die Güter erhandelt/ um solchen Betrug Wissenschafft gehabt/ denselben beliebet/ und also auf Seiten des Verkäuffers und der Käuffere Betrug vorgegangen/ allermassen solches zu Rechte versehen; So wäret ihr oder der andere Gläubigere Actione Pauliana die Veräusserung zu fechten und umzustossen/ auch an solche Güter euch nochmahls gebührlich zu halten wohl befugt/ V. R. W.

† Weil demnach alle und jede Veräusserung/ so in Fraudem Creditorum geschehen/ durch dieses Mittel (Actione scil. Pauliana) widerruffen werden kan/ l. art. Prætor. 1. l. ait. Prætor. 10. in princ. & passim. ff. quæ in fraud. creditor. Joh. Schneidew. h. num. 44. & 45. Ant, Perez. C. de Revocand. his, unæ in fraud. num. 8. So folget/ daß auch alsdann die Revocation statt habe/ wann ein Debitor baares Geld/ oder andere Allodial-Güter in præjudicium ac fraudem Creditorum, præcipue Chirographariorum, in Lehn-Güter verwandelt/ denn hierdurch wird das Dominium directum auf den Dominum feudi transferiret und alieniret/ cap. un. tit. In quib. cauſ. feud. amitt. Cui translationi annexa est, in causa deficientium liberorum, consolidatio Dominii utilis, vel etiam successio infallibilis simultanee investitorum, cum plenaria exclusione hæredum allodialium & Creditorum, quorum Credita non in utilitatem feudi illius versa, vel, cum consensu dictorum simultanee investitorum, & Domini, in eo hypothecata sunt. Hartm. Pistor. p. 2. Qu. 20. Dn. Carpzov. 9. Resp. 83. nnm. 10. vid. Dn. LYNCKER. in disp. de incorporatione bonorum allodialium in feudalia & Peter. Muller. in disp. de Feudificatione in fraudem creditorum facta, per tot. Pro qua opinione judicavit Senatus Appellationum Elect. Saxon. Term. Trinit.

Anno 1622. in Causa Creditorum N. N. Itemque Scabini Lipsienses Mens. Jul. Anno 1628. in causa Hansen Schubarts / C. Peter Seiffarts Gläubiger / zu Crimitschau. Daraus so viel zu befinden / daß Beklagter mit der angezogenen Belehnung und gesammten Hand nicht zu behelffen / sondern es wird dieselbe gestalten Sachen nach / hinwiederum billig cassirt / und von des verstorbenen Schubarts Vermögen / soweit dasselbe zureichet / Klägere ihre Foderung / und nach Gestalt ihrer erlangten Priorität / einer vor dem andern befriediget / V. R. W.

LXVII.

Die Actio hypothecaria hat nicht statt wider den dritten Possessorem, ehe und zuvor der Principal-Debitor gebührlichen excutiret.

Es seynd die beyden Actiones, Serviana & Quasi-Serviana, welche auch in §. 7. Inst. de actionib. Hypothecaria Actio genannt wird / fürnehmlich darinn von einander unterschieden / daß jene nur dem Locatori allein zukommt / in denen Sachen / so von dem Conductore in prædium conductum hineingebracht / diese aber wird einem jeden Creditori aller und jeden Schuldner verpfändete Sachen zu persequiren / gegeben. † Jene wird nur auf die beweglichen Stücke / diese beydes auf Pfände oder bewegliche / als auch auf Hypothecen und unbewegliche Stücke gegen / text. supra cit. l. Pignoris 17. ff. de Pignor. & hypothec. Joh. Schneidew. ad cit. §. 7. num. 72. & seq. † Ob nun wohl wider den dritten Possessorem keine Actio personalis kan angestellet werden / als welche nicht auf die Successores singulares, sondern auf die Universal-Erben kommt; so kan dennoch kein dritter oder jedweder anderer Possessor Actionem hypothecariam und Realem entgehen / l. 16. §. 3. de pignorib. l. 12. C. de distract. pign. l. 14. l. 24. ibique Joh. Brunnemann. C. de Pignor. Johann. Schneidew. h num. 80. Dn. Carpzov. dec. 273. num. 17. Henric. Hahn / ad Wesenbec. Paratit. ff. de distract. pignorib. num. 1. † Und zwar zu dem Ende / daß der Kläger Possessionem pignoris überkomme / und nachdem er solche überkommen / er solch Pfand alsdann verkauffen / und von dem Werth sich bezahlt machen könne / si nihilominus frustretur Debitor, & solutionem extrahat. l. Sit cum venditor. 62. pr. ff. de Evict. l. 4. ff. de distr. pignor. num. 1. Hartm. Pist. Part. 1, Qu. 15. n. 33. & 55. Dn. Richter / decis. 79. n. 26. † Allein

† Allein es ist dieses sehr wohl zu mercken / daß diese Actio alsdann allererst wider den dritten Possessorem statt hat / wann derselbe nicht Exceptionem excussionis opponiret; Welches ihm dann frey stehet / nicht allein bey Anfang des Processes / sondern auch nach der Litis Contestation, Joh. Zanger. de Except. Part. 2. cap. 16. num. 16. A. Gail. lib. 2. Observ. 27. n. 3. Berlich. p. 1. Conclus. 18. num. 81. Dn. Carpzov. lib. 2. Resp. 71. num. 2. & seqq. † Denn wenn dieses geschehen / so muß der Kläger zuvor den Debitorem und dessen Bürgen belangen und excutiren / per text. in Novell. 4. cap. 2. lib. 24. & Auth. Hoc si Debitor. C. de Pignoribus ibique Johann. Brunnemann. And. Gail. d. Observ. 17. num. 7. Joh. Schneidew. h. num. 81. Valent. Franc. tract. de Fidejuss. cap. 5. num. 149. & seqq. Henric. Hahn / ad Wesenbec. Paratit. ff. de distract. pignor. num. 1. M. Berlich. p. 2. Concl. 24. num. 66. & mult. seqq. Churfürstl. Sächsisch. Policey- und Gerichts-Ordnung / tit. 44. §. Und das hat auch / etc. Dn. Carpzov. p. 2. Const. 18. def. 17. num. 1. & seqq. & lib. 4. Resp. 68. num. 5. nec non decis. 212. num. 17. Sam. Strykius in Caut. contractuum Sect. 2. cap. 4. §. 16. Schoepffer. in Synopsi ff. lib. 20. tit. 1. num. 11. Welches den auch in so weit statt hat / daß / obgleich der Creditor, da er mit dem Debitore des Pfandes wegen / sich verglichen / versprochen / daß er auf keinerley Wege es dahin bringen wolle / daß seine Güter solten excutiret werden / dieses nichts destoweniger dem tertio possessori an der hypothecaria actione nichtes schaden kan / Ant. Fab. in Cod. lib. 8. tit. 23. def. 6. n. 1. Dn. Carpzov. d. def. 17. num. 4. 5. & lib. 2. Resp. 71. num. 6.

Ita responderunt Scabini Lips. Mens. Nov. Anno 1630. in causa Michaelis Kleppachs / zu Hertzberg: Hat Anno 1630. Matth. Eberhard von Abel Vollrathens Tochter Vormündern das ihren Mündlein anererbte Hauß vor und um 3300. Fl. Kauff-Summa / als 1400. Fl. zum Angelde / und dann den Nachstand jährlichen mit 200. Fl. abzutragen / käufflich an sich gebracht / dabey Verkäuffere ihrem Mündlein / biß zu völliger Zahlung der Kauff-Summa auf bemeldtem Hause eine Special-Hypothec mit Einwilligung des Raths vorbehalten / worauf Matth. Eberhard euch solches Hauß wiederum käufflichen zugeschlagen; Dieweil er aber seinen Verkäuffern mehr nicht / als 500. Fl. entrichtet / hat Christian Wolff / so sich immittelst mit obgedachten Abel Vollraths Tochter verehliget / wegen gestandenen Kauff-Geldes / so sich an Capital und Zinsen fast auf 1000. Fl. erstrecket / vermöge der vorbehaltenen Hypothec, zu eurem erkaufften Hause die Execution gesuchet. Ob ihr nun wohl darwider die Exceptionem Excussionis einzuwenden gemeinet / gestalt dann die Actio hypothecaria wider den

dritten Possessorem, ehe und zuvor der Principal-Debitor gebührlichen excutiret/ nicht statt haben mag/ rc. V. R. W.

LXVIII.

Der Besitzer von einem gewissen Stücke Guts/ so einem Creditori zur Special-Hypothec constituiret worden/ hat sich mit dem Beneficio Excussionis nicht zubehelffen.

Daß der tertius Possessor, wann er actione hypothecaria belanget worden/ sich des Beneficii Excussionis zu erfreuen/ davon ist in voriger Observation gehandelt; Es hat aber solche Assertion ihre limitationes: Denn (1.) hat diese Exceptio Excussionis nicht statt/ wann der tertius possessor zur Zeit des Contracts Wissenschafft gehabt/ daß die Sache oder das Stücke Gut verhypotheciret gewesen. Zum (2.) Wann notorium, daß der Principal-Debitor nicht solvendo ist; Aber auch dieser (3.) an einem weit-abgelegenen Orte/ so leichtlich nicht kan belanget werden/ prout pluribus docent Vincent. Caroc. tr. de Excuss. bonor. p. 2. Qu. 25. num. ult. & Qu. 7. num. 1. Ant. Fab. in Cod. lib. 8. tit. 6. def. 33. & tit. 23. def. 3. num. 4. & seqq. ac tit. 27. def. 33. num. 2. And. Gail. lib. 2. Obs. 27. num. 35. Johann. Schneidew. h. num. 81. A. Negusant. de Pignor. p. 8 membr. 1. num. 18. Dn. Carpz. p. 2. Const. 18. def. 19. & 20. Et lib. 2. Resp. 71. num. 7. & seqq. nec non decis. 224. num. 17. Henr. Hahn. ad Wesenbec. Paratit. ff. de Distract. pignor. num. 1. Johann. Brunnemann. ad l. 24. Auth. hoc sit. C. de pignor. & Hypothec. JOACHIM. HOPPIUS in Comment. ad Inst. tit. de actionibus §. 7. in verb. quasi serviana.

Ita in primo casu responderunt JCti Helmstadienses ad consultationem H. und Consorten G. erachten auf die erste Frage vor Recht/ daß die Consulenten H. B. als tertium possessorem, der auf dem gekaufften und constituirten Unterpfand stehenden Tagezeiten/ wie auch der aufgewachsenen Zinsen halber/ non excusso prius principali debitore Actione hypothecaria zu belangen befugt/ rc. Und kommt zu dem allen in diesem Fall/ daß der jetzige Käuffer H. B. weil er einen interessirenden Kläger und alten Verkäuffer diesen Kauff zu wissen gethan/ gewust/ daß die Kläger an dem verkaufften Hause die hypothec haben/ rc.

In Secundo casu Scabini Lipsienses pronuntiarunt ita Mens. Sept. Anno 1629. ad consultationem Friedrich Lormäyers zu Eberbein. Seyd ihr von Mathes Sommern wegen eines ihm gethanen Dar-Lehns / auf 4000. Fl. hoch / auf seine Güter versichert worden / und nachdeme euer Schuldener sein Stück Feldes verkaufft / seyd ihr auch daran zu halten / und auf itzigen Besitzer Actione hipothecaria zu klagen / und eure Zahlung auf dem Felde zu suchen fürhabens. Ob nun wol sonsten auch dißfalls das Beneficium Excussionis statt / und der tertius possessor sich damit zu behelffen hat. Da es aber dennoch / eurem Andeuten nach / mit eurem Debitore diese Beschaffenheit hätte / daß er notoriè nicht solvendo wäre / gestalt ihr solches continenti zu demonstriren gemeynet / ꝛc. So hätte sich bemeldter Besitzer mit angeregter Exception non excussi principalis debitoris keines weges zu behelffen / sondern ihr würdet eurer Foderung der 4000. Fl. von bemeldtem Felde gebührlichen billig contentiret / V. R. W.

Secundum casum tertium responderunt iidem Scabini in causa D. Joh. à Franckenberg zu Querfurt Mens. Novembr. Anno 1623.

† Denen vorigen limitationibus und Abfällen wird annoch diese beygefüget / daß derjenige / welcher ein Stücke Gut / so einem andern in Specie verhypotheciret / besitzet / mit dem beneficio Excussionis sich nicht zu behelffen / per text. express. in Novell. 112. c. 1. §. Ab hoc autem. l. litigiosi 3. l. distractis 14. c. de Pignorib. A. Tessaur. decis. 51. n. 1. & seqq. Joh. Schneidew. h. num. 64. Dn. Carpzov. P. 2. Const. 18. def. 18. per tot. SCHOEPFFER. in Synopsi ff tit. de pignor. & Hypothecis num. 12. SAM. STRYKIUS in Cautel. Contract. sect. 2. cap. 4. §. 16. † Non autem Ratio decisionis sumenda est ex eo, quod forte hypotheca alienata fuerit a Debitore, dum inter hunc & Creditorem jam lis existeret; Sed in eo posita, quod re, quæ specialiter obligata est vendita, Creditori magis noceri possit quam ubi is generalem hypothecam habet, re una vel altera ex bonis debitoris distracta dum nihilominus ex cæteris suum consequi possit: Ideoque alienata Hypotheca Speciali, creditori quoque merito concessum fuit expeditius remedium in d. Nov. 112. c. 1. agendi scil. hypothecaria contra tertium possessorem, non excusso prius principali debitore, ceu alias ex Nov. 4. c. 2. requiritur, Henr. Hahn. ad Wesenbec. paratit. ff. de distract. pignor. num 1. Thesaur. decis. 51. Tuscus Concl. 403. num. 39. lit. E. Matth. Berlich. p. 2. Concl. 24. Atque ab hac sententia neque Jus Saxonic. recedere demonstrat Dn. Carpzov. lib. 2. Resp. 72. num. 7. & seqq. Unde Scabini Lipsienses in casu

sub,

sub. fin. præced. Observ. posito porro ita responderunt: Dieweil aber dennoch solches / auf den Fall / da nehmlich auf einem gewissen Stücke Guts eine Special-Hypotheca constituiret worden / Innhalts der Rechte nicht zu ziehen / ꝛc. So habet ihr euch auch mit der Exceptione Excussionis nicht zu behelffen / sondern es wird die Hülffe in Verbleibung gütlicher Zahlung in euer verkaufftes Hauß gebührlichen billig vollstrecket / V. R. W.

Similiter JCti Helmstadienses in cit. ibid. Responso ita continuarunt: Denn ob wohl in Nov. 4. c. 2. verordnet / daß sothaner Gläubiger zuförderst den Principal-Schuldner belangen und ausklagen solle: So hat doch solches in viel Wege seinen Abfall / und befindet sich in beygefügtem Kauff-Briefe / daß das Hauß den vorigen Verkäuffern wegen ihres Nachstandes specialiter versetzet / und verschrieben: In welchen Fall Rechtens / daß der tertius possessor die hypothec entweder fahren lassen und Immission leiden / oder aber den Creditorem ferner Foderung halber continuiren und befridigen muß / ꝛc.

LXIX.

Alle und jede Gläubiger / welche in Concursu eine ältere und dabey zugleich ausdrückliche Verpfändung haben / werden einer Frauen / was ihr eingebrachtes Gut betrifft / vorgezogen.

Nach dem Jure Civili hat eine Frau ratione dotis, und was ihr eingebrachtes Gut betrifft / wie auch desselben Zuwachs / für des Mannes Creditorn alle / ohne Unterscheid / ob dieselbe eine ausdrückliche oder stillschweigende ältere Verpfändung haben / oder nicht / einen Vorzug / wann man siehet auf die Worte und Sinn des Imperatoris in §. Fuerat antea 29. Instit. de Actionib. & cum primis in l. Assiduis 12. & Auth. Quo jure. C. qui potior. in pignor. hab. Novell. 97. c. his consequens. 3. vers. volumus igitur. Nov. 109. cap. 1. l. ubi adhuc. 29. post. princ. l. in rebus dotalib. 30. C. de Jur. dot. † Probabile siquidem est, Imperatorem, qui primus hypothecam tacitam & simul Jus prælationis Doti dedit, quique tot verbis, tot coloribus, mulierum causam defendit, ipsis plenarie consulere voluisse in d. l. Assideis. Et cum generaliter loquatur, anteriorem expressam habentes a dispositione illa fuisse exceptos, vix tuto affirmari potest, arg. l. 1. §. Generaliter. ff. de Legat. præstand. Joh.

Joh. Michael. Beuter. de Jur. Prælat. p. 1. cap. 35. Mynsing. Cent. 4. Obs. 13. num. 3. & seqq. M. Wesenbec. ff. Qui potior in pignor. num. 3. Joh. Harpr. ad cit. §. 29. Inst. num. 7. & mult. seqq. M. Berlich. p. 1. Concl. 65. n. 5. & seqq. Dn. Carpzov. p. 1. Const. 28. def. 65. n. 1. & seqq. & decis. 57. n. 1. A. Perez. C. de Jur. dot. n. 19. & tit. C. qui potior. in pignor. n. 22. nec non tit. C. de privileg. dot. n. 1. Petr. Barbosa p. 6. lib. 1. n. 4. ff. Solut. matrim. ibique relati. Joh. Joach. Schoepffer ad ff. lib. 42. Tit. 5. n. 11. Sam. Strykius ad Brunnemanni Tr. de Concursu Creditorum. §. 27. c. 5.

† Allein dieses Justinianische Gesetz und Verordnung ist heutiges Tages gäntzlich abgeschaffet und nicht mehr im Gebrauch; Hingegen wird an allen Orten und Enden / fürnemlich in Teutschland eine ältere ausdrüliche Hypothec einer Frauen eingebrachtes Gut vorgezogen / teste Ant. Fab. in Cod. lib. 4. tit. 8. def. un. Sichard. in l. 12. C. de Jur. dot. n. 18. Und dieses bloß in Ansehen der Billigkeit: Nec. ita doti favendum, ut aliis injuria fiat. cap. ex Tenore 11. X. de Foro Compet. † Nec. jus uni quæsitum alterius facto deminui debet, l. 2. § merito. 10. junct §. si quis a Principe. 16. ff. Ne quid in loc. publ. l. 2. C. de precib. Imperat. offerend. Dan. Moller. ad Constit. Electoral. 28. p. 1. num. 33. A. Rauchbar. p. 2. Qu. 30. num. 4. & seqq. Coler. p. 1. decis. 57. num. 6. & p. 2. Dec 270. num. 1. Et de Process. Execut. p. 1. c. 2. num. 219. Dissentit. Joh. Wolfgang. Textor. in Praxi Judiciaria p. 1. cap. 18. n. 40. & 41. So bezeuget auch And. Gail. lib. 2. Observat. 25. daß bey der Käyserl. Kammer diese Meinung jederzeit beybehalten worden. Et observantiam hanc notatu dignam monet Sichard. d. l. contra Advocatos vel Dd qui solent nonnunquam singulares & in Foro non receptas sententias tueri. Et diserte eam confirmavit Saxo Illustrissimus in provinciis sui Electoratus dict. Const. 28. p. 1. vers. Allen andern Gläubigern & in Ordinat Judic. tit. 43. pr. Reperiturq; in Ord. Magdeb. c. 50. membr. 2. princ. Dn. Carpz. ad d. Const. 28. def. 64. n. 3. & seqq. cum def. 65. & lib. 4. Resp. 26. n. 1. & seqq. nec non d. decis. 57. n. 2. & seqq. M. Berlich. d. Concl. 65. n. 3. & 4. Dn. Richter Tract. de Jure & Privil. Creditor. c. 3. Sect. 1. n. 7. & n. 48. seqq. Joh. Brunnem. ad d. l. Assiduis C. qui potior in pignor. † Doch ist hierbey zu mercken / daß diese Gewonheit in der Chur-Fürstl. Marck Brandenburg / allwo einer Frauen eingebrachtes Gut allen Creditoribus, wenn sie auch gleich eine ausdrückliche ältere Hypothec haben / vorgezogen wird / nicht mehr in Observantz ist Jmgleichen wird auch besagte Gewohnheit nicht mehr in denen Niederlanden / ausgenommen in den Antwerpi-

schen District, vielweniger in Hispanien practiciret wie solches bezeuget Joh. Uffelius ad Covarruv. lib. 1. variar. cap. 7. A. Geomez. ad LL. Tauri, 53. n. 39. A Perez. C. d. tit. n. 22.

Ita responderunt JCti Jenenses Mense Novebr. Anno 1658. Petro Müllern / Ammtmannen zu Ronnenburg. Auf eure an uns getahne Frage / darüber ihr euch des Rechten zu berichten gebeten / sprechen wir vor Recht: Seynd zu Linda / in eurem anbefohlenen Ammte / zwo Wittiben wohnhafft / derer Männer beyde Jacob Gerhold geheissen / darunter die Aeltere bey der Jüngern / neben ihren Kindern 200. Fl. zu fodern / so ihrem Manne sel. Jac. Gerholden dem Aeltern von seinem abgelebten Bruder / Hansen Gerholden dem Aeltern / des längst-veflossenen 1608. Jahres durch ein Testament legiret und vermachet. Nachdem aber gedachter Hans Gerhold ohne Leibes-Erben verstorben / und Jacob Gerhold der Jüngere seine Güter angenommen / und den Aeltern Jacob Gerholden wegen seiner 200. Fl. contentiren und befriedigen sollen / hat er dieselbe abzutragen nicht vermocht / sondern Zinßbar bey sich behalten / die Zinsen in seinem Leben vor sich / wie auch / nach seinem Tode / seine nachgelassene Wittib etzliche Jahr nach einander richtig gemachet / biß sie nunmehr / mit eingefallener aller Welt bekannten Kriegs-Unruhe / auch ungeachtet des älteren Jacob Gerholds Wittib / nach ihres Mannes tödtlichen Hintritt / um Richtigmachung Capitals und vertageten Zinsen vielfältig gemahnet / geklaget / und um Hülffe ausgewürcket / ins 14. Jahr / neben dem Capital stecken blieben. Da nun die junge Gerholdin gnugsam bescheinigen und beybringen kan / daß sie zu ihrem Manne 800. Fl. gewendet / und dargegen des Mannes Güter anjetzo in schlechtem Werth / und bey weiten so viel nicht würdig / als berührtes ihr Einbringen austragen thut / so wird sie mit solchen eingebrachten Gut nicht allein der alten Gerholtischen Wittib / als welche angezogenes Legati halber / nur eine stillschweigende rechtliche hypothec und Unterpfand vor sich anzuziehen hat / sondern auch allen andern ihres Mannes Gläubigern / so nicht ältere ausdrückliche Verpfändung haben / in der Zahl billig vorgezogen; Dannenhero sie sich auch an ihres Mannes Gütern allein zu halten berechtiget / V. R. W.

Similiter Scabini Hallenses Mens. Nov. Anno 1655. ad requisitionem Mariæ, Jacobi Kuntzens relictæ viduæ zu Eißleben: Ob ihr wohl wegen eures durch num. 2. 3. und 4. beweißlich eingebrachten Guts von Zeit des Einbringens / allen und jeden eures Mannes Gläubigern / so nicht ältere ausdrückliche Verpfändung haben / nicht unbillig vorzuziehen seyd; Jedennoch aber und daferne etliche eures Mannes Gläubiger / nach vorgedachten eurem würckli-chen

chen Einbringen / allbereit eine ausdrückliche und zu Recht beständige Verpfändung in eures Mannes Gütern erlanget haben solten; So möget ihr auch solchen ältern Gläubigern mit eurem eingebrachten Gut nicht vorgezogen werden / V. R. W.

Ut & Scabini Lipsienses Mens. Jul. Anno 1632. in causa Hansen Georgens von Stentzsch / zu Prittag: Als ihr uns ein Verzeichniß etlicher prioritätischen Gläubiger / beneben fünff unterschiedenen Fragen zugeschicket / und euch / rc. D. S. W. und anfänglichen auf eure erste Frage / V. R. Ist im verwichenen 1626. Jahre Hanß George von Lest Todes verfahren / und hat unterschiedene viel Schulden hinter sich verlassen / rc. Zum andern / und auf eure Frage S. W. Ist des Schuldners Ehe-Weib / ein Jahr nach ihrem Ehe-Mann auch verstorben / und hat ihre Kinder / zusammt ihrem Ehe-Gelde / Paraphernal-Gut / Gegen-Vermächtniß und andere weibliche Gerechtigkeit / so sie in des Mannes Gütern wieder zu fodern / berechtiget gewesen / nach sich verlassen / N. m. i. e. f. So hat sie berührtes Ehe-Geld und alles andere auf gedachte ihre Kinder bracht und verfället. Sie treten in der verstorbenen Mutter Recht / und werden wegen des Ehe-Geldes vor allen andern Gläubigern / so kein älter ausdrücklich Unterpfand vor ihrer Mutter in des Verstorbenen Gütern erlanget / das Paraphernal-Guts aber unter denen hypothecarien / in der Ordnung / wie sie ihr stillschweigend Unterpfand erlanget / des Gegen-Vermächtniß / Morgen-Gabe und Mußtheils aber / woferne sie desselben wegen keine hypothec ausbracht / unter denen Chirographarien billig befriediget / rc. Zum vierdten / und auf eure vierdte Frage / S. W. Hat George von Unruhens Hauß-Frauen / als des Schuldeners / Hanß George von Lests Schwester / bey ihme 3000. Fl. Ausstattungs-Gelder zu fodern gehabt / und derowegen auf denen Gütern / ehe er sein Ehe-Weib geehliget / eine ausdrückliche hypothec erlanget / N. m. i. d. Beylage / v. e. f. so werden ihr berührte 3000. Fl. vor des Schuldners Ehe-Weibe Ehe-Geld billig bezahlet / V. R. W.

LXX.

Ein Privilegium Dotis kommt nur allein einem Weibe und dessen Kindern / nicht aber denen Hæredibus Extraneis zu.

JUstinianus in §. Fuerat antea 29. Vers. Preferri autem. Instit. de Act. saget / daß dasjenige Privilegium, welches ein Weib wegen ihr einge-

 brach-

brachtes Gut hat/ nur allein dem Weibe zum besten sey eingeführet; Wor-
aus denn abzunehmen/ daß selbiges sey Privilegium personalissimum, so
dem Weibe alleine zukömmt/ arg. text. in l. Assiduis 12. C. Qui potior. in
pignor. und nicht auf die Hæredes Extraneus, so in der Seit-warts-Linie/
wie auch in der aufsteigenden Linie stehen/ transmittirt wird/ l. Privilegia
196. ff. de R. J. l. 12. & 13. ff. Solut. matrim. l. un. C. de Privileg. dot.
Nov. 91. in Princ. †Nam ubi persona locum facit. beneficio, deficien-
te ea, deficit quoque beneficium, l. In omnibus 68. ff. de R. Johann.
Schneidew. ad supra cit. §. num. 68. & sequens Joh. Brunnemann. in
Commentar. ad l. un. C. de Privil. dot. Dn. Carpzov. P. 1. C. 28. def. 95.
num. 1. & seqq. nec non lib. 2. Resp. 59. num. 9. A. Perez. C. de his qui
potior. num. 22. & tit. C. de Privil. dot. num. 2. Brunnemann. in Tr. de
concursu Creditor. cap. 5. §. 35. ibique Dn. Sam. Strykius in notis.

†Unter denen aber/ so a successione dotis ausgeschlossen werden/
seynd der Weiber Kinder nicht mit begriffen; Denn diese fodern ihr
mütterlich-eingebrachtes Gut/ nicht sowohl wegen das Erb-Recht/ so ihnen
zukommt/ als daß sie nach dem Geblüt der Mutter/ so gar nahe verwandt/
und mit derselben so gantz genau verbunden seynd/ und um desselben willen
geniessen eben dieses Privilegium mit/ und dieses ex Constitut. Imperatoris
in d. l. Assiduis 12. §. Exceptis videlicet. C. Qui potior. in pignor. & Nov.
91. Ordinat. Judicial. Magdeburg. c. 50. Membr. 2. §. Was aber &c. M.
Berlich. p. 1. Concl. 65. num. 89. Richter/ de Jur. & Privil. Creditor. Sect.
1. c. 3. n. 83. A. Perez. C. de Jur. dot. n. 23. & C. de Priv. dot. n. 2.

Ita respondit Facultas Juridica Jenensis Mens. Febr. Anno 1618.
ad requisitionem Georgii Bernsteins/ zu Arnstadt: Wann gleich das
ausdrückliche Unterpfand und darüber erlangte Consens des Lehn-Herrn
cassiret und aufgehoben; So haben dennoch Johann Grubers Kinder erster
Ehe in andern seinen allodialien/ wegen ihrer Mutter Einbringens/ und so
ferne gemeldte Kinder damit durch den Todes-Fall der Mutter befället/ eine
tacitam hypothecam, welche sich in den Dotalien von Zeit des mit dem er-
sten Weibe beschrittenen Ehebettes angefangen. Ob aber wohl ein Weib/
oder ihre hinterlassene Kinder/ wenn dieselbe in concursu Creditorum dotem
zu fodern berechtiget/ allen des Mannes Gläubigern/ so nicht ältere ausdrück-
liche Verpfändung haben/ vorgezogen werden/ ꝛc.

In simili responderunt Scabini Lipsienses Mens. Novemb. Anno
1635. In causa Hansen Jeckens/ zu Dreßden: Hat eures Mündleins Ursu-
len/ Hansen Schmidts hinterlassenen Töchterleins Mutter/ gedachtem ihrem
Ehemanne/ als sie ihn Anno 1618. geheyrathet/ eilfhundert Gülden zum
Hey-

Heyrath-Gute zugebracht / mit dem selben in stehender Ehe sechs Kinder gezeuget davon erstlich ein Kind / folgends die Mutter hernacher 2. Kinder / nach solchem der Vater / und denn nach ihme wiederum 2. Kinder alle an der Pest Todes verfahren / also daß von diesen sechs Kindern mehr nicht als obgedachtes euer Mündlein übrig verbliben. Und es hat sich zu eures Mündleins Väterlichen Verlassenschafft ein Concursus Creditorum ereignet. Ob nun wohl unter andern auch eine Vormundschafft / so der Vater / ehe er das Weib / eures Mündleins Mutter / geheyrathet / auf sich gehabt / sich befinden thut: Dieweil aber dennoch eures Mündleins Mutter / wegen ihres eingebrachten Heyrath-Guts / ex personali privilegio ein solch Jus prælationis, mit welchem sie auch denen Gläubigern / die vor ihr stillschweigende Verpfändung erlanget / vorgehen können / in des Mannes Gütern gehabt / welches sie auf ihre überlebende Kinder / und unter denselben auch euer Mündlein gebracht / so wird dasselbe seines Muttertheils vor den Rest / welcher aus einer Rechnung de Anno 1626. in obgedachter Vormundschafft noch zu entrichten seyn möchte / billig befriediget. In denen Schwesterlichen Erb-Foderungen aber / weil dergleichen Recht auf die seitwarts-Linien nicht kan gebracht werden / mag dasselbe offt gedachtem Vormundschaffts-Rest nicht vorgezogen werden / V. R. W.

† Es werden aber unter den Nahmen der Kinder nur diejenigen Kinder allein verstanden / welche aus der ersten / und nicht aus der andern Ehe erzeuget sind / Siquidem Privilegium hoc non Jure hæreditario. Sed Jure filiationis defertur, Joh. Schneidew. c. l. n. 69. verſ. ubi ſubjicit. Henning. Gœden. Conſil. 100. n. 4. verſ. Sed competit, M. Berlich d. Concl. 69. n. 92. & ſeq.

† So hat auch diese Assertion und Bestätigung nicht nur statt / wann eine Mutter / als Wittwe / nach ihres Mannes Tode / verstorben / sondern auch / wann die Mutter zuerst verstorben / und der Mann zur andern Ehe geschritten / und denen Kindern eine Stieff-Mutter zugebracht / propter generalitatem dd. text. Dn. Carpzov. p. 1. Conſt. 28. def. 96. & ſeqq. Et lib. 4 Reſp. 22. num. 5. & 6. nec non lib. 6. Reſp. 59. num. 9. H. Treutler. Vol. 2. diſp. 24. th. 7. lit. B. ibique Hunnius in Reſolut. Quæſt 50.

Ita reſponderunt Scabini Lipſienſes Menſ. Majo Anno 1632. in cauſa Lucæ Schülers Kinder erster Ehe zu Mühlberg: Haben eure Mündlein aus gemeiner Erbschafft ihrer Mutter-Theil ex bonis dotalibus zu fodern / ꝛc. So werden sie desselben für der Wittiben / als des Weibes anderer Ehe einbringen / und allen andern Glaubigern / so in ihres Vatern

 Gütern

Gütern kein besser Recht und älteres ausdrückliches Unterspand erlanget/ billig befriediget/ V. R. W.

LXXI.

Eines Schuldners Güter / wann periculum in mora, können auch pendente conditione, und da die Schuld noch nicht fällig / mit Arrest beleget werden

Wiewohl man vermöge eines Instruments / welches kein visibile vitium in sich hat / executive klagen kan / M. Coler. Proc. Execut. p. 2. c. 2. num. 3. & seq. Pet. Heig. p. 2. qu. 7. num. 7. & 21. cum seqq. Ummius ad Processſ. disp. 17. num. 22. Nic. de Passeribus tract. de Scriptura privata lib. 1. quæst. 1. num. 122. Joh. Brunnemann. ad l. Instrumenta 5. C. de Probat. † So gehet solches doch nicht an bey einem solchen Instrument / darinn ein debitum conditionale, vel in Diem, quæ nondum venit, enthalten. Weil man nun aus solchem keine Klage anstellen kan; So kan auch noch vielweniger eine Execution gesuchet werden/ denn bey dergleichen Fall die Exceptio plus petitionis tempore statt hat, per text. in §. 33. Inst. de Act. & §. temporales 10. Inst. de Except. c. n. §. Tempore plus X. de Plus petit. l. 4. ff. ad L. Aquil. Johann. Zanger. de Except. p. 2. cap. 11. n. 4. Richter / decis. 73. n. 3. † Es wäre dann / daß bey dem Verzug Gefahr wäre / alsdann kan auch ante diem und da die Schuld noch nicht fällig / geklaget werden / l. Quæsitum 14. ff. de Pignor. & hypothec. l. si ab arbitrio 10. l. inter omnes 12. ff. Qui satisd. cogunt. P. Heig. d. qu. 7. n. 100. M. Coler. de Proc. Exec. d. cap. 3. n. 115. Lud. Gunth. Martini in Comment. Forensi tit. 51. §. 1. n. 85. † Aus eben dieser Ursach / und da Z. E. ein Schuldner in Abfall seiner Nahrung kommt/ kan auch vor der Zahlungs-Frist die Executio auf klare Brief und Siegel dem Creditori verstattet werden / nur zu dem Ende / wenn er etwann sonsten nicht annugsame Versicherung hätte / daß er dadurch in des Debitoris Gütern ein Dinglich Recht erlangete / Dan. Moller. lib. 2. Semestr. 23. Hartm. Pistoris Obſ. 209. num. 12. & seqq. Dn. Carpzov. p. 1. Const. 17. def. 32. n. 5. & seqq. & Const. 28. def. 147. n. seqq. M. Berlich. Part. 1. Concl. 89. n. 12. & Concl. 74. num. 25. Dn. Richter / decis. 77. num. 47. Lud. Gunth. Martini d. l. tit. 48. §. 1. num. 22.

Ita respondit Facultas Juridica Lipsiens. Mense Febr. Anno 1615. PP. Dennoch aber und dieweil viel vornehme Rechts-Lehrer dahin schliessen / daß / wann periculum in mora, ein Arrest auch wegen einer solchen Schuld / so noch nicht fällig / wohl kan gesuchet und erlanget werden; So werdet ihr auch / Krafft eures erlangten Arrests / den andern Arrestanten billich vorgezogen / V. R. W.

Nec non Scabini Lipsienses Mense Septembr. Anno 1626. in causa Martini Zoppens / zu Merseburg: Seyd ihr ex jure cesso wider Hansen Bernharden / auf Brief und Siegel zu klagen gemeinet / immassen ihr euch auch solches allbereit gedachten Bernharden verlauten lassen. Dawider er aber vorwendet / daß der in der Obligation zugesagte Zahlungs-Termin noch nicht herbeykommen. Ob nun wohl sonsten in dem Fall / wenn der Schuldner in Abfall seiner Nahrung kommt / auch von der Zahlungs-Frist / die Executio auf klare Brief und Siegel / zur Versicherung des Creditoris angeordnet werden mag; Dieweil ihr aber dennoch eurem Andeuten nach / durch Vorlegung richtiger Cession, oder sonsten nicht beybringen möget / welcher gestalt ihr vorgedachte Obligation, so auf Andreas Kormanns Nahmen gerichtet / überkommen / und an euch bracht / ꝛc. So mag auch ehe und zuvor solches von euch geschicht / die Executio wider Hansen Bernharden nicht angestellet werden / V. R. W.

LXXII.

Die Exceptio Senatus-Consulti Macedoniani hat in dem Peculio Castrensi vel quasi nicht statt.

DEr Macedonianische Rathschluß verbietet / daß man denenjenigen Geld leihen solle / die noch in der Eltern Gewalt stehen / und nicht denen Söhnen allein / sondern auch denen Enckeln / und Uhrenckeln / oder denen Söhnen im dritten Glied. §. Illud proprie 7. Instit. Quod cum eo, qui in alien. potest. est, negot. gest esse dicitur. l. Sed etsi Pater. §. Hoc Senatus-Consultum 2. ff. ad. SC. Macedon. l. pen. §. 1. ibique Joh. Brunnemann. C. Eod. Dn. Carpzov. lib. 2. Resp. 105. num. 1. & 2. Joach. Hoppius in Comment. ad Just. lib. 4. tit. 6. §. 7. Und diese Exceptio kommt nicht dem Sohn allein / sondern auch dem Vater / und derselben beyderseits Nachfolgern in der Erbnehmung / imgleichen auch derselben Bürgen zu statt / d. l. 9. §. non solum 3. l. item 7. §. quanquam 10. ff. ad

SC. Macedon. Henr. Hahn / ad Wesenbec. Paratit. ff. Eod. tit. num. 2.
Joh. Joachim. Hoppius in Synopsi ff. de Senatus Conf. Macedoniano
num. 6. † Die Uhrsache / warum dieser Rathschluß eingeführet / ist diese
gewesen: Es haben nemlich vorzeiten die Söhne / wann sie viel Geld / so
sie zur Uppigkeit angewandt und verprasset / von andern auffgenommen und
entlehnet / denen Eltern nach dem Leben getrachtet / nur zu dem Ende / daß /
wann sie nach der Eltern Tode derselben Erben worden / sie solch Darlehn
wiedergeben und sich also aus aller Schuld setzen können / §. supra cit. 7. l.
3. §. Is autem 3. verf. Nam pecunia ff. ad SC. Maced. Joh. Harprecht ad
cit. §. 7. num. fin. Henric. Hahn / ad Wesebec. Paratit. ff. ad SC. Mace-
don. num. 2. Hiervon gedencket auch Cicero in Oratione pro Sexto Ro-
scio: Luxuries, inquit, hominem & æris alieni magnitudo, & indomitæ
animi cupiditates ad hoc scelus impulerunt. vid. Dn. Carpzov. decis. 256.
num. 4. † Und dieses ist auch die Ursach / warum Rudolphus II. Römis.
Keyser / in einer Special-Constitution, so Anno 1589. promulgiret / befoh-
len / daß diejenigen / welche denen Söhnen Geld darleihen möchten / nicht
allein solches Geld solten verlieren / sondern noch darüber willkührlich gestraf-
fet werden. Solche Constitution, wie selbige von Joh. Babtista Schwarz
zenthalern / in Proc. Judicar. lib. 1. c. 4. angeführet / lautet von Wort zu
Wort also: „Wir Rudolf der ander / von Gottes Gnaden erwählter
„ Römischer Käyser / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs / in Germa-
„ nien zu Hungarn und Böhmen ꝛc. König / Ertz-Hertzog zu Oesterreich /
„ Hertzog zu Burgund / Steyer / Kärndten / Crain und Wirtemberg / in
„ Ober- und Nieder-Laußnitz / Grafe zu Tyrol / ꝛc. Entbieten N. allen
„ und jeden unsern Unterthanen / Geistlichen und Weltlichen / wes Stan-
„ des und Würden die seyn / unser Gnad und alles Gutes / und fügen
„ euch gnädigst zu vernehmen / obwohl / vermöge der geschriebenen Käyser-
„ lichen Rechten / auch unterschiedlicher ausgangner Policey-Ordnung und
„ heilsame Constitutionen / alle und jede wucherliche Contract und Hand-
„ lungen / dadurch der Christlichen Liebe forderst den Geboten GOttes zu-
„ wider / jemand benachtheilet und übervortheilet wird / ernstlich und bey
„ hoher Straffe inhibiret und abgeschaffet; So gelanget doch an uns
„ glaub-würdig / und bezeugets die Erfahrung allzuviel / daß nicht allein
„ deme zuwider allerley Partita und unziemliche böse Contracte fast über-
„ hand nehmen / sondern auch theils sich unterstehen die Jugend / so noch in
„ ihrer Eltern oder vorgesetzter Gerhabern und Tutorn Gewalt und Sorg
„ gantz hinterlistig zu hintergehen / den jungen noch unverständigen Leuten
„ vorzuleihen und zu borgen / auch dermassen unchristliche Partita mit ih-
nen

nen zu treffen/ daß sie nicht allein des Vorleihens nicht halben Theils " geniessen können/ sondern gar darüber ins Verderben und Armuth ge- " rathen; Wann Wir dann als Herr und Landes-Fürst solches hinführo " keinesweges zugestatten gedencken/ so befehlen Wir demnach euch allen " und jeden/denen diß unser offen und General-Mandat vorkömmt/ernst- " lich/ auch bey unser schweren Straffe und Ungnad/ daß ihr euch aller " und jeder ungebührlicher Contract und Partiten ingemein/ fürnehmlich " aber angedeuteter massen/die Jugend zu hintergehen/ ihnen vorzuleihen/ " zu borgen und wucherliche Handlungen mit ihnen zu machen/ gäntzlich " und gewißlich enthaltet/ keiner Person/ so/ wie gehört/ unter ihrer El- " tern/Gerhaben oder Befreunden/ ichtes vor- oder darleihet/ oder sonst " einigen Contract in dergleichen Fällen mit ihnen eingehet: Dann wel- " che hierüber straff-mäßig betreten oder erkundiget werden/dieselben sollen " nicht allein ohne Mittel des Darleihen/ so sie solchen jungen Leuten ge- " than/ verlohren/sondern auch nach Nothdurfft und Gelegenheit der Par- " titen ernstlich gestraffet werden. Das meynen/und setzen Wir ernstlich/ " wollen auch aller unser nachgesetzten Obrigkeit hiemit auferleget haben/ " daß sie auf erzehlte Schulden und Contract so weit denen/ noch anderer " gewaltsam unterworffenen Persohnen/ zu Schaden und Nachtheil ge- " reichen möchten/ bey Gericht das wenigst nicht erkennen/oder den Dar- " leihern einige Exception ertheilen: Entgegen aber ob dieser Unser/ ge- " meinem Wesen wohl-gemeinten Verordnung festiglich handhaben/ und " gegen den Verbrecher angedeuter Gestalt gewißlich und unverschont män- " niglich mit Straff verfahren. Darnach weiß sich männiglich zu richten/ " und für Schaden zu hüten. Es beschiehet auch hieran Unser gnädiger " ernstlicher Wille und Meynung. Geben in Unser Stadt Wien/ den " achzehenden Tag Julii/ Anno rc. im neun und achtzigsten Unserer Reich/ " des Römischen im vierzehenden/ des Hungarischen im siebenzehenden/ " und des Böheimischen auch im vierzehenden."

† Gleichwie aber keine Regul so fest ist/ welche nicht ihre Exceptiones haben solte; Also verhält sichs auch gleicher gestalt bey dieser Materie. Denn es werden verschiedene Fälle gefunden/ in welchen das Beneficium SCti Macedoniani nicht statt hat/ solche erzehlet der Länge nach Joh. Zanger. tract. de Exceptionib. part. 3. cap. 12. num. 26. & seqq. Henric. Hahn/ d. l. num. 8. Ant. Perez. C. ad SC. Macedon. num 8. Joh. Brunnemann ad omnes LL. C. ad SC. Macedon. SCHOEPFFER d. l. num. 9. 10. usque ad finem & JOH. GEORG. SIMON. in disp. de Cessatione SCti Macedoniani per tot. † Zu solchen Fällen gehöret auch dieser/

wann nehmlich der Debitor zur Zeit des ausgezahlten Geldes nicht mehr unter väterlicher Gewalt gewesen; Oder / da er sui juris worden / solche Schuld agnosciret hat per l. 2. C. ad SC. Macedon. † Solche Fälle aber cessiren alle / wann nur ein Sohn ein Peculium Castrense vel quasi besitzet: Sintemahl er mit denenselben tanquam Paterfamilias nach seinem eigenen Belieben zu schalten hat / l. 1. §. ult. junct. l. 2. ff. ad SC. Macedon. Dn. Carpzov. lib. 2. Resp. 105. num. 17. Hahn. d. l. Joh. Joach. Schoepffer. d. l. num. 11. Sam. Strykius ad §. 7. Instit. quod cum eo.

Ita respondit Senatus Appellationum Elector. Saxon. in causa Christophen von der Sela / Christian von Starschedel / Term. Trinit. Anno 1626. PP. Erkennen von GOttes Gnaden Wir / Johan Georg / Hertzog zu Sachsen / Jülich / Cleve und Berg / des Heil. Röm. Reichs Ertz-Marschall und Chur-Fürst, für Recht: Daß beklagter Starschedel die geklagte Schuld zu bezahlen nicht pflichtig. Es könte denn der Kläger darthun und beweisen / daß beklagter zur Zeit des auffgenommenen Anlehns nicht ferner in Väterlicher Gewalt gewesen / oder nachmahls das Debitum agnosciret und zur Zahlung sich anerboten / oder auch damahls ein eigenes peculium gehabt hätte / damit würde er binnen Sächs. Frist billich gehöret / und ergienge darauf ferner / was recht ist / V. R. W.

Ita Facultas Juridica Mense Octobr. Anno 1647. ad consultationem W. A. a G. Habet ihr Anno 1623. am Oster-Marckt H. von E. dem Jüngern / damahls Capitain / itzo Obristen-Wachmeistern / auf sein inständiges Anhalten / auch zu seiner äussersten Bedürffniß und Rettung seiner Ehr und Reputation 8000. Gülden / gegen eine Obligation, darinnen sich sein Bruder A. von B. in Bürgschafft eingelassen / baar übergeliehen und fürgesatzt / inmassen dann auch der Debitor Anno 1624. an Interesse daran etwas bezahlet. Nachdem aber sein Vater H. von E. der Aelter solches erfahren / und / wegen seiner Väterlichen Gewalt / sich das Beneficii Senatus-Consulti Macedoniani gebrauchen wollen / inmassen er auch deßwegen im Chur-Fürstl. Sächsischen Appellation-Gerichte Klage erhoben / habet ihr euch Anno 1625. auf des Sohnes / eures Debitoris, hoch-fleißiges Bitten / weil ihme daran seine höchste Wohlfahrt gelegen / und er sich der gäntzlichen Exhæreditation bey seinem Vater zu befürchten / auch auf Vermittelung anderer von Adel / in einen Vergleich eingelassen / darinnen die Helffte remittiret / den Hinterstand aber auf zweymahl / als 2500. Fl. baar / und dann die übrigen 1500. Fl. auf den Leipziger Michaelis Marckt Anno 1626. zu eurer Bezahlung anzunehmen verwilliget. Wogegen aber H. von E. der Jünger euch einen Revers ertheilet / und darinnen die remit-

tirten 4000. Fl. euch gleichfals zu zahlen/ und vollständige Befriedigung zu thun/ sich verpflichtet/ gestalt er hierbey alle seine Güter unterpfändlich verschrieben/ und der Väterlichen Erbschafft und Vermögen/ für eure Contentirung/ sich nicht anzumassen/ angelobet. Ob nun wohl derselbe anitzo sich auf die Cassation der Haupt-Obligation, und das Beneficium SCti Macedoniani nachmahls beruffen möchte/ vermöge dessen an sich selbsten Null und nichtig/ auch seine erfolgte Verbindung ungültig. Dennoch aber und dieweil selbige Cassation nur gegen dem Vater H. von E. dem Aeltern geschehen/ worauf nochmahls im folgenden Jahre 1626. der Sohn durch einen Revers seinen Theils die Cassation widerruffen/ und von neuen zur vollständigen Bezahlung sich ding-pflichtig gemachet/ und zwar solches mit scharffen Clausuln/ harter Verpflichtung Eydlicher Zusage/ so bey dem Worte der ewigen Wahrheit/ auch so wahr ihm GOtt helffen solte/ und also Eydlichen geschehen/ über dieses ingegenwärtigem Fall/ da der Debitor, Zeit des beschehenen Anlehns allbereit ein Capitein und in Krieges-Diensten gewesen/ auch vor männiglich sui juris gehalten worden/ das Beneficium SCti Macedoniani nicht statt finden mag/ weil zu mahln auch demselben nachmahls Eydlich renunciret worden; So hat sich diesemnach der Schuldner H. von E. mit seldigem Beneficio ferner nicht zu behelffen/ sondern ihr seyd aus seinem Revers auf die Befriedigung des Rests von den entlehnten 8000. Fl. wider ihn executive zu klagen wohl berechtiget/ V. R. W.

LXXIII.

Es kan ein Todtschag begangen werden/ da einer den andern mit voller Fauste schläget.

Innhalt Legis Corneliæ de Sicariis werden alle und jede Todschläger mit dem Schwerdte vom Leben zum Tode hingerichtet/ und dieses ohne einiges Ansehen der Persohnen/ sowohl der Todschläger/ als auch der Entleibten; Ob generalitatem textus in l. 3. c. de Episcop. audient. l. 1. §. præterea ff. ad l. Cornel. de Sicar. Gens. 9. Levit. 24. Matth. 26. Art. 137. der Peinlichen Halß-Gerichts-Ordnung Caroli V. Land-Recht lib. 2. artic, 13. c. in judiciis de R. J. in 6. † Welche angezogene Texte/ weil sie so allgemein seynd/ allhier kein Unterscheid machen/ ob die Todschläger von Adel seynd/ oder nicht/ Dn. Gerhard. in Loco de Lege Dei cap. 6. sect. 9. n. 152. Ægid. Boss. de Homicid. n. 109. Jul. Clar. in Pract. §. Homicidium num. 18. Farinac. part. 5. oper. crimin, qu. 128.

num. 17. Joh.Harpr. ad §. Item Lex Cornelia 5. Inst. de Publ. Judic. n.
193. Dn. Carpzov. iu Prax. Crimin. p. 1. qu. 2. num. 3. & seqq. Tiber. De-
cian. tr. Criminal. lib. 9. cap. 17. num. 3. & seqq. vid. JOHANN. JOACH.
SCHOEPFFER in Synopsi ff. lib. 47. tit 2. n. 56. † So haben auch die Clerici
und geistlichen Persohnen hierin kein Privilegium Exemtionis. Denn ob
gleich selbige nach denen Päbstlichen Rechten in ein Kloster sollen verstossen
werden/ allda ewige Gefängniß zu leiden / c. novimus de V. S. c. pœn. in
fin. de Hæred. Jacob. Bulen. in Repetit. d. Capitalium §. Famosos ff. de
Pœn. † So gehet man doch bey denen Protestirenden Ständen des Heil.
Röm. Reichs nach dem Worte Gottes/ nach dem Exempel des Salomons/
welches den Priester Abjathar propter Crimin. læse Majestatis, nicht al-
lein seines Ammts entsetzet/ sondern auch denselben gar am Leben gestraf-
fet hat. 1. Reg. 2. vers. 26 Joh Gerhard. in Loco de Magistrat. Politic. n.
441. Henning. Arnisæ. de Subject. & exemt. Clericor. cap. 2. & 5. Dn.
Carpzov. d. Qu. 2. n. 21. † Sintemahl das Jus Divinum kein Ansehen
der Persohnen admittirt, und folglich auch denen Clericis keine exemtion
giebt/ Dn. Carpzov. part. 4. Const. 9. def. 5. n. 8. & seqq. † Es lieget
aber nichts daran / mit was für einem Instrument der Todschlag begangen
wird / es geschehe solches mit einem Degen oder andern mördtlichen Gewehr;
Denn bey einem solchen ist ohn allen Zweifel / da der Mord begangen/ ani-
mus occidendi gewesen / l. 1. §. divus ff. ad l. Cornel. de Sicar. M. Wesen-
bec. num. 8. & 9. eund. tit. in Paratit.

† Denn / nicht nur ein Degen allein/ sondern auch ein Stein/ Holtz/
und andere höltzerne Wehre seynd insgemein gantz bequem / einen Todt-
schlag damit auszuüben. Lex enim Cornelia de Sicariis pœna afficit eos,
qui telo nocent; quo nomine etiam Ligum venit, §. supra cit. 5. Inst.
Numeror. 35. vers. 18. HARPRECHT. ad §. 5. Inst. ad l. Cornel. de Sicariis
num. 68. † Ja/ appellatione telorum wird alles dasjenige begriffen /
womit Menschen nur einem andern Schaden zufügen können/ l. 11. §. Te-
lorum, ff. ad l. Jul. de Vi publ. L. Si calvitur. 233. §. Telum. 2. ff. de V. S.
l. pen. §. 1. ff. ad L. Jul. de V. publ. l. Si pignore 54. §. 2. vers. teli ff. de
Furt. Jodoc. Damhoud. in Pract. cap. 69. num. 2. Tiber. Decim Tract.
crimin. lib. 9. cap. 18. num. 3. & seqq. Ita pronuntiarunt Scabini Lipsi-
enses Mense Aug. Anno 1657. ad requisitionem Pretoris Lipsiens. Als
ihr uns verfaste Inquisitional-Articul H. D. darauf gethanen Antwort / etli-
cher Zeugen eydliche Aussage / gedachten D. übergebene Defensionales, und
deren von ihme angegebenen Zeugen eydliche Aussage / beschehene gerichtliche
Besichtigung des entleibten G. G. sammt andern Registratur / übergeben/

v. e. ꝛc. d. ſ. w. Dieweil H. D. geſtändig / daß er G. G. mit der umgekehrten Radehaue / zweymahl in die lincke Seite geſchlagen / davon derſelbe geſtorben; Immaſſen bey der Beſichtigung / daß er von denen Schlägen ſterben müſſen / und alſo dieſelben tödtlich befunden worden. Und Inquiſit in ſeiner Defenſion, ſo ihme zu ſtatten kommen mag / nichts ausgeführt noch beygebracht / N. m. i. der Inquiſitional-Acten: So wird das ihme ertheilete freye ſichere Geleite wiederum billig caſſiret / er zur Hafft gebracht / und wann er vor gehegten peinlichen Halß-Gerichte auf ſeinem gethanen Bekänntniß freywillig verharret / oder deſſen ſonſt / wie recht / überführet / ſo möchte er / ſeines Einwendens ungeachtet / von wegen ſolcher an G. G. begangnen und bekannten Entleibung / hinwiderum mit dem Schwerdte vom Leben zum Tode geſtraffet werden / V. R. W.

† Hieraus iſt auch zu ſchlieſſen / daß derjenige allerdings mit der ordentlichen Straffe des Todſchlags zu belegen ſey / welcher jemand mit einem ſchweren Stein wirfft / und dadurch denſelben tödtet / Ægid. Boſſ. de Homicid. num. 39. Wiewohl doch bey ſolchem Fall von einen unverſtändigen Richter alle und jede Umſtände gantz genau müſſen examiniret und betrachtet werden / Johann. Harprecht. h. num. 74. Dn. Carpzov. d. Qu. 3. num. 61. & ſeqq.

Ita reſponderunt Scabini Lipſienſes Menſe Jun. Anno 1628. ad requiſitionem Quæſtoris Schkeudicenſis: Als ihr uns gehaltener gerichtlicher Beſichtigungen / Regiſtraturn / unterſchiedene verfaſte Inquiſitional-Articul / des gefangnen Toffel Böhmens / darauf gethane Antwort / und etlicher Summariſcher Weiſe abgehörter Zeugen Auſſage / b. e. f. zugeſchickt / v. e. d. ꝛc. d. ſ. w. Hat der Verhaffte Toffel Böhme in guten bekannt und geſtanden / daß er Martin Thielen am 27. Maj. aufn Abend / als er zu ihme in ſein Hauß kommen / und mit demſelben gezancket / mit dem beygefügten und uns zugefertigten Stein / ſo 2. Pfund und ein Viertel wägen thut / und er kaum eines Tiſches breit von ihme geſtanden / an den Kopff geworffen / mit dem andern Stein / ſo er bey ſich gehabt / hätte er ihn mehr als einmahl geſchlagen / auch die Miſt-Gabel ſo im Hauſe geſtanden / ergriffen / bey den Zincken genommen / und ihn mit dem Stiehle auf den rechten Arm geſchlagen / daß er ihn nicht hätte ſtechen ſollen; Und es hat ſich unter dem Schaden an der Stirne / ſo mit dem Stein-Wurff geſchehen / Innhalt der geſchwornen Barbirer Bericht / wie der Hirnſchädel eröffnet worden nach Abſterben des Beſchädigten befunden / daß die Dura und Pia Mater uber dem Gehirne / aus dem Wurffe und Zerſchellerung durchbohret geweſen / daß ein geronnen Geblüte unter der Dura und Pia Mater gelegen / und alſo der

Tod ex convulsione erfolget; Auch der Schade/daß er von Anfang tödtlich gewesen/ von obgedachten geschwornen Ammts-Barbieren erkannt worden/ wie denn gemeldter Martin Thiele / des vierdten Tages darauf Todes verblichen/ nach mehrern Innhalt der uns zugesandten Inquisitional-Acten/ und eurer Frage; Da nun der gefangene Toffel Böhme/ auf seinen gethanen Bekänntniß vor öffentlichem gehegten peinlichen Halß-Gerichte freywillig verharren/ oder des sonsten/ wie recht/ überwiesen würde/ so möchte er von wegen der an Martin Thielen mit dem Stein-Wurff begangenen und bekannten Entleibung/ nach Gelegenheit dieses falls/ weil der Schaden mit dem Stein geschehen/ von Anfang tödtlich gewesen/ mit dem Schwerdt vom Leben zum Tode gerichtet und gestraffet werden. V. R. W.

† Uber dies wird auch ein solcher Todschlag für ein Homicidium dolosum gehalten/ welcher begangen wird ohne einiges Gewehr/ da einer den andern entweder mit Füssen tritt/ L. necare ff. de agnoscend. liber. L. eum qui 5. C. ad l. Cornel. de Sicar. oder im Wasser ersäufft/ l. qua actione §. occisum ff. ad l. Aquil. oder mit der Faust im Kopffe schlägt/ oder aber auf andere Art und Weise einen ums Leben bringt/ l. 7. §. occisum. ff. ad l. Aquil. Tiber. Decian. d. cap. 18. num. 3. & seqq. Jul. Clar. in Pract. §. homicidium num. 4. & 8. Pet. Theodoric. Disp. 7. Colleg. Crimin. th. 1. lit. F. Dn. Carpzov. Part. 1. Prax. Crimin. quæst. 3. num. 28. & seqq. Joh. Joach. Schoepffer. in Synopsi ff. ad L. cum, de Sicariis num. 30. † Und eben dieses ist die Ursach / daß / wann einer den andern mit der Hand ins Gesichte schmeisset/ solches auch wohl mit voller Faust verrichtet/ und daß der Geschlagene davon stirbet / derjenige von der ordentliche Straffe des Todschlags nicht befreyet seyn kan; Insonderheit/ wann der Schlag an einen gefährlichen Ort geschiehet. Neque enim percutiens pugno caput, extra dolum est, ut qui scit, aut saltem scire debet, necem pugno inferri posse L. Si servus servum §. si mulier pugno ff. ad l. Aquil. A. Gomez. de Delict. lib. 1. cap. 3. num. 17. Mascard. de Probat lib. 1. Conclus. 67. num. 29. & lib. 2. Concl. 864. num. 4. Dn. Carpzov. d. qu. 3. num. 38. & seqq.

Ita pronuntiarunt Scabini Lipsienses Mense Aug. Anno 1625. ad requisitionem Prætoris ibid. Als ihr uns angebrachte Rüge/ gehaltene Besichtigung/ eingezogene summarische Erkündigung/ verfaste Inquisitional-Articul/ des gefangenen Peter Hertels aus m Kohlgarten/ darauf gethane Antwort/ derer vermittels Eydes abgehörter Zeugen Aussage/ und was bey der Confrontation allenthalben vorgegangen/ b. e. s. übergeben/ d. s. w. Hat

der

der verhaffte Peter Hertel / nachdem er mit den Zeugen Confrontiret worden in Guten bekannt / daß er ausgeschlagen / und seinen Gesellen Peter Wirthen von Schönfeld / mit dem er am 10. Augusti jüngst verschienen in Hansen Brockuffs Weinkeller in der Reichs-strasse Peter Simonis getruncken / mit der Hand ins Gesicht geschmissen / darauf immer wieder geschlagen / und Gefangener zu jenem gesagt / hast du nun genug? Als nun derselbe ja geantwortet / hätte er ihme den letzten Schlag mit voller Faust wider ins Gesicht / daß das Blut heraus gesprungen / gegeben / darauf Wirth nieder gesuncken / und alsbald verblichen. Ob nun wohl Peter Wirth alsbald verstorben / und aus der Herren Medicorum Bericht so viel zu vernehmen / daß der Entleibte an dem lincken Schlaffe in dem Auge und Ohre braun und aufgelauffen / das Auge inwendig gantz zerquetschet / und mit geronnem Geblüte gefüllet gewesen; Dahero dann in den ventriculis cerebri / oder Höhlen / die Spiritus animales von dem geronnenen Geblüte überwältiget und gantz untergedrücket worden: Dieweil aber dennoch Gefangener hingegen dieses zu seiner Defension anführet / daß es Kurtzweile / und er mit einem grossen Trunck / so wohl als der Entleibete beladen gewesen / in welchen ihme dann / die vermittels Eydes abgehörte Zeugen beypflichten; Indem sie meistentheils ausgesaget / daß sie es nur vor vexalien und Narrey gehalten / auch daß sie beyde sehr truncken gewesen / und der Entleibte wieder geschmissen: Darzu dieses kommt / daß der 4. Zeuge bericht / daß er gesehen / wie Gefangener Peter Wirthen geschlagen / daß derselbe mit dem Kopffe am Ofen ans Gelender gefallen / daß vom Simse ein Glätzlein herunter gestürtzet. N. m. i. der nus übergebenen Inquisition-Acten / und e. f. So erscheinet daraus allenthalben so viel / daß Gefangener derowegen am Leben nicht zu straffen; Er wird gleichwohl öffentlich billig zur Staupen geschlagen und des Landes ewig verwiesen / V. R. W:

LXXIV.

Diejenigen / so sich selbst vorsetzlichen um ihr Leben bringen / seynd keiner ehrlichen Begräbniß würdig.

Gleichwie nicht zugelassen und vergonnet ist / daß man ungestrafft einen andern um sein Leben bringe / also und noch vielweniger soll einer sich selbst ertödten; Und solches wegen des allgewaltigen und grossen

grossen Gottes Verbot: Du solt nicht tödten / Exod. 20. v. 13. Sinte-
mahl niemand jemahls sein eigen Fleisch gehasset / secundum Apost. Paul.
ad Ephes. 5. v. 29. c. si non licet. 9. caus. 23. q. 5. & Gloss. ibid. Auch nie-
mand ein Herr von seinem Leibe ist / l. liber. homo 13. ff. ad. l. Aquil. l 3.
si quadr. pauper. fec. dicat. l. 6. l. 24. l. 39. de Lieberal. caus. Gerhard.
in Loco de Lege Dei cap. 4. num. 155. Dn. Finckelthaus. Observ. 43. n.
8. & seqq. A. Perez. C. de Bon. eor. qui mort. sibi consciv. n. 1. † Ja /
derjenige sündiget noch vielmehr / welcher sich selbst / als einen andern entlei-
bet: Cum hoc casu corpus tantum proximi occidat, animam vero læde-
re nequeat. At qui seipsum interimit, certe & corpus & animam simul
nefande perdat. Jodoc. Damhoud. in Prax. Crim. c. 88. num. 1. vers. Ra-
tio autem Decian. tract. criminal. lib. 9. c. 1. † Diesemnach ist sowohl
nach dem Göttlichen Gesetze / als auch nach dem allgemeinen beschriebe-
nen Rechten die Αυτοχειρία und Selbst-Mord verbotten / l. fin. §. Sic au-
tem ff. de bon. eor. qui sibi mort. consciver. l. liber homo. ff. ad l. Aquil.
Farinac. P. 5. Oper. crimin. qu. 128. num. 3. Menoch. Arbitrar. quæst.
lib. 2. c. 284. Quir. Cubach. cent. 1. quæst. illustr. Decur. 1. qu. 7. Carp-
zov. in prax. Crimin. P. 1. qu. 2. num. 25. & seqq. nec non lib. 2. Ju-
rispr. Consistor. def. 376. per. tot. Henric. Hahn. ad Wesenbec. Paratit.
ff. ad l. Jul. de Sicar num. 8. Bachov. ibid. ubi ad contraria respondent.

† Wer demnach ihm selbst fürsetzlicher Weise Gewalt anthut / und
ums Leben bringet / demselben wird heutiges Tages kein ehrlich Begräbniß
verstattet / auch wird desselben Leichnam / andern zum Abscheu / von einem
Fenster herunter geworffen / oder über die Schwelle des Hauses gezogen /
und also an einem solchen Ort / allwo man keine ehrliche Leute sonsten zu be-
graben pfleget / in die Erde verscharret / Gloss in Land-Recht lib. 2. art.
31. num. 3. lit. 2. Joh. Sneidew. §. In religiosum num. 9. Inst. de Rer.
divis. JOH. JOACH. SCHOEPFFER in Synopsi ff. tit. de bonis eorum, qui
mort. sibi consciv. num. 3. Theodor. in Colleg. crim. cap. 10. Aph. 3. n.
8. 9. Pet. Heig. lib. 2. qu. 36. num. 64. & qu. 3. num. 32. & seq. Beust. ad
l. Admonendi num. 1197. ff. de Jurejurand. Reusner. de Testament. p.
2. c. 52. num. 6. vers. Ex. quod. & moribus. Dn. Finckelthaus / d. Observ.
43. num. 15. Besold. Thesaur. Pract. tit. Begräbnis der Todten. 22. §. Iis,
qui se ipsos. Dergleichen Beerdigung wird sonsten genannt: Sepultura
Canina atque Asinina, Jerem. 22. v. 19. c. Placuit. 12. caus. 2. q. 5. ibi-
que Gloss. Jodoc. Damhouder. d. c. 88. num. 5. Menoch. d. cas. 284. num.
35. Peregrin. de Jur. Fisci lib. 1. tit. 4. num. 10. in f. Philipp. Knipschild /
de Jure Civit. Imperial. lib. 5. cap. 20. num. 35. & seq. Joh. Jacob. Spei-
del.

del. in suo Specul. tit. Begräbniß / 58. §. Hæreticis. † Jedennoch aber wird denen Nachrichtern und Feldmeistern nicht verstattet / alles dasjenige / was sie an dem Ort / allwo der Selbst-Mord begangen / und der Leichnam erhenckt gefunden worden / stehende nebst dem Leichnam / mit dem Schwerdte um und neben sich erreichen können / mit sich hinweg zu nehmen; Es könte dann erwiesen werden / daß solches durch eine rechtmäßige Gewohnheit wäre eingeführet worden / Dn. Carpzov. P. 1. Prax. Crimin. qu. 2. num. 32. & lib. 6. Resp. 102. per tot. Philipp. Knipschild / de Jur. & privil. Civitat. Imperial. lib. 5. cap. 20. num. 37. Und sagt man / daß zu Erffurt dergleichen Gewohnheit seyn soll.

Ita responderunt Scabini Lipsienses ad requisitionem Christian Ingermanns / Feldmeisters zu Weissenfels / Mens. Mart. Anno 1662. Auf die an uns gethane Frage / s. w. Hat sich vor wenig Wochen zu Weissenfels / vor dem Klinge-Thor in Ammt-Gerichten ein ledige Weibes-Persohn in ihrer Schlaff-Kammer selbst erhencket / in welcher Kammer eine Lade / darauf sie bey der Erhenckung getreten; Wie dann auch noch eine andere Lade / so kaum eines Schrittes weit von der ersten gestanden / imgleichen ein Feder-Bette verhanden gewesen / welche Laden und die darinn befindliche Sachen / neben dem Bette du damahls / wie die erhenckte Persohn von dir abgehauen / und mit deinem Pferde an gehörigen Ort abgeführet worden / zu dir und mit hinweg genommen. Nach mehrem Innhalt deiner Frage: So bist du angeregte Sachen an dem Ort / allwo solche zuvor gewesen / hinwieder zu bringen schuldig; Es wäre dann im Ammte Weissenfells durch eine beständige Gewohnheit hergebracht / und über verwehrter Zeit unverbrüchlich also gehalten worden / daß dem Meister / welche solche Persohnen abhauen / und an gewöhnlichen Ort schaffen muß / alle dasjenige / was über / unter / um und neben denselbigen Persohnen / und so weit man mit dem Schwerdt reichen kan / befunden wird / gefolget werde / dessen genössest du / auf solchen Fall / V. R. W.

† Dergleichen unehrliche Begräbniß hat doch nicht statt bey denen / welche nicht vorsetzlich / sondern vielmehr aus einer Unsinnigkeit / Schwermuth / rc. ihnen den Tod angethan haben; Denn man mit solchen Leuten allerdings commisseration haben / und sie also zur Erden bestatten muß / Pet. Heig. d. l. Dn. Carpz. d. qu. 2. num. 30. & 35. P. 3. qu. 145. num. 61. Sigism. Finckelthaus / & l. M. Wesenbec. in Paratit. ff. ad l. Cornel de Sicar. num. 7. ibique Henr. Hahn. Clar. in Pract. crimin. §. fin. qu. 68. num. 38. Zieriz. ad Artic. 133. verb. Manus inferat. violentat in fin. A. Perez. C. de bon. eor. qui mort. sibi consciv. num. 5.

† Wiewohl nun diesen Leuten ein ehrlich Begräbniß nicht versaget werden kan / insonderheit da sie ihres Lebens und Wandels wegen ein gnugsames gutes Zeugniß haben; So werden sie dennoch / dieweil sie so gantz und gar ohne Schuld nicht seynd / ohne sonderbahren Proceß zur Erden bestattet: Quod moderationi Judicii Ecclesiastici relinquitur, Dn. Carpzov. lib. 2. Jurispr. Consistor. def. 377. & seq. Unde in tali casu Sereniss. Saxon. Elector. d. 4. Junii, Anno 1630. Quæstori Misnensi hunc in modum rescripsit: Uns ist dein unterthänigster Bericht / Margarethen M. S. Ehe-Weib / so man über dem Dorffe Zehren / todt in der Elbe gefunden / betreffende / gebührlich vorgetragen worden; Wann dann daraus zu mercken / daß dieser klägliche Fall aus einer langwierigen Beschwerung hergerühret / und das Weib sich sonst Christlich bey ihrem Leben verhalten; Als begehren wir hiemit gnädigst / du wollest dem Manne verstatten / daß er / bey so gestalten Sachen / sein Weib mit der halben Schule und Geleute auf den Kirchhof / jedoch an einem abgelegnen Orte bestatten möge / 2c.

Ita Scabini Lipsienses Mens. Febr. Anno 1662. ad consultationem Martin Fickers / Fickerischen Richter / zu Nieder-Auerbach: Als ihr uns gerichtliche Registraturen / und etlicher auf gewisse Articul eydlich abgehörter Zeugen Aussage / b. e. f. zugeschicket / und euch / 2c. D. S. W. Ist Eva / Zachariä Händels Wittib / auf ihrem Boden in ihrem Blute liegend / und ihr die Kehle abgeschnitten / befunden worden / so zwar aufgehoben / aber die Stunde hernach erstorben. Ob nun wohl ein blutiges Messer dabey gelegen / dahero vermuthet wird / es habe dieselbe sich selbst ermordet / zumahl sie eine Zeit zuvor kranck gewesen / dahero wegen des Cörpers Begräbniß / und wie solches anzustellen / gezweiffelt werden will; Dieweil aber dennoch ungewiß / ob die Verstorbene vorsetzlichen sich umgebracht / oder welchergestalt sie in solches Unglücke gerathen / auch sonsten ihres guten Lebens und Wandels und Gottesfurcht wegen / bey männiglichen gutes Gerüchts / N. m. i. der überschickten Acten; So wird der Cörper ihren Freunden zur gewöhnlichen Sepultur billig überlassen / jedoch wird das Begräbniß ohne sonderbahren Procesß angestellet / und mag denen Persohnen / so sich der verwundeten Frauen angenommen / sie getragen und besichtiget / nichts Unehrbahres oder Verweißliches zugemessen werden. Daferne auch solches von jemand geschehen / wird dasselbe der Gebühr nach bestraffet / V. R. W.

Wann aber ein Beklagter ein Capital-Verbrechung wegen überwiesen worden wäre / und er seines bösen Gewissens halber / ihm selbst das Leben genommen hätte / so wird dennoch diejenige Straffe / so er wegen seiner ver-

verübten Verbrechung verdienet / an ihm / auch nach seinem Tode / andern zum Abscheu und Exempel vollstrecket / Pet. Heig. d. l. 2. quæst. 37. num. 12. Farinac. lib. 1. tit. 1. qu. 10. num. 80. Jac. Menoch. de A. J. Q. lib. 2. cas. 285. A. Gometz. tom. 3. variar. c. 1. n. 79. Dn. Carpz. Part. 3. Prax. criminal. qu. 131. n. 8. & seqq. Petr. Gregor. lib. 36. Syntagm. c. 22. Althus. lib. 1. Dicæolog. c. 128. A. Perez. C. de bon. cor. qui mort. sibi consciver. n. 5.

Ita Scabini Lipsienses Mense April. Anno 1613. ad requisitionem Illustrissimi Elector. Saxon. Als Ew. Churfürstl. Gnaden uns die wider den gewesenen Schösser zum Lauterstein / Erasmum Goldhayn / ergangene Inquisition-Acten / beneben einem gnädigsten Befehlich zugesch. ꝛc. D. S. W. Dieweil nach fleißiger Verlesung obberührter Inquisition-Acten / so wir alsobald ungesäumet in Unterthänigkeit / immassen von Ew. Churfürstl. Gn. uns auch solches zu thun / gnädigst anbefohlen worden / vor uns genommen / so viel befunden / daß gedachter Erasmus Goldhayn / der articulirten unterschiedlichen Verbrechungen / was er nehmlich an Holtz- Tranck- und andern Steuren / und dergleichen unterschlagen / veruntrauet / und dasselbe in seinen Nutz / vortheilhafftiger und betrüglicher Weise / angewandt / zum Theil durch sein eignes gethanes Bekänntniß / und das übrige durch die vereydeten und abgehörten Zeugen / überführet und überwiesen / und daß die Summa solches veruntrauten und in seinen eignen Nutzen angewendeten Guts sich weit über 100. Fl. erstrecken und anlauffen thut / und also seine angeführte Verbrechungen eigentlichen in Ew. Churf. Gn. Constitution: Von dem veruntraueten Gute ꝛc. gehöret; So hat er dadurch / und seines vortheilhafftigen Beginnens / und wider geleisteten Eyd und Pflicht / begangnen unterschiedlichen Untreu halben / die Straffe des Galgens oder Stranges verwircket; Nachdem es aber mit Goldhayn diese Gelegenheit genommen / daß er sich selbsten erhencket / so wird nunmehr nichts weniger / wegen solcher seiner Veruntrauung und Betrugs / weil er auch seines bösen Gewissens halber / sein eigen Hencker worden / ihme selbsten das Leben eigentlich genommen / und sich umgebracht / auch andern dergleichen / welche aus leichtfertiger Kühnheit die zeitliche Schmach und Pön / so sie wegen ihrer verübten Verbrechung verdienet / höher / als ihre Leib und Seel achten / zum Abscheu und Exempel / damit ihnen gewehret / und sie hierdurch gleichsam abgehalten werden / ihnen ihr Leben / wegen der schmählichen Straffe / so nach ihrem Tode an ihnen vollstrecket wird / eigenthätiger Weise selbsten zu nehmen / sein todter Cörper an Galgen öffentlich gehencket /

V. R. W.

LXXV.

Zauberer / welche mit dem Satan ein Verbündniß gemacht / werden mit Feuer vom Leben zum Tode gestraffet.

INhalts des Cornelianischen Gesetzes werden auch die Venifici und
Zauberer / welche durch allerhand verdächtige und zauberische Kün-
ste / so wohl mit Gifft / als andern Magischen Gemürmel die Men-
schen umbringen / am Leben gestraffet / per text. in §. vers eadem Lege In-
stit. de Public. Judic. l. ejusdem 3. ff. ad L. Cornel. de Sicar. † Dennes
hat weit mehr auf sich / einen mit Gifft / als mit dem Schwerdt ertödten / l. 3.
ff. de Malefic. & Mathemat. sintemahl man sich dafür am allerwenigsten
hüten kan / Matth. Wesenbec. in Paratit. ff ad L. Cornel. de Sicar. n. 28.
Paul. Zachias lib. 2. Quæst. medico-legal. tit. 2. Quæst. 1. n. 5. † Dan-
nenhero darff auch kein Richter einen Beklagten / den er wegen begangner
Missethat zum Tode verdammen kan / mit Gifft hinrichten / l. aut. damnum.
7. §. 1. vers. proinde ff. de Pœn. Joh. Brunnemann. ad l. 1. C. de Malef.
& Mathemat. † Und daß man solches auch nicht einmahl an seinen Fein-
den ausüben müssen / dasselbe erweiset mit mehrerm Joh. Jac. Speidel. in suo
Speculo tit. Gifft / 121.

† Wer dennoch einen Menschen zu ertödten Gifft bereitet / oder ver-
kauffet / oder gehabt hat / derselbe wird / nachdem Cornelia de Sicariis, am
Leben gestraffet / l. 3 pr. §. 5. & §. ead. lege ff. ad L. Cornel. de Sicar. l. 28.
§. 9. ff. de Pœn. Jodoc. Damhoud. in Prax. crimin. c. 74. n. 1. Prosper. Fari-
nac. p. 5. oper. crim. qu. 122. n. 1. Jul. Clar. in §. Homicidium num. 13. Pet.
Theodoric. in Colleg. crimin. disp. 7. th. 6. lit. B. SAM. STRYKIUS de Jure
Sensuum in Proëmio, n. 63. Welcher denn auch mit dem göttlichen Gesetze
und Rechte übereinkommt / Exod. 22. v. 18. & Levit. 20. v. 27. A. Perez. C.
de his, qui parent. vel liber. num. 3.

† Und diese Todes-Straffe hat Käyser Carl der V. in seiner peinlichen
Halß-Gerichts-Ordnung / Artic. 130. dermassen exasperirt und vergrössert /
daß wann dergleichen Verbrechen von denen Manns-Persohnen verübet
wird / sie mit dem Rade sollen gestraffet; Die Weibs-Persohnen aber / so
sie dergleichen thun / im Wasser ersäuffet werden / Matth. Stephan. ibid.
Wesenbec. in Paratit. ff. ad L. Cornel. de Sicar. num. 30. ibique Hahn /
in not. Joh. Brunnemann. d. l. JOH. JOACHIM. SCHOEPFFER. in Synopsi ad
ff. ad L. Cornel. de Sicariis num. 45. & 46. † So hat auch eben diese Straffe
das

das Sachsen-Recht beybehalten / jedoch also / daß ex communi observantia die Zauberer ohne Unterscheid des Geschlechts / mit dem Rade vom Leben zum Tode hingerichtet werden / Dn. Carpzov. Part. 1. Prax. crim qu. 20. num. 22. seqq.

Et ita responderunt Scabini Lipsienses Mense Jul. Anno 1615. an Richter und Schöppen zu Langenfeld: PP. Und es ist darauf dieses erfolget / daß vorbenannte vier Persohnen / nehmlich Christoph Schneider / dessen Weib / Sohn und Tochter / plötzlichen kranck worden / und der Sohn / mit Nahmen Andreas / innerhalb 12. Stunden gestorben / der Vater Christoph Schneider und dessen Weib aber wieder restituiret worden; dabey man zugleich der Hoffnung lebet / daß es der Tochter am Leben auch nicht schaden werde; Und es ist das Gifft-Mahl / so die Gefangene in die Suppe geschüttet / für das rechte Arsenicum geachtet / wie es denn der Medicus, D. Joachimus Burser / dafür gehalten / und daß des Andreas Schneiders Tod / und der andern dreyen Personen Kranckheit dadurch verursachet worden N. m. l. der Gefangenen uns hiebevorn zugesandten gütlichen Bekänntniß / des Medici, zu St. Annaberg ertheilten Judicati, und eurer Fragen; Da nun die Gefangne auf ihrem gethanen Bekänntniß vor peinlichen gehegten Halß-Gerichte freywillig verharren / oder dessen sonsten / wie recht / überführet würde / so möchte sie von wegen solcher ihrer bößlichen und vorsetzlichen Mißhandelung / und daß sie gleichwohl durch den eingeschütteten Gifft dieses verursachet / daß Christoph Schneiders Sohn / Andreas / davon gestorben / die andern drey Persohnen aber hefftig kranck worden / gestalten Sachen nach / mit dem Rade vom Leben zum Tode gestraffet und hingerichtet werden / V. R. W.

† Wiewohl auch nach dem Sachsen-Recht die Straffen des Feuers dictiret worden / in **Land-Recht** lib. 2. artic. 13. vers. welcher Christen-Mann Matth. Coler. p. 1. decis. 150. num. 11. Reinhard. p. differ. 40. vers. Secus de Jur. Saxonico M. Berlich. p. 4. Concl. 26. num. 7. 11. & 12. † Jedoch wird gemeldter 13. Articul wohl restringirt auf diejenigen Zauberer / welche artibus Diabolicis denen Leuten Schaden zufügen / und sonach de Sortilegio & Incantatione, worauf die Straffe des Feuers geleat / zu verstehen ist / Matth. Wesenbec. in Paratit. d. tit. num. 36. Joh. Brunnemann. ad l. multi 6. C. de Malefic. & Mathematic. † Wann demnach solche Magi ihren Christlichen Glauben verlassen / mit dem Teuffel ein Verbündniß machen / und sich ihme zueigen geben / oder wohl gar unmenschliche Unzucht mit demselben treiben / so werden sie heut zu Tage / ohne allen Zweifel / mit dem Feuer vom Leben zum Tode gestraffet / per text. in Constit.

Electoral. 2. p. 4. ibique Dn. Carpzov. def. 2. & 3. nec non in Prax. crimin. p. 1. qu. 49. num. 13. & multis seqq. Matth. Stephan. in Annotat. ad Artic. Ordinat. criminal. Caroli 109. Georg. Remus ad eund. M. Berlich. p. 4. Concl. 5. num. 38. & seqq. Coler. decis. 180. num. 12. Johann. Brunnemann. ad l. multi 6. C. de Malefic. & Mathemat. Joh. Joachim. Hoppius in Comm. ad Inst. §. 5. in usu Mod. Brunnem. in proc. crim. cap. 9. num. 14.

Ita pronuntiarunt Scabini Lipsienses Mense Nov. Anno 1661. ad consultationem Senatus Civitatis Imperialis Mühlhausen: Als ihr uns der gefangenen Elisabeth Warnerin Urgicht sammt andern ergangnen Inquisition-Acten / u. e. f. zugesch. v. e. & d. f. w. 2c. Hat Inquisitin in ziemlicher scharffer Frage bekannt und gestanden / daß sie sich mit dem bösen Feinde verbunden / und die Tauffe von ihm angenommen / wie auch an Gelde ein Kopff-Stücke / dergleichen er ihr wöchentlich zu geben versprochen / wiewohl er es nicht gehalten; Darauf sie ferner dreymal unmenschliche Unzucht mit demselben verübet: Und nachdem sie durch solche Unzucht etwas zur Welt gebracht / so wie eine Hummel ausgesehen / daraus der böse Feind ein Swartz Pulver gemacht / und ihr gegeben / hernach damit George Hoffmannen und ferner Nicol Koblochen bezaubert / daß beyde sterben müssen / N. m. i. der überschickten Acten. Da nun Inquisitin auf solchen ihrem gethanen Bekänntniß vor gehegtem Peinlichen Halß-Gerichte freywillig beharren / oder deß sonsten / wie recht / überführet würde: So möchte sie solcher unmenschlichen Unzucht / Verbündniß und verübten Zauberey wegen mit dem Feuer vom Leben zum Tode gestrafft werden / V. R. W.

LXXVI.

Ein Crimen Falsi kan nach der Grösse des Verbrechens auch biß zur Todes-Straffe extendiret werden.

Ein Crimen Falsi wird dasjenige genannt / wann jemand zu eines andern Nachtheil und Schaden etwas betrüglicher weise verändert. Und wird solches insonderheit begangen vel consensu, vel Verbis, vel Scripto vel Abusu, vel Facto, Mynsinger. ad §. Item lex. Cornelia 7. Instit. de Publ. Judic. Joh. Harpr. ibid. num. 2. Henr. Hahn. ad Wesenbec. Paratit. ff. ad L. Cornel. de Falsis num. 2. & 3. Pet. Moller. ad Struvii Synt. Jur. Civ. Ex. 47. th. 69. in addit. sub. lit. (E) † Consensu wird

wird ein Crimen Falsi begangen / wann jemand einen im Contract betrü- get / indem er eine Sache an zweyen verkauffet / l. qui duobus 21. ff. ad L. Cornel. de Fals. Ant. Perez. C. eod. tit. num. 2. † Verbis: Wann ein Richter / so sich bestechen lassen / ein ander Urtheil / als er sonsten gesollt / gefället hat / l. 1. §. Sed. & si quis. vers. Et. qui Judicem. ff. ad L. Cornel. de Fals. Oder / wann ein Zeuge wissentlich vor einer Obrigkeit ein falsch Zeugniß abgeleget hat / l. 2. de testib. l. 1. l. 20. ff. ad. L. Cornel. de Fals. Ant. Perez. C. Eod. num. 2. † Scripto: Wann einer falsche Schrifften und Instrumenta verfertiget / zerstümmelt / in denenselben etwas auskratzet / oder auslöschet / fälschlich unterschreibet / falsche Siegel unterdrücket / oder auch eines andern Handschrifft / betrüglicher Weise nachmachet ꝛc. supra cit. §. 7. Instit. l. 1. 16. 23. 28. ff. ad. L. Cornel. de Fals. l. 21. 23. C. Eod. Ant. Perez. C. Eod. tit. num. 3. & seq. † Abusu: Wann jemand sich fal- scher Instrumenten / so von andern gemacht / gebrauchet / l. Falsi nominis 13. §. 1. ad ff. L. Cornel. de Fals. l. majorem 4. cum. l. 8. C. Eod. Item / wann einer falsche Maaß / Gewicht / Bücher / falsche Zeichen und derglei- chen mehr gebrauchet / l. pen. §. ff. d. t. l. Annonam. 6. §. fin. ff. de Extra- ord. crimin. l. in Dardanarios 37. ff. de pœn. l. falsi 13. L. Eos, qui 28. §. fin. ff. ad L. Cornel. de Fals. l. unic. & ibid. Dd. c. de Mutat. nom. † Endlich wird auch ein Crimen Falsi begangen Facto: Wann einer Sil- berne und Güldene Müntze verfälschet / beschneidet / ꝛc. l. Quicunque 8. l. qui falsam 19. ff. ad L. Cornel. de Fals. Peinl. Halß-Ger. Ordnung Ca- roli V. artic. 11. Matth. Stephan. in Addit. in Const. Crim. Car. V. artic. 113. M. Wesenbec. in Paratit. ff. ad L. Cornel. de Fals. num. 13. ibique Henric. Hahn. in notat. Carpzov. p. 2. Prax. Crimin. quæst. 93. num. 25. & seqq. Bejer in disp. de Crimine Falsi cap. 1. med.

† Was nun Pœnam Falsi betrifft / so gehen die Rechts-Lehrer / insge- mein dahin / das solche pro varietate casuum heut zu Tage sey arbitraria, und könne zuweilen vergrössert / zuweilen auch verringert werden / secundum Gloss. in l. 1. §. fin. in verb. Eorum. ff. d. t. Mynsinger. l. cit. num. 11. Practica Conradi in Rubr. de Falsar. num. 29. Quod arbitrarium eti- am hodie in Imperio Romano-Germanico intacttum relictum est, ut apparet ex Constitut. Crimin. Carolin. Art. 112. 113. 114. Cum qua con- venit dispositio Juris Saxonici, in artic. 13. lib. 2. Land-Recht & Gloss. German. ibid. † Dannenhero geschiehets auch / daß in diesem Crimine nach Beschaffenheit der Umstände zuweilen die Landes-Verweisung und auch Stauppen-Schlag pfleget dictiret zu werden. Joach. Hoppius in Comm. ad Inst. tit. de publ. Judicii §. 7. in verb. ejusque legis pœna.

Ita

Ita Scabini Lipsienses ad requisitionem Prætorii Lipsiens. Mense
Jun. Anno 1662. judicarunt. Als ihr uns M. Andreas Christ/ Urgicht/
sammt vorigen Registraturen und ergangnen Acten/ und e. f. übergeben/
und euch ec. D. S. W. Hat Inquisit nunmehr in seiner Urgicht bekannt
und gestanden/ daß er wissentlich falsche Brieffe im Chur-Fürstl. Sächs.
Oder Consistorio, wie auch an die Räthe zu Dreßden/ und allhier zu Leip-
zig/ wegen Erbauung einer Kirchen zu Collmar/ und andre Bettel-Brieffe
gebraucht/ deren theils er auch selbst geschrieben/ und falsche Siegel dar-
auf gedrücket/ und zu seinem Antheil/ biß in die 30. Thlr. dadurch einge-
sammlet; Seine andere Gesellschafft aber ist flüchtig. U. m. i. der über-
gebenen Acten: So wird Inquisit deswegen des Landes ewig verwiesen/
V. R. W.

Iidem Mense Jan. Anno. 1613. requisitionem Illustrissimi Electoris
Saxon. Dn. Joh. Georg. I. Als Eu. Chur-Fürstl. Gnad. uns einen falschen
Steck-Brieff/ etliche unterthänigste Supplicationes und verfaßte Berichte/
desgleichen etlich Articul/ und des Gefangenen Martin Jehrings von Kra-
nendorff darauf gethanes gütliches Bekänntniß/ überschickt/ und sich dar-
auf der Rechten zu berichten/ gnädigst begehret/ D. S. W. Hat der
Ammtschösser zu Grimma/ Eu. Chur-Fürstl. Gnad. unterm dato den 31.
Octobr. des nechst verwichenen 1612. Jahres unterthänigst berichtet/ daß
der Gefangene Martin Jehring den Tag zuvor/ nemlich den 30. itzt er-
meldten Monaths/ zu den Gerichten zu Grimma kommen/ einen Steck-
Brieff vorgezeiget/ welcher dieses Innhalts gewesen: Als wenn Eu. Chur-
Fürstl. Gn. gnädigst befohlen hätten/ Simon Marderstocken/ Bürgern
und Gastgebern in Grimma/ nachzutrachten/ und denselben/ wo er in Eu.
Chur-Fürstl. Gn. Landen/ Städten/ Flecken/ oder offener Strassen und
sonsten betreten/ und angetroffen werden möchte/ anzugreiffen/ und zu ge-
fänglicher Hafft bringen zu lassen/ und daß Jehringen noch andern/ die er
zu sich ziehen möchte/ und bemeldtes Patent und Hafft-Brieff vorweisen
werden/ an solcher anbefohlenen Verrichtung/ bey Leibes Straffe/ niemand
hinderlichen noch zuwieder seyn/ sondern vielmehr alle gebührende Hülffe
und Foderung bezeigen/ auch unweigerlichen und unverzüglich die Hülff-
liche Hand bieten/ und Simon Marderstocken/ wo er betreten/ durch die
Bürger zur Hafft bringen/ und wol verwahret in seine/ Jehrings Hand
überantworten lassen solle; Und es ist Simon Marderstock darauf/ weil
man es dafür geachtet und gehalten/ als wenn solches von Eu. Chur-Fürstl.
Gn. also gnädigst anbefohlen/ in gefängliche Hafft genommen/ und durch
Martin Jehringen/ auf Eu. Chur-Fürstl. Gnad. Schloß/ allda Fuß und
Gehor-

Gehorsam zu halten/ bracht worden; Welcher Jehring dann zugleich auch dieses angegeben/ daß er Ew. Churfürstliche Gn. gnädigsten Befehl hätte/ ihn nach der Augustus-Burg zuzuführen/ und daselbsten/ biß auf Ew. Churfürstl. Gnaden gnädigste Resolution, ihn gefänglich zu halten. Und es hat der Gefangene/ bey beschehener Vorhaltung/ in Guten bekannt und ausgesaget/ daß er von Ew. Churfürstl. Gn. keinen Befehl gehabt/ Marderstocken einziehen und setzen zu lassen/ sondern/ daß er dasselbe auf sein Gutachten gethan/ und wäre auf vorangeregten falschen Steck-Brief/ zu deme er sich/ wie er ihme vorgeleget worden/ richtig bekannt/ geschehen/ und daß aus einem andern Steck-Briefe/ so auf Peter Knigen/ sonsten Vogel-Petern genannt/ einen Wildpret-Schützen/ gerichtet gewesen/ die Notul genommen/ und dieser falsche Brief nach demselben gemacht/ und von Matthes Klaren/ einen Schreiber in Buchholtz/ gegen Entrichtung vierdtehalb Groschen/ umgeschrieben worden/ auch daß er das Wachs von dem alten Siegel warm gemacht/ daß es kleben blieben; Dann folgends das Siegel von einem alten Patent/ darinnen er die Jahrzahl geändert/ und darauf zu unterschiedenenmahlen Ammts-Fuhren erlanget/ genommen/ und auf diesen selbsten/ ohne des Schreibers Klaren Zuthun/ aufgedruckt/ und Ew. Churfürstl. Gn. Nahmen/ unterschrieben; Weil er bey sich gedacht/ weil der Steck-Brief/ so auf Vogel-Petern gerichtet gewesen/ von Ew. Churfürstl. Durchl. unterschrieben/ es müste diesen/ den er auf Marderstocken richten lassen/ auch in Ew. Churfürstl. Gn. Nahmen abgehen lassen/ wie ihme dann weiter auch dieses hierzu Ursach gegeben/ daß er bey sich erwogen/ weil Ew. Churfürstl. Gn. mit seiner Hand im Schreiben fast überein käme/ daß Marderstock gedencken würde/ die Hand wäre Ew. Chufürstl. Gn. weil wohl vermuthlich/ daß Marderstock Ew. Churfürstl. Hand zuvorhin nicht offte gesehen/ und daß dieses die Ursach wäre/ daß Marderstock seinen Vater um sein Gut/ so 1400. Fl. würdig gewesen/ gebracht/ und sein Vater/ aufm Tod-Bette/ als er sterben wollen/ ihme befohlen/ er solte es ihme nicht schencken/ sondern an ihme rechnen: Immassen er auch des Schössers zu Grimma/ Donat Zimmermanns/ unterthänigsten Bericht/ welchen er nach Marderstocks gefänglicher Einziehung an Ew. Churfürstl. Gn. abgehen lassen/ eröffnet/ und hinterlassen/ aus Ursachen/ weil er diese Sache nicht recht angegriffen/ und dieses sein Fürnehmen gantz unbillig gewesen; Gestalt auch Matthes Klare ausm Buchholtze ausgesaget/ daß er den Steck- und Hafft-Brief/ so auf Marderstocks Nahmen gerichtet/ auf Jehrings Bitten und Begehren/ weil er gesaget/ daß es nichts zu bedeuten/ geschrieben/ und sonsten darbey weiter nichts gethan hätte; Inmassen dann bey ge-

 hal-

grossen Gottes Verbot: Du solt nicht tödten / Exod. 20. v. 13. Sintemahl niemand jemahls sein eigen Fleisch gehasset / secundum Apost. Paul. ad Ephes. 5. v. 29. c. si non licet. 9. caus. 23. q. 5. & Gloss. ibid. Auch niemand ein Herr von seinem Leibe ist / l. liber. homo 13. ff. ad. l. Aquil. l. 3. si quadr. pauper. fec. dicat. l. 6. l. 24. l. 39. de Lieberal. caus. Gerhard. in Loco de Lege Dei cap. 4. num. 155. Dn. Finckelthaus. Observ. 43. n. 8. & seqq. A. Perez. C. de Bon. eor. qui mort. sibi consciv. n. 1. † Ja / derjenige sündiget noch vielmehr / welcher sich selbst / als einen andern entleibet: Cum hoc casu corpus tantum proximi occidat, animam vero lædere nequeat. At qui seipsum interimit, certe & corpus & animam simul nefande perdat. Jodoc. Damhoud. in Prax. Crim. c. 88. num. 1. vers. Ratio autem Decian. tract. criminal. lib. 9. c. 1. † Diesemnach ist sowohl nach dem Göttlichen Gesetze / als auch nach dem allgemeinen beschriebenen Rechten die Αυτοχειρια und Selbst-Mord verbohten / l. fin. §. Sic autem ff. de bon. eor. qui sibi mort. consciver. l. liber homo. ff. ad l. Aquil. Farinac. P. 5. Oper. crimin. qu. 128. num. 3. Menoch. Arbitrar. quæst. lib. 2. c. 284. Quir. Cubach. cent. 1. quæst. illustr. Decur. 1. qu. 7. Carpzov. in prax. Crimin. P. 1. qu. 2. num. 25. & seqq. nec non lib. 2. Jurispr. Consistor. def. 376. per. tot. Henric. Hahn. ad Wesenbec. Paratit. ff. ad l. Jul. de Sicar num. 8. Bachov. ibid. ubi ad contraria respondent.

† Wer demnach ihm selbst fürsetzlicher Weise Gewalt anthut / und ums Leben bringet / demselben wird heutiges Tages kein ehrlich Begräbniß verstattet / auch wird desselben Leichnam / andern zum Abscheu / von einem Fenster herunter geworffen / oder über die Schwelle des Hauses gezogen / und also an einem solchen Ort / allwo man keine ehrliche Leute sonsten zu begraben pfleget / in die Erde verscharret / Gloss in Land-Recht lib. 2. art. 31. num. 3. lit. 2. Joh. Scneidew. §. In religiosum num. 9. Inst. de Rer. divis. Joh. Joach. Schoepffer in Synopsi ff. tit. de bonis eorum, qui mort. sibi consciv. num. 3. Theodor. in Colleg. crim. cap. 10. Aph. 3. n. 8. 9. Pet. Heig. lib. 2. qu. 36. num. 64. & qu. 3. num. 32. & seq. Beust. ad l. Admonendi num. 1197. ff. de Jurejurand. Reusner. de Testament. p. 2. c. 52. num. 6. vers. Ex. quod. & moribus. Dn. Finckelthaus / d. Observ. 43. num. 15. Besold. Thesaur. Pract. tit. Begräbnis der Todten. 22. §. Iis, qui se ipsos. Dergleichen Beerdigung wird sonsten genannt: Sepultura Canina atque Asinina, Jerem. 22. v. 19. c. Placuit. 12. caus. 2. q. 5. ibique Gloss. Jodoc. Damhouder. d. c. 88. num. 5. Menoch. d. cas. 284. num. 35. Peregrin. de Jur. Fisci lib. 1. tit. 4. num. 10. in f Philipp. Knipschild / de Jure Civit. Imperial. lib. 5. cap. 20. num. 35. & seq. Joh. Jacob. Speidel,

del. in suo Specul. tit. Begräbniß / 58. §. Hæreticis. † Jedennoch aber wird denen Nachrichtern und Feldmeistern nicht verstattet / alles dasjenige / was sie an dem Ort / allwo der Selbst-Mord begangen / und der Leichnam erhenckt gefunden worden / stehende nebst dem Leichnam / mit dem Schwerdte um und neben sich erreichen können / mit sich hinweg zu nehmen; Es könte dann erwiesen werden / daß solches durch eine rechtmäßige Gewohnheit wäre eingeführet worden / Dn. Carpzov. P. 1. Prax. Crimin. qu. 2. num. 32. & lib. 6. Resp. 102. per tot. Philipp. Knipschild / de Jur. & privil. Civitat. Imperial. lib. 5. cap. 20. num. 37. Und sagt man / daß zu Erffurt dergleichen Gewohnheit seyn soll.

Ita responderunt Scabini Lipsienses ad requisitionem Christian Ingermanns / Feldmeisters zu Weissenfels / Mens. Mart. Anno 1661. Auf die an uns gethane Frage / s. w. Hat sich vor wenig Wochen zu Weissenfels / vor dem Klinge-Thor in Ammt-Gerichten ein ledige Weibes-Persohn in ihrer Schlaff-Kammer selbst erhencket / in welcher Kammer eine Lade / darauf sie bey der Erhenckung getreten; Wie dann auch noch eine andere Lade / so kaum eines Schrittes weit von der ersten gestanden / imgleichen ein Feder-Bette verhanden gewesen / welche Laden und die darinn befindliche Sachen / neben dem Bette du damahls / wie die erhenckte Persohn von dir abgehauen / und mit deinem Pferde an gehörigen Ort abgeführet worden / zu dir und mit hinweg genommen. Nach mehrem Innhalt deiner Frage: So bist du angeregte Sachen an dem Ort / allwo solche zuvor gewesen / hinwieder zu bringen schuldig; Es wäre dann im Ammte Weissenfells durch eine beständige Gewohnheit hergebracht / und über verwehrter Zeit unverbrüchlich also gehalten worden / daß dem Meister / welche solche Persohnen abhauen / und an gewöhnlichen Ort schaffen muß / alle dasjenige / was über / unter / um und neben denselbigen Persohnen / und so weit man mit dem Schwerdt reichen kan / befunden wird / gefolget werde / dessen genössest du / auf solchen Fall / V. R. W.

† Dergleichen unehrliche Begräbniß hat doch nicht statt bey denen / welche nicht vorsetzlich / sondern vielmehr aus einer Unsinnigkeit / Schwermuth / rc. ihnen den Tod angethan haben; Denn man mit solchen Leuten allerdings commisseration haben / und sie also zur Erden bestatten muß / Pet. Heig. d. l. Dn. Carpz. d. qu. 2. num. 30. & 35. P. 3. qu. 145. num. 61. Sigism. Finckelthaus / & l. M. Wesenbec. in Paratit. ff. ad l. Cornel de Sicar. num. 7. ibique Henr. Hahn. Clar. in Pract. crimin. §. fin. qu. 68. num. 38. Zieriz. ad Artic. 133. verb. Manus inferat. violentat in fin. A. Perez. C. de bon. eor. qui mort. sibi consciv. num. 5.

† Wiewohl nun diesen Leuten ein ehrlich Begräbniß nicht versaget werden kan / insonderheit da sie ihres Lebens und Wandels wegen ein gnugsames gutes Zeugniß haben; So werden sie dennoch / dieweil sie so gantz und gar ohne Schuld nicht seynd / ohne sonderbahren Proceß zur Erden bestattet; Quod moderationi Judicii Ecclesiastici relinquitur, Dn. Carpzov. lib. 2. Jurispr. Consistor. def. 377. & seq. Unde in tali casu Sereniss. Saxon. Elector. d. 4. Junii, Anno 1630. Quæstori Misnensi hunc in modum rescripsit: Uns ist dein unterthänigster Bericht / Margarethen M. S. Eheweib / so man über dem Dorffe Zehren / todt in der Elbe gefunden / betreffende / gebührlich vorgetragen worden; Wann dann daraus zu mercken / daß dieser klägliche Fall aus einer langwierigen Beschwerung hergerühret / und das Weib sich sonst Christlich bey ihrem Leben verhalten; Als begehren wir hiemit gnädigst / du wollest dem Manne verstatten / daß er / bey so gestalten Sachen / sein Weib mit der halben Schule und Geleute auf den Kirchhof / jedoch an einem abgelegnen Orte bestatten möge / etc.

Ita Scabini Lipsienses Mens. Febr. Anno 1662. ad consultationem Martin Fickers / Fickerischen Richter / zu Nieder-Auerbach: Als ihr uns gerichtliche Registraturen / und etlicher auf gewisse Articul eydlich abgehörter Zeugen Aussage / b. e. f. zugeschicket / und euch / etc. D. S. W. Ist Eva / Zachariä Händels Wittib / auf ihrem Boden in ihrem Blute liegend / und ihr die Kehle abgeschnitten / befunden worden / so zwar aufgehoben / aber die Stunde hernach erstorben. Ob nun wohl ein blutiges Messer dabey gelegen / dahero vermuthet wird / es habe dieselbe sich selbst ermordet / zumahl sie eine Zeit zuvor kranck gewesen / dahero wegen des Cörpers Begräbniß / und wie solches anzustellen / gezweiffelt werden will; Dieweil aber dennoch ungewiß / ob die Verstorbene vorsetzlichen sich umgebracht / oder welchergestalt sie in solches Unglücke gerathen / auch sonsten ihres guten Lebens und Wandels und Gottesfurcht wegen / bey männiglichen gutes Gerüchts / N. m. i. der überschickten Acten; So wird der Cörper ihren Freunden zur gewöhnlichen Sepultur billig überlassen / jedoch wird das Begräbniß ohne sonderbahren Procesſ angestellet / und mag denen Persohnen / so sich der verwundeten Frauen angenommen / sie getragen und besichtiget / nichts Unehrbahres oder Verweißliches zugemessen werden. Daferne auch solches von jemand geschehen / wird dasselbe der Gebühr nach bestraffet / V. R. W.

Wann aber ein Beklagter ein Capital-Verbrechung wegen überwiesen worden wäre / und er seines bösen Gewissens halber / ihm selbst das Leben genommen hätte / so wird dennoch diejenige Straffe / so er wegen seiner ver-

verübten Verbrechung verdienet / an ihm / auch nach seinem Tode / andern zum Abscheu und Exempel vollstrecket / Pet. Heig. d. l. 2. quæst. 37. num. 12. Farinac. lib. 1. tit. 1. qu. 10. num. 80. Jac. Menoch. de A. J. Q. lib. 2. cas. 285. A. Gometz. tom. 3. variar. c. 1. n. 79. Dn. Carpz. Part. 3. Prax. criminal. qu. 131. n. 8. & seqq. Petr. Gregor. lib. 36. Syntagm. c. 22. Althus. lib. 1. Dicæolog. c. 128 A. Perez. C. de bon. eor. qui mort. sibi consciver. n. 5.

Ita Scabini Lipsienses Mense April. Anno 1613. ad requisitionem Illustrissimi Elector. Saxon. Als Ew. Churfürstl. Gnaden uns die wider den gewesenen Schösser zum Lauterstein / Erasmum Goldhayn / ergangene Inquisition-Acten / beneben einem gnädigsten Befehlich zugesch. 2c. D. S. W. Dieweil nach fleißiger Verlesung obberührter Inquisition-Acten / so wir alsobald ungesäumet in Unterthänigkeit / immassen von Ew. Churfürstl. Gn. uns auch solches zu thun / gnädigst anbefohlen worden / vor uns genommen / so viel befunden / daß gedachter Erasmus Goldhayn / der articulirten unterschiedlichen Verbrechungen / was er nehmlich an Holtz-Tranck- und andern Steuren / und dergleichen unterschlagen / veruntrauet / und dasselbe in seinen Nutz / vortheilhafftiger und betrüglicher Weise / angewandt / zum Theil durch sein eignes gethanes Bekänntniß / und das übrige durch die vereydeten und abgehörten Zeugen / überführet und überwiesen / und daß die Summa solches veruntrauten und in seinen eignen Nutzen angewendeten Guts sich weit über 100. Fl. erstrecken und anlauffen thut / und also seine angeführte Verbrechungen eigentlichen in Ew. Churf. Gn. Constitution: Von dem veruntraueten Gute 2c. gehöret; So hat er dadurch / und seines vortheilhafftigen Beginnens / und wider geleisteten Eyd und Pflicht / begangnen unterschiedlichen Untreu halben / die Straffe des Galgens oder Stranges verwircket: Nachdem es aber mit Goldhayn diese Gelegenheit genommen / daß er sich selbsten erhencket / so wird nunmehr nichts weniger / wegen solcher seiner Veruntrauung und Betrugs / weil er auch seines bösen Gewissens halber / sein eigen Hencker worden / ihme selbsten das Leben eigentlich genommen / und sich umgebracht / auch andern dergleichen / welche aus leichtfertiger Kühnheit die zeitliche Schmach und Pön / so sie wegen ihrer verübten Verbrechung verdienet / höher / als ihre Leib und Seel achten / zum Abscheu und Exempel / damit ihnen gewehret / und sie hierdurch gleichsam abgehalten werden / ihnen ihr Leben / wegen der schmählichen Straffe / so nach ihrem Tode an ihnen vollstrecket wird / eigenthätiger Weise selbsten zu nehmen / sein todter Cörper an Galgen öffentlich gehencket /

V. R. W.

LXXV.

Zauberer / welche mit dem Satan ein Verbündniß gemacht / werden mit Feuer vom Leben zum Tode gestraffet.

Innhalts des Cornelianischen Gesetzes werden auch die Venifici und Zauberer / welche durch allerhand verdächtige und zauberische Künste / so wohl mit Gifft / als andern Magischen Gemürmel die Menschen umbringen / am Leben gestraffet / per text. in §. verſ. eadem Lege Inſtit. de Public. Judic. l. ejusdem 3. ff. ad L. Cornel. de Sicar. † Dennes hat weit mehr auf sich / einen mit Gifft / als mit dem Schwerdt ertödten / l. 3. ff. de Malefic. & Mathemat. sintemahl man sich dafür am allerwenigsten hüten kan / Matth. Wesenbec. in Paratit. ff. ad L. Cornel. de Sicar. n. 28. Paul. Zachias lib. 2. Quæſt. medico-legal. tit. 2. Quæſt. 1. n. 5. † Dannenhero darff auch kein Richter einen Beklagten / den er wegen begangner Missethat zum Tode verdammen kan / mit Gifft hinrichten / l. aut. damnum. 7. §. 1. verſ. proinde ff. de Pœn. Joh. Brunnemann. ad l. 1. C. de Malef. & Mathemat. † Und daß man solches auch nicht einmahl an seinen Feinden ausüben müssen / dasselbe erweiset mit mehrerm Joh. Jac. Speidel. in suo Speculo tit. Gifft / 121.

† Wer dennoch einen Menschen zu ertödten Gifft bereitet / oder verkaufft / oder gehabt hat / derselbe wird / nachdem Cornelia de Sicariis, am Leben gestraffet / l. 3 pr. §. 5. & §. ead. lege ff. ad L. Cornel. de Sicar. l. 28. §. 9. ff. de Pœn. Jodoc. Damhoud. in Prax. crimin. c. 74. n. 1. Proſper. Farinac. p. 5. oper. crim. qu. 122. n. 1. Jul. Clar. in §. Homicidium num. 13. Pet. Theodoric. in Colleg. crimin. diſp. 7. th. 6. lit. B. Sam. Strykius de Jure Sensuum in Proëmio, n. 63. Welcher denn auch mit dem göttlichen Gesetze und Rechte übereinkommt / Exod. 22. v. 18. & Levit. 20. v. 27. A. Perez. C. de his, qui parent. vel liber. num. 3.

† Und diese Todes-Straffe hat Käyser Carl der V. in seiner peinlichen Halß-Gerichts-Ordnung / Artic. 130. dermassen exaſperirt und vergrössert / daß wann dergleichen Verbrechen von denen Manns-Persohnen verübet wird / sie mit dem Rade sollen gestraffet; Die Weibs-Persohnen aber / so sie dergleichen thun / im Wasser ersäuffet werden / Matth. Stephan. ibid. Wesenbec. in Paratit. ff. ad L. Cornel. de Sicar. num. 30. ibique Zahn in not. Joh. Brunnemann. d. l. Joh. Joachim. Schoepffer. in Synopſi ad ff. ad L. Cornel. de Sicariis num. 45. & 46. † So hat auch eben diese Straffe das

das Sachsen-Recht beybehalten / jedoch also / daß ex communi observantia die Zauberer ohne Unterscheid des Geschlechts / mit dem Rade vom Leben zum Tode hingerichtet werden / Dn. Carpzov. Part. 1. Prax. crim qu. 20. num. 22. seqq.

Et ita responderunt Scabini Lipsienses Mense Jul. Anno 1615. an Richter und Schöppen zu Langenfeld: PP. Und es ist darauf dieses erfolget / daß vorbenannte vier Persohnen / nehmlich Christoph Schneider / dessen Weib / Sohn und Tochter / plötzlichen kranck worden / und der Sohn / mit Nahmen Andreas / innerhalb 12. Stunden gestorben / der Vater Christoph Schneider und dessen Weib aber wieder restituiret worden; dabey man zugleich der Hoffnung lebet / daß es der Tochter am Leben auch nicht schaden werde; Und es ist das Gifft-Mahl / so die Gefangene in die Suppe geschüttet / für das rechte Arsenicum geachtet / wie es denn der Medicus, D. Joachimus Burser / dafür gehalten / und daß des Andreas Schneiders Tod / und der andern dreyen Personen Kranckheit dadurch verursachet worden N. m. i. der Gefangenen uns hiebevorn zugesandten gütlichen Bekänntniß / des Medici, zu St. Annaberg ertheilten Judicati, und eurer Fragen; Da nun die Gefangne auf ihrem gethanen Bekänntniß vor peinlichen gehegten Halß-Gerichte freywillig verharren / oder dessen sonsten / wie recht / überführet würde / so möchte sie von wegen solcher ihrer bößlichen und vorsetzlichen Mißhandelung / und daß sie gleichwohl durch den eingeschütteten Gifft dieses verursachet / daß Christoph Schneiders Sohn / Andreas / davon gestorben / die andern drey Persohnen aber hefftig kranck worden / gestalten Sachen nach / mit dem Rade vom Leben zum Tode gestraffet und hingerichtet werden / V. R. W.

† Wiewohl auch nach dem Sachsen-Recht die Straffen des Feuers dictiret worden / in Land-Recht lib. 2. artic. 13. vers. welcher Christen-Mann Matth. Coler. p. 1. decis. 150. num. 11. Reinhard. p. differ. 40. vers. Secus de Jur. Saxonico M. Berlich. p. 4. Concl. 26. num. 7. 11. & 12. † Jedoch wird gemeldter 13. Articul wohl restringirt auf diejenigen Zauberer / welche artibus Diabolicis denen Leuten Schaden zufügen / und sonach de Sortilegio & Incantatione, worauf die Straffe des Feuers geleat / zu verstehen ist / Matth. Wesenbec. in Paratit. d. tit. num. 36. Joh. Brunnemann. ad l. multi 6. C. de Malefic. & Mathematic. † Wann demnach solche Magi ihren Christlichen Glauben verlassen / mit dem Teuffel ein Verbündniß machen / und sich ihme zueigen geben / oder wohl gar unmenschliche Unzucht mit demselben treiben / so werden sie heut zu Tage / ohne allen Zweifel / mit dem Feuer vom Leben zum Tode gestraffet / per text. in Constit.

Electoral. 2. p. 4. ibique Dn. Carpzov. def. 2. & 3. nec non in Prax. criminal. p. 1. qu. 49. num. 13. & multis seqq. Matth. Stephan. in Annotat. ad Artic. Ordinat. criminal. Caroli 109. Georg. Remus ad eund. M. Berlich. p. 4. Concl. 5. num. 38. & seqq. Coler. decis. 180. num. 12. Johann. Brunnemann. ad l. multi 6. C. de Malefic. & Mathemat. Joh. Joachim. Hoppius in Comm. ad Inst. §. 5. in usu Mod. Brunnem. in proc. crim. cap. 9. num. 14.

Ita pronuntiarunt Scabini Lipsienses Mense Nov. Anno 1661. ad consultationem Senatus Civitatis Imperialis Mühlhausen: Als ihr uns der gefangenen Elisabeth Warnerin Urgicht sammt andern ergangnen Inquisition-Acten / u. e. f. zugesch. v. e. & d. s. w. 2c. Hat Inquisitin in ziemlicher scharffer Frage bekannt und gestanden / daß sie sich mit dem bösen Feinde verbunden / und die Tauffe von ihm angenommen / wie auch an Gelde ein Kopff-Stücke / dergleichen er ihr wöchentlich zu geben versprochen / wiewohl er es nicht gehalten; Darauf sie ferner dreymal unmenschliche Unzucht mit demselben verübet: Und nachdem sie durch solche Unzucht etwas zur Welt gebracht / so wie eine Hummel ausgesehen / daraus der böse Feind ein Swartz Pulver gemacht / und ihr gegeben / hernach damit George Hoffmannen und ferner Nicol Koblochen bezaubert / daß beyde sterben müssen / N. m. i. der überschickten Acten. Da nun Inquisitin auf solchen ihrem gethanen Bekänntniß vor gehegtem Peinlichen Halß-Gerichte freywillig beharren / oder deß sonsten / wie recht / überführet würde: So möchte sie solcher unmenschlichen Unzucht / Verbündniß und verübten Zauberey wegen mit dem Feuer vom Leben zum Tode gestrafft werden / V. R. W.

LXXVI.

Ein Crimen Falsi kan nach der Grösse des Verbrechens auch biß zur Todes-Straffe extendiret werden.

Ein Crimen Falsi wird dasjenige genannt / wann jemand zu eines andern Nachtheil und Schaden etwas betrüglicher weise verändert. Und wird solches insonderheit begangen vel consensu, vel Verbis, vel Scripto vel Abusu, vel Facto, Mynsinger. ad §. Item lex. Cornelia 7. Instit. de Publ. Judic. Joh. Harpr. ibid. num. 2. Henr. Hahn. ad Wesenbec. Paratit. ff. ad L. Cornel. de Falsis num. 2. & 3. Pet. Moller. ad Struvii Synt. Jur. Civ. Ex. 47. th. 69. in addit. sub. lit. (E) † Consensu wird

wird ein Crimen Falsi begangen / wann jemand einen im Contract betrüget / indem er eine Sache an zweyen verkauffet / l. qui duobus 21. ff. ad L. Cornel. de Falſ. Ant. Perez. C. eod. tit. num. 2. † Verbis: Wann ein Richter / so sich bestechen lassen / ein ander Urtheil / als er sonsten gesollt / gefället hat / l. 1. §. Sed. & si quis. verſ. Et qui Judicem. ff. ad L. Cornel. de Falſ. Oder / wann ein Zeuge wissentlich vor einer Obrigkeit ein falsch Zeugniß abgeleget hat / l. 2. de testib. l. 1. l. 20. ff. ad. L. Cornel. de Falſ. Ant. Perez. C. Eod. num. 2. † Scripto: Wann einer falsche Schrifften und Instrumenta verfertiget / zerstümmelt / in denenselben etwas auskratzet / oder auslöschet / fälschlich unterschreibet / falsche Siegel unterdrücket / oder auch eines andern Handschrifft / betrüglicher Weise nachmachet ꝛc. supra cit. §. 7. Instit. l. 1. 16. 23. 28. ff. ad. L. Cornel. de Falſ. l. 21. 23. C. Eod. Ant. Perez. C. Eod. tit. num. 3. & seq. † Abusu: Wann jemand sich falscher Instrumenten / so von andern gemacht / gebrauchet / l. Falsi nominis 13. §. 1. ad ff. L. Cornel. de Falſ. l. majorem 4. cum. l. 8. C. Eod. Item / wann einer falsche Maaß / Gewicht / Bücher / falsche Zeichen und dergleichen mehr gebrauchet / l. pen. §. ff. d. t. l. Annonam. 6. §. fin. ff. de Extraord. crimin. l. in Dardanarios 37. ff. de pœn. l. falsi 13. L. Eos, qui 28. §. fin. ff. ad L. Cornel. de Falſ. l. unic. & ibid. Dd. c. de Mutat. nom. † Endlich wird auch ein Crimen Falsi begangen Facto: Wann einer Silberne und Güldene Müntze verfälschet / beschneidet / ꝛc. l. Quicunque 8. l. qui falsam 19. ff. ad L. Cornel. de Falſ. Peinl. Halß-Ger. Ordnung Caroli V. artic. 11. Matth. Stephan. in Addit. in Conſt. Crim. Car. V. artic. 113. M. Wesenbec. in Paratit. ff. ad L. Cornel. de Falſ. num. 13. ibique Henric. Hahn. in notat. Carpzov. p. 2. Prax. Crimin. quæſt. 93. num. 25. & seqq. Bejer in diſp. de Crimine Falsi cap. 1. med.

† Was nun Pœnam Falsi betrifft / so gehen die Rechts-Lehrer / insgemein dahin / daß solche pro varietate casuum heut zu Tage sey arbitraria, und könne zuweilen vergrössert / zuweilen auch verringert werden / secundum Gloſſ. in l. 1. §. fin. in verb. Eorum. ff. d. t. Mynsinger. l. cit. num. 11. Practica Conradi in Rubr. de Falſar. num. 29. Quod arbitrarium etiam hodie in Imperio Romano-Germanico intacttum relictum eſt, ut apparet ex Conſtitut. Crimin. Carolin. Art. 112. 113. 114. Cum qua convenit diſpoſitio Juris Saxonici, in artic. 13. lib. 2. Land-Recht & Gloſſ. German. ibid. † Dannenhero geschiehets auch / daß in diesem Crimine nach Beschaffenheit der Umstände zuweilen die Landes-Verweisung und auch Staupen-Schlag pfleget dictiret zu werden. Joach. Hoppius in Comm. ad Inſt. tit. de publ. Judicii §. 7. in verb. ejusque legis pœna.

Ita

Ita Scabini Lipsienses ad requisitionem Prætorii Lipsiens. Mense Jun. Anno 1662. judicarunt. Als ihr uns M. Andreas Christ/ Urgicht/ sammt vorigen Registraturen und ergangnen Acten/ und e. f. übergeben/ und euch ꝛc. D. S. W. Hat Inquisit nunmehr in seiner Urgicht bekännt und gestanden/ daß er wissentlich falsche Brieffe im Chur-Fürstl. Sächs. Oder Consistorio, wie auch an die Räthe zu Dreßden/ und allhier zu Leipzig/ wegen Erbauung einer Kirchen zu Collmar/ und andre Bettel-Brieffe gebraucht/ deren theils er auch selbst geschrieben/ und falsche Siegel darauf gedrücket/ und zu seinem Antheil/ biß in die 30. Thlr. dadurch eingesammlet; Seine andere Gesellschafft aber ist flüchtig. U. m. i. der übergebenen Acten: So wird Inquisit deswegen des Landes ewig verwiesen/ V. R. W.

Iidem Mense Jan. Anno. 1613. requisitionem Illustrissimi Electoris Saxon. Dn. Joh. Georg. I. Als Eu. Chur-Fürstl. Gnad. uns einen falschen Steck-Brieff/ etliche unterthänigste Supplicationes und verfasste Berichte/ desgleichen etlich Articul/ und des Gefangenen Martin Jehrings von Kr[illegible]nendorff darauf gethanes gütliches Bekänntniß/ überschickt/ und sich darauf der Rechten zu berichten/ gnädigst begehret/ D. S. W. Hat der Ammtschösser zu Grimma/ Eu. Chur-Fürstl. Gnad. unterm dato den 31. Octobr. des nechst verwichenen 1612. Jahres unterthänigst berichtet/ daß der Gefangene Martin Jehring den Tag zuvor/ nemlich den 30. ist ermeldten Monaths/ zu den Gerichten zu Grimma kommen/ einen Steck-Brieff vorgezeiget/ welcher dieses Innhalts gewesen: Als wenn Eu. Cuhr-Fürstl. Gn. gnädigst befohlen hätten/ Simon Marderstocken/ Bürgern und Gastgebern in Grimma/ nachzutrachten/ und denselben/ wo er in Eu. Chur-Fürstl. Gn. Landen/ Städten/ Flecken/ oder offener Strassen und sonsten betreten/ und angetroffen werden möchte/ anzugreiffen/ und zu gefänglicher Hafft bringen zu lassen/ und daß Jehringen noch andern/ die er zu sich ziehen möchte/ und bemeldtes Patent und Hafft-Brieff vorweisen werden/ an solcher anbefohlenen Verrichtung/ bey Leibes Straffe/ niemand hinderlichen noch zuwieder seyn/ sondern vielmehr alle gebührende Hülffe und Foderung bezeigen/ auch unweigerlichen und unverzüglich die Hülffliche Hand bieten/ und Simon Marderstocken/ wo er betreten/ durch die Bürger zur Hafft bringen/ und wol verwahret in seine/ Jehrings Hand überantworten lassen solle; Und es ist Simon Marderstock darauf/ weil man es dafür geachtet und gehalten/ als wenn solches von Eu. Chur-Fürstl. Gn. also gnädigst anbefohlen/ in gefängliche Hafft genommen/ und durch Martin Jehringen/ auf Eu. Chur-Fürstl. Gnad. Schloß/ allda Fuß und Gehor-

Gehorsam zu halten / bracht worden; Welcher Jehring dann zugleich auch dieses angegeben / daß er Ew. Churfürstliche Gn. gnädigsten Befehl hätte / ihn nach der Augustus-Burg zuzuführen / und daselbsten / biß auf Ew. Churfürstl. Gnaden gnädigste Resolution, ihn gefänglich zu halten. Und es hat der Gefangene / bey beschehener Vorhaltung / in Guten bekannt und ausgesaget / daß er von Ew. Churfürstl. Gn. keinen Befehl gehabt / Marderstocken einziehen und setzen zu lassen / sondern / daß er dasselbe auf sein Gutachten gethan / und wäre auf vorangeregten falschen Steck-Brief / zu deme er sich / wie er ihme vorgeleget worden / richtig bekannt / geschehen / und daß aus einem andern Steck-Briefe / so auf Peter Knigen / sonsten Vogel-Petern genannt / einen Wildpret-Schützen / gerichtet gewesen / die Notul genommen / und dieser falsche Brief nach demselben gemacht / und von Matthes Klaren / einen Schreiber in Buchholtz / gegen Entrichtung vierdtehalb Groschen / umgeschrieben worden / auch daß er das Wachs von dem alten Siegel warm gemacht / daß es kleben blieben; Dann folgends das Siegel von einem alten Patent / darinnen er die Jahrzahl geändert / und darauf zu unterschiedenenmahlen Ammts-Fuhren erlanget / genommen / und auf diesen selbsten / ohne des Schreibers Klaren Zuthun / aufgedruckt / und Ew. Churfürstl. Gn. Nahmen / unterschrieben; Weil er bey sich gedacht / weil der Steck-Brief / so auf Vogel-Petern gerichtet gewesen / von Ew. Churfürstl. Durchl. unterschrieben / es müste diesen / den er auf Marderstocken richten lassen / auch in Ew. Churfürstl. Gn. Nahmen abgehen lassen / wie ihme dann weiter auch dieses hierzu Ursach gegeben / daß er bey sich erwogen / weil Ew. Churfürstl. Gn. mit seiner Hand im Schreiben fast überein käme / daß Marderstock gedencken würde / die Hand wäre Ew. Chufürstl. Gn. weil wohl vermuthlich / daß Marderstock Ew. Churfürstl. Hand zuvorhin nicht offte gesehen / und daß dieses die Ursach wäre / daß Marderstock seinen Vater um sein Gut / so 1400. Fl. würdig gewesen / gebracht / und sein Vater / aufm Tod-Bette / als er sterben wollen / ihme befohlen / er solte es ihme nicht schencken / sondern an ihme rechnen: Immassen er auch des Schössers zu Grimma / Donat Zimmermanns / unterthänigsten Bericht / welchen er nach Marderstocks gefänglicher Einziehung an Ew. Churfürstl. Gn. abgehen lassen / eröffnet / und hinterlassen / aus Ursachen / weil er diese Sache nicht recht angegriffen / und dieses sein Fürnehmen gantz unbillig gewesen; Gestalt auch Matthes Klare ausm Buchholtze ausgesaget / daß er den Steck- und Hafft-Brief / so auf Marderstocks Nahmen gerichtet / auf Jehrings Bitten und Begehren / weil er gesaget / daß es nichts zu bedeuten / geschrieben / und sonsten darbey weiter nichts gethan hätte; Inmassen dann bey ge-

haltener Confrontation der gefangene Klare selbsten entschuldiget / daß er
mehr nicht gethan / als daß er den Steck-Brief umgeschrieben; das ande-
re / als die Ankleibung des Siegels / und die Unterschrifft / hätte er selbst ver-
richtet / alles nach mehrem Innhalt derer von Ew. Churf. Gnaden uns zuge-
schickten Acten: So wird der gefangene Martin Jehring / wegen solches
verübten Betrugs und Falsches / und daß er sich dürstlichen unterwunden /
Ew. Churfürstl. Gnaden Nahmen nachzuschreiben / und zumahl ein altes
Siegel auf einen falschen Steck-Brief zu kleiben / und dadurch zuwege bracht /
daß Simon Marderstock / ohne alle Ursache gefänglich ist eingezogen / und der
Hafft nicht eher wieder entlediget worden / biß er beym Rathe Caution be-
stalt / andern Frevelern und Betrügern zum Exempel / und daß andere der-
gleichen zu begehen / und ehrliche unschuldige Leute in Noth / Gefahr und
Ungelegenheit zu bringen / gleichsam geschrecket und abgehalten werden /
öffentlich billig zur Staupen geschlagen / und nach erlitenen und ausgestan-
denen Staupen-Schlag / Ew. Churfürstl. Gn. Landen ewig verwiesen /
V. R. W.

† Ja / wenn es die Grösse des begangenen Verbrechens erfordert / so
wird auch wohl dasselbe mit einer Todes-Straffe beleget / per text. in l. ubi
falsi 22. ibique Joh. Brunnemann. C. ad l. Cornel. de fals. l. 1. & 5. C. Eod.
nec non per text. in Artic. 113. d. Constitut. Crimin. Jodoc. Damhou-
der. in Prax. rer. crimin. cap. 123. num. 23. Afflict. decis. 404. num. 17.
Prosper. Farinac. p. 6. oper. crimin. qu. 159. num. 24. Petr. Theodoric.
in Colleg. Crimin. Disp. 8. th. 6. lit. A. Petr. Caball. Resolut. crimin. cas.
165. n. 11. Carpzov. in Prax. crim. p. 2. qu. 93. num. 95. & seqq. A. Perez.
C. ad. l. Cornel. de fals. num. 18. Jacob. Alemann. in Palestr. Consult.
p. 880. & 883.

Ita pronuntiarunt Scabini Lipsienses Mens. Decembr. Anno 1615.
an H. Adolph. Friedrichen Hertzog zu Meckelburg / rc. Contra einen / so
sich Emanuel Phocam und Palatinum Constantinopolitanum genannt.
P. P. Ob nun wohl der Gefangne an oberzehlten allem unrecht und zu viel
gethan / und er demnach straff-würdig; So kan doch solche seine Verbre-
chung vor ein Furtum nicht geachtet / und er mit der Straffe des Stranges /
gleich andern Dieben nicht beleget werden; Er mag aber gleichwohl wegen
solcher seiner begangnen und bekannten Verbrechung / indeme er unterschie-
dene falsa verübet / Chur- und Fürsten / Klöster / Städte und andere Perso-
nen / hohes und niedriges Standes / bößlichen und vorsetzlichen betrogen /
und unter dem Schein des Rechten / viel Geldes / so sich auf etliche 1000.
Gülden erstrecket / als Allmosen colligiret und erlanget / welches er hernach

liederlicher Weise wiederum verzehret und verthan / und zugleich auch die Römis. Käyserl. Majest. unsern allergnädigsten Herrn / als er / auf seine falsche narrata, die Käyserliche Patenta erlanget / böslichen hintergangen / andern dergleichen leichtfertigen Gesellen und falsariis zum Exempel / jedoch wann er auf seinem gethanen Bekänntniß vor öffentlichen gehegten peinlichen Halß-Gerichte freywillig verharren / oder des sonsten / wie recht / überwiesen wird / mit dem Schwerdte vom Leben zum Tode gestraffet werden / V. R. W.

† Welche gedachte Todes-Straffe auch vielmehr bey denen falschen Müntzern / so nicht allein falsche Müntze machen / sondern auch zugleich ausgeben / statt hat; Denn allhier das Crimen Falsi mit dem Crimen Læsæ Majestatis zusammen kommt / l. Qui falsam. 19. ad l. Cornel. de fals. ibique Hippolit. de Marsil. l. Quicunque cum. l. seq. ff. Eod. l. si quis nummos 2. ibique Joh. Brunnemann. C. Eod. Tiber. Decian. tract. crimin. lib. 2. c. 23. num. 26. Henr. Bocar. tr. de Jure monetar. c. 4. num. 4. Jodoc. Damhouder. in Prax. rer. crimin. cap. 65. num. 1. Joh. Joachim. Schoepffer. in Synopsi ff. ad l. Corneliam de falsis num. 4. & 5. Dannenhero wird auch die Straffe solcher falschen Müntzer usque ad supplicium ignis vergrössert / d. l. 2. ibique Joh. Brunnemann. C. de fals. monet. peinliche Halß-Gerichts-Ordnung / Caroli V. articul. 111. M. Coler. p. 1. decis. 179. num. 12. Pet. Theodoric. in Colleg. Crimin. Disp. 8. th. 6. lit. B. Dn. Carpz. p. 1. Prax. crimin. qu. 42. num. 12. & seqq. A. Perez. C. de Fals. monet. num. 2.

Ita pronuntiarunt Scabini Lipsiens. Mens. Jul. Anno 1625. ad consultationem Quæstoris Weisenseensis, Melchior Heydenreichs / als ihr uns des Gefangenen / Constantin Hippen / anderweit gethane Peinliche Urgicht / so wohl was Christoph und Hanß die Höhne auf die verfasseten Articul ausgesaget / zusammt den vorigen ergangnen Inquisition-Acten und andern Frage zugesch. V. F. als derselbe / vermöge unsers euch jüngst ertheileten Urtels / mit der Schärffe anderweit ziemlicher Massen angegriffen worden / bekannt und gestanden / daß er / neben Hanß Volckmar / Erharden und Hanß Seydelern dem Müller die falschen Thaler selbst machen helffen: Welches also zugangen / daß sie Holtz-Aschen genommen / dieselbe rein gefeget / mit Weiß-Ey vermenget / und in ein viereckigt Büchen-Holtz / wie eine Schrot-Form / gethan / alsdenn die Thaler / so sie nachgiessen wollen / in die Form und Aschen geleget / und wann sie dieselben am Gepräge scharff abgedrucket / und die Aschen harte worden / so hätten sie die Thaler von Zin darein gegossen; wenn aber die Aschen nicht mehr halten wollen / hätten

hätten sie dieselben wieder zerrieben / und einen neuen Abdruck davon ge-
macht / darzu er denn auch geholffen / das Feuer zu Schmeltzung des Zien-
angemacht / Kohlen angeleget / und sonsten zur Hand gangen: Wie sie denn
um den Advent des abgewichenen 1623. Jahres von einer Zinernen Kan-
nen / welche Erharden gewesen / und er zerhauen / sechtzig Stück falscher
Thaler auf einmahl mit einander gemacht und gegossen. Mehr hätte Er-
hard in seiner Kammer über der Stuben / neben ihme und seiner Tochter-
ter-Mann / Martin Klevischen / von zweyen Zienernen Becken und einer
viertels Kanne / auch zwey Zienern Leuchtern / in der Fasten hernacher sechs
und dreyßig Stücke / auf vorige masse allein gegossen: Es wäre aber Erhard
allezeit der Principal gewesen. Das Gepräge / so sie nachgegossen / wäre
Frießländisch / Braunschweigisch / Nürnbergisch und Hamburgisch / nicht
aber Sächsisch oder Weimarisch gewesen. Und ob er zwar nicht mehr / als
drey mahl dabey gewesen wäre / so wüste er doch gewiß / daß der falschen
Thaler wol dreyhundert gemacht und ausgegeben worden. Die Form
hätte Hans Volckmar Erhard in seinen Hause zu Grüningen zwischen dem
Boden und Estrich hart bey seiner Schlaf-Kammer verstecket / und die Ko-
len darauf gesetzet gehabt. Es hätte ihn auch der Müller Hans Seydler
berichtet / daß er das Thaler-Giessen auf solche Art und Maß von einem
Müller von Eichsfelde / Henrich genannt / welcher itzo zu Balckenheim bey
Embslohe unter Henrich von Bondenhausen / wohnete / gelernet / er Inqui-
sit, Erhard und sein Tochter-Mann / Martin Klevisch / wären freylich
darum mit den falschen Thalern nach Eißleben und andere Orte gegangen
dieselben allda außzugeben / und die Leute / sonderlich aber Andreas Hemde-
den / um das blaue Tuch / vorsetzlicher Weise / damit zu betrügen / immassen
zu Eißleben / Buttstedt und andern Oertern er / Inquisit, neben Erharde-
ten und seinen Tochter-Mann / Klebischen / etzliche falsche Thaler / welche er
machen helffen / ausgegeben. Dabey er dann in seiner gethanen Urgicht al-
le Orte / wo sie solche falsche Thaler ausgegeben / und wem sie dieselben zu-
kommen lassen / auch wer seine Gesellen gewesen / eigentlich angezeiget. Al-
les nach mehrerm Innhalt seiner gethanen Urgicht / sowohl der uns zugesand-
ten Inquisition-Acten / und euer Frage. Da ihr euch nun allbereit erkun-
diget hättet / oder nochmahls eigentlich erkundigen würdet / daß falsche Tha-
ler bey ihme befunden / und er solche unter die Leute in denen Orten / immas-
sen er in seiner Urgicht berichtet / ausgesprenget / und der gefangne Constan-
tin Hippe / auf solchen seinem gethanen Bekänntniß / für öffentlichem gehege-
ten peinlichen Halß-Gerichte freywillig verharren / oder dessen sonsten / wie
recht / überwiesen würde; So möchte er / wegen solchem falschen Müntzens /
bas-

daß er nehmlich falsche Thaler machen helffen / und dieselben vorsetzlicher und betrüglicher Weise / unter den Leuten ausgegeben / vermöge des Heil. Röm. Reichs peinlichen Halß-Gerichts-Ordnung / mit dem Feuer vom Leben zum Tode gestraffet / und hingerichtet werden / 2c.

LXXVII.

Wer eine Jungfrau zu dem Ende / daß er sie ehelichen will / heimlich hinweg nimmt / derselbe kan mit der Ordinaria Pœne Raptus nicht bestraffet werden

Ein Crimen Raptus begehet derjenige / wer ein Weibes-Persohn / (oder diese eine Manns-Persohn /) gewaltiger Weise hinweg nimmet / und mit sich wegführet / auch nur aus einem Hause in das andere / l. 3. §. 4. l. 5. §. 2. ff. ad l. Jul. de vi publ. l. un. §. pœnas ibique Joh. Brunnemann, C. de Rapt. virgin. A. Matth. lib. 48. tract. Crimin. tit. 4. c. 2. num. 2. A. Perez. C. de Raptu virg. num. 1. † Wann nehmlich die Entführte eine ehrbahre Weibes-Persohn / und sonst kein unzüchtiges Weib ist / Hippolit. de Marsil. in l. un. num. 20. seqq. C. d. tit. Auch die Entführung geschiehet die unkeuschen Begierden zu sättigen / arg. d. l. un. pr. verb. Maxime cum Virginitas vel Castitas corrupta restitui non possit. ibique Joh. Brunnemann. C. Eod. Jul. Clar. in Pract. §. Raptus num. 1. Prosp. Farinac. Consil. crimin. 33. in princ. & qu. 145. num. 74. Pet. Theodoric. in Colleg. crim. Disp. 6. th. 8. Damhoud. in Prax. cap. 97. num. 1. Matth. Berlich. p. 5. Concl. 41. num. 37. Joh. Joach. Schoepffer. in Synopsi ff. ad l. Jul. de vi publ. num. 15.

Es ist aber die Straffe / welche auf solchen Raub und Entführung gelegt / capital, so wohl was den Raptorem und den Entführer betrifft / als auch diejenigen / so zu einer solchen Verbrechung hülffliche Hand geleistet haben / §. Item Lex. Julia 8. Instit. de Publ. Judic. d. l. Un. Ægid. Boss. tit. de Rapt. mulier. num. 14. Joh. Brunnemann. ad d. l. un. Cassiana super Constitut. Burgund. fol. 16. in fin. Tiber. Decian. d. lib. 8. c. 10. num. 8. & 9. Ant. Gomez. super. l. Tauri 80. num. 36. Carpzov. Prax. Crimin. qu. 40. num. 27. A. Perez. C. de Rapt. Virgin. num. 1. † Welches doch darinn seinen Abfall und Limitation hat / daß derselbe / welcher eine Weibes-Persohn zu dem Ende daß er sie ehelichen wolle / entführet hat / mit der ordentlichen Straffe nicht könne beleget werden / Joach. Hoppius in Com-

Comment. ad Inst. de publ. judiciis §. 8. in verb. raptus virginis PETR. MOLLER. ad STRUVII Synt. Juris Civ. ex 49. th. 41. lit. E. pag. m. 1036. † Denn nur allein nach dem Jure Canonico novissimo, (nicht uber nach denen allgemeinen beschriebenen Rechten / d. l. Un. §. Et liquidem. 1. vers. nec facultas sit auch nicht nach dem Jure Canonico antiquo, cap. 36. q. 2. c. 1. de Puellis, & caus. si autem. Conr. Rittershus. Differ. Jur. Civ. & Canon. lib. 1. cap. 21.) kan ein solcher Entführer mit der Entführeten sich verehlichen / per text. in c. denique 36. q. 2. & c. pen. & ult. ubi Panorm. mit. num. 4. X. de Raptorib. der Consensus gehe gleich der Entführung vorher / oder folge hernach / d. d. textib. Joh. Baptista Vivian. in Rationali Jur. Canon. ad d. capit. X. de Raptor. Paul. de Castro in l. Raptores C. de Episcop. & Cleric. Conr. Rittershus. d. l. & lib. 6. cap. 5. §. Quibus adde Sanchez. de Matrimon. lib. 7. D. 12. num. 18. Decian. d. lib. 8. d. 13. num. 48. † Nach welcher Disposition des Päbstlichen Rechts in denen Ländern des Heiligen Röm. Reichs / wie auch in denen Sächsischen Consistoriis pfleget gesprochen zu werden / Matth. Wesenbec. in addit. margin. ad Schneidew. tit. de Nupt. illicit. num. 14. §. Septimo de Jure Civili lit. E Joachim. a Beust. de Sponsalib. cap. 39. Dn. Carpzov. Part. 4. Const. 30. def. 7. num. 9. & seqq. † Und kan man nicht sagen / daß bey dergleichen Fall eigentlich ein Raptus begangen werde / per text. in c. lex illa 2. cap. 36. q. 1. c. si quis virginem, 5. d. cap. 36. q. 2. l. Un. C. de Rapt. Virgin. verb. Nec Virginitas, uti dictum, nec castitas corrupta restitui non possit. Peinliche Halß-Gerichts-Ordnung / Caroli V. Art. 118. in verb. unehrlicher Weise entführet / Georg Schultz in Synops. Instit. tit. de Publ. Judic. §. cit. 8. lit. Y. Und um des willen ist auch nur eine willkührliche Straffe darauf geleget / Matth. Wesenbec. d. l. in addit. num. 2. Georg. Schultz / d. l. Welche über der Relegation und Landes-Verweisung nicht extendiret wird / Jul. Clar. de §. Raptus num. 4. in fin. Nicol. Boer. Decis. 136. num. 4. Didac. Covarruv. in Repetit. Clement. Si furiosus fol. 278. Pet. Theodoric. d. thes. 8. circa fin. Dn. Carpz. lib. 6. Resp. 85. num. 13. & seqq. PET. MOLLER. d. l. pag. 1036. num. 2.

Quamobrem Scabini Lipsienses ad consultationem Johannis Schmieders Schönburg. Ammt-Schösser zu Peinicke / Mense Februar. Anno 1638. ita responderunt: Als ihr uns / was ihr euch wegen Michael Wagners und Reginen Müllerin / erkundiget / zusammt vorigen von Daniel Dittwern und itzt gedachte Müllerin ergangenen Acten zugeschicket und euch rc. D. S. W. Dieweil in angezogner Erkundigung inngleich so viel befunden worden / daß Michael Wagner und Regina Müllerin sich allein

allein in einer eintzigen Persohn Gegenwart mit einander verlobet / und also dieses Verlöbniß vor kein öffentlich Ehegelöbniß / zu achten; So mag auch gedachter Wagner mit Reginen Müllerin die Ehe zu vollziehen wider seinen Willen nicht gedrungen werden. Und weil hie bevor Daniel Dittwer gestanden / daß er Reginen Müllerin bey Nacht / ohne der Freunde Vorbewust / heimlichen hinweg genommen und verstecket / zu dem Ende damit er sich ehelichen möchte / und die Freunde darinnen zu willigen / genothdrenget worden / sie auch nochmahls aus dem Gefängniß gebrochen / und Reginen Müllerin / daß sie sich von ihme fleischlichen erkennen lassen / bezügtiget; So wird er seiner Verbrechung wegen mit ewiger Landes-Verweisung; Die Regina Müllerin aber / wegen ihrer Leichtfertigkeit / daß sie sich mit zween Persohnen / wiewhol heimlich verlobet / auch mit Dittwern / wider ihrer Freunde Wissen und Willen davon gegangen / drey Wochen lang mit Gefängniß in Straffe genommen / V. R. W.

LXXVIII.

Das Viehe / so einem anderen Schaden zugefüget / kan gepfändet / und so lang eingeschlossen werden / biß der zugefugte Schade ersetzet wird / ob auch gleich solches Thier ohne Schuld des Pfänders stirbet.

Nach den gemeinen Käyserlichen Rechten zwar kan niemand das Vieh / so auf seinen Acker oder Boden gefunden wird / und Schaden verursachet / pfänden und einschlissen / l. Quintus Mutius 39. §. quamvis alienum. 1. ff. ad l. Aquil. sondern muß solches entweder wegtreiben / oder den Herrn vermahnen daß er sein Viehe abhole / weilen / so er dadurch einigen Schaden gelitten / er seine eigene actiones hat / d. l. 39. §. 1. scilicet de pactu wie zu sehen in l. 14. in fin ff. de script. verb. Joh. Schneidew. fin. Inst. vers. si. quis tit. de leg. Aquil. num. 5. Treutler. vol. 1. disp. 18. th. C. vielweniger dann darff er nach selbigen Rechten das fremde Viehe also einschlissen / daß solches Hungers versterbe / §. fin. vers. si quis l. item si. §. siquis hominem ff. eod. tit. Es wird dennoch ein anderst auf eines allgemeinen Gewohnheit in Teutschland heutiges Tages observiret / und seynd die Pfändungen nicht allein aus diesem Stück / sondern auch wegen turbirter Jurisdiction oder possession auf eine gewisse Weise ein-

eingeführet und gebräuchlich / wie solches erhellet ex Ordinatione Camera-
li p. 2. tit. von Pfändung und Gefangnen wegen. A. Gail. Tract. de pig-
norat. obs. 1. num. 2. & seq. nec non obs. 3. & seq. Coler. de process. exe-
cut. p. 1. cap. 2. num. 228. & p. 1. decis. 136. num. 1. Joh. Köppen decis.
41. n. 11. & seq. Richter. decis. 5. num. 3. Brunnemann. ad l. de pecudibus
5. C. de Leg. Aquil. und hievon ist auch im geringsten kein Zweiffel im
Churfürstenthum Sachsen / propter text. in art. 47. lib. 2. Land-Recht. &
ibid. Gloss. lat. ad text. Germ. lit. E. allwo alles Viehe ohne Unterscheid
was vor Art es sey / so einem auf seinen Acker Schaden zugefüget / gepfän-
det und eingeschlossen werden kan / biß man wegen des erlittenen Schadens
vergnüget werde / Christoph. Zobel. p. 2. diff. 36. num. 1. Coler. d. decis.
136. num. 2. Joh. Schneidew. d. §. num. 5. Constitut. Elector. Augusti
27. in part. 2. ibique Carpzov. def. 1. num. 3. & seq. Berlich. p. 4. Con-
clus. 34. num. 4. Richter. d. decis. 5. num. 3. Welches auch an allen De-
nen / so auf einem fremden Acker oder Boden Schaden verursachen / statt
hat / als zum Exempel wenn ein Reuter oder Fuhrmann über einen frem-
den Acker gehet und die Früchten zertritt / oder wenn jemand auf aller Ort
weise in fremde Garten oder Cämpe Schaden thut / Land-Recht lib. 2. art.
27. ibique Gloss. num. 9. Coler. de process. execut. p. 1. cap. 3. num. 67.
Berlich. d. l. num. 11. Richter. d. l. num. 3. Welches in so weit wahr ist /
daß / wann einig Vieh verhanden / so wegen Grimmig- und Geschwindig-
keit nicht kan gefangen oder gepfändet werden / als da seynd Schweine
Gänse und dergleichen / selbiges mit Hunden abzuhetzen zugelassen sey / ob
es gleich von ihnen zerrissen werde / per text. Land-Recht lib. 2. art. 40. in
fin. Lobel. d. l. num. 6. Schneidew. d. §. num. 5. Coler. decis. 136. num.
39. Carpzov. def. 1. num. 6. & 7. Georg. Schultze in synops. Inst. si qua-
drup. pauper. lit. A. Richter. de l. num. 9. ja wenn auch schon das gepfän-
dete und eingesperrete Vieh / bevor es eingelöset wird / inzwischen ohe Schuld
des Pfenders verstorben (denn Hungers muß man es nicht sterben d. §. fin.
9. si quis hominem l. 29. §. penult. ff. eod. l. 5. l. 36. l. 53. ff. eod. l. 5. l.
ff. de serv. corrupt. sondern ihm sein Futter reichen und demnechst sich die
Unkosten restituiren lassen Joh. Brunnemann. ad l. de pecor. C. de Leg.
Aquil.) oder so solches von den Soldaten / so bey itzigen Kriege leicht ge-
schehen kan / umgebracht oder weggenommen / solcher Fall / stehet nieman-
den / sondern vielmehr dem Gepfändeten die Schuld und Auffenthalt / wel-
che er durch / Vernachläßigung des Pfandes begangen / zu imputiren / si ex
plagiis §. fin. ff. ad l. Aquil. Richter. d. decis. 5. num. 29.

Ita

Ita pronuntiatum est a Scabinis Lipsiensibus Mense Martio, 1618. ad requisitionem Andreæ Crucii zu Leipzig. P. P. Und es seynd auf das abgeforderte Viehe etliche Unkosten wegen der Fütterung und Unterhaltung aufgewendet worden. Da nun solche Pfändung rechtmäßiger Weise vorgenommen wäre/ 2c. So möchten die Bauren und Unterthanen/ denen das Viehe zuständig und abgenommen worden/ solche Unkosten abzutragen und zu entrichten angehalten werden/ V. R. W.

Ita responderunt JCti Jenenses Casparo Eilenberg zur Schulpforten/ Mense Januario 1645. P. P. Daß N. N. auch hierüber die aufgewandten Unkosten/ ungeacht besagte Schweine euch durch etliche Soldaten mit Gewalt abgenommen/ und in die Stadt Naumburg/ worinnen sie dieselbe unter sich getheilet/ getrieben worden/ zu entrichten und zu bezahlen schuldig; Und seyd ihr ihnen den erlittenen Schaden wegen der abgenomenen Schweine bey so gestalten Sachen wieder gut zu machen verbunden/ V. R. W.

LXXIX.

Wegen eines unrechtmäßiger Weise erhaltenen Arrests kan so wohl der Impetrans als Magistratus Concedens Injuriarum belanget werden.

Daß eine Injurie auf vielerley Weise aufgenommen werde/ ist bekannt/ sagt der Imperator in §. 1. verb. sive cujus bona in fin. tit. de injur. deren Anzahl in einer ziemlichen Menge anführen/ Damhoud. in prax. rer. crim. cap. 139. Hilliger. in Donell. lib. 15. cap. 24. Berlich. p. 5. conclus. 59. n. 2. & seq. Joh. Harpr. ad §. 1. de injur. n. 3. & seq. Carpz. in Prax. Crim. p. 2. qu. 94. n. 3. & seq. qu. 96. num. 33. & seq. qu. 99. n. 2. & seq. Worunter von dem Imperatore mit gerechnet wird/ wann jemand wissentlich begehret/ in possession eines andern vielleicht abwesenden Güter/ vorgebend/ als wenn dieser ihm so viel schuldig wäre/ gesetzet zu werden/ da er doch in der Wahrheit nichts schuldig ist/ weil entweder die Bezahlung würcklich geschehen/ oder ein Pactum die Schuld nicht einzufordern eingegangen worden/ und ist demselben actione injuriarum gehalten/ in wessen Güter er immittiret worden/ d. §. 1. de injur. ibique Mynsing. num. 4. Franc. Hotomann. ibid. n. 2. Und solches um destomehr/ daß dadurch die Leute vermeinen/ als wenn der vorgegebene Debitor nicht bezahlen könne/ es ist aber einem schimpfflich/ daß sein geringes Vermögen und schlechte Mittel

ausgeschryen werden / l. 2. pr. C. quand. & quib. quart. pars ibique Brunnemann. Mynsing. d. l. Dannenhero kein Zweifel ist / daß derjenige injuriarum zu belangen sey / welcher eine Persohn / oder eines andern Güter unrechtmäßig und mit keinem Schein Rechtens verarrestiren lassen / arg. L. Creditores 31. ff. in fin. de reb. auct. Jud. possid. l. item apud 15. §. si bona ff. de injur. l. penult. C. qui bon. cedere poss. Henning. Gœden Cons. 38. num. 6. Joh. de Novizanis Cons. 52. num. 29. Joh. Harprecht. ad d. §. tit. de injur. num. 8. & seq. Dann wer wolte leugnen / daß durch einen Arrest jemands Ehr und Leumuth verletzet / dessen guter Nahme bey guten und ehrlichen Leuten verkleinert / und einem dadurch ein ohnwiderrufflicher Schimpff zugefüget werde / And. Gail. de arrest. Imp. cap. 1. num. 12. Coler. de process. execut. p. 2. cap. 3. num. 154. Torgau / &c. Ausschreibung de Anno 1583. verb. auch wohlhabende Leute / N. P. O. tit. 51. §. Dieweil aber / &c. Weßhalben diese Actio nicht allein wider den Impetrantem, der einen solchen Arrest erlanget / sondern auch wider den Richter selbst / derselbigen erkannt / billig statt findet / arg. l. injur. 12. §. quæ jure juncta l. nec Magistratibus 32. ff. de injur. l. meminerint. C. unde vi c. conquerente 7. de restit. spoliat. Menoch. lib. 1. arbitr. cent. 1. cas. 87. n. 2. Coler. d. tract. part. 1. c. 2. num. 116. & p. 3. cap. 11. num. 77. & seq. Pacian. de prob. lib. 1. cap. 72. num. 16. & seq. Berlich. p. 5. Concl. 59. num. 121. & seq. & p. 1. decis. 107. num. 3. Richter / decis. 77. n. 24. & seq. Joh. Harprecht. d. §. num. 13. & seq. und seynd ad Interesse wie zur Erstattung Schadens und Kosten gehalten nicht nur dem vermeinten Debitori, sondern auch der Obrigkeit und anderen Creditoribus, welchen vielleicht der unrechtmäßiger Arrest geschadet hat / Joh. Petr. Molignat. de retent. qu. 341. Carpzov. p. 1. Const. 30. def. n. 3. & seq. So ist demnach in solchem Fall a Scabinis Lipsiensibus folgender massen gesprochen worden / Mense Octobr. 1632. in causa Hermanni Thodens / contra Christian Gottschalcken zu Grüna: PP. Daß Beklagter seines Fürwendens ungeacht auf erhobene Klage sich einzulassen und zu antworten schuldig / V. R. W.

Hingegen mögen sich die Richters wohl fürsehen / wann sie um Erkennung eines Arrests ersuchet / ohne gnugsame Ursache solchen abgeschlagen / und dadurch vielleicht andere Creditores vorgekommen / oder sonsten des Debitoris Güter untergangen / daß der erste Creditor hernach nicht könne contentiret werden / denn sie daraus nichts gewissers zu gewarten haben / als daß sie demselben Creditori ad Interesse verpflichtet werden / arg. l. ult. C. de pœn. jud. qui male jud. l. 4. C. de Cust. reor. Coler. de process. Execut. p. 1. cap. 2. num. 116. & seq. Berlich. p. 1. Concl. 47. num. 9. Henning.

Gœden. Conf. 106. num. 7. welches sie leichtlich entgehen werden / wann sie das Gesuch des Arrests nach den vorgeschriebenen Gesetzen / ob das Creditum auch liquid, und die Armuth des Debitoris wahr gemacht werden könne / examiniret und untersuchet / oder auch Caution das Gericht Schadloß zu halten / erhalten haben / welche derjenige / so den Arrest begehret / zu leisten schuldig ist / Coler. d. cap. 2. num. 116. Reinh. Rosa ad Dan. Moller. in Const. Elect. 29. p. 1. num. 20. Joh. Monach. in process. p. 20. cap. 4. num. 3. Carpzov. lib. 2. resp. 40. num. 10.

Dannenhero Scabini Lipsiens. Mens. Aprili 1632. in causa Dietrich Heitfelds zu Quedlinburg / also gesprochen. PP. Zum andern auf die andere Frage. Aufm Fall das Ammt Arnstein den von euch rechtmäßig gesuchten Arrest zu Malthies Pappendicks Gütern nicht annehmen wolte / und durch solche Verweigerung euch eintziger Schade zugezogen würde / N. m. i. e. f. So wäret ihr bemeldtes Ammt ad Interesse und um Erstattung des Schadens gebührlichen zu belangen wohl befugt. Ihr seyd aber gleichwohl / daferne bemeldtes Ammt Schad-loß-Haltung und Caution von euch fodern würde / dieselbe entweder mit Bürgen oder Verpfändung eurer Güter zu bestellen / oder doch solche durch einen Handschlag anzugeloben pflichtig / V. R. W.

LXXX.

Wer jemanden / so ihme nichts schuldig / zu seinen Schuldner nennet / ist zu einer injuriarum action gehalten.

WAnn ein Creditor seinen Debitorem wegen Aufschub der Bezahlung durch Briefe oder sonsten als einen Mißtreuen oder Meyneydigen ausschreibet / welcher den gegebenen und mit Hand und Siegel betheuerten Glauben nicht gehalten habe / wenn nur solches nicht ausser gerichtlich an öffentlichen und andern Orten / sondern in einem dem Richter übergebenen Klag-Libell, oder in gerichtlichen Sätzen geschiehet / wird solches für keine Injurie gehalten / und hat die actio injuriarum keinen Platz / Covarruv. lib. 1. var. resol. cap. 11. num. 6. vers. tertio ad præmissa Coler. de process. Execut. p. 1. cap. 8. num. 85. vers. neque tamen hoc & seq. So gar / daß der Debitor, welcher gerichtlich belanget und increpiret worden / als wenn er die Treue brechen / und seine gethane mit Hand und Siegel bekräfftigte Versprechungen nicht halten thäte / solches wider den Cre-

ditorem nicht retorquiren / und sagen könne / daß der Creditor solches als ein lügenhaffter Mann erdichte / sondern er kan vielmehr deswegen vom Creditore injuriarum belanget werden / Coler d. cap. 8. num. 87. vers. quod facit ad quæst. cum. n. 88. & seq. Berlich. p. 5. Conclus. 63. num. 79. & seq. Welches zwar also zugelassen ist / wenn nur derjenige / welcher schuldig zu seyn gesagt wird / ein warhaffter Debitor ist. Hingegen wer sonsten einen / der nichts schuldig / als einen Schuldener / um ihn nur zubeleidigen und zu beschimpffen / genennet / und demselben / daß er bezahlen solle / gericht- oder ausser-gerichtlich denunciiret / wird gewißlich zum Widerruff und Erlegung einer willkühr lichen Straffe angeklaget werden können / per text. in l. item apud Labeonem 15. §. si quis non debitorem 33. ff. de Injur. & §. 1. Inst. Mascard. de prob. vol. Concl. 97. n. 8. Matt. de Afflictis in c. 1. §. injuria punitur. tit. de injur. de pace juram. firm. num. 7. vers. item si quis non Berlich. p. 5. Conclus. 59. num. 37. Joh. Harprecht. §. 1. Inst. de Injur. num. 7. Carpzov. p. 2. Prax. Crim. quæst. 96. num. 36. & lib. 2. resp. 59. n. 7. Weil dergleichen Injurie denen von Adel und andern in Ehr- und Würde-stehenden Leuten nicht wenig an ihren Reputationen verkleinert / am meisten aber denen Kauff-Leuten / denen höchstens daran gelegen / daß ihre Schulden verschwiegen / und sie bey andern in Credit bleiben mögen / Carpzov. p. 4. Const. 45. def. 1. n. 6. & seq.

Ita responderunt Scabini Lipsienses Mense Martio 1636. in causa Mercatorum der alten Sturmischen Handelung zu Cölln an der Spree: Habet ihr euch dadurch / daß Kläger zur Ungebühr 4000. Thlr. von euch gefordert / und dadurch euch in Verdacht grosser Schulden auch in Gefahr eures Credits gebracht / höchlichen injuriiret zu seyn befunden / deswegen ihr Klägern actione injuriarum reconveniendo auf einen Widerruff und willkühr liche Straffe zu belangen vorhabens / 2c. So seyd ihr solches zu thun wohl befugt / und ist Kläger darauf sich einzulassen und zu verfahren schuldig / V. R. W.

LXXXI.

Wann der Richter jemanden einen Arrest versaget / ist dem Petenti ad Interesse gehalten.

Wann der Richter durch Unverstand und Unwissenheit der Rechte unrecht spricht / kan eigentlich nicht gesaget werden / daß er verbrochen habe /

habe/indeme es ihm an Betrug ermangelt/ und dafür gehalten/als wenn er recht gesprochen hätte. Nachdem aber derjenige nicht gäntzlich ohne Schuld zu seyn scheinet/ welcher anderst/als die Gesetze und Constitutionen oder die Gewohnheiten solches mit sich führen/urtheilet/pr. Inst. de Off. Jud. und keine verständigere und gelahrtere Leute consuliret hat; So wird einiger massen dafür gehalten/ daß er pecciret und gleichsam verbrochen habe; Zumahlen da die Unwissen- und Unerfahrenheit der Culpæ gleich geachtet wird/l. 232. ff. de reg. jur. und dadurch/indem er ein Ammt annimmt/ sich für vollkommen und erfahren ausgibt/ Gloss. in l. 2. ff. quod quisque jur. und dannenhero gleichsam aus einem maleficio vermittelst der actione in factum prætoria den lædirenden Theil/(obgleich derselbe nicht appelliret hat/ Joh. Schneidew. in pr. Inst de oblig. quæ & quasi delict. num. 13.) verbunden ist/ in soweit ein ander Richter es für billig erkennet/ l. si quis absentis 5. ff. de O. & A. l. ult. ff. de var. & extraord. cognit. Carpzov. lit. 2. resp. 63. num. 11. nehmlichen ad interesse, den dadurch zugewachsenen Schaden und Expensas, innocent. in cap. sæpe 44. X. de appellat. c. Sacros. 48. X. de Excommunicat. l. filiusfam. 15. ff. de Judic. l. fin. ff. de var. & extraord. cognit. Welches dann auch bey einem Notario statt hat/ daß wenn derselbe durch seine Ungeschicklichkeit und Unerfahrenheit jemanden vermittelst eines gemachten Instruments Schaden zufüget/ dieser seiner Unerfahrenheit halber dem parti læsæ ad Interesse gehalten ist/per text. in l. fin. C. de Magistrat. conven. ibique Brunnemann. Menoch. Conf. 37. num. 3. Caldas de Emt. c. 5. num. 4. Sichard. ad l. Errore num. 5. C. de Testam. Farinac. quæst. 156. num. 97. & quæst. 157. num. 7. Johann. Schneidew. d. §. num. 10. Ant. Perez. C. de Magist. conven num. 4. und wird deshalb der lædirte zum juramento in litem admittiret/ Plotus de jurament. in lit. num. 616. Brunnemann d. l. in fin. Nicht allein aber/ wenn der Richter übel gesprochen/ sondern auch wenn er um die Justitz zu administriren ersuchet/ und solches verabsäumet/ und nicht thut/ was seines Ammts ist/ kan er ad Interesse belanget werden/ Bartol. in d. l. fin. ff. de var. & extraord. cognit per text. in cap. si tamen contig. vers. Si vero refutaverit Nov. 86. Schneidew. d. §. num. 11. Dannenhero der Judex, welcher um Erkennung eines Arrests/ (wann er nehmlich seine legitima requisita hat/ also daß das Debitum liquid und ohnstreitig ist und der Debitor allgemählich von seinen Gütern herunter kommt/ juxta text. in Ordin. Jud. Elect. tit. 11. §. Dieweil aber gleichwol/ 2c. Coler. de Process. Execut. p. 1. cap. 2. num. 184. & seq. & p. 2. c. 3. n. 154.) ersuchet worden/ ohne billige und gnugsame Ursache solchen abgeschlagen/ und man

vielleicht inzwischen dem petenti andere Creditores zuvorgekommen / oder sonsten des Debitoris bona verlohren gangen / und dahero der begehrende Theil lædiret worden / dem petenti ohne allen Zweifel ad interesse und Æstimirung dessen / womit ihm der Debitor verhafftet war / verbunden / Coler. de Proceß. Execut. p. 1. cap. 2. num. 116. & seq. Henning. Gœden. Consf. 106. num. 7. Richter / decis. 77. num. 27. Sintemahlen auch sonsten der Richter wegen seiner Versäumniß / wodurch jemand sein Recht verlieret / zum gantzen Interesse gehalten ist / l. si quando 19. sub. fin. ibique Brunnemann. Paris de puteo Tract. de Syndic. verb. negligentia vers. contra Magistrat. num. 5. Carpzov. p. 1. Const. 29. def. 24.

Weshalben Scabini Lipsienses Mense Aprili 1632. in causa Dietrich Heitfelds / zu Qvedlinburg; PP. Aufm Fall das Ammt Arnstein / den von euch rechtmäßig gesuchten Arrest nicht annehmen wolte / und durch solche Verweigerung euch einiger Schaden zugezogen würde / etc. So wäret ihr bemeldtes Ammt ad interesse und um Erstattung des Schadens gebührlichen zu belangen wohl befugt / V. R. W.

LXXXII.

Es sind die Eltern für ihrer Kinder Verbrechen einzustehen nicht schuldig.

WAnn aus einem Hause etwas geworffen oder gegossen wird / welches den Vorbeygehenden selbst / oder dessen Sachen oder Kleider verletzet oder Schaden zufüget / ist der Einwohner dafür gehalten / er sey entweder der Herr des Hauses / oder ein Mietling / oder er mag auch umsonst darinnen wohnen / §. item is 1. cum seq. num. 1. & l. si quis absentis 5. §. is quoque 5. ff. de Oblig. & Action. es mag solches selbst oder dessen Gesinde herunter geworffen haben / dannenhero auch gleichfalls aus einer Ubelthat verhafftet zu seyn geachtet wird / indeme einer zuweilen für die Schuld eines andern einstehen muß / Wesenbec. in paratit. d. §. item is n. 4. ibique Hahn. pag. 449. p. 1. Als zum Exempel: Ein Mann für die Frau / ein Vater für die Kinder / der Wirth vor seine Mit-Einwohner / der Magister für seinen Schüler / d. §. 1. & l. si vero 5. post. princ. & §. si horrearius ff. de his qui dejec. Schneidew. h. §. 1. n. 1. Welches special ist contra titulos in C. ne Uxor pro marito & ne fil. pro patre, die Ursache solcher Specialität ist das gemeine Beste / denn es hat der prætor öffentlich das Interesse gesetzet ohne Furcht und Gefahr auf den Wege zu gehen / l. 1. §. 1. ff. de his qui effud. Schneidew. ad d. §. 1. num. 1. Gilhaus. in arb. jud. crim. cap. 2. t. 35. num.

num. 5. & 6. Weshalben die daraus entstehende Actio populoris, so einem jeden Pöbel zustehet / gennnt wird / weil jeden daran gelegen / daß die Wege sicher und von aller Gefahr frey seyn / l. 5. §. fin ff. de his qui effund. Wesenbec. in paratit. ff. d. l. Dieses aber ist zu verstehen / wann der Sohn mit dem Vater zu sammen wohnet / ein anderst / so er vom Vater ab seine Wohnung hat / denn alsdann ist der Sohn selbsten in solidum gehalten / d. §. 1. num. 2. ibique Schneidew. num. 1. Und das nicht mahl peculiotenus, indem die Actio de peculio wider den Vater nur aus einem Contract des Sohns / nicht aber aus einem Verbrechen / Delicto, oder quasi delicto statt hat / l. 1. §. filiusfam. ff. de his effud. §. præterea 4. Inst. Quod cum eo, qui in alien. potest. l. si quis 44. ff. de pecul. Hotomann. d. §. 1. eunt. 1. Joh. Harprecht. d. §. 1. n. 2. zu mahlen die pœna delecti eine Æstimatio ist / l. 4. in fin. ff. de pœn. welche von keinem als dem Debitore gefordert werden muß / l. 6. ff. de negot. gest. Also kan auch die Straffe keinem andern als dem Schuldigen so solche verdienet zu gebilliget werden / l. 22. de pœn. ibique Brunnem. Petr. Theodoric. Colleg. crimin. disp. 10. th. 3. lit. A. Richter. decis. 96. n. 166. & seq. Gleichwie dann der Sohn für das Verbrechen des Vaters nicht einzustehen hat / l. 2. §. nullum patris delictum innocenti filio ff. de Decur. l. Crimen. ff. de pœn. l. filiam. l. emancipatio §. ult. ff. de Senator. l. quoties ff. de noxal. action. n. C. ne Fil. pro Patr. Farin. in prax. crim. lib. 1. tit. 3. qu. 24. num. 25. Also auch hingegen die Eltern seynd wegen des Verbrechens ihrer Kinder die Straffe zu erlegen nicht schuldig / l. fin. Instit. de Noxal. act. Farinac. d. quæst. 24. num. 2. welches dem Göttlichen Rechte gemäß ist / Levit. cap. 14. Ezechiel. cap. 18. Carpzov. p. 3. prax. crimin. qu. 131. num. 4. & seq.

Wie also gesprochen Scabini Lipsienses ad requisitionem Simonis Schmidt zu Pönig Mense Junio 1589. Wann gleich euer Sohn / so seines Alters 18. Jahr / bekannt / daß er mit Peter Weisses Wittiben auf ihr unablessig Anmuthen / fleischliche Unzucht begangen / davon sie schwanger worden / und das Kind / so sie zur Welt lebendig gebohren / heimlich in euer Gut geleget ꝛc. So wäre doch euer Juncker und Gerichts-Herr von euch einige Geld-Busse / solcher eueres Sohns Verbrechung halben / zu fodern nicht befugt / V. R. W.

LXXXIII.

LXXXIII.

Ein Schiff-Patronus, Gast-Geber / und Herbergierer seynd zur Wieder-Erstattung der verlohrnen oder weggekommenen Sachen gehalten.

Es seynd zwey Edicta von den Nautis Cauponibus und Stabulariis ausgelassen / durch das erste hat der Prætor auf das Factum Actionem de recepto, daß sie nemlich die auf- und angenommene Sachen restituiren müssen / vorgestellet / welche Actio aus einem Contract herrühret / & est rei persecutoria, und deshalb selbige auf den Erben einfach kommt / l. §. hæc autem 4. ff. Naut. Caup. Stabul. Wesenbec. in paratit. ff. eod. num. 7. ibique Hahn pag. 356. p. 1. num. 100. In dieser Action muß der Nauta, Caupo oder Stabularius das Factum aller / auch der Uberfahrer / das ist / welche überschiffet werden / und der Passagiers oder Gästen præstiren / l. 1. §. fin. & l. 2. cum. l. 3. ff. Naut. Caup. Stabul. denn obgleich jene ihr Lohn empfangen / nicht daß sie ihr Zeug und Sachen verwahren / sondern der Schiffmann / daß er die Fuhrleute mit den Wahren überfahre / der Gast-Geber oder Wirthschaffts-Halter / daß er die / die Wandersleute in der Wirthschafft zu bleiben dulde / der Herbergierer / daß er das Viehe bey sich einstallen lasse / dennoch unter den Nahmen der Bewahrung seynd sie zu allen Sachen / welche sie angenommen / aus diesem Edicto prætoris gehalten / daß sie nemlich die eingenommene Sachen restituiren / oder wenn sie weggekommen oder verlohren / dern Werth dafür erlegen / d. l. 1. l. 3. §. ult. & tot. tit. ff. Naut. Caup. Stabul. Wesenbec. in paratit. ff. eod num. 4. Es werden aber die Sachen vor auf- und angenommen gehalten / wann sie nur ob selbige eben ausdrücklich denen Wirthen zur Verwahrung anvertrauet worden / ihres Wissens eingebracht / l. 1. §. ult. ff. d. t. Dadurch bezeuget der Gast / welcher die Sachen eingebracht / daß er das Seinige der Treue und Verwahrung des Nautæ, Cauponis oder Stabularii committire, und dieser gestehet gleichsam durch sein Stillschweigen / daß die Herberge bequem sey / welchen die Sache sicher anvertrauet werden könne / und also seine Verschwiegenheit ihn zur Verwahrung verbindet / Wesenbec. in paratit. d. tit. 5. Treutler. vol. 1. disp. 26. th. 5. lit. A. Dannenhero der Exercitor oder Caupo gäntzlich gehalten ist / es sey entweder durch seine oder seines Gesindes Versäumnis oder auch zufälliger Weise / welches verhütet werden können / die ins Schiff / oder

oder Herberge gebrachte Sachen untergangen / oder sonsten zu Schaden kommen / l. 3. §. 1. ff. d. t. Carpzov. p. 2. Const. 26. def. 10. num. 9. & seq. Ja wenn auch der Exercitor vorgesaget hätte / daß ein jeder Passagier seine Sachen verwahren solte / noch er für den etwahigen Schaden einstehen wolte / es sey dann daß die Passagirers expresse in sothane Vorsagung gewilliget haben / dennoch belanget werden kan / juxta Ulpiani responsum in l. ult. in fin. pr. ff. d. t. Hahn. ad paratit. Wesenbec. num. 5. eod. pag. 355. p. 1. Gothofred. in not. marg. ad Johann. Schneidew. §. fin. item Exerc. n. 4. lit. A. Also daß er nicht mahl befreyet werde / wenn er schon dem fremmden Gaste den Schlüssel zur Kammer gegeben hätte / Gloss. & Bartol. in l. 7. num. 1. d. tit. Treutler. d. t. Arumæ disp. ad ff. 24. th. 8. Hilliger. in Donell. lib. 15. cap. 43. lit. E. Johann. Harprecht. §. Exercitor fin. num. 5.

Ita pronuntiarunt Scabini Lipsienses Mense Novembri 1626. in Causa Antonii Barthii. Habet ihr bey einem Wirth im Gast-Hofe / darinnen ihr unterschiedlichen geherberget / etliche Sachen verlohren / welche euch theils von andern / so er beherberget / theils von seinem eigenen Gesinde genommen und entfremmdet worden. Da nun berührter Wirth / daß ihr solche Sachen zu ihme bracht / und dieselbe bey ihme euch gestohlen worden / solches auch durch seine Negligentz und Verwahrlosung geschehen / geständig / oder ihr solches / wie recht / darthun und erweisen köntet / ꝛc. So wäre er euch die verlohrnen Sachen wider zu schaffen / oder dem rechten Werth nach zu bezahlen schuldig / V. R. W.

LXXXIV.

Ein Exercitor Navis, Cauponæ & Stabuli ist für den von ihren Dienst-Leuten zugefügten Schaden einzustehen schuldig.

In dem anderen Edict de Nautis, Cauponibus & Stabulariis hat der prætor auf das factum Actionem ex quasi delicto vorgeschrieben / worinnen der Schade doppelt ersetzet werden muß / §. eod. fin. l. un. §. 2. & 3. ff. de furt. advers. Naut. Caup. Stabul. Wesenbec. in paratit. ff. Naut. Caup. Stabul. num. 7. ibique Hahn. ad n. 10. pag. 356.

p. 1. und ist pœnalis, und deshalb selbige wider den Erben nicht verstattet wird / d. §. fin. vers. fin. l. ult. §. ult. ff. eod. Hahn. ad Wesenbec. d. l. Nicht aber ist der Schiffarths-Treiber für die Uberschiffer / oder der Gast-Wirth für die Passagirs und Gäste gehalten / deren Condition und Zustand er wahrscheinlich nicht wissen können / l. 6. §. in factum 2. eod. sondern nur für diejenige / welche zur Wohnung im Wirthshause seynd / oder deren Dienste sich der Exercitor Navis gebrauchet / d. §. fin. l. 1. penult. & ult. ff. Nautæ Caup. Stabul. Schneidew. ad §. fin. num. 3. & 4. sintemahlen auch derjenige an der Seinigen Verbrechung schuldig ist / welcher böse Leute im Dienste gehalten / d. §. fin. d. l. fin. §. si servus 2. d. l. un. denn er solte gute und getreue Leute zu solchem Dienst erwählen / l. 3. princ. ff. de publ. & vectigal. Wesenbec. d. §. fin. num. 9. & tit. furti advers. Naut. Caup. Stabul. welches jedoch nur in pœnalibus, nicht aber in denen mit den Schiff- und anderen Knechten oder Bedienten gemachten Contracten Platz hat / Ant. Perez. in Cod. de Instit. & Exerc. act. num. 14. Dann auch wenn selbige Contracten nur auf dem Schiff / und nicht ausser dasselbe eingegangen / l. 4. cum l. fin. ff. Naut. Caup. Stabul. Perez. d. l. num. 15. und geschiehet in diesem Fall kein Unrecht / wann jemand mit dem Schiff-Meister oder Steuer-Mann / so von dem Exercitore der Schifffarth vorgesetzet / contrahiret / daß nehmlich wegen seiner oder seines Substituten Schuld oder Verbrechen der Schiff-Patronus oder Exercitor selbst gehalten seyn solle / l. 4. C. de Instit. & Exerc. act A. Perez. C. eod. tit. num. 2. & 3. Absonderlich da ihme aus dem Dienste des Meisters aller Nutze zuwächset / als welcher den Lohn aus dem Contractu Locationis gewinnet / dannenhero aus der natürlichen Billigkeit der Schade und Ungemach ihme zukommt / welchem der Vortheil und Gewinn gebühret / l. secundum naturam ff. de R. J. l. 1. pr. ff. ad S. C. Trebell. l. in ratione pr. ff. ad l. falcid. denn die Zeit und der Ort öffters nicht leidet / daß man sich völlig berathschlage / und nach der Condition des Meisters vor den Contract sich genugsam erkundige / text. in l. utilitatem 1. pr. ff. de exercit. act. Daß also die Contrahentes mit dem Schiff-Meister / vielmehr die Treue der Exercitorum als des Magistri zu folgen scheinen / d. l. 1. §. Magistrum 5. & §. 12. welcher von den Exercitoribus auf ihrer Gefahr angenommen worden / l. debet. Exercit. 7. ff. Naut. Caup. Stabul. Wesenbec. in paratit. ff. de Exerc. action. num. 6. Oldendorp. Class. 4. action. 4. num. 6. und deswegen der Exercitor sich imputiren mag / daß er einen betrüglichen Meister dem Schiffe vorgestellet / und das factum und delictum desselben sich eigen gemacht / dadurch daß er nach dessen mores nicht fleißiger gefraget / und

und keinen getreuen Schiff- und Steuer-Mann constituiret hat/ denn weil er die Wahl unter denen/ so er zu seinem Dienste gebrauchen will/ gehabt/ gleichsam verbricht/ d. §. fin. Hilliger. in Donell. lib. 15. cap. 42. lit. E. und deshalb sowohl eines anderen/ als sein eigen factum præstiret/ und desselben Straffe büsset/ wann er zu Restituirung des von dem Schiff-Mann verursachten Schadens condemniret wird/ Carpzov. decis. 133. num. 20. und ist nichts daran gelegen/ ob der Schiff-Patronus ein Mann oder Frau sey/ denn weil diese für keine fremmde Schuld/ sondern für die Ihrige Treu und Glauben setzet/ und also zu ihren Nutzen contrahiret/ so kan nicht desfalls von ihr das remedinm S. C. Vellejan. ergriffen werden/ l. 32. pr. ff. ad S. C. Vellejan. l. 11. l. 27. Eod. Mindan. de Mandat. lib. 2. cap. 61. num. 11. Coler. decis. 76. num. 41. Hering. de fidejuss. cap. 7. num. 416. A. Perez. Cod. tit. num. 5. & 6. fürnehmlich da bey einer Frauen/ welche Kauffmannschafft treibet/ solches Remedium aufhöret/ Costal. ad l. 6. C. de Inst. & exerc act. A. Perez. C. eod. num. 6.

Ita pronuntiavit Facultas Juridica Lipsiensis Mense Aprili 1649. ad Consultationem Hermann Dürings & Cons. zu Alten Stettin: Seynd etliche Last Hering einem Schiffer in Holland durch euren Factorn eingeschiffet/ und mit ihm ein gewisser Fracht-Brief des Innhalts aufgerichtet worden/ daß er solche Heringe von Amsterdam nach Stettin/ die Last vor drey Thaler anführen/ solche auch im Ohrsund verzollen solte/ damit der Schiffer zufrieden gewesen. Es hat aber derselbe folgends/ als er im Ohrsunde angelanget/ an statt 61. nur 30. Last freygelassen/ die übrigen 31. Lasten aber/ als verschwiegen Gut/ sind confisciret worden; Darauf ferner erfolget/ daß der Schiffer mit den verzolten Heringen nicht nach Stettin/ sondern nach Strahlsunde/ allda er wohnhafft gewesen/ und seinen Schiff-Reider gehabt/ geschiffet/ und sich gar davon gemachet/ dahero die Schiff-Reidere euch zwar die Fracht-Briefe übersendet/ jedoch euerem Begehren nach/ die noch verhandene Heringe nicht überliefern/ vielweniger sich der abgenommenen Heringe halber mit euch in Güten abfinden wollen/ welches euch denn veranlasset/ daß ihr wider die Exercitores des Schiffes eine sonderbahre Klage erhoben und angestellet. Ob nun wohl auf Seiten der Exercitoren eingewendet werden will/ wie daß sie ihren Schiff-Meister nur dazu bestellet und verordnet hätten/ daß er die Schiffe Miet-weise auslassen/ keines weges aber vor den Zoll/ als dessen Abrichtung dem Eigenthums-Herrn der Waaren zustünde/ hafften/ und

sich einlassen solte / und weil ihr mit dem Magistrato Navis selbst einen Fracht-Brief hätte aufgerichtet / davon die Schiff-Reidere keinen Gewinst zu gewarten / noch sich um die Verzollung zu bekümmeren hätten / als könten um soviel weniger die Exercitores wegen des Schiffers begangenen Betrugs und Unterschlagung der Waaren / vor sich selbsten belanget werden. Dennoch aber und dieweil die Schiff-Meistere ingemein auf allen Flüssen in Teutschland von den Exercitoren zu dem Ende bestellet / und den Schiffern vorgesetzet werden / daß sie um ein gewisses Geld der Kauff-Leute Güter dingen / an gewisse Orte schaffen und einführen sollen / dahero auch die Fracht-Gelder / nach Innhalt der Fracht-Briefe / ihnen / den Exercitoribus zu gute gehen / und ihnen von den Schiff-Meistern berechnet werden müssen. Darnebens in Ohrfunde / euerem Bericht nach / diese Gewohnheit ist / daß wann gleich die Kauff-Leute selbst bey den Güteren zugleich mit seyn / dennoch die Güter nicht von den Kauff-Leuten / sondern allein von dem Schiff-Meister angesaget / und auf der Kauff-Leute Unkosten verzollet werden müssen; In Rechten über diß klar versehen / daß wegen der Schiff-Meister und Schiff-Leute Verbrechungen / auch die Exercitores in Anspruch genommen werden können; So seynd auch dahero die Exercitores an einem Theil dem mit ihren bestalten Schiff-meister / auch in fremmden Landen geschlossenen Fracht-Briefe nachzukommen / und denselben zu halten / anderen theils auch die durch ihren Magistrum Navis wegen verschwiegenen Zolls / und dahero erfolgten Confiscation, und daß die übrigen Heringe nicht zu Recht überlieffert worden / verursachte Schaden und Unkosten / auf vorgehende Liquidation und rechtliche Moderation zu ersetzen und zu bezahlen schuldig / V. R. W.

LXXXV.

Eine im Klag-Libell unrecht angestellte actio, thut selbigen nicht vitiiren.

Ohne habende Action kan niemand gerichtlich verfahren / l. si pupilli de act. §. videamur ult. ff. de negot. gest. l. fin. in verb. exprimere actionem C. de interdict. l. si cum eo 3. C. de dot. promiss. l. si Debitor Rei 10. ff. de pignor. c. dilecti X. de Judic. Es ist dennoch keine Nothwendigkeit / daß der Nahme der Action regulariter exprimiret werde / sondern gnug die blosse Anruffung des Richters / in welcher das factum auf allerley Anspruch und Klage solcher Gestalt narriret / und conclu-

eludiret werde/daß der Reus, was/aus was Ursache/ und durch was vor Mittel das petitum zu erlangen geklaget werde/begreiffen könne/c. dilecti X. de Judic. ibique Sigismund. Finckelthauß. Sen. in prælect. publ. c. ult. X. de Libell. oblat. l. 1. ff. de Edend. Schneidew. ad pr. Inst. tit. 6. de Action. num. 6. Oldendorp. in Tr. de Collat. jur. Civ. & Pontif. in verb. Actio n. 22. Wesenbec. in paratit. ff. de Edend. num. 7. Obrecht. de Concept. libell. cap. 8 n. 23. & seq. und ist zwischen das Jus Civile und Canonicum, wie auch zwischen das Jus Digestorum und Codicis kein Unterscheid/ Hahn. ad Wesenbec. d. num. 7. pag. 122. p. 1. Ruland. de Commissar. p. 3. lib. 2. c. 1. Carpzov. p. 1. Const. 2. def. 13. num. 2. & seq. & lib. 1. resp. 53. num. 22. & in part. 3. prax. Crim. qu. 127. num. 19. & 20. & in process. tit. 6. art. 1. num. 6. 7. & seq. Ummius ad process. Disp. 6. th. 11. num. 51. Treutler. vol. 1. Disp. th. 10. lit. C. ibique Bachov. Joh. Brunnem. ad d. l. C. de Interdict. Denn aus dem petito und Schluß des Klag-Libells wird die Beschaffenheit der intentirten Action erkennet und gezeuget/ per text. in cap. litteræ tuæ de Dilat. l. non debet in fin. ff. de dol. mal. Gail. lib. 1. obs. 61. num. 9. Scaccias lib 1. de Judic. cap. 50. num. 20. Hilliger. in Donell. lib. 23. cap. 4. lit. N. Wann dann das Gesetze zu keinem anderen Ende den Nahmen der intendirenden action exprimiret haben wollen/ als daß der Beklagte sich bedencken könne/ ob er zu geben/ oder sein Recht weiter verfechten müsse/ l. 1. ff. de Action. Dieses aber aus der Erzehlung und den Schluß des Libelli verstanden werden kan; So ist eben die eigentliche Ausdrückung des Nahmens der Action nicht zu beobachten/ indeme nichts hindert/ ob etwas mit seinem eigenen Nahmen oder einer andern Ausdeutung/ welche an statt des rechten Nahmens gebraucht wird/ exprimiret werde/ l. 6. ff. de reb. Cred. A. Perez. C. de Edend. num. 8. Welches auch alsdann Platz hat/ wenn aus einem facto viele Actiones, welche zu einen verschiedenen Zweck hinaus sehen/ entstehen und herrühren/ zumahlen gnug ist/ daß im Beschluß die Bitte also eingerichtet werde/ wodurch der Richter wissen könne/ was für eine Condemnatoriæ Sentenz er sprechen müste/ Carpzov. ad d. Const. 2. def. 13. num. 8. & seq. Hahn. d. l. Mæstert. de Justit. L. L. Rom. lib. 1. dub. 30. Denn im zweifelhafftigen Fall wird dasjenige Remedium, und diejenige für angestellet gehalten/ welche auf das factum am besten appliciret werden kan/ l. si quis intentione 66. ff. de Judic. Gail. lib. 1. Obs. 61. num. 10. Hilliger. d. c. 4. in not. inf. Wesenb. Cons. 3. n. 20. Henning. Gœden. Cons. 43. num. 1. Dannenhero obgleich die Actio nicht recht angestellet/ dennoch der Libellus dadurch nicht vitiiret wird/ l. un. C. de Rei Uxor. Action. ibique Brunnemann, Cardinal. Tusch. Conclus. 67. l.

A. Coler. in c. examinata 15. num. 20. C. de Judic. Denn es muß vielmehr auf dasjenige gesehen werden / was in der Warheit gehandelt / als was aus Irrthum ausgedeutet wird / l. illicitas 6. §. veritas 1. ff. de offic. præsid. l. cum. lis ff. de Jurisd. omn. Jud. Zudeme must der Einhalt des Libelli weitläufftig interpræt iret werden / nehmlichen zum faveur des Klägers / daß solcher bestehe / l. solemus 61. l. si quis 66. ff. de Jud. Vacon. de Vacun. l. 6. declarat. 88. num. 6. & 7. Hilliger. d. c. 4. lit. M. in not. Treutler. d. th. 10. lit. C. Carpz. ad d. Const. 2. def. 14. num. 2. & seq.

Wie also in dergleichen sich ereigten Casu, und da umsonst die Einrede des nicht recht eingerichteten Libelli opponiret worden / Scabini Lipsienses Mense Februario 1629. in Causa Melchior Ohmens / contra Jacob Rauten / zu Querfurt / folgender Massen gesprochen haben: Daß Beklagter seines Fürwendens ungeachtet / auf erhobene Klage sich einzulassen / und zu antworten / und weil er solches anjetzo nicht gethan / Klägern die Unkosten dieses Termins / auf die richterlicher Ermäßigung zu erstatten schuldig / V. R. W.

LXXXVI.

In einer Actione Negatoria muß der Reus probiren.

Der Rechtlichen Ansprüche an einem Dinge ist erstlich rei vindicatio, welche nur in denen rebus corporalibus verstattet wird / §. omnium 1. tit. de Action. num. 1. l. 1. §. 1. ff. de R. V. l. 95. ff. eod. Joh. Harprecht. ad d. §. 1. num. 36. & seq. Wesenbec. in paratit. ff. de R. V. num. 5. ibique Hahn. pag. 397. in part. 1. Zweytens / welche in rebus incorporalibus als nehmlichen servitutibus so wohl personalibus als realibus um selbige zu vindiciren und einzuziehen Platz hat / §. 2. tit. de action. und zwarn actione Confessoria intendiret jemand die Servitut zu Verschwächung der Freyheit und Vindicirung der Dienstbarkeit / Negatoria Actione aber negiret der Actor, daß dem Adversario und Reo die prætendirte Servitut gestehe / um sothane Dienstbarkeit zu vertilgen / und die Freyheit zu befestigen / d. §. omnium 1. tit. de Action. l. 2. ff. & Servitut. vindic. l. penultim. cum sequent. ff. si Ususfruct. petat. Joh. Schneidew. h. §. 2. num. 29, & 30. Johann. Harprecht. ad eundem §. 9. h. num. 2. Wesenbec. in paratit. ff. si Ususfruct. petat. num. 2. & seq. Carpzov. lib. 1. resp. 67. num. 2. Dieses sonderlich aber hat die Actio negatoria in sich / daß der Actor nicht beweisen dürffe / sondern das Onus probandi auf den Adversarium Reum schiebe / wider die Regul, daß dem Actori

der

der Beweißthum obliege / sogar / daß wenn er nicht beweiset / der Reus, ob er gleich nichts erwiesen / absolviret werde / l. qui accusare C. de Edend. ibique Brunnemann. Die Ursache dieser Besonderheit ist / daß für dem Autore die Præsumptio Libertatis militire, l. cum eo 9. ff. de Servit. urban. præd. l. alterius 8. C. de Servit. & aq. ibique Brunnemann. l. 42. ff. de J. & J. welche eine Præsumptio juris ist / die den Actorem von dem Onere probandi überhebet / und dasselbige Onus auf den Reum, so die Servitut prætendiret / transferiret wird / Joh. Schneidew. h. §. 2. num. 38. Guid. Pap. quæst. 28. A. Faber. in C. lib. 3. tit. 24. def. 8. n. 3. sogar das natürliche Recht / worinnen die Libertät gegründet wird / arg. §. verf. jus autem gentium, Inst. de J. N. G. & C. & §. libertas 1. Inst. de jur. person. demjenigen / so die Dienstbarkeit prætendiret / ob er gleich in Possession ist / zuwider ist / secundum Gloss. communiter approbatam in l. si possidetis in verb. facti C. de probat. And. Cluden. Rer. quot. cap. 1. n. 124. Welchem hinzukommt / daß die Actio negatoria dieses in sich halte / daß der Autor negative agire der Beklagte aber affirmative excipire, weshalber dann dem affirmanti Reo die probatio injungiret wird / juxta l. action. C. de probat. Joh. Schneidew. d. l. num. 38. und hilfft ihn nicht davon ab die quasi possessio, als welche mit dem ersten Ursprung / so allhie die Freyheit ist / nicht übereinkommt / sondern selbiger vielmehr widerstrebet / arg. l. item in patre 3. ff. his, qui sunt sui, l. si in ædibus 9. ibique Padilla & Brunnemann. C. de Servit. & aq. Mascard. de proc. vol. 3. Conclus. 1194. num. 35. & seq. & concl. 1306. Menoch. lib. 3. præsumpt. 89. num 8. Hilliger. in Donell. lib. 11. cap. 16. lit. C. in not. pacian. de prob. lib. 2. cap. 20. num. 10. & seq. Cluden. d. cap. 1. num. 126. Carpz. p. 2. Const. 41. def. 18. num. 1. & seq. & lib. 1. resp. 67. num. 8. & seq. Richter. decis. 89. num. 63. & seq. Wesenb. in paratit. ff. si servitus vindicetur. ibique Hahn. pag. 444. p. 1.

Ita pronuntiavit Facultas Juridica Jenensis Mense Jan. 1607. Auf Execution und weiter Vorbringen constituirten Anwaldes Hans Wolffen von gleichen zu Tauroda / Beklagten an einem: Die Anspänner und Hinter-Sättler zu Saufeld / Klägern andern Theils / die Cottendorffische Bau-Frohne belangend / sprechen wir vor Recht: Weil Beklagter der auferlegten Servitut und Klage / so negative angestellet / nicht in Abrede / aber dawieder exceptive eingewendet / die Klägere wären ihme gegen Cottendorff zu Horweg die Bau-Fuhren zu thun schuldig / dessen aber Kläger nicht geständig: So ist Beklagter solche seine eigewandte Exception in Sächsischer Frist / wie Recht / zu erweisen schuldig / Klägern dawider ihr beding-

bedingter Gegenbeweiß und andere rechtliche Nothdurff vorbehältlichen / V. R. W.

Nec non Scabini Lipsiens. Mense Septembr. 1623. in Causa Hansen Brigers Klägern an einem / Christian Rudeln beklagten andern Theils / dieweil Beklagter auf die erhobene Klage geantwortet / und derselben geständig / darneben aber sich auf eine Servitut und Gerechtigkeit seines Befugniß beruffen: So ist er solches sein Vorgieben und angezogene Gerechtigkeit binnen Sächsischer Frist / wie Recht / darzu thun und zu erweisen schuldig: Dawider Klägere sein Gegenbeweiß und andere rechtliche Nothdurfft billig vorbehalten wird / V. R. W.

LXXXVII.

Das Jus tacitæ hypothecæ stehet zu dem Locatori wegen der Miet-Gelder an denen in dem gemiethelten Hause eingebrachten Sachen.

Es ist zu notiren der Unterscheid unter die Sachen eines Coloni auffm Land-Guth / und eines Inquilini auffm Stadt-Guthe / das jene nur durch ein ausdrücklich abgeredetes / diese aber durch ein verschwiegenes Unterpfand dem Locatori verhafft werden / l. eo jure 4. ff. in quib. caus. pign. vel hyp. tac. contrah. l. it quia 4. ff. de pact. legit. l. non inducta. 5. C. inquib. caus. pign. tac. hypoth. contrah. Richter / de priv. Credit. disp. 8. th. 5. Die Ursache solcher differentz ist / daß die Früchte des Land-Guths dem Locatori tacite obligirt worden / und dannenhero er ohne dem dadurch genugsam gesichert ist / daß nicht nöthig sey / daß zugleich das eingefahrte und ein gebrachte verbunden werde / es sey dann also ausdrücklich behandelt worden / l. in prædiis 7. ff. inquib. caus. pign. Nach welcher distinction auch der Text. in §. item Serviana 7. tit. de action. zu verstehen ist / Theoph. & Joh. Crispin. d. §. item Serviana 7. Conrad. Rittershuf. d. text. §. dicitur autem illa. Vincent. Caroc. tract. de locat. p. 2. tit. de invectis num. 13. p. 230. Trentacinq. tit. de Locat. Resolut. 5. num. 2. Molina de J. & J. tract. 2. D. 147. num. 3. Menoch. Rem. 5. adip. possess. num. 33. Hingegen in einem Stadt-Guthe / als worinnen keine Früchte seynd / sich nirgends als nur an die pension erholen kan / weshalben / damit der Dominus dern / wie auch des damni oder deterioration des verpachteten Guths versichert wäre / die Leges allhie die stillschweigende hy-

de hypothec an denen Haus-Geräthe und andern eingefarthen und eingebrachten Meublen des Inquilini eingeführet haben / l. 4. ff. de pact. l. 4. 7. ff. in quib. caus. pign. vel hypoth. l. certi juris. 5. C. Locat. l. 4. ff. de pact. Carpzov. p. 3. Constit. 38. def. 7. num. 6 Welches aber nicht auf den zweyten Mietling / welchem von dem ersten des Guth wieder vermietet worden / nicht extendiret werden muß / arg. l. 7. l. 32. ff in quib. caus. pinor. l. 53. p. de act. emt. Ant. Perez. C. in quib. caus. pign. num. 3. Wenn demnach das behandelte Mietgeld zur bestimmten Zeit / oder das Interesse für die deterioration nicht bezahlet wird / kan der Locator den Einwohner austreiben / und die eingefahrte und eingebrachte Sachen / als welche / so lange die Verpacht- und Vermietung dauret / im Hause bleiben werden / l. 7. §. ff. de tit. de action. A. Perez. C. in quib. caus. pign. vel hypoth. num. 4. verschliessen und einbehalten / auch durch einige auctorität / biß er vergnüget sey / l. utique 34. ff. de Damn. infect. l. quæro 54. §. inter Locationem 2. ff. Locat. Jason d. §. num. 80. Coler. de process. Execut. cap. 2. num. 237. & seq. Neguzant. Tract. de pignor. & hypoth. in 4. membr. 2. princ. num. 128. & seq. Afflict. decis. 184. num. 2. Caroc. Tr. de Locat. p. 3. tit de invectis num. 18. Trentacinq. tit de Locat. Resol. 5. num. 2. Cardin. Mantica de tacit. & ambig. Convent. lib. 11. tit. 15. num. 32. Richter / d. l. Joh. Marquard. de jur. Mercat. commerc. lib. 2. cap. num. 2. & seq. Welches auch mit der Gerichtlichen Ordination in Sachsen übereinstimmet / tit. 45. §. Wann auch einer ꝛc. Carpzov. part. 1. Constit. 28. def. 117. num. 1. & 2. Berlich. p. 1. Conclus. 67. num. 62. & seq. & Conclus. 73. num. 105. ob es gleich Studenten-Bücher seynd / wenn nur andere dergleichen Sachen / in welchen das Einbehaltungs-Recht exerciret werden könne / ermangelen / l. Commodis 40. ff. de re judic. Coler. d. cap. 2. num. 146. & seq. Carpzov. p. 2. Constit. 25. def. 20. num. 3. & seq. Hunn. in Comment. ad authent. habita. C. ne fil pro patr. cap. 2. quæst. 12. Francisc. Conan. l. 4. Comment. jur. Civ. cap. 16. num. 8. in fin. Quirin. Cubach. cent. 3. quæst. illustr. pol. jurid. decur. 7. qu. 3. Arum. de jure publ. vol. 4. discurs. 34. qu. 3. p. 116.

Ita pronuntiarunt Scabini Lipsienses Mense Majo, Anno 1634. in causa Georgii Kötens zu Pönig: PP. Zum sechsten Hanß Ferder 22. Fl. Mühl-Zinß / jedoch nur in des Schuldeners fahrender Haabe / so in dem abgemietheten Krahm-Gewölbe befunden worden / vermöge des darinnen erlangten stillschweigenden Unterpfandes / ꝛc.

LXXXVIII.

Aus einem Constituto wird keine Frauens-Persohn verbündlich gemacht/ wofern selbige die Schuld nicht eydlich auf sich genommen.

Es können alle/ welche paciſciren und ſich verobligiren können/ eines andern Schuld auf ſich nehmen/ und ſich verconſtituiren/ ſie ſeyn Manns- oder Frauens-Perſohnen/ §. Inſt. de Conſtituto 9. tit. de action. l. 1. §. 3. ff. de conſtit. pecun. Die Frauens-Perſohnen aber vermögen es alſo/ wenn ſie ſich nicht für andere bürglich eingelaſſen haben/ d. l. 1. §. 3. ff. de Conſtit. pecun. denn auf dieſen Fall iſt ihnen zu gute verordnet das SCtum Vellejanum, Weſenbec. in paratit. ff. de Conſtit. pecun. num. 6. Treutler. diſp. 23. th. 8. lit. A. Hahn. ad Weſenbec. paratit. ff. ad SC. Vellejan. num. 5. pag. 565. p. 1. A. Perez. C. de Conſtit. pecun. n. 13. Es ſey dann/ daß ſie dieſem Beneficio ausdrücklich renuntiiret haben/ l. fin. §. penult. ff. ad SC. Vellejan. Und dergleichen Renuntiatio, wenn ſie nur nicht für ihren Ehe-Mann/ ſondern für einen Fremmden geſchiehet/ kan ohne Eyd geſchehen/ arg. d. l. fin. §. penult. text. in Conſtit. Elect. Sax. 16. p. 2. ibique Dan. Moller. pr. & Dn. Carpzov. def. 17. num. 2. & ſeq. A. Rauchbar. p. 1. quæſt. 34. num. 5. Joh. Zanger. de Except. p. 3. c. 11. num. 15. & ſeq. Berlich. p. 2. Concluſ. 21. num. 74.

Dannenhero Scabini Lipſienſes Menſe Octobri, Anno 1589. in Cauſa Uxoris Ulrici Wellers zu Pirna/ alſo geſprochen haben: Hat euer Ehe-Weib ſich für ihren Vetter 180. Thlr. halber in Bürgſchafft eingelaſſen/ und dem Beneficio SCti Vellejani renuntiiret. Da nun ſolche Bürgſchafft und Renuntiation von ihr gerichtlichen auf vorgehende Erinnerung/ in eigener Perſohn/ und mit euer und eures Kriegiſchen Vormundes Verwilligung geſchehen/ ꝛc. So wäre gedachte eures Weibes Verpflichtung ungeacht/ daß dieſelbe nicht eydlich geſchehen/ zu Rechte kräfftig/ V. R. W.

Anders aber verhält es ſich in einem Conſtituto, wodurch die Frau für ihren Mann zu bezahlen verſprochen/ und deſſelben Schuld auf ſich genommen/ denn alsdenn die Frau nicht/ als nur durch eine eydliche/ mit einem Cörperlichen Eyde geſchehene Renuntiation, verbunden wird/ wie dann ſolches überall/ in einer jeden bürglichen Einlaſſung für den Mann geſchehen muß/ per text. in c. ex reſcripto 9. & c. cum Contingat. 28. X. de jurejur. Anton. Teſſaur. deciſ. 223. num. 7. ſub. fin. verſ. ampliat. octavo cum num.

num. seq. Cardin. Tusch. tom. 5. lit. M. Conclus. 421. num. 12. & seq. Berlich. p. 2. Conclus. 19. num. 63. & 80. Ohngeachtet die Frau eine Princeßin/ Gräfin/ Adeliche Dame, Doctorin/ und von dergleichen Adelichen und vornehmen Geschlechte sey/ A. Rauchbar. p. 1. quæst. 34. num. 16. H. Pistor. p. 4. quæst. 6. num. 2. & seq. Berlich. d. l. num. 40. Dasselbige wird auch in Sachsen confirmirt/ in Constit. 16. princ. p. 2. ubi Dan. Moller. in Comment. & lib. 1. semestr. 43. pr. Zanger. de Except. p. 3. cap. 11. num. 73. Carpzov. lib. 2. resp. 75. num. 6. Und obgleich in einer blossen Einlassung sammt angehefftter Renuntiation dieses auf der Frauen Paraphernal-Güter nicht zu extendiren/ sondern nur auf die Dodal-Güter zu restringiren ist/ daß nehmlichen selbige für den Mann obligirt werden können/ auch ohne eydliche Renuntiation. d. Constit. Elect. 16. in rubr. & §. Ob nun wohl 2c. cum §. Nachdem wir uns denn 2c. ibique Dan. Moller. num. 11. & seq. ad def. 10. Ant. Rauchbar. p. 1. decis. 34. num. 53. Berlich. p. 2. Concl. 21. num. 15. so ist doch solches nicht auf das Constitutum zu erstrecken/ zumahlen dasselbe von der bürglichen Einlassung nicht wenig differiret/ indem es die Frau selbst zur Principal-Schuldnerin machet/ und auf selbige des Mannes Schuld transferiret/ Dd. ad d. §. de Constituto 9. Valent. Franc. de fidejuss. c. 1. num. 24. & seq. daß also das Constitutum sich weiter erstrecke/ und grössere Last und Schaden in sich begreiffe/ als die bürgerliche Einlassung/ Ant. Hering. de fidejuss. cap. 18. num. 15. Weshalben auch vorsichtiger in einem Constituto verfahren werden muß/ Carpzov. ad Constit. 16. def. 2. num. 4. & seq. Und dieses ist billig/ es möge der Mann noch leben/ oder schon gestorben seyn/ seine gewiesene Wege hat/ weil nach des Mannes Tode so wohl die eheliche Liebe als Respect oder Schuldigkeit nicht so gleich aufhöret/ wodurch die Wittib wegen ihres geringen und schwachen Verstandes zum Constituto und Aufnehmung eines debiti am leichtesten persuadiret werden kan/ arg. l. 2. §. verba 2. ff. ad SC. Vellejan. l. si Mulier. 21. C. eod. l. 1. §. penult. C. de rei uxor. act. Carpzov. ad d. Const. 16. def. 3. per tot.

Und also haben gesprochen Scabini Lipsienses Mense Novembri 1635. in causa Marien Jobst Michaels Wittiben/ zu Leipzig: Ist euer Ehemann mit Schulden verhafftet gewesen/ nach dessen Absterben die Gläubiger auf die Bezahlung gedrunge/ darzu sich aber kein Mittel ereignen wollen. Ob ihr nun wohl dahero solche debita ex Constituto auf euch genommen/ Brief und Siegel von euch gestellet/ und mit Zuziehen eures Curatoris dem Beneficio SCti Vellejani renunciiret; Dieweil aber dennoch solches nicht eydlich geschehen/ 2c. So ist auch solches Constitutum zu Recht nicht

kräfftig / und ihr möget dahero von euren Dotal- und Paraphernal-Gütern die Zahlung zu leisten nicht angehalten werden / V. R. W.

Und obgleich aus einem absonderlichen Statuto der Stadt Leipzig / so von Weyland Ihrer Churfürstl. Durchl. in Sachsen Friedrich Willhelm / den 21. Febr. Anno 1593. confirmiret worden / eine für ihrem Mann sich bürgerlich im Gericht-Platze einlassende Frau / vermittelst auctorität ihres Curatoris, sich des Brautschatzes und Beneficii SCti Vellejani auch ohne Eyd kräfftiglich begeben könne / Dan. Moller. ad Constit. Elect. 16. in p. 2. n. 11. Joh. Zanger. de Except. p. 3. c. 11. n. 189. Valent. Franc. de fidejuss. c. 2. n. 202. Carpzov. ad d. Const. def. 8. n. 3. so kan doch solches auf das Constitutum nicht extendiret werden / indem die Statuta stricte interpretiret werden müssen / Jac. Schultes pract. quæst. lib. 2. qu. 65. n. 32. Tiraquell. de legib. Connub. Gloss. 2. n. 23.

Wie also Scabini Lipsienses Mense Novembri 1630. in causa Catharinæ Kosens zu Leipzig gesprochen haben: Als ihr uns Extract der Stadt Leipzig Willkühr und Copien zweyer Gerichtlichen Cessionen / b. e. f. z. v. e. rc. v. s. w. Hat Hanß Carl Reinhards Ehe-Weib allhier zu Leipzig gegen Labeck Ephraim zu Possen / sich nebens Verzeihung des SCti Vellejani und ihrer weiblichen Gerechtigkeit für ihren Ehe-Mann eingelassen / und solche Schuld ex Constituto auf sich genommen / welche Forderung nochmahls Ephraim Kindere Vormunden / eurem Ehe-Manne / Hansen Rosen / gerichtlich cediret und übergeben; Und als nach gedachtes eures Mannes Absterben / ihr bemeldtes Reinhards Ehe-Weib in Anspruch genommen / hat sie / daß die Verzicht und Constitutum von ihr nicht eydlich geschehen / eingewendet / und sich damit behelffen wollen. Wann nun gleich vermöge der Stadt Leipzig Willkühr und Statuten des Weibes eydliche Renuntiation so nothwendig nicht erfodert wird / dieweil aber dennoch bemeldter Stadt Willkühr von dem Fall / da ein Weib ihres Mannes Schuld ex Constituto auf sich nimmt / und ihr eigen machet / eigentlich nicht redet / N. m. i. d. Beylagen v. e. f. So mag euch auch angeregte Willkühr nicht zu statten kommen / noch Carl Reinhards Ehe-Weib von ihrem dem Ehe-Manne zugebrachten Ehe-Gelde oder Heyraths-Gute die Zahlung zu leisten nicht angehalten werden / V. R. W.

LXXXIX.

LXXXIX.

Heutiges Tages ist der Beklagte in Civil-Sachen/ keine Caution zu stellen gehalten.

Nach dem jure civili muß der Actor eine zweyfache Caution præstiren/ erstlich/ daß er innerhalb zweyen Monathen litem contestiren/ und wann er solches nicht thäte/ dem Beklagten/ den daraus etwa herrührenden Schaden zweyfach ersetzen wolle/ Novell. 96. cap. 1. Vors ander/ daß er biß zu Ende der Sache verbleiben/ und seine Intention produciren wolle; Und da er würde überwiesen werden/ daß er ohn erhebliche Ursache litem moviret/ er alsdenn an statt der Unkosten/ den zehenden Theil des in dem Klag-Libell enthaltenen erstatten wolle/ d. Nov. 96. cap. 1. & Nov. 112. cap. 2. Auth. libellum C. de litis contest. Auth. generaliter. C. de Episc. & Cleric. ibique Joh. Brunnemann. speculat. lib. 2. p. 1. de satisdatione §. Actor. igitur. in pr. & n. 1. Johann. Harprecht. h. §. 2. n. 43. Beydes ist heute zu Tage nicht mehr im Gebrauch/ speculat. d. l. num. Joh. Zanzer. tract. de Except. p. 2. c. 21. num. 7. Mynsing. ad §. Sed hodie 3. h. Matth. Coler. p. 1. decis. 105. num. 2. Roland. a Valle vol. 1. cons. 71. n. 19. Joh. Brunnemann. ad d. A. Auth. generaliter. und zwar aus den Ursachen/ weilen sonsten die Armen/ indem dieselbe keine Caution zu stellen vermöchten/ ihr Recht nicht verfolgen könten/ Gothofred. in not. in d. Auth. generaliter. C. de Episc. & Cleric. H. Treutler. vol. 1. disp. 5. thes. 3 lit. G. An statt deren aber ist eine in Gebrauch kommen/ welche man gemeiniglich pro Reconventione oder Expensis zu nennen pfleget. Welche der Actor, auf den Fall er keine unbewegliche oder dergleichen Güter besitzet/ zu præstiren schuldig ist/ M. Wesenbec. in paratit. ff. Qui sadisd. cogunt. num. 6. ibique Henric. Hahn. p. 206. p. 1. Land-Recht/ lib. 2. art. 4. & 9. Chilian König/ in process. c. 46. A. Perez. C. de satisdat. Constitut. Elector. Augusti 5. pag. 1. ibique Dan. Moller. num. 1. Ordinat. Process. Saxon. Judicar. tit. 13. pr. Johann. Zanger. d. cap. 21. num. 13. Matth. Coler. de process. Execut. d. 4. c. 3. num. 20. & decis. 105. num. 4. & seq. Dan. Moller. lib. 1. semestr. 2. in pr. Johann. Harprecht. h. ad §. 2. num. 43. Matth. Berlich. p. 1. Concl. 20. n. 1. & seqq. Dn. Carpzov. lib. 2. Resp. 77. num. 3. & Resp. 78. num. 3. nec non in Processu tit. 9. Art. 5. num. 49. & seqq. Wie nun der Actor, also muß auch der Reus nach dem jure civili caviren/ daß wenn er selbst erschiene/ biß ans Ende verbleiben/ §. Sed hodie 2. h. wenn er aber einen Procuratorem

torem schickete/ das judicatum zahlen wolle/ §. si vero aliquis 4. h. Und wenn der Reus nicht selbst zugegen/ muß der Procurator eben dieselbe Caution judicatum sc. solvi, præstiren/ §. si vero Reus 5. h. l. un. ibique Johann. Brunnemann. C. de satisdand. l. 1. C. de Procurat. l. 46. §. 2. ff. eod. Johann. Harprecht. h. ad d. §. sed hodie 2. num. 1. & ad §. 3. num. 1. & seqq. A. Perez. C. de satisdand num. fin. A. Fab. in eod. lib. 2. tit. 36. def. 4. M. Wesenbec. & Henric. Hahn. d. d. l. l. H. Treutler. d. disp. 5. th. 4. lit. B. M. Berlich. d. Conclus. 20. num. 64. Nach Sachsen-Recht aber/ wie auch anderer Orten/ wird von dem Reo, ob er schon gantz keine unbewegliche Güter besitzet/ überall keine Caution gefordert/ Johann. Schneidew. h. n. 7. Matth. Wesenbec. & Henr. Hahn. loc. alleg. Chilian. König/ in suo processf. c. 4. num. 3. vers. Aber in der Übung/ rc. Dan. Moller. ad d. Const. 5. nec non, Dn. Carpzov. ad eand. defin. 30. num. 4. & in Processf. tit. 9. art. 5. num. 12. Coler. de Processf. Executi. p. 3. cap. 11. num. 98. Georg. Schultz in synopsf. h. lit. C. M. Berlich. d. Concl. 20. num. 65. ne scil. Reo satis afflicto alia addatur afflictio l. Divus. 14. ff. de offic. Præsid. l. antepen. ff. de pœn. Joh. Zanger. tract. de Except. p. 2. c. 21. num. 48 Es sey denn/ daß der Reus wegen der Flucht verdächtig wäre/ so kan er der Caution, de judicio sisti & judicatum solvi, nicht entgehen/ Chilian. König/ in processf. c. 42. num. 18. Joh. Zang. d. l. in Carpz. lib. 2. Resp. 79. num. 11. & in processf. d. art. 9. n. 15. & seqq.

Weshalben die Universität zu Leipzig Mens. April. Anno 1638. auf Ansuchen Thilemann Barwassers zu Leipzig/ also gesprochen: Ist euch Salomon Simsen/ ein Jude/ für Perlen 70. Thaler Capital/ neben dem Interesse schuldig worden: Und als er der Schuld nicht gestehen wollen/ ihr ihm aber verschienene Neu-Jahrs-Messe die Klage ins Gewissen geschoben/ ist ihm sein Gewissen zu öffnen verabscheidet worden. Nachdem er sich aber binnen gehöriger Zeit zu Ablegung des Eydes nicht angegeben/ ist auf eure vorhergehende Ungehorsams-Beschuldigung ferner verabschiedet/ daß sich Beklagter an der Eydes-Leistung versäumet/ und dahero das Capital/ neben dem Interesse zu zahlen/ ihme auferleget worden; Derowegen ihr von ihme Caution begehret. Ob nun wohl bemeldter Jude darwider einwendet/ daß auf Sächsischem Boden der Beklagte zu keinem Verstande verpflichtet/ über dieses der Bescheid noch nicht seine verbindliche Krafft Rechtens erreichet; Dieweil ihr aber dennoch einmahl das Judicatum vor euch habt/ und es in gegenwärtigem Fall also beschaffen/ daß wenn beklagter Jude ohne Vorstand hinweg gelassen wird/ er wohl schwerlichen die-

dieser Oerter wieder angelangen / und die Zahlung leisten möchte / wodurch denn das Judicatum geringen Effect erreichen / und wohl gantz eludiret werden dörffte / rc. So hat sich auch / gestalten Sachen nach / beklagter Jude der gefoderten Caution nicht zu entbrechen / sondern ist dieselbe zu bestellen schuldig / V. R. W.

XC.

Actiones pœnales kommen auf die Erben / wann lis contestiret / oder die Erben etwas aus dem delicto empfangen.

Es ist sonsten eine gewisse Regul in jure, daß die Erben actione pœnali ex delictis nicht können belanget werden / h. 1. l. Julianus 16. ff. de Judic. l. 5. §. hæc. actio ff. de his qui dejecer. vel effud. l. ult. §. hæc judica. ff. Nautic. Caup. Stabular. l. pupillum 111. §. 1. Ad ea 157. in fin. l. 44. ff. de R. J. Denn wegen eines Maleficii ist der Verbrecher / und kein ander gehalten / l. sancimus 22. C. de pœn. l. crimin. 26. ff. eod. und stirbt / also das Verbrechen mit ihm / l. ult. ff. ad L. Jul. Majest. tot. tit. ibique Joh. Brunnemann. l. si reus vel accusat. mort. Und wenn der Maleficante gestorben / ist so wohl pœna publica als privata erloschen / l. 3. l. defuncto ff. de publ. judic. l. in SCtum 15. §. si propter. 3. ff. ad SCtum Turpilianum. A. Perez. C. si reus vel accusat. mort. n. 1. & 2. Eine gleiche Bewandtniß hat es mit denen actionibus ex delicto persecutoriis, so fern sie nur wegen des entwendeten Dinges und erlidtenen Schadens angestellt werden / dann die kommen wohl auf die Erben / können aber nicht gegen die Erben angestellet werden / l. quod diximus 16. §. ult. ff. quod met. causa l. un. in fin. ibique Joh. Brunnemann. C. ex delictis Defuuctor. in quant. hæred. H. Pistor. p. 1. quæst. 27. num. 1. Joh. Schneidew. h. ad §. 1, num. 2. A. Gomez. tom. 3. variar. resolut. cap. 1. num. 28. M. Berlig. p. 2. decis. aur. 192. num. 11. & seqq. Welches aber falliret / so fern als aus dem delicto, es sey publico oder privato, etwas auf die Erben kommen / h. n. 1. h. vers. Aliquando. ubi Joh. Schneidew. num. 3. l. 4. §. ult. ff. de Incend. ruin. naufr. l. un. C. Ex delict. defunct. in quant. Prosper. Farinac. lib. 1. quæst. 11. num. 60. Dann ein unrechtmäßiger Gewinn kan auch von den Erben gefordert werden / l. in hæredem 5. ff. de calam. l. videamus 17. ff. quod met. causa. l. in hæredem 26. ff. de dolo l. 2. ff. ad. L. Jul. repetund. l. sicuti 38. ff. de R. J. Joh. Harprecht. ad §. 1. h. num. 11. Joh. Brun-

Brunnemann. ad d. l. un. C. ex delictis defunctor. in quand. Ant. Perez. C. eod. n. 2.

Es gehet auch diese Regul ab / wann lis mit dem Verstorbenen schon contestiret / dann alsdann kommen die actiones pœnales auf die Erben / und können auch dadurch belanget werden / h. §. n. 1. in fin. weil per litis contestationem in judicio gleichsam contrahiret wird / l. 3. §. idem scri-bit ff. de pecul. und rühret alsdann die actio pœnalis nicht aus dem ma-leficio, sondern aus einem quasi contractu her l. aliam 29. ff. de novat. l. si cum judicio 10. §. qui injuriarum 2. ff. si quis caut. Jud. sisti caus. fact. M. Wesenbec. ff. de injur. num. 12. v. nisi a defuncto. Jacob Schultes in addit. ad Modest. Pistor. p. 3. quæst. 107. num. 18. M. Berlich. Part. 2. dec. 192. num. 13. & p. 5. Conclus. 70. num. 2. & Concl. 99. num. & ut. & Conclus. 62. num. 26. in fin. A. Perez. d. l. un. C. ex delictis de-funct. num. 3. Joh. Harprecht. ad. §. 1. h. n. 15. & seq. & ad §. ult num. 77. & seqq. supr. de injur. Imgleichen / wann wegen Verzug des Ver-storbenen man ad litis contestationem nicht kommen können / l. si cum. 10. §. 2. ff. si quis cautionem. Vasq. lib. 3. illustr. controv. c. 52. num. 25. Farinac. lib. 1. qu. 10. num. 57. Joh. Brunnem. ad d. l. un. C. ex de-lict. defunctor.

Und dises verhält sich also / so fern es den Reum betrifft / in actioni-bus civilibus pænalibus, welche durch die litis contestation also verwan-delt werden / als ob sie aus einem quasi contractu herrühreten / und also auch gegen die Erben gültig / l. ex contractibus 49. ff. de O & A. l. si pa-ctum 9. ff. de probat. Welches auch obtiniret / wenns eine Geld-Straf-fe oder eines Theils interesse betrifft / dann in Ansehung dessen werden die actiones pœnales civiles genennet / §. in summa sciedum 10. ubi Johann. Scheidew. & Joh. Harpr. supr. de injur. Gloss. ordin. in Land-Recht / lib. 3. art. 31. ibi. Doch so fern es auf Geld bürgerlich geklaget / und ge-würdiget oder geachtet wird / Gloss. latin. ad text. Germ. ibid. lit. C. vers. generaliter vero. Dn. Carpz. lib. 3. Resp. 39. n. 24. Dn. Christoph. Phi-lipp. Richter / decis. 55. n. 17. & seqq. Georg. Schultz. in synops. lit. C. §. quod tamen 655.

Also hat die Universität Jena Mense Januar. Anno 1619. auf Er-suchen Thomä Krestens hinterbliebene Kinder zu altenburg. Weil die in der angestelleten injurien-Klage gefoderte Straffe / nach beschehener und bey Lebens-Zeiten erfolgter Krieges-Befestigung / alsdeñ erst wider des Beklagten Erben statt findet / wann berührte actio gebührlich angestellet gewesen / son-sten aber / da peinlich geklaget worden / zugleich durch des Beklagten Ablei-bens

ben/ auch das geklagte delictum erlöschet/ und mit hinweg genommen wird/ und die wider euren Vater zum öffentlichen Wider-Ruff intentirte injurien-Klage/ vermöge Churfürstl. Sächsischer Constitution, allerdings für billich nicht zu achten/ als bleibet ihr zwar mit dem gefoderten Wider-Ruff billig verschonet; Ihr seyd aber nichts desto minder die Geld-Straffe/ darinn euer Vater condemniret worden/ neben den verursachten Unkosten zu erlegen schuldig/ V. R. W.

Imgleichen die Leipziger Universität Mense Octobr. Anno 1637. auf Erfodern Johann. Schultzens/ Ammtmans zu Sachsenburg; Seynd am 9. August. des nächst-abgewigenen Jahrs zwey Hopffen-Träger mit Hopffen/ und einer Kuh in daß Dorff Viltzings-Leben kommen/ und allererst Abends um 10. Uhr wieder hinweg gereiset/ welchen Hans Keil und Stephan Führbock ins Feld mit Pferden nachgefolget/ und ihnen am Gelde 24. Gülden/ eine Kuh für 8. Gülden/ und für 10. Gülden Hopffen abgenommen. Nachdem aber solche That an das Tages-Licht kommen/ haben sie es nicht in Abrede seyn können/ bereuet/ und den Hopffen-Träger das Geld wieder gegeben/ die Kuh und den Hopffen aber bezahlet/ mit Vorwenden/ daß sie sehr truncken gewesen/ welche Entschuldigung sie auch nachmahls im Ammte vorbracht. Wiewohl nun immittelst der eine Hanß Keil/ zusammt allen seinen Kindern verstorben/ rc. So werden doch/ gestalten Sachen nach/ von seinen Gütern die in dieser Sache aufgewendete Unkosten zu seinem Theil billig einbracht. Führbock aber ist hierüber seines Theils 4. Reichsthaler Straffe zu erlegen schuldig/ V. R. W.

Dahingegen die Criminal-Actiones, obschon die Krieges-Befestigung geschehen/ (ausgenommen crimen læsæ Majest. l. ex judicorum 20. ff. de accusat. l. ult. ff. ad L. Jul. Majest. Hæreseos, l. 4. C. de hæreticis. Repetundarum & peculatus, l. 1. & tot. tit. ff. ad L. peculat. Joh. Brunnemann. ad legem: Etsi Marcellus 1. si reus vel accusat. mort. fuer. Ant. Perez. C. eod. allwo dergleichen Casus mehr angeführet werden/) kommen/ was die Straffe betrifft/ nicht auf die Erben des Delinquenten/ wann nehmlich derselbe vor der Verurtheilung verstirbet/ A. Gomez. variar. resolut. Tom. 3. c. 1. num. 80. & 83. Johann. Harprecht. h. n. 18. Johann. Schneidew. h. n. 4. vers. Quamobrem & hodie Joach. Mynsing. Cent. 1. Observ. 98. Dn. Carpzov. Const. 42. defin. 13. num. 3. & 4. d. Resp. 29. num. & seqq. nec non in Prax. crim. p. 1. qu. 96. num. 31. Dn. Richter/ a decis. 55. n. 16.

nen / daß sowohl in bonæ fidei als stricti juris judiciis, der Reus die Exceptiones peremtorias gleich bey der Krieges-Befestigung einführen müsste / per text. in l. 9. vers. Habita exceptionis contestatione, l. præscriptionem 8. C. de Except. ibique Johann. Brunnemann. l. emtor. 9. vers. in cujus initio contestationem habere sufficit. Cod. de Præscript. long. temp. Welche textus generaliter reden / und wird in d. l. 9. auch einer Emption, und also eines Contractus bonæ fidei gemeldet / Donell. in d. l. 9. C. de Except. num. 6. & lib. 22. Comment. 8. Matth. Berlich. p. 1. Concl. 18. num. 64. Dominus Carpzov. p. 1. Const. 3. defin. 13. num. 3. & Decis. 229. num. 13. & 14. Non obstante l. peremtorias 2. C. Sent. rescind. non posse. Allwo der ausgelassenen Exceptionum Meldung geschicht / nicht daß sie im Anfang bey der litis Contestation könten ausgelassen werden / sondern dafern dieselbe nach der litis Contestation erst vorgebracht / nicht deferiret werden können / biß zu den Beweißthum des Klägers / welche Dilatio aber statt findet / in denen Exceptionibus so vor der litis Contestation opponiret worden / biß der Kläger seinen Beweiß zum Ende gebracht / d. l. 8. & 9. ibique Johann. Brunnemann. C. de Except. Zanger. de Except. cap. 26. n. 39. p. 2. Johann. Harprecht. d. l. num. 11. Und diese Meynung ist nicht nur im Römischen Reich / durch den Reichs-Abschied zu Speyer / de Anno 1570. §. demnach sollen die gewöhnlichen Termin. &c. Reichs-Abschied zu Regenspurg de Anno 1594 §. setzen demnach / ordnen und wollen / ꝛc. Et de Anno 1554. §. Es sollen auch hinführo / ꝛc. Mynsing. Cent. 5. obs. 59. Zanger. p. 3. c. 26. num. 34. approbiret / sondern auch im Churfürstenthum Sachsen confirmiret worden / N. P. v. G. O. tit. 11. §. Es soll aber auch ꝛc. sogar / daß wenn der Beklagte solche Exceptiones peremtorias im Anfang aussengelassen / er dieselbe hernach nicht opponiren / oder in denen Articulis reprobatoriis einführen könne; Oder wenn sie gleich hernacher objiciret werden / doch der Richter darüber zu erkennen nicht gehalten sey / N. P. v. G. O. d. tit. 11. in fin. & tit. 21. §. Da auch der Beklagte / ꝛc. Weil von demjenigen / was durch die Rechts-Bekräfftigung im Judicio nicht angeführet / der Richter keine Macht zu erkennen und zu richten habe / l. un. C. de litis Contest. l. ut fundus 18. ff. Commun. dividand. Dn. Carpzov. d. l. num. 4. & seqq. Es wäre dann / daß nach der litis Contestation dergleichen Exceptiones sich erst hervor thäten / und zu Notiz kämen / und solches endlich erhalten würde / N. P. v. G. O. d. tit. 11. in fin. Matth. Berlich. p. 1. concl. 18. n. 65. & 66. Matth. Wesenbec. in parat. digest. h. t. num. 19.

Und

Und hat die Universität Leipzig folgender massen gesprochen / Mens. April. Anno 1624. In Sachen Hansen Vollraths von Wurtzen / ist euch durch Urthel und Recht auferleget worden / Martin Raben / das Pferd / darum er euch / als ob es sein eigen wäre / in Anspruch genommen / wieder zu geben. Demnach ihr aber solches allbereit etliche Jahr gehabt / und dahero euch mit der Præscription zu beheiffen / seyd ihr dieselbe / bey Justificirung eurer eingewandten Appellation einzuwenden Vorhabens. Ob nun wohl sonstens in der Appellations-Instantz dergleichen Prætensiones, so aus der angestellten Klage herrühren / oder zu Abwendung derselben dienlichen / ohnangesehen dieselbe wissendlich zuvor verschwiegen worden / verbracht und getrieben werden können; Dieweil aber dennoch die angeführte Exceptio præscriptionis peremtoria ist / welche sobald bey der litis Contestation hätte opponiret werden sollen / so aber von euch nicht geschehen / M. m. i. e. f. So seyd ihr auch nunmehro in der Appellations-Instantz euch derselben zu gebrauchen nicht berechtiget / V. R. W.

XCII.

Die dilatorischen Exceptiones müssen alle in primo termino, cum eventuali litis contestatione opponiret werden.

TEmporales oder Dilatoriæ exceptiones sind / welche nur auf eine Zeitlang Dilation verursachen / h. text. n. Diese exceptiones aber müssen vor der litis Contestation opponiret und vorgebracht werden / l. pœn. & ult. C. h. t. A. Perez. C. de Except. num. 5. daß wer dieselbe anführet / alsobald beweisen muß / und nicht warten darff / biß der Actor seine Intention probire / l. 8 cum l. seq. C. h. t. l. ita demum 13. C. de procurat. l. Pomponius 40. §. 3. ff. eod. l. sed etsi suscepit. 52. in pr. ff. de Judic. A. Perez. d. l. num. 9. Donell. num. 22. Comment. Jur. civ. cap. 9. ibique Oswald. Hillig. lit. C. Joh. Baptist. Costa tract. de re integra Distinct. 6. num. 2. fol. 318. Johann. Harprecht. h. num. 16. & 17. Joh. Zanger. tract de Except. p. 3. cap. 26. num. 45. & seqq. M. Wesenb. in parat. h. t. num. 7.

Welches / damit aller Zweifel benommen werde / in denen neuesten Reichs-Recessen von Anno 1654. diesem nächst nun bey dem dritten Haupt-Puncte &c. vers. Es wäre dann / daß die Sache / etc. mit folgenden Worten

ten enthalten ist: Ingemein soll ein jeder Beklagter und Antworter/ wann
er verzügliche oder andere dergleichen Exceptiones vorzuwenden hätte / die-
selbe auf diesen ersten Termin præcise alle sämmtlich mit einander in
Schrifften oder mündlichen Vorbringen / mit dem Anfange / so jemandes
derer eine oder mehr / oder sie alle unterlassen würde / daß ihm hernacher der
Weg / solches zu thun der vorzubringen benommen seyn solle / 2c.

Welches mit der Observantia fori Saxonici wohl überein kommet /
nach welcher der Beklagte nicht nur alle Exceptiones gleich im ersten Ter-
min, sub pœna præclusionis opponiren / sondern auch dabey zum wenig-
sten eventualiter oder conditionaliter litem contestiren muß / per text.
in Const. Elector. 3. p. 1. ibique Dan. Moller. num. 1. Jacob. Schultes
observ. 8. num. 4. Und wenn diese eventuale litis contestation nicht ge-
schehen / wird der Beklagte wegen Verlängerung des processus in die Un-
kosten dieses termins dem Actori zu bezahlen condemniret / per text. in
N. P. v. G. O. tit. 11. in princ. verb. bey Vermeydung der Expens. &c.
M. Coler. de Processʃ. Execut. p. 1. c. 2. num. 24. Jacob. Schultes in ad-
dit. ad Coler. p. 1. decis. 104. num. 36. & observ. 11. num. ult. Johann.
Zanger. de Except. p. 2. c. 9. n. 16. Dn. Carpzov. ad d. Const. 3. def. 1. n. 4.
& defin. 2. num. 1. & seq.

Die Universität Leipzig hat hierüber folgendes Consilium ertheilet
Mense Novembr. Anno 1659. auf Ansuchen des Prætorii, in causa Georg
Sandritters C. Marien / Hanß Weidners Ehe-Weib: Auf Vorbringen
und beschuldigten Ungehorsam in Sachen Anwalde George Sandritters /
Klägern an einem / Martin Hansen Weidners Eheweibs / Beklagtin andern
Theils. S. W. daß Beklagte / auf anderweit vorgehende gebührende La-
dung vermittelst eines Kriegischen Vormundes zu erscheinen / und auf die er-
hobene Klage bey Straff Ungehorsams sich einzulassen / auch weil sie es anjetzo
nicht gethan / Klägern die Unkosten dieses termins, auf vorgehende li-
quidation und richterliche Ermäßigung zu erstatten
schuldig / V. R. W.

XCIII.

XCIII.

Ultra triplicam wird Regulariter nicht verfahren.

Gleichwie die Exceptiones von Beklagten dem Actori Klägern opponiret werden / also haben auch hinwiederum die jura dem Actori wider die Exceptiones einige Mittel erdacht / welche replicationes genannt werden / in welchen die exceptiones resolviret und widerleget werden / princ. h. welche aber wieder elidiret werden durch des Rei duplicationes §. 1. h. Diesem entgegen objiciret / der Actor triplicationem §. 1. h. Auch wenns die Sache erfodert / werden auch wohl dann und wann mehr gradus defensionis admittiret / daß also quadrutplicatio und quinduplicatio und so weiter zugelassen werde / l. 2. §. sed & contra 3. ff. de Except. l. consilio. §. 1. 2. ff. de curatoribus furios. & aliis extra min. dand. Joh. Harpr. h. num. 1. Cunrad. Rittershus. ad §. rursus 1. Weilen aber auf die Reise / durch dergleichen häuffige allegationes die Sachen nur versäumet und ins weite gespielet werden / also ist in den meisten judiciis solche Freyheit eingeschräncket worden / also daß heute zu Tage mit zwey oder drey Schrifften die Sache verhandelt / und zum Urtheil geschlossen werden muß / Matth. Wesenbec. & Rittershus. d. num. 1. Wie denn die Käyserliche Cammer-Gerichts-Ordnung in diesen Punct decidiret / daß in dilatoriis ultra duplicam, in peremtoriis ultra triplicam nichts soll zugelassen werden / Cammer-Gerichts-Ordnung / part. 3. tit. 26. §. Wo aber ꝛc. & tit. 29. §. Wo aber solche ꝛc. Obwohl dann und wann auf Ansuchen der Partheyen / oder von dem Richter ex officio, nachdem es der Sachen Nothwendigkeit erfodert / der numerus sothaner allegationum entweder vergrössert oder verringert wird / Cammer-Gerichts-Ordnung / d. p. 3. tit. 38. Arg. l. 2. ff. de Re judic. c. Pastorales 4. X. de Exceptionibus Bocer Class. 6. disp. 12. th. 104. Justus Meier. in colleg. Argentor. disp. ad lib. 44. ff. tit. 1. th. 31. inf. Christoph. Zobel. p. 1. differ. 19. num. 14. Coler. ad Rubr. X. de Except. num. 6. Oswald. Hillig. in Donell. enucl. lib. 22. c. 10. Johann. Althus. diczolog. lib. 3. cap. 23. num. 38. 39. & 40.

Nach Sachsen-Recht ist / damit die Streitigkeiten desto eher zum Ende kommen / woran auch dem gemeinen besten gelegen / Joh. Peter. Surdus decis. 120. n. 9. Ventur. de Valent. in Parthen. litigios. lib. 1. c. 2. n. 12. über

12. über die triplicam zur allegiren verboten. Also daß die Partheyen vor der litis contestation mit dreyn nach der litis contestationem aber mit zwey- en Schrifften vor dasmahl intermino schliessen müssen / und kein weiteres disputiren zugelassen wird / Reinhard. p. 6. differ. 59. vers. jure vero Sa- xon. Coler. d. l. n. 4. &. hæc quidem meta est, Und ist also ausdrücklich decidiret / in Novel. Elector. Aug. p. 1. Const. 9. & 18. ibique Dan Mol- ler. & Dn. Carpzovius ad dicti constit. 1. defin. 7. & 8. & ad dict. Const. 18. defin. 8. n. 3. & seqq.

Dannenhero die Universität Leipzig Mense Julio 1625. in Sachen Christoph Düstels contra Walther Hertzogen und Consorten / in prætorio Lipsiensi also gesprochen: Daß Beklagte vermöge Churfürstl. Säch- sischer Constitution ihre Nothdurfft vom Munde aus in die Feder ei zu bringen / und durch drey abgewechselte Gesetze zu verfahren schuldig / V. R. W.

Imgleichen Mense Martio Anno 1630. in Sachen Hansen Voll- raths zu Belgern. Ist in Sachen euch Klägern an einem / und Peter Medussen andern Theils / Beweiß und Gegen-Beweiß geführet worden / Welches Gezeugniß ihr beiderseits zu disputiren gemeinet seyd ꝛc. So ist euch dasselbe gebührender massen zu thun / und von 6. Wochen zu 6. Wochen / von Zeit der erlangten Abschrifft des Gezeugniß an zu rechnen / welches euch zum längsten binnen gedoppelter Monaths-Frist aus den Ge- richten zu ertheilen / einen jeden mit zweyen Gesetzen / als der Exception Replica, Duplica, Triplica, und ferner nicht / Wechsels-weise gegen ein- ander zu verfahren / und eure Nothdurfft einzubringen / unbenommen / V. R. W.

XCIV.

Das Interdictum, quorum bonorum hat auch in feudalibus statt.

So offt die Frage ist von einer Possession, so wird entweder gehan- delt von Erlangung derselben / welche wir noch nicht gehabt haben / oder von Erhaltung derselben / welche wir zwar haben / aber darinn turbiret werden / oder von Wieder-Erlangung derer / welche wir zwar ge- habt / aber verlohren haben / also sind die interdicta entweder Adipiscen- dæ

dæ oder Retinendæ oder Recuperandæ possessionis, §. sequent. 2. & seqq. h. l. 2. §. hæc autem interdict. ff. de interd. Joh. Schneidew. add. §. 2. h. n. 2.

Adipiscendæ possessionis interdicta proponiret Justinianus zwey/ h. §. nost. Interdictum Quorum bonorum und interdictum Salvianum. Das letztere gebrauchet der Dominus fundi in den Sachen des Coloni, worinnen er wegen des Miet-Geldes tacitam hypothecam hat/ §. h. n. vers. interdictum quoque. und kömmt fast überein mit der actione Salviana & Serviana, von welcher Philippus §. item Serviana 7. Instit. de Acton. Eclog. XLVII. gehandelt/ ausgenommen das diese actio sey eine actio petitorii judicii, das interdictum aber judicii possessorii, welches viel bequemlicher ist/ denn jene/ l. is, qui destinavit 24. ff. de R. U. Denn hier hat der Actor nicht obligationem Rei, sondern nur possessionem zu beweisen nöthig/ Gloss. fin. §. Joh. Schneidew. h. n. 3.

Was das interdictum quorum bonorum anlanget/ so rühret aus derselben eine Action her/ und zwar directa bonorum Possessori, weilen der Prætor bloß die suos hæredes beschützet/ Cujac. Paratit. C. quorum bonorum. Utilis aber einem jeden Hæredi, auch dem suo l. 1. ff. Quor. bonor. l. 1. C. ibique Joh. Brunnemann. Matt. Wesenbec. eod. num. 7. Ambros. Schurer. tract. de Success. ab intestat. p. 358. Ant. Perez. in Cod. ad tit. Quor. bonor. num. 2. sie seyn ex testamento oder ab intestato, und deren Erben/ l. item veniunt 20. §. fin. ff. de hæred. petit. Joh. Harprecht. h. n. 11. & seqq. Adam Keller. de jure succed. ab intest. tit. 35. num. 1. Joh. Schneidew. h. num. 13. Gegen denjenigen/ welcher pro hærede vel possessore besitzet/ l. 2. ff. quor. bonor. l. 11. ff. de hæred. petit. l. 1. C. quor. bonor. ibique Joh. Brunnemann. Matt. Wesenbec. in parat. ff. quor. bonor. num. 7. Ludovic. Postius tr. Mandati de manutenendo, decis. 638. num. 5. & 17. ex titulo vel nullo, vel procurato ac valido - - Joh. Schneidew. h. n. 17. & seqq. Henric. Hahn. ad Wesenbec. parat. d. l. num. 7. p. 582. p. 2. oder welcher dolo malo die possession verlassen/ l. 1. quor. bonor. l. un. C. de alien. judic. mut. caus. l. 131. & l. 150. ff. de R. J. Matt. Wesenbec. in parat. ff. quor. bonor. num. 8. daß wenn die Sache einmahl auf ihn käme/ er dieselbe restituiren/ oder wenn er sie niemahls besitzen könne/ das interesse præstiren müsse/ Arg. l. qui restituere 86. ff. d. R. V. Arnol. ab Haer. sol. tract. de action. part. act. 48. num. 7. Joh. Harprecht. d. l. num. 34. Jacob. Me-

noch. Rem. recup. possess. t. quæst. 15. num. 63. & seq. Petr. Frider. d. interdict tit. 16. num. 54. Joh. Schneidew. h. n. 22. ut & contra Hæredes l. in honorariis ff. de O. & A. l. 1. ff. quor. bonor. Ambros. Schurer. d. l.

Es ist aber rathsamer aus diesem Delicto zu agiren / als petitionem hæreditatis anzustellen / juxta consilium JCti in l. qui destinavit ff. de R. V. Adam. Keller. tract. de jure succed. ab intest. tit. 36. num. 12. Weil in diesen nicht nur exacte, sondern auch summariæ & semi plenæ probationes erfodert werden / Matth. Wesenb. ff. Quor. bonor. n. 6. Pet. Frid. Mindan. d. tit. 16. n. 68. Joh. Brunnem. ad l. 2. eod. sogar / daß auch von diesen Interdicto nicht kan appelliret / werden / Cacheran. decis. 25. n. 9. Mindan. d. l. n. 75. Menoch. d. l. n. 15. Achil. Person. num. 493. Scac. de appellat. qu. 17. limit. 6. memb. 4. num. 1. Und ist keine völlige Cognition. von nöthen / denn gnug / daß der / welcher tanquam filius agiret / sich als einen Sohn des Verstorbenen und der zu der Erbschafft und Besitz der Güter zugelassen / außführe / aus der Ursache / welche sowohl wahr als gerecht sey / d. l. 1. ff. quor. bonor. Itemque negotium esse integrum, l. 2. dict. tit. das ist; die Sachen / deren Possession gesuchet wird / von niemand anders usucapiret / noch anderwerts aus der Erbschafft kommen. Joh. Schneidew. h. num. 34. & num. 45. M. Wesenbec. in parat. ff. h. t. num. 6. ibique Henr. Hahn. n. 5. p. 58. p. 2. A. Perez d. l. num. 3.

So kan auch die Exceptio Dominii nicht opponiret werden / wenn sie nicht in continenti bewiesen werden kan / Prout ita intelligunt l. 2. C. quor. bonor. Mindan. de interdict. d. tit. 16. num. 72. & Bachov. in Treutler. disp. 25. vol. 2. th. lit. G. in fin. Menoch. d. l. num. 104. Afflict. decis. 14. num. 4. Knichen c. 6. Encyclop. num. 216. Her. Hahn. d. l. Ant. Perez C. uti possit. num. fin. Quoniam. hoc judicio ut dictum, causa summarie expenditur, & amputatis omnibus frustrationibus non possessori restitui jubetur, l. ult. C. Quor. bonor. ut. non possit admitti quæstio requirens altiorem indaginem l. 3. §. 13. ff. de Exhibend. Bartol. in. l. 1. num. 3. ff. quor. legator. & in l. ult. num. 2. C. quor. bon. ibique Bald. & Salycet, ad fin. Afflict. decis. 14. num. 4. Cacheran. decis. 27. num. 3. & 14. Matth. Wesenbec. in parat. ff. Quor. bonor. num. 6. ibique Henr. Hahn. num. 5. p. 581. p. 2. Menoch. de remed. 1. adipiscend. possess. h. num. 42. & seqq.

Datur. etiam. de rebus singulis l. 1. §. 1. ff. d. t. l. 2. ff. de Furt. l. 2. C. Quor. bonor ibique Joh. Brunnem. etiam minima ff. de Hæredit.

dit. pet. Oldendorp. Class. 2. act. 1. num. 6. Cothm. Resp. 10. vol. 2. n. 188. & . seqq. Achill. Person. de adipisc. possess. num. 480. Roland. a Valle Cons. 75. num. 4. & 5. Meisner. decis. Cameral. imper. tom. 3. decis. 13. num. 153. Menoch. d. Remed. 1. num. 34. Socin. Sen. Cons. 33. num. 19. lib. Socin. jun. Cons. 35. num. 4. lib. 1. ibique allegati. Non quidem ex titulo singulari, sed ex fonte universali, ut declarat Zas. in. l. 1. §. fin. ff. Quor. bon. Angel. h. num. 2. Joh. Schneidew. h. num. 16. & 22. Henr. Hahn. ad Wesenbec. ff. Quor. bonor. num. 2. p. 580. in. p. 2. Bernhard. Widenbrock. tract. Method. de interdict. c. 3. num. 39. Ubi etiam instituto in legitima hoc interdictum rectissime largitur. Datur item pro rebus incorporalibus & juribus, rebus corporalibus ad hærentibus, Hahn. d. l. n. 470. Joh. Brunnem. ad l. 2. C. Quor. bonor. Jac. Menoch. Rem. 1. Adipisc. possess. num. 83. Mindan. de interdict. p. 2. tit 16. num. 34.

Ist also kein Zweifel/ daß dieses Interdictum auch in feudalibus statt finde/ und dem Filio oder Agnato so ab intestato zu dem Feudo gelangen/ zukomme/ 2. Feud. 26. §. 1. Ubi Gloss. Schrader. de Feud. p. 5. c. 2. num. 27. H. Pistor. lib. 2. p. 2. quæst. 39. num. 39. Ruland. de Commiss. p. 3. tit. 3. cap. 19. & seqq. M. Wesenbec. in parat. Quor. bonor. num. 8. & vol. 1. Cons. 8. circa med. Rosenthal. in Synops. Feudal. cap. 12. concl. 12. num. 30. & seqq. cum multis 101. allegat. lit. Q. Mindan. de interdict. tit. 16. num. 38. Ant. Gail. lib. 2. Obs. 152. num. 16. Henr. Hahn. ad Wesenbec. parat. d. num. 8. vers. etiam Feudalium p. 584. p. 2. contra quemlibet non justum ac non legitimum possessorem Schrad. de Feud. p. 2. cap. 5. num. 27. etiamsi causam a Domino feudi habeat. Wesenbec. lib. 1. Cons. 6. und hat auch statt in der Lehns-Folge/ so einem ex simultaneo investitura zukommt/ Wesenbec. d. Cons. 6. num. 95. und kommt dem Vasallo, gleich als in denen übrigen interdictis zu/ nicht allein wider einen Extraneum, sondern auch den Herrn selbst/ Bartold. de Feud. cap. 9. num. 17. & seqq. Vultej. 2. Feud. 1. num. 20. & seqq. Obrecht. tract. de feud. lib. 4. c. 10. num. 14. & seqq. Ruland. de commiss. p. 3. lib. 3. cap. fin. num. 12. & seqq. Joh. Zabel. Exercit. feud. 9. th. 3. Georg. Schultz/ in Synops. Feud. c. 12. num. 13. Wie denn auch im Gegentheil dem Domino feudi wider den Vasallum die interdicta nicht zu verwegern/ Hermann. Vultej. 2. feud. 1. num. 34. Gothofr. Anth. Disp. Feud. 13. th. 5. lit. A. B. C. Joh. Zabel. de Exercit. 9. th. 4. lit. B. Schultz/ d. c. 12. num. 14.

In tali causa feudali ardua quadam Scabini Lipsienses Mens. Mart.
Anno 1658. ad consultationem. C. K. LL. Stud. zu Dreßden / ita respon-
derunt: A. e. a. v. g. f. und derselben beygefüget inserat, S. W. Ist Sem-
pronio vor etlichen Jahren das Lehn-Gut N. vi simultaneæ investituræ,
nach tödtlichen Abgang dessen Vettern / als letztern Possessoris anheim gefal-
len; Dieweil aber Titius, ehe gedachter Sempronius die Possess ergreiffen
können / angedeutet Lehn-Gut occupiret / auch biß diese Stunde noch inne
hat / so in Sempronius entschlossen / wider Titium ex interdicto quorum
bonorum, zu Erlangung der Possess. des ihm heimgefallenen Lehn-Guts zu
agiren; Und entstehet dahero die Frage: Ob solch Interdictum wider be-
sagten angemaßten statt habe? Ob nun wohl vermöge der Rechte / und be-
wehrter Rechts-Lehrer Meynung das Interdictum quorum bonorum auch
in Lehn-Gütern / und derselben Possess. von dem angemasseten Besitzer zu
erlangen / statt findet; Wann zumahl derjenige / so daraus agiren will / des
defuncti successor universalis, oder dieser ein mehres nicht als Lehn-Güter
verlassen: Dieweil aber dennoch Titius das Lehn-Gut N. erkaufft / und al-
so dasselbe justo titulo an sich gebracht / in welchen Fall / und wenn ein Pos-
sessor dergleichen Titulum anzuziehen / aus bemeldten Interdicto nicht agi-
ret werden kan / N. m. i. e. f. So hat auch solches Interdictum wider Ti-
tium nicht statt. Es könnte dann Sempronius in Continenti beybringen /
daß Titius das Lehn-Gut N. von demjenigen erkaufft / so daran niemahl
das Dominium gehabt / auch sonsten mit der Alienation nulliter verfah-
ren worden / und also der Allegirte titulus vitiosus, und zu Rechte nicht
beständig sey; Auf den Fall hatte Sempronius wider Titium des Interdi-
cti quorum bonorum sich wohl zu gebrauchen; Das Remedium ex Can.
Redintegrandi aber / weil Sempronius das streitige Lehn-Gut niemahlen
In würckliche Possess bekommen / ist derselbe anzustellen nicht berechtiget;
Immassen auch per nudam implorationem officii Judicis Titius der Pos-
sess nicht mag entsetzet werden / V. R. W.

XCV.

Das Interdictum retinendæ possessionis hat auch statt in Beschützung der Rechte und Gerechtigkeiten.

DIe Interdicta retinendæ possessionis sind deswegen verordnet / da-
mit man die Possession, welche man bereits überkommen / so man
dar-

darinne beunruhiget würde/ conserviren möge/ h. text. nostr. l. 1. ff. Uti possiv. Mynsing. h. n. 1.

Gleichwie aber das Interdictum Utrubi, eigentlich nur die Possessores rerum mobilium beschützet / h. text. n. vers. sed interdicto quidem l. un. §. 1. ff. Utrubi. Also ist das Interdictum Uti possidetis denen immobilium Possessoribus concediret, h. text. n. Und heute zu Tage haben sie beyde gleiche Krafft/ daß also der/ welcher tempore litis contestatæ die Possession von dem Adversario, weder vi, noch clam, noch precario inne hat / so wohl in re Soli, als re mobili gewinnet / h. text. num. vers. nam utriusque d. l. un. in fin. ff. utrubi l. 1. pr. & l. 3. §. hoc interdictum 2. & seq. ff. uti possid. A. Perez. C. uti possid. num. 2. Joh. Brunnem. ad l. un. C. eod. Menoch. Remed. 3. num. 600. Mascard. de Probat. concl. 197. n. 53. Nam in his tribus vitiose & mala fide possidetur, l. Pomponius §. 1. ff. d. Acquir. possess. Cujac. ad l. 4. §. ult. ff. de Usucap. M. Wesenbec. in parat. ff. uti possid. num. 5. Es kan auch dieses Interdictum wider denjenigen/ auf dessen Befehl und Geheiß die Turbatio geschehen / utiliter angestellet werden / l. aut qui utiliter 5. §. si tutoris 6. Ubi Gloss. & Bartol. ff. Quod vi aut clam. Joh. Petr. Ferrariens. in form. libell. pro turb. possess. adverb. Animo num. 3. Joh. Harpr. h. n. 23. Und hindert nichts / ob einer den ganzen fundum, oder halb / oder zum Theil in Besitz zu haben / sich rühme / d. l. 1. §. hoc interdictum 7. ff. Uti possid. Ob nun gleich dieses Interdictum bloß von Besitz der cörperlichen Güter geschrieben / d. l. 1. §. 1. ff. Uti possid. so kan es doch auch wohl ex interpretatione pro juribus, servitutibus, so wohl urbanis als rusticis utiliter gebrauchet werden / l. fin. ff. uti possid. l. sicut 8. §. Aristo 4. in fin. ff. si servus vindic. l. quoties 20. ff. de servit. A. Perez. d. tit. num. 11. item pro possessione Jurisdictionis l. licet causam 9. ff. de probat. c. Querelam re de Elect. c. suborta 21. de sent. & re judic. c. inter 8. de Majorit. & obed. Imgleichen kan es auch pro possessione Imperii, Decimarum Vectigaleum, Annuorum redituum . jure venandi eingewandt werden / Bartel. & Bald. in l. 1. uti possid. Menoch Remed. retinend. poss. 3. quæst. 13. num. 104. & seqq. In quæst. 14. num. 115. & seqq. Ferrar. d. l. in verb. coram vobis num. 3. Ioh. Schneidew. h. num. 6. Matt Wesenbec. in parat. ff. uti possit. num. 3. Ibique Henric. Hahn. num. 2. pag. 599. p. 2. Treutl. Vol. 2 disp. 25. thes. 4. ibique Hunn. quæst. 44. it. quæst. 46. Hackelm. disput. 21. thes. 10. Petr. Frider. tract. de interdict. 7. cap. 1. num. 6. 7. & 23. Guido Papæ Cons. 121. Perez d. n. 11. & 12. Joh. Brunnem. ad l. un. C. uti possid. Nec, quod multa Edi-

ta Edicta specialiter sunt a Prætore Proposita, veluti de itinere actuque
privato, de Fonte, de Aqua quotidiana. de Rivis, de Cloacis &c. ab
surdum est statuere, iis quoque servitutibus hoc interdictum compete-
re; Quo scil. hisce plenius consulatur, & præterea aliis quoque servitu-
tibus, pro quarum defensione nihil propositum fuerat; Præsertim cum
non sit infrequens in jure, de eadem re plures competere actiones,
unam ejus rei propriam, alteram communem. Ant. Perez. C. d. n. 11.
Welche Meynung auch in praxi approbiret wird/ Menoch. d. Remed. 3.
qu. 14. & seqq. Hartm. Pistor. lib. 4. qu. 19. Rutger. Ruland. de Com-
missar. p. 3. lib. 3. c. 5. n. 4. & seqq. &c. 18. num. 2. Gomez. in l. Tauri
45. n. 172. Oswald. Hilliger. in Donell. enucl. lib. 15. c. 32. lit. G. Nul-
la habita distinctione, de quorum nam jurium quasi possessione discep-
tetur; Cum etiam pro Nobilitate & dignitate possessorium concedatur,
Did. Covarruv. lib. 1. variar. resolut. cap. 16. n. 12. Vincent. de Fran-
chis p. 1. decis. 90. n. 6. Ubi ita in Consilio Neopolitano judicatum re-
fert Dn. Carpzov. p. 2. Const. 7. defin. 11. n. 3. & seqq.

Similiter pronuntiarunt Scabini Lipsienses Mense April. Anno
1628. in causa Jacobi Reinhardts/ contra subditos suos zu Frauenloba;
Daß Kläger bey der Possess. vel quasi der angezogenen Jurisdiction und
Erb-Gerichte über beklagte seine Unterthanen/ biß so lange er von ihnen durch
ein ordentliches Possessorium oder Petitorium daraus entsetzet/ billig gelassen
wird/ V. R. W.

XCVI.

Aus dem Jure constituti possessorii kömmt einem das Interdictum recuperandæ possessionis nicht zu.

DEr natürlichen Ordnung nach/ wird die Possession zuerst acquiriret/
hernach conserviret/ und endlich/ wenn sie verlohren/ recuperiret/
arg. l. ult. ff. de LL. Nachdem nun von denen Hülffs-Mitteln/ ei-
ne Possession zu erlangen und zu erhalten/ zur Gnüge gehandelt/ so fähret der
Imperator fort zu dem letzten Mittel/ nehmlich Recuperandæ Possessionis.
Und kommt hier zu Hülffe das interdictum Unde vi, demjenigen/ welcher
aus der Possession eines unbeweglichen Guts (denn dis Interdictum gehet
bloß auf Immobilia,) mit Gewalt vertrieben ist/ h. text. n. & l. 1. pr. ff. de Vi
& Vi

& Vi armata l. ancillarum 27. in f. ff. de Hær. possess. l. 2. & 4. C. unde Vi ibique Donell. n. 2. Joh. Brunnem. M. Wesenb. in par. ff. de Vi & Vi arm. n. 9. ibique H. Hahn. p. 196. p. 2. Menoch. Rem. 1. Recup. poss. n. 414. & Rem. 15. Rec. possess. n. 575. cum mult. seqq. er habe es selber / oder ein ander nomine seiner besessen / d. l. 1. quod servus. ff. de Vi & Vi arm. so gar / daß es auch dem zu Hülffe komme / welcher Vi, clam und precario das Gut besitzet / und davon mit Gewalt vertrieben wird / h. text. n. l. Momentar. C. unde vi. daß also ein jeder ungerechter Possessor, wann er mit Gewalt davon verstossen / gäntzlich und vor allen zu restituiren ist; so gar / daß kein dominium, keine Exceptio juris, noch spolii reconventio solche restitutionem verhindern kan / l. arg. colonus 12. l. qui possession. 17. cum l. seq. ff. de Vi & Vi arm. l. si quis 7. C. ad L. Jul. de Vi publ. l. moment. 8. ibi Mox audiri, i. e. sine exeptione, sine strepitu Judicii, C. unde Vi & ibi Donell. n. 3. l. 1. C. si per vim vel al. mod. c. in literis 5. X. de Restit. spol. Landr. l. 1. art. 24. Boër. dec. 138. n. 2. cum seq. A. Gail. lib 2. obs. 75. n. 2. & 3. Marant. de ordin. Judic. p. 4. dist. 6. n. 41. & seq. Menoch Rem. 1. Recu. poss. q. 11. 15. & aliquot seqq. It. q. 32. & 34. M. Wesenb. in par. ff. de Vi & Vi arm. n. 11. Joh. Harpr. h. n. 10. Carpz. l. 2. Resp 101. n. 15. & 16. Lud. Postius in tr. Mandati de manuten. obs. 42. n. 113. n. 17. decis. 113. nec non dec. 237. n. 8 & dec. 265. n. 11. Dn. Richter dec. 99. n. 58. Dieses interdictum ist auch gelassen contra hæredem dejicientis, insoweit als sie etwas davon empfangen / l. 1. ult. l. 9. pr. ff. quor. bonor. per rationem in l. 5. ff. de calumniat. Joh. Brunnem. ad l. 2. C. unde Vi vel litem cum defuncto contestata Panorm. in cap. cum dilectus X. de Caus. possess. n. 57. Dn. Carpz. p. 1. c. 6. def. 6. n. 2. Joh. Brunnem. d. l. Menoch. de Rem. 1. n. 160.

Es wird aber hier nicht ficta sondern vero possessio verstanden / nemlich eine cörperliche Ergreiffung. Denn die possessio nicht solo animo acquiriret wird / §. possidere 5. in fin. h. t. n. ibique Joh. Schneid. n. 4. & n. 46. Es kan aber derjenige sich dieses interdicti nicht gebrauchen / welcher von Rechts-wegen als Constituti Possessor erkläret ist. Denn obwohl per clausulam constituti possessori so wohl naturalis als civilis possessio in constitutariam transferiret werde / so geschiebet doch dieses nicht / wann nicht der Constituens selbst ein wahrhaffter Besitzer gewesen / Bald. l. 4. Cons. 266. n. 3. Tiraq. de jur. Const. poss. p. 3. lim. 1. n. 1. & seq. Guido Papæ, dec. 365. n. 1. Alex. l. 4. Cons. 10. n. 2. & 6. M. Berlich. dec. 255. n. 13. Finckelth. obs. 24. n. 29. ibique relati. Dann wenn gleich in denen literis investituræ ausdrücklich stehet: Wir wollen / daß diese investitur die

Krafft

-ten enthalten ist: Jngemein soll ein jeder Beklagter und Antworter/wann er verzügliche oder andere dergleichen Exceptiones vorzuwenden hätte/dieselbe auf diesen ersten Termin præcise alle sämmtlich mit einander in Schrifften oder mündlichen Vorbringen/mit dem Anfange/ so jemandes derer eine oder mehr/ oder sie alle unterlassen würde/daß ihm hernacher der Weg/solches zu thun der vorzubringen benommen seyn solle/rc.

Welches mit der Observantia fori Saxonici wohl überein kommet/ nach welcher der Beklagte nicht nur alle Exceptiones gleich im ersten Termin, sub pœna præclusionis opponiren/ sondern auch dabey zum wenigsten eventualiter oder conditionaliter litem contestiren muß/ per text. in Const. Elector. 3. p. 1. ibique Dan. Moller. num. 1. Jacob. Schultes observ. 8. num. 4. Und wenn diese eventuale litis contestation nicht geschehen/wird der Beklagte wegen Verlängerung des processus in die Unkosten dieses termins dem Actori zu bezahlen condemniret/ per text. in N.-P. v. S. O. tit. 11. in princ. verb. bey Vermeydung der Expens. &c. M. Coler. de Process. Execut. p. 1. c. 2. num. 24. Jacob. Schultes in addit. ad Coler. p. 1. decis. 104. num. 36. & observ. 11. num. ult. Johann. Zanger. de Except. p. 2. c. 9. n. 16. Dn. Carpzov. ad d. Const. 3. def. 1. n. 4. & defin. 2. num. 1. & seq.

Die Universität Leipzig hat hierüber folgendes Consilium ertheilet Mense Novembr. Anno. 1659. auf Ansuchen des Prætorii, in causa Georg Sandritters C. Marien/ Hanß Weidners Ehe-Weib: Auf Vorbringen und beschuldigten Ungehorsam in Sachen Anwalde George Sandritters/ Klägern an einem/ Martin Hansen Weidners Eheweibs/ Beklagtin andern Theils. S. W. daß Beklagte/ auf anderweit vorgehende gebührende Ladung vermittelst eines Kriegischen Vormundes zu erscheinen/ und auf die erhobene Klage bey Straff Ungehorsams sich einzulassen/auch weil sie es anjetzo nicht gethan/ Klägern die Unkosten dieses termins, auf vorgehende liquidation und richterliche Ermäßigung zu erstatten schuldig/ V. R. W.

XCIII.

XCIII.

Ultra triplicam wird Regulariter nicht verfahren.

Gleichwie die Exceptiones von Beklagten dem Actori Klägern opponiret werden / also haben auch hinwiederum die jura dem Actori wider die Exceptiones einige Mittel erdacht / welche replicationes genannt werden / in welchen die exceptiones resolviret und widerleget werden / princ. h. welche aber wieder elidiret werden durch des Rei duplicationes §. 1. h. Diesem entgegen objiciret / der Actor triplicationem §. 1. h. Auch wenns die Sache erfodert / werden auch wohl dann und wann mehr gradus defensionis admittiret / daß also quadrutplicatio und quinduplicatio und so weiter zugelassen werde / l. 2. §. sed & contra 3. ff. de Except. l. consilio. §. 1. 2. ff. de curatoribus furios. & aliis extra min. dand. Joh. Harpr. h. num. 1. Cunrad. Rittershus. ad §. rursus 1. Weilen aber auf die Reise / durch dergleichen häuffige allegationes die Sachen nur versäumet und ins weite gespielet werden / also ist in den meisten judiciis solche Freyheit eingeschräncket worden / also daß heute zu Tage mit zwey oder drey Schrifften die Sache verhandelt / und zum Urtheil geschlossen werden muß / Matth. Wesenbec. & Rittershus. d. num. 1. Wie denn die Käyserliche Cammer-Gerichts-Ordnung in diesen Punct decidiret / daß in dilatoriis ultra duplicam, in peremtoriis ultra triplicam nichts soll zugelassen werden / Cammer-Gerichts-Ordnung / part. 3. tit. 26. §. Wo aber rc. & tit. 29. §. Wo aber solche rc. Obwohl dann und wann auf Ansuchen der Partheyen / oder von dem Richter ex officio, nachdem es der Sachen Nothwendigkeit erfodert / der numerus sothaner allegationum entweder vergrössert oder verringert wird / Cammer-Gerichts-Ordnung / d. p. 3. tit. 38. Arg. l. 2. ff. de Re judic. c. Pastorales 4. X. de Exceptionibus Bocer Class. 6. disp. 12. th. 104. Justus Meier. in colleg. Argentor. disp. ad lib. 44. ff. tit. 1. th. 31. inf. Christoph. Zobel. p. 1. differ. 19. num. 14. Coler. ad Rubr. X. de Except. num. 6. Oswald. Hillig. in Donell. enucl. lib. 22. c. 10. Johann. Althus. dicæolog. lib. 3. cap. 23. num. 38. 39. & 40.

Nach Sachsen-Recht ist / damit die Streitigkeiten desto eher zum Ende kommen / woran auch dem gemeinen besten gelegen / Joh. Peter. Surdus decis. 120. n. 9. Ventur. de Valent. in Parthen. litigios. lib. 1. c. 2. n. 12. über

torem schickete / das judicatum zahlen wolle / §. si vero aliquis 4. h. Und wenn der Reus nicht selbst zugegen / muß der Procurator eben dieselbe Caution judicatum sc. solvi, præstiren / §. si vero Reus 5. h. l. un. ibique Johann. Brunnemann. C. de satisdand. l. 1. C. de Procurat. l. 46. §. 2. ff. eod. Johann. Harprecht. h. ad d. §. sed hodie 2. num. 1. & ad §. 3. num. 1. & seqq. A. Perez. C. de satisdand num. fin. A. Fab. in eod. lib. 2. tit. 36. def. 4. M. Wesenbec. & Henric. Hahn. d. d. l. l. H. Treutler. d. disp. 5. th. 4. lit. B. M. Berlich. d. Conclus. 20. num. 64. Nach Sachsen-Recht aber / wie auch anderer Orten / wird von dem Reo, ob er schon gantz keine unbewegliche Güter besitzet / überall keine Caution gefordert / Johann. Schneidew. h. n. 7. Matth. Wesenbec. & Henr. Hahn. loc. alleg. Chilian. König / in suo process. c. 4. num. 3. vers. Aber in der Ubung / etc. Dan. Moller. ad d. Const. 5. nec non. Dn. Carpzov. ad eand. defin. 30. num. 4. & in Process. tit. 9. art. 5. num. 12. Coler. de Process. Execut. p. 3. cap. 11. num. 98. Georg. Schultz in synops h. lit. C. M. Berlich. d. Concl. 20. num. 65. ne scil. Reo satis afflicto alia addatur afflictio l. Divus. 14. ff. de offic. Præsid. l. antepen. ff. de pœn. Joh. Zanger. tract. de Except. p. 2. c. 21. num. 48 Es sey denn / daß der Reus wegen der Flucht verdächtig wäre / so kan er der Caution, de judicio sisti & judicatum solvi, nicht entgehen / Chilian. König / in process. c. 42. num. 18. Joh. Zang. d. l. in Carpz. lib. 2. Resp. 79. num. 11. & in process. d. art. 9. n. 15. & seqq.

Weshalben die Universität zu Leipzig Mens. April. Anno 1638. auf Ansuchen Thilemann Barwassers zu Leipzig / also gesprochen: Ist euch Salomon Simsen / ein Jude / für Perlen 70. Thaler Capital / neben dem Interesse schuldig worden: Und als er der Schuld nicht gestehen wollen / ihr ihm aber verschienene Neu-Jahrs-Messe die Klage ins Gewissen geschoben / ist ihm sein Gewissen zu öffnen verabscheidet worden. Nachdem er sich aber binnen gehöriger Zeit zu Ablegung des Eydes nicht angegeben / ist auf eure vorhergehende Ungehorsams-Beschuldigung ferner verabschiedet / daß sich Beklagter an der Eydes-Leistung versäumet / und dahero das Capital / neben dem Interesse zu zahlen / ihme auferleget worden; Derowegen ihr von ihme Caution begehret. Ob nun wohl bemeldter Jude dawider einwendet / daß auf Sächsischem Boden der Beklagte zu keinem Vorstande verpflichtet / über dieses der Bescheid noch nicht seine verbindliche Krafft Rechtens erreichet; Dieweil ihr aber dennoch einmahl das Judicatum vor euch habt / und es in gegenwärtigem Fall also beschaffen / daß wenn beklagter Jude ohne Vorstand hinweg gelassen wird / er wohl schwerlichen die-

dieser Oerter wieder angelangen / und die Zahlung leisten möchte / wodurch denn das Judicatum geringen Effect erreichen / und wohl gantz eludiret werden dörffte / ꝛc. So hat sich auch / gestalten Sachen nach / beklagter Jude der gefoderten Caution nicht zu entbrechen / sondern ist dieselbe zu bestellen schuldig / V. R. W.

XC.

Actiones pœnales kommen auf die Erben / wann lis contestiret / oder die Erben etwas aus dem delicto empfangen.

Es ist sonsten eine gewisse Regul in jure, daß die Erben actione pœnali ex delictis nicht können belanget werden / h. 1. l. Julianus 16. ff. de Judic. l. 5. §. hæc. actio ff. de his qui dejecer. vel effud. l. ult. §. hæc judica. ff. Nautic. Caup. Stabular. l. pupillum 111. §. 1. Ad ea 157. in fin. l. 44. ff. de R. J. Denn wegen eines Maleficii ist der Verbrecher / und kein ander gehalten / l. sancimus 22. C. de pœn. l. crimin. 26. ff. eod. und stirbt / also das Verbrechen mit ihm / l. ult. ff. ad L. Jul. Majest. tot. tit. ibique Joh. Brunnemann. l. si reus vel accusat. mort. Und wenn der Maleficante gestorben / ist so wohl pœna publica als privata erloschen / l. 3. l. defuncto ff. de publ. judic. l. in SCtum 15. §. si propter. 3. ff. ad SCtum Turpilianum. A. Perez. C. si reus vel accusat. mort. n. 1. & 2. Eine gleiche Bewandtniß hat es mit denen actionibus ex delicto persecutoriis, so fern sie nur wegen des entwendeten Dinges und erlidtenen Schadens angestellet werden / dann die kommen wohl auf die Erben / können aber nicht gegen die Erben angestellet werden / l. quod diximus 16. §. ult. ff. quod met. causa l. un. in fin. ibique Joh. Brunnemann. C. ex delictis Defuuctor. in quant. hæred. H. Pistor. p. 1. quæst. 27. num. 1. Joh. Schneidew. h. ad §. 1. num. 2. A. Gomez. tom. 3. variar. resolut. cap. 1. num. 28. M. Berlig. p. 2. decis. aur. 192. num. 11. & seqq. Welches aber falliret / so fern als aus dem delicto, es sey publico oder privato, etwas auf die Erben kommen / h. n. 1. h. vers. Aliquando. ubi Joh. Schneidew. num. 3. l. 4. §. ult. ff. de Incend. ruin. naufr. l. un. C. Ex delict. defunct. in quant. Prosper. Farinac. lib. 1. quæst. 11. num. 60. Dann ein unrechtmäßiger Gewinn kan auch von den Erben gefordert werden / l. in hæredem 5. ff. de calam. l. videamus 17. ff. quod met. causa. l. in hæredem 26. ff. de dolo l. 2. ff. ad. L. Jul. repetund. l. sicuti 38. ff. de R. J. Joh. Harprecht. ad §. 1. h. num. 11. Joh. Brun-

Brunnemann. ad d. l. un. C. ex delictis defunctor. in quand. Ant. Perez.
C. eod. n. 2.

Es gehet auch diese Regul ab / wann lis mit dem Verstorbenen schon
contestiret / dann alsdann kommen die actiones pœnales auf die Erben /
und können auch dadurch belanget werden / h. §. n. 1. in fin. weil per litis
contestationem in judicio gleichsam contrahiret wird / l. 3. §. idem scri-
bit ff. de pecul. und rühret alsdann die actio pœnalis nicht aus dem ma-
leficio, sondern aus einem quasi contractu her l. aliam 29. ff. de novat. l.
si cum judicio 10. §. qui injuriarum 2. ff. si quis caut. Jud. sisti caus. fact.
M. Wesenbec. ff. de injur. num. 12. v. nisi a defuncto. Jacob Schultes
in addit. ad Modest. Pistor. p. 3. quæst. 107. num. 18. M. Berlich. Part.
2. dec. 192. num. 13. & p. 5. Conclus. 70. num. 2. & Concl. 99. num. 8.
ut. & Conclus. 62. num. 26. in fin. A. Perez. d. l. un. C. ex delictis de-
funct. num. 3. Joh. Harprecht. ad. §. 1. h. n. 15. & seq. & ad §. ult num.
77. & seqq. supr. de injur. Imgleichen / wann wegen Verzug des Ver-
storbenen man ad litis contestationem nicht kommen können / l. si eum.
10. §. 2. ff. si quis cautionem. Vasq. lib. 3. illustr. controv. c. 51. num.
25. Farinac. lib. 1. qu. 10. num. 57. Joh. Brunnem. ad d. l. un. C. ex de-
lict. defunctor.

Und dises verhält sich also / so fern es den Reum betrifft / in actioni-
bus civilibus pænalibus, welche durch die litis contestation also verwan-
delt werden / als ob sie aus einem quasi contractu herrühreten / und also
auch gegen die Erben gültig / l. ex contractibus 49. ff. de O & A. l. si pa-
ctum 9. ff. de probat. Welches auch obtiniret / wenns eine Geld-Straf-
fe oder eines Theils interesse betrifft / dann in Anschuung dessen werden die
actiones pœnales civiles genennet / §. in summa sciedum 10. ubi Johann.
Scheidew. & Joh. Harpr. supr. de injur. Gloss. ordin. in Land-Recht /
lib. 3. art. 31. ibi. Doch so fern es auf Geld bürgerlich geklaget / und ge-
würdiget oder geachtet wird / Gloss. latin. ad text. Germ. ibid. lit. C. vers.
generaliter vero. Dn. Carpz. lib. 3. Resp. 39. n. 24. Dn. Christoph. Phi-
lipp. Richter / decis. 55. n. 17. & seqq. Georg. Schultz. in synops. lit. C.
§. quod tamen 655.

Also hat die Universität Jena Mense Januar. Anno 1619. auf Er-
suchen Thomä Krestens hinterbliebene Kinder zu altenburg. Weil die in der
angestelleten injurien-Klage gefoderte Straffe / nach beschehener und bey
Lebens-Zeiten erfolgter Krieges-Befestigung / alsdenn erst wider des Beklagten
Erben statt findet / wann berührte actio gebührlich angestellet gewesen / son-
sten aber / da peinlich geklaget worden / zugleich durch des Beklagten Able-
ben /

ben/ auch das geklagte delictum erlöschet / und mit hinweg genommen wird/ und die wider euren Vater zum öffentlichen Wider-Ruff intentirte injurien-Klage / vermöge Churfürstl. Sächsischer Constitution, allerdings für billich nicht zu achten/ als bleibet ihr zwar mit dem gefoderten Wider-Ruff billig verschonet; Ihr seyd aber nichts desto minder die Geld-Straffe/ darinn euer Vater condemniret worden / neben den verursachten Unkosten zu erlegen schuldig / V. R. W.

Imgleichen die Leipziger Universität Mense Octobr. Anno 1637. auf Erfodern Johann. Schultzens / Ammtmans zu Sachsenburg; Seynd am 9. August. des nächst-abgewigenen Jahrs zwey Hopffen-Träger mit Hopffen/ und einer Kuh in daß Dorff Piltzings-Leben kommen / und allererst Abends um 10. Uhr wieder hinweg gereiset/ welchen Hans Keil und Stephan Führbock ins Feld mit Pferden nachgefolget / und ihnen am Gelde 24. Gülden / eine Kuh für 8. Gülden / und für 10. Gülden Hopffen abgenommen. Nachdem aber solche That an das Tages-Licht kommen / haben sie es nicht in Abrede seyn können / bereuet/ und den Hopffen-Träger das Geld wieder gegeben/ die Kuh und den Hopffen aber bezahlet / mit Vorwenden / daß sie sehr truncken gewesen/ welche Entschuldigung sie auch nachmahls im Ammte vorbracht. Wiewohl nun immittelst der eine Hanß Keil/ zusammt allen seinen Kindern verstorben/ rc. So werden doch/ gestalten Sachen nach/ von seinen Gütern die in dieser Sache aufgewendete Unkosten zu seinem Theil billig einbracht. Führbock aber ist hierüber seines Theils 4. Reichsthaler Straffe zu erlegen schuldig/ V. R. W.

Dahingegen die Criminal-Actiones, obschon die Krieges-Befestigung geschehen / (ausgenommen crimen læsæ Majest. l. ex judicorum 20. ff. de accusat. l. ult. ff. ad L. Jul. Majest. Hæreseos, l. 4. C. de hæreticis. Repetundarum & peculatus, l. 1. & tot. tit. ff. ad L. peculat. Joh. Brunnemann. ad legem: Etsi Marcellus 1. si reus vel accusat. mort. fuer. Ant. Perez. C. eod. allwo dergleichen Casus mehr angeführet werden/) kommen / was die Straffe betrifft / nicht auf die Erben des Delinquenten / wann nehmlich derselbe vor der Verurtheilung verstirbet / A. Gomez. variar. resolut. Tom. 3. c. 1. num. 80. & 83. Johann. Harprecht. h. n. 18. Johann. Schneidew. h. n. 4. vers. Quamobrem & hodie Joach. Mynsing. Cent. 1. Observ. 98. Dn. Carpzov. Const. 42. defin. 13. num. 3. & 4. d. Resp. 29. num. & seqq. nec non in Prax. crim. p. 2. qu. 96. num. 31. Dn. Richter / a decis. 55. n. 16.

bedingter Gegenbeweiß und andere rechtliche Nothdurff vorbehältlichen / V. R. W.

Nec non Scabini Lipsiens. Mense Septembr. 1623. in Causa Hansen Brigers Klägern an einem / Christian Rudeln beklagten andern Theils / dieweil Beklagter auf die erhobene Klage geantwortet / und derselben geständig / darneben aber sich auf eine Servitut und Gerechtigkeit seines Befugniß beruffen: So ist er solches sein Vorgieben und angezogene Gerechtigkeit / binnen Sächsischer Frist / wie Recht / darzu thun und zu erweisen schuldig: Dawider Klägere sein Gegenbeweiß und andere rechtliche Nothdurfft billig vorbehalten wird / V. R. W.

LXXXVII.

Das Jus tacitæ hypothecæ stehet zu dem Locatori wegen der Miet-Gelder an denen in dem gemietheten Hause eingebrachten Sachen.

Es ist zu notiren der Unterscheid unter die Sachen eines Coloni auffm Land-Guth / und eines Inquilini auffm Stadt-Guthe / das jene nur durch ein ausdrücklich abgeredetes / diese aber durch ein verschwiegenes Unterpfand dem Locatori verhafft werden / l. eo jure 4. ff. in quib. caus. pign. vel hyp. tac. contrah. l. it quia 4. ff. de pact. legit. l. non inducta. 5. C. inquib. caus. pign. tac. hypoth. contrah. Richter / de priv. Credit. disp. 8. th. 5. Die Ursache solcher differentz ist / daß die Früchte des Land-Guths dem Locatori tacite obligirt worden / und dannenhero er ohne dem dadurch genugsam gesichert ist / daß nicht nöthig sey / daß zugleich das eingefahrte und ein gebrachte verbunden werde / es sey dann also ausdrücklich behandelt worden / l. in prædiis 7. ff. inquib. caus. pign. Nach welcher distinction auch der Text. in §. item Serviana 7. tit. de action zu verstehen ist / Theoph. & Joh. Crispin. d. §. item Serviana 7. Conrad. Rittershus. d. text. §. dicitur autem illa. Vincent. Caroc. tract. de locat. p. 2. tit. de invectis num. 13. p. 230. Trentacinq. tit. de Locat. Resolut. 5. num. 2. Molina de J. & J. tract. 2. D. 147. num. 3. Menoch. Rem. 5. num. 2. adip. possess. num. 33. Hingegen in einem Stadt-Guthe / als worinnen keine Früchte seynd / sich nirgends als nur an die pension erholen kan / weßhalben / damit der Dominus dern / wie auch des damni oder deterioration des verpachteten Guths versichert wäre / die Leges allhie die stillschweigende hy-

de hypothec an denen Haus-Geräthe und andern eingefarthen und eingebrachten Meublen des Inquilini eingeführet haben / l. 4. ff. de pact. l. 4. 7. ff. in quib. cauſ. pign. vel hypoth. l. certi juris. 5. C. Locat. l. 4. ff. de pact. Carpzov. p. 3. Conſtit. 38. def. 7. num. 6 Welches aber nicht auf den zweyten Mietling / welchem von dem erſten des Guth wieder vermietet worden / nicht extendiret werden muß / arg. l. 7. l. 32. ff in quib. cauſ. pinor. l. 53. p. de act. emt. Ant. Perez. C. in quib. cauſ. pign. num. 3. Wenn demnach das behandelte Mietgeld zur beſtimmten Zeit / oder das Intereſſe für die deterioration nicht bezahlet wird / kan der Locator den Einwohner austreiben / und die eingefahrte und eingebrachte Sachen / als welche / ſo lange die Verpacht- und Vermietung dauret / im Hauſe bleiben werden / l. 7. §. ff. de tit. de action. A. Perez. C. in quib. cauſ. pign. vel. hypoth. num. 4. verſchlieſſen und einbehalten / auch durch einige auctoritát / biß er vergnüget ſey / l. utique 34. ff. de Damn. infect. l. quarto 54. §. inter Locationem 2. ff. Locat. Jaſon d. §. num. 80. Coler. de proceſſ. Execut. cap. 2. num. 237. & ſeq. Neguzant. Tract. de pignor. & hypoth. in 4. membr. 2. princ. num. 128. & ſeq. Afflict. deciſ. 184. num. 2. Caroc. Tr. de Locat. p. 3. tit de invectis num. 18. Trentacinq. tit de Locat. Reſol. 5. num. 2. Cardin. Mantica de tacit. & ambig. Convent. lib. 11. tit. 15. num. 32. Richter / d. l. Joh. Marquard. de jur. Mercat. commerc. lib. 2. cap. num. 2. & ſeq. Welches auch mit der Gerichtlichen Ordination in Sachſen übereinſtimmet / tit. 45. §. Wann auch einer ꝛc. Carpzov. part. 1. Conſtit. 28. def. 117. num. 1. & 2. Berlich. p. 1. Concluſ. 67. num. 62. & ſeq. & Concluſ. 73. num. 105. ob es gleich Studenten-Bücher ſeynd / wenn nur andere dergleichen Sachen / in welchen das Einbehaltungs-Recht exerciret werden könne / ermangelen / l. Commodis 40. ff. de re judic. Coler. d. cap. 2. num. 146. & ſeq. Carpzov. p. 2. Conſtit. 25. def. 20. num. 3. & ſeq. Hunn. in Comment. ad authent. habita. C. ne fil pro patr. cap. 2. quæſt. 12. Franciſc. Conan. l. 4. Comment. jur. Civ. cap. 16. num. 8. in fin. Quirin. Cubach. cent. 3. quæſt. illuſtr. pol. jurid. decur. 7. qu. 3. Arum. de jure publ. vol. 4. diſcurs. 34. qu. 3. p. 116.

Ita pronuntiarunt Scabini Lipſienſes Menſe Majo, Anno 1634. in cauſa Georgii Kötens zu Pönig: PP. Zum ſechſten Hanß Ferder 22. Fl. Mühl-Zinß / jedoch nur in des Schuldeners fahrender Haabe / ſo in dem abgemietheten Krahm-Gewölbe befunden worden / vermöge des darinnen erlangten ſtillſchweigenden Unterpfandes / ꝛc.

LXXXVIII.

Aus einem Constituto wird keine Frauens-Persohn verbündlich gemacht/ wofern selbige die Schuld nicht eydlich auf sich genommen.

Es können alle/ welche paciſciren und ſich verobligiren können/ eines andern Schuld auf ſich nehmen/ und ſich verconſtituiren/ ſie ſeyn Manns- oder Frauens-Perſohnen/ §. Inſt. de Conſtituto 9. tit. de action. l. 1. §. 3. ff. de conſtit. pecun. Die Frauens-Perſohnen aber vermögen es alſo/ wenn ſie ſich nicht für andere bürglich eingelaſſen haben/ d. l. 1. §. 3. ff. de Conſtit. pecun. denn auf dieſen Fall iſt ihnen zu gute verordnet das SCtum Vellejanum, Weſenbec. in paratit. ff. de Conſtit. pecun. num. 6. Treutler. diſp. 23. th. 8. lit. A. Hahn. ad Weſenbec. paratit. ff. ad SC. Vellejan. num. 5. pag. 565. p. 1. A. Perez. C. de Conſtit. pecun. n. 13. Es ſey dann/ daß ſie dieſem Beneficio ausdrücklich renuntiiret haben/ l. fin. §. penult. ff. ad SC. Vellejan. Und dergleichen Renuntiatio, wenn ſie nur nicht für ihren Ehe-Mann/ ſondern für einen Fremmden geſchiehet/ kan ohne Eyd geſchehen/ arg. d. l. fin. §. penult. text. in Conſtit. Elect. Sax. 16. p. 2. ibique Dan. Moller. pr. & Dn. Carpzov. def. 17. num. 2. & ſeq. A. Rauchbar. p. 1. quæſt. 34. num. 5. Joh. Zanger. de Except. p. 3. c. 11. num. 15. & ſeq. Berlich. p. 2. Concluſ. 21. num. 74.

Dannenhero Scabini Lipſienſes Menſe Octobri, Anno 1589. in Cauſa Uxoris Ulrici Wellers zu Pirna/ alſo geſprochen haben: Hat euer Ehe-Weib ſich für ihren Vetter 180. Thlr. halber in Bürgſchafft eingelaſſen/ und dem Beneficio SCti Vellejani renuntiiret. Da nun ſolche Bürgſchafft und Renuntiation von ihr gerichtlichen auf vorgehende Erinnerung/ in eigener Perſohn/ und mit euer und eures Kriegiſchen Vormundes Verwilligung geſchehen/ ꝛc. So wäre gedachte eures Weibes Verpflichtung ungeacht/ daß dieſelbe nicht eydlich geſchehen/ zu Rechte kräfftig/ V. R. W.

Anders aber verhält es ſich in einem Conſtituto, wodurch die Frau für ihren Mann zu bezahlen verſprochen/ und deſſelben Schuld auf ſich genommen/ denn alsdenn die Frau nicht/ als nur durch eine eydliche/ mit einem Cörperlichen Eyde geſchehene Renuntiation, verbunden wird/ wie dann ſolches überall/ in einer jeden bürglichen Einlaſſung für den Mann geſchehen muß/ per text. in c. ex reſcripto 9. & c. cum Contingat. 28. X. de jurejur. Anton. Teſſaur. deciſ. 223. num. 7. ſub. fin. verſ. ampliat. octavo cum

num.

num. seq. Cardin. Tusch. tom. 5. lit. M. Conclus. 421. num. 12. & seq. Berlich. p. 2. Conclus. 19. num. 63. & 80. Ohngeachtet die Frau eine Princeßin / Gräfin / Adeliche Dame, Doctorin / und von dergleichen Adelichen und vornehmen Geschlechte sey / A. Rauchbar. p. 1. quæst. 34. num. 16. H. Pistor. p. 4. quæst. 6. num. 2. & seq. Berlich. d. l. num. 40. dasselbige wird auch in Sachsen confirmirt / in Constit. 16. princ. p. 2. ubi Dan. Moller. in Comment. & lib. 1. semestr. 43. pr. Zanger. de Except. p. 3. cap. 11. num. 73. Carpzov. lib. 2. resp. 75. num. 6. Und obgleich in einer blossen Einlassung sammt angeheffter Renuntiation dieses auf der Frauen Paraphernal-Güter nicht zu extendiren / sondern nur auf die Dodal-Güter zu restringiren ist / daß nehmlichen selbige für den Mann obligirt werden können / auch ohne eydliche Renuntiation. d. Constit. Elect. 16. in rubr. & §. **Ob nun wohl** &c. cum §. *Nachdem wir uns denn* &c. ibique Dan. Moller. num. 11. & seq. ad def. 10. Ant. Rauchbar. p. 1. decis. 34. num. 53. Berlich. p. 2. Concl. 21. num. 15. so ist doch solches nicht auf das Constitutum zu erstrecken / zumahlen dasselbe von der bürglichen Einlassung nicht wenig differiret / indem es die Frau selbst zur Principal-Schuldnerin machet / und auf selbige des Mannes Schuld transferiret / Dd. ad d. §. de Constituto 9. Valent. Franc. de fidejuss. c. 1. num. 24. & seq. daß also das Constitutum sich weiter erstrecke / und grössere Last und Schaden in sich begreiffe / als die bürgerliche Einlassung / Ant. Hering. de fidejuss. cap. 18. num. 15. Weshalber auch vorsichtiger in einem Constituto verfahren werden muß / Carpzov. ad Constit. 16. def. 2. num. 4. & seq. Und dieses ist billig / es möge der Mann noch leben / oder schon gestorben seyn / seine gewiesene Wege hat / weil nach des Mannes Tode so wohl die eheliche Liebe als Respect oder Schuldigkeit nicht so gleich aufhöret / wodurch die Wittib wegen ihres geringen und schwachen Verstandes zum Constituto und Aufnehmung eines debiti am leichtesten persuadiret werden kan / arg. l. 2. §. verba 2. ff. ad SC. Vellejan. l. si Mulier. 22. C. eod. l. 1. §. penult. C. de rei uxor. act. Carpzov. ad d. Const. 16. def. 3. per tot.

Und also haben gesprochen Scabini Lipsienses Mense Novembri 1635. in causa Marien Jobst Michaels Wittiben / zu Leipzig: Ist euer Ehemann mit Schulden verhafftet gewesen / nach dessen Absterben die Gläubiger auf die Bezahlung gedrunge / darzu sich aber kein Mittel ereignen wollen. Ob ihr nun wohl dahero solche debita ex Constituto auf euch genommen / Brief und Siegel von euch gestellet / und mit Zuziehen eures Curatoris dem Beneficio SCti Vellejani renunciiret; Dieweil aber dennoch solches nicht eydlich geschehen / &c. So ist auch solches Constitutum zu Recht nicht

p. 1. und ist pœnalis, und deshalb selbige wider den Erben nicht verstattet
wird/ d. §. fin. vers. fin. l. ult. §. ult. ff. eod. Hahn. ad Wesenbec. d. l.
Nicht aber ist der Schiffarths-Treiber für die Uberschiffer/oder der Gast-
Wirth für die Passagirs und Gäste gehalten/deren Condition und Zustand
er wahrscheinlich nicht wissen können/l. 6. §. in factum 2. eod. sondern nur
für diejenige/ welche zur Wohnung im Wirthshause seynd/ oder deren
Dienste sich der Exercitor Navis gebrauchet/ d. §. fin. l. 1. penult. & ult.
ff. Nautæ Caup. Stabul. Schneidew. ad §. fin. num. 3. & 4. sintemahlen
auch derjenige an der Seinigen Verbrechung schuldig ist/ welcher böse
Leute im Dienste gehalten/d. §. fin. d. l. fin. §. si servus 2. d. l. un. denn er
solte gute und getreue Leute zu solchem Dienst erwählen/ l. 3. princ. ff. de
publ. & vectigal. Wesenbec. d. §. fin. num. 9. & tit. furti advers. Naut.
Caup. Stabul. welches jedoch nur in pœnalibus, nicht aber in denen mit den
Schiff- und anderen Knechten oder Bedienten gemachten Contracten Platz
hat/ Ant. Perez. in Cod. de Instit. & Exerc. act. num. 14. Dann auch
wenn selbige Contracten nur auf dem Schiff/ und nicht ausser dasselbe
eingegangen/ l. 4. cum l. fin. ff. Naut. Caup. Stabul. Perez. d. l. num. 15.
und geschiehet in diesem Fall kein Unrecht/ wann jemand mit dem Schiff-
Meister oder Steuer-Mann/ so von dem Exercitore der Schiffarth vor-
gesetzet/ contrahiret/ daß nehmlich wegen seiner oder seines Substituti
Schuld oder Verbrechen der Schiff-Patronus oder Exercitor selbst gehal-
ten seyn solle/ l. 4. C. de Instit. & Exerc. act. A. Perez. C. eod. tit. num. 2.
& 3. Absonderlich da ihme aus dem Dienste des Meisters aller Nutze zu-
wächset/ als welcher den Lohn aus dem Contractu Locationis gewinnet/
dannenhero aus der natürlichen Billigkeit der Schade und Ungemach de[illegible]
me zukommt/ welchem der Vortheil und Gewinn gebühret/ l. secundum
naturam ff. de R. J. l. 1. pr. ff. ad S. C. Trebell. l. in ratione pr. ff. ad l.
falcid. denn die Zeit und der Ort öffters nicht leidet/ daß man sich völlig
berathschlage/ und nach der Condition des Meisters vor den Contract
sich genugsam erkundige/ text. in l. utilitatem 1. pr. ff. de exercit. act.
Daß also die Contrahentes mit dem Schiff-Meister/ vielmehr die Treue
der Exercitorum als des Magistri zu folgen scheinen/ d. l. 1. §. Magistrum
5. & §. 12. welcher von den Exercitoribus auf ihrer Gefahr angenommen
worden/ l. debet. Exercit. 7. ff. Naut. Caup. Stabul. Wesenbec. in paratit.
ff. de Exerc. action. num. 6. Oldendorp. Class. 4. action. 4. num. 6. und
deswegen der Exercitor sich imputiren mag/ daß er einen betrüglichen Mei-
ster dem Schiffe vorgestellet/ und das factum und delictum desselben sich
eigen gemacht/ dadurch daß er nach dessen mores nicht fleißiger gefraget
und

und keinen getreuen Schiff- und Steuer-Mann constituiret hat/ denn weil er die Wahl unter denen/ so er zu seinem Dienste gebrauchen will/ gehabt/ gleichsam verbricht/ d. §. fin. Hilliger. in Donell. lib. 15. cap. 42. lit. E. und deshalb sowohl eines anderen/ als sein eigen factum præstiret/ und desselben Straffe büsset/ wann er zu Restituirung des von dem Schiff-Mann verursachten Schadens condemniret wird/ Carpzov. decis. 133. num. 10. und ist nichts daran gelegen/ ob der Schiff-Patronus ein Mann oder Frau sey/ denn weil diese für keine fremmde Schuld/ sondern für die Ihrige Treu und Glauben setzet/ und also zu ihren Nutzen contrahiret/ so kan nicht desfalls von ihr das remedium S. C. Vellejan. ergriffen werden/ l. 32. pr. ff. ad S. C. Vellejan. l. 11. l. 27. Eod. Mindan. de Mandat. lib. 2. cap. 61. num. 11. Coler. decis. 76. num. 41. Hering. de fidejuss. cap. 7. num. 416. A. Perez. Cod. tit. num. 5. & 6. fürnehmlich da bey einer Frauen/ welche Kauffmannschafft treibet/ solches Remedium aufhöret/ Costal. ad l. 6. C. de Inst. & exerc act. A. Perez. C. eod. num. 6.

Ita pronuntiavit Facultas Juridica Lipsiensis Mense Aprili 1649. ad Consultationem Hermann Dürings & Cons. zu Alten Stettin: Seynd etliche Last Hering einem Schiffer in Holland durch euren Factorn eingeschiffet/ und mit ihm ein gewisser Fracht-Brief des Innhalts aufgerichtet worden/ daß er solche Heringe von Amsterdam nach Stettin/ die Last vor drey Thaler anführen/ solche auch im Ohrsund verzollen solte/ damit der Schiffer zufrieden gewesen. Es hat aber derselbe folgends/ als er im Ohrsunde angelanget/ an statt 61. nur 30. Last freygelassen/ die übrigen 31. Lasten aber/ als verschwiegen Gut/ sind confisciret worden; Darauf ferner erfolget/ daß der Schiffer mit den verzolten Heringen nicht nach Stettin/ sondern nach Strahlsunde/ allda er wohnhafft gewesen/ und seinen Schiff-Reider gehabt/ geschiffet/ und sich gar davon gemachet/ dahero die Schiff-Reidere euch zwar die Fracht-Briefe übersendet/ jedoch euerem Begehren nach/ die noch verhandene Heringe nicht überliefern/ vielweniger sich der abgenommenen Heringe halber mit euch in Güten abfinden wollen/ welches euch denn veranlasset/ daß ihr wider die Exercitores des Schiffes eine sonderbahre Klage erhoben und angestellet. Ob nun wohl auf Seiten der Exercitoren eingewendet werden will/ wie daß sie ihren Schiff-Meister nur dazu bestellet und verordnet hätten/ daß er die Schiffe Miet-weise auslassen/ keines weges aber vor den Zoll/ als dessen Abrichtung dem Eigenthums-Herrn der Waaren zustünde/ hafften/ und

sich einlassen solte/ und weil ihr mit dem Magistrato Navis selbst einen
Fracht-Brief hätte aufgerichtet/ davon die Schiff-Reidere keinen Gewinst
zu gewarten/ noch sich um die Verzollung zu bekümmeren hätten/ als kön-
ten um soviel weniger die Exercitores wegen des Schiffers begangenen
Betrugs und Unterschlagung der Waaren/ vor sich selbsten belanget wer-
den. Dennoch aber und dieweil die Schiff-Meistere ingemein auf allen
Flüssen in Teutschland von den Exercitoren zu dem Ende bestellet/ und
den Schiffern vorgesetzet werden/ daß sie um ein gewisses Geld der Kauff-
Leute Güter dingen/ an gewisse Orte schaffen und einführen sollen/ dahe-
ro auch die Fracht-Gelder/ nach Innhalt der Fracht-Briefe/ ihnen/ den
Exercitoribus zu gute gehen/ und ihnen von den Schiff-Meistern berech-
net werden müssen. Darnebens in Ohrsunde/ euerem Bericht nach/ die-
se Gewohnheit ist/ daß wann gleich die Kauff-Leute selbst bey den Güteren
zugleich mit seyn/ dennoch die Güter nicht von den Kauff-Leuten/ sondern
allein von dem Schiff-Meister angesaget/ und auf der Kauff-Leute Unkosten
verzollet werden müssen; In Rechten über diß klar versehen/ daß wegen
der Schiff-Meister und Schiff-Leute Verbrechungen/ auch die Exercito-
res in Anspruch genommen werden können; So seynd auch dahero die
Exercitores an einem Theil dem mit ihren bestalten Schiff-meister/ auch
in fremmden Landen geschlossenen Fracht-Briefe nachzukommen/ und den-
selben zu halten/ anderen theils auch die durch ihren Magistrum Navis
wegen verschwiegenen Zolls/ und dahero erfolgten Confiscation, und daß
die übrigen Heringe nicht zu Recht überliessert worden/ verursachte Schaden
und Unkosten/ auf vorgehende Liquidation und rechtliche Moderation zu
erstatten und zu bezahlen schuldig/ V. R. W.

LXXXV.

Eine im Klag-Libell unrecht angestellte actio, thut selbigen nicht vitiiren.

Ohne habende Action kan niemand gerichtlich verfahren/ l. si pupil-
li de act. §. videamur ult. ff. de negot. gest. l. fin. in verb. expri-
mere actionem C. de interdict. l. si cum eo 3 C. de dot. pro-
miss. l. si Debitor Rei 10. ff. de pignor. c. dilecti X. de Judic. Es ist den-
noch keine Nothwendigkeit/ daß der Nahme der Action regulariter expri-
miret werde/ sondern gnug die blosse Anruffung des Richters/ in welcher das
factum auf allerley Anspruch und Klage solcher Gestalt narriret/ und con-
clu-

cludiret werde / daß der Reus, was / aus was Ursache / und durch was vor Mittel das petitum zu erlangen geklaget werde / begreiffen könne / c. dilecti X. de Judic. ibique Sigismund. Finckelthaus. Sen. in prælect. publ. c. ult. X. de Libell. oblat. l. 1. ff. de Edend. Schneidew. ad pr. Inst. tit. 6. de Action. num. 6. Oldendorp. in Tr. de Collat. jur. Civ. & Pontif. in verb. Actio n. 21. Wesenbec. in paratit. ff. de Edend. num. 7. Obrecht. de Concept. libell. cap. 8 n. 23. & seq. und ist zwischen das Jus Civile und Canonicum, wie auch zwischen das Jus Digestorum und Codicis kein Unterscheid / Hahn. ad Wesenbec. d. num. 7. pag. 122. p. 1. Ruland. de Commissar. p. 3. lib. 2. c. 1. Carpzov. p. 1. Const. 2. def. 13. num. 2. & seq. & lib. 1. resp. 53. num. 21. & in part. 3. prax. Crim. qu. 127. num. 19. & 20. & in process. tit. 6. art. 1. num. 6. 7. & seq. Ummius ad process. Disp. 6. th. 11. num. 51. Treutler. vol. 1. Disp. th. 10. lit. C. ibique Bachov. Joh. Brunnem. ad d. l. C. de Interdict. Denn aus dem petito und Schluß des Klag-Libells wird die Beschaffenheit der intentirten Action erkennet und gezeuget / per text. in cap. litteræ tuæ de Dilat. l. non debet in fin. ff. de dol. mal. Gail. lib. 1. obs. 61. num. 9. Scaccias lib 1. de Judic. cap. 50. num. 20. Hilliger. in Donell. lib. 23. cap. 4. lit. N. Wann dann das Gesetze zu keinem anderen Ende den Nahmen der intendirenden action exprimiret haben wollen / als daß der Beklagte sich bedencken könne / ob er zu geben / oder sein Recht weiter verfechten müsse / l. 1. ff. de Action. Dieses aber aus der Erzehlung und den Schluß des Libelli verstanden werden kan; So ist eben die eigentliche Ausdrückung des Nahmens der Action nicht zu beobachten / indeme nichts hindert / ob etwas mit seinem eigenen Nahmen oder einer andern Ausdeutung / welche an statt des rechten Nahmens gebraucht wird / exprimiret werde / l. 6. ff. de reb. Cred. A. Perez. C. de Edend. num. 8. Welches auch alsdann Platz hat / wenn aus einem facto viele Actiones, welche zu einen verschiedenen Zweck hinaus sehen / entstehen und herrühren / zumahlen gnug ist / daß im Beschluß die Bitte also eingerichtet werde / wodurch der Richter wissen könne / was für eine Condemnatoriæ Sentenz er sprechen müste / Carpzov. ad d. Const. 2. def. 13. num. 8. & seq. Hahn. d. l. Mæstert. de Justit. L. L. Rom. lib. 1. dub. 30. Denn im zweifelhafftigen Fall wird dasjenige Remedium, und diejenige für angestellet gehalten / welche auf das factum am besten appliciret werden kan / l. si quis intentione 66. ff. de Judic. Gail. lib. 1. Obs. 61. num. 10. Hilliger. d. c. 4. in not. inf. Wesenb. Cons. 3. n. 20. Henning. Gœden. Cons. 43. num. 1. Dannenhero obgleich die Actio nicht recht angestellet / dennoch der Libellus dadurch nicht vitiiret wird / l. un. C. de Rei Uxor. Action. ibique Brunnemann. Cardinal. Tusch. Conclus. 67. l.

A. Coler. in c. examinata 15. num. 20. C. de Judic. Denn es muß vielmehr auf dasjenige gesehen werden / was in der Warheit gehandelt / als was aus Irrthum ausgedeutet wird / l. illicitas 6. §. veritas 1. ff. de offic. præsid. l. cum. lis ff. de Jurisd. omn. Jud. Zudeme must der Einhalt des Libelli weitläufftig interprætiret werden / nehmlichen zum faveur des Klägers / daß solcher bestehe / l. solemus 61. l. siquis 66. ff. de Jud. Vacon. de Vacun. l. 6. declarat. 88. num. 6. & 7. Hilliger. d. c. 4. lit. M. in not. Treutler. d. th. 10. lit. C. Carpz. ad d. Const. 2. def. 14. num. 2. & seq.

Wie also in dergleichen sich ereigten Casu, und da umsonst die Einrede des nicht recht eingerichteten Libelli opponiret worden / Scabini Lipsienses Mense Februario 1629. in Causa Melchior Ohmens / contra Jacob Rauten / zu Querfurt / folgender Massen gesprochen haben: Daß Beklagter seines Fürwendens ungeachtet / auf erhobene Klage sich einzulassen / und zu antworten / und weil er solches anjetzo nicht gethan / Klägern die Unkosten dieses Termins / auf die richterlicher Ermäßigung zu erstatten schuldig / V. R. W.

LXXXVI.

In einer Actione Negatoria muß der Reus probiren.

Der Rechtlichen Ansprüche an einem Dinge ist erstlich rei vindicatio, welche nur in denen rebus corporalibus verstattet wird / §. omnium 1. tit. de Action. num. 1. l. 1. §. 1. ff. de R. V. l. 95. ff. eod. Joh. Harprecht. ad d. §. 1. num. 36. & seq. Wesenbec. in paratit. ff. de R. V. num. 5. ibique Hahn. pag. 397. in part. 1. Zweytens / welche in rebus incorporalibus als nehmlichen servitutibus so wohl personalibus als realibus um selbige zu vindiciren und einzuziehen Platz hat / §. 2. tit. de action. und zwarn actione Confessoria intendiret jemand die Servitut zu Verschwächung der Freyheit und Vindicirung der Dienstbarkeit / Negatoria Actione aber negiret der Actor, daß dem Adversario und Reo die prætendirte Servitut gestehe / um sothane Dienstbarkeit zu vertilgen / und die Freyheit zu befestigen / d. §. omnium 1. tit. de Action. l. 1. ff. si Servitut. vindic. l. penultim. cum sequent. ff. si Ususfruct. petat. Joh. Schneidew. h. §. 2. num. 29. & 30. Johann. Harprecht. ad eundem §. 9. h. num. 2. Wesenbec. in paratit. ff. si Ususfruct. petat. num. 2. & seq. Carpzov. lib. 1. resp. 67. num. 2. Dieses sonderlich aber hat die Actio negatoria in sich / daß der Actor nicht beweisen dürffe / sondern das Onus probandi auf den Adversarium Reum schiebe / wider die Regul, daß dem Actori der

der Beweißthum obliege / sogar / daß wenn er nicht beweiset / der Reus, ob er gleich nichts erwiesen / absolviret werde / l. qui accusare C. de Edend. ibique Brunnemann. Die Ursache dieser Besonderheit ist / daß für dem Autore die Præsumptio Libertatis militire, l. cum eo 9. ff. de Servit. urban. præd. l. alterius 8. C. de Servit. & aq. ibique Brunnemann. l. 42. ff. de J. & J. welche eine Præsumptio juris ist / die den Actorem von dem Onere probandi überhebet / und dasselbige Onus auf den Reum, so die Servitut prætendiret / transferiret wird / Joh. Schneidew. h. §. 2. num. 38. Guid. Pap. quæst. 28. A. Faber. in C. lib. 3. tit. 24. def. 8. n. 3. sogar das natürliche Recht / worinnen die Libertät gegründet wird / arg. §. vers. jus autem gentium, Inst. de J. N. G. & C. & §. libertas 1. Inst. de jur. person. demjenigen / so die Dienstbarkeit prætendiret / ob er gleich in Possession ist / zuwider ist / secundum Gloss. communiter approbatam in l. si possidetis in verb. facti C. de probat. And. Cluden. Rer. quot. cap. 1. n. 124. Welchem hinzukommt / daß die Actio negatoria dieses in sich halte / daß der Autor negative agire der Beklagte aber affirmative excipire, weshalber dann dem affirmanti Reo die probatio injungiret wird / juxta l. action. C. de probat. Joh. Schneidew. d. l. num. 38. und hilfft ihn nicht davon ab die quasi possessio, als welche mit dem ersten Ursprung / so allhie die Freyheit ist / nicht übereinkommt / sondern selbiger vielmehr widerstrebet / arg. l. item in patre 3. ff. his, qui sunt sui, l. si in ædibus 9. ibique Padilla & Brunnemann. C. de Servit. & aq. Mascard. de proc. vol. 3. Conclus. 1194. num. 35. & seq. & concl. 1306. Menoch. lib. 3. præsumpt. 89. num 8. Hilliger. in Donell. lib. 11. cap. 16. lit. C. in not. pacian. de prob. lib. 2. cap. 20. num. 10. & seq. Cluden. d. cap. 1. num. 126. Carpz. p. 2. Const. 41. def. 18. num. 1. & seq. & lib. 1. resp. 67. num. 8. & seq. Richter. decis. 89. num. 63. & seq. Wesenb. in paratit. ff. si servitus vindicetur. ibique Hahn. pag. 444. p. 1.

Ita pronuntiavit Facultas Juridica Jenensis Mense Jan. 1607. Auf Execution und weiter Vorbringen constituirten Anwaldes Hans Wolffen von gleichen zu Tauroda / Beklagten an einem: Die Anspänner und Hinter-Sättler zu Saufeld / Klägern andern Theils / die Coltendorffische Bau-Frohne belangend / sprechen wir vor Recht: Weil Beklagter der auferlegten Servitut und Klage / so negative angestellet / nicht in Abrede / aber dawieder exceptive eingewendet / die Klägere wären ihme gegen Cottendorff zu Horweg die Bau-Fuhren zu thun schuldig / dessen aber Kläger nicht geständig: So ist Beklagter solche seine eigewandte Exception in Sächsischer Frist / wie Recht / zu erweisen schuldig / Klägern dawider ihr beding-

bedingter Gegenbeweiß und andere rechtliche Nothdurff vorbehältlichen / V. R. W.

Nec non Scabini Lipsiens. Mense Septembr. 1623. in Causa Hansen Brigers Klägern an einem / Christian Rudeln beklagten andern Theils / Dieweil Beklagter auf die erhobene Klage geantwortet / und derselben geständig / darneben aber sich auf eine Servitut und Gerechtigkeit seines Befugniß beruffen: So ist er solches sein Vorgieben und angezogene Gerechtigkeit binnen Sächsischer Frist / wie Recht / darzu thun und zu erweisen schuldig: Dawider Klägere sein Gegenbeweiß und andere rechtliche Nothdurfft billig vorbehalten wird / V. R. W.

LXXXVII.

Das Jus tacitæ hypothecæ stehet zu dem Locatori wegen der Miet-Gelder an denen in dem gemietheten Hause eingebrachten Sachen.

Es ist zu notiren der Unterscheid unter die Sachen eines Coloni auffm Land-Guth / und eines Inquilini auffm Stadt-Guthe / das jene nur durch ein ausdrücklich abgeredetes / diese aber durch ein verschwiegenes Unterpfand dem Locatori verhafft werden / l. eo jure 4. ff. in quib. caus. pign. vel hyp. tac. contrah. l. it quia 4. ff. de pact. legit. l. non inducta. 5. C. inquib. caus. pign. tac. hypoth. contrah. Richter / de priv. Credit. disp. 8. th. 5. Die Ursache solcher differentz ist / daß die Früchte des Land-Guths dem Locatori tacite obligirt worden / und dannenhero er ohne dem dadurch genugsam gesichert ist / daß nicht nöthig sey / daß zugleich das eingefahrte und ein gebrachte verbunden werde / es sey dann also ausdrücklich behandelt worden / l. in prædiis 7. ff. inquib. caus. pign. Nach welcher distinction auch der Text. in §. item Serviana 7. tit. de action. zu verstehen ist / Theoph. & Joh. Crispin. d. §. item Serviana 7. Conrad. Rittershuf. d. text. §. dicitur autem illa. Vincent. Caroc. tract. de locat. p. 2. tit. de invectis num. 13. p. 230. Trentacinq. tit. de Locat. Resolut. 5. num. 2. Molina de J. & J. tract. 2. D. 147. num. 3. Menoch. Rem. 5. num. 33. adip. possess. num. 33. Hingegen in einem Stadt-Guthe / als worinnen keine Früchte seynd / sich nirgends als nur an die pension erholen kan / weshalben / damit der Dominus dern / wie auch des damni oder deterioration des verpachteten Guths versichert wäre / die Leges allhie die stillschweigende hy-

de hypothec an denen Haus-Geräthe und andern eingefarthen und eingebrachten Meublen des Inquilini eingeführet haben / l. 4. ff. de pact. l. 4. 7. ff. in quib. caus. pign. vel hypoth. l. certi juris. 5. C. Locat. l. 4. ff. de pact. Carpzov. p. 3. Constit. 38. def. 7. num. 6 Welches aber nicht auf den zweyten Mietling / welchem von dem ersten des Guth wieder vermietet worden / nicht extendiret werden muß / arg. l. 7. l. 32. ff in quib. caus. pignor. l. 53. p. de act. emt. Ant. Perez. C. in quib. caus. pign. num. 3. Wenn demnach das behandelte Mietgeld zur bestimmten Zeit / oder das Interesse für die deterioration nicht bezahlet wird / kan der Locator den Einwohner austreiben / und die eingefahrte und eingebrachte Sachen / als welche / so lange die Verpacht- und Vermietung dauret / im Hause bleiben werden / l. 7. §. ff. de tit. de action. A. Perez. C. in quib. caus. pign. vel. hypoth. num. 4. verschliessen und einbehalten / auch durch einige auctorität / biß er vergnüget sey / l. utique 34. ff. de Damn. infect. l. quæro 54. §. inter Locationem 2. ff. Locat. Jason d. §. num. 80. Coler. de process. Execut. cap. 2. num. 237. & seq. Neguzant. Tract. de pignor. & hypoth. in 4. membr. 2. princ. num. 128. & seq. Afflict. decis. 184. num. 2. Caroc. Tr. de Locat. p. 3. tit de invectis num. 18. Trentacinq. tit de Locat. Resol. 5. num. 2. Cardin. Mantica de tacit. & ambig. Convent. lib. 11. tit. 15. num. 32. Richter / d. l. Joh. Marquard. de jur. Mercat. commerc. lib. 2. cap. num. 2. & seq. Welches auch mit der Gerichtlichen Ordination in Sachsen übereinstimmet / tit. 45. §. Wann auch einer 2c. Carpzov. part. 1. Constit. 28. def. 117. num. 1. & 2. Berlich. p. 1. Conclus. 67. num. 62. & seq. & Conclus. 73. num. 105. ob es gleich Studenten-Bücher seynd / wenn nur andere dergleichen Sachen / in welchen das Einbehaltungs-Recht exerciret werden könne / ermangelen / l. Commodis 40. ff. de re judic. Coler. d. cap. 2. num. 146. & seq. Carpzov. p. 2. Constit. 25. def. 20. num. 3. & seq. Hunn. in Comment. ad authent. habita. C. ne fil pro patr. cap. 2. quæst. 12. Francisc. Conan. l. 4. Comment. jur. Civ. cap. 16. num. 8. in fin. Quirin. Cubach. cent. 3. quæst. illustr. pol. jurid. decur. 7. qu. 3. Arum. de jure publ. vol. 4. discurs. 34. qu. 3. p. 116.

Ita pronuntiarunt Scabini Lipsienses Mense Majo, Anno 1634. in causa Georgii Kötens zu Pönig: PP. Zum sechsten Hanß Ferder 22. Fl. Mühl-Zinß / jedoch nur in des Schuldeners fahrender Haabe / so in dem abgemietheten Krahm-Gewölbe befunden worden / vermöge des darinnen erlangten stillschweigenden Unterpfandes / 2c.

LXXXVIII.

Aus einem Constituto wird keine Frauens-Persohn verbündlich gemacht/ wofern selbige die Schuld nicht eydlich auf sich genommen.

Es können alle/ welche paciſciren und ſich verobligiren können/ eines andern Schuld auf ſich nehmen/ und ſich verconſtituiren/ ſie seyn Manns- oder Frauens-Persohnen/ §. Inſt. de Conſtituto 9. tit. de action. l. 1. §. 3. ff. de conſtit. pecun. Die Frauens-Persohnen aber vermögen es alſo/ wenn ſie ſich nicht für andere bürglich eingelaſſen haben/ d. l. 1. §. 3. ff. de Conſtit. pecun. denn auf dieſen Fall iſt ihnen zu gute verordnet das SCtum Vellejanum, Weſenbec. in paratit. ff. de Conſtit. pecun. num. 6. Treutler. diſp. 23. th. 8. lit. A. Hahn. ad Weſenbec. paratit. ff. ad SC. Vellejan. num. 5. pag. 565. p. 1. A. Perez. C. de Conſtit. pecun. n. 11. Es ſey dann/ daß ſie dieſem Beneficio ausdrücklich renuntiiret haben/ l. fin. §. penult. ff. ad SC. Vellejan. Und dergleichen Renuntiatio, wenn ſie nur nicht für ihren Ehe-Mann/ ſondern für einen Fremmden geſchiehet/ kan ohne Eyd geſchehen/ arg. d. l. fin. §. penult. text. in Conſtit. Elect. Sax. 16. p. 2. ibique Dan. Moller. pr. & Dn. Carpzov. def. 17. num. 2. & ſeq. A. Rauchbar. p. 1. quæſt. 34. num. 5. Joh. Zanger. de Except. p. 3. c. 11. num. 15. & ſeq. Berlich. p. 2. Concluſ. 21. num. 74.

Dannenhero Scabini Lipſienſes Menſe Octobri, Anno 1589. in Cauſa Uxoris Ulrici Wellers zu Pirna/ alſo geſprochen haben: Hat euer Ehe-Weib ſich für ihren Vetter 180. Thlr. halber in Bürgſchafft eingelaſſen/ und dem Beneficio SCti Vellejani renuntiiret. Da nun ſolche Bürgſchafft und Renuntiation von ihr gerichtlichen auf vorgehende Erinnerung/ in eigener Perſohn/ und mit euer und eures Kriegiſchen Vormundes Bewilligung geſchehen/ ꝛc. So wäre gedachte eures Weibes Verpflichtung ungeacht/ daß dieſelbe nicht eydlich geſchehen/ zu Rechte kräfftig/ V. R. W.

Anders aber verhält es ſich in einem Conſtituto, wodurch die Frau für ihren Mann zu bezahlen verſprochen/ und deſſelben Schuld auf ſich genommen/ denn alsdenn die Frau nicht/ als nur durch eine eydliche/ mit einem Cörperlichen Eyde geſchehene Renuntiation, verbunden wird/ wie dann ſolches überall/ in einer jeden bürglichen Einlaſſung für den Mann geſchehen muß/ per text. in c. ex reſcripto 9. & c. cum Contingat. 28. X. de jurejur. Anton. Teſſaur. deciſ. 223. num. 7. ſub. fin. verſ. ampliat. octavo cum num.

num. seq. Cardin. Tusch. tom. 5. lit. M. Conclus. 421. num. 12. & seq. Berlich. p. 2. Conclus. 19. num. 63. & 80. Ohngeachtet die Frau eine Princeßin / Gräfin / Adeliche Dame, Doctorin / und von dergleichen Adelichen und vornehmen Geschlechte sey / A. Rauchbar. p. 1. quæst. 34. num. 16. H. Pistor. p. 4. quæst. 6. num. 2. & seq. Berlich. d. l. num. 40. dasselbige wird auch in Sachsen confirmirt / in Constit. 16. princ. p. 2. ubi Dan. Moller. in Comment. & lib. 1. semestr. 43. pr. Zanger. de Except. p. 3. cap. 11. num. 73. Carpzov. lib. 2. resp. 75. num. 6. Und obgleich in einer blossen Einlassung sammt angehefften Renuntiation dieses auf der Frauen Paraphernal-Güter nicht zu extendiren / sondern nur auf die Dodal-Güter zu restringiren ist / daß nehmlichen selbige für den Mann obligirt werden können / auch ohne eydliche Renuntiation. d. Constit. Elect. 16. in rubr. & §. Ob nun wohl 2c. cum §. Nachdem wir uns denn 2c. ibique Dan. Moller. num. 11. & seq. ad def. 10. Ant. Rauchbar. p. 1. decis. 34. num. 53. Berlich. p. 2. Concl. 21. num. 15. so ist doch solches nicht auf das Constitutum zu erstrecken / zumahlen dasselbe von der bürglichen Einlassung nicht wenig differiret / indem es die Frau selbst zur Principal-Schuldnerin machet / und auf selbige des Mannes Schuld transferiret / Dd. ad d. §. de Constituto 9. Valent. Franc. de fidejuss. c. 1. num. 24. & seq. daß also das Constitutum sich weiter erstrecke / und grössere Last und Schaden in sich begreiffe / als die bürgerliche Einlassung / Ant. Hering. de fidejuss. cap. 18. num. 15. Weshalben auch vorsichtiger in einem Constituto verfahren werden muß / Carpzov. ad Constit. 16. def. 2. num. 4. & seq. Und dieses ist billig / es möge der Mann noch leben / oder schon gestorben seyn / seine gewiesene Wege hat / weil nach des Mannes Tode so wohl die eheliche Liebe als Respect oder Schuldigkeit nicht so gleich aufhöret / wodurch die Wittib wegen ihres geringen und schwachen Verstandes zum Constituto und Aufnehmung eines debiti am leichtesten persuadiret werden kan / arg. l. 2. §. verba 2. ff. ad SC. Vellejan. l. si Mulier. 22. C. eod. l. 1. §. penult. C. de rei uxor. act. Carpzov. ad d. Const. 16. def. 3. per tot.

Und also haben gesprochen Scabini Lipsienses Mense Novembri 1635. in causa Marien Jobst Michaels Wittiben / zu Leipzig: Ist euer Ehemann mit Schulden verhafftet gewesen / nach dessen Absterben die Gläubiger auf die Bezahlung gedrunge / darzu sich aber kein Mittel ereignen wollen. Ob ihr nun wohl dahero solche debita ex Constituto auf euch genommen / Brief und Siegel von euch gestellet / und mit Zuziehen eures Curatoris dem Beneficio SCti Vellejani renunciiret; Dieweil aber dennoch solches nicht eydlich geschehen / 2c. So ist auch solches Constitutum zu Recht nicht

kräfftig/ und ihr möget dahero von euren Dotal- und Paraphernal-Gütern die Zahlung zu leisten nicht angehalten werden/ V. R. W.

Und obgleich aus einem absonderlichen Statuto der Stadt Leipzig/ so von Weyland Ihrer Churfürstl. Durchl. in Sachsen Friedrich Willhelm/ den 21. Febr. Anno 1593. confirmiret worden/ eine für ihrem Mann sich bürglich im Gericht-Platze einlassende Frau/ vermittelst auctorität ihres Curatoris, sich des Brautschatzes und Beneficii SCti Vellejani auch ohne Eyd kräfftiglich begeben könne/ Dan. Moller. ad Constit. Elect. 16. in p. 2. n. 11. Joh. Zanger. de Except. p. 3. c. 11. n. 189. Valent. Franc. de fidejuss. c. 2. n. 202. Carpzov. ad d. Const. def. 8. n. 3. so kan doch solches auf das Constitutum nicht extendiret werden/ indem die Statuta stricte interpretiret werden müssen/ Jac. Schultes pract. quæst. lib. 2. qu. 65. n. 32. Tiraquell. de legib. Connub. Gloss. 2. n. 23.

Wie also Scabini Lipsienses Mense Novembri 1630. in causa Catharinæ Rosens zu Leipzig gesprochen haben: Als ihr uns Extract der Stadt Leipzig Willkühr und Copien zweyer Gerichtlichen Cessionen/ b. e. f. z. v. e. rc. d. s. w. Hat Hanß Carl Reinhards Ehe-Weib allhier zu Leipzig gegen Labeck Ephraim zu Possen/ sich nebens Verzeihung des SCti Vellejani und ihrer weiblichen Gerechtigkeit für ihren Ehe-Mann eingelassen/ und solche Schuld ex Constituto auf sich genommen/ welche Forderung nochmahls Ephraim Kindere Vormunden/ eurem Ehe-Manne/ Hansen Rosen/ gerichtlich cediret und übergeben; Und als nach gedachtes eures Mannes Absterben/ ihr bemeldtes Reinhards Ehe-Weib in Anspruch genommen/ hat sie/ daß die Verzicht und Constitutum von ihr nicht eydlich geschehen/ eingewendet/ und sich damit behelffen wollen. Wann nun gleich vermöge der Stadt Leipzig Willkühr und Statuten des Weibes eydliche Renuntiation so nothwendig nicht erfodert wird/ dieweil aber dennoch bemeldter Stadt Willkühr von dem Fall/ da ein Weib ihres Mannes Schuld ex Constituto auf sich nimmt/ und ihr eigen machet/ eigentlich nicht redet/ R. m. i. d. Beylagen v. e. f. So mag euch auch angeregte Willkühr nicht zu statten kommen/ noch Carl Reinhards Ehe-Weib von ihrem dem Ehe-Manne zugebrachten Ehe-Gelde oder Heyraths-Gute die Zahlung zu leisten nicht angehalten werden/ V. R. W.

LXXXIX.

LXXXIX.

Heutiges Tages ist der Beklagte in Civil-Sachen/ keine Caution zu stellen gehalten.

Nach dem jure civili muß der Actor eine zweyfache Caution præstiren/ erstlich/ daß er innerhalb zweyen Monathen litem contestiren/ und wann er solches nicht thäte/ dem Beklagten/ den daraus etwa herrührenden Schaden zweyfach ersetzen wolle/ Novell. 96. cap. 1. Vors ander/ daß er biß zu Ende der Sache verbleiben/ und seine Intention produciren wolle: Und da er würde überwiesen werden/ daß er ohn erhebliche Ursache litem moviret/ er alsdenn an statt der Unkosten/ den zehenden Theil des in dem Klag-Libell enthaltenen erstatten wolle/ d. Nov. 96. cap. 1. & Nov. 112. cap. 2. Auth. libellum C. de litis contest. Auth. generaliter. C. de Episc. & Cleric. ibique Joh. Brunnemann. speculat. lib. 2. p. 1. de satisdatione §. Actor. igitur. in pr. & n. 1. Johann. Harprecht. h. §. 2. n. 43. Beydes ist heute zu Tage nicht mehr im Gebrauch/ speculat. d. l. num. Joh. Zanzer. tract. de Except. p. 2. c. 21. num. 7. Mynsing. ad §. Sed hodie 3. h. Matth. Coler. p. 1. decis. 105. num. 2. Roland. a Valle vol. 1. cons. 71. n. 19. Joh. Brunnemann. ad d. A. Auth. generaliter. und zwar aus den Ursachen/ weilen sonsten die Armen/ indem dieselbe keine Caution zu stellen vermöchten/ ihr Recht nicht verfolgen könten/ Gothofred. in not. in d. Auth. generaliter. C. de Episc. & Cleric. H. Treutler. vol. 1. disp. 5. thes. 3 lit. G. An statt deren aber ist eine in Gebrauch kommen/ welche man gemeiniglich pro Reconventione oder Expensis zu nennen pfleget. Welche der Actor, auf den Fall er keine unbewegliche oder dergleichen Güter besitzet/ zu præstiren schuldig ist/ M. Wesenbec. in paratit. ff. Qui sadisd. cogunt. num. 6. ibique Henric. Hahn. p. 206. p. 1. Land-Recht/ lib. 2. art. 4. & 9. Chilian König/ in process. c. 46. A. Perez. C. de satisdat. Constitut. Elector. Augusti 5. pag. 1. ibique Dan. Moller. num. 1. Ordinat. Process. Saxon. Judicar. tit. 13. pr. Johann. Zanger. d. cap. 21. num. 13. Matth. Coler. de process. Execut. d. 4. c. 3. num. 20. & decis. 105. num. 4. & seq. Dan. Moller. lib. 1. semestr. 2. in pr. Johann. Harprecht. h. ad §. 2. num. 43. Matth. Berlich. p. 1. Concl. 20. n. 1. & seqq. Dn. Carpzov. lib. 2. Resp. 77. num. 3. & Resp. 78. num. 3. nec non in Processu tit. 9. Art. 5. num. 49. & seqq. Wie nun der Actor, also muß auch der Reus nach dem jure civili caviren/ daß wenn er selbst erschiene/ biß ans Ende verbleiben/ §. Sed hodie 2. h. wenn er aber einen Procura-

 torem

torem schickete / das judicatum zahlen wolle / §. si vero aliquis 4. h. Und wenn der Reus nicht selbst zugegen / muß der Procurator eben dieselbe Caution judicatum sc. solvi, præstiren / §. si vero Reus 5. h. l. un. ibique Johann. Brunnemann. C. de satisdand. l. 1. C. de Procurat. l. 46. §. 2. ff. eod. Johann. Harprecht. h. ad d. §. sed hodie 2. num. 1. & ad §. 3. num. 1. & seqq. A. Perez. C. de satisdand num. fin. A. Fab. in eod. lib. 2. tit. 36. def. 4. M. Wesenbec. & Henric. Hahn. d. d. l. l. H. Treutler. d. disp. 5. th. 4. lit. B. M. Berlich. d. Conclus. 20. num. 64. Nach Sachsen-Recht aber / wie auch anderer Orten / wird von dem Reo, ob er schon gantz keine unbewegliche Güter besitzet / überall keine Caution gefordert / Johann. Schneidew. h. n. 7. Matth. Wesenbec. & Henr. Hahn. loc. alleg. Chilian. König / in suo process. c. 4. num. 3. vers. Aber in der Ubung / rc. Dan. Moller. ad d. Const. 5. nec non. Dn. Carpzov. ad eand. defin. 30. num. 4. & in Process. tit. 9. art. 5. num. 12. Coler. de Process. Execut. p. 3. cap. 11. num. 98. Georg. Schultz in synops. h. lit. C. M. Berlich. d. Concl. 20. num. 65. ne scil. Reo satis afflicto alia addatur afflictio l. Divus. 14. ff. de offic. Præsid. l. antepen. ff. de pœn. Joh. Zanger. tract. de Except. p. 2. c. 21. num. 48. Es sey denn / daß der Reus wegen der Flucht verdächtig wäre / so kan er der Caution, de judicio sisti & judicatum solvi, nicht entgehen / Chilian. König / in process. c. 42. num. 18. Joh. Zang. d. l. in Carpz. lib. 2. Resp. 79. num. 11. & in process. d. art. 9. n. 15. & seqq.

Weshalben die Universität zu Leipzig Mens. April. Anno 1638. auf Ansuchen Thilemann Barwassers zu Leipzig / also gesprochen: Ist euch Salomon Simsen / ein Jude / für Perlen 70. Thaler Capital / neben dem Interesse schuldig worden: Und als er der Schuld nicht gestehen wollen / ihr ihm aber verschienene Neu-Jahrs-Messe die Klage ins Gewissen geschoben / ist ihm sein Gewissen zu öffnen verabscheidet worden. Nachdem er sich aber binnen gehöriger Zeit zu Ablegung des Eydes nicht angegeben / ist auf eure vorhergehende Ungehorsams-Beschuldigung ferner verabschiedet / daß sich Beklagter an der Eydes-Leistung versäumet / und dahero das Capital / neben dem Interesse zu zahlen / ihme auferleget worden; Derowegen ihr von ihme Caution begehret. Ob nun wohl bemeldter Jude dawider einwendet / daß auf Sächsischem Boden der Beklagte zu keinem Vorstande verpflichtet / über dieses der Bescheid noch nicht seine verbindliche Krafft Rechtens erreichet; Dieweil ihr aber dennoch einmahl das Judicatum vor euch habt / und es in gegenwärtigem Fall also beschaffen / daß wenn beklagter Jude ohne Vorstand hinweg gelassen wird / er wohl schwerlichen die-

dieser Oerter wieder angelangen / und die Zahlung leisten möchte / wodurch denn das Judicatum geringen Effect erreichen / und wohl gantz eludiret werden dörffte / ꝛc. So hat sich auch / gestalten Sachen nach / beklagter Jude der gefoderten Caution nicht zu entbrechen / sondern ist dieselbe zu bestellen schuldig / V. R. W.

XC.

Actiones pœnales kommen auf die Erben / wann lis contestiret / oder die Erben etwas aus dem delicto empfangen.

ES ist sonsten eine gewisse Regul in jure, daß die Erben actione pœnali ex delictis nicht können belanget werden / h. 1. l. Julianus 16. ff. de Judic. l. 5. §. hæc. actio ff. de his qui dejecer. vel effud. l. ult. §. hæc judica. ff. Nautic. Caup. Stabular. l. pupillum 111. §. 1. Ad ea 157. in fin. l. 44. ff. de R. J. Denn wegen eines Maleficii ist der Verbrecher / und kein ander gehalten / l. sancimus 22. C. de pœn. l. crimin. 26. ff. eod. und stirbt / also das Verbrechen mit ihm / l. ult. ff. ad L. Jul. Majest. tot. tit. ibique Joh. Brunnemann. l. si reus vel accusat. mort. Und wenn der Maleficante gestorben / ist so wohl pœna publica als privata erloschen / l. 3. l. defuncto ff. de publ. judic. l. in SCtum 15. §. si propter. 3. ff. ad SCtum Turpilianum, A. Perez. C. si reus vel accusat. mort. n. 1. & 2. Eine gleiche Bewandtniß hat es mit denen actionibus ex delicto persecutoriis, so fern sie nur wegen des entwendeten Dinges und erlidtenen Schadens angestellwerden / dann die kommen wohl auf die Erben / können aber nicht gegen die Erben angestellet werden / l. quod diximus 16. §. ult. ff. quod met. causa l. un. in fin. ibique Joh. Brunnemann. C. ex delictis Defuuctor. in quant. hæred. H. Pistor. p. 1. quæst. 27. num. 1. Joh. Schneidew. h. ad §. 1, num. 2. A. Gomez. tom. 3. variar. resolut. cap. 1. num. 28. M. Berlig. p. 2. decis. aur. 192. num. 11. & seqq. Welches aber falliret / so fern als aus dem delicto, es sey publico oder privato, etwas auf die Erben kommen / h. n. 1. h. vers. Aliquando. ubi Joh. Schneidew. num. 3. l. 4. §. ult. ff. de Incend. ruin. naufr. l. un. C. Ex delict. defunct. in quant. Prosper. Farinac. lib. 1. quæst. 11. num. 60. Dann ein unrechtmäßiger Gewinn kan auch von den Erben gefordert werden / l. in hæredem 5. ff. de calam. l. videamus 17. ff. quod met. causa. l. in hæredem 26. ff. de dolo l. 2. ff. ad. L. Jul. repetund. l. sicuti 38. ff. de R. J. Joh. Harprecht. ad §. 1. h. num. 11. Joh. Brun-

Brunnemann. ad d. l. un. C. ex delictis defunctor. in quand. Ant. Perez.
C. eod. n. 2.

Es gehet auch diese Regul ab / wann lis mit dem Verstorbenen schon
contestiret / dann alsdann kommen die actiones pœnales auf die Erben /
und können auch dadurch belanget werden / h. §. n. 1. in fin. weil per litis
contestationem in judicio gleichsam contrahiret wird / l. 3. §. idem scri-
bit ff. de pecul. und rühret alsdann die actio pœnalis nicht aus dem ma-
leficio, sondern aus einem quasi contractu her l. aliam 29. ff. de novat. l.
si cum judicio 10. §. qui injuriarum 2. ff. si quis caut. Jud. sisti caus. fact.
M. Wesenbec. ff. de injur. num. 12. v. nisi a defuncto. Jacob Schultes
in addit. ad Modest. Pistor. p. 3. quæst. 107. num. 18. M. Berlich. Part.
2. dec. 192. num. 13. & p. 5. Conclus. 70. num. 2. & Concl. 99. num. 8.
ut. & Conclus. 62. num. 26. in fin. A. Perez. d. l. un. C. ex delictis de-
funct. num. 3. Joh. Harprecht. ad. §. 1. h. n. 15. & seq. & ad §. ult. num.
77. & seqq. supr. de injur. Imgleichen / wann wegen Verzug des Ver-
storbenen man ad litis contestationem nicht kommen können / l. si cum.
10. §. 2. ff. si quis cautionem. Vasq. lib. 3. illustr. controv. c. 52. num.
25. Farinac. lib. 1. qu. 10. num. 57. Joh. Brunnem. ad d. l. un. C. ex de-
lict. defunctor.

Und dises verhält sich also / so fern es den Reum betrifft / in actioni-
bus civilibus pœnalibus, welche durch die litis contestation also verwan-
delt werden / als ob sie aus einem quasi contractu herrühreten / und also
auch gegen die Erben gültig / l. ex contractibus 49. ff. de O & A. l. si pa-
ctum 9. ff. de probat. Welches auch obtiniret / wenns eine Geld-Straf-
fe oder eines Theils interesse betrifft / dann in Ansehung dessen werden die
actiones pœnales civiles genennet / §. in summa sciendum 10. ubi Johann.
Scheidew. & Joh. Harpr. supr. de injur. Gloss. ordin. in Land-Recht /
lib. 3. art. 31. ibi. Doch so fern es auf Geld bürgerlich geklaget / und ge-
würdiget oder geachtet wird / Gloss. latin. ad text. Germ. ibid. lit. C. vers.
generaliter vero. Dn. Carpz. lib. 3. Resp. 39. n. 24. Dn. Christoph. phi-
lipp. Richter / decis. 55. n. 17. & seqq. Georg. Schultz. in synops. lit. C.
§. quod tamen 655.

Also hat die Universität Jena Mense Januar. Anno 1619. auf Er-
suchen Thomä Krestens hinterbliebene Kinder zu altenburg. Weil die in der
angestelleten injurien-Klage gefoderte Straffe / nach beschehener und bey
Lebens-Zeiten erfolgter Krieges-Befestigung / alsdenn erst wider des Beklagten
Erben statt findet / wann berührte actio gebührlich angestellet gewesen / son-
sten aber / da peinlich geklaget worden / zugleich durch des Beklagten Able-
ben /

ben/ auch das geklagte delictum erlöschet/ und mit hinweg genommen wird/ und die wider euren Vater zum öffentlichen Wider-Ruff intentirte injurien-Klage/ vermöge Churfürstl. Sächsischer Constitution, allerdings für billich nicht zu achten/ als bleibet ihr zwar mit dem gefoderten Wider-Ruff billig verschonet; Ihr seyd aber nichts desto minder die Geld-Straffe/ darinn euer Vater condemniret worden/ neben den verursachten Unkosten zu erlegen schuldig/ V. R. W.

Imgleichen die Leipziger Universität Mense Octobr. Anno 1637. auf Erfodern Johann. Schultzens/ Ammtmans zu Sachsenburg; Seynd am 9. August. des nächst-abgewigenen Jahrs zwey Hopffen-Träger mit Hopffen/ und einer Kuh in daß Dorff Piltzings-Leben kommen/ und allererst Abends um 10. Uhr wieder hinweg gereiset/ welchen Hans Keil und Stephan Führbock ins Feld mit Pferden nachgefolget/ und ihnen am Gelde 24. Gülden/ eine Kuh für 8. Gülden/ und für 10. Gülden Hopffen abgenommen. Nachdem aber solche That an das Tages-Licht kommen/ haben sie es nicht in Abrede seyn können/ bereuet/ und den Hopffen-Träger das Geld wieder gegeben/ die Kuh und den Hopffen aber bezahlet/ mit Vorwenden/ daß sie sehr truncken gewesen/ welche Entschuldigung sie auch nachmahls im Ammte vorbracht. Wiewohl nun immittelst der eine Hanß Keil/ zusammt allen seinen Kindern verstorben/ etc. So werden doch/ gestalten Sachen nach/ von seinen Gütern die in dieser Sache aufgewendete Unkosten zu seinem Theil billig einbracht. Führbock aber ist hierüber seines Theils 4. Reichsthaler Straffe zu erlegen schuldig/ V. R. W.

Dahingegen die Criminal-Actiones, obschon die Krieges-Befestigung geschehen/ (ausgenommen crimen læsæ Majest. l. ex judicorum 20. ff. de accusat. l. ult. ff. ad L. Jul. Majest. Hæreseos, l. 4. C. de hæreticis. Repetundarum & peculatus, l. 1. & tot. tit. ff. ad L. peculat. Joh. Brunnemann. ad legem: Etsi Marcellus 1. si reus vel accusat. mort. fuer. Ant. Perez. C. eod. allwo dergleichen Casus mehr angeführet werden/) kommen/ was die Straffe betrifft/ nicht auf die Erben des Delinquenten/ wann nehmlich derselbe vor der Verurtheilung verstirbet/ A. Gomez. variar. resolut. Tom. 3. c. 1. num. 80. & 83. Johann. Harprecht. h. n. 18. Johann. Schneidew. h. n. 4. vers. Quamobrem & hodie Joach. Mynsing. Cent. 1. Observ. 98. Dn. Carpzov. Const. 42. defin. 13. num. 3. & 4. d. Resp. 29. num. & seqq. nec non in Prax. crim. p. 1. qu. 96. num. 31. Dn. Richter/ a decis. 55. n. 16.

Also hat die Leipzigische Universität gesprochen Mense Febr. Anno 1624. in causa C. S. Hat N. N. wider euren Vater eine Injurien-Klage erhoben / und in denselben den Widerruff und willkührliche Straffe ihm aufzuerlegen gebeten; Ob nun wohl bey Leb-Zeiten gedachten eures Vaters nicht allein der Krieg Rechtens befestiget / sondern auch biß aufs End-Urtheil verfahren worden / so ist doch anjetzo durch dessen Tod der Proceß erloschen / und ihr / als der Erbe / möget dannenhero denselben zu reassumiren nicht angehalten werden / V. R. W.

Imgleichen die JCti zu Merseburg / Mense Novembr. Anno 1615. In peinlichen Sachen / Vierorn und Gan-Erben Buseckerthals verordneten peinlichen Fiscals-Klägers an einen / Hartmann Goßlers peinlich Beklagtens / andern Theils / durch bemeldten Hartmann Goßlers tödtlichen Abgang allerdings erloschen / und seine hinterlassene Erben derowegen zu nichts verbunden / etc.

Es ist aber bey dieser Regul / was den Actorem betrifft / wohl zu observiren / daß durch die litis contestationem die Klage verlängert wird / per text. §. 1. h. in fin. und daß die pœnæ persecutio durch den Tod des Beleidigten nicht geendiget werde / wann der Krieg Rechtens bereits befestiget worden / l. omnes pœnales 26. l. constitutionibus 33. ff. de O. & A. l. ult. ff de fidejuss. tutor. l. un. C. ex delict. defunct. Weswegen in der Injurien-Klag der Krieg / wenn er befestiget / also verlänget wird / daß auch die Erben dieselbe wider den noch lebenden Injurianten verfolgen können / nicht nur der Unkosten halber / sondern auch der Widerruffung und Straffe / Ant. Faber. in Cod. lib. 9. tit. 20. defin. 2. num. 6. Matth. Wesenbec. p. 1. Cons. 22. num. 20. & seqq. Dominus Carpzov. de Const. 42. def. 12. num. 4. & seqq. & lib. 3. Resp. 39. num. 5. Dann obgleich der Injuriatus selbst verstirbet / so ist doch dessen Gerüchte damit nicht erloschen; da doch sowohl dem Verstorbenen / als dessen Erben / ein Grosses daran gelegen / daß selbe wiederum restituiret / und von den injuriis vindiciret werde / dahero dem Injurianten gemeiniglich die Widerruffung pfleget auferleget zu werden / Dominus Carpzov. in prax. Crimin. p. 2. quæst. 96. num. 26. & seqq.

Und hat derohalben die Leipzigische Universität folgender massen gesprochen / Anno 1582. Mense August. hat sich R. W. L. Wittib vor sich und wegen ihres Sohns über G. C. beklaget / daß er jetzt-gedachten ihren ver- stor-

storbenen Ehe-Mann / in einer Bier-Zechen geschmähet / und gesaget: Es wäre ihm zu Dreßden der Kopff abgeschlagen worden / da er doch daselbsten eines natürlichen Todes gestorben / &c. Ob er nun gleich vorgewendet / daß er solches von einem andern zu Zeitz gehöret / so ist er dennoch solches seines Vorwendens ungeachtet / dem Verstorbenen und seiner nachgelassenen Wittib und Sohne einen öffentlichen Widerruff vor Gericht zu thun schuldig / und mag hierüber willkührlich mit Gefängniß / oder um eine ziemliche Geld-Busse / seinem Vermögen nach / in Straffe genommen werden / V. R. W.

XCI.

Die Peremtorischen Exceptiones müssen gleich im Anfang bey der Krieges-Befestigung selbst / und zwar bey Straffe der Pœna Desertionis opponiret werden.

Exceptio ist eine Ausschließ- und Abwendung der Action, princ. h. Und ist selbe entweder perpetua, dahero die Exceptiones perpetuæ oder Peremtoriæ den Nahmen haben / oder sie ist temporalis, und werden Temporalis und Dilatoriæ genennet / § 8. 9. 10. Joh. Harprecht. ad pr. h. num. 4. Perpetuæ oder Peremptoriæ Exceptiones sind / welche denen Agentibus immerfort im Wege stehen / und die Sache oder den Streit wovon gehandelt und gestritten wird / allezeit umstossen / §. perpetuæ 9. h. l. exceptiones 3. ff. dod. l. 2. C. de precib. Imperat. offerend. Joh. Harprecht. ad §. 8. h. num. 1.

Ob nun zwaren die Dd. gemeiniglich davor halten / daß diese Exceptiones nicht im Anfang vor / sondern erst nach der litis Contestation, biß zu der End-Urtheil opponiret werden müsten / Cynus Bartol. Joh. Brunnemann. & alii l. 2. C. sent. rescind. non poss. Joh. Bapt. Asin. in Prax. Judicar. §. 53. cap. 4. Treutl. vol. 2. disp. 26. th. 8. M. Wesenbec. ad tit. Cod. de Except. num. 9. A. Gail. lib. 1. observ. 74. num. 13. Herm. Vulcej. lib. 2. Jurispr. Rom. c. 30. num. 61. Henr. Hahn. ad Wesenbec. parat. h. t. num. 8. pag. 622. p. 2. Oswald. Hillig. in Donell. enucl. lib. 22. C. 8. lit. H. ibique relati A. Perez. C. de Except. num. 10. So scheint doch deren Meynung denen Rechten mehr gemäß zu seyn / welche da meynen

nen/ daß sowohl in bonæ fidei als stricti juris judiciis, der Reus die Ex-
ceptiones peremtorias gleich bey der Krieges-Befestigung einführen mü-
ste/ per text. in l. 9. vers. Habita exceptionis contestatione, l. præscri-
ptionem 8. C. de Except. ibique Johann. Brunnemann. l. emtor. 9. vers.
in cujus initio contestationem habere sufficit. Cod. de Præscript. long.
temp. Welche textus generaliter reden/ und wird in d. l. 9. auch einer
Emption, und also eines Contractus bonæ fidei gemeldet/ Donell. in d.
l. 9. C. de Except. num. 6. & lib. 22. Comment. 8. Matth. Berlich. p. 1.
Concl. 18. num. 64. Dominus Carpzov. p. 1. Const. 3. defin. 13. num. 3.
& Decis. 229. num. 13. & 14. Non obstante l. peremtorias 2. C. Sent.
rescind. non posse. Allwo der ausgelassenen Exceptionum Meldung ge-
schicht/ nicht daß sie im Anfang bey der litis Contestation könten ausge-
lassen werden/ sondern dafern dieselbe nach der litis Contestation erst vor-
gebracht/ nicht deferiret werden können/ biß zu den Beweißthum des Klä-
gers/ welche Dilatio aber statt findet/ in denen Exceptionibus so vor der
litis Contestation opponiret worden/ biß der Kläger seinen Beweiß zum
Ende gebracht/ d. l. 8. & 9. ibique Johann. Brunnemann. C. de Except.
Zanger. de Except. cap. 26. n. 39. p. 2. Johann. Harprecht. d. l. num. 11.
Und diese Meynung ist nicht nur im Römischen Reich/ durch den Reichs-
Abschied zu Speyer/ de Anno 1570. §. demnach sollen die gewöhnlichen
Termin. &c. Reichs-Abschied zu Regenspurg de Anno 1594 §. setzen dem-
nach/ ordnen und wollen/ 2c. Et de Anno 1554. §. Es sollen auch hinfüh-
ro/ 2c. Mynsing. Cent. 5. obs. 59. Zanger. p. 3. c. 26. num. 34. approbi-
ret/ sondern auch im Churfürstenthum Sachsen confirmiret worden/ N.
P. v. G. O. tit. 11. §. Es soll aber auch 2c. sogar/ daß wenn der Beklag-
te solche Exceptiones peremtorias im Anfang aussengelassen/ er dieselbe
hernach nicht opponiren/ oder in denen Articulis reprobatoriis einführen
könne; Oder wenn sie gleich hernacher objiciret werden/ doch der Richter
darüber zu erkennen nicht gehalten sey/ N. P. v. G. O. d. tit. 11. in fin.
& tit. 21. §. Da auch der Beklagte/ 2c. Weil von demjenigen/ was durch
die Rechts-Bekräfftigung im Judicio nicht angeführet/ der Richter keine
Macht zu erkennen und zu richten habe/ l. un. C. de litis Contest. l. ut
fundus 18. ff. Commun. dividand. Dn. Carpzov. d. l. num. 4. & seqq. Es
wäre dann/ daß nach der litis Contestation dergleichen Exceptiones sich
erst hervor thäten/ und zu Notiz kämen/ und solches endlich erhalten wür-
de/ N. P. v. G. O. d. tit. 11. in fin. Matth. Berlich. p. 1. concl. 18. n. 65.
& 66. Matth. Wesenbec. in parat. digest. h. t. num. 19.

Und hat die Universität Leipzig folgender massen gesprochen / Mens. April. Anno 1624. In Sachen Hansen Vollraths von Wurtzen / ist euch durch Urthel und Recht auferleget worden / Martin Raben / das Pferd / darum er euch / als ob es sein eigen wäre / in Anspruch genommen / wieder zu geben. Demnach ihr aber solches allbereit etliche Jahr gehabt / und dahero euch mit der Præscription zu beheiffen / seyd ihr dieselbe / bey Justificirung eurer eingewandten Appellation einzuwenden Vorhabens. Ob nun wohl sonstens in der Appellations-Instantz dergleichen Prætensiones, so aus der angestellten Klage herrühren / oder zu Abwendung derselben dienlichen / ohnangesehen dieselbe wissendlich zuvor verschwiegen worden / verbracht und getrieben werden können; Dieweil aber dennoch die angeführte Exceptio præscriptionis peremtoria ist / welche sobald bey der litis Contestation hätte opponiret werden sollen / so aber von euch nicht geschehen / N. m. i. e. f. So seyd ihr auch nunmehro in der Appellations-Instantz euch derselben zu gebrauchen nicht berechtiget / V. R. W.

XCII.

Die dilatorischen Exceptiones müssen alle in primo termino, cum eventuali litis contestatione opponiret werden.

TEmporales oder Dilatoriæ exceptiones sind / welche nur auf eine Zeitlang Dilation verursachen / h. text. n. Diese exceptiones aber müssen vor der litis Contestation opponiret und vorgebracht werden / l. pœn. & ult. C. h. t. A. Perez. C. de Except. num. 5. daß wer dieselbe anführet / alsobald beweisen muß / und nicht warten darff / biß der Actor seine Intention probire / l. 8 cum l. seq. C. h. t. l. ita demum 13. C. de procurat. l. Pomponius 40. §. 3. ff. eod. l. sed etsi suscepit. 52. in pr. ff. de Judic. A. Perez. d. l. num. 9. Donell. num. 22. Comment. Jur. civ. cap. 9. ibique Oswald. Hillig. lit. C. Joh. Baptist. Costa tract. de re integra Distinct. 6. num. 2. fol. 318. Johann. Harprecht. h. num. 16. & 17. Joh. Zanger. tract de Except. p. 3. cap. 26. num. 45. & seqq. M. Wesenb. in parat. h. t. num. 7.

Welches / damit aller Zweifel benommen werde / in denen neuesten Reichs-Recessen von Anno 1654. diesem nächst nun bey dem dritten Haupt-Puncte &c. vers. Es wäre dann / daß die Sache / rc. mit folgenden Worten

ten enthalten ist: Ingemein soll ein jeder Beklagter und Antworter/ wann er verzügliche oder andere dergleichen Exceptiones vorzuwenden hätte/ dieselbe auf diesen ersten Termin præcise alle sämmtlich mit einander in Schrifften oder mündlichen Vorbringen/ mit dem Anfange/ so jemandes derer eine oder mehr/ oder sie alle unterlassen würde/ daß ihm hernacher der Weg/ solches zu thun der vorzubringen benommen seyn solle/ rc.

Welches mit der Observantia fori Saxonici wohl überein kommet/ nach welcher der Beklagte nicht nur alle Exceptiones gleich im ersten Termin, sub pœna præclusionis opponiren/ sondern auch dabey zum wenigsten eventualiter oder conditionaliter litem contestiren muß/ per text. in Const. Elector. 3. p. 1. ibique Dan. Moller. num. 1. Jacob. Schultes observ. 8. num. 4. Und wenn diese eventuale litis contestation nicht geschehen/ wird der Beklagte wegen Verlängerung des processus in die Unkosten dieses termins dem Actori zu bezahlen condemniret/ per text. in N. P. v. H. O. tit. 11. in princ. verb. bey Vermeydung der Expens. &c. M. Coler. de Process. Execut. p. 1. c. 2. num. 24. Jacob. Schultes in addit. ad Coler. p. 1. decis. 104. num. 36. & observ. 11. num. ult. Johann. Zanger. de Except. p. 2. c. 9. n. 16. Dn. Carpzov. ad d. Const. 3. def. 1. n. 4. & defin. 2. num. 1. & seq.

Die Universität Leipzig hat hierüber folgendes Consilium ertheilet Mense Novembr. Anno. 1659. auf Ansuchen des Prætorii, in causa Georg Sandritters C. Marien/ Hanß Weidners Ehe-Weib: Auf Vorbringen und beschuldigten Ungehorsam in Sachen Anwalde George Sandritters/ Klägern an einem/ Martin Hansen Weidners Eheweibs/ Beklagtin andern Theils. S. W. daß Beklagte/ auf anderweit vorgehende gebührende Ladung vermittelst eines Kriegischen Vormundes zu erscheinen/ und auf die erhobene Klage bey Straff Ungehorsams sich einzulassen/ auch weil sie es anjetzo nicht gethan/ Klägern die Unkosten dieses termins, auf vorgehende liquidation und richterliche Ermäßigung zu erstatten schuldig/ V. R. W.

XCIII.

XCIII.

Ultra triplicam wird Regulariter nicht verfahren.

Gleichwie die Exceptiones von Beklagten dem Actori Klägern opponiret werden / also haben auch hinwiederum die jura dem Actori wider die Exceptiones einige Mittel erdacht / welche replicationes genannt werden / in welchen die exceptiones resolviret und widerleget werden / princ. h. welche aber wieder elidiret werden durch des Rei duplicationes §. 1. h. Diesem entgegen objiciret / der Actor triplicationem §. 1. h. Auch wenns die Sache erfodert / werden auch wohl dann und wann mehr gradus defensionis admittiret / daß also quadrutplicatio und quinduplicatio und so weiter zugelassen werde / l. 2. §. sed & contra 3. ff. de Except. l. consilio. §. 1. 2. ff. de curatoribus furiof. & aliis extra min. dand. Joh. Harpr. h. num. 1. Cunrad. Rittershuf. ad §. rursus 1. Weilen aber auf die Reise / durch dergleichen häuffige allegationes die Sachen nur versäumet und ins weite gespielet werden / also ist in den meisten judiciis solche Freyheit eingeschräncket worden / also daß heute zu Tage mit zwey oder drey Schrifften die Sache verhandelt / und zum Urtheil geschlossen werden muß / Matth. Wesenbec. & Rittershuf. d. num. 1. Wie denn die Käyserliche Cammer-Gerichts-Ordnung in diesen Punct decidiret / daß in dilatoriis ultra duplicam, in peremtoriis ultra triplicam nichts soll zugelassen werden / Cammer-Gerichts-Ordnung / part. 3. tit. 26. §. Wo aber &c. & tit. 29. §. Wo aber solche &c. Obwohl dann und wann auf Ansuchen der Partheyen / oder von dem Richter ex officio, nachdem es der Sachen Nothwendigkeit erfodert / der numerus sothaner allegationum entweder vergrössert oder verringert wird / Cammer-Gerichts-Ordnung / d. p. 3. tit. 38. Arg. l. 2. ff. de Re judic. c. Pastorales 4. X. de Exceptionibus Bocer Class. 6. disp. 12. th. 104. Justus Meier. in colleg. Argentor. disp. ad lib. 44. ff. tit. 1. th. 31. inf. Christoph. Zobel. p. 1. differ. 19. num. 14. Coler. ad Rubr. X. de Except. num. 6. Oswald. Hillig. in Donell. enucl. lib. 22. c. 10. Johann. Althuf. dicæolog. lib. 3. cap. 23. num. 38. 39. & 40.

Nach Sachsen-Recht ist / damit die Streitigkeiten desto eher zum Ende kommen / woran auch dem gemeinen besten gelegen / Joh. Peter. Surdus decis. 120. n. 9. Ventur. de Valent. in Parthen. litigios. lib. 1. c. 2. n. 12. über

12. über die triplicam zur allegiren verboten. Also daß die Partheyen vor der litis contestation mit dreyn nach der litis contestationem aber mit zweyen Schrifften vor dasmahl intermino schliessen müssen / und kein weiteres disputiren zugelassen wird / Reinhard. p. 6. differ. 59. vers. jure vero Saxon. Coler. d. l. n. 4. &. hæc quidem meta est, Und ist also ausdrücklich decidiret / in Novel. Elector. Aug. p. 1. Const. 9. & 18. ibique Dan Moller. & Dn. Carpzovius ad dicti constit. 1. defin. 7. & 8. & ad dict. Const. 18. defin. 8. n. 3. & seqq.

Dannenhero die Universität Leipzig Mense Julio 1625. in Sachen Christoph Düffels contra Walther Hertzogen und Consorten / in prætorio Lipsiensi also gesprochen: Daß Beklagte vermöge Churfürstl. Sächsischer Constitution ihre Nothdurfft vom Munde aus in die Feder ei zu bringen / und durch drey abgewechselte Gesetze zu verfahren schuldig / V. R. W.

Imgleichen Mense Martio Anno 1630. in Sachen Hansen Volraths zu Belgern. Ist in Sachen euch Klägern an einem / und Peter Medussen andern Theils / Beweiß und Gegen-Beweiß geführet worden / Welches Gezeugniß ihr beiderseits zu disputiren gemeinet seyd &c. So ist euch dasselbe gebührender massen zu thun / und von 6. Wochen zu 6. Wochen / von Zeit der erlangten Abschrifft des Gezeugniß anzurechnen / welches euch zum längsten binnen gedoppelter Monaths-Frist aus den Gerichten zu ertheilen / einen jeden mit zweyen Gesetzen / als der Exception Replica, Duplica, Triplica, und ferner nicht / Wechsels-weise gegen einander zu verfahren / und eure Nothdurfft einzubringen / unbenommen / V. R. W.

XCIV.

Das Interdictum, quorum bonorum hat auch in feudalibus statt.

SO offt die Frage ist von einer Possession, so wird entweder gehandelt von Erlangung derselben / welche wir noch nicht gehabt haben / oder von Erhaltung derselben / welche wir zwar haben / aber darinn turbiret werden / oder von Wieder-Erlangung derer / welche wir zwar gehabt / aber verlohren haben / also sind die interdicta entweder Adipiscendæ

dæ oder Retinendæ oder Recuperandæ possessionis, §. sequent. 2. & seqq. h. l. 2. §. hæc autem interdict. ff. de interd. Joh. Schneidew. add. §. 2. h. n. 2.

Adipiscendæ possessionis interdicta proponiret Justinianus zwey/ h. §. nost. Interdictum Quorum bonorum und interdictum Salvianum. Das letztere gebrauchet der Dominus fundi in den Sachen des Coloni, worinnen er wegen des Miet-Geldes tacitam hypothecam hat/ §. h. n. vers. interdictum quoque. und kömmt fast überein mit der actione Salviana & Serviana, von welcher Philippus §. item Serviana 7. Instit. de Acton. Eclog. XLVII. gehandelt/ ausgenommen das diese actio sey eine actio petitorii judicii, das interdictum aber judicii possessorii, welches viel bequemlicher ist/ denn jene/ l. is, qui destinavit 24. ff. de R. U. Denn hier hat der Actor nicht obligationem Rei, sondern nur possessionem zu beweisen nöthig/ Gloss. fin. §. Joh. Schneidew. h. n. 3.

Was das interdictum quorum bonorum anlanget/ so rühret aus derselben eine Action her/ und zwar directa bonorum Possessori, weilen der Prætor bloß die suos hæredes beschützet/ Cujac. Paratit. C. quorum bonorum. Utilis aber einem jeden Hæredi, auch dem suo l. 1. ff. Quor. bonor. l. 1. C. ibique Joh. Brunnemann. Matt. Wesenbec. eod. num. 7. Ambros. Schurer. tract. de Success. ab intestat. p. 358. Ant. Perez. in Cod. ad tit. Quor. bonor. num. 2. sie seyn ex testamento oder ab intestato, und deren Erben/ l. item veniunt 20. §. fin. ff. de hæred. petit. Joh. Harprecht. h. n. 11. & seqq. Adam Keller. de jure succed. ab intest. tit. 35. num. 1. Joh. Schneidew. h. num. 13. Gegen denjenigen/ welcher pro hærede vel possessore besitzet/ l. 2. ff. quor. bonor. l. 11. ff. de hæred. petit. l. 1. C. quor. bonor. ibique Joh. Brunnemann. Matt. Wesenbec. in parat. ff. quor. bonor. num. 7. Ludovic. Postius tr. Mandati de manutenendo, decis. 638. num. 5. & 17. ex titulo vel nullo, vel procurato ac valido - - Joh. Schneidew. h. n. 17. & seqq. Henric. Hahn. ad Wesenbec. parat. d. l. num. 7. p. 582. p. 2. oder welcher dolo malo die possession verlassen/ l. 1. quor. bonor. l. un. C. de alien. judic. mut. caus. l. 131. & l. 150. ff. de R. J. Matt. Wesenbec. in parat. ff. quor. bonor. num. 8. daß wenn die Sache einmahl auf ihn käme/ er dieselbe restituiren/ oder wenn er sie niemahls besitzen könne/ das interesse præstiren müsse/ Arg. l. qui restituere 86. ff. d. R. V. Arnol. ab Haer. sol. tract. de action. part. act. 48. num. 7. Joh. Harprecht. d. l. num. 34. Jacob. Me-

noch. Rem. recup. possess. t. quæst. 15. num. 63. & seq. Petr. Frider. d. interdict tit. 16. num. 54. Joh. Schneidew. h. n. 22. ut & contra Hæredes l. in honorariis ff. de O. & A. l. 1. ff. quor. bonor. Ambros. Schurer. d. l.

Es ist aber rathsamer aus diesem Delicto zu agiren / als petitionem hæreditatis anzustellen / juxta consilium JCti in l. qui destinavit ff. de R. V. Adam. Keller. tract. de jure succed. ab intest. tit. 36. num. 12. Weil in diesen nicht nur exacte, sondern auch summariæ & semi plenæ probationes erfodert werden / Matth. Wesenb. ff. Quor. bonor. n. 6. Pet. Frid. Mindan. d. tit. 16. n. 68. Joh. Brunnem. ad l. 2. eod. sogar / daß auch von diesen Interdicto nicht kan appelliret / werden / Cacheran. decis. 25. n. 9. Mindan. d. l. n. 75. Menoch. d. l. n. 15. Achil. Person. num. 493. Scac. de appellat. qu. 17. limit. 6. memb. 4. num. 1. Und ist keine völlige Cognition. von nöthen / denn gnug / daß der / welcher tanquam filius agiret / sich als einen Sohn des Verstorbenen und der zu der Erbschafft und Besitz der Güter zugelassen / ausführe / aus der Ursache / welche sowohl wahr als gerecht sey / d. l. 1. ff. quor. bonor. Itemque negotium esse integrum, l. 2. dict. tit. das ist; die Sachen / deren Possession gesuchet wird / von niemand anders usucapiret / noch anderwerts aus der Erbschafft kommen. Joh. Schneidew. h. num. 34. & num. 45. M. Wesenbec. in parat. ff. h. t. num. 6. ibique Henr. Hahn. n. 5. p. 58. p. 2. A. Perez d. l. num. 3.

So kan auch die Exceptio Dominii nicht opponiret werden / wenn sie nicht in continenti bewiesen werden kan / Prout ita intelligunt l. 2. C. quor. bonor. Mindan. de interdict. d. tit. 16. num. 72. & Bachov. in Treutler. disp. 25. vol. 2. th. lit. G. in fin. Menoch. d. l. num. 104. Afflict. decis. 14. num. 4. Knichen c. 6. Encyclop. num. 216. Her. Hahn. d. l Ant. Perez C. uti possit. num. fin. Quoniam. hoc judicio ut dictum, causa summarie expenditur, & amputatis omnibus frustrationibus non possessori restitui jubetur, l. ult. C. Quor. bonor. ut. non possit admitti quæstio requirens altiorem indaginem l. 3. §. 13. ff. de Exhibend. Bartol. in. l. 1. num. 3. ff. quor. legator. & in l. ult. num. 2. C. quor. bon. ibique Bald. & Salycet, ad fin. Afflict. decis. 14. num. 4. Cacheran. decis. 27. num. 3. & 14. Matth. Wesenbec. in parat. ff. Quor. bonor. num. 6. ibique Henr. Hahn. num. 5. p. 581. p. 2. Menoch. de remed. 1. adipiscend. possess. h. num. 42. & seqq.

Datur. etiam. de rebus singulis l. 1. §. 1. ff. d. t. l. 2. ff. de Furt. l. 2. C. Quor. bonor ibique Joh. Brunnem. etiam minima ff. de Hæredit.

dit. pet. Oldendorp. Class. 2. act. 1. num. 6. Cothm. Resp. 10. vol. 2. n. 188. & . seqq. Achill. Person. de adipisc. possess. num. 480. Roland. a Valle Cons. 75. num. 4. & 5. Meisner. decis. Cameral. imper. tom. 3. decis. 13. num. 153. Menoch. d. Remed. 1. num. 34. Socin. Sen. Cons. 33. num. 19. lib. Socin. jun. Cons. 35. num. 4. lib. 1. ibique allegati. Non quidem ex titulo singulari, sed ex fonte universali, ut declarat Zas. in. l. 1. §. fin. ff. Quor. bon. Angel. h. num. 2. Joh. Schneidew. h. num. 16. & 22. Henr. Hahn. ad Wesenbec. ff. Quor. bonor. num. 2. p. 580. in. p. 2. Bernhard. Widenbrocx. tract. Method. de interdict. c. 3. num. 39. Ubi etiam instituto in legitima hoc interdictum rectissime largitur. Datur item pro rebus incorporalibus & juribus, rebus corporalibus ad hærentibus, Hahn. d. l. n. 470. Joh. Brunnem. ad l. 2. C. Quor. bonor. Jac. Menoch. Rem. 1. Adipisc. possess. num. 83. Mindan. de interdict. p. 2. tit 16. num. 34.

Ist also kein Zweifel/ daß dieses Interdictum auch in feudalibus statt finde/ und dem Filio oder Agnato so ab intestato zu dem Feudo gelangen/ zukomme/ 2. Feud. 26. §. 1. Ubi Gloss. Schrader. de Feud. p. 5. c. 2. num. 27. H. Pistor. lib. 2. p. 2. quæst. 39. num. 39. Ruland. de Commiss. p. 3. tit. 3. cap. 19. & seqq. M. Wesenbec. in parat. Quor. bonor. num. 8. & vol. 1. Cons. 8. circa med. Rosenthal. in Synops. Feudal. cap. 12. concl. 12. num. 30. & seqq. cum multis 101. allegat. lit. Q. Mindan. de interdict. tit. 16. num. 38. Ant. Gail. lib. 2. Obs. 152. num. 16. Henr. Hahn. ad Wesenbec. parat. d. num. 8. vers. etiam Feudalium p. 584. p. 2. contra quemlibet non justum ac non legitimum possessorem Schrad. de Feud. p. 2. cap. 5. num. 27. etiamsi causam a Domino feudi habeat. Wesenbec. lib. 1. Cons. 6. und hat auch statt in der Lehns-Folge/ so einem ex simultaneo investitura zukommt/ Wesenbec. d. Cons. 6. num. 95. und kommt dem Vasallo, gleich als in denen übrigen interdictis zu/ nicht allein wider einen Extraneum, sondern auch den Herrn selbst/ Bartold. de Feud. cap. 9. num. 17. & seqq. Vultej. 2. Feud. 1. num. 20. & seqq. Obrecht. tract. de feud. lib. 4. c. 10. num. 14. & seqq. Ruland. de commiss. p. 3. lib. 3. cap. fin. num. 12. & seqq. Joh. Zabel. Exercit. feud. 9. th. 3. Georg. Schultz/ in Synops. Feud. c. 12. num. 13. Wie denn auch im Gegentheil dem Domino feudi wider den Vasallum die interdicta nicht zu verwegern/ Hermann. Vultej. 2. feud. 1. num. 34. Gothofr. Anth. Disp. Feud. 13. th. 5. lit. A. B. C. Joh. Zabel. de Exercit. 9. th. 4. lit. B. Schultz/ d. c. 12. num. 14.

In tali causa feudali ardua quadam Scabini Lipsienses Mens. Mart.
Anno 1658. ad consultationem. C.K. LL. Stud. zu Dreßden / ita respon-
derunt: A. e. a. v. g. f. und derselben beygefüget inserat, S. W. Ist Sem-
pronio vor etlichen Jahren das Lehn-Gut N. vi simultaneæ investituræ,
nach tödtlichen Abgang dessen Vettern / als letztern Possessoris anheim gefal-
len; Dieweil aber Titius, ehe gedachter Sempronius die Posseß ergreiffen
können / angedeutet Lehn-Gut occupiret / auch biß diese Stunde noch inne
hat / so in Sempronius entschlossen / wider Titium ex interdicto quorum
bonorum, zu Erlangung der Possess. des ihm heimgefallenen Lehn-Guts zu
agiren; Und entstehet dahero die Frage: Ob solch Interdictum wider be-
sagten angemaßten statt habe? Ob nun wohl vermöge der Rechte / und be-
wehrter Rechts-Lehrer Meynung das Interdictum quorum bonorum auch
in Lehn-Gütern / und deroselben Possess. von dem angemasseten Besitzer zu
erlangen / statt findet; Wann zumahl derjenige / so daraus agiren will / des
defuncti successor universalis, oder dieser ein mehres nicht als Lehn-Güter
verlassen: Dieweil aber dennoch Titius das Lehn-Gut N. erkaufft / und al-
so dasselbe justo titulo an sich gebracht / in welchen Fall / und wenn ein Pos-
sessor dergleichen Titulum anzuziehen / aus bemeldten Interdicto nicht agi-
ret werden kan / R. m. i. e. f. So hat auch solches Interdictum wider Ti-
tium nicht statt. Es könnte dann Sempronius in Continenti beybringen /
daß Titius das Lehn-Gut N. von demjenigen erkaufft / so daran niemahl
das Dominium gehabt / auch sonsten mit der Alienation nulliter verfah-
ren worden / und also der Allegirte titulus vitiosus, und zu Rechte nicht
beständig sey; Auf den Fall hatte Sempronius wider Titium des Interdi-
cti quorum bonorum sich wohl zu gebrauchen; Das Remedium ex Can.
Redintegrandi aber / weil Sempronius das streitige Lehn-Gut niemahlen
in würckliche Posseß bekommen / ist derselbe anzustellen nicht berechtiget;
Immassen auch per nudam implorationem officii Judicis Titius der Pos-
seß nicht mag entsetzet werden / V. R. W.

XCV.

Das Interdictum retinendæ possessionis hat auch statt in Beschützung der Rechte und Gerechtigkeiten.

DIe Interdicta retinendæ possessionis sind deswegen verordnet / da-
mit man die Possession, welche man bereits überkommen / so man
dar-

darinne beunruhiget würde / conserviren möge / h. text. nostr. l. 1. ff. Uti possiv. Mynsing. h. n. 1.

Gleichwie aber das Interdictum Utrubi, eigentlich nur die Possessores rerum mobilium beschützet / h. text. n. vers. sed interdicto quidem l. un. §. 1. ff. Utrubi. Also ist das Interdictum Uti possidetis denen immobilium Possessoribus concediret, h. text. n. Und heute zu Tage haben sie beyde gleiche Krafft / daß also der / welcher tempore litis contestatæ die Possession von dem Adversario, weder vi, noch clam, noch precario inne hat / so wohl in re Soli, als re mobili gewinnet / h. text. num. vers. nam utriusque d. l. un. in fin. ff. utrubi l. 1. pr. & l. 3. §. hoc interdictum 2. & seq. ff. uti possid. A. Perez. C. uti possid. num. 2. Joh. Brunnem. ad l. un. C. eod. Menoch. Remed. 3. num. 600. Mascard. de Probat. concl. 197. n. 53. Nam in his tribus vitiose & mala fide possidetur, l. Pomponius §. 1. ff. d. Acquir. possess. Cujac. ad l. 4. §. ult. ff. de Usucap. M. Wesenbec. in parat. ff. uti possid. num. 5. Es kan auch dieses Interdictum wider denjenigen / auf dessen Befehl und Geheiß die Turbatio geschehen / utiliter angestellet werden / l. aut qui utiliter 5. §. si tutoris 6. Ubi Gloss. & Bartol. ff. Quod vi aut clam. Joh. Petr. Ferrariens. in form. libell. pro turb. possess. adverb. Animo num. 3. Joh. Harpr. h. n. 23. Und hindert nichts / ob einer den gantzen fundum, oder halb / oder zum Theil in Besitz zu haben / sich rühme / d. l. 1. §. hoc interdictum 7. ff. Uti possid. Ob nun gleich dieses Interdictum bloß von Besitz der cörperlichen Güter geschrieben / d. l. 1. §. 1. ff. Uti possid. so kan es doch auch wohl ex interpretatione pro juribus, servitutibus, so wohl urbanis als rusticis utiliter gebrauchet werden / l. fin. ff. uti possid. l. sicut 8. §. Aristo 4. in fin. ff. si servus vindic. l. quoties 20. ff. de servit. A. Perez. d. tit. num. 11. item pro possessione Jurisdictionis l. licet causam 9. ff. de probat. c. Querelam re de Elect. c. suborta 21. de sent. & re judic. c. inter 8. de Majorit. & obed. Imgleichen kan es auch pro possessione Imperii, Decimarum Vectigaleum, Annuorum redituum . jure venandi eingewandt werden / Bartol. & Bald. in l. 1. uti possid. Menoch Remed. retinend. poss. 3. quæst. 13. num. 104. & seqq. In quæst. 14. num. 115. & seqq. Ferrar. d. l. in verb. coram vobis num. 3. Ioh. Schneidew. h. num. 6. Matt Wesenbec. in parat. ff. uti possit. num. 3. Ibique Henric. Hahn. num. 2. pag. 599. p. 2. Treutl. Vol. 2 disp. 25. thes. 4. ibique Hunn. quæst. 44. it. quæst. 46. Hackelm. disput. 21. thes. 10. Petr. Frider. tract. de interdict. 7. cap. 1. num. 6. 7. & 23. Guido Papæ Cons. 121. Perez d. n. 11. & 12. Joh. Brunnem. ad l. un. C. uti possid. Nec, quod multa Edi-

ta Edicta specialiter sunt a Prætore Proposita, veluti de itinere actuque
privato, de Fonte, de Aqua quotidiana. de Rivis, de Cloacis &c. ab-
surdum est statuere, iis quoque servitutibus hoc interdictum compete-
re; Quo scil. hisce plenius consulatur, & præterea aliis quoque servitu-
tibus, pro quarum defensione nihil propositum fuerat; Præsertim cum
non sit infrequens in jure, de eadem re plures competere actiones,
unam ejus rei propriam, alteram communem. Ant. Perez. C. d. n. 11.
Welche Meynung auch in praxi approbiret wird / Menoch. d. Remed. 3.
qu. 14. & seqq. Hartm. Pistor. lib. 4. qu. 19. Rutger. Ruland. de Com-
missar. p. 3. lib. 3. c. 5. n. 4. & seqq. &c. 18. num. 2. Gomez. in l. Tauri
45. n. 172. Oswald. Hilliger. in Donell. enucl. lib. 15. c. 32. lit. G. Nul-
la habita distinctione, de quorum nam jurium quasi possessione discep-
tetur; Cum etiam pro Nobilitate & dignitate possessorium concedatur,
Did. Covarruv. lib. 1. variar. resolut. cap. 16. n. 12. Vincent. de Fran-
chis p. 1. decis. 90. n. 6. Ubi ita in Consilio Neopolitano judicatum re-
fert Dn. Carpzov. p. 2. Const. 7. defin. 11. n. 3. & seqq.

Similiter pronuntiarunt Scabini Lipsienses Mense April. Anno
1628. in causa Jacobi Reinhardts / contra subditos suos zu Frauenloba;
Daß Kläger bey der Possess. vel quasi der angezogenen Jurisdiction und
Erb-Gerichte über beklagte seine Unterthanen / biß so lange er von ihnen durch
ein ordentliches Possessorium oder Petitorium daraus entsetzet / billig gelassen
wird / V. R. W.

XCVI.

Aus dem Jure constituti possessorii kömmt einem das Interdictum recuperandæ possessionis nicht zu.

Der natürlichen Ordnung nach / wird die Possession zuerst acquiriret /
hernach conserviret / und endlich / wenn sie verlohren / recuperiret /
arg. l. ult. ff. de LL. Nachdem nun von denen Hülffs-Mitteln / ei-
ne Possession zu erlangen und zu erhalten / zur Gnüge gehandelt / so fähret der
Imperator fort zu dem letzten Mittel / nehmlich Recuperandæ Possessionis.
Und kommt hier zu Hülffe das interdictum Unde vi, demjenigen / welcher
aus der Possession eines unbeweglichen Guts (denn dis Interdictum gehet
bloß auf Immobilia,) mit Gewalt vertrieben ist / h. text. n. & l. 1. pr. ff. de Vi
& Vi

& Vi armata l. ancillarum 27. in f. ff. de Hær. possess. l. 2. & 4. C. unde Vi ibique Donell. n. 2. Joh. Brunnem. M Wesenb. in par. ff. de Vi & Vi arm. n. 9. ibique H. Hahn. p. 196. p. 2. Menoch. Rem. 1. Recup. poss. n. 414. & Rem. 15. Rec. possess. n. 575. cum mult. seqq. er habe es selber / oder ein ander nomine seiner besessen / d. l. 1. quod servus. ff. de Vi & Vi arm. so gar / daß es auch dem zu Hülffe komme / welcher Vi, clam und precario das Gut besitzet / und davon mit Gewalt vertrieben wird / h. text. n. l. Momentar. C. unde vi. daß also ein jeder ungerechter Possessor, wann er mit Gewalt davon verstossen / gäntzlich und vor allen zu restituiren ist; so gar / daß kein dominium, keine Exceptio juris, noch spolii reconventio solche restitutionem verhindern kan / l. arg. colonus 12. l. qui possession. 17. cum l. seq. ff. de Vi & Vi arm. l. si quis 7. C. ad L. Jul. de Vi publ. l. moment. 8. ibi Mox audiri, i. e. sine exeptione, sine strepitu Judicii, C. unde Vi & ibi Donell. n. 3. l. 1. C. si per vim vel al. mod. c. in literis 5. X. de Restit. spol. Landr. l. 1. art. 24. Boër. dec. 138. n. 2. cum seq. A. Gail. lib 2. obs. 75. n. 2. & 3. Marant. de ordin. Judic. p. 4. dist. 6. n. 41. & seq. Menoch Rem. 1. Recu. poss. q. 11. 15. & aliquot seqq. It. q. 32. & 34. M. Wesenb. in par. ff. de Vi & Vi arm. n. 11. Joh. Harpr. h. n. 10. Carpz. l. 2. Resp 101. n. 15. & 16. Lud. Postius in tr. Mandati de manuten. obs. 42. n. 113. n. 17. decis. 113. nec non dec. 237. n. 8. & dec. 265. n. 11. Dn. Richter dec. 99. n. 58. Dieses interdictum ist auch gelassen contra hæredem dejicientis, insoweit als sie etwas davon empfangen / l. 1. ult. l. 9. pr. ff. quor. bonor. per rationem in l. 5. ff. de calumniat. Joh. Brunnem. ad l. 2. C. unde Vi vel litem cum defuncto contestata Panorm. in cap. cum dilectus X. de Caus. possess. n. 57. Dn. Carpz. p. 1. c. 6. def. 6. n. 2. Joh. Brunnem. d. l. Menoch. de Rem. 1. n. 160.

Es wird aber hier nicht ficta sondern vero possessio verstanden / nemlich eine cörperliche Ergreiffung. Denn die possessio nicht solo animo acquiriret wird / §. possidere 5. in fin. h. t. n. ibique Joh. Schneid. n. 4. & n. 46. Es kan aber derjenige sich dieses interdicti nicht gebrauchen / welcher von Rechts-wegen als Constituti Possessor erkläret ist. Denn obwohl per clausulam constituti possessori so wohl naturalis als civilis possessio in constitutariam transferiret werde / so geschiehet doch dieses nicht / wann nicht der Constituens selbst ein wahrhaffter Besitzer gewesen / Bald. l. 4. Cons. 166. n. 3. Tiraq. de jur. Const. poss. p. 3. lim. 1. n. 1. & seq. Guido Papæ, dec. 365. n. 1. Alex. l. 4. Cons. 10. n. 2. & 6. M. Berlich. dec. 255. n. 13. Finckelth. obs. 24. n. 29. ibique relati. Dann wenn gleich in denen literis investituræ ausdrücklich stehet: Wir wollen / daß diese investitur die

Krafft

Krafft einer wahren / realen und leiblichen possession habe; so wird dennoch nicht die possessio selbst/sondern nur die Freyheit solche possession zu ergreiffen durch eigene Gewalt ertheilet / daß also vorerwehnte Worte nur translationem dominii und nicht translationem possessionis (nisi fictam saltem) ipso jure würcken / Matth. de Afflict. dec. 299. n. 2. & 8. & in c. 1. tit. Quid sit. investit. n. 2. & 3. M. Berl. d. dec. 255. n. 15. & seqq.

Also / wann gleich jemand verspricht/daß er in deinem Nahmen besitzen wolle/ und gebrauchet hernach z. E. eine Servitut in deinem Nahmen/ selbiger dir alsdann die possession durch dieses constitutum acquirire/ Bartol. in l. quod meo 18. n. 5. ff. Uti possid. Alex. d. l. n. 24. &. seqq. Nun aber ein solcher Constituente nicht selbst die possession zur Zeit des Constituti gehabt / so hat er auch selbe dir nicht transferiren können. Ob er gleich ein instrumentum, und zwar judiciale produciret / in welchen enthalten / daß der Verkäuffer ein solch Constitutum gemacht / daß er nemlich nomine seines Käuffers das gekauffte Gut besitze / per l. nemo plus ff. d. R. J. Gloss. in l. 2. verb. trad. C. d. t. Alex. in d. l. Quod meo n. 22. denn zu einer clausula constituti wird vornemlich erfodert / daß der Constituens zu der Zeit wahrhafftig besitze; denn wer selbst nicht besitzet/ kan keinen andern zum Besitzer machen / l. 1. Scævol. ff. si is, qui test. lib. A. Fab. d. t. 18. def. 6. n. 6. Detowegen / wenn einer/ wie oben gesagt / investiret worden / und seinem Tode durch den Sohn continuiret wird / so gebieret eine solche continuirete ficta possessio durch den Sohn kein possessorium recuperandæ, sondern nur adipisc. possessionis, Bald. in Aut. defuncto C. ad SCtum Trebell. n. 6. & seq. Obschon die Investitur mit der expression, daß sie die Krafft einer wahren und natürl. Possession habe / geschehen / Matt. de Affl. d. dec. 299. n. 29. M. Berl. d. dec. 255. n. 21. & 22. & seq.

Ac ita Fac. Jurid. Lipſ. M. Mart. 1625. ad requisit. H. R. Amtschreibers zu H. respondit. PP. Zum 3ten und auf euere 3te Frage: Obwohl in dem Begnadigungs-Briefe sub. Z. diese ausdrückliche Worte zu befinden/ daß/ wann bemeldter Lehn-Güter eines sich eröffnen würde/dasselbe dem Cantzler oder seinen Erben anheim fallen solle; inmassen dann S. Gn. der Hr. Grafe/auf itztberührten Fall / ermeldten Cantzler und seine Erben/ itzo als dann/ und dann als itzo in würckliche possess hiemit setzet / und die Lehn / wie sich Rechts gebühret/daran bekennen/ꝛc. und solche Clausul hiemit ꝛc. ein Constitutum possessorium in sich halten thut / welches die Possession in den belehnten Mann transferiret / und ein Jus in re giebet; und dahero er das Ansehen gewine

winnet/ als könten des Cantzlers Erben das erledigte Ritter-Gut Duderstatt von dem Hn. Grafen absodern/ und remedia recuperandæ possessionis wider ihn anstellen/ demnach aber und dieweil der Hr. Grafe zur Zeit der ertheilten Begnadigung/ mehr erwehntes des von Bühnau Ritter-Gut in würcklicher possession selber nicht gehabt; und dahero nach rechtlicher Verordnung veram & realem possessionem desselben auf den Cantzler und seine Erben nicht transferiren noch bringen können; und/ wo eine solche würckl. Possess mangelt/ kein spolium angezogen/ oder aus demselben geklaget/ und remedia recuper. gebrauchet werden mögen: So können auch die Cantzlers Erben aus bemeldter Clausul und Constituto, in Begnadigungs-Brieffe keine wahrhafftige possess ergründen/ und ex spolio wider den Hn. Graffen eine Klage/ oder remed. recuperandæ possessionis anstellen/ sondern sie sind an ordentlichen Process und Ausführung ihres prætendirten Rechtens sich begnügen zu lassen schuldig/ V. R. W.

XCVII.

Wer aus dem Juramento suppletorio verurtheilet/ bezahlet dem Uberwinder keine Unkosten.

WEr boßhaffter Weise einen Streit anfängt/ muß den Uberwinder Schaden und Unkosten erstatten/ h. text. n. ubi Heig. n. 5. doch auf vorgängliche Schütz- und Linderung des Richters l. omnes 33. §. fin. C. d. Episc. & Cleric. l. properandum 13. §. sive autem alterutra 6. l. sancimus 15. junct. Auth. jusjurandum C. de Judic. Und dieses hat statt sowoh inextrajudicialibus, als da sind/ Zehr-Geld/ und Besoldung der Advocaten; Als Judicialibus, nemlich Urthel Gebühr/ und was denen Notarien und Cantzelisten vor die Citation, Examinirung der Zeugen/ auch Abschreibung der Acten gebühret/ item der Cantzeley-Bothen Lohn/ und was dergleichen Gerichtliche Sporteln mehr sind/ Dan. Moller. in Comment. ad Const. Saxon. 31. num. 2. in p. 1. Georg. Schultz. in Synops. h. lit. C.

Es haben sich aber die Advocaten wohl fürzusehen/ daß sie nicht unterlassen/ um Erkennung der Unkosten zu bitten/ dann wann sie solches versämet/ und die Urthel/ in welchen die Unkosten vorbey gangen/ rechtskräfftig werden lassen/ können sie hernach solche nicht fodern/ es wäre dann/ daß sie in dem instrumento obligationis specialiter stipuliret wären/ alsdann sie auch nach gesprochenen Urthel können gebeten werden/ und zwar

jure peculiaris ex conventione actionis. Diejenigen aber / welche nicht
aus einen absonderlichen Vertrage / sondern ex officio judicis gebühren /
können nach geendigten Kriege nicht mehr gefodert werden. Weil alsdann
des Richters Ammt keine statt mehr hat / l. 55. ff. de Re judic. l. 4. C. Depo-
sit. l. ult. C. sent. rescind. non poss. l. terminato 3. C. de fruct. & tit. express.
ibique Joh. Brunnem. Wo nicht der Richter noch am selbigen Tage / da er
das Urthel gesprochen / auch wegen der Unkosten erkenne / per l. Paulus 42. ff.
de Re Judic. ibique Dd. Sichard. in l. 1. C. de Sent. ex brevic. recit. n. 57.
Joh. Brunnem. d. l. A. Perez. d. l. Welches doch M. Berlich. auf keine ande-
re Weise zugiebet / als wenn solches gleich in ipso tribunali, ehe die Partheyen
von einandergehen / und also der Gerichts-Tag ein Ende nehme / geschehe / al-
legans ad hoc text. in l. terminato 3. de fruct. & tit. exp. in p. 1. concl. 78.
num. 61. & seqq.

Ita pronuntiarunt Scabini Lipsienses Mense Jul. Anno 1662. an
Bürgermeister und Rath zu Schwartzenberg: Als ihr uns Extract eines von
der Churfürstl. Sächsischen Regierung zu Dreßden gegebenen Abschiedes /
und Specification etlicher Unkosten mit lit. A. und B. bemarckt / B. e. f. z. v. r.
d. s. w. Hat der Rath zum Schneeberge euch und die Gemeinde des Städt-
leins Schwartzenberg in Klage und Zuspruch genommen / und begehret / daß
ihr mit demselbe jedesmahl im Jahr im Bierbrauen anfangen / und aufhören
sollen / zu dem Ende sie nicht allein bey Ihr. Churfürstl. Durchl. Gnädigsten
Herrn / eine gnädigste Commission erhoben / sondern es ist die Sache auch von
der Churfürstlichen Regierung / zu gedachtem Dreßden / in Verhör gewesen /
gezogen / und entschieden worden; Demnach ihr aber durch solchen wider
euch erhobenen Streit / in grosse Unkosten an Advocaten- Notariat- Reise-
Zehrungs- Cantzeley- und andere Schreib-Gebühr / nebst unterschiedlichen
Boten-Lohn / über 88. Thaler hoch vertieffet worden / seyd ihr / dieselben bey
gemeldten Rathe wieder zu fodern gesonnen / ob euch nun wohl die Unko-
sten / Anfangs zu suchen unbenommen gewesen; Dieweil sie euch aber im Ab-
schiede ausdrücklich nicht zuerkannt / und ihr euch darwider deshalber keines
Remedii suspensivi gebrauchet / N. m. i. d. bb. v. e. f. So seyd ihr nunmehr
die liquidirten Unkosten bey gedachter Stadt zu fodern nicht berechtiget /
V. R. W.

Diese oben-gesetzte Regul aber hat ihren Abfall / und ist der Victus
dem Victori die verursachten Unkosten zu erstatten nicht schuldig / wenn er ei-
ne rechtmäßige Ursache zu litigiren gehabt / text. in l. cum solidum 74. §.
etiam respubl. vers. nec aliter Servants ff. de Legat. 2. Heutiges Tages
aber

aber werden die Unkosten auf den gedachten Fall gemeiniglich compensiret/ A. Gail. lib. 1. obs. 152. n. 3. H. Pistor. lib. 11. qu. 11. n. 1. Denn wer eine gerechte Ursache zu litigiren hat / begehet keine Boßheit / A. Fab. in Cod. lib. 7. tit. 18. def. 4. Was aber nun eine solche rechtmäßige Ursache zu litigiren sey/ stehet bey dem Richter zu erkennen/ A. Gail. 1. Obs. 151. num. 21. vers. Tamen hoc quoque Joh. Harpr. h. n. 103.

Der entgehet aber allen Argwohn einiger Boßheit/welcher bloß aus dem Juramento suppletorio, welches der Actor abgestattet / condemniret worden/ Menoch. de A. J. Q. lib. 2. Cent. 2. cas. 177. n. 8. & seqq. Anth. Thessaurus decis. 236. num. 1. & seq. A. Perez. d. l. Nehmlich wenn der Actor nur semiplene erwiesen hat / allwo der überwindende Theil leicht hat glauben können/ daß der Kläger nicht hat schweren wollen; Indem die meisten aus Furch des göttlichen Nahmens zu gebrauchen/ einen Abscheu haben zum Schweren / l. qua sub conditione 8. ff. de const. Inst. l. cum quidam 21. vers. neque enim de fide instrumentorum Carpzov. ad dict. Const. 31. def. 27. n. 6. Berlich. p. 1. concl. 78. n. 24.

Also haben gesprochen die Scabini Lips. M. Aug. 1623. in causa Hansen Hofmanns contra Moritz Gelichcken / zu Leipzig: Würde Hanß Hofmann/ des ersten Zeugens/ beym 7ten / und des andern/ beym 11ten Articul gethane Aussage mit seinem Eyde bestärcken / und also in Supplementum schweren/ immassen er zu thun schuldig. So erscheinet aus dem geführeten Zeugniß so viel / daß er dasjenige/ so er sich zu beweisen angemasset/ zur Nothdurfft erwiesen/ und beygebracht; Derowegen ihm daß streitige Hauß / um die besagte Kauff-Summa der 250. Gülden gerichtlichen billig adjudiciret / und zugeschlagen wird; Die aber von beyden Theilen aufgewendete Unkosten werden gegeneinander compensiret und aufgehoben/ V. R. W.

XCIIX.

Ein Urthel wider klare ausdrückliche Recht gesprochen/ ist ipso Jure null und nichtig.

In Fällung einer Urthel muß der Richter fürnehmlich diese Regul observiren / daß er nicht anders spreche/ als in den Gesetzen und Constitutionen enthalten/ auch die Gewohnheit es mit sich bringe / in pr. Inst. de offic. Jud. Can. Judic. 4. c. 3. q. 7. sogar / daß er nicht einmahl das Rescript des Landes-Fürsten / welches in medio litis ausgewürcket worden / attendiren muß / Nov. 82. Ord. C. J. & p. 2. tit. 35. Chur-Sächsisch. Ober-Hof-Ger.

Ordn. d. A. 1549. daß dem Ober-Hof-Gerichte sein starcker Lauff soll gelassen werden / Heig. ad Inst. d. loc. n. 5. Derjenige aber / der da ein Urthel sprechen will / ist gehalten / diese Ordnung in acht zu nehmen / daß er erstlich vor allen andern die Pacta und Contractus ansehen / was darinnen enthalten / l. sed addet 19. §. 1. in fin. l. 51. ff. l. cond. Wenn aber keine Pacta vorhanden seyn / muß er die Gewohnheit die biß daher observiret worden / folgen / text. in l. de quibus 32. & l. 37. ff. de LL. wenn keine Gewohnheit vorhanden / muß eines jeden Ortes Statutum in acht genommen werden / Arg. l. prohibere 3. §. plane 4. ff. quod vi aut clam, als welches derogiret das jus commune und die Gewohnheit / Dd. in l. omnes populi 9. ff. de Inst. & Jur. H. Pist. l. 1. qu. 32. n. 6. Dafern nun keine Statuta vorhanden seynd / folget man das jus scriptum l. ult. ff. de const. l. pacta noviss. 12. ibique Brunn. C. de pactis Tuschus concl. 451. n. 1. & 22. lit. P. Clockius cons. 182. n. 345. wann er nun aber wider die Gesetze und Constitutiones gesprochen hat / als zum Exempel / wenn er pronuntiiret / daß ein Unmündiger ein Testament machen könne / und dergleichen / so ist dessen Ausspruch null und nichtig / wenn er auch gleich fürwenden wolte / er hätte es nicht anders verstanden / oder die streitenden Partheyen wolten es so haben / l. 19. ff. de appell. l. 1. §. 2. ff. quæ sent. sine appell. resc. l. 2. ibique Brunnem. C. quando provocare non est necesse Maranta in tract. de ordin. Judic. dist. 16. n. 50. Garb. Rom. l. 2. tit. de senten. concl. 7. Dannenhero auch kan ein solcher Spruch keine Krafft rechtens erreichen / und ist nicht nöthig / daß man darwider das Remedium Appellationis oder leuter. und dergleichen gebrauche / sintemahl dasjenige / welches null und nichtig ist / keine Rescission bedarff / l. 5. ff. de injust. rupt. irrit. test. Wesenb. in parat. ff. quæ sentent. sine appell. rescind. ibique Hahn. p. 536 p. 1. Zanger. de except. p. 3. c. 26. n. 72. Carpzov. p. 1. Const. 26. def. 24. & lib. 3. resp. 98. n. 21.

Also haben gesprochen die Scabini Lips. M. Sept. 1635. in causa Hansen Einers Kinder zu Halbag: Ist Melchior Einer Todes verfahren / und hat euch seines Bruders Hansen 6. Kinder an einen / des andern Bruders Caspers 2. Kinder am andern / und der Schwester Kind am dritten Theil zusammt einer Erbschafft nach sich verlassen; Ob nun wohl von dem Gerichts-Verwalter ein Abschied gegeben / und euch des Bruders Hansen 6. Kinder mehr nicht als ein Dritt-Theil der Erbschafft wird zugetheilet. Dieweil aber dennoch solcher Abschied wider klare ausdrückliche Rechte / vermöge welcher oberwehnte Erbschafft unter die sämmtlichen Erben nicht in stirpes, und nach den Stämmen / sondern in capita nach der Persohnen Anzahl vertheilet werden sollen / so ist auch

auch berührter Abschied nichtig und unverbündlich / und ihr seyd dessen ungeachtet bey der Obrigkeit / daß eure Mit-Erben die Theilung nach den Häuptern mit euch anzustellen angehalten werden mögen / zu suchen wohl befugt / V. R. W.

XCIX.

Wer da Gräntz-Steine und Gräntz-Bäume verrücket / wird willkührlichen gestraffet.

Daß gewisse Gräntzen der Aecker gemacht / und ein jedwedes ordentlich unterschieden werden / ist zu conservirung Fried und Einigkeit und zu Verhütung Streites und Zanckes sehr dienlich. Dannenhero auch in GOttes Wort verbothen ist / die Gräntzen zu verrücken / Deut. 19. n. 14. Und sind diejenigen / so solches thun / mit einer schweren Vermaledeyung darinn angesehen / Deut. 27. n. 17. cap. in leg. 10. caus. 12. q. 2. und wird dafür gehalten / daß Numa Pompilius die Gräntz-Bezeichnung introduciret habe / per Dionysium Halicarnasseum 2. nach den Gesetzen der 12. Tabellen ist verordnet / daß zwischen zween Land-Gütern oder Aeckern ein Spatium von 5. Fuß / gelassen werden solle / damit man ohne des andern Nachtheil um seinen Acker zu bebauen / dadurch gehen könne; Es ist aber dessen Verjährung verbothen / biß auf eine langwierige Possession, per leg. 2. §. 6. lex. 7. §. 1. ff. pro Emtore, welche Zeit nachgehends die Imperatores Theodosius, Arcadius & Honorius auf 30. Jahr extendiret haben / lex ult: ibique Joh. Brunnem. Cod. in fin. regund. Wesenb. in parat. §. ff. eod. tit. n. 2. 3. & 4. ibique H. Hahn. P. 1. p. 415. A. Perez. in Cod. fin. reg. n. 9. Wenn nun die Gräntzen nicht gnugsam unterschieden werden können / so kan der Richter / obgleich diese actio nicht bonæ fidei ist / jedoch um die alten Dunckelheiten wegzuwerffen / neue Gräntzen machen / und dieselbe entweder dem einen Theil adjudiciren / oder dem andern Theil / ex bono & æquo adjudiciren / §. quæd. actiones 20. de actionib. L. 2. & seqq. fin. reg. n. 5. & 6. Hier. Perez. fin. reg. n. 5. & 6. vid. Hier. de Monte in Tr. fin. reg. c. 31. & Knich. de jure Territ. c. 4. n. 472. & seqq. Dafern dannenhero jemand / nachdem die quæstio hierüber entstanden / ohnerwartet des richterlichen Spruchs den Theil eines andern Grund und Bodens sich unterstehet zu usurpiren / wird derselbe durch Hülffe des leg. si Const. 4. C. fin. reg. L. 7. C. unde vi dahin gezwungen / dasselbe hinwieder zu restituiren / A. Perez. in C. unde vi n. 7. Uberdem ist die actio leg. agrar. von Jul. Cæsare als eine Straffe zu 50. Goldgülden gesetzet / auf denjenigen / welcher die Gräntzen

tzen versetzet und verwirfft/ L. ult. ff. de term. mot. Ja auch die Constitutio
Hadriani Imperat. will / daß diejenigen / so die Gräntzen verrücken/ mit einer
willkührlichen Straffe / welche auch auf die Verweisung und Außstäupung
gezogen werden kan/ angesehen werden soll/ L. 1. & 2. ff. fin. reg. Wesenb. ff.
eod. tit. n. 8. Joh. Bonifac. in Tr. de furtis §. 9. n. 81. & seqq. Jul. Clar. l. 5.
Sent. §. ult. q. 83. n. 10. Joh. Danh. in Praxi rer. Crim. c. 24. num. 1. & seqq.
Vorzeiten in Centen. ordinat. ist das Haupt desjenigen/ so die Gräntzen ver-
rücket gehabt / mit einem Pfluge abgepflüget worden / wie die Verba davon
noch lauten/ wie folget: Wo einer einen Marckstein ausgräbt/ den soll man in
die Erde graben biß an den Halß / und soll dann nehmen vier Pferde / die das
Ackern nicht gewohnet sind/ und einen Pflug/ der neu ist/ und sollen die Pferde
nicht mehr gezogen/ und der Ercke nicht mehr gahren / noch der Pflug-Halter
nicht mehr den Pflug gehalten haben / und ihm nach dem Halse ähren / biß so
lange er ihm den Kopff abgeähret hat / Uti ref. Knichen. in Tr. de subl. Jure
Territ. n. 285. Joh. Jac. Speidel. in suo spec. §. Marckstein 49. Allein nach
dem Sachsen-R. (welches sonst ein Spatium von 3. Fuß machet/ Landr. l. 3.
art. 51. Wesenb. in tit. ff. fin. reg. n. 8. in fin.) ist eine geringere Straffe diesem
Verbrechen angesetzet worden/ als nehmlich 30. Fl. welche die Verbrecher
dem lædirten Theile geben müssen / Landr. l. 2. arg. 28. vers. Fischet er aber/
ubi Gloss. lat. lit. C. Er ist aber über dem noch gehalten die verrückten wie-
derum auf seine Kosten in den vorigen Stand zu setzen / und der Obrigkeit des
Verbrechens halber 60. Fl. Straffe zu setzen/ Gloss. d. l. lit. C. Zobel. in diff.
extr. n. 4. Köler. P. 1. dec. 145. n. 13. Jedoch ist dieses zu verstehen von denen-
jenigen/ welche unwissend hierinnen sündigen/ welche aber wissentlich und be-
trüglich die Gräntzen verrücken/ werden schwerer gestraffet/ nicht zwar mit der
Straffe des Lebens/ sondern willkührlicher Weise/ als nach den Civil-Rech-
ten/ welches ist die Straffe des Gefängnisses/ und die Verweisung / Zobel. d.
l. Wesenb. d. l. Carpz. P. 2. in Prax. Crim. qu. 33. n. 7. & seqq. & P. 4. Const.
def. 10. n. 9. & seqq. Andr. Knich. in Tr. de jure territ. c. 4. n. 288. & seqq.
Schultze in Syn. Inst. de Actionib. lit. O. Womit auch übereinstimmet die
Constit. Criminal. Caroli V. Imperat. art. 114. in verb. Welcher böslicher
und gefährlicher Weise eine Untermarckung / Reinung / Mahl- oder Marck-
stein verrücket/ abhauet/ abthut oder verändert/ der soll darum peinlich am Lei-
be nach Gefährlichkeit/ Grösse/ Gestalt und Gelegenheit der Sachen und Per-
sohn/ nach Recht gestraffet werden/ Schultz. d. l. Zieritz. ad d. art. 14.

Also haben die Scabini Lips. Mens. Novembr. 1628. ad Consult. Joh.
Wartschnizky gesprochen: Seynd an einem gewissen Orte A. 1595. durch
einen

einen Königl. Brief etliche Gräntz-Steine gesetzet / und nachmahls ferner bey angestelleter und von dem hoch-löbl. Käyserl. Ober-Ammte gehaltener Commission bestätiget worden; und als der Besitzer solchen Ort nachmahls um eine gewisse Summa Geldes verkauffet / hat einer / von welchem eure Frage meldet / benannte Gräntz-Steine gewaltsamer Weise ausgraben und wegführen lassen; da nun der Verbrecher dessen geständig / oder wie recht / überführet wird / und keine Unwissenheit oder Entschuldigung vorwenden möchte / so würde er solcher seiner Verbrechung wegen / willkührlichen / entweder mit Verweisung auf eine Zeit-lang eurer Gerichte / oder um eine ziemliche Geld-Busse / seinem Vermögen nach / in Straffe genommen / V. R. W.

C.

Welche unchristliche und unnatürliche Unzucht treiben / werden mit dem Schwerdt gerichtet.

DAs allerschändlichste und häßlichste Laster eines Stupri ist die unchristliche unnatürliche Begierde / wenn nehmlich eine Mannes-Persohn mit einer Manns-Persohn / oder mit einem Weibsbilde unanständlicher Weise Unzucht treibet; oder eine Weibs-Persohn mit einer Weibs-Persohn ihre Liebe mißbrauchet; und wird dieses Laster bey allen Sodomitisch genannt / Paulus ad Rom. 1. v. 26. & 27. Levit. 18. & c. 20. v. 13. Lex cum vir nubit. 31. Cod. ad leg. Jul. de Adulteriis Ordinatio Crim. art. 116. ubi Matth. Steph. Damhoud. in prax. rer. Crim. c. 96. n. 8. & seqq. Farinac. P. 5. oper Crim. q. 147. num. 2. & 40. Und mit dem Leben abgestraffet / Levit. c. 20. L. 31. Cod. ad leg. Jul de Adult. Novella 77. & Nov. 141. Perez. in C. ad leg. Jul. de Adult. n. 54. Ja es werden diejenigen / die auf solche Weise sündigen / nach der Constitut. Talentini Theodosii & Arcadii in leg. omnes Cod. Theodos. ad leg. Jul. de Adult. Wie auch nach der heutigen Observantz im Feuer verbrandt / Treutl. vol. 2. disp. 32. n. 2. lit. A. Althus. l. 1 Dicæolog. c. 128. n. 14. ordinatio Crim. Caroli art. 116. sodomitas indifferentes concremari vult. Von welchen Gesetzen aber in Sachsen was diese species sodomiæ betrifft / abgegangen worden / als nehmlich / wenn dieses Sodomitische Verbrechen unter Menschen vorgegangen / wird solches etwas gelinder gestraffet / als dasjenige / welches mit einem Viehe verbrochen wird / arg. l. respiciendum. Pandect. de Pœn.

L. I.

L. 1. §. sed & qui ff. de abigeis lex Capitan. 28. Grassatores ff. de pœn. Nic. Reusner. l. 2. decis. 20. n. 8. Carpzov. in prax. Crim. qu. 96. n. 19. & seqq.

Dannenhero haben auch Scabini Lips. A. 1589. ad Consult. Joh. a Weitzig/ in Meusebach gesprochen: Hat der Gefangene E. L. welchen ihr euren Kindern vor 2. Jahren zu einem Præceptorem verordnet/ in guten bekannt und gestanden/ daß er mit 3. eurer Kinder Jungen von 10. oder 11. Jahren/ so unterschiedlichen nacheinander auf sie gewartet/ wie dann auch mit einem andern von 14 Jahren unchristliche und unnatürliche Unzucht zu etlichen mahlen getrieben/ immassen dann auch solches/ aus dreyer Knaben Bericht sich also befunden; Da er nun auf diesen seinem gethanen Bekänntniß vor Gerichte freywillig verharren/ oder des sonsten/ wie recht/ überwiesen würde/ so möchte er wegen solcher bekannten und gestandener unchristlichen und unnatürlichen Unzucht/ mit dem Schwerdt vom Leben zum Tode gestrafft werden/ V. R. W.

CI.

Ein Mensch/ der sich mit einem Viehe vermischet/ muß mit demselben verbrandt werden.

Die Straffe des Todes ist auch gesetzet auff die jenige species der Sodomiæ, wenn ein Mannsbild mit einem Vieh dieses Verbrechen begehet/ oder eine Frauens-Persohn von Viehe sich erkennen läst/ Sintemal es wider die Natur ist/ daß der menschliche Saame und Geblüte mit des Viehes Blute soll vermischet und vereiniget werden/ per text. in jur. div. Levit. 18. v. 23. und in 3. Mosis 20. v. 15. Menoch. l. 2. de arbitrar. Judicum Quæst. Cent. 3. cas. 606. Damhoud. in prax. rer. crim. c. 96. n. 12. Farinac. Part. 5. rer. Crim. q. 147. n. 46. Theodor. in Colleg. Crim. disp. 6. §. 5. lit. H. Und hat GOtt der Herr dieses Laster so hoch verflucht daß er unter Bedräuung gantze Völcker dieser wegen auszurotten befiehlet/ denenjenigen/ so dergleichen Sodomitereyen begehet/ zugleich mit dem Viehe soll getödtet werden/ Levit. 20. v. 15. & Exod. 22. v. 19. Womit auch das Jus Canonicum übereinstimmet in Can. Mulier. 15. q. 1. reos. §. qui coierit 32. q. 15. Und weil dieses Laster viel grösser und abscheulicher ist/ als das vorhin gemeldete/ so wird also auch desto härterer Straffe da-

darauf gesetzet / und werden diese Sodomiter zugleich mit dem Viehe / womit sie das Verbrechen begangen / mit Feuer verbrannt ; und geschiehet solches zu mehrer Abschreckung dieses Verbrechens / und damit nicht das Vieh / welches mit solchem Laster behangen gewesen / überlebend ein unwürdiges Gedächtnis des facti machen mögen / Qu. 1. ordin Crim. Caroli V. art. 116. ibiq; Gorgrem. & Matth. Steph. Jul. Claus lib. 5. Sent L. fornicatio n. 22. & §. fin, q. 99. n. 8. vers. Cæterum hæc Consuetudo. Perez. in C. ad l, Jul. de Adult. n. fin. Speidel. in suo spec. in verbo Feuer 31. §. cum autem bouta. Von welcher Gewohnheit in Sachsen auch nicht abgegangen wird / wie Carpz. in prax. Crim P. 2. q. 76. n. 31. & seqq. bezeuget.

Und haben die Scabini Lips. M. Jul. 1663. ad. requisit. der Fürstlichen Regierung zu Lignetz gesprochen folgender massen: Als die Herren uns der verhafften Georg Nieblichs vor dem Scharffrichter gethanes Bekänntniß ꝛc. hat inquisit, als er dem Scharffrichter untergeben werden sollen / bekannt und gestanden / daß er mit dem Windspiel / Schön-Magdle genannt / vor 4. Wochen in der grossen Stuben als er truncken gewesen / unnatürliche Unzucht getrieben / solches auch vorher in der kleinen Stuben gethan: endlich ferner gestanden / daß er es über ein halb Jahr getrieben / und nicht wisse wie offt es geschehen. Da nun Inquisit auch bekennen würde / daß er das Werck der unnatürlichen Unzucht mit dem Windspiel ein oder das andere mahl gäntzlichen vollbracht / worauf es / Inhalts vorigen Urthels vor allen Dingen nochmahls deutlich zu befragen / auch sein vor dem Scharffrichter gethanes Bekänntniß des andern oder dritten Tages hernach / ausser dem Orte der Tortur in Beyseyn der Gerichts-Persohnen ratificiret hat / oder im Fall es nicht geschehen / solches nochmahl wiederholen / und sodann auf seinem gethanen Bekänntniß vor gehägeten Peinl. Halß-Gerichte freywillig verharren / oder des sonst / wie recht / überwiesen würde / so möchte er von wegen solcher begangenen und bekannten unmenschlichen unnatürlichen Unzucht mit dem Feuer vom Leben zum Tode gestraffet / und das Windspiel zugleich mit ihm verbrannt werden /

V. R. W.

CII.

Ein Richter muß von Annehmung der Geschencke sich gäntzlich enthalten.

WJn non capitale crimen ist das Crimen repetundar. und hat alsdenn
statt / wenn jemand / der in Verwaltung eines publiquen Ammts
auch die / so in seinem comitatu mit seyn / Geld nehmen / damit sie
ihr Ammt mittheilet / oder wider ihr Ammt thun / L. 1. & 4. ff. ad l. Jul.
rep. oder dafern sie umsonst ihr Ammt verrichten müssen / Geld dafür neh-
men: Als z. E. Recht zu sprechen u. nicht Recht zu sprechen / per l. 3. d. t.
Zeugeniß zu verzagen per l. 6. ff. eod. einen Gefangenen loß zu lassen per l.
7. eod. um einen Kriegs-Richter abzuschaffen l. 6. & 7. d. tit. um jemand
mit einer Würde und Obrigkeits-Ammts anzusehen / L. fin. eod Wesenb.
tit. ff. eod. tit. n. 2. & seqq. ibique Hahn. p. 965. P. 2. Köpp. lip. 2. Ob-
serv. 137. Besold. P. 2. de librorum Juris ex lib. 418. ff. q. 32. p. 160. Also
auch werden die Kauff- und Verkauffungen / Mieth- und Vermiethungen /
so mehr oder weniger hätten thun sollen oder können / aus diesem Fundamente
annulliret / L. quod contra &c. §. 1. ff. eod. tit. Sintemahl es nicht nur
schändlich ist / die Republ. zur Schind- und Schacherey zu gebrauchen / son-
dern auch boßhafftig und straffens-werth ist es / wenn ein Richter es dahin
kommen läst / daß er eines andern Zancksucht zu seinem Raube vermeynt zu ha-
ben / ut ait L. Cod. eod. t. und sich bestechen läst durch Geschencke / entweder
er nehme sie selber an / l. 2. C. d. t. oder dieselbe werden seinen Hauß-Genossen
gereichet / so gleiche Verdammniß zuwege ziehet / per l. 1. C. eod. Ja es ist die-
ses Crimen ein publicum crimen, und kan dannenhero nicht nur allein derje-
nige / wider wen dergleichen boßhafftige Dinge vorgenommen werden / leg. 4.
C. eod. sondern auch ein jedweder dieserwegen accusationem anstellen / l ult.
C. h. t. und ist solches sowohl währenden Ammts / als ausser dem zugelassen /
l. 4. d. t. Can. 126. Carpzov. 1. q. 1. l. jubemus 4. ibique Brunnemann. Cod.
ad l. Jul. repet. wird auch nicht durch den Tod des Beklagten erloschen / son-
dern gehet auf dessen Erben / und kan von demselben die Straffe gefordert
werden / l. 2. ibique Brunnemann. C. h. t. A. Perez. in C. d. t. n. 1. & 2. und
zwar ohne Unterscheid / obgleich auf dieselbige aus diesem Verbrechen etwas
g kommen oder nicht / Peregr. de jure Fisci l. 4. in lit. H. num. 31. & seqq.
Farin. p. 10. n. 76. vol. 2. Cons. 1. tr. de Inq. n. 87. & seqq. Traun in de-
terminirung dieser quæstion, ob einem Richter vergönnet sey / Geschencke
anzunehmen / distinguiren die Dd. folgender massen; Entweder ich will
dem

dem Richter Geld geben / zu Beschützung meines Rechtens / oder wieder Erhaltung oder der Sachen Befoderung halber / und solches ist nicht vergönnet Lex ut puta §. fin. ff. de condict. ob turp. caus. oder ich gebe zu Corrumpirung des Richters Geld / und solches ist auch nicht vergönnet / sondern wird ebenfalls gestraffet / l. 1. C. de pœn. Jud. male jud. oder ich will dem Richter Geld geben / um seine Freundschafft zu erwerben; uf diesen Fall allein kan ich Geschencke geben. Er ist aber keine andere als Eß- und Trinck-Waare / welche in wenig Tagen verconsumiret werden können / anzunehmen befugt / lex plebiscito 18. ff. de officio Præsidis Matth. d. tr. tit. 8. c. 1. n. 9. Brunnnemann. ad l. jub. 4. C. ad l. Jul. rep. oder ich will dem Richter / als meinem Bluts-Freunde / Geschenck offeriren / dann kan ich es wohl thun / nicht aber als einem Richter / sondern als einem Bluts-Verwandten / l. 1. in fin. ad l. jul. rep. late Matth. de Affl. in Comm. Regni Sicil. in Const. incip. Capit. in pr. n. 24. & 26. Mynſ. Cent. 2. obſ. 75. n. 6. & seqq. Köpp d. obſ. 137. n. 5. Allein weil GOtt bezeuget / daß durch Geschencke des Allerweisesten Hertz kan corrumpiret werden / Exod. 13. Brunnemann. ad l. 4. C. und dannenhero dieserwegen nur GOtt versuchet wird / und dadurch der Richter begehret verständiger zu seyn / welcher durch angenommene Geschencke recht zu haben / sich einbildet / Köpp. d. obſ. n. 3. P. 4. zumahl auch in dem geringsten eine affection zur Sache sich hervor thun kan / und aus diesen Geringigkeiten / wenn solche zugelassen werden / leicht die Bahne gebrochen werden kan / um grössere Geschencke zu optiren / Ventar. de Valent. in parth. litig. l. 2. c. 10. n. 23. Ist dannenhero am besten und sichersten / daß ein Richter von diesen Geschencken auch nach abgelegtem Ammte sich enthalte / damit er sich keinesweges zu fürchten habe / und entweder eine rechte / oder aus menschlichen Irrthum und Schwachheit übernommen / eine unrechtmäßige Urthel gesprochen zu haben / in Straffe / l. Jul. repet. verfalle; denn es ist keinesweges in Rechten gegründet / daß ein Judex Macht haben solle / die Justitz zu verkauffen / Can. non licet 69. Cauſ. 11. q. 3. Harprecht. ad §. item lex Corn. de falſ. 7. h. t. n. 1. & seqq. Carpzov. P. 2. prax crim. q. 93. n. 61. Muß also ein Richter sich bloß mit seinem Salario vergnügen / lex. fin. C. ad l. Jul. repet. Perez. in C. eod. tit. n. 5. Alciat. in leg. princ. ff. de reb. cred. lib. 2. pær. 49. Tib. Decian. l. 8. Tr. Crim. c. 40. num. 9. Farin. d. q. 111. num. 210. Brunnemann. ad l. ſancimus fin. C. ad l. Jul. rep. Hillig. in Donell. enucl. l. 14. cap. 25. lit. C. Treutl. vol. 1. diſp. 22. th. 5. lit. F. ibique Bachov. Es ist aber die Straffe dieses Crimin. repetund. extraord. und werden die damnati mehrentheils entweder mit dem exilio oder auch wohl härter / nach Beschaffenheit der

Sachen wohl gar zum Tode verurtheilet / l. 7. paragr. fin. ff. ad l. Jul. repet. Wesenbec. in par. ff. eod. tit. Joh. Köpp. d. obs. 137. n. 7.

Also haben die Scabini Lips. ad Requisitionem Martin Ronnens / in Zittau / Mon. Decembr. 1625. gesprochen: Ist in der zwischen euch und eurem Nachbahr / wegen streitigen 100. Fl. vor den Gerichten zu O. rechthängigen Sache ein Urthel von einer ausländischen Universität eingeholet / und eurem Gegenpart die Zahlung darinn zu leisten / zuerkannt worden; welches Urthel aber der Richter selbiges Orts unterschlagen / und eurem Widerpart zugefallen / von dem er sich / eurem Vermuthen nach / mit Gelde bestechen lassen / ein widrige Sententz gefället / und eurem Widerpart absolvirt / deswegen ihr gedachten Richter in Anspruch zu nehmen / vorhabens seynd. Da ihr nun solches über ihn gebührlich ausführen möchtet / rc. So wird er seines richterlichen Ammts billig entsetzet / und möchte mit ewiger Landes-Verweisung / oder auch wohl mit einer Leibes-Straffe beleget werden / V. R. W.

E N D E.

Kurtze

Kurtze Verfaß- und Erklärung der fürnehmsten JURISTIschen TERMINORUM und Redens-Arten.

AB actis sc. removiren / von den Acten verwerffen / wegschaffen.

Abalienare, abalieniren / entfremden / entwenden / in fremde Hände spielen / ein fremmd Gut verkauffen; Item / was unser war / in eines andern Gewalt geben / oder veräusern.

Abavia, die Vor-Elter Mutter.

Abavunculus, der Vor-Elter Mutter Bruder.

Abavus, des Uhr Ahnens Vater / Vor-Elter Vater.

Abbreviare, iiren / abkürtzen / mit kürtzern Worten geben / verkürtzen / kurtz machen; Also wird gesagt: litem abbreviiren / den Streit verkürtzen / die Rechtfertigung verkürtzen.

Abdicare, ciren / abschlagen / absprechen / auffgeben / absetzen / abschaffen / verwerffen / auffkündigen / leugnen / Item: absagen / begeben / als der Erbschafft / Item: enterben.

Abdicatio, Absagung / Auffkündigung / Auffsagung eines Amts: It. die Enterbung / Begebung eines Dinges. Also wird genennet abdicatio paternæ hæreditatis, die Begebung der väterlichen erbschafft. Ferner wird es genommen für die Aufflassung einer Lehn.

Abducere, entführen.
Abeneplacito, nach Gefallen / nach seinen Gutbefinden.
Abarcere, aus- oder wegtreiben / ausstossen / also sage ich / aus der Posses oder Besitz treiben / oder stossen: It. verbieten / zurück halten.
Aberrare, riren / irren / des rechten Weges fehlen.
Ab executione, von der Gerichtlichen Hülffe / scil. den Proces anfangen.
Abgregare, absondern.
Abhorrere, riren / für einem Dinge einen Abscheu haben.
Abhorrescere, ciren / einen grausamen Abscheu überkomen / sich sehr fürchten.
Abjectus, geringschätzig / veracht.
Abigeatus, der Vieh-Diebstal.
Abigere, das Vieh hinweg treiben und rauben. Ferner / die Frucht abtreiben und tödten.
Abjicere, von sich werffen.
Ab intestato, ohne Testament / also sage ich: der ist hæredes ab intestato, das ist / der nechste Erbe / ab intestato dedecere, ohne Hinterlassung eines letzten Willen versterben.
Abire, abtreten.
Ab judicare, gerichtlich aberkennen.
Abjurare, abschweren / sich eines Dinges eydlich begeben.
Abjuratio, Abschwerung.
Abnegare, verneinen / in Abrede stellen / eines Dinges nicht beständig seyn.
Abolere, den Beklagten wegen der Beschuldigung loßsprechen.
Abolitio criminis, die Lossprechung von begangener Ubelthat.
Abundans, in grosser Menge.
Abortare, die Frucht oder Kinder abtreiben.
Abortus, Abtreibung der Mißkram.
Aboucher, unterreden.
Abpatruus, des Vor-Elter Vaters Bruder.
Abrogare, abschaffen / auffheben.
Abrumpere, unterbrechen.
Abruptus, plötzlich.
Absentes tanquam præsentens produciren / die Abwesenden / als wenn sie gegenwertig wären vorstellen.
Absentare, aus dem Staube machen / weg machen.
Absentia, Reipublicæ causa, die Abwesenheit / so des gemeinen Besten wegen geschicht.
Absistere, entäussern / enthalten / entschlagen / abhalten.

Absolvere, frey und loßsprechen.
Absolute, frey / unbeschrenckt.
Absolutus, unbeschrenckt.
Absolutoria sententia, das Urtheil / wodurch einer loßgesprochen wird.
Absque causæ cognitione, unerhörter Sache / ohne Erkündigung der Sache
Absque ulla conditione sc. contrahiren / ohne einige Bedingung einen Handel beschliessen.
Abstinens, sich enthaltend.
Abstinere, sich enthalten / entschlageu / entäussern.
Adstrahere, entziehen.
Abstrudere, verbergen / heimlich halten / verhälen.
Absumere, vernützen / abnützen.
Absurde, ungeräumt.
Absurditas, ein ungereimt Ding.
Abundans, in der Menge.
Abusive, irrig.
Abusio, Mißbrauch / weiter der Eingriff in eines andern Botmäßigkeit.
Accedere ad pactionem sive conductionem, in die Handlung oder Vermiethung einlassen.
Acceptare, annehmen / vor bekannt annehmen: wenn der Kläger des Beklagten Vorschläge annimmt / auff sich nehmen / als den Eyd.
Acceptabilis oblatio, ein anständiges Erbiethen.
Acceptilatio, eine Scheinzahlung.
Acceptio, Empfang.
Accersere, herbey ziehen.
Acceptus, angenehm.
Accessible, zugängig.
Accessus, Zutritt / der Zugang.
Accidens, ein Zufall.
Per accidens, zufälliger Weise.
Accidere, zutragen.
Accidere, empfahen.
Accommodable, bequemlich.
Accommodement, ein Vergleich / einen Vergleich treffen / errichten.
Accompagnement, das Geleit / die Gesellschafft.
Accompagniren / vergesellschafften / begleiten.
Accomplir, iren / vollenden / vollführen / vollentziehen.

Accord, ein Vergleich / Vertrag.
Accordable, übereinstimmlich / gleichlautend.
Accordiren / übereinkommen / gleichstimmig seyn / beschliessen / handeln / ver-
einigen / vergleichen / vertragen / als wenn ein Banquerotirer sich mit sei-
nen Gläubigern setzet. Ferner / bedingen / den Kauff machen.
Accrementum, die Mehrung / Zuwachsung.
Accrescere, vermehren / wachsen / zu nehmen / mit auffwachsen / zuwachsen.
Dahero bey den Juristen das jus accrescendi oder das Zuwachsungs-
Recht seinen Nahmen bekommen. Welches statt hat in Erbschafften und
Vermächtnüssen / ꝛc.
Accumulare, häuffen / überhäuffen.
Accumulatio, die Vermehrung / Auffhäuffung / Überhäuffung; und wird
solche bey den Juristen gebrauchet / wenn aus einer Sache unterschied-
liche Klagen wider unterschiedliche Persohnen / und vielen Klagen / aus
einer absonderlichen Sache / wider einen Klage entspringet.
Accusare, iren / anklagen / beschuldigen / verklagen.
Accusatio, Beschuldigung eines Lasters.
Accusatio contumaciæ, die Ungehorsams-Beschuldigung.
Accusator, der Angeber / Kläger / Ankläger / Beschuldiger.
Accusatrix, die Angeberin / Klägerin / Anklägerin.
Accusatus, der Beklagte Beschuldigte.
Acerbare, iren / verbittern / verhast machen.
Acerbitas sententiæ, die Schärffe des Urtheils.
Acervare, häuffen / alles durch einander werffen / mit vielen zusammen ge-
häufften Sachen angestochen kommen.
Accquiescere, ciren / ruhen / vom Strit ablassen / zu frieden seyn / bewen-
den lassen.
Acquisitio, die Erwerbung / Erlangung / Eroberung / Errungung.
Acta & actitata, zusammen getragene Schrifften / Schrifftlich geführte Ge-
richts-Händel.
Actif, fertig / hurtig.
Actio, ein Handel / Handlung / Streit / Proceß / Gerichtshandel / Gericht-
licher Anspruch. In Rechten heist es eine Klage oder ein Recht / im Ge-
richt zu suchen oder zu verfolgen / was einem gebühret / oder man einem
schuldig ist. Und sind darunter auch Interdicta begriffen.
Actio ædilitia, ist eine Klage / welche aus dem ædilitio Edicto herkömmt /
als da ist die actio æstimatoria sive quanti minoris und redhibitoria,
worvon unten gedacht; Ferner wird diese Klage gegeben / wider den / wel-
cher

cher an einem Ort / allwo man immer zu gehen pfleget / einen Hund / Bär / Bock oder ander schädlich Thier / es sey angebunden oder nicht / hat / und jemand von selbigen Schaden zugefüget wird / das er Schäden und Unckosten erstatte / und das Thier entweder abschaffe / oder besser verware. Item: wenn der Verkäuffer den Knecht oder das Viehe mit dem Zierath / in welchem es zur Zeit Verkauffung vorgestellet worden / nicht ausantworten will / worzu der Käuffer 60. Tage Zuspruch hat.

Actio æstimatoria, seu quanti minoris, ist eine Klage / welche dem Käuffer zukömmt / nicht / daß der Contract zerrissen / sondern ihm so viel am Kauff-Gelde erstattet werde / als das Ding wegen des zur Zeit des Verkauffs an sich gehabten Schadens geringer gewesen / worzu der Käuffer ein Jahr / worunter die Fest-Tage nicht mit begriffen / (annus utilis genannt /) Zeit hat.

Actio albi corrupti, ist eine Klage / welche jedwedern unter dem Volcke gegeben wird / wider denjenigen / so ein Patent oder Edict, so der Prætor zu Erhaltung seiner immerwährenden Jurisdiction, wie es in einem und andern gehalten werden soll / angeschlagen / aus Betrug und Muthwillen abreisset / daß er ihme / den Kläger / die gesetzte 50. Gülden Straffe zu erlegen angehalten werden möchte.

Actio ambulatoria, eine Klage / so von einer Persohn auf die andere kömmet.

Actio arbitraria, ist eine Klage / in welcher derjenige / wider den geklaget wird / so er nach des Richters Gutachten und Willkühr dem Kläger nicht Gnüge thut / darzu verurtheilet werden soll; und wird deshalben also genenet / weil dem Richter darinnen nachgelassen wird / nach des Dinges Beschaffenheit / wie es ihme gut und billig düncket / zu schätzen / auf was massen dem Kläger Gnüge geschehen möge. Und hat diese Klage statt / in Klagen auf die Güter und Persohnen.

Actio arborum furtim cæsarum, ist eine Klage / welche dem Herrn gegeben wird / wider denjenigen / der dessen Bäume heimlich und ihme unwissend abgehauen / daß er an statt der Straffe den Schaden gedoppelt erstatte. Heutiges Tages ist die Straffe über die Erstattung des Schadens willkührlich. Nach den Sächs. Rechten aber muß der Thäter über den Werth der Bäume dem Eigenthums-Herrn vor jedern verderbten Baum 30. Schillings-Pfennige / das ist / zwey alte Schock verbüssen / jedoch wenn der Schade groß / oder um Genieß willen geschehen / werden auch andre Straffen gesetzt.

Actio bonæ fidei, ist eine Klage / in welcher dem Richter nachgelassen wird / nachdem ihm gut und billig düncket / zu schätzen / was ein streitend Theil dem andern geben und leisten solle / als da ist actio emti, venditi, locati, con-

conducti, negotiorum gestorum, mandati, depositi, pro socio, tute-
læ, commodati, actio pignoratitia, familiæ erciscundæ, communi di-
vidundo, præscriptis verbis quæ de æstimato proponitur, & ea quæ ex
permutatione competit, hæreditatis petitio, & actio ex stipulatu pro
dote, welche der Ordnung nach erkläret.

Actio Calvisiana, ist eine Klage/ wodurch der Patronus, oder der einen frey
gegeben hat/ wieder fordert/ was der Freygegebene ihm zum Betrug veräus-
sert hat.

Actio Cautionis Judicio sisti condictitia, ist eine Klage/ welche demjenigen
zukömmt/ welcher ihme verheissen lassen/ daß einer sich im Gericht stellen
wolle/ wider den Beklagten oder dessen Bürgen/ welcher dergleichen ver-
heissen hat.

Actio Civilis, eine bürgerliche Klage/ da einer nicht auf eine Straffe oder
Rache klaget. Item: Eine Klage/ welche aus dem Gesetze/ Raths Gebo-
ten und andern Verordnungen entspringen/ als da ist/ Rei vindicatio,
actio confessoria, und Negatoria, welche der Ordnung nach erkläret.

Actio commodati, ist eine Klage/ wegen eines Dinges/ so einem gelehnet
worden/ welche erstlich demjenigen zukömmt/ der einem andern ein Ding
geliehen/ oder zu einem gewissen Ende/ umsonst zubebrauchen/ übergeben/
wider den/ der es geborget/ daß er dergleichen wiedergebe. Und solches
wird genennet actio directa; Zum andern demjenigen/ der es geborget/
oder umsonst zu nützen überkommen/ wider den/ der es ihme geliehen/ da-
mit er ihme die nöthige und nützliche Unkosten/ so er auf das geborgte Ding
gewendet/ wieder erstatte. Und dieses ist actio contraria. Bißweilen
wird auch actio utilis gegeben.

Actio communi dividundo, ist eine vermischte und gleich als aus einem
Contract herrührende Klage/ (actio mixta & quasi ex contractu prove-
niens,) durch welche diejenige/ so ein absonderlich Stück (rem particula-
rem,) gemein haben/ unter sich klagen/ daß solch Stück/ wegen des Nu-
tzens/ Schadens/ Interesse und Unkosten/ unter ihnen getheilet werde; und
diese action wird nur dem Eigenthums-Herrn gegeben/ und wird genen-
net directa; Darnach wird auch actio utilis denjenigen zugeeignet/ so
kein wahres Eigenthum/ sondern nur eine Gerechtigkeit in den Gütern ha-
ben/ und wird dieses von der actione familiæ erciscundæ unterschieden/
als welche nur in einem allgemeinen Stücke (re universali e. g. hære dita-
te) statt hat.

Actio condictita, ist eine Klage auf die Persohn/ dadurch wir etwas wie-
derfordern/ so wir nicht schuldig gewesen/ und aus Irrthum bezahlet.

Actio conducti, sive ex conducto, ist eine Klage auf die Persohnen/ so dem Pachter oder Mieth-Mann wider den Verpachter oder Vermiether gegeben wird/ daß er ihme den Nutzen eines Dinges/oder die verdingte Arbeit leiste/ das Werck verrichte/ und auch den Schaden erstatte.

Actio confessoria ex servitutibus prædiorum, ist eine Klage/ auf das Gut/ dadurch derjenige/ deme eine Dienstbarkeit verordnet/ wider einen jedwedern/ so ihn daran verhindert/ oder selbige vorenthält/ dahin zielet/ damit erkennet werde/ daß ihme die Dienstbarkeit zugehöre/ und dahero ihme der freye Gebrauch desselben nachzulassen sey/ und dieses ist actio directa; Es wird aber über diß auch actio utilis gegeben demjenigen/ so das Dominium utile hat/ als da ist der Lehnmann/ Erbzinß-Mann/ und dergleichen/ und solches hat auch heutiges Tages in andern Gerechtigkeiten statt/ und unter solche action wird gleichfalls gerechnet.

Actio confessoria ex usufructu, so ebenmäßig eine Klage auf das Gut ist/ dadurch einer wider einen jedwedern Besitzer/oder der ihm auf was Weise auch hindert/ suchet/ daß er das Recht/ dasselbe zu gebrauchen und zu geniessen haben.

Actio constitutoria, sive de constituta pecunia, seu de constituta, ist eine Klage/ durch welche derjenige belanget wird/ welcher ein Ding oder Geld/ so zuvor einander/ oder er selbst schuldig gewesen/ oder an statt desselben etwas anders/ durch einen Vergleich zu bezahlen/ versprochen/ daß er darzu/ wenn er solchem binnen schuldiger Zeit niche Folge leistete/ durch Gerichts-Zwang angehalten werden möchte.

Actio contraria, gegen Anspruch/ ist/ welche der actioni directæ entgegen gesetzet wird/ und ist deren bey denen actionibus unterschiedlich gedacht.

Actiones ex contractu, die Klagen/ welche aus einem Handel herrühren/ deren unterschiedliche/ und der Ordnung nach erkläret sind.

Actio criminalis *Gall.* actio criminell. *Ital.* Azzione criminale, eine peinliche Klage/ eine Anklag auf Leib und Leben.

Actio damni infecti, ist eine Klage/ daß wegen eines befürchtenden oder zukünfftigen Schadens Bürgschafft oder Versicherung geleistet werde.

Actio damni injuria, ist nichts anders als actio legis aquiliæ, worvon unten gedacht.

Actio de damno in turba facto, ist eine Klage/ welche statt hat/ wenn einem in einem Lermen oder Tumult mit Betrug Schaden geschehen.

Actio de dejecto vel effuso, ist eine Klage/ welche wider den Einwohner eines Hauses/ daraus etwas gegossen oder geworffen wird/ an den Ort/ da man immer hin zu gehen/ oder zu stehen pfleget/ statt hat/ und wird dem gegeben/

geben/ welchem Schade geschehen / daß der Beklagte solchen zwiefach er-
statte / und so ein freyer Mensch umkommen / daß er in 50. Gülden / so ihm
aber nur Schade geschehen/ in dasjenige/ was dem Richter billig scheinet/
verdammet werden möchte.

Actio depositi, ist eine Klage / wegen einer hinter- odrr niedergelegten Guts
oder Dinges / so Anfangs demjenigen gegeben wird / so es hinterleget oder
aufzuheben gegeben hat / wider den/ welchen es aufzuheben gegeben / oder
bey welchem es hintergeleget worden / und wird genennet actio directa;
Dann deme / bey welchem es hinterleget ist / wider den / der es hinterleget
hat / daß er dasjenige / was er auf guten Glauben darauf gewendet / und
vor Schaden erlitten hat / wieder erstatte und bezahle / und wird genennet
actio contraria.

Actio depositi sequestraria, ist eine Klage / welche nach geendigtem Streit
oder geleisteter Bürgschafft wider denjenigen statt hat / der ein Guth/
weswegen man gestritten / innen gehabt / daß er Rechnung thun / und das
Gut mit allem Zugehör abtreten müsse; doch wird dem Sequestro we-
gen seiner Ausgabe und Schäden / so er wegen der Sequestration gehabt/
auch actio contraria gegeben.

Actio depositi, tumultus, incendii, ruinæ, & naufragii causa facti, ist
eine Klage / welche dem gegeben wird / wecher eines auffruhrs / Feuers-
brunst / Einfallung eines Gebäudes und Schiffbruchs wegen / etwas bey
einem / der es aber leugnet / niedergeleget / und ihm auffzuheben gegeben/
daß er es doppelt erstatten müsse.

Actio directa, ist eine Klage / welche aus den eigentlichen Worten des Ge-
setzes gegeben wird / und welche denen utilibus actioaibus so aus dem
Verstand und Meinung des Gesetzes hrrühren / entgegen gesetzet wird/
deren bey den actionen unterschiedlich gedacht.

Actio de dolo, ist eine Klage auff die Persohn / welche nur gegeben wird/
wenn mann eine andere nicht hat / dahero sie auch subsidiaria genennet
wird / und hat wider denjenigen statt / der einen andern hinterlistiger
Weise betrogen hat / daß der Betrogene den zugefügten Schaden von
dem Betrieger wider erlange.

Actio de dote, ist eine Klage auff die Persohn / welche nach geschehener Ehe-
scheidung dem Weibe / zu Wiederforderung des Heyrath-Guths wider
den Mann gegeben wird / so weit er zu thun oder zu bezahlen ver-
mag.

Actio in duplum, ist eine Klage / dadurch wir das Unsrige doppelt su-
chen / als da ist / actio furti nec manifesti, damni injuriæ ex Lege
Aqui-

Aquilia, depositi ex quibusdam causis, item servi corrupti, welche der Ordnung nach erkläret.

Actio emti, sive ex emto, ist eine Klage/ welche statt hat/ wenn einer ein Gut gekaufft hat/ daß ihm solches abgetreten/ und Gewehrschafft geleistet werden möchte.

Actio de eo quod certo loco, ist eine Klage auf die Persohn/ durch welche ein Ding oder Sache/ so nach der actione stricti Juris an einem gewissen Orth zu suchen wäre/ mit Benahmung dieses Orts/ allwo es gegeben werden sollen/ an einem andern Orth gesuchet/ und dem Richter zu schätzen übergeben wird/ wie viel daran gelegen sey/ daß das Ding oder Sache nicht an dem bestimmten Orth gegeben werde.

Actio exercitoria, ist eine Klage/ welche demjenigen gegeben wird/ der mit dem Schiffer oder Schiffmeister gehandelt hat/ wider den Herrn/ der solchen dem Schiff darzu vorgesetzet und bestellet hat/ daß derselbe alles dasjenige halte/ was er mit dem Schiffer geschlossen.

Actio ad exhibendum, ist eine Klage/ welche gegeben wird/ wider den/ so ein beweglich Ding innen/ oder vorenthält/ demjenigen/ welchem daran gelegen ist/ daß es an des Tages Licht gebracht/ und ausgeantwortet werde.

Actio ex facto sive delicto, ist ein Klage/ welche aus einem Verbrechen herrühret.

Actio familiæ erciscundæ, ist eine Klage/ wodurch erstlich die Erben/ denen eine Erbschafft gemein ist/ unter sich klagen/ daß die Erbschaffts-Stücke und Nutzen getheilet/ auch was einer dem andern schuldig sey/ gegeben werde/ und zwar nach dem Jure Civili; Und dieses ist actio directa; Darnach wird nach dem Jure Prætorio auch actio utilis gegeben/ den Besitzern der Güter/ und den fidei commissariis, welchen aus dem Trebellischen Raths Gebot die Erbschafft auszuantworten ist. Suche weiter actionem communi dividundo.

Actio famosa, eine Klage/ wodurch der Angeklagte ehrenrüchtig wird.

Actio in factum, ist eine Klage wegen einer begangenen oder geschehenen That/ welche aus mancherley Gestalten der Sachen entstehet/ hat sonsten unterschiedliche Bedeutungen/ und zwar (1) welche aus des Prætoris Bothmäßigkeit eingeführet wird/ (2) wenn die actio civilis durch die Auslegung des Prætoris oder die Rechtserfahrnen auch Meynung desselben/ und aus Billigkeit eine Klage gegeben/ welche sonsten actio utilis genennet wird/ (3) wird auch factum actio genennet/ welche gegeben wird/ wenn die actio famosa nicht statt hat. Suche ferner; actio præscriptis verbis.

Actio in factum contra calumniatores, ist eine Klage / welche eigentlich wider denjenigen gegeben wird / welcher Geld empfangen / daß er einem Unschuldigen in dem Gerichte zu thun mache / und fälschlicher Weise ihn vexire / oder wider den / so einem durch Falschheit Geld gegeben / daß er im Gerichte nichts zu thun haben dürffe / dannenhero solcher binnen Jahres-Frist das empfangene Geld 4. nach dem verflossenen Jahre aber nur einfach zu erstatten schuldig; Heutiges Tages aber kan in solchem Fall das Interesse gebeten / und eine willkührliche Straffe geordnet.

Actio infactum de mortuo inferendo, ist eine Klage / welcher derjenige hat / so verhindert worden / daß er den todten Menschen und dessen Gebeine an den Ort / wo er das Recht hat / Todten zu begraben / nicht einscharren kömmen / wider den / so ihn verhindert / daß er dasjenige / was ihm daran gelegen gewesen / und schadet / daß es ihme nicht verboten worden / erlange / doch stehet dem Kläger frey / ob er sich dieser action oder des Interdicti de mortuo inferendo, wovon unten gedacht / gebrauchen will.

Actio in factum ex Juramento præstito, ist eine Klage / dadurch derjenige handelt / welcher auf Begehren des Gegentheils alsbald geschworen / daß ihme etwas gebühre / oder der Beklagte seine Sachen besitze.

Actio ob falsum modum, ist eine Klage / welche demjenigen zukömmt / welchem daran gelegen ist / daß nicht ein falsch Gemäß angesaget worden / wider den / der betrüglicher Weise und durch seine Schuld ein falsch Maaß angesagt / daß er ihme / dem Kläger / den Schaden erstatte / und solches ist nicht allein von dem Messer / welchen wir selbst bestellet / zuverstehen / sondern auch von dem / den der Richter verordnet: Item / wird auch diese action gegeben / wider den / welcher zwar selbst bestellet gewesen / die Messung aber einem andern aufgetragen / der etwas betrüglicher Weise gethan. Ferner hat die Klage nicht nur statt wider den Feldmesser / sondern auch wider den / der eines andern Dinges oder Sache / als da ist / rc. falsches Maaß angesagt. Desgleichen wider den / so sich vor einen Messer ausgeben / dergleichen aber nicht ist / und doch die Leute betrogen: Und endlich wider einen Rechen-Meister / der aber in der Rechnung die Leute betrogen.

Actio finium regundorum, ist eine Klage / welche erstlich unter denen Eigenthums-Herren statt hat / so Aecker an einander haben / daß die Gräntzen ordentlich unterschieden / und der Schade erstattet werde / und wird genennet actio directa; Darnach wird auch actio utilis gegeben / (1) dem Zinßmann / usufructuario, und dem Gläubiger / der ein Gut Unterpfands-weise besitzet / (2) dem Vormunde / wenn es seinem Pflegbefoh-

fohlenen und Unmündigen nutzet/ 2c. (3) denen geistlichen Persohnen/ (4) denen Herren/ so die Botmäßigkeit in dem benachbarten Gebieth haben/ (5) demjenigen/ welcher auf einer Seiten ein Bauren-Gut/ auf der andern ein Hauß hat/ (6) denen Erben/ nicht zwar als Erben/ sondern gleichsam als Herren/ (7) dem Vasallo, wenn des Lehn-Herrn Condition nicht verringert wird.

Actio funeraria, s. funeratitia, ist eine Klage/ welche dem gegeben wird/ der zu Bestattung einer Leiche die Begräbniß-Kosten ausgeleget/ wider denjenigen/ dem die Leichen zu bestellen zukommen/ als da ist der Erbe/ Besitzer der Güter/ und andere Nachfolger/ daß ihm solche erstattet werden/ und wird solche Schuld für allen andern Gläubigern bezahlet.

Actio furti, ist eine Klage/ welche demjenigen gegeben wird/ welchem der Diebstahl geschehen/ wider den Dieb/ und zwar wenn es ein furtum manifectum, daß er das Gestohlene vierfach/ da es aber ein furtum non sive nec manifectum, nur zweyfach erstatte.

Actio hypothecaria, sive quasi Serviana, ist eine Klage/ durch welche ein jeder Gläubiger alle Dinge/ so ihme entweder still-schweigend oder ausdrücklich verpfändet/ von einen jedweden Besitzer suchet/ daß ihme solche ausgeantwortet/ und biß zur Zahlung eingeräumet werden möchte.

Actio generalis, ist eine Klage welche statt hat zu Erlangung eines Dinges/ das zwar viel Stücke unter sich begreifft/ aber nicht ein allgemeines Recht/ als da ist actio negotiorum gestorum, tutelæ, pro Socio, welche der Ordnung nach erkläret.

Actiones hæreditariæ, die Erbschaffts-Klagen/ oder so aus einer Erbschafft herrühren: Item/ so wider die Erben gegeben werden.

Actio Injuriarum, die Injurien-Klage/ welche demjenigen zukömmt/ der entweder mit Worten oder Wercken durch Schmach-Reden/ Schrifften/ Schläge und dergleichen angegriffen wird/ wider den Injurianten/ oder den/ der solche Thaten entweder vor sich/ oder durch andere verübet/ und solche ist entweder

Actio injuriarum civilis, sive æstimatoria, eine bürgerliche oder solche Injurien-Klage/ worinnen der Beleidigte die zugefügte Schmach auf ein gewiß Stück Geldes schätzet/ und bittet/ daß ihm solches zugeeignet werden möchte/ oder

Actio injuriarum criminalis, eine peinliche Injurien-Klage/ darinnen der Beleidigte bittet/ daß der Beleidiger mit einer pœna extraordinaria, als da ist Staupen-Schlag/ Landes-Verweisung/ und dergleichen beleget werden möchte/ wozu noch kömmt

Actio injuriarum ad palinodiam vel recantationem, eine solche Injurien-Klage / worinnen man uff eine öffentliche Abbitte und Widerruff / und daß der Beleidiger sich selbsten aufs Maul schlagen müsse / rc. klaget.

Actio institoria, ist eine Klage / so demjenigen zukömmt / welcher mit einem Factor oder Laden-Diener gehandelt / wider dessen Herrn / so ihn zu seiner Handlung und Geschäffte verordnet und bestellet / daß er ihm dasjenige / was er mit seinem Laden-Diener gehandelt / leisten müsse / und wird genennet actio directa; darnach wird auch actio utilis gegeben wider denjenigen / der einen Procuratorem geborget Geld zu empfahen / bestellet hat.

Actio ex Jure jurando, sive juratoria, suche oben actio in factum ex Juramento præstito.

Actio judicati, ist eine Klage / welche demjenigen zukömmt / welchem ein ander durch ein Urtheil oder Bescheid etwas zu geben oder zu leisten verdammet worden / daß er solchem Folge leiste.

Actio de in Jus vocato vi exempto, ist eine Klage / welche wider denjenigen statt hat / so einen / welcher ins Gericht gefordert worden / entweder von sich / oder durch einen andern mit Gewalt aufhalten / daß er im Gericht nicht erscheinen können / daß er so hoch als der Kläger seine Sache schätzet / verdammet werden möchte.

Actio ex legato, quod venerabilibus Locis relictum est, ist eine Klage wider denjenigen / der leugnet / daß aus der Erbschafft / welche er selbst angetreten / der Kirchen oder einem andern geistlichen Ort / oder auch einer armen Persohn zu geistlichen oder milden Sachen etwas vermachet worden; Oder solches zwar gestehet / gleichwohl aber die Bezahlung solches Vermächtniß ohne gewisse Ursache ufschiebet / daß dannenhero der Beklagte solche Vermächtniß zweyfach zu erstatten angehalten werden möchte.

Actio Legis agrariæ, ist eine Klage / welche wider den gegeben wird / der einen Gräntz- oder Mahl-Stein ausgerissen / und von dem Ort weggeschafft / daß er die 50. Fl. Straffe erlege. Heutiges Tages aber ist die Straffe willkührlich.

Actio legis Aquiliæ, ist eine Klage / welche um eines Schadens willen / so von einem freyen Menschen geschehen ist / demjenigen zukömmt / dessen Dinge Schaden geschehen / wider den / so den Schaden zugefüget hat / daß er nicht nur / so viel er Schaden gethan hat / sondern so viel das Ding entweder in demselben Jahr oder den nähsten 30. Tagen werth gewesen / erstatte. Und dieses ist actio directa; Es wird auch utilis actio gegeben / wenn die directa nicht statt hat.

Actio

Actio sive condictio ex lege contra ministros publicos, ist eine Klage oder Zuspruch wider die Gerichts-Boten und andere Gerichts-Diener/ so von den Beklagten mehr Sportuln und Gerichts-Gebühren fordern / als sichs gebühret / daß sie solche vierfach ersetzen. Heutiges Tages aber / weil die Gebühren der Gerichts-Diener gewiß angeschlagen sind / so werden sie/ wenn sie zu viel fordern/ von dem Richter gestraffet.

Actio seu condictio ex lege ob majores sportulas, ist eine Klage / wordurch der verdammet wird / welcher betrüglicher Weise eine grössere Summ als er zu fordern gehabt / in das Libell gesetzt hat / damit der Beklagte destomehr Unkosten und Sportuln geben müsse / daß dannenhero derjenige / so viel gesetzt / den Schaden dreyfach ersetze. Heut zu Tage hat diese action um vorangezogener Ursach willen keinen Gebrauch.

Actio ex *L. Si contendat.* 28. *ff. de fide juss.* ist ein Mittel / wodurch der Beklagte / so eine Exception oder Ausflucht zu haben vermeynet / klagen kan / daß sein Gegentheil entweder seine Klage anstellen müsse / oder ihme ein ewig Stillschweigen auferleget werden möchte. Es wird auch diese action von dem remedio *L. diffamari.* unterschieden / weil in dieser Klage der Ausgeforderte auch ohne vorhergehende diffamation oder Beschuldigung seine Klage anstellen kan.

Actio liberalis, ist eine Klage / welche zween dem Herrn und Knecht/ wegen der Freyheit und derselben Besitz statt hat.

Actio locati, ist eine Klage / welche gegeben wird / dem Verpachter / wider den Pachter / daß er das Pacht-Geld oder den Lohn für den Gebrauch des Dinges / oder die geleistete Arbeit bezahle / und das Ding oder Gut nach geendigter Verpachtung nebst dem Schaden erstatte.

Actiones ex maleficio, die Klagen / so aus einer Mißhandlung oder Verbrechen herrühren / sonst actiones pœnales genannt / als da ist actio de albo corrupto, actio ne quis in Jus vocet sine venia, & actio de in jus vocato vi exempto, welche der Ordnung nach erkläret.

Actio male judicati ist eine Klage welche statt hat / wenn ein Richter übel geurtheilet hat / daß er dem Kläger oder Beklagten / welchem er durch sein Urtheil Schaden gethan / so hoch als dem Richter billig scheinet / Erstattung thue.

Actio mandati, ist eine Klage / welche erstlich zukömmt dem Befehlgeber wider den Befehlhaber / daß ihm dasjenige / was ihm daran gelegen ist / daß dessen Geschäffte nicht verrichtet worden / erstattet werde / und wird genennet actio directa; Zum andern dem Befehlhaber / oder dessen Bürgen und Erben / wider den Befehlgeber / und dessen Erben / daß sie ihme

die ausgelegten Unkosten erstatten müssen / und wird genennet actio contraria; Bißweilen hat auch utilis actio statt.

Actio metus, seu quod metus causa, ist eine Klage / welche demjenigen zukommt / so durch Furcht etwas zu thun gezwungen worden / wider einen jedwedern / der Nutzen darvon / oder das Ding hat / daß ihm solcher Schade innerhalb Jahres-Frist vier- nach Verfliessung aber eines Jahres / nur einfach erstattet werde.

Actiones mixtæ, werden auf unterschiedliche Weise genennet / als 1. welche auf die Persohnen und Güter gegeben werde / als da ist: actio familiæ ercifcundæ, actio communi dividundo, und actio finium regundorum, und sind solche oben erkläret. 2. In welchen ein jedweder Klägers und Beklagten Stelle vertritt / welche ebenfalls jetzt-gedachte drey actiones sind. 3. Durch welche wir nicht allein die uns entwendete Sachen / sondern auch die Straffe wider den Verbrecher suchen; Dergleichen ist actio vi bonorum raptorum, actio legis Aquiliæ, actio ex legato venerabilibus locis relicto, und sind solche ebenfalls der Ordnung nach erkläret.

Actio de mortuo inferendo. Suche oben actio in factum de mortuo inferendo.

Actio de mortuo non inferendo, ist eine Klage wider denjenigen, welche in eines andern Ort einen Toden eingescharret hat / welches Recht er doch nicht hat / daß er den Tod entweder wieder wegschaffe / oder den Ort so viel er würdig / bezahle. Heutiges Tages aber / weil die Begräbnis auf öffentlichen Gottes-Aeckern / und bißweilen in den Kirchen geschehen / so hat diese Klage keinen Gebrauch / es sey denn / daß jemand auf den Gottes-Acker oder in der Kirchen Geschlecht- und Erb-Begräbniß habe / als-den wenn jemand anders einen Toden dahin begraben lassen / will / so kan die actio utilis etlicher massen gebraucht werden.

Actio mutui, ist eine Klage / welche gegeben wird demjenigen / der etwas verlehnet / wider den / so etwas entlehnet oder geborget / daß er solches wieder bezahle.

Acto negatoria ex servitutibus prædiorum, ist eine Klage / dadurch der Herr / wider den / so eine Dienstbarkeit auf seinem Gute suchet / bittet / daß es frey gesprochen werden möchte / oder durch welche er leugnet / daß dessen Ding oder Gut einem andern / oder dessen Gut dienstbar sey / und dieses ist actio directa; Es wird aber auch actio utilis denen gegeben / so das Dominum utile vel quasi, oder ein jus in fundo haben / und hat solches

solches heutiges Tages auch in andern Gerechtigkeiten statt / und unter solche action gehöret gleichfalls

Actio negatoria ex usufructu, so eine Klage ist / dadurch der Herr wider denjenigen / der den Nießbrauch von seinem Gut ihme zueignet suchet / daß solcher das Recht zu geniessen und zugebrauchen nicht habe.

Actio nequis in Jus vocet sine venia, ist eine Klage / welche gegeben wird / demjenigen / der einen frey gemacht / oder dem Vater / wenn er von dem Freygelassenen oder dem Sohne ohne Erlaubniß ins Gericht gefordert / oder verklaget wird / daß er die Straffe der 50. Fl. erlegen müsse.

Actio noxalis, ist eine Klage / welche aus dem Verbrechen des Knechts herrühret / und wird gegeben wider dessen Herrn / daß er entweder den Schaden / so hoch er geschätzet wird / erstatte / oder den Knecht zur Straffe übergebe. Weil aber heutiges Tages keine solche Knechte bey uns Christen mehr seyn / als ist der Herr wegen der freyen Menschen / so ihme dienen / anders nicht gehalten / es sey denn daß ihme einige Schuld beygemessen werden könne / oder er ihme dergleichen geheissen. Bißweilen sind auch die Herren wegen des Lohns / so sie ihren Dienern zu geben schuldig / den Schaden zu gelten verbunden.

Actio ad Palinodiam, suche oben actio injuriarum ad Palinodiam.

Actio particularis seu singularis, ist eine Klage / dadurch ein absonderlich und eintzeln Stück gesuchet wird: Als da ist ein Kleid / 100. geliehene Fl. rc. Und obgleich viel eintzele Stücke unter einander gesucht werden / ist es doch actio particularis.

Actio de pastu, ist eine Klage / welche wider den Herrn des Viehes statt hat / daß er den Schaden / welcher durch das Abfressen geschehen ist / entweder erstatte / oder das Thier zur Straffe übergebe.

Actio Pauliana, sive revocatoria, ist eine Klage wodurch die Gläubigere / welchen zu Betrug und Nachtheil der Schuldner die Güter / worinnen sie durch den Richter verwiesen / veräussert / solche Güter wieder fordern könne / als wenn sie niemahls von dem Schuldener übergeben worden wären.

Actio de pauperie, ist eine Klage / dadurch ein Herr belanget wird / dessen vierfüßiges oder zahmes Thier / so wider die Natur und Arth freywillig sich beweget und erzürnet / Schaden gethan hat / daß er das Thier entweder zur Straffe übergeben / oder solchen Schaden / so hoch er geschätzet wird / erstatten müsse. Und solches ist actio directa; Es hat aber auch actio utilis statt / wenn ein zweyfüßiges oder wild Thier / so aber in eines Herren Eigenthum ist / Schaden gethan hat. Nach Sächs. Rechten wird

wird der Beklagte nicht befreyet/ wenn er schon das Thier zur Straffe hingeben will/ doch wenn er solch Thier alsbald/ nachdem er es erfahren/ daß es Schaden gethan hat/ ausschlägt/ und es nicht hauset/ ätzet oder träncket/ so ist er unschuldig an dem Schaden.

Actio de peculio, ist eine Klage/ wodurch der Vater oder der Herr/ welcher seinem Sohn oder Knecht ein eigen Gut (peculium) nachgelassen/ aus deren Contract oder Handel belanget/ und so weit solches zureichet/ verdammet wird.

Actiones perpetuæ sind alle actiones civiles oder solche Klagen/ welche aus denen Gesetzen/ Raths-Geboten/ oder heiligen Verordnungen herrühren/ so vor Alters immer statt hatten/ biß denen Klägern/ so wohl auf die Persohnen/ als Güter/ eine gewisse Zeit gesetzet worden/ als daß etliche 30. oder 40. etliche 20. etliche 10. Jahr wehren.

Acti personalis sive in personam, *Gall.* Action personelle, eine gerichtliche Handlung wider eine Persohn/ oder eine solche Klage/ durch welche einer mit demjenigen handelt/ der ihme verbunden ist/ entweder aus einem Contract/ oder aus einem Verbrechen/ daß er ihme etwas gebe oder thue.

Actio pignoratitia, ist eine Klage/ welche nach Bezahlung der gantzen Schuld erstlich dem Schuldner gegeben wird/ wider seinen Gläubiger/ daß er ihme das Unterpfand wieder erstatten müsse/ und wird genennet actio directa; Darnach wird sie auch gegeben dem Gläubiger wider den Schuldener/ wenn er den Gläubiger betrogen/ oder auf das Unterpfand nothwendige Unkosten gewendet hat/ daß er ihme Gnüge und Erstattung thun müsse. Letzlich wird auch actio utilis gegeben demjenigen/ welcher ohne Einwilligung des Herrn ein fremmd Gut verpfändet hat/ und darnach Herr desselben worden.

Actio pœnales, sive pœnæ persecutoriæ, sind solche Klagen/ dadurch wir nur die Straffe/ so in den Gesetzen geordnet ist/ suchen/ als da ist actio furti manifesti und nec manifesti, welche oben erkläret.

Actiones populares, sind solche Klagen/ wodurch dem Volck sein Recht vertheidiget/ und dahero jedweden unter selbgen gegeben werden. Dergleichen ist actio albi corrupti, actio sepulchri violati, actio depositi aut suspensi &c. welche der Ordnung nach erkläret.

Actio de positi, aut suspenso, ist eine Klage/ so einem jedweden unter dem Volck gegeben wird/ wider den/ so etwas über den Orth/ da man immer zu gehen und zu stehen pfleget/ gesetzt oder gehänget/ welches/ so es herunter fallen solte/ jemand Schaden thun kan/ daß er die gesetzte Straffe

der

der 10. Fl. erlege. Heutiges Tages aber wird in solchen Fällen der Schade nur einfach gefordert / und ist die Straffe / nachdem die Schuld oder des Verbrechen groß / willkührlich.

Actiones possessoriæ, solche Klagen / welche aus nachgelassener Besitzung der Güter herrühren.

Actio præjudicialis, ist eine solche Klage / in welcher von dem Stande einer Persohn gehandelt und gefraget wird / 1. ob selbiger ein Freyer oder ein Knecht / 2. ein Freygebohrner oder Freygemachter / 3. ein Sohn oder Vater / oder nicht sey. Welche auch gegeben wird dem Bruder wider den Bruder / dem Anverwandten vom Vater oder Mutter her / wider den Anverwandten / daß der Bruder oder Anverwandte erkennet werde.

Actio præscriptis verbis, ist eine Klage / durch welche ein Geschäffte / dem sonst kein gewisser Nahme und action gegeben werden kan / durch Erzehlung der Geschichte und Beschreibung der Wörter ausgedrückt / und was sich dahero gebühret / von einem andern gebeten wird. Ferner wird diese action auch genennet: actio in factum, und actio civilis incerti, oder incerta.

Actio præscriptis verbis, quæ de æstimato proponitur, welche sonsten actio æstimatoria genennet wird / ist eine Klage / welche erstlich dem gegeben wird / der einem andern ein geschätzt Ding zu verkauffen gegeben hat / wider denjenigen / so es bekommen / und umsonst auf sich genommen / daß entweder das Ding an sich selbsten / oder dessen Werth erstattet werde / und wird genennet directa actio; Darnach wird auch actio utilis gegeben / wenn die Sache also zu verkauffen von einem aufgenommen / daß er etwas vor seine Mühe davon bekommen / als da ihnen die Treidel-Frauen / so gemachte Kleider und dergleichen verkauffen.

Actio præscriptis verbis ex permutatione, ist eine Klage / welche denjenigen zukömmt / der einem andern sein Ding oder Gut im Gemüth und Meynung solches zu vertauschen gegeben hat / daß er ihme gleichfalls das ertauschte Stück ausantworte / oder den Schaden erstatte.

Actiones prætoriæ, sind solche Klagen / welche der Prætor Krafft seiner Bothmäßigkeit gegeben hat / so wohl auf die Güter als Persohnen / welche der Ordnung nach erkläret.

Actio pro tutela, ist eine Klage / welche erstlich den Erwachsenen gegeben wird / wider denjenigen / der das Ammt des Vormundes auf sich genommen / und entweder fälschlich gemeynet / daß er Vormund sey / oder der wahrhafftige Vormund gewesen / es aber nicht gewust / daß er in allem Rechnung thun müsse / und dieses wird genennet actio directa; Darnach

deme / so solches Ammt auf sich genommen / daß ihm die Unkosten / so er auf des Unmündigen oder des Erwachsenen Güter nützlicher Weise / gleich einem ehrlichen Manne gewendet hat / erstattet werden.

Actio publiciana, ist eine Klage / durch welche jemand ein Ding oder Gut / welches er auf guten Glauben / von einem / der nicht Herr desselben gewesen / bekommen / aber solches noch nicht usucapiiret / oder im Gebrauch genommen / und durch einen Unfall verleuret / wieder fordert / als wenn er solches allbereit im Gebrauch gehabt hätte.

Actio quanti minoris, suche oben actio æstimatoria.

Actiones, quæ ad hæredes transeunt, sind Klagen / welche aus den Handlungen herkommen / und den Erben und wider die Erben gegeben werden / es sey denn / daß der Verstorbene betrüglich gehandelt / und die Erben davon nichts genossen.

Actiones, quæ non ad hæredes transeunt, sind peinliche Klagen / und welche aus einem Verbrechen herrühren / so den Erben zwar / ausgenommen der Injurien-Klage gegeben werden / wider die Erben aber nicht statt haben / es habe denn der Verstorbene litem contestiret / oder auf die Klage geantwortet.

Actiones quæ in quadruplum dantur, sind solche Klagen / dadurch wir etwas vierfach suchen / als da ist actio furti manifesti, actio quod metus causa, actio in factum contra calumniatores, & actio seu contra ministros publicos, welche der Ordnung nach erkläret.

Actiones ex quasi maleficio, die Klagen / so gleichsam aus einem Verbrechen herrühren / oder sich dem Verbrechen gleichen und ähnlichen. Suche weiter obligatio, quæ quasi ex delicto nascitur.

Actio quasi Serviana, suche Actio hypothecaria.

Actio quo jussu, ist eine Klage / welche demjenigen zukömmt / der mit einem Knecht oder Hauß-Sohn gehandelt hat / wider dessen Herrn oder Vater / auf welches Befehl die Handlung geschlossen worden / daß er alles halte / und gut mache / was von dem Knecht oder Sohn versprochen worden. Und dieses ist actio directa; Darnach wird auch utilis actio gegeben / (a) demjenigen / welcher mit einem Menschen / so seines Rechtens ist / aber einem andern auf guten Glauben dienet / gehandelt hat / ob er gleich nicht in dessen Gewalt ist / (b) deme / so auf Geheiß des Mannes dem Weibe geliehen / oder mit ihr gehandelt hat. Letzlich wird denen Erben so wohl directa als utilis actio gegeben.

Actio de recepto, ist eine Klage / so demjenigen gegeben wird / welcher ein Ding / daß er sicher seyn möchte in ein Schiff / Wirthshauß / oder Stall gege-

gegeben / und eingebracht / wider den Herrn / der solch Schiff / Wirths- oder Stall besitzet / Wirthschafft treibet / rc. und solches Ding aufgenommen / daß er dergleichen unbeschadet wieder erstatte / und allen Schaden / durch wessen Schuld er auch geschehen / gut mache.

Actio realis, sive in rem, *Gall.* actio reelle, ein rechtlicher Anspruch an ein Gut / oder eine gerichtliche Klage / dadurch wir unser Ding oder Gut / welches von einem andern besessen wird / suchen. Welche der Ordnung nach erkläret.

Actio redhibitoria, ist eine Klage / durch welche der Käuffer wider den und dessen Erben handelt / daß sie das Ding so einen Mangel an sich hat / gegen Empfang der Kauff-Gelder wieder nehmen / so es Käuffer gewust / auch den Schaden erstatten müssen. Und hat solche Klage von dem Tage des Contracts 6. nützliche Monath (utiles, wovon unten gedacht /) statt.

Actiones rei persecutoriæ, sind Klagen / wodurch wir das Unsrige / oder was uns einer schuldig ist / suche; dergleichen sind alle Actiones in rem. Item aus den Actionibus personalibus, diejenige / welche aus einem Contract herrühren / ausgenommen der Actione depositi, tumultus incendii &c. causa facti, so oben erkläret.

Actiones partim rei, partim pœnæ persecutoriæ, sind die actiones mixtæ, welche oben erkläret.

Actio in rem scripta, ist eine Klage / welche zwar wegen eines Handels / Verbrechen u. d. g. aus welchen solche Klage entspringet / persöhnlich ist / aber wider einen jedweden Besitzer / oder der ein Ding vorenthält / statt hat. Als da ist actio quod metus causa. Item die actiones noxales. Ferner actio ad exhibendum. Und alle Interdicta, ausgenommen dem Interdicto unde vi.

Actio de in rem verso, ist eine Klage / durch welche ein Vater oder Herr aus dem Handel des Sohns oder Knechtes so weit belanget wird / als etwas in dessen Nutzen gewendet worden / und dieses ist actio directa; Nächst deme wird auch actio utilis gegeben / allen denjenigen / welche mit freyen Menschen / so andern auf guten Glauben dienen / und deren Handlungen führen / gehandelt haben / daß sie dasjenige / was sie in des Herrn Sache gewendet / wieder erlangen mögen. Und solche action hat auch heutiges Tages statt / wenn einer mit einem Diener / den der Herr bestellet / handelt.

Actio rerum amatorum, ist eine Klage / welche nach geendigter Ehe gegeben wird / unter denjenigen die Eheleute gewesen / um der in währender Ehe entwendeten Sachen willen.

Actio rescissoria, ist eine Klage welche erstlich gegeben wird / wider den / so abwesend gewesen / und ein Ding in Gebrauch genommen. Darnach demjenigen / so des gemeinen Bestens wegen abwesend / oder gefangen gewesen / und welches Güter immittelst in Gebrauch genommen worden / daß solche wieder erstattet werden möchte.

Actio revocandæ donationis, ist eine Klage / welche derjenigen gebrauch / der ein Ding geschencket hat / wider den / welchem ers geschencket / der sich aber undanckbar erwiesen / daß er dahero solch Ding wieder erlange.

Actio revocatoria, suche oben actio Pauliana. Jngleichen wird actio revocatoria genennet / wenn das Lehn mit den Früchten und Unkosten wieder gefordert und gesucht wird.

Actio sequestraria, suche oben actio depositi sequestraria.

Actio Serviana, ist eine Klage wodurch der Herr eines Hauses oder Guts wider dessen Miethmann suchet / daß die Sachen / welche er in das gemiethete Hauß einbracht hat / ihme so lange in Verwahrung gelassen werden möchten / biß der Miethmann den versessenen Hauß-Zinß / und was er darinnen verderbet / oder Schaden gethan / erstatte und gut mache.

Actio quasi Serviana s. hypothecaria, ist allbereit oben der Ordnung nach erkläret.

Actio servi corrupti, ist eine Klage / wider denjenigen / der eines andern Knecht verführet / abspänstig und ungehorsam gemacht / daß er den Schaden doppelt erstatte. Es wird auch actio utilis gegeben dem usufructuario servi. It. dem Vater wegen des verführten Sohnes. Ferner dem Manne wegen des Weibes / dem Herrn wegen des Dieners / der Obrigkeit wegen der Unterthanen / etc. so verführet worden.

Actiones in simplum, sind Klagen / dadurch wir das unsrige nur einfach suchen / dergleichen sind alle actiones rei persecutoriæ, welche der Ordnung nach erkläret.

Actio singularis, suche oben actio particularis.

Actio pro socio, ist eine Klage / welche jedwedern unter den Gesellen zukommt / daß entweder die Gesellschafft fort gesetzt oder aufgeschoben / oder dasjenige / was nach Bedingung der Gesellschafft sich gebühret / von einem oder andern Gesellen geleistet werden. Bißweilen wird auch actio utilis gegeben.

Actio ex stipulatu, ist eine Klage / welche demjenigen gegeben wird / der ihme etwas verheissen / lassen / wider den / der etwas verheissen hat / daß er dasjenige / was er versprochen / halte.

Actio

Actio ex stipulatu pro dote, ist eine Klage/ welche entweder dem Ehemann bey währendem Ehestand gegeben wird/ zu Erlangung des Heyrath-Guts oder Morgengabe/ so ihme bey geschlossener Ehe versprochen worden/ und wird genennet Actio pro dote petenda; oder dem Eheweibe/ oder deren Vater/ zu Widererlangung des Heurath-Guts/ entweder bey Lebzeiten des Ehemannes/ wenn derselbe in grosse Armuth geräth/ oder nach geendigter Ehe/ so durch die Ehescheidung oder den Tod geschicht/ und wird genennet actio pro dote repetenda; und diese action ist in gewissen Fällen directa und utilis.

Actio stricti juris, ist eine Klage/ in welcher der Richter nicht nach seinem Gutdüncken richten darff/ sondern worinnen er verbunden ist nur nach dem vorgedachten Handel/ Klage und Bitte zu urtheilen.

Actio subsidiaria, ist eine Klage/ welche gegeben wird/ wenn sonsten keine andere statt hat/ als da ist actio doli. Gleichfals wird actio subsidiaria genennet diejenige Klage/ welche wider die Obrigkeit angestellet wird/ so entweder von den Vormündern gar keine Bürgschafft gefordert/ oder nicht rechtschaffene Bürgschafft bestellen lassen.

Actio ex Syndicatu, ist eine Klage/ welche wider den statt hat/ welcher den Richter mit Gelde oder Geschenck bestochen/ und dahin verleitet/ daß er übel urtheilen/ und mit ihme gleichsam unter dem Hütlein spielen/ und das Gegentheil hierdurch die Sache verlieren möchte.

Actiones temporales, sind Klagen/ die nur binnen gewisser Zeit Kürtzer statt haben/ als da sind die actiones prætoriæ.

Actio ex Testamento, ist eine Klage/ welche demjenigen zukömmt/ welchem etwas in einem Testament vermacht ist/ wider den/ welchem der Testator etwas auszuantworten befohlen.

Actio ex Testamento pro Legato venerabilibus locis rectlio. Suche oben: Actio ex legato &c.

Actio de tigno juncto, ist eine Klage/ welche dem Herrn des Bauholtzes und dergleichen gegeben wird/ wider denjenigen/ welcher solches in sein Haus oder Weinberg eingezäpffet oder eingestecket hat/ daß er solches zweyfag erstatte; Heutiges Tages aber hat die actio in duplum nicht stat/ sondern an statt dessen wird dem Herrn der Materien zu Erlangung des Werthes und Schadens actio in factum gegeben.

Actio tributoria, ist eine Klage/ welche gegeben wird wider den Herrn/ oder Vater/ mit dessen Willen der Knecht oder Sohn mit einer absonderlichen Wahr Handlung getrieben/ damit den Gläubigern/ welchen entweder nichts/ oder weniger als seyn solte/ von solcher absonderlichen

Wahr gegeben oder gerichtet worden / dasjenige / was einem jedwedern unter ihnen nach der Grösse ihrer Forderung gebühret / geleistet werden möchte. Doch kan der Herr dergleichen Beschwerung überhoben seyn / wenn er die Wahre den Gläubigern übergiebt/

Actio in triplum, ist eine Klage / wodurch etwas dreyfach gesucht wird / dergleichen ist actio seu condictio ex lege ob majores sporculas, welche der Ordnug nach oben erkläret.

Actio tutelæ, ist eine Klage / welche erstlich gegeben wird dem adulto oder erwachsenen / wider den Vormund / daß er nach geendigter Vormundschafft Rechnung thue / und andere Sachen heraus gebe / und wird genennet actio directa; Darnach dem Vormunde / wider den Erwachsenen / wenn er etwas in des Unmündigen Güther verwendet / oder sich und seine Güther vor dessen Schulden verbunden. Und wird genennet contraria; Bißweilen wird auch actio utilis gegeben.

Actio vectigalis, ist eine Klage / dadurch derjenige / welcher einem andern gegen einem gewissen Erbzinß einen Grund überlassen hat / wider den Besitzer oder Miethherrn handelt.

Actio venditi, ist eine Klage welche der Verkäuffer gebrauchet / daß er das rechte Kauff-Geld vor das verkauffte Gut erlange.

Actio vi bonorum raptorum, ist eine Klage / durch welche von demjenigen der uns unser Gut mit gewalthätiger Hand geraubet / solch unser Gut innerhalb J hres-Frist vier nach einem Jahr aber nur einfach gefordert wird.

Actio viæ in agrum rejectæ, ist eine Klage / welche statt hat / wenn ein Nachbar unter dem Schein des Bauens / oder aber ohne Bauung vergeblich und ohn eintzige Noth / durch Umwerffung der Erden / oder sonsten machet / daß wider gewonheit und alten Gebrauch öffentlich durch des andern Nachbarhs Äcker gegangen / das Vieh getrieben / und der Weg darauff gebracht / hergegen von seinem Grund und Boden abgewendet / und selbiger breiter werde / daß er den Saden erstatte.

Actio universalis, ist eine Klage / welche zu etwas gegeben wird / so in seiner Bedeutung viel Dinge allgemein in sich begreifft / als da ist petitio hæreditatis, actio familiæ arciscundæ, welcher der Ordnung nach erkläret.

Actio usufructuaria, ist eine Klage so demjenigen zukömmt / welchem der Nießbrauch vermacht ist / wider den Erben / daß er ihme den Nießbrauch der Güther / welche der Verstorbene verlassen / leisten müste.

Actio

Actio utilis, ist eine Klage / welche nur aus dem Verstande des Gesetzes und aus Billigkeit gegeben wird; und zwar hat solche bißweilen statt / wenn gleich sosten auch actio directa gegeben wird / und wird solcher entgegen gesetzt; Bißweilen aber wird solche auch gegeben / ob schon die actio directa nicht statt hat / wie oben bey den actionibus unterschiedliche Exempel angeführet worden /

Actioner, actioniren / einen Proces oder Händel mit einem anfangen / verklagen / in Anspruch nehmen / Klage erheben / anstellen.

Actor, der Kläger / so an einem andern in dem Gericht etwas suchet. Also wird gesaget: actori incumbit probatio, dem Kläger kömmt der Beweiß zu / lieget der Beweiß ob.

Actor sequitur forem Rei, der Kläger muß den Beklagten in seinem Gericht belangen.

Actore non probante, absolvitur reus, wenn der Kläger nichts beweiset / so wird der Beklagte loß gesprochen. Ferner wird der Beklagte auch / wegen seiner exception, actor genennet. Item / welchem der Vormund seines Unmündigen oder Pflegbefohlenen Geschäffte im Gerichte und sonsten zu treiben auffgetragen. Gleichfals ist ein actor, welcher von dem Procuratore bestellet ist / bißweilen wird auch der Syndicus actor genennet.

Actorium, wird genennet die Vollmacht / welche der Vormund demjenigen ertheilet / so seines Unmündigen oder Pflegbefohlenen Geschäffte auff sich nimmt / oder auch welche die Curandin dem Curatori der kriegischen Vormund ertheilet.

Actualiter, würcklich / in der That / warhafftiglich.

Actus, ein Handel / Handelung / That oder Geschicht; Also wird gesagt / wenn einer in einem Ehebruch / Diebstahl u. d. g. Laster angetroffen wird / auff der That ergriffen und ertappet worden. Ferner wird in Rechten actus genennet ein Vieh Treib-Gerechtigkeit / oder ein Recht das Vieh durch eines andern Grund und Boden zu treiben / oder mit einem Wagen zu fahren.

Actu corporali, in der That / würcklich.

Actus in contrarium, werden genennet die handlungen / wodurch des Gegentheils Possession über Hauffen geworffen wird.

Actus extra judicialis, ist eine Geschicht oder Handlung so ausser Gericht vorgangen.

Actus judicialis, ist ein Handel / so gerichtlich geschicht / gerichtliche vorgenommene Sache.

Actus possessorius, ist eine That oder Handlung / so derjenige / welcher die Besitz oder Posses eines Guths zu behaupten gedencket / fürnimt / als zum Exempel / wenn einer wegen seiner Erbschafft in der Possession bleiben will / so nimt er solche durch Notarien und Zeugen in Besitz / und exerciret dabey die Actus possessorius, als da ist: Feuer auf den Heerd machen / einen Spahn aus der Haus-Thür schneidet / einen Klumpen Erden aus des Verstorbenen Acker oder Wiesen stechen und zu sich nehmen / u. d. g. Dergleichen actus possessorii gehen auch in andern Fällen für.

Actum possessorium, verüben.

Aculeus orationis. eine scharffsinnige nachdruckende Rede.

Aculeus contumeliarum, Stachlreden.

Acute, scharffsinnig.

Acutum ingenium, scharffsinnig / verschlagener Kopff.

Ad acta, zu den Acten.

Adactio, ein Zwang.

Ad animum revociren / zu Gemüth ziehen / so geschicht / wenn einem Injurien zu gefüget werden; Hoc non adaptatur ad casum, solches reimet sich / schicket sich auff gegenwärtigen casum gar nicht / trifft gar nicht ein.

Adaugere, vermehren.

Ad beneplacitum, zum Wohlgefallen / zum Gefallen / nach gutbefinden.

Ad corpus, überhaubt / durch den Bogen oder im Pausch / s. kauffen.

Addicere, addiciren / übergeben / zueignen / zu erkennen / zusprechen / zuschlagen; Also wird dem jenigen / der auff ein feilgebohtenes Guth am meisten gesetzet / solches kaufflichen zugeschlagen / oder zuerkennet.

Additionales, werden ingemein genennet die neuen Articul, so zu den vorigen gethan werden / suche weiter Articulus.

Ademtio Civitatis, die Verweisung aus der Stadt.

Ademptio Legatorum, die Entziehung und Verwendung der Vermächtnissen / oder vermachten Güther.

Adeptio, eine Erlangung / Uberkommung / Erreichung: ille adeptus est possessionem, der hat den Besitz erlanget oder überkommen.

Ad exemplum, zur Nachfolge / zum Beyspiel.

Ad extrema, auff das äuserste / höchste sc. treiben / auff die Neige kommen / verderben.

Adfectare, adfectiren / nach etwas streben.

Adfectatæ Tutelæ, sind die Vormundschafften / welche einer williglich und vor sich selbst auff sich genommen / so nicht unter die gezehlet werden / um welcher willen jemand entschuldiget wird.

Adfi-

Adfines, sind die jenige/ welche neben unsern Aeckern auch Aecker haben/ und werden Gräntz-Nachbahren genennet.

Adhærere, adhæriren/anhangen.

Adhærescere, anhängen.

Adhæsio, ein Anhang/ Anhangung/ so in Rechten geschicht/ wenn der Appellat, Leuterat, oder Intervenient, oder der sich in die Klage mit einmischet/ der appellatio oder Leuterung anhanget/ und hat solche adhæsion, wenn sie binnen 10. Tagen geschicht/ eben so viel Krafft/ als wenn von ihnen die appellation oder Leuterung selbst eingewendet.

Adhibere, iren/ gebrauchen/ anwenden.

Adhibere aliquem ad consilium, einen zu Rathe ziehen.

Adhibere diligentiam, anwenden.

Adhibere Notarium, einen Notarium gebrauchen.

Adhortatio, Vermahnung/ Verwahrung.

Adiaphoron, ein Ding so weder kalt noch warmes zur Sache thut.

Aditio hæreditatis, Erbgang/ Erbantretung/ Erbannehmung.

Adigere, adigiren mit Gewalt treiben/ zwingen/ anhalten.

Adigere ad juramentum, auff einen Eyd treiben/ ziehen.

Adjicere animum rei alicui, vel ad rem aliquam, sein Absehen worauff richten.

Adire hæreditatem, die Erbschafft antreten/ anmassen.

Adjudicare, zuerkennen/ zueignen/ gerichtlich zusprechen/ zuschlagen/ hinlassen.

Adjudicare alicui rei dominium das Eigenthum eines Dinges einem zuerkennen.

Adjurare, hoch betheuren/ hefftig beschweren.

Adjutare, helffen.

Adlaborare, sich dahin bearbeiten.

Ad Mandatum, auff Befehl.

Adminiculare, Vorschub thun.

Admirabiliter, wunderlicher Weise.

Admittere, iren/ einwilligen/ darmit zufrieden seyn/ gestatten/ zulassen/ vergönnen/ zugeben/ darzu lassen. Item/ begeben/ anstifften/ an- oder auffnehmen.

Admodiare, verpachten/ vermieten/ den Amtleuten die Gefälle und Einkünfften um ein Gewisses verleihen.

Admonere, iren/ einmahnen.

Admovere probationi, mit Beweiß einen Beklagten gleichsam zum Bekänntniß zwingen / überführen / überweisen/

Admovere calcar alicui, einen hefftig anmahnen / anreitzen.

Admovere manum opere sive alicui, Hand anlegen.

Atnepos, atneptis, sind des Abneptois, abneptis, Kinder / oder Kinder im fünfften Glied.

Ad nutum alicujus, wie einer wil / einem zu Gefallen sc. etwas thun.

Ad oculum demonstriren / klar für Augen stellen oder weisen / handgreifflich vorstellen.

Adoptare, iren / an Kindes statt auff- und annehmen / zum Erben machen. Item / erwehlen und ansprechen.

Adoptatitius, des angenommenen Sohnes Sohn.

Adoptator, der einen oder eine an Kindes statt annimt.

Adoptivus filius, ein Sohn / so an Kindes statt angenommen / oder ein erwählter Sohn.

Adoptivus Pater, der Vater / so jemand an Kindes statt angenommen.

Adornare verbis benefacta sua, mit Worten eine Gutthat ausstreichen / heraus streichen.

Ad perpetuam rei memoriam, zu ewig-währendem Gedächtniß. Auf solche Weise werden die Zeugen / so alt seyn / wenn derjenige / so künfftig irgend etwas zu beweisen hätte / sich besorget / sie möchten sterben / abgehöret / welche Aussage so lange verschlossen liegen bleibet / biß man deren bedürfftig.

Ad pias causas, ad pios usus, zu gottseligem Gebrauch milden Sachen / das ist Kirchen / Schulen / Spitälen und dergleichen. Und werden bißweilen Legata darzu verordnet. Item / wird auch bißweilen eine Straffe zu dergleichen Fällen gebeten und erkennet.

Adpreciren / anwünschen.

Ad primam materiam reduciren / wieder zu voriger Sache oder Stande bringen / setzen.

Ad propositum, zum Vorhaben.

Ad referendum, annehmen wird gesaget von denen Abgesandten / oder Advocaten / wenn ihnen ihre Principalen oder Partheyen wegen / einiger Vorschlag geschicht / daß sie es ihnen hinterbringen wolten.

Ad rhombum nihil facit, es schicket sich nicht hieher / es reimt sich anhero nicht / oder es dienet nicht zur Sache,

Ad-

Adscribere sibi in Testamento aliquid, wird von denjenigen gesagt/ die selbst/ oder durch die Ihrigen ihnen in eines andern Testament etwas zuschreiben/ gleich als wäre es von dem Testator geschehen.

Adscriptii, sive Glebe addicti, sind solche Leute gewesen/ die zugleich mit dem Acker dem Herrn dieneten/ und mit dem Grund und Boden verkaufft und verhandelt wurden/ denen heutiges Tages schier gleich geschätzet werden homines proprii die leibeigene Leute/ Eigenbehörige/ Lassen/ und hieher sind auch etzlicher massen die Frohn-Dienste.

Ad Serenissimum, an den Fürsten sc. sich beruffen.

Adsistere, adsistiren/ beystehen/ dienen/ als ein Advocat. Suche weiter: assisser, Beystand.

Adstipulare, adstipuliren/ beystimmen/ zusammen stimmen/ eines Sinnes oder gleichlautet seyn/ wie ein Original und Copey oder Abschrifft. Item/ wird gesaget adstipulari, wenn einer mir 10. Fl. verspricht/ und ich verspreche ihm wieder so viel.

Adstringere, anhalten.

Ad summum, aufs höchste.

Ad superiorem sc. Judicem appellare, sive provocare, an den höhern Richter sich beruffen.

Adtingere hæreditatem, die Erbschafft annehmen/ antreten/ anmassen.

Adventitia bona, sind Güter/ welche die Kinder erlangen/ entweder durch Vermächtniß oder sonsten nicht aber durch ordentliche Succession, und hat der Vater hiervon den Genießbrauch.

Adversari, widerstreben.

Adversaria Mercatorum, der Kauffleute Cladde oder Journal.

Adversarius, der Gegentheil/ Gegenpart/ Widerpart/ Widersacher/ Feind so mit uns streitet; Eigentlich wird in den Rechten der Beklagte darunter verstanden/ Gegener.

Articuli captiosi, sind solche Articul/ dadurch einer gefangen wird/ er bejahe oder leugne sie gleich.

Articuli defensionales, sind diejenigen Articul/ welche derjenige/ so einer Ubelthat beschuldiget wird/ zu seiner Defension übergiebet.

Articul elisivi, sind Articul womit die Articuli defensionales von dem Advocato Fisci hintertrieben werden.

Articuli impertinentis, sind solche Articul/ so nicht aus der Klage genommen/ die nichts zur Sache thun.

Articuli inquisitionales, sind die Puncten / so der Richter wider den / so einer Ubelthat wegen beschuldiget wird / führet / und worüber er und die Zeugen vernommen werden.

Articuli probatoriales, die Beweiß-Puncten / so derjenige / dem der Beweiß zuerkannt ist / führet. Item / die Gegen-Beweiß-Puncte / wordurch einer das Gegentheil darthun will.

Articuli reprobatorii reprobatoriorum, sind solche Articul / die in gewissen Fällen auf die Gegen-Beweiß-Articul zugelassen werden.

Atrocitas delicti, die Greulichkeit des Lasters / oder Verbrechens.

Atrox injuria, eine grausame greuliche Injuria.

Atrocissimæ injuriæ, die allergreulichsten Schmähungen / oder Verletzungen.

Attentiren / anmassen / unterstehen / Gewalt thun / überwältigen.

Attenta crimina, Ubelthaten / welcher sich einer zu begehen unterstanden.

Avocatoria, werden genennet die Befehl / wodurch die Unterthanen aus fremmden Diensten zurück beruffen werden.

Autographum, das Original.

Autor rixæ, der den Streit angefangen.

Autore judice, mit des Richters Erlaubniß.

Autoritas tutorum, das Absehen und Gewalt der Vormünder.

B.

Beneficium juris, eine rechtliche Freyheit.

Beneficium personale, ist diejenige Freyheit / welche mit der Persohn aufhöret.

Beneficium Senatus-Consulti Vellejani, ist eine Freyheit / welche dem Weibe zukömmt / so vor einen andern gut gesaget und intercediret / daß keine Klage wider sie statt habe.

Beneficium Senatus-Consulti Macedoniani, ist eine Freyheit / durch welche demjenigen die Klage verhindert wird / welcher einem Sohne Geld geliehen / auch nach des Vaters Tode.

Beneficia realia, solche Freyheiten die den Gütern / sie sind Geistliche oder Weltliche zu gute verordnet.

Beneficium restitutionis in integrum, ist eine solche Freyheit / welche den Unmündigen zu gute kommt / wenn eine Persohn in vorigen Stand gesetzet wird.

Beneficium L. 2. de rescindenda venditione, die Freyheit wird dem gegeben / welcher ein Gut verkauffet hat / und über die Helffte des rechten Werths lædiret und verkürtzet worden / daß dahero der Kauff wieder zerrissen /

rissen / oder der Käuffer dem Verkäuffer das manglende Kauff-Geld vollens gut mache. Welches denn auch fortgesetzet wird / auf Miethen und Vermiethen / tauschen und dergleichen.

Beneficium Inventarii, ist eine solche Freyheit / wann einer eine Erbschafft annimmt / und dabey alsbald ein richtig Verzeichniß machen läst / so ist er über die Erbschafft nicht allein nichts weiter zu geben oder zu bezahlen schuldig / sondern er kan auch sich des Legis Falcidiæ gebrauchen / und den vierdten Theil der Erbschafft abziehen und vor sich behalten.

Beneficium excussionis sive ordinis, diese Freyheit hat ein Bürge / daß der Gläubiger erst dem Selbstschuldigern belangen müsse.

Beneficium divisionis, diese Freyheit hat ein Bürge / wenn einer wegen der gantzen Schuld belanget wird / daß er vorwenden kan / er sey nur seinen Theil zu bezahlen schuldig.

Beneficium competentiæ, ist solch eine Freyheit / welche statt hat / wenn einem durch die Execution alle Güter werden / daß ihm und denen Seinigen sein nothdürfftiger Unterhalt gereichet werden muß. Dessen haben zu geniessen der Vater / die Kinder / der Ehemann wegen des Heyrath-Guts; derjenige so mit dem andern / in Gesellschafft begriffen / item derjenige / welcher sich seiner Güter begeben / darnach wiederum etwas erworben.

Benificium compensationis, ist solch eine Freyheit / wann einer eine Schuld fordert / daß der ander seine Schuld dargegen setzen mag.

Beneficium cessionis bonorum, diese Freyheit hat derjenige / welcher wegen grosser Schulden hart gedränget wird und nicht bezahlen kan / daß er dannenhero sich seiner Güter begeben mag.

Beneficium cedendarum actionum, ist solch eine Freyheit / dadurch die Bürgen und andere / so in einer Obligation verbunden sind / suchen können / daß ihnen von dem Gläubiger die Action wider die Mit-Bürgen und anderen / die mit verbunden sind / cidiret und übergeben werden möchte.

Bona affectata, verhaffte Güter.

Bona allodialia, die Erb-Güter.

Bona cauduca, sind Güter / welche dem Fisco oder Fürsten heim fallen.

Bona censitica, Erbzinß-Güter.

Bona totalia, die Heyrath-Güter / Ehe-Gelder.

Bona ecclesiastica, Kirchen-Güter.

Bona ereptitia, sind Vermächtniß oder Erbschafften / so denjenigen / welche sonsten derselben fähig / als unwürdigen weggenommen / und dem Fisco zugeeignet werden.

Bona feudalia, Lehn-Güter.
Bonæ fidei emtor, der etwas auf guten Glauben verkaufft.
Bonæ fidei possessor, der ein Ding oder Gut auf guten Glauben besitzet.
Bona hæreditaria, Erb-Güter.
Bona illata, eingebrachte Güter.
Bona immobilia, unbewegliche Güter.
Bona paraphernalia, die Güter/ so die Ehe-Weiber ihren Ehe-Männern nicht als Ehe-Geld oder Heyrath-Güter zugebracht/ sondern ihnen sonsten zugewendet.
Bona receptitia, sind solche Güter/ welche das Weib vor sich behält/ und dem Manne nicht zubringet.
Bona vacantia, Güter/ so keinen Herrn haben/ und dem Fisco heimfallen.
Bonis cedere, sein gantzes Vermögen denen Gläubigern übergeben/ banquerot spielen.

C.

CAduca, bona, sind Güter/ welche dem Fisco oder Fürsten anheim fallen.
Canon Emphyteuticus, der Erbzinß.
Capitale crimen, ein Verbrechen/ so an Leib und Leben gestraffet wird.
Capitale Judicium, ist das Gericht/ von welchem ein Ubelthäter an Leib und Leben gestraffet wird; das Peinliche- oder Halß-Gerichte.
Capitalis inimicitia, die Tod-Feindschafft.
Capitalis pœna, die Leib- und Lebens-Straffe.
Carceriren/ ins Gefängniß legen/ mit Gefängniß straffen.
Casus fortuitus, ein unversehener Fall/ ein unglückhaffter Fall.
Casu, ohngefehr.
Casus inopinatus, ein unverhoffter Fall.
Caviren/ heist unter andern Rechten angeloben/ vor sich oder wegen eines andern Vorstand oder Sicherheit bestellen/ Bürge werden/ gut sagen/ dafür stehen. De rato caviren/ ist angeloben/ wann einer keine Vollmacht hat/ daß ein ander dasjenige für genehm halten werde/ was einer thut/ welches von den nahen Anverwandten/ und denen/ so eine Sache mit einander haben/ Item/ von den Advocaten/ deren Vollmacht mangelhafft ist/ geschehen kan/ wenn kein sonderlich Mandat erfordert wird.
Causæ cognitio, die Erkäntniß der Sachen.
Causa criminalis, eine Peinliche Sache/ Todtsache.
Causa ex hæreditationis, die Ursach/ warum man einen enterbet.
Causa favorabilis, eine Sache darinnen man sonderlich geneigt seyn soll/ als da ist der Ummündigen/ Witten/ Kirchen/ und d. g.

Causa justa litigandi, eine gerechte Ursach zu streiten.
Causa lucrativa, ein Ding das Gewinn träget.
Causæ summariæ, sind solche Sachen / so ohne ordentlichen Proceß auszuüben sind / als da sind / zwischen Bauren / Item / der Witben und Unmündigen Sachen / und dergleichen.
Cautio, heist in Rechten ein Vorstand / Versicherung.
Cautio indemnitatis, eine Schadloshaltung.
Cautio juratoria, eine eydliche Versicherung / daß einer im Gerichte sich jederzeit stellen oder sonsten etwas erfüllen wolle / welche statt hat / wann einer keine Bürgen oder Unterpfand haben kan.
Cautio de non amplius injuriando vel offendendo, eine Versicherung daß einer dem andern nicht weiter beleidigen oder schmähen wolle.
Cautio de lite prosequenda, eine Versicherung / daß einer den Proceß fortsetzen wolle.
Cautio judicialis, eine Gerichtliche Versicherung / oder welche vom blossen Ammt des Richters herrühret.
Cautio de damno infecto, ist eine Versicherung / welche geleistet werden muß / wenn meines Nachbars Hauß baufällig ist / und meinem Hause Schaden thun kan.
Cautio rati habitionis, ist eine Versicherung / daß ein ander das vorgenehm halten werde / was einer thut.
Cautio pro expensis & reconventione, ist eine Versicherung oder Vorstand der Gerichts-Kosten und Wiederklage halben welche der Beklagte von dem Kläger / so in dem Gericht / da er klaget / mit unbeweglichen Güthern nicht gesessen ist / fordert / und damit er sich wegen der Widerklage und auffgewendeten Unkosten eben an dem Orth / allwo die Klage angestellet / wider erholen könne.
Credere actionibus, heist / das Recht einer Action einem andern abtreten.
Credere foro, an einen andern Ort ziehen.
Credere alteri jus, einem andern sein Recht abtreten / und übergeben.
Credere nomina, die Gulden einem andern übergeben.
Chirographarius Creditor, ein Gläubiger so nur eine Handschrifft hat.
Chirographarius Debitor, ist der Schuldner / welcher sich mit einer Handschrifft verbindlich gemacht.
Citatio dilatoria, eine dilatorische citation, oder eine solche Fürladung für das Gericht / welcher den Geforderten nicht ehe ungehorsam machet / es sey denn solche citation zu dreyen mahlen ergangen.

Cita-

Citatio Edictalis, sive publica, eine Fürladung vor Gericht / so durch ein öffentlich Patent an die Kirchen / Rath-Haus und Schencke rc. geschlagen wird.

Citatio peremtoria, eine peremtorische citation oder Vorladung / welche entweder (1) durch drey unterschiedliche schlechte citationes geschicht / oder in welcher (2) drey unterschiedliche Tagefahrten / so ihre gewisse Fristen haben / gesetzt worden / oder in welcher (3) nur ein Termin / der so viel Zeit / als sonsten drey schlechte Termin in sich begreiffen / mit Hinzuthuung des Wörtleins peremtorie oder einer gewissen Bedräuung enthalten.

Clausula Codicillaris, Bißweilen wird in den letzen Willen oder Testamenten eine Clausula angehenckt / zu dem Ende / wenn nemlich das Testament nicht als ein förmlicher letzter Wille / es jedennoch als ein Codicill gelten möge.

Codicillus, ist ein letzter Wille / dabey doch nicht solche Solennitäten und Ceremonien vorgehen als im Testament zugeschehen pfleget.

Cognati, sind Verwandte oder Freunde von der Mutter her / sonsten Spielmachen genannt.

Cognitio causæ, Erkanntnüß der Sache.

Commodatum, ist / wenn einem ein Ding oder Guth umsonst zu nutzen oder zu gebrauchen solcher Gestalt übergeben wird / das er solches nach geendigten Gebrauch wider erstatte.

Commodator, heist derjenige / so einem andern ein Ding zu nutzen übergeben.

Commodatarius, ist / dem ein Ding von einem andern zu nutzen übergeben worden

Compensiren / gegen einander auffheben. Z. E. in Schuldforderungen / wenn einander eine Gegenforderung hat. It. in Schmähungen. Bißweilen werden auch Unkosten zugleich auffgehoben.

Competens forum, das ordentliche Gericht / vor welchem einer belanget werden kan und muß.

Competens Judex, der ordentliche Richter / der Botmäßigkeit in einer Sache hat.

Competens pœna, gebührliche verdiente Straffe.

Compromissum, ist eine Versprechung oder Verheissung bey einer gewissen Straffe unter etlichen Persohnen / daß man sich an den Urthel und Entscheidung eines Schiedrichters vergnügen lassen wolle.

Com-

Compulsoriales, auff Anhalten der Appellanten werden von den Ober-Richter an den Unter-Richter/ von welchen appelliret Befehl ertheilet/ daß er die Acten ausantworte und solche Befehle heissen Compulsoriales scil. literæ.

Condiciren/ heist etwas von einem fordern oder suchen.

Condictio certi, ist eine Klage wider eine Persohn/ vermittelst welcher etwas gewisses gefordert wird.

Condictio causa data, causa non secuta, ist eine Klage wider eine Persohn/ so von einem andern eine Sache zu verrichten/ etwas bekommen/ und solches aber nicht ins Werck gerichtet/ daß dannenhero derjenige/ so solches darauff gegeben/ es wider fordern kan.

Condictio furtiva, ist eine Klage/ dadurch wir von einem Diebe und dessen Erben die gestohlene Sachen widerfordern.

Condictio incerti, ist eine Klage/ vermittelst welcher man etwas suchet/ so nicht gewiß benennet ist/ ob es viel oder wenig sey/

Condictio indebiti, ist eine Klage/ wodurch einer dasjenige widersuchen kan/ was er bezahlet/ oder zu bezahlen Versicherung gethan hat/ so er doch nicht schuldig gewesen.

Contractus, eine Handlung/ Verbündniß zwischen zweyen oder mehr Persohnen.

Contractus nominatus, ist solch eine Handlung/ welche einen gewissen Nahmen hat.

Contractus innominatus, ist eine Handlung/ welche keinen gewissen Nahmen hat/ Als: Do ut des, ich gebe dir was/ daß du mir wider was gebest. Do ut facias, ich gebe dir was/ das du mir etwas darvor thust. Facio ut facias, ich thue dir was/ daß du mir wieder etwas davor thust. Facio ut des, ich thue dir was/ daß du mir etwas gebest.

Contravenire, wider einen Vertrag handeln.

Contumaciren/ heist seinen Gegentheil vor Gericht Ungehorsams beschuldigen.

Crimen expilatæ hæreditatis, ist ein Verbrechen/ welches begangen wird/ wann einer Erbschaffts-Sachen entwendet/ ehe er die Erbschafft oder deren Besitz erlanget.

Crimen falsi, wird genennet/ wann einer falsche Brieffe und dergleichen machet/ oder sonsten Falschheit worinn begehet.

Crimen læsæ Majestatis, wird genennet/ wann entweder mit Worten oder mit Wercken wider die höchste Obrigkeit etwas gethan/ und deren Hoheit und Würde verletzt wird.

Crimen perduellionis, wird dieses genennet / wann entweder mit Worten oder Wercken die Sicherheit desjenigen / so die höchste Gewalt hat verletzet wird.

Crimen stellionatus, ist / wann einer durch Betrug / Verstellung oder andere schändliche Art zu Betrug eines andern etwas begehet.

Culpa, eine Unachtsamkeit / Fahrläßigkeit / Schuld.

Culpa lata, wird in Rechten genannt eine grobe Nachläßigkeit / wenn einer nicht verstehet / oder auff dasjenige nicht Achtung giebet / welches gemeiniglich alle diejenigen / welche gesundes Verstandes sind / verstehen und in acht nehmen.

Culpa levis ist / wenn einer nicht solchen Fleiß anwendet / welchen verständige und fleißige Haußväter in ihren Sachen anzuwenden pflegen.

Culpa levissima ist / wenn einer nicht solchen Fleiß anwendet / den der allerfleißigste Haußvater in seinen Sachen anwendet.

Cum annexo petito, sive annexa petitione, mit angehengter Bitte.

Cum omni causa & jure, mit aller Zuhörung / Recht und Gerechtigkeit / es habe gleich Nahmen wie es wolle.

Cum protestatione, mit Vorbehalt.

Cum refusione expensarum, mit Erstattung der Unkosten.

Cum reservatione, mit Vorbehalt.

Curator bonorum ist / welcher bestätiget wird / wenn ein Concursus Creditorum entstehet / daß er des Schuldners Güter einnehme / von solchen Rechnung thue / und auf der Gläubiger Forderung antworte / die Güter verkauffe / und hiervon die Schulden bezahle.

Curator litis s. ad litem, ein kriegischer Vormund / oder der zum Rechts-Streit geordnet ist.

Curatorium, ist das Zeugniß / daß einer zum Curatorn bestätiget worden.

Curatorio nomine, im Nahmen des Curandi oder des Curadin.

D.

DAmnum casu fortuito datum, ein Schade der ohngefehr geschehen.

Damnum illatum, ein zugefügter Schade.

Damnum infectum, ist ein Schade / der zwar nicht geschehen / aber zu befürchten / daß er geschehen möchte / als da ist / wenn ein Nachbahr ein baufällig Hauß hat / rc. und der andere Nachbahr deshalben sich eines Schadens befürchtet / dannenhero derselbe von dem andern Nachbahr caution fordern kan / daß er ihme / so fern ein Schaden deshalben geschehen solte / solchen wieder gut machen wolle.

Damnum injuria datum, ein Schade / so von einem Menschen mit Unrecht geschicht.

Damnum irreparabile, ein unwiederbringlicher Schade.

Debita activa, ausstehende Schulden / womit uns andere verhafftet sind.

Debitum illiquidum, eine unerwiesene Schuld.

Debitum incertum, eine ungewisse Schuld.

Debitum liquidum, eine geständige / gewisse / klare / unleugbahre Schuld.

Debita passiva, Gegen-Schulden / womit wir andern verhafftet sind.

Decidiren / verabscheiden / erkennen / urtheilen / entscheiden / ab- oder zusprechen / der Sachen einen Ausschlag geben.

De damno vitando, den Schaden zu verhüten.

Definitiva sententia, das Definitiv- oder End-Urthel.

Denunciiren / ansagen / verkündigen. It. einen angeben / beschuldigen. Litem denunciiren / den Streit ansagen oder verkündigen.

Deponens, der Deponent, oder welcher bey einem andern ein Ding hinterlegt. It. der Zeuge.

Deponere, niren / anvertrauen / niederlegen / hinterlegen / einem ein Ding zu verwahren geben. Ferner aussagen / Zeugniß geben. Dahero Depositiones Testium, der Zeugen Aussage genennet werden.

Depositarius, bey dem etwas hinterlegt ist / oder welchem etwas aufzuheben gegeben worden.

Depositum, eine Hinterlage / ein hinterlegt und vertrautes Gut / oder ein dinglicher Contract oder Handlung / dadurch einer etwas bey einem guten Freunde hinterlegt / oder ihm aufzuheben giebet / also / daß ers wiederfordern könne / wann ihm beliebet.

De rigore juris, nach der Strenge Rechtens.

Derogare, giren / abschaffen / entziehen / vermindern / It. aufheben / als da thut ein Gesetz das ander.

Desuetudo, eine abgelegte Gewohnheit. Also sag ich: jus hoc in desuetudinem abiit, diß Recht ist nicht mehr gebräuchlich.

Desuper protestando, hierüber streitende.

Dispensare, dispensiren / austheilen. It. Begnadigen. Die Straffe mindern / und die ordentliche Straffe erlassen. It. in Ehe-Sachen / eine Ehe zulassen / die sonsten in weltlichen Rechten verbothen / nach göttlichen Rechten aber zugelassen.

Dispositio paterna inter liberos, die väterliche Verordnung (Testament) unter den Kindern.

Distractio pignoris, die Verwendung oder Veräuserung des Unterpfandes.
Distrahiren/veräussern/verkauffen.
Dominium directum, das mehrere Eigenthum/Grund-Eigenthum.
Dominium utile, das nutzbahre Eigenthum.
Dominium plenum, das völlige Eigenthum.
Dominium minus plenum, das unvollkommene Eigenthum.
Donatio ante nuptias, eine Schenckung vor der Hochzeit.
Donatio ad pias causas, eine Schenckung zu milden Sachen.
Donatio inofficiosa wird genennet/wenn die Eltern ihr Gut alle verschencken/daß die Kinder nichts bekommen.
Donatio inter vivos, eine Ubergabe unter den Lebenden.
Donatio mortis causa, eine Ubergabe auf den Todes-Fall.
Dotalia instrumenta, Ehestifftungen.
Dotalia pacta, idem.
Durante matrimonio, bey währender Ehe.

E.

EDictum peremtorium, ist ein Anschlag oder Gebot/so drey andere in sich hält.
Elidere, elidiren/heraus werffen/ausstossen. It. ablehnen/zum Exempel/eine exception, Einwurff oder Ausflucht.
Eludere judicium, vor Gericht allerhand listige Ausflüchte suchen/und dasselbe verspotten.
Eludere Terminum, den Termin fürsetzlich versäumen.
Emtio & Venditio, der Kauff und Verkauff ist ein solcher Contract, welcher durch Einwilligung geschicht/und so bald bestehet/als man das Kauff-Geldes einig ist/ob gleich solches noch nicht ausgezahlet/noch auch der Gottespfenning gegeben worden.
Enormiter lædiret/heist in Rechten/über die Helffte verkürtzet.
Error facti, ein Irrthum oder Unwissenheit eines Thuns.
Error juris, ein Irrthum des Rechtens.
Eventus litis est dubius, der Ausgang des Processes ist zweiffelhafftig.
Evictionem præstiren/die Gewehrschafft leisten.
Evinciren/behaubten/beweisen/das Recht erhalten/überzeugen. It. Ein Gut von einem mit Recht wiederfordern.
Examen testium, ein Zeugen-Verhör.
Ex animo deliberato, mit gutem Vorbedacht/und freyen Willen/mit Vorsatz/

Ex asse hæres, ein Erbe der gantzen Verlassenschafft.

Exceptio, ein Behelff / Ausflucht / Schutzwehre / Vorschützung / eine Aus- oder Gegen-Rede.

Exceptio compensationis, eine Ausrede / daß einer eine richtige Gegenforderung habe / und also eine Forderung gegen den andern aufzuheben sey.

Exceptio facti, eine Ausrede / durch welche geleugnet wird / daß eine Klage statt habe / oder durch welche dem Kläger entgegen gesetzet wird / daß er nur eigenthätiger Weise Klage erhebe / und kein Recht darzu habe.

Ecceptio illegitimationis, ist eine Ausrede / wenn einer keine Vollmacht / Actorium, Tutorium, oder Curatorium hat / und sonsten in Gericht nicht handeln oder stehen kan.

Exceptio in factum, ist eine Ausrede / welche vorgeschützet wird / wenn etwas aus Irrthum der That oder des Rechten versprochen worden / und wird solche deswegen also genennet / weil der Beklagte bey dem Richter nur das factum oder die That erzehlet / daß nehmlich die Sache sich anders verhalte / als von dem Kläger angebracht worden.

Exceptio legitimationis personarum, ist eine Ausflucht / welche gegeben wird / wider die Persohnen / welche keine Procuratores oder Syndici seyn können.

Exceptio præjudicialis, ist eine Ausrede / daß die angestellte Klage nicht statt habe / biß erst die Haupt-Frage / oder die grössere und wichtigere Sache erörtert sey.

Exceptio transactionis, eine Eintede / daß die Sache allbereit verglichen und vertragen sey.

Exceptio solutionis, eine Ausrede / wenn jemand einer Schuld wegen belanget wird / der doch allbereit bezahlet.

Exceptio satisdationis, ein Fürwand / daß Kläger wegen der Wider-Klage Vorstand und Bürgen zuförderst bestellen müsse.

Exceptio renuntiationis, eine Ausflucht / daß sich Kläger seiner Forderung und Rechtens vorhin verziehen und begeben habe.

Exceptio rei judicatæ, eine Ausflucht / daß die Sache allbereit durch Rechts-kräfftige Urthel und Bescheide erörtert.

Exceptio pretii non soluti, eine Ausrede / daß die Kauff-Summa des geklagten Guts noch nicht bezahlet.

Exceptio præscriptionis seu usucapionis, eine Ausflucht / daß das Beklagte verjähret sey.

Exceptio plus petitionis, ist eine Ausflucht / welche vorbracht wird / wenn einer zu viel bittet / so auch geschicht / wenn der Kläger dem Beklagten eine

Distractio pignoris, die Verwendung oder Ver... gleichwohl solches.

Distrahiren/veräussern/verkauffen. ... tempus, eine Ausrede ver... einer binnen einer gewissen

Dominium directum, das ...

Dominium utile, das ...

Dominium plenum ... Einrede/ wegen nicht gezahlten

Dominium minus ...

Donatio ante n... eine Ausreden daß der Handel nicht

Donatio ad p...

Donatio inc... actionis, eine Ausrede/ daß keine Klage statt den/ daß ...

Donatio ... eine Ausflucht des Schuldners/ welcher ohn seine

Dona... seiner Nahrung kommen/ wenn er wider seine Gläu-

Dota... Zeit einen Anstands-Brief erlanget/ daß sie dannen-

Do... verflossen/ in Ruhe stehen müssen.

D...

Exceptio metus, eine Fürwendung/ daß etwas aus Furcht geschehen.

Exceptio loci non tuti, eine Ausflucht/ daß einer nicht sicher an den Ort/ alwo er hingefodert/ kommen dörffte.

Exceptio Juris, ist eine Ausrede/ derer sich diejenigen/ denen die Sache zu gut verordnet/ schlimmer weise/ gegen ihre Widerpart gebrauchen.

Exceptio Juris jurandi, ist eine Ausrede/ daß Beklagter die Sache allbereit durch abgelegten Eyd erhalten habe.

Exceptio justi impedimenti, ein Fürwand wegen rechtmäßiger Verhinderung/ wegen richtiger Ehehafft.

Exceptio laudationis, ein Vorwand/ wenn einer eines Dinges wegen belanget wird/ daß dessen voriger Besitzer ihm die Gewehr leisten müsse.

Exceptio litis pendentis, sive litis pendentiæ, ein Vorwand/ daß die geklagte Sache von einem andern Richter schon anhängig.

Exceptio incompetentiæ contra Judicem incompetentem, eine Ausrede/ wenn einer von einem Richter in ein Gericht gefordert wird/ allwo er zu stehen nicht schuldig.

Exceptio de non petendo, eine Ausrede/ daß ihm freywillig nachgelassen/ daß er nicht beklaget werden soll.

Exceptio declinatoria fori, eine Ausflucht/ daß einer vor den Richter/ allwo er belanget wird/ zu stehen nicht schuldig sey.

Exceptio debiti illiquidi, ein Vorwand/ daß die Schuld unbeweißlich/ ungeständig sey.

Exce-

Exceptio competentiæ, ne quis condemnetur, nisi in quantum fieri potest, ist eine Ausrede/ daß einer nicht mehr zu bezahlen schuldig/ als er im Vermögen habe/ und doch dabey keinen Mangel leide.

Exceptio cautionis, eine Ausrede/ daß einer erst Vorstand bestellen müsse.

Exceptio acceptilationis, eine Vorschützung/ daß nur eine eingebildete und keine rechte Zahlung geschehen sey.

Excutere debitorem, durchsuchen/ ob von des Schuldners Haab und Gütern noch etwas bezahlet werden könne.

Excutio sententiæ, die Vollziehung des Urthels.

Exemplatum instrumentum, eine Abschrifft eines Instruments.

Expensæ litis, die Gerichts-Kosten.

Expostuliren/ sehr inständig etwas bitten/ über einen klagen/ trefflich mit Worten fechten/ sich überwerffen.

Executoriales werden genennet die Hülffs-Befehl/ oder Briefe/ dadurch der Richter sein Urthel vollzeucht/ und den Verurtheilten zur Zahlung zwinget/ oder die Sache zur Hülffe weiset.

Expromissor, ein Bürge/ welcher eines andern Obligation auf sich nimmt.

Expromittere, tiren/ Bürge werden/ für einen andern gut sagen.

F.

Facti, wird genennet/ wenn ein Ding vorbracht wird/ so leugbahr und nicht bewiesen ist.

De facto, alsbald/ ohne Verzug/ thätlich.

Familia erciscunda, eine Erbschafft/ welche soll getheilet werden.

Famosus libellus, ein Paßquill/ Schmäh-Karten/ Famos- oder Schmäh-Schrifft/ worinnen einer an seinem ehrlichen Nahmen angegriffen wird.

Fatale, ist in Rechten eine Zeit oder Frist/ darinnen man etwas verrichten oder thun muß/ als da ist gesetzt zum Beweiß/ zur Leuterung/ zur Appellation, zur Einbringung der Inhibition, &c.

Felonia, ein Verbrechen/ oder die Undanckbarkeit und Untreu des Lehn-Mannes wider seinen Lehn-Herrn/ wodurch das Lehn verlohren wird.

Fideicommissaria hæreditatis, ist eine Erbschafft/ die einem durch einen letzten Willen anvertrauet wird/ daß er sie einem andern ausantworten soll.

Fideicommissarius ist/ dem von dem Erben eine anvertraute Erbschafft ausgeantwortet worden.

Fideicommissum, ein fideicommiss oder Erbschafft/ welche der Erbe entweder gantz/ oder zum Theil einem andern auszuantworten in einem Testament oder andern letzten Willen gebeten wird. Und also wird auch der letzte Wille selbst genennet.

Fidejubere, fidejubiren / Bürgschafft leisten / Bürge werden / für einen gut
seyn / oder sagen.
Fidejussio, eine Bürgschafft / Verschreibung für einen andern.
Fidejussor, ein Bürge / so für einen andern gut saget und sich verschreibet.
Fidejussor indemnitatis, ein Rück- oder Schadloß-Bürge.
Forum competens, ein ordentlich Gericht / vor welchem einer zu erscheinen
oder zu stehen schuldig.
Forum incompetens, ein Gericht / dessen Zwang einer nicht unterworffen /
und daselbst zu erscheinen und zu stehen nicht schuldig ist.
In fraudem Creditorum, zu Betrug und Schaden der Gläubiger.
In fraudem legis, zu Betrug und Nachtheil des Gesetzes.
Frivola Appellatio seu Leuteratio, eine vergebliche Appellation oder
Leuterung.
Frivola exceptio, eine vergebliche Ausflucht.
Fructus, die Frucht / Nutzung.
Fructus civilis, werden genenet die Früchte / so aus dem Rechte herkom-
men und genossen werden / als da sind gewisse Zehend / Pächte / Zinsen
und Einkommen.
Fructus industriales sive artificiales, sind Früchte / welche durch des Men-
schen Bauung / Fleiß / Mühe und Arbeit erlanget werden.
Fructus naturales, sind die Früchte welche hauptsächlich durch die Krafft
der Natur / nicht aber durch den Fleiß und Arbeit des Menschen hervor-
kommen / als da sind die Bäume / Obst / Milch / Wolle / Lämmer / Böcke /
Kälber / Füllen / Ferkel. It. Wiesen-Wachs / und dergleichen.
Fructus pendentes sive stantes, die Früchte / so noch auf der Erden ste-
hen / dem Grund und Boden anhangen / und noch nicht abgeschnitten
oder abgemacht sind.
Fructus percepti & percipiendi, die Früchte / die einer genossen hat / und
geniessen können.
Fundus dotalis, ein liegend Guth / so an statt der Frauen Heurath-Guts
dem Manne gegeben und versprochen worden.
Fundus instructus, ein zubereiteter und zugerichteter Acker / sammt allem
was darzu gehöret.
Fungibiles res, werden genennet die Dinge / so in der Zahl / gewichte und
Maaß bestehen / als da ist Geld / Getraide / Wein und Oel.

H.

Habitatio, eine Wohnung. It. das Recht / in eines andern Hause zu
wohnen.

Here-

Hæreditas, die Erbschafft / welche nichts anders ist als die Nachfolge in das gesammte Recht / so der Verstorbene gehabt hat. It. das Erbe.
Hæreditas adita, die angenommene / angetretene Erbschafft.
Hæreditas, quæ ab inteſtato devertur, iſt eine Erbſchafft / welche ohne Teſtament auf die nechſten Erben fället.
Hæreditas, quæ ex teſtamento defertur, die Erbſchafft / welche aus dem Teſtament gegeben wird.
Hæreditas repudiata, die entſchlagene Erbſchafft.
Hæreditas aditio, die Annehmung oder Antretung der Erbſchafft.
Hæreditas petitio, iſt eine Klage / welche der Erbe wieder denjenigen anſtellet / welcher ſich vor einen Erben ausgibt / und die Erbſchafft beſitzet / und daß er ihm ſolche mit allem zugehör ausantworten müſſe.
Hæres ab inteſtato, der Erbe / ſo ohne Teſtament oder letzten Willen in des Verſtorbenen Erbe und Recht tritt / und nachfolget.
Hæredes extranei, ſind ſolche Erben / die dem Recht des Teſtament-Machers nicht unterworffen / als da ſind die Kinder / ſo von des Vaters Gewalt loßgegeben. Wegen der Mutter alle Kinder / und andere gantz fremde.
Hæres ſcriptus ſive inſtitutus, eingeſetzter Erbe.
Hæres ſubſtitutus, wird genennet der andere / dritte und folgende Erbe / welche die Erbſchafft bekömmt / wenn der ihm vorgeſetzte Erbe abſtirbet.
Hæreditariæ res, werden genennet alle Dinge / ſo dem Verſtorbenen zugehören / die Erbſchaffts-Sachen.
Homicidium caſuale, iſt ein Todtſchlag / ſo ungefehr / ohne Betrug / Nachläßigkeit und Schuld geſchicht / die ungfährliche Entleibung genannt.
Homicidium doloſum ſeu voluntarium, iſt ein Todſchlag / ſo aus Betrug / Schuld und gutwillig geſchicht / ein fürſetzlicher Todſchlag.
Homicidium neceſſarium, iſt ein Todſchlag / welcher geſchicht / wenn einer zu Vertheidigung ſeines Lebens / ſeinen Gewalt-thätigen Angreiffer / wenn er ſich nicht anders wehren kan / darnieder machet / und wird ſonſten die Nothwehr / rechte Gegenwehr oder der betrangte Todſchlag genennet.
Hypotheca, die Verpfändung / das Unterpfand / ein verſetzt Stück wegen einer Schuld.
Hypotheca conventionalis, eine Verpfändung / ſo durch Aufrichtung eines Vertrags geſchicht.
Hypotheca expreſſa, eine ausdrückliche Verpfändung.
Hypotheca generalis, iſt eine allgemeine Verpfändung / oder die Verpfändung aller Haab und Güter.

Hypotheca judicialis, eine gerichtliche Verpfändung.
Hypotheca specialis, ist eine sonderbahre Verpfändung eines oder etlicher gewisse Stücke.
Hypotheca tacita seu legalis, ein still-schweigend Unterpfand / oder Verpfändung / welche von dem Gesetz gegeben wird.
Hypothecarius, dem ein liegend Gut versetzet ist.
Hypothecarii sc. Creditores, werden genennet die Gläubiger / welche gegen einen Unterpfand Geld verliehen / oder welche auf Unterpfande versichert sind / oder auch die ein dinglich Recht erlanget haben.

I.

IGnorantia facti, die Unwissenheit eines Dinges oder Thuns.
Ignorantia juris, eine Unwissenheit des Rechtens.
Illata, werden genennet / das eingebrachte Gut des Weibes / so sie zu dem Manne gebracht.
Imaginaria solutio, wird sonsten genennet Acceptilatio, davon oben zu sehen.
Imaginaria venditio, eine eingebildete Verkauffung / in welcher etwas Geld in Gestalt einer gewissen Kauff-Summ gezehlet wird / da doch in Warheit ein anders geschicht / als da ein Kauff geschlossen wird.
Immissio bonorum, die Einsetzung oder Einweisung in die Güter.
Impensæ necessariæ, die nothwendige Unkosten / ohne welche ein Ding verdirbet oder geringer wird.
Impensæ voluptariæ, sive voluptuosæ, die Unkosten / die nur zum Zierath / oder zur Wollust angewendet werden.
Impensæ utiles, die nützliche Unkosten / wodurch ein Ding besser gemacht wird.
Implorare, imploriren flehentlich bitten / begehren und anruffen.
Imponere, imponiren / auferlegen / befehlen. Alicui silentium perpetuum imponere, einem ein ewiges Stillschweigen auferlegen.
Imposito silentio dimittiren / nach auferlegten Stillschweigen von sich lassen / so von Zeugen gesaget wird.
Impulsoriales werden genennet die Schreiben / worinnen der Oberste den Unter-Richter etwas zu thun antreibet.
In casu succumbentiæ, im Fall / wenn einer die Sache verspielet oder verlieret.
Incognita causa, unerkannter Sache.
Indicent-Punct, wird genennet ein Stück / so in einem Streit mit ein- und darzwischen fället / so ungefehr mit einkommt. Eine Neben-Sache / ein Neben-Streit.

In

In consueta forma, in gewöhnlicher Form.
In continenti, alsobald / auf der Stelle / ohne Verzug / auf frischem unverwandten Fuß; Bißweilen wird doch eine gewisse Zeit oder Frist darunter verstanden. Nach Sächs. Rechten ist die Verweisung / welche incontinenti geschehen soll / von 6. Wochen und 3. Tagen zu verstehen / oder welche durch unleugbahre Uhrkunden aus den Acten / oder eigenem Bekänntniß des Gegentheils geschicht.
Incorporales res, sind solche Dinge / so nicht angerühret oder angegriffen werden können / dergleichen sind diejenigen / welche im Rechten bestehen / als die Erbschafft / der Genießbrauch / Gebrauch und Verpflichtung / wie und auf was Weise sie geschlossen sind.
Indemnitatem præstiren / sive indemnem servare, Schad-loß halten.
Indicium ad capturam, eine Anzeige / dadurch einer zur gefänglichen Hafft kan gebracht werden.
Indicium ad torturam, eine Anzeige / dadurch einer zur peinlichen Frage gebracht werden kan.
Infamia, die Schmach / Ehren-Verletzung / Schandfleck / ein böser Nahme oder Ruff.
Infamia notatus, der Ehren-loß gemacht ist.
Inhibere, inhibireu / verbiethen / verwehren / hintertreiben.
In integrum restituiren / in vorigen Stand setzen.
In infinitum, ohne Aufhören.
Injuratus testis, ein Zeuge / der nicht geschworen hat.
Injuria verbalis, eine Ehren-Verletzung / so mit Worten geschicht / oder Schmach-Rede.
Injuria realis, eine Ehren-Verletzung / so geschicht durch Schläge / Wercke / u. d. g.
Injuriren / Ehren-verletzlich antasten / mit Worten oder Wercken schimpffen.
In loco judicii, an gewöhnlicher Gerichts-Stelle.
Inofficiosa donatio, ist eine Verschenckung / darinnen der Vater oder Mutter den Kindern ihr Kindes-Theil nicht verlassen.
Inofficiosa dos, wird genennet / wenn die Mutter zum Schaden und Nachtheil der Kinder alle ihre Güter / oder den meisten Theil derselben ihrem Manne anderer Ehe schencket / und einen Vergleich mit ihnen trifft / daß er solche als ein Heyraths-Gut erwerbe.
Inofficiosum Testamentum, wird genennet das Testament / oder der letzte Wille / darinnen einer ohne Ursach unbilliger Weise übergangen / und ihm nichts verlassen wird. Dahero wird auch gesagt: Querela inofficiosi Testa-

Crimen perduellionis, wird dieses genennet / wann entweder mit Worten oder Wercken die Sicherheit desjenigen / so die höchste Gewalt hat verletzet wird.
Crimen stellionatus, ist / wann einer durch Betrug / Verstellung oder andere schändliche Art zu Betrug eines andern etwas begehet.
Culpa, eine Unachtsamkeit / Fahrläßigkeit / Schuld.
Culpa lata, wird in Rechten genannt eine grobe Nachläßigkeit / wenn einer nicht verstehet / oder auff dasjenige nicht Achtung giebet / welches gemeiniglich alle diejenigen / welche gesundes Verstandes sind / verstehen und in acht nehmen.
Culpa levis ist / wenn einer nicht solchen Fleiß anwendet / welchen verständige und fleißige Haußväter in ihren Sachen anzuwenden pflegen.
Culpa levissima ist / wenn einer nicht solchen Fleiß anwendet / den der allerfleißigste Haußvater in seinen Sachen anwendet.
Cum annexo petito, sive annexa petitione, mit angehengter Bitte.
Cum omni causa & jure, mit aller Zuhörung / Recht und Gerechtigkeit / es habe gleich Nahmen wie es wolle.
Cum protestatione, mit Vorbehalt.
Cum refusione expensarum, mit Erstattung der Unkosten.
Cum reservatione, mit Vorbehalt.
Curator bonorum ist / welcher bestätiget wird / wenn ein Concursus Creditorum entstehet / daß er des Schuldners Güter einnehme / von solchen Rechnung thue / und auf der Gläubiger Forderung antworte / die Güter verkauffe / und hiervon die Schulden bezahle.
Curator litis s. ad litem, ein kriegischer Vormund / oder der zum Rechts-Streit geordnet ist.
Curatorium, ist das Zeugniß / daß einer zum Curatorn bestätiget worden.
Curatorio nomine, im Nahmen des Curandi oder des Curadin.

D.

DAmnum casu fortuito datum, ein Schade der ohngefehr geschehen.
Damnum illatum, ein zugefügter Schade.
Damnum infectum, ist ein Schade / der zwar nicht geschehen / aber zu befürchten / daß er geschehen möchte / als da ist / wenn ein Nachbahr ein baufällig Hauß hat / etc. und der andere Nachbahr deshalben sich eines Schadens befürchtet / dannenhero derselbe von dem andern Nachbahr caution fordern kan / daß er ihme / so fern ein Schaden deshalber geschehen solte / solchen wieder gut machen wolle.

Damnum

Damnum injuria datum, ein Schade / so von einem Menschen mit Unrecht geschicht.

Damnum irreparabile, ein unwiederbringlicher Schade.

Debita activa, ausstehende Schulden / womit uns andere verhafftet sind.

Debitum illiquidum, eine unerwiesene Schuld.

Debitum incertum, eine ungewisse Schuld.

Debitum liquidum, eine geständige / gewisse / klare / unleugbahre Schuld.

Debita passiva, Gegen-Schulden / womit wir andern verhafftet sind.

Decidiren / verabscheiden / erkennen / urtheilen / entscheiden / ab- oder zusprechen / der Sachen einen Ausschlag geben.

De damno vitando, den Schaden zu verhüten.

Definitiva sententia, das Definitiv- oder End-Urthel.

Denunciiren / ansagen / verkündigen. It. einen angeben / beschuldigen. Litem denunciiren / den Streit ansagen oder verkündigen.

Deponens, der Deponent, oder welcher bey einem andern ein Ding hinterlegt. It. der Zeuge.

Deponere, niren / anvertrauen / niederlegen / hinterlegen / einem ein Ding zu verwahren geben. Ferner aussagen / Zeugniß geben. Dahero Depositiones Testium, der Zeugen Aussage genennet werden.

Depositarius, bey dem etwas hinterlegt ist / oder welchem etwas aufzuheben gegeben worden.

Depositum, eine Hinterlage / ein hinterlegt und vertrautes Gut / oder ein dinglicher Contract oder Handlung / dadurch einer etwas bey einem guten Freunde hinterlegt / oder ihm aufzuheben giebet / also / daß ers wiederfordern könne / wann ihm beliebet.

De rigore juris, nach der Strenge Rechtens.

Derogare, giren / abschaffen / entziehen / vermindern / It. aufheben / als da thut ein Gesetz das ander.

Desuetudo, eine abgelegte Gewohnheit. Also sag ich: jus hoc in desuetudinem abiit, diß Recht ist nicht mehr gebräuchlich.

Desuper protestando, hierüber streitende.

Dispensare, dispensiren / austheilen. It. Begnadigen. Die Straffe mindern / und die ordentliche Straffe erlassen. It. in Ehe-Sachen / eine Ehe zulassen / die sonsten in weltlichen Rechten verbothen / nach göttlichen Rechten aber zugelassen.

Dispositio paterna inter liberos, die väterliche Verordnung (Testament) unter den Kindern.

Distractio pignoris, die Verwendung oder Veräuserung des Unterpfandes.

Distrahiren / veräussern / verkauffen.

Dominium directum, das mehrere Eigenthum / Grund-Eigenthum.

Dominium utile, das nutzbahre Eigenthum.

Dominium plenum, das völlige Eigenthum.

Dominium minus plenum, das unvollkommene Eigenthum.

Donatio ante nuptias, eine Schenckung vor der Hochzeit.

Donatio ad pias causas, eine Schenckung zu milden Sachen.

Donatio inofficiosa wird genennet / wenn die Eltern ihr Gut alle verschrecken / daß die Kinder nichts bekommen.

Donatio inter vivos, eine Ubergabe unter den Lebenden.

Donatio mortis causa, eine Ubergabe auf den Todes-Fall.

Dotalia instrumenta, Ehestifftungen.

Dotalia pacta, idem.

Durante matrimonio, bey währender Ehe.

E.

EDictum peremtorium, ist ein Anschlag oder Gebot / so drey andere in sich hält.

Elidere, elidiren / heraus werffen / ausstossen. It. ablehnen / zum Exempel / eine exception, Einwurff oder Ausflucht.

Eludere judicium, vor Gericht allerhand listige Ausflüchte suchen / und dasselbe verspotten.

Eludere Terminum, den Termin fürsetzlich versäumen.

Emtio & Venditio, der Kauff und Verkauff ist ein solcher Contract, welcher durch Einwilligung geschicht / und so bald bestehet / als man das Kauffer Geldes einig ist / ob gleich solches noch nicht ausgezahlet / noch auch der Gottespfenning gegeben worden.

Enormiter lædiret / heist in Rechten / über die Helffte verkürtzet.

Error facti, ein Irrthum oder Unwissenheit eines Thuns.

Error juris, ein Irrthum des Rechtens.

Eventus litis est dubius, der Ausgang des Processes ist Zweyfelhafftig.

Evictionem præstiren / die Gewehrschafft leisten.

Evinciren / behaubten / beweisen / das Recht erhalten / überzeugen. It. Ein Gut von einem mit Recht wiederfordern.

Examen testium, ein Zeugen-Verhör.

Ex animo deliberato, mit gutem Vorbedacht / und freyen Willen / mit Vorsatz /

Ex

Ex asse hæres, ein Erbe der gantzen Verlassenschafft.

Exceptio, ein Behelff / Ausflucht / Schutzwehre / Vorschützung / eine Aus- oder Gegen-Rede.

Exceptio compensationis, eine Ausrede / daß einer eine richtige Gegenforderung habe / und also eine Forderung gegen den andern aufzuheben sey.

Exceptio facti, eine Ausrede / durch welche geleugnet wird / daß eine Klage statt habe / oder durch welche dem Kläger entgegen gesetzet wird / daß er nur eigenthätiger Weise Klage erhebe / und kein Recht darzu habe.

Ecceptio illegitimationis, ist eine Ausrede / wenn einer keine Vollmacht / Actorium, Tutorium, oder Curatorium hat / und sonsten in Gericht nicht handeln oder stehen kan.

Exceptio in factum, ist eine Ausrede / welche vorgeschützet wird / wenn etwas aus Irrthum der That oder des Rechten versprochen worden / und wird solche deswegen also genennet / weil der Beklagte bey dem Richter nur das factum oder die That erzehlet / daß nehmlich die Sache sich anders verhalte / als von dem Kläger angebracht worden.

Exceptio legitimationis personarum, ist eine Ausflucht / welche gegeben wird / wider die Persohnen / welche keine Procuratores oder Syndici seyn können.

Exceptio præjudicialis, ist eine Ausrede / daß die angestellte Klage nicht statt habe / biß erst die Haupt-Frage / oder die grössere und wichtigere Sache erörtert sey.

Exceptio transactionis, eine Einrede / daß die Sache allbereit verglichen und vertragen sey.

Exceptio solutionis, eine Ausrede / wenn jemand einer Schuld wegen belanget wird / der doch allbereit bezahlet.

Exceptio satisdationis, ein Fürwand / daß Kläger wegen der Wider-Klage Vorstand und Bürgen zuförderst bestellen müsse.

Exceptio renuntiationis, eine Ausflucht / daß sich Kläger seiner Forderung und Rechtens vorhin verziehen und begeben habe.

Exceptio rei judicatæ, eine Ausflucht / daß die Sache allbereit durch Rechts-kräfftige Urthel und Bescheide erörtert.

Exceptio pretii non soluti, eine Ausrede / daß die Kauff-Summa des geklagten Guts noch nicht bezahlet.

Exceptio præscriptionis seu usucapionis, eine Ausflucht / daß das Geklagte verjähret sey.

Exceptio plus petitionis, ist eine Ausflucht / welche vorbracht wird / wenn einer zu viel bittet / so auch geschicht / wenn der Kläger dem Beklagten eine

Zeit zur Bezahlung gesetzet / die noch nicht verflossen / und er gleichwohl solche suchet.

Exceptio pacti de non petendo intra certum tempus, eine Ausrede vermittelst welcher ein Vergleich getroffen / daß einer binnen einer gewissen Zeit nicht belanget werden soll.

Exceptio non numeratæ pecuniæ, eine Einrede / wegen nicht gezahlten Geldes.

Exceptio non impleti contractus, eine Ausrede / daß der Handel nicht erfüllet.

Exceptio non competentis actionis, eine Ausrede / daß keine Klage statt haben könne.

Exceptio moratoria, eine Ausflucht des Schuldners / welcher ohn seine Schuld in Abgang seiner Nahrung kommen / wenn er wider seine Gläubiger auf eine gewisse Zeit einen Anstands-Brief erlanget / daß sie dannenhero / biß solche Zeit verflossen / in Ruhe stehen müssen.

Exceptio metus, eine Fürwendung / daß etwas aus Furcht geschehen.

Exceptio loci non tuti, eine Ausflucht / daß einer nicht sicher an den Ort / allwo er hin gefodert / kommen dörffte.

Exceptio Juris, ist eine Ausrede / derer sich diejenigen / denen die Sache zugut verordnet / schirms-weise / gegen ihre Widerpart gebrauchen.

Exceptio Juris jurandi, ist eine Ausrede / daß Beklagter die Sache allbereit durch abgelegten Eyd erhalten habe.

Exceptio justi impedimenti, ein Fürwand wegen rechtmäßiger Verhinderung / wegen richtiger Ehehafft.

Exceptio laudationis, ein Vorwand / wenn einer eines Dinges wegen belanget wird / daß dessen voriger Besitzer ihm die Gewehr leisten müsse.

Exceptio litis pendentis, sive litis pendentiæ, ein Vorwand / daß die geklagte Sache von einem andern Richter schon anhängig.

Exceptio incompetitiæ contra Judicem incompetentem, eine Ausrede / wenn einer von einem Richter in ein Gericht gefordert wird / allwo er zu stehen nicht schuldig.

Exceptio de non petendo, eine Ausrede / daß ihm freywillig nachgelassen / daß er nicht beklaget werden soll.

Exceptio declinatoria fori, eine Ausflucht / daß einer vor den Richter / allwo er belanget wird / zu stehen nicht schuldig sey.

Exceptio debiti illiquidi, ein Vorwand / daß die Schuld unbeweißlich / ungeständig sey.

Exce-

Exceptio competentiæ, ne quis condemnetur, nisi in quantum fieri potest, ist eine Ausrede/ daß einer nicht mehr zu bezahlen schuldig/ als er im Vermögen habe / und doch dabey keinen Mangel leide.
Exceptio cautionis, eine Ausrede/ daß einer erst Vorstand bestellen müsse.
Exceptio acceptilationis, eine Vorschützung / daß nur eine eingebildete und keine rechte Zahlung geschehen sey.
Excutere debitorem, durchsuchen/ ob von des Schuldners Haab und Gütern noch etwas bezahlet werden könne.
Excutio sententiæ, die Vollziehung des Urthels.
Exemplatum instrumentum, eine Abschrifft eines Instruments.
Expensæ litis, die Gerichts-Kosten.
Expostuliren / sehr inständig etwas bitten / über einen klagen / trefflich mit Worten fechten/ sich überwerffen.
Executoriales werden genennet die Hülffs-Befehl/ oder Briefe/ dadurch der Richter sein Urthel vollzeucht/ und den Verurtheilten zur Zahlung zwinget/ oder die Sache zur Hülffe weiset.
Expromissor, ein Bürge/ welcher eines andern Obligation auf sich nimmt.
Expromittere, tiren/ Bürge werden/ für einen andern gut sagen.

F.

FActi, wird genennet/ wenn ein Ding vorbracht wird/ so leugbahr und nicht bewiesen ist.
De facto, alsbald / ohne Verzug/ thätlich.
Familia erciscunda, eine Erbschafft / welche soll getheilet werden.
Famosus libellus, ein Paßquill / Schmäh-Karten / Famos- oder Schmäh-Schrifft / worinnen einer an seinem ehrlichen Nahmen angegriffen wird.
Fatale, ist in Rechten eine Zeit oder Frist / darinnen man etwas verrichten oder thun muß / als da ist gesetzt zum Beweiß / zur Leuterung / zur Appellation, zur Einbringung der Inhibition, &c.
Felonia, ein Verbrechen / oder die Undanckbarkeit und Untreu des Lehn-Mannes wider seinen Lehn-Herrn / wodurch das Lehn verlohren wird.
Fideicommissaria hæreditatis, ist eine Erbschafft / die einem durch einen letzten Willen anvertrauet wird / daß er sie einem andern ausantworten soll.
Fideicommissarius ist / dem von dem Erben eine anvertraute Erbschafft ausgeantwortet worden.
Fideicommissum, ein fideicommiss oder Erbschafft / welche der Erbe entweder gantz / oder zum Theil einem andern auszuantworten in einem Testament oder andern letzten Willen gebeten wird. Und also wird auch der letzte Wille selbst genennet.

Fidejubere, fidejubiren / Bürgschafft leisten / Bürge werden / für einen gut seyn / oder sagen.

Fidejussio, eine Bürgschafft / Verschreibung für einen andern.

Fidejussor, ein Bürge / so für einen andern gut saget und sich verschreibet.

Fidejussor indemnitatis, ein Rück- oder Schadloß-Bürge.

Forum competens, ein ordentlich Gericht / vor welchem einer zu erscheinen oder zu stehen schuldig.

Forum incompetens, ein Gericht / dessen Zwang einer nicht unterworffen / und daselbst zu erscheinen und zu stehen nicht schuldig ist.

In fraudem Creditorum, zu Betrug und Schaden der Gläubiger.

In fraudem legis, zu Betrug und Nachtheil des Gesetzes.

Frivola Appellatio seu Leuteratio, eine vergebliche Appellation oder Leuterung.

Frivola exceptio, eine vergebliche Ausflucht.

Fructus, die Frucht / Nutzung.

Fructus civilis, werden genenet die Früchte / so aus dem Rechte herkommen und genossen werden / als da sind gewisse Zehend / Pächte / Zinsen und Einkommen.

Fructus industriales sive artificiales, sind Früchte / welche durch des Menschen Bauung / Fleiß / Mühe und Arbeit erlanget werden.

Fructus naturales, sind die Früchte welche hauptsächlich durch die Krafft der Natur / nicht aber durch den Fleiß und Arbeit des Menschen hervorkommen / als da sind die Bäume / Obst / Milch / Wolle / Lämmer / Böcke / Kälber / Füllen / Ferkel. It. Wiesen-Wachs / und dergleichen.

Fructus pendentes sive stantes, die Früchte / so noch auf der Erden stehen / dem Grund und Boden anhangen / und noch nicht abgeschnitten oder abgemacht sind.

Fructus percepti & percipiendi, die Früchte / die einer genossen hat / und geniessen können.

Fundus dotalis, ein liegend Guth / so an statt der Frauen Heurath-Guts dem Manne gegeben und versprochen worden.

Fundus instructus, ein zubereiteter und zugerichteter Acker / sammt allem was darzu gehöret.

Fungibiles res, werden genennet die Dinge / so in der Zahl / gewichte und Maaß bestehen / als da ist Geld / Getraide / Wein und Oel.

H.

Habitatio, eine Wohnung. It. das Recht / in eines andern Hause zu wohnen.

Hæreditas, die Erbschafft / welche nichts anders ist als die Nachfolge in das gesammte Recht / so der Verstorbene gehabt hat. It. das Erbe.

Hæreditas adita, die angenommene / angetretene Erbschafft.

Hæreditas, quæ ab intestato devertur, ist eine Erbschafft / welche ohne Testament auf die nechsten Erben fället.

Hæreditas, quæ ex testamento defertur, die Erbschafft / welche aus dem Testament gegeben wird.

Hæreditas repudiata, die entschlagene Erbschafft.

Hæreditas aditio, die Annehmung oder Antretung der Erbschafft.

Hæreditas petitio, ist eine Klage / welche der Erbe wieder denjenigen anstellet / welcher sich vor einen Erben ausgibt / und die Erbschafft besitzet / und daß er ihm solche mit allem zugehör ausantworten müsse.

Hæres ab intestato, der Erbe / so ohne Testament oder letzten Willen in des Verstorbenen Erbe und Recht tritt / und nachfolget.

Hæredes extranei, sind solche Erben / die dem Recht des Testament-Machers nicht unterworffen / als da sind die Kinder / so von des Vaters Gewalt loßgegeben. Wegen der Mutter alle Kinder / und andere gantz fremde.

Hæres scriptus sive institutus, eingesetzter Erbe.

Hæres substitutus, wird genennet der andere / dritte und folgende Erbe / welche die Erbschafft bekömmt / wenn der ihm vorgesetzte Erbe abstirbet.

Hæreditariæ res, werden genennet alle Dinge / so dem Verstorbenen zugehören / die Erbschaffts-Sachen.

Homicidium casuale, ist ein Todtschlag / so ungefehr / ohne Betrug / Nachläßigkeit und Schuld geschicht / die ungfährliche Entleibung genannt.

Homicidium dolosum seu voluntarium, ist ein Todschlag / so aus Betrug / Schuld und gutwillig geschicht / ein fürsetzlicher Todschlag.

Homicidium necessarium, ist ein Todschlag / welcher geschicht / wenn einer zu Vertheidigung seines Lebens / seinen Gewalt-thätigen Angreiffer / wenn er sich nicht anders wehren kan / darnieder machet / und wird sonsten die Nothwehr / rechte Gegenwehr oder der bedrängte Todschlag genennet.

Hypotheca, die Verpfändung / das Unterpfand / ein versetzt Stück wegen einer Schuld.

Hypotheca conventionalis, eine Verpfändung / so durch Aufrichtung eines Vertrags geschicht.

Hypotheca expressa, eine ausdrückliche Verpfändung.

Hypotheca generalis, ist eine allgemeine Verpfändung / oder die Verpfändung aller Haab und Güter.

Hypotheca judicialis, eine gerichtliche Verpfändung.
Hypotheca specialis, ist eine sonderbahre Verpfändung eines oder etlicher gewisse Stücke.
Hypotheca tacita seu legalis, ein still-schweigend Unterpfand / oder Verpfändung / welche von dem Gesetz gegeben wird.
Hypothecarius, dem ein liegend Gut versetzet ist.
Hypothecarii sc. Creditores, werden genennet die Gläubiger / welche gegen einen Unterpfand Geld verliehen / oder welche auf Unterpfande versichert sind / oder auch die ein dinglich Recht erlanget haben.

I.

IGnorantia facti, die Unwissenheit eines Dinges oder Thuns.
Ignorantia juris, eine Unwissenheit des Rechtens.
Illata, werden genennet / das eingebrachte Gut des Weibes / so sie zu dem Manne gebracht.
Imaginaria solutio, wird sonsten genennet Acceptilatio, davon oben zu sehen.
Imaginaria venditio, eine eingebildete Verkauffung / in welcher etwas Geld in Gestalt einer gewissen Kauff-Summ gezehlet wird / da doch in Warheit ein anders geschicht / als da ein Kauff geschlossen wird.
Immissio bonorum, die Einsetzung oder Einweisung in die Güter.
Impensæ necessariæ, die nothwendige Unkosten / ohne welche ein Ding verdirbet oder geringer wird.
Impensæ voluptariæ, sive voluptuosæ, die Unkosten / die nur zum Zierath / oder zur Wollust angewendet werden.
Impensæ utiles, die nützliche Unkosten / wodurch ein Ding besser gemacht wird.
Implorare, imploriren flehentlich bitten / begehren und anruffen.
Imponere, imponiren / auferlegen / befehlen. Alicui silentium perpetuum imponere, einem ein ewiges Stillschweigen auferlegen.
Imposito silentio dimittiren / nach auferlegten Stillschweigen von sich lassen / so von Zeugen gesaget wird.
Impulsoriales werden genennet die Schreiben / worinnen der Oberste den Unter-Richter etwas zu thun antreibet.
In casu succumbentiæ, im Fall / wenn einer die Sache verspielet oder verlieret.
Incognita causa, unerkannter Sache.
Indicent-Punct, wird genennet ein Stück / so in einem Streit mit ein- und darzwischen fället / so ungefehr mit einkommt. Eine Neben-Sache / ein Neben-Streit.

In

In consueta forma, in gewöhnlicher Form.

In continenti, alsobald / auf der Stelle / ohne Verzug / auf frischem unverwandten Fuß; Bißweilen wird doch eine gewisse Zeit oder Frist darunter verstanden. Nach Sächs. Rechten ist die Verweisung / welche incontinenti geschehen soll / von 6. Wochen und 3. Tagen zu verstehen / oder welche durch unleugbahre Uhrkunden aus den Acten / oder eigenem Bekänntniß des Gegentheils geschicht.

Incorporales res, sind solche Dinge / so nicht angerühret oder angegriffen werden können / dergleichen sind diejenigen / welche im Rechten bestehen / als die Erbschafft / der Genießbrauch / Gebrauch und Verpflichtung / wie und auf was Weise sie geschlossen sind.

Indemnitatem præstiren / sive indemnem servare, Schad-loß halten.

Indicium ad capturam, eine Anzeige / dadurch einer zur gefänglichen Hafft kan gebracht werden.

Indicium ad torturam, eine Anzeige / dadurch einer zur peinlichen Frage gebracht werden kan.

Infamia, die Schmach / Ehren-Verletzung / Schandfleck / ein böser Nahme oder Ruff.

Infamia notatus, der Ehren-loß gemacht ist.

Inhibere, inhibiren / verbiethen / verwehren / hintertreiben.

In integrum restituiren / in vorigen Stand setzen.

In infinitum, ohne Aufhören.

Injuratus testis, ein Zeuge / der nicht geschworen hat.

Injuria verbalis, eine Ehren-Verletzung / so mit Worten geschicht / oder Schmach-Rede.

Injuria realis, eine Ehren-Verletzung / so geschicht durch Schläge / Wercke / u. d. g.

Injuriren / Ehren-verletzlich antasten / mit Worten oder Wercken schimpffen.

In loco judicii, an gewöhnlicher Gerichts-Stelle.

Inofficiosa donatio, ist eine Verschenckung / darinnen der Vater oder Mutter den Kindern ihr Kindes-Theil nicht verlassen.

Inofficiosa dos, wird genennet / wenn die Mutter zum Schaden und Nachtheil der Kinder alle ihre Güter / oder den meisten Theil derselben ihrem Manne anderer Ehe schencket / und einen Vergleich mit ihnen trifft / daß er solche als ein Heyraths-Gut erwerbe.

Inofficiosum Testamentum, wird genennet das Testament / oder der letzte Wille / darinnen einer ohne Ursach unbilliger Weise übergangen / und ihm nichts verlassen wird. Dahero wird auch gesagt: Querela inofficiosi Testa-

Testamenti, eine Klage wegen eines unbilligen Testaments; und haben solche die Kinder wegen der Eltern Testament / item die Eltern wegen der Kinder Testament. Ferner die Brüder / wenn unehrliche Persohnen eingesetzet sind / sonsten aber die letzten Persohnen nicht.

In omnem eventum, auf allen Fall.

Inopinata, Dinge / so unversehens kommen.

In optima & pleniori juris forma, qua fieri potest ac debet, in der allerbesten und vollkommensten Form Rechtens / wie nur geschehen kan / mag oder soll.

Inordinata, Dinge / die sich nicht zusammen reimen.

In ordinem redigiren / in Ordnung bringen.

In perpetuum relegiren / auf ewig verwiesen.

In præsentia, in Gegenwart.

In probabili ignorantia versiren / in einer glaub-würdigen und beweißlichen Unwissenheit begriffen seyn.

In brobante forma, in geziemender rechtmäßiger Form / unter Hand und Siegel / wie sichs gebühret.

In quantum de jure, so weit als die Rechte zulassen und verstatten / und biß auf des Gegentheils Verfechten.

In rem versum, was in eines Dinges oder Guts Nutzen gewendet worden.

In residuo, im Uberrest.

Inrotuliren / einpacken / so geschicht / wenn die Acten nach dem Spruch Rechtens verschicket werden sollen.

Inrotulatio Actorum, die Zusammenhefftung und Einpackung der Acten.

Inrotulations-Termin, wird genennet der Tag / welcher zu Durchsehung und Einpackung der Acten angesetzet ist.

In solidum, gäntzlich / einer vor alle / und alle vor einen scil. stehen; Also verschreiben sich bißweilen die Bürgen. Ferner werden zuweilen etliche schuldig erkennet / daß sie in solidum, das ist gäntzlich zu bezahlen schuldig / oder vor ein Ding allein stehen müssen.

In solutum, an statt Zahlung scil. annehmen oder übergeben.

In sortem computiren / zur Haupt-Summa schlagen oder rechnen. Also werden die übrige oder zu viel bezahlte Zinsen zum Capital geschlagen / und davon abgerechnet.

Instrumentum, heisset in denen Rechten eine Schrifft oder Auffrichtung über ein Geschäfft oder Handel / ein Urkund / Beweiß oder Schein. It. allerhand Geschirr / was man in einem Hause bedarff.

Instrumenta dotalia, Ehestifftungen. In-

Instrumentum emptionis, ein Kauff-Brief.

Instrumentum quarentigiatum, ist klarer Brief und Siegel/oder solche Uhrkund/welche eine gewisse/klare und unzweifliche Schuld in sich hält/also/daß der Richter nichts anders thun kan/ als daß er den Beklagten verurtheile und exequire.

In subsidium juris, den Rechten zur Hülffe und Beysteur.

In suis terminis passiren/in seinen Würden beruhen lassen.

Intercessionales, werden genennet die Vorbitts-Schreiben/Vorschrifften/Beförderungs-Schreiben.

Interesse, in Rechten wird dieses Wort vorgenommen vor alles dasjenige/was einer von etwas haben können/und was er wegen dessen Ermangelung für Schaden gehabt/ dahero werden bißweilen an statt des Interesse die Zinsen von einem Capital erkennet; Gleichfalls werden die Renten und Zinsen selbst also genennet/und dahero wird auch gesagt: Interessiren/das ist/verzinsen.

Interessenten werden genennet/welche zu einer Sache gehören.

Ad interim, auf eine Zeitlang.

Interlocut, wird genennet ein Urthel oder Bescheid/so nicht hauptsächlich ist/ein Neben- oder Bey-Urthel.

In terminis mere executivis versiren/wird gesagt/wann die Sache bloß auf der Vollstreckung des Urthels oder Hülffe beruhet.

Interponiren/sich darzwischen oder drein legen/so geschicht/wann einer eine Sache vergleichen will.

Interpretiren/ausdeuten/auslegen/erklären.

Interrogatoria, die Fragstücke.

Interrogatoria generalia, sive præliminaria, sind gemeine Fragstücke/ so nicht zur Hauptsach gehören/sondern nur die Zeugen von ihrem oder ihrer Mitzeugen Zustand/Leben und Wandel/ꝛc. gefraget werden.

Interrogatoria specialia, die besondere Fragstücke/so zur Haupt-Sache gehören/und auf die Articul gerichtet werden.

Intervenient, der darzwischen kömmt/und die Streitsache mit forführet.

Intervertere, intervertiren/einen listiger Weise um etwas bringen.

Intimare, intimiren/anmeldten/ankündigen. It. Heist es anschlagen/als ein Patent.

Invalidum Testamentum, ein ungültiges Testament.

Inventarium, ein Verzeichniß einer Verlassenschafft/an beweg- und unbeweglichen Gütern/aussenstehenden und Gegen-Schulden.

Inventur, die Aufzeichnung der Güter und anderer Sachen.

Investitura, die Belehnung/ It. die Einsetzung.

In vim probationis, an statt beweises scil. übergeben.

In viridi observantia, in steriger Ubung.

Irrogare, irrogiren / zufügen. anthun.

Infamiam irrogare, Schande zufügen.

Judex compromissarius, ein willkührlicher Richter / oder den die Partheyen erwählen/ und sich vergleichen/ dessen Weisung und Ausspruch zu folgen.

Judex delegatus, ist ein nachgesetzter Richter/ welcher von dem ordentlichen Richter/ zu einem Dinge oder Sache bestellet ist / als da ist ein Commissarius.

Judex incompetens, ein unordentlicher verwerfflicher Richter.

Jus aggratiandi, das Begnadigungs-Recht / oder das Recht einem Gnade zu erzeigen/ und die Todes-Straffe / sofern solche nicht in gött- oder natürlichen Gesetzen befohlen / zu erlassen/ welches diejenige gebrauchen können/ so in einem gemeinen Regiment die höchste Gewalt haben.

Juramentum, ein Eydschwur.

Juramentum Calumniæ, derjenige Eyd/ durch welchen die Partheyen oder deren Versprecher bezeugen/ daß sie dafür halten / daß sie eine gute Sache haben/ und den Proceß oder Streit auf guten Glauben und ohne Betrug fortführen. NB. Wann einer dem andern vor Gerichte einen Eyd zuschiebet/ so muß er erst/ (wann die andere Parthey es fordert/) diesen Eyd ablegen.

Juramentum credulitatis, ist ein solcher Eyd/ in welchem einer schweret/ daß er davor halte/ und glaube/ oder nicht glaube/ daß ein Ding also ergangen.

Juramentum in litem, ist ein Eyd/ durch welchen der Kläger wegen darzwischen kommenden Betrugs oder Fahrlässigkeit des Gegentheils/ welcher ein Ding wiedergiebt/ oder ausantwortet/ auf Zumuthung des Richters seine Sache suchet/ schätzet/ oder daß er so viel werth sey/ bezeuget; Und ist solcher Eyd zweyerley/ als: (1) Juramentum in litem affectionis, ein Eyd/ durch welchen dem Kläger zugelassen wird/ das Ding auf sein Gutachten über dessen Werth zu schätzen. Und (2.) Juramentum in litem veritatis, ein Eyd/ wodurch einer ein Ding schätzet/ so viel es wahrhafftig werth ist/ oder wie viel ihm daran gelegen/ daß solch Ding nicht erstattet werde.

Juramentum judiciale, ist ein Eyd/ welchen ein streitender Theil dem andern auf darzukommende Gutheissung des Richters vermittelst eines darzwischenkommenden Urtheils oder Bescheids zumuthet/ und ihme die Klage/ oder was anders in sein Gewissen schiebet.

Juramentum maliciæ, ist ein Eyd/ welcher gemeiniglich gefordert wird/ wenn in der Sachen entweder der streitende Theil oder dessen Advocat gefährlicher Verschleiff der Sachen gebrauchen/ und wird solcher Eyd in jedwedern Theil des Gerichts/ so wohl vor als nach der Litis contestation oder Kriegs-Befestigung gefordert.

Juramentum necessarium, ist ein solcher Eyd/ welchen der Richter auf Erkänntniß der Sachen entweder dem Kläger oder Beklagten wegen Mangelung des völligen Beweises zu erkennet/ ob auch gleich kein Theil darum bittet; Und weil der Mangel des Beweises auf zweyerley Weise geschicht/ entweder nur halb-völlig/ durch einen tauglichen Zeugen/ nicht einmahl halb-völlig/ als wird dieser Eyd getheilet in Juramentum suppletorium & purgatorium; Und zwar ist

Juramentum purgatorium, sive purgationis, der Reinigungs-Eyd/ welchen der Richter auf Erkänntniß der Sachen demjenigen aufgeleget/ wider welchen etliche Vermuthungen streite/ daß er durch denselben sich von solchen befreye/ und dadurch die zweifelhafftige Sache entschieden werde/ und hat solcher Eyd statt in etzlichen peinlichen/ Ehe- und Bürger-Sachen.

Juramentum suppletorium, vel suppletivum oder necessarium, der Erfüllungs-Eyd/ welchen der Richter nach Erkänntniß der Sachen/ ob er auch gleich nicht darum gebethen wird/ demjenigen zu erkennet/ so seine Meynung nur halb völlig erwiesen/ daß dadurch die Beweisung völlig/ und die zweiffelhafftige Sache entschieden werde.

Juramentum veritatis, ist ein Eyd/ dadurch einer schweren muß/ die Warheit unverwirret zu bekennen und zu sagen.

Juramentum voluntarium, ist ein Eyd/ so aus einem Vergleich durch eine Art einer Handlung/ von einem Theil dem andern ausser Gericht zugemuthet und wieder zurück geschoben wird.

Jus in re, das dingliche Recht oder Gerechtigkeit/ so einer hat wegen seines Dinges oder Sache auf ein Gut/ ohne Verbindung der Persohn/ und solches ist fünfferley/ als: (1) Dominium. (2) Servitus. (3.) Pignus. (4) Jus hæreditarium, & (5) Possessio.

Jus non scriptum, das nicht oder unbeschriebene Recht/ die Gewonheit/ der Gebrauch/ das alte Herkommen.

Jura particularia, Ländische Ordnungen/ Landes-Ordnungen/ Gewohnheiten der Fürstenthümen/ Herrschafften/ und Gerichte/ Statuten Stadt-Recht/ Land-Recht/ Stand-Satzungen/ etc.

Jus prælationis, das Vorzugs-Recht/ oder Vorgang für andern Gläubigern.

Jus protimisius, das Rück- oder Näher-Kauffs-Recht/ die Einstandes-Gerechtigkeit.

Jus quæsitum, ein gesuchtes und erlangtes Recht.

Jus reale, das Recht/ so einer auff einem Gute hat.

Jus dispensandi, das Begnadiguns-Recht/ oder die Zulassung wider die weltliche Gesetze/ e. gr. in Ehe-Sachen/ 2c.

Jus retentionis, das Recht etwas innen zu behalten/ dergleichen dem Weibe uud andern Persohnen wegen ihrer Froderung zukommt.

Jus strictum seu summum, das genaue oder scharffe Recht/ das höchste Recht.

L.

Læsio supra dimidium, die Verkürtzung über die Helffte.

Legatarius, dem etwas im Testament vermacht ist.

Legatum ad pias causas, ein Vermächtniß zu milden Sachen.

Legatum optionis, ein Vermachtniß/ worinnen einem die Kühe aus dem Erbschaffts-Stücken etwas zu erwählen vermacht wird.

Legitima, das Kindes-Theil/ Pflicht-Theil/ Recht-Theil/ der dritte/ oder wenn der Kinder oder auch Kindes-Kinder 5. oder mehr sind/ der halbe Theil/ so den Kindern oder Eltern aus der Erbschafft nothwendig gebühret.

Legitimare, legitimiren sich zu einer Sache geschickt machen/ sich gnugsam mit Vollmachten/ Gewalt/ 2c. versehen. Item/ heist es ein uneheliches Kind ehelich und ehrlich machen/

Legitima causa, eine rechtmäßige Sache.

Legitima portio, der Gebührende Theil eines Erben.

Legitimatio, die Ehrlichmachung der unehelichen Kinder/ so in denen Rechten geschicht (1) Per oblationem curiæ, wann sie dem Rath vorgetragen werden (2) Per rescriptum Principis, durch einen Brieff des Fürsten oder Käyserlichen Pfaltz- und Hof-Grafen (3) Dotalibus instrumentis compositis, durch auffgerichtete Heyraths-Brieffe. Item/ wird Legitimation auch genennet/ wenn ein Anwald Vollmachten/ Curatoria oder Tutoria bey bringet.

Legitimi hæredes, die nehesten Erben oder Anverwandten.

Lex commissoria seu pactum commissorium, ist ein Gesetz oder Vergleich dieses Inhalts: Wenn der Käuffer das Kauff-Geld binnen gesetzter Zeit nicht erleget/ daß alsdenn das Gut als nicht gekauffet seyn soll/ und der Verkäuffer mit dem Kauff zurück treten oder weichen mag. Item/ wenn einer zu bestimmter Zeit ein versetztes Pfand nicht einlöset/ daß derjeni-

ge/darauf geliehen solches behalten möge/und es verstanden seyn solle/ welches Letztere aber in Rechten verboten.

Lex falcidia, ist ein Gesetz/ welches statt hat/ wenn einer zum Erben eingesetzet/ oder gebeten worden/ daß einer einem andern die Erbschafft zustellen soll/ und er doch nichts wegen vieler Vermächnisse/ oder wegen gäntzlicher Auslieferung einer Erbschafft behalten/ daß er alsdann den vierdten Theil davon abziehen und nehmen mag.

Lex Julia de residuis, ist ein Gesetz wider diejenigen/ welche öffentlich Geld/ so ihnen anvertrauet worden/ nicht darzu angewendet haben/ worzu sie es anwenden sollen/ und welche das Geld/ so aus der öffentlichen Rechnung bey denselben übrig bleiben/ ausgeantwortet und erstattet.

Libelliren/ klagen. Dahero wird gesaget: die libellirte/ das ist/ die geklagte Schuld. Item, libellirter/ das ist geklagter massen.

Liquidum debitum, eine klare geständige Schuld.

Lis pendens, lis sub judice, eine Rechts-hängige Sache/ die noch für den Richter hanget/ oder in der Klage ist.

Litem denuntiiren/ den Streit/ Proceß ankündigen.

Litem moviren/ Streit erheben.

Lite pendente, wenn der streit noch anhängig ist.

Loco recognitionis, loco recepisse, an statt eines Scheins scil. ertheilet. Welches man einem Bohten/ daß er das Schreiben zu recht überreichet/ giebet.

Longi temporis possessio, die besitzung von langer Zeit her/

Longi temporis præscriptio, die lang verjährte Zeit.

Longissimum tempus, eine Zeit von 30. oder 40. Jahren.

Lucriren/ gewinnen/ Gewinst haben oder bekommen.

Lucrum cessans, der Gewinn so einem entgehet.

M.

MAculiren/ beflecken/ besudeln.

Magistratus superior, die hohe Obrigkeit.

Magistratus inferior, die Unter-Obrigkeit.

Majorennis, der keine Vormunder mehr bedarff.

Malitiæ Juramentum, suche oben Juramentum malitiæ.

Malitiose deseriren/ bößlich verlassen. Welches geschicht/ wenn der Mann das Weib/ oder das Weib den Mann bößlich und vorsetzlich verlässet/ darvon zeucht/ und er sie/ oder sie ihn sitzen läst. Dahero wird genennet malitiosa desertio, eine bößliche Verlassung des Ehegatten.

Male fidei possessor ist/ der ein Ding unrechtmäßiger Weise besitzet/ so geschicht/

schicht / wenn einer sich eines Dinges anmasset / da er doch Weiß / daß es einem andern zugehöret.
Mandiren / befehlen / gebiethen.
Mandatarius, ein Gevollmächtigter / so von einem Vollmacht hat / ein Anwald.
Mandatum, eine Vollmacht oder Gewalt.
Massa hæreditatis, die gantze Erbschafft.
Maturiren / befördern / beschleunigen.
Mediante inventario, vermittelst des Inventarii ss. die Erbschafft annehmen.
Melioriren / bessern / verbessern.
Meliorations-Kosten die verbesserungs-Kosten.
Merita causæ, die Haupt-Sache.
Minorennis, ein Unmündiger / der seine 25. Jahre noch nicht erreichet hat / und Vormünder hat.
Mitigiren / lindern.
Moderamen inculpatæ tutelæ, die Nohtwehr.
Moderiren / nachlassen / lindern.
Modos acqvirendi, die Art etwas zu erlangen.
Monitorium, ein Erinnerungs-Befehl / Warnungs-Schrifft.
Mora, der Verzug. Periculum in mora, wird gesagt / wenn ein Ding sehr nohtwendig ist / und keinen Verzug leidet / und man etwas suchet und haben wil.
Moriren / auffhalten.
Mortificiren / heist in Rechten / ungültig machen / wann nemlich eine Obligation verlohren.
Moviren / bewegen / erwegen / verursachen.
Mutuum, ein Anlehn / geborgt Geld.

N.

Nomina activa, die ausstehenden Schulden.
Nomina passiva, die Schulden / so einer zu bezahlen schuldig.
Nomina testium cum directorio, die Nahmen der Zeugen / über welche Articul die Zeugen abgehöret werden sollen.
Non abstante, ungeachtet unangesehen.
Notiren / auffzeignen / registriren.
Notatus infamia, der Ehren-loß gemacht ist.
Notificiren / kund thun / berichten / Nachricht geben 2c.
Nunciiren / ansagen.

Nu-

Nuptiæ secundæ, die andere Ehe.
Nuncupativum Testamentum, ein mündlich ausgesprochenes Testament oder letzter Wille.

O.

Obligatio, ein gerichtlich Band / Verpflichtung / damit man sich verbindet / das jenige / worzu man sich verpflichtet / zu halten.
Obligatio ex contractu, eine Verbindung / so aus einem Contract herflüsset.
Obligatio realis, sive quæ re contrahitur, welche an den Gütern gemacht worden /
Obligatio verbalis, sive quæ verbis contrahitur, sonsten Verborum obligatio genannt / die Verpflichtung / so mit Worten geschicht / welche sonsten auch genennt wird Stipulatio.
Obligatio literalis, sive quæ literis contrahitur, diejenige Verpflichtung / so in Schrifften oder Brieffen geschicht.
Obligatio consensualis, seu quæ consensu contrahitur, die Verpflichtung / so durch Einwilligung geschicht.
Obligatio ex quasi contractu, die Verbindung / welche aus den Händeln herfliest / welche sich einem Contract oder Handlung vergleichen.
Obligatio quæ ex delicto nascitur, die Verbindung / so aus Ubelthaten oder Verbrechen erwächst.
Obligatio quæ ex quasi-delicto nascitur, eine Verpflichtung / welche sich Malefitzen vergleichet / und als aus Verbrechen erwächst / dergleichen ist: (1) Wenn der Richter ihm den Krieg dadurch zu eigen machet / daß er aus Ungeschicklichkeit ein unbillig und ungerecht Urtheil spricht. (2) Wenn aus dem Ort / da einer wohnet / etwas heraus geworffen / oder gegossen wäre / daß er dem / der fürübergehet / Schaden thäte. (3) Wenn an dem Ort / da einer wohnet / etwas gesetzt / geleget oder aufgehänget wäre / daß solches dem Fürübergehenden / so es herunter fiele / Schaden thun könte. (4) Wenn durch Schuld eines Schiff-Manns oder Wirths / (so böser Leute Hülffe und Arbeit zu seinem Dienste gebrauchen /) in seinem Schiff / Wirthshause oder Stall / jemanden arglistig- oder diebischer Weise / etwas entwendet würde / daß alsdenn in solchen Fällen der Wird oder Schiff-Mann gleichsam als aus dem Verbrechen gehalten werde.
Obreptio, die Einschleichung. Per sub- & obreptionem, & per falsa narrata, durch Verschweigung der Warheit und falschen Bericht oder Erzehlung scil. ausgewürcket / so von etlichen Rescriptis gesaget wird.

Obstagium, ist eine Verpflichtung / eine Bürgschafft / oder Vergleich / wenn der Schuldner auf gesetzte Zeit nicht bezahlet / daß er oder sein Bürge an einem gewissen Ort / ins Gefängniß oder Wirthshauß mit einem Reuter und etlichen Pferden sich verfügen / daselbst ordentliche Mahlzeiten halten / und davon nicht ehe abweichen wolle / es sey denn die Schuld bezahlet. Und wird dieses sonsten genennet ein Einlager / Eintritt / Leistung / so aber jetzo verberbothen.

Obtiniren / behaupten / bekommen / gewinnen / den Sieg erhalten / als da ist in Rechts-Sachen.

Obtrudiren / einem wider seinen Willen etwas aufhencken / geben / an den Halß werffen.

Occultiren / verbergen / verheelen.

Ocularis inspectio, die Besichtigung durch den Augenschein / der Augenschein.

Offendiren / beleidigen / erzürnen / zu nahe treten.

Offeriren / anbieten / darbieten / antragen.

Offerten / die Anbiethungen / Vorschläge.

Ex officio, Ammts-wegen.

Officium judicis imploriren, das Ammt des Richters anruffen.

Omni meliori modo, via, jure &c. in der besten Form / Maß / Gestalt / Wege-Recht / etc. welche Clausul in Klagen / Testamenten und Contracten gebrauchet wird.

Opponiren generalia juris & facti, alle gemeine Dinge des Rechten und des Thuns entgegen setzen.

Ordonniren / verordnen / anstellen / bestellen / It. benennen / einsetzen / erwählen. Ferner befehlen / gebieten / erkennen.

Oves ferreæ, eiserne Schafe / so eisern auf die Güter gegeben werden.

P.

PActum acquisitum, ist ein Vergleich wegen der handelnden Persohnen / entweder eines andern allein / oder bey der Erbschafft / daß sie ihm oder den andern erworben werden. Dergleichen sind:

1. Pacta Conjugum seu inter Conjuges de futura successione, die Vergleiche oder Handlungen der Eheleute / wegen zukünfftiger Nachfolgung in der Erbschafft.

2. Pactum unionis prolium, die Einkindschafft / oder ein solcher Vergleich / in welchen nach Erkänntniß der Sachen und Einwilligung Obrigkeit / und anderer / denen daran gelegen ist / der Vater oder Mutter / welche zur andern Ehe schreitet / mit dem neuen Ehegatten wegen seiner oder ihrer aus der ersten

ersten Ehe erzeugten Kindern / mit denen / so aus der andern Ehe gebohren worden oder werden sollen / oder auch demjenigen / welche der neue Ehegatte aus einer andern Ehe schon gehabt / also vergleichet und vereiniget / daß sie fürnehmlich so viel die Nachfolge in der Erbschafft betrifft / alle gleich / als ob sie aus einer Ehe und von beyden zugleich erzeuget / gehalten werden.

3. Pactum confraternitatis de mutua successione, Die Erbverbrüderung / oder ein solcher Vergleich / so mit Einwilligung des Kaysers gemacht wird / unter Fürsten und hohen Standes-Persohnen / also / daß wenn in einem Geschlecht keine männliche Erben da wären / daß alsdenn die übrig geblie- bene männliche Erben in dem andern Geschlecht / in den Gütern und abge- storbenen Fürstenthum nachfolgeten und solche erbeten.

4. Pactum Ganerbinatus, Gan-Erbschafft / ist ein Vergleich zwischen adeli- chen und andern hohen Geschlechten / welcher mit Einwilligung und Be- kräfftigung der hohen Obrigkeit eingegangen wird / daß sie sich und die Ih- rigen wider Gewalt und feindliche Anfälle vertheidigten / und so ein Ge- schlecht ihme in der Erbschafft nachfolgeten.

Pactum conservativum, ist ein Vergleich / wordurch man eine Verhinde- rung von der Erbschafft / welche einem nach gemeinen Recht gebühret / ab- wendet und wegschaffet / und also das Recht wegen der Nachfolge in der Erbschafft in voriger Krafft erhält.

Pactum de quota litis, ist ein Vergleich zwischen den Advocaten und den streitenden Partheyen / zum Exempel / daß der Advocat den dritten Theil oder die Helffte von der Schuld haben soll / welches aber verbothen.

Pactum de retrovendendo, seu pactum retrovendendi, der Widerkauff / oder ein solcher Vergleich / worinnen dem Verkäuffer zugelassen ist / daß er das Eigenthum / so er auf den Käuffer gebracht / gegen wider Erstattung des Kauff-Geldes wieder einlösen möge.

Pactum renuntiativum, ist ein Verzicht oder Vergleich / worinnen jemand einem andern zu Gefallen sich erkläret von einer zukünfftigen Erbschafft ab- zustehen. Also begiebt sich bißweilen die Tochter der väterlichen Erbschafft / wenn sie ihr Heyrath-Gut empfangen; Item der Sohn um gewisser Ur- sachen willen.

Pactum successorium, ist ein Vergleich / wegen Nachfolgung eines leben- den Erbschafft; Und solch Pactum wird getheilet in acquisitivum, con- servativum & renunciativum, davon oben gedacht.

Pacta dotalia, Vergleich wegen des Heyrath-Guths / sonst Heyraths-Brie- fe / oder Ehe-Pact genennet.

actum vulgare, ist ein Vergleich welchen unter sich machen der Schwäher-Vater und Eydam / wenn die Tochter ohne Kinder mit Tode abginge / daß alsdenn dem Schwähervater das von ihm gegebene Heyrath-Gut wieder zukommen solle. It. wird Pactum vulgare genennet ein Vergleich / wenn binnen einer gewissen Zeit das Geld nicht gezahlet wird / daß man alsdenn die verpfändete oder versetzte Güter oder Stück verkauffen dörffe.

articipare, participiren / Theil an etwas haben / ein Ding mit geniessen.

atrociniren / in Sachen behülfflich seyn / dienen / schützen / eines Advocat seyn.

auperies, ein Schade / so von einem unvernünfftigen Thiere geschicht.

eculium, ein erworben Gut / eigen Gut / so die Knechte oder Kinder vor sich erwerben.

eculium adventitium, ist ein eigen Gut / so von Freunden oder Fremmden den Kindern zukömmt / dergleichen ist die mütterliche Erbschafft / oder die Erbschafft von natürlichen Freunden / rc. und hat der Vater darvon den Nießbrauch.

Peculium castrense, ein eigen Gut / so einer im Kriege erworben hat / daran der Vater oder gar kein Recht hat.

Peculium profectitium, ist ein erworben Gut / welches von dem Vater aus dessen Gütern dem Sohne nachgelassen wird / und hat der Vater darinn das Eigenthum / der Sohn aber den Nießbrauch.

Peculium quasi-castrense, ist ein eigen Gut / welches einer gleichsam als im Kriege / zum Exempel / als ein Advocat, oder sonst durch seine Kunst erworben hat / daran der Vater kein Recht hat.

Pecunia deposita, hinter- oder nieder-gelegt Geld.

Pecunia hæreditaria, Erb-Geld.

Pecunia numerata, bahr oder bezahlet Geld. Non numeratæ pecuniæ exceptio. Suche droben Exceptio non numeratæ pecuniæ.

Pendente lite, bey annoch währenden Streit / im hangenden Recht.

Pensiones promobiles, die Rütscher-Zinsen / welche im Anfang von den Zinß-Leuten also versprochen worden / daß / wenn die Bezahlung der Zinsen auf gesetzten Tag nicht bezahlet werden / daß alsdenn solche doppelt bezahlet werden sollen.

Peractis peragendis, nachdem vollendet ist / was geschehen sollen.

Perambages, weitläufftig herum / durch Umschweiffe.

Percurrere, percurriren / durchlauffen. Also wird gesagt / die Acta percurriren / das ist / durchgehen und durchsehen.

Per consequentiam, aus der Folge.

Peremtorie citiren / einen letzlich / ein für allemahl vor Gericht fordern.

Peremtorium Edictum, die letzte Citation oder der letzte Anschlag.
Peremtorius Terminus, ein Termin/ welcher drey 14. Tage/ oder so viel Zeit als andere drey Termin in sich begreifft.
Per exceptionem, durch eine Hintertreibung/ Fürwand/ Ausrede/ rc.
Periculum in mora, ein gefährlicher Verzug/ welches gesaget wird/ wenn ein Ding nothwendig ist.
Periculum rei venditæ, die Gefahr des verkaufften Dinges.
Per indirectum, durch Umschleiff/ weit herum/ nicht gleich zu.
Perjuriosus, a, um, meyneydig.
Perjura, iren/ falsch schweren.
Perjurium, der Meyneyd/ falscher Eyd. Perjurii pœna, die Straffe des Meyneydes.
Perlustrare, iren/ besichtigen/ betrachten/ durchwandern/ durchsehen/ zum Exempel die Acten.
Permittere, iren/ bewilligen/ erlauben/ gestatten/ zugeben/ nachlassen/ zulassen.
Permutare, iren/ verändern/ verwechseln/ umwechseln/ vertauschen/ umtauschen.
Permutatio, ein Tausch/ Wechsel/ Wechselung/ Veränderung.
Per negare, iren/ sehr leugnen.
Per omnes passus & instantias, durch alle Gänge und instantien sc. durchgeführet.
Per quas personas nobis acquiritur, durch welche Persohnen uns etwas erworben wird.
Perquirere, iren/ ausforschen/ ausfragen/ wohl suchen/ durchsuchen.
Per rationes dubitandi & decidendi, durch zweiffelhafftige und entschiedliche Gründe.
Persequi, iren/ nachfolgen/ plagen/ peinigen/ verfolgen.
Persignare, iren/ aufzeichnen/ versiegeln.
Persolvere, persolviren/ abzahlen.
Persona conjuncta, eine anverwandte Persohn.
Personaliter, in eigener Persohn/ persöhnlich.
Per sortem, durch Loß.
Perspicue, deutlich/ klar/ öffentlich.
Prestringere perstringiren/ hart binden; Item/ mit Worten anstechen/ durchhecheln.
Persuadere, persuadiren/ bereden/ überreden/ einbilden.
Persuasoria sc. gebrauchen/ einen zu überreden/ allerhand Wege suchen.

Per-

Pertinentia, die pertinencien/ pertinenz, oder die Zugehörigen/ zugehörige Dinge.
Pertinere, hinreichen/ gehören.
Perturbare, iren/ betrüben/ beunruhigen/ beyeintrachtigen.
Perverse, arglich/ verkehrter Weise.
Pervestigare, iren/ nachforschen/ nachspüren/ nachfragen/ nachsuchen.
Per viam actionis, durch eine Klage/ sc. vorbringen.
Per viam appellationis, durch die Beruffung an den höhern Richter.
Per viam exceptionis, an statt einer Ausrede oder Ausflucht.
Per viam supplacationis, durch eine Bitt-Schrifft/ sc. vor- oder anbringen.
Pervolvere, iren/ auf einen bringen/ verbringen/ durchweltzen/ durchlesen.
Per vulgata, durch gemeine Rechte.
Pervulgare, iren/ gemein machen/ ausbreiten/ aussprengen.
Pessimus, a, m, das Allerärgste. Res pessimi Exempli, ist ein Ding/ das ein böse Exempel giebt.
Petens sibi jus & justitiam administrari, bittend/ daß ihme Recht und Gerechtigkeit wiederfahren möchte.
Petere, petiren/ bitten/ begehren. Veniam petiren/ Erlaubniß bitten.
Petitio principii, wird genennet/ wenn einer ein Ding durch eben dasjenige wovon der Streit ist/ und durch ein Ding/ das gleichmäßige Bedeutung hat/ beweisen will.
Petitum, das Begehren/ Verlangen/ die Bitte. Eines petitio deferiren.
Pignorari, pignoriren/ verpfänden/ zum Pfand nehmen.
Pignus, ein beweglich eingethan Unterpfand/ pignoris distractio, suche oben Distractio pignoris.
Placitum, ein Wohlgefallen/ Vergleich. Item: Ein Urtheil/ Bescheid. Principum placita, der Fürsten beliebige Meynung/ Decret, oder wissendliche Erkänntniß.
Plagiarius, ein Menschen-Dieb. Item/ der fremde Arbeit für seine ausgiebt.
Plebiscitum, ein Land-Geding/ Beschluß/ Abschied/ Zunfft-Gesetz/ eine Satzung des gemeinen Volcks oder Pöbels.
Plenaria fides, völliger Glaube.
Plenarie, völlig/ plenarie restituiren/ völlig ausgeantwortet/ oder ersetzet und erstattet.
Pœna capitalis, die Leib- und Lebens-Straffe/ Todes-Straffe.
Pœna conventionalis adjecta, die Straffe/ so den Handlungen angehänget.

Pœna

Pœna extraordinaria, ist die Landes-Verweisung/ und dergleichen.

Pœna ordinaria, die Todes-Straffe.

Pœna pecuniaria, die Geld-Straffe.

Pœna præclusi sive præclusionis, wird genennet die Straffe/ worbey einer zur Einbringung der Schätze und dergleichen citiret wird/ daß er nicht weiter darmit gehöret/ sondern von der Sach ausgeschlossen werden soll.

Pœna temere litigantium, die Straffe derer/ die muthwillig und vergeblich haddern/ rechten und Streit führen.

Pœnitere, iren/ abstehen/ umkehren/ gereuen/ Busse thun.

Polygamia, die Ehe mit vielen Weibern/ die Vielheit der Weiber.

Pondare, iren/ bedencken/ betrachten/ ermessen/ erwegen/ überlegen.

Populariter, nach Art oder Weise des gemeinen Mannes.

Portio statutaria, ist ein Theil der Güter/ so der überlebende Ehegatte/ nach Innhalt der Statuten oder aus Gewohnheit/ aus des Verstorbenen Gütern zukömmt/ als da ist der 3te oder 4te Theil.

Portio virilis, ein Gleichtheil/ gebührend- oder Pflicht-Theil/ vulgo ein Kindes-Theil.

Positiones, die Articul/ Satz-Stück.

Posito, sed) non / nullatenus (concesso, gesetzt/ aber durchaus nicht gestanden noch nachgegeben.

Posito, sed in præjudicium veritatis minime concesso, gesetzt/ aber der offenbahren Warheit zuwider/ im geringsten nichts eingeräumet.

Possion, die Posseß/ Besitzung oder der Besitz/ ein liegend Gut/ posses oder Possesion/ apprehendiren/ die Besitzung ergreiffen/ in Besitz nehmen. Mittere in pessessionem, in die possession oder Besitz setzen.

Possessio continua, eine stets-währende Besitzung.

Possessio hereditatis ab intestato, die Besitzung der Güter ohne Testament oder letzten Willen.

Possessio justa, eine rechtmäßige Besitzung.

Possessio vel quasi, die Besitzung und deren Gerechtigkeit. In possessione vel quasi, in geruhiger posses und Besitzung und deren Gerechtigkeit sc. seyn.

Possessoria hæreditatis petitio, Anspruch um Besitzung einer Erbschafft.

Pro donato possidiren/ wird gesaget/ wenn einem ein Ding als ein Geschenck übergeben ist.

Pro dote possidiren/ wird gesaget/ wenn einer unwissend ein fremmd Ding oder Gut zum Heyrath-Gut empfangen.

Pro emtore possidiren / für den Kauffer besitzen / welches gesaget wird / wenn einer etwas von einem / der nicht Herr ist / und welchen er doch für den Herrn des Dinges gehalten / gekaufft.

Pro hærede possidiren / als ein Erbe besitzen / welches gesaget wird / wenn jemand meynet / daß er Erbe oder Besitzer der Güter wäre.

Pro legato possidiren / wird gesaget / wenn einem ein fremmdes Ding vermacht ist / oder welches zwar des Testatoris ist / man aber nicht gewust / daß solches durch ein Codicill weggenommen ist.

Pro possessore possidere, wird gesaget von dem Räuber / welcher gefraget wird / warum er ein Ding besitze? Und derselbe antwortet / weil ichs besitze / und keine andere Ursach seines Besitzes sagen kan.

Pro soluto possidiren / wird gesaget / wenn einer ein Ding / so ein ander ihme schuldig gewesen / oder was anders an statt Zahlung überkommen und empfangen.

Pro suo possidiren / wird von allen Besitzungen gesaget / welche einer aus rechtmäßiger Ursach empfangen hat.

Post effluxum sive elapsum Terminum, nach verflossenem Termin, Tag oder Zeit.

Posteritas, die posterität / die Nachkommen / Nachkömmlinge / Nachwelt.

Posterius, das Letzte oder Nachfolgende. Sed posterius est absurdum, ergo & prius, aber das Nachfolgende ist ungereimt / derowegen auch das Vorhergehende.

Posthumus, posthuma, der oder die nach des Vaters Testament oder Tode gebohren wird.

Postliminium, das Wiederkunffts-Recht eines der abwesend gewesen / und wiederkommen.

Postulare, iren / begehren / fordern / heischen / verlangen. It. klagen / vor Gericht seyn / oder eines andern Begehren vorbringen und auslegen.

Postulatio, die Klage / Anforderung. It. die Erwählung so von einem Capitel geschicht.

Postulatum, postulatus, us, das Anbringen / Begehren / die Forderung / Bitte.

Practiciren / üben / gebrauchen / handeln / treiben / item / als ein Advocat dienen / oder als ein Artz den Leuten helffen.

Practicus, a, um, so in der Ubung ist. It. wird practicus genennet / der etwas treibet / als da ist: Juris practicus, ein Advocat, oder der das Recht treibet.

Præceptum, ein Geboth / Befehl / ein Verboth.

Præ-

Præceptum de non alienando, ein Geboth/ daß einer ein Ding nicht veräussern/ oder verkauffen dörffe.

Præceptum de non solvendo, ein Geboth/ daß einer das Geld nicht auszahlen soll.

Præda, der Raub.

Prædator, ein Räuber.

Prædecessor, der Vorfahre.

Prædecessores, die Vor-Eltern/ Vorfahren.

Prædium, ein Gut.

Prædium cui debetur servitus, ein Gut/ dem ein anders dienen muß.

Prædium militare, ein Lehn.

Prædium patrimoniale, ein Stamm-Gut.

Prædium prædorium, ein Grund/ so der Obrigkeit zustehet.

Prædium rusticum, ein Bauren- oder Feld-Gut/ als da ist der Acker und die Gebäude/ so zum Ackerbau/ zu Verwahrung der Frucht/ und zur Vieh-zucht gehören/ der Meyerhoff genannt.

Prædium serviens, ein Gut/ das einem andern dienet.

Prædium sua sponte fructiferum, ein Grund/ der für sich selbst Frucht trägt.

Prædium suburbanum, ein Gut in der Vorstadt.

Prædium urbanum, ein Stadt-Gebäude/ als da ist ein Hauß/ worinnen man wohnen/ Gewerbe treiben und Zinsen aufnehmen kan/ und ist nichts daran gelegen/ ob ein solch Gut in der Stadt/ im Dorffe/ oder auf dem Felde gebauet ist.

Præfinire iren bestimmen/ verschreiben/ zum Exempel/ einen Tag.

Præfixus Terminus, ein bestimmter oder angesetzter Termin/ Tag/ eine Tags-farth.

Prægnantes causæ sive rationes, genugsame wichtige Ursachen.

Prægnatio, die Schwängerung.

Præjudicare, zufrüh-zeitig urtheilen/ einem schaden/ nachtheilig oder schädlich seyn/ einen hindern/ den Weg verschliessen oder verhauen/ zum Nachtheil gereichen/ oder thun.

Præjuditialis quæstio, die Haupt-Frage so erst ausgemacht und erörtert werden muß.

Prælegatum, der Voraus/ oder ein vermacht Stück Geldes oder ander Ding/ das einem andern zuvor heraus gegeben werden muß.

Prælegare, iren/ zum Voraus vermachen/ im Testament.

Præoccupare, iren/ zu erst besitzen/ einnehmen/ zuvor kommen.

Præpostere, das hinterst zu förderst.

Præripere, iren / zuvor hinweg nehmen.
Prærogativa, die prærogativ, der Verzug.
Præscribere, iren / vorschreiben / gebiethen; In Rechten heist es verjähren / so gesagt wird / wenn einer ein Guth über Rechts verwehrte Zeit innen gehabt und besessen.
Præscriptio actionem, die Verjährung der Klagen.
Præscriptio annuorum redituum, die Verjährung der jährlichen Einkünfften.
Præscriptio fori, ist eine Ausflucht / so ein Gericht gantz auffhebet / und mann davor zustehen nicht schuldig / und kömmt mit der Exceptione fori declinatoria überein /
Præscriptio immemorialis, eine undenckliche Verjährung / oder Zeit / so lange ein Mensch nicht gedencken kan.
Præscriptio longi temporis, eine Zeit von 10. oder 20. Jahren.
Præscriptio longissimi temporis, eine Zeit von 30. oder 40. Jahren.
Præscriptio moratoria, eine Verjährung oder Ausflucht / daß einer die Klage auff eine Zeitlang nicht anstellen könne.
Præscriptio tricennalis, eine Zeit von 30. Jahren. In Sächs. Rechten sind es 31. Jahr 6. Wochen und 3. Tage / dadurch die unbewegliche und unleibliche Dinge verjähret werden / als da sind die Jura, actiones und Servitutes, und solche præscriptiones gehen so wohl unter den Anwesenden als Abwesenden an. Die geistliche Güter aber / als da sind der Academien / Spitalen und der Kirchen / werden nur in 40. Jahren verjähret.
Præsentes tanquam absentes produciren / so wohl Gegenwärtige als Abwesende vorstellen / so von Zeugen gesagt wird.
Præsidium, der Schutz. Item / Die Besatzung. Sub præsidio, unter dem Schutz. Pro præsidio, für den Schutz oder Vertheidigung / scil. so viel geben.
Præstanda præstiren / leisten oder thun was zu leisten oder zu thun ist.
Præstationes publicæ, die Gefälle.
Præstatio homagii, die Erb- und Lehns-Huldigung.
Præstatio usurarum, die Reichung der Zinsen.
Præsumtio, die præsumtion, Anzeigung / der Argwon / die Befürchtung / Einbildung / Muthmassung. Præsumtionem juris, die Vermuthung des Rechts sc. vor sich haben.
Præsumtio contraria sive in contrarium, die gegentheilige Vermuthung / Daß die Sache sich nicht so verhalte.

Præsupponere, iren / setzen / den Fall setzen / voraus setzen.

Prætendere, iren / fürstrecken / fürspannen / fürwenden / Item einen Anspruch haben / begehren / fordern / haben wollen / suchen / verlangen.

Prætensio, die Forderung / Anforderung / Begehrung / der Anspruch / das Recht.

Præteriti liberi, sind die Kinder / so im väterlichen Testament weder zu Erben eingesetzet oder enterbet / sondern gäntzlich übergangen sind.

Præter, propter, ohngefehr.

Prætextus, die Vorschützung / der Schein / Vorwand. Sub prætextu Juris, unterm Schein Rechtens.

Præter, der Richter / Stadt-Richter / Stadt-Voigt / Schultheiß.

Prætoria stipulatio, die Versprechung / so aus richterlichem Amt und von der Obrigkeit herkömmt.

Prævaricari, auf beyden Achseln tragen / die wahrhafftige Laster verbergen / Klägern und Beklagten in einer Sach zugleich dienen.

Prævaricatio, die tragung auff beyden Achseln / so geschicht / wenn ein Advocat zugleich Klägern / und Beklagten in einer Sache dienet / oder mit die Gegenparthey heimlich seinem Clienten zu Nachtheil colludiret. Oder wenn einer Notarius und Advocat zugleich ist.

Prævention, Klage ist die Vorklage. Item / wird die prævention genennet / wenn ein Streit schon vor einem andern Gericht anhängig.

Præcarium, ist ein Gebrauch eines Dinges / so wir Bittweise erlangen / oder ein ausgebeten Guth auff eine Zeitlang zu geniessen.

Prætium emtionis, venditionis, das Kauff-Geld.

Primogenitura, die erste Geburt.

Principalis causa, die Hauptsache / die fürnehmste Ursach.

Principalis debitor, der Haupt-Schuldner.

Principium, der anfang / Uhrsprung. A principio, vom Anfang.

Priora repetiren / das vorhergehende wiederholen.

Priorites, die priorität oder der Vorgang / Vorsitz / Vorzug / Erstigkeit. De prioritate disputiren / um den Vorzug streiten.

Privare, iren / benehmen / entnehmen / entsetzen.

Privat-Sache / seine eigne Sache.

Privata autoritate, für sich selbst / eigenthätig.

Privigna, die Stieff-Tochter.

Privignus, der Stieff-Sohn.

Privilegiare, privilegiren / befreyen / Freiheit ertheilen / oder geben / mit einer Freyheit begaben.

Privilegium sive beneficium fori, ist eine Freyheit / daß einer nicht vor einem andern Gericht zu stehen schuldig / sondern daß er vor seinem ordentlichen Richter belanget werden muß.

Privilegia personalia, sind solche Freyheiten / welche einer Persohn / um eines sonderlichen Verdienstes oder Bedingung / und Ursach willen zugeeignet werden / und mit solcher Persohn auch auffhören.

Privilegia realia, die Freyheiten / so aus gewisser Ursach einem Dinge oder Sache also zugeeignet werden / daß eine Persohn / deme solche zugehöret / aus sonderlichen Recht gebrauchen könne / und kommen diese Freyheiten mit dem Guhte oder Dinge auff den Erben.

Pro arrha, auff die Hand oder Gades- (nicht Gottes) Pfennig &c. geben oder nehmen.

Proavus, des Großvaters / oder der Großmutter Vater.

Probare, probiren / für gut achten / loben / schätzen. Item / beweisen / erweisen / bewehren / darthun. Ferner / erfahren / prüfen / ersuchen.

Probatio, die Probation / Probierung / der Beweiß / die Beweisung / Erweisung / Darthuung / Bewehrung / die Behauptung eines Dinges. It. die Erfahrung / Prüfung / Besuchung.

Probatio per aquam frigidam Sagarum, die Wasser-Probe der Hexen / so an etlichen Orten gebräuchlich.

Probatio legitima, eine rechtmässige Beweisung /

Probatio per communem opinionem, der Beweiß durch gemeinen Wahn und Meinung.

Probatio per confessionem Propriam Adversarii, der Beweiß / durch eigenes Erkäntniß des Gegentheils.

Probatio per delationem Juramenti, der Beweiß durch Heimscheidung eines Eydes.

Probatio per documenta, der Beweiß durch Uhrkunden und Briffe.

Probatio per evidentiam facti, der Beweiß durch Klarheit eines Dinges / wenn es Sonnen klar / am Tage und nicht zu verneinen ist.

Probatio per famam, der Beweiß durch ein gemein Gerücht / Geschrey und Ruff.

Probatio per Indicia indubitata, ein Beweiß durch unzweifliche Anzeigung und Merckzeichen.

Probatio per instrumenta, & libros antiquos, der Beweiß durch glaubwürdige Uhrkunde / Brief / Siegel / alte Bücher / und dergleichen.

Probatio per literas sigillatas, der Beweiß durch besiegelte Briefe.

Probatio per monumenta, der Beweiß durch alte Gemählde / und andere alte Anzeigungen und Wahrzeichen.

Pro-

Probatio per ocularem inspectionem, der Beweiß durch Einnehmung des Augenscheins.
Probatio per possessionem antiquam, der Beweiß durch geruhigen Besitz eines Guts oder andern Dinges über Rechts-verwehrte Zeit.
Probatio per præsumtiones, der Beweiß durch rechtliche Vermuthungen.
Probatio per testes, der Beweiß durch lebendige Zeugen und Persohnen.
Probatio plena, eine vollkömmliche Beweisung.
Probatio semiplena, sive minus plena, eine halb-völlige oder nicht völlige Beweisung.
Probatio summaria, ein summarischer Beweiß / so nicht ordentlich geführet wird.
Processus, der Proceß / Fordgang / Hader / Rechts-Händel / Rechts-hängige Streit / Zanck.
Processiren / Proceß führen / streiten / zancken.
Processus banni, der Achts-Proceß.
Processus executivus, der Streit / so auf Brief und Siegel bestehet / oder welcher auf der Execution und Hülffe beruhet.
Processus extraordinarius, ein unordentlicher Proceß.
Processus finitus, ein zu Ende gebrachter Streit oder Proceß / der seine Endschafft genommen.
Procurator, ein Anwald / Sach-Walter / Gevollmächtigter / Wortredner.
Prodigalitas, die prodigalität / Verschwendung / Verthunlichkeit.
Prodigus, verschwänderisch / verthunlich / ein Verschwäder / der sein Gut übel gebrauchet / anwendet und verthut.
Producens, der producent, oder welcher Zeugen vorstellet / und Beweiß führet / item / der etwas vorweiset.
Producere, iren / verlängern / herfürbringen / item / aufweisen / vorlegen / dar- oder vorstellen / zum Exempel die Zeugen / oder die Uhrkunden.
Productus, der Product, oder wider den Beweiß geführet wird.
Prduction- und respective Salvation-Schrifft / wird genennet die Schrifft / so der Beweiß-Führer nach verführten Beweiß übergiebet / und seinen Beweiß darinnen vertheidiget.
Pro erudenda veritate, zu Ergründung der Warheit.
Profligare, iren / vertreiben / fortreiben / zu Ende bringen / eintreiben / zum Exempel / die Zinsen.
Pro forma, Gewands-Weise / Exempels-Weise / zum Schein.
Pro gradu disputiren / wird gesaget / wenn einer deswegen disputiret / daß er einen Gradum oder Ehrenstand erlangen will / als da geschicht / wenn einer Doctor oder Licentiat werden will.

Pro-

Progredi, iren / herfürgehen.

Progressus, der progress Fortgang / das Wachsthum oder Zunehmung der Verrichtung

Prohibere, iren / verbieten / verhindern / untersagen.

Prolongare, iren / auffschieben / verlängern / weiter hinaus setzen / zum Exempel / ein Termin.

Pro majori cantela, zu mehrer Versicherung.

Pro mercibus exporratis seu immortatis, für aus- oder eingeführte Waare sc. Zoll erlegen.

Promercium, ein Gewinst.

Promissio facta sub dignitatis splendore, die Verheissung / so bey Fürstl. Gräffl. Adel. Ehren / Trau und Glauben geschehen.

Promissor, der etwas verheisset oder zusaget.

Promulgatæ leges, eröffnete Gesetze.

Promulgare, iren / ausbreiten / eröffnen / offenbahr machen / kund thun / öffentlich ankündigen / die Gesetz Urtheil aussprechen.

Pronepos, des Enckels Sohn / der Nach-Enckel.

Proneptis, des Enckels Tochter / die Nach-Enckelin.

Pronunciare, iren / ausreden / aussagen / aussprechen / ein Urtheil sprechen / vorbringen.

Pronuntiatum, ein Ausspruch. Ita a Facultate juridica ad requisitionem N. N. fuit pronuntiatum. Also ist von der Juristen-Facultät auff Ersuchen N. N. ausgesprochen worden.

Proper-Güthter / die Eigenthums-Güther.

Proponere, iren / auff die Bahn bringen / vorbringen / fürgeben / fürstellen / verlegen / vorschlagen. Item / einen Vortrag thun / vortragen. Item / fürnehmen / fürsetzen; Quæstionem proponiren einen casum sc. einem Fall oder Frage fürbringen.

Pro præcio, zum Kauff-Gelde / oder anstatt Kauff-Geldes.

Propricida, der sich selbst tödtet.

Proprietarius, der eigenthums-Herr.

Proprietas, die proprietät / das Eigenthum.

Proprius, eigen. Propria authoritate absque causæ cognitione, aus eigener Gewalt / eigenthätig / ohne fürgehendes Erkäntniß der Sachen. Propria laus sordes, eigen Lob stinckt gern. Propriam turpitudinem allegiren / seine eigene Schande oder Laster anführen / Proprio motu sive ausu, eigenthätig für sich.

Pro-

Propter carentiam Advocati, wegen Mangelung des Advocaten oder Rechtlichen Beystandes.

Propulsator injuriarum, der unrechter Gewalt wehret.

Pro quota sive rata, nach der Anlage zu seinem Antheil.

Pro rato & grato, für kräfftig und genehm scil. halten.

Pro recognitio sive recognitis, vor erkennet / oder als ob es recognosciret wäre sc. zu achten oder halten.

Pro redimenda vexa, nur zu Auffhebung des Streits sc. etwas geben.

Pro re nata, nach Gelegenheit.

Prorogare, iren / auffschieben / erstrecken / verlängern.

Proscribere, iren / anschlagen / feil bieten. Item / in der Acht erklären oder thun.

Prosecutio, die Prosecution, die Ausführung / Verfolgung / Vollführung / zum Exempel / der Leuterung 2c.

Pro se & hæredibus feudalibus ex corpore legitime descendentibus, für sich und seine ehelich gebohrene Leibes Lehns-Erben.

Prospicere, iren / versehen.

Pro statu & qualitate causæ, nach Gelegenheit / Beschaffenheit und Zustandt der Sachen.

Pro substrata materia, so viel gegenwärtige Sache betrifft.

Protector, ein Beschirmer / Schutzherr / Vertheidiger.

Protectorium, ein Schutz-Brieff.

Portegere, iren / bedencken / beschirmen / beschützen / vertheidigen / bewehren.

Protelare, iren / verziehen / verlängern / auffziehen / zum Exempel den Streit.

Protestant, der wider etwas protestiret.

Protestari, iren / bezeugen / mit einer Sache nicht zu frieden seyn / widerreden / bedingen / als vor Notarien und Zeugen. Item / verwerffen / als Wechsel-Brieff / darwider bezeugen lassen / Item / sich unnütze machen / Item / zancken. Protestire de mea diligentia, bezeuge hiermit / daß ich an meinem Fleiß nichts ermangeln lassen will. Contra interrogatoria superflua, impertinentia captiosa & injuriaosa protestiren / wider die Fragstücke / so überflüßig / zur Sache nicht gehören / verfänglich und Ehren-verkleinerlich sind / öffentlich bezeugen / daß solche nicht angenommen werden möchten. De quo solenniter protestatur, weswegen feyerlich bedinget wird. Protestando de sua debita & præstita diligentia, wegen seines schuldigen und angewendeten Fleisses öffentlich bezeugend.

Protestatio, die Vorbehaltung des Rechtens. Item / die Bedingung / Bezeigung / Widerredung / Widersprechung eines Dinges.

Protestatio de expensis, eine Bezeugung wegen der Unkosten / daß solche zu erkennen/begehret werden/denn sonsten ist der Richter zu thun nicht schuldig.
Protocolliren / beschreiben/ aufzeichnen / einschreiben / eintragen / nachschreiben/ niederschreiben.
Protrahere, iren / aufziehen/ verschleiffen/ verschieben/ verzögern.
Pro tuendo suo Jure, zu Vertheidigung seines Rechtens.
Provocare, provociren / anreitzen/ antreiben/ ausfordern/ ausruffen. Item/ von Unter- an den Oberrichter sich beruffen/ vulgo appelliren/ davon oben gedacht.
Provocatus verbis contumeliosis & injuriosis, der mit schmählichen und Ehren-verletzlichen Worten / ausgefordert ist.
Proxenara, ein Freyer/ Freywerber/ *Belg.* ein Mäckler/ Unterhändler.
Proxeneticum, die Belohnung des Unterhändlers.
Proximitas, die proximität / die Bluts-Freundschafft / nahe Anverwandschafft/ so eigentlich von dem Weibe herkömmt.
Publicare, iren / ausbreiten / ausbringen / ausstreichen / auskundigen / kund thun / bekannt und gemein machen / eröffenen/ offenbahr machen/ öffentlich anschlagen/ ausruffen/ verkündigen: Bona publiciren / die Güter einziehen/ und in gemeinen Kasten bringen.
Publicatio bonorum, die Einziehung der Güter.
Publicatum, eröffnet / also wird das Publicatum genennet die Zeit/ wenn ein Bescheid/ Zeugniß/ Testament oder dergleichen eröffnet worden.
Publica Persona, eine Persohn/ so in einem öffentlichen Ammt ist / und also wird auch der Notarius genennet.
Punctatio, die Punctation, das Unterscheiden / Unterzeichnen mit Puncten/ der kurtze Entwurff eines Vergleichs/ welcher in unterschiedlichen Puncten bestehet.
Pupillen / die Unmündigen/ Waysen.

Q.

Quadrans, der vierdte Theil einer gantzen Erbschafft / daß ist drey Untzen.
Quadrare, sich schicken/ reimen / also wird gesagt: Huc quadrat, vel: Huc non quadrat, es schicket oder reimet sich hieher / oder reimet sich nicht hieher.
Quadrupes, ein vierfüßig Thier.
Quadruplica, wird also genennet die vierdte Schrifft / welche der Beklagte auf des Klägers dritte Schrifft machet.
Quæsitum Jus, ein erlangt Recht.
Quæstio, ein Frage. Item/ die Tortur/ Folter/ peinliche Frage.

Quæ-

Quæstio facti, ist eine Frage/ ob sich ein Ding also verhalte oder nicht.
Quæstio Juris, eine Rechts-Frage/ oder eine Frage was in einem Fall recht sey oder nicht.
Quæstionem moviren oder proponiren/ eine Frage fürbringen.
Quæstus, der Gewinn/ Nutz/ die Nahrung/ das Gewerb. Quæstus causa, Gewinns halben.
Quarta Falcidiæ, ist der vierdte Theil von der Erbschafft. Suche weiter: Lex Falcidia.
Quarta Trebellanica, ist der vierdte Theil/ welchen einer von der anvertrauten Erbschafft/ so er einem andern zustellen soll/ abziehen oder nehmen kan.
Quarum rerum non datur Actio, welche Sachen zu keiner Rechtfertigung kommen mögen/ und in welchem keine Klage statt hat.
Quasi contractus ist/ welcher zwar kein Handel ist/aber sich selbigem vergleichet. Suche weiter hievon oben: Obligatio quæ ex quasi contractu nascitur.
Quasi delictum, so sich einem Verbrecher ähnlichet/und gleichsam als aus einem Verbrechen herkömmt.
Quasi dominium ist/wenn einem ein Ding übergeben ist/ von einem/der nicht Herr ist/ doch mit rechtmäßigem Titul.
Quasi Dominus ist/ welcher durch langem Gebrauch und Besitz Herr werden kan.
Qui alicujus juri subest, der einem andern unterworffen und fremmden Gewalts ist.
Quibus alienare licet vel non, wer ein Gut veräusern und verwandeln könne oder nicht.
Quibus modis testamenta infirmentur, auf was Weise die aufgerichtete letzte Willen unkräfftig werden.
Quid pro quo, ichtwas vor etwas/ so gesaget wird/ wenn man ein Geringes für alles giebt.
Qui Jure suo utitur, nemini facit injuriam, wer sich seines Rechts gebrauchet/ thut niemanden Unrecht.
Qui non habet in ære, luat in corpore, wer nicht hat mit Geld und Gut zu bezahlen/ muß mit dem Leibe dafür halten und büssen.
Quinquennal, ein Anstands-Brief/ eiserne Briefe.
Qui sub tutela est, der unter der Vormünder Gewalt ist.
Qui sui Juris est, der seines Rechtens/ seines Gewalts/ sein eigen Herr und sein mächtig ist.

Quoad thorum & mensam scil. separiret/ vom Tisch und Bette geschieden/ gesondert oder abgetheilet.
Quod acceptatur, welches vorbekand/ angenommen wird.
Quod optime notandum, welches wohl zu mercken ist.
Quo jure, mit was vor Recht.
Quomodo naturales fiant legitimi, wie unehrliche Kinder ehrlich werden.
Quota, ein Theil/ Antheil/ Anklage/ Bestimmung.

R.

RAdere, radiren / ausscharren / auskratzen / ausschaben / auswischen.
Rapina, rapina, die Rauberey/ der Strassen-Raub.
Raptus, der Raub. Item/ die gewaltthätige Schwächung oder Entführung eines Weibesbildes. Ferner wird gesagt / der hat einen Raptum, das ist/ einen Schwerm / ist nicht wohl klug.
Rarum contingens, ein Ding/ das selten geschicht.
Ratificare, ratificiren / bekräfftigen/ bestätigen/ gut heissen/ vollziehen / vor genehm halten/ befestigen/ unterschreiben.
Ratihabere, ratihabiren / vor genehm halten.
Ratihabitio, die Genehmhaltung.
Rationes reddere, Rechnung thun.
Rationes decidendi, schließliche Ursachen.
Rationes dubitandi, zweifelhafftige Ursachen/ oder warum man zweifelt.
Rationes pro & contra, die Ursachen / die vor- und wider etwas angeführet werden können.
Ratio officii, Ammts-halben.
Ratum & gratum, stet / fest und angenehm.
Realia, die Realien/ welche wegen eines Dinges nachgelassen werden/ und die Persohn nicht betrachten.
Reassumiren/ erneuern / wieder vornehmen / wieder zur Hand nehmen / als den Procefs Litem, Streit oder Handlung des Verstorbenen. Item/ wieder annehmen.
Reassumtio Litis, die Erneurung und Bekräfftigung des Verstorbenen Streit oder Handels.
Rebus sic stantibus, bey so bewandten oder beschaffenen Sachen oder Dingen.
Recantare, iren / widerruffen.
Recantatio, der Widerruff.
Recepisse wird genennet ein Schein / daß ein Brief zu recht bracht worden/
Loco recognitionis sive recepisse, an statt eines Scheins &c. ertheilen.

Re-

Receptum, ist so viel als compromissum.

Recessiren/ heist von Mund aus in die Feder einbringen.

Recipere, iren/ annehmen/wieder aufnehmen/ wieder empfahen/ wieder nehmen. Recipere Appellationem, Leuterationem, die Appellation, Leuterung oder Ober-Leuterung annehmen.

Recognitio, die Aussorschung/ Ausspähung/ Besichtigung/Besehung/ Verkundschaffung. Item/ die Danckbarkeit/Vergeltung/ ein Gegen-Dienst/ das Erkänntniß/ Wiedererkennung. Ferner ein Schein Bekänntniß.

Recognoscere, erkennen/wieder erkennen/ zum Exempel/ ob es sein/ oder eines andern Hand und Siegel sey.

Recommendatio, eine Anbefehlung/Verschreibung/ Vorschrifft/ ein Bitt-Schreiben für einen guten Freund. Item/eine Beförderung/ eine Beliebmachung/ ein Lob.

Reconciliatio, die Aussöhnung/Versöhnung/Vereinbahrung/der Vertrag.

Reconveniens, der Reconvenient, Nach- oder Wieder-Kläger.

Reconvenire, iren/ wieder belangen/wieder beklagen.

Recriminari, iren/ auf die geschehene retorsion wieder antworten und schmähen/ gegenschelten.

Recriminatio, das Gegen-Schelten.

Recuperare, wieder erlangen/ überkommen/ wieder einnehmen und eroberen/ wieder ein- und zu wege bringen.

Recusare, abschlagen/ ausschlagen/ versagen/ verweigern/ verwerffen/ als einen Richter. Item/ nicht annehmen wollen.

Recusatio curæ ac tutelæ, die Abschlagung der Vormundschafft.

Redargueræ, redarguiren/mit Worten straffen.

Redere debitum, die Schuld bezahlen.

Reddere rationem, Rechnung thun.

Redemtor litium, der Proceß an sich handelt.

Redhibere, redhibiren/ das Gekauffte dem Käuffer gegen Erlegung des Kauff-Geldes wieder geben.

Redhostimenti loco, an statt der Wiedervergeltung.

Redimere, redimiren/ befreyen/ einlösen/ loßmachen/ erretten/ rantzioniren.

Redintegrare, redintegriren/ erneuern/ wieder gantz machen/ wieder zusammen bringen.

Reditus, das Einkommen/ die Zinsen/ Renth und Gülden. Item/ die Wiederkunfft.

Reditus pecuniæ, die Zinsen/ Geld-Zinsen.

Reductio monetæ, die Rechnung des lechten Geldes zu schwerem Gelde.

Re & corpore arrestiret / an Haab / Gut und Leib verkümmert.

Rofectio instrumenti, eine Verneuerung oder Verfertigung eines Instruments.

Referre, referiren / anbringen / überbringen / vorbringen / anzeigen / berichten / erzehlen / kund und zuwissen thun / eine Sache vortragen / relation thun. Item / sich auf etwas beziehen und richten / darauf beruffen. Ferner wird gesagt / den Eyd referiren / das ist / zurück schieben / wieder ins Gewissen schieben.

Refundere, iren / erstatten / wieder erstatten / abführen / abstatten / zum Exempel / die Unkosten.

Refusio expensarum, die Abführung und Erstattung der Unkosten.

Refutare, iren / widerlegen / verwerffen. Item / sich begeben / vertheidigen.

Regalia, die Regalien / oder Reichs-Hoheiten / und Rechte der Majestät / und diese sind zweyerley / als:

Regalia majora, sind die Gerechtigkeiten und Gewalt / welche die Regierung und Zustand des gemeinen Wesens selbst betreffen; Darzu gehöret (1) die Macht Gesetze zu machen und Freyheiten zu ertheilen. (2) Die Sorge der Religion und heiligen Dingen. (3) Die höchste Gewalt von geistlichen und weltlichen Sachen zu urtheilen und zu richten. (4) Das Recht zu Kriegen / Friede und Verbündniß zu machen. (5) Die Müntz-Gerechtigkeiten. (6) Die Straffen welche auf den Tod gehen / (und in GOttes Wort nicht geordnet /) zu erlassen. (7) Gymnasia einzusetzen. (8) Jahr- und Vieh-Märckte anzusetzen.

Regalia minora, sind die Nutzungen / welche aus gemeinen Gütern oder sonsten wegen des Reichs oder Gebiets von dem Käyser oder Fürsten genossen werden; Darzu gehören (1) das Recht Tribut anzukündigen und aufzulegen. (2) Das Recht die Nutzung aus dem Meer und öffentlichen Flüssen zu nehmen / und hieher gehören auch die Floß-Gerechtigkeiten. (3) Das Geleite und die geleitliche Obrigkeit / auf freyer Land-Strassen. (4) Die Zoll-Gerechtigkeit. (5) Die Gerechtigkeit / da die Pferde zu der Post und sonsten wenn es die Noth erfordert / zum Fahren und Tragen / wo es hingehet / gereichet werden müssen / und wird dieses sonsten genennet: Jus angariarum & parangiarum. (6) Das Recht des Metalls / Ertz / Saltz und andere Mineralien. (7) Das Recht die Schätze / so entweder an einem öffentlichen Ort / durch angewendeten Fleiß / oder durch Zauberey in einem eigenen Ort gefunden worden / zu nehmen. (8) Das Jagt- oder Forst-Recht / das Recht zu fischen / das Recht Vogel zu fangen / die Vogel-Weide. (9) Das Recht über die Güter so keinen Herrn haben. Item / welche

etlichen als Unwürdigen entzogen werden / weg zu nehmen. (10) Das Recht Häuser und Palatia in Städten zu haben.

Regressus, der Regreß, das Wiederkehren / die Zuflucht. Item / wird gesagt / seinen regreß an einem suchen / das ist / sich an einem erholen / seinen Zuspruch an einem nehmen.

Regula Juris, eine Rechts-Regel.

Rei communio ist / so sich einem Handel vergleichet / und gleichsam aus einem Handel herkömmt / und hat solche statt unter denen / die in Gemeinschafft etzlicher Sachen nicht willigen / sondern ungefehr ohne Gesellschafft darzu kommen / als da geschicht unter denen / welchen etwas im Testament vermacht oder geschenckt ist / dahero ihnen unter einander actio communi dividundo, darvon oben gedacht / gegeben wird.

Rejicere, rejiciren / verwerffen / zum Exempel / eine Leuterung oder Appellation. Item / umwerffen / als den Weg auf eines andern Acker.

Rei vindicatio, ist eine Klage wider einen / so ein Gut innen hat / daß er solches ihme ausantworten müsse / es sey Besitzer davon wer da wolle. Item / eine Wiederforderung oder Rettung eines Dinges.

Relata refero, was ich gehöret habe / sage ich.

Relaxare, xiren / abthun / auflösen / erlassen / nachlassen / loßmachen / aufheben / zum Exempel / den Arrest.

Relaxatio arresti, die Loßgebung des Arrests.

Reluere, reluiren / das versetzte Pfand wieder einlösen.

Remediren / ändern / mitteln / vermitteln / abhelffen / dahin bringen / Rath schaffen. Item / steuren / vorkommen / rc.

Remedirung / die Aenderung / Nachlassung.

Remedium appellationis, das Mittel oder die Freyheit / daß einer innerhalb zehen Tage / vom Unter- an den Ober-Richter sich beruffen und appelliren kan.

Remedium ex Can. redintegranda 3. qv. 3. ein Mittel / welches allen gegeben ist / so eines unbeweglichen oder beweglichen Dinges mit Gewalt entsetzet sind / oder welchen sonsten / auff was Art es wolle / ohne rechtmäßige Ursach ein Ding wegenommen oder gestohlen worden ist / wider alle Besitzer desselbigen Dinges / ob ers gleich nicht selbst gestohlen / oder vom Diebstahl Wissenschafft habe / daß das Ding erstattet und ersetzet werde / Welches Mittel auch statt hat in Ehesachen / daß ein Ehegemahl ausgeantwortet werde.

Remedium ex L. diffamari 5. C. de ingen. manum. ist ein Mittel / durch welches der Richter angeruffen wird / daß er den Schmähenden / oder dem /

dem / der ein Recht vorschützet / einen gewissen Tag bestimme / daß er vor dem Gericht dessen / welchen er geschmähet hat / oder wider welchen er etwas vorzunehmen / und zu fordern gedencket / erscheine / und seine Beschuldigung beweise / und so ers nicht thut / daß ihm ein ewig Sillschweigen aufferleget werde

Remedium ex L. fin. C. de Edict. Div. Adrian. tollend. ist ein Mittel / durch welches der Erbe / so in einem Testament beschrieben ist / das Testament / so nicht ausgekratzet / ausgelöschet / oder sonsten keinen äusserlichen Mangel hat / vorleget / und um die Einweisung in die Güter bittet / und durch welches er von dem Richter / so die Sache kürtzlich erkennet / in den Besitz aller Gühter / welche beym Tode des verstorbenen Testament-Machers verhanden gewesen / eingesetzet wird.

Remedium Leuterationis sive Ober-Leuterationis, ein Mittel der Leuterung oder Ober-Leuterung / durch welches man wider ein Urtel oder Bescheit binnen 10. Tagen etwas einwenden kan.

Remedium nullitatis, ist ein Mittel / wenn einer etwan in einem Dinge betrogen worden / oder sonsten in Proceß oder Streit verstossen ist / daß dasjenige / wodurch einer betrogen ist / nichts gelte / oder das Urtheil / so wider den ordentlichen Proceß oder Recht ergangen / an sich selbst nichtig sey.

Remissio, die Nachlassung / Verzeihung. Also wird Remissio Conjugis genennet die Verzeihung der Ehegatten / so geschicht / wenn einer die Ehe gebrochen / und sich der andere desselben annimmt / und vor ihn bittet.

Remissio sive transmissio delinquentium ad locum delicti, die Uberlieferung / Ausantwortung oder Ubergebung der Verbrecher an den Ort / wo sie gesündtget haben / so geschicht / wenn die Verbrecher davon gelauffen / und in einem andern Gericht ertappet werden.

Remissio injuriarum, die Vergessung und Erlassung der Schmach-Reden oder Schmach.

Remissio juris, die Abweichung und Erlassung des Rechts.

Remissio pœnæ, die Erlassung der Straffe.

Remissoriales, werden genennet die Remiss-Zettul oder Schreiben / darinnen die Sache wider an den Richter vorigen Instantz oder an einen andern zur execution, gerichtlichen Hülffe oder weitern verfahren verwiesen wird.

Remittere, remittiren / widerschicken / zurückschicken / wider überliffern / verweisen. Item / erlassen / nachlassen / vergeben verzeihen. Item / auffschie-

schieben / verschieben / zu rechte bringen. Ferner Geld auff Wechsel geben / und übermachen / oder etwas übersenden / was es wolle.
Remonstration, die Darthuung / der Beweiß. Item / eine Vorstellung / Weisung.
Remonstriren / darthun / beweisen / vor Augen stellen.
Removiren / hinweg thun / abschaffen / verwerffen.
Renuntiiren / absagen / begeben / verziehen. Item / auffkündigen / auffsagen / auffgeben / ꝛc.
Renuntiatio, eine Begebung / Verzicht. Item / eine Anmeldung / Auffkündigung / Auffsagung.
Reo negante, Actori incumbit probatio, wenn der Beklagte etwas leugnet / muß der Kläger erweisen.
Reparabele damnum, ein Schade / so bezahlt werden kan.
Repressalia, die repressalien / der Arrest / das Gegen-Recht / Rechtliche Hemmung / An- oder Auffhaltung und Kummer ausländischer Güter und Persohnen: Als da einer für den andern / und eines Guth für des andern Guth gefangen und verhafftet wird.
Reprobatio, die Verwerffung: Item / in Rechten der Gegen-Beweiß.
Reprobare, biren / nicht annehmen / verwerffen / It. Gegen-Beweiß führen.
Reprobatoriales articuli. Suche / Articuli reprobatoriales.
Reproducere, duciren / wider vorstellen / im Gegen-Beweiß die Documenta vorlegen / oder die Gegen-Zeugen vorstellen.
Repromissio, eine Gegen-Verheissung / Gegen-Versprechung.
Repromittire, tiren / Gegen-Versprechung thun.
Requisitio, das Begehren / die Bitte / Erforderung / Ersuchung / zum Exempel eines Notarii oder Zeugen. Dahero wird das
Requisition-Schreiben genennet ein Brief / darinnen der Notarius ersuchet wird etwas zu thun.
Requisitus, der worzu erfordert ist. Ad hæc omnia debito & legitimo modo, sive legitime requisitus, zu diesem allem schuldiger und gebührlicher Weise ersuchet und gebeten. So die Notarii unter ihre Instrumenta und Nahmen setzen.
Rerum permutatio, ein Tausch.
Res aliena, ein fremmd Ding / fremmd Gut.
Rescindenda venditio, ein Kauff / der wieder aufzuheben ist.
Rescissio Contractus, die Aufhebung / Umstossung eines Contracts oder Handels.

Res communes, sind die Dinge/ so jedermann gemein sind/ als da ist die Lufft/ das fliessende Wasser/ und das Ufer am Meer.
Res corporales, leibliche Güter/ welche man angreiffen und berühren kan/ als da sind ein Grund und Boden / ein Mensch/ Kleid/ Gold/ ꝛc.
Res creditæ, anvertraute Dinge.
Res hæreditariæ, die Erbschaffts-Dinge oder Stücke.
Rescribere, rescribiren/ wieder antworten/ wieder zurück schreiben. Item/ in Rechten Befehl ertheilen. Dahero
Rescriptum, ein Rescript oder Befehl/ Befehl-Schreiben.
Rescriptum Principis, ein fürstlicher Befehl/ oder Ausschreiben.
Reservare, vir[illegible]n/ ausdingen/ ausnehmen/ vorbehalten/ ꝛc.
Reservat, der Vorbehalt; Mit dem expressen reservat, mit dem ausdrücklichen Beding und Vorbehalt.
Reservata Principis, diejenige Dinge/ so sich ein Fürst vorbehält.
Reservatio beneficiorum, non deducta deducam, & non probata probabo, die Vorbehaltung der Freyheiten/ was nicht ausgeführet/ daß ich es ausführen/ und was nicht bewiesen/ ich beweisen wolle.
Reservatio correctionis libelli, additionis, minutionis, &c. Die Vorbehaltung/ die Klage zu ändern/ zu mehren/ zu mindern/ ꝛc.
Reservatis reservandis, mit Vorbehalt dessen/ was vorzubehalten ist.
Res expeditoriæ, das Heer-Gewette; darzu gehöret des Verstorbenen bestes Pferd/ gesattelt und gezäumet/ sein Schwerdt/ Schild und sein Messer/ der beste Harnisch zu eines Mannes Leibe/ auch ein Heer-Pfühl/ das ist/ ein Bette nächst dem besten/ ein Küssen/ zwey Leilachen oder Bettücher/ ein Tischtuch/ ein Handquell/ Kesselbacken/ und des Verstorbenen tägliche Kleidung. Und kömmt dieses Heer-Gewette dem Manns-Personen zu. Wenn nun ihrer viel darzu gehören/ so nimmt der Aelteste das Schwerdt zum Voraus/ im übrigen bekömmt jedweder sein Theil/ doch theilet der Aelteste/ und der Jüngste erwehlet.
Res Fisci, die Kammer-Güter.
Res fungibiles, werden genennet die Dinge/ so in der Zahl/ Gewichte und Maaß bestehen/ als da ist Geld/ Getreide/ Wein und Oel.
Resignare, resigniren/ die Siegel wegthun/ auffkündigen/ aufheben. Item/ abdancken/ aufgeben/ abtreten/ übergeben. Resignare officium, das Amt oder Dinst auf oder einem andern übergeben/ auffkündigen.
Resignatio judicialis, die gerichtliche Auflassung/ zum Exempel/ des Lehns.
Resilire, resiliren/ abweichen/ abstehen/ abtreten/ zum Exempel/ vom Kauff- und andern Contracten.

Res

Res immobilis, unbewegliche Güter / liegende Gründe / und alles / was Erd Nied- und Nagel-fest ist.

Res integra, ein Ding / so noch im völligen Stande ist.

Resistere, resistiren / Gegenwehr thun / Gewalt mit Gewalt vertreiben / widersetzen / widerstehen / widerstreben.

Res judicata, ein Rechts-kräfftig Urthel oder Bescheid / ein Mit-Urthel und recht-erkandte Sache. Rei judicatæ exceptio. Suche oben: Exceptio rei judicatæ.

Res litigiosa, eine streitige Sache / Rechts-hängige Sache.

Res meræ facultatis, sind solche Sachen / welche man thun und unterlassen kan / ohne dessen / der es thut oder unterläst / Nachtheil / und wodurch einem andern kein Recht zukömmt / als da sind: Gehen auf öffentlicher Strassen / Fenster zu machen / oder etwas anders in dem Seinigen zu bauen / rc.

Res mobiles, bewegliche Güter / fahrende Haab / Fahrniß.

Responsum informatorium, ein Informat-Urthel / so man einholen lässet.

Res publicæ, sind solche Dinge / so / was den Gebrauch betrifft / allen unter einem gewissen Volck offen stehen; Was aber das Eigenthum anbelanget / werden sie demjenigen Volck zugeeignet / dem die öffentliche Güter zugehören / dergleichen sind die Flüsse / die Anfuhrten oder Hafen zum Fischen. Item / der Gebrauch der Ufer an Flüssen und Meer.

Res Religiosæ, sind solche Oerter / dahin man einen Verstorbenen bringet / und denselbigen Ort dadurch religiosisch macht / als die Begräbnisse.

Res sacræ, heilig geweihete Dinge oder Güter / als da sind Kirchen / Kirchen-Geschenck und dergleichen.

Res sanctæ, heilige Dinge / als da sind Stadt-Mauren / Stadt-Thore oder Pforten. Item / die Gesetze.

Restaurare, restauriren / wieder erneuern / an- oder aufrichten / ergäntzen.

Restituere, tuiren / wieder ausantworten / wieder abtreten / wiederbringen / ersetzen / wieder zustellen. Item / wird gesagt: Der ist restituiret / das ist / er ist wieder in vorigen Stand oder Gesundheit gesetzet worden. In integrum restituiren / in vorigen Stand setzen.

Restitutio depositi, die Ausantwortung des hinterlegten Guts.

Restitutio in integrum, die Wiedereinsetzung in vorigen Stand.

Res universitatis, die Güter / so einer Gemeinde / Commun oder Stadt zugehören / als da sind die Schau-Spiel / Stech- und Renne-Plätze / rc.

Retentionis Jus, das Recht / daß ich etwas darff innen behalten.

Retorquere, quiren / wieder zurück treiben / die ausgestossene Injurien oder Schmäh-

Schmäh-Wort einem wieder an den Halß werffen/ in den Busen schieben/ zurück schieben/ wiederschelten.

Retorsio, die Heimschiebung/ Zurücktreibung der Schmähwort/ die Wiederderscheltung/ oder eine Defension und Vertheidigung/ welche entweder mit Worten oder in Schrifften geschicht/ wodurch ein Geschmäheter dem Schmäher die Schmähwort wieder in seinem Busen schiebet.

Retorsionis Jus, das Wiedervergeltungs-Recht.

Retractare, retractiren/ ändern/ widerruffen/ wieder umstossen/ zurück handeln.

Retractus, der Wiederkauff. Item/ der Näherkauff. Suche weiter oben: Jus protimiseos, seu retractus.

Reversale, Revers/ ein Beweiß/ Schein/ ein Gegenschein/ Versicherung/ oder ein Brief/ welchen einer von sich geben muß/ das/ was er gethan/ einem andern nicht zu Schaden gereichen/ oder daß er etwas thun/ oder nicht thun wolle. Item/ daß einer nichts denn alles Liebes und Gutes von dem andern wisse/ und ihn nicht ferner angreiffen wolle.

Revidiren/ überlesen/ nachsehen/ übersehen/ von neuen in den Acten ersehen/ durchgehen/ untersuchen.

Revisio, die Revidirung/ Ubersehung/ Nachsehung/ Untersuchung. In Rechten ist ein Mittel/ durch welches gebeten wird/ daß ein Urtheil oder Bescheid des Richters/ von welchem man appelliren kan/ nach fleißiger wiederholter Ansehung und Betrachtung der Acten/ in einen bessern Stand gebracht werden möchte.

Reus constitutæ pecuniæ, der schuldig ist/ ein genandt Geld zu erlegen.

Reus læsæ Majestatis & perduellionis, der wegen Schändung und Verletzung der Majestät und höchsten Obrigkeit und deren Sicherheit beklaget und beschuldiget wird.

Rotulus examinis, wird genennet die Zeugen-Verhör/ so in gewisse Ordnung gebracht/ und zusammen gemacht ist.

Rusticorum prædiorum servitutes. Suche unten: Servitutes rusticorum prædiorum.

S.

Sacræ res, suche oben: Res sacræ.

Salarium, die Besoldung/ Bestallung/ der Lohn/ dahero wird auch gesaget: salariren/ besolden/ Lohn geben.

Salva conscientia, mit guten Gewissen/ oder ohne Verletzung des Gewissens.

Salvis exceptionibus recognosciren/ agnosciren/ mit Vorbehalt der Ausflüchte oder Einwendung erkennen/ ansehen.

Sal-

Salvatis ultioribus, mit Vorbehalt dessen / was ferner angeführet werden könte.

Salvo calculo & jure addendi futuras expensas & damna, jedoch mit Vorbehalt / so in der Rechnung verstossen / und des Rechts / die zukünfftigen Unkosten und Schäden hinzu zu thun.

Salvo jure addendi, augendi, corrigendi, minuendi, renunciandi, vel quicquid alias Actori consultum videbitur, mit Vorbehalt etwas hinzu zu setzen / zu vermehren / zu ändern oder zu bessern / zu verringern oder zu vermindern / sich zu begeben / oder gar gefallen zu lassen / oder was sonsten dem Kläger rathsam und dienlich scheinen möchte.

Salvo jure quocunque, mit Vorbehalt alles Rechten / es mag Nahmen haben wie es wolle.

Salvus conductus, ein frey sicher Geleit / ein Geleits-Brief / Schutz-Brief.

Salvus conductus generalis, das gemeine sichere Geleit / welches also genennet wird / wenn der Richter dem Beklagten ohne geleistete Caution oder Bürgschafft / wenn er erfordert ist / Sicherheit zum Gericht zu kommen / und davon abzuziehen ertheilen.

Salvus conductus specialis, das freye / oder volle / sonderbahre / sicher Geleit / welches also genennet wird / wenn dem Gefoderten nach dessen geleisteten Vorstand oder Bürgschafft unter den Gerichts-Siegel völlige Sicherheit gegeben wird / also / daß so lange der Streit wehret / und biß etwas Peinliches wider ihn erkennet wird / ihme nachgelassen sey / im Gerichte und unter den Seinigen zu wohnen / und mit seinen Freunden und Verwandten wegen Vertheidigung seiner Unschuld sich zu berathschlagen.

Sanctio, das Gesetz mit einer Straffe.

Satisdatio, eine Bürgschafft / Versicherung oder Vorstand.

Satisdatio Tutorum & Curatorum, die Bürgschafft und Versicherung der Vormünder.

Satisdare, satisdiren / Bürgschafft bestellen / Bürgen setzen / versichern.

Secularisiren / einen Geistlichen weltlich machen.

Secundum vulgata, nach bekandten Rechten.

Senatus-consultum, ein Raths-Geboth / Raths-Schluß.

Senatus-consultum Carbonianum, ist ein Raths-Schluß / wenn ein Zwiespalt entstehet / ob einer unter die Kinder gehöre / und derselbe unmündig sey / daß nach Erkänntniß der Sachen die Besitzung der Güter ebenfalls gegeben werde / als ob dieser Sachen wegen kein Streit wäre / und die Erörterung biß zu seiner Mündigkeit aufgehoben werde.

Senatus-consultum Macedonianum, ist ein Raths-Geboth / damit demje-

nigen / welcher einem Sohn Geld geliehen / auch nach das Vaters Tode keine Klage gegeben werde. Suche oben; Beneficium Senatus-Consulti Macedoniani.

natus-Consultum Orphitianum, ist ein Rath-Schluß / welcher den Sohn oder Tochter / ob sie gleich in des Vaters Gewalt sind / zu den Gütern der Mutter / welche ohne Testament stirbt / vor den Anverwandten vom Vater und Mutter her beruffet.

Ctum Pegasianum, ist ein Raths-Geboth / daß einer / der gebeten wird / eine Erbschafft auszuantworten / den vierdten Theil davon nehme und behalten könne.

Ctum Tertullianum, ein Raths-Geboth / daß die Mutter zu der Kinder Erbschafft gelassen werde.

Ctum Trebellianum, ist ein Raths-Schluß / daß die Klagen von den Erben auf diejenige / denen die Erbschafften ausgeantwortet worden / gebracht werden sollen.

Senatus-consultum Vellejanum de mulierum intercessionibus, ist ein Raths-Schluß / das wider die Weiber / so sich vor andere verschrieben / keine Klage gegeben werde.

Sententia ab effectu rei judicatæ suspendiret / das Urthel von seiner Rechts-Krafft aufgehalten.

Sententia confirmatoria, das Urthel / dadurch das vorige bestätiget wird.

Sententia correctoria, wodurch das vorige geändert wird.

Sententia definitiva, ein End-Urtheil.

Sententia interlocutoria, ein Interlocut- oder ein Zwischen-Urtheil / so nicht auf die Haupt-Sach / sondern wegen eines eingefallenen Puncts / gesprochen wird.

Sententioniren / verurtheilen / verdammen / Urthel oder Bescheid ertheilen / oder sprechen. It. wird gesagt / sententionando, in Urtheil sprechen / scil. übergehen.

Sequester, ein Schieds-Mann / ein Schieds-Richter / welcher ein Gut / weswegen man streitet / bestellet / einnimmt / und Rechnung darüber thut.

Sequestriren / biß zu Austrag der Sachen hinterlegen / oder einem Schieds-Mann ein Ding eingehen.

Series rerum gestarum, der Innhalt der geschehenen Händel / so vom Notario aufgezeichnet werden müssen.

Servitus, die Dienstbarkeit. It. eine Gerechtigkeit auf eines andern Grund und Boden.

Ser-

Servitutes personales, die Dienstbarkeiten/welche den Menschen zugehören/ und da ein fremmdes Ding oder Gut einem dienet/dergleichen sind Usus-fructus, usus & habitatio, deren zum Theil oben gedacht/der andern unten Meldung geschehen soll.

Servitutes reales sive prædiales, sind solche Dienstbarkeiten/ da ein Gut dem andern dienet; Dergleichen sind die Servitutes urbanorum & rusticorum prædiorum, darvon oben gedacht.

Simulare, simuliren/heucheln sich verstellen/ verheelen/verbergen/hinter dem Berge halten/ sich nichts mercken lassen.

Simulatio, die Gleißnerey/ Heucheley/ Scheinheiligkeit/ Verheelung/ Verstellung.

Simulatus contractus, ein erdichteter Handel/ ein Schein-Kauff.

Simultanea investitura, die gesammte Hand/ Mit-Belehnschafft.

Stmultanee investitus, ein Lehns-Folger/ Mitbelehnter/ so mit belehnet und in der Mitbelehnschafft ist.

Singularis casus, ein sonderlicher Fall.

Sinistra interpretatio, eine falsche/ unrechte Auslegung.

Sinistre interpretiren/ fälschlich ausdeuten/ unrecht auslegen.

Societas, die Societät/ Gemeinschafft/ Gesellschafft/Compagnie/ oder ein solcher Handel/in welchem etliche zusammen treten/zu einem Dinge etwas zusammen schiessen/ und den Gewinnst und Schaden mit einander haben.

Solvendo aut non solvendo esse, vermögend oder unvermögend seyn zu bezahlen/ oder nicht zu bezahlen haben. Also wird gesaget/ Der ist solvendo oder nicht solvendo, das ist: Er hat zu bezahlen oder nicht zu bezahlen.

Solutio, die Bezahlung/ Befreyung. Post factam solutionem, nach bezahlter Schuld/nach geschehener Bezahlung.

Solutio indebiti, die Bezahlung eines Dinges aus Irrthum/ so einer nicht schuldig ist.

Solutus legibus, der von Gesetzen befreyet/ und denselben nicht unterworffen ist. In solutum crediren/ tradiren/ an statt Zahlung abtreten/ übergeben.

Sopiren/ einschläffern. Lites sopiren/den Streit aufheben/ endigen/ entscheiden.

Spatium deliberandi, ein Zeit-lang sich zu berathschlagen.

Species facti, der Innhalt einer Geschicht/ der Verlauff der Sachen.

Specificatio jurata, ein eydlich Verzeichniß.

Specificiren/ ein Ding klärlich anzeichen/aufzeichnen/verzeichnen/benennen.

Sponsalia, Ehe-Verlöbniß/ Ehe-Versprechung.

Spon-

Sponsalia de futuro, sind Verheissungen / so gegen einander geschehen / wegen Leistung der ehelichen Einwilligung / und deren Vollziehung.
Sponsalia de præsenti, ist die eheliche einwilligung selbst / (wenn nemlich ohne Bedingung und schlecht hin die Ehe versprochen wird /) mit Verheissung solche nach der Kirchen-Ordnung zu Vollziehen.
Sponsalitia Largitas, sive Largitas dotalis, die Morgen-Gabe / das Lieb-Geld / oder ein Geschenck / welches der Bräutigam und der Braut des andern Hochzeit-Tages zu geben pfleget. Es ist aber auch eine andere Arth der Morgen-Gabe / welche dem Adelichen Weibe nach ihres Mannes Tode nach Sächs. Rechten gebühret / und darzu gehöret; Als feldgängige weibliche Viehe / als Kühe mit den Kälbern / Zigen / Zucht-Schweine / alle unbeseilte Mutter-Pferde / so täglich auff die Weide gehen / und man nicht einspannet.
Sportulæ, Sporteln / Gerichts-Kosten.
Stabulire, liren / befestigen / beständig machen.
Status causæ, die Beschaffenheit der Sachen / worinnen solche bestehet.
Status controversiæ, der Grund des Streits / der streitige Handel.
Statuta civitatum, die Statuten / Gewohnheiten / das Stadt-Recht.
Statuta opificium, Innungs-Articul / Handwercks-Ordnung.
Stuprum violentum, die Noth-Zucht.
Sub conditione, mit Bedingung.
Subhastiren / öffentlich anschlagen / feilbiethen / zu verkauffen / ausruffen / oder durch den Ausruff verkauffen.
Subhastatio, der öffentliche Anschlag oder die Feilbiethung / die Ausruffung / Vergantung.
Submittere, tiren / niederlassen / schlissen / scil. zu einem Urtheil oder Bescheid. Item / sich demüthigen / zu etwas bequemen.
Sublevare, viren / einen etwas überheben / entledigen / auffrichten / auffheben / zu Hülffe kommen / zum Exempel in einer Arbeit.
Suborniren / heimlich bestellen / auffwiegeln / zu etwas verleiten.
Sub pœna confessi, convicti, præclusi sive præclusionis, uner der Straff / daß einer vor bekannt und überwunden gehalten / und nicht weiter gehöret werden solle.
Sub prætextu Juris, unter dem Schein oder Vorwand des Rechten.
Substituere, iren / nachordnen / untersetzen / einen an eines andern Stelle setzen oder verschaffen / als da geschicht in Testamenten / da einer / wenn der ander verstirbt / und an dessen Stelle zum Erben eingesetzet wird. It. wenn einer einen andern zum Affter-Anwald bestellet / rc.

Sub-

Substitutio, die Affter-Erbsatzung / oder die Verordnung oder Setzung an eines andern Stelle.

Substitutio pupillares, ist eine Affter-Erbeinsetzung der Unmündigen / oder eine minderjährige Nach-Erbsatzung / welche also geschicht / wenn der Testirer sich befahret / es möchten seine Kinder / ehe sie Erbschafft antreten / oder mündig würden / mit Tode abgehen / daß er an statt desselben einen andern zum Erben einsetzet / und gleichsam denen Unmündigen ein Testament machet.

Substitutio quasi-pupillaris sive exemplaris, ist eine solche Affter-Erbeinsetzung / (welche zur Nachfolge der Rechten unmündigen Affter-Erbeinsetzung eingeführet ist /) so von den Eltern denen Kindern männliches und weibliches Geschlechts / welche nicht wohl klug seynd / und ihren Verstand nicht haben / auch denen Mannbahren / geschich; doch also / daß wenn diese an deren statt etliche gesetzet werden / Kinder oder Brüder haben / dieselben vor andern an deren Stelle gesetzet werden / so aber keine da sind / können die Eltern an deren statt setzen wen sie wollen: Welche Affter-Erbeinsetzung aber auffhöret / und zu nichte wird / wenn die Kinder wider zu ihrem vohrigen Verstande kommen.

Substitutio vulgaris, eine gemeine Affter- oder Nach-Erbeinsetzung / welche so wohl den Mündigen als den Unmündigen / so seinem als dem Erben / so nicht in seiner Gewalt ist / auff folgende Maasse geschiehet: Wenn dieser nicht Erbe wird / sol jener Erbe seyn.

Sub volante sigillo, unter offenem Siegel / als zuweilen die Briefe geschicket werden.

Succedere, diren / in eines andern Fußstapffen treten / an jemands Statt oder Stelle kommen / oder demselben folgen / als zum Exempel / in einem Ammt / Erbschafft / Lehn; Item / Erben.

Successio abintestato, die Nachfolge oder Erbnehmung ohne Testament oder letzten Willen.

Successio ex Testamento, die Nachfolge aus einem Testament oder letzten Willen.

Successores allodiales, die Land-Erben.

Successores fendales, die Lehns-Folger.

Suggerere, suggeriren / an die Hand geben / beytragen / darreichen / fürstrecken.

Sugillare, sugilliren / anstechen / schelten / verläumden / verspotten.

Sui juris, Niemand unterworffen / sein selbst.

ımarius processus, ein summarischer Proceß / so nicht weitläufftig gefüh-
ret wird.
ummiren / zusammenrechnen / ziehen.
umtus criminalis, die peinliche Kosten / das Hencker-Geld.
umtus litis, die Proceß-oder Rechts-Kosten.
uperare, superiren / übertreffen / übersteigen.
uperficiarius, wird genennet derjenige / welcher auff eines andern Grund
und Boden bauet / den er zwar von dem Herrn desselbigen mit dem Be-
ding gemiethet hat / daß er daselbst baue / doch daß er dagegen einen jähr-
lichen Zinß gebe / und wird sonsten derselbe auch ein Erbzinß-Mann ge-
nennet.
Super in feudatio, eine Expectantz / Anwartung / ein Gnaden-Lehn. Item.
ein Gedinge.
Superioritas territorialis, die Landes-Fürstliche / Landes-herrliche Hoheit /
Landes-Obrigkeit.
Suppeditare, suppeditiren / behülfflich seyn / vorstrecken.
Supplicium capitale sive ultimum, die Todes-Straffe.
Surrogare, iren / an eines andern Stelle erwehlen.
Syndicatus scil. instrumentum, das Syndicat oder Vollmacht von einer
Gemeine. Item / wird Syndicatus genennet eine Klage wider den Rich-
ter wegen des Betrugs / daß er entweder durch Bitte oder durch Geld
sich verführen lassen / und aus Gunst oder Haß ein unrechtmässiges Ur-
theil gesprochen.

T.

TAbulæ accepti & expensi, ein Register / darinnen Einnahme und Aus-
gabe enthalten ist.
Tacita hypotheca, ein stillschweigend Unterpfand. Suche weiter: Hypo-
theca tacita.
Tacitus consensus, eine Einwilligung / welche also genennet wird / wenn
einer ein Ding weiß / und darzu stillschweiget.
Temere litigantes, die freventlich streiten.
Tempus continuum, die Zeit so immer fortgehet / und darunter so wohl
die Fest- als Werckel-Tage / und so wohl die Tage der Gegenwärtigkeit /
als Abwesenheit enthalten sind.
Tempus contractus, die Zeit der getroffenen oder geschlossenen Handlung.
Tempus modicum, ist eine Zeit / bißweilen von 3. bißweilen von 5. 10. 30.
Tagen / bißweilen von 2. 3. 10. Monaten / bißweilen von 5. Jahren.
Tempus motæ litis, die Zeit des angefangenen und erhobenen Streits.
Tem-

Tempus solutionis, die Zeit / wenn die Zahlung geschehen soll / die Zahl-Termin.

Tempus transactionis, die Zeit des Vergleichs oder Vertrags.

Tempus utile, die Zeit / worunter die Fest-Tage nicht gerechnet werden / und in welcher der Kläger entweder vor sich oder durch einen Anwald die Sache führen kan.

Tergiversare, siren / Ausflüchte suchen / sich weigern / von der Beschuldigung gäntzlich abstehen.

Terminus juris, sind 30. Tage / binnen welcher Zeit der Appellant bey dem Unterrichter / die Apostel / (deren oben gedacht Lit. A.) suchen muß.

Terminus peremtorius, ein Termin / welcher so viel als zwey andere Termin in sich begreifft.

Terminus præfixus, ein angesetzter Termin / oder eine gewisse bestimmte Zeit.

Terminus Saxonicus, eine Zeit von 6. Wochen und 3. Tagen / vulgo eine Sächsische Frist.

Testamentum ad pias causas, ein letzter Wille zu milden Sachen / als Kirchen / Schulen / Hospitälen und dergleichen.

Testamentum apud acta, wird genennet ein letzter Wille / welche einer vor der Obrigkeit entweder mündlich vorbringet / oder in Schrifften selbst überreichet / oder wenn ers wegen einer Kranckheit nicht thun kan / er etliche von der Obrigkeit abzuordnen bittet / die seinen letzten Willen aufnehmen möchten.

Testamentum inofficiosum. Suche: Inofficiosum testamentum.

Testamentum injustum, irritum & ruptum, ein unrechtmäßiger / nichtiges zerrissenes Testament und letzter Wille.

Testamentum militare sive militis, ein Testament oder letzter Wille eines Soldaten oder Kriegers.

Testamentum paganum, ist ein Testament / so zu Hauß / ausser dem Kriege gemacht wird / und solches ist zweyerley / als (1) Testamentum scriptum, ist ein letzter Wille / in welchem der Nahme des Erben entweder von dem Testamentmacher selbst / wenn er schreiben kan / oder so ers nicht kan / von einem andern geschrieben wird / und welches von 7. Zeugen / die hierzu absonderlich erbeten worden / unterschrieben / besiegelt / und auf einmahl in aller Zeugen Beyseyn bekräfftiget und vollzogen wird / und (2) Testamentum non scriptum sive nuncupatium, ein ausgesprochen Testament oder ein letzter Wille / welcher mündlich vor 7. hierzu erbethenen Zeugen auf einmahl öffentlich geschicht / und des Erben Nahme öffentlich genennet wird / welches Testament / wenn es der Testator haben will / in Schriff-

ten gebracht werden kan/ und deswegen nicht aufhöret/ ein Testamentum nuncupativum zu seyn.

Testamentum parentum inter liberos, das Testament der Eltern unter den Kindern.

Testamentum perfectum sive solenne, ist ein vollkommenes Testament/ dergleichen ist Testamentum scriptum & non scriptum.

Testamentum imperfectum sive minus solenne, ist ein Codicill, davon oben gedacht worden.

Testamentum judiciale, ein gerichtlich Testament / kommt mit dem Testamento apud Acta überein.

Testamentum privilegiatum, ein Testament/ worinnen nicht solche Solennitäten / als in einen andern erfordert werden / dergleichen ist (1) Testamentum militis. (2) Testamentum Rustici, eines Bauren Testament. Item / eines Edelmanns / so auf dem Lande wohnet. (3) Testamentum ad pias causas. (4) Testamentum tempore pestis factum. (5) Testamentum publicum, welche der Ordnung nach erkläret werden.

Testamentum publicum, kommet mit dem Testamento apud Acta überein.

Testamentum tempore pestis factum, ein Testament/ so zur Zeit der Pestilentz oder in Sterbens-Läufften gemachet worden.

Testamentorum apertura, die Eröffnung der Testamente.

Testari, testiren / bezeugen / Zeugniß geben. Item / ein Testament machen/ seinen letzten Willen aufrichten.

Testato scil. sterben/ wird gesagt/ wenn einer vor seinem Tode ein Testament gemacht hat. Item/ in Beyseyn der Zeugen.

Testator, der ein Testament oder letzten Willen machet.

Testatrix, eine Weibes-Persohn / so ein Testament machet.

Testimonium ad perpetuam rei memoriam, ein Zeugniß zu ewig-währendem Gedächtniß. Suche oben: Ad perpetuam rei memoriam.

Testimonium de auditu, ein Zeugniß von Hörensagen.

Testimonium publicum, ein öffentliches Zeugniß.

Testis inhabilis, der nicht zeugen kan.

Testis omni exceptione major, ein Zeuge / wider den niemand etwas aufbringen kan.

Testium denominatio, die Benahmung oder Angebung der Zeugen.

Testium depositio, der Zeugen Aussage.

Testium examinatio, die Befragung/ der Zeugen.

Titulo

Titulo donationis renumeratoriæ, unter dem Schein einer wiedervergeltlichen Verehrung.

Titulo honorabili, Ehren-halber. Also müssen die Eltern und Kinder zu Erben eingesetzet/ und ihnen zum wenigsten die Legitima (worvon oben) verlassen werden.

Titulus justis sive verus, ein rechtmäßiger Beweiß oder Schein/ so von den Gesetzen gebilliget wird.

Titulus præsumtus, ein Schein/ welcher gemuthmasset wird.

Titulus putativus, wird genennet/ wenn einer meynet/ er hätte eine Sache mit Recht/ ist aber von einem andern in diesen Irrthum gebracht worden/ oder hat ein Ding nicht gewust.

Tradere, tradiren/ übergeben/ zueignen/ auflassen/ als die Lehn.

Traditio, die Uberantwortung/ die Ubergabe/ Zueignung/ Zustellung.

Traditio ad manus, die Ubergabe des Schuldners an des Gläubigers Hand oder Halffter.

Transactio, ein Vergleich/ Vertrag/ oder ein Handel/ wegen eines streitigen und zweifelhafften Dinges/ da man etwas giebt/ oder behält/ oder zusaget.

Transacta res, eine vertragene Sache.

Transigere, transigiren/ handeln/ sich in der Güte vergleichen/ vertragen.

Transumtum, ein Transumt, oder Abschrifft. Item/ das Instrument des Notarii, so aus dem Protocoll geschrieben/ und in Ordnung gebracht wird.

Tutela, die Vormundschafft eines Unmündigen.

Tutela dativa, die Vormundschafft/ so von der Obrigkeit verordnet wird.

Tutela fiduciaria, die Vormundschafft der Brüder/ so vollkommenes Alters sind/ über ihre Unmündige/ und von der Kindschafft loßgegebene Brüder/ welche Vormundschafft statt hat/ wenn die Eltern verstorben.

Tutela legitima agnatorum, die rechtmäßige Vormundschafft/ so den nächsten Bluts- und Stamm-Freunden/ oder nächsten Anverwandten vom Vater her/ alsdenn gegeben wird/ wenn keine im Testament gegeben wird.

Tutela legitima parentum, die rechtmäßige Vormundschafft der Eltern über ihre unmündige und von der Kindschafft loß-gegebene Kinder.

Tutela testamentaria, ist eine Vormundschafft/ da der Vater seinen unmündigen Kindern/ welche nicht in andere Gewalt fallen/ im Testament Vormünder giebt.

Tutelæ administratio, die Verwaltung der Vormundschafft.

Tutor suspectus, ein verdächtiger Vormund.

Tutoris autoritas, das Ansehen oder Gewalt des Vormundes.

Tutoris confirmatio, die Entschuldigung des Vormundes.

Tutoris remotio, die Abschaffung des Vormundes.
Tutoris satisdatio, die Bürgschafft und Versicherung des Vormundes.
Tutorium, ist das Zeugniß / daß einer zum Vormunden bestätiget worden.

V.

VAcantia bona, Erblose- oder Herren-lose-Güter.
Vaccæ ferreæ, eiserne Kühe / so auff den Gütern hafften.
Variare, variiren / verändern / nicht auff einer Rede bleiben / unbeständig seyn.
Venatio major sive superior, die hohe Jagd / da man das hohe / grobe / grosse / Schwartze und rothe Wildpret jagen darff / als da sind Hirsche / wilde Schweine / Bähren / Trappen / Auerhahnen / Hasel-Hüner / Birck-Hüner / Schwanen / ꝛc.
Venatio minor sive inferior, die Nieder-Jagd / Nieder-Wild-Bahn / Feld-
klein Weidwerck / darzu gehören die Dachsen / Hasen / wilde Katzen / Feld-Hüner / Schnepfen / Enten und dergleichen / Wasser-Vögel / wilde Tauben / Kramets-Vögel / ꝛc.
Veniam impetriren / Uhrlaub uud Gnade erlangen.
Venia ætatis, das Nachsehen des Alters.
Verificare, verificiren / beweisen / darthun / bekräfftigen.
Verificatio, der Beweisthum / die Beweisung / Darthuung.
Via, ein Weg / Fahrweg / Strasse / Dorff-Holtz oder Feld-Weg; oder ein
Recht / durch eines andern Grund und Boden zu gehen / zu wandeln /
spatzieren / treten / und alles was zur Nutzbarheit unsers Guts gehöhret /
zu fahren / führen / ziehen und leiten.
Vidimiren heist wenn eine Abschriefft eines Briefes gegen das Original ge-
halten / und gegen ainander übersehen und verlesen wird / und der No-
tarius oder Richter die Abschrifft unterschreibet und besiegelt.
Vidimus vidimation, die Nachsehung / Ubersehung oder die Abschrifft / so
vom Richter oder Notario, gegen das Original gehalten / selbige verle-
sen / von ihme unterschrieben / besigelt / und mit seinem Gerichts-Siegel /
oder Notarial-Signet, bekräfftiget wird.
Vires rei judicatæ, krafft Rechtens scil. erreichen.
Virilis portio, suche oben: portio virilis.
Vis armata, die Gewalt / so mit Waffen und Gewehr geschicht.
Vis bonorum raptorum, gewaltthätiger Raub und Wegnehmung der Güter.
Vis privata, die heimliche Gewalt / welche ohne Waffen geschicht.
Vis publica, die öffentliche Gewalt / welche durch Waffen geschicht.

Ulcisciren / rächen / straffen.
Ulterior innocentiæ deductio, ferner weitige Ausführung der Unschuld.
Ultra dimidium læditet / über die Helffte verkürtzet.
Ultra vires hæreditatis sive patrimonii, über das Vermögen der Ebrschafft.
Ultro offeriren / freywillig darreichen / oder anbieten.
Utronea confessio, ein freywilliges / gütliches Bekänntniß.
Unio prolium, Einkindschafft. Suche weiter: Pactum unionis prolium.
Vocare, vociren / ruffen / beruffen / zu einem Dienst oder Ammt.
Votiren / seine Stimme geben / auff etwas stimmen.
Vota majora concludunt, die meisten Stimmen schlissen.
Urpheda sive Urphedo, der Urpfäd.
Juramentum Urphedæ, ist ein solcher Eyd / welchen diejenige schweren und ablegen müssen / so wegen einer beschuldigten Missethat gefänglich eingezogen gewesen / und wider loßgelassen / oder verwiesen werden / daß sie sich nicht rächen / oder in das Land kommen wollen.
Usucapere, capiren / durch langen Gebrauch etwas überkommen.
Usucapio, die Besitzung durch langwierige Zeit und Verjährung.
Usuræ illegitimæ, unrechtmässige Zinsen.
Usuræ legitimæ, rechtmässige Zinsen.
Usuræ prohibitæ, verbohtene Zinsen.
Usuræ punitoriæ, straffbahre Zinsen.
Usuræ quincunces, die Zinsen 5. von 100.
Usuræ Usurarum, Zinß auf Zinß / Juden-Wucher / sonsten Anatocismus genannt / davon oben Lit. A. zu sehen.
Usurarius, ein Wucherer.
Usuarius, der eines Dinges Nutzung hat.
Usus, der Gebrauch / welcher ist eine Gerechtigkeit eines andern Guth nach Nothdurfft zu gebrauchen / unverletzet desselben substantz und Wesen / doch daß solches Recht nicht verkaufft noch vermiehtet oder umsonst überlassen werde.
Usufructuarius, der den Nißbrauch hat.
Ususfructus, die Nießbrauch / welcher ist eine Gerechtigkeit anderer Leute Güter / jedoch unverletzt derselben substantz und Wesen zu gebrauchen / und zugeniessen / und kan hierbey derjenige / so der Nißbrauch hat seine Gerechtigkeit und Recht / so er daran hat / einem andern verkauffen / vermiethen / oder einem umsonst überlassen und schencken.

Usus fructus verus, ist ein solcher Nießbrauch / da das Ding in seinem Wesen unverletzet bleibet.

Usus fructus quasi, ist ein socher Nießbrauch / da man nach geleisteter Caution oder Bürgschafft ein Ding also gebrauchen kan / daß es abgenützet und zu nichte werde / jedoch daß hernach / wenn dieser Nießbrauch auffhöret / solches mit Gelde so viel es werth gewesen / bezahlet werde.

Utensilia scil. bona, die Gerade. Darvon suche oben: Gerade.

Utilia acceptiren / das nützliche vor bekannt annehmen.

Vulgiren / ausbreiten / gemein machen / nachsagen.

Vulgata scil. jura, die bekannte Rechte.

Vulgo quæsitus, ein Huren-Kind.

W.

Weichbildum, jus Weichbildicum, heist nach alten Sächsischen Teutschen / ein weit gebieth um eine Sadt / auch das Stadt-Recht / Stadt-Gebieth.

Werigeldus, Weergeldum, das Wehr-Geld / Mann-Geld / Sühn-Geld / oder eine Straffe von 24. alten Schocken / oder 20. Thalern / welche der Angeklagte wegen eines Todtschlages an einer Manns-Persohn (denn wegen einer Weibes-Persohn nur ein halbes Wehr-Geld gegeben wird) so er nicht vorsetzlich / betrüglich / und muthwillig begangen / den nechsten Anverwandten von Vater her / als denen Söhnen / Vätern / Brüdern und Vettern / die des Entleibten Todt rechen / geben muß.

ENDE.